VERHANDLUNGEN DES REICHSTAGS

Germany. Reichstag

Stenographische Berichte*)

über die

Verhandlungen des Reichstags.

X. Legislaturperiode. II. Session. 1900/1902.

181

Dritter Band.

Von der 70. Sitzung am 18. März 1901 bis zur 96. Sitzung (Vertagung) am 15. Mai 1901.

Von Seite 1953 bis 2756.

(Berichtigungen Seite VIII.)

Hierzu:

Vorläufiges Gesammtregister.

(Das Gesammtregister erscheint nach Schluß der Session am Ende des letzten Bandes; das Verzeichniß der Mitglieder des Bundesraths und des Reichstags befindet sich — als Nr. 1 der Anlagen — am Anfang des ersten Anlagebandes.)

*) Die Vorlagen der verbündeten Regierungen, die Kommissionsberichte ꝛc. sind in den Anlagebänden der Stenographischen Berichte abgedruckt, welche im Verlage von Julius Sittenfeld in Berlin W. 66, Mauerstraße Nr. 44, erscheinen. Das Post-Abonnement auf diese Anlagen ist besonders zu bestellen.

Berlin, 1901.

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt.

Berlin SW., Wilhelmstraße Nr. 32.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Achtundsiebzigste Sitzung

am Sonnabend, den 20. April 1901.

Neunundsiebzigste Sitzung

am Montag, den 22. April 1901.

Achtzigste Sitzung

am Dienstag, den 23. April 1901.

Einundachtzigste Sitzung

am Mittwoch, den 24. April 1901.

Zweiundachtzigste Sitzung

am Donnerstag, den 25. April 1901.

Dreiundachtzigste Sitzung
am Montag den 29. April 1901.

Vierundachtzigste Sitzung
am Dienstag den 30. April 1901.

Fünfundachtzigste Sitzung
am Mittwoch den 1. Mai.

Sechsundachtzigste Sitzung
am Donnerstag den 2. Mai 1901.

Zweiundneunzigste Sitzung
am Donnerstag den 9. Mai 1901.

Dreiundneunzigste Sitzung
am Freitag den 10. Mai 1901.

Vierundneunzigste Sitzung
am Sonnabend den 11. Mai 1901.

Fünfundneunzigste Sitzung
am Montag den 13. Mai 1991.

Sechsundneunzigste Sitzung
am Mittwoch den 15. Mai 1901.

Berichtigungen.

72. Sitzung.

Seite 2059 B, Zeile 4, sind vor der Zahl „32“ die Zahlen **„30, 31“** hinzuzufügen.

74. Sitzung.

Seite 2119 C Zeile 18 ist statt „Viehschaugesetzes“ zu lesen: „Süßstoffgesetzes“.

82. Sitzung.

Seite 2361 A, Zeile 12 von unten, ist statt „Versicherungsunternehmer“ zu lesen: „Versicherungsnehmer“.

Seite 2367 C, Zeile 7/8, ist statt „Geschäften“ zu lesen: „Versicherungsgeschäften“.

Seite 2380 A, Zeile 8 von unten, ist statt „etwa einen wissenschaftlichen Verein“ zu lesen: „einem wirthschaftlichen Vereine“.

Seite 2385 A, Zeile 13 von unten, ist statt „eine“ zu lesen: „hier“.

83. Sitzung.

Seite 2412 D Zeile 14 ist statt Wellmann'sche Versicherungszeitschrift zu lesen: „Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift“.

85. Sitzung.

Seite 2459 D, Zeile 6 von unten, ist statt „oder“ zu lesen: **„und“**.
Seite 2460 B, Zeile 2 von unten, ist statt „können“ zu lesen: **„kann“**.

86. Sitzung.

Seite 2508 B, Zeile 14 ist hinter „Kürzungen“ einzuschalten: **„oder sonstige Aenderungen“**.

90. Sitzung.

Seite 2592 B, Zeile 15 von unten, ist nach dem Worte „flog“ einzuschalten: „in den benachbarten Farbwerken von Höchst“.

95. Sitzung.

Seite 2731 A, Zeile 12 von unten ist statt „203“ zu lesen: **„360“**.

96. Sitzung.

Seite 2733 A Zeile 9 und Seite 2734 A Zeile 21 ist statt „203“ zu lesen: **„360“**.

In der Abstimmungsliste sind auf Seite 2755 C/D die Namen der Abgeordneten v. Czarlinski und Uhlemann unter die Kranken, derjenige des Abgeordneten Dr. Hieber (Württemberg) unter die Entschuldigten zu setzen, — alle drei aber unter den ohne Entschuldigung Fehlenden zu streichen.

(A)

70. Sitzung

am Montag den 18. März 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Büsing und Beck (Heidelberg).

Die Mitglieder des Reichstags Breuer und Wetterlé wünschen wegen anderweiter dringender Geschäfte aus der VI. resp. XIII. Kommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 5. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Als Kommissar des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler angemeldet: (D)

1. für den zweiten Gegenstand der Tagesordnung ferner:
   der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Herr Dr. Mielcke;
2. für den dritten Gegenstand der Tagesordnung (Unfallfürsorgegesetz) ferner:
   der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Herr Hormuth;
3. für den letzten Gegenstand der Tagesordnung (11. Petitionsbericht Nr. 180 der Drucksachen):
   der Königlich preußische Geheime Oberbaurath und Abtheilungschef Herr Appelius.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

erste Berathung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1898/99, bezüglich desjenigen Theils dieser Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft (Nr. 159 der Drucksachen).

Die Beläge der Rechnungen liegen zur Einsicht der Mitglieder auf dem Tisch des Hauses aus.

Ich eröffne die erste Berathung. — Das Wort wird nicht verlangt; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich darf, wenn niemand widerspricht, konstatiren, daß der Reichstag die Rechnungen der Rechnungskommission zur Berichterstattung überweisen will. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Leistung von Rechtshilfe im Heere (Nr. 89 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der X. Kommission (Nr. 191 der Drucksachen).

(A) Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schmidt (Wanzleben).

Ich eröffne die Diskussion über § 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Schmidt (Wanzleben), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Folge der allgemeinen Regelung des Militärgerichtsverfahrens. Es walteten infolge einzelner Landesbestimmungen verschiedene Verhältnisse ob, und es war nothwendig, eine gleichmäßige Regelung für das ganze Reich zu versuchen. Das vorliegende Gesetz hat zunächst den Zweck, im Felde bezw. nach der Mobilmachung Erleichterungen für die Militärpersonen zu gewähren. Zunächst war nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf nur die Ausdehnung der nach dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. März 1890 den Amtsgerichten zustehenden Verrichtungen, auch übertragen auf die Kriegsgerichtsräthe und Oberkriegsgerichtsräthe. Es stellte sich im Lauf der Berathungen die Nothwendigkeit einer Ergänzung dahin heraus, daß nicht nur für die Rechtsgeschäfte im allgemeinen, sondern auch für die Beurkundung von Thatsachen sowie zur Annahme von Versicherungen an Eidesstatt im Erbrecht u. s. w. die Zuständigkeit den Kriegsgerichtsräthen und Oberkriegsgerichtsräthen mitübertragen wird. Ungleichmäßigkeiten waren hauptsächlich dadurch entstanden, daß in einigen Staaten Bestimmungen für den Mobilmachungsfall in dieser Richtung gegeben waren; und da war eine Vereinfachung nöthig.

Die reichsgesetzliche Regelung hat hauptsächlich die Beurkundung der Rechtsgeschäfte im allgemeinen sich zur Aufgabe gestellt, während die Beurkundung von Thatsachen der Landesgesetzgebung vorbehalten war. Infolge dessen sind auch die Bestimmungen, die im § 1 Nr. 1 hauptsächlich in Betracht kommen, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom (B) 17. Mai 1890 entnommen, während diejenigen unter Nr. 2, „für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt sowie für die Aufnahme von Urkunden über Thatsachen, auch soweit diese nicht unter die Nr. 1 fallen", eine Anlehnung gefunden haben an die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 20. September 1899, wo die Artikel 54 und 58 ähnliche Bestimmungen enthalten, wie der § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Hauptsächlich hat sich nun durch die ostasiatische Expedition die Nothwendigkeit herausgestellt, diese allgemeine Regelung jetzt herbeizuführen, da es vorgekommen ist, daß Militärpersonen thatsächlich keinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt haben. Infolge dessen ist es der in § 8 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung vorbehalten, einen im Inlande belegenen Ort als Garnisonort zu bestimmen mit den daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen. Für die Marine war ja bereits eine gleichmäßige Regelung vorhanden; aber durch die Entwicklung der Verhältnisse in zivilrechtlicher Hinsicht hatten sich ergänzende Bestimmungen als wünschenswerth herausgestellt, sodaß diese gleich mit hereingenommen sind.

Ich möchte mich im übrigen auf den Inhalt des schriftlichen Berichts beziehen und empfehle dem hohen Hause namens der Kommission den vorliegenden Gesetzentwurf zur Annahme in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion über § 1 ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß § 1 nach den Beschlüssen der Kommission vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und werde auch hier unter derselben Voraussetzung annehmen, daß § 2 vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission an- (C) genommen ist. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 3 (neu). — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde auch hier beim Mangel eines Widerspruchs konstatiren, daß § 3 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 4, — schließe dieselbe und werde auch hier beim Mangel eines Widerspruchs annehmen, daß § 4 vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 5 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kirsch.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, Bedenken gegen § 5 habe ich nicht; ich möchte nur hier eine Angelegenheit von etwas allgemeinerem Interesse zur Sprache bringen. Dadurch, daß das Deutsche Reich Schutzgebiete erworben hat, ist der Sinn bezw. die Fassung in den einzelnen Gesetzen hinsichtlich der Bedeutung, was ein deutscher Hafen, was ein inländischer, ein ausländischer Hafen ist, was zum Reichsgebiet, was zum Inlande, zum Auslande gehört, in den einzelnen Gesetzen verschiedenartig geworden. Hier ist, wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen, auf die Anfrage eines Mitgliedes, ob der Hafen in Kiautschou zu den inländischen gerechnet werden könne, geantwortet worden, er sei im Sinne dieses Gesetzes kein Inlandshafen. Bei der Berathung der Seemannsordnung hat dagegen kürzlich die Kommission in zweiter Lesung einen neuen § 4a eingeführt, der heißt:

> Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland. Deutsche Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

Solange wir hierüber kein allgemeines Gesetz haben, wird nichts übrig bleiben, als die Frage in jedem Gesetz (D) besonders zu regeln, und dadurch wird bei der Anwendung der einzelnen Gesetze eine gewisse Unsicherheit entstehen. Andrerseits gebe ich zu, daß es recht schwierig sein wird, jene Begriffe für alle Rechtsverhältnisse einheitlich festzustellen. Ich möchte aber doch den verbündeten Regierungen die Frage näher legen, ob es sich nicht ermöglichen ließe, auf irgend eine Weise hier eine gewisse Einheitlichkeit in der Gesetzessprache herbeizuführen, wobei es unter Umständen auch erforderlich sein wird, auf einzelne Vorschriften der Reichsverfassung zurückzugehen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 5 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, erkläre ich ihn nach den Vorschlägen der Kommission als vom Hause angenommen. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 6, — schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und erkläre unter derselben Voraussetzung, daß der § 6 vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 7, — schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und werde auch hier, wenn niemand widerspricht, erklären, daß § 7 nach den Vorschlägen der Kommission vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 8, — schließe auch diese, da sich niemand zum Wort meldet, und werde auch bei § 8, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß derselbe vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift, — schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und erkläre auch Einleitung und Ueberschrift als vom Hause angenommen, da niemand widerspricht.

(A) Hiermit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zum dritten Gegenstand:

zweite Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen). — Anträge Nr. 204 und 205 der Drucksachen.

Indem ich die Diskussion über § 1 eröffne, ertheile ich zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte mir den Antrag gestatten, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, weil ich weiß, daß bei mehreren Parteien des Reichstags die Vorbereitungen für die Einzelberathung der Gesetzesvorlage noch nicht abgeschlossen sind. Es wird sich daher empfehlen, mit der zweiten Berathung der Vorlage lieber doch noch einige Zeit zu warten. Ich beantrage daher Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Singer beantragt, aus den von ihm angeführten Gründen den dritten Gegenstand der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich erkläre daher als Beschluß des Hauses, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt ist; er wird in einer späteren Sitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Wahlprüfungskommission, betreffend die **Wahl des Abgeordneten v. Gersdorff** im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen (Nr. 182 der Drucksachen).

Der Antrag der Kommission geht auf Beweiserhebungen.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Kommission — und schließe dieselbe, da sich niemand zum (B) Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission schlägt vor auf Nr. 182 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß über die Giltigkeit der Wahl des Reichstagsabgeordneten v. Gersdorff im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen (Bomst-Meseritz) auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die bei A 4, 6 und 7 für ungiltig erklärten Wahlzettel einzufordern und die bei A 3, 5 und B 4 bezeichneten Feststellungen, sowie die zu den Protestgründen I und VI beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und die Ergebnisse derselben dem Reichstage mitzutheilen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß der Reichstag dem Beschluß seiner Kommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Berichte der Kommission für die Petitionen und zwar:

a) **zweiter Bericht**, betreffend die Regelung des Handels mit Konserven (Nr. 143 der Drucksachen).

Berichterstatter ist in Vertretung der Herr Abgeordnete Wintermeyer.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung als Material.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II Nr. 22 des Deutschen Gastwirths-Verbandes zu Berlin um Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften, betreffend die Regelung des Handels (C) mit Konserven, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß das Haus dem Vorschlag seiner Kommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir gehen über zu

b) **dritter Bericht**, betreffend anderweite Festsetzung des Ruhegehalts rc. des Postschaffners a. D. Hahn in Erfurt (Nr. 144 der Drucksachen).

Berichterstatter ist in Vertretung der Herr Abgeordnete Kraemer.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung bezw. Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über die Petition II Nr. 197 des Postschaffners a. D. Hahn in Erfurt, soweit die Petition die Erhöhung des Ruhegehalts zum Gegenstand hat, zur Tagesordnung überzugehen;
2. soweit sie die Gewährung einer laufenden Unterstützung betrifft, dieselbe dem Herrn Reichskanzler aus Billigkeitsgründen zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, daß dem Petenten, wenn auch nicht fortlaufend, doch erheblich höhere Unterstützung gewährt werde, als sie ihm bisher von Seiten der Postverwaltung zu Theil geworden ist.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Beschluß seiner Petionskommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir gehen über zu

c) **vierter Bericht**, betreffend den Erlaß eines Ge- (D) setzes zur Sicherung der Bauforderungen Nr. 145 der Drucksachen.

Berichterstatter ist in Vertretung der Herr Abgeordnete Wallenborn.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung als Material.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, es würde mir lieber gewesen sein, wenn die Petition dem Herrn Reichskanzler nicht als Material, sondern zur Berücksichtigung seitens der Kommission überwiesen wäre. Wir haben bereits vor Jahren dieselbe Petition gehabt, und sie ist immer zur Erwägung dem Reichskanzler überwiesen worden. Die Petition ist von weitgehender Bedeutung. Sachsen ist uns bedeutend voran. Dort besteht eine Verfügung, nach der die Handwerker bei den Amtsgerichten ihre Forderungen als Hilfshypotheken eintragen lassen können; es bezieht sich das allerdings nur auf die Handwerker und nicht auf die Lieferanten und Arbeiter. Wenn etwas in dieser Beziehung erreicht werden soll, so müssen auch die Lieferanten berücksichtigt werden, die bei ausfallenden Forderungen — und das kommt ja sehr oft vor — ganz erheblich geschädigt werden; auch müssen die Arbeiter wegen ihrer Forderungen geschützt werden. Es wäre zu wünschen, daß die Ueberweisung als Material zu einer Berücksichtigung seitens des Herrn Reichskanzlers führte.

Die Petition müßte dahin ergänzt werden, daß beim Bauhandwerk auch der Befähigungsnachweis eingeführt werde. In früheren Petitionen war eine derartige Forderung enthalten; in diesem Jahre scheinen die Herren Abstand davon genommen zu haben, eine solche Petition einzureichen. Ich will einen Antrag auf Berück-

(A) sichtigung bei der schlechten Besetzung des Hauses nicht stellen, hoffe aber, daß der Herr Reichskanzler die Petition berücksichtigen und uns bald eine dahingehende Gesetzesvorlage unterbreiten wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kirsch.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat ganz recht, daß die Frage sehr wichtig, und daß es eine Frage ist, die nicht nur den Reichstag, sondern auch die Einzellandtage, wenigstens den Landtag des Königreichs Preußen früher eingehend beschäftigt hat. Um so mehr wundere ich mich, daß seitens der verbündeten Regierungen in der Kommissionssitzung keine Erklärung darüber abgegeben worden ist, wie weit man denn nun mit den Vorarbeiten und mit der Fertigstellung eines Entwurfs sei. Die Petition wird hier jedesmal als Material überwiesen, und daraufhin geschieht wohl nicht viel seitens der verbündeten Regierungen; es werden wohl nur Berichte und Statistiken eingefordert.

Nun will ich zweierlei zugeben: erstens ist die Frage recht schwierig zu erledigen. Es wird zunächst zu erwägen sein, ob sie landes- oder reichsgesetzlich zu ordnen sein wird. Dann will ich darauf hinweisen, daß vor einigen Jahren die Frage wohl brennender war. Seit einiger Zeit liegt das Baugewerbe etwas danieder; die Lust zur Herstellung von Neubauten hat nachgelassen, was ja auf verschiedenen Gründen beruht. Es beruht zum Theil auf der Geldknappheit, zum Theil auf der Vertheuerung des Grund und Bodens, zum Theil in einigen Staaten auf der Art und Weise, wie die Baupolizei gehandhabt wird, sodaß den Bauunternehmern das Bauen von Wohnungen, namentlich von billigen Arbeiterwohnungen, völlig verleidet wird. Die Baupolizeiordnungen in den einzelnen Landestheilen haben zum Theil recht kuriose Vorschriften. Sie schreiben z. B. in einzelnen größeren Städten vor, daß bei einer Breite der Straße von 20 bis 30 Metern (B) die Gebäude nicht mehr als zwei Stockwerke enthalten sollen. Früher bestand zum Theil die Bestimmung, daß die Gebäude keine größere Höhe haben dürfen, als die Breite der Straße beträgt. Das war recht vernünftig, indem der Luftraum, der zwischen den Häusern zu belassen war, und die Höhe der Gebäude gleich bemessen war. Auch andre Bestimmungen der Baupolizeiordnungen sind derartig, daß das Bauen sehr vertheuert wird, und so das Baugewerbe darnieder liegen muß. — Trotz alledem ist die Frage der Regelung der Vorrechte der Bauhandwerker und der Baulieferanten eine solche, daß sie nicht mehr hinausgeschoben werden kann, und ich möchte vor allen Dingen bitten, daß die verbündeten Regierungen uns Auskunft geben, wie denn jetzt der Stand der Angelegenheit bezüglich der Fertigstellung eines Entwurfs ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich darüber gewundert, daß seitens der Kommission eine Erklärung der Regierung bezüglich dieser Petition nicht eingeholt worden sei. Die Petitionskommission hatte guten Grund, das Verfahren zu wählen, welches sie gewählt hat. Die Kommission sagte sich, daß, wenn ein Regierungsvertreter noch zugezogen werden sollte, die Sache vielleicht so lange hinausgeschoben würde, daß sie gar nicht mehr in diesem Frühjahr zur Verhandlung im Plenum kommen könnte. Einstimmig war aber die Kommission der Ansicht, die Sache sei so dringend und so wichtig, daß eine Besprechung dieser Angelegenheit im Plenum noch in diesem Frühjahr unerläßlich erscheine.

Man gab sich in der Kommission freilich der Hoffnung hin, daß die Regierung, die ja eigentlich ebenfalls eine Ahnung von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit haben sollte, es der Mühe für werth erachten würde, sich gefälligst hier einzufinden und uns die nöthige Auskunft über das Resultat ihrer schon so lange dauernden „Erwägungen" zu geben. (C) Ich verurtheile es im höchsten Grade, daß es die Regierung trotzdem nicht für nöthig befunden hat, Red und Antwort in dieser Sache zu stehen. Ich meine: die vielen Bauhandwerker und Bauarbeiter, die jedes Jahr um gewaltige Summen betrogen worden, haben ein Recht darauf, eine Erklärung zu erhalten, wann endlich die Reichsregierung mit ihren Vorarbeiten zu einem Entwurf, betreffend den Schutz der Bauhandwerkerforderungen, fertig sein wird.

Zur Sache selbst habe ich mich selbstverständlich den Wünschen, die wir heute gehört haben, durchaus anzuschließen, daß ein durchgreifender Entwurf dem Hause möglichst bald vorgelegt werde. Ich möchte daran aber ausdrücklich den Wunsch knüpfen, daß auch die Forderungen der Arbeiter berücksichtigt werden, daß den Bauarbeitern, deren sauer verdienter Lohn Jahr aus Jahr ein nur zu oft durch die betrügerischen Manipulationen der Banken und der Bauunternehmer verloren geht, in der Vorlage der nöthige Schutz gewährt werde. Sie wissen ja, daß bei der früheren Vorlage der Regierung die Arbeiter ganz bei Seite gelassen und nur die selbstständigen Unternehmer geschützt waren.

Dagegen muß ich mich gegen die andere Forderung wenden, die durch den Herrn Kollegen Werner erhoben wurde, nämlich gegen den Befähigungsnachweis, da dieser nach meiner Erfahrung auch nicht den mindesten Schutz gegen die hier in Frage kommenden betrügerischen Manipulationen darstellt.

Ich möchte daher mit der dringenden Forderung schließen, daß recht bald ein Entwurf erscheine, der auch den Forderungen der Arbeiter gerecht wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Ich bin mit den Herren Vorrednern der Ansicht, daß hier in der That eine (D) Materie vorliegt, die dringend der gesetzgeberischen Regelung bedarf. Ich kann darauf hinweisen, daß in all den zurückliegenden Jahren hier im Reichstage von den verschiedensten Seiten ein Gesetz zur Sicherung der Ansprüche der Bauhandwerker und auch der Bauarbeiter verlangt worden ist. Ich habe ja selbst einmal einen Initiativantrag früher zur Sache gestellt. Es sind dann auch gesetzgeberische Arbeiten in die Wege geleitet worden, insbesondere erinnere ich daran, daß in dem preußischen Justizministerium eine Reihe von Gesetzentwürfen aufgestellt worden ist, die die Materie von den verschiedenen juristischen Gesichtspunkten aus zu regeln bestrebt waren, daß sich daran im preußischen Abgeordnetenhaus längere Erörterungen anschlossen, insbesondere ein Antrag meines Freundes Wallbrecht, der die Lösung der Frage nicht auf dem Gebiete der dinglichen Sicherung der Bauforderungen suchte, sondern auf baupolizeilichem Gebiete, Einführungen von Kautionen, Bauschöffenämtern u. s. w. Ich stehe nun nach wie vor auf dem Standpunkte, einmal, daß es nothwendig sein wird, die Materie zu regeln durch ein Reichsgesetz und sie nicht der landesgesetzlichen Regelung zu überlassen, schon aus dem einen Grunde allein, weil die Verhältnisse in den größeren Städten so ziemlich im ganzen Deutschen Reiche gleich liegen und darum nicht einzusehen ist, weshalb eine partikularrechtliche Regelung der Sache hier angezeigt sein möchte. Ich bin aber auch der Meinung, daß eine Lösung der Frage nur gefunden werden kann, wenn man über das Gebiet der Baupolizei, der Kautionsstellung u. s. w. hinaus die Sicherung auf dem Wege sucht, daß ein dinglicher Rechtsanspruch auf das Grundstück nach dem geschaffenen Mehrwerth eingeräumt wird dem Bauhandwerker und auch dem Bauarbeiter, daß nur so eine genügende Lösung der Frage gefunden werden kann.

(A) Der Herr Kollege Kirsch hat nun heute ausgeführt, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß die Frage doch einigermaßen in den Hintergrund getreten sei durch die Abnahme der Bauthätigkeit. Meine Herren, ich bin da gegentheiliger Ansicht. In dem Augenblick, in dem in manchen Städten die Dinge so liegen, daß wir mit der Möglichkeit eines Baukrachs rechnen müssen, tritt die Gefahr, daß Bauhandwerker und Bauarbeiter mit ihren Forderungen in Verlust gerathen, daß die Grundstücke nur hinreichen, um die voreingetragenen Hypotheken zu decken, ganz erheblich in den Vordergrund, und das müßte nach meiner Auffassung ein Moment sein, welches die verbündeten Regierungen veranlassen müßte, thunlichst rasch mit der Einbringung eines derartigen Gesetzentwurfs vorzugehen.

Was nun den Stand der Vorarbeiten anlangt, so hat einer der Herren Vorredner sich darüber beschwert, daß die verbündeten Regierungen darüber keine klare Auskunft gegeben hätten. Das ist nun nicht zutreffend. Ich habe bei der Berathung des Reichs-Justizamts die Frage an den Herrn Staatssekretär gerichtet, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind, und es ist damals hier im Plenum eine eingehende Mittheilung erfolgt. Der Herr Staatssekretär hat darauf hingewiesen, daß, nachdem jene preußischen Gesetzentwürfe der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht worden sind, diese Kritik in der Literatur, in der Presse, in den Interessenkreisen eine sehr lebhafte geworden ist, daß sich ein sehr reichhaltiges Material angesammelt hat, daß man dann dieses Material gesichtet hat, und nunmehr neuerdings Erwägungen in einer zu diesem Zwecke zusammengerufenen Kommission stattfinden. Es geht aus diesen Mittheilungen des Herrn Staatssekretärs hervor, daß die Materie auch im Schoße der verbündeten Regierungen nicht ruht. Ich sollte aber meinen, die Materie gehört zu denen, bei denen man (B) schließlich einmal zu einem Entschluß kommen muß. Die gesetzgeberische Lösung ist ja zweifellos eine sehr schwierige, es werden sich dabei immer die Gegensätze gegenüberstehen: die einen suchen die Lösung der Frage auf dem Wege der Einräumung eines dinglichen Rechts auf den Mehrwerth der Liegenschaft für Bauhandwerker und Bauarbeiter, und die anderen auf dem baupolizeilichen, dem gewerbepolizeilichen Wege. Da muß man schließlich einmal zu einem Ende kommen und sich entweder für das eine oder das andere entscheiden. Aehnlich war es bei dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Auch damals konnten sich die Juristen sehr lange nicht einigen, die Meinungen gingen auseinander. Die einen waren der Ansicht, daß überhaupt die bestehenden Gesetze bei richtiger Auslegung schon die nöthige Handhabe gäben, während andere, vor allem der Herr Kollege Roeren, eine eingehende gesetzliche Regelung durch einen besonderen Gesetzentwurf gefordert haben. Auch hier mußte man schließlich die juristischen Schwierigkeiten überwinden, und wenn das Gesetz auch kein vollkommenes geworden ist, wenn eine Reihe von Beschwerden übrig geblieben sind, so hat es doch im großen und ganzen segensreich gewirkt.

Ich möchte also damit schließen, daß auch ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß die Vorarbeiten, die nunmehr seit einer Reihe von Jahren die verbündeten Regierungen und deren Kommissarien und Kommissionen beschäftigen, demnächst zum Abschluß gelangen möchten, und daß wir demnächst mit einem Gesetzentwurf in dieser Materie befaßt werden.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt auf Nr. 145 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen: (C)
die Petition II Nr. 553 des Bundes deutscher Bodenreformer, betreffend den Gesetzentwurf zur Sicherung von Bauforderungen, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Beschlusse seiner Kommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zu

d) **fünfter Bericht**, betreffend die Ausführung von Privataufträgen durch die Militär-Beschlagschmiede (Nr. 146 der Drucksachen).

Berichterstatter ist in Vertretung der Herr Abgeordnete Gaebel.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Erwägung.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Auch sonst wird das Wort nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt auf Nr. 146 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II Nr. 172 der freien Vereinigung der Schmiedemeister zu Darmstadt, betreffend die Ausführung von Privatarbeiten durch die Militärbeschlagschmiede, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Beschluß seiner Petitionskommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zu

e) **mündlicher Bericht**, betreffend Einstellung des Vertriebs von Ansichtspostkarten 2c. in dem Markenverkaufsstande des Postamts I in Cassel (Nr. 162 der Drucksachen). (D)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Weißenhagen.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Ehe ich die Diskussion eröffne, ertheile ich zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Abgeordneten Rimpau.

Rimpau, Abgeordneter: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Petition wegen Abwesenheit des Herrn Referenten von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rimpau beantragt, die Petition wegen Abwesenheit des Herrn Referenten von der Tagesordnung abzusetzen. Wenn niemand widerspricht, stelle ich dies als Beschluß des Hauses fest. — Die Petition ist abgesetzt.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand:

f) **sechster Bericht**, betreffend Gewährung von Invalidenunterstützung an einen ehemaligen Trainsoldaten (Nr. 163 der Drucksachen).

In Abwesenheit des Herrn Berichterstatters hat der Herr Abgeordnete Rimpau das Referat übernommen.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Erwägung.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Auch sonst meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission beantragt auf Nr. 163 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II Nr. 316 des Joh. Wilh. Kaul in Niederhofen um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus dem Reichs-Invalidenfonds dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

(A) Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zu:

g) **siebenter Bericht**, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Detailreisen (Nr. 164 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rimpau.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission beantragt auf Nr. 164 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II Nr. 360 des Zentralvereins für die Interessen des Detailreisens, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich auch hier annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zu:

h) **achter Bericht** wegen Einführung des Gymnasial-Reifezeugnisses als Vorbedingung des thierärztlichen Studiums (Nr. 165 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hoffmann (Hall).

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Berücksichtigung.

(B) Hierzu liegt ein Antrag vor des Herrn Abgeordneten Bassermann; derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,

hinter dem Schlußwort des Antrags der Kommission anzufügen:

und damit auszusprechen, daß die Oberrealschulen mit 9 Klassen den Gymnasien und Realgymnasien hierbei gleichzustellen sind.

Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt. Der Antrag steht mit zur Diskussion.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Hoffmann (Hall), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es handelt sich in dieser Petition um eine Abänderung der Bedingung der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung in der Thierheilkunde. Die gegenwärtige Bedingung stammt vom 13. Juli 1889 und lautet folgendermaßen:

Die wissenschaftliche Vorbildung ist nachzuweisen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt.

Die jetzt zur Berathung stehende Petition ist im vorigen Jahre schon eingereicht gewesen, und es hat damals die Petitionskommission einstimmig beschlossen:

die Petition II 15 327 des deutschen Veterinärraths zu Berlin wegen Einführung des Gymnasial-Reifezeugnisses als Vorbedingung des thierärztlichen Studiums dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. (C)

Im vorigen Jahre ist somit nur das Gymnasium in Frage gekommen. Im Laufe des letzten Jahres hat sich aber eine sehr bedeutende Strömung, die Schulreform betreffend, entwickelt, hauptsächlich dahingehend, daß auch die Abiturienten von den Realschulen sollen die humane Medizin studiren dürfen, und wohl in Rücksicht auf diese Vorgänge ist die in diesem Jahre erneut eingereichte Petition auch auf die Realgymnasien ausgedehnt worden, und die Petitionskommission hat dementsprechend auch in diesem Jahre beschlossen:

die Petitionen II Nr. 478 und 1644 wegen Einführung des Abiturientenexamens eines humanistischen oder Real-Gymnasiums als Vorbedingung für die Zulassung zum Studium der Veterinär-Medizin dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Meine Herren, der zu diesem Punkt der Tagesordnung von dem Herrn Abgeordneten Bassermann eingereichte Antrag will auch die Abiturienten einer Realschule hiezu berechtigen. Ich erhebe hiegegen folgendes Bedenken. Thatsächlich liegt gegenwärtig die Sache folgendermaßen. Wenn jetzt ein Abiturient von einer lateinlosen Realschule kommt und sich bei den heute geltenden Bestimmungen zur Aufnahme meldet, so kann er nicht aufgenommen oder doch nicht zum Physikum, zur naturwissenschaftlichen Prüfung zugelassen werden. Sie würden also, meine Herren, durch die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Bassermann erreichen, daß thatsächlich ein Rückschritt gegenüber dem jetzigen Verhältnisse eintreten würde. Das liegt aber sicherlich nicht in der Absicht der Petenten; denn man geht doch nicht bittweise an den Reichstag, um schließlich gar noch das Gegentheil von dem zu erreichen, was man gewünscht hat!

(D) Meine Herren, ich kenne die der Sache gegenüber wohlwollende Stellung des Herrn Abgeordneten Bassermann, auch die Bedeutung der Anträge desselben; ich spreche jedoch den dringlichen Wunsch aus für den Fall, daß Sie geneigt wären, dem Zusatzantrag Bassermann zuzustimmen, noch die weitere Klausel anzuhängen, daß die betreffenden Abiturienten aus einer lateinlosen Realschule innerhalb eines Jahres noch die Kenntniß des Lateinischen nachweisen müßten, so wie das heute in der humanen Medizin für Griechisch und Latein der Fall ist.

Meine Herren, ich hörte, kurz bevor ich an diese Stelle trat, von einem Abgeordneten aussprechen: wozu brauchen denn die Thierärzte das Latein? Meine Herren, diese Frage steht genau neben derjenigen: wozu brauchen denn die Human-Mediziner das Latein? Ich glaube, daß kein einziger Student, ausgenommen diejenigen, welche Geschichte studiren wollen, mehr Latein braucht als der Mediziner, gleichviel ob Thierarzt oder Menschenarzt. Gewiß kann man auch Thierarzt sein, Heilkunde treiben, und in einigen Fächern vielleicht mit großem Erfolg, ohne viel, vielleicht gar kein Lateinisch zu können. Aber solche Leute werden immer Gefahr laufen, eine Menge von Fehlern zu machen, die eben nicht gemacht werden sollen, sobald sie sich über eine gewisse Grenze hinauswagen; und wenn noch vom selben Herrn Abgeordneten darauf hingewiesen wurde, daß die Heilkünstler doch ihre Rezepte lateinisch schreiben sollen, so ist das gewiß nur ein Ausfluß einer unwilligen Stimmung und trifft nicht die Hauptsachen dessen, um was es sich handelt. Aber auch hier in dieser formalen Sache muß der Betreffende so weit in die lateinische Sprache eingeführt sein, daß er wenigstens nicht grobe Fehler macht; denn ein Rezept ist ein Dokument und ein so wichtiges, daß es nicht nur die lateinischen Kenntnisse des Autors beweist, sondern von

(A) dem Genesung oder Tod des Patienten abhängig sein kann. Wenn noch gesagt wurde, es sei aber nicht nothwendig, daß man die Rezepte lateinisch schreibe, so erwidere ich, daß man das Bestreben sehr bald wieder aufgegeben hat. Die chemischen Formeln, die als Ersatz dienen könnten, sind oft so groß und so komplizirt, daß man sie kaum verwenden kann, und dann haben die Medikamente so verschiedene Namen, daß z. B. einzelne arzneiliche Pflanzenstoffe mit 30 und noch mehr verschiedenen Namen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands belegt sind. Wie wollen Sie da mit der deutschen Sprache eine Gleichmäßigkeit erreichen? Ebenso wenig, wie man die lateinischen Signaturen in der Anatomie, der pathologischen Anatomie, der Botanik, der Zoologie entbehren kann, kann man das lateinisch geschriebene Rezept entbehren. — Das ist aber alles nur nebenbei. Es sind Dinge, die dem Hauptzweck gegenüber, der Einführung der Maturitas, einfach zur Seite zu legen sind; ich wollte sie nur nicht unerwähnt lassen, weil sie mir vorhin als einziges Argument gegen jede Förderung der Tierheilkunde überhaupt zu Gehör gebracht worden sind.

Meine Herren, ich komme nochmals auf den Antrag Bassermann, dem auch ich mich freundlich gegenüber stellen will, von dem ich aber doch wünsche, daß er diese weitere Ausbildung bedarf, die ich nannte, daß, sofern die betreffenden Abiturienten von lateinlosen Schulen kommen, sie dann innerhalb eines Jahres den Nachweis führen müssen, daß sie das Latein nachgeholt haben müssen, so wie es bei den Medizinern nicht nur für Latein, sondern auch für Griechisch der Fall ist.

Ich wiederhole, ich halte es für nicht unbedenklich, Thiermedizin studiren zu lassen, ohne daß die Betreffenden Latein können. Man kann ja kaum ein medizinisches Buch richtig lesen, wenn man nicht wenigstens die (D) Hauptsachen der lateinischen Sprache beherrscht, und daß die Geschichte der Medizin, die ohne Kenntniß des Lateinischen nicht erforscht werden kann, heute noch ungehobene Perlen und Schätze birgt, das wird mir niemand bestreiten wollen. Ich glaube daher, daß der Antrag der Kommission zur Annahme gelangen sollte. Falls Sie jedoch für den Antrag Bassermann stimmen würden, möchte ich doch bitten — und vielleicht ist der Herr Antragsteller selber dazu geneigt —, seinen Antrag dahin zu erweitern, daß das Latein, soweit es jetzt schon vorgeschrieben ist, jedenfalls für die Zukunft nicht verloren geht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, was das Verlangen der Thierärzte angeht, eine bessere Vorbildung von Staats wegen vorgeschrieben zu bekommen, so ist ja darüber in diesem Hause wiederholt gesprochen worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß aus den Kreisen der Thierärzte und aus ihrer berufenen Vertretung, auch aus den thierärztlichen Hochschulen seit Jahr und Tag das Verlangen gestellt wird, es möge das Abiturientenzeugniß für den thierärztlichen Beruf vorgeschrieben, obligatorisch gemacht werden. Die Thierarzneikunde hat in den letzten 20 Jahren einen ganz anderen Charakter angenommen, als sie früher hatte, und zwar gilt das sowohl für das Gebiet der Chirurgie, wo ein ganz anderes Maß von Kenntnissen verlangt wird, als auch für das Gebiet der inneren Krankheiten. Es sind aber hinzugetreten eine Reihe neuer Aufgaben, die auf dem Gebiete der Veterinärpolizei, der Nahrungsmitteluntersuchung liegen, dann vor allen Dingen das ganze Studium der Bakteriologie. Alle die Dinge sind ja eingehend begründet in Eingaben, die den sämmtlichen Mitgliedern dieses hohen Hauses zugegangen sind. Mit Recht ist deshalb darauf hingewiesen

(C) worden, es möge der Unterschied, der heute gemacht wird zwischen den Vorbedingungen für das Studium der Medizin und denjenigen für das Studium der Thiermedizin, beseitigt werden.

Der Haupteinwand hat immer darin bestanden, daß man gesagt hat: wenn die Vorbedingungen für das thierärztliche Examen erschwert werden, dann wird sich der Zugang zum Studium der Thiermedizin erheblich vermindern. Allein diese Einwendungen sind widerlegt durch die Erfahrung. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, daß, als man im Jahre 1885 die Primareife für das thierärztliche Studium einführte, also erschwerte Bedingungen eingeführt hat, damals keine Verminderung des Zugangs von Studirenden der Thiermedizin stattgefunden hat, im Gegentheil eine Vermehrung. Man kann auch, wenn man sich mit Thierärzten über diese ganze Frage der Vorbildung unterhält, immer wieder von ihnen hören, daß gerade die Gleichstellung in dem Vorbildungsmaß mit der Medizin eine ganze Reihe von Elementen, die heute das Studium der Thiermedizin als etwas Minderwerthiges erachten, von dieser Ansicht bekehren wird, und daß dadurch der Zugang aus einer Reihe von Familien zu dem Studium der Thiermedizin sich erheblich steigern wird.

Sodann ist hinzuweisen auf das Vorgehen anderer Staaten, auf Frankreich, auf die Schweiz, auf Belgien, auch auf Oesterreich und Schweden, die mit einzelnen Abweichungen, aber im allgemeinen doch prinzipiell das Maturitätsexamen für das Studium der Thiermedizin obligatorisch gemacht haben. Es ist heute schon statistisch nachgewiesen, daß gerade unter den Militärroßärzten sich ein sehr erheblicher Prozentsatz von solchen Leuten befindet, die im Interesse ihrer besseren Vorbildung das Abiturientenexamen gemacht haben.

Was nun meinem Antrag anlangt, so soll derselbe einen Ausgleich einer meiner Ansicht nach ungerechtfertigten (D) Unterscheidung der Petitionskommission herbeiführen. Meine Herren, ich kann dabei anknüpfen an die neuerlichen Erörterungen über die Schulreform im allgemeinen. Es ist dabei natürlich nicht meine Absicht, hier eine Diskussion über die Schulreform hervorzurufen. Es ist Ihnen allen bekannt, daß durch Königliche Initiative in Preußen die ganze Frage der Schulreform wieder in Fluß gebracht ist, und daß nunmehr Bestrebungen sich vollziehen, die dahin gehen, die drei Klassen von höheren Bildungsanstalten, soweit es angängig ist, gleichzustellen, nämlich das humanistische Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule. Ich verweise Sie, meine Herren, auf die eingehende Debatten, die über diese Fragen im preußischen Abgeordnetenhause in den letzten Wochen statigefunden haben. Aus den Reihen der verschiedenen Parteien heraus hat man sich diesen Reformbestrebungen sympathisch gegenübergestellt, auch aus den Reihen der konservativen Fraktion; ich verweise in dieser Beziehung auf die eingehenden Ausführungen, die der Herr Kollege Kropatscheck gemacht hat. Es war namentlich der Gesichtspunkt, daß eine derartige Gleichstellung nur ausfallen könne zum Nutzen des humanistischen Gymnasiums, und daß daher auch die Elemente, die mit Recht einen großen Werth darauf legen, daß das humanistische Gymnasium uns erhalten bleibt, und zwar in seiner reinen Form, sich derartigen Reformbestrebungen freundlich gegenüberstellen müssen. Man hat darauf hingewiesen, daß, wenn die Berechtigungsfrage, die Frage des Zugangs zu den Hochschulen in der Richtung gelöst sei, daß auch die Mediziner und die Juristen, wie heute schon die Angehörigen der philosophischen Fakultät über das Realgymnasium und die Oberrealschule zum Studium gelangen können, damit der Erfolg erreicht werde, daß eine Reihe von Knaben, die heute das Gymnasium unnöthig be-

(A) schweren, namentlich weil sie für das Studium des Griechischen nicht die nöthige Begabung mitbringen, aber trotzdem, weil sie sich die Wahl des Berufs vorbehalten wollen, Jahre hindurch sich mit dem Erlernen der griechischen Sprache zu befassen gezwungen sind, die sie in ihrem späteren Leben nicht brauchen, sich fern halten werden vom Gymnasium.

Das sind die Gründe oder wenigstens einzelne derselben, aus denen heraus man sich der ganzen Reform freundlich gegenübergestellt hat.

Nun, meine Herren, hat der Herr Kollege Hoffmann in seinem Referat, auf meinen Antrag eingehend, die Frage des Ergänzungsexamens bereits gestreift. Er hat gesagt: wie kann man für das Studium der Thiermedizin die neunklassigen Oberrealschulen zulassen wollen, in der kein Latein gelehrt wird, während doch für das Studium der Thiermedizin die Vorbildung der lateinischen Sprache eine Nothwendigkeit ist! Das ist eine Frage genereller Natur, die auch wiederum eingehend gerade in den letzten Wochen von den Schulmännern und den Leuten des öffentlichen Lebens behandelt worden ist. Man hat mit Recht gesagt, die Vorbedingung für das Examen in der Jurisprudenz und in der Medizin werden ja festgestellt durch die Prüfungsordnung, man mag also freigeben, welche höhere Schule der betreffende Kandidat wählen will für seine Vorbildung; wie er dann zu dem nöthigen Maß von Kenntnissen gelangt, welches die Prüfungsordnung erfordert, das ist seine Sache, und dazu ist kein Ergänzungsexamen in der lateinischen Sprache nothwendig, sondern er kann sich diese ergänzenden Kenntnisse verschaffen auf dem Wege, den er für richtig erachtet, und es muß genügen, wenn in dem Fachexamen die entsprechenden Kenntnisse von dem Kandidaten nachgewiesen werden. Diese Gesichtspunkte treffen selbstverständlich auch zu auf das Studium der Thiermedizin, und nach der (B) Richtung sind demnach die Ausführungen, die der Herr Kollege Hoffmann heute gemacht hat, nicht zutreffend. Ich will natürlich keine Differenzirung der Studirenden der Thiermedizin, sondern mein Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß die ganze Frage der Vorbildung für das Hochschulstudium in der Weise gelöst wird, wie nunmehr die einleitenden Schritte gemacht sind, d. h. daß in der That eine Gleichstellung dieser drei Klassen von höheren Bildungsanstalten in der Berechtigungsfrage erfolgt. Ich habe auch die feste Ueberzeugung, daß der Widerstand der Zünftler in der Medizin und in der Jurisprudenz überwunden werden wird. Wenn wir darauf warten wollen mit der Reform, bis die Aerzte und die Herren Juristen sich mit der Gleichstellung dieser drei Arten einverstanden erklären, dann wird das noch in Jahrzehnten nichts werden, sondern dieser alte Zopf, dieses Weiterschleppen von Gesetz und Recht und Weitervererben kann nur beseitigt werden, indem man über den Widerstand der betreffenden Kreise hinweg auf dem Verwaltungs- und Gesetzgebungswege die Reform erzwingt. Der Antrag, den ich heute gestellt habe, ist meiner Ansicht nach nur eine Konsequenz des Standpunkts der Petitionskommission. Es besteht kein Grund, wenn wir die Vorbildung des Studiums der Thiermedizin hier regeln wollen, daß wir eine Differenzirung hier eintreten lassen zwischen humanistischem Gymnasium und Realgymnasium einerseits und der 9-klassigen Oberrealschule andererseits. Ich glaube, daß der Antrag sich hierdurch begründet und empfehle Ihnen dringend dessen Annahme.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Bassermann liegt Ihnen nunmehr gedruckt vor auf Nr. 207 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rettich.

Rettich, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich kann mich mit voller Entschiedenheit für die Annahme des An- (C) trages der Petitionskommission aussprechen, welcher die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen will. Die Materie, die uns hier beschäftigt, ist nicht neu. Im Jahre 1894 z. B., bei der Berathung der Novelle zum Viehseuchengesetz, lagen die gleichen Petitionen vor. Ich hatte damals die Ehre, den Bericht über die Novelle und die dazu eingereichten Petitionen zu erstatten, und habe mich damals schon mit voller Bestimmtheit für diese Petitionen ausgesprochen, und wenn ich mich recht erinnere, so wurde mein Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, damals im Plenum mit großer Majorität angenommen. Die Bewegung in den thierärztlichen Kreisen ist seit der Zeit nicht zum Stillstande gekommen. Ich hebe namentlich hervor, daß im Königreich Sachsen stets in reger Weise diese Frage behandelt und erörtert worden ist.

Meine Herren, es sprechen auch eine Reihe von Gründen dafür, eine bessere Vorbildung dem Stande der Thierärzte vorzuschreiben. Unsere ausgedehnte komplizirte Seuchengesetzgebung und das neue Fleischschaugesetz legt in die Hände der Thierärzte eine Reihe von Entscheidungen, die von der allergrößten Wichtigkeit sind gerade für die Landwirthschaft.

(Sehr richtig!)

Der Stand der Thierärzte erfordert daher ein hohes Vertrauen seitens des betheiligten Publikums, und daher ist die Hebung des Standesgefühls und der ganzen Stellung derselben erforderlich. Schon von diesem speziellen landwirthschaftlichen Standpunkte aus muß ich mich entschieden für die Berücksichtigung der Wünsche der Thierärzte aussprechen.

Meine Herren, die wissenschaftlichen Anforderungen, die an die Thierärzte heute gestellt werden, sind, wie mein Herr Vorredner schon angedeutet hat, von Tag zu Tag (D) gesteigert. Es ist hingewiesen worden auf die Bakteriologie, es ist weiter zu erwähnen die Impffrage, die Serumbehandlung u. s. w. Alles dieses weist darauf hin, daß den Studirenden der Veterinärkunde eine bessere Vorbildung gegeben werden muß, und daß die Wünsche, die aus den betheiligten Kreisen hervorgehen, ihre volle Berechtigung haben.

Meine Herren, was den Antrag des Herrn Kollegen Bassermann betrifft, so kann ich mich nach den Erörterungen, die wir eben aus seinem Munde gehört haben, für die Annahme desselben erklären, und namentlich von dem Gesichtspunkte aus, daß, wenn den Abiturienten der Oberrealschule die Befugniß zum Studium der Medizin gegeben werden soll, dann natürlich auch den Studirenden der Veterinärkunde dasselbe gewährt werden muß. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich Sie ebenfalls um Annahme des Antrages Bassermann.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, ich freue mich, daß von konservativer Seite jetzt eine andere Meinung über diese Angelegenheit geäußert worden ist als früher. Es ist in der That unabweisbar, daß auch die Veterinärstudenten eine gründlichere wissenschaftliche Vorbildung erhalten als bisher, schon aus dem von den Herren Kollegen Bassermann und Rettich angeführten Grunde, weil es unbedingt nöthig ist, daß die Veterinärstudenten mit Rücksicht auf gewisse Thierkrankheiten und Thierseuchen bakteriologische Studien machen. Das hohe Haus ist im übrigen über diese Petition einig, und ich kann mich deshalb auf diese Bemerkung beschränken.

Ich habe mich auch nur zum Worte gemeldet, um Ihnen auch meinerseits den Antrag des Herrn Kollegen

(A) Bassermann zur Annahme zu empfehlen. Es wäre in der That eine Inkonsequenz sondergleichen, wenn wir diesen Zusatzantrag des Herrn Kollegen Bassermann nicht annähmen. Nicht nur im preußischen Abgeordnetenhause, sondern auch im Reichstage ist über die Gleichwerthigkeit und die Gleichberechtigung der verschiedenen höheren Lehranstalten schon des häufigeren debattirt worden. Gerade hier ist auch von konservativer Seite zu meiner Freude der Standpunkt getheilt worden, den bekanntlich Seine Majestät der Kaiser schon seit längerer Zeit zu dem seinigen gemacht hat. Ich würde aber sagen: es ist eine Anomalie, wenn nun für die Veterinärstudenten nur das Gymnasial- oder Realgymnasialzeugniß vorgeschrieben würde, während die Oberrealschulen ausgeschlossen sein sollen. Der Herr Kollege Bassermann hat mit Recht betont, daß diejenigen lateinischen Vorkenntnisse, welche heute noch von diesem Studium untrennbar sind, selbstverständlich von dem betreffenden Kandidaten nachgewiesen werden müssen. Diese Kenntnisse festzustellen ist aber lediglich Sache der Examinatoren der thierärztlichen Hochschulen. Was für die Human-Mediziner in Zukunft gelten soll, muß in diesem Falle auch für die Veterinär-Mediziner gelten.

Ich kann Ihnen also den Antrag des Herrn Kollegen Bassermann mit der Petition im ganzen und aufs dringendste zur Annahme empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Meine Herren, vorausgesetzt, daß das Haus die Petition annehmen sollte in der Form, wie sie der Herr Abgeordnete Hoffmann befürwortet hat, daß das Haus also Berücksichtigung empfiehlt, würde ich meinerseits auch für den Antrag Bassermann stimmen. Dieser Antrag ergiebt sich naturgemäß als Ergänzung des Vorschlags, das Abiturium zur Vorbedingung für (B) das thierärztliche Studium zu machen. Ich würde also in erster Reihe für den Antrag Bassermann stimmen, aber nicht für die Berücksichtigung der Petition, überhaupt das Abiturium zur Vorbedingung für das thierärztliche Studium zu machen.

Es ist hauptsächlich dafür angeführt worden, daß die bessere wissenschaftliche Ausbildung der Thierärzte ein derartiges Vorstudium erfordert, wie es der volle Kursus der Gymnasien und Realgymnasien liefert. In der Petition selber wird aber dieser Einwand hinfällig gemacht durch das Zugeständniß:

> Es sei ganz richtig, daß die Thierheilkunde seither ihre besten und zahlreichsten Kapazitäten in wissenschaftlicher Beziehung aus Nichtabiturienten bezogen habe
>
> (hört! hört!),
>
> und daß sich der thierärztliche Stand im allgemeinen steigender Achtung und Anerkennung erfreut.

Wenn also jetzt schon die besten wissenschaftlichen Kapazitäten der Thierarzneikunde aus Nichtabiturienten hervorgingen — und ich flechte ein: es wird auch zugegeben, daß sich viele, die das Abiturium gemacht haben, schon jetzt dem Studium der Thierarzneikunde zuwenden —, dann liegt doch gar kein Grund vor, an dem bestehenden Zustand eine Aenderung vorzunehmen.

(Sehr richtig!)

Es hat aber eine derartige Aenderung eine bedeutende Gefahr. Es wird ausdrücklich erklärt: es soll dieses Vorstudium auf den Gymnasien und Realgymnasien die jungen Tierärzte künftig in die gleiche Lage bringen wie diejenigen jungen Männer, die Medizin studiren. Sie sollen also dieselbe Vorbildung haben, und es würde wesentlich kein Unterschied zwischen diesen sein. Wenn das der Fall ist, was zweifellos eintreten würde, (C) wenn diese Vorbedingung gestellt wird, dann würde künftig eine gewisse Kategorie von jungen Leuten, die sich gegenwärtig der Veterinärarzneikunde zuwenden, ausgeschlossen werden von dem thierärztlichen Studium genau so wie von dem Studium der Medizin, nämlich diejenigen, die minder bemittelt sind, und deshalb nicht eine so lange Zeit, wie die Vorbildung auf dem Gymnasium es erfordert, von ihren Eltern erhalten werden können. Es handelt sich da um einen Unterschied in der Vorbildung von mindestens zwei Jahren, der da gefordert wird. Es würde also, wenn der Antrag der Petenten Berücksichtigung finden sollte, künftig der junge Mann zwei Jahre länger von den Eltern unterhalten werden müssen, ehe er die thierärztliche Hochschule besuchen kann.

Nun haben sich bisher zu einem großen Theil, in früheren Jahren noch viel mehr, die Thierärzte rekrutirt aus der bäuerlichen Bevölkerung. Gerade diese bäuerliche Bevölkerung würde dann viel weniger in der Lage sein als gegenwärtig, ihre Söhne auf die thierärztliche Schule zu schicken. Und das ist auch ein Nachtheil, der zweifellos Berücksichtigung verdient. Es würde aber dann Folgendes eintreten. Wenn wesentlich die Ausbildungskosten die nämlichen wären für den Thierarzt wie für den Menschenarzt, so würden die jungen Leute die Neigung haben, sich dem humanärztlichen Studium in erster Linie zuzuwenden, da die Frage der Kosten für sie nicht mehr wesentlich in Betracht kommt, und nur die Minderbegabten, die gar nicht weiter kommen können oder glauben, daß sie nicht weiter kommen können, werden dann gewissermaßen ausgeschieden werden und sich vorzugsweise dem thierärztlichen Studium zuwenden. Während also gegenwärtig die Minderbemittelten sich zum Theil dem thierärztlichen Studium zuwenden, die selbstverständlich ebenso begabt sein können wie die Besserbemittelten, werden künftig, da dieser Gesichtspunkt nicht mehr in Betracht kommt, unter den Besserbemittelten gerade die Minderbegabten (D) sich dem thierärztlichen Studium zuwenden, weil es ganz zweifellos ist, daß im allgemeinen in der Stellung eines Thierarztes sich gesellschaftlich und auch, was das Einkommen betrifft, geringere Erfolge erzielen lassen als in der medizinischen Praxis.

Das sind also Gesichtspunkte, die uns dazu veranlassen müßten, von einer derartigen Forderung, daß das Abiturium zur Vorbedingung des thierärztlichen Studiums gemacht wird, abzusehen. Ich kann mir, wie gesagt, gar keinen irgendwie beträchtlichen Vortheil gegenüber dem gegenwärtigen Zustande versprechen, da — ich wiederhole das — die Thierärzte in der Petition selbst zugeben, daß einerseits jetzt schon das thierärztliche Studium das Möglichste leistet, was geleistet werden kann, und andererseits, da sie zugeben, daß die Thierheilkunde seither ihre besten und zahlreichsten Kapazitäten in wissenschaftlicher Beziehung aus Nichtabiturienten bezogen hatte. Wenn das der Fall ist, ist damit der ganzen Petition der Grund und Boden entzogen. Es liegt darin der Beweis, daß die gegenwärtige Vorbildung nicht hinderlich ist für die wissenschaftliche Ausbildung.

Ich kann deswegen in dieser Petition nur wieder einen Ausfluß jener so vielfach sich unangenehm bemerkbar machenden Bestrebungen sehen, auf künstliche Weise eine höhere und vornehmere gesellschaftliche Stellung zu erzielen, wie sich das auch aus anderen Kreisen in der Forderung auf Einführung neuer Titel ergiebt. Da haben wir erlebt, daß ein Dr. ing. geschaffen ist, eine ebenso sprach- wie sinnwidrige und überflüssige Bezeichnung. Neuerdings kommen auch die Schullehrer, die Mitglieder der höheren Schulkarriere, und erheben den Anspruch, Schulassessoren oder Schulreferendare genannt zu werden. Vielleicht werden wir in ganz kurzer Zeit auch dazu noch kommen. Dann werden die Herren

(A) das hohe Ziel erreicht haben, daß man schließlich keinen Unterschied mehr machen kann am Stammtisch zwischen den Assessoren der Jurisprudenz und der Philologie. Sonst bleibt ja alles beim Alten, wenn auch ein unberechtigter Drang nach Titeln wieder eine neue Berücksichtigung findet. Im wesentlichen kommt die Petition meiner Ueberzeugung nach auf etwas Aehnliches hinaus. Ein Bedürfniß im Interesse der thierärztlichen Praxis und des Studiums besteht nicht. Deshalb werde ich, wenn ich auch in erster Reihe für den Antrag Bassermann stimmen werde, weil er immerhin eine Verbesserung enthält, schließlich doch gegen den Antrag der Kommission, diese Petition zu berücksichtigen, stimmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich muß anerkennen, daß die Gründe, welche mein Herr Vorredner, der Abgeordnete Ledebour, geltend gemacht hat gegenüber dem Antrag der Kommission, wohl einige Berücksichtigung verdienen. Ich nehme aber auch an, daß die verbündeten Regierungen ihnen diese Berücksichtigung werden zu Teil werden lassen, denn es sind wesentlich dieselben Gründe, die die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen, namentlich der Herr Kriegsminister, in der Budgetkommission vorgebracht haben, als es sich um die Militärroßärzte handelte. Im Ganzen aber glaube ich doch, daß, wenn der weitaus größte Theil der Thierärzte, was mir erwiesen zu sein scheint, jetzt auf dem Standpunkt steht, es wäre nützlich für den Beruf eines Thierarztes, das Abiturientenexamen aufweisen zu können, man dann füglich sich dem nicht entgegenstellen kann.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich weiß übrigens nicht, wie der Herr Abgeordnete Eickhoff dazu kommt, den Konservativen vorzuwerfen, sie (B) hätten früher auf einem anderen Standpunkt gestanden. Gerade von dieser Seite aus — wenigstens von meiner Partei, daß weiß ich bestimmt — ist stets betont worden, daß wir dafür eintreten wollten, daß für die Thierärzte das Abiturium erforderlich sei gerade wegen der erhöhten Bedeutung, welche die Thätigkeit des Thierarztes heute bei den vielfach auftretenden Viehseuchen gewonnen hat. Ich bitte also, nachweisen zu wollen, wo die konservativen Parteien hier auf einen anderen Standpunkt sich gestellt hätten. Ich kann mich nicht erinnern, daß dies jemals der Fall gewesen.

Ich werde heute für den Antrag Bassermann stimmen, da er den Kommissionsantrag einigermaßen abmindert und somit einen Theil der Bedenken fortnimmt, die von dem Herrn Abgeordneten Ledebour vorgebracht sind, demnächst auch für den Antrag der Kommission.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Paasche.

Dr. **Paasche,** Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete v. Kardorff begann seine Rede damit, daß die Gegengründe, die der Herr Abgeordnete Ledebour vorgebracht, ihn einigermaßen überzeugt hätten

(Zuruf rechts)

oder doch beachtenswerth seien. Mich haben diese Ausführungen in keiner Weise überzeugt. Die Thatsache, daß einzelne tüchtige Männer gute Thierärzte geworden sind, ohne die größere allgemeine Vorbildung durchgemacht zu haben, beweist noch gar nichts. Wir sehen heute überall, daß eine gründliche Vorbildung gefordert wird, wo etwas Tüchtiges nicht bloß von einzelnen, sondern von der großen Masse der Berufsgenossen geleistet werden soll.

Es sind nun die Aufgaben eines Thierarztes fortdauernd im Wachsen begriffen, und das ist auch in der Kommission seitens der Fraktionsgenossen des Herrn Ledebour hervorgehoben worden, daß die Thierarzneikunde und die thierärztliche Praxis immer mehr mit (C) der medizinischen Wissenschaft Hand in Hand gehen muß. Denken Sie beispielsweise an die Bekämpfung der gefährlichen Tuberkulose, bei der die thierärztliche Forschung mindestens eben so wichtige Aufgaben hat wie die medizinische Wissenschaft. Da ist es um so mehr erforderlich, daß die Thierärzte, denen man so hohe und wachsende Aufgaben zuweist, eine möglichst gründliche Vorbildung genießen und mit der gleichen Vorbildung wie die Medizin Studirenden an ihre schweren Pflichten herantreten. Ich möchte dringend bitten, die Petition anzunehmen; ich brauche dem, was mein Freund Bassermann gesagt hat in Bezug auf die Gleichstellung der Oberrealschulen, wohl kaum etwas hinzuzufügen. Wir halten das für den ersten Schritt auf diesem Wege und wollen selbstverständlich nicht, daß daraus, daß wir gerade bei den Veterinärärzten zuerst diese Sache regeln, gedeutet werden sollte, als ob diese eine Stufe niedriger ständen als die anderen; im Gegentheil, dies kann nur der erste Schritt sein, um diese Reform allgemein durchzuführen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Herr v. Kardorff befindet sich im Irrthum; er hat eben den Verhandlungen der Budgetkommission in diesem Winter nicht mehr dauernd beigewohnt. Als jüngst die Frage der Gehaltsaufbesserung für die Militärroßärzte in der Budgetkommission auf der Tagesordnung stand, wurde auch diese Frage der Vorbildung wiederum gestreift und von konservativer Seite eine ganz andere Ansicht geäußert, als diejenige ist, die der Herr Kollege Rettich soeben zu meiner Freude geäußert hat. Das wollte ich Herrn v. Kardorff nur kurz erwidern.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; (D) die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Hoffmann (Hall), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es ist ja von allen Seiten des Hauses die Petition beifällig aufgenommen worden, und sie wird ja auch den Zusatz, den der Herr Abgeordnete Bassermann gestellt hat, wohl erhalten. Ich wende mich auch des Weiteren nicht mehr dagegen, namentlich aus dem Grunde, weil soeben der Herr Abgeordnete Dr. Paasche noch besonders hervorgehoben hat, daß durch Annahme derselben nicht hier etwa ein Exempel statuirt werden soll, daß man die Thierheilkunde niedriger bewerthe als die humane Medizin. Vielleicht läßt sich in inniger Verbindung dieser Sache mit der Schulreform auch der Charakter der lateinlosen Realschulen, die ja einseitig für die technischen Hochschulen zugeschnitten sind, etwas ändern.

Ich muß mich aber mit einigen Worten gegen den Herrn Abgeordneten Ledebour wenden. Dieser Herr will seine Abneigung gegen die geplante Verbesserung, gegen den Fortschritt dadurch begründen, daß er sagt, es sei in der Petition selbst angegeben, daß jetzt schon eine Reihe von Kapazitäten, die in der Thierheilkunde obenan stehen, aus den Nichtabiturienten hervorgegangen seien. Ja, meine Herren, wo sollen denn seither die Abiturienten in der Thierheilkunde hergekommen sein? Gewiß, die hauptsächlichsten Kapazitäten, welche die Thierheilkunde früher hatte, waren weitaus in der Mehrzahl keine Abiturienten. Wer studirte denn Thiermedizin? Doch meist nur Leute, die eben soviel Vorbildung besaßen, wie vorgeschrieben war, und die paar Leute, die früher in die Thierheilkunde hereingingen, die maturitas gehabt haben, sind aus ganz besonderen Gründen hereingegangen. Sie sind oft durch Verhältnisse dazu gekommen, daß sie selbst nicht wußten wie; und wenn sie dann thatsächlich über die mittelmäßige Leistung heraufkamen, so verschwindet

(Hoffmann [Hall].)

(A) doch die Zahl derjenigen, welche die maturitas hatten, gegenüber derjenigen der Anderen. Nun ist aber damit gar nicht gesagt, daß die Thierheilkunde heute noch ganz anders dastehen würde, wenn sie von jeher nur Leute mit Maturitas, kurzweg gesagt „besseres Material" als seitdem gehabt hätte. Das ist auch thatsächlich so in der Petition ausgesprochen, und wenn der Herr Abgeordnete Ledebour den Abschnitt vollständig gelesen hätte, dessen Anfang er hier vorgetragen hat, so würde er zu anderen Schlüssen gekommen sein, und er würde nicht diesen Satz als Beweis und als Angelpunkt seiner Argumentation gegen die Petition vorgeführt haben; denn der Schlußsatz des von dem Herrn Abgeordneten Ledebour angeführten Abschnitts, dessen Anfang er zu verlesen für gut fand, lautet thatsächlich wörtlich in ununterbrochener Reihenfolge:

> Damit sei aber nicht gesagt, daß es um die Thierheilkunde an sich und um ihre Leistungsfähigkeit nicht viel besser stehen könnte, wenn die Maturitas schon längst eingeführt wäre.

Ich glaube, daß, wenn man zitirt, man vollständig zitiren sollte.

Was dann die übrigen Einwürfe, die der Herr Abgeordnete Ledebour vorgebracht hat, betrifft, so will ich dieselben der Reihe nach kurz beantworten: zunächst denjenigen, er wollte das Studium der Thierheilkunde nicht erschweren gegenüber den jetzigen Verhältnissen, damit sich die Söhne von Bauersleuten, die Nachkommen der bäuerlichen Bevölkerung der Thierheilkunde widmen könnten, weil diese ja hiefür am besten vorgebildet seien und auch am geeignetsten seien für den Umgang mit der bäuerlichen Bevölkerung. Hier muß ich dem Herrn Abgeordneten mittheilen, daß er in diesem Berufe und darüber, wie die Verhältnisse heute schon liegen, gar nicht unterrichtet ist. Die heutigen Thierärzte stammen nur zum geringsten Theil aus bäuerlichen Familien. Die Thierärzte, die (B) heute draußen sind in der Praxis, und die Studenten an den Hochschulen, stammen zum größten Theil aus Familien von mittleren und kleinen Beamten, es sind Söhne von Thierärzten, von Lehrern, Geistlichen und Juristen. Das ist die große Mehrzahl; Thierärzte, die von bäuerlichen Eltern abstammen, bilden, so wie ich unterrichtet wurde, noch nicht einmal den viertel Theil von der Gesammtzahl. Erst in den letzten Tagen sind Nachrichten hierüber in einer thiermedizinischen Zeitung aus Hannover gekommen. Der Herr Redakteur dortselbst hat nämlich den Petitionsbericht zu lesen bekommen, in welchem auch die beiden Herren Abgeordneten Ledebour und Schrempf ihre Einwürfe gemacht haben, in der Kommission ja in ganz ähnlicher Weise, wie es der Herr Abgeordnete Ledebour jetzt hier gethan hat.

In dieser Deutschen Medizinischen Wochenschrift Nr. 11, pag. 113, heißt es in dem ersten Abschnitte, links oben:

> Die beiden Abgeordneten aber irren, wenn sie glauben, die Thierärzte rekrutirten sich wirklich aus bäuerlichen Kreisen; die Mehrzahl der Thierärzte stammt aus mittleren Bürgerkreisen und von Beamten, die bäuerlichen Kreise liefern nur ein beschränktes Kontingent.

Es würde also durch eine Steigerung der Anforderungen für das Studium der Thierheilkunde gerade für diejenige Klasse, für welche der Herr Abgeordnete Ledebour glaubte sprechen zu müssen, keine besondere Erschwerniß eintreten, und die Gewährung seiner Forderung würde für die Bauernsöhne keine Erleichterung geben, weil thatsächlich diese jetzt schon sich lieber andere Berufe suchen, wenn sie einmal studiren wollen.

Auch kann ich durchaus nicht zugeben, daß Söhne von Bauern, von Landwirthen sich zu Thierärzten besser eignen sollten als der Sohn irgend eines Vaters mit anderem Berufe. Wenn ein junger Mann in die Thierheilkunde hineinkommt so steht Einer genau so da wie der (C) Andere. Mitbringen muß er außer den nothwendigen Schulvorkenntnissen eine große Liebe und Neigung zu der Sache und zu den Thieren selbst. Den Umgang mit den Thieren lernt er mit dem Beginn der klinischen Semester, bei Lust und Liebe zur Sache, bei Körpergewandtheit und einer gewissen Körperkraft sehr leicht. So gut wie jemand, der zum Militär kommt, noch mit 20 Jahren das Reiten und Fahren und die Verpflegung eines Pferdes oder Fuhrwerks in allen Theilen ebenso lernen kann wie Einer, der vielleicht schon mit sechs Jahren auf dem Pferde gesessen hat, dann aber in andere Verhältnisse gelangte, so geht es auch hier, sodaß thatsächlich weder das Studium der Thierheilkunde, noch der Umgang mit Thieren, noch die Ausübung der Thierheilkunde davon abhängt, was der Vater des Sohnes gewesen ist, sondern er selbst ist es, der hier einzutreten hat und nicht sein Vater oder dessen Beruf. Besondere Prädispositionen, etwa nach Darwinschen Lehren, wird auch der Herr Abgeordnete Ledebour nicht zur Geltung bringen wollen.

Nun hat ferner der Herr Abgeordnete Ledebour namentlich auf die Kosten hingewiesen, die durch eine erweiterte Vorbildung entstehen sollen, namentlich, daß dieselben für das Studium der Thierheilkunde zu hoch seien, und daß die thierärztlichen Leistungen viel zu theuer bezahlt werden müßten. In dem Bericht der Kommission, der hier vorliegt, den der Herr Abgeordnete Ledebour ebenfalls erhalten hat, und den er hätte lesen können, ist des langen und des breiten ausgeführt, daß trotz aller Steigerung, welche die Thierheilkunde in wissenschaftlicher Beziehung in Bezug auf die Verlängerung des Studiums, in Bezug auf die erhöhten Ansprüche des Studiums thatsächlich erfahren hat, die Thierärzte heutigen Tages in Preußen noch thatsächlich nach der Medizinaltaxe, die aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammt, liquidiren. (D) Wir haben ja für die geprüften Thierärzte eine Medizinaltaxe, und dann sorgen die hohen Herren in den Ministerien ganz präzis dafür, daß die Thierärzte für ihre amtlichen Leistungen so minimal wie möglich entschädigt werden.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Die Kosten der Ausbildung! rufen sie mir zu. Ja, Studiren kostet Geld, das weiß man schon lange, deshalb kann doch nicht ein Zweig der Wissenschaft saftlos bleiben! Das sind Auslagen, die den Leuten, die hier in Frage kommen können, im großen Ganzen gar nicht weh thun. Gewiß sind die Kosten der Ausbildung bei einem durch ein Jahr verlängerten Aufenthalt auf dem Gymnasium 2c. größer als zur Zeit. Das genirt im großen ganzen die Leute, die Thierarzt werden wollen, nicht. Die Hauptkosten folgen erst nach auf der Hochschule; aber auch da kann derjenige Student, der fleißig ist, seine Kollegien besucht und arbeitet, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln auskommen; er soll auch von rechtswegen von seinen Studien so in Anspruch genommen sein, daß er es weiter nicht übel nimmt, wenn es auch etwas knapp hergeht; er kann ganz wohl auch mit wenig durchkommen. Und zudem giebt es für fleißige Leute Stipendien, Unterstützungen, so daß diese Kostenfrage nicht das Schwergewicht bilden kann. Die großen, oft unerschwinglichen Kosten, die das Studiren manches Söhnchens veranlaßt, machen nicht, wie der Herr Abgeordnete Ledebour meint, diese erstrebten Verbesserungen, sondern die werden verursacht durch das, was die Herren Studenten „draußen" treiben, wenn sie die Kollegien schwänzen, wenn sie den „Bierstaat" kultiviren 2c. 2c.; — das vertheuert die Sache. Gerade das aber, was der Student sozusagen „im Nebenamt" ausführen kann, die Pflege der Geselligkeit auf studentische Art, das thun und treiben diejenigen, die nur hergekommen sind und nur Studenten werden wollen, die ohne irgend welche Lust und Liebe zum Studium

(Hoffmann [Hall].)

(A) kamen, als Hauptsache. Gewiß, die Verlockungen spielen eine große Rolle. — Ich gehe nicht weiter darauf ein.

Das habe ich alles dem Herrn Abgeordneten Ledebour droben in der Kommission schon ganz eindringlich gesagt; er hat aber leider nicht darauf gehört und wird vielleicht jetzt um so besser darauf hören, wenn ich es hier wiederhole und die Herren nachher durch ihr Votum ihm einen weiteren Beweis von seinem Unrecht geben. Grade dadurch, daß man zum Studium der Thierheilkunde Leute bekommt, welche die Maturitas nicht erreichen können, vielleicht deshalb nicht erreichen können, weil sie geistig mangelhaft veranlagt sind, oder weil sie körperlich nicht kräftig genug sind, oder weil sie einen moralischen Defekt haben, durch den sie hinaus mußten, sodaß sie eben die Maturitas nicht erreichen konnten — dadurch ist es so dringlich geworden, hier Abhilfe eintreten zu lassen. Solche jungen Leute, deren Eltern sehr oft in guten Verhältnissen sind, wollen nun eben Studenten sein, und solche Elemente drängen sich in großer Zahl in das Studium der Thierheilkunde ein. Nun haben wir ja im ganzen Reiche thierärztliche Hochschulen, und wir haben die sämmtlichen Studentenverbindungsverhältnisse wie auf der Universität; es geht äußerlich vollständig so zu im studentischen Verkehr wie auf der Hochschule. Aber in diese Verhältnisse kommen die Leute im allgemeinen viel zu jung, und Leute, die ohne Lust zur Thierheilkunde, ohne Ernst zur Sache dieses Studium aufnehmen, werden leicht verdorben, und sie werden oft noch das Unglück für die Anderen, weil sie dieselben verführen. Daß heute die thierärztlichen Hochschulen den Lagerplatz, die Aushilfe bilden müssen für alle diejenigen Leute, die auf dem Gymnasium ꝛc. nicht weiter kommen, das ist grade der große Fehler, und aus diesem Grunde haben wir leider auch in den Prüfungen auf den „Durchschnitt der Kenntnisse“ eine zu niedere Skala anzusetzen.

(B) Man hat hier, wie überall, auf die Mittelmäßigkeit Rüsicht zu nehmen, und weil so viele ungeeignete Elemente da sind, deshalb muß auch die Fachausbildung nothleiden und zurückbleiben. Wenn man nur Studenten haben würde mit Maturitas, denen jedes andere Studium offen wäre, wie das jetzt glücklicherweise von allen Seiten des Hauses, mit Ausnahme des sozialistischen Abgeordneten Ledebour, als nothwendig anerkannt ist und beantragt werden wird, dann könnte man die Ansprüche bei den Fachprüfungen ganz bedeutend heraufheben, dann würde man als Examinator dem Kandidaten gegenüber nicht mehr dastehen wie jetzt und sich sagen müssen: „wenn ich nur wüßte, was ich ihn zu fragen hätte, damit er eine Antwort giebt“.

(Heiterkeit.)

Nun kommt aber noch dazu, daß gerade solche Leute, welche vielfach vorher schon mangelhaft veranlagt waren in der Ausbildung, und die das Examen nun trotz aller Beihilfe seitens der Lehrer nicht erreichen können, dann unendlich lange auf der Hochschule sitzen bleiben. Wir haben Leute, die beinahe 40 Jahre alt werden, und die sich immer einmal um das Examen bemühen, aber es schließlich doch nicht erreichen. Was meinen Sie, daß solche alten und oft sehr „vermoosten“ Elemente für einen Einfluß üben auf die ganz jungen Leutchen, die schon mit 16, 17 Jahren mit allen akademischen Freiheiten solchen „Veteranen“ in die Hände fallen? Sie sind einfach noch nicht „Manns“ genug, noch „nicht reif“ genug für ein solches Studium und solche Verhältnisse.

Also auch dieser Einwurf, den der Herr Abgeordnete Ledebour schon in der Kommission erhoben hat, den ich ihm da oben schon widerlegt, und den er jetzt wieder erhoben hat, ist durchaus ungerechtfertigt. — Dann hat der Herr Abgeordnete Ledebour des weiteren noch von einem Ausfluß jenes in bürgerlichen Kreisen in (C) Deutschland sich unangenehm bemerkbar machenden Strebens nach einer künstlichen Standeserhebung gesprochen, der hier besonders in der Titelsucht Ausdruck finde, und er hat in der Kommission besonders angeführt den Doktortitel, den man jetzt auch am Polytechnikum erwerben kann, und ferner, daß auch die Schulmänner einen „Assessor“ haben wollten. Dieser Vergleich ist aber total falsch! Das habe ich dem Herrn Ledebour ebenfalls schon oben ganz gründlich gesagt, mußte es aber trotzdem hier wiederholen. Der „Doktor“, und zwar ein „Dr. med. vet.“, ist schon seit mehr als 40 Jahren zu haben an der Universität Gießen, und zwar deshalb dort, weil Hessen damals schon vollkommenere Bestimmungen für Veterinärwesen hatte wie heute das Reich, und weil seine „veterinärmedizinische Fakultät“ vereinigt ist mit der human-medizinischen Fakultät. Also durch den „Doktor“ wird hier gar nichts Neues eingeführt! Dann aber will ich anführen, daß für einen Mediziner, wenn er das Bestreben hat, Doktor zu werden, thatsächlich die Dinge doch ganz anders liegen als für einen Polytechniker oder sonst irgend jemand. Es sitzen ja auch auf der Seite, wo der Herr Abgeordnete Ledebour Platz genommen hat, Doktoren genug. Warum führen denn seine Fraktionskollegen den Doktor? Für den Mediziner ist aber im allgemeinen der Doktortitel dasselbe, was man sonst unter „approbirter Arzt“ versteht; denn die Leute sagen sich, wenn der betreffende Arzt keinen Doktortitel haben würde, er sei ja „gar kein richtiger Doktor“, und nicht nur der Unterschied, den das Publikum macht, ist ausschlaggebend, sondern im Ausland ist das Recht, den „Doktor“ zu führen, vielfach mit der Approbation verbunden. Aus diesen Gründen ist dieser Titel für den praktischen Arzt und Thierarzt fast eine Nothwendigkeit geworden; er ist für ihn nicht bloß, wie für die anderen Leute, die nach dieser akademischen Würde streben — ich will einmal sagen eine „Giebelverzierung“. (D)

Noch etwas anderes will ich nicht unerwähnt lassen. Diese Menge von Doktorarbeiten, die gemacht werden, um diesen Titel zu erlangen, sind gar nicht so bedeutungslos für die Medizin und die Wissenschaft überhaupt gewesen, und ich bedaure selbst sehr lebhaft, daß wir diese Arbeiten bisher in der Thierheilkunde nur noch in ganz geringem Maße gehabt haben; ich hoffe aber, daß dies in Zukunft anders und besser werden wird. Eine Menge von Fragen, die durch sie ihre Bearbeitung finden, die nebendem beweisen, daß der Mann gelernt hat, wissenschaftlich zu arbeiten, können für den Fortschritt der Wissenschaft hochbedeutend werden. Ich versage mir, die Zurückweisung hier zur Kenntniß zu bringen, welche diese herbe Beschuldigung des Abgeordneten Ledebour außerhalb des Hauses in thierärztlichen Kreisen erfahren hat, verweise aber auf die oben genannte Zeitung.

Damit, meine Herren, glaube ich die Einwürfe des Herrn Abgeordneten Ledebour insofern widerlegt zu haben, daß ich die Mitglieder des hohen Hauses durch weitere Erörterungen nicht ferner in Anspruch zu nehmen brauche. Es sind ja auch erfreulicherweise von sonst allen Seiten des Hauses so viel schöne Worte über die Leistungen der Thierärzte und für die Wichtigkeit dieser Wissenschaft im Staatsleben gesprochen worden, daß ich daran nicht zweifle, daß die Petition angenommen wird, und ich spreche deshalb auch nicht mehr gegen den Zusatzantrag Bassermann. Ich freue mich aber herzlich darüber, daß ich wohl konstatiren darf, daß durch Ihre Unterstützung, durch Ihre Kundgebungen der heutige Tag für die Veterinär-„mediziner“ ganz Deutschlands zu einem Ehrentag geworden ist, dessen Bedeutung die Bundesregierungen in richtiger Weise würdigen werden.

(Beifall links.)

(A) **Präsident:** Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlußwort des Herrn Berichterstatters hat das Wort der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat mir vorgeworfen, ich hätte unvollkommen zitirt, weil ich nur den Satz vorgelesen hätte aus der Petition, in welchem das Zugeständniß gemacht wird, daß die Thierarzneikunde seither ihre besten und zahlreichsten Kapazitäten in wissenschaftlicher Beziehung aus Nichtabiturienten bezogen habe, und daß sich die Thierarzneikunde steigender Anerkennung erfreue.

Das war eine Konstatirung von Thatsachen in der Petition. Was dann kommt, und was der Herr Abgeordnete Hoffmann noch gelesen hat, das ist ein Argument, eine Schlußfolgerung, eine Behauptung, die die Petenten aufstellen. Indem ich mich auf die Thatsache berief, war ich gar nicht verpflichtet, mir die Argumente der Herren zu eigen zu machen. Ich habe meine eigenen Argumente daraus gezogen. Ich habe also durchaus nicht unvollkommen zitirt, sondern vollkommen das zitirt, was zu zitiren nöthig war, nämlich ein Zugeständniß von Thatsachen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Bassermann auf Nr. 207 der Drucksachen, und zwar konditionell für den Fall der Annahme des Antrags der Petitionskommission; dann werde ich abstimmen lassen über den Antrag der Petitionskommission, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags der Petitionskommission auf Nr. 165 der Drucksachen demselben nach dem Antrag Bassermann auf Nr. 207 der Drucksachen die Worte hinzufügen wollen: (B)

> und damit auszusprechen, daß die Oberrealschulen mit 9 Klassen den Gymnasien und Realgymnasien hierbei gleichzustellen sind,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement Bassermann ist angenommen.

Vielleicht darf ich nunmehr ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission auf Nr. 165 der Drucksachen mit dem Antrage Bassermann beitritt. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Wir gehen über zu

i) **mündlicher Bericht,** betreffend Aufhebung der Verordnung über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien und Abänderung der Gewerbeordnung (Zwangsinnungen) (Nr. 177 der Drucksachen)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schrempf.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung als Material.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Schrempf, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die vorliegende Petition des Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia" bezieht sich auf die Aufhebung der Bäckereiverordnung, die auch hier im hohen Hause schon wiederholt zur Sprache gekommen ist.

Schon im Jahre 1898 hat eine ähnliche Petition ihre Erledigung dahin gefunden, daß sie dem Herrn Reichskanzler als „Material zur Abänderung der Gesetzgebung" überwiesen wurde. — Die vorliegende Petition ist im Jahre 1900 nicht mehr zur Erörterung gekommen wegen Beendigung der Tagung.

(C) Heute steht der Beschluß der Kommission zur Berathung, die Petition wiederum als Material dem Herrn Reichskanzler zu übergeben.

Zur Begründung erlaube ich mir kurz Folgendes vorzuführen:

Der Verband sächsischer Bäckerinnungen weist in der vorliegenden Eingabe darauf hin, daß die Bäckereiverordnung für das Bäckergewerbe nachtheilig sei, insofern namentlich die Einführung eines Maximalarbeitstages eine schwere Schädigung ihres Gewerbes bedeute, das gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gehilfen störe und zu Denunziationen Anlaß gebe.

Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Staatssekretär des Innern am 14. Januar dieses Jahres die Erklärung abgegeben hat, die verbündeten Regierungen stünden in Unterhandlungen darüber, ob die Bäckereiverordnung abzuändern oder abzuschaffen sei, und mit weiterer Rücksicht darauf, daß der von der Petitionskommission zugezogene Herr Regierungskommissar Geheimrath Koch — am 6. März d. J. in der Sitzung der Petitionskommission — eine gleichlautende Erklärung abgab, beschloß die Kommission, das Ergebniß dieser gegenwärtig schwebenden Verhandlungen abzuwarten und in die materielle Berathung über die vorliegende Petition nicht einzutreten.

Dementsprechend lautet der Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition II Nr. 10 des Verbandes sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia" zu Dresden um Aufhebung der Verordnung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, und Abänderung der Gewerbeordnung (Zwangsinnungen) dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr. (D)

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte demgegenüber beantragen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Es ist eine alte bekannte Erscheinung, daß die Herren Bäckermeister mit dem Maximalarbeitstag nicht einverstanden sind, daß sie schon im voraus die wildesten Behauptungen aufgestellt haben, indem sie prophezeiten, es werde durch diesen Maximalarbeitstag das Gewerbe geschädigt, das gute Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen gestört werden, und wie dergleichen Dinge mehr lauten. Auch jetzt wird das wieder behauptet, nur daß die Gründe andere geworden sind, als früher vorgebracht wurden. Früher glaubte man, es sei die Hefe und der Backofen daran schuld, daß der Maximalarbeitstag nicht durchgeführt werden könne; später führte man andere Dinge an. Wenn der Reichstag beschließt, diese Petition der Regierung als Material zu überweisen, so ist das, wenn auch nicht eine vollständige Billigung der Petition, aber doch bis zu einem gewissen Grade eine Anerkennung, und das ist um so bedenklicher, wenn der Schutz da versagt wird, wo in erster Linie jugendliche Arbeiter in Frage kommen. Nach der Berufszählung vom 15. Juni 1895 waren im Deutschen Reiche in Bäckereien 114 922 Gesellen und Lehrlinge beschäftigt. Von diesen waren nicht weniger als 67 830 Personen im Alter von unter 20 Jahren. Unter 18 Jahren waren allein 49 859, also mehr als 43 Prozent. Es sind dies jugendliche Personen, für die von allen Seiten die Nützlichkeit eines Schutzes anerkannt wird. Sobald aber der Maximalarbeitstag in Wegfall gebracht wird, kommt die große Zahl der Lehrlinge, und zwar darunter 1680 im Alter von unter 14 Jahren und 19 365 im Alter von 14 bis 16 Jahren, also diejenigen jungen Personen, welche sonst in der Gewerbeordnung in jedem anderen Gewerbe geschützt werden, und für die die Nachtarbeit untersagt ist;

(A) für diese würde durch Aufhebung der Maximalarbeitszeit nicht allein die Nachtarbeit, sondern sogar die unbeschränkte Nachtarbeit gestattet, sodaß also Lehrlinge, 14jährige Kinder, bei der Nachtarbeit zu einer regelmäßigen 18stündigen Arbeitsschicht angehalten werden können. Diese Fälle gehörten sonst nicht zu den Seltenheiten; sie sind seinerzeit bei der Ermittlung durch die Kommission für Arbeiterstatistik festgestellt. Sobald aber diese jugendlichen Leute der Ausbeutungswuth der Meister preisgegeben werden, so ist eine schwere Schädigung der Gesundheit zahlreicher Menschen dadurch herbeigeführt.

Nun liegt es aber gegenwärtig gar nicht mal mehr im Interesse des Bäckergewerbes, wie es früher im Interesse der Bäckermeister gelegen hat, die Gesundheit der Lehrlinge zu ruiniren. Wenn nach dem alten Recht ein junger Mann zum Krüppel geworden war, mußte er sehen, wie er weiter durchkam, und zahlreiche Leute, die körperlich ruinirt worden sind, haben versucht, sich in irgend einem anderen Gewerbe ein Unterkommen zu suchen. Seitdem wir aber den § 618 des bürgerlichen Gesetzbuchs haben, wird es sich sehr fragen, ob nicht in den Fällen, wo die Bäckermeister die Lehrlinge zu so langer Arbeitszeit anhalten, daß dadurch die Gesundheit der jungen Leute ruinirt wird, die Bäckermeister aus § 618 des bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit den §§ 842 bis 846 zum Schadenersatz verurtheilt werden. Was wird nun der Meister haben, der sich vielleicht durch die achtzehnstündige Arbeitszeit des Lehrlings in den Besitz von einigen hundert Mark gesetzt hat, die er sonst mehr für Arbeitslohn ausgegeben hätte, wenn er dafür einige Tausend Mark und mehr als Entschädigung zahlen muß? Ich habe die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Bäckermeister, welche fortwährend um Aufhebung der Verordnung des Bundesraths vom 4. März 1896 petitionirt, gar keine Kenntniß davon hat, daß sie zum Schadenersatz verurtheilt werden (B) können, wenn sie durch übermäßig lange Arbeitszeit die Gesundheit der Lehrlinge ruiniren; diese Verurtheilung kann aber jetzt auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs eintreten, und beantrage ich im Interesse der Bäckermeister daher, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Franken.

Franken, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe keine Veranlassung, auf die sozialpolitische Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Molkenbuhr einzugehen. Ich halte die Bäckereiverordnung einfach für reformfähig. Sehen Sie sich nur den § 1 an! Da heißt es:

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als ½ Meter unter der Erde liegen.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Das ist der neue Entwurf! —

(Zuruf.)

Meine Herren, die Bäcker haben jetzt Handwerkerkammern. Mache man nicht alles vom grünen Tisch, sondern höre man die jetzt auch über die Verbesserung des Gesetzes! Man trinkt 2 bis 3 Meter unter dem Niveau des Fußbodens und schläft und wohnt dort. Sicherlich giebt es Uebelstände, die in der Bäckerverordnung verbessert werden müssen.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Ich weiß, was Sie sagen wollen! — Aber ich beantrage die Verweisung der Petition als Material, damit es den Handwerkskammern zusammen mit dem übrigen Material und dem Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Man kann schon jetzt sehen: es sind jetzt primitive Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter vorgeschlagen, und nun wird gleich aus denselben Kreisen, die gegen den Maximalarbeitstag agitiren, (C) gegen diese Bestimmungen, die noch gar nicht einmal in Kraft getreten sind, deren authentischen Wortlaut noch kein Mensch kennt, die Agitation betrieben. Es ist also so, wie mir seinerzeit bei den Erhebungen ein Meister sagte: wir wollen die Polizei — oder, wie er richtiger meinte, den Gewerbeinspektor — nicht in der Backstube haben. Das ist der eigentliche Grundgedanke, weshalb man so gegen den Maximalarbeitstag agitirte, und deshalb wenden Sie sich auch gegen die jetzt in Aussicht gestellten Bestimmungen. Denn selbst wenn die alten Bestimmungen aufgehoben, und neue auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassen werden, würden Sie doch den Gewerbeinspektor nach wie vor in die Backstube bekommen, und davor haben die Bäckermeister so heillose Angst und sträuben sich so gewaltig dagegen. Deshalb wird auch jetzt ein noch ungeborenes Kind als Bösewicht verfolgt und verurtheilt.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Schrempf, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, im Sinne der Kommission — welche materiell auf die vorliegende Petition gar nicht weiter eingegangen ist, weil Verhandlungen unter den verbündeten Regierungen schweben — habe ich mich als Berichterstatter enthalten, auf die Verhältnisse im Bäckereigewerbe überhaupt einzugehen.

Ich habe nur noch anzufügen, daß seitens der Petenten noch ein zweiter Wunsch vorgetragen worden ist, daß nämlich die Innungsbeschlüsse es ermöglichen sollten, gleiche Preise festzusetzen. Auch diesen Wunsch und und seine Begründung hat die Kommission der Regierung lediglich als Material überwiesen, weil wir die Ansicht hatten, es lasse sich im gegebenen Augenblick — angesichts (D) der Erklärung des Staatssekretärs v. Posadowsky vom 14. Januar dieses Jahres — in der Bäckereifrage überhaupt so lange nicht weiter sprechen, als die Erhebungen der verbündeten Regierungen nicht zu praktischen Anträgen geführt haben.

Ich bin deshalb der Ansicht, meine Herren, daß das hohe Haus auch in Beziehung auf den zweiten Wunsch der Petition dem Antrage der Kommission beitreten sollte, und bitte Sie, in diesem Sinne zu beschließen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien** Der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hat Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche gemäß dem Beschluß der Petitionskommission die vorliegende Petition dem Herrn Reichskanzler als Material überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; ich konstatire das.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand:

k) **neunter Bericht**, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 178 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Rimpau. — Derselbe verzichtet.

Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird — dies ist nicht der Fall —, nehme ich an, daß das Haus gemäß dem Antrage seiner Petitionskommission beschließt:

die Petition Journal II Nr. 19 des Zentral-

(A) verbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender bezüglich des Punktes 1 dem Herrn Reichskanzler „als Material“ zu überweisen, bezüglich aller übrigen Punkte über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Dies ist der Beschluß des Hauses; ich konstatire es.

(Präsident Graf v. Ballestrem übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Wir kommen nun zu

i) **zehnter Bericht**, betreffend Einführung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Nr. 179 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krebs.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

(Aha! links. Heiterkeit.)

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, ich verstehe Ihre freundliche Begrüßung. Sie würden es aber nicht verstehen, wenn ich heute zu diesem Gegenstand der Tagesordnung schwiege.

(Oh! links. Sehr richtig! rechts.)

Ich gedenke nun nicht im mindesten eine lange und erregte Erörterung hervorzurufen; ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um mein lebhaftes Bedauern darüber zu begründen, daß die Kommission in diesem Jahre auch zu keinem anderen Be- und Entschlusse gekommen ist als im vergangenen; mein allerlebhaftestes Bedauern aber darüber, daß das Reichs-Justizamt, das ja auch durch Abwesenheit glänzt, bis jetzt noch keine Gelegenheit gefunden hat, sich mit diesem überaus wichtigen und die Volksseele in ihrer Tiefe beschäftigenden

(sehr richtig! rechts)

Gegenstande zu befassen.

(B) Meine Herren, im vorigen Jahre hatten die Petitionen, die dem hohen Hause in dieser Frage zugingen, einige Hunderte von Unterschriften; die Petitionen, die uns heute beschäftigen, haben annähernd zwanzigtausend Unterschriften

(hört! hört! rechts),

und es würden noch viel mehr Petitionen mit viel mehr Unterschriften eingegangen sein, wenn nicht die Mittheilung über den Beschluß der Kommission diejenigen, welche schon entschlossen waren, Beitrittspetitionen an den Reichstag zu senden, davon abgehalten hätte.

Ich möchte heute, wie ich wiederhole, keine grundsätzliche Erörterung herbeiführen, einmal in Rücksicht auf die wundersame Besetzung und dann auf die zwingende Geschäftslage des Hauses. Ich habe aber noch zwei andere Beweggründe, die mich veranlassen, heute von dem Versuch abzusehen, eine andere Stimmung in diesem Hause, als sie vergangenes Jahr herrschte, herbeizuführen.

Einmal können ja die Herren, die zum guten Theile im Innersten ihrer Seele mir ein wenig beistimmen, heute mit dem besten Willen gar nicht anders beschließen als vor etwa drei Vierteljahren; das leidet die liebe Konsequenz nicht; und deshalb, weil ich sehe, daß meine Versuche, eine andere Stimmung herbeizuführen, nach Lage der Sache aussichtslos sein müßte, verzichte ich darauf.

Es waltet aber noch ein anderer Grund ob. Ich weiß, daß innerhalb der nationalliberalen Partei und auch innerhalb des Zentrums einige Herren im Begriffe sind, sich in dieser Frage eine andere Anschauung zu beschaffen, und sich innerlich darauf vorbereiten.

(Hört! hört! und Heiterkeit.)

Meine Herren, diese zarte Entwicklung darf man nicht stören.

(Heiterkeit.)

Wenn man jetzt mit rauher Hand eingreifen wollte, (C) würde man sie nicht fördern, sondern zurückhalten. Deshalb halte ich es für sehr zweckmäßig, heute auf eine längere Erörterung zu verzichten. Ich werde mich zwar dem Beschlusse des Hauses auf Uebergang zur Tagesordnung widersetzen, stelle aber keinen Antrag aus den eben entwickelten Gründen. Wir werden ja binnen kurzem wieder Gelegenheit haben, uns über diese Materie eingehend zu unterhalten — ich verspreche Ihnen das hiermit feierlichst und ausdrücklichst —, vielleicht schon bei der nächsten Berathung des Etats des Reichs-Justizamts. Denn wenn wir die Herren vom Reichs-Justizamte in der Petitionskommission nicht zwingen können, einmal Stellung zu nehmen, so müssen wir etwas schärfer und deutlicher hier im Plenum werden.

(Lachen links.)

Wir werden also vielleicht, wenn das Gehalt des Herrn Staatssekretärs zur Berathung steht, ihm einigermaßen nahelegen, daß das deutsche Volk von ihm nachgerade eine Stellungnahme in dieser Frage verlangt.

(Oh! oh! links — sehr richtig! rechts.)

Sollte das aber nicht der Fall sein, so können Sie überzeugt sein, daß im Laufe des nächsten Jahres wiederum der Reichstag und seine Petitionskommission mit ähnlichen Petitionen überschwemmt werden wird, — Petitionen, die dann nicht nur nach Tausenden, sondern nach Zehntausenden zählen werden. Denn, meine Herren, das wissen Sie ebenso gut wie ich, daß die Frage der Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung für Rohheitsverbrechen außerordentlich volksthümlich ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kenne die Petitionen, ich kenne die Unterschriften zum Theil, ich kann Ihnen erzählen, daß unter den Unterzeichnern nicht nur Beamte, nicht nur Handwerksmeister, nicht nur Gutsbesitzer, sondern auch Lehrer, Arbeiter, kurz, Angehörige aller Stände und aller Berufsgruppen sind

(D) (hört! hört! rechts),

und ich weiß, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Strafe bei Rohheitsverbrechen immer mehr Platz greift.

(Sehr richtig! rechts.)

Hat mir doch der „Vorwärts“ erst vor kurzer Zeit eine erfreuliche Unterstützung geliefert, indem er bei irgend einer Schandthat in einer Zusatzbemerkung hinzugefügt, hier wäre wohl ungebrannte Asche die einzig richtige und ausreichende Sühne. Ja, sogar — das wird den Herrn Kollegen Schrader interessiren — das „Berliner Tageblatt“, dessen Bildung und Humanität über jeden Zweifel erhaben ist

(Heiterkeit),

hat vor kurzem die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Prügelstrafe ziemlich unbedingt anerkannt. Meine Herren, wenn das schon am dürren Holze geschieht, so wird es am grünen noch viel durchgreifender geschehen. Ich bin überzeugt und bin dessen sicher, daß, wenn Sie sich vielleicht auch beim nächsten Mal noch nicht durchgemausert und durchgerungen haben zu einer anderen Anschauung, doch in einigen Jahren der Reichstag nicht mehr über diese Petitionen zur Tagesordnung übergehen, sondern sie den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überweisen wird; und dann wird der Reichstag einmal etwas thun, was er verhältnißmäßig selten zu thun pflegt, nämlich er wird die Zustimmung der weitesten und besten Kreise des Volkes erlangen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, der von dem Herrn Vorredner zuletzt ausgesprochenen Hoffnung, daß der Reichstag zu einer anderen Beurtheilung der Frage kommen werde, kann ich für meine Person in keiner

(A) Weise mich anschließen. Ich hoffe im Gegentheil, daß die große Mehrheit des Reichstags nach wie vor an dem Standpunkt festhalten wird, daß die Prügelstrafe zu verwerfen ist, und infolge dessen über Petitionen, die die Wiedereinführung der Prügelstrafe fordern, zur Tagesordnung übergegangen werden müsse.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Kollege Oertel hat von den vielen Unterschriften gesprochen, die diese Petitionen gefunden haben. Ich bin überzeugt, daß, wenn man sich die Mühe geben wollte, gegen die Wiedereinführung der Prügelstrafe Unterschriften zu sammeln, die Zahl in die Hunderttausende, ja Millionen gehen würde.

(Sehr richtig! links. Widerspruch rechts.)

Meine Herren, es ist ein großer Unterschied zwischen der Entrüstung des Spießbürgers am Biertisch über eine einzelne That, die vielleicht als eine besonders abscheuliche charakterisirt werden muß, und dem Entschluß, in Erwägung der bestehenden Verhältnisse ein derartiges längst veraltetes Strafmittel wieder einzuführen.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, bin ich veranlaßt, das Wort zu ergreifen durch eine Bemerkung des Herrn Kollegen Dr. Oertel, daß im Zentrum und in der nationalliberalen Partei sich ein gewisser Wandel der Anschauungen in dieser Frage vollziehe. Ich kann dem gegenüber feststellen, der Aeußerung des Herrn Kollegen Dr. Oertel entgegentretend, daß wir sowohl, als der letzte Bericht der Petitionskommission vorlag, als am heutigen Tage Fraktionssitzung, auch in Rücksicht auf die anderen Fragen, die auf der Tagesordnung stehen, abgehalten und uns einmüthig für den Antrag der Petitionskommission erklärt haben, ohne daß irgendwie abweichende Meinungen laut geworden sind. Wenn nun Herr Dr. Oertel davon gesprochen hat, im Herzen dächte man anders, man sähe (B) sich mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit und die frühere Abstimmung veranlaßt, an dem früheren Standpunkt festzuhalten, so kann ich ihm sagen, was meine persönliche Ansicht und die Ansicht meiner politischen Freunde anlangt, daß wir die Prügelstrafe mit für das roheste Strafmittel halten, was es geben kann, und daß es im höchsten Grade bedauerlich wäre, wenn jemals eine Regierung oder die Majorität des Reichstags sich für dieses Strafmittel entscheiden würde. Ich bin der Ansicht, daß der letzte Rest von Menschenwürde und sittlichem Gefühl, der auch im Rohesten noch vorhanden ist, vollständig vernichtet wird durch dieses brutale Strafmittel, das in früheren Jahrhunderten, wo der allgemeine Bildungsstand dementsprechend war, gerechtfertigt gewesen sein mag, das heute aber als vollkommen überlebt bezeichnet werden muß.

(Sehr richtig!)

Ich kann nur meiner Freude und Genugthuung Ausdruck geben, daß die Petitionskommission in dieser Frage den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen hat, und daß das Reichs-Justizamt sich dahin erklärt hat, daß in gar keiner Weise, weder beim Herrn Reichskanzler, noch bei irgend einer Bundesregierung ins Auge gefaßt ist, eine Ergänzung unseres Strafensystems in dem Sinne anzustreben, wie sie von Herrn Dr. Oertel befürwortet ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, ich begreife recht wohl, daß wir, im Zeitalter der Humanität lebend, eine gewisse Abscheu haben, die Prügelstrafe einzuführen. Ich gebe auch zu, daß der Herr Kollege Bassermann vollkommen recht hat, daß die Züchtigung das rohste Mittel sei, was man anwenden könne. Man darf auf der andern Seite nicht außer Acht lassen, daß sie nur angewendet werden soll gegen solche Leute, die sich durch ihre Handlungen außerhalb der menschlichen Gesellschaft stellen und infolge dessen anders behandelt werden müssen als Leute, die nicht auf solchen Wegen wandeln. (C) Wir haben in der letzten Zeit von einer Menge Vorkommnissen gehört und haben wiederholentlich in den Zeitungen aller Parteien gelesen — wenn ich nicht irre, hat es auch in der Frankfurter Zeitung gestanden —, daß für gewisse Verbrecher die Prügelstrafe eingeführt werden müsse.

Ich habe bei früheren Gelegenheiten mich für den Antrag Oertel ausgesprochen, habe aber gesagt, daß etwas bedenklich dabei sei, und das sei die Ausführung der zuerkannten Prügelstrafe. Wer soll sie ausführen? Wäre eine Maschine erfunden, mit der sie applizirt werden könnte, dann möchte es gehen; aber wenn die Prügelstrafe durch die Hand eines Menschen ausgeführt werden soll, so muß das zur Verrohung des Betreffenden führen — und das ist das Bedenkliche bei der Sache.

(Zuruf.)

— Der Herr Kollege Singer ruft mir zu: ausschreiben! Das wollen wir gar nicht. Aber wir haben gesehen, daß, wenn die Stelle eines Scharfrichters ausgeschrieben wird — doch auch keine besonders beneidenswerthe Stellung! —, sich eine Anzahl Leute findet, die für Geld sich diesem Geschäfte gern widmet.

Ich habe schon das vorige Mal betont, ich könnte nicht unbedingt für die Prügelstrafe eintreten, eben wegen der Ausführung derselben. Wir haben aber in letzter Zeit eine Menge Sachen erlebt, die wirklich doch zum Nachdenken veranlassen müssen, ob nicht eine Verschärfung im Strafvollzuge herbeigeführt werden kann. Ich will nicht, daß man gerade auf der Prügelstrafe bestehen soll; aber vielleicht ersinnt man andere Mittel, die nicht so barbarisch erscheinen, um den Leuten doch beizubringen, daß das Zuchthaus kein angenehmer Aufenthaltsort ist.

(Sehr richtig!)

In der That ist der Aufenthalt heute im Zuchthaus für gewisse Subjekte ein ganz angenehmer. (D) Ich weiß, daß einmal ein aus einer Korrektionsanstalt Entlassener gesagt hat, wenn er wieder festgenommen werde, würde er lieber den Gendarmen oder Polizisten tödten oder ihm einen Stein an den Kopf werfen, um nicht wieder in eine Korrektionsanstalt zu kommen, sondern ins Zuchthaus, dort sei es schöner und angenehmer als in der Korrektionsanstalt.

(Zuruf.)

— Ja, vor der Korrektionsanstalt haben die Leute sehr große Angst. Und nun meine ich wirklich, daß, wie wir z. B. bei Sternberg gesehen haben, für diesen eine Dosis Prügel nicht unangebracht wäre.

(Sehr richtig!)

Vielleicht würden dann Sternberg und andere, die es ebenso machen, auf andere Gedanken kommen.

Ich will mich also nicht unbedingt für Prügelstrafe aussprechen, auch nicht in der Form, wie Herr Dr. Oertel es gethan hat; aber es läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß wir mit der vielgepriesenen Humanität nicht auskommen können.

(Sehr richtig!)

Die humanen Bestimmungen sind recht schön; aber wenn man sie anwendet gegenüber Leuten, die sich bei ihren Handlungen außerhalb des Rahmens der menschlichen Gesellschaft stellen, die auf den Standpunkt des Viehes herabgesunken sind — wird man mit aller Humanität nichts erreichen können.

(Zuruf.)

— Ich habe auch nicht gesagt, daß die Leute durch Prügel besser werden. Aber ich meine, daß die Prügel wenigstens abschreckend auf andere wirken würden; insofern würde der Prügelstrafe doch eine gewisse erziehliche Wirkung beizumessen sein. Daß schlechte Subjekte, wie der Herr Kollege Bassermann sagt, durch Prügelstrafe

(A) nicht besser werden, mag sein; aber, wenn andere wissen, daß bei gewissen Verbrechen die Prügelstrafe angewendet wird, dann werden diese sich etwas mehr in Acht nehmen; denn Prügel sollen immerhin recht weh thun. Denken Sie einmal an den bayerischen Mörder Kneißl, zu dessen Einfangung man ein ganzes Aufgebot von Polizei und Gendarmerie aufbieten mußte, der, weiß Gott, wie viele Schandthaten begangen hat! Glauben Sie denn, daß Kneißl als Gentleman behandelt werden soll? Gewiß, wir leben im Zeitalter der Humanität, das sei zugegeben; aber wir müssen auch verlangen, daß die Leute, die unter uns leben, sich so benehmen, daß sie derartig harte und, wie der Herr Kollege Bassermann meinte, rohe Strafen nicht verdienen. Die Verrohung nimmt von Tag zu Tag leider zu.

(Sehr richtig!)

Ich meine, wir sollten Gesetze schaffen, die einen schärferen Strafvollzug verlangen; dann können wir auch ohne Prügelstrafe auskommen.

(Sehr gut!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, irgend welche neuen Gründe für die Prügelstrafe sind weder von dem Herrn Abgeordneten Dr. Oertel noch vom Herrn Kollegen Werner — wenn sich dieser auch nur in verbrämter Weise darüber ausgesprochen hat — vorgetragen worden. Es liegt also für die Gegner der Prügelstrafe, glaube ich, kein Anlaß vor, weiter in die Frage einzutreten.

(Sehr richtig! links.)

Nur dürfen wir allerdings nicht den Anschein aufkommen lassen, als ob es denen, die sich gegen die Prügelstrafe erklären, nicht recht ernst wäre, als ob sie in ihres Herzens Schrein etwas anderes dächten, als sie aussprechen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Oertel gemeint hat, in der nationalliberalen Fraktion und auch im (B) Zentrum wären einige Herren, die sich allmählich zu einer anderen Ansicht entwickeln werden, und er wolle in diese zarte Entwicklung doch nicht mit rauher Hand eingreifen, so mag ihn diese Hoffnungsfreudigkeit veranlassen, vielleicht uns in Erörterung dieser Frage einige Jahre Ruhepause zu gönnen; ob sich aber seine Hoffnung bewähren wird, mag die Zukunft entscheiden; ich glaube, da wird er sich im Zentrum gründlich täuschen.

Es handelt sich bei der Strafe nicht darum, ob man für rohe Uebelthaten ein möglichst rohes Strafmittel anwenden kann; wäre dieser Gesichtspunkt maßgebend, so müßte man unter Umständen noch ganz andere Strafmittel ausfindig machen als die Prügelstrafe

(sehr richtig!);

man würde zu qualifizirten Prügelstrafen und zu anderen Verschärfungen der Strafmittel kommen. Man könnte dabei auf die Erfahrungen von China und Japan zurückgreifen oder auf die Erfindungen früherer Jahrhunderte in Deutschland, um brauchbares Material zur Frage der Verschärfung der Prügelstrafe beizubringen.

Man muß ferner unterscheiden, ob in berechtigtem Unmuth über ein schweres Verbrechen, das aus roher Gesinnung hervorgegangen ist, ein Mann draußen im Volke sagt oder in einer Zeitung zum Ausdruck bringt, es würden ein paar Hiebe, Stockstreiche und dergleichen gut thun, oder ob man sich vor die Frage gestellt sieht: soll in unserem Strafrecht ein solches Strafmittel wieder eingeführt werden, das man im Laufe der Entwicklung unseres Rechts keineswegs einer bloßen Mode zu Liebe, sondern in der Ueberzeugung, daß es ein nicht gut anwendbares Strafmittel sei, seinerzeit abgeschafft hat?

Was Wahres in der ganzen Eingabe und in deren Begründung steckt, ist die fehlerhafte Vollstreckung unserer Freiheitsstrafen. Wenn Herr Kollege Oertel sich bemühen würde, nach der Richtung etwas zur Verbesserung vorzuschlagen und einen Beschluß des hohen Hauses herbeizuführen, wird er uns stets bereit finden, hier Verbesserungen mitzuerstreben. (C) Daß der Freiheitsstrafvollzug unendlich viel Mängel hat, daß die Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängniß allmählich flüssig geworden sind und kaum mehr in der Praxis festgehalten werden können, daß viel zu wenig Unterscheidung beim Vollzug der Freiheitsstrafen in Bezug auf die Wirkung für den einzelnen Strafgefangenen gemacht wird, daß dieselbe Strafe den einen Strafgefangenen moralisch vernichtet, den andern gar nicht berührt, — diese Dinge sind dem Fachmann und über den Fachmann hinaus jedem, der sich mit der Materie etwas befaßt hat, wohlbekannt. Diese Mängel unseres heutigen Strafvollzugs werden aber durchaus nicht etwa dann beseitigt werden, wenn man zu den bestehenden Mängeln dieser Strafmittel noch ein rohes Strafmittel durch Einführung der Prügelstrafe hinzufügen würde. Ein großer Theil der Mängel in unserem heutigen Strafvollzug führt sich zurück auf die Verwechslung des Strafzwecks mit dem Besserungszweck. Auf die Besserung derjenigen einzuwirken, die sich Rohheitsverbrechen zu Schulden kommen lassen, ist die Aufgabe ganz andrer Mittel als der Strafmittel. Besserung durch Strafe bei erwachsenen Menschen zu erreichen, ist ein Punkt, den man zwar nicht aus der Acht lassen, aber auch nicht als maßgebend ansehen darf; denn sonst dürfte man die nicht bestrafen, die sich nicht mehr bessern lassen, und deren giebt es leider eine große Zahl, — solche unverbesserliche Verbrecher hätten sonst das Privileg der Straflosigkeit. Der Begriff der Strafe setzt die Zufügung eines Uebels voraus ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle der Bestrafte gebessert werden kann oder nicht. Man könnte ja auch sonst nicht die Todesstrafe und ebenso wenig lebenslängliche Freiheitsstrafen androhen und vollziehen.

Das sind lauter Punkte, die ich nur kurz berühren will, die aber zeigen, daß die zur Debatte stehende Frage (D) nicht so einfach liegt, als es den Anschein haben könnte, wenn man eine Petition mit so und so viel Unterschriften bekommt, die fordert, daß man gegen die zunehmenden Rohheitsverbrecher rohe Strafmittel aus alter Zeit einführen solle. Ich glaube, das hohe Haus wird ganz gut thun, dem Antrage der Kommission beizutreten und nicht in eine weitere Debatte in dieser Frage einzutreten, die, wenn sie überhaupt Zweck haben sollte, ganz anders vorbereitet sein müßte, als mit einer solchen Petition, die uns etwas Neues nicht zu bieten vermag. Wenn also der Herr Kollege Dr. Oertel beim Etat des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts einmal die ganze Frage des Strafsystems und des Strafvollzugs debattiren will, dann sind wir bereit, in diese Erörterung einzutreten; auf diese Petition aber näher einzugehen, haben wir keinen Anlaß. Ich bin überzeugt, daß sämmtliche meiner Freunde und auch die Mitglieder der ganzen Linken für den Antrag der Kommission gegen Wiedereinführung der Prügelstrafe stimmen werden.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Ich möchte zunächst konstatiren, daß, wie ich von einem Mitglied der Petitionskommission gehört habe, der vorliegende Antrag einstimmig angenommen worden ist

(hört! hört!),

also auch von den Mitgliedern der Rechten

(Zuruf rechts),

und zwar aus Gründen, die dahin gingen, daß sie es augenblicklich nicht für opportun hielten, diesem Antrag der Mehrheit der Kommission entgegenzutreten. Ich bin der Meinung, daß unsere Staatsmänner, die in erster Linie die Strafrechtspflege handhaben, nicht im Rufe stehen, davor zurückzuscheuen, mit Gesetzentwürfen an den Reichstag zu kommen, wenn sie eine Abänderung der Straf-

(Bebel.)

(A) rechtspflege für nöthig halten. Ich erinnere daran, daß im Laufe des letzten Jahrzehnts dahingehend zweimal sehr wichtige Vorlagen uns gemacht worden sind, einmal die berüchtigt gewordene Umsturzvorlage und dann die Zuchthausvorlage. Damit ist doch hinlänglich bewiesen

(Zuruf links)

— allerdings ist auch die lex Heinze dazu zu rechnen —, daß die Herren von der Regierung allezeit bereit sind, mit entsprechenden Gesetzentwürfen an uns heranzutreten, sobald sie ein Bedürfniß dazu anerkennen. Es liegt aber die Thatsache vor, daß gerade die Regierungsvertreter in der Kommission sich gegen die Wiedereinführung der Prügelstrafe als Zuchtmittel erklärt haben, und jedenfalls aus sehr ausgiebigen Gründen. Es handelt sich nicht darum, ein neues Strafmittel einzuführen, über welches bisher keine Erfahrungen vorliegen, sondern ein Strafmittel wiedereinzuführen, welches man bereits vor geraumer Zeit als ein barbarisches und die Zwecke, die es erfüllen soll, nicht erfüllendes aufgegeben hat unter Zustimmung der großen Mehrheit der Parlamente und aller Gebildeten. Heute liegen die Dinge so, daß selbst die Beamten, die mit der Ausführung des Strafvollzugs betraut sind, die Gefängnißbeamten, von der Wiedereinführung der Prügelstrafe nichts wissen wollen. Ich weise nur auf den Beschluß hin, den vor einigen Jahren der Internationale Kongreß der Kriminalisten in Stockholm faßte, der lautete:

> Körperliche Strafen erniedrigen und demoralisiren die Gefangenen und noch mehr die Beamten, welche sie anwenden.

Es ist auch eine feine psychologische Schilderung, die Dostojewsky in einem seiner Romane giebt über die Wirkung der Prügelstrafe auf den, der sie auszuüben hat; er sagt:

> (B) Ich weiß nicht, wie es jetzt ist, aber in der nahen Vergangenheit gab es Gentlemen, denen die Möglichkeit, ihr Opfer zu prügeln, etwas bereitete, was an die Marquis de Sade und Brouvillier erinnert.

(Hört! hört! links.)

— Ich brauche nicht auseinanderzusetzen, um welche Persönlichkeiten es sich handelt, die hier angezogen sind, und welche Gefühle bei diesen erweckt wurden. —

> Ich glaube, in diesem Empfinden liegt etwas, wovon bei diesen Gentlemen das Herz zusammenzuckt, angenehm und schmerzhaft zugleich. Es giebt Leute, wie Tiger, die gierig sind, Blut zu lecken. Wer einmal diese Gewalt versucht hat, diese uneingeschränkte Herrschaft über den Körper, das Blut und den Geist eines ihm selbst ähnlichen Menschen, seines ebenfalls nach dem Gesetz Christi geschaffenen Bruders; wer einmal die Macht und die völlige Möglichkeit, ein anderes Wesen, das ebenfalls das Antlitz Gottes trägt, aufs höchste zu erniedrigen versucht hat, der ist nicht mehr Herr seiner Empfindungen.

Sie sehen, meine Herren, gerade vom christlichen Standpunkt aus verurtheilt dieser russische Schriftsteller die Prügelstrafe auf das nachdrücklichste. Es ist auch ein Zeichen der Zeit, daß gerade in dem Lande, in dem bisher die Prügelstrafe am meisten geübt wurde und als ein Hauptzuchtmittel gegolten hat und noch bis zu einem gewissen Grade gilt, in Rußland, gegenwärtig die allgemeinste Opposition gegen die Prügelstrafe besteht. In den Kreisen der russischen Intelligenz ist man einmüthig für deren Beseitigung. Auch hat sogar die Staatsgewalt sich bereits genöthigt gesehen, dieser Stimmung Rechnung zu tragen und nach verschiedenen Richtungen die Prügelstrafe abzuschaffen. Nun sagen Sie: die Rohheitsverbrechen nehmen zu. Unsere Statistik beweist leider, daß das wahr ist:

(C) aber wenn solche Erscheinungen in die Oeffentlichkeit treten, dann hat man nach den Gründen zu fragen, woher diese Erscheinungen kommen. Man muß alsdann die Ursachen, aus denen diese Erscheinungen resultiren, beseitigen

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten);

aber man darf die Opfer nicht mit brutalen Zwangsmitteln behandeln und sie in ihrer Menschenwürde degradiren, wodurch man das Gegentheil von dem erreicht, was man erreichen will. Gewiß, meine Herren, die Rohheitsverbrechen nehmen zu; sehen wir uns aber unser soziales Leben an, die Lebenshaltung, die Millionen Familien im Volke zu führen haben, indem vom frühen Morgen bis zum späten Abend nicht nur der Mann, sondern auch die Frau aus dem Hause ist, um in die Fabrik, in die Werkstätten, zur Landarbeit zu gehen, indem sie ihre ganze Arbeitskraft einsetzen muß, um den Lohn des Mannes etwas zu erhöhen und damit die Lebenshaltung etwas zu verbessern. Daß damit eine Vernachlässigung des Erziehungswesens eintritt, liegt auf der Hand. Hier greifen Sie ein, sorgen Sie dafür, daß die Lebenshaltung der Arbeiter so gestellt wird, daß die Frau nicht mehr in die Fabrik, in die Werkstätte, zur Landarbeit zu gehen hat, sorgen Sie dafür, daß sie sich der Erziehung ihrer Kinder widmen kann! Heben Sie auch die wirthschaftliche Lage in der Richtung, daß die traurigen Wohnungszustände, die in besonders hohem Grade zur Demoralisirung weiter Bevölkerungsschichten beitragen, beseitigt werden! Das gilt nicht bloß von den Städten, das gilt auch vom Lande, wo, wie unsere sozialisirenden Pastoren gezeigt haben, für große Theile der Landbevölkerung dieselben traurigen Wohnungsverhältnisse existiren wie für die Stadtbevölkerung. Nach diesen und nach verschiedenen anderen Richtungen hin, haben Sie mit ihrer Reformarbeit einzusetzen, haben Sie dafür zu sorgen, daß die Lebenshaltung der großen Masse der Bevölkerung eine höhere wird; dann werden eine (D) Menge von Erscheinungen, die Sie heute beklagen, verschwinden. Sorgen Sie ferner dafür, daß die Volksbildung gehoben wird, deren größte Gegner gerade Sie da drüben sind!

(Sehr richtig! links.)

Sie sind es, die am heftigten gegen die höhere Volksbildung sich erklären, die noch vielfach der Meinung sind, daß der dümmste Arbeiter der beste ist.

(Unruhe rechts. Sehr richtig! links.)

Was ist denn noch vor wenigen Tagen im Februar auf dem Kongreß der Steuer- und Wirthschaftsreformer beschlossen worden? Hier hat man sich einmüthig dafür ausgesprochen, daß die Kinder noch mehr als bisher zu den landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen werden sollten, man müsse dahin streben, daß die Halbtagsschule allgemein eingeführt werde.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das bedeutet eine Herabsetzung der Bildung der Massen des Volkes. Das sind die Bestrebungen, denen Sie drüben Rechnung tragen. Und weiter: vor Kurzem war im meiningenschen Landtag eine Debatte über die Getreidezölle. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß mit der Einführung der Getreidezölle und der damit nothwendigen Erhöhung der Preise für Brot und die Lebenshaltung überhaupt eine Vermehrung der Verbrechen eintreten werde. Statistisch kann ja nachgewiesen werden, daß mit dem Getreidepreise, seinem Steigen und Fallen die Zu- und Abnahme der Verbrechen Hand in Hand geht. Was hat darauf einer Ihrer Parteigenossen geantwortet? Wenn sich infolge der Erhöhung der Brotpreise die Diebstähle mehrten, müßte die Prügelstrafe eingeführt werden.

(Hört! hört! links.)

Eine schöne Anschauung, die der Abgeordnete Frank im

(A) meiningschen Landtag zum besten gab. Auch nach anderer Richtung steht es mit unserem Schulwesen traurig. Ich habe vor einigen Wochen gelesen, daß in Berlin in einer Schule und zwar in der ersten Vorschulklasse eines Gymnasiums die sechs- und siebenjährigen Jungen zum 18. Januar ein Gedicht auswendig gelernt hatten, in dem folgende Verse vorkommen:

Denn ich, bin ich auch jung und klein,
Hab ich doch den Kaiser lieb,
Und wenn ich erst Soldat werd sein,
Dann üb ich Schuß und Hieb;
Und wer dem Kaiser etwas thut,
Den spieß ich einfach todt.
Bis dahin nimm ihn, Gott, in Hut,
Dann hat es keine Noth!

Meine Herren, was ist denn das für ein Schulwesen, das den kleinen, sechs- bis siebenjährigen Schülern solch Gedichte zuführt? Sie, meine Herren, mögen das patriotisch nennen; ich von meinem Standpunkte aus betrachte das als eine Rohheit, die in den Gymnasien gelehrt wird

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

die in keiner Anstalt zur Hebung der Volksbildung gelehrt werden dürfte!

Wie sieht es überhaupt in unserem Schulwesen aus? Trotz all dem Vielen, was Sie glauben für die Schule gethan zu haben, Lehrermangel an allen Ecken und eine Ueberfüllung der Schulen, daß die Lehrer mit Aufbietung der äußersten Kraft nicht im Stande sind, das Minimum von Bildung den Kindern beizubringen. Ich denke, die zahlreichen Briefe, die wir in den letzten Monaten aus China zu lesen bekommen haben mit ihrer wunderbaren Orthographie

(oho! rechts — sehr richtig! links)

— ja wohl, mit ihrer wunderbaren Orthographie! —, haben auch deutlich gezeigt, wie traurig es mit unserer (B) Volksbildung beschaffen ist. Und die Thaten, die in China vielfach geschehen sind, beweisen ebenfalls, daß noch ein gut Stück Rohheit in weiten Volksklassen infolge des Mangels an Bildung vorhanden ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn einmal die Prügelstrafe eingeführt werden soll, dann möchte ich sie vor allen Dingen für diejenigen eingeführt sehen, die in erster Linie für solche Rohheiten verantwortlich sind!

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gröber hat gemeint, ich hätte keine neuen Gründe für die Prügelstrafe angeführt. Das war auch nicht meine Absicht. Ich habe von vornherein erklärt, daß ich materiell auf die Erörterung der Frage nicht eingehen würde, sondern nur mein Bedauern darüber kundgeben, daß nach Lage der Sache eine andere Entschließung heute nicht herbeigeführt werden könnte. Ob die Kommission den Beschluß einstimmig gefaßt hat, weiß ich nicht; ich bezweifle es nach den Worten des Herrn Abgeordneten Bebel nicht. Wenn meine Parteigenossen in der Kommissionssitzung anwesend waren und mit für „Uebergang zur Tagesordnung" gestimmt haben, so haben sie das lediglich formell gethan.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Sie haben aus denselben Gründen, wie ich hier, darauf verzichtet, eine andere Beschlußfassung herbeizuführen, weil der Versuch, sie herbeizuführen, aussichtslos gewesen wäre.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber ich kann wohl sagen, daß fast meine sämmtlichen Parteigenossen — ich glaube alle — mit mir einer Meinung sind, daß die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung für Rohheitsverbrechen unbedingt nothwendig ist (C)

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten)

und mit der Zeit auch kommen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Bebel hat sich auf die Vertreter der verbündeten Regierungen berufen. Ich gehöre nun zu denen, die nicht ohne weiteres das, was die Regierungsvertreter meinen, für grundlos und für unberechtigt halten; aber so regierungsfromm und regierungstreu wie der Herr Abgeordnetete Bebel, daß ich mich in allen Fällen und auch in diesem auf die Meinung der Herren Regierungsvertreter stützen und berufen möchte, bin ich denn doch nicht.

(Sehr gut! rechts.)

Vertreter der verbündeten Regierungen haben zwar immer Vernunft, wie wir neulich von authentischer Seite haben feststellen hören.

(Heiterkeit.)

Aber das Maß der Vernunft kann auch wechseln, kann auch zunehmen, und deshalb verzweifle ich noch nicht; ich glaube, auch die Herren Regierungsvertreter werden anderer Meinung werden

(sehr richtig! rechts),

und dann hoffe ich, daß der Herr Abgeordnete Bebel sich auch auf die veränderte Meinung der Regierungsvertreter berufen wird.

(Sehr gut! rechts.)

Ich habe das letzte Mal, als wir die Sache vertraten, auch im Zwiegespräch mit Herrn Bebel ihm zugegeben, daß gewiß viele Theoretiker des Strafvollzugs Gegner der Prügelstrafe sind; er wird aber so freundlich sein, mir gleichfalls zugestehen zu müssen, daß auch Theoretiker des Strafvollzugs Anhänger der Prügelstrafe sind. Die Meinungen sind getheilt. Ich habe ihm damals eine ganze Reihe von Aussprüchen vorgeführt, die doch überzeugend sein müßten; aber ich möchte heute darauf verzichten, die Dinge, die wir damals ausgiebig erörtert haben, zu wiederholen. (D)

Der Herr Abgeordnete Bebel hat sich heute auf Dostojewsky berufen; ich habe mich damals auf Tolstoi berufen, der die Prügelstrafe als eine humane Strafe bezeichnet.

(Heiterkeit links.)

Es stehen also auch hier wieder Autoritäten gegen Autoritäten. Der Herr Abgeordnete Bebel hat dann gemeint, daß die Rohheitsverbrechen zum wesentlichsten Theil aus der Welt geschafft werden könnten, wenn die Noth aus der Welt beseitigt würde. Das gebe ich ihm nur bis zu einem gewissen Grade zu. Ich habe in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Verbrechen notirt, bei denen ich die Prügelstrafe für nothwendig und nützlich hielt. Da waren eine ganze Menge Verbrechen darunter von Leuten, die mit der Noth des Lebens absolut nichts zu thun haben; im Gegentheil, das Motiv dieser Rohheitsverbrechen war nicht die Noth, sondern der Ueberfluß und der Uebermuth, der aus dem Ueberfluß hervorgeht.

(Sehr wahr! sehr richtig!)

Für diese Leute wäre die Prügelstrafe bei Rohheitsverbrechen noch in verstärkterem Maße angebracht, als für diejenigen, die zu Rohheit vielleicht durch die Noth des Lebens getrieben wurden.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat uns auf der Rechten beschuldigt, wir seien Gegner der Volksbildung. Er irrt sich da vollkommen.

(Heiterkeit links.)

— Ja, meine Herren, Ihre Ausrufe des Erstaunens beweisen absolut nichts, so laut sie auch sein mögen. Ich berufe mich wieder auf eine Autorität, die Sie gelten lassen werden. Grillparzer sagt einmal: Verstandesbildung ohne Herzensbildung erzeugt raffinirte Böse-

(Dr. Oertel.)

(A) wichte. Wir wollen nicht bloß Verstandesbildung, sondern wir wollen auch Herzensbildung und Willensbildung

(Heiterkeit links),

weil diese den ganzen Menschen viel mehr fördern als Verstandesbildung.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn der Abgeordnete Bebel uns zum Vorwurf gemacht hat, daß irgendwo, ich glaube in der Versammlung der Steuer- und Wirthschaftsreformer, für die Halbtagsschule eingetreten worden ist, so bin ich offen genug, daß ich darin gar nichts so Besonderes sehen kann.

(Hört! hört! links.)

— Hören Sie doch einmal; der Herr Abgeordnete Bebel wird, gerade wie ich, bis zu seinem 14. Jahre in einer Halbtagsschule vorgebildet worden sein, und wir sind beide doch noch leidlich gebildete Menschen geworden.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, man kann in einem halben Tage, wenn die Sache richtig eingerichtet wird, verhältnißmäßig ebenso viel lernen, wie an einem ganzen Tage.

(Sehr richtig! rechts.)

An vielen unserer Gymnasien giebt es ja jetzt nur Halbtagsunterricht. Der Halbtagsunterricht als solcher kann also doch nicht so etwas ganz Wirkungsloses und Unangemessenes sein.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Bebel hat dann einen Ausspruch des meiningischen Abgeordneten Franke angeführt. Ich mache diesen Ausspruch durchaus nicht zu dem meinigen, sondern erkläre, ich glaube, auch im Namen aller meiner Parteigenossen, daß wir für Eigenthumsverbrechen die Prügelstrafe durchaus nicht einführen wollen

(sehr richtig! rechts),

sondern lediglich für Verbrechen, die einen besonders hohen (B) Grad thierischer Verrohung zeigen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete Franke im meiningischen Landtage das so ausgesprochen hat, so glaube ich, bis zum Beweise des Gegentheils, daß er etwas Anderes gemeint hat, als Sie auf der Linken aus seinen Worten schließen.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat dann ein Gedicht aus einer Berliner Volksschule angeführt

(Zuruf bei den Sozialdemokraten),

— gut, aus einem Berliner Gymnasium, das ich nicht für geschmackvoll halte.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich würde ein solches Gedicht weder selbst dichten

(Heiterkeit),

ich würde mir wenigstens Mühe geben, es besser zu machen; ich hätte es auch niemals früher als Lehrer meine Kinder lernen lassen. Das Gedicht ist nicht geschmackvoll, aber etwas so Schlimmes ist es doch nicht. Es ist im kindlichen Geiste gehalten, und, meine Herren, derlei kindliche Gedichte befinden sich im „Vorwärts“, für ältere Altersstufen bestimmt, viel öfter.

(Sehr gut! rechts.)

Es würde mir ein Leichtes sein, Pendants in Menge herbeizuziehen, wenn mir die Gelegenheit und die Zeit zur Verfügung gestanden hätte.

Der Herr Abgeordnete Bassermann, zu dem ich mich nur in wenigen Worten wende, meinte, daß die große Zahl der Unterschriften unserer Petition — ich darf wohl sagen: unserer — nichts beweise; es würde sehr leicht gewesen sein, Petitionen gegen die Einführung der Prügelstrafe mit noch viel mehr Unterschriften dem Hause zu unterbreiten. Ja, verehrter Herr Kollege Bassermann, es kommt auf den Versuch an. Es wäre doch sehr interessant zu sehen, ob es möglich sei, das Volk ebenso gegen die (C) Wiedereinführung der Prügelstrafe zu begeistern, wie für die Wiedereinführung. Vielleicht haben Sie die Güte, diesen Versuch einmal zu erwägen. Es würde ja für die Gegner der Prügelstrafe außerordentlich beweisend sein, wenn die Unterschriftenzahl ihrer Petition im nächsten Jahre die Zahl der Unterschriften unserer Petition wesentlich übersteigen würde. Machen wir also einmal den Versuch! Ich möchte vorläufig bezweifeln, daß die Zahl der Unterschriften so groß sein würde, würde aber gern bekennen, mich getäuscht zu haben, wenn es gelingen sollte, eine große Zahl von Unterschriften herbeizuführen.

Der Herr Abgeordnete Bassermann hat dann etwas von oben herab über die Meinung des Spießbürgers gesprochen, der allerdings für die Prügelstrafe vielleicht schwärme, dessen Ansicht aber für uns nicht maßgebend sein könne. Meine Herren, der Spießbürger ist ja eine nicht immer sympathische Erscheinung, immerhin werden wir seine Anschauungen hier im Reichstage mit auf uns wirken lassen müssen. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Bassermann aber darauf aufmerksam machen, daß zu den Unterzeichnern der Petition nicht nur Spießbürger im engeren und eigentlichen Sinne gehören, sondern, wie ich wiederhole, Angehörige aller Berufsstände und solche Männer, die über den Verdacht des Spießbürgerthums gewaltig erhaben sind.

Der Herr Abgeordnete Bassermann hat dann ausdrücklich hervorgehoben, daß sich in seiner Partei die Anschauungen bisher noch nicht geändert hätten, daß die Herren vielmehr einmüthig sich gegen die Wiedereinführung erklärt und für den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt hätten. Das gebe ich zu, das ist jedenfalls richtig; aber schon bei der letzten Berathung dieser Petition hatte einer der Herren seiner Partei die Güte, mit mir zu stimmen, und ich habe gehört, daß ein anderer Herr seiner Partei sich für die Petition recht lebhaft interessirt hat. Ich habe aber nicht behauptet, daß jetzt schon die Stimmung anders (D) geworden sei; ich habe nur der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich ein gewisser Stimmungsumschlag allmählich vorbereite, und ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich es nicht für klug hielte, in diese zarte Entwicklung einzugreifen. Ich möchte also auch hier bitten: warten wir ab, ob nicht dieser Stimmungswechsel sich mehr und mehr vollzieht.

Auch vom Zentrum hoffe ich das, trotz des Herrn Abgeordneten Gröber; denn der Herr Abgeordnete Gröber wird sich daran erinnern, daß, als diese Petition das letzte Mal die Petitionskommission beschäftigte, seine sämmtlichen Fraktionsgenossen in der Kommission mit uns für die Ueberweisung als Material stimmten. Wenn das damals geschah, so ist es doch nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß es künftig auch geschehen werde.

Ich möchte dann den Herrn Abgeordneten Bassermann in einem beruhigen. Wenn ich gesagt habe, die Herren dächten im Innersten vielleicht etwas anders, als sie jetzt stimmen, so sollte darin nicht irgend welcher Vorwurf liegen. Es ist doch eine Möglichkeit, daß man inmitten einer Entwicklung seiner Auffassung ist, die noch nicht soweit zum Durchbruch gekommen ist, daß sie sich in Abstimmungen und Entschließungen kundgiebt, wohl aber so weit, daß sie eine erneute, auf ein anderes Ergebniß hinauslaufende Prüfung des Gegenstandes ermöglicht. Nur das wollte ich sagen; in keiner Weise wollte ich andeuten, daß die Herren etwa anders stimmen würden, als es ihre Ueberzeugung sei.

Der Herr Abgeordnete Bassermann hat dann — und damit ging er auf das Materielle über — gemeint, daß gegen die Prügelstrafe besonders anzuführen sei die Thatsache, daß sie den letzten Funken des sittlichen Gefühls in dem der Strafe Unterzogenen ersticken müsse. Meine

(A) Herren, bei den Rohheitsverbrechern, die wir der Prügelstrafe unterziehen wollen, ist in der Regel von einem noch glimmenden Funken des sittlichen Gefühls nicht die Rede.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenigstens ist er nur mit Schwierigkeit zu entdecken, und hier berufe ich mich zu meiner Freude auf den Herrn Abgeordneten Gröber. Er hat ausgeführt, die Besserung des Verbrechers sei nicht der alleinige und erste Zweck der Strafe; die Besserung müßten wir anderen Kreisen überlassen. Die Strafe hat den Zweck, die Rechtsordnung zu sichern und abzuschrecken. Wir werden aber niemals durch unsern jetzigen Strafvollzug, nicht durch Gefängniß und auch nicht durch Zuchthaus, genügend abschreckend wirken; das lehrt jeder Tag. Wie oft ist das Hauptmotiv des Verbrechers, daß er das Bedürfniß empfindet, wieder auf Staatskosten verpflegt zu werden. Wenn der Zweck der Strafe eingestandenermaßen ist, die Rechtsordnung durch Abschreckung zu sichern, so müssen wir eben andere Strafmittel finden, und wir können vorläufig keine anderen abschreckenden Strafmittel finden als die körperliche Züchtigung. Ich will mich nicht in weiteres einlassen, sondern will nur noch dem Herrn Abgeordneten Gröber ausdrücklich versprechen, daß ich gern bereit bin, bei einer Reform des Strafvollzuges mitzuarbeiten. Wir werden dann aber sehr bald alle zu der Einsicht kommen, daß, wenn wir nicht scharfe Abschreckungsmittel wählen, diese Reform nicht das Ziel erreichen wird, was sie erreichen soll, und ich kenne — ich wiederhole es — kein anderes genügend abschreckendes Mittel als die Erregung körperlichen Schmerzes. Wie vor einem Jahre, so berufe ich mich heute wieder auf das Wort eines Mannes, der durchaus nicht konservativ oder reaktionär war, der gesagt hat: „Uebertriebene Humanität, die angewendet wird gegen die Verbrecher, ist die schärfste Grausamkeit gegen die Gutgesinnten".

(B) (Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat darauf Bezug genommen, der Beschluß der Petitionskommission sei ein „einstimmiger". Als Mitglied der Petitionskommission, und speziell als konservatives Mitglied dieser Kommission, möchte ich demgegenüber darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Jacobskötter in der Kommission unseren abweichenden Standpunkt ausdrücklich gewahrt hat! An die Petitionskommission treten das Jahr hindurch eine ganze Menge prinzipiell wichtiger Fragen heran, ohne daß es möglich wäre, sie in der Petitionskommission auch zur Entscheidung zu bringen. Wenn also aus unserer Zurückhaltung gefolgert werden wollte, wir konservativen Kommissionsmitglieder seien bezüglich der vorliegenden Frage in einen Gegensatz zu unseren Partei- und Gesinnungsgenossen gerathen, so wäre diese Ansicht durchaus unrichtig. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf den Herrn Berichterstatter der Kommission und auf die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei, die in der betreffenden Kommissionssitzung anwesend waren.

Meine Herren, daß der Herr Abgeordnete Bebel bei dieser Gelegenheit — wo es sich darum handelte, ob für barbarische, viehische Rohheitsverbrechen schließlich als äußerstes Mittel die Prügelstrafe Anwendung finden soll — mit dem Hinweis auf ein unpassendes Gedichtchen einer Gymnasialvorschule geantwortet hat, nimmt mich aufrichtig Wunder. Ich freue mich aber insofern darüber, als ich daraus die Hoffnung schöpfen darf, daß der Herr Abgeordnete Bebel gelegentlich auch die Liederbücher und Kalender der sozialdemokratischen Partei in Bezug auf ihren „Blutdurst" einer gleich scharfen Durchsicht unterzieht und dieselben einmal gründlich säubert. Dann (C) erst hat er den Beruf und das Recht, die Vorschulen der Gymnasien zu tadeln. Der Herr Abgeordnete Bebel war derjenige, welcher seiner Zeit gesagt hat: „Wir wollen die Träger der Bajonette auf unsere Seite bringen!" Ich glaube, daß er dabei nicht gedacht hat, mit diesen Bajonetten die Leute zu kitzeln, damit sie viel lachen müssen; sondern er hat dabei an ganz andere Dinge gedacht. Wenn gerade von Seiten der äußersten Linken immer wieder die „Humanität" in den höchsten Tönen gelobt und gepriesen wird, so müssen wir sagen: Sie mit Ihrer bewußten Predigt des Klassenhasses sind die allerschlechtesten Vorkämpfer der wahren Humanität.

(Bravo! rechts.)

Es wurde von den Herren auf der Linken weiter darauf hingewiesen, die bessere Bildung werde uns dahin bringen, daß keine Brutalitätsverbrechen mehr vorkämen. Das ist durchaus falsch. Wenn man heute die brutalsten Verbrecher einer Prüfung unterziehen wollte, würde sich herausstellen, daß sie häufig viel besser lesen und schreiben können als Tausende von braven Bürgern, die in der Welt ihr ehrliches Durchkommen suchen und keine Verbrecher sind, geschweige denn Brutalitätsverbrecher. Es ist ein ganz oberflächlicher Standpunkt, zu behaupten, daß man beispielsweise mit der Durchführung der Ganztags- statt der Halbtagsschule in entscheidender Weise auf das sittliche Bewußtsein des Volkes einwirken könne. Die Sittlichkeit ist viel weniger abhängig von der Bildung des Kopfes als von der Bildung des Herzens, und daß in Bezug auf Herzens- und Gemüthsbildung noch viel geschehen muß, ist gar keine Frage.

Meine Herren, daß der „wechselseitige Unterricht" manchmal sehr zweckmäßig sei, das haben uns die Genossen Schoenlank und Katzenstein zu beweisen versucht. Es kommt also gerade auf Ihrer Seite (zu den Sozialdemokraten) vor, daß man sich über den Rahmen der Grenzen hinausbewegt, wo keine Prügel angeboten (D) und ausgetheilt werden.

Also bitte, meine Herren auf der Linken, setzen Sie sich nicht so gar auf das hohe Roß!

Wenn wir auf der rechten Seite bei äußersten Brutalitätsverbrechen, z. B. Lustmord, Schändung von Kindern u. s. w., bei solchen viehischen Verbrechen, vor denen jedem anständigen Menschen die Haut schaudert, — wenn wir sagen: gegen Menschen, die so sehr ihre Menschennatur vergessen haben, wollen wir mit schärferen Strafen vorgehen, dann dürfen Sie das nicht vom hohen Rosse der Humanität herab verurtheilen wollen. Sie können sagen: wir haben über Bestrafung eine andere Anschauung; aber Sie dürfen nicht sagen, wie es Herr Bebel am Schluß andeutete, daß wir auf der Rechten diejenigen wären, die selber in solche Gefühlsrohheit verfallen seien, daß man gegen sie die Prügelstrafe anwenden sollte.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Ich mußte diese Worte aussprechen als Protest gegen die Art und Weise, wie derartige Dinge von der äußersten Linken behandelt werden.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, unser verehrter Kollege Herr Dr. Oertel hat uns auseinandergesetzt, daß diejenigen Personen, welche er und seine Freunde mit der Prügelstrafe bedenken wollen, so beschaffen seien, daß bei ihnen nicht ein Funke von Ehrgefühl, das noch Schaden leiden könnte, vorhanden sei: ich will ihm zugeben, daß solche besonderen Fälle, wie er sie im Auge hat und sich ausdenkt, vorkommen können. Aber das ist der große Irrthum in seiner Begründung, daß er sich die Möglichkeit denkt, solche Fälle genau und sicher zu umschreiben. Das ist nicht möglich, und die Auslegung des Begriffes „Rohheitsdelikt" würde uns in der Praxis

(A) sofort weiter und weiter führen und würde uns namentlich in politisch und sozial aufgeregten Zeiten, auch in konfessionellen Streitigkeiten und kirchenpolitischen Kämpfen

(sehr richtig! in der Mitte)

— und solche Zeiten haben wir in den siebziger Jahren gehabt — nothwendig dahin bringen, daß die augenblicklich herrschende Strömung die mit allen Mitteln bekämpfte Minderheit auch unter ein solches Strafmittel zu beugen versuchen würde.

(Sehr richtig! in der Mitte und links. Widerspruch rechts.)

— Meine Herren, Sie weisen das weit von sich, und ich bin ja überzeugt, daß Sie das heute ehrlich und aufrichtig meinen; denken Sie aber an die siebziger Jahre, was man damals im Kulturkampf alles als höchst staatsgefährlich, als höchst strafbar, als gemein und niederträchtig angesehen hat —

(sehr richtig! in der Mitte),

und wenn man damals die Prügelstrafe gehabt hätte, so hätte man, das bin ich fest überzeugt, Herr v. Kardorff, eine ganze große Zahl von Prügelstrafen verhängt.

(Lebhafter Widerspruch und Lachen rechts.)

Gewiß hätte man z. B. eine ganze Anzahl von Bismarckbeleidigungen damals mit Prügelstrafen zu sühnen versucht.

(Sehr richtig! in der Mitte. Widerspruch rechts.)

Und wenn man heute die Prügelstrafe einführt, so wird sie auch ganz verschieden angewendet werden im Osten und im Westen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich bin überzeugt, daß bei der Bekämpfung der nationalpolnischen Bewegung die Exzedenten der polnischen Nation weit mehr mit diesem Strafmittel bedacht werden würden, als die Exzedenten der germanischen Nation.

(B) (Sehr richtig! in der Mitte. Widerspruch rechts.)

— Lassen Sie es gut sein, meine Herren! So viel weiß ich auch von der Strafrechtspraxis, wie da die Leidenschaft unwillkürlich — denn Richter und Strafvollzieher sind auch Menschen wie andere —, wenn sie einmal zu der herrschenden in der öffentlichen Meinung geworden ist, auch bei dem Straferkenntniß und bei dem Strafvollzug sich geltend macht.

(Sehr richtig! rechts.)

Die mit einem solchen Amt beauftragten Menschen nehmen auch an den Fehlern der anderen theil.

Dann hat aber der Herr Kollege Dr. Oertel eine Hauptvoraussetzung seiner Bestrebungen noch gar nicht mit irgendeiner Wendung zu begründen versucht. Er hat nämlich nicht darzulegen versucht, weder im vorigen noch in diesem Jahre: warum sollen nur die Rohheitsdelikte mit der Prügelstrafe belegt werden? warum nicht auch raffinirte Bosheitsdelikte? Sind die letzteren nicht unter Umständen gerade so schlimm, ja noch schlimmer als eine Rohheit? Meine Herren, sobald Sie sich diesen Gegensatz klar machen, sehen Sie, wie weit man kommt, wenn ein so scharfes Strafmittel eingeführt wird, wie die Konsequenz unerbittlich weiter führt; denn man wird sich, sobald man ein solches Strafmittel in dem Gesetze besitzt, sagen: weshalb sollen nur die Rohheiten mit solchen Strafen bedacht werden? Und wenn ich auch zugebe, daß Rohheiten in allen Bildungs- und Gesellschaftsständen vorkommen — das zeigt die Erfahrung —, so ist doch nicht zu bestreiten, daß Rohheiten am meisten in den weniger gebildeten Kreisen vorkommen. Der gebildete Mann ist z. B. im Stande, seinen Gegner mit einer boshaften Verhöhnung bis aufs Blut zu geißeln; der Ungebildete, der das nicht so versteht, macht gegen seinen verhaßten Gegner von seiner rohen Naturkraft Gebrauch und sucht sich damit zu helfen; vielleicht kommt er damit nicht einmal so weit, (C) verletzt nicht so schwer und tief, wie der Andere mit seiner raffinirten Bosheit. Nun soll der, welcher den Gekränkten weniger verletzt hat, für seine Verfehlung mit der Prügelstrafe, der Andere dagegen nicht mit Prügelstrafe bedacht werden können. Wo bliebe da die Gerechtigkeit?

Meine Herren, seien Sie überzeugt, daß die, wie ich zugebe, ziemlich verbreitete Meinung, mit der Prügelstrafe könnte den Rohheitsdelikten wirksam entgegengetreten werden, im großen und ganzen ein Irrthum ist; die Gründe der Verrohung liegen tiefer, als daß sie durch ein solches Repressionsmittel beseitigt werden könnten. — Wenn Sie übrigens behaupten, unsere Strafmittel seien nicht abschreckend, also müsse man die Prügelstrafe einführen, so sage ich Ihnen umgekehrt: zuerst muß man die vorhandenen Strafmittel richtig gestalten

(sehr richtig!),

und erst, wenn dies nicht möglich oder nicht wirksam ist, dürfte man an die Wiedereinführung der alten Strafmittel denken.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat sich für seine Ansicht heute wieder wie im vorigen Jahre auf den Russen Tolstoi berufen. Ich habe im vorigen Jahre auf diese Berufung nichts anderes bemerken können — mir war die Stelle nicht bekannt, auf die er sich damals berufen hat —, als daß, wenn Tolstoi diese Ansicht wirklich vertreten sollte, dies nur eine von den paradoxen Ansichten sein könnte, die der berühmte Mann häufig vertritt. Mir ist aber nach der Verhandlung von einem russischen Professor geschrieben worden, es wäre ein Irrthum, wenn ich annähme, daß Tolstoi die Prügelstrafe vertrete

(hört! hört!);

Tolstoi habe die Frage nur in einem seiner Romane oder Erzählungen behandelt und dabei diese Ansicht darin einer Person in den Mund gelegt, ohne sie selbst zu (D) vertreten.

(Hört! hört!)

Ich halte mich für verpflichtet, der wiederholten Berufung auf Tolstoi gegenüber diese Mittheilung dem hohen Hause auch noch zu machen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat dann damit geschlossen, daß er gemeint hat, die Herzensbildung müsse das Meiste bei der Sache thun. Ich muß ihm darin zustimmen; nur glaube ich, die Herzensbildung wird durch die Prügelstrafe nicht befördert.

(Sehr richtig! Heiterkeit links.)

Herzensbildung mit Prügelstrafe scheint mir eine merkwürdige Koalition zu sein

(sehr richtig! Heiterkeit),

und ich möchte dem hohen Hause empfehlen, von der Genehmigung dieser Koalition abzusehen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe meinen Standpunkt schon im vorigen Jahre — und das wird auch der meiner politischen Freunde im ganzen sein — dahin ausgesprochen, daß ich die Behandlung dieser Frage überhaupt für eine recht unfruchtbare halte, weil ich auf dem Standpunkt eines Mannes stehe, den ich schon damals als solchen bezeichnet habe, der gewiß nicht sentimental war; das war unser früherer verewigter Kollege Herr v. Treitschke. Herr v. Treitschke spricht sich dahin aus, man möge es in manchen Kreisen bedauern, daß die Prügelstrafe abgeschafft wäre, er glaube aber nicht, daß es möglich sein würde, sie jetzt in Deutschland wieder einzuführen. Auf dem Standpunkt stehe ich auch und schließe mich dem Herrn Abgeordneten Gröber insofern an, daß ich sage, ehe man dazu übergehen könnte und

(A) sollte, die Prügelstrafe wieder einzuführen, müßten wir den Versuch machen, ob unser jetziger Strafvollzug nicht anderweitige Verschärfungen zuläßt. Das ist, glaube ich, der richtige Standpunkt. Aber der Herr Abgeordnete Gröber hat, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, doch einigermaßen über die Stränge geschlagen, wenn er behauptet hat, wenn die Prügelstrafe während des Kulturkampfs noch zu Recht bestanden hätte, wäre sie auch angewendet worden.

(Lebhafte Zurufe in der Mitte.)

— Ach nein! Der Kulturkampf war sehr schlimm, aber doch nicht so schlimm, daß man daran gedacht hätte.

(Sehr richtig! rechts. Heiterkeit.)

Ich habe mich hauptsächlich zum Wort gemeldet, um gegenüber dem Herrn Abgeordneten Bebel ein Wort zu sagen. Herr Bebel thut so, als ob die konservative Partei daran schuld wäre, daß jetzt eine gewisse Noth in der Volksschule z. B. in Preußen besteht in Bezug auf den Lehrermangel.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Nun hat aber gerade die konservative Partei — und dabei berufe ich mich auf die Akten des preußischen Landtags — jederzeit alles gethan, um die Verhältnisse der Lehrer aufzubessern, und ich habe Ihnen neulich die vielen Millionen genannt, welche der Kultus-Etat jetzt für die Volksschule mehr aufweist gegen früher, immer unter Zustimmung der konservativen Partei, und, wenn ich mich dessen rühmen darf, unter spezieller Befürwortung und Veranlassung meiner, der freikonservativen Partei, und ich bin auch heute der Meinung, daß, um unsere Jugend aus den Banden der sozialdemokratischen Führer zu befreien, nichts wichtiger ist als eine gute und ausgiebige Volksschule; denn nur dadurch können die großen Mengen klug genug werden, um einzusehen, daß sie jetzt von diesen Führern am Narrenseil herumgeführt werden, indem sie (B) sich auf einen Zukunftsstaat vertrösten lassen

(Lachen bei den Sozialdemokraten),

der doch niemals verwirklicht werden kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Also, meine Herren, ich bin ein sehr energischer Verfechter einer so guten und gründlichen Volksschulbildung, als sie nur irgendwie geliefert werden kann. Schon aus diesem Grunde, im übrigen aber auch aus dem Grunde, den ich vorhin schon anführte, bin ich bezüglich der Wiedereinführung der Prügelstrafe nicht so sehr interessirt, weil es für mich, wie gesagt, ein ziemlich unfruchtbares Thema ist. Aber daran möchte ich doch erinnern, daß wir in hochzivilisirten Ländern die Wiedereinführung der Prügelstrafe wieder erlebt haben. Ich erinnere daran, daß, als in London das Garottiren eine Art Modesache wurde, die Prügelstrafe nur gegen das Garottiren eingeführt wurde; ich erinnere daran, daß, als thätliche Insulte gegen die verewigte Königin von England häufiger vorkamen, die Prügelstrafe dafür in England wieder eingeführt wurde. England, werden Sie doch zugeben, ist ein hochzivilisirtes Land, und wenn ich nicht irre — ich weiß es nicht bestimmt —, besteht in einigen Kantonen der Schweiz, wenn nicht in allen — und das ist doch auch ein zivilisirtes Land — auch eine Art Prügelstrafe. Aber ich bleibe, wie gesagt, stehen bei der Meinung, die ich auch heute noch mit Treitschke vertrete: nachdem die Prügelstrafe jetzt abgeschafft ist, thun wir nicht gut, daran zu denken, sie wieder einzuführen, sondern sollten uns zunächst darauf beschränken, zu versuchen, ob wir nicht mit einer Verschärfung des Strafvollzugs erreichen, was andere mit der Wiedereinführung der Prügelstrafe erreichen wollen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, (C) ich habe nicht gedacht, daß ich zu dieser Sache auch noch sprechen muß; aber nachdem die Debatte sich so eingehängt hat und Vertreter fast sämmtlicher Parteien Erklärungen abgegeben haben, möchte ich auch namens meiner Parteigenossen unsere Anschauung dahin ausdrücken, daß wir vollständig auf dem Standpunkt des Beschlusses der Petitionskommission stehen, auf dem Standpukt, den ich bereits eingehend hier im vorigen Jahre erörtert habe. Es wundert mich ja, daß Herr Kollega Oertel nicht auch unserer Partei zarte Rücksicht gönnen will, damit wir, wie die Herren aus der Mitte und der nationalliberalen Partei, uns vielleicht auch noch zu seiner Anschauung ummausern könnten. Ich glaube aber, wir werden diesen Vorwurf unter keinen Umständen zu erleiden haben, und um recht kräftig gegen die Auffassung des Herrn Dr. Oertel zu protestiren, habe ich mich noch zum Worte gemeldet.

Meine Herren, ich habe bereits im vorigen Jahre erschöpfend dargethan, sowohl vom kriminalpolitischen, als vom psychologischen und vom politischen Standpunkt, daß die Prügelstrafe lediglich verrohend wirkt, verrohend auf denjenigen, der sie giebt, verrohend auf denjenigen, der sie empfängt, und verrohend auf denjenigen, der den Vollzug derselben mit ansieht. Das sind Erfahrungen, die wir nicht nur in früheren Jahrzehnten bei uns, sondern auch in sämmtlichen fremden Ländern gemacht haben, die die Prügelstrafe wieder eingeführt oder noch nicht abgeschafft hatten.

Wie weit die Anschauungen der Herren selbst auseinandergehen, sieht man an einem Beispiel recht deutlich. Herr Kollega Oertel sagte vorhin, er wolle wegen Sach- und Eigenthumsdelikte die Prügelstrafe nicht angewandt haben. Die Petenten selbst aber wollen auch auf Eigenthumsdelikte die Prügelstrafe angewandt wissen. Die Herren, die hier für die Prügelstrafe eintreten, sind nicht einmal annähernd unter sich einig, auch nicht mit den- (D) jenigen einig, welche die Petition eingereicht haben. Es wäre weiter nothwendig, daß uns Herr Kollega Dr. Oertel erschöpfend sagte, für welche Delikte er die Prügelstrafe eingeführt haben wolle. Was ist Rohheit im Sinne des Herrn Dr. Oertel? Ist auch das Duell Rohheit? Die Herren aus der Mitte werden entschieden dafür eintreten, daß auch das Duell als Rohheit betrachtet wird, und wenn Sie es dahin bringen, daß die Prügelstrafe eingeführt wird, würde auch auf das Duell die Prügelstrafe angewendet werde müssen; dagegen würden Sie aber unter allen Umständen sein.

(Sehr richtig!)

Nun denken Sie, daß in den Petitionen, die voriges Jahr dem hohen Hause zur Einführung der Prügelstrafe eingereicht wurden, unter anderem auch als ein Paragraph, bei dem die Prügelstrafe angewendet werde, der § 360 Nr. 11, der sogenannte grobe Unfugsparagraph, genannt worden ist. Wird es vielleicht Herr Kollega Dr. Oertel — ich habe ihm das bereits das vorige Jahr gesagt — als Redakteur einer agrarischen Zeitung riskiren, daß er auch noch zur Prügelstrafe verurtheilt wird? Es kann sehr leicht kommen, daß eine Zeit einmal kommt, in der die agrarische Richtung des Herrn Dr. Oertel absolut unmodern und oben unsympathisch ist; dann wird man vielleicht auch gegen die Herren, wie gegen die Herren von der antisemitischen Partei, sehr scharf vorgehen. Und dann, Herr Kollega Werner, riskiren auch Sie, der Sie immer eine zweifelhafte Haltung in dieser Frage eingenommen haben, auch noch Prügel. Also fangen Sie diese Geschichte nicht an. Herr Kollega Gröber hat ganz recht: die Konsequenzen, namentlich die Konsequenzen in politischer Beziehung sind nicht abzusehen, wenn man so mit dem Feuer spielt.

(Sehr richtig!)

(A) Dann hat Herr v. Kardorff wieder auf England Bezug genommen. Ich habe bereits im vorigen Jahr dargelegt, daß es nicht richtig ist, wenn behauptet wird daß in England jetzt noch die Prügelstrafe besteht. Das Garottiren wurde einige Zeit lang in England mit Prügeln bestraft, als in London die Räubereien auf der Straße sehr zugenommen hatten. Die Strafe gerieth aber sofort wieder in dessuetudinem, als diese Verbrechen wieder verschwanden. Es ist auch nicht richtig, daß in der Schweiz Prügelstrafe oder eine ähnliche Einrichtung besteht. Meine Herren, ich glaube, daß dem hohen Hause auch 10 000 Unterschriften, auch wenn sie Herr Dr. Oertel vielleicht veranlaßt — denn er hat sich ja gewissermaßen als den Vater dieser Petitionen erklärt, indem er von „unseren" Petitionen sprach —, oder vielleicht auch 30 000 oder 40 000 Unterschriften nicht imponiren werden, wenn diese Petitionen etwas Thörichtes und Unwürdiges verlangen, etwas, was der modernen Zeit unter keinen Umständen entspricht. Es hat ja niemand auf dieser Seite geleugnet, daß auch ein Liberaler einmal dazu kommen kann, daß er, wenn er ein rechtes Bubenstück sieht, einmal im Affekt zu dem Ausdrucke kommt: „dem gehörten Prügel!" Aber damit die Einführung der Prügelstrafe als eine Einrichtung in unser Strafgesetzbuch verlangen zu wollen, das wird ein Liberaler nimmermehr thun. Ich kann dem Herrn Kollegen Gröber vollkommen recht geben, wenn er sagte, nur positive kriminalpolitische Vorschläge könnten bezüglich der Unterdrückung der Verrohung der Jugend helfen. Helfen Sie uns doch zur Einführung der bedingten Verurtheilung, helfen Sie uns zum endlichen Erlaß eines Reichsstrafvollzuggesetzes u. s. w. Das sind positive Mittel, die viel mehr helfen als die Einführung der Prügelstrafe. Wir sind der Meinung, daß Rohheit nicht durch Rohheit beseitigt werden kann. Wir sind ein- für allemal gegen eine Einrichtung, die, wenn sie auch
(B) nicht mittelalterlich ist — ich will da nicht wieder der historischen Kritik des Kollegen Gröber verfallen —, die aber ganz unzweifelhaft mittelalterlichen moderigen Geist athmet. Deshalb stehen wir auch heute auf dem Standpunkt der Petitionskommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, ich gehöre nicht zu denjenigen, die die Petition für die Prügelstrafe unterschrieben haben, und ich meine, daß man sehr verschiedener Ansicht hierin sein kann, der, daß die Einführung der Prügelstrafe zweckmäßig wäre, und der des Gegentheils. Aber ich muß doch sagen, man soll doch auch in den Gründen für die eine und die andere Ansicht vorsichtig sein; man soll die Gründe logisch aufbauen und nur logische Gründe zulassen. Es ist eine interessante Thatsache, daß die meisten Herren, welche von der linken Seite gegen die Prügelstrafe gesprochen haben, als einen der wichtigsten Gründe den vorgebracht haben, daß, wer für die Prügelstrafe von der rechten Seite des Hauses eintrete, sich hüten solle; es könne ihm passiren, daß auch er sie einmal zu fühlen bekomme. Wenn jemand mit solchen Gründen kommt, dann läßt das tief blicken. Ich muß sagen: man sucht doch niemand hinterm Busch, hinter dem man nicht selbst gesessen hat.

Ich möchte nur gegenüber dem Herrn Abgeordneten Gröber hervorheben, daß er den Scharfsinn in unserer Rechtsprechung und Gesetzgebung doch unterschätzt. Es will doch etwas viel heißen, wenn er sagt: wir sind nicht in der Lage, die Grenzen für den Begriff der Rohheitsverbrechen abzustecken, und wenn er als Beweis gar anführt, daß eventuell auch in der Polenfrage Prügelstrafe eintreten könnte als Maßnahme gegen die antideutschen Bestrebungen, und daß sie auch bei konfessionellen Streitigkeiten zur Anwendung kommen könnte. (C) Wäre das richtig, so könnte man ja auch gar keine Merkmale im Strafrecht treffen für die Verbrechen, auf welche Zuchthaus gesetzt ist. Wenn wir nicht klare und bestimmte Grenzen für die Begriffe der Strafthaten ziehen können, dann können wir überhaupt keine Strafunterscheidung machen, dann würde für alle Strafthaten nur eine Strafe möglich sein, aus Besorgniß, daß eben die zu ziehenden Grenzen nicht zu finden seien. Strafthaten, wie sie von Messerhelden ausgeführt werden in der rohesten und abschreckendsten Form, Kinderschändungen u. dergl. sind doch nicht in einem Athem zu nennen mit eventuellen Vergehen gegen konfessionelle Gesetze oder mit Vergehen, wie sie in antideutschen Bestrebungen vorkommen. Wenn man all das in einem Athem nennt, so erinnert das an das Sprichwort, daß vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt ist.

Man mag aber über Prügelstrafe denken, wie man will, die Thatsache wollen sich die Herren doch vor Augen halten: wir führen hier breite theoretische Erörterungen mit mehr oder weniger tiefen Gründen; gehen Sie aber hinaus, namentlich in die Kreise des Volkes, die noch ein sittliches Bewußtsein haben gegenüber den unglaublichen Rohheiten, die heute so vielfach vorkommen, da werden diese theoretischen Darlegungen einfach über den Haufen geworfen, da werden Sie von den besten Kreisen des Volkes die Forderung hören: wir wollen für solche Verbrechen schärfere Strafen haben als bisher.

(Lebhafte Zwischenrufe links. Sehr richtig! rechts.)

Wenn man sich nicht Strafen denken kann, welche energischer wirken als die heutigen, so liegt die Folgerung ungeheuer nahe, daß man zur Prügelstrafe greift.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun sagte uns der Herr Abgeordnete Bebel von der (D) Schule als von etwas sehr Schlimmem, uns schwer Gravirendem, daß man die Halbtagsschule für die Kinder auf dem Lande wünsche. Das hängt zusammen mit dem, was der Herr Abgeordnete Gröber Herrn Dr. Oertel gegenüber hervorhob, dieser wolle durch die Prügelstrafe die Herzensbildung entwickeln. Ich glaube, Herr Gröber hat es selbst nicht ernst gemeint, daß Herr Dr. Oertel das gesagt habe. Die Veranlassung dafür, daß Herr Dr. Oertel auf die Frage der Herzensbildung einging, war die, daß der Herr Abgeordnete Bebel sagte, durch die Halbtagsschule werde die geistige Ausbildung der Kinder unterdrückt. Dem gegenüber wies Herr Dr. Oertel darauf hin, daß ebenso wichtig die Herzensbildung sei, und meinte, daß durch die Ganztagsschule die Herzensbildung nicht gefördert werden könne. In der That kann doch nicht das Sitzen der Kinder in der Schule den ganzen Tag über allein Gelehrsamkeit und Bildung bringen; diese Schulstubengelehrsamkeit nützt dem deutschen Volke nichts. Neben der geistigen Ausbildung ist nöthig eine körperliche, die nur im Freien gegeben werden kann.

(Lebhafte Zwischenrufe links. Sehr gut! rechts.)

Sie werden alle es ebenso empfunden haben wie wir: wer in einer Stadt großgeworden ist und das Unglück gehabt hat, an vielen Tagen Vormittags und Nachmittags in der Schule zu sitzen, der hat es als Wohlthat empfunden, wenn an einem Tage mal nur Halbtagsschule war. Und heute, wo das Prinzip des Halbtagsunterrichts mehr durchgeführt ist, empfinden es nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern als Wohlthat, daß ihre Kinder auch die frische Luft einzuathmen und aus dem Wust der Schule fortzukommen Gelegenheit haben. Aber daraus herzuleiten, daß der, welcher die Einschränkung der Schulzeit für richtig hält, die Aufklärung, die Erziehung, die Bildung der Kinder unterdrücken wolle, das ist eine Schlußfolgerung, die ich bei einem so

(A) logisch angelegten Herrn, wie Herr Bebel es ist, nicht verstehe. Ich glaube, daß er in diesem Moment seine Kenntniß in der Logik verloren hatte. Also gerade der rechten Seite des Hauses dieses vorzuwerfen, ist, meine ich, aus diesem Grunde eine verkehrte Sache. Denn gerade wir haben mit einem großen Theil des Hauses, soweit er mit der Vereinigung sympathisirt, der auch ich angehöre, dem Bunde der Landwirthe, bewiesen, daß wir die Aufklärung wollen.

(Große Heiterkeit links.)

— Sie lachen! Lachen ist einfach, und Sie wissen, wer von allen Menschen am meisten lacht — davon will ich aber nicht sprechen. Aber das will ich sagen: wir hätten unsere Erfolge nie erzielt, die erst neulich in der Stuttgarter Kammer so trefflich zum Ausdrucke gekommen sind

(sehr richtig! rechts — Zurufe links),

wenn wir nicht eins als Grundsatz gehabt hätten: das ist die Aufklärung.

(Heiterkeit links.)

Aufklärend wollen wir wirken; wir wollen aufgeklärte Bauern haben, gebildete Bauern, gebildete Arbeiter.

(Sehr richtig! rechts. — Zurufe links.)

Die wissen, was Sie wollen; die verstehen, den Verhetzungen, den verkehrten Anschauungen, die ihnen entgegengebracht werden, aus eigener Kenntniß, aus eigenem klaren Verständniß entgegenzutreten.

(Bravo! rechts.)

Das sind ganz schiefe Folgerungen, die Herr Bebel gezogen hat. Nein, wir wollen einen guten Körper, ein gutes und gesundes Herz, d. h. gute Herzensbildung und die nöthigen Kenntnisse, die dazu gehören, um namentlich auch Ihre verkehrten Darlegungen mit Erfolg widerlegen zu können.

(Lebhaftes Bravo rechts. Widerspruch links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

(B) **Bebel,** Abgeordneter: Meine Herren, nach den einleitenden Worten der Debatte durch den Herrn Abgeordneten Oertel konnte man vermuthen, die vorliegende Sache würde friedlich erledigt werden. Statt dessen sind wir in eine Erregung gerathen, die nicht zu verstehen ist, da doch von vornherein feststeht, daß der Antrag der Petitionskommission angenommen wird.

Der letzte Herr Redner sagte, die Bauernbündler sorgen für Aufklärung, sie wollen aufgeklärte Bauern, aufgeklärte Arbeiter. Meine Herren, ich gebe zu, daß Sie dafür sorgen, den Bauern über seine Interessen, wie Sie dieselben verstehen, aufzuklären, und daß Sie dadurch viele derselben für Ihre Bestrebungen gewinnen. Ich mache Ihnen daraus keinen Vorwurf; denn schließlich muß der Bauer, an den Sie sich wenden, am besten wissen, was ihm noth thut, und was er zu erstreben hat. Haben Sie den Bauern durch ihre Bestrebungen überzeugt, so haben Sie ihn; gelingt dies den Anderen, so haben diese ihn. Gegenwärtig ist nicht zu bestreiten, daß Sie bei den Bauern mit Ihrer Agitation große Erfolge erzielt haben. Ob diese Agitation aufklärend war, ist eine andere Frage.

(Sehr richtig! links.)

Auf das entschiedenste muß ich aber bestreiten, daß der Bauernbund mit der Aufklärung der ländlichen Arbeiter sich beschäftigt. Wenn der Bund der Landwirthe in dieser Richtung eine Thätigkeit entfaltet, ist es nicht die, aufzuklären, sondern zu verdummen.

(Sehr richtig! links. Zurufe rechts.)

Denn, meine Herren, Sie sind es, die das Maß der Volksschulbildung auf dem Lande auf das Mindestmaß herabgedrückt wissen wollen. Ihre Halbtagsschule besteht darin, daß Sie wünschen, daß die Kinder vom Frühjahr bis Herbst von morgens 6 bis 8 Uhr in die Schule gehen und die anderen 12 Stunden auf

(C) dem Felde arbeiten, natürlich nur die Kinder der Arbeiter. Und was Sie für die Arbeiter selbst erstreben, das ist Beschränkung der Freizügigkeit, kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs, Verbot der Koalitionsfreiheit, Verbot der Vereins- und Versammlungsfreiheit, die volle geistige und politische Unmündigkeit

(oh! rechts; sehr richtig! links),

die Sie auch bis heute bei Ihren Arbeitern aufrecht erhalten haben. Deshalb bekämpfen Sie auch die Aufklärungsarbeit der Sozialdemokratie mit allen Mitteln. Wenn Sie der Aufklärer der ländlichen Arbeiter sein sollten, so hieße das, den Bock zum Gärtner machen.

(Heiterkeit. Oh! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat auf meine Ausführungen entgegnet, er gebe zu, daß die Noth zum Theil die Rohheitsverbrechen erzeuge, aber das treffe ebenso sehr vom Ueberfluß zu. Darin hat er meine Ausführungen in dankenswerther Weise ergänzt. Deswegen gehen aber auch unsere, der Sozialdemokratie, Bestrebungen dahin, sowohl die Noth wie den Ueberfluß aus der Welt zu schaffen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. Oh! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete hierüber unsere Anschauungen theilte, gehörte er eigentlich zu uns. Ich glaube aber, er hütet sich, gegen den Ueberfluß zu kämpfen; er ist im Gegentheil auf das äußerste bemüht, den Ueberfluß bei gewissen Leuten noch größer zu machen, als er schon ist.

Die Herren meinen weiter, mit der Verstandesbildung allein sei es nicht gethan, auch die Gemüthsbildung sei nothwendig. Ich weiß nicht, was sie unter Gemüthsbildung verstehen. Eins steht fest: nicht wir, sondern Sie haben bisher die gesammte Volksbildung in Händen gehabt, und wenn das Resultat ein so trauriges ist, wie die Thatsachen beweisen, dann sind Sie daran schuld.

(Sehr richtig! links. Widerspruch rechts.)

(D) Gewiß, meine Herren, wir haben keinen Einfluß auf die Schulen, keinen auf die Staatsgewalt.

(Zuruf rechts.)

Sie thun sogar alles mögliche, um uns von den gesetzgebenden Körperschaften fernzuhalten, und bedauern es aufrichtig, daß Sie es nicht verhindern können, daß wir in diesem Hause sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Käme es auf Sie an, dann müßten wir draußen bleiben.

Die Herren Dr. Oertel und Schrempf haben erklärt, sie wollten die Prügelstrafe nur eingeführt sehen für die eigentlichen Rohheitsverbrechen, für solche Fälle, wo viehische Rohheit zu Tage trete. Unter den Rohheitsverbrechen führte Herr Schrempf den Lustmord an. Liegt dieser vor, dann ist aber die Todesstrafe die Folge, und wenn Sie neben dieser denkbar schwersten Strafe, die das Gesetz aussprechen kann, noch die Prügelstrafe einführen wollen, so ist das in meinen Augen ein besonderes Maß von Rohheit des Gesetzgebers.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Herr Schrempf wies weiter hin auf die Schändung von Kindern, gewiß eins der scheußlichsten Verbrechen, das man sich denken kann; aber auch hier ermöglicht das Gesetz sehr strenge Strafen. Leider liegt die Thatsache vor — ich habe das bereits bei den Berathungen über die lex Heinze hervorgehoben —, daß gerade bei diesen Verbrechen der gemeinsten Art unsere Gerichte in zahlreichen Fällen außerordentlich milde urtheilen.

(Sehr richtig!)

Sorgen Sie also dafür, daß nach dieser Richtung Wandel geschaffen wird! Aber es ist nicht nothwendig, noch besondere Strafarten einzuführen. Der Herr Abgeordnete Werner, wenn ich nicht irre, war es, der das Zuchthaus als eine Institution darstellte, die ihre großen Annehmlichkeiten für die Gefangenen habe. Ich weiß

(A) nicht, ob er überhaupt schon Gelegenheit gehabt hat, in Gefängnissen längere Zeit zuzubringen.

(Heiterkeit.)

Wenn ihm dieses Glück wiederfahren ist, und er keine besonderen Vergünstigungen dabei genossen hat, dürfte er doch Veranlassung zu einer anderen Meinung haben. Auf unserer Seite sitzen in dieser Beziehung sehr erfahrene Leute

(Heiterkeit; sehr richtig!),

die aber bestreiten werden, daß irgend ein Bedürfniß nach Verschärfung der Strafarten vorhanden sei. Im Gegentheil! Auch die Thatsache, daß eine sechsjährige Zuchthausstrafe durchschnittlich den Tod der Gefangenen herbeiführt, beweist Ihnen hinlänglich, daß das Zuchthaus kein Eldorado ist, wie es nach den Ausführungen von jener Seite manchmal scheinen könnte. Halten Sie doch fest, daß vor allen Dingen die Beköstigung, die der Zuchthausgefangene bekommt, so aufs genaueste bemessen ist, daß sie nur ausreicht, um ihn am Leben zu erhalten, und in keinem Falle ausreicht, seinen Lebensfaden zu verlängern. Der Herr Abgeordnete Schrempf meinte, wir Sozialdemokraten predigten Klassenhaß, und da kämen wir und spielten uns als Vertreter der Humanität auf. Wir predigen nicht Klassenhaß, sondern wir zeigen den Arbeitern die Klassengegensätze in der Gesellschaft. Wenn infolge dieser Aufdeckung der bestehenden Uebelstände und Ungerechtigkeiten in der Gesellschaft der Arbeiter zum Klassenhaß getrieben wird, dann sind nicht wir daran schuld, sondern diejenigen, die diese Ungerechtigkeiten aufrecht erhalten

(sehr richtig! links),

diesen Klassengegensatz als gerechtfertigt vertheidigen und dadurch den Klassenhaß hervorrufen. Uebrigens sollten Sie auf jener Seite, die Sie die Agitation für den Bund der Landwirthe betreiben und für die Erhöhung der Getreide- und Lebensmittelzölle arbeiten, nicht über die Erregung (B) von Klassenhaß sprechen; denn wenn von einer Seite Klassenhaß genährt und hervorgerufen wird, so geschieht es durch Sie und Ihre Agitation.

(Sehr richtig! links.)

In dieser Beziehung sind Sie viel schlimmer als die Sozialdemokratie. Ihre Agitation geht darauf hinaus, den Klassengegensatz zu *schärfen*, unsere, denselben zu *mildern*

(oh! rechts; sehr richtig! bei den Sozialdemokraten)

und die Klassengegensätze schließlich aufzuheben. Das ist das Ziel, was die Sozialdemokratie verfolgt.

Der Abgeordnete Schrempf meinte weiter, ich hätte einmal geäußert, es sei unsere Aufgabe, die Bajonette in die Gewalt zu bekommen; das hätte ich doch nicht ausgesprochen, um die Gegner mit den Bajonetten zu kitzeln, damit sie lachten. Das war allerdings nicht mein Plan, als ich diesen Satz aussprach. Wir wollen die Bajonette in die Hand bekommen, damit Sie dieselben nicht gegen uns anwenden können.

(Sehr richtig! links.)

Ich komme nun auf Herrn v. Kardorff. Er hat die konservative Partei gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen gesucht, daß sie die Volksschule vernachlässige; er erklärte, die konservative Partei im preußischen Landtag habe jeder Regierungsvorlage zugestimmt, die darauf abzielte, die Lage der Lehrer und das Schulwesen zu verbessern. Gewiß, meine Herren, konservativer als die preußische Regierung können Sie nicht gut sein; aber daß trotzdem große und schwere Uebelstände speziell im preußischen Volksschulwesen vorhanden sind, weiß jeder, der sich darum bekümmert. Es herrschen noch heute die schlimmsten Zustände in den meisten Provinzen und speziell in den Domänen, wo Sie regieren, wie in keinem anderen Lande Deutschlands, vielleicht mit Ausnahme von Mecklenburg.

(Sehr richtig! links.)

Herr v. Kardorff meinte, Sie wollten gerade, daß auf- (C) geklärte Arbeiter vorhanden wären, damit die sozialdemokratischen Redner sie nicht an der Nase herumführten.

(Sehr richtig! rechts.)

Wie ist es denn aber gekommen, Herr v. Kardorff, daß bis heute alle Ihre aufklärende Thätigkeit nichts genützt hat. Sie haben ja die Volksschule in der Gewalt, Sie mit den Herren von der Regierung. Was haben Sie bis jetzt erreicht? Daß die Sozialdemokratie von Jahr zu Jahr stärker wurde und Sie Gewaltmittel anwenden müssen, damit wir nicht auf dem Lande agitiren, Ihre dummen Arbeiter nicht aufklären können.

(Zuruf rechts.)

Davor fürchten Sie sich.

(Heiterkeit rechts; sehr richtig! links.)

Es ist ein Wort des Fürsten Bismarck, der einstmals äußerte: es sind die intelligenten Arbeiter, die der Sozialdemokratie angehören

(sehr wahr! links),

denn es gehört schon ein höheres Maß von Intelligenz dazu, um die idealen Ziele der Sozialdemokratie verstehen und begreifen zu können. Diese Aufklärungsarbeit fort und fort ins Werk zu setzen, ist unsere Lebensaufgabe, und wer uns daran hindert, sind gerade Sie, nicht weil Sie die Volksaufklärung wollen, sondern weil Ihnen die Volksverdummung erwünscht ist.

(Sehr gut! Heiterkeit links.)

Präsident: Die letzte Bemerkung war wohl nicht ganz der Ordnung des Hauses entsprechend

(Heiterkeit),

wenn man Kollegen vorwirft, daß sie die Volksverdummung wollen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bindewald.

Bindewald, Abgeordneter: Ich will das Haus nicht lange aufhalten; ich will nur erklären, daß ich ein Gegner der Prügelstrafe bin. Von den Rednern, die heute zu (D) diesem Punkte gesprochen, haben mir am besten die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gröber gefallen. Ich theile ganz und gar diesen Standpunkt. Ich bin der Meinung, daß der Prügelstrafe in keinem Falle ein großer erzieherischer Werth beizumessen ist. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Prügelstrafe selten ohne eine Mißhandlung des betreffenden Menschen, an dem sie vollzogen wird, gehandhabt werden kann. Mißhandlungen aber verrohen bekanntlich, während ein erzieherischer Faktor ganz entschieden in angestrengter Arbeit zu finden ist. Deshalb geht meine Ansicht dahin, daß man die Verbrecher vielmehr dadurch erziehen müßte, daß man sie zwingt, schwere Arbeiten zu verrichten.

Das ist der Standpunkt, den ich einnehme, und darum bin ich gegen die Prügelstrafe; ich weiß, daß auch ein großer Theil meiner Parteigenossen genau so denkt wie ich.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

(Zuruf.)

— Er hat das Wort.

Krebs, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich würde sehr gern verzichten; ich brauche auch nur sehr kurze Zeit, um als Berichterstatter aus den Verhandlungen der Kommission die Frage des Herrn Abgeordneten Schrempf zu beantworten und zu sagen, daß die Auffassung über die Abstimmung in der Kommission, die der Herr Abgeordnete Schrempf hier gegeben hat, die richtige ist.

Andererseits muß ich auch sagen, daß die Stelle des schriftlichen Berichts wörtlich lautet:

> Es nahm die Kommission auf Vorschlag des Referenten mit Rücksicht auf diese vorigjährigen Verhandlungen des Plenums einstimmig davon

(A) Abstand, über die jetzt vorliegenden Petitionen prinzipiell zu verhandeln, und beschloß gleichzeitig aus demselben Grunde, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.
Es wurde in der Petitionskommission praktischer verfahren als heute hier im Plenum.

(Sehr richtig!)

Es wurde nicht prinzipiell verhandelt; wir vereinigten uns mit Rücksicht auf die vorjährigen Beschlüsse zu dem Antrage, den Sie auf Seite 3 finden, über die gesammten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Ich bitte Sie, so zu beschließen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission schlägt auf Nr. 179 der Drucksachen vor:

Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petitionen II Nr. 162, 163, 164, 324, 361, 387, 388, 401 bis 407, 419, 428, 429, 444, 469, 500, 501, 537, 1227, 1228, 1229 bis 1612, betreffend die Einführung der Strafe der körperlichen Züchtigung, zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu

m) **elfter Bericht**, betreffend die Anstellung des Bauschreibers Hugo Bernecker zu Charlottenburg als Garnisonbauschreiber (Nr. 180 der Drucksachen).

Der Antrag lautet auf Ueberweisung zur Berücksichtigung.

In der eröffneten Diskussion verzichtet der Herr Berichterstatter. — Auch sonst meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission auf Nr. 180 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition Journ. II Nr. 313 des Bauschreibers Hugo Bernecker in Charlottenburg um Anstellung als Garnisonbauschreiber dem Herrn (B) Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

beitritt. — Da niemand widerspricht, ist dies der Beschluß des Hauses.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 19. März, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901 nebst Anlagen (Nr. 52 der Drucksachen),
auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 198 der Drucksachen) — Anträge Nr. 199 bis 202 —, mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die Resolution Münch-Ferber (Nr. 206 der Drucksachen),
in Verbindung mit der dritten Berathung
a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 (Nr. 53 der Drucksachen),
auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 198 der Drucksachen),
b) des Entwurfs eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1901 zur Schuldentilgung (Nr. 54 der Drucksachen)
auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Haake, Graßmann und Sachse wünschen aus der XIII. resp. VI. Kommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 4. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 46 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

71. Sitzung

am Dienstag den 19. März 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

An Stelle der aus der VI. resp. XIII. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Graßmann, Breuer, Wetterlé, Haake und Sachse sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Deyken, Schmidt (Frankfurt), Pingen in die VI. Kommission;

Delsor, Witt (Marienwerder) und Wurm in die XIII. Kommission.

Als Kommissar des Bundesraths ist von dem Herrn Reichskanzler für die dritte Berathung beim Reichsamt des Innern ferner angemeldet worden:

der Herr Präsident des Reichsbankdirektoriums, Wirkliche Geheime Rath Dr. Koch.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 52 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 198 der Drucksachen, — Anträge Nr. 199 bis 202 und 208, — (D)

mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die Resolution Münch-Ferber (Nr. 206 der Drucksachen),

in Verbindung mit der dritten Berathung:

a) des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die **Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1901 (Nr. 53 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 198 der Drucksachen,

b) des Entwurfs eines Gesetzes wegen **Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen** aus dem Rechnungsjahr 1901 zur Schuldentilgung (Nr. 54 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage.

Ich eröffne die Generaldiskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr **v. Schele-Wunstorf**, Abgeordneter: Meine Herren, meine Rede bei dieser Gelegenheit vor zwei Jahren über unsere militärischen Einrichtungen hat zu meinem Bedauern bei höheren Offizieren Mißfallen erregt. Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß mich das nicht abhalten kann, auf ähnliche Sachen zurückzukommen, indem ich mir des Gefühls der Verantwortung bewußt bin, das ich sowohl als Vertreter meines Wahlkreises als gegenüber dem ganzen deutschen Volk, wie aber auch gegenüber den verbündeten Regierungen und meiner Person selbst habe. Ich glaube, die Richtigkeit dieses Gefühls wird sowohl bei meinen Herren Kollegen als bei den Offizieren Verständniß finden. Von der Richtigkeit meiner damaligen Ausführungen bin ich auch heute noch über-

(Freiherr v. Schele-Wunstorf.)

(A) zeugt und fürchte, daß die Fortsetzung des Ausrüstungswettstreites, namentlich auf dem Gebiet der ziffernmäßigen Ueberlegenheit, dieselbe sein wird, bevor nicht, trotz aller anderen Versuche, das Recht als die höchste Richtschnur anerkannt wird. Davon sind wir nach meiner Ansicht augenblicklich leider weit entfernt, weil von dem höchsten Beamten des Reiches die Politik des krassesten Egoismus als diejenige, die zum Heile Deutschlands gereicht, bezeichnet worden ist. Meine Herren, eine solche Politik ist meiner Ueberzeugung nach kurzsichtig, weil sie menschlich ist, und sie hat alle Reiche nach kürzerer oder längerer Zeit ins Verderben gebracht. Zeit zur Umkehr ist immer, und so hoffe ich, daß sie auch bei uns zu rechter Zeit kommen wird; sonst wird allerdings dadurch die Herausforderung des Gottesgerichts heraufbeschworen.

Meine Herren, auf meine Ausführung vor zwei Jahren will ich nicht weiter eingehen; ich habe heute vielmehr nur einige besondere Dinge zu erledigen, deshalb habe ich ums Wort gebeten. Ich will auch nicht auf alle Einzelheiten eingehen, die ich vor zwei Jahren erwähnt habe, als ich die Mobilisirungsangelegenheiten bei uns besprach. Ich will nur erwähnen, daß die hohen Worte der Anerkennung, die der Kriegsverwaltung zu Theil geworden sind wegen der Mobilisirung des Chinaexpeditionskorps, meiner Ueberzeugung nach unangebracht waren; ich habe eine viel zu hohe Meinung von der Tüchtigkeit der Kriegsverwaltung des Deutschen Reichs, als daß es derartige Worte der Anerkennung bedürfte bei der Mobilisirung eines Korps von etwa 20000 Mann, was noch dazu aus Freiwilligen besteht. Ich will auch gestehen, daß es mich besonders freut, daß die Kriegsverwaltung unermüdlich thätig ist auf dem Gebiet der Technik und des Waffenwesens, um die neuesten Errungenschaften der Armee nutzbar zu machen, und ebenso auf (B) dem Gebiete der Uniformänderung.

Ich möchte aber gerade, was das Letztere betrifft, und namentlich auch was die Bestrebungen nach ziffernmäßiger Ueberlegung betrifft, bemerken, daß es da noch wichtigere Dinge giebt, — und dazu gehört unstreitig die Frage der Reorganisation des Unteroffizierskorps. Ich habe schon vor zwei Jahren gesagt, daß es nur Anerkennung verdient, daß all das, was jetzt geleistet wird, mit dem jetzigen Unteroffizierkorps geleistet wird; aber Schäden sind nicht zu verkennen, und deshalb ist es dringend nothwendig und nothwendiger als das Bestreben, mit dem bisherigen System fortzufahren, auf diesen wichtigen inneren Zwang der Militärverwaltung größeres Gewicht zu legen. Es ist kürzlich von einem höheren Generalstabsoffizier hier in der militärischen Gesellschaft ein Vortrag gehalten worden, der auf die Vermehrung der Kavallerie hinweist. Das paßt ja genau in das System hinein, indem die verbündeten Regierungen eben das Richtige zu treffen glauben; aber wie gesagt, unabweisbarer sind die Verbesserungen in den inneren Angelegenheiten des Heeres, und da ist es eben die Reorganisation des Unteroffizierkorps, die meines Erachtens dringend nothwendig ist. Dasselbe ist innerlich und äußerlich zu heben, und bessere Aussicht in der Militärlaufbahn dem Unteroffizierkorps zu eröffnen. Es gehört dazu vorsichtigere Auswahl des Ersatzes, Gehaltsverbesserungen, bessere Anstellungen im Staatsdienst nach 12jähriger oder längerer Dienstzeit. Meiner Ansicht nach muß unbedingt ein Zwischenglied eingeschoben werden zwischen das Unteroffizierskorps und das Offizierkorps — ein wirkliches Subalternoffizierkorps; denn die Bezeichnung „Subalternoffiziere“ für die Leutnants und Oberleutnants ist durchaus falsch. In allen anderen Zweigen des Staats- und Reichsdienstes wird mit dem Wort „Subaltern“ eine Kategorie bezeichnet, die nur bis zu einem gewissen Grade (C) steigen kann. Es würde sich also empfehlen, „Unterleutnants“ zu schaffen. Diese Reorganisation des Unteroffizierkorps, auf die ich hier nicht weiter eingehen will, würde natürlich auch auf das Offizierskorps zurückwirken. Nächst der Tüchtigkeit des Offizierkorps ist diejenige des Unteroffizierkorps das Nothwendigste und Erstrebenswertheste.

Bezüglich des Offizierkorps möchte ich darauf hinweisen: wenn ein derartiges Mittelglied eingeschoben würde, so wäre es nicht nöthig, so viele Stellen für Leutnants zu schaffen, wie das jetzt der Fall ist, die das Avancement ganz erheblich beeinträchtigen, und die es nothwendig machen, in Kreise zu greifen, die meines Erachtens dem Offiziersstand besser fern blieben.

Ebenso würde sich eine Reorganisation des Einjährig-Freiwilligeninstituts anschließen und dies eine Verminderung der Reserveoffiziere zur Folge haben, um diese nicht auf Plätze zu stellen, zu denen ihnen die Vorbildung fehlt, und für die sie deshalb die Verantwortung nicht tragen können.

Ich habe diese Gedanken bereits vor zehn Jahren in einer kleinen Schrift dargelegt, welche gerade in diesem Punkte noch vollständig meiner heutigen Ansicht entspricht, und ich werde sie gern zur Verfügung der berufenen Stellen bringen.

Ich habe aber noch einige andere Dinge, die hiermit nichts zu thun haben, zu erledigen, und das sind in erster Linie die Verhältnisse der Unteroffizierswitwenkasse der vormals Königlich hannöverschen Armee. Diese Witwenkasse befindet sich augenblicklich in einem sehr traurigen Zustande, obgleich die moralische und materielle Verpflichtung dieser Unteroffizierswittwenkasse in dem Stande zu erhalten, der nothwendig ist, vom preußischen Staate anerkannt und durch Kabinetsordres vom 13. August 1869, 21. April 1870 und 31. Juli 1872 ausdrücklich übernommen worden ist. Der Niedergang dieser hannöverschen (D) Unteroffizierswitwenkasse ist dadurch entstanden, daß jährlich eine Summe von 3900 Thalern, also 11 700 Mark, die der Kasse aus dem hannöverschen Hospitallegat und Stiftungsfonds zustanden, seit der Annexion Hannovers ihr entzogen worden ist, sie also nicht mehr auf diesen Zuschuß rechnen kann, und infolge dessen ist ein Verhältniß entstanden, das zu den allerschlimmsten Folgen führen kann.

Ich will hierauf nicht weiter eingehen und hoffe, Seine Exzellenz der Herr General v. Viebahn wird die Güte haben, mich in der Sache zu empfangen. Ich werde ihm dann ausführlichen Vortrag darüber halten, und ich bin überzeugt, daß der Bundesstaat Preußen in dieser Hinsicht einen Nachtragskredit fordern wird von 600 000 Mark, der nothwendig ist, um die Kasse auf den erforderlichen Stand zu bringen. Ich bin auch überzeugt, daß von Seiten des Reichstags diese Forderung in einem Nachtrags-Etat einstimmig bewilligt werden wird. Es ist deshalb nothwendig, von einem „Nachtrags-Etat“ zu sprechen, weil die Sache Eile hat. Ich halte es für eine hervorragende Ehrenpflicht des preußischen Staats, dieser Verpflichtung, die er selbst anerkannt hat, nachzukommen, und auf praktischem Gebiete, ist es auch eine Ehrung der althannoverschen Armee. Von Ehrungen derselben haben wir in der letzten Zeit viel gehört, und es ist in den letzten Jahren wiederholt Königlich preußischen Truppentheilen, welche hannoverschen Ersatz haben, die Pflege von Traditionen verliehen worden, die der Königlich hannoverschen Armee angehörten. Wir freuen uns darüber, wenn diese Traditionen in Truppentheilen, die aus hannoverschem Ersatz bestehen, in der preußischen Armee gepflegt werden, und unsere Landsleute, die im preußischen Heere dienen müssen, von den Ruhmesthaten ihrer Väter und Ahnen hören. Es ist aber zu verwundern, daß auf der einen Seite das Zuckerbrot der Tradition geboten

(A) wird, auf der anderen Seite im geselligen Verkehr manchmal Maßnahmen getroffen werden, die kleinlich sind und den Humor wie die Kritik nicht bloß von unserer Seite herausfordern. Das ist sowohl bezüglich des Offiziersverkehrs wie des Mannschaftsverkehrs der Fall. Ich will nur zwei Beispiele folgen lassen. So hatte vor einigen Jahren ein Kriegerverein einer kleinen Stadt die Einquartierung zu einem Sedanfest eingeladen. Die Einladung war vom Truppenkommandeur angenommen, aber der Landrath des Kreises theilte dem Truppenkommandeur mit, der Kriegerverein bestände zur Hälfte aus Welfen; infolge dessen wurde die Annahme zurückgenommen und das Fest nicht gefeiert.

Aus dem Gebiete des Offiziersverkehrs will ich nur auf eines hinweisen, woraus hervorgeht, daß nicht einzelne Truppenkommandeure daran schuld sind, sondern daß es höher hinauf geht. Ein Rittergutsbesitzer des Fürstenthums Lüneburg hatte eine Beschwerde bis an das Generalkommando eingereicht, und sonderbar sind die schwankenden Entscheidungen dieser Behörde gewesen, die schließlich zur Folge gehabt haben, daß der Rittergutsbesitzer, der bis dahin seine einquartierten Offiziere mit besonderer Liebenswürdigkeit bewirthete, in die Lage gekommen ist, sie nicht mehr in seine Familie aufzunehmen.

Meine Herren, die Grundsätze, die in der Welfenpartei, wie sie gewöhnlich genannt wird, herrschen, sind derart, daß sie auch jedem Offizierskorps zur Ehre gereichen können. Es kann also dieser Grund nicht maßgebend gewesen sein, sondern es giebt nur eine einzige Erklärung: den Gegensatz, der darin besteht, daß einerseits in Preußen und anderen Bundesstaaten die wahre Treue und echte Vaterlandsliebe gepflegt und gehegt werden, andererseits aber diese Eigenschaften in den annektirten Ländern, insbesondere in Hannover, unterdrückt oder verboten werden. Meine Herren, mit der Tradition ist es so eine eigene (B) Sache. Die Traditionen der alten Königlichen hannoverschen Armee sind meines Erachtens unzertrennlich vom hannöverschen Königshause, ebenso wie ich mir nicht denken kann, daß die Traditionen der Königlich preußischen Armee zur Zeit des siebenjährigen oder der Freiheitskriege oder der letzten Kriege des vorigen Jahrhunderts von dem preußischen Königshause getrennt werden können. Es giebt auch in dieser Hinsicht außer vom Rechtsstandpunkte nur eine Lösung: das ist diejenige, daß **Hannover die ihm gebührende Stellung im deutschen Reiche gleich den übrigen Königreichen wiedererhält, die ihm von Rechtswegen gebührt, zum Heile Deutschlands und Preußens selbst.**

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, ehe wir in die Spezialdiskussion eintreten, darf ich mir einige Bemerkungen hinsichtlich des Modus der Verhandlungen in dritter Berathung erlauben. Ich werde in dieser Beziehung dieselbe Art und Weise befolgen, wie sie seit einer Reihe von Jahren beobachtet worden ist, d. h. ich werde auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung auf Nr. 198 der Drucksachen die einzelnen Kapitel und Titel aufrufen und, wenn das Wort nicht verlangt wird, Anträge nicht gestellt sind, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, feststellen, daß die aufgerufenen Kapitel und Titel die Annahme des Reichstags nach den Beschlüssen zweiter Lesung gefunden haben. — Ich konstatire, daß das Haus hiermit einverstanden ist. — Ich will nur noch bemerken, daß hier, wie in der zweiten Lesung, die Genehmigung der aufgerufenen Kapitel und Titel des Etats auf die zugehörigen Bemerkungen innerhalb des Dispositivs im Etat sich bezieht, und daß die aufgerufenen Kapitel und Titel des Haupt-Militär-Etats (Preußen) in Anlage V zugleich die betreffenden Kapitel und Titel des sächsischen und württembergischen Etats mit enthalten, sodaß ich die einzelnen (C) Kapitel und Titel der Etats des Reichsheeres nur **einmal** aufrufen werde. — Auch hiermit ist der Reichstag einverstanden; ich konstatire das.

Es sind noch einige Anträge zu unterstützen.

Der Antrag Beckh (Coburg) auf Nr. 201 der Drucksachen enthält nur 23 Unterschriften, während 30 nöthig sind. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Beckh (Coburg) unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Zweitens bedarf auch der heute vor der Sitzung eingegangene Antrag des Herrn Abgeordneten v. Tiedemann zum Reichsamt des Innern auf Nr. 208 der Drucksachen noch der Unterstützung. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen, welche den Antrag v. Tiedemann unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Wir treten nunmehr in die Spezialberathung ein.

Ich rufe auf: **Reichstag** (Anlage I), **fortdauernde Ausgaben**, Kap. 2 Tit. 1 bis 13. — Bewilligt.

Einnahme, Kap. 6 Tit. 1. — Bewilligt.

Wir gehen über zu **Reichskanzler und Reichskanzlei** (Anlage II), **fortdauernde Ausgaben**, Kap. 3.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1. Das Wort hat Herr Abgeordneter Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, an den Reichskanzler, welcher zugleich preußischer Ministerpräsident ist, möchte ich bei diesem Titel mir die Frage gestatten, ob er Kenntniß davon hat, daß die Berliner politische Polizei, die ja, wie wir aus den Erklärungen des Herrn Generalmajors v. Gäde im Tausch-Prozeß gehört haben, in ihrer Abtheilung für Spionage auch zugleich aus den allgemeinen **Reichsmitteln** subventionirt (D) wird, durch ihre bezahlten Agenten auch uns, die sozialdemokratische Fraktion, bespitzeln läßt, beziehentlich Versuche dazu unternommen hat.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Und falls der Herr Reichskanzler, wie ich zu seiner Ehre von vornherein annehme, von solchen Praktiken der Berliner Polizei keine Kenntniß hat, möchte ich mir weiter die Frage gestatten, ob er wenigstens die Erklärung abgeben will, daß er solche Praktiken der einzelnen Beamten der Berliner politischen Polizei für die Zukunft verhindern wird.

Ich will hier die ganze Frage der politischen Polizei nicht aufrollen. Es mag auch in diesem Hause Personen oder vielleicht sogar Parteien geben, die der Ueberzeugung sind, daß die Berliner politische Polizei nothwendig, vielleicht sogar ersprießlich ist. Ich persönlich mache kein Hehl daraus, daß ich diese ganze Institution für durch und durch unmoralisch halte, daß ich der Ueberzeugung bin, sie beruhe ihrer ganzen Natur nach auf Lug, Trug und Schwindel, und sie führe mit Naturnothwendigkeit zur politischen und persönlichen Korruption. Das Wort, das seinerzeit der Kriminalkommissar v. Tausch, der Vorsteher der Preßabtheilung der politischen Polizei, in seinem Prozeßduell mit dem Amtsvorgänger des jetzigen Herrn Reichskanzlers — in seiner Stellung als Staatssekretär des Auswärtigen Amts — äußerte: „**Die unsaubersten Agenten sind zugleich die besten**", gewinnt in der Praxis nur allzu oft die Bedeutung, daß auch für die Beamten der politischen Polizei die **unsaubersten Praktiken** als die **besten** gelten. Man braucht ja nur — um die früheren Fälle aus der Zeit des Sozialistengesetzes, die Ihring-Mahlow, Naporra u. s. w. nicht zu erwähnen — an die im Prozeß Sternberg in letzter Zeit bekannt gewordenen Thatsachen zu erinnern: an den von dem ersten Staatsanwalt als „Phönix aus

(Fischer [Berlin].)

(A) der Asche" gelobten Musterbeamten Stierstädter, an den jetzigen Zuchthäusler Thiel und an den vielleicht nur durch Selbstmord dem Zuchthaus entronnenen Polizeidirektor v. Meerscheidt-Hüllessem.

Aber selbst zugestanden, daß die politische Polizei als Institut nothwendig ist, wird man doch die Einschränkung gelten lassen müssen, daß sie sich darauf beschränken muß, die ihr zugehenden, die ihr angebotenen Nachrichten entgegenzunehmen und zu verwerthen; aber es wird immer als eine unsaubere und mit der Ehre eines anständigen Menschen unvereinbare Handlung gelten müssen, wenn Beamte der Berliner politischen Polizei sich im Gewande der Versucher an ehrliche Menschen heranschleichen, um sie zu Verrätherdiensten zu verleiten, die in der gesammten gesitteten Welt als unanständig gelten. Diese Auffassung scheint aber in der Berliner politischen Polizei heutzutage noch nicht Geltung zu haben, wie das der Fall beweist, den ich zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers bringen will und der mich zu meiner heutigen Anfrage veranlaßt hat. Ich habe die Thatsache von dem Mann selbst, dem diese nichtswürdige Handlung von einem Beamten der Berliner politischen Polizei zugemuthet wurde. Es war der Kriminalwachtmeister Diener, seit langer Zeit in der politischen Abtheilung der Berliner Polizei thätig, der sich vor einiger Zeit an einen meiner Parteigenossen herangemacht hat, und ihn unter Versprechung guter Bezahlung zum Judas an seinen Freunden und Parteigenossen zu werben suchte, und der ihn dann in eine Wirthschaft in der Genthinerstraße mit seinem Vorgesetzten, dem Kriminalkommissar v. Arnim, zusammenbrachte, um gleichsam seinen Lockungen, Aufträgen und Versprechungen den offiziellen Charakter aufdrücken zu lassen. Ich will die gewöhnlichen Kniffe, die Spekulationen auf die Schwäche, Dummheit und Schlechtigkeit, die nun einmal mit diesem schändlichen Handwerk ständig zu-

(B) sammenhängen, hier nicht einzeln aufführen. Für mich kommt hier einzig und allein die Thatsache in Betracht, daß diesem unseren Parteigenossen versprochen wurde, aus den Mitteln der Polizei ein paar tausend Mark zur Verfügung gestellt zu erhalten, um eine Kneipe einzurichten, damit er so Gelegenheit und Zeit und finanzielle Unabhängigkeit erlange und in der Lage sei, unserer Parteibewegung sich mehr zu widmen und unter Umständen auch eine Reichstagskandidatur zu erhalten, um dann im Falle der Wahl die Beschlüsse, Handlungen und Berathungen aus unseren Fraktionssitzungen der politischen Polizei in Berlin mitzutheilen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Diese Thatsache steht fest, und der Herr Reichskanzler braucht bloß in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident hier die Erklärung abzugeben, daß die beiden Beamten, die er hier mit Namen genannt hat, vor Gericht nicht in der Lage sind, sich hinter ihr Amtsgeheimniß zu verstecken, so wird vielleicht sehr bald Gelegenheit gegeben, vor Gericht die Richtigkeit meiner Behauptungen festzustellen.

Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß im Prozeß Tausch durch den Generalmajor v. Gaede, der früher dem Bundesrath als Kommissar beigeordert war, konstatirt worden ist, daß zum Zweck der militärischen und ausländischen Spionage der Berliner politischen Polizei aus dem allgemeinen Fonds des Reichs Mittel zur Verfügung gestellt werden. Daß nun diese politische und Spionagepolizei aus ein- und denselben Personen sich zusammensetzt, und daß die zweiseitige Thätigkeit sich nicht trennen läßt, sodaß also, wenn die Reichsbehörden die einen benutzen, sie nothwendig auch ein Stück moralischer Verantwortung für die andere Thätigkeit übernehmen müsse — für diese Thatsache habe ich erst in den letzten Tagen einen neuen

(C) Beweis erhalten. Da hat der seiner Erklärung nach im Spionagedienst beschäftigte Kriminalschutzmann Leuthold im Auftrage desselben Kriminalwachtmeisters Diener und desselben Kriminalkommissars v. Arnim, ganz wie im vorhergehenden Fall einen ehrlichen Genossen zum Spitzel zu werben gesucht — nur mit der Abweichung, daß es sich hier um einen in Nothlage befindlichen Arbeiter handelte, der sieben Kinder zu ernähren hatte und zur Zeit arbeitslos war, und von dem die betreffenden Polizeibeamten deshalb wohl annahmen, die Nothlage werde ihn zwingen, ihrem nichtswürdigen Angebote Folge zu leisten. Es liegt mir zum Beweis ein Brief dieses Schutzmanns Leuthold vor, wonach noch am 8. Januar d. J. der Kriminalkommissar v. Arnim in einer Wirthschaft in der Thurmstraße mit dem betreffenden Arbeiter persönlich verhandelt hat.

Dieser im Spionagedienst beschäftigte und als solcher aus Reichsmitteln mithonorirte Leuthold hat nun — und deshalb bringe ich dies zur Sprache — dem zur Spitzelei aufgeforderten Genossen gegenüber — nach dessen Darlegung — wiederholt das Gespräch auf Kaiser Wilhelm II. gelenkt und zwar in einer Weise, daß der Betreffende nach seiner Auffassung zu einer höhnischen und despektirlichen Bemerkung oder Antwort provozirt werden sollte

(hört! hört! links),

um ihn dann vielleicht unter der Drohung der Majestätsbeleidigungsdenunziation für seine schofelen Zwecke geneigt zu machen. Er suchte sich als Landsmann in die Familie einzuführen, brachte bei dieser Gelegenheit den Kindern Bonbons und frug sie, ob sie auch schon den Kaiser gesehen hätten. Als die Kinder das bejahten, da sprach er von der Schnurrbartfaçon — „Es ist erreicht", da war es die Geste und der Ton, der die Musik machte! Ein ander Mal, als er mit dem Betreffenden an einem Hause vorüberging, wo die drei Kaiserbüsten aufgestellt waren, meinte

(D) er: „Ja, Kaiser Friedrich III. das sei ein Volksfreund gewesen, beinahe ein halber Sozialdemokrat, aber der jetzige Kaiser wäre das gerade Gegentheil davon und —"

(hört! hört! links.)

Darauf hat er natürlich die Antwort erwartet, die der Andere so klug war nicht zu geben.

Ich will mich aller weiteren Bemerkungen und aller Schlußfolgerungen enthalten, wiewohl die Versuchung nahe läge, eine Parallele zu ziehen zwischen dieser schuftigen Handlungsweise einiger Beamten und der sittlichen Entrüstung, mit der beispielsweise im Sternberg-Prozeß der Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und der Gerichtspräsident das Treiben der Sternbergschen Agenten verurtheilt haben. Da wurde von der höchsten Gerichtsstelle aus — ich will nicht etwa sagen, ohne Grund — dieses Treiben gebrandmarkt; aber man darf doch demgegenüber bemerken, daß Sternberg bis zuletzt seine Unschuld gegenüber einzelnen Anklagepunkten betonte, und daß er, wenn er auch von dem Recht des Angeklagten, zu leugnen, Gebrauch machte, doch immer im Stande der Nothwehr sich befunden hat. In den beiden Fällen aber, die ich hier zur Sprache gebracht, handelte es sich darum, daß die Polizeibeamten bemüht waren, einen ehrlichen Menschen zum Gauner zu machen, oder daß sie vielleicht glaubten, mittels solcher Praktiken eine Beförderung in ihrer Stellung zu erzielen, oder mindestens glaubten, es sei ein bequemes Mittel — ähnlich wie der Kommissar Thiel im Sternberg-Prozeß — recht hohe Gratifikationen zu verdienen.

Aber abgesehen von allem, glaube ich ein Recht zu haben, von der Reichsregierung eine Antwort darüber zu verlangen, ob sie mit einer solchen Thätigkeit der politischen Polizei einverstanden ist, und ob vielleicht sogar die Mittel, die hier verlangt und vom Reichstag der Reichsregierung zur Verfügung gestellt werden, die Mittel

(A) für geheime Fonds, dazu verwendet werden, daß einzelne gewissenlose Beamte sogar unsere Beschlüsse und Handlungen als Mitglieder der Volksvertretung überwachen und bespitzeln lassen, daß wir also Gefahr laufen, auf die Denunziation eines anonymen Lumpazi hin in den Polizeilisten zu figuriren.

Ich hoffe, daß der Herr Reichskanzler eine befriedigende Antwort ertheilen wird; denn ich glaube, es kommt hier nicht nur unser Interesse als sozialdemokratische Fraktion in Frage, sondern die Würde und das Ansehen — ich will nicht sagen der politischen Polizei, die nichts mehr zu verlieren hat —, sondern die Würde und das Ansehen des ganzen Reichstags.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Graf v. Bülow, Reichskanzler: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Fischer erwidere ich, daß mir von den Vorgängen, die er zur Sprache gebracht hat, nicht das Allermindeste bekannt ist; schon deshalb bin ich nicht in der Lage, auf diese Materie hier näher einzugehen. Ich möchte doch aber auch gleichzeitig darauf hinweisen, daß es sich hier um eine rein preußische Angelegenheit handelt. Wenn diese Angelegenheit im preußischen Landtag zur Sprache gebracht werden sollte, so wird der Herr Minister des Innern gewiß nicht verfehlen, die nöthigen Aufklärungen zu geben.

(Lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Ich kann dem Herrn Reichskanzler bedingungslos zugeben, daß, wenn es sich bloß um eine Angelegenheit der preußischen Polizei handelte, seine Auffassung, daß diese Sache vor den preußischen Landtag gehöre, vollständig zutreffen würde. Hier handelt es sich aber nicht bloß um eine Angelegenheit der Berliner (B) politischen Polizei, die als solche vom preußischen Landtag ressortirt, sondern um eine Aktion der Berliner politischen Polizei in Bezug auf eine Fraktion dieses Hauses

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und darüber habe ich jede Antwort in der Erklärung des Herrn Reichskanzlers vermißt, auch die Antwort, ob er ein solches Verfahren billigt oder mißbilligt, und ob er bereit ist, in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident solche Bespitzelungen von Vertretern dieses Hauses künftighin unmöglich zu machen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt — — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Wenn der Herr Reichskanzler sogar die Erklärung, die wir doch in unserer Eigenschaft als Mitglieder dieses Hauses von der Reichsregierung verlangen zu dürfen glauben, nicht abgiebt, dann kann daraus meiner Auffassung nach keine andere Schlußfolgerung gezogen werden, als daß man annehmen muß, daß ebenso wie in dem Falle der 12000 Mark gegenüber dem Grafen Posadowsky

(ach! in der Mitte und rechts)

der Reichskanzler nicht in der Lage ist, die Zusicherung zu geben, die wir verlangen können.

(Lebhafte Unruhe in der Mitte und rechts. Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 ist nicht angefochten; er ist vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 2 bis 9. — Auch diese sind vom Hause bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben, ordentlicher Etat, Kap. 1a Tit. 1. — Bewilligt.

Einnahme, Kap. 6a Tit. 1. — Bewilligt.

Wir gehen über zum **Auswärtigen Amt** (Anlage III), fortdauernde Ausgaben, Kap. 4.

Zu Tit. 1 des Kap. 4 gehört der mündliche Bericht (C) der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben zur Vorberathung überwiesene Resolution Nr. 175 der Drucksachen, die unter dem Namen des Abgeordneten Münch-Ferber bekannt ist. Ich werde diese Resolution dann besonders zur Diskussion stellen, nachdem Tit. 1 des Kap. 4 erledigt ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne daher die Diskussion über den Tit. 1 des Kap. 4. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürst v. Bismarck.

Fürst **v. Bismarck,** Abgeordneter: Meine Herren, ich habe bisher in den Diskussionen über die chinesischen Angelegenheiten geschwiegen, weil erstens die traurige Situation in China keinen Anlaß gab zu Aeußerungen der Befriedigung (abgesehen von der Befriedigung, die wir alle empfinden über die brillant ausgeführte schnelle Mobilmachung und Verschiffung der Truppen, welche trotz des welfischen Herrn Abgeordneten allgemeine Anerkennung verdient), und zweitens habe ich geschwiegen, weil ich keine Kritik ausüben mochte an den verschiedenen Phasen einer nicht abgeschlossenen Sachlage, in welcher wir militärisch engagirt sind.

Wenn ich mich heute zum Worte gemeldet habe, so bin ich dazu veranlaßt worden durch eine etwas pointirte Redewendung des Herrn Reichskanzlers am Schlusse seiner zweiten Freitagsrede. Der Herr Reichskanzler sprach da von einer Lebensfrage, die die ostasiatischen Interessen für Deutschland bedeuteten. Dieses scheint mir doch ein etwas weitgehender Ausdruck. Eine Lebensfrage für das Deutsche Reich ist eine solche, für die es seine gesammten Machtmittel und seine Existenz einzusetzen hat, für die es kämpfen muß auf Leben und Tod. Es giebt solche Lebensfragen in Europa und auch innerhalb Deutschlands. Ich glaube aber nicht, daß sie gegenwärtig in Ostasien vorliegen. Die Erpachtung von Kiautschou (D) vor einigen Jahren kann eine Lebensfrage nicht geschaffen haben; denn selbst wenn sie unterblieben wäre, so würde die Machtstellung Deutschlands in der Welt dadurch wohl nicht gelitten haben.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das Wort von der Lebensfrage hat mich deshalb zur Wortmeldung veranlaßt, weil es geeignet sein könnte, den ruhigen Bürger zu erschrecken. Gerade mit Rücksicht auf die Reden, die wir am Freitag von der linken Seite des Hauses hörten, habe ich es für meine Pflicht und für angezeigt gehalten, diese Aeußerung des Herrn Reichskanzlers, wie ich voraussetze mit seinem Einverständniß, auf ihren richtigen Werth zurückzuführen.

Ein Platz an der Sonne ist gewiß begehrenswerth; es giebt aber Gegenden und kann auch Temperaturen geben, wo es Sonnenbrandes zu viel wird, und man dankbar ist, wenn man seinen Interessen im Schatten nachgehen kann.

(Sehr richtig! rechts.)

Die deutschen Interessen sind in China nur wirthschaftliche, sie sind recht erhebliche, obgleich sie auf der Liste unseres ausländischen Handels lange nicht an erster Stelle stehen.

(Sehr richtig! links.)

Mit Befriedigung hat das Haus es begrüßt, daß der Herr Reichskanzler neulich betont hat, wir verfolgten in China ausschließlich wirthschaftliche Interessen. Ich nehme auch an, daß die kleine Einschränkung, die er mit den Worten: „wesentlich und ganz überwiegend" dabei machte, nur eine rhetorische Ornamentik sein soll und die Feststellung der ausschließlich wirthschaftlichen und nicht politischen Interessen in keiner Weise berührt hat.

Sonst, meine Herren, habe ich wenig zu sagen. Die Herren Abgeordneten, die am Freitag sprachen, haben mit

(Fürst **v. Bismarck.**)

(A) Recht hervorgehoben, daß wir hier im Hause als patriotisch gesinnte Volksvertreter nicht in der Lage sind, über die verschiedenen Wendungen der auswärtigen Politik viel mitzusprechen, daß wir nutzbringende Kritik nicht auszuüben vermögen — ich meine eine solche Kritik, die nicht bloß angreift und herunterreißt, sondern auf Grund vermeintlichen besseren Verständnisses guten Rath geben könnte. Ich glaube, daß unsere Regierung keinen guten Rath wünscht, und wenn wir auch glauben sollten, guten Rath ertheilen zu können, so wird sie wohl lieber auf die Anhörung desselben verzichten. Uns fehlt eben, wie einer von den Kollegen am Freitag hervorhob, die erforderliche Unterlage, d. h. die Aktenkenntniß, und diese Aktenkenntniß fehlt ja leider auch noch häufig den Historiographen. Mitunter werden erst nach 50, 60 und längeren Jahren die Fehler klar, die in einer Situation begangen sind, in der die Mitlebenden sie gar nicht bemerkt haben.

Also, meine Herren, wir müssen uns da bescheiden und den lieben Gott bitten, daß er uns Glück giebt auch in der Leitung der auswärtigen Politik.

Mit großer Genugthuung haben wir alle diejenigen Aeußerungen gehört, an die wir uns lediglich zu halten haben; ich meine die Erklärung von hoher amtlicher Stelle, daß unsere Beziehungen zu sämmtlichen auswärtigen Mächten gute und freundliche sind. Meine Herren, ich habe das volle Vertrauen zu der Erfahrung und den großen Fähigkeiten des Herrn Reichskanzlers, daß es ihm gelingen wird, diese Beziehungen nicht nur zu erhalten, sondern auch dauernd auszubauen und zu befestigen, sodaß wir auch fernerhin nicht nur in seinen Reden, sondern auch in den künftigen Thronreden den immer beifällig begrüßten Passus hören werden, daß unsere Beziehungen zu sämmtlichen auswärtigen Mächten gute und vortreffliche sind. Möge der Herr Reichskanzler das immer sagen können; ich bin überzeugt, daß die besten Wünsche (B) eines jeden Herrn Kollegen ihn bei seinen Bemühungen begleiten werden.

Wenn wir hiervon gern Akt genommen haben, so war die Befriedigung vielleicht noch eine größere über die Spezialäußerung in Bezug auf die Mandschurei, von der der Herr Reichskanzler mit Nachdruck sagte, er wüßte nichts, was ihm gleichgiltiger wäre als diese Mandschurei. Einige Zeitungen haben versucht, die Sache so darzustellen, als ob der Herr Reichskanzler durch seine hübsche Redewendung in fraudem creditorum jene mit Beifall begrüßte Feststellung hätte abschwächen wollen. Ich meine, mit Unrecht. Ich halte mich in diesem Falle nicht so sehr an die Worte, obgleich alle Worte des Herrn Reichskanzlers in seiner amtlichen Stellung die schwerwiegendste Bedeutung haben. Aber noch mehr werth als ein Redepassus ist das geschriebene Wort, und der Zirkularerlaß, den der Herr Reichskanzler uns zu verlesen die Güte hatte, der also vermuthlich den auswärtigen Regierungen mitgetheilt ist, ist vollständig korrekt und in Uebereinstimmung mit dem, was der Herr Reichskanzler über den Mangel des Interesses an der Mandschurei sagte. Nach diesem Erlaß, dessen Verlesung die Herren mit angehört haben, ist der chinesischen Regierung lediglich geantwortet worden, sie sollte sich an die Konferenz der Mächte wenden. Das ist durchaus einwandfrei verfahren. Scripta manent, und wie das Reichsrecht Landrecht bricht — wenn ich den Vergleich brauchen darf —, so muß auch der mündlichen Rede das schriftlich fixirte Wort vorgehen. Solange das europäische Konzert zusammenhält — allerdings paßt diese Bezeichnung nicht mehr genau auf Ostasien, da ja Japan und Amerika mitwirken —, solange die deutsche Regierung den korrekten Standpunkt einnimmt, daß sie alle Beschwerden, die von China an uns kommen und mit der die Chinesen Zwist und Zwietracht säen wollen, an das Konzert der Mächte verweist, so giebt es

(C) kein Wetter, gegen das unser Schirm nicht dicht wäre, so können wir ganz ruhig die Entwicklung der Dinge abwarten und etwaige initiative Stellungnahmen denjenigen Mächten in China überlassen, die doch tiefer interessirt sind als wir.

Meine Herren, mit großer Zustimmung ist ferner die gute Aussicht auf Wiedererwerbung unseres Geldes begrüßt worden, die der Herr Reichskanzler, ich hoffe, in nicht zu optimistischer Weise freundlichst eröffnete. Die kurzen Worte des Herrn Abgeordneten Richter „wir wollen unser Geld wieder haben“ waren wirklich le cri du coeur; es war damit die Stimmung des ganzen Reichstags ausgesprochen. Ob uns das in vollem Maße gelingen wird, steht dahin — seien wir nicht gar zu optimistisch, sondern bereiten wir uns darauf vor, da der Herr Reichskanzler das Beispiel von der Konkursmasse angezogen hat, daß wir schließlich auch auf 66⅔ Prozent akkordiren, wenn wir die sicher wiederbekommen können.

(Zustimmung.)

Der Herr Reichskanzler hat uns gesagt, außer den Seezöllen würde keine reichlich fließende Quelle für diese Wiedererlangung zu eröffnen sein. Damit hat der Herr gewiß vollkommen recht. Ich will mir in meiner Privatstellung gar nicht anmaßen, meine Meinung der seinigen gleichzustellen; aber nach dem, was ich von erfahrenen Diplomaten bis jetzt gehört habe, würde die einzige Möglichkeit zur Wiedererlangung des Geldes in einer stärkeren Heranziehung der Seezölle, etwa in der Verdoppelung gefunden werden können. Nun weiß ich nicht — ich kann das nicht übersehen —, ob die Verdoppelung ausreichen würde, um die sämmtlichen Forderungen der 7 oder 8 Mächte hereinzubringen. Der Herr Reichskanzler hat uns erklärt, es würde ein besonderer Modus beobachtet werden, jede Macht würde eine Pauschalsumme anmelden, deren Wiedererstattung sie erwarte. Ich habe einige Besorgniß, daß dabei von den Mächten ver- (D) fahren werden wird, wie von interessirten Inspektoren bei der Ausrechnung von Reinertragstantiemen, wo jede kleine Reparatur und jedes Pfund Petersilie mitangerechnet wird; machen wir uns also darauf gefaßt, daß wir vielleicht nicht alles wiedererhalten. Immerhin werden wir dankbar sein, wenn die Summe möglichst nahe an die Auslagen herankommen sollte. Die Aufnahme einer Anleihe haben sämmtliche Mächte, wie der Herr Reichskanzler sagte, perhorreszirt, ich denke, mit vollem Recht; denn eine solche Anleihe würde nur einen Sinn haben, wenn sie von den europäischen Mächten garantirt würde. Dazu würde aber wieder Vorbedingung sein die Einführung einer europäischen Kontrole in China, wie in Egypten. Diese will aber weder der Herr Reichskanzler, noch wollen sie die anderen Mächte; sie ist in einem Lande wie China wohl nicht durchzuführen. Um das auszusprechen, dazu braucht man nicht Sachkenner zu sein; dazu genügt schon der durchschnittliche Unterthanenverstand. Wir dürfen aber auch die Seezölle nicht zu hoch schrauben, damit es uns nicht geht wie in der Fabel von der Henne mit den goldenen Eiern. Hoffen wir, daß die Herren da das Richtige finden.

Unter den Sachverständigen, die der Herr Reichskanzler zu Rathe gezogen hat, ist von ihm an erster Stelle der frühere Gesandte v. Brandt genannt worden. Dieser Herr ist mir persönlich auch bekannt; er galt immer unter allen Diplomaten, nicht nur unter den Deutschen, als der beste Kenner Chinas, und es thut mir persönlich und sachlich leid, daß es nicht gelungen ist, diesen vortrefflichen Experten von China seinerzeit auf seinem Posten zu erhalten, wo er vermuthlich treffliche Dienste hätte leisten können. Ich nehme an, daß der Herr Reichskanzler die Kritiken des Herrn v. Brandt in der Londoner „Finanzchronik“ im Sommer und Herbst

(A) gelesen hat. Diese waren nicht ohne Schärfe und billigten nicht alles, was seitens der Mächte, speziell auch von unserer Politik in China geschehen ist. Um so anerkennenswerther ist es von dem Herrn Reichskanzler, daß er Herrn v. Brandt zu Rathe gezogen hat. Es gestattet dies wohl den Rückschluß, daß der Herr Reichskanzler die Kritiken des Herrn v. Brandt nicht ganz unberechtigt fand.

Im übrigen will ich, wie ich schon anfangs sagte, keine Kritik üben, mich derselben aus patriotischen Rücksichten vielmehr enthalten und mit dem allgemein getheilten Wunsch schließen, daß wir recht bald mit Ehren aus China herauskommen können, und daß wir, wie der Herr Reichskanzler neulich sagte, Petschili womöglich niemals wiedersehen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichskanzler.

Graf v. Bülow, Reichskanzler: Ich danke dem Herrn Vorredner für die wohlwollende Art und Weise, in welcher er meine Thätigkeit im allgemeinen —

(Lachen links)

— gewiß, meine Herren, der Herr Vorredner hat in sehr wohlwollender Weise meine Thätigkeit im allgemeinen, sowie speziell meine nicht ganz leichte Stellung in der Chinafrage beurtheilt, und dafür spreche ich ihm meinen Dank aus. Ich glaube aber doch, daß der Herr Vorredner mich neulich in einem Punkte nicht ganz richtig verstanden hat, wenn er einen gewissen Widerspruch gefunden hat zwischen meinem hier verlesenen Zirkulartelegramm, zwischen dem Telegramm, welches ich an unsere wichtigeren Missionen gerichtet habe, und der Wendung, die ich gebrauchte, daß China sein Staatsvermögen nicht erheblich vermindern möge in fraudem creditorum, sowie einer analogen Antwort, welche der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts auf eine Anfrage dem chinesischen Gesandten ertheilt hat. Ich habe, (B) glaube ich, nicht den mindesten Zweifel darüber gelassen, daß in der Mandschurei keine politischen deutschen Interessen existiren, daß ferner das Yangtse-Abkommen sich in keinem seiner drei einzigen Artikel auf die Mandschurei bezieht.

(Hört! hört!)

Aber ich habe gleichzeitig gesagt, wir müßten natürlich wünschen, daß China seine Fähigkeit, die berechtigten Entschädigungsforderungen der Mächte zu erfüllen, nicht zu sehr verringert. Da der Herr Vorredner dieses Thema angeschnitten hat, so freue ich mich, übrigens mittheilen zu können, daß ich vor zwei Stunden ein Telegramm unseres Botschafters in St. Petersburg erhalten habe, nach welchem der russische Herr Minister des Aeußeren dem Grafen Alvensleben gegenüber seine Genugthuung mit meinen neulichen Ausführungen über China ausgesprochen hat.

(Sehr gut!)

Nun hat der Herr Abgeordnete Fürst Bismarck sich weiter bezogen auf den Herrn Abgeordneten Richter. Da nehme ich gar keinen Anstand, zu sagen, daß auch ich das von dem Herrn Abgeordneten Richter neulich aufgestellte Programm: redde legiones nostras und bringe uns auch unsere Millionen wieder! — ein ganz vortreffliches Programm finde.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

Es freut mich übrigens, daß sich bei dieser Gelegenheit der Herr Abgeordnete Fürst Bismarck mit dem Herrn Abgeordneten Richter begegnet hat; es freut mich das doppelt, nachdem der Abgeordnete Richter sich schon neulich auf den verewigten großen Fürsten Bismarck bezogen hat. Das beweist, daß schließlich der Berg und Muhamed sich doch noch irgendwo einmal begegnen.

(Große Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Fürst Bismarck weiter gemeint, ich hätte durch meine Wendung, daß für uns (C) in Ostasien Lebensfragen auf dem Spiel stünden, den ruhigen Staatsbürger erschreckt. Das würde mir aufrichtig leid thun, wenn das wirklich der Fall wäre. Das kann ich aber vorläufig wirklich nicht glauben; von einem solchen Schrecken habe ich nicht das Allermindeste bemerkt. Ich habe auch neulich, scheint mir, sowohl in meinen einzelnen Wendungen wie im ganzen Tenor meiner Reden es nicht im Zweifel gelassen, daß ich Ostasien nicht als Angelpunkt und Drehpunkt unserer Politik betrachte. Allerdings habe ich aber darauf hingewiesen, daß wir in Ostasien große und wichtige Handelsinteressen haben. Unser Handel nach Ostasien repräsentirt ungefähr 80 Millionen Mark, ich glaube sogar, daß diese Summe eher noch zu niedrig gegriffen ist, weil Manches nicht darin eingerechnet ist, was über Belgien, Holland, England geht. Dann haben wir in Shantung, wenn ich nicht irre, hundert Millionen Mark investirt. Das ist doch schließlich auch kein Pappenstiel.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Wir haben ein eminentes Interesse, daß der chinesische Handel nicht die Beute einer einzelnen Macht oder mehrerer Mächte ohne uns werde, sondern daß wir auch Einfluß auf diesen chinesischen Handel behalten. Das ist sogar von einer Seite anerkannt worden, von einem Schriftsteller — ich erinnere mich deshalb daran, weil bei der Debatte über die erste Chinavorlage der Herr Abgeordnete Bassermann den Ausspruch zitirte —, also ein der äußersten Linken angehörender Schriftsteller, Herr Bernstein, hat zugegeben, daß Deutschland ein großes Interesse daran hätte, daß der chinesische Handel ihm nicht aus den Händen gleite.

Also, meine Herren, ich darf mit der Bemerkung schließen, daß wir — das hat der Herr Abgeordnete Fürst Bismarck mit vollem Recht hervorgehoben — den Schwerpunkt unserer Politik nach wie vor in Europa suchen und diesen Schwerpunkt nicht verrücken lassen werden. Wir werden aber auch unsere Interessen und (D) Rechte in Ostasien, die sehr wichtige Interessen und sehr legitime Rechte sind, schützen. Und wir werden auch unsere Ehre schützen, die dadurch angegriffen worden ist, daß unser Gesandter in China in völkerrechtswidrigster Weise massakrirt worden ist, und diese Ehre des deutschen Volkes betrachte ich allerdings als eine Lebensfrage.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke,** Abgeordneter: „Die Regierung bedarf des guten Rathes nicht", so sagt der Herr Abgeordnete Fürst Bismarck und hält sich gleichwohl für berufen, derselben Regierung allerlei Rathschläge zu ertheilen, z. B. darüber, wie viel und wie wenig Sonne nöthig, was wirthschaftlich und was politisch, was wesentlich und was unwesentlich ist.

„Sonne und Schatten" — das ist ein Spiel mit Bildern, dessen Bedeutung und Zweck nicht recht ersichtlich erscheint. Namentlich ist es mir nicht ganz selbstverständlich, daß es „Wohlwollen" gewesen sein soll, was dem Herrn Abgeordneten die Rede eingab. Hier handelt es sich doch einfach darum: die Strafexpedition nach China mußte unternommen und ist, einmal unternommen, auch in Ehren durchzuführen.

Ebenso selbstverständlich ist es, daß alle Betheiligten bemüht bleiben müssen, ein Ende so bald wie möglich herbeizuführen. Dabei ist es unthunlich, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen dem, was man wirthschaftliche und politische Interessen zu nennen beliebt. Hier greift vielmehr eins ins andre, genau so wie bei den Handelsverträgen. Auch die Definition des Wortes „wesentlich" wird uns nicht besonders zu bekümmern brauchen.

In einem Punkte stimme ich allerdings mit dem Fürsten Bismarck vollkommen überein: Indem er sagte,

(Dr. **Pachnicke.**)

(A) daß die Seezölle in China nicht zu hoch und nicht zu niedrig bemessen werden sollen, hat er eine jener ewigen Wahrheiten ausgesprochen, denen wir alle zustimmen. „Zu" ist nämlich immer falsch. Ich unterschreibe ferner den Passus seiner Rede, welche sich auf den früheren Gesandten Herrn v. Brandt bezog, und möchte auch wünschen, daß der Herr Reichskanzler nicht nur dessen Kritiken in der englischen „Finanzchronik", sondern auch die Aufsätze desselben Herrn v. Brandt gelesen hat oder noch liest, die in der „Nation" gestanden und sich mit der Politik der Handelsverträge befaßt haben.

Indessen, meine Herren, das war es nicht, weshalb ich mich zum Worte gemeldet hatte. Es betrifft eine andere Angelegenheit. Wenn ich die Sache, die ich hier kurz berühren möchte, nicht bereits in der zweiten Lesung zur Sprache brachte, so lag das daran, daß es unzweckmäßig erschien, jene Debatte, welche einen anderen Gang genommen hatte, durch Hineintragung eines fremden Moments zu kompliziren. Ich gestatte mir deshalb jetzt, die Angelegenheit zu erwähnen. Es handelt sich um die Veröffentlichung der Konventionen und Deklarationen der Haager Konferenz. Herr Graf v. Bülow, damals noch Staatssekretär des Auswärtigen Amts, hatte uns im März v. J. die Veröffentlichung versprochen, „nachdem, wie er sich ausdrückte, die Ratifikation stattgefunden haben wird." Nun hatten die Mächte für den Rechtsakt der Ratifikation eine Frist bis zum 31. Dezember. Seitdem sind beinahe drei Monate verflossen, und authentisches Material ist uns noch immer nicht vorgelegt worden. Wir bleiben angewiesen auf die Privatarbeiten einzelner Gelehrter und können uns deshalb ein vollständiges Bild über das Ergebniß der Verhandlungen nicht machen. Die Regierung soll an der Arbeit sein; es heißt, es werde gesammelt und übersetzt. Aber besondere Eile scheint sie nicht zu haben. Uns dagegen sind die Berichte wichtig,

(B) und ich möchte dem Interesse, das wir an ihnen nehmen, hierdurch besonderen Ausdruck geben.

Den Namen einer Abrüstungskonferenz hat ja die Haager Zusammenkunft sehr bald verloren. Ihre Hauptarbeit war nicht dem Frieden, sondern dem Kriege gewidmet, und dem Drama folgte auch sehr bald das Satyrspiel des Burenkrieges. Der russische Vorschlag, wenigstens binnen 5 Jahren die Effektivstärke der Truppen nicht zu erhöhen, fand nirgends Anklang. Die dafür niedergesetzte Kommission erklärte, daß sie vor einer Frage stehe, die sie nicht lösen könne. Nur um die Negative zu verschleiern, hat nachher die Konferenz resolvirt, daß die Beschränkung der Militärlasten, die gegenwärtig die Welt bedrücken, im hohen Maße wünschenswerth sei. Das ist am Ende auch begreiflich, denn die Gestalt der Landkarte, wie sie heute ist, befriedigt nicht jedermann; man bleibt bemüht, Veränderungen vorzunehmen entweder durch Kriege, die man selbst führt, oder während der Kriege, die von Anderen geführt werden. Thatsächlich wird die geschichtliche Entwicklung nicht bestimmt durch edle Aufwallungen oder hochherzige Manifeste, sondern durch reale Interessen, die, wenn sie aufeinander stoßen, Reibungen erzeugen, unter Umständen auch Feuer entzünden.

(Sehr richtig! links.)

So aufrichtig die Diplomaten also auch den Hochsinn des Zaren anerkannten — Diplomaten sind immer aufrichtig —

(Heiterkeit),

so bleibt es doch dabei: man preist den Frieden und rüstet zum Kriege.

Nicht erreicht und darum anderen Konferenzen vorbehalten wird zunächst die Umarbeitung der Genfer Konvention, deren Revisionsbedürftigkeit in den sämmtlichen neueren Kriegen anerkannt worden ist. Ich möchte hoffen, daß die Schweiz, als deren Ehrenrecht man die

(C) Berufung einer Spezialkonferenz anerkannt hat, damit möglichst bald vorgeht. Unerledigt blieb ferner das allerdings schwierige Problem, die Rechte und Pflichten der Neutralen genauer zu begrenzen; ebenso die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See und die Beschießung offener Plätze von der Seeseite aus.

Indeß einzelne Resultate hat die Konferenz doch gezeitigt, und hier wollen wir darüber unterrichtet werden, wer die Signatarmächte sind, die dieselben für sich gelten lassen. So wurde hinsichtlich der Schlichtung internationaler Streitigkeiten von neuem der Satz eingeschärft, daß man zunächst die guten Dienste anrufen sollte, ehe ein Krieg zum Ausbruch kommt, allerdings en tant que les circonstances le permettront. Ein Schiedsgerichtshof, die cour permanente oder d'arbitrage, wurde niedergesetzt, und deutscherseits ist die Schiedsrichterliste bereits präsentirt. Wer hat dieses Abkommen unterzeichnet? Wir haben darüber Zeitungsmeldungen, aber amtliche Nachrichten fehlen noch. Ferner ist eine Deklaration über den Gebrauch von Explosivgeschossen zu Stande gekommen, die verbietet, solche Geschosse, die im menschlichen Körper zerspringen oder mit betäubenden oder stinkenden Gasen angefüllt sind, zu verwenden, oder Geschosse aus der Höhe von Ballons herabzuschleudern. Weiterhin kam die Kodifikation des Landkriegsrechts, insbesondere auf der Grundlage der Brüsseler Beschlüsse von 1874, zu Stande, die sich mit den Verhältnissen der Kriegsgefangenen, Spione, Parlamentäre und dergleichen befaßt. In dieser Kodifikation findet sich übrigens, wie ich nebenher bemerken will, der Satz:

Ausdrücklich verboten ist eine Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird.

(Hört! hört! links.)

Auch mit Rücksicht hierauf erscheint es uns erwünscht, zu erfahren, wer diese Deklaration unterzeichnet und damit versprochen hat, sie auch zu respektiren. Viertens gelang

(D) es, die Genfer Konvention auf den Seekrieg auszudehnen.

Was insbesondere das Seekriegsrecht betrifft, so kam die amerikanische Union leider erst im späteren Stadium der Konferenz mit dem Antrag, daß Privateigenthum zur See von der Wegnahme durch Kriegsflotten der Streitkräfte frei sein soll. Dagegen verlangte England grundsätzlich die Ausschließung aller Seekriegsfragen von der Konferenz; Frankreich widerstrebte, hierin von Rußland unterstützt, ebenfalls der Berathung. Daß sich auch Deutschland der amerikanischen Anregung gegenüber weniger geneigt verhielt, ist zu bedauern. Die Frage steht nun einmal auf dem Wunschzettel der Völker und wird davon nicht verschwinden. Es handelt sich darum, eine Humanisirung auch des Seekriegs und die Durchsetzung des Gedankens herbeizuführen, daß nicht die Einzelnen, sondern die Staaten mit einander Krieg führen. Schon der Norddeutsche Reichstag von 1868 hat eine entsprechende Regelung verlangt, und seitdem kehrte die Forderung hier mehrmals wieder. Wenn wir davon absehen, ausdrücklich eine Resolution zu beantragen, so wollen wir doch wenigstens die Gelegenheit benutzen, daran zu erinnern, daß es hier eine Aufgabe giebt, um deren Lösung man bemüht bleiben soll.

Gerade, weil die Haager Konferenz so manche Hoffnungen zerstört hat, ist das positive Ergebniß von amtlicher Seite um so mehr in den Vordergrund zu rücken und der Oeffentlichkeit baldigst zugänglich zu machen. Was unerreicht geblieben ist, braucht noch nicht als unerreichbar zu gelten; Utopien wird man abweisen, aber praktische Ziele mit um so größerem Eifer verfolgen müssen. Wir brauchen eine starke Wehr zu Wasser und zu Lande und wollen Schwärmern zu Liebe uns nicht schwächen; aber daß die Kriege seltener und minder grausam werden, das ist möglich und darum nöthig. In der hierauf gerichteten Entwicklung

(A) des Völkerrechts sollte die deutsche Diplomatie nicht die hemmende, sondern die treibende Kraft bilden.

(Bravo links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Dr. Freiherr v. Richthofen.

Dr. Freiherr **v. Richthofen**, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Die Texte der Konventionen und Deklarationen der Haager Konferenz liegen zur Publikation im Reichsgesetzblatt bereit. Nach feststehenden Grundsätzen erfolgt die Publikation internationaler Verträge indeß bei uns immer erst, wenn sich deren Geltungsbereich voll übersehen läßt. Dies ist — worauf ja auch der Herr Vorredner schon etwas hingewiesen hat — im vorliegenden Falle noch nicht möglich, und es fehlt noch die schließliche amtliche Erklärung der niederländischen Regierung darüber, welche Mächte die Ratifikationsurkunden zu den einzelnen Konventionen und Deklarationen niedergelegt haben. Wir hoffen, die Mittheilung noch im Laufe der gegenwärtigen Session zu erhalten. Sollte das nicht der Fall sein, so werden wir die Texte der Konventionen und Deklarationen dem Reichstag besonders mittheilen. Die Protokolle liegen im Buchhandel bereits gedruckt vor.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, daß wir hinsichtlich des Schutzes privaten Eigenthums auf der See während der Haager Konferenz eine unfreundliche Haltung eingenommen hätten, so stimmt das mit den Thatsachen nicht überein; wir haben nur die volle Aussichtslosigkeit derartiger Bestrebungen auf der Konferenz gesehen und sind in Folge dessen in Verhandlungen darüber nicht eingetreten. Im übrigen hat der Herr Reichskanzler noch als Staatssekretär des Auswärtigen vor ungefähr Jahresfrist hier erklärt, daß, wenn derartige Anregungen kommen würden, das Deutsche Reich mit seiner Unterstützung nicht (B) fehlen würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, der Abgeordnete Fürst Bismarck hat — um auf dessen Worte noch einmal zurückzukommen — sich, wie schon der Herr Kollege Pachnicke erwähnte, dahin erklärt, daß unsere Reichsregierung, speziell der Herr Reichskanzler, einen guten Rath eigentlich nicht nöthig habe, und daß es eigentlich auch recht überflüssig sei, solchen zu ertheilen, da der Rath am Ende nur die Beachtung finden würde, welche die Wünsche und Anschauungen eines „Privatmannes" im allgemeinen finden. Er hat aber selbst bei Beginn seines Vortrags verschiedene Bemerkungen gemacht, welche doch dahin abzielten, dem Herrn Reichskanzler einige kleine gute Lehren zu geben, indem er namentlich hervorhebt, daß einzelne Aeußerungen desselben unrichtig verstanden werden könnten oder verstanden worden seien, und daß er sich deshalb — ich weiß nicht, ob er sich berufen fühlte, aber jedenfalls hat er es gethan — berufen erschien, solche Aeußerungen, speziell eine Aeußerung, auf ihren wirklichen Werth zurückzuführen. Damit ist doch auch, glaube ich, so ein kleiner guter Rath ertheilt worden. Ich will mich nun nicht etwa dahin äußern, daß ich in solcher Richtung einen guten Rath ertheile und dem Herrn Reichskanzler oder dem Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts etwa sage, wie er sich in diesem oder jenem Falle zu verhalten habe. Aber ich halte es doch in der That für sehr wesentlich, daß bei solchen Gelegenheiten, wie sie uns heute geboten sind, Zustände und Thatsachen ins Licht gerückt werden, welche eine Beachtung seitens des Auswärtigen Amts, wie ich glaube, finden sollten.

Es ist vor kurzer Zeit schon ein Vorfall im Deutschen Reichstag zur Sprache gebracht worden, welcher sich auf das Verhalten des Generalkonsuls in Moskau einem deutschen Handlungshause gegenüber bezog. Nun, meine (C) Herren, es wurde darauf hingewiesen, daß bei anderen Konsulaten eine andere Behandlungsweise stattfindet, nicht eine solche, gewissermaßen abschreckende, wie sie dort stattgefunden hat, und ich kann erwähnen, daß speziell nach den mir vorliegenden Berichten und privaten Mittheilungen seitens des Generalkonsulats in Alexandria eine entgegenkommende Praxis ausgeübt wird. Dagegen steht auch der Fall des Generalkonsuls in Moskau nicht vereinzelt da; denn es ist mir durch schriftliche Mittheilungen und durch Uebermittelung eines Schreibens des Generalkonsuls in London selbst bekannt gegeben worden, daß man dort Wünsche von deutschen Handlungshäusern nicht so berücksichtigt, wie es meines Erachtens seitens eines deutschen Konsulats der Fall sein sollte. Das betreffende Handlungshaus hatte sich an das Generalkonsulat in London gewendet und um Aufgabe einiger Adressen gebeten zwecks Anknüpfung von Verbindungen zur Ausfuhr eines deutschen landwirthschaftlichen Erzeugnisses, das unter der Ueberproduktion dermalen zu leiden hatte, also nicht um den Import nach Deutschland herein zu begünstigen. Der Fall ist also gar nicht einmal so gelagert, wie der in Moskau, wo man aus angeblichen nationalen Interessen die Auskunft nicht so ertheilte, wie es gewünscht wurde. Umgekehrt, wo gewissermaßen ein nationales Interesse in Frage stand, wo es sich um eine Ausfuhr von deutschen landwirthschaftlichen Erzeugnissen handelte, hat das Generalkonsulat mit einem Briefe geantwortet, den ich mit Erlaubniß des hohen Präsidiums mir zu verlesen gestatte. Es wird ergebenst geantwortet seitens des Herrn Generalkonsuls:

> daß ich bei dem Umfange des hiesigen Geschäfts und der großen Zahl der mir zugehenden ähnlichen Anträge in der Regel nicht in der Lage bin, deutschen Firmen Abnehmer oder Bezugsquellen in England direkt nachzuweisen. Ich muß (D) es Ihnen vielmehr wie anderen derartigen Antragstellern überlassen, sich die gewünschte Auskunft auf dem gewöhnlichen kaufmännischen Wege oder von einer geeigneten Auskunftei zu verschaffen, wobei ich bemerke, daß z. B. die bekannte Auskunftei von W. Schimmelpfeng in Berlin, auch in London unter der Firma „Schimmelpfeng-Institute, 137 Cheap-side E. C." eine Filiale unterhält, die sich namentlich auch für deutsche Firmen mit Auskunftertheilung befaßt und auf Wunsch auch geeignete Vertreter in England nachweist.

Ja, das hat die betreffende Firma auch gewußt, daß eine solche Auskunftei da ist; aber sie hat doch gedacht, daß der Herr Generalkonsul auch Listen von Handlungshäusern haben werde, aus denen sich ergiebt, welche Firmen Anspruch darauf haben, solide zu sein, sodaß ein deutscher Kaufmann sich mit solchen einlassen kann.

(Sehr gut! links.)

Wir wissen ja, daß es Geschäfte giebt, die in Deutschland Bestellungen machen, die Waaren dann verschleudern und die deutschen Kaufleute so um Gut und Geld bringen. Da halte ich es doch für eine Aufgabe der deutschen Konsulate, Verzeichnisse aufzustellen, aus denen entnommen werden kann, wohin die deutschen Kaufleute sich zu wenden haben, wenn sie ein solches, für unser Vaterland nützliches Unternehmen ins Auge fassen. Ich habe deshalb, nicht um dem Auswärtigen Amt einen Vorwurf daraus zu machen, sondern um zur Kenntniß zu bringen, daß solche Vorkommnisse öfter spielen, dies vorgetragen, auch nicht um einen guten Rath zu ertheilen, aber ich glaube etwas damit gethan zu haben, was dem Auswärtigen Amt von Nutzen sein kann, und im nationalen Interesse gehandelt zu haben.

(Bravo! links.)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. v. Koerner.

Dr. **v. Koerner**, Wirklicher Geheimer Legationsrath, Direktor im Auswärtigen Amte, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, im allgemeinen haben gewiß die Konsulate die Verpflichtung, Absatzmöglichkeiten den inländischen Produzenten nachzuweisen; wo es sich aber, wie anscheinend hier in dem vorliegenden Falle, der dem Auswärtigen Amte selbst nicht bekannt ist, darum handelt, spezielle Auskunft darüber zu geben, ob einzelne Absatzgelegenheiten mit Vertrauen benutzt werden können, ob es sich um solide Firmen handelt, so ist doch die Verantwortung der Konsulate eine sehr große

(sehr richtig! rechts);

sie können die Auskünfte immer nur dann ertheilen, wenn sie thatsächlich die nöthigen Unterlagen, die nöthige Kenntniß der betreffenden Firmen besitzen. Daß das an einem Platze wie London ganz außerordentlich schwer ist bei der großen Masse der Firmen und bei dem sehr großen Wechsel, den großen Fluktuationen der kleineren Firmen dort, das liegt auf der Hand. Im allgemeinen werden bei den Konsularbehörden allerdings Verzeichnisse über Firmen geführt, und die Konsulate werden, wie ich schon erwähnt habe, wenn sie irgend in der Lage sind, die geeigneten Firmen bezeichnen. Aber wo sie es nicht mit gutem Gewissen thun können, da bleibt ihnen nichts anderes übrig, als die Fragesteller an Auskunfteien oder andere geeignete Firmen zu verweisen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürst v. Bismarck.

Fürst **v. Bismarck**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nur zwei kleine Richtigstellungen vorzunehmen gegenüber den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers. Er hat mich in einer meiner Aeußerungen mißverstanden. Ich (B) habe den Herrn gerade in Schutz genommen gegen die Auslegungen Dritter in Bezug auf die angebliche Abschwächung seiner Aeußerung betreffs der Mandschurei durch die Wendung von der fraus creditorum. Wahrscheinlich hat der Herr Reichskanzler bei den wichtigeren Dingen, die er zu lesen hatte, meine Worte nicht hören können. Aber ich war etwas erstaunt, wie der Herr Reichskanzler sich gegen mich wandte, nachdem ich mir bewußt war, ihm beigesprungen zu sein und ihn gelobt zu haben für das schön redigirte und korrekte Zirkular. Der Herr Reichskanzler wird nunmehr gewiß zugeben, daß er mich mißverstanden hat, und daß ich keine Berichtigung, sondern seine Zustimmung zu meiner Unterstützung seines Standpunktes verdient habe, den ich, wie ich wiederholt erkläre, für richtig halte.

Zweitens liegt eine kleine Verschiebung vor am Schlusse der Rede des Herrn Reichskanzlers in Bezug auf die Lebensfrage, also des Worts, welches mich, wie ich vorhin sagte, heute hier zum Reden veranlaßte. Der Herr Reichskanzler hat heute festgestellt, daß es für uns Lebensfrage wäre, für die Ermordung unseres Gesandten eine ausreichende Sühne mit allen Mitteln zu verlangen. Meine Herren, das ist niemals und von keiner Seite bestritten worden; ich habe es im Gegentheil für so selbstverständlich gehalten, daß ich in meinen Ausführungen diesen Punkt gar nicht weiter berührt habe. Das alte Dichterwort „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre" ist uns allen aus dem Herzen gesprochen. Also, in diesem Punkte wird keiner der Abgeordneten des Reichstags sich von dem Herrn Reichskanzler aus der Schanze schlagen lassen. Wir theilen durchaus die Auffassung, daß, sobald die nationale Ehre engagirt ist, alles daran gesetzt werden muß bis zum letzten Strohhalm. Aber der Herr Reichskanzler hat hiervon nicht gesprochen am Schluß der zweiten Freitagsrede, auf welchen ich erwidert habe. Er hat dort, wenn ich es (C) zitiren darf, wörtlich gesagt:

> Daß wir durch die Entwicklung unserer Verhältnisse große überseeische Interessen auch in Ostasien erworben haben, und daß es für uns eine Lebensfrage ist, diese Interessen zu fördern und zu entwickeln, das ist eine historisch gewordene Thatsache.

Meine Herren, da ist doch gerade in der Verbindung mit „Lebensfrage" mit keinem Wort von der Frevelthat der Ermordung die Rede, sondern es ist von der Entwickelung und Förderung der Interessen die Rede, die historisch gewordene Thatsachen sind. Vielleicht soll das auf Kiautschou gehen. Ich halte Kiautschou nicht für eine Lebensfrage; viele stellen sich überhaupt etwas skeptisch zu dieser Niederlassung. Ich will mich aber heute, wie gesagt, jeder Kritik enthalten und bloß erneut hervorheben, daß ich den Herrn Reichskanzler auch in diesem zweiten Punkt habe unterstützen wollen. Nachdem ich am Freitag gehört hatte, daß auf der Linken behauptet wurde, durch den neuesten Gang unserer Chinapolitik kehren sich viele deutschen Bürger von der Weltpolitik ab, wollte ich gerade verhindern, daß für diesen vermeintlichen Zustand weiteres Futter aus der Rede des Herrn Reichskanzlers entnommen wurde, und wollte dem Herrn Reichskanzler die Gelegenheit geben, diese Aeußerung, so wie sie neulich gefallen war, einzuschränken. Wenn er sie heute dahin einschränkte, daß es für jede Nation eine Lebensfrage ist, mit allen Mitteln für den Schutz ihrer Gesandtschaften einzutreten, so bin ich damit vollkommen einverstanden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichskanzler.

Graf **v. Bülow**, Reichskanzler: Ich nehme gerne davon Akt, daß ich den Herrn Vorredner in zwei Punkten mißverstanden habe, und es bleibt mir nur übrig, dem Herrn Fürsten Bismarck zu danken für die wohlwollende und erfolgreiche Weise, in welcher er mir bei meiner (D) chinesischen Mensur sekundirte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meine Herren, der Reichstag ist im Begriff, in der Spezialdiskussion die chinesische Position zu verabschieden. Er läßt mit einer gewissen Resignation die Millionen-Hekatomben über sich ergehen. Sooft wir den Herrn Reichskanzler zur Chinapolitik das Wort ergreifen hörten, hat uns eine solche Chinarede im Durchschnitt hundert Millionen gekostet

(Heiterkeit),

und wir haben nächstens das Recht, zu versichern, daß uns unser Reichskanzler immer theurer wird.

Wie der Herr Reichskanzler zu der Annahme kam, die Opposition wünsche von ihm, daß er Märchen erzähle, ist mir unerfindlich. Nach meiner Meinung bleibt noch eine Reihe ernster Fragen, die nicht ins Märchenreich gehören, unbeantwortet, z. B.: Ist von den Truppen, welche unter Waldersees Oberbefehl stehen, geplündert worden, von welchen? Auch von Deutschen? Und was war die Sühne? Ist es wahr, daß auch Frauen gefangen genommen wurden? Wurde Pardon gegeben oder wurde keiner gegeben? Wenn ja, was ist mit den Gefangenen geschehen? In welchem Posten stecken die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen? Will in den Friedensstipulationen ausbedungen werden, daß die Missionäre auch in Zukunft befugt sein sollen, Prozesse für die Chinesen zu führen, welche ihren Glauben zu Prozeßzwecken gewechselt haben? Ich meine jene Aktionen, die zu so tiefer Verbitterung geführt haben.

Aber es sind nicht allein ernste Fragen, sondern auch ernste Sorgen und Betrachtungen, welche sich vor uns aufthürmen. Die heutige Situation läßt erkennen, daß

(Haußmann [Böblingen].)

(A) die Strafexpedition, die an und für sich geboten war, von Anfang an in einem kleineren Rahmen hätte gehalten werden können, zumal da sich Japan erboten, den Gendarmen zu machen, und auch in der Lage war, ein solches Mandat erfolgreich durchzuführen, auch wenn wir davon absehen. Aber, meine Herren, so ist ja jetzt, wovon vorhin auch der Herr Fürst Bismarck ausgegangen ist, die Strafe vollzogen. Pekings Mauern sind durchschossen, so und so viele Dörfer und Wohnstätten sind eingeäschert, das vergossene europäische Blut ist in Strömen asiatischen Blutes gerächt. Die Delinquenten sind kunstgerecht und in den verschiedensten Formen abgethan. Nun ist es doch wahrlich eine Nebensache, ob ein paar Mandarinenköpfe oder ein paar Mandarinenknöpfe, wie der Herr Reichskanzler neulich geistreich bemerkt hat, mehr oder weniger abgeschnitten werden. Deshalb ist es auch kein Wunder, daß wir die Stimmen hören, welchen vorhin auch der Fürst Bismarck Ausdruck gegeben hat. In der ganzen Bevölkerung, nicht bloß auf der Linken, sondern bis weit hinein ins agrarische Lager ergeht der Ruf: heraus aus China! Und wenn es nur ein Faschingsscherz eines nationalliberalen Blattes in München gewesen ist, die Pekinger Depesche zu bringen: „das Hornberger Schießen dauert fort", so ist es in bitterem Ernst geschrieben, wenn die konservative „Schlesische Zeitung", und zwar unter dem Eindruck der jüngsten Rede des Grafen Bülow, sagt:

> Wir sind mit unserer Chinapolitik in ein Räderwerk gerathen, bei dem es ohne Quetschung nicht mehr abgeht. Jede neue Drehung der Maschine macht uns schmerzlich klar, daß wir besser gethan hätten, die Finger davon zu lassen; jede neue Wendung der Weltpolitik beweist, wie recht diejenigen hatten, welche von Anbeginn vor dem ostasiatischen Abenteuer warnten und fortwährend zur Besonnenheit mahnten, als auch bei der Ernennung des deutschen Oberstkommandirenden der (B) Jubel aus amtlichen Kreisen befohlen wurde.

Angesichts dieser Stimmung in der Bevölkerung läßt sich der Herr Reichskanzler herbei, in seiner jüngsten Rede derselben rednerisch Rechnung zu tragen. Mit bemerkenswerther rhetorischer Geschicklichkeit sucht er die Angriffe der Zweifler dadurch zu parieren, daß er sich seinerseits auf den Standpunkt stellte: wir wollen ja heraus, sobald wir können, aus China. Auf diesen Ton stimmt er seine Rede. Und der Ton macht die Musik. „Wenn mans so hört, mags leidlich scheinen." Allein wir täuschen uns nicht darüber, und diese Rede ist ein typisches Beispiel dafür, daß zwischen den Reden des Herrn Reichskanzlers und den Aktionen der deutschen Reichspolitik in China ein seltsamer Zwiespalt besteht. Programm: wir wollen heraus, sobald wir können; bitte, bewilligt uns das nöthige Kleingeld, daß wir drin bleiben können, solange wir wollen!

(Sehr richtig! links.)

Man fühlt durch, daß es den Herren in Wirklichkeit nur darauf ankommt, daß der Reichstag das Geld bewilligt. Innerlich denkt die Reichsregierung und der Herr Reichskanzler: wenn wir nur erst zu Hause sind, dann wird sich alles finden.

(Heiterkeit.)

Man kann sich allerdings auf den Standpunkt stellen, daß man sagt: ich will einmal bewilligen, nachdem der Herr Reichskanzler in Aussicht gestellt hat, daß wir so bald wie möglich wieder herauskommen; wenn das Geld nicht aufgebraucht wird, dann bleibt es ja im Staatsschatz. Aber dazu, meine Herren, gehört ein großes, ein volles Vertrauen, daß man an leitender Stelle erstens ein Verständniß besitzt für die pekuniäre Situation in Deutschland und zweitens die Erkenntniß für die Zukunftsgefahren in China.

Ueber die Situation in Deutschland nur wenige (C) Worte! Dieser chinesische Handel kostet nunmehr bereits dritthalb hundert Millionen Mark, — „die nicht gerechnet, die der Strom verschlang", als infolge des Kriegsgeschreies die Panik entstand, die alle Werthe zum Stürzen brachte. Wie gut und werthvoll wäre es aber für das deutsche Nationalvermögen, wenn ihm auch nur die Beträge, die durch die steigenden Zinslasten entstehen, erhalten blieben. Wilhelm der Weise — und um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß Wilhelm der Weise ein hessischer Fürst gewesen ist

(Heiterkeit links)

— hat das unveraltete Wort gesprochen: man möge sorgen, daß Bürgern und Bauern nicht zu viel Lasten und dem Staatsschatz nicht zu viel Schulden aufgebürdet werden. Und, meine Herren, wir alle in den deutschen Landen und in den deutschen Landtagen wissen, wie viel berechtigte Anliegen zurückgestellt werden müssen, wie einem das Herz blutet, daß man die Wünsche für die Niederbediensteten, für die Schullasten, für die Straßenbaulasten, für die Sanatorien, die Spitäler, die Krankenhäuser nicht gehörig befriedigen kann. Ueberall reicht es nicht; überall muß gestrichen werden, und jeder Tag, den wir länger in China bleiben, kostet mehr als 350 000 Mark.

Der Herr Reichskanzler sagt uns freilich, wir bleiben ja nur so lange drinnen, als erforderlich ist, um die Kriegskosten zu erlangen. Damit ist die Position auf dem schmerzlichen Stadium angelangt wie in einem Prozeß, wenn nicht mehr um die Hauptsache gestritten wird, sondern bloß noch um die Prozeßkosten. Da lehrt uns die Erfahrung, daß in diesem Fall selbst gegenüber zahlungsfähigen Schuldnern meistens mehr verprozessirt als erstritten wird, als die bisherigen Kosten waren. Nun hat uns aber der Herr Reichskanzler selbst das Beispiel an die Hand gegeben, daß der Schuldner, (D) um den es sich in China handelt, die Zahlungen eingestellt hat. Der Herr Reichskanzler hat witzig gesprochen, daß China verhindert werden müsse, als verschuldeter Schuldner mit Rußland wegen der Mandschurei zu paktiren in fraudem creditorum, also zum Nachtheil der Gläubiger. Nun, meine Herren, wenn es ein zahlungsunfähiger Schuldner ist, um wie viel weniger können wir dann den Prozeß mit Erfolg fortsetzen, und dreifach, wenn nicht einmal Einigkeit im Gläubigerausschuß besteht, wie wir es Tag für Tag drüben in Asien wahrnehmen müssen.

Zudem steigern sich, wenn heute China unfähig ist, die Kosten zu zahlen, die Gesammtkosten, welche den verbündeten Mächten entstehen, und welche sie ersetzt verlangen, mit jedem Tag um zirka eine Million Franken. Ja, meine Herren, wenn China im April schwer thut, die Kontribution aufzubringen, im Juni wird es noch viel schwerer dazu kommen. Hüte man sich, China pekuniär in den Ruin zu treiben; aber hüte man sich auch — und damit komme ich zu einem weiteren Punkt —, die Chinesen in die Verzweiflung zu treiben. Man hat bei der Besetzung von Kiautschou, von Port Arthur und Waihaiwai die Imponderabilien der Volksstimmung unterschätzt; man hat leichthin gesprochen von dem Platz an der Sonne, und man hat das Gewölk nicht gesehen, das sich zusammengezogen hat infolge jener Aktionen. Wir stehen im Begriff, daß man sich neuen Täuschungen hingiebt; man will bleiben, bis alles in China in Sicherheit ist. Wir lesen täglich von neuen Streifen, von neuen Enthauptungen. Wir müssen den Eindruck gewinnen, daß man meint, man könne ein Volk von dreihundert Millionen Köpfen mit fremder Militärpolizei dauernd niederhalten. Man unterschätzt, daß der Haß, den der Schrecken erzeugt, sich stets verallgemeinern wird,

(A) und wenn er heute noch nicht alle Kreise des chinesischen Volks ergriffen hat, so müssen wir fürchten, daß er nun noch tiefer um sich greift und sich einfrißt. Was wird der heranwachsenden Generation im Innern von China erzählt werden, der Wahrheit entsprechend und übertrieben, über die Plünderungen, über die Einäscherungen, über die Schändung der Gräber, über die Entweihung der Tempel, die vorgekommen sind! Glauben wir doch nicht, daß das ohne Wirkung bleibt, und ziehen wir doch den Schluß daraus, daß, je früher wir die Okkupation beendigen, um so eher eine solche Verallgemeinerung des Fanatismus in der Zukunft vermieden wird. Die Verbreitung weiterer Schrecken wird auch der Verbreitung des Christenthums und des Handels wahrlich nicht dienen. Wenn der Herr Graf v. Bülow davon ausgeht, daß es ja in seinem Sinne gelegen sei, solche Eindrücke zu vermeiden, so müssen wir darauf hinweisen, daß die Aktion selbst die Wirkung in sich birgt. Seit Jahr und Tag steht die chinesische Politik unter dem Zeichen der Malerei des Professors Knackfus an die Völker Europas und unter dem Zeichen der „gepanzerten Faust". Meine Herren, wenn ich das alles und noch einige andere Reden betrachte, so vermag ich es meinem Vertrauen nicht zu verargen, daß es — abhanden gekommen ist. Ich wäre bereit, diejenigen Beträge zu bewilligen, die erforderlich sind für den Rücktransport, und diejenigen, die in diesem Frühjahr aufzuwenden; aber ich vermag nicht zuzustimmen der Position, welche auf das ganze Jahr hinaus die Kosten bewilligt. Denn, meine Herren, die Hoffnung, daß der Kredit, wenn man ihn verwilligt, nicht verbraucht werden würde, habe ich nicht; was verwilligt wird, wird auch verbraucht werden! Die Größe der Ausgaben, die jetzt noch entstehen, steht in gar keinem Verhältniß, ja sogar in einem ungeheuren Mißverhältniß zu den Erfolgen, die man sich noch versprechen kann.

(B) (Sehr richtig! links.)

Dazu kommt, daß leider im Deutschen Reiche die militärischen Velleitäten sich stets stärker erwiesen haben als die bürgerlichen Wünsche.

(Beifall links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr **v. Schele-Wunstorf**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nur eine kurze Bemerkung des Herrn Abgeordneten Fürsten v. Bismarck richtigzustellen. Derselbe hat sich veranlaßt gesehen, die Mobilmachung des chinesischen Expeditionskorps zu loben, und zwar hat er hinzugefügt: trotz meiner abfälligen Bemerkung. Ich konstatire, daß ich keine abfällige Bemerkung gemacht habe, sondern ich habe gesagt, ich sei der Ansicht, daß die Kriegsverwaltung wegen ihrer anerkannten Tüchtigkeit über dieses und jedes andere Lob bei dieser Gelegenheit erhaben wäre. Es ist also gerade das Gegentheil von dem, was der Herr Abgeordnete Fürst v. Bismarck mir untergeschoben hat.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Die Diskussion über Tit. 1 ist geschlossen. Ich erkläre den Titel für genehmigt.

Wir gehen über zur Resolution auf Nr. 206 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Münch-Ferber, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, in der Plenarsitzung vom 5. März beschloß das hohe Haus, die Resolution des Abgeordneten Münch-Ferber, betreffend Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande, der Budgetkommission zu überweisen. Dieselbe trat am 16. März in die Berathung der Resolution ein. Es wurde gelegentlich der Besprechung darauf hingewiesen, daß die Errichtung solcher Handelskammern nothwendig sei, um die wirthschaftlichen Verhältnisse fremder Länder (C) zu studiren, um sie mehr im Dienste unserer Industrie und unseres Handels zu verwerthen, um sie auch eingehend und besser zur Kenntniß unserer Regierung zu bringen; Konsuln genügten diesen Anforderungen nicht, sie wären mit anderen, namentlich juristischen Dingen, zu sehr beschäftigt und belastet, außerdem hätten sie nicht die nöthige fachmännische Vorbildung, ferner träte bei den Konsulaten ein zu häufiger Personenwechsel ein. Die Handelsattachees wären außerdem auch kein ausreichender Ersatz, während die Handelskammern eine gewisse Stabilität der Information verbürgen und durch die größere Zahl ihrer Mitglieder einen weiten Kreis fachmännischer Erfahrung umschließen und repräsentiren. Fast sämmtliche Kulturstaaten Europas hätten derartige Handelskammern im Auslande, welche ihren Regierungen sowie den Gewerbetreibenden sehr von Nutzen sind. Es wurde ferner geltend gemacht, daß die Ausgaben für unser Konsulatswesen immer mehr anwachsen und heute schon an die 4 Millionen betragen, während doch unsere Konsuln ihren Zweck betreffend Handel und Industrie überhaupt nicht erfüllt hätten. Regierungsseitig wurden dagegen die Konsuln und die Handelsattachees gegen diese Einwürfe in Schutz genommen. Es wurde darauf hingewiesen, daß andere Regierungen theilweise unangenehme Friktionen zwischen den Handelskammern und den Konsulaten erlebt hätten. Es wurde ferner betont, daß unsere deutschen Konsuln den Bedürfnissen genügten, und daß die Handelsattachees ebenfalls eine ersprießliche Thätigkeit erwarten ließen. Von einem Bedürfniß nach der Errichtung solcher Kammern sei die Regierung jetzt nicht überzeugt.

Von anderer Seite dagegen stand man der Sache sympathisch gegenüber. Doch wurde betont, es solle die Initiative zur Gründung solcher Einrichtungen unseren Kaufleuten im Auslande allein überlassen bleiben. Man (D) solle — das war ein anderer Vorschlag — das Konsulatswesen besser ausbauen.

Die Majorität der Kommission trat der Resolution Münch-Ferber bei und einigte sich auf den Ihnen unter Nr. 206 vorliegenden Antrag. Ich habe namens der Kommission das hohe Haus zu ersuchen, diesen Antrag anzunehmen, sowie die Petitionen durch diesen Beschluß für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Dr. Freiherr v. Richthofen.

Dr. Freiherr **v. Richthofen**, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich kann nur anerkennen, daß der Herr Berichterstatter der Budgetkommission sich der Aufgabe, den Bericht über die Sitzung der Kommission zu erstatten, vollständig korrekt unterzogen hat, obgleich für ihn die Gefahr vorlag, daß er als Antragsteller diejenigen Seiten der Frage, welche zu Gunsten des Antrags sprechen, etwas schärfer entwickelte als diejenigen, welche dagegen sprechen.

Ich möchte meinerseits nur bemerken, daß sowohl im Plenum wie auch sehr eingehend in der Budgetkommission von Seiten der Regierung der Standpunkt festgehalten worden ist, daß sie von der Errichtung solcher Handelskammern im Auslande sich irgend einen Nutzen zu versprechen nicht vermag, und daß die Regierung ihrerseits daher auch nicht in der Lage ist, die Erfüllung der Resolution ihrerseits in Aussicht zu stellen. Ich kann Sie nur bitten, der Resolution so, wie sie hier gefaßt ist, und so, wie sie in der Budgetkommission auch nur mit sehr geringer Stimmenmehrheit angenommen ist, Ihre Zustimmung zu versagen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim.

(A) **Freiherr Heyl zu Herrnsheim,** Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, der Resolution Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Die Thätigkeit der Handelskammern im Auslande hat sich als außerordentlich günstig für die betreffenden Länder erwiesen. Ich kann hier konstatiren, daß bei Informationen, welche ich bei mir bekannten Häusern in Amerika eingezogen habe, gerade in Kreisen amerikanisch-deutscher Kaufleute der lebhafte Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, daß speziell in Amerika mit der Errichtung von solchen Handelskammern vorgegangen werden möchte. Die Konsuln sind mit Arbeiten rein mechanischer und geschäftlicher Natur überbürdet, besonders in Amerika durch Erbschafts- und Familienangelegenheiten aller Art, so daß sie sich nicht den geschäftlichen Entwicklungen und Konjunkturen des Landes widmen können. Außerdem ist das auch nicht Sache des Konsuls. Wer die kaufmännische Entwicklung eines Landes richtig beobachten will, muß selbst im Geschäftsleben stehen. Wenn Sie z. B. deutsche Kaufleute, die in Amerika ansässig sind, über unsere handelspolitischen Beziehungen zu Amerika urtheilen hören, so werden Sie finden, daß diese das Vorgehen der deutschen Regierung seit 1892 nicht verstehen können. Hätten wir in Amerika eine oder mehrere Handelskammern, so würden die frühzeitig darauf hingewiesen haben, daß das bestehende handelspolitische Verhältniß zwischen Deutschland und Amerika längst hinfällig erscheinen muß, und daß, wenn man den richtigen Weg hätte gehen wollen, man die Verletzung des Meistbegünstigungsvertrages seitens Amerikas benutzen mußte, um den autonomen Tarif gegenüber Amerika in Wirksamkeit treten zu lassen. Anstatt dessen hat man den Reziprozitätsvertrag akzeptirt mit nur 3 Monaten Dauer, in welchem die ganze österreichische Meistbegünstigung an Amerika überwiesen ist gegen Zugeständnisse, die sich nur auf eine ganz geringe Zahl von Artikeln beziehen. (B) Die amerikanische Industrie ist in diesem Augenblick damit beschäftigt, die deutsche nicht nur in Deutschland, sondern auch in den europäischen Absatzgebieten völlig niederzurennen. Wir wissen außerdem, daß das Weizengebiet in Amerika bei den rückgängigen Frachtausgaben und den verbilligten Produktionskosten sich noch um das Doppelte vermehren kann. Ja, bis 1904 ist die Zeit sehr lang, bis wir die Möglichkeit gewinnen, aus diesen mißlichen Verhältnissen herauszutreten.

Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn wir durch Handelskammern in Amerika diejenige Anregung gewinnen würden, welche die dort ansässigen deutschen Kaufleute uns bieten können. Aber auch in anderen Staaten liegen ähnliche Verhältnisse vor. Ich glaube deshalb, daß es sich wohl empfehlen würde, wenn die von der Budgetkommission angenommene Resolution auch die Zustimmung des Plenums fände.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Blell.

Blell, Abgeordneter: Meine Herren, in der Sitzung vom 5. März, in welcher über diese Resolution verhandelt worden ist, war ich nicht anwesend. Gegen diese Resolution sprach der Herr Abgeordnete Frese. Ich kann mich nur in den großen Zügen auf dessen Standpunkt stellen; auch ich halte es nicht für wünschenswerth, daß solche Bestrebungen im Auslande seitens der deutschen Kaufleute durch die deutsche Reichsregierung subventionirt werden.

Ich habe wiederholt, weil auch ich der Ansicht war, daß eine deutsche Handelskammer im Auslande in Verbindung mit dem Konsulat segensreich wirken könne, mit meinen Freunden, Deutschen im Auslande, über die Angelegenheit gesprochen. Ich bin bei ernsten Kaufleuten stets auf Widerspruch oder wenigstens auf eine große Skepsis gestoßen. Sie sagen, daß sie sich der damit verbundenen Arbeit wohl unterziehen würden, daß sie aber (C) persönlich häufig in äußerst schwierige Lagen gerathen würden, weil sie als Mitglieder der Handelskammer Auskunft ertheilen müßten über die geschäftlichen Angelegenheiten der Plätze, an denen sie sich durch 20- oder 25jährige Thätigkeit unter großem eigenem Risiko und mancherlei Opfern die Kenntnisse erworben hatten, die sie nun ohne weiteres Leuten mittheilen sollten, die vielleicht ihnen dann Konkurrenz machen würden. Das ist ja doch wohl nicht zu verlangen. Ich war früher ein großer Freund der kaufmännischen Wahlkonsuln. Durch eigene Erfahrung aber bin ich auch da zu der Ansicht gekommen, daß Berufskonsuln besser sind.

(Hört! hört!)

Ich habe bei den Wahlkonsuln häufig ein viel größeres Verständniß für wirthschaftliche Angelegenheiten gefunden als bei den Berufskonsuln. Aber auch der Wahlkonsul ist in derselben üblen Lage, in der sich eine solche Handelskammer befinden würde.

(Sehr richtig! links!)

Auch von ihm wird verlangt, daß er einem deutschen Landsmann, dem es einfällt, den Platz zu besuchen, über die Verhältnisse desselben genaue Auskunft ertheilen soll, die er dann anwendet, um ihm im eigenen Geschäfte Konkurrenz zu machen. Das ist schwer von ihm zu verlangen; er kommt da in einen Konflikt zwischen seinen persönlichen Interessen und seinen übernommenen Pflichten.

Meine Herren, es kommt dann noch hinzu, daß die Organisation dieser Handelskammern im Auslande doch eine recht schwierige sein wird. Es ist noch vollständig unklar, in welcher Weise die Handelskammern organisirt werden sollen. Will man die Mitglieder und den Vorstand seitens des Konsulats ernennen lassen, so würden dagegen natürlich die deutschen Kaufleute protestiren; will man sie aus den Wahlkonsuln hervorgehen lassen, dann könnten, wenn sich die ernsteren Kreise der deutschen Kaufmannschaft an der Organisation nicht betheiligen, doch sehr (D) ungünstige Resultate herauskommen. Ich bin der Ansicht, daß es richtiger ist, Mittel, welche das Deutsche Reich ausgiebt, auf die Verbesserung unseres Konsulatswesens zu verwenden. Es läßt sich da noch manches bessern.

Es wird darüber geklagt — und mit Recht —, daß sehr häufige Versetzungen stattfinden. Es ist ja nicht zu verlangen, daß ein Konsul lange Zeit in einem kleinen, vielleicht ungesunden Hafen bleibt, daß er da 10 Jahre seines Lebens zubringt ohne irgend welche geistige Anregung. Es müssen öfter Versetzungen stattfinden; aber der Gedanke ist jedenfalls ein richtiger, diese Versetzungen innerhalb gewisser Sprachgebiete stattfinden zu lassen, z. B. dem Sprachgebiet der Levante, des griechisch-arabischen, des spanisch-amerikanischen von Südamerika und den angrenzenden Ländern und dem englischen Sprachgebiet, Kanada und den Vereinigten Staaten und dem ostasiatischen. Dann können die Herren die sprachlichen und die wirthschaftlichen Erfahrungen, die sie in einem kleinen Hafen, um von der Levante zu sprechen, z. B. in Jaffa gemacht haben, in Smyrna und Konstantinopel verwerthen

(sehr richtig! links),

während es falsch ist, wenn sie plötzlich von Smyrna nach Buenos Aires versetzt werden, wo sie andere Sprachen, andere wirthschaftliche Verhältnisse vorfinden, und wo wieder andere deutsche Häuser verkehren als solche, deren Bekanntschaft sie schon in ihrer früheren Thätigkeit kennen gelernt haben.

Meine Herren, es ist ja wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden — und mit vollem Recht —, daß auch die volkswirthschaftliche und sprachliche Ausbildung unserer Konsuln mancherlei zu wünschen übrig läßt.

(Sehr richtig! links.)

(A) Am besten würde es sein, wenn man eine besondere Konsulatsschule einrichten könnte. Dem steht aber, wie die Herren von der Regierung äußern, die Thatsache gegenüber, daß es zu wenig derartige Konsulatsaspiranten giebt, um ihretwegen eine besondere Schule einzurichten. Jedenfalls möchte ich die Herren von der Regierung bitten, diese Sache nicht aus dem Auge zu lassen und sich ernstlich zu bemühen, unseren Konsuln eine bessere volkswirthschaftliche und sprachliche Ausbildung zu gewähren. Ich bin, wie gesagt, der Ansicht, daß es richtiger ist, wenn die Reichsgelder dafür verwendet werden, als für Subventionirung von deutschen Handelskammern im Auslande, die man der Initiative der dort wohnenden Deutschen überlassen muß.

(Sehr richtig!)

Wenn sich in den betreffenden Auslandsplätzen nicht geeignete Persönlichkeiten finden, die bereit sind, die Arbeit zu übernehmen, dann kann man auch keine Handelskammern gründen, ob nun die Regierung sie subventionirt oder nicht.

(Sehr richtig! Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frese.

Frese, Abgeordneter: Meine Herren, wie Ihnen schon mein verehrter Kollege, Herr Blell, gesagt hat, habe ich bei der zweiten Berathung Gelegenheit gehabt, mich gegen die Resolution Münch-Ferber auszusprechen. Ich würde heute haben auf das Wort verzichten können, wenn nicht diese Resolution jetzt in veränderter Gestalt vor uns läge, die, während sie in der ersten Fassung nur eine Anregung sein sollte für die Regierung, jetzt mit einer bestimmten Forderung von 20000 Mark Hilfe auftritt. Ich habe schon bei der zweiten Berathung gegen eine derartige Geldhergabe mich ganz besonders gewandt und möchte diese meine Stellungnahme auch heute noch mit (B) ein paar Worten präzisiren.

Zunächst muß ich sagen, daß der Herr Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim für die Befürwortung der Resolution meiner Ansicht nach sonderlich erhebliche Gründe nicht beigebracht hat. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er nur davon gesprochen, daß er aus Amerika von verschiedenen Seiten Zustimmung erhalten hätte. Ich muß nun sagen, daß, soweit mir bekannt, aus der größten Stadt New York und der immerhin großen Stadt Baltimore mir solche Wünsche nicht bekannt geworden sind. Es wäre aber doch nothwendig, hier einigermaßen festzustellen, ob solche Wünsche hervorgetreten sind aus der Mehrheit der dort ansässigen kaufmännischen Firmen, und ob diese Leute, die solche Wünsche äußern, zugleich die ersten Firmen dort darstellen.

(Sehr richtig! links.)

Ich muß sagen, ich vermisse durchaus alle näheren Angaben seitens der Begründer dieser Resolution in Bezug auf eine ganze Reihe außerordentlich wichtiger Fragen. Wie soll nun die Einrichtung der Handelskammern getroffen werden? Soll es der Regierung überlassen sein, die Kaufleute an einem Platze, wo eine Handelskammer etwa errichtet werden könnte, amtlich zu berufen? Soll bei dieser Berufung entscheidend sein, ob die Ansicht für Errichtung einer Handelskammer einstimmig gefaßt wird, oder soll ein Majoritätsbeschluß hinreichend sein, oder soll etwa auch eine Minorität eine Handelskammer errichten und Gelder vom Reiche erhalten können gegenüber einer ablehnenden Majorität? Und wer soll den Präsidenten wählen? Darüber ist auch nichts gesagt. Bestimmt die Regierung den Präsidenten? Hat die Regierung ein Wort mitzusprechen über die Anstellung des Syndikus, für den wahrscheinlich doch Gelder angefordert werden? Giebt die Regierung die Geschäftsordnung, oder geben sich die Mitglieder einer solchen einzurichtenden Handelskammer die Geschäftsordnung selbst? Und was dann für mich außerordentlich schwer (C) wiegt, ist Folgendes: Es wird z. B. eine Handelskammer errichtet im Gegensatz zu der Stellungnahme einer Reihe bedeutender Firmen an jenem Platze, jetzt trifft die Handelskammer Einrichtungen und kommt zu Aeußerungen, die nicht im Einklang stehen mit den deutschen Kaufleuten, die abseits stehen; was wird die Folge sein? Es wird ein heller Streit unter den deutschen Kaufleuten ausbrechen. Glauben Sie, daß das nun besonders förderlich sein wird für das Ansehen der deutschen Kaufleute im Auslande? Nach meiner Ansicht kann das das gerade Gegentheil bewirken und muß das gerade Gegentheil bewirken. Wo soll nun eine derartige Klage ausgetragen werden? Sollen da nun wieder unsere Konsuln beide Parteien anhören müssen, oder sollen sich nun die opponirenden deutschen Kaufleute im Auslande an das Auswärtige Amt wenden, oder sollen die Leute der Handelskammer die anderen Kaufleute verklagen? Welche Folgen können daraus entstehen? Ich bitte Sie, diese schwerwiegende Frage mit zu berücksichtigen bei Ihrer Entscheidung. Nun frage ich auch, wie viel wollten Sie denn mit den hier angeforderten 20 000 Mark erreichen? Nun kommt doch die Prioritätsfrage: wer soll denn nun besonders begnadet werden mit diesen 20 000 Mark? Soll die etwa jetzt im Ausland existirende Handelskammer in Brüssel es sein, von der erzählt worden ist — ich kann es nicht behaupten, aber es ist mir so erzählt worden —, daß sie sich jetzt dahin geäußert hätte, wenn ihr kein Reichszuschuß würde, dann würde sie ihre Thätigkeit einstellen, oder soll nun etwa in London — ich habe übrigens von London keinerlei Wunsch äußern hören — oder in New York oder Buenos-Aires eine Handelskammer eingerichtet werden, und welche von ihnen soll nun die Anwartschaft auf die 20 000 Mark haben? Ich glaube, die Sache ist auch nach dieser Richtung hin durchaus nicht spruchreif, und ich bitte Sie in Anbetracht dessen, daß dort, wo deutsche Kauf- (D) leute mit großem Ansehen an auswärtigen Plätzen wohnen und die Nothwendigkeit einer Handelskammer erkennen, diese sehr wohl in der Lage sind, Summen von 20 000 Mark und mehr an einem Platze aufzubringen, daß es also angesichts dieser Erwartung, die man aussprechen kann, durchaus nicht nöthig ist, vom Reich Mittel zu verlangen. Ich fürchte auch noch Eins: es wird, wenn einmal solche Mittel ausgeworfen sind, wenn also, sozusagen, ein Sahnentopf aufgestellt ist, mancher, der sonst nicht daran gedacht hätte, das Bedürfniß haben, naschhafterweise auch einmal seine Finger in diesen Sahnentopf hineinzuthun

(sehr gut! links — Heiterkeit),

und dann wird ganz künstlich eine Institution geschaffen, ohne daß irgend welche Aussichten sind, daß eine solche Institution günstig und glücklich für das Ansehen des Deutschen Reiches wirken könnte. Und noch Eins, was ich zum Schluß betonen möchte. Hier liegt noch eine große Gefahr vor, und das ist die Gefahr, daß wir im Ausland das Streberthum fördern werden

(sehr richtig! links),

indem Leute, die vielleicht gar nicht die bedeutenden unter den kaufmännischen Firmen an diesem Platze sind, sich einfinden, die sich, wie man wohl im Leben sagt, wichtig machen möchten, die nach Orden und Auszeichnungen schielen möchten

(sehr wahr!),

die vielleicht den Konsul verdrängen und selbst Konsul werden möchten. All dieses zusammengefaßt, bitte ich Sie, zu erwägen, ob es nicht richtig sein wird, dieser Resolution nicht zuzustimmen. Darum möchte ich Sie bitten.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Förster (Sachsen).

(A) **Förster** (Sachsen), Abgeordneter: Meine Herren, den Bedenken, die der geehrte Herr Vorredner vorgebracht hat, möchte ich mich nicht anschließen. Ich will nicht auf die Details eingehen, die der Herr Vorredner zur Sprache gebracht hat, sondern ich möchte Sie nur bitten, für diese Resolution zu stimmen. Ich und ein sehr großer Theil meiner politischen Freunde sind doch der Ansicht, daß die Handelskammern wesentlich segensreicher wirken könnten für unsere Exportindustrie, als die Konsuln gethan haben; ich möchte Sie deshalb namens meiner politischen Freunde bitten, die Resolution doch anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Als Abgeordneter hat der Herr Abgeordnete Münch-Ferber das Wort vor Schluß der Diskussion.

Münch-Ferber, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mir in erster Linie erlauben, auf ein Mißverständniß aufmerksam zu machen, welches in der Sitzung passirt ist, in der diese Resolution berathen wurde. Ich habe seinerzeit gesagt, daß England über 100 Kammern im Ausland hat, worauf der Herr Staatssekretär Exzellenz v. Richthofen ausführte, England habe nur 7 Auslandskammern. Es ist natürlich der Unterschied zwischen 7 und 100 ein bischen erschreckend. Aber es stellt sich so heraus: England hat 106 Handelskammern im Mutterlande, 104 Handelskammern in den Kolonien und 7 Handelskammern im übrigen Auslande, und ich habe im Gegensatz zu den Handelskammern im Mutterlande die Kolonialhandelskammern und die im Ausland zusammengenommen. Daher ergiebt sich der große Unterschied zwischen 7 und 100.

Andererseits ist ausgeführt worden, unsere Hauptkonkurrenten hätten die wenigsten Auslandskammern eingerichtet. Ich muß diese Ausführung als nicht richtig bezeichnen; denn wie ich soeben sagte, hat England im ganzen 111 Kammern im Ausland, und England ist (B) sicherlich einer unserer Hauptkonkurrenten. Ferner, meine Herren, hat das Königreich Italien zirka 30 Handelskammern im Auslande, darunter enie Kammer in Buenos Aires und eine in Montevideo, und ich kann hier konstatiren, daß seit der Errichtung dieser Handelskammern die Informationen für die italienischen Industriellen so ausgezeichnete waren, daß unsere deutsche Industrie in vielen Artikeln vollständig hinausgedrängt worden ist.

(Hört! hört! links.)

Das ist der Nutzen der Handelskammern, der hier immer bestritten wird.

Frankreich hat 30 Handelskammern im Auslande, und Frankreich ist ganz gewiß ein sehr ernst zu nehmender Gegner von uns, der gegenwärtig gerade wieder im Begriffe ist, mehr und mehr Fuß zu fassen. Italien und Frankreich subventioniren ihre Handelskammern ausgezeichnet; im französischen Budget sind dafür ungefähr 85 bis 100 000 Franks ausgeworfen und in Italien ebensoviel Lire. Italien zahlt für seine Handelskammer in Paris 16 000, für die in London 14 000 Franks. Glauben Sie, daß das kleine Italien so viel Geld ausgeben würde, wenn es nicht auf der anderen Seite einen großen Nutzen von diesen Handelskammern sähe?

Amerika ist auch ein scharfer Konkurrent von uns, aber es braucht keine Handelskammern in Ländern, wo sein Heer von Konsuln so ausgezeichnete Industriekundschaftungen ausübt; und wo Amerika diese Konsuln nicht hat, da gründet es eben auch Handelskammern. Ich möchte mir noch erlauben, mit zwei Worten auf den kolossalen Unterschied hinzuweisen, der zwischen einem deutschen Konsul und einem amerikanischen Konsul besteht. Meine Herren, die amerikanischen Konsuln sind kaufmännisch und industriell gebildete Leute geworden, und zwar dadurch, weil sie jede Faktura legalisiren müssen, weil sie dadurch die Waaren zum Vergleich in ihre Hände bekommen und die Sache (C) verstehen müssen. Diese Konsuln nützen der amerikanischen Industrie und unterstützen sie in einer Weise, wie wir es ja zu unserem Nachtheil an unserem Leibe durch die immermehr sich ausbreitende amerikanische Produktion erfahren müssen

(sehr richtig!)

und durch die Konkurrenz, die sie uns macht.

Meine Herren, es liegen so viele Briefe vor, und es ist schon soviel im hohen Hause, selbst von Gegnern der Handelskammern, — ich erinnere nur an die heutigen Ausführungen des Herrn Kollegen Beckh — ausgeführt worden, daß unsere Konsuln auf die Anfragen, welche die Kaufmannschaft oder der Industriellenstand an sie richtet, keine ausgiebige und keine befriedigende Antwort geben. Bei dem Aufwande für unsere Konsuln von 4 Millionen, der sich beständig steigert, habe ich doch die Ansicht, daß solche Handelskammern, die dem Deutschen Reich beinahe nichts kosten — eine Subvention von 4000 bis 5000 Mark per Handelskammer ist vollständig genügend —, doch ein wesentlich billigerer und zuverlässigerer Informationsapparat sind als unsere Konsulate, die einem fast ununterbrochenen Wechsel unterworfen sind.

Es wurde nun vom Herrn Kollegen Frese davon gesprochen, daß es sehr fraglich wäre, ob eine solche Handelskammer im Auslande überhaupt gegründet werden könnte, und wenn sie gegründet werde, daß dann Eifersüchteleien, Streberthum u. s. w. vorkommen. Ja, meine Herren, mit dem Streberthum ist es eine ganz eigene Sache! Ich habe einmal gesagt, daß unser deutscher Konsul im Auslande sehr leicht sich dazu neigt, den deutschen Kaufmann als einen Bürger zweiter Klasse zu betrachten. Auf diese Aeußerung hin habe ich einen Brief aus Antwerpen bekommen, in dem es heißt: „Sie haben ganz recht mit den Ausführungen, die Sie im Reichstage gemacht haben". Aber in vielen Fällen ist der deutsche (D) Kaufmann selbst daran schuld; denn er umschmeichelt den Konsul von allen Seiten und sieht in ihm das geöffnete Thor in die Ordenskammern. Da ist wieder der Konsul derjenige, der zum Streben anreizt, und nicht die Handelskammern; es ist ja gehupft wie gesprungen. Es kann bei den Handelskammern wie beim Konsulat nach Orden gestrebt werden; es wird bei uns allerwärts nach Orden gestrebt.

Dann, meine Herren, Fragen, die von unseren Konsuln nicht beantwortet worden sind, sondern wo auf die Auskunfteien verwiesen worden ist, sind sammt und sonders von der Oesterreichisch-Ungarischen Handelskammer in London klipp und klar beantwortet worden, so daß man absolut keine Sorge haben sollte, daß das unsere Handelskammern nicht auch thun werden.

Es wurde dann auf die Möglichkeit hingewiesen, daß andere Staaten im Deutschen Reiche auch Handelskammern gründen würden. Ja, meine Herren, davor fürchten wir uns nicht; wir fürchten uns nicht vor französischen oder anderen Handelskammern, vor Freiheit und Gleichheit auf diesem Gebiete; aber was wir fürchten, ist die Ungleichheit. Unser Handel und Industrie sieht mit Schrecken, daß die anderen Staaten immer mehr Handelskammern gründen, während wir die Hände müßig in den Schooß legen, und bei uns auf diesem Gebiete noch gar nichts geschieht. Die Klagen, die der Herr Kollege Beckh vorgebracht hat, und die von anderer Seite über unsere Konsuln laut werden, werden sofort verstummen, sobald wir Handelskammern im Auslande haben, und ich bitte Sie noch einmal, der Resolution der Budgetkommission beistimmen zu wollen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Dr. Freiherr v. Richthofen.

(A) Dr. Freiherr v. **Richthofen**, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte hier keine längeren Auseinandersetzungen über diese Frage mehr machen, nachdem sie bereits so eingehend von allen Seiten, namentlich in der Budgetkommission, berathen worden ist. Ich möchte nur bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete Münch-Ferber alles Heil in den Handelskammern im Auslande sieht, doch dem schon die Thatsache widerspricht, daß dasjenige Land, das gar keine Handelskammern im Auslande hat, Deutschland das ist, dessen Handel mit am meisten in der letzten Zeit sich entwickelt hat.

Ich möchte außerdem noch zwei Aeußerungen des Herrn Freiherrn v. Heyl beleuchten. In der ersten erhoffte der Herr Abgeordnete von den Handelskammern in Amerika und im Auslande überhaupt eine Einwirkung auf die Zoll- und Handelspolitik daheim. Das ist eine starke Ueberschätzung der Wirksamkeit der Handelskammern im Auslande. Es giebt bisher keine einzige Handelskammer im Ausland, welche auch nur den geringsten Einfluß auf die Handelspolitik des Heimathlandes ausgeübt hätte.

Zweitens hat der Freiherr v. Heyl besonders großen Segen erwartet von der Gründung von Handelskammern in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ja, meine Herren, wenn das wirklich der Fall wäre, dann wäre gewiß England diejenige Nation, die am schnellsten mit der Bildung von Handelskammern dort vorgegangen wäre. Es giebt aber keine einzige englische Handelskammer in den Vereinigten Staaten.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Derselbe verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag der Kom- (B) mission:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat für das Auswärtige Amt zur Vorbereitung der Errichtung von Handelskammern im Ausland 20 000 Mark einzusetzen,

beitreten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Tit. 2 bis 11. — Wortmeldungen liegen nicht vor; ich erkläre die Titel für genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 5, Gesandtschaften und Konsulate, Tit. 1 bis 141. — Ich erkläre dieselben für genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 6, allgemeine Fonds. Ich rufe auf Tit. 1 bis 8 — und erkläre dieselben für genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 6a, Kolonialverwaltung, mit den Resolutionen der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen, Nr. 199 der Drucksachen, und Gröber und Genossen, Nr. 209 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über Tit 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, unser Antrag auf Drucksache 199 verdankt seinen Ursprung den Verhandlungen, die wir hier im Hause am 11. März dieses Jahres hatten. Ich hatte bei dieser Gelegenheit bei dem Herrn Kolonialdirektor angefragt, ob die Angaben, welche die „Ostafrikanische Zeitung" über einen Jumbentag in Dar-es-Salaam gemacht hatte, und worin nach Angabe der Zeitung über die dort bestehende Sklaverei verhandelt worden sein sollte, der Wahrheit entsprächen. Der Herr Kolonialdirektor hat darauf ausgeführt, auch er sei irre gemacht worden durch jenen Artikel. Er bestätigte, daß die Verhandlungen sich nicht darum gedreht hätten, um irgendwelche Maßnahmen zu Gunsten der Sklaverei zur (C) Durchführung zu bringen, sondern vielmehr, um die noch bestehende Haussklaverei zu mildern und in bestimmte Grenzen einzuengen. Auf meine Frage, wie denn die Haussklaverei sich ergänze, antwortete der Herr Kolonialdirektor, das geschehe durch die Geburt. Nun sind wir der Meinung, wenn die Hauptquelle für die Erhaltung der Haussklaverei die Geburt der Kinder ist, die die Haussklaven ins Leben setzen, dann haben wir die dringende Verpflichtung, alles aufzubieten, um wenigstens allmählich der Haussklaverei ein Ende zu machen durch Annahme unseres Antrags. In der bekannten Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 haben die dort vertretenen Regierungen beschlossen, einmüthig, von dem festen Willen beseelt, den verbrecherischen Verwüstungen, welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ziel zu setzen, die eingeborenen Völkerschaften Afrikas wirksam zu schützen und diesem ausgedehnten Kontinent die Wohlthaten des Friedens und der Zivilisation zu sichern. Daß dieses Versprechen, das vor 11 Jahren gegeben wurde, bis heute noch nicht erfüllt ist, namentlich auch nicht in unseren Kolonien, ist leider eine traurige Thatsache. Ich bin allerdings des Glaubens, daß auch heute noch der Sklavenhandel in unseren Kolonien keineswegs beseitigt ist. Ich erinnere mich sehr heftiger Anklagen, die vor einigen Jahren der Afrikareisende Krause gegen unsere Kolonialverwaltung veröffentlicht hat, und obgleich diese Veröffentlichungen schwer beleidigender Natur gegen unsere Kolonialverwaltung waren, hatte dieselbe keine Veranlassung genommen, gegen den Herrn vorzugehen. Erst auf eine Provokation von meiner Seite vor länger als einem Jahre sah sich der damalige Herr Kolonialdirektor v. Buchka veranlaßt, zu erklären, daß er nunmehr, nachdem die Sache durch mich im Hause zur Sprache gebracht sei, sich veranlaßt sehe, gegen Krause Klage wegen Beleidigung zu erheben. In diesen Anklagen des Herrn (D) Krause war unter anderem die Behauptung enthalten, daß nach wie vor, wenistens in Westafrika, speziell in Togo, der Sklavenhandel in sehr umfänglichem Maße vorhanden sei, und daß unter den Augen der deutschen Behörden eine Begünstigung dieses Sklavenhandels stattfinde. Obgleich nun seit jener Erklärung des Herrn v. Buchka ein volles Jahr verflossen ist, habe ich, so aufmerksam ich die Presse verfolge, nichts davon gelesen, daß ein hiesiges Gericht — denn hier hätte die Sache zum Austrag gebracht werden müssen — darüber verhandelt hätte. Mir hat das zurückhaltende Benehmen des Herrn v. Buchka damals schon Bedenken eingeflößt, und ich komme nunmehr, nachdem der Herr v. Buchka aus seinem Posten geschieden ist, ohne daß er jene Klage anhängig gemacht hat, zur Ueberzeugung, Herr v. Buchka hat es für klüger gehalten, die Klage nicht anhängig zu machen, weil er der Ueberzeugung war, daß ein guter Theil der Behauptungen, die der Afrikareisende Krause in Bezug auf die Existenz des Sklavenhandels in Deutsch-Westafrika angeführt hat, wohl auf Wahrheit beruhen möchte. Nun soll ja der Sklavenhandel in Ostafrika unterdrückt worden sein, die Haussklaverei besteht aber nach wie vor. Welcher Art dieses Verhältniß des Haussklaven zu seinem Herrn ist, ist uns sehr wenig bekannt. Auf jeden Fall sind Sie aber kraft des Programms, daß Sie seiner Zeit bei der Gewinnung dieser Kolonien aufstellten, verpflichtet, alles aufzubieten, um der Sklaverei ein Ende zu machen, und dazu erscheint mir ein geeigneter Weg, daß Sie die von uns gestellte Resolution annehmen, welche verlangt, daß der Herr Reichskanzler baldigst einen Gesetzentwurf vorlege, durch welchen die im deutschen Kolonialgebiete von Haussklaven geborenen Kinder als Freie anerkannt werden. Als wir am 11. März diese Dinge zur Sprache brachten, hatte das

(A) Haus sich eine ziemliche Zurückhaltung auferlegt. Erst heute sehen wir aus dem Antrag, der aus der Mitte des Zentrums während der Sitzung vertheilt worden ist, daß auch das Zentrum die Absicht hat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Nun muß ich allerdings bekennen, soweit ich den Inhalt der betreffenden Anträge durchflogen habe, daß ich denselben bis zu einem gewissen Grade ablehnend gegenüberstehe. Mir machen die Bestimmungen, die das Zentrum seinem Antrag einverleibt hat, den Eindruck, als handle es sich um eine Art Konservirung und Reglementirung der Haussklaverei. Damit können wir uns unter keinen Umständen einverstanden erklären. Wenn unter 1 gesagt wird,

1) daß der Herr verpflichtet ist, den Haussklaven im Alter und bei Krankheit zu unterhalten,

so ist das eine Forderung, die sich von selbst versteht; denn was macht heute der Herr von Sklaven in Afrika, wenn dieselben krank oder alt werden? Jagt er sie deshalb vom Hause weg, oder was thut er? Darüber sind wir im Unklaren. Ich erachte es für selbstverständlich, daß, soweit seine Kräfte reichen — die werden allerdings in den meisten Fällen gering sein —, er verpflichtet ist, für den Haussklaven in Krankheits- und Altersfällen einzutreten. Verwunderlich ist es mir, unter derselben Ziffer 1 zu lesen, daß verboten werden soll, daß die Familienmitglieder des Haussklaven von demselben nicht getrennt werden dürfen. Danach müßte man annehmen, als hätte bisher noch eine Art Handel bestanden, als hätte der Herr das Recht, wenn es ihm sonst behagt, seinen Sklaven von seinen Familienangehörigen zu trennen und anderweit abzugeben, beziehungsweise zu verkaufen. Das würde aber direkt widersprechen der Angabe, daß der Sklavenhandel beseitigt sei. Andererseits kann ich dem Inhalt der Ziffer 2 keine besondere Bedeutung beilegen; denn wenn es da heißt:

(B) daß dem Haussklaven gestattet werden muß, an bestimmten Tagen für sich selbst zu arbeiten und den Ertrag dieser Arbeit für sich zu behalten und zu verwenden,

so muß ich mir die Frage stellen: wie soll dieses Verlangen verwirklicht werden? Denn der Sklave hat keinen Grund und Boden und kein Arbeitsmittel; wie soll er für seine Arbeitskraft, die er im eigenen Interesse verwendet, vergütet werden? Ich gebe zu, daß in der Nähe von Stationen, speziell an der Küste, das möglich sein wird; aber im weitaus größten Theil der ostafrikanischen Kolonien wird das nicht möglich sein. Es würde also mit einer solchen Bestimmung absolut nichts erreicht werden.

Daß das Herrschaftsverhältniß verwirkt wird, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt, insbesondere wenn er den Haussklaven mißhandelt,

kann nur eine Bedeutung haben, wenn Gerichte vorhanden sind, bei denen der Sklave sich zu beschweren in der Lage ist, deren Entscheidung er anrufen kann, die also ein Urtheil fällen, um ihm in solchem Falle die Freiheit zu gewähren.

Den meisten Werth lege ich noch der Bestimmung 4 bei:

daß dem Haussklaven erleichtert wird, durch Arbeit binnen bestimmter Zeit oder durch Zahlung einer gewissen Geldsumme die Freiheit zu erwerben.

Eine bestimmte Geldsumme zu erwerben, um seine Freiheit zu erkaufen, wird in außerordentlich seltenen Fällen möglich sein; aber die Bestimmung zu treffen, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit, während der Haussklave im Dienste eines Herrn gestanden hat, er freigelassen werden muß, das ist möglich, und wenn diese

(C) Bestimmung Gesetzeskraft erlangt, kann sie neben der anderen Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, allmählich die Haussklaverei beseitigen.

Meine Herren, ich möchte auch noch einen anderen Punkt hervorheben, der meines Erachtens ebenfalls in einer solchen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müßte, nämlich, daß, wenn bei einem Herrn ein Haussklave stirbt, jener das Recht erwirbt, an Stelle des gestorbenen einen anderen Sklaven anzunehmen.

Es ist also nothwendig, durch die Kombinirung einer Reihe von Bestimmungen und Vorschriften es zu ermöglichen, der Haussklaverei so rasch wie möglich ein Ende zu machen. Und, meine Herren, da ich unseren Antrag unter den uns hier beschäftigenden als den weitestgehenden und den die Dinge am meisten an der Wurzel fassenden ansehe, so bitte ich Sie, insbesondere unserem Antrage Ihre Zustimmung geben zu wollen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, die Bekämpfung der Sklaverei hat das hohe Haus wiederholt schon beschäftigt. Wir sind in Deutschland von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es vor allem noth thue, den Sklavenraub und den Sklavenhandel zu bekämpfen. Das ist zunächst erstrebt worden durch einen Gesetzentwurf vom 2. Juli 1891, der sich auf die Bestrafung des Sklavenhandels bezogen hat. Jene Vorlage ist in eine Kommission verwiesen worden; die Kommission des hohen Hauses hat mit einer einzigen Abänderung dem Entwurf zugestimmt und hat damals noch die Resolution beschlossen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, innerhalb der im § 6 jenes Entwurfes bestimmten Frist

— das heißt bis zum 1. Oktober 1895 —

Vorsorge zu treffen, daß in den deutschen Schutzgebieten die gesammte, die Sklaverei (D) betreffende Materie gesetzlich geregelt werde.

Diese Beschlüsse der Kommission kamen aber nicht mehr ins Plenum, und darauf hat die Sache einige Jahre geruht, bis der Reichstag im Jahre 1894 die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels verlangte. Diesem Verlangen ist dann im folgenden Jahre entsprochen, und auf Grund der Berathung über den von den Regierungen vorgelegten Gesetzentwurf ist das Reichsgesetz vom 28. Juni 1895, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und Skavenhandels, erlassen worden. Zugleich ist am 20. Mai 1898 folgende Resolution vom Reichstag beschlossen worden:

Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die in den deutschen Schutzgebieten bei den Eingeborenen bestehende Haussklaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft.

In der nächsten Session ist in der Zusammenstellung der Entschließungen des Bundesraths auf die Beschlüsse des Reichstags uns mitgetheilt worden:

Der Bundesrath hat die Resolution dem Reichskanzler überwiesen. Auf Antrag des Kolonialraths, der um ein Gutachten ersucht worden war, wird zunächst eingehendes Material beschafft und dem Kolonialrathe vorgelegt werden. Von dessen Berathung wird das weitere Vorgehen bedingt sein.

Meine Herren, das ist meines Wissens das Letzte, was uns an Entschließungen des Bundesraths über diese Frage mitgetheilt worden ist, und es würde allerdings nun an der Zeit sein, die Frage zu stellen: was ist aus

(Gröber.)

(A) jenem Beschluß geworden? ist das Material allmählig zusammengestellt und verarbeitet worden? haben wir etwa von seiten des Bundesraths eine Vorlage nach der Richtung zu erwarten?

Daß in der Zwischenzeit unsere deutschen Behörden in den Schutzgebieten keineswegs die Frage haben liegen lassen, das kann leicht nachgewiesen werden, und es ist für mich von besonderem Interesse gewesen, aus den Mittheilungen im „Deutschen Kolonialblatt" zuersehen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der für Sklaven in Deutsch-Ostafrika ausgestellten Freibriefe erheblich zugenommen hat. Es sind im Jahre 1894 1121 Freibriefe ausgestellt worden, in den Jahren 1895/96 2766 Freibriefe, im Jahre 1897 2192, im Jahre 1898 — das ist die letzte Nachricht, die ich gefunden habe — 2034, sodaß von 1894 bis 1898 zusammen über 8000 Freilassungsbriefe ausgestellt wurden. Es ist immerhin von großem Werth, zu sehen, wie darauf gedrungen wird, die Zahl der Sklaven thunlichst zu verringern; ein Theil der Freigelassenen ist in Folge amtlicher Freierklärung frei geworden.

Andererseits finden wir im Kolonialblatt ebenso eine gewisse Statistik über die Bestrafungen von Personen wegen Sklavenraubs, bezw. wegen Verschiffung von Sklaven über See. Nach der Richtung sind folgende statistische Mittheilungen interessant. In Deutsch-Ostafrika sind im Jahre 1894 55 Personen wegen dieser Verbrechen bestraft worden, 1895 und 1896 zusammen 158, im Jahre 1897 12, im Jahre 1898 wieder 12, zusammen 237 Personen, — auch ein Beweis, daß die Behörden sich bemühen, die Verhältnisse zu bessern, dem Sklavenraub und dem Sklavenhandel energisch entgegen zu treten.

Die Publikationen im Kolonialblatt beweisen ferner, daß in den Schutzgebieten eine Reihe von amtlichen Verordnungen und Erlassen über diese Frage ergangen sind. (B) Ich kann mittheilen, daß bald nach Erlaß des Reichsgesetzes über die Bekämpfung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels ein Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Stationen und Bezirksämter vom 17. Dezember 1895 ergangen ist. Derselbe lautet:

> Von beachtenswerther Seite sind bei dem Auswärtigen Amt Vorstellungen gemacht worden, daß noch viele Sklaven mit Karawanen zur Küste kommen, indem sie häufig für Träger oder als Frauen und Kinder von Trägern ausgegeben und auf den den Karawanenführern ausgestellten Erlaubnißscheinen der Stationsvorsteher im Innern als solche bezeichnet wurden.
>
> Ich weiß, daß die Herren Stationsvorsteher der Ausstellung von Erlaubnißscheinen, welche sie mit ihrem Namen unterzeichnen, stets eine gewissenhafte Prüfung voraufgehen lassen. Einer Weisung des Herrn Reichskanzlers folgend, ersuche ich Sie aber erneut, mit aller Strenge darauf zu achten, daß nicht als Träger oder unter sonstigen Vorwänden Sklaven unter das Personal der Karawanen eingeschoben und heimlich zur Küste geschleppt werden.

Sodann, meine Herren, ist im folgenden Jahre am 19. August 1896 ein Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Bezirksämter, Bezirksnebenämter und Stationen bezüglich der Rechtsprechung in Sklavensachen ergangen, und es sind hier die Grundsätze auseinandergesetzt, nach welchen von diesen Behörden vorzugehen sei. Es würde aber das hohe Haus zu lange aufhalten, wenn ich diesen sehr ausführlichen Erlaß Ihnen vorlesen wollte. Ich nehme nur Bezug darauf, daß derselbe im „Deutschen Kolonialblatt", ebenfalls im Jahrgang 1895, Seite 605 ff., zu finden ist.

(C) Nun hat der Herr Kollege Bebel den Antrag gestellt, eine weitere Bekämpfung der Sklaverei in unseren Schutzgebieten dadurch herbeizuführen, daß bestimmt werden soll, es seien die Kinder der sogenannten Haussklaven sofort als frei zu behandeln. Meine Herren, wenn ich diesen Vorschlag für praktisch hielte, würde ich gar kein Bedenken hegen, ihm ohne weiteres zuzustimmen. Aber mir scheint, daß mit dem Antrag Bebel für die gegenwärtigen Verhältnisse zu viel verlangt wird. Nicht als ob der Antrag prinzipiell verfehlt wäre, aber die Verhältnisse in unseren Schutzgebieten sind nach meiner Ueberzeugung noch nicht so entwickelt, daß man eine solche Bestimmung heute schon durchführen könnte. Ich entnehme das aus Mittheilungen auch von anderen Staaten und Völkern, die die gleiche Frage zu behandeln haben. So ist im Kolonialblatt über die Wirkung des auch in diesem hohen Hause schon früher besprochenen Verbots der Sklaverei in Zanzibar mitgetheilt worden, daß man mit jenem Verbot dort keineswegs die Erfolge erzielt habe, die man seiner Zeit bei der Bekanntwerdung dieses allgemeinen Verbots sich versprochen habe, daß man dort vielmehr gegen die Sklaverei nur sehr langsam und allmählich vorgehen könne. Auch von französischer Seite ist eine ähnliche Mittheilung über die Zustände in den französischen Kolonien erfolgt; auch hier wird das Schwergewicht darauf gelegt, allmählich und langsam vorzugehen, um nicht Rückschlägen ausgesetzt zu sein, und nur das zu bestimmen, was man von den Eingeborenen selbst auch als durchführbar verlangen könne. Denn bei allen den Bestimmungen — das möchte ich ausdrücklich hervorheben — handelt es sich nicht um ein Vorgehen gegen Europäer oder andere Nichteingeborene, sondern nur um ein Vorgehen gegen Eingeborene. Für die Nichteingeborenen haben wir bereits vollkommen genügende Bestimmungen; da bedarf es weiterer Vorschriften gegen die Sklaverei nicht. (D)

Worin liegt hauptsächlich die Schwierigkeit, in dieser Frage rascher vorwärts zu kommen? Sie liegt vor allem in zwei Wurzeln der Sklaverei, welche in jenen Gegenden die Sklaverei nur sehr langsam ausrotten lassen; die eine Wurzel ist die Polygamie, und die zweite ist die nach der dortigen Kulturentwicklung noch bestehende Möglichkeit einer Schuldknechtschaft, die Möglichkeit, sich selbst zu veräußern, sich selbst zu verpfänden, die Möglichkeit, mit seiner persönlichen Freiheit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu haften. Wenn wir durch diese alten Gewohnheiten der Eingeborenen hindurch einen Strich machen wollten, so könnte man das gewiß auf dem Papier unseres Reichsgesetzblatts sehr einfach thun; damit würde aber praktisch nicht sehr viel erreicht sein. Es würde ein solches Gesetz vielleicht nur dahin führen, daß die dortige Bevölkerung zum Aufruhr gedrängt würde, denn sie würde sich in ihren Anschauungen so verletzt fühlen, sie würde sich eine solche sofortige Umwälzung so tief einschneidender Art nicht gefallen lassen. Haben wir doch auch die Erfahrung machen müssen, daß beim Kampfe gegen Buschiri die Sklaven sich keineswegs auf Seiten der Befreier gestellt haben.

Meine Herren, man muß sich ferner klar sein, daß das, was an Rechten der Sklaverei in unseren Schutzgebieten noch vorhanden ist, die sogenannte Haussklaverei nicht eine eigentliche Sklaverei im Sinne des alten Rechts, daß sie nach der Theorie insbesondere des alten römischen Rechts eine formelle Sklaverei eigentlich nicht ist; denn eine wirkliche Sklaverei setzt voraus, daß die Persönlichkeit vollständig verneint und der Sklave als reine Waare und Sache behandelt wird, und so weit sind die Verhältnisse in Deutsch-ostafrika allerdings schon vorgeschritten, daß von dem Bestehen einer solchen vollen Sklaverei dort nicht mehr

(A) gesprochen werden kann. Es ist uns unter anderm in der Kommission ein ganz interessanter charakteristischer Vorgang mitgetheilt worden, der sich in Kamerun abgespielt hat, daß nämlich ein alter Häuptling Green Yoß in Hilory auf Freilassung seines Sklaven bei der Behörde geklagt habe, während der Sklave sich dieser Klage widersetzt und erklärt habe, er wolle bei seinem Herrn bleiben. Die Klage gegen den Sklaven war erhoben, weil der Herr sagte, er habe unter der Bosheit dieses Sklaven so viel zu leiden, daß er ihn loswerden wolle. Ferner ist mir ein Fall bekannt geworden, daß ein Sklave, der auf einer Expedition, auf einer Durchquerung von Afrika, seine Hand durch Amputation verlor, dazu mit einer gewissen Heiterkeit bemerkte, jetzt könne man ihn nicht mehr zur Arbeit anhalten, und der Herr müsse nach wie vor für ihn sorgen. Sie sehen also, die Verhältnisse sind doch andere als die Sklaverei des Alterthums, die gar keine Persönlichkeit mehr anerkannte und in dem Sklaven wirklich nur eine Sache erblickte, welcher irgend welcher Rechtsanspruch gegen den Eigenthümer nicht zustehen konnte.

Meine Herren, wenn man nun in diesen Verhältnissen bessern will, so muß man nach Ansicht meiner Freunde möglichst vorsichtig vorgehen, und es hat uns zu unserem Antrag die Mittheilung im Kolonialblatt bestimmt, daß dort die Grundsätze, deren gesetzliche Feststellung wir hier vorschlagen, bereits im Wesentlichen in der Praxis geübt werden. Wir wollen mit unserem Antrag der Haussklaverei keineswegs irgendwie das Wort reden, wir wollen sie noch viel weniger konserviren. Wenn das in der Formulirung des Antrages noch nicht genügend zum Ausdruck gebracht sein sollte, so will ich das ausdrücklich aussprechen: die ganze Resolution ist nur im Sinne der früheren Beschlüsse des Reichstags eingebracht zu dem Zweck, um bald zur Ueberwindung dieser Zwischenstufe (B) und zur vollen Freiheit zu gelangen.

Nun hat der Herr Kollege Bebel gegen einzelne Teile unseres Antrages seine Bedenken bereits im voraus geäußert. Er hat gemeint, es sei bei Ziffer 1 unseres Antrages nicht recht verständlich, was mit dem Verbot gemeint sei, daß die Familienglieder des Haussklaven nicht von ihm getrennt werden dürfen, da ja der eigentliche Sklavenhandel nicht mehr geduldet werde. Eine solche Trennung der Familienglieder ist doch möglich, auch wenn der Sklavenhandel selbst nicht mehr geduldet wird. Es ist einmal möglich, daß der Herr ein solches Familienmitglied seines Haussklaven dem Sohn oder irgend einem dritten zur Verwendung bei der Arbeit übergiebt; es ist möglich, daß der Herr des Haussklaven mehrere Besitzungen in großen Entfernungen von einander hat, und daß er das eine Familienmitglied des Haussklaven hier, die andern dort arbeiten läßt, und ferner ist es möglich, daß, wenn ein Erbgang eintritt, auch eine Vertheilung der Familienmitglieder des Haussklaven unter die Erben stattfinden könnte, wenn man nicht den in unserem Antrag aufgestellten Grundsatz festhalten will. Daß aber die Familie des Haussklaven einen Anspruch darauf hat, zusammen zu bleiben, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Ziffer 2 hat beim Herrn Abgeordneten Bebel das Bedenken erregt, wie denn ein Haussklave in der Lage sei, etwas verdienen zu können. Ja, gewiß, durch unseren Vorschlag wird ihm keine Arbeitsgelegenheit verschafft; aber wo er eine solche Gelegenheit hat, kann er sie nach unserem Vorschlag und der jetzt schon bestehenden Praxis benutzen, und je mehr sich die Stationen ausbreiten, je mehr europäische Kultur vordringt, desto häufiger wird er Gelegenheit erhalten, für sich auch von seiner Arbeitskraft Nutzen zu ziehen.

Wenn in Ziffer 3 vorgeschlagen ist, es solle bei schweren Verletzungen der Pflicht gegen den Haussklaven eine Verwirkung des Herrschaftsverhältnisses ausgesprochen (C) werden, so ist das natürlich nur so gemeint: es soll das geschehen, wenn es im Interesse des Haussklaven selbst liegt. Findet dieser sein Interesse darin, bei dem Herrn zu bleiben, so wird er nicht verlangen, von ihm fortzukommen, und dann wird auch die Behörde keinen Anlaß haben, einzuschreiten.

Im übrigen ist, glaube ich, der Schwerpunkt unserer Vorschläge in der Ziffer 4 zu suchen, in der Forderung einer möglichsten Erleichterung der formellen Freilassung, indem eine gewisse Arbeitszeit oder die Leistung einer gewissen Geldsumme als ausreichend erachtet werden soll, um die Freilassung verlangen zu können. Wenn auf diese Vorschläge hin die Reichsregierung sich entschlösse, eine Regelung dieser Punkte zu treffen, so wäre einmal erreicht, daß das, was bis jetzt nur in der Praxis thatsächlich anerkannt wurde, gesetzlich gewährleistet wäre, und es wäre damit sichergestellt, daß nach keiner Richtung in keinem Schutzgebiet irgend ein Zweifel über die Behandlung dieser Einzelfragen bestehen könnte. Ich glaube, das wäre ein Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustande, und andererseits würde in bestehende Verhältnisse der Eingeborenen in unseren Schutzgebieten nicht in der Weise eingegriffen werden, wie der Antrag Bebel es wünscht.

Freilich wäre mit Erlassung des beantragten Gesetzes durchaus nicht alles geschehen; das wissen wir gerade so gut wie der Herr Kollege Bebel. Was auf diesem Gebiete geschehen kann, ist schließlich am allerwenigsten das, was durch Anordnungen im „Reichs-Gesetzblatt“ geschehen kann. Viel mehr muß geschehen, einmal im Wege der Verwaltung durch persönliche Einwirkung auf die Eingeborenen, vielleicht auch dadurch, daß man mehr aufwendet, Freistätten für Sklaven schafft, wie das theilweise in französischen Schutzgebieten schon geschehen ist, daß man vielleicht Prämien gewährt und daß man vor (D) allem die kulturelle Entwicklung möglichst zu heben sucht. Je mehr die Kultur vordringt, je mehr namentlich die Eisenbahnverbindungen auch dort ein leichteres Vordringen der Kultur ermöglichen, desto eher können wir darauf rechnen, daß auch die letzten Reste der Haussklaverei verschwinden werden. Vor allem ist es selbstverständlich: je mehr die christliche Gesinnung dort verbreitet wird, desto bälder dürfen wir darauf rechnen, daß das Institut der Haussklaverei schließlich nur noch eine geschichtliche Bedeutung haben wird. Was wir hier also vorschlagen, ist nur eins der vielen Mittel zur allmählichen Beseitigung der Sklaverei, nicht einmal das wichtigste Mittel, ein Mittel aber allerdings, das uns nach unserer Ueberzeugung wieder einen erheblichen Schritt vorwärts bringen würde. Und in diesem Sinne — nicht zur Anerkennung und Konservirung eines von uns grundsätzlich verworfenen Instituts, sondern zur möglichst raschen Beseitigung der Haussklaverei — machen wir unseren Vorschlag und empfehlen wir ihn dem hohen Hause zur Annahme.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter: Meine Herren, gestatten Sie auch mir einige Worte zu dieser Frage! Mit den beiden Herren Vorrednern sind auch meine politischen Freunde dahin einverstanden, daß seitens der Kolonialverwaltung alles zu geschehen hat, um den Sklavenhandel und den Sklavenraub zu verhindern; mit den Herren Bebel und Gröber meinen wir, daß wir alles thun sollen zur allmählichen Beseitigung der Haussklaverei. Aber ich glaube mit Herrn Abgeordneten Gröber, daß der Antrag Bebel zur Zeit nicht durchführbar ist, und daß, wenn man ihn in den Kolonien sofort wirklich durchführen wollte, dort Ausstände entstehen könnten, Zustände, die

(A) noch viel schlimmer wären als die Verhältnisse, die heute dort vorhanden sind.

Ich habe aber noch einen besonderen Grund, mich gegen den Antrag der Herren Bebel und Genossen auszusprechen. Wenn in diesem Antrage steht, „durch welchen die in den deutschen Kolonialgebieten von Haussklaven geborenen Kinder als freie anerkannt werden", so, meine ich, liegt darin gewissermaßen andererseits eine Anerkennung der Haussklaverei.

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Weder meine politischen Feunde noch ich haben überhaupt die Absicht, die Haussklaverei als eine rechtlich von uns anerkannte Institution hinzustellen. Wenn in dem Antrage gesagt wird, die von Haussklaven geborenen Kinder sollen als freie anerkannt werden, dann heißt das gewissermaßen: die Haussklaveneltern selber bleiben Haussklaven auch nach dem Gesetze.

Ich bin aber auch dagegen, daß wir Gesetze machen, die wir nicht in der That wirklich durchführen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn wir hier ein Gesetz machen, wie Herr Bebel es will, dann werden wir entweder das Gesetz nur durchführen können in denjenigen Theilen, wo unsere Gouverneure schon jetzt die Macht haben, es durchzuführen, und in den anderen großen Theilen unserer Kolonien werden die Dinge trotz des Antrags Bebel, respektive des auf Grund des Antrags geschaffenen Gesetzes, so weiter gehen wie bisher, oder die Herren Bebel und Genossen müßten uns bedeutende Geldmittel bewilligen, um zur Durchführung dieses Gesetzes in den gesammten Kolonien eine außerordentlich große Anzahl von Schutztruppen zu schaffen. Dann wird Herr Bebel in die Lage kommen, weil er A gesagt hat, nun auch B sagen zu müssen, und dieses B wird in der Aufwendung von vielen Millionen bestehen. Die Folge seines Gesetzes wird nach meiner Ansicht aber (B) auch die sein, daß an Stelle einer ruhig fortschreitenden kulturellen Entwicklung wir noch viel schlimmere Aufstände in den Kolonien bekommen werden, als er sie selbst als die Folge der Häuser- und Hüttensteuer angeführt hat. Ich kann mich also nicht für den Antrag Bebel erklären, so sehr ich an und für sich mit der Tendenz, die Haussklaverei so bald und so gut wie möglich zu beseitigen, einverstanden bin.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Gröber betrifft, so halte ich die Angriffe des Herrn Bebel gegen denselben für unbegründet. Es ist durchaus nicht ein besonderes neues Vorgehen, was seitens des Herrn Kollegen Gröber hier gewünscht wird, sondern es ist ein Vorgehen, wie es in andern Ländern schon vorhanden gewesen ist — ich erinnere z. B. an Kuba —, ein Vorgehen, das nach meiner Ansicht zu praktischen Resultaten wohl führen kann. Bei Punkt 1 hat Herr Abgeordneter Bebel bei seinen Ausführungen wohl an den Roman „Onkel Toms Hütte" gedacht; aber Herr Kollege Gröber hat ihm schon auseinandergesetzt, aus welchen Gründen er die Bestimmung, daß die Familienglieder der Haussklaven von denselben nicht getrennt werden sollen, eingefügt hat. Ich finde gerade diese Stelle seines Antrages durchaus richtig und anerkennenswerth.

Die Nummern 2 bis 4 halte ich für einen Weg, auf dem, ohne übermäßig die Bevölkerung zu beunruhigen, wir praktisch einen guten Theil der Haussklaverei allmählich beseitigen können. Ich kann mich also im allgemeinen mit den Nummern 1 bis 4 des Antrages Gröber durchaus einverstanden erklären. Ich glaube übrigens, daß die Grundsätze, die hier aufgeführt sind, auch heute schon von der Kolonialverwaltung im allgemeinen befolgt werden.

Nun kommt ein Bedenken, was ich doch auch dem Herrn Abgeordneten Gröber gegenüber geltend machen (C) möchte; er hat selbst gesagt, eine Konservirung, eine Reglementirung der Haussklaverei läge nicht in seiner Absicht. Nach den Anschauungen des Herrn Kollegen Gröber, wie ich sie kenne, bedurfte es für mich dieser Versicherung nicht. Aber wird er mir als Jurist nicht zugeben, daß bis zu einem gewissen Grade in dem Erlassen eines Gesetzes, welches den von ihm gestellten Inhalt hätte, doch auch wieder eine gewisse rechtliche Anerkennung der Haussklaverei enthalten wäre? Ich meine, das richtige wäre, der Reichstag würde den Herrn Reichskanzler auffordern, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, durch welche die Gouverneure angewiesen werden, entsprechend den hier vom Abgeordneten Gröber aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Dann stellen wir uns nicht auf den Boden, daß wir gesetzlich gewissermaßen die Haussklaverei anerkennen; dann machen wir auch kein Gesetz, das wir doch nicht sofort in allen Gebieten durchführen könnten; dann stellen wir uns auf den Boden, auf dem meine politischen Freunde und ich stehen. Wir sind bereit, mit aller Entschiedenheit zur Beseitigung der Sklaverei, soweit irgend thunlich, vorzugehen. Wir wünschen in unseren Kolonien die Beseitigung aller derartigen Dinge, die unserer christlichen Ueberzeugung widersprechen, wie Polygamie, Haussklaverei u. s. w., und wollen mit der Regierung hierin vorangehen. Wir wünschen aber das Vorangehen in ruhiger und sachgemäßer Weise und wünschen zu vermeiden, daß etwa durch voreiliges Gesetzemachen in unseren Kolonien eine Aufregung hervorgerufen wird, die nachher allerdings Blutströme herbeiführen könnte, von denen mit so eindringlichen Worten vor einiger Zeit hier gerade von Seiten der sozialdemokratischen Partei gesprochen worden ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann (D) mich um so kürzer fassen, als ich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Vorredners zustimmen kann. Im Prinzip wird man — in dieser Beziehung dürfte allseitige Uebereinstimmung im Reichstag bestehen — beiden Resolutionen nur zustimmen können. Es scheint mir doch aber außerordentlich fraglich, ob, wenn im Sinne der einen oder anderen Resolution thatsächlich sofort vorgegangen würde, wir nicht vor der Alternative ständen, daß sie draußen in den entlegenen Theilen der Kolonien lediglich auf dem Papier vorhanden wären oder, wenn man den Versuch machen wollte, sie durchzuführen, Ströme Blutes erforderlich wären. Ich glaube, daß in solchen Fragen, wo es sich um Jahrhunderte alte wirthschaftliche Einrichtungen handelt, mit außerordentlicher Vorsicht vorgegangen werden muß, und ich möchte nach dieser Richtung noch hervorheben, daß die Erklärungen, welche wir in der Budgetkommission von Seiten des Herrn Kolonialdirektors erhalten haben, mir wenigstens eine volle Gewähr dafür gegeben haben, daß die Kolonialverwaltung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln im Sinne der Bekämpfung der Sklaverei und der allmählichen, vollständigen Beseitigung der Sklaverei zu wirken gewillt ist. Unter solchen Umständen würde ich auch gerne bereit sein, eine Aufforderung in dem Sinne an die verbündeten Regierungen zu richten, wie der Herr Graf v. Oriola dies soeben zum Ausdruck gebracht hat; allein ich habe die Befürchtung, daß Resolutionen wie die dargelegte, so gut gemeint sie in ihren Zielen sein mögen, und so sehr ich diesen Zielen selbst zustimme, doch vielleicht entweder wirkungslos bleiben oder eine Wirkung nach einer schädlichen Richtung hin haben könnten.

Aus diesem Grunde möchte ich bei aller Sympathie mit den Endzielen der Resolutionen doch um die Ablehnung derselben bitten.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Stuebel.

Dr. **Stuebel**, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Legationsrath, Direktor im Auswärtigen Amt, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich kann den Herren Abgeordneten Gröber, Graf v. Oriola und Dr. Arendt nur außerordentlich dankbar sein für die Ausführungen, die sie in diesem Hause gemacht haben. Sie überheben mich zum großen Theil der Aufgabe, dasselbe hier dem Herrn Abgeordneten Bebel auf seine Rede zu erwidern.

(Zuruf links.)

Ich möchte hier bloß noch zu der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Gröber, was aus dem Material geworden sei, welches infolge der Resolution des hohen Hauses im Jahre 1895 seitens der Kolonialabtheilung gesammelt ist, geworden wäre, bemerken, daß in den letzten Jahren allerdings ein sehr bedeutendes Material über diese Frage in der Kolonialabtheilung gesammelt worden ist. Dieses Material ist jetzt gesichtet worden und wird dem Kolonialrath in seiner nächsten Sitzungsperiode zugehen und ihm zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Von der Stellungnahme, welche der Kolonialrath in der Stellung einnehmen wird, werden die Maßnahmen abhängen, welche die Regierung in der Sache ergreifen wird. In der Sache selbst möchte ich hier noch einmal hervorheben, daß die Verhältnisse der Skaverei in den verschiedenen Schutzgebieten außerordentlich verschieden liegen. Während in Südwestafrika von Sklaverei überhaupt keine Rede ist, sind die Verhältnisse, wie sie in Kamerun vorliegen, doch schon gewissermaßen in dem Wege, auf dem die Beseitigung der Sklaverei in baldiger Zeit erwartet werden kann. In Kamerun ist schon nach eingeborenem Gewohnheitsrecht der Sohn einer Sklavin ein halbfreier Mann

(hört! hört! links)

(B) und der Sohn eines halbfreien Mannes ein freier Mann. In Kamerun hat auch schon der Sklave das Recht, seinen Herrn vor den eingeborenen Gerichten in Eigenthumssachen zu belangen. Es existiren zwar in Kamerun noch sogenannte Sklavendörfer; aber diese sind von Menschen bewohnt, die sich im wesentlichen nicht von freien Leuten unterscheiden. Es handelt sich hier einfach um Unterschiede in der Rasse, in der Herkunft, in der Abstammung. Diese Leute sind früher Sklaven gewesen, sind es aber heute nicht mehr. Noch besser ist das Verhältniß in Togo. In Togo wird das Gouvernement des Verhältnisses der Sklaverei nicht mehr gewahr; es ist überhaupt unmöglich, wie man mir versichert, in Togo noch Sklaven zu sehen

(Zurufe.)

Präsident: Die Herren bitten Sie, geradeaus zu sprechen.

Dr. **Stuebel**, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Legationsrath, Direktor im Auswärtigen Amt, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Es handelt sich hier um Verhältnisse, die mehr ein häusliches Verhältniß genannt werden können. Es ist mir insbesondere von Togo auch ein Fall mitgetheilt worden, wonach ein Sklave befreit wird und vom Bezirksamt veranlaßt wird, nunmehr gegen den landesüblichen Lohn zu arbeiten; dieses Anerbieten wird von ihm einfach zurückgewiesen mit dem Bemerken: dann ginge er lieber zu seinem Herrn zurück, dort hätte er es besser gehabt, dort hätte er nicht zu arbeiten gebraucht. Am schwierigsten natürlich und komplizirtesten liegen die Verhältnisse in Ostafrika und das war auch der Grund, warum die Sammlung des Materials, welches die Verhältnisse der Haussklaverei in Ostafrika betrifft, am meisten Zeit in Anspruch genommen hat. Insbesondere liegen aus Ostafrika verschiedene Aeußerungen der Gouverneure vor, welche dahin gehen, daß es zu großen politischen und wirthschaftlichen Schwierigkeiten, d. i. zu Aufständen führen müßte, wenn man heute gesetzgeberisch gegen die Haussklaverei vorgehen wollte. (C) Und das ist der Grund, weswegen die Kolonialverwaltung, selbst wenn sie die beste Absicht hätte, in dieser Richtung Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, doch dies nicht zu thun im Stande wäre. Es ist doch unmöglich, über den Kopf des Gouverneurs von Ostafrika hinweg, gegenüber den Urtheilen der Gouverneure, wonach aus solchen Maßnahmen Unheil, Aufruhr, Aufstand hervorgehen könnte, gesetzgeberisch vorzugehen.

Ich möchte nun noch dem Herrn Abgeordneten Bebel bemerken, daß gegen den Herrn Krause allerdings Klage erhoben worden, daß auch ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden ist, daß er aber durch seine Abreise aus Deutschland sich der weiteren Verfolgung entzogen hat.

Wie die Dinge liegen, meine Herren, möchte ich aussprechen, daß ich mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Gröber im großen und ganzen mich durchaus einverstanden erklären kann, daß ich insbesondere wiederholen möchte, was der Herr Abgeordnete Gröber selbst bereits bemerkt hat, daß die Grundsätze, die in diesen drei Nummern seiner Resolution ausgesprochen sind, in der Praxis schon in der Hauptsache geübt werden. Nur möchte ich den Vorzug dem Vorschlag geben, den Graf Oriola gemacht hat, daß nämlich diese Grundsätze nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Verordnung, die von der Kolonialverwaltung aus an die sämmtlichen Gouverneure ergeht, nicht sowohl neu eingeführt, als daß vielmehr ihre Ausführung den Gouverneuren neu eingeschärft werde.

Präsident: Zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Gröber auf Nr. 209 der Drucksachen, ist mir ein Unteramendement des Herrn Abgeordneten Grafen v. Oriola handschriftlich zugegangen, welcher beantragt:

> in dem Antrag Gröber und Genossen an Stelle der Worte „dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher" zu setzen:
>
> eine allgemeine Verordnung zu erlassen, welche".
>
> Graf v. Oriola.

(D)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin im höchsten Grade überrascht, von den verschiedensten Seiten im Hause, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Arendt, einen solchen Widerstand gegen unseren Antrag zu finden. Ich habe geglaubt, daß etwas Selbstverständlicheres als unser Antrag gar nicht gedacht werden könne, wenn man ehrlich die allmähliche Abschaffung der Haussklaverei wünscht.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Denn darin kommen wir Ihnen entgegen, daß wir anerkennen, daß angesichts der eigenthümlich gearteten Verhältnisse, der sozialen und wirthschaftlichen, kurz der Kulturverhältnisse, wie sie in Afrika bestehen, für die eingeborene Bevölkerung die Sklaverei nicht mit einem Federzug beseitigt werden kann, sondern daß dies das Werk einer allmählichen Entwicklung auf Grund verschiedener Maßnahmen, die zu diesem Ziele führen, sein sollte.

Nun haben die Herren, die gegen unseren Antrag polemisirten, in erster Linie erklärt, der Antrag sei undurchführbar; aber die Beweise, weshalb dieser Antrag undurchführbar sei, habe ich von keiner Seite gehört, weder von Seiten des Herrn Abgeordneten Gröber noch von Seiten des Herrn Grafen Oriola noch von Seiten des Herrn Kolonialdirektors, der sich überhaupt nur mit dem einverstanden erklärt hat, was die genannten beiden Herren gegen unseren Antrag gesagt haben. Meine Herren, der Antrag muß, wenn Sie ihn beschließen, und ein diesbezügliches Gesetz angenommen wird, genau so durchführbar sein, wie er in denjenigen Staaten durchführbar ist,

(Bebel.)

(A) die bereits seit Jahrzehnten solche Gesetze durchgeführt haben.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich erinnere Sie daran und das hat der Herr Abgeordnete Gröber mir nicht widerlegen können, daß in den englischen Kolonien eine Bestimmung, wie wir sie beantragen, bereits seit langem besteht.

(Hört! hört! links.)

Es ist auch auf der Insel Cuba bereits von den Spaniern eine Verordnung erlassen worden, wonach behufs Abschaffung der Sklaverei die Kinder der Sklaven als Freigeborene angesehen wurden. Ich habe ferner hier ein Aktenstück, das eine Zusammenstellung der verschiedenen Bestimmungen enthält, die über die Sklaverei bestehen, welches unsere XVII. Kommission im Jahre 1895, als sie über einen ähnlichen Antrag berieth, hat zusammenstellen lassen. Ich habe nicht die Zeit gehabt, das Ganze durchzulesen; aber die erste Bestimmung, die mir aufgestoßen ist bei der Durchsicht, bezieht sich auf Nord-Borneo, also ein Land, in dem mindestens ebenso unkulturelle Zustände bestehen wie in Afrika, und da heißt es im Abschnitt 10:

> Die nach dem 1. November 1883 von Sklaven geborenen Kinder, welche nach dem alten Rechte als Sklaven angesehen werden dürfen, werden hiermit für frei erklärt.
>
> (Hört! hört! links.)
>
> Wer sie als Sklaven behandelt oder zu behandeln versucht, macht sich eines Vergehens schuldig und empfängt die Strafe, die dafür angedroht worden.

Meine Herren, wie wollen Sie angesichts dieser Thatsachen Ihre Behauptung aufrecht erhalten? Die Sache kann durchgeführt werden, natürlich, soweit es in Ihrem Machtbereich liegt. Weiter zu gehen verlangen wir nicht,

(B) aber soweit die Möglichkeit gegeben ist. Was soll denn der Durchführung dieses Vorschlages überhaupt im Wege stehen? Ich sage, ist der Wille vorhanden, die Sklaverei abzuschaffen, dann ist das die einzig wirksame und durchgreifende Maßregel, die, ohne daß man mit einem Federzuge die Sklaverei abschafft, sie sicher allmählich beseitigt.

Sie sprechen von Undurchführkeit unseres Vorschlages und vergessen, daß Ihre Kommission 1891 viel weiter gegangen und einen Gesetzentwurf dem Hause unterbreitete, wonach innerhalb fünf Jahren in den deutschen Kolonien die Sklaverei abzuschaffen sei

(hört! hört! links),

und im Jahre 1895 hat, wie mir von meinem Freunde Stadthagen mitgetheilt wird, der Herr Abgeordnete Gröber eine Resolution beantragt, die ebenfalls darauf hinaus ging, innerhalb einer gewissen Zeit — ich glaube, 5 Jahre — die Sklaverei zu beseitigen. Meine Herren, das sind weit radikalere Anträge, als wir einen solchen gestellt haben. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten im Unterschied zu anderen Rednern im Hause erklärt, daß der soziale, der wirthschaftliche, der kulturelle Zustand in diesen Kolonien, mag man sonst über die Sklaverei denken, wie man wolle, verlangt, allmählig vorzugehen, und diesen Weg schlagen wir ihnen vor. Der Herr Abgeordnete Graf Oriola glaubte, daß in der Annahme unseres Antrages eine Art Anerkennung der Haussklaverei läge. Aber sie existirt; das hat selbst eine so autoritative Persönlichkeit wie der Herr Kolonialdirektor uns bereits am 11. März zugestanden, wenn Sie es nicht schon früher gewußt haben sollten. Die Haussklaverei ist eine soziale Institution in Afrika, die bis heute nicht beseitigt wurde; das weiß jeder, der sich einigermaßen um die Zustände in den Kolonien gekümmert hat. Also diese besteht, und indem wir Gesetze machen, die darauf abzielen, allmählig die Haussklaverei abzuschaffen, erkennen wir nicht die Haussklaverei

(C) an, die thatsächlich vorhanden ist, sondern wir thun einfach, was vernünftige Leute thun müssen, einen Zustand, der nach seiner inneren Natur nicht mit einem Mal zu beseitigen ist, allmählig zu beseitigen, und zwar, wie ich nochmals hervorhebe, durch wirksame Mittel. Unser Antrag ist viel weiter gehend und wirksamer als alles, was Herr Gröber und seine Freunde in ihrer Resolution verlangen.

Der Abgeordnete Gröber hat unseren Antrag auch damit zu bekämpfen versucht, daß er auf die Polygamie und die Schuldknechtschaft in Afrika hinwies, die ein besonderes Hinderniß für die Durchführung des Antrages bildeten. Meine Herren, Polygamie und Schuldknechtschaft oder ähnliche soziale Zustände haben Sie in allen Ländern und bei allen Völkern auf ähnlicher Kulturstufe wie jener in Ostafrika. Ob Sie nach dem ostindischen Archipel oder sonstwo hingehen, bleibt sich gleich; in dieser Beziehung sind die sozialen Einrichtungen und Sitten dieser Völker überall dieselben. Die Nationen, wie die Engländer, die Holländer u. s. w., die für ihre Kolonien ein Gesetz, wie wir es jetzt für die deutschen Kolonien verlangen, schon längst erlassen haben, hatten mit ähnlichen sozialen und sittlichen Einrichtungen zu rechnen, wie wir in den deutschen Kolonien.

Der Abgeordnete Gröber hat weiter gegen unseren Antrag geltend gemacht, so schlimm, wie man sich gemeiniglich die Sklaverei in jenen Ländern vorstelle, sei sie doch nicht, das sei ein ganz anderes Verhältniß. Ja, meine Herren, wäre das eine Art patriarchalischen, gemüthlichen Verhältnisses, wie Sie das behaupten von den Zuständen, wie wir sie in Deutschland vor zirka 100 Jahren gehabt haben, warum haben Sie denn überhaupt Ihre Kolonialpolitik damit begründet, daß man moderne Kultur und Zivilisation in jene Länder bringen müsse, um sie auf eine höhere Stufe zu heben und die dort herrschende Unkultur zu beseitigen? Das ist doch ein seltsamer Widerspruch.

(D) Wenn aber der Kollege Gröber die Anhänglichkeit der Sklaven an die Sklaverei gewissermaßen zu beweisen versuchte, indem er ausführte, daß seinerzeit beim Aufstand des Buschiri die Sklaven desselben sich für ihn und gegen die deutschen Zivilisatoren erhoben hätten, wenn er einen zweiten Fall anführte, wonach in Kamerun ein Sklavenbesitzer eine Klage hat erheben müssen, um einen Sklaven frei zu machen — es kommt hierbei auf die näheren Umstände an, unter welchen das verlangt worden ist —, dann antworte ich Ihnen: wenn Sie einzelne solche Fälle maßgebend sein lassen wollen, dann giebt es keine Periode in der Geschichte, wo es sich um die Beseitigung veralteter Knechtsschaftsverhältnisse handelt, aus der sich nicht ähnliche Beispiele anführen ließen. Als im Jahre 1811 die Bauernbefreiung in Preußen durch den Minister v. Stein eingeführt wurde, haben viele der in der Hörigkeit und Leibeigenschaft stehenden preußischen Bauern in Berlin petitionirt, man möge sie in ihren alten Verhältnissen belassen, weil ihnen das angenehmer sei. Menschen, die den Druck in ihrer Stellung nicht empfinden, finden wir überall, finden wir sogar heute in Deutschland, wo es leider noch Millionen Arbeiter giebt, die ihre Ausbeuter unterstützen und nähren. Ganz ähnliche Verhältnisse sind seinerzeit in Amerika vorgekommen; auch da gab es einen Theil der Sklaven, der sich gegen die Aufhebung der Sklaverei wehrte. So werden Sie überall finden, daß es bei jedem Gesetz, das nach allgemeiner Ansicht einen Fortschritt bedeutet, immer Leute giebt, die dagegen sind, weil sie sich in dem alten Schlendrian, in den alten Zuständen wohl und behaglich befunden haben. Es giebt keinen Grund, der ernsthaft in Betracht gezogen werden könnte, um gegen unsern Antrag zu sein.

Nun hat der Herr Kolonialdirektor einige Ausführungen gemacht.

(Glocke des Präsidenten.)

(A) **Präsident:** Meine Herren, ich bitte doch, etwas ruhiger zu sein; ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

(Sehr gut! links.)

Bebel, Abgeordneter: Er äußerte, er werde das Material dem Kolonialrath vorlegen, und je nachdem der Kolonialrath sich entscheide, würde die Regierung handeln. Da möchte ich doch einmal bitten, Aufklärung zu geben über das Verhältniß, in dem der Kolonialrath zum Deutschen Reichstage steht.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, daß ein Material, das der Reichstag beschafft, dem Kolonialrath unterbreitet wird zur Begutachtung, und die Entscheidung des Kolonialraths für die verbündeten Regierungen maßgebend sein soll, daß der Kolonialrath also in Kolonialdingen quasi die höchste Instanz sein soll, das ist doch ein Zustand, gegen den wir mit aller Entschiedenheit protestiren müssen; denn das bedeutet die Degradirung des Reichstags!

(Sehr gut! links.)

Ich weiß nicht, welche Vollmachten der Kolonialrath seitens der Regierung eingeräumt bekommen hat; aber der Kolonialrath hat meines Wissens keine gesetzliche Grundlage, er ist nicht geschaffen worden auf Grund eines Gesetzes, das der Deutsche Reichstag beschlossen hat, und auf keinen Fall ist der Kolonialrath die vornehmste Instanz, die zu entscheiden hat, was in den Kolonien geschehen soll.

(Sehr richtig! links.)

Ich habe schon wiederholt Gelegenheit gehabt, auf das eigenthümliche Verhältniß aufmerksam zu machen, in dem der Reichstag zum Kolonialrath steht, insbesondere darauf, daß es der Kolonialrath ist, der die eigentliche Direktion in den Kolonialfragen hat, daß man verlangt, daß der Reichstag sich ihm fügt, und auch die Regierung dieses (B) thut, wie wir heute aus dem Munde des Herrn Kolonialdirektors gehört haben. Im Kolonialrath sitzen aber die Interessenten der Kolonialpolitik, und daß man den Bock zum Gärtner setzt und offiziell eine solche Institution einführt, dagegen müssen wir Verwahrung einlegen.

Nun hat der Herr Kolonialdirektor zuletzt noch ein paar Bemerkungen gemacht, weshalb der Afrikareisende Krause nicht habe belangt werden können, es sei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden, der nicht habe ausgeführt werden können, weil Herr Krause abgereist sei. Die Anklagen des Afrikareisenden Krause waren aber zu jener Zeit, als der Kolonialdirektor v. Buchka endlich sich herbeiließ, den Strafantrag zu stellen, nicht erst seit Monaten, sondern bereits seit Jahr und Tag bekannt und in der Presse erörtert worden; hätte man ernsthaft vorgehen wollen, so hätte man Herrn Krause bekommen können. Es ist auch charakteristisch, daß, als Herr Krause jenseits der deutschen Grenze war und von seiner Verfolgung Kenntniß erhielt, erklärte: ihr habt Zeit genug gehabt, um mich anzuklagen, auf euch zu warten, habe ich keine Veranlassung. Es ist das jedenfalls ein Vorkommniß, das zu denken giebt und, wie ich nochmals behaupte, in hohem Maße den Anschein erweckt, als sei an den Anklagen des Herrn Krause doch etwas Wahres gewesen.

Aber um noch einmal auf die Sache, die uns hier beschäftigt, zurückzukommen, bitte ich Sie dringend, unserem Antrage Ihre Zustimmung zu geben, vorausgesetzt, daß es Ihnen ehrlich und ernsthaft um die Beseitigung der Haussklaverei zu thun ist.

(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, zur Geschäftsordnung habe ich zu bemerken, daß ich mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Grafen v. Oriola mich durchaus (C) einverstanden erkläre, also die Worte, die er vorschlägt, in meinen Antrag aufnehme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gröber hat seinem Antrage die von dem Herrn Grafen v. Oriola beantragte Aenderung einverleibt. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Meine Herren, ich finde keine Schwierigkeit, beiden Resolutionen in ihrem ursprünglichen Wortlaut zuzustimmen. Die Resolution Gröber bedeutet ohne Zweifel mehr als die Resolution Bebel, weil sie die vorhandenen Zustände bessert und zwar nach den verschiedensten Richtungen. Bei dem Antrage Bebel muß man noch lange warten, ehe sich in den Verhältnissen der Haussklaverei überhaupt eine Aenderung zeigt. Aber ich halte auch diesen Antrag für werthvoll, und zwar deshalb, weil er das Prinzip ausspricht, daß in den deutschen Kolonien die Sklaverei definitiv abgeschafft werden soll. Auch in dem Antrag Gröber ist die Möglichkeit der Befreiung vorgesehen. Ich glaube sogar, daß die Schwierigkeit, die dadurch entsteht, daß werthvolle und arbeitstüchtige ältere Sklaven die Freiheit erhalten, größer sein wird, als wenn die Kinder frei gegeben werden; deshalb kann ich auch die dunkeln Bilder, die hier ausgemalt wurden, daß bei der Freigabe der Kinder Blutvergießen und Aufstände entstehen würden, nicht für richtig halten. Eher wäre bei der Maßregel, daß man erwachsene Leute frei giebt, Widerstand zu befürchten. Dagegen ist die Kinderbefreiung doch eigentlich ein sehr allmähliges und ruhiges Mittel.

Ich kann mir nun wohl vorstellen, daß der Weg der Verordnung für die Regierung bequemer ist als der Weg des Gesetzes. Ich weiß aber nicht, wie Nr. 3 und 4 des Gröberschen Vorschlages auf dem Wege der bloßen Verordnung durchgeführt werden sollen. Da handelt es sich doch um bestehende Rechtsverhältnisse, die abzuschaffen (D) sind. Wie dazu im Einzelfalle das bloße Vorgehen von Verwaltungsbeamten genügen soll, ist mir nicht verständlich. Es müßte darüber erst Klarheit geschaffen werden.

Herr Graf Oriola hat gesagt: wenn wir ein Gesetz machen, so sanktioniren wir gleichsam die Haussklaverei als solche. Aber das kann mich nicht überzeugen, das ist bei einer Verordnung ganz dasselbe. Die Haussklaverei ist nun einmal da, sie muß von uns als ein thatsächlicher Zustand anerkannt werden, auch als ein rechtsbeständiger. Eine bloße Befürchtung hat auf dem Gebiete des praktischen Lebens wenig Werth. Die Hauptsache ist und bleibt für uns, vorhandene Zustände zu bessern. Ich glaube aber, wir dürfen hinter der allgemeinen Kultur in unseren Kolonien nicht zurückbleiben und müssen einen Weg finden, bei dem die Sklaverei überhaupt grundsätzlich aufhört. Und da weiß ich bei allem Nachdenken keinen besseren als den, der in der Resolution Bebel vorhanden ist.

Als in Amerika die Sklaverei abgeschafft wurde, sind dieselben Fragen zur Sprache gekommen. Und diejenigen haben Recht behalten, die sich dagegen aussprachen, daß man mit einem Mal der ganzen Sklaverei ein Ende mache. Ich erinnere daran, wie der große Volksbefreier Carlisle angegriffen wurde, weil er sich der absoluten und plötzlichen Befreiung aller erwachsenen Sklaven widersetzte. Er hatte recht. Aber den Weg, daß die eingeborenen Kinder frei werden, kann man doch nur gutheißen; ich halte das für den richtigen, gangbaren Weg und würde deshalb für beide Resolutionen stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat die Verhältnisse in Ostafrika

(A) mit denen in Kuba verglichen. Das halte ich für unrichtig. In Kuba waren die Sklavenhalter Weiße.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die weißen Farmer hielten dort die schwarzen Sklaven, und hier dreht es sich um etwas ganz anderes; hier handelt es sich um Haussklaven, die bei Leuten gleicher Rasse untergebracht sind. Die Verhältnisse sind also ganz verschieden.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Ueber Borneo bin ich nicht genug orientirt, um über die dortigen Verhältnisse ein Urtheil abgeben zu können; Herr Abgeordneter Bebel kennt die dortigen Verhältnisse vielleicht besser. Aber, soviel ich weiß, sind auch in Borneo hauptsächlich Weiße die Eigenthümer der Sklaven.

(Widerspruch und Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Ich könnte mich, wie gesagt, hier irren; die Verhältnisse Borneos kenne ich nicht näher.

Herr Abgeordneter Bebel hat dann gesagt, wir seien gegen das Radikale in seinem Antrag. Meine Herren, wir sind nicht gegen den Grundgedanken des Antrags Bebel an und für sich; wir sind nur dagegen, daß man jetzt ein Mittel ergreift, welches eventuell zu Unruhen und zu den größten Schwierigkeiten in der Kolonialentwicklung führen kann.

(Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

— Jawohl, meine Herren! — Und dann stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir kein Gesetz machen wollen, welches für weite Gebiete nur auf dem Papier stände. Der Herr Abgeordnete Bebel hat selbst gesagt, nur soweit unsere Macht reicht, könne das Gesetz zur Wirkung kommen.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Herr Abgeordneter Bebel, ich bin der Meinung, daß, wenn der Deutsche Reichstag ein Gesetz in Ihrem Sinne beschlösse, dann auch für die verbündeten Regierungen (B) respektive unsere Kolonialverwaltung die Verpflichtung bestände, alles zu thun, damit dieses Gesetz auch wirklich in den Kolonien zur Durchführung gelangt. Wir machen hier keine Gesetze, die nur dafür bestimmt sind, daß unsere Gouverneure sie nur so weit durchführen, wie sie zur Zeit schon die Macht haben, sondern wir legen unserer Kolonialverwaltung mit einem solchen Gesetze auch die Verpflichtung auf, dasselbe in den zum Deutschen Reich gehörigen Gebieten überhaupt zur Durchführung zu bringen. Hiergegen tragen wir aber bezüglich Ihres Gesetzes zur Zeit Bedenken.

Meine Herren, wir wollen aber auch nicht — und das ist der zweite Grund, der uns gegen den Antrag Bebel zu stimmen veranlaßt — die Haussklaverei als eine rechtliche Institution anerkennen. Durch den Antrag des Abgeordneten Bebel aber wird, wie ich schon ausgeführt habe, gewissermaßen die Haussklaverei der jetzigen Haussklaven rechtlich anerkannt. Wenn heute ein Haussklave entläuft, so wird nie und nimmer die deutsche Regierung sich für verpflichtet erachten, den Haussklaven dem Eigenthümer zurückzubringen. Dazu ist die Regierung nicht verpflichtet, diese Verpflichtung erkennt sie nicht an. Machen wir aber ein Gesetz, wie es der Herr Abgeordnete Bebel haben will, und erklären, die Kinder, welche von Haussklaven geboren werden, sollen frei sein, dann sagen wir gleichzeitig, die Haussklaven selbst sind nicht frei, und dann hätte womöglich unsere Verwaltung die Verpflichtung, die nöthigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen werden wir gegen den Antrag Bebel stimmen, wenn wir auch mit der Intention, die Haussklaverei so weit und so bald als irgend möglich zu beseitigen, vollkommen einverstanden sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Vollmar.

v. Vollmar, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe (C) mir das Wort nur erbeten, um eine Bemerkung gegenüber dem Grafen Oriola zu machen. Es erscheint mir ganz unverständlich, wie Herr Graf Oriola die Ablehnung unseres Antrages dadurch begründen will, weil durch denselben die Haussklaverei gewissermaßen anerkannt und erst gesetzlich fixirt werde. Hat sich doch Herr Graf Oriola soeben mit dem Antrag Gröber einverstanden erklärt, der ausdrücklich von der „unter den Eingeborenen bestehenden Haussklaverei" spricht und für sie Bedingungen vorschreibt.

(Zurufe.)

Das ist denn doch — ich weiß nicht gleich, wie ich es parlamentarisch nennen soll — ein um die Sache Herumreden, das keinerlei praktischen Werth hat.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Denn wenn man die Sache „Haussklaverei" nicht öffentlich nennen will, um sie nicht anzuerkennen, dann darf man den Antrag Gröber doch erst recht nicht annehmen. Will man denselben aber annehmen und läßt sich mithin durch das offene Bekenntniß, daß in deutschen Kolonien die Haussklaverei besteht, nicht stören, dann kann Sie doch die Nennung der Haussklaverei in unserem Antrag, der diese wenigstens für die Neugeborenen von Rechts wegen abschaffen will, erst recht nicht stören. Darüber sollte doch kein weiteres Wort zu verlieren sein. Ich meine deswegen, daß diejenigen, denen es bei Annahme des Antrags Gröber wirklich Ernst ist mit Einschränkung der Sklaverei, nothwendig auch unseren Antrag annehmen müssen, der wenigstens die fortgesetzte Erneuerung des Sklavenbestandes hindert und zugleich die Richtung anzeigt, nach welcher gegangen werden soll, nämlich nach der baldmöglichen Herbeiführung der vollständigen Freiheit. In dieser Beziehung können wir — vielleicht zum ersten Mal — mit dem Herrn Abgeordneten Stoecker einverstanden sein.

Was aber die Unruhen betrifft, die angeblich zu be- (D) fürchten sein sollen, so wären dieselben doch offenbar weit eher bei Durchführung des Antrags Gröber wahrscheinlich, wo es sich um ein sofortiges Eingreifen in Bezug auf schon Lebende handelt, als bei der Freierklärung der Neugeborenen, wo deren Rechtsfolgen viel später in die Erscheinung trete, und wegen deren die gedrohten Unruhen deshalb in keiner Weise zu befürchten sind.

Ich meine deshalb, daß die vorgebrachten Gründe wahrlich niemand abhalten könnten, unserem Antrage zuzustimmen. Jedenfalls muß ich für meine Person sagen, daß mir der Antrag Gröber werth- und bedeutungslos wird, wenn nicht durch gleichzeitige Annahme unseres Antrags gezeigt wird, daß wir nach der Richtung der Befreiung steuern wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Stuebel.

Dr. **Stuebel,** Wirklicher Geheimer Legationsrath, Direktor im Auswärtigen Amte, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte mir nur noch die eine Bemerkung gestatten, daß, wenn die Freierklärung der Kinder eines Sklaven auch noch nicht die Aufhebung der Sklaverei bedeutet, sie doch jedenfalls von den Eigenthümern von Sklaven als solche empfunden werden würde

(Zurufe links);

und gerade dieses Empfinden auf Seiten der Eigenthümer der Sklaven bringt die Gefahr mit sich, daß die Aufstände und die Schwierigkeiten für das Gouvernement sich daran knüpfen, auf die die Gouverneure in ihren Berichten hinweisen.

Dem Herrn Abgeordneten Stoecker möchte ich erwidern, daß die Eigenthümer der Sklaven nicht unter dem deutschen Gesetz stehen. Deutsche und Europäer sind nicht

(A) Eigenthümer von Sklaven; es handelt sich hier bloß um Eingeborene, und die stehen unter dem Verordnungsrecht des Gouvernements.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, es ist doch wichtig zu konstatiren, daß der Herr Kolonialdirektor, also der maßgebende Beamte des Deutschen Reichs für unsere Kolonialpolitik, erklärte, gegen meinen Antrag sei einzuwenden, daß er die Abschaffung den Sklaverei den Sklavenhaltern empfindlich mache.

(Sehr richtig! links.)

Das bedeutet doch, daß der Antrag Gröber in einer Weise durchgeführt werden soll, die den Sklavenhaltern nicht empfindlich wird.

(Sehr richtig! links.)

Das hier auszusprechen, halte ich für nöthig, und ich meine, der Herr Kolonialdirektor hat gerade durch seine Worte die beste Empfehlung für unseren Antrag gegeben.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Bebel hat sich in eine Erregung hineingeredet, die mir nicht recht verständlich ist. Wir wollen auf allen Seiten des Hauses in der Beseitigung der Haussklaverei einen Schritt vorwärts kommen; aber sogar der Herr Abgeordnete Bebel hat sich in seiner vorletzten Aeußerung dahin ausgesprochen, daß man die Haussklaverei nicht auf einmal allgemein abschaffen könne. Es ist nicht werthlos, das ausdrücklich festzustellen. Also, meine Herren, wir sind nur in Differenz darüber: was kann praktischerweise jetzt sofort geschehen, und was soll der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben? Nun meinte der Herr Abgeordnete Bebel, das, was die Unterzeichner unseres Antrages vorschlagen, habe gar keinen oder nur geringen (B) Werth, seine Resolution habe aber einen ganz bedeutenden Werth. Ja, meine Herren, welche Folgen hat sie denn voraussichtlich? Das Kind wird für frei erklärt, der Vater bleibt Sklave! Was wird mit dem Kinde angefangen, wer ist für seine Unterhaltung verantwortlich?

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Bitte, meine Herren, das ist eine ganz praktische Frage: Sie trennen das Kind vom Vater; nach unserer Resolution bleibt die Familie beisammen, bis sie die Freiheit erlangt, und nach unserer Ueberzeugung wird sie dadurch früher zur Freiheit kommen, als bei Ihrem Vorschlage, der einzelne Mitglieder herausreißt und sie schutzlos sich selbst überläßt, da sie nach Ihrer Resolution sich selbst zu ernähren und durchzubringen haben.

Wenn der Herr Kolonialdirektor sagt, man müßte bei Behandlung dieser Frage Rücksicht nehmen auf die besonderen Verhältnisse im Schutzgebiet, auf die Empfindungen der Eingeborenen, wie sie im Bericht der Gouverneure geschildert werden, so weiß ich nicht, wer dem im Ernst widersprechen will. Was wollen wir erreichen? Wollen wir etwas erreichen bei Nichteingeborenen, bei den Weißen? Da hätten wir ja die Gewalt. Nein, was wir erreichen wollen, beschränkt sich ausschließlich auf die Eingeborenen, und denen etwas zuzumuthen, was gegen ihr Empfinden ist, ist nicht durchführbar, weil ohne freiwillige Mitwirkung der Eingeborenen uns die Macht fehlt, die Freiheit der Haussklavenkinder durchzusetzen. Eine solche Bestimmung, wie sie Herr Bebel uns vorschlägt, bliebe also auf dem Papier des Deutschen Reichsgesetzblattes und würde nie durchgeführt werden können. Da ist mir doch eine Bestimmung lieber, die nach den Ausführungen des Herrn Kolonialdirektors und, wie wir aus früheren Darlegungen des Kolonialblattes wissen, denjenigen Anschauungen im wesentlichen entspricht, wie sie sich in den Schutzgebieten selbst im Laufe der letzten Jahre unter dem Einfluß der Kulturentwicklung herausgebildet haben. (C)

Was wir mit unserem Vorschlage erreichen, ist — darüber kann kein Zweifel sein —, daß im Falle der Annahme dieses Antrags alle deutschen Kolonialbehörden angewiesen werden, in dieser Beziehung zu wirken, sodaß durch diesen Antrag ein neuer Impuls gegeben wird, auf dem beschrittenen Wege gegen die Sklaverei noch rascher und energischer vorwärtszugehen, als es bisher geschehen ist. Wer darüber in solche Erregung gerathen mag wie der Herr Kollege Bebel, faßt unsere Ansicht falsch auf. Wir sind in der Absicht vollständig mit Herrn Bebel einig, die Haussklaverei so bald als möglich und zwar möglichst vollständig zu beseitigen; aber wir können uns seiner Ansicht nicht anschließen, daß das auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege so unmittelbar zu erreichen wäre. Im Gegentheil, wir müssen fürchten, daß auf dem von Herrn Bebel vorgeschlagenen Wege eine Verschlimmerung der heutigen Zustände verursacht würde. Also Herr Bebel möge nicht mit dem Vorwurf kommen, als ob es uns nicht ernst wäre, wirkliche Fortschritte in der Bekämpfung der Sklaverei zu machen.

Es ist auch ein Irrthum, wenn Herr Bebel behauptet, daß der Reichstag früher entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt hätte; Herr Bebel ist vielleicht nicht in der Lage gewesen, die Reichstagsakten hierüber noch einmal rasch nachzusehen. Im Jahre 1891 und 1892 hat der Reichstag keineswegs beschlossen, daß die Sklaverei in 4 oder 5 Jahren abgeschafft werden solle; so thöricht war damals kein Mensch im Reichstag, daß er geglaubt hätte, man könne in 5 Jahren oder vielleicht auch in 5 Vierminuten die Sklaverei vollständig abschaffen. Nein, meine Herren, was man beschlossen hat, das war, daß in den nächsten Jahren „die Materie der Sklaverei" ihre gesetzliche Regelung finden solle, damit jeder wissen könne, woran er ist, und auch in späteren Beschlüssen hat der Reichstag (D) keineswegs die sofortige radikale Aufhebung der Haussklaverei beschlossen, sondern, was später im Jahre 1895 beschlossen worden ist, allerdings auf einen Antrag von mir, war die Aufforderung an die Regierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehende Haussklaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft. Das ist etwas ganz anderes, als was Herr Bebel daraus gemacht hat. Die Absicht des Reichstagsbeschlusses vom Jahre 1895 war, darauf hinzuarbeiten, daß vorbereitende Schritte geschehen sollen, um die Haussklaverei abzuschaffen, und dasselbe geschieht jetzt durch den Antrag, der hier von uns gestellt ist, und dessen Zweck auch durch die Fassung, wie sie Herr Graf Oriola vorgeschlagen hat, im wesentlichen erreicht werden wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Gröber polemisirt gegen mich in einer Weise, als wenn wir unseren Antrag als das einzige Mittel zur allmählichen Beseitigung der Sklaverei ansehen. Das ist gar nicht der Fall; denn ich habe ausdrücklich erklärt, daß der Vorschlag, den er unter Nr. 4 seiner Resolution macht, auch mir sympathisch sei, und daß dies mit einer der Wege sei, die zur allmählichen Beseitigung der Haussklaverei führten. Die Erregung, die in den letzten Ausführungen des Herrn Kollegen Gröber lag, ist also nicht gerechtfertigt. Es handelt sich darum, daß nach unserer Ueberzeugung unser Antrag am wirksamsten die Haussklaverei beseitigt, und die Worte des Herrn Kolonialdirektors haben uns in dieser Auffassung bestärkt. Er sieht in unserem Antrage, daß die neugeborenen Kinder der Sklaven als freigeboren anzusehen seien, die Gefahr, daß Aufstände entstehen könnten. Das möchte ich einmal

(A) sehen, wie aus dem Umstande, daß den Einen in diesem, den Andern in jenem Moment die Bestimmung trifft, daß das Kind seines Sklaven frei ist, ein Aufstand entstehen kann. Nein, meine Herren, Ihre Anordnungen bezüglich der Hüttensteuer haben viel mehr Aufstände erzeugt und werden noch viel mehr Aufstände erzeugen, als durch ein Gesetz, wie das von uns verlangte, erzeugt werden könnten. Auch Herr Kollege Gröber hat unfreiwillig unserem Antrage die größere Bedeutung beigelegt, als er sagte, die Verwirklichung unseres Antrages verletze gewisse Empfindungen. Empfinden soll es der Sklavenbesitzer, daß das Vorrecht, welches er bisher besessen hat, auf die Dauer nicht mehr bestehen kann. Ich weiß auch gar nicht, wenn man ernstlich der Haussklaverei zu Leibe gehen will, wie das geschehen soll, ohne daß es der Sklavenbesitzer empfindet. Das ist so, als wenn unsere Unternehmer es nicht empfinden sollten, wenn einmal durch gesetzliche Anordnung die Lohnsklaverei aufgehoben wird. Wir lassen uns durch Erwägungen auf die Empfindungen der Sklavenbesitzer nicht zurückschrecken, zu thun, was nothwendig ist. Hält man eine Maßnahme für nützlich, gut und gerecht, dann hat man sie auch durchzuführen. Und unser Antrag ist durchführbar, das ist bewiesen durch die Gesetzgebung und das Beispiel anderer Staaten; an dieser Thatsache allein scheitert aller Widerspruch gegen ihn.

(Beifall links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Tit. 1 des Kap. 6a, dann über die Resolution Bebel auf Nr. 199 der Drucksachen, dann, falls diese abgelehnt wird, über die kombinirte Resolution Gröber-Graf Oriola. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Tit. 1 ist nicht angefochten, ich erkläre ihn vom Hause (B) für bewilligt.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche die Resolution Bebel auf Nr. 199 der Drucksachen, welche lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die in den deutschen Kolonialgebieten von Haussklaven geborenen Kinder als Freie anerkannt werden,

annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Resolution Bebel ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage Gröber-Graf Oriola auf Nr. 209 der Drucksachen. Derselbe würde nach der neuen Redaktion lauten:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, welche bezüglich der in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehenden Haussklaverei vorschreibt:

— es folgen die 4 Punkte, deren Verlesung mir wohl erlassen wird. — Dies ist der Fall.

Ich bitte also diejenigen, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Kap. 6a Tit. 2 bis 22. — Angenommen. Einmalige Ausgaben, Kap. 2, Tit. 1 bis 9. — Angenommen. Kolonial-Verwaltung, Kap. 2a, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6 bis 11. — Angenommen.

Wir kommen zum Etat für das **ostafrikanische Schutzgebiet.**

Hier rufe ich auf: Einnahme, Tit. 1 bis 4, — 5. — (C) Angenommen. Ausgabe: I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 19, — II. einmalige Ausgaben, Tit. 1, — 2, — 3 und 4, — 6 — und 7. — Angenommen. III. Reservefonds. — Bewilligt.

Wir gehen über zum Etat für das **Schutzgebiet von Kamerun.** Ich rufe auf: Einnahme, Tit. 1 bis 3, — 4. — Angenommen. Ausgabe, I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 13, — II. einmalige Ausgaben, Tit. 1 bis 4, — 5, — 6, — III. Reservefonds. — Angenommen.

Wir gehen über zum Etat für das **Schutzgebiet von Togo.**

Einnahme, Tit. 1 bis 4, — Ausgabe, I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 12, — II. einmalige Ausgaben, Tit. 1 und 2, — III. Reservefonds. — Angenommen.

Wir gehen über zum Etat für das **südwestafrikanische Schutzgebiet.**

Einnahme, Tit. 1 bis 4, — 5, — Ausgabe, I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 11, — 12, — 13, — II. einmalige Ausgaben, Tit. 1 bis 11, — 12, — 13, — III. Reservefonds. — Angenommen.

Wir kommen zum Etat für das **Schutzgebiet von Neu-Guinea.**

Einnahme, Tit. 1 bis 4; — Ausgabe, I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 9, — II. einmalige Ausgaben, — III. Reservefonds. — Angenommen.

Wir kommen zum Etat für die **Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen.**

Einnahme, Tit. 1 und 2, — Ausgabe, I. fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 8, — II. einmalige Ausgaben, — III. Reservefonds. — Angenommen.

Wir gehen über zum Etat für das **Schutzgebiet von Samoa.**

Einnahme, Tit. 1 und 2, — Ausgabe. — Angenommen. (D)

Wir kommen zum Etat für das **Schutzgebiet von Kiautschou.**

Einnahme, Tit. 1 bis 4. — Angenommen. Ausgabe, fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 43. — Angenommen. Einmalige Ausgaben, Tit. 1 bis 6, — Tit. 7. — Angenommen. Reservefonds. — Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum **Gesetzentwurf** auf Seite 2. Ich eröffne die Diskussion über den Tenor des Gesetzes, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß der Tenor des Gesetzes angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und nehme auch hier an, daß Einleitung und Ueberschrift vom Hause angenommen sind.

Wir kommen zur Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Diejenigen Herren, welche dieses Gesetz in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum **Reichsamt des Innern** auf Seite 6, Anlage IV, Kap. 7 der fortdauernden Ausgaben.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1 mit dem Antrage der Herren Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), Dr. Müller (Sagan) auf Nr. 200 der Drucksachen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, mit meinen Freunden auf Nr. 200

(A) der Drucksachen einen Antrag zu stellen, mit dem ich wegen seiner Dringlichkeit glaubte die dritte Lesung beschweren zu müssen. Es ist in diesem Hause und noch mehr im preußischen Abgeordnetenhause und sonst in der Oeffentlichkeit Vieles über die Kohlennoth, über die übermäßigen Preise, welche für Kohlen rc. bezahlt werden, geredet worden. Der vorliegende Antrag soll einen Uebelstande beheben, welcher verschärfend auf diese Zustände wirkt.

Der Verkauf von Kohlen und Koks geschieht im kleinen Verkehr nach einem Raummaß, dem Scheffel, dessen Größe nicht feststeht, und bei dem Abmessen kommen dann sehr verschiedene Mengen in die Erscheinung derart, daß namentlich die kleinen Käufer nicht wissen, wie viel sie eigentlich für ihr Geld bekommen. Früher wurde bei den Zechen in Westfalen nach verschiedenem Maße verkauft, nach gestrichenem oder auch nach gehäuftem Scheffel, bei dem gehäuften Scheffel nahm man an, daß der Scheffel einen Zentner, 100 Pfund, wiegen solle. Heutzutage weiß der kleine Käufer, der auf den Händler angewiesen ist, nicht, was er bekommt, es wechselt zwischen 75 oder 85 Pfund für den Scheffel; vielleicht auch noch mehr. Der Antrag auf Nr. 200 bezieht sich nun grade auf den kleinen Verkehr, den Einzelverkehr, er bezieht sich nicht auf den Großhandel —

(Zuruf rechts: Lauter!)

— Dann müssen die Herren schon die Güte haben, etwas ruhiger zu sein; ich spreche sehr laut.

(Erneuter Zuruf.)

— Ja, auch die Herren vom Bundesrath! Ich nehme an, daß Sie darauf hindeuten. — Also dieser Antrag bezieht sich nicht etwa auf den Großhandel, er bezieht sich nicht auf den Handel zwischen dem Erzeuger, dem Groß- und dem Kleinhändler. Diese pflegen sich selbst zu helfen und sie verkaufen die fraglichen Heizstoffe auch jetzt schon meistens (B) nach Gewicht. Aber beim Kleinhandel, beim Verkauf an den Konsumenten herrschen große Mißstände, wie ich zu Anfang bereits andeutete. Namentlich bei den allerkleinsten Verkäufen, wenn es sich um einzelne ganze oder halbe Scheffel handelt, kommen die größten Unregelmäßigkeiten vor.

Diese Uebelstände sind vielfach besprochen, und es ist auch schon angeregt worden, hier nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb einzugreifen und eine Verordnung des Bundesraths zu veranlassen, welche das Hohlmaß und die Stückzahl beim Verkauf von Kohlen und so weiter beseitigt und den Verkauf dieses Brennmaterials auf das Gewicht beschränkt. Am 14. Januar dieses Jahres hat bereits der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) diese Forderung hier ausdrücklich gestellt. Ich habe aber geglaubt, es sei besser, wenn das hohe Haus im ganzen über diese Angelegenheit beschließen möchte. Es ist auch eine Aufforderung nach dieser Richtung schon im Jahre 1895 von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin gestellt worden, also bevor das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorhanden war. Dann ist im Jahre 1899 von dem Verbande der Berliner Kohlengroßhändler eine Petition an uns ergangen, man möge in dieser Richtung bei dem Bundesrath vorstellig werden. Es ist ferner am 18. Januar 1899 ein Rundschreiben des preußischen Handelsministers in dieser Angelegenheit an die Handelskammern ergangen, und, wie man mir sagt, haben die Handelskammern sich zustimmend im Sinne meines Antrags ausgesprochen.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Verordnung sich nur auf Förderkohle und Koks beziehen solle, oder ob sie auch ausgedehnt werden könnte auf die Briketts, und da ist mir von Sachkennern gesagt worden, daß gerade diese Ausdehnung sehr nothwendig sei

(sehr richtig!),

insbesondere bei den Steinkohlenbriketts, die in sehr ver- (C) schiedner Größe hergestellt werden, aber auch bei den Braunkohlenbriketts, weil manche Händler darauf drängten, kleineres Format zu bekommen. Es ist aber nicht nur die verschiedene Größe, sondern auch die verschiedene Dichtigkeit, also der Grad der Pressung, von Wichtigkeit in Bezug auf die Heizkraft.

Meine Herren, die Sache ist, wie gesagt, eine dringliche bei den hohen Kohlenpreisen, sonst würde ich sie nicht bei der dritten Lesung des Etats vorgebracht haben. Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich komme heute zum so und sovielsten Male, um Ihnen nur mit wenig Worten die Resolution nochmals zu empfehlen, welche ich mit Mitgliedern aus allen Parteien des Hauses eingebracht habe, den Vogelschutz betreffend.

(Oh! rechts. Unruhe.)

Ich weise dabei darauf hin, daß seitens eines hochverehrten Mitgliedes dieses Hauses, welches leider vor wenigen Wochen mit dem Tod abgegangen ist, des Herrn Grafen v. Bismarck-Bohlen, wenige Wochen vor seinem Tode ich einen Brief erhalten habe, in welchem er seine höchste Sympathie für diesen Antrag ausspricht und bedauert, daß er wegen seiner Krankheit diesen Antrag nicht persönlich unterstützen könne, daß er aber überzeugt sei, daß eine große Anzahl seiner Fraktionsgenossen vollständig damit einverstanden sei

(sehr richtig! rechts),

und daß er also sehr gern „seine allerdings recht geringe Beredsamkeit", sagte er in seiner Bescheidenheit, in den Dienst dieses Antrags und der sehr wichtigen Frage gestellt hätte. Wie gesagt, ich bedaure sehr, daß dieser edle Mann nicht am heutigen Tage statt meiner diese Resolution noch (D) einmal mit kurzen Worten begründen kann. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß in diesem Jahre in Paris ein Kongreß, zusammengesetzt aus einer größeren Anzahl von Vereinen und zwar aus deren Mitgliedern in verschiedenen Ländern für Ornitologie, Landwirthschaft und Thierschutz, zusammengetreten ist und dort ein internationales Vogelschutzgesetz in einen Entwurf gebracht und der Reichsregierung, soviel ich weiß, mitgetheilt hat. Es ist also auch in diesen Kreisen auf das lebhafteste empfunden worden, daß in der That eine Regelung der auswärtigen Beziehungen und eine Regelung im Wege des Gesetzes für das Inland unbedingt nothwendig sei. Nun hat der Herr Staatssekretär des Innern bei der letzten Besprechung der Sache sich dahin ausgesprochen, daß Oesterreich sich nun bereit erklärt habe, die Konvention in der von Frankreich und der Schweiz gewünschten Fassung abzuschließen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Seine Resolution wegen Vogelschutzes ist in zweiter Berathung durchberathen worden, die Diskussion darüber ist geschlossen worden, und nur die Abstimmung ist vorbehalten worden für die dritte Berathung. Sie wird nach Schluß der Berathung des Etats zur Abstimmung kommen. Eine Berathung darüber ist ausgeschlossen; über Resolutionen findet nur eine einmalige Berathung statt.

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Ich glaube, sie genug empfohlen zu haben.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Ihnen die Annahme der Resolution Schmidt (Elberfeld) dringend empfehlen. Sie deckt sich wörtlich mit einem Antrag, den ich vor etwa acht Tagen in der Kommission des Abgeordnetenhauses „zur Berathung der Mißstände

(A) im Kohlenhandel" gestellt habe. In dieser Kommission wurde uns nicht bloß mitgetheilt, was der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) uns bereits gesagt hat, daß nämlich der Herr Handelsminister die Handelskammern um eine gutachtliche Aeußerung ersucht hat, und die Mehrzahl der Handelskammern sich zustimmend zu diesem Antrag geäußert haben, sondern auch daß der Herr Handelsminister und die preußische Regierung bereits einen Antrag beim Bundesrath auf Erlaß einer solchen Bestimmung gestellt hätten; die preußische Regierung ist also vollständig mit uns einverstanden, daß diese Mißstände auf dem von dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) bezeichneten Wege beseitigt werden müssen. Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Schmidt die Briketts besonders erwähnt hat; ich fürchtete schon, er hätte sie in seinem Antrag versehentlich herausgelassen. Ich bin der Ansicht, daß gerade in Bezug auf die Braunkohlenbriketts ein dringendes Bedürfniß vorliegt — dringender noch als in Bezug auf andere Heizmaterialien —, den Verkauf nach Gewicht einzuführen. Die Klage der Konsumenten ist eine allgemeine, daß das Maß dieser Briketts von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist, und zwar vorzugsweise auf Drängen der Kleinhändler, die von den Fabriken ein immer kleineres und kleineres Maß verlangen, und zwar vorzugsweise, um die betheiligten Käufer übervortheilen zu können. Dem muß entschieden entgegengetreten werden, und ich möchte deshalb die Resolution mit der Ausdehnung auf Briketts zur Annahme empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Bundesrath bitten, von der ihm im § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 eingeräumten Befugniß einen größeren Gebrauch zu machen als bisher.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir haben zu unserem Bedauern wahrnehmen müssen, daß (B) der Bundesrath von dieser Befugniß bisher nur einen minimalen Gebrauch gemacht hat. Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde auf eine Reihe von Mißständen hingewiesen, gegen welche wir ein Eingreifen des Bundesraths für berechtigt und nothwendig erachteten. Wir haben bisher dieses Eingreifen vermißt und hoffen, daß diese Berathung dem Bundesrath Gelegenheit geben wird, Mißstände auch auf anderen Gebieten zu beseitigen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mich namentlich den letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gamp anschließen. Soviel ich mich erinnere, hat sich der Bundesrath bis jetzt nur mit den Garnen beschäftigt als einziger Bethätigung seinerseits in Betreff der Ausführung des § 5 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Ich gratulire dem Herrn Abgeordneten Schmidt zu seinem dankenswerthen Antrag. Ich möchte aber wünschen, daß er sein Interesse nicht nur dem Kohlenhandel zuwende, sondern auch einer Fülle von Uebelständen in anderen Zweigen des Handels, so z. B. der Verschleierung des Gewichts und Maßes, der Verschlechterung der Qualität u. s. w., die auch in anderen Zweigen des Handels genau so vorkommen wie im Kohlenhandel. Wenn der Bundesrath von der Befugniß des § 5 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb ausgiebigen Gebrauch machen wollte, so würde er damit die Möglichkeit bekommen, dem Unwesen der Waarenhäuser wirksam entgegenzutreten. Gerade die Waarenhäuser sind kaufmännische Unternehmungen, die lediglich durch allerlei Verschleierungen, durch Verkürzungen an Gewicht und Maß, durch Verschlechterungen der Qualität u. s. w., in der Konkurrenz mit reellen Geschäften vielfach siegreich sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir können kein Gesetz machen, das in allen Einzelheiten (C) die Geschäftsgebahrung der Waarenhäuser treffen könnte. Wir können gar nicht übersehen, wie die kaufmännische Entwicklung und die Gepflogenheiten sich gestalten werden. Wohl aber kann dies der Bundesrath, und wenn Mißstände ihm von den Betheiligten mitgetheilt werden, ist er in der Lage, von Fall zu Fall Verordnungen dagegen zu erlassen.

Ich möchte meine Wünsche dahin aussprechen, daß der Bundesrath diese ihm gebotene Gelegenheit benutzen möge, um den reellen und soliden Geschäften in der Konkurrenz mit den unreellen Geschäften, besonders den Waarenhäusern, erfolgreich beizustehen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow**, Abgeordneter: Meine Herren, mit drei Worten will ich nur bemerken, daß meine politischen Freunde gern für die dankenswerthe Resolution Schmidt (Elberfeld) stimmen werden, aus den Gründen, die von dem Herrn Antragsteller und von anderen Seiten hier bereits entwickelt worden sind, und die ich nicht wiederhole. Diese Gründe treffen ganz besonders auf Briketts zu. Dabei will ich noch hinzufügen, daß meiner Meinung nach der Bundesrath das, was heute aus dem Hause angeregt werden soll, auch schon ohne uns hätte thun können

(sehr richtig! rechts),

nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf manchem anderen, und wenn unser heutiger Beschluß die Folge hätte, daß der Bundesrath von seinen Befugnissen ausgiebigeren Gebrauch machte, so würde das sehr nützlich und dankenswerth sein.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner. (D)

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, wir haben allerdings von dem § 5 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, erst Gebrauch gemacht in Bezug auf Garne. Eine Verordnung, betreffend den Verkauf von Kerzen, ist in Vorbereitung. Wir haben auch eingehende Erhebungen angestellt über den Kohlenverkauf nach Gewicht und namentlich über den Verkauf von Briketts. Die Sache liegt jetzt der Normalaichungskommission zur Begutachtung vor. Ich halte mich aber für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß namentlich bei der Einholung der Gutachten in den Handelskammern die Ansichten darüber sehr getheilt sind. Der Großhandel, bemerke ich übrigens, wünscht eine solche Verordnung, der Kleinhandel ist dagegen.

(Sehr richtig!)

Es wurde darauf hingewiesen, daß es sehr schwer sein würde, in den Wohnungen der Kunden das Gewicht festzustellen, dort die Manipulation des Wiegens vorzunehmen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Briketts hygroskopisch sind, daß sie ihr Gewicht sehr verändern, daß auch die Möglichkeit vorliegt, durch Zuführung von Feuchtigkeit und anderen Stoffen das Gewicht betrügerischerweise zu vergrößern.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, bei jeder solchen Frage gehen selbstverständlich die Interessen auseinander; Sie können sich aber darauf verlassen; die Frage gerade der Briketts wird weiter geprüft und ohne Rücksicht auf einen engherzigen Interessenstandpunkt erledigt werden.

(Bravo!)

Präsident: Zu der Resolution Schmidt (Elberfeld) begehrt niemand mehr das Wort? — Ich schließe die

(A) Diskussion über die Resolution Schmidt (Elberfeld), und wir fahren fort in der Diskussion über Tit. 1 des Kap. 7.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Meine Herren, bei der zweiten Lesung bin ich zu diesem Titel von den Herren Bebel und Singer in so unerhörter Weise angegriffen, daß ich das hohe Haus trotz der dritten Lesung um Nachsicht bitte, wenn ich Einiges darauf erwidere. Ich wollte es gleich damals thun, aber es war unmöglich.

Die Angriffe sind dadurch hervorgerufen, daß ich Herrn Bebel vorwarf, er hätte den Tucker-Brief erfunden, und daß ich mehrere Artikel des „Vorwärts" zum 18. Januar d. J. sehr scharf verurtheilte. Nachdem ich gelesen habe, was Herr Bebel damals gesagt, will ich gern zugestehen, daß ich mich damals falsch ausgedrückt habe. Ich nehme den Vorwurf, daß Herr Bebel den Tucker-Brief erfunden habe, zurück. Aber ich sollte meinen, Herr Bebel hätte viel mehr Grund, den Leuten, die ihn seit Jahren mit diesem Brief irregeführt und beschwindelt haben, seine Beleidigungen zuzufügen als mir. Er hat nun bei dieser Gelegenheit wieder ganz unglaubliche Romane erzählt, er habe den Bischof Tucker angehen wollen. Nicht er selbst, sondern andere konservative Männer in England hätten den Schritt gethan. Leider sei der Bischof Tucker schon todt gewesen. Die Testamentsvollstrecker hätten erklärt, sie dürften aus den Akten nichts herausgeben. Meine Herren, das alles ist der reine Schwindel, allerdings nicht vom Abgeordneten Bebel, sondern von seinen Gewährsmännern erfunden. Schon im November 1896 hat Bischof Tucker ganz lebendig einen Brief des Inhalts geschrieben, daß er von einem Briefe des Herrn Peters an ihn nichts wüßte.

(Hört! hört!)

Ich habe hier einen anderen, einen wirklichen Tucker-Brief vom April vorigen Jahres, den ich auf den Tisch des (B) Hauses legen kann, damit das hohe Haus endlich einmal einen echten Tucker-Brief zu sehen bekommt

(Heiterkeit)

und nicht immer die Phantastereien, die Herr Bebel uns vorführt. Wie die Testamentsvollstrecker befragt sind, weiß ich nicht. Wahrscheinlich, wenn man ihnen nachginge, würden sie nun todt sein, sodaß man wieder nichts erführe.

(Heiterkeit.)

Herr Bebel hat gegen mich starke Ausdrücke gebraucht; dafür ist er zur Ordnung gerufen. Ich sage deshalb darüber nichts weiter.

Doch muß ich noch einige Aeußerungen durchgehen, die im Zusammenhang damit Herr Singer gethan hat. Er hat im Namen seines Freundes Bebel das Wort ergriffen. Ich kann dagegen nichts sagen; Kameradschaft muß man immer ehren.

(Heiterkeit.)

Er hat aber gegen meine Ausführungen, daß Religion nie Privatsache sein könne, hervorgehoben, bei ihnen sei Religion ausschließlich Privatsache.

> Nicht wie es bei unseren Gegnern und namentlich auch bei denjenigen, welche Herrn Stoecker nahestehen, oft der Fall ist, daß Religion Geschäftssache ist.

Ich möchte Herrn Singer fragen, wie er zu solchen Behauptungen kommt. Das scheinen mir in der That orientalische Auffassungen zu sein

(Heiterkeit),

wie sie deutschen Christen gegenüber unerlaubt sind.

(Beifall.)

Hat Herr Singer dafür einen Beweis, daß den mir nahestehenden Freunden die Religion Geschäftssache ist? Ist das nicht unerhört?

(Beifall.)

Die Juden beklagen sich manchmal über die antisemitische (C) Bewegung. Wenn solche Dinge sogar im Reichstag vorkommen, können sie sich doch nicht wundern, daß man dergleichen mit Empörung und Entrüstung zurückweist.

(Sehr wahr! sehr richtig!)

Herr Singer hat an derselben Stelle gesagt, ich predigte den Standpunkt des Friedens auf Erden und der Belohnung im Himmel. Aber meine ganze Thätigkeit spricht dafür, daß ich die Arbeiter nicht bloß auf die Ewigkeit vertröste, sondern daß ich thue, was ich kann und was zur Zeit möglich ist, um ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen

(Sehr richtig!)

Wenn er dann hinzufügt:

> in dieser Beziehung halte er es mit Goethe, der im ersten Theil seines Faust sagt: Fluch sei der Hoffnung, Fluch dem Glauben, Fluch sei vor allem der Geduld! —

so hat Herr Singer wahrscheinlich nicht daran gedacht, daß Faust das sagt, als er vom Teufel in Besitz genommen wird.

(Große Heiterkeit.)

König Friedrich Wilhelm IV. hatte mehr Geistesgegenwart in solchen Dingen. Gagern sagte ihm bekanntlich dieselben Worte, als er ihm die Kaiserkrone anbot. Darauf erwiderte der König: „Gagern, vergessen Sie denn, daß das gesagt ist, als Faust sich dem Teufel verschreibt?" Nun kann ich dagegen nichts einwenden, wenn sich Herr Singer dem Teufel verschreiben will wie Faust. Ich glaube, daß dann bei ihm zutrifft, was derselbe Goethe sagt:

> Den Teufel spürt dies Völkchen nie,
> Und wenn er sie beim Kragen hätte.

(Heiterkeit.)

Dann hat Herr Singer in Bezug auf Herrn Saunders meine Wahrhaftigkeit bezweifelt. Ich hatte von diesem (D) Mann gesagt, daß er der englischen Sozialdemokratie, wenn ich einmal dieses Wort brauchen soll, den Rücken gekehrt habe, weil der brutale Egoismus dieser Richtung ihn zurückstoße. Herr Singer behauptete dabei, ich sei wenig im Stande, die Wahrheit zu sagen.

Meine Herren, ich habe hier die „Soziale Praxis" (25. Oktober 1900), in welcher über eine Unterredung des Herrn Dr. Foerster mit Saunders berichtet wird. Da heißt es, Saunders habe seine Stellung als Arbeiterführer aufgegeben und sei in die ethische Bewegung übergetreten, um ihr seine ganze Zeit und Kraft zu widmen. Er hat dem Dr. Foerster Folgendes gesagt:

> Ich kam in Ihre Bewegung, weil es mir von Tag zu Tag klarer wurde, daß die Arbeiterschaft mit ihrer steigenden Macht so schweren sittlichen Versuchungen ausgesetzt ist und so gewaltigen politischen Aufgaben gegenübertritt, daß sich der bloße Appell an das Klassenbewußtsein oder an den materiellen Nutzen als absolut unzureichende Basis einer wirklich führenden Agitation erweist.

Er sagte weiter:

> Zu unserem Schrecken haben wir jedoch in letzter Zeit sehen müssen, wie in der sich entwickelnden Regierungsgewalt der Massen die ersten Anfänge der demokratischen Korruption sichtbar werden.

Das sind Sätze aus der Unterredung. Saunders hat aber auch einen Aufsatz in der „Ethical World" geschrieben, worin er sagt:

> Die Predigt des Klassenkampfes mag ein ausgezeichnetes Mittel sein, um hungernde Massen in schlechten Geschäftszeiten zusammenzuballen, aber diese Art Propaganda ist nicht fähig, uns den hingebungsvollen und charakterfesten Arbeiter im Dienste des Gemeinwesens zu sichern u. s. w.

(Stoecker.)

(A) Ganz ähnlich sprach er sich in einer Versammlung hier in Berlin aus; das habe ich dann aus den Zeitungen entnommen. Herr Singer sagte nun, Saunders habe ihm mitgetheilt, er wolle in England eine Organisation schaffen nach Art der deutschen Sozialdemokratie, von deren Altruismus er sehr erbaut sei. Ja, meine Herren, ich kann nur annehmen, entweder, daß Herr Saunders die deutsche Sozialdemokratie nicht kennt, oder daß Herr Singer ihn nicht verstanden hat. Denn in der Unterredung mit Foerster und in seiner Arbeit sagt er klar und deutlich, der Appell an das Klassenbewußtsein genüge nicht zu einer Arbeiterbewegung. Das werden aber die Sozialdemokraten gewiß nicht zugestehen; denn was sie Jahr aus Jahr ein thun, ist nichts anderes als der Appell an das Klassenbewußtsein und den brutalen Egoismus.

(Sehr richtig! rechts.)

Außerdem hat Herr Singer noch etwas anderes Unbegreifliches gethan. Er hat den bekannten Brief, den ich seinerzeit schrieb, nicht blos erwähnt, sondern mit einem gewissen Nachdruck vorgelesen. Ich muß sagen, daß ich sehr erstaunt war, als ich das in den stenographischen Berichten fand. Luther sagte einmal: ein Briefdieb und ein Geldbieb ist ganz dasselbe.

(Sehr richtig! rechts.)

Der „Vorwärts" ist ja nun eine Art Hehlereianstalt für solche Briefe, die entwendet oder entfrembet oder unterschlagen sind, jedenfalls für Briefe, die ein anständiger Mensch nicht öffentlich braucht

(sehr richtig! rechts),

weil sie eben privat oder vertraulich sind.

(Große Unruhe links. Ruf: Frechheit! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Wenn ich wüßte, wer den Zuruf gemacht hat, so würde ich ihn zur Ordnung rufen.

(B) (Abgeordneter Kunert meldet sich.)

Ich rufe den Herrn Abgeordneten Kunert zur Ordnung!

(Bravo! rechts.)

Stoecker, Abgeordneter: Ich bemerke dabei noch, daß ich zu meinen Aeußerungen gegenüber dem Tucker-Brief des Herrn Bebel nur gekommen bin, weil man mir meinen Brief entgegenhielt. Nun verlas Herr Singer diesen Brief des Vertrauens, den kein anständiger Mensch veröffentlicht.

(Zuruf links.)

Ich weiß ja, daß man schon dahin gekommen ist, aus solchen Veröffentlichungen eine Art Verdienst zu machen. Aber wohin gerathen wir damit, daß man vertrauliche Briefe nicht bloß benutzt, sondern damit sogar im Reichstag einen parlamentarischen Erfolg erzielt?!

(Sehr gut! rechts.)

Uebrigens hat Herr Singer den Brief nicht einmal vollständig verlesen, was zu seinem Erfolge einigermaßen beitrug. Der Brief schließt nämlich: „Im Moment ist Schweigen, d. h. nur in diesem Punkte, Gold und Reden ist nicht einmal Silber". Daraus geht klar hervor, daß ich in dem Briefe nur Gedanken äußern, aber gar nicht in die Oeffentlichkeit hinaustreten wollte. Der Brief ist seit Jahren in der unerhörtesten Weise benutzt worden, aber mit Unrecht. Lassen Sie mich Ihnen nur ein paar Zeilen vorlesen, in denen die zweite Instanz eines Gerichtshofes ihn beurtheilt. Das Schöffengericht hatte allerdings angenommen, ich hätte mit dem Briefe Zwietracht säen wollen. Die höhere Instanz lehnte das ab. Ein solcher Gerichtshof hat doch aber sicher mehr Erkenntniß und mehr Gerechtigkeit als Herr Singer. In dem Erkenntniß heißt es:

> Es läßt indessen der Brief der Auffassung Raum, der Briefschreiber wollte bewirken, daß in den (C) vier Prinzipienfragen, von denen er annahm, der Kaiser stehe darin instinktiv auf Seiten des Privatklägers, der Kaiser durch stärkeres Urgiren in seiner Ansicht ständig befestigt werden, aber seine Stellung zum Fürsten Bismarck ihm selber überlassen werden sollte.

Das Gericht hat also an dem Brief keinen Anstoß genommen.

Ein geistreicher Mann, in dessen Schrift „Volkswirthschaft oder Weltwirthschaft" mehr Erkenntniß der Lage ist als in der ganzen Sozialdemokratie zusammen, ein Herr v. Thielmann hat

(Zuruf rechts),

— gewiß, es ist der Bruder des Herrn Staatssekretärs —, hat über den Brief Folgendes geschrieben, das ich den Herren drüben besonders vorhalten möchte. Anknüpfend an das Wort des Kaisers, daß seine Thür jedem Unterthan offen stehe, fährt er fort: die Thür, nicht die Hintertreppe.

Und nun zitirt er aus meinem Briefe den Satz:

> Merkt der Kaiser, daß man zwischen ihn und seinem Kanzler Zwietracht säen will, so stößt man ihn zurück. So schrieb Stoecker vor sieben Jahren.

In einer Anmerkung darunter heißt es:

> Die Parteileidenschaft faßte diese Warnung vor Intrigue allerdings als eine Aufforderung zu derselben auf.

Damit liefere ich den Beweis, daß ein Gerichtshof an dem Briefe nichts Verwerfliches findet, und ein hervorragender Mann denselben sogar als eine patriotische Aeußerung anerkennt. Ich will ja das Urtheil darüber jedem überlassen. Nur meine ich, wenn man einen vertraulichen Brief, der so beurtheilt ist, dazu benützt, um im Reichstage Skandalszenen hervorzurufen, daß das nicht der Sache entspricht.

(D) Ich muß noch auf ein anderes kommen. Herr Reißhaus, der vorher bei dieser Gelegenheit das Wort nahm, that so, als hätte ich damals bei meiner Erklärung vor Gericht, ich kennte Herrn Ewald nicht, einen falschen Eid geschworen. Ich würde von diesen Dingen nicht reden, wenn nicht in einer gewissen Presse die Sache wieder absichtlich gemißbraucht wäre. Gewiß, ich habe damals bezeugt, ich hätte Ewald nicht gesehen. Dabei war ich mit ihm in mehreren Versammlungen gewesen, wo Tausende von Menschen waren. Nun frage ich Herrn Reißhaus: hält er es für möglich, daß ich mit einem Eide wissentlich etwas ableugne, was tausend oder zweitausend Menschen gesehen haben? Ist irgend ein Mensch auf Erden so unvernünftig, daß er das annehmen kann? Ich habe damals mein Zeugniß nach bestem Wissen abgegeben. Es war für Herrn Ewald in diesem Falle günstig, aber es hatte überhaupt wenig zu bedeuten. Können Sie nun annehmen, daß ich, um einem Sozialdemokraten eine günstige Stellung vor Gericht zu verschaffen, einen Meineid schwören werde? — Mit solchem Unsinn aber werden Geschäfte gemacht, hier im Reichstag andeutungsweise, draußen in der Presse offener. Da werde ich dann „Meineidpfaffe" und ähnlich genannt. Das sind doch unerhörte Dinge, die sich nun sogar auf die Tribüne des Reichstags verirren.

(Sehr wahr! rechts.)

Das Letzte aber, das ich zu besprechen habe, ist das Wichtigste; es gehört ganz zu dem Gegenstand, der uns vorliegt. Ich habe damals die Artikel vom 18. Januar, die im „Vorwärts" standen, hundsgemein genannt und wohl gewußt, was ich damit sagte. Die Herren auf der anderen Seite haben nun, um jene Artikel abzuschwächen, Unrichtiges gesagt. Herr Reißhaus: der „Vorwärts" hätte nichts weiter gebracht als historisch feststehende

(Stoecker.)

(A) Thatsachen. — Herr Singer: „Es ist bereits ausgeführt, daß der „Vorwärts“ nur die historische Wahrheit gesprochen hat“. — Herr Bebel: „Was hat die sozialdemokratische Presse am 18. März veröffentlicht? Sie hat die Urtheile der eigenen Mitglieder des Hohenzollernhauses abgedruckt, nichts weiter“.

Meine Herren, das ist eine grobe Unwahrheit.

(Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Denn der schlimmste dieser Artikel im „Vorwärts“ ist der erste, der nicht Thatsachen enthält, sondern Urtheile, Urtheile von einer so empörenden Art, daß das Urtheil, welches ich darüber abgab, gewiß nicht zu scharf war. Der „Vorwärts“ sagt hier in einem Artikel unter der Ueberschrift „Das soziale Königthum“, die herrschenden und die arbeitenden Klassen hätten keine Gedenktage mit einander gemein. Das wird nun so giftig zugespitzt, daß es heißt:

> Wir feiern nur die Erinnerungstage großer Kulturfortschritte, deren auch nicht einer nur von fern mit einem Erinnerungstage des preußischen Königthums zusammenhängt.

(Hört! hört! rechts.)

Etwas Empörenderes ist niemals ausgesprochen. Also so fern stehen die Herren auf der anderen Seite den vaterländischen Erinnerungen, daß ihnen z. B. die Gründung der Berliner Akademie unter dem ersten König kein Tag der Kultur ist. Wagen die Herren vor dem Deutschen Reichstag zu sagen, der 19. November 1881, der Tag der Kaiserlichen Botschaft, oder der 4. Februar 1890, der Tag der beiden Kaiserlichen Erlasse, das seien keine Tage des Kulturfortschrittes?

(Lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe!

Stoecker, Abgeordneter: Wagen die Herren zu be-

(B) haupten, diese Tage seien wohl Tage des Königthums, aber keine Tage der Kultur und gingen die Arbeiter nichts an?

(Zustimmung bei den Sozialdemokraten. Große Unruhe rechts.)

Das wagen Sie?! Nun, darüber wollen wir uns denn noch weiter auseinandersetzen!

(Wiederholte lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte nochmals um Ruhe und bitte, keine Unterbrechungen zu machen!

Stoecker, Abgeordneter: Jeder ehrliche Mensch wird sagen müssen, daß das empörende Lügen sind, erdacht, um das Volk zu betrügen und um ihm den Patriotismus aus dem Herzen zu reißen.

(Stürmischer Beifall rechts. Große Unruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Das Geschrei kenne ich ja! Hören Sie jetzt zu, nachher verantworten Sie sich!

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, in dem Artikel heißt es weiter:

> Dagegen liegt es in unserer Pflicht, und weil es unsere Pflicht ist, auch in unserem Willen, die Arbeiter darüber aufzuklären, daß sie dem preußischen Königthum nicht den geringsten Dank schulden.

(Hört! hört! rechts.)

Also für die großen Gesetze der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung kein Dank!

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Sie haben die Gesetze nicht gemacht, die Regierung und die anderen Parteien haben sie gemacht!

(Wiederholte lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich muß durchaus ver- (C) langen, daß Ruhe herrscht! —

(Abgeordneter Stoecker spricht weiter. Heiterkeit links. Glocke des Präsidenten.)

Herr Abgeordneter Stoecker, ich bitte, wenn ich spreche, nicht dazwischen zu sprechen. — Es stehen vier Herren von der äußersten Linken auf der Rednerliste, die hintereinander sprechen, respektive dem Herrn Abgeordneten Stoecker antworten wollen. Also nun bitte ich, nicht zu unterbrechen, solange der Herr Abgeordnete Stoecker spricht.

Stoecker, Abgeordneter: Und nun kommt das Infamste:

> Die Hohenzollern waren Dynasten wie andere auch, den historischen Bedingungen ihres fürstlichen Handwerks unterworfen; und eben diesen Bedingungen, nicht aber den persönlichen Fehlern der Hohenzollern, ist es zuzuschreiben, daß die Geschichte dieses Dynastengeschlechts reicher an Schattenseiten sein mag als die Geschichte dieses oder jenes anderen Dynastengeschlechts.

(Sehr richtig! links.)

Nun wissen wir ja: über jedem Dynastengeschlecht liegen Schatten. Aber kein Historiker wird sagen, daß es ein Monarchengeschlecht giebt, das 500 Jahre auf dem Thron ist und mehr ausgezeichnete Persönlichkeiten hervorgebracht hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Und dabei wollen Sie dem deutschen Volke und dem preußischen Volke weismachen, dies Geschlecht sei reicher an Schatten als andere? Das ist eine nichtsnutzige Art, den Volksgeist zu vergiften

(sehr richtig! rechts),

zu verderben

(bravo!)

und mit Unwahrheiten zu betrügen.

(Bravo! rechts.) (D)

Auch in dem, was Sie Thatsachen der Geschichte nennen, sind Dinge, die sich schwer mit dem Anstand vereinigen lassen. Da ist ein Artikel, gleichfalls in der Nummer vom 18. Januar, mit dem Titel: „Wie die Krone erworben wurde“. Ein Abschnitt darin hat die fettgedruckte Ueberschrift: „Die Maitresse als Schmuck der Krone“. Wer die Geschichte kennt, weiß, daß der Schwätzer Pöllnitz diese Sache aufgebracht hat. Nicolai hat sie nachher bearbeitet, und auch ernste Geschichtsforscher wie Stenzel haben sie nachher angeführt. In demselben Aufsatz steht:

> Obgleich der König nach der glaubwürdigen Versicherung der preußischen Historiker mit der Gräfin Wartenberg nur platonische Beziehungen gehabt hat, beherrschte sie ihn doch vollständig.

Was soll dann die Ueberschrift: „Die Maitresse als Schmuck der Krone“? Ohne Zweifel den Leuten einen Ekel vor der Krone beibringen, wenn eine Maitresse als Schmuck der Krone hingestellt wird.

(Sehr richtig! rechts.)

— So ist dieses ganze Machwerk.

(Sehr wahr! rechts. Lachen links.)

Wenn ich davon gesagt habe „hundsgemein“, so ist das wahrlich nicht zu stark gewesen. Ich möchte sogar sagen, daß ich Hunde dafür um Entschuldigung bitten muß; sie schnüffeln wohl manchmal an dem Dreck herum, der auf der Straße liegt, aber daß sie den ganzen Dreck der Straße auf einen Fleck zusammenfegen, das thun nicht einmal Hunde.

(Sehr wahr! rechts. Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Dinge, die in meiner Abwesenheit zur Sprache gekommen waren, zurecht zu stellen.

(A) Nur noch eine Frage, und zwar eine sehr ernste: woher kommt es, daß, während in allen anderen Ländern die soziale Bewegung aus den Windeln, den Kinderschuhen, den Phantastereien und Illusionen, aus der wüsten Revolutionsschwatzerei heraus kommt, sie bei uns in Deutschland nicht gesunden will? Daß die Sozialdemokratie bei uns viel zu lange auf dem unnützen und verwerflichen Standpunkt der beständigen Aufhetzung stehen bleibt? Das kommt von der Stellung, wie sie in diesen Artikeln vertreten ist. Jeder wahre Patriot und anständige Mensch kann das nur in tiefster Seele bedauern.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Mir liegt ein Antrag auf Vertagung vor von Seiten der Herrn Abgeordneten Dr. v. Levetzow, v. Kardorff, Graf v. Hompesch und Dr. Pachnicke. Ich schließe mich diesem Antrage an und, wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß die Vertagung der Beschluß des Hauses ist. — Das ist der Fall.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Sitzung zu halten, morgen, Mittwoch den 20. März, Vormittags 11 Uhr, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901 nebst Anlagen (Nr. 52 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 198 und zu Nr. 198 der Drucksachen, — Anträge Nr. 200 bis 202, 208, 209, 212, 217 —

mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen (Nr. 213 der Drucksachen),

in Verbindung mit

der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1901 zur Schuldentilgung — Nr. 54 der Drucksachen —, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage. — Antrag Nr. 216.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Herr Präsident, nach dem Verlauf der heutigen Sitzung müssen wir leider befürchten, (B) daß wir auch in der morgigen Sitzung den Etat nicht werden zu Ende bringen können. Unter solchen Umständen möchte ich doch bitten, von dem üblichen Beginn um 1 Uhr nicht absehen zu wollen, da wir morgen im preußischen Abgeordnetenhause bei Beginn der Sitzung zwei namentliche Abstimmungen zu erwarten haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte also den Herrn Präsidenten bitten, morgen auch um 1 Uhr die Sitzung beginnen zu lassen.

Präsident: Meine Herren, ich habe nie geglaubt, daß die Berathung morgen zu Ende gehen wird; aber ich habe gehofft, daß sie an einem der späteren Tage zu Ende gehen wird.

(Heiterkeit.)

Wenn aber die Berathung eine solche Ausdehnung annimmt wie heute, und wie sie anzunehmen auch für die Zukunft scheint, so muß ich durchaus Ihnen Vorschläge machen, daß die Sitzungen eher beginnen.

Was die namentlichen Abstimmungen im Abgeordnetenhause betrifft, so glaube ich, daß Abstimmungen, die zweifelhaft sind, hier nicht vorkommen werden.

(Zurufe rechts.)

Die Herren, die im Abgeordnetenhause abzustimmen haben und dort mitabstimmen wollen, können also deshalb ruhig dorthin gehen und abstimmen, denn hier werden keine zweifelhaften Abstimmungen vorkommen. Ich muß bei meinem Vorschlage stehen bleiben.

Hält der Herr Abgeordnete Dr. Arendt seinen Widerspruch aufrecht?

(Abgeordneter Dr. Arendt: Nein, ich ziehe ihn zurück.)

Gegen meinen Vorschlag erhebt sich weiter kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags, Herren Dr. Oertel (Sachsen), Moritz, Schmidt (Frankfurt) wünschen wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus der II. resp. VI. und XIII. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 6., 1. und 7. Abtheilung heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 2 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

72. Sitzung

am Mittwoch den 20. März 1901.

(B)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als Vorlagen sind eingegangen:

1. die statistischen Erhebungen über die überseeische Auswanderung im Jahre 1900;
2. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, nebst Begründung.

Die Drucklegung der Vorlagen habe ich verfügt.

An Stelle der aus der II. resp. VI. und XIII. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Dr. Oertel, Moritz und Schmidt (Frankfurt) sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Graf v. Kanitz in die Budgetkommission;
Schmid (Immenstadt) in die VI. Kommission;
Ehrhart in die XIII. Kommission.

(D)

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten: Liebermann v. Sonnenberg, Gräfe für 3 Tage, Haußmann (Böblingen) und Haußmann (Balingen) für 4 Tage.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Hoffmeister.

Das Mitglied des Reichstags Herr v. Tiedemann wünscht wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus der Budgetkommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 52 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 198 und Zu Nr. 198 der Drucksachen, — Anträge Nr. 200 bis 202, 208, 209, 212, 217, —

mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen (Nr. 213 der Drucksachen) —

Berichterstatter über Petitionen sind die Herren Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Paasche, Dr. Müller (Sagan), Prinz v. Arenberg, Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Oriola, Müller (Fulda) —

in Verbindung mit der

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes

(A) wegen **Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen** aus dem Rechnungsjahr 1901 zur Schuldentilgung (Nr. 54 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage. — Antrag Nr. 216.

Infolge kalkulatorischer Revision der Zahlen sind bei der Finanzirung des Etats einige Veränderungen eingetreten, die als Drucksache „Zu 198" vorliegen.

In der wiedereröffneten Diskussion über **Reichsamt des Innern**, fortdauernde Ausgaben, Kap. 7 Tit. 1 hat das Wort der Herr Abgeordnete Herold.

Herold, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte hier auf einen Gegenstand kurz hinweisen, der mir bedeutungsvoll genug erscheint, um ihn auch noch bei der dritten Lesung des Etats zur Sprache zu bringen; ich meine nämlich eine internationale Statistik und regelmäßige Berichterstattung über die Lage des Getreidemarkts in den verschiedenen Ländern. Die Getreidepreise sind bekanntlich erheblichen Schwankungen unterworfen, Schwankungen, welche durchaus nicht immer in dem natürlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage ihre Begründung finden. Die Spekulation bemächtigt sich in weitem Umfange eines Einflusses auf die Getreidepreise; mit großen Kapitalien werden künstliche Verschiebungen herbeigeführt. Die Großhändler sind in der Lage, mit Aufwendung von bedeutenden Mitteln sich die Berichte, welche nothwendig sind für eine Unterlage zur Beurtheilung der gesammten Verhältnisse des Getreidemarkts, selbst zu beschaffen, und diese ihre Kenntniß nutzen sie dann einseitig in ihrem Interesse aus. Die große Menge der Bevölkerung kann aber diese Berichte sich nicht verschaffen; sie ist weniger orientirt und gegenüber den Großhändlern dadurch erheblich im Rückstande. Es ist daher ganz gewiß eine dankenswerthe Aufgabe seitens der Reichsregierung, wenn dieselbe die Berichte über die Zustände in den verschiedenen Ländern (B) sammelt und regelmäßig zur Veröffentlichung bringt.

(Sehr wahr!)

Dadurch wird die Kenntniß über die Verhältnisse im Getreidegeschäft ein Gemeingut, und kann daher auch der Produzent und kleinere Händler auf die Regulirung der Getreidepreise maßgebend einwirken. Es würde dabei in Betracht kommen zunächst eine umfassende Statistik über alle getreideproduzirenden Länder bezüglich des Ausfalls der Ernte selbst, dann über die zu erwartende Ernte, ferner auch über die Vorräthe aus den früheren Jahren, weiterhin über die sichtbaren Bestände an Getreide, über die schwimmenden Vorräthe u. s. w. Alle diese Gegenstände beeinflussen ja die Getreidepreise in erheblichem Maße. Das Reich ist in der Lage, durch seine Beamten, durch die landwirthschaftlichen Sachverständigen, durch die Konsuln in den verschiedenen Staaten diese Berichte in kürzester Zeit auf zuverlässige Weise zu beschaffen, und es wäre sehr erwünscht, wenn im Reichsamt des Innern diese Berichte zusammengestellt würden. Ich möchte den dringenden Wunsch aussprechen, daß nach der bezeichneten Richtung das Reichsamt des Innern möglichst bald vorginge. Wenn dann diese Arbeiten in die Hand genommen werden, wird sich auch bald zeigen, ob die zur Zeit vorhandenen Beamten für eine derartige Berichterstattung ausreichend sind, oder ob noch besondere Kräfte eingestellt werden werden müssen. Sollte das Letztere der Fall sein, so können die erforderlichen Geldbeträge in den nächstjährigen Etat aufgenommen werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ausgabe seitens des Reichstags gern bewilligt würde.

Ich möchte also den Herrn Staatssekretär bitten, in der angezeigten Weise vorzugehen; ich bin überzeugt, er wird damit nicht nur der Landwirthschaft, sondern auch den Konsumenten, der gesammten Bevölkerung einen großen Dienst erweisen, weil es unzweifelhaft dazu beitragen wird, daß die Getreidepreisbildung eine gesundere (C) und konstantere werden wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich bin allerdings der Ansicht, daß es für uns ebenso wichtig wäre zu wissen, welche sichtbare Vorräthe von Getreide in der Welt bestehen, wie groß die Verschiffungen sind, wie sich die Preise auf den Haupthandelsplätzen der Welt stellen, — ich sage, ebenso wichtig, wie die Erkenntniß der Bewegung auf dem Kohlenmarkt. Wie Sie wissen, habe ich ja, entsprechend meiner Zusage, hier in diesem hohen Hause versucht, ein möglichst vollständiges Bild der Bewegung auf unserem Kohlenmarkt zu geben. Ich hoffe aber diese Nachrichten noch wesentlich verbessern und ergänzen zu können.

Nun bestehen ja über die Getreidepreise, über die Verschiffung, über die Vorräthe schon eine Anzahl Nachrichten in verschiedenen Blättern, und der „Reichs-Anzeiger" bringt über die Getreidepreise ebenfalls periodische Nachrichten; aber allerdings mögen dieselben, um sich ein sicheres Urtheil zu bilden über die Preisbildung auf dem internationalen Markte, nicht ausreichend sein, und ich will jedenfalls die schätzenswerthe Anregung des Herrn Abgeordneten Herold eingehend prüfen und sehen, ob es möglich ist, vielleicht allmonatlich eine ähnliche umfassende Uebersicht über den Getreidemarkt zu geben, wie wir sie jetzt schon über den Kohlenmarkt den „Nachrichten für Handel und Industrie" beilegen. Ich möchte nicht glauben, daß dadurch eine Vermehrung des Beamtenpersonals in meinem Amt nothwendig wird. Außerdem verwahre ich mich, so sehr ich kann, gegen eine Vermehrung des mir nachgeordneten Personals; denn schließlich, je größer das (D) Personal wird, desto schwerer ist es, sich eine Uebersicht über die Thätigkeit desselben zu erhalten. — Ich glaube, diese vorläufige Auskunft wird den Herrn Abgeordneten befriedigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine andere Frage zurückkommen, die bei der zweiten Lesung meines Etats gestreift wurde. Der Herr Abgeordnete Bebel hat dem Professor Hoffacker, der dem Reichskommissar in Paris beigegeben war als künstlerischer Beirath, auf Grund einer veröffentlichten Broschüre daraus einen Vorwurf gemacht, daß er gleichzeitig Privatarbeiten für Aussteller auf der Pariser Weltausstellung geleistet hat. Ich bin pflichtgemäß dieser Behauptung nachgegangen. Die Thatsache ist richtig. Aber, meine Herren, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vertheidigung des Herrn Professors Hoffacker halte ich mich doch für verpflichtet, Folgendes mitzutheilen.

Herr Professor Hoffacker, der ein Privatarchitekt ist, war dadurch, daß er dem Reichskommissar beigegeben wurde, gezwungen, vier Jahre lang seine Privatthätigkeit so gut wie aufzugeben. Den Vermögensverlust und, ich möchte auch sagen, den Verlust an Kundschaft, den dadurch Herr Hoffacker gehabt hat, konnten wir ihm selbstverständlich aus Reichsfonds nicht voll ersetzen. Er konnte deshalb nicht seine ganze private Thätigkeit aufgeben, wenn er nicht jede Beziehung mit seinem Publikum verlieren wollte. Außerdem, meine Herren, war es ganz außerordentlich wichtig, daß unsere Ausstellung nach der künstlerischen Seite ein möglichst einheitliches Bild zeige, und es lag durchaus im Interesse der würdigen Darstellung unserer Ausstellungsobjekte, daß namentlich die Zeichnungen für das äußere Arrangement und die Ausstellungsvitrinen von kunstverständiger Seite nach einem möglichst einheitlichen Plane angefertigt würden. Insofern

(A) war die private Thätigkeit des Professor Hoffacker von außerordentlichem Nutzen, und ich glaube, das allgemeine Urtheil ist darüber einig, daß unsere Ausstellung in Paris nicht nur nach dem inneren Werth der ausgestellten Gegenstände, sondern auch nach ihrer äußeren Erscheinung eine höchst würdige und gelungene, dem deutschen Gewerbefleiß zur Ehre gereichende war.

(Sehr wahr! rechts.)

Meine verehrten Herren, es ist auch behauptet worden, diejenigen Aussteller, die Herrn Professor Hoffacker mit Aufträgen betraut hätten, hätten bessere Plätze bekommen als solche Aussteller, die ihm solchen Auftrag nicht ertheilten. Wenn das richtig wäre, so wäre das allerdings der denkbar schwerste Vorwurf, den man gegen Herrn Professor Hoffacker richten könnte. Die Thatsache ist aber unrichtig, denn Herr Professor Hoffacker hat die Aufträge von den Ausstellern entgegengenommen, längst nachdem über die Vertheilung der Plätze verfügt war, und die Vertheilung der Plätze ist nicht von Herrn Hoffacker ausgegangen, sondern persönlichst von dem Reichskommissar.

Schließlich gestatte ich mir noch zu bemerken, daß dieses Verhältniß, wie es zwischen dem künstlerischen Beirath und dem deutschen Ausstellungskommissar bestanden hat, auch bei den Vertretungen aller anderen Nationen in Paris bestanden hat, daß auch bei den anderen Nationen die Sachverständigen und die Künstler, die den Kommissaren beigegeben waren, gleichzeitig private Aufträge entgegengenommen und die Privataussteller mit ihrem Rath und ihren Projekten unterstützt haben. Also, was Herr Professor Hoffacker gethan hat, war keine Ausnahme. Es war nothwendig, ihm diese Erlaubniß zu geben, wenn wir ihn überhaupt gewinnen wollten, und seine Privatthätigkeit hat unsere Ausstellung nicht geschädigt, sondern nach meiner persönlichen Kenntniß der Dinge, die ich in Paris bei eingehenden Studien der (B) Ausstellung als Ressortchef gewonnen habe, in hohem Grade genützt.

Ich kann also diese Beschwerden, die sich in jener bekannten Broschüre befinden, als berechtigt nicht anerkennen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich möchte die Anregungen des Herrn Kollegen Herold warm unterstützen und danke dem Herrn Staatssekretär für seine wohlwollende Erklärung. Ich möchte aber den Herrn Staatssekretär bitten, auf die Berichte der internationalen Telegraphenbüreaus keinen ausschlaggebenden Werth zu legen, da diese bekanntlich vielfach unter dem Einfluß von großen Finanzhäusern stehen, und man nicht weiß, ob die Nachrichten, die sie bringen, zuverlässig sind.

Außerdem möchte ich bitten, auch denjenigen die inländische Getreideproduktion betreffenden Thatsachen, welche für die Preisentwicklung von Einfluß sind, Aufmerksamkeit zu schenken und auch diese so weit als möglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Ich meine damit namentlich die Feststellung der im Inlande befindlichen Vorräthe, die Schätzung über den Saatenstand und die voraussichtliche Ernte. Es besteht heute z. B. in weiten landwirthschaftlichen Kreisen übereinstimmend die Ansicht, daß im letzten Winter die Saaten sehr erheblich durch Frostschaden gelitten hatten, und daß, wenn diese Thatsache in weiten Kreisen bekannt würde, wir erheblich höhere Getreidepreise hätten. Ich will nicht sagen, daß die Aufklärung über solche Thatsachen absichtlich von der Presse unterdrückt wird; aber ich möchte doch wünschen, daß das Reichsamt des Innern auch auf diese Momente seine Aufmerksamkeit richten und auch diese Thatsachen, soweit es möglich ist, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sich bemühen sollte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Der Herr Staatssekretär ist (C) auf die Bemerkung zurückgekommen, die ich bei der zweiten Lesung über das Arrangement auf der Pariser Weltausstellung gemacht habe. Ich habe damals ausdrücklich hervorgehoben, daß ich selbst nicht in Paris gewesen sei, aus eigner Anschauung also nicht urtheilen könnte, daß ich mich aber auf die Fachblätter bezog, und zwar, wie ich angegeben habe, auf eine Anzahl dieser Blätter, welche mit dem von mir erwähnten Urtheil übereinstimmten. Nun hat der Herr Staatssekretär zugegeben, daß der Architekt Hoffacker eine Reihe von Privataufträgen übernommen habe. Er entschuldigt es damit, daß der Herr durch die jahrelange Thätigkeit im Dienste der Weltausstellung hätte befürchten müssen, bei seiner Privatkundschaft Einbuße zu erleiden, und daß man ihm daher die Möglichkeit, Privataufträge auszuführen, nicht habe nehmen wollen. Ich bin der Meinung, wenn das Reich bei einer Weltausstellung Herren engagirt, um die Angelegenheit zu leiten, die Honorirung derselben eine so auskömmliche sein muß, daß sie keine Veranlassung haben, Privatarbeiten gleichzeitig mit den Staatsarbeiten auszuführen. Geschieht das aber, dann begreifen Sie wohl alle, daß es nahe liegt, daß die Herren, die ebenfalls dort vertreten sind, leicht glauben, daß, weil die Plätze, die sie bekommen haben, nicht in der günstigen Weise liegen wie die anderen, für die die Arbeiten des betreffenden Herrn gemacht wurden, zu Klagen Veranlassung zu haben und diese Klagen auch laut werden lassen. Ich will zugeben, daß Architekt Hoffacker sich bemühte, der Ausstellung ein möglichst schönes und großartiges Gepräge zu geben; aber das entschuldigt nicht, daß man den Herrn auch nebenbei zu Privatarbeiten zuließ.

Wenn nun im weiteren ausgeführt worden ist, daß die Herren sich über das Arrangement beschwerten, so ist das Auffassungssache. Ich kann nur nach dem urtheilen, was mir in der betreffenden Fachpresse vorgelegen hat. (D) Ich hielt mich für verpflichtet, das hier zur Sprache zu bringen, da ich dazu von betheiligter Seite veranlaßt worden bin. Ich war überrascht, daß der Herr Staatssekretär nicht gleich Antwort gab. Ich begreife aber, daß er erst Informationen einziehen mußte, und er hat heute auch Antwort gegeben, die weniger an mich gerichtet ist als an diejenigen, die jene Anklagen erhoben haben.

Meine Herren, ich habe nicht geglaubt, daß ich Veranlassung haben würde, noch in der dritten Lesung des Etats ausführlicher das Wort zu nehmen. Aber nachdem gestern der Herr Abgeordnete Stoecker in so vehementer Weise sich veranlaßt sah, gegen mich und eine Anzahl meiner Parteifreunde sich in Angriffen zu ergehen, ist es selbstverständlich, daß ich darauf nunmehr das Wort zur Abwehr ergreife.

Der Herr Abgeordnete Stoecker hat es gestern wieder einmal so gemacht, wie wir öfter Gelegenheit haben es zu beobachten. Er erscheint nach wochenlanger Abwesenheit wie eine Art Meteor im Reichstag, er hat in der Zwischenzeit die Reichstagsberichte durchgelesen, sein Anklagematerial gesammelt und giebt es hier zum besten, worauf er wieder verschwindet. Auch in diesem Augenblick, wo er doch darauf gefaßt sein mußte, daß ihm auf seine Angriffe eine Antwort zu Theil werden würde, ist er nicht im Hause vorhanden. Das ist natürlich für mich kein Grund, auch nur ein Wort von dem zurückzuhalten, was ich dem Herrn Abgeordneten Stoecker als Abwehr zu sagen habe.

Zunächst ist der Herr Abgeordnete Stoecker auf den Tuckerbrief zu reden gekommen und hat erklärt, daß der Tuckerbrief Schwindel sei, d. h. Schwindel nicht von meiner Seite, sondern von jener Seite, die mir über diesen Tuckerbrief berichtete. Nun, meine Herren, ist es richtig, auch ich habe die Ueberzeugung, daß der Tuckerbrief nicht

(Bebel.)

(A) existirt, daß ich, wie man zu sagen pflegt, mit dem Tuckerbriefe hereingefallen bin.

(Lebhaftes Hört! hört! und Zurufe rechts.)

Das gebe ich zu! — Als der Herr Abgeordnete Arendt vor einigen Wochen im Hause die Erklärung abgab, Tucker lebte, die Nachricht, er sei gestorben, wie ich angegeben, sei unrichtig, und es sei ein Brief Tuckers nach jener Verhandlung aus dem Jahre 1896 in den Akten des Auswärtigen Amts, habe ich sofort Veranlassung genommen, an das Auswärtige Amt zu schreiben und es zu bitten, mir Auskunft zu geben, ob die Angabe des Herrn Dr. Arendt richtig sei. Darauf habe ich vom Auswärtigen Amt in liebenswürdiger Form die Antwort erhalten: die Angabe des Dr. Arendt sei richtig, und es wurde mir später durch einen der Herren Geheimräthe des Auswärtigen Amts die Mittheilung gemacht, falls ich Brief und Akten einsehen wollte, ständen sie mir zur Verfügung. Ich habe darauf verzichtet, weil mit der Angabe, ein Brief Tuckers sei vorhanden, die Sache für mich erledigt war. Aber daß ich — im Gegensatz zu Herrn Stoecker, wie ich noch nachweisen werde — nicht leichtfertig verfahren bin, dafür glaube ich ein Mitglied dieses Hauses, und zwar den Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), als Zeugen anrufen zu können. Mir selbst war es aus dem Gedächtniß gekommen, daß damals, als die Peters-Affäre von mir hier im Hause zur Sprache gebracht wurde, mein Gewährsmann mir seine Mittheilungen machte in Gegenwart des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld). Der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) wird bezeugen, daß der Mann, der mir diese Mittheilung machte, ein höchst angesehener Mann ist, dem ich in vollem Maße Vertrauen zu schenken alle Ursache hatte, und daß, wenn die Angaben, die er machte, sich nachher als unrichtig herausstellten, auch er seinerseits von denjenigen, die ihm die Mittheilung machten, nicht richtig berichtet worden (B) ist. Jedenfalls habe ich nur auf Mittheilungen eines Mannes hin gehandelt, von dem ich behaupte, daß jeder Andere in diesem Hause, wenn ihm von gleicher Stelle diese Angaben gemacht worden wären, an ihrer Richtigkeit nicht gezweifelt hätte.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Nun bin ich aber, meine Herren, der Meinung, daß es im ganzen Reichstag keinen Menschen giebt, dem so oft Unrichtigkeiten nachgewiesen sind, wie gerade dem Herrn Abgeordneten Stoecker

(oh! rechts),

ohne daß er sich auf Gewährsmänner berufen konnte, und daß da, wo er sich auf Gewährsmänner berufen hat, er auch noch hineingefallen ist. Ich will hier auf verschiedene Vorgänge zu sprechen kommen, die das auskömmlich beweisen.

Es handelt sich zunächst um eine Verhandlung im Jahre 1881 hier im Reichstag über Wahlbeeinflussungen, die angeblich seitens der Berliner Kommunalbehörden vorgenommen worden sein sollten. In der Verhandlung nahm der damals noch lebende Abgeordnete Ludwig Loewe das Wort und führte im Laufe der Verhandlungen Folgendes aus:

> Der Herr Abgeordnete Stoecker hat mit seiner bekannten Wahrheitsliebe (große Unruhe rechts) — mit seiner bekannten Wahrheitsliebe behauptet, daß ich oder die hiesige Kommunalverwaltung eine ungehörige Wahlbeeinflussung ausgeübt habe gelegentlich meiner Wahl. Es befindet sich seit gestern ein amtliches Schriftstück, der Bericht der Wahlprüfungskommission, in den Händen sämmtlicher Abgeordneten, auch des Abgeordneten Stoecker, in dem diese Behauptung für eine Unwahrheit erklärt wird.
>
> Der Herr Abgeordnete Stoecker hat ferner (C) behauptet, daß ich in einer hiesigen Wählerversammlung erklärt habe, diejenigen Handwerksmeister, welche für obligatorische Innungen seien, seien feiges Volk, und es sei keine Ehre, diese Handwerker zu vertreten. Dieselbe Behauptung hat der Herr Abgeordnete Stoecker auch außerhalb des Hauses geäußert. Auch diese in seiner bekannten Wahrheitsliebe von Herrn Stoecker ausgesprochene Behauptung ist unwahr.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Nun ist im weiteren Verlauf der Verhandlung festgestellt worden, daß der Abgeordnete Stoecker anfangs auf das entschiedenste bestritten hat, daß er solche Behauptungen gemacht habe, hintennach aber genöthigt wurde, selbst zuzugeben, daß er wenigstens einmal eine solche Behauptung ausgesprochen habe.

(Hört! hört! links.)

Ich komme dann auf eine Reihe von Vorgängen, die jedenfalls ausreichend die Wahrheitsliebe des Herrn Hofpredigers außer Diensten charakterisiren.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte, die Abgeordneten nicht mit demjenigen Titel und Amte zu bezeichnen, in welchem sie außerhalb des Hauses stehen.

Bebel, Abgeordneter: Ich habe hier die Verhandlungen des Prozesses Stoecker contra Bäcker aus dem Jahre 1885. Meine Herren, das war ein Beleidigungsprozeß. Bei dieser Gelegenheit wurde von dem Beklagten Bäcker auch der Superintendent Braasch als Zeuge gegen Stoecker geladen, und nun hat, meine Herren, der Superintendent Braasch unter Eid Folgendes ausgesagt:

> Ich bin in Eisenach selbst gewesen und habe mit meinen Ohren selbst gehört, daß Hofprediger Stoecker eingegriffen hat in die Debatte über die Frage der Berufung eines orthodoxen Professors nach Jena, und zwar eingegriffen in einem (D) kritischen Moment, —

was Herr Stoecker auf das entschiedenste bestritten hatte.

(Hört! hört! links.)

> Als Hofprediger Stoecker später dieses Eingreifen ableugnete, hat mich das so empört, daß ich in meiner Broschüre darauf zurückkam. Hätte Herr Hofprediger Stoecker später einfach erklärt, daß er sich getäuscht hatte, indem er behauptete: „Ich habe mich mit keinem Wort betheiligt“, so würde ich darauf nicht weiter zurückgekommen sein. Da Herr Stoecker statt dessen sich darauf beschränkte, nun die Bedeutung seiner Worte nach seinem Geschmack zu modeln und dieselben als ganz irrelevant hinzustellen, so habe ich mich veranlaßt gesehen, dieses Verhalten meinerseits zu kritisiren.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, so beurtheilt ein Amtsbruder des Abgeordneten Stoecker — denn das war damals der Superintendent Braasch, weil Herr Stoecker noch Hofprediger war — die Wahrheitsliebe des Abgeordneten Stoecker.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Ich komme jetzt zu Seite 17 dieser Broschüre. Da handelt es sich um die Zugabe, daß er eine bestimmte antisemitische Petition unterzeichnet habe. Der Rechtsanwalt Sachs beantragte, aus der Vernehmung der Zeugen, den Reichstagsreden und -berichten 2c. festzustellen, daß Hofprediger Stoecker in vielen Fällen die Unwahrheit gesagt habe.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Der Vertheidiger beantragt unter anderem die Verlesung einzelner Stellen aus dem Buch des Pastors Todt, welches Hofprediger Stoecker seinerzeit dem Grüneberg als erstes Buch zum Studium in die Hand gegeben habe.

(**Bebel.**)

Ferner wird die Verlesung der amtlichen stenographischen Berichte der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. November 1880 verlangt. In dieser Sitzung soll Stoecker auf die an ihn gerichtete Frage, ob er die Antisemitenpetition unterschrieben, mit einem klaren und deutlichen „Nein" geantwortet haben, während er später überführt wurde, diese Unterschrift doch gegeben zu haben.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, dieser Beweis ist geliefert worden. Der Herr Abgeordnete Stoecker hatte diejenigen Exemplare der Petition, die an die protestantischen Pfarrer und Superintendenten geschickt wurden, unterschrieben, nur nicht die übrigen Exemplare, die an andere Kreise gingen.

(Zuruf rechts.)

Das ist ihm vor Gericht nachgewiesen worden, und er hat es zugeben müssen; er ist also auch in diesem Punkte auf einer groben Unwahrheit ertappt worden.

Der Herr Abgeordnete Parisius bemerkte am 10. Dezember gegen Herrn Stoecker:

> Ich behaupte, daß für mißtrauische und ungläubige Gemüther im Lande Herr Stoecker nicht als ein wahrheitsliebender Mann aus dieser Diskussion hervorgehen wird.

(Zurufe rechts. Sehr richtig links.)

— Es kommt noch allerlei, was Ihnen unangenehm sein wird.

(Wiederholte Zurufe rechts. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, sich der Zwischenrufe zu enthalten. Ich habe gestern an diese Seite (nach links) die Mahnung gerichtet; sie richtet sich jetzt an die andere Seite. Das hält nur unsere Verhandlungen auf, denen es noth thut, daß sie beschleunigt werden.

Bebel, Abgeordneter: Und nun, meine Herren, was führt Herr Munckel im Laufe seines Plaidoyers in Bezug auf die widersprechenden Angaben des Abgeordneten Stoecker aus:

> Wenn wir einen Beweis haben wollten, kurzgefaßt, das Kompendium, gewissermaßen zum Gebrauch für Schulen, darüber, was Herrn Stoecker an falschen Thatsachen in seinen Angaben nachgewiesen ist, dann empfehle jedem zum Nachlesen das Plaidoyer des Staatsanwalts.

(Hört! hört! links.)

Und an einer anderen Stelle sagt er:

> Der Herr Staatsanwalt konnte den Herrn Hofprediger Stoecker nicht besser charakterisiren. Das ist der Mann mit der Doppelzunge, der ja und nein für beides und eine Rechtfertigung stets auf Lager hat.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Auch das, meine Herren, ist, denke ich, offiziell vor Gericht ausgesprochen, eine Verurtheilung, wie sie schwerer und schärfer nicht gedacht werden kann.

Ich komme nun zu der Affäre Ewald. Der Vorgang liegt so weit zurück, daß, wenn ich gestern Abend noch zum Worte kam, ich kaum in der Lage gewesen wäre, etwas sachliches zu erwidern. Es war nothwendig, das Material, welches über diesen Fall vorliegt, des näheren einzusehen.

Nun, meine Herren, muß ich zunächst hervorheben, daß die ganzen Ausführungen, die gestern der Herr Abgeordnete Stoecker in Bezug auf den Fall Ewald machte, unrichtig sind, daß der Fall keineswegs in so harmloser Weise sich abgespielt hat, wie es dem Herrn Abgeordneten Stoecker beliebte darzustellen, sondern daß der Fall vor Gericht einen Verlauf nahm, der für den Abgeordneten Stoecker und seine Wahrheitsliebe im höchsten Maße kompromittirend ist. Am 24. Januar 1884 hat der Abgeordnete Stoecker als Zeuge in einer Privatklagesache der Herren Ewald, Tutzauer und Görki gegen den Redakteur Berndt eidlich ausgesagt: ich sehe Herrn Ewald heute zum ersten Mal. Diese eidliche Behauptung des Zeugen Stoecker, die durch Protokoll festgestellt ist, war aber, wie der Rechtsanwalt Sachs feststellte, unwahr.

(Hört! hört! links.)

Denn wie hat sich der Vorfall zugetragen? Es war für Berlin eine öffentliche Versammlung einberufen worden von einem Parteigenossen, zu welcher Herr Eugen Richter und der Abgeordnete Stoecker zu erscheinen eingeladen waren. Der Abgeordnete Stoecker hatte dieser Einladung Folge geleistet. Der Herr „Hofprediger" Stoecker erschien, und als er auf das Podium trat, ist er sofort auf Herrn Ewald zugetreten und hat ihn laut und deutlich auf Ehre und Gewissen gefragt, ob jener Vorwurf gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sei. Es hat dann ferner im Oktober 1881 in der Tonhalle eine Versammlung der christlich-sozialen Partei stattgefunden, in welcher Ewald unter Nennung seines Namens das Wort ergriff. Er wurde damals als Judenknecht begrüßt und belästigt. Er hat sich dann persönlich mit der Bitte um Schutz an den Abgeordneten Stoecker gewandt, derselbe wurde ihm auch zugesagt; als er sich aber offen als Sozialdemokrat vorstellte, wurde Ewald polizeilich sistirt. Sie müssen festhalten: das war im Jahre 1881, in der schwersten Zeit des Sozialistengesetzes.

Aus dieser gerichtlichen Vernehmung geht hervor, daß Herr Stoecker nicht einmal, sondern zweimal mit Ewald zusammengekommen war, und zwar unter Umständen, daß jedermann annehmen muß, der Vorgang ist ihm in seinem Gedächtniß haften geblieben. Es wurden die Herren Tutzauer und Görki als Zeugen geladen, die den Vorgang, wie geschildert, bestätigten. Es wurde alsdann beantragt, daß auch Ewald, der damals ausgewiesen war, in Person vor Gericht zitirt werden solle als Zeuge. Darauf hat das Gericht folgenden Beschluß gefaßt:

> In Erwägung, daß schon durch das eidliche Zeugniß der Herren Tutzauer und Görki thatsächlich erbracht ist, daß der Zeuge Stoecker schon vor Ablegung des entgegengesetzten eidlichen Zeugnisses mehrmals mit dem Ewald in persönliche Berührung getreten ist, und durch die persönliche Vernehmung des Zeugen Ewald an dieser Thatsache nichts geändert werden kann, wird das Zeugniß des Ewald abgelehnt.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Also der Gerichtshof hat durch das Zeugniß der Herren Tutzauer und Görki für festgestellt erachtet, daß der Abgeordnete Stoecker mit dem von ihm verleugneten Ewald in der angegebenen Weise zweimal zusammengetroffen war. Daher erklärte auch der Vertheidiger,

> daß nach seiner Meinung der Zeuge Stoecker des öffentlichen Meineides dringend verdächtig ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Was sagt nun, meine Herren, der Staatsanwalt zu diesen Vorgängen in seinem Plaidoyer:

> Die Aussage des Zeugen Stoecker: „Ich sehe den Ewald heute zum ersten Mal", während ihm nachgewiesen war, daß er ihn mindestens zweimal gesehen hat, ist zweifellos falsch. Es giebt aber Falscheide, welche nicht strafbar sind, und dazu gehört dieser.

(Hört! hört! links.)

Nun, meine Herren, ein merkwürdiges Plaidoyer von einem Staatsanwalt, der zugiebt, daß der Zeuge zwar falsche Angaben gemacht und beschworen hat, in der Aussage auch einen falschen Eid sieht, welcher aber nicht strafbar ist. Es sagt § 163 des Strafgesetzbuchs:

> Wer fahrlässig falsches Zeugniß mit einem Eid

(Bebel.)

(A) bekräftigt, wird bis zu einem Jahre Gefängniß bestraft.

Also es giebt keine Möglichkeit, auf Grund des § 163 zu zu sagen, daß ein Falscheid nicht strafbar sei.

Meine Herren, entscheidend aber ist, wie schließlich der Gerichtshof über den Vorgang urtheilte. Bei der Urtheilsfällung äußerte der Vorsitzende Folgendes:

> Auf der anderen Seite aber ist der Gerichtshof nicht in der Lage, dem Angeklagten Bäcker es zu verargen, wenn er an der Hand dieser Behauptungen und Widersprüche, dieses Erklärens und Zurückziehens, dieses ganzen Hin und Wider seinerseits zu der Auffassung und Annahme gelangte, daß der Zeuge bewußt sich mit der Wahrheit in Konflikt setzte.

(Hört! hört! links.)

Der Gerichtshof erkennt also an, daß der Angeklagte Bäcker auf Grund dieses unsicheren, zweideutigen Benehmens des Abgeordneten Stoecker die Auffassung haben mußte, der Kläger habe wider besseres Wissen gehandelt. Der Vorsitzende fährt weiter fort:

> daß er das ganze Auftreten des Zeugen Stoecker in Bezug auf seine Erklärungen, was er sagt und verneint, als ein unvorsichtiges ansehe, und der Gerichtshof habe ihn ausdrücklich beauftragt, ihm zu sagen, es sei ein mindestens leichtfertiges Verhalten.

(Hört! hört! links.)

Ich glaube, eine schärfere Verurtheilung, wie sie hier von dem Gerichtshof gegen Herrn Stoecker ausgesprochen worden ist, ist nicht möglich. Ich habe die feste Ueberzeugung: wenn einem Sozialdemokraten nachgewiesen worden wäre, was damals vor Gericht dem Abgeordneten Stoecker nachgewiesen worden ist, er wäre unrettbar auf Meineid (B) angeklagt worden und wäre ins Zuchthaus gewandert.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Den Herrn Abgeordneten Stoecker hat damals vor Verurtheilung zu Zuchthaus nur bewahrt, daß er Hofprediger war.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wäre er das nicht gewesen, das Verhalten der Staatsanwaltschaft gegen ihn wäre ein ganz anderes gewesen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete Stoecker behauptete mir gegenüber, ich erzählte Romane infolge leichtfertigen Vertrauens auf meine Gewährsmänner. Das wäre aber bei weitem nicht so schlimm, als wenn ich bewußt die Unwahrheit sagte — wie ich glaube, das Herrn Stöcker nachgewiesen zu haben.

(Sehr richtig! links.)

Wie es aber mit den Vertrauensleuten des Herrn Abgeordneten Stoecker steht, geht ebenfalls aus der bereits von mir erwähnten Broschüre hervor, wonach u. a. in jenem Prozeß festgestellt wurde, daß der Schneider Grüneberg, der sich seines besonderen Vertrauens erfreute, wegen Unterschlagung und wissentlich falscher Anschuldigung bestraft worden war

(hört! hört! links),

und daß der Redakteur Löschmann vom „Christlich-sozialen Wochenblatt“ wegen Unterschlagung von Mündelgeldern bestraft wurde, was der Herr Abgeordnete Stoecker gewußt hat.

(Hört! hört! links.)

Er hat sie aber trotzdem in seinen Dienst genommen, weil er glaubte, sie seien brauchbare Leute, die man nicht abweisen dürfe, obgleich er kurz vorher in einer Volksversammlung erklärt hatte, an der Presse dürften nur durchaus moralisch intakte Menschen angestellt werden.

(Hört! hört! links.)

Dies Verfahren des Herrn Abgeordneten Stoecker beweist (C) hinlänglich, daß, wenn einer sich hüten sollte, mit Steinen nach dem Glashause zu werfen, er es ist.

Er ist ferner gestern auf den „Vorwärts“ zu sprechen gekommen — er hat überhaupt in sein Thema alles Mögliche hineinzubringen versucht, obgleich das mit dem Gegenstande, den wir berathen, nichts zu thun hat. Er sagte, der „Vorwärts“ sei eine wahre Hehlereianstalt. Nein, meine Herren, der „Vorwärts“ hehlert nicht, aber er klagt öffentlich an; er bemüht sich nicht darum, Privatbriefe irgend welcher Art zu bekommen, aber wenn sie ihm zugebracht werden und sie von öffentlichem und politischem Interesse sind, dann hat er die Pflicht, solche Briefe zu veröffentlichen

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

genau so, wie Sie das thun würden, wenn Sie ähnliche Briefe von uns in Ihre Hände bekämen. Dann würden Sie sicher nicht die geringste Rücksicht auf uns nehmen, sondern sich freuen, die Sozialdemokratie in einer für sie recht unangenehmen Weise in der Oeffentlichkeit annageln zu können.

(Sehr richtig! links.)

Ich denke, Briefe, wie z. B. der Scheiterhaufenbrief des Abgeordneten Stoecker, die Briefe in der Bueck-Affäre u. s. w., sind Briefe von hohem politischen Interesse, welche dazu dienen, die Situation, in der wir uns befinden, gewissermaßen elektrisch zu beleuchten. Es sind Briefe, an denen selbst die Gegnerschaft Interesse hat, insofern als sie aufgeklärt wird über die Bestrebungen, die in den maßgebenden Kreisen vorhanden sind.

Nun hat gestern wieder der Herr Abgeordnete Stoecker seinen Scheiterhaufenbrief als möglichst harmlos hinzustellen versucht und hat sich auf das Zeugniß des Bruders des Staatssekretärs v. Thielmann berufen, der erklärt habe, daß durch das Schreiben dieses Briefes er eine patriotische That begangen habe. Damals war aber in den Kreisen der konservativen Partei ein ganz anderes Urtheil über den Brief vorhanden. (D)

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Daß jener Brief veröffentlicht wurde, durch welchen man die wirklichen Bestrebungen des Herrn Abgeordneten Stoecker kennen lernte, hat wesentlich dazu beigetragen, daß er kurze Zeit darauf in der konservativen Partei überhaupt unmöglich wurde.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Denn was war der Zweck dieses Briefes? Der Brief war an seinen damaligen Freund Herrn v. Hammerstein gerichtet: es handelte sich um die Einfädelung einer Intrigue gegen den Fürsten Bismarck, um diesen beim Kaiser in Mißkredit zu bringen und zu stürzen. Das war — mit einem Satz gesagt, — der Zweck seines Briefes. Zum Beweise, daß das der Zweck war, erlaube ich mir, wenige Zeilen aus dem Briefe vorzulesen.

Nachdem Herr Stoecker auseinandergesetzt, wie man den Kaiser gegen Bismarck einnehmen könne, fährt er fort:

> Prinzipiell wichtige Fragen, wie Judenfrage, Mutineum, Harnack, Reichstagswahl im 6. Berliner Wahlkreise, die gewiß mit einem Fiasko der antisozialdemokratischen Elemente schließt, muß man, ohne Bismarck zu nennen, in der allerschärfsten Weise benutzen, um dem Kaiser den Eindruck zu machen, daß er in dieser Angelegenheit nicht gut berathen ist, und ihm den Schluß auf Bismarck überlassen.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, kann es einen niederträchtigeren, perfideren Rath geben als diesen? — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Bebel, die letzten Ausdrücke gegenüber einem anderen Abgeordneten entsprechen nicht der Ordnung des Hauses. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung!

(A) **Bebel**, Abgeordneter:

Man muß also

— heißt es in dem Brief weiter —

> rings um das politische Zentrum respektive das Kartell Scheiterhaufen anzünden und sie hell auflodern lassen, den herrschenden Opportunismus in die Flammen werfen und dadurch die Lage beleuchten. — Merkt der Kaiser, daß man zwischen ihm und B. Zwietracht säen will, so stößt man ihn zurück. Nährt man in Dingen, wo er instinktiv auf unserer Seite steht, seine Unzufriedenheit, so stärkt man ihn prinzipiell, ohne persönlich zu reizen. Er hat kürzlich gesagt: sechs Monate will ich den Alten — B. — verschnaufen lassen, dann regiere ich selbst. B. selbst hat gemeint, daß er den Kaiser nicht in der Hand behält. Wir müssen also, ohne uns etwas zu vergeben, doch behutsam sein.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, der Abgeordnete Stoecker hat diesem Privatbriefe gegenüber noch die Stirn, zu behaupten, daß derselbe eine patriotische That bedeute; ich überlasse Ihnen das Urtheil darüber.

Ich begreife, daß der Abgeordnete Stoecker auf den „Vorwärts" schlecht zu sprechen ist; denn der „Vorwärts" war es, der diesen Brief zuerst veröffentlichte, der in hohem Grade dazu beitrug, die politische Stellung des Herrn Stoecker in der konservativen Partei zu erschüttern. Er ist das folgende Jahr, im Februar 1896, aus dem Elferausschuß der konservativen Partei ausgeschieden, und zwar unter Umständen, die nicht besonders für den Abgeordneten Stoecker sprechen.

Der Abgeordnete Stoecker hat dann am gestrigen Tage auf unsere Stellung zu den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 Bezug genommen und hat sie als (B) eine im höchsten Grade unpatriotische bezeichnet, als ein Unglück, als arbeiterschädlich. Wir haben an den Februarerlassen des Jahres 1890 auszusetzen, daß sie bis heute ein Stück Papier geblieben sind

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

daß all die schönen Versprechungen, die in jenem Erlaß enthalten waren, nicht verwirklicht worden sind, daß insbesondere die Ausführung in den Erlassen, daß es sich darum handle, die Staatsbetriebe zu Musteranstalten zu machen, nichts weniger als erfüllt worden ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Denn wir haben auf dieser Seite erst wieder im Laufe dieser Session die bittersten Beschwerden über die Zustände in Staatsbetrieben zu erheben gehabt. Ich erinnere ferner daran, daß im Laufe der Jahre seit 1890 die berüchtigte Umsturzvorlage und die Zuchthausvorlage uns vorgelegt worden, von denen kein Mensch behaupten wird, daß diese mit den Versprechungen vom 4. Februar 1890 im Einklang zu bringen sind.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

In besonderem Maße hat der Abgeordnete Stoecker die Schale seines Zornes ausgegossen gegen den „Vorwärts" wegen seiner Artikel am 18. Januar. Was hat denn der „Vorwärts" mit jenen Artikeln bezweckt? Einmal, um den byzantinischen Dithyramben, die damals in der bürgerlichen Presse bereits viele Tage vor jener Feier über den ersten preußischen König veröffentlicht wurden, entgegenzutreten, und dann gegenüber diesem Byzantinismus die Thatsachen vorzuführen, wie sie von der Geschichte dargestellt werden. Der Abgeordnete Stoecker hat bestritten, daß insbesondere der erste Artikel, der im „Vorwärts" enthalten war, Thatsachen enthalten habe. Ich kann ihm verrathen: der Mann, der jenen Artikel geschrieben, besitzt eine intimere und genauere Kenntniß der (C) preußischen Geschichte, als die gesammten Herren drüben auf der rechten Seite zusammen haben.

(Heiterkeit links.)

Es ist ein Mann, der tiefe Studien gemacht, der die Thatsachen aus den besten Quellen geschöpft hat. Dieser war sicher in der Lage, die Zustände in ihrem wahren Lichte darzustellen. Wenn auf Grund dieser historischen Thatsachen das Licht, das auf den ersten preußischen König fällt, so ungünstig war, daß es das patriotische Gefühl des Herrn Stoecker aufs höchste verletzte, dann mag das von seinem monarchisch-patriotischen Standpunkt aus begreiflich sein, aber vom Standpunkt der historischen Wahrheit sicher nicht; und darum allein handelte es sich.

Insbesondere hatte er sich darüber entrüstet, daß ein Abschnitt überschrieben ist: „Die Maitresse als Schmuck der Krone". Was sagt denn der Schreiber in dem Artikel? Er führt an — wenn das für König Friedrich I. sprechen soll, gut! —, daß damals am französischen Hofe das Maitressenwesen geherrscht habe, und die Maitressen das Staatsleben beherrscht hätten; ein ähnlicher Zustand sei unter Friedrich I. in Preußen vorhanden gewesen. Allerdings intimen Umgang hätte der König mit jener Maitresse nicht gehabt; aber nicht bestritten könne werden, daß diese Dame eine entscheidende Rolle in allen Staatsangelegenheiten hatte. Es heißt dann in jenem Artikel weiter:

> Obgleich der König nach der glaubwürdigen Versicherung der preußischen Historiker mit der Gräfin Wartenberg nur platonische Beziehungen gehabt hat, so beherrschte sie ihn dennoch vollständig. Sie hatte bei Hofe den Rang vor allen unverheirateten oder nicht an regierende Fürsten verheirateten Prinzessinnen. Wo ihr der Vortritt bestritten wurde, erzwang sie ihn sich durch Faustkämpfe, wie sie deren einen mit der Frau des holländischen Gesandten ausfocht. (D)

(Heiterkeit links.)

> Die Königin Sophie Charlotte bändigte die rabiate Person in ihrer heiter-philosophischen Weise, indem sie nur französisch mit ihr sprach, was die Gräfin Wartenberg nicht verstand.

(Heiterkeit links.)

Wenn also auf der einen Seite ein schwarzer Schatten auf den ersten preußischen König fällt, so fällt ein helles Licht auf seine legitime Gemahlin, die an Geist und Verstand ihm weit überlegen war, worüber alle einig sind, die die Geschichte jener Zeit kennen.

Der Abgeordnete Stoecker hat sich weiter darüber entrüstet, daß in einem andern Abschnitt des Artikels die Berliner Akademie das „lächerliche Zerrbild" der Pariser genannt wird, und er hat dieses Urtheil sogar auf die Gegenwart bezogen. Das ist auch wieder eine der Behauptungen des Herrn Stoecker, wo er aus dem Vordersatz Folgerungen zieht, die der betreffende Verfasser gar nicht beabsichtigt hat. Dieser redet gar nicht von der Gegenwart, auch nicht von den jetzigen Zuständen der Akademie, er bespricht nur die Gründe, die den ersten König von Preußen bewegten, diese Akademie ins Leben zu rufen, und was er hierüber sagt, ist unzweifelhaft richtig. Er führt als schlagenden Beweis für seine Ansicht an, daß der ganze Stiftungsfonds für die Akademie sich auf die lächerliche Kleinigkeit von 7000 Thalern belief. Das heißt also, man rief zum Schein ein Institut ins Leben, das ein wirkliches Leben nicht haben konnte.

Der Abgeordnete Stoecker hat dann in seinen Ausführungen bestritten, daß der „Vorwärts" in seinen Artikeln sich auf die Zeugnisse der Historiker bezogen habe. Meine Herren, in jener Nummer des „Vorwärts" vom 18. Januar dieses Jahres sind auf der zweiten und dritten Seite lange Auszüge aus Schlossers Weltgeschichte ent-

(A) halten, also von einem Mann, der zwar ein Demokrat gewesen ist, aber in seiner bürgerlichen Stellung ein sehr loyaler und glaubwürdiger Mann war. Diese Zeugnisse aus Schlosser, die sich beziehen auf Friedrich III., den späteren Friedrich I., und die späteren Könige bis zu Friedrich Wilhelm III., sind allerdings für die betreffenden Persönlichkeiten nicht gerade schmeichelhaft, aber sie entsprechen der historischen Wahrheit. Wenn von einem so gewissenhaften Geschichtsschreiber, wie es Schlosser unzweifelhaft ist, diese Schilderungen über die preußischen Könige in seine Weltgeschichte aufgenommen wurden, so konnte sie der „Vorwärts“ bei dieser Gelegenheit mit Fug und Recht auch vor die breite Oeffentlichkeit bringen. Das mag dem Abgeordneten Stoecker äußerst unangenehm sein; aber da wir uns für verpflichtet halten, überall, wo die geschichtlichen Thatsachen verdunkelt werden, der Wahrheit zum Recht zu verhelfen, so verstand es sich von selbst, daß der „Vorwärts“ das Wort nahm und Aufklärung gab. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wie es heute mit unseren servilen Schriftstellern und Historikern bestellt ist. Ueberall sind sie bemüht, jeden Fürsten als Uebermenschen hinzustellen, ihn als Ausbund von Tugend und Weisheit und von Liebe zum Volke erfüllt zu schildern, wenn dieses auch mit den thatsächlichen Vorgängen in grellstem Widerspruch steht. Wenn man ein solches Treiben Tag für Tag zu beobachten hat, so ist es Pflicht der sozialdemokratischen Presse, mit der Fackel der Wahrheit in dieses Getriebe zu leuchten und unbekümmert um das Geschrei der Gegner die Dinge bei dem rechten Namen zu nennen. Ich bin nur erstaunt, daß der Abgeordnete Stoecker sich nicht auch dagegen ausgesprochen hat, daß in derselben Nummer der „Vorwärts“ eine Reihe von Aeußerungen des „Alten Fritz“, z. B. über die Religion, die Geistlichkeit, das Monarchenthum, die Majestätsbeleidigungen und insbesondere über die Ehe (B) veröffentlichte, Aeußerungen, die, wie ich zugeben muß, das Stärkste sind, was in Verurtheilung dieser Institutionen gesagt werden kann, Aeußerungen so scharf, daß, wenn sie ein Schriftsteller unserer Zeit in einem deutschen Blatt als seine eigene Meinung veröffentlichen wollte, sie ihn unrettbar mit der Staatsanwaltschaft in nächste Berührung brächten und zur Verurtheilung seiner Person führten. Für uns war es interessant, einen Mann, der auf einem Throne gesessen, zu hören, der in Bezug auf die eben genannten staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen im wesentlichen mit der Sozialdemokratie übereinstimmt. Und an wen waren jene Aeußerungen gerichtet? An General v. Grumbkow, den bevollmächtigten Minister Earl Marishal in Paris und in der Hauptsache an Voltaire, der, wie Sie wissen, Friedrichs des Großen intimer Freund war. Wir haben, indem wir diese Vorgänge und Urtheile veröffentlichten, gethan, was unsere Schuldigkeit war. Wenn das Leute wie den Abgeordneten Stoecker und die Herren von der Rechten ärgert und indignirt, so erregt das nur unsere Freude und unsere Genugthuung; denn es zeigt uns, daß wir damit auf dem rechten Wege waren.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld) Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat sich auf mich berufen und behauptet, die von ihm in diesem Hause vorgetragenen Mittheilungen über den sogenannten Tuckerbrief seien ihm seinerzeit in meiner Gegenwart von einem durchaus glaubwürdigen und sonst gut unterrichteten Herrn gemacht worden. Ich muß die Richtigkeit dieser Aeußerung des Herrn Abgeordneten Bebel bestätigen und kann nur hinzufügen, daß jener Herr auch mir als durchaus zuverlässig und sonst sehr vorsichtig bekannt war.

(Hört! hört! Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Bebel endlich anerkannt hat, daß der Tuckerbrief nicht existirte; ich glaube, daß es in seinem Interesse gelegen hätte, wenn er diese Anerkennung früher ausgesprochen hätte

(sehr richtig! rechts)

namentlich, da er bei seinen letzten Ausführungen in der zweiten Lesung doch wieder versuchte, den Schein zu erwecken, als ob der Tuckerbrief wirklich existirte, und zu diesem Behufe selbst von der Korrespondenz mit dem Testamentsvollstrecker des Herrn Tucker berichtete, der, wie wir nun wissen, heute noch lebt. Meine Herren, ich finde es auch begreiflich, daß der Herr Abgeordnete Bebel sich dagegen wehrt, daß er diese Dinge leichtfertig hier vorgebracht hat. Aber trotz des Zeugnisses, das ihm der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) eben ausgestellt hat, kann ich doch nicht umhin, dem Herrn Abgeordneten Bebel auch weiter der Leichtfertigkeit in dieser Frage zu zeihen. Daß der Herr Abgeordnete Bebel die Dinge nicht erfunden hat, das stand von vornherein fest; was aber ihm als Vorwurf in der Angelegenheit bleibt, das ist, daß er in der Reichstagssitzung vom 23. März 1896 dem Reichstag nicht mitgetheilt hat, daß er diese Dinge von einem Gewährsmann hatte, sondern daß er sie einfach als Thatsachen wiedergegeben hat, als ob diese Thatsachen von ihm festgestellt wären.

(Sehr richtig! rechts.)

Er hat nicht gesagt: „wie ich glaubwürdig gehört habe“, sondern er hat gesagt: „kurze Zeit darauf wollte Dr. Peters das und das thun; darauf schreibt ihm der Bischof Tucker“ u. s. w. und er hat gesagt:

> Meine Herren, weiter: der Bischof Tucker hat bald darauf den Brief des Dr. Peters u. s. w. in der Church Missionary Society in London (D) veröffentlicht.

Ja, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Bebel meint, jeder Andere im Hause hätte auch nicht gezweifelt, dann muß ich das doch für mich und, ich glaube, auch für diese Seite des Hauses auf das entschiedenste zurückweisen. Wenn solche Dinge auch von dem vertrauenswürdigsten Mann an Einen herantreten, so muß man an ihn doch bei so außerordentlichen Vorkommnissen erst die Forderung stellen, daß er das Blatt, in dem die Sache veröffentlicht ist, zur Stelle bringt, und darf erst dann eine solche Anschuldigung hier aussprechen. Und lediglich auf Grund dieser Anschuldigung ist die Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Peters damals eröffnet worden. Auch das steht nach dem stenographischen Bericht fest; und da muß ich denn doch bedauern, daß nach Beginn dieser Disziplinaruntersuchung, die, wie der Herr Regierungskommissar Dr. Kayser damals ausdrücklich hier ausgesprochen hat, nur auf Grund dieses angeblichen Briefes eröffnet worden ist, der Abgeordnete Bebel nun nicht seinen Gewährsmann auf das Kolonialamt geschickt und ihn veranlaßt hat, das von ihm Vorgebrachte zu beweisen.

Meine Herren, ich muß zur Klarheit, und weil ich hoffe, daß diese Angelegenheit doch nun endgiltig damit verabschiedet wird, auch noch eins hervorheben. Ich hätte in dieser ganzen Sache in einer viel breiteren Weise die Dinge klargestellt, wenn der damalige Kolonialdirektor Dr. Kayser nicht verstorben wäre. Aber erst in der allerletzten Zeit ist mir eine Thatsache zur Kenntniß gekommen, die ich doch für wichtig halte, sie zur geschichtlichen Klarstellung hier noch mitzutheilen. Es ist der Bischof Tucker im Jahre 1895 in Berlin gewesen, und er ist damals als Gast eines hiesigen Geistlichen mit dem Herrn Kolonialdirektor Kayser zusammen gewesen. Die beiden Herren haben bei dieser Gelegenheit die afrikanischen Dinge be-

(A) sprochen, und es ist über Dr. Peters damals nichts erörtert worden. Wenn nun jenes Ereigniß am Kilimandscharo i. J. 1891 stattgefunden hat, und zwei Untersuchungen 1895 schon vor sich gegangen waren, und wenn nun der damalige Kolonialdirektor den Bischof Tucker hier gesprochen hatte nicht ganz ein Jahr vor jener Verhandlung hier im Reichstage, so, meine ich, hatte er doch vielleicht die Verpflichtung, bei jenen Verhandlungen im Reichstage darauf hinzuweisen, daß er den Bischof Tucker kenne, und daß dieser ihm von den Dingen nichts mitgetheilt habe. Ich glaube, das würde bei der damaligen Lage der Dinge einen außerordentlichen Eindruck hier gemacht haben. Ich bedaure, daß das unterblieben ist. Ich muß aber dem Herrn Abgeordneten Bebel gegenüber sagen, daß der Grund, weswegen man auf diese Dinge immer zurückkommt, darin liegt, weil es sich bei ihm nicht um eine einzelne Anschuldigung handelt, die er einmal ausgesprochen hat, sondern weil bei ihm und bei seiner Partei System in derartigen Anschuldigungen liegt

(sehr richtig! rechts),

und weil es deshalb wichtig ist, festzustellen, wie solche Anschuldigungen zu Stande kommen: daß es genügt, daß ein Mann, er mag vertrauenswürdig sein oder nicht, hier Vormittags in den Reichstag kommt und eine solche Erzählung giebt, und daß dann ohne jede weitere Nachforschung die Dinge hier im Reichstag als Thatsachen angeführt werden. Das, Herr Bebel, können Sie von sich nicht abschütteln.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Vorredners zeigen nur, daß er heute noch versucht, die Verfechtung des Herrn Peters nachträglich zu rechtfertigen.

(B) (Widerspruch rechts.)

— Ja, was haben denn die ganzen Ausführungen und Anzapfungen für einen Zweck?

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten).

Nachdem mein Freund Bebel ausdrücklich erklärt, daß er mit dem Bericht in der Angelegenheit des Tuckerbriefes irregeführt worden sei, da haben die abermaligen Anzapfungen weiter keinen Zweck und können keinen anderen Zweck haben, als das Vorgehen Bebels in der Angelegenheit Peters zu diskreditiren; und darauf deuteten ja auch die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Arendt hin, der seinen Vorwurf verallgemeinerte und sagte, er wolle zeigen, wie überhaupt unsere Partei in solchen Sachen vorgehe. Unsere Partei geht allerdings mit der Aufdeckung aller Schäden vor. Und da kann es jedem Abgeordneten, nicht nur dem Abgeordneten Bebel, passiren, daß bei den vielen Thatsachen, die ihm zur Kenntniß kamen, und die im allgemeinen sehr sorgfältig geprüft werden, hin und wieder ein Irrthum unterläuft. Diese Irrthümer muß man mit in den Kauf nehmen

(Widerspruch rechts) —

anders lassen sich öffentliche Mißstände gar nicht beseitigen; und wenn, nachdem nachgewiesen ist, daß in einem Falle ein Irrthum stattgefunden hat, dieser Irrthum offen eingestanden wird, — das hat mein Freund Bebel in der loyalsten Weise gethan, wie das jeder sagen muß, — so ist die Sache erledigt. Aber daß im übrigen Bebels Vorgehen gegen Peters gerechtfertigt war, das geht aus den gerichtlichen Verhandlungen hervor, die gegen Peters geführt worden sind, und die nicht eingeleitet worden wären, wenn Bebel die Sache nicht im Reichstage zur Sprache gebracht haben würde. Damit hat er sich ein Verdienst um unser Volk, unser Vaterland erworben; es war das, sage ich, eine große patriotische That.

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, ich hatte mich aber gestern zum Wort (C) gemeldet hauptsächlich, um einer abermaligen Anzapfung des Herrn Abgeordneten Stoecker entgegenzutreten. Es ist ja bedauernswerth, daß wir genöthigt sind, in diesem Stadium der Verhandlungen darauf einzugehen; aber, nachdem es Herrn Stoecker einmal beliebt hat, plötzlich aus dem Hinterhalt mit einer derartigen Fülle von Anschuldigungen hervorzubrechen, sind wir dazu gezwungen. Ich will zu einer Sache sprechen, über die ich zufällig gründlich unterrichtet bin, gründlicher als irgend einer meiner Parteigenossen, in der Angelegenheit des englischen Sozialisten Sanders.

Herr Stoecker hat, wie Sie sich erinnern werden, in der zweiten Lesung uns diesen Sanders als „ein großes Vorbild" anempfohlen, weil er sich vom Sozialismus zur Ethik gewandt hätte. Ich traf zufällig denselben Abend, als Herr Stoecker diese Behauptung aufstellte, Herrn Sanders, den ich früher gar nicht gekannt hatte, in einer Privatgesellschaft und beglückwünschte ihn dazu, daß er plötzlich zum Vorbild der deutschen Sozialdemokratie geworden sei nach der Behauptung des Herrn Stoecker. Nachdem ich ihm die Sache erzählt, schlug er die Hände über den Kopf zusammen und sagte, wie kann man nur einen solchen Unsinn sagen. Ich bat ihn: kommen Sie Montag in den Reichstag, da hat mein Freund Singer sich zum Wort gemeldet, und theilen Sie ihm, was Sie mir erzählt haben, persönlich mit. Das hat er gethan in der Gegenwart noch verschiedener anderer unserer Freunde, und ich kann bestätigen, daß die Worte, die darauf mein Freund Singer hier in Bezug auf Sanders gesprochen hat, vollständig den Mittheilungen entsprechen, die Sanders Singer wie mir und anderen Parteigenossen gemacht hat.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Jetzt kommt Herr Stoecker abermals mit seinen Geschichten und sucht nun Singers Ausführungen zu entkräften, indem er einige Sätze aus einem Artikel des Herrn Professor (D) Foerster in der „Sozialen Praxis" verlas, in dem auch Zitate aus Worten des Herrn Sanders angeführt worden sind.

Nun, meine Herren, selbst wenn der Herr Abgeordnete Stoecker recht hätte mit seiner Auffassung von den Ansichten des Herrn Sanders, — was wäre denn damit gesagt? Würde ihn das rechtfertigen, uns Herrn Sanders als Vorbild hinzustellen? Denken Sie sich einmal den Fall, es würde einer von uns auftreten und sagen, da sei ein junger Engländer seit einem Jahre in Deutschland anwesend, um deutsch zu lernen, der habe uns erklärt, er wäre früher konservativ gewesen, sei aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß die konservativen Bestrebungen, insbesondere das Eintreten für Kornzölle und für die Prügelstrafe, sich absolut nicht mit der Ethik vertragen, deshalb hätte er sich von den Konservativen abgewandt, und wir hätten dann hinzugefügt: lassen Sie sich diesen edlen Jüngling als Vorbild dienen! Dann würden Sie uns doch verdientermaßen auslachen. Das Verfahren des Herrn Abgeordneten Stoecker war aber ganz dasselbe; nur kommt die für Herrn Stoecker unangenehme Thatsache hinzu, daß er Herrn Sanders durchaus mißverstanden hat, daß er also aus seinem Auftreten und seinen Worten gerade das Gegentheil von dem herausgelesen hat, was Herr Sanders bezweckte. Daraus will ich Herrn Stoecker keinen Vorwurf machen, weil es bei ihm ein konstitutionelles Leiden ist, daß er Thatsachen niemals oder höchst selten in richtiger Weise wiederzugeben versteht. Dafür hat Ihnen ja mein Freund Bebel einige interessante Beispiele angeführt.

Ich will Ihnen nun aber in kurzen Worten den Nachweis führen, was Herr Sanders für eine Ansicht in Wirklichkeit gehabt und ausgesprochen hat. Meine Herren, Herr Sanders ist ein junger Mann, der in ziemlich früher Jugend mit sozialistischen Führern in England in Berüh-

(Ledebour.)

(A) rung kam, und der dann Wahlagent für den gegenwärtigen Arbeitervertreter John Burns in dem Wahlkreise Battersea wurde. Der Wahlagent entspricht ungefähr der Stellung der Vertrauensmänner in unseren Wahlkreisen. Er war der Freund und Schüler von John Burns und hat zusammen mit ihm dessen politische Entwicklung durchgemacht. John Burns war anfangs auch, will ich einmal sagen, „revolutionärer Sozialdemokrat" und glaubte dann, daß er durch sogenannte praktische Politik die Interessen der Arbeiter am wirksamsten verfechten könnte. Sanders stellt dies selber so dar in dem Artikel, aus dem Herr Stoecker andere Stellen verlesen hat:

> Wir nahmen uns vor, die neue Gesellschaft durch Sozialisirung der Stadtverwaltung vorbereitend einzuleiten.

Nun werden Sie aus diesen Worten schon sehen, daß der Mann, der solche Ansichten hat, kein Sozialdemokrat ist in unserem Sinne; er ist ein sozialer Reformer. Also, John Burns und sein Schüler Sanders suchten in dem Londoner Stadttheile Battersea, der als selbstständige Gemeinde an Größe unserer Stadt Charlottenburg entspricht, durch soziale Reformen den Arbeitern zu helfen, und da kamen sie durch die praktische Erfahrung zu der Erkenntniß, daß diese praktische Thätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung nicht genüge. Herr Sanders sagte darüber nach dem fraglichen Artikel:

> Was unsere Arbeiterbewegung heute vor allem braucht, das sind nicht neue Programme oder sogenannte praktische Maßnahmen. Wir Engländer haben genug „Praktisches" gehabt; was wir nun brauchen, das ist eine neue geistige Macht, welche die Massen in der Tiefe erregt und Bedürfnisse in ihnen weckt, die mit der Stillung des Hungers nicht befriedigt sind.

Herr Sanders, der damals die deutsche Sozialdemokratie (B) nicht kannte, glaubte, durch Eintreten in die ethische Bewegung, die in England existirt — in England wird sie hauptsächlich von einem gewissen Herrn Stanton Coit geleitet, hier bei uns von Professor Foerster und anderen Herren —, günstig auf die Arbeitermassen einwirken zu können. Dann kam er nach Deutschland, um Deutsch zu lernen, vor $1\frac{1}{2}$ Jahren. Er beschäftigte sich mit den deutschen Verhältnissen und mit der deutschen Parteibewegung der Sozialdemokratie, und da kam er schließlich zu der Ueberzeugung, daß das Ziel, welches er vorübergehend geglaubt hat vermittelst einer rein ethischen Bewegung der Arbeiterbewegung in England einimpfen zu können, verwirklicht ist durch die Sozialdemokratie in Deutschland, die gleichzeitig hohe ethische und ideale Ziele mit praktischer Bethätigung vereinigt. Auf diesem Standpunkt der Entwicklung ist er jetzt angekommen, und in diesem Sinne hat er damals meinen Freund Singer informirt, und derselbe hat das ganz korrekt wiedergegeben.

Nun hat der Herr Abgeordnete Stoecker im Zusammenhang mit diesen Ausführungen geglaubt uns eine allgemeine moralische Vorlesung halten zu können, daß wir durch unsere revolutionäre Gesinnung und durch unsere ganze agitatorische Thätigkeit Immoralität bekundeten. Da sehen Sie doch einmal unser praktisches Verhalten im öffentlichen Leben an! Ich will mit Herrn Stoecker selbstverständlich nicht rechten über seine Privatmoral — die kommt hier nicht in Betracht —, sondern über die Grundsätze der öffentlichen Moral. Wer bethätigt mehr eine konsequente öffentliche Moral als wir? Aus Gründen der öffentlichen Moral treten wir ein nicht nur für Sozialdemokraten, sondern auch für Leute anderer Parteien, wo wir glauben, daß ihnen im öffentlichen Leben ein moralisches Unrecht geschieht. Deshalb treten wir ein für die Polen und Dänen, wenn sie unterdrückt werden; deshalb treten wir ein gegen die Ausnahmegesetze in Elsaß-Lothringen. Meine Herren von (C) der Rechten, selbst dann, wenn Sie von der Regierung — es ist das ja nur selten geschehen, aber vorübergehend doch — zu Unrecht behandelt worden sind, wie zu jener Zeit, als die sogenannten Kanalrebellen gemaßregelt wurden, sind wir in unserer Presse aufgetreten gegen diese Maßregeln aus Gründen der öffentlichen Moral, trotzdem wir ganz genau wissen, daß der Herr Abgeordnete Stoecker und seine Freunde niemals aus Gründen der öffentlichen Moral gegen die Regierung auftreten werden, wenn sie unsere Freunde maßregeln. Durch unser ganzes Verhalten liefern wir so den Beweis, daß grade wir die ausgesprochenen Vertreter der Moral im öffentlichen Leben Deutschlands sind. Wir treten auch aus Gründen der öffentlichen Moral gegen die imperialistische Politik auf, die von der Regierung und der Mehrheit der Parteien befürwortet wird, genau so wie unsere englischen Freunde, besonders die im Wahlkreise Battersea, aus Gründen der öffentlichen Moral Front gemacht haben gegen die imperialistische englische Politik in Südafrika. Es zeigt sich eben überall, daß die Arbeitervertreter der verschiedenen Richtungen es sind, die mehr als die bürgerlichen Parteien die öffentliche Moral respektiren und zu verwirklichen suchen. Und da kommt man noch und wirft uns vor, daß wir die öffentliche Moral ruiniren! Und wer vor Allen thut das? Der Herr Abgeordnete Stoecker, der nach meiner Ueberzeugung am allerwenigsten dazu berufen ist, anderen Leuten Vorlesungen über öffentliche Moral zu halten. Der Herr Abgeordnete Stoecker liefert jetzt wieder durch seine Abwesenheit ein klassisches Beispiel dafür, wie mangelhaft seine öffentliche Moral ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Sie werden sich erinnern, daß er uns gestern in der allerschärfsten Weise provozirt hat, daß er uns zurief: Verantworten Sie sich u. s. w. Wir haben uns dann zum Wort gemeldet; aber es wurde uns an dem Abend durch (D) Vertagung das Wort abgeschnitten. Ich tröstete mich damit, daß wir ja am folgenden Tag mit Herrn Stoecker abrechnen könnten. Da sagte mir ein erfahrener Mann: verlassen Sie sich nicht auf Stoecker, der wird es machen wie immer, er wird zu Hause bleiben.

(Heiterkeit.)

Ich wußte das nicht; es zeigt sich aber, daß mein Freund besser über den Charakter des Herrn Abgeordneten Stoecker unterrichtet war als ich. Der Herr Abgeordnete Stoecker zieht es vor, nachdem er gestern die unerhörtesten Angriffe gemacht hat, heute zu verduften. Er macht es so wie der bekannte Bombardierkäfer, der, um sich vor seinen Feinden zu schützen, eine Wolke übelriechenden Dunstes hinter sich verbreitet und dann auf allen seinen sechs Beinen davon läuft, um sich der Verfolgung seiner Gegner zu entziehen. Meine Herren, das werden Sie doch nicht als eine feine, anständige, ritterliche Kampfesweise ansehen. Sie haben gestern großartigen Beifall dem Herrn Stoecker gezollt. Ich hoffe von Ihrer Ritterlichkeit, die ich Ihnen zutraue, daß Sie hier auf das schmerzlichste berührt werden davon, daß der Mann, dem Sie gestern Beifall gezollt haben, heute wie ein Bombardierkäfer davongelaufen ist.

Herr Stoecker hat aber noch andere Beispiele für den unglaublichen Tiefstand seiner öffentlichen Moral gegeben. Ich will auf alle Einzelheiten selbstverständlich nicht eingehen — — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Ledebour, Sie dürfen einem anderen Abgeordneten nicht einen „unglaublichen Tiefstand seiner Moral" vorwerfen. Das verstößt gegen die Ordnung des Hauses.

Ledebour, Abgeordneter: Meine Herren, ich will also über die öffentliche Moral des Herrn Stoecker noch einige

(A) kurze Worte sagen, ohne mich in eine allgemeine Charakteristik derselben, dieser Moral, einzulassen. Herr Stoecker hat unter anderem in seinen historischen Ausführungen, in die er sich vertieft, gesagt, als er auf das Verhältniß der Gräfin Wartenberg zu Friedrich I. zu sprechen kam: ja, der Schwätzer Pöllnitz hat die Sache ausgeplaudert. Das ist ein sehr interessantes Beispiel für die Auffassung des Herrn Stoecker in Bezug auf die historische Moral. Er wirft also dem „Schwätzer" Pöllnitz vor, daß er die Wahrheit „ausgeplaudert" hat; für die schandbaren Vorgänge am preußischen Hofe selbst dagegen hat er kein Wort der Verurtheilung gefunden. Da möchte ich doch daran erinnern, daß in Deutschland gerade ein solcher „Schwätzer", der alles „ausplauderte", nämlich der Geschichtsschreiber Tacitus, in unserem Schulwesen, wenigstens in der sogenannten guten alten Zeit, als der großartigste Historiker gepriesen wurde, weil er die Schandthaten der römischen Kaiser und des römischen Hofes mit beißenden Worten brandmarkte. Ich nehme allerdings an, daß das neuerdings in unserem Schulwesen anders geworden ist oder werden wird, seitdem uns die römische Kaiserzeit als Muster angepriesen worden ist. Nunmehr wird vielleicht dafür gesorgt werden, daß derartige „Schwätzer" in unseren Schulen nicht mehr so gepriesen werden. Sie werden aber von uns nicht erwarten, daß wir aufhören, derartige Männer, die rücksichtslos die historische Wahrheit sagen, eben als die bedeutendsten Geschichtsforscher, als die werthvollsten Geschichtskenner und Geschichtsdarsteller anzuerkennen.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit hat sich Herr Stoecker sogar dazu verstiegen, das Verhältniß der Gräfin Wartenberg zu Friedrich I. zu vertheidigen. Ich hatte bisher geglaubt, daß der schwerste Vorwurf, der gegen protestantische Theologen erhoben werden könnte, und zwar mit Recht gemacht werden könnte, der sei, daß (B) sie die Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen seinerzeit vertheidigten. Da kannte man allerdings noch nicht den zweiten Luther, Herrn Stoecker, der es sogar fertig bringt, das „platonische Verhältniß" Friedrichs I. zur Gräfin Wartenberg zu vertheidigen. Meine Herren, wenn man das Verhältniß Philipps von Hessen und Friedrichs von Preußen miteinander vergleicht, so muß ich sagen, daß Philipp von Hessen thurmhoch steht über Friedrich I. von Preußen, der in fratzenhafter Nachahmung der Maitressenwirthschaft des französischen Hofes, weil er auch gern König spielen wollte, es für nothwendig hielt, sich eine offizielle Maitresse zuzulegen, obwohl er nicht in der Lage war, seinem Vorbilde auch in der Praxis nachzuleben. Ich meine, das ist etwas, was zu den Satyrspielen der Geschichte gehört; das steht noch tief unter dem Sonnenkönig Ludwig XIV. und seinen Verhältnissen und noch tief unter dem Philipp von Hessen, der immerhin einem ehrlichen fleischlichen Bedürfniß nachging

(Heiterkeit links),

als er sich der Bigamie hingab.

Ich meine, daß Herr Stoecker, er, ein Theologe — Hofprediger außer Dienst darf ich ja nicht sagen — es fertig gebracht hat, dieses Verhältniß des grenzenlos unsauberen und rohen Weibes zu einem preußischen Könige zu vertheidigen — ob er es platonisch nennt oder nicht, das ist gleichgiltig —, das ist auch ein Beweis für die Moral des Herrn Stoecker.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, ich muß gestehen, gestern haben sich viele meiner Freunde über Herrn Stoecker entrüstet

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten)

— ich glaubte wenigstens das so auffassen zu müssen. Ich habe den Vorgang nur von der humoristischen Seite aufgefaßt. Wenn Herr Stoecker sich in derartigen Bußpredigten ergeht, und selbst wenn Andere, die gestern ihm (C) Beifall gezollt haben, seine Waffe, die er hier hat liegen lassen, und die ihm im Davonlaufen entfallen war, aufheben sollten, um uns ihre eigene Moral zu predigen, auch Männer, die man für würdiger halten kann, als Moralprediger aufzutreten, — die Versicherung kann ich ihm geben: das wird Ihnen gar nichts nützen. Wir hier im Hause und unsere Parteigenossen im Lande werden an unserem revolutionären Idealismus festhalten, weil gerade dieser revolutionäre Idealismus uns davor bewahrt, daß wir gleich anderen Parteien in eine derartige Interessenwirthschaft hinabsinken, wie sie jetzt in einer geradezu haarsträubenden Weise in den Kornzoll-, in den Brotwucherbestrebungen zu Tage tritt.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, Sie werden es gegenüber den Anwürfen, die der Abgeordnete Stoecker gestern gegen mich gemacht hat, begreiflich finden, wenn ich einige Ausführungen mache. Ich kann mich meinen Freunden in der Verurtheilung des Verfahrens des Herrn Stoecker, der hierher kommt, sein Gift ausspritzt, dann weggeht und sich dem Gegner nicht stellt, nur anschließen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Auch ich bin der Meinung, daß, wenn Herr Stoecker Anspruch darauf machen wollte, als ein anständiger Politiker angesehen zu werden, er sich heute hier hätte einfinden müssen, um die Antwort zu hören, die er verdient hat.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Herr Abgeordneter Singer, Sie dürfen auch in dieser bedingten Weise dem Herrn Abgeordneten Stoecker einen Anstand nicht absprechen. Das verstößt wider die Ordnung des Hauses, und ich rufe Sie (D) deshalb zur Ordnung.

Singer, Abgeordneter: Also, meine Herren, ich bin der Meinung, daß, wenn Herr Stoecker Werth darauf legen würde, in den Augen anderer Politiker als ein Mann angesehen zu werden, der im Stande und gewillt ist, das was er sagt, zu vertheidigen, dann hätte er heute hier erscheinen müssen, um für seine gestrigen Behauptungen die verdiente Antwort zu erhalten.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich bedaure, daß ich meine Ausführungen nur an der Hand eines kurzen Zeitungsberichts machen kann; ich nehme aber den Bericht derjenigen Zeitung, die Herrn Stoecker am nächsten steht, den Bericht der „Kreuzzeitung". Nach diesem Bericht hat Herr Stoecker gegen mich seine Entrüstung darüber geäußert, daß ich in einer meiner neulichen Reden ihm, der gegen meine Partei den Vorwurf erhoben hatte, daß unser Parteigrundsatz „Religion ist Privatsache" Humbug sei, erwidert hatte, daß bei uns Religion wirklich Privatsache sei und nicht so, wie in manchen Kreisen, denen Herr Stoecker nahe steht, als Geschäftssache betrachtet wird. Darüber hat sich Herr Stoecker gestern außerordentlich entrüstet und hat gemeint, meine Aeußerung zeuge von einer orientalischen Auffassung. Nein, meine Herren, das ist gar nicht der Fall. Die Beweise für die Richtigkeit meiner Auffassung nehme ich aus sehr christlichen, aus sehr frommen Kreisen, aus Kreisen, die zweifellos Herrn Stoecker nahe stehen, aus Kreisen, die man unter dem politischen Namen „konservativ" bezeichnet. Ich brauche ja in dieser Beziehung, meine Herren, nur an den Busenfreund des Herrn Stoecker, den Herrn v. Hammerstein zu erinnern.

(Sehr gut! links.)

Ich glaube kaum, daß jemand eine andere Auffassung haben wird, als daß die von Herrn v. Hammerstein stets

(Singer.)

(A) prästirte Frömmigkeit in der That auf Geschäfts- und Geldinteressen zurückzuführen ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Aber, meine Herren, man braucht gar nicht so lange zurückzugreifen; ich werde Ihnen aus der allerjüngsten Zeit einen schlagenden Beweis dafür liefern, daß in gewissen Kreisen, die politisch zu den Konservativen zu rechnen sind, die Religion als Geschäftssache angesehen wird. Ich nenne Ihnen den Namen Sanden. Ich führe Ihnen den frommen Mann in Potsdam an, der seine verbrecherisch-geschäftliche Thätigkeit darauf gestützt hat, daß er sich als eine Leuchte der Kirche und von Frömmigkeit strotzend gezeigt hat.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Soll ich Sie auch noch an den sehr frommen Hofbankier der Kaiserin erinnern, an den Generalkonsul Schmidt, in Firma Anhalt & Wagner, der in dem Spielhagenschen Bankenkrach eine führende Rolle gespielt hat, und der sich nicht genug thun konnte vor Frömmigkeit und christlichem Schein? Meine Herren, es ist ein Schreiben veröffentlicht worden von der Frau des Herrn Sanden. Wenn es etwas giebt, was widerlich ist, nämlich das Bestreben, mit sogenannter Frömmigkeit Niedertracht, Betrug und Gemeinheit zu verdecken, dann ist es dieser Brief. Ich will auf diese Vorgänge im Augenblick nicht weiter eingehen; aber darüber ist doch kein Zweifel, daß Sanden und seine Komplizen in der nichtswürdigsten Weise Leute, in deren Vertrauen sie sich hineingeschwindelt, um Geld und Gut gebracht haben. Und, meine Herren, als eine dieser Geprellten sich an die fromme Gemahlin des Herrn Sanden wandte, um deren Hilfe in Anspruch zu nehmen, da schrieb diese Dame einen Brief, in dem sie die von ihren Mann Geschädigten auf Gott verwies, der ihnen wohl helfen würde. Es heißt in diesem Brief unter anderem:

(B) Daher, mein liebes Fräulein, treffen mich Ihre schweren Anschuldigungen nicht, denn ich habe ein ruhiges Gewissen, und ebenso erträgt auch mein Mann diese schwere Prüfung mit Ergebung und im festen Vertrauen auf unseres Herrn und Gottes Hilfe.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Wir sind nicht nur in ebenso trauriger Lage wie Sie, mein liebes Fräulein, sondern wir müssen noch Schmähungen und Beschimpfungen über uns ergehen lassen, die wir, Gott weiß es, nicht verdient haben.

Mein liebes Fräulein, verlieren auch Sie nicht das Gottvertrauen! Wenn wir alle Gott den Herrn bitten, daß er der gerechten Sache den Sieg verleihe, so wird er uns nicht verlassen, sondern uns gegen unsere Feinde beschützen, die uns zu verderben trachten.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Daß Gott der Herr uns alle, die wir auf Ihn hoffen, in Seinen gnädigen Schutz nehmen und uns helfen möge, erfleht täglich in heißen Gebeten

Frau M. Sanden,
geb. Felzer.

Wollen Sie bestreiten, meine Herren, daß Sanden und die Briefschreiberin konservativen Kreisen angehören?

(Zurufe rechts.)

— Ja, meine Herren, wenn Sie das bestreiten, dann ist es doch ganz merkwürdig, daß die konservative Partei in Potsdam mit Sanden jahrelang paradirt hat

(Widerspruch und Zurufe rechts),

und daß bei keinem konservativen, kirchlichen und patriotischen Zweck, bei dem privatim und öffentlich zu Beiträgen aufgefordert wurde, verabsäumt worden ist, an Herrn Sanden mit dem Klingelbeutel heranzutreten. Ach, (C) meine Herren, das ist ja sehr billig, solche Leute jetzt von den Rockschößen zu schütteln. Aber das gelingt nicht. Hammerstein-Sanden waren sehr fromme, sehr christlich gesinnte Konservative. — Im übrigen bemerke ich, meine Herren, daß ich zu diesen Ausführungen provozirt bin durch das gestrige Vorgehen des Herrn Stoecker und durch das Verhalten der konservativen Partei, die Herrn Stoecker bei seinen Ausführungen von der „orientalischen Auffassung", wie die „Kreuzzeitung" meldet, lebhaften Beifall gespendet hat.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich bleibe nach wie vor dabei: in unserer Partei ist programmmäßig Religion Privatsache; wir verlangen keinen religiösen Befähigungsnachweis und benutzen Religion nicht zu politischen oder Parteizwecken. Meine Herren, Sie sollen uns doch einmal Leute aus unserer Partei nennen, die unter dem Deckmantel der Frömmigkeit, unter dem Deckmantel religiöser Heuchelei versucht haben, irgend welchen geschäftlichen Geldinteressen zu fröhnen. Aus der konservativen Partei? ach, meine Herren, wer kennt nicht die frommen Hoflieferanten, wer kennt nicht die frommen Streber, die alle Sonntag mit dem Gesangbuch unter dem Arm in die Kirche gehen, damit sie dort von ihren Vorgesetzten gesehen werden!

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Also, meine Herren, über dieses Thema sprechen Sie lieber nicht, wenigstens nicht im Tone der Anklage gegen andere Parteien!

Weiter, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Stoecker gestern nach dem Bericht der „Kreuz-Zeitung" gesagt, er hätte nichts dagegen, wenn ich mich dem Teufel verschreiben wolle.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Nun, meine Herren, ich glaube weder an Engel, noch glaube ich an Teufel; ich bin auch gar nicht so vergnügungssüchtig, in den Himmel gelangen zu wollen; aber (D) wenn es denn einmal sein muß, dann zehnmal lieber beim Teufel als bei Stoecker!

(Unruhe in der Mitte.)

Ich habe die Empfindung, daß, wenn man sich mit Leuten à la Stoecker Tag für Tag herumschlagen muß, Einen wirklich ein Gefühl ankommen kann, wie es Goethe seinen Faust zum Ausdruck bringen läßt, als dieser sich mit Mephisto herumschlägt, — mit Mephisto, der ja auch ein Vater der Lüge gewesen ist.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, ich komme nun zu einigen Bemerkungen in Bezug auf den Scheiterhaufenbrief. Ich habe die Pflicht, die Ausführungen meines Freundes Bebel noch in etwas zu ergänzen.

Der Herr Abgeordnete Stoecker hat mir dabei den Vorwurf gemacht, daß ich den Scheiterhaufenbrief nicht vollständig zitirt habe und hat, wie mir mitgetheilt worden ist, einige angeblich von mir fortgelassene Sätze verlesen. Zunächst will ich daran erinnern, daß ich, als ich den Scheiterhaufenbrief vorlas, ausdrücklich konstatirt habe, daß ich aus dem Schulteschen Geschichtskalender, 11. Jahrgang 1895, zitire, und was von dem Scheiterhaufenbrief in diesem Kalender steht, habe ich wortgetreu ohne jede Auslassung vorgetragen. Herr Stoecker kann also bei dieser unanfechtbaren Thatsache nicht den Vorwurf erheben, daß ich ungenau zitirt habe; denn ich habe die Quelle, aus der ich zitirt habe, angegeben, und ein Vergleich dieser Quelle mit meinem Stenogramm wird ergeben, daß ich Wort für Wort verlesen habe. Wenn also in dem Brief, den ich verlesen habe, einige Stellen fehlen, so ist das zunächst nicht meine Schuld, sondern es ist — wenn überhaupt eine Schuld vorliegt — die Schuld des Verfassers des Kalenders.

(Singer.)

(A) Aber dieser Einwand ist auch eines derjenigen Mittel, die Herr Stoecker mit Vorliebe anwendet, um Mittheilungen, die an sich unanfechtbar sind, durch künstliche, nur an der Oberfläche haftende, ganz bedeutungslose Einwendungen zu diskreditiren.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, die Sätze, die in dem Brief — neben den von mir vorgelesenen — stehen, der Anfang und der Schlußsatz, ändern an dem Charakter des Briefes gar nichts; sie verstärken höchstens den Charakter dieses Briefes. Wenn aber Herr Stoecker gestern gemeint hat, es sei verwerflich, derartige Briefe zu benutzen, weil es sich um vertrauliche Briefe handelt, von denen ein anständiger Mensch keinen Gebrauch macht, so sage ich umgekehrt: es sind dies Briefe, die ein anständiger Mensch nicht schreibt.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, daß in dem Scheiterhaufenbrief eine Parteipolitik gefordert wird, eine Parteipolitik, die gerade vom Standpunkt der Konservativen und des Herrn Stoecker aus als eine Politik des Verraths an dem König bezeichnet werden muß, das ist doch ganz klar.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Herr Abgeordneter Singer, Sie können von einem Briefe eines Abgeordneten nicht sagen, was Sie eben gesagt haben. Ich bitte Sie, nicht weiter von der Ordnung abzuweichen.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, das Urtheil über diesen Brief und dessen Verfasser hat die Geschichte zu fällen. Der Brief ist ja ein historisches, eine Gruppe der Konservativen kennzeichnendes Parteiaktenstück geworden, und ich kann mich also im Augenblick weiterer Ausführungen hierüber enthalten. Die Rolle, die Herr Stoecker im weiteren Verlauf, und gegenüber der Veröffentlichung des Briefes, gespielt hat, ist doch aber so eigenthümlich, daß sie, da der Gegenstand nun einmal (B) vor dem Reichstage verhandelt wird, noch einen Augenblick besprochen werden muß.

Meine Herren, der „Vorwärts" hatte den Scheiterhaufenbrief zuerst im Auszuge veröffentlicht, und zwar, wie ich — nachdem ich mich überzeugt habe — mittheile, mit Hinweglassung des Anfanges des Briefes. Aber warum? Weil, wenn der Anfang des Briefes zuerst mit veröffentlicht worden wäre, man sogleich den Namen des Empfängers gewußt hätte, und auch die Mitarbeit des Herrn Kropatscheck erfahren hätte, den damals zu nennen keine Veranlassung vorlag. Und der Schlußsatz, den der Herr Stoecker in meinem Zitat vermißt, den er ja, wie ich höre, gestern verlesen hat, dessen Verlesung ich mir also ersparen kann, — dieser Schlußsatz ändert, wie gesagt, an dem Inhalt des Briefes gar nichts, sondern verstärkt nur dasjenige, was ich aus Schultes Kalender zitirt habe.

(Sehr wahr! links.)

Aber, meine Herren, wie hat sich nun Herr Stoecker in dem Stadium der Veröffentlichung des Briefes gezeigt? Zunächst hat er die Existenz des Briefes bestritten. Natürlich! Er behauptete, er erinnere sich nicht, einen solchen Brief geschrieben zu haben. Und sein Freund v. Hammerstein, der damals auf der Flucht vor dem Zuchthause war, bestätigte in einem Schreiben, er erinnere sich auch nicht, daß Stoecker ihm je solchen Brief geschrieben habe.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Darauf wurde der Scheiterhaufenbrief, der zuerst im „Vorwärts" bruchstückweise veröffentlicht war, seinem vollen Umfang nach abgedruckt. Herr Stoecker meinte dann: leider ist es mir auch heute nicht möglich, bestimmt zu erklären, daß der Brief echt und vollständig veröffentlicht ist.

(Hört! hört! und Lachen links.)

(C) Nach dieser Erklärung des Herrn Stoecker wurde der Brief im „Vorwärts" faksimilirt, womit allerdings jedem weiteren Ableugnen des Herrn Stoecker Thür und Thor völlig verschlossen war. Das ist doch eine mehr als eigenthümliche Haltung. Wenn der Herr Abgeordnete Stoecker von der Harmlosigkeit seines Briefes — von der er jetzt spricht — so überzeugt gewesen wäre, so hätte er doch nicht nöthig gehabt, erst den Brief abzuleugnen und dann zu sagen, daß er sich des Inhalts des Briefes nicht erinnere. Erst nachdem man ihm das Faksimile seiner eigenen Schrift unter die Nase hielt, hat er den Brief zugegeben. Und gestern sagt Herr Stoecker: aber der Brief war doch ganz harmlos; die Politik, die ich damit trieb, war so gut, daß sie sogar der Bruder des Herrn Staatssekretärs v. Thielmann gebilligt hat!

(Lachen links.)

Nun, der Fall Ewald, über den schon mein Freund Bebel gesprochen hat. Es existirt ein bekanntes Wort — ich glaube, der Herr Kollege Gröber ist der Vater dieses Wortes —: die Sozialdemokratie hat ein Schweineglück. Dies Schweineglück verläßt uns Herrn Stoecker gegenüber auch nicht. Während ich gestern Abend verhindert war, die Rede des Herrn Stoecker zu hören, und mir ein Kollege später davon Mittheilung machte, wollte es der Zufall, daß dies zu einer Zeit geschah, als mein Parteigenosse Ewald, der jetzt Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, zugegen war. Ewald hat mir nun noch einige so interessante Mittheilungen über diese Angelegenheit gemacht, daß ich mich verpflichtet glaube, Ihnen dieselben nicht vorzuenthalten. Ewald hat gestern vor einer größeren Anzahl von Zeugen und mit der vollen Sicherheit eines guten Gedächtnisses mir mitgetheilt, daß er gegenüber der Behauptung des Herrn Stoecker, aus jenem Prozeß, er kenne Ewald nicht, er sehe Ewald vor Gericht zum ersten Male, mit absoluter Gewißheit (D) dabei bleibe, daß Stoecker eine unwahre, eine falsche eidliche Aussage gemacht habe. Denn, so theilte Ewald gestern mit, in jener Zeit sei Stoecker in Volksversammlungen wiederholt auf Ewald unter Nennung seines Namens zugetreten

(lebhafte Rufe links: hört! hört!),

habe ihm die Hand gereicht, sich nach seinem Befinden erkundigt und dadurch zweifellos dokumentirt, daß er Ewald persönlich gekannt hat.

(Lebhafte Rufe links! hört! hört!)

Zu einer Aussage hierüber — und das ist auch bezeichnend —, welche Ewald im Baecker-Stoecker-Prozeß vor Gericht eidlich zu erhärten sich bereit erklärt hatte, ist es nicht gekommen. Mein Freund Bebel theilte vorhin mit, das Gericht habe die Ladung Ewalds abgelehnt, weil es aus den Verhandlungen bereits die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Bezeugung Ewalds, Stoecker habe einen Falscheid geleistet, nicht mehr nöthig sei. Aber gegenüber dem Zeugen Ewald fand ein kleines Vorspiel statt, welches für die damalige Situation sehr bezeichnend ist. Als unser jetziger Kollege Munckel, der in seinem Prozeß mit seinem juristischen Kollegen Sachs Vertheidiger war, sich der Aussage des Zeugen Ewald vergewissern wollte, kamen diese beiden Herren beim Polizeipräsidium ein, dem Ewald, der damals auf Grund des Sozialistengesetzes aus Berlin ausgewiesen war, für diesen Prozeß freies Geleit zu geben. Dieser Antrag der Rechtsanwälte wurde vom Polizeipräsidium abgelehnt.

(Hört! hort! bei den Sozialdemokraten.)

Man wollte also nicht, daß Ewald dem Abgeordneten Stoecker gegenübertrete und unter seinem Eide nachweise, daß Stoecker ihn gekannt haben muß. Als nun die Vertheidiger bei Gericht den Antrag stellten, dem Zeugen Ewald freies Geleit nach Berlin zu geben, lehnte das Gericht diesen Antrag ab, weil es — da die Behauptung,

(A) Stoecker habe Ewald doch gekannt, bereits anderweit erwiesen sei — des Zeugen Ewald nicht mehr bedürfe.

(Hört! hört! links.)

Aber, meine Herren, es ist nicht der Fall Ewald allein, der auf die Charaktereigenschaften des Abgeordneten Stoecker ein bezeichnendes Licht wirft. Da wir nun einmal dabei sind

(Heiterkeit),

können wir auch einen andern Fall verhandeln. Es sind eine Reihe von Jahren her, da beschäftigte dieser Fall die Oeffentlichkeit sehr lebhaft: der Fall Witte-Stoecker. Es handelte sich damals um einen Amtsbruder des Herrn Stoecker, den Prediger Witte, von dem Herr Stoecker behauptet hatte, er hätte den Wunsch eines jüdischen Mitbürgers auf Verleihung des Geheimen-Kommerzienraths-Titels sehr lebhaft unterstützt und dafür irgend welche Vortheile eingeheimst. Meine Herren, Mancher von Ihnen wird die Einzelheiten dieses Falles noch im Gedächtniß haben; sie interessiren nicht, ich will also darauf nicht eingehen. Ich will nur sagen, daß es aus Anlaß dieses Streites zu einer Verhandlung vor dem Ober-Kirchenrath kam, der beiden Herren, Witte und Stoecker, einen Verweis ertheilte. Eine Stelle des Erkenntnisses des Ober-Kirchenraths ist doch zu interessant, als daß ich sie Ihnen unterschlagen dürfte. Der Gerichtshof nahm als erwiesen an, daß das Gefühl der Rachsucht, der Revanche und verletzter Ehrgeiz in Herrn Stoecker, die Absicht erweckt habe, den Amtsbruder in einer öffentlichen Versammlung anzugreifen.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Ich weiß nun nicht, ob es zu den Attributen einer besonders hervorragenden Christlichkeit gehört, einen Amtsbruder in öffentlichen Versammlungen angreifen zu lassen. Jedenfalls ist man im gewöhnlichen Leben der Meinung, daß es grade nicht besonders hübsch ist, wenn man Kollegen (B) in der Weise behandelt. Aber, wenn Herr Stoecker sich mit besonderer Emphase dagegen verwahrt, daß bei manchen konservativ-christlichen Leuten Religion Geschäftssache ist, dann sollte er doch aus seiner eigenen Vergangenheit einen Vorgang nicht vergessen, nämlich folgenden Umstand. Ich habe es noch im Gedächtniß — und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht damals von einer sehr hohen Stelle aus die Entlassung des Hofpredigers Stoecker verlangt worden war; ich glaube ferner, mich nicht zu irren, wenn diese Frage in einer Sitzung des preußischen Ministeriums oder gar in einer Kronrathssitzung ventilirt worden ist. Das Resultat der Verhandlung war folgendes — ich zitire hier aus dem politischen Handbuch, welches unser Kollege Richter verfaßt hat, wie folgt:

> Infolge dessen

— nämlich infolge des Verweises —

> wurde Stoecker vor die Wahl gestellt, entweder auf die fette Pfründe als Hofprediger zu verzichten oder auf seine agitatorische Thätigkeit in politischen Vereinen und Versammlungen.

(Hört! hört! links.)

> Nach kurzer Bedenkzeit zog Stoecker das Letztere vor, und dieser Ausgang des neuen Luther machte die Travestie vollständig.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, wenn Herr Stoecker ein so eifriger Anhänger des Grundsatzes ist, daß man seiner Einnahmen wegen, die Bethätigung seiner Ansichten nicht unterlassen darf, warum hat er denn damals nicht vorgezogen, lieber aus dem Amt zu scheiden, als seine christlich-soziale Agitation aufzugeben? Warum hat er sich entschlossen, sich zu ducken, in seinem Amte zu bleiben und lieber von seiner idealen christlich-sozialen Reform Abstand zu nehmen, als die Stellung aufzugeben? — Daß Herr Stoecker übrigens später trotzdem von diesem Schicksal ereilt wurde, (C) das war nicht seiner öffentlichen Thätigkeit geschuldet. Man weiß recht gut recht gut, warum Herr Stoecker nicht mehr im Dom predigt. Die Entlassung erfolgte nicht wegen der christlich-sozialen Agitation, nicht wegen des Bestrebens den Armen, den Arbeitern beizustehen. Nein, meine Herren, man erzählt sich ganz andere Ursachen als Grund der Entlassung des Herrn Stoecker; man spricht davon, daß die auf die Spitze getriebenen intimen Anreden an eine sehr hohe Dame, sehr mißliebig vermerkt worden sind und dazu die Veranlassung gewesen sind, dem Herrn Stoecker den Laufpaß zu geben.

Meine Herren, wenn ich nun auf die Schlußworte, die Herr Stoecker uns gegenüber gestern für gut befunden hat anzuwenden, eingehe, so möchte ich bemerken, daß auch der Ton, den Herr Stoecker hier angeschlagen hat, in hohem Grade degoutirt. Es scheint als ob es in seinen Kreisen besonders geschmackvoll gefunden wird, politische Parteien und Organe mit Eigenschaften zu belegen, wie sie Hunden eigen sind. Die Vornehmheit des Tones, mit der der Herr Abgeordnete Stoecker seine gestrige Rede geschlossen hat, und der Beifall, den seine konservativen Freunde ihm dabei zollen, ist so bezeichnend für den Tiefstand jener Herren in Bezug auf das, was sie parlamentarisch für angemessen und richtig erachten, daß ich mich jedes Urtheils darüber enthalten kann.

(Sehr richtig!)

Aber als ich den Satz heute früh las, erinnerte ich mich eines Wortes des alten Homer, welches, wie ich glaube, auf niemand besser paßt als auf den Abgeordneten Stoecker; es lautet:

> Nichts hünderisches giebt es auf der Erde als einen Menschen zu sehen, dessen Zunge zwiespaltig redet.

(Große Heiterkeit und Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Die letzte Bemerkung verstieß (D) wider die Ordnung des Hauses, Herr Abgeordnete Singer; ich rufe Sie zum zweiten Mal zur Ordnung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe keine Veranlassung, mich mit dem persönlichen Streit zu beschäftigen, den der Herr Abgeordnete Stoecker mit den Herren Abgeordneten Bebel und Singer geführt hat, und will nur zwei darauf bezügliche Bemerkungen machen.

Der Herr Abgeordnete Singer hat den Herrn Sanden in Potsdam als unseren politischen Freund bezeichnet. Ich kann versichern, daß ich den Namen Sanden zum ersten Mal gehört habe, als der bekannte Zusammenbruch in Potsdam erfolgte. Ganz ebenso stehen meine hier anwesenden Freunde, die ich danach gefragt habe.

(Sehr richtig! rechts.)

Uns ist Herr Sanden ein ganz unbekannter Mann gewesen und seine Frau Gemahlin erst recht.

(Heiterkeit.)

Zweitens möchte ich das Eine sagen: die Brandmarkung des Artikels im „Vorwärts", die Herr Stoecker vorgenommen, hat uns allen sehr gefallen

(Bravo! rechts),

und nicht bloß uns, sondern der großen Mehrzahl dieses Hauses. Das wollte ich konstatiren.

(Bravo! rechts. Zurufe links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe zu meinem Bedauern nur wenig gehört; leider konnte ich nicht früher hier sein. Aber das, was ich gehört habe, hat auf mich nicht den geringsten Eindruck gemacht.

(Sehr gut! rechts; Heiterkeit und Zurufe links.)

Herr Singer hat die Witte-Angelegenheit hier vor-

(A) gebracht, die nun schon seit 6 bis 8 und noch mehr Jahren läuft. Nur hat er den Schluß der ganzen Sache nicht vorgebracht, nämlich daß ich, um die Sache klarzustellen, in meiner Kirchenzeitung offen erklärte, Herr Witte habe den Brief, auf dem seine ganze Anklage ruhte, gefälscht, um die öffentliche Meinung irre zu führen. Herr Witte hat mich dann verklagt; ich habe gegen ihn völlig recht behalten; er dagegen ist abgewiesen und hat alle Gerichtskosten bezahlen müssen. Daraus ersehen die Herren ganz klar, daß im Jahre 1885 ein großer Irrthum des Gerichts vorlag, den ich durch die Einfädelung dieses Prozesses feststellen wollte. Das ist mir allerdings erst sehr spät gelungen. Aber ich bin aus diesem Prozeß mit Pfarrer Witte ohne jede Faser von Schuld hervorgegangen. Herr Singer scheint das nicht zu wissen. Aber ein Mann, der in dieser Weise unwissend ist, hat doch kein Recht, zu urtheilen.

Ich erkenne aus dem, was ich gehört habe, daß Herr Singer wahrscheinlich meine ganze Lebensgeschichte hier hervorgeholt hat. Ich weiß nicht, warum das geschehen ist. Ich hatte meine Anklage auf ganz bestimmte Punkte gerichtet und glaube, es wäre für die Herren viel vortheilhafter, wenn sie ihre Vertheidigung auf diese Punkte gerichtet hätten.

(Sehr richtig! rechts. Zuruf links. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Meine Herren, ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Stoecker, Abgeordneter: Nach dem, was ich selbst gehört habe, scheint mir, als habe man eine Generaldebatte über meine Person gemacht.

(Zuruf links. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Herr Abgeordneter Singer, ich muß Sie wiederholt ersuchen, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Stoecker, Abgeordneter: Das müssen die Herren doch (B) wissen, daß ich seit zwanzig Jahren an solche Generaldebatten gewohnt bin und mir nichts daraus mache.

(Zuruf links. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Herr Abgeordneter Stoecker, Sie haben selbst gesagt, Sie wären während des größten Theils der Rede des Herrn Abgeordneten Singer nicht anwesend gewesen; Sie haben auch nicht behauptet, daß Ihnen der Inhalt des nicht gehörten Theiles der Rede mitgetheilt sei. Sie können daher auf diesen Theil der Rede, welchen Sie nicht kennen, heute nicht antworten. Sie dürfen sich nicht in Vermuthungen darüber ergehen, was vielleicht gesagt worden sei, während Sie nicht anwesend waren. Ich bitte Sie, sich in Ihrer Entgegnung auf das zu beschränken, was Sie gehört haben.

(Sehr gut! links.)

Stoecker, Abgeordneter: Ich bitte um Entschuldigung; aber der Abgeordnete Singer sagte in meiner Gegenwart, er habe eine Generaldebatte über mich geführt.

Vizepräsident Büsing: Sie kennen den Inhalt des größten Theiles der Rede des Herrn Abgeordneten Singer nicht. Ich bitte Sie daher wiederholt, sich auf das zu beschränken und nur darauf zu erwidern, was Sie, als Sie im Saale anwesend waren, von der Rede des Herrn Abgeordneten Singer gehört haben.

Stoecker, Abgeordneter: Auf Einiges kann ich ja doch eingehen. Herr Singer sagte, daß ich auf meine fette Pfründe nicht Verzicht geleistet, sondern meine Grundsätze verleugnet hätte. Nun kann ich versichern, eine fette Pfründe ist die Domstelle überhaupt nicht gewesen. Auch da ist der Herr Abgeordnete Singer wieder vollkommen in Unwissenheit. Ueberdies habe ich allein das Recht, mir die Stunde auszusuchen, wann ich aus meinem Amte scheiden will. Ich habe sehr bald darnach aus Gründen, die meine amtliche Ehre angingen, meinen Abschied eingereicht. Das scheint der Herr Abgeordnete Singer wieder nicht zu wissen, sonst könnte er mir unmöglich einen solchen (C) Vorwurf machen. Das muß er mir überlassen, ob ich eine Sache für wichtig genug halte, mein Amt aufzugeben; das liegt vollkommen in meinem Gewissen. Sein Vorwurf trifft mich wieder nicht; denn ich habe gerade um meiner Grundsätze willen mein Amt aufgegeben. Also gerade das, was der Herr Abgeordnete Singer vermißt, habe ich gethan.

Wenn ich nun diese beiden Dinge, die ich gehört habe, so leicht widerlegen kann, so glaube ich, daß es mir ebenso leicht sein würde, alles, was sonst gesagt ist, spielend zu widerlegen.

(Heiterkeit links. Sehr gut! rechts.)

Die beiden angeführten Dinge sind mir gegenüber vollkommen thöricht.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Der Ausdruck „thöricht" ist parlamentarisch nicht zulässig gegenüber einem Kollegen.

Stoecker, Abgeordneter: Wenn es aber hier darauf ankäme, Prinzipien und Grundsätze zu vertreten, so möchte ich Herrn Singer, der einen Brief aus dem Jahre 1888 hier vorgelesen hat, daran erinnern, daß ich ihm, was seine Prinzipien und Grundsätze viel mehr betrifft, ein Erkenntniß aus dem Jahre 1888 vorlesen könnte. Darin wird sein Sozius Herr Rosenthal beschuldigt, die größte soziale Sünde begangen zu haben, die man nur begehen kann, nämlich einem Zwischenmeister gesagt zu haben: „Lassen Sie die Mädel auf den Strich gehen; schaffen Sie mir billige Mäntel!" Das ist damals bewiesen; der Richter hat es in einem Erkenntniß dem Herrn Singer auf sein Konto geschrieben, und Herr Singer habe das Geschäft nicht verlassen, obwohl er dies gewußt habe.

(Hört! hört! rechts. — Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

— Der Gerichtshof hat das bezeugt; ich kann das vorlesen, wenn es bezweifelt werden sollte! — Nun frage (D) ich, ob ein Mann von dieser Art recht hat, irgend einem anderen Menschen Gewissenlosigkeit vorzuwerfen. Meine Herren, es ist mein Gefühl der ganzen sozialdemokratischen Partei gegenüber — und damit will ich schließen —, daß, wenn man einen Arbeitgeber von solcher Vergangenheit zum Präsidenten macht, man das Recht verwirkt hat, von sozialer Reform, Arbeitersympathie, Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zu reden.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, die Angelegenheit ist doch nun zur Genüge erledigt

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten)

— ich meine: für den Werth, die Bedeutung der Stoecker'schen Auslassung ist kennzeichnend, daß von denen, die ihm im Hause nahestehen, kein einziger es für nothwendig hielt, irgend ein Wort der Vertheidigung für Herrn Stoecker zu sagen.

Gestatten Sie, daß ich zu dem eigentlichen Punkt der Tagesordnung übergehe, zu Kap. 7 Tit. 1, Gehalt des Staatssekretärs, und daß ich mich mit sozialpolitischen Fragen befasse, die hier hingehören.

Der Herr Staatssekretär hat bei der zweiten Lesung, als ich auf die Berufsgefahren der Steinarbeiter hinwies, eine Erklärung abgegeben, die mit den Thatsachen nicht in Uebereinstimmung steht. Der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky hat am 15. Januar gesagt, daß er unter dem 29. Mai 1900 eine Enquete über die Berufskrankheiten der Steinarbeiter veranlaßt habe. Es wird nun Ihnen, meine Herren, soweit Sie sich für Sozialpolitik interessiren, aber sicher auch dem Herrn Staatssekretär interessant sein, was das für eine Enquete geworden ist, die er veranlaßt haben will.

(Wurm.)

(A) Zunächst ist festgestellt, daß den organisirten Steinarbeitern nicht ein Wort, nicht eine Thatsache davon bekannt wurde, daß eine Umfrage über die Gesundheitsgefahren der Steinarbeiter stattfand. Die Zentralleitung der Organisation der Steinarbeiter hat darauf an das Berliner Polizeipräsidium geschrieben, und dieses hat erklärt, daß ihm nichts davon bekannt ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Ferner wurden sämmtliche 175 Zahlstellen der Steinarbeiter von der hiesigen Zentralleitung angefragt, ob ihnen von der Enquete etwas bekannt sei, die der Herr Graf Posadowsky veranstaltete. Ich habe hier die Antworten, welche von diesen Zahlstellen, die über ganz Deutschland sich erstrecken, gekommen sind, und von diesen Briefen wird in 20 nur mitgetheilt, daß überhaupt einmal ein Gewerbeinspektor gelegentlich die Arbeitgeber gefragt habe, ob denn dieser Beruf die und die Schädigungen hätte, und daß nur in zwei Orten überhaupt, in Lübeck und in Stuttgart, die Arbeiter erfahren haben, daß es sich um eine Enquete handelte, aber nicht vom Herrn Gewerbeinspektor — der hält es nicht für nothwendig, mit ihnen zu sprechen —, sondern in Lübeck erfuhren sie es durch einen Arbeitgeber und in Stuttgart durch einen Polizisten, der eine Enquete veranstalten sollte, sich keinen Rath wußte und in seiner Verlegenheit einen Arbeiter fragte: sagen Sie einmal, was soll ich denn da antworten? Daraufhin veranlaßte der Arbeiter, daß er mit der Polizeiverwaltung, nicht mit der Gewerbeaufsicht — das ist dabei nicht beabsichtigt gewesen — in Verbindung treten konnte. Nun frage ich den Herrn Staatssekretär: wer hat diese Art Enquete veranlaßt? Warum sind nicht die berufsmäßigen Organe, die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt worden, die Enquete zu machen? Die Gewerbeinspektion III Berlin hat allerdings von dieser Enquete gewußt, aber sich an den Obermeister der Steinmetzinnung Berlin gewandt, und dieser (B) hat die Fragen an die einzelnen Steinmetzmeister der Innung in Berlin geschickt, aber auch gleich die Antwort mit geschrieben, die sie geben sollen.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

So machen Sie, Herr Staatssekretär, Enqueten, oder so werden Sie „gemacht“ mit Ihren Enqueten; denn ich kann mir nicht denken, daß der Herr Staatssekretär bei einer so objektiven Sache auch noch einen politischen Standpunkt wahrnehmen sollte, daß er sich aus politischen Gründen nicht mit den Arbeitern in Verbindung setzen sollte. — Ja, Herr Staatssekretär, warum geschieht es denn nicht, daß man sich an die berufenen Vertreter der Arbeiter wendet, an die Arbeiterorganisation, die doch am ersten in der Lage ist, genaue Auskunft zu geben?!

Ich will nun, da mir die Abschrift dieser Umfrage der Steinmetzinnung in die Hände gerathen ist, einmal zeigen, wie man bei der Berliner Steinmetzinnung Enqueten macht. Also der Obermeister der Steinmetzinnung hat an die Mitglieder dieser Innung einen Fragebogen versandt zugleich mit der Antwort, indem er nämlich in dem Schreiben sagt: „Die Antwort wäre wohl, wie nachstehend, zusammenzufassen“. Was hat nun dieser Herr den anderen imputirt? Er hat zunächst auf die Frage, wie alt die Steinarbeiter seien, erklärt, sie sollen antworten: das Durchschnittsalter der Steinmetzen wurde zwar früher mit 33 Jahren angegeben; das habe sich aber in den letzten Jahren geändert, das Alter sei höher geworden, einzelne seien sogar 60 Jahre alt. Herr Staatssekretär, dem gegenüber ersuche ich Sie, wenn Sie diese unwahren vorgeschriebenen Berichte bekommen, die Enquete einzusehen, die die Steinarbeiter unter großer Mühe mit Hinzuziehung eines hiesigen Arztes Dr. Sommerfeldt veranstalteten. Die Resultate derselben sind in einer Broschüre: „Die Berufsgefahren der Steinarbeiter“ zusammengestellt, und diese ist (C) den Mitgliedern des Bundesraths und Reichstags zugegangen. Der Herr Staatssekretär erklärte bei der zweiten Lesung, er habe sie nicht bekommen; er wird sie wohl inzwischen erhalten haben. Nach dieser Broschüre hat Herr Dr. Sommerfeldt, Berlin, allein über 2000 Steinarbeiter ärztlich untersucht, ferner ist die Gewerbestatistik und die der Gewerkschaft genau geprüft und nach allem festgestellt worden, daß der Durchschnitt des Lebensalters der Steinarbeiter infolge der Gefahren ihres Berufs 29 Jahre 2 Monate beträgt.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Im Alter von 18 bis 35 Jahren sind 79 Prozent, über 35 Jahre nur 21 Prozent, d. h. die Steinarbeiter werden durch die furchtbaren Gefahren ihres Berufs so frühzeitig dahin gerafft.

Weiter wird in den Fragebogen gesagt, ob denn eine untere Altersgrenze von 18 Jahren für Lehrlinge festzusetzen sei, und als Antwort den Steinmetzmeistern in den Mund gelegt, daß das zwar vom sanitären Standpunkt ganz gut sei, aber es sei nicht durchführbar, da die Eltern der Lehrlinge durchweg arme Leute sind, die ihre Söhne nicht bis zum 18. Lebensjahre ernähren können. Also aus Liebe zu den armen Eltern, aus sozialer Fürsorge für die Lehrlinge wünscht der Obermeister, daß die Lehrlinge noch vor dem 18. Jahre in diesen Beruf kommen, wo sie noch widerstandsunfähiger gegen die furchtbaren Krankheitsgefahren sind als im späteren Alter. Nein, meine Herren, so liegt es nicht; die Steinarbeiter haben ein Interesse daran, daß nur vom 18. Jahre ab Personen zugelassen werden, und daß sie auch dann erst zugelassen werden, wenn sie ärztlich untersucht und tauglich befunden sind. Ferner hätten die Herren Steinmetzinnungsmeister gerade hier in Berlin allen Anlaß gehabt, darauf hinzuweisen, daß ein großer Theil des Elendes dadurch hervorgerufen wird, daß eine übergroße Lehrlingshaltung stattfindet. (D) Auch werden die Lehrlinge zu Akkordarbeiten benutzt, also ganz intensiv angestrengt, erhalten dabei aber nur zwei Drittel des ortsüblichen Tarifs und Leistung bezahlt!

Ferner fragt die Regierung, ob eine jährliche ärztliche Untersuchung der Arbeiter am Platze sei. Darauf meint der Oberinnungsmeister, die Innung solle antworten, sie würde wohl wenig am Platze sein, da dem Gesundheitszustand der Lehrlinge von Lehrern und Eltern schon die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde, andererseits aber die Steinmetzen von dem liebgewordenen Handwerk und Beruf selten abließen. Auch das ist unwahr; denn es ist festgestellt durch die Untersuchungen von Dr. Sommerfeldt, daß ein großer Theil der Lehrlinge schon mit Schwindsucht erblich belastet in den Beruf eintritt. Aber den Innungsmeistern liegt daran, möglichst viel Lehrlinge zu bekommen, sie möglichst schlecht zu bezahlen und möglichst viel aus ihnen herauszupressen. Eine ärztliche Untersuchung, sagen die Steinarbeiter, ist dringend nothwendig, und sie verlangen sogar, daß alle zwei Jahre regelmäßig jeder Steinarbeiter, Lehrling und Erwachsener, untersucht wird, ob er in dem Beruf bleiben kann; denn der Beruf ist so gesundheitsgefährlich, daß nur ausgewählte Individuen von besonderer Kräftigkeit dort längere Jahre arbeiten können.

Ferner fragt die Regierung, ob eine Unterbrechung der Steinarbeit bei solchen Personen, bei denen Anzeichen beginnender Gesundheitsschädigung sich zeigen, empfehlenswerth sei. Da meint der Oberinnungsmeister, das wäre gewiß ganz schön, aber die Leute seien in den meisten Fällen nicht vorsorglich genug, um sich durch rechtzeitige Geldersparnisse in den Stand zu setzen, für eine Unterbrechung der Arbeit zu sorgen. Er vergißt

(Wurm.)

(A) nur zu sagen, wie die Steinarbeiter bei den Löhnen, die sie bekommen, solche Ersparnisse machen sollen, zumal die Arbeitslosigkeit unter den Steinmetzen ja zum Theil jedes Jahr mehrere Monate beträgt. Am 15. Januar dieses Jahres sind von der Organisation an 145 Orten 8000 Steinarbeiter gezählt worden, davon standen 4626 in Arbeit und 3402 waren arbeitslos, davon 2228 Verheiratete mit 5062 Kindern. Diese Arbeitslosigkeit dauert Monate lang an. Wie sollen da die Arbeiter Ersparnisse machen können, um auf ihre Kosten die Arbeit zu unterbrechen? Ich will kurz die Löhne anführen. Die Durchschnittslöhne betrugen im letzten Jahre für Steinmetzen 1034 Mark, von 600 bis 1588 Mark; bei den Steinbrechern stiegen sie von 850 auf 1153 Mark, also im Durchschnitt 956 Mark; bei den Steinschleifern stiegen sie von 560 auf 1258 Mark, durchschnittlich 945 Mark, vorausgesetzt, daß der Lohn das ganze Jahr bezahlt wird, was aber bei den allermeisten, man kann wohl sagen, fast bei allen nicht der Fall ist. Um die Steinarbeiter gegen Schädigungen zu schützen, dazu ist die Invalidenversicherung da; diese hat hier rechtzeitig einzuschreiten, damit die Steinarbeiter nicht invalide werden, und dafür zu sorgen, daß diese, sobald die ersten Anzeichen der Lungenschwindsucht bei ihnen sich geltend machen, in ein solches Genesungsheim kommen. Da können sie sich erholen und dann ihrem Beruf wieder nachgehen.

Es ist dann weiter von der Regierung angefragt worden, ob auch für geeignete geräumige und zweckentsprechende Arbeitsbuden gesorgt sei. Darauf antwortet der Obrinnungsmeister, daß die Innungsmeister antworten sollten, es sei in den Geschäften nach Möglichkeit dafür gesorgt. Die hiesigen Steinarbeiter — denn diese Enquete bezieht sich ja nur auf Berlin — erklären durch ihre Organisation, daß dies nicht wahr ist; „nach (B) Möglichkeit" ist allerdings ein riesig dehnbarer Begriff. Was einem Meister unmöglich dünkt, dünkt einem vernünftigen Sozialpolitiker, einem gewissenhaften Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Arbeiter als möglich. Leider geht aber aus der Enquete, die die Organisation der Steinarbeiter veranstaltet hat und aus den Briefen, die sie nach allen Orten Deutschlands geschickt hat, hervor, daß sich die Gewerbeaufsichtsbeamten viel zu wenig gerade um diesen gefährlichen Beruf kümmern, und daß dieselben es meistens nicht der Mühe für werth hielten, mit den Arbeitern in Verbindung zu treten — ich sage nicht einmal, mit den Arbeiter-Organisationen. Die Arbeiter sagen: wir erfahren erst nachher gelegentlich durch die Aeußerung eines Unternehmers oder eines Werkmeisters, daß ein Gewerbeaufsichtsbeamter da war; aber von einer Aenderung der schlechten Zustände merken wir nichts.

Gegenüber dieser von der Berliner Steinmetzinnung zurechtgemachten Antwort, die die Innung in Berlin der Gewerbeinspektion und damit der Regierung übermittelte, möchte ich Sie ganz kurz noch auf die thatsächlichen Verhältnisse hinweisen, wie sie im Steinarbeitergewerbe liegen, und zwar auf Grund der Berichte seitens der Arbeiterorganisation, der Krankenkassen und der ärztlichen Untersuchungen. Wie erwähnt, hat Herr Dr. Sommerfeld, Berlin, mit Unterstützung der Geschäftsleitung der Steinarbeiter in Deutschland im Jahre 1899 2015 Steinarbeiter ärztlich untersucht und festgestellt, daß etwa bei 13 Prozent der Steinhauer entweder Vater, Mutter, Geschwister oder andere Familienmitglieder an der Lungenschwindsucht gestorben sind; 8,4 Prozent der untersuchten Fälle zeigen bereits entwickelte Lungentuberkulose, 10,8 Prozent waren höchst wahrscheinlich tuberkulös; das heißt also, daß 19,2 Prozent der Untersuchten tuberkulös oder der Tuberkulose verdächtig waren. Sonstige Krankheiten der tieferen Luftwege waren bei 18 Prozent

(C) nachweisbar. Das sind also insgesammt 32 Prozent, die an der speziellen Berufskrankheit leiden und ihr voraussichtlich auch zum Opfer fallen müssen.

Ich mache die Regierung ferner darauf aufmerksam, daß in den Veröffentlichungen der sächsischen Invalidenversicherung mitgetheilt ist, daß in Sachsen auf je 100 invalide Steinbrecher 37 und auf je 100 Steinmetzen 66 Schwindsüchtige kommen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten),

während bei den Webern die Zahl nur 13, bei den Holzarbeitern 31 und bei den Maschinenarbeitern 37 beträgt. Dr. Sommerfeld und andere Aerzte stellen fest, daß nach einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 14 bis 15 Jahren ein Drittel aller Steinarbeiter ein Opfer der Schwindsucht geworden sind! Von den untersuchten 2015 Personen waren 94 Lehrlinge. Von diesen waren 18 bis 19 Prozent erblich mit Schwindsucht belastet. Von je 100 Steinarbeitern waren mehr als 65 nicht gesund! Wie arg das Erkrankungsverhältniß unter den Steinarbeitern ist, dafür liefert den besten Beweis, daß eine freie Hilfskasse, nämlich die freie Zentralkrankenkasse der Maurer, Gipser, Weißbinder und Stuckateure Deutschlands, genannt „Grundstein zur Einigkeit", die ihren Sitz in Hamburg hat, beinahe bankerott geworden wäre, weil sie die Steinarbeiter unter ihren Mitgliedern hatte, und sich nur dadurch rettete, daß sie diese ausschloß! In den Jahren 1891—1897 waren durchschnittlich nur 6 Prozent der Mitglieder Steinarbeiter. Trotzdem haben diese 6 Prozent wegen ihrer Erkrankung solche Summen empfangen müssen, daß die Krankenkasse in Gefahr kam, nicht weiter bestehen zu können. In den Jahren 1891—1897 bekamen diese Steinarbeiter Krankenunterstützung von dieser Kasse im Ganzen 381 606 Mark, während sie nur 234 440 Mark Beiträge geleistet hatten, d. h. es mußten ihnen 147 166 Mark mehr bezahlt werden, als sie ein- (D) gezahlt hatten! Das ist eben ein Beweis, wie angreifend der Beruf der Steinarbeiter ist, und wie nothwendig es ist, daß seitens der Regierung etwas geschieht.

Ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, daß Dr. Sommerfeld festgestellt hat: von 100 verstorbenen Steinarbeitern erlagen nicht weniger als 86 Prozent einer Erkrankung der Athmungsorgane, davon nicht weniger als 55 Prozent der Schwindsucht! Jeder zweite Steinarbeiter, der stirbt — und Steinarbeiter sterben mindestens viermal eher als andere Menschen —, erliegt der Schwindsucht! Aus einer Tabelle, die Dr. Sommerfeld zusammengestellt hat, geht hervor, daß 84 Prozent aller Todesfälle durch Lungenschwindsucht bedingt sind, sodaß bei den Steinhauern eine andere Todesursache als diese Geißel kaum in Betracht kommt! Der Herr Staatssekretär, der den Tuberkulosekongreß von 1899 eröffnete, müßte doch allen Eifer anwenden, daß man dafür sorgt, die Steinarbeiter von dieser Geißel zu befreien, und es liegt in der Möglichkeit, hier vorzugehen durch hygienische Fürsorge, durch sozialpolitische Fürsorge, die sich allerdings nicht nach dem guten oder bösen Willen der Herren Innungsmeister, überhaupt der Unternehmer richten darf, sondern die von dem Gesichtspunkt ausgehen muß, daß der Staat die Verpflichtung hat, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu schützen gegenüber der heutigen Wirthschaftsordnung, wo der Einzelne mitunter auch wider seinen Willen gezwungen ist, rücksichtslos vorzugehen, um sich zu erhalten. So, wie es heute steht, herrschen grauenvolle Zustände bei den Steinarbeitern! Eine Beseitigung ist möglich, wenn dafür gesorgt wird, daß Schutt und Staub in den Werkstätten so rasch wie möglich beseitigt werden, theils durch Entfernung — heute bleibt mitunter der

(A) Schutt wochenlang liegen, wird zertreten und wirbelt immer wieder herum —, theils dadurch, daß er feucht gehalten wird; die Arbeitsräume sind regelmäßig genügend zu besprengen. Ferner müssen die Steinarbeiter — deren Beruf sehr anstrengend ist —, die dabei in Schweiß gerathen, gegen Unbilden der Witterung geschützt werden. Ein Theil dieser Arbeiter muß die Arbeit im Freien verrichten, ohne jeden Schutz; es ist also dafür zu sorgen, daß wettersichere Arbeitshütten geschaffen werden, Räume, in denen die Leute sich während der Frühstücks- und anderen Pausen erholen können, während sie heute vielfach einen Stein als Kopfkissen haben und den Himmel über sich als Decke. Es ist auch zu verlangen, daß die Lehrlinge nicht unter 18 Jahren und nur nach ärztlicher Untersuchung angestellt werden. Die Akkordarbeit muß verboten werden; denn gerade die Akkordarbeit veranlaßt die Steinarbeiter zur Ueberanstrengung

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten)

und treibt sie frühzeitig dem Grabe entgegen. Gerade in der Akkordarbeit sehen die Steinarbeiter mit vollem Recht gerade in diesem Beruf eine der schlimmsten Geißeln, mit der sie dem Ruin entgegengepeitscht werden. Denn, meine Herren, das wissen Sie doch: je fleißiger der Akkordarbeiter ist, um so mehr läuft er Gefahr, daß ihm der Lohn gekürzt wird, indem der Akkordlohn herabgesetzt wird

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und er immer von neuem gezwungen wird, sich noch mehr anzustrengen, um bei den niedrigeren Akkordsätzen wieder auf ein Quantum von Einnahmen zu kommen, das er zur nothwendigsten Existenz braucht. Ferner ist es nothwendig, daß die Arbeitszeit auf höchstens, nicht bloß auf durchschnittlich 8 Stunden festgesetzt wird. Denn, wie schon gesagt, es ist nothwendig, daß eine regelmäßige (B) ärztliche Untersuchung der Steinarbeiter eintritt, damit diejenigen Personen, welche krank sind, welche anfangen zu erkranken, rechtzeitig dem Genesungsheim zugeführt werden, weil nur dadurch es möglich ist, sie zu retten. Wir haben ja die erfreulichen Resultate, die gerade das Heilstättenwesen gezeitigt hat, alle mit großer Freude begrüßt; wir haben neue Mittel bewilligt, damit auch das Reich in der Lage ist, Heilstätten zu schaffen, zu unterstützen, und wir sind alle der Meinung, daß durch rechtzeitiges Eingreifen, durch rechtzeitiges Entfernen von der Arbeit, durch solche Genesungsheime ein großer Theil unserer Arbeiter gegen die Folgen der heute herrschenden Ausbeutung geschützt werden kann: vor Invalidität, vor vorzeitigem Tode.

Wenn aber der Herr Staatssekretär — und ich hoffe, daß ihm das zur Warnung gereichen wird — sieht, wie er bei dieser Steinarbeiter-Enquete hineingelegt worden ist oder werden sollte, wird er hoffentlich, sobald er wiederum Enqueten veranlaßt, endlich dafür sorgen, daß diese abergläubische Scheu vor den Arbeiterorganisationen seitens der Regierung beseitigt wird.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Herr Staatssekretär, Sie haben neulich erklärt, als ich bei der zweiten Lesung darauf hinwies, daß leider noch immer der Erlaß des Freiherrn v. Berlepsch besteht, der den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten verbietet, mit den Arbeitern direkt durch ihre Organisationen in Verbindung zu treten, daß dieser Erlaß eigentlich nicht mehr vorhanden sei; eine bindende Erklärung hat der Herr Staatssekretär noch nicht abgegeben. Ich frage ihn hiermit, ob es den preußischen Aufsichtsbeamten endlich gestattet ist, mit den Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten, in den Arbeiterorganisationen Vorträge zu halten, an den Diskussionen über die beruflichen Fragen theilzunehmen und sich mit den Gewerkschaftskartellen und Beschwerdekommissionen in Verbindung zu setzen. Denn wenn das nicht (C) geschieht, bleibt die preußische Gewerbeaufsicht, die preußische Sozialreform auf dem Papier stehen. In Baden, Bayern, Hessen, Württemberg — überall sehen wir, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in den intimsten Verkehr mit den Arbeiterorganisationen treten, und daß alle Beamten es sind, welche lobend hervorheben, welche Vortheile sie davon haben. Von dem rückständigen Sachsen spreche ich nicht; Sachsen muß es erst von Preußen vorgemacht bekommen. Vorläufig beruft es sich darauf, daß Preußen auch nicht mitmacht, und nach Süddeutschland ist ja, wie es scheint, der Faden in manchen Beziehungen vollständig zerrissen.

Ich hoffe, der Herr Staatssekretär wird endlich die Erklärung abgeben, daß die preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten in der Lage sind, mit den Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten, und ich hoffe, er wird dafür sorgen, daß nicht der böse Geist der Sozialreform, der Dr. v. Woedtke, maßgebend bleibt. Dr. Woedtke sitzt ja immer noch in seinem Amt, amtirt noch immer an demselben Tisch wie früher; er hat nicht, wie es in der Presse mitgetheilt ist, gehen müssen; nein, der 12 000-Mark-Woedtke hat noch immer seinen Einfluß, und auch diese sonderbare Enqueteveranstaltung sieht Herrn v. Woedtke recht ähnlich. Ich hoffe aber, daß dieser böse Geist der Sozialreform, als welchen die Arbeiter Herrn v. Woedtke zu betrachten alle Ursache haben, seinen Einfluß endlich verliert, und die Regierung zu dem vernünftigen Grundsatz übergeht, daß sie nur mit Hilfe der Arbeiter und nicht gegen die Arbeiter brauchbare Untersuchungen über die Lage der Arbeiter machen kann.

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundes- (D) rath: Der Herr Abgeordnete Wurm hat gesagt, ich hätte etwas erklärt, was mit den Thatsachen nicht übereinstimme. Ich weiß nicht, ob ich mich damals des Ausdrucks „Enquete“ bedient habe.

(Zuruf links.)

— Es mag sein, ich habe bis jetzt das Stenogramm noch nicht vorgelegt bekommen. Die Thatsache ist die, daß, als der Herr Abgeordnete Wurm in der zweiten Lesung auf die Lage der Steinarbeiter zu sprechen kam, bereits von mir längst vorher die Regierungen gefragt waren, was in der Sache gegenüber den unzweifelhaft vorhandenen Uebelständen zu thun sei. Meine Herren, daß mir und den Regierungen sehr oft im eigennützigen Interesse von beiden Seiten unrichtige Angaben gemacht oder vorhandene Thatsachen verschleiert werden, das ist sehr natürlich, und man ist sehr häufig in der Lage zu fragen wie Pilatus: wo ist Wahrheit? Also wenn in der That von irgend einer Seite bei diesen Erhebungen, die von der preußischen Regierung angestellt sind, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wurm, wenn ich recht verstanden habe, versucht worden ist, der Regierung gegenüber die Thatsachen zu verschleiern oder anders darzustellen, als sie sind, so bedaure ich das; aber, meine Herren, das kommt im Kampf der Interessen alle Tage vor. Die Frage ist nur die, ob die Regierungen sich durch solche Auskünfte bestimmen lassen oder nicht, und ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß bereits auf Grund der Antworten der Regierungen eine entsprechende Verordnung des Bundesraths vorbereitet ist, und daß über diese Verordnung sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer im Reichsamt des Innern gehört werden werden. Meine Herren, daß wir nicht prinzipiell im Reichsamt des Innern dagegen sind, auch Vertreter von Organisationen zu hören, geht schon daraus

(A) hervor, daß wir in der That Vertreter von solchen Organisationen gehört haben.

Wenn übrigens der Herr Abgeordnete Wurm hier erklärt hat, daß ein Beamter des Reichsamts des Innern der antisozialreformatorische Geist ist, so ist er in der That im Irrthum. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Wurm versichern, daß ich selbst der Chef meines Amtes bin und das thue, was ich für richtig halte. Ich muß aber bestreiten, daß der Beamte, der heute wieder in die Debatte gezogen ist, meines Erachtens mit Unrecht, antisoziale Anschauungen hat. Er hat große Verdienste auf dem sozialpolitischen Gebiete sich erworben; das ist dem ganzen Hause bekannt.

(Sehr richtig! rechts.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß noch einige Augenblicke auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stoecker zurückkommen. Der Herr Abgeordnete Stoecker hat seine Ausführungen geschlossen mit dem Hinweise auf einen Vorfall, den er mir persönlich zur Last gelegt hat. Meine Herren, der Unterschied zwischen Herrn Stoecker und mir besteht darin, daß ich Herrn Stoecker verantwortlich mache für das, was er thut, während Herr Stoecker mich verantwortlich macht für das, was ein Anderer thut.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Dies ist zunächst der Unterschied.

Was aber die Sache selbst anlangt, so freut es mich, obgleich es nicht das erste Mal ist, hier wieder Gelegenheit zu haben, um das zu wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Es giebt niemand, der die angezogene Redensart des Herrn Rosenthal schärfer verurtheilt hat als ich, und es giebt niemand, der so durchdrungen war davon wie ich, daß, wenn die Firma, der ich angehört (B) habe, entsprechend dieser Redensart gehandelt hätte, der schlimmste Vorwurf gegen sie berechtigt wäre, den man überhaupt machen kann. Aber, meine Herren, es ist in dem Prozeß, um den es sich handelt, durch alle Zeugen festgestellt, daß diese verwerfliche Redensart zwar gebraucht ist, daß aber die Firma in keiner Weise entsprechend dieser Redensart gehandelt hat. Es ist in dem Prozeß festgestellt worden, daß die Löhne, die von der Firma gezahlt wurden, nicht nur gleich hoch wie die Löhne anderer Firmen waren, sondern vielfach noch darüber hinausgingen, und die Zeugen, die das ausgesagt haben, waren nicht etwa Leute, die der sozialdemokratischen Partei angehört haben, sondern sie gehörten zum Theil dem christlich-sozialen Arbeiterinnenverein an, der damals bestand.

Weiter, meine Herren, daß die Darstellung des Herrn Stoecker, soweit ich persönlich in Frage komme, nicht zutreffend sein kann, ergiebt sich daraus, daß schließlich in dem Prozeß, den ich angestrengt hatte wegen verleumderischer Beleidigungen eines hiesigen Blattes, der betreffende Redakteur in allen drei Instanzen zu 600 Mark Geldstrafe verurtheilt worden ist. Würde Herr Stoecker Recht haben, würde man aus dem Prozeß die Möglichkeit gewonnen haben, mir persönlich irgend einen Vorwurf zu machen oder der Firma, der ich angehört habe, einen entsprechenden Nachweis zu liefern, dann würde ein solches Urtheil nicht gefällt worden sein.

(Sehr richtig! links.)

Ein anderes Blatt — es war ein pfälzisches Zentrumsblatt, welches sich von der antisemitischen Presse hatte hineinlegen lassen und einen ähnlichen Artikel brachte — hat sich, als ich klägerisch vorging, durch Zurücknahme der Behauptungen und durch eine Abbitte vor einer gerichtlichen Verurtheilung geschützt.

Meine Herren, die Behauptung des Herrn Abgeordneten Stoecker, daß durch das, was Herr Rosenthal, der (C) damalige Associé der Firma, gesagt hat, ich das Recht verwirkt hätte, in der sozialdemokratischen Partei thätig zu sein, das ist eine Behauptung, die nur aus dem maßlosen Haß und der Wuth des Herrn Stoecker gegen die Sozialdemokratie im allgemeinen und gegen mich persönlich erklärlich ist. Im übrigen, meine ich, braucht sich doch Herr Stoecker den Kopf meiner Partei nicht zu zerbrechen. Meine Partei ist doch selbst am besten in der Lage, zu beurtheilen, wie sie sich mir gegenüber zu verhalten hat. Aber, meine Herren, — und das möchte ich Herrn Stoecker sagen; ich bedaure eigentlich, daß ich dazu gezwungen bin, weil mir nichts peinlicher und unangenehmer ist, als etwas zu sagen, was wie eine Art Selbstlob aussieht — aber ich darf es bei dieser Gelegenheit aussprechen: mein ganzes Leben, meine ganze Thätigkeit, mein privates und öffentliches Verhalten bürgt dafür, daß ich mich einer so gemeinen Handlungsweise, wie sie es sein würde, wenn ich mir jene Redensart zur Richtschnur meiner kaufmännischen Thätigkeit genommen hätte, nicht schuldig machen kann, und weil meine Parteigenossen das wissen, deshalb glauben sie mir mehr als solchen Behauptungen des Herrn Stoecker.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wie frei ich mich in dieser Beziehung überhaupt fühle, das geht daraus hervor, daß ich es nicht unterlassen habe und unterlasse, Herrn Stoecker anzugreifen. Denn daß Herr Stoecker mit diesen ollen Kamellen wiederkommen würde, das habe ich vorausgesehen. Dazu kenne ich Herrn Stoecker zu gut. Ich wußte, daß er es sich nicht nehmen lassen werde, eine längst widerlegte und, soweit meine Person in Frage kommt, als gemeine Lüge und Verleumdung zurückgewiesene Behauptung unter dem Deckmantel der Objektivität hier immer wieder zu wiederholen.

(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten. Glocke (D) des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Wegen des letzten Ausdrucks rufe ich den Herrn Abgeordneten Singer zur Ordnung!

(Beifall rechts.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mit einigen Worten noch einmal auf die Angelegenheit des Herrn Abgeordneten Stoecker zurückkommen, um die Haltung desselben gebührend zu charakterisiren.

Als gestern Abend die Sitzung geschlossen wurde, wußte Herr Stoecker, daß unmittelbar nach ihm heute eine Anzahl meiner Parteigenossen zum Wort kommen würde, um ihn zu widerlegen. Der Herr Präsident hat gestern Abend ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vier meiner Parteigenossen gemeldet seien, also die Gelegenheit nehmen würden, Herrn Stoecker zu antworten. Nach diesem Vorgange hätte man als selbstverständlich erwarten müssen, daß es Herr Stoecker für seine Pflicht hielte, bei Beginn der heutigen Sitzung zugegen zu sein, um zu hören, was ihm hier geantwortet würde. Herr Stoecker hat es aber für gut befunden, erst ungefähr zwei Stunden nach Beginn der Sitzung im Hause zu erscheinen. Kaum ist er aber in das Haus eingetreten, so ist das erste Wort, das er spricht, er hätte erwarten müssen, daß wir auf ganz bestimmte Punkte seiner Anklagen in unseren Entgegnungen uns beschränkten. Das sagt der Mann, der bis auf die letzten Worte meines Parteigenossen Singer überhaupt nicht gehört hat, was während zwei Stunden lang hier verhandelt worden ist.

(Sehr richtig! links.)

Ich meine, diese eine Thatsache charakterisirt den Herrn Stoecker mehr, als ganze Bände über ihn es thun könnten.

(Sehr richtig! links.)

Was wird nun die Wirkung dieses seines Handelns sein?

(A) Heute kann Herr Stoecker, ohne Gefahr, fortgesetzt richtiggestellt zu werden in seinen Ausführungen, auf das, was wir gegen ihn gesagt haben, nicht antworten. Er ist also gezwungen, zu schweigen, respektive sich auf das zu beziehen, was er angehört hat. Er wird deshalb in den nächsten Tagen die Berichte lesen und kommt dann nach ein paar Wochen bei irgendeiner Gelegenheit, wo kein Mensch im Hause mehr an die heutigen Vorgänge denkt, und macht es genau so wie gestern und wie neulich: er fällt in das Haus, bringt Themata zur Sprache, die mit der Tagesordnung nicht im geringsten zusammenhängen und reißt das Haus in eine Debatte hinein über Dinge, die es längst abgethan glaubte. Das ist geradezu ein anarchistisches Verfahren, welches der Herr Abgeordnete —

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Herr Abgeordneter Bebel, Sie dürfen einem Abgeordneten nicht „anarchistisches Verfahren" vorwerfen. Das verstößt gegen die Ordnung des Hauses.

Bebel, Abgeordneter: Obgleich bereits mein Freund Singer auf die Angriffe, welche der Herr Abgeordnete Stoecker gegen ihn wegen des Verhaltens seines früheren Associés machte, geantwortet hat, sehe ich mich doch veranlaßt, noch mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Ich meine, niemand weniger als der Herr Abgeordnete Stoecker sollte einem Manne Vorwürfe machen wegen einer Handlung, die ein Anderer begangen hat. Denn, Herr Abgeordneter Stoecker, was würden Sie sagen, wenn wir Sie für die Schustereien und Verbrechen Ihres Freundes Hammerstein verantwortlich machten?

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten. — Zuruf.)

— Das trifft genau so zu wie Ihr Vorwurf gegen Singer! Was kann mein Freund Singer dafür, daß sein früherer Associé sich dazu herbeigelassen hat, eine zweifellos gemeine, niederträchtige Bemerkung auf die Forderung höherer (B) Löhne gegen Arbeiterinnen zu machen? Ich habe gerade zu jener Zeit Gelegenheit gehabt, mit meinem Freunde Singer viel zu verkehren, weil er aus Berlin ausgewiesen war und in Plauen bei Dresden bei mir wohnte, der ich ebenfalls ausgewiesen war, und ich weiß, wie jene Aeußerung seines früheren Associés ihn tief geschmerzt hat. Gerade diese Aeußerung war es, die ihn hauptsächlich dazu veranlaßte, aus dem ihm liebgewordenen Geschäfte auszutreten.

(Zurufe. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Meine Herren, ich bitte um Ruhe!

(Erneuter Zuruf.)

— Herr Abgeordneter Stoecker, ich bitte wiederholt, den Redner nicht zu unterbrechen. Sie haben sich nachher zum Wort gemeldet und können dann ausführen, was Sie zu sagen haben. Aber die Unterbrechungen bitte ich entschieden zu unterlassen.

Bebel, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Stoecker appellirt an uns und sagt: was soll man von einer Partei halten, die einen Mann wie Singer zu ihrem Präsidenten macht? Nun, wir wissen, was wir an Singer haben.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Wir wissen, daß wir an Singer einen Mann haben, der unermüdlich für die Partei arbeitet; wir wissen, daß wir an ihm einen Mann haben, der nicht nur seine ganze geistige und physische Kraft, sondern auch seine materiellen Kräfte in den Dienst der Partei gestellt und für seine Partei geopfert hat in einem Maaße, wie Sie, Herr Abgeordneter Stoecker, niemals in Ihrem Leben für Ihre Sache opferten.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Singer ist ein Ehrenmann, der jeder Partei Ehre machte. Wenn wir an Singer einen Mann hätten, der dieselben Charaktereigenschaften besäße wie Sie, Herr Stoecker, dann hätten wir ihn allerdings schon längst aus (C) unserer Partei hinausgeworfen.

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Wegen der letzten Aeußerung rufe ich den Herrn Abgeordneten Bebel zur Ordnung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sachse.

Sachse, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nur einige Bemerkungen gegen Herrn Gamp zu machen. Dieser hat in der Sitzung vom 25. Januar es für nöthig befunden, mich zu widerlegen bezüglich meiner Ausführung über die sächsischen Konsumvereine. Bekanntlich hatte Herr Dr. Oertel in seiner „Deutschen Tageszeitung" sowie hier im hohen Hause die sächsischen Konsumvereine angeklagt, sie ständen unter sozialdemokratischer Leitung und bezahlten ihr Personal sehr schlecht. Ich habe damals richtiggestellt, daß die sächsischen Konsumvereine das männliche Personal — das kam hauptsächlich in Frage — wenigstens besser bezahlen, als diese in allen modernen Geschäften bezahlt werden. Trotz alledem legt mir Herr Gamp die Worte in den Mund, ich hätte gesagt, die männlichen Arbeiter bekämen durchschnittlich 24 Mark die Woche, das wären also 4 Mark pro Tag, und das wäre genügend. Ich muß gegen eine derartige Unterstellung protestiren. Ich habe die letzte Bemerkung, daß das genügend sei, nicht gemacht. Ich arbeite mit allen Kräften darauf hin, weil ich zufälligerweise in einer solchen Verwaltung bin, daß die Leute stets besser gestellt werden.

Ferner meinte Herr Gamp, ich hätte damals ausgeführt, daß wir für die Arbeiter nicht mehr thun können, weil wir die Konkurrenz zu befürchten hätten; auch davon ist kein Wort wahr. Ich habe in Bezug auf den Ladenschluß, auf die lange Arbeitszeit Folgendes ausgeführt:

> Wenn die Arbeitszeit in den Konsumvereinen auch noch eine sehr lange ist, so liegt es leider (D) nicht in der Gewalt der Verwaltung, sofort den achtstündigen Normalarbeitstag einzuführen; denn auch die Konsumvereine haben hier mit der Konkurrenz zu rechnen.

Das ist doch sehr zutreffend; weil überall die lange Arbeitszeit noch vorhanden ist, und der Arbeiter erst spät das Geld nach Hause bringt, können doch die Konsumvereine, wenn andere Läden bis 10 Uhr Abends offen haben, nicht schon um 4 Uhr Nachmittags schließen. Die Mitglieder haben in der Generalversammlung die Einführung eines früheren Ladenschlusses, also die Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen in Aussicht gestellt, wenn die Arbeitszeit überall gekürzt, und ihnen der Lohn überall zeitiger am Tage ausgehändigt wird, und in Konkurrenzgeschäften der Ladenschluß auch früher erfolge. Ich habe damals auf diese Angriffe des Herrn Abgeordneten Gamp nicht sofort geantwortet, weil sie mir nicht hoch genug standen. Aber es hat gerade eine Zeitung, die der konservativen Partei nahe steht, der „Feierabend" in Waldenburg, der den reichstreuen Bergarbeitern in die Hände gegeben wird, diese Ausführungen des Herrn Gamp aufgegriffen, um gegen mich in unerhörter Weise herzuziehen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel in einer späteren Sitzung, am 26. März, behauptet, er habe keine Veranlassung, auf meine Ausführungen einzugehen oder in der „Deutschen Tageszeitung" die Sache richtigzustellen, daß die Konsumvereine, die er angegriffen habe, bessere Löhne zahlten, als er behauptet habe. Ich möchte aber nun Herrn Oertel auf Eins aufmerksam machen, nämlich, daß er in der „Deutschen Tageszeitung" auch bekannt machen möge, wie die Konsumvereine, an deren Spitze Patrioten stehen, ihre Leute bezahlen, und speziell bitte ich Herrn Dr. Oertel, der heute leider im Hause nicht an-

(A) wesend ist, auch darauf hinzuweisen, daß der Konsumverein in seinem Wahlkreise, in Erbesdorf und Umgegend, wo Staatsbeamte, also echte Patrioten, seine Wähler, an der Spitze der Verwaltung stehen, seine Lagerhalter mit der Hälfte des Gehalts abspeist, wie sie die Konsumvereine, die von Sozialdemokraten verwaltet werden, und die er angriff, bezahlen. In unserem Verein bekommen die Lagerhalter rund 2000 Mark und in dem von den Freunden des Herrn Oertel verwalteten nur 1000 Mark. Ebenso bekommen die Verkäuferinnen in diesem Verein 50 Prozent weniger wie bei uns. Das bitte ich Herrn Oertel, in seiner „Deutschen Tageszeitung“ auch anzuführen.

Nun ist Herr Oertel in einer früheren Sitzung mir entgegengetreten in Bezug auf seine Wähler, seine Bergarbeiter. Ich muß ihn hier darauf aufmerksam machen, daß er sich hier nicht bloß um die Konsumvereine in seinem Wahlkreise besser kümmere, sondern auch um seine Wähler, namentlich die Bergarbeiter; denn ich habe einen Brief hier, worin mitgetheilt wird, daß in den Freiberger Bergwerken Monatslöhne von 50 Mark gezahlt werden — 50 Mark für einen männlichen Arbeiter! —, und das ist ein Musterbetrieb, das sind die staatlich sächsischen Erzbergwerksbetriebe in Freiberg. Man hat sicher damals den Wählern des Herrn Oertel weißgemacht, daß sie einen großen Schaden haben würden, wenn sie sozialdemokratisch wählten. Sie haben konservativ gewählt, und heute sehen wir, die Thatsachen bestätigen es, daß sie erst recht einen großen Mißgriff gethan haben. Der betreffende Bergarbeiter theilt mit, daß er unter solchen Umständen halb verhungern müsse. Trotzdem treten die Herren Oertel und Gamp für die höheren Lebensmittelzölle ein, wodurch auch diese Arbeiter ganz gewaltig geschädigt werden. Das werden sich ihre Wähler hinter die Ohren schreiben. Die Erhöhung der Lebensmittelpreise gegenüber derartigen schlecht bezahlten Arbeitern nenne ich einen indirekten (B) Mord.

(Große Unruhe. Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr **v. Schele-Wunstorf**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe im Interesse der Steinarbeiter im vorigen Jahre gesprochen auf Grund statistischer Unterlagen aus meinem 7., dem 9. hannoverschen und dem Schaumburg-Lippeschen Wahlkreise. Ich habe persönlich im Reichsamt dem Herrn Geheimrath v. Woedtke Vortrag darüber gehalten, der mir zusagte, daß möglichst bald Abhilfe getroffen werden solle. Ich weiß auch, daß Erhebungen stattgefunden haben; der Herr Reichs-Staatssekretär Graf v. Posadowski hat es heute bestätigt. Aber ich möchte doch dringend bitten, daß diese Erhebungen endlich zum Abschluß gelangen oder, wenn dies nicht möglich ist, daß vorher durch Bundesrathsbeschluß diejenigen Bestimmungen, die ich voriges Mal vorgetragen habe, die auch Herr Abgeordneter Wurm heute erwähnt hat, zur Ausführung kommen, damit dem Elend der Steinarbeiter gründlich entgegengewirkt werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich habe inzwischen meine Akten eingesehen. Die Regierungen sind ersucht worden, Erhebungen anzustellen unter Bezugnahme auf ganz bestimmte Mißstände im Steinarbeitergewerbe, die zu meiner Kenntniß gekommen waren. Die Antworten der Regierungen sind bereits eingegangen. Es ist der Entwurf einer Bundesrathsverordnung vorbereitet, und über diesen werden im Reichsamt des Innern nunmehr Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden.

(C) Ich erkenne die Uebelstände vollständig an, deren Feststellung, wie ich in meinem Stenogramm damals erklärt habe, zunächst nur auf die Sandsteinarbeiter sich bezogen hat. Ich hoffe, daß in möglichst kurzer Zeit den vorhandenen Uebelständen durch eine Bundesrathsverordnung einigermaßen abgeholfen werden wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Bebel darin vollkommen Recht geben, daß es meine Pflicht war, um 11 Uhr hier zu erscheinen. Wenn ich es vermocht hätte, wäre ich auch gekommen, schon in meinem eigenen Interesse. Wenn er aber sagt, ich hätte mich ohne Grund über den Gang der Debatte beschwert, weil sie nicht auf bestimmte Punkte gerichtet wäre, so hat er darin völlig Unrecht. Ich habe selbst klar gehört, daß Herr Singer zwei Punkte, den Verzicht auf die fette Pfründe und die Sache Witte, vorgebracht hat, Angelegenheiten, die mit meinen gestrigen Angriffen gar nichts zu thun haben. Wenn ich mich darüber beklagte, daß man bei den betreffenden Punkten nicht geblieben wäre, so ist das durchaus mein Recht.

Uebrigens höre ich von meinen Freunden, daß sowohl Herr Bebel wie Herr Singer das Erkenntniß vom Jahre 1885 zitirt haben, um mich zu beleidigen. Dieses Erkenntniß ist meiner vorgesetzten Behörde natürlich vorgelegt; sie hat es sehr genau untersucht, aber keinen Grund gefunden, gegen mich vorzugehen. Und dasselbe Gericht, das ich gestern erwähnte, hat in Bezug auf dieses Erkenntniß ausgesprochen: das Urtheil im Prozeß Becker sei aus dem Grunde ohne Belang, weil ich nach eingehender Prüfung der Sache durch die oberste Kirchenbehörde noch fünf Jahre lang in meinem Hofpredigeramt verblieben sei. Wenn die Herren die öffentlichen Dinge genau verfolgten, so würden sie wissen, daß der Ober- (D) tribunalsrath Baer seiner Zeit infolge meines Prozesses Aufsätze in juristische Zeitschriften geschrieben hat, um sowohl den Prozeßgang wie das Erkenntniß als eine Abnormität zu bezeichnen. Die Herren wissen eben nicht Bescheid; sie lesen nur, was ihnen paßt, aber nicht den ganzen Verlauf; darin liegt die Schuld.

Nun finde ich es ganz unerhört, wenn der Abgeordnete Bebel meine Verbindung mit Herrn v. Hammerstein und die Verbindung des Herrn Abgeordneten Singer mit seinem Sozius Rosenthal in eine Linie stellt. Das ist doch ein Mangel an Logik, den ich dem Abgeordneten Bebel nicht zugetraut hätte. Ich habe mit Herrn v. Hammerstein in gar keiner geschäftlichen Beziehung gestanden. Herr v. Hammerstein hat Freunde gehabt, die ihm näher standen, viel öfter mit ihm zusammenkamen als ich, sowohl in seinem Hause wie in seinem Büreau. Das ist ja die offenbare Perfidie, daß man nur mich mit Herrn v. Hammerstein zusammenband, als hätte ich allein mit ihm zu thun gehabt. Das ist ja die grenzenlose Gemeinheit unseres öffentlichen Lebens, daß man dergleichen mir gegenüber immer thut.

(Zuruf links.)

— Jawohl! das ist so. Ich kenne das seit 20 Jahren wie kein Anderer. Wie kam man dazu, mich allein in jener Zeit beständig mit Herrn v. Hammerstein zusammen zu nennen? Dazu liegt nicht der geringste Grund vor. Wenn ich Ihnen sage, daß ich vielleicht alle Jahre viermal in seinem Hause gewesen bin, so werden Sie mir zugestehen, daß Andere öfter bei ihm waren.

(Zuruf links.)

— Man schreibt politische Briefe, wenn man politisch mit einander verkehrt; das ist aber eine andere Sache.

Nun der Fall Singer und Rosenthal.

(Zuruf links.)

(A) — Wenn die Herren selber Erkenntnisse gegen mich zitiren, müssen sie doch auch Erkenntnisse, die gegen sie gelten, anerkennen. Das ist wieder ein Mangel an Logik, der nur aus Leidenschaft zu erklären ist. — In diesem Erkenntniß gegen die „Staatsbürgerzeitung", die allerdings verurtheilt wurde — das thut aber gar nichts zur Sache —, hat das Gericht ausdrücklich erklärt:

> Der Austritt des Herrn Singer ist nach des Klägers eigener Angabe aus anderen rein äußerlichen Gründen erfolgt.

Also nicht wegen der Geschäftsprinzipien! Daraus geht hervor, daß Herr Singer sich durch die Erfahrungen mit Herrn Rosenthal gar nicht hat stören lassen, noch weiter in der Firma zu bleiben. Und das hat das Gericht allerdings als etwas hingestellt, was sich mit einem Sozialreformer durchaus nicht verträgt. Ich muß dem Gericht durchaus beistimmen; es hat mit Recht die Aeußerung des Herrn Rosenthal als eine allen Grundsätzen von Arbeiterfreundlichkeit

(sehr richtig! links)

und Menschenwürde ins Gesicht schlagende schamlose Aeußerung erklärt.

(Sehr richtig! links.)

Sie sagen: „sehr richtig!" Nun kommt etwas, da sagen Sie auch „sehr richtig"! —:

> Sozius dieses Mannes ist Privatkläger lange Jahre gewesen und hat auch sein Verhältniß zu demselben dann nicht gelöst, als er, weil die bezeichneten Aeußerungen öffentlich besprochen wurden, über den Charakter desselben nicht mehr im Zweifel sein konnte; weder die Firma Singer noch der Kläger für seine Person haben Veranlassung genommen, gegen diese Grundsätze ihres Sozius zu protestiren.

(Hört! hört! rechts.)

(B) Das steht da. Und Sie werden mir zugeben, etwas Schwereres läßt sich gegen einen Führer der Sozialdemokratie garnicht anführen als dies. Herr Bebel macht Herrn Singer eine Ehrenerklärung, indem er sagt, daß dieser sogar seine materiellen Mittel der Patei zu Gebot stellt. Das glaube ich; ich glaube sogar, daß er deswegen zum Präsidenten gewählt ist.

(Lebhafte Unterbrechungen links.)

— Warum soll ich das nicht glauben?

(Zurufe links. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen.

Stoecker, Abgeordneter: Jedenfalls aus sozialen Gründen können Sie doch einen solchen Mann nicht zu Ihrem Präsidenten wählen; das ist ganz unmöglich. Bedenken Sie nur, daß Sie beständig die Arbeitgeber als eine verwerfliche Masse hinstellen, daß Ihr ganzer Streit beständig gegen die ausbeuterischen Arbeitgeber geht. Dabei haben Sie an Ihrer Spitze einen Mann, der, wie das Gericht erkannte, in der schamlosesten und verwerflichsten Weise Grundsätze aufgestellt hat, — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Stoecker, Sie dürfen einem Reichstagsabgeordneten nicht vorwerfen, daß er „schamlose und verwerfliche Grundsätze aufgestellt hat"; ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

Stoecker, Abgeordneter: Herr Präsident, ich habe nur gesagt, daß das Gericht das erklärt hat.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Sie haben sich das angeeignet, es dürfe nicht ein Mann zum Vorsitzenden gewählt werden, der das gethan hat. Ich bleibe bei meinem Ordnungsruf.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Stoecker, Abgeordneter: Jetzt hat Herr Singer den Muth, zu sagen, die Sache wäre längst als Lüge und (C) Verleumdung charakterisirt. Das kann man ja immer wiederholen; aber gerade, wenn die Herren Sozialdemokraten mit solchem Pathos sich als Sittenrichter, ja als Weltenrichter aufstellen, alles, was auf anderer Seite geschieht, vor ihr Urtheil ziehen, dann hat man doch das Recht, an solche charakteristische Vorkommnisse zu erinnern!

Wenn Herr Singer mir Haß und Wut zuschreibt, so liegt mir beides vollkommen fern. Auf seiner Seite finde ich das viel mehr. Wenn er sagt, seine Partei sei am besten in der Lage, zu wissen, wen sie wählt, so gebe ich das zu. Aber ich nehme nun Herrn Singer und die Partei zusammen und sage: einer ist des anderen werth! (Heiterkeit. — Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist meine Meinung. Darum ist es mir auch ganz unmöglich, um dieser Thatsache willen, in Ihnen eine sozialreformatorische Richtung von reinen Prinzipien zu sehen. — Damit will ich schließen, damit die Sache sich nicht noch weiter ausdehnt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Stoecker hat sich darauf berufen, daß die höchste Kirchenbehörde in dem Urtheil gegen ihn nichts gefunden hat. Das ist Geschmacksache. Die höchste Kirchenbehörde — ich weiß nicht, welche Gründe sie gehabt hat, — hat damals den Abgeordneten Stoecker geschont. Ich glaube aber, daß jeder in diesem Hause, der heute die Sätze gehört hat, die ich als das Urtheil des Gerichtspräsidenten über Herrn Stoecker vorgetragen habe, der Ansicht sein muß, daß man schlimmer über einen Mann nicht urtheilen kann, als über ihn geurtheilt worden ist

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und zwar auf Grund der Zeugenverhöre in jenem Prozesse.

Der Herr Abgeordnete Stoecker hat weiter bestritten, (D) daß das Gleichniß, das ich gezogen habe, daß, wenn er meinen Freund Singer für die Aeußerungen seines ehemaligen Associés verantwortlich mache, man ihn, den Abgeordneten Stoecker, auch für die Thaten seines Freundes v. Hammerstein verantwortlich machen könnte, nicht zutreffend sei; denn das Verhältniß des Abgeordneten Singer zu seinem ehemaligen Associé sei ein weit intimeres gewesen als das seinige zu dem Abgeordneten Hammerstein. Das ist unrichtig und unwahr, Herr Stoecker! Mein Freund Singer hat in dem Herrn Rosenthal nichts weiter als einen Associé gehabt; in freundschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen hat er zu diesem Herrn — das weiß ich genau — nie gestanden.

(Hört! hört!)

Sie aber haben in intimen gesellschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn von Hammerstein gestanden

(hört! hört! sehr richtig! bei den Sozialdemokraten);

denn der berüchtigte „Scheiterhaufenbrief", den Sie geschrieben haben, beginnt mit den Worten: „Lieber Hammerstein!" Es wird nicht einmal das Wort „Herr" gebraucht. Sie standen also sehr intim mit ihm, und der Brief schließt: „Herzliche Grüße an Sie und Ihre Frau Gemahlin — Ihr Stoecker"

(Zuruf bei den Sozialdemokraten)

— „Ihr getreuer Stoecker".

(Große Heiterkeit links.)

Sie haben also nach diesem Brief in so intimen Beziehungen zu dem Abgeordneten v. Hammerstein gestanden, wie nur irgend ein Mensch zu einem andern als Freund stehen kann!

Nun ist es mir aber nicht eingefallen, Sie für seine Verbrechen verantwortlich zu machen, sondern ich habe nur die Konsequenz Ihres Verhaltens gezogen: wenn Sie den

(A) Abgeordneten Singer für den Rosenthal verantwortlich machen, dann kann man Sie weit mehr für den Hammerstein verantwortlich machen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Weiter, meine Herren, ist es das Unerhörteste, was gesagt werden kann, daß der Abgeordnete Stoecker aus der Thatsache, daß Rosenthal die bekannte gemeine Aeußerung gemacht hat, meinen Freund Singer verantwortlich macht und erklärt: und einen Menschen, der solche Grundsätze anerkennt, machen Sie zu Ihrem Präsidenten!

(Widerspruch rechts. Sehr richtig! links.)

— Das haben Sie gesagt; ich fange allmählich an, zu begreifen, daß der Abgeordnete Stoecker in der nächsten Minute nicht mehr weiß, was er vorher gesagt hat — und das wäre allerdings eine Entschuldigung für ihn.

(Sehr gut! links.)

Ist es nicht auch eine bodenlose Gemeinheit, wenn er uns imputirt, wir hätten Singer zu unserem Präsidenten gewählt, weil er seine Mittel der Partei zur Verfügung stellt? Kann man eine Partei schwerer beschuldigen, als er es gethan hat? Wir haben Singer zum Vorsitzenden gewählt, weil er ein Ehrenmann ist, als den wir ihn kennen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Sie haben soeben, was mir erst zweifelhaft war, aber aus dem Nachsatz mir nicht zweifelhaft geblieben ist, den Abgeordneten Stoecker der „bodenlosen Gemeinheit" geziehen. Das ist nicht zulässig und der Ordnung des Hauses widersprechend; ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

(Bravo!)

Bebel, Abgeordneter: Der Abgeordnete Stoecker hat dann weiter erklärt, er könne uns nicht als eine sozialreformatorische Partei ansehen. Als was er uns ansieht, ist uns vollständig gleichgiltig

(B) (sehr richtig! sehr gut! bei den Sozialdemokraten), namentlich nach den heutigen Verhandlungen. Wenn überhaupt der Abgeordnete Stoecker in unserer Achtung noch tiefer sinken konnte, so ist das heute geschehen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist wieder eine Aeußerung, die der Ordnung des Hauses durchaus widerspricht. Ich rufe Sie zum zweiten Mal zur Ordnung und mache Sie auf die Folgen der Geschäftsordnung aufmerksam.

Bebel, Abgeordneter: Aber es gab eine Zeit, wo sich der Herr Abgeordnete Stoecker bemüht hat, an hoher Stelle den Anschein zu erwecken, als sei die Sozialdemokratie eine sozialreformatorische Partei. In dem vorhin bereits zitirten Prozeß Bäcker fragte der Rechtsanwalt Sachs den Schneider Grüneberg:

> Sie haben weiter gesagt, der Herr Hofprediger habe Sie aufgefordert, das erste Hoch auf den Kaiser auszubringen, damit er dem Kaiser melden könne, ein Sozialdemokrat habe das erste Hoch ausgebracht.

Darauf erklärte der Schneider Grüneberg:

> Das ist schon richtig.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das ist auch wieder ein Manöver, wie es eben nur Herr Stoecker fertig bringt.

(Sehr gut! links.)

Und in einer Note in dem Prozeßbericht wird bemerkt, daß Herr Stoecker diese Aussage des Schneiders Grüneberg nicht bestritten hat.

(Hört! hört! links.)

Nach diesen Ausführungen im Prozeß Bäcker und nach dem, was wir heute gehört haben, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir es in Herrn Stoecker mit einem Manne zu thun haben, der nicht mehr für das (C) verantwortlich gemacht werden kann, was er sagt, weil er an unheilbarer moral insanity leidet.

(Sehr gut! Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Ich vermuthe, daß der Herr Präsident die letzten Worte von Herrn Bebel überhört hat. Er gebrauchte ein englisches Wort.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das habe ich nicht gehört.

Stoecker, Abgeordneter: Er erklärte, daß ich an moral insanity litte, d. h. an moralischem Wahnsinn.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich habe es nicht verstanden — ich verstehe auch Sie nicht, Herr Abgeordneter Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Herr Bebel hat seine Rede geschlossen, indem er sagte, er glaube, daß ich an moral insanity, an moralischem Wahnsinn litte.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist allerdings auch ein Wort, was gegen die Ordnung des Reichstags verstößt. Ich habe es nicht gehört; aber wenn es gebraucht worden ist

(Zustimmung),

— und es wird dagegen Protest nicht erhoben —, so rufe ich den Herrn Abgeordneten Bebel zum dritten Mal zur Ordnung.

(Bravo!)

Da er aber bereits aufgehört hat zu reden, so kann ihm das Wort nicht mehr entzogen werden.

(Große Heiterkeit).

Stoecker, Abgeordneter: Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht erschöpfen, ich will darum ganz kurz antworten. Herr Bebel hat selber die materielle Freigebigkeit des Herrn Singer als sein großes Verdienst zitirt. Dann kann es doch unmöglich etwas Unerhörtes sein, wenn ich glaube, daß Sie wegen dieses Verdienstes (D) oder vielleicht wegen dieser Verdienste ihn auf seinen Platz befördert haben. Es ist wiederum dieser Mangel an Logik, der durch den Haß erzeugt wird.

(Unruhe.)

Herr Bebel hat mit der Geschichte von dem Kaiserhoch eine ganz besondere That auszuüben geglaubt. Er meint, ich hätte dadurch die Sozialdemokratie als eine sozialreformerische Partei anerkannt. Aber es handelt sich doch darum, nicht daß ein Sozialdemokrat das Kaiserhoch ausbrachte, sondern ein bekehrter Sozialdemokrat

(Lachen bei den Sozialdemokraten),

einer, der ihr den Rücken gekehrt hat. Selbstverständlich würde ich mich ungemein freuen, wenn die Herren auf jener Seite statt ihrer Artikel zum 18. Januar ein Kaiserhoch ausbrächten. Dann würden wir uns mit einem Male viel näher kommen.

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe. Es ist sonst sehr schwer für mich, alles zu hören, was ich hören muß.

(Heiterkeit.)

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich würde nicht das Wort genommen haben, wenn der Herr Abgeordnete Stoecker nicht eine Wendung gebraucht hätte, die geradezu mich provozirte, mich zum Worte zu melden, um ihn in einem Punkte richtigzustellen. Er behauptete, diejenigen, welche über die Falschheit seines Eides Behauptungen aufstellten, kennten ihn doch gar nicht aus eigener Anschauung. Mein Freund Tutzauer und ich, wir waren aber Zeugen dieses Eides, mein Freund Tutzauer auch jener Verhandlung, in der dem Herrn Abgeordneten Stoecker nachgewiesen wurde, daß das, was er unter Eid

(A) gesagt hatte, unrichtig ist. Der Abgeordnete Stöcker wird es mir nicht verübeln, daß ich eine sehr gute Erinnerung daran habe, um so mehr, als ich ihn ja wiederholt eidlich habe vernehmen hören. Es war am 24. Januar 1885. Damals hatte der Zeuge Stöcker nicht, wie er gestern sagte, gesagt, er habe den Herrn Ewald nicht gesehen — vielleicht nicht erkannt, so konnte man es gestern verstehen —, sondern er hat ausdrücklich gesagt: ich sehe diesen Herrn zum ersten Mal und habe nie versucht, mit ihm zu verhandeln. Herr Stoecker behauptete ja gestern, er würde doch keinen wissentlichen Meineid zu Gunsten eines Sozialdemokraten aussprechen. Darüber, ob ein wissentlicher Meineid vorlag oder nicht, enthalte ich mich vorab des Urtheils. Ich habe Parteifreunden gegenüber wiederholt auf dem Standpunkte gestanden, daß es sehr bedauerlich sei, daß dem Zeugen Stoecker gegenüber nicht von dem § 56 der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht wurde, worin steht, daß diejenigen Zeugen uneidlich vernommen werden sollen, welche von der Bedeutung des Eides das nöthige Verständniß nicht haben.

(Heiterkeit links. Unruhe rechts.)

Meine Herren, in einem späteren Prozeß am 13. Juni 1885 hatte der Abgeordnete Stoecker Gelegenheit, sich über die Unrichtigkeit seiner damaligen Aussage zu äußern. Da handelte es sich um den Prozeß gegen Herrn Redakteur Bäcker, der durch einige Zeitungsartikel die Ehre des Herrn Stoecker beleidigt haben sollte. Es ist dies ja ausführlich dargelegt von meinem Freund Bebel. Es ist dann in dem Urtheil — und diese einzige Stelle möchte ich dem Herrn Abgeordneten Stoecker doch noch ins Gedächtniß rufen — nicht nur von dem Vorsitzenden, dem damals der Vorwurf gemacht war, zu Gunsten des Herrn Stoecker einzutreten, sondern in dem Urtheil — festgestellt — es wurde der Bäcker verurtheilt wegen formaler Beleidigung zu drei Wochen Gefängniß, und es wurde nun (B) als mildernder Umstand angeführt —:

> es sei dem Angeklagten nicht zu verargen, wenn er an der Hand der Behauptungen und Widersprüche, des Erklärens und Zurückgehens, des ganzen Hin und Wieder

— nicht von der heutigen Verhandlung, sondern von der damaligen ist die Rede —

> zu der Auffassung und Annahme gelangte, daß der Zeuge Stoecker sich bewußt mit der Wahrheit in Konflikt setzte.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, also, daß es einem Angeklagten nicht zu verübeln ist, anzunehmen, — wenn er annehmen sollte, der Zeuge könne die Tragweite seiner Handlung voll beurtheilen — der Zeuge Stoecker habe sich bewußt mit der Wahrheit in Widerspruch gesetzt, das hat das Gericht ausgesprochen in dem Passus des Urtheils, von dem ich eben sprach. In jener Verhandlung wurde auch dem Herrn Abgeordneten Stoecker — ich wurde daran erinnert durch seine gestrige Ausdrucksweise, die er gebrauchte, — der stenographische Bericht über eine seiner Reden vorgelegt, die er auch inhaltlich zugab, in der er von der Unzucht der Sprache der Gegner und von der umgekehrten Kanalisation, mit der deren Reden durchdrungen seien, gesprochen habe. Ich bin gestern und auch heute bei der Rede des Herrn Abgeordneten Stoecker daran erinnert worden, was eine umgekehrte Kanalisation in diesem Sinne sein möchte.

(Heiterkeit links.)

Ich will zum Schluß bemerken, daß der Erste Staatsanwalt auf eine Denunziation, gegen den Herrn Abgeordneten Stoecker wegen Meineids vorzugehen, erklärte: bei einem Zeugen in der Stellung des Herrn Abgeordneten könne von einem bewußten Meineid nicht die Rede sein, es könne aber auch keine Fahrlässigkeit vorliegen, man könne doch nicht annehmen, daß der Zeuge (C) auch nur fahrlässig gehandelt habe; es gebe eben falsche Eide, die nicht strafbar seien, und dazu gehöre, wie das ja auch im Plaidoyer gesagt war, derjenige des Herrn Zeugen, der damals bereits geleistet war. Das wurde von der Staatsanwaltschaft und von der Oberstaatsanwaltschaft ausgesprochen und die Anklageerhebung abgelehnt. Und doch, meine Herren, hatte der Zeuge Stoecker Herrn Ewald, entgegen seinem Zeugniß, in zwei Versammlungen — über deren erheblichen Charakter man sich gar nicht täuschen konnte, die Jemand in der Regel auch nicht vergessen kann; sie fanden im Jahre 1883 und 1881, die eine im „Neuen Gesellschaftshaus“ und die andere in der „Tonhalle“ statt — an hervorragender Stelle mit Herrn Ewald gesprochen und, von Herrn Ewald gefragt auf Ehre und Gewissen, ob die Insinuation, die damals ausgesprochen war, richtig oder unrichtig war, hatte der Zeuge Stoecker geantwortet — Thatsachen, die doch einem gewöhnlichen Menschen nicht aus dem Gedächtniß kommen können. In jener Verhandlung Bäcker war ein Zeuge, der zu Gunsten des Herrn Abgeordneten Stoecker, weil er nicht annehmen konnte, daß dieser so etwas vergessen konnte, auftrat; es war ein gewisser Herr Schöne — im gewöhnlichen Leben ist er Kriminalkommissar —, der erklärte, da müsse wohl eine Verwechselung vorliegen, denn es gäbe sicher zwei Ewalds, den einen, den Herr Stoecker nicht kenne, und den anderen, den er eben vergessen habe, zu kennen; der eine wäre ausgewiesen, der sei seiner Erinnerung nach nicht Vergolder, und der andere treibe ein anderes Handwerk. Es wurde darauf sofort festgestellt, daß diese Erinnerung des anderen Zeugen, also des Herrn Schöne, eine unrichtige war. Es hat nur einen Ewald gegeben, der war Vergolder, und dieser Vergolder Ewald wurde ausgewiesen, er hatte mit Herrn Stoecker in der geschilderten feierlichen Weise gesprochen. Demgegenüber erklärte aber der Zeuge Stoecker am (D) 24. Januar 1895: diesen Herrn sehe ich zum ersten Mal —, ohne daß er provozirt war, in diesem Sinne, in dieser kategorischen Weise zu sprechen; es handelte sich nur darum, die angebliche Abmachung zwischen Konservativen und Sozialdemokratie als unrichtig nachzuweisen. Nach der Richtung hat der Zeuge Stoecker auch seinen Eid abgelegt.

Ich kann als meine persönliche Ansicht sagen: ich habe all dem gegenüber, was wir hier hörten, nicht das Gefühl der Entrüstung, wie es vorhin hieß. Dazu gehört ein gewisses warmes Empfinden für den anderen. Mich beseelt aber so ein Gefühl, das nur aus der größten Kälte hervorgehen kann, wenn ich den Herrn Abgeordneten Stoecker und das Hin und Wider seiner Rede höre. Aber zu seiner Entschuldigung habe ich allerdings immer angenommen: der Abgeordnete Stoecker ist, wie das aus der ganzen Art und Weise hervorgeht, auch des Schulmeistertons, den er vielleicht glaubt anwenden zu können, wenn er unrichtige Sachen anführt, — aus alledem folgt ganz unzweifelhaft — wenigstens für mich, ich habe das auch immer in Parteikreisen ausgesprochen —, daß man dem Abgeordneten Stoecker sehr weh thut, wenn man von ihm annimmt, er sei im Stande, die Bedeutung des Eides oder der Wahrheit zu erfassen.

(Bravo! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die letzte Redensart war eine solche, wie heute schon viele gefallen sind, die der Ordnung des Hauses widerspricht. Ich rufe den Herrn Abgeordneten Stadthagen deshalb zur Ordnung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stoecker.

Stoecker, Abgeordneter: Meine Herren, ich sollte meinen, der Herr Abgeordnete Stadthagen thäte besser, anstatt sich in solche psychologischen Studien zu vertiefen,

(A) darüber nachzudenken, warum er nicht mehr Rechtsanwalt ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Sozialreformerisch ist der Grund davon nicht.

Was nun diesen Eid betrifft, so vergessen die Herren, daß ich in manchen Zeiten des Jahres am Abend zwei, drei, vier Versammlungen gehabt habe, daß von mir gewiß mehr als tausend Versammlungen abgehalten sind. Selbst wenn es wahr wäre, was vorher gesagt sein soll, daß ich bei einer solchen flüchtigen Berührung Herrn Ewald angesprochen und ihm die Hand gereicht habe

(Zuruf bei den Sozialdemokraten),

— gewiß, es mag sein; ich weiß es nicht, ich gebe es ohne weiteres zu — so bleibt doch der Irrthum ein Irrthum. Ich verstehe Sie gar nicht! Entweder man begeht bei dem gerichtlichen Zeugniß einen Irrthum, man weiß es nicht anders und ist nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, das zu sagen — und für einen Irrthum kann niemand — oder aber, wenn sich gar kein erdenklicher Grund finden läßt, die Unwahrheit zu sagen, so ist es doch auch unmöglich, auch nur den allergeringsten Argwohn und den Verdacht eines falschen Eides zu hegen.

(Sehr richtig! rechts.)

Mir ist es völlig unbegreiflich, daß die Herren damit Geschäfte machen wollen. Ich kann nur daraus ableiten, daß sie in ihren Verlegenheiten

(Lachen bei den Sozialdemokraten),

meinem gerechten Standpunkt gegenüber nicht wissen, was sie sagen wollen, und sich deshalb auf solche unbegründeten Sachen versteifen. Eine andere Erklärung habe ich nicht.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Während ich mich kurze (B) Zeit außerhalb dieses Saales aufhalten mußte,

(Zuruf bei den Sozialdemokraten)

hat, wie mir meine Freunde mittheilten, der Herr Abgeordnete Sachse sich mit den Konsumvereinen, mit den Arbeiterverhältnissen meines Wahlkreises und mit meiner Wahl beschäftigt. Da ich diese Aeußerungen nicht selbst gehört habe, und da ich die heutigen Verhandlungen nicht unnützerweise verlängern möchte, so behalte ich mir vor, bei gegebener erster Gelegenheit auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Sachse zurückzukommen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Ledebour hat von mir behauptet, daß ich nur deshalb die Angelegenheit des Tuckerbriefes hier wiederholt zur Sprache gebracht hätte, weil es mir darauf ankäme, meinen Freund Peters nachträglich wieder reinzuwaschen.

Ich muß das um so schärfer zurückweisen, als ich wiederholt hier das Gegentheil ausgesprochen habe und es den parlamentarischen Sitten widerspricht, einem Abgeordneten andere Motive als die, die er selbst angiebt, zu unterschieben. Ich habe in der Sitzung vom 28. Januar 1901 gegen denselben Vorwurf ausgeführt:

> Meine Herren, mir kommt es hier auf die Persönlichkeit des Herrn Dr. Peters absolut nicht an, ich habe mit Herrn Dr. Peters gar keine Beziehungen mehr. Herr Dr. Peters ist, was ich auf das lebhafteste bedaure, durch diese Verhältnisse, wenn ich so sagen darf, in das englische Lager getrieben worden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Er nimmt heute einen Standpunkt ein, z. B. in der Burenfrage, der dem meinigen absolut diametral entgegengesetzt ist. Also mit der Persönlichkeit des Dr. Peters hat (C) diese Sache gar nichts zu thun; es handelt sich bloß darum, festzustellen, wie von jener Seite hier Dinge in die Debatte hineingeworfen werden, ohne daß sie nur irgend einen Anhalt dafür haben, welche Mittel gebraucht werden, um politisch mißliebige Persönlichkeiten zu diskreditiren (sehr richtig! rechts); denn durch diesen Brief allein ist die Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Peters herbeigeführt worden — das steht aktenmäßig fest.

Danach überlasse ich es dem Herrn Ledebour, als „Verdienst“ und „patriotische That“ hinzustellen, was von mir eine Bezeichnung finden würde, die ich mit Rücksicht auf die Ordnung des Hauses nicht aussprechen werde.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Daß der Herr Abgeordnete Arendt bei einer früheren Gelegenheit erklärt hat, daß er in keiner Weise Herrn Peters rechtfertigen wolle, das war mir unbekannt. Hätte ich das gewußt — Sie werden verzeihen, daß ich es nicht gewußt habe, da ich ja erst seit einiger Zeit Mitglied dieses Hauses bin —, so würde ich selbstverständlich einen Vorwurf, den er ausdrücklich bestritten hat, nicht gegen ihn erhoben haben. Ich konnte mir sein Auftreten nicht anders erklären; ich habe diesen einen Grund darin zu finden geglaubt.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung, Herr Abgeordneter Ledebour; der erste Theil war persönlich.

Ledebour, Abgeordneter: Schön!

(Große Heiterkeit.)

Herr Arendt hat aber weiter gesagt, daß ich es als eine große patriotische That hinstellte, diesen Vorwurf gegen ihn erhoben zu haben. Das habe ich gar nicht gethan. Ich habe es als eine patriotische That hingestellt, daß mein Freund Bebel überhaupt die Verfehlungen des Peters (D) hier im Hause zur Sprache gebracht und damit erreicht hat, daß eben gegen ihn eingeschritten und daß er beseitigt wurde, — und diese Behauptung halte ich auch vollinhaltlich aufrecht. Ich glaube nicht, daß Herrn Abgeordneten Arendt je gelingen wird, diese meine Auffassung zu widerlegen.

Präsident: Das Letzte war wieder keine persönliche Bemerkung

(Heiterkeit),

zu der ich nicht „schön“ sagen kann.

(Große Heiterkeit.)

Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren.

Ich werde abstimmen lassen zunächst über Tit. 1 des Kap. 7 und dann über die Resolution Schmidt (Elberfeld) auf Nr. 200 der Drucksachen, betreffend die Kohlenfrage. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Tit. 1 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß er vom Hause bewilligt ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Resolution Schmidt (Elberfeld) auf Nr. 200 der Drucksachen, deren Verlesung mir wohl erlassen wird. — Dies ist der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution Schmidt (Elberfeld), Nr. 200 der Drucksachen, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich rufe nunmehr auf die Titel 2 bis 12. — Bewilligt.

Kap. 7a Tit. 1 bis 19. — Bewilligt.

Kap. 7b Tit. 1 bis 9. — Bewilligt.

Kap. 7c Tit. 1 und 2. — Bewilligt.

Kap. 7d Tit. 1 bis 5. — Bewilligt.

(A) Kap. 8. — Bewilligt.

Kap. 9 Tit. 1 bis 3. — Bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über Kap. 10 Tit. 1. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mit kurzen Worten hier in der dritten Lesung auf eine Diskussion der zweiten Lesung zurückkomme, weil ich einen Irrthum zu berichtigen habe, der mir in der zweiten Lesung bei dieser Diskussion widerfahren ist. Der Herr Abgeordnete Thiele hatte damals die Erdsenkungen in Eisleben mit in den Kreis seiner Angriffe gegen die Mansfelder Gewerkschaft gezogen, und er hatte dabei unterlassen, mit zu erwähnen die Erklärung der Mansfelder Gewerkschaft, daß sie zum Ankauf der Grundstücke und außerdem bereit wäre, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Das hat er ganz unerwähnt gelassen. Ich habe nun in meiner Antwort geglaubt, aussprechen zu können, daß durch diese Erklärung der Mansfelder Gewerkschaft die Klagen hierüber ihr Ende gefunden hätten. Ich war zu diesem Irrthum veranlaßt worden einmal durch die großen Summen, welche nach dem Jahresbericht der Gewerkschaft für den Ankauf der Häuser bereits verwendet worden sind. Es sind bis jetzt 227 Grundstücke angekauft, es sind einer großen Anzahl von Eigenthümern Entschädigungen gezahlt worden, es sind Reparaturen gemacht worden, im ganzen hat die Gewerkschaft 5 800 000 Mark bereits hierfür verwendet, wohl eine so große Summe, daß sie andere, minder leistungsfähige Unternehmungen längst vor den Bankerott gestellt hätten. Ich habe aber außerdem darauf gerechnet, daß, wenn man dem Geschädigten nicht nur die Möglichkeit giebt, sein Eigenthum zu verkaufen oder Entschädigung zu bekommen, sondern außerdem noch sich einem Schiedsgericht unterwirft, dann jeder unklug handeln würde, einen Prozeß anzustrengen, und ich glaubte daher, Prozesse existirten (B) nicht mehr. Ich stelle also fest, daß ich mich nach dieser Richtung in einem Irrthum befunden habe, daß noch eine große Anzahl von Prozessen gegenwärtig bestehen, und daß die Angelegenheit deshalb zu Erörterungen in der Presse, zu Erklärungen herüber und hinüber geführt hat, Erklärungen, die ich hier zur Hand habe und den Kollegen, die sich dafür interessiren, gern zur Verfügung stelle. Ich selbst möchte das Haus in der vorgerückten Stunde mit der Angelegenheit nicht weiter befassen; es kam mir nur darauf an, den Irrthum, der um so erklärlicher ist, als ich darauf nicht vorbereitet war, daß gerade diese Angelegenheit zur Sprache kommen würde, hiermit richtigzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thiele.

Thiele, Abgeordneter: Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Arendt jetzt seine Erklärung abgegeben hat in der Befürchtung, ich würde darauf ausführlich eingehen, so war das überflüssig. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt die Versicherung geben, daß ich nur mit ebenso vielen Worten auf die Sache eingegangen wäre, wenn er seine Erklärung nicht abgegeben hätte. Thatsächlich steht also fest, daß, als ich in der zweiten Lesung darauf hinwies, mit welcher Filzigkeit die Mansfelder Gewerkschaft bei Entschädigung der Hausbesitzer vorgegangen sei, Herr Arendt mich ins Unrecht zu setzen suchte durch die Behauptung, alle diese Schäden seien vollständig regulirt. Darauf sind — was der Herr Abgeordnete Dr. Arendt allerdings nicht gesagt hat — aus bürgerlichen Kreisen seines Wahlkreises in dortigen Blättern scharfe Proteste publizirt worden; und es bereitet mir ein gewisses Vergnügen, Herr Dr. Arendt, nachdem Sie mir „Unwahrheit" vorgeworfen haben in Bezug auf meine Darstellung der dortigen Verhältnisse, daß Ihnen von Ihren eigenen Wählern gesagt werden mußte, es seien grobe Unwahrheiten, die Sie hier im (C) Reichstag vorgebracht haben. Der Vorwurf, Herr Arendt habe hier im Reichstage Unwahrheiten vorgebracht, wird in den Protesterklärungen mehrfach wiederholt.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Also thatsächlich ist es Herr Dr. Arendt gewesen, der sich im Irrthum befand, als er mich ins Unrecht zu setzen suchte.

Ich habe mich aber zum Worte gemeldet, um eine Frage an den Herrn Staatssekretär zu richten, die ich schon in der zweiten Lesung an ihn zu richten mir erlaubt habe. Ich machte darauf aufmerksam, daß unsere landwirthschaftliche Produktionsstatistik eine äußerst mangelhafte sei. Nachdem jetzt das erste Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reiches erschienen ist, in welchem die Erntestatistik für 1900 enthalten ist, bin ich in der Meinung bestärkt worden, daß unsere Erntestatistik eines gründlichen Ausbaues bedarf. Wir wissen nicht einmal genau, wie viel Ernteertrag wir im Deutschen Reich haben. Denn alles, was uns an Ziffern mitgetheilt ist über den Gesammtertrag und an Durchschnittsertrag pro Hektar, ist nur schätzungsweise berechnet. Nun giebt es ja keine Methode, durch die absolut genau die Erntemenge aufgefunden werden kann. Aber ich meine, wenn man die prozentualen Verhältnisse durchsieht auf Seite 78 und folgende, da kommt man doch zu der Ueberzeugung, daß bei der jetzigen Schätzungsmethode, auch bei der neuen, die seit 2 Jahren platzgegriffen hat, noch viel zu bedeutende Fehler obwalten müssen — sonst wären verschiedene Widersprüche nicht zu erklären, die bei genauer Durchsicht der Zifferreihen sich ergeben. Es ist nach den Regierungsbezirken der Durchschnittsertrag pro Hektar angegeben. Daß die Regierungsbezirke verschiedene Bonität in den Aeckern haben, und daß in den einzelnen Bezirken die Witterungseinflüsse verschieden und für die Erntemengen maßgebend gewesen sind, ist zwar von vornherein in Betracht zu ziehen und erklärt bis zu (D) einem gewissen Maße die Widersprüche, aber so groß können die Differenzen in Wirklichkeit nicht sein, wie sie in den Zifferreihen zum Ausdruck gelangen. Ich könnte eine ganze Reihe einzelner Fälle anführen, wo diese Differenzen nur erklärt werden können durch ganz verschiedene Schätzungsweisen, und das berechtigt zu dem Schluß, daß die ganze Schätzungsmethode große Fehlerquellen zuläßt. Ebenso ist es gänzlich unzulänglich, daß die Schlußzusammenstellung auf Seite 88 uns nur sagt, wie viel nach Abzug des Saatguts und der Ausfuhr sowie nach der Hinzuziehung der Einfuhr übrig ist „für die menschliche und thierische Ernährung und für gewerbliche Zwecke".

Wenn man sich nun überlegt, daß schon die Erntemenge auf eine fehlerhafte Weise zusammengerechnet ist, und daß dann auch noch bei der Zusammenstellung die verschiedenen Hauptzwecke nicht auseinander gehalten werden, da muß man denn doch sagen: eine derartige Statistik ist vollkommen ungenügend und entspricht nicht dem Stande der Statistik auf anderen Gebieten. Es wäre also recht wünschenswerth, daß die Erntestatistik, und nicht bloß sie, sondern die gesammte landwirthschaftliche Produktionsstatistik wesentlich ausgebaut würde, und daß ihr seitens des Reichsamts des Innern eine wesentlich größere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Thiele meinte, ich hätte in der Befürchtung, daß er diese Dinge hier zur Sprache brächte, meinen Irrthum richtiggestellt. Das muß ich zurückweisen. Ich habe sogleich, nachdem ich den richtigen Stand der Dinge erfahren habe, in meiner Erklärung, die ich damals veröffentlichte, in der „Eislebener Zeitung" ausgesprochen,

(A) daß ich die erste sich mir bietende Gelegenheit benutzen würde, um den Irrthum, der mir widerfahren sei, richtigzustellen. Ich halte das auch für das allein richtige Verfahren und nicht die Art, wie der Herr Abgeordnete Thiele es gethan hat in dem Fall Rothe, daß er die Irrthümer, die ihm nachgewiesen sind, aufrecht erhält.

Nun, meine Herren, ich befand mich in dieser speziellen Angelegenheit übrigens in einem viel geringeren Irrthum als Herr Thiele selbst, der in seiner Rede gar nichts von den Entschädigungen der Mansfelder Gewerkschaft an die Hausbesitzer erwähnt hat, während diese doch bereits 5 800 000 Mark bezahlt hat, was ich nicht als eine „große Filzigkeit“ ansehen kann. Daß in solchen Fällen Einzelne immer mehr erhalten wollen, das versteht sich ganz von selbst. Ich muß aber auch dagegen Widerspruch erheben, daß der Abgeordnete Thiele hier anführte, daß der Irrthum, der mir widerfahren, von den Betheiligten als Unwahrheit ja vollkommen falsch bezeichnet worden ist; denn das kann niemals eine Unwahrheit sein, was man mit bestem Wissen zum Ausdruck bringt, das ist ein Irrthum. Aber das steht in gar keinem Verhältniß zu dem, wie der Herr Abgeordnete Thiele hier einen Außenstehenden schwer verdächtigt hat und, nachdem die Angelegenheit klargestellt war, sich darauf beschränkt hat, zu erklären, gerichtlich könne er die Sache nicht vertreten, er müsse also davon absehen, sie außerhalb des Reichstags zu wiederholen, aber zurücknehmen wolle er sie auch nicht. Ich habe eben die Auffassung: man darf hier überhaupt nichts vorbringen, was man nicht auch außerhalb des Hauses vertreten und beweisen kann, und, wenn man etwas irrthümlich vorgebracht hat, so hat man die Pflicht, wie ich das bezüglich der Eislebener Grundbesitzer gethan habe, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit das zurückzunehmen. Der Unterschied zwischen dem Herrn Abgeordneten Thiele und mir ist in dieser wie in jeder Be-(B)ziehung natürlich ein unüberbrückbarer.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thiele.

Thiele, Abgeordneter: Meine Herren, zunächst muß ich konstatiren, daß ich mich gestern als ersten Redner zu Kap. 10 habe einzeichnen lassen; ich habe auch heute bei Beginn der Sitzung gesehen, daß mein Name zuerst dastand. Wenn trotzdem Herr Dr. Arendt zuerst das Wort erhalten hat, so kann das nur geschehen sein nach einer Rücksprache — anders kann ich es mir nicht denken. Also das, was er gesagt hat, entspricht wiederum nicht vollständig den Thatsachen.

Weiter kam Herr Dr. Arendt wieder auf den Fall Rothe. Ich glaube ja ganz gern, daß er das mit Vorliebe thut, da ich ihm in diesem Falle zur Zeit noch nicht direkt nachweisen kann, daß meine Behauptungen richtig und seine falsch gewesen sind. Vielleicht gelingt das noch. Schon heute sage ich Herrn Arendt, er möge nachsehen lassen im Archiv von Eisleben, ob nicht der damalige, seitdem verstorbene Bergrath — ich meine, es ist Humperdingk gewesen, kann mich aber auch im Namen irren — nicht gegen den Steiger Rothe ein Verfahren eingeleitet hat. Dies ist mir von einer Seite mitgetheilt worden, die gut unterrichtet sein kann. Zweitens ist Thatsache, daß damals in einem Eislebener Lokalblatt auf der sogenannten Eselswiese im Inseratentheile ganz anzügliche Bemerkungen gegen den Steiger Rothe gestanden haben, welche auch heute noch allgemein geglaubt werden.

Herr Dr. Arendt scheint auch schwer zugänglich zu sein für gewisse Belehrungen, wenn es ihm nicht paßt; sonst würde er nicht immer wieder die Sache so darstellen, als ob das Urtheil über Rothes Handlungsweise von mir ausgehe. Ich habe wiederholt schon erklärt, daß es sich nicht um mein Urtheil handelt, sondern um das, was Sachverständige erklärt haben, und damit ist für mich die Angelegenheit erledigt.

Herr Dr. Arendt hat auch das Verlangen wiederholt, (C) ich solle doch außerhalb des Reichstags die Rothe-Affäre zur Sprache bringen. Ich habe nun Herrn Dr. Arendt vorhin während der Stoecker-Debatte mit dem Herrn Stoecker sehr intim verkehren sehen. Nun wohl, Herr Dr. Arendt, geben Sie doch zuerst Ihrem Freunde Stoecker den Rath, er soll seine Behauptungen gegen meinen Freund Singer draußen wiederholen!

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, das gehört nicht zu diesem Kapitel! Jene Debatte ist beseitigt; auf die wollen wir jetzt nicht mehr zurückkommen!

Thiele, Abgeordneter: Mein Irrthum in Bezug auf diesen Steiger Rothe ist, wenn ein Irrthum vorliegt, nicht so groß wie der Irrthum des Herrn Dr. Arendt betreffs der Entschädigungspflicht der Mansfelder Gewerkschaft. Herr Dr. Arendt ist sehr eng liirt mit derselben; er mußte über die Verhältnisse sehr genaue Kenntniß haben. Wenn er das hier trotzdem falsch dargestellt hat, so ist das zwar durch die Berichtigung klargestellt worden, aber die Thatsache steht fest: er hat sich von seinen eigenen Wählern öffentlich „grobe Unwahrheit“ vorwerfen lassen müssen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das Wort „grobe Unwahrheit“ in Bezug auf eine Thatsache, welche der betreffende Redner eben richtiggestellt hat, ist durchaus unzulässig!

Thiele, Abgeordneter: Die Worte „grobe Unwahrheit“ haben mit Bezug auf die Auslassungen des Herrn Arendt in den Eislebener Blättern gestanden; sie stammen nicht zuerst von mir.

Präsident: Auch die Wiederholung, die mehrfache Wiederholung ist nicht den Gepflogenheiten — möchte ich sagen — des Reichstags entsprechend.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staats- (D) minister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Die Mangelhaftigkeit der landwirthschaftlichen Statistik ist mir am besten bekannt, und um, soweit es möglich ist, diesem Mangel abzuhelfen, ist im Jahre 1899 durch eine Bundesrathsverordnung eine Verbesserung des Schätzungsverfahrens versucht worden; aber ich gestehe zu, daß trotzdem gewiß in dieser Statistik noch große Fehler vorhanden sind.

Das liegt aber meines Erachtens weniger in den formellen Vorschriften als in den Organen, die diese Statistik aufzunehmen haben. Es sind das zum Theil die untersten Gemeindeorgane, die bisweilen vielleicht wenig geeignet erscheinen, derartige statistische umfangreiche Schreibarbeiten überhaupt auszuführen. Das halte ich aber für ganz unmöglich — man mag die Statistik formell gestalten, wie man will —, festzustellen, wie viel Brodgetreide von Menschen verbraucht und wie viel verfüttert ist. Wir wissen genau, wie viel Brodgetreide verbrannt wird, wie viel Gerste in Brauereien verwandt wird; aber eine Statistik aufzustellen, wie viel von dem Rest des Getreides in die menschliche Nahrung übergegangen ist und wie viel verfüttert wird, halte ich für vollkommen unausführbar. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat den Versuch gemacht, diese Mengen zu scheiden und damit eine wesentliche Frage zu entscheiden, wie viel an Brodgetreide zum menschlichen Gebrauch in Deutschland genau übrig bleibt; aber dieser Versuch stellt doch nur eine ungefähre Feststellung dar und kann auf eine absolute Richtigkeit keinen Anspruch erheben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

(A) Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Ich will zunächst feststellen, daß ich zu Beginn der gestrigen Sitzung auf der Rednertribüne war, um mich bei diesem Punkte zum Worte zu melden, was seit längerer Zeit meine Absicht gewesen ist, und daß ich nicht erst durch Herrn Thiele dazu geführt wurde.

Daß in den Akten der Mansfelder Gewerkschaft eine Untersuchung gegen Herrn Rothe gewesen ist, werde ich ja feststellen; ich glaube aber, wenn das der Fall wäre, hätte ich das längst erfahren.

Wenn in einer Zeitung Interessenten mir den Vorwurf der Unwahrheit gemacht haben, in einer Sache, die so klar liegt wie hier, so wird dieser Irrthum doch nicht den Zweck haben können, „falsche Vorstellungen" hier zu erwecken. Wenn ich die richtigen Daten angegeben hätte, so würden sie im Reichstage denselben Eindruck gemacht haben. Welchen Zweck soll ich also damit verfolgt haben? Das ist doch in der Sache vollständig gleichgiltig. Aber wie meine Wähler darüber denken, darüber könnte ich Herrn Thiele eine Adresse vorlegen, die ungefähr von 10 000 meiner Wähler mir wegen dieser Angelegenheit zugegangen ist

(hört! hört! rechts),

worin sie „mit Entrüstung die Beleidigung zurückweisen, welche der sozialdemokratische Abgeordnete in der Sitzung vom 31. Januar gegen mich erhoben hat", und worin sie diese Angriffe und das ganze Verhalten des Herrn Thiele so qualifiziren, daß ich es hier nicht wiedergeben kann. Aber wenn der Herr Abgeordnete Thiele sagt, daß er die Dinge gegen Herrn Rothe in den alten Jahrgängen einer Zeitung auf der Eselswiese gefunden hat, so bedaure ich, daß er sie in den Reichstag gebracht und nicht auf der Eselswiese gelassen hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thiele.

(B) **Thiele**, Abgeordneter: Da Herr Dr. Arendt hier im Hause davon Gebrauch macht, daß für ihn Vertrauensbogen in den Schächten zur Unterzeichnung in Umlauf gesetzt worden sind, so muß doch auch ich mittheilen, daß mir viele Briefe von Bergleuten zugegangen sind — einen derselben habe ich hier —, in denen sich die Bergleute bitter über diese Pression beschweren. Auf einzelnen Schächten ist den Bergleuten gesagt worden: „ihr müßt unterschreiben, sonst werdet ihr abgelegt". Daß Herr Dr. Arendt es fertig bringt, sich auf solche „Vertrauensadressen" zu berufen, hätte ich selbst ihm nicht zugetraut. Es ist kein Ruhm, sich auf solche Art ein Vertrauensvotum ausstellen zu lassen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 des Kap. 10 ist nicht angefochten; ich erkläre es vom Hause für bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 2 bis 7. — Bewilligt.

Ich rufe auf Kap. 11, Tit. 1 bis 7. — Bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über Kap. 12, Gesundheitsamt, Tit. 1. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Bereits vor längerer Zeit hat der bekannte Gynäkolog Professor Dührssen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die erschreckenden Verheerungen gelenkt, welche die Krebskrankheiten in immer größerer Ausdehnung im Volke anrichten, und hat in dieser Beziehung gewisse Vorschläge gemacht. Er weist darauf hin, daß diese Krankheit für die davon Betroffenen nicht diese schlimmen Wirkungen haben würde, wenn sie früher erkannt wäre. Er macht Vorschläge zu dem Zweck, in den Kreisen der Bevölkerung das richtige Erkennen dieser Krankheit mehr zu befördern. Ich glaube, infolge dieser Anregung ist ein Komitee zusammengetreten, bestehend aus den hervorragendsten Männern der Wissenschaft, welches auf diesem (C) Gebiete weiter zu arbeiten sich zur Aufgabe gestellt hat, und es ist auch meines Wissens bereits auf Anregung der preußischen Regierung eine Statistik vom Reichs-Gesundheitsamt entweder in Aussicht genommen oder schon in die Wege geleitet, um weitere Mittheilungen über Bedeutung und Verbreitung sowie Vererbung dieser schlimmen Krankheit festzustellen. Jedenfalls ist dieses Vorgehen in hohem Grade anzuerkennen und wird unzweifelhaft nicht bloß für die Wissenschaft, sondern auch für die Bevölkerung selbst erheblichen Nutzen im Gefolge haben.

Ich möchte aber doch glauben, daß man unabhängig von diesem Vorgehen der betreffenden Ressorts der Anregung des Herrn Professors Dührssen folgen und sich bemühen sollte, über die Symptome dieser Krankheiten die Bevölkerung aufzuklären. Seine Vorschläge sind meines Erachtens nicht überall praktisch. Ich gehe deshalb auf sie nicht näher ein, möchte aber glauben, daß durch zwei Mittel eine große Verbreitung erzielt werden könnte — einerseits durch die Aufnahme einer Belehrung in das bekannte Reichs-Gesundheitsbuch — so heißt es ja wohl —, das, soviel ich weiß, in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet ist und vielleicht noch mehr verbreitet wäre, wenn, was ich sehr wünsche, die Zeitungen ab und zu auf die große Wichtigkeit dieses Büchelchens aufmerksam machen möchten.

Zweitens glaube ich, daß durch Mittheilung einer kleinen Beschreibung an die Volkskalender in weiteren Kreisen die Erkenntniß dieser Krankheiten gefördert werden würde. Ich glaube, daß sehr gern alle Parteien ihre Volkskalender zur Aufnahme einer derartigen Belehrung zur Verfügung stellen würden, sowohl die Sozialdemokraten wie auch die Herausgeber der katholischen und evangelischen Vereinskalender. Diese Kalender dringen ja in die großen Massen des Volkes, und für diese wünsche ich vorzugsweise die Belehrung, um damit zur Heilung der Krankheiten beizutragen. Ich möchte bitten, diese (D) Frage vielleicht dem Reichs-Gesundheitsrath, der jetzt ins Leben gerufen worden ist, und zu dessen Aufgaben auch diese Frage in hervorragender Weise gehört, da es sich hier um Verhütung von Krankheiten handelt, zur Begutachtung vorzulegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Endemann.

Dr. **Endemann**, Abgeordneter: Das Verdienst des Herrn Gamp, auf diese Sache die Aufmerksamkeit des hohen Hauses gerichtet zu haben, ist sehr beachtenswerth. Ob aber auf dem Wege, den er vorgeschlagen hat, das Richtige erreicht werden wird, das wage ich doch zu bezweifeln.

(Sehr richtig!)

Ich habe nicht die Absicht, darauf näher einzugehen, möchte aber nur das sagen: das Reichs-Gesundheitsamt hat die Enquete über die Erforschung des Krebses, welche Krankheit wirklich als die Geißel der Menschheit bezeichnet werden kann, kräftig unterstützt. Diese Enquete ist von einigen Gelehrten unternommen worden. Aber es könnte nicht ausgeschlossen sein, daß sich jetzt der neue Reichs-Gesundheitsrath, welcher, soviel ich vernommen habe, in nächster Zeit zusammentreten wird, auch einmal mit der Frage sich weiter beschäftigt. Eine Enquete über diese Krankheit ist absolut nothwendig, und ich erinnere nur daran, daß die Enquete, die in Preußen über die geschlechtlichen Krankheiten gemacht worden ist, sehr gute Resultate geliefert hat; aber mit einer einjährigen Enquete ist natürlich bei einer derartigen Sache nicht geholfen, es muß mehrere Jahre die Enquete dieser Krankheit fortgesetzt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

(A) Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Dem Herrn Abgeordneten Gamp ist ja bekannt, daß sich ein wissenschaftlicher Verein gebildet hat zur Erforschung der Ursachen des Krebses. Vom Reichsamt des Innern ist diese wissenschaftliche Vereinigung finanziell unterstützt worden, wir haben Sie aber auch dadurch unterstützt, daß ich dem Reichs-Gesundheitsamt gestattet habe, die Fragebogen, welche die näheren physiologischen Umstände der einzelnen Fälle feststellen sollen, seinerseits zu versenden. Ich glaube die Frage, was in der Sache zu thun ist, wird man doch so lange zurückstellen müssen, bis man auf Grund dieses umfangreichen Materials einigermaßen nähere Aufklärung darüber bekommen hat, welches wohl die Ursachen des Krebses in den einzelnen Fällen sein können. Die Gelehrten sind sich bekanntlich darüber noch völlig uneinig. Ich hoffe aber, daß wir durch die umfassende Enquete der Wahrheit etwas näher kommen werden. Dann halte ich allerdings den Zeitpunkt für gekommen, daß sich der Reichs-Gesundheitsrath mit der Frage beschäftigt, wie man dieses besonders in den wohlhabenden Kreisen der Gesellschaft in erheblichem Maße zunehmende Uebel wirksam bekämpfen kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, auch ich bin der Meinung, daß es Pflicht der Reichsverwaltung ist, das ihrige zu thun, um der Verbreitung der Krebskrankheit möglichst wirksam entgegenzutreten. Obwohl ich aber in dieser Beziehung mit dem Herrn Kollegen Gamp einverstanden bin, komme ich doch zu einem ganz entgegengesetzten Ergebniß, wie er, hinsichtlich der Wege, die einzuschlagen sind. Ich halte es für sehr verkehrt, an die breitere Oeffentlichkeit Mittheilungen gelangen zu lassen über die Symptome (B) der Krebskrankheit. Denn nicht nur das Krebsleiden selbst ist eine Krankheit geblieben, sondern auch die Krebsfurcht ist nachgerade schon in weiten Schichten der Bevölkerung zu einer Krankheit geworden. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Schrecken der Krebsfurcht, der Carcinophobie, kennen zu lernen, unter der ganze Familien aufs schwerste leiden, nicht nur gemüthlich, sondern auch gesundheitlich und wirthschaftlich, so zwar, daß sie völlig niedergebeugt und niedergedrückt werden, der kann nicht wünschen, daß das Laienpublikum in noch weiterem Umfange, als es leider schon durch sogenannte Volksgesundheitsbücher geschehen ist, veranlaßt, ja herausgefordert werde, am eigenen Korpus auf Carcinom zu diagnostiziren und sich ohne Noth den schrecklichsten Befürchtungen hinzugeben; um so weniger, da die Symptome der Krebskrankheit nicht derartige sind, daß ein ungeschultes Auge in der Lage wäre, sie ohne weiteres zu erkennen. Ich glaube, der Herr Kollege Gamp hat mit seiner Anregung etwas zu weit hinaus gegriffen. Wir können vor der Hand nicht mehr wünschen und nicht mehr fordern, als daß das Reichsamt des Innern die statistischen, ätiologischen, pathologischen, vielleicht auch therapeutischen Erhebungen und Untersuchungen unterstütze, welche für die Lösung der Krebsfrage etwa Erfolg verheißen, und daß es zunächst das seinige thut, um ein möglichst reichhaltiges und verläßliches statistisches Material betreffs Verbreitung und Entstehung der Krebskrankheit zusammenzubringen. Erst solche Erhebungen und Untersuchungen, die auf Grund der zunächst nur statistischen Enqueten angestellt werden, können die moderne Medizin in den Stand setzen, den ursächlichen Zusammenhang der verschiedenen Erscheinungen aufzustellen, die unter dem Gesammtnamen der Krebskrankheiten zusammengefaßt werden.

(Sehr richtig! links.)

Bisher ist nicht nur das Krankheitsbild der Carcinome in ihren Anfangsstadien nach verschiedenen Richtungen ein (C) sehr unsicheres und unklares, sondern es fehlt auch noch an jeder endgiltigen Beweisführung dafür, ob und wie mikrobe Krankheitsträger für die Carcinome in Frage kommen. Unter solchen Umständen sich schon mit populären Diagnostiken an das breitere Publikum wenden, hieße meiner Meinung nach nur der Kurpfuscherei neuen Vorschub leisten, nur in zahlreiche unglückliche Familien hinein frische Keime von Befürchtungen tragen, die jeder thatsächlichen Unterlage entbehren.

(Sehr wahr! links.)

Wenn man von Obrigkeits wegen einer oft so harmlos beginnenden und so tückisch schleichenden und deshalb anfänglich so schwer zu erkennenden Krankheit gegenüber, wie die Krebskrankheit eine ist, publizistische Maßnahmen ergreifen will, die wirklich etwas helfen, so muß man, so kann man den Leuten, die sich mit Spuren der Krebskrankheit zu tragen glauben, nur den einen Rath geben für den Augenblick: fragt einen tüchtigen Arzt!

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, ich erkenne ja die Autorität des Herrn Abgeordneten Müller (Sagan) in vielen anderen Sachen gern an; aber er wird es mir zugeben, daß, wenn ich nicht meine Autorität, sondern die des Professors Dührssen gegen die seinige geltend mache, ich eine gewisse Berechtigung habe, mich auf diese Autorität zu berufen, und daß die Vorschläge dieser hervorragenden Autorität alle Beachtung verdienen.

Wenn der Herr Abgeordnete Müller (Sagan) sagt, die Kranken sollten sich an einen tüchtigen Arzt wenden, so hat er anscheinend noch nicht begriffen, worauf es mir ankommt. Es kommt gerade darauf an, die Kranken mit den Symptomen dieser Krankheit bekannt zu machen, weil sie die Symptome nicht kennen, und weil sie erst zum Arzt gehen, wenn es zu spät ist. Ich habe meine (D) eigene Ansicht nicht geäußert; ich verstehe nichts davon. Ich habe aber, da eine Anregung in dieser wichtigen Frage von autoritativer Seite gegeben ist, mich für verpflichtet gehalten, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Angelegenheit zu lenken. Ich habe auch nur gewünscht, daß der Reichs-Gesundheitsrath sich mit dieser Frage beschäftigen möge; derselbe ist ja gerade hierzu eingesetzt. Infolge dessen habe ich, ohne weiter auf die Sache einzugehen, weil mir, wie gesagt, die technischen Kenntnisse dazu fehlen, ebenso wie wahrscheinlich auch dem Herrn Abgeordneten Müller (Sagan), diese Anregung gegeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe noch niemals beansprucht, in ärztlichen Fragen als Autorität zu gelten, und thue das auch in diesem Falle nicht. Weil ich mich aber mit dieser Frage näher beschäftigt habe, deshalb erkenne ich die Grenzen meines Wissens und halte ängstlich davon fern, Ansprüche zu erheben, die ich nicht rechtfertigen kann. Nein, meine Herren, es handelt sich für mich nicht darum, meine Autorität gegen die des Professors Dührssen oder irgend einer anderen ärztlichen Kapazität zweiter oder dritter Klasse in die Wagschale zu werfen; das kann für mich gar nicht in Frage kommen. Hätte sich der Herr Kollege Gamp darauf beschränkt, dem Herrn Grafen v. Posadowsky zu empfehlen, daß er den Reichs-Gesundheitsrath mit der Frage der Krebskrankheit beschäftige, so würde ich keinen Anlaß gehabt haben, mich überhaupt zu dieser Sache zu äußern. Er ist aber weiter gegangen, er hat bestimmte praktische oder vielmehr unpraktische Vorschläge gemacht, öffentlich den Wunsch ausgesprochen, daß in die Kalender die Beschreibung der Symptome der Krebskrankheit auf-

(A) genommen werde. Meine Herren, diesen Vorschlag halte ich für verfehlt, und weil ich fürchte, daß einer Anregung, wenn sie aus einem so beredten Munde wie demjenigen des Herrn Abgeordneten Gamp kommt

(Heiterkeit),

vielleicht die Kalendermacher Folge geben könnten, deshalb habe ich mich für verpflichtet gehalten, der öffentlich gegebenen Anregung öffentlich entgegenzutreten. Das war der Zweck meiner Worte. Wenn übrigens das Reichsamt des Innern der Erforschung der Krebskrankheit in noch weit wirksamerer Weise entgegenkommen wollte, vielleicht mit ähnlichen Mitteln, wie es sie z. B. seit Jahren zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zur Verfügung stellt, so würde ich dafür sehr dankbar sein.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 des Kap. 12 ist nicht bestritten; er ist angenommen.

Ich rufe auf Tit. 2 bis 7 desselben Kapitels. — Auch diese sind angenommen.

Hierauf rufe ich auf Kap. 13 Tit. 1 bis 8. — Angenommen.

Wir gehen über zum Kap. 13a Tit. 1 bis 11. — Hier muß ich zu Tit. 1 zunächst dem Hause mittheilen, daß in der Zusammenstellung der Beschlüsse, und zwar in der Kolonne „Beschlüsse des Reichstags in der zweiten Berathung“, sich ein Druckfehler befindet. Hier muß das Dispositiv heißen:

Titel 1. Ein Präsident u. s. w. neunundzwanzig ständige Mitglieder mit 4500 Mark u. s. w.

Also statt: „dreißig“ muß die Zahl: „neunundzwanzig“ stehen, und die Worte „davon neunundzwanzig“ müssen gestrichen werden.

In der eröffneten Diskussion über dieses Kapitel hat das Wort der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe (B) im Anschluß an ein Vorkommniß zweiter Lesung nur eine kurze Mittheilung zu machen. In der zweiten Lesung hatte ich mir gestattet, im Anschluß an das, was der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau) aus dem Kreise Zauch-Belzig berichtete, mitzutheilen, daß auch mir eine Stadt in Hessen-Nassau, Quedborn, als solche mitgetheilt worden war, in der die Gemeindesteuern dazu verwendet werden, die landwirthschaftlichen Unfallprämien zu bestreiten. Inzwischen habe ich auch aus anderen Orten Nachricht bekommen, besonders aus Wahn bei Köln, wonach auch dort die Prämien zur landwirthschaftlichen Unfallversicherung durch Zuschlag zur direkten Staatssteuer aufgebracht werden, ebenso wie in den Nachbargemeinden. Meine Herren, das wäre, wenn es wahr wäre, ein zweifellos ungesetzlicher Zustand. Es würde meines Erachtens das Reichs-Versicherungsamt nicht nur den Genossenschaften gegenüber einzuschreiten und diese Art Aufbringung der Prämien zu untersagen haben. Vor allen Dingen würde die Ungesetzlichkeit auf Seiten solcher Gemeinden liegen, und da wäre das Reichs-Versicherungsamt verpflichtet, die Anklagebehörde zu ersuchen, gegen derartige Gemeindevorstände, wenn sie wirklich solche Beschlüsse gefaßt haben, wegen strafbarer Untreue vorzugehen. Ich möchte bitten, daß auch diese Sache in möglichster Bälde untersucht und klargestellt werde. Denn es wäre in der That eine Ungeheuerlichkeit, wenn es wahr wäre, daß es Gemeinden giebt, die bei einer landwirthschaftlichen Mehrheit die Lasten, die sie zu tragen haben, von sich auf die Allgemeinheit abwälzen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß Kap. 13a Tit. 1 in der von mir vorhin verlesenen berichtigten Form und Tit. 2 bis 11 vom Hause angenommen sind. — Dies ist der Fall.

Ich rufe auf Kap. 13b Tit. 1 bis 9. — Bewilligt. (C) Kap. 13c Tit. 1 bis 19. — Bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben. Hier rufe ich auf Kap. 3 Tit. 1 bis 7 — und Tit. 9 bis 23. — Bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 8, Einnahme. Hier rufe ich auf Tit. 1 bis 13. — Bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag v. Tiedemann auf Nr. 208 der Drucksachen,

Kap. 3 Tit. 14 in folgender Fassung zu bewilligen:

Unterstützung an die Deutsche Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte: 30 000 Mark.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Tiedemann. — Derselbe scheint nicht anwesend zu sein. Auch sonst verlangt niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag v. Tiedemann annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(Zuruf links.)

— Es wird mir gesagt, daß die letzte Abstimmung nicht verstanden worden sei. Ja, meine Herren, das ist nicht meine Schuld; ich habe laut und deutlich gesprochen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es thut mir leid, das ist der Beschluß des Reichstags; das ist nicht mehr zu ändern.

Wir kommen nunmehr zur **Verwaltung des Reichsheeres** (Anlage V), fortdauernde Ausgaben, Kap. 14.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich an das preußische Kriegsministerium und seine Vertreter eine kurze Anfrage richte. Ich gestatte (D) mir zum besseren Verständniß meiner Frage den Hinweis darauf, daß in Erwiderung auf meine Rede über einige Kategorien von Soldatenmißhandlungen in der 57. Sitzung am 27. Februar der General v. Viebahn versprach, es werde alles geschehen, um Klarheit zu schaffen und die zur Sprache gebrachten Fälle von Mißhandlungen nach Recht und Gesetz zu untersuchen; wenn Verfehlungen von Militärbehörden vorgekommen sein sollten, und derartige Fälle zur Kenntniß des Kriegsministeriums kämen, so solle unter allen Umständen Remedur eintreten.

In Zusammenhang damit richte ich die Frage an den Herrn General: in wie weit ist dieses sein Versprechen erfüllt worden?

(Hört! hört! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Kunert im Anschluß an meine Aeußerungen bei der zweiten Lesung des Etats glaube ich dahin auffassen zu sollen, daß er fragt, wie weit die Zusage erfüllt worden sei, daß, wenn Fälle von Mißhandlungen zur Kenntniß des Kriegsministeriums kämen, in welchen die Mißhandlung als Dienstbeschädigung nicht anerkannt worden sei, unbedingt Remedur eintreten werde. Ich glaube den Herrn Abgeordneten Kunert so zu verstehen, daß er nun von mir hier eine Bestätigung dieser meiner neulichen Erklärung verlangt und sich dabei auf einige der Spezialfälle bezieht, welche er in der damaligen Sitzung angeführt hat. Wenn das zutrifft, so bin ich in der Lage, Auskunft zu geben.

Der Herr Abgeordnete hat hauptsächlich zwei Fälle

(A) angeführt. Der eine Fall war der des Grenadiers Witte vom Leibgrenadierregiment. Dieser Fall lag folgendermaßen. Der Grenadier Witte war seitens seines Korporalschaftsunteroffiziers gemißhandelt worden. Längere Zeit nach der Mißhandlung — ich kann meine Notizen darüber augenblicklich nicht finden, kann es aber aus dem Gedächtniß ungefähr referiren — war er krank geworden, von der Krankheit war er wiederhergestellt. Zwischen der Mißhandlung und der Erkrankung verging eine Zeit von mehreren Monaten, während welcher er als Bursche zu einem Offizier kommandirt war. Er war in diesem Dienstverhältniß längere Zeit thätig, und dann, eine geraume Zeit nach dem Vorgang der Mißhandlung, welche als Dienstbeschädigung vollständig anerkannt wurde, verlangt er Invalidenansprüche. Diese Invalidenansprüche wurden seitens des Truppenarztes insofern als nicht motivirt anerkannt, als das Leiden, an welchem der Grenadier Witte zu leiden vorgab, nicht als im Zusammenhang stehend mit der Dienstbeschädigung anerkannt werden konnte. Die Sache war aber damit noch nicht zu Ende. Der Grenadier Witte ist nach Berlin gebracht worden, er ist im Garnisonlazareth beobachtet, dort nochmals untersucht worden und zwar mit Röntgenstrahlen; es ist daraufhin das fundirte ärztliche Urtheil abgegeben worden, daß ein Zustand der Gesundheitsschädigung, welcher auf der Dienstbeschädigung beruhte, bei dem Witte nicht konstatirt werden konnte. Unter diesen Umständen ist es natürlich seitens der Militärverwaltung nicht möglich, eine Versorgung zu gewähren; denn die erste Vorbedingung dafür, daß die Gesundheitsschädigung mit der erlittenen Dienstbeschädigung zusammenhängt, war nicht erfüllt.

Ein anderer Fall, welchen der Herr Abgeordnete angegeben hat, betraf die Mißhandlung, welche ein Unteroffizier Breits vom Gardekürassierregiment einem seiner (B) Untergebenen zugefügt hatte. Ich bitte um die Erlaubniß, das vorlesen zu dürfen, was der Herr Abgeordnete damals hier gesagt hat:

> Es wurde festgestellt unter dem 11. Dezember 1900, daß er einen Untergebenen auf das schwerste mißhandelt hätte, sodaß dieser in Wahnsinn und Tobsucht verfiel. Die sachlichen Gutachten der Aerzte gingen nun übereinstimmend dahin, daß die Krankheit des mißhandelten Heine sich als ein Erschöpfungszustand des Gehirns herausgestellt habe, der durch eine Mißhandlung nicht hervorgerufen sei. Wenn der Mann also um eine Pension hätte bitten können, wäre sie ihm nach der Leistung solcher Sachverständigen rund abgeschlagen worden. Nun, sage ich, läge es doch eigentlich in der Billigkeit — ich will gar nicht von Recht und Gerechtigkeit sprechen —, ja es wäre ein Gebot der Klugheit, wenn man militärbehördlicherseits solchen kleinen Wünschen nachgäbe. Man brauchte dann im Reichstag darüber nicht zu diskutiren.

Demgegenüber habe ich zu erklären, daß allerdings angenommen worden ist, daß die Gesundheitsbeschädigung des betreffenden Kürassiers Heine in erster Linie beruht habe auf einer Disposition, die er von Hause aus mitgebracht hat, daß man sich aber keineswegs daran geklammert hat, sondern daß der Kürassier Heine laut Verfügung des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps vom 23. Januar 1901 als dauernd Ganzinvalide, zeitlich gänzlich erwerbsunfähig, zeitlich fremder Pflege und Wartung bedürftig, zeitlich untauglich für die Verwendung im Zivildienst, zur Invalidenpension erster Klasse von 30 Mark und zur Zulage für den Zivilversorgungsschein von 12 Mark monatlich anerkannt worden ist.

Die Verdächtigung, die der Herr Abgeordnete Kunert (C) ausgesprochen hat, daß seitens der Militärverwaltung in diesem Falle nicht nach Gerechtigkeit und Billigkeit gehandelt worden sei, ist hierdurch, glaube ich, zweifellos widerlegt worden.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Ich muß den Herrn Generalleutnant darauf aufmerksam machen, daß das Wort „Verdächtigung" einem Reichstagsabgeordneten gegenüber im Reichstag seitens eines Mitgliedes des Bundesraths nicht üblich ist.

(Heiterkeit.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mit ein paar Worten auf eine Angelegenheit zurückkommen, die ich hier bei der zweiten Lesung des Etats zur Sprache gebracht habe. Wie Sie sich erinnern werden, handelte es sich um eine Duellangelegenheit, die in einer größeren rheinischen Provinzialstadt sich zugetragen und dort in weiten Kreisen das größte Aufsehen erregt hatte. Ich habe seinerzeit dem Herrn Kriegsminister das erforderliche Material zur Verfügung gestellt und ihn gebeten, die Angelegenheit zu untersuchen und dem hohen Hause von dem Ergebniß dieser Untersuchung Mittheilung zu machen. Ich weiß nicht, ob der Herr Kriegsminister heute schon dazu in der Lage ist. Inzwischen habe ich aber selber noch genauere Information in dieser Angelegenheit erhalten und möchte auf Grund derselben einige wenige Bemerkungen machen.

Wie die Herren sich erinnern werden, endete die Duellaffäre so, daß gegen den Kaufmann, weil er das Duell, zu dem ihn der Reserveoffizier herausgefordert hatte, ablehnte, seitens des Bezirkskommandos ein Verrufsbefehl erging; so bezeichnete ich nämlich in der zweiten Lesung den Befehl, der an die Reserveoffiziere des betreffenden Ortes erging und dahin lautete, daß der gesellschaftliche Verkehr mit dem Kaufmann zu vermeiden sei. Daß dieser Befehl lediglich mit der Verweigerung (D) des Duells begründet worden ist, dafür bin ich nunmehr in der Lage, dem Herrn Kriegsminister, wenn er es für erforderlich halten sollte, einen Gewährsmann zu nennen, der selber dem Offizierkorps angehört. Andere Gründe sind jedenfalls diesem Herrn bei der Verkündigung jenes Befehls nicht mitgetheilt worden, und es scheint fast, als ob eine allgemeine Instruktion bestände, wonach bei Ablehnung eines Duells ein derartiger Befehl seitens des Bezirkskommandos zu ertheilen ist. Vielleicht hat der Herr Kriegsminister die Güte, sich auch darüber zu äußern, ob dem wirklich so ist, oder ob es sich in diesem Falle nur um einen willkürlichen oder, ich will lieber sagen, persönlichen Akt des dortigen Bezirkskommandeurs handelt. Ich kann von meinem Standpunkte aus beides nur auf das lebhafteste bedauern. Denn welche geradezu ungeheuerlichen Folgen ein solcher Befehl für das ganze bürgerliche Leben nach sich ziehen würde und in dem vorliegenden Falle thatsächlich nach sich gezogen hat, das will ich in diesem Stadium nicht weiter schildern. Ich warte zunächst ab, ob der Herr Kriegsminister heute schon in der Lage ist, uns von dem Ergebniß seiner Untersuchung Mittheilung zu machen. Ist dies nicht der Fall, so werde ich mich vorläufig bescheiden. Wenn der Herr Kriegsminister aber zu einem späteren Zeitpunkte uns seine Mittheilungen machen wird, dann bitte ich ihn, dem hohen Hause zugleich auch davon Kenntniß geben zu wollen, wie der Befehl des Bezirkskommandeurs an seine Offiziere gelautet hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Der Herr Abgeordnete Eickhoff hat

(A) die Güte gehabt, mir dasjenige Material zur Verfügung zu stellen, auf Grund dessen er am 27. Februar dieses Jahres seine Ausführungen vor diesem hohen Hause gemacht hat. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dieses Material durch die zuständige Stelle prüfen zu lassen. Hierbei hat sich herausgestellt, daß dasselbe nicht ausreichend ist. Es ist von einseitigem Standpunkt geschrieben, keinesfalls unparteiisch, und das Verschulden des Herrn, der von dem Abgeordneten in Schutz genommen worden ist, ist doch wesentlich größer, als nach seinen Ausführungen angenommen werden mußte. Ich möchte gern Interna — es hat sich um einen thätlichen Konflikt gehandelt — vor diesem hohen Hause nicht zur Sprache bringen und bitte, hiervon Abstand nehmen zu dürfen. Das möchte ich aber bemerken, daß die Schwere des Konfliktes nicht von dem Rittmeister der Landwehr, sondern von der andern Partei ausging, und daß, wenn in dem erwähnten Schriftstück gesagt wird, der Rittmeister wäre in gebührender, allerdings scharfer Weise zur Ruhe verwiesen worden, dieser Ausdruck in keiner Weise zutrifft. Diese sogenannte Zurückweisung kennzeichnet sich vielmehr als eine sehr schwere Provokation, die leider zu einer gegenseitigen Beschimpfung und einem daran anschließenden thätlichen Konflikt geführt hat.

Was die Maßnahmen anbelangt, die in Barmen aus diesem Anlaß getroffen worden sind, so kann ich nur dem Bedauern Ausdruck geben, daß ein derartiger Konflikt im Anschluß an ein derartiges Fest stattfinden konnte. Der betreffende Rittmeister der Landwehr ist Fabrikant und nach den kriegsgerichtlichen Akten eine höchst geachtete Persönlichkeit. Er studirte zu Heidelberg, Bonn und Berlin, ist Doctor juris, hat ein Jahr lang als Referendar beim Amtsgericht Barmen gearbeitet und ist auch nach seiner militärischen Begutachtung ein hervorragend tüchtiger Mann. Das Führungsattest schließt

(B) folgendermaßen:

> Jederzeit bereit, zur Förderung militärischer Interessen höchsten Einsatz zu leisten, erfreut er sich infolge seines unermüdlichen Ansporns zur Belebung und Hebung der Kameradschaft wie durch sein bisheriges sehr taktvolles Auftreten der höchsten Verehrung und des unbedingtesten Vertrauens seiner Standesgenossen.

Daß man einen solchen Mann nicht ohne weiteres fallen lassen will, ist mir erklärlich. Eine definitive Anordnung seitens des Bezirkskommandeurs ist nicht erfolgt, und zwar aus dem Grunde nicht, weil das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht stattgefunden hat. Der Betreffende ist wegen Herausforderung zum Zweikampf kriegsgerichtlich mit einer Freiheitsstrafe belegt worden. Das ehrengerichtliche Verfahren kann erst eingeleitet werden, wenn die kriegsgerichtlichen Akten beim Bezirkskommando eingetroffen sind; das war zur Zeit noch nicht der Fall.

Welche Schwierigkeiten im übrigen vorliegen, das betont der Bezirkskommandeur in seinem Bericht selbst, in welchem es mit Weglassung der Namen, wie folgt, heißt:

> Bei der geschäftlichen und gesellschaftlichen Stellung, welche der Bankdirektor

— das ist der Gegner des Rittmeisters —

> hier einnimmt, läßt sich aber eine Vermeidung desselben seitens des hiesigen Offizierskorps nicht praktisch durchführen. Er ist assoziirt mit einem anderen Herrn, der gleichzeitig Rittmeister der Landwehr ist, ist Vorstand eines Bankhauses, bei welchem viele Offiziere des Beurlaubtenstandes geschäftlich zu thun haben und zum Theil von demselben in finanzieller Beziehung abhängen.

Die hierauf ergangene Entscheidung der höheren Instanzen lautet folgendermaßen:

(C)

> Sobald die Angelegenheit ihre endgiltige Erledigung, gerichtliche und ehrengerichtliche, gefunden hat und nach allen Richtungen aufgeklärt ist, hat der Bezirkskommandeur über die Angelegenheit von neuem zu berichten eventuell neue Vorschläge zu machen.

Danach ist die Sache noch nicht erledigt, und ich bitte mir zu gestatten, darauf zurückzukommen, wenn das Ehrengericht erkannt hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. **Wiemer,** Abgeordneter: Meine Herren, ein paar kurze Worte in einer anderen Angelegenheit. In der Sitzung vom letzten Montag hat das Haus eine Petition aus Darmstadt dem Bundesrath zur Erwägung überwiesen, in welcher die Schmiedemeister von Darmstadt Beschwerde darüber führen, daß seitens der Militärschmiede ihnen in unzulässiger Weise durch Beschlagen von Privatpferden Konkurrenz gemacht würde. Das Haus hat damit die in der Petition vertretene Auffassung als berechtigt anerkannt, daß die Thätigkeit der Militärschmiede derart, wie es in Darmstadt der Fall gewesen ist, nicht aus dem vorgeschriebenen Rahmen heraustreten und den Handwerkerstand in der angegebenen Weise nicht schädigen dürfe.

Aehnlich liegen die Verhältnisse aber auch auf anderen Gebieten. Eins davon möchte ich hier kurz berühren. Es handelt sich um die Konkurrenz, die den Malern dadurch gemacht wird, daß die Malerarbeiten in Kasernements von aktiven Soldaten ausgeführt werden. Hier in Berlin werden bei sieben Garderegimentern die Malerarbeiten der ganzen Kasernements in dieser Weise ausgeführt, namentlich die Streicharbeiten in den Mannschaftsstuben, Gängen und Korridoren von den Mannschaften selbst besorgt. Vielfach tritt das

(D) Regiment bei der Vergebung der Arbeiten selbst als Submittent auf und erhält von der Garnisonbauverwaltung die Arbeit zu dem festgesetzten Preis. Da nun an die Mannschaften nur ein Arbeitslohn von 30 Pfennig pro Tag gezahlt wird, während sonst 4,50 Mark von den Malermeistern gezahlt werden müßten, ist es den Regimentern möglich, erhebliche Ersparnisse, man sagt mir von 60 bis 70 Prozent, zu machen. Die Ersparnisse werden verwendet zu Fonds für Anschaffungen für die Kaserne, für Unteroffizierskasinos u. s. w., zu an sich ja ganz nützlichen Zwecken; nur ist es fraglich, ob solche Ersparnisse erzielt werden sollen auf Kosten des selbstständigen Handwerks. Wie mir mitgetheilt worden ist, sind allein bei einem einzigen Regiment in Berlin für zirka 27 000 Mark Malerarbeiten den Handwerksmeistern entzogen worden. Ja, bei Anstalten, wo sich Soldaten der betreffenden Handwerksfächer nicht finden, sind Soldaten von anderen Truppentheilen abkommandirt worden, wie bei der Hauptkadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde. Die Beschwerden der Malerinnungen haben bisher keinen Erfolg gehabt.

Es wird gewiß niemand der Meinung sein, daß kleinere Arbeiten nicht in der angegebenen Weise von den Soldaten, die dazu abkommandirt werden, ausgeführt werden können. Aber etwas anderes ist es doch, ob in einem solchen großen Maßstabe militärischerseits den selbstständigen Handwerkern Konkurrenz gemacht werden soll. Ganz abgesehen davon, daß die Soldaten längere Zeit dem Dienst entzogen werden — manchmal sollen diese Arbeiten mehrere Wochen erfordern —, bin ich doch der Meinung, daß hier der Fall genau so liegt wie bei der Petition in Darmstadt, daß nämlich Arbeiten in einem solchen Umfange aus dem vorgeschriebenen Rahmen heraustreten und den Handwerkerstand schädigen. Ich bin der Meinung, daß den Handwerkern, die doch ohnehin schwer

(A) um ihre Existenz zu ringen haben und das Ihre zu den Lasten des Staats erheblich beitragen müssen, nicht von Staatswegen eine solche Konkurrenz gemacht werden sollte.

Es liegt ja die Sache ähnlich bei den Militärmusikern. Wir werden auf diese Frage bei anderer Gelegenheit zurückkommen können, da eine Petition das Haus beschäftigt. Ich bin der Meinung, daß die kurze Erklärung, die der Herr Vertreter der Militärverwaltung neulich dem Herrn Abgeordneten Oertel gegenüber abgegeben hat, nicht ausreichend erscheint, um Wandel nach der Richtung zu schaffen. Indessen will ich auf die Frage der Konkurrenz der Militärkapellen gegenüber den Zivilmusikern bei dieser Gelegenheit nicht näher eingehen. Ich möchte aber bitten, daß in der Frage der Malerarbeiten in den Kasernen nach Möglichkeit Besserung geschaffen werden möge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalmajor v. Heeringen.

v. Heeringen, Generalmajor, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Meine Herren, meiner Ansicht nach liegen die Verhältnisse betreffs der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Maler doch etwas anders als bei den Schmieden und Musikern. Im vorliegenden Falle arbeiten die Leute ja nicht, um einen persönlichen Vortheil zu erzielen, wie es bei den Schmieden und Musikkapellen der Fall ist, sondern sie arbeiten eigentlich nur im Interesse ihres Truppentheils, damit dieser in der Lage ist, sein Kasernement etwas künstlerischer auszuschmücken, als es bei den Mitteln, die ihm von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, möglich ist. Von Seiten der Verwaltung liegt gar kein finanzielles Interesse vor, die Arbeit der Truppe zu über- (B) tragen; denn wir übergeben der Truppe nur die Mittel, welche uns für die Instandhaltung der Kaserne zur Verfügung stehen. Daß diese aber nicht ausreichen, um schöne Bilder an den Kasernenwänden zu erzielen, ist klar. Und darum thut die Truppe es gern, wenn sie derartige Ausweißarbeiten selbst vornehmen kann. Daß derartige Arbeiten einen nicht allzu großen Umfang annehmen, dafür bürgt schon das eigenste Interesse der Truppe. Es ist in keiner Weise zulässig, zu Gunsten derartiger finanzieller Unternehmungen die Ausbildung der Mannschaften zu schädigen; nach dieser Richtung wird scharfe Kontrole geübt. Sie können versichert sein, daß kein Regimentskommandeur seine Mannschaften in größerem Umfang dazu hergiebt, als das Interesse des Dienstes es unbedingt zuläßt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit der dritten Lesung des Militäretats einige Beschwerden, die mir aus Schlesien bekannt geworden sind, vortragen und zur Kenntniß der Militärverwaltung bringen. Die Beschwerden richten sich dagegen, daß in einer Reihe von Gemeinden auf den 25. März d. J., einen katholischen Festtag, Mariä Verkündigung, das Ersatzgeschäft anberaumt worden ist, und zwar in der Weise, daß das Musterungsgeschäft gerade in die Zeit des Hauptgottesdienstes fällt. Es ist mir aus Striegau eine Bekanntmachung des dortigen Kreisblattes mitgetheilt worden; danach sind die Mannschaften aus einer Reihe von katholischen Ortschaften, nämlich aus Beckern, Bertholsdorf, Bockau, Ebersdorf, Neuhof, Guckelhausen, Pitschen, Sasterhausen, Ossig u. a., zur Musterung auf den 25. März im Gasthofe zum Feldschlößchen einberufen. Die Mannschaften haben sich morgens 8½ Uhr zu stellen; sie können also, da sie den Vormittag durch diese Gestellung in Anspruch genommen sind, ihrer kirchlichen Pflicht nicht nachkommen. Ebenso ist mir eine Bekanntmachung (C) aus dem Schweidnitzer Bezirk übergeben worden; darnach soll das Ersatzgeschäft für die Militärpflichtigen aus Zobten, Groß-Mohnau, Qualkau, Groß- und Klein-Silsterwitz, Stephanshain, Wernersdorf, welche Gemeinden theils ganz, theils überwiegend katholisch sind, das Ersatzgeschäft am Montag, den 25. März, Morgens 7½ Uhr im Gasthof zum Hirsch in Zobten beginnen. In einer Reihe von Ortschaften, aus denen die Mannschaften hierher befohlen sind, wird an diesem Tage die erste Kommunion der Kinder gefeiert, also ein kirchliches Fest, das für die katholische Bevölkerung von größter Bedeutung ist, ein Familienfest, an dem die Leute alle beieinander sein wollen, und da muß es eigenthümlich wirken, wenn die jungen Männer sich zur Musterung stellen müssen und den ganzen Vormittag nicht zu dieser Feier gehen können. Auch noch aus anderen Ortschaften, z. B. aus Nauenburg am Queis wird berichtet, daß die Gestellung zur Rekrutenaushebung für Nauenburg und umliegende Ortschaften, nämlich Ullersdorf, Paritz, Herzogswaldau, Günthersdorf u. s. w., auf den 25. März anberaumt sei. Das sind nun lauter Ortschaften des Landwehrbezirks Görlitz, die entweder ganz oder zum größten Theil katholisch sind. Auch aus einem Theil des Landkreises Breslau kommt gleiche Nachricht, aus den katholischen Pfarrdörfern Wangern, Klein-Tinz, Täschgüttel.

Aus diesen konfessionellen Verhältnissen der Bevölkerung in den angeführten Bezirken und Gemeinden wird meines Erachtens mit Recht der Anspruch hergeleitet, daß die Militärverwaltung bei Anberaumung des Ersatzgeschäfts doch auf die religiösen Verhältnisse dieser Ortschaften mehr Rücksicht nehmen sollte. Ich weiß wohl, daß es sich bei dem Fest Mariä Verkündigung nicht um einen allgemeinen bürgerlichen Feiertag, sondern um einen kirchlichen Feiertag handelt. Es ist aber bisher gute Sitte bei der Militärverwaltung gewesen, daß man (D) gleichwohl auf solche Verhältnisse Rücksicht genommen und derartige Geschäfte nicht auf einen kirchlichen Feiertag anberaumt hat. Ich nehme auch gern an, daß es in den zur Beschwerde gebrachten Fällen nur infolge eines Versehens geschehen ist, daß nicht absichtlich die Anberaumung in der Weise erfolgt ist, daß die Leute von der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten abgehalten werden. Ich möchte deshalb die Bitte an den Herrn Kriegsminister richten, daß, wenn es noch möglich ist, er den anberaumten Termin verlegen, und wenn das in diesem Jahre nicht mehr möglich sein sollte, jedenfalls für eine entsprechende Berücksichtigung der konfessionellen Gefühle der Bevölkerung sorgen möchte. Ich sehe die Erklärung einer solchen bedauerlichen Anordnung darin, daß die betreffende Militärbehörde einen Kalender besitzen wird, in welchem wahrscheinlich diese katholischen Feiertage nicht besonders hervorgehoben sein werden; es wird da eben auch nach Schema F darauf losverfügt, ohne lange zu untersuchen, ob in die Zeit des Ersatzgeschäfts ein kirchlicher Feiertag fällt. Das Militär hat aber allen Anlaß, die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu schonen, und hat das auch bisher gethan. Ich hoffe, daß diese gute Gewohnheit der Militärverwaltung auch in Zukunft bleibe, und richte deshalb die Bitte an den Herrn Kriegsminister, er möge Sorge tragen, daß diese gute Sitte auch in den schlesischen Bezirken beobachtet werden möge.

(Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ueber das Musterungsgeschäft wird seitens des Kriegsministeriums natürlich nicht verfügt.

(A) Es handelt sich hier lediglich um eine Vereinbarung zwischen Landrath und Bezirkskommando, und wenn in dieser Hinsicht diejenigen Uebelstände hervorgetreten sind, die der Herr Abgeordnete Gröber soeben erwähnt hat, so bin ich gern bereit, zur Abhilfe derselben mitzuwirken.

(Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vertreter des Kriegsministeriums hat sich darauf beschränkt, zwei Fälle hervorzuheben aus der großen Menge des Anklagematerials, welches ich in der 57. Sitzung dem hohen Hause vorlegte. Nach der negativen Seite darf ich durchaus zufrieden sein mit dem Ergebniß; denn der Herr General hat durch sein Schweigen, das Gold für mich ist, bestätigt, daß alle die Anklagen, die ich hier erhoben habe, unwiderleglich sind. Nach der anderen Seite aber, nach der Seite seines positiven Vorgehens im Interesse geschädigter Soldaten, kann ich mich nicht zufriedengestellt erklären. Wenn er in Bezug auf den einen der Soldaten, der um Pension eingekommen ist, sagt, daß dem Betreffenden eine Pension nicht zugebilligt werden könne, so ist das mehr als bedauerlich. Geht doch aus dem Passe Wittes, sowie aus dem Briefe des kommandirenden Generals v. Liegnitz und aus dem kriegsgerichtlichen Urtheil selbst hervor, daß Witte schwer mißhandelt worden ist. Das Attest eines berühmten Spezialisten, des Dr. Münter in Berlin, beweist, daß Helmut Witte in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit für lange Zeit um mindestens 1/3 geschädigt worden ist. Er müßte also nach Ihren eigenen Grundsätzen Pension zu beanspruchen haben. Beiläufig wurde durch den General v. Viebahn auch erwähnt, daß Witte mit Röntgenstrahlen durchleuchtet sei. Das wird aber für die Militärärzte kein Maßstab dafür sein können, ob der Mann nervenleidend ist oder nicht. Ich beziehe mich zur Klarstellung nochmals auf (B) das Attest, welches ich in der 57. Sitzung zitirte. Wenn es fester Grundsatz bei Ihnen ist, daß alle Gesundheitsschädigungen, die auf Militärmißhandlungen beruhen, eo ipso als Dienstbeschädigungen anzusehen sind, dann entschädigen Sie hier durch Zuerkennung der Pension für Witte. Also bitte, handeln Sie gefälligst nach diesem Ihren „festen" Grundsatz.

(Sehr richtig! links.)

Der von dem General angezogene Fall Breits-Heine ist von mir gar nicht als Hauptfall behandelt worden, sondern nur im Zusammenhange mit dem Fall Witte und zu seiner Illustration. Ich folgerte nur ganz logisch: wenn der mißhandelte Soldat — ich glaube, Heine heißt er — eine Pension hätte beantragen können, wäre sie ihm nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen abgeschlagen worden. Ich bin damit im Recht, weil die Stabsärzte erklärt haben, daß der Wahnsinn und die Tobsicht des Heine, die thatsächlich durch viehische Mißhandlungen hervorgerufen waren, außer Zusammenhang ständen mit den vorhergegangenen Mißhandlungen. — Das aber nur beiläufig.

In dem sehr schwerwiegenden Falle Reiske handelt es sich um Tödtung eines Mannes aus der Danziger Gegend. Auf diesen Fall ist der Vertreter des Kriegsministeriums mit keiner Silbe eingegangen; ich nehme an, daß alle meine Angaben bis auf das Letzte zutreffend sind. Mir sind eine Reihe Briefe von Bekannten und Freunden Reiske's zugegangen, darunter auch ein sehr instruktives Schreiben vom Vater, der alles das vollauf bestätigt, was ich in der 57. Sitzung vorgetragen habe.

Ebenso ernst ist der Fall Bading. Auch hier handelt es sich um die Tödtung eines Mannes durch Mißhandlungen beim Militär. Auch darüber hat sich der General ausgeschwiegen. Ich gehe darum auf diesen Fall zunächst nicht weiter ein. Der General sagte kürzlich einleitend (C) zum Fall Bading: er habe die Chargirten in Schutz zu nehmen gegen meine Aeußerungen, ich hätte im großen Ganzen die Richtschnur beachtet, als wenn ein großer Theil der Vorgesetzten das Bestreben hätte, Verdunkelungen des Thatbestandes, Unwahrheit u. s. w. in Mißhandlungsfällen zu verursachen; gegen diese Beschuldigung müsse er Einspruch erheben, das seien allgemeine Anschuldigungen, die sich durch nichts rechtfertigen lassen. Nun bitte ich Sie, in der 57. Sitzung das unkorrigirte Stenogramm auf Seite 1551 C, B und A nachzusehen; da werden Sie genau das Gegentheil von dem finden, was der Herr General verstanden hat. Ich habe mich auf Einzelfälle bezogen und diese unter Beweis gebracht. Der geehrte Herr hat also zu seinem Einspruch gar keine Ursache; seine Annahmen sind total falsch.

Der General v. Viebahn hat ferner in jener Sitzung auf zwei Fälle hingewiesen, um zu zeigen, daß in allen Fällen von Mißhandlung mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen werde. Ich konnte damals, Herr General, Ihnen sofort nachweisen, daß Sie in dem einen Falle vollständig irrten. Bitte, vergleichen Sie das Stenogramm der 57. Sitzung auf Seite 1579. Es waren von einem Unteroffizier Mißhandlungen gemeinster Art begangen worden; und obwohl es sich um Verbrechen besonders schwerer Natur handelte, und zwar um eine ganze Menge von reglements- und gesetzeswidrigen Handlungen, war der mißhandelnde Chargirte mit einer verhältnißmäßig kleinen Strafe davongekommen.

Der zweite Fall des Herrn v. Viebahn ist der Fall Krause. Sein Peiniger wurde, weil er einen Untergebenen durch Mißhandlungen zum Wahnsinn getrieben, zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. Der Kriegsherr legte, weil die Strafe zu gering sei, Berufung ein, konnte aber seinen Willen auf Erhöhung der Strafe nicht durchsetzen; denn der Angeklagte legte auch Berufung ein, und die Strafe wurde, da er obsiegte, auf acht Monate herab- (D) gedrückt. Schließlich wurden noch drei Monate angerechnet auf Untersuchungshaft, sodaß nur fünf Monate zur eigentlichen Verbüßung übrig blieben. Da kann man doch nicht davon sprechen, mein Herr General, daß mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werde! Bei derartig schweren Fällen ist das Kriegsgericht ja in der Lage, bis zu fünf Jahren Zuchthaus zu erkennen; das wäre die volle Strenge des Gesetzes!

Eine Aeußerung des Generals war auch so auffallend, daß man sie nicht unwidersprochen ins Reich hinausgehen lassen darf. Er hat nämlich vom verstorbenen Rittmeister v. Krosigk geäußert, daß dieser Offizier ein auf alle Fälle pflichtgetreuer Offizier gewesen sei, den er vor Beleidigungen u. s. w. schützen müsse. Wenn derartige Aeußerungen von dieser Stelle aus fallen, dann ist das sehr bedenklich. Gegenüber einem Offizier, der ältere, ausgediente Soldaten so mißhandelt hat, daß sie bewußtlos zusammenbrachen und ins Garnisonslazareth geschafft werden mußten, der durch unsinnige Appelle die Mannschaften quälte, der den Sabbath geschändet hat und deshalb von der Bevölkerung angezeigt worden ist, dem wegen Mißhandlung von Mannschaften das Strafbuch von seinen Vorgesetzten entzogen werden mußte, der schließlich auch wegen seiner dienstlichen Uebergriffe und Verfehlungen Festungshaft erlitten hat — kurz, gegenüber einem Krosigk ist die Bezeichnung „ein auf alle Fälle pflichttreuer Offizier" mehr als gewagt. Ja, man kann sagen, daß Krosigk sich der einfachsten Pflichten als Offizier nicht bewußt gewesen ist. Und darüber, Herr General, hilft keine Sentimentalität hinweg. Ein solches Zeugniß für Krosigk, wie das von dem General v. Viebahn, muß ja unter Umständen wirken wie eine Prämie auf weitere Mißhandlungen.

(Sehr richtig! sehr wahr! links.)

(Kunert.)

(A) Meine Ausführungen bezüglich der bisher bekannt gegebenen Proben der Militärgerichtsstatistik halte ich in allen Punkten aufrecht. Der Herr General v. Viebahn ist zu dem Ergebniß gekommen, daß die Soldatenmißhandlungen um die Hälfte zurückgegangen seien. Mein politischer Freund Bebel hat seiner Ueberzeugung gemäß hierzu hinzugefügt:

> Ich bin auch, im Gegensatz zu meinem Parteigenossen Kunert, der Auffassung, daß in der That die Militärmißhandlungen im Laufe der Zeit abgenommen haben, **wenigstens, soweit sich das durch die Statistik der Gerichtsverhandlungen nachweisen läßt.**

Nun, wenn zwei dasselbe sagen, so ist es nicht immer dasselbe. Der Herr General kennt seine Statistik, — was aber Bebel anlangt, so hat er gewiß bona fide gehandelt. Ich gebe zu, daß sich über diese Sache nur sehr schwer sprechen läßt. Die Statistik soll doch erst noch in unsere Hände gelangen und zwar im Jahre 1902. Wir haben darüber — sie umfaßt die Zeit von 1890 bis 1900 — ein absolutes Urtheil nicht; wir können erst dann über eine Statistik und ihren Werth, ihre Zuverlässigkeit urtheilen, wenn wir prüfen können, nach welchen Grundsätzen sie aufgestellt ist, ob sie rein wissenschaftlichen Grundsätzen folgt, oder ob sie ad hoc zusammengestoppelt ist.

Ich habe damals sofort dem Herrn General entgegengehalten, daß die verheimlichten Militärmißhandlungen für seine Statistik nicht in Frage kommen; das ist die Mehrzahl, das ist die klaffende Lücke, über die nichts hinweghilft. Dazu kommt der andere Umstand, daß, wie ich früher schon ausgeführt habe, bei der jetzt beliebten Anspannung und der affenartigen Plötzlichkeit der Inanspruchnahme aller Heereskräfte unter den wandelbaren Launen des neuen und neuesten militärischen Kurses (B) größere Anforderungen gestellt werden als in früherer Zeit. So entsteht mit mathematischer Nothwendigkeit ein unheimlich wirkender Hochdruck von der Spitze der Militärhierarchie nach den unteren Regionen, und mit derselben unerbittlichen Nothwendigkeit muß die Ziffer der Mißhandlungen wachsen. Der „gemeine" Soldat erklärt sich den unausweichlichen Druck durch den Satz: Einer ist des Andern Teufel.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, wie erklärt es sich denn da, daß seitens des **Kriegsministeriums** die **Kriegsgerichte** aufgefordert sind, über die sogenannten schweren Fälle zu berichten an das **Kriegsministerium**? Soll man daraus einen Rückschluß ziehen auf die Statistik der Mißhandlungen? Dann würde man zu einem merkwürdigen Ergebniß gelangen. Was ist eine schwere Mißhandlung? Wo fängt sie an? Bei der Erstechung des Burschen? Was ist eine minderschwere, was eine leichte Mißhandlung? Bitte, die Definitionen!

Ich habe Kenntniß von kriegsgerichtlichen Urtheilen darüber, daß Mannschaften derartig mißhandelt, so verletzt worden sind, daß sie den **Verlust von Zähnen** zu beklagen hatten. Es ist kriegsgerichtlich festgestellt, daß Mannschaften gewissermaßen nach einem planvollen Arrangement haben Spießruthen laufen müssen. Andere Soldaten wurden mit Faustschlägen und Stockhieben traktirt. Durch eine kriegsgerichtliche Verhandlung wurde sogar festgestellt, daß ein einzelner Vorgesetzter, ein Sergeant, etwa acht Soldaten in solcher Weise mißhandelt hat, daß einzelne davon unter qualvollen Schmerzen in das Lazareth gehen mußten — einer unter ihnen für 65 Tage — und dieser mußte schließlich als dienstuntauglich vom Militär weit vor der Zeit entlassen werden.

(Hört! hört! links.)

(C) Nun steht demgegenüber fest, daß die Gerichte alle diese Fälle als **Fälle minderschwerer Art** oder als **strafmildernde Fälle** aufgefaßt haben.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Es ist für die Verbrechen des zuletzt erwähnten Sergeanten nur auf fünf Tage Gefängniß erkannt worden, und doch waren acht Personen körperlich schwer in vielen Fällen verletzt worden. In den übrigen „minder schweren" und „strafmildernden" Fällen wurden eine Woche, beziehungsweise einige Wochen sanfter Mittelarrest im Höchstfalle verhängt. Also alle diese nichtswürdigen Verbrechen wurden als Mißhandlungen leichter Natur angesehen.

Wenn das Kriegsministerium nur von den schweren Fällen für die Statistik Notiz nehmen wollte und dahin gehende Ordre an die Kriegsgerichte ergehen läßt, welchen Zweck hat dann eine solche Statistik?

Wenn ich sage, daß die große Mehrzahl der Mißhandlungen **nicht zur öffentlichen Kenntniß** kommt, so habe ich damit vollkommen recht. Denn die meisten Mißhandlungen spielen sich ab zwischen Gefreiten, Unteroffizieren und Sergeanten auf der einen und den Mannschaften auf der anderen Seite. Wenn eine Mißhandlung auf dem Beschwerdeweg zur **Kenntniß des Feldwebels** kommt, so ist das eine Ausnahme, und eine viel größere, wenn es gelingt, sie wirklich einmal vor das Kriegsgericht zu bringen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Solange ich hierzu nicht konkrete Fälle anführe, schweben meine Angaben in der Luft. Ich will daher doch einige Beispiele hier nachholen. 1895 ist der Gefreite Börner von der 6. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 2 zu Stettin von dem Vizewachtmeister mit dem Säbel mißhandelt worden. Das ist zur Kenntniß des Hauptmanns und der Stabsärzte gelangt. Eine Verhandlung hierüber hat trotzdem nicht stattgefunden. (D)

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Für Berlin will ich noch auf zwei Fälle hinweisen, die Mißhandlungen schwerer Art darstellen, und zwar bei der 1. Kompagnie des Gardepionierregiments. Sowohl beim Exerzieren wie bei den Schwimmübungen wurden grobe Mißhandlungen verübt. Die Betheiligten sind der Leutnant Geisler, der Rekrut Hauger und der Sergeant Koal; andererseits der Unteroffizier Buchterkirchen und der Pionier Dreyer. Diese Mißhandlungen sind auch niemals zur Anzeige gelangt, wie Legionen anderer Mißhandlungen. Das alles läßt daher einen Rückschluß auf die Güte Ihrer kommenden Statistik zu.

Nun noch etwas Analoges. Es sind in den letzten Tagen einige kriegsgerichtliche Erkenntnisse geradezu erschreckender Art in die Zeitungen gekommen. Ich ziehe den Schluß aus dem einen Urtheil: wenn ein Unteroffizier, der seit dem Jahre **1892** in seiner Charge sich befindet, wegen der letzten Unthaten, die er verübt hat, vor das Kriegsgericht gestellt wird, und dieses sagt: die Mißhandlungen, die diesem Manne nachgewiesen sind, sind nur eine Blüthenlese dessen, was er in den letzten Monaten verbrochen hat, — wie groß müßte dann die Blüthenlese sein, die man vornehmen könnte vom Jahr 1892 bis jetzt!

(Hört! hört! Sehr wahr! links.)

Das sind also alles Dinge, die nie zur kriegsministeriellen Kenntniß gelangt sind, die nie auf die Statistik Einfluß geübt haben; und gerade das zeigt, wie unzulänglich, wie unvollständig Ihre Statistik sein muß. Aehnliches gilt von dem Falle, wo das Kriegsgericht selbst davon sprach: „Es liegt hier eine Soldatenmißhandlung geradezu **bestialischer** Art vor". Da sind zwei Jahre Gefängniß verhängt worden. Aber das waren nur Mißhandlungsverbrechen, die der Mann begangen hatte in der **letzten Zeit** seines

(A) Amtirens; was vorausgegangen, davon weiß niemand etwas, und es ist doch der Rückschluß nicht zu umgehen, daß, wenn das Kriegsgericht ihn jetzt als eine Bestie bezeichnet hat, er nicht in den vorhergehenden Jahren ein Lamm gewesen sein wird.

(Sehr wahr! links.)

Ich frage weiter: wie werden denn die Fälle in der Statistik gerechnet? Werden die zwölf bis zwanzig Mißhandlungen, die einem Mann nachgewiesen sind, als ein Ganzes gerechnet, als eine einzige fortlaufende Handlung, oder wird das Sündenkonto eines solchen Unmenschen anders berechnet, und wie? Ich habe in den Verhandlungen der 57. Sitzung sieben Fälle nachgewiesen, die nicht zur Kenntniß des Kriegsministeriums, und auch gar nicht an die Oeffentlichkeit gelangt sind. Ich sage nochmals: eine derartige Statistik muß alle erreichbaren, alle nachweisbaren Fälle in ihr Bereich ziehen; sie darf sich nicht bloß auf die „schweren" Mißhandlungen beziehen.

(Sehr gut! links.)

Was hätte z. B. die Unfallstatistik zu besagen, wenn man dabei bloß die schweren Unfälle in Betracht zöge? Dann fielen 85 oder 90 Prozent ganz und gar weg. Ich komme also zu dem Schluß, daß, wenn die Dinge so liegen, und anders können sie nicht liegen, eine so lückenhafte Statistik überhaupt gar keine allgemeine Bedeutung beanspruchen kann; denn eine solche Statistik existirt ad hoc, ist irreführend und eben darum keinen Schuß Pulver werth.

Meine Herren, gestatten Sie mir schließlich noch eine Frage des Herrn Generals v. Viebahn zu beantworten. Er sprach seine Verwunderung darüber aus, daß wir Sozialdemokraten mit der Militärstrafgerichtsordnung nicht einverstanden seien und verschiedene Angriffe dagegen unternommen hätten. Er hat das dreimal nachdrücklich betont, es muß ihm also dieses mißrathene Kind sehr am Herzen liegen. Er sprach von den „Klagen des Vor-(B) redners". Ich habe nicht geklagt, Herr General, ich habe nur angeklagt. Wir sind aber auch ungemein berechtigt zu diesen Anklagen im kleinen sowohl wie im allgemeinen und großen. Ich darf mir vielleicht die Frage gestatten: wie kommt es, daß manche Prozesse nicht von der Stelle rücken? Da ist z. B. der Prozeß gegen den Hauptmann Besser. Die Untersuchung nimmt kein Ende, man erfährt nichts. Andererseits ist die Thatsache festzustellen, daß die Soldaten bei der Garde bei ganz kleinen Vergehen sofort in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, während das bei der Linie nicht der Fall ist. Hier wird also auch mit zweierlei Maß gemessen. Hat man vielleicht auch über zweierlei Ehre für Garde und Linie zu verfügen?

Herr General, wenn wir es mit der Militärgerichtsbarkeit zu thun haben, denken wir nicht bloß an den Prozeß, sondern auch gleichzeitig an das Strafgesetz sowie auch an den Vollzug der Strafe. Solange das Strafgesetzbuch die §§ 122 und 123 zu Gunsten der Leuteschinder hat, so lange werden wir dieses materielle Gesetz als ein gutes nicht anerkennen können; wir werden dagegen vorgehen unermüdlich und mit wachsender Wucht. Wir werden dabei nach und nach auch in diesem Hause Unterstützung und Verständniß finden. Forderte man doch zuletzt schon — immerhin ein kleiner Fortschritt — die Einrichtung und Veröffentlichung einer Statistik der militärischen Begnadigungen. Wir Sozialdemokraten gehen allerdings wesentlich weiter; wir wünschen, daß das ganze materielle Militärstrafrecht geändert wird. Solange Sie die Tortur, die Barbarei des strengen Arrests im Vollzug haben — um nur einen der unerträglichen Punkte anzuführen —, so lange können wir selbstverständlich nicht mit solchem Strafvollzuge einverstanden sein.

Wir sind uns vollständig klar darüber, daß man seitens des Kriegsministeriums uns nicht entgegen-(C) kommen wird, nicht um einen Schritt, und zwar auf keinem dieser Gebiete. Allein es kann uns das nicht abhalten, das zu fordern, was wir im Interesse der Menschlichkeit zu fordern haben. Als der Herr Kollege Gröber seine Forderung einer Militärstatistik der Begnadigungen stellte, auf die ich vorher bereits hinzuweisen mir erlaubte, zeigte der preußische Kriegsminister eine ganz übertriebene Empfindlichkeit und höchst ungnädige Stimmung; er verwies darauf, daß der preußische König das Recht der Begnadigung hat; er erblickt in der Gröberschen Statistik schon einen Eingriff in das Begnadigungsrecht der Krone. Warum so viel Sensibilität, Herr Minister? Die Frage beantwortet sich leicht. Der preußische Herr Kriegsminister erblickt visionär zwischen den Zeilen des Zentrumsantrags oder ähnlicher Anträge, wie sie vielleicht von unserer Seite kommen könnten oder kommen werden, das gefürchtete Antlitz eines gewissen Herrn Lucanus.

(Große Heiterkeit links.)

Das ist ja erklärlich, wenn es nicht vielleicht sogar berechtigt ist. Es ist vollständig erklärlich, bei der Zickzackmanie des Deutschen Kaisers; ich spreche das ganz offen und unumwunden aus, nicht in verschleierter Form, wie derartige Andeutungen gewöhnlich hier gemacht zu werden pflegen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn wir die Soldatenmißhandlungen ausgerottet haben werden mit Stumpf und Stiel, dann werden die darauf gerichteten rednerischen Anklagen im Reichstage ausbleiben; denn mit dem vernichteten Verbrechen verstummt die Anklage.

(Sehr wahr! links. Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn. (D)

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, die Anfragen des Herrn Abgeordneten Kunert vorhin so zu beantworten, wie ich sie verstehen mußte; ich habe sie nämlich auf diejenigen Fälle bezogen, wo wegen verweigerter Invalidenwohlthaten seitens des Kriegsministeriums Remedur eintreten sollte. Außerdem hatte ich geglaubt, der Geschäftslage des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich auf die anderen Fälle nicht näher einging, um meine Ausführungen möglichst kurz zu gestalten. Wenn der Herr Abgeordnete Kunert es wünscht, so kann ich ja noch mit möglichster Kürze auf die anderen Fälle eingehen.

Was zunächst den Fall Witte anbetrifft, so muß ich nach dem vorliegenden amtlichen Material, in welches kein Zweifel zu setzen ist, noch einmal konstatiren, daß der Mann aufs allersorgfältigste von den verschiedenen ärztlichen Instanzen untersucht worden ist, daß ein Schaden infolge der Mißhandlungen bei ihm nicht gefunden worden ist, daß er für gesund und felddienstfähig befunden worden ist und eine Invalidenwohlthat infolgedessen ausgeschlossen war. — Ueber den Fall Bading, welchen der Herr Abgeordnete Kunert in der vorigen Sitzung vorgebracht hat, könnte ich dem Hause eine längere Auseinandersetzung vorlesen, aus der sich ergiebt, daß der Tod des betreffenden Gemißhandelten nicht eine Folge der Mißhandlung gewesen ist. Ich werde von der Verlesung Abstand nehmen, um nicht so viel Zeit in Anspruch zu nehmen, und will nur dazu bemerken, daß das Material, was vorliegt, vollständig ausreichen würde, um die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Haas eintreten zu lassen. Das ist aber nicht der Fall, sondern von zuständiger Stelle ist befohlen worden, daß die An-

(A) gelegenheit durch gerichtliches Urtheil ihre Erledigung finde. — Was den Fall Dombrowski und einige andere Unteroffiziere betrifft, die der Herr Abgeordnete Kunert in der vorigen Sitzung erwähnt hat, so hat sich dabei herausgestellt, daß thatsächlich die drei Unteroffiziere versucht haben, einen Untergebenen dazu anzustiften, anders auszusagen, als der Vorfall sich thatsächlich zugetragen hat. Uebrigens liegt der Vorfall sehr viele Jahre zurück; diese Unteroffiziere sind bestraft worden, der eine mit Gefängniß von 1 Jahr 2 Monaten und Degradation, der andere mit Gefängniß von 1 Jahr 2 Monaten und Degradation und der dritte mit Gefängniß von 8 Monaten. Ich darf wohl äußern, daß diese Bestrafungen immerhin an Strenge doch ziemlich weit gehen. Da wir nichts zu verheimlichen haben, stehe ich nicht an, zu erklären, daß sich herausgestellt hat, daß der betreffende Vorgesetzte, welcher den Thatbericht eingereicht hat, darin eine Angabe unterlassen hat über das vorhandene Eingeständniß über die begangene Strafhandlung. Dieser Umstand ist während der Untersuchung sofort aufgegriffen und seitens des zuständigen Befehlshabers durch ein Einschreiten gegen den Betreffenden sofort erledigt worden.

Was den Fall Strohwisch anbetrifft, den der Abgeordnete Kunert erwähnte, so haben die Akten die Beschwerden des Herrn Abgeordneten nicht bestätigt; ich habe die Akten persönlich durchgegangen.

Den Fall des Gefreiten Krause habe ich bereits in der letzten Sitzung selbst erwähnt. Der Mann ist mit einer bedeutenden Freiheitsstrafe bedacht worden.

Der Abgeordnete Kunert exemplifizirte noch auf den Fall Reiske. Da stellt sich die Sache doch erheblich anders, als der Abgeordnete angegeben hat. Ich muß in dieser Beziehung um die Erlaubniß bitten, vorlesen zu dürfen, wie die Thatsache sich darstellt:

> Der Grenadier Reiske kam am 25. Juni 1899 (B) in angetrunkenem Zustande in die Baracke auf dem Truppenübungsplatz Gruppe; da er am folgenden Tage noch nicht nüchtern war, wurde er auf Befehl des Hauptmanns vom Vormittagsdienst zurückgelassen und dafür am Nachmittag mit noch einem anderen Manne zum Exerzieren herangezogen zwischen 4 und 5 Uhr.
>
> Reiske hat nichts darüber verlauten lassen, daß er sich unwohl fühle. Erst gegen zehn Uhr Abends klagte er über heftige Kopfschmerzen. Der Bataillonsarzt ordnete die Ueberführung in das Lazareth an. Dieselbe erfolgte am 27. Juli wegen „akuter Gehirnhautentzündung“.
>
> Bei dem Nachexerzieren am 26. Juni hat keinerlei Anstrengung der Leute stattgefunden.

— Es war nämlich noch ein Anderer dabei. —

> Der die Aufsicht führende Vizefeldwebel der Reserve Kellner, der zur Zeit als Reserveoffizier beim Regiment zu einer Uebung eingezogen ist, bekundet in Uebereinstimmung mit dem Exerzierunteroffizier — Sergeant Lender —, daß beim Nachexerzieren keinerlei Anstrengung der Leute stattgefunden hat; es sind nur Einzelmarsch, Griffe und Anschlag liegend geübt. — Uebungen wie „Laufschritt“, „Hinlegen“, „Nieder“ sind nicht vorgenommen. Der Vizefeldwebel Kellner ließ etwa alle 5 Minuten eine Pause von gleicher Dauer eintreten, sodaß die Leute eigentlich kaum eine halbe Stunde exerziert haben — von einer Ueberanstrengung kann nicht die Rede sein.
>
> Die Tornisterbeschwerung kann nur eine ganz geringe — keinesfalls mehr als Litewka oder Drillichjacke gewesen sein.

Das ist der verantwortliche Bericht des zur Zeit zur Uebung eingezogenen Offiziers des Beurlaubtenstandes.

> Der Grenadier Reiske ist am Dienstag den (C) 28. Juni verstorben; am Mittwoch erkrankten zwei weitere Leute derselben Kompagnie; es wurde die gleiche Krankheit festgestellt. Die Kompagnie wurde daher auf ärztliche Anordnung aus den Baracken ausquartiert und in Zelten isolirt, da eine ansteckende Krankheit vorlag.

(Hört! hört! rechts.)

Ich glaube, durch diese Darlegung dargethan zu haben, daß nicht davon die Rede sein kann, daß eine Person des betreffenden Truppentheils ein besonderes Verschulden trifft.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann ist der Herr Abgeordnete Kunert noch auf den Rittmeister v. Krosigk zurückgekommen. Ich darf nur anführen: der Sinn meiner Erklärung in der letzten Sitzung war der: laßt die Todten ruhen!

Was die Angabe des Herrn Abgeordneten Kunert anbetrifft, daß im allgemeinen die Bestrafungen wegen Mißhandlungen sehr geringe ausfielen, so glaube ich das in einer kurzen Darlegung ganz erheblich anders darstellen zu können. Ich habe mir aus einem Armeekorps die Zahlen über die Bestrafungen von Mißhandlungen zusammenstellen lassen, und zwar aus einem Armeekorps, wo sie zahlreicher sind als sonst im Durchschnitt. Natürlich theilen sie sich — wie alle Vergehen und Verbrechen — in schwere und leichte Fälle. Bei den schweren Fällen sind im Durchschnitt die Bestrafungen erfolgt mit 8¾ Monat Gefängniß, die Hälfte davon mit Degradation. Hierbei darf ich darauf aufmerksam machen, daß die Degradation für den Unteroffizier gradezu gleichbedeutend ist mit Existenzverlust.

(Sehr richtig! rechts.)

Die mittleren und leichten Fälle sind derart bestraft worden, daß im Durchschnitt aller Fälle auf jeden einzelnen Fall eine Freiheitsstrafe von 36 Tagen für ein (D) Vergehen fiel, das nach dem Gesetz mit der niedrigsten Strafe von 8 Tagen gelindem Arrest bestraft werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, wir haben heute wohl alle den Wunsch, möglichst bald in die Ferien zu gehen. Deshalb möchte ich mich kurz fassen und glaube, das hohe Haus wird mir dafür dankbar sein.

Bei der zweiten Lesung des Etats habe ich bereits hervorgehoben, daß ich es bedauern müsse, daß die Lieferungen für die Kantinen an größere Unternehmer vergeben würden. Ich habe damals die Firma Wiedemann und Kompagnie in Berlin genannt. Ich war vor einigen Tagen in Magdeburg und habe erfahren, daß außer dieser großen Firma noch weitere bestehen, z. B. eine Firma unter dem etwas hochtrabenden Namen „Offiziersvereinigung für Kantinenverwaltung, Kommanditgesellschaft“, deren Domizil Berlin ist. Wenn ich bei meinen Ausführungen die Namen der betreffenden Offiziere, die in Betracht kommen, nicht nenne, so geschieht das lediglich in Rücksicht auf deren Familie; ich bin aber gerne bereit, wenn der Herr Kriegsminister es wünscht, sofort die Namen ihm zur Verfügung zu stellen.

Dieser Gesellschaft ist es auch gelungen, die Lieferungen für die Kantine der neu erbauten Pionierkaserne in Magdeburg zu erhalten. Die Gesellschaft soll 8 Kantinen mit Lieferungen versehen. Es kam ein Hauptmann z. D. dahin, um die Abschlüsse mit den Lieferanten zu machen. Am 1. Oktober schloß er mit einem Bäckermeister einen Vertrag ab, auf den ich noch näher eingehen werde, und am 13. Oktober borgte er bereits dem Manne 2000 Mark ab mit dem Vorgeben, daß er augenblicklich in Geldverlegenheit sei. Ueber den Betrag stellte er einen Wechsel

(A) aus. Als das Kind in den Brunnen gefallen war, d. h. der Bäckermeister die 2000 Mark gegeben hatte, dachte er, es sei doch gut, sich über die Verhältnisse des Hauptmanns z. D. näher zu erkundigen. Er that es bei einem Freunde und bekam eine Auskunft, die die denkbar schlechteste war. Es hieß in derselben, der Hauptmann biete für einen Kredit von 2000 Mark durchaus keine Sicherheit, aber wenn die Frau die Bürgschaft übernehme, könne man ihm einen mäßigen Kredit einräumen. Der Wechsel war fällig am 15. Januar d. J. und wurde auf den 1. Februar verlängert, aber nicht eingelöst, so daß er protestirt werden mußte. Es wurde nun die Wechselklage eingereicht; diese aber konnte dem Herrn Hauptmann bis zum 19. d. M. nicht zugestellt werden, weil man ihn nirgends finden konnte. Das ist jedenfalls nicht nett von dem Herrn Hauptmann z. D. und eines preußischen Offiziers unwürdig.

Ich komme nun auf die Lieferungen. Der Bäckermeister, der natürlich auch die Lieferungen bekommen hatte, erhielt Preise, die andere Abnehmer auch zahlen müssen, aber er mußte dafür bei der Abrechnung 15 Prozent in baar zurückvergüten. Er bekam außerdem die Zahlungen nicht in baar, sondern in Wechseln auf Banken gezogen, und dafür mußte er auch noch $2^1/_2$ Prozent Skonto, also in Summa $17^1/_2$ Prozent vergüten.

Daß der Herr Hauptmann sehr findig ist in dieser Beziehung, wird niemand in Abrede stellen; denn er hat alle Lieferanten angepumpt. Derartige Geschäfte dürften der soliden Basis entbehren.

Mit dem Schlächtermeister schloß er einen Vertrag ab, nach welchem Blut- und Leberwurst zum Preise von 60 Pfennig pro Pfund zu liefern ist. Der Zentner Schlachtgewicht von Schweinen kostete in dieser Zeit etwa 57 bis 58 Mark. Man wird begreifen können, daß der Schlächtermeister unmöglich für 60 Pfennig eine gute Wurst liefern konnte, sondern allerlei Bestandtheile ver-(B)arbeitete, die sonst ein anständiger Magen nicht vertragen kann. Hat er wirklich gute Waare geliefert, so hat er eine Menge Geld verloren. Ich meine, daß nicht nur im Interesse der Lieferanten und der kleinen Handwerker, sondern auch in dem der Soldaten für gute Kost gesorgt werden sollte.

(Sehr richtig!)

Das ist ja auch der Grundsatz der Militärverwaltung, das weiß ich sehr wohl; sie will, daß den Soldaten für verhältnißmäßig billiges Geld eine gute Waare verabfolgt wird. Wenn aber derartige Herren die Lieferungen bekommen, dann werden die Soldaten jedenfalls zu klagen haben. Das ist auch der Fall in Magdeburg gewesen. Das Kommando des Pionierbataillons hat das auch eingesehen, und es hat der Gesellschaft für Kantinenverwaltung den Vertrag gekündigt. Dafür kann man dankbar sein; aber ich glaube doch andererseits, daß diese Anregung das Kriegsministerium veranlassen dürfte, sich etwas näher mit dieser Offiziersvereinigung für Kantinenverwaltung zu beschäftigen. Dieser Kantinenverwaltung gehören drei ehemalige Offiziere an; der Hauptbetheiligte ist aber ein Herr — Manasse in Berlin, der als stiller Theilhaber fungirt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister für das Königreich Preußen, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete nicht die Güte gehabt hat, mir den Gegenstand seiner heutigen Ausführungen vorher zur Kenntniß zu bringen. Ich bin daher auch nicht im Stande, hierauf zu erwidern, und muß — er hat immer von einem Hauptmann gesprochen — auch bezweifeln, daß ein aktiver Offizier in Frage kommen kann.

(Zuruf links.)

— Wenn es ein inaktiver Offizier ist und er dieser Ver-(C)einigung angehört, dann würde ich dankbar sein, das Material zu bekommen. Ehe ich jedoch die Wahrheit dieser Anklage nicht ermittelt habe, erscheint mir die Sache ziemlich unglaubwürdig. Es handelt sich im übrigen um die Verwaltung einer Kantine — nicht um die Kost der Soldaten —, das ist Sache des Truppentheils. Sind die Angaben richtig, dann scheint Betrug vorzuliegen, und der Truppentheil würde verpflichtet sein, gegen den Betreffenden auf der Stelle einzuschreiten.

Vizepräsident **Büsing:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thiele.

Thiele, Abgeordneter: Ich möchte an den Herrn Kriegsminister die Frage richten, ob eine allgemeine Verfügung dahin besteht, daß die zu ihrem Truppentheil eingezogenen Rekruten, welche seiner Zeit nicht getauft worden sind, weil sie Kinder von Dissidenten waren, seitens ihrer militärischen Vorgesetzten aufgefordert werden sollen, sich nachträglich beim Militär taufen zu lassen. Mir ist ein derartiger Fall bekannt. Ich bin bereit, dem Herrn Kriegsminister das Material zu übergeben. Ich will aber erst seine Antwort abwarten, ehe ich auf die Sache weiter eingehe.

Zum zweiten möchte ich den Herrn Kriegsminister darauf aufmerksam machen, daß von verschiedenen Truppentheilen fortgesetzt Klagen darüber laut werden, daß seitens der Unteroffiziere und Obergefreiten die Bürsten und andere Geräthschaften an die Rekruten zu einem unerhört theuren Preise verkauft werden, viel theurer, als diese Gegenstände im freien Handel zu kaufen sind, und daß die Rekruten dank der militärischen Abhängigkeit gezwungen sind, diese Geräthschaften nicht billig zu kaufen im freien Handel, sondern sie den Unteroffizieren abzunehmen. Was mit dem Ueberschuß wird, weiß ich nicht; aber ich halte es für durchaus ungehörig, daß den Rekruten, die zum großen Theil recht arm sind, (D) ein Pfennig mehr abgenommen wird, als nothwendig ist.

Zum dritten möchte ich den Herrn Kriegsminister fragen, ob denn die Militärverwaltung nicht so reich ist, daß sie die Boykottlisten, welche für die einzelnen Städte eingerichtet sind, den auf Urlaub gehenden Mannschaften umsonst liefern kann. Bei uns in Halle ist es so, daß jeder Urlauber, sobald er sich auf dem Bezirkskommando anmeldet, einen Pfennig für diese kleine Boykottliste bezahlen muß. In dem einen Falle ist es sogar so gewesen, daß ein Rekrut auf der Liste das Lokal seines eigenen Vaters gefunden hat, und dafür hat er einen Reichspfennig bezahlen müssen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **Büsing:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Der Herr Abgeordnete hat drei Fragen an mich gestellt. Die erste Frage betraf die nicht getauften Soldaten. Es ist Vorschrift, daß über die Religion der Rekruten bei ihrer Einstellung Verzeichnisse angefertigt und diese den betreffenden Feldpröbsten, also der beiden Konfessionen, ausgehändigt werden. Ergiebt sich daraus, daß einzelne Leute nicht getauft sind, so bleibt es den Militärgeistlichen überlassen, ihre Einwirkung auf die Betreffenden dahin geltend zu machen, ob sie geneigt sind, sich noch nachträglich taufen zu lassen.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das entspricht durchaus dem Charakter der deutschen Armee

(sehr richtig! rechts)

und wird meinerseits vollständig gebilligt.

Die zweite Frage beschäftigt sich mit der Beschaffung von theurem Putzgeräth für die Rekruten durch die Unteroffiziere. Daß dieses überhaupt vorkommen könnte, bestreite ich. Der Unteroffizier hat unter keinen Umständen das Recht, an seine Rekruten Putzmaterial irgend welcher Art zu verkaufen. Das Putzzeug wird vielmehr vom Truppentheil für die Rekruten als Massenartikel zu billigen Preisen beschafft und, wo dieses nicht kostenfrei geschieht, der Betrag von den einzelnen Mannschaften ratenweise eingezogen.

Was schließlich die Verhältnisse in Halle anbelangt, so ist darüber ja schon öfter gesprochen worden. Soweit mir dieselben bekannt sind, kann ich die ergangenen Verfügungen des Garnisonkommandos nur als durchaus berechtigt anerkennen. Hat ein Sohn das Lokal seines Vaters unter den verbotenen Lokalen vorgefunden, so wäre es nur sehr erfreulich, wenn die Einstellung des Sohnes auf den Vater die Wirkung hätte, daß das Lokal wieder freigegeben werden könnte.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Nachdem der Herr Kriegsminister vorhin die Erklärung abgegeben hat, daß die von ihm eingeleitete Untersuchung noch nicht beendigt sei und überdies gegen den Rittmeister ein ehrengerichtliches Verfahren schwebe, verzichte ich heute darauf, diejenigen prinzipiellen Ausführungen zu machen, die sich Einem bei diesem Falle unwillkürlich aufdrängen, und beschränke mich auf einige kurze Bemerkungen.

Der Herr Kriegsminister hat das ihm von mir zur Verfügung gestellte Material eine einseitige Darstellung genannt. Eben, weil diese Darstellung von der einen betheiligten Seite mir zugegangen ist, habe ich den Sachverhalt hier im Plenum nicht in extenso geschildert, dem Grundsatz folgend: audiatur et altera pars —, um so auch dem Offizier Gelegenheit zu geben, sich seinerseits zu rechtfertigen. Nun hat der Herr Kriegsminister auf Grund der ihm gegebenen Darstellung vorhin behauptet, die Schwere des Konflikts sei hervorgerufen nicht durch den Rittmeister, sondern durch den Bankdirektor. Dem muß ich auf das lebhafteste widersprechen; denn die erste thätliche Beleidigung bei diesem Renkontre ist von dem Rittmeister ausgegangen. Wäre diese thätliche Beleidigung nicht erfolgt, so hätte meines Erachtens der Fall gütlich beigelegt werden können, und zwar in einer Weise, daß dabei auch die Offiziersehre vollständig gewahrt worden wäre.

Der Herr Kriegsminister hat dann aus einem Schreiben des Herrn Bezirkskommandeurs von Barmen den Satz verlesen: eine Vermeidung des gesellschaftlichen Verkehrs läßt sich nicht durchführen. Ich schließe daraus, daß der Verrufsbefehl, von dem ich sprach, thatsächlich ergangen ist; und diese Schlußfolgerung berechtigt mich um so mehr zu der wiederholten Bitte an den Herrn Kriegsminister, uns bei der nächsten Gelegenheit den Wortlaut dieses Befehls nicht vorzuenthalten; denn dieser Befehl bildet für mich den springenden Punkt in der ganzen Angelegenheit.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich habe dem Herrn Abgeordneten allerdings geantwortet, daß der Grund des Konflikts nicht von einem Offizier des Beurlaubtenstandes, sondern von seinem Gegner veranlaßt worden wäre. Die Sache hat sich, wenn ich nun einmal auf den Fall näher eingehen muß, so abgespielt, daß nach einem patriotischen Festessen die beiden Herren wegen Benutzung des Telephons, also wegen einer ganz minderwerthigen Ursache, in einen Wortwechsel geriethen, der damit endete, daß der Bankdirektor sich mit der brüsken Aeußerung an den Rittmeister wendete: halten Sie den Rand! Das ist der Ursprung des Konflikts, der dann zu wörtlichen und schließlich leider zu thätlichen Beleidigungen führte.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Meine Herren, ich greife auf die vorhergehende Aeußerung des Herrn preußischen Kriegsministers, die sich gegen den Abgeordneten Thiele richtete, zurück. Ich bezeichne das Zugeständniß, das er gemacht hat, als ein recht werthvolles. Er hat zugestanden, daß es eine der neuesten Aufgaben der Armee ist, Proselytenmacherei zu betreiben. Das ist aber nach meiner unmaßgeblichen Ansicht durchaus nicht die Aufgabe des Heeres. Wollen Sie sich schließlich mit der Bekehrung der ungetauften Christen begnügen oder wird der Kriegsminister sich auch den Israeliten zuwenden, die dem Glauben ihrer Väter ebenfalls untreu wurden?

(Heiterkeit links.)

Und was wollen Sie mit denjenigen machen, die als hartnäckige und unbußfertige Sünder für Ihre Heilslehren unbekehrbar bleiben? Ich meine, es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit, die weder den preußischen Kriegsminister, noch die militärischen Behörden, noch die Armee das Allergeringste angeht.

(Sehr richtig! links.)

Bei der kleinen Boykottdebatte sind wir wieder dahin gelangt, zu erkennen, daß der Militärboykott in der That einen ganz erheblichen, aber unberechtigten Eingriff nicht nur in das bürgerliche, sondern auch in das Familienleben darstellt, wie das aus den von meinem Kollegen Thiele vorgebrachten Thatsachen hervorgeht. Der jetzige Hallesche Vorgang hat seinen Vorläufer in der Familie und Wirthschaft des Herrn Abgeordneten Stolle gehabt.

(Hört! hört! links.)

Ich verlasse diesen Gegenstand des letzten Theiles der Debatte und will nur noch mit einigen ganz knappen Bemerkungen — in Anbetracht der Geschäftslage des Hauses in der 3. Lesung, sowie dem ausdrücklichen Wunsche des Herrn Präsidenten folgend — auf die Ausführungen des Herrn General v. Viebahn zurückkommen. Was den Fall Bading anlangt, so hat der Herr General v. Viebahn behauptet, daß der betreffende Mann — Wilhelm Bading, wenn ich nicht irre — an den Folgen einer Mißhandlung nicht zu Grunde gegangen ist. Wie will man das beweisen? Aus dem ärztlichen Attest! Da ist es doch in der That werthvoll, dieses militärische Attest kennen zu lernen. Dasselbe lautet nach der amtlichen Mittheilung des Gerichts der 1. Gardeinfanterie-Division wie folgt:

> Nach dem Gutachten des Stabsarztes Dr. Wagner können derartige Entzündungen auf verschiedenen Ursachen beruhen, insbesondere können sie durch das Schießen hervorgerufen sein. Es spricht eine solche Wahrscheinlichkeit dafür, daß auf letztere Art die Krankheit des B. entstanden ist, da er am 28., 29. und 31. Dezember geschossen hat. Aeußere Anzeichen eines gewaltsamen Stoßes mit dem Gewehrkolben haben sich nicht feststellen lassen.

Also, meine Herren, das Zeugniß ist in dem ersten Theil außerordentlich vorsichtig und durchaus berechtigt. Es sagt: derartige Entzündungen sind auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Ganz recht! Weiter kann man eigentlich wissenschaftlich nicht gehen. Aber die Militärärzte bekommen es doch fertig: insbesondere kann die

(A) tödtliche Verletzung durch den Rückschlag des Gewehres beim Schießen geschehen sein. Meine Herren, Bading hat dreimal geschossen mit vielleicht je 5 Patronen, das sind in Summa 15 Patronen in drei Tagen, und dadurch soll eine Zertrümmerung und Vereiterung in der rechten Brusthälfte hervorgerufen sein, daß er davon mit rapider Schnelligkeit am 10. Juni zu Grunde gegangen ist. Das ärztliche Zeugniß behauptet lächerlich unwissenschaftlich, daß sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sei, daß einige mäßige Schießübungen die Ursache des jähen Endes gewesen seien. Meine Herren, da hört eben doch alles auf! Ich frage diejenigen der Herren Kollegen, die Aerzte und jeden Unparteiischen, der sich in die Sache hineindenken kann, ob es auch nur entfernt möglich ist, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann auf derartige Sprünge verfallen kann:

> Anzeichen eines gewaltsamen Stoßes mit dem Gewehrkolben haben sich nicht feststellen lassen.

Natürlich nicht. Aber das ist auch nicht die Aufgabe des Arztes. Er kann nur den Eingriff, beziehungsweise den Einbruch in den Organismus durch eine fremde Gewalt konstatiren. Dieser Einbruch aber erfolgte thatsächlich durch die Kolbenstöße des mißhandelnden Vorgesetzten.

Meine Herren, ich verlasse den Gegenstand, der in der 57. Sitzung ganz ausführlich behandelt ist. Ich halte alles, was ich in Bezug darauf gesagt habe, aufrecht. Der Militarismus ist zum Mörder an dem Wilhelm Bading geworden.

(Lachen und Unruhe rechts.)

Ja, meine Herren, zum Mörder; die Eltern des Todten denken mit mir dasselbe. Und darum ist von dem Worte nichts abzuhandeln!

(Sehr wahr! links.)

Was den Fall Reiske anbetrifft, so will ich ihn (B) ebenfalls nur nochmals streifen. Ich beziehe mich auf das, was ich früher darüber gesagt habe; und wenn irgend einem Menschen vielleicht noch das Wort zur Sache gebührt, so dem Vater des Hingemordeten. Ich habe hier von ihm ein Dankschreiben vom 9. März 1901 aus Pelplin bei Danzig. Es ist ein langer Brief, den ich der Zeitersparniß wegen nicht zur Vorlesung bringe, den ich aber dem Hause zur Verfügung stelle, wie auch alles andere Material, das ich für meine Ausführungen benutzt habe. Alles das steht dem Hause zur Verfügung, zur Abschrift oder einfachen Kenntnißnahme.

Aus dem vorerwähnten Brief geht hervor, daß der Vater alles das, was ich in der 57. Sitzung mit Bezug auf seinen Sohn gesagt habe, in allen einzelnen und wesentlichen Punkten bestätigt. Die namenlose Erbitterung, die den alten Handwerker und Kleinbauern erfaßt hat aus Anlaß des ungesühnten Verbrechens, das den Tod seines Sohnes herbeigeführt hat, schafft sich an einer Stelle einen bildlich drastischen Ausdruck, die ich mir gestatten will mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorzulesen:

> Aber daß er nicht angesehen war bei dem Unteroffizier, Feldwebel und Hauptmann, dafür konnte er nicht. Und so ist es gekommen, wie es auf einem Hofe zugeht: wenn man ein Stück Vieh nicht leiden kann, dann schlachtet man es ab. Dasselbe ist mit meinem lieben Sohn bei dem Militär passirt.
>
> Friedrich Reiske.

(Lachen rechts.)

— Ja, meine Herren, wer darüber lachen kann, dessen Geistesverfassung kann ich nur bedauern! Das ist der lange zurückgehaltene, dann alles durchbrechende Schmerz des Vaters um den geliebten Toten, der nagende Schmerz, der sich in ungefügen Worten äußert. Und gesittete (C) Menschen pflegen solchen Schmerz zu achten.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, auch im Fall Reiske halte ich trotz der entgegenstehenden, aber unhaltbaren Mittheilungen des Generals v. Viebahn alles das aufrecht, was ich in der vorigen und heutigen Sitzung gesagt habe. Dasselbe gilt für mich von der Gesammtheit aller von mir zur Sprache gebrachten Mißhandlungsfälle.

Ich resümire mich dahin, daß ich bei meinem Angriff dem Kriegsministerium eine sehr breite Front bot. Das Kriegsministerium hat 3 bis 4 Wochen Zeit gehabt zum Recherchiren. Post und Telegraph stehen ihm zu unbeschränkter Verfügung. Allein es ist dem Kriegsministerium nicht in irgend einem Nebenpunkte, geschweige in einer wesentlichen Darlegung, gelungen, mich trotz wiederholter eifriger Versuche beweiskräftig zu widerlegen. Möchte meine wahrheitsgemäße Darstellung, eines der giftigsten Uebel, denen nützlich sein — auf die eine oder die andere Art —, die nicht umhin können, die Last des Militarismus auf sich zu nehmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thiele.

Thiele, Abgeordneter: Der Herr Kriegsminister hat vorhin auch wieder den Boykott als etwas Selbstverständliches hingestellt. Nun wir sind am Militarismus schon so viel Sinn- und Naturwidrigkeiten gewohnt, daß wir uns darüber nicht mehr aufregen. Aber das kann ich dem Herrn Kriegsminister mittheilen: als vor einem Jahre dieselbe Sache hier zur Sprache kam, glaubte er, durch den Boykott unserer Partei schweren Schaden zufügen zu können. Was die Stadt Halle anbelangt, so ist die Arbeiterschaft längst über den Militärboykott zur Tagesordnung übergegangen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) (D)

Die Arbeiterschaft ist mächtiger als der Militarismus; sie hat die Wirthe gezwungen, ihre Säle uns wieder zur Verfügung zu stellen, und die ganze große Aktion ist ein Schlag ins Wasser gewesen.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Kriegsminister empfehlen, die Rede seines Kollegen in Oesterreich, des Kriegsministers v. Welsersheimb, nachzulesen, die dieser vor einigen Tagen gehalten hat über das Verhältniß der Sozialdemokraten zum Heere. Es würde nichts schaden, wenn auch in Deutschland solche Ueberzeugungen Platz griffen.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Weiter, meine Herren! Der Herr Kriegsminister hat bestritten, daß der zu theure Verkauf von Geräthschaften an die Soldaten erfolge. Meine Herren, das ist nur ein Beweis, daß die Militärbehörde über gewisse Mysterien, die in den Kasernen sich abspielen, überhaupt nicht unterrichtet ist. Das ist auch sehr erklärlich; denn das ganze militaristische System zwingt den Soldaten den widernatürlichen Gehorsam so sehr auf, daß die Leute sich lieber das bitterste Unrecht gefallen lassen, als sich der Gefahr der Mißhandlung auszusetzen, die sie zu befürchten haben, wenn sie die Sache zur Sprache bringen.

Was das Dritte anbetrifft, die an dissidentischen Rekruten angestellten Taufversuche, — nun Herr Kriegsminister, ich gratulire Ihnen zu diesem Konkubinat zwischen Flinte und Bibel. Sie werden aber trotzdem damit den Untergang des Militarismus und der Kirche nicht aufhalten.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe den Herrn Kriegsminister vielleicht mißverstanden. Ich

(A) habe meinerseits verstanden, er habe gesagt, die Schwere des Konflikts — so glaube ich deutlich gehört zu haben — sei durch den Bankdirektor und nicht durch den Reserveoffizier hervorgerufen worden, und deshalb habe ich hervorgehoben, daß die erste thätliche Beleidigung von dem Rittmeister ausgegangen ist. Nun hat der Herr Kriegsminister zwar nicht die ganze Szene, sondern den Anfang derselben geschildert, und zwar in der Darstellung, wie sie ihm zugegangen ist. Meine Herren, Sie werden gestatten, daß ich Ihnen nun auch meinerseits den Anfang der Szene — weiter will ich heute nicht gehen — schildere, wie sie mir dargestellt worden ist.

Die Herren haben bei Gelegenheit des Besuchs Seiner Majestät des Kaisers im Wupperthal zusammen dinirt in einer der ersten Gesellschaften des betreffenden Orts. Da geht der Bankdirektor an das Telephon, um mit seiner Frau Gemahlin zu sprechen. Während er mit dieser in freundlichem, vielleicht zärtlichem Tone telephonisch spricht, treten einige Herren, darunter auch der Rittmeister, an das Telephon heran und stören ihn in brüsker Weise. Darauf hat er sich zunächst umgewendet und gebeten, ihn nicht zu stören; als er dann das Gespräch beendet hatte, hat er sich aufs neue an den Rittmeister gewandt und ihn, allerdings wohl nicht in sehr parlamentarischer Weise, wegen dieses brüsken Benehmens zur Rede gestellt. Dann hat ein Wort das andere gegeben, und schließlich ist der Rittmeister zu Thätlichkeiten übergegangen.

Ich möchte den Herrn Kriegsminister bitten, sich auch darüber nochmals genau zu informiren, ob es so war, wie ich es jetzt dargestellt habe, ob thatsächlich der Rittmeister zuerst — das ist sehr wichtig — den Bankdirektor in brüsker Weise in einem Gespräche gestört hat, das derselbe durch das Telephon mit seiner Frau Gemahlin führte.

(B) **Vizepräsident Büsing:** Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Tit. 1 ist nicht beanstandet worden; wenn niemand widerspricht, konstatire ich die Annahme desselben.

Ich rufe auf Kap. 14 Tit. 2 bis 13. — Kap. 15 Tit. 1 bis 5. — Kap. 16 Tit. 1 bis 9. — Kap. 17 Tit. 1 bis 6. — Kap. 18 Tit. 1 bis 5. — Kap. 19. — Kap. 20 Tit. 1 bis 3. — Kap. 21 Tit. 1 bis 3. — Kap. 22 Tit. 1 bis 25. — Kap. 23 Tit. 1 bis 4. — Ich erkläre alle diese Kapitel und Titel für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 24 Tit. 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Horn (Goslar).

Horn (Goslar), Abgeordneter: Meine Herren, schon oft hat sich das hohe Haus mit den Wünschen der Militärkapellmeister beschäftigt; sie sind in diesem Jahre auch wieder bei der Etatsberathung in der Kommission hervorgetreten. Die Budgetkommission schlägt Ihnen vor,

> den Herrn Reichskanzler wiederholt zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Stabshoboisten in die Servisklasse der Feldwebel versetzt werden.

Eine Reihe weiterer Wünsche liegen vor, deren Erfüllung ich der Militärverwaltung unterbreiten möchte; dieselben sind hier im hohen Hause schon wiederholt vom Herrn Abgeordneten Gröber und dem Herrn Abgeordneten Bassermann zur Sprache gebracht. Da sind zunächst die Rangverhältnisse. Die Stabshoboisten erstreben eine ähnliche Stellung, wie die Zahlmeister und Militärbeamten haben. Sie wollen aus dem Unteroffizierstande heraus und streben eine Rangstellung an, wie solche in anderen Armeen existirt. Weshalb weist man gerade bei der Armee, die die beste Militärmusik der Welt hat, dem Dirigenten die Stellung zwischen Offizier und Unteroffizier an, während sie in anderen Armeen der deutschen Staaten Offiziersrang haben? Die militärische Disziplin würde (C) keinen Schaden leiden, die untergebenen Musiker würden um so mehr dem Kapellmeister zu Gehorsam gezwungen sein, je besser die Stellung desselben ist. Nach oben würde auch an Subordinationsverhältnissen nichts geändert werden, denn der Kapellmeister würde stets unter dem Leutnant stehen und über den Feldwebel rangiren.

Meine Herren, die Militärmusik bildet zwischen Armee und Volk ein soziales Bindemittel, ist im höchsten Grade ein Kulturmittel für unser deutsches Volk, insbesondere in den Orten, wo sie hauptsächlich allein die Musikpflege fördert. Die wiederholt erwünschte Rangerhöhung würde die Bedeutung der Militärmusik nur günstig beeinflussen. Die Militärkapellmeister haben jetzt zwar den Rang der Feldwebel, aber nicht den Wohnungsgeldzuschuß bekommen. Daß dabei noch ein großer Theil des Nebenverdienstes drauf geht, liegt auf der Hand. Der 1898 eingeführte Löhnungszuschuß beginnt erst mit dem 15. Dienstjahr. Dazu kommt dann noch ein von dem Offizierkorps des betreffenden Truppenkörpers und von deren freier Entschließung abhängiger Zuschuß aus der Musikkasse, der aber in neuerer Zeit infolge des Löhnungszuschusses sehr gekürzt sein soll.

Meine Herren, es ist daher wohl nicht unbescheiden, wenn ich die Reichsregierung bitte, mit Rücksicht auf die Servisverhältnisse die von mir hier vorgetragenen Wünsche der Militärkapellmeister, die ja mit Leichtigkeit erfüllt werden können, in wohlwollende Berücksichtigung nehmen zu wollen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Wenn niemand widerspricht, konstatire ich die Annahme des Tit. 1. — Das ist der Fall.

Ich rufe auf Tit. 2, — Tit. 3, — Tit. 4 bis 6, — Tit. 7, — Tit. 8, — Tit. 9, — Tit. 10 bis 13, — Tit. 14, — Tit. 15, — Tit. 16, — Tit. 17, — Tit. 18, (D) — Tit. 19, — Tit. 20 bis 28. — Sachsen: Tit. 1 bis 6, — Tit. 7, — Tit. 8 bis 13, — Tit. 14, — Tit. 15 bis 28. — Württemberg: Tit. 1 bis 6, — Tit. 7, — Tit. 8 bis 13, — Tit. 14, — Tit. 15 bis 28. — Ich konstatiere die Annahme dieser sämmtlichen von mir aufgerufenen Titel nach den Beschlüssen des Reichstags in der zweiten Lesung.

Wir kommen zu Kap. 25, Naturalverpflegung. Ich rufe auf Tit. 1 und 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7; — Sachsen und Württemberg: Titel 1 bis 7. — Ich konstatire die Annahme dieser Titel.

Kap. 26, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, Preußen: Tit. 1 bis 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10; — Sachsen und Württemberg: Tit. 1 bis 10. — Ich konstatire die Annahme auch dieser Titel.

Kap. 27, Garnisonverwaltungs- und Serviswesen, Preußen: Tit. 1 bis 10, — 11, — 12 bis 17, — 18; — Sachsen und Württemberg. — Ich konstatire die Annahme dieser Titel.

Kap. 28, Garnisonbauwesen, Tit. 1 bis 6. — Genehmigt.

Kap. 29, Militärmedizinalwesen, Preußen: Tit. 1 bis 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16 bis 18. — Sachsen und Württemberg. — Auch diese Titel erkläre ich für genehmigt.

Kap. 30 Tit. 1 bis 6. — Kap. 31 Tit. 1 und 2. — Kap. 32, Pferdebeschaffung, Preußen: Tit. 1 bis 3, — 4. — Ich konstatire die Annahme dieser Kapitel und Titel.

Tit. 5 und 6.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Treuenfels.

v. Treuenfels, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses mich kurz fassen. Ich bin leider gezwungen, in der dritten

(v. Treuenfels.)

Lesung das Wort zu ergreifen, weil ich in der zweiten nicht hier sein konnte.

Ich möchte zunächst meiner Anerkennung und Befriedigung Ausdruck geben, daß die Preise für Remonten mit einer Erhöhung in den Etat eingesetzt sind, und daß hoffentlich dieser kleinen Erhöhung größere folgen werden, entsprechend den immer höheren Anforderungen, die an das Material gestellt werden. Wenn dann später noch durch einen angemessenen Einfuhrzoll die einheimischen nicht angekauften Remonten vor der ruinösen ausländischen Konkurrenz geschützt sind, wird die Remontezucht vielleicht einigermaßen rentabel werden können, was im Interesse unserer Armee dringend nöthig ist.

Ich möchte ferner dem Herrn Kriegsminister auch meinen Dank aussprechen für die Einrichtung zahlreicher Privatmärkte. Ich weiß, daß diese Einrichtung von Manchen angefochten wird; ich möchte aber bemerken, daß dieselben im Interesse der Sache eine sehr nützliche ist, weil dadurch die Remonteankaufskommissionen in dauernde Berührung kommen mit den Züchtern, auf dieselben belehrend einwirken können und die jüngeren Jahrgänge der vorzustellenden Remonten sehen und beurtheilen können. Außerdem sind diejenigen Züchter, welche eine größere Zahl von Remonten stellen, auch nicht in der Lage, über so viel Personal zu verfügen, um die Pferde in die Stadt liefern zu können. Außerdem scheuen auch Viele das Urtheil des Publikums, welches müßig dabei steht und die zurückgestellten Pferde abfällig kritisirt. Wenn nun gegen die Privatmärkte gesagt wird, es sei eine einseitige Bevorzugung der großen Züchter, so möchte ich dem entgegenhalten, daß diese Privatmärkte ja nicht bloß denjenigen offen sind, auf deren Höfen dieselben abgehalten werden, sondern daß außerdem stets viele Nachbarn, auch kleinere Züchter daran theilnehmen.

Ferner möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Hahn zurückkommen, welche derselbe in der zweiten Lesung gemacht hat. Herr Dr. Hahn hat den Wunsch geäußert, es möge mehr direkt vom Züchter gekauft werden unter Ausschließung der Händler. Ich bin im allgemeinen vollständig mit diesen Ausführungen einverstanden, möchte aber doch zu bedenken geben, daß es schwerlich im Interesse der Sache liegen wird, die Händler gänzlich auszuscheiden; denn oftmals haben die kleineren Züchter ihre besseren Fohlen bereits als Absatzfohlen verkauft, und es ist nur der minderwerthige Rest vorhanden. Es wird vielfach der einzelnen Remontekommission aufgegeben, eine gewisse Anzahl Pferde einer besonderen Klasse zu liefern, meinetwegen Artilleriestangenpferde oder Kürassierpferde. Kann der betreffende Remontepräses diese Lieferung nicht erfüllen, dann läuft er Gefahr, daß ihm diese Lieferung abgenommen und einer anderen Kommission zugewiesen wird. Das ist natürlich ein Schaden für den betreffenden Landestheil, da diesem die Lieferung jener Anzahl Pferde dauernd verloren geht. Ich möchte also glauben, daß, wo keine Bevorzugung der Händler vorliegt, wo dieselben nur im Nothfall zugezogen werden, es kein so schlimmer Fehler ist, wenn hin und wieder einige Pferde von ihnen gekauft werden, weil die Truppen dieselben brauchen. Es ist nicht immer möglich, grade diese Zahl Pferde direkt vom Züchter zu kaufen, und die Hauptsache ist, daß die Remontekommissionen solche Pferde liefern, wie sie die Truppe haben muß, und die besten Pferde sind für unsere Truppen gerade gut genug.

Ich möchte nur noch mit wenigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Hoffmann (Hall) kommen. Er hat der Kaltblutzucht eifrig das Wort geredet; dieselbe werde nicht genügend berücksichtigt, die Militärbehörden, resp. die Regierungen wirkten ihr sogar stellenweise entgegen. Das ist nicht zutreffend. Ich habe hier eine Zusammenstellung gemacht, wonach der preußische Staat in 13 Landgestüten 835 kaltblütige Hengste zur Verfügung der Züchter hält, Bayern 54 — über Württemberg fehlen nähere Angaben, Baden subventionirt die Kaltblutzucht im Unterlande, Hessen hat unter 58 Beschälern 22 kaltblütige.

Nun sagte der Herr Abgeordnete Hoffmann (Hall), von gewisser Stelle würden die Züchter, welche nicht ausschließlich das Militärpferd züchten, gleichsam als Verräther an der guten Sache betrachtet. Nun, von den eben angeführten Regierungen kann man doch nicht sagen, daß sie die Züchter, die ein schweres Ackerpferd haben wollen, gewissermaßen als Landesverräther behandeln. Ferner sagte er, das kaltblütige resp. kaltblütig gekreuzte Pferd habe sich im Dienste der Armee — ich glaube, in Württemberg und Frankreich — bewährt. Ich kann den Herrn Abgeordneten Hoffmann (Hall), den ich zu meinem Bedauern heute nicht anwesend sehe, nur einladen, sich in Dänemark die mit kaltblütigen Pferden bespannten Batterien anzusehen; es ist **geradezu jammervoll, wenn man dieselben in schneller Gangart sieht.** Ich möchte wünschen, daß **unsere Artillerie niemals eine ähnliche Bespannung habe.** Ich habe es stets auf Ausstellungen vermißt, daß Kreuzungsprodukte von warmblütigen und kaltblütigen Pferden gezeigt wurden, die irgendwie den Anforderungen der Armee entsprechen. Ich glaube daher, der Herr Kollege Hoffmann (Hall) hat die Sache zu sehr vom theoretischen Standpunkte behandelt. Was diese Kreuzungen für die Landespferdezucht und damit für die Armee bedeuten, sieht man am besten an meinem engeren Heimatlande Mecklenburg, welches früher eine blühende Pferdezucht hatte, aber jetzt durch diese heterogenen Kreuzungen völlig zurückgekommen ist und aus Hannover importirt, während es früher dorthin exportirte. Ferner stellen die kaltblütigen, respektive die kaltblütig gekreuzten Pferde viel größere Ansprüche an den Futterbeutel als die warmblütigen. Der Herr Abgeordnete Hoffmann (Hall) sagte, ein schweres Pferd sei in seinen Augen schöner als ein edles. Das ist Geschmacksache; der Eine liebt das ordinäre, massige, der Andere das edle, feurige; darüber läßt sich streiten.

Sodann sprach er von hohen Lattengerüsten. Richtig ist ja: die Artilleriepferde machen oft den Eindruck von hohen Lattengerüsten. Wovon kommt das aber? Ich möchte mich da speziell an den Herrn Kriegsminister wenden. Wenn Sie die Pferde wirklich dreijährig noch so gut ankaufen, so können dieselben bei den Rationen sich unmöglich gut entwickeln. Es sind ziemlich große, schwere Pferde. Ich habe noch in diesem Jahre im Manöver Gelegenheit gehabt, Artillerie zu sehen: die Thiere machten keinen sehr schönen Eindruck, wie sie die Köpfe hängen ließen während der Kritikpause und schlapp und ermüdet dastanden. Diese großen Zugpferde erhalten nur 11 Pfund Hafer, die Reitpferde nur $9^1/_2$ Pfund Hafer bei 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh. **Kleine Batterien auf niedrigem Etat müssen noch 4, 5 Krümper mit durchfüttern. Es ist nicht möglich, daß ein Pferd sich entwickeln kann bei so kleinen Futterrationen.** Nun bedenken Sie, daß Kaltblüter noch viel größere Anforderungen an Futter stellen! Diese würden sehr bald gänzlich dienstunbrauchbar werden.

Ferner hat der Herr Kollege Hoffmann (Hall) gesagt, er möchte die Remonteoffiziere sehen, die ohne weiteres einen Kaltblüter von einem Warmblüter unterscheiden können. Ich sage, einen Remonteoffizier, der das nicht kann, müßte der Herr Kriegsminister bald von seinem Posten entfernen; denn er wäre als Remonteoffizier absolut nicht zu brauchen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ferner hat der Herr Abgeordnete Hoffmann gesagt,

(A) die ganze Zuchtrichtung laufe darauf hinaus, nur Militärpferde, leichte Remonten zu ziehen u. s. w., und dabei widerspricht er noch der Brandmarkung der Amerikaner, die ich gerne gekennzeichnet haben möchte, wie Herr Dr. Hahn es beansprucht hat, und er behauptet weiter, wenn denselben ein Eingangszoll auferlegt würde, würde die Landwirthschaft geschädigt. Ja, meine Herren, auf der einen Seite will Herr Hoffmann die Kaltblutzucht fördern, und auf der anderen Seite die amerikanische Konkurrenz uns nicht vom Halse schaffen! Ich glaube nicht, daß das im Interesse der Kaltblutzucht liegt.

Im übrigen hat er noch gesagt — und das muß mich besonders von ihm wundern, da er Veterinär ist —, daß es keine scharfe Grenze zwischen den kalt- und warmblütigen Pferdeschlägen gäbe. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß die und die Rassen zum Kaltblut, die und die Rassen zur Edelzucht gehören.

Ich möchte mit dem Wunsche schließen, daß die Ausführungen des Herrn Kollegen Hoffmann (Hall) nicht allzuviel Widerhall im Lande finden, daß das Kriegsministerium auf dem bisher beschrittenen Wege fortfahre, wodurch die Remontezucht leidlich rentabel gemacht und damit eine gesicherte Pferdeaufzucht für unsere Armee erhalten wird. Wo das schwere Ackerpferd Bedürfniß ist in den für Remontezucht bestimmten und geeigneten Gegenden, mögen es sich die Leute privatim züchten; die Regierung jedoch hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die konstante warmblütige Zucht in diesen Landestheilen gewahrt wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. — Kap. 32 Tit. 5 bis 6 genehmigt. — Desgleichen Kap. 32 Tit. 1 bis 6 für Sachsen und Württemberg.

Wir gehen über zu Kap. 33, Tit. 1 bis 3. — Genehmigt. (B)

Kap. 34 Tit. 1 und 2. — Genehmigt.

Kap. 35 Tit. 1 bis 61. — Genehmigt.

Kap. 36 Tit. 1 bis 7. — Genehmigt.

Kap. 37 Tit. 1 bis 12. — Genehmigt. Tit. 13. — Genehmigt. Tit. 14 bis 25. — Genehmigt. Tit. 1 bis 25 in Sachsen, Württemberg genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Kap. 38, Tit. 1 bis 6, technische Institute der Artillerie. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin gezwungen, nochmals auf die Ausführungen in der Sitzung vom 1. März zurückzukommen. Der Herr Generalmajor v. Einem hat meine Zahlenangaben in Bezug auf die Lohnverhältnisse der Militärwerkstätten in Spandau bemängelt und theilte andere Zahlen mit. Ich führte damals in der Erwiderung schon aus, daß diese Lohntabelle unter keinen Umständen mit der jetzigen Lohnskala übereinstimmen kann, daß diese Tabelle älteren Datums sein muß. Es wurde ausgeführt, daß 87 Prozent der Arbeiterschaft in Spandau über 4 Mark verdienen laut stenographischem Bericht. Wie liegen nun aber augenblicklich die Verhältnisse in Spandau? Im Artilleriedepot sind augenblicklich 120 Mann beschäftigt, von denen fast keiner über 3 Mark für den Tag verdient.

In den Pulvermagazinen sind 687 Arbeiter augenblicklich beschäftigt, nach meinen letzten Erkundigungen. Davon kommen 600 nach 10 Jahren höchstens auf den Satz von 4 Mark. Bei der Munition sind ungefähr 3600 Arbeiter beschäftigt, darunter 2800 Frauen und Mädchen. Der Anfangslohn beträgt 1,80, der Höchstbetrag 2 Mark. Bei den Maschinenarbeitern finden wir einen Verdienst von 3,50 bis 4,00 Mark. In der Gewehrfabrik war es den Arbeitern vor Einführung der neuen Skala möglich, im Akkord bis zu 5, 5,10, 5,20 Mark zu kommen, da ein 20 prozentiger Lohnaufschlag eingeführt (C) war für besonders fleißige Leistungen. Nach der neuen Skala ist das nicht mehr möglich, und gerade der Herr Inspektor Klose führt mit der äußersten Strenge die Sache durch, sodaß, wenn diese Lohnskala erreicht ist, sie auch im Akkord nicht überschritten werden darf, sondern daß sofort Lohnkürzungen stattfinden. Das ist einer der Inspektoren, wie der Herr Kriegsminister und der Herr Generalmajor v. Einem auch bekundet haben, die in den Spandauer Militärwerkstätten eine fast ausschlaggebende Stellung einnehmen. Die meisten Klagen der dortigen Arbeiter werden in erster Linie gegen diesen Inspektor Klose geführt. In der Gewehrfabrik kann heute selbst der geschickteste Arbeiter unmöglich über 4,50 verdienen. In der Pulverfabrik, wo meistens nur gelernte Arbeiter beschäftigt werden und zwar Sattler, Tischler, Stellmacher, Böttcher, Klempner, erhalten diese Arbeiter, die also großentheils schon seit Jahren in ihrem Beruf thätig waren, anfangs 3,80 Mark, im Höchstverdienst 4,30 Mark. Die Schlosser, die auch gelernte Arbeiter sind, fangen nicht mit 3,80 sondern mit 3,50 Mark an und können im äußersten Falle höchstens auf 4,50 Mark kommen. Das ist einer der Betriebe, die schon unter der alten Lohnskala seit zirka 10 Jahren um etwa 25 Prozent bis 33¹/₃ Prozent schlechter gestellt waren als alle anderen Betriebe in den Militärwerkstätten Spandaus.

Was die alten vereidigten Pulverarbeiter anbelangt, von denen ein Theil schon zirka 25 bis 37 Jahre beschäftigt sind, so ist mir ein Irrthum untergelaufen. Sie sind seit dem 1. Januar dieses Jahres um 25 Mark in ihrem Gehalt aufgebessert worden und erreichen heute einen täglichen Lohn von 4 Mark. Sie haben außerdem noch einige Bezüge, Miethsentschädigung und eine kleine Feuerungsentschädigung, aber die andern Bezüge, die sie früher kraft ihres Kontrakts erhalten hatten, sind im Laufe der Jahre ihnen ja vollkommen genommen worden. Auch (D) die Miethsentschädigungen in Höhe von 12 Mark kann der Ausfall nicht decken gegenüber dem, was früher die Pulverarbeiter durch die Dienstwohnung hatten. Aber ist denn das nun ein Verdienst: pro Tag 4 Mark nach einer 25-, 26- und 37 jährigen Thätigkeit? Diese Arbeiter, die eine so lange Dienstzeit hinter sich haben, gewissenhafte Arbeiter sind und sein müssen, stehen heute noch hinter zehnjährigen Arbeitern anderer Betriebe der Königlichen Werkstätten zurück, und das empfinden diese Arbeiter bitter, daß sie nicht über 4 Mark hinaus verdienen können. Der Herr Kriegsminister wird, trotzdem er ja die Leute etwas aufgebessert hat seit dem 1. Januar d. J., das nicht bestreiten können. Sie klagen ferner ja auch darüber — ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht untersuchen —, daß ihnen bei ihrem festen Gehalt, den sie beziehen und auch, da sie pensionsberechtigt sind, in bestimmten Fällen, nach einer zwanzigjährigen Thätigkeit, — wenn sie dann das Augenlicht verlieren oder es so weit herabgegangen ist, daß sie ihren Dienst nicht mehr machen können, sie dann kraft des Beamtengesetzes von 1879 pensionirt werden, ihnen bei ihrem an und für sich schon schlechteren Verdienst die Invaliditätsgelder, pro Monat 60 bezw. 75 Pfennige von ihrem Gehalt noch abgezogen werden. Sie glauben, daß ihnen da ein Unrecht, da sie Beamtenqualität besitzen, zugefügt wird. Inwieweit die Königliche Behörde da in ihrem Recht ist, will ich nicht weiter untersuchen, es wird ja ein leichtes sein, von dem Generalmajor v. Einem eine Antwort zu erhalten.

Was die Betriebsschreiber anbelangt, so hat Herr Generalmajor v. Einem schon in der vorigen Sitzung zugegeben, daß diese Leute ziemlich überbürdet seien mit Arbeit; denn diese Leute müssen nach meiner genauesten nochmaligen Information heute alle die Arbeiten mitmachen, die seinerzeit die Meistergehilfen verrichten mußten,

(Zubeil.)

(A) und zwar das Ausschreiben der Arbeitsbücher, das Aufstellen der Lohnlisten, die Materialabschlüsse, was alles den Meistergehilfen genommen ist, aber ihre Entlöhnung ist nicht gestiegen. Diese Arbeiter erhalten bei bedeutend größerer Arbeitsleistung den höchsten Satz von 4,30 pro Tag nach einer Dienstzeit von 10 Jahren, so in den Geschützgießereien, im Feuerwerkslaboratorium, in der Gewehr- und Pulverfabrik. Aber wie steht es nun mit denjenigen Arbeitern, von denen der Herr Generalmajor v. Einem nach dem stenographischen Bericht sagte, daß 12 Prozent der Arbeiter in Spandau über 6 Mark verdienen. Meine genauen Erkundigungen haben folgendes ergeben: es verdienen in Spandau noch nicht 5 Prozent der gesammten Arbeiterschaft die höchste Bezugsskala von 6,50 Mark, und welche Arbeiter sind das nun? Es sind die besten Werkzeugmacher und die Feinmechanikenarbeiter erster Klasse, also eine Kategorie von Arbeitern, die in jedem Privatbetrieb am allerbesten gestellt sind von sämmtlichen übrigen Arbeitern; da sie auch die feinste und beste Arbeit im Betrieb zu verrichten haben. Ueber den Bezug von 6,50 Mark können sie nur in Ausnahmefällen kommen, und zwar nur mit Genehmigung; wenn sie ausnahmsweise einen Antrag stellen an die Feldzeugmeisterei und diese ihre Genehmigung giebt, darf der Verdienst die Höhe von 6,50 Mark überschreiten. Es wurde auch von Generalmajor v. Einem gesagt, als ich einige polizeiliche Führungsatteste eines Schuhmachers und Schneiders anführte, ja, solche Leute werden in unseren Betrieben gar nicht beschäftigt. Der Herr Generalmajor v. Einem möge einmal in den Betrieben Nachfrage halten, wie viele Hunderte Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Konditoren, Goldschmiede und wie die Berufe alle heißen, dort in diesen Werkstätten, wenn es der Betrieb gestattet, alljährlich eingestellt werden, und zwar nicht als Schuhmacher, nicht als Schneider, auch nicht als Bäckergesellen (B) und auch nicht als Goldschmiede, sondern sie werden als Maschinenarbeiter angelernt, genau so, wie wir es heute in den modernen Betrieben bei Ludwig Loewe und in anderen haben, wo die maschinelle Einrichtung so weit vorgeschritten, daß heute die Arbeit zu einem Theil von Personen verrichtet werden können, welche nicht gelernte Arbeiter sind.

Als ich dann auf die Führungsatteste zu sprechen kam, wurde von Herrn Generalmajor v. Einem ebenfalls bestritten, daß sie mit der Polizei etwas zu thun haben. Es wird dem Herrn Generalmajor v. Einem etwas leichtes sein, folgenden Fall festzustellen, der sich erst vor kurzer Zeit ereignet hat und der beweist, welchen Einfluß die Polizei in Spandau auf die Königlichen Werkstätten hat — und nicht nur das eine, sondern auch, wie die Vorgesetzten der Königlichen Werkstätten sich direkt an die Polizei wenden, und zwar nicht nur bei Einstellungen, sondern auch, wenn Arbeiter den Antrag stellen, eine Unterstützung zu erhalten. Da ist jetzt vor kurzem der Fall vorgekommen, daß sich der Vorgesetzte eines Betriebes an die Polizei gewandt hat, um recherchiren zu lassen, ob eine Bedürftigkeit des in einer Königlichen Fabrik beschäftigten Arbeiters vorliegt.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Der betreffende Arbeiter hat, als die Polizei in sein Haus kam und Recherchen in dieser Beziehung anstellte, einfach auf die Unterstützung verzichtet, weil er sich tief beleidigt und gekränkt fühlte, daß eine derartige Unterstützung erst durch die Hand der Polizeibehörde von Spandau gehen mußte

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten),

trotzdem die Arbeiterausschüsse existiren, die leicht in der Lage wären, bedeutend leichter als die Polizeibehörde, die Bedürftigkeit festzustellen! Es ist so weit gekommen, daß sich die Polizeibehörde in Spandau nicht als Organ der dortigen städtischen Behörden fühlt, von der dieselbe (C) unterhalten wird, sondern als Organ der dortigen Königlichen Militärwerkstätten, die nicht einen Heller zu den Kosten beitragen. Sie ist voll und ganz, möchte man sagen, in den Dienst derselben eingetreten.

Wie wenig Rücksicht in einzelnen Betrieben von den Vorgesetzten genommen wird auf das Gefühl und zum Theil auf den Geldbeutel und Magen der dortigen Arbeiter, hat sich auch erst vor ganz kurzer Zeit einmal gezeigt und wird sich leicht feststellen lassen. Wie es scheint, wird die Arbeit in Spandau etwas knapp; denn es sind jetzt vor kurzem 250 Arbeiter gekündigt worden, und unter diesen Gekündigten war auch ein Theil — mir wurde angegeben 8 bis 10 — Arbeiter, welche schon seit vielen Jahren dort beschäftigt waren. Dieselben wurden vorstellig, sie nach so langjähriger Thätigkeit in dieser schlechten Zeit nicht auf den Straßendamm zu werfen. Der Betriebsleiter hatte auch ein menschlich Rühren und hatte diese 8 bis 10 Arbeiter behalten; aber anstatt sie nun in demselben Betriebe weiter zu beschäftigen, degradirte er dieselben und brachte sie zu den Hofarbeitern. Es ist erklärlich, daß, da nun mit einem einzigen Schlag der Lohn dieser Arbeiter, die vorher vier Mark verdienten, dann nur noch drei Mark betrug, dies natürlich ein großer Ausfall für solche langjährigen Arbeiter ist. Als ein Arbeiter sich nun an die Direktion wandte, erklärte der Herr Direktor rund weg: bei dem, was einmal bestimmt ist, bleibt es; wenn ihr in Noth gerathet, dann kommt um Unterstützung ein; dann wollen wir untersuchen, ob ihr einer Unterstützung bedürftig seit. Also auch insofern, bin ich der Meinung, wird es doch wohl an der Zeit sein, hier etwas besser einzugreifen, als es bisher geschehen ist.

Aber eines scheint mir doch anzudeuten, daß meine Ausführungen vom 1. März auf etwas fruchtbaren Boden gefallen sind. Es ist mir mitgetheilt worden, daß ein schon seit langem gehegter Wunsch der dortigen Arbeiter (D) endlich in Erfüllung gehen soll, daß die wöchentliche Lohnzahlung zur Durchführung kommen wird. Ferner ist, wie ich in der Presse gelesen habe, eine Wohnungsenquete von dem Herrn Kriegsminister angeordnet worden; es wurde festgestellt, wer seine Wohnung wechselt und was er für Miethe zahlt. Nur schade, daß der Herr Kriegsminister nicht einen Schritt weiter gegangen ist und die Enquete darauf ausgedehnt hat, wie die Wohnungen beschaffen und aus welchen Räumen dieselben bestehen. Da würde sich herausgestellt haben, in welch elenden Wohnungen heute die Arbeiter der Königlichen Werkstätten in Spandau wohnen müssen. Wie es heißt, soll auch eine Deputation von Arbeitern beim Kriegsminister gewesen sein. Derselbe soll sie auch liebenswürdig empfangen und ihnen versprochen haben, daß womöglich in allernächster Zeit mit dem Bau von Arbeiterwohnungen auf dem dortigen Terrain vorgegangen werden soll. Hoffentlich bleibt es nicht nur ein frommer Wunsch, sondern verwirklicht sich auch in naher Zukunft.

Ich bin also nicht in der Lage, mit Ausnahme einer einzigen kleinen Unrichtigkeit bezüglich der Pulverarbeiter, irgend etwas von meinen damaligen Ausführungen zurücknehmen zu können. Ich will nur hoffen, daß die Anregungen, die ich damals machte, mit dazu beitragen, daß die militärischen Werkstätten in Spandau und in Deutschland überhaupt endlich einmal das werden, was sie sein sollten und längst sein müßten: Musteranstalten für unsere Privatbetriebe.

Ich will auch zum Schluß noch einmal die Bitte an den Herren Kriegsminister richten, uns, wenn es irgend möglich ist, im nächsten Jahre eine Statistik über die Lohnverhältnisse der Königlichen Fabriken vorzulegen, woraus sich ergeben wird, ob die Angaben, die gemacht sind, auf Wahrheit beruhen oder nicht.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich habe zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, in gewisser Hinsicht prinzipielle Stellung zu nehmen. Ich muß bestreiten, daß er der richtige Anwalt der Arbeiter von Spandau ist.

(Sehr richtig! rechts. Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Ich kann nur erneut bemerken, daß ein großer Theil seiner Angaben auf Klatsch beruht. Ich habe mich mit den Arbeitern, die ich empfangen habe, sehr eingehend über diese Verhältnisse unterhalten. In den Leuten habe ich durchaus intelligente und tüchtige Vertreter ihres Standes kennen gelernt und kann ich sagen, daß deren Anschauungen allerdings unendlich weit von denen des Herrn Vorredners abweichen.

(Hört! hört! rechts.)

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Einrichtungen habe ich nicht getroffen infolge seiner neulichen Rede, sondern lediglich aus Anlaß der mit der Deputation der Arbeiter gehabten eingehenden Besprechung.

(Sehr gut! rechts.)

Auf diesem Wege komme ich wesentlich weiter, als wenn der Herr Abgeordnete hier unkontrolirbare Angaben macht, die sich meines Erachtens in der Regel auch nicht bestätigen. Ich kenne die Quellen nicht, aus denen er hierbei schöpft; aber diese Quellen sind nach meiner Erfahrung die schlechtesten, die er benutzen kann.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalmajor v. Einem.

(B) **v. Einem,** genannt **v. Rothmaler,** Generalmajor, Departementsdirektor, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Meine Herren, als der Herr Abgeordnete seinen Vortrag begann, wurde ich lebhaft an die Szene in Wallensteins Tod erinnert, wo es heißt:

Wir standen keines Ueberfalls gewärtig
Bei Neustadt leicht verschanzt in unserm Lager.

(Heiterkeit.)

Ich hatte allerdings angenommen, der Herr Abgeordnete würde nicht mehr auf diese Klagen, die er vorgebracht hat, noch einmal zurückkommen nach dem, was ich ihm darauf erwidert hatte. Nun, meine Herren, wenn der Kriegsminister nicht bereits gesagt hätte, würde ich auch mit einem Gefühl schmerzlicher Befriedigung ihm gesagt haben, daß auf seine Reden das nicht zurückzuführen ist, was bis dahin geschehen ist, sondern es war längst in Erwägung gezogen, und er kann versichert sein, ich hätte auf die Punkte, auf die er eingegangen war, damals schon geantwortet, wenn eben nicht bereits der Empfang der Deputation in Aussicht stand, und ich darum nicht vorgreifen wollte.

Meine Herren, ich würde überhaupt nicht antworten, wenn nicht die Gefahr bestände, daß mein Schweigen falsch gedeutet werden könnte, als ob ich gegenüber den Klagen des Herrn Vorredners nichts zu erwidern wüßte. Ich bin mir allerdings auch ganz klar darüber, daß es mir auch heute nicht gelingen wird, den Herrn Abgeordneten zu überzeugen, daß seine Angaben unrichtig und meine richtig sind. Denn ich muß unbedingt daran festhalten, daß das, was ich gesagt habe am 1. März, absolut zutreffend ist. Ich könnte nochmals, wenn ich das hohe Haus nicht so lange aufhalten wollte — aber ich will zunächst darauf verzichten — beweisen, daß die Angaben über den Verdienst der Arbeiter absolut zutreffend sind, wenigstens nach den Nachrichten, welche uns von der (C) Feldzeugmeisterei und den Behörden vorgelegt werden. Ich kann nicht daran zweifeln, daß diese Angaben durchaus richtig sind. Ich wüßte auch nicht, was es heißen sollte, daß man uns falsche Angaben machte. Wohin würde das führen, wenn das heraus käme? Da sollte der Betreffende sich doch besinnen, uns derartige Angaben zu machen.

Ich muß auch absolut bestreiten, daß durch die neue Lohnordnung irgend ein Arbeiter schlechter gestellt ist. Wo so etwas eingetreten ist, ist sofort die Lohnerhöhung erfolgt.

Ueber den Inspektor Klose sind der Heeresverwaltung irgend welche Klagen nicht zugegangen. Ich möchte meinen, wenn thatsächlich die Verhältnisse so wären, daß dieser Inspektor entgegen den Vorschriften, welche von der vorgesetzten Behörde gegeben sind, Herabsetzungen am Lohn eintreten ließe, daß dann aus den Arbeiterkreisen Klagen an uns gelangt wären. Da dies nicht der Fall ist, so glaube ich es nicht.

Der Herr Vorredner hat dann wieder über die Pulverarbeiter gesprochen. Ich möchte anführen, daß von den Pulverarbeitern eine Dankadresse an den Herrn Kriegsminister eingegangen ist, in der ausgeführt wird, und zwar mit der Unterschrift der Pulverarbeiter, sie dankten dem Herrn Kriegsminister für die Lohnerhöhungen und könnten nun unbesorgt in die Zukunft sehen. Wenn die Leute nicht zufrieden wären, so wüßte ich nicht, warum sie diese Dankadresse eingereicht haben. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, die Pulverarbeiter könnten überhaupt nur 4 Mark verdienen. Das ist nicht zutreffend. Wenn sie sich in einer Lohnklasse befinden, die mehr verdient als 4 Mark, so werden sie natürlich daran partizipiren.

Was es heißen soll mit dem Abzug der Invalidengelder, verstehe ich nicht. Es können nur Abzüge sein, (D) die staatlicherseits durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehen sind, und die muß sich jeder Arbeiter gefallen lassen.

Ich habe den Herrn Abgeordneten so verstanden, als ob ich in meiner Antwort vom 1. März gesagt haben sollte, die Betriebsschreiber wären nicht überlastet. Ich könnte mich auch verhört haben. Ich habe gerade das Gegentheil gesagt; ich habe gesagt, sie wären überlastet, und es wäre bereits in Erwägungen eingetreten, um eine Entlastung eintreten zu lassen. Ich habe ferner dem Herrn Abgeordneten Pauli gegenüber erklärt, daß auch bereits erwogen wurde, den Lohn der Betriebsschreiber zu erhöhen.

Nun hat der Herr Abgeordnete mich darauf aufmerksam gemacht, daß in den Fabriken nicht nur Metallarbeiter wären, sondern auch eine Anzahl Schneider und Schuhmacher. Ich habe immer gehört, daß es an Schneidern im Lande mangelt. Nun möchte ich beinahe glauben, wenn die Schneider sogar in unsere Fabriken gehen, müssen sie darin mehr verdienen als wo anders. Das wäre vielleicht der Grund, weshalb sie dahin gehen.

Was nun die Führungsatteste betrifft, so muß ich erklären, daß es mir bis jetzt unbekannt gewesen ist, daß von irgend einem Arbeiter ein Führungsattest über seine sozialpolitische Gesinnung und seinen sozialpolitischen Seelenzustand verlangt wird. Die Arbeitsordnung liegt für jeden vollständig offen, der Herr Abgeordnete wird sich davon überzeugen können, daß von Beibringung politischer Führungsatteste nichts darin steht, und andere Papiere als vorgeschrieben sind, werden nicht verlangt.

Nun ist wieder auf die Polizei zurückgegriffen worden. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß sogar bei der Polizei Erhebungen angestellt werden über die Bedürftigkeit eines Mannes. Dabei komme ich nun auf eine

(A) Sache zurück, die der Herr Abgeordnete am 1. März vorgebracht hat, wo er uns erzählte, daß ein unglücklicher Mann, der in Noth und Elend gerathen, aus der Kantinenkasse kein Geld hätte bekommen können, weil an einen Vorgesetzten fälschlich 20 Mark und an einen anderen 30 Mark gezahlt worden seien. Nun, meine Herren, ich bin ja überzeugt, diese Klagen des Herrn Abgeordneten entspringen wirklich einem guten Herzen und finden auch überall Widerhall in guten Herzen, auch in meinem. Aber was mir fehlt, ist die Glaubenskraft des Herrn Abgeordneten

(Heiterkeit),

der Glaube an die Möglichkeit derartiger Zustände. Ich wende mich an jeden, der große Betriebe kennt. Da spielen wirklich 20, 30 Mark in einer Kantine, wo Hundert und aber Hundert verkehren, gar keine Rolle.

(Sehr richtig! rechts.)

Es könnte der Fall eintreten, daß thatsächlich kein Geld mehr in der Kantine ist. Das wäre möglich, wenn sie zu Weihnachten ausgeschüttet ist, wo jeder sein Weihnachtsgeschenk bekommen hat. Aber dann steht hinter der Kantinenkasse die Darlehnskasse, und hinter dieser wieder Kap. 43 Tit. 7 die Summen, die Sie uns hier bewilligen, aus denen auch einmalige Zuwendungen gemacht werden können.

Nun hat der Herr Abgeordnete gesagt, aus voller Willkür wäre dem Arbeiter nichts gegeben. Die Sache hat einen Haken; denn aus dem Arbeiterausschuß werden drei Vertrauensmänner gewählt, und diese Vertrauensmänner prüfen jedes Gesuch auf die Nothwendigkeit und Bedürftigkeit des betreffenden Arbeiters hin. Auf deren Vorschlag wird dann seitens der Direktion entschieden. Das nennt der Herr Abgeordnete Willkür. Ich bin damit einverstanden. Da muß man aber dem deutschen Wort einen anderen Begriff geben als denjenigen, wie ihn die (B) deutsche Sprache sonst kennt. Ich würde sagen, das ist ein pflichtmäßiges und gerechtes Abmessen der Verhältnisse der Bittsteller, das zum Zweck hat, jedem gerecht zu werden. Wenn nun bei der Polizei thatsächlich Erkundigungen eingezogen sind nach der Bedürftigkeit des Arbeiters, so ist das nur geschehen, um obigen Zwecken zu dienen.

Dann soll 250 Mann gekündigt worden sein. Mir ist nur bekannt, daß die Feldzeugmeisterei 250 Arbeitern gesagt hat: unter Umständen müßt ihr ausscheiden, und das hat sie gethan, weil die dritte Lesung noch nicht gewesen war, und der hohe Reichstag noch nicht die geforderte Summe des Etats bewilligt hatte. Wenn Sie uns die Summe bewilligen, so braucht kein Mann auszuscheiden.

Das ist, was ich auf die Angaben des Herrn Abgeordneten zu erwidern habe. Ich muß aber gestehen, daß ich die Ueberzeugung habe, durch meine Darlegungen, die in allen Richtungen der Wahrheit entsprechen, und die ich vollkommen freimüthig abgegeben habe, ihn nicht überzeugt zu haben.

Meine Herren, das kann ich nicht ändern!

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Nur eine kurze Bemerkung. Ich bin ja auch bei meiner ersten Rede sehr kurz gewesen.

Dem Herrn Kriegsminister will ich nur antworten, er ist der Anwalt der Krone, und wir glauben der Anwalt der Arbeiterschaft des Volkes zu sein.

(Widerspruch rechts.)

Genau dasselbe Recht muß er uns zuerkennen, was er für sich Tag für Tag in Anspruch nimmt.

Wenn dann ferner gesagt wurde, daß diese meine Aeußerung vom 1. März nicht dazu geführt habe, die Erhebungen, betreffend die Wohnungsfrage mit der Lohn- (C) zahlung und anderen Verbesserungen, zu veranlassen, so ist es doch ein merkwürdiger Zufall, daß in so kurzer Zeit bei einflußreichen Stellen in Spandau sich ein solcher Personenwechsel vollzogen hat, nicht nur an einer, sondern an verschiedenen Stellen. Ich sage, es muß das ein merkwürdiger Zufall sein, wenn das mit meinen Ausführungen vom 1. März nichts zu thun hat. Aber gleichgiltig, ob er damit zu thun hat oder nicht, ich will es für mich gar nicht in Anspruch nehmen. Wenn der Herr Kriegsminister aus seinem guten Herzen heraus es gethan hat, so müssen die Verhältnisse eben so gewesen sein, daß eingegriffen werden mußte. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß der Herr Kriegsminister im Laufe dieses Jahres noch Veranlassung nehmen wird, bis zur Vorlegung des nächsten Etats noch weitere durchgreifende Verbesserungen im Betriebe der militärischen Werkstätten Spandaus vornehmen zu lassen; dann werden wir sehen, ob es allein aus dem guten Herzen des Kriegsministers oder unter dem Druck und dem Zwang der Oeffentlichkeit hat geschehen müssen.

Nun wird die Angabe der Quelle verlangt, aus der ich schöpfe. Die Fälle, die ich anführte, habe ich so genau präzisirt, daß es den Herren eine Leichtigkeit ist, sie nachzuprüfen. Namen zu nennen, habe ich gar keine Verpflichtung und werde meinen Gewährsmann auch nicht nennen. Hätte ich so hinterm Berge gesprochen, daß man nichts erkennen kann, so wären die Worte, die der Herr Kriegsminister und auch der Herr General an mich gerichtet haben, vielleicht berechtigt.

Weiter ist gesagt worden, daß es den Pulverarbeitern ja freistehe, in anderen Betrieben zu arbeiten; das hat Herr v. Einem ja schon voriges Mal gesagt. Entweder hat er mich nicht verstanden oder hat es verwechselt. Von dem Augenblick an, wo die alten vereidigten Pulverarbeiter ihren Betrieb wechseln und in einem anderen (D) Betriebe beschäftigt würden, würden sie ihre Rechtsansprüche verlieren; sie könnten jeden Augenblick gekündigt und an die frische Luft gesetzt werden, wie es oft in Betrieben geschieht, um die alten Arbeiter loszuwerden. Dagegen sträuben sich natürlich die alten verheirateten Pulverarbeiter: sie wollen in ihren Betrieben bleiben und dort so gestellt werden, daß sie unter den heutigen Verhältnissen als Menschen leben können. Wenn die vereinigten Pulverarbeiter eine Dankadresse an den Herrn Kriegsminister haben abfassen lassen oder abgefaßt haben, so wissen wir ja, wie leicht derartige Dankadressen zu Stande kommen. Auch das beweist nicht, daß meine Ausführungen irgendwie unrichtig sind.

Auch meinen heutigen Ausführungen gegenüber wird es ein leichtes sein, festzustellen, daß nach Einführung der neuen Lohnskala die Verhältnisse schlechter geworden sind. Warum hat der Arbeiterausschuß im Herbst vorigen Jahres und noch kurz vor Weihnachten fortwährend darauf gedrungen, daß neue Unterhandlungen stattfinden sollen? Weil diese Lohnskala eine Verschlechterung für den größten Theil der militärischen Werkstättenarbeiter in Spandau mit sich gebracht hatte. Der Wunsch des Arbeiterausschusses ist nicht erfüllt worden. Das geht klar hervor daraus, daß dem Arbeiterausschuß vom Direktorium gesagt wurde: die Lohnordnung ist jetzt eingeführt, soll aber vorläufig provisorisch bestehen. Wir wollen abwarten, wie lange das Provisorium dauern wird; die Erbitterung wird so wachsen, daß sie gezwungen werden, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Wenn dann weiter von dem Herrn Generalmajor v. Einem gesagt wurde, ich hätte einen Fall angeführt, daß ein Arbeiter aus der Unterstützungskasse nichts erhielt, weil ein Meistergehilfe sein 25jähriges Jubiläum

(A) feierte und die fehlende Summe aus dieser Kasse erhielt, und ein anderer höherer Beamter ebenfalls mit Unterstützung aus dieser Kasse seinen Urlaub antreten konnte und daraus folgerte, daß solche Zustände unmöglich seien, in diesen Kassen Geld genug vorhanden, und wenn es in der einen fehlt, noch andere Kassen vorhanden seien, so wird auch das mit Leichtigkeit festzustellen sein, wenn nur der gute Wille vorhanden ist. Auch hier steht Ausführung gegen Ausführung. Ich nehme für mich ebenfalls in Anspruch, daß ich in diesem hohen Hause die volle Wahrheit gesagt habe, und ich beanspruche für meine Ausführungen die volle Glaubwürdigkeit. Wir werden uns ja im nächsten Jahr um dieselbe Zeit wieder sprechen und dann sehen, wer Recht und wer Unrecht gehabt hat. Was die Polzeibehörde anbelangt, habe ich nur zu erklären, daß Militär und Polizei so eng zusammenverwachsen sind, daß beide ohne einander nicht leben können.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da niemand mehr zum Wort gemeldet ist. Kap. 38 Tit. 1 bis 6 sind nicht angefochten; ich erkläre sie für vom Hause angenommen.

Ich rufe auf Kap. 39 Tit. 1 bis 12. — Angenommen.

Kap. 40. — Angenommen.

Ich rufe auf Kap. 41 Tit. 1 und 2 — angenommen; Tit. 3 — angenommen; Tit. 4 — angenommen; Tit. 5 — angenommen; Tit. 6 — angenommen; Tit. 1 bis 6 für Sachsen und Württemberg — angenommen.

Ich rufe auf Kap. 42 — angenommen; Kap. 43 Tit. 1 bis 8, Anmerkung zu Kap. 14 bis 43 — angenommen; Kap. 44 — angenommen. Einmalige Ausgaben, a Ordentlicher Etat, Preußen u. s. w. Kap. 5 Tit. 1 und 2 — angenommen; Tit. 3 — angenommen; Tit. 4 — angenommen; Tit. 5 bis 8 — angenommen; Tit. 9 — angenommen; Tit. 10 bis 21 — angenommen; Tit. 23 bis 27 — angenommen; Tit. 28 — angenommen; Tit. 32 — angenommen; Tit. 33 — angenommen; Tit. 34 bis 36 — angenommen; Tit. 38 — angenommen; Tit. 39 bis 66 — angenommen; Tit. 68 und 69 — angenommen; Tit. 70 — angenommen; Tit. 71 bis 77 — angenommen; Tit. 78 — angenommen; Tit. 79 bis 81 — angenommen; Tit. 82 — angenommen; Tit. 82a und 83 — angenommen; Tit. 84 — angenommen; Tit. 85 bis 90 — angenommen; Tit. 92 bis 98 — angenommen; Tit. 99 — angenommen; Tit. 100 — angenommen; Tit. 101 bis 112 — angenommen; Tit. 113 — angenommen; Tit. 114 bis 117 — angenommen; Tit. 119 bis 127 — angenommen; Tit. 129 bis 140 — angenommen; Tit. 142 bis 144 — angenommen; Tit. 145 — angenommen; Tit. 146 — angenommen; Tit. 147 — angenommen; Tit. 148 — angenommen; Tit. 149 — angenommen; Tit. 150 bis 176 — angenommen; Tit. 178 bis 192 — angenommen; Tit. 193 — angenommen; Tit. 194 bis 195 — angenommen; Tit. 196 — angenommen; Tit. 197 — angenommen; Tit. 198 bis 214 — angenommen. (B)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Tit. 215. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haehnle.

Haehnle, Abgeordneter: Meine Herren, bei der Position für die Ulmer Festungswerke haben in zweiter Lesung zwei Mitglieder der Budgetkommission, die Herren Abgeordneten Gröber und Dr. Paasche, in dankenswerther Weise die grundsätzliche Frage erörtert, ob es richtig ist, bei Niederlegung der Umwallung einer Festung der betreffenden Stadt als Preis für das abzutretende Gelände den Betrag der Kosten für die neuen Festungswerke anzusetzen. Beide Herren sind zu dem übereinstimmenden Resultat gelangt, daß nur der Einschätzungswerth des zu Eigenthum abgetretenen Geländes angesetzt werden sollte. (C) Ich halte das für ganz richtig und habe mich überzeugt, daß auf der Linken diese Auffassung getheilt wird.

Der Stadt Ulm wurde als Preis für die ersehnte Erweiterung des Festungsgürtels von vornherein genau der Betrag zu zahlen zugemuthet, welcher für den Bau der neuen Festungswerke erforderlich ist, nämlich 4 500 000 Mark. Schon daraus läßt sich entnehmen, daß nicht der Einschätzungswerth maßgebend war.

Nur weil die Stadt Ulm in den Glauben versetzt war und nach Lage der Verhandlungen keiner anderen Auffassung Raum geben konnte, daß nur um diesen Preis der enge Festungsgürtel falle, akzeptirte sie, der Noth gehorchend, diesen hohen Preis.

Als Schätzungswerth des zu übergebenden Geländes wurde der Stadtverwaltung Ulm nie ein anderer Werth als 2 641 000 Mark berechnet.

Meine Herren, eben wegen dieses schreienden Mißverhältnisses zwischen dem Werth des übergebenen Terrains und dem Kaufpreis wurde ja auch die Stadt auf den ungewöhnlichen Weg verwiesen, daß durch ein Spezialgesetz den Eigenthümern der Grundstücke, welche bisher nicht überbaut werden durften, eine Rayonbefreiungsabgabe auferlegt werden will.

Wenn der Herr Regierungsvertreter und der Herr Abgeordnete Dr. Paasche darauf hingewiesen haben, daß der Stadt Ulm konzedirt worden sei, die 4½ Millionen Mark in 20 zinsfreien Jahresraten zu zahlen, so repräsentirt das allerdings eine Entschädigung. Aber das reicht lange nicht hin, um die Zuvielforderung von vielen Hunderttausenden Mark zu kompensiren. Selbst wenn die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Paasche aus diesen 20 Jahresraten berechnete Zinssumme von 1 290 000 Mark an dem Kaufpreis in Abzug gebracht wird, verbleibt eine ganz beträchtliche Zuvielforderung.

(D) Man ist sich in Ulm einig, daß eine solche vorhanden ist, und ist dafür dankbar, was ich als Vertreter von Ulm aussprechen darf, daß der preußische Herr Kriegsminister schon in der Budgetkommission eine neue Erhebung zugesagt hat, um jene Anliegen nachzuprüfen und ihnen gerecht zu werden. Es wäre das sicher für beide Theile viel erwünschter, als wenn der Reichstag veranlaßt werden würde, vor Genehmigung der ersten Rate der Einnahme im Etat erst entscheiden zu müssen, ob er einen Vertrag genehmigen will, bei welchem der oktroyirte Preis und der thatsächliche Grundstückswerth in einem so großen Mißverhältniß stehen.

Meine Herren, ich möchte bei der vorgerückten Zeit mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und glaube, daß bei gutem Willen eine beide Theile befriedigende Ausgleichung leicht gefunden werden kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Tit. 215 ist nicht angefochten; er ist vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 216 bis 218. — Dann rufe ich auf Sachsen Tit. 219 bis 232, — 234 bis 238, — 239, — 241, — 242 bis 246, — 248 bis 278. — Die sämmtlichen aufgerufenen Titel sind bewilligt.

Ich rufe auf Württemberg Tit. 279 bis 283, — Tit. 285 bis 289, — Tit. 290, — Tit. 291 bis 294, — Tit. 295, — Tit. 296 — und erkläre diese aufgerufenen Titel für Württemberg vom Hause für genehmigt.

Wir gehen über zum Kap. 12, Außerordentlicher Etat. Ich rufe auf Tit. 1, — Tit. 2, — Tit. 3, — Tit. 4, — Tit. 5 — und erkläre diese sämmtlichen Titel für genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 9, Einnahme, Tit. 1 bis 5 — angenommen. — Kap. 9a Tit. 1 bis 5 — angenommen. Hiermit ist der Etat für die Verwaltung des Reichsheeres beendet, und wir gehen über zum Etat für das

(A) **Reichs-Militärgericht.** Fortdauernde Ausgaben, Kap. 44a Titel 1 bis 12, — Tit. 13, — angenommen, — Kap. 5a Einmalige Ausgaben, — angenommen.

Wir kommen zum Etat der **Verwaltung der Kaiserlichen Marine.** Fortdauernde Ausgaben, Kap. 45. Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte aus dem Umstande, daß ich hier von der Tribüne aus spreche, nicht etwa schließen zu wollen, daß ich eine sehr lange Rede zu halten beabsichtige. Ich hebe nur vor, einige Bemerkungen zu machen zu denjenigen Beschwerden respektive Angriffen, die in der Budgetkommission und auch hier im Plenum gemacht sind bezüglich der angeblich zu hohen Bezüge, welche die Panzerplattenwerke Krupp und Dillingen gemacht hätten. Es sind ja Vorwürfe, die sich einerseits richten vielleicht an den Herrn Staatssekretär der Marine, der zu hohe Preise bewilligt hätte. Andererseits sind im Bericht — ich glaube, auch in den Verhandlungen im Plenum — diese Werke wiederholt einer unerhörten Preistreiberei beschuldigt. In der Presse ist dies sehr aufgebauscht worden. Die betreffenden Werke haben mich gebeten, einige Sachen richtigzustellen, die ihrer Meinung nach falsch wiedergegeben sind.

Nicht hier im Plenum, aber in der Presse, wurde wiederholt behauptet — wahrscheinlich aus mißverständlicher Wiedergabe der hiesigen Verhandlungen —, die Werke hätten zu sehr niedrigem Preise, nämlich zu 1930 Mark pro Tonne, Bestellungen und Lieferungen nach Amerika gehabt, während sie für die im Inland verbleibenden Panzerplatten von der Marineverwaltung den enormen Preis von 2300 Mark bekämen. Die Werke haben mir die Versicherung abgegeben, daß niemals eine Panzerplatte aus diesen Werken von hier nach Amerika gegangen, niemals eine Offerte bezüglich Panzerplatten (B) an die amerikanische Regierung oder Marineverwaltung gemacht ist, überhaupt in Panzerplatten gar keine Geschäftsverbindung zwischen diesen Werken und den Vereinigten Staaten, beziehungsweise der dortigen Marineverwaltung besteht.

Sodann ist behauptet worden, es ständen jetzt durch das Flottengesetz 150 000 Tonnen Panzerplatten in Aussicht an Lieferungen für die Werke. Die Werke selbst rechnen sich eine ganz erhebliche Differenz des Betrages heraus und sagen: nach dem Flottengesetz sind es nur 80 000 Tonnen. Ich nehme an, daß die Auslandsschiffe, die nicht im Flottengesetze bewilligt sind, von Herrn Müller (Fulda) bei seiner Berechnung mit zugezogen sind — und das ist für mich eine ganz angenehme Aussicht auf die künftige Bewilligung dieser Schiffe.

(Heiterkeit.)

Dann sind vielleicht die 150 000 Tonnen richtig. Aber im übrigen versichern mich die Werke, daß nach den Anforderungen des gegenwärtig bestehenden Flottengesetzes inklusive der Ersatzschiffe die Panzerplattenlieferungen sich nicht höher belaufen würden als auf 80 000 Tons, also ungefähr die Hälfte dessen, was den Berechnungen des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) zu Grunde gelegt war. Aber, wie gesagt, die Differenz kann ja darauf beruhen, daß er schon diejenigen Schiffe mit in Rechnung gezogen hat, die wir erst später bewilligen sollen: die Kreuzer, die Auslandsflotte.

Die Herren haben mich ferner gebeten, darauf aufmerksam zu machen, daß der Preis, den Amerika jetzt zahlt, und der ja erheblich niedriger ist — nämlich 1920 Mark — als der bisher bei uns bezahlte, sehr neuen Datums sei, nämlich erst seit November vorigen Jahres, und vereinbart sei mit den Werken bei der Vergebung eines sehr erheblichen Betrages von 36 000 Tons, innerhalb 5 Jahren zu liefern — macht also 7500 auf (C) das Jahr. Wenn man nun damit die Preise vergleicht, die bis 1900 unsere Werke bezogen haben, so sind die ja erheblich höher; aber wie sind die Bestellungen in den Jahren 1890 bis 1900 gewesen? Da sind durchschnittlich auf die beiden Werke zusammen pro Jahr 2700 Tons gekommen. In Amerika 7500 — ein sehr erheblicher Unterschied! Dabei sind diese Bestellungen bei uns außerordentlich unregelmäßige gewesen, sodaß das Krupp'sche Werk in einem Jahr nur 34 Tons bekommen hat, in einem anderen 214. Sie werden anerkennen, daß Werke, die auf eine große Produktion eingerichtet sind und sein müssen, sehr erheblich billiger liefern können, sowie ihnen eine größere Lieferung bestimmt in Aussicht steht.

Nun kommen jetzt mehrere Dinge zusammen, die für eine Verwilligung der Forderung der Werke sich werden einsetzen lassen seitens der Reichs-Marineverwaltung. Die Materialien sind vielleicht billiger geworden durch den Rückgang der Eisenkonjunktur; vielleicht gehen auch die Arbeitslöhne zurück, obwohl das bei den Arbeitern, die hier in Betracht kommen, kaum der Fall sein wird. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß nach genauen Erkundigungen, die eingezogen sind, in England und Frankreich höhere Preise von der Marineverwaltung für Panzerplatten gezahlt sind als bei uns. Es kommt doch wirklich auch nicht darauf an, möglichst billige Panzerplatten, sondern die besten zu bekommen. Nun marschirt Deutschland an der Spitze der Panzerplattenfabrikation, weil Deutschland es fertig gebracht hat, die größte Widerstandsfähigkeit der Panzerplatten mit dem Mindestgewicht derselben zu vereinigen, mit einer Reduktion des Gewichts, die man früher nicht für möglich gehalten, und die erst durch kunstvolle Metallmischungen erzielt worden ist. Sie wissen selbst, welche Anzahl von Chemikern ersten Ranges in den großen Kruppschen Betrieben sitzen, daß also, wenn in Aussicht genommen sein sollte, Panzerplatten vom Auslande zu beziehen, es sehr fraglich ist, ob irgend ein (D) Ausland im Stande wäre, Panzerplatten von derselben Qualität wie Deutschland zu produziren. Es wäre ja wünschenswerth, wenn sich vielleicht in Deutschland noch andere Werke der Panzerplattenfabrikation annähmen; aber ich habe bezüglich dieser Sache einige Erfahrungen hinter mir.

Vor einer ganzen Reihe von Jahren, wo ich als Vorsitzender des Aufsichtsraths eines der Haupteisenwerke von Schlesien viel mit der Eisenfabrikation zu thun hatte, trat eine Reihe von dortigen großen Eisenwerken zusammen, um sich zu überlegen, ob sie, wie Krupp, eine Panzerplattenfabrikation einrichten sollten. Das Geld war in dem Augenblicke sehr flüssig, es waren sehr potente Herren, die die Sache betrieben, und die Sache wurde nach allen Richtungen hin erwogen; und schließlich sagten sich die Herren doch: es ist eine zu riskante Sache, wer weiß, ob wir so viel Bestellungen erhalten, als wir bedürfen; wenn wir die großen Summen auf die Vervollkommnung unserer bisherigen Eisenproduktion aufwenden wollen, so sind sie sicherer und rentabler angelegt. Infolge dessen unterblieb die Sache. So ganz leicht ist die Sache also nicht. Sie denken sich, man brauche dazu ein Kruppsches Patent zu kaufen; es handelt sich aber nicht um ein Patent, sondern um eine ganze Menge und um eine Industrie, die täglich in neuen Erfindungen fortschreitet. Sie müssen sich denken, daß die Chemiker und Techniker unausgesetzt an der Vervollkommnung der Fabrikation arbeiten, und daß kaum ein Jahr vergeht, wo nicht eine erhebliche Vervollkommnung erzielt wird, die immer sofort eingerichtet werden soll. Und wenn gar die Rede davon ist, ein solches Staatswerk zu errichten, ja, meine Herren, wie wollen Sie diese Techniker stellen, wenn Sie gute Techniker haben wollen? Sie müssen sie ebenso bezahlen wie jene Werke, und das würde sich in unsere Beamten-

(A) hierarchie absolut nicht einrangiren lassen. Das sind Gesichtspunkte, die bei Beurtheilung der Frage zu berücksichtigen sind.

Nun mache ich aber darauf aufmerksam — die Direktion der beiden Werke hat mich ausdrücklich autorisirt, das zu sagen, —: sie sind bereit zu einer weiteren Preisreduktion unter der Voraussetzung eines größeren Abschlusses und der Garantie eines größeren Quantums.

(Heiterkeit.)

Das ist sehr natürlich, meine Herren; diese Sicherung muß da sein. Unter den Umständen haben auch die amerikanischen Werke nur den niedrigen Preis stellen können. Die Werke werden voraussichtlich also bei näheren Verhandlungen zu weiteren Preisermäßigungen sich verstehen, wenn sie vielleicht — ich will einmal sagen — 6000 Tons jährlich zu bearbeiten haben. Sie können nicht verlangen, daß die Werke erhebliche weitere Konzessionen machen, wenn ihnen nicht auf eine Reihe von Jahren eine derartige größere Lieferung zugesichert wird. Wenn aus dem Flottengesetz hervorgeht, daß so und so viel in Aussicht steht, so ist damit nichts gesagt; die Werke müssen die Lieferung positiv in Händen haben.

Ich will noch Eines erwähnen. Damals, als berathen wurde, daß eventuell schlesische Werke errichtet werden sollten, stieß man sich auch daran, daß die dortigen Werkbesitzer sagten: ja, alles Andere können wir von vornherein uns beschaffen, aber nicht die geschulte Arbeiterschaft, darin ist uns Krupp 20 Jahre voraus. Gerade, meine Herren, bei den Panzerplatten ist diese geschulte und disziplinirte Arbeiterschaft durchaus nothwendig, mehr als bei einem anderen Zweige der Eisenfabrikation. Da hat mir mein verewigter Freund Stumm oft gesagt: ein einziges Versehen, welches ein Arbeiter in der nach Hunderten zählenden Arbeiterkolonne macht beim Ausguß des glühenden Stahles, kann leicht zur Folge (B) haben, daß sich Blasen bilden, und dann ist die ganze Panzerplatte im Werthe von vielleicht 100 000 Mark fortgeworfen. Eine solche Arbeiterschaft heranzuziehen, dazu gehört eine lange Reihe von Jahren. Die schlesischen Werke sagten also, lange Jahre würden vergehen, ehe sie mit den Kruppschen Panzerplatten konkurriren könnten.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese Dinge vorzubringen, weil ich wirklich glaube, daß das Urtheil, welches der Reichstag über die beiden großen Werke, das in Dillingen und das Kruppsche, herbeigeführt hat, ein nicht ganz richtiges ist. Es hat namentlich zu absurden Verunglimpfungen jener Werke in der Presse Veranlassung gegeben. Ich denke, wir sollten stolz sein, solche Werke zu besitzen, die in dieser Fabrikation an der Spitze der Welt marschiren, und nicht die Herren beneiden, wenn sie hin und wieder große Gewinne machen.

Für das große Risiko, welches hier in Betracht kommt, möchte ich hier noch ein Beispiel anführen. Vor Jahren hatte das Dillingensche Werk einen großen Dampfhammer angeschafft, hauptsächlich für die Panzerplattenfabrikation. Er kostete $1^1/_2$ Millionen Mark. Unmittelbar nachher wurde er außer Kurs gesetzt, weil die hydraulische Presse aufkam, die eine viel wirksamere Arbeit leistet. Da sind also $1^1/_2$ Millionen, die hier umsonst ausgegeben sind. In solchen Ziffern bewegen sich oft die Verluste und Betriebskosten bei derartigen Betrieben.

Wenn man das alles in Betracht zieht, wird zugegeben werden müssen, daß das, was ins Publikum herübergedrungen ist, und das, was auch hier im Plenum des Reichstags darüber geredet worden ist, kein ganz richtiges Bild von der Sache zu geben geeignet war.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Fulda).

Müller (Fulda), Abgeordneter: Meine Herren, von (C) den Behauptungen, die seiner Zeit in der Kommission aufgestellt, und von den Erklärungen, die hier im Plenum abgegeben worden sind, ist, glaube ich, durch die Mittheilungen des Herrn v. Kardorff auch nicht ein Wort widerlegt worden.

(Sehr richtig!)

Die damaligen Bemerkungen stützen sich auf eine Mittheilung, die dem „Gnom“, einer fachmännischen Zeitschrift, entnommen war. In der Kommission selbst hat aber der Herr Staatssekretär durch den Herrn Kapitän Kapelle ein Aktenstück verlesen lassen, welches, in englischer Sprache verfaßt, genau das bestätigte, was im „Gnom“ enthalten war.

(Sehr richtig!)

Es wurde dort auseinandergesetzt, daß die Panzerplatten mit 1919 Mark nicht im November, sondern schon im August v. J. verkauft worden sind an das Marinedepartement der Vereinigten Staaten; ebenso wurde auseinandergesetzt, daß die deutsche Marine 2320 Mark bezahlt — das macht eine Differenz von rund 400 Mark pro Tonne. Es ist ferner gemeldet worden, daß diese Lieferung ungefähr 36 000 Tons umfaßte; dann ist weiter erwähnt worden, daß es theils stärkere, theils schwächere Platten waren, und daß diese Preisermäßigung von 400 Mark erst nach längeren Verhandlungen zwischen den beiden betheiligten amerikanischen Werken — von deutschen Werken war ja gar keine Rede — und der amerikanischen Regierung zu Stande kam. Es wurde der Schluß daraus gezogen, daß die Amerikaner von ihren Werken um 400 Mark billiger kaufen, als die deutsche Regierung von den deutschen Werken. Es ist aber niemals behauptet worden, daß die deutschen Werke an die amerikanische Marine billiger verkauft hätten. Es ist letzteres vielleicht in der Presse nur als eine mißverständliche Auffassung wiedergegeben worden, aber es ist nicht daran zu rütteln, (D) daß alles hier im Reichstag Behauptete durchaus zutreffend war.

Ich komme nun zu den übrigen Zahlen des deutschen Verbrauchs. Hier hat Herr v. Kardorff gesagt: es handelt sich nicht um 150 000 Tons, sondern die Werke rechneten nur 80 000 Tons heraus. Es kommt hier darauf an, wie viel Jahre man in Betracht zieht. Wir haben in der Kommission 20 Jahre in Betracht gezogen und den Bedarf für 20 Jahre mit jährlich ungefähr 7500 Tons veranschlagt, und zwar deshalb, weil wir einestheils die neuen Schiffe in Betracht zogen, anderentheils die Ersatzschiffe und dann auch solche Schiffe, die in Verlust gerathen können, und sonstige Schiffe, die ja nicht alle in dem Flottengesetz enthalten sind. Es werden z. B. nach dem diesjährigen Etat ungefähr 7200 Tons — es können auch nur 6900 Tons sein —, also rund 7000 Tons zu vergeben sein. Es kommen, soweit ich mich erinnere, in diesem Jahr zwei neue Linienschiffe, ein großer gepanzerter Kreuzer, drei kleine Kreuzer in Bau, außerdem Kanonenboote, Torpedoboote u. s. w. Nun hat Herr v. Kardorff gemeint, vielleicht hätten wir die noch nicht bewilligten Auslandsschiffe mit in Betracht gezogen. Ja, Auslandsschiffe haben wir in dem jetzigen Flottengesetz auch schon; es fragt sich nur, ob sie mit der Zeit noch vermehrt werden. Es ist eben noch lange nicht aller Tage Abend; wahrscheinlich werden noch mehr Auslandsschiffe gebaut werden, wenn sie auch nicht im Flottengesetz enthalten sind. Sie werden kommen; wenn sie nicht in 20 Jahren kommen, kommen sie ganz gewiß in 50 Jahren.

(Heiterkeit.)

Mit weniger werden wir kaum rechnen können; der Bedarf für 20 Jahre ist mit 150 000 Tons ganz gewiß nicht überschätzt worden, und ich möchte hier mal eine Er-

(A) klärung des Herrn Staatssekretärs zu extrahiren suchen, ob er die Verpflichtung eingehen will, nicht mehr als 80 000 Tons in den nächsten 20 Jahren überhaupt anzufordern.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, er wird sich wohl hüten, zu sagen: wir werden in den nächsten 20 Jahren auf keinen Fall mehr als 80 000 Tons brauchen — wie Herr v. Kardorff angegeben hat.

Die Hauptsache für uns ist, daß wir für das Deutsche Reich die gleichen Vortheile erreichen, wie sie das Ausland von seinen Fabriken erreicht hat; und wenn wir das erreichen, sind wir vollständig zufrieden. Dann gönnen wir den Herren Fabrikanten gern einen angemessenen Nutzen und wir freuen uns, wenn wir 400 Mark pro Tonne billiger kaufen können; um so eher werden wir in der Lage sein, unsere Kriegsflotte zu verstärken. Daran denkt wohl niemand, das Geld auf die hohe Kante zu legen, sondern es wird voraussichtlich in der Marine verbaut werden, und um so rascher wird vielleicht dann auch die Frage der Auslandsschiffe ihre Erledigung finden können, wenn es gelingt, 60 Millionen auf diese Weise zu sparen — nach der Angabe des Herrn v. Kardorff wären es allerdings nur 32 Millionen. Mit 60 Millionen kann man schon eine ganz schöne Anzahl Auslandsschiffe bauen, nämlich 11 kleine Kreuzer. Die kleinen Kreuzer sind auch schon ganz nette Schiffe

(Heiterkeit),

von denen jedes 5½ Millionen Mark kostet! Meine Herren, wenn wir die auf solche Weise ersparten 11 kleinen Kreuzer auf dem Wasser schwimmen hätten und sagen könnten: wir haben sie allein aus der Differenz der Panzerplattenpreise gebaut —, so würden wir uns freuen, daß uns die 11 neuen Kreuzer nichts gekostet hätten.

Ich glaube, die Herren Lieferanten werden sehr zufrieden sein können, wenn sie mit der Marineverwaltung (B) sich dahin verständigen, daß ihnen vielleicht eine Beschäftigung auf längere Zeit zugesagt wird, selbstverständlich immer vorbehaltlich der alljährlichen Genehmigung des Reichstags, und daß sie dafür entsprechend niedrigere Preise ansetzen. Sie können das um so mehr thun, als in den amerikanischen Preisen noch eine Abfindung in Höhe von 100 Mark pro Tonne für die deutsche Patentinhaberfirma enthalten ist, und diese Patentinhaberfirma ist doch gleichzeitig der Lieferant für das Deutsche Reich. Von der Lieferung, die Amerika ausgeschrieben hat, und die zu einem um 400 Mark billigeren Preise vergeben worden ist, bekommt die deutsche Patentinhaberfirma gleichwohl noch 3 600 000 Mark Patentprämie, und obschon diese Patentprämie an die deutschen Werke noch bezahlt wird, kann Amerika seinen Bedarf um 400 Mark pro Tonne billiger kaufen.

(Hört! hört!)

Es ist ein einziger Auftrag, der für Amerika die Summe von 12 Millionen Mark Ersparniß ausgemacht hat! Und ich glaube, wenn man sich diese Zahl noch einmal vergegenwärtigt, dann wird die Resolution der Budgetkommission um so berechtigter erscheinen.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich wollte nur den Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) darauf aufmerksam machen, daß er uns keine Garantie dafür geben kann, daß die amerikanischen Panzerplatten ebenso gut fabrizirt werden wie die deutschen.

(Zurufe links.)

Denn von der Verwendung des Kruppschen Patents allein hängt das nicht ab.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich hätte nicht das Wort genommen, wenn der Herr Kollege Müller (Fulda) nicht einen recht wichtigen Theil der ersten Rede (C) des Herrn v. Kardorff gänzlich übersehen hätte zu beantworten. Es war der Theil der Rede, in der sich der Herr Abgeordnete v. Kardorff als eine Art Generalagent der Dillinger Werke zu der Mittheilung verstieg, daß er beauftragt sei, namens dieser Werke hier zu erklären

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

daß sie bereit seien, Panzerplatten billiger zu liefern, wenn das Deutsche Reich ihnen einen größeren Auftrag ertheile. Meine Herren, es ist, glaube ich, das erste Mal, daß im Deutschen Reichstag ein Mitglied des Hauses sich derartig als Vertreter eines industriellen Werkes aufspielt, daß er eine geschäftliche Offerte im Reichstage befürwortet, in der das Reich aufgefordert wird, einer bestimmten industriellen Gesellschaft Millionenaufträge zu ertheilen. Ich halte es für wichtig, diese Thatsache festzustellen, und knüpfe daran den Wunsch, daß dieser Vorgang keine Nachfolger finden möge. Wir sind zwar gewohnt, daß, wenn es sich um wirthschaftliche Interessen handelt, namentlich, wenn es sich um Zollgesetze handelt, die nach den verschiedensten Richtungen hin die Interessen der Industriellen berühren, die Vorhalle des Reichstags von Interessenten wimmelt, welche die einzelnen Abgeordneten stellen, um Versuche zu machen, die Abgeordneten für ihre Interessen zu gewinnen. Aber das, meine Herren, sind wir noch nicht gewohnt, daß dieser Saal dazu benutzt wird, um in einer Ansprache an die Gesammtheit der Abgeordneten Propaganda zu machen für die Interessen einer Industriegesellschaft und Aufträge für dieselben zu verlangen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Und daß ein Abgeordneter das thut, das scheint mir nothwendig festzustellen, um durch diese Annagelung, die, wie ich hoffe, sich der Zustimmung des ganzen Hauses erfreut, zu verhindern, daß derartige Gepflogenheiten Gebrauch werden, und daß industrielle Werke sich der Vermittelung von Abgeordneten bedienen, um ihre Er- (D) zeugnisse an das Reich zu verkaufen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich muß mir seitens des Herrn Abgeordneten Singer durchaus verbitten, daß er mich hier als einen Agenten derartiger Werke hinstellt. Ich habe mit den Werken nichts zu thun, sondern ich habe dasjenige, was ich zu sagen hatte, mich zu sagen für verpflichtet gehalten, weil das Andenken meines verstorbenen Freundes Stumm hier in einer unerhörten Weise angegriffen war; darum habe ich mich für verpflichtet gefühlt, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche ich Ihnen erst hervorgehoben habe.

Im übrigen glaube ich damit den Interessen des Landes keinen schlechten Dienst geleistet zu haben, daß ich darauf hingewiesen habe, welch hohen Rang diese Werke in der ganzen Welt einnehmen. Das sind Werke, auf die Deutschland stolz sein soll. Ich glaube nicht, daß ich mir von dem Herrn Abgeordneten Singer hier irgend welche Vorschriften darüber zu machen lassen habe, was ich hier im Reichstag vorzubringen habe oder nicht.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Ich möchte nur bemerken, daß ich dem Herrn Abgeordneten von Kardorff keine Vorhaltungen darüber gemacht habe, daß er im Andenken an seinen verewigten Freund Angriffe auf Herrn von Stumm zurückgewiesen hat. Ich habe ihm auch darüber keine Vorhaltungen gemacht, daß er die deutschen Panzerplatten gelobt habe. Was ich gethan habe, bestand darin, daß ich es für sehr auffallend gehalten habe, daß ein Mitglied des Hauses sich dazu hergiebt, im Auftrage einer industriellen Gesellschaft dem Reich eine Geschäfts-

(A) offerte dahingehend zu machen, daß bei Ertheilung eines größeren Auftrages billiger als bisher geliefert werden soll. Der Herr Abgeordnete v. Kardorff hat ausdrücklich erklärt, er sei von den Dillinger Werken autorisirt, dem Reichstag diese Offerte vorzutragen. Meine Herren, gewöhnlich bezeichnet man jemanden, der so auftritt wie Herr v. Kardorff, als Agenten des betreffenden Geschäftshauses. Wenn Herr v. Kardorff auf Grund der Autorisation, die er von den Werken erhalten hat, solche Vorschläge macht, so versetzt er sich in die Rolle eines Geschäftsagenten. Ich glaube also, daß die Erwiderung, die Herr v. Kardorff mir gegenüber gemacht hat, durchaus nicht den Eindruck zu verwischen im Stande ist, den der Theil seiner ersten Rede, gegen den ich mich gewendet habe, hervorgebracht hat. Es hat nur noch gefehlt, daß Herr v. Kardorff dabei gesagt hätte: meine Herren, bestellen Sie! ich bekomme 4 Prozent Provision.

(Bewegung. Lebhafte Zurufe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Singer, die letzte Bemerkung war sehr ungehörig und gegen die Ordnung des Hauses verstoßend. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

(Lebhafter Beifall.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwartz (Lübeck).

Schwartz (Lübeck), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte noch mit wenigen Worten auf den Unglücksfall des Schulschiffs „Gneisenau" zurückkommen. Wenn auch in der Presse längst nicht mehr von diesem Unfall die Rede ist, so wird doch in seemännischen Kreisen noch sehr viel davon gesprochen, und zwar deshalb, weil in der Darstellung des „Reichs-Anzeigers", die 6 Tage nach dem Unfall herauskam, noch nicht alles aufgeklärt ist, was unter allen Umständen hätte aufgeklärt werden müssen.

Zunächst hat es in den Privatdepeschen geheißen, (B) daß die „Gneisenau" kein Feuer unter den Kesseln gehabt hätte. Im „Reichs-Anzeiger" ist späterhin dargestellt worden, daß sich der eine Kessel unter Dampf befunden, und daß der Kommandant den Befehl gegeben habe, ihn anzufeuern. Ich möchte nun an den Herrn Staatssekretär die Frage richten, ob nicht in der deutschen Marine ebenso wie in der englischen und amerikanischen der Befehl ergangen ist, daß die Schiffe, wenn sie in einem nicht geschützten, d. h. offenen Hafen oder auf der Rhede liegen, unter allen Umständen vollen Dampf haben müssen. In der englischen sowie der amerikanischen Marine haben die Schiffe stets vollen Dampf auf, und wir haben auch in der letzten Zeit noch gehört, daß z. B. der „Norddeutsche Lloyd" nach dem Unglück in Hoboken auch Befehl gegeben hat, daß seine Schiffe in den Häfen und auf den Rheden unter Dampf liegen müssen. Wenn das Schiff in den einen Kessel, von dem es heißt, daß er erst nachgefeuert werden mußte, genügenden Dampf aufgehabt, d. h. unter vollem Dampf gelegen hätte, dann wäre es doch immerhin möglich gewesen, daß das Schiff die hohe See hätte gewinnen können.

Aber es entsteht nun noch die weitere Frage, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, mit Hilfe der Segel das Schiff aus seiner schlimmen Lage herauszubringen. Die Segelschiffe sind doch nur auf ihre Segel angewiesen, und sie müssen vermittelst derselben versuchen, sich aus den schlimmsten Lagen herauszubringen. Es ist ja nun möglich, daß, wie zu wenig Dampf auf den Kesseln, auch die Segel entweder gar nicht unter den Raaen oder mit Bekleidungen versehen gewesen sind, sodaß sie nicht gebraucht werden konnten. Die Seeleute können es nicht verstehen, daß in der amtlichen Darstellung des „Reichs-Anzeigers" über die etwaige Benutzung von Segeln nichts gesagt worden ist. Es ist erklärlich, daß sich die seemännischen Kreise dafür interessiren. Zum Theil sind sie gehalten, selbst auf der Marine zu dienen, zum Theil (C) haben sie Angehörige, die auf der Marine dienen, und deshalb ist es ganz erklärlich, daß die Leute hier aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs gerne hören möchten, ob keine Vorschriften bestehen, die die Kommandanten anweisen, in offenen Häfen und auf der Rhede stets unter vollem Dampf zu liegen, und ob es weiter nicht möglich gewesen ist, das Schiff mit Segelkraft aus seiner schlechten Lage zu befreien.

Diese Fragen sind wohl berechtigt; denn wenn ich mich recht erinnere, hatte schon am frühen Vormittag das Barometer sehr niedrig gestanden. Zwar heißt es im „Reichs-Anzeiger", daß bis um 10 Uhr gutes Wetter gewesen ist, daß dann eine leichte Brise aus Südwest oder Südost aufgekommen ist, die im Nu zu einem Sturm angewachsen sei. Das ist eben in diesen Gegenden sehr oft der Fall. Aber wenn schon Morgens das Barometer sehr tief steht, dann, meine ich, hat der Kapitän auch schon Vorsorge zu treffen, daß, wenn vielleicht schlechtes Wetter kömmt, auch alles klappt. Das ist nun auf der „Gneisenau" nicht der Fall gewesen. Es sind nicht nur die seemännischen Kreise, mit denen ich verkehre, die sich über das Fehlen des Dampfes u. s. w. ausgelassen haben, sondern auch in Kreisen der Schiffskapitäne sowie der Marineoffiziere ist dieses der Fall. Ich möchte nur darauf verweisen, was ein Marinearzt darüber in der „Vossischen Zeitung", glaube ich, geschrieben, und wie sich der Vizeadmiral von Livonius über diesen Fall ausgelassen hat.

Weiter möchte ich noch Eins hier anregen. Ich meine, daß bei einem solchen Unglücksfall die amtlichen Nachrichten etwas schneller kommen und Beruhigung verschaffen könnten. Der „Reichs-Anzeiger" hat erst 6 Tage nach dem Unglücksfall das Wort genommen. Wer sich alle Telegramme in das Gedächtniß zurückrufen kann, der muß doch sagen, daß manches in die Welt hinausgeschleudert wurde, worüber man den Kopf schütteln (D) mußte. So z. B. das Telegramm, welches davon sprach, daß ein spanischer Matrose das Schiff erreicht und dem Kapitän ein Tau zugeworfen hätte; der Kapitän hätte ihm aber seinen Degen entgegen geworfen. Eine solche läppische Depesche hätte nicht ohne amtliches Dementi passiren dürfen. Man weiß nun wohl, was mit dieser Art Depeschen bezweckt werden soll. Das ist ja dieselbe Geschichte wie damals mit dem Flaggenlied. Die Seeleute sagen, wenn sie solches lesen: dann hat der Alte den Kopf verloren, wenn er so etwas macht. Sie wissen aber auch ganz genau, daß so etwas gar nicht der Fall gewesen sein könne. Aber ich meine, daß es doch auch den amtlichen Kreisen möglich sein müsse, bei solchen Unfällen, wo der Privattelegraph uns stündlich mit Alarmdepeschen überschütten kann, ebenso schnell solche zu verbreiten, da doch die amtlichen Telegramme viel mehr Sicherheit und Beruhigung hervorrufen können als Privatdepeschen.

Das sind die Fragen, die ich hier an den Herrn Staatssekretär zu richten habe. Ueber den Unglücksfall an und für sich will ich mich nicht weiter auslassen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Marineamts, Staatsminister, Vizeadmiral v. Tirpitz.

v. Tirpitz, Vizeadmiral, Staatsminister, Staatssekretär des Reichs-Marineamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, die Vorschriften, die in der Marine über das Dampfanshalten der Schiffe bestehen, in der Kommission ausführlich vorzulesen. Das Resümee derselben geht dahin, daß Vorschriften für bestimmte Fälle nicht gegeben werden können. Die Herren werden ohne weiteres selbst ermessen, daß es etwas anderes ist, wenn man im Kieler Hafen vor

(A) Anker liegt oder auf einer gefährlichen Rhede, und daß man daher den Kommandanten keine bindenden Vorschriften machen kann. Die Kommandanten haben nach den Vorschriften vielmehr unter eigener Verantwortung zu handeln. Hier lag der Fall so, daß entgegen der Ansicht des Herrn Vorredners das Barometer nicht niedrig, sondern hoch stand, daß der Wind ablandig, und keine Ursache war, anzunehmen, daß er mit einem Male umspringen würde. Thatsächlich ist nun der Wind plötzlich umgesprungen und auflandig geworden und zwar mit einer Stärke, die in einer Viertelstunde bis auf Sturmesstärke in die Höhe ging. Dadurch ist im wesentlichen das Unglück entstanden. Der Anker ist durch das Umspringen des Windes und schnelle Herumschwoyen des Schiffes unklar gekommen, das Schiff fing infolge dessen an zu treiben. Dampf ist in einem Kessel aufgewesen; auch in einem zweiten Kessel ist schon Dampf gewesen, allerdings nur mit einer Spannung von einer Atmosphäre. Die Meldung war dem Kapitän gemacht worden, daß das Schiff mit kleiner Fahrt voraus gehen könnte. Es handelte sich nur darum, wenige hundert Meter weiter seitwärts zu kommen, um von der Mole frei zu sein. Unter diesen Umständen hat der Kommandant geglaubt, daß es die beste Chance war, das Treiben des Schiffes nicht fortzusetzen, sondern unter Dampf zu gehen. Hierbei hat die Maschine versagt und nicht die Kraft entwickelt, die erwartet werden konnte. (B) Die näheren Details würde nur der Maschineningenieur geben können, der ertrunken ist.

Daß sich Seeleute ernstlich damit beschäftigt haben, daß in einer Entfernung von 3 bis 400 Meter von der Mole bei der Windstärke 10 noch Segel gesetzt werden könnten, ist mir neu. Der Kommandant ist jedenfalls nicht der Ansicht gewesen, daß eine Möglichkeit der Rettung des Schiffes dadurch gegeben wäre.

Die amtlichen Nachrichten sind der Presse so schnell übermittelt worden, als es nur irgend möglich war. Aber ich bitte Sie, zu bedenken, daß der Kommandoapparat des Schiffes erheblich gestört war, daß der Kommandant und auch der erste Offizier todt waren, und daß der nächstälteste Offizier bis zum Abend durch die Rettung der Schiffbrüchigen derart in Anspruch genommen war, daß er am Abend nur noch kurze Depeschen hat aufgeben können. Auch der nächste Tag war vor allem der Möglichkeit der Rettung der „Gneisenau“ gewidmet, sowie der Aufgabe, die über die ganze Stadt zerstreuten Leute zu sammeln, um überhaupt eine Verlustliste aufstellen zu können. Ich glaube auch, daß es für den Offizier vor allem das Wichtigste war, seine in großer Zahl verwundeten Mannschaften unterzubringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Depeschen, die wir bekommen haben, sind alsbald veröffentlich worden, und sobald wir ein klares Urtheil über den Vorfall hatten, habe ich veranlaßt, daß der (C) Thatbestand im „Reichs-Anzeiger“ der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Daß die Marineverwaltung eine „läppische Depesche“ — wie der Herr Vorredner sich ausdrückte — über das Verhalten des Kommandanten gegenüber einem spanischen Matrosen nicht ausdrücklich dementirt hat, wird in weiten Kreisen wohl als richtig angesehen werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 ist nicht angefochten; er ist vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf vom Kap. 45 Tit. 2 bis 10, — vom Kap. 46 Tit. 1 bis 4, — vom Kap. 47 Tit. 1 bis 5, — vom Kap. 48 Tit. 1 bis 5, — vom Kap. 49 Tit. 1 bis 3, — vom Kap. 50 Tit. 1 bis 3, — vom Kap. 51 Tit. 1 bis 33, — vom Kap. 52 Tit. 1 bis 4, — vom Kap. 53 Tit. 1 bis 5, — vom Kap. 54 Tit. 1 bis 4, — vom Kap. 55 Tit. 1 bis 7, — das Kap. 56, — vom Kap. 57 Tit. 1 bis 8, — Kap. 58 Tit. 1 bis 3, — vom Kap. 59 Tit. 1 bis 7, — vom Kap. 60 Tit. 1 bis 10, — vom Kap. 61 Tit. 1 bis 23, — vom Kap. 62 Tit. 1 bis 5, — vom Kap. 63 Tit. 1 bis 7, — vom Kap. 64 Tit. 1 bis 10, — vom Kap. 64a Tit. 1 und 2 — und erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Kapitel und Titel der fortdauernden Ausgaben vom Hause für bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben, ordentlicher Etat. Hier rufe ich auf Kap. 6 Tit. 1 bis (D) 3, — Tit. 4, — Tit. 5 bis 23, — Tit. 24 bis 38, — Tit. 39 bis 49, — Tit. 50 bis 73b, — Tit. 74 bis 87a, — Tit. 88 bis 107 — und erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Titel des Kap. 6 für vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Kap. 6a. — Auch dieses ist bewilligt.

Ich rufe nunmehr auf Kap. 13 Tit. 1, — 2, — 3 — und erkläre dieselben für bewilligt.

Ich rufe auf Kap. 13 Tit. 4 bis 7, — Tit. 8 und 9. — Auch diese sind bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 10. — Bewilligt.

Ich rufe jetzt auf: Einnahmen, Kap. 10 Tit. 1 bis 11. — Auch diese sind bewilligt, und damit der Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine erledigt.

Ich schlage dem Hause nunmehr vor, sich zu vertagen. Wenn niemand widerspricht, ist dies der Beschluß des Hauses. — Dies ist der Fall.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag den 21. März, Vormittags 11 Uhr, und als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

73. Sitzung

am Donnerstag den 21. März 1901.

(B)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ein Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Berlin, den 16. März 1901.

Entsprechend dem Beschluß des Reichstags vom 8. d. Mts. habe ich den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Reichstagswahl im 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin — Nr. 154 der Drucksachen des Reichstags 1900/1901 — der Königlich preußischen Regierung mitgetheilt.

(D)

Graf v. Posadowsky.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Präsident: An Stelle des aus der Budgetkommission geschiedenen Herrn Abgeordneten v. Tiedemann ist durch die vollzogene Ersatzwahl gewählt worden der Herr Abgeordnete Bauermeister.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Beck (Heidelberg), Dr. Paasche und Dr. v. Frege-Weltzien.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 52 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 198 und Zu 198 der Drucksachen, — Anträge Nr. 201, 202, 212, —

mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen (Nr. 213 der Drucksachen) —

Berichterstatter über Petitionen sind die Herren Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Paasche, Dr. Müller (Sagan), Prinz v. Arenberg, Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Oriola, Müller (Fulda) —

in Verbindung mit der

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen **Verwendung überschüssiger Reichsein-**

(A) **nahmen** aus dem Rechnungsjahre 1901 zur Schuldentilgung (Nr. 54 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage. — Antrag Nr. 216.

Die Etatsberathung wird fortgesetzt mit dem Etat der **Reichs-Justizverwaltung**, Anlage VII (Zusammenstellung Seite 33).

Ich eröffne die Diskussion über die fortdauernden Ausgaben, Kap. 65 Tit. 1, mit den Resolutionen der Herren Abgeordneten Beckh (Coburg) auf Nr. 201 der Drucksachen und Gröber auf Nr. 202 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, es berührt etwas eigenthümlich, wenn man bei der Wiederkehr des 30. Jahrestages der ersten Sitzung des Deutschen Reichstags genöthigt ist, Verhältnisse zu besprechen, die sich während dieser Zeit ungünstiger gestaltet haben. Zu diesen Verhältnissen gehört auf dem Gebiete der Justiz die Kaiserliche Verordnung von 1879, welche die Revisibilität einzelnen Rechtsbeamten verleiht, die sie an sich nicht haben. Bekanntlich ist nicht revisibel das Recht, welches nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk zur Anwendung kommen kann. Nun hat eine Kaiserliche Verordnung eine Reihe von Landesgesetzen, die nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk Geltung haben, dennoch revisibel erklärt, und diese Verordnung ist durch die Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch in einer Weise berührt worden, daß ich glaube, die Aufmerksamkeit des Herrn Staatssekretärs auf eine Neuprüfung dieser Verordnung hinlenken zu sollen.

Das Buch von Becher, welches eine Zusammenstellung der Ausführungsgesetze der Einzelstaaten zum bürgerlichen Gesetzbuch bringt, zeigt — ich will nur ein Beispiel nennen —, daß die elsaß-lothringischen Gesetze, welche das Wasserrecht betreffen, nunmehr (B) in das Ausführungsgesetz eingearbeitet worden sind und infolge dessen die Revisibilität verloren haben, die ihnen durch die Verordnung ertheilt war. Nun sind gerade die Fragen des Wasserrechts von großer Bedeutung, und es ist zu bedauern, wenn die dritte Instanz bei wichtigen Objekten der Partei entzogen wird. Ob diese Folge beabsichtigt war, weiß ich nicht; mir scheint das fast auf einem Versehen zu beruhen: man hat das französische Recht beseitigen wollen und die Sache elegant machen wollen und hat damit erreicht, daß das Wasserrecht der Revisibilität entzogen wird.

Die Verordnung ist auch in sich nicht bedenkenfrei. Sie verleiht z. B. dem Berggesetz für Braunschweig die Revisibilität. Das Berggesetz für Braunschweig stimmt inhaltlich überein mit dem Berggesetz für Preußen. Wenn nun eine Gewerkschaft, die in Braunschweig ihren Sitz hat, eine Grube in Braunschweig und eine Grube in Preußen hat, und sie wird wegen der Grube, die in Braunschweig gelegen ist, verklagt, so hat sie die Revision; wenn sie aber in Braunschweig wegen der Grube verklagt wird, die in Preußen gelegen ist, so hat sie keine Revision, weil das preußische Bergrecht, wenn es in Braunschweig zur Anwendung kommt, irrevisibel ist, während es, wenn es in Preußen zur Anwendung kommt, revisibel ist.

Ich glaube, diese beiden Fälle genügen, um zu zeigen, daß die bessernde Hand an die Verordnung gelegt werden muß. Ich könnte noch andere Beispiele anführen, will aber damit das hohe Haus nicht aufhalten.

Wir haben bei der Berathung der Zivilprozeßnovelle eine Resolution gefaßt, die dahin ging:

> Der Reichstag wolle beschließen

— er hat so beschlossen —:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag eine Zusammenstellung derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Materien des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen, für welche das (C) Bedürfniß zur Beibehaltung der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten besteht.

Damals war in der Kommission die Frage angeregt worden, ob nicht im Gerichtsverfassungsgesetz oder in der Zivilprozeßordnung ausgesprochen werden solle, daß für alle Fragen des bürgerlichen Rechts die ordentlichen Gerichte zuständig sein müßten. Es wurden uns vom Herrn Staatssekretär Schwierigkeiten in Betreff der einzelnen Staaten vorgeführt, und wir waren weich genug, nachzugeben. Die praktischen Erfahrungen, die ich inzwischen in Sachsen gemacht habe, haben mich bereuen lassen, daß ich nicht mit größerer Energie für den Antrag eingetreten bin. Nun haben wir auf die Resolution unter den Drucksachen des Januars 1901 die Mittheilung erhalten, daß dieselbe dem Herrn Reichskanzler überwiesen worden sei. Seitens des Bundesraths ist der Ueberweisungsbeschluß, wie ich annehme, bereits im Jahre 1898 gefaßt worden. Ich meine, es wäre Zeit genug verflossen, um uns inzwischen eine derartige Zusammenstellung vorzulegen, damit wir einen Ueberblick bekämen, wie die Verhältnisse nach dieser Richtung liegen, und welche Stellung wir zu dieser Frage nehmen sollen. Der Fall, der mich besonders berührt hat, war im Sächsischen, in dem die Benutzung einer Kirche in Frage kam, die auf Privateigenthum steht, und in dem die Gerichte sich für unzuständig erklärt haben, über die implicite vorliegende Frage zu entscheiden, wer Eigenthümer der Kirche sei. Das ist ja zweifellos, daß die Frage der gottesdienstlichen Benutzung in gewissem Umfange, soweit nämlich der öffentliche Gottesdienst in Frage kommt, von der Kultusbehörde zu entscheiden ist. In die Verwaltungsfrage würde sich auch nach preußischem Recht das Reichsgericht nicht hineinmischen können; aber wir können doch nach preußischen Recht darüber entscheiden lassen, wer der (D) Eigenthümer der Kirche ist. In Sachsen ist das unmöglich; infolge dessen entscheidet die kirchliche Verwaltungsbehörde und eventuell die ausschließlich evangelischen Mitglieder des Ministeriums selbst über den Inhalt des Eigenthums, und zwar in einer Zusammensetzung, von der man nicht sagen kann, daß eine Garantie für die Unparteilichkeit der Entscheidung gegeben ist. Nun meine ich, es lasse sich eine solche Zusammenstellung mit den Kräften, die in den einzelnen Staaten den Ministerien zur Verfügung stehen, in verhältnißmäßig kurzer Frist fertigen, und ich möchte den Herrn Staatssekretär bitten, daß er der Ausführung dieser Resolution seine Aufmerksamkeit schenke. Der Herr Kollege Gröber hat in diesem Jahre in sehr kurzer Frist eine Zusammenstellung der verschiedensten staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten gemacht. Wenn das einem einzelnen Mann in Monatsfrist möglich gewesen ist, so müßte es auch den deutschen Regierungen innerhalb der Zeit mehrerer Jahren möglich gewesen sein, unserer Resolution zu genügen.

Bei der Gelegenheit möchte ich auch den Herrn Staatssekretär bitten, zu erwägen, ob es sich nicht für ihn ermöglichen lasse, an den Berathungen der Toleranzkommission theilzunehmen. Die Verhandlungen der Kommission, soweit die Generalberathung bis jetzt abgeschlossen ist, haben ergeben, daß dort eine ganze Anzahl feiner juristischer Fragen zur Erledigung kommen wird. Nun ist der Herr Staatssekretär nicht als Vertreter des Bundesraths genannt gewesen; aber ich glaube, die Fragen berühren so sehr das Volksleben, gleichgiltig, auf welchem Boden man dabei stehen mag, daß es falsch wäre, wenn man sich auf Seiten des Bundesraths auf den Standpunkt stellen wollte, man wolle einmal die Kommission in juristischer Beziehung die Sache ausarbeiten lassen, um

(A) dann nachher im Bundesrath sie mit formalistisch-juristischen Bedenken zu Fall bringen zu können. Das würde sachlich nicht richtig und des Reichstags und des Volkes nicht würdig sein, und deshalb würde der Bundesrath sich selbst und den Einzelstaaten einen Dienst erweisen, wenn er an diesen Berathungen durch die ressortirenden Staatssekretäre persönlich oder wenigstens durch ihre Kommissarien sich betheiligen wollte. Wir haben bei den bisherigen Berathungen der Kommission die auffallende Erfahrung gemacht, daß bis jetzt von den ernannten Kommissarien keiner und selbst derjenige Herr Staatssekretär, der für die Kommission ernannt ist, nicht erschienen ist. Wenn die Herren diese Absenz weiter so fortsetzen wollen, so dürfen sie überzeugt sein, der Reichstag wird seine Ehre zu wahren und die Konsequenz aus diesem Verhalten zu ziehen wissen.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, die Verordnung von 1879, welche die Grenze zieht zwischen denjenigen in Deutschland geltenden Bestimmungen, die vor dem Reichsgerichte revisibel sind, und denjenigen, die es nicht sind, hat — das gebe ich dem Herrn Vorredner zu — manche Schwächen; sie ist eben nichts anderes als ein Moment in der ganzen neueren Entwicklung unseres Rechts. Ich will ihm auch zugeben, daß der Zeitpunkt kommen wird, wo wir uns die Frage vorlegen müssen, ob diese Verordnung einer Abänderung, einer Korrektur nach Maßgabe der jetzigen Rechtszustände bedarf. Ob aber der Zeitpunkt dafür jetzt schon gekommen ist, ob gerade die gegenwärtige Zeit die geeignete ist, die Frage in Angriff zu (B) nehmen, das muß ich in diesem Augenblick dahingestellt sein lassen. Im Prinzip, glaube ich, bestehen zwischen demjenigen, was der Herr Vorredner hier vertreten hat, und dem Standpunkt, den das Reichs-Justizamt einnimmt, keine Verschiedenheiten.

Dann ist der Herr Vorredner auf den Beschluß des Reichstags gekommen, der bei Gelegenheit der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuchs gefaßt wurde dahin, daß dem Reichstage eine Vorlage gemacht werden möge, welche eine Uebersicht darüber giebt, inwieweit in den einzelnen Staaten nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben, sondern Verwaltungsgerichtsbehörden über Fragen des bürgerlichen Rechts zuständig sind. Meine Herren, der Beschluß, daß diese Zusammenstellung dem Reichstage vorgelegt werde, ist gefaßt worden auf die bereitwillige Zusicherung, die von uns in der Kommission damals gegeben wurde, und Sie können schon daraus, glaube ich, entnehmen, daß wir nicht willens sind, uns dieser Verpflichtung zu entziehen. Wir haben auch alsbald, nachdem das bürgerliche Gesetzbuch zu Stande gekommen war, die Hand an diese Sache gelegt. Aber so leicht, wie der verehrte Herr Vorredner sich die Sache denkt, ist sie in der That nicht. Sie müssen dabei bedenken, daß es die Aufgabe ist, die Gesetzgebung jedes einzelnen Bundesstaates bis in ihre Anfänge, soweit die Gesetze noch gelten, bis in das vorletzte Jahrhundert hinein noch zu verfolgen, und daß vielfach das Recht, das in den einzelnen Staaten in dieser Beziehung besteht, nicht auf positiven gesetzlichen Bestimmungen beruht, sondern auf Gewohnheitsrecht, dessen Feststellung besondere Schwierigkeiten bietet. Ich mache denjenigen Herrn, den der Herr Abgeordnete vorhin hier erwähnt hat, ein Kompliment, wenn er in der Lage gewesen ist, innerhalb eines Monats eine Zusammenstellung der in Deutschland geltenden kirchenpolitischen Bestimmungen anzufertigen. Ich glaube auch, daß die Regierung nicht so schnell mit dieser Aufgabe fertig ge- (C) worden wäre, schon deshalb, meine Herren, nicht, weil sie in ganz anderer Weise diesem hohen Hause gegenüber die Verantwortlichkeit für das zu tragen hat, was sie vorlegt. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß wir mit ernstem Eifer an der weiteren Bearbeitung thätig sind. Ich bemerke, daß die Zusammenstellung für Preußen im großen und ganzen fertig ist, daß diese Arbeit auch für Bayern der Fertigstellung entgegengeht, und daß damit das Gros der ganzen Arbeit demnächst seine Erledigung finden wird. Sobald die Zusammenstellung ganz vollendet sein wird, wird sie sicherlich dem Reichstage auch vorgelegt werden.

Was dann, meine Herren, die Betheiligung des Reichs-Justizamts an den Berathungen der Kommission über den Toleranzantrag betrifft, so kann ich nur erklären, daß das Reichs-Justizamt an diesen Berathungen keinen Antheil genommen hat, weil ihm nach dieser Richtung hin ein Auftrag von dem Herrn Reichskanzler nicht zu Theil geworden war. Die Frage, wie und durch wen der Herr Reichskanzler sich bei diesen Berathungen betheiligen will, fällt ganz seiner Entschließung anheim. Ich glaube, das Richtige wäre, wenn die Herren sich an den Herrn Reichskanzler mit ihren Wünschen wenden wollten. Ich werde aber auch meinerseits nicht zögern, auf das, was hier besprochen worden ist, die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers zu lenken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, unter den Gesetzgebungswerken, die das hohe Haus in den ersten 30 Jahren seines Bestandes erledigt hat, steht an der Spitze das bürgerliche Gesetzbuch, mit welchem der Name des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts für immer verbunden sein wird. Ein annähernd so wichtiges Werk steht uns aber noch bevor, nämlich die Reform des Strafrechts, das man seiner Zeit in einer gewissen politischen Noth- (D) lage im wesentlichen von Preußen übernommen hat. Ich bin weit entfernt, das damalige Vorgehen irgendwie tadeln zu wollen; es blieb damals, wenn man rasch zu einem einheitlichen Strafrecht gelangen wollte, nichts anderes übrig, als das im großen und ganzen immerhin brauchbare preußische Strafrecht zu übernehmen. Es besteht aber in den weitesten Fachkreisen die Ueberzeugung, daß, nachdem das bürgerliche Recht nun unter Dach und Fach gebracht worden ist, es an der Zeit wäre, auch die längst ersehnte durchgreifende Reform des Strafrechts vorzunehmen; und ich möchte meinerseits die Hoffnung aussprechen, daß es dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts vergönnt sein möge, auch mit dieser Reform seinen Namen für immer zu verbinden.

Zur Vorbereitung dieser Reform sind ja zweifellos mancherlei schwierige Arbeiten zu erledigen, und wenn in der heutigen Berathung von meinen Freunden und mir ein Antrag gestellt ist, der Antrag auf Nr. 202 der Drucksachen, so will dieser Antrag einen Beitrag zur Vorbereitung dieser Strafreform dadurch erreichen, daß eine allgemeine Statistik der Begnadigungen neben der Kriminalstatistik gewünscht wird.

Meine Herren, die Wirksamkeit eines Strafgesetzes kann man nicht bloß aus dem Umstande ersehen, daß es zur Verurtheilung von verschiedenen Personen und zum Strafvollzug kommt, sondern nicht minder dann, wenn eine völlige oder theilweise Begnadigung in einzelnen Fällen eintritt; denn in allen diesen letzteren Fällen wird die Frage aufgeworfen werden müssen: sind diese Begnadigungen, namentlich, wenn sie in zahlreichen Fällen erfolgen, nicht Folgen eines unrichtig wirkenden Strafgesetzes? Wie wir, meine Herren, seit dem Jahre 1895 eine dankenswerthe Zusammenstellung der bedingten Begnadigungen von dem Staatssekretär des Reichs-Justiz-

(A) amts erhalten, welche gewiß zu manchen Betrachtungen und Nachprüfungen dieser schwierigen Materie Anlaß giebt, so dürfte eine Mittheilung über die unbedingten Begnadigungen von größtem Interesse für die Betrachtung der Wirkungen unserer Strafgesetze sein.

Man kann gegen einen solchen Antrag, nachdem das hohe Haus einen ähnlichen Antrag bei den Militärstrafsachen bereits angenommen hat, wohl nicht einwenden, daß derselbe in die Hoheitsrechte der einzelnen Bundesfürsten eingreife. Denn bei dem Verlangen einer Begnadigungsstatistik handelt es sich ja garnicht um eine Kritik einzelner Fälle, sondern um Nachweisungen, von denen ich voraussetze, daß sie eigentlich jeder Landes-Justizminister sowieso schon für sich machen muß, wenn er seine Aufgabe richtig und tief auffaßt; denn er wird doch hoffentlich nicht die einzelnen Fälle isolirt für sich behandeln, sondern wird sich auch ein Bild darüber machen, welche Zahl von Begnadigungsfällen im Laufe des Jahres vorkommt, und wie die einzelnen Strafbestimmungen in der Begnadigungsinstanz behandelt werden.

Ich glaube, mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und das hohe Haus bitten zu dürfen, unserem Antrage ebenso zuzustimmen, wie das hohe Haus den ähnlichen Antrag für die Militärstrafsachen bereits angenommen hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich habe bereits bei früheren Gelegenheiten hier im Reichstag meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Revision des Strafgesetzbuchs geboten ist, und daß zu den ersten und wichtigen Aufgaben nach Erledigung der Reform unseres bürgerlichen Rechts auch (B) die Revision des Strafgesetzbuchs gehören muß. Einleitende Schritte nach dieser Richtung sind auch bereits geschehen; aber, meine Herren, bevor der Reichstag in die Lage kommen wird, sich mit einer Revisionsvorlage dieser Art zu befassen, wird noch eine lange Zeit vergehen. Denn es ist eine der schwierigsten Aufgaben, die der Gesetzgebung des Reichs gestellt werden können, unser geltendes Strafrecht den Anschauungen und Anforderungen unserer Zeit entsprechend zu reformiren. Wenn das Strafgesetzbuch im Jahre 1870 so schnell zu Stande gekommen ist, so lag das daran, daß ein gemeinsames Strafrecht eine politische Nothwendigkeit war. Unter der Würdigung dieser Thatsache, unter dem Druck der damaligen politischen Zustände ist es gelungen, das Strafgesetzbuch in kürzester Frist zu verabschieden. Darüber aber machen wir uns keine Illusionen, meine Herren, daß die Aufgabe das nächste Mal in so kurzer Zeit nicht erledigt werden kann, und daß es dazu sehr ausführlicher Vorbereitungen bedarf.

Nun ist der Herr Vorredner im Zusammenhang mit der Revision des Strafgesetzbuchs auf die Resolution gekommen, die dem hohen Hause unter Nr. 202 vorliegt, dahin gehend, daß, ebenso wie der Reichstag beschlossen hat, eine Statistik der Begnadigungsfälle im Bereiche der Militärjustiz zu erhalten, ihm eine solche Statistik auch vorgelegt werden möge für den Bereich der Ziviljustiz. Ich bin von der Motivirung, von der der Abgeordnete zur Begründung seines Wunsches ausgegangen ist, einigermaßen überrascht gewesen. Er betrachtet diese Statistik gewissermaßen als einen Theil der Motive für eine Vorlage, welche die Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht nimmt. Nun, meine Herren, in den nächsten Jahren wird eine solche Vorlage noch nicht erfolgen, und unter diesen Umständen würde, glaube ich, der Herr Vorredner von seinem Motive aus sich darauf beschränken können, den Wunsch auszusprechen, daß seiner Zeit bei der Vorlage des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs auch (C) nach dieser Richtung hin begründendes Material beigebracht werden möge. Zur Zeit kann ich aber einen Zusammenhang zwischen dem Gegenstand dieser Resolution und einer Vorlage, von der es fraglich ist, wann und in welcher Gestalt sie einst dem Hause zugehen wird, nicht erkennen. Wenn also der Herr Vorredner nur von diesem Motive ausgeht, wie ich nach seinen Ausführungen annehmen muß, dann, glaube ich, ist das Bedürfniß der Resolution gegenwärtig hinfällig.

Aber, meine Herren, ich muß noch aus anderen, sachlichen Gründen gegen die Annahme dieser Resolution warnen, und ich kann die Erwartung nicht erfüllen, die der Herr Vorredner vorhin ausgesprochen hat, indem er annahm, daß die Regierung keine Bedenken aus der Kompetenz des Reichs und aus der eigenthümlichen Natur des hier in Betracht kommenden Kronrechts herleiten würde. Meine Herren, ich weiß nicht sicher, wie die einzelnen Bundesregierungen darüber denken werden. Aber ich nehme an, daß sie dieselbe Stellung zu dieser Resolution wählen werden, die der Herr Kriegsminister in Aussicht stellte in Bezug auf die Statistik über die Begnadigungen im Bereiche der Militärjustiz. Meine Herren, das Begnadigungsrecht in den einzelnen Bundesstaaten beruht lediglich auf landesrechtlichen Bestimmungen und hat mit dem Reichsrecht nichts zu thun; es fällt aus dem Rahmen der Zuständigkeit des Reichs heraus. Nun glaube ich schon nicht, daß in irgend einem Bundesstaate man geneigt sein wird, dem dortigen Landtage eine Vorlage der hier gewünschten Art zu machen, eine Vorlage, welche nur dahin führen könnte, eine Kritik und Kontrole darüber zu ermöglichen, wie die Krone von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht hat. So wenig aber die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, nach meiner persönlichen Anschauung, geneigt sein werden, eine solche (D) Vorlage an ihre Landtage zu machen, ebenso wenig und vielleicht noch weniger werden sie sich bereit finden lassen, dem Bundesrath und dem Reichstag nach dieser Richtung statistische Mittheilungen zugehen zu lassen. Ich kann daher nur bitten: lehnen Sie die Resolution ab! Ich glaube nicht, daß sie irgendwelche Aussicht auf Erfüllung hat.

Der Herr Vorredner möge mir gestatten, es zu sagen: in meinen Augen ist es kein glücklicher Gedanke gewesen, die Vorlage über die bedingten Begnadigungen, die wir Ihnen jedes Jahr hier bringen, in Verbindung zu setzen mit einer Statistik der Begnadigungen im eigentlichen Sinne. Meine Herren, bei den bedingten Begnadigungen handelt es sich um ganz etwas anderes. Bei unserer Vorlage über die bedingten Begnadigungen handelt es sich darum, klarzustellen, wie gewisse Organisationen, die im Rahmen der Justizverwaltung getroffen sind, wirken, welche Ergebnisse sie haben, ob sie sich bewähren. Darüber Auskunft zu geben, auch dem Reichstage Auskunft zu geben, haben die einzelnen Regierungen ein Bedenken nicht getragen, und wie bisher werden Ihnen hoffentlich auch in Zukunft entsprechende Mittheilungen zugehen. Bei der Statistik der eigentlichen Begnadigungen würde es sich aber handeln um eine fortlaufende Kontrole über die Ausübung eines höchst persönlichen Kronrechts, für dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle eigenartige und nicht vergleichbare Motive vorliegen können. Darüber Auskunft zu geben, ist eine ganz andere Sache; und nach dieser Richtung hin eine Zusammenstellung zu erhalten, haben Sie, wie ich glaube, keine Aussicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, der Resolution des Herrn Abgeordneten Gröber zuzustimmen trotz der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs gegen dieselbe, von denen ich nicht glaube,

(A) daß sie durchschlagend sind. Der Herr Staatssekretär würde Recht haben, wenn die Resolution dahin ginge, daß uns die einzelnen Fälle der Begnadigungen als einzelne mitgetheilt werden sollten, damit wir an den einzelnen Fällen Kritik üben könnten. Das ist aber gar nicht die Tendenz. Wir wollen eine Zusammenstellung in ihrer Gesammtheit. Das unterliegt doch gar keinem Zweifel, daß die Art, wie das Begnadigungsrecht auf den Vorschlag der Minister in dem gesammten Deutschen Reich ausgeübt wird, mitbestimmend sein muß für die Beurtheilung, wie das Strafrecht und das Strafverfahren in Deutschland wirkt. Wir erlassen doch die Reichsgesetze und haben einen Anspruch darauf, jede mögliche Auskunft über die Wirkungen der Gesetze zu bekommen. Zu diesen Auskünften gehört auch die Mittheilung, die nur rein statistischer Natur ist. Ich gebe zu, daß das Landesrecht für die Art maßgebend ist, wie die Begnadigung ausgeübt wird. Darein wollen wir uns aber auch nicht mischen. Was wir wollen, ist einfach Auskunft darüber, wie die Straffälle liegen, bei denen die Begnadigung eintritt, und zwar unter Berücksichtigung der Vergehensart und des Strafmaßes, damit wir beurtheilen können, wie die Handhabung unseres Strafrechts und unserer Strafprozeßordnung wirkt. Dies ist ein durchaus begründetes und gerechtfertigtes Verlangen des Reichstags.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, ich spreche mich für die Resolution des Herrn Kollegen Gröber bezüglich der Statistik über die Fälle der bedingten Begnadigung aus. Ich erachte die prinzipiellen Einwendungen nicht für begründet. Der Herr Staatssekretär hat ausgeführt, daß wenig Aussicht vorhanden ist, daß die Bundesstaaten auf den Gedanken, der in der Resolution Ausdruck (B) gefunden hat, eingehen werden. Nun, das werden wir abwarten können.

Ich bin mit dem Herrn Kollegen Dr. Spahn darin einverstanden, daß in einer solchen Statistik eine Kontrole des Begnadigungsrechts der einzelnen Landesherren nicht zu finden ist. Ein Eingriff in die Hoheitsrechte läge nur dann vor, wenn aus der Statistik selbst der einzelne Fall unserer Beurtheilung unterstellt werden würde, wenn wir erfahren würden, welcher Thatbestand vorgelegen hat, wie das Urtheil des Gerichts in seinen Gründen ausgefallen ist, und wenn wir daraus die Schlüsse ziehen könnten, ob nach unserer Meinung die Begnadigung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Nur in diesem Falle könnten wir ein Urtheil fällen für den einzelnen Fall, und nur dann wäre eine Kontrole des Begnadigungsrechts der Landesherren gegeben. Darum handelt es sich aber bei der geforderten Statistik nicht.

Dagegen ist dieselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten für uns dringend wünschenswerth, namentlich auch in der vom Herrn Kollegen Gröber heute hervorgehobenen Richtung, um beurtheilen zu können, bei welchen einzelnen Materien eine Reform unseres Strafgesetzbuchs nothwendig ist, z. B. gerade beim Strafmaß. Wir wissen: bei einer Reihe von Verfehlungen sind beispielsweise mildernde Umstände ausgeschlossen. Es ist äußerst wichtig, zu wissen, ob derartige Strafbestimmungen richtig sind, ob nicht dadurch eine große Härte im Urtheil eintritt, die ihrerseits wieder auf dem Wege der Begnadigung beseitigt werden muß.

Also, ich kann nicht finden, daß in einer geforderten allgemeinen Statistik, wobei uns nur mitgetheilt wird, wie bei den einzelnen Kategorien von Strafthaten das Begnadigungsrecht gehandhabt wird, eine Kontrole der Begnadigungen und des Begnadigungsrechts der Landesherren liegt. Ich möchte mich deshalb für den Antrag des Herrn Kollegen Gröber aussprechen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Heine. (C)

Heine, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe in einer Bemerkung nach Schluß der zweiten Lesung des Justiz-Etats versprochen, auf die Angriffe zurückzukommen, die der Herr Justizminister Schönstedt im preußischen Landtage auf mich gerichtet hat. Ich hatte natürlich erwartet, daß er hier sein würde; aber, soviel ich sehe, ist er nicht da — ich kenne ihn nämlich nicht.

(Heiterkeit.)

Es ist nun natürlich eine recht eigene Sache; ich hätt's ihm ja lieber ins Gesicht gesagt; aber was soll man machen, wenn er nicht kommt?

(Große Heiterkeit.)

Peinlich ist ja die Sache viel weniger für mich als für den Herrn Staatssekretär Dr. Nieberding. Dieser hat mir neulich, als ich in zweiter Lesung sprach, mit großer Emphase und mit dem wahren Gefühl einer gewissen sittlichen Mißbilligung gesagt, es wäre doch ein Unrecht, daß ich hier gegen die preußische Justiz loslegte; ich sollte doch, wenn ich das wollte, auf ein Kampfesfeld gehen, wo ich Mann gegen Mann stünde. Der Herr Staatssekretär meinte damit das Kampfesfeld draußen, und dies Manngegenmannstehen sollte bedeuten, daß mir einem Manne der Staatsanwalt und die Polizei in den Arm fallen könnten. Ich habe ihm ja meine Meinung über diesen freundlichen Rath neulich schon gesagt. Aber wie peinlich, meine ich, muß nun die Sache für Herrn Dr. Nieberding sein seinem Herrn Kollegen Schönstedt gegenüber! Der hat ja hier ein ganz gleiches, gutes Kampfesfeld, wo er mit mir die Waffen kreuzen könnte, Mann gegen Mann. Aber er verschmäht's, er kommt nicht.

(Zurufe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, keine Zwischenrufe zu machen!

Heine, Abgeordneter: Es ist ja natürlich recht bequem und ungleich bequemer, als hierher zu kommen, wenn (D) Herr Dr. Schönstedt im preußischen Landtage spricht, wo ihm niemand erwidern kann, wenn er etwas Irriges vorbringt, wo er außerdem einen Chor von stets bereiten Bravorufern um sich hat, und wo er endlich gegen Gegner des herrschenden Regiments sich einer Ausdrucksweise bedienen kann, die hier im Reichstage bekanntlich nicht zugelassen wird.

Das ist aber wohl nicht das einzige Motiv, weshalb Herr Dr. Schönstedt mir im Landtage und nicht hier erwidert; er hat auch prinzipielle Gründe geltend gemacht, und das ist es, was mir vor allen Dingen Veranlassung giebt, darauf zurückzukommen. Er hat gesagt, „er halte es nicht für seine Pflicht, allen Reichstagssitzungen beizuwohnen und sich als Kugelfang hinzustellen für etwaige Angriffe gegen die preußische Justizverwaltung". Dann hat er unter dem lebhaften Bravo des schon von mir bezeichneten Chors, den er dort hat

(Heiterkeit),

hinzugefügt, im preußischen Abgeordnetenhause sei der Platz, wo man solche Dinge erörtern könne.

(Sehr richtig! rechts.)

— Sie sagen: sehr richtig! Sie werden es schon noch hören. — Endlich hat er noch von oben herab gesagt, man müsse dem Reichstage zeigen, daß er nicht de omnibus rebus et de quibusdam aliis reden dürfte.

Meine Herren, ich meine, daß der Fall recht ernsthaft ist. Ich halte es für nothwendig zur Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Stellung dieses Hauses, ganz energisch gegen diese Ausführungen des Herrn Dr. Schönstedt zu protestiren. Wir müssen uns einen solchen hautainen Ton, wie ihn einige der preußischen Minister dort drüben seit einigen Wochen angeschlagen haben, ganz deutlich und energisch verbitten.

(Sehr richtig! links. Lachen rechts.)

(Heine.)

(A) Hier der Reichstag ist der eine Faktor der Reichsgesetzgebung, auf dem die Verfassung des Reiches beruht; der andere sind die verbündeten Regierungen. Aber die Minister eines Bundesstaats sind kein Faktor der Gesetzgebung, die sind kein Theil der Reichsverfassung, sondern die sind besten Falls brauchbare und dankenswerthe Hilfskräfte, und als solche Hilfskräfte haben die Herren hier zu erscheinen, wenn der Reichs-Justiz-Etat zur Berathung steht.

(Sehr richtig! links. Widerspruch rechts.)

Der Herr preußische Justizminister weiß ja, daß verfassungsmäßig das Reich die Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze hat, und da die Justiz im wesentlichen mit der Ausführung von Reichsgesetzen beschäftigt ist, weiß er, daß unsere Kompetenz dahin geht, diese hier zu besprechen. Er weiß auch, daß es alte Sitte des Hauses ist, bei der Erörterung des Reichs-Justiz-Etats Mißbräuche aus der Justizverwaltung der Einzelstaaten zu erörtern.

(Sehr richtig! links.)

Er hat speziell am 7. Februar gewußt, daß eine derartige Debatte im Reichstage bereits im Gange war; also er hatte keine Entschuldigung, nicht zu kommen, und noch weniger ein Recht dazu.

(Sehr richtig! links. Widerspruch rechts.)

Ich will mich nicht auf den Standpunkt des parlamentarischen Protzen stellen

(Lachen rechts)

und behaupten, daß Minister eine untergeordnete Stellung einnehmen; aber ich frage etwas anderes: wie kann ein gedeihliches Zusammenwirken des Reichstags und der verbündeten Regierungen gedacht werden, wenn einige der Minister des größten Bundesstaats sich von hier drücken, sich in den Schmollwinkel setzen, nicht mehr mitspielen wollen, und aus gesicherter Stellung von der (B) Prinz-Albrecht-Straße uns Kraftworte herüberschleudern, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen.

(Zwischenrufe rechts.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, alle Zwischenrufe zu unterlassen! Das hält nur unsere Berathung auf, und die wollen wir doch zu Ende bringen.

(Sehr richtig!)

Heine, Abgeordneter: Ueber unser Recht und unsere Pflicht, Vortheile und Mißbräuche der Verwaltung hier zu erörtern, will ich weiter nichts sagen. Herr Dr. Spahn hat neulich schon einige Grundsätze hierüber aufgestellt. Speziell die Fälle, die ich hier vorgebracht habe, konnte der Reichstag auch beurtheilen; denn es handelte sich lediglich um einen unzweifelhaften Wortlaut von gedruckten Sätzen und um das, was ein Gericht darüber sagt. Da war kein komplizirter Thatbestand, den man dem Reichstage nicht gut hätte vortragen können.

Jedenfalls ist diese Tribüne der Ort, wo öffentlich Uebelstände zu erörtern sind, und die Aufmerksamkeit auf diese gerichtet werden muß, damit das öffentliche Gewissen wachgerufen werde. Ich denke z. B. daran, daß gerade die preußische Zentrumspartei dieses Recht oft ausgiebig und, wie ich zugebe, sehr wirksam angewendet hat, und ich denke, wir werden uns dieses Recht auch nicht nehmen lassen. Namentlich bin ich auch der Meinung, daß dieses Recht zur Besprechung der Uebelstände sich nicht bloß beschränkt auf allgemeine Grundsätze und Uebelstände in der Verwaltungspraxis, sondern daß es auch die Einzelfälle umfaßt. Aus Einzelfällen setzt sich eben die Verwaltungspraxis zusammen.

(Sehr richtig!)

Wie ich beiläufig auch mit Beziehung auf das, was Herr Staatssekretär Nieberding vorhin anscheinend gemeint hat, sagen möchte, gilt das nicht nur für die eigentlichen gerichtlichen Urtheile und Justizverwaltungshandlungen, sondern auch für alle anderen Akte der Justizhoheit, (C) mögen sie von wem immer ausgeübt werden. Auch das Begnadigungsrecht der Krone ist doch nicht ein Recht zu persönlichen Launen, sondern es ist ein Recht, das aus der Stellung des Königs fließt, aus seinen Pflichten dem Volke und dem Lande gegenüber.

(Sehr gut!)

Es ist ein Ausfluß der Justizhoheit, man mag sagen, der höchste Ausfluß der Justizhoheit, aber jedenfalls ein Amt, das nur geübt werden darf im Einklang mit allen Grundsätzen der Rechte und Pflichten im Sinne der Gerechtigkeit und der Billigkeit

(sehr gut!);

und wenn jeder andere Mensch ein moralisch-politisches Urtheil über seine Handlungen sich gefallen lassen muß, ebenso jede Behörde, dann gilt das auch von diesen Akten der Justizhoheit. Darum komme man uns den Begnadigungen gegenüber nicht damit, zu sagen: das sind Kronrechte. Ein Kronrecht ist schließlich auch das, Gesetze zu bestätigen, und doch hat Jeder das Recht, die Frage zu erörtern, ob es wohlgethan ist oder nicht, wenn die Krone so oder so handelt.

(Sehr richtig!)

So viel über die Kompetenzfrage.

Ich möchte nun, bevor ich auf Einzelheiten eingehe, noch einen Punkt vorwegnehmen. Das ist die Behandlung der jüdischen Juristen im preußischen Staatsdienst. Der preußische Justizminister Dr. Schönstedt hatte, was ich ihm damals etwas unterstrichen habe, gesagt, kein anderes Ressort in Preußen nähme Juden auf, und er hat sich noch dessen besonders gerühmt, daß sein Ressort das am wenigsten ungesetzlich verfahrende sei. Nun, er hat inzwischen eingesehen, daß es nicht wohlgethan war, so aus der Schule zu plaudern. Mutter Borussia ist wüthend gewesen, daß ihr Kind so offenherzig war

(Heiterkeit), (D)

und, wie bekannt, hat man Herrn Dr. Schönstedt genöthigt, zu widerrufen. Er hat sagen müssen, er müsse zugeben, sein Ausdruck sei nicht ganz zutreffend gewesen. Nun, wahr war es jedenfalls, was er gesagt hat; er hat eben diese Wahrheit widerrufen müssen.

(Heiterkeit.)

Man sagt übrigens, die Geschichte wäre noch nicht zu Ende, der Lukanus ginge um. Ich glaube das nicht; ich kenne die Gesichtspunkte, unter denen man in Preußen die Vorzüglichkeit eines Beamten beurtheilt, nachgerade genug; ich weiß, daß allein die Thatsache, daß der Herr von mir, einem Sozialdemokraten, vielleicht etwas fest angefaßt worden ist und heute auch angefaßt wird, vollständig genügt, um ihn in den Ruf eines ganz besonders hervorragenden und wichtigen Staatsbeamten zu bringen und ihm seine ministerielle Lebensdauer noch recht lange zu erhalten.

(Heiterkeit links. Unruhe rechts.)

Wie das aber auch sein mag, und wie die Sache ausgehen mag, spaßhaft wäre es ja, wenn dieses Lustspiel damit endete und zur Tragikomödie würde, daß der, der die Wahrheit gesagt hat und noch dazu eine Wahrheit, die jeder Mensch in Preußen kennt, darüber zur Katastrophe und zum Purzeln käme.

(Heiterkeit.)

Es giebt ja ein Lustspiel, das heißt: „Wehe dem, der lügt“! Dieses preußische Lustspiel müßte heißen: „Wehe dem, der die Wahrheit sagt!“

(Sehr gut! und Heiterkeit links.)

Nun, ich habe das bloß erwähnt, um auf das Folgende zu kommen. Es ist nämlich recht schade, daß die Aeußerungen, die Herr Dr. Schönstedt über mich persönlich im preußischen Abgeordnetenhause gemacht hat, nicht eben so offen und nicht eben so wahr und sachlich

(Heine.)

(A) zutreffend gewesen sind wie das, was er über die preußische Verwaltungspraxis gegen Juden gesagt hatte. Wenn er gegen mich ebenso offenherzig verfahren wäre und so wahrheitsgemäß, dann brauchte ich nicht mehr viel dazu zu sagen; so aber muß ich schon Ihre Zeit noch einen Augenblick auch über diese persönliche Seite der Sache in Anspruch nehmen. Herr Dr. Schönstedt hat im Landtag durchgängig wieder die Praxis verfolgt, von der ich neulich schon dem Herrn Staatssekretär Dr. Nieberding sagen mußte, daß sie bei zünftigen Advokaten heute nicht mehr als angemessen gilt; nämlich mit großem Aplomb auf Angriffe zu antworten, die kein Mensch erhoben hat, das zu widerlegen und dementiren, was nicht gesagt worden war. Sie sehen das an Folgendem. Ich hatte beiläufig auf die übertriebene und unrichtige Anwendung der juristischen Konstruktion des dolus eventualis bei Majestätsbeleidigungsprozessen hingewiesen, die übrigens auch von dem früheren Reichsgerichtsrath Stenglein sehr gemißbilligt worden ist. Da erklärte Herr Dr. Schönstedt, dessen Name nicht einmal genannt worden war, und an den ich nicht entfernt gedacht hatte, er sei nicht der Erfinder des dolus eventualis. Das ist nun eine sehr unglückliche Vertheidigung; wir sind doch sehr häufig in der Lage, sagen wir, dem Kriegsminister Vorhaltungen zu machen über irgend einen Fall des Mißbrauchs des Schießgewehrs oder dergleichen. Ist es da nun je einem Kriegsminister eingefallen, sich damit zu vertheidigen, daß er sagte: ich habe das Schießpulver nicht erfunden?

(Heiterkeit.)

So aber macht es Herr Dr. Schönstedt. Er kann aber nun ganz ruhig sein: weder ich noch, glaube ich, sonst irgend jemand, der über den dolus eventualis sich aufgehalten hat, hat ihm je zugetraut, daß er dieses juristische Schießpulver des dolus eventualis erfunden hätte.

Es handelt sich auch gar nicht um den Erfinder, (B) sondern um die mißbräuchliche Anwendung dieses an sich ehrlichen und nothwendigen juristischen Begriffs. Heute werden Leute verurtheilt, unter Zugrundelegung eines Sinnes ihrer Aeußerungen, den sie, wie festgestellt wird, nicht gewollt haben, von dem aber dann festgestellt und ihnen untergelegt wird, sie wären wenigstens eventuell damit einverstanden gewesen, das irgend ein anderer ihn herauslesen könnte. Eine solche Unterstellung, eine solche künstliche, juristische Konstruktion wird von dem schlichten Rechtsbewußtsein des Volks als eine Unehrlichkeit empfunden, und gegen diese Anwendung des dolus eventualis hatte ich mich beiläufig ausgesprochen.

Herr Justizminister Dr. Schönstedt ist nun keineswegs so ohne Einfluß auf diese Vorkommnisse, die sich leider von Jahr zu Jahr immer mehr häufen. Er darf natürlich nicht den Richtern ins Wort fallen und den Gerichten nicht vorschreiben, wie sie urtheilen sollen; aber es kann keine Anklage erhoben werden, ohne daß ein Staatsanwalt erst die Kugel ins Rollen bringt. Die Staatsanwälte sind es, die derartige juristische Konstruktionen aushecken und dann mit Eifer vertreten, und den Eifer dieser Herren kann der Justizminister zügeln, kann er zurückhalten. Darum ist er allerdings in gewissem Maße mit dafür verantwortlich, wenn diese unehrliche Konstruktion des dolus eventualis im Gegensatz zur sachgemäßen und richtigen Anwendung des Begriffs immer mehr um sich greift.

Ich komme dann auf den Fall des Landgerichtsdirektors Schmidt, der da beeinflußt worden war, von seiner Stelle zu gehen, weil er in einem politischen Prozeß gegen Harden auf Freisprechung erkannte. Darüber hat Herr Dr. Schönstedt nach dem stenographischen Bericht mir gegenüber Folgendes gesagt, das ich wohl verlesen darf. Ich muß die Herren, um die Handlungsweise des Herrn Dr. Schönstedt zu beurtheilen, bitten, recht genau auf den Wortlaut zu achten. Er sagt:

> Ich will dem Abgeordneten die Antwort dahin (C) geben, daß, wenn er die Behauptung aufstellt, daß von mir jemals der Versuch gemacht worden sei, irgend einen Richter in Preußen zu beeinflussen, direkt oder indirekt, unverblümt oder verblümt, durch Gunst oder Mißgunst, das eine grobe Unwahrheit ist

— der Bericht verzeichnet „lebhaftes Bravo" —,

> und daß ich den, der, nachdem ich diese Erklärung abgegeben habe, eine solche Behauptung wiederholen sollte, einen frechen Lügner nennen müßte.

Der Bericht verzeichnet „Lebhaftes Bravo" und „Sehr gut!". Einspruch von berufener Seite gegen diese Art der parlamentarischen Form ist im Landtag nicht erhoben worden.

Nun denke ich mir, wenn ich etwa hier sagen wollte: wenn der Herr Justizminister Schönstedt mir etwas in die Schuhe schieben sollte, das ich nie gesagt hatte, und wovon anzunehmen, daß ich es gesagt hätte, er nicht den geringsten Grund hat, so müßte ich das eine grobe Unwahrheit und ihn einen frechen Lügner nennen, — wenn ich mich so ausdrückte, dann würden Sie wahrscheinlich sagen, daß das eine sehr kräftige Form und die, wenn auch nur hypothetische, aber doch jedenfalls erkennbare Insinuation der groben Unwahrheit und der Lüge wäre. Nun, ich habe kein Bedürfniß nach einem solchen Tone; ich habe diesen Satz nur gebildet, um Ihnen zu zeigen, wie schön sich das macht bei Herrn Schönstedt, und um einmal dessen Konstruktion umzudrehen.

Dabei würde die Sache bei mir noch anders liegen; denn ich habe Veranlassung, mich über Herrn Schönstedt zu beklagen. Herr Schönstedt hatte aber mir gegenüber gar keine Veranlassung. Als er diese hypothetischen Insulten gegen mich anbrachte, da hatte er nicht den geringsten Grund zu der Annahme, daß ich gegen ihn die Beschuldigung ausgesprochen hätte, auf den Landgerichts- (D) direktor Schmidt einen Druck ausgeübt zu haben. Ich hatte seinen Namen nicht einmal genannt; ich hatte nur einen konkreten, ganz genau feststehenden bekannten Fall erwähnt, wo auf einen Richter eine Pression ausgeübt worden ist, und von diesem Fall wußte Dr. Schönstedt, wie aus dem stenographischen Bericht vier oder fünf Zeilen später hervorgeht, daß er vor seiner Zeit gelegen hatte und ihn nicht betraf. Zudem hatte ich auch noch hier im Reichstag ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich für mich handelte um die Nachwirkung dieses — wie ich noch besonders gesagt habe — vor vielen Jahren vorgekommenen Vorkommnisses. Herr Dr. Schönstedt hatte also einen sachlichen Grund, mich in dieser Weise anzufallen, absolut nicht; ich hatte nichts gegen ihn gesagt, und diese hypothetische Form: „wenn Herr Heine mir das nachsagen sollte" war ganz unnöthig; denn er wußte, daß ich es nicht gethan hatte.

Was bezweckte nun Herr Schönstedt damit? Meine Herren, ich kann mich ja in die Seele eines solchen Mannes hineindenken, der jeden Augenblick in der Lage ist, einen unerwünschten Besuch erwarten zu müssen

(Heiterkeit),

so etwa, wie der Vezier die seidne Schnur. So eine Stellung und so eine Lage macht einen Menschen nervös, und nun muß er vor allen Dingen suchen, seinen Eifer zu beweisen; er muß suchen, solche recht zweifelhafte Lorbeeren, wie es ein Berliner Blatt genannt hat, zu pflücken. In solcher fatalen Lage konstruirt man dann den Fall, daß der Gegner etwas gesagt hätte, was er absolut nicht gesagt hat

(sehr richtig! links),

um dann wenigstens hypothetische Kraftwörter wie „grobe Unwahrheit" und „frecher Lügner" in die Welt schleudern zu können. Die Zuhörer, wenn sie nicht ganz genau auf-

(Heine.)

(A) passen, oder namentlich wenn man so wohlgeneigte Zuhörer hat, wie Herr Dr. Schönstedt im preußischen Abgeordnetenhaus sie besitzt, denken dann, der Gegner hätte das hypothetisch Unterstellte wirklich gesagt, und freuen sich, daß der Gegner als Lügner gebrandmarkt worden sei, und „daß es ihm so schön gegeben worden sei“.

(Sehr richtig! links.)

Nun, meine Herren, ich unterlasse es, diese Sorte von Polemik zu charakterisiren, weil ich den Wunsch habe, mich in parlamentarischen Grenzen zu halten; ich möchte nur mit einem Zitat antworten: „das war kein Heldenstück, Octavio!“

(Sehr gut! links.)

In der Sache nun hat der Justizminister, was diesen Fall des Landgerichtsdirektors Schmidt betrifft, ja auch nicht das Geringste von dem, was ich gesagt hatte, zu bestreiten auch nur versucht. Der Fall steht fest: man hat auf den alten Schmidt einen solchen Druck ausgeübt, und das hat den bekannten Ausgang gehabt; aber der Herr Minister hat gemeint, er nähme der Sache die Bedeutung, wenn er sagt: ja, das war vor meiner Zeit. Ja, meine Herren, das sind wir ja gewöhnt, wenn eine Köchin den Kaffee in einer angeschlagenen Kanne auf den Tisch bringt, dann sagt sie auch: das war schon lange, das war schon vor meiner Zeit.

(Heiterkeit.)

Ich frage aber, wird dadurch die Kanne wieder ganz? Gott bewahre! Wir wünschen aber nicht, daß das Symbol unserer Rechtspflege ein zerschlagener und zerstoßener Topf sei.

(Sehr gut! links.)

Viel bedenklicher aber noch als diese Vertheidigung des Herrn Dr. Schönstedt ist die andere, und die hat mich geradezu erbittert. Er sagt von dem verstorbenen Landgerichtsdirektor Schmidt — und damit meinte er die (B) Schuld von der Justiz abzuwälzen —: „er ist ein Schwächling gewesen, bei mir hätte der Mann kein Glück gehabt, weil er sich hat beeinflussen lassen“. Hören Sie, das finde ich wirklich ein starkes Stück

(sehr wahr! links);

wenn sich die preußische Justizverwaltung — ich sage die Verwaltung, der Herr Dr. Schönstedt ist ja in der That mit Schmidt nicht befaßt gewesen — diesem Falle gegenüber auf diesen Standpunkt stellt, dann kommt mir dies gerade so vor, wie wenn einer einem Mädel die Ehre nimmt und hinterher mit Fingern auf sie zeigt und sagt: pfui! die schlechte Dirne!

(Sehr gut! links.)

Erst hat man einen alten unglücklichen Mann, der einmal schwach gewesen ist, zu dem gebracht, was geschehen ist, und dann soll die Schande ihn treffen und nicht den Mann oder die Institution, die dies verübt haben? Das ist eine merkwürdige Moralanschauung; aber ich kenne diese Weise: das ist so die richtige Juristenauffassung.

(Schallende Heiterkeit.)

Und dabei verfehlt auch diese Vertheidigung grade das, worauf es ankommt. Der todte Alexander Schmidt ist ja doch nicht die Hauptsache — solange er gelebt hat, ist er mein Freund nie gewesen —, die Hauptsache ist die Unabhängigkeit der Justiz, derentwegen ich die Sache zur Sprache gebracht habe. Und was dies betrifft, muß ich hier nochmals wiederholen: ein solcher Fall, und möge er sich vor Jahren ereignet haben, wirkt nach und ist im Stande, das Gefühl der Unabhängigkeit der erkennenden Richter auf lange Zeit zu erschüttern und zu gefährden.

(Sehr richtig! links.)

Diese Art, wie Herr Dr. Schönstedt meine Angriffe über den Fall Schmidt zu pariren versucht hat, soll nun wahrscheinlich „schneidig“ sein. Wir kennen ja diese Schneidigkeit. Aber ich will dem Herrn sagen, wie er wirklich „schneidig“ hätte antworten können: wenn Herr Dr. Schönstedt sich (C) offen hingestellt und gesagt hätte, „ich mißbillige, was man dem Schmidt gethan, ich werde dafür sorgen, daß nie wieder ein Richter eines politischen Prozesses wegen von seiner Stelle weggeschafft werden soll“; wenn er gesagt hätte, „ich erkenne es sogar als ein Zeichen großer Gewissenhaftigkeit und großen Ehrgefühls an, wenn ein Richter einen wegen Majestätsbeleidigung angeklagten Schriftsteller freispricht, obgleich er weiß, daß Seine Majestät die Verurtheilung wünscht, — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Heine, Sie dürfen nicht behaupten, daß Seine Majestät der Kaiser auf die Richter einen Einfluß ausübt dadurch, daß er ihnen mittheilen läßt, daß er eine Verurtheilung wünscht. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung!

Heine, Abgeordneter: Ich muß mich damit begnügen, aber ich glaube, daß der Herr Präsident mich vollständig falsch verstanden hat. Ich habe das nicht gesagt, und der stenographische Bericht wird den Herrn Präsidenten davon überzeugen, daß ich es nicht gesagt habe

(sehr richtig! links);

ich werde abwarten, was der Herr Präsident dann sagt.

Wenn nun der Herr Minister dergleichen gesagt hätte, so hätte er zwar vielleicht bei der Rechten des preußischen Abgeordnetenhauses nicht so viel Bravo zu hören bekommen; aber das wäre wahrhaft schneidig gewesen, und er hätte damit die Angriffe entwaffnet, die ich gegen ihn gerichtet habe. Ich hätte sogar dem Herrn Justizminister Schönstedt nicht einmal sagen können, daß ich ihm nicht glaubte, denn erstens wäre das unparlamentarisch gewesen, und zweitens muß man einem Gegner, der sich zurückzieht, goldene Brücken bauen. Aber so schneidig ist Herr Dr. Schönstedt nicht gewesen, und er hat nach meiner Meinung sich und der Justiz keinen guten Dienst geleistet durch die Art, wie er den Fall Schmidt behandelt hat. (D)

Dagegen hat Herr Dr. Schönstedt über seine Prinzipien Majestätsbeleidigungsprozessen gegenüber im preußischen Abgeordnetenhause etwas gesagt, das ein gewisses Interesse erregen kann. Herr Dr. Schönstedt hat nach einer Verwahrung, daß er nicht daran schuld sei, daß der Majestätsbeleidigungsprozesse zu viel würden, es würden sogar weniger, was auch wieder niemand bestritten hatte, nach dem stenographischen Bericht gesagt:

> Ich liebe nicht diese kleinen Majestätsbeleidigungsklagen gegen ungebildete Personen, die einmal ein unbedachtes Wort hingeworfen haben, dessen Tragweite sie nicht gekannt haben, und, soweit es in meinen Kräften gestanden hat, habe ich dahin gewirkt, daß solche Anklagen nicht erhoben werden.

Das hat er als seinen Verwaltungsgrundsatz aufgestellt. Nun muß man sich zunächst wundern, wie es überhaupt je möglich gewesen sein soll, daß bei richtiger Anwendung der Gesetze Leute wegen Majestätsbeleidigung angeklagt und verurtheilt worden wären wegen Worte, deren Tragweite sie nicht kannten. Diese Leute hätten in der That nie angeklagt und verurtheilt werden dürfen, und es hätte der Liebe oder der Nichtliebe des Herrn Dr. Schönstedt für derartige Prozesse gar nicht bedürfen sollen.

(Sehr richtig! links.)

Aber der Herr Justizminister Dr. Schönstedt hat recht gehabt. Massenhaft sind derartige Prozesse und Verurtheilungen vorgekommen, und es ist immerhin ein Verdienst, wenn er sich bemüht, solche Anklagen zu verhindern. Ich glaube ja auch gern, daß er solche Anklagen nicht liebt; denn erstens diskreditiren sie die Justiz und machen sie lächerlich und zweitens machen sie die Dynastie unpopulär.

Der Herr Justizminister hätte sich aber noch ein weit

(A) größeres Verdienst erwerben können, wenn er auch angeordnet hätte, daß Anklagen unterbleiben sollen gegen Leute, die in bester Ueberzeugung und weil sie geglaubt haben, ihre staatsbürgerliche Pflicht zu thun, eine politische Kritik an Handlungen des Kaisers geübt haben. Aber es scheint, daß er diese „großen" Anklagen im Gegensatz zu den „kleinen" Anklagen sehr liebt, denn die sind gerade in der letzten Zeit immer häufiger geworden.

Man hat in den letzten Jahren sogar begonnen, eine Kritik der Regierungspolitik als Majestätsbeleidigung zu verfolgen, auch dann, wenn jede Anspielung auf die Person des Kaisers fehlte. Das hat man so begründet, daß die Politik der Regierung die Politik des Kaisers sei, und eine Kritik der Politik des Kaisers sich gegen seine Person richte. So ist im Jahre 1899 der Redakteur Quark in Frankfurt verurtheilt worden wegen einer Kritik der Thronrede. Sogar die Kritik dieses staatspolitischen Aktes sollte eine Majestätsbeleidigung enthalten, obgleich jede Anspielung auf die Person des Kaisers gefehlt hat. In dem Urtheil wird dies damit begründet, daß die Thronrede zugleich die persönlichen Ansichten des Kaisers enthalten könne. Also alles das, was irgendwie mit den persönlichen Ansichten des Kaisers übereinstimmen könnte, darf man nicht in scharfer Form kritisiren, weil sich dadurch der Kaiser in seiner Person beleidigt fühlen könnte.

Noch weiter geht ein Urtheil, das am 18. März in Altona gefällt worden ist. Dort sind die Herausgeber eines Flugblattes zu 6 und 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, obgleich das Blatt zwar eine scharfe Kritik der Regierungspolitik, aber auch nicht ein Wort vom Kaiser enthalten hat, und obgleich es dessen Namen und Stellung nicht einmal erwähnt. In diesem Urtheil ist besonders eine Stelle markant. Es hieß in dem Flugblatt:

> Darin liegt aber der Schwerpunkt der ganzen Welt- und Wasserpolitik, wie sie von unseren
> (B) Hurrahpatrioten befürwortet wird. Großspurige Reden, Säbelgerassel, Soldaten, Uniformen und Flottenspielereien! Deutschland in der Rolle des prahlerischen Riesen Goliath:
> Er komme her, der Lumpenhund,
> Ich werf' ihn nieder auf den Grund —
> Deutschland in der Rolle des Pauken- und Beckenschlägers im Konzert der verbündeten Mächte.

Darin hat das Landgericht Altona eine Majestätsbeleidigung entdeckt; denn es hat gesagt: mit den großspurigen Reden und dem prahlerischen Riesen Goliath kann offenbar nur der Kaiser gemeint sein.

(Heiterkeit.)

Ob das gerade sehr taktvoll gewesen ist und sehr von Respekt für die Person des Kaisers zeugt, das überlasse ich den Herren da drüben zu beurtheilen. Glauben Sie wirklich, daß eine solche Judikatur auf dem richtigen Wege ist?

Für mich handelt es sich dabei nicht um einzelne verkehrte Urtheile. Ich habe auch neulich den Hardenschen Fall herangezogen, woraus hervorgeht, daß es sich mir auch nicht um die Interessen meiner Partei handelt, denn der ist unser Gegner. Für mich ist maßgebend, daß eine solche Unterbindung der öffentlichen politischen Kritik, sobald sich irgend eine Beziehung zum Kaiser herauslesen läßt, eines ernsten, muthigen und freien Volkes unwürdig ist.

(Sehr richtig! links.)

Eine solche Maulkorbjustiz ist zu allen Zeiten ein sicheres Zeichen des politischen Verfalles gewesen. In der That sind wir glücklich angekommen bei den Majestätsbeleidigungsbegriffen der Zeiten der Kaiser Tiberius und Caligula. Das mag nun ja nach dem Geschmack von (C) Leuten sein, die an dem Lieblingsspruch Caligulas: „oderint dum metuant", — mögen sie mich auch hassen, wenn sie nur vor mir zittern — Geschmack finden und ihn zu ihrer Devise machen. Aber das deutsche Volk bedankt sich dafür, zu einer stummen, zitternden Sklavengesellschaft gemacht zu werden. Diejenigen von Ihnen, die das Gymnasium besucht haben, die also nach der Meinung des Berliner Landgerichts, die ich neulich zitirt habe, „die wahren Lehren der Geschichte kennen müssen", werden ja wissen, wohin eine solche Caligula-Politik geführt hat. Ich sollte nur meinen, obwohl ich dafür kein Sachverständiger bin, daß gerade Leute, die ein ehrliches Gefühl für die Monarchie haben, einen solchen Mißbrauch von Majestätsbeleidungsprozessen zur Unterbindung jeder offenen, wahren und freien Kritik am allerersten verdammen müßten. Das Ansehen der Monarchie kann dadurch wahrhaftig nicht gestärkt werden, dagegen wird die Ehre und die sittliche Kraft der Nation rettunglos zerstört.

Wir Deutsche pflegen als junge Leute zu singen:

> Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht,
> Der ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht.

Das gilt nicht nur von dem Einzelnen, das gilt auch von ganzen Völkern, und ein Volk, das sich die Möglichkeit nimmt oder nehmen läßt, die Wahrheit zu sagen, das wird auch zum erbärmlichen Wicht. Wenn ich das Wort zu dieser Sache genommen habe, so habe ich das gethan, weil mir daran lag, das deutsche Volk vor solcher Schande zu bewahren.

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Heine hat in Bezug auf den Ordnungsruf, den ich ihm ertheilt habe, von dem schlecht hörenden Präsidenten an den besser durch den stenographischen Bericht informirten Präsidenten appellirt. Ich habe mir die stenographische Aufzeichnung der Worte, die mir zu der Rüge Veranlassung gegeben haben, kommen lassen. Dieselben lauten: (D)

> Wenn er
— das ist der Herr Justizminister Schönstedt —,
> wenn er gesagt hätte, ich erkenne es sogar als ein Zeichen großer Gewissenhaftigkeit und großen Ehrgefühls an, wenn ein Richter einen wegen Majestätsbeleidigung angeklagten Schriftsteller freispricht, obgleich er weiß, daß Seine Majestät die Verurtheilung wünscht —

Das waren die Worte. Ich stelle es jedem anheim, zu beurtheilen, ob mein Ordnungsruf berechtigt war oder nicht.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich halte ihn aufrecht.

(Sehr richtig!)

(Abgeordneter Heine: Darf ich jetzt ums Wort bitten?)

— Zum Ordnungsruf giebt es das Wort nicht.

(Abgeordneter Heine: Zur Sache!)

— Das kann ich jetzt nicht ertheilen.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Heine hat beim Eingang seiner längeren Ausführungen Veranlassung genommen, sich über den Ton zu beschweren, der von einigen preußischen Ministern angeschlagen werde in der politischen Diskussion. Ich habe an diese seine Beschwerde mehrfach denken müssen im Verlauf seiner Rede und mir innerlich unwillkürlich die Frage vorgelegt, ob nach dem, was er hier dem Hause vorgetragen hat, ihm die Legitimation beiwohnt, über den angeblich hautainen Ton anderer Leute sich zu beschweren.

(Sehr richtig! rechts. Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete hat sich sodann insbesondere

(Dr. Nieberding.)

(A) gegen den preußischen Herrn Justizminister gewendet. Er hat gegen ihn Ausführungen gemacht, die reich gespickt waren mit persönlichen Bemerkungen, die nicht nach meinem Geschmacke sind, und die ich nicht weiter erwähne. Ich kann seine Rede nur, soweit sie sich gegen den Herrn Justizminister wendete, als ein Musterstück bezeichnen, wie man einen Abwesenden mit anzüglichen Bemerkungen verletzen kann, ohne der Sache zu nützen.

(Lebhafte Zurufe links. Sehr richtig! rechts. Glocke des Präsidenten.)

— Ich komme auf die Frage noch, meine Herren, beruhigen Sie sich! —

(Zuruf links.)

Ich habe nur zwei sachliche Ausführungen richtig zu stellen, die der Herr Abgeordnete hier vorgetragen hat, um gegen den Herrn Minister seine Vorwürfe zu begründen. Er hat zunächst die Bemerkung, die der Herr Justizminister über den Landgerichtsdirektor Schmidt gemacht hat, hier so dargestellt, als wenn sie besonders ehrenrührig für den Landgerichtsdirektor Schmidt gewesen wäre. Meine Herren, ich will Ihnen vorlesen, was der Herr Justizminister gesagt hat, und bitte Sie, dann Ihr Urtheil zu legen an die Kritik, die der Herr Abgeordnete Heine hier beliebt hat, dem hohen Hause vorzutragen bezüglich der Tendenz dieser Bemerkung. Nach dem stenographischen Bericht sagte der preußische Herr Justizminister:

> Wenn die Darstellung dieses Falles, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Heine im Reichstag gegeben ist, richtig ist, dann, meine Herren, muß ich bekennen, daß dieser Direktor Schmidt, der ein sehr ehrenwerther Mann gewesen sein soll,

— der Herr Minister hat ihn ja nicht gekannt —

> zugleich ein sehr schwacher Mann gewesen ist.

Meine Herren, wenn der Herr Justizminister über (B) einen Beamten, über den der Herr Abgeordnete Heine in der früheren Erörterung dieses Falles hier Dinge erzählt hat, die recht weit gehen, das nicht einmal sagen darf, dann möchte ich den Herrn Abgeordneten fragen, wie er dazu sich berechtigt hält, alles das hier vorzutragen an Spitzen und persönlichen Verletzungen, was wir vorher von ihm gehört haben!

Der Herr Abgeordnete hat dann dem Herrn Justizminister den Vorwurf gemacht, daß er nicht die Unabhängigkeit der preußischen Justiz gegenüber Einflüssen von anderen Stellen genügend vertreten habe. Auch das, meine Herren, ist eine unrichtige Darstellung. Auch in dieser Beziehung giebt der stenographische Bericht aus dem preußischen Landtag vollgiltig Zeugniß. Der Herr Justizminister hat gesagt:

> Ich will dem Herrn Abgeordneten die Aufklärung dahin geben, daß, wenn er die Behauptung aufstellt, daß von mir jemals der Versuch gemacht worden sei, irgend einen Richter in Preußen zu beeinflussen, direkt oder indirekt, unverblümt oder verblümt, durch Gunst oder durch Mißgunst, — daß das eine Unwahrheit ist.

(Hört! hört! rechts.)

Ich möchte den Herrn Abgeordneten fragen, ob, wenn die Unabhängigkeit eines Chefs und seiner Verwaltung angefochten ist, dieser Chef mehr zur Rechtfertigung sagen kann als der Herr Justizminister hiernach gesagt hat,

(sehr richtig! rechts),

— wie der Herr Vorredner gegenüber dieser thatsächlichen Lage dennoch dazu kommt, heute den Vorwurf zu erheben, daß der Justizminister nicht das Nöthige gethan habe, um die Unabhängigkeit der Rechtspflege festzustellen?

Dann, meine Herren, komme ich auf einen anderen Punkt, der mich persönlich betrifft. Der Herr Abgeordnete hat zurückgegriffen auf die Ausführungen bei der zweiten (C) Berathung des Justiz-Etats, in der er mir den Vorwurf gemacht hatte, daß ich kein zünftiger Advokat sei, was ich gern akzeptire, und dazu die Bemerkung fügte, nur deshalb sei ich dazu gekommen, ihm Unterstellungen zu machen und so von falscher Annahme aus ihn anzugreifen. Meine Herren, ich habe auf diese Behauptung, die gegen mich gerichtet war, damals dem Herrn Abgeordneten nicht geantwortet. Ich betrachtete diese Wendung, die nach seiner Meinung vielleicht der Art eines zünftigen Advokaten entspricht, als eine goldene Brücke, die er sich bauen wollte, um die Ehre preußischer Richterkollegien, die er vorher angefochten hatte, was ich damals festgestellt hatte und was ich auch heute aufrecht erhalte, wieder einigermaßen herzustellen durch seine nachfolgenden sehr abgeschwächten Erklärungen. Mir war damit Genüge geschehen, daß er insoweit wenigstens den guten Willen zeigte, die Ehre der preußischen Richter wieder rein zu waschen. Wenn er aber behauptet, daß ich ihm damals Unterstellungen gemacht und von diesen Unterstellungen aus ihn angegriffen habe, so will ich wieder an der Hand des stenographischen Berichts von damals das hohe Haus zum Urtheil darüber auffordern, inwieweit der Herr Vorredner recht hatte.

Meine Herren, in der ersten Rede, die der Herr Abgeordnete Heine damals hielt, in der er schwere Beschuldigungen gegen die preußische Rechtspflege erhoben hat, und auf die ich ihm dann antwortete, daß man solche Beschuldigungen gegen einzelne bestimmte Persönlichkeiten nicht von dieser Stelle aus und nicht in einer Weise, die mit den Aufgaben des Abgeordneten nichts zu thun hat, sondern einfach ehrverletzend für den einzelnen Richter ist, erhebe, daß man vielmehr an anderer Stelle, wo man mit dem Angegriffenen und Beleidigten auf gleichem Boden steht, damit hervortrete, — in dieser ersten Rede hat der Herr Abgeordnete damals mehrere Fälle vorgetragen, in (D) denen nach seiner Meinung die Richter nicht zutreffend geurtheilt hätten. Diesen Vorwurf zu erheben, ist er berechtigt, denn Richter irren auch. Aber, meine Herren, er hat, nachdem er die einzelnen Fälle vorgetragen und bei diesen Fällen wenigstens ein Gericht ganz deutlich bezeichnet hatte, laut Seite 1196 des stenographischen Berichts Folgendes erklärt: Der Herr Abgeordnete sagte, wenn es sich dabei nur um politische Leidenschaften handle, so wäre es nicht so schlimm,

> aber schlimmer ist die allgemeine Willensschwäche, durch die derartige Urtheile, wie ich sie vorhin erwähnt habe, zu erklären sind. Den Richtern wird das fürchterlich unangenehm und peinlich gewesen sein,

— so zu urtheilen, wie sie es gethan haben. —

> In solchem Falle werden Richter sich hin und her winden; sie werden sagen: es ist sehr unangenehm, und schließlich werden sie doch thun, was die Anklage verlangt.

Er hat ferner gesagt:

> Die Richter fühlen sich unter dem Druck; sie wissen sich in der fatalen Situation, daß, wenn sie recht von freiem Herzen eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung zurückweisen, sie von oben unangenehm angesehen werden. Darum geben sie nach.

Das, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete hier erklärt gegenüber bestimmten Richterkollegien und ihren Sprüchen. Darauf habe ich ihm Vorhaltungen gemacht, und darauf behauptete er, es lägen Unterstellungen von meiner Seite vor. Ich rufe das hohe Haus zum Richter darüber an, ob ein Mitglied des Hauses wagen darf, an dieser Stelle solche Vorwürfe gegen einzelne Richterkollegien zu erheben, und wenn das der Fall ist, ob ich

(Dr. **Nieberding.**)

(A) dann nicht vollen Anlaß habe, in der Weise, wie es geschehen ist, die Richter in Schutz zu nehmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun hat der Herr Abgeordnete — wofür ich ihm dankbar bin — nachher Gelegenheit genommen, das zu korrigiren, indem er seine Kritik verallgemeinerte. Er führte aus, es handle sich nur um eine allgemeine Schwäche der preußischen Richter, die nicht im Stande seien, einem auf sie geübten Druck zu widerstehen; dem einzelnen Richter könne man deshalb keinen Vorwurf machen, er könne eben nicht widerstehen. Ich wundere mich über das geringe Maß von Anforderungen, welches der Herr Abgeordnete danach an die moralische Kraft und die Einsicht eines Richters stellt. Wenn das wahr wäre, was der Herr Abgeordnete behauptet hat, würde ich diese Richter entweder als Schwachköpfe oder als charakterlose Menschen bezeichnen, und sie wären für mich nicht werth, daß sie eine Richterstellung einnehmen. Es ist aber nicht wahr, und der Herr Abgeordnete hat keine Thatsachen vorgebracht, durch welche er diesen den Charakter und die Einsicht der Richter herabsetzenden Vorwurf hätte rechtfertigen können. Wenn er heute wieder behauptet hat, daß ich in einer Weise eine Stellung vertheidigt habe, die ein zünftiger Advokat nicht wähle, muß ich sagen: ich weiß nicht, was für einen zünftigen Advokaten nach des Herrn Redners Ansicht paßt; ich habe nichts behauptet, was den Thatsachen nicht entspräche; gegen thatsächlich geschehene Angriffe habe ich die Richter vertreten, wie ich verpflichtet war es zu thun.

Nun, meine Herren, nachdem ich diese persönliche Seite der Sache erledigt habe, komme ich zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten, soweit sie sich bezogen auf die Vertretung der Landesregierungen hier im Hause. Der Herr Abgeordnete hat nach dieser Richtung hin Ausführungen gemacht, die ich nicht unwidersprochen

(B) lassen darf, wenn ich nicht der Stellung der Bundesregierungen dem Reichstag gegenüber etwas vergeben will. Der Herr Abgeordnete hat behauptet, daß die einzelstaatlichen Minister verpflichtet seien, wenn hier Behauptungen aufgestellt würden, die Anklagen gegen ihre Verwaltung enthielten, hier zu erscheinen und dem Hause Rechenschaft über die Anklagen zu geben. Meine Herren, der Herr Abgeordnete befindet sich dabei in einem verfassungsrechtlichen Irrthum. Eine solche Verpflichtung der Minister in den Einzelstaaten besteht in keiner Weise; im Gegentheil, soweit die Minister der Einzelstaaten nicht Mitglieder des Bundesraths sind, sind sie nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt, hier zu erscheinen.

(Sehr richtig! rechts.)

Und wenn es dem Herrn Abgeordneten gefallen wollte, gegen die Verwaltung eines Ministers eines Bundesstaats, der zufällig nicht Mitglied des Bundesraths ist, hier Beschuldigungen vorzutragen, so würde der Minister gar nicht in der Lage sein, eine Rechtfertigung hier zu unternehmen, weil er nicht berechtigt ist, im Hause zu erscheinen.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, keine Unterbrechungen!

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: — Ich komme auf den Fall noch; beruhigen Sie sich! — Ich meine nur, aus der Thatsache, daß die Minister nicht alle berechtigt sind, hier zu erscheinen, folgt ohne weiteres, daß niemand ermächtigt ist, die Minister zum Erscheinen im Reichstag aufzufordern, und das hat der Herr Abgeordnete Heine gethan.

Nun sind ja die Minister zum Theil — und durch Zuruf bin ich eben darauf aufmerksam gemacht worden — Mitglieder des Bundesraths. Aber die Verfassung (C) sagt ausdrücklich: die Mitglieder des Bundesraths sind berechtigt, im Reichstage zu erscheinen, doch nicht verpflichtet, zu erscheinen, und wenn sie hier erscheinen, sind sie zwar berechtigt, jederzeit das Wort zu nehmen, aber nicht verpflichtet dazu. Ich konstatire das gegenüber dem Anspruch, den der Herr Abgeordnete Heine erhebt, daß die Mitglieder des Bundesraths, soweit sie hier angegriffen sind, hier zu erscheinen haben. Das würde ja zu thatsächlich unmöglichen Verhältnissen führen. Da würde für die sämmtlichen einzelstaatlichen Minister nichts anderes übrig bleiben, als sich jeder Zeit bereit zu halten, auf die mehr oder minder berechtigten Vorwürfe, die hier im Hause von einem Mitgliede erhoben werden, nach Berlin zu kommen und hier Rede zu stehen. Damit würde désordre in die heimische Verwaltung hineingetragen werden bis zum Unerträglichen, und eine Zentralisirung der Verwaltung sich ergeben, die durchaus dem Geiste unserer Verfassung widerspricht.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, soweit die einzelstaatlichen Minister berechtigt sind, hier zu erscheinen, darf ich sagen — und Sie, wenn Sie in die Vergangenheit zurückblicken, werden mir darin recht geben — daß die Minister von diesem Recht in einer Weise Gebrauch gemacht haben, daß das hohe Haus im allgemeinen wohl zufrieden sein kann. Auch in vielen Fällen, in denen die einzelstaatlichen Minister nicht verpflichtet waren, zu antworten, haben sie sich gerne bereit erklärt, hier eine Antwort zu ertheilen. Das setzt freilich zweierlei voraus, einmal, daß die Minister rechtzeitig in die Lage gesetzt werden, zu erfahren, daß man gegen sie Vorwürfe erheben will, und zweitens, daß man Thatsachen vorbringt, über die sie sich äußern können, und nicht allgemeine Anschuldigungen, mit denen nichts anzufangen ist. Wenn das Haus bei der Vertretung von Wünschen oder Interessen, die die (D) einzelstaatlichen Verwaltungen berühren, in dieser Weise den Ministern ein Entgegenkommen bereitet, so werden, daran zweifle ich nicht, die Vertreter der Einzelstaaten, obwohl sie nicht verpflichtet sind, hier zu erscheinen, doch das Entgegenkommen erwidern. Auf das Vorgehen, wie es der Herr Abgeordnete Heine hier beobachtet hat einem einzelstaatlichen Minister gegenüber, werden die angegriffenen Minister von ihrem Rechte Gebrauch machen, nicht zu erscheinen.

(Sehr gut! rechts.)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Heine glaubt, daß die Minister der einzelnen Bundesstaaten nicht nur hier zu erscheinen hätten, sondern auch für ihre Verwaltung, soweit sie sich auf die Reichsgesetzgebung gründet, verpflichtet seien, dem Hause Rechenschaft zu geben. Auch das ist ein verfassungsrechtlicher Irrthum. Verpflichtet dem Reichstag, Rede zu stehen über Beschwerden und Beschuldigungen, die hier erhoben werden, ist nach der Verfassung nur der Herr Reichskanzler mitsammt seinem Vertreter. Wir werden immer bereit sein, Ihnen Rechenschaft abzulegen, sobald wir in die Lage gebracht sind, uns über die Dinge, die uns hier vorgeworfen werden, rechtzeitig zu orientiren. Dazu, meine Herren, gehört aber auch zweierlei, einmal, daß man uns zuvor davon benachrichtigt, sodaß wir uns über die Thatsachen informiren können, und zweitens, daß es sich um Thatsachen handelt, aber nicht um vage Beschuldigungen, wie sie die Rede des Herrn Abgeordneten Heine in der zweiten Lesung enthielt. Es ist ja für ein Mitglied dieses Hauses, wie neulich für den Herrn Abgeordneten Heine sehr leicht, hier Dinge vorzubringen, über die naturgemäß der verantwortliche Vertreter der Regierung nicht unterrichtet sein kann, um damit einen sachlichen Widerspruch stumm zu machen, weil der Vertreter der Regierung Unrichtigkeiten

(A) hier nicht sagen darf und den wahren Sachverhalt mitzutheilen nicht in der Lage ist. Der Redner kann auf solche Weise einen billigen rhetorischen Triumph erreichen, der Sache aber dient er nicht — und darauf kommt es dem Hause doch an. Ich habe auch das vorige Mal auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Heine geschwiegen; denn ich glaube, ich bin berechtigt, zu schweigen, solange keine faßbaren Thatsachen vorgebracht werden. Es mag ja nach Ansicht des Herrn Abgeordneten Heine in der Weise eines zünftigen Advokaten liegen, den Gegner mit unbekannten Dingen zu überrumpeln und mit unfaßbaren Allgemeinheiten anzugreifen, aber der Gerechtigkeit und dem Interesse der Sache wird damit nicht gedient, und solange so verfahren wird, werde ich auf das, was man hier vorbringt, auch ferner nicht antworten.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haase (Königsberg).

Haase, Abgeordneter: Meine Herren, auch nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs kann ich in Uebereinstimmung mit meinem Freunde Heine nur der Verwunderung Ausdruck geben, daß der preußische Herr Justizminister hier im Hause heute nicht erschienen ist. Der Herr Justizminister hatte, wie der Herr Staatssekretär soeben klargelegt hat, das Recht, zu erscheinen, und infolge dessen die Pflicht, hier zu sein, nachdem er im preußischen Abgeordnetenhause ein Mitglied dieses Hauses, meinen Parteifreund Heine, angegriffen hatte und nachdem er davon in Kenntniß gesetzt war, daß derselbe heute hier mit ihm, dem Herrn Justizminister, abrechnen werde.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Justizminister konnte sich auch dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß er meinte, es seien nur allgemeine Vorwürfe gegen ihn erhoben, keine Thatsachen vorgebracht. (B) Er konnte nicht wissen, ob solche Thatsachen nicht heute vorgebracht werden würden. Ich kann mir das Verhalten des Justizministers nur dadurch erklären, daß er im Gefühl seiner Unfähigkeit, auf die erwarteten Vorwürfe zu antworten und sie zu entkräften, heute ausgeblieben ist.

(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Justizminister hat im preußischen Abgeordnetenhause mit großer Entrüstung es als eine grobe Unwahrheit hingestellt, daß er jemals direkt oder indirekt die Richter beeinflußt habe. Mein Freund Heine hat einen solchen Vorwurf gegen ihn gar nicht erhoben, wie er heute noch einmal festgestellt hat. Der Fall, den er hier im Reichstag erörterte, spielte vor der Amtszeit des gegenwärtigen Ministers. Ich selbst bin aber in der Lage, dem preußischen Minister einen Fall von Beeinflussung vor Augen zu führen, der unter seiner Amtsführung sich abgespielt hat.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Ich werde abwarten, ob er den Muth haben wird, auch hier zu erklären, daß dies eine Unwahrheit oder gar eine „grobe Unwahrheit“ sei.

Im Herbst 1899 wurde in Ostpreußen eine Druckschrift verbreitet, durch welche die Großgrundbesitzer Ostpreußens sich beleidigt fühlten. Es stellten die Vorstandsmitglieder der ostpreußischen Landwirthschaftskammer, die Herren v. Klinckowstroem, Reich-Meyken und v. Karnein-Kalgies einen Strafantrag wegen Beleidigung der sämmtlichen Großgrundbesitzer und, falls dieser Strafantrag nicht ausreichen sollte, wegen Beleidigung ihrer eigenen Person. Dieser Strafantrag wurde gestellt am 9. Januar 1899. Der Erste Staatsanwalt in Königsberg legte in juristisch klarer und überzeugender Ausführung dar, daß der Strafantrag nicht ausreiche, um gegen den Verleger der Druckschrift wegen Beleidigung der gesammten Großgrundbesitzer einzuschreiten, (C) und daß auch die Herren Antragsteller selbst sich nicht beleidigt fühlen könnten, weil sie in keiner Weise erkennbar bezeichnet seien. Die Antragsteller wandten sich darauf beschwerdeführend an den Oberstaatsanwalt in Königsberg; dieser wies die Beschwerde zurück, indem er den Ausführungen des Staatsanwalts beitrat. Nun thaten die Antragsteller nicht das, was gewöhnliche Sterbliche in solchen Fällen zu thun pflegen, nämlich: auf ihr eigenes Risiko und auf ihre Kosten das Oberlandesgericht anzurufen, sondern sie machten einen ganz anderen Vorstoß.

Am 23. März 1899 meldete sich einer der Antragsteller, der auch Mitglied des Herrenhauses ist, der Herr Graf v. Klinckowstroem, dort zum Wort, beschwerte sich in heftigster Weise darüber, daß Polizei, Staatsanwalt, Richter in Königsberg schliefen, und führte dann wörtlich aus:

> Die Staatsanwälte denken, wenn sie einen Antrag stellen, dem nachher von dem Gericht nicht Folge gegeben wird, daß das für sie eine Blamage ist. Diese Ansicht ist total falsch. Der Staatsanwalt muß unter allen Umständen, wenn ihm solche Sachen zur Kenntniß kommen, die Klage einleiten,
>
> (hört! hört! bei den Sozialdemokraten)
>
> ganz gleichgiltig, was daraus wird, ob sie die Anschauung haben, daß die Gerichte ebenso urtheilen werden oder nicht. Thun diese es nicht, dann mag sich der Staatsanwalt dabei beruhigen, daß er seine Pflicht gethan hat. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine generelle Anweisung an die Staatsanwälte nothwendig ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Aber, meine Herren, der Herr Graf Klinckowstroem beschränkt sich nicht auf die Forderung, daß der Minister (D) die Anklagebehörde vor den Wagen der Agrarier spanne, sondern er wünscht, daß direkt die Richter beeinflußt werden sollen. Denn er fährt fort:

> Was nun die Gerichte anlangt, so erleben wir es leider in sehr vielen Fällen, wenn die Staatsanwälte Anträge auf Beschlagnahme von Schriften stellen oder wegen Beleidigung Klage erheben, daß die Gerichte die Sozialdemokraten freisprechen.

Herr Graf Klinckowstroem erwartet also, daß die Richter auf erhobene Anklage auch dann verurtheilen, wenn die Verurtheilung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht geboten ist. Er führt weiter aus:

> Sie (die Richter) handeln dabei jedenfalls im besten Glauben; aber ich bin allerdings überzeugt, daß sie es thun, weil sie die ganze Schwere dieser Sache noch nicht genügend würdigen. Sie behandeln diese Sachen als Preßvergehen. Das sind sie aber nicht allein. Hier liegt etwas anderes zu Tage: es handelt sich hier um eine nichtswürdige Aufreizung und Beunruhigung der Bevölkerung und um Erregung von Klassenhaß, um ein höchst gefährliches Beginnen der Sozialdemokratie.

Und er scheut sich nicht, zu verlangen, was man für unmöglich halten sollte, er sagt nämlich:

> Auch hier wäre eine generelle Anweisung an die Gerichte nothwendig
>
> (lebhafte Rufe bei den Sozialdemokraten: hört! hört!),
>
> um ihnen klarzumachen, daß diese Sachen nicht als einfache Preßvergehen zu behandeln sind.

Meine Herren, der gegenwärtige preußische Justizminister ergriff das Wort zur Erwiderung und führte

(Haase.)

(A) zunächst aus, daß es unzweckmäßig sei, den Staatsanwälten vorzuschreiben, Anklage auch dann zu erheben, wenn sie überzeugt seien, daß die Gerichte freisprechen, weil darunter das Ansehen der Justiz leiden müsse. Er wendet sich dann dagegen, daß man ihm sogar ansinne, die Gerichte zu beeinflussen, und zwar in ganz schönen Worten; er sagt nämlich:

> Damit muthet Herr Graf v. Klinckowstroem dem Justizminister etwas zu, wozu er absolut nicht befugt ist. Es würde das ein Eingriff sein in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der
> (sehr richtig! links)
> rechtsprechenden Thätigkeit der Gerichte, der, glaube ich, auch in diesem Hause von keiner Seite gewünscht wird.

Also der preußische Justizminister weiß sehr wohl, daß es verfassungswidrig ist, die Gerichte irgendwie in der Richtung zu beeinflussen, wie es Herr Graf Klinckowstroem von ihm wünschte. Aber, meine Herren, am Schluß seiner Rede sagt er bereits:

> Wenn in der That Vertreter der staatlichen Behörden nicht überall in vollem Umfange ihre Schuldigkeit gethan haben möchten, so mögen die heute gegebenen Anregungen
> (hört! hört! bei den Sozialdemokraten)
> die Wirkung haben, daß auch sie eine Selbstprüfung vornehmen und sich die Frage vorlegen, inwieweit eine Veranlassung für sie gegeben sei, in Zukunft anders vorzugehen als bisher.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Da der Herr Justizminister allgemein von den Vertretern der staatlichen Behörden spricht und Graf Klinckowstroem ihn ausdrücklich auf die Richter hingewiesen hatte, die ihre Schuldigkeit nicht in vollem Umfange thäten, so umfassen diese Ausführungen auch die Richter. Er verlangt (B) also damit von den Richtern, daß sie sich die Frage vorlegen sollen, ob sie in Zukunft nicht anders vorzugehen haben, d. h. im Sinne des Herrn Grafen Klinckowstroem, ob sie nicht eine Verurtheilung eintreten lassen müßten, wo sie bisher freigesprochen haben. Ich glaube, das ist ein deutlicher Wink mit dem Zaunpfahl, durch welchen den Richtern von der höchsten Verwaltungsstelle aus zu verstehen gegeben wurde, was man wünsche. Doch Herr Graf v. Klinckowstroem begnügte sich mit dieser Antwort noch nicht, sondern er erwiderte dem Herrn Justizminister:

> Aber die Gesetze sind doch unter anderen Voraussetzungen und zu anderen Zeiten gegeben, sie lassen doch einen gewissen Spielraum; und wenn man nun sieht, daß beinahe allgemein unter den Gerichten die Ansicht verbreitet ist, daß derartige Sachen rein unter dem Preßgesetz und nicht anders zu beurtheilen sind, so kann ich nicht einsehen, weshalb denn von der obersten Behörde nicht Instruktionen — oder wie man es nennen will —, an die Gerichte abgegeben werden sollen, sie möchten doch einmal prüfen, ob in dieser Beziehung nicht noch stärker vorgegangen werden kann, und ob die Sachen nicht anders zu behandeln sind als einfache Beleidigungen von Privatpersonen, weil sie geradezu staatsgefährlich sind. Darin gebe ich dem Herrn Justizminister vollständig Recht: durch diese ewigen Freisprechungen wird der ganze Staat aufs äußerste gefährdet.

Darin lag nun eine ganz klare Aufforderung, mit den vielen Freisprechungen aufzuhören und Verurtheilungen auszusprechen in den Fällen, die der Herr Graf anführte. Der Justizminister schwieg dazu vollständig. Inzwischen wurde auch die direkte Beeinflussung der Richter vorbereitet. Es hatten die Herren Antragsteller eine weitere Beschwerde bei dem Justizminister eingereicht mit dem (C) Antrag, er solle den Ersten Staatsanwalt in Königsberg anweisen, die Anklage zu erheben; und nachdem Monate verflossen waren, beinahe die Verjährungsfrist abgelaufen war, da traf denn auch eine von dem Justizminister Schönstedt selbst unterschriebene Verfügung ein, in der dem Staatsanwalt aufgegeben wurde, die Anklage zu erheben.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Das war nun formell sein gutes Recht. Was geschah aber dann? Nachdem die Anklage auf Anweisung des Justizministers fertiggestellt war, wurde sie nicht nur der Strafkammer zugesandt mit dem gesetzmäßig vorgeschriebenen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern der Erste Staatsanwalt in Königsberg hat, wie mir aus zuverlässiger Quelle bekannt geworden ist, unter der Aufschrift „Streng vertraulich" der Anklageschrift die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Justizministers, die den Namen Schönstedt trug, beigefügt, damit die Herren Richter wüßten, wie der Herr Justizminister über den Fall denke.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Der Erste Staatsanwalt, der sich durch juristischen Scharfsinn auszeichnet, hat wohl die Erkenntniß gehabt, daß seine Anklage für sich allein, d. h. das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, nicht zugkräftig genug sei, um die Richter dazu zu bestimmen, das Hauptverfahren zu eröffnen; da war ein Druck nothwendig, und der Druck erfolgte in der von mir angegebenen Art und Weise. Der Erste Staatsanwalt muß gewußt haben, daß sein Verhalten ungesetzlich sei und das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen habe. Denn sonst brauchte er es nicht unter das Siegel strenger Vertraulichkeit zu legen. Die streng vertrauliche Verfügung, der zurückweisende Bescheid des Staatsanwalts und der Bescheid des Oberstaatsanwalts wurden nachher auch nicht den Akten einverleibt (D)

(hört! hört!),

sodaß Angeklagter und Vertheidiger annehmen konnten, von vorneherein sei der Erste Staatsanwalt der Ansicht gewesen, daß gegen den Angeklagten einzuschreiten sei. Nun passirte, was man nach Kenntniß dieser Dinge erwarten kann: der Staatsanwalt hielt eine Brandrede gegen den Angeklagten und beantragte 3 Monate Gefängniß wegen Beleidigung sämmtlicher Großgrundbesitzer. Die Richter kamen ebenfalls zu dem Schluß, daß eine Beleidigung vorliege, stellten aber zunächst das Verfahren aus formellen Gründen ein, das Reichsgericht hob das Urtheil auf, und nun wurde, wie es der Justizminister an die Hand gegeben, der Angeklagte am 6. Februar 1900 zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

(Hört! hört!)

Angesichts dieser Thatsachen kann man darüber gar nicht im Zweifel sein, daß der Erste Staatsanwalt — ob unter ausdrücklicher Zustimmung des preußischen Justizministers, muß dahin gestellt bleiben — jedenfalls der Justiz geflissentlich die Binde von den Augen gezogen hat, damit die Richter, welche über den Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung zu beschließen hatten, ganz genau sehen sollten, wie oben über den Fall gedacht wurde.

(Sehr richtig!).

Es hat dieses Verhalten dahin geführt, daß die Richter zu Polizeibütteln der Agrarier im Dienste gegen eine mißliebige politische Partei, nämlich gegen die Sozialdemokratie, erniedrigt werden sollten

(sehr richtig! links);

und wenn die Richter, wie ich annehme, sich durch die ministerielle Verfügung nicht haben bestimmen lassen, so bleibt es doch schon ein Verbrechen, daß man auch nur den Versuch gemacht hat, die Richter zu beeinflussen.

(Hört! hört! links.)

(A) Allerdings muß ich sagen, daß ich, nachdem ich diesen Fall in allen Einzelheiten kennen gelernt habe, mich nicht mehr gewundert habe; ist er doch unter der Verwaltung desjenigen Justizministers passirt, der zu Beginn seiner Amtsperiode bereits den Grundsatz vertreten hat: si duo faciunt idem, non est idem. Es scheint der Justizminister oder wenigstens der Erste Staatsanwalt, der sein Werkzeug in dieser Sache war, der Meinung gewesen zu sein, daß es den Sozialdemokraten gegenüber nicht darauf ankomme, den Maßstab anzulegen, den das Gesetz für alle Parteien vorschreibt. Wäre der Herr Justizminister hier, so würde ich ihn fragen, und nicht ganz ohne thatsächlichen Anhalt — nur weil mir die genauen Thatsachen fehlen, stelle ich keine Behauptungen auf, — so würde ich ihn fragen, ob nicht auch im übrigen „streng vertrauliche" Verfügungen an die Staatsanwälte erlassen werden

(hört! hört! links),

die sich beziehen auf das Einschreiten gegen die Sozialdemokratie.

(hört! hört! links.)

Streng vertrauliche Akten existiren, wenigstens in Beziehung auf die Sozialdemokratie, bei einzelnen staatsanwaltlichen Behörden.

(Hört! hört! links.)

Man kann vom Dornbusch nicht Feigen sammeln, und ich erwarte gewiß nicht, daß in einem Klassenstaat die Justiz keine Klassenjustiz sei; aber das erwarte ich allerdings, daß nicht in dieser direkten Weise die Justiz prostituirt werde

(sehr gut! links),

wie es in diesem Falle geschehen ist, den ich soeben angeführt habe. Uns, den Sozialdemokraten, wird ein solches Vorgehen gewiß nicht schaden; Schaden erleiden kann nur die Justiz. Nicht nur Sozialdemokraten, sondern Leute, die fernab von der Sozialdemokratie stehen, fernab vom politischen Kampfgetümmel leben, haben wiederholt in der (B) letzten Zeit sich darüber beschwert, daß die Justiz — wie sie sich ausdrücken — bestechlich geworden sei, nicht bestechlich in dem Sinne, als ob die Richter gegen Geld oder eine sonstige Bezahlung sich bestimmen ließen, bestimmte Urtheile zu fällen oder nicht zu fällen, aber in dem Sinne, daß sie in ihren gesammten Anschauungen sich derart beeinflussen ließen, daß sie nicht mehr den geraden Weg der Rechtsprechung gingen. Die Justizbehörden sollten alles vermeiden, was dahin führt, daß das Vertrauen in die Rechtspflege noch mehr erschüttert wird; thun sie das nicht, so wird der Erfolg nur der sein, daß unser Weizen noch mehr blüht, als es bisher geschehen ist.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte nur zwei kurze Konstatirungen vornehmen. Erstens, daß in dem Vortrag des Herrn Vorredners nichts enthalten war, was auf eine Verletzung des Reichsrechts schließen ließe, was also eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers begründen könnte, was demgemäß hier im Hause mit Recht gegenüber der Reichsverwaltung zur Sprache gebracht werden könnte. Zweitens, daß die Thatsachen, die der Herr Redner hier angeführt hat, uns nicht bekannt sind, daß wir deshalb vollständig außer Stande uns befinden, darüber uns zu äußern; daß also die Art und Weise, wie der Herr Vorredner hier seine Beschwerden vorbringt, durchaus darnach angethan ist, uns etwaigen Angriffen gegenüber wehrlos zu machen. Ob das für eine sachgemäße Behandlung der Dinge der angemessene Weg ist, stelle ich dem Urtheil des Hauses anheim.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, von (C) den Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs der Justiz hat mich die zuerst abgegebene angenehm berührt, daß eine Revision unseres Strafrechts im Werke sei, und daß wir, wenn wir auch noch geraume Zeit auf die Vorlage zu warten hätten, doch jedenfalls überzeugt sein dürfen, daß die Arbeit nicht bloß in Angriff genommen, sondern auch möglichst beschleunigt werde. Daß hiermit einer Nothwendigkeit Raum gegeben wird, darüber brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten.

Was dagegen die Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs gegenüber dem Antrag der Herren Abgeordneten Gröber und Genossen anlangt, so war ich von diesen weniger erfreut und ich schließe mich hierbei den Erklärungen an, welche bereits auch im hohen Hause diesen Aeußerungen gegenüber gefallen sind. Ich bin auch — und ich spreche hier die Anschauungen meiner Parteiangehörigen aus — der Ueberzeugung, daß dadurch, daß wir eine Statistik der Begnadigungen, nicht bloß der bedingten, sondern auch der unbedingten Begnadigungen, wünschen, den Kronrechten der einzelnen Landesherren in keiner Weise zu nahe getreten wird. Etwas allerdings wird bei dieser Gelegenheit an den Tag treten — und das ist vielleicht in einzelnen unserer Bundesstaaten für diese nicht besonders angenehm —, nämlich wie in dem einzelnen Bundesstaat hie und dort das Begnadigungsrecht ausgeübt wird, für welche Fälle es ausgeübt wird, und wo es nothwendig erscheint. Nun, meine Herren, da kann ich denn speziell darauf hinweisen, daß in meinem Heimatsstaate Bayern bei Gelegenheit des 80. Geburtstagsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten an den Tag getreten ist, daß bei uns in Bayern überhaupt keine politischen Verbrechen und Vergehen zur Zeit abzubüßen sind, und daß deshalb das Begnadigungsrecht in dieser Hinsicht nicht ausgeübt zu werden brauchte.

(Hört! hört! links.) (D)

Das wird wahrscheinlich nicht in allen Staaten der Fall sein, und es mag daher vielleicht unangenehm sein, wenn die Statistik ausweist, daß in anderen Staaten es sich anders verhält. Aber um so mehr ist es meines Erachtens angethan, daß eine solche Statistik uns vorgelegt wird.

(Sehr richtig! links.)

Nach diesen paar Bemerkungen zu den vorausgegangenen Erörterungen will ich nur mit wenigen Worten auch noch auf das Thema kommen, das mich speziell dazu veranlaßte, die Rednertribüne zu betreten: das ist nämlich der Antrag an den hohen Reichstag, der Resolution zuzustimmen, welche ich eingebracht habe in Gemeinschaft mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Hauses aus den verschiedensten Parteien, nämlich daß nun trotz der ablehnenden Haltung, welche bisher die verbündeten Regierungen eingenommen haben, endlich doch einmal dazu geschritten werde, einen Gesetzentwurf einzubringen, betreffend die Entschädigung von solchen Personen, die mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, nur ganz kurz will ich darauf hinweisen, daß bereits im Jahre 1898 die damals bestehende Kommission, welche sich mit dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter zu beschäftigen hatte, in einer Resolution, die sie dem Gesetzentwurfe beigefügt hatte, sich einstimmig dahin ausgesprochen hatte, daß eine solche Gesetzesvorlage kommen möge, daß das hohe Haus ebenfalls einstimmig diesem Beschluß der Kommission zugestimmt hatte, und daß, als im Jahre 1899 von mir diese Angelegenheit wiederholt angeregt wurde, ebenfalls, soweit ich mich erinnere, einstimmig oder wenigstens mit ungeheurer Mehrheit, das Haus der wiederholten Resolution zugestimmt und die verbündeten Regierungen

(A) ersucht hat, mit einem solchen Gesetzentwurfe an uns heranzutreten.

Nun hat der Herr Staatssekretär der Justiz, als ich heuer bei der zweiten Berathung des Etats diese Frage wiederholt in Anregung brachte und davon sprach, daß ich eine Resolution in diesem Sinne wieder einbringen werde, geäußert, „daß die verbündeten Regierungen oder der Bundesrath — wie sich der Herr Staatssekretär wörtlich äußerte — der Resolution rebus sic stantibus pro tempore keine Folge gegeben haben, weil die gegenwärtigen Vorarbeiten nicht genügen, um zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen; ob das in Zukunft möglich sei, sei eine offene Frage". Nun, meine Herren, ich habe damals schon darauf hingewiesen, daß solche ungeheuren Vorarbeiten und solche praktischen Unmöglichkeiten, wie sie der Herr Staatssekretär halb und halb hinstellte, doch meines Erachtens nicht gegeben sind.

(Sehr richtig! links.)

Wie in dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter dem Gericht es überlassen ist, die betreffende Entschädigung festzustellen, so wird es doch auch mit der Entschädigung der unschuldig Verhafteten geschehen können.

(Sehr wahr! links.)

Es sind daher doch wohl nur einige wenige Paragraphen nothwendig. Die Hauptsache ist, daß man das Prinzip im Gesetz festlegt und ausspricht, daß den Gerichten der Spruch darüber zu überlassen sei, ob eine Entschädigung und wie hoch sie gegeben werden soll. Wenn das in der Weise geschieht, wie ich mir die Sache denke, brauchen ja doch nicht gewissermaßen Schablonen für den einen oder anderen Fall in den Gesetzentwurf hineinzukommen. Eine Spezialisirung der Voraussetzungen einer Entschädigung ist nicht nöthig, wenn nur mit dürren Worten gesagt wird: in Fällen, wo sich die Verhaftung als ein Unrecht herausgestellt hat, haben die Gerichte bei der Entlassung aus (B) der Untersuchungshaft und auf Antrag des Betreffenden zu bestimmen, in welcher Höhe eine Entschädigung zuzubilligen sei.

(Sehr richtig! links.)

Das ist kein Herkuleswerk, und ich glaube, daß die verbündeten Regierungen, nachdem die Sache so lange angeregt ist, sich doch etwas mehr damit hätten beschäftigen können, als dies bisher der Fall war.

Ich will nur mit zwei Worten nochmals den Fall anführen: wenn plötzlich jemand unvermuthet aus der Mitte seiner Familie in die Haft abgeführt wird, muß er möglicherweise — ich verweise hier auf mehrfache Fälle in den letzten Jahren, z. B. Konitz — Jahr und Tag sitzen, und stellt sich dann heraus, daß er vollständig unschuldig in Haft genommen worden ist, dann ist es doch die höchste Pflicht des Staates, eine Entschädigung eintreten zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Im Falle einer Prozessirung ist die Möglichkeit vorhanden, daß für die Familie gesorgt wird, daß Veranstaltungen getroffen werden, um vorher für den Unterhalt der Familie zu sorgen, weil man weiß, die Verurtheilung steht bevor; aber, wenn die Verhaftung plötzlich kommt, in welchen Zustand wird dann die Familie versetzt? In solchen Fällen ist es unbedingt nöthig, daß eine Entschädigung gewährt wird; und aus allen Parteien des Hauses ist das in einer Weise anerkannt worden, daß ich mich nur immer wieder wundern muß, wie die verbündeten Regierungen einem solchen Verlangen solchen Widerstand entgegensetzen können.

(Sehr richtig! links.)

Herr v. Buchka hat seinerzeit gesagt, daß es viel nothwendiger sei, daß eine Entschädigung für unschuldig Verhaftete stattfinde als eine Entschädigung der unschuldig Verurtheilten. Von keiner Seite ist dagegen Widerspruch erhoben worden, weder von Seiten des hohen Hauses, (C) noch seitens der Regierungsvertreter. Darum sind wir doch verpflichtet, dem Bundesrath abermals ernstlich ans Herz zu legen, endlich der seitherigen Behandlung unschuldig Verhafteter ein Ende zu machen.

Ich bitte Sie, unserer Resolution einstimmig zuzustimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär im Reichs-Justizamt, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte doch die verbündeten Regierungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners vor dem Vorwurfe schützen, als ob sie in der vorliegenden Frage eine Verzögerung eintreten ließen, die durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt wird. Die vorliegende Resolution stellte ein Problem zur Lösung, das — ich möchte sagen — seit anderthalb Jahrhunderten die wissenschaftlichen und praktischen Kreise in allen Kulturstaaten Europas beschäftigt hat, das bis jetzt aber noch in keinem größeren Staate seine Erledigung gefunden hat trotz der Sympathie, die ihm überall entgegengebracht wird. Wenn unter solchen Umständen die verbündeten Regierungen bis jetzt auch noch nichts fertig gebracht haben, so wird sich der Herr Vorredner darüber nicht wundern können, und ein Vorwurf läßt sich daraus gegen die verbündeten Regierungen nicht herleiten. Wenn nun aber die Resolution sogar verlangt, daß wir bis zur nächsten Session einen entsprechenden Gesetzentwurf aufstellen sollen, so, glaube ich, würde ich meine Pflicht gegenüber dem hohen Hause vernachlässigen, wenn ich nicht von vornherein erklärte, daß eine derartige Aufgabe für uns unlösbar ist.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Heine.

Heine, Abgeordneter: Die Ausführungen des Herrn (D) Saatssekretärs Dr. Nieberding veranlassen mich zu ein paar kurzen Entgegnungen. Auch mir ist es nicht unbekannt gewesen, wie weit die staatsrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Bundesraths, hier zu erscheinen, gehen. Es handelt sich aber bei dem Verhältniß zwischen einem Parlament und einem Bundesrath, die gemeinsam zum Wohle des Reiches arbeiten wollen, nicht darum, daß jeder wie Shylock auf seinem Schein besteht und sagt: hier ist der Schein, ich bin nicht verpflichtet, und wozu ich nicht verpflichtet bin, das thue ich nicht, — sondern es ist nothwendig, um ein gedeihliches Zusammenwirken zu ermöglichen, daß man aus gutem Willen etwas thut und diesen guten Willen zur gemeinsamen Arbeit zeigt, auch wo man nicht verpflichtet ist.

(Sehr gut! links.)

Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß für mich das Entscheidende bei meiner heftigen Attacke gegen Herrn Dr. Schönstedt das ist, daß ein Zusammenarbeiten des Hauses mit den Regierungen überhaupt unmöglich wird durch ein solches Verfahren, wie es die preußischen Herren Minister einschlagen.

(Sehr richtig! links.)

Wir sehen ja heute das lebendige Beispiel dafür. Der Herr Abgeordnete Haase erzählte einen Fall, der direkt den Herrn Minister Schönstedt persönlich betrifft, Aeußerungen des Herrn Ministers, die im stenographischen Bericht des Abgeordnetenhauses stehen; er spricht von Verfügungen, die seine Unterschrift haben, — und der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding ist natürlich nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben, weil Herr Schönstedt nicht da ist und ihm keine Information ertheilen kann. Herr Dr. Nieberding aber dreht nun den Spieß um und sagt: „warum greift ihr den Mann an, wenn er nicht da ist?" Ich sage: nein, warum ist der Mann nicht da,

(A) wenn er erwarten konnte, daß wir etwas gegen ihn vorbringen?

(Sehr richtig! links.)

Ich weiß nicht, wie weit Herr Schönstedt wußte, daß der Herr Kollege Haase ihn heute angreifen wollte; aber von mir wußte er es doch. Wir können uns nicht dadurch mundtot machen lassen, daß die Herren, über die wir etwas zu sagen haben, einfach wegbleiben. Das wäre ja ein vorzügliches Mittel, die Oppositionsparteien lahm zu legen. Der Vorwurf trifft also nicht uns, sondern den preußischen Justizminister.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Staatssekretär hat wiederholt in seiner Rede über mich den Ausdruck gebraucht, ich hätte „vage Beschuldigungen" aufgestellt. Ich konstatire hier noch einmal, daß er von dem thatsächlichen Fall des Landgerichtsdirektor Alexander Schmidt, den ich erwähnt hatte, nicht unternommen hat, auch nur ein i-Titelchen abzustreiten. Auch der Justizminister Schönstedt hat davon nichts bestritten. Am 7. Februar habe ich hier die Sache vorgetragen. Damals war das ein Fall, der schon volle sieben Jahre alt war, der in der Presse wiederholt erörtert worden ist; in der „Vossischen Zeitung", in der „Zukunft", in anderen Blättern haben lange Artikel darüber gestanden. Wir können doch nicht glauben, daß ein preußischer Justizminister mit Scheuklappen durch die Welt geht und von derartigen wichtigen und markanten Dingen keine Ahnung hat, die jeder Mensch in Berlin und namentlich jeder Politiker weiß. Er war am 7. Februar genau so gut informirt wie ich. Am 8. Februar hat er freilich im Abgeordnetenhause gesagt, er wisse nichts davon, das läge vor seiner Zeit. Das macht mir aber auch wieder kein Mensch weiß, daß ein Minister nicht die Mittel hätte, zwischen dem 7. Februar und dem 8. Februar sich über solche (B) Dinge zu informiren. Er hat Mittel genug dazu. Er hat es also auch damals gewußt. Jetzt sind wieder sechs Wochen ins Land gegangen. Wenn ich unwahre Beschuldigungen aufgestellt habe, warum sagt man nicht, was daran unwahr ist? Das fällt den Herren aber nicht ein, weil sie es nicht können; es ist unmöglich, mehr zu geben, als man hat.

Ich habe mich darüber aufgehalten, daß der preußische Justizminister den Schmidtschen Fall damit hat abthun wollen, daß er gesagt hat, Schmidt wäre ein schwacher Mann. Herr Staatssekretär Dr. Nieberding meinte, das wäre doch nicht so gröblich, ich wäre ja doch viel gröber geworden. Das mag ja sein; aber das verkehrt wieder die ganze Sache. Nicht, daß der Herr Justizminister Dr. Schönstedt den Schmidt einen schwachen Mann genannt hat, verüble ich ihm, denn ich selber habe in meiner Rede vom 7. Februar dasselbe gesagt, nämlich, er wäre nicht mehr der Stärkste gewesen; aber ich wende mich dagegen, daß der Herr Minister Schönstedt hier über den Fall weiter nichts gesagt hat, als daß Schmidt ein schwacher Mann gewesen sei, daß Herr Dr. Schönstedt Worte der Entrüstung, sogar Kraftworte, gegen mich gebraucht hat, der den Fall vorgebracht hat, Worte der Mißbilligung gegen Schmidt, der ein Schwächling war, aber nicht ein Wort, auch nicht das leiseste, des Tadels oder der Mißbilligung gegen die Leute, die diese Pression gegen Schmidt veranlaßt, und die, die sie ausgeführt haben.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding meinte, Dr. Schönstedts allgemeine und noch dazu in gröblichen Angriffen gegen mich gekleidete Erklärung, er würde nie so etwas thun, wäre eine genügende Aufklärung dieses alten, faktischen Falles, so bin ich mit dieser Aufklärung nicht zufrieden. Und warum, so frage ich nun, thut der Herr Minister Schönstedt das nicht, was doch eigentlich (C) nicht nur loyal, sondern auch, was furchtbar billig wäre: warum sagt er nicht das, was ich ihm vorhin nahegelegt habe? warum erklären die Herren nicht ihre Mißbilligung gegen den damaligen Vorgang deutlich und offen? Ich kann mir nur das eine denken: daß sie die Mißbilligung gegen den auf Schmidt seinerzeit ausgeübten Druck deshalb nicht aussprechen, weil — ja, weil dabei Leute betheiligt sind, gegen die man sich nicht mißbilligend ausspricht.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Weiter habe ich dem Herrn Dr. Nieberding nichts zu erwidern; ich möchte nichts wiederholen und die Zeit des hohen Hauses nicht länger aufhalten.

Nur auf Eines gestatten Sie mir noch zurückzukommen. Die Worte, die ich vorhin gesagt hatte, will ich natürlich nicht abstreiten. Ich habe sie auch sagen wollen und habe mich ja mit dem von dem Herrn Präsidenten ertheilten Ordnungsruf begnügt. Um aber der Ordnung des hohen Hauses zu genügen und nicht in den Verdacht zu kommen, daß ich hier hätte sagen wollen, was ungehörig wäre, will ich erklären, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, mit diesen Worten zu sagen, der Kaiser habe durch die Justiz einen Druck auf die Beamten ausgeübt. Wenn ich mich so ausgedrückt habe, daß ich von dem Herrn Präsidenten so verstanden bin, so ist es vielleicht meine Schuld, aber jedenfalls nicht der Sinn gewesen, den ich hineinlegen wollte, und daher erklärt sich auch die Lebhaftigkeit, mit der ich gegen die Bemerkung des Herrn Präsidenten protestirt und das Stenogramm angerufen habe.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, bei der zweiten Etatslesung hatte ich hervorgehoben, daß ich in der dritten Lesung den Fall Koschemann, der meines Erachtens tief traurig liegt, zur Sprache bringen würde. (D) Am 10. April 1897 ist der Mechaniker Koschemann zu 10 Jahren 1 Monat Zuchthaus verdammt worden, während die allgemeine Ueberzeugung, und meines Erachtens mit vollem Recht, dahin geht, daß diesem Koschemann ein Verbrechen vorgeworfen wird, das entweder überhaupt nicht, sicher aber nicht von ihm begangen worden ist. Ich wollte den Fall anführen, um zu zeigen, wie schwer ein Wiederaufnahmeverfahren ist — es sind mehrere Versuche gemacht worden, die aber bis jetzt fruchtlos gewesen sind —, und um zu suchen, hier einem unschuldig Verurtheilten zu seinem Recht zu verhelfen. Ich kann mein Versprechen heute leider nicht erfüllen. Zwar habe ich das Material hier; aber ich glaube, daß eine solche wichtige Sache nicht zu einer Zeit vorgebracht werden kann, wo die meisten Herren Kollegen gewissermaßen mit dem Koffer in der Hand schon dastehen. Mir liegt daran, daß der Sache auch von anderen Seiten des Hauses Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich verzichte daher lediglich mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses darauf, heute die Sache vorzutragen, nehme aber an, daß wir reichlich Gelegenheit haben werden, nicht nur diesen Fall, sondern noch viele andere Fälle zu besprechen, wo Verurtheilungen Unschuldiger stattgefunden haben, und wo durch die Struktur unserer Strafprozeßordnung es unmöglich ist, dem Rechte Geltung zu verschaffen. Ich hoffe, die demnächstige Berathung der lex Rintelen, die uns hoffentlich einige Monate beschäftigen wird

(Heiterkeit),

wird mir dazu Gelegenheit geben.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, nur noch ein paar Worte den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs gegenüber. Es ist ja richtig, und hat

das der Herr Staatssekretär bei jeder Gelegenheit vorgehalten, daß der Gegenstand der Entschädigung der unschuldig Verhafteten die juristische Welt schon über das vorige Jahrhundert hinaus beschäftigt. Aber um so mehr wäre Veranlassung gegeben, daß man endlich einmal der Sache praktisch näher tritt, und ich hoffe, daß, wenn das hohe Haus, wie ich annehme, dem Antrage Gröber zustimmen wird, es mit der Resolution auch dem Antrage zustimmen wird, daß bereits in der nächsten Session uns ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt werden möge.

Meine Herren, wir wissen ja, daß, wenn nicht stark gedrängt wird, wir wieder Jahre hinaus zu warten haben, bis etwas zu uns kommt; und wenn der Herr Staatssekretär gemeint hat, daß nirgends in anderen Staaten ein solcher Gesetzentwurf eingebracht sei, so möchte ich darauf verweisen, daß meines Erinnerns dermalen im englischen Parlament ein solcher Gesetzentwurf vorliegt. Es wäre aber meines Erachtens eine Pflicht und zugleich eine Auszeichnung für unsere deutschen Regierungen, wenn sie hierbei allen anderen Staaten vorangehen und damit endlich einmal einem Verlangen nachkommen würden, das, wie ich dargelegt habe, und wie der Herr Staatssekretär selbst nicht in Abrede stellen konnte, eine innere Berechtigung hat, wie kaum ein anderes Verlangen.

Ich bitte Sie also, unserer Resolution zuzustimmen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, die Bedeutung der Frage wird von uns gewiß nicht verkannt, wir erkennen auch gerne an, daß es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Desungeachtet möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, bei der Abstimmung über diese Resolution getrennt abstimmen zu lassen, und zwar über die Worte, ob der Gesetzentwurf dem Reichstage „sofort bei Beginn der nächsten Session" vorgelegt werden soll, damit die Mitglieder, die diesen Druck nicht ausüben wollen, Gelegenheit haben, in ihrer Stellung zur Resolution dies zum Ausdruck zu bringen.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Titel selbst ist nicht beanstandet worden. Ich werde, wenn niemand widerspricht, — annehmen, daß der Tit. 1 in dritter Lesung genehmigt ist.

Wir kommen zur Abstimmung über die Resolutionen, zunächst über die Resolution des Herrn Abgeordneten Beckh (Coburg) auf Nr. 201 der Drucksachen. Der Herr Abgeordnete beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> an die verbündeten Regierungen wiederholt das dringende Ersuchen zu stellen, in Gemäßheit der Reichstagsbeschlüsse vom 21. März 1898 und 23. Februar 1899 dem Reichstage sofort bei Beginn der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung von solchen Personen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten, vorzulegen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesene Resolution annehmen wollen, — — —

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident! Ich habe gebeten, getrennt abstimmen zu lassen über die in der Resolution befindlichen Worte: „sofort bei Beginn der nächsten Session".

Vizepräsident **Büsing**: Herr Abgeordneter Dr. Spahn, es war mir unmöglich, diesen Antrag zu verstehen, und ich hätte gebeten, da wir in der dritten Lesung sind, das schriftlich zu beantragen. Es genügt aber jetzt, da ich es nun verstanden habe. — Selbstverständlich werde ich diesem Ersuchen nachkommen.

Wir stimmen also zunächst darüber ab, ob für den Fall der Annahme der Resolution des Herrn Abgeordneten Beckh (Coburg) die Worte „sofort bei Beginn der nächsten Session" aufrecht erhalten werden sollen. Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Resolution mit Streichung der eben genannten Worte annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit, vielleicht Einstimmigkeit.

Wir kommen nunmehr zur Resolution des Herrn Abgeordneten Gröber auf Nr. 202 der Drucksachen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die veröffentlichten Mittheilungen über die Fälle der bedingten Begnadigung durch Veröffentlichung einer Statistik über die Fälle der unbedingten Begnadigung ergänzt werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch diese Resolution ist angenommen.

Ich rufe auf Tit. 2 bis 12, — Kap. 66 Tit. 1 bis 15, — Einnahme Kap. 11 Tit. 1 bis 3 — und erkläre diese Titel für bewilligt.

Wir kommen zum **Reichsschatzamt**. Fortdauernde Ausgaben, Kap. 67 Tit. 1 bis 13.

Ich eröffne die Diskussion über Tit. 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Zu meinem Bedauern ist der Herr Staatssekretär für das Reichsschatzamt noch nicht anwesend. — Der Herr Staatssekretär tritt eben ein; dann wollte ich mir erlauben, eine Anfrage an denselben zu richten. Von dem Herrn Reichskanzler ist uns in ziemlich positiver Form mitgetheilt worden, daß der neue Zolltarif uns womöglich noch in dieser Tagung des Reichstags vorgelegt werden soll. Inzwischen hat sich das Gerücht verbreitet, daß es nicht mehr möglich sein würde, in dieser Tagung noch den Zolltarif vorzulegen, weil die Verhandlungen darüber doch nicht so schnell vorwärts gingen, die Regierungen noch gefragt werden müßten u. s. w. Nun ist es aber für alle Mitglieder des Reichstags unzweifelhaft von hohem Interesse, zu wissen, woran wir eigentlich sind; denn wir wollen doch auch unsere Dispositionen nachher für den Sommer treffen. Es wäre also sehr wünschenswerth, wenn der Herr Staatssekretär für das Reichsschatzamt uns darüber irgend eine Gewißheit geben könnte.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Thielmann.

Freiherr **v. Thielmann**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Zolltarif ist im Reichsschatzamt, wie dem hohen Hause bekannt ist, soweit die Zollabtheilung des Reichsschatzamts daran betheiligt ist, bereits abgeschlossen. Er unterliegt gegenwärtig einer gemeinsamen Berathung mit denjenigen anderen Ressorts des Reichs, welche wichtige Interessen, welche durch den Zolltarif berührt werden, zu vertreten haben. Diese Berathungen dauern bereits einige Wochen, und ich habe begründete Hoffnung, daß sie im Lauf dieses Monats noch werden abgeschlossen werden können. Ob mit dem Ab-

(A) schluß dieser Berathungen die letzten zweifelhaften Punkte erledigt sein werden, kann ich heute noch nicht sagen. Es ist möglich; aber auch das Gegentheil ist möglich. Hieran wird sich aber eine Arbeit anschließen, die jedenfalls einige Wochen in Anspruch nehmen muß, nämlich der Neudruck des ganzen umfangreichen Werkes, an welchem bei diesen Berathungen verschiedene, theils kleinere, theils wichtigere Aenderungen vorgenommen worden sind. Das Werk ist mit seiner Begründung und den statistischen Beigaben außerordentlich umfangreich, und dieser Neudruck wird deshalb einige Wochen in Anspruch nehmen, sodaß ich nicht voraussehen kann, daß früher als im Laufe des April der Zolltarif so weit vorbereitet sein wird, um den verbündeten Regierungen im Bundesrath vorgelegt werden zu können. Wie lange die Berathungen des Bundesraths über den Zolltarif in Anspruch nehmen werden, bin ich gegenwärtig nicht in der Lage, Ihnen zu sagen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **Büsing:** Die Diskussion ist geschlossen, da niemand weiter das Wort verlangt. Ich konstatire bei Mangel eines Widerspruchs die Annahme des Tit. 1 und auch der Tit. 2 bis 13.

Ich rufe auf Kap. 68 Tit. 1 bis 9; — **Ueberweisungen an die Bundesstaaten,** fortdauernde Ausgaben, Kap. 68a Tit. 1 bis 3, — Kap. 69 Tit. 1 bis 11, — Kap. 8, einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat, Tit. 1 und 2, — Einnahme, Kap. 12, Tit. 1 bis 3 — und erkläre diese sämmtlichen Titel vom Hause für genehmigt.

Wir gehen über zum **Reichs-Eisenbahnamt.**

Ich eröffne die Diskussion über Kap. 70, Tit. 1, fortdauernde Ausgaben, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Stolle.

Stolle, Abgeordneter: Meine Herren, durch Annahme eines Schlußantrages in der 66. Sitzung vom 12. März (B) ist es mir unmöglich gemacht worden, dem sächsischen Bevollmächtigten zum Bundesrath Grafen v. Hohenthal und dem Bundesrathskommissar Oberbaurath v. Misani zu antworten, und bin ich deshalb genöthigt, heute auf die Ausführungen dieser Herren noch ein wenig einzugehen.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Graf v. Hohenthal und Bergen erklärte im Namen der sächsischen Regierung:

> Ich bin in der Lage, Ihnen mitzutheilen, daß ich von meiner Regierung ausdrücklich ermächtigt worden bin, zu bestätigen, daß von einem Eisenbahnkrieg zwischen Preußen und Sachsen, wie dieses auch der Herr Minister v. Thielen bereits zu verschiedenen Malen erklärt hat, keine Rede ist. Gegenüber den guten Beziehungen, die seit einer längeren Reihe von Jahren auch in Eisenbahnsachen zwischen den beiderseitigen Regierungen bestehen, ist es nicht leicht verständlich, wie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines solchen Krieges in weiten, auch sonst ruhig denkenden Kreisen hat Wurzel fassen können, zumal die Behauptungen, die in der Presse zum Belege für das feindliche Verhalten Preußens gegen Sachsen aufgestellt worden sind, vielfach auf den ersten Blick als unrichtig oder übertrieben hätten erkannt werden müssen.

Nun, meine Herren, nachdem die Erklärungen des Herrn Bevollmächtigten in die Oeffentlichkeit gegangen sind, sind aus verschiedenen Kreisen der Gewerbtreibenden, aus verschiedenen Kreisen des Gewerbestandes und des Bürgerstandes, sowie aus den betheiligten Arbeiterkreisen Erklärungen gekommen, die dem schnurstracks widersprechen. Ich will nur anführen, daß vor einigen Tagen ein Blatt, und zwar ein bürgerliches Blatt, ein Blatt alldeutscher Richtung, eine Erklärung gebracht hat auf die Rede des Ministers v. Thielen und des Bundesrathsbevollmächtigten (C) Grafen Hohenthal. Es heißt darin:

> „Es ist alles aus der Luft gegriffen," erklärte bekanntlich der preußische Eisenbahnunfallminister, „was über ein angebliches Zerwürfniß zwischen der preußischen und sächsischen Staatsbahn gesagt wird." Diese Erklärung wurde mit dem bei preußischen Ministern besonders gewohnten Pathos gegeben. Geglaubt hat die ministerielle Erklärung kein Mensch; denn der Thatsachen sind doch zu viele und zu krasse, als daß sie so mir nichts dir nichts vom Ministertisch aus als leeres Gerede bezeichnet werden könnten.

Und nun wird weiter gesagt:

> Wir sind gewöhnt, im Preußenthum das Soldatisch-Stramme in seiner höchsten Vollendung, mit allen seinen Licht- und Schattenseiten zu erblicken. Zu den wenig anmuthenden Eigenschaften eines soldatisch-strammen Regiments gehören ein gewisser Grad von Rücksichtslosigkeit und eine ziemlich starke Dosis schablonenhaft-büreaukratischen, selbstherrlichen und eigenmächtigen Gebahrens, das nur allzu leicht in eine gefährliche Selbstüberschätzung seines eigenen Werthes verfällt.

In diesem Blatt wird weiter ausgeführt und gestützt auf Zahlen dargethan, wie thatsächlich ein Eisenbahnkrieg zwischen der preußischen Eisenbahnverwaltung und der sächsischen Verwaltung besteht. Es wird aus Eisenbahnkreisen mitgetheilt:

> Der Herr Minister hat hier von dem Gewohnheitsrechte der Diplomaten, durch glatte, gewundene oder auch schneidige, auf jeden Fall aber leere Redensarten die wahre Sachlage zu verbergen, den weitgehendsten Gebrauch gemacht. Sehen wir uns den „preußisch-sächsischen Eisenbahnstreit" einmal in gedrängter Kürze näher an. (D) Es werden folgende Vorwürfe gegen die preußische Eisenbahnverwaltung erhoben: Durch die Entziehung des Durchgangsverkehrs preußischerseits hat die einst so gute Rentabilität des sächsischen Eisenbahnwesens schwer gelitten und leidet noch fortgesetzt. So ist z. B. der Ertrag der Linie Dresden-Bodenbach von 10,897 vom Hundert im Jahre 1889 auf 5,233 vom Hundert im Jahre 1899 herabgegangen.

Weiter wird dargelegt, und zwar aus Eisenbahnerkreisen, daß durch die preußische Staatsbahnverwaltung das sächsische Gebiet mit allen Frachtgütern, die aus Schlesien kommen, um Sachsen herum gefahren wird und dann als Uebergangsstation Corbetha in Thüringen adressirt wird. Die Frachten werden erst nach Halle, dann nach Thüringen gefahren und dann in Corbetha der sächsischen Bahn übergeben.

Weiter ist nun festgestellt worden, daß eine große Zahl durchgehender Wagen aus Preußen, die nach Oesterreich fahren, dort als reparaturbedürftig zurückgewiesen werden, und diese Wagen werden ebenfalls in diesem schlechten Zustande wieder von der preußischen Verwaltung nach Sachsen zurückgebracht. Aber etwas ganz besonders Auffälliges ist Folgendes. Ein alter, deutscher Satz sagt: wer gut schmiert, der fährt gut. Dieser alte deutsche Satz scheint aber beim preußischen Herrn Eisenbahnminister nicht vorhanden zu sein, denn nach der mir vorliegenden Statistik sind seit dem Jahre 1897 bis 1900 4013867 fremde Wagen auf sächsisches Gebiet übergegangen, hiervon sind ungefähr 1 Million preußische Wagen. Diese 1 Million sind nicht geschmiert worden, sie werden bloß geölt bis an die Grenze, und dann haben die Wagen sich heißgelaufen, und dann haben die Sachsen die Arbeit, die Wagen zu schmieren, und der sächsische Steuerzahler wird mit Hundert-

(Stolle.)

tausenden von Mark belastet, damit Herr von Thielen im preußischen Etat die großen Ueberschüsse aufmarschiren lassen kann. Das ist doch wahrhaftig kein bundesfreundliches Verhalten.

Weiter war es mir sehr interessant, daß in derselben Sitzung der Herr Geheime Baurath v. Misani erklärte:

> Die Dienstdauer der Eisenbahnbeamten, auf die verschiedene der Herren Vorredner zu sprechen gekommen sind, regelt sich in neuerer Zeit nach den im Jahre 1898 von den Bundesregierungen unter der Leitung des Reichs-Eisenbahnamts vereinbarten Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbeamten. Es trägt daher nicht allein der preußische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Verantwortung, sondern es nimmt auch das Reichs-Eisenbahnamt vollen Antheil an der Verantwortung für diese Bestimmungen.

Ich bin sehr erfreut darüber, daß das Reichs-Eisenbahnamt die Verantwortung übernimmt für die Dienstdauer der Eisenbahnbeamten. Nun kommen aber aus den Kreisen dieser Beamten sehr viele Klagen. Wenn nun der Herr Vorsitzende des Reichs-Eisenbahnamts durch die Erklärungen seines Kommissars die Verantwortung übernimmt, so richte ich an ihn die Frage: ist ihm nicht bekannt, daß diese Dienstzeit in verschiedenen Eisenbahndirektionen überschritten wird? So wird aus dem Eisenbahnbezirk Posen lebhafte Klage geführt über die Ueberanstrengung des Personals. Es wird weiter hinzugefügt:

> Bei der jetzt üblichen Berechnung der täglichen Dienstdauer werden die Aufenthaltszeiten auf den Endstationen nicht angerechnet, sodaß statt der vorgeschriebenen 11 Stunden durchschnittlich der tägliche Dienst des Fahrpersonals im Monatsdurchschnitt 14 Stunden beträgt, denn der Fahrbeamte ist während der Zeit vom Antritt bis zur Rückkehr nach der Heimatsstation immer im Dienst, so haben wenigstens die Gerichte schon wiederholt entschieden. Um möglichst Nachtgelder zu ersparen, werden auch Diensttouren bis zu 15 Stunden Dauer ohne Unterbrechungspause angesetzt durch sofortiges Umkehren auf der Endstation mit wendendem Zuge.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Wo bleibt da den Leuten noch Zeit für ihre Familie, noch Ruhe oder Erholung? Hier muß wahrhaftig das Reichs-Eisenbahnamt — es ist ja nach der eigenen Erklärung des Kommissars zuständig — eingreifen.

Ein weiterer Nothschrei kommt aus Frankfurt a. M. Dort wird angegeben:

> Nach einem früher herausgegebenen Erlasse des Eisenbahnministers v. Thielen war der Dienst der Weichensteller auf größeren Bahnhöfen, weil er eine stete Aufmerksamkeit erfordert, auf 8 Stunden festgesetzt worden. Vom 1. April 1899 hat man aber die Arbeitszeit auf 10 Stunden verlängert, angeblich wieder auf Grund eines Ministerialerlasses. Der Weichensteller, welcher in Dienst geht, hat sich zuerst mit Gleisarbeiten während 2 Stunden zu beschäftigen, ebenfalls der Arbeiter nach Beendigung des Dienstes als Weichensteller. Alle Gesuche um Abhilfe zur Wiederherstellung der Arbeitszeit von 8 Stunden sind unberücksichtigt geblieben, obgleich der Verkehr von Tag zu Tag stärker wird und immer größere Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart erheischt.

Wie kann angesichts derartiger Thatsachen der Kommissar Misani erklären, daß die durchschnittliche tägliche Dienstzeit des Zugbegleitungspersonals, also der Schaffner, Bremser u. s. w., einschließlich der Pausen bis zur Dauer von 6 Stunden und einschließlich der Dienstbereitschaft durchschnittlich 11 Stunden, und die des Lokomotivpersonals 10 Stunden nicht überschreite? Wenn ein solcher Erlaß in einzelnen Direktionen besteht, und wenn einzelne Reviervorsteher die gesetzlich feststehende Dienstzeit auf diese Weise durchbrechen können, dann frage ich: wo ist die Autorität des Reichs-Eisenbahnamts? Ist es nur begutachtende Behörde, oder kann sie auch wirksam eingreifen zum Schutz der Angestellten, des reisenden Publikums und des Verkehrs?

Weiter wird geklagt über die Aufenthaltsräume. Ich habe bereits früher angeführt, daß vielfach die Minister in Preußen, Sachsen und auch hier im Reichstag sagten: die Dienstzeit ist zwar lang; aber es sind so und so viel Pausen, wo die Leute sich in den Aufenthaltsräumen ausruhen können. Wie steht es aber mit diesen Aufenthalts- und Diensträumen? Eine Klage aus Hamburg betrifft den Berliner Bahnhof dort; es heißt da:

> Reinlichkeit ist eine Zier,
> Doch weiter kommt man ohne ihr.

Ein bürgerliches Blatt, der „Hamburger Generalanzeiger“, hat über die Zustände in den Büreauräumen des Berliner Bahnhofs in Hamburg geschrieben. Darauf antwortete die Direktion, daß die Klagen unbegründet seien, denn dort, wo eine Ueberschreitung der Dienstzeit sich einmal nöthig mache, trete am anderen Tage eine Verminderung derselben ein; die Reinlichkeit sei ebenfalls nicht mangelhaft. Ein Einsender ging aber der Sache auf den Grund und schrieb, daß die Räume, sogar die Expeditionsräume sich in schauderösem Zustande befinden; Professor Koch habe bei der Cholera die Zustände in den Höfen der Steinstraße als asiatische bezeichnet; damit habe er aber wohl nicht das Innere, sondern vielleicht nur das Aeußere der Wohnungen gemeint; die Hamburger Arbeiterfrauen seien wenigstens in der Lage, alltäglich ihre Zimmer zu scheuern, die Eisenbahndirektion scheint das nur alle vier Wochen zu machen. Da sollen sich also die Unterbeamten, die Expeditionsbeamten aufhalten, wo solche Unsauberkeit herrscht!

Was man von Hamburg erzählt, kann man auch von anderen Bahnhöfen erzählen. Man muß sich da wirklich fragen: wie ist es möglich, daß in Deutschland solche Zustände existiren? Ausländer die auf diese Bahnhöfe kommen, werden ein schönes Bild von der deutschen Sauberkeit erhalten. Hier könnte man wahrhaftig eingreifen, wenn man nicht fortwährend das große Sparsystem vorschützte.

Wie steht es aber andererseits mit den Aufenthaltsräumen, wo das Fahrpersonal sich aufhalten muß? Hier möchte ich beinahe sagen: die Schule des preußischen Verkehrministers findet Nachahmung im Königreich Sachsen, Bayern u. s. w., alle wollen sparen. Mir wird aus Eisenbahnkreisen über die Aufenthaltsräume des Fahrpersonals auf dem Bahnhöfen in Dresden und Zwickau mitgetheilt, daß das Personal, um zu diesen zu gelangen, fast 30 Bahngleise, darunter die Betriebsgleise, überschreiten muß, was doch bei dem lebhaften Verkehr auf diesen Bahnhöfen mit großer Lebensgefahr verbunden ist. Es heißt weiter betreffs des Zwickauer Bahnhofs:

> Im Erdgeschoß dieses „mustergiltigen“ Aufenthaltslokales ist eine Maschinenwerkstatt! Die Hast der Schläge und andere lärmende Arbeiten verkünden schon dem Unbekannten von Weitem, daß hier der Würgengel „Akkordarbeit“ sein Wesen treibt. Auf einer in tiefe Dunkelheit gehüllten hölzernen Wendeltreppe mit abgenutzten Stufen gelangen wir in den ersten Stock. Beim Eintreffen merkt Jeder, daß hier von Ruhe oder Erholung keine Rede sein kann. Wir betreten

(Stolle.)

(A) einen länglichen Raum, welcher von zwei Tafeln, vier Bänken, einem Waschtisch und zwei Kleiderrechen vollständig ausgefüllt ist. Hier entwickelt sich sofort ein Wettkampf um das Wasser und den Platz am Ofen. Das Wasser muß in einem Blechkruge vom Hofe geholt werden. Der Ofen ist mit einigen Töpfen voll; die Abgedrängten müssen, wenn sie nicht warten wollen, mit ihrem mitgebrachten Spiritus kochen. Die Ofenthür muß immer offen bleiben, sonst würde das Essen im Rauche verderben. Nun kommt aber bald noch eine andere Sektion Personal; sie kann nur mit knapper Noth Platz finden; später kommt wieder eine, — jetzt ist aber der Bienenstock fertig. Die Hälfte kann nur sitzen, andere essen im Stehen. Die Waschanlage ist mangelhaft und verschmutzt. Durch das viele Feuer im Ofen und die Feuer der Schmiede im Parterre wird in diesem „Aufenthaltsraume" sowie im angrenzenden Schlafraume eine so große Hitze erzeugt, daß das Verbleiben dort jetzt im Juli unmöglich ist. Der Schlafraum ist mit elf Bettstellen vollständig ausgefüllt. Die Betten sind die schlechtesten, welche wir jemals gesehen haben — und das will für das Dresdener Personal, das die Riesaer und Bodenbacher Lokale kennt, viel sagen. Zum Theil sind sie unbrauchbar, weil die Bodenbretter fehlen. Das ganze Gebäude ist schwach und undicht. Von den Steinkohlenfeuern in der Werkstatt dringt ein unerträglicher Gestank in den Schlafraum; die Fenster können nicht geöffnet werden, weil die Betten unmittelbar daran stehen. Das Lärmen und Klopfen im Parterre läßt niemanden zur Ruhe kommen. Mehrfach mußte das Fahrpersonal auf die Betten verzichten, weil sie von anderen belegt waren. (B) Häufig ist bei einzelnen Leuten Unwohlsein eingetreten, sie mußten aber, obwohl sie der Ruhe erst recht bedurften, bis zur Abfahrt im Freien bleiben. In demselben Gebäude wohnt ein Schlosser mit Familie; die Kinder sind die ganze Zeit auf dem hölzernen Vorsaal und der Treppe, da sie nicht auf die Gleise dürfen, was auch noch besonders stört und den Schlaf vertreibt. Unbegreiflich ist, wie mitten auf dem Bahnhofe zwischen den Gleisen eine Familie wohnen darf, wo jeder Zugang mit mehrmaligem Ueberschreiten der Gleise verbunden ist.

Wenn derartige Zustände auf einem so großen Bahnhofe herrschen, wie mag es dann erst auf den kleinen Stationen aussehen? Diese Zustände sind so kraß, daß Abhilfe hier unbedingt geschaffen werden muß. Ich gehe nicht zu weit, wenn ich das Reichs-Eisenbahnamt auffordere, daß im Interesse der Sicherheit diesen Beamten — diese Leute, die einen so gefahrvollen Dienst erfüllen müssen — auch Ruhe zu gestatten ist, daß diesen Beamten auch Räume angewiesen werden, wo sie ungestört ihre knappe Ruhezeit, die oft nur 20, 30 Minuten beträgt, zubringen können.

Wenn der Herr Geheimrath Misani erklärt, es sei nicht wahr, daß durch Ueberlastung der Beamten die Zahl der Eisenbahnunglücksfälle vermehrt würde, und er durch eine zu diesem Zweck aufgemachte Statistik nachweisen wollte, daß die große Zahl der Eisenbahnunglücksfälle nicht in den letzten Dienststunden sich ereignet habe, sondern in den ersten Dienststunden, so ist das kein Wunder, daß die Leute, ohne genügend ausgeruht zu haben, den neuen Dienst antreten müssen und so die Unglücksfälle in frühen Stunden entstehen.

Nun komme ich auf die Betriebssicherheit zu sprechen. Ueber diese hat das Reichs-Eisenbahnamt zu wachen. Wie steht es nun damit? (C) Es ist hier zwar seitens des Herrn Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamts über die Verhandlungen berichtet, die in der betreffenden Kommission zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs gepflogen worden sind; aber darüber habe ich nichts erfahren, ob die Herren sich auch damit beschäftigt haben, zu untersuchen, ob der Unter- und Oberbau die nöthige Sicherheit giebt. Es handelt sich nicht allein darum, ob die Eisenbahnwagen in den D-Zügen mit Gas beleuchtet werden, ob diese Züge größere Wandelgänge bekommen und größere Fenster; es handelt sich auch darum: wie ist überhaupt der Bau der Eisenbahnen beschaffen? Eine große Anzahl Unglücksfälle ist darauf zurückzuführen, daß der eine Zug dem anderen in die Flanke fährt. Hierüber habe ich gleichfalls viel mit Eisenbahntechnikern gesprochen, und diese haben mir erklärt, daß auf sehr vielen Bahnhöfen viel zu wenig Ausziehgeleise vorhanden sind. Bei starkem Durchgangs- und Ueberleitungsverkehr müssen die Wagen vorwärts und rückwärts geschoben werden; und wenn die Sache schnell gehen muß, dann sind die Lokomotivführer oder die Rangirer nicht in der Lage, die Wagen schnell auseinanderreißen zu können, und so kommt es nur zu leicht vor, daß der eine Zug auf den anderen auffährt. Das liegt an dem Sparsystem. Die Bahnhöfe sind viel zu eng, auch die Ueberführungen sind vielfach mangelhaft. Ich wünschte, daß einer der Herren sich einmal bemühen möchte, die Stationen auf den beiden Linien Dresden—Berlin zu untersuchen. Gleich bei der ersten preußischen Station auf der einen Linie, in Röderau, muß man mehrere Geleise passiren, sodaß es der größten Aufmerksamkeit der überaus tüchtigen Beamten bei der Post und Eisenbahn bedarf, zu verhindern, daß nicht mehr Unglücksfälle vorkommen. Mit wenig tausend Mark könnte hier eine Unterführung stattfinden. Auch in Falkenberg laufen vier Linien ein. Ich habe oft gesehen, daß Postbeamte mit Gepäck über die Linien wegfahren müssen, wo schon (D) der Zug herangebraust ist. Und da ist auch nicht einmal ein bedeckter Perron zu sehen. Die Postsendungen werden verregnet und verschneit, sodaß es kaum möglich ist, sie in einem annehmbaren Zustand zu erhalten. Warum hat man da nicht eine Ueberführung gemacht? Gehen wir auf die Zossener Linie. Da finden wir schon bei Elsterwerda keine Ueberführung, keine Unterführung, alles geht über die Geleise hinweg. Sobald man auf das Gebiet der preußischen Eisenbahnverwaltung kommt, ist das Sparsystem da; es wird gespart und überall gespart, um andererseits mit vielen Millionen Ueberschuß paradiren zu können.

Auf der Strecke nach Bremen und Hannover finden Sie denselben Zustand. Auf einer der größten Stationen dort, in Uelzen, haben Sie keine Unterführungen, obwohl etwa 20 Geleise passirt werden müssen; überall kommen Züge an, und von einer besonderen Sicherheit kann hier wahrlich nicht gesprochen werden. Auf vielen Stationen der Strecken Leipzig—Corbetha—Frankfurt besteht derselbe Uebelstand. Kann hier nicht Abhilfe geschaffen werden? Müssen immer weitere Millionen gespart werden auf Kosten der Gesundheit und Sicherheit des reisenden Publikums und der Angestellten? Hier muß Abhilfe geschaffen werden.

Wenn sich nun aber die Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeiter ihr gutes Recht wahren wollen, dann antwortet ihnen die Betriebsdirektion mit der Entziehung ihrer bürgerlichen Rechte. Das hat sich gezeigt in dem Fall in Magdeburg, wo 30 Mann auf das Straßenpflaster geworfen wurden. Jetzt verbietet die Eisenbahndirektion sogar den Beamten, sich an den Konsumvereinen zu betheiligen. Das ist mir aus mehreren sächsischen Stationen bekannt geworden. So hat in Elsterberg ein Bahnmeister die Streckenarbeiter veranlaßt, aus dem Konsumverein auszutreten. Auf

(A) einer anderen Station ist es der Schirrmeister gewesen, der dasselbe gethan hat. In Herlasgrün ist ebenfalls den Unterbeamten verboten worden, sich an Konsumvereinen zu betheiligen. Auf einer ganzen Anzahl von Stationen im Altenburgischen ist das Gleiche geschehen, daß die Geschirr- und Bahnmeister sich herbeigelassen haben, den Bahnarbeitern und Unterbeamten das gute Recht zu nehmen, ihre traurige Lage mit den paar Mark, die sie durch den billigen Einkauf von Lebensmitteln erreichen, zu verbessern. Wo bleibt da das Koalitionsrecht, wo bleibt da das Recht, sich als freier Staatsbürger fühlen zu können wie jeder Andere! Soll das den Eisenbahnbetrieb etwa sicher stellen, wenn man den Bahnarbeitern und Bahnbeamten jede nur erdenkliche Erleichterung zu erschweren sucht? Ich bin neugierig, wie sich die konservative Partei zu diesem Verlangen stellen wird. Die konservative Partei hat es als das gute Recht für sich in Anspruch genommen, daß die Landwirthe überall ihre Lebensmittel durch Genossenschaften einkaufen können. In ihrem Organ, dem „Genossenschaftsblatt für die Landwirthschaft", ist Folgendes ausgeführt worden:

> Was nun die gesammten Ein- und Verkäufe der Genossenschaften anlangt, so werden die Genossenschaften nicht ein Segen, sondern geradezu ein Verderben für die Landleute sein, wenn sie etwa nur das Kreditbedürfniß ihrer Mitglieder befriedigen wollten. Nur muß den Mitgliedern das Recht zugesprochen werden, daß sie überall billig einkaufen können.

Es wird weiter ausgeführt und von Seiten der konservativen Partei, von Seiten der Herren Landwirthe, verlangt und gesagt:

> Selbst wenn gerade in dem Kleinhandel mit verschiedenen Artikeln vorgekommene Unreellitäten nicht zu verzeichnen wären, selbst wenn den (B) Landwirthen und dem deutschen Volk nicht jährlich tausende von Zentnern von Fleisch und Brot durch Lieferung minderwerthiger Waare entzogen werden, bestände seitens der Genossenschaften, die zur Wirthschaftlichkeit erziehen wollen, die Verpflichtung, Waarenvermittler zu sein.

Es wird weiter ausgeführt, die Thätigkeit der Beamten für die Genossenschaften hielten sie für ihr Amt nicht für einen Schaden, sondern für einen Nutzen. Wenn die Herren von der rechten Seite für sich das Recht in Anspruch nehmen, daß die Landwirthe für sich billige Waare durch die Genossenschaften einkaufen sollen, daß sie da vermittelnd einzutreten haben, und daß dieser Zustand den Genossenschaften nicht zum Schaden gereiche, sondern von Nutzen sei, wie werden die Herren sich stellen, wenn sie jetzt hören, daß von Seiten der sächsischen Eisenbahnverwaltung den Bahnbeamten verboten wird, ihre Lage zu verbessern und Mitglied eines Konsumvereins zu werden.

Ein weiterer Nothschrei kommt aus dem Direktionsbezirk Breslau. Heute ist ein offener Brief an die Mitglieder des preußischen Landtags in der „Volkswacht" enthalten. Es wird darauf hingewiesen, wie schwer die Beamten dort zu leiden haben unter dem Druck der Ueberbürdung im Dienst, und es wird weiter darauf hingewiesen, wie gering die Besoldung ist. Wenn die Herren des Reichs-Eisenbahnamts und die Herren der Eisenbahnverwaltungen von Preußen und Sachsen immer sich darauf bezogen haben: die Löhne sind in die Höhe gegangen, so widerspricht dem der gegenwärtige Bericht geradezu schnurstracks. Es wird ausgeführt, daß die Weichenwärter und Hilfsarbeiter einen täglichen Lohn von 1,70 bis 1,90 Mark beziehen und unter Anrechnung der Kilometergelder, die vielleicht monatlich 20 Mark ausmachen, einen wöchentlichen Verdienst von höchstens 15 bis 18 Mark (C) haben. Ich bin neugierig, inwiefern die Herren von der Eisenbahnverwaltung mit diesen Thatsachen sich abzufinden suchen. Ist das ein Lohn, mit dem ein Familienvater seine Familie erhalten kann? ist das ein Lohn für 15- bis 16stündige Arbeit? Ich denke, es ist höchste Zeit, daß hier Wandel geschaffen wird. Auf noch einen anderen Gegenstand muß ich auch zu sprechen kommen. Wir sind nach Gesetz verpflichtet, für die Unterhaltung der Eisenbahnen, der Staatsbetriebe, für den ganzen Aufwand, den das Reich macht in seiner Gesammtheit und in den einzelnen Ländern, mit unseren Steuern mit einzustehen. Kein einziger Sozialdemokrat wird geschont; wir haben nach unseren Verhältnissen das Meiste zu bezahlen. Wir sitzen nicht in den Einschätzungskommissionen, man schätzt uns ein, weil die Gegner nach den bestehenden Gesetzen die Mehrheit bilden; aber unsere Zeitungen, die sozialdemokratischen Zeitungen, welche ebenfalls gewerbliche Unternehmungen sind, werden ausgeschlossen von allen Bahnhöfen. Mit welchem Recht hat hier die Eisenbahnverwaltung gegen unsere Partei mit einem Boykott vorzugehen? Wir haben das gleiche Recht, zu verlangen, daß unsere sozialdemokratischen Ansichten gehört werden. All dem setzt man die Krone auf bei uns in Sachsen. Kaum daß ich vorige Woche hier gesprochen hatte, wird mir von der Station Glauchau, meiner nächsten Station, mitgetheilt, daß ein Anschlag im Expeditionsgebäude aushängt, wo es heißt: „Eisenbahnbeamte und Arbeiter dürfen nicht bei Sozialdemokraten verkehren!" Ja, meine Herren, mit welchem Rechte dürfen denn die Eisenbahnbehörden boykottiren? Würde es von unserer Seite geschehen, wäre der Staatsanwalt sogleich da, und es würde uns der Prozeß gemacht. Aber hier mißt man mit zweierlei Maß, und ich muß wünschen, daß endlich einmal Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt wird.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

(D) Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Präsident des Reichs-Eisenbahnamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Schulz.

Dr. **Schulz**, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Reichs-Eisenbahnamts, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich verspreche Ihnen, mich in meiner Erwiderung auf die längeren Ausführungen des Herren Vorredners möglichst kurz zu fassen.

Der Herr Vorredner hat sich zunächst wieder mit dem angeblichen preußisch-sächsischen Eisenbahnkriege beschäftigt. Ich kann mich in dieser Hinsicht lediglich auf das beziehen, was der Königlich sächsische Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe bei der zweiten Berathung des Etats für das Reichs-Eisenbahnamt ausgeführt hat; seine Darstellung ist auch nach meiner Kenntniß der Verhältnisse durchaus richtig gewesen. Wenn der Herr Vorredner insbesondere behauptet, die preußische Staatseisenbahnverwaltung schmiere ihre Güterwagen nicht gut genug, so hat schon der preußische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten diesen Vorwurf im preußischen Abgeordnetenhause in das Reich der Fabel verweisen, und ich kann mich dem nur anschließen. Es ist dem Reichs-Eisenbahnamt darüber nie etwas bekannt geworden, der sächsischen Eisenbahnverwaltung ist ebenfalls davon nichts bekannt, und in der That klingt die Sache auch an sich außerordentlich unwahrscheinlich.

Der Herr Vorredner macht ferner das Reichs-Eisenbahnamt verantwortlich für alles, was auf den deutschen Eisenbahnen möglicherweise vorkommen könnte in Bezug auf eine übermäßig lange Dienstzeit der Eisenbahnbeamten. Meine Herren, das Reichs-Eisenbahnamt verwaltet die Eisenbahnen nicht. Es mag ja immerhin möglich sein, daß hier und da einmal gegen die erlassenen Vorschriften verstoßen wird; ich kann aber dem Herrn

(A) Vorredner versichern, daß das Reichs-Eisenbahnamt jeden einzelnen Fall, der in dieser Richtung etwa zu seiner Kenntniß gelangt, auf das sorgfältigste untersucht, und ich habe bisher auch stets gefunden, daß die oberen Behörden, wenn etwa eine untere Behörde die Vorschriften nicht genau eingehalten haben sollte, stets bereit gewesen sind, Remedur eintreten zu lassen.

Dann sollen die Eisenbahnverwaltungen angeblich dem Zustande der Aufenthaltsräume und der Uebernachtungsräume für das Personal nicht die genügende Sorgfalt zuwenden. Der Herr Vorredner hat in dieser Hinsicht verschiedene Fälle angeführt; aber es ist in der That wohl nicht zu verlangen, daß ich über jeden einzelnen derartigen Fall unterrichtet sein soll. Ich kann nur sagen: soviel mir bekannt, ist namentlich in den letzten Jahren außerordentlich viel für die Verbesserung dieser Räumlichkeiten geschehen.

Wenn der Herr Vorredner ferner meint, für die bauliche Unterhaltung und Verbesserung der Eisenbahnen geschehe nicht genug, so möchte ich ihm eine einzige, aber recht große Zahl entgegenhalten. Ich habe hier eine Nachweisung über die Mittel, die bei den deutschen Staatseisenbahnverwaltungen, abgesehen von Bayern, in den letzten vier Jahren verausgabt worden sind für die Erweiterung und den Umbau von Bahnhöfen. Meine Herren, das sind nicht weniger als 285 Millionen Mark!

(Hört! hört! rechts.)

Ich glaube, diese Zahl spricht für sich selber.

Endlich habe ich dem Herrn Vorredner noch zu erwidern, was ich schon wiederholt erklärt habe, daß nämlich das Reichs-Eisenbahnamt sich mit den Besoldungs- und den Disziplinarverhältnissen bei den Eisenbahnen durchaus nicht befaßt und auch nicht befassen kann.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Ab- (B) geordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, ich will nicht auf die Einzelfragen eingehen, die der Herr Kollege Stolle hier berührt hat. Ich meine, bei der dritten Lesung des Etats wird kaum eine Erledigung der von ihm beregten Beschwerden sich ermöglichen lassen, wenigstens nicht in der Weise, wie wir es in Anbetracht ihrer Wichtigkeit wünschen müssen. Ich bin im übrigen mit dem Herrn Kollegen Stolle darin einer Meinung, daß die Häufigkeit von nicht nur bedauerlichen, sondern geradezu bedenklichen Ueberschreitungen der zulässigen Arbeitszeit von Beamten und Arbeitern im Gebiete der einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen sehr wohl dazu angethan wäre, zum Gegenstande der Untersuchung und Ueberwachung einer höheren Instanz, des Reichs-Eisenbahnamts gemacht zu werden.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet in Sachen der Urlaubsreisen von Heerespflichtigen während ihrer aktiven Dienstzeit. Einerseits fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Chef des Reichs-Eisenbahnamts meinen Dank dafür auszusprechen, daß er die von mir gegebene Anregung bezüglich einer Ermäßigung der Fahrpreissätze für Urlauber im Militärtarif so rasch zur Verwirklichung geführt hat. Dieses hohe Haus hat ja erst am 12. Februar d. J. eine Resolution angenommen, die dahin ging:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, derselbe wolle Ermittelungen darüber anstellen, wie hoch die Ausfälle für die deutschen Reichs- und Staatsbahnen sich belaufen würden, wenn der Tarifsatz für die beurlaubten Militärpersonen, Mannschaften und Unteroffiziere auf den Satz von 0,01 Mark für das Kilometer ermäßigt würde, und dem Reichstage noch im Laufe der Etatsverhandlungen das Ergebniß der Erhebungen mitzutheilen. (C)

Meine Herren, kaum einen Monat später ist bereits im Reichsgesetzblatt Nr. 8 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, unter dem 16. März 1901 erschienen, durch welche in vollem Umfange das ausgeführt wird, was in dieser Hinsicht von meiner Seite angeregt worden war. Es lautet diese „Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen" wörtlich:

> Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrath beschlossen: In der Tarifnummer 3 des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) ist mit Wirkung vom 1. April 1901 der Satz von 1,5 Pfennig in 1 Pfennig abzuändern.
>
> Berlin, den 16. März 1901.
>
> Der Reichskanzler:
> Graf v. Bülow.

Durch Erlaß dieser rechtskräftigen Verordnung kommen wir in die sonderbare Lage, daß ein Wunsch, der nur von einer, der nur von meiner Seite hier geltend gemacht, aber im vorigen Jahre noch nicht einmal von der Mehrheit dieses hohen Hauses unterstützt worden ist, schon seitens der Reichsverwaltung in Thaten umgesetzt wird, ohne daß eben dieselbe Reichsverwaltung bisher sich bemüßigt gefunden hätte, in gleicher Sache einem durch feierlichen und einstimmigen Beschluß dieses hohen Hauses besiegelten Verlangen nachzukommen, der Forderung nämlich, daß jedem Heerespflichtigen mindestens einmal während Ableistung seiner aktiven Dienstzeit Heimatsurlaub mit unentgeltlicher Eisenbahnbeförderung gewährt werde. (D) Ich weiß sehr wohl, daß ich diese Bitte, diesem Letzteren zu entsprechen, hier nicht an die Adresse des Herrn Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamts richten darf, daß ich die alte Forderung erst aufs neue geltend machen kann, wenn wir wieder einmal mit der Heeresverwaltung zu thun haben; aber ich meine doch, hier darauf hinweisen zu müssen, in welchem eigenartigen Lichte die „verbündeten Regierungen" der Volksvertretung erscheinen müssen, wenn sie nicht auf die Mehrheitsbeschlüsse dieses hohen Hauses Rücksicht nehmen. Wie befriedigt ich auch sein könnte über den Erfolg meiner eigenen Anregung, so möchte ich deshalb doch dringend bitten, daß der Herr Reichskanzler nunmehr auch unverzüglich den vorigjährigen Beschluß des ganzen Reichstags in die Hand nehme, um die verbündeten Regierungen dahin zu bringen, daß den Heerespflichtigen während ihrer aktiven Dienstzeit wenigstens einmal Gelegenheit zu einer unentgeltlichen Heimatreise geboten wird.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stolle.

Stolle, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahnamts hat sich auf die Aeußerung des Herrn Ministers im preußischen Landtage bezogen, wo er sagte, ein Eisenbahnkrieg zwischen Preußen und Sachsen besteht nicht. Damit ist der Beweis nicht erbracht, sondern im Gegentheil, wenn er nicht bestände, wie könnten dann bürgerliche Blätter mit Ziffern und Zahlen nachweisen, daß die Sachen doch anders liegen. Die Herren sind ja anderseits so empfindlich; warum ist denn gegen derartige bürgerliche Blätter nicht mit Strafanträgen vorgegangen wegen Verbreitung unwahrer Thatsachen?

(A) Die Blätter sind nicht einmal zu einem Widerruf genöthigt worden. Mithin muß doch etwas Wahres daran sein.

Nun hat der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahnamts gesagt, daß er gern erbötig wäre, überall, wo es in seiner Macht steht, Remedur eintreten zu lassen, und ich habe persönlich den Eindruck, daß der Herr Präsident gern vermittelnd und helfend eingreifen möchte. Wenn er das will, so empfehle ich ihm recht dringend, auf den „Weckruf" der Eisenbahner zu abonniren. Das ist das Blatt der Fachleute, daraus können Sie sich über sehr viele Sachen informiren. Das Blatt wird auch dem Herrn Präsidenten zugänglich sein.

Dann führte der Herr Präsident des Reichs-Eisenbahnamts gegenüber meinen Klagen über den Zustand der Eisenbahnen Ziffern an, wie viel in den letzten Jahren zu Bauzwecken verwendet worden sei. Die Summe ist aber gar nicht so groß, wenn man die Tausende von Kilometer Eisenbahnen, die das Deutsche Reich besitzt, und die vielen Tausende von Bahnhöfen in Betracht zieht. In den größeren Städten, der Hauptstadt und den Provinzialhauptstädten, wird für die Bahnhöfe ungeheuer viel geleistet, aber draußen auf dem platten Lande bestehen lebhafte Klagen, und wird namentlich durch die preußische Eisenbahnverwaltung sehr stark gesündigt. In den Städten steckt man Hunderttausende und Millionen in die Bahnhöfe hinein, und auf dem Lande sind die Bahnhöfe manchmal in einem Zustande, daß sie mehr einer Hütte gleichen. Wenn einmal festgelegt würde, wie viel für die Stationen auf dem Lande ausgegeben wird, und wie viele Millionen in den großen Städten, dann würde das Bild ein anderes Gesicht bekommen. Also auch nach dieser Richtung hin muß Remedur eintreten.

Im übrigen kann ich mich recht befriedigt erklären über die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichs- (B) Eisenbahnamts. Er hat die von mir angeführten Thatsachen in seiner Gesammtheit nicht entkräften können und hat wenigstens versprochen, Abhilfe zu erstreben, wo sich Mängel zeigen, und ich will glauben und hoffen, daß im Interesse des Verkehrs und im Interesse der Eisenbahnbeamten überall helfend eingegriffen wird.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat. — Ich erkläre Tit. 1 für genehmigt; desgleichen Tit. 2 bis 13. —

Ich rufe auf Einnahme Kap. 13 Tit. 1 und 2. — Ich erkläre auch diese für genehmigt.

Reichsschuld (Anlage X). Fortdauernde Ausgaben. Kap. 71 Tit. 1, — 2, — 3. — Kap. 72 Tit. 1 bis 3, — 4, — 5. — Einmalige Ausgaben. Kap. 8a. — Einnahme Kap. 14. —

Rechnungshof (Anlage XI). Fortdauernde Ausgaben. Kap. 73 Tit. 1 bis 11. — Einnahme Kap. 15 Tit. 1. —

Allgemeiner Pensionsfonds (Anlage XII). Fortdauernde Ausgaben. Kap. 74 Tit. 1 bis 10. Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern. — Kap. 75 Tit. 1 bis 8. — Kap. 76 Tit. 1 bis 5. — Einnahme Kap. 16. —

Reichs-Invalidenfonds (Anlage XIII). Fortdauernde Ausgaben. Kap. 77 Tit. 1 bis 9. — Kap. 78 Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Kap. 79 Tit. 1 bis 4, — 5 bis 8. — Kap. 80 Tit. 1 bis 4, — 5 bis 7, — 8, — 9. — Kap. 81. a) Preußen, b) Sachsen, c) Württemberg, d) Bayern. — Kap. 82 Tit. 1 und 2. — Kap. 83 Tit. 1 bis 3, — 4, — 5. — Kap. 84 Tit. 1—11. — Einnahme. Kap. 18 Tit. 1 und 2. —

Ich erkläre alle diese aufgerufenen Kapitel und Titel vom Reichstage in dritter Lesung für genehmigt.

Wir kommen zur **Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung** (Anlage XIV). Einnahme. Kap. 3.

(C) Ich eröffne die Diskussion über den Tit. 1 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Glebocki.

v. Glebocki, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen, die ich bei diesem Etat zu machen habe, die aber sehr kurz sein werden, beziehen sich auf die neue Einrichtung der Uebersetzungsstellen in Posen und Bromberg. Wir hätten sehr gern die Besprechung dieser Angelegenheit bis auf eine spätere Zeit hinausgeschoben, müssen aber mit der Thatsache rechnen, daß wir jetzt bei der dritten Etatslesung die einzige Möglichkeit haben, die Sache zu erörtern, und, wenn wir diese Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, wir ein ganzes Jahr hindurch dazu nicht kommen. Ich erinnere daran, daß die Entstehung der Uebersetzungsstellen darauf zurückzuführen ist, daß diejenigen polnischen Adressen, die nicht genug verständlich sind, um an ihnen ganz bestimmt den Bestimmungsort und den Adressaten zu ersehen, amtlich in Posen oder Bromberg übersetzt werden sollen. Ich räume von vornherein ein, daß die Zeit, die seit Errichtung der Uebersetzungsstellen vergangen ist, doch noch etwas zu kurz ist, um die Möglichkeit zu geben, ein klares und umfassendes Urtheil von ihrer Thätigkeit oder Inanspruchnahme zu gestatten; deswegen wollen wir von einer eingehenden Besprechung dieser Angelegenheit heute absehen. Aber, wie gesagt, wir können uns nicht versagen, schon heute wenigstens dasjenige anzuführen, was sich aus der Thätigkeit dieser Büreaus während der paar Wochen ihres Bestehens bereits als etwas bezeichnen läßt, was wir nicht billigen können.

Es sind nämlich eine Menge Fälle vorgekommen, die als Anzeichen dafür gelten können, daß die Uebersetzungsstellen nicht ihrem Zwecke entsprechen, beziehungsweise in einer Weise gehandhabt werden, die weder dem Bedürfniß noch den Intentionen des Reichs-Postamts, von denen ich bis jetzt nicht zweifle, daß sie redlich und aufrichtig sind, Rechnung trägt. Es hat sich (D) nämlich vielfach herausgestellt, daß viele Postsendungen mit polnischen Adressen, die von den Postbeamten als unverständlich bezeichnet werden, einfach durch dieselben von der Annahme oder Beförderung zurückgewiesen werden, anstatt daß sie zur Uebersetzung verwiesen werden. — Ich will Sie mit den vielen Belegen dafür heute nicht belästigen. Ich habe aber deren sehr viele vor mir liegen und werde mir erlauben, sie auf den Tisch des Hauses zu legen, damit die Herren die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben prüfen können.

Meine Herren, es scheint aber auch, als ob die Uebersetzungsstellen gar nicht in der Lage wären, die polnischen Adressen übersetzen zu können, und als ob die betreffenden Beamten der polnischen Sprache gar nicht mächtig wären. Dann wäre aber doch die ganze Einrichtung ohne Unterlage und ohne Zweck. Es ist vorgekommen, daß man Briefe, die von den Postbeamten an die Uebersetzungsstellen geschickt worden waren, von den letzteren zurückgewiesen worden sind als unübersetzbar; unübersetzbar sind für die Herren Uebersetzer meistens die polnischen Ortsbenennungen. Ich habe hier vor mir eine Adresse, auf der als Bestimmungsort „Gniezno", also die polnische Benennung für die Stadt Gnesen steht. „Gniezno" ist durchstrichen und darauf geschrieben: unbekannt. Der Brief ist deswegen als unbestellbar, weil unübersetzbar von der Uebersetzungsstelle zurückgewiesen worden, die doch die Pflicht hat und dazu da ist, polnische Ortsnamen zu übersetzen. Anstatt dessen stellt sie sich hin, als ob sie nicht wüßte, daß „Gniezno" auf deutsch Gnesen heißt.

(Lebhafte Zurufe rechts und bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, ich erinnere daran — und das wird der Herr Staatssekretär nicht in Abrede stellen können —, daß seit langem in allen Postämtern der Provinzen Posen

(v. Glebocki.)

(A) und Westpreußen die Beamten ein vollständiges Verzeichniß aller Ortsnamen in polnischer und deutscher Benennung zur Verfügung haben.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Mit Hilfe dieses Ortsverzeichnisses ist es also auch ohne die Uebersetzungsstellen möglich gewesen, deutsche Ortsbenennungen zu kennen, schon nach der bisherigen Praxis. Jetzt kommt so ein Brief an die Uebersetzungsstelle, die die Fähigkeit haben soll, unverständliche Bezeichnungen übersetzen zu können; die sagt aber: dieser Ort ist mir unbekannt; — derselbe Ort, der bis heute nach dem Ortsverzeichniß jedem Postbeamten bekannt war. Hier liegt doch offenbar eine Schikane vor.

Ich stelle noch eine zweite Adresse zur Verfügung, auf der die Stadt Koronowo als Bestimmungsort angegeben ist. — Auch diese Benennung ist von der Uebersetzungsstelle als unbekannt respektive unübersetzbar durchstrichen. Ich erfahre eben aus der Zeitung, daß eine Dame einen Brief nach Grodzisk geschickt hat; der ist auch an die Uebersetzungsstelle gekommen, der Ort ist von derselben ebenfalls als unbekannt bezeichnet worden, obwohl jedermann, auch jeder Postbeamte weiß, daß Grodzisk zu deutsch Graetz heißt.

(Widerspruch und Lachen rechts und bei den Nationalliberalen.)

Ja, meine Herren, sollen wir die Sache ernst nehmen, dann weiß ich nicht, wozu die Uebersetzungsstelle eigentlich da ist, wenn sie nicht im Stande ist, die seit Jahrhunderten bestehenden und von der polnischen Bevölkerung gebrauchten Ortsbenennungen nöthigenfalls ins Deutsche zu übersetzen? Wenn wir verlangen, daß sie es thut, so verlangen wir weiter nichts, als daß sie einfach ihre Pflicht thue.

Nun aber möchte ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß die Uebersetzungsstelle ihre Thätigkeit in einer Weise ausdehnt und verschleppt, daß daraus den be-(B)treffenden Interessenten oder Briefsendern manchmal ein großer Schade entsteht. Wenn ein Brief nach der Uebersetzungsstelle geschickt wird, so dauert es mindestens 24 Stunden, ehe er wieder zurückgeschickt wird.

(Zuruf bei den Nationalliberalen.)

Aber es kommen sehr viele Fälle vor, wo diese Briefe zwei Tage und sogar drei Tage auf der Uebersetzungsstelle liegen bleiben, ohne an den Adressaten ausgeliefert zu werden. Meine Herren, das sind doch Dinge, die der polnischen Bevölkerung den Gedanken nahe legen müssen, daß die Uebersetzungsstellen die Pflicht, zu deren Erfüllung sie berufen sind, nicht in der Weise ausführen, wie sie es sollen; denn es wird doch kein Mensch glauben, daß eine Uebersetzungsstelle, bloß um den Ortsnamen zu übersetzen, dazu drei Tage Zeit braucht.

Hier habe ich eine Karte vor mir, die auch auf der Uebersetzungsstelle lag. Die Adresse den Namen einer polnischen Firma in Posen mit dem Bestimmungsort Poznań, polnische Benennung für die Stadt Posen. — Die Adresse ist sonst als verständlich angesehen worden außer dem einzigen Wort Poznań; das ist von der Uebersetzungsstelle richtig in „Posen" umgewandelt worden, aber um dieses eine Wort Poznań in „Posen" zu übersetzen, brauchte die Uebersetzungsstelle drei Tage Zeit!

(Hört! hört! bei den Polen.)

Meine Herren, das sind doch Dinge — — — Ja, der Herr Staatssekretär scheint zu lächeln. Ich will zu seinen Gunsten annehmen, das dies Lächeln nicht etwa bedeutet, daß meine vorhin ausgedrückte Voraussetzung eines guten Willens bei ihm eine irrige ist. —

Meine Herren, nun möchte ich noch darauf hinweisen — und das ist die Hauptsache —, daß man viele Adressen an die Uebersetzungsstelle schickt, aus denen absolut nicht zu ersehen ist, was darin übersetzt werden soll. Ich habe eine ganze Reihe von Belegen dafür zur Verfügung. Ich lege sie auf den Tisch des Hauses und bitte die Herren, (C) sich überzeugen zu wollen, ob diese Adressen an Bestimmtheit etwas fehlen lassen, um eventuell in das Deutsche übersetzt werden zu müssen.

Wir müssen doch von der Ansicht ausgehen — und ich glaube, der Herr Staatssekretär wird dem nicht widersprechen können —, daß, wenn die Uebersetzungsstellen dazu da sind, um Unverständliches zu übersetzen, ihre Thätigkeit nur insoweit nothwendig und berechtigt ist, als aus den polnischen Adressen etwa Adressat und Bestimmungsort nicht ganz bestimmt zu ersehen sind, soweit also die Adressen den bezüglichen Bestimmungen der Postordnung irgendwie nicht genügen sollten. — Ich meine, daß ein Postbeamter erst dann, wenn ihm eine polnische Adresse so weit unverständlich ist, daß er daraus den Adressaten und den Bestimmungsort nicht bestimmt erkennen zu können glaubt, in die Lage komme, die Adresse übersetzen zu lassen. Nun habe ich hier eine ganze Menge von Aufschriften, bei denen augenscheinlich auch nicht der leiseste Zweifel über die Bestimmtheit des Adressaten und des Bestimmungsorts aufkommen kann, die aber trotzdem als übersetzungsbedürftig an die Uebersetzungsstelle gegangen sind.

Dabei kommen Kuriositäten vor, die an Lächerlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. — So heißt es auf einer Postkarte:

Bracia Kujawscy, Śrem (Schrimm).

Die Firma „Bracia Kujawscy" ist in das Firmenregister eingetragen, seit Jahren der Post als solche bekannt und besitzt, wenn ich nicht irre, eigenes Fach auf der Post. Der Ort ist auch auf deutsch „Schrimm" bezeichnet. Obwohl also sowohl Adressat wie Bestimmungsort ganz bestimmt angegeben sind, ist diese Adresse an die Uebersetzungsstelle gegangen. Was diese übersetzen sollte, ist mir unerfindlich.

Meine Herren, ich will Sie mit allen diesen interessanten Aktenstücken nicht behelligen; ich möchte aber (D) noch eins anführen. Eine Postkarte hat folgende Aufschrift:

Wielmożny Pan
K. Gasiorowski, Księgarnia,
Schrimm, am Markt (Buchhandlung).

Auch diese Adresse, die an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig läßt und jedem Deutschen verständlich ist, wurde an die Uebersetzungsstelle verwiesen.

Meine Herren, das sind doch Fälle, die zeigen, daß die Sachen nicht in Ordnung sind. Sobald nur ein einziges Wort auf der Adresse polnisch geschrieben ist, werden die Sachen gleich als unverständlich an die Uebersetzungsstelle geschickt. Wenn es sich dagegen um Briefe mit ganz deutschen Adressen handelt, so werden sie von der Post auch dann bestellt, wenn sogar der Name des Adressanten falsch angegeben ist. In Schrimm wohnt der Rechtsanwalt Morkowski; fast alle polnischen Sendungen an ihn werden an die Uebersetzungsstelle geschickt, trotzdem er in Schrimm seit Jahren als Rechtsanwalt bekannt ist. Nun bekommt er unter anderem zwei Briefe mit deutschen Aufschriften, die aber seinen Namen falsch angeben. So heißt es in der einen Aufschrift Murkowski; die andere nennt ihn sogar Markowski; trotzdem sind beide Adressen für richtig befunden und als solche von der Post befördert worden. Das sind alles Dinge, die beredter sprechen, als meine Worte es könnten.

Dabei ist es höchst auffallend, daß — wenigstens ist mir ein derartiger Fall bis jetzt nicht bekannt —, daß alle Sendungen, die aus dem Auslande, speziell aus Russisch-Polen und aus Galizien, nach Posen mit vollständig polnischen Adressen kommen, nicht übersetzungsbedürftig, also ohne weiteres verständlich sind und als solche anstandslos befördert werden. Die Postbeamten erstrecken also ihre Unwissenheit bei polnischen Adressen bloß auf die hiesigen polni-

(A) schen Sendungen; sobald eine polnische Adresse aus Rußland oder Galizien kommt, wird sie mit einem bewunderungswürdigen Verständniß behandelt, — wobei die Uebersetzungsstellen verschmäht werden. Das kurioseste an den Dingen ist das Letztere noch lange nicht. Ich weise darauf hin, daß deutsche Firmen in Posen bei Sendungen an ihre dortigen polnischen Interessenten und Kunden sich polnischer Adressen bedienen — das ist ja ganz in Ordnung —, daß aber die polnischen Adressen, die die deutschen Firmen gebrauchen, fast nie an die Uebersetzungsstelle kommen, sondern als verständlich immer richtig befördert werden. Ich habe dafür allerdings keine Beläge bei mir, berufe mich aber auf meinen Fraktionsgenossen, Herrn Dr. v. Dziembowski-Pomian, der eine Quantität davon zur Verfügung stellen kann und die Bürgschaft für die Richtigkeit meiner Behauptung übernimmt.

Es scheint aber in der That eine wahre Wuth gegen alles, was auf den Couverts polnisch klingt, bei den Postbeamten zu herrschen, — und zu welchen Exzessen und Lächerlichkeiten das führt, möchte ich hier kurz beleuchten.

Es kommt eine Adresse, der Beamte weiß nicht, was er durchstreichen soll, da die Adresse deutsch geschrieben ist; da findet er den polnischen Namen des Adressaten, und der wird als unzulässig durchgestrichen!

(Heiterkeit. Hört! hört!)

Die Adresse lautet:

Seiner Hochwürden
dem Pfarrer Cieslinski,
Lubosz,
Prov. Posen.

Das sind doch geradezu haarsträubende Dinge, die da vorkommen.

Dann habe ich hier ein Couvert mit der Aufschrift:

Wielmożny Pan Brejski,
(B) Toruń (Thorn).

Die polnische Ortsbenennung ist durchstrichen, aber auch der Name des Adressaten als unstatthaft und unverständlich!

Auch amtlich eingetragene Firmen, sobald sie polnisch klingen, werden auf Adressen vielfach durchstrichen; dies zeigt die folgendermaßen lautende Aufschrift:

W. Brodnicki, Dom Rólniczy,
Poznań (Posen),

wobei die Firma „Dom Rólniczy" durchstrichen ist. Da erlaubt sich doch die Post etwas, was strafbar ist: denn es steht ihr das Recht nicht zu, richtige Namen der Firmen oder des Adressaten auf der Adresse zu durchstreichen als etwas nicht Existirendes. Aber dazu muß ja führen die neuerliche Animosität gegen alles Polnische, die sich auf höheren Befehl der Beamten bemächtigt hat, daß man Dinge vornimmt, die nicht nur lächerlich, sondern auch strafbar sind.

Nun, meine Herren, in engem Zusammenhang mit der ganzen Frage der polnischen Adressen steht die Frage der polnischen Postbeamten in den polnischen Landestheilen. Diesen engen Zusammenhang hat der Herr Staatssekretär selber neulich anerkannt, als er sagte: ja, wir verfügen nicht über eine genügende Anzahl von polnisch sprechenden Beamten, als daß alle polnischen Adressen an dem Postschalter verstanden werden können. Ich habe schon damals den Herrn Staatssekretär darauf aufmerksam gemacht, daß angesichts dieses angeblichen Mangels es für mich unverständlich ist, daß der Herr Staatssekretär schon im vorigen Jahre eine Anzahl polnisch sprechender Beamter aus der Provinz Posen in andere Provinzen hat versetzen können. Nun werden die Klagen über den Mangel an polnisch sprechenden Beamten seitens der Postverwaltung immer größer und häufiger; das hindert dieselbe aber nicht, weitere Ver-

(C) setzungen vorzunehmen. So sind wieder etliche polnisch sprechende Beamten in den letzten Wochen von der Provinz Posen nach anderen Provinzen hingeschickt worden, — die Zahl kann ich nicht genau nennen, es mögen 6 bis 8 gewesen sein. Ich will ja von vornherein zugeben, daß die Postverwaltung wohl manchmal auch im dienstlichen Interesse eine Versetzung vornehmen kann und vorzunehmen berechtigt ist. Aber es bleibt doch immerhin auffallend, daß angesichts des behaupteten großen Mangels an polnisch sprechenden Beamten in den polnischen Landestheilen die Versetzungen meistens polnische Beamten treffen, und daß gerade bei diesen sich das gewisse dienstliche Interesse herausstellt. Man weiß also dabei nicht, woran man weniger glauben soll, an das Vorhandensein des dienstlichen Interesses oder an den Mangel von polnisch sprechenden Beamten; denn das Eine schließt das Andere aus.

Wie gesagt, meine Herren, ich wollte die Angelegenheit der Uebersetzungsstelle heute nur streifen mit den wenigen Worten, die ich angeführt habe, einmal weil wir uns bei der dritten Lesung befinden, wo eine gründliche Auseinandersetzung in der Sache ausgeschlossen oder wenigstens nicht angebracht sein dürfte, und zweitens auch deswegen, weil sich bis heute ein abschließendes und endgiltiges Urtheil über die neue Einrichtung nicht gewinnen läßt. Ich kann es aber nicht verhehlen, daß zahlreiche Fälle von der Art der von mir heute angeführten geeignet sind, bei uns wie bei der polnischen Bevölkerung die Besorgniß zu erwecken, daß die Uebersetzungsstellen vielfach schon jetzt das zu werden sich anschicken, was von vielen Seiten gewünscht worden ist und gewünscht wird, nämlich eine Legalisirung der Postchikanen, eine Behinderungs- und Strafanstalt für polnische Adressen. Dieses dunkle Gefühl hat in der Bevölkerung bereits einen ziemlich hohen Grad von Unruhe und Erbitterung hervorgerufen. Wir wollen (D) aber abwarten, welches die weitere Entwicklung der Dinge sein wird, und wir behalten uns selbstverständlich vor, wenn wir durch eine Entwicklung, die wir nicht wünschen, dazu gezwungen werden sollten, dann später noch einmal auf diese Angelegenheit zurückkommen, in einer Form, die der Bedeutung und Tragweite der Sache Rechnung tragen wird.

(Beifall bei den Polen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Wirkliche Geheime Rath v. Podbielski.

v. Podbielski, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Auf alle Einzelheiten jetzt bei der dritten Berathung des Etats einzugehen, versage ich mir; wohl aber bin ich verpflichtet, einige Ausführungen des Herrn Vorredners richtigzustellen, damit nicht in der Bevölkerung eine falsche Auffassung über die Aufgabe der Uebersetzungsstellen Platz greift.

Meine Herren, wir haben zu scheiden zwischen denjenigen Sendungen, die an den Postschaltern aufgeliefert werden und den durch die Briefkasten aufgegebenen. Bei den ersteren kann nun und nimmermehr die Uebersetzungsstelle in Frage kommen; an den Postschaltern weisen wir gleich die Sachen zurück, deren Aufschriften eine sichere Bestellung ausschließen. Die Uebersetzungsstellen sollen nur dazu dienen, diejenigen Adressen klar- und richtigzustellen, die nicht an den Schaltern, sondern durch die Briefkasten uns zur Beförderung übergeben werden. Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Ferner sind die Uebersetzungsstellen lediglich ein Versuch. Sollten die Uebersetzungsstellen nicht dem entsprechen, was die Verwaltung davon erwartet, so werden sich die Herren damit abfinden müssen, daß wir die Sendungen, deren Aufschrift

(A) den Empfänger und den Bestimmungsort nicht deutlich und so bestimmt bezeichnet, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird, als unbestellbar behandeln.

(Lebhafte Zwischenrufe von den Polen. — Sehr gut!)

Dann kommen Sie auf den Punkt — vielleicht wollen Sie ihn —

(Zurufe)

— gut, Sie werden die Antwort von meiner Seite wahrlich nicht zu vermissen haben.

(Lebhaftes Bravo rechts und links. Unruhe bei den Polen.)

Was weiter die Frage anlangt, ob eine Adresse den Bestimmungen der Postordnung entsprechend deutlich und bestimmt ist, so unterliegt das und muß das unterliegen der Entscheidung des einzelnen Beamten, der mit den Sendungen Befassung hat.

(Sehr richtig!)

Ich kann unmöglich bis ins Detail einen Beamten instruiren, was er zurückweisen soll, was nicht. Das unterliegt der individuellen Auffassung des damit beschäftigten Beamten.

(Zurufe.)

— Gewiß, der Beamte hat sich, wenn er Versehen begeht, zu verantworten; aber er trägt auch die Verantwortung dafür, daß die Sendungen wirklich ordnungsmäßig beschaffen sind.

(Sehr richtig!)

Der Schwerpunkt — und den wollen Sie nicht verrücken, meine Herren — liegt darin: Sie haben, statt die Postbeförderung zu erleichtern, durch Ihr Vorgehen den Postdienst geradezu erschwert und zweifellos damit weite Kreise Deutschlands geschädigt.

(Sehr richtig!)

Dagegen Front zu machen, habe ich die Pflicht, und dagegen werde ich auch Front machen. Die gesammte (B) Bevölkerung legt Werth darauf, daß die Briefe schnell und richtig befördert werden; wenn die Herren darauf keinen Werth legen, so machen wir Ihnen gegenüber und, um weitere Kreise nicht zu schädigen, zur Zeit einen Versuch mit den Uebersetzungsstellen. Uebrigens, etatsrechtlich habe ich nicht etwa besondere Beamte für diesen Dienst; er wird nur neben dem laufenden Dienst versehen. Deshalb müssen die im Uebersetzungsbüreau beschäftigten Beamten wechseln. Daraus ergiebt sich naturgemäß, daß eben nicht so schnell, wie Sie wünschen, sie sich mit der Lösung dieser Räthsel befassen.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

Weiter, meine Herren: Solche Angaben, wir bevorzugten die von deutschen Firmen aufgegebenen Briefe, wenn sie polnische Adressen tragen, gegen die von polnischen Firmen aufgegebenen, sind wirklich Ammenmärchen — anders kann ich es nicht bezeichnen. Wie sollen wir denn an dem Brief erkennen, daß er von einem Deutschen aufgegeben ist?

(Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit. Zurufe.)

— Ja, das ist doch unmöglich.

(Zurufe.)

— Gut, der Herr Vorredner ruft mir zu, der Name des Absenders stände drauf. Sie haben wirklich eine Anschauung von dem Postdienst, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Man hat früher geglaubt, ein Postbeamter hätte Zeit, sämmtliche Postkarten zu lesen. Ueber die Anschauung ist man längst hinweg gekommen; in den seltensten Fällen wird der Postbeamte im Drange seiner Dienstgeschäfte die Zeit finden, sich um etwas anderes als die Aufschrift der Sendungen zu bekümmern. Glauben die Herren wirklich, daß ich eine solche Instruktion — nach dem Absender der Postsendungen zu forschen und demnach zu expediren — herausgeben könnte? Wie sollte diese nur geheimgehalten werden können bei unseren Tausenden von Beamten?! Ich kann versichern — mit (C) meiner ganzen Person trete ich dafür ein —, daß weder je eine solche Instruktion herausgegangen ist noch je herausgehen wird. Ich halte das für eine absolute Unmöglichkeit.

Was die Versetzung polnischer Beamten betrifft, so habe ich schon im vorigen Jahre einem der Herren ganz bestimmt erklärt: ich habe nur die Pflicht, wirklich gute deutsche Reichspostbeamte zu erziehen, und dazu ist es nothwendig, daß die Herren, die im posenschen Lande geboren sind, auch mal andere Luft um die Nase und einen Begriff von anderen Verkehrsverhältnissen bekommen, damit sie an jeder Stelle und nicht bloß einseitig in den dortigen Verhältnissen zu verwenden sind.

Meinen Wunsch habe ich schon gelegentlich der Interpellation ausgesprochen — er befindet sich in Uebereinstimmung mit den Bekanntmachungen der Ober-Postdirektionen in Posen und Bromberg —: schreiben Sie deutsche Adressen! Das ist nach meiner Ansicht das Erste; denn durch in erhöhtem Maße eingelieferte Briefe mit polnischen Adressen erschweren Sie zweifellos unsern ganzen Postdienst, und darum müssen Sie diesem Wunsche auch entgegenkommen. Ich möchte hierbei noch eins hervorheben — es mag in der Eigenthümlichkeit der Erziehung und der Sprache liegen —: so viel schwierige Adressen, wie wir sie seitens der polnischen Bevölkerung bekommen, erhalten wir im gesammten Deutschland nicht. Wenn ausgeführt ist, es wären auch Briefe, wo der betreffende nicht unbekannte Ortsname bloß zu übersetzen gewesen wäre, von der Uebersetzungsstelle als unbekannt zurückgelangt, so kann ich darauf nur erwidern, meine Herren, auch deutsche Aufschriften sind zuweilen nicht leicht zu entziffern. Aus diesem hohen Hause sind mir schon Briefe zugegangen, wo wir im Zweifel waren, ob es ein R oder B war, wenn die Buchstaben in lateinischer Schrift geschrieben waren. Solche Fälle kommen überall (D) vor; die werden jetzt natürlich zusammengetragen.

Ich meine, die gesammte Bevölkerung unseres Vaterlandes hat ein vitales Interesse daran, daß der Postdienst auf das exakteste ausgeführt werde. Dazu ist es nöthig, daß jeder Einzelne sein kleines Scherflein beitrage und nicht unnütze Erschwerungen hervorrufe.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, in dritter Lesung will ich nicht auf die Frage der polnischen Adressen eingehen; die Stellung, die ich dazu einnehme, habe ich bei anderer Gelegenheit zur Genüge gekennzeichnet. Ich will mich darauf beschränken, in dritter Lesung noch einige Fragen an den Herrn Staatssekretär zu richten, die in zweiter noch nicht spruchreif waren. Vor allen Dingen frage ich: welche Stellung nimmt der Bundesrath zu der am 19. Februar cr. beschlossenen Resolution des Reichstags ein, noch in diesem Jahr durch einen Nachtragsetat für 1901 die Gehaltsstufen für die Bureauassistenten und Kanzlisten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, sowie für die Ober-Post- und Ober-Telegraphenassistenten, Post- und Telegraphenassistenten und Postverwalter, anstatt auf 1500, 1700 Mark, auf 1500, 1800 Mark festzusetzen?

Die Mitglieder dieses hohen Hauses werden sich erinnern, wie ich meine warnende Stimme erhob, als in der zweiten Lesung von Seiten der Budgetkommission hier diese Resolution beantragt wurde, anstatt daß so, wie ich es in der Budgetkommission gewünscht hatte, schon in dem Etat selbst die entsprechenden Aenderungen durchgedrückt wären. Auf dem Wege des „Ersuchens um einen Nachtragsetat" die allerseits als nöthig und dringlich anerkannte Regulirung der abnormalen Skala für die Post-

(Dr. **Müller** [Sagan].)

(A) assistenten durchzuführen, war nicht nach meinem Geschmack, weil ich Zweifel hegte, ob einem solchen „Ersuchen“ des Reichstags in diesem Jahre williges Gehör geschenkt werden würde als im vorigen Jahre, wo eine gleiche Resolution bekanntlich ganz wirkungslos geblieben war. Inzwischen haben wir, wenn auch nicht einen Nachtragsetat, so doch einen Ergänzungsetat bekommen, — Hose wie Jacke! — wir haben aber vergeblich darin nach einer Position für Veränderung der Gehaltsstufen bei der Assistentenklasse gesucht, wo wir sie gewünscht haben, d. h. mit Verschiebung der Dreihundertmarkspannung von dem Gipfel auf die Basis der Stufenfolge. Wenn mir die wieder einmal in ihren Hoffnungen betrogenen Assistenten nicht zu leid thäten, könnte ich es ja mit einer gewissen Genugthuung begrüßen, daß meine Prophezeiung betreffs des Ausbleibens eines unseren Wünschen entsprechenden Nachtrags-Etats sich erfüllt hat. Aber das Prophezeien fällt ja in solchen Fällen überhaupt nicht schwer. Wenn die Reichsschatzverwaltung Mittel herausrücken soll für eine Besoldungsverbesserung mittlerer oder niederer Beamter, dann kann man neun gegen eins wetten, daß sie sich ablehnend verhalten wird, solange es irgend angeht. Ich richte an den Herrn Staatssekretär die Frage, wie denn gegenwärtig die Sache der Assistenten steht, für die er selbst sich doch auch stark gemacht hat.

(Heiterkeit.)

Ich kann nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß trotz der wiederholten Entschließungen dieses hohen Hauses, das sich leider aufs neue darauf beschränkt hat, einen Nachtrags-Etat nachzusuchen, anstatt den vorliegenden Etat selbst umzugestalten, mehr als 20 000 Beamte der Assistentenklasse, die durch die vorangegangenen Verhandlungen in die Hoffnung gewiegt waren, ihre berechtigten Forderungen würden endlich Erfüllung finden, (B) aufs bitterste enttäuscht worden sind.

(Sehr gut! links.)

Ich möchte dann noch mit ein paar Worten zurückkommen auf die Frage des Beamtenüberflusses. Der Herr Staatssekretär hat am 19. Februar wiederholt erklärt, er habe zu viel Beamte. Diese Behauptung hat er mir auch schon früher entgegengehalten in der Budgetkommission, als ich glaubte, die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Postreformen ergeben haben, zum guten Theile auf das Gegentheil davon, auf Beamtenmangel, zurückführen zu können. Immer wieder hat Herr v. Podbielski die Frage aufgeworfen: was soll ich mit dem Ueberschuß machen? Demgegenüber gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß nach Mittheilungen, die ich für zuverlässig halten muß, unter dem 28. Februar d. J. von der Postverwaltung in Frankfurt a. M. eine Bezirksverfügung erlassen worden sein soll, die also lautet:

> Der Beamtenbedarf im hiesigen Bezirk wird durch die bisher angenommenen Bewerber für die mittlere Laufbahn bei weitem nicht gedeckt, und es steht im Sommer empfindlicher Beamtenmangel zu erwarten, wenn die Bewerbungen nicht erheblich zunehmen.
>
> Die Herren Vorsteher werden deshalb angewiesen, mit den Schulvorständen, deren Anstalten zum Eintritt als Post- oder Telegraphengehilfe befähigen, in Verbindung zu treten und auch sonst alle Schritte zu thun, um eine Vermehrung der Meldungen zum Eintritt als Post- und Telegraphengehilfe herbeizuführen.
>
> Im übrigen

— dieser Schluß ist sehr bezeichnend —

> ist eingehend und sorgfältig zu prüfen, ob es nicht thunlich ist, an Stelle der Postgehilfen weibliche Personen zu beschäftigen, und (C) sind entsprechende Vorschläge zu machen.
>
> gez. Maier.

Meine Herren, der Schluß spricht doch dafür, daß thatsächlich an solche Stellen, welche für männliches Personal vorgesehen waren, versucht werden soll — wenigstens gewinnt es nach dem Wortlaut der Verfügung den Anschein —, weibliches Personal zu setzen. Da wir uns bei dritter Lesung befinden, will ich auch diese Frage nur flüchtig streifen

(Zuruf),

— wirklich nur flüchtig antasten, nicht so bis auf den Grund erschöpfen, wie das der geehrte Herr Kollege aus den Reihen der polnischen Mitglieder dieses hohen Hauses doch gethan hat, als er seine Frage nur „flüchtig zu streifen“ sich bemüht hat.

(Heiterkeit.)

Sodann möchte ich drittens noch die Aufmerksamkeit des Herrn Staatssekretärs richten auf die Verwaltung der amtlichen Post-Spar- und -Vorschußvereine, welche von den Oberpostkassen besorgt wird, und an ihn die Frage richten, wie er sich denn stellt zu den großen Vermögensverlusten, welche diese unter behördlicher — Bevormundung will ich nicht sagen, aber doch unter behördlicher Beeinflussung, Kontrole und Patronage stehenden, von höheren Postbeamten geleiteten, den mittleren und den Postunterbeamten durch „sanftes Drücken“ von oben aufgezwängten Vereinigungen jüngst erlitten haben. Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat der Verein in Minden i. W. im letzten Jahr allein 57 000 Mark durch den Kursrückgang von Papieren verloren. Mir liegt hier eine Liste vor sämmtlicher Papiere, die sich in der Vermögensverwaltung dieses Vereins befunden haben. Da sind bei einzelnen Anlagewerthen Verluste von rund 10 000 Mark zu verzeichnen.

(Hört! hört!) (D)

Von dem Gesammtverlust von 57 000 Mark sollen aber nur 17 000 Mark durch Reservefonds gedeckt sein, sodaß auf je 2000 Mark Einlage den Mitgliedern in einem Jahre 120 Mark verloren gehen. Ferner wird mir berichtet, daß der Verein in Hamburg im Vorjahre einen Verlust von 30 000, der Post-Spar- und Vorschußverein in Hannover einen Verlust von 50 000 Mark erlitten habe. Wenn so etwas Beamtenvereinen passirte, die — ich möchte sagen — auf freier Selbstverwaltung beruhen, dann hätten sich die einzelnen Beamten es selbst zuzuschreiben, wenn sie nicht vorsichtig genug gewesen wären bei den Wahlen des Vereinsvorstandes, der über die Anlegung und Umlegung des Vereinsvermögens und der Vereinsbeiträge etwa zu befinden hätte; jeder einzelne Beamte wäre und bliebe sich seiner eigenen vollen Verantwortlichkeit auch im Fall von Vereinsverlusten bewußt. Wenn aber in einem Beamtenverein eine behördliche Administration vorhanden ist, wenn an der Spitze eines Beamtenvereins nur höhere Vorgesetzte stehen, die dem Gros der Vereinsmitglieder nicht als gleichberechtigt, sondern als bevorrechtigt erscheinen und schon vermöge ihrer höheren Amtsstellung eine gewisse „moralische Superiorität“ prätendiren auch bei der Leitung der Vereinsgeschäfte, dann, meine ich, giebt das insofern schweren Bedenken Nahrung, als thatsächlich in den Augen der untergeordneten Beamten auch im Vereinsleben die behördliche an Stelle der persönlichen Verantwortung tritt.

(Sehr gut! links.)

Nun vergleichen Sie aber einmal die Verluste bei den amtlichen Post-Spar- und Vorschußvereinen, welche die betheiligten Beamten bisher erzielt haben mit dem „Waarenhaus für Postassistenten“, jener Privatunternehmung, welcher die postalischen Behörden vielfach

(A) die ungehörigsten und unerträglichsten Hindernisse in den Weg gelegt haben. Soviel mir bekannt ist, hat bisher dieses Waarenhaus für Postassistenten seinen Mitgliedern noch keinen Pfennig Verlust in Rechnung zu stellen gehabt, sicher aber nicht den tausendsten Theil der Ausfälle, wie sie hier für die amtlich geschützten Post-Spar- und Vorschußvereine in Frage kommen. Da drängt sich denn doch wohl die Frage auf, ob es denn wohl gethan ist, daß über das dringendste Bedürfniß hinaus die Verwaltung eingreift in die Verhältnisse der Beamtenvereinigungen, auch selbst unter der Voraussetzung, daß das Ziel solchen Vorgehens ein durchaus anerkennenswerthes wäre? In dem Augenblick, wo ein solcher amtlicher Eingriff eintritt, schwindet selbstverständlich das Verantwortungsgefühl der Einzelnen, die an einem solchen Post-Spar- und Vorschußverein betheiligt sind. Sie verlassen sich darauf, daß die Behörde nun auch das Ganze überwache. Die Kontrole, welche die Vereinsmitglieder ausüben, bleibt dann nicht derartig, wie sie sein würde, wenn sie sich jeden Augenblick bewußt wären, daß sie selbst es sind, die ihre Haut zu Markte tragen, daß sie es sind, welche für jeden einzelnen Fehler des Vereinsvorstandes schließlich zu Schaden kommen können.

(Sehr richtig! links.)

Ich will nicht bestreiten, daß bei Begründung der Post-Spar- und Vorschußvereine etwas Gutes bezweckt worden sein mag; ich bedaure nur, daß hier in diesem Fall, wie in so vielen anderen Fällen, nicht der eigenen Initiative, nicht der freien Selbsthilfe der Beamten, der Staatsbürger überhaupt, ein breiterer Spielraum gelassen wird. Ich halte jede behördliche Maßnahme für verkehrt, die unter amtlichem Drange, wenn nicht gar unter amtlichem Zwange, das zusammenschließt, was sich auch aus eigenem Antriebe auf freier Grundlage viel fester und — besser zusammenschließen könnte und würde. Ich habe (B) dabei auch noch einen andern Gesichtspunkt im Auge, nämlich den, daß in allen freien Vereinigungen auch wirthschaftlicher Art naturgemäß ein erziehliches Moment zur Geltung kommt, das dort wegfällt, wo eine behördliche Bevormundung an Stelle selbstständiger Verwaltung tritt.

(Sehr wahr! links.)

Ich will heute auch diese Frage nicht vertiefen, sondern mich darauf beschränken, den Herrn Staatssekretär zu bitten, uns Auskunft zu geben, wie es gegenwärtig mit den Post-Spar- und Vorschußvereinen steht, ob für sie noch größere Verluste zu gewärtigen, noch größere Nachtheile für die betheiligten Beamten zu befürchten sind.

Zum Schlusse noch eine kleine Frage, die eigentlich schon erledigt sein sollte durch eine Erklärung, welche der Herr Staatssekretär bei der zweiten Lesung hier abgegeben hat. Der Herr Staatssekretär hat auf mein Ersuchen, dahin zu wirken, daß den Unterbeamten im dienstlichen Verkehr, gleich allen anderen gesitteten Menschen, der Titel „Herr" nicht vorenthalten werde, mir eine Antwort ertheilt, die mich im großen und ganzen befriedigen konnte. Nun hätte man doch meinen sollen, wenn von einer so hohen Stelle, wenn von dem Chef der ganzen Verwaltung öffentlich erklärt wird, er könne es nicht billigen, daß jüngere Beamte älteren Unterbeamten die Anrede versagen, die sonst allgemein in bürgerlichen Verhältnissen üblich ist — ich meine, wenn seitens des Herrn Staatssekretärs eine solche Erklärung abgegeben worden war, dann hätte man erwarten sollen, daß nun die ihm nachgeordneten Beamten, auch die jüngeren Beamten, sich befleißigen würden, den Anschauungen des Herrn Staatssekretärs, des höchsten Chefs der Verwaltung, Rechnung zu tragen. Mir ist aber von den verschiedenen Seiten, und zwar großentheils von solchen Unterbeamten, die im übrigen das Entgegenkommen des Herrn Staatssekretärs anerkannt haben, in bitterster Weise darüber geklagt (C) worden, daß ihre Lage nach der entgegenkommenden, wenn auch eigentlich selbstverständlichen Erklärung des Herrn Staatssekretärs nicht besser, sondern schlimmer gemacht worden sei, daß jüngere Diätare und Eleven neuerlich geradezu sich einen Spott daraus machten, die älteren Unterbeamten damit zu hänseln, daß sie ihnen den Titel „Herr" abwechselnd gewähren und versagen. Es mag vielen von Ihnen als eine untergeordnete Frage erscheinen; wenn Sie aber lesen, wie ältere tüchtige, auch von ihren Vorgesetzten als tüchtig anerkannte Unterbeamte sich darüber beschweren, daß ihnen noch immer das bescheidenste „Herrenrecht" versagt wird, das sie auf Grund ihrer Menschenwürde beanspruchen können, so müssen Sie anerkennen, daß hier doch wohl ein Anlaß vorliegt für den Herrn Staatssekretär, eine strikte Weisung zu erlassen, die schlechthin den Postbeamten verbietet, die Unterbeamten en canaille zu behandeln durch Weglassung des Titels „Herr", und grundsätzlich anordnet, daß den Unterbeamten das zugestanden wird, was sie beanspruchen können und beanspruchen müssen als gleichgeordnete Menschen, als gleichgeordnete Bürger im Staat.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Wirkliche Geheime Rath v. Podbielski.

v. Podbielski, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte auf die einzelnen Anfragen der Reihenfolge nach eingehen.

Zunächst hat die Resolution, die seitens der Budgetkommission vorgelegt war und vom hohen Hause bereits bei der zweiten Lesung, glaube ich, angenommen worden ist, dem Herrn Reichskanzler die Veranlassung gegeben, zu erklären — und zwar im Hinblick auf die Wirkungen, die die Resolution auch auf die sämmtlichen Reichs-Etats (D) ausübt, denn auch in anderen Reichs-Etats finden sich Beamtenklassen, die in gleicher Weise in ihren Gehaltsabstufungen bedacht sind wie die Assistenten der Reichs-Postverwaltung —, daß in dem nächstjährigen Etat diese Aufbesserung der Gehälter der Assistentenklassen eingestellt werden soll. Damit, meine Herren, ist, glaube ich, diese für alle Theile nicht grade sehr angenehme Erörterung aus der Welt geschafft.

Was weiter die Frage des Ueberschusses der Beamten anbelangt, so, glaube ich, vergißt der Herr Vorredner, daß es sich da um Beamte handelt, die wir — wie ich des öfteren Gelegenheit gehabt habe, in der Budgetkommission auszuführen — im Anfang der neunziger Jahre in Ueberfluß angenommen haben, die uns jetzt auch die Schwierigkeit bereiten, daß das Diätariat länger dauert, als ich es für wünschenswerth und richtig halte. Das ist der Ueberschuß, mit dem ich noch, wie der Herr Vorredner mir wohl zugeben wird, auf Jahre hinaus zu rechnen habe, und zwar nicht allein in der mittleren, sondern im besonderen auch in der höheren Laufbahn. Meiner Ansicht nach sind die Anstellungsverhältnisse der Herren in der höheren Laufbahn noch wesentlich schlechter als diejenigen in der Assistentenlaufbahn. Wenn jetzt wieder Gehilfen angenommen werden, so geschieht das für die mittlere Laufbahn, und ich habe den Wunsch, daß die Gehilfen den Bezirken der einzelnen Oberpostdirektionen selbst entnommen werden. Wenn die jungen Beamten in den ersten Jahren noch im Zusammenhang mit ihren Familien, mit ihren örtlichen Verhältnissen bleiben, so halte ich das für ihre, wenn ich so sagen soll, ordnungsmäßige Entwicklung für besser, als wenn sie aus dem Osten als junger Mensch von 17, 18 Jahren beispielsweise nach dem Rhein gehen müßten. Daher auch der Wunsch der Oberpostdirektionen, daß die betreffenden Aemter sich Mühe geben sollen, aus

(A) dem Bezirk selbst junge Männer zu ermitteln, die bereit sind, als Gehilfen einzutreten.

Was die Verwendung weiblichen Personals anbelangt, so handelt es sich, abgesehen von den Fernsprechämtern, lediglich um die Schreibhilfen bei den Aemtern III. Klasse. Darüber hinaus sind keine Verfügungen ergangen. Die Verluste bei den Postsparvereinen betreffend, gebe ich dem Herrn Vorredner zu: der krasseste Fall ist der in Minden, der mir auch Veranlassung gegeben hat, einzuschreiten. Die Sparvereine werden bezirksweise verwaltet, und hier im Reichs-Postamt findet nur alljährlich eine Kontrole darüber statt, in welcher Weise die Gelder angelegt sind. Nicht nur beim Postsparverein in Minden hat sich übrigens ein Verlust herausgestellt, sondern wohl auch in weiteren Kreisen bei anderen Sparvereinen 2c., die in Staats- und anderen Fonds ihre Gelder angelegt haben, sind durch die Kursrückgänge, die, wie ich glaube, wir alle zu beklagen gehabt haben

(Heiterkeit),

Verluste eingetreten. Auf der anderen Seite kann ich den Herrn Vorredner nur darauf hinweisen, daß schon jetzt durch das Anziehen der Kurse ein ganz wesentlicher Theil dieser Verluste wieder eingebracht worden ist. Ich habe in der Budgetkommission es auch schon ausgeführt: es handelt sich meiner Ansicht nach bei der großen Summe von Verlusten im gesammten Reich bei der Postverwaltung nur um einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil. Die Postsparvereine hatten in diesen sogenannten Spielhagen-Papieren, deren Rückgang hauptsächlich in Frage kommt, nur eine Kleinigkeit von zirka 250 000 Mark angelegt; sie sind also noch glimpflich weggekommen. In einzelnen Bezirken ist dies Unglück geschehen; es wird dafür gesorgt werden, daß der Schaden nicht erheblicher, vielmehr nach Kräften wieder eingebracht wird. Sie wissen ja, wenn Derartiges sich ereignet, fordern die ängstlichen (B) Gemüther ihre Kapitalien zurück; diesen müssen ihr Gelder voll ausgezahlt werden, und die übrigen bleiben in der schwierigen Lage. Ich hoffe, daß diese Verluste in wenigen Jahren überwunden sein werden. Aehnliches ist auch in früheren Jahren einmal vorgekommen; die Postsparvereine befinden sich eben in der Lage der übrigen Sparvereine, und haben naturgemäß mehr oder minder unter den Kursrückgängen zu leiden.

Was nun die Ausführung anlangt, daß meine hier gegebene Erklärung über die Behandlung der Unterbeamten nicht überall sogleich befolgt worden ist, so halte ich es ja für möglich, daß irgend ein kindischer junger Herr so etwas thut. Der Herr Vorredner hat von jungen Eleven speziell gesprochen. Wir haben nur noch Eleven von über 4 Dienstjahren; seit 98 sind keine mehr angenommen worden. So ganz jung sind diese Herren also nicht mehr. Ich kann aber weiter dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß ich mich im gleichen Sinn in einer Verfügung an sämmtliche Oberpostdirektionen ausgesprochen habe, und ich erwarte, daß das, was ich darin eröffnet habe, bestimmt und voll zur Durchführung kommt. Sollte sich in der ersten Zeit einmal eine Unebenheit zeigen — sie verschwindet; denn es ist mein Wille, daß jeder Beamte so, wie es ihm zukommt, von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern behandelt werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, die Antwort, die der Herr Staatssekretär auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) bezüglich der Postassistenten gegeben hat, befriedigt mich; sie enthebt mich der Nothwendigkeit, auf verschiedene Punkte einzugehen, die ich sonst wohl hätte berühren müssen.

Das Haupttelegraphenamt in Berlin hat eine neue Verfügung erlassen, die merkwürdig erscheint. Nicht aus Beamtenkreisen, sondern aus Kreisen der Kaufleute wird (C) mir mitgetheilt, daß England im Telegraphenverkehr Deutschland gegenüber ungebührlich bevorzugt werde. Ich gestatte mir, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus einem Briefe Folgendes zu verlesen:

> In den Stunden von 12 bis 3 Nachmittags sind auf Wunsch von England (London) statt in Reihen von 10 um 10 Telegramme, fortan von London abwechselnd 10 Telegramme zu nehmen, von hier nach London aber nur 5 Telegramme zu geben. Während also in allen größeren Leitungen mit 10 um 10 alternirend gearbeitet wird, soll bei bezw. mit London zum Nachtheil des deutschen Telegrammverkehrs eine Bevorzugung der von London kommenden Telegramme eintreten.

Es handelt sich, wie ausdrücklich gesagt wird, nur um Telegramme, welche von England beziehungsweise Deutschland kommen. Das ist eine direkte Benachtheiligung des deutschen Telegraphenverkehrs England zu Liebe. Es bleiben oft Depeschen, die sehr wichtig sind, infolge dieser Verfügung längere Zeit liegen.

Eine andere Klage, die mir zugegangen ist, ist die, daß die Wolffschen Telegramme eine ungerechtfertigte Bevorzugung haben, zum Schaden anderer oft sehr wichtiger Privatdepeschen.

Die Bevorzugung der Wolffschen Telegramme ist mir nicht recht verständlich.

Aus Postkreisen ist nun an mich der Wunsch ergangen, hier einmal anzuregen, daß die sogenannte Rauchverfügung, die auf den Telegraphenämtern besteht, doch eingeschränkt oder beseitigt werden möge. Meines Wissens bestehen solche Rauchverbote auch im Nachtdienste bei keiner anderen Verwaltung mehr. Ich meine, daß man den Beamten recht wohl gestatten könnte, während der Ausübung des Nachtdienstes eine Zigarre zu rauchen.

Sodann habe ich die Assistentenfrage kurz anzuschneiden. (D) Ich will nicht auf das eingehen, was der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) gesagt hat, weil das befriedigend von dem Herrn Staatssekretär beantwortet worden ist. Was ich anzuregen habe, ist eine Regelung des Erholungsurlaubs. Es soll nicht verkannt werden, und ich will ausdrücklich hervorheben, daß seit 4 Jahren alle in der Postverwaltung, auch die nicht angestellten Postassistenten einen Urlaub von 6 bis 10 Tagen im Jahre erhalten. Das ist gegen früher ein bedeutender Fortschritt und wird von diesen Leuten auch anerkannt. Nun wird aber die Urlaubsertheilung in den einzelnen Direktionsbezirken verschieden gehandhabt, weil es eben an einer einheitlichen Bestimmung fehlt. So wird in den meisten Direktionsbezirken der Urlaub allen Assistenten ohne Ausnahme bewilligt, in wenigen aber nur dann, wenn keine Kosten für die Postverwaltung entstehen. Im Potsdamer Bezirk haben etwas über die Hälfte der nichtangestellten Assistenten Urlaub erhalten. Unter denen, die keinen Urlaub erhielten, befinden sich sehr viele, die bereits 5 Jahre und länger auf Anstellung warten. Es ist auch hervorgehoben, daß die eingestellten jungen Damen, obgleich sie im Potsdamer Bezirke erst wenige Jahre dem Staate dienen, alle den Urlaub ohne Ausnahme bekommen haben. Der Wunsch, den die Herren an mich richten, geht dahin, den Herrn Staatssekretär zu bitten, darüber eine Verfügung zu erlassen, daß der Erholungsurlaub nach bestimmten Grundsätzen zu gewähren sei.

Im übrigen muß ich sagen, daß ähnliche Beschwerden, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) am Schlusse seiner Ausführungen bezüglich der Bezeichnung „Herr" vorgetragen hat, auch mir zugegangen sind. Aber ich bin der Meinung, daß der Herr Staatssekretär in dieser Beziehung schon bei der zweiten Lesung eine durchaus befriedigende Erklärung abgegeben hat. Ich

(A) finde es recht wohl begreiflich, daß es, um mich der Worte des Herrn Staatssekretärs zu bedienen, einmal kindische Beamte geben kann, die vielleicht diesen Wunsch des Herrn Staatssekretärs nicht respektiren. Ich hoffe, daß gewisse Beamte das „Kindische" ablegen und den Wunsch ihres höchsten Chefs erfüllen. Der Unterbeamte kann beanspruchen mit „Herr" angeredet zu werden.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Wirkliche Geheime Rath v. Podbielski.

v. Podbielski, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Postamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, hier dem hohen Hause Kenntniß zu geben von den Verhältnissen unseres Depeschenverkehrs mit England, weil sonst vielleicht irrige Auffassungen Platz greifen könnten. Zunächst handelt es sich nicht um die Telegraphen-Linien, auf denen der sogenannte Gegensprechbetrieb mit Hughesapparaten stattfindet; da wird naturgemäß das Depeschenmaterial auf beiden Seiten, wie es kommt, verarbeitet und erleidet keine Verzögerung. Anders liegt es bei denjenigen Leitungen, die nur einseitig benutzt werden, wo man nur von der einen Stelle nach der anderen hin telegraphiren kann; nur um diese handelt es sich. Es hatte sich nun herausgestellt, daß aus England mehr Depeschen nach Deutschland gingen als umgekehrt. Die ersteren kamen daher mit großer Verzögerung hier an. Infolge dessen habe ich den Vertretern des Handelsstandes in der letzten Konferenz im Reichs-Postamt im vergangenen Monat die Frage vorgelegt: was sollen wir thun, um einigermaßen gleiche Betriebsverhältnisse zu schaffen? Die Vertreter waren der Ansicht, man sollte den Versuch machen — also um eine dauernde Einführung handelt es sich vorläufig nicht —, ungleiche Serien einzuführen, (B) also den Engländern versuchsweise einen größeren Zeitraum zur Beförderung seiner Korrespondenz zu gewähren als den Deutschen. Es handelt sich also nicht um eine Benachtheiligung des Verkehrs von Deutschland nach England, sondern es lag gerade im Interesse weiterer deutscher Kreise — und dafür sprechen auch die von uns angestellten Beobachtungen —, daß dieselben die englischen Depeschen schneller als bisher erhielten, weil sie ihrer bedurften. Wenn der Herr Vorredner mich nächstes Jahr fragen wird, wie die Versuche ausgefallen sind, so werde ich ihm gern darüber Auskunft geben. Es kann ja sein, daß ein Einzelner kommt, dem die jetzige, versuchsweise eingeführte Regelung nicht paßt; aber ich glaube, es entspricht dieses Vorgehen dem allgemeinen Bedürfnisse des deutschen Handels.

Was weiter die Frage des Urlaubs anlangt, so kann ich dem Herrn versichern, daß auch unser Streben dahin geht, den Urlaub zu erweitern, weil wir die gute Erfahrung gemacht haben, daß die Beamten, die eines Urlaubs theilhaftig geworden sind, wieder frischer an die Arbeit gehen, als wenn sie das ganze Jahr angespannt im Dienst sind.

In der Angelegenheit des Rauchverbots endlich wird mir der Herr Abgeordnete wohl zugeben, daß, wenn er mich zu Hause aufsucht — ich bin zwar ein leidenschaftlicher Raucher —, er doch von mir erwartet, daß ich ihm nicht mit der Zigarre entgegentrete.

(Sehr gut!)

Das ist auch etwas, was für Beamte nothwendig ist. Zudem giebt es ja auch Nichtraucher

(sehr gut!),

denen es unangenehm ist, wenn man ihnen den Rauch ins Gesicht bläst. Ich glaube daher, diesem seinem Wunsche kann ich nicht nachgeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sieg.

Sieg, Abgeordneter: Ich bedaure außerordentlich, daß der Herr Abgeordnete Glebocki heute an dieser Stelle (C) wieder die Klage über die Beförderung der Briefe mit polnischen Adressen vorgebracht hat. Ich kann nur sagen, daß die damalige Erklärung des Herrn Staatssekretärs in allen deutschen Kreisen Posens und Westpreußens den allerübelsten Eindruck gemacht hat, und daß ich nicht von Einzelnen, sondern von Hunderten darauf aufmerksam gemacht worden bin, warum ich oder ein anderer aus dem Osten nicht energisch gegen ein solches Entgegenkommen, wie man es bei uns betrachtet

(Zuruf bei den Polen),

— ja, gewiß, ein Entgegenkommen ist es gewesen —, Einspruch erhoben hat. Nun ist es doch unzweifelhaft wahr, daß alle Personen, die diese polnischen Adressen schreiben, namentlich, wenn die Briefe in Preußen selbst geschrieben sind, die deutschen Namen der deutschen Städte kennen; denn dieselben Leute, die sich hier das Vergnügen machen, polnische Bezeichnungen von deutschen Städtenamen auf die Briefe zu schreiben, müssen, wenn sie zur Bahn gehen und sich ein Billet nach Posen oder Schrimm kaufen, unzweifelhaft das deutsche Wort dafür gebrauchen, und es sieht keiner von uns ein, warum nicht gerade im Interesse der Erleichterung des Postdienstes die deutschen Bezeichnungen dauernd gefordert werden.

(Zuruf.)

Ich begreife auch die Herren Polen nicht, daß sie sich gerade dieses Feld ausgesucht haben, polnisch schreiben zu können. Es hindert sie ja kein Mensch, in den Briefen polnisch zu schreiben, soviel sie wollen; aber auf die Adresse gehört das Polnische nicht hin. Wenn Thorn, Bromberg, Marienwerder, Posen, Schrimm u. s. w. mit polnischen Namen bezeichnet werden, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß, trotzdem ich in Westpreußen geboren bin und alles genau kenne, nicht weiß, wie die Orte auf polnisch heißen, — und ich verstehe selbst sonst ganz gut polnisch. Es fällt auch keinem Menschen mehr bei uns ein, einen anderen Namen zu gebrauchen. Ja, (D) wenn die Leute sich miteinander unterhalten und es nicht anders verstehen, vielleicht Leute, die nicht lesen und schreiben können, mag es allenfalls hingehen, polnische Namensbezeichnungen zu gebrauchen; aber auf Briefen darf man die polnischen Namen nicht anwenden, und ich kann nur dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts danken, daß er sich heute in dieser energischen Weise ausgesprochen hat, und ich hoffe, daß er dahin kommen wird, den Versuch, den er gemacht hat, dahin abzuändern, daß die Stellen in kurzer Zeit aufgehoben werden. Das würde wahrscheinlich die Deutschen in den Ostprovinzen außerordentlich befriedigen.

Dann hat der Herr Vorredner über die Versetzung der sogenannten polnischen Beamten gesprochen. Ich kann dem Herrn Staatssekretär nur danken, daß er die Beamten versetzt hat; denn es ist durchaus nöthig, daß wir erstklassiges Material von Beamten gerade in den Ostprovinzen haben. Das verlangen wir dauernd bei jeder Gelegenheit

(sehr richtig! rechts),

und das können wir erreichen, wenn in dieser Form vorgegangen wird. Ich kann die polnischen Herren Vertreter nur bitten, nicht auf diesem Felde den Krieg weiter zu führen. Wir wollen Frieden mit Ihnen auf der ganzen Linie. Aber dies ist nicht der Weg, auf dem Sie den Frieden mit uns finden können.

(Lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Glebocki.

v. Glebocki, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Sieg hat es bedauern zu müssen geglaubt, daß ich heute zur Sprache gebracht habe die Angelegenheit der Nichtbeförderung von Sendungen mit polnischen Adressen. Die letztere Behauptung beweist mir, daß er

(v. Glebocki.)

(A) meine Ausführungen überhaupt nicht verstanden hat; denn ich habe nicht die Frage der Beförderung oder Nichtbeförderung polnischer Sendungen behandelt, sondern lediglich das Funktioniren der neuen Uebersetzungsstelle einer Kritik unterzogen. Also insofern war seine Apostrophe vollkommen deplacirt.

Im übrigen überlasse ich Herrn Sieg meinem Freunde v. Czarlinski, der nach mir sprechen wird, und wende mich zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs.

Meine Herren, ich lehne es ab, den leidenschaftlichen Ton, der die Antwort des Herrn Staatssekretärs schmückt, meinerseits mir anzueignen, um so weniger, als ich mir bewußt bin, daß meine objektiven und sachlichen Ausführungen niemandem hier eine Veranlassung haben geben können zu einer leidenschaftlichen und erregten Entgegnung. Ich habe die Absicht gehabt — und bin darüber nicht hinausgegangen —, das bisherige Wirken der neueingerichteten Uebersetzungsstellen einer objektiven Kritik zu unterwerfen, und zwar auf Grund von authentischen Dokumenten, die ich zu Ihrer Verfügung gestellt habe. Das war mein gutes Recht und meine Pflicht, an deren Erfüllung mich der Zorn des Herrn Staatssekretärs niemals zu hindern im Stande ist.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat in seiner Antwort unter anderem angeführt, daß wir einen falschen Begriff von den Pflichten der Uebersetzungsstelle hätten, daß die Uebersetzungsstelle nicht verpflichtet wäre, alle polnischen Adressen zu behandeln; er hat gemeint, daß dies bloß bei denjenigen Sendungen zutrifft, die in den Briefkasten geworfen werden, aber daß am Postschalter selbst polnische Adressen einfach zurückgewiesen werden können, ohne an die Uebersetzungsstelle zu gelangen. Wenn der Herr Staatssekretär dies behauptet, so befindet er sich in vollem Widerspruch sowohl mit dem Wortlaut wie mit dem Sinne seines Erlasses vom 1. Februar d. J.

(B) Ich erinnere daran, daß der Herr Staatssekretär in dem genannten Erlaß an die Ober-Postdirektion von Posen die ausdrückliche Weisung gegeben hat, daß die Anwendung der polnischen Sprache auf der Adresse durchaus keinen Grund für die Zurückweisung abgeben könne. Eine logische Konsequenz dieser Auffassung war die Einrichtung der Uebersetzungsstellen, als Mittel zur Beseitigung etwaiger Unverständlichkeit polnischer Adressen. Somit meine ich, daß die polnische Bevölkerung das Recht hat, die Pflichten der Uebersetzungsstellen so zu verstehen, wie sie sich aus dem Erlaß des Reichs-Postamts und der homogenen Verfügung der Ober-Postdirektion zu Posen von selbst ergeben.

Meine Herren, ich hätte sehr gern vermieden, weiter auf die Sache hier einzugehen; ich hätte mich mit dem begnügt, was ich vorhin gesagt habe. Aber die ganz unmotivirte Antwort des Herrn Staatssekretärs zwingt mich, weitere Ausführungen zu machen, und zwar solche, die nicht in engem Zusammenhang stehen mit der Frage der Uebersetzungsstellen. Er hat nämlich die Sache auf das allgemeine Gebiet der Frage der polnischen Adressen hinübergespielt, vermuthlich in dem Bewußtsein der Unmöglichkeit, meine konkreten Vorwürfe zu widerlegen.

Der Herr Staatssekretär hat heute wiederum das alte bekannte Lied von den großen Erschwerungen, die der Post durch die Masse von polnischen Adressen bereitet werden, angestimmt. Diese Erschwerungen sollen natürlich daher kommen, daß die polnischen Adressen sich in letzter Zeit so bedeutend vermehrt haben sollen; denn daß polnische Adressen seit hundert Jahren bestanden haben, wird selbst der Herr Staatssekretär nicht in Zweifel ziehen, und was früher keine Erschwerung war, kann es auch jetzt nicht sein. Aber jene angebliche große Vermehrung der polnischen Adressen soll die Lage geändert haben und ist das bekannte Schlachtroß, auf dem unermüdlich herumgeritten wird. Dabei hat der Herr Staats- (C) sekretär seine Behauptung über die große Vermehrung der polnischen Adressen durch eine einzige von ihm angeführte Thatsache bekräftigen können, nämlich durch jene Statistik, die da angiebt, daß im letzten Jahre die polnischen Adressen um 36 Prozent zugenommen haben. Ich habe schon bei der letzten Postdebatte meine Zweifel darüber ausgedrückt, ob diese Statistik richtig ist, auch darüber, ob überhaupt eine solche Statistik möglich ist. Gegenüber diesen meinen Zweifeln hat sich der Herr Staatssekretär damals ausgeschwiegen; er hat die Sache auffallenderweise gar nicht berührt. Nun habe ich die Sache inzwischen weiter verfolgt, habe durch persönliche Ermittlungen und auf Grund authentischer Nachrichten die Grundlage meiner Zweifel wesentlich verstärkt, sodaß ich heute als wahrscheinlich annehmen darf, daß diese ganze Statistik nicht richtig ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie überhaupt nicht stattgefunden hat. Solange daher der Herr Staatssekretär die Richtigkeit seiner Angaben nicht beweist, so lange haben wir das Recht, an der Richtigkeit der angeblichen Statistik zu zweifeln; mit ihrer Richtigkeit fällt die ganze Grundlage, auf der der Herr Staatssekretär bisher operirt hat, nämlich die angeblichen Erschwerungen, die durch die starke Vermehrung der polnischen Adressen herbeigeführt sind.

Meine Herren, nun hat sich der Herr Staatssekretär von seiner Aufregung hinreißen lassen, polnische Adressen „Räthsel“ zu nennen. Gegen diese Bezeichnung muß ich ganz entschieden Einspruch erheben. Es kann etwas nicht als „Räthsel“ bezeichnet werden, was hundert Jahre lang es nicht gewesen ist, und ich verstehe nicht, wie Sachen, die durch hundert Jahre verstanden wurden, seit einigen Monaten „Räthsel“ geworden sein können. Polnische Adressen sind für die Beamten keine „Räthsel“ gewesen und sind es auch nicht! —

(D) Sodann hat der Herr Staatssekretär meine Behauptung, daß es deutsche Firmen giebt, die sich polnischer Adressen bedienen, und deren polnische Adressen die Uebersetzungsstellen nicht zu passiren brauchen, als „Ammenmärchen“ bezeichnet. Er hat gesagt, man könne doch nicht wissen, daß der betreffende Brief gerade von einer deutschen Firma herrührt. — Er scheint dabei für völlig ausgeschlossen zu halten, daß die Firmen oben auf dem Umschlag gedruckt stehen, daß man also dazu, um die Firma zu erkennen, keine Nase, sondern offene Augen zu haben braucht. Wenn aber dem Herrn Staatssekretär gerade dieser Punkt unbehaglich ist, daß er es geradezu für unmöglich hält, so werde ich daraus Veranlassung nehmen, ihm authentische Beweise dafür zur Verfügung zu stellen, aus denen hoffentlich klar werden wird, daß nicht das, was ich behauptete, sondern daß, was er gesagt hat, „Ammenmärchen“ sind.

Der Herr Staatssekretär hat dann den guten Rath ertheilt, es möchten sich doch diejenigen, die deutsch können, deutscher Adressen bedienen. Das kann zwar ein gutgemeinter Rath sein; aber diesen Rath braucht die polnische Bevölkerung nicht, weil sie weiß, daß sie ein mindestens ebenso gutes Recht hat, sich der polnischen Sprache bei Adressen zu bedienen.

Schließlich hat der Herr Staatssekretär durchblicken lassen, daß, wenn uns die Thätigkeit der Uebersetzungsstelle nicht befriedigen sollte, er etwas anderes veranlassen werde, was uns noch weniger gefallen dürfte. Das ist also eine dunkle Drohung; ich kann ihm aber versichern, daß seine Drohungen, mögen sie auch weniger dunkel sein, auf uns keinen Eindruck machen, noch weniger uns abhalten werden, hier unsere Pflicht zu thun. Dafür, was der Herr Staatssekretär thun oder unterlassen wird, wird er die Verantwortung übernehmen müssen, und wir unsererseits werden ihm gewiß die gebührende Antwort nicht schuldig bleiben.

(A) Ich wünsche aber und ertheile meinerseits den guten Rath, daß sich der Herr Staatssekretär in der Sache, um die es sich handelt, nicht von dem Rechtsstandpunkte entfernen möge, auf welchen er sich grundsätzlich und glücklicherweise bis jetzt gestellt hat; was er darüber hinaus unter Verletzung dieses Standpunkts zu thun beabsichtigt, wenn er überhaupt dann in der Lage sein wird, dafür wird er allein die Verantwortung zu tragen haben, über deren Tragweite er sich vielleicht täuscht.

Meine Herren, ich resümire mich dahin: der Zweck meiner ersten Rede war, zu zeigen, daß große Mängel und vielfache Uebelstände bei den Uebersetzungsstellen sich schon jetzt herausgestellt haben, und daß diesen Uebelständen vorgebeugt werden solle und müsse; die polnische Bevölkerung wird wohl das Recht in Anspruch nehmen dürfen, zu verlangen, daß die für nöthig befundenen neuen Einrichtungen im Bereich der Postverwaltung in den polnischen Landestheilen auch loyal, pflichtgemäß und ihrer Bestimmung entsprechend gehandhabt werden.

(Bravo! bei den Polen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Czarlinski.

v. Czarlinski, Abgeordneter: Ich glaube den allgemeinen Wünschen zu entsprechen, wenn ich mich recht kurz fasse. Aber ich möchte doch den Herrn Abgeordneten Sieg, der sich uns immer so friedliebend gegenüberstellt, diese Gesinnung aber durch sein Auftreten durchaus nicht beweist — mir wäre es lieber, wenn er stets nur so auftreten würde, wie er uns gegenüber fühlt — ich möchte den Herrn Abgeordneten Sieg fragen: warum „erfordert es“, daß der Name deutsch geschrieben werden soll? Er muß nicht aufgepaßt haben, was mein Kollege v. Glebocki ausgeführt hat. Ich könnte auch Adressen mitbringen, z. B. eine französische: „Mademoiselle — — à Posen, St. Martin (und Nummer)“, die dennoch von der Beförderung (B) ausgeschlossen wurden. Hieraus ersieht man eben, daß gewissermaßen ein Zwang ausgeübt werden soll, durchaus nur deutsch zu schreiben, und da meine ich, wenn wir den Namen und die Ortsbezeichnung so schreiben, daß sie keinem Zweifel unterliegen, daß wir dann vollständig in unserem Rechte sind, das übrige polnisch zu schreiben. Was kann es die Deutschen angehen und kränken, wenn man sagt: „Wielmożny Pan“; sobald der Name deutlich geschrieben ist und die Ortsbezeichnung ebenfalls, so hat der Postbeamte nichts weiter zu verlangen, und in dieser Beziehung möchte ich dem Herrn Staatssekretär rathen, die wohllöbliche Nase nicht überall hineinzustecken, sondern stets nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln, die maßgebend sein sollen.

Der Herr Abgeordnete Sieg sagt, zu seinem größten Bedauern hätte Herr v. Glebocki Klagen hier vorgebracht. Das waren aber weniger Klagen als berechtigte Beschwerden. Wir sind doch nicht dazu da, bloß mit dem Kopfe zu nicken und immer Ja zu sagen, sondern wir haben die Verpflichtung, wenn unsere Bevölkerung Schaden leidet, das hier vorzutragen, ob es dem Herrn Sieg gefällt oder nicht.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Nun muß ich mich noch zu dem Herrn Staatssekretär wenden, der gleich im Anfang seiner Rede sagte, auf Einzelheiten würde er nicht eingehen. Das hat mich eigenthümlich berührt; denn gerade diese Einzelheiten sollten darthun, daß die Einrichtung, die er geschaffen hat, ihren Zweck nicht erfüllt.

Ich muß hier noch hervorheben, daß die Post des Publikums wegen da ist, und nicht umgekehrt, wie aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs hervorzugehen scheint. Er sagt, daß, wenn die Uebersetzungsstelle den Zwecken nicht entsprechen würde, die Post andere Maßregeln treffen und ganz einfach die polnischen Briefe vernichten würde. Da erscholl von den Nationalliberalen (C) ein lautes Bravo. Das ist auch recht bezeichnend für die liberalen Gesinnungen der Herren.

Ich frage: was kann es Ihnen schaden, wenn wir einen Titel polnisch hinzufügen? Denn ich schreibe doch nicht nur meinetwegen, sondern auch dessentwegen, an den der Brief adressirt ist, und da muß ich doch, wenn ich als Pole an einen Polen schreibe, eine polnische Adresse draufsetzen, und das habe ich stets gethan und werde es auch in Zukunft thun. Qui jure suo utitur, neminem laedit.

Auf diese kurzen Bemerkungen will ich mich beschränken. Ich glaube, Herr Sieg wird für die Zukunft doch etwas vorsichtiger sein mit der Anbietung des Friedens. Denn das wäre ein Friede, der erst dann entstehen würde, wenn auf polnischer Seite alles in einem Kirchhof verwandelt wäre. Wenn der Herr Abgeordnete dem Herrn Staatssekretär für sein energisches und nach meiner Meinung nicht zutreffendes Auftreten seinen Dank ausspricht und ihn noch zu einem weiteren energischen Einschreiten auffordert, dann kann ich nicht sagen, daß er einen geordneten Frieden gewünscht hat.

(Beifall bei den Polen.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 ist nicht angefochten. — Ich rufe auf Tit. 2 bis 9. — Angenommen.

Wir gehen über zu Kap. 85, fortdauernde Ausgaben, A, Zentralverwaltung, Tit. 1 bis 16a. — Angenommen.

Wir gehen über zu B, Betriebsverwaltung, Tit. 16 bis 55, — Tit. 56, — Tit. 57 bis 66. — Sämmtliche Titel sind bewilligt.

Wir kommen zum Kap. 4, einmalige Ausgaben, Tit. 1 bis 51. — Bewilligt.

Ich rufe auf Kap. 3a, **Reichsdruckerei,** Einnahme Tit. 1 bis 3. — Bewilligt. — Kap. 86, Tit. 1 bis 14, (D) fortdauernde Ausgaben. — Bewilligt. — Kap. 4a, einmalige Ausgaben, Tit. 1 und 2. — Bewilligt.

Wir gehen über zur **Verwaltung der Eisenbahnen,** Kap. 4, Einnahme, Tit. 1 bis 6. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Die Titel sind bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 87, fortdauernde Ausgaben, Tit. 1 bis 12, Zentralverwaltung.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Schlumberger.

Schlumberger, Abgeordneter: Meine Herren, da einmal der Reichstag den Antrag über Kleinbahnen angenommen hat, so hoffe ich, daß regierungsseitig diese Zusage nicht bloß eine platonische bleiben wird, daß besonders die Erleichterungen, welche der Reichseisenbahn-Verwaltung zur Pflicht gemacht werden sollen bezüglich Anschlüsse, bezüglich Ueber- und Unterführungen, thatsächlich berücksichtigt werden. Ich spreche deswegen den dringenden Wunsch aus, daß mit den zwei Kleinbahnen in der Umgegend von Mülhausen der Anfang gemacht werde. Das in Aussicht gestellte Kleinbahngesetz wird noch sehr lange auf sich warten lassen; und dazu ist es nützlich, praktische Erfahrungen zu sammeln, wozu der Bau dieser beiden Kleinbahnen Anlaß geben wird. Alle Vorbereitungen sind dazu getroffen, und nichts steht mehr deren Ausführung im Wege.

Ich gehe jetzt auf einen anderen Punkt über. Bei der zweiten Lesung des Etats der Reichseisenbahn-Verwaltung hat ein Kollege die Güte gehabt, mich freiwilligen Regierungskommissar zu nennen und verschiedene Bemerkungen daran zu knüpfen. Ich bin aufgefordert worden, auf diese Aussagen zu antworten. Ich thue es sehr gern, und zwar, wie folgt. Die Kollegen, welche derselben Richtung angehören wie mein Titelgeber, und welche den langen Berathungen des Etats der Reichseisenbahnen in

(A) der Kommission beigewohnt haben, sollen sagen, ob ein Mitglied dieser Kommission schärfer und öfter als der gemeinte freiwillige Regierungskommissar im Laufe der Debatten sich gegen die Regierung ausgesprochen hat und den berufenen Regierungskommissaren unangenehmer — ich bitte um Verzeihung —

(Heiterkeit)

gewesen ist als der unbefugte freiwillige Kommissar, der hier nach meinem Erachten nur von seinem guten Recht Gebrauch gemacht hat.

Ich soll ferner die Löhne der Eisenbahnarbeiter und Angestellten zu hoch gefunden haben und die lange tägliche Beschäftigung einiger unter ihnen gutgeheißen haben. Man lese doch den stenographischen Bericht! Was ich gesagt habe, ist — und ich halte meine Erklärung völlig aufrecht —, daß das Gehalt höher ist bei den Reichs-Eisenbahnen als im übrigen Staats- und Landesdienst und viel höher, als es in gleichartigen Privatindustrien möglich sei. Dabei habe ich — bitte, meine Herren! — meinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß solche hohen Löhne anderswo unglücklicherweise nicht angängig seien. Nichts anderes habe ich gesagt. Es giebt Arbeiterfreunde, welche den Sozialdemokraten nicht angehören. Erfreulich ist es, daß auf diesem Gebiete Monopolbestrebungen niemals gelingen werden. Unter den Leuten, welche die Ehre haben, Arbeitgeber zu sein, denken manche — nein, sie denken nicht nur, sondern sie bethätigen ihre Denkungsart, indem sie darnach handeln — erstens — hören Sie mich an, bitte, meine Herren! — erstens, überall möglichst hohe Löhne zu zahlen, zweitens, niemals an einem bewilligten Lohne zu rütteln, drittens, daß die Löhne die Arbeiter nicht zu verlangen haben, sondern ihnen im Voraus unverlangt zu gewähren sind. Das behaupte ich, und aus voller Ueberzeugung erkläre ich hier offen, daß ich diese Grundsätze allein für die richtigen halte, weil sie (B) auf dem Prinzip der wahren Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen, und weil deren Durchführung dazu hilft, ein bischen mehr Glück und ein bischen mehr Wohlwollen unter den Menschenkindern zu schaffen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Nun noch einige Beispiele, wie meine Ausführungen von den Herren Kollegen aufgefaßt sind. Ich habe gesagt, 29 Millionen verdienen 23 000 Angehörige der Reichseisenbahnen. Da hat mein Widersprecher herausgerechnet, daß die Löhne 900 Mark per Jahr ausmachen, und davon hat er 450 abgezogen. Etwas hat er vergessen, daß 2 Millionen und so und so viel Mark Zulage sind; diese 2 Millionen zu 27 Millionen zugerechnet ergeben 29 Millionen, und diese 29 Millionen durch 23 000 Empfänger vertheilt ergeben nicht 900, sondern 1256 Mark, welche, nach Abzug von 450 Mark und durch 365 dividirt, nicht den elenden Lohn von 1,23 Mark pro Tag ergeben, sondern von 2,28 Mark. Das macht doch einen Unterschied.

Weiter hat mir mein Widersprecher vorgeworfen, daß eine Analogie zwischen den 44 Prozent Arbeitslöhnen, welche auf dem Betriebe der Eisenbahn lasten, und den 66 Prozent, welche auf dem Betriebe der Post lasten, bestehe. Er hat hier außer Acht gelassen, daß Eisenbahn und Post verschiedenartige Betriebe sind und ich die Gleichartigkeit der Betriebe betont habe. Die Eisenbahnen befördern Personen; diese wollen billig gefahren werden, vor allen Dingen die Arbeiter, und wenn auf dem Betriebe 66 Prozent der Arbeitslöhne lasten, so bleibt kein Maß, keine Spanne mehr zwischen Lohnausgaben und Gesammtbetriebskosten, diese Personentarife herunterzusetzen. Man muß die Arbeiter lieben als Menschen nach der rechten Art. Wenn dies auf der einen Seite übertrieben wird — ich bitte wegen des Wortes „übertrieben" um Entschuldigung —, übertrieben sind niemals die Löhne unter der (C) Voraussetzung, daß sie angewendet werden, wie sie es sollen, aber übertrieben sind sie, wenn sie zu anderen Zwecken dienen, als die Arbeiter zu erziehen und ihnen Selbstachtung und Klassenbewußtsein im hebenden Sinne zu geben.

(Sehr gut! bei den Nationalliberalen. Heiterkeit.)

— Ja, lachen Sie nur. — Daß von den 23 000 Angehörigen der Reichseisenbahn einige mit ihrem Gehalt nicht zufrieden sind, ist natürlich und wird niemals zu vermeiden sein. Diese Angestellten nicht allein, sondern diejenigen der ganzen Welt, sie mögen noch so hoch bezahlt werden, sind Menschen und nicht nur Arbeiter, sie sind vor allen Dingen Menschen.

(Sehr richtig!)

Und das vergessen Sie immer. Die Unzufriedenheit liegt im Grunde der menschlichen Natur und wird nicht aus der Welt zu schaffen sein. Es giebt noch verschiedene andere Ursachen als die zu niedrig gegriffenen Löhne für diese Unzufriedenheit. Aber soll wegen einiger Wenigen, das Dasein der weitaus größten Mehrzahl durch unausführbare Vorspiegelungen verdorben werden? Das ist, wogegen ich protestire; weil ein paar Hundert Menschen unter 23 000 unzufrieden sind, wollen Sie den 22 000 übrigen das Leben versauern? Das ist nicht recht.

Bezüglich der täglichen Arbeitsdauer möchte ich noch davor warnen, daß die allgemeine Arbeitsfreiheit der erwachsenen, der gesunden, der männlichen Arbeiter gesetzlich eingeschränkt werde. Selbstredend schließe ich auch bei den erwachsenen Arbeitern die beliebige Verlängerung der Arbeit aus, wo die Gesundheit in Frage kommt, z. B. in den Phosphorfabriken und wo Gift verarbeitet wird. Da bin ich durchaus mit Ihnen einverstanden, aber sonst nicht. Sie wollen die gesetzliche Arbeitseinschränkung einführen, meine Herren; das ist der größte Fehler, den Sie der Freiheit und der Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeit gegenüber begehen können. Also ich wende (D) mich jetzt direkt an die Herren Sozialdemokraten und frage Sie: was würden Sie, die arbeitsfreudigen Kollegen, z. B. v. Vollmar, Bebel, Singer und noch viele andere sagen, wenn man gesetzlich es wagen wollte, Ihnen vorzuschreiben, Sie dürfen nur acht Stunden pro Tag arbeiten? Bedenken Sie das. Mit Recht würden Sie sich empören und sich dem widersetzen. Ich kann mich auf diese Worte beschränken.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Segitz.

Segitz, Abgeordneter: Meine Herren, ich war es, der den Herrn Kollegen Schlumberger in der Sitzung vom 11. Februar als freiwilligen Regierungskommissar bezeichnet hat. Ich bin zu dieser Bemerkung veranlaßt worden durch das auffällig intime Verhältniß, in dem sich der Herr Abgeordnete bei der Berathung des Reichseisenbahn-Etats, im Gegensatz zu seinen übrigen elsaß-lothringischen Kollegen, zur Regierung gestellt hat. Wenn der Herr Kollege sich dadurch verletzt fühlt, bin ich gern bereit, derartige Bemerkungen in Zukunft zu unterlassen, vorausgesetzt, daß sich Herr Schlumberger bessert.

(Heiterkeit.)

Was den sachlichen Inhalt seiner heutigen Ausführungen betrifft, so muß ich sagen, daß ich kein Wort von dem zurücknehmen kann, was ich in der Sitzung am 11. Februar ausgeführt habe.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Herr Kollege Schlumberger hat laut stenographischen Berichts in jener Sitzung gesagt, daß die Gehälter und Löhne der 23 000 Angestellten der Eisenbahn eine Höhe erreicht hätten, welche in erfreulicher Weise allen vernünftigen Ansprüchen entsprechend wäre. Wenn wir den offiziellen Nachweis der Lohnverhältnisse der im Reichseisenbahndienst beschäftigten Arbeiter und

(A) Bediensteten, der auch dem Abgeordneten Schlumberger zur Verfügung steht, nachsehen, finden wir, daß bestimmten Arbeiterkategorien Durchschnittslöhne von 900 Mark bezahlt werden. Wenn der Herr Abgeordnete Schlumberger dieses Ergebniß als ein erfreuliches, allen vernünftigen Ansprüchen entsprechendes Verhältniß ansieht, dann bin ich allerdings der Meinung, daß wir alle Veranlassung haben, einer derartigen Anschauung entgegenzutreten.

Nun vermisse ich aber im stenographischen Bericht auffallenderweise eine Redewendung, die der Herr Abgeordnete Schlumberger in der Sitzung vom 11. Februar gebraucht hat, gegen die ein Theil meiner Ausführungen sich insbesondere gerichtet hat. Ich muß das deshalb hervorheben, weil sonst meine Entgegnungen gegenüber dem Herrn Abgeordneten Schlumberger zum Theil deplacirt erscheinen. Der Herr Abgeordnete Schlumberger hat bei der zweiten Berathung dieser Etatsposition unter anderem gesagt, daß mit 900 Mark eine Arbeiterfamilie im Elsaß recht gut leben könne. Auffallenderweise fehlt diese markante Stelle seiner Rede im stenographischen Bericht. Gerade darauf aber hat sich meine Berechnung bezogen, daß von den 900 Mark Einnahme eines Arbeiters 450 Mark für Wohnung, Heizung, Kleidung u. s. w. verwendet werden müssen, sodaß nur noch 450 Mark für den eigentlichen Lebensunterhalt einer Familie verbleiben. Daß davon die Familie nicht leben kann, wird, glaube ich, auch Herr Schlumberger zugeben.

Nun hat Herr Schlumberger gesagt, von den 23000 Arbeitern seien es eigentlich nur ein paar hundert, die unzufrieden seien, und deren Unzufriedenheit wollten wir auf das gesammte Personal übertragen

(Zuruf links),

— ihm das Leben versauern. — Das ist durchaus unrichtig. Ich persönlich z. B. bin insbesondere zu meinen Ausführungen angeregt worden durch eine ganze Anzahl von (B) Zuschriften, die theils meiner Fraktion, theils mir persönlich, gerade aus den Kreisen des Eisenbahnpersonals in Elsaß-Lothringen zugegangen sind. Ich will von den vielen Zuschriften nur eine und von dieser nur den Schlußsatz mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen. Es ist ein Wechselwärter, einer der besser bezahlten Bediensteten, der im Auftrag seiner Kollegen aus Diedenhofen und Umgebung einen langen Schreibebrief an mich gerichtet hat, der mit folgenden bezeichnenden Worten schließt:

> Ich bin Vater von 4 Kindern und beziehe ein Gehalt von 114 Mark 52 Pfennig; vom 1. Februar ab nur noch 103 Mark, weil die Theurungszulage nicht mehr gewährt wird
>
> (hört! hört! links),
>
> ich bezahle monatlich 35 Mark 50 Pfennig Miethe; seit drei Jahren ist keine billigere Wohnung mehr zu haben. Mit dieser Einnahme kann man nicht leben; ich muß außer dem Dienst zum Spaten greifen, obwohl Nebenbeschäftigung verboten ist.

(Hört! hört! links.)

Sehen Sie, meine Herren, so liegen die Dinge in Wirklichkeit. Das ist ein Weichensteller, wie dieselben Bediensteten im Elsaß wohl genannt werden, der von dem eigenen Dinsteinkommen nicht existiren kann, der eine Nebenbeschäftigung treiben muß, nachdem er 12 Stunden täglich im Dienst gewesen ist und 5 Kilometer von seiner Dienststelle zur Wohnung Morgens und Abends zurückgelegt hat.

(Hört! hört! links.)

Muß der Mann noch Nebenbeschäftigung treiben, dann hat er wahrscheinlich 16 bis 18 Stunden gearbeitet. Und das ist einer derjenigen Bediensteten, die eine so außerordentliche Verantwortung für die Sicherheit im Eisenbahndienst zu tragen haben. Trotzdem hat der Herr (C) Kollege Schlumberger den Muth, zu sagen, in Elsaß-Lothringen sei beim Eisenbahnpersonal alles in bester Ordnung. Der Herr Kollege Schlumberger hat dann eine Reihe allgemeiner Ausführungen gemacht, z. B. die, es müsse eine wahre Solidarität zwischen Unternehmern und Arbeitern herrschen, mit Liebe müsse man den Arbeitern entgegenkommen. Ich vermuthe, er hat dabei auf die Wohlthätigkeitseinrichtungen der elsaß-lothringischen Textilindustrie, von denen er mir persönlich schon so viel schönes erzählt hat, Bezug genommen. Ueber die Wohlthätigkeitseinrichtungen der elsaß-lothringischen Textilindustrie habe ich schon vor ziemlich langer Zeit eine Abhandlung des Herrn Professor Herkner gelesen

(Heiterkeit links),

das Buch: „Die oberelsässische Baumwollenindustrie". Ich schließe aus der lebhaften Redewendung des Herrn Kollegen Schlumberger, daß er diese Schrift kennt, und er wird wohl auch das Urtheil kennen, das Herkner über die „Wohlthätigkeitseinrichtungen" der oberelsässischen Textilindustrie gefällt hat. Ohne mir das Urtheil Herkners anzueignen, möchte ich doch sagen: im großen und ganzen dienen alle diese Wohlthätigkeitseinrichtungen in der Hauptsache nur den Interessen der Herren Fabrikanten, haben nur den Zweck, den Unternehmern ein williges, beständiges Arbeiterpersonal zu sichern

(sehr richtig! links),

mit dem sie ihren Betrieb in ungestörter Weise aufrecht erhalten können. Nicht aus Liebe zu den Arbeitern werden diese Einrichtungen getroffen, wie es der Herr Kollege Schlumberger darzustellen sucht, sondern in wohlverstandenem eigenen Interesse der Unternehmer, weil diese Wohlthätigkeitseinrichtungen es den Unternehmern am leichtesten ermöglichen, die Löhne auf ein bestimmtes Niveau herabzudrücken, die persönliche Freiheit der Arbeiter (D) soviel als möglich einzuschränken; alles Vortheile, die den Unternehmern zu gute kommen und keineswegs den Arbeitern. Wir Sozialdemokraten sind der Meinung, daß der Arbeiter so bezahlt werden muß, daß er ohne derartige „Wohlthaten" leben kann, und wenn der Herr Kollege Schlumberger mir da zustimmt, so hätte er gar keine Veranlassung gehabt, gegen die Rede, die ich in der Sitzung vom 11. Februar gehalten habe, heute zu polemisiren. Wie gesagt, ich bin nicht in der Lage, von dem, was ich am 11. Februar gesagt habe, auch nur ein Wort zurückzunehmen, und Herr Schlumberger wird sich schon mit den Thatsachen abfinden müssen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 1 bis 12 sind nicht angefochten; sie sind vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 13 bis 17. — Dieselben sind ebenfalls bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 18, für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Augst.

Augst, Abgeordneter: Wenn ich zu dem Antrage der Budgetkommission, 500 000 Mark an der geforderten Summe für den Kohlenbedarf der reichsländischen Eisenbahnen zu streichen, einige Worte mir erlaube, so geschieht das nicht in der Absicht, dem löblichen Sparsinn des hohen Hauses entgegenzutreten; wohl aber habe ich Grund, verschiedenen irrthümlichen Ausführungen bei der zweiten Lesung sowohl hier im Plenum als in der Kommission schon wegen ihrer verwirrenden Wirkungen nach außen entgegenzutreten.

Insbesondere hat man die von dem Herrn Abge-

(Augst.)

(A) ordneten Schlumberger angeführten Resultate von Heizproben des Mühlhauser Kesselrevisionsvereins mit Unrecht für autoritativ und maßgebend gehalten. Man hat ferner dem Umstande, daß die für die Bahnen nothwendigen Saarkohlen 150 Mark, die Ruhrkohlen aber nur 111 Mark kosten, ebenfalls eine Bedeutung beigemessen, die dieselbe entfernt nicht hat, ja man ist nahe dabei gewesen, auf Kosten der fiskalischen Saargruben dem Ruhrkohlensyndikat gar noch einen kleinen Heiligenschein auf das goldglänzende Haupt zu setzen.

Wir in Süddeutschland, meine Herren, haben genügendere Erfahrungen gemacht, als wie sie in den Behauptungen in der zweiten Lesung hier von Seiten der Herren aus dem Ruhrgebiet uns vorgetragen wurden. Ich gebe Ihnen auch zu bedenken, daß die Saarkohle auch eine nationale Kohle ist wie die Ruhrkohle, die unsere nationalen Herzen — mit gütiger Genehmigung meines Kollegen Schrempf rechne ich das meinige auch dazu — doch wenigstens im Verhältniß ihrer Heizkraft erwärmen sollte.

(Heiterkeit.)

Es ist nicht angezeigt gewesen, daß man eine ganze Umwälzung in den Kohlenbezugsverhältnissen der Reichseisenbahnen angestrebt hat. Die Heizversuche, die der Herr Abgeordnete Schlumberger angeführt hat, mit stehenden Kesseln haben allerdings ein für die Ruhrkohle sehr günstiges Ergebniß erzielt. Aber, meine Herren, das ist noch lange nicht maßgebend dafür, daß diese Kohlen, die hier im Vortheil sind bei stehenden Kesseln, auch für Lokomotivkessel ebenso gut geeignet sind. Es ist für Fachmänner eine bekannte Thatsache, daß man bei den einzelnen Kesselsystemen mit verschiedenen Kohlen ganz verschiedene Heizresultate erzielen kann, und daß man die Resultate des Mülhauser Kesselrevisionsvereins mit einer schlechten Ruhrkohle und einer guten Saarkohle auch in umgekehrter Weise herausbringen kann, wie dieser mit (B) einer guten Ruhrkohle und einer geringen Saarkohle. Man hat auch der Verwaltung der reichsländischen Eisenbahnen den mütterlichen Rath gegeben, sie solle auch ihrerseits solche Versuche anstellen; sie werde dann zu den gewünschten Ersparnissen kommen. Meine Herren, diese Bahnverwaltung müßte mir sehr leid thun, wenn sie erst auf solche Anregungen hin Heizversuche anstellen wollte! Das thun nicht allein die Bahnverwaltungen längst, das macht jeder größere Kohlenkonsument von selbst. Auch in dem von mir geleiteten Kohleneinkaufsverein werden bei jeder neuen Kesselanlage die eingehendsten Heizversuche gemacht. Es ist für uns Süddeutsche gar keine Frage, daß die Saarkohle weit vortheilhafter verwendet werden kann als die Ruhrkohle, ganz abgesehen von dem Preise und den günstigeren Frachten.

Es ist ja eine Binsenwahrheit, daß die Ruhrkohle eine größere Heizkraft hat als die Saarkohle. Dieses günstigere Resultat wird aber bei Ruhrkohlen nur dann erzielt, wenn die Heizfläche nicht zu sehr beansprucht wird. Verlangt man aber eine höhere Leistung, so verringert sich dieses zusehends zu Gunsten der Saarkohle. Dies ist besonders bei Lokomotiven der Fall, bei welchen mitunter das Feuer ziemlich forcirt werden muß; sodann hat die Saarkohle den Vortheil, daß sie nur aus Stücken besteht, wodurch der so nöthige Zug sehr erleichtert wird, während die Ruhrkohle kleiner ist und durch den Wassertransport und mehrmaliges Umladen noch kleiner wird, als sie ohnedies von der Zeche kommt. Sie muß deshalb im Feuer weit mehr bearbeitet werden, damit der richtige Zug hergestellt wird. Dadurch fällt auch ein ganz erheblicher Prozentsatz unverbrannt durch den Rost. Auch die Rosselkohle, die der Herr Minister Thielen lobend angeführt hat, hat die gleiche schlimme Eigenschaft, weil sie eine Förderkohle ist, die ebenfalls vielfach kleines Zeug enthält, das auch durch den Rost fällt.

Aber, meine Herren, es kommt doch nicht darauf an, (C) was eine Kohle ab Zeche kostet, sondern wie hoch sie sich am Orte des Verbrauchs stellt. Da ist es auch für uns Süddeutsche gar keine Frage, daß die Saarkohle trotz des höheren Preises sich am Orte des Verbrauchs billiger stellt. Auch in Elsaß-Lothringen ist dies der Fall. Nehmen wir z. B. den Mittelpunkt der elsaß-lothringischen Eisenbahnen: Saarburg, so finden wir, daß dort inklusive Frachten die von der Eisenbahnverwaltung gebrauchte Saarkohle 176 bis 177 Mark kostet, während die Ruhrkohle sammt Wasser- und Bahntransportkosten sich auf 202 Mark stellt. Die Saarförderkohle selbst kommt noch 40 Mark billiger, also auch nicht höher als die Ruhrförderkohle ab Zeche. Man kann ja einwenden, daß Saarburg eben ein Ort ist, der gerade für Ruhrkohle sehr ungünstig ist; aber nichtsdestoweniger bleibt Saarburg etwa der geographische Mittelpunkt der elsaß-lothringischen Eisenbahnen und die Thatsache bestehen, daß dort sehr viele Kohlen angeliefert werden müssen. Aber auch in Mülhausen ist das Verhältniß ganz gleich; und wenn man dort Heizproben mit den Kohlen der elsaß-lothringischen Eisenbahnverwaltung mit Lokomotivkesseln machen würde, würde man zu dem Resultat kommen, daß auch in Mülhausen die Saarkohle 15 Prozent billiger ist als die Ruhrkohle. Auf Grund der Heizversuche, die wir gemacht haben, kommt auf Mülhausen ausgerechnet die Tonne Dampf bei Saarkohle mit einer Verdampfung von 7 Kilo auf 2½ Mark, die Ruhrkohle mit einer höheren Verdampfung von 8 Kilo aber auf 3 Mark: das sind genau 15 Prozent, die die Saarkohle in Mülhausen billiger ist als die Ruhrkohle. Wenn man aber diese Versuche mit einer der Ruhrkohle gleichwerthigen Saarkohle machen würde, so würde sich das Resultat zu Gunsten der Saarkohle noch mehr verändern, indem eine der Ruhrkohle gleichwerthige Saarkohle franko Schiff Mülhausen auf 196 Mark kommt, die Ruhrkohle aber auf (D) 240 Mark.

So würden also die Ersparnisse aussehen, die man machen würde, wenn man die Rathschläge befolgen würde, die in der Kommission und auch im Plenum gegeben worden sind. Ich glaube, daß die halbe Million dann nicht einmal reichen würde, sondern daß man noch mehr nöthig hätte, wenn man ausschließlich Ruhrkohle für die elsaß-lothringischen Bahnen verwenden würde.

Meine Herren, ich bin genöthigt, noch einige Worte mit Rücksicht auf die Wirkung, die diese einseitige Empfehlung der Ruhrkohle nach außen hin auf die Konsumenten gemacht hat, zu verlieren. Es ist nur wenigen Sterblichen vergönnt, mit dem Ruhrkohlensyndikat direkt in Verbindung zu treten, wie die Reichseisenbahn-Verwaltung. Das Ruhrkohlensyndikat lehnt es entschieden ab, mit neuen Abnehmern in Verbindung zu treten, wohl im Interesse des Kohlengroßhandels. Die potentesten Abnehmer, die große Bezüge vom Ruhrkohlensyndikat verlangt haben, sind einfach abgewiesen worden, und wir Süddeutschen sind deshalb im großen und ganzen auf die Mannheimer Großhandelspreise angewiesen, die allerdings auch vom Syndikat vorgeschrieben oder genehmigt sind. Im Vergleich mit diesen Preisen findet man, daß auch hier die Saarkohle überall im Vortheil ist. Zum Beispiel: franko irgend einer württembergischen Station kostet Saarflammnußkohle 230 Mark; auf der gleichen Station kostet die Ruhrflammnußkohle gleicher Größe und Güte aber 255 Mark. Muß man diese Kohlen wegen Schifffahrtsstörungen oder der besseren Qualität wegen direkt ab Ruhrzeche beziehen, so vergrößert sich die Differenz zu Gunsten der Saarkohle auf 30 bis 40 Mark.

Ich muß zum Schluß auch noch der Auffassung entgegentreten, als ob die Saargruben es gewesen wären, die mit den Preiserhöhungen am weitesten gegangen sind.

(A) Als langjähriger Kenner der Kohlenverhältnisse kann ich sagen, daß allerdings die Saargruben der Preisbewegung langsam gefolgt sind, daß sie aber darin Maß gehalten haben. Sonst wäre wohl die Preistreiberei noch viel größer geworden. Aber deshalb richte ich auch die Bitte an die preußische Regierung, sie möge jetzt vorangehen mit Herabsetzungen der Kohlenpreise. Angesichts des Rückgangs der Industrie, angesichts der Lage der Landwirthschaft, die immer mehr Kohlen verbraucht, weil sie immer mehr zum Kraftbetrieb übergehen muß, ist es durchaus nothwendig und angezeigt, daß die preußische Regierung, respektive der Herr Handelsminister, schon im nächsten Semester mit einer bedeutenden Reduktion des Preises den Anfang macht. Ich bin überzeugt, daß dann die anderen Kohlenproduzenten auch nachfolgen werden. Allerdings gebe ich zu, daß durch das Ruhrkohlensyndikat im vorigen Jahre verhindert worden ist, daß auf dem Kohlenmarkt eine Anarchie eingetreten ist. Durch die größere Uebersicht, die das Syndikat über die Verbrauchs- und über die Produktionsverhältnisse hatte, wurde einigermaßen die Ordnung aufrecht gehalten.

Was nun die gestrichenen 500 000 Mark anbelangt, die meines Erachtens deshalb nothwendig sind, weil die Abschlüsse schon zum größten Theil gemacht sind, und weil die Eisenbahn fahren muß, auch wenn die bewilligten Kohlen rar sind, so will ich doch keinen Antrag auf Wiedereinsetzung derselben stellen, weil ich es für unerheblich halte, ob man diese halbe Million jetzt bewilligt oder im nächsten Jahre eine Etatsüberschreitung nachträglich genehmigt. Es würde mich aber freuen, wenn die Reichseisenbahnen mit dem reduzirten Betrage auskommen würden, nicht nur im Interesse der Eisenbahnen selbst, sondern hauptsächlich im Interesse der Kohlenverbraucher, die es mit Freuden begrüßen würden, wenn recht bald eine Preisreduktion eintreten würde.

(B) **Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 18 ist nicht angefochten; er ist deshalb vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 19 bis 23. — Bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 8b, einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat. Tit. 1 bis 13. — Genehmigt.

Wir gehen über zu Kap. 14, außerordentlicher Etat. Hier rufe ich aus Tit. 1, — Tit. 3 bis 6, — Tit. 7, — 8, — 9, — 10 bis 12, — 13 — und 14 — und erkläre die sämmtlichen von mir aufgerufenen Titel vom Hause für bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu den **Zöllen und Verbrauchssteuern**, Einnahme Kap. 1 Tit. 1, Zölle.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Horn (Goslar).

Horn (Goslar), Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Richter hat bei der zweiten Lesung dieses Etattitels die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Papiermarkt gerichtet. Meine Herren, ich bitte zu entschuldigen, wenn ich bei der dritten Lesung des Etats noch einmal auf die Frage zurückkomme, um den von dem Herrn Abgeordneten Richter vertretenen Standpunkt nicht unwidersprochen zu lassen, damit nicht einseitige Urtheile über die Papierindustrie von hier, der Tribüne des Reichstags, in die Welt hinausgehen, die nicht für die gesammte deutsche Papierindustrie zutreffen. Meine Herren, Sie werden fast in der gesammten Presse seit Jahresfrist von den unerhörten Preisen des Druckpapiers gelesen haben, welches nicht, wie Herr Abgeordneter Richter ausführte, um zirka 50, sondern um 35 Prozent im Preise gestiegen ist. Bei dem ganzen einseitigen Interessenstandpunkt der Presse ist man nie in eine gründliche Erörterung der Frage eingetreten, ob die Preiserhöhung berechtigt ist oder nicht, und trotz vielfacher Versuche der Papierfabrikanten, die Erhöhung der Preise für Druckpapier in ruhiger, sachlicher Weise zu begründen, hat (C) mit wenigen Ausnahmen die Presse sich diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend verhalten. Ich will vorausschicken, daß ich persönlich bei der Sache nicht interessirt bin; ich fabrizire braunen Holzstoff, der nicht zur Druckpapierfabrikation gebraucht wird. Durch meine vielfachen Beziehungen zur Papierindustrie bin ich aber über die Lage derselben orientirt, und freue ich mich, Gelegenheit zu haben, über die Lage derselben einiges hier mittheilen zu können. Herr Abgeordneter Richter behauptete, das Syndikat für Druckpapier habe die enorme Preissteigerung herbeigeführt. Meine Herren, die Syndikate und Kartelle sind, wie es seitens eines namhaften Volkswirths ausgedrückt wurde, „Kinder der Noth“ und zwar der Noth, welche durch die gewerbliche Thätigkeit heraufbeschworen wird. In der heutigen Form aber, als Massenerscheinungen, sind sie eine Folge der modernen Gestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse und der hierdurch hervorgerufenen Verschärfung der Konkurrenz.

Wenn ein Syndikat ein Kind der Noth gewesen, so ist es das Syndikat der Druckpapierindustrie. Die kolossale Preissteigerung, von welcher der Herr Abgeordnete Richter hinsichtlich des Druckpapiers gesprochen hat, besteht überhaupt nicht in diesem Umfange. Der Tiefstand der Preise war je nach Qualität, Menge und Frachtunkosten franko Druckerei 20 bis 23 Mark, in einzelnen Fällen eine Kleinigkeit billiger oder theurer. Vor Zusammenschluß des Syndikats im Sommer des vorigen Jahres, also durch den freien Verkehr herausgearbeitet, war Druckpapier nicht unter 27 bis 30 Mark zu haben. Diese Steigerung kam plötzlich und war veranlaßt durch das Zusammentreffen zweier außergewöhnlicher Ereignisse. Einmal eine lange regenlose Zeit sowohl in Nordamerika wie in Norwegen, infolge dessen die zumeist mit Wasserkraft arbeitenden Holzschleifereien und Druckpapierfabriken in Deutschland, (D) Skandinavien, England, den Vereinigten Staaten und Kanada außergewöhnliche Produktionsausfälle hatten; andererseits wurde durch den Ausbruch des Krieges in Südafrika gleichzeitig ein kolossaler Mehrbedarf an Druckpapier in England, seinen Kolonien und in den Vereinigten Staaten hervorgerufen. Die Engländer kamen des Papieres wegen 1899/1900 nach Deutschland und kauften auf, was zu kaufen war, zu jedem Preise. Hieraus erklärt sich auch die von dem Herrn Abgeordneten Richter angegebene starke Steigerung des Exports von Druckpapier im Jahre 1900 gegen die Vorjahre. Ziffermäßig wird dieses belegt durch die Ausfuhrstatistik für das Jahr 1900, nach welcher von den ausgeführten 300 000 Doppelzentnern auf England und seine Kolonien direkt 140 000 Doppelzentner entfielen, eine Ziffer, die seit langen Jahren nicht erreicht war. Für das laufende Jahr hat der Export fast ganz aufgehört, weil Nordamerika und Skandinavien wieder in voller Produktion stehen und das ganze Absatzgebiet an sich gerissen haben. Das Papiersyndikat hat nichts weiter gethan, als die auf dem Markte vorgefundenen Preise festzuhalten, und zwar zunächst für das laufende Jahr 1901, wo feste Abschlüsse für Rohmaterialien, Holzstoff, Zellulose, Kohle, zum Theil zu hohen Preisen, fest bestehen. In der Hauptsache hat das Syndikat sich es zur Aufgabe gemacht, Mißbräuche, die sich im Handel unter den ungünstigen Verhältnissen herausgebildet haben, zu beseitigen. Das Syndikat soll die Hüterin der Gemeinschaft der Interessen sein, während die Verleger nur die Schattenseiten einer solchen Vereinigung heraussuchen und bekämpfen, was dem Publikum gegenüber um so wirksamer ist, da den Verlegern die ganze Presse in der Hand liegt, und sachliche Erwiderungen seitens der angegriffenen Papierfabrikanten mit geringen anerkennenswerthen Ausnahmen von ihr nicht veröffentlicht werden. So kann das Rohpapiersyndikat wie die gesammte Papierindustrie,

(Horn [Goslar].)

(A) die mit unter diesen Angriffen leidet, hiergegen nichts thun; denn der Weg zur Oeffentlichkeit ist ihnen fast abgeschnitten.

Das Papiersyndikat braucht einen feindlichen Angriff nicht zu scheuen; denn es will weiter nichts als seine Mitglieder vor großen Uebertreibungen einerseits und vor plötzlichen Zusammenbrüchen, wie sie schon oft eingetreten sind, andererseits schützen, eine Thatsache, welche auch für die Arbeiter von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Von den in der Druckpapierindustrie und den verwandten Gewerben insgesammt beschäftigten über 70000 Arbeitern sind 9 Zehntel seßhafte ländliche Arbeiter, d. h. Arbeiter, die in kleinen Orten im Gebirge oder kleineren Städten zumeist Eigenthümer kleinen Grundbesitzes sind.

Neben dem Schutz dieser Arbeiter haben die Vertreter der Papierindustrie das Kapital zu schützen, welches in ihren Fabriken investirt ist, und dies beläuft sich nach zuverlässiger Rechnung für die Papierfabriken selbst auf 250 Millionen Mark, für die Holzschleifereien auf 90 Millionen Mark und die Zellstoffabriken auf 50 Millionen Mark, also rund auf 390 Millionen Mark.

Wenn schließlich in Betracht gezogen wird, daß die Papierindustrie in ihrem Holzbedarf von Jahr zu Jahr steigend und ohne zu schwanken bleibt, wogegen alle anderen holzverarbeitenden Industrien, also die Bergwerke, die Sägemühlen u. s. w., wie es angeblich ja der Fall ist, durch die Geldkrisis in ihrem Holzbedarf ungeheuer sich einschränken mußten, so erhellt daraus, daß die Waldbesitzer und in erster Linie der Fiskus das größte Interesse daran hat, daß die Papierindustrie in ihrem Bestehen geschützt wird.

Ich bin mit dem Abgeordneten Graf Kanitz gegen alle Syndikate und Ringbildungen, welche den Preis eines Produkts ungebührlich erhöhen, bin auch mit diesem Herrn sowie mit dem Herrn Abgeordneten v. Kardorff (B) der Ansicht, daß die Zeit nicht fern liegt, wo eine gewisse staatliche Aufsicht über Syndikate und Kartelle gesetzgeberisch festgelegt wird. Herr Abgeordneter Richter hat ausgeführt, daß die Preiserhöhung in keiner Weise durch höhere Produktionskosten gerechtfertigt sei und zum Beweise auf die Dividenden von vier Papierfabriken im letzten Jahre hingewiesen; diese Fabriken fertigen mit einer einzigen Ausnahme, und zwar derjenigen, welche die niedrigste Dividende aufweist, 8 Prozent, kein Zeitungsdruckpapier. Das Jahr 1900 ist das verlustreichste für die Papierfabriken gewesen. Notorisch sind zwei Papierfabriken, die hauptsächlich Druckpapier herstellen, in Konkurs gerathen, und eine größere, lediglich Druckpapier erzeugende Fabrik hat zum ersten Male mit einer großen Unterbilanz gearbeitet. Mir ist privatim auch bekannt, daß eine große Druckpapierfabrik im vergangenen Jahre mit einer wesentlichen Unterbilanz gearbeitet hat.

Die in den letzten 25 Jahren stets heruntergegangenen Papierpreise haben den älteren Zeitungsunternehmern zweifellos große Gewinne gebracht. Als Beispiel führe ich das „Berliner Tageblatt" an. Dasselbe hat mit der „Morgenpost" bei einem Papierkonsum von zirka drei Millionen Kilo im Jahre vor 20 Jahren zirka 1½ Millionen Mark, im Jahre 1899 für dasselbe Quantum nur 600 000 Mark für Papier aufgewendet; die Abonnements- und Insertionsgelder sind ziemlich in derselben Höhe wie vor 20 Jahren geblieben, wohingegen die Kosten der Redaktion u. s. w. erheblich gestiegen sein werden.

Herr Abgeordneter Richter hat den Vorschlag gemacht, den Zoll von 6 Mark aufzuheben, und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß amerikanische Agenten kürzlich hier gewesen sind, um bei den hohen Papierpreisen hier den Export von amerikanischem Druckpapier in die Wege zu leiten. Die Amerikaner haben natürlich ein großes Interesse daran, den Zoll zu beseitigen, und es ist jedenfalls sehr be-(C)achtenswerth, daß die Amerikaner eine so feine Nase haben, sich gleich an den Herrn Abgeordneten Richter zu wenden.

(Heiterkeit.)

Die Amerikaner haben sich nicht geirrt; wir sehen, wie der Herr Abgeordnete Richter hier wieder für die Interessen des Auslandes eintritt.

(Lachen links.)

Es ist ja sehr interessant, sich zu vergegenwärtigen, was bei Aufhebung des Zolls von 6 Mark für Druckpapier entstehen würde. Die deutsche Papierindustrie und mit ihr die Zellulose- und Holzstoffindustrie würde zweifellos dem Untergange geweiht sein.

(Lachen links.)

— Meine Herren, ich wiederhole: die deutsche Papierindustrie, trotzdem dieselbe in maschineller und technischer Einrichtung jetzt mit an der Spitze dieser Industrie in der Welt marschirt, würde zweifellos dem Untergange geweiht sein, und mit ihr würden die Einnahmen aus unserer Forstwirthschaft einen unglaublichen Rückgang erfahren. Druckpapier wird hergestellt zu vier Fünftel aus Holzstoff, zu einem Fünftel aus Zellulose, und die Druckpapierindustrie ist abhängig von Wasserkräften und Holzreichthum. Große andauernde Wasserkräfte und Holzreichthum sind die Grundbedingungen ihrer Existenz; diese beiden Faktoren sind in Amerika, in Skandinavien und in Kanada in einer Fülle vorhanden, von der wir uns kaum einen Begriff machen können. Wenn erst einmal den Amerikanern der deutsche Markt offen steht, dann werden dieselben sich auch das Vertrauen der Papierkonsumenten zu erwerben wissen und mit rücksichtsloser Energie den deutschen Markt an sich reißen und mit Erfolg behaupten. In allen überseeischen Ländern, nach denen Deutschland früher Druckpapier exportirte, hat der deutsche Papiermacher Schritt für Schritt den Amerikanern und Norwegern weichen müssen; weite Absatzgebiete sind ihm verloren gegangen, und in den jetzt noch vor- (D) handenen Absatzgebieten führt er einen Verzweiflungskampf, über dessen Ausgang kein Einsichtiger im Zweifel sein kann. Es ist bekannt, daß namentlich in Amerika und Kanada große Papier-, Zellulose- und Holzstofffabriken im Bau begriffen sind und ferner geplant werden. In Amerika hat sich ein Ring der Druckpapierfabrikanten gebildet, der im eigenen Lande auf hohe Preise hält, aber nach dem Auslande zu ruinösen Preisen liefert.

Meine Herren, um Ihnen ein Bild zu geben, um wie viel günstiger das Ausland in Holz- und Herstellungskosten bei der Fabrikation von Holzstoff gestellt ist, erlaube ich mir, Ihnen Folgendes vergleichsweise anzuführen. In Deutschland ist der Preis des Schleifholzes loko Schleiferei per Festmeter im Mittel 18 bis 20 Mark, in Finland und Skandinavien 8 Mark per Festmeter, und in Kanada und Amerika sind ungefähr dieselben Verhältnisse. In Deutschland betragen demnach die Kosten für 100 Kilogramm Holzstoff bei einer Wasserkraft von 200 Pferdestärken 10,18 Mark; im Auslande, also in Amerika und Skandinavien, wo die Fabriken mit Wasserkräften von 2- bis 3000 Pferdestärken arbeiten, betragen die Kosten nur 5,19 Mark, sodaß das Ausland hinsichtlich der Herstellungskosten von Holzstoff allein um zirka 4,99 Mark für 100 Kilogramm günstiger gestellt ist als Deutschland.

Bei der Zelluloseindustrie liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Holzes für Deutschland gleich ungünstig. Daraus ist zu ersehen, daß das Ausland Druckpapier weit billiger herstellen kann als wir in Deutschland, und daß ohne Schutzzoll die Druckpapierindustrie, wenn nicht dem Untergang, so doch zweifellos dem Rückgang entgegeneilen wird.

Im Jahre 1899 waren in Deutschland zirka 510 Papierfabriken im Betriebe. Dieselben erzeugten

(A) 700 Millionen Kilogramm Papier zu einem Verkaufswerth von 192 Millionen Mark; davon entfielen auf Druckpapier 150 Millionen Kilogramm. Sie ersehen daraus, daß die Druckpapierfabrikation ungefähr den fünften Theil unserer deutschen Papierfabrikation ausmacht. Wenn dieser fünfte Theil keinen Nutzen abwirft, so wird derselbe zur Fabrikation anderer Sorten Papier übergehen und dadurch den übrigen Papierfabriken durch neue Konkurrenz die Existenz erschweren und eben diesen Fabriken auf lange Zeit die Lebensfähigkeit unterbinden. Von unserer Papierindustrie hängt die Zellulose- und Holzstoffindustrie ab, von denen das Wohl und Wehe von 71000 Arbeitern abhängig ist, die in diesen Industrien beschäftigt sind.

Ich habe im Anfang meiner Rede ausgeführt, daß die Forstwirthschaft auf engste mit der Papierindustrie verknüpft ist, und deren steigende Einnahmen hauptsächlich dieser und der Pappenindustrie zu verdanken sind. In der Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie werden jährlich zirka zwei Millionen Festmeter Holz verarbeitet; wenn ich den Import von zirka 350000 Festmeter Holz aus dem Auslande abrechne, so liefern die deutschen Forsten zirka 1650000 Festmeter für diese Industrien. Nehme ich den mittleren Preis von 12 bis 13 Mark pro Festmeter an, so ergiebt sich ein jährlicher Verbrauch von zirka 22 Millionen Mark. Nach dem Forstetat für Preußen betrugen die gesammten Einnahmen aus Holzverkäufen im Jahre 1900 79 Millionen Mark.

Soweit ich mich entsinne, werden im Königreich Sachsen jährlich 300 000 Festmeter geschlagen; das Fünffache dieses Quantums wird in Deutschland in der Papierindustrie verarbeitet. Die Forstwirthschaft hat von der Zellulose- und Schleifholzindustrie zweifellos bisher einen großen Nutzen gehabt, und die Forstwirthschaft hat allen Grund, ihre Verbindung mit dieser Industrie aufrechtzuerhalten. Ich erinnere nur daran, daß durch die Papierholz-(B) industrie, wie ich sie kurz nennen will, in vielen Gebieten, namentlich in Süddeutschland, die Rentabilität der Forstwirthschaft erst geschaffen worden ist. Ich theile die Ansicht des Herrn v. Kardorff, daß die Sache hier nicht erschöpfend behandelt werden kann; ich bin aber überzeugt, daß unter der Devise: „Schutz der heimischen Produktion" die Papier-, Holzstoff- und Zelluloseindustrie beruhigt in die Zukunft sehen kann. Möge es ihr gelingen, auch ferner den deutschen Wald zu hohen Erträgen, zum Segen unseres Vaterlandes zu führen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Es fehlt nur noch, daß das Lied angestimmt wird: „Wer hat dich, du schöner Wald".

(Große Heiterkeit.)

Nein, mit solchen allgemeinen Redewendungen befasse ich mich nicht, sondern mit der thatsächlichen Widerlegung Ihrer falschen Behauptungen. Es ist mir sehr lieb, daß ein Herr, der mit seinen Interessen der Fabrikation so nahe steht, die Frage jetzt wieder zur Sprache bringt; denn es giebt mir das Gelegenheit, meine Ausführungen noch mehr zu vertiefen und zu erhärten, als es bei der zweiten Berathung der Fall war.

Zunächst muß ich mich aber gegen die Aeußerung wenden, die der Herr Vorredner sich erlaubt hat zu machen, ich hätte wieder einmal die Interessen des Auslandes wahrgenommen. Er hat dies gethan mit Rücksicht auf eine Aeußerung von mir, in der ich ausführte, daß, da der Ring der Papierfabrikanten die Preise so weit in die Höhe treibe, es angezeigt wäre, demgegenüber die ausländische Konkurrenz der Amerikaner nicht auszuschließen. Im Interesse aller an der Papierkonsumtion betheiligten Deutschen, im Interesse des deutschen Verbrauchs von Papier, im Interesse der geistigen Nahrung, die durch das (C) Papier vermittelt wird, sei eine Ermäßigung der Preise sehr erwünscht durch Aufhebung des Zolls und damit eine Ermöglichung der amerikanischen Konkurrenz.

(Sehr richtig! links.)

Ich weise ein für allemal solche Verdächtigungen zurück, als ob jemand, wenn er deutsche Interessen vertritt, die zugleich mit den Interessen des ausländischen Exports zusammenfallen, sich irgendwie den ausländischen Interessen dienstbar macht.

(Lebhafter Beifall links.)

Herr Abgeordneter Horn, Sie sprechen von meinen Aeußerungen allein. Ich habe mich in meinem Urtheil über die Preistreibereien der 31 Fabriken vollständig in Uebereinstimmung befunden mit allen Rednern aus dem Hause.

(Sehr richtig!)

Warum wenden Sie sich denn mit Ihren Ausführungen bloß gegen mich? Wollen Sie die Herren, die die Schutzzollpolitik sonst hier vertheidigen, auch etwa damit verdächtigen, daß sie die Politik des Auslandes vertreten?

(Sehr gut! links.)

Man mag für eine Schutzzollpolitik sein; es giebt aber doch eine Grenze für jeden Schutzzoll, auch vom Standpunkte des Schutzzolles selbst. Er ist nicht mehr angebracht, wo der Schutzzoll prohibitiv wirkt in seiner Höhe, und wo andererseits der Export beweist, daß die geschützte Industrie in allen Welttheilen konkurrenzfähig ist.

(Sehr richtig! links.)

Sie beklagen sich darüber, Ihnen ständen die Organe der Presse nicht zur Verfügung. Nun, ich habe hier das Wochenblatt der Papierfabrikanten, das mich in derselben Weise heruntersetzt, indem es von mir und von meinen Freunden als einer Schutztruppe des Auslandes spricht gegenüber den Papierfabrikanten, indem es sich erdreistet

(Zuruf bei den Nationalliberalen)

— jawohl, das ist das Wochenblatt der Herren! —, mir „Verrath an der nationalen Industrie" vorzuwerfen, weil (D) ich diese ungeheure Preistreiberei der Papierfabriken gebührend gekennzeichnet habe.

(Hört! hört! links.)

Ich habe mich gewundert, daß die deutsche Presse bisher sich noch nicht mehr ihre Interessen gewahrt hat.

(Sehr richtig links.)

Die Papierfabriken haben ja auch in Annoncen in den Blättern in jeder Beziehung ihre Interessen wahrgenommen.

Meine Herren, zunächst hat der Herr Vorredner behauptet, die Erhöhung der Papierpreise seit dem vorigen Jahre sei nicht so groß, wie ich sie angegeben habe. Sie ist genau so groß, wie ich sie angegeben habe.

(Hört! hört! links.)

Der Papierpreis für gewöhnliches Druckpapier hat sich erhöht von 20 auf 27 Mark.

(Hört! hört! links.)

27 Mark ist der Syndikatspreis, und ich habe weiter gesagt: mir wird berichtet, daß jetzt nicht unter 30 bis 32 Pfennig Papier zu haben ist, und habe dann gesagt: 35 bis 50 Prozent beträgt die Erhöhung. Ich habe nun zur Erläuterung dessen von der Papiereinkaufsstelle des Vereins deutscher Zeitungsverleger die Mittheilung erhalten: das Papier ist nicht von 20 auf 27 Pfennig gestiegen, sondern auf 30 bis 32 und noch mehr; nur große Zeitungen haben geringen Rabatt; für 27 ist überhaupt kein Druckpapier zu bekommen.

Was dann die Rentabilität betrifft, so behaupten Sie, es sei für Papierfabriken noch nie ein so ungünstiges Jahr gewesen, und ich hätte hier Fabriken angeführt, die kein Druckpapier verarbeiteten. Ich habe angeführt 3 Fabriken von den wenigen, die durch Aktiengesellschaften betrieben werden, deren Kurs im „Reichsanzeiger" vermerkt ist. Da ist die Fabrik in Alfeld-Gronau.

(Zwischenruf.)

(Richter.)

(A) — Es ist mir heute versichert worden von der Papiereinkaufsstelle des Vereins deutscher Zeitungsverleger — und das muß ich doch für richtig halten —, daß diese Fabrik auch Druckpapier erzeugt. Sie hat außerdem eine Holzstoffschleiferei. Dieselbe hängt doch mit der Verarbeitung zu Druckpapier zusammen. Diese Fabrik hat 1899 8 Prozent gegeben, jetzt bei ihren Abschluß 11 Prozent. Die Fabrik Simonius hat im Jahre 1899 12 Prozent gegeben, jetzt ist die Dividende noch nicht festgestellt. Die Arnsdorfer Fabrik hat ihre Dividende von 6 Prozent in dem letzten Jahr auf 8 Prozent für 1900 erhöht. Die Alfelder Fabrik sagt in ihrem Geschäftsbericht, ein so günstiges Ergebniß wie im Vorjahre hätte sie lange nicht zu verzeichnen gehabt. Ueberhaupt in allen Abschlüssen von Papierfabriken, die mir bis jetzt zu Gesicht gekommen sind, wird die Rentabilität gerade des Vorjahres gerühmt. Dabei war dies noch ein Jahr, in dem die erhöhten Preise erst gegen den Schluß zur Anwendung kamen.

Dieses Wochenblatt, welches gegen mich die Invektiven veröffentlicht, greift auch in dem Sinne des Herrn Vorredners meine Aeußerungen über die Rentabilität der Fabriken an. Nun wird zufällig auch gerade in diesem Wochenblatt in dem Inseratentheil über 3 Fabriken berichtet; es werden deren günstige Ergebnisse für 1900 hervorgehoben und noch günstigere versprochen für 1901. Darunter sind die Vereinigten Bautzener Papierfabriken besonders hervorgehoben. Es wird auch gar nicht bestritten in dem Artikel, das die Dividenden hoch sind, es wird nur gesagt: das Aktienkapital ist verhältnißmäßig gering zur ganzen Kapitalanlage. Die Rentabilität beurtheilt man aber doch nach demjenigen Kapital, welches das Risiko trägt; das anders angelegte Kapital hat von vorneherein seinen festen Zinsfuß. Ich kann auch noch anführen aus dem Wochenblatt die (B) Hasseroder Fabrik. Bringen Sie doch nun heute einmal Abschlüsse der Fabriken für Druckpapier bei, die so ungünstig sind, wie angegeben wird? Nirgendwo ist mir bisher ein derartiger Abstoß zu Gesicht gekommen.

Sie sagen nun, zum Schutz der Arbeiter sei die Preiserhöhung erfolgt. Das möchte ich einmal festgestellt wissen, ob die Arbeiter auch nur einen Pfennig bekommen haben dafür, daß man die Preise um 35 bis 50 Prozent erhöht hat.

(Sehr richtig! links.)

Dann wurden angeführt die vorher gestiegenen Kohlenpreise und die Arbeitslöhne. Die Kohlen und die Arbeitslöhne kommen auch in Betracht bei allen Papierfabriken, auch bei denen, die nicht Druckpapier verarbeiten. Sobald ich aber auf solche Fabriken zurückgreife, dann heißt es: die verarbeiten kein Druckpapier. Meine Herren, die Kohlenpreise und die Arbeitslöhne greifen doch auch bei anderen Fabriken Platz. Nun kommt noch der Holzstoff in Betracht. Da wird behauptet, daß der Holzstoff im Preise gestiegen sei von 9 auf 15, 16, sogar bis auf 18,50 Mark. Demgegenüber versichert mir die Papiereinkaufsstelle des „Vereins der Zeitungsverleger“, es sei eine Reihe von Jahren her, daß Holzstoff nur 9 Mark kostete, schon seit längerer Zeit koste er durchschnittlich mindestens 11 Mark. Das stimmt damit überein, daß in den amtlichen Einfuhrlisten für 1899 der Werth des eingeführten Holzstoffs auf 9,50 Mark tarifirt ist, wozu noch 1 Mark Zoll kommt. Also durchweg war der Preis des Holzstoffs bisher 11 Mark, und nach zuverlässigen Mittheilungen ist er gegenwärtig 13 bis 13½ Mark. Nur unter ganz besonderen vorübergehenden Ausnahmeverhältnissen haben einzelne Fabrikanten bis zu 17, 18 Mark bezahlen müssen, aber andere Papierfabriken hatten noch das Recht, aus früheren Papierabschlüssen Holzstoff zu billigerem Preise zu beziehen. Also der Preis des Holzstoffs hat sich nur um einen so geringen Prozentsatz erhöht (C) — man kann sagen: von 11 auf 13 —, der in keinem Verhältniß steht zur Erhöhung des Preises für Druckpapier um 35 bis 50 Prozent.

Jetzt appellirt man an die Holz- und Forstinteressenten. Ja, es kommt doch nicht bloß in Betracht, was an Holz im Inlande produzirt wird, sondern auch, was an Holzstoff aus dem Auslande eingeführt wird. Das ist doch sehr erheblich. Die Holzpreise sind doch gegenwärtig durchaus nicht niedrig. Sie thun überhaupt so, als wenn nun die deutschen Fabriken — ach, bitte, etwas leiser möchten die Herren am Bundesrathstische sich unterhalten! — zu Grunde gehen müßten, wenn der Zoll nicht bestände oder gar nicht erhöht wird. Sie werfen den Zeitungsverlegern vor, sie hätten so großen Nutzen gehabt und wären der Verbilligung des Papiers nicht gefolgt. Allerdings ist das Papier in den 20, 30 Jahren billiger geworden; aber es ist nicht mehr dasselbe Papier wie früher

(sehr richtig! links);

es ist nicht aus Lumpen hergestellt, sondern aus Holzstoff, und daher die Verbilligung; es wird in ganz anderen Quantitäten hergestellt, mit anderen Maschinen. Das hat die Verwohlfeilerung des Papiers herbeigeführt. Diese ist aber zu gute gekommen wesentlich dem Zeitungspublikum, nicht den Zeitungsverlegern. Die Zeitungen sind ganz außerordentlich billiger geworden in den 20, 30 Jahren gegen früher. Wo gab es den früher eine Zeitung, welche zwei Druckbogen täglich für 1 Mark das Vierteljahr lieferte? Das sind diejenigen Zeitungen, die den meisten Papierkonsum haben und hier am härtesten getroffen werden. Und abgesehen vom Abonnementspreis, ist die Verwohlfeilerung hervorgetreten durch die Vermehrung der Fachbeilagen und durch die Vermehrung der Ausgaben.

Was nun die Zollfrage anlangt, so hat es der Herr (D) Vorredner so dargestellt, als ob sich die Amerikaner an mich gewendet hätten behufs Aufhebung des Zolls. Ich habe mit keinem gesprochen, mit keinem über Zoll auch korrespondirt, sondern nur mitgetheilt, daß, angelockt durch die hohen Preise, amerikanische Agenten in Berlin sind, um sich zu erkundigen, ob bei diesen hohen Preisen trotz Zoll nicht zu konkurriren wäre mit den deutschen Fabriken. Ich weiß ja wohl, daß die Preistreiberei nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht im Auslande eine Nachfrage vorübergehender Art durch die Kriegsereignisse entstanden wäre; aber es ist völlig falsch, was der Herr Vorredner behauptet hat, daß hierdurch der Export so außerordentlich in die Höhe getrieben sei gegen die Vorjahre. Ich habe hier die genauen Ziffern des Exports. 1900 hat die Ausfuhr von Druckpapier 299 310 Doppelzentner betragen, 1899 247 875 und 1898 295 353.

(Hört! hört! links.)

Also, 4000 Doppelzentner Druckpapier mehr! Daraus wird gefolgert, daß man die natürlichen Konsequenzen der Konjunktur hätte ziehen müssen, um die Papierpreise bis zu 50 Prozent in die Höhe zu treiben. Der Herr Vorredner hat ja ein Schauergemälde aufgerollt, was werden würde, wenn der Zoll zur Aufhebung käme, und die Amerikaner dann die deutsche Industrie ruinirten. Das sind durchaus Phantasien. Das Papier kommt nicht umsonst her, sondern muß Fracht bezahlen. Und der Holzreichthum der Amerikaner ist auch nicht derartig beschaffen, sie müssen ihr Holz vielfach aus Kanada beziehen. Wir haben auch vor den Amerikanern günstige Verhältnisse in Bezug auf die Fabrikation. Wenn es mit der deutschen Papierindustrie derart bestellt wäre, daß die Aufhebung des Zolles sie ruiniren müßte, wie konnte sie dahin kommen, 300 000 Doppelzentner in die ganze Welt zu verkaufen, dorthin zu verkaufen, wohin die Fracht so erheblich hoch ist! Meine Herren, im Jahre 1899 sind von den 300 000

(A) Doppelzentnern nach Großbritannien 121 576, nach Argentinien 32 000, nach Chile 8812, nach Uruguay 5073, nach den Vereinigten Staaten selbst 6928, nach Britisch-Australien 7016 Doppelzentner ausgeführt. Ueberall kann deutsches Druckpapier konkurriren, und hier will man uns vormachen, daß ohne Zoll die amerikanische Konkurrenz die deutsche Papierindustrie ruinirt!

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich habe gar nicht gewußt, als ich die Frage aus eigenem Antriebe hier zur Sprache brachte, daß kurz vorher der Verein deutscher Zeitungsverleger einstimmig beschlossen hat, eine Petition hierher zu richten, den Zoll aufzuheben. Ich habe jetzt erst erfahren, daß eine „Vereinigung für die Zollfragen des Papierfachs" besteht, durch welche die Zollfrage schon vielfach erörtert worden ist. Es sind nicht bloß die Zeitungsverleger in Frage, sondern es ist überhaupt die ganze Industrie, die Papier verarbeitet. Diese Vereinigung hat in einer Broschüre ihres Geschäftsführers Hager dargelegt, daß man nothwendig dazu kommen müßte, auf Holzpapier den Zoll von 6 auf 3 Mark herabzusetzen; das Interesse der Papierverarbeitungsindustrie erheische es, denn diese ist mit 40 Prozent ihrer Produktion auf den Export angewiesen. Es gäbe nichts Verkehrteres, als wenn wir, wie die Papierfabrikanten beantragen, den Zoll von 6 auf 10 Mark erhöhten. Das Ausland würde durch seine Repressalien die deutsche Exportindustrie in diesem Falle auf das schlimmste treffen.

(Sehr richtig! links.)

Je mehr man im Inlande der Papierverarbeitungsindustrie diese Stoffe vertheuert, um so weniger kann sie im Auslande konkurriren. Das Urtheil dieser Vereinigung, die ich jetzt erst kennen gelernt habe, lautet in Bezug auf den Papierzoll:

(B)

> Die erhöhten Papierzölle sind eine Ausgeburt kaufmännischer und handelspolitischer Kurzsichtigkeit, sie sind ein Mittel der wirthschaftlichen Vergewaltigung, sie bedeuten die Verkümmerung der Papierverarbeitungsindustrie und sie sind ein Hemmniß der allgemeinen Kultur.

(Sehr richtig! links.)

Nun haben die Herren von der Rechten in der neulichen Debatte gemeint, es könne nichts nützen, wenn man den Zoll aufhebe; denn die deutsche Industrie hat unter allen Umständen — im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner — billigere Preise als die ausländische; diese würde doch nicht hierher kommen. Nein, wenn man das Ventil öffnet, so setzt man hier nur einer künstlichen Preissteigerung ein Ziel. Wie liegt die Sache jetzt? Im Inlande nimmt der Papierkonsum ab infolge der hohen Preise, weil die Zeitungen nach Möglichkeit Papier ersparen.

Es kommt noch eins hinzu. Diejenigen Zeitungen, welche am meisten getroffen werden, sind dieselben, welche der neue Postzeitungstarif erheblich höher belastet, weil diese Tarife nach Maßgabe des Papiergewichts zu einem großen Theil normirt werden. Nun verkaufen die Papierfabriken nach auswärts und haben dort damit angefangen, das deutsche Papier billiger im Auslande als im Inlande zu verkaufen.

(Hört! hört!)

Die deutschen Zeitungen wünschen jetzt, wegen des Posttarifs dünneres Papier zu haben; das wird ihnen abgeschlagen oder nur unter besonderer Preiserhöhung zugestanden. Ins Ausland aber verkauft man das dünnere Papier zu erheblich niedrigerem Preise, als es im Inland verkauft wird. Es geht schließlich so weit, daß, wie ich erfahren habe, deutsche Fabriken, die das Papier weiter verarbeiten, schon mit dem Gedanken umgehen, sich ins Ausland zu verlegen, weil sie dort das deutsche Papierprodukt billiger kaufen können als im Inlande.

(Sehr richtig!)

(C) Die Sache wird ja schließlich die Korrektur in sich finden wie jede künstliche Preismacherei, und wie ein Syndikat der Pappfabriken schon früher einmal diese Erfahrung gemacht. Man wird die Anlagen erweitern, angelockt durch die höhere Rentabilität, und ich habe dieser Tage gelesen, daß der größte Papierkonsument Berlins in Sebnitz im Anschluß an eine vorhandene Fabrik — Sie bestätigen das — eine große Anlage macht, um sich eigenes Papier zu beschaffen, weil die Herren Fabrikanten ihm zu theuer geworden sind.

Wir werden auf der einen Seite eine Vermehrung des Angebots haben, auf der anderen eine Verminderung der Nachfrage, und so wird schließlich das Syndikat gesprengt werden. Aber bis es dazu kommt, wird mancher Industriezweig in der Papierverarbeitung und manches Verlagsgeschäft ruinirt sein! Um das zu verhindern und um es zu ermöglichen, daß gegenüber solchen Syndikaten eine ausländische Konkurrenz Platz greift, welche dasselbe in angemessene Grenzen zwingt, bin ich der Meinung, daß man nicht rasch genug diesen bestehenden Zoll auf Druckpapier von 6 Mark, der aus einer ganz anderen Zeit der Papierproduktion herrührt, aufheben sollte.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dasbach.

Dasbach, Abgeordneter: Das Thema ist durch den Herrn Abgeordneten Richter ziemlich erschöpft worden; ich will aber doch nicht unterlassen, dem noch einige Worte beizufügen. Ich muß einen Protest erheben gegen die Anklage des Herrn Abgeordneten Horn (Goslar), daß derjenige, der für die Abschaffung oder wenigstens Herabsetzung dieses Zolles eintritt, damit das Interesse des Auslandes fördert. Wo soll es hinkommen, wenn bei solchen Debatten derartige Vorwürfe erhoben werden?

(D)

(Sehr richtig!)

Ich meine, der Herr Abgeordnete Horn muß wissen, daß alle deutschen Zeitungsleser eine Interesse daran haben, daß der Zoll herabgesetzt wird. Die Papierfabrikanten sind wirklich in rücksichtsloser Weise vorgegangen; sie haben im vorigen Jahr ein Syndikat geschlossen, die Preise um 50 Prozent in die Höhe getrieben und haben alle Papierfabriken, die sich dem Syndikat nicht fügen wollten, durch tadelnswerthe Mittel, durch Chikanen gezwungen oder sie zu zwingen gesucht, dem Syndikat sich zu unterwerfen. Sie haben dadurch manchen Zeitungsverleger in die größte Verlegenheit gesetzt und sie gezwungen, zu ganz enormen, unerschwinglichen Preisen das Papier zu kaufen. Einer Gesellschaft gegenüber, die zu solchen Mitteln greift, sollen wir noch irgend eine Rücksicht üben und den Papierpreis noch künstlich erhöhen? Ich meine, alle Parteien sind daran interessirt, daß der Preis herabgeht; alle haben ein Interesse daran. Es ist sicher, daß, wenn das Papier wieder billiger wird, die Zeitungen gezwungen werden, ihrerseits den Preis wieder herunterzusetzen, sodaß die Zeitungsleser schließlich den Vortheil haben werden. Sie wissen ja alle, daß infolge des hohen Postzeitungstarifs sehr viele Zeitungen namentlich mittleren und kleineren Umfangs gezwungen gewesen sind, um nur am Leben bleiben zu können, den Preis zu erhöhen. Wer trägt den Nachtheil? Die vielen, vielen Zeitungsleser im Lande, und den Vortheil hat die Gesellschaft, welche in so rücksichtsloser Weise ein Syndikat begründet hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Titel ist nicht angefochten, ich erkläre ihn für bewilligt.

Ich rufe auf Tit. 2, Tabakssteuer, — Tit. 3, Zuckersteuer, — Tit. 4, Salzsteuer, — Tit. 5, Branntweinsteuer — und erkläre die sämmtlichen aufgerufenen Titel für bewilligt.

Wir kommen zu b, Einnahmen, an welchen Bayern,

(A) Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben: Tit. 6, Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier. — Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämmtliche Bundesstaaten theilnehmen, Tit. 7. — Ich erkläre diese beiden Titel als vom Hause angenommen.

Ich rufe auf Tit. 8. Das sind Aversa, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben: Brausteuer. — Bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 2, **Reichsstempelabgaben.** Hier rufe ich auf Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Dieselben sind vom Hause in dritter Lesung angenommen.

Wir gehen über zu Kap. 9a der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats: **Zur Verminderung der Reichsschuld.** — Das Kapitel ist vom Hause bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 15, einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats: aus Anlaß der Expedition nach Ostasien. Hier rufe ich auf die Tit. 1 bis 7 — und erkläre dieselben als vom Hause bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 5 der Einnahmen: **Bankwesen.** Tit. 1 und 2.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

(Unruhe.)

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, nach den längeren Ausführungen über die Papierfrage, die vielleicht in der dritten Lesung doch hätten vermieden werden können, werde ich der Geschäftslage des Hauses und dem allseitigen Wunsche, mit der heutigen Sitzung den Etat abzuschließen, Rechnung tragen und mich auf das äußerste in meinen Ausführungen beschränken. Insbesondere werde ich versuchen, alles Polemische zu vermeiden, um dadurch nicht Zündstoff zu einer weiteren Debatte zu geben. Ich würde unter den gegenwärtigen Umständen auf das Wort haben verzichten können, wenn nicht bei der zweiten Berathung des Etats der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) (B) als Berichterstatter auf die Ausführungen, die ich hier damals über die Ergebnisse der Reichsbank gemacht hatte, nach dem Schluß der Debatte geantwortet hätte, und mir doch daran liegt, dem gegenüber meinen Standpunkt zu wahren.

Der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) meinte, daß, wenn voraussichtlich in den nächsten Jahren das Reich in seinen Etat etwas weniger Mittel von der Reichsbank einzustellen habe, das lediglich an der Neubildung des Bankreservefonds liege, daß auf keinen Fall das Reich eine Einbuße erleiden, sondern einen vermehrten Gewinn haben würde. Ich finde es sehr begreiflich, daß der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) Werth darauf legt, durch den neuen Bankvertrag das Reich nicht schlechter gestellt zu finden als beim alten Vertrag; denn wir alle wissen, daß er es in erster Linie gewesen ist, dem die Reichsbank das Zustandekommen des Bankgesetzes in der gegenwärtigen Form zu verdanken hat, und ich bin auch persönlich vollkommen überzeugt, daß der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) sich in dem guten Glauben befindet, daß bei diesem Vertrag die Interessen des Reichs hinreichend wahrgenommen sind. Um so mehr liegt mir daran, ihm nachzuweisen, daß das nicht der Fall ist, daß wir durch den neuen Vertrag sogar schlechter gestellt sind als durch den alten Vertrag, und ich werde das mit der bestimmten Absicht in jedem Jahre wiederholen, daß, wenn es uns vergönnt sein wird, wiederum an die Verlängerung des Bankvertrags heranzutreten, und wenn wir dann vielleicht wieder mit unserem prinzipiellen Standpunkt der vollkommenen Verstaatlichung der Reichsbank nicht durchdringen, daß wir dann wenigstens mit dem Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) bessere Bedingungen für das Reich erzielen, als es im gegenwärtigen Bankvertrag der Fall ist. Es ist vom Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) übersehen worden, daß nicht nur die Bildung des Reservefonds einen Unterschied (C) macht, sondern daß gegenüber dem Vortheil, der für das Reich darin liegt, daß künftig von $3^1/_2$ Prozent bis 6 Prozent Dividende die Antheileigner nicht, wie bisher, $^1/_2$, sondern nur $^1/_4$, und das Reich nicht, wie bisher, $^1/_2$, sondern $^3/_4$ erhält, der Umstand steht, daß die Vorzugsverzinsung von $3^1/_2$ bis 6 Prozent nicht mehr das alte Kapital von 120, sondern das erhöhte Kapital von 150 Millionen trifft; und nach dem Bankgesetz wird dieses Kapital binnen weniger Jahre auf 180 Millionen erhöht werden. Da ergiebt sich nun folgende Berechnung. Ueber 6 Prozent Dividende sind die Dinge künftig gleich denen, wie sie früher waren. Um 6 Prozent Dividende zu erzielen, sind, wenn ich von dem Reservefonds ganz absehe und rund rechne, $10^1/_4$ Millionen erforderlich. Davon haben bisher die Antheilseigner $7^1/_4$ Millionen und das Reich 3 Millionen erhalten. Bei künftig 150 Millionen Kapital würden $5^1/_4$ Millionen für die Verzinsung zu $3^1/_2$ Prozent erforderlich sein. Mithin würden die Antheilseigner $6^1/_2$ Millionen und das Reich $3^3/_4$ Millionen bekommen. Das Reich würde also hiernach $^3/_4$ Millionen mehr bekommen. Wenn wir auf 180 Millionen gelangt sind, so ergiebt sich, da für die $3^1/_2$ Prozent Verzinsung $6^1/_4$ Millionen erforderlich sind, daß die Antheilseigner wiederum $7^1/_4$ Millionen und das Reich 3 Millionen bekommt, also genau so viel wie bei dem alten Vertrage. Dabei aber ist noch ein Unterschied zu machen. Wir haben die Notenreserve außerordentlich erhöht, und infolge dessen wird die Einnahme des Reichs aus der Notensteuer ganz erheblich vermindert werden oder so gut wie ganz verschwinden. Wir wollen im wirthschaftlichen Interesse sogar hoffen, daß sie ganz verschwindet! Die Notensteuer hat aber im vorigen Jahre $2^1/_2$ Millionen ausgemacht. Wenn ich richtig gerechnet habe, würde sie nach dem neuen Gesetze $^1/_2$ Million ausgemacht haben. Dementsprechend also sehen Sie, daß (D) jetzt schon bei 150 Millionen Mark das Reich thatsächlich einen Minderertrag von etwa $1^1/_4$ Millionen Mark hätte, und bei einer Erhöhung auf 180 Millionen würde sich dieser Minderertrag um so mehr steigern, je weniger die Notensteuer einbringt.

Ob aber nun das vermehrte Kapital zu vermehrten Einnahmen führen wird, das ist uns ja von der Leitung der Reichsbank seinerzeit bestritten worden. Wir müssen es abwarten. Jedenfalls würde das nur in Betracht kommen für die Beträge über 6 Prozent, da wir ja wohl annehmen können, daß die Dividende von 6 Prozent immer erzielt wird, sodaß der Status derselbe bleibt wie vorher.

Was den Reservefonds betrifft, so hat es mich gefreut, daß der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) ausdrücklich hervorgehoben hat, daß bei der Liquidation desselben die Hälfte dem Reich gehört, daß der Reservefonds ferner erheblich größer wird und bei der künftigen Erneuerung mit in Betracht gezogen wird.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir künftig auf solche Einnahmen bei der Reichsbank, wie wir sie in diesem Jahre gehabt haben, wohl kaum je wieder zu rechnen haben werden. Eine Dividende von 11 Prozent ist ja bisher von der Reichsbank noch nicht erzielt worden, und nach dem neuen Vertrag wird solche auch kaum wieder erzielt werden können, da zunächst der Reservefonds neu zu bilden ist.

Was diesen betrifft, so möchte ich auch nach der Richtung hin den Wunsch haben, daß die weitere Erhöhung des Kapitals der Reichsbank recht bald vorgenommen werde, da wir sonst in die sonderbare Lage kommen, daß wir über den vom Gesetz festgestellten Betrag hinaus den Reservefonds noch erhöhen müssen; denn voraussichtlich dürfte in fünf Jahren der Reservefonds

(A) 30 Millionen erreicht haben, die zum Zuwachs bestimmt sind, da bereits mehr als 10 Millionen durch das Agio der neu ausgegebenen Antheile vorhanden sind, und es würde dann das Agio der weiter auszugebenden 30 Millionen diese Summe übersteigen. Ich glaube aber, meine Herren, daß die Erleichterung, welche wir mit Freuden gegenwärtig bei der Reichsbank wahrnehmen, vielleicht doch auch in etwas auf die Erhöhung der Mittel der Reichsbank zurückzuführen ist, und darüber, glaube ich, besteht ja eine allseitige Uebereinstimmung der Meinungen, daß eine weiter gehende Erleichterung bei der Reichsbank zu wünschen ist.

Nun, meine Herren, ich will auf alle Einzelheiten in dieser vorgerückten Stunde mir versagen einzugehen; aber das Eine muß ich doch hervorheben, daß dem glänzenden Bilde, welches die Reichsbank nach der Richtung bietet, daß sie die höchste Dividende und den höchsten Beitrag zu den Staatsmitteln in diesem Jahre geleistet hat, doch auch wieder auf der anderen Seite das Bedenken gegenübersteht, daß die Deckung der Bestände der Reichsbank noch in keinem Jahre eine so niedrige gewesen ist wie in diesem Jahre, und daß der Durchschnittsdiskont noch in keinem Jahre seit Bestehen der Reichsbank ein so hoher gewesen ist wie im Jahre 1900. Ich will auch nicht unterlassen hervorzuheben, daß in keinem anderen Lande Europas, außer in Rußland, im vorigen Jahre ein höherer Durchschnittsdiskont bestand als bei uns.

Meine Herren, es war meine Absicht, heute ausführlich auf die Frage der Zinsfußbewegung einzugehen; ich unterlasse das mit Rücksicht auf unsere Geschäftslage. Ich will nur das Eine hervorheben — ich hoffe, daß wir auf diese Frage nach Ostern zurückkommen können, wenn wir mit dem Antrag der Zinsgarantie für die ostafrikanische Bahn uns zu beschäftigen haben, weil die Zinsfrage dann von selbst mit zur Erörterung gebracht werden kann —: (B) ich bin überzeugt, meine Herren, daß wir jetzt einer Periode sinkenden Zinsfußes entgegengehen, ebenso, wie ich vor einigen Jahren voraussagte, daß wir eine Periode steigenden Zinsfußes vor uns haben. Um keinen Zündstoff für weitere Verhandlungen zu geben, will ich die Begründung meiner Ansicht heute nicht aussprechen. Ich beschränke mich darauf, zu wiederholen, daß ich überzeugt bin, daß wir jetzt einer Periode sinkenden Zinsfußes entgegengehen, daß wir eine erhebliche Verbilligung des Bankdiskonts zu erwarten haben.

Daran möchte ich eine praktische Nutzanwendung schließen, die mich wesentlich mit bestimmt hat, heute nochmals das Wort in dieser Angelegenheit zu nehmen. Wir wissen alle, daß eine Reichsanleihe sehr nahe bevorsteht. Ich glaube, daß, während bei der letzten Reichsanleihe die Zeichner schlechte Geschäfte machten, weil wir einer Steigerung des Zinsfußes und damit dem Sinken der Staatspapiere entgegengingen, diesmal das Umgekehrte der Fall sein wird, und deswegen möchte ich an die verbündeten Regierungen, insbesondere an den Herrn Reichsschatzsekretär, die Bitte richten, daß er diesmal die Anleihe so klein als irgend möglich machen möge, daß er soviel als irgend möglich von dem Kreditbedürfniß des Reichs auf eine spätere Zeit verschieben möge, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß er nach Ablauf einiger Zeit erheblich günstigere Bedingungen auf dem Geldmarkte finden wird, als das gegenwärtig noch der Fall ist.

Ich will mich heute auf diese Bemerkungen beschränken. Ich habe absichtlich alles vermieden, was auf das Gebiet der Währungsfrage abführen könnte, und was Anlaß geben könnte, daß die Herren, welche einen anderen Standpunkt vertreten, mir zu antworten genöthigt wären. Ich glaube, daß auch seitens der verbündeten Regierungen und ihrer Vertreter eine Antwort auf meine Ausführungen nicht erforderlich ist, und ich glaube also, daß ich die (C) Herren durch meine heutigen Ausführungen doch wenigstens nicht allzu lange in Anspruch genommen habe.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Präsident des Reichsbankdirektoriums, Wirkliche Geheime Rath Dr. Koch.

Dr. **Koch**, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Reichsbankdirektoriums, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich bedaure, daß ich den Verhandlungen über die Reichsbank am 16. dieses Monats nicht habe beiwohnen können. Natürlich ist die Reichsbankverwaltung jeder Zeit bereit, Rede zu stehen; aber ich nehme mit dem Herrn Vorredner an, daß das hohe Haus heute in dieser vorgerückten Stunde und bei der Geschäftslage nicht geneigt ist, in eine umfängliche Diskussion über die Reichsbank einzutreten, und ich werde mich deshalb ebenso kurz fassen, wie es der Herr Vorredner gethan hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Arendt hat sich heute im wesentlichen auf Ausführungen beschränkt, die ein wirklich naheliegendes praktisches Ziel nicht verfolgen. Er suchte nachzuweisen, daß durch das neue Bankgesetz das Reich schlechter gestellt sei als die Reichsbankantheilseigner. Das ist in gewissem Grade der Fall. Die Rechnung, die er neulich aufgestellt hat, ist hinsichtlich der Zahlen im großen und ganzen zutreffend. Aber der Hauptgrund liegt einmal in der vorübergehenden Wiedereröffnung des Reservefonds und zweitens in der Erhöhung des Bankkapitals von 120 Millionen auf 150 Millionen Mark. Natürlich fällt infolge dessen der Antheil des Reichs am Ertrage kleiner aus, weil zunächst $3^1/_2$ Prozent von 150 Millionen an die Bankantheilseigner entrichtet werden müssen. Der Herr Abgeordnete Dr. Arendt hat sich ja selbst bei der Reichsbankdebatte für eine Erhöhung des Stammkapitals erklärt. Er verlangt sogar heute, daß die weitere Erhöhung des Stammkapitals, die im Gesetz in Aussicht genommen ist, noch schneller vor sich gehe. (D) Ich muß darin also einen gewissen Widerspruch erkennen. Dann hat er zweitens bei der Rente der Reichsbankantheile bemerkt, daß man diese Rente nicht bloß vom Nominalkapital berechnen darf, sondern daß man auch das erhebliche Agio in Betracht ziehen muß. Die neuen Zeichner haben zirka 38 Prozent Agio zahlen müssen, nämlich 35 Prozent als eigentlichen Subskriptionspreis, und außerdem den Stempel. Wenn man das berücksichtigt, dann kommt nur eine Rentabilität von 5 bis 6 Prozent heraus.

Ich werde mir nur noch erlauben, auf einen anderen Punkt einzugehen, der neulich den Mittelpunkt der Diskussion gebildet hat. Es wurde nämlich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt und auch von den Herren Vertretern anderer Parteien die Forderung erhoben, unser, in diesem Jahre am 13. März veröffentlichte Verwaltungsbericht solle künftig schneller erscheinen, und zwar solle er schon vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Ich glaube, daß die Herren, die das verlangen, die gesetzlichen und thatsächlichen Schwierigkeiten unterschätzen. Uebrigens ist diese Forderung früher niemals aufgestellt worden, zum ersten Mal von Herrn Dr. Arendt im vergangenen Jahre. Das Bankgesetz sagt ganz ausdrücklich in § 32a:

> Der Zentralausschuß ist gutachtlich zu hören über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbankdirektorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird.

Also, meine Herren, in der Generalversammlung, nicht vor der Generalversammlung, sollen die wesentlichen Be-

(Dr. **Koch**.)

(A) standtheile des Jahresberichts mitgetheilt werden. Nachher heißt es in § 21 des Statuts:

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§ 32a des Bankgesetzes).

Also, wiederum erst die Generalversammlung, nicht schon jedermann oder irgend jemand vor der Generalversammlung. Die Reichsbank hat deshalb sich niemals für ermächtigt gehalten, schon vor der Generalversammlung etwas herauszugeben. Sie würde sonst befürchten müssen, die bescheidenen Rechte der Bankantheilseigner zu schmälern, und wenn einer der Herren Abgeordneten sagte, es müsse den Aktionären schon vorher Gelegenheit zur Kritik des Berichtes gegeben werden, so trifft das nicht zu, weil den Bankantheilseignern eine solche Kritik gesetzlich gar nicht zukommt. Ich würde als Vorsitzender der Generalversammlung jede Kritik ohne weiteres abschneiden.

Uebrigens ist die Ausarbeitung des Verwaltungsberichts mit seiner umfassenden Statistik stets so schnell als möglich erfolgt. Sie müssen bedenken, daß die Reichsbank jetzt 330 Zweiganstalten zählt. Die Abschlußarbeiten müssen zunächst an den Nebenstellen angefertigt werden; sie werden dann an die vorgesetzten 76 selbständigen Anstalten weiter gegeben, welche sie mit den eigenen Zahlen verarbeiten. Die ganze Arbeit gelangt endlich an die Hauptbank; dort werden sie zusammengestellt. Das ist eine umfängliche Arbeit, die durchaus nicht zu unterschätzen ist. Ich glaube nicht, daß wir darin anderen Banken irgendwie nachstehen. Die Generalversammlung, welche nach § 18 des Statuts alljährlich im März stattfindet, hat in früheren Jahren viel später stattgefunden, in der ersten Zeit z. B. am 23., 24., 25., 26. März. Später, in den neunziger Jahren, habe ich versucht, den Termin etwas früher anzuberaumen. Das ist auf die Dauer aber nicht ganz gelungen, und wir haben in den letzten Jahren (B) infolge der Vermehrung der Bankanstalten und des überhaupt zunehmenden Umfangs den Termin wieder hinausschieben müssen. Wenn der Jahresbericht aber auch schon fertiggestellt ist, muß er doch nachher nach dem Gesetz noch eine Reihe von Stadien durchlaufen. Ich möchte Ihnen zeigen, wie die Sache im Jahre 1901 stattgefunden hat. Zunächst muß eine Prüfung der Jahresbilanz auf Grund der Bücher durch die Deputation des Zentralausschusses stattfinden, nach § 14 Absatz 1 des Statuts. Das ist am 15. Februar geschehen. Dann wird der Zentralausschuß nach derselben Vorschrift Absatz 2 darüber gutachtlich gehört. Dies geschah am 19. Februar, an demselben Tage ging der Bericht an den Herrn Reichskanzler zur Genehmigung. Noch ehe er zurückkam, was am 1. März geschah, wurde der Reichsdruckerei Auftrag gegeben, den Jahresbericht mit den Tabellen zu drucken, und schon am 22. Februar ist die Bekanntmachung erlassen, wonach die Generalversammlung anberaumt wurde, was nach § 18 des Statuts 14 Tage vor der Versammlung geschehen muß. Schneller kann man wirklich, glaube ich, nicht arbeiten; das werden die Herren anerkennen müssen. Ich gebe indessen gerne das Versprechen, auf das Bedürfniß der Beschleunigung stets möglichst Rücksicht zu nehmen.

Ferner ist, ich glaube, von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hahn, eine ausführliche Darstellung der gesammten wirthschaftlichen Lage in dem Bericht vermißt worden. Darauf ist schon von dem Herrn Abgeordneten Büsing mit Recht erwidert worden, daß eine solche Darstellung von so autoritativer Stelle doch außerordentlich bedenklich erscheint. Die Jahresberichte begannen allerdings nach der Umwandlung der Preußischen Bank in die Reichsbank mit einer kurzen Einleitung. Aber schon im Jahre darauf verließen wir diese Gewohnheit; man beschränkte sich fortan auf Statistik. Erst vom Jahre 1896 ab habe ich es für angemessen gehalten, immer eine kurze Einleitung über (C) den Hauptcharakter der Bewegungen bei der Reichsbank voranzuschicken, welche stets auch ein gewisses Spiegelbild der wirthschaftlichen Verhältnisse bildet. Etwas weiteres kann man nicht verlangen. Eine ausführliche Darstellung der wirthschaftlichen Lage müßte doch mehr oder weniger einseitig ausfallen, und ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete, der das angeregt hat, damit zufrieden sein würde, wenn wir uns in ähnlicher Weise wie die Deutsche Bank ausgesprochen hätten.

Dann wurde bemängelt, daß wir nicht die beiden Halbjahre gesondert hätten. Meine Herren, wir sind gar nicht berechtigt, eine Semestralbilanz zu liefern, wir sind nur berechtigt und verpflichtet, nach § 8 des Bankgesetzes und anderen Bestimmungen binnen drei Monaten eine Jahresbilanz zu veröffentlichen. Jedermann kann sich auch aus unseren einleitenden Bemerkungen und aus der Tabelle der sämmtlichen Wochenübersichten der Reichsbank — Anlage Q des Berichts — sofort ein Bild machen über den Stand in den verschiedenen Monaten und in den beiden Semestern. Das geschieht auch stets von manchen Handelsorganen und öffentlichen Blättern; ich habe in mehreren Zeitungen, z. B. der hiesigen „Nationalzeitung“, schon Anfang Januar eine ausführliche Beurtheilung der Haltung und Lage der Reichsbank während des Jahres 1900 gelesen.

Endlich glaube ich, das Interesse an der schnellen Veröffentlichung des Jahresberichts ist kein so sehr großes, wie das neulich schon von dem Herrn Unterstaatssekretär des Reichsschatzamts und von dem Herrn Berichterstatter der Budgetkommission, dem Herrn Abgeordneten Müller (Fulda), ausgeführt worden ist. Für den Etatsansatz kann man sich mit dem Durchschnitt der Erträge der vergangenen Jahre begnügen, und es nicht nothwendig, daß man schon früher ganz genau die Resultate des letzten Jahres kennt. Aus der Verkehrswelt ist niemals (D) gegen uns der Vorwurf erhoben, daß wir den Jahresbericht nicht früh genug veröffentlichen. Zum Schluß möchte ich noch hervorheben, daß auch dieser Jahresbericht wiederum Zeugniß davon giebt, inwiefern die Reichsbank dem Wirthschaftsleben Deutschlands gute Dienste geleistet hat. Im Einklang mit dem gewaltigen Anwachsen deutscher Arbeit auf den Gebieten von Industrie und Handel sind unsere Umsätze von Jahr zu Jahr fortgeschritten.

Im Jahre 1900 haben sie 189 Milliarden erreicht, die Summe der der Reichsbank zugeflossenen Wechsel etwa 10 Milliarden, das ist eine halbe Milliarde mehr als im Vorjahre. Alle Ziffern geben den Beweis, daß wir redlich bemüht gewesen sind, der deutschen Wirthschaft Dienste zu leisten, zu welchen die Reichsbank berufen ist. Insbesondere haben wir auch im letzten Jahre uns mit Erfolg bemüht, den Goldvorrath der Reichsbank zu steigern. Die Wechselkurse waren zu Anfang des Jahres schlechte, haben sich aber nachher gebessert. Im ganzen haben wir im Jahre 1900 für 124½ Millionen Mark Gold gekauft in Barren und fremden Münzen und außerdem über 88 Millionen Mark in deutschen Goldmünzen vom Auslande bezogen. Diese Goldbezüge von zusammen fast 210 Millionen haben es uns ermöglicht, trotz ungünstiger auswärtiger Verhältnisse im zweiten Halbjahre nicht mit dem Diskont in die Höhe zu gehen, wie das in den letzten fünf Jahren stets geschehen mußte. Diesmal hat der allmähliche Rückgang der Industrie in Verbindung mit den Goldbezügen uns in den Stand gesetzt, den Zinsfuß von 5 Prozent — daß das an sich ein niedriger sei, will ich ja nicht behaupten — bis zum Jahresschluß zu behalten. Unser Goldvorrath, der im ganzen Laufe des letzten Halbjahres größer war, als in der letzten Hälfte des Vorjahres, ist jetzt schon wieder erheblich

(A) gestiegen, um etwa 160 Millionen Mark seit Ende 1900, und die Deckung ist infolge dessen durchaus nicht unbefriedigend. Die Deckung der Noten durch Metall beträgt augenblicklich 87,6 Prozent, und wenn man die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten hinzurechnet, so ergiebt sich immer noch eine metallische Deckung von 55,7 Prozent, während das Gesetz bekanntlich für die Noten nur ein „Drittel" Deckung durch den Baarvorrath vorschreibt. Ich glaube, das ist ein durchaus erträglicher Zustand; wir brauchen uns nicht zu ängstigen gegenüber der Erwägung, daß wir mit Hilfe höheren Diskonts auch über schwierigere Zeiten hinweggekommen und allmählich wieder zu einer leidlich befriedigenden Lage, in ein besseres Fahrwasser hinüber gelangt sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

(Unruhe und Zurufe.)

Dr. **Arendt,** Abgeordneter: Meine Herren, so verlockend es für mich wäre, dem Herrn Reichsbankpräsidenten zu antworten, so behalte ich mir doch das Wort für eine spätere Gelegenheit vor und verzichte darauf jetzt mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Die Titel 1 und 2 des Kap. 5 sind nicht angefochten; sie sind bewilligt.

Ich rufe nunmehr auf Kap. 17: **Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.** — Bewilligt.

Kap. 19: **Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken.** — Bewilligt.

Kap. 20: **Ueberschüsse aus früheren Jahren.** — Bewilligt.

Kap. 21: **Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.** Hier rufe ich auf Tit. 1, — 2, — 3 mit den berichtigten im Druck vorliegenden (B) Zahlen — und erkläre dieselben für bewilligt.

Ich rufe auf Kap. 22: **Matrikularbeiträge.** Dieselben betragen 570 933 000 Mark nach Maßgabe der Untervertheilung, welche die Herren aus der Anlage XIX, Seite 5, finden, deren Verlesung mir wohl erlassen wird — dies ist der Fall; ich konstatire das. —

Wir kommen zu den **außerordentlichen Deckungsmitteln.** Hier rufe ich auf Kap. 23: Aus der Anleihe. Tit. 1, die Zahl beträgt kalkulatorisch richtig 203 303 541 Mark, — Tit. 2 — und 3. — Ich konstatire die Annahme seitens des Hauses.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 24: Sonstige außerordentliche Deckungsmittel. Hier rufe ich auf Tit. 1, — 2, — 3, mit der berichtigten Ziffer; — konstatire auch hier die Annahme seitens des Hauses.

Endlich rufe ich auf Kap. 25 Tit. 1, — und 2, — kann auch hier dasselbe konstatiren, daß sie vom Hause angenommen sind.

Wir kommen nunmehr zum **Etatsgesetz,** Seite 41 der Zusammenstellung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Müller (Fulda).

Müller (Fulda), Abgeordneter: Ich möchte den Vorschlag machen, daß wir die Berathung des Etatsgesetzes mit der Berathung des Gesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der Reichseinnahmen verbinden. Es liegen Anträge vor, die zu beiden Gesetzen gestellt sind, und ich glaube, die Diskussion wird sich wesentlich vereinfachen, wenn wir beide Gesetze zusammen berathen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) schlägt vor, die Diskussion über das Etatsgesetz zu verbinden mit der Berathung über den Entwurf eines Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1901 zur Schuldentilgung. Von meiner Seite ist dagegen kein Einspruch zu erheben; wenn auch keiner aus dem Hause erfolgt, — so nehme ich an, (C) daß dies der Beschluß des Hauses ist.

Die Diskussion ist also eröffnet über diese beiden Gesetze, und zwar zunächst über den § 1 des Etatsgesetzes. — Es meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen, und ich darf, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der § 1 vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zu § 2. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten v. Staudy und Müller (Fulda) auf Nr. 212 der Drucksachen. Dasselbe geht dahin:

> im § 2 des Etatsgesetzes die Worte „soweit dieser Betrag nicht aus Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1901 im eigenen Haushalt des Reiches bestritten werden kann" zu streichen.

Außerdem muß ich darauf aufmerksam machen, daß sich in § 2 in einer Zahl ein Druckfehler befindet. Die Zahl muß nicht heißen 203 903 541, sondern 203 303 541.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Müller (Fulda).

Müller (Fulda), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe hier auf Nr. 212 den Antrag gestellt, diejenige Aenderung, welche der § 2 in der zweiten Lesung des Etatsgesetzes erfahren hat, nämlich die Zusatzworte:

> soweit dieser Betrag nicht aus Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1901 im eigenen Haushalt des Reichs bestritten werden kann,

hier im § 2 des Etatsgesetzes wieder zu streichen und ihn statt dessen als zweiten Absatz in den § 1 des Schuldentilgungsgesetzes einzusetzen. Die Gründe, welche mich zu diesem Antrage bestimmt haben, sind folgende. Es ist seitens der Reichs-Schuldenverwaltung auf eine Anfrage, die seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts bei der Reichs-Schuldenverwaltung ergangen ist, das Bedenken erhoben worden, daß durch diesen Zusatz die (D) Ermächtigung zur Anleihe von 203 Millionen nur eine bedingte sein würde, daß also diese Anleihe gewissermaßen nur als ein Provisorium gedacht wäre, daß sie erst definitiv werden würde, sobald das Rechnungsjahr 1901 abgeschlossen wäre, und sofern und soweit alsdann sich keine Ueberschüsse aus den Einnahmen im eigenen Haushalt des Reichs ergeben haben würden. Dadurch wäre aber die ganze Anleihe von 203 Millionen Mark rechtmäßig in Frage gestellt, und die Staatsschuldenverwaltung könnte überhaupt dem Reichsschatzamt die Ausgabe von Anleihetiteln verweigern aus dem Grunde, weil die Zustimmung des Reichstags und Bundesraths zu der Anleihe nur eine bedingte mit aufschiebender Kraft sei. Dieses formelle Bedenken wollen wir nun dadurch aus dem Wege räumen, daß wir den Zusatz nicht in diesem Etats- und Anleihegesetz, sondern in dem Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1901 zur Schuldentilgung machen. Es würde materiell dadurch nichts geändert; es bleibt der Zusatz zum § 2, wie er durch den Antrag Richter in zweiter Lesung gestellt wurde, materiell, seinem Sinn und Wirkung nach, aufrecht erhalten; er wird aber insofern an den richtigen Platz gebracht, als er nicht etwa die Aufnahme einer Anleihe von vornherein stört, sondern erst dann zur Wirkung kommt, wenn sich wirklich Ueberschüsse ergeben haben.

Meine Herren, ich glaube, vorläufig genügt diese kurze Begründung. Ich werde mich weiter zu der Frage äußern, ob und inwieweit durch diesen Antrag etwa die Rechte der Bundesstaaten berührt werden könnten, nachdem ich allenfallsige Bedenken von deren Seite gehört habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Thielmann.

(A) Freiherr **v. Thielmann**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, was der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) eben zu seinem Antrag auf Nr. 212 der Drucksachen, wonach der in zweiter Lesung beschlossene Zusatz zum § 2 wieder fortfallen soll, gesagt hat, kann ich, soweit es das Verhältniß der Reichs-Finanzverwaltung zur Reichs-Schuldenverwaltung betrifft, nur bestätigen. Die Reichs-Schuldenverwaltung ist eine in vielen Beziehungen vollständig selbstständige Behörde, gewissermaßen ein Obertribunal, dessen Entscheidungen nicht angefochten werden können. Das preußische Gesetz von 1850, auf welches die Reichs-Schuldenordnung vom 19. März 1900 Bezug nimmt, giebt der preußischen Staatsschuldenverwaltung, welche für das Reich als Reichs-Schuldenverwaltung fungirt, eine selbstständige Stellung, welche der oberen Leitung des Finanzministers nur insofern unterliegt, als dies mit der ihr nach § 6 des Gesetzes von 1850 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Im Reiche liegt die Sache ebenso. Die Reichs-Finanzverwaltung kann der Reichs-Schuldenverwaltung nicht vorschreiben, wie sie einen Gesetzesparagraphen auslegen soll. Wenn die Reichs-Schuldenverwaltung den Zusatz, den das hohe Haus in zweiter Lesung beschlossen hat, und welcher lautet: Der Herr Reichskanzler wird ermächtigt, einen gewissen Betrag von Anleihen aufzunehmen,

> soweit dieser Betrag nicht aus Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1901 im eigenen Haushalt des Reichs bestritten werden kann,

— wenn also die Reichs-Schuldenverwaltung, wie geschehen, diesen Zusatz so auslegt, daß sie nicht im Stande sein würde, auf Grund einer in obiger Weise beschränkten Kreditbewilligung vor dem Rechnungsabschluß für 1901 Schuldverschreibungen des Reichs in irgend welchem Be-(B)trage auszufertigen, so muß sich die Reichs-Finanzverwaltung dabei bescheiden und kann keinen Widerspruch erheben. Aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich Sie, dem Antrag der Herren v. Staudy und Müller (Fulda) auf Nr. 212 der Drucksachen Ihre Zustimmung zu geben und dadurch die Reichs-Finanzverwaltung von der, ich möchte sagen, unmöglichen Aufgabe zu befreien, 15 Monate zu wirthschaften, ohne die in diesem Etats-Gesetz ihr zur Verfügung gestellten Kredite benutzen zu können.

Wenn dagegen die Bestimmung, welche aus § 2 ausscheiden würde, in das Schuldentilgungsgesetz wieder aufgenommen wird, so habe ich noch auf einige andere verfassungsrechtliche Bedenken aufmerksam zu machen. Art. 70 der Reichsverfassung, dessen Wortlaut allen anwesenden Herren bekannt ist, handelt von den Ueberschüssen der Vorjahre. Eine dreißigjährige Praxis hat diesem Artikel den Sinn untergelegt, der seitdem in allen Etats Platz und Stelle gefunden hat, daß die Ueberschüsse eines Etatsjahres in dem nächsten Etat nach ihrer Feststellung, das heißt also dem Etat des zweitfolgenden Jahres vorweg als Einnahme vorgetragen werden. Sie entlasten dadurch indirekt die Bundesstaaten insofern, als der Bedarf an neuen Einnahmen ein geringerer wird, wodurch auch die Ziffer der Matrikularbeiträge sich verringert.

Meine Herren, es wird heute in der Diskussion an dieser Auslegung des Art. 70, wie ich vermuthe, manches bestritten werden. Ich möchte Ihnen sagen, daß im Interesse der Bundesstaaten, also auch im Interesse des Deutschen Reichs, an dieser durch dreißig Jahre bewährten Auslegung festzuhalten ist. Die Bundesstaaten haben sich bereits durch das Schuldentilgungsgesetz, die lex Lieber, seit einer Reihe von Jahren solcher Mehrerträge aus den Ueberweisungssteuern entäußert zum besten einer kräftigeren Schuldentilgung. Aber es würde den Haushalt der einzelnen Bundesstaaten erheblich zu schädigen (C) geeignet sein, wenn sie den indirekten Vortheil, welchen die Ueberschüsse im eigenen Reichshaushalt für das übernächste Jahr bieten, entbehren sollen, und ich bitte Sie deshalb, während Sie den Antrag der Herren Abgeordneten v. Staudy und Müller (Fulda) zu § 2 des Etatsgesetzes annehmen, doch nicht den Inhalt des Zusatzes, der hier gestrichen werden soll, in das Schuldentilgungsgesetz aufzunehmen und somit dem Antrag auf Nr. 216 der Drucksachen Ihre Zustimmung nicht zugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Staatsrath Freiherr v. Stengel.

Freiherr **v. Stengel**, Staatsrath, stellvertretender Bevollmächtigter für das Königreich Bayern: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, weil ich als Vertreter der bayerischen Regierung noch ein weiteres Bedenken geltend zu machen habe, das ich sowohl gegen den Zusatz zu § 2 des Etatsgesetzes als auch gegen den uns jetzt vorliegenden Antrag Müller (Fulda) erhebe. Ich bemerke dabei im voraus, daß Bayern hinsichtlich dieser Bedenken nicht allein steht, sondern daß diese Bedenken auch von anderen Regierungen getheilt werden. Der Sitz der Bedenken liegt für meine Regierung außer den von dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts bereits geltend gemachten Gründen, nicht im ersten Satze des Artikels 70 der Reichsverfassung allein, sondern namentlich auch im *zweiten Satze* dieses Artikels. Ich muß mir gestatten, diesen Artikel 70 wegen seiner großen Wichtigkeit, insbesondere auch in Ansehung des Satzes 2, hier durch Verlesen zur Kenntniß zu bringen.

Der Artikel 70 lautet in seinem ersten Satze:

> Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- (D) und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

— Das sind also die sogenannten *reichseigenen* Einnahmen. — Und der zweite Satz fährt dann fort:

> *Insoweit dieselben*

— die gemeinschaftlichen Ausgaben nämlich —

> durch diese Einnahmen *nicht gedeckt werden*, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche *bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages* durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Aus diesem zweiten Satze des Art. 70 der Reichsverfassung folgert sich nun *zweierlei*. Es folgert sich daraus erstlich einmal der ja längst schon zur Anerkennung gelangte Satz, daß das Reich kein Defizit haben kann, daß jedes etwaige Defizit, das sich im Reichshaushalts-Etat ergeben könnte, seine Deckung zu finden hat durch Matrikularbeiträge. Nach der *anderen Seite* folgert sich aber auch aus diesem zweiten Satze des Art. 70 der Reichsverfassung, daß die einzelnen Bundesstaaten ihrerseits auch *nicht verbunden sind, Matrikularbeiträge zu entrichten über den ordentlichen Deckungsbedarf des Reichs hinaus*. Es ergiebt sich daraus also, daß, wenn sie eine Mehrleistung entrichtet haben, in dieser Mehrleistung ein indebitum liegt, auf dessen Rückerstattung sie ein in der Verfassung begründetes Recht haben. Der Rechtsgelehrte, der etwa aus Art. 70 Satz 2 Ihnen das Gegentheil beweisen wollte, der müßte erst geboren werden; mir ist ein solcher nicht bekannt. Die bisherige Anwendung des Art. 70 hat sich, wie Ihnen vorhin ja bereits der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts gesagt hat,

(Freiherr v. Stengel.)

(A) nun allerdings so gestaltet, daß regelmäßig nicht nach dem jeweiligen ordentlichen Deckungsbedarfe, sondern vielmehr im budgetmäßigen Höchstbetrage die Matrikularbeiträge erhoben worden sind. Zu dieser Art der Behandlung haben indessen lediglich praktische Erwägungen geführt und nicht etwa eine Zwangsbestimmung der Reichsverfassung. Vom Standpunkt der Einzelstaaten erschien auch eine solche durch praktische Rücksichten veranlaßte Regelung um so unbedenklicher, als sie ja dessen sicher waren, daß das, was sie in dem einen Jahre an das Reich zu viel zu entrichten hatten, ihnen in dem übernächsten Jahre durch Minderung ihres Aufwandes an Matrikularbeiträgen wiederum zu gute kommen würde.

(Sehr richtig!)

In dieser Form ist in dem praktischen Vollzuge dem Grundgedanken der Reichsverfassung auch hier Rechnung getragen worden. Im übrigen würde der Herr Reichskanzler durch Wortlaut oder Sinn der Verfassung niemals gehindert sein, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen den praktischen Vollzug auch anders zu regeln, ihn mehr dem Wortlaut der Reichsverfassung anzupassen.

Nach dem in zweiter Berathung beschlossenen Zusatze zu § 2 des Etatsgesetzes sowohl als auch nach dem Antrage Müller (Fulda) soll nun aber die Sache im Wege des Gesetzes wesentlich anders geordnet werden: danach sollen diese zu viel bezahlten Matrikularbeiträge, die für das Reich vorerst nur als empfangene Vorschüsse, gewissermaßen als „fremde Gelder“ erscheinen, den Einzelstaaten einfach weggenommen werden und ihre Verwendung finden zur Tilgung der Reichsschulden.

Nun bin ich ja gewiß weit entfernt, etwa nicht anerkennen zu wollen, daß die Tilgung der Schulden des Reiches ein ungemein erstrebenswerther Zweck ist. Aber der Zweck, den wir da verfolgen, heiligt nicht jedes (B) Mittel. Meine Regierung steht auf dem Standpunkte, daß, wenn das Reich sich entschließt, sei es nun von Fall zu Fall oder planmäßig, seine Schulden zu tilgen oder zu vermindern, das Reich in seinem eigenen Haushalt und eventuell in seiner eigenen Steuerkraft die Mittel finden müsse, um diese Schuldentilgung herbeizuführen.

(Sehr richtig!)

Was die Einzelstaaten anlangt, so haben diese ihre eigene Sorge. Die Einzelstaaten haben mit der Tilgung und Verminderung ihrer Landesschulden gerade genug zu thun.

(Sehr richtig!)

Unter allen Umständen aber müssen nach meinem Dafürhalten die Bestrebungen, die Reichsschuld zu vermindern, Halt machen vor den Grenzen, die die Reichsverfassung in ihren grundlegenden Bestimmungen gezogen hat.

Nun ist ja, als am vorigen Sonnabend dieser Gegenstand bei der zweiten Etatsberathung erörtert wurde, und der damalige Antrag Richter zur Annahme gelangte, unter anderem auch hingewiesen worden auf bereits vorliegende Präzedenzfälle; es ist behauptet worden, daß das gar nicht neu sei, was hier beschlossen werden solle, nein, daß das schon so und so oft vorgekommen sei. Ich gestehe den Herren offen, daß mich im ersten Augenblick dieser Einwand auch überrascht hat. Namentlich, weil ich meiner Sache doch nicht sofort ganz sicher war, und weil bei der Kürze der Zeit es nicht mehr möglich schien, sich über die Grundhaltigkeit des Einwandes zu orientiren, hielt ich es für bedenklich, mich damals persönlich in die Debatte einzumischen. Inzwischen habe ich aber die Zeit benutzt, diesen Präzedenzfällen nachzugehen; und da hat sich nun folgendes gezeigt.

Die Präzedenzfälle sind alle einander gleich, es liegt einer genau wie der andere; es sind das die Paragraphen, die wir in verschiedene Nachtragsetatsgesetze eingeschaltet haben. Als Beispiel — weil die Fälle alle (C) gleich sind, benutze ich nur das eine Beispiel — führe ich Ihnen an den § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1894, den Nachtrag zum Etat für 1894/95 betreffend. Dieser Paragraph lautet:

> Die Mittel zur Bestreitung des in § 1 bezifferten Mehrbetrages von so und so viel tausend Mark

— auf die Zahl kommt es ja nicht an —

> sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Zu meiner Ueberraschung — ich hatte mich dessen selbst nicht mehr so genau erinnert — ergab sich also, daß genau das, was ich Ihnen vorhin aus Artikel 70 Satz 2 der Reichsverfassung vorgetragen habe, sich hier wiederholt, und es könnte nur die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht ein Superfluum war, diese Bestimmung in das betreffende Nachtragsetatsgesetz überhaupt noch aufzunehmen, ob sich das nicht nach Artikel 70 der Reichsverfassung von selbst verstanden hätte. So also verhält es sich mit den Präzedenzfällen, auf die man sich berufen zu können glaubte, um die Einschaltung des damals beantragten Zusatzes in den § 2 des Etatsgesetzes zu begründen.

Als zutreffender könnte vielleicht der Einwand erachtet werden, der aus dem Umstand sich herleiten ließe, daß das Reich selbst den Einzelstaaten nach der Franckensteinschen Klausel die Mittel liefert, die sie gebrauchen, um die Matrikularbeiträge an das Reich abzuführen. Aber gerade für das Rechnungsjahr 1901 erscheint es als höchst zweifelhaft, ob diese Deckungsmittel nicht versagen, und ob die Ueberweisungssteuern in der veranschlagten Höhe auch wirklich (D) eingehen werden. Und da berufe ich mich auf die Autorität des Herrn Antragstellers Müller (Fulda) selbst, der erst vor wenigen Tagen gegenüber einem anderen Antrage des Herrn Abgeordneten Richter uns hier auseinandergesetzt hat, daß die wirklichen Einnahmen an Ueberweisungssteuern wahrscheinlich um zehn bis zwölf Millionen Mark hinter dem Voranschlage zurückbleiben werden. Ich schätze diesen Fehlbetrag, soweit sich die Dinge augenblicklich übersehen lassen, noch beträchtlich höher. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, jedenfalls stehen wir gegenwärtig vor der Wahrscheinlichkeit, daß die Einzelstaaten gerade für das Jahr 1901, für das Sie diese Bestimmung treffen wollen, in Ansehung der Ueberweisungssteuern, die ihnen eine Deckung bieten sollen, eine herbe Täuschung erfahren werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es ist, ich weiß nicht, von welcher Seite, in den letzten Tagen in diesem hohen Hause die Mär verbreitet worden, als wenn diese ganze Angelegenheit Bayern nichts angehe, als könnten die Bayern ruhig zustimmen, Bayern bleibe dabei ganz außer Betracht. Man hat, wie ich vermuthe, an die Ausgleichungsbeträge gedacht, die jedoch hier nicht in Frage kommen. Ich möchte an die Herren aus Bayern die Bitte richten, sich durch diese haltlose Erzählung, wie ich sie nicht anders nennen kann, nicht irreführen zu lassen. Unter einer Ueberlastung mit ungedeckten Matrikularbeiträgen würde aber nicht bloß Bayern, sondern es würden alle Bundesstaaten ohne Ausnahme darunter leiden müssen, und aller Voraussicht nach die wichtigsten Kulturaufgaben dadurch zu Schaden kommen.

Im übrigen, muß ich sagen, verstehe ich eigentlich in dieser Angelegenheit den Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) nicht. Vor wenigen Tagen noch hatte er ge-

(A) meinsam mit mir den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter bekämpft, der dahin ging, die Einzelstaaten mit etwa 3 oder 3¹/₄ Millionen Mark Matrikularbeiträgen gegenüber den Ueberweisungen höher zu belasten. Heute haben wir einen Antrag desselben Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) vor uns, der, wenn er angenommen werden sollte, die Einzelstaaten Schädigungen in Ansehung der Matrikularbeiträge aussetzen würde, die wir heute noch in keiner Weise ermessen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist ja vielleicht auch möglich — die Sache läßt sich ja jetzt noch in keiner Weise übersehen —, daß, was speziell den Antrag Müller (Fulda) anlangt, er unter Umständen für das Jahr 1901 auch völlig gegenstandslos werden kann; es ist eben zu berücksichtigen, daß uns im Augenblick für eine verläßlige Prognose der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres noch jeder feste Anhaltspunkt fehlt. Wenn jenes aber wirklich der Fall sein sollte, was ist dann der Erfolg der Annahme dieses Antrags? Daß Sie zu den vielen Komplikationen, die wir auf dem Gebiete der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten haben, nur noch eine neue hinzufügen!

(Sehr richtig!)

Sie sehen also, meine Herren, wie es bei der Komplizirtheit der Materie mindestens sehr gefährlich ist, sich auf Anträge einzulassen, die in der letzten Stunde mit größter Hast, während die Koffer zur Abreise schon gepackt sind

(Heiterkeit),

hier eingebracht werden.

Ich weiß nicht, wie trotz alledem die Mehrheit dieses hohen Hauses sich in dieser Frage entscheiden wird; aber ich habe es meinerseits doch für meine Pflicht als Vertreter der bayerischen Regierung erachtet, Sie noch rechtzeitig auf die sowohl gegen den Zusatz zu § 2 des Etats- (B) gesetzentwurfs als auch gegen den Antrag Müller (Fulda) in Mitte liegenden ernsten Bedenken aufmerksam zu machen. Damit kann ich schließen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. **Sattler**, Abgeordneter: Meine Herren, so sehr in letzter Stunde scheint mir der Antrag doch nicht gekommen zu sein

(sehr richtig!);

haben wir ihn doch seit vorigem Sonnabend vor uns und auch aus der beweglichen Rede des Herrn Vorredners, des Vertreters des Bundesraths, erkannt, daß ihm die Möglichkeit gewesen ist, die gesammte Literatur und alle Präzedenzfälle in dieser Frage vorher zu studiren. Ich glaube also, der Vorwurf der Uebereilung und Ueberstürzung wird in keinem Falle berechtigt sein, wenn wir dem Antrag zustimmen.

Der Herr Vorredner hat sodann Bezug genommen auf die Ausführungen vom vorigen Sonnabend, worin man auf Präzedenzfälle verwiesen habe. Dabei hat er, wenn sich das auf die Ausführungen beziehen sollte, die ich mir zu machen erlaubte, mich vollständig mißverstanden. Ich habe hingewiesen auf die Präzedenzfälle in Betreff des Verfahrens der Reichsschuldenverwaltung bei der Herausgabe von Obligationen auf Grund der nicht vollständig in ihrem Umfang feststehenden Anleihekredite, aber nicht auf Präzedenzfälle bei dem Gesetz über Schuldentilgung. Ich bin allerdings am vorigen Sonnabend nicht der Meinung gewesen, daß sich die Reichsschuldenverwaltung auf einen derartig formalistischen Standpunkt stellen würde, wie sie das nach der uns gegebenen Erklärung zu thun beabsichtigt. Ich gebe dem Herrn Reichsschatzsekretär zu, wir haben keine Mittel, die Reichsschuldenverwaltung von diesem formalistischen Standpunkte abzubringen; denn sie ist souverain in ihren Entscheidungen. Wir können sie nicht (C) — auch der Herr Reichsschatzsekretär und der Herr Reichskanzler nicht — von einer solchen Entscheidung abbringen; aber ich bin sehr enttäuscht durch diese Entscheidung, weil sie auf einem formalistischen Standpunkt steht und sich im Widerspruch setzt mit dem Verfahren, welches die preußische Staatsschuldenverwaltung eingeschlagen hat, obwohl doch diese auf denselben Grundlagen beruht, ihre Vorschriften einfach auf das Reich übertragen sind.

Wir haben den Fall gehabt, daß im Jahre 1867 in Preußen ein Gesetz bewilligt war bis zur Höhe von 24 Millionen Thaler, jedoch mit der Beschränkung, daß es nur allmählich nach Maßgabe des für die einzelnen Baujahre erforderlichen Bedarfs, und soweit nicht andere Staatsfonds zu diesem Zwecke flüssig gemacht werden sollten, realisirt werde. Trotzdem wandte sich der preußische Finanzminister an die Staatsschuldenverwaltung und ließ sich von ihr Obligationen aushändigen in der vollen Höhe bis zu 24 Millionen Thaler, trotz dieser Beschränkung, von der man von vornherein voraussehen konnte, daß sie die volle Inanspruchnahme des Kredits hindern müßte, namentlich in jenem Zeitpunkt, dem ersten Jahre. Trotzdem lieferte die Staatsschuldenverwaltung die Obligationen in vollem Umfange aus. Man erkannte bei der Berathung im Jahre 1870 im preußischen Landtag, daß der Finanzminister mit diesem Ansinnen die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse überschritten hatte, und infolge dessen beauftragte die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses die Staatsschuldenkommission, diese Angelegenheit zu untersuchen, und das Abgeordnetenhaus schloß sich diesem Antrag an. Die Staatsschuldenkommission kam dann zu der Ueberzeugung, daß das Abgeordnetenhaus nicht das Recht habe, ihr einen derartigen Auftrag zu ertheilen, daß sie aber kraft ihres Amtes, welches sie zur Kontrole der Staatsschulden- (D) verwaltung erhalten habe, berechtigt und verpflichtet sei, zu untersuchen, ob die Staatsschuldenkommission bei der Herausgebung der Obligationen ihre gesetzlich festgesetzten Befugnisse überschritten habe oder nicht. Sie hat dies gethan und in dem Bericht niedergelegt; sie ist zu dem Resultat gekommen, daß die Staatsschuldenverwaltung mit dieser Auslieferung der vollen Summe ihre Befugnisse nicht überschritten habe, weil im Gesetz nicht ausgesprochen sei, wie viel von dieser Summe in jedem einzelnen Jahre ausgehändigt werden sollte. Die Staatsschuldenkommission ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß in diesem Fall die Verantwortlichkeit der Finanzminister habe, daß aber die Staatsschuldenverwaltung berechtigt gewesen sei, den vollen Betrag der im Gesetz genannten Summe dem Finanzministerium herauszugeben. Das Abgeordnetenhaus ist überhaupt nicht weiter auf diesen Fall eingegangen, es hat also die Schlußfolgerung der Staatsschuldenkommission als vollständig richtig anerkannt. Darnach konnte man nicht erwarten, daß heute die Reichs-Schuldenverwaltung sich auf den Standpunkt stellt, wenn in einem Anleihekreditgesetz von 202 Millionen die Einschränkung hinzugefügt werde, daß etwaige Ueberschüsse von 1901, die doch sicher keine 202 Millionen erreichen werden, vielleicht überhaupt nicht eintreten, daß sie deshalb nicht berechtigt sei, irgend ein Stück für diese Anleihen auf Grund dieses Gesetzes der Reichsschatzverwaltung herauszugeben. Das ist ein formalistischer Standpunkt, dem man sich allerdings unterwerfen muß, und insofern ziehe ich mit den Herren Abgeordneten v. Staudy und Müller (Fulda) die Konsequenz, daß man in der That diesen Zusatz in dem Anleihegesetz nicht stehen lassen kann. Aber um so mehr würde ich es bedauern, wenn man nicht die Veranlassung nähme, den richtigen Gedanken,

(Dr. Sattler.)

(A) der in diesem Antrag des Herrn Abgeordneten Richter nach meiner Ansicht enthalten war, zur That werden zu lassen und in anderer Weise durchzuführen, wo die Reichs-Schuldenverwaltung mit ihrem Formalismus die Durchsetzung dieses Schrittes nicht hindern kann. Man hätte ja nun daran denken können, den Anleihekredit wieder zu theilen in die zwei Theile, deren einer ja erforderlich ist für die Bestreitung der Chinaexpedition im Jahre 1901, und deren zweiter zur Ausgleichung des Etats verwendet werden soll. Man hätte also die Anleihe wieder in ihre beiden Theile auflösen können, hätte den Chinabetrag unabhängig von den Ueberschüssen gestalten können und die Abschreibung der Ueberschüsse bloß auf den zweiten Theil vornehmen können. Das würde aber in der dritten Lesung und im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen schwierig gewesen sein, und ich freue mich daher, daß der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) auf den Gedanken gekommen ist, die richtige Bestimmung des Antrags Richter in das Schuldentilgungsgesetz einzutragen, und ich meinerseits kann die Annahme desselben nur empfehlen.

Ich bin aber genöthigt, auf die Ausführungen der Herren Vertreter des Bundesraths, namentlich des bayerischen Herrn Vertreters des Bundesraths meinerseits doch auch etwas eingehender zu antworten. Der bayerische Herr Vertreter des Bundesraths erklärt, daß er schwere Bedenken gegen eine solche Maßnahme hat, ob sie nicht der Verfassung widerspreche. Ich freue mich, daß die Reichsverwaltung nicht zu diesem Resultat gekommen ist, denn ich glaube, sie hat Recht; ich schließe das aus der Thatsache, daß der Herr Reichs-Schatzsekretär seinerseits diese Bedenken nicht hervorgehoben hat, sondern es dem bayerischen Herrn Vertreter im Bundesrath überlassen hat, für die Verfassungswidrigkeit einer solchen Annahme zu plaidiren. Ich habe allerdings schon am Sonnabend meinerseits betont, daß man (B) auf Grund des Artikels 70 keineswegs bestreiten könne, daß die Ueberschüsse in dieser Weise zur Verringerung der Anleihen verwandt werden können. Das ist absolut unhaltbar. Ich brauche den Artikel 70 Ihnen nicht wieder vorzulesen, denn der Herr Vorredner hat es gethan; aber der Inhalt desselben heißt doch luce clarius nur: Matrikularbeiträge sollen nicht erhoben werden, soweit Ueberschüsse vorhanden sind und gemeinschaftliche Einnahmen aus den dem Reich zustehenden Verwaltungen; so lange sollen Matrikularbeiträge nicht erhoben werden, sondern nur, soweit die Ausgaben des Reichs dadurch nicht gedeckt werden, und sie dürfen dann nur bis zu dem budgetmäßigen Betrage durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Weiter steht in dem Art. 70 der Verfassung nichts. Aber wenn man ihn pressen will, so folgt aus dem Art. 70 der Verfassung, daß überhaupt alle Ausgaben durch Matrikularbeiträge bestritten werden müssen, und nichts durch Anleihe gedeckt werden darf.

(Sehr richtig! links.)

Das hat eben der Herr Vorredner übersehen. Es ist überhaupt bei Erlaß der deutschen Verfassung gar nicht daran gedacht worden, von vornherein in derartigem Umfange eine Schuldenverwaltung im Deutschen Reiche eintreten zu lassen; sondern die Begründer der Verfassung waren der Meinung, daß die Ausgaben des Reiches durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten gedeckt werden sollten, und es ist lediglich eine Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der Einzelstaaten gewesen, wenn man nach und nach dazu übergegangen ist, einen großen Theil der nothwendigen Ausgaben durch Anleihen zu decken.

Ich weiß wohl — damit der Herr Vorredner mir nicht diesen Vorwurf machen kann —, daß in dem Art. 73 auch die Aufnahme von Anleihen seitens des Reichs vorgesehen ist; aber es ist dort expreß gesagt:

> In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen. (C)

Es ist aber ganz gewiß mit voller Absicht dieser Art. 73 über die Aufnahme von Anleihen nicht in Verbindung gebracht mit dem Art. 70, welcher die Deckung der gewöhnlichen Ausgaben des Reichs in Betracht zieht, weil man überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen war, daß man von Jahr zu Jahr mehr dazu übergehen würde, einen großen Theil der nothwendigen Geldmittel, welche zur Herstellung der Balance im Reichshaushalt nöthig sind, auf Anleihe zu nehmen. Die Anleihen, die wir aufnehmen, sind also gewissermaßen nur ein Bene, welches wir den Einzelstaaten zu gute kommen lassen; und wenn wir jetzt zu der Annahme kommen, daß wir die Ueberschüsse zur Verringerung dieser Anleihe benutzen wollen, so heißt das nichts weiter, als daß wir das Bene, das wir mit der Bewilligung der Anleihe den Einzelstaaten zu gute kommen lassen, jetzt wieder etwas verringern, weil die eigenen Einnahmen des Reiches uns dazu in Stand setzen. — Das ist nach meiner Ansicht die richtige Auslegung des Art. 70 der Verfassung und der Folgen, die sich daraus erschließen.

Ich muß doch auch den Herrn Vertreter des Bundesraths daran erinnern, daß niemand den Reichstag hindern kann — natürlich vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesraths —, so und so viel Millionen und sogar viel mehr Millionen, als vielleicht aus dem Ueberschuß herauskommen, aus den durch Anleihe zu deckenden Posten herauszunehmen und in diejenigen Posten einzustellen, welche aus Matrikularbeiträgen gedeckt werden müssen. — Also die Einwendungen von Seiten der Verfassung halte ich für durchaus unberechtigt.

Nun gebe ich zu, daß der Umstand, daß das Reich und die Einzelstaaten in ihren Finanzen so abhängig von einander sind, durch Ueberweisungen und Matrikularbeiträge immer in einander greifen, sehr unbequem ist für die Einzelstaaten, und ich meinerseits habe immer auf dem Standpunkt gestanden, daß es wünschenswerth wäre, diesen Zustand zu beseitigen und ein- für allemal zu bestimmen, daß die Matrikularbeiträge und Ueberweisungen gleich sein müßten, damit die Einzelstaaten nicht mehr zu den Beiträgen des Reiches in höherem Umfang herangezogen werden müßten, als durch die Ueberweisungen ihnen zufließt. (D)

Dieser Standpunkt kommt aber nicht in Betracht. Ich gebe zu, daß die Einzelstaaten nach mancher Hinsicht von dem Reiche in der That etwas hart behandelt werden, aber Bayern am allerwenigsten. Eine nicht ganz richtige Heranziehung der Einzelstaaten zu den Reichslasten liegt darin, daß die Reichs-Postverwaltung sich auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen ihre Güter transportiren läßt und nicht einmal die Selbstkosten für die Eisenbahnverwaltungen deckt. Preußen berechnet sich daraus einen Nachtheil von 23 Millionen; für Bayern kommt dies aber nicht in Betracht; denn die bayerische Post ist bekanntlich eine Staatsanstalt. Post- und Staatseinnahmen fließen in denselben Säckel.

Ebenso findet statt eine ungerechte Heranziehung der Einzelstaaten seitens des Reichs durch den Modus der Zahlung der Matrikularbeiträge. Diese werden wenigstens von Preußen und den norddeutschen Staaten vorschußweise erhoben, und dadurch hat das Reich zum Theil seine Betriebsmittel. Bei Bayern ist das nicht der Fall, sondern hier werden die Matrikularbeiträge nachträglich erhoben und, soviel ich weiß, mit den Ueberweisungen verrechnet. Dieses Verfahren ist durchaus korrekt und beruht auf Art. 70; aber ich führe das an, um zu zeigen, daß von allen Einzelstaaten Bayern am wenigsten Grund hat über eine Benachtheiligung seitens des Reichs zu klagen.

(A) Nun handelt es sich also in diesem Falle darum, sollen wir aus Rücksicht auf die Einzelstaaten davon Abstand nehmen, einen Schritt zu thun, der für die Solidität unserer Finanzen von großer Bedeutung ist. Das werden Sie mir doch alle zugeben: wirthschaftlich richtig ist es, wenn man das finanzielle Resultat eines Jahres, welches dahin führt, daß man Ueberschüsse hat, während man auf der anderen Seite Anleihen aufgenommen hat, so verwendet, daß man die Anleihen durch die Ueberschüsse verringert. Daß das ein wirthschaftlich richtiges Verfahren ist, ergiebt sich auch aus den Bestimmungen, die wir in Preußen und vermuthlich auch in den so außerordentlich vorsichtig geleiteten Finanzverwaltungen Bayerns und Sachsens haben. In Preußen haben wir die Bestimmung, daß die Ueberschüsse eines Jahres und außerdem noch $^3/_5$ Prozent der Staatsschuld stets zur Schuldentilgung verwendet werden müssen. Nun wollen wir auch im Reich zu dem Schritte übergehen, die Ueberschüsse zur Verringerung der Anleihen zu benutzen. Ich halte das für eine richtige, im Interesse der finanziellen Solidität durchaus zu empfehlende Maßnahme, und ich bestreite auch, daß die Einzelstaaten im gegenwärtigen Augenblicke in eine schwierige Lage kämen.

Wie liegt die Sache? Das muß ich doch den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber besonders hervorheben. Für 1901 sind überhaupt die Matrikularbeiträge in einer Höhe eingesetzt, daß sie von den Ueberweisungen gedeckt werden. Also eigentlich werden 1901 überhaupt keine Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten in Anspruch genommen. Es würde also ein einfaches Plus für die Einzelstaaten sein, welches sie bekämen, wenn man ihnen die Ueberschüsse daraus zu Theil werden lassen wollte. Dafür sehe ich keinen Grund ein. Wenn man ihnen zu Hilfe kommen will, muß man das in anderer Weise thun.

(B) Man muß ferner bedenken, daß die Reichsfinanzverwaltung durch eine solche Maßnahme in der That unangenehm beeinflußt werden kann, wenn sie gerade auf große Ueberschüsse gerechnet haben, um die Balance im Staatshaushalts-Etat herbeizuführen. Wir haben z. B. im Etat von 1901 Ueberschüsse von 32 Millionen. Würden wir dem Herrn Reichsschatzsekretär jetzt diese Ueberschüsse fortnehmen, so würde es ihm in diesem Jahre sehr schwer werden, ein Balanciren des Etats herbeizuführen. Im laufenden Jahre aber werden wir voraussichtlich nach den Ausführungen des Herrn Schatzsekretärs keine Ueberschüsse bekommen, wir werden also in den Etat für 1902 keine Ueberschüsse einstellen; und wenn wir die Maßnahme ergreifen, welche der Antrag Müller (Fulda) vorschlägt, so sind wir einfach in der Lage, daß wir dann auch im Jahre 1903 keine Ueberschüsse in den Reichshaushalts-Etat einstellen.

Nach meiner Ueberzeugung ist also gegen den Antrag vom Standpunkt der Verfassung, der Zweckmäßigkeit, der Solidität der Finanzen und der richtigen Rücksichtnahme auf die Finanzen der Einzelstaaten nichts einzuwenden, sondern er ist von allen Gesichtspunkten aus nach meiner Ueberzeugung zu empfehlen, und ich bitte Sie, für den Antrag zu stimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Thielmann.

Freiherr **v. Thielmann**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Sattler hat einen Widerspruch gefunden zwischen dem, was ich gesagt habe, und dem, was der Königlich bayerische Herr Bevollmächtigte gesagt hat, insofern als er meinte, ich hätte nur die rein praktische Seite, nämlich

(C) das Benehmen mit der Reichs-Schuldenverwaltung hervorgekehrt, nicht aber von verfassungsrechtlichen Bedenken gesprochen, während der bayerische Herr Vertreter gerade die verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekehrt hätte. Wenn der Herr Dr. Sattler sich das Stenogramm meiner Rede ansieht, so wird er finden, daß ich ausdrücklich gebeten habe, bei derjenigen Auslegung des Artikel 70 zu bleiben, welche sich in einer Praxis von mehr als einem viertel Jahrhundert herausgebildet hat, und wonach Ueberschüsse auf das übernächste Jahr als Einnahme wieder vorgetragen werden.

Es besteht nicht der geringste Zwiespalt zwischen meiner Ausführung und der Ausführung des Herrn Freiherrn v. Stengel, mit der rein zufälligen Ausnahme, daß Herr v. Stengel unsere gemeinsame Anschauung näher ausgeführt und durch ein Reihe von Beispielen erläutert hat.

Ferner möchte ich einen Irrthum berichtigen, der dem Herrn Vorredner untergelaufen ist. Das bayerische Postreservatrecht ist kein Reservatrecht, welches das Reich schädigt

(Zuruf bei den Nationalliberalen),

oder welches die übrigen Bundesstaaten schädigt. Wenn die Reichspost ihre Postwagen auf den Eisenbahnen im Reichspostgebiet verkehren läßt, ohne etwas dafür zu zahlen, so ist für die bayerische Post das gleiche in Bayern auf dessen Staatsbahnen der Fall. Die Reichspostwagen verkehren gratis auf den Eisenbahnen der deutschen Bundesstaaten in Norddeutschland, Baden und dem Reichsland, die bayerischen Postwagen verkehren auf den Linien der bayerischen Staatsbahnen. Also kein Theil wird geschädigt.

Was aber die bayerischen Matrikularbeiträge anbetrifft, so wird durch die verschiedene Art der Verrechnung dieser Matrikularbeiträge das Reich ebensowenig geschädigt. (D) Es ist richtig, daß die übrigen Bundesstaaten die Matrikularbeiträge zum Theil pränumerando zahlen; mit Bayern wird vierteljährlich abgerechnet. Aber andererseits trägt auch Bayern innerhalb des Vierteljahrs seine Militärkosten, so daß thatsächlich das Verhältniß Bayerns, was die Zahlung und Verrechnung der Matrikularbeiträge anbetrifft, dem Reiche gegenüber ungefähr dasselbe ist wie das der übrigen Bundesstaaten.

Schließlich möchte ich noch ein kurzes Wort einlegen für die Reichs-Schuldenverwaltung. Falls in den Worten des Herrn Dr. Sattler über das streng formalistische Verfahren der Reichs-Schuldenverwaltung ein Vorwurf liegen sollte, so möchte ich die Reichs-Schuldenverwaltung in Schutz nehmen. Eine Behörde, welcher so wichtige Fragen anvertraut sind, wie die Fragen des Reichs-Schuldenwesens mit seinen bald 3 Milliarden, muß sich so streng wie möglich an die Gesetze und an die gewissenhafte Auslegung der Gesetze halten.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube deshalb nicht, daß Herr Dr. Sattler mit dem Worte „formalistisch" dieser Verwaltung einen Vorwurf hat machen wollen. Wie verwickelt diese Materien sind, ersehen Sie gerade aus dem von Herrn Dr. Sattler angeführten Beispiel der Jahre 1869 und 1870, wo der preußische Finanzminister, die preußische Staatsschuldenverwaltung, die Staatsschuldenkommission und das Abgeordnetenhaus in einer und derselben Sache zum Theil sehr verschiedener Meinung gewesen sind. Also, einfach sind die Sachen nicht, und die Reichs-Schuldenverwaltung hat nichts als ihre Pflicht gethan, wenn sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter, wie er in der zweiten Lesung hier angenommen ist, von ihrem Standpunkte aus auf das schärfste überlegte, durchdachte und beleuchtete.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete **v. Kardorff**.

(A) **v. Kardorff**, Abgeordneter: Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Sattler und seinen Anschauungen über die künftige zweckmäßige Regelung des Finanzwesens zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten sehr überein. Aber ich muß gestehen, daß mich doch die Bedenken, die von dem Herrn Bevollmächtigten für Bayern vorgebracht wurden, einigermaßen bedenklich gemacht haben, ob wir gut thun, jetzt in dieser späten Stunde noch diesen Schritt zu thun, den uns der Antrag Müller (Fulda) vorschlägt. Sowie es sich um Verfassungsfragen handelt, sollten wir wirklich sehr vorsichtig sein. Ich verspreche den Herren meine volle Unterstützung — ich glaube, ich kann sie auch namens meiner politischen Freunde versprechen —, wenn die Herren eine Finanzreform in dem Sinne in Angriff nehmen wollen, wie sie der Antrag Müller (Fulda) hier inauguriren will, und wie Herr Dr. Sattler sie im Auge hat. Aber in diesem Augenblick über die Verfassungsbedenken, die mir doch sehr wichtig erscheinen, hinwegzugehen, scheint mir in der That sehr bedenklich. Ich glaube doch, wir thun gut, uns auf den Antrag Müller (Fulda) jetzt nicht einzulassen, nachdem diese gewichtigen Bedenken einmal erhoben sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der bayerische Herr Kommissar hat die Bemerkung vorausgeschickt, wie bedenklich es sei, in der letzten Stunde, in größter Hast, während die Koffer zur Abreise gepackt sind, eine so wichtige und schwierige Frage zu erörtern. Auch Herr v. Kardorff hat eine ähnliche Bemerkung gemacht. Ich kann dem in formaler Beziehung recht geben. Ich bedaure lebhaft, daß gerade finanzrechtliche Etatsfragen sowohl in der Budgetkommission wie im Plenum jedesmal erst gewissermaßen bei dem parlamentarischen Kehraus zur Verhandlung gekommen sind.

(B) (Sehr richtig! rechts.)

Aber ich möchte daraus die Konsequenz ziehen, daß wir zwar den Etat abschließen einschließlich des Etatsgesetzes, aber die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die überschüssigen Einnahmen, heute vertagen. Dieser Gesetzentwurf steht in gar keiner nothwendigen Verbindung mit dem Etat; der Etat kann ohne diesen Gesetzentwurf marschiren. Ich höre, daß außerdem beantragt werden soll, die Resolutionen und Petitionen zum Etat heute noch nicht zu verhandeln, was ich auch richtig finde. Nach Ostern werden wir dann Zeit haben, diese schwierige Frage gründlicher zu erörtern, als es jetzt in siebenter Stunde einer ermüdenden Sitzung möglich ist.

Meine Herren, ich muß aber doch auf das, was erwähnt worden ist, noch etwas bemerken. Es wäre ja ein Leichtes, gegenüber den Bedenken der Hauptverwaltung der Staatsschulden, mag man sie nun formalistisch nennen oder nicht, eine Redaktion zu finden, die diese ausräumt; aber das ist jetzt nicht möglich. Der Grundgedanke meines Antrags ist der, daß man nicht in einem Jahre, wo man große Anleihen bis 200 Millionen aufnimmt, eine möglicherweise verfügbare Summe nicht verwendet zur Verminderung dieses Anleihebedarfs, sondern als angeblichen Ueberschuß in das zweitfolgende Jahr überträgt. Eine solche Praxis ist nicht solide, nicht wirthschaftlich und steht mit der Finanzpraxis aller Länder und speziell Preußens in direktem Widerspruch. Der Antrag Müller (Fulda) giebt den Grundgedanken wieder, wenn auch in Verbindung mit dem Gesetz über die überflüssigen Einnahmen. Ich hätte gewünscht, der Antrag wäre zum Etatsgesetz gestellt; aber, um nicht die Sache verwickelter zu machen und an die Form zu knüpfen, bin ich damit einverstanden, daß aus dem Etatgesetz der von mir früher beantragte Zusatz wieder gestrichen wird, und die Frage mit dem Antrag Müller (Fulda) zur Entscheidung kommt in Verbindung mit dem Gesetzentwurf über die überschüssigen (C) Einnahmen.

Meine Herren, wenn man die tragische Vertheidigung hört, mit der der bayerische Herr Kommissar die Sache behandelte, so sollte man meinen, daß es sich um eine politische Komplikation von einer unübersehbaren Tragweite handelt, während es doch eine einfach in der Natur der Dinge liegende Finanzmaßnahme ist, bei der auch die politischen Parteigegensätze in keiner Weise eine Rolle spielen. Meine Herren, ich muß mich nur verwahren dagegen, als ob dieser Antrag im Widerspruch mit der Verfassung stände. Die Verfassung sagt: etwaige Ueberschüsse werden unter die Einnahmen gerechnet.

Ich behaupte — nein, ein Ueberschuß ist gar nicht vorhanden in einem Jahr, wo man zur Bilanzirung so große Summen aufnehmen muß. Der Begriff des Ueberschusses entsteht erst mit dem Abschluß des Jahres. Der Herr Abgeordnete Dr. Sattler hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß gerade das Steifen auf den Wortlaut des Art. 70 Bayern und die Einzelstaaten in die größte Bedrängniß führen könnte. Denn aus dem Wortlaut folgt, daß das, was nicht aus eigener Einnahme des Reichs und durch Ueberschüsse gedeckt wird, aus den Matrikularbeiträgen gedeckt werden soll. Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist das ein Verbot von Anleihen, ist das ein Gebot, das Defizit lediglich durch Matrikularbeiträge zu decken.

(Sehr richtig! links.)

Was würden Sie denn nun sagen, wenn wir die Matrikularbeiträge, wozu wir formell das Recht hätten, um 200 Millionen Mark erhöhten? Der Art. 70 ist überhaupt nur zu verstehen im Rahmen der Gesammtverfassung. Der Artikel, welcher das Reich ermächtigt, Anleihen aufzunehmen, ist erst im konstituirenden Reichstag hinzugekommen, während der Art. 70 im Verfassungsentwurf vorhanden war. Dadurch bekommt der Art. 70 (D) eine ganz andere Bedeutung. Nun sollte man nach der Darlegung des Herrn bayerischen Kommissars meinen, daß solche Ueberschüsse, wenn sie nicht zur Verminderung des Anleihebedarfs verwendet würden, den Einzelstaaten entfremdet würden; er sprach gewissermaßen von fremden Finanzen des Reichs im Gegensatz zu den Einzelstaaten. Man sollte nun meinen, daß der Ueberschuß, wenn er entsteht, sorgfältig in den Julius-Thurm gepackt wird, und daß dann nach zwei Jahren die Einzelstaaten wieder Matrikularbeiträge in diesem Betrage herausbekommen. Meine Herren, ist das richtig? Wenn wir wollen, so können wir entsprechend dem Ueberschuß über zwei Jahre eine höhere Summe zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Tilgung der Anleihen in den Etat einstellen. Dagegen kann man nicht das Geringste einwenden.

Und dann überhaupt die ganze Anschauung von Entfremdung von Geldern gegenüber den Einzelstaaten! Meine Herren, wenn das Geld verwandt wird zur Tilgung oder Verminderung von Anleihen, so erspart man dadurch Anleihen, und diese Zinsersparniß kommt wieder den Einzelstaaten indirekt zu gute.

(Sehr richtig! links.)

Und dann der Kernpunkt, meine Herren! Wenn ich den Ueberschuß jetzt zur Verminderung des Anleihebedarfs verwende, so werden weniger Schulden aufgenommen; wenn aber der Ueberschuß in das zweite Jahr übertragen wird, so liegt in dem Vorhandensein des Ueberschusses ein Anreiz, die Ausgaben in dem Etat des zweitfolgenden Jahres zu steigern.

(Sehr richtig! links.)

Die Ueberschußwirthschaft ist das Allerverderblichste für eine sparsame Wirthschaft, und gerade das ist der tiefere Grund, warum ich diesen Antrag zu diesem Paragraphen überhaupt gestellt habe.

Meine Herren, zur Erklärung, daß von verfügbaren Reichsüberschüssen überhaupt nicht die Rede ist, müssen Sie sich jene Zeit in Preußen vergegenwärtigen. Während der Konfliktszeit wurden die Ueberschüsse der Finanzverwaltung in den Staatsschatz gelegt. Dem widersprach der Landtag, der da sagte: der Ueberschuß gehört uns, gehört in den Etat. Die Regierung aber beanspruchte das Recht, alle Ueberschüsse einseitig durch Hinterlegung in einen Staatsschatz zu verwenden. Das wurde 1866 in Preußen aufgehoben durch ein Gesetz, welches die Ueberschüsse des Staatsschatzes in den Etat einzustellen anordnete. Daran knüpfte nun die Redaktion der Reichsverfassung an, sonst würde man diesen selbstverständlichen Satz gar nicht hineingebracht haben. Er bezweckte, die Ueberschüsse der Verfügung des Reichstags zu unterstellen, während heute herausgedreht wird unter Verkennung der übrigen Artikel der Verfassung, daß der Reichstag beschränkt sein soll in der Verwendung der Ueberschüsse. Meine Herren, man kann gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel überhaupt nichts einwenden; denn wenn man sagt, daß nach zwei Jahren, wenn der Ueberschuß fehlt, wieder mehr Anleihen aufgenommen werden müssen —, so erwidere ich darauf: die Furcht, nach zwei Jahren Anleihen aufzunehmen, darf uns doch nicht dahin treiben, schon jetzt mehr Anleihen aufzunehmen

(sehr gut! links),

die wir möglicherweise nach zwei Jahren ersparen. Für die Beschaffung von Betriebsfonds für das zweite Jahr dient die Klausel, welche dazu ermächtigt, unter Umständen bis 175 Millionen Mark Schatzanweisungen aufzunehmen.

Meine Herren, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, die mir schon wiederholt, namentlich auch in diesem Jahre, in der Budgetkommission und auch im Plenum begegnet ist: wenn man eine einfache Reform will, eine einfache Aenderung formeller, etatsmäßiger Beziehungen beantragt und glaubt, daß die Reichsregierung, das Reichsschatzamt vollständig damit einverstanden seien, dann erhebt sich ein mittelstaatlicher Finanzkommissar, um die gewichtigsten Bedenken entgegenzustellen, als ob ganz Süddeutschland in Gefahr sei, die Einzelstaaten, ihre Kulturaufgaben geschädigt seien; er appelliert an die Landsleute, ihn zu unterstützen. Ich bin aber weit entfernt, hier von einem bayerischen Partikularismus zu sprechen. Mit Recht hat der bayerische Herr Kommissar gesagt, es sind noch andere Staaten derselben Ansicht. Meine Herren, dahinter steckt der preußische Partikularismus, und das ist der größte und allerschlimmste.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dahinter steckt Herr v. Miquel!

(Sehr richtig! links und Heiterkeit.)

Der zieht hinter den Coulissen an den Drähten, die hier vor uns zur Erscheinung kommen.

(Heiterkeit.)

Was hat es denn für einen Zweck, uns zu treiben in die Richtung, die Herr v. Kardorff angedeutet hat, zur sogenannten Finanzreform? Was ist die Finanzreform? Der gerühmte Automat von 1893! Es wird uns hier jede Aenderung, jede Reform in der Reichs-Finanzverwaltung behindert, um uns durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit gewissermaßen in diese Formel hineinzuzwingen, und diese Formel würde meines Erachtens gleichbedeutend sein mit der Aufhebung des Einnahmebewilligungsrechts und mit dem Zutreiben auf neue indirekte Steuern, um überhaupt unter Beseitigung der Matrikularbeiträge die Einzelstaaten vom Reich unabhängig zu machen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich bedaure, daß ich Sie in dieser späten Stunde noch aufhalten muß. Die vorliegende Frage ist uns aber vom staatsrechtlichen Standpunkt von solcher Wichtigkeit, daß ich mich für verpflichtet halte, noch einige andere Gesichtspunkte zur Sache geltend zu machen. Wenn sich die Herren gütigst der Verhältnisse des Jahres 1896 erinnern, wo ich die Ehre hatte die die Reichsschatzverwaltung zu führen, so hatten sich in den früheren Jahren die Einzelstaaten im Besitz reicher Ueberschüsse befunden, und man war in diesem hohen Hause der Ansicht und auch schließlich inmitten der verbündeten Regierungen, daß es eine bedenkliche Finanzgebarung sei, fortgesetzt neue Schulden einzugehen und gleichzeitig so große Ueberschüsse den Einzelstaaten zu überweisen. Man erkannte an, daß es ein falsches System der Finanzverwaltung sei, aus Schulden Ueberschüsse zu bezahlen; denn thatsächlich war die Finanzlage eine derartige, daß, wenn man fortgesetzt neue Schulden kontrahirte und Ueberschüsse zahlte, man aus seinen Schulden die Ueberschüsse bezahlte. Diese Erwägungen führten inmitten des hohen Hauses zu einem Antrag, der meines Erinnerns damals von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lieber unterstützt worden ist, dahingehend, den Theil der Ueberweisungen, der über die Matrikularbeiträge hinaus den verbündeten Regierungen zufloß, zur Abschreibung von den Schulden zu verwenden. Nach recht lebhaften Auseinandersetzungen — auch unter den verbündeten Regierungen — erklärten sich die letzteren schließlich dazu bereit, auf ihre bisherigen Ueberschüsse zu verzichten, unter der Voraussetzung aber, daß die ihnen aufzulegenden Matrikularbeiträge nicht höher sein sollten als die ihnen zufließenden Ueberweisungen. Und sie begründeten diesen Anspruch mit der meines Erachtens durchaus berechtigten Forderung, daß, wenn sie auf ihre bisherigen Ueberschüsse verzichten, sie auch bis zu einem gewissen Grade gegen das Risiko gesichert sein müßten, höhere Matrikularbeitäge in Zukunft zu zahlen, für die sie nicht Deckung vom Reiche empfingen; und ferner damit, daß eine geordnete Finanzgebarung in den Einzelstaaten nicht möglich wäre, wenn die Einzelstaaten niemals voraussehen könnten, welche Lasten ihnen durch den Reichs-Etat in Zukunft auferlegt würden.

Entsprechend dieser Auffassung der verbündeten Regierungen ist damals unter Ihrer Zustimmung der § 2 jenes Schemas, was seit dem Jahre 1896 für die Abschreibung der Schulden verwendet ist, dahin gefaßt:

> Uebersteigen im Rechnungsjahre 1903

— ich will hier das letzte Schema vorlesen —

> die Matrikularbeiträge des Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1901 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des § 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Aus dieser Fassung, meine Herren, ergiebt sich doch ganz klar, daß die Schuldentilgung nicht eintreten sollte, insoweit die Matrikularbeiträge höher sind als der Betrag der Ueberweisungen.

Was will jetzt der Antrag Müller (Fulda)? Nachdem die verbündeten Regierungen ihrerseits und zwar freiwillig — sie hätten ja dem Gesetz die Zustimung nicht zu ertheilen brauchen — auf die großen Ueberschüsse, die sie früher zu ihren Landeszwecken verwenden konnten, verzichtet haben zum Besten der Verminderung der Reichsschuld, geht jetzt der Antrag Müller (Fulda) von der Ansicht aus: diese Schuldenabschreibung genügt nicht, man muß auch noch die bisherigen rechnungsmäßigen Ueber-

(A) schüsse aus der eigenen Wirthschaft des Reichs zu einer verstärkten Schuldentilgung verwenden.

Man hat, meine Herren, ein derartiges Bestreben damals innerhalb der verbündeten Regierungen schon vorausgesehen, und ich habe deshalb in der Sitzung vom 23. März 1896 und nach vorheriger Berathung im Schoß der verbündeten Regierungen folgende Erklärung abgegeben:

> Diese Zustimmung ist aber nur ertheilt unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß mit diesem Gesetzentwurf der erste Schritt gethan wird in der organischen Regelung des Finanzverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten, zu einer Regelung, welche zwar Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwendet, aber gleichzeitig die Einzelregierungen in die Lage versetzt, klare und sichere Vorschläge zu machen, welche der Steuerkraft des Landes entsprechen, mit anderen Worten: die verbündeten Regierungen haben sich in ihrer Mehrheit zu diesem Gesetzentwurf nur unter der Voraussetzung angeschlossen, daß der Hauptgedanke der bisherigen Reichsfinanzreform, abgesehen von Einzelheiten, zum Ausdruck kommt, daß, soweit Ueberschüsse dem Reich aus dem bisherigen Ueberweisungsstaate zufließen, die Einzelstaaten auch die Sicherheit haben gegen wechselnde und wachsende noch größere Zubußen an das Reich".

Meine Herren, wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) annehmen, ist die Voraussetzung, unter der die Regierung seinerzeit dem Schuldentilgungsgesetz ihre Zustimmung ertheilte, hinfällig geworden und nicht mehr zutreffend.

Nehme ich an, Sie bewilligen den Antrag, und die (B) verbündeten Regierungen können sich nicht entschließen, dem Schuldentilgungsgesetz mit diesem Zusatz zuzustimmen, was wird die Folge sein? Wir würden zunächst gar keine Schuldentilgung mehr haben. Wir würden nicht nur nicht die verstärkte Schuldentilgung haben, die der Antrag Müller (Fulda) wünscht, sondern auch nicht die Schuldentilgung, die auf Grund des bisherigen Schuldentilgungsgesetzes stattgefunden hat.

Ich kann Ihnen versichern: wenn wir heute vor einer organischen Regelung der Finanzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ständen, würde ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Sattler und ebenso den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter beitreten können. Wir stehen aber vor einer solchen organischen Regelung nicht und, bis wir sie haben, kann ich nur rathen, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, der sich nach meiner eigenen Erfahrung als Schatzsekretär unter dem Namen der lex Lieber im Interesse der Reichsfinanzen ganz außerordentlich bewährt hat; denn es ist dadurch eine Grenze gegeben, daß die Matrikalarbeiträge nicht höher bemessen werden dürfen als die Ueberweisungen, und das, kann ich den Herren versichern, ist eine sehr werthvolle Demarkationslinie gegenüber den wachsenden Forderungen der Ressorts. Wenn Sie den Antrag Müller (Fulda) annehmen, ist die Konsequenz unzweifelhaft die, daß die Voraussetzungen, unter denen die verbündeten Regierungen im Jahre 1896 jenem Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilt haben, nicht mehr erfüllt werden. Denn wenn Sie den Ueberschuß des Jahres 1903 — ich sehe von den thatsächlichen Verhältnissen ab, aber wenn die Verhältnisse so blieben, wie in den früheren Jahren, es ist ein Präzedenzfall, um den es sich handelt —, wenn Sie also diesen Ueberschuß noch neben den Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes zu verstärkten Abschreibungen der Anleihen verwenden wollten, vermindern Sie damit die (C) eigenen Einnahmen des Reichs im Jahre 1903, und damit steigt die Gefahr für die verbündeten Regierungen, daß sie verpflichtet sind, Matrikularbeiträge über die Ueberweisungssteuern hinaus zu zahlen. Ich weiß nicht, ob wir vielleicht durch die Noth der Verhältnisse von selbst dazu kommen werden, ich würde es aber aufs aufrichtigste bedauern; denn das kann ich Ihnen versichern, daß die Verhältnisse, namentlich in den kleineren Staatswesen, die nicht in der Lage sind, neue Ausgaben in der Weise zu vertragen und zu begleichen, wie ein größeres Staatswesen, dadurch auf das allerverhängnißvollste berührt würden.

Im Interesse der Sache und im Interesse des Zustandekommens dieses Schuldentilgungsgesetzes unter Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis kann ich Sie daher nur bitten, den Antrag Müller (Fulda) nicht anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow,** Abgeordneter: Ueber den Antrag Staudy-Müller (Fulda) auf Nr. 212 der Drucksachen brauche ich kaum etwas zu sagen, nachdem der Herr Abgeordnete Richter, auf dessen Antrag die Worte, welche der Antrag Müller (Fulda) streichen will, in § 2 des Gesetzes kommen sollten, sich mit der Streichung einverstanden erklärt hat. Nur das Eine erlaube ich mir zu bemerken, daß meiner Meinung die Reichs-Schuldenverwaltung auf einem formalistischen Standpunkt stehen muß und hoffentlich immer darauf stehen wird.

Was nun den Antrag Müller (Fulda) auf Nr. 216 der Drucksachen anlangt, so ist er mir insofern sehr sympathisch, als ich ein entschiedener Freund einer kräftigen Schuldentilgung bin und ein Freund davon, daß Ueberschüsse nicht zu leichtsinnigen Ausgaben verwendet werden. (D) Wenn wir für das Reich eine recht solide Finanzwirthschaft wünschen, so muß ich mir dabei doch sagen, daß wir dann die Einzelstaaten in einer soliden Finanzwirthschaft auch nicht stören dürfen; wenn wir die Sorge wegen Erhöhung der Matrikularbeiträge in den einzelnen Staaten immer vermehren, so stören wir damit — das kann niemand leugnen — ihre Finanzverhältnisse, und das, glaube ich, ist auch ein Grund, der den Herren Vertretern der Einzelstaaten diesen Antrag wenig annehmbar macht. Meine politischen Freunde und ich würden heute nicht im Stande sein, für diesen Antrag zu stimmen, und zwar erstens, weil die viel besprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken vorliegen, über die wir in der kurzen Zeit uns noch nicht haben zur vollständigen Klarheit durcharbeiten können. Wir haben den Antrag seit 3 Tagen, und in einem solchen Falle ist doch die Zeit von 3 Tagen eine sehr kurze. Wir wünschen auch nicht, die verbündeten Regierungen dadurch zu überraschen, daß wir in die Finanzbeziehung zwischen diesen und dem Reiche mit einer gewissen Plötzlichkeit eingreifen. Wenn das geschehen soll, so muß es sehr wohl überlegt geschehen, und es müßte meines Erachtens erst geschehen nach Vorberathung der Angelegenheit in der Budgetkommission. Das ist jetzt nicht mehr möglich, und deswegen können wir heute für den Antrag Müller (Fulda) nicht stimmen, um so weniger, als ich nach dem, was wir eben gehört haben, anerkennen muß, daß die Annahme dieses Antrags das Zustandekommen des Schuldentilgungsgesetzes gefährden würde. Dies wird damit belastet, und ob es so vom Bundesrath angenommen würde, ist zweifelhaft. Würde es nicht angenommen, so würden wahrscheinlich wir das sehr beklagen.

Wenn nun vorhin angeregt worden ist, es möchte das Schuldentilgungsgesetz und dieser Antrag von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden, so würden meine

(A) Freunde und ich über ihre Gedanken für den Augenblick hinweg kommen und deshalb einem solchen Antrage sich nicht widersetzen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. **Sattler**, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich dem Antrage, die Verabschiedung des Schuldentilgungsgesetzes heute nicht mehr vorzunehmen, meinerseits auch nicht widersetzen, wenn die Herren wünschen, sich noch näher über die Sache zu berathen.

Aber Sie müssen mir noch ein paar Worte gestatten, namentlich den Ausführungen des Herrn Schatzsekretärs v. Thielmann gegenüber. Es ist ja merkwürdig, wie mit einemmale, als dieser Antrag aufgetaucht ist, von allen Seiten Bedenken hervorgetreten sind, die alle von dem einen Gesichtspunkte ausgehen: quieta non movere! Wir sind gewohnt, die Ueberschüsse einmal so zu verwenden, und das wollen wir uns nicht nehmen lassen. Geradezu scherzhaft ist jenes Bedenken, welches die „Post", ein kanalfeindliches Blatt, gegen diesen Antrag vorbringt. In einem längeren Artikel führt sie aus:

Im entgegengesetzten Falle

— im Falle der Annahme dieses Antrages —

würden die finanziellen Bedenken gegen die wasserwirthschaftliche Vorlage wieder mit voller Kraft hervortreten.

Für alle diese Bedenken ist der wahre Grund, man will von der süßen Gewohnheit, die Ueberschüsse nach zwei Jahren verzehren zu können, nicht ablassen.

Ich möchte aber noch dem Herrn Staatssekretär wenigstens auf seine Frage antworten, welches die Konsequenz der Ablehnung des Schuldentilgungsgesetzes sein würde. Die Konsequenz würde die sein, daß der Reichstag fortwährend in steigendem Maße Millionen um Millionen (B) aus der Anleihe herausnimmt und in den ordentlichen Etat einschreibt, welche aus laufenden Ausgaben bestritten werden sollen, um dadurch die Einzelstaaten heranzuziehen. Das würde die Konsequenz sein, und ob das grade für die Einzelstaaten angenehmer wäre, als wenn wir hier einen Schritt thun, von dem man sich selbst sagt, daß er im Interesse einer soliden, vernünftigen Finanzlage liegt, ist doch sehr fraglich.

Noch eins gegenüber dem Herrn Reichsschatzsekretär. Er hat mich mißverstanden in Betreff der Post. Ich habe ausgeführt, die Einzelstaaten mit Eisenbahnverwaltungen werden dadurch für das Reich ungerechtfertigterweise herangezogen, daß die Reichs-Postverwaltung ihnen die Kosten nicht ersetzt, welche alle Eisenbahnverwaltungen aufwenden müssen zum Transport derselben. Das macht für Preußen 23 Millionen nach der Berechnung der Eisenbahnverwaltung pro Jahr aus. Dieses Verhältniß kommt für Bayern nicht in Frage, denn bei Bayern werden die Eisenbahnen in Anspruch genommen von der bayerischen Post; also die Ausgaben, die die bayerische Post erspart, fließen in denselben Säckel, der die Erträgnisse der Eisenbahnverwaltung zu bekommen hat.

Das war meine Auffassung, und darin wird mir der Herr Schatzsekretär seinerseits Recht geben müssen.

Präsident: Die Diskussion über § 2 ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten v. Staudy und Müller (Fulda) beantragen, den zweiten Satz des § 2 zu streichen. Ich werde, wie immer, abstimmen lassen über die Aufrechterhaltung in positiver Weise. Ich bemerke noch einmal, daß die Ziffer heißen muß 203 303 541.

Ich bitte also diejenigen, welche entgegen dem Antrag v. Staudy-Müller (Fulda) auf Nr. 212 der Drucksachen (C) den zweiten Satz des § 2, lautend:

soweit dieser Betrag nicht aus Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1901 im eigenen Haushalt des Reiches bestritten werden kann —

aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich darf wohl annehmen, daß der erste Satz mit der vorhin von mir verlesenen Ziffer vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 3. — Es meldet sich niemand zum Wort. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich erkläre den § 3 für angenommen.

§ 4 mit dem Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf die Titel 1, — 2, — 3 — und 4 des Besoldungsetats — und konstatire die Annahme dieser Titel. — Dasselbe konstatire ich vom § 4, da niemand widerspricht.

Desgleichen § 5, — 6 — und 7, — Einleitung und Ueberschrift. — Da kein Widerspruch erfolgt, so sind diese sämmtlichen Paragraphen nebst Einleitung und Ueberschrift in dritter Lesung angenommen.

Wir können nunmehr zur Gesammtabstimmung über das Etatsgesetz schreiten, aber nur, wenn niemand widerspricht. — Es widerspricht niemand; wir können daher zur Gesammtabstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen, welche das Etatsgesetz in der Gesammtabstimmung nach den Beschlüssen dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Etatsgesetz ist in dritter Lesung angenommen. (D)

Ich möchte nunmehr dem Hause vorschlagen, sich zu vertagen.

(Zustimmung.)

Da niemand widerspricht, nehme ich an, daß dies der Beschluß des Hauses ist, und daß der Rest unserer Tagesordnung einer späteren Sitzung vorbehalten wird.

Ich habe Ihnen nun meine Vorschläge zu machen über Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten Dienstag den 16. April 1901, Nachmittags 2 Uhr, und als Tagesordnung:

1. erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen),
2. zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen). — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Nun bleibt mir nur noch übrig, den verehrten Herren Kollegen eine gute Erholung und ein frohes und gesegnetes Osterfest zu wünschen und zugleich die Erwartung auszusprechen, daß sie sich recht zahlreich am Dienstag den 16. April hier wieder einfinden. Gute Feiertage!

(Lebhaftes Bravo.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigungen.

A. Zum stenographischen Bericht der 67. Sitzung.

Seite 1842 C, letzte Zeile, ist statt „Brauereiberufsgenossenschaft" zu lesen: „Ziegeleiberufsgenossenschaft".

B. Zum stenographischen Bericht der 72. Sitzung.

Seite 2059 B, Zeile 4, sind vor der Zahl „32" die Zahlen **„30, 31"** hinzuzufügen.

74. Sitzung

am Dienstag den 16. April 1901.

(B)

Die Sitzung wird um 2 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Bei der Wiederaufnahme unserer Arbeiten erlaube ich mir, die verehrten Herren Kollegen herzlichst zu begrüßen. (Bravo!)

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Vorlagen sind eingegangen:

1. der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1900;
2. die endgiltige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets für das Rechnungsjahr 1898;
3. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro;
4. ein vollständiges Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes gemäß dem Besitzstande am 1. April 1900;
5. der Bericht der Reichs-Schuldenkommission, und zwar:
   I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
   II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
      a) des Reichs-Invalidenfonds und
      b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
   III. über den Reichskriegsschatz und
   IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten;
6. die vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

(C)

Die Drucklegung der Vorlagen habe ich verfügt. Die letzte Vorlage wird den Herren noch heute zugehen; die übrigen Vorlagen sind bereits in Ihren Händen.

Ferner ist vor der Sitzung eingegangen:

der Entwurf eines Viehschaugesetzes.

Die Drucklegung habe ich verfügt.

Von dem Herrn Reichskanzler, Auswärtiges Amt, ist eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Wahlkonsulate des Reichs für das Jahr 1899 nebst den Belägen eingegangen. Das Schreiben des Herrn Reichskanzlers nebst der Nachweisung und einem Heft Beläge liegt zur Einsicht der Mitglieder im Zimmer des Herrn Direktors aus.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Dasbach, Mauser für 3 Tage,
Cegielski, Hofmann (Ellwangen), Dr. Endemann für 5 Tage,
Münch-Ferber für 6 Tage,
Gäbel, Dr. Stockmann für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:

Dr. v. Levetzow für die Zeit bis zum 28. d. M.,
Graf v. Klinckowstroem, Vogel, Hug für 14 Tage, Leinenweber für die Zeit bis zum 10. Mai wegen Krankheit,
Tönnies für die Zeit bis zum 7. Mai wegen Krankheit, sowie zur Beendigung einer Badekur;
Stoecker für die Zeit bis zum 10. Mai wegen Krankheit in der Familie;
v. Waldow und Reitzenstein für die Zeit bis zum 20. Mai wegen einer militärischen Dienstleistung;
Payer für die Zeit bis Ende Juni wegen Erfüllung seiner Pflichten als Präsident der württembergischen Kammer der Abgeordneten;
Haußmann (Balingen) für 14 Tage wegen Theilnahme an den Verhandlungen des württembergischen Landtages.

(D)

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Eickhoff.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den ersten Gegenstand der Tagesordnung angemeldet worden:

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Plath,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr v. Sydow,
der Kaiserliche Wirkliche Geheime Kriegsrath Herr Hormuth,
der Kaiserliche Wirkliche Admiralitätsrath Herr Dr. Felisch,
der Königliche Oberst und Abtheilungschef Herr Krebs,
der Königliche Oberstleutnant und Abtheilungschef Herr Wachs,
der Königliche Major Herr Block,
der Kaiserliche Regierungsrath Herr Jahn.

(A) Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola.

Graf v. Oriola, Abgeordneter: Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde habe ich zunächst den Antrag zu stellen, diesen Gesetzentwurf der Budgetkommission zur Berathung zu überweisen. Wir sind der Ansicht, daß eine Kommissionsberathung nothwendig ist, weil es sich um eine außerordentlich komplizirte Materie handelt, und weil wir in der Kommission näher zu prüfen haben werden, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sätze die richtigen sind, und welches die etwaige Einwirkung dieses Gesetzes auf die von uns erwartete allgemeine Revision der Militärpensionsgesetze sein dürfte.

Meine Herren, als wir den Gesetzentwurf wegen der Versorgung der Theilnehmer an der ostasiatischen Expedition und ihrer Hinterbliebenen entsprechend dem Antrage der Budgetkommission hier ablehnten, so geschah dies wegen zweier Hauptgründe, die die Budgetkommission für die Ablehnung geltend gemacht hatte. Die Budgetkommission beantragte die Ablehnung erstens mit Rücksicht auf die von dem Herrn Reichskanzler in der Sitzung vom 24. Januar 1901 abgegebenen Erklärungen, zweitens in Erwägung, daß der Weg einer allgemeinen einheitlichen Neuregelung des Militärversorgungswesens offen bleiben muß. Man hielt es damals nicht für geeignet, zunächst nur für die Chinakämpfer eine gesetzliche Regelung zu treffen, und wollte die Vorlage abwarten, die der Herr Reichskanzler in Aussicht gestellt hatte, nach welcher die Invaliden und Hinterbliebenen früherer Feldzüge gleich (B) behandelt werden sollten mit den Chinakämpfern.

Diese Vorlage ist nun der jetzt erschienene Gesetzentwurf, und ich glaube, wir müssen unsererseits der Reichsregierung Dank dafür zollen, daß sie die Zusage des Herrn Reichskanzlers in so kurzer Zeit eingelöst hat. Wir sind in der Lage, diese Gesetzesvorlage unsererseits mit Freuden zu begrüßen, insofern dieselbe Abhilfe schafft gegenüber vorhandenen Unbilligkeiten und Härten bei der Versorgung der Kriegsinvaliden. Erfreulich ist es, meine Herren, daß die Reichsregierung endlich nach langem Drängen des Reichstags einen Weg betreten hat, den sie meiner Ansicht nach schon längst hätte gehen sollen. Man hat es im Volke nicht verstanden, daß es die Reichsregierung nicht selber war, die zuerst auf die Abhilfe der bestehenden Unbilligkeiten und Härten drang, die nach allgemeiner Anschauung bezüglich der Versorgung unserer in den Feldzügen wohlverdienten Offiziere und Soldaten bestehen. Jedenfalls aber muß, meine Herren, — und das hebe ich hervor, — die allgemeine einheitliche Revision voll und ganz durchgeführt werden; denn dieses Gesetz ist nur ein Flickwerk oder — um einen anderen Ausdruck zu gebrauchen, der in den Motiven gewählt ist — ein Einzelgesetz. Wir werden uns in der Kommission vergewissern müssen, daß — was der Herr Kriegsminister selbst als nothwendig in der Budgetkommission hervorgehoben hat — der Weg einer allgemeinen einheitlichen Regelung offen bleibt. Dieses hat auch die Budgetkommission für nothwendig anerkannt, und dieser Umstand war es, wie ich schon vorhin sagte, der eine weitere Veranlassung für die damalige Ablehnung der Vorlage für die Chinakämpfer und ihre Hinterbliebenen bot.

Eine allgemeine einheitliche Revision der Militärpensionsgesetze fordern wir; wir fordern sie seit vielen Jahren. Meine Herren, ich brauche es heute nicht ausführlich wieder darzulegen, wie komplizirt diese Gesetzgebung nachgerade geworden ist. Ich glaube, es ist nicht (C) zu viel gesagt, wenn ich behaupte: in der heutigen Militärpensionsgesetzgebung findet sich fast niemand mehr zurecht. Wir hoffen, meine Herren, daß die Reichsregierung nunmehr entschlossen ist, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern daß sie uns die allgemeinen Revisionsgesetze im Herbste vorlegen wird, und wir hoffen, von der Reichsregierung in der Kommission auch überzeugt zu werden, daß durch diese Vorlage eine wesentliche Erschwerung des großen Revisionswerkes nicht eintritt.

Meine Herren, ich sagte: der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Flickwerk. Er ist es in zwei Beziehungen: er umfaßt einerseits nur einen Theil der bei der Revision in Betracht kommenden Personen, und andererseits bleiben auch für diejenigen, die er berücksichtigt, wesentliche Fragen unerledigt. Der § 1 des Gesetzes erklärt, daß durch das Gesetz berücksichtigt werden sollen die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen aus den von den deutschen Staaten vor 1871 geführten und den vom Deutschen Reiche geführten resp. zu führenden Feldzügen, denen die Theilnehmer an der Chinaexpedition resp. ihre Hinterbliebenen gemäß § 21 gleichgestellt werden; ferner berücksichtigt § 1 auch noch die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe und ihre Hinterbliebenen. Die Bestimmung darüber, welche militärischen Unternehmungen als Feldzug im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, überläßt das Gesetz dem Kaiser. Aber hier schon, meine Herren, tauchen gewisse Zweifel auf, die in der Kommission zu beseitigen sind. Es bleibt mir z. B. fraglich, ob die Mitglieder der Wißmann-Schutztruppe gleich zu behandeln sind mit den Mitgliedern der Kaiserlichen Schutztruppe. Fraglich bleibt, inwiefern das Gesetz Bezug hat auf diejenigen Offiziere, die zwar den Feldzug nicht mitgemacht haben, zu Hause in Deutschland geblieben sind, aber durch die Anstrengungen ihres Dienstes während des Feldzuges derartigen Schaden gelitten haben, daß (D) sie pensionirt werden mußten und pensionirt wurden mit Kriegszulage. Fraglich bleibt, inwieweit das Gesetz Platz greift für diejenigen Invaliden, die infolge der Strapazen auf Kriegsschiffen im Ausland, speziell in den Tropen, die Gesundheit verloren haben. Für die durch den Schiffbruch invalide gewordenen, respektive der Hinterbliebenen der beim Schiffbruch Umgekommenen trifft der § 22 des Gesetzentwurfs die nöthige Fürsorge, und das mit vollem Recht. Ich bin der Meinung, daß die Männer der „Gneisenau“ und des so ruhmvoll untergegangenen „Iltis“ respektive ihre Hinterbliebenen die gleiche Fürsorge erwarten können wie die im Felde Verwundeten respektive ihre Hinterbliebenen. Wie steht es aber, so frage ich, mit denjenigen Schiffsmannschaften, die nicht bei einem Schiffbruch, sondern bei einem anderen großen Schiffsunglück, einem Brand des Schiffes, einer Explosion verunglückt sind? wie steht es mit den Hinterbliebenen der bei solchem schrecklichen Unglück Umgekommenen? Daß man in § 22 sub 3 auch die Angehörigen der früheren schleswig-holsteinschen Armee bedacht hat, daß man Fürsorge trifft für die freiwilligen Krankenpfleger und die anderen in § 22 sub 3 erwähnten Personen, wird gewiß unsere Zustimmung finden; aber gedenkt dieses Gesetz auch jener Lazarethgehilfen, die im Jahre 1870/71 infolge der Pflege von Verwundeten in der Heimat die schwerste Schädigung ihrer Gesundheit erfahren haben? — Sie sehen, meine Herren, schon bei § 1 kommen eine ganze Anzahl Fragen, deren Erledigung nöthig ist, und die eine Verweisung dieser Vorlage an die Kommission selbstverständlich erscheinen lassen.

Aber, meine Herren, der Begriff „Kriegsinvalide“ ist überhaupt ein sehr beschränkter. Als Friedensinvaliden werden Viele behandelt, die eigentlich auch infolge des Krieges invalide sind, und darunter

(Graf v. Oriola.)

(A) sind viele ganz besonders tüchtige Männer. Sie wollten die Leiden, die sie sich im Feldzuge zugezogen hatten, nicht hervorheben, sie wollten durchaus weiter dienen; sie sind dann als Friedensinvaliden pensionirt worden. Mit Rücksicht auf das spätere Fortkommen im Zivildienst hat auch mancher altgediente Unteroffizier sich lieber auf Grund seiner langen Dienstzeit pensioniren lassen als auf Grund einer inneren Dienstbeschädigung. Bei manchen dieser Leute ist erst nach vielen Jahren die Krankheit, das Leiden zum vollen Ausbruch gekommen; da aber verhinderte die Präklusivfrist die Geltendmachung der Ansprüche als Kriegsinvalide. Diese Frage der Präklusivfrist, die ich schon früher wiederholt hervorgehoben habe, wird bei der Berathung dieses Gesetzes oder jedenfalls bei Berathung der allgemeinen Militärpensionsgesetze eingehend zu erörtern sein. Sollte man nicht dahin kommen, wenigstens dann, wenn auch jetzt noch mit voller Bestimmtheit der Nachweis zu führen ist, daß das Leiden durch den Feldzug verursacht ist, von der Geltendmachung der Präklusivfrist abzusehen? Denen, die mit höchster Wahrscheinlichkeit den Zusammenhang ihres Leidens mit den Feldzügen haben nachweisen können, ist eine laufende Unterstützung gewährt worden auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses von 1884; sollte diese Unterstützung nicht wenigstens entsprechend erhöht werden? Die älteren pensionirten Offiziere besonders der Unterchargen, die keine Kriegszulage erhalten, die aber die Feldzüge mitgemacht haben und nun infolge derselben leiden müssen, befinden sich großentheils in einer ganz kümmerlichen Lage. Sie haben geringere Pensionen als die Offiziere, welche nach dem Feldzug eingetreten sind und nach der Pensionirung die Vortheile der 1897er Gehaltserhöhungen genießen, dieser Gehalts- und Pensionserhöhungen, welche seinerzeit gegeben wurden, weil man eben die bisherigen Gehalte und Pensionen als nicht mehr ausreichend erachtete. Aus (B) den Kreisen dieser Offiziere kommen beredte Klagen; speziell für diese Subalternoffiziere Fürsorge zu treffen, halte ich für dringend erforderlich. Männer, die sich hervorragend in den Feldzügen ausgezeichnet haben, können nicht verstehen, daß sie so sehr hinter den jüngeren Männern zurückstehen sollen, welche keinen Feldzug mitgemacht haben.

(Sehr richtig!)

Ich will hier noch hinweisen auf einen Fall, den ich erst vor einigen Wochen hier vorführte: es ist der der Bezirkskommandeure und Bezirksoffiziere, welche die Feldzüge mitgemacht haben, vor 1897 pensioniert wurden und nun nur jene geringen Pensionsbezüge haben.

Wenn ich so manchmal mit Mitgliedern dieses hohen Hauses über den Begriff „Friedensinvalide" gesprochen habe, wurde mir zuweilen gesagt: ach, die Friedensinvaliden sind ja nur die, welche 12 Jahre im Frieden gedient haben und dann nach 12 Jahren eine Zivilanstellung haben wollen. Ich meine, daß auch für diese Leute entsprechend zu sorgen ist. Aber die Ansicht jener verehrten Mitglieder dieses hohen Hauses ist doch ganz unrichtig. Denn vergessen wir auch nicht, daß unter diesen Friedensinvaliden eine ganze Anzahl sehr armer Krüppel sich befindet! Bedenken Sie all die Männer, welche bei Manövern, auf Schießplätzen, beim Turnen verunglückt sind! Meinen Sie nun, daß ein Mann, der z. B. bei einer Schießübung beide Augen verloren hat — ein solcher hat sich an mich gewendet —, oder ein anderer, dem die Beine amputirt werden mußten, nicht ebenso der genügenden Fürsorge des Reiches bedarf, wie ein Kriegsinvalide?

Aber auch für die als Kriegsinvaliden Anerkannten wird in diesem Gesetz eine Anzahl ganz besonders wichtiger Fragen nicht erledigt. Man hat nicht nur davon abgesehen, im allgemeinen die Pensionen der früher pensionirten Offiziere, welche den Feldzug mitgemacht haben, aufzubessern; auch für die kriegsinvaliden Offiziere erklärt der § 2, daß die bisherigen (C) ungenügenden Pensionen nach den bisherigen Bestimmungen bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung gewährt werden. Die Motive sagen hierzu:

> In dem vorliegenden Einzelgesetz erschien eine Aufbesserung der Pensionen der kriegsinvaliden Offiziere wegen der damit verbundenen grundsätzlichen Fragen nicht angängig.

Nun, wenigstens stellt der Gesetzentwurf eine anderweitige gesetzliche Regelung in Aussicht. Daß diese baldigst eintritt, halte ich allerdings für dringend geboten. Es wird aber meines Erachtens in der Kommission wenigstens zu prüfen sein, ob es nicht angängig ist, bis zur Erreichung eines gewissen Minimalsatzes für die invaliden Offiziere eine Pensionserhöhung eintreten zu lassen und damit auch die Ungleichheit der Pensionirung von Offizieren der untersten Chargen in den verschiedenen Theilen des Reiches zu beseitigen. Bei den Mitgliedern der Unterklassen, den Unteroffizieren und Gemeinen, ist man anders vorgegangen als bei den Offizieren: dort hat man Pensionserhöhung eintreten lassen. Warum nicht bei den Offizieren? Ich habe hier schon wiederholt hervorgehoben, daß gerade die Subalternoffiziere, die im Feldzuge verwundet wurden, die ihren Beruf aufgeben mußten, sich großentheils in einer äußerst traurigen Lage befinden; sie werden auch in Zukunft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schlechter stehen als die Offiziere der Chinaexpedition. In dieser Beziehung ist die Versicherung des Herrn Reichskanzlers, daß die Kriegsinvaliden aus den Feldzügen mit den Kriegsinvaliden aus der Chinaexpedition gleichgestellt werden sollen, in diesem Gesetzentwurf noch nicht zur Durchführung gelangt.

Eine dreifache Besserung bringt dieses Gesetz den (D) Offizieren: die Erhöhung der Kriegszulage, die Erhöhung der Verstümmelungs- und die sogenannte Alterszulage. In der Kommission wird die Höhe der Sätze für die Kriegs- und Verstümmelungszulage zu prüfen und speziell zu untersuchen sein, ob die vorgesehene Verstümmelungszulage genügt, wenn wegen der Verstümmelung der Betreffende besonderer Wartung und Pflege bedarf. Vor allen Dingen aber werden wir zuzusehen haben, wie es richtig ist, die Skala der zu gewährenden Kriegszulage aufzubauen. Nach der jetzigen Skala erhalten die höchsten Offiziere eine Aufbesserung ihrer Kriegszulage um etwa 140 Prozent, die Leutnants eine Aufbesserung ihrer Kriegszulage um etwa 40 Prozent. Aber ich meine, daß gerade, wenn man jetzt sich nicht dazu entschließen sollte, für die Offiziere die Pensionen selbst zu erhöhen, man dann wenigstens für die Subalternoffiziere eine noch weitergehende Erhöhung der Kriegszulage vornehmen sollte. Ich will keine Skala hier des näheren ausführen; aber daß man den Leutnants eine Kriegszulage von 125 Mark im Monat giebt, das halte ich für einen ganz gangbaren Weg.

Sehr erfreulich ist es, daß bei den Offizieren eine Unbilligkeit fortfallen soll, nämlich die, daß, in Abweichung von der Behandlung der Mannschaften, an sie Kriegszulagen nur zur Auszahlung gelangen konnten, wenn innerhalb 6 Jahren nach Friedensschluß ein Anspruch darauf geltend gemacht worden war. Hier liegt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustande vor. Ich bin auch der Meinung, daß wir das Prinzip der Alterszulage mit Genugthuung begrüßen sollen, bin aber der Ansicht, daß wir in der Kommission zu prüfen haben, ob die für die Gewährung der Alterszulagen vorgesehenen Bedingungen richtig gestellt sind. Vor allem aber, meine Herren, bin ich der Meinung, daß, falls für einen Offizier die Voraussetzungen der Alters-

(Graf **v. Oriola.**)

(A) zulage vorhanden sind, sie ihm dann nicht sollte gewährt werden können, sondern ihm zu gewähren ist; der Offizier soll dann nicht in Bezug auf die Alterszulage von der Gnade abhängen, sondern ein Recht auf diese Alterszulage haben.

Was ich in dieser Beziehung gesagt habe in Bezug auf die Alterszulagen der Offiziere, bezieht sich auch auf § 10, die Alterszulagen der Gemeinen und Unteroffiziere. Auch hier meine ich, daß an Stelle des Wortes „kann" das Wort „ist" zu setzen wäre. Die Forderung aber, daß ein 55 Jahre alter kriegsinvalider Offizier, um durch die Alterszulage bis zu einem Gesammteinkommen von 3000 Mark zu gelangen, nun auch noch seine völlige Erwerbsunfähigkeit soll nachweisen müssen, erachte ich denn doch für gar zu fiskalisch.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir haben hier im Reichstag mit der Feststellung der Bedingungen der völligen Erwerbsunfähigkeit bei der Beihilfe für Kriegstheilnehmer schon eigene Erfahrungen gemacht, die den Antrag Nißler zeitigten. Ich halte es auch bedenklich, diese Bedingung im § 10 für Unteroffiziere und Gemeine bestehen zu lassen. Aber wie man bei den Offizieren den Nachweis der völligen Erwerbsunfähigkeit erbracht haben will, das verstehe ich nicht; denn diese Offiziere sind seinerzeit verabschiedet worden einfach, weil sie dem Militärdienst nicht mehr genügen konnten. Es ist bei ihrer Verabschiedung gar nicht festgestellt worden, welchen Grad der Erwerbsfähigkeit sie noch hatten, wie es doch bei den Mitgliedern der Unterklassen des Soldatenstandes geschehen ist. Ja, was sollen diese Offiziere nachweisen? Soll es z. B. als eine nicht völlige Erwerbsunfähigkeit angesehen werden, wenn etwa solch ein Offizier noch Körbe flicken könnte? Soll etwa dann die Alterszulage nicht in Wirkung treten können, wenn ein solcher Offizier bei irgend einem kleinen Verein noch als Rechner (B) eine unbedeutende Einnahme hat? Alle diese Einnahmen werden ja bei der Alterszulage mit berechnet! Es dreht sich bei der Alterszulage um das Gesammteinkommen des Offiziers, also auch aus Privatvermögen u. s. w. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß wir diese Bedingung der völligen Erwerbsunfähigkeit für die Erlangung der Alterszulage nicht stehen lassen sollten.

Was aber ganz besonders fehlt in diesem Gesetze und zwar sowohl bezüglich der kriegsinvaliden Offiziere, als auch in Bezug auf die kriegsinvaliden Unteroffiziere und Gemeinen, das ist die Entscheidung der Frage der Belassung der Militärpension neben dem Zivildiensteinkommen respektive der Zivilpension. Daß die bisherige Kürzung der Militärpension auf die Dauer nicht haltbar ist, das erkennt indirekt dieser Gesetzentwurf in seinem § 20 selbst an. Dort heißt es:

> Bei Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst sind diese Zuschüsse

— gemeint sind die durch das Gesetz gewährten Mehrbeträge —

> jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Zivildienst mit einer Zivilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Ja, hätte man diese Bestimmung nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, dann würden für die meisten im Staats- und Reichsdienst angestellten Invaliden die Besserungen dieses Gesetzes wenigstens zum großen Theil nicht eintreten; das Meiste von dem, was wir den betreffenden Invaliden durch dieses Gesetz geben würden, würde der Fiskus gleich wieder in den eigenen Sack stecken. Wenn so der Gesetzentwurf die Ungleichheit in der Behandlung der Kommunalbeamten und Reichs- und Staatsbeamten auch nicht vergrößert, die bisherigen Ungleichheiten läßt er bestehen, und wir müssen mit aller Entschiedenheit darauf dringen, daß in (C) Bezug auf die Frage der Belassung der Militärpension neben dem Zivildiensteinkommen und der Zivilpension endlich gleiches Recht geschaffen werde; soweit die Sache nicht schon bei diesem Gesetz durchführbar ist, müssen wir verlangen, daß bei einer möglichst baldigen allgemeinen Revision die in Bezug auf die Frage der Belassung der Militärpensionen immer wiederkehrende Forderung endlich befriedigt werde. Ich will nicht wieder eingehen auf all die einzelnen Fälle: ich will nicht wieder den Portier des Reichstags dem Portier im Rothen Hause gegenüberstellen; ich will nicht wieder des näheren eingehen auf den unglücklichen Beamten, der wegen der Bestimmung der Kürzung der Pension nicht nur von der Erhöhung der Servisklasse seines Wohnortes keinen Vortheil hatte, sondern, weil seine Dienstwohnung plötzlich einen höheren Miethwerth bekam, nun noch weiter sein Einkommen gekürzt erhielt. Nur einen kleinen Fall will ich heute hier anführen, der mir vor einiger Zeit neu zur Kenntniß gekommen ist.

Ein junger Mann verlor 1870/71 einen Fuß, derselbe wurde ihm amputirt; er wurde pensionirt, bekam die Kriegs- und Verstümmelungszulage und den Zivilversorgungsschein. Er machte sich daran und fing von neuem an zu studiren; er machte seine Staatsexamina und kam dann in eine Staatsstellung, nicht aber etwa auf Grund der Verwendung seines Zivilversorgungsscheines, sondern auf Grund seiner Studien, seiner Kenntnisse und seiner bestandenen Examina. Aber der liebe Fiskus war auch in diesem Augenblick helle, er hielt fest an dem Buchstaben des Gesetzes und nahm dem Manne, der so und so viel Jahre dem Vaterlande geopfert hatte, dem so und so viel Jahre verloren gegangen waren durch seine Kriegsverwundung, die Pension einfach weg und steckte sie in die Tasche. — Das sind doch Unbilligkeiten, das sind doch Ungerechtigkeiten, die auf die Dauer nicht bestehen bleiben können.

Aber diese ungleiche Behandlung der Kommunal- (D) beamten und Staatsbeamten ist nicht nur hervorzuheben bei den Kriegsinvaliden, sondern auch bei den Friedensinvaliden. Wie können wir, meine Herren, von dem Beamten, der da sieht, daß er absolut durch treue Pflichterfüllung ein höheres Gehalt nicht erreichen kann, eben wegen des Systems der Pensionskürzung, besonderen Eifer verlangen? Das Kriegsministerium hat — ich rufe Ihnen das ins Gedächtniß zurück — vor zwei Jahren uns eine Denkschrift vorgelegt, die der verehrte Herr Kollege Müller (Fulda) veranlaßt hatte, in welcher die Vergrößerung der Pensionslasten begründet war. Dort hat das Kriegsministerium seinerseits selbst anerkannt, daß der Zudrang der Invaliden, die Besitzer von Zivilversorgungsscheinen sind, zu Kommunalstellen immer stärker werde, eben mit Rücksicht darauf, daß die Kommunalbeamten durch die Belassung der Militärpension besser gestellt sind als die Staats- und Reichsbeamten. Die schlechtesten werden es unter den Zivilversorgungsberechtigten nicht sein, die sich gerade die Kommunen aussuchen können!

Ein wirklicher Petitionssturm, meine Herren, hat sich erhoben. Ich bin ja gewohnt, jeden Morgen mit einer ziemlichen Anzahl von Briefen von Invaliden hier überrascht zu werden. Aber wenn es endlich doch aufhören könnte, daß diese Herren mir die Nothwendigkeit der Belassung der Militärpension immer wieder darlegten, so wäre ich sehr zufrieden, und ich glaube, der einzige Weg, wie das zu ermöglichen wäre, — und die Regierung möge mir doch den kleinen Gefallen thun, — ist der, daß sie die Militärpensionen den Leuten beläßt: dann werden wir auch vor dem großen Ansturm solcher berechtigten Petitionen Ruhe haben. Und, meine Herren, diese Forderung, die hier aufgestellt wird, bezieht sich sowohl auf die Unteroffiziere und Gemeinen wie auf die Offiziere, die im Staats- und Reichsdienst angestellt sind.

(Graf **v. Oriola.**)

(A) Wie bei den Offizieren, so ist auch bei den Unteroffizieren und Gemeinen, abgesehen von der schon erörterten Alterszulage, eine erfreuliche Erhöhung der Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen vorgesehen. Auch hier wird die Frage der Höhe der Sätze in der Kommission zu prüfen sein, speziell auch die Frage der Erhöhung der Verstümmelungszulagen. Für die kriegsinvaliden Unteroffiziere und Gemeinen ist zum Theil aber auch eine recht erhebliche Erhöhung der Pensionen eingetreten. Daß in erster Linie hier die gänzlich Erwerbsunfähigen eine Aufbesserung erhalten haben, kann ich meinerseits nur billigen. Freilich werden die höchsten Sätze verhältnißmäßig selten zur Anwendung kommen. Dagegen ist es doch auffallend, daß keinerlei Erhöhung der Pensionen der fünften Klasse eingetreten ist. In die fünfte Klasse gehören nicht nur, wie man aus der Uebersicht auf Seite 12 der Vorlage entnehmen könnte, Halbinvalide, sondern auch viele Ganzinvalide. Die Halbinvaliden sind in einer Beziehung aufgebessert: ihnen ist eine kleine Kriegszulage von 6 Mark zu Theil geworden. Für viele Ganzinvaliden dieser Klasse aber ist gar nichts geschehen; denn sie haben gehabt 6 Mark Pension, 9 Mark Kriegszulage, 6 Mark Anstellungsentschädigung, — sie erhalten in Zukunft: 6 Mark Pension, 15 Mark Kriegszulage, die Anstellungsentschädigung wird ihnen genommen. Sie hatten früher 21 Mark und werden in Zukunft auch 21 Mark erhalten. Meine Herren, ob für diese fünfte Klasse es nicht eigentlich geboten wäre, die Pensionssätze, die früher die vierte Klasse hatte, einzuführen, das wird einer eingehenden Erörterung in der Kommission bedürfen. Ich will hier nur hervorheben, daß doch auch wohl für diese Invaliden eine Vertheurung der ganzen Lebenshaltung eingetreten ist, welche im allgemeinen eine Besserung der Pensionssätze veranlaßt hat.

(B) Von großer Bedeutung ist dann der § 9. Nach diesem sollen für die Kriegsinvaliden die Entschädigungen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und die Anstellungsentschädigungen fortfallen, außer, wenn es sich um 12 Jahre gedient habende Unteroffiziere handelt. Diese bisher gewährten Entschädigungen sollen gewissermaßen mit enthalten sein in den eingetretenen Erhöhungen der Pensionen und Kriegszulagen. Hätte die Regierungsvorlage die Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und die Anstellungsentschädigung weiter gelten lassen, dann würde die Reichsregierung wohl so hohe Pensionssätze, wie sie vorgeschlagen, nicht hier in Ansatz gebracht haben. In dieser Neuregelung liegt in gewisser Beziehung die Berücksichtigung einer Forderung, die wir hier aufgestellt haben. Wir haben es namentlich für unbillig erklärt, daß der Verstümmelte neben seiner Verstümmelungszulage eine geringere Entschädigung für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark erhielt, als der Nichtverstümmelte, der 12 Mark erhielt. Dadurch, daß man die Pensionen und Kriegszulagen erhöht, gleichzeitig aber diese zwei verschiedenen Entschädigungen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins wegfallen läßt, findet allerdings ein gewisser Ausgleich in dieser Beziehung statt. Wie aber steht es nun mit denen, die den Zivilversorgungsschein seinerzeit erhalten haben, ihn aber nicht haben verwenden können, die auch die Anstellungsentschädigungen nicht nahmen, weil sie auf den Zivilversorgungsschein ihre ganze Hoffnung setzten? Sie werden im allgemeinen für den Zivilversorgungsschein bei der Erhöhung der Versorgung mit einem Satz berücksichtigt, der einer Anstellungsentschädigung von 6 Mark entspricht. Ob dieser Satz von 6 Mark wirklich genügt für Leute, die ohne ihr Verschulden, infolge vielleicht langer Rekonvaleszenz, ihren Versorgungsschein erst zur Geltung bringen konnten, als sie schon zu alt waren, um einen Zivildienst (C) zu erhalten, darüber sollten wir uns auch in der Kommission des weiteren auseinandersetzen. Mag auch das Vorgehen der Regierung praktischen Sinn haben, und mögen die Vortheile desselben in gewisser Beziehung anzuerkennen sein, das Eine wird man nicht beseitigen können, daß mancher Invalide einen bitteren Beigeschmack empfindet, wenn er auf der einen Seite eine Erhöhung seiner Pension bekommt, und auf der anderen Seite seine ihm seit vielen Jahren gewährte Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins ihm fortgenommen wird. Zu einer völligen Erledigung wird aber diese ganze Frage — darum gehe ich jetzt nicht näher darauf ein — erst kommen können bei der allgemeinen Revision der Militärpensionsgesetze; denn nicht zum wenigsten sind es ja auch gerade die Friedensinvaliden, bei denen die Frage des Zivilversorgungsscheins und seiner Ausnutzung von größter Bedeutung ist.

Ich wende mich nun endlich noch zu der Versorgung der Kriegshinterbliebenen. Der Gesetzentwurf beseitigt anerkannte Härten; andere bleiben aber bestehen. Es ist zu billigen, daß nach § 14 für die Wittwen der an äußeren Kriegsdienstbeschädigungen verstorbenen Invaliden die gleichen Grundsätze maßgebend sein sollen wie für die Wittwen der ihren Wunden Erlegenen. Es ist als erfreulich zu begrüßen, daß bezüglich der Wittwenbeihilfen dieses Gesetz keine Unterschiede macht zwischen der Fürsorge für eine Wittwe, wenn der Invalide sich vor der Invalidisirung oder nach derselben verheiratet hatte. Aber bei der allgemeinen Revision der Militärpensionsgesetze wird doch, denke ich, erneut die Frage zu prüfen sein, ob es gerechtfertigt ist, bei dem Reliktengesetz diese Unterscheidung bestehen zu lassen und gemäß § 15 des Gesetzes vom Jahre 1887 diejenigen Wittwen, die erst nach der Pensionirung ihres Mannes denselben geheiratet haben, ohne jedes Wittwengeld aus diesem (D) Gesetze zu belassen.

(Sehr richtig! rechts.)

In einem gewissen Sinne will ja der § 17 des zur Berathung stehenden Gesetzes, auf den ich gleich noch zu sprechen komme, hier helfen. Ich meine aber dennoch, daß der im § 17 gewählte Ausdruck „ausnahmsweise" nicht der geeignete ist, und daß wir diesen Ausdruck doch wohl auch abzuändern haben. Man darf nicht annehmen, meine Herren, daß die Heiraten mit schon pensionirten Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen gewissermaßen nur geschlossen werden in der Aussicht auf die „glänzende" Wittwenpension. Bei vielen pensionirten Offizieren und Unteroffizieren war vielmehr der Grund der Heirat die vor der Invalidisirung geschlossene Verlobung. Bei vielen Invaliden ist und war die Wiederverheiratung begründet durch das Vorhandensein kleiner Kinder, denen der Wittwer eine Mutter geben wollte, — doch ein besserer Weg, als wenn der Betreffende zur Wirthschafterinnenwirthschaft schreitet. Bei vielen Offizieren, bei vielen Unteroffizieren und Feldwebeln ist der Grund der Wiederverheiratung die eigene Pflegebedürftigkeit gewesen. Aber nun etwa in den meisten Fällen annehmen zu wollen, daß die Wittwen die alten Soldaten gewissermaßen nur auf Abbruch heiraten, halte ich denn doch auch wieder für sehr merkwürdig und fiskalisch.

Ebenso dürfte aber erneut zu prüfen sein, ob es nicht gerechtfertigt wäre, dem Art. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1897, wodurch die harte Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, des Reliktengesetzes, abgeschwächt wird, eine rückwirkende Kraft zu geben. Ich habe bei mir den Brief einer alten Offizierswittwe; sie heiratete 19 Jahre alt einen Hauptmann von 44 Jahren, sie ist 39 Jahre mit ihm verheiratet gewesen, besitzt einen Sohn, der heute auch Offizier ist. Der Mann

(Graf v. Oriola.)

(A) wurde gelähmt, die Frau hatte nicht genügend Einkommen, um einen Diener zu halten, sie schob ihren Ehemann in dem Wägelchen selbst durch die Straßen; sie hat ihm 39 Jahre als treue Lebensgefährtin gedient, bis er mit 83 Jahren gestorben ist. Da kommt der vorsorgliche Fiskus und sagt: du hast wahrscheinlich auf Abbruch geheiratet, dir wird die Hälfte der nach dem Reliktengesetz dir eigentlich zukommenden Wittwenpension abgezogen; warum warst du so jung, als du den 44jährigen Hauptmann genommen hast!

Hier ist Abhilfe dringend erforderlich, und es ist nicht verständlich, daß man seinerzeit dem Art. 4 des Gesetzes von 1897 keine rückwirkende Kraft gegeben hat. Der § 15 des Gesetzentwurfs enthält ja sehr erfreuliche Verbesserungen, deren einzelne Sätze ja auch in der Kommission zu prüfen sein werden. Es wird auch die Frage der Dauer der Waisenfürsorge zu erörtern sein. Bezüglich der Waisen dürfte auch die Frage aufzuwerfen sein, wie mit denselben zu verfahren ist, wenn dieselben dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Bestimmungen des § 16 schließen sich in der Tendenz derjenigen der §§ 5 und 10 an; aber auch hier müßten meines Erachtens statt der Möglichkeit der Erhöhung der Wittwenbeihilfen die Nothwendigkeit derselben festgesetzt werden. Auch hier sind meines Erachtens die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhungen zu gewähren sind, in der Kommission näher zu prüfen.

Der § 17 endlich will in sehr bescheidenem Maße auch für die Wittwen derjenigen Kriegsinvaliden sorgen, deren Tod nicht eine Folge der Kriegsbeschädigung ist. Hier soll aber nur ausnahmsweise eine Beihilfe bis zu einem gewissen Gesammteinkommen gegeben werden. Hierdurch will man einer Anzahl sehr krasser Fälle im Nothfall abzuhelfen die Möglichkeit haben. Man will helfen können den Wittwen derjenigen

(B) Kriegsinvaliden, die an innerer Kriegsdienstbeschädigung später als ein Jahr nach dem Friedensschluß gestorben sind, und den Wittwen derjenigen, die allerdings kriegsinvalide waren, die aber an einer anderen Krankheit verstorben sind als an derjenigen, die ihre Kriegsinvalidität veranlaßte. Für sie besteht keinerlei Versorgung aus Reichsmitteln nach den §§ 15 und 16 dieses Gesetzes resp. dem Gesetze von 1871, und ist die Ehe erst nach der Invalidisirung eingegangen, dann haben sie, wie ich vorhin hervorhob, auch keinen Anspruch auf Wittwengelder nach dem Reliktengesetz. Ist der Tod des Mannes vor dem 1. April 1882 eingetreten, dann greift das Gesetz von 1887 überhaupt nicht Platz. Letzterer Fall, in welchem der Wittwe also weder eine Wittwenbeihilfe aus diesem Gesetz oder aus dem Gesetz von 1871 gegeben wird, noch eine Reliktenversorgung nach dem Gesetz von 1887 eintritt, ist nicht in den Motiven weiter erwähnt, — und doch habe ich gerade für diesen Fall seiner Zeit Beispiele angeführt, die besonders traurige sind. Ich erinnere wiederholt an den Fall der württembergischen Offizierswittwe. Der Mann war ein anerkannter Kriegsinvalide: er hatte im Feldzuge zwei Finger verloren, er war wiederholt in der Schlacht mit dem Pferde gestürzt und mußte pensionirt werden. Im Jahre 1878 kam er in die Irrenanstalt und starb dort im Jahre 1881. Die Irrenärzte konnten leider nicht direkt sagen, daß der Tod respektive die Geisteskrankheit einzig und allein durch den Verlust der Finger und durch die Stürze auf den Kopf veranlaßt seien; aber sie erklärten, daß diese Kriegsverletzungen maßgebende Momente für den Tod respektive für die Geisteskrankheit gewesen seien. Für die Frau gab es keine Hilfe: sie erhielt weder Wittwenbeihilfen aus dem Gesetz von 1871 noch Reliktengelder. Sie wandte sich an die Allerhöchste Gnade; da wurde ihr durch das

(C) württembergische Kriegsministerium erwidert: du hast noch ein kleines Vermögen; solange du das hast, kannst du aus dem Dispositionsfonds nichts erwarten. Diese Wittwe war übrigens noch nicht so schlimm daran wie eine andere Wittwe in ähnlicher Lage; die erstere hatte wenigstens keine Kinder, während der anderen, die das Haus voll kleiner Kinder hatte, neben einem kleinen Privateigenthum als einzige Versorgung nur 365 Mark aus der württembergischen Pensionskasse und 200 Mark aus dem Dispositionsfonds zu Theil wurden.

Daß für diese Fälle durch den § 17 Hilfe geschafft werden soll, ist anerkennenswerth und erfreulich. Wir werden aber den § 17 dahin prüfen müssen, ob er in seinen einzelnen Bestimmungen auch den Nothverhältnissen gegenüber überall genügt, um die es sich hier handelt. Ich bin im übrigen der Meinung, daß man bei den allgemeinen Revisionsgesetzen zu prüfen haben wird, ob in Bezug auf die Versorgung der Wittwen derjenigen, die vor dem Jahre 1882 gestorben sind, derjenigen, auf die die Gesetze von 1895 und 1897 keine Anwendung finden, nicht ausgleichende und gerechte Maßregeln verlangt werden können.

Ich muß noch bezüglich der Frage der Wittwenversorgung auf einen Paragraphen hinweisen resp. auf einen Absatz desselben, der mir von großer Bedeutung zu sein scheint, und das ist der letzte Absatz des § 14. Dort heißt es:

> Die zur Erreichung der Versorgung zu gewährenden Zuschüsse (§ 19 letzter Satz) sind insoweit nicht zuständig, als die Gesammtbezüge der Hinterbliebenen eines pensionirten Offiziers, Beamten oder Soldaten vom Feldwebel abwärts an Wittwen- und Waisengeld, Beihilfen und Zuschüssen die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zuständigen Gebührnisse übersteigen würden.

(D) Diesem Absatz, meine Herren, könnte man eventuell zustimmen, wenn es sich nur um den § 15 handelte; denn die dort bestimmten Wittwenbeihilfen werden gegeben auch dann, wenn die Wittwen und Waisen durch persönliches Vermögen in guter Lage sind. Der Absatz des § 14, den ich soeben verlesen habe, bezieht sich aber auch auf die §§ 16 und 17; dort aber will man den Wittwen nur ein bescheidenes Gesammteinkommen sichern können. Bleibt der letzte Absatz des § 14 bestehen, dann wird diese Möglichkeit ganz erheblich eingeschränkt werden, und ich glaube, daß wir gerade diese Frage in der Kommission eingehend zu erörtern alle Veranlassung haben, weil sonst mit den §§ 16 und 17 auch das nicht erreicht wird, was die verbündeten Regierungen mit diesen Paragraphen erreichen wollen.

Meine Herren, ich sehe davon ab, bei diesem Gesetze zu besprechen die ganze Frage der Anrechnung der Militärdienstzeit bei dem Zivilgehalt und bei der Zivilpension; ich sehe heute davon ab, die Frage der Besteuerung der Invalidenpension eingehender zu besprechen. Ich denke, daß diese wichtigen Fragen zu erledigen sein werden bei dem allgemeinen Revisionsgesetz. Nur eins möchte ich in Bezug auf die Besteuerung anführen: die Verstümmelungszulage des Gesetzes von 1871 ist schon jetzt im ganzen Reichsgebiet bei der Besteuerung außer Ansatz zu lassen gemäß Art. 18 des Gesetzes von 1893, — sollte es nicht auch geboten sein, für das ganze Reichsgebiet die gleiche Steuerfreiheit bezüglich der Kriegszulagen zu bestimmen? Ich habe so selten Gelegenheit, das preußische Finanzministerium zu loben; aber hier möchte ich doch den deutschen Staaten das preußische Finanzministerium resp. die preußischen gesetzgebenden Körperschaften, die in dem Einkommensteuergesetz bestimmt haben, daß die Kriegszulagen von der Steuer befreit sein sollen, als Muster hinstellen. Warum soll man in den

(A) Einzelstaaten besteuern, was wir hier im Reich zur Linderung wirklicher Noth aufbringen?

Ich möchte dann noch betonen, daß es nach meiner Ansicht nöthig ist, in der Kommission die Bestimmungen über die Pfändung der Kriegszulagen, der Zuschüsse, die das Gesetz hier gewährt, eingehend zu erörtern und so klar zu stellen, daß es für die Zukunft ausgeschlossen ist, daß durch ein richterliches Erkenntniß die betreffenden Bezüge eines Invaliden gepfändet werden können, und daß wir manchem armen Mann hier Zuschüsse gewähren, nicht für ihn selber, sondern für alte Gläubiger, die nur darauf warten, daß der arme Invalide vom Reich noch etwas erhält.

Meine Herren, daß für die Reichsfinanzen — und ich möchte zum Schluß auch noch kurz die Finanzfrage berühren — es jetzt nicht leicht ist, die nöthigen großen Summen aufzubringen, das ist ja anzuerkennen. Aber ehe wir unsere alten Invaliden, ehe wir die Wittwen und Waisen hungern und darben lassen, da, meine ich, sollte der Deutsche Reichstag, sollten die verbündeten Regierungen doch lieber an manchen anderen Stellen zu sparen suchen. Der jetzige Vorschlag, die nach dem Gesetz erforderlichen, nach meiner Ansicht zur Beseitigung der Unbilligkeiten immer noch nicht hinreichenden Summen aus dem Kapitalbestand des Reichs-Invalidenfonds zu nehmen, kann nur für kurze Zeit angängig sein, wie die Motive zur Vorlage ja selbst hervorheben; sonst geht ja der Invalidenfonds in wenig Jahren zu Ende. Wir werden den Invalidenfonds entlasten müssen, wie das seinerzeit schon von dem Herrn Grafen v. Roon auch hervorgehoben worden ist, von allen denjenigen Beträgen, die nichts mit den eigentlichen Invaliden zu thun haben; wir werden die Veteranenfürsorge aus den allgemeinen Reichsmitteln bestreiten müssen. Ursprünglich war der Invalidenfonds nur für die Kämpfer von 1870/71 bestimmt; die Zwecke (B) des Invalidenfonds haben sich erweitert, darum muß hier aus allgemeinen Reichsmitteln zu Hilfe gekommen werden. Aber, meine Herren, diese finanzielle Lage kann uns, wie gesagt, nicht abhalten, falls es sich um Noth und Elend handelt, wie es sich herausgestellt hat, Hilfe zu bringen; und wenn es nothwendig sein sollte, neue Einnahmequellen zu erschließen, so würde ich es jedenfalls für die nöthige Fürsorge für unsere alten Vaterlandsvertheidiger lieber thun als für manche anderen Zwecke.

Meine Herren, das Gesetz, das ich hier besprochen habe und das heute hier berathen wird, ist, wie ich dargelegt zu haben glaube, ein Gesetz, welches wir freudig begrüßen können deswegen, weil es allerdings manche Noth lindert und Unbilligkeiten abhilft; es ist aber ein Gesetz, dem der Charakter einer organischen Regelung unseres Militärpensionswesens nicht inne wohnt. Große, berechtigte Forderungen bleiben unberücksichtigt, und wir erwarten mit aller Bestimmtheit die Einbringung der allgemeinen Revisionsgesetze für den Herbst. Möge sich die Reichsregierung bewußt sein, daß erst mit der Einbringung dieser allgemeinen Revisionsgesetze sie die Aufgabe gelöst haben wird, die allerdings eine äußerst schwierige ist, deren Lösung aber der Reichstag von der Reichsregierung schon lange erhofft hat! Möge der Reichstag nicht wieder in die Lage kommen, seinerseits die Reichsregierung drängen zu müssen, helfend einzutreten für die alten Offiziere, die alten Soldaten und deren Wittwen, da, wie ich schon zu Anfang meiner Rede gesagt habe, es eigentlich Sache der Reichsregierung war, in allererster Linie hier voran zu streben! Ich glaube der sicheren Erwartung Ausdruck geben zu können, daß der Reichstag, der sich in dieser Frage der Versorgung unserer Invaliden, der Wittwen und Waisen stets so einig gezeigt hat, auch nun, wo es gilt, an die Stelle langer Vorverhandlungen entschiedene Leistungen treten zu lassen, sich einig und fest zeigen wird. Ich (C) glaube, die Reichsregierung wird sich überzeugen, daß, wenn sie für die alten Vertheidiger unseres Vaterlandes, wenn sie für die Männer, die im Heeresdienste ihre Pflicht gethan haben, wenn sie für die Wittwen und Waisen der für das Vaterland Gestorbenen entschieden vorangeht, sie dann den gesammten Deutschen Reichstag und das deutsche Volk hinter sich haben wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Roon.

Graf **v. Roon**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat von dem, was ich bei der ersten Lesung des Gesetzes zu sagen habe, mir sehr vieles vorweg genommen, und Sie dürfen ihm dafür dankbar sein; denn Sie werden dadurch meine Ausführungen erheblich verkürzt finden. Meine Herren, es kann nach der Stimmung des Hauses, nach den Aeußerungen, die der Herr Vorredner gethan hat, und nachdem ich weiß, daß auch andere Parteien der Ansicht sind, daß eine Kommissionsberathung nicht zu vermeiden ist, nicht meine Aufgabe sein, auf die Einzelheiten einzugehen, die der Herr Vorredner berührt hat. Denn ich meine, daß dies ja bei der Kommissionsberathung, wenn sie beschlossen wird, sehr ausführlich und eingehend geschehen kann. Ich möchte im Namen meiner politischen Freunde gleichfalls die Kommissionsberathung beantragen, und ich schlage dazu die Budgetkommission vor, welche sich mit dieser Materie schon wiederholt ausführlich beschäftigt hat.

Ich möchte hier gleich einer Befürchtung entgegentreten, die sich draußen im Lande vielleicht Geltung machen könnte, die Kommissionsberathung würde die Verabschiedung dieser so dringend gewünschten Vorlage verzögern. Diese Ansicht ist eine irrige; ich glaube gerade, daß die Kommissionsberathung in diesem Falle außerordentlich (D) fördernd für die schnelle Verabschiedung des Gesetzes sein wird, weil eine ganze Menge Detailfragen, die im Plenum viel schwieriger zu erledigen wären, dabei zur Sprache kommen müssen, und die dann erledigt sind, wenn die Sache wieder an das Plenum kommt, welches sich dann gewiß kurz entscheiden wird.

Nun, meine Herren, wie der Herr Vorredner hier ausgeführt hat: es werden vorläufig Härten und Ungleichmäßigkeiten bestehen bleiben bei der Versorgung sowohl unserer pensionirten Offiziere wie der übrigen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und in Bezug auf die Versorgung der Hinterbliebenen, das ist ja richtig; aber wir dürfen doch auch nicht vergessen: erstens, daß wir uns vorläufig nur mit einem Gesetz über die Kriegsinvaliden zu beschäftigen haben, und daß wir zweitens die Vorwürfe über verbleibende Ungleichheiten in dieser Hinsicht wohl schwerlich an die verbündeten Regierungen richten dürfen, sondern wir müssen uns sagen, daß die konfuse Lage der Gesetzgebung in dieser Hinsicht durch die verschiedenartigen Novellen unter Mitwirkung des Reichstags entstanden ist. Das Kriegsministerium hat es für nöthig gehalten, ein Buch von über 200 Oktavseiten herauszugeben, welches weiter nichts enthält als eine Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze mit den allernöthigsten kriegsministeriellen Zusatzbestimmungen. Daraus können Sie schon ersehen, in welches Durcheinander diese Gesetze gerathen sind, durch die nach und nach erscheinenden Novellen und dadurch, daß man sich bei Emanirung der Novellen jedesmal gescheut hat, denselben rückwirkende Kraft zu geben, theils, weil man die finanzielle Tragweite nicht recht übersehen konnte, und weil man auch andererseits zurückscheute vor den großen Kosten, die bei weniger günstiger allgemeiner Finanzlage des Reichs doch vielleicht die Mittel zu übersteigen schienen. Jedenfalls sind die verbündeten Regierungen nicht die

(Graf v. Roon.)

(A) Alleinschuldigen, und die Vorhaltungen, die ihnen gemacht werden, müssen wir auch denen machen, die damals dem Reichstag angehörten, als die Gesetze verabschiedet wurden. Wir dürfen nicht vergessen, daß wenn vom fiskalischen Standpunkt die Rede ist, der Fiskus doch nicht anders kann als die bestehenden Gesetze ausführen, auch gegen pensionirte Offiziere und gegen Wittwen und Waisen. Wenn wir das leugnen, so begehen wir wieder Unbilligkeiten und Härten, und das wollen wir doch nicht.

Ich habe ferner auszusprechen, daß ich mit dem Herrn Vorredner ganz einer Meinung bin, daß diese Vorlage, wie sie uns heute hier vorliegt, nur als ein Nothgesetz angesehen werden kann. Aus der Begründung der Vorlage durch die verbündeten Regierungen geht ja auch hervor, daß sie es auch so ansehen. Ein Nothgesetz ist es weniger in Bezug auf die Abfindung der Soldaten vom Feldwebel abwärts als in Bezug auf die Offiziere. Mit den künftigen Bezügen der Soldaten vom Feldwebel abwärts ist mehr ganze Arbeit gemacht als beim anderen Gesetz; das hob auch schon der Herr Vorredner hervor. Aus der Tabelle auf Seite 12 und 13 ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine sehr wesentliche Aufbesserung der gesammten Pensionsbezüge der Mannschaften vom Feldwebel abwärts in Aussicht genommen ist. Bei diesem Theil der Kriegsinvaliden wird erstens die eigentliche Pension, und zwar für alle Pensionsklassen, die sich wie im alten Gesetze abstufen nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit, um mehr als ein Drittel erhöht, zweitens die Kriegszulage, welche nach dem Gesetze von 1871 nur 6 Mark monatlich, also 72 Mark jährlich betrug, fortan auf 180 Mark, also auf mehr als das Doppelte festgesetzt — 1893 war sie allerdings schon einmal auf 108 Mark jährlich erhöht, aber gegen 1871 ist das mehr als eine Verdoppelung. Im ganzen erfolgt für die verschiedenen Chargen und für alle Pensionsklassen eine Ver-

(B) besserung der Kompetenzen um 36 bis 40 Prozent.

Ich will nur einige Beispiele anführen. Ein Sergeant zweiter Pensionsklasse bisher 576, künftig 900 Mark; der Gemeine der ersten Pensionsklasse bisher 612, künftig 900 Mark. Wenn nun der Gemeine der ersten Pensionsklasse noch die Verstümmelungszulage jetzt von 324 Mark bekommt, so hat er eine Gesammtinvalidenpension von 1224 Mark. Ein gleich schwer verwundeter Feldwebel oder Unteroffizier hat noch erheblich mehr. 1224 Mark ist ein Satz, der in der That auch unter den heutigen Verhältnissen als auskömmlich bezeichnet werden kann; er nähert sich in erfreulichster Weise dem Arbeitsverdienst eines ganz gesunden Mannes.

Auch bei den übrigen Pensionsklassen betragen die Erhöhungen durchweg etwa 30 bis 40 Prozent. Also mit diesem Theil der Vorlage kann man einverstanden sein.

Nur die Halbinvaliden, also die nur leicht Verwundeten und noch erwerbsfähig Gebliebenen sollen nach § 6 eine Pensionserhöhung nicht erhalten. Der Herr Vorredner hat das gewissermaßen angefochten; ich kann mich ihm aber da nicht anschließen. Ich meine, daß die Halbinvaliden, weil sie völlig erwerbsfähig sind, auf eine Pensionserhöhung nicht recht Anspruch haben.

(Zuruf.)

— Sie schlugen vor, ihnen die vierte Klasse zu geben. Ich glaube, wir würden da zu weit gehen. Aber auch für sie ist eine Besserung ihrer Gesammtkompetenzen vorgesehen; denn sie sollen 6 Mark monatlich, also 72 Mark jährlich, Kriegszulage erhalten, die ihnen vorher nicht zustand. Das ist auch für sie eine Aufbesserung von 40 Prozent der Gesammtbezüge.

Ich will zwar nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Nur ein kurzes Wort über § 10. Dieser müßte wohl anders gefaßt werden. Er scheint einen Widerspruch

(C) gegen die in den §§ 6 und 8 schon ausgesprochenen Pensionssätze zu enthalten. Er stellt nämlich in Aussicht: es sollen die Leute, welche völlig erwerbsunfähig sind, vom 55. Lebensjahre an 600 Mark als Minimum bekommen, also eine Alterszulage bekommen, wenn sie diese Pension nach den zuständigen Bezügen nicht voll erhalten. Nun sind aber die völlig erwerbsunfähigen Invaliden nach dem neuen Gesetz schon mit 720 bezw. 900 Mark bedacht. Auf die kann es sich nicht beziehen; es kann nur gemeint sein, daß die Invaliden, welche in früherer Zeit, als sie anerkannt wurden, noch theilweise erwerbsunfähig waren und daher in die dritte oder vierte Klasse kamen, später, wenn sie im Laufe der Zeit völlig erwerbsunfähig geworden sind, auch so viel besser gestellt werden, daß sie 600 Mark bekommen. Das wird wohl gemeint sein. Ich würde ja sonst nichts dagegen haben, wenn die Mittel es irgendwie gestatten, daß auch die theilweise erwerbsunfähigen Invaliden, die in der dritten und vierten Klasse befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, diese 600 Mark vom 60. Jahre zukünftig auch bekommen, auch wenn sie heute noch nicht gänzlich erwerbsunfähig sind. Sollte aber das geschehen, dann müßten die Worte „im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit" im Text des § 10 gestrichen werden. Es wird das in der Kommission des näheren erörtert werden können. Ich schließe mich in der Beziehung dem Herrn Vorredner auch insofern vollständig an: wird es für wünschenswerth und richtig gehalten, diesen Invaliden eine Alterszulage zu geben, dann soll man es nicht von der Gnade in dem einen oder anderen Falle abhängig machen, sondern es in das Gesetz schreiben, sei es, daß man vom vollendetem 55. oder 60. Jahre ab obligatorisch diese Alterszulage einführt.

In Bezug auf die Pensionirung der Offiziere habe ich Aehnliches auszusetzen wie der Herr Vorredner. Es

(D) wird in dieser Beziehung eingestandenermaßen durch den Gesetzentwurf nur halbe Arbeit gemacht; die Pensionsregulirung für die Offiziere bleibt vorbehalten, und es werden nur die Kriegszulagen erhöht. Ich möchte nur zur Illustration des heutigen Zustandes in dieser Beziehung ganz kurz einige Beispiele anführen. Es erhalten, abgesehen von den Kriegs- und Verstümmelungszulagen, erstens die von 1870 bis 1873 pensionirten Offiziere die niedrigsten Sätze, ein Leutnant z. B. nur 429 Mark jährlich, pensionirt laut Gesetz von 1871 nach 20 Achtzigstel bis 60 Achtzigstel; ferner nach demselben Gesetz die von 1873 bis 1. April 1886 verabschiedeten Offiziere (ebenfalls 20 Achtzigstel bis 60 Achtzigstel), nur erhalten die etwas mehr, weil damals der Wohnungsgeldzuschuß eingeführt und pensionsfähig gemacht worden war. Die dritte Kategorie, die vom 1. April 1886 bis 31. März 1897 ausgeschiedenen invaliden Offiziere, die nach dem Gesetz vom 1. April 1886 behandelt sind, erhalten 15 Sechzigstel bis 45 Sechzigstel. Die Leutnants empfangen danach 487 Mark. Die vierte Klasse, die nach dem 1. April 1897 ausgeschiedenen Offiziere, haben in den untersten Chargen wieder etwas höhere Pensionen, weil durch das Gesetz von 1897 die Gehaltssätze erhöht worden sind; die betreffenden Pensionssätze sind aber nicht mit rückwirkender Kraft eingeführt worden. So bekommt ein Hauptmann zweiter Klasse nach 12jähriger Dienstzeit, wenn er vor dem 1. April 1886 verabschiedet worden ist, 987 Mark, wenn er vor dem 1. April 1897 verabschiedet ist, 1018 Mark, und wenn er heute verabschiedet wird, 1171 Mark; also bekommt der Hauptmann zweiter Klasse 200 Mark heute mehr Pension, als er bei gleicher Dienstzeit bekommen haben würde, wenn er den Krieg mitgemacht und dann ausgeschieden wäre. Das heißt doch nach meiner Meinung die Sache vollkommen auf den Kopf stellen. Das muß uns die Ueberzeugung beibringen — ich könnte Ihnen

(Graf. v. Roon.)

(A) noch viele ähnliche Beispiele anführen —, daß diese Reform des allgemeinen Militärpensionsgesetzes allerdings eine dringende Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit ist. Diese Mahnung müssen wir aber nicht bloß an die Reichsregierung richten, sondern an uns alle, die wir dafür sorgen mögen, daß diese Neuregelung so bald als möglich erfolge.

Ich komme dann zu dem anderen sehr wichtigen Desiderium, was auch ich für nöthig halte. Das ist, daß eine Gleichmäßigkeit hergestellt werde in Bezug auf die Anrechnung der Militärpensionen bei der Zivilanstellung. Seit dem Jahre 1893 ist hier die Verwirrung und Ungleichmäßigkeit nur noch größer geworden. Seit diesem Jahre erhalten diejenigen versorgungsberechtigten Militärpersonen, welche im Kommunaldienst angestellt werden, und zwar nach dem 1. April 1893, ihre vollen Kompetenzen; diejenigen, die vor dem 1. April 1893 angestellt waren, bekommen sie wieder nicht. Das wäre dann hier wieder die zweite Kategorie. Die dritte sind die Staats- und Reichsbeamten, denen allgemein die militärischen Kompetenzen ganz auf die Pension angerechnet werden. Ja, daß das böses Blut giebt und allerhand Unzufriedenheit und Schmerzen veranlaßt, ist ganz natürlich. Da schreibt mir z. B. ein Beamter — um nur das eine Beispiel hierfür anzuführen —:

> Ein Kanzlist im Kommunaldienst in Hannover bekommt 3000 bis 3800 Mark Gehalt, ein Gerichtskanzlist in derselben Stadt 2200 Mark.

Also das ist ohnehin schon ein Unterschied von 1600 Mark. Nun erhält der im Kommunaldienst angestellte Beamte außerdem seine ganzen Militärpensionkompetenzen und der im Staatsdienst befindliche Gerichtskanzlist gar keine Militärkompetenzen. Da bedarf es wirklich keiner weiteren Illustration, um zu sagen, daß das ungerecht ist.

Eine andere Frage ist es — und das wird in der (B) Kommission ausführlich erläutert werden und berathen werden müssen —: soll es nun so gemacht werden, daß auch alle Reichs- und Staatsbeamten ganz ohne jede Begrenzung ihre volle Pension erhalten neben den Reichs- und Staatskompetenzen, weil die im Kommunaldienst befindlichen sie bekommen? Das würde ja für den Geldbeutel der Betreffenden ganz außerordentlich angenehm sein. Aber ob es auch für den Reichssäckel erschwingbar wäre, das ist mir doch zweifelhaft; denn das würde nicht nur 13 Millionen mehr ausmachen, als unser jetziges Gesetz, sondern gewiß 130 Millionen bis 200 Millionen mehr erfordern. Eine Gleichmäßigkeit in der Beziehung herbeizuführen, dafür bin ich auch sehr. Das ginge aber auch so zu machen, daß man sagte, der Betreffende hat gleichmäßig frei bestimmte Prozentsätze seiner Militärpensionsbezüge, und das übrige wird angerechnet sowohl bei den im Kommunaldienst, wie bei den im Staats- und Reichsdienst Angestellten, damit hier Gleichmäßigkeit eintritt. Natürlich wird es von dem Wohlwollen der gesetzgeberischen Faktoren und der Lage der Reichskasse abhängig sein, wie hoch man in diesen Prozentsatz greift. Auch darüber sind in der Kommission Erörterungen erforderlich, wenn auch von einem abschließenden Votum in dieser Beziehung natürlich vorläufig noch nicht die Rede sein kann, ehe wir überhaupt das neue allgemeine Pensionsgesetz haben. Aber wir werden wohl berechtigt sein — weil der heute vorliegende Gesetzentwurf Bezug nimmt auch auf das allgemeine Pensionsgesetz —, unsere Wünsche mit allem Nachdruck schon in der Kommission zur Geltung zu bringen.

Weitere Schmerzen habe ich nun ferner, und zwar weiß ich, daß sie auch von allen meinen politischen Freunden sehr getheilt werden, in Bezug auf die Abfindung der Hinterbliebenen, der Wittwen und Waisen. Ich will mich aber, wie gesagt, auf die Einzelheiten auch hier nicht einlassen. Ich kann allgemein sagen, es ist in (C) höchstem Maße dankbar anzuerkennen, daß auch in dieser Beziehung das Gesetz schon sehr viele Verbesserungen und Gutes bringt. Ich habe im einzelnen alles sorgfältig ausgerechnet: es beträgt die Steigerung der Bezüge für die Offizierswittwen durchweg 33 bis 25 Prozent, und für die Wittwe des Feldwebels und Unteroffiziers beträgt sie sogar 50 bis 60 Prozent, und ebenfalls 25 Prozent beträgt sie für alle Waisen beider Kategorien, sowohl für vaterlose als elternlose Waisen. Das ist gewiß ein sehr angenehmer und erheblicher Fortschritt. Es muß dabei aber doch hervorgehoben werden, daß große Ungleichheiten auch auf diesem Gebiete noch bestehen bleiben; und dies deswegen, weil 1886 das Reliktengesetz eingeführt worden ist, welches nur bis 1882 rückwirkende Kraft hat. Also: eine Wittwe, welche Wittwe geworden ist von einem Offizier, will ich einmal sagen, oder einem Feldwebel, der den Krieg mitgemacht hat und 1880 gestorben ist, bekommt weiter nichts als die Wittwenbeihilfe, sie wird künftig bekommen die jetzt gesteigerte Wittwenbeihilfe. Dagegen aber die Wittwe eines Offiziers oder Feldwebels derselben Charge, die im Jahre 1883 oder 84 Wittwe geworden ist, wird jetzt bekommen ihr Reliktengeld und außerdem jetzt die gesteigerte Wittwenbeihilfe. Nun wird man vielleicht einwenden: ja, aber bis 1882 hatten wenigstens die Offiziere in die Wittwenkasse gezahlt und daraus bekommen sie doch auch alle Geld. Darauf erwidere ich Folgendes. Erstens waren die Grenzen damals bestimmt, nur für 100 Thaler mußte sich jede Wittwe einkaufen. Und höher als zu 200 Thaler haben sich im Durchschnitt die Offiziere damals nicht eingekauft; das sind also 600 Mark für das Jahr. Das wird ja allerdings eine Wittwe, die vor 1882 Wittwe geworden ist, im Durchschnitt neben der Wittwenbeihilfe des Staates bekommen; aber immerhin steht sie dann noch sehr erheblich schlechter als eine Wittwe, die das Reliktengeld bekommt. (D) Das ist ja nun sehr genau zu erfahren aus Tabelle 14; daraus sehen Sie bei allen Chargen einen ganz außerordentlich hohen Unterschied. Das ist unbillig, und deshalb bedarf auch das Reliktengesetz einer vollständigen Neubearbeitung, damit die Sache gleichmäßig wird.

Zu § 16 des Gesetzes, betreffend die Reliktenbezüge, möchte ich ebenfalls wünschen, daß ein Minimaleinkommen von 2000 Mark gewährt werden muß, daß es nicht heißen sollte „kann“. Das hat der Herr Vorredner auch schon gesagt. Diese Bestimmung bedarf auch nach meiner Meinung der Remedur; denn eine Wittwe, die eben ihr Liebstes dahingegeben hat — ich denke an neue Kriege oder an etwaige Verluste, die noch in China kommen können —, soll sich nicht aufs Bitten legen müssen, sondern muß wissen: das und das bekomme ich ganz bestimmt, und das ist das Minimum, was mir zusteht. Ich bin auch der Meinung, daß man die Worte „Gesammteinkommen“ ändern sollte in „gesammtes Pensionseinkommen“; aber darüber wird in der Kommission noch weiter zu reden sein. Ich finde, das ist wenig angenehm für eine Frau, wenn sie, während sie die Männer anderer Frauen glücklich, ruhmstrahlend, heil zurückkommen sieht, sich nicht bloß auf das Bitten legen muß, sondern mit dem Steuerfiskus noch alle möglichen angenehmen und unangenehmen Unterhaltungen haben und ihr kleines Privateinkommen noch auf Heller und Pfennig angeben soll. Das dürfte man einer solchen Frau nicht zumuthen, und deshalb bin ich dafür, daß man diese Sache, sei es, daß man viel oder wenig gewährt, jedenfalls gesetzlich regeln muß und nicht unbestimmt lassen darf.

Ein ganz besonderer Dorn im Auge ist mir im Reliktengesetz von 1887 immer der § 13 gewesen. Der Herr Vorredner hat ja auch schon ein Beispiel gegen ihn angeführt. Dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn die

(A) Wittwe um 15 oder mehr Jahre jünger ist als der Mann, ihr dann wieder Abzüge von der Pension gemacht werden. Also wenn ein 36jähriger Mann ein 18jähriges Mädchen heiratet — was ja doch sehr häufig vorkommt —, dann werden der jungen Frau, wenn sie Wittwe geworden ist, Abzüge gemacht. Das ist meiner Meinung nach eine ganz große Härte. Ich kann nicht begreifen — ich bin ja nicht dabei gewesen, aber vielleicht weiß es einer der anderen Herren im Reichstag —, wie man zu dieser Bestimmung gekommen ist. Im Jahre 1897 ist diese Härte etwas gemildert und im Gesetz gesagt worden, wenn die Ehe länger als 5 Jahre gedauert habe, solle der Pension wieder ein Zwanzigstel zugerechnet werden. Kurz, komplizirt ist die Sache auch heute noch im höchsten Grade. Ich möchte, daß der § 13 jedenfalls bei der künftigen Gesetzgebung ganz und gar verschwinden möge. Das halte ich nur für recht und angemessen; denn eine junge Wittwe mit ihren kleinen Kindern ist ebenso hilfsbedürftig, und manchmal sogar noch mehr, wie eine ältere.

Ich bin allerdings auch in den Fehler verfallen, wenn es ein Fehler ist, daß ich mich auf Erörterung eines künftigen Gesetzentwurfs eingelassen habe, der noch gar nicht vorliegt. Wie ich dazu kam, führte ich vorstehend aus. Was aber das vorliegende Gesetz anbetrifft, so kann ich nur wiederholen, daß im großen und ganzen dessen Absichten durch den Entwurf erreicht sind, und daß wir mit diesem Nothgesetz, das es immerhin unter den jetzigen Umständen noch bleibt, uns im ganzen wohl werden einverstanden erklären können, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, die in der Kommission gemacht werden, und die herbeizuführen ich mir meinerseits auch noch vorbehalten muß.

Ich schließe mit der Bestätigung dessen, was auch mein Herr Vorredner schon gesagt hat: der Reichstag wird sich freuen, daß die Einlösung des Versprechens, (B) welches der Herr Reichskanzler am 24. Januar d. J. gegeben hatte, so bald erfolgt ist. Der Herr Reichskanzler wird sich überzeugt haben, daß, als er damals die Zusage machte, noch keine Erklärung, so interessante Mittheilungen er uns auch manchmal gemacht hat, von so allgemeinem Beifall auf allen Seiten des Hauses begrüßt worden ist wie gerade diese Zusage. Und das liegt daran, weil in der That diese Sache, an der nun schon Jahrzehnte lang herumgedoktert worden ist und gehofft und gewünscht und gebeten worden ist, eine Gewissensfrage geworden ist, nicht bloß für den Reichstag, sondern für das ganze deutsche Volk, welches diesen Invaliden die Größe und die Existenz des Vaterlandes zum großen Theil mit verdankt!

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. v. Frege-Weltzien: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich zunächst namens meiner politischen Freunde den beiden Herren Vorrednern anschließen, insofern sie ihrer Freude Ausdruck gegeben haben, daß dieser Gesetzentwurf nun endlich an uns gelangt ist. Spät kommt er, doch er kommt! Und in der That, wenn man die parlamentarische Vorgeschichte dieses Entwurfs übersieht, so muß man sagen, es war ein sehr weiter Weg, bis wir zu diesem Entwurf gelangten, und nur dieser weite Weg kann das Säumen bis heute entschuldigen.

Es ist, meine Herren, eine Ironie des Schicksals, daß die chinesische Verwickelung hat kommen müssen, bis wir die Handhabe gefunden haben, um in der Budgetkommission und hier im Hause den Hebel so kräftig anzusetzen, daß wir zu einem Erfolg gekommen sind. Man wird sagen können: das hat mit seinem Wüthen der Boxerkrieg gethan!

(Sehr gut!)

Und so wird es kommen, daß die deutschen Kriegsinvaliden (C) dauernd den Boxern ein dankbares Andenken widmen werden.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, dem Entwurf, so wie er heute vor uns liegt, kann ich namens meiner politischen Freunde durchweg zustimmen, wenigstens in Bezug auf das, was er thatsächlich enthält. Er ist einer der wenigen Gesetzentwürfe, von denen man sagen kann, sie bringen nur Verbesserungen. Ich glaube nicht — wenigstens ist mir bisher nach dieser Richtung hin nichts aufgefallen —, daß er in irgend einem Punkte eine Verschlechterung bringt. Allerdings bleiben Wünsche der mannigfaltigsten Art auf dem Gebiete des Militärinvaliden-Pensionswesens übrig. Die beiden Herren Vorredner haben sie ja im einzelnen vorgetragen. Ich will sie nicht wiederholen, und ich will auch ähnliche Wünsche, die ich habe, nicht weiter ausführen. Es wird genügen, was hierin bereits geschehen ist, und das weitere wird man den folgenden Stadien der Erledigung dieses Gesetzentwurfes überlassen können. Auch außer den Wünschen, die die Herren Vorredner vorgetragen haben, sind mir eine Reihe Wünsche privatim zugegangen: sie bewegen sich meist nach der Richtung hin, daß sie die Verbesserungen, welche dieses Gesetz bringt, noch weiter vermehrt wissen wollen; sie wollen zum Beispiel, daß die Kriegszulagen, welche jetzt erhöht werden sollen, noch weiter erhöht werden sollen. Ich denke, meine Herren, es wird richtig sein, gegenüber solchen Wünschen im Auge zu behalten, daß die Gesammtsituation der Kriegsinvaliden durch dieses Gesetz doch in sehr erheblichem Maße verbessert wird, und daß es klug ist, wenn wir uns hier an das Wort halten: das Bessere ist der Feind des Guten! Wir werden zusehen müssen, daß wir zunächst dasjenige in den Hafen bringen, was uns nunmehr von den verbündeten Regierungen vorgelegt worden ist. Im allgemeinen wird man auch der (D) Vertheilung der Wohlthaten des Entwurfs zustimmen können. Es ist das System des Gesetzes, daß die untersten Chargen, die Gemeinen und die Feldwebel, in weit höherem Maße bedacht werden, was die Verbesserungen angeht, als die oberen Chargen, die Offiziere bis zu den höchsten hinauf. Vom sozialen Gesichtspunkte kann man das nur billigen. Es ist eine der besten Seiten des Gesetzes, daß man dort die freigebigste Hand gehabt hat, wo die Noth am größten ist. Das ist um so mehr anzuerkennen, als ja gerade die Versorgung der unteren Chargen weitaus das größte Anforderniß an unsere Finanzen stellt. Dies Gesetz betrifft, was die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 anlangt, nicht weniger als 40 823 Gemeine, dagegen schon nur 5521 Unteroffiziere und 1193 Feldwebel, und dann nur noch 2808 Offiziere und höhere Militärbeamte. Also von den insgesammt 50 543 Bedachten sind nur 2808 Offiziere. Wenn Sie nun annehmen, daß gerade die Gemeinen und Unteroffiziere so viel reicher bedacht werden in diesem Gesetz als die Offiziere und höheren Militärbeamten, so wird man zugeben müssen, daß dies Erforderniß an die Staatskasse in erster Linie von den Gemeinen und Unteroffizieren hervorgebracht wird, nicht von den Offizieren. Es ist gut, das hier öffentlich zu konstatiren, damit auch nach dieser Richtung hin eine richtige Beurtheilung des Gesetzes Platz greifen wird.

Nun sind weitere Wünsche geltend gemacht worden auch in Bezug auf die Friedensinvaliden. Es ist richtig, daß die Friedensinvaliden von dem Inhalt dieses Gesetzes nicht umfaßt werden. Aber ich meine, wir sollen unser Augenmerk in diesem Augenblick nicht so sehr darauf richten, auch die Friedensinvaliden hineinzuziehen, als darauf, zunächst einmal das zu sichern, was wir sofort haben können. Ich fürchte, wenn wir jetzt die Friedens-

(Dr. **Bachem.**)

(A) invaliden mit in die Verbesserung einbegreifen wollten, so würden sich solche Schwierigkeiten ergeben, daß wir nicht sicher sind, dieses Gesetz rechtzeitig verabschieden zu können.

Ganz etwas Aehnliches ist auch zu sagen, wenn zum Beispiel die Militärpensionen nicht ausgezahlt werden, sobald die Militärversorgungsberechtigten eine Staatsstellung bekleiden. Es ist ein alter Wunsch der Invaliden, daß ebenso wie im Kommunaldienst, auch im Staatsdienst ihre Pensionen zu dem Gehalt ausbezahlt und nicht einbehalten werden, sobald der Invalide in dem Amte, das er bekommen hat, einen höheren Gehalt verdient als seine Pension beträgt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wenigstens im § 20 des Gesetzes Alinea 2 diejenigen Mehrgebührnisse, die wir hier bewilligen, schon unter diese Wohlthat fallen. Alinea 2 des § 20 sagt:

> Bei Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Zivildienst mit einer Zivilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Hier ist also das Prinzip für die Mehrgebührnisse, die wir bewilligen wollen und sollen, durchgesetzt. Ich meine, man soll sich damit zunächst begnügen und jetzt nicht die Pensionen, soweit sie bisher einbehalten werden, hineinziehen. Denn auch da würden sich sicher wieder so große Schwierigkeiten anhäufen, daß nichts zu Stande kommt.

Ganz dasselbe ist zu sagen von zahlreichen anderen Verbesserungen, welche die geehrten Herren Vorredner angeregt haben. Hier wird der Meister sich in einer gewissen Beschränkung zeigen müssen. Ich möchte damit aber selbstredend diejenigen Verbesserungen, welche im Rahmen dieses Gesetzes sich noch erreichen lassen, nicht abschneiden.

(B) Dann kann ich aber nicht umhin, auch eine Seite der Sache hier zu berühren, welche die beiden geehrten Herren Vorredner gar nicht berührt haben: das ist die Frage der Deckung, die Frage der Beschaffung der finanziellen Mittel zur Deckung der Ausgaben, welche von uns gefordert werden. Das Gesetz erfordert eine Mehrausgabe von rund 13 Millionen Mark. Der Invalidenfonds leistet bisher rund 28 Millionen Mark, das Bedürfniß wird in Zukunft 41 Millionen Mark erreichen. Das kann der Invalidenfonds nicht mehr leisten. Wie uns die Motive ausgeführt haben, und wie jeder Kenner der Verhältnisse seit langem weiß, kann der Invalidenfonds, wenn er seiner Bestimmung bis zum Ende gerecht werden soll, nicht mehr leisten, als er geleistet hat. Die verbündeten Regierungen schlagen uns vor, für dieses eine Mal, für dieses laufende Jahr die 13 Millionen aus dem Invalidenfonds herauszunehmen; damit kann man einverstanden sein. Wenn wir das aber auch in den künftigen Jahren thun würden, so kann kein Zweifel sein, der Invalidenfonds würde sehr viel früher erschöpft sein, als die Invaliden abgestorben sind. Auf diese Weise könnte also unter keinen Umständen dauernd weiter gewirthschaftet werden. Es mag für dieses eine Jahr hingehen, und es wird nicht anders gehen, als daß wir konzediren, daß für das laufende Jahr die 13 Millionen Mehrerfordernisse aus dem Invalidenfonds genommen werden. Für die künftigen Jahre kann es nicht geschehen. Denn wenn wir den Invalidenfonds dauernd mit diesen Ausgaben belasten wollen, und wenn dann ein vorzeitiges Erschöpfen des Invalidenfonds der Erfolg sein würde, so würde in dem Augenblick, wo der Invalidenfonds erschöpft ist, an uns hier mit einer gewissen Plötzlichkeit eine hohe Anforderung herantreten, von der wir nicht wissen, ob sie uns dann nicht sehr viel unbequemer ist, als wenn wir jetzt rechtzeitig schon für regelmäßige Deckung sorgen. Also vom (C) Standpunkt einer gesunden finanziellen Gebahrung wird man sagen müssen, es muß für die Deckung in den künftigen Jahren aus dauernden Einnahmen gesorgt werden.

Nun sagen die verbündeten Regierungen in den Motiven, indem sie diese Dinge auch ausführen, auf Seite 7:

> Aufgabe einer vorsichtigen Finanzpolitik wird es sein, einer solch bedenklichen Störung im Reichshaushalte, und zwar soweit erforderlich durch Erschließung weiterer Einnahmequellen des Reichs, vorzubeugen. Die nähere Erwägung der in dieser Richtung eventuell zu ergreifenden Maßnahmen wird vorbehalten bleiben können.

Auch ich muß mich leider zu der Ansicht bekennen, daß es ohne Erschließung weiterer Einnahmequellen nicht gehen wird, wenigstens nicht für diese 13 Millionen. Das ist eine bittere Wahrheit; aber wir dürfen nicht an ihr vorbeigehen, wenn wir nicht in eine falsche Bahn unserer Finanzpolitik hineingeleitet werden sollen. Es wäre nun doch interessant, zu hören, welche weiteren Einnahmequellen die verbündeten Regierungen ins Auge gefaßt haben. Es scheint nach dem, was ich die Ehre hatte dem hohen Hause vorzulesen, als ob die Regierung schon bestimmte Pläne hätte, und da wäre es doch erwünscht, zu hören, welche das sind. Man wird in aller Loyalität über diese Pläne verhandeln müssen. Es ist vielleicht richtig, schon in diesem Augenblick darauf hinzuweisen, daß, wenn das deutsche Volk und wir, als seine Vertretung, mit ihm in so nachdrücklicher Weise auf die Besserstellung der Kriegsinvaliden gedrängt haben, wir auf der anderen Seite die Verpflichtung nicht ablehnen können, auch für die finanzielle Deckung der Mehrerforderniß unsererseits mit zu sorgen. Das wird nöthig sein, damit auch im deutschen Volk das Bewußtsein sich kläre, es geht nicht, wenn man eine (D) moralische Verpflichtung zu Ausgaben anerkannt und dann so eifrig diese Ausgabe verlangt, dann nur die eine Seite zu betonen und die andere Seite, die Deckung der Ausgaben, ausschließlich der Regierung zu überlassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Man kann ja nun an verschiedene Deckungsmittel denken. Ich will diejenigen Deckungsmittel, die augenblicklich in Fluß sind, wie die Schaumweinsteuer und die Süßstoffsteuer, nicht heranziehen. Sie sind ja schon absorbirt durch die Mehrausgaben der Flottenvorlage, und die Flottenvorlage hat in unsere Finanzen ja ein Loch gerissen, das wohl nicht einmal ganz durch diese Steuern gedeckt wird. Man wird also an andere Quellen denken müssen. Ein Gedanke, der sich vielleicht wieder vorwagen wird, ist die Wehrsteuer. Ich weiß sehr wohl, daß meine politischen Freunde dieser Steuer in früheren Stadien sehr unsympathisch gegenübergestanden haben, und auch heute kann ich nur sagen, daß meine politischen Freunde bisher sehr wenig von ihrer Antipathie gegen die Wehrsteuer verloren haben. Wenn ich aber zu dieser Frage einmal nur für meine Person sprechen soll, so kann ich nicht anders, als sagen, man könnte eine gewisse moralische Gerechtigkeit darin finden, wenn diejenigen, welche infolge ihrer Befreiung vom Wehrdienst haben zu Hause bleiben können, wenigstens zu einem Theil derjenigen Kosten herangezogen würden, welche nothwendig sind, um diejenigen, welche sich ihre Knochen haben entzwei schießen lassen zur Ehre und zum Wohle des Vaterlandes, ein sorgenloses Dasein zu schaffen. Der moralische Kausalnexus wäre wohl nicht ganz abzuleugnen. Ich will den Gedanken aber jetzt nicht vertiefen, da ich nicht verkenne, daß er auch sehr viele Schattenseiten hat, daß es insbesondere sehr bitter wäre — und das ist früher aus den Kreisen meiner politischen Freunde scharf

(A) hervorgehoben worden —, wenn man Leute, die wegen politischer Gebrechen

(große Heiterkeit)

— wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, die Flinte zu tragen, hernach auch noch gewissermaßen für ihre Gebrechen gestraft werden sollen, daß man ihnen eine besondere Steuer auferlegt. Ich habe überhaupt diese Frage nur angeregt, um dadurch aus dem Kreise des hohen Bundesraths etwas Weiteres zu hören, wie der hohe Bundesrath über die Sache denkt. Ich meine, es würde möglich sein, in diesem Stadium schon, wenn die Erwägungen des Bundesraths so weit gediehen sind, uns darüber klaren Wein einzuschenken, wie der Bundesrath sich die weitere finanzielle Entwicklung denkt, wie er sich denkt, daß diese 13 Millionen jährlich, die jetzt für einmal aus dem Invalidenfonds gedeckt werden sollen, künftig aus dauernd flüssig zu machenden Einnahmen gedeckt werden sollen. Diese Klarheit wäre um so wichtiger, meine Herren, als ja auch, wie die geehrten Herren Vorredner bereits mehrfach betont haben, dieses Gesetz, das wir heute berathen, nur ein Theilwerk ist, und als das Gesammtwerk der Revision der Militärpensionsgesetze noch aussteht. Wenn diese Gesammtrevision kommt, meine Herren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausgaben durch sie nicht vermindert, sondern wiederum vermehrt werden. Auch für diese Ausgaben wird dann die Deckung gefunden werden müssen.

Meine Herren, ich brauche mich ja gegen den Vorwurf nicht zu verwahren, daß ich durch diese Betonung der finanziellen Seite einen Mißton in die Verhandlung bringen will; nein, ich darf darauf hinweisen, daß auch ich seit langen Jahren die moralische Pflicht des deutschen Volkes betont habe, für die genügende Sicherstellung der Invaliden einzutreten. Aber, meine Herren, wenn das die moralische Pflicht des deutschen Volkes ist, so ist es (B) auch seine Pflicht, die finanziellen Einnahmen zu bewilligen; daran kommt man doch nicht vorbei.

Meine Herren, auch ich kann mich dem Antrage anschließen, das Gesetz an die Budgetkommission zu überweisen. Die Budgetkommission, die ja von jeher die Invalidenpensionsgesetze behandelt hat, wird der richtige Ort sein, um zu prüfen und zu sichten, welche Verbesserungen bei diesem Gesetz angebracht werden können, und welche nothgedrungen zurückgestellt werden müssen.

Das Gesetz an sich aber bedeutet einen so schönen Erfolg des Reichstages, ein so schönes Ergebniß einer langjährigen Aktion des Reichstags, daß ich für meinen Theil den dringenden Wunsch habe, daß auf alle Fälle etwas Gedeihliches und Gutes in der Kommission zu Stande kommt, und da kann ich nur der Kommission den Wunsch mit auf den Weg geben, dieses Gesetz nicht zu sehr zu bepacken mit Materien, die nicht absolut in Verbindung mit ihm gebracht werden müssen, sondern sich zu beschränken auf dasjenige Gebiet, das durch diese Vorlage umschränkt ist. Und dann bin ich nicht im Zweifel, daß noch rechtzeitig — da ja voraussichtlich der Reichstag nicht allzu lange nach Pfingsten sitzen wird oder vielleicht schon vor Pfingsten wird vertagt werden können —, daß bis dahin in der kurzen Spanne Zeit —

(Zuruf rechts)

— ja, den Wunsch, noch den Tarif zu bekommen, habe ich auch; aber wissen Sie denn, ob er noch kommt? — ich sage, daß in der kurzen Spanne Zeit, die wir noch haben, dieses Gesetz verabschiedet werden kann. Wenn die Kommission sich die richtige Beschränkung auferlegt, kann in der kurzen Spanne Zeit, die höchst wahrscheinlich dieser Session noch beschieden ist, noch etwas Gutes zu Stande gebracht werden. Das ist also meine Bitte an die Budgetkommission, und da bin ich sicher, daß dann der Reichstag nun wenigstens für einen Theil des Militär-

(C) invalidenwesens eine Abhilfe schafft, die zahlreiche Schäden ausbessern wird, die seit langen, langen Jahrzehnten hart an der Lebensfreude vieler tüchtiger, braver Soldaten gezehrt haben.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde dem Herrn Vorredner bei seiner Suche nach neuen Steuern keine Gefolgschaft leisten, um so weniger, als wir nach der Vorlage der verbündeten Regierungen die Ueberzeugung haben dürfen, daß fürs erste die Kosten, welche diese Vorlage macht, gedeckt sind.

Wenn übrigens der Herr Kollege Bachem so außerordentliche Sorgen hat, wie die Kosten dieses und eines späteren, verbesserten Invalidenpensionsgesetzes gedeckt werden sollen, dann empfehle ich ihm, seine Aufmerksamkeit auf eine Reichseinkommensteuer und auf eine Reichsvermögenssteuer zu lenken. Da wird er reichlich Deckung für diese Ausgaben finden

(sehr richtig! links),

und diese Steuern werden zur Deckung der Kosten für Invalidenpensionen um so richtiger sein, als es doch die wohlhabenden Klassen sind, welche in erster Linie durch die siegreichen Kriege in ihrem Besitz und Eigenthum geschützt worden sind und daher auch den Kriegsinvaliden zu Opfern verpflichtet sind.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Also, meine Herren, auf welche Weise für ein Gesetz, welches in vernünftiger Weise für die Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen sorgt, Deckung zu schaffen ist, darüber, glaube ich, braucht man sich keine ernsthafte Sorgen zu machen.

Meine Herren, bei der Einmüthigkeit, mit der alle Parteien des Reichstags seit Jahren eine bessere Versorgung der Militärinvaliden verlangen, brauche ich nicht (D) noch einmal besonders erst zu betonen, daß wir auf diesem Gebiet mit den übrigen Parteien vollständig Hand in Hand gehen. Meine Herren, man kann über Kriege, über den Militarismus im allgemeinen, und über die Ursachen, aus denen Kriegsinvalidenpensionen nothwendig werden, sehr verschiedener Meinung sein — und es giebt keinen prinzipielleren Gegner des bei uns herrschenden Militarismus als die Sozialdemokratie —; aber dafür zu sorgen, daß die Opfer kriegerischer Unternehmungen, daß diejenigen, die ihr Leben und ihre Gesundheit aufs Spiel gesetzt haben, wenn sie infolge dieser Kriege erwerbsunfähig werden, gebührend versorgt werden, darüber herrscht volle Einigkeit in allen politischen Parteien, und es würde nach meiner Meinung höchst überflüssig sein, wenn ich für meine Partei diese Nothwendigkeit noch besonders scharf betonen würde.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, das Gesetz, welches uns jetzt vorliegt, ist ein Ergebniß der wiederholten Beschlüsse des Reichstags. Aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Vorlage, mit der man im großen und ganzen ihrer Tendenz nach einverstanden sein kann, doch noch sehr erhebliche Mängel hat. Meine Herren, auch meine Freunde sind der Meinung, daß die Einzelheiten dieser Vorlage besser in der Budgetkommission zu berathen sein werden, und ich will deswegen nicht dem Beispiel der Herren Redner folgen und mich nicht in die Einzelheiten des Gesetzentwurfs vertiefen. Aber, meine Herren, gerade im Gegensatz zu den beiden ersten Herren Rednern ist es nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen, soweit Offiziere und Untergrade in Betracht kommen, in einem schreienden Mißverhältniß stehen.

(Sehr wahr! links.)

(Singer.)

(A) Meine Herren, der erste und auch der zweite Herr Redner haben mit besonderer Liebe und Wärme die Interessen der invaliden Offiziere vertreten. Meine Herren, wir gönnen den Offizieren, die infolge ihrer Theilnahme an Kriegen das Unglück gehabt haben, verstümmelt, invalide und erwerbsunfähig zu werden, durchaus die Bezüge, die ihnen in dieser Novelle zugedacht sind. Aber wir müssen auf der anderen Seite verlangen, daß die Untergrade in höherem Maße bedacht werden, als es in der Vorlage geschehen ist, und zwar um so mehr, als man, vielleicht von einzelnen Ausnahmen abgesehen, im großen und ganzen mit Recht behaupten kann, daß die soziale Lage der Untergrade eine weit schlechtere ist, als die der Offiziere, und daß infolge dessen die Verstümmlungs- und Kriegszulage gerade für die unteren Grade erst recht auskömmlich sein muß.

(Sehr wahr links!)

Wenn wir sehen, daß die Verstümmelungszulage für den Offizier 1080 Mark beträgt, während die Unteroffiziere und die Soldaten nur 324 Mark bekommen sollen, so ist das ein Mißverhältniß, welches, wie ich glaube, zu Gunsten der Untergrade ausgeglichen werden muß. Ebenso steht es mit der Kriegszulage. Der Offizier bekommt 1200 Mark nach dieser Vorlage, der Soldat 180 Mark. Die Voraussetzung bei beiden Kategorien für diese Vorlage ist dieselbe, nämlich die Erwerbsunfähigkeit. Es muß die Kommission daher ihr Augenmerk darauf richten, daß dieses schreiende Mißverhältniß beseitigt wird.

Was die sogenannten Alterszulagen anlangt, so kann ich mich den Herren Vorrednern anschließen, indem auch wir wünschen, daß sowohl in § 5 wie in § 10 die sogenannte Alterszulage nicht in das Belieben der Verwaltung gestellt, sondern obligatorisch gemacht wird. Meine Herren, wenn man annimmt, daß diese Alters-

(B) zulage nur bei einem Ganzinvaliden eintritt — soweit die Mannschaften in Betracht kommen —, dessen jährliches Gesammteinkommen 600 Mark nicht erreicht, dann, meine ich, braucht man in der That diese Bewilligung nicht abhängig zu machen von einer besonderen Befürwortung oder vom Wohlwollen der Verwaltung, sondern muß durch das Gesetz bestimmen, daß in solchen Fällen die Verwaltung verpflichtet ist, diese Zulage zu machen. Ganz dasselbe Verfahren muß bei den Offizieren Platz greifen, bei denen eine Minimalgrenze von 3000 Mark festgesetzt ist. Mir ist übrigens nicht erfindlich, weswegen man in solchen Fällen überhaupt eine Altersgrenze festgesetzt hat und den Bezug dieser Alterszulage an das 55. Lebensjahr geknüpft hat. Das ist doch eine ganz willkürliche Bestimmung. Die Thatsache, daß jemand 55 Jahre alt wird, ersetzt doch nicht seine Erwerbsunfähigkeit, wenn dieselbe schon vorher vorhanden war. Diese Voraussetzung wird aber doch in den meisten Fällen zutreffen, wo Pension, Kriegs- und Verstümmelungszulagen erforderlich sind. Ich meine also, man sollte ganz im allgemeinen, ohne sich an das Lebensalter zu binden, eine Bestimmung treffen, wonach denjenigen, die aus ihren Gesammtbezügen und -einkommen die festgesetzte Minimalgrenze nicht erreichen, ohne weiteres eine Zulage bis zu dieser Höhe gewährt wird.

(Sehr richtig! links.)

Dann würde meiner Meinung nach erst durch das Gesetz erfüllt werden, was anscheinend beabsichtigt ist. Aber die Leute bis zu dem 55. Jahre darben und nothleiden zu lassen und ihnen, erst wenn sie das 55. Jahr erreicht haben, die Bezüge entsprechend aufzuhöhen, darin kann ich keine ausreichende Fürsorge erkennen. Will man — und das billige ich — ein Minimaleinkommen für die Kriegsinvaliden festsetzen, dann muß man dieses Minimal-

(C) einkommen festsetzen unabhängig von dem Alter, das die Betreffenden haben.

(Sehr richtig! links.)

Das ist also auch eine Frage, die in der Kommission des näheren zu erwägen sein wird.

Meine Herren, die Frage des Zivilversorgungsscheins ist von den Herren Vorrednern mehrfach betont worden. Ich bin der Meinung — und die Begründung der Vorlage bestätigt es —, daß rein militärische Gründe dafür maßgebend gewesen sind, daß die Vergütung für Zivilversorgungsscheine nur für diejenigen Unteroffiziere reservirt werden soll, welche 12 Jahre aktiv gedient haben. Meine Herren, ich will einmal im Augenblick die Rechtsfrage bei Seite lassen. Es ist mir gar nicht sicher, ob man den Leuten, die ein gesetzliches Recht auf Vergütung für den Zivilversorgungsschein haben, dieses Recht ohne weiteres entziehen kann. Aber wenn die Herren Vorredner der Meinung Ausdruck gegeben haben, gerade die unteren Klassen hätten eine gewisse Bevorzugung erfahren, indem die Mehrbezüge, die sie bekommen, eine höhere Quote ausmachen als bei den Offizieren, dann wollen Sie doch bedenken, daß durch diese Bestimmung ein gut Theil der durch die Vorlage in Aussicht gestellten Erhöhungen illusorisch gemacht wird, indem den Leuten etwas genommen wird, worauf dieselben gesetzlichen Anspruch haben.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich glaube also nicht, daß man diesem Paragraphen wird zustimmen können. Meine Herren, diejenigen, welche diese Vergünstigung bereits besitzen, wird man mindestens im Genuß derselben belassen müssen und man sollte sich sehr überlegen, ob man die Vortheile, die dieses Gesetz bringen soll, dadurch schmälert, daß man gleichzeitig den Pensionären eine ihnen gesetzlich gesicherte Zuwendung fortnimmt.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wenn auch nicht ganz ebenso, so doch sehr ähnlich steht es mit den Halbinvaliden. Ich würde

(D) meinen, daß man die Trennung zwischen Ganz- und Halbinvaliden jetzt aufheben könnte. Die Halbinvaliden, um die es sich handelt, haben bereits 30 Jahre seit dem letzten Kriege hinter sich, werden also nachgerade wohl ganzinvalide geworden sein, und weshalb man noch diese Trennung beibehalten will, dafür giebt es im Gesetz wenigstens keine Begründung. Mir scheint daher, daß auch diese Frage in der Kommission geprüft werden muß.

Was die Kürzung der Invalidenpension bei dem Eintritt in den Zivildienst betrifft, so scheint mir, daß der Ausweg, den die Regierung in ihrer Vorlage in dieser Frage wählt, ein außerordentlich unglücklicher ist. Die Regierung empfindet augenscheinlich — denn sonst könnte sie diese Bestimmung nicht in die Vorlage gebracht haben — die Ungerechtigkeit, die darin besteht, daß man den Männern, die im Zivildienst Anstellung gefunden haben, ihre Militärpension kürzt, und sie giebt dieser Ansicht auch dadurch Ausdruck, daß die Vorlage bestimmt, bei den bisherigen Bezügen den alten Zustand aufrecht zu erhalten, aber an den Bezügen, die auf Grund der Novelle neu gewährt werden sollen, keine Verkürzung vorzunehmen. Aber, meine Herren, etwas Unlogischeres kann man sich doch gar nicht denken. Entweder ist es unrecht, Pensionsbezüge zu verkürzen, dann ist es ebenso unrecht, wenn die bisherigen Bezüge beim Eintritt in einen Zivildienst gekürzt werden, als es unrecht ist, die neu zu gewährenden Bezüge zu schmälern; oder aber man steht auf dem Standpunkt, die Verkürzung sei in Ordnung, dann liegt wieder nicht der geringste Grund vor, einen Theil der Militärbezüge von der Verkürzung auszunehmen. Das ist eine Halbheit, über welche die Regierung nicht hinausgekommen ist, und ich hoffe, daß die Kommission und der Reichstag der Regierung dazu verhelfen werden, diesen logischen Fehler der Vorlage zu beseitigen.

(A) Meine Herren, ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, um so mehr, als ein Theil der nach meiner Ansicht nothwendigen Ausführungen bereits von den Vorrednern gemacht worden ist. Mit den Vorrednern muß ich auch anerkennen und betonen, daß die jetzige Vorlage nur als ein Nothgesetz angesehen werden kann. Mit den Vorrednern sind auch meine Freunde und ich der Meinung, daß es durchaus nothwendig ist, die Pensionssätze und Bestimmungen für die Militärinvaliden — Kriegs- und Friedensinvaliden — einer gründlichen Reform zu unterziehen und die Höhe der Pensionen in Einklang zu bringen mit den wirthschaftlichen Veränderungen, welche sich im Laufe der Jahre ergeben haben, und ich kann an das, was ich anfangs meiner Ausführungen sagte, anknüpfen: die Deckung für die hierdurch nothwendig werdenden Ausgaben muß und darf nur von den Leistungsfähigen gefordert und beschafft werden.

Meine Herren, so wie der Reichstag sich einmüthig zusammengefunden hat in dem Verlangen und in der Anerkennung der Nothwendigkeit einer solchen Reform, so, meine ich, sollte er sich auch einmüthig zusammenfinden in der Erledigung der Deckungsfrage. Der Reichstag sollte einmüthig votiren, daß die Kosten für die Pensionen der Kriegs- und Friedensinvaliden denjenigen auferlegt werden, deren Besitz und Einkommen sie befähigt, diese Lasten zu übernehmen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich glaube, daß in dieser Beziehung vollständige Einmüthigkeit aller Parteien im Reichstag vorhanden sein könnte. Die sozialdemokratische Partei wird bei solcher Einmüthigkeit gewiß nicht fehlen. Wir wollen sehen, ob die Parteien des Hauses, die sonst überfließen von Ausdrücken des Wohlwollens für die Kriegsinvaliden, denselben löblichen Eifer zeigen werden bei der Bewilligung der Kosten und bereit sein werden, die Lasten der Invalidenpensionen (B) denjenigen Bevölkerungsschichten aufzuerlegen, die ich eben genannt habe. Dabei könnten die Reichen und Wohlhabenden beweisen, daß es ihnen ernst ist mit dem Militarismus, von dem sie immer sprechen. Meine Herren, wir werden in der Kommission, an die auch ich diese Vorlage zu verweisen bitte, bemüht sein, die von mir und den Vorrednern angedeuteten Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen, und ich hoffe mit den übrigen Rednern, daß durch dieses Gesetz ein Anfang gemacht wird, die Uebelstände in unserer Militärpensionsgesetzgebung aus der Welt zu schaffen.

(Beifall links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoeffel.

Dr. **Hoeffel**, Abgeordneter: Meine Herren, der allgemeinen Genugthuung über das Zustandekommen des Entwurfs, die von der rechten bis zur linken Seite heute sich kundgegeben hat, kann ich mich voll und ganz anschließen. Der Reichstag hat ja wiederholt die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Aufbesserung der Bezüge der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen anerkannt, und es wird wohl nur eine Meinung im hohen Hause darüber sein, daß eine Verschiebung der Angelegenheit trotz des dadurch nothwendigen Mehraufwands nicht mehr statthaft ist.

Wie sehr ich aber auch meinerseits den Entwurf freudig begrüße, muß ich doch dem Bedauern Ausdruck geben, daß man es versäumt hat, auch die deutsch gewordenen ehemaligen französischen Soldaten aus Elsaß-Lothringen, welche in dem Kriege 1870/71 invalide geworden sind, sowie ihre Hinterbliebenen mit in den Entwurf einzubeziehen. Die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinschen Armee und Marine, sowie deren Hinterbliebenen sind in diesem Gesetz eingeschlossen, die Elsaß-Lothringer, die deutsch geworden, annektirt worden sind, (C) aber nicht, und ich denke, daß der Hinweis darauf genügen wird, um dies vielleicht nachträglich im Gesetz nachzuholen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen ganz kurz die Lage dieser Leute darlege. Es ist ja bekannt, daß in dem Frankfurter Friedensvertrage das Deutsche Reich die Fortzahlung aller derjenigen Pensionen, die vor dem 19. Juli 1870 an ehemalige französische Soldaten und deren Hinterbliebene gegeben wurden, übernommen hat. Als dann nach 1870 in Frankreich die Militärpensionen mit rückwirkender Kraft erhöht wurden, war die Regierung von Elsaß-Lothringen in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen der Ansicht, daß es billig sei, auch die vom Deutschen Reich übernommenen früheren französischen Militärpensionäre aus Reichsfonds entsprechend zu erhöhen. Zu diesem Behuf wurde in den Reichshaushalts-Etat von 1883 von den verbündeten Regierungen ein entsprechender Kredit in Höhe von 149 000 Mark eingesetzt; leider wurde aber dessen Bewilligung vom Reichstag in seiner Sitzung vom 9. Februar 1883 abgelehnt. Die elsaß-lothringische Regierung hat sich daraufhin entschlossen, den ehemaligen französischen Militärpensionären, welche ihre Pension vom Reich weiter bezahlt erhielten, sofern diese Pensionen sie vor Noth nicht zu schützen vermochten, sofern sie also unterstützungsbedürftig waren, die Pensionen in Form der Unterstützung aus Landesfonds zu erhöhen, in derjenigen Höhe, in welcher die Pensionen ihrer ehemaligen Kameraden in Frankreich erhöht waren. Auf diese Weise ist für die deutsch gewordenen alten Soldaten der französischen Armee aus Elsaß-Lothringen, soweit ihnen bereits vor dem 19. Juli 1870 Alters- oder Invaliditätspensionen zuerkannt waren, gesorgt worden. Dieselben haben also einen Rechtsanspruch auf den Fortbezug der Pensionen, welche ihnen von der französischen Regierung zuerkannt (D) waren, aber keinen Rechtsanspruch auf die Erhöhung, die ihnen in Form der Unterstützung seitens der elsaß-lothringischen Regierung gewährt wird; diese Pensionserhöhung wird vielmehr nur als Unterstützung und nur dann, wenn sie unterstützungsbedürftig sind, zugebilligt. Es nehmen an dieser Erhöhung theil 490 Personen.

Weit schlimmer ist aber die Lage derjenigen, welche nach dem 19. Juli 1870 in die Lage kamen, invalide zu werden, d. h. derjenigen deutschgewordenen ehemaligen französischen Soldaten, welche im Kriege 1870/71 Invalide geworden sind. Diese haben, auch wenn sie nachweisbar in direkter Folge des Krieges, durch dort erhaltene Verwundungen oder Krankheiten in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt oder gänzlich zurückgekommen sind und zweifelsohne, wenn sie französisch geblieben wären, ihre Pension erhalten hätten, keinerlei Anspruch auf eine Pension. Das Reich hat sich verpflichtet für diejenigen, welche vor dem 19. Juli 1870 Pensionen bekamen, nicht aber für die, welche nachher invalide wurden, und ebenso ist Elsaß-Lothringen zur Gewährung einer Pension nicht verpflichtet.

Daß die Elsaß-Lothringer, welche 1870 invalide geworden sind, bezüglich ihrer Ansprüche auf Versorgung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche vor dem 19. Juli 1870 invalide waren, und selbst gegenüber denjenigen, welche vor dem 19. Juli 1870 nur durch ihre Dienstzeit Pensionsanspruch hatten, also nicht einmal invalide waren, so viel schlechter gestellt sind, ist meines Erachtens doch durchaus ungerechtfertigt und bedarf um so mehr der Abhilfe, als den übrigen deutschen Kriegsinvaliden von 1870 und vor 1870 sowie deren Hinterbliebenen nach der zur Berathung stehenden Vorlage in Zukunft Versorgungen zugewendet werden, welche als Unterstützungen, die ihrer Natur nach immer Hilfsbedürftigkeit voraussetzen, nicht gewährt werden können.

(A) Der zur Berathung heute stehende Entwurf würde Gelegenheit bieten, den durch Vereinigung mit Elsaß-Lothringen deutsch gewordenen Kriegsinvaliden der französischen Armee dadurch zu Hilfe zu kommen, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs ebenso, wie sie auf die früheren Kriegsinvaliden der schleswig-holsteinschen Armee ausgedehnt wurden, auch auf die durch Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reich deutsch gewordenen kriegsinvaliden Mannschaften der französischen Armee sowie ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärt würden.

Ich glaube, Ihnen hierdurch dargelegt zu haben, daß thatsächlich hier eine Versäumniß stattgefunden hat. Es wäre daher ein Werk der Billigkeit, wenn man die Schuld, die bis heute nicht eingelöst ist, bei dieser Gelegenheit tilgen könnte. Groß ist ja die Zahl derjenigen nicht mehr, die den Vortheil genießen würden; es sind deren noch etwa 150 Gemeine und einige wenige Unteroffiziere. Wir könnten diesen Leuten noch manches Leid versüßen, noch manches Leid mildern. Ich glaube, der Reichstag wird sich dem nicht verschließen, daß hier eine gewisse moralische Pflicht besteht, die wir auch diesen Leuten gegenüber zu erfüllen haben.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke**, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube nicht, daß das Haus das Bedürfniß hat, noch weitere ausführliche Darlegungen entgegenzunehmen, um so weniger, als die Ueberweisung an die Kommission ja ganz zweifellos ist; ich werde mich deshalb so kurz wie möglich fassen.

Der Reichstag wollte nicht nur die Invaliden der Kaiserlichen Schutztruppen und der Chinaexpedition, sondern die Kriegsinvaliden überhaupt besser stellen, und zwar (B) entsprechend ihrem früheren Diensteinkommen und Dienstgrad, Unteroffiziere und Gemeine ebenso wie Offiziere. Das ist durch den Entwurf geschehen, und darum kann er einer generellen Anfechtung kaum unterliegen.

Im einzelnen sind aber verschiedene Wünsche auch an uns herangetreten mit größerem oder geringerem Scheine von Berechtigung. In der Presse haben sich die Betheiligten lebhaft gerührt, und von einer Seite ist sogar der nicht gerade gewöhnliche Weg der anonymen Eingabe gewählt worden. Wir werden alle Anregungen in der Kommission zu prüfen haben, und ich möchte jetzt auf Einzelheiten nur, soweit es durchaus nöthig erscheint, eingehen, und zwar namentlich auf solche, die, soweit ich hören konnte, bisher nicht berührt worden sind.

Da ist zunächst der § 9, welcher die Zulage für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins betrifft. Der Entwurf will die Zulage nur solchen Unteroffizieren gewähren, die eine zwölfjährige aktive Dienstzeit hinter sich haben. Wie aber — und darauf wird in verschiedenen Zuschriften an uns hingewiesen —, wenn der Betreffende durch eine Verwundung verhindert worden ist, seine zwölf Jahre voll abzudienen? Soll er die Entschädigung, die er bisher in Höhe von 6 bis 9 Mark bezog, vollständig verlieren? Das wird des näheren zu prüfen sein, und man sollte versuchen, eine Formulirung zu finden, die berechtigte Wünsche erfüllt.

Ebenso möchte ich mich in Uebereinstimmung mit fast allen Rednern des Hauses dahin aussprechen, daß auch sonst eine Entschädigung, die bisher bereits bezogen ist, durch dieses Gesetz nicht in Wegfall kommen, und die Genugthuung, die der Entwurf hervorruft, dadurch nicht beeinträchtigt werden möge.

Nach § 6, der die Pensionen nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit abstuft und sie gegen früher nicht unwesentlich erhöht, sollen die Beträge der Pensionen für die fünfte Klasse so bleiben, wie sie sind. Die Motive (C) sagen: „eine Aufbesserung wird nicht für dringlich erachtet.“ Darauf beschränken sie sich. Es ist aber auch schon von anderer Seite darauf hingewiesen, daß man hier etwas weiter gehen müsse. Auch diesen Leuten sind die Strapazen nicht an den Kleidern hängen geblieben, sondern haben Gesundheitsstörungen hervorgerufen, und wenn die Leute auch bis jetzt nicht schon ganz invalide geworden sind, wie vorhin behauptet wurde, so sind sie doch nicht mehr so erwerbsfähig, wie wenn sie nicht den „Knacks“ bekommen hätten.

Was ferner die Wittwen der Kriegsinvaliden betrifft, so meine ich auch, daß man hier nicht nur ausnahmsweise Beihilfen gewähren soll, sondern, wenn die Bedingungen erfüllt sind, sie regelmäßig zu gewähren hat. Ebenso wird bei den Alterszulagen der fakultative in den obligatorischen Charakter umzuwandeln, das „kann“ durch ein „ist“ zu ersetzen sein. In der That erscheint der Nachweis der völligen Erwerbsunfähigkeit in den Fällen, um die es sich handelt, äußerst schwierig.

Allerdings — und damit komme ich auf die Frage der Deckung, die besonders der Herr Abgeordnete Dr. Bachem berührt hat — die Beträge, die es uns kosten wird, sind nicht gering, und schon dieser Umstand wird uns von der Erfüllung zu weitgehender Ansprüche zurückhalten müssen. Die 13 Millionen, die als erforderlich erachtet werden, will man nur für dieses Jahr, und zwar mit der Aussicht darauf, daß das eine vorübergehende Maßregel ist, dem Reichsinvalidenfonds entnehmen, um ihn nicht vorzeitig zu erschöpfen. Was diesen Fonds betrifft, so möchten wir ihn nicht gerade für bankerott erklären. Wir müssen aber mit der Thatsache rechnen, daß, wie der Bericht der Reichsschuldenkommission angiebt, der Aktivbestand bereits um den Betrag von 17½ Millionen hinter den Verbindlichkeiten, die auf ihm lasten, zurückbleibt. Wir werden deshalb allerdings im weiteren Ver- (D) lauf vor die Frage gestellt werden, wie wir die finanziellen Konsequenzen ziehen wollen. Daß wir sie ziehen müssen, erachte ich mit Herrn Dr. Bachem für selbstverständlich.

Was indessen die Wehrsteuer anlangt, die er wenigstens für seine Person, nicht für seine Fraktion, empfehlen zu sollen glaubte, so möchte ich weder mich noch meine Freunde darauf festlegen; ich glaube, daß, wenn es ernst wird, uns andere Einnahmequellen näher liegen werden, so insbesondere die Reichseinkommen- und -Vermögensteuer, auf die bereits der Herr Abgeordnete Singer hingewiesen hat, eine Steuer, die sich schon darum eher als eine andere empfiehlt, weil sie erstens den Gesichtspunkt: „Schutz des Besitzes“ berücksichtigt, und zweitens in der Frage der Reichsfinanzreform, die demnächst, sei es noch in dieser oder in der kommenden Session, praktisch werden dürfte, eine wichtige Rolle zu spielen berufen ist. Sie wäre die Steuer, die uns einen Ausgleich böte für die Preisgebung oder Bindung der Matrikularbeiträge, wenn es einmal dazu kommen sollte

(sehr richtig!);

denn sie würde den beweglichen Faktor darstellen, also den Ersatz für eine Minderung des Budgetrechts bieten, und mit ihr wären wir dann in der That einen Schritt vorwärts gekommen. Sollten aber der Reichseinkommensteuer unüberwindliche partikularistische Bedenken entgegenstehen, dann würde ich einer Wehrsteuer noch immer die Reichserbschaftsteuer vorziehen, von der man in der Oeffentlichkeit annimmt, daß selbst der Bundesrath ihr nicht ganz so viel Bedenken entgegenstellt, wie vielleicht der Reichseinkommensteuer. Das Nothwendige, wie immer man diese Dinge regeln mag, muß jedenfalls geschehen; so viel Geld, um Leute, die ihre Gesundheit für das Vaterland hinopferten, anständig zu versorgen, hat das Reich noch immer.

(A) Im übrigen erblicken auch wir in diesem Gesetz nur einen Theil von dem Ganzen und finden die Ergänzung in der allgemeinen Revision der Militärpensionsgesetze — eine Revision im Sinne der Uebersichtlichkeit und der Vereinfachung und nach Maßgabe der veränderten Lebensverhältnisse.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath.

Prinz zu Schönaich-Carolath, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich nach den Ausführungen der Herren Vorredner auf wenige Sätze beschränken können. Zunächst möchte ich meinen, wir sollen das Gesetz nicht mit Dingen bepacken, die nicht unbedingt hineingehören und nicht unbedingt nothwendig sind. In diesem Punkt stimme ich dem Herrn Kollegen Dr. Bachem vollständig bei; ich sage dies in Bezug auf mehrere angeregte Fragen, auf die ich hier nicht näher eingehen möchte, insonderheit aber auch in Bezug auf die Ausführungen des Herrn Dr. Hoeffel. Dieselben sind ja von Interesse, und der Gegenstand, den der Herr Kollege vertritt, darf sich gewiß allgemeiner Sympathien nicht nur in den Reichslanden, sondern auch hier im hohen Reichstag erfreuen. Aber diese Frage gehört wirklich nicht hierher. Ich möchte Herrn Dr. Hoeffel und denjenigen, die sich für diese Frage besonders interessiren, anheimgeben, durch einen besonderen Gesetzentwurf hier an das Haus heranzutreten, um diesem Uebelstande, den er gerügt und beklagt hat, Abhilfe zu verschaffen. Aber hier, wo wir nun endlich einen Gesetzentwurf haben, welcher den deutschen Invaliden zu gute kommen, und welcher den berechtigten Klagen aus ihren Kreisen Abhilfe schaffen soll, diese Materie hineinzutragen, wie Herr Dr. Höffel vorgeschlagen hat, kann ich für keinen glücklichen Gedanken halten. Da mir indeß im Interesse der inneren Angliederung der Reichslande an das Reich (B) dieser Gedanke sympathisch ist, so, meine ich, ist derselbe weiter zu verfolgen und kann bei einer anderen Gelegenheit zum Ausdruck kommen, aber nicht jetzt. In dem gegenwärtigen Stadium der Berathung, in dem wir uns befinden, darf auch unserer Anerkennung Ausdruck gegeben werden, daß wir überhaupt diese Vorlage erhalten haben. Es ist damit endlich den so oft geäußerten Wünschen des Reichstags, die auch ich durch eine lange Reihe von Jahren hier von dieser Stelle aus für meine Person und für meine politischen Freunde zu vertreten die Ehre gehabt habe, endlich Folge gegeben worden. Wir haben doch auch etwas mit dieser Vorlage erreicht, wir dürfen doch nicht verkennen, daß wir nun, nachdem wir einmal für die Veteranen 1200000 Mark jährlich mehr eingestellt haben, nun auch hier 13 Millionen für die Invaliden bekommen, und daß diese manche Thränen trocknen und manche Noth lindern werden. Wir dürfen den betheiligten Instanzen unseren Dank aussprechen dafür, daß diese Sache diesen Fortgang genommen hat, und daß wir diese Vorlage erhalten haben; insonderheit möchte ich meinen Dank an die Adresse des Herrn Reichskanzlers richten, daß es ihm gelungen ist, seine Zusagen vom 24. Januar d. J. zur Wahrheit und zur That werden lassen und alle Schwierigkeiten, die dieser Vorlage entgegengestanden haben mögen, zu überwinden. Ich weiß vollkommen, daß dieser Gesetzentwurf, den wir vor uns haben, nur ein Nothbehelf ist, trotzdem aber bin ich dafür dankbar, daß dieser Gesetzentwurf an dieses hohe Haus nunmehr gelangt ist. Es wird sich jedenfalls ein großer Theil der bisher unerfüllten und unerledigten Wünsche durch diesen Gesetzentwurf begleichen lassen. Wenn wir bedenken, daß doch mit einer gewissen Schnelligkeit diese Vorlage fertiggestellt worden ist, und daß wir hier die Erfüllung vieler Wünsche finden, so, meine ich, ist es doch angezeigt, alles dasjenige zurückzustellen, was nicht unbedingt nothwendig ist, und auf dessen Realisirung im Augenblick man nicht mit Bestimmtheit rechnen darf. (C)

Meine Herren, wenn ich nun mit einigen Worten mich zu den Einzelheiten der Vorlage wenden darf, so möchte ich zunächst sagen, daß ich die Aufbesserung, wie sie im § 3 für die Subalternoffiziere vorgesehen ist, doch für zu gering halte. Wenn ich mich nicht irre, sind gerade unsere Subalternoffiziere die einzige Charge, welche seit dem Feldzuge von 1870/71 keine Aufbesserung erfahren hat. Diese invaliden Subalternoffiziere erhalten im ganzen 1629 Mark, nämlich 429 Mark Pension und 1200 Mark Kriegszulage. Diese 1629 Mark sind allerdings nicht viel; ich meine sogar, es ist etwas wenig, und ich möchte anheimstellen, ob es sich nicht wird erreichen lassen, für die Subalternoffiziere einen höheren Satz, nämlich 125 Mark statt, wie hier vorgesehen ist, 100 Mark monatlich, auszuwerfen. Ich glaube, daß damit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Subalternoffiziere in wünschenswerther, aber auch erforderlicher Weise Rechnung getragen werden kann.

Sehr sympathisch, meine Herren, sind mir die §§ 5 und 10 des Gesetzes, diejenigen Paragraphen, welche die Alterszulage betreffen und es ermöglichen, daß einmal den kriegsinvaliden Offizieren, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen 3000 Mark nicht erreicht, von dem ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage bis zur Erreichung der 3000 Mark gegeben werden kann, und daß nach der Bestimmung des § 10 den ganzinvaliden Gemeinen, welche ein Jahresgesammteinkommen von 600 Mark nicht erreichen, im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit eine Alterszulage ebenfalls von Vollendung des 55. Lebensjahres ab bis zu 600 Mark gegeben werden kann.

Ich muß bekennen, daß mir diese Alterszulage in beiden Fällen sehr sympathisch ist, und daß diese Alterszulage meines Erachtens dazu angethan ist, große Härten auszugleichen. (D) Ich möchte nur in dem § 5 wie im § 10 das Wort „kann" ersetzt sehen durch die Bestimmung: „ist zu gewähren", damit dieses „kann" nicht abhängig gemacht wird von einer jedesmaligen Entscheidung, sondern den Betreffenden die Gewißheit gegeben wird, daß sie auf diese Summe zu rechnen haben, welche, wie ja die Vorlage ausdrücklich anerkennt, das Nothwendigste ist, um ihren Lebensunterhalt zu fristen, bei den Offizieren mit 3000 Mark, bei den Gemeinen mit 600 Mark. Ich meine also, es soll ihnen ein gesetzliches Anrecht darauf gegeben, und es soll nicht in das Belieben einer Entscheidung gestellt werden. Doch das ist eine Einzelheit, die in der Kommission zu befriedigendem Abschluß gebracht werden muß.

Ich habe mich gefreut, daß gerade diejenigen Klassen eine Aufbesserung erfahren, die uns bisher ganz besonders Sorge bereitet haben dadurch, daß diejenigen, die zu diesen Klassen gehörten, über Benachtheiligung klagten und in Anbetracht ihrer schlechten Verhältnisse eine Aufbesserung dringend wünschten. Das sind die dritte und die vierte Klasse; es wird wohl den militärischen Behörden ebenso gehen wie uns: die meisten Klagen, die an uns herantreten, stammen aus der dritten und vierten Klasse. Es ist mir deshalb außerordentlich erwünscht, daß gerade diese Klassen eine Aufbesserung erfahren.

Bei dieser Gelegenheit beklage ich es allerdings, daß die fünfte Klasse von einer Aufbesserung ausgeschlossen ist, und ich möchte den Herrn Abgeordneten Grafen v. Roon auf einen kleinen Irrthum seinerseits aufmerksam machen; denn auch die fünfte Klasse unterscheidet zwischen Ganzinvaliden und Halbinvaliden. Während in der fünften Klasse die Halbinvaliden bisher 6 Mark erhielten, erhalten sie jetzt 12 Mark, nämlich 6 Mark Pension und 6 Mark Kriegszulage. Die Ganzinvaliden,

(A) die ebenfalls zu der fünften Klasse gehören, erhielten bisher 21 Mark, nämlich 6 Mark Pension, 9 Mark Kriegszulage und 6 Mark Anstellungsentschädigung, und sie würden jetzt 6 Mark Pension und 15 Mark Kriegszulage erhalten, und die Anstellungsentschädigung fällt fort. So würde sich also bei der fünften Klasse ergeben, daß die Halbinvaliden aufgebessert werden von 6 auf 12 Mark, und die Ganzinvaliden nicht aufgebessert werden. Ich glaube, das hat der Herr Abgeordnete vorhin bei seinen Ausführungen übersehen. Ich meine, daß dem doch auch hier Rechnung getragen werden müßte, weil die Klasse V nach diesen beiden Richtungen hin unterscheidet.

Meine Herren, ich komme nun zu § 14. Dieser verscheucht auch viele Besorgnisse, die in den Kreisen unserer Invaliden bestanden, welche glaubten, daß ihren eventuellen Wittwen, wenn sie nach dem Feldzuge 1870/71 bezw. nach dem Jahre 1874 geheiratet hätten, nicht mehr die Wohlthaten dieses Gesetzes zu Theil werden würden. Diese Besorgniß erweist sich als hinfällig, indem auch die Wittwen derer, welche später geheiratet haben, ja sogar, wie es hier ausdrücklich in dem zweiten Alinea heißt „welche ihre Ehe vor dem Jahre 1901 abgeschlossen haben", der Wohlthaten dieses Gesetzes theilhaftig werden.

Ich muß nun auch mit einigen Worten bei den allgemeinen Bestimmungen verweilen. Bei § 19 und § 20 haben wir die Bestimmung, daß diese Zuschüsse, welche gewährt werden sollen, nicht der Kürzung unterworfen sind. Mit anderen Worten, es bleiben der Kürzung unterworfen die bisherigen Bezüge. Meine Herren, es ist seit einer langen Reihe von Jahren von allen Seiten von der Tribüne dieses Hauses herab immer wieder auf die Ungleichheit hingewiesen worden, daß den im Kommunaldienst befindlichen Beamten ihre Militärpension nicht angerechnet wird, während den im Staatsdienst befindlichen Beamten ihre Militärpension angerechnet, und ihr Gehalt (B) gekürzt wird um die Höhe ihrer Pension. Aber auch dieser Gesetzentwurf läßt keine Remedur eintreten und bringt nicht die Verbesserung, die wir seit vielen, vielen Jahren hier im Reichstag gefordert haben. Ich meine, hier ist in der That die Veranlassung, die bessernde Hand an den Entwurf anzulegen und in diesem Entwurf nicht nur die „Zuschüsse", die der betreffende Invalide nunmehr bekommt freizulassen von der Anrechnung, sondern die ganze militärische Pension, die sie beziehen. Wie ich noch vor wenigen Monaten die Ehre gehabt habe von dieser Stelle auszuführen, ist es doch geradezu ein Unding, daß die Kommunen dabei, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, wohl anständiger verfahren als der Staat, indem sie solche Bezüge nicht kürzen, während der Staat von seinen Gehältern die militärischen Pensionen in Abzug bringt. Es paßt sich meines Erachtens auch nicht für den Staat, und es muß endlich einmal hier die bessernde Hand angelegt werden, damit diese Ungleichheit zwischen den Staats- und Kommunalbeamten endlich aus der Welt geschafft werde.

(Sehr richtig! links.)

Ich bin der Ansicht, wir dürfen diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen — gerade nach dieser Richtung werden unausgesetzt die lebhaftesten Klagen laut —, wir dürfen das Gesetz nicht verabschieden, ehe nicht dieser Forderung Rechnung getragen ist, und ehe nicht die Frage so gelöst ist, wie es von dem Reichstag stets verlangt und von den Interessenten erbeten worden ist.

Wenn ich mir erlaubt habe, meine Herren, eingangs meiner Ausführungen diesen Gesetzentwurf als einen Nothbehelf zu bezeichnen, so verbinde ich damit die lebhafte Hoffnung, daß das Pensionsgesetz, welches uns ja zugesagt worden ist, und nach welchem alle Jahre hier im Reichstag gerufen wird, bald zur That werden möge und nicht etwa im Hinblick auf den heutigen Entwurf auf die lange Bank geschoben werde. Im Gegentheil, meine (C) politischen Freunde und ich hoffen, daß wir dieses Pensionsgesetz recht bald erhalten, und zwar so, daß es auch den Wünschen Rechnung trägt, die in diesem Gesetz keine Erfüllung gefunden haben.

Meine Herren, was nun die finanzielle Seite der Sache anbetrifft, so möchte ich mich nicht in Einzelheiten verlieren. Ich glaube nicht, daß der Gedanke einer Reichseinkommensteuer bei den verbündeten Regierungen Aussicht auf Verwirklichung hat. Ich glaube, es treten diesem Gedanken so große Bedenken entgegen, daß wir nicht hoffen und erwarten dürfen, eine Reichseinkommensteuer eintreten zu sehen, um diejenigen Beträge, die nothwendig werden, nämlich die 13 Millionen, die in den künftigen Jahren nothwendig werden und die nur in diesem Jahre aus dem Reichs-Invalidenfonds gedeckt werden, flüssig zu machen.

Was die Wehrsteuer anlangt, auf die der Herr Kollege Bachem hingewiesen hat, ja, meine Herren, eine Wehrsteuer wäre ja an und für sich ganz schön, aber unter denjenigen, die die Wehrsteuer zu tragen haben würden, sind doch eine Menge armer Teufel, die gar nichts besitzen. Woher sollen denn die Leute das Geld nehmen, um ihre Wehrsteuer zu bezahlen? Wir würden eine große Kategorie von armen Leuten damit schädigen, wenn wir von ihnen diese Wehrsteuer verlangen würden. Und, meine Herren, eine Wehrsteuer ist auch eine eigene Sache. Es würde allzu leicht den Anschein haben, als sollten die Leute dafür gestraft werden, daß sie wehrlos sind, daß sie die „Wehr" nicht tragen. Sie können doch nichts für ihre gesundheitlichen Mängel und Fehler. Was diese Wehrsteuer anlangt, so möchte ich Sie daran erinnern, daß im Jahre 1813, als das Landwehrkreuz gestiftet wurde, die Frage auftauchte, welche Inschrift man dem Landwehrkreuz geben solle, und da wurde damals von gewisser Seite die Inschrift empfohlen: (D) „wehrlos, ehrlos". Dagegen erhoben sich mit Recht gewichtige Bedenken patriotischer Männer, und König Friedrich Wilhelm III. trat diesen Bedenken bei, weil in dem „wehrlos, ehrlos" ein Vorwurf liegt, der ganz ungerechtfertigt ist. Die vaterlandstreuesten Männer können wehrlos sein, weil sie nicht im Stande sind und gesundheitlich nicht befähigt sind, die Waffe zu tragen und die Wehr zu führen. Ich meine also, daß mit einer solcher Wehrsteuer immer ein gewisser Vorwurf verbunden sein würde, der diejenigen treffen könnte, die die Wehr nicht tragen. Im übrigen stelle ich in erster Linie einer Wehrsteuer das Bedenken gegenüber, daß sie in der That eine ganze Menge Unbemittelter treffen würde, die gar nicht das Geld haben, die Wehrsteuer zu entrichten.

Meine Herren, ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Wir werden uns ja über diesen Gegenstand noch zu unterhalten haben. Es sollen vorläufig die 13 Millionen aus dem Reichs-Invalidenfonds genommen werden, und über die Aufbringung der in den folgenden Jahren nothwendigen Summe werden wir uns später zu unterhalten haben. Das deutsche Reich, meine ich, ist reich genug und muß reich genug sein, um unseren Invaliden diejenige Pension zu geben, auf die sie berechtigten Anspruch haben. Die Mittel und Wege werden sich finden, wenn nur der gute Wille da ist, und an dem guten Willen, so hoffe ich zuversichtlich, wird es hier im deutschen Reichstage niemals fehlen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. **Jäger**, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem der ganze Gegenstand so reichlich behandelt worden ist, möchte ich nur einige Nachträge noch beifügen. Es ist in den letzten Wochen besonders lebhaft betont worden, man

(Dr. Jäger.)

(A) solle allen Veteranen des Jahres 1870/71 eine Art Ehrensold geben. Ich muß mich zu meinem großen Bedauern gegen diesen Plan aussprechen, weil der Dienst für das Vaterland doch auch eine Ehrenpflicht ist, die nicht extra belohnt werden soll und darf, und weil, wenn wir den Veteranen, auch den nichtbedürftigen, den Vermögenden, sowie jenen, die in guten Stellungen und nicht Invalide sind, einen Ehrensold geben, wir ihn geben auf Kosten der bedürftigen Halb- und Ganzinvaliden, an denen wir das einsparen müßten, was wir durch den Ehrensold den anderen, wenn auch verdienten Männern zulegen müßten.

Eine Frage scheint mir bei dem ganzen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt zu sein: das sind die sogenannten Dispositionsinvaliden. Es sind meistens arme Leute. Man kann sie Halb- und Viertelinvaliden nennen, die aber als Invaliden nicht anerkannt sind, weil sie nicht verstümmelt oder verwundet wurden, bei denen aber nachträglich in Zusammenhang mit den Strapazen des Krieges eine Schädigung der Gesundheit eingetreten ist, die sie erwerbsbeschränkt macht. Besonders sind jene dabei, welche den Präklusivtermin des Gesetzes versäumt haben und nun auf die Kaiserliche Gnade und auf den Dispositionsfonds angewiesen sind, den der Reichstag bewilligt. Diese Leute empfinden es als schweres Unrecht, daß man ihrer nicht gedacht hat, nachdem doch in § 22 dieses Gesetzentwurfs auch die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, wenn sie im Kriegsdienst beschädigt werden, invalidenberechtigt sind. Ich halte es für dringend nothwendig, daß man auch diese Frage bei dieser Gelegenheit wenigstens einigermaßen regelt. Man frägt, wie könne jemand, der vor 30 Jahren im Felde stand, jetzt z. B. die Tuberkulose bekommen? Es handelt sich ja meist um Lungen- und Herzkrankheiten oder um Rheumatismus mehr oder weniger schwerer Art, die als Erwerbsbeschränkungen erst in (B) späteren Jahren eintreten. Wenn Sie aber an die Strapazen denken, die unsere Leute in den Winterkämpfen an der Loire und an der Lisère oder in Nordfrankreich bei Amiens durchgemacht haben oder bei der Belagerung von Paris, da war der gesunde Mann, der es aushielt, froh! Viele konnten ihren Beruf dann weiter führen; in späteren Jahren aber, in der Berufsbethätigung im Ackerbau, im Handel und Industrie, kamen doch die Schädigungen zum Vorschein, zu denen damals der Keim gelegt worden ist. Der Körper ist nach jenen Strapazen nicht mehr so widerstandsfähig; er ist für Infektionen und andere Schädigungen leichter zugänglich, die ein ganz gesunder Mann leicht überwinden würde. Daher bringen die Aerzte vielfach in ihren Zeugnissen Erkrankung und beschränkte Erwerbsfähigkeit in ursächlichen Zusammenhang mit den Strapazen des Feldzuges. Diese Leute möchten nun mit den anerkannten Invaliden gleichgestellt werden. Das hat nun wohl seine Schwierigkeiten, weil die Fälle oft eigenthümlich gelagert sind, und der ursächliche Zusammenhang manchmal schwer nachzuweisen ist; aber ich glaube, man kann hier auch einen gangbaren Mittelweg finden. Man kann sagen: wer mit 55 Jahren erwerbsunfähig wird, oder wessen Erwerbsfähigkeit auf 50 Prozent beschränkt ist, für den soll man sorgen.

Mein Herr Vorredner Dr. Hoeffel hat es besonders beklagt, daß die Invaliden aus den Reichslanden nicht in den Gesetzentwurf eingeschlossen seien. Es ist das lediglich ein Versehen gewesen, wie mir dünkt; denn diese Elsaß-Lothringer sind in dem Gesetz vom 22. Mai 1895, das den Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers betrifft, bereits inbegriffen worden. Es heißt dort, daß diese Leute bei der Bemessung des Bedarfs in Betracht gezogen werden dürfen. Ich darf daraus schließen, daß auch den anderen elsaß-lothringischen Invaliden, natürlich bloß soweit sie Deutsche geworden (C) sind, die Wohlthaten dieses Gesetzes zu theil werden sollen. Sie dürfen jedenfalls nicht als Deutsche zweiter Klasse behandelt werden. Ich glaube, daß der Reichstag darin vollständig einig ist. Ob man in dem jetzigen Gesetzentwurf noch diese Frage regeln kann, ist mir zweifelhaft. Jedenfalls wird man bei der in Aussicht stehenden generellen Regelung der Invalidengesetze auch diese Frage hineinziehen müssen.

Es ist auch von der Kostenfrage gesprochen worden. Meine Herren, die Dispositionsinvaliden — ich gebrauche diesen kurzen Ausdruck — die nicht anerkannt sind, belaufen sich, wie mir mitgetheilt wurde, auf ungefähr 12 000 Personen. Wenn man diese alle bedenken würde, würde das also bei einer mäßigen Zulage 1 bis 2 Millionen mehr ausmachen. Ich glaube, wenn wir die Frage jetzt lösen, so wird es darauf nicht ankommen, statt der 13 bis 14 Millionen in das künftige Gesetz 1 oder 2 Millionen mehr einzufügen, da wir auch diesen Leuten gegenüber, auch wenn sie nicht verwundet worden sind, eine Ehrenpflicht zu erfüllen haben. Es kommt auch in Betracht, meine Herren, daß diese Ausgaben nicht eine dauernde Belastung des Reichs sind. Die Leute, welche hier berücksichtigt werden sollen, stehen jetzt mindestens Anfang der fünfziger Jahre. Gerade die Dispositionsinvaliden tragen eine geschwächte Gesundheit herum; sie werden den Strapazen des späteren Mannes- und des Greisenalters nicht so widerstehen, wie die ganz gesunden, nicht einmal wie die Invaliden, die nur theilweise, wenn auch nicht schwer verstümmelt sind. Wahrscheinlich werden die Leiden, die da auftreten, die Lasten sehr bald vermindern, sodaß sie in längstens zwei Jahrzehnten kaum noch fühlbar sind.

Die Frage, die ich anregte, ob die Dispositionsinvaliden auch in das Gesetz einbezogen werden sollen, müßte bei dem § 1 des Gesetzentwurfs ausgetragen werden. Der Begriff der Kriegsinvaliden, der hier in (D) Klammer vorkommt, müßte so definirt werden, wie ich es angeregt habe, um auch den nicht anerkannten Invaliden gleichmäßig gerecht zu werden.

Meine Herren, die Deckungsfrage ist heute auch schon berührt worden. Zur Zeit bekümmert sie uns ja nicht. Der Reichs-Invalidenfonds wird eben Haare lassen müssen, und wir werden zunächst aus ihm für dieses Gesetz die Abhilfe schaffen können. Allein für später muß doch eine eigene Reichseinnahme geschafft werden, aus welcher diese Mittel dauernd bewilligt werden können. Ich muß sagen, daß mir die Wehrsteuer gar nicht unsympathisch wäre, und namentlich in Süddeutschland würde sie, glaube ich, in weiten Kreisen des Volkes ganz populär sein. In Bayern hatten wir sie schon von 1867 bis 1870, wenn ich mich recht erinnere, und ich wüßte nicht, daß damals besondere Beschwernisse und eine gewisse Verachtung der Wehrsteuerpflichtigen zu Tage getreten wären. Der Herr Vorredner hat gemeint, es müßten dann auch die „armen Teufel" bezahlen, die nicht zum Dienst mit der Waffe eingezogen würden. Der Ansicht bin ich nicht. Ich stelle mir die Wehrsteuer vor auf jene Leute gelegt, die nicht, wie man sagt, Krüppel sind, sondern die wegen geringer Schäden, wegen höherer Kurzsichtigkeit, wegen einer leichten Schwerhörigkeit, eines gewissen Hinkens oder eines Fußleidens nicht zur Waffe herangezogen werden können. Diese Leute sind dadurch vielfach bevorzugt. Ein Kaufmann, der sonst gute Kenntnisse hat und leistungsfähig ist, wird einem Manne vorgezogen, der alle Jahre wieder zu Uebungen einberufen wird. Ein solcher verliert dadurch leicht die Stellung in seinem Erwerbe, und das ist eine sehr unangenehme Schattenseite des sonst so ehrenvollen Dienstes mit der Waffe. Jene Dienstuntauglichen also, die wirthschaftlich leistungsfähig sind, sie mögen nun ein mitt-

(A) leres oder höheres Einkommen haben, können, glaube ich, die Wehrsteuer aufbringen. Jene Leute mit ganz geringen Einkünften möchte ich davon befreit wissen. Die Steuer könnte progressiv abgestuft werden, sodaß die Kosten der Invaliditätsversorgung theilweise auf die nichtwehrpflichtigen, leistungsfähigen Personen abgewälzt werden könnten. Es wäre das auch eine Art Ehrenausgleich zwischen dem Dienst mit der Waffe und der physischen Unmöglichkeit, diesen Dienst zu leisten.

Meine Herren, auch ich schließe mit dem Wunsch des ersten Herrn Redners Grafen v. Oriola, es möge diesem Gesetz eine allgemeine Revision der Invalidenpensionsverhältnisse folgen. Die Sache scheint mir sehr verwickelt zu sein; es läuft viel Ungleichheit und Ungerechtigkeit des Gesetzgebers unbewußt hier unter, sodaß wir, wenn möglich, auch hier eine allgemeine Abgleichung treffen sollten. Die Kommission wird ja diesmal mit den verbündeten Regierungen gemeinsam das vorliegende Gesetz erledigen; ich hoffe aber, daß auch die ganze große Frage in sehr naher Zeit befriedigend gelöst wird und damit von der Bildfläche unserer Petitionen verschwinden wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Tiedemann.

v. Tiedemann, Abgeordneter: Meine Herren, bei der vorgerückten Stunde, und nachdem von allen Seiten des Hauses die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ausgesprochen worden ist, glaube ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken zu können. Ich habe zunächst im Namen meiner politischen Freunde auch unserer Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß dieser Gesetzentwurf verhältnißmäßig rasch nach dem, was vorangegangen, hier im Reichstag eingebracht worden ist. Wir sind der Meinung, daß er, abgesehen vielleicht von einigen wenigen Einzelheiten, den Wünschen entspricht, die hier im (B) Reichstage zum Ausdruck gebracht worden sind. Ich will es vermeiden, heute auf Details einzugehen; nur einen Punkt möchte ich berühren und der Budgetkommission, welche nachher zur Berathung zusammentreten muß, zur geneigten Erwägung anheimstellen.

In § 14 ist die Zuständigkeit der Bewilligung der Unterstützung für Hinterbliebene von zwei Kategorien von Kriegsinvaliden abhängig gemacht. Erstens erhalten die Hinterbliebenen derjenigen, welche an einer erlittenen Verwundung oder an einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, die Unterstützung, einerlei wann der Tod eingetreten ist; zweitens erhalten die Hinterbliebenen derjenigen Offiziere und Soldaten, die im Felde erkrankt sind oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten haben, die Unterstützung dann, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß erfolgt ist. Ich glaube, man müßte noch eine dritte Kategorie in diesen Entwurf einstellen. Der Fall kommt sehr leicht vor, daß ein Kriegstheilnehmer verwundet wird oder in Folge von Kriegsstrapazen schwer erkrankt, aber nicht unmittelbar an der Verwundung oder an diesen Kriegsstrapazen stirbt, sondern an einer anderen Krankheit, die er sich nach Beendigung des Feldzuges zugezogen hat. Jetzt werden die Hinterbliebenen eines solchen Offiziers oder Soldaten nicht berücksichtigt. Der Gedanke, der dem ganzen Gesetzentwurf zu Grunde liegt, findet aber nicht in vollem Umfange Berücksichtigung, wenn man nicht auch diejenigen Fälle heranzieht, die ich eben ins Auge faßte. Darauf kommt es doch an, daß der Kriegstheilnehmer invalide geworden ist, daß er die Erwerbsfähigkeit entweder ganz oder zum Theil verloren hat. Ist dies der Fall, ist er wirklich invalide geworden, so, scheint mir, müßten auch in dem Falle, wo eine Krankheit, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Feldzuge steht, innerhalb einer gewissen Zeit den Tod herbeigeführt hat, die Hinterbliebenen berücksichtigt werden. Wie gesagt, ich stelle diesen Fall (C) der Budgetkommission zur Erwägung.

Was die Deckungsfrage betrifft, so, glaube ich, wird es seine Bedenken haben, heute schon darüber zu diskutiren und die Deckungsfrage organisch mit diesem Gesetzentwurf zu verbinden. Ich wenigstens würde es sehr lebhaft bedauern, wenn durch einen Zank über die Frage der Reichseinkommensteuer oder der Wehrsteuer oder die Bewilligung irgend einer anderen Art von Steuer die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs verzögert und hinausgeschoben würde. Ich glaube, es ist eine cura posterior, wie wir die Deckung vornehmen. Der ganze Reichstag ist einig darüber, daß dieses Gesetz vorgelegt werden mußte; er wird also auch Wege schaffen müssen, um die nöthigen Mittel zu bekommen. Aber, wie gesagt, ich möchte davor warnen, mit diesem Gesetzentwurf schon diese Frage zu verquicken. Denn, meine Herren, die Hauptsache ist, daß dieser Entwurf nicht durch irgend welche neuen Fragen, die nicht in unmittelbarstem Zusammenhang damit stehen, beschwert werde, und daß so rasch als möglich im Laufe der nächsten Wochen oder Monate das Gesetz zur Verabschiedung kommt. Das entspricht der Stimmung im Lande; das entspricht auch der Stimmung im Reichstage, wie sie bei der gegenwärtigen Verhandlung zu Tage getreten ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Liebermann v. Sonnenberg.

Liebermann v. Sonnenberg, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich ganz kurz fassen, nachdem eine lange Reihe von Rednern den Gedanken Ausdruck gegeben hat, die ohne Unterschied der Partei den ganzen Reichstag erfüllen.

Der Herr Abgeordnete Bachem hat mit Recht hervorgehoben: der Reichstag könne sich ganz besonders dazu Glück wünschen, daß es seiner Beharrlichkeit endlich gelungen sei, eine solche Vorlage bei der Regierung durchzudrücken; (D) ich meine aber auch, der Herr Reichskanzler hat Anspruch darauf, beglückwünscht zu werden, daß es ihm gelungen ist, in so kurzer Zeit den heftigen Widerstand zu beseitigen, der noch wenige Wochen vorher hier vom Regierungstische aus gegen Aufbesserung der Kriegsinvaliden erhoben wurde. Man kann ihm nur von Herzen wünschen, es möge ihm auch überall sonst gelingen, alle Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, so rasch zu überwinden, damit er die Verpflichtungen einlösen kann, die er übernommen hat z. B. in Bezug auf den Zolltarif.

(Heiterkeit. Bravo!)

Aber das nur nebenbei.

Aus Anlaß dieses Gesetzes ist eine Sturmflut von Eingaben über alle Abgeordnete hereingebrochen, die in irgend einer Weise bisher mit dem Wohl und Wehe der Invaliden sich beschäftigt haben. Die allermeisten dieser Eingaben verkennen, daß man bei dem uns heute vorliegenden Nothgesetze nicht in der Lage ist, alle Wünsche der Kriegs- und Friedensinvaliden zur Sprache zu bringen, mögen sie auch noch so berechtigter Art sein. In vielen von diesen Eingaben kommt das leider nicht ganz unberechtigte Mißtrauen zum Ausdruck, daß die in § 1 in Aussicht gestellte anderweitige Regelung der Militärpensionen sehr lange auf sich warten lassen werde. „Ja, wer wird das noch erleben!“ — fragt man.

Nun, der Reichstag wird ganz gewiß das Seinige dazu thun, um die Wartezeit möglichst abzukürzen und dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Theil der Kriegsinvaliden von den Segnungen einer solchen anderweitigen gesetzlichen Regelung des Pensionsgesetzes einen Nutzen hat.

In den meisten Eingaben wird immer wieder auf den Hauptbeschwerdepunkt hingewiesen, der von jeher die größte Erregung im Lande verursacht hat, nämlich auf

(A) den Widersinn, der darin liegt, daß man die erdiente Militärpension den Angestellten im Kommunal- und ständischen Dienst beläßt, während man sie den im Staats- und Reichsdienst Angestellten verkürzt. Aber auch die Regelung dieser Frage gehört nicht in das vorliegende Gesetz.

Indessen enthält auch der Wortlaut des vorliegenden Gesetzes Unklarheiten und hat eine Reihe von Mißverständnissen erzeugt. Einzelne davon sind bereits angedeutet oder ausführlicher besprochen worden, und ich will darauf nicht zurückkommen.

Mir ist aus einer Reihe von Briefen besonders ein Mißverständniß entgegengetreten, nämlich in Bezug darauf, welchen Personen des Offizierstandes eigentlich die neue Kriegszulage zusteht. In diesen Briefen und vielfach auch in größeren Zeitungen ist die Ansicht aufgetaucht, die neue Kriegszulage würden nur die Offiziere beziehen, die bis zum Jahre 1876 als kriegsinvalide anerkannt worden sind, und die also schon bis heute eine, wenn auch wesentlich niedrigere, Kriegszulage erhalten haben. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht aber deutlich hervor, daß eine solche Auffassung nicht zutreffend ist. Es wird dort ausdrücklich gesagt:

> Die Kriegszulage soll allen den Offizieren gewährt werden, die als kriegsinvalide anerkannt worden sind — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anerkennung als kriegsinvalide. Der Wegfall der bisher bestehenden Frist ist um so mehr geboten, als für die Personen der Unterklassen eine solche Frist schon bisher nicht bestanden hat.

Darnach, glaube ich, ist es ganz klar, daß auch alle die Offiziere, die nach 1876 pensionirt sind, und die zwar bisher keine Kriegszulage, wohl aber ihre Pension aus dem Kriegsinvalidenfonds bezogen haben, als Kriegsinvaliden anzusehen sind; denn sie sind pensionirt auf (B) Grund einer Dienstbeschädigung oder Verwundung im Kriege. Sie alle haben Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Wenn das als richtig angenommen werden muß, so, meine ich, hätte man in der Uebersicht, die sich auf Seite 11 der Vorlage befindet, doch noch einen Punkt Neun zu den acht aufgeführten hinzufügen sollen. Thatsächlich giebt es eine ganze Anzahl von Offizieren, denen bisher gar keine Kriegszulage zuständig war, die aber trotzdem als Kriegsinvaliden anerkannt sind; sie sind zwar auf Grund einer Kriegsbeschädigung, aber erst später als 1876 pensionirt worden. Daher beziehen sie auch ihre Pension ohne Kriegszulage logischerweise aus dem Kriegsinvalidenfonds. Auf Seite 11 des Gesetzentwurfs findet sich also eine Uebersicht der Kriegs- und Verstümmlungszulagen, welche den vorhandenen kriegsinvaliden Offizieren jetzt zustehen, gegenüber denen, zu welchen sie nach dem neuen Gesetzentwurf gelangen werden. Da sind neun Dienstgrade vom Divisionskommandeur bis zum Leutnant aufgeführt, die bisher Kriegszulagen von 300 bis 750 Mark bezogen haben, die nun Zulagen erhalten sollen von 720 bis 1200 Mark, sodaß ein Mehrbezug von 420 bis 632 Mark sich daraus ergiebt. Hier fehlen die vorher erwähnten Offiziere, die bisher keine Kriegszulage bezogen, sie aber fortan auch erhalten werden. Durch diese Fortlassung sind Mißverständnisse entstanden und zahlreiche besorgte Anfragen seitens der in Frage kommenden Offiziere hervorgerufen worden.

Von sozialdemokratischer Seite ist, wie ich glaube, ganz richtig darauf hingewiesen worden, daß die Unterscheidung zwischen Ganzinvaliden und Halbinvaliden aus den Kriegen der früheren Zeit jetzt wohl fortfallen könnte; denn wer damals Halbinvalide war infolge von Kriegsbeschädigung oder Krankheit, ist heute gewiß Ganzinvalide geworden. Darum meine ich auch, man sollte für alte Soldaten, die nachweisbare Beschädigungen im Kriege erlitten haben, die aber bisher eine Anerkennung als (C) Kriegsinvaliden nicht erreichen konnten, eine etwas mildere Praxis bei Prüfung ihrer Anträge eintreten lassen. Man sollte deren Gesuche berücksichtigen, auch wenn sie nur mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen können, daß ihr gegenwärtiges Leiden im Zusammenhange steht mit den von ihnen seinerzeit erlittenen Kriegsbeschädigungen 2c.

Allen Mitgliedern des Reichstags ist wohl ebenso wie mir ein Schriftstück zugegangen, welches einige Verbesserungen zu dem Gesetz vorschlägt, die von einer Reihe von Zeitungen als durchaus beachtenswerth bezeichnet worden sind. Ich will selbstverständlich jetzt nicht auf diese Vorschläge ausführlich eingehen, sondern nur bemerken, daß die dort befürwortete Erhöhung der Kriegszulage für Subalternoffiziere durchaus gerechtfertigt erscheint. Sie ist richtig damit motivirt worden, daß für alle Chargen in dem Entwurf die Kriegszulage mindestens verdoppelt sei, nur nicht für die Subalternoffiziere. Gerade für diese aber ist eine solche Erhöhung am nothwendigsten. Es würde daher auch wünschenswerth sein, einen weiteren Vorschlag des erwähnten Schriftstückes zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuregelung des gesammten Militärpensionswesens dürfte trotz aller Bemühungen des Reichstags wahrscheinlich noch in weiter Ferne liegen. Es sind dazu ja auch außerordentlich große Vorarbeiten nöthig. Man könnte also vielleicht den Vorschlag in der Kommission einbringen, daß bis auf weiteres die Subalternoffiziere eine Zulage erhalten, die ihre Pension auf einen Minimalbetrag von 900 Mark bringt. Sobald die angekündigte anderweite gesetzliche Regelung erfolgt ist, fällt diese Zulage natürlich fort.

Der Reichstag hat durch Redner aus allen Parteien heute und zu allen Zeiten sich bereit erklärt, für die Deckung solcher Ausgaben einzutreten; es würde daher völlig unverständlich im Lande sein, wenn die Regierung (D) nicht allen Wünschen des Reichstags auf Besserstellung der Militärinvaliden freundliches Entgegenkommen zu Theil werden ließe.

Zum Schlusse noch eins. Ich bedaure, daß dieser Entwurf nicht einige Wochen früher das Tageslicht erblickt hat; meines Erachtens hätte er herauskommen sollen während der Jubelfeier des 200jährigen Bestehens des Königreichs Preußen: dann würde er eine sehr wünschenswerthe und angenehme Ergänzung zu den Aeußerungen des Wohlwollens für die Armee aus Allerhöchstem Munde gebildet haben. Die alten und die jungen Soldaten würden dadurch daran erinnert worden sein, daß die Könige in Preußen unzertrennlich mit dem Heere zusammengehören und für das Wohl des Heeres jederzeit sorgen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, von allen Parteien des Hauses ist diese Vorlage freudig begrüßt worden; ich schließe mich namens meiner Parteiangehörigen dieser sympathischen Kundgebung durchaus an.

(Bravo!)

Ich muß aber zugleich bemerken, daß ich die Ausführungen des Herrn Kollega Grafen Oriola durchaus entsprechend finde, wonach dieser Entwurf gewissermaßen nur ein Bruchstück dessen ist, was wir wünschten. Es ist gewiß richtig, wenn wir die Vorlegung eines allgemeinen Militärpensionsgesetzes erstreben, welches alle Verhältnisse berücksichtigt, die heute noch als berücksichtigenswerth hervorgehoben sind. Nur ein paar Beispiele lassen Sie mich bei der vorgerückten Zeit noch vorführen.

Wenn ein Offizier oder Unteroffizier oder Gemeiner nicht unmittelbar nach dem Kriege invalide geworden

(A) ist, sondern noch fortgedient hat und später pensionirt ist, nicht als eigentlicher Kriegsinvalide, sondern weil sich Folgen von Krankheiten, die sich aus der Zeit des Krieges herschreiben, erst später zeigten — z. B. wenn er während des Krieges schon infolge der Bivouaks u. s. w. rheumatische oder Gichtleiden bekommen, aber, weil er fortdienen wollte und fortgedient hat, indem er sich über diese Leiden hinwegsetzte aus Lust und Liebe zu seinem Dienst, später zeigt sich aber Gelenkrheumatismus, er wird absolut dienstunfähig, muß sich pensioniren lassen —, wenn der dann pensionirt wird, und, wie es jetzt vielfach vorgekommen ist, mit der alten Pension nach dem früheren Gesetz, und wenn ein anderer Offizier, der alles das nicht durchgemacht hat, sondern nur den Kasernendienst im Frieden, pensionirt wird auf Grund von Krankheitserscheinungen und die erhöhte Pension bekommt, dann ist das doch in der That eine Ungerechtigkeit. Das muß jedenfalls geändert werden. Mir liegt ein Fall vor, wo ein Offizier, der den Feldzug mitgemacht und sich besonders ausgezeichnet hat — er bekam das Eiserne Kreuz —, als Oberstleutnant pensionirt wurde nach den alten Pensionsnormen, dagegen ein anderer, erst nach dem Feldzug eingetretener, als Major pensionirt wurde und nun eine höhere Pension erhielt, als jener verdiente Offizier, der eigentlich kriegsinvalide ist. In solchem Falle ist doch eine Verbesserung der Gesetzgebung angezeigt.

Weiter ist zu bemerken, daß Kriegsinvaliden auch (B) eine erhöhte Zulage bekommen, wenn sie nur, wie z. B. 1866 in Bayern, einige Monate im Dienst gestanden sind, daß dagegen aber ergraute Pensionäre, welche aber nicht in der Lage gewesen sind, daß sie als Kriegsinvaliden unter das Gesetz subsumirt werden konnten, später schlechter wegkommen als solche Leute, die nur kurze Zeit in dem Heere gedient haben, infolge der Gesetzgebung aber besser bedacht worden sind.

Ferner möchte ich noch streifen, ob es sich gelegentlich der Berathung dieses Entwurfs nicht empfehlen möchte, auch Wittwen von Offizieren, welche erst im Pensionsstande geheiratet haben, weil die Kautionsverhältnisse eine Heirat während der aktiven Dienstzeit nicht erlaubten, zu berücksichtigen; denn diese Männer haben ebenso gut sich ihr Verdienst geschaffen als diejenigen, die im Dienst geblieben sind, und darum dürfte es wohl am Platze sein, auch diesen Wittwen, die oft in traurigen Verhältnissen leben, zu helfen.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs anlangt, so ist bei § 6 nicht recht verständlich, warum die Pensionäre der fünften Klasse keine Aufbesserung erfahren sollen. In den Motiven ist nur gesagt worden, es sei eine solche Aufbesserung nicht als dringlich erschienen. Das kann zuweilen sein; aber ebenso gut können Fälle vorhanden sein, in welchen derartige Aufbesserungen recht wohl als dringlich erscheinen können.

Was die §§ 19 und 20 angeht, so ist mit diesen den Resolutionen des Reichstags nicht Genüge geschehen. Vor allen Dingen dürfen wir hier keinen Unterschied zwischen (C) Kriegs- und Friedensinvaliden machen. Es ist auch in unserer Gesetzgebung ein solcher Unterschied sonst nicht gemacht, und es wird sich daher empfehlen, Bestimmungen zu treffen, welche einen solchen Unterschied nicht fühlbar machen.

Dann ist in § 20 davon die Rede, daß Zuschüsse nicht abgezogen werden sollen. Das sollte sich aber überhaupt auf die Pensionirung erstrecken. Es ist schon in einzelnen Sparten eingeführt, daß bei Bediensteten eine derartige Verkürzung, ein derartiger Abzug der Pension nicht stattfindet, und ich meine, das sollte allseitig bei derartigen Anstellungen geschehen.

Wenn alle diese Fragen in der Kommission nach Recht und Billigkeit erörtert werden, wird dieselbe zu einem Resultat gelangen, welches den Wünschen des Reichstags noch mehr entspricht, als der Gesetzentwurf an sich schon entsprochen hat. Ich möchte bitten, dem Beschlusse zuzustimmen, daß die Budgetkommission mit der Behandlung der Sache betraut wird, und den Wunsch hinzufügen, daß die Budgetkommission recht nobel in der Sache verfahre.

(Bravo!)

Präsident: Die erste Berathung ist geschlossen.

Von den verschiedensten Seiten ist beantragt worden, die Vorlage an die Budgetkommission zur weiteren Berathung zu überweisen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erhoben worden. Wenn auch jetzt niemand widerspricht, werde ich annehmen, das dies der Beschluß (D) des Hauses ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich schlage nunmehr dem Hause vor, sich zu vertagen. Wenn niemand widerspricht, werde ich auch hier annehmen, daß dies der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 17. April Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Rest der heutigen Tagesordnung;
2. zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 215 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wellstein.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Graf v. Klinckowstroem, Graf v. Kanitz, Prinz v. Arenberg, v. Kardorff, Richter, Blell, Dr. Stockmann wünschen aus der Budgetkommission resp. VI. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1., 3., 5., 6. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

75. Sitzung

am Mittwoch den 17. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet. (C)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als **Vorlage** ist eingegangen:

der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 resp. 16. Juni 1895.

Die Drucklegung habe ich verfügt.

Ein **Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers** bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **v. Normann:**

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Berlin, den 16. April 1901.

Von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen, ist der Präsident des Reichsmilitärgerichts, Generalleutnant Freiherr v. Gemmingen zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Eurer Exzellenz beehre ich mich anheimzustellen, dem Reichstage hiervon Mittheilung zu machen.

Graf v. Posadowsky.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Präsident: Ein **Schreiben des Herrn Reichskanzlers**, dessen Anlagen im Reichstagsbüreau ausliegen bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **v. Normann:**

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 28. März 1901.

Eurer Exzellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. Februar d. J. — IV. 1263 — angeschlossen zwei soeben erschienene Nachträge zu der „Systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes“, welche sich auf Band D, „Holz- und verwandte Industrien, Papier-, Leder- und Kautschuckindustrie“, sowie auf Band C, „Chemische Industrie“, beziehen, in je 250 Exemplaren zur gefälligen Verfügung zu stellen. (D)

In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Präsident: An Stelle der aus der II. resp. VI. **Kommission** geschiedenen Herren Abgeordneten Prinz v. Arenberg, Richter, Blell, Graf v. Kanitz, Graf v. Klinckowstroem, v. Kardorff und Dr. Stockmann sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Horn (Neiße), Dr. Müller (Sagan), Bräsicke, Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Graf v. Roon, Dr. Arendt in die Budgetkommission;
Pauli (Oberbarnim) in die VI. Kommission.

Ich habe **Urlaub** ertheilt den Herren Abgeordneten:
Dr. Marcour für 5 Tage,
Broemel für 6 Tage.

Es sucht für **längere Zeit um Urlaub** nach der Herr Abgeordnete Klose, für 14 Tage wegen Krankheit. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Szmula.

Als **Kommissar des Bundesraths** ist von dem Herrn Reichskanzler für den zweiten Gegenstand der Tagesordnung angemeldet:

der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Werner.

(A) Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Anträge Nr. 232, 233, 236 bis 242, 245.

Ich eröffne die Diskussion über § 1.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich möchte Sie zunächst bitten, die Sympathie, die Sie bei der gestrigen Berathung den Männern zugewandt haben, die für des Reiches Wohl und Ehre draußen gekämpft haben, auch den Männern zu Theil werden zu lassen, die zwar nicht mit der Flinte und dem Schwerte, wohl aber mit den Waffen des Geistes, wie man sagt, als „Helden der Feder", auch für des Vaterlandes Ruhm und Ehre gekämpft haben und hierbei, wie die Erfahrung lehrt, auch sehr häufig zu Invaliden geworden sind.

(Sehr richtig!)

Die Erfahrung lehrt und die Kommission hat sich immer mehr davon überzeugt, daß diesen Männern und auch ihren Hinterbliebenen jedenfalls das nicht zu Theil geworden ist, was ihnen hätte zu Theil werden sollen: der angemessene Ertrag ihrer Arbeit.

Der Entwurf hat ja in dankenswerther Weise schon versucht, hier Abhilfe zu schaffen, und in diesem Bestreben des Entwurfs ist die Kommission dem Entwurf im allgemeinen vollständig beigetreten. So vor allem in dem Vorschlage des Entwurfs, die Schutzfrist gegen die unbefugte öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst (B) und von Bühnenwerken auf 50 Jahre nach dem Tode der Urheber auszudehnen.

In einigen Punkten aber ist die Kommission noch weiter gegangen als der Entwurf. Ich nenne hier vor allem die Beschlüsse zu § 22 und zu § 24.

§ 22 handelt von der Uebertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikwerke. Bei aller Sympathie, welche die Mitglieder der Kommission beseelte, für unsere Industrie, auch für die Industrie, die hier in Frage kommt, die Industrie der mechanischen Musikwerke, hat sich die Kommission doch überzeugt, daß der Paragraph — —

(Zwischenrufe links.)

— Ich wollte hier bloß ganz allgemein die Gesichtspunkte, die zu wesentlichen Aenderungen geführt haben, mittheilen. Ich glaube, das ist mir wenigstens nach dem bisherigen Gebrauch gestattet. Wenn der Herr Präsident Bedenken trägt, daß ich fortfahre — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Wenn ich Bedenken trage, werde ich sie äußern.

(Heiterkeit.)

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Um so freudiger fahre ich fort und erwähne, daß so, wie § 22 von dem Entwurf gebracht wird, er nach der Meinung der Kommission die berechtigten Interessen der Urheber, der Komponisten, der Verleger und ausübenden Musiker allzu sehr schädigen würde. Die Kommission mußte sich auch sagen, daß bei einem Gesetz, das den Schutz der Urheber, der Komponisten u. s. w. zum Gegenstande hat, zunächst deren Interessen zu berücksichtigen sind.

Eine weitere wesentliche Aenderung enthält § 24 im idealen Interesse der Schriftsteller. Die Vorlage hatte vorgeschlagen, daß von Herausgebern von Sammlungen für Schulzwecke Aenderungen an den aufgenommenen Werken vorgenommen werden können, ohne daß erst die (C) Urheber gehört zu werden brauchen. Nach der Meinung der Kommission beeinträchtigt dies allzu sehr die ideellen Ansprüche der Urheber. Es sollen nur solche Aenderungen vorgenommen werden, solange der Urheber lebt, mit denen er einverstanden ist.

Bei allen diesen Bestrebungen, die Rechte der Urheber zu schützen, hat aber die Kommission die Ansprüche der Allgemeinheit in keiner Weise außer Acht gelassen. Wenn man die Rechte der Urheber wirklich richtig handhabt, dann decken sich nach der Meinung der Kommission die Interessen der Allgemeinheit mit den Rechten der Urheber.

Daß die Kommission nicht zu weit gegangen ist, nicht zu einseitig vorgegangen ist, beweist auch der Umstand, daß sie in einigen Punkten hinter den Vorschlägen des Entwurfs zurückgeblieben ist. So soll nach den Beschlüssen der Kommission gestattet sein der Abdruck von Vorträgen und Reden, die Gegenstand einer öffentlichen Versammlung gebildet haben, in Zeitungen und Zeitschriften auch dann, wenn nicht der übrige Theil der Verhandlungen, wie dies der Entwurf wollte, mit abgedruckt wird, und ferner hat die Kommission davon abgesehen, den Abdruck von vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten mit der Verpflichtung zu belasten, die Quelle anzugeben, beides auch im Interesse der Allgemeinheit, beides aus praktischen Gründen. Was den letzteren Punkt anlangt, so ist die Kommission auch dabei der Meinung gewesen, wie das schon bei der Berathung des Gesetzes von 1870 zum Ausdruck gekommen ist, daß hierbei die Erfüllung der Verpflichtung mehr dem öffentlichen Anstande zu überlassen ist, und daß nicht eine Strafvorschrift dahintergesetzt werden soll.

Die übrigen Aenderungen, die die Kommission vorgenommen hat am Entwurf, sind untergeordneter Natur, sind eigentlich mehr redaktioneller Art. Ich möchte Sie (D) deshalb bitten, weil die Kommission in der That versucht hat, nach allen Seiten das Richtige zu finden im allgemeinen, wenn nicht eine besondere Nothwendigkeit zu einer Abänderung sich ergiebt, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Eines freilich hat die Kommission nicht erreichen können, und das kann auch der beste Gesetzentwurf nicht erreichen: daß nämlich die guten Urheber, die guten Schriftsteller und Komponisten ernster und heiterer Natur reichen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Dafür kann allein das deutsche Volk selbst sorgen. Hoffen wir, daß es dieser Ehrenpflicht immer genügt.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 1 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause bewilligt ist. — Dies ist der Fall.

Ich erbitte mir die Genehmigung, bei solchen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs, wo weder Abänderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen, auch der Herr Berichterstatter das Wort nicht verlangt, und keine besonderen Abstimmungen verlangt werden, die Paragraphen durch Aufruf für bewilligt zu erklären. — Da niemand widerspricht, ist mir diese Ermächtigung ertheilt.

Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — und 10. — Ich erkläre diese sämmtlichen Paragraphen in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission für vom Hause bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über den § 11, zu welchem vorliegt das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen, welches dem zweiten Absatz eine andere Fassung geben will.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

(A) Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen will das Rechtsinstitut des Vorbehalts für die Werke der Tonkunst — wenigstens so scheint es — im allgemeinen wieder einführen. Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Meine Herren, bei § 11 ist die Regierungsvorlage unverändert geblieben. Der Kommissionsbericht enthält auch nichts davon, daß hierüber weitere Erörterungen stattgefunden haben, er bezieht sich nur auf einen in Bildung begriffenen Verein der Tonkünstler. Ich bin mit der Tendenz des Absatzes 2 dieses Paragraphen in einer Beziehung nicht einverstanden. Es heißt da:

> Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

Nun giebt es Werke der Tonkunst, die ebenfalls Bühnenwerke sind. Es ist an sich nicht klar, ob die Opern mit zu den Bühnenwerken gerechnet sind oder nicht. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, glaube ich, gehören die Opern ebenso zu den Bühnenwerken wie eine Tragödie oder irgend ein anderes aufzuführendes Stück. Diese Unklarheit läßt sich auch nach dem Kommissionsbericht nicht klarstellen. Es heißt nämlich: an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst. Soll jedes Werk der Tonkunst der öffentlichen Aufführung entzogen werden, sofern der Urheber nicht zustimmt? Warum hat man denn bei den literarischen Werken, Gedichten u. s. w. nicht auch den Vorbehalt der Zustimmung des Verfassers gemacht? Warum soll gerade jedes kleine Lied, das gelegentlich komponirt und veröffentlicht wird, der Genehmigung des Komponisten bedürfen, wenn es öffentlich (B) gesungen werden soll? Das ist mir nicht verständlich. Ich meine, eine große, sogar die größte Anzahl der kleinen in öffentlichen Konzerten gesungenen Lieder steht auf keinem anderen Standpunkt, als Gedichte, die in öffentlichen Versammlungen deklamirt werden. Die Gedichte können deklamirt, die Werke der Tonkunst nicht aufgeführt werden. Warum ein besonderer Schutz für die Komponisten gewährt werden soll gegenüber den Dichtern, ist mir nicht klar.

Dann aber ein andrer Grund. Jedes kleinste Werk der Tonkunst, jedes kleine Lied, dessen Vortrag nur 5 oder 10 Minuten dauert, setzt zur Aufführung die Zustimmung des Autors voraus, und wenn diese Zustimmung nicht ertheilt wird, wird der Vortragende nach einem späteren Paragraphen in Strafe genommen; er ist auch schadenersatzpflichtig, — wiewohl der Schadenersatz sich schwerlich begründen läßt, — aber er ist jedenfalls straffällig.

Nun ist von dem Herrn Berichterstatter und durch den ganzen Kommissionsbericht hier darauf hingewiesen, daß die Schöpfer von Tonkunstwerken auch in ihren pekuniären Erträgen geschützt werden sollen. Ich gebe zu, daß das im großen und ganzen richtig ist; aber bei der größten Anzahl der kleinen Lieder denkt der Komponist nie daran, daß er von dem Singen solcher Lieder irgend welchen Vortheil hat; dem Komponisten kommt es darauf an, daß diese Lieder verbreitet werden, und sein Name dadurch bekannt wird; er denkt ja gar nicht daran, einige Mark Profit davon zu haben, wenn so ein kleines Lied einmal gesungen wird.

Nun denken Sie sich, wie es mit einer derartigen Aufführung beschaffen ist. Ich will noch darauf hinweisen, daß im § 27 unter Nr. 2 die Wohlthätigkeitskonzerte unter gewissen Umständen derartige Lieder ohne Genehmigung des Komponisten aufführen können — aber nur unter gewissen Umständen. Ich will mich jetzt hierüber des näheren nicht weiter äußern. (C) Denken Sie sich also, bei einem Konzert soll für jedes einzelne Lied die Zustimmung des Autors verlangt werden, in einem Konzert, wo beispielsweise 12 Lieder von verschiedenen Komponisten gesungen werden. Es muß also, wenn ein solches Konzert veranstaltet werden soll, von jedem einzelnen Komponisten die Erlaubniß eingeholt werden. Wie ist es aber, wenn der Komponist verstorben ist, und die Schutzfrist noch besteht? Dann muß die Zustimmung der sämmtlichen Erben eingeholt werden. Wer die Erben sind, kann man nicht von vornherein sagen, es müssen öfter erst lange Nachforschungen angestellt werden, und diese können so lange dauern, daß ein bestimmter Tag für die Ausführung des Programms gar nicht festgesetzt werden kann.

Also, meine Herren, ich meine, in das praktische Leben hineingegriffen, ist diese Bestimmung, soweit es sich um kleine Lieder handelt, ganz absolut unannehmbar, sie ist eine Schädigung unseres musikalischen Lebens bei öffentlichen Aufführungen; nach meiner Ansicht ist das ein Rückschritt und kein Fortschritt.

Wie gesagt, in den meisten Fällen legen die Komponisten gar keinen Werth darauf, daß sie Honorar bekommen, wenn ein derartiges Lied in einem Konzert aufgeführt wird. Ich kann das von verschiedenen Komponisten, mit denen ich gesprochen habe, bestätigen; sie wünschen nur, daß ihre Lieder gedruckt werden, und auf diese Weise ihr Name in die Oeffentlichkeit gelangt.

(Zuruf.)

— Das ist kein idealer Standpunkt. Der größte Theil gerade der berühmtesten Komponisten denkt gar nicht daran, für den Vortrag ihrer Lieder Honorar zu beziehen; sie haben nie daran gedacht und werden auch in Zukunft nie daran denken. Wenn Sie den finanziellen Standpunkt für den Komponisten als Hauptstandpunkt hinstellen, — ja, wenn das ein Standpunkt ist, dann dient es nicht zur Hebung der Kunst, sondern nur dazu, die Kunst selbst (D) herabzusetzen, wenn für den Komponisten, für den Schöpfer, der finanzielle Standpunkt an die Spitze gestellt wird.

(Zuruf links.)

— Ich bitte den Herrn Kollegen, seine Entgegnungen in einer besonderen Rede zu halten; ich werde wenigstens jetzt nicht weiter darauf antworten.

Nun, meine Herren, der frühere gesetzliche Standpunkt war der, daß der Komponist, wenn er das Recht der Aufführung für sich geltend machen wollte, das auf das Druck- oder Musikwerk setzen konnte auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes. Es haben sich einige Stimmen dagegen erhoben; namentlich seitens einiger Komponisten ist geltend gemacht worden, daß Werke der Tonkunst weniger verbreitet werden könnten auf buchhändlerischem Wege, wenn dieser Vermerk daraufkäme, und deshalb solle er wegfallen. Nun ja, nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen und dem Kommissionsbeschlusse fällt dieser Vermerk weg, — dieses Hinderniß für den Buchhändler, die Sachen weiter zu verbreiten, soll nun ja beseitigt werden; aber es ist auch gesagt worden, die Komponisten finden sehr häufig Widerstand beim Verleger, dieser weigere sich, das Werk in Verlag zu nehmen, wenn der Vermerk darauf stände. Daß derartige Vermerke auf Oratorien u. s. w. gesetzt werden, hat noch niemand beanstandet; das richtet sich wesentlich auf die kleinen Lieder, die in das Volk hineindringen, um das Volksleben zu verschönern. Wenn also die Verleger den Vermerk nicht aufdrucken wollen, und der Autor legt seinerseits darauf Werth, dann kann er entweder zu einem anderen Verleger gehen, oder, wenn er keinen anderen findet, dann mag er doch auf den Profit, den er möglicherweise haben könnte, verzichten. Der Komponist, der einen Namen hat und etwas Großes geschaffen hat, setzt es doch beim Verleger durch, wenn

(A) er den Vermerk haben will, und, wie gesagt, bei größeren Kompositionen findet sich ja dieser Vermerk fast immer. Hier handelt es sich ja aber um die kleineren Lieder, damit dem Volke die musikalische Kunst erhalten werde. Ich meine deshalb, daß es ganz gut bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden haben kann. Meines Erachtens sollte lediglich die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1870 wiederholt werden. In ihm ist auch das, was bei der Fassung der Kommissionsbeschlüsse beanstandet habe, beseitigt. Es heißt da:

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

Da sind die Opern natürlich mit einbegriffen. Daneben könnten möglicherweise Oratorien genannt werden. Da aber in der Musik der Uebergang von einer Form in die andere oft sehr verschwindend ist, habe ich davon Abstand genommen, hier eine Aenderung gegen das bestehende Gesetz herbeizuführen.

Dann heißt es weiter:

Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind . . . .

Die Opern sind dadurch getroffen. Bei den übrigen kann der Autor, wenn es erheblichere Sachen sind, Oratorien u. s. w., den Vermerk aufdrucken lassen und wird es thun: „Aufführungsrecht vorbehalten". Dann ist kein Schaden geschehen, weder dem Komponisten noch irgend einem anderen, auch dem Verleger nicht. Größere Sachen gehen nicht in zahlreiche Hände; sie kommen meistens nur in die Musikvereine und zu den größeren Kapellen. Also meine ich, daß man es in der That bei dem bisherigen Gesetz, das meiner Ansicht nach entschieden besser ist, bewenden lassen soll.

Nun ist gesagt worden, es sei ein Verein in Bildung begriffen, welcher dazu berufen ist, die öffentliche Auf-(B)führung von allen möglichen Musikwerken in die Hand zu nehmen; daß zu diesem Verein von Musikvereinen, Kapellen u. s. w. ein jährlicher Beitrag gezahlt wird, wofür ihnen dann das Recht zugebilligt wird, alle Sachen beliebig aufzuführen. Ja, meine Herren, der Verein besteht noch nicht; es ist zwar gesagt worden, er ist sicher in Bildung begriffen; ja, ehe der Verein einmal ins Leben tritt, wird noch manche Zeit vergehen; ich glaube vorläufig noch nicht daran, daß eine Einigkeit unserer sämmtlichen Musiker zu Wege gebracht wird, einen derartigen Verein zu schaffen. Und was ist dann damit gewonnen, wenn der Verein sich bildet? Dann hat der Verein es in der Hand, dem ausübenden Künstler doch immer vorzuschreiben, welche Abgabe er zahlen soll, wenn irgend eines der geschützten Werke vorgeführt wird, indem er den Beitrag der Kapelle, des Musikvereins entsprechend hoch setzt. Es ist meiner Ansicht nach diese Aussicht auf den Verein für mich wenigstens jetzt noch reine Zukunftsmusik, und auf eine solche Zukunftsmusik hin Gesetze zu machen, die in unser Volksleben eingreifen, und zwar so scharf, wie dieser Paragraph, scheint mir doch nicht am Platze zu sein. Wenn der Verein erst einmal da ist, und es stellt sich heraus, daß ein gesetzlicher Schutz gegeben werden muß, so kann der in einem späteren Gesetze gegeben werden. Zur Zeit ist der Verein noch nicht da; deshalb, meine ich, läßt man es am besten beim bestehenden Gesetz bewenden. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Die Annahme meines Antrags würde noch den großen Vortheil haben, daß der § 27 ganz wegfallen könnte; denn er soll eine Einschränkung des im § 11 enthaltenen Prinzips darstellen. Der § 27 hat aber, wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen, zu den erheblichsten Debatten geführt, zu einer Reihe von Anträgen, die theils angenommen, theils verworfen sind. Schließlich hat man sich geeinigt auf eine Fassung, wie sie im Kommissionsbericht enthalten ist, — und hernach erfahre (C) ich, daß dieselben Kommissionsmitglieder beschlossen haben, ihren Kommissionsbeschluß aus der zweiten Lesung wieder umzuwerfen und Nr. 3 zu streichen. Wenn wir den § 27 ganz entbehren können, so ist es meiner Ansicht nach das Allervortheilhafteste.

Zu § 27 werde ich also, wie gesagt, meinen Antrag, wenn mein Antrag hier abgelehnt werden sollte, noch näher begründen.

Präsident: Ehe ich das Wort weiter ertheile, habe ich dem Hause die Mittheilung zu machen, daß mir soeben ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein zugegangen ist. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 19 zwischen der Nr. 2 und der Nr. 3 nachstehende neue Nr. 2a hinzuzufügen:

2a. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist.

Das Wort zu § 11 hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ist stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners; ich kann jedes Wort, was er gesprochen hat, unterschreiben. Gegenüber der allgemeinen Bemerkung des Herrn Referenten bin auch ich der Ansicht, daß jeder Schriftsteller und jeder Komponist seines Lohnes werth ist; ich habe aber auch die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen und bin der Ansicht, daß die Kommission und der Gesetzentwurf allzu sehr nur die Interessen der Komponisten ins Auge gefaßt hat und zu wenig das allgemeine Interesse des musikliebenden Publikums.

(Sehr richtig! links.)

Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Gesetzentwurf, wenn (D) er so zu Stande käme, dann keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen würde. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen faßt sogleich die Hauptsache des ganzen Gesetzentwurfs ins Auge: das ist die Bestimmung, wonach künftig öffentliche Aufführungen zu gewerblichen Zwecken an die Genehmigung des Komponisten geknüpft sein sollen.

Meine Herren, das jetzige Recht besteht darin, daß keine Genehmigung erforderlich ist, wenn nicht ausdrücklich auf den Noten ein Vorbehalt dieserhalb gemacht ist. Nun vermisse ich im Entwurf und vermisse im Kommissionsbericht den Nachweis, daß das bestehende Recht irgendwie zum Schaden der Musikpflege in Deutschland gereichte.

(Sehr richtig! links.)

Solange man mir das aber nicht nachweist, bleibt es für mich bei dem bestehenden Recht, um so mehr, als auch in der Denkschrift der Komponisten ausgeführt wird, daß gerade in Deutschland sich das Musikleben viel reicher und vielseitiger gestaltet hat als in denjenigen Ländern, nach deren Muster man jetzt Einschränkungen einführen will.

Meine Herren, es soll jede Aufführung, die zu irgend einem gewerblichen Zweck platzgreift, an die Genehmigung des Komponisten geknüpft sein, also auch der Vortrag jedes Liedes, der einfachste Musikvortrag. Da behaupte ich mit dem Vorredner, daß ein großer Theil der Komponisten gar kein Interesse daran hat, die Verbreitung ihrer Tonwerke in dieser Weise zu erschweren.

(Sehr wahr! links.)

Der Kreis, der Interesse daran hat, sind gewisse Musiker, die schon einen Ruf besitzen, und die ohnedies sicher sind, daß, wenn sie den Vorbehalt auf die Noten setzen, sie daraus eine Einnahme ziehen; aber diejenigen, die erst bekannt werden müssen, die erst von dem Augenblick an,

(Richter.)

(A) wo sie einen Ruf bekommen, einen Verleger erhalten, der ihnen einen erheblichen Gewinn zusichert, haben zunächst das Interesse, ihre ersten Tonwerke so bekannt wie möglich zu machen, und selbst wenn sie für den Druck der Noten noch etwas zuschießen müssen.

(Sehr richtig! links.)

So ist die Sachlage!

Nun frage ich Sie aber: wenn eine solche Bestimmung generell getroffen wird, daß man in jedem kleinsten Ort, in jeder Gastwirthschaft, in jedem Verein, wo man irgend ein Eintrittsgeld oder dergl. erhebt, für die Aufführung von dem Komponisten, dessen Werk auf dem Programm steht, speziell eine Genehmigung einholen muß, wie ist das überhaupt ausführbar? Erst muß man doch wissen: wo wohnt der Komponist? ist der Komponist berechtigt, oder ist sein Verleger berechtigt? Erst muß man wissen: ist das Tonwerk noch geschützt, oder ist es gemeinfrei? Es ist eine gewisse Zeit nach dem Tode des Komponisten gemeinfrei. Da muß man doch wieder wissen: wann ist er gestorben? ist die Zeit abgelaufen, während deren nach seinem Tode noch eine Schutzfrist platzgreift? Wenn man nun wirklich weiß, an wen man sich zu wenden hat, dann entsteht die Frage: erhebt der Mann eine Gebühr? Sodann entsteht die Frage: einigt man sich über einen Betrag für die Erlangung der Genehmigung? Solche Umstände stehen nicht im Verhältniß zu dem Werth der Sache. Es wird dies zur Folge haben, daß man in viel größerem Maße als bisher sich der Aufführung gemeinfreier Stücke zuwendet und namentlich die jüngeren Komponisten ganz außer Betracht läßt.

Nun wird uns — das hat auch der Herr Vorredner betont — gesagt: es wird ein großer Verein der Musiker und Komponisten gebildet; dieser nimmt die ganze Sache in die Hand. Also ungefähr nach dem Muster des Kohlenringes und Spiritusringes würden wir hier (B) einen großen „Musik-Ring“ beschert bekommen, der womöglich über alle Kompositionen und deren Verwerthung verfügt, und mit dem man sich ins Einvernehmen zu setzen hat! Man beruft sich auf das französische Muster, auf eine solche Anstalt in Frankreich. Aber selbst die Denkschrift der Komponisten zerstört jeden Werth dieser Berufung, indem sie sagt, daß in Frankreich die musikalischen Veranstaltungen im großen und ganzen auf wenige Orte im Lande beschränkt sind, während in Deutschland eben das Musikleben vielseitiger und viel reicher sei. Bei der Zentralisation auch des Musiklebens in Frankreich kann ein solcher Musikring eher dazu kommen, praktisch durchgeführt zu werden, als in Deutschland, wenn er überhaupt durchführbar ist.

Nun geben die Herren in der Denkschrift selbst zu, daß der Nutzen für die Komponisten in Frankreich sehr zweifelhaft ist, weil, wie es in der Natur der Sache liegt, ganz außerordentlich hohe Verwaltungskosten entstehen für die Agenten, die man überall haben muß, um die Aufführungen zu überwachen, die Entschädigungen einzukassiren, um alle die Schreibereien zu vermitteln, die Derartiges eben mit sich bringt. Prozesse können dabei natürlich auch nicht ausbleiben. Es wird außerdem angeführt — und das finde ich auch ganz natürlich —, daß in Frankreich dieses große Zentralinstitut unter der Herrschaft von Geschäftsleuten steht oder von solchen, die wesentlich Anhänger der leichteren Unterhaltungsmusik sind. Das ist auch natürlich, weil bei der leichteren, unterhaltenderen Musik noch eher Geld einkommt als bei der ernsten Musik. Die Herren Komponisten, die das empfohlen haben, sind Vertreter wesentlich der ernsten Musik, bedeutende Komponisten; aber sie unterschätzen eben aus dem Grunde die eigentlich vorzugsweise populäre Musik, die leichtere Musik, an der das Volk, wenn es auch bei den Künstlern anders ist, ein viel größeres, allgemeineres Interesse hat.

Nun sagen die Herren in der Denkschrift: wir wollen (C) nicht das französische Muster nachahmen, sondern ein besonderes deutsches Institut schaffen mit Rücksicht auf die deutschen Eigenthümlichkeiten, und das soll darin bestehen, daß wir nicht, wie in Frankreich, die Aufführungsgebühr abhängig machen von den einzelnen Programmnummern der Aufführung, von den aufgeführten Komponisten, den Tonwerken, sondern daß wir mit jedem Verein, mit jedem Veranstalter von Musik uns über ein Jahrespauschquantum ins Einvernehmen setzen; wir wollen also die Gebühren pauschaliter im voraus regeln. Ja, meine Herren, das Pauschquantum kann doch auch nur immer wieder berechnet werden auf Grund der Musikprogramme, und wie will man das im voraus auf ein ganzes Jahr festsetzen? Die Herren beruhigen uns: wenn sie den Ring gebildet hätten, würden sie es bei den meisten Vereinen sehr billig machen, 3 bis 5 Mark, dagegen könnte jeder Verein alles aufführen von den Mitgliedern, die dem Ring angehören.

Meine Herren, haben die Herren denn ein praktisches Verständniß dafür, was es in Deutschland heißen will, im ganzen Deutschen Reich Beiträge von 3 oder 5 Mark einzukassiren? Das erheischt Mühe, Umstände, Kosten, worüber, glaube ich, jeder Zentralverein in Deutschland seine besonderen Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatte.

(Sehr richtig! links.)

Und wenn das sich wirklich nur auf 3 oder 5 Mark beläuft, so ist es wahrlich der ganzen Sache nicht werth: dann würden die 10 000 Gesangvereine, die in Deutschland bestehen, wenn sie selbst 5 Mark bezahlen sollen, nur 50 000 Mark einbringen. Dann würde ich doch lieber 50 000 Mark aus der Reichskasse nehmen, um sich diese ganze Geschichte zu ersparen

(sehr gut! links),

als herumzugehen bei den 10 000 Gesangvereinen, um 3 bis 5 Mark jährlich einzukassiren. (D)

Es muß also einen anderen finanziellen Hintergrund haben; man wird weit höhere Beiträge von den größeren Aufführungen erheben, — und da entsteht genau die Schwierigkeit, wie in Frankreich. Wie soll das berechnet werden? wie soll es den einzelnen Programmnummern der Aufführung angesehen werden, ob die Komponisten noch leben, ob sie geschützt, ob sie gemeinfrei sind? und wie viel trägt die Aufführung zu dem Ertrag der ganzen Aufführung bei?

Nun kommt die andere Frage: wenn nun wirklich eine Einnahme erzielt ist, — *wie vertheilt man sie auf die einzelnen Komponisten?* In dieser Beziehung soll kein Pauschalsystem herrschen, sondern man sagt: das Zentralbüreau wird die einzelnen Konzertprogramme durchmustern und die einzelnen Autoren mit ihren Stücken statistisch zusammenstellen, sie abschätzen und danach ihnen den Antheil an dem Gesammtertrag geben. Denken Sie die Fülle von Streitigkeiten, die nun entsteht zwischen dem Zentralbüreau und den Komponisten darüber, was jeder werth ist, und wie viel ein jeder am Gesammtertrag Anspruch hat. Nein, meine Herren, das sind keine praktischen Männer, die diese Vorschläge machen.

(Sehr richtig! links.)

Man sagt wohl sonst, es sind gute Menschen, aber schlechte Musikanten.

(Heiterkeit.)

In diesem Falle sagen wir: es sind *gute Musikanten, aber unpraktische Männer.*

(Sehr richtig! links.)

Das ist der ganze Hintergrund dieser Gesetzgebung; denn wenn man die Herren fragt, wie alles das ausgeführt werden soll, dann kommen sie, wie der Herr Vorredner richtig bemerkte, mit der *Zukunftsmusik* dieser großen Anstalt. Wenn diese große Anstalt nicht begründet wird,

(A) so wird meines Erachtens gar nichts zu Stande kommen, dann fällt das ganze Gesetz zusammen. Wie kann man in dieser Weise ein neues Gesetz aufbauen auf einer solchen Zukunftshoffnung? Ich halte deshalb den ganzen Weg für durchaus ungangbar.

Uebrigens, meine Herren, bin ich der Meinung, daß die ganze Frage bei diesem Paragraphen gar nicht entschieden werden kann, sondern daß sie zusammenhängt mit § 27. In § 27 sind die Ausnahmen statuirt, die zugelassen werden sollen, diejenigen Fälle, bei denen es nicht auf eine Genehmigung des Komponisten ankommt. Wenn man sich dann die Ausnahmen einzeln ansieht, so wird man erst recht finden, daß die Sache in dieser Weise unhaltbar ist. Man kann aber doch nicht die Ausnahmen von dem Prinzip nachher besonders diskutiren und hier zuerst das Prinzip statuiren. Ich meine deshalb, es wäre zweckmäßig, diesen Absatz 2, auf den sich der Antrag Rintelen bezieht, mit dem Antrage Rintelen hier zurückzustellen und nachher mit der Erörterung des § 27 zu verbinden.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Ja, Sie können jetzt auch zugleich den § 27 vornehmen, ich weiß aber nicht, ob die Herren, da gestern erst der Reichstag zusammengetreten ist, — ich habe persönlich nichts dagegen, — so weit vorbereitet sind in Amendements u. s. w., um den § 27 hier sogleich zur Diskussion zu stellen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, bei dem Kommissionsbeschluß stehen zu bleiben. Ich halte namentlich die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners, daß das Gesetz in dieser Bestimmung auf der Zukunftshoffnung des Zustandekommens einer Tantieme-(B) gesellschaft beruhe, für unrichtig; ich bin mit ihm zweifelhaft, ob diese Gesellschaft zu Stande kommt. Aber auch wenn das nicht geschieht, kann doch diese Bestimmung ganz gut bestehen und durch Kontrolmaßregeln ausgeführt werden. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Bemerkungen, die in der Begründung des Entwurfs selbst gemacht worden sind! Dort ist ausgeführt, daß das seitherige Verhältniß, wonach der Vorbehalt der Aufführung bei dem einzelnen Musikstücke erforderlich war, um dem Komponisten die Bezüge für seine geistige Thätigkeit zu sichern, zu Mißhelligkeiten geführt habe, daß ferner eine Kontrole der Beobachtung dieses Verbots nicht durchführbar gewesen sei, daß infolge dessen auch die mit dem Vorbehalte versehenen Musikstücke aufgeführt worden sind, ohne daß eine Vergütung dem Komponisten gezahlt wurde, und daß diese Mißhelligkeiten bei Komponisten und Verlegern dazu geführt haben, den Wunsch entstehen zu lassen, daß eine Aenderung der Gesetzgebung nach dieser Richtung herbeigeführt werde, und zwar dahin, daß man das Aufführungsrecht musikalischer Stücke den sonstigen Urheberrechtsbestimmungen gleichstelle.

Die Ausführungen, die nun gegen die Fassung der Vorlage gemacht worden sind, treffen meines Erachtens nicht den Kernpunkt der Frage, sondern Nebenfragen. Die Ausführungen stützen sich darauf, daß nunmehr das Singen eines Liedes in einem Konzert verhindert werde. Der Schwerpunkt liegt aber doch nicht in dem Singen eines einzelnen Liedes, sondern in der Aufführung der größeren Musikstücke, der Chor- und anderen mehrstimmigen Werke, der Orchesterstücke; und wenn man eine Ausnahme von dem gesetzlichen Vorbehalte machen und ein gewillkürtes Vorbehaltsrecht in Betreff einzelner Musikstücke einführen wollte, dann müßte man ihn auf Lieder beschränken und unter den Musikstücken unterscheiden; denn jedenfalls haben die Komponisten von Orchesterstücken, von größeren Chorstücken Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden, wie (C) die sonstigen Urheber, man könnte nur für den Liederkomponisten den gewillkürten Vorbehalt einführen. Ob das aber praktisch und durchführbar wäre, ist mir sehr zweifelhaft, und deshalb sage ich für meine Person: ich nehme die Aenderung des seitherigen Zustandes an und nehme die Unbequemlichkeit, die darin liegt, daß ich ein Lied nur mit Zustimmung seines Komponisten in öffentlicher Aufführung singen darf, mit in Kauf. Unsere Komponisten singen nicht mehr mit dem Goethe'schen Wort:

Das Lied, das aus der Kehle dringt,
Ist Lohn, der reichlich lohnet,

— die Zeiten sind vorüber; sie komponiren zu dem Zwecke des Lohnes. Dem Wechsel der Anschauung wird dadurch, daß der Vorbehalt nicht mehr erfordert, sondern vorgeschrieben ist, Rechnung getragen. Wir müssen ihm entsprechend sagen: wer zu einer öffentlichen Aufführung zum Zwecke eines Erwerbes ein Lied verwenden will, hat sich die Einwilligung des Komponisten zu verschaffen, beziehungsweise die verlangte Gebühr zu bezahlen.

(Sehr richtig! links.)

Es ist ja nun möglich, daß junge Komponisten dadurch einen Verlust erleiden, weil sie weniger bekannt sind; doch dürfen wir diese Gefahr auch nicht überschätzen; denn auch die jungen Komponisten werden, wenn sie des Sanges würdige Melodien bringen, mit ihren Leistungen durchdringen. Wie liegt denn die Sache jetzt schon? Es giebt bereits Musikalienverlagshandlungen in Deutschland, die auf allen ihren Verlagssachen den Vorbehalt aufdrucken. Berlin z. B. hat einen Musikalienverlag, der auf alle seine Sachen den Vorbehalt der Genehmigung für den Fall der Aufführung aufdrucken soll. Wenn sich im geschäftlichen Leben eine Sitte herausbildet, so ist das auch ein Fingerzeig für den Weg, den die Gesetzgebung einschlagen soll.

Nun hat der Herr Abgeordnete Richter gesagt, es (D) lasse sich das Prinzip nicht ohne Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausnahmen aussprechen. Die verbündeten Regierungen haben in der Begründung selbst gesagt, es lasse sich das Prinzip nur durchführen, wenn Rücksicht auf die in Deutschland bestehenden Gewohnheiten genommen werde, und es sind solche Gewohnheiten, welche die Gestattung der Aufführung ohne Genehmigung nothwendig machten, in § 27 aufgeführt. Da gebe ich dem Herrn Abgeordneten Richter recht, daß es richtig sei, mit dem § 11 zugleich den § 27 zu berathen, und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, daß er die Genehmigung dazu ertheile.

Die Sorge, daß das Haus nicht für den § 27 vorbereitet sei, theile ich nicht; denn die Anträge für den § 27 liegen bereits vor, und jeder von uns mußte, da dieser Gegenstand bereits auf der gestrigen Tagesordnung stand, sich gegenwärtig sein, daß der § 27 heute verhandelt wird. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß auch nach der Debatte über den § 27, wenn sie jetzt erfolgen sollte, das hohe Haus den § 11, wie er von der Kommission in Uebereinstimmung mit der Vorlage der verbündeten Regierungen vorgeschlagen ist, unter Ablehnung der gestellten Abänderungsanträge annehmen möchte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn hat den Antrag gestellt, die Berathung des § 27 mit der Berathung des § 11, bei welchem wir uns gegenwärtig befinden, zu verbinden. Erhebt sich hiergegen ein Widerspruch seitens des Hauses? — Dies ist nicht der Fall.

Ich eröffne also zugleich die Diskussion über § 27 mit den dazu gehörigen Anträgen Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen und Dr. Oertel auf Nr. 236 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

(A) Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Ich bin genöthigt, meinem sehr verehrten Herrn Kollegen Richter in dieser Frage entgegentreten zu müssen. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Dr. Spahn. Meiner Anschauung nach ist die Bestimmung des Vorbehalts in diesem Gesetz eine Norm, die das ganze Prinzip des vorliegenden Gesetzes vollständig von Grund an durchbricht. Die Erfahrungen, die wir mit dem Vorbehalt gemacht haben in Dezennien, sind doch so schlechte, daß mit vollem Recht die Reichsregierung nach jahrelangem Studium dazu gekommen ist, auf Grund eines mit großem Fleiß gesammelten Sachverständigenmaterials mit diesem Vorbehalt ein für alle Male bei musikalischen Kompositionen zu brechen. Ich glaube, es kann bei demjenigen, der auch in das praktische Leben bezüglich des musikalischen Verlagsrechtes hineingeschaut hat, kein Zweifel darüber bestehen, daß den großen Vortheil des Vorbehalts lediglich der Verleger, den Nachtheil fast nur der Urheber hat, und wenn Sie die Preßartikel, die in den letzten Wochen erschienen sind — ich verweise z. B. auf diejenigen der „Kölnischen Volkszeitung" und der „Germania" —, verfolgt haben, so müssen Sie zugeben, daß auch in der deutschen Presse ziemliche Uebereinstimmung bezüglich der Beseitigung des sog. Aufführungsvorbehalts besteht. Die „Kölnische Volkszeitung" sagt z. B. mit vollem Recht:

> Die Entwickelung unserer Verlagsverhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Komponisten von diesem Vorbehaltsrechte fast keinen, die Verleger fast allein den Vortheil haben.

Und dasselbe muß implicite auch die „Germania" in dem Artikel zugeben, der sonst im wesentlichen mit den Ausführungen übereinstimmt, die heute Herr Kollega Rintelen gemacht hat.

Nun sagt der Herr Kollega Rintelen — und das ist meiner Anschauung nach die Hauptsache —: durch Vertrag kann hier Abhilfe geschafft werden, vor allem bei (B) einem jungen Autor. Ja, in der Praxis macht sich die Sache aber ganz anders; in den meisten Fällen geht der Verleger auf eine vertragsmäßige Anbringung des Vorbehaltes nicht ein. Warum machen wir denn dieses Gesetz? Weil es sich in der Praxis herausgestellt hat, daß der Verleger der wirthschaftlich Stärkere ist, und der Komponist, vor allem der junge Komponist der wirthschaftlich Schwächere ist, und ferner, daß er in geschäftlicher Beziehung lange nicht so versirt ist wie der Verleger, der ihm in jeder Beziehung im Regelfalle überlegen ist. Meine Herren, ich habe bereits bei der ersten Lesung auf die typischen Verträge zwischen musikalischen Verlegern und Komponisten hingewiesen. Ich habe auch hier einen derartigen typischen Vertrag vor mir. Daraus geht hervor, daß vor allem der junge, noch nicht bekannte Autor in einer solchen Zwangslage gegenüber dem mächtigen musikalischen Verleger steht, daß es an der Zeit ist, daß hier die Gesetzgebung zu Gunsten des musikalischen Autors eintritt; deshalb ist in dem § 11 die vollständige Beseitigung des Vorbehaltes normirt worden. Meine Herren, wir kommen vielleicht bei der Debatte über den § 27 darauf zurück; es wird sich später vielleicht verlohnen, darauf einzugehen, in welcher üblen Lage dem Verleger gegenüber der Autor, vor allem der junge musikalische Autor im Regelfall ist. Wenn der Komponist nun aber mit dem Verleger wirklich über die Anbringung des Vorbehalts einig wird, so ist er gewöhnlich dem Verleger ebenso rücksichtslos überliefert. Was soll er denn in praxi thun? Klagen auf Anbringung des Vorbehalts! Das ist für ihn das Allerletzte! Sie müssen denn doch im Gesetze ausdrücklich irgend eine positive Bestimmung treffen, wonach der Autor den Verleger zwingen kann, daß er auch den Vorbehalt wirklich anbringt. Das wäre meiner Anschauung nach nur eine gerechte Folge des Antrags des Herrn Kollegen Rintelen. (C) Sonst ist nicht die geringste Verbesserung, sondern, wie ich noch zeigen werde, eine Verschlechterung des bisherigen Rechtsstandpunktes getroffen, obwohl das Gesetz zu dem ausgesprochenen Zwecke eingebracht ist, die Lage der Komponisten, die anerkanntermaßen in der Mehrzahl der Fälle eine ziemlich traurige und schlechte ist, zu verbessern.

Nun, meine Herren, wird immer mit dem jungen Autor, der froh ist, wenn er überhaupt aufgeführt wird, gerechnet. Ja, wenn Sie nur einen derartigen „idealen Autor" vorführen wollten! Nein, die Komponisten sagen anders: sie wollen auch etwas für ihre Arbeit haben. Auf den rein idealen Standpunkt kann sich heute ein Komponist in der Regel nicht stellen. Ein Komponist muß heutzutage auch gewisse Vorstudien, ja sogar sehr große Vorstudien gemacht haben. Die großen Genies eines Mozart, Beethoven sind sehr dünn gesät.

(Zuruf.)

— Auch diese haben Vorstudien gemacht, sehr richtig! Aber die Komponisten müssen **heute** noch mehr Vorstudien machen als im vorigen Jahrhundert, sie müssen das Konservatorium besuchen, sie brauchen gründliche Vorstudien bezüglich des Generalbasses u. s. w. Ihnen fliegt das Geld wahrhaftig nicht in den Schoß, ihr Studium ist so theuer und mühsam wie das eines anderen gelehrten Mannes. Wenn die Herren nun für ihr Arbeitsprodukt einen entsprechenden Lohn verlangen, so kann man ihnen das nicht übelnehmen und es auch denen nicht übelnehmen, die eine volle Gerechtigkeit darin finden, daß diesen mißlichen Verhältnissen endlich einmal abgeholfen wird.

(Sehr richtig! links.)

Der Antrag des Herrn Kollegen Rintelen ist aber auch von einem anderen Standpunkt aus juristisch nicht haltbar. Der Herr Kollege Rintelen hat ja schon etwas aufgeklärt und betont, daß auch die Oper nach seiner Anschauung unter die Bühnenwerke gehörte. Das steht (D) aber nicht in seinem Antrag! Der Herr Kollega Rintelen hat lediglich § 50 Absatz 2 Satz 2 — ich möchte beinahe sagen, kritiklos — aus dem Gesetz vom Jahre 1870 herübergenommen; er hat dabei aber nicht berücksichtigt, daß das Gesetz von 1870 streng geschieden hat zwischen musikalisch-dramatischen Werken und musikalischen Werken. Diese Aufstellung hat das vorliegende Gesetz aufgegeben; infolge dessen mußte mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck gebracht werden, daß die dramatisch-musikalischen Werke unter die Bühnenwerke gehören. Das steht aber wie gesagt nicht in dem Antrage Rintelen, und es kann uns auch nichts nützen, daß Herr Kollega Rintelen für seine Person allein seinen Antrag in dieser Weise auslegt. Es müßte deshalb unter allen Umständen ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, daß die musikalisch-dramatischen Werke, vor allen die Opern unter keinen Umständen unter seinen Antrag fallen sollen und nicht mit dem Vorbehalt zu versehen wären.

Ueberhaupt hat es mir den Eindruck gemacht — und das lag auch dem Germaniaartikel zum Grunde —, daß die Herren glauben, daß die Opern überhaupt eines Vorbehalts bedürfen nach dem bestehenden Recht. Das ist aber nicht der Fall; deswegen waren die Ausführungen, die Herr Kollega Rintelen in juristischer Beziehung gemacht hat, zum Theil unrichtig.

Nun komme ich noch zu einem anderen Gesichtspunkt, der meines Wissens noch nicht erwähnt worden ist: das ist die Frage der ausländischen Gesetzgebung. Meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, daß das Urheberrecht, vor allem das literarische und musikalische Urheberrecht das internationalste aller Rechtsgebilde ist; wir müssen dem Auslande mit unserer Rechtsentwicklung unter allen Umständen auf Schritt und Tritt folgen. Nun hat im Jahre 1896 bei dem letzten Pariser Kongreß die Berner

(A) Union bereits den Wunsch geäußert, daß der Vorbehalt in allen Verbandsländern fallen solle. Es ist nur eine Frage der Zeit, und höchst wahrscheinlich wird bereits der nächste Kongreß der Berner Union in Berlin zu dem Resultat führen, daß der Vorbehalt in allen Verbandsländern fällt. Es ist von der gesammten wissenschaftlichen Welt auf dem Gebiete des Urheberrechts mit Freuden begrüßt worden, daß die deutsche Reichsregierung zusammen mit einer Reihe anderer Kulturstaaten, die in den letzten Jahren mit dem Vorbehalt gebrochen haben, vorgeht, weil man darin ein Zeichen erblickt, daß es bei der nächsten Konferenz der Berner Union gelingen werde, international mit dem Vorbehalt, mit dem man überall die gleichen schlechten Erfahrungen zu Ungunsten des Autors gemacht hat, zu brechen. Wenn wir hier aber den Vorbehalt wieder aufnehmen, so hinken wir wieder der internationalen Gesetzgebung wie in vielen anderen Punkten bezüglich des Gesetzes von 1870 einfach nach. Den Schaden davon hat der deutsche Autor. Also, meine Herren, auch vom Standpunkt der internationalen Gesetzgebung ist es vollständig an der Zeit, daß wir mit dem Vorbehalt bei musikalischen Aufführungswerken brechen.

Nun ist die weitere Einrede gemacht worden, mit dem Kauf des Notenmaterials müßte doch das Aufführungsrecht von selbst verbunden sein, und wie Herr Kollega Richter von einem Komponistenring ähnlich dem „Kohlenring" gesprochen hat, so wurde auch das geistige Produkt eines Komponisten mit einer Quantität Kohlen oder Obst verglichen. Ja, wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, muß man mit Naturnothwendigkeit zu ganz falschen Schlüssen kommen. Die Kommission war mit vollem Recht, vor allem bei Verhandlung des Verlagsrechts, auf dem Standpunkt gestanden, daß die geistige Produktion in sehr vielen Beziehungen mit der körperlichen Produktion nicht zu vergleichen sei, und daß auch (B) das Produkt der geistigen Arbeit nicht mit dem Produkt einer gewöhnlichen körperlichen Arbeit zu vergleichen sei. Ich erinnere nur an die Ausführungen, die von Seiten der Regierungskommissarien, als wir weiter als die Regierungsvorlage gehen wollten bezüglich der Rechte der Autoren im Verlagsrechte, gemacht wurden; man sprach mit Recht von einem Residuum, das immer bei dem Urheberrecht zurückbleibt. Das vergessen die Herren, die einen entgegengesetzten Standpunkt haben, daß der Urheber, auch wenn er sein Recht an den Verleger, gleichviel ob mit oder ohne Vorbehalt, giebt, immer Urheber bleibt und gewisse eigenthümliche Rechte, die einfach dem literarischen Urheberrecht entspringen, für alle Zeiten behält. Deswegen sind alle Vergleiche mit gewöhnlichen körperlichen Produktionsartikeln, mit Kohlen u. s. w., natürlich in keiner Weise schlüssig; sie passen einfach auf das vorliegende Rechtsgebiet nicht, und man kommt zu ganz falschen Schlüssen, wenn man ihnen folgt, wie das leider auch Herr Kollege Richter gethan hat.

Nun ist die Frage der sogenannten „Tantièmegesellschaft" angeschnitten worden. Es ist klar, die Frage, die hier vor allem auftritt, ist die: wie soll die Kontrole möglich sein? Die Kontrole kann nur möglich sein, wenn wir eine derartige Tantièmegesellschaft gründen helfen. Aber, meine Herren, die Herren zerbrechen sich jetzt die Köpfe der Herren Komponisten. Herr Kollega Rintelen hat gemeint, diese Tantièmegesellschaft würde höchst wahrscheinlich nicht zu Stande kommen. Ich kann Herrn Kollega Rintelen versichern, wenn er uns die Hand reicht, wenn er uns etwas unterstützt, die §§ 27 und 33 im Sinne der Komponisten durchzubringen, dann ist jene Tantièmegesellschaft unter allen Umständen gerettet. Die Komponisten, die schon sehr viel vorgearbeitet haben, werden im Interesse der gesammten deutschen Musikpflege diese Tantièmegesellschaft in diesem Falle wirklich zu gründen im Stande sein. Meine Herren, ich will auf die (C) Tantièmegesellschaft in diesem Zusammenhange nicht weiter eingehen. Ich glaube ja, daß die weitere Debatte, nachdem der § 27 mitverbunden ist, noch reichlich Gelegenheit geben wird, auf die Tantièmegesellschaft einzugehen. Aber das eine ich möchte denn doch sagen: der Herr Kollega Richter ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es unüberbrückbare Schwierigkeiten mit dieser Tantièmegesellschaft geben werde. Ja, meine Herren, wir haben diese Verhältnisse bereits in Belgien, wir haben sie in Oesterreich, und wir haben sie bereits in Frankreich. Und die Sache macht sich dort sehr gut. Wie wird der Rechtszustand aber werden, wenn die deutsche Tantièmegesellschaft nicht zu Stande kommt? Die französische Tantièmegesellschaft macht jetzt bereits Geschäfte in Elsaß-Lothringen, und sie verfährt dort so rigoros, daß thatsächlich das deutsche Musikleben darunter leidet. Ist es nicht geradezu ein Skandal, wenn man annehmen muß, daß die französische Tantièmegesellschaft jetzt schließlich noch nach Berlin, d. h. überhaupt in das gesammte Deutsche Reich hereinkommt und die gesammte deutsche musikalische Produktion unter sich bekommt! Diese Gefahr besteht, wenn die deutsche Tantièmegesellschaft nicht zu Stande kommt; man kann mit apodiktischer Sicherheit voraussagen, daß die deutschen Komponisten sich der französischen Tantièmegesellschaft anschließen müssen, wenn die Gründung der deutschen Gesellschaft infolge dieses Gesetzes scheitert. Da muß ich doch sagen, daß das vom nationalen Standpunkt geradezu eine Schande für das Deutsche Reich wäre, wenn die gesammte stolze deutsche musikalische Produktion unter die Fuchtel der französischen Société gerathen würde. Es ist ja richtig, die Sache wird sehr viel kosten und große Schwierigkeiten machen; darüber sind die Herren sich ja alle einig. Aber, meine Herren, um Ihnen die großen Kosten zu verschaffen, muß der § 27 vor allem so (D) gestaltet werden, wie wir es verlangen, d. h. unter Wegfall der Ziffer 3; dann werden die Komponisten die Mittel auch bekommen, vor allem durch die Besteuerung der größeren Vereine, um der französischen Société die Spitze bieten zu können.

Nach allen diesen Ausführungen möchte ich Sie dringend bitten, Sie möchten es bei dem Kommissionsbeschluß und der Regierungsvorlage belassen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen unter allen Umständen ablehnen, weil der Rechtszustand der Komponisten, der verbessert werden soll, dadurch in erheblicher Weise verschlechtert würde.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich stehe auf dem Boden des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen. Nachdem bereits eine Reihe von Rednern gesprochen haben und manches, was ich zu sagen beabsichtigte, erwähnt haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Ich theile nicht die Ansicht, die der Herr Abgeordnete Dr. Müller eben verfochten hat, daß der Antrag Rintelen eine Schädigung der Komponisten nach sich ziehe. Auch ich wünsche, daß die Komponisten finanziellen Erfolg von ihren Arbeiten haben. Aber ich muß wiederholen, was einer der Herren Vorredner sagte: es wird wenig bekannten, jungen Komponisten sehr schwer werden, sich überhaupt in weiteren Kreisen bekannt zu machen. Die Komponisten werden in nicht seltenen Fällen erhebliche finanzielle Opfer bringen müssen, um durch einigermaßen hervorragende Künstler oder Orchesterkräfte ihre Kompositionen dem Publikum bekannt zu geben. Also, das ist ein schwerer Nachtheil für die Komponisten, daß ihnen durch den Kommissionsvorschlag erschwert ist, ein Renommee

(A) zu erlangen. Meine Herren, wenn, wie das der § 11 in der Kommissionsfassung vorschlägt, gar kein Vorbehalt nöthig ist zu dem Aufführungsrecht, so entsteht die weitere Folge, daß gerade wegen der Abhängigkeit der jüngeren Komponisten von den Verlegern ihre Lage sich insofern verschlechtert, als nun, wenn der Verleger sich das „Urheberrecht" übertragen läßt, er in allen Fällen stillschweigend auch das Aufführungsrecht gewinnt. Er hat nach den Kommissionsanträgen nicht nöthig, das Aufführungsrecht sich noch besonders abtreten zu lassen. Doch ich will darauf nicht weiter eingehen. Dagegen möchte ich hervorheben, daß die von der Kommission gemäß der Regierungsvorlage vorgeschlagene Neuerung — also der Wegfall des Vorbehalts — für die zahlreichen Berufsmusiker, namentlich für die ärmeren derselben, von sehr bedeutendem Nachtheil ist. Es kommt in Betracht, daß diese ärmeren Berufsmusiker — wir haben doch, da wir heutzutage Sozialpolitik treiben, auch z. B. die vielen Tausende von herumziehenden Musikern zu schützen — es kommt also in Betracht, daß sie bei ihren kärglichen Einnahmen gar nicht in der Lage sein werden, da noch an die Komponisten oder die Verleger, wenn letzteren das Aufführungsrecht abgetreten ist, einen Tribut zu zahlen. Dann ist ferner zu beachten, was der Herr Abgeordnete Richter sagte: es wird ganz besonders diesen ärmeren Berufsmusikern schwer werden, in Erfahrung zu bringen, an wen sie sich wenden müssen, um die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung der Musikstücke zu bekommen. Es wird auch häufig infolge von Rechtsunkenntniß von diesen ärmeren Berufsmusikern in gutem Glauben eine Musikkomposition vorgetragen werden, zu der sie erst die Genehmigung des Autors nöthig gehabt hätten. Die Folgen werden dann zahlreiche Prozesse sein, sowohl Strafprozesse als Zivilprozesse.

Meine Herren, der Herr Kollege Dr. Spahn hat hervorgehoben, der Schwerpunkt hinsichtlich des Aufführungsrechts liege in den Orchesterwerken. Ja, dann bin (B) ich der Meinung, daß man die Sache etwas anders hätte fassen müssen. Man hätte vielleicht sagen können: bei allen Kompositionen, zu deren Vortrag nach den Noten des Komponisten fünf Mitglieder oder mehr nöthig sind, soll kein Vorbehalt nöthig sein, die sollen auch ohne den Vorbehalt geschützt sein gegen öffentliche Aufführungen. Meine Herren, ich rege dies an, da gerade die Hausmusik, die nicht zum öffentlichen Vortrag bestimmt ist, doch in der Regel nur von einer bis vier Personen geübt wird.

Auf § 27 will ich nicht eingehen, da die Herren, welche Anträge zu demselben gestellt haben, noch nicht mit ihrer Begründung gehört worden sind.

Ich theile, das will ich zum Schluß erwähnen, die Ansicht mehrerer Herren, namentlich des Abgeordneten Richter, daß der beabsichtigte große Verein schwere Bedenken gegen sich hat. Wenn ich Komponist wäre, ich würde so leicht diesem Verein nicht beitreten, da nach erfolgtem Beitritt es den beigetretenen Komponisten sehr schwer sein wird, unter Umständen einen angemessenen Antheil an den Summen, die der Verein zu vertheilen hat, zu erhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte mir zunächst ein Wort gestatten zu der Kritik, welche der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen an der Fassung unseres Entwurfs geübt hat, der er in seinem Antrage eine bessere Fassung entgegengesetzt zu haben glaubt. Er monirt, daß wir im Entwurf gesprochen haben von Bühnenwerken und daneben von Werken der Tonkunst, indem er bemerkt, daß die Opern sowohl unter die Bühnenwerke als auch unter die Werke der Tonkunst fielen, daß infolge dessen eine Unklarheit (C) entstehe, die beseitigt werden müsse. Eine Unklarheit entsteht im Entwurf insofern nicht, als die Bühnenwerke und die Werke der Tonkunst unter dieselben Grundsätze gestellt werden. Ob Sie nun die Opern als Bühnenwerke ansehen wollen oder als Werke der Tonkunst oder als beides, ist gleichgiltig; die Grundsätze, welche für sie zur Anwendung kommen, sind nach der Fassung des Entwurfs ganz zweifellos, und ein Irrthum kann da nicht entstehen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat den Entwurf nach dieser Richtung doch nicht durchdacht.

Ich muß ihm aber meinerseits den Vorwurf, den er gegen unsere Fassung erhebt, bezüglich seiner Fassung zurückgeben. Er unterscheidet in seinem Vorschlag zwischen Bühnenwerken und musikalischen Werken und meint nun, den Opern ihre richtige Stelle bei den Bühnenwerken angewiesen zu haben. Ja, das ist eine petitio principii. Die Opern gehören auch zu den musikalischen Werken im Sinne unseres Entwurfs. Es wird also auch hier ein Unterschied gemacht, der für die Opern keine klare Stellung ergiebt; man kann sie unter die Bühnenwerke bringen, aber auch unter die musikalischen Werke; und da der Antrag Rintelen für diese beiden Kategorien verschiedene Grundsätze aufstellen will, so trägt er eine Unklarheit in den Entwurf hinein, die nicht statthaft ist.

Nun zur Sache selbst. Ich erinnere an das, was das Gesetz von 1870 gewollt hat, was nach meiner Meinung dasselbe ist wie das, was unser Entwurf erzielen will. Das Gesetz von 1870 stand geradeso wie unser Entwurf auf dem Standpunkt, daß jeder Komponist verlangen kann Honorar für seine Komposition, sobald sie öffentlich aufgeführt wird, und daß sich kein Komponist zufrieden zu geben brauche damit, daß schon die Noten bezahlt werden, daß in der Bezahlung der Noten an und für sich noch nicht das Honorar liege für die öffentliche Aufführung, und daß das Gesetz Vorsorge (D) zu treffen habe, daß der Komponist auch für die öffentliche Aufführung seine Vergütung erhalte, falls er diese verlangt. Nun geht das Gesetz von 1870 von der Vermuthung aus: der Regel nach wird der Komponist, namentlich der junge Komponist auf Honorar keinen Anspruch erheben; deshalb darf man ohne weiteres, wenn keine ausdrückliche Willenserklärung nach dieser Richtung vorliegt, annehmen, er giebt sein Werk der Oeffentlichkeit preis; deshalb sollen diejenigen Komponisten, die ihr Werk der Oeffentlichkeit nicht preisgeben wollen, einen entsprechenden Vorbehalt ausdrücklich bei der Publikation des Werkes vermerken lassen. Diese Bestimmung wurde damals getroffen lediglich in der Voraussetzung, daß die Welt der Komponisten mit einer solchen Regelung einverstanden sei; lediglich im Interesse der Komponisten ist damals, und nicht, wie ich dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber hervorheben möchte, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und das Publikum, der gesetzliche Schutz in dem Vorbehalt gefunden.

Nun, meine Herren, lasse ich dahingestellt, inwieweit die Voraussetzung, von der das Gesetz von 1870 ausgeht, damals thatsächlich begründet war. Das steht aber fest, daß sie zur Zeit nicht mehr begründet ist; zur Zeit ist die Vermuthung, daß die Komponisten, wenn sie ein Werk veröffentlichten, der Regel nach auf ein besonderes Honorar für die Aufführung verzichten wollten, nicht mehr berechtigt. Und wenn der Herr Abgeordnete Rintelen zur Begründung seines Antrags hier gesagt hat, die Komponisten dächten nicht daran, wenn sie Kompositionen veröffentlichten, auf ein Honorar für die Aufführung Anspruch zu erheben, so, glaube ich, steht das mit der Wirklichkeit nicht im Einklang. Auch wir haben uns darüber unterrichtet, und ich glaube, wir sind berechtigt, zu sagen, daß nach den Informationen, die wir im Laufe der Jahre

(Dr. Nieberding.)

(A) aus weiten Kreisen der musikalischen Welt gesammelt haben, der Regel nach der Komponist, auch der junge Komponist und auch für kleinere Kompositionen Anspruch auf ein Honorar erhebt, wenn er ein Werk herausgiebt und für dieses Werk die öffentliche Aufführung in Aussicht nimmt. Wir würden deshalb, wenn wir auf dem Standpunkte des Gesetzes von 1870 bleiben und dem Komponisten nur in dem Falle eines ausdrücklichen Vorbehalts ein Honorar zubilligen wollten, den thatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen, sondern im Gegentheil uns mit den thatsächlichen Zuständen in Widerspruch setzen und das Gesetz auf einem Grunde aufbauen, der der Wirklichkeit nicht entspricht. Einfach diese Veränderung in den Verhältnissen seit 1870 ist es, die uns davon auszugehen zwingt, daß jede Komposition, wenn sie veröffentlicht ist, den Autor zu einem Honorar berechtigt, auch wenn er einen Vorbehalt nicht gemacht hat. Ich glaube, es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die übergroße Mehrheit der Verleger und Komponisten in diesem Punkte einverstanden ist trotz der entgegenstehenden Interessen, die sie zuweilen vertreten, und daß, indem wir den Satz des Entwurfs aufstellen, wir sowohl den Wünschen der Komponisten als auch denjenigen der Verleger entgegenkommen.

Die Stellung unserer Künstlerwelt auf musikalischem Gebiete hat sich in den letzten drei Dezennien ganz außerordentlich entwickelt; die Künstler sind an Selbstbewußtsein gewachsen, was ihnen früher zum Theil ganz fehlte, und dieses Selbstbewußtsein ist gestärkt an dem Beispiel, das ihnen die Autoren anderer Nationen gegeben haben. Sie haben gesehen, daß in andern Nationen die Gesetzgebung den Künstlern ohne weiteres, wenn sie ihre Werke veröffentlicht haben, auch Anspruch auf Honorar zubilligt; sie haben sich die Frage vorgelegt: weshalb sollen wir in Deutschland schlechter stehen, als unsere Kameraden

(B) im Auslande? Sie haben sich auch gefragt: weshalb sollen wir in Deutschland als Komponisten schlechter stehen als die Autoren literarischer, zur öffentlichen Aufführung bestimmter Werke? Auch ein Dramatiker bekommt sein Werk bezahlt vom Verleger; dessen ungeachtet wird niemand die Prätention aufstellen wollen, daß die Gesetzgebung zu dem Standpunkte zurückkehren sollte, wonach alle Aufführungen dramatischer Werke nun frei sein sollen. Mit Recht wirft der Komponist die Frage auf: weshalb sollen wir bezüglich unserer Kompositionen schlechter stehen als der Autor, der eine, wenn auch nur kleine, dramatische Arbeit veröffentlicht und ohne weiteres Schutz genießt, Anspruch auf Honorar hat, sobald eine öffentliche Aufführung stattfindet.

Dies ist der Standpunkt, auf dem die Gesetzgebung in Frankreich, Italien und Belgien steht, und dies ist der Standpunkt — was schon der Herr Abgeordnete Müller hervorgehoben hat —, auf den die internationale Entwicklung mehr und mehr hindrängt, wie sie auf dem Pariser Kongreß 1896 hervorgetreten ist, als damals in den Verhandlungen der lebhafte Wunsch ausgesprochen wurde, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten möge nun den Weg beschreiten, den die Gesetzgebung Frankreichs, Italiens und Belgiens beschritten hatte, und das Honorar der Komponisten gegenüber den öffentlichen Aufführungen unabhängig machen von dem Vorbehalt. Solchen Anregungen in den internationalen Beziehungen haben wir eine gewisse Pflicht Rechnung zu tragen, wenn wir, worauf wir doch einen großen Werth legen müssen, an der Führung in diesen internationalen Verhandlungen betheiligt bleiben wollen!

(Sehr richtig!)

Auf welchen Standpunkt kommen wir, wenn wir an derartigen internationalen Erörterungen sympathisch theilnehmen und dann zu Hause Gesetze machen, die mit den

(C) Anschauungen, welche auf solchen internationalen Tagen vertreten wurden, in geradem Widerspruche stehen!

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube deshalb, man darf sagen — und darin hat der Herr Abgeordnete Müller nach meiner Meinung das richtige Wort ausgesprochen —, nicht nur in denjenigen Staaten, die jetzt die Führung auf diesem Gebiete haben, besteht ein Recht, wie wir es bei uns einführen wollen, sondern in naher Zukunft wird dieses Recht auch in den übrigen Kulturstaaten Europas seine Stelle einnehmen.

Nun ist der Herr Abgeordnete Richter auf die Frage gekommen, wessen Interesse durch eine Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen, hauptsächlich gedient werde, und er hat sie zu meiner Ueberraschung dahin beantwortet, dem Interesse der großen Autoren, der angesehenen Komponisten werde dadurch entsprochen. Nein, das ist nicht richtig. Ich begreife nicht, wie der Herr Redner zu dieser Auffassung gelangt. Die großen Autoren, die an und für sich Ansehen in der musikalischen Welt genießen, brauchen ein Gesetz nach Art unseres Entwurfes gar nicht; die kommen mit ihrem Vorbehalt aus und können alle ihre Werke unterbringen, auch wenn der Vorbehalt darauf steht. Aber die kleinen, die jungen Komponisten, die heranwachsenden Talente sind nicht in der Lage, gegenüber der Oeffentlichkeit, dem Verlegerstande, dem Stande der Konzertunternehmer mit ihren Werken durchzubringen, wenn darauf der Vorbehalt gesetzt werden soll; die sind genöthigt, ihre Werke preiszugeben, und würden sonst, worauf doch jeder Künstler allerdings vor allem Werth legt, zur Oeffentlichkeit nicht gelangen können. Diese werden geschützt, wenn, wie im Entwurf allgemein statuirt wird, jeder Künstler einen Anspruch darauf hat, daß ihm ein Honorar gezahlt wird, sobald sein Werk öffentlich aufgeführt wird, auch wenn kein dahin gehender Vorbehalt auf dem Werke gemacht wird.

(D) Sodann muß ich weiter fragen: wessen Interesse wird denn bei dem geltenden Gesetz gedient? für wen wirkt das Recht, wie es jetzt besteht? — und dagegen: zu wessen Gunsten wird das Recht wirken, wie es unser Entwurf hergestellt zu sehen wünscht? Gegenwärtig kommt der Mangel des Vorbehalts an Werken junger Komponisten, die nicht in der Lage sind, gegenüber ihren Herausgebern den Vorbehalt zu erzwingen, wesentlich den Unternehmern von Konzerten zu statten. Für das Publikum ist es gleichgiltig, das zahlt kein größeres Eintrittsgeld bei Werken, die geschützt, als bei Werken, die frei sind. Aber für den gewerblichen Unternehmer von Konzerten ist es keineswegs einerlei: er muß dem Komponisten in dem einen Falle ein Honorar gewähren, in dem anderen braucht er es nicht. Unter dem jetzigen Recht steht die große Masse der Komponisten den Konzertunternehmern gegenüber wehrlos da. Wir wollen ihnen eine Waffe in die Hand geben, daß sie den ihnen gebührenden Antheil an den Aufführungen erhalten können. Dieser Unterschied in der Gesetzgebung hat auch seine sozialpolitische Bedeutung.

Dann ist die Ausführbarkeit unseres Vorschlages bezweifelt worden, und es sind eine Menge Fragen gestellt, die in der Theorie sehr gefährlich lauten: man müsse sich immer erkundigen, wo der Autor wohne, wo sich der Verleger befinde, ob der Autor noch am Leben, sein Werk noch geschützt sei u. s. w. Das sind alles Fragen, um Sie scheu zu machen gegenüber den Bestimmungen des Entwurfs; in der Praxis werden sich die Dinge sehr einfach gestalten, in der Praxis wird das Bedürfniß von selbst zu den hier aushelfenden Organisationen führen, gerade wie das in anderen Ländern geschehen ist, ohne daß besondere Belästigungen für die Komponisten und für die Unternehmer dabei entstanden wären. Ich gehe dabei auf die Frage der deutschen Anstalt für die Komponisten nicht

(A) ein; der Herr Abgeordnete Rintelen hat diese Sache mit Recht einstweilen noch als Zukunftsmusik bezeichnet. Auch ohne diese Anstalt wird das Gesetz leben und wirken können ohne erhebliche Schwierigkeiten; denn sehr bald werden zu den Agenturen, die wir jetzt schon auf diesem Gebiete haben, Konzertagenturen und ähnliche, die als Vermittler sich anbieten, neue Stellen hinzukommen, die über alle Fragen leicht erreichbare Auskunft geben, bei denen auch etwaige Abgaben für die Aufführungen entrichtet werden können, die nach dem Gesetz dem Komponisten gebühren. Nach dieser Richtung, glaube ich, brauchen wir uns keinen Besorgnissen hinzugeben; es liegen nirgendwo in der Welt Erfahrungen vor, welche solche Besorgnisse begründen können. Meine Herren, wir haben an dem Gesetzentwurf drei Jahre gearbeitet, wir haben Sachverständige aus allen Kreisen gehört, wir haben einen ersten Entwurf und einen zweiten Entwurf der Oeffentlichkeit zur Kritik übergeben: nach dieser Richtung hin sind uns niemals ernste Bedenken entgegengetreten; im Gegentheil, die Bestimmungen, die wir vorgeschlagen haben, haben, glaube ich, in der öffentlichen Meinung einen freundlichen Wiederhall gefunden, und ich glaube, Sie handeln nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit, wohl aber für das Interesse der Komponisten, wenn Sie die angefochtene Bestimmung annehmen. Tragen Sie kein Bedenken, dies zu thun.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Traeger.

Traeger, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich dem verbündeten § 27 zuwenden, da ich meine, daß die übrige Materie hinreichend erschöpft ist. Ich kann nur sagen, daß ich all dem, was gegen den Antrag Rintelen ausgeführt ist, vollkommen zustimme und namentlich (B) darauf aufmerksam mache, was der Herr Staatssekretär schon gethan hat, daß er einen Bruch mit dem Prinzip des vorliegenden Gesetzes bedeuten würde. Der Antrag Rintelen ist nichts weiter, als eine Reproduktion des § 50 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und paßt hier nicht hinein, weil das Prinzip ein verschiedenes ist. Dagegen gehören allerdings die beiden Paragraphen, die wir jetzt behandeln, zusammen, weil sie auf einem Prinzip beruhen, und weil sie eine von den Stellen sind, auf denen sich die beiden Anschauungen, welche über das geistige Eigenthum landläufig sind, begegnen. Giebt es doch auch noch heute keine einheitliche Anschauung, keinen einheitlichen Begriff für das geistige Eigenthum, sondern, wie ich schon sagte, nach zwei Richtungen hin gehen die Meinungen auseinander, von denen ich die eine beiläufig nicht etwa als als engherzig, sondern mit dem schönen Epitheton „ideal" bezeichnen will, während die andere von den Vertretern der anderen Richtung sehr mit Unrecht als die juristische bezeichnet wird. Es sind keine juristischen Begriffe, die hier entwickelt werden sollen, sondern es ist das Bemühen, den idealen Standpunkt mit dem realen zu versöhnen. Es ist vielleicht ein Kompliment für die deutsche Nation und ihren Idealismus, daß bei uns sehr spät die Idee des geistigen Eigenthums zum Durchbruch gekommen ist, und weil der Begriff eben ein verhältnißmäßig noch neuer ist, so sind auch — und das läßt sich leicht begreifen und entschuldigen — Viele der Meinung, man könne nur mit äußerster Zaghaftigkeit in dieser Beziehung vorgehen. Diese Anschauung, welche ich bekämpfen möchte, geht davon aus, daß das geistige Eigenthum eigentlich gar kein wirklicher existenter Begriff, sondern mehr ein Wohlwollen gegen diejenigen ist, die im Besitze des geistigen Eigenthums sich befinden. Es giebt Leute, die meinen, daß eigentlich die geistig Schaffenden, Dichter, Musiker, die Sache gar nicht für sich behalten und verwerthen dürften, sondern daß die Nation, das Volk, ge- (C) rechten Anspruch auf die Früchte ihrer Thätigkeit hätte, und wiederum Andere meinen: was will denn so ein Mann, der kann ja froh sein, wenn überhaupt um Gotteswillen er aufgeführt, gesungen und deklamirt wird; er hat keinen höheren Ehrgeiz, er will bekannt werden, und wir verhelfen ihm dazu. Nun meint der Herr Kollege Rintelen, daß am wenigsten der geistig Schaffende — er spezialisirte es auf die Komponisten, man kann es auf alle ausdehnen — an ein Honorar dächte. Ja, ich glaube sehr gern, daß der Dichter, Komponist im Rausche der Begeisterung, in der Erregung des Schaffens, an nichts weiter denkt als an das Werk, welches er hervorbringen will. Wenn aber das Werk fertig vorliegt, dann hat er das und zwar sehr gerechtfertigte Bestreben, das Werk auch an den Mann zu bringen; denn davon lebt er ja größtentheils, es ist ja sein Beruf, und die Erträgnisse des Berufs müssen ihm eben die Ausübung dieses Berufs ermöglichen. Jeder andere Arbeiter, Schöpfer, von dem wird ganz selbstverständlich angenommen: der Mann thut es nicht umsonst. Warum soll der Dichter, der Komponist das umsonst thun? Allerdings tragen wir auch der idealen Richtung insofern Rechnung, als wir meinen, daß es Verhältnisse giebt, unter denen der geistig Schaffende seine Schöpfung der Allgemeinheit kostenfrei zur Verfügung stellen soll. Aber man darf darin doch nicht etwa zu weit gehen!

Nun, meine Herren, der § 27 enthält Fälle in denen es dem Urheber auferlegt wird, sein Urheberrecht nicht geltend zu machen. Dieses Urheberrecht, welches, wie der Herr Staatssekretär und alle Andern, die vorhin geredet haben, im Einverständniß mit ihm gesagt haben, durch diese Vorlage geschützt werden soll, hat gewissermaßen auch Ehrenverpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit, und derartige Verpflichtungen sind im § 27 der Vorlage enthalten. (D)

Nun haben wir uns erlaubt, die wir den Antrag auf Nr. 236 der Drucksachen gestellt haben, unsere Meinung zu präzisiren gegenüber den Kommissionsbeschlüssen. Wir sind damit einverstanden, daß öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst ohne jede Honorirung des Urhebers zulässig sind bei Veranstaltungen im Bereiche der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung, wenn die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, und die Veranstaltungen keinem gewerblichen Zwecke dienen. Der Grund ergiebt sich von selbst. Ebenso bei Volksfesten. Hier geschieht das im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse der Musikpflege im Volke. Wenn die Musikfeste ausgenommen sind, so versteht sich das wiederum von selbst; denn die Musikfeste sind Veranstaltungen, die den Zweck haben, hauptsächlich auch dem Erwerbe zu dienen. Und endlich auch bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist, und bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten. Auch das ist selbstverständlich, und ich darf wohl, ohne Widerspruch zu erfahren, behaupten, daß die Kunst und die Künstler überall mit dem größten Vergnügen und der größten Bereitwilligkeit in den Dienst der Wohlthätigkeit sich gestellt haben.

(Sehr richtig!)

Zu dieser Nummer hat der Herr Kollege Rintelen ein Amendement eingebracht, wonach, wenn einer von denen, die ihre Mitwirkung zugesagt haben, plötzlich krank wird, und ein anderer als Ersatz gestellt werden muß, der das nicht umsonst thun will, diese Bestimmung hier trotzdem platzgreifen soll. Nun, meine ich, ist denn das doch etwas zu kasuistisch. Das ist ein singulärer Fall, der vielleicht nicht sehr häufig vorkommt, der aber, wenn er gesetzlich normirt

(Traeger.)

(A) würde, doch eine Handhabe geben könnte, das Gesetz und seine Wohlthaten zu umgehen.

(Sehr wahr! links.)

Also gegen dieses Amendement würde ich mich aussprechen.

Nun aber steht hier im § 27 unter 3 der Kommissionsbeschlüsse: es sollen derartige öffentliche Aufführungen gebührenfrei, d. h. ohne Abgabe an den Urheber, stattfinden können, wenn sie von Vereinen veranstaltet werden, und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Nun, daß dagegen die Komponisten und zwar mit großem Eifer sich wehren, das kann ihnen kein Mensch verdenken, und diejenigen, welche für diese Bestimmung eintreten, haben hauptsächlich zwei Dinge vor Augen. Einmal wird immer von den kleinen Gesangvereinen gesprochen, deren sehr ersprießliche Thätigkeit man dadurch nicht hemmen dürfte, und auf der anderen Seite glaubt man, daß mit diesen Aufführungen eine gewisse Unentgeltlichkeit verbunden sei. Dem ist aber nicht so. Im Gegentheil, wenn Sie es bei dem Gesetz belassen wollen, so würden Sie eine Menge Kompositionen vollständig ertragsunfähig machen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in Deutschland das Vereinswesen und namentlich das Musikvereinswesen in äußerster Blüthe steht, und daß fast jede Stadt über einen oder zwei derartige Vereine verfügt, die nicht bloß etwa kleine Männergesangvereine, sondern wirkliche Musikvereine sind, die alljährlich mehrere Konzerte ihren Mitgliedern präsentiren, in denen mit großem Kostenaufwande sie die besten Vokalisten und Instrumentalisten zu hören bekommen. Wenn also diese Vereine Geld haben, um die Künstler zu bezahlen, warum sollen sie dann die Abgabe an den Autor nicht auch noch bezahlen können? Und unentgeltlich ist es durchaus nicht, die Leute bezahlen nur nicht das Entgeld an die Kasse, sondern sie geben ihren Jahresbeitrag, der die Konzerte (B) in Summa bezahlt, wofür sie den Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Konzerten im Jahre haben.

Das war auch die Auffassung der Regierungen, welche das frühere Gesetz von 1870 vorlegten. Da ist ja auch in § 50, den Herr Rintelen in dieses Gesetz einführen will, von einem Recht, dramatisch-musikalische Aufführungen öffentlich zu veranstalten, die Rede, und die Motive dieses Gesetzes beschäftigen sich damit, den Begriff der Oeffentlichkeit, der ja unter Umständen sehr zweifelhaft sein kann, zu präzisiren, und da heißt es dann:

> Ebenso werden Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins (in denen nichts als Abonnenten auf eine gewisse Art und Anzahl von öffentlichen Vorstellungen zu erblicken sind) meistens den öffentlichen Aufführungen gleichstehen.

Dagegen läßt sich gar nichts erinnern. Das Entree ist eben pränumerando im Abonnement zusammen bezahlt. Warum soll der Autor also vollständig rechts- und schutzlos sein?

Nun muß man annehmen bei der großen Anzahl dieser Vereine, daß die Aufführungen in diesen Vereinen jede andere Aufführung, wenn nicht unmöglich machen, so doch die Zahl derselben außerordentlich herabmindern müssen, und namentlich giebt es gewisse Arten von Musik, die hauptsächlich in diesen Vereinen gepflegt werden: das ist die ernste Musik. Größere Tonwerke, Kammermusik, Oratorien u. s. w. werden meist von ihnen ausgeführt. Die leichte Musik, die Tingel-Tangelmusik hat davon nichts zu fürchten, deren Autoren werden nach wie vor bezahlt; denn es giebt wenige Vereine oder gar keine, die derartige Musik aufführen. Also würde es, nach meiner Meinung, eine außerordentliche Ungerechtigkeit gegen die Autoren sein.

Nun kommen die kleinen Gesangvereine. Warum sollten denn die eine Ausnahme machen? Jedenfalls werden sie doch nur nach ihren Mitteln und nach ihren (C) Verhältnissen zur Zahlung verpflichtet sein. Man sagt immer, im Interesse der Musikpflege seien derlei Bestimmungen zu treffen. Ja, meine Herren, Musikpflege ist etwas sehr Schönes, und die wichtigsten Träger der Musikpflege sind eben die Komponisten, die den Gesangs- und Hörlustigen das Material liefern. Aber wer sagt denn, daß sie im Interesse der Musikpflege das umsonst thun müssen? Wenn ein solcher Verein sich z. B. Instrumente ausborgt, so wird es keinem Menschen einfallen und am wenigsten dem Verein selber, daß er von dem Instrumentenverleiher die Sachen umsonst bekommt; aber das Werk des Autors will er umsonst haben.

Nun ist vorhin schon, und man kann das auch diesen Punkte nicht umgehen, von der Vereinigung der Komponisten die Rede gewesen, welche sich auf Grund dieses Gesetzes bildet. Nun, meine Herren, ich würde es mit großer Genugthuung und mit großer Freude begrüßen, wenn ein derartiger Verein zu Stande käme, der durchaus nicht etwa von vornherein von oben herunter geringschätzig behandelt zu werden verdient, sondern der wirklich einem allgemeinen Bedürfniß des Publikums und der Betheiligten dient. Die bekannte Pariser Société des Auteurs hat sich in einer langjährigen Wirksamkeit ein derartiges Ansehen und eine derartige Bedeutung erworben, daß — ich habe hier das Mitgliederverzeichniß — fast alle unsere namhaften deutschen Komponisten und die namhaftesten unserer Musikverleger diesem Vereine beigetreten sind. Dieser Verein hat gerade die Aufgabe und die Möglichkeit, diejenigen Interessen, welche hier gewahrt werden sollen, auszugleichen. Ein derartiger Verein würde in der Lage sein, jedenfalls den sogenannten kleinen Musikvereinen billige Preise zu gewähren.

Dann noch eins, meine Herren, was auch außerordentlich wichtig ist! Wenn Sie die Ziffer 3 stehen lassen, dann hat der Autor namentlich eines größeren (D) und ernsteren Werks auf die Aufführung seines Werks gar keinen Einfluß mehr. Glauben Sie mir — Sie wissen das alle selbst auch —, daß außerordentlich viel ankommt auf das erste Auftreten nicht bloß eines Menschen, sondern auch eines Werks. Sehr viele Werke sind daran zu Grunde gegangen oder erst später unter günstigeren Verhältnissen zur Geltung gekommen, weil ihre erste Vor- und Aufführung eine außerordentlich mangelhafte war. Deshalb haben gerade die Bühnenschriftsteller, haben die Opernkomponisten ein außerordentlich großes Interesse daran, sich den Ort der ersten Aufführung selbst auszusuchen. Aus diesem Grunde wird ja auch Berlin außerordentlich bevorzugt, weil Berlin nun einmal an der Spitze der Intelligenz und des Geschmacks zu marschiren allgemein im Verdacht steht.

(Heiterkeit.)

Ist das aber nicht, so kann jeder beliebige Verein eine, wenn auch mangelhafte, erste Aufführung eines Werkes zu Wege bringen, und dann ist das Schicksal des Werkes meistentheils besiegelt.

Ich meine, das sind alles Gründe, deren Billigkeit von selbst in die Augen springt. Wir wollen ja auch die Musik pflegen, wir wollen auch die allgemeine Bildung fördern; aber wie kommen denn gerade die Leute, die am meisten, am angestrengtesten, am erfolgreichsten dafür arbeiten, dazu, ihre Arbeiten nicht bezahlt zu bekommen? Das sogenannte geistige Eigenthum bringt schon ein Opfer, das nicht hoch genug angeschlagen werden kann in seiner zeitlichen Begrenzung. Wenn heute ein Vater durch Mühe und Arbeit sich ein Rittergut erworben hat und es seinen Nachkommen hinterläßt, so würde man jeden auslachen, der sagen wollte: nach 30 Jahren fällt aber das Rittergut der Allgemeinheit anheim. Meine Herren, die Allgemeinheit stände sich wahrscheinlich noch besser, wenn ihr die Ritter-

(A) güter zufielen anstatt dieser geistigen Werke. Nun hat der Mann, der auf diesem Gebiete gearbeitet hat, kein Rittergut erworben, er hat aber Werke hinterlassen, deren Ertrag sehr wohl dem eines Ritterguts gleichsteht. Nach 30 Jahren — die Vorlage will es ja verbessern und sagt: nach 50 Jahren — kommt die Allgemeinheit und sagt: nun, her damit! Meine Herren, man darf nicht zu weit gehen im Schutze des geistigen Eigenthums, man darf aber auch nicht zu weit zurückbleiben hinter den berechtigten Forderungen, die das geistige Eigenthum mit sich bringt, und es handelt sich hier um eine derartige Forderung. Ich bitte Sie daher, gegen den Antrag Rintelen und für unsere Anträge zu § 27 zu stimmen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, ich stimme meinem Herrn Vorredner im allgemeinen zu, wenn ich mir auch nicht alle seine Argumente zu eigen machen möchte. Auch ich möchte Sie bitten, den Antrag Rintelen auf Nr. 242 abzulehnen und den Antrag, der meinen Namen trägt, zu § 27 anzunehmen.

Was die Ablehnung des Antrags Rintelen anlangt, so ist sie von den Herren Abgeordneten Dr. Spahn, Dr. Müller (Meiningen) und Traeger ausgiebig begründet worden, und ich habe nur wenig hinzuzufügen. Nach dem bisherigen Rechtszustande und nach der Annahme des Antrags Dr. Rintelen wäre es möglich, daß bei einer musikalischen Aufführung der Konzertunternehmer Zehntausende, die Diva oder der erste Tenor Tausende verdient, während der eigentliche Schöpfer dieses Genusses vollständig leer ausginge. Daß das ein Mißverhältniß ist, wird auch der zugeben, der auf dem Boden des Antrags Rintelen steht. Derjenige, der das Kunstwerk eigentlich ins Leben gerufen hat, soll leer ausgehen, (B) während die Mittelspersonen überreich entlohnt werden!

Es kommt ferner hinzu, daß die ganze Komponistenwelt auf dem Boden des § 11 steht und in dem bisherigen Zustand oder in der Annahme des Antrags Rintelen eine schwere Schädigung erblickt. Ich glaube, es wird wenige Komponisten geben — ich habe keinen gehört —, die sich anders ausgesprochen haben. Nun sind wir Reichstagsabgeordnete ja im allgemeinen die klügsten Leute, die sogar besser wissen, wo die andern der Schuh drückt, als diese selbst; aber in etwas müssen wir doch auch die Meinung dieser auf uns wirken lassen. Und wenn die Komponisten sich durch diesen § 11 nicht geschädigt, sondern gefördert fühlen, und zwar in ihrer überwiegenden Mehrheit, ja fast in ihrer Gesammtheit, so muß das auch auf die klügsten Reichstagsabgeordneten wenigstens einigen Eindruck machen. Wenn gesagt wird, die jungen Komponisten könnten dadurch geschädigt werden, daß sie überhaupt nicht mehr zur Ausführung gelangten, wenn das Aufführungsrecht grundsätzlich vorbehalten bleibe, so ist dagegen anzuführen, daß es keinem Komponisten benommen ist, auf seine Kompositionen vordrucken zu lassen: „Aufführung gestattet" oder „Aufführung erwünscht". Das wäre auch nichts Neues. Finden wir doch schon vor Artikeln, deren Nachdruck sonst verboten zu sein pflegt, „Nachdruck erlaubt", „Nachdruck erwünscht" oder „gestattet". Meine Herren, der § 11 ist für mich einer der wichtigsten Paragraphen des ganzen Gesetzes

(Heiterkeit),

er enthält nämlich den wesentlichsten Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage. Es wird in diesem Paragraphen das Aufführungsrecht als integrirender Bestandtheil des Urheberrechts festgelegt. Diesen wesentlichen Fortschritt haben nicht allein sämmtliche Komponisten und auch die Verleger mit wenigen Ausnahmen, sondern auch die Vertreter der Wissenschaft, soweit sie sich dazu geäußert haben, mit großer Freude begrüßt. Die Wissenschaft und die (C) Künstlerwelt würden es gar nicht verstehen, wenn wir hier im Plenum gegenüber dem fast einstimmig angenommenen Beschlusse der Kommission, gegenüber der Regierungsvorlage, diesen Fortschritt wieder beseitigen wollten; das ganze Urheberrecht würde an Wirkung und Bedeutung durch Annahme des Antrages Rintelen verlieren. So, wie er ist, kann er überhaupt nicht angenommen werden; das hat der Herr Staatssekretär zur Evidenz bewiesen. Es ist schlechterdings unmöglich, daß wir die Operetten schützen wollen *ohne* Vorbehalt, während wir die nicht bühnentechnisch zurecht gestutzten größeren Musikstücke nur *mit* Vorbehalt schützen wollen. Das ist eine Inkongruenz, die beseitigt werden muß, selbst wenn man ernstlich die Annahme des Antrags in Erwägung ziehen wollte.

Der Herr Abgeordnete Richter hat mit großer Lebhaftigkeit die Unbequemlichkeit geschildert, die der Aufführende haben würde, wenn der § 11 zur Annahme gelangte. Ja, diese Unbequemlichkeit hat er in demselben Maße, wenn der Vorbehalt auf dem Musikstück bemerkt ist, dann muß er sich auch erst erkundigen, ob der Autor noch lebt, wo er wohnt u. s. w., kurz, er hat dieselben Unbequemlichkeiten wie bisher, nur daß die Zahl der Fälle, in denen die Unbequemlichkeiten vorkommen, wie ich zugebe, etwas eingeschränkt ist.

Was nun den Wunsch des Herrn Abgeordneten v. Strombeck anlangt, daß wir aus sozialen Rücksichten die *armen Musiker*, besonders die umherziehenden, die nicht in der Lage seien, ein Entgelt für die Benutzung der Komposition zu zahlen, berücksichtigen möchten, so entspricht dieser Wunsch gewiß einem guten Herzen, und die Interessen der umherziehenden Musiker sind auch von einem gewissen Werthe. Wenn es sich aber um eine Abwägung der Interessen der ernsten Komponisten, der deutschen Komponisten im allgemeinen handelt und der Interessen der umherziehenden Musiker, dann kann es (D) wohl keine Frage sein, daß bei einem Interessengegensatze sich die Wagschale zu Gunsten der Komponisten erheblich senken würde. Selbst wenn die umherziehenden Musiker durch die Annahme des § 11 etwas geschädigt würden, kann diese Schädigung nicht in Betracht kommen gegenüber den berechtigten Forderungen der ernsten, der ganzen Komponistenwelt Deutschlands.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich den Antrag des Herrn Kollegen Rintelen verlassen und Sie nochmals bitten, ihn abzulehnen.

Der Antrag, den ich und mehrere Andere zu § 27 gestellt haben, ist in einem seiner Theile von dem Herrn Abgeordneten Traeger genügend begründet worden. Der Antrag will die Vorlage in zwei Punkten ändern. Er stimmt überein mit der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbeschlusse in der Forderung, daß die Aufführungen bei Volksfesten, ausgenommen Musikfeste, freibleiben sollen, daß bei ihnen keine Bewilligung nachgesucht zu werden braucht. Er stimmt ferner darin überein, daß bei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist, und bei denen die Mitwirkenden keine Vergünstigung für ihre Thätigkeit erhalten, auch die Genehmigung des Urhebers vorher nicht nachgesucht zu werden braucht. Der Unterschied zwischen der Vorlage und meinem Antrage besteht aber erstens darin, daß der Entwurf und die Beschlüsse der Kommission noch eine Ausnahme ganz im allgemeinen statuiren wollten für Veranstaltungen, die keinem gewerblichen Zweck dienen, und zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Daß diese Bestimmung zu weit geht, wurde in der Kommission vielfach anerkannt; es wurde auch der Behauptung, daß sie zu weit gehe, von den Vertretern der verbündeten Regierungen nichts Wesentliches entgegengestellt. Deshalb haben wir eine andere Fassung gewählt, zu der uns die

(Dr. Oertel.)

(A) Begründung der Vorlage mit veranlaßte. In dieser Begründung wurden beispielsweise genannt die üblichen Veranstaltungen im Bereiche der Kirche, der Schule, des Heeres und der Flotte, bei denen eine vorherige Einholung der Genehmigung des Urhebers nicht erforderlich sein sollte. Diesen Satz, der eine Erklärung des Wortlauts des § 27 enthalten sollte, haben wir in etwas erweiterter Form in unsern Antrag aufgenommen. Wir haben gesagt, daß die vorherige Einholung der Genehmigung nicht nöthig sein solle bei Veranstaltungen im Bereiche der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung. Wir haben sogar die Gemeindeverwaltung noch über die Begründung hinaus hinzugefügt. Selbstverständlich soll die Verpflichtung zur Genehmigungseinholung nur wegfallen, wenn die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, und die Veranstaltungen keinem gewerblichen Zwecke dienen.

Meine Herren, ich glaube, hervorheben zu sollen, daß in dem Kommissionsberichte ausdrücklich erwähnt worden ist, daß gegen diese Fassung die verbündeten Regierungen durch ihre Herren Vertreter keine weiteren Bedenken geäußert haben. Sie haben sich dahin ausgesprochen, daß dadurch allerdings die Grenze dieser Veranstaltungen etwas enger gezogen werde, daß aber dem wesentlichen Bedürfnisse, das dieser Paragraph befriedigen wolle, damit genügt werde, und daß anzunehmen sei, die verbündeten Regierungen würden ihre Zustimmung diesem Theile des Antrags nicht versagen.

Ich glaube, noch eins hinzufügen zu müssen, vielleicht in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Traeger. Ich weiß, daß in einer ganzen Reihe von Fällen musikalische Aufführungen ohne Entgelt veranstaltet werden, obgleich für sie thatsächlich ein sehr starkes Entgelt gezahlt wird, sei es in Form eines Programmbetrages oder einer Entrichtung von Garderobe- (B) geld. Alle derartigen Dinge würden möglich sein, wenn wir die Fassung der Regierungsvorlage beibehielten, während bei unserer Fassung, die die Veranstaltungen beschränkt auf solche des Heeres, der Marine u. s. w., eine derartige Umgehung des Gesetzes schwerer möglich, wenn nicht ganz unmöglich ist.

Der zweite Punkt, in dem unser Antrag von der Regierungsvorlage und den Kommissionsbeschlüssen abweicht, ist der von dem Herrn Abgeordneten Traeger meines Erachtens zur Genüge erläuterte, der der Zulassung von Gesangvereinsaufführungen. Das ist ja der bestrittenste und auch der wichtigste Punkt. Man kann sagen, daß unsere Beschlüsse die Musikpflege zu beschränken geeignet seien. Man wird dagegen anführen und hat dagegen angeführt, daß es kleinlich erscheine, die im Deutschen Reiche so ausgebildete Vorliebe für Musik durch Erschwerung der Aufführung zurückzuhalten. Aber, meine Herren, alle diese Vorwürfe schießen weit über das Ziel hinaus. Auch die Vorlage will den Gesangvereinen nur die Möglichkeit der Aufführungen ohne vorherige Genehmigung lassen, wenn diese Aufführungen sich beschränken auf die Vereinsmitglieder und ihre Hausstandsangehörigen. Wie können Sie aber bei einer derartigen Aufführung den Begriff der Hausstandsangehörigen feststellen wollen! Es muß jeder seinen Tauf- und Geburtsschein, ja gewissermaßen seinen Stammbaum mitbringen oder nachweisen, daß er in irgend einer Beziehung zu dem Familienhaupte steht. Kurz dieser Nachweis ist so ungeheuer schwer zu führen, daß hier eine Quelle der Umgehung, eine Quelle der Gesetzesverletzungen fließen würde, die wir, wenn möglich, verstopfen müssen. Wir haben uns deswegen entschlossen, die Ziffer 3 des Regierungsentwurfs und der Kommissionsbeschlüsse zur Streichung zu empfehlen. Es würde dann der Zustand eintreten, daß die Gesangvereine, wenn sie nicht Uebungsabende, sondern öffentliche Aufführungen veranstalten, ebenso gezwungen sein würden wie alle anderen Unternehmer, die (C) vorherige Genehmigung des Urhebers einzuholen. Die Rechtslage würde für sie nicht wesentlich verschlechtert werden; nur dann würden sie auch nach der Regierungsvorlage von der Einholungspflicht entbunden sein, wenn sie Aufführungen veranstalten, zu denen nur sie und ihre Hausstandsangehörigen zugelassen werden. Das werden verhältnißmäßig wenige Fälle sein. Zumeist werden entweder Uebungsabende stattfinden oder größere Aufführungen, wo alle zugelassen werden, sei es mit oder ohne Entgelt. Bei diesen letzteren Aufführungen würden sie auch die Genehmigung einholen müssen, wenn die Regierungsvorlage Gesetz würde. Ich meine wirklich, die Gesangvereine übertreiben die Gefahr, die sie von dieser Weglassung befürchten.

Dazu kommt aber noch ein anderes. Meine Herren, in Mitteldeutschland — das weiß ich bestimmt, ich glaube aber auch anderwärts — giebt es eine ganze Menge Gesangvereine, die sogenannte aktive und passive Mitglieder haben. Die passiven Mitglieder singen nicht mit, sondern die trinken nur mit und hören nur mit.

(Heiterkeit.)

Diese passiven Mitglieder sind in der Regel viel zahlreicher als die aktiven; ich kenne Dörfer, wo fast jeder einigermaßen anständige Mensch passives Mitglied des Gesangvereins ist. Wenn der Gesangverein also für sein Dorf eine Aufführung veranstaltet, zu der nur Mitglieder zugelassen werden, nun, so wird fast das ganze Dorf zugelassen. Also das ist eine öffentliche Aufführung im allereigensten Sinne des Wortes. Dem muß aber doch vorgebeugt werden.

Nun ist die ganze Idee, der ganze Plan der Gründung einer deutschen Tantiemeanstalt, einer Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht vom Herrn Abgeordneten Rintelen mit Recht als Zukunftsmusik bezeichnet worden. Ich bin (D) aber der Ueberzeugung, daß diese Zukunftsmusik sehr bald Gegenwartsmusik werden wird, wenn wir nämlich durch dieses Gesetz die Vorbedingungen dazu schaffen. Diese Vorbedingungen werden aber nur geschaffen, wenn wir hier die Aufführungen von Gesangvereinen von der Genehmigung abhängig machen; sonst kann die Anstalt nicht gegründet werden, sonst bleibt es bei dem bisherigen Zustande, sonst werden die Komponisten, soweit sie es können und wollen, sich der französischen Société des auteurs anschließen, oder es wird der einzelne Gesangverein mit dem einzelnen Komponisten verhandeln müssen, was immer schwieriger, immer unangenehmer ist, als wenn eine Zentralstelle besteht. Ich bin überzeugt, die Herren werden, soweit sie können, alle Kraft daran setzen, die Zentralstelle zu gründen; wir müssen ihnen nur, wie ich schon sagte, die Möglichkeit dazu gewähren, und das thun wir nur, wenn wir uns auf den Boden unseres Antrages stellen. Dann werden die Gesangvereine weit besser gestellt werden, als sie bisher gestellt waren. Bisher konnten sie auch diejenigen Musikstücke nicht aufführen, die den Vorbehalt trugen; nachher werden sie nicht mehr mit einzelnen Komponisten zu verhandeln haben, sondern sie werden mit der Zentralstelle zu verhandeln haben, und die will nicht die Einzelaufführung belasten, sondern will nur eine kleine Pauschalsumme pro Jahr erheben, eine Pauschalsumme, die für kleine Vereine auf 1 bis 20 Mark, nicht darüber, festgesetzt werden soll.

Die Herren sind noch weiter gegangen; sie haben in einer Zuschrift, wie mir bekannt geworden ist, erklärt, daß sie gesonnen seien, an diesem Plan festzuhalten, daß sie nicht daran dächten, die Gebühr für die kleinen Vereine über den Satz von 1 bis 20 Mark zu erhöhen. Wenn das für uns auch nicht vollkommen maßgebend und bestimmend sein kann, weil es Zukunftsmusik ist, so sind

(A) doch derartige Mittheilungen immer geeignet, die Sache in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen, und, meine Herren, das ist ja wohl auch erfolgt, nicht nur in der Kommission selbst, sondern auch bei manchen Vertretern der verbündeten Regierungen. Die verbündeten Regierungen, die gegen die Streichung der Ziffer 3 innerhalb der Kommission lebhafte Bedenken äußerten, scheinen diese Bedenken zurückgestellt zu haben, seitdem eine Konferenz stattgefunden hat von Vertretern von Gesangvereinen und Vertretern der Komponisten, in der man übereingekommen ist, daß, wenn die deutsche Gesellschaft für das Aufführungsrecht zu Stande käme, und wenn sie nach den bekannt gemachten Grundsätzen verwaltet würde, dann keine tiefgreifenden Bedenken mehr auch seitens der Gesangvereine obwalten könnten. Ich glaube, das erwähnen zu müssen, weil dadurch gewiß einige Bedenken auch in diesem hohen Hause beseitigt werden. Für mich ist aber ausschlaggebend wie bei § 11, so auch bei § 27 die Rücksicht auf den prinzipiellen Grund dieser ganzen Gesetzgebung: wir wollen das Recht des Urhebers in zweckmäßiger und den Zeitverhältnissen entsprechender Weise klären und erweitern. Es ist unmöglich, diese Erweiterung durchzuführen — für die Komponisten zweckmäßig und gedeihlich durchzuführen, wenn wir das Prinzip in dieser Weise durchbrechen. Es muß ferner den Komponisten selbst daran liegen, daß die Gesangvereine möglichst unbehelligt in den Aufführungen der Kompositionen der lebenden Musiker oder geschützten Musiker sind. Sie werden also im eigenen Interesse keine Schwierigkeiten machen. Wir müssen aber gesetzlich dasjenige festlegen, was wir grundsätzlich als richtig erkannt haben; und der Grundsatz, den das neue Urhebergesetz eingeführt hat, ist der, daß das Aufführungsrecht ein **integrirender Bestandtheil des Urheberrechts** ist. Diesen Grundsatz können wir nur durchbrechen in ganz bestimmten Ausnahmefällen, und zu diesen Ausnahme-(B) fällen gehören meiner Ansicht nach die Aufführungen der Gesangvereine nicht. Deswegen möchte ich Sie nochmals dringend bitten, sowohl den Antrag Rintelen zu dem § 11 abzulehnen als auch sich auf den Boden des von mir gestellten Antrages zu stellen.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Müller.

Müller, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, im Anschluß an die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel möchte ich mir erlauben, einige Auskunft zu geben über eine Konferenz, die im preußischen Kultusministerium mit Vertretern der praktischen Musikpflege abgehalten worden ist, und ferner ihnen mittheilen, daß das preußische Kultusministerium, bevor es zu dem § 11 der Vorlage seine Zustimmung erklärt hat, sich schon damals verschiedentlich mit den praktischen Musikern in Verbindung gesetzt hatte. Insbesondere ist die Akademie der Künste in Berlin in ihrer Senatssektion für Musik mit ihrem Gutachten gehört worden, in welcher Behörde neben Komponisten auch eine größere Anzahl praktisch ausübender Musiker sitzen. Sie sind besonders gefragt worden, ob nicht, wenn § 11, der Wegfall des Vorbehalts der öffentlichen Aufführungen, Gesetz würde, zu befürchten sei, daß die praktische Musikpflege Schaden erleiden könnte. Der Senat der Akademie der Künste hat sich einstimmig dahin ausgesprochen aus denselben Gründen, die hier vom Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts einerseits, andererseits aber auch von verschiedenen Herren Abgeordneten bereits dargelegt sind, daß es im Gegentheil im Interesse der öffentlichen Musikpflege liege, wenn es den Komponisten ermöglicht werde, einen angemessenen Nutzen aus ihren (C) Kompositionen zu ziehen, dadurch, daß sie auch bei öffentlichen Aufführungen eine gewisse Gebühr erheben können. Es ist von Anfang an besonders darauf aufmerksam gemacht worden, speziell von allen Herren, die in der ernsten Musikpflege thätig sind, daß die Komponisten, welche sich ernster Komposition widmen, im allgemeinen einen recht schweren Standpunkt haben, sogar häufig mit Sorgen kämpfen müssen. Auch die besten Komponisten bringen es kaum fertig, wie jetzt unsere rechtliche und thatsächliche Lage ist, aus ihren Kompositionen so viel Ertrag zu ziehen, daß sie davon einigermaßen auskömmlich leben können. Sie sind genöthigt, nebenher ausübende Musiker zu sein, als Kapellmeister thätig zu sein, oder etwa Privatunterricht zu geben in einer Weise, die vielfach ihre geistigen Kräfte so sehr in Anspruch nimmt, daß es ihnen nicht möglich ist, sich auf die Komposition so, wie sie möchten, zu konzentriren.

Es wurde deshalb als wünschenswerth angesehen, die Komponisten in ihren Einnahmen besser zu stellen. Es haben aber schon damals verschiedene Vorsitzende von Vereinen und Gesellschaften Bedenken erhoben, und zwar derselben Art, wie die des Herrn Abgeordneten Richter, daß es doch kaum möglich sein werde, wenn plötzlich eine Aenderung im Programm eintreten müsse, sofort die Zustimmung des Autors des neuen Stückes beizubringen, daß es vielfach auch schwer festzustellen sei, welche Kompositionen noch urheberpflichtig sind, wo die Urheber oder ihre Erben wohnen. Darauf erklärte die Genossenschaft deutscher Komponisten, daß sie ernstlich bemüht sei, eine Tantiemeanstalt zu gründen, eine Anstalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Aufführungsrechts von Komponisten, und daß sie beabsichtige, ihr Finanzsystem auf eine Pauschalabgabe zu gründen, sodaß jeder Verein und alle ausübenden Musiker durch eine Jahresabgabe das Recht beliebiger Aufführung aller Kompositionen von Autoren, die sich der (D) Anstalt angeschlossen haben, erwerben können. Nachdem dies nach Publikation des Entwurfs bekannt geworden, trat eine wesentliche Umstimmung bei den Vereinen ein zu Gunsten des § 11 des Entwurfs. Ja, noch mehr: die Genossenschaft deutscher Komponisten erklärte in einer Eingabe an die Regierung, es würde ihr unmöglich sein, die Anstalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Aufführungsrechts zu begründen, wenn § 27 des Entwurfs in seiner bisherigen Fassung angenommen würde. Sie wies darauf hin, daß dann ein großer Theil der Einnahmen, welche nach ihrem Plan von den Kompositionen bezogen werden sollen, ausfallen würde, daß sie namentlich darauf angewiesen sei, von den vielen Vereinen eine, wenn auch bescheidene Gebühr von 1 bis 20, im Durchschnitt etwa 5 Mark zu erheben. Sie bemerkte, daß ihr bis jetzt hauptsächlich die Urheber von Kompositionen ernsterer Richtung beigetreten seien, daß es diesen aber, wenn zu viele Ausnahmen im Gesetze gestattet würden, unmöglich werde, die Anstalt zu begründen, da die Ausgaben für den Betrieb der Anstalt nicht durch Einnahmen genügend gedeckt werden würden. Bei der Tanzmusik, der Musik leichterer Lieder und Gesänge seien im Entwurf gar keine Ausnahmen gemacht. Darin sieht die Genossenschaft eine Begünstigung der Komponisten leichterer Musik auf Kosten der Komponisten ernsterer Musikstücke, namentlich der Chorwerke und Gesänge, überhaupt aller Werke, die besonders in den Vereinen aufgeführt zu werden pflegen.

Nach dieser Mittheilung der Genossenschaft deutscher Komponisten nahm der Herr Kultusminister Anlaß, eine Konferenz zu berufen von Männern, die in der praktischen Musikpflege stehen. Es wurden zu der Konferenz eingeladen einige Komponisten — ein Musikverleger, namentlich aber Dirigenten von Männergesangvereinen,

(A) von gemischten Chören und auch von Orchestervereinen, insbesondere Dirigenten solcher Vereine, welche sich früher überhaupt gegen die erweiterten Rechte der Komponisten erklärt hatten. Diesen Konzertleitern war inzwischen von der Genossenschaft der Komponisten die Erklärung zugegangen, welche den Herren Mitgliedern des Reichstags ja auch bekannt sein dürfte, nämlich die Grundbestimmungen über die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, aus denen ersichtlich ist, daß eine mäßige Besteuerung nach einem bestimmten Pauschalsystem von der Genossenschaft beabsichtigt wird. Zur Ueberraschung der Regierung haben sämmtliche in der Konferenz anwesenden, in der praktischen Musikpflege stehenden Männer, namentlich die Dirigenten von Männergesangvereinen, erklärt, daß sie allerdings andere Erwartungen gehabt haben in Bezug auf die Besteuerung ihrer Aufführungen; wenn einigermaßen dieser Voranschlag eingehalten werden würde, wie er hier von den Komponisten gemacht sei, wäre das eine so geringe Abgabe, daß vermuthlich jeder Gesangverein gern diese Abgabe tragen würde. Sie haben darauf hingewiesen, daß ihre besonderen Bedenken darin bestanden hätten, daß es in der Praxis bisweilen außerordentlich schwierig sei, die Komponisten ausfindig zu machen und ihre Einwilligung zu erlangen, daß diese Bedenken aber vollkommen wegfallen würden, wenn es gelingen sollte, auf diesem Gebiete das Pauschalsystem so einzuführen, wie es die Genossenschaft deutscher Komponisten beabsichtigt hat. Namentlich wurde von diesen Herren hervorgehoben unter besonderer Betonung derjenigen Erfahrungen, welche die Vereine in Elsaß-Lothringen gemacht hätten, wohin die französische Gesellschaft ihre Thätigkeit erstreckt habe, daß diese Thätigkeit auf dem Grundsatze der Einzelbesteuerung jeder Aufführung basirt sei, und daß gegen diese Einzelbesteuerung die erheblichsten Bedenken zu erheben seien. Man war in (B) der Konferenz darüber einig, daß es wünschenswerth sei, erstens das Pauschalsystem der Gebührenerhebung zu mäßigen Sätzen einzuführen, zweitens eine gewisse Sicherheit, wenigstens bestimmte Erklärungen der Genossenschaft, darüber zu erlangen, daß die bisher beabsichtigten niedrigen Sätze nicht wesentlich überschritten werden würden. Infolge dessen hat sich die Regierung mit dem geschäftsführenden Ausschusse der Genossenschaft deutscher Komponisten in Beziehung gesetzt. Derselbe hat am 14. April d. J. seine Grundsätze näher dargelegt, indem er sich auf die gedruckten Bestimmungen bezieht und dabei hervorhebt, daß es zwar schwer sei, jetzt schon zu übersehen, wie die finanzielle Lage der Anstalt sich gestalten werde; es hänge wesentlich davon ab, wie viel Vereine der Anstalt beitreten würden. Der Ausschuß glaubte aber folgende bestimmte Erklärung abgeben zu können:

> Die Genossenschaft deutscher Komponisten wird unter allen Umständen — sowohl im Interesse der Gebührenpflichtigen wie der Bezugsberechtigten, für welche die Verwaltung der Anstalt thunlichst sparsam sein muß — bemüht sein, die Jahrespauschverträge ganz allgemein durchzuführen —

Er führt dann weiter aus, wenn es nicht gelingen sollte, in allen Punkten den Voranschlag einzuhalten, so würde die Genossenschaft doch bemüht sein, einen etwaigen Ausfall in erster Linie dadurch zu decken, daß sie die leistungsfähigsten Unternehmer entsprechend mehr heranzieht.

Die Eingabe fährt wörtlich fort:

> Was insbesondere die Einschätzung der kleinen Vereine anlangt, so können wir für absehbare Zeit **bestimmt versprechen**, daß wir den aufgestellten Gebührensatz von 1 bis 20 Mark **selbst dann nicht überschreiten werden**, wenn wir etwa bei anderen Positionen zu einer Aenderung gezwungen sein sollten.

(C) Es ist das eine Zusicherung, die den Wünschen der Konferenztheilnehmer vollkommen entsprochen hat. Man kann wohl sagen, daß im Augenblick von dieser Genossenschaft weitergehende Zusicherungen nicht ertheilt werden könnten. Im allgemeinen muß man ja sagen, der Natur der Sache nach haben die Komponisten selbst das allergrößte Interesse daran, daß ihre Werke möglichst zahlreich und oft aufgeführt werden, und sie werden sich daher im eigenen Interesse davor hüten, zu scharfe Bedingungen an die öffentliche Aufführung ihrer Werke zu knüpfen. Infolge dieser Ansichten, welche allmählich sich erst bei denjenigen Männern, die in der praktischen Musikpflege stehen, geklärt haben, und da diese Männer selbst den Wunsch geäußert haben, bei der Gesetzgebung, die jetzt vorgenommen wird, so viel als möglich darauf hinzuwirken, daß der Genossenschaft der Komponisten die Gründung einer derartigen Anstalt durch die Bestimmungen des Gesetzes erleichtert werden möge, glaube ich, mich zu der Annahme berechtigt zu halten, daß, wenn das hohe Haus dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel in Bezug auf die Aenderung des § 27 beistimmen sollte, die verbündeten Regierungen gegen diesen Beschluß keinen Widerspruch erheben werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Von dem Herrn Abgeordneten Richter ist ein Antrag eingegangen, welchen ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Pauli** (Oberbarnim):

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den § 11 Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:
> > Werke der Tonkunst, welche durch den Druck veröffentlicht sind, können ohne Genehmigung des Berechtigten öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Berechtigte auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat. (D)
> > Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, einigermaßen berechtigt zu sein, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere zu den betreffenden Paragraphen, die heute in Frage stehen, das Wort zu ergreifen vermöge meiner Stellung in der deutschen Sängerwelt. Diese Stellung wird mich zwar nicht in meinen Anschauungen als Reichstagsabgeordneter besonders beeinflussen, aber ich habe daraus doch so viel Erfahrungen geschöpft, daß ich sagen kann, ich weiß, wie ungefähr die Praxis auf Grund der betreffenden Bestimmungen sich gestalten wird und gestalten kann.

Zunächst möchte ich bemerken, daß ich bezüglich des § 11 nicht weiter in die Diskussion eingreifen will; der § 11 hat ja, worüber ich mich nicht wundere, die besondere Billigung des Herrn Kollegen Oertel gefunden, und er hat ja auch gesagt, daß die ganze Komponistenwelt auf den Standpunkt des § 11 steht; ob das immer ein ganz fester Standpunkt ist, will ich dahingestellt sein lassen. Uebrigens hat sowohl einer der Herren Vorredner als der Herr Staatssekretär sich dahin ausgesprochen, daß, was die Frage des Vorbehalts, welche der Herr Kollege Rintelen in seinem Antrag in den Vordergrund gestellt hat und ein Redner nach ihm ebenso, anlangt, diese Frage sich wohl im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfs entscheiden lassen müsse, weil insbesondere, worauf er hingewiesen hat, die internationale Entwickelung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dahin weise. Ich lasse also, wie gesagt, diese Frage übrigens dahingestellt und wende mich nur zum

(Beckh [Coburg].)

(A) § 27, dessen Diskussion mit dem § 11 verbunden ist. Nun, meine Herren, dieser Paragraph hat ja in der That schon eine Geschichte, eine Vorgeschichte, bevor er in den Reichstag kam und in der Kommission durchberathen wurde. In dem ersten Entwurf, welcher von den verbündeten Regierungen in die Oeffentlichkeit gebracht wurde, war dieser Paragraph als § 26 eingeführt, und derselbe hatte nicht nur die Bestimmungen enthalten, die in dem definitiv vorgelegten Gesetzentwurf sich finden, sondern er hat auch noch eine weitere Bestimmung erhalten in der Nr. 4, nämlich, daß die Aufführungen ohne Einwilligung der Komponisten auch zulässig sein sollen, wenn sie in Vorträgen umherziehender Sänger oder Musiker bestehen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet. Warum dieser Satz weggelassen worden ist, weiß ich nicht, ich glaube nicht, daß die Autoren ein besonderes Interesse daran haben, gerade aus diesen Vorträgen von Gesängen und ähnlichen Aufführungen ein Entgelt, eine Tantieme oder wie man das überhaupt nennen will, eine Zahlungsverpflichtung herzuleiten. Allein es ist diese betreffende Bestimmung, wie ich schon sagte, in den definitiven Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden, und ich für mein Theil habe keine Veranlassung gefunden, dieselbe wieder hereinbringen zu wollen. Dagegen habe ich zum § 27 in der Kommission zwei Anträge eingebracht, welche allerdings keine Gnade bei der Kommission gefunden haben, welche aber außerhalb der Reihen der Kommissionsmitglieder und des Reichstags in der That viele Unterstützung hatten und mir als empfehlenswerth bezeichnet worden sind. Erstens hatte ich in den Nr. 1 beantragt:

hinter dem Worte „Volksfesten" noch einzusetzen „insonderheit bei Sängerfesten".

Es wurde mir damals entgegnet, daß die Sängerfeste ja Volksfeste sein, daß sie aber auch einen höheren Charakter (B) tragen können. Man müsse es aber dem Richter überlassen, ob in einem solchen Falle das Sängerfest unter den Begriff „Volksfest" subsumirt werden könne. Meine Herren, wir deutschen Sänger, deren Anschauungen ich in diesem Falle vertrete

(hört, hört!)

— deren Anschauungen ich „in diesem Falle" vertrete, habe ich gesagt —, können es allerdings dahin gestellt sein lassen, wie entschieden wird; denn ich bin überzeugt: wie sich die deutschen Sängerfeste gestaltet haben, werden sie immer als Volksfeste angesehen werden müssen.

Der zweite Punkt, bezüglich dessen ich einen Antrag zu stellen hatte, läuft auf den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Rintelen hinaus, nämlich, daß ich bei der Nr. 2, welche dahin lautet, daß die Einwilligung nicht nothwendig sei, wenn die Aufführungen wohlthätigen Zwecken dienen, und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit verlangen, beantragte, hineinzusetzen: „von besonderen Fällen abgesehen". Der Herr Kollega Rintelen hat nur einen ganz besonderen Fall ins Auge gefaßt; das, glaube ich, wird sich wohl nicht in einer solchen Weise individualisiren lassen. Aber immerhin ist der Gedanke doch wohl ein richtiger, daß, wenn bei Wohlthätigkeitsfesten alles für die betreffende musikalische Produktion vorbereitet ist, und im letzten Augenblick, am Abend vorher, die Nachricht an das Komitee kommt, daß der Sänger, welcher auftreten soll, oder die Sängerin unpäßlich ist und nicht singen kann, daß ein Todesfall eingetreten ist, infolge dessen einer oder mehrere der Mitwirkenden verhindert sind, daß ein Orchestermitglied, welches besonders hervorragende Leistungen als Dilettant darbietet, an der Mitwirkung verhindert ist durch irgend eine Familienangelegenheit — kurzum, eine Menge Fälle lassen sich konstruiren, in denen unter Umständen die Aufführung davon abhängt, daß ein Ersatz beschafft wird —, in einem solchen Falle also meines Erachtens in der That davon (C) abgesehen werden könnte, daß das Konzert entweder gar nicht stattfindet, oder daß die Nummern, um die es sich handelt, abgesetzt werden, wenn also, wie gesagt, lediglich in diesem Ausnahmefalle eine Substitution stattfindet. Allein ich habe in der zweiten Lesung der Kommission meinen Antrag nicht wieder eingebracht und ich habe auch heute darauf verzichtet, in dieser Beziehung etwas anzuregen. Ich bin aber der Ansicht — und diese will ich heute doch aussprechen —, daß ich glaube, daß in einem solchen Falle auch die Gerichte davon absehen werden, eine Verurtheilung eintreten zu lassen, weil es in der That ein Nothfall ist, in dem sich die betreffende Gesellschaft, das betreffende Komitee, befindet.

Etwas anders liegt nun die Frage bezüglich der Nummer 3 des § 27 in der Fassung, wie sie aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist. Meine Herren, diese Nummer 3 war bereits in der ersten Lesung durch eine kleine Majorität in der Kommission gestrichen worden. Ich habe zur zweiten Lesung den Antrag gestellt, diese Position wieder einzustellen, und es ist dann auch in der Kommission mit allen gegen zwei Stimmen angenommen worden, daß die betreffende Bestimmung aufrecht erhalten bleibt. Ueber die Motive für die Aufrechterhaltung dieses Paragraphen ist allerdings im Berichte sehr kurz verhandelt. In dem Berichte sind mehr die Gründe angegeben, welche gegen die Nummer 3 sprechen, als die Gründe, welche für Nummer 3 sprechen, während doch eine große Anzahl solcher Gründe vorgebracht worden sind, und solche auch noch vorgebracht werden sollen. Meine Herren, schon der erste Satz in § 27 trägt einen Charakter, welcher nicht zuläßt, daß die Nr. 3 in dem Sinne gestrichen wird, wie es der Herr Kollega Oertel und Genossen haben wollen. Der erste Satz des § 27 lautet:

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung (D) des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen, und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.

Es ist also gesagt „öffentliche Aufführungen", und unter „öffentlichen Aufführungen" kann ich nur verstehen, wenn jedermann zugelassen ist, und dann kommt nach den betreffenden Bestimmungen noch das „Entgelt" hinzu. Das ist nun aber, meine Herren, bei einem Vereine doch nicht der Fall.

Der Herr Kollega Oertel hat in etwas diese Einwendung dadurch zu beseitigen gesucht, daß er sagte: bei solchen Aufführungen von Vereinen kommt es häufig vor, daß ein erhöhtes Garderobengeld verlangt, daß eine besondere Abgabe für das Programm u. s. w. erhoben, und dadurch doch eine Entgeltlichkeit herbeigeführt wird. Meine Herren, das mag ja einmal vorkommen, obgleich der Betrag wohl nur vielleicht für den Aufwand der Miethe des Lokals annähernd hinreichen wird. Aber im allgemeinen muß man doch sagen, daß Aufführungen in Vereinen nicht öffentliche Aufführungen sind. Es wäre mir erwünscht, wenn darüber eine Erklärung abgegeben würde, wie eigentlich die Regierung die Stellung der Vereine auffaßt. Ich bin der Ansicht, daß Aufführungen in Vereinen vor den Mitgliedern und ihren Angehörigen keine öffentlichen sind. Diese Vereine sind entweder juristische Personen oder wenigstens ihnen ähnlich gestellt; sie haben ihr Lokal entweder im eigenen Hause oder in gemietheten Räumen, stehen also nach unserer Gesetzgebung genau so wie Private. Was in diesen gemietheten oder eigenthümlichen Räumen geschieht, ist etwas, was in einem Privathause geschieht. Darum glaube ich, daß diese Vereine auch bezüglich der musikalischen Aufführungen die Rechte von Privaten haben. Dann brauchen wir freilich die Nummer 3 nicht.

(Beck [Coburg].)

(A) Ich weise darauf hin, daß das nicht bloß für Gesangvereine gilt, sondern auch z. B. für den Flottenverein, wenn er für seine Angehörigen eine Unterhaltung mit musikalischen Vorträgen veranstaltet. Wird in einem solchen Falle das als eine öffentliche Aufführung angesehen werden? Ich glaube, daß das nicht geschieht, aber die Gesangvereine, die Tausende, auf die heute hier und in den Eingaben hingewiesen worden ist, werden möglicherweise herangezogen. Das entspricht doch meines Erachtens unserem Rechte nicht, sondern ist ein Einbruch in das bestehende Recht.

Der Herr Kollega Dr. Oertel hat darauf hingewiesen, es gebe bei uns so viel kleine Gesangvereine draußen auf dem Lande. Meine Herren, darüber müssen wir uns freuen. Diese kleinen Gesangvereine sind ein Kind des Zusammenlebens, ein Kind idealerer Anschauungen als das Wirthschaftskneipen. Sie haben auch einen nationalen Charakter, und darum darf man ihnen das Leben erst recht nicht erschweren. Herr Kollega Oertel sagt nun, die Aufführungen in solchen kleinen Orten seien erst recht öffentliche Aufführungen; denn da kommt „das ganze Dorf" hin als aktive und passive Mitglieder. Meine Herren, das mag unter Umständen der Fall sein, daß da alle Zutritt haben, weil sie Mitglieder des Vereins sind. Vom Rechtsstandpunkt ist es immerhin ein anderer Fall, und im Interesse der Vereine liegt es auch, daß sie nicht im Sinne des Kollegen Oertel behandelt werden.

Nun haben wir die große Agitation der Genossenschaft der deutschen Komponisten insbesondere mit Rücksicht auf die von ihr beabsichtigte bezw. schon ins Leben gerufene Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht. Meine Herren, ich wünsche diesem Unternehmen alles Gute. Ich bin überhaupt sehr geneigt und habe das immer bewiesen, den Autoren, literarischen wie musikalischen, in jeder Beziehung entgegenzukommen. Die deutschen Sänger haben

(B) das auch bei jeder Gelegenheit gethan. Ich verweise nur auf die lediglich aus Nickeln der deutschen Gesangvereine aufgebrachte Sängerbundsstiftung, welche bereits den Betrag von 200 000 Mark erreicht hat. Man kann also gewiß nicht sagen, daß die deutschen Sänger sich nicht so verhalten, wie die Autoren wünschen. Aber es muß alles auch Maß und Ziel haben, und ich glaube, daß in diesem Falle die Genossenschaft über das Maß und Ziel hinausgeht, wenn sie das Verlangen stellt, daß die Produktionen sämmtlicher Gesangvereine als öffentliche Aufführungen angesehen werden sollen. Der bisherige Rechtszustand ist ein anderer gewesen, und wenn jetzt etwas verändert werden soll, so ist das ein Einbruch in das bisherige Recht, welches diese Vereine gehabt haben. Es ist ja schon gegenüber den Gesangvereinen ein bedeutender Fortschritt zu Gunsten der Autoren und Verleger eingetreten dadurch, daß nach der Gesetzgebung des Jahres 1870 das Abschreiben von Noten, welches bis dahin überall florirt hat, aufgehoben ist, sodaß die Noten für die Aufführungen vom Buchhändler bezogen werden müssen, und auch jetzt haben wir ja im § 15 des vorliegenden Gesetzes nur vorbehalten eine Vervielfältigung von solchen Noten zum persönlichen Gebrauch, wenn also z. B. jemand, der in einem Konzert auftreten und hierbei zwei Notenblätter haben will, das eine Blatt für den Klavierspieler und das andere für sich selbst als Sänger, für seinen persönlichen Gebrauch, sodaß er also dann diese Gesangnoten abschreiben lassen kann, um sie in dem Konzert in doppelter Beziehung benützen zu können. Das ist sonach auch jetzt gestattet, aber im übrigen ist die Vervielfältigung durch Abschreiben bereits aufgehoben, und das war und ist doch auch schon ein sehr bedeutender Fortschritt zu Gunsten der Autoren und der Verleger.

Daß aber die Autoren selbst sich bisher bestrebt haben, den Gesangvereinen entgegenzukommen, und daß

(C) ihnen besonders daran gelegen ist, ihre Werke durch die Gesangvereine zur Aufführung bringen zu lassen, ohne ein besonderes Entgelt für die Aufführung, dafür könnte ich Ihnen Hunderte von Beispielen aufführen. Wie viele Male bin ich von musikalischen Autoren angegangen worden, ihre Werke bei der und jener Gelegenheit zur Aufführung bringen zu lassen, wobei dieselben erklärten, daß sie es sich zur Ehre schätzen würden, in den betreffenden Aufführungen auch ihre Werke aufgeführt zu sehen. Daher kommen ja auch die vielen Widmungen von Seiten der Autoren an Gesangvereine und Bünde, hervorgehend aus dem Wunsche, daß ihr Werk dann zur Aufführung gebracht werden möge. Jetzt wird gesagt, das ganze Gesetz hat keinen Werth, wenn nicht die Nr. 3 in dem § 27 gestrichen wird! Das sind bodenlose Uebertreibungen. Das Gesetz ist sonst absolut nicht werthlos. Der Herr Kollega Spahn hat heute schon erklärt, daß das Gesetz überhaupt den Autoren große Vortheile bringt, daß auch abgesehen von den Bestimmungen im § 11 in der That den Autoren durch das Gesetz weit überwiegende Vortheile gegenüber der bisherigen Gesetzgebung gewährt werden. Ich glaube auch, daß die Drohungen, welche gegenüber der Gesangswelt gebraucht worden sind, daß man den Notenbezug an die Vereine unterbinden werde, wenn man sich nicht den Ansprüchen der Genossenschaft fügen wolle, keinen Werth haben. Meine Herren, wir werden den Autoren entgegenkommen so viel als möglich, aber wir wollen uns nicht von ihnen Gesetze diktiren lassen. Das ist meine Anschauung.

Nun soll die schon erwähnte Anstalt ins Leben gerufen werden. Ob dieselbe lebensfähig ist, daß wissen wir nicht. Ich wünsche, daß sie lebensfähig ist. Aber auf ein solches Unternehmen ein ganzes Gesetz zu bauen und dieses Institut zur Grundlage des Gesetzes zu machen, das ist denn doch meines Erachtens nicht zulässig, das geht zu weit. Auch die

(D) Art und Weise der Einsteuerung, wie sie dabei von der Genossenschaft beabsichtigt wird, scheint mir nicht am Platze zu sein. In unserem Gesetze soll nach dem Wunsche der Herren, wenn die Nr. 3 des § 27 fällt, einfach die Gebührenpflicht uneingeschränkt festgestellt werden. Die Gebührenpflichtigen sind einzelne Personen, sind aber auch insbesondere Vereine, große und kleine Gesangvereine in erster Linie. Diese sollen nun förmlich unter Kontrole gestellt werden. In dem Entwurf des Statuts oder der „Grundbestimmungen", wie es heißt, ist nun unter anderem gesagt, daß die „Gebührenpflichtigen der Anstalt vertragsmäßig verpflichtet" werden, erstens die Werke angemessen aufzuführen und gegebenen Falles für die erste Aufführung eines Werkes den vorgeschriebenen Anweisungen der Komponisten nachzukommen. Also jeder einzelne Verein soll in einem solchen Falle erst einmal anfragen, unter welchen Bedingungen er überhaupt die Sache aufführen darf, und das auch, wenn er bezahlt hat, sonach nur so, wie es dem betreffenden Komponisten angemessen erscheint. Ja, meine Herren, da ist auch noch der finanzielle Hintergrund zu beachten. Dann wird, wenn der Verein sich nicht fügt, kein Vertrag mit ihm geschlossen, dann ist auch von keiner Pauschalgebühr die Rede, dann wird der betreffende Verein in eine Extragruppe oder Sparte gesetzt und muß besonders blechen, nicht in Pauschale, sondern für jedes einzelne Werk, das er aufzuführen gedenkt. Es wird ja freilich dieses Gericht einigermaßen schmackhaft zu machen versucht durch die Pauschalgebühren. Danach sollen größere Vereine 20 bis 40 Mark jährlich und mittlere und kleine 1 bis 20 Mark zu zahlen haben. Dadurch wird also die Sache anscheinend gemildert; aber erstlich einmal ist es keineswegs unterschrieben, daß dieser Voranschlag auch wirklich die Billigung der betreffenden Ge-

(A) nossenschaft unbedingt finden wird. Wir haben heute verschiedene Ausführungen darüber gehört. Der Herr Kollega Dr. Oertel hat gesagt, ihm gegenüber sei gesagt worden, man werde „vorläufig an diesem Voranschlag festhalten“. Der Herr Vertreter des preußischen Kultusministeriums hat gesagt, es sei die Aeußerung bei ihm gefallen, „wenn es auch nicht gelingen sollte, den Voranschlag beizubehalten“, man sich doch jedenfalls entgegenkommend verhalten werde. Lauter „Wenn“ und „Aber“ liegen in diesen Aeußerungen, meine Herren! Und wenn nun die Herren bei ihrer Beurtheilung der Sachlage finden, daß es ihren Zwecken nicht entspricht, solche geringe Pauschalansätze aufrecht zu erhalten, dann werden gewiß die Pauschalsätze erhöht werden. Irgend ein Mittel dagegen hat man nicht, wenn im Gesetze einmal ausgesprochen ist, daß die Sänger gebührenpflichtig sind. Es kommt in dem betreffenden Elaborat, nämlich den Grundbestimmungen für diese Anstalt der Genossenschaft deutscher Komponisten weiter vor: es sollen verschiedene Gruppen aufgestellt werden und daraufhin gewisse Durchschnittssätze innerhalb dieser verschiedenen Gruppen. Innerhalb dieser Gruppen sollen dann die Gebühren für den einzelnen Unterricht nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, nach Zahl der Mitglieder, Höhe der Mitgliederbeiträge, Zahl und Umfang der jährlichen Veranstaltungen, Einnahmen aus denselben, Aufwendungen für dieselben u. s. w. angesetzt werden. Da kann es nun kommen, daß, wenn ein fleißiger Gesangverein oftmals zusammenkommt und viele Produktionen hält, viel höher angelegt wird als einer, der sich auf einige Produktionen im Jahre beschränkt. Soll das nun zur Pflege des Gesanges und der Gesangvereine beitragen, die wir doch auch im Auge haben müssen? Ganz gewiß nicht! Und allen solchen Bestimmungen müssen wir uns unterwerfen, wenn man gesetzlich die Verpflichtung der Gebührenzahlung festgelegt (B) hat. Ich fürchte, daß, wenn einmal der Löwe Blut gerochen hat, er noch weiter seine Tatzen ausstrecken wird. Dann kann, wie es aus diesen „Grundbestimmungen“ insbesondere hervorgeht, nicht bloß im allgemeinen eine Kategorie anders behandelt werden, sondern jede einzelne von ihnen ist preisgegeben.

Nun wird weiter gesagt, wir müssen doch den nationalen Standpunkt festhalten, wir müssen für uns ebenso eine Genossenschaft und deren Anstalt begünstigen, wie die Franzosen es bezüglich der Société des Auteurs thun; das ist auch heute von einem der Herren Redner hervorgehoben worden. Dagegen betrachte ich es mehr als nationale Ehrenpflicht, wenn unsere Herren Komponisten sich nicht des Geldgewinns halber nach dem Auslande wenden, sondern lieber ihrem deutschen Volke etwas zuwenden. Das halte ich für mehr national gedacht als die Behauptung, man solle dieselben nicht zwingen, sich nach Paris zu wenden. Ein solcher Zwang ist nicht gegeben. Meine Herren, die großen Komponisten, die bedeutenden Autoren haben es ohnedies in der Hand, wenn sie mit dem Verleger einen Vertrag abschließen, sowohl bezüglich der Vertreibung als bezüglich der Aufführung sich die nöthigen Vortheile zu sichern.

(Sehr richtig!)

Schlecht kommen die dabei gewiß nicht weg. In Oesterreich hat man übrigens bereits eine besondere Anstalt. Dort hat man doch auch gewußt und weiß es, daß man damit vorwärts kommen kann trotz der Société in Paris, denn sonst würde es nicht geschehen sein. Ich hoffe, daß aus der von der Genossenschaft uns mitgetheilten Liste von Autoren, die sich in Paris engagirt haben, bald sehr viel verschwinden werden, namentlich auch Oesterreicher.

Dann kommt noch etwas in Betracht, meine Herren. Es ist schon von dem Ring gesprochen worden, der offenbar durch diese Genossenschaft gebildet werden will, den Pauschalring gewissermaßen, wie er sich da ausbildet. (C) Nun, meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß es eine ganze Anzahl von Komponisten giebt, welche der Genossenschaft doch nicht beitreten wollen, welche mit ihr nicht abrechnen und sich fortwährend von ihr abhängig machen wollen, wie hoch sie geschätzt werden, wie viel ihnen von der Genossenschaft gegeben werden will. Denen gegenüber sind dann die betreffenden Vereine ohne jedes Recht und ohne jede vertragsmäßige Bestimmung. Da kann verlangt werden, was man mag; das, was jetzt gesagt wird von dem Pauschale, von den geringen Verbindlichkeiten, trifft bloß auf die Genossenschaft zu.

Ich habe seinerzeit schon im Ausschuß gesagt und wiederhole es jetzt, daß man nach meinem Wissen in den Kreisen der deutschen Sängerwelt sehr gern bereit ist, auch Autoren gegenüber nobel zu sein und mit ihnen zu vereinbaren, wenn sie ein Honorar wünschen. Wie ich unsere deutschen Sänger kenne, wird niemand dagegen Widerstand leisten, ebenso wie jeder mit Freuden dazu beiträgt, für die Wittwen und Waisen der Autoren eine Unterstützung, für diese selbst einen Ehrensold zu geben. Aber die Vereine unter den Zwang eines Gesetzes zu stellen, meine Herren, ist etwas anderes, und das wollen die Vereine eben nicht. Die Vereine würden ja überdies — da komme ich nochmals auf das zurück, was ich vorher bezüglich der rechtlichen Stellung derselben sagte — sonach schlechter gestellt als Private, namentlich in den höheren Kreisen der Gesellschaft. Wer kann einen Privaten hindern, in seinem Hause oder in einem Gasthof oder Konzertlokal eine Soirée zu geben für eingeladene Gäste und dabei die schönsten musikalischen Produktionen stattfinden zu lassen, ohne daß derselbe verpflichtet ist, weil es keine öffentliche Aufführung ist, irgend etwas zu bezahlen? Und, meine Herren, die Hofkonzerte! — Muß etwa da etwas bezahlt werden? Das sind also Fälle, die man doch auch ins Auge fassen muß. Die Vereine sollen allein (D) zahlen! Das ist doch eine Klassengesetzgebung — und nichts weiter.

Meine Herren, ich komme zum Schlusse und bemerke: wenn seitens des Herrn Staatssekretärs gesagt worden ist, daß das Selbstbewußtsein der deutschen Musiker bedeutend gehoben worden ist und künftig noch mehr durch diese Gesetzgebung gehoben werden wird, so muß ich doch auch sagen: die deutsche Musik ist überhaupt groß und mächtig geworden — das ist anerkannt in allen Ländern der ganzen Welt — auch ohne solche Bestimmungen, und ein solches Komponistenelend, wie es früher stattgefunden hat — ich verweise auf den oft wiederholten Fall von Lortzing und Lortzings Familie —, haben wir nicht mehr. Dafür hat die bisherige Gesetzgebung schon gesorgt, dafür wird das jetzige Gesetz auch wieder sorgen. Aber, meine Herren, ich glaube, es ist nicht recht, wenn wir unser Gesetz so fassen, daß dadurch dem deutschen Volk und den deutschen Sängern die Freude an der deutschen Musik vergällt wird, und aus diesem Grunde glaube ich, Ihnen empfehlen zu dürfen, daß Sie für den § 27 in der Fassung stimmen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, und die Anträge Dr. Oertel und Genossen nicht annehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, zwei kurze Erklärungen gegenüber dem Herrn Vorredner. Der Herr Vorredner hat eine Aeußerung vom Regierungstisch darüber gewünscht, ob denn auch bei kleinen Vereinen öffentliche Aufführungen denkbar sein würden, die unter den § 27

(A) des Entwurfs fielen. Ich bedaure, auf diese Frage eine Antwort, die alle Fälle decken würde, nicht geben zu können. Es hängt dies von den Verhältnissen der einzelnen Fälle ab; es hängt das namentlich davon ab, wie die Mitgliedschaft in den Vereinen sich bildet, wie groß die Zahl der Mitglieder ist, in welchem Umfange die Angehörigen und weiteren Verwandten der Mitglieder zugelassen werden. Zweifellos giebt es eine große Anzahl kleiner Vereine, bei denen die Aufführungen als öffentliche im Sinne des Entwurfs nicht charakterisirt werden können. Auf der anderen Seite kann man aber auch nicht bestreiten, daß manche Vereine ihre Aufführungen in einer Weise inszeniren, daß es unrichtig wäre, sie als öffentliche nicht zu bezeichnen. Wie gesagt, das muß der Beurtheilung der einzelnen Fälle vorbehalten bleiben.

Dann hat der Herr Vorredner nochmals Bezug genommen auf die Erklärungen, die hier vom Regierungstisch abgegeben wurden bezüglich der Verpflichtungen, die von seiten der Genossenschaft der deutschen Komponisten in Ansehung der Einschätzung der kleinen Vereine übernommen sind. Der Herr Vorredner meinte, diese Erklärungen seien so vage, daß ihnen irgend eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden könnte. Meine Herren, die Erklärung, die Ihnen vorher mitgetheilt wurde, ist enthalten in einem formellen Schriftstück, das an meine Wenigkeit gerichtet ist, und ist mir zugegangen unter dem 14. d. Mts. Sie ist unterzeichnet von dem geschäftsführenden Ausschuß der Genossenschaft der deutschen Komponisten und vollzogen von dem Kapellmeister an der hiesigen Königlichen Oper Richard Strauß, von dem Mitgliede des Senats der hiesigen Akademie der Künste Professor Rüfer und endlich von dem geschäftsführenden Mitgliede Kapellmeister Rösch. In dieser schriftlichen Aeußerung, meine Herren, bindet sich die (B) Genossenschaft der deutschen Komponisten dahin, daß auch für den Fall, daß die Verhältnisse wider ihr Erwarten eine Erhöhung ihrer Einnahmen nothwendig machen sollten, sie zur Erhöhung ihrer Einnahmen nicht zurückgreifen würde auf die Einnahmen von den kleinen Vereinen, sondern daß sie sich unter allen Umständen für absehbare Zeit gebunden halten würde an die für diese Vereine in dem bekannten gedruckten Promemoria enthaltenen Satze. Bestimmtere Erklärungen als solche können unter den obwaltenden Verhältnissen nicht erwartet werden, und die Kritik, die der Herr Vorredner an diese Aeußerung und an die Absichten der deutschen Komponisten knüpfte, ist, glaube ich, nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe bei meinem ersten Vortrage mir vorbehalten, meinen Antrag zu § 27 noch zu begründen, und da § 27 mit zur Debatte steht, muß ich das jetzt nachholen.

Der § 27 Abs. 1 Nr. 2 betrifft die Konzerte zu wohlthätigen Zwecken. Es ist auf meinen Antrag schon von den Herren Kollegen Dr. Oertel und Beckh eingegangen worden, bevor ich ihn begründet habe. In der Kommission ist die Frage, die durch meinen Antrag erledigt werden soll, auch bereits besprochen worden, und es war der Antrag gestellt worden, einen Zusatz zu machen, daß „besondere Fälle“ ausgenommen werden sollten. Dagegen wurde geltend gemacht, daß das ein viel zu allgemeiner Ausdruck sei, unter den alles mögliche, möglicherweise auch gar nichts gebracht werden könnte. Diese Einwendung gegen den Vorschlag finde ich vollständig zutreffend. Ich habe mir den Fall, den die Herren damals in der Kommission im Auge hatten, in concreto konstruirt. Es ist dieses überhaupt der einzige Fall, (C) welcher in Betracht kommen kann. Es ist nämlich der Fall, daß einer der Mitwirkenden plötzlich erkrankt, daß z. B. ein Sänger plötzlich heiser wird; die Krankheit tritt ein bei oder kurz vor der Generalprobe, der Sänger kann nicht singen, seine Mitwirkung ist also ausgeschlossen; in manchen Fällen können es gerade sehr wichtige Partien sein, die unter keinen Umständen im Interesse des Zustandekommens des Konzerts ausfallen dürfen, und für die ein Ersatz sich nicht finden läßt. Ich spreche theilweise aus einer speziellen Kenntniß der Verhältnisse; Näheres brauche ich wohl nicht zu sagen. Es kann also ein Fall eintreten, daß ein Sänger krank wird; es wird ein Ersatzmann für ihn gesucht; der Ersatzmann ist aber einer von den Sängern, die den Gesang zum Lebensunterhalt benutzen, also z. B. ein Opernsänger. Der Opernsänger ist auch bereit, einzutreten und die Partie zu übernehmen; er wird engagirt, sagt aber: ich verlange das und das Honorar. Das ist ein Fall, der, wie ich aus Erfahrung weiß, häufig vorkommt. Nun, meine Herren, in demselben Moment, wo der Betreffende ein Honorar bekommt, ist ein Verstoß gegen das Gesetz gegeben; denn die ganze Aufführung ist dadurch, daß einer der Mitwirkenden Honorar bekommt, eine solche, welche eine Rechtswidrigkeit involvirt, wenn auch die sämmtlichen übrigen Mitwirkenden kein Honorar gefordert haben und auch keins bekommen.

Meine Herren, ich glaube, für derartige Fälle muß Vorsorge getroffen werden; ich meine, daß da, wo es sich um reine Wohlthätigkeitszwecke handelt, die Möglichkeit gegeben werden muß, das Konzert zu Stande kommen zu lassen, ohne daß das gesetzliche Verbot eintritt. Bedenken Sie nur, meine Herren, wie viele Auslagen bei solchen Wohlthätigkeitskonzerten für Saalmiethe, Beleuchtung u. s. w. eintreten! Wir haben in Berlin ja jetzt fast jede Woche eine ganze Reihe von Wohlthätigkeitskonzerten, die aber sehr schwere Ausgaben für Saalmiethe, (D) Bedienung und Beleuchtung zu zahlen haben. Es bleiben meist nur einige hundert Mark, im günstigsten Falle etwa tausend Mark übrig. Mag nun der Ueberschuß auch gering sein, das muß doch immerhin noch mitgenommen werden, und man kann wegen der plötzlichen Verhinderung eines Mitwirkenden das Konzert nicht ausfallen lassen. Die Billets sind ausgegeben, die Programme sind gedruckt, die Kosten sind entstanden; nun erkrankt der Sänger, und das Konzert müßte aufgehoben oder verlegt werden, wenn der Kommissionsbeschluß Gesetz wird. Zur Einholung der Genehmigung des Komponisten ist keine Zeit mehr. Für solchen Fall muß also Abhilfe geschaffen werden. Ich meine, es ist ein ganz billiges Verlangen, daß, wenn die Mitwirkenden keine Vergütung bekommen und der von mir präzisirte Fall eintritt, daß dann das Verbot nicht Anwendung findet, und die Strafe des § 39 nicht eintreten soll. Denken Sie einmal den Fall: man hat sich nun eine Opernsängerin engagirt, sie übernimmt die Partie gegen Honorar, und dadurch fällt das Konzert unter die Strafbestimmung des § 39, und die Opernsängerin muß außerdem noch bis 3000 Mark Strafe bezahlen dafür, daß sie den Vortrag hält. Außerdem wird aber jeder andere Mitwirkende auch noch unter Strafe gestellt. Solchen Verhältnissen muß vorgebeugt werden. Es ist ja nur ein Ausnahmefall, den ich im Auge habe, und diesen sollten Sie etwas milder beurtheilen. Sie sagen: es ist ein Bruch mit dem Prinzip; ich sage: es ist die Nothwendigkeit des Lebens in der Kunst, die es gebietet, daß wir diesen Fall ausnehmen.

Nun komme ich zu ein paar Bemerkungen, die gegen meinen ersten Vortrag geltend gemacht worden sind. Meine Frage, aus welchem Grunde Lieder anders behandelt werden sollen als Gedichte, warum solche Lieder ohne Genehmigung des Komponisten nicht gesungen

werden dürften, während Gedichte ohne Genehmigung des Dichters deklamirt werden dürfen, ist mir von keinem der Herren Redner beantwortet worden!

Der Herr Staatssekretär Nieberding findet in meinem Antrag eine gewisse Unklarheit; ich kann das nicht finden; aber wenn das der Fall wäre, so würde bis zur dritten Lesung eine andere Fassung gefunden werden können.

Wenn der Herr Staatssekretär dann sagt, ich hätte davon gesprochen, daß die Komponisten überhaupt nicht an Honorarforderungen dächten, so ist das wohl ein Mißverständniß. Ich habe gesprochen von den Komponisten, welche kleine Lieder schaffen; die denken in seltenen Fällen an Honorar für das Singen der Lieder.

Dann möchte ich mich noch mit einigen Worten gegen den Herrn Abgeordneten Müller wenden, welcher sagte, die Komponisten hätten kein Mittel, den Verleger zu zwingen, den Sperrvermerk auf die Komposition setzen zu lassen. Das ist ein Irrthum. Wenn der Sperrvermerk im Verlagsvertrage vorgesehen ist, dann kann doch der Verleger im Prozeßwege dazu gezwungen werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete Müller gesagt, ich hätte ohne Kritik die Bestimmungen aus dem Gesetz von 1870 abgeschrieben; in dem Gesetz von 1870 würden Musikwerke, Opern und sonstige Bühnenwerke unterschieden. Er würde ja recht haben, wenn wir nicht ein ganz neues Gesetz schaffen, zu dessen Erläuterung nicht auf das Gesetz von 1870, welches eben beseitigt werden soll, zurückgegriffen werden kann. Wenn man das nicht thut, ist keine Unklarheit vorhanden.

Nun hat mich am meisten interessirt, was der Herr Kollege Spahn einwandte. Er sagt: die Bestimmung des § 11 ist weniger gegen kleine Liederkompositionen gerichtet, als vielmehr gegen die größeren Werke, Orchesterwerke, Oratorien, Opern. Ist das der Fall, so sollte man dem auch Ausdruck geben, und zwar dadurch, daß man diese Lieder ohne Orchesterbegleitung ausdrücklich ausnimmt. Ich habe einen dahin gehenden Antrag formulirt — ich werde ihn dem Herrn Präsidenten übergeben —, der für den Fall der Ablehnung meines ersten Antrags und des Antrags Richter in Absatz 2 hinter „Tonkunst" einschalten will: „mit Ausnahme der Lieder ohne Orchesterbegleitung". Was ich in meiner ersten Rede ausführte, betraf gerade diese kleinen Lieder, welche in Konzerten dutzendweise gesungen werden. Bei den größeren Werken der Tonkunst, bei Orchesterwerken, Opern, Oratorien, hat ja der Autor es in der Hand, zu verlangen, daß der Sperrvermerk aufgedruckt wird. Bei den kleinen Liedern geschieht es nicht; wenn der eine oder andere es thut — wie Brahms dies gethan haben soll —, dann wird es nicht weiter verfolgt. Im großen Ganzen bezieht sich das, was ich gesagt, überhaupt nur auf die kleineren Lieder, welche der Komponist in einem Augenblick der Begeisterung, wie Herr Kollege Traeger sagt, aufs Papier wirft und dem Verleger zum Druck und zur Verbreitung übergiebt; da hat der Autor durchaus nicht die Absicht gehabt, sich das Singen des Liedes irgendwie honoriren zu lassen.

Auf den Antrag Richter möchte ich jetzt nicht eingehen. Es scheint mir vorläufig, als ob er den Absatz 2 nicht völlig erschöpft. Absatz 2 spricht vom Urheberrecht an Bühnenwerken und Werken der Tonkunst; der Antrag betrifft nur die Werke der Tonkunst, bei denen der Sperrvermerk zulässig sein soll, und dann kommt die bühnenmäßige Aufführung der Oper. Da ist das Urheberrecht an anderen bühnenmäßigen Aufführungen im Antrag Richter völlig unberücksichtigt geblieben. Das ist mir beim ersten Durchlesen — ich habe den Antrag eben erst bekommen — aufgefallen.

Ich bitte Sie, wenigstens meine beiden Eventualanträge, den zu § 27 Absatz 2 und auch den kleinen Zusatz, der die Lieder ohne Orchesterbegleitung vom § 11 ausnehmen will, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Der Herr Vorredner meinte soeben, ich hätte unrecht mit meiner Behauptung, daß auch die Komponisten kleinerer Lieder Anspruch auf Honorar erheben. Er kam darauf zurück, daß die Komponisten kleinerer Lieder solche Ansprüche nie geltend machten. Ich will da nur einen Vorgang aus neuester Zeit anführen, der Ihnen allen wohl noch in der Erinnerung sein wird, das Schicksal des berühmten und unglücklichen Liederkomponisten Robert Franz. Dieser hat dem deutschen Volke Lieder geschenkt, welche noch heute alle Kreise entzücken. Während seine Lieder aber gesungen wurden, kämpfte er unter Erblindung mit der Noth. Das Volk hörte seine Lieder weiter; er bekam aber von den Aufführungen, welche diesen Liedern ihre Zugkraft verdankten, nichts, und es mußten sich Freiwillige zusammenfinden, um den armen Künstler zu unterstützen. Ist das der ideale Zustand, den Herr Dr. Rintelen im Auge hat? und darf ich dem gegenüber nicht behaupten, daß Komponisten kleiner Lieder nicht nur Anspruch haben, sondern ihn auch erheben, auf einen Antheil an dem Gewinn, den die von ihnen gedichteten und öffentlich vorgetragenen Lieder bringen?

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Meine Herren, das Interessanteste, was ich von den verschiedenen Herren Rednern gehört habe, waren die Ausführungen des Herrn Kollegen Traeger. Er hat wiederholt in ziemlich düsteren Farben von Ausbeutern und Ausgebeuteten gesprochen; von der bekannten „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit" war in seinen Ausführungen wirklich nichts zu spüren. Wir glaubten immer, daß da, wo die Herren Traeger und Genossen sitzen, das „Jenseits von Gut und Böse" sei; aber es scheint anders zu sein, und deshalb werden wir wohl recht haben in der Auffassung unserer Gesellschaftszustände und nicht jene Herren.

Wir hätten diese Debatte sicherlich nicht gehabt, wären nicht einige Mitglieder der Kommission wiederum von der Schutzwuth befallen worden, wie ich mir gestattet habe diesen Zustand in der Kommission zu bezeichnen. Nun, ein Keil treibt den anderen. Nachdem man den Antrag eingebracht hat, der unter dem Namen Dr. Oertel und Genossen uns zugegangen ist, hat man auf der anderen Seite ein Gegengewicht einzufügen versucht, um den ursprünglichen Zustand, wie er seit 1870 bestanden hat, aufrecht zu erhalten. Ich muß nun sagen — und darin stimme ich mit meinen Parteigenossen überein —: die Regierungsvorlage ist in diesem Falle das Beste.

(Hört! hört!)

Es wäre eine Thorheit, wenn man die Vorlage in der Richtung der Anträge der Herren Dr. Oertel und Genossen amendiren wollte.

(Zurufe.)

Auch wir sind ganz damit einverstanden, daß sich eine Organisation der Komponisten und Autoren bilden kann. Das wollen wir auch gern fördern, und unsere Kommissionsthätigkeit ist auch darauf gerichtet gewesen; nur können wir nicht so weit gehen, daß wir einem Verein, der heute noch gar nicht existirt, wichtige Rechte in die Hände geben. Wir wissen nicht, wie er diese Rechte unter Umständen anwenden wird. Da muß eine Sicherheit geschaffen werden, daß die Organisation über das erlaubte Maß nicht hinausgehen kann.

Herr Dr. Rintelen hat vorhin gefragt, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn ein Verleger den

(A) Vorbehalt des Aufführungsrechts, den der Komponist verlangt, nicht auf das Notenblatt aufdrucken will, er vermisse darüber eine Antwort; er meinte ferner, das Gericht könnte ihn vielleicht dazu zwingen. Herr Dr. Rintelen vergißt, daß der Verleger das Recht hat, den unter solchen Bedingungen offerirten Verlagsantrag abzuweisen. Mir ist eine Verlagsanstalt bekannt, die ein großes, sehr billiges Liederbuch herausgegeben hat. Sie zahlt an den Komponisten für die Kompositionen ein anständiges Honorar; aber es fällt ihr nicht ein, auch nur ein Lied aufzunehmen, wo das Aufführungsrecht vorbehalten wird. Der betreffende Komponist, der mit solchem Antrag käme, würde einfach abgewiesen werden. Das ist ein außerordentlich großer Vorzug; denn die Lieder sollen dem Publikum leicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragsfreiheit entscheidet.

Man könnte unter Umständen darauf eingehen, was Herr Dr. Rintelen unter Nr. 242 Ziffer 3 verlangt, daß eine plötzlich zum Ersatz herangezogene Persönlichkeit, die entschädigt werden muß, nicht die ganze Aufführung als unzulässig hinstellt. Aber praktisch wird das nicht werden. In diesem Falle würde sicherlich von keiner Seite eine Klage erhoben werden.

Nun mit einigen Worten auf die uns vorliegenden Anträge. Der Antrag Dr. Oertel und Genossen verlangt, daß die öffentlichen Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst unentgeltlich zulässig sein sollen:

1. bei Veranstaltungen im Bereiche der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung, wenn die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, und die Veranstaltungen keinem gewerblichen Zweck dienen.

Ich glaube, daß man die Veranstaltungen, die hier aufgeführt werden, in keiner Weise mit denjenigen vergleichen kann, die seitens der kleinen Gesangvereine aufgeführt (B) werden. Das ist ein so großer Unterschied, daß es ganz unbegreiflich erscheint, daß heute selbst Regierungsvertreter eingetreten sind für den Abänderungsantrag entgegen der Fassung, die wir in zweiter Lesung der Kommission beschlossen haben; die Regierung hat sich durch einzelne ihrer Mitglieder gewissermaßen selbst dementirt.

Wir können hier ganz kurz die Erklärung abgeben, daß wir dem § 27, wie er seitens der Kommission dem hohen Hause unterbreitet worden ist, zustimmen werden, keineswegs aber dem Antrag, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ortel und Genossen eingebracht worden ist. Würde dieser angenommen werden, dann würden wir uns veranlaßt sehen, nunmehr die Fassung des Antrags des Herrn Abgeordneten Richter zu § 11 etwas genauer anzusehen.

Es handelt sich im wesentlichen um Gesangvereine. Wir haben in Deutschland solcher kleinen Gesangvereine mindestens 20 000. In Württemberg, Baden, den Rheinlanden, Thüringen, Sachsen u. s. w. findet man in jedem größeren Dorf einen Gesangverein. Und diese alle sollen sich nun unter die Kontrole einer Gesellschaft stellen, die sich noch gar nicht gebildet hat! Haben wir nicht die Erfahrung in Frankreich gemacht, daß dort die Société in der That ganz drückende Bedingungen den kleinen Gesangvereinen auferlegt hat? Etwas Aehnliches würde wahrscheinlich bei uns passiren. Dagegen schützt nichts. Wenn heute gesagt wird, ja, die sogenannte Tantiemegesellschaft, soweit sie projektirt ist, hat versprochen, selbst wenn sie mehr Mittel gebraucht, die kleineren Vereine nicht damit zu belasten, so ist solch ein Versprechen sehr leicht gegeben, aber später schwer gehalten; denn die Leitung der Gesellschaft wird wechseln, und wenn eine neue Leitung kommt, dann kann sehr leicht auch eine andere Anschauung aufkommen. Man wird dann unter Umständen den Vereinen eine viel größere Abgabe auferlegen, als es ursprünglich der Fall gewesen (C) ist. Deswegen, glaube ich, ist es richtig, daß wir an dem alten guten Gebrauch, wie er in Deutschland bisher bestand, festhalten, daß die Vereine, wie sie in der Vorlage bezeichnet sind, auch fernerhin geschützt bleiben, wenn sie Aufführungen veranstalten, die nur für ihre Mitglieder und solche Personen, die zu deren Hausstande gehören, bestimmt sind. Das Volk würde es nicht begreifen, wenn man mit einem vieljährigen Gebrauch plötzlich brechen würde. Das Gesetz würde dadurch so unpopulär, daß die Herren aller Parteien sich in Acht nehmen sollten, den Boden zu betreten, wie er Ihnen seitens Dr. Oertel und Genossen vorgeschlagen wird. Wenn man die Wahl hat, zwischen einem solchen neuen Zustand und den bisherigen, dann nehmen wir lieber den Antrag Richter an.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Antrag stellen, daß bei der Abstimmung über die §§ 11 und 27 über den § 27 zuerst abgestimmt wird; je nach dem Ausgang dieser Abstimmung würden wir dann unsere Stellung zu dem § 11 nehmen.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat seinen Antrag auf Nr. 251 der Drucksachen dahin abgeändert, daß er an Stelle des Absatz 2 folgenden Absatz 2 aufgenommen haben will:

> Für die Aufführung eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, ist auch ohne solchen Vorbehalt die Genehmigung des Berechtigten erforderlich.
>
> Richter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, mein Antrag bezweckt auch in dieser Fassung nur die Wiedergabe des bestehenden Gesetzes. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß meine erste Fassung in dieser Beziehung unklar sei, und habe sie demgemäß verbessert. In Bezug auf die geschäftliche Behandlung, glaube ich, hat der Herr Vorredner (D) ganz recht, daß der § 27 zuerst festgestellt werde müsse im einzelnen, ehe man zu dem Absatz 2 des § 11 kommen kann; denn es ist doch Regel bei der Abstimmung, zuerst die Modalitäten festzustellen, ehe man über das Prinzip abstimmt mit den Modalitäten, unter denen es zur Einführung kommt. Was die Sache selbst anbetrifft, so meine ich, die Berufung auf die internationale Gesetzgebung paßt hier sehr wenig; wir haben gar keine Ursache, unser Musikleben in Deutschland irgendwie gering zu schätzen gegenüber dem Ausland.

(Sehr richtig! links.)

Ich bleibe der Meinung, daß es viel reicher und lebendiger ist als in anderen Ländern. Sehen Sie sich die Statistik der Gesangvereine namentlich an, der französischen zu den deutschen, so finden Sie, daß die Zahl bei uns das Sechsfache beträgt von dem, was in Frankreich vorhanden ist. Ich weiß auch gar nicht, wie weit abweichende Bestimmungen in anderen Staaten hier uns schädigen sollten; denn nach dem geltenden Recht ist doch auch in Deutschland die Aufführung eines französischen Musikstückes nicht von der Genehmigung des französischen Autors abhängig. Umgekehrt, wenn das hier Gesetz würde, würde man vor der Aufführung des französischen Tonwerks die Genehmigung des französischen Autors einfordern müssen. Dann würde gerade das eintreten, was mein Herr Kollege Müller sagt, daß wir unter die Fuchtel des Auslands kämen. Also irgend ein Schaden entsteht gar nicht durch die differentielle Gesetzgebung; im übrigen sind diejenigen, die sich auf die internationale Gesetzgebung berufen, bei der Frage der Uebertragung auf mechanische Musikwerke durchaus nicht so international, sondern in Widerspruch mit der Berner Konvention wollen sie hier Beschränkungen einführen, die in anderen Ländern nicht bestehen.

(Richter.)

(A) Ich habe den Herrn Staatssekretär so verstanden, die Richtung der Gesetzgebung habe sich verändert unter dem Eindruck, früher sei die Forderung eines Honorars für ein Tonwerk eine Ausnahme gewesen, jetzt sei sie die Regel. Wenn ich das richtig aufgefaßt habe, so würde das gerade bestätigen, daß man sich unter dem geltenden Autorrecht gar nicht schlecht gestanden hat in diesen Kreisen. Dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn, der allerdings für diese Beschränkung des Aufführungsrechts eintritt, ist doch nicht sehr wohl dabei; denn er räumt selbst ein, es wäre eine eigenartige Sache, daß bei dem Vortrag eines einfachen Liedes man die Genehmigung des Komponisten einholen sollte. Aber was wolle man machen, Unterscheidungen könnte man doch nicht machen in Bezug auf die Tonwerke, und so müsse man auch für die öffentliche Aufführung eines Liedes oder Tanzes, der auch in Frage kommen könnte, die Genehmigung des Komponisten einholen. Ich meine, diese Schlußfolgerung ist doch ganz verkehrt, schon weil die Aufführung dieser leichten Musik, der unterhaltenden Musik, eine vielfach größere ist — das weist uns ja gerade die Statistik in der Denkschrift der Tonkünstler nach — als die Aufführung der ernsten Musik.

Dann wird gesagt: warum soll das, was man für die Dramen für richtig hält, für die Opern, nicht auch für alle Tonwerke richtig sein? Ich greife gar nicht an die Bestimmungen über Dramen und ähnliche Tonwerke; die will ich auch von vorgängiger Genehmigung abhängig machen, wie es im bestehenden Recht der Fall ist. Aber hier liegt doch die Sache ganz anders: es ist doch eine ganz andere große geistige Arbeit, die erforderlich ist, um ein Drama, um eine Oper oder um ein Tonwerk mit Text, wie ein Oratorium, zu schaffen, als ein Lied, einen Tanz oder ein leichtes Musikstück.

(Zuruf.)

— Eine Symphonie? Wenn Sie glauben, daß gewisse (B) größere Tonwerke besonders geschützt werden müssen, so kann es doch gar nicht schwer fallen, diese Klassifikation in das Gesetz hineinzuschreiben, ohne dazu überzugehen, Millionen von Musikstücken von der Genehmigung des Autors abhängig zu machen!

Meine Herren, mich hat gerade die Denkschrift der Komponisten, die uns überzeugen will, vom Gegentheil überzeugt. Diese Denkschrift hat eine sehr beachtenswerthe Statistik. Nach dieser Statistik kommen an gewerblichen Aufführungen in Deutschland jährlich 277 100 Vorstellungen in Frage, bei denen nach der Schätzung der Komponisten 2 701 900 Programmnummern ausgeführt werden. Nun denken Sie sich, was dazu gehört, wenn die geschützten Werke darunter — und das ist mehr als die Hälfte — in der Ausführung von der Genehmigung der Komponisten abhängig sind.

Nun wird immer — das ist der eigentliche Hintergrund — als Grund für die ganze Abänderung der Gesetzgebung der Nothstand der Komponisten bezeichnet. Meine Herren, ich bestreite das durchaus nicht; aber diejenigen, die sich krank fühlen, sind nicht immer die besten Aerzte in der eigenen Behandlung, und es kann vorkommen, daß sie Vorschläge machen, die das Gegentheil von dem herbeiführen, was sie selbst damit beabsichtigen, und das trifft hier eben zu!

(Sehr richtig! links.)

Ich bin der Meinung, eine Aristokratie von Komponisten beherrscht hier die Vorschläge und zieht falsche Folgerungen aus ihrem eigenen Kreise auf die musikalischen Kreise im allgemeinen und die dabei vorkommenden Geschäftsverhältnisse. Man hat hier mit Recht ausgeführt, welche Vorkenntnisse, welche Vorbildung der Beruf eines Komponisten erfordert. Vollständig richtig! Aber, meine Herren, es kann doch ein junger Mann nicht sagen: ich will Komponist werden! Das ist ebenso wenig richtig, wie wenn einer sagt: ich will Dichter werden, ich will (C) Romanschriftsteller werden! Er ergreift zunächst einen anderen Beruf, er findet als Musiker seine Einnahmen, vielleicht als Musikdirigent, als Lehrer, fängt nun an zu komponiren, und erst wenn er damit Aufmerksamkeit erregt hat, bekannt geworden ist, ist es ihm möglich, seinen Beruf ganz als Komponist zu finden.

Meine Herren, woher kommt es denn, daß das Honorar für die Komponisten so verhältnißmäßig gering ist? In der Schwierigkeit, andere von der Vortrefflichkeit des Tonwerkes zu überzeugen. Diese Schwierigkeit ist viel größer als bei dem Schriftwerk gegenüber dem Verleger. Es kommt noch dazu, daß der Geschmack des Publikums — und erst wenn dieser Geschmack getroffen wird, wird einem Verleger die Sache rentabel — im voraus so überaus schwer zu schätzen ist, und daß dieser musikalische Geschmack, wenn man sich so ausdrücken darf, im Laufe der Zeit sich ändert. Die Verleger haben einen Hauptvortheil. Aber glauben Sie doch nicht, daß die eigentlichen Verleger diejenigen sind, die den Vortheil allein haben. Es wäre zu untersuchen, woher es kommt, daß der Zwischenhandel bei den Musikalien einen so großen Gewinn zieht, einen viel größeren als im Buchhandel. Der Zwischenhändler bekommt bei den Musikalien 50 Prozent, 66²/₃ Prozent des Ladenpreises ab. Hierhin fällt also die Haupteinnahme, und darin liegt es zum großen Theil auch, daß so wenig für den Komponisten selbst übrig bleibt.

Der Herr Staatssekretär meinte, ich hätte gesagt, die älteren, erfahrenen, berühmten Komponisten hätten nicht die Einnahmen und machten daraus ihre Schlußfolgerungen. Er sagte, diese seien ganz gut gestellt. Ja, das habe ich auch selbst behauptet; ich habe nur gesagt: aus ihren Verhältnissen machen sie falsche Schlußfolgerungen auf die anderen.

Ja, meine Herren, was ändern Sie nun? Es wird (D) gesagt, der junge Komponist ist dem Verleger als der wirthschaftlich Schwache in die Hand gegeben. Ja, ändern Sie denn daran etwas durch diese Bestimmung? Der Verleger will seinen Verdienst dadurch erreichen, daß er Noten verkauft. Wenn Sie nun eine Bestimmung machen, jede Aufführung ist abhängig von der Genehmigung des Komponisten, so erschweren Sie den Bezug von Noten für die Aufführung geschützter Werke unzweifelhaft. Sie schädigen also den Komponisten, schädigen die Verbreitung des Tonwerkes, und infolge dessen wird der Verleger ein ganz natürliches Interesse daran haben, sich gegenüber dem Autor aus dem Ertrag der Aufführungen, den Sie hier sicherstellen wollen, seinen sehr großen, wenn nicht den vollständigen Antheil zu sichern

(sehr richtig! links)

zu seiner Entschädigung aus der Verminderung des Notenverkaufs, und weil sich die Einnahmen aus den Musikstücken überhaupt gar nicht in der Praxis derart scheiden lassen. Darum werden die Kontrakte, über die Sie klagen, zu Ungunsten der Komponisten nicht aufhören, sondern sie werden nur eine etwas veränderte Form bekommen. In der Sache selbst werden sie dieselben bleiben; im Gegentheil, wer nicht schon ein großer bekannter Komponist ist, wird weniger verdienen, weil es schwerer ist, einen Ruf zu bekommen, und weil die Verbreitung des Tonstückes durch diese Bestimmung erschwert werden wird.

(Sehr richtig! links.)

Nun soll die Kampfgenossenschaft helfen — das ist nämlich der eigentliche Gedanke dieser Zentralgenossenschaft: eine große Kampfgenossenschaft der Komponisten gegen die Verleger nach der Analogie von Kampfgenossenschaften der Agrarier gegenüber den Kaufleuten oder den Bäckern und Müllern. Dieselben Gedanken sind es, wenn

(Richter.)

(A) auch in etwas anderer Form hier auf die Musik übertragen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß diese Kampfgenossenschaft der Komponisten den Kürzeren ziehen wird. Die Herren sind einmal in ihren Interessen so verschiedenartig, daß sie schwer zusammenhalten. Man wird sich darüber gar nicht täuschen, wenn es auch hier gewisse Zirkel in Berlin giebt, die in dieser Frage zusammengehen. Und dann sind sie geschäftsunkundig gegenüber den Verlegern, daß sie schon aus dem Grunde gegenüber solchen gewandten vorgebildeten Geschäftsleuten, die nichts anderes treiben, die frei sind von solchen Idealen und Phantasien, die die Komponisten erfüllen, im Nachtheil sind.

Meine Herren, das können Sie doch nicht leugnen, die ganze neue Bestimmung fußt auf dem Gedanken der großen Genossenschaft der Komponisten, die eine einheitliche Besteuerung wollen. Der Gedanke kommt immer wieder, und das wird eigentlich zugegeben: ohne die Genossenschaft ist die Sache unausführbar, fällt alles zusammen.

Wie künstlich die ganze Sache ist, das zeigt aber § 27 in seinen Einzelheiten noch ganz besonders durch seine Ausnahmebestimmungen. Der Herr Kollege Rintelen hat ausgeführt, wie schwer die Unterscheidung in der Praxis ist zwischen den Wohlthätigkeitsvorstellungen und den anderen. Da heißt es auch, Volksfeste und Musikfeste sollen nicht unter die Bestimmung fallen. Was ist denn ein Volksfest? Sagen Sie mir einmal, was in Berlin ein Volksfest ist. Hier sind in Berlin alle Tage Volksfeste in den allerverschiedensten Formen.

(Zuruf. Heiterkeit.)

— Auf die Maifeier kann ich gleich auch noch kommen. Vor allen Dingen warne ich Sie vor den Anträgen Traeger und Oertel.

(Große Heiterkeit.)

(B) Selbst die Beredsamkeit meines Freundes Müller (Meiningen) darf Sie hier nicht vom Gegentheil überzeugen.

(Große Heiterkeit.)

Es sind zwei große Unterschiede gegenüber den Kommissionsvorschlägen. Nach dem Kommissionsvorschlage sind alle öffentlichen Aufführungen, die nicht gewerblicher Natur sind, von der Genehmigung befreit, durchaus aber nicht nach dem Antrage Traeger-Oertel.

(Sehr richtig! links.)

Nach diesem Antrage sind auch diejenigen öffentlichen Aufführungen nicht befreit, die unentgeltlich geschehen, mit ganz bestimmten Ausnahmen, wenn nämlich eine Militärmusik spielt oder Marinemusik, und Gemeindeveranstaltungen. In diesem Falle ist man unabhängig von der Genehmigung des Autors. Wenn aber — und da komme ich auf die Maifeier — öffentlich unentgeltlich bei der Maifeier Musik gemacht wird ohne gewerblichen Zweck, so bedarf es dazu der Genehmigung. Dann noch mehr, meine Herren! Wenn ein Leichenbegängniß stattfindet, das nicht kirchlicher Natur ist, und eine Musikkapelle geht voran, so bedarf sie zur Ausführung geschützter Werke im einzelnen der Genehmigung der Autoren nach dem Antrage Traeger-Oertel.

(Heiterkeit.)

Bei allen patriotischen Festen ist es ebenso, wenn sie nicht gerade von der Gemeinde veranstaltet werden, daß jede Musikaufführung in Bezug auf alle Tonwerke der Genehmigung des Komponisten bedarf.

Was nun speziell die Vereine anbetrifft, so muß ich anerkennen, daß hier selbst das preußische Kultusministerium, wie aus der Darlegung des Herrn Regierungsvertreters vorher klar wurde, große Bedenken gehabt hat. Man hat also die Leiter von Gesangvereinen konsultirt, wie sie sich das dächten. Meine Herren, was für große Kreise

(C) hier in Betracht kommen, das geht aus der Statistik in der Denkschrift der Tonkünstler hervor. Diese Herren berechnen nämlich — und sie können es doch am besten wissen —, daß in Deutschland 6500 Gesangvereine vorhanden sind, 2700 gesellige Vereine mit Musikabtheilungen, 750 Musikvereine und 90 Orchestervereine. Diese würden also, auch wenn sie nur öffentliche Aufführungen für ihre Mitglieder und ihre Vergnügungen veranstalten, nach dem Antrage Traeger-Oertel unter die Genehmigung der Autoren in Bezug auf die Musikstücke fallen.

Nun haben die Herren im Kultusministerium, wie uns vorhin berichtet wurde, die Leiter solcher Gesangvereine um ihr Gutachten gebeten; die Herren sind im Ministerium erschienen — ob es auch auswärtige waren, weiß ich nicht, aber wahrscheinlich zunächst Berliner —, und sie haben gesagt: wir haben uns die Genehmigung zu den Aufführungen sehr theuer gedacht. Darauf ist vom Vorstande der Komponisten erwidert worden: theuer wird Ihnen das nicht zu stehen kommen, denn der Vertreter des Kultusministeriums sagte: wir werden in dem großen Ring — oder die Herren nennen es Zentrale, also ebenso wie man auch von einer „Spirituszentrale“ spricht

(Heiterkeit) —

einen jährlichen Beitrag erheben von 1 bis 20 Mark, im Durchschnitt 5 Mark. Ach, haben die Herren gesagt, wenn das nur 5 Mark kostet, dann haben wir gegen die Sache nichts einzuwenden. Sind das naive Leute!

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn hier in das Gesetz hineingeschrieben würde, diese Vereine bezahlen an die Autoren 5 Mark oder meinetwegen auch bis zu 20 Mark, so wäre das noch eher eine Sache. Aber was ein Vorstand in dem Dunkel des Konferenzzimmers des Kultusministeriums verabredet mit ein paar Leitern von Gesangvereinen, das (D) soll verbindlich sein für die Ausführung des Gesetzes? Und doch hängt an dieser Sache die ganze Ausführung des Gesetzes. In dem Augenblick — das sagen nämlich diese Herren Vertreter der Komponisten —, wo wir die Besteuerung dieser Vereine aufgeben, und wären es auch nur 5 Mark, können wir die Zentrale nicht mehr durchführen und legen auf die ganze Gesetzesänderung keinerlei Werth mehr.

Man hat sich berufen auf die öffentliche Meinung. Ich behaupte, die öffentliche Meinung ist über diese Sache noch gar nicht aufgeklärt. Das ist ja das Nachtheilige einer Kommissionsverhandlung, daß darüber in weitere Kreise gar nichts Zuverlässiges dringt. Die Materie ist an sich schwierig, selbst wir können uns hier kaum zurecht finden in den verschiedenen Gesetzesbestimmungen. Draußen hat man noch gar nicht erfaßt, wie die Sache eigentlich zusammenhängt. Ich muß auch noch erwähnen, daß in den letzten Tagen eine gedruckte Petition an uns gekommen ist, Nothschrei und Bitte der deutschen Berufsmusiker, unterzeichnet: der Musikdirektorenverband. Sie bezieht sich gerade auf diese Bestimmung. Es heißt am Schlusse:

> Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die überwiegende Mehrzahl aller dieser musikalischen Vereine von der Schwere und Wichtigkeit dieser Gesetzesvorlage überhaupt noch keine Idee haben. Erführe man, welchen Chikanen und peinlichem Ueberwachungssystem die musikalischen Vereine in der Schweiz, Elsaß-Lothringen, Belgien u. s. w. infolge dieses Aufführungsrechts ausgesetzt sind, wie viele unheilvollen Prozesse deshalb entstanden sind — ein Schrei der Entrüstung würde durch das ganze Deutsche Reich gehen.

Ich bin allerdings der Meinung, daß die Herren,

(A) die dieser Kardinalbestimmung der neuen Vorlage, dieser Einschränkung des Aufführungsrechtes beistimmen, eine schwere Verantwortung vor weiten Kreisen des deutschen Volkes tragen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, Sie erlauben mir vielleicht einige Worte zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter zu sagen in der Fassung, wie er jetzt vorliegt. Ich habe den Antrag vorhin nicht vollständig verstanden, und sein Inhalt wird mir jetzt erst aus der neuen Fassung, die ich von dem Herrn Präsidenten gehört habe, völlig klar.

Der Antrag Richter will den Absatz 2 des § 11 beseitigen und soll an die Stelle dieses Absatzes treten. Der Absatz 2 der Vorlage, wie die Kommission sie angenommen hat, bestimmt aber über den Schutz aller Bühnenwerke und aller Tonwerke, einerlei, ob sie öffentlich erschienen sind oder nicht. Wenn der Antrag Richter angenommen wird, so fallen die nicht erschienenen Werke ohne weiteres aus dem Rahmen des Gesetzes heraus. Ich will dem Herrn Abgeordneten aus diesem Defekt keinen Vorwurf machen, diese Materie ist schwierig; aber er hat doch übersehen, daß in dieser Vorschrift auch die nicht erschienenen Werke ihre Berücksichtigung finden müssen.

(Zuruf links.)

— Bitte, ich bin noch nicht fertig!

(Heiterkeit.)

Zweitens, der Herr Abgeordnete hat zwar gesagt, daß gewisse Werke, wenn ein Vorbehalt nicht für sie besteht, aufgeführt werden dürfen. Er hat aber nicht gesagt, daß (B) für Werke, die einen Vorbehalt tragen, die Aufführung verboten ist. Diese Verbotsbestimmung fehlt vollständig in dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten.

Drittens, der Herr Abgeordnete hat nach der neuen Fassung vorgeschlagen, zu sagen, daß Bühnenwerke und andere Tonwerke, mit denen ein Text verbunden ist, überhaupt — auch wenn der Vorbehalt fehlt — nicht aufgeführt werden dürfen. Damit trifft er grade die Lieder; denn das sind ja Tonwerke, zu denen ein Text gehört.

(Sehr richtig!)

Er erreicht also zum Theil gerade das Gegentheil desjenigen, was er erreichen will.

Nun möchte ich aber auch noch zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter eine thatsächliche Bemerkung mir erlauben. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, es würde allgemein zugegeben, daß ein Gesetz nach Art des Entwurfs ohne eine Anstalt, wie sie hier bezeichnet worden ist, nicht ausführbar sein würde. Ich habe vorher ganz ausdrücklich betont, daß nach Auffassung der Regierung das Gesetz ausführbar ist mit und ohne Anstalt, daß sich unter allen Umständen, wenn diese Anstalt nicht zu Stande kommt, Agenturen finden, wie sie hie und da jetzt schon bestehen, die dasselbe oder doch Aehnliches herbeiführen werden wie die in Aussicht genommene Anstalt.

Der Herr Abgeordnete hat dann hervorgehoben, daß es sich hier um eine Kampfgesellschaft handelt zum Kampf der Komponisten gegen die Verleger. Demgegenüber muß ich doch sagen, daß der Herr Abgeordnete von der fraglichen Anstalt eine ganz unrichtige Vorstellung hat. Es handelt sich um eine Gesellschaft, die in Uebereinstimmung der Komponisten mit dem weitaus größten Theil der deutschen Verleger errichtet werden soll, bei der also den Komponisten auch die Erfahrungen der Verleger

(C) zu statten kommen werden. Es ist nur ein kleiner Theil der Verleger, die aus bestimmten Gründen sich bei Seite halten. Aber davon zu reden, daß hier eine Kampfgesellschaft in Aussicht stehe zwischen dem einen und andern Theil, wird den thatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat nunmehr seinen angekündigten Eventualantrag schriftlich eingereicht. Derselbe lautet:

> Für den Fall der Ablehnung des Antrages auf Nr. 241 in Absatz 2 des § 11 hinter dem Worte „Tonkunst" einzuschalten:
>
> mit Ausnahme der Lieder ohne Orchesterbegleitung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat angedeutet, daß hinsichtlich der Freigabe der Produktionen von Vereinen sich eine Aenderung in der Auffassung der Regierung vielleicht vollzogen habe im Sinne einer Hinneigung zu seinem Antrag; und wenn wir den Ausführungen der Herren vom Regierungstisch gefolgt sind, insbesondere des Herrn Vertreters des Kultusministeriums, so haben wir allerdings eine gewisse Bestätigung dieser seiner Auffassung in der Art, wie sich hinsichtlich dieser Frage die Regierung aussprach, finden können.

Ich würde es nun sehr bedauern, wenn der Antrag Oertel in seiner negativen Position, der Streichung der Ziffer 3 — etwas anderes ist die positive Ziffer 1, die eingeschaltet ist, worauf ich nachher komme — angenommen würde. Es ist, glaube ich, zu gering geschätzt, was der Herr Kollege Richter vorhin aus der Denkschrift der Komponisten statistisch mittheilte, daß etwa 7000 Vereine im Reiche seien. Ich glaube, daß mit 10 000 und mit (D) 20 000 die Zahl der Vereine noch nicht geschätzt ist, welche gelegentlich Gesangproduktionen geben.

(Sehr richtig!)

Namentlich bei uns in Süddeutschland — aber es wird im Norden nichts anders sein — bilden sich in kleinen Orten Vereine von vielleicht nur 10 bis 20 Mitgliedern, die der Lehrer oder irgend ein anderer gesangsfreudiger Mann oft mit Mühe und Noth zusammenbringt. Wenn Sie den Leuten, die ihre Zeit opfern für die Pflege des Gesangs, auch noch zumuthen, eine Abgabe an die Tantiemegesellschaft zu bezahlen, selbst wenn sie so gering wäre, wie es jetzt in dem unverbindlichen Voranschlag in Aussicht gestellt wird, so möchte in vielen Fällen an der Aufbringung auch dieser kleinen Beträge die ganze Vereinsbildung oder die Weiterführung des Vereins scheitern. Ich stehe auf dem Standpunkt — und es wird zahlreichen Mitgliedern des Hauses ebenso gehen —, daß ich es für sehr beklagenswerth hielte, wenn durch die Eingriffe der Gesetzgebung eine derartige, kulturell sicherlich erwünschte Bildung von Vereinen zur Pflege des Gesangs unterbunden würde.

(Sehr richtig!)

Ich mache Sie, um mich möglichst kurz zu fassen und die Gesichtspunkte, welche andere Redner schon zum Ausdruck gebracht haben, nicht zu wiederholen, noch auf ein anderes Moment aufmerksam. Nehmen Sie an, ein solcher Verein nun singt ein verbotenes Lied, verboten im Sinne dieses Gesetzes, zu welchem er die Einwilligung nicht eingeholt hat. Wenn dann die Staatsanwaltschaft Strafantrag gegen die 25 Vereinsmitglieder stellt wegen Uebertretung des Paragraphen so und so viel dieses Gesetzes, und wir haben dann Gerichtsverhandlungen vor dem Schöffengericht, wo darauf plädirt wird, daß die Leute zur Strafe zu ziehen sind, so gehört das in das Gebiet jener ärgerlichen Steigerung der Prozesse, welche

(A) häufig genug beklagt wird. Das ist ein weiterer Grund, der uns abhalten muß, auf diesen Boden zu treten. Ich meinerseits stelle mich deswegen auf den Standpunkt, den wir in der Kommission eingenommen haben nach dem Regierungsvorschlag.

Ich habe einige Bedenken gegen die Anträge der Herren Rintelen und Richter, obwohl ich eine Reihe der Ausführungen derselben vollständig theile. Aber wenn wir diese Anträge annehmen ohne § 27, dann beschränken wir gerade diese Vereine unter Umständen noch mehr

(sehr richtig!),

als sie durch den Kommissionsantrag beschränkt werden. Denn, meine Herren, diese Anträge sehen beide vor, daß der Autor durch einen Vorbehalt auf seine Noten die Produktion ausschließen kann, während § 27 des Gesetzes hier gerade für diese Vereine wenigstens in dem engen Rahmen seiner Geltung, d. h. nur mit Hausangehörigen der Sänger, eine Freiheit schafft, welche mir erwünscht ist. Ich werde deswegen meinerseits in erster Linie für den Antrag der Kommission stimmen, in zweiter Linie für den Antrag des Herrn Kollegen Richter.

Und nun nur noch ein Wort über den Antrag Oertel und Genossen hinsichtlich Ziffer 1. Der will die Veranstaltungen der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung unter gewissen Voraussetzungen auch frei geben. Ich kann mich, wenn dieser Antrag als eine Ziffer 4 des § 27 auftreten würde, mit diesem Antrag einverstanden erklären, obwohl ich anheimgebe, ob nicht in juristischer Beziehung die Fassung „im Bereiche" der Militärverwaltung u. s. w. zu Schwierigkeiten Veranlassung geben kann. Es wird dann wohl besser zu sagen sein, daß Produktionen, welche „von Militär- ꝛc. Verwaltungen veranstaltet sind", ebenfalls diese Freiheit genießen sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat seinen (B) Antrag auf Nr. 251 der Drucksachen abermals abgeändert

(Heiterkeit)

und will dem zweiten Absatz nunmehr folgende Fassung geben:

> Für die Aufführung eines Bühnenwerks oder die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, ist auch ohne solchen Vorbehalt die Genehmigung des Berechtigten erforderlich.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Zur Geschäftsordnung darf ich wohl bemerken, daß dieser und alle früheren Anträge nur das geltende Recht wiedergeben sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich wäre dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts sehr dankbar gewesen, wenn er die Güte gehabt hätte, sich zunächst über den Antrag Richter, wie er jetzt vorliegt, zu äußern und uns mitzutheilen, ob Bedenken in formeller Beziehung gegen diesen Antrag auch noch zu erheben wären. Wenn das nicht der Fall ist, würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter wenigstens in seinem Grundgedanken empfehlen.

Meine Herren, ich glaube wirklich, daß die Autoren keine Veranlassung haben, mit dem Schutz, den ihn die Gesetzgebung zu theil werden läßt, unzufrieden zu sein. Wenn ich bedenke, wie sehr viel geringer der Schutz des geistigen Eigenthums derjenigen ist, welche gewerbliche Erfindungen gemacht haben, so, muß ich sagen, kommen doch die Autoren auf literarischem und musikalischem Gebiet ungleich besser weg. Ich brauche bloß daran zu erinnern, daß der Patentschutz nur 15 Jahre dauert, daß also derjenige, der vielleicht mit Aufwand einer großen geistigen Arbeit und großer finanzieller Mittel eine überaus wichtige Erfindung gemacht hat, nach 15 Jahren genöthigt ist, diese (C) Erfindung der Allgemeinheit ohne weitere Entschädigung preiszugeben, während auf literarischem und musikalischem Gebiet der Schutz häufig 60 und mehr Jahre und, wie die Vorlage uns jetzt vorliegt, sogar vielleicht bis zu 100 Jahren dauern kann. Ich halte es prinzipiell nicht für richtig, daß man das Zufallsmoment des Todes eines Autors bei dieser Frage berücksichtigt und davon die Dauer des Rechts abhängig gemacht hat. Meines Erachtens ist das ein prinzipiell unrichtiger Standpunkt. Man kann wohl sagen: ich will das geistige Eigenthum 20, 30, 40, 50 Jahre schützen; aber zu sagen: ich schütze das geistige Eigenthum, *solange der Betreffende lebt*, und außerdem auch noch 20, 30 oder, wie es nach der Vorlage in einzelnen Fällen sein soll, 50 Jahre, — das scheint mir an sich prinzipiell unrichtig zu sein. Nehmen wir an: zwei Autoren, die gemeinsam ein literarisches oder musikalisches Werk geschaffen haben, sind zusammen bei einem Unfalle, vielleicht einem Eisenbahnunfalle betheiligt, der eine stirbt infolge des Unfalls, das Leben des anderen wird durch ärztliche Kunst vielleicht noch 30 Jahre erhalten; dann genießen die Erben des einen überhaupt nur 30 Jahre die Vortheile an diesem Werk, während der andere und seine Erben es 60 Jahre genießen. Ich meine also, daß die Autoren keinen Anlaß haben, sich über Schutz, der ihnen zu theil geworden ist und durch dieses Gesetz in noch erhöhtem Maße zu theil werden soll, zu beschweren; und wenn viele von den Autoren sich in einer ungünstigen Lage befinden, wie ich es durchaus anerkenne, so liegt das eben an anderen Ursachen, auf die ich hier nicht weiter eingehen will.

Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Richter sich hier einmal auf den konservativen Standpunkt gestellt hat

(Heiterkeit)

und den bestehenden Rechtszustand vertheidigt. Ich bin (D) deshalb in der erfreulichen Lage, im wesentlichen seinen Ausführungen zustimmen zu können, und bedaure nur, daß das nicht öfter der Fall ist. Besonders sympathisch berührte mich auch die Ausführung des Herrn Abgeordneten Richter, daß sich auf musikalischem Gebiet ein leidiger Zwischenhandel breit mache, der die Autoren in außerordentlicher Weise ausbeute und schädige. Ich glaube, daß ein solcher von dem Herrn Abgeordneten Richter hier mit Recht bemängelter Zwischenhandel sich auch auf anderen Gebieten ebenso nachtheilig geltend gemacht hat, und ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Richter auch das noch später einsehen und in dieser Beziehung mit uns zusammengehen wird.

(Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Abgeordnete Richter den Antrag Nr. 236 immer „Antrag Traeger - Dr. Oertel" genannt. Das habe ich eigentlich nicht recht verstanden; denn die Antragsteller sind thatsächlich „Dr. Oertel-Fritzen (Rees) - Rimpau", und erst ganz zuletzt kommt Herr Traeger. Ich weiß nicht, ob Herr Richter mit der Voranstellung des Herrn Traeger hat andeuten wollen, daß die geistige Urheberschaft nicht auf Herrn Dr. Oertel zurückzuführen, sondern daß Herr Traeger der eigentliche Träger des Gedankens gewesen sei.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, für mich wird dieser Antrag auch dadurch nicht sympathischer, daß Herr Dr. Oertel, mit dem ich meist zusammengehe, seinen Namen daruntergesetzt hat, und ich bedaure sehr, im wesentlichen aus denselben Gründen, die angeführt sind, und die ich nicht weiter wiederholen will, die Ablehnung des Antrages dringend empfehlen zu sollen.

Ich bin auch der Ansicht, meine Herren, daß namentlich die Rücksicht auf die kleinen Gesangvereine und die Rücksicht auf die Entwicklung unseres Musiklebens uns

(A) abhalten sollte, eine so rigorose Bestimmung zu treffen, wie sie hier vorgeschlagen ist, und die weit über die Kommissionsbeschlüsse hinausgeht.

Ich möchte also bitten, meine Herren, den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Oertel abzulehnen und es in Bezug auf den § 27 bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen.

Dabei möchte ich noch eine Feststellung machen, die, glaube ich, einem Widerspruche nicht begegnen wird, und ich darf wohl annehmen, daß, wenn von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wird, diese Feststellung als allseitig gebilligt angesehen wird. Es heißt unter Nr. 3, daß auch „zum Hausstande" gehörige Personen an den von den Vereinen veranstalteten Aufführungen theilnehmen dürfen. Ich setze voraus, daß unter den zum Hausstande gehörigen Personen auch die bei den Mitgliedern der Vereine sich auf Besuch befindlichen Personen zu rechnen sind.

(Zuruf links.)

Für mich unterliegt es auch keinen Zweifel, daß ein solcher Besuch zum eigentlichen Hausstande gehört; da aber doch ein Anderer vielleicht anderer Ansicht sein könnte, so möchte ich diese Feststellung doch machen. Sollte derselben wider Erwarten widersprochen werden, so würde ich mir vorbehalten, bis zur dritten Lesung noch einen Abänderungsantrag zu stellen.

Was nun den § 11 anlangt, so glaube ich, daß Bedenken gegen den Antrag Richter nicht erhoben werden können, wenigstens gegen den Grundgedanken nicht, der dahin geht, es in dieser Beziehung bei dem gegenwärtigen Rechtszustande zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß dadurch die Interessen der Autoren voll und ganz gewahrt werden, weil jeder Autor es in der Hand hat, jedem die Aufführung seiner Werke dauernd zu untersagen, und ich sehe wirklich nicht ein, weshalb man einem Autor, der (B) ein solches Verbot nicht aussprechen will, dieses nun durch die Gesetzgebung auf oktroyiren will. Namentlich verstehe ich nicht den Herrn Kollegen Rintelen und alle diejenigen, die diesen Paragraphen etwa in der Form des Antrags Richter annehmen, dafür aber § 27 streichen wollen. Da muß ich doch wirklich sagen: vor die Frage gestellt, ob ich § 11 und den § 27 in der Fassung der Kommission annehmen soll oder den Antrag Richter bezw. Rintelen mit Streichung des § 27, würde ich nicht im mindesten zweifelhaft sein, mich für die Kommissionsbeschlüsse zu erklären, weil diese mir eine größere Garantie geben, daß die kleinen Gesangvereine und sonstige Veranstaltungen nicht belästigt werden.

Meine Herren, ich hoffe, daß der geplante Zusammenschluß der Komponisten gelingen wird, und ich erblicke darin einen wirksameren Schutz ihrer Interessen als in einer derartigen Bestimmung, wie sie § 11 enthält. Ich hoffe, daß gerade durch diesen Zusammenschluß der Nachtheil beseitigt wird, der sich aus der geringen Geschäftsgewandtheit der Autoren ergiebt. Denn es liegt auf der Hand, daß ein solcher Verein sich einen tüchtigen Geschäftsführer engagieren würde, der sehr wirksam ihre Interessen zu vertreten vermag.

Ich möchte also vorbehaltlich etwaiger redaktioneller Aenderungen, die sich aus einer Beanstandung des Herrn Staatssekretärs gegen den Antrag Richter ergeben würden, die Annahme des Antrags Richter und die Aufrechterhaltung des § 27 empfehlen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte, um Mißverständnisse zu vermeiden, auf die letzten Ausführungen des Herrn Vor- (C) redners nur Folgendes konstatiren. Auch nach der Aenderung, die der Herr Abgeordnete Richter in seinem Antrage vorgenommen hat, bestehen noch zwei Einwendungen gegen denselben, die, glaube ich, nicht unberücksichtigt bleiben können. Zunächst umfaßt die Vorlage, wie ich schon vorhin mir erlaubte hervorzuheben, auch den Schutz der nicht veröffentlichten Werke. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter beschäftigt sich aber nur mit dem Schutze der veröffentlichten Werke. Nun hat der Herr Abgeordnete zwar vorhin gerufen, das wäre sehr leicht zu ändern, aber so leicht ist das doch nicht, und ich glaube, er hat recht gethan, das in diesem Augenblick nicht zu bewerkstelligen. Ich glaube, der Antrag muß eine vollständig andere Redaktion erfahren, wenn der Schutz der nicht veröffentlichten Werke mithineingezogen werden soll.

Zweitens fehlt dann in dem Absatz 1 noch immer, was ich auch vorhin hervorhob, das Verbot der Aufführung solcher Werke, die mit einem Vorbehalte versehen sind. Dieses Verbot läßt sich zwar e contrario aus dem Inhalt des Paragraphen entnehmen; aber ein Strafgesetz wird nicht so gemacht, daß man es nur e contrario aus dem übrigen Gesetzesinhalt interpretiren muß; Strafbestimmungen müssen ausdrücklich festgelegt werden.

Nach diesen beiden Richtungen, glaube ich, wird der Antrag Richter allerdings noch eine Verbesserung zu erfahren haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, was den Antrag Richter in formeller Beziehung betrifft, ich meine die Fragen, die nach der Erklärung des Herrn Antragstellers mehr als redaktionelle anzusehen sind, die aber der Herr Staatssekretär hervorgehoben hat, so, glaube ich, wird der Herr Abgeordnete Richter mit uns einverstanden sein, daß, wenn der Reichstag auf den Boden seines (D) Antrags tritt, damit nur gesagt ist, der Antrag solle die richtige Formulirung bis zur dritten Lesung finden, und durch diese sollten die hervorgehobenen Fälle mitgedeckt werden.

(Sehr richtig!)

Darüber brauchen wir uns jetzt noch nicht allzusehr die Köpfe zu zerbrechen.

Herr Abgeordneter Richter meinte, ich fühlte mich nach meinen Ausführungen zu § 11 in Betreff des Inhalts des § 11 nicht so recht behaglich.

(Heiterkeit.)

Das ist unrichtig. Meine Bemerkung, daß eine Abänderung des § 11 erfolgen solle, habe ich nicht so gemacht, als ob ich mit Bezug auf die Lieder eine solche wünschte. Ich habe nur gesagt, die Ausführungen meines Freundes Dr. Rintelen bezögen sich nur auf die Aufführung von Liedern in Vereinen; wenn man seinem Gedankengange folge, so würde das dahin führen, daß man die Lieder von dem gesetzlichen Vorbehalte ausnehme, während der Schwerpunkt der Frage in den großen Werken ruhe, den Orchesterwerken, womit ich hervorhob, daß gerade bei ihnen eine Parallele mit den Werken der Urheber vorliege. Ich bin persönlich der Ansicht, daß ich mich bei § 11 ganz wohl fühle; ich habe den Wunsch, daß wir bei § 11 bleiben.

(Große Heiterkeit.)

Was nun die Frage der §§ 11 und 27 selbst betrifft, so möchte ich Sie bitten: prüfen wir doch einmal die Frage zunächst ganz losgelöst von der Tantiemeanstalt! Ich glaube, das Hineinziehen der Tantiemeanstalt in die Erörterung dieser Frage verwirrt den Gesichtspunkt. Ich werde nachher noch Gelegenheit finden, die Tantiemeanstalt zu berühren; aber zunächst prüfen wir einmal die Frage ohne ihre Hereinziehung. Der § 11 erweitert den

(Dr. **Spahn**.)

(A) Urheberschutz für den Komponisten. Nun ist mir entgegengehalten worden, es sei keine Antwort auf die Frage gegeben worden, weshalb die Behandlung des Liedes eine andere sein solle als die des Gedichts. Ja, ich meine: der Grund zur unterschiedlichen Behandlung liegt in der Natur der Dinge. Das Gedicht ist dazu da, gelesen zu werden — von mir gelesen zu werden; ich kann es völlig genießen, wenn ich es selbst lese, ich bedarf nicht des Vorlesens durch einen anderen. Es kann vorkommen, daß ein Vorleser öffentlich auftritt; aber das ist nur ein Ausnahmefall, der so wenig erheblich ist, daß er keine Berücksichtigung im Gesetz erfordert! Das Lied kann ich nur genießen, wenn es gesungen wird; dazu bedarf es einer Kehle, die nicht jeder hat

(Heiterkeit),

in dem Sinne, daß er singen kann, während jeder eine Kehle in dem Sinne hat, daß er ein Gedicht lesen kann. Auch in dem Sinne des § 11, wie ihn das Haus scherzweise auffaßt

(Heiterkeit),

hat meine Annahme kein Bedenken.

Wenn nun ein Mensch die Gabe hat, zu singen, und wenn von ihm diese Gabe benutzt wird zu pekuniären Einnahmen, dann stehen wir vor der Frage: soll der Komponist, der dem Sänger erst die Möglichkeit des Verdienstes giebt, leer ausgehen? Ich meine, diese Frage stellen, heiße, sie verneinen, und wir müßten uns auf dem Boden des § 11 dahin verständigen, daß beide Theile an dem Ertrage sollten theilnehmen können.

Nun ist zuzugeben, daß der § 27 von diesem theoretischen Gesichtspunkte aus eine Durchbrechung des Prinzips enthält. Es ist richtig: die Konsequenz würde dahin führen, daß alle Vereine, welche Lieder auch nur für sich und ihr Hauspersonal singen, dafür eine Abgabe zahlen müßten. Aber ihr gegenüber ist zu sagen: wir (B) stehen einer so weit verbreiteten Gewohnheit in Deutschland bei den zahlreichen deutschen Gesangvereinen gegenüber, wir greifen in einen Zustand, der sich seit Jahrhunderten, vielleicht seit einem Jahrtausend entwickelt hat, ein, daß wir schwere Bedenken tragen und uns fragen müssen: sind Gründe von zwingender Natur vorhanden, daß dieser Zustand geändert werden darf? Man darf uns nicht mit dem Ausland kommen, vor allem nicht mit Frankreich. In den Materialien, die uns noch in der letzten Stunde von Herren zugegangen sind, die sich für die Gründung der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht interessiren, ist uns eine Statistik der Société des Auteurs in Paris gegeben worden, nach der das Aufführungsrecht bei 9500 Gesangvereinen von ihr beaufsichtigt wird. Es ist aber bekannt, daß sich in Frankreich das Musikleben, soweit es sich in den Gesangvereinen abwickelt, in den Städten abspielt, und daß es sich wesentlich um große Vereine handelt. Dadurch ist eine wirksame Kontrole viel leichter zu handhaben. Deshalb dürfen wir nicht glauben, es ließen sich die Einrichtungen, die sich in Frankreich bewährt haben, unmittelbar auf Deutschland, auf deutsche Verhältnisse übertragen. Dieser thatsächliche Zustand — es ist kein Recht —, wie er sich bei uns entwickelt hat, führt naturgemäß zu einer Durchbrechung des Prinzips im Umfange der Nr. 3 des § 27; diese Durchbrechung müssen wir toleriren. Das Prinzip ist auch noch durchbrochen in Nr. 2 bei den Wohlthätigkeitsanstalten. Da will mein Freund Herr Dr. Rintelen eine weitere Ausnahme einfügen.

Um eins vorweg zu nehmen. Wenn ich Herrn Kollegen Beckh richtig verstanden habe, so nimmt er an, daß eine solche Ausnahme, wie sie Herr Dr. Rintelen vorsieht, eine Sängerin, die ersatzweise zugezogen ist, erhält Honorar, nachdem infolge Erkrankung eine andere Sängerin ausgefallen ist, die kein Honorar bekommen sollte, von den Richtern freisprechend beurtheilt werden würde, weil hier ein Nothstand vorgelegen hat. (C) Nach der Richtung möchte ich mich nicht allzu großen Illusionen hingeben. Wenn die Frage nicht im Gesetz entschieden ist, möchte ich sie nicht der richterlichen Entscheidung überlassen. Ich meine aber, die Frage sei nicht so erheblich, daß es nothwendig sei, hier gesetzgeberisch einzugreifen. Wenn das Unglück einen Verein trifft, der eine Wohlthätigkeitsvorstellung geben will, daß er die Sängerin nicht bekommen kann, die unentgeltlich gesungen haben würde, so ist er der Leidtragende und er ist der Nächste beim Schaden; deshalb kann er dieses Unglück nicht auf den Komponisten abwälzen, wenn dieser das Unglück nicht tragen will. Ich glaube, es liegt ein prinzipieller Grund zu einer Ausnahmebehandlung dieses Falles nicht vor, und deswegen meine ich, wir sollten es auch in dieser Beziehung bei dem Entwurf belassen. Wer Wohlthätigkeit übt, läßt überdies eine solche Störung den Verein nicht büßen.

Nun die Tantiemeanstalt! Ich glaube, wir dürften es alle begrüßen, wenn eine derartige Anstalt zu Stande käme. Es ist zu Gunsten dieser Anstalt besonders geltend gemacht worden, nicht nur der Nutzen, den sie den einzelnen Komponisten gewähren kann, sondern auch, daß man durch sie allein die französische Société des Auteurs fernhalten könne. Nun ist mir zweifelhaft, ob die Gefahr des Eindringens der Société des Auteurs eine so drohende ist, daß wir darauf Rücksicht zu nehmen hätten; sie besteht nunmehr seit länger als 30 Jahren. Bis jetzt ist ihr Eindringen nur bemerklich gewesen in den Gebieten, in denen sie wegen ihres Zusammenhanges mit Frankreich vor 1870 leichter eine gewisse Bedeutung erlangen konnte, in Elsaß-Lothringen; ferner auch in Staaten wie der Schweiz und Belgien, soweit das französische Sprach- und Rassenelement zur Geltung kommt.

Wichtiger ist die andere Seite der Frage. Die (D) Herren, die eine solche Anstalt planen — von einem Vorstande kann noch keine Rede sein, so weit ist die Sache noch nicht — sagen, wir bedürfen als einer festen pekuniären Grundlage der Einnahmen aus den Vereinen; durch diese Vereine wird eine Einnahme gesichert, die so erheblich ist, daß wir damit die Unkosten der Verwaltung unter allen Umständen decken; außerdem wird durch deren Unterwerfung unter die Anstalt dafür gesorgt, daß die Autoren ernster Musik auch ein Aequivalent für ihre Mühen bekommen und nicht bloß die für leichte Musik. Die Einnahme- und Ausgabeaufstellung, die uns gemacht ist, ist auf Grund von Schätzungen erfolgt. Es liegt keine Statistik vor. Es wird uns gesagt, wir haben von 200 großen Vereinen etwa 6000 Mark zu erwarten, und diese 200 großen Vereine pflegen nur ernste Musik. Die mittleren kleinen Vereine, etwa 14 000 an der Zahl, bringen 70 000 Mark, davon 54 000 Mark für ernste Musik, und bei Berücksichtigung der in ihnen aufgeführten leichten Musik noch 16 000 Mark, sodaß auf die Vereine 76 000 Mark Einnahmen kommen. Nun berechnen sie sich die Verwaltungskosten auf 70 000 Mark; sie würden also mit der Heranziehung der Vereine die feste Sicherung ihrer Existenz haben. Der Schwerpunkt der Frage, weshalb sie glauben, die Vereine mit hereinziehen zu müssen, liegt in dieser Deckung der Verwaltungskosten durch deren Beiträge.

Nun gebe ich zu, daß, wenn wir die Vereine nicht ermächtigen, geschützte Musikstücke frei aufzuführen, indem wir den Vorbehalt der Zustimmung des Komponisten für die Aufführungen zu einem allgemeinen machen, wir sie alle zwingen, der Anstalt beizutreten, ohne daß wir den Beitritt im Gesetze vorschreiben. Dabei möchte ich gegen den Vorschlag des gewillkürten Vorbehalts zu Gunsten der Annahme des § 11 nochmals erwähnen, daß ich gerade darin einen Vorzug gegenüber dem gegenwärtigen Zustande finde, daß die chikanöse Behandlung des einzelnen Vereins

(A) durch den Komponisten, der selbst gar nicht die Vereine kontroliren kann, wegfällt; es kann keinen Unterschied mehr geben zwischen einem vorbehaltenden Komponisten, für den sein Verleger nur die Kontrole ausüben kann, und einem anderen Komponisten, der den Vorbehalt nicht macht, bezw. der ihn macht, aber keine Kontrole haben will. Dadurch daß diese verschiedenartige Behandlung ausscheidet, wird eine Gleichmäßigkeit für alle Kompositionen eingeführt, die alle gleich behandelt werden. Das halte ich für einen Vorzug. Wenn aber diese Bestimmung Gesetz wird, dann ist es auch von Vortheil, wenn eine solche Anstalt existirt. Das erleichtert den einzelnen Vereinen außerordentlich ihre eigene Existenz und ihre Bethätigung. Der Beitritt geschieht dann freiwillig. Die Vereine werden naturgemäß möglichst zahlreich beitreten, um allen Schikanen zu entgehen; sie zahlen den Beitrag, um nicht weiter kontrolirt zu sein, und sie wissen, daß sie dann auch alle Sachen aufführen können, gleichgiltig, welche Aufführungen sie im Laufe des Jahres machen wollen.

Diese weitere Entwicklung können wir ruhig der Zeit überlassen, wenn wir den § 27 annehmen, wie er ist; denn alle Vereine kommen in die Lage, daß sie einmal Aufführungen machen, bei denen es zweifelhaft wird, ob sie nicht unter den Begriff der öffentlichen fallen, und diese mögliche Gefahr zwingt sie, ihren Beitritt in Erwägung zu ziehen.

(Sehr richtig!)

Es liegt in ihrem eigenen Interesse, der Gefahr dadurch vorzubeugen, daß sie ein geringes Aequivalent zahlen, das auf ihrem freien Entschlusse beruht. Andererseits muß dann aber auch die Anstalt bei niedrigen Sätzen bleiben. Ich gebe zu, daß der Erfolg in einem Jahre sich noch nicht zeigen, wird und daß er nicht so rasch eintreten wird, als wenn wir die Nr. 3 strichen. Aber kommen wird er.

Das sind die Gesichtspunkte, aus denen heraus ich (B) wünschen möchte, es würde alles abgelehnt, was hier vorgeschlagen ist, bei allen guten Wünschen für den Antrag Dr. Oertel, und es würde bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Ich möchte dann aber noch auf etwas anderes aufmerksam machen, was sich bei der heutigen Behandlung gezeigt hat. Wird § 27 gestrichen, so ist es zweifellos, daß auch § 11 in seiner Fassung fällt. Dann wird § 11 nur in der Form des Rechtes des gewillkürten Vorbehalts aufrecht erhalten werden, des Rechts, welches den Einzelnen gestattet, davon Gebrauch zu machen oder nicht. So sehr ich nun auch einen besseren Erfolg der Tantiemeanstalt wünschen würde, so möchte ich doch nicht, daß durch die Aenderung des § 27 der § 11 zu Fall käme und dadurch das Prinzip des musikalischen Urheberrechts, auf dem das Gesetz beruht.

Auch in Betreff des Antrags Dr. Oertel bin ich nicht bedenkenfrei, und wenn ich ihm auch keine Schwierigkeiten machen will, so möchte ich doch ein Bedenken nicht unterdrücken. Er nimmt in seiner Nr. 1 eine ganze Anzahl musikalischer Aufführungen aus, solche aus dem Bereich der Militär- und Marineverwaltung, obgleich es sich da nicht darum handelt, daß diese nur innerhalb des Heeres und der Marine vorkommen, sondern auch um Aufführungen, die außerhalb der militärischen Elemente stattfinden. Ich will darauf nicht viel Gewicht legen, aber ich möchte hier doch betonen, daß musikalische Kirchenkompositionen benutzt werden nicht nur beim Gottesdienst, sondern auch außerhalb der gottesdienstlichen Zwecke. Es liegt dann aber kein Anlaß vor, einen Kirchenkomponisten schlechter in seinen Einnahmen zu stellen als den, der weltliche Musik komponirt.

Alles in allem genommen, besonders auch in Berücksichtigung der Stimmung und Haltung des Reichstags von der rechten und linken Seite, theile ich die Anschauung, der der Herr Abgeordnete Dietz Ausdruck (C) gegeben hat, daß es das Beste gewesen wäre, es wären keine Anträge gestellt worden, und es bliebe bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich die Stimmung des Hauses richtig beurtheile, so wird der Antrag Rintelen und der Abänderungsantrag Richter abgelehnt und der Antrag, der neben den Herren Oertel und Traeger auch die Unterschrift meines Freundes Rimpau trägt, angenommen.

(Widerspruch. Heiterkeit.)

— Bitte, lassen Sie mich aussprechen! — Ich will deshalb offene Thüren nicht einrennen und möchte nicht alle diejenigen Argumente wiederholen, die gegen den Antrag Rintelen und für den Antrag Oertel ausgeführt worden sind. Ich für meine Person muß bekennen, daß ich es gar nicht tragisch empfinden würde, wenn der Antrag abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen würde. Aber ich könnte doch vielleicht für den Antrag Oertel-Traeger-Rimpau anführen, daß es eine ganze Reihe Komponisten giebt, die fast ausschließlich für Vereine und insbesondere für kleine Vereine komponiren; die würden bei der Ablehnung des Antrags Oertel und bei der Annahme der Kommissionsvorlage doch wesentlich nachtheiliger behandelt werden als alle anderen Komponisten, und mir scheint hierfür ein Grund nicht vorzuliegen.

Wenn, wie ich glaube, die Mehrheit meiner Freunde und ich für den Antrag Oertel-Rimpau stimmen werden, so kann ich mich wenigstens nicht denjenigen Argumenten anschließen, die aus der Kampfgenossenschaft — wie der Herr Kollege Richter sie nannte — oder Aufführungsgenossenschaft abgeleitet worden sind. Ich bin mit dem Herrn Vorredner Dr. Spahn der Meinung, daß dieses ganze Argument der Aufführungsgenossenschaft eine viel zu große (D) Rolle in unseren Erwägungen gespielt hat. Ich bin mit dem Herrn Staatssekretär der Meinung, daß das Gesetz auch ausgeführt werden kann, wenn der Antrag Oertel angenommen wird, und ich bin allerdings andererseits der Meinung, daß die Aufführungsgenossenschaft steht und fällt mit der Annahme dieses Antrags.

Was diese Aufführungsgenossenschaft anbelangt, so bin ich in der Lage, mich für die meisten Bedenken auszusprechen, die der Herr Abgeordnete Richter in seiner ersten heutigen Rede ausgesprochen hat. Ich fürchte in der That, daß diese Aufführungsgenossenschaft eine monopolistische Genossenschaft wird, die terroristisch nach beiden Seiten hin wirken wird. Ich fürchte insbesondere, daß diejenigen, die doch in diesem Gesetz ganz besonders begünstigt werden sollen, nämlich die Komponisten, den allergeringsten Vortheil davon haben werden; wir haben ja schon Zahlen gehört, die befürchten lassen, daß der größte Theil der Einnahmen in den Verwaltungsausgaben aufgezehrt wird, und ich glaube, daß die Schätzungen, die hier vorliegen, noch viel zu niedrig gegriffen sind. Die Sache mag ausgehen, wie sie will, — ich meine, man sollte bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Anträgen und zu dem Kommissionsantrag sich nicht bestimmen lassen durch den Hinblick auf diese Aufführungsgenossenschaft, die ich — ich will nicht sagen, für gefährlich — aber doch mindestens für bedenklich halte.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen über § 11 und § 27.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, auch nach der Begründung der Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Rintelen und Richter muß ich bei

(A) meinem schon früher geäußerten Antrag und meiner Bitte stehen bleiben, diese Anträge abzulehnen und den § 11 in der Fassung des Kommissionsbeschlusses anzunehmen. Es berührt ja zunächst sympathisch, daß die kleinen Lieder ohne weiteres gesungen werden können. Aber eine gewisse Ungerechtigkeit liegt doch darin, daß die kleinen Lieder, die oft von großem Kunstwerth sind, allgemein nicht geschützt sein oder doch nicht den gleichen Schutz genießen sollen wie die größeren Lieder, die größeren Kompositionen überhaupt. Es ist auch sehr schwer festzustellen, was ein kleineres oder ein größeres Lied ist. Diese Bedenken hat der Herr Antragsteller Rintelen auch vollkommen gefühlt, und er hat deshalb seinen Antrag auch allgemein gehalten. Aber auch insoweit enthält der Antrag doch eine Ungerechtigkeit, insofern den Komponisten nicht der Schutz zu Theil werden soll, der nach dem Antrag Rintelen und Richter den Bühnenwerken gewährt werden soll. Denn diese dürfen ohne Genehmigung des Urhebers nicht aufgeführt werden, auch wenn sie mit dem Vorbehalt nicht versehen sind. Die Unzuträglichkeiten, zu denen der bisherige Zustand geführt hat, sind bereits von dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) eingehend dargelegt worden. Ich brauche deshalb nicht darauf einzugehen. Jedenfalls ist der Ausweg, den Herr Dr. Rintelen empfiehlt, in den Vertrag, den der Komponist mit dem Verleger schließt, eine Vereinbarung darüber aufzunehmen, durchaus kein gangbarer Weg.

Herr Richter hat in dem Kommissionsbericht eine Erörterung darüber vermißt, warum jetzt plötzlich von dem Vorbehalt abgesehen werden soll. Nun, die Kommissionsmitglieder haben eben keine Veranlassung gehabt, darüber zu reden, weil sie sich ohne weiteres durch die Auseinandersetzung auf Seite 22 der Vorlage überzeugt haben, und der Berichterstatter hatte deshalb auch gar (B) nicht die Füglichkeit, über diese Frage zu berichten. Ich hoffe, daß, wenn Herr Abgeordneter Richter nochmals Seite 22 der Vorlage genau durchliest, er dann zu demselben Ergebniß kommen wird wie die Kommissionsmitglieder.

Als zum ersten Mal in der Oeffentlichkeit zur Sprache kam, daß eine Umarbeitung des Urheberrechtsgesetzes geplant sei, und davon die Rede war, daß das Institut des Vorbehalts fallen sollte, schlossen sich die Komponisten zur Genossenschaft Deutscher Komponisten, die in der That bereits besteht, zusammen. Das beweist meines Erachtens zweierlei: einmal, daß nur dann eine derartige Genossenschaft entstehen kann und weiter bestehen kann, wenn der Vorbehalt fällt; und es beweist weiter, welchen Werth überhaupt die Komponisten auf das Fallen des Vorbehalts legen. Ich will von den hervorragenden Komponisten, die im Reichs-Justizamt darüber gehört worden sind, und die sich einstimmig gegen den bisherigen Vorbehalt und für die Regierungsvorlage erklärt haben, nur nennen die Herren Joachim, Radecke, Max Bruch, Richard Strauß, Professor Löschhorn u. s. w., Männer, die doch meines Erachtens wahrhaftig das beste Urtheil darüber haben, ob der Vorbehalt den Komponisten dienlich ist oder nicht.

Ich bitte Sie also nochmals, den § 11 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Was nun den § 27 anbelangt, so ist bereits von dem Herrn Staatssekretär darauf hingewiesen worden, daß es bei Einführung des Rechtsgebildes des Vorbehalts allerdings die Meinung des Gesetzgebers im Jahre 1870 war, dadurch den Komponisten die Möglichkeit zu geben, unbefugte öffentliche Aufführungen auszuschließen. Grundsätzlich hatten sie auch die Möglichkeit, alle öffentlichen Aufführungen auszuschließen, wenn der Vorbehalt auf den Noten vermerkt war. Insofern enthält allerdings, grundsätzlich betrachtet, die Regierungsvorlage in § 27 eine (C) Verschlechterung der Lage der Komponisten. Es wurde deshalb auch in der Kommission von verschiedenen Seiten in der Hauptsache mit denselben Gründen, die heute Herr Abgeordneter Traeger geltend gemacht hat, der Versuch gemacht, diese Durchbrechung des Prinzips wenigstens in etwas abzuschwächen und nicht eine so weitgehende Freigabe der Werke der Tonkunst, wie der Entwurf es wollte, zu gestatten. Bei der ersten Lesung wurde auch in der That Absatz 3 gestrichen und den Vereinen die Vergünstigung entzogen. Schließlich kehrte die Kommission aber doch wieder zur Regierungsvorlage zurück, da die Mehrheit, und thatsächlich mit gewissem Recht, der Annahme war, daß durch diese Streichung allzu sehr in die bisherigen Gewohnheiten eingegriffen würde.

Ich bin deshalb, wiewohl ich nicht weiß, wie die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder nach den neueren Thatsachen und Unterlagen, die heute mitgetheilt wurden, darüber denkt, nicht in der Lage, den Antrag Dr. Oertel zur Annahme zu empfehlen. Vielmehr empfehle ich als Berichterstatter, den § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse anzunehmen. Ich bitte aber, auch den Antrag Dr. Rintelen abzulehnen. Es ist überhaupt schon ein großes Entgegenkommen, das den Komponisten zugemuthet wird, für Wohlthätigkeitsveranstaltungen die Aufführung ihrer Kompositionen freizugeben, für Wohlthätigkeitsveranstaltungen, die sehr häufig, wie allgemein bekannt ist, nicht aus gemeinnützigem Sinne, sondern aus verwerflichem Streberthum veranstaltet werden. Es würde deshalb jedenfalls nicht gerechtfertigt sein, für diese Wohlthätigkeitsvorstellungen den Komponisten noch weiteres Entgegenkommen zuzumuthen. Herr Dr. Rintelen hat als Beispiel von derartigen plötzlichen Verhinderungen die Erkrankung des Sängers oder der Sängerin angeführt; es können aber auch andere Fälle eintreten, bei denen es sich nicht um solche gerechtfertigte Verhinderung handelt, z. B. (D) eine Vergnügungsreise. Wer soll feststellen, ob die Verhinderung gerechtfertigt ist oder nicht! Auch die andere Thatsache, die er angeführt hat, giebt durchaus nur eine schwankende Grundlage ab.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Dr. Rintelen zu § 27 abzulehnen und § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dietz hat den Antrag gestellt, über den § 27 zuerst abzustimmen; der Herr Abgeordnete Richter hat sich diesem Antrag angeschlossen. Ein Widerspruch dagegen ist aus dem Hause nicht erhoben worden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir zunächst über § 27 abstimmen, dann der Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 2 präjudizirt wird, welcher beantragt, den § 27 zu streichen, falls sein Antrag auf Nr. 242 der Drucksachen angenommen würde.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Ich wollte dasselbe bemerken, was der Herr Präsident eben bemerkt hat.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident, wir können, um jedem Bedenken gerecht zu werden, unsere Abstimmung über § 27 zunächst nur als eventuell vornehmen und dann auf den Antrag Rintelen zurückkommen, wenn etwa der Antrag Rintelen zu § 11 angenommen wird, während, wenn er abgelehnt wird, er dann seine Erledigung in Bezug auf § 27 gefunden hat.

Präsident: Dann würde ich dem Hause vorschlagen, folgendermaßen abzustimmen: zunächst über den § 27 eventuell, für den Fall der Ablehnung des Amendements

(A) Dr. Rintelen, und zwar folgendermaßen: zunächst über den Antrag Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 3, wobei ich voraussetze, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen den Antrag sowohl zu Nr. 2 der Kommissionsvorlage als zu Nr. 3 des Antrags Dr. Oertel und Genossen gestellt hat, welche identisch sind. — Hiermit ist der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen einverstanden. — Nachdem diese Eventualabstimmung erledigt ist, würde ich abstimmen lassen über den Antrag Dr. Oertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. Wird der Antrag abgelehnt, so würde ich dann abstimmen lassen über den § 27, wie ihn die Kommission vorschlägt, und eventuell, wie er sich nach der Abstimmung über den Antrag Dr. Rintelen gestaltet haben wird.

Dann würde ich übergehen zum § 11 und hier zunächst abstimmen lassen über den Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen und, wenn dieser abgelehnt wird, über den handschriftlich verbesserten Antrag Richter auf Nr. 251 der Drucksachen. Werden beide Anträge abgelehnt, so würde ich dann abstimmen lassen über den handschriftlichen Antrag Dr. Rintelen, welcher eine Einschiebung machen will, die ich dann später noch verlesen werde. — Das Haus ist mit dieser Art der Abstimmung einverstanden. Wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 27 nach der Vorlage der Kommission hinter der Nr. 2 und für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Oertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen hinter Nr. 3 nach dem Antrage Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 3 die Worte zusetzen wollen:

> sofern dieselben nicht zum Ersatz plötzlicher Verhinderung eines Mitwirkenden zugezogen werden mußten und nicht ohne Vergütung zu gewinnen waren,

(B) sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag Dr. Oertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen, und ich bitte diejenigen Herren, welche die Fassung der Kommission in Absatz 1 durch die Fassung der Herren Abgeordneten Dr. Oertel und Genossen auf Nr. 236 der Drucksachen ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Oertel und Genossen ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 27, und zwar über die Absätze 1 und 2 zusammen nach der Fassung der Kommissionsvorlage, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nach der Fassung der Kommissionsvorlage unter Vorbehalt des Antrags Dr. Rintelen zu § 11 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 27 ist nach dem Beschluß der Kommission angenommen vorbehaltlich des Antrags Dr. Rintelen zu § 11.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 11, und zwar zunächst über den Antrag Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen ad 1, welcher dem Absatz 2 eine andere Fassung geben will, deren Verlesung mir wohl erlassen wird — dies ist der Fall. Ich bitte also diejenigen Herren, welche das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 242 der Drucksachen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. Hierdurch ist der § 27 definitiv angenommen in zweiter Lesung, was ich hiermit konstatire.

(C) Wir kommen nunmehr zu dem Antrag Richter auf Nr. 251 der Drucksachen. Den Absatz 1 des Antrags Richter brauche ich wohl nicht zu verlesen, da er gedruckt vorliegt; ich werde aber den Absatz 2 verlesen, der nur handschriftlich vorliegt. Er lautet:

> Für die Aufführung eines Bühnenwerkes oder die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, ist auch ohne solchen Vorbehalt die Genehmigung des Berechtigten erforderlich.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 2 des § 11 durch die soeben von mir verlesene Fassung Richter auf Nr. 251 der Drucksachen ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Richter ist auch abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Eventualantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen, welcher für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 242 der Drucksachen ad 1 im Absatz 2 des § 11 hinter dem Worte „Tonkunst" einschalten will: „mit Ausnahme der Lieder ohne Orchesterbegleitung". Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Einschaltung machen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir haben nunmehr abzustimmen über den § 11 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 11 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 11 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 12 — und erkläre ihn für angenommen. (D)

Ich rufe auf den § 13 — und erkläre auch diesen für angenommen.

Nunmehr schlage ich dem Hause vor, sich zu vertagen, und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß dies der Beschluß des Hauses ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag, den 18. April, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. erste Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1897/98 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofs (Nr. 229 der Drucksachen);
2. erste Berathung der endgiltigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets für das Rechnungsjahr 1898 (Nr. 229 der Drucksachen);
3. erste Berathung des Berichts der Reichs-Schuldenkommission:
   - I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
   - II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
     - a) des Reichs-Invalidenfonds und
     - b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   - III. über den Reichskriegsschatz und
   - IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

   (Nr. 231 der Drucksachen);

(A)

4. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Leistung von Rechtshilfe im Heere (Nr. 89 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der X. Kommission (Nr. 191 der Drucksachen);
5. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diese Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch; dieselbe steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Pichler, Szmula, Herold, Broemel, Hoch, Bauermeister, Krebs, Bassermann, Münch-Ferber und Hilbck wünschen aus der II. respektive VI. und IX. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse daher die 1., 2., 3., 4., 5. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 6 Minuten.)

(B)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 74. Sitzung.

Seite 2119 C Zeile 18 ist statt „Viehschaugesetzes" zu lesen: „Süßstoffgesetzes".

76. Sitzung

am Donnerstag den 18. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als Vorlage ist eingegangen:

Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874.

Die Drucklegung habe ich verfügt.

(A) An Stelle der aus der II. resp. VI. und IX. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Pichler, Szmula, Herold, Broemel, Hoch, Münch-Ferber, Bauermeister, Krebs, Hilbck und Bassermann sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Broekmann, Freiherr v. Thünefeld, Mayer (Landshut), Werthmann, Riff, Bebel, Börner, Haake in die Budgetkommission;

Holzapfel und v. Kaufmann (Helmstedt) in die VI. Kommission;

Dr. Hasse in die IX. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim für 5 Tage.

Es sucht für längere Zeit Urlaub nach der Herr Abgeordnete v. d. Gröben-Arenstein, für 14 Tage wegen Krankheit. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

erste Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1897/98 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes (Nr. 185 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, — schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß die Vorlage der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen ist. — Dies ist der Fall.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung der endgiltigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des ostafrikanischen Schutzgebiets für das Rechnungsjahr 1898

(B) (Nr. 229 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe dieselbe und darf, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß die Vorlage der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen ist. — Dies ist der Fall.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission:

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
a) des Reichs-Invalidenfonds und
b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,

III. über den Reichskriegsschatz und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

(Nr. 231 der Drucksachen).

Die in Frage kommenden Spezialrechnungen liegen nebst einem Verzeichniß derselben zur Einsicht der Herren Mitglieder auf dem Tisch des Hauses aus.

Die Berathung der Vorlage ist eine einmalige.

Ich eröffne die Berathung, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und darf, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß auch diese Vorlage der Rechnungskommission zur Berichterstattung überwiesen ist. — Dies ist der Fall.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Leistung von Rechtshilfe im Heere (Nr. 89 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der X. Kommission (Nr. 191 der Drucksachen). (C)

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich erbitte mir die Ermächtigung, die einzelnen Paragraphen, wenn Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, auch besondere Abstimmungen nicht verlangt werden, aufzurufen und, wenn kein Widerspruch erfolgt, sie als angenommen zu erklären. — Hiermit ist das Haus einverstanden; die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8 — und erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen in dritter Lesung für angenommen.

Desgleichen rufe ich auf Einleitung und Ueberschrift und erkläre auch diese vom Hause für angenommen, da niemand widerspricht.

Wir kämen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Leistung von Rechtshilfe im Heere, nach den Beschlüssen dritter Berathung auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum fünften Gegenstand der Tagesordnung, der

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen). (D)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Anträge Nr. 232, 233, 237 bis 241, 245, 248, 249.

Die Berathung beginnt mit § 14.

In der eröffneten Diskussion über § 14 mit dem Antrag v. Strombeck auf Nr. 245 der Drucksachen ad 1 und 2 hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, nach dem uns vorliegenden Gesetzentwurf über das Verlagsrecht geht auf den Verleger dadurch, daß er das Verlagsrecht erwirbt, nicht ohne weiteres kraft Gesetzes auch das Recht zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst über. Will er dieses Aufführungsrecht erwerben, so muß er darüber ein besonderes Uebereinkommen auf irgend welche Weise mit dem Komponisten treffen. Nun bestimmt der § 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs über das Urheberrecht in dem zweiten Absatze: „das Urheberrecht an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen". Wenn also ein Verleger sich „das Urheberrecht" übertragen läßt, so hat er damit auch ohne weiteres das Recht zur öffentlichen Aufführung des betreffenden Tonwerkes erworben.

Nun ist schon in der Kommission, wie der Bericht ausweist, von einzelnen Herren das Bedenken ausgesprochen worden, daß dadurch die Komponisten benachtheiligt werden können; sie übertragen infolge ihrer mangelhaften Rechtskenntniß das Aufführungsrecht, ohne es zu wissen. Die Verleger sind geschäftskundige Leute, die Komponisten zumeist nicht; sie haben — ich finde das einigermaßen naturgemäß — bei ihren idealen Bestrebungen wenig Interesse, sich mit allerhand Rechts-

(v. Strombeck.)

(A) fragen zu beschäftigen. Es ist in der Kommission von Seiten der verbündeten Regierungen gegen obiges Bedenken eingewendet worden, es bestehe die Besorgniß solcher Uebervortheilungen nicht. Ich wiederhole: diese Uebervortheilung könnte darin bestehen, daß ein geschäftsunkundiger Komponist sein „Urheberrecht“ dem Verleger überträgt, ohne zu wissen, was er damit eigentlich thut. Ich hoffe ja auch, daß die Verleger sich die Rechtsunkenntniß von Komponisten nicht zu Nutze machen werden; aber wir müssen doch mit der Möglichkeit rechnen, daß es Verleger giebt, die so verfahren; und dagegen möchte ich gern durch die Anträge, die ich auf Nr. 245 der Drucksachen mir zu stellen erlaubt habe, die Komponisten schützen. Meine Anträge sind also ausschließlich im Interesse der Komponisten gestellt worden.

Der § 14 unseres Gesetzentwurfs, auf welchen ich nunmehr eingehen muß, behält für den Fall, daß der Urheber, sei es eines Schriftwerkes, sei es eines Werkes der Tonkunst, seine Rechte auf einen Anderen überträgt, dem Urheber gewisse für ihn wichtige Befugnisse vor, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist. Ich habe das mit Freude begrüßt; aber es behält § 14 im Fall der Uebertragung des Urheberrechts dem Komponisten nicht vor das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung seines Werkes. Ich bitte Sie, daß Sie dieses für den Komponisten gerade so überaus wichtige Recht ihm ebenfalls vorbehalten, und ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu Nr. 1 anzunehmen. Geschieht das, dann wird dadurch für viele Fälle der praktische Erfolg erreicht, daß die Verleger wegen des Aufführungsrechts mit dem Komponisten Rücksprache nehmen müssen, sodaß in diesen Fällen der Komponist eine gewisse Rechtsbelehrung dahin erhält, daß er über das Aufführungsrecht noch zu disponiren hat.

Indessen muß ich anerkennen, daß mein Antrag unter Ziffer 1 auf Nr. 245 der Drucksachen den Komponisten (B) nicht in allen Fällen in der von mir gewünschten Weise und in dem nöthigen Umfange schützt. Es könnten die Verleger — ihre Zahl wird ja nur gering sein —, die die Rechtsunkenntniß eines Komponisten ausnutzen wollen, in dem Verlagsvertrag z. B. die Klausel wählen: „Ich, der Komponist, übertrage alle meine gesetzlichen Rechte dem Verleger so und so.“ Auch dagegen möchte ich den Komponisten, wenn es möglich ist, gesetzlichen Schutz gewähren; ich habe deshalb in meinem Antrag zu 2:

> Die Uebertragung des Urheberrechts muß hinsichtlich obiger Befugnisse besonders und schriftlich erfolgen, —

das Wort „besonders“ eingeschaltet, wodurch ich verhüten wollte, daß durch generelle Klauseln, wie die eben von mir erwähnte, der Verleger sich das Aufführungsrecht sichern kann, ohne daß der Komponist es weiß. In der Kommission war statt des Wortes „besonders“ vorgeschlagen in einem früheren Paragraphen — ich kann das Nähere aber übergehen —, es sollte das Aufführungsrecht nur „ausdrücklich“ übertragen werden können. Ich stelle anheim, ob das Wort „ausdrücklich“ dem Worte „besonders“ vorzuziehen ist; ich meine, es ist das von mir jetzt vorgeschlagene Wort „besonders“ vorzuziehen. Es sind damals Einwendungen gegen das Wort „ausdrücklich“ gemacht worden, namentlich von Seiten der verbündeten Regierungen, und ich bin auch nur aus diesem Grunde auf das Wort „ausdrücklich“ nicht wieder zurückgekommen; ich muß aber anerkennen, daß auch die von mir vorgeschlagene Fassung, also das Wort „besonders“, gewisse Bedenken gegen sich hat. Es ist mir nicht gelungen, jetzt für die zweite Lesung eine Wortfassung zu finden, mit der ich den von mir erwähnten Zweck des Schutzes der Komponisten besser erreichen kann. Sollte der Reichstag meinen Antrag mit den Worten „besonders und“ annehmen, so bitte ich, daß das nur in der Weise geschieht,

(C) daß, wenn irgend möglich, in der dritten Lesung eine bessere Fassung gefunden wird. Ich möchte aber, damit nicht etwa mein ganzer Antrag an diesen von mir selbst anerkannten Bedenken scheitert, mir erlauben, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, daß er die Güte haben wolle, bei der Abstimmung hinsichtlich des Antrags unter 2 auf Drucksache Nr. 245 eventuell zunächst durch die Fragestellung zu ermitteln, ob die Worte „besonders und“ für den Fall der Annahme meines Antrages stehen bleiben oder gestrichen werden sollen.

(Zuruf.)

— Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mich eben dem Herrn Präsidenten zugewendet habe; es mußte mir aber daran liegen, daß der Herr Präsident das, was ich wünschte, genau verstehen kann. — Wenn also die Worte „besonders und“ durch die eventuelle Abstimmung, die ich eben erbeten habe, gestrichen werden sollten, so würde mein Antrag zu 2 lauten:

> Die Uebertragung des Urheberrechts muß hinsichtlich obiger Befugnisse

— nämlich der Befugnisse zu 1 bis 4 im § 14 —

> schriftlich erfolgen.

Damit komme ich zur Motivirung, weshalb ich für diese vier Punkte, die der § 14 enthält, eine schriftliche Abfassung verlange. Ich bin im allgemeinen ein entschiedener Gegner davon, daß die Abschließung von Verträgen durch allerhand Formen erschwert werde; das paßt in unsere modernen Verhältnisse nicht hinein. Die Bedürfnisse des praktischen Lebens erheischen meiner Auffassung nach, daß unnöthige Formalitäten beim Abschluß von Verträgen vermieden werden. Aber hier glaube ich, daß gerade das praktische Bedürfniß dafür spricht, den Verlagsvertrag, wenigstens soweit er die Punkte 1 bis 4 des § 14 betrifft, schriftlich abzuschließen. Es kommt nämlich in Betracht, daß die Schutzrechte, welche unser Entwurf dem Urheber von Schrift- oder Tonwerken ge- (D) währt, nicht bloß während der Lebenszeit des Urhebers dauern, sondern daß auch noch 50 Jahre nach dessen Tode der Schutz gewährt werden soll. Da werden nun, wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt, nach dem Ablauf von Jahrzehnten sehr leicht in zahlreichen Fällen Ungewißheiten, Unklarheiten über das vor Jahrzehnten Vereinbarte entstehen, die dann zu unangenehmen, recht schwierigen Prozessen führen. Dem möchte ich vorbeugen, und deswegen bitte ich Sie, meine Herren, daß Sie meinem Antrage auch in der Beziehung zustimmen, daß hinsichtlich der in § 14 enthaltenen Punkte der Verlagsvertrag schriftlich abgefaßt werden muß.

Meine Herren, ich erlaube mir nun noch in redaktioneller Beziehung in Bezug auf meine Anträge Einiges zu sagen. Hinsichtlich der Wortfassung meines Antrags zu 1, der also verlangt, daß im Falle der Uebertragung des Urheberrechts dem Komponisten dennoch die ausschließliche Befugniß der öffentlichen Aufführung seines Werkes der Zukunft verbleiben soll, brauche ich nichts zu sagen. Dagegen gestatte ich mir in Bezug auf Nr. 2 zu bemerken: ich habe mich hinsichtlich der Wortfassung angeschlossen an die Wortfassung im § 33 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ich habe über die Folgen, welche eintreten, wenn der Verlagsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, nichts gesagt, mit Rücksicht auf § 125 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser § 125 schreibt nämlich vor, daß, wenn eine gesetzlich erforderliche Form nicht beachtet ist, der Vertrag nichtig sein soll. Es wäre also überflüssig gewesen, in meinem Antrag über die Rechtsfolgen der Unterlassung schriftlicher Abfassung noch etwas zu sagen.

Nun darf ich vielleicht noch auf ein kleines Bedenken eingehen, welches mir bereits gestern von einem Herrn Kollegen geäußert wurde. Der betreffende Herr stellte die Ansicht auf, mein Antrag zu 2 wegen der schriftlichen

(A) Abfassung gehöre nicht in dieses Gesetz hinein, sondern in das Gesetz über das Verlagsrecht. Ich räume ein, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung auch dort ihren Platz hätte finden können. Aber eine unbedingte Nothwendigkeit, erst in dem Gesetze über den Verlag meinen Vorschlag aufzunehmen, sehe ich nicht ein; denn auch der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene, von der Kommission angenommene § 14 greift in das Verlagsrecht ein, nicht formell, aber materiell. Ist es zulässig, materielle Bestimmungen über das Verlagsrecht in unseren Gesetzentwurf über das Urheberrecht aufzunehmen, dann sehe ich nicht ein, weshalb es unzulässig sein sollte, auch formelle Vorschriften im Zusammenhange mit dem materiellen Inhalt in unseren Gesetzentwurf aufzunehmen.

Ich bitte also um Annahme meiner Anträge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, es ist anzuerkennen, daß die Anträge des Herrn Abgeordneten v. Strombeck die gleiche wohlwollende Absicht verfolgen, wie der § 14 in der von der Kommission beschlossenen Fassung. Es soll dadurch den Autoren, insbesondere den nicht mit Rechtskenntniß und Geschäftserfahrung ausgerüsteten Autoren, für den Fall der Uebertragung des Urheberrechts zu Hilfe gekommen werden. Es soll einer zu weitgehenden Auslegung des Vertrages vorgebeugt werden. Ich glaube indeß nicht, daß die wohlwollende Absicht des Herrn Antragstellers durch die Zusätze, deren Aufnahme er wünscht, erreicht wird. Ich glaube auch nicht, daß innerlich sich diese Zusätze rechtfertigen lassen.

Was zunächst den Antrag betrifft, dem § 14 eine besondere Nummer 4 hinzuzufügen, wonach in der (B) Uebertragung des Urheberrechts im Zweifel nicht die Uebertragung des Aufführungsrechts zu finden ist, so berührt er sich mit dem Gedanken, der dem § 14 der jetzigen Fassung zu Grunde liegt, nur äußerlich. § 14 sieht gewisse Fälle vor, in denen von dem Urheberrecht ein nicht ganz gewöhnlicher Gebrauch gemacht wird; er setzt voraus, daß zunächst mit dem Werke, um dessen Verwerthung es sich handelt, eine Bearbeitung vorgenommen wird: eine Uebersetzung, eine Dramatisirung, eine musikalische Bearbeitung. Es soll der Auslegung vorgebeugt werden, daß in der Uebertragung des Urheberrechts ohne weiteres zu finden sei das Recht, auch derartige Bearbeitungen vorzunehmen und zu verwerthen. Da dem Erwerber des Urheberrechts ein solches Recht nicht ohne weiteres zugestanden werden kann, und andererseits es doch vermieden werden muß, daß das Recht der Bearbeitung überhaupt nicht ausgeübt werden könnte, bestimmt § 14, daß diese Rechte dem Urheber vorbehalten bleiben sollen. Bei dem Rechte der öffentlichen Aufführung eines Werkes handelt es sich um eine ganz andere Frage. Bei Werken der Tonkunst ist die öffentliche Aufführung eine ganz gemeingebräuchliche Art der Verwerthung des Urheberrechts. Darauf ist das Werk von vornherein berechnet. Es bedarf auch nicht irgend einer Bearbeitung behufs der öffentlichen Aufführung. Es weiß also der Komponist sehr wohl, daß, wenn er das Urheberrecht überträgt, damit selbstverständlich auch das Aufführungsrecht mit übertragen ist, und es hieße, dem Willen der Parteien geradezu Gewalt anthun, wenn man sagen wollte, im Zweifel sei das Aufführungsrecht nicht übertragen, das müsse immer noch besonders stipulirt werden. Ein praktischer Erfolg würde damit auch nicht erreicht sein; denn es ist ja selbstverständlich, daß der Verleger, der sich das Urheberrecht übertragen läßt, immer noch besonders stipuliren würde, daß auch das Aufführungsrecht ihm mit übertragen sein soll. (C) Die Frage, ob das Aufführungsrecht in Zukunft, wie es bis jetzt allerdings vielfach der Fall war, bei Werken der Tonkunst dem Autor verbleibt oder auf den Verleger übergeht, hängt nicht von den gesetzlichen Bestimmungen, sondern von der Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse ab, insbesondere davon, ob die Komponisten mehr, als es bisher der Fall gewesen ist, zusammenhalten werden.

Was sodann den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Strombeck betrifft, vorzusehen, daß die Uebertragung des Urheberrechts in den Fällen des § 14 stets besonders und schriftlich erfolgen müsse, so würde damit wiederum meiner Ansicht nach den Autoren nicht geholfen sein; denn schon jetzt werden die Verträge thatsächlich in der großen Mehrzahl der Fälle schriftlich abgeschlossen. Die Folge würde also nur die sein, daß diese Abreden in Zukunft stets schriftlich geschlossen würden, und es würden damit die Komponisten nicht günstiger gestellt sein als bisher. Nun hat der Herr Antragsteller allerdings angeführt, es sei die schriftliche Abfassung nothwendig auch mit Rücksicht auf die lange Zeitdauer, auf die hin ein solcher Vertrag zu wirken bestimmt sei. Dieses Argument führt viel weiter; es würde dahin führen, daß man auch für den Verlagsvertrag schriftliche Abfassung fordert. In der That wäre ja nicht abzusehen, weshalb denn für die Uebertragung des Aufführungsrechts schriftliche Form erforderlich sein sollte, nicht aber für die Uebertragung des Verlagsrechts, die vielleicht ganz unbeschränkt, auf die ganze Dauer des Urheberrechts, erfolgt. Ich möchte hier nicht auf die Gründe eingehen, die davon abgehalten haben, für den Verlagsvertrag die schriftliche Form vorzusehen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß unser ganzes Zivilrecht beherrscht wird durch den Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge, und daß nur aus dringenden Anlässen in bestimmten Fällen Ausnahmen vorgesehen sind. Daß hier derartige Gründe vorliegen, wird (D) sich wohl nicht vertreten lassen, und ich glaube auch nicht, daß es den Wünschen der Komponisten und Autoren entsprechen würde, wenn man in dieser Hinsicht in bevormundender Weise die Schriftform zu ihren Gunsten vorschreiben wollte. Ich möchte darnach anheim geben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Strombeck abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte bitten, es auch in dieser Frage bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. An sich möchte ja vielleicht die Stelle für beide Anträge, sowohl für den, der das Aufführungsrecht als nicht mit übertragen ansehen will, wenn das Urheberrecht übertragen ist, als für den, der das Erforderniß der Schriftlichkeit vorschreiben will, im Verlagsrecht sein, das bestimmt, welche Befugnisse auf den Verleger übergehen, wenn er einen Vertrag mit dem Urheber schließt. Der Herr Antragsteller wird wohl damit einverstanden sein, daß wir diese redaktionelle Frage bei der dritten Berathung erledigen können.

Sachlich schlagen die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars durch, daß es Sache der Vertragschließenden ist, Vorsorge zu treffen, daß ihr Vertrag so ausgelegt wird, wie sie ihn gewollt haben, und sich vor dem Vertragschlusse klar zu werden, was sie wollen. Wenn nun der Komponist sein Aufführungsrecht mit übertragen will, wenn er sein Urheberrecht überträgt, so geht es mit diesem auf den Verleger über; will er es zurückbehalten, so ist das Sache der Vereinbarung. Es läßt sich den Parteien nicht vorschreiben, daß die Zurückbehaltung die Regel und die Uebertragung die Ausnahme sein soll. Und was die Schriftform betrifft, so möchte ich zu den Gründen, die angeführt sind, noch den beitragen, daß der Verleger Kaufmann, der Verlagsvertrag Handelsgeschäft ist, und daß das Handelsgesetzbuch auf dem

(A) Standpunkte steht, daß die Schriftform für die Geschäfte des Handelsverkehrs nicht erforderlich ist. Beim bürgerlichen Gesetzbuch ist die Regel, daß in den Fällen, in denen die Verträge gegenseitige Rechte und Pflichten begründen, die Schriftform nicht verlangt wird, sie wird grundsätzlich nur erfordert, wenn einseitige Leistungen begründet werden. Wir durchbrechen ein Prinzip aus einem Grunde, der nicht dringend ist, und aus diesen Gesichtspunkten möchte ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Ich stimme dem Herrn Vorredner bei, daß diese Materie nicht bei dieser Gelegenheit, sondern bei dem Verlagsrecht geregelt werden muß. Ich werde daher gegen denselben stimmen. Ich habe einen Antrag, welcher dieselbe Tendenz verfolgt, vorbereitet, den ich demnächst abgeben werde, und der bei den Verhandlungen über das Verlagsrecht zur Verhandlung kommt.

Ich möchte nun in einem Punkte — und aus diesem Grunde habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen — dem Herrn Kommissar der verbündeten Regierungen widersprechen. Der Herr Kommissar der verbündeten Regierungen hat gesagt, es gehöre das Aufführungsrecht bei den Werken der Tonkunst mit zu dem Verlagsrecht. Es ist ganz richtig, daß bei einer Anzahl von Verträgen mit musikalischen Verlegern sich die Unsitte eingeschlichen hat — möchte ich beinahe sagen —, sich das ausschließliche Aufführungsrecht vorzubehalten. Aber ebenso wenig, wie bei dem Verlagsrecht betreffs eines dramatischen Werkes, eines Trauerspiels u. s. w. zum Verlagsrechte das Recht der ausschließlichen Aufführung gehört, ebenso wenig bei Werken der Tonkunst, bei Oratorien u. s. w. Also dieser Ansicht des Herrn Kommissars der verbündeten Regierungen möchte ich hier prinzipiell widersprechen. Es ist (B) ganz richtig, daß durch den Vertrag, der demnächst geschlossen wird, über das Aufführungsrecht besonders verhandelt werden kann, und da ist der Vertrag entscheidend; aber wenn die Verleger sagen, das ausschließliche Aufführungsrecht von Werken der Tonkunst gehört mit zu den Verlagsrechten, so habe ich dem schon in erster Berathung widersprochen und gesagt, das nur ein Beweis der Begehrlichkeit der Verleger sei.

Was den Antrag selbst betrifft, so werde ich, wie gesagt, hier bei diesem Gesetz gegen den Antrag des Herrn Kollegen v. Strombeck stimmen; aber bei Gelegenheit der Berathung des Verlagsrechts werde ich die Sache weiter erörtern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte doch ein paar Worte noch entgegnen. Von dem Herrn Kommissar der verbündeten Regierungen ist gegen meinen Antrag auch eingewendet worden, es finde eine Bevormundung statt, wenn die Kontrahenten — Komponist und Verleger — gezwungen würden, schriftlich abzuschließen. Ja, meine Herren, da muß man den nämlichen Vorwurf auch dem bürgerlichen Gesetzbuch machen. Dann bevormundet das bürgerliche Gesetzbuch z. B. bei der Bürgschaft, wo schriftliche Form vorgeschrieben ist, ebenfalls nicht nur den Kontrahenten, sondern, ich glaube auch sagen zu können, die Kontrahenten; denn häufig wird nicht einseitig eine Bürgschaft geleistet, sondern es werden auch für die Uebernahme der Bürgschaft dem Bürgen irgendwelche Vortheile versprochen. Um nicht weitläufig zu werden, will ich auf andere Fälle im bürgerlichen Gesetzbuch nicht eingehen. Ich muß aber auf das bestimmteste behaupten: mit dem Schlagwort „Bevormundung“ kann man meines Erachtens gegen meine Anträge nicht ankämpfen.

Nun muß ich zu meinem Bedauern mit einigen Worten mich auch gegen den Herrn Kollegen Dr. Spahn (C) wenden. Er hat gesagt, der Verlagsvertrag möchte doch so ausgelegt werden, wie die Kontrahenten, der Komponist und Verleger es beschlossen hätten. Da hat Herr Dr. Spahn gerade den Schwerpunkt meiner Anträge vollständig übersehen. Wenn der Komponist wirklich weiß: du überträgst, wenn du das Urheberrecht überträgst, zugleich das Aufführungsrecht, — so ist es ja gut. Meine Anträge sorgen aber gerade für den in der Praxis später wahrscheinlich nicht selten vorkommenden Fall, daß der Komponist die Tragweite seines Vertrages gar nicht kennt; er überträgt das Urheberrecht, ahnt aber nicht, daß er damit auch das Aufführungsrecht übertragen hat. Ich glaube also, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Spahn nicht geeignet sind, meine Anträge als überflüssig erscheinen zu lassen.

Was nun die Frage, die Herr Dr. Rintelen angeregt hat, betrifft: gehören die von mir vorgeschlagenen Bestimmungen in den Gesetzentwurf über das Verlagsrecht oder in diesen? — so stelle ich das anheim. Ich stimme Herrn Dr. Spahn insofern zu: sollten meine Anträge angenommen werden, so würde ich durchaus nichts dagegen haben, daß sie bei der dritten Lesung wieder aus dem Gesetze entfernt werden; ich habe dann die Hoffnung, daß sie in dem Gesetze, betreffend das Verlagsrecht, Aufnahme finden werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der vorliegende Antrag hat der Kommission nicht zur Berathung vorgelegen. Ich glaube aber, mit Rücksicht auf die anderen Erwägungen und Verhandlungen der Kommission mich dahin aussprechen zu dürfen, daß die Kommission den Antrag aus den Gründen, die soeben von Herrn Geheimrath Dr. Dungs, und dem Vorsitzenden der Kommission Herrn Dr. Spahn geltend gemacht worden (D) sind, abgelehnt haben würde. Ich erlaube mir nur, kurz auf zwei Punkte hinzuweisen.

Mit dem Verlagsrecht wird ja nicht ohne weiteres das Urheberrecht übertragen. Es besteht also eigentlich keine Gefahr, daß mit dem Verlagsrecht auch das Aufführungsrecht übertragen wird; nur mit dem Urheberrecht als solchem würde in der That das Aufführungsrecht übertragen werden. Aber das muß ja eben im Verlagsvertrag ausdrücklich vereinbart werden, und durch diese besondere Vereinbarung wird dann der Urheber darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechte des Verlegers weiter gehen sollen, als sie an und für sich nach dem Vertrag auf Uebertragung des Verlagsrechts gehen würden. Ich glaube, Herr Dr. Rintelen hat in dieser Beziehung Herrn Geheimrath Dr. Dungs falsch verstanden. Herr Geheimrath Dungs hat nicht gemeint, daß mit dem Verlagsrecht auch das Aufführungsrecht gegeben werde, sondern nur gesagt, daß mit der Uebertragung des Urheberrechts auch das Recht zur öffentlichen Aufführung übertragen werde.

Zweitens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag insoweit einseitig ist, als er nur das Recht der öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst dem Urheber vorbehalten will. Folgerichtig müßte weitergegangen und gesagt werden, daß in dem bezeichneten Falle auch das Recht der Aufführung von Bühnenwerken dem Urheber vorbehalten bleibt.

Ich bitte also, die Anträge abzulehnen und die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlußwort des Herrn Berichterstatters hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte nur feststellen, daß ich selbst ausdrücklich im Eingang meiner

(A) Rede anerkannt habe, daß der Abschluß eines Verlagsvertrages nicht ohne weiteres den Erwerb des Aufführungsrechtes nach sich zieht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 14.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über das Amendement v. Strombeck auf Nr. 245 der Drucksachen ad 1, welches dem § 14 eine Nr. 4 anfügen will. Dann werde ich abstimmen lassen über den Antrag v. Strombeck auf Nr. 245 der Drucksachen ad 2, welcher einen zweiten Absatz dem § 14 hinzufügen will, und zwar werde ich hier nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers zunächst darüber abstimmen lassen, ob die beiden Worte „besonders und" für den Fall der Annahme des Amendements aufrecht erhalten werden sollen, und dann über das Amendement, wie es sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat; schließlich über den § 14, wie er sich aus den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag v. Strombeck auf Nr. 245 der Drucksachen ad 1 dem § 14 am Schlusse hinzufügen wollen:

4. für die öffentliche Aufführung eines Werkes der Tonkunst

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement v. Strombeck ad 1 ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Amendement ad 2; hier werde ich zuerst die Eventualabstimmung vornehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Amendements v. Strombeck ad 2 in demselben die Worte „besonders und" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(B) Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement selbst. Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement v. Strombeck ad 2, lautend:

dem § 14 als Absatz 2 zuzufügen:

Die Uebertragung des Urheberrechts muß hinsichtlich obiger Befugnisse schriftlich erfolgen

annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

§ 14 ist unverändert geblieben nach den Beschlüssen der Kommission. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er in dieser Fassung vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 15, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und erkläre beim Mangel eines Widerspruchs den § 15 für angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 16.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mir das Wort nur erbeten, um eine Aufklärung über einen Ausdruck zu erbitten, der in § 16 sich findet. Es heißt nämlich dort am Schluß: „Zulässig ist der Abdruck ..... von anderen amtlichen Schriften". Ich bin darüber unklar, was unter „anderen amtlichen Schriften" zu verstehen ist. Ich habe auch in den Verhandlungen der Kommission keine Aufklärung darüber gefunden. „Amtliche Schriften" kann sehr vielerlei bedeuten. Gehören z. B. dahin, um ganz bestimmte Fragen zu thun, die Veröffentlichungen des Statistischen Amts? Die sind herausgegeben amtlich von dem Statistischen Amte. Ebenso die Veröffentlichungen des Reichs-Eisenbahnamts, die Veröffentlichungen des Reichs-Gesundheitsamts. Kurz, gehören solche Werke, die herausgegeben sind im Namen des (C) Reichs oder im Namen von Staatsbehörden, unter diese Bestimmung? Sind dies amtliche Schriften, deren Vervielfältigung ohne weiteres zulässig ist? oder ist das nicht die Absicht? Wenn es nicht die Absicht ist, dann ist nach meiner Meinung nothwendig, etwas andere Worte hier zu gebrauchen als nur diesen allgemeinen Ausdruck; denn zweifellos sind die bezeichneten Schriften amtliche: sie sind geschrieben im Amte, vom Amte und sind herausgegeben durch das Amt. Also ist, bitte, zu überlegen, ob nicht in dieser Beziehung eine Aenderung nothwendig ist, wenn eben nicht die Absicht ist, alles, was amtlich publizirt ist, nunmehr auch der Vervielfältigung preiszugeben.

Daran würde sich die zweite Frage schließen, ob sich diese Bestimmung auch bezieht auf die bereits veröffentlichten Publikationen. Wäre das der Fall, so würde möglicherweise dadurch in Rechte der Verleger eingegriffen werden. Also diese Frage scheint mir der Klärung bedürftig zu sein, und ich erwarte zunächst Aufschluß von dem Herrn Vertreter der Kommission, dem Herrn Referenten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, es war seitens der verbündeten Regierungen beantragt, für die amtlichen Schriften zuzulassen, daß ein Nachdrucksverbot aufgesetzt werden dürfe. Dieser Antrag wollte eine Neuerung gegenüber dem seitherigen Zustand. Nun war die Kommission der Ansicht, zwingende Gründe zu dieser Neuerung lägen nicht vor; sie lehnte deshalb diesen Antrag ab und hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es bei dem bisherigen Zustand belassen werden solle. Der bisherige Zustand hat nun zu den Zweifeln und Bedenken, die Herr Abgeordneter Schrader hervorhebt, Anlaß nicht gegeben. Nun glaube ich auf Grund des bisherigen Zustandes sagen zu können: soweit es sich um Schriften handelt, die hergestellt werden von den Be- (D) hörden zum amtlichen Gebrauche, liegen amtliche Schriften im Sinne unseres Entwurfes vor, aber nicht weiter. Wenn z. B. das Statistische Amt in seiner Zeitschrift für Statistik statistische Publikationen veröffentlicht, so ist das eine Thätigkeit, die die einzelnen Beamten entwickeln. Es ist nicht eine Thätigkeit, die für das Amt als solches erfolgt, und deshalb fallen solche Publikationen statistischer Art, die das Statistische Amt veröffentlicht, nicht unter die amtlichen Schriften. Ueber die Publikationen des Reichs-Gesundheitsamts und des Reichs-Eisenbahnamts bin ich nicht genügend informirt, um sagen zu können, daß sie nicht zum Zweck amtlichen Gebrauches erfolgen. Wenn das der Fall ist, so fallen sie unter die amtlichen Schriften; wenn nicht, sind sie nicht frei.

Und was die Frage betrifft, inwieweit durch diese Bestimmungen in bestehende Rechte der Verleger eingegriffen werde, so glaube ich, sie beantwortet sich verneinend deshalb, weil der bisherige Rechtszustand übereinstimmte mit dem, welcher durch die vorgeschlagene Bestimmung für die Zukunft aufrecht erhalten wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs,** Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Ich kann nur bestätigen, daß die Auffassung, die soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn dargelegt worden ist, durchaus dem Standpunkte entspricht, den die verbündeten Regierungen bei Einbringung des Entwurfs eingenommen haben. Es war keineswegs die Absicht, die Nachdruckfreiheit bezüglich amtlicher Schriften auszudehnen. Bisher ist freigegeben der Nachdruck, wie es im Gesetze vom 11. Juni 1870 heißt, öffentlicher Aktenstücke. Dieser Ausdruck ist etwas

(A) zu weit gehend, insbesondere nach der Richtung, daß in den öffentlichen Aktenstücken sich ja auch häufig Schriftwerke befinden, die von Privatpersonen herrühren, und an denen das Urheberrecht gewahrt bleiben muß, z. B. Gutachten, die von Privatpersonen erstattet worden sind. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck „amtliche Schriften" gewählt worden. Es war aber keineswegs die Absicht, hiermit den Kreis der freigegebenen Schriften zu erweitern. Gemeint sind aber nur die Schriften, die für den amtlichen Gebrauch bestimmt sind, nicht etwa auch Schriften, die von einer Behörde herausgegeben werden, die aber, wie rein wissenschaftliche Werke, sich von vornherein an das Publikum und nicht an die Adresse einer Behörde wenden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Ja, das was eben von dem Herrn Kommissar ausgeführt worden ist, halte ich für ganz vernünftig. Es steht nur leider nicht in dem Gesetze drin. Ich gehe zurück auf die früheren gesetzlichen Bestimmungen. Darin steht: es ist nicht Nachdruck, wenn nachgedruckt werden Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen aller Art. Das war also ganz bestimmt beschränkt auf wirklich amtliche Papiere. Nun beantragt die Regierung in ihrem Entwurfe eine Aenderung, welche dahin geht: „Abdruck anderer amtlicher Schriften". Darunter können gewiß auch Dinge fallen, wie Publikationen des Statistischen Amts. Damit solche aber nicht dem Nachdruck unterliegen sollten, war ausdrücklich in der Vorlage der verbündeten Regierungen ausgesprochen, daß sie durch Vorbehalt gegen den Nachdruck geschützt werden könnten. Diese Bestimmung ist von der Kommission gestrichen. Nun steht in dem Gesetze nichts als das Wort „amtlicher Schriften", und wenn Sie Sprachkundige fragen, (B) so werden diese Ihnen erklären, daß eine amtliche Schrift eine jede Schrift ist, die von einem Amte ausgeht; daß aber eine amtliche Schrift nur eine solche sein soll, die zum amtlichen Gebrauche bestimmt ist, das ist in dem Ausdruck nicht enthalten. Wenn das ausgesprochen werden soll, dann, meine ich, ist es nothwendig, es ausdrücklich zu sagen, also zu sagen: „Schriften, die zum amtlichen Gebrauche bestimmt sind", und ich behalte mir vor, einen solchen Antrag zur dritten Lesung zu stellen, um heute die Verhandlungen nicht hinauszuziehen. Aber was bis jetzt in dem Gesetz steht, ist den größten Mißdeutungen ausgesetzt, und würde, wenn es heute rückwirkend angenommen wird, wahrscheinlich — ich kenne die betreffende Verlagsgeschichte nicht — eine Anzahl Verleger, die die Sachen bisher verlegt haben, schädigen, zum Beispiel denjenigen des amtlichen Reichskursbuchs, welches eine amtliche Publikation von großem Umfang ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe in der Zwischenzeit den Antrag formulirt, und ich werde mir gleich erlauben, denselben dem Herrn Präsidenten zu überreichen. Der Antrag lautet:

im § 16 die Zeile 3 wie folgt zu fassen:

von anderen zum amtlichen Gebrauch bestimmten Schriften.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, wenn ich mich auf den Standpunkt der Kommissionsverhandlung stelle, so muß ich bitten, den Antrag abzulehnen. Die Kommission war, wenn ich mich recht erinnere, der Meinung, daß auch solche Schriften, die (C) nicht ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bestimmt sind, freigegeben werden sollen. § 16 der Vorlage enthält unter Ziffer 2 die Bestimmung: Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck anderer amtlicher Schriften. Es sind darunter zu verstehen diejenigen, welche in der Vorlage Seite 26, letzter Absatz, bezeichnet sind. Zur Begründung der weiteren Bestimmung, daß der Abdruck dieser anderen amtlichen Schriften jedoch unzulässig sei, wenn diese Schriften mit dem Verbot des Nachdrucks versehen seien, wird in der Vorlage geltend gemacht, es solle dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, die Personen, die Verleger, die solche amtlichen Schriften in Verlag genommen haben, wegen der ihnen dadurch entstehenden Kosten vor Nachtheil zu bewahren. Die Kommission war aber der Meinung, daß, weil diese Schriften doch im Interesse der Allgemeinheit geschrieben seien, sie auch der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden müßten, und daß den Verlegern dadurch ein Ersatz ihrer Aufwendungen gewährt werden könne, daß ihnen eine Beihilfe gegeben werde. Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie, den Beschluß der Kommission unverändert anzunehmen und den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Strombeck abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen in einer Eventualabstimmung über den handschriftlichen Antrag v. Strombeck und dann über den § 16 nach den Beschlüssen der Kommission, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet haben wird. Sollte der § 16 nach den Beschlüssen der Kommission abgelehnt werden, dann würde ich abstimmen lassen über den § 16 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 16 nach den Beschlüssen der Kommission die Zeile 3 nach dem Antrage v. Strombeck, wie (D) folgt, fassen wollen:

von anderen zum amtlichen Gebrauch bestimmten Schriften,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag v. Strombeck ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 16 nach den Beschlüssen der Kommission. Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 16 ist angenommen.

Ehe ich fortfahre in der Berathung, muß ich dem Hause mittheilen, daß zum Beginn der Sitzung mir eine Anzahl handschriftlicher Anträge seitens des Herrn Abgeordneten Richter überreicht worden sind, deren Druck jedoch noch gelungen ist, welche gegenwärtig auf Nr. 253 der Drucksachen sich in den Händen der Herren befinden, deren Verlesung also jetzt nicht nothwendig ist.

Ich rufe auf § 17 — und erkläre den § 17 als vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. **Sattler,** Abgeordneter: Meine Herren, die Bestimmung dieses Paragraphen hat ein eigenthümliches Schicksal gehabt. Nach der Regierungsvorlage sollte nach Absatz 3 jeder, der eine Veröffentlichung auf Grund der Absätze 1 und 2 bewirkt, die Quelle deutlich angeben. In den Erörterungen der Presse trat nun sofort eine große Meinungsverschiedenheit hervor, ob diese Bestimmung richtig sei oder nicht. Ein Theil derselben erklärte sie für richtig, weil es den ethischen Gesichtspunkten der Sittlichkeit und Anständigkeit entspräche, daß jede Zeitung, welche

(A) einen Artikel oder eine Nachricht aus einer anderen Zeitung abdruckt, auch ihre Quelle angiebt. Ein anderer Theil der Presse, und zwar anscheinend der größere Theil, war aber damit nicht einverstanden, und zwar war dieser Zwiespalt durchaus nicht von Parteirücksichten eingegeben, sondern in derselben Partei traten diese Meinungsverschiedenheiten hervor. So hat z. B. die „Kölnische Zeitung“ sich von vornherein auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt, während die „Nationalzeitung“ diesen Standpunkt aufs schärfste bekämpfte, weil sie befürchtete, wenn ein solcher Abdruck unter Strafe gestellt würde, würde sich daraus für die Presse eine außerordentliche Quelle von Chikanirereien seitens der Polizei ergeben.

Nun ist es aber merkwürdig, daß beide Richtungen in der Presse mit dem Resultat des gesetzgeberischen Bemühens der Kommission nicht einverstanden sind. Wenn ich nun auch gesehen habe aus dem Schicksale, welches die Bemühungen meines sehr verehrten Herrn Kollegen v. Strombeck gehabt haben, daß es schwer ist, an diesen Kommissionsbeschlüssen etwas zu ändern, weil nicht nur der bestellte Champion der Kommissionsbeschlüsse, der Referent, sondern auch der über den Wassern schwebende Präsident und schließlich noch der eigentliche Vater des Kommissionsbeschlusses sich gegen den Angreifenden wendet, so glaube ich doch, obwohl ich in dieser ungünstigen Lage mich befinde, hier hervorheben zu müssen, daß die beiden feindlichen Richtungen in der Presse diesmal zu demselben Resultat kommen. Sie sagen nämlich beide: die Beschlüsse der Kommission sind so unannehmbar, daß es dann viel besser ist, gar keine Aenderung eintreten, sondern es beim bestehenden Zustande bewenden zu lassen. Und da, meine ich, muß doch diese Uebereinstimmung der bisher in dieser Frage gespaltenen feindlichen Brüder in der Presse uns zu denken geben. Ich meine, wenn eine solche Vereinigung (B) zweier feindlichen Richtungen erfolgt auf einen derartigen Schluß, dann hat es doch viel für sich, daß man diesem Schlusse gerecht wird.

Nun weiß ich nicht — ich war ja nicht Mitglied der Kommission —, wie man zu dem Ergebniß kommen kann, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten wird. Ob vielleicht durch Streichung des ganzen § 18? Ich weiß es nicht. Ich möchte mir darüber Auskunft erbitten von dem Herrn Kollegen Dr. Oertel, der schon kampfbereit auf jener Treppe steht

(Heiterkeit),

oder von den Vertretern der Regierung, ob man den Antrag stellen soll auf Ablehnung des ganzen § 18 oder wenigstens seines dritten Absatzes. Das ist allerdings richtig: gegen diese Bestimmung haben sich die lebhaftesten Einwendungen erhoben. Wer vermag zu sagen, was aus den Nachrichten der Zeitungen „vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten“ sind und was nicht? Ich glaube selbst, es wird den Mitgliedern der Kommission schwer sein, eine Definition davon zu geben. Der Absatz 3 wird eine Quelle unglaublicher Streitigkeiten werden, die nur dazu dienen können, die Thätigkeit der bisher noch nicht genügend beschäftigten Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte also zunächst um Auskunft bitten: wie soll ich es machen

(große Heiterkeit),

es dahin zu bringen, daß der bisherige Zustand aufrecht erhalten wird? Denn die beiden feindlichen Richtungen sind mit dem bisherigen Zustand mehr einverstanden als mit den Kommissionsbeschlüssen, und da scheint es mir das Richtige zu sein, wir suchen ein Mittel und einen Weg, um dies Ziel zu erreichen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Ja, wenn mich der ver- (C) ehrte Herr Abgeordnete Dr. Sattler fragt, was ich ihm für einen Rath geben soll, so ist mein Rath sehr einfach: er möge sich auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellen

(Heiterkeit)

und weder die Beseitigung des ganzen § 18 noch die des zweiten Absatzes beantragen.

Er hatte die Freundlichkeit — wenigstens glaube ich das aus seinen Worten entnehmen zu können —, mich als den Vater dieses Kommissionsbeschlusses zu bezeichnen.

(Zuruf.)

Ich möchte ihn bitten, auch hier die Untersuchung der Vaterschaft freundlichst zu unterlassen.

(Heiterkeit.)

Ich nehme diese Vaterschaft nur zum Theil auf mich, wenn man überhaupt davon reden kann, theilweise Vaterschaft auf sich zu nehmen.

(Große Heiterkeit.)

Darin hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler ganz entschieden unrecht, wenn er sagt, anscheinend der größere Theil der Presse sei mit den Kommissionsbeschlüssen unzufrieden und habe gewünscht, daß die Regierungsvorlage angenommen werde. Ich stehe inmitten der Presse, ich habe die Preßstimmen gesammelt, die überwiegende Mehrheit dieser Preßstimmen spricht sich für den Kommissionsbeschluß aus, und nur wenige Preßstimmen haben sich für Aufrechterhaltung des Zwanges der Quellenangabe, also für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, ausgesprochen. Ganz besonders lebhaft hat sich allerdings die „Kölnische Zeitung“ und die „Frankfurter Zeitung“ gegen den Kommissionsbeschluß ausgesprochen; aus welchen Gründen, darauf will ich nachher kurz zurückkommen. Maßgebende und bedeutende Blätter, deren redaktionelle Tüchtigkeit allgemein anerkannt ist, haben sich aber auf (D) den Boden dieser Beschlüsse gestellt. Ich will nur die „Freisinnige Zeitung“ erwähnen, die bei allen Differenzen zwischen uns doch für mich ein Gegenstand der Bewunderung ist

(Heiterkeit),

was redaktionelle Tüchtigkeit anlangt, und die „Kölnische Volkszeitung“, bei der auch das Urtheil allgemein ist, daß sie bezüglich der redaktionellen Tüchtigkeit mit an erster Stelle steht. Also derartige Preßstimmen fallen gegenüber der „Kölnischen“ und „Frankfurter Zeitung“ für mich recht wesentlich, viel wesentlicher ins Gewicht. Herr Dr. Sattler hat aber gewünscht, mehr Aufschluß zu bekommen über das, was die Kommission gemeint habe, wie sie die Sache aufgefaßt habe, wie sie die Wendungen, die in dem Paragraphen vorkommen, zu erklären gedenke.

Meine Herren, die Kommissionsbeschlüsse unterscheiden vier Arten von Zeitungsartikeln. Da sind zunächst die Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts. Deren Nachdruck ist unter allen Umständen unzulässig, auch dann verboten, wenn sie nicht das Nachdrucksverbot irgendwie an der Spitze tragen. Die zweite Gruppe von Artikeln sind die politischen Leitartikel, die Entrefilets, die Berichte über große Verhandlungen, kurz alle größeren sonstigen Artikel. Die können nachgedruckt werden, wenn sie kein Nachdrucksverbot irgend welcher Art tragen. Dieses Nachdrucksverbot braucht nicht unmittelbar an der Spitze des Artikels zu stehen, es kann in irgend einer sonst bemerkbaren Weise angebracht werden. Jede Zeitung ist allgemein in der Lage, diejenigen Artikel, deren Nachdruck sie nicht wünscht, mit diesem Nachdrucksverbot zu versehen und dadurch ihr geistiges Eigenthum, ihren Besitz, für alle Fälle zu sichern. Nun kommt eine

(Dr. **Oertel.**)

(A) dritte Gruppe von Zeitungsbestandtheilen. Das sind jene Tagesneuigkeiten, jene thatsächlichen Mittheilungen, jene Telegramme u. s. w., die an sich gar kein Urheberrecht bedingen, also beispielsweise kurze Mittheilungen über irgend ein Vorkommniß, über eine gestürzte Milchfrau

(Heiterkeit)

oder über einen überfahrenen Eisenbahnwärter, oder auch lange Telegramme über eine chinesische Verhandlung oder über Noten der Gesandten, — alles das sind keine Ausarbeitungen, die ein Urheberrecht in sich bedingen. Die kann das Urheberrecht gar nicht schützen, deren Schutz liegt auf einem ganz anderen Gebiete, sie würden auch nicht geschützt sein durch die Quellenangabe; denn für diese würde auch die Forderung der Quellenangabe nicht bestehen, sie besteht bloß für solche vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten, die durch ihre ganze Fassung das Urheberrecht in sich begründen.

Wenn also die „Kölnische Zeitung" jetzt gegen unseren Beschluß anführt, sie habe ein Telegramm aus Peking erhalten, das irgend eine Note oder irgend eine Abmachung der Gesandten enthielt, dieses Telegramm habe ihr 7000 Mark Kosten gemacht, und es werde ohne Quellenangabe nachgedruckt, so ist das gewiß höchst bedauerlich; es ist höchst unanständig, derartige Dinge ohne Quellenangabe nachzudrucken. Aber selbst wenn wir uns auf den Boden der Regierungsvorlage stellen wollten, könnten wir die „Kölnische Zeitung" vor solchem Mißbrauch nicht schützen. Das Urheberrecht kann nur den Urheber schützen. Wenn die „Kölnische Zeitung" sich aus Peking eine Abmachung der Gesandten telegraphiren läßt, so haben an ihr nur die Gesandten das Urheberrecht, nicht aber derjenige Berichterstatter der „Kölnischen Zeitung", der diese Abmachung auf ein Telegrammformular übertragen hat. (B) Die Beweisführung des Kölnischen Weltblattes war also vollkommen deplacirt. Die Tagesneuigkeiten ohne besondere stilistische Durcharbeitung, diese Nachrichten kleiner Art, die in sich kein Urheberrecht bedingen, bleiben nach wie vor ungeschützt, wir mögen das Urheberrecht gestalten, wie wir wollen. Der Schutz liegt auf einem anderen Gebiete, dem des unlauteren Wettbewerbs. Das geht uns hier nichts an.

Nun kommt die vierte Gruppe. Das sind die Tagesneuigkeiten und die vermischten Nachrichten thatsächlicher Art, die als eigenthümliche literarische Ausgestaltungen allerdings ein Urheberrecht bedingen. Der Ausdruck ist von Herrn Dr. Sattler als mißverständlich bezeichnet worden; er hat aber übersehen, daß der Ausdruck längst gang und gäbe ist. Er ist eine Uebersetzung der Beschlüsse der Berner Uebereinkunft bezw. der Pariser Zusatzakte, wo von „Nouvelles du jour" und „Faits divers" die Rede ist. Daß wir auf diesem Gebiete die deutsche Gesetzgebung den internationalen Verhältnissen angleichen müssen, versteht sich von selbst; darüber ist kein Wort zu verlieren. Nun bin ich gern bereit, diesen Begriff noch etwas näher auseinanderzusetzen. Unter Tagesneuigkeiten, die das Urheberrecht bedingen, verstehe ich beispielsweise die Schilderungen, die wir im lokalen Theil von reichshauptstädtischen Blättern haben, wo aus einem mäßigen Unfall, z. B. auf der Straßenbahn, wie er leider täglich passirt, 40 bis 50 Zeilen zurechtgestutzt oder — verzeihen Sie den harten Ausdruck — zurechtgeschustert werden. Ich verstehe weiter darunter Mittheilungen aus der Provinz, wo ein einfaches Vorkommniß durch stilistische Verbrämung und Ausmalung zu einem großen Ereigniß gemacht wird. Die „vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts" umfassen nicht etwa alles das, was wir heute in den Zeitungen unter „Vermischtem" finden. Ausscheiden sollen

(C) alle Anekdoten, Aphorismen, Schilderungen, Plaudereien; alle diese können geschützt werden, sobald sie das Nachdrucksverbot tragen, sei es mittelbar oder unmittelbar. Es handelt sich nur um solche vermischten Nachrichten, die thatsächlichen Inhalt haben, die also, sei es ein wahres Vorkommniß oder, was häufiger der Fall ist, ein erfundenes Ereigniß in breiterer Weise schildern.

Für diese letztere Gruppe hatte der Gesetzentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt war, die Quellenangabe vorgesehen. Es sollte nicht etwa das Urheberrecht geschützt sein, sondern die betreffende Zeitung sollte nur gezwungen sein, die Quelle deutlich anzugeben, der sie diese vermischte Nachricht thatsächlichen Inhalts oder die Tagesneuigkeit entnommen hatte. Nun giebt es in der deutschen Presse, glaube ich, keinen einzigen ernst zu nehmenden Mann, der nicht die Quellenangabe für eine Ehren- und Anstandspflicht erklärte. Selbst diejenigen, die die Erzwingung der Quellenangabe als unthunlich bezeichnen, stehen sammt und sonders auf dem Standpunkt, die Quellenangabe sei eine Pflicht, der sich keine anständige Zeitung entziehen dürfe. Eine Zeitung verfällt also dem Stigma der Unanständigkeit, wenn sie die Quellenangabe unterläßt. Aber eine solche Anstandspflicht durch Strafe zu erzwingen, durch eine Strafe, die vielleicht den Schuldigen gar nicht trifft, das ist durchaus unpraktisch und unzweckmäßig, auch deshalb, weil die rechte Quelle in der Regel nicht zu entdecken ist. Weil das aber gesetzgeberisch unmöglich und praktisch unthunlich ist, deshalb hat die Mehrheit der Kommission — ich glaube, es war gegen zwei Stimmen — sich dafür erklärt, daß die Pflicht zur Quellenangabe bei vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten wegfalle. Ich habe bei der ersten Lesung schon in längeren Ausführungen darauf hingewiesen, daß diese ganze Quellenangabe eigentlich eine Farce sein würde. Ueberlegen Sie sich, wie solche thatsächlichen Mittheilungen, wie solche vermischten Nachrichten entstehen. (D) Die Zeitungsredaktion bekommt sie zugesandt in Form einer Korrespondenz, einer hektographirten oder sonst vervielfältigten Korrespondenz, die einer ganzen Anzahl von Zeitungen gleichzeitig zugeht. Wenn also der nachdruckende Zeitungsredakteur die Quelle angiebt, so giebt er gar nicht die ursprüngliche Quelle an, die Korrespondenz, die er gar nicht kennt, sondern er giebt bloß das Medium an, die Zeitung, in der er gerade zufällig die Nachricht gefunden hat. Nun kann ich mir gar nicht die Sache anders denken, als daß jede Zeitung, welche die betreffende Nachricht gebracht hat, befugt ist, Klage anzustrengen wegen unterlassener Quellenangabe. Ein Beispiel! Eine Korrespondenz gelangt an sämmtliche Berliner Blätter, irgend ein Provinzblatt druckt sie ohne Quellenangabe nach, sämmtliche Berliner Blätter, die dieselbe gebracht haben, haben ein Recht, Klage zu erheben, bezüglich Klage zu veranlassen wegen Unterlassung der Quellenangabe; denn sie alle sind „Quellen". Denken Sie doch gefälligst die Sache weiter durch! Sie kommen zu Unzuträglichkeiten, die sicher viel schwerer wiegen als die Unterlassung des Zwanges zur Quellenangabe.

Noch Eines! Die Forderung der Quellenangabe ist meines Erachtens auch vollkommen unwirksam. Wenn der betreffende Redakteur die Quelle nicht angeben will, so bleibt es ihm unbenommen, die Nachricht etwas umzuändern, etwas zu frisiren, wie man zu sagen pflegt im Zeitungsstil, sodaß sie den Eindruck einer unmittelbaren, einer originalen Nachricht macht. Ist die Nachricht nämlich thatsächlichen Inhalts, so kann doch kein Mensch behaupten, daß nur er die betreffende Thatsache erfahren und erkundet hat; eine wirkliche Thatsache kommt vielmehr ohne Zweifel sehr Vielen gleichzeitig zur Kenntniß, sodaß niemals eruirt werden kann, — vorausgesetzt daß die Stilisirung umgeändert ist —, ob die betreffende

(A) Nachricht irgendwoher entnommen oder selbständig verbreitet worden ist. Also die Verpflichtung zur Quellenangabe ist durchaus zweckwidrig, erreicht das nicht, was erreicht werden soll. Ja, ich behaupte auch, sie widerspricht geradezu dem Interesse derjenigen Korrespondenzfabrikanten, die ihre Korrespondenzen an die verschiedenen Zeitungen schicken. Wenn jetzt einer anständigen Zeitung, was ja vorkommen kann, das Malheur zustößt, daß sie eine Nachricht übernimmt, die einer solchen Korrespondenz entstammt, ohne daß sie Honorar dafür bezahlt hat; dann wird sie, wenn ihr das mitgetheilt wird, sofort sich dazu verstehen, das Honorar nachträglich zu zahlen. Das wird jede anständige Zeitung thun. Nach der Regierungsvorlage hätte die Zeitung ihrer Pflicht vollkommen genügt, indem sie die Quelle angab; sie würde dem betreffenden Verfasser sagen: ja, was willst du denn? Ich bin verpflichtet, die Quelle anzugeben, ich habe die und die Zeitung angegeben, dich geht es eigentlich nichts an, du hast eigentlich gar kein Urheberrecht mehr an der ganzen Nachricht. Es würde also die Verpflichtung zur Quellenangabe auch den ganzen Grundsatz des Urheberrechts durchbrechen.

Und nun noch Eines! Ich will den Herren, die solche Korrespondenzen verfassen und vertreiben, durchaus nicht zu nahe treten; sie sind nothwendige Mitarbeiter im Zeitungsberufe, tüchtige Mitarbeiter, zum Theil durchaus schätzenswerthe Gehilfen. Aber sie haben doch eine bedenkliche Neigung, einfache Dinge außerordentlich in die Länge zu ziehen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist ja auch eine sehr schöne geistige Arbeit. Diese geistige Arbeit soll auch durch das Urheberrecht geschützt werden. Aber ich möchte fast behaupten, daß die geistige Arbeit, die diese in die Länge gezogenen Dinge wieder auf ein verständiges Maß zurückbringt und das Thatsächliche verständigerweise heraushebt, viel werthvoller ist als die ursprüngliche geistige Arbeit (B)

(Heiterkeit),

mindestens viel werthvoller für den Zeitungsleser, für denjenigen, der sich orientiren will.

Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt, daß der Urheberschutz möglichst ausgebildet werde; aber wir dürfen in seiner Ausbildung nicht die Interessen der Gesammtheit oder andere berechtigte Interessen verletzen. Sie, meine Herren, müssen sich auch auf den Standpunkt des kleinen Provinzredakteurs stellen. Dessen Leser verlangen auch, bedient zu werden! Wenn wir den Provinzredakteur dazu zwingen, bei allen seinen kleinen Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts die Quelle anzugeben, dann wird seine ganze Zeitung nur aus Quellenangaben bestehen.

(Heiterkeit.)

Und wer wird da besonders zitirt werden? Jene Wichtigthuer in der Presse, deren ganze Bedeutung nicht in ihrer sonstigen Tüchtigkeit oder in ihrer hervorragenden politischen Stellung besteht, sondern nur in dem möglichsten Ansammeln von allerhand Material, für dessen Beschaffung sie die Kosten bestreiten können, weil sie durch den Inseratentheil außerordentlich gut situirt sind. Die große politische Presse hat mit wenigen Ausnahmen gar kein Interesse daran, daß die Quellenangabe für diese Nachrichten gefordert wird.

Wenn ich von meinem persönlichen Standpunkte aus sprechen darf: ich habe nicht nur kein Interesse daran, den Nachdruck dessen, was ich schreibe, oder was in meinem Auftrage geschrieben wird, zu verhindern; im Gegentheil, ich wünsche, daß es möglichst verbreitet wird; und wenn es ohne Quellenangabe verbreitet wird, ist es mir noch viel werthvoller, weil es mir nur werthvoll sein kann, daß Andre meine eigene Meinung für die ihrige ausgeben.

Auch dieser Standpunkt, verehrte Herren, hat doch (C) seine Berechtigung. Wir glaubten, den Interessen der Zeitungen, insbesondere der kleinen Provinzzeitungen, wir glaubten, den Interessen der Gesammtheit, wir glaubten, auch den Interessen der Zeitungsautoren selbst am besten zu dienen, wenn wir durch unsern Antrag, der zum Beschlusse der Kommission geworden ist, von der Verpflichtung zur Quellenangabe absahen. Wenngleich Herr Dr. Sattler nicht zu denjenigen Herren gehört, die leicht überzeugt werden, gebe ich mich doch, für eine kurze Spanne wohl nur, der Hoffnung hin, daß es mir diesmal gelungen sein möge, mindestens aber der Hoffnung, daß der Reichstag in seiner Mehrheit sich auf den vernünftigen Standpunkt seiner Kommission stellen werde.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, es ist nicht meine Aufgabe, mich mit dem Inhalte einzelner politischer Blätter, die hier von dem Herrn Abgeordneten Sattler in Bezug genommen worden sind und die hier in Frage stehende Bestimmung kritisirt haben, zu befassen. Mit dem Herrn Abgeordneten Sattler würde ich mich sehr gern auseinandersetzen, wenn er mir diese Aufgabe nicht etwas schwer gemacht hätte. Ich bin nicht klar aus seinen Ausführungen geworden, auf welchem Standpunkte er persönlich eigentlich steht; er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, Fragen an mich zu richten. Ich bin nun aber doch sehr gern bereit, diese Fragen zu beantworten, und ich hoffe, dabei auch den sachlichen Inhalt des Paragraphen dem Herrn Vorredner und dem hohen Hause klarlegen zu können.

Meine Herren, der Paragraph, den wir diskutiren, (D) unterscheidet, ich glaube, in nicht zu beanstandender Deutlichkeit drei Theile in Zeitungen: das Feuilleton, die eigentlichen Artikel des Blattes und die kleineren Nachrichten. Was unter das Erste, was unter das Zweite, was unter das Dritte fällt, kann, glaube ich, in der Theorie vielleicht angezweifelt werden, und ein scharfsinniger Kritiker kann uns da vielleicht unlösbare Fragen stellen; in der Praxis wird es wohl sehr selten zweifelhaft sein. Diese Unterscheidung ist die Grundlage, auf welcher die internationale Union ihre Bestimmungen aufgebaut hat, und wenn wir nicht von diesen Grundsätzen abweichen wollen, nachdem wir sie einmal für den internationalen Verkehr anerkannt haben, auch zu Gunsten ausländischer Zeitungen, die bei uns Verbreitung finden, dann müssen wir sie auch anerkennen für den internen Verkehr. Also diese Unterscheidung der drei Theile ist nicht von uns erfunden, sondern sie beruht auf den Bestimmungen des internationalen Rechts. Der Absatz 1 des Paragraphen behandelt die eigentlichen Artikel, Absatz 2 das Feuilleton, um mich kurz auszudrücken, und Absatz 3 die kleinen Nachrichten.

Ich habe, was den Absatz 3 betrifft, um mit diesem anzufangen, den Herrn Abgeordneten Sattler nicht dahin verstanden, daß er die Bestimmung beseitigen will. Er hat freilich die Frage aufgeworfen, ob man nicht den ganzen Paragraphen beseitigen sollte. Das könnte man; man würde damit vielleicht den Enthusiasten für das geistige Eigenthum einen großen Gefallen erweisen; denn dann würden die Zeitungen nicht besser stehen als alle anderen Druckschriften. Unsere Absicht, meine Herren, ist das wohl nicht. Dieser Paragraph will eine Ausnahme von den allgemeinen Nachdrucksbestimmungen zu Gunsten der Presse schaffen, und wenn Sie mit den verbündeten Regierungen wünschen, diese Ausnahme zu Gunsten der

(A) Presse aufrecht zu erhalten, dann müssen Sie auch den Paragraphen erhalten. Ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Sattler hat den Absatz 2 nicht streichen wollen; der Paragraph verlangt keine Quellenangabe, so wie die Kommission ihn angenommen hat, sondern er stellt einfach fest, daß die in Frage stehenden Mittheilungen der Zeitung nachdrucksfähig sind, ohne jede Quellenangabe. Der Herr Redner hat aber an mich die Frage gerichtet, was unter den vermischten Nachrichten u. s. w. verstanden werden soll. Ja, meine Herren, seit 1886 ist dieser Begriff bei uns Rechtens, auch in allen denjenigen Staaten, die der internationalen Union zum Schutze des literarischen Eigenthums angehören, besteht er zu Recht. Hier zum ersten Mal sehe ich die kritische Sonde an diese Vorschrift anlegen, während bis dahin meines Wissens niemals ein Zweifel aufgetaucht ist, was unter diesem Begriff verstanden werden soll. In der Praxis wird, glaube ich, auch kein Zweifel sich ergeben. Seit 1886 stehen die ausländischen Zeitungen, die bei uns verbreitet sind, unter dem Schutze einer gleichartigen Vorschrift, unsere Zeitungen aber nicht, und ich glaube, es ist unsere Aufgabe, wenn wir unser Recht revidiren, hier eine Gleichmäßigkeit herzustellen zwischen dem Rechte der ausländischen Blätter und dem Rechte für unsere inländischen Zeitungen.

Also sachlich kann hiergegen kein Bedenken erhoben werden. Wenn die Herren eine bessere Fassung vorschlagen können, ohne sich in Konflikt zu setzen mit den Bestimmungen des internationalen Rechts, — wir würden bereit sein, sie zu prüfen; aber ich glaube, es würde Ihnen schwer fallen.

Der Absatz 2, der das Feuilleton umfaßt, hält einen Grundsatz aufrecht, den das internationale Recht anerkannt und auch unser Gesetz von 1870 aufgenommen hat, dahingehend, daß die Erzeugnisse, die im Feuilleton stehen, (B) wenn sie Erzählungen oder wissenschaftliche Artikel darstellen, vom Nachdruck ausgenommen sind und behandelt werden sollen wie der Inhalt sonstiger Druckschriften. Mit Recht, meine Herren, weil diese Artikel nicht dem Tagesbedarf allein dienen, sondern auch dauernden Werth haben, und weil häufig darin eine bedeutende geistige Arbeit niedergelegt ist, die durchaus verglichen werden kann mit der geistigen Arbeit in anderen literarischen Veröffentlichungen. Was haben wir nun in Weiterbildung des Grundsatzes gethan? Wir haben, während das bisherige Recht den Grundsatz des Schutzes dieser geistigen Produktion auf novellistische und wissenschaftliche Erzeugnisse beschränkt, dem Zuge der Zeit, der Entwicklung unseres geistigen Lebens und dem Bedürfniß der Presse entsprechend diesen Schutz ausgedehnt auf Artikel technischen Inhalts und unterhaltenden Inhalts überhaupt. Wenn ein Roman im Feuilleton besonders geschützt werden soll gegen Nachdruck, weshalb soll dann eine werthvolle Reisebeschreibung, die mindestens dieselbe Anziehung bietet, vielleicht aber einen bedeutenderen Inhalt darbietet, nicht denselben Schutz genießen? Weshalb soll ein Artikel technischen Inhalts — die Technik spielt in unserer Zeit eine ganz andere Rolle als vor 30 Jahren — nicht den gleichen Schutz genießen, weshalb soll er schlechter gestellt werden als die dürftigste novellistische Arbeit? Diese Frage haben wir uns nicht beantworten können, und um der inneren Natur der Sache gerecht zu werden, haben wir die Fassung gewählt, die hier in Absatz 2 steht. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Sattler geneigt sein wird, diesen Absatz fallen zu lassen. Er würde entweder das ganze Feuilleton freigeben oder er würde im Anschluß an das geltende Recht dahin kommen müssen, einen Unterschied zu machen im Feuilleton: soweit das Feuilleton Romane enthält und wissenschaftliche Artikel, ist es geschützt, soweit es Reisebeschreibungen, Briefe über Kunst und dergl. oder werthvolle technische Mittheilungen enthält, (C) ist es nicht geschützt. Ich glaube, meine Herren, das wird keinem gefallen, der hier auf die eigentliche Natur der Sache sieht.

Nun komme ich zum ersten Absatz, er begreift der Schutz der eigentlichen Zeitungsartikel. Da ist angeführt, daß, wenn diese Artikel von anderen Blättern aufgenommen werden, was ja möglich ist, sobald kein Vorbehalt vorgesehen ist, die Quelle angegeben werden soll. Meine Herren, in diesem Falle haben wir auch nichts anderes gethan, als auf der Grundlage des internationalen Rechts die inländische Presse mit der ausländischen gleichstellt. Das internationale Recht giebt der ausländischen Presse uns gegenüber das Recht, zu verlangen, daß die Quelle angegeben werde, wenn ihre Artikel abgedruckt werden. Die ausländische Presse steht dabei unter dem Schutz unseres Nachdrucksgesetzes, und wenn bei uns Blätter aus ausländischen Zeitungen abdrucken, ohne die Quelle anzugeben, so können sie auf Grund unseres Nachdrucksgesetzes verfolgt werden. Unsere inländische Presse wäre schlechter gestellt, wenn wir, nachdem das internationale Recht diese Entwicklung genommen hat, nicht darauf Bedacht nehmen, unsere inländischen Blätter gerade so zu stellen wie die ausländischen. Ich glaube, wir können keinen anderen Weg gehen, wenn wir nicht einen nicht zu verstehenden Widerspruch zwischen demjenigen Recht, was für das Inland gilt, und dem, was zu Gunsten des Auslands gegenüber dem Inhalt gilt, konstruiren wollen. Das ist der Inhalt des Paragraphen. Ich glaube, er entspricht der Natur der Sache. Er hat das Verdienst, daß er Inland und Ausland auf diesem Gebiete gleichstellt, daß er Rechnung trägt der internationalen Entwicklung, die wir nicht zurückdämmen können, und ich glaube auch nicht, daß er unverständlich ist nach dem, was bis dahin auf dem Gebiete des internationalen Rechts überall wohl verstanden wurde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (D) Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Sattler die Auffassung ausgesprochen hat, daß derjenige, der sich gegen seine Anregung wende, als der Vaterschaft verdächtig erscheine, will auch ich zunächst die exceptio plurium geltend gemacht haben.

(Heiterkeit.)

Die Frage, welche ihn hauptsächlich auf die Tribüne führte, war die Beanstandung des Absatz 3, wonach wir im Gegensatz zu der Regierungsvorlage die Quellenangabe nicht vorgeschrieben haben für die vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten. Es hat nun bereits Herr Dr. Oertel ausführlich die Gedankengänge der Kommission dargelegt. In der That glaubten wir Rücksicht nehmen zu müssen auf die kleine Presse, die vielfach darauf angewiesen ist, solche Nachrichten zu reproduziren und andererseits auf die außerordentlich schwer zu ziehende Grenzlinie, welche im anderen Falle der Judikatur gezogen sein würde. Wir glaubten, berechtigt zu sein, einen Unterschied zu machen zwischen krimineller Verfehlung und Anstandsverfehlung. In allen den Fällen, wo eine Ausplünderung stattfindet, hat ja derjenige, dem das passirt, das wirksame Mittel, durch Feststellung dieses Diebstahls den anderen zu brandmarken. Nun aber in jedem Falle und auch bei rein thatsächlichen Mittheilungen ein Gerichtsverfahren zu inszeniren, schien uns zu weit zu gehen. Wenn heute eine Zeitung als erste die Nachricht bringt, daß das Zelt Waldersees in Peking abgebrannt sei, sollte dann zur Pflicht gemacht sein, daß alle diejenigen Zeitungen, die diese Thatsache wiedergeben, die Zeitung nennen, welche zufälligerweise das erste Telegramm in diesem Falle erhalten hat? — Das ist doch zu weitgehend. Damit

(A) kann ich nach dem, was auch vom Regierungstisch ausgesprochen ist, diese Frage verlassen.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um eine Frage der Auslegung des Absatz 1, die sich mir aufdrängt, gegenüber dem Regierungstisch zum Ausdruck zu bringen. Im Absatz 1 ist einerseits die Quellenangabe vorgeschrieben, andererseits ist der Zusatz hineingewoben, daß, wenn man eine Mittheilung reproduzirt, der Abdruck den Sinn nicht entstellen dürfe. Es birgt dieser Zusatz einen gewissen logischen Widerspruch; denn wenn ich etwas reproduzire und den Sinn nicht festhalte, so scheint es kein Nachdruck mehr zu sein, sondern es ist ja dann ein wesentlich anderer Sinn gegeben. Allein, das mag ja gehen. Wir müssen uns nur für die zukünftige Auslegung der Gerichte die Frage vorlegen: soll derjenige, der die Quelle angiebt, aber den Sinn entstellt, sei es durch Versehen oder mit Vorsatz oder zur Verspottung, strafbar sein? Ich glaube, man wird diese Frage verneinen müssen. Man muß dazu gelangen, wenn man den § 44 vergleicht, welcher die Strafbestimmung für diesen § 17 enthält. § 44 besagt — und in dieser Beziehung reproduzirt der Kommissionsantrag den Entwurf —:

> Wer den Vorschriften des § 181 zuwider unterläßt, die benutzten Quellen anzugeben, verfällt in Strafe.

Also unter Strafe ist hier ausdrücklich gestellt nur die Unterlassung der Quellenangabe. Das andere Gebot ist nicht unter Strafe gestellt. Es ist also in dieser Beziehung eine lex imperfecta, die nicht zu einer Strafe führen kann. Es kann sich höchstens die Frage erheben, ob der Entwurf in § 144 mit Absicht diese Fassung gewählt hat oder aus einem Versehen. Ich meinerseits bin geneigt, anzunehmen, daß die gewählte Fassung auf einer absichtlichen Formulirung beruht, und es kann meines Erachtens ein Zweifel darüber nicht sein, daß die Judikatur (B) eine Strafe nicht aussprechen kann, wenn hinsichtlich der sinngetreuen Wiedergabe ein Anstand sich erhebt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, wenn eine Zeitung einem anderen Blatte einen Artikel entnimmt, diesen Artikel entstellt, aber die Quelle dabei angiebt, so kann natürlich wegen Mangels der Quellenangabe ein Strafantrag nicht erfolgen. Wohl aber kann, wenn ein Dolus, wenn die Absicht widerrechtlicher Entlehnung vorliegt, wegen strafbaren Nachdrucks verfolgt werden. Das scheint mir auch ganz in der Ordnung zu sein. Wenn einer Zeitung gestattet wird, einem anderen Blatte einen Artikel zu entnehmen, ohne sich deshalb eines Nachdrucks schuldig zu machen, so setzt das doch voraus, daß diese Entnahme, die ausnahmsweise erlaubt sein soll, auch in loyaler Weise erfolgt. Wenn aber einem Blatte der Artikel entnommen wird und gleichzeitig absichtlich benutzt wird, um dem Leser die Meinung beizubringen, daß in dem benutzten Blatte etwas ganz anderes enthalten sei, als thatsächlich der Fall ist, so ist das ein so illoyaler und unter Umständen die Interessen des benutzten Blattes so verletzender Akt, daß es, glaube ich, durchaus berechtigt ist, wenn eine Nachdrucksstrafe eintritt. Das ist der Sinn des Paragraphen. Beruht diese Entstellung dagegen nur auf Versehen, auf Fahrlässigkeit, so kann nach dem Entwurf eine Strafe überhaupt nicht eintreten; dann fällt überhaupt jede Verfolgung weg.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, die Gründe, welche für die Anregung des Herrn Dr. Sattler maßgebend sind, sind mir nicht bekannt, weil ich die (C) Preßartikel nicht kenne, auf die er sich bezogen hat, und ich habe ihn so verstanden, als seien die Gründe seiner Ausführung in diesen Artikeln der Presse enthalten. Es ist deshalb schwer, auf Anschauungen, die in der Presse vertreten sind, einzugehen. Wenn ich ihn recht verstehe, so handelt es sich bei ihm um zwei Fragen, einmal darum: soll in dem Abs. 1 das Nachdrucksverbot aufrecht erhalten werden? — und um die andere: soll der Abs. 3 mit seiner Fassung „Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten" stehen bleiben? Die zweite Frage hat ihre Bedeutung dann dadurch, daß, weil inbetreff der Tagesneuigkeiten ein Nachdrucksverbot nicht besteht, also auch Strafbestimmungen für den Nachdruck derselben nicht bestehen, zweifelhaft werden kann, ob ihr Abdruck nicht als Abdruck eines Artikels im Sinne des Abs. 1 anzusehen ist, und dann die Strafbestimmung für den Nachdruck des einzelnen Artikels Anwendung auf die Tagesneuigkeiten und die vermischten Nachrichten finden werde. — Ich glaube, so habe ich seine Deduktionen richtig aufgefaßt.

Wenn das der Fall ist, dann, meine ich, sollten die Herren ruhig den Kommissionsbeschlüssen beitreten. Ich will die Ausführungen, die darüber gemacht worden sind — namentlich der Herr Staatssekretär hat das eingehend dargelegt — nicht wiederholen. Ich will nur nochmals hervorheben: die Frage der Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten hat die Kommission beschäftigt, und sie ist entgegen verschiedenen Anregungen auch von außen für eine andere Fassung dazu gekommen, im Gesetz den Ausdruck, der in der Berner Konvention gewählt ist, beizubehalten, damit eine übereinstimmende Auslegung dieser zu Stande kommt, die in einem großen Theile Europas gilt, und ich meine, wir sollten gerade bei einer so internationalen Frage von der Fassung, die dort gewählt ist — zumal da auch die sonstigen Bestimmungen dieses (D) Gesetzes den Zweck verfolgen, die internationalen Bestimmungen der Berner Konvention zur Durchführung zu bringen — nicht abgehen. Was die Frage betrifft, in der sich der Kommissionsbeschluß von der Regierungsvorlage unterscheidet, ob in dem Absatz 3 für Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten die Zulässigkeit des Nachdruckverbots aufrecht erhalten werden soll, so waren für die Kommissionsmitglieder die Ausführungen in den Zusendungen, die seitens des Chefredakteurs der „National-zeitung" an die Kommissionsmitglieder gerichtet waren, mitbestimmend. Ich meine, aus der Partei dieser Zeitung sollte deshalb kein Widerspruch gegen diese Fassung erhoben werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, ich will nach den ausführlichen Darlegungen der Herren Vorredner nicht näher auf den Absatz 1 und den Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen 18 eingehen; denn obwohl ich auch die Bestimmungen dieser beiden Absätze für verbesserungsbedürftig erachte, verspreche ich mir nichts von einem Abänderungsversuche. Ich muß aber doch den sachlichen Bedenken Ausdruck geben, die ich gegen die Vorschrift des zweiten Absatzes von § 18 hege. Ich bin der Meinung, daß der Schutz, welcher im ersten Absatz des § 18 jedem Zeitungsartikel schlechthin gewährt wird, soweit der Artikel mit einem Vorbehalte der Rechte versehen ist, auch thatsächlich ausreichen würde für Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts. Meine Bedenken beruhen auf Erfahrungen, die sich aus den bisherigen Rechtsverhältnissen ergeben haben. Bisher war ja ein ähnlicher Schutz schon vorhanden. Er erstreckte sich auf novellistische Erzeugnisse und wissenschaftliche Ausarbeitungen ganz allge-

(A) mein sowie auf sonstige größere Mittheilungen unter bestimmtem Vorbehalt. Denn § 7b des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 besagte:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.

Nun hat schon aus dieser Gesetzesbestimmung in der Praxis sich vielfach ein Mißstand daraus ergeben, daß namentlich der Provinzpresse gegenüber erpresserische Honoraransprüche erhoben worden sind wegen des Nachdruckes von kleineren Plaudereien über örtliche oder zeitliche Verhältnisse oder Geschehnisse, die aus größeren in kleinere Blätter in dem guten Glauben übernommen waren, daß sie nicht novellistisch, sondern wegen ihres ausschließlich sachlichen Wortgehalts gemeinfrei seien. Plötzlich pflegt in solchen Fällen, in denen weder Redakteur noch Verleger eine Ahnung davon haben, daß sie an fremden Geistesgute Beute gemacht haben, irgend ein unbekannter Verfasser nach Jahr und Tag mit einer Honorarforderung herauszurücken, deren Höhe häufig in schreiendem Mißverhältniß steht zu dem Werthe seiner etwaigen geistigen Urheberschaft. Der Redakteur erinnert sich vielleicht noch, gar nicht aus dieser, sondern aus ganz anderer Quelle geschöpft zu haben, ohne noch einen sicheren Beweis führen zu können. Das Ende vom Liede ist: der Verleger muß zahlen, weil er sich vor dem Odium scheut, wegen Nachdrucks sich verfolgen und — ob er den Prozeß gewinnt oder verliert — die Ehre seiner Firma beflecken zu lassen. Die Sache liegt doch so, daß auch bei Streichung des zweiten Absatzes von § 18 jedwedes (B) geistige Eigenthum an Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts auf Wunsch des Autors sich vollen Schutzes erfreut, da derjenige, der es geschaffen hat, von dem Verleger, dem er es zum Abdruck überläßt, einen Vorbehalt erzwingen kann, durch den der Nachdruck seiner Ausarbeitung verboten wird. Ich meine, ein solcher Schutz muß vollauf genügen, um die anständigen Schriftsteller vor irgend einer Schädigung ihrer berechtigten Interessen zu bewahren. Ich habe während meiner früheren langjährigen Geschäftsbethätigung als Zeitungsverleger niemals die Erfahrung gemacht, daß von wirklich ehrlichen Verfassern nachträglich Ansprüche geltend gemacht worden wären wegen vermischter kleinerer Plaudereien, die in gutem Glauben von Zeitung zu Zeitung übernommen waren. Es liegt aber meines Erachtens die Gefahr nahe, daß ein pseudo-journalistisches Raubritterwesen von dieser Fußangel des Gesetzes — der Bestimmung des Absatz 2 von § 18, daß der Abdruck von Ausarbeitungen, unterhaltenden, nicht nur novellistischen, auch unzulässig sei, wenn ein Vorbehalt der Rechte fehle — Gebrauch mache, um die Verleger kleinerer Blätter zu fassen. Der Herr Kollege Dr. Oertel betrachtet die ganze Frage meiner Meinung nach viel zu sehr vom Standpunkt des Großjournalisten, des Großverlegers aus, der über einen Stab von geschulten Mitarbeitern verfügt, die in der Lage sind, jeden einzelnen Artikel genau auf Fassung und Inhalt zu prüfen. Ja, meine Herren, bei den kleineren Provinzpressen ist häufig nur ein einziger Redakteur, häufig nur ein Theil der Arbeitskraft eines Redakteurs

(Heiterkeit)

verfügbar für die eigentliche Schriftleitung der Zeitung. Der verantwortliche Redakteur, der oft kein routinirter Journalist ist, muß womöglich noch ein gut Theil seiner Zeit für anderweitige Bethätigung als Lokalreporter, als Theaterkritiker, vielleicht auch im Verlage oder in der (C) Druckerei des betreffenden Blattes einsetzen. Bei der Vielseitigkeit und Mühseligkeit der Anforderungen solchen Dienstes kann es naturgemäß gar nicht ausbleiben, daß auf vielen kleinen Redaktionen mit der Scheere mehr gearbeitet wird als mit der Feder. Die kleinen Blätter sind aber doch nicht entbehrlich! Im Gegentheil! Alle Parteien bedürfen ihrer, die eine mehr, die andere minder; sie zu schädigen, widerspräche meiner Meinung nach dem Interesse der Gesammtheit unseres Geisteslebens. Die kleinen Blätter laufen aber fortlaufend Gefahr, auch wenn sie mit der besten Meinung herantreten an solche unterhaltenden Ausarbeitungen, Plaudereien über örtliche Begebenheiten, über zeitliche Vorkommnisse u. dergl. in die Fußangeln von Erpressern zu fallen, weil die Grenze zwischen Berichtendem und Unterhaltendem außerordentlich schwer zu finden ist. — Ich beantrage deshalb den zweiten Absatz dieses Paragraphen zu streichen.

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sattler.

Dr. **Sattler**, Abgeordneter: Offenbar hat die Thatsache, daß ein Abgeordneter mit solcher Bescheidenheit auftritt, wie ich das gethan habe

(Heiterkeit),

indem ich erklärt habe, ich habe keinen Standpunkt bisher, sondern ich bitte mir Belehrung aus von den verschiedenen sachverständigen Herren, hier Aufsehen erregt, und ich kann nicht sagen, daß die Behandlung, die diesem bescheidenen Jüngling zutheil geworden ist, gerade ihm sehr viel Muth macht, in ähnlicher Weise wieder aufzutreten.

(Heiterkeit.)

Ich gebe ja zu, es kommt öfter vor, daß man in der Lage ist, zunächst den einen Standpunkt einzunehmen und sodann einen anderen; und der Herr Staatssekretär, der mir gewissermaßen den Vorwurf machte, ich habe gar (D) keinen Standpunkt, ist ja seinerseits in der Lage gewesen, dieses Loos ziehen zu müssen, zunächst einen Standpunkt zu vertreten und dann den anderen, nämlich zunächst den der Regierungsvorlage und heute den der Kommissionsvorlage. Ich gebe ja zu, daß, wenn die Belehrung in so eingehender und liebenswürdiger Weise erfolgt, wie sie durch Herrn Kollegen Oertel hier im Hause erfolgt ist, und wie sie wahrscheinlich auch in der Kommission auf den Herrn Staatssekretär eingewirkt hat, man dann leichter geneigt sein kann, von dem zuerst vertretenen Standpunkt zurückzukommen auf den Standpunkt, den Herr Kollege Oertel in dieser Weise in den Geist hineinzutrichtern beliebt. Aber ich meine, ein Vorwurf kann es doch eigentlich nicht sein, wenn man von vornherein historisch objektiv sich die Sache ansieht und sagt: ich will mir erst einen Standpunkt bilden. Und das muß ich nun dem Herrn Kollegen Spahn sagen, die Sache liegt doch so: als die Regierungsvorlage herauskam, war ein Theil der Presse, und zwar auch gerade der Presse, welche die Anschauungen meiner Freunde vertritt, für die Vorlage der Regierung, ein Theil nicht; dann aber, als die Kommission nun mit ihrem Elaborat fertig war, erklärten sich die beiden Richtungen gegen diese Vorschläge der Kommission, und ich glaube nicht ganz mit Unrecht; denn inderthat der Begriff: „vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts“ ist schwer zu verstehen. Ich bin ja durch die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs davon überzeugt, daß man davon nicht wird abgehen können, weil ja die Genfer Konvention

(Zurufe)

diesen Begriff aufgestellt hat. Andererseits aber geht auch der zweite Absatz nach meiner Ansicht zu weit; denn dadurch ist jeder Nachdruck jedes kleinen Feuilletonartikels auch unter Angabe der Quelle verboten. Das ist auch

(A) ein Vorwurf, den man gegen den Beschluß der Kommission mit Recht erhoben hat; denn es heißt in dem Beschlusse: „ist unzulässig“, also auch unter Angabe der Quelle. Nun will ich aber doch zugeben: die Fragen, die ich gestellt habe, haben mir nicht die Klarheit geschaffen über den Weg, den ich gehen müßte, um mein Ziel zu erreichen. Denn wenn es mir unter allen Umständen darauf ankäme, den augenblicklichen Zustand aufrecht zu erhalten, wie die „Kölnische“ und „National-Zeitung“ gemeinsam wünschen, so würde das allerdings erreicht werden können durch den Antrag, den Satz: „beim Nachdruck ist die Quelle deutlich anzugeben“, zu streichen. Das würde mir aber auch sehr bedenklich erscheinen. Denn wenn ein solcher Satz, nachdem er dagestanden hat, gestrichen wird, so würde das zu unanständigen Handlungen anlocken, und aus diesem Grunde muß ich davon Abstand nehmen. Ich sehe also keinen Weg ein, das Ziel zu erreichen, was ich mir vorgesteckt hatte. Ich habe keinen Antrag gestellt und werde auch keinen Antrag stellen, kann aber trotzdem nicht sagen, daß ich das Elaborat, welches uns im § 18 vorliegt, für sehr schön und sehr einwandsfrei halte. Aber ich muß zugeben: wenn nicht nur die Verfasser der schon zitirten Genfer Konvention — —

(Zuruf.)

— Berner Konvention! Nun, es kommt nicht darauf an, es ist ja immer ein Konglomerat von Menschen, welche eine Konvention geschlossen haben. Es haben also sehr viele daran gearbeitet, und dazu sind zahlreiche Mitglieder unserer Kommission hinzugekommen, und so haben viele Köche doch etwas den Brei verdorben, der uns vorgesetzt ist.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

(B) Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich habe nicht die Absicht gehabt, dem Herrn Vorredner einen Vorwurf zu machen; ich habe nur meinem Bedauern Ausdruck geben wollen, daß er es mir einigermaßen schwierig gemacht habe, auf seine Intentionen näher einzugehen. Einen weiteren Zweck hatte ich nicht im Auge. Wenn er mir aber den Vorwurf machte, daß ich einen anderen Standpunkt einnähme, als vor den Kommissionsbeschlüssen, so kann ich das nicht anerkennen. Ich habe keineswegs die Kommissionsbeschlüsse vertheidigt — das ist nicht meine Aufgabe —, ich habe sie tolerirt. Ich stehe natürlich als Vertreter der Regierung nach wie vor auf dem Standpunkt der Vorlage, halte es aber nicht für meine Aufgabe, angesichts der Geschäftslage und der Stimmung im hohen Hause hier wieder auf Wünsche zurückzukommen, für die kein Antrag eingebracht ist, und mit deren Diskutirung ich nur unnützerweise das Haus in Anspruch nehmen würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann möchte ich mich zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) wenden. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) hat den Vorschlag gemacht, den Absatz 2 dieses Paragraphen ganz zu streichen. Ich bitte Sie doch dringend, bei der großen Tragweite dieses Vorschlages dem Herrn Antragsteller nicht zu folgen, sondern es bei den Beschlüssen der Kommission, die in diesem Punkte mit der Regierungsvorlage übereinstimmen, zu belassen. Meine Herren, der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) würde einen Rückschritt in dem Schutze unserer Presse gegenüber dem bestehenden Recht bilden. Denn während jetzt unsere Presse bezüglich des Feuilletons einen ziemlich ausgiebigen Schutz genießt, würde in Zukunft dieser Schutz beseitigt werden. Nun, meine Herren, bedenken Sie doch, daß in diesem Punkt

(C) jetzt schon unsere Literatur, soweit sie in der Presse zur Erscheinung kommt, erheblich schlechter steht als die Presse des Auslandes

(sehr richtig! links),

die in diesem Punkte, soweit es sich nicht um internationale Beziehungen handelt, unter dem Schutze der allgemeinen Nachdrucksgesetzgebung steht. Danach können also die von mir als Feuilleton bezeichneten Artikel gleich anderen Artikeln, die im Feuilleton Aufnahme finden, abgedruckt werden, ohne daß die benutzte Zeitung das Recht hätte, das entlehnende Blatt wegen Nachdrucks zu verfolgen. Wenn also in diesem Punkte schon nach dem jetzigen Recht unsere Presse schlechter steht als die des Auslandes, wenn außerdem der Vorschlag des Herrn Abgeordneten in dem Schutze unserer Presse noch zurückgeht hinter das, was bei uns gegenwärtig Rechtens ist, so kann ich Sie nur bitten: lehnen Sie diesen Vorschlag ab.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Ich möchte Sie auch bitten, den Kommissionsanträgen Ihre Zustimmung geben zu wollen. Ich möchte gegenüber dem Antrage, den zweiten Absatz zu streichen, doch ins Feld führen, daß wir damit erheblich hinter den bestehenden Gesetzgebungen des Auslands, beispielsweise der Schweiz, Frankreichs und Englands, zurückstehen würden. Ich kann nicht zugeben, daß ein Redakteur oder einer, der als Redakteur fungirt, nicht im Stande ist, zu unterscheiden, ob eine Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalt hat. Ueberdies kann ja derjenige, dem daran liegt, daß abgedruckt werde — und deren giebt es eine ganze Reihe — darauf schreiben: „Abdruck gestattet“ oder „mit Quellenangabe gestattet“; das wird durch den zweiten Absatz nicht verwehrt. Wenn der zweite Absatz gestrichen wird, so würde das einen großen Nachtheil gegenüber der auswärtigen Gesetzgebung bedeuten. (D)

Für ganz unrichtig halte ich die Angriffe, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Sattler angedeutet sind, welche in der Presse gestanden haben. Ich meine die Angriffe, die sich im wesentlichen auf den letzten Absatz beziehen, daß vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden dürfen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete verwechselt da die Presse und die Leute, die Nachrichtendienst verrichten und, weil Nachrichten von ihnen in die Presse kommen, sich als Vertreter der Presse geriren und wohl jene Artikel — was ihr gutes Recht ist — hineinlancirt haben. Wir können uns doch nur auf den Standpunkt stellen, daß nur die eigenthümliche geistige Arbeit das Urheberrecht genieße; Tagesneuigkeiten, Mittheilungen, daß irgendwo Drillinge geboren sind, oder eine Droschke jemanden überfahren hat, oder daß ein Kaiserlich deutscher oder Königlich preußischer Unterthan von besonderem Stande geniest hat und dergleichen, sind doch keine geistigen Schöpfungen, wenigstens nicht, wenn die Thatsachen faktisch sich ereignet haben. Wenn sie erfunden sind, dann sind sie allerdings in ihrer Art eine geistige Schöpfung, die aber wohl keinen besonderen Schutz nothwendig hat. Ich möchte also bitten, da wir doch nur die geistige Arbeit zu schützen haben, und da wir uns mit der internationalen Gesetzgebung in möglichstes Einverständniß setzen müssen, den § 18 so anzunehmen, wie die Kommission ihn vorgeschlagen hat.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) abzulehnen. Der Herr Staatssekretär hat bereits darauf hingewiesen, daß durch

(A) Annahme des Antrages die Rechtslage der Schriftsteller verschlechtert werden würde. Ich möchte aber noch besonders auf einen Punkt hinweisen. Es ist eigentlich kein innerer Grund ersichtlich, warum die Novellen, die in Buchform erscheinen, geschützt werden sollen, dagegen freigegeben werden sollen für den Abdruck, wenn sie in Zeitungen erscheinen. Damit würde überdies erschwert werden, daß auch durch die Zeitungen gute Literatur in das Volk dringt. Ich möchte daher bitten, den Antrag abzulehnen und § 18 in der Kommissionsfassung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, durch getrennte Abstimmung über die Absätze 1 und 2 des § 18 dem handschriftlichen Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan), welcher auf Streichung des Absatzes 2 der Kommissionsvorlage hinzielt, gerecht zu werden. — Das Haus ist mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden; ich konstatire das.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 1 des § 18, dessen Verlesung nicht gewünscht wird — ich konstatire das —, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 1 des § 18 ist angenommen.

Wir kommen nun zum Absatz 2, und ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 2 entsprechend dem Vorschlage der Kommission und entgegen dem Antrage Dr. Müller (Sagan) annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Wird eine besondere Abstimmung über Absatz 3 des § 18 gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme, (B) wenn kein Widerspruch erfolgt, an, daß § 18 mit diesem dritten Absatz vom Hause angenommen ist. — Ich konstatire das.

Wir gehen über zu § 19 mit den Anträgen Wellstein auf Nr. 249 und Dr. Hasse auf Nr. 232 der Drucksachen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, der § 19 enthält, wie auch die Begründung zu demselben ausführt, eine erhebliche Abweichung von dem geltenden Rechte. Nach § 7 Litera a des Gesetzes von 1870 ist als Nachdruck nicht anzusehen, wenn kleinere Theile von Schriftwerken, einzelne Gedichte in Sammlungen aufgenommen werden, die zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Diesen Passus hat der jetzige § 19 fallen lassen. Die Begründung sagt, daß die Unbestimmtheit des Zweckes die Entstehung von Sammlungen begünstigt habe, die in rein äußerlicher Weise aus einer Reihe geschützter Dichterwerke die besten Stücke vereinigen und so den Absatz dieser Werke zum Nachtheile der Urheber, der Dichter und ihrer Verleger, und zum Gewinne für die Nachdrucker beeinträchtigen. Ich will mit der Begründung nicht darüber rechten, ob der Ausdruck so außerordentlich unbestimmt ist. Eine Reihe Reichsgerichtsentscheidungen hat diesen Ausdruck so eingehend erklärt, daß die Befürchtung meines Erachtens nicht besteht, aus diesem Ausdruck dürfte noch weiter eine größere Rechtsverwirrung entstehen. Allein, ich will das dahingestellt sein lassen; ich will auch weiterhin noch anerkennen, daß in rein äußerlicher Weise solche Anthologien, Gedichtsammlungen, Liederbücher u. s. w. entstehen, die in der That nicht das Erzeugniß großer geistiger Anstrengung sind. Aber das muß ich bestreiten, daß die Begründung insoweit recht hat, als sei nun die Entstehung dieser Anthologien, Liederbücher, Kommersbücher (C) u. s. w. zum besonderen Nachtheile der Urheber, der Dichter und ihrer Verleger, vor sich gegangen. Man braucht sich ja nur zu vergegenwärtigen, welchen Weg ein Dichterwerk geschäftlich zurücklegt, um im Volke bekannt zu werden. Es wird in den Buchhandlungen ausgelegt, an die Zeitschriften und Zeitungen versendet zur Rezension; ist die Rezension günstig, so dringt es in den nächsten Kreis derer, die sich mit der Literatur eingehend beschäftigen, den höheren Schichten der Gesellschaft angehören und die Mittel für die Anschaffung ohne Bedenken verausgaben. Ins Volk bringen aber diese Lieder, diese Gedichte, besonders lyrischer Art, absolut nicht. Die oberen Zehntausend schaffen sich vielleicht solche Gedichtsammlungen an; aber das Volk geht leer aus, erfährt erst von hervorragenden Liedern und Gedichten lyrischen Inhalts insbesondere durch die Anthologien. Die Begründung hat wieder recht darin, daß der Weg ein umgekehrter ist, wie man ihn häufig dargestellt findet.

Gedeckt durch § 7 Litera a, hat sich eine reichhaltige Anthologienliteratur, eine Anzahl Gesangbücher, Kommersbücher u. s. w. gebildet; die weitere Bildung derselben will diese Bestimmung in § 19 unterbinden. Ich glaube, das ist eine Entwicklung, die sehr von materiellem Geiste getragen ist und meinen Beifall im allgemeinen nicht findet.

Ich will aber dem weitergehenden Antrage des Herrn Kollegen Dr. Hasse, der dahin geht, die alte Bestimmung wieder vollständig herzustellen, nicht vorgreifen. Herr Dr. Hasse mag seinerseits nachweisen, daß die Wiederherstellung der alten Bestimmung durchaus wünschenswerth ist. Ich selbst will mich vielmehr beschränken, darauf hinzuweisen, daß wenigstens in einem beschränkteren Umfange und zwar namentlich für unser Vereinsleben es wünschenswerth erscheint, die Veranstaltung von Sammlungen von Liedern und Gedichten zu Gesangsvorträgen (D) zu begünstigen und insoweit die Genehmigung der Urheber für überflüssig zu erachten.

Meine Herren, Sie haben gestern sich den Vereinen gegenüber sehr günstig erwiesen, indem Sie bei § 27 zugelassen haben, daß Tonstücke durch diese Vereine unter gewissen Beschränkungen aufgeführt werden dürfen. Im ähnlichen Sinne möchte ich Sie bitten, auch für die Veranstaltung von Anthologien, insbesondere zu genanntem Zweck zu unterstützen und meinen Antrag anzunehmen. Betrachten Sie nur, in welcher Weise unsere studentischen Korporationen, Turnvereine, Kriegervereine, Sportvereine u. s. w. ihre Vereinsabende verbringen. Sie werden zugeben, daß es für diese durchaus wünschenswerth ist, sich für ihre Gesangesvorträge derartige kleine Anthologien zu verschaffen. Sie würden derartige Zusammenstellungen, wenn nicht durchaus unmöglich machen, wenn Sie den § 19 in seiner jetzigen Fassung annehmen würden, so doch wesentlich erschweren. Es würde, soweit es nicht um gemeinfreie Werke sich handelt, für diese studentischen Korporationen, die Vereine u. s. w. ohne Genehmigung der Dichter unmöglich sein, die neueren Gedichte in ihre Liederbücher aufzunehmen und daraus zum Vortrag zu bringen. Ich will nicht behaupten, daß es grade ein außerordentlicher Verlust für die Nation wäre, wenn die „Lindenwirthin", die „Rodensteiner", der „Zwerg Perkeo" u. s. w. nicht vorgetragen würden, oder daß man gezwungen würde, die Erlaubniß der betreffenden Dichter zur Aufnahme in die Liedersammlungen vorher einzuholen; es wird aber auch keine schwere Schädigung der Dichter und Verleger sein, wenn solche Lieder ohne Genehmigung in der von mir gewünschten Weise vervielfältigt werden dürfen. Es wird zweifellos, ich will grade nicht sagen, zur Erbauung, aber zur Erheiterung dieser Vereine beitragen, für sie vor-

(A) theilhaft sein, wenn sie die besseren Stücke der modernen Literatur, ohne sich erst um die Erlaubniß der geschützten Dichter zu kümmern, in ihre Sammlungen aufnehmen können und damit nicht bloß auf ihr Gedächtniß, das vielleicht nicht über die erste Strophe hinausgeht, angewiesen sind.

Wenn ein Gesangverein, ein Turnverein mit seinem kleinen Liederbuche auszieht, in das Scheffel'sche Lieder, wie z. B. „Wohlauf, die Luft geht frisch und rein" oder andere geschützte Lieder, wie „Der Mai ist gekommen", ohne Genehmigung ihrer Dichter aufgenommen sind, so ist meines Erachtens nichts dagegen einzuwenden. Ich glaube, die Dichter hätten auch nichts dagegen einzuwenden. Ich meine daher, Sie würden gut thun, meinen Antrag anzunehmen; Sie würden sich dadurch ein Verdienst besonders um die kleinen Vereine erwerben.

Was die formelle Behandlung meines Antrags angeht, so kann er als Eventualantrag zu dem Antrage Hasse gelten. Ich möchte deswegen die Abstimmung in dieser Beziehung dem Herrn Präsidenten anheimgeben.

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, zu denjenigen Veröffentlichungen, die nach dem bisherigen Gesetze zulässig waren, gehörten auch die sogenannten Anthologien oder, wie das bisherige Gesetz sagt, Zusammenstellungen „zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke". Von diesen behauptet die Begründung der Vorlage, daß sie sich nicht bewährt hätten, daß im Gegentheil auf diesem Gebiete Mißbräuche eingerissen seien. Ich muß gestehen, der Beweis hierfür ist an keiner Stelle erbracht worden, weder in der schriftlichen Begründung noch auch in den Kommissionsberathungen. Ich bin im Gegentheil für meine Person der Meinung, daß hier Mißstände nicht vorliegen, daß wenigstens die drei Gruppen der Be-(B)theiligten, die Autoren, die Verleger und das Publikum, entgegengesetzter Meinung sind. Es handelt sich hierbei in der That durchaus nicht etwa um eine wirthschaftliche Frage, um das Interesse der Verleger dieser Anthologien an dem Fortbestehen des Rechtszustandes, sondern, wie mein Herr Vorredner schon dargelegt hat, vielmehr um das Interesse der Konsumenten. Ich meine, es handelt sich hier geradezu um ein Kulturbedürfniß, welches vorliegt, das nur in der bisherigen Weise zweckmäßig befriedigt werden konnte. Es wird behauptet, wenn in eine solche Anthologie das Geistesprodukt eines Verfassers übergeht — es handelt sich hier besonders um Gedichte —, so wird der Betreffende dadurch benachtheiligt, indem das kaufende Publikum die vollständige Sammlung seiner Gedichte dann nicht kauft. Dem steht die Behauptung gegenüber, daß der wirksamste Weg der Reklame für eine vollständige Sammlung von Gedichten der Uebergang eines Gedichtes oder irgend einer solchen Probe in die Anthologie ist. In der That pflichte ich auch hier dem Herrn Vorredner bei, der da meint, daß ein anderer Weg, um sein literarisches Bedürfniß zu befriedigen, für viele Schichten der Bevölkerung vollständig ausgeschlossen ist. Es giebt große Theile unseres Volkes, welche literarische Kritiken überhaupt nicht lesen, und denen man überhaupt nur auf dem Wege der Anthologien nahe kommt. Ich möchte deshalb noch einen Schritt weiter gehen als der Herr Vorredner und Sie bitten, nicht nur die Kommersbücher — darauf kommt doch der Antrag des Herrn Kollegen Wellstein hinaus — in Zukunft hier nicht mit Beschränkungen zu umgeben, sondern überhaupt Zusammenstellungen für besondere literarische Zwecke.

Die Frage, ob die erste oder zweite Interessentengruppe, von der ich vorhin sprach, Bedenken habe, ist auf dem Wege der Umfrage erledigt worden, indem eine Leipziger Firma, die hauptsächlich solche Anthologien herausgiebt, bei den Verlegern der Originalwerke und Dichtern (C) eine Umfrage veranstaltet hat. Da hat sich herausgestellt, daß die große Mehrheit der Verleger und die noch größere Mehrheit der Autoren nicht das geringste Bedenken hiergegen haben. Ich könnte Ihnen, wenn ich nicht Bedenken trüge, überhaupt Namen zu nennen, die hervorragendsten Lyriker unserer Zeit nennen, die sich ausdrücklich dafür ausgesprochen haben, daß es unbedenklich sei, solche Zusammenstellungen vorzunehmen, ohne die ersten Autoren zu fragen. Das ist das Entscheidende. Sie glauben in keiner Weise geschädigt zu werden, und ich meine, auch hier soll man Wohlthaten nicht aufdrängen. Das Interesse des Publikums wird jedenfalls verletzt, wenn die Vorlage in der Fassung der Kommission angenommen wird. Ich möchte Sie also bitten, über den Antrag des Herrn Kollegen Wellstein hinausgehend, es bei dem bisherigen Rechtszustande bestehen zu lassen, dessen Bedenklichkeit, wenn sie in der That vorhanden gewesen wäre, hätte viel mehr in die Erscheinung treten müssen, als behauptet wird.

Indem ich Sie erneut um Annahme meines Antrags bitte, so habe ich absichtlich eine Reihe von Gründen nicht angeführt, die für meinen Antrag sprechen würden, wenn nicht ein anderer Antrag zum § 64 vorläge. Ich nehme an, daß der Antrag zu § 64 angenommen wird. Es handelt sich um den Wunsch, daß auch in einer Uebergangszeit von drei Monaten noch Vervielfältigungen vorgenommen werden können auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorlagen — dahin würden auch die Anthologien gehören. Ich bedauere, offen gestanden, daß im Antrag zu § 64 nicht eine Kautele dafür gegeben ist, daß dieser Druck wirklich in der gewollten Zeit vorgenommen worden ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, zu verlautbaren, wie dies bei den meisten Druckwerken verlautbart wird, in welcher Zeit der Druck erfolgt ist. Es ist ja nur eine Minderheit von Veröffentlichungen, bei welcher das Er-(D)scheinungsjahr weggelassen wird. Aber ich sehe zunächst davon ab, einen Antrag zu stellen, der vielleicht technische Schwierigkeiten herbeiführen könnte, und ich muß annehmen, daß vielleicht auf anderem Wege, auf indirektem Wege, der Beweis erbracht wird, daß der Druck wirklich in der zugelassenen Zeit erfolgt ist. Würde nämlich der Antrag zu § 64 nicht angenommen, so würden noch besondere Schwierigkeiten aus dem Umstande entstehen, daß etwa durch Stempelung oder auf einem anderen Wege diejenigen Exemplare der Anthologien kenntlich gemacht würden, die vor Erlaß dieses Gesetzes gedruckt würden. Das würde erstens eine Menge oft sehr vornehm ausgestatteter Bücher werthlos machen und würde auch noch zu anderen Weiterungen führen, die daraus sich ergeben, daß die Bücher ja nicht bei dem Verleger, auch nicht bei dem Kommissionär bleiben, sondern beim Sortimenter oft 10 bis 15 Jahre draußen bleiben, sodaß später der Beweis nicht erbracht werden kann, ob sie in der oder jener Weise erschienen sind. Also ich setze voraus, daß der Antrag zu § 64 angenommen wird; aber das hält mich noch nicht ab, trotzdem den von mir gestellten Antrag einzubringen, und ich hoffe, daß, namentlich da auch der Herr Vorredner Kollege Wellstein sich so stellt, daß er meinen für den weitergehenden hält, dieser Antrag Annahme findet, und damit auch der Gedanke und der Wunsch des Herrn Kollegen Wellstein verwirklicht wird.

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mich vor allem gegen den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Hasse aussprechen. Die jetzige Fassung in dem Gesetz ist 1870 infolge eines Antrags Duncker hineingekommen; es ist nicht uninteressant, wie damals der Abgeordnete Duncker diesen Antrag begründet hat. Er hat in der Sitzung vom 10. Mai 1870 sich dahin ausgesprochen:

(A) daß er in dem einzelnen Falle die Entscheidung durch den Richter oder Sachverständigen anheimstellen wolle, ob nur eine mechanische Kompilation, nur eine wahrhafte Plünderung einzelner Schriftsteller stattgefunden habe oder nicht.

Es handelt sich also nach der Anschauung Dunckers lediglich um einen legislatorischen Versuch, den man mit der Einsetzung dieses vagen Begriffs in das Gesetz machen wollte. Wenn ich nun die Judikatur, vor allem die Judikatur des Reichsgerichts untersuche, so komme ich zu dem Resultat, daß der Versuch, der 1870 mit der Einsetzung dieses Passus gemacht worden, vollständig mißlungen ist. Meine Herren, wenn Sie die einzelnen Entscheidungen, die das Reichsgericht erlassen hat — ich weise hier vor allem auf die Entscheidungen in Band 1, 3 und 16 in Strafsachen hin —, wenn Sie diese Entscheidungen studiren, werden Sie zu der Ueberzeugung kommen, wie schwer auch dieses oberste Gericht des Deutschen Reichs sich gethan hat, um aus diesem vagen Begriff nur irgend etwas herauszubringen. Man sieht all diesen Entscheidungen an, daß sich thatsächlich mit diesem Begriff nichts anfangen läßt; er ist vage und bleibt vage, und man kann auch in Zukunft mit demselben nichts anfangen. Man ist ja darüber vollkommen einig, daß im wesentlichen durch diesen Passus die Anthologien, die Chrestomathien, die Kommersbücher freigegeben werden sollen. Es ist nun meiner Anschauung nach doch zweifellos, daß in vielen Fällen ein unerhörter Unfug mit dem Zusammenschreiben von zwei oder drei Büchern in ein einziges Buch gemacht wird. Wie werden denn derartige Chrestomathien und Anthologien in sehr vielen Fällen gemacht? Die allerbesten Gedichte werden aus der Sammlung eines Dichters herausgenommen, sie werden zusammengesetzt mit den Gedichten anderer Autoren, endlich schreibt der sogenannte „Autor“ stolz seinen Namen auf (B) das Titelblatt, so ist das neue Werk entstanden. Er nimmt die Rosinen aus dem Kuchen heraus. Das eigene Werk des in sehr vielen Fällen noch unbekannten Autors braucht natürlich kein Mensch mehr zu kaufen, wenn das Beste herausgenommen ist. Eine derartige gewerbsmäßige Räuberei von literarischen Erzeugnissen können wir doch unmöglich durch die Gesetzgebung unterstützen, wie es durch die Fassung des Gesetzes vom Jahre 1870 geschehen ist.

Es war mir sehr interessant, daß der Herr Kollege Hasse von einer Enquete bei den Schriftstellern sprach, die sich für Beibehaltung dieses Passus im Gesetze ausgesprochen hätten. Es wäre mir aber noch viel interessanter gewesen, wenn der Herr Kollege Hasse die Liebenswürdigkeit gehabt hätte, diese Autoren zu nennen; denn, soviel ich weiß, haben fast alle die Schriftstellervereinigungen, die über die Sache gefragt worden sind, sich — das wird mir, wie ich glaube, von Seiten der Herren Regierungsvertreter sofort bestätigt werden — gegen die Einsetzung dieses Passus ausgesprochen; sie wären ja auch reine Thoren, wenn sie dies nicht gethan hätten, denn sie leiden ja am allermeisten unter einer derartigen Räuberei.

Nun geht eine weitere Einrede, mit der man die Bestimmung vertheidigt, dahin, daß man sagt: der Dichter soll zufrieden sein, wenn er auf diese Art bekannt wird. Meine Herren, das erinnert an das, was wir gestern beim § 11 auseinandergesetzt haben: wollen Sie den Dichtern gefälligst die Art und Weise selbst überlassen, wie sie bekannt werden wollen! Sie danken zum allergrößten Theil für eine solche „Reklame“, um das Wort des Herrn Kollegen Hasse zu gebrauchen; sie wollen in ihrer großen Majorität in solcher Weise unter fremdem Namen nicht bekannt gemacht werden.

Meine Herren, ich möchte sagen, die Einrede, daß der Dichter dadurch bekannt wird, erinnert mich wirklich (C) an den Dieb, der, als er erwischt wird, sich damit vertheidigt, daß er sagt: seid doch froh, ich habe den Gegenstand, den ich gestohlen habe, seinem bestimmungsmäßigen Gebrauche zugeführt! Ebenso könnte in dem vorliegenden Falle der literarische Dieb gegenüber dem Bestohlenen schließlich auch sagen: sei doch froh, ich habe dich ja durch den Diebstahl bekannt gemacht! Ich glaube wohl sagen zu dürfen, daß gegen eine derartige Logik die Mehrheit aller Autoren sich wehren wird.

Meine Herren, was kompilatorische Werke anlangt, wie z. B. Aphorismensammlungen, die unter gewissen originellen Gesichtspunkten in einem logischen System — beispielsweise Aeußerungen von berühmten Autoren oder berühmter Männer überhaupt — bringen, etwa über Gesang, über Musik, Theater u. s. w., bei welchen die systematische Gliederung eine originale Geistesarbeit enthält, so fallen diese meiner Anschauung nach, wenn sie einen literarischen Werth haben, unter den § 19 Ziffer 1 und 2. Es ist ein Vorzug der Regierungsvorlage, daß sie, wo das öffentliche Interesse in Frage kommt, das Prinzip, das wir allgemein aufgestellt haben, in richtiger Weise durchbricht. Das Prinzip ist vor allem durchbrochen im Interesse der öffentlichen Jugenderziehung in dem § 19 Ziffer 3 — damit bin auch ich durchaus einverstanden. Aber weiter zu gehen im Interesse einzelner Literaten und solchen gewerbsmäßigen Diebstahl fast schrankenlos zu erlauben, dafür besteht doch wahrhaftig nicht der geringste Grund.

Meine Herren, ich glaube auch nicht, daß Herr Kollege Dr. Hasse recht hat, wenn er meinte, daß die Oeffentlichkeit an der Aufrechterhaltung des bekämpften Passus betheiligt wäre, daß es ein Kulturbedürfniß sei, das Recht der Kompilation so weit auszudehnen. Ich habe bereits auseinandergesetzt, daß bloß ein öffentliches Bedürfniß in dieser Richtung besteht, und das ist bereits (D) berücksichtigt in § 19 Ziffer 3, soweit die Jugenderziehung in Frage kommt. Aber im übrigen haben wir doch eine derartige Masse gemeinfreier Werke, daß die Herren, die derartige Chrestomathien herausgeben wollen, wahrhaftig noch mehr als genug Material zur Bearbeitung haben. Meine Herren, wenn neue, d. h. noch geschützte Werke zu solchen Sammlungen benutzt werden sollen, so ist es meiner Ansicht nach nicht mehr als recht und billig, daß der Autor oder sein Verleger auch gefragt werde, ob er die Benutzung seines Opus gestattet.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Wellstein insbesondere anlangt, so geht er ja lange nicht so weit wie Herr Kollege Dr. Hasse. Ich habe auch eine große Liebe für die schönen Lieder vom Zwerg Perkeo und vom Rodensteiner und singe auch mit freudiger Begeisterung das schöne Lied: „Wohlauf, die Luft geht frisch und rein!“

(Heiterkeit);

aber das kann mich doch unmöglich dazu bringen, daß ich eine derartige kasuistische Ausnahme von der Regel lediglich zu Gunsten der Kommersbücher und ihrer Verleger mache. Denken Sie doch an die Logik, zu welcher das führt. Sind die Noten bei dem Texte, dann ist das Werk ohne weiteres in seinem ganzen Umfange geschützt; fehlen die Noten, dann ist das Textwerk ohne weiteres frei. Wo da die gesetzgeberische Logik liegen soll, das ist mir völlig unklar.

Ich glaube also, daß auch in dieser Richtung ein öffentliches Interesse in keiner Weise besteht, und bitte Sie daher dringend, die beiden Anträge abzuweisen und bei der Regierungsvorlage zu bleiben.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, ich bin allerdings der Meinung, daß wir am besten thäten,

(Fischer [Berlin].)

(A) wenn wir die Worte „Kirchen-, Schul- oder“ in dem letzten Satz der Kommissionsfassung des § 19 überhaupt streichen würden; denn ich sehe gar nicht ein, was für einen Anlaß wir haben sollten, die Verleger von sogenannten religiösen Werken oder Schulbüchern besser zu stellen als alle anderen Verleger. Die für den Schulgebrauch bestimmten Sammlungen sind schließlich in dem Ausdruck „für den Unterrichtsgebrauch“ bereits enthalten.

Ich bin aber noch aus einem anderen Grunde für diese Zusammenfassung in den allgemeineren Ausdruck „Unterrichtsgebrauch“, weil ich glaube, daß die jetzige Fassung des Begriffes allen oppositionellen Parteien verderblich werden kann. Ich nehme den Fall an, die Sozialdemokraten gäben eine Anthologie für sozialdemokratische Unterrichtszwecke, für die heranwachsende sozialdemokratische Jugend heraus. Die Erfahrungen, die ich mit der deutschen Rechtsprechung gemacht habe, mit der Kunst deutscher Richter, in der Interpretation das zu leisten, was den augenblicklichen Bedürfnissen der herrschenden politischen Strömung entspricht, lassen mich besorgen, daß diese sozialdemokratische Sammlung von dem Richter nicht unter den Begriff des Unterrichtsgebrauches aufgenommen würde. Ich stehe aber davon ab, hier Anträge in dieser Richtung zu stellen, weil ich überzeugt bin, daß ich die Mehrheit des Hauses dafür nicht gewinnen könnte.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller die Anthologien als gleichbedeutend mit einem allgemeinen Raub behandelt. Er hat ihre Herausgeber als Räuber hingestellt und gemeint, solche Sammlungen seien nur gedankenlose Zusammenstoppelungen der besten, vielleicht auch der schlechtesten Gedichte der einzelnen Autoren, und das einzige Verdienst bestehe darin, daß der Verfasser seinen Namen vorsetzt. Ich gebe zu, solche Anthologien giebt es vielleicht mehr, als jeder anständige Mensch für angemessen erachtet; aber allgemein trifft dieser Vor-

(B) wurf nicht zu. Wenn der alte Scherr erlebt hätte, daß man ihn als „Räuber“ und seinen „Bildersaal der Weltliteratur“ als „gedankenlose Zusammenstoppelung“ hinstellt

(Widerspruch links),

wenn die Strodtmann, Jacubowski, der sogar eine Zehnpfennig-Anthologie herausgegeben hat, diese Vorwürfe erlebt hätten

(Zuruf links)

— ich gebe zu, daß Sie die nicht gemeint haben mit diesem Ausdruck, aber darum dürfen Sie in dieser allgemeinen Weise von den Anthologien eben nicht sprechen und sie nicht als Grund dafür anführen, um ein Verbot der Anthologien in dieses Gesetz hineinzubringen.

Die Frage der Anthologien ist überhaupt streitig, und die Behauptung der Regierungsvertreter wie auch der Kommissionsmehrheit ist nicht zutreffend. Das steht außer Zweifel, daß es weite Kreise im Volke giebt, die nicht in der Lage sind, sich die Werke der modernen Dichter anzuschaffen. Es liegt aber auch im Interesse der Gesellschaft selber, daß diese Kreise theilnehmen an der modernen geistigen Entwickelung. Auf der anderen Seite müssen wir in Betracht ziehen, daß es gerade diese nicht bemittelten Volksschichten sind, die zu den Lasten der Schulen, der Universitäten, zu der Ausstattung von talentirten jungen Leuten mit Stipendien beitragen müssen. Da wäre es kein unbilliges Verlangen, wenn die Gesellschaft die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes gleichsam als Aequivalent ansähe für diese Leistungen, welche sie aus den Mitteln der Allgemeinheit aufwendet für die Heranbildung der Autoren, und die diese Autoren erst in die Lage setzen, selbständige Schöpfungen produziren zu können, — wobei auch nicht übersehen werden darf, daß die Autoren dabei nur sich stützen auf die Werke ihrer Vorgänger. Ich kann ein solches Aequivalent nicht als unbillig erachten. Heute sind die Dinge so, daß,

(C) wenn die Nichtbemittelten Kenntniß nehmen wollen von der modernen Literatur, sie das oft nur können aus den ihnen da und dort zu Gesicht kommenden Abfällen der Tagespresse, aus einzelnen Zeitschriften, oder sie sind auf solche Anthologien direkt angewiesen.

Nun sagt man, durch solche Anthologien werden die Dichter geschädigt; Herr Kollege Hasse hat bereits vorgeführt, daß eine Leipziger Firma Umfragen bei hervorragenden Dichtern veranstaltet hat, und daß die Mehrzahl derselben sich für die Freigabe ihrer Werke zu solchem Zwecke ausgesprochen hätten. Ich habe gestern Abend auch mit einem Autor gesprochen, und der hat einfach erklärt, er könne eigentlich nicht verstehen, wie Lyriker, wie junge Autoren sich für die in § 19 festgelegte Verhinderung von Anthologien aussprechen konnten; diese mißverständen vollständig ihr Interesse und handelten bloß im Interesse der Verleger, besonders jener, die Werke im Verlage haben, deren Autoren bereits gestorben sind, und die in der Regel das ausschließliche Verlagsrecht haben. Solche Verleger, wie z. B. die von Scheffel, Geibel u. s. w., haben vielleicht ein gewisses Interesse daran, daß fernerhin in Anthologien nicht mehr einzelne Gedichte von diesen Dichtern aufgenommen werden. Der Zustand, der hier festgelegt werden soll, würde auf dem Gebiete der Poesie unter Umständen zu eben solchen Konsequenzen führen, wie wir sie auf dem Gebiete der Musik erlebt haben in dem Streite der Verleger Breitkopf & Härtel mit den Polyphon-Musikwerken in Leipzig, die für die Wiedergabe des einzigen „Brautmarsches“ aus „Lohengrin“ das Vielfache dessen verlangten, was der Verleger selbst an Richard Wagner für die ganze Partitur des „Lohengrin“ und für alle daraus folgenden Rechte gegeben hatte. Das Interesse der Verleger kann allerdings gegen den Antrag Hasse ins Feld geführt werden, niemals aber das Interesse der Dichter. Wir brauchen

(D) bloß zu fragen: wie kommen denn eigentlich die Werke der jungen Autoren und jungen Lyriker zur Welt? In der Regel erhalten junge Lyriker nicht bloß kein Honorar, sondern sie werden in sehr vielen Fällen noch zur gänzlichen oder theilweisen Tragung der Druckkosten herangezogen, müssen aber auf der anderen Seite ihre Urheberrechte an den Verleger preisgeben. Da kommen wir also in einen Zustand, daß unter Umständen der Dichter sehr wohl geneigt wäre, seine Zustimmung zur Aufnahme einzelne seiner Gedichte in eine solche Sammlung zu geben, aber der Verleger kommt und sagt: Nein! Der Dichter selber kann also in vielen Fällen nicht mehr über seine Werke verfügen, ein Zustand, den man ernsthaft doch nicht herbeiführen will. Daß die Dichter selber nicht der Meinung sind, wie sie der Herr Kollege Müller hier ausgesprochen hat, dafür liefern die Anthologien, die von Dichtern herausgegeben worden sind, den Beweis; man braucht bloß die Namen Johannes Scherr, Strodtmann, Ludwig Jacubowski, Karl Henckell, Maximilian Bern, Wilhelm Hertz anzuführen. Nun gebe ich zu, gewiß kann Mißbrauch damit getrieben werden, gewiß giebt es Verleger, die in schamloser Weise plündern, ohne Rücksicht auf die Wünsche des Verfassers solche Anthologien herausgeben. Aber es giebt überhaupt nichts auf der Welt, was nicht mißbraucht werden kann, und einem anständigen Verleger wird es gar nicht einfallen, Anthologien herauszugeben, ohne sich der Zustimmung der Dichter zu vergewissern. So ganz nebensächlich ist denn doch die geistige Arbeit auch nicht, wie Herr Kollege Müller sie dargestellt hat, wenn jemand zu einem bestimmten poetischen oder zu einem pädagogischen Zweck oder sogar zu einem politischen Zweck solche Sammlungen herausgiebt.

Ich bin also dafür, daß wir uns in erster Linie für den Antrag Hasse erklären, weil darin zugleich der An-

(A) trag Wellstein mit enthalten ist. Wenn aber der Antrag Hasse die Zustimmung des Hauses nicht findet, dann bin ich auch gegen den Antrag Wellstein, weil gar kein Grund vorhanden ist, den Studenten hier eine besondere Bratwurst zu serviren.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, bei der Vorberathung des Gesetzentwurfs haben wir auch über die jetzt diskutirte Frage Sachverständige gehört und bei dieser Diskussion waren zugegen nicht nur Verleger, sondern auch Autoren und besonders auch Dichter. Da hat sich dann ergeben, daß wohl Verleger da waren, die für die Zulassung der Anthologien im bisherigen Umfang sich aussprachen, daß aber kein einziger Autor, kein Dichter geneigt war, in dieser Richtung eine Konzession zu machen.

(Hört! hört!)

Diese Thatsache könnte auch den Herrn Vorredner etwas bedenklich machen, wenn er in seinen Ausführungen davon ausgegangen ist, daß es wohl im Interesse der Autoren, nicht aber im Interesse der Verleger liege, die Anthologien unbeschränkt zuzulassen. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sprechen entschieden nicht für die Annahme des Herrn Vorredners.

Nun, meine Herren, giebt es Anthologien, die nicht nur auf gesetzmäßigem Wege, sondern vielmehr auch — ich will über das formelle Recht hinausgehen — auf durchaus loyale Weise zu Stande kommen, und, indem ich das konstatire, gebe ich auch zu, daß die Anthologien den Bedürfnissen des Volkes in breiter Ausdehnung Rechnung tragen. — Diese Anthologien, die in loyaler (B) Weise zu Stande kommen und auch in Zukunft sollen zu Stande kommen können, die eine berechtigte Existenz haben, sollen durch den Vorschlag der Kommission nicht angegriffen werden. Diese würden danach auch in Zukunft verfaßt und verbreitet werden können. Sie bestehen aus Bruchstücken von Werken der bereits gemeinfreien Autoren — die können ohne weiteres aufgenommen werden —, sie bestehen aber auch aus den Dichtungen moderner Verfasser, die noch unter Schutz sich befinden. Es kann, wie mir scheint, doch keine Schwierigkeiten machen, die Zustimmung der betreffenden Autoren und Verleger zu einer derartigen Entlehnung zu gewinnen. Geschieht das, dann ist es möglich, unter loyaler Berücksichtigung der Interessen der Autoren, derartige Anthologien in Zukunft zu Stande zu bringen, und das wird der Entwurf ermöglichen; aber es giebt, wie der Herr Vorredner auch anerkannt hat, eine große Anzahl von Büchern, die keineswegs auf dieser Grundlage entstehen, sondern die ohne Rücksicht auf die Autoren zusammengeschnitten werden, und deren Herausgeber und Verleger, wie ich glaube, viel weniger die Bedürfnisse des Volkslebens, die Bedürfnisse der Belehrung und Unterhaltung in unserem Volke im Auge haben als das Bedürfniß, mittels derartig zusammengeschnittener Bücher ein gutes Geschäft zu machen. Diesen letzteren, nach meiner Meinung, vom loyalen Standpunkte betrachtet, nicht berechtigten und für die geistigen Bedürfnisse unseres Volkes nicht nothwendigen Anthologien soll die Vorlage entgegentreten.

Die Herausgabe von Zusammenstellungen fremder Autorschöpfungen zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck ist eine Erfindung der Gesetzgebung von 1870. Die frühere preußische Gesetzgebung kannte diese Lizenz nicht. Die Gesetzgebung des Auslandes kannte sie ebenso wenig, bis auf einzelne Staaten, und auch diese kennen (C) sie nur in sehr bescheidenem, mit dem jetzigen Zustande nicht zu vergleichendem Umfange. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung des Auslandes kennt mit einigen wenigen Ausnahmen diese Bestimmung nicht. Kulturstaaten, wie Frankreich, Belgien, Italien, England haben sie nicht, und das Volk kann dort seine geistigen Bedürfnisse befriedigen, ohne daß in der Weise moderne Erzeugnisse unserer Anthologien fremder Autoren benutzt werden, ohne willkürliche Entlehnungen aus Werken selbstständig schaffender Verfasser. Auch das sollte uns zu denken geben. Als im Jahre 1870 diese Bestimmung durchgegangen war, knüpfte sich an die damit anerkannten eigenthümlichen Zwecke auch eine eigenthümliche Entwicklung an; denn nun sproßten die „Dichterwälder" und Aehnliches der Art, mit schönen Namen ausgestattet und auch zum Theil mit hübschen Illustrationen versehen, zum Anreiz für das Publikum, nur so in die Höhe. Die Zahl dieser Anthologien wuchs, als ob seit 1870 ein ganz neues Bedürfniß in unserm Volksleben hervorgetreten wäre, und so haben wir jetzt viele derartige Werke, die sich zum Theil nur durch eine schöne Ausstattung und fesselnde Zusammenstellung auszeichnen, alle aber kein anderes Verdienst in sich tragen, als daß sie eine oberflächliche Uebersicht über fremde geistige Erzeugnisse gewähren. An diesen Ausgaben, meine Herren, hat das Volk kein Interesse, das Volk kann seine geistigen Bedürfnisse auch ohne sie befriedigen. Auch wirkliche Autoren haben kein Interesse daran; denn vielfach werden derartige Werke nur so gemacht, daß ein kompilatorisch begabter Kopf von einem Verleger angenommen wird und nun die nöthige Auswahl aus dem vorliegenden Material bewerkstelligt. Interesse an diesen Dingen hat der Verleger, der ein neues Produkt auf den Markt bringt, mit einigen Novitäten gegenüber anderen gleichen Werken ausstattet, und dann sein Geschäft dabei macht. Ich möchte Sie fragen, ob das Bedürfniß unseres (D) Volkslebens dahin geht und es der Würde unserer Gesetzgebung entspricht, derartige Erzeugnisse unter den Schutz rechtlicher Bestimmungen zu stellen?

Meine Herren, es ist uns gesagt worden, diese Bücher machten Reklamen für die Autoren. Wie kommt es denn, daß die Autoren, die doch selbst ihre Interessen zu wahren wissen, entschieden gegen diese guten Dienste protestiren? Die Autoren glauben sich selbst mächtig genug, um für sich mit ihren eigenen Werken zu werben, sie wünschen diese Unterstützung der angeblich für sie interessirten Buchhändler und Kompilatoren gar nicht.

Ich glaube, meine Herren, lassen wir es bei dem gegenwärtigen Zustande, dann wird, wenn ich so sagen darf, die Gewissenlosigkeit auf diesem Gebiete der literarischen Produktion sich immer weiter entwickeln zum Nachtheil unseres gesammten literarischen Verkehrs. Wohl ist uns gesagt worden, das Reichsgericht habe hier bestimmte Grenzen gezogen. Aber, meine Herren, das Reichsgericht hat unter Anwendung der Bestimmungen, wie sie das Gesetz von 1870 enthält, und unter dem Streben, diesen Bestimmungen eine innerlich gerechtfertigte Grenze zu ziehen, schwer gelitten, und man kann nicht behaupten, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts jetzt zu einem befriedigenden Resultate geführt hätte

(sehr richtig!),

das eine klare Begrenzung enthält. Auch jetzt noch, meine Herren, kommt es trotz der Rechtsprechung leider zu häufig vor, daß neue Kompilationen der Art entstehen, die nicht verdienen, auf dem Markte zu erscheinen, weil kein Bedürfniß es rechtfertigt, weil sie der eigentlichen Tendenz der Gesetzgebung von 1870 kaum entsprechen. Derart, meine Herren, liegen die Dinge, daß, wenn solche Anthologien deutscher Herkunft ins Ausland gehen, sie dort der Gefahr unterliegen, wegen Nachdrucks verfolgt zu werden, und daß, wenn beispielsweise ein englischer

(A) Richter etwa eine solche Anthologie vor seinem Richterstuhl abzuurtheilen bekommt, er den Verbreiter wegen Nachdrucks bestrafen wird, mit einigen, wie es in England ja üblich ist, nicht gerade schmeichelhaften Bemerkungen über die Zustände, unter denen derartige Werke entstehen können.

Meine Herren, ich sollte meinen, wir thun gut und vertreten die Würde der Gesetzgebung unserer Nation, wenn wir hier bestimmte Grenzen gegenüber der Ausbeutung ziehen, und ich darf Ihnen deshalb nur empfehlen, es bei dem Vorschlage Ihrer Kommission zu belassen.

Nun will ich aber gern zugeben, daß es eine Anzahl von Büchern giebt, zu denen ich nicht bloß die Kommersbücher rechne, zu denen man auch andere gesellige Liederhefte rechnen kann, Büchelchen für die Kinder, für die gesellige Unterhaltung der Jugend, die man wohl dulden kann, weil sie die Interessen der darin benutzten Autoren wirklich nicht verletzen. Wenn Sie nach dieser Richtung hin eine Konzession an das tägliche Leben machen wollen, so, glaube ich, würde gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein nichts zu erinnern sein Ich glaube, die verbündeten Regierungen würden sich mit ihm wenn auch nicht befreunden, so doch ihn nicht beanstanden.

Ich empfehle Ihnen deshalb: lehnen Sie beide Anträge ab. Wollen Sie das aber nicht, dann lassen Sie es wenigstens bei dem Antrage Wellstein bewenden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe meinerseits denselben Antrag in der Kommission gestellt, den heute der Herr Kollege Hasse gestellt hat, und ich werde für diesen Antrag stimmen aus den Gründen, welche der Herr Kollege Fischer in der Hauptsache dargelegt hat. Mir scheint es ein Moment der Volksbildung (B) zu sein, und zwar für die unteren Klassen der Bevölkerung ebenso wie für die oberen. Wie soll die Bevölkerung Lyrik genießen können, wenn nicht in der Form derartiger Sammlungen und Anthologien! Wie soll auch der gebildete Mann sich in der Lyrik zurecht finden, wenn nicht dadurch, daß er solche Sammlungen liest! Ich meinerseits werde stets dankbar bleiben für die Scherrsche Zusammenstellung „Bildersaal der Weltliteratur“, und in ähnlicher Weise werden andere sich ihren Ueberblick über diese literarischen Produktionen verschaffen können. Wem will zugemuthet werden, die ganze Summe der Lyrik in extenso durch Anschaffung oder auch nur durch Entlehnung aus den Bibliotheken sich zu verschaffen!

Demgegenüber machen die Anhänger des Kommissionsantrages geltend, die Lyriker, die Dichter seien geschädigt. Das vermag ich nicht einzusehen. Wodurch sind sie geschädigt? Was ist ihr Nutzen, wenn die Anthologien nicht mehr in bisheriger Weise herausgegeben werden können? Sie meinen, sie würden dann mehr gelesen werden, wenn, wie heute der Ausdruck war, ihre „Rosinen“ nicht in Anthologien aufgenommen wären. Da täuschen sich die Herren ganz gewaltig, wenn sie meinen, daß diejenigen, die ihre Produkte in den Sammlungen lesen, überhaupt ihre Gedichtbände bekommen und lesen würden, wenn es nicht auf diesem Wege wäre. Also ist von einem ideellen und nach meiner festen Ueberzeugung auch von einem materiellen Schaden für die Autoren nicht die Rede. Wie viel sind z. B. Gedichte von Geibel in Anthologien verbreitet worden! Es hat dem Ruhm dieses Dichters keinen Eintrag gethan, sondern es hat ihn geradezu popularisirt und war wieder günstig für den Absatz seiner Werke selbst. Und so, wie es in diesem Falle ist, ist es für eine ganze Reihe herauskommender Talente nützlich, wenn in großem und womöglich größtem Umfange die Lyrik in Sammlungen verbreitet wird.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat (C) der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß auch in diesem Falle Sie bitten, bei dem Beschluß der Kommission stehen zu bleiben sowohl gegenüber dem Antrage des Herrn Dr. Hasse wie gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wellstein. Wie liegt es eigentlich mit den Anthologien? Es ist ja zweifellos dadurch, daß im Jahre 1870 Anthologien und Kommersbücher zugelassen worden sind, schweres Kapital auf die Herstellung solcher Bücher verwendet worden, die theilweise mit guten Illustrationen versehen und gut gebunden sind, und es liegt, wenn wir unsere Gesetzgebung ändern, die Gefahr einer erheblichen Schädigung einzelner Verleger vor. Aber, meine Herren, ich glaube, das soll uns nicht abhalten, das zu thun, was wir prinzipiell für richtig halten, und wenn wir prinzipiell uns auf den Standpunkt stellen, daß der Autor einen Schutz für sein geistiges Produkt zu genießen hat, dann müssen wir den Schutz ihm auch in Bezug auf solche Sammlungen gewähren, die seine Geistesprodukte in Zusammenstellung mit den Produkten anderer veröffentlichen. Wir stehen auch hier wieder vor der Frage, ob der prinzipiellen Auffassung gegenüber wirklich Bedürfnisse des Volkslebens vorliegen, die eine Ausnahme von dem Prinzip erheischen, und diese Frage muß ich verneinen.

Es ist seitens des Herrn Dr. Hasse geltend gemacht worden, eine Umfrage bei Dichtern und Verlegern habe ergeben, daß sie nichts gegen die Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung hätten; auch der Herr Abgeordnete Fischer sagte, jüngere Schriftsteller hätten erklärt, sie sähen darin eine Schädigung, wenn die Verwerthung ihrer Gedichte in Anthologien beschränkt werde. Gewiß liegt diese Auffassung bei jüngeren Schriftstellern nahe; aber ich bin überzeugt, wenn man diese Umfrage beschränkt hätte auf unsere Kapazitäten auf literarischem Gebiet, so (D) würde man eine andere Antwort erhalten haben. Der jüngere Schriftsteller, der einen Ruf haben will, hat ein Interesse daran, daß er in ein Werk, in welchem unsere Kapazitäten vertreten sind, aufgenommen und dadurch bekannt gemacht wird. Es wird sich kein Verleger finden, der in ein solches Werk nur jüngere Dichter aufnimmt, die nicht bekannt sind; denn dann hat er keinen Absatz. Dagegen hat er auf einen Absatz zu hoffen, wenn der Inhalt aus einer Mischung von Stücken berühmter Autoren und von Autoren besteht, die noch nicht bekannt sind. Die ersteren schleifen die letzteren durch. Die Sache würde weniger Bedenken haben, und wir könnten alles in die Entscheidung der einzelnen Autoren verstellen, wenn nicht gerade dieser Gegensatz sich bei der Ertheilung ihrer Zustimmung geltend machte. Wenn der Verleger, der eine Anthologie herausgeben will, Umfrage bei Dichtern hält, so werden die jüngeren erklären, sie seien mit der Aufnahme ihrer Sachen einverstanden, aber die älteren berühmteren Autoren werden keine Antwort geben, und damit scheitert die Anthologie, weil der Verleger aus den Dichtungen derjenigen, die ihre Zustimmung erklärt haben, eine solche nicht zusammenstellen kann. Wenn aber die Sache so liegt — und sie liegt so —, dann würden wir, glaube ich, einen schweren Eingriff in die Urheberrechte begehen, wenn wir die Anthologien zustimmungslos gestatten. Denn wir setzen gerade diejenigen in ihren Rechten herab, die den höchsten Schutz von uns verdienen, und wir machen uns einer Inkonsequenz schuldig, vor der ich den Reichstag bewahren möchte, indem wir die höhere geistige Kraft unterordnen unter die geringere.

Nun die Frage des Bedürfnisses. Ich vermuthe, es wird sich die Möglichkeit begründen lassen, daß gerade die Herstellung von Anthologien die Wirkung hat, daß

(A) uns die Ausgaben von Dichtern in Bänden vertheuert werden, weil die Verleger sich sagen: wir können nur auf einen schwachen Absatz rechnen, weil die Anthologien uns die besten Sachen wegnehmen und dadurch die ganzen Ausgaben nicht gehen. Schließen wir die Anthologien aus, so werden wir mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß die Buchhändlerpreise etwas herabgesetzt werden, um die ganzen Werke verkäuflicher zu machen.

Ich meine, wir sollten den Kommissionsvorschlag annehmen. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich bei der ersten Berathung hier und auch in der Kommission einen anderen Standpunkt eingenommen habe. Aber ich kann mich ohne Preisgabe eines Prinzips in dieser Frage unterordnen. Nachdem nun die Entscheidung der Kommission gegen meine Auffassung gefallen ist, meine ich, es lägen keine besonderen Gründe vor, die uns verhindern könnten, ihr beizutreten.

Dazu kommt noch, daß wir dadurch, daß wir gestatten, daß zum Unterrichtsgebrauch bestimmte Sammlungen erscheinen dürfen, in weitem Umfange dem Bedürfnisse nach Hausbüchern entgegengekommen wird.

Was nun die Anregung betrifft, die Worte „Kirche und Schule" vor den Worten zu streichen, „die zum Unterrichtsgebrauch bestimmt sind", theilweise in der Auffassung, daß durch den Ausdruck „Unterrichtsgebrauch" gedeckt sei, was zum Schulgebrauch bestimmt sei, theilweise um Sammlungen für kirchliche Zwecke auszuschließen, so möchte ich bitten, es auch in dieser Beziehung bei den Vorschlägen der Kommission zu belassen. Für kirchliche und Schul- bezw. Unterrichtszwecke macht sich ein Volksbedürfniß in weiterem Umfange geltend, als für Anthologien. Namentlich deckt das Wort „Unterrichtsgebrauch" das Bedürfniß des Schulgebrauchs nicht, weil die Frage, inwieweit Abänderungen zulässig sind, in Büchern, welche dem letzteren Zwecke dienen, zulässig sind, (B) in weitherzigerem Sinne zu entscheiden ist als bei den Büchern für Unterrichtszwecke allgemein.

Was nun die Frage der Kommersbücher betrifft, so können die Kommersbücher, soweit sie bisher erschienen sind, ohne Zustimmung der geschützten Autoren weder neu aufgelegt noch vervollständigt werden, es können nur die vorhandenen Vorräthe ausverkauft werden. Aber die Zustimmung der geschützten Autoren zu erhalten, dürfte für ein anständiges Kommersbuch nicht allzu schwer werden; da liegt die Frage anders als bei den Anthologien. Ein Dichter, dessen Lied komponirt ist, hat das natürliche Bedürfniß und den Wunsch, daß sein Lied auch gesungen wird. Ihn schädigt dessen Aufnahme nicht in Bezug auf seine sonstigen Dichtungen. Er selbst hat ja nicht so viel Lieder gedichtet, die komponirt sind, daß deren Ausgabe allein eine Sammlung ausfüllt, und infolge dessen hat er kein starkes Interesse daran, daß sein einzelnes Lied, welches komponirt ist, nicht in das Kommersbuch aufgenommen wird. Das Kommersbuch hindert ja nicht den Absatz seiner Gedichte, seine Zustimmung wird daher leichter und billiger zu erlangen sein als diejenige der Dichter zu den Anthologien, und deshalb meine ich, wäre es nicht unbillig, daß der Herausgeber von Kommersbüchern genöthigt werde, sich mit dem Dichter in Verbindung zu setzen und dessen Einwilligung zur Aufnahme in die Liedersammlung einzuholen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin verwundert über den großen Eifer, mit welchem die Diskussion bezüglich der Anthologien von beiden Seiten geführt wird. Ich muß sagen: ich verstehe weder den Eifer der Freunde noch den Eifer der Gegner der Anthologien bei diesem hier in Betracht kommenden Paragraphen. Denn es handelt sich hier gar nicht um die Frage, ob Anthologien erscheinen sollen oder nicht erscheinen sollen, (C) sondern es handelt sich doch nur um den Punkt, ob zum Zwecke von Gedichtsammlungen ohne Zustimmung oder mit Zustimmung der Autoren Beiträge gedruckt werden sollen. Da bin ich nun allerdings der Meinung, daß Anthologien ebenso gut ins Werk gesetzt werden können ohne den Antrag Hasse als mit dem Antrag Hasse; denn es ist ebenso gut möglich, wenn jemand eine derartige Zusammenstellung beabsichtigt, die Autoren zu befragen, ob sie die Erzeugnisse ihres Geistes, über die sie doch ein unzweifelhaftes Recht haben, hergeben wollen oder nicht. Ich meine, wir werden, wenn der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission, also ohne den Antrag Hasse, Gesetz wird, Anthologien genau so haben wie bisher. Wir werden vielleicht den Zusammenstellern dieser Anthologien eine kleine Arbeit mehr auflegen, und wir werden es den Verfassern selbst überlassen können, zu ermessen, ob sie Vortheil oder Nachtheil davon haben können, ob ihre Geistesprodukte in diese Anthologien aufgenommen werden oder nicht. Ich glaube aber, daß man doch wohl etwas zu weit geht, wenn man mit dem Herrn Staatssekretär sogar die „Würde der Nation" in Betracht zieht oder wenn man mit dem Herrn Abgeordneten Haußmann von einem „Moment der Volksbildung" in dieser Beziehung spricht. Es handelt sich doch thatsächlich nur darum, ob die Einwilligung eingeholt werden soll oder nicht, und wenn wir hier ein Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums machen, so halte ich es allerdings für ganz angemessen, daß wir den Autoren die Selbstbestimmung darüber lassen, ob sie ihre Erzeugnisse hergeben wollen oder nicht.

Aber auf der anderen Seite muß ich doch sagen, daß Herr Kollege Müller (Meiningen), wenn er von „Räubereien" und „unerhörtem Unfug" gesprochen hat, auch wieder zu weit gegangen ist. Ich erkenne mit den verschiedenen Herren das Verdienstliche vieler Anthologien durchaus an, und ich glaube, (D) daß die moderne Literatur sehr kurzsichtig handeln würde, wenn sie ihre Zustimmung zu der Herausgabe von Anthologien verweigern würde. Denn wenn der Herr Abgeordnete Müller (Meiningen) meinte, es würden die Rosinen aus dem Kuchen dabei genommen, und der Kuchen würde dann nicht mehr begehrenswerth sein, so erscheint es mir zweifelhaft, ob dieser lyrische Kuchen auch mit den Rosinen so begehrenswerth werden würde. Ich glaube, im allgemeinen ist das Kaufen lyrischer Gedichte doch eine recht vereinzelte Erscheinung, und ich glaube, daß mancher Dichter unbekannt ohne die Anthologien oder wenig bekannt bliebe. Wenn aber das Publikum mit den Rosinen in den Anthologien erst in Geschmack gekommen ist, dann kauft es sich hinterher vielleicht den Kuchen, den es sich vielleicht sonst nie kaufen würde. Aber diese ganze Frage hat für mich thatsächlich keine weittragende prinzipielle Bedeutung, und ich glaube, daß wir der Kommission auch nach dieser Richtung hin folgen können.

Nun aber muß ich sagen, daß die Auffassung, als ob der Antrag Wellstein in dem Antrag Hasse inbegriffen ist, meiner Auffassung nicht entspricht. Ich glaube, daß der Antrag Wellstein auch noch dann am Platze ist, wenn der Antrag Hasse angenommen werden sollte, denn er ist nach meiner Ansicht weitergehend in einer bestimmten Richtung als der Antrag Hasse. Was der Antrag Wellstein enthält, das sind Liedersammlungen, die durchaus nicht zu literarischen Zwecken dienen. Andererseits allerdings glaube ich auch nicht, daß es richtig ist, wenn man meint, daß der Antrag Wellstein lediglich für Kommersbücher für Studenten in Betracht kommt. Ich trete für diesen Antrag ein, weil ich in ihm eine viel weitergehende Bedeutung finde. Ich muß es ganz entschieden zurückweisen, wenn der Herr Abgeordnete Fischer davon sprach, man wolle hier für „Studenten eine besondere Bratwurst serviren". Nein, es ist nicht nur eine

(A) studentische Sitte, sondern eine in den weitesten Kreisen der Nation verbreitete Gewohnheit, daß bei frohen Anlässen, patriotischen und sonstigen Festen Lieder gesungen werden, deren Text den Versammelten im Druck zugänglich gemacht wird. Und diesen weiten Fall trifft der Antrag Wellstein, er trifft namentlich auch die Veranstaltungen der Arbeiter. In meinem Wahlkreis ist eine sehr ausgebreitete reichstreue Arbeiterorganisation, die in ihren zahlreichen Ortsgruppen namentlich auch Musik und Gesang pflegt. Da habe ich häufig die zu singenden Lieder gedruckt vorgefunden, und gerade für diesen Anlaß scheint mir der Antrag Wellstein außerordentlich zweckmäßig, während man auf der anderen Seite wohl nicht sagen kann, daß die Dichter oder Verleger oder die Literatur einen merklichen Schaden davon haben, wenn man solche Sammlungen, wie sie der Antrag Wellstein im Auge hat, weiteren Kreisen zugänglich läßt, wenn man da jede Beschwer abnimmt und die Veranstalter solcher kleinen Sammlungen nicht erst zwingt, ein schönes Lied, das ihnen gerade gefallen hat, nicht abzudrucken, weil sie dazu vorher um Erlaubniß zu fragen hätten.

Ich bin deshalb sehr erfreut, daß der Herr Staatssekretär erklärte, er habe gegen den Antrag Wellstein grundsätzliche Bedenken nicht einzuwenden. Ich glaube auch, daß der verehrte Vorsitzende der Kommission, Herr Dr. Spahn, der ja mit aller Entschiedenheit den Antrag Hasse bekämpfte, doch zwischen den Zeilen seiner Worte durchblicken ließ, er habe gegen Annahme des Antrages Wellstein wesentliche, schwerwiegende Bedenken nicht. — Ich entnehme aus seiner Miene, daß meine Auslegung nicht ganz irrig ist.

Ich möchte mich also dahin zusammenfassen: ich glaube, wir handeln im Geiste des uns vorliegenden Gesetzes und werden wesentliche literarische Schädigungen auch für die Anthologien nicht herbeiführen, wenn wir (B) den Antrag Hasse ablehnen. Wir werden dagegen praktische und soziale Vortheile herbeiführen, wenn wir den Antrag Wellstein annehmen. Wenn man da von mangelnder Logik und von Durchbrechung des Prinzips spricht, — nun, es handelt sich ja hier um den Paragraphen, der die Ausnahmen enthält von der Regel; also, wenn wir da eine Ausnahme, die wir für praktisch halten, hinzufügen, so scheint mir auch das ohne jede ernsten Bedenken. Ich habe also vom Standpunkte der Dichter so wenig wie von dem der Verleger wie von dem prinzipiellen Standpunkt aus irgend ein Bedenken gegen den Antrag Wellstein, glaube aber, daß er durchaus praktische Momente trifft und Vortheile bringt für weite Kreise der Nation.

Ich bitte Sie deshalb, unter Ablehnung des Antrages Hasse den Antrag Wellstein anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Gegenüber dem Antrage Hasse stehe ich auf dem Standpunkte der Kommission. Was dazu vorzubringen war, haben die Herren Kollegen Dr. Müller und Dr. Spahn so ausreichend vorgebracht, daß ich mich deren Ausführungen nur anschließen kann.

Anders verhält es sich mit meiner Anschauung bezüglich des Antrags Wellstein. In dieser Beziehung befinde ich mich, was ja selten vorkommt, in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Arendt. Ich bemerke, daß solche kleine Zusammenstellungen von Liedern in der That sehr erwünscht und geeignet sind, gerade bei Festlichkeiten, mag es bei einem Kriegerverein, bei einem Gesangverein oder einem sonst gestalteten Vereine sein, die Verbreitung der literarischen Produkte zu fördern und im allgemeinen zur Hebung der Geselligkeit beizutragen. Zunächst möchte ich namentlich darauf hinweisen, daß der Antrag Wellstein, wie er von dem Herrn Kollegen Wellstein selbst zuerst interpretirt worden ist, in der That nicht so gemeint sein darf, (C) daß er mit Kompositionen in Verbindung gebracht wird. Die Kommersbücher können in diesem Antrage nicht inbegriffen sein; das versteht sich meines Erachtens von selbst, und das hat Herr Kollega Dr. Spahn genau und richtig hervorgehoben. Etwas anderes ist es aber, wenn kleine Sammlungen von Liedern für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Feier zusammengestellt sind, oder wenn dieselben zusammengestellt sind, damit sie in einem Verein, in einer Studentengesellschaft, bei Anlaß von Festlichkeiten überhaupt gesungen werden. Da wird einfach bei dem betreffenden Liede, das abgedruckt ist, darüber geschrieben: zu singen nach der Melodie so und so, z. B. „Deutschland, Deutschland über alles", oder wie sonst bekannte Melodien lauten. Das ist meines Erachtens doch nicht ein Eingriff in die Rechte der Autoren, wenn derartige kleine Zusammenstellungen bei solchen Gelegenheiten gebraucht werden. Aber wenn wir nicht eine Bestimmung in Gemäßheit des Antrags Wellstein in das Gesetz hineinbringen, dann wird eben künftig eine solche Zusammenstellung, auch wenn sie nur für ein bestimmtes Fest gemacht wird, verboten sein; sie wird strafbar sein, wenn sie gemacht wird, und das kann in der That nicht im Sinne unserer Gesetzgebung liegen.

Ich kann auch meine Befriedigung darüber aussprechen, daß der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts erklärt hat, daß die Regierung dem Antrage Wellstein zustimmen kann. Er wird wohl auch die Sache in dem Sinne aufgefaßt haben, daß es gewissermaßen ein unschuldiges Vergnügen ist, das die betreffenden Festveranstalter sich leisten, wenn sie eine solche kleine Zusammenstellung lustiger oder feierlicher Gesangsvorträge machen. Das Prinzip des Gesetzes wird in keiner Weise dadurch durchbrochen, dem Prinzip des § 19 insbesondere wird dadurch nicht entgegengetreten. Es hätte die betreffende Bestimmung auch unter Nr. 3 in der Weise untergebracht (D) werden können, daß hinter das Wort „Unterrichtsgebrauch" hinzugefügt worden wäre „oder bei Benutzung bei Gesangsvorträgen."

Also, meine Herren — ich spreche da nicht allein vom Standpunkt der Vereine, ich spreche im Interesse des Gesanges bei festlichen Gelegenheiten überhaupt —, machen Sie, daß hierdurch die Möglichkeit geschaffen werde, durch solche kleinen Bücher und deren Gebrauch die Freude zu erhöhen. Nehmen Sie den Antrag Wellstein an; der Sache wird damit genützt, nicht geschadet.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen vor die Amendements Wellstein auf Nr. 249 der Drucksachen und Dr. Hasse auf Nr. 232 der Drucksachen. Ich schlage vor, in der eben von mir verlesenen Reihenfolge über die Amendements abzustimmen und dann über den § 19, wie er sich durch die vorhergehende Abstimmung gestaltet haben wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein auf Nr. 249 der Drucksachen im § 19 zwischen der Nr. 2 und der Nr. 3 eine neue Nr. 2a — deren Verlesung mir erlassen wird — hinzufügen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren

(Rufe: Zur Geschäftsordnung! — Glocke des Präsidenten.)

v. Kardorff, Abgeordneter: Die Frage, Herr Präsident, ist auf dieser Seite nicht verstanden worden.

(Zurufe links: Hier auch nicht!)

Präsident: Das thut mir sehr leid. Ich habe laut

(A) und deutlich gesprochen und darauf auch gefragt, ob das Haus einverstanden ist. Darauf hat sich niemand gemeldet. Mehr kann man nicht thun. Ich glaube, ich spreche ziemlich deutlich.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse auf Nr. 232 der Drucksachen im § 19 Ziffer 3 hinter dem Worte „Unterrichtsgebrauch“ einschalten wollen: „oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke“, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse ist abgelehnt, und § 19 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission geblieben. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause in dieser Fassung angenommen worden ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin in der unangenehmen Lage, feststellen zu müssen, daß ich für den Antrag Wellstein gesprochen und dagegen gestimmt habe.

(Heiterkeit.)

Das ist lediglich dadurch entstanden, daß hier auf dieser Seite, wo ich sitze, und wo wir alle für den Antrag Wellstein stimmen wollten, die Frage des Herrn Präsidenten nicht gehört worden ist. Ich behalte mir deshalb vor, in dritter Lesung entsprechend zu stimmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Ich kann die Worte des Herrn Kollegen Dr. Arendt nur bestätigen. Ich habe die Frage auch nicht verstanden und bin infolge dessen nicht aufgestanden, und deshalb ist meine Abstimmung (B) wahrhaftig nicht giltig.

Präsident: Es kann mir leid thun, daß die Herren mich nicht verstanden haben; aber wenn vielleicht eine größere Ruhe im Hause herrschte, dann würden mich die Herren wohl verstehen. An Deutlichkeit meinerseits hat es nicht gefehlt.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 20. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Beckh (Coburg) auf Nr. 248 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den ich zu dem § 20 gestellt habe, wiederholt eigentlich nur mit einer kleinen Modifikation die Bestimmung, die seinerzeit in der ersten Vorlage des Gesetzes über das Urheberrecht in unsere Hände gelangt ist. Dort hieß es im § 19: „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn ein Schriftwerk nach seinem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung damit abgedruckt wird“. Nun hat die neue Vorlage dies insofern abgeändert, als dort gesagt ist:

> kleinere Theile einer Dichtung oder Gedichte von geringerem Umfang.

Das würde doch ungeheure Schwierigkeiten bei Anwendung des Gesetzes geben für den Richter, wenn er unterscheiden soll: was ist ein Gedicht von geringerem Umfang? Ist das ein Gedicht von nur einer Seite oder ein solches, das zwei, drei, vier Seiten einnimmt? Das ist doch unter Umständen auch ein Gedicht, was einen Bogen einnimmt! Es besteht also, wie gesagt, eine große Schwierigkeit, in dem betreffenden Falle zu unterscheiden. Auch bei sogenannten kleineren Theilen einer Dichtung ist unter diesen Umständen schwer zu bestimmen, ob sie kleiner oder größer sind. Da fragt es sich nun doch: ist es denn eigentlich nothwendig, daß eine (C) solche Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Theilen, größeren und kleineren Gedichten gemacht wird? Und das muß ich eben ganz entschieden bestreiten. In dieser Beziehung hat der erste Entwurf ganz richtig angenommen: wenn ein Schriftwerk als Text zu einem Werk der Tonkunst mit diesem in Verbindung gebracht werden soll, dann ist es doch ganz gleichgitig, ob dieses Schriftwerk größer oder kleiner ist; denn dabei kommt es nicht auf das Schriftwerk und den Text des Schriftwerks an, sondern auf die Komposition; das Schriftwerk ist Nebensache bei dieser betreffenden Komposition. Wir haben aber auch, wie ich ja das aus dem Gesangsleben weiß, Kompositionen, welche eben doch größere Gedichte zur Unterlage für das betreffende Tonwerk haben: ich habe schon in der Kommission darauf verwiesen, daß wir z. B., wobei ich selbst mitgesungen habe: „Schön Ellen“ von Bruch, „Das Thal des Espingo“ von Rheinberger, „Columbus“ von Zöllner und noch eine ganze Menge ähnlicher Kompositionen, bei denen man nicht sagen kann, daß die Unterlage für die Komposition ein kleineres Gedicht ist; aber, wie gesagt, darauf kann es doch wirklich nicht ankommen bei der Verbindung mit der Komposition. Es ist doch ganz ausgeschlossen, daß etwa ein Bühnenwerk als solches, daß ein Drama ganz durchkomponirt wird. Da wird ein neues Produkt geschaffen, das Gedicht kommt dabei nicht in Betracht; auch wenn ein großes Epos in Betracht gezogen werden wollte, gilt dies; denn es wird doch ganz gewiß nicht das ganze Epos für die Komposition verwendet werden, vielmehr wird, wenn ein solches verwendet wird, doch stets nur ein Theil eines solchen zur Komposition gebracht. Und da glaube ich, im Interesse der richtigen Konstruktion unseres Gesetzes, und um den Richter nicht in Verlegenheit zu bringen, sowie nicht Auslegungen zur Geltung zu bringen, welche mit unseren Intentionen durchaus in Widerspruch stehen, ist es doch das Richtigste, (D) wenn wir überhaupt sagen: „ein Schriftwerk“; dabei habe ich gegenüber dem früheren Entwurf noch hinzugesetzt: „oder ein Theil desselben nach seinem Erscheinen als Text genommen wird“. Damit ist der Gedanke vollständig ausgedrückt, und damit sind die Schwierigkeiten vermieden, welche bei der Interpretation von kleineren oder größeren Theilen von Gedichten an sich gegeben sind. Ich bitte Sie also, nehmen Sie diesen Antrag an; ich bin überzeugt, er enthält eine Verbesserung dieses Gesetzes.

Präsident: Das Wort als Abgeordneter hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Dr. **Esche**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag Beckh abzulehnen. Wie bereits der Herr Abgeordnete Beckh ausgeführt hat, hat er diesen Antrag schon in der Kommission gestellt

(Zuruf links)

— nicht ganz in derselben Form, er hat ihn in der Kommission etwas weitergehend gestellt; jetzt ist noch die Bestimmung aufgenommen, daß auch, wenn es sich um Theile solcher Schriftwerke handelt, die gewünschte Befugniß zugelassen werden soll. Es ist ja richtig, daß mit Rücksicht auf die eigenthümliche Musikpflege in Deutschland den Dichtern zugemuthet wird, ein Zugeständniß den Komponisten zu machen, insofern, als, ohne daß es ihrer besonderen Genehmigung bedarf, ihre Lieder abgedruckt werden dürfen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem. Weiter zu gehen, liegt aber, wie in der Kommission von verschiedenen Seiten ausgeführt wurde, kein Bedürfniß vor. Sind es wirklich tüchtige Komponisten, so werden die Dichter auch größerer Dichtungen kein Bedenken tragen, ihre Dichtungen zum Abdruck mit deren Kompositionen freizugeben. Auch die gefragten Komponisten, die doch in dieser Frage das maß-

(A) gebende Urtheil haben, die Interessenten sind, haben sich damit einverstanden erklärt, daß diese Vergünstigung für sie nur auf kleinere Dichtungen beschränkt wird. Ich bitte Sie deshalb, in Uebereinstimmung mit dem Kommissionsbeschluß den Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh auch heute abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich kann mich den zutreffenden Auslassungen des Herrn Abgeordneten Dr. Esche nur vollkommen anschließen und bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh abzulehnen. Ich wollte mir nur erlauben darauf hinzuweisen: würde der Antrag angenommen, dann wäre es, was thatsächlich geschehen ist — wie ich annehme, mit Genehmigung des Dichters —, zulässig, die „Versunkene Glocke" von Gerhard Hauptmann vollständig in Musik zu setzen. Das geht weit über das Bedürfniß, das die Vorschrift erfüllen soll, nämlich die Liederkomposition zu fördern, hinaus.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kirsch.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, wir kommen hier bei dem Urheberrechte zu verschiedenen Begriffen, wenn wir den § 19 Ziffer 3 vergleichen mit der Bestimmung in § 20. In dem § 19 Ziffer 3 ist eine Fassung enthalten, die darauf hinausläuft, daß Werke einer Sammlung, die ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, vervielfältigt werden dürfen. In dem § 20 im Schlußsatz finden Sie eine Bestimmung, die meines Erachtens ähnlich hätte lauten müssen, in der im Gegensatz zu der Beschaffenheit der Sammlung auf die Gattung der (B) Dichtung hingewiesen ist. Meines Erachtens wäre es richtiger gewesen, auch in den § 20, letzter Absatz, eine mit der Bestimmung im § 19 übereinstimmende Bezeichnung einzusetzen. Es kommt doch auf die Beschaffenheit der Dichtung, auf den Inhalt der Dichtung wesentlich an, weniger auf die Gattung. Meines Erachtens kann in unserer Zeit ein lyrisches Gedicht ebenso gut in die Musik übertragen werden wie etwa ein Epos oder ein Spottgedicht, und wir haben Beispiele von allen möglichen Kompositionen derartiger Gedichte. Ich hätte es deshalb für richtiger gehalten, auch in dem § 20, letzter Absatz, nicht die Gattung der Dichtung in die Erscheinung treten zu lassen, sondern es auch hier auf die Beschaffenheit, also wesentlich auf den Inhalt des einzelnen Gedichts ankommen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh (Coburg) auf Nr. 248 der Drucksachen, welcher den ersten Satz des § 20 durch eine andere Fassung ersetzen will; dann über den § 20, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche im § 20 den ersten Satz durch die Fassung Beckh (Coburg) auf Nr. 248 der Drucksachen ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Beckh ist abgelehnt.

Ich werde ohne besondere Abstimmung annehmen, wenn niemand widerspricht, daß der § 20 nach den Beschlüssen der Kommission nunmehr angenommen ist. — Da (C) niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf den § 21. — Es meldet sich in der eröffneten Diskussion niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und konstatire, wenn niemand widerspricht, die Annahme des § 21 nach den Beschlüssen der Kommission. —

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über den § 22. Zu demselben liegen vor das Amendement Traeger auf Nr. 237 der Drucksachen und der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 253 der Drucksachen ad 1. Zurückgezogen ist das Amendement Dietz und Genossen auf Nr. 233 ad 1 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich will zunächst ganz kurz über den Sachstand berichten und erst dann, wenn die vorliegenden Anträge begründet sind, werde ich mir erlauben, auf diese einzugehen.

Der § 22 hat in der Kommission, wie ja auch der Bericht ausweist, zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben. Ich habe mir schon gestattet, in meinen einleitenden Bemerkungen darauf hinzuweisen, daß bei aller Sympathie, die in der Kommission herrschte für die Industrie der mechanischen Musikwerke, sich die Kommission doch schließlich nach den eingehendsten Auseinandersetzungen überzeugt hat, daß der Paragraph, wie ihn die Vorlage brachte, nicht bestehen bleiben kann, vor allem durch die Erwägung, daß Erfindungen wie das Pianola und andere kommen werden, die unsere Komponisten, die Musikalienverleger und ausübenden Musiker in ganz beträchtlicher Weise schädigen, wenn auch ihnen die Komposition zur Uebertragung freigegeben werde. Es ist nachgewiesen worden, daß diejenigen Kompositionen, die auf die Walze kommen, nicht mehr gekauft, nicht mehr aufgeführt werden, und zwar dann um so weniger, wenn die Wiedergabe durch solche Instrumente erfolgt, auf denen (D) denen sie mit künstlerischer Klangwirkung vorgetragen werden. Aber nicht nur diese Erwägungen haben dazu geführt, sondern es ist den Kommissionsmitgliedern durch Augenschein und, wenn ich so sagen darf, auch durch Ohrenschmaus diese Ueberzeugung beigebracht worden. Es ist auch von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß die Durchbrechung des Prinzips, auf dem das Urheberrechtsgesetz beruht, keine Nothwendigkeit ist, wenn man die wirthschaftliche Lage der betreffenden Industrie berücksichtigt, und zwar nach ihren eigenen Zeugnissen, die mitgetheilt worden sind auf Grund der Berichte der Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig. In derselben Weise spricht sich neuerdings der in der „Leipziger Zeitung" vom 15. März d. J. mitgetheilte Bericht über die Ostervormesse aus. Ja, es wurde sogar darauf hingewiesen, daß, wenn man die Tonwerke freigiebt für diese mechanischen Musikwerke in Rücksicht auf die neuen Erfindungen des Auslandes, unsere jetzt in Deutschland bestehende Industrie nur geschädigt werde. Da sie in der Technik noch nicht so weit entwickelt, fortgeschritten sei, würden ihre Produkte verdrängt werden durch die neuen Erfindungen. Umgekehrt würde, wenn die Industrie des Inlandes auch diesen Höhepunkt erreicht habe, es sehr leicht sein, das Ausland zu schlagen. Denn jedenfalls würden ihr, wie zu erwarten ist, die deutschen Komponisten viel lieber die nöthigen Zugeständnisse für die Uebertragung der Tonwerke machen.

Es ist nun, einmal mit Rücksicht auf die Industrie, andererseits mit Rücksicht auf die dargelegten Erwägungen, ein Kommissionsbeschluß gefaßt worden, wie Sie ihn aus der Zusammenstellung der Beschlüsse ersehen. Sie ersehen daraus, daß die Kommission sich bemüht hat, nach allen Seiten hin abzuwägen und den rechten Mittelweg zu beschreiten. Ich bitte deshalb, diesen Beschluß anzunehmen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Traeger.

Traeger, Abgeordneter: Meine Herren, ich will Ihnen nicht verhehlen, daß ich mit sehr beschränkten Hoffnungen an die Begründung meines Antrags gehe. Ich habe ihn nicht zurückgezogen, einmal, weil man niemals den Muth und auch nicht die Hoffnung auf den Durchbruch besserer Erkenntniß aufgeben soll.

(Heiterkeit.)

Dann hauptsächlich, weil es sich hier um einen außerordentlich wichtigen Punkt handelt. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen schon mitgetheilt, und Sie können sich aus dem gedruckten Bericht überzeugen, daß die Debatte über diesen Punkt gerade einen außerordentlich breiten Raum eingenommen hat, auch in dem Berichte. Nun legen die Betheiligten, d. h. die musikalischen Urheber, auf seine Regelung und zwar in einem anderen Sinne, als es der Kommission gelungen ist, einen entscheidenden Werth, und ich kann ihnen darin nur zustimmen. Es ist bei diesen Berathungen sehr angebracht, von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, daß wir uns hier beschäftigen mit dem Urheberrecht und in der Absicht, dieses Urheberrecht so viel als möglich zu schützen. Hier ist nun ein flagranter Eingriff in das Urheberrecht. Es handelt sich hier also um die mechanischen musikalischen Instrumente, und um das vorwegzunehmen, ist im Prinzip die Kommission der Ansicht gewesen, die sie auch in der Resolution unter 3 ausgedrückt hat, daß an und für sich der musikalische Urheber gegen derartige Vervielfältigungen zu schützen sei. Zunächst liegt aber in Beziehung auf eine Kategorie ein unübersteigliches Hinderniß in der Berner Konvention vor, an welche die vertragschließenden Staaten gebunden sind. Nach § 3 des Schlußprotokolls der Berner Konvention sind nämlich frei diejenigen musikalischen Instrumente, bei denen die die Melodie erzeugenden Vorrichtungen einen festen Bestandtheil des Instruments bilden. Das ist vertragsmäßig festgelegt, darüber läßt sich nicht hinwegkommen, (B) und so gern wir vielleicht auch in der Mehrheit das beseitigt hätten, ist es uns doch aus diesem Grunde nicht möglich. Wir haben uns daher begnügt, in der Resolution eine kleine Zukunftsmusik zu veranstalten. Seitdem die Berner Konvention abgeschlossen wurde, hat sich nun die betreffende Industrie außerordentlich vervollkommnet. Man hat Mittel und Wege gefunden, durch Scheiben, Platten, Bänder u. s. w., die man auswechseln kann, ein derartiges Instrument in die Möglichkeit zu versetzen, alle nur denkbaren Melodien zu spielen. Es giebt Instrumente, bei denen etwa 10000 Melodien hervorgebracht werden können. Nun, meine Herren, werden Sie mir Recht geben, daß das eine Art der Vervielfältigung ist, an welche man zur Zeit des Abschlusses der Berner Konvention nicht dachte. Als diese neue Erscheinung eintrat, da ist durch den Spruch unseres höchsten Gerichts festgestellt worden, daß derartige Vorrichtungen nicht unter die Berner Konvention fallen, richtig nach meiner Ansicht schon aus dem sehr richtigen Grundsatz, daß Privilegien — und es handelt sich hier um ein Privilegium — nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen. In Deutschland ist also nach dem Erkenntniß des Reichsgerichts, dem sich die unteren Gerichte meist angeschlossen haben, der musikalische Urheber gegen derartige Vorrichtungen geschützt, und diesen Schutz möchte ich ihm unter allen Umständen erhalten, aus dem einfachen Grunde, weil es eine große Unbilligkeit und eine große Beeinträchtigung seiner Vortheile wäre, wenn er beseitigt werden sollte.

Meine verehrten Herren, was haben denn diese Vorrichtungen, also Scheiben, Platten, Bänder, für eine Natur? Sie haben die Natur der Notenblätter. Es ist ganz dieselbe Sache. Wie Sie ein Notenblatt auf das Klavier legen und der oder die davor Sitzenden diese Noten herunterspielen, so legen Sie hier die betreffende Platte auf das Instrument, und dieses Instrument spielt (C) entweder mit manueller Nachhilfe oder selbstthätig die betreffende Melodie. Es wird mir also doch kein Mensch bestreiten können, daß hier eine Analogie mit den Notenblättern gegeben ist. Was steht denn nun auf diesem Blatt, auf diesen Bändern und Scheiben? Da steht die in Noten ausgedrückte Melodie. Das ist die Notenschrift dieser Instrumente. Und nun heißt es doch in § 15: eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird. Nun, meine Herren, das sind Noten, allerdings nicht die gewöhnlichen Noten, sondern mit anderen Zeichen. Das Verhältniß ist ungefähr dasselbe, als wenn Sie etwa deduziren wollten, wenn ein in deutschen Lettern gedrucktes Buch vervielfältigt wird in hebräischen Lettern, so ist das etwas ganz anderes, und dieser Nachdruck ist erlaubt. Nein, meine Herren, es ist hier nur eine andere Art des Notendrucks, eine Vervielfältigung der Noten, und dagegen sollen doch die musikalischen Urheber geschützt werden.

Nun war man — und das hat der Herr Berichterstatter gemeint — der Ansicht, daß man eine zu ausgedehnte Freiheit in dieser Beziehung nicht geben solle. Der Kommission wurde eins von den neuen Instrumenten „Pianola" vorgeführt, und man überzeugte sich, daß allerdings der Unterschied zwischen dem Vortrag dieses Instruments und dem eines spielenden Menschen absolut gering war. Ich kenne das geistreiche Wort eines Künstlers, der sagte: die Pianola unterscheide sich vom Virtuosen nur dadurch, daß sie niemals fehlgreift

(Heiterkeit),

während das bei einem Virtuosen unter Umständen passiren kann. Man sagte also: so weit wollen wir nicht gehen, wir wollen dieser Art vervollkommneter Mechanismen nicht mehr Freiheit gewähren.

Nun halte ich das für den allerunglücklichsten Ausweg. Die Sache steht jetzt so: sagen wir, die minderwerthigen, (D) mangelhaften Musikinstrumente sind frei, während die vervollkommneten besteuert werden, d. h. also auf deutsch: die mangelhaften Reproduktionen sollen frei sein, aber gegen die vortrefflichen soll ein Schutz bestehen, so ist das dieselbe Sache, wie wenn eine Oper, wenn sie vortrefflich aufgeführt wird, tantiemepflichtig ist, während schlechte Aufführungen an den Autor absolut nicht zu zahlen haben.

Der Grund, weshalb man sich auf diesen geringen Schutz beschränkte, war nicht etwa der, daß es sich um die Interessen der Allgemeinheit handelt, auch die beliebte Musikpflege, die durch musikalische Instrumente nur mangelhaft gehoben wird, spielt hier keine Rolle, — nein, es sollen hier die musikalischen Urheber der Industrie ein Opfer bringen. Nun ist dies eigentlich auch eine komische Zumuthung; ich bin überzeugt, daß jeder Einzelne an dem Aufblühen der Industrie das größtmögliche Interesse nimmt; aber wie ein verhältnißmäßig Unbetheiligter einer bestimmten Industrie in dieser Beziehung pflichtig gemacht werden soll auf seine Kosten, das begreife ich nicht. Man könnte vielleicht eine Erklärung und Entschuldigung darin finden, wenn die betreffende Industrie eine nothleidende wäre, wenn man ihr aus ihren Nöthen mit Hilfe der Komponisten aufzuhelfen glauben könnte. Das ist aber gar nicht der Fall. Diese Industrie befindet sich in einem blühenden Zustande, wie er nur wenigen Industrien gegenwärtig beschieden ist. Wir lesen in dem Kommissionsbericht als in der Kommission geäußerte Meinung, der Zustand der Industrie werde, wenn diese Bestimmung nicht erlassen würde, verschlechtert. Der Gegenbeweis ist sehr leicht zu führen. Ich habe mir schon erlaubt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß diese Industrie zur Zeit der Berner Konvention noch nicht vorhanden war, daß sie erst nach der Berner Kon-

(A) vention ins Leben trat, und daß sofort, als sie dem Reichsgericht vorgestellt wurde, das Reichsgericht sagte: nein, hier greift die Berner Konvention nicht Platz, hier muß dem Autor der nothwendige Tribut entrichtet werden. Unter diesem Rechtszustande hat sich auch diese Industrie zu einer ungeheuren Blüte entwickelt, und nun wird gesagt: ja, im Auslande, in Frankreich, auch in anderen romanischen Ländern existirt eine derartige Beschränkung nicht, die sind also in der Anfertigung derartiger Platten, Scheiben und Bänder weniger behindert als die deutsche Industrie, und wenn diese zu Hause nicht besteuerten Exemplare bei uns eingeführt werden, so können wir sie nachträglich besteuern, — während unsere Industrie, die zum großen Theil auf den Export angewiesen ist, zu Hause diese Abgabe zu tragen hat und dadurch weniger konkurrenzfähig mit den abgabefreien Instrumenten anderer Nationen ist.

Nun, meine Herren, stellt man sich das immer so vor — oder wenigstens, glaube ich, liegt das Mißverständniß zu Grunde —, als wenn es sich hier um die Industrie dieser Musikinstrumente handelte. Um die handelt es sich gar nicht, meine Herren, sondern es handelt sich um diese Platten, Scheiben und Bänder, die besonders fabrizirt werden. Nun kosten diese Bänder und Platten etwa 20 Pfennig bis 1 Mark das Stück. Nun nehmen Sie einmal an, daß ein Stück vielleicht um 20 Pfennig vertheuert würde. Würde das irgend jemand abhalten, sich ein derartiges Instrument anzuschaffen? Unsere musikalischen Instrumente sind berühmt geworden und haben im Weltbewerb mit anderen Nationen den Sieg davongetragen durch die Güte ihres Tons, durch die Solidität ihrer Ausführung, durch das geschmackvolle Aeußere. Das alles ist von den Scheiben vollständig unabhängig.

Man hat natürlich auch die Arbeiter ins Gefecht (B) geführt. Nun können Sie auch sehen, meine Herren, wie blühend diese Industrie ist. Im Jahre 1899 wurden noch ungefähr 4000 Arbeiter als in dieser Industrie beschäftigt aufgeführt, und als die Vorlage kam, haben wir aus den betreffenden Eingaben erfahren, daß 12 000 Arbeiter in dieser Industrie beschäftigt würden. Nun kommt immer das Schreckgespenst, daß diese Arbeiter vielleicht brotlos würden, wenn die Fabrikanten solcher Platten und Scheiben den Komponisten eine kleine Abgabe zahlen müßten. Glauben Sie etwa, daß diese 12 000 Arbeiter alle beschäftigt sind mit der Herstellung auswechselbarer Bestandtheile? Nur ein ganz geringer Bruchtheil wird damit beschäftigt sein. Und ob umgekehrt diese Scheiben eine kleine Abgabe zahlen oder nicht, — deshalb wird der deutsche Export und die deutsche Fabrikation dieser Instrumente nicht leiden.

Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt — und Sie werden mir darin recht geben müssen —, daß diese Scheiben eine große Aehnlichkeit mit Klaviernoten haben. Wenn nun eines schönen Tages die Klavierindustrie zurückgehen sollte, und es wollte jemand sagen: wir müssen der Klavierindustrie wieder auf die Beine helfen, und daran ist ein Haupthinderniß, daß die Leute, die Klavier spielen, geschützte Noten kaufen müssen; wir Fabrikanten verlangen im Interesse unserer Fabrikation, daß die sämmtlichen Komponisten uns für das Klavier ihre Kompositionen gratis liefern: ja, meine Herren, was würde man da sagen? Und hier liegt der Fall nicht einmal so, daß dieser Industrie auf die Beine geholfen werden muß, sondern sie steht auf sehr festen und sicheren Beinen.

Nun ist aber der Kommission, bezw. ihrer Mehrheit, das kleine Malheur passirt, daß die Auskunft, die sie getroffen hat, eigentlich direkt gegen die Industrie gerichtet ist. Meine Herren, es muß doch das Bestreben jeder Industrie sein und war es bisher auch das der musikalischen Instrumentenindustrie, diese Instrumente (C) immer mehr zu vervollkommnen. Wenn Sie nun deduziren, daß die Abgabe an die Komponisten eine große Belästigung und Gefährdung dieser Industrie ist, dann müssen Sie doch zugeben, daß Sie mit der Besteuerung gerade der vervollkommneten Instrumente die weitere Vervollkommnung der Industrie hindern. Das scheint mir so logisch zu sein wie nur irgend etwas.

Meine Herren, dieser Vermittelungsvorschlag, der schließlich in der Kommission durchgegangen ist, zeugt ja von dem sehr löblichen Willen, es allen Theilen recht zu machen. Wer aber dieses löbliche Bestreben hat, der macht es gewöhnlich keinem Theile recht, und ich meine also, Sie werden zu wenig gethan haben nach Ansicht der Musikinstrumentenfabriken für sie, und Sie werden zu viel gegen sie gethan haben nach Ansicht der Komponisten.

Ich meine also, man sollte es bei dem bisherigen Rechtszustand, unter dem die betreffende Industrie groß und blühend geworden ist, dem Rechtszustand also, daß man die festen Melodien, um mich so auszudrücken, nicht rührt, dagegen die beweglichen Bestandtheile für gebührenpflichtig erachtet, belassen.

Nun, meine Herren, schlage ich Ihnen vor, den zweiten Satz, welcher beginnt mit: „Diese Vorschrift findet u. s. w." — der erste Satz bezieht sich auf die festen, nicht auswechselbaren Instrumente — zu ersetzen durch die Fassung:

> Diese Vorschrift findet auf auswechselbare Bestandtheile keine Anwendung,

und mein hochverehrter Gegner Richter hat Ihnen den Antrag gestellt, Sie sollen sagen:

> Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandtheile Anwendung.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, wir hätten, jeder von seinem Standpunkt und (D) nach seiner Absicht, einfach beantragen können, den zweiten Satz einfach zu streichen; aber — darin beruht unsere Gemeinsamkeit — ich glaube, unsere Anträge beruhen auf der uns beiden gemeinsamen Aengstlichkeit vor den Juristen.

(Heiterkeit.)

Herr Richter fürchtet, daß, wenn er das nicht hinzufügt, die Jurisprudenz die alte Scheidung vielleicht aufrecht erhalten könnte, und ich fürchte mich, daß, wenn mein Antrag, d. h. der Satz, daß diese Vorschrift keine Anwendung darauf findet, nicht angenommen wird, irgend eine andere Jurisprudenz schließlich einmal diesen ersten Satz auch auf diese Bestandtheile ausdehnen könnte. Also in jedem Fall haben wir beide das gemeinsame Verdienst

(große Heiterkeit),

nach beiden Seiten Klarheit zu schaffen.

Meine Herren, Sie werden sich zu entscheiden haben; ich meine aber, wenn Sie es wohl meinen mit den Komponisten, dann stimmen Sie für meinen Antrag, und dann warne ich Sie vor dem Antrag Richter.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, mein verehrter Freund hat Sie aufgefordert, den Muth zu haben, sich der besseren Erkenntniß in diesem Fall anzuschließen; ich bitte Sie umgekehrt, sich dieser angeblich besseren Erkenntniß in diesem Falle zu verschließen. Allerdings haben wir gemein eine Aengstlichkeit vor der Auslegung der Juristen, und deshalb habe ich in meinem Antrage ausdrücklich bestimmt, daß die Befreiung von Genehmigung auch auf die auswechselbaren Noten sich bezieht. Ich habe mich dabei angeschlossen an die Fassung der Regierungsvorlage. Mein Antrag ist auch hier nichts weiter als die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Auf der äußersten Rechten des Autorenrechts steht mein Freund

(Richter.)

(A) Traeger, und in der Mitte steht die Kommission; so ist die Stellung.

Nun hat der Herr Kollege Traeger sich auf die Berner Konvention berufen und gesagt, zu der Zeit seien diese auswechselbaren Noten und Platten noch nicht erfunden. Ganz richtig! Aber daß die Theilnehmer der Berner Konvention der Ansicht sind, daß ihre Bestimmungen auch auf die auswechselbaren Noten Anwendung finden sollen, das geht daraus hervor, daß auf einem neuen Kongreß derselben Theilnehmer im Jahre 1896 der Antrag, die auswechselbaren Noten auszuschließen, von der Berner Konvention ausdrücklich abgelehnt wurde. Alle anderen Staaten sind allerdings übereinstimmend der Meinung, daß man keinen Unterschied machen könne zwischen den festen und den auswechselbaren Noten. Diese Partei Traeger-Oertel-Müller (Meiningen)

(Heiterkeit)

hat sich fortgesetzt bei allen Berathungen auf das internationale Recht bezogen. Hier schweigen Sie ganz still

(sehr richtig!)

in diesem Fall; denn das internationale Recht ist überall ein Ihnen entgegenstehendes. In allen Ländern ist ohne weiteres die Uebertragung der Musikstücke ohne Genehmigung sowohl auf feste als auf auswechselbare Noten gestattet. Es wird uns ausdrücklich mitgetheilt aus den von Ihnen angezogenen Musikländern Frankreich, Italien, Belgien, Oesterreich-Ungarn, und außerdem wird uns mitgetheilt, daß in England, wo das Recht noch nicht bestand, in einem Gesetzentwurf ausdrücklich anerkannt wurde dieses Recht der Freiheit, ohne Genehmigung des Autors Stücke auf die auswechselbaren Noten zu übertragen. Das Reichsgericht hat allerdings entschieden, daß die Berner Konvention von 1886 nur auf feste, nicht auf auswechselbare Noten Bezug nehmen soll. Das ist eine sonderbare Entscheidung, die ja nicht vereinzelt steht beim Reichs-(B) gericht und mit dem direkten Wortlaut der Konvention sich in Widerspruch befindet. Es kommt indessen ganz und gar nicht darauf an, wir haben es hier nicht mit der Rechtsauslegung zu thun, sondern haben das Recht zu schaffen, was wir für richtig finden, und auf die Auslegung des Reichsgerichts kann man nur insofern Bezug nehmen, als man sehr vorsichtig in der Abfassung solcher Gesetze sein muß.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Kollege Traeger hat es als sein Prinzip hingestellt, wie er sagte, das Urheberrecht möglichst zu schützen, das müsse unsere Aufgabe sein. Es ist gar nicht unsere Aufgabe; ich schütze das Eigenthumsrecht nur so weit, als es mit den allgemeinen Interessen im Einklang steht, und weil ich der Meinung bin, daß das Privateigenthum damit im Einklang steht, unterscheide ich mich von den Herren auf der rechten Seite

(Zurufe)

— auf meiner rechten Seite.

(Heiterkeit.)

Wir sind aber doch im allgemeinen der Ansicht, daß auch das Privatrecht an körperlichen Dingen nur so weit gelten soll, als es nicht dem allgemeinen Interesse widerspricht. Warum sollen wir uns also hier darauf versteifen, das Urheberrecht möglichst zu schützen!

Nun sagt der Herr Kollege Traeger, daß diese auswechselbaren Noten doch mit den auf Papier gedruckten gewöhnlichen Noten ganz identisch und damit analog sind, und man müßte deshalb dasselbe Recht darauf übertragen. Warum denn bloß auf die auswechselbaren? In der Unterscheidung zwischen auswechselbaren und festen Noten ist gar kein Prinzip, das ist nur eine rein mechanische Unterscheidung, und mit Recht sagen die Fabrikanten dieser Instrumente, daß diese auswechselbaren Noten sich sich wesentlich von den festen dadurch unterscheiden, daß sie billiger sind und im Falle der Beschädigung wieder (C) leichter hergestellt werden können.

Nun ist das eigenthümliche dieser Instrumente mit auswechselbaren Noten das, daß sie eine deutsche Erfindung sind; gerade die soll hier erschwert werden. Die andere Erfindung, die der festen Noten, ist eine schweizerische Erfindung. Die deutsche Erfindung hat einen großen Erfolg gehabt; darauf beruht die große Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland und England, gerade auf den Instrumenten mit auswechselbaren Noten. Diese würde nun hier geschädigt werden. Hier handelt es sich wirklich um eine internationale Schädigung, wenn das Recht des Herrn Kollegen Traeger normirt wird. Denn die ausländischen Werke kommen herein aus Ländern, wo keine Genehmigung des Autors erforderlich ist, und wenn ein solches Werk über die Grenze kommt, kann der Zollbeamte ihm nicht ansehen, ob da der Autor in Frankreich oder sonst wo die Genehmigung dazu ertheilt hat, und umgekehrt wird durch die Besteuerung und noch mehr durch die Formalitäten dabei den deutschen Werken mit den auswechselbaren Noten die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert. Denn es ist ja hier statistisch angeführt, daß gerade ein großer Theil dieser deutschen Instrumente in das Ausland ausgeführt wird.

Meine Herren, an sich ist für mich die Frage, ob eine Industrie nothleidend ist, für die Normirung der Gesetzgebung durchaus nicht in erster Reihe maßgebend. Es ist aber auch gar nicht richtig, was der Herr Kollege Traeger behauptet hat, daß diese Industrie auf sehr gesunden, starken, wie er sich ausdrückte, Beinen stehe. Wir haben hier eine Eingabe, die Sie wahrscheinlich gar nicht gelesen haben, eine Eingabe des Vereins deutscher Musikwerkfabrikanten, die neueren Datums ist, die eine Statistik giebt, und sagt: es ist nur eine einzige Fabrik in der ganzen Branche, die hohe Dividenden giebt, — und darauf beruft man sich. Die Eingabe führt aber auch noch eine (D) andere Fabrik an, die seit Jahren nicht ein einziges Prozent Dividende giebt; sie hat ihr Aktienkapital zusammengelegt, sie hat den Reservefonds angegriffen. Von zwei anderen gleichfalls mit großem Aktienkapital arbeitenden Gesellschaften hat die eine im Jahre 1897 10 Prozent, im Jahre 1898 sogar 12 Prozent, 1899 aber nur 4 Prozent bezahlt und wird diesmal wahrscheinlich gar nichts geben; die andere hat seit 1887 nicht nur keine Dividende zahlen können, sondern thatsächlich ihren Reservefonds in Anspruch nehmen müssen und das wesentlich wegen der großen Abgaben an die Verleger auf Grund der Entscheidungen des Reichsgerichts. Diese Entscheidungen haben diese Industrie verkümmern gemacht. Die letzterwähnte Fabrik hat 40 000 Mark an die Verleger zahlen müssen; 300 000 Mark haben die Fabriken im ganzen abgeben müssen an die Verleger für die Erlaubniß solcher auswechselbaren Bänder. Hier dagegen wird es immer so dargestellt, als ob es sich bloß um eine Rekognitionsgebühr handle, die gar nicht ins Gewicht fiele. Herr Kollege Traeger sagt: was macht es, wenn diese 15 Pfennige bezahlt werden für ein Stück? Das kann aber ein erheblicher Prozentsatz sein zu dem Preise, der jetzt besteht.

Erwägen Sie noch eins: es handelt sich hier nicht bloß um die eigentlichen mechanischen Musikinstrumente, auch der Phonograph, der jetzt so große Verbreitung findet, wird nach meiner Meinung von allen diesen Bestimmungen getroffen; denn es handelt sich doch auch hier um Vorträge von Instrumental- und Vokalmusik, und es kommt hier auch die auswechselbare Platte in Anwendung, nur daß die Musik etwas rauh und schroff ist im Gegensatz zu den Musikinstrumenten.

Dann sagt der Herr Kollege Traeger: das Bestreben muß sein, ein jedes Instrument zu vervollständigen. Wie

(A) kommt man dazu, daß man das Pianola allein dieser Beschränkung unterwirft? Ich erkenne das Prinzip als richtig an, kehre es aber sofort um gegen Sie! Die auswechselbaren Noten sind auch eine Vervollkommnung gegenüber den festen, und da sage ich: wenn Sie das Privileg für die festen Noten zulassen, wie kommen Sie dazu, diesen großen deutschen Fortschritt der auswechselbaren Noten einer solchen Beschränkung zu unterwerfen?

Was nun das Pianola anbetrifft — ich habe es unten spielen hören, als es sich vor der Kommission produzirte —, so war ich im Anfang der Meinung gewesen, daß man sich darauf einigen könnte; aber ich muß sagen: das ist ein Kompromiß, was alle Nachtheile eines Kompromisses hat. Vor allen Dingen wird diese Bestimmung, daß das Pianola eine Ausnahme sein soll, außerordentlich viel Streitigkeiten verursachen, weil es die Frage aufwirft, wie weit eine Eigenart in dem Tempo und in der Dauer und Stärke des Tones hervortreten muß, um es von anderen zu unterscheiden. Was das Tempo betrifft, so ist das meines Wissens bei allen diesen Instrumenten veränderlich. Das ist also überhaupt kein Unterschied vom Pianola. In Bezug auf die Dauer und Stärke des Tones ist es anders. Ich fürchte, das Reichsgericht wird an der Hand einer solchen Bestimmung ebenso wie jetzt alle auswechselbaren Noten der Beschränkung wie bisher wieder unterwerfen. Jedenfalls ist das eine Bestimmung, die in der Praxis zu den allergrößten Verschiedenheiten Anlaß geben muß. Es handelt sich auch gar nicht bloß um das Pianola — ich weiß nicht, ob das ein musikalisch fester Begriff ist —, aber in dem Kommissionsbericht heißt es ausdrücklich, daß dasselbe sich auf Orchestrion, elektrische Klaviere und Analions bezieht, und da sage ich: Sie unterwerfen grade die Instrumente, die einen Fortschritt darstellen und wahrscheinlich noch weitere Fortschritte (B) vor allen anderen aufweisen werden, einer Beschränkung, setzen also eine Prämie darauf, daß es bei den bisherigen Leistungen des Mechanismus in dieser Beziehung bleibt.

Nun kommt allerdings das Interesse der Komponisten dagegen in Frage. Ich bin der Ueberzeugung, daß das auch hier ganz außerordentlich übertrieben wird. Gerade solche Instrumente wie das Pianola sind doch naturgemäß die theuersten Instrumente, und, weil sie das sind, werden sie verhältnißmäßig weniger vertreten sein als andere Instrumente, und daher kommt diese Frage schon aus diesem Grunde nicht so in Betracht.

Und dann noch eins. Auf diese mechanischen Instrumente wird viel weniger die ernste Musik übertragen als die leichte, die Unterhaltungsmusik. Bei der ernsten Musik kommt es viel mehr auf das künstlerische Spiel an als bei einer gewöhnlichen Tanzmelodie oder bei populären Liedern, die durch mechanische Instrumente vervielfältigt werden. Der große Jurist in dieser Frage der Komponisten — ich meine nicht meinen Freund Traeger, sondern den ehemaligen Reichsgerichtsrath Stenglein

(Heiterkeit) —

geht ja in seinem Gutachten sogar so weit, daß er von den mechanischen Instrumenten sagt, sie verbreiteten nur die Gassenhauer in Kneipen, weshalb diese ganze Einrichtung zu tadeln sei. Das ist ganz unrichtig. Aber es ist richtig, daß sie wesentlich dazu dienen, leichte, volksthümliche Musik zu verbreiten; und bei dieser Musik verdienen auch gegenwärtig die Komponisten am meisten. Die, die klagen, sind die Komponisten der ernsten Musik, und die werden von den mechanischen Instrumenten meines Erachtens am wenigsten betroffen. Es ist doch auch nicht zu bestreiten, daß die mechanischen Instrumente das außerordentliche Verdienst haben, diese Musik auch in

Kreise einzuführen, die sonst ihr fremd bleiben, und daß (C) sie so die Musik populär machen.

(Sehr richtig!)

In dem bezüglichen österreichischen Gesetz, das auch diese Instrumente von der Genehmigung freigiebt, wird das ausdrücklich hervorgehoben; da heißt es, im Interesse der populären Musikpflege und auch im Interesse der musikalischen Urheber, deren Erfindung dadurch weiteste Verbreitung und rascheste Popularität erlange, müsse man diese Einrichtung begünstigen.

Während nun einerseits die Musik dadurch in Kreise eingeführt wird, die sonst kaum ein Verständniß, eine Ahnung davon haben, wird andererseits meines Erachtens durch diese mechanischen Instrumente einer gewissen Musikpaukerei, einer Klavierstümperei eine Grenze gesetzt; und das halte ich auch für ein Verdienst.

(Sehr gut!)

Wie leidet unser Volk unter der sogenannten Klavierseuche, namentlich in den großen Städten!

(Heiterkeit und sehr richtig!)

Wer jemals in einem Miethshause gewohnt hat, in dessen vier Etagen hoch oben und tief unten und an den Seiten ein Klavier stand, wo die Kinder — das gehört ja in vielen Familien zum guten Ton, auch wenn das Kind keine Spur von Talent hat — dazu verurtheilt werden, jeden Tag eine Stunde zu üben, der kann allein empfinden, wie ganze Häuser dadurch werthlos gemacht werden.

(Große Heiterkeit und Zurufe.)

— Nein, die Familien leiden noch viel mehr. Hören Sie es doch mal mit an, wie rechts und links und oben und unten jeden Tag immer dieselben Stücke gespielt werden, und immer an derselben Stelle derselbe Fehler gemacht wird, an der bestimmten Stelle das Stück immer wieder ins Stocken geräth!

(Sehr richtig! und Heiterkeit.) (D)

Demgegenüber sind die mechanischen Instrumente ein außerordentlicher Fortschritt, was man auch künstlerisch an ihnen aussetzen mag; sie spielen nicht falsch, spielen immer weiter, gerathen nicht immer an derselben Stelle ins Stocken. Deshalb bin ich wesentlich ein Freund der mechanischen Instrumente geworden.

Man hat, um dieser Klavierseuche entgegenzutreten, vielfach vorgeschlagen, eine besondere Klaviersteuer einzuführen. Nun, wenn nicht Herr v. Miquel seinerzeit beim Kommunalabgabengesetz sich mit Hand und Fuß dagegen gestemmt hätte, bin ich überzeugt, wäre auch eine große Steuer auf Klaviere, in den Großstädten namentlich, durch Kommunalbeschluß gelegt worden. Aber auch hier kann in Wirklichkeit einer Praxis entgegengetreten werden, die mehr dazu dient, überhaupt Musik zu verekeln, als Musik weiter zu treiben. Die Liebe zur künstlerischen Musik wird, wenn die individuelle Musikstümperei mehr zurückgedrängt wird durch solche Instrumente, viel mehr zur Anerkennung kommen, als sonst der Fall ist.

Deshalb bin ich ganz unumschränkt in diesem Punkte für die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt und bitte Sie in diesem Sinne, meinen Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. Arendt, Abgeordneter: Meine Herren, es wird mir um so leichter, unparteiisch in den kleinen Bruderkrieg einzugreifen, den wir soeben in der freisinnigen Partei gehört haben, als ich sowohl gegen den Antrag Traeger als gegen den Antrag Richter Stellung nehme, und zwar im wesentlichen gegen den Antrag Richter aus den Gründen des Abgeordneten Traeger und gegen den Antrag Traeger aus den Gründen des Abgeordneten Richter.

(Heiterkeit.)

(Dr. Arendt.)

(A) Ich möchte zunächst auf die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter eingehen. Ich befinde mich auch da wieder mit ihm in einer erfreulichen Uebereinstimmung, wenn er die Klavierseuche uns hier in seiner humoristischen Art vorgeführt hat. Ich glaube, ein Widerspruch wird sich dagegen nicht erheben

(sehr richtig! rechts);

aber ich fürchte beinahe, daß wir von der Scylla in die Charybdis fahren, wenn wir an Stelle der Klaviere die Pianolas oder sonstige Instrumente erhalten, die noch erheblich leichter zu handhaben sind. Das Klavierspielen muß wenigstens gelernt werden; das Lernen ist ja zuweilen darnach, aber so ein Pianola kann jeder handhaben, und es wird also noch viel öfter gehandhabt werden. Infolge dessen wird die Störung der Ruhe vielleicht noch eine viel größere werden.

Der Gedanke des Herrn Abgeordneten Richter auf eine Klaviersteuer ist auch mir außerordentlich sympathisch, nur würde ich dann gleich den Unterantrag stellen, daß man dabei auch die mechanischen Klaviere nicht auslassen möge, daß man die Pianolas und dergleichen gebührend mit heranziehe, und ich glaube, daß Herr Richter dann dagegen nichts einzuwenden haben wird.

Ich habe ursprünglich den Anschauungen des Herrn Kollegen Traeger sehr sympathisch gegenübergestanden. Bei mir ist aber die „bessere Erkenntniß," die er hervorzurufen wünschte, gerade nach der entgegengesetzten Richtung gekommen. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, hat es kaum einen Punkt gegeben, der die Kommission so lange und so eingehend beschäftigt hat wie diese Frage, und ich muß sagen, daß ich doch unter dem Eindruck der Kommissionsverhandlungen mich mehr und mehr davon überzeugt habe, daß wir der Regierungsvorlage folgen müssen. Ich kann nicht anerkennen, daß, weil es sich hier um ein Urheberrecht handelt, wir nun dieses Recht (B) grenzenlos zu gestalten haben. Im Wesen der Begründung eines Rechtes liegt es doch, daß man die Grenze des Rechts auch festsetzt, und wenn allgemeine oder besondere Interessen vorangehen, so müssen eben solche Grenzen des Rechts gezogen werden, und so muß auch hier dem Urheberrecht aus wichtigen wirthschaftlichen Gründen eine Grenze gesetzt werden. Das Entscheidende für mich ist mit dem Herrn Abgeordneten Richter die internationale Rücksicht der Berner Konvention, über welche auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Traeger nicht hinweghelfen können. Wenn auf Grund der Resolution, die die Kommission vorgeschlagen hat, eine internationale Regelung gelungen ist, so kann eine Aenderung nach dieser Richtung auch bei uns eintreten. Vorher würden wir aber den Komponisten wenig nützen und der Industrie erheblichen Schaden zufügen. Aus diesem Grunde kann ich mich für den Antrag Traeger nicht entscheiden.

Was aber den Antrag Richter betrifft, so kann ich ihm darin zustimmen, daß sich hier bei diesem Kompromiß, wie bei vielen Kompromissen, auch recht schwere Schattenseiten finden. Die Kommission ist dieses Kompromiß ja eingegangen unter dem Eindruck nicht des Augenscheins, wie der Herr Berichterstatter sagte, sondern unter dem Eindrucke der Klangwellen des Pianola. Es ist ja immer mißlich, wenn so ein einzelner Fall in die Gesetzgebungsarbeit hineingebracht wird, und das Mißliche zeigt sich auch hier. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die gesetzgeberische Fassung dieses Paragraphen eine überaus unglückliche ist. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß bis zur dritten Lesung es gelingen möge, das, was der Gesetzgeber will, auch klar zum Ausdruck zu bringen. Vielleicht übernimmt unser verehrter Herr Kollege Kirsch die Aufgabe, der ja so oft durch seine sprachlichen Verbesserungen unserer Gesetzgebung nachgeholfen hat, und greift auch hier ein. Geschieht das nicht, dann fürchte ich allerdings, daß die (C) Rechtsprechung aus der unglücklichen Fassung des Paragraphen sehr viele Schwierigkeiten haben wird und damit auch das praktische Leben.

(Hört! hört!)

Denn, meine Herren, es heißt am Schluß des Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, also:

> Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandtheile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

Wo sind die juristischen Kriterien

(sehr richtig!),

auf Grund deren ein Richter feststellen soll, ob das in den einzelnen Fällen zutrifft oder nicht? Der Vorgang war in der Kommission der, daß man sich zunächst darüber verständigte: ja, es ist richtig, wir müssen hier dieser Vervollkommnung der Technik, wie sie uns im Pianola vorgeführt ist, Rechnung tragen, und es muß demgemäß eine Ausnahme festgestellt werden; darum soll sich nun eine Unterkommission hinsetzen und dafür eine glückliche Fassung finden. Die erste Fassung wich etwas ab; da hieß es „in einer dem persönlichen Vortrag entsprechenden Weise". Worauf es aber ankommt, ist, daß diejenige mechanische Wiedergabe der Musik abgeschlossen werden soll, welche gleichwerthig ist mit der von Menschen selbst ausgeführten künstlerischen Musik; denn man wird nie von einer Kunst sprechen, wo die Musik auf einem mechanischen Wege ausgeführt wird. Diese unglückliche Fassung also gebe ich preis, bin aber der Meinung, daß die Interessen, die hier in Frage kommen, so wichtige sind, daß wir zunächst für die Aufrechterhaltung dieser unglücklichen Fassung einzutreten haben und nicht so weit gehen können wie der Herr Ab- (D) geordnete Richter, weil wir sonst in der That wieder zu ernsten Schädigungen der Komponisten kommen können; denn es kann dann dahin kommen, daß die mechanische Musik schließlich die wirkliche verdrängt oder in großem Maße einschränkt.

Wohin aber die unglückliche Fassung dieses Paragraphen führt, dafür möchte ich mir noch erlauben ein Beispiel anzuführen. Der Herr Abgeordnete Richter hat schon hervorgehoben, daß durch den ersten Theil des Paragraphen auch die Phonographen getroffen werden. Jetzt herrscht in der Industrie der Phonographen eine erhebliche Erregung, indem sie die Befürchtung aussprechen, daß sie durch den zweiten Theil des § 22 gleichfalls getroffen werden würden. Daran hat kein Mensch gedacht, als dieser Paragraph aufgestellt wurde; man hat lediglich die der Kunst gleichwerthige mechanische Leistung treffen wollen. Aber ich gebe zu, wenn man nur den Wortlaut des Paragraphen, wie er sich jetzt gestaltet hat, ins Auge faßt und berücksichtigt, lediglich die Worte „hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art des persönlichen Vortrages", dann kann man das vielleicht schließlich auch auf den Phonographen anwenden. Ich theile diese Ansicht nicht; ich bin der Meinung, daß die Herren der phonographischen Industrie sich mit Unrecht beunruhigen. Da wir aber diese Beunruhigung in der Industrie haben, möchte ich mir erlauben, die Bitte an den Herrn Staatssekretär auszusprechen, daß er durch eine Deklaration, die er freundlichst darüber giebt, zu einer Beruhigung dieser nicht unwichtigen Industrie beitragen möge.

Im übrigen glaube ich, daß, so unsympathisch mir der Wortlaut ist, ich doch die Herren bitten möchte, auf dem mittleren Wege der Kommissionsvorschläge zu bleiben, mit Rücksicht auf die Berner Konvention und die dadurch

(A) geschaffene internationale Lage den Antrag Traeger abzulehnen und mit Rücksicht darauf, daß in der That die Fortschritte der Technik so weitgehende sind, daß wir einen gewissen Schutz den Komponisten nach dieser Richtung hin nicht versagen können, auch dem Antrag Richter Ihre Zustimmung zu verweigern. Dagegen möchte ich die Hoffnung aussprechen, daß es bis zur dritten Lesung gelingen möge, für den Wortlaut des Paragraphen eine klarere und den praktischen Verhältnissen besser Rechnung tragende Fassung zu finden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich beantworte die Anfrage, die der letzte Herr Redner an mich gerichtet hat, in Uebereinstimmung mit ihm dahin, daß die Phonographen, an die wir bei Abfassung des Gesetzes wohl gedacht haben, unter den ersten Satz des § 22 allerdings fallen, daß sie dagegen nicht fallen unter den Schlußtheil des zweiten Satzes dieses Paragraphen. Sie gehören nach unserer Auffassung nicht zu denjenigen Instrumenten, die nach Art eines persönlichen Vortrags ihren musikalisch-mechanischen Vortrag gestalten; sie bleiben also trotz dieses Zusatzes im Sinne der Vorlage und des Kommissionsbeschlusses, wie ich glaube hinzufügen zu dürfen, von Ansprüchen der Komponisten und ihrer Verleger befreit.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, auch in diesem Falle bei dem Kommissionsbeschlusse stehen zu bleiben. Herr Abgeordneter Traeger hat in der Frage der Kennzeichnung der Unterschiede, die (B) sich bei den verschiedenen mechanischen Instrumenten zeigen, Bedenken aufgeworfen, die an sich nicht berechtigt sind. Nach der Berner Konvention, wie sie ihre Auslegung durch das Reichsgericht gefunden hat, waren freigegeben nur die Drehorgeln. Wie die Bestimmung seinerzeit zu Stande gekommen ist, darüber existiren Gerüchte, aber keine bestimmte Kunde; man weiß nur, daß im letzten Moment diese Begünstigung der Schweizer Industrie in die Berner Konvention hineingekommen ist und zwar infolge eines Entgegenkommens gegen die Schweizer Bevollmächtigten zu den Verhandlungen, die den Wunsch aussprachen, für ihre Industrie in Bezug auf diese Instrumente eine gewisse Ausnahmestellung zu erlangen. Nun hat sich ergeben, daß die sämmtlichen anderen Gerichte außerhalb Deutschlands die Konvention nicht in dem engen Sinne ausgelegt haben wie das Reichsgericht, und dadurch ist unsere Industrie in ihrer Thätigkeit im Innern sowohl wie in Bezug auf den Export benachtheiligt. Für die Industrie mechanischer Musikwerke spielt nun der deutsche Absatzmarkt keine besondere Rolle mehr, insofern es sich um den Absatz von Instrumenten und nicht nur um den der beweglichen Bestandtheile handelt; es kommt für Deutschland hauptsächlich nur noch der Absatz von Scheiben und Platten in Betracht, die für bereits gelieferte Instrumente nachzuliefern sind, damit diese auf dem Standpunkt der neueren Kompositionen erhalten werden. Aber unsere Fabriken mechanischer Musikwerke liefern Instrumente noch in großer Zahl in das Ausland. Wenn nun von der guten Stellung dieser Industrie geredet worden ist, so besteht sie darin, daß keine Fabrik eine entsprechende Dividende vertheilt; die höchste Dividende, die vertheilt worden ist, beträgt 8 Prozent, ist aber zur Hälfte aus dem Reservefonds genommen, sodaß sie auf 4 Prozent zurückgeht, und der Erfinder der Scheiben und Platten, Lockmann, ist in diesem Jahre (C) nicht in der Lage, eine Dividende zu vertheilen. Von einer „blühenden" Industrie, die des Schutzes nicht bedarf, kann also nicht die Rede sein. Da nun die Industrie der mechanischen Musikwerke eine große Zahl von Personen beschäftigt, so haben wir keinen Anlaß, diese Industrie durch das Ausland ruiniren zu lassen, ohne daß wir dadurch den Komponisten etwas nützten! Denn wenn die Instrumente in Deutschland nicht fabrizirt werden, werden sie im Ausland fabrizirt, und von dort bei uns eingeführt. Im Ausland bedarf der Fabrikant der Zustimmung der Komponisten nicht, auch nicht bezüglich der bei uns geschützen Musikwerke. Eine Kontrole der Scheiben und Platten bei ihrer Einführung in Deutschland ist aber unmöglich.

Meine Herren, nun liegt auch, glaube ich, ein bedeutender Unterschied zwischen diesen mechanischen Musikinstrumenten und den Instrumenten, für die die Kompositionen geschrieben werden. Man schreibt Kompositionen für Klavier, man schreibt solche für die Orgel, man hat auch Kompositionen für Trommeln und Pauken: aber daß man für mechanische Musikinstrumente Kompositionen geschrieben habe, das habe ich noch nicht gehört. Es liegt nun der Unterschied vor, daß wir es bei den mechanischen Musikwerken mit Aufführungen zu thun haben, an die der Komponist bei seiner Komposition gar nicht denken wollte; deshalb hat er auch kein besonderes Recht auf Schutz gegen diese Aufführung seiner Komposition durch solche Werke, weil die Industrie durch sie das nicht wiedergiebt, was der Komponist komponirt hat. Die Aufführung durch mechanische Musikwerke ist auch kein musikalischer Genuß.

(Widerspruch.)

Darin unterscheide ich mich von dem Herrn Abgeordneten Richter, welcher dieser Art Musik ein Lob gespendet hat. Meine Herren, wenn wir statt der Klaviermusik solche mechanischen Musikinstrumente neben, über und unter uns (D) hören müßten

(Heiterkeit),

so wäre uns das noch viel unerträglicher als der Klavierlärm. Ich habe solche Instrumente gehört. Das sind allerdings Töne, die einer Melodie entsprechen; aber man wird nicht sagen können, das seien musikalische Aufführungen, die uns die Kompositionen zum Verständnisse brächten. Man kann sich aus ihnen kein Bild von den Feinheiten einer Komposition machen; die zarten Modulationen fallen vollständig weg. Deshalb meine ich, wir sollten uns in dieser Frage für die Komponisten nicht unberechtigt ereifern, sondern die Industrie der mechanischen Musikwerke sich entwickeln lassen für die Kreise, welche die Kompositionen nicht durch Instrumente aufgeführt hören können, für die sie komponirt sind.

Nun beruht — das müssen wir festhalten — unsere Industrie nach ihrer Entwicklung in Deutschland wesentlich darauf, daß ein Metallkamm durch in die Scheiben eingestanzte Erhöhungen oder durch Zähne bewegt wird. Dies ist nun eine ganz andere Mechanik als diejenige, welche bei dem Pianola zur Anwendung kommt, und durch diesen Unterschied wird der Kommissionsbeschluß bezüglich des Pianolas gerechtfertigt. Hier wird thatsächlich das Instrument, für das eine Komposition gemacht ist, gespielt, nur geschieht es nicht durch die Hand des Spielers, sondern vermittelst eines von ihm bewegten mechanischen Instruments. Es kommt dadurch ein anderer Ton zu Stande als bei den mechanischen Musikinstrumenten, denn sein Ton entspricht dem vom Komponisten gewollten Ton. Nun brauchen wir ein besonderes Interesse für das Pianola im Deutschen Reichstag nicht zu bethätigen; denn es ist in Amerika patentirt. Mir ist gestern von einem Leipziger Fabrikanten ein Schreiben zugegangen. Der Mann bezeichnet sich als einen kleinen Fabrikanten von

(A) Musikinstrumenten. Nach dem unausgesprochenen Inhalt seines Briefes scheinen wir für das Pianola im Reichstag Reklame gemacht zu haben; denn er theilt mir mit, es würden von Amerika aus zahlreiche Pianolas nach Europa gebracht. Wenn wir nun das Pianola auch den mechanischen Musikwerken gleich behandeln, so wenden wir den Amerikanern einen Verdienst zu und schädigen unsere Industrie.

Nun wird Herr Traeger uns entgegnen, und es scheint auch Herr Richter auf diesem Standpunkt zu stehen, wir würden die Entwicklung unserer Industrie mechanischer Musikwerke hemmen. Das ist nicht der Fall. Die Industrie, soweit sie auf dem Prinzip der mechanischen Instrumente beruht, kann sich bis zur höchsten Vollendung entwickeln. Aber wenn ein Instrument aufhört, ein mechanisches Musikwerk zu sein, wenn dazu übergegangen wird, die menschliche Thätigkeit zum Spiel heranzuziehen, ähnlich wie beim Klavierspiel, gleichviel, ob diese Thätigkeit sich auf die Hand oder auf Hand und Fuß und Kopf erstreckt, so ist das etwas anderes, weil ein so gespieltes Instrument sich von einem mechanischen Musikwerk unterscheidet, und deshalb muß hier eingesetzt werden.

Nun wird an der vorgeschlagenen Bestimmung in Bezug auf die Kriterien kritisirt. Ja, meine Herren, es gilt, Kriterien zu finden, die dieses Instrument von den mechanischen Musikinstrumenten unterscheiden, und nun ist das wesentliche Kriterium eben das, daß das Instrument nach der Art des Vortrags des Künstlers gespielt sein muß. Das ist in dem Kommissionsbeschluß klar ausgesprochen, und dazu sind dann die anderen Kriterien des Tones und des Zeitmaßes hinzugefügt. Wenn die Frage gesetzlich geregelt ist, so glaube ich nicht, daß sie die Gerichte allzusehr beschäftigen wird. Die zugesetzten Kriterien sind in der Nothwendigkeit der Charakterisirung der menschlichen Thätigkeit begründet. Denn auch bei (B) der Drehorgel liegt das Bedürfniß vor, daß jemand die Orgel dreht. Aber hier haben wir es mit einer lediglich manuellen Thätigkeit zu thun, während wir es beim Pianola mit einer Thätigkeit zu thun haben, die die Person ganz, einschließlich des Kopfes, in Bewegung setzt, ähnlich wie bei der Geige mit der Thätigkeit des Kopfes die der Hände, wie bei dem Klavier die des Kopfes mit den Händen und mit dem Fuße; beim Pianola kommen wie bei diesen Instrumenten als Merkmale der Thätigkeit des Spielers das Zeitmaß, die Stärke und die Dauer des Tones und die Art des persönlichen Spielens noch in Betracht.

Ich meine, unsere Haltung im Reichstag wird korrekt sein, wenn sie einerseits unserer Industrie Luft schaffe in dem Umfange, wie es durch die Berner Konvention vorgesehen ist in allen Staaten, die dieser Konvention angehören, wenn wir also unsere Fabriken auf gleichen Fuß stellen mit den Fabriken, die im Auslande thätig sind, und wenn wir andererseits unserer Industrie das nicht ohne Zustimmung der Komponisten gestatten, was nach der Berner Konvention nicht gestattet werden muß, dabei aber den Wunsch aussprechen, es möchte die Berner Konvention in Bezug auf die mechanischen Musikwerke geändert werden, sodaß die Uebertragung auf derartige Musikinstrumente als geschützt angesehen wird. Ich muß gestehen, nach meiner persönlichen Auffassung über diese Art Musik lege ich auf eine Abänderung der Konvention nach dieser Richtung keinen besonderen Werth. Wenn aber die Frage einheitlich durch ganz Europa geregelt wird, so liegt kein Bedenken gegen die Resolution vor. Bei der gegenwärtigen Rechtslage müssen wir dafür sorgen, daß wir die deutsche Industrie nicht benachtheiligen gegen die Industrie des Auslandes; jetzt treten die Interessen unserer Komponisten zurück; wir schaffen für unsere Industrie freie Bahn.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des (C) Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Hauß.

Hauß, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, auf die Gefahr hin, Gesagtes zu wiederholen, und trotz der späten Stunde muß ich doch von dieser Stelle aus noch einige Bemerkungen zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Traeger machen. Derselbe geht, wie schon bemerkt worden ist, dahin, den gegenwärtigen Rechtszustand, der durch das bekannte Reichsgerichtserkenntniß von 1888 geschaffen worden ist, zu verewigen. Es soll also nach wie vor in der juristischen Behandlung der mechanischen Musikwerke unterschieden werden, ob die Blätter, Scheiben und sonstigen tonerzeugenden Körper auswechselbar oder ob sie fest sind. Die festen Körper sollen frei sein vom Urheberschutz, die Herstellung von auswechselbaren Körpern soll an die Genehmigung des Autors, des Verlegers gebunden sein. Dieser Unterschied zwischen den festen und auswechselbaren Scheiben ist, wie die Praxis zeigte, an sich schon ein sehr flüssiger. Häufig sind die Fabrikanten vorher nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob die Gerichte später, wenn es zum Prozeß kommt, eine Scheibe, eine Walze als fest oder als auswechselbar ansehen werden. Daraus resultirt eine große Unsicherheit. Im übrigen ist es auch schwer verständlich, wenigstens dem Nichtjuristen, weshalb nun in diesem Kriterium das Merkmal für die Abgabepflicht beruhen soll. Dem gemeinen Manne wird es kaum einleuchten, daß ein Instrument mit auswechselbaren Scheiben nun ganz etwas anderes ist, daß dessen Herstellung, Verbreitung und Benutzung an die Genehmigung eines Autors oder Verlegers gebunden sein soll, die bei festen Scheiben nicht eingeholt zu werden braucht.

Aber, meine Herren, wie dem auch sei, die Situation, wie sie jetzt besteht, ist aus wirthschaftlichen Gründen kaum (D) haltbar. Mag auch die Freigabe der auswechselbaren Scheiben einen gewissen Durchbruch des Prinzips des Urheberrechts bedeuten, mag man auch mit dem Herrn Abgeordneten Traeger der Meinung sein, daß die Bänder und Scheiben, die herausgenommen werden können, eine Art von Noten darstellen und vielleicht auch ohne Vermittelung eines Instruments das Verständniß eines Musikstückes dem Gebildeten nahe bringen können, — ich sage, wie das auch sein möge, hier muß die Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse entscheiden. Es ist bereits hervorgehoben, daß in allen ausländischen Staaten, namentlich in denjenigen, mit denen wir auf dem Gebiet dieser wichtigen Fabrikation konkurriren — das ist England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Oesterreich —, die auswechselbaren Scheiben genau wie die festen behandelt, d. h. vom Urheberschutz frei hergestellt werden können. Diese Behandlung ist entweder durch die Rechtsprechung festgelegt im Wege einer Auslegung des Art. III im Schlußprotokoll der Berner Konvention, also unter Abweichung von der reichsgerichtlichen Auffassung, oder aber es ist durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung in diesem Sinne Vorkehrung getroffen, wie das beispielsweise in dem österreichischen Gesetz der Fall ist, das vor einigen Jahren erlassen ist, oder aber in neuen Gesetzentwürfen ist eine derartige Bestimmung vorgesehen. Letzteres trifft, wenn ich mich recht erinnere, auf England zu. Also überall an unseren Grenzen, bei unseren Nachbarn behandelt man diese Instrumente als urheberrechtsfrei. Was ist die Folge? Das Ausland fabrizirt billiger und erschwert uns die Konkurrenz zunächst in fremden Ländern, nach denen unser Export geht. Unsere Fabrikation an mechanischen Musikwerken wird von sachverständiger Seite auf etwa 10 Millionen Mark geschätzt

(hört! hört! rechts),

(A) und von dieser Menge werden, ebenfalls nach sachverständiger Schätzung, etwa drei Viertheile exportirt. Wohin der Export geht, läßt sich natürlich im einzelnen nicht nachweisen, weil die statistischen Anschreibungen nach dieser Richtung hin versagen. Es ist nur die Vermuthung begründet, daß der Export nach überseeischen Ländern geht, wo vielleicht die Ansprüche an musikalische Genüsse noch nicht so gesteigert sind wie bei uns. Auf diesen Märkten, sagen wir einmal in Brasilien, spielt der Preis eine erhebliche Rolle, und mag nun die Abgabe, die der deutsche Fabrikant zahlen muß, hoch oder gering sein, sie beeinflußt selbstverständlich den Preis nicht bloß des Bandes und der Scheibe, sondern schließlich des ganzen Fabrikats und wirkt nachtheilig auf den Absatz ein. So liegen die Dinge in unseren Beziehungen zu den Ländern, wo wir mit Belgien, England, Frankreich u. s. w. im Konkurrenzkampf stehen.

Wie steht es aber nun auf dem inländischen Markte selbst? Hier würden Fabrikate, die im Auslande mit auswechselbaren Scheiben frei hergestellt sind, natürlich nicht öffentlich verbreitet werden dürfen, sie würden mit Beschlag belegt werden und eine Schadensersatzpflicht begründen. Also die öffentliche Verbreitung würde inhibirt werden; aber die private Verbreitung kann man nicht inhibiren, insbesondere ist an der Grenze eine Kontrole gar nicht möglich. Infolge davon sollen — das läßt sich natürlich auch nicht mathematisch beweisen, wird aber von glaubwürdiger Seite verschiedentlich versichert — zahlreiche im Auslande hergestellte Instrumente mit auswechselbaren Scheiben hier in das Inland eingeführt und in privaten Kreisen, vielleicht sogar auch öffentlich benutzt werden, weil sie um einige Mark oder Pfennig billiger sind.

Nun, meine Herren, das Verdienst an der Entwicklung der ganzen Industrie hat ausschließlich — wie der Herr Abgeordnete Richter vorhin zutreffend hervorgehoben (B) hat — der deutsche Erfindungsgeist. Die Fabriken in Berlin, in Leipzig und in anderen großen Zentralen haben die neuen Einrichtungen, Symphonions, Aristons u. s. w. erdacht, vielgestaltig durchkonstruirt und im Publikum verbreitet, während das Ausland lange Zeit hindurch mit den einfacheren Instrumenten, mit den alten Spieldosen und Leierkasten, sich begnügt hat. Und Deutschland, von wo die neue Industrie ihren Ausgang genommen hat, wird jetzt geschädigt dadurch, daß andere Länder inzwischen die besseren deutschen Systeme übernehmen und uns hierin auf dem in- und ausländischen Markte eine Konkurrenz machen, gegen die wir wegen der Abgabenpflicht unserer Industrie nicht recht aufkommen können. So liegt die Situation, und ich glaube, meine Herren, die Verhältnisse sind so zwingend, daß in der That eine Abhilfe geschaffen werden muß.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Traeger auf die vermeintlich glänzende Lage der deutschen Industrie Bezug genommen worden. Dem gegenüber kann ich nur Wort für Wort unterschreiben, was der Herr Abgeordnete Richter vorhin ausgeführt hat. Der Gegenstand ist ja auch in der Kommission eingehend erörtert worden. Gewiß, meine Herren, unsere deutsche Industrie hatte einen sehr erfreulichen Aufschwung infolge jener neuen Erfindungen genommen; dieser Aufschwung ist aber in den letzten Jahren unter der Einwirkung des bekannten reichsgerichtlichen Erkenntnisses allmählich sehr zurückgedämmt. Es sind einzelne Fabriken, die hohe Dividenden gegeben haben; aber selbst bei der bestsituirten Fabrik in Leipzig ist der Betriebsgewinn im Rückgang begriffen. Im übrigen ist es richtig, wenn ausgeführt worden ist, daß eine Anzahl anderer Fabriken mit großen Schwierigkeiten kämpfen. Diese Schwierigkeiten sind wohl darauf zurückzuführen, daß jetzt von Seiten der Autoren und Verleger Ansprüche und zwar zum Theil übertriebene Ansprüche für die Ge- (C) währung der Erlaubniß zur Benutzung von geschützten Musikwerken erhoben werden. Die Lage der Industrie ist durchaus nicht so glänzend, wie von einzelnen Stellen behauptet wird; und wenn der gegenwärtige Zustand bestehen bleibt, so ist zu fürchten, daß die deutsche Industrie ihren Vorsprung dauernd einbüßt und zur Entlassung der in den Fabriken und in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter genöthigt wird.

Daß die Autoren durch die Freigabe der auswechselbaren Scheiben nicht geschädigt werden, ist von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Dr. Spahn zutreffend dargelegt worden. Die Kompositionen sind von Hause aus nicht für mechanische Werke bestimmt, ihr Absatz in denjenigen Kreisen, welche für wirkliche Musik Interesse haben, wird durch Uebertragung auf mechanische Werke kaum beeinträchtigt; und es wird daher allerdings nicht ohne Widerspruch versichert, daß die Komponisten in ihrer Mehrheit gegen die Freigabe der Musikwerke nichts Erhebliches einzuwenden haben. Wenn aber gleichwohl entgegenstehende Interessen, sei es bei den Komponisten, sei es bei den Verlegern, vorhanden sein sollten, so glaube ich, daß diese Interessen zurücktreten müssen gegenüber den schwerwiegenden wirthschaftlichen Gesichtspunkten, die dafür sprechen, gleiche Konkurrenzbedingungen zwischen dem Inlande und Auslande auf einem Gebiet herzustellen, wo deutscher Erfindungsgeist einen neuen Industriezweig geschaffen und einer großen Anzahl von Arbeitern Beschäftigung gegeben hat. Ich kann Sie also nur dringend bitten, dem Antrag Traeger ihre Zustimmung zu versagen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich hätte mich nicht mehr zum Worte gemeldet, wenn ich nicht durch den verehrten Herrn Kollegen Abgeordneten Richter provozirt worden wäre.

(Heiterkeit.) (D)

Nachdem er das Trifolium Traeger, Dr. Oertel und Müller (Meiningen) genannt hat, bin ich aber verpflichtet, meinem lieben Freunde Traeger gegen meinen ebenso verehrten Freund Richter beizuspringen.

(Heiterkeit.)

Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Traeger. Sein Standpunkt ist ein Vermittelungsstandpunkt. Sein Antrag bezweckt die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes, der bisher gegolten hat. Darin gebe ich dem Herrn Kollegen Richter vollkommen Recht; eigentlich besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen auswechselbaren und festen Vorrichtungen nicht, und insofern ist auch eine kleine Inkonsequenz in dem Antrag Traeger gelegen. Dem habe ich auch abzuhelfen gesucht in der ersten Lesung der Kommission, indem ich viel weiter ging und die Uebertragung auf alle Vorrichtungen derartiger mechanischer Musikwerke von der Genehmigung des Autors abhängig machen wollte. Aber, wenn man nicht viel erreichen kann, so versucht man wenigstens etwas zu erzielen, und als Kompromißstandpunkt habe ich den Standpunkt Traegers bereits bezeichnet.

Das kann von dem Herrn Kollegen Richter auch nicht bestritten werden, daß der § 22 in der Fassung der Regierungsvorlage eine vollkommene Durchbrechung des ganzen Systems bedeutet. Das mußte sogar von dem Herrn Vertreter des Reichsamts des Innern zugegeben werden, und das Reichsamt des Innern war ja bekanntlich das treibende Moment in dieser ganzen Frage, was mir Herr Geheimrath Hauß durch sein Zunicken freundlichst zugiebt. Die Entwicklung ist auf diesem Gebiet unabsehbar. Ich habe hier vor mir die zweite Beilage zur „Leipziger Zeitung“ vom 15. März liegen, wo über die Ostervormesse in Leipzig berichtet wird. Wenn man hier sieht, welche Wunder an mechanischen

(Dr. Müller [Meiningen].)

(A) Musikwerken gegenwärtig erfunden werden, die zum Theil scheinbar in gewisser Richtung noch das Pianola übertreffen, so muß ich sagen: wir stehen hier vor einer unabsehbaren Entwicklung der Industrie der mechanischen Musikinstrumente. Wir dürfen eine derartige Entwicklung der Dinge nicht einfach ignoriren wie es diejenigen Herren thun, die auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage stehen. Man liest da von merkwürdigen Instrumenten: von „Pentaphon", „Sirion-Instrumenten", „Pneumaklavier" u. s. w.; man muß sagen: wenn die Andeutungen, die hier gegeben sind, wahr sind, so stehen wir vor einer vollkommenen Umwälzung in Bezug auf Ausbeutung musikalischer Kompositionen durch mechanische Musikinstrumente.

Meine Herren, darüber besteht allgemeine Uebereinstimmung, daß lediglich wirthschaftliche Momente es sind, die für den § 22 sprechen. Nun wurde uns bereits in der Kommission eingewendet — das war auch heute wieder der rothe Faden, der durch die ganze Verhandlung ging —, unser Export wird vollständig degeneriren, wie sich der Herr Staatssekretär einmal in der Kommission ausdrückte. Meine Herren, mit Recht hat der Herr Kollega Traeger bereits darauf verwiesen, daß gerade seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1888, auf welche wir uns selbst stützen, und die jetzt Rechtens werden soll, die ungeheure Entwicklung der mechanischen Musikwerkindustrie vor sich gegangen ist. Das ist doch der allerbeste Beweis dafür, daß der bisherige Standpunkt des Reichsgerichts nicht nachtheilig für die betreffende Industrie war, sonst hätte sie nicht zu dieser Entwicklung kommen können. Ich werde noch zeigen, daß die Klagen, die von den Fabriken und von dem Herrn Kollegen Richter vorgetragen worden sind, ungerechtfertigt sind.

Um auf diesen Punkt gleich einzugehen, so muß ich mich wundern, daß der Herr Kollega Richter in vollem Gegen-(B)satz zu den Ausführungen, die er gestern gemacht hat, heute den Musikwerkfabrikanten so viel Vertrauen entgegenbringt, während er gestern das größte Mißtrauen gegenüber den Komponisten äußerte. Herr Kollega Richter, ich traue den Komponisten zum wenigsten so viel zu wie den Musikwerkfabrikanten, die uns in einer Reihe ihrer Angaben im Stich gelassen haben, z. B. bezüglich der Angabe der Anzahl der Arbeiter, die in ihren Werken beschäftigt werden sollen. Ich habe aber hier vor mir die „Musikinstrumentenzeitung", gewiß ein Fachblatt, das die einschlägigen Verhältnisse am besten zu übersehen vermag. Hier heißt es wörtlich unter dem 19. Januar 1901 — das Blatt ist also auf der Höhe der Zeit —:

> Die Fabriken mechanischer Musikwerke waren durchweg flott beschäftigt. Der Absatz hat sich fortdauernd gehoben, sodaß es theilweise nur durch Ueberstunden möglich war, der Nachfrage zu genügen u. s. w.

Im Folgenden wird dann auseinandergesetzt, das durch Streiks die rege Beschäftigung etwas behindert worden sei.

Meine Herren, wenn Sie das mit den Ausführungen vergleichen, die der Herr Kollega Richter aus einer Petition machte, welche aus einer einseitigen Interessenklasse hervorgegangen ist, so muß ich sagen, daß eine derartige Stimme einer Fachzeitung mehr gilt, um so mehr, als sie nicht, wie der Herr Kollega Richter, einzelne Beispiele aus der Industrie herausgreift, sondern einen allgemeinen Ueberblick über die ganze Lage der mechanischen Musikwerkindustrie giebt. Ich möchte also Herrn Kollegen Richter bitten, etwas glimpflicher mit den Komponisten, vor allem bezüglich ihrer Gutgläubigkeit, umzugehen, wenn er den Musikwerkfabrikanten gegenüber so viel Gutgläubigkeit mitbringt. Ich werde mich vielleicht bei § 33 in dieser Beziehung, vor allem bezüglich der Tantiemegesell-schaft, mit Herrn Kollegen Richter noch etwas weiter (C) auseinandersetzen müssen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die andere Einrede ist die, daß durch den ausländischen Import unsere eigene Industrie vernichtet werde. Nun hat mich Herr Kollega Richter vor allem dadurch zu einer Erwiderung gereizt, daß er sagte: jawohl, ihr sprecht immer vom Ausland, aber bezüglich dieses Punktes schweigt ihr davon! — O doch, wir können auch hier vom Ausland sprechen; denn die Sache ist zum Theil anders, als Herr Richter sie dargethan hat.

Was zunächst die Schweiz anlangt, so ist es richtig: für die Schweiz hat die Sache die größte Bedeutung. Aber nicht die großen Orchestrions, die großen Musikwerke kommen hier in Betracht, sondern in erster Linie die kleinen Dosen, die Musikinstrumente mit festen Bestandtheilen, die auch durch den Antrag Traeger nicht getroffen werden sollen. Infolge dessen kommt die Schweiz hier wenig in Betracht.

Das zweite Land, das die Hauptbedeutung für den Import hat, ist Frankreich. Herr Kollega Richter hat davon gar nichts gesagt, welche Haltung Frankreich in den letzten Jahren in dieser Frage eingenommen hat. Bei der letzten Zusammenkunft der Berner Union in Paris im Jahre 1896 war es Frankreich, das den Antrag stellte, die Sache sollte im Gegensatz zu Ziffer 3 des Schlußprotokolls der Berner Konvention geregelt werden; es sollte also im wesentlichen auf den Standpunkt getreten werden, den wir selbst jetzt durch den Antrag Traeger erreichen wollen. Meine Herren, wer war es denn, der den Antrag Frankreich damals zur Abweisung brachte? Die deutsche Reichsregierung

(hört! hört! links),

und zwar unter einer Begründung, die sehr merkwürdig ist. Die deutsche Reichsregierung hat damals verwiesen auf die inländische Gesetzgebung; sie hat gesagt: wir (D) wollen die Sache erst in der einheimischen Gesetzgebung abmachen, dann können wir sie in der internationalen Gesetzgebung der Berner Konvention abmachen.

(Hört! hört! links.)

Nun sind wir so weit, und jetzt werden wir wieder durch eine Resolution, auf die ich gar nichts gebe, auf die internationale Gesetzgebung verwiesen. So verweist der einheimische Gesetzgeber auf das Ausland und das Ausland wieder auf das Inland; auf diese Art kommen wir keinen Schritt weiter: es bleibt bei der Ausbeutung der Komponisten, die darin liegt, daß ihre Werke ohne Vergütung auf die Walze kommen.

Nun, meine Herren, ist es aber auch ein Versehen in juristischer Beziehung, die Bestimmungen der Berner Konvention zu ignoriren. Sobald das Ausland mechanische Musikinstrumente in das Inland zur gewerbsmäßigen Verbreitung einführt, fallen sie — das wurde in der Kommission festgestellt — unter das inländische Gesetz. Sobald die betreffenden Scheiben, Platten, Bänder u. s. w. gewerbsmäßig verbreitet werden, fallen sie unter das deutsche Gesetz. Dazu kommt aber noch, daß Art 12 der Berner Konvention ausdrücklich bestimmt, daß jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden kann. Die Sache ist also so, daß, wenn vom Ausland die uns unbequeme Fabrikation ihre Produkte in das Inland abgiebt, bereits nach Art. 12 der Berner Konvention von unserer Seite vorgegangen werden kann. Nun hat man uns in der Kommission entgegnet: ja, in der Theorie ist es sehr schön, aber in der Praxis macht sich das nicht; wie soll man derartige Artikel, die vom Auslande kommen, prüfen und kontroliren können? Meine Herren, ich muß sagen, das heißt eigentlich an die außer-

(A) ordentlich hohe Intelligenz unserer Herren Zöllner kolossal geringe Anforderungen stellen. Die Herren Zollbeamten werden — und Zollfragen werden hier fortwährend hineingeworfen, obwohl sie in dieses prinzipielle Gesetz gar nicht hineingehören — sehr leicht eruiren, wie sie die Ermittlung bewirken. Wenn die Herren im Zweifel sind über einen gangbaren Weg, so, meine ich, kann der sehr leicht bezeichnet werden. Stellen Sie einfach in Konstanz oder Straßburg — es kommt ja, wie ich bereits betont habe, fast bloß die Einfuhr von der Schweiz und Frankreich in Betracht — oder sonstwo einen Beamten hin, der in die Verhältnisse eingeweiht ist und die ganze Sache kontroliren kann. Die Tantiemegesellschaft wird der Regierung sehr gern das Material an die Hand geben; so wird mit Leichtigkeit die ganze Einfuhr vom Auslande kontrolirt werden können, um so leichter, als wir in der Kommission festgestellt haben, daß die Quelle auf der betreffenden Platte oder dem Band angegeben werden muß. Meine Herren, ich glaube also, daß auch diese Einwendung gegen den Antrag des Herrn Kollegen Traeger absolut nicht durchschlagend ist.

Nun aber, meine Herren, noch ein neues Moment, das meiner Anschauung nach bisher gar nicht betont worden ist. Ich glaube, daß die Freigabe der mechanischen Musikinstrumente in der Ausdehnung, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, überhaupt zum Nachtheil der ganzen betreffenden Industrie selbst ist. Nicht bloß der Umstand, daß eine ganz gewaltige Konkurrenzindustrie bei einer derartigen Freigabe auftreten wird, die künstlich herangezüchtet wird, sondern, meine Herren, man hat bereits die Erfahrung gemacht — das können die mechanischen Musikinstrumentenmacher selbst nicht leugnen —, daß in der letzten Zeit sich ein ganz gewaltiger unlauterer Wettbewerb geltend gemacht hat. Man hat die Platten, die Bänder u. s. w. einfach auf unlautere Weise verviel-
(B) fältigt, und dieser unlautere Wettbewerb wird, wenn der Antrag des Herrn Kollegen Richter angenommen wird, sich noch steigern, und es werden gerade die mechanischen Musikwerkfabrikanten den allergrößten Schaden in der Folge davon haben. Infolge dessen glaube ich, daß es nicht mal im Interesse der Fabrikanten selbst ist, wenn der Antrag des Herrn Kollegen Richter angenommen wird.

Was nun den Kommissionsvorschlag anlangt, so ist er doch etwas, und ich meinerseits stimme natürlich für denselben, wenn der Antrag des Herrn Kollegen Traeger abgelehnt wird. Aber — das sage ich mir auch — er hat die Nachtheile eines Kompromißvorschlages und giebt gewisse Latitüden in der Auslegung. Auf der anderen Seite sage ich mir jedoch auch, diese Latitüde, die Bedrohung mit der Klage hat ihre gute erzieherische Seite; sie hatte bisher schon ziemlich gute Erfolge. Ich glaube, es wird gerade durch eine derartige Ausdehnung und derartig weite Begriffe, wie sie die Kommissionsfassung enthält, der Zustand herbeigeführt, der für die Komponisten der erstrebenswerthe ist. Jetzt bereits haben sich, wie ich gehört habe, einzelne Fabrikanten der mechanischen Musikwerkindustrie an die Komponisten gewandt, um eine vertragsmäßige Einigung zu erreichen. Wenn beide Theile, wie zu hoffen ist, einig werden, werden sowohl die Fabrikanten bestehen können als auch die Komponisten; das ist meiner Anschauung nach der richtige Standpunkt.

Was die weiteren Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter anlangt, so muß ich sagen: ich habe auch für die Musikstümperei, für die Klavierseuche, gegen die er mit so gutem Humor losgezogen ist, gar nichts übrig; ich sage auch: die Klavierseuche ist sehr zu bedauern, und eine Klaviersteuer wäre vielleicht unter Umständen gar nicht schlecht. Aber glaubt der Herr Kollega Richter — das hat Herr Kollega Spahn ihm ganz richtig entgegengeführt —, daß, wenn an Stelle eines un- (C) schuldigen kleinen Klaviers ein so großer Marterkasten kommt, mit Flöten-, Blechinstrumenten- und allen möglichen anderen Stimmen, und wenn es dann in jedem Stockwerk mit dieser Musik losgeht, er mehr Ruhe hätte?

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß die Renten seiner Häuser, die er im Auge hat, noch vielmehr fallen würden. Was wird den armen Komponisten nicht alles zur Last gelegt! Jetzt sind sie bereits schuld daran, daß die Renten der Häuser im Sinken sind; das geht doch zu weit! Gestern wurden die Komponisten als eine geradezu gefährliche Gesellschaft, als eine Kampfgesellschaft bezeichnet. Die Herren sind so unschuldig, sie wollen weiter nichts als ihr gutes Recht, und ich glaube, daß wir ihnen ihr Recht geben können und müssen.

Ich bitte Sie also primär, meine Herren, den Antrag meines Freundes Traeger anzunehmen, für den Fall der Ablehnung werde ich für den Antrag der Kommission stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, alle durch 11 theilbaren Paragraphen haben bei diesem Gesetzentwurf das eigenthümliche Schicksal, daß sie recht lange Debatten hervorrufen; gestern § 11, heute § 22 und morgen kommt § 33. Ich glaube aber in Ihrem und meinem Interesse zu handeln, wenn ich nach 6 Uhr nicht mehr ausgedehnt auf die Debatte eingehe, sondern kurz präzisire, welchen Standpunkt ich einzunehmen gedenke, ein Standpunkt, von dem ich hoffe, daß er auch der Standpunkt der Mehrheit sein wird.

Einer der Herren Vorredner hat die Resolution, die in der Kommission über diese Materie einstimmig angenommen worden ist, gestreift. Sie geht dahin, daß international dahin gewirkt werde, den Urheberschutz dahin (D) auszudehnen, daß die Uebertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, eine Erlaubniß des Urhebers zulässig sei. Also genau der gegentheilige Standpunkt, der augenblicklich international eingenommen wird. Schwierig ist die Beantwortung der Frage: wie gelangt man am besten zur Erreichung dieses Ziels? ist insbesondere § 22 der geeignete Weg hierzu oder wäre eine gegentheilige Fassung zur Erreichung dieses Ziels geeigneter? Es ist in der Debatte mit Recht hervorgehoben worden, daß der deutschen Regierung der Vorwurf nicht erspart werden kann, daß sie 1896, als Frankreich ein darauf abzielenden, der Resolution nahe kommenden Antrag stellte, sich dagegen wehrte. Ich weiß nicht, ob, wenn die Resolution angenommen sein wird, man so viel Vertrauen zur Regierung haben könnte, daß sie auch die Wege der Resolution wandeln wird. Mein Mißtrauen nach der Richtung ist durch das Verhalten der Regierung ein durchaus gerechtfertigtes und wird es auch wahrscheinlich für die Zukunft sein. Ich kann also nicht sagen, wie ich in der dritten Lesung werde stimmen können. Für jetzt will ich von dem Mißtrauen Abstand nehmen. Es ist nothwendig, eine Art Kompromiß zwischen verschiedenen Interessen zu schließen: wir müssen die internationale Gesetzgebung berücksichtigen und berücksichtigen die Interessen der Komponisten, wie die Interessen der Verfertiger von Instrumenten, theilweise auch die der Verleger, und endlich die der Allgemeinheit. Man ersieht ja schon daraus, daß aus einer Fraktion die verschiedenartigten Anträge gestellt worden sind, daß die Entscheidung hier nicht so leicht ist. Es erscheint mir das Richtige — und dadurch würden wir auch den Anregungen des Herrn Kollegen Traeger gerecht werden —, endlich davon abzusehen, daß man glaubt, man nütze stets dem Komponisten, wenn man den Verleger

(Stadthagen.)

(A) schützt. Es ist durchaus unrichtig, anzunehmen, daß allemal der Komponist geschützt ist, wenn der Schutz in dem Sinne, den der Antrag haben will, durchgehen sollte. Nein, meine Herren, da ist dann lediglich der Verleger geschützt, geschützt, weil ja in der Regel leider der Komponist seine gesammten Rechte auf ihn übertragen hat. Meine Herren, die Thatsachen zeigen uns, daß der Verleger doch in außerordentlich starker Weise bislang theilweise — es sind nicht alle Verleger — die Komponisten und die anderen Interessenten recht stark ausgebeutet hat. Für eine derartige Ausbeutung bin ich nicht zu haben. Was nützt es, wenn wir kein zwingendes Recht schaffen, dem Komponisten Rechte einzuräumen, wenn diese thatsächlich auf den Verleger übergehen? Ein Schutz der berechtigten Interessen des Komponisten, ein Schutz, der anregend auf das geistige Schaffen wirken kann, und der gleichzeitig das Interesse der Allgemeinheit schützt und auf die Interessen der Industrie Rücksicht nimmt, ist wohl nur auf dem Wege zu schaffen, den wir in der Kommission anregten, und der in unseren für jetzt zurückgezogenen Anträgen zu §§ 22 und 26 liegt: Freiheit der Anfertigung und Vervielfältigung der Instrumente, Freiheit auch der öffentlichen Aufführung und des öffentlichen Vortrages, aber Aufführung und Vortrag von einer Genehmigung des Autors abhängig, einer Genehmigung, die unter gleichen Bedingungen Jedem zu ertheilen ist, und die nicht auf Andere, auf Verleger oder sonst wen, übertragen werden darf. Schafft man nach dieser Unübertragbarkeit hin zwingendes Recht, dann ist diese ganze Frage außerordentlich leicht zu lösen. Bei der jetzigen Geschäftslage wird dieser Weg mit Aussicht auf Erfolg in dieser Lesung kaum beschritten werden können. Vielleicht einigen wir uns bis zur dritten Lesung über einen solchen Weg, je nachdem die weiteren Paragraphen sich gestalten werden.

Ich muß zugeben, daß der § 22 an Unklarheit das (B) Möglichste leistet, was überhaupt geschaffen werden kann, nachdem einmal das Reichsgericht die Unklarheit ins Rollen gebracht hat. Jenes Erkenntniß des Reichsgerichts vom Dezember 1898 ist ja, wenn man es noch so wohlwollend, noch so objektiv beurtheilt, eigentlich nur erklärlich aus der Luft, in der das Reichsgericht selbst lebt. Ich glaube, daß außerhalb Leipzigs eine ähnliche Interpretation des internationalen Vertrages, daß mechanische Musikinstrumente nur solche seien, die im Jahre 1886 allgemein bekannt gewesen sind, nicht hätte in die Erscheinung treten können. Ich weiß auch nicht, wie das Reichsgericht später urtheilen wird, und weil ich das nicht weiß, ist eigentlich der § 22, fassen wir ihn wie wir wollen, ein Schlag ins Wasser. Es kommt noch hinzu, daß über dem § 22, wie er auch gestaltet sein mag, die Berner Konvention steht. Wenn also das Reichsgericht in einem späteren Urtheil glaubt, die sämmtlichen mechanischen Musikinstrumente sind durch die Berner Konvention umfaßt, dann würde § 22 in der Luft schweben, weil die Berner Konvention vorgehen müßte. Ich glaube, es wird dahin kommen, deswegen, weil ich hin und wieder für einige Momente doch zu der Auffassung gelange, daß auch bei der Interpretation von Rechtsnormen das Richtige sich Bahn brechen wird, und weil es absolut unmöglich ist, daß derselbe Paragraph der Berner Konvention dauernd von allen Kulturstaaten, die derselben beigetreten sind, anders ausgelegt wird als in Deutschland. Den Ausländer im Inland besser zu stellen als den Inländer geht nicht an. Andererseits besteht jetzt ja darüber Uebereinstimmung, daß in Zukunft auch der Ausländer, wenn er im Inlande peccirt, wenn er im Inlande diese nach Ansicht des Auslandes entgegen der Ansicht des Reichsgerichts genehmigungslos erlaubten Platten zur Herstellung bringt, verkauft, verbreitet, hier auf Schadenersatz verklagt und ebenso bestraft werden kann wie ein Inländer. Nun glaube ich aber nicht, daß

ein ausländischer Staat sich das auf die Dauer gefallen (C) lassen wird. Denn er müßte es als einen Bruch der Konvention erachten. Wir gelangen bei dieser Sachlage also dahin, auf den § 22 nicht allzu viel zu geben, sondern vielmehr darauf zu sehen, daß internationale klare Vereinbarungen in dem Sinne, wie sie die Resolution vorschlägt, schließlich gegeben werden. Daher meine ich, es ist nicht unsere Sache, uns über die Fassung des § 12 gar zu viel aufzuregen. Ob das eine oder andere Musikinstrument schön klingt, das gebe ich ohne weiteres zu, das ist kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Instrumente. Ein begrifflicher Unterschied zwischen Pianola und anderen Musikinstrumenten läßt sich nicht konstruiren. Die Kommission hat eine Konstruktion versucht, indem sie von solchen Instrumenten spricht, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann. Diese Wirkung kann durch eine neue Erfindung selbst beim ältesten Leierkasten hervorgerufen werden, und schließlich wird die Frage, ob ein Instrument diese Vollendung habe, von Fall zu Fall und daher verschiedenartig und wechselnd in der Praxis beantwortet werden. Ein begrifflicher Unterschied ist das nicht. Aber andererseits gebe ich zu, daß, weil es eben ein begrifflicher Unterschied nicht ist, das Reichsgericht, wenn es an seiner Judikatur von 1898 festhält, auch die Leierkasten schließlich darunter bringen kann, also im Sinne der von uns vorgeschlagenen Resolution entgegen der Berner Konvention möglicherweise wird urtheilen können. Juristische Sonderbarkeiten können aus § 22 in der mannigfaltigsten Blüte emporsprießen; daran sind wir aber nicht schuld, wir sind an internationale Vereinbarungen gebunden. Sollten wir uns bis zur dritten Lesung vielleicht über den Weg verständigen, daß wir freigeben die Anfertigung und Vervielfältigung, (D) aber davon trennen das Aufführungrecht, es dem Autor persönlich geben unübertragbar, nicht auf den Verleger übertragbar, dann wäre eine klare, mit der internationalen Konvention übereinstimmende Rechtlage geschaffen. Aber heute ist es leider nicht gut möglich, sich in dieser Art zu verständigen.

Einer der Herren Vorredner meinte, es sei eigenthümlich, die vollendetsten Instrumente mit einer Steuer zu belegen und die anderen freizulassen. Bis zu einem gewissen Punkt gebe ich das zu; aber ich fasse das überhaupt nicht als eine Steuer auf, sondern fasse den ganzen § 22 in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs dahin auf, daß wir im Rahmen der internationalen Gesetzgebung überhaupt eine Art Phase in der Entwickelung des Rechts der geistigen Arbeit schaffen.

Wenn gesagt wurde, man könne sich vor den Klavieren und anderen Instrumenten vor automatischem Klingklang gar nicht schützen — nun, man braucht z. B. nicht die Dinger anzuhören, nicht einen Groschen in den Automaten hineinzuwerfen. Wenn ich recht unterrichtet bin, wird es den Herren künftig noch schlimmer gehen. Es dürfte allerneuestens darnach ein Instrument erfunden werden, welches fortwährend spielt und nur erst aufhört, wenn man ein Zehnpfennigstück hineinwirft.

(Heiterkeit.)

Also seien Sie nicht zu laut mit Klagen über zu viel Musik, sonst legt man in dieser Weise eine Steuer auf das Bedürfniß, Ruhe zu haben — und ich glaube, diese Steuer würde noch viel einträglicher sein.

So, wie die Sachen liegen, bitte ich Sie, für den § 22 in der Kommissionsfassung stimmen und die entgegenstehenden Anträge ablehnen zu wollen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich lange sprechen werde; das ist überhaupt nicht meine Gewohnheit. Aber wenn ich Ihnen verrathe, daß der Erfinder der mechanischen auswechselbaren Platten, Herr Ehrlich, ein Mitbürger von mir ist, und daß gerade in meinem Wahlkreis die Interessen der Autoren, des Musikverlags und der Industrie sich kreuzen, so werden Sie mir wenigstens zwei Worte gestatten.

Die Fanatiker des Urheberrechts — ich will damit nichts Böses andeuten — verfolgen doch gewiß die Interessen der Komponisten; diese werden aber in keinem Fall besser gestellt, mag so oder so beschlossen werden. Ich kenne bis jetzt noch keinen Komponisten, der irgendeinen nennenswerthen Betrag erhalten hat von den Summen, die auf Grund der Judikatur des Reichsgerichts bisher von der Industrie an die Verleger abgeführt sind

(hört! hört!);

und ich darf wohl prophezeien, daß sich das auch in Zukunft nicht ändern wird. Es handelt sich also durchaus nicht um die Interessen der Komponisten.

(Sehr richtig!)

Denn wenn die Vervielfältigung der Melodien unserer Komponisten durch Annahme des Antrags Traeger etwa ins Ausland verwiesen wird, so werden die ausländischen Industriellen unseren Komponisten noch viel weniger zahlen, als es die inländischen thun. Es handelt sich hier in erster Linie um eine Frage der Exportindustrie, darum, ob unsere Industrie auf dem bisherigen Wege fortfahren kann, die wesentlichsten Theile des überseeischen Auslandes mit der Musik von ganz Europa zu versorgen. So liegt es. Ich erkenne ja an, daß es sich im § 22 um einen Bruch (B) mit dem ursprünglichen Prinzip des Urheberrechts handelt, und daß auch der Schönheitsfehler vorliegt, daß wir in § 22 eine Ausnahme und dann am Schluß des § 22 wieder eine Ausnahme von der Ausnahme machen.

Ich pflichte auch allen den Ausstellungen bei, die gegen den Wortlaut des Schlußsatzes des § 22 vorgebracht sind. Ja, dann muß ich bitten, daß bessere Vorschläge gemacht werden; aber solange diese nicht vorliegen, ist, glaube ich, das gegebene Kompromiß zwischen den Interessen der Verleger und denen der deutschen Industrie der Weg, der zur Annahme der Kommissionsvorschläge führen muß.

Ich bitte deshalb dringend um Ablehnung des Antrags Traeger und um Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich möchte Sie nur mit wenigen Worten bitten, die beiden Anträge abzulehnen. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter anlangt, so möchte ich, um der Wahrheit die Ehre zu geben, darauf hinweisen, daß es nicht richtig ist, wenn er behauptet, auf dem Pianola und den ihm ähnlichen Instrumenten würde nur oder doch vorwiegend leichte Musik gespielt. Wenn er, wie er erklärt hat, der Vorführung des Pianola beigewohnt hat, dann wird er — das hoffe ich von seinen musikalischen Kenntnissen — gehört haben, daß gerade damals Stücke von Beethoven, Liszt und Chopin, also ernsten Komponisten, vorgespielt wurden, und ich weiß, daß der Katalog des Pianola eine große Reihe von Tonwerken unserer ersten Meister Beethoven, Mozart u. s. w. für zwei- und vierhändiges Spiel und auch mit Violinbegleitung enthält. Ich bitte Sie auch, sich bei dem Antrag Richter nicht etwa damit zu beruhigen, daß die Herren Abgeordneten Dietz und Fischer zum § 26 einen Antrag (C) gestellt haben, wonach die öffentliche Aufführung auf den mechanischen Musikwerken besteuert werden soll. Dann würden, glaube ich, Goethes Worte auf die mechanischen Musikwerke anzuwenden sein:

> Ihr führt ins Leben uns hinein,
> Ihr laßt den Armen schuldig werden,
> Dann überlaßt ihr ihn der Pein.

Da ist der Abgeordnete Traeger viel menschenfreundlicher, wenn er die Uebertragung der Kompositionen auf die Platten und dergleichen von vornherein verbieten will. Ich bitte Sie, aber auch diesen Antrag abzulehnen, weil es richtig ist, hier eine Versöhnung zwischen den widerstreitenden Interessen herbeizuführen.

Ich bitte Sie, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, wenigstens nicht weiter zu gehen im Interesse der Industrie. Ich bitte, die Mahnung zu berücksichtigen, die der Berichterstatter von 1870, der hochverdiente Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig, bei Berathung des Gesetzes ausgesprochen hat. Er sagte damals:

> Lassen Sie uns dafür sorgen, daß nicht jener Zug des Industrialismus und Materialismus, der, ich muß es offen sagen, sich in dieser Frage gezeigt hat, eindringe in die stillen Hallen unserer deutschen Kunst und Wissenschaft, daß er die Billigkeit und gerechte Gesetzgebung uns nicht würde zu nichte machen!

Ich bitte Sie, nach diesen Worten zu handeln und den Kommissionsbeschluß anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, zunächst über das Amendement Traeger auf Nr. 337 der Drucksachen abzustimmen; sollte dies abgelehnt werden, über das Amendement Richter auf Nr. 253 der Drucksachen ad 1; dann schließlich über den § 22, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus ein- (D) verstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Traeger auf Nr. 237 der Drucksachen den § 22 Satz 2 der Kommissionsbeschlüsse fassen wollen:

> Diese Vorschrift findet auf auswechselbare Bestandtheile keine Anwendung,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Traeger ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Amendement Richter. Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, auf Nr. 253 der Drucksachen ad 1 im § 22 den zweiten Satz entsprechend der Regierungsvorlage zu beschränken auf die Worte:

> Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandtheile Anwendung.

Diejenigen Herren, welche diesem Amendement des Herrn Abgeordneten Richter zustimmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit

(Heiterkeit);

das Amendement des Herrn Abgeordneten Richter ist abgelehnt.

§ 22 hat keine Veränderung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse erfahren. Wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß der § 22 in der Fassung der Kommission angenommen ist. — Da kein Widerspruch erfolgt, ist das der Fall.

Nunmehr schlage ich dem Hause vor, sich zu vertagen.

(Zustimmung.)

Wenn niemand widerspricht, hat das Haus die Vertagung beschlossen.

(A) Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Freitag, Mittags 1 Uhr, mit der Tagesordnung:

Rest der heutigen Tagesordnung,

unter Hinzufügung der

zweiten Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen). — Anträge Nr. 204, Nr. 205 berichtigt, Nr. 219.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags v. Kaufmann (Helmstedt), Dr. Hahn, Dr. Freiherr v. Hertling, de Witt, v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin wünschen aus der VI. resp. IX. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 4., 5., 2. und 6. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen. (B)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 32 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

77. Sitzung

am Freitag den 19. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der VI. resp. IX. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten v. Kaufmann (Helmstedt), Dr. Hahn, Dr. Freiherr v. Hertling, de Witt (Köln) und v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Uhlemann, Weitzel v. Mudersbach in die VI. Kommission;

Lurz, Pingen, v. Winterfeldt-Menkin in die IX. Kommission.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Dr. v. Frege-Weltzien.

Als Kommissar des Bundesraths ist von dem Herrn Reichskanzler für den dritten Gegenstand der Tagesordnung noch angemeldet:

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Admiralitätsrath Herr Dr. Felisch.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Anträge Nr. 233, 238, 239, 240, 241, 253.

Die Berathung beginnt mit § 23.

Ich eröffne die Diskussion über § 23, — schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet, und erkläre, wenn niemand widerspricht, den § 23 nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 24 mit den Anträgen auf Nr. 248 von den Herren Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Oertel, Nr. 239 von den Herren Abgeordneten Lurz und Dr. Südekum und Nr. 253 ad 2 von dem Herrn Abgeordneten Richter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, wir haben gestern den § 22 in der Fassung der Kommission angenommen, und ich glaube, daß uns nunmehr die Konsequenz zwingt, den § 24 nicht in der Fassung, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, sondern so anzunehmen, wie der Antrag Lurz, Dr. Südekum auf Nr. 239, beziehungsweise der Antrag Richter auf Nr. 253 unter 2 vorschlägt. Der Unterschied in der Auffassung der Kommission und dieser Anträge ist folgender: es wird in § 22 die Vervielfältigung eines Werkes der Tonkunst zugelassen, wenn die Uebertragung auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandtheile von Instrumenten erfolgt, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, ferner auf auswechselbare Bestandtheile unter gewisser Beschränkung; nach dem § 24 indessen ist diese volle Freiheit nicht übernommen worden, sondern es ist darin die Beschränkung beigefügt, daß nur dann diese Vervielfältigung eines fremden Werkes der Tonkunst zulässig sein soll, wenn an den wiedergegebenen Theilen eine Aenderung nicht vorgenommen worden ist, und daß es nur dann, wenn und soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, bei einem Werke der Tonkunst gestattet sein soll, Aenderungen vorzunehmen, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage sind. Es würde also eine andere Aenderung von Tonwerken außer der Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage, namentlich also eine Uebertragung, welche der Eigenthümlichkeit der einzelnen Werke angepaßt ist, unzulässig sein. Damit wird aber etwas gefordert, was meines Erachtens unausführbar ist für Instrumente, die nur mechanische Tonstücke wiedergeben. Es ist gestern von dem Herrn Kollegen Dr. Spahn ausgeführt worden, daß die Komponisten nicht für mechanische Werke und mechanische Instrumente komponiren, sondern nur für Instrumente, welche von der Persönlichkeit, der menschlichen Kraft gespielt werden und die Tonwerke individuell wiedergeben. Es liegt also meines Erachtens in einer Einrichtung einer Uebertragung auf auswechselbare Scheiben und Platten u. s. w., welche eingefügt werden in diese mechanischen Instrumente, eine Verletzung des Urheberrechts an sich nicht; also eine Inkonsequenz gegenüber dem geschützten Urheberrecht würde damit nicht begangen werden, wenn wir hier auch die Einrichtung von Tonstücken anders als in Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage zuließen. Ich meine aber auch, es ist praktisch unausführbar, daß man für derartige Instrumente nur die Uebertragung zulassen soll, wenn sie in eine andere Tonart oder Stimmlage stattfinden soll. Diese Instrumente, welche auf mechanischem Wege die Tonstücke wiedergeben, sind ja eigentlich ihrem Begriffe nach darauf eingerichtet, daß sie die Tonstücke nicht in der Art wiedergeben können und auch nicht wiedergeben sollen, wie sie ursprünglich komponirt sind. Es ist zwar richtig, wie auch das Gutachten, das in dem Bericht angeführt ist, hervorhebt, daß die Technik es ermöglicht, daß Tonstücke, welche etwa für ein Klavier komponirt sind, in einem derartigen mechanischen Instrument auch in derselben Art wiedergegeben werden können, wie das Klavier es thun würde; obgleich in diesen mechanischen Instrumenten auch noch Vorrichtungen enthalten sind, die etwa eine Wiedergabe ermöglichen nach der Art eines Orchesters. Deswegen wäre es allerdings möglich, daß man vorschreibt — und das würde ja die Konsequenz des Antrags des Herrn Kollegen Dr. Müller (Meiningen) sein —, es sollte die Wiedergabe nur so weit gestattet sein, als eine Abänderung in dem Ensemble der Instrumente nicht stattfindet, für welche ursprünglich komponirt worden ist, daß also etwa ein für Klavier, wie ich eben sagte, komponirtes Stück auch lediglich als Klavierstück wiedergegeben wird, ein Quartett als Quartett, ein Orchesterwerk als Orchesterwerk. Aber, meine Herren, was würde dann nun die Folge sein, wenn wir nur diese engere Begrenzung, diese engere Freiheit den mechanischen Musikwerken zugeständen? Es würde nichts anderes sein, als daß die Technik dieser Fabrikation sich änderte, daß sie sich schlüssig werden müßte, die Einrichtung ihrer größeren Werke so zu treffen, daß auch nur einzelne Vorrichtungen in Wirksamkeit treten, während andere ausgelassen würden. Weiterhin würde die Industrie für jede Kompositionsart besondere Instrumente fabriziren. Auf diesem Wege würden die Beschränkungen, welche der Antrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) beabsichtigte, eingehalten werden können, und letzterer dann auch nicht das erreichen, was er beabsichtigt. — Wie ich eben höre, ist der Antrag Müller zurückgezogen. Es erübrigt sich deshalb, daß ich nach dieser Richtung hin noch weiteres ausführe. Es bedarf dann, glaube ich, einer eingehenden Begründung überhaupt nicht. Dann, glaube ich, kann ich mich bloß darauf berufen, daß die Konsequenz aus der Annahme des § 22, so wie er gestern gestaltet worden ist nach der Fassung der Kommission, uns zwingt, den Antrag Lurz-Südekum beziehungsweise den Antrag Richter anzunehmen. Ich glaube, daß aus der Zurücknahme des Antrags Müller (Meiningen) zu folgern ist, daß er sich unserer Meinung anschließt. Damit kann ich natürlich meine Begründung schließen.

Präsident: Meine Herren, ehe ich das Wort weiter ertheile, habe ich dem Hause mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) sein Amendement auf Nr. 238 der Drucksachen zurückgezogen hat. Durch die Zurückziehung des Amendements Dr. Müller (Meiningen) wird das Eventualamendement des Herrn Abgeordneten Richter hinfällig, und es bleibt nur der Prinzipalantrag bestehen, welcher aber, soweit ich es übersehen kann, wörtlich übereinstimmt mit dem Amendement Lurz und Dr. Südekum auf Nr. 239 der Drucksachen, sodaß dies die einzig beantragte Abänderung zu dem § 24 nunmehr noch wäre.

Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Hauß.

Hauß, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich glaube auch, daß eine Ergänzung des § 24 in dem von dem Herrn Vorredner befürworteten Sinne der Anträge, welche der Herr Abgeordnete Richter prinzipaliter und die Herren Lurz und Dr. Südekum gestellt haben, unabweisbar ist. Nachdem das hohe Haus durch seine gestrige Beschlußfassung die Fabrikation von mechanischen Musikwerken mit festen oder mit auswechselbaren Scheiben, vorbehaltlich des Pianolasystems, freigegeben hat, liegt es in der Konsequenz, der Fabrikation auch die Möglichkeit zu gewähren, die Musikstücke der besonderen Konstruktion dieser Werke anzupassen.

Der Herr Vorredner hat bereits auf das im Berichte der Kommission wiedergegebene Sachverständigengutachten Bezug genommen. Es ist darin ausgeführt, daß namentlich bei den einfachen Musikwerken, die ja dem Komponisten

(A) und dem Verleger überhaupt nicht gefährlich werden können, es nothwendig ist, gewisse Einrichtungen und Aenderungen zu treffen, besonders Kürzungen vorzunehmen, weil sonst nach der Ausdehnung der Walzen und Bänder ein Musikstück überhaupt nicht auf der Walze reproduzirt werden kann. Wenn Sie diese Möglichkeit dem Fabrikanten nicht gewähren, so würden Sie ihm im Wege des § 24 das wieder entziehen, was das hohe Haus durch die Beschlußfassung zu § 22 dem Fabrikanten hat einräumen wollen.

Ich kann also in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner die Annahme der Anträge der Herren Abgeordneten Richter und Lurz-Dr. Südekum nur dringend befürworten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann auf das Wort in der Hauptsache verzichten, da eben der Herr Regierungskommissar genau das gesagt hat, was ich beabsichtigte zu sagen, daß es nämlich eine unbedingt nothwendige Konsequenz aus dem gestrigen Beschlusse zu § 22 ist, zu § 24 meinen Antrag anzunehmen bezw. den Antrag der Sozialdemokratie, die beide identisch sind und inhaltlich sich mit der Regierungsvorlage decken. Die Anträge wollen die Einrichtung bei der Uebertragung zulassen, die die Natur der Instrumente mit sich bringt. Würde man den Kommissionsbeschluß annehmen, so würde man den gestrigen Beschluß zu § 22 wieder aufheben; es würde eine Inkongruenz des Gesetzes entstehen, die undenkbar ist.

Meine Herren, man hat gesagt, daß gegen die Kommission nicht anzukämpfen sei hier im Hause. Das ist ja zum Theil sehr schwer; aber in diesem Falle ist die Kommission sich selbst untreu geworden, ist entgleist, hat widerspruchsvolle Entschlüsse gefaßt, die das Plenum wieder aufheben muß. Der Herr Abgeordnete Spahn, der Vorsitzende der Kommission, der hier so entschieden (B) und oft für die Kommission eingetreten ist, hat selbst in einem Aufsatz in der juristischen Zeitschrift, der mir hier vorliegt, erklärt, daß in § 24 die Beschlüsse der Kommission nicht aufrecht zu erhalten sind, weil sie im Widerspruch mit der Natur der Sache stehen.

Der Antrag Müller (Meiningen)-Oertel ist vom Kollegen Müller (Meiningen) zurückgezogen. Ich höre eben, der Herr Kollege Oertel ist damit nicht einverstanden. Ich meine aber, der Antrag ist vollständig erledigt, ganz besonders nach dem gestrigen Beschluß; denn nachdem gestern der Antrag Traeger-Oertel abgelehnt worden ist, zu unterscheiden zwischen festen Walzen und auswechselbaren, kann man doch nicht hier in § 24 in Widerspruch mit der abgelehnten Unterscheidung diese Unterscheidung wieder einführen wollen. Jedermann muß sich doch beugen den bereits gefaßten Beschlüssen in den Konsequenzen der folgenden Paragraphen. Was würden Sie sagen, wenn ich hier die Differenz wegen der Pianola wieder aufheben wollte und versuchen hinterrücks den Beschluß wieder rückgängig zu machen, der schon zu § 12 gefaßt ist!

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich muß mir erlauben, auf den § 24 in einer anderen Beziehung einzugehen. Der erste Satz des § 24 lautet:

> Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Theilen keine Aenderung vorgenommen wird.

Das wird also zunächst nur verordnet für die Fälle der §§ 19 bis 23. Da in diesen Fällen keine „Aenderung" zulässig ist, so muß meines Erachtens angenommen werden, daß noch viel weniger „Aenderungen" vorgenommen werden dürfen an den Werken, die außerhalb dieser Paragraphen liegen; mit anderen Worten, ich verstehe das Gesetz so: es darf an keinem der Werke, die (C) unter dieses Gesetz fallen, eine „Aenderung" vorgenommen werden. Dafür sprechen auch andere Paragraphen, namentlich die §§ 12 und 14; ich will aber, um nicht weitläufig zu werden, einstweilen auf die nähere Deduktion aus diesen §§ 12 und 14 verzichten.

Nun, meine Herren, muß ich für das, was ich sagen will, auch den § 26 anführen. Ich werde nämlich nur auf Werke der Tonkunst kommen und eigentlich nur auf solche Werke der Tonkunst, die durch Orchester aufgeführt werden. Der § 26 lautet — da er so kurz ist, darf ich ihn vielleicht verlesen —:

> Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

Ich nehme also an, daß auch die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst, an denen „Aenderungen" vorgenommen sind, ebenfalls unzulässig ist.

Nun will ich zunächst hervorheben, unser Gesetz verschärft das bisher bestehende Recht ganz erheblich. § 46 des jetzt geltenden Gesetzes vom 11. Juni 1870 lautet — unter Hinweglassung einiger für meinen Zweck unerheblicher Stellen — folgendermaßen: „Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien, welche nicht künstlerisch bearbeitet sind". Eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf könnte man nur darin finden, daß die „Motive" weggelassen sind. Nach dem bisherigen Recht waren, wenn (D) ich nicht irre, also „Aenderungen" nicht ohne weiteres verboten, die Aenderungen durften nur nicht in eine eigentliche Bearbeitung ohne künstlerischen Werth ausarten. Das wird nun durch den neuen Entwurf geändert.

Was sind nun die Folgen, wenn meine Annahme richtig ist, daß jede „Aenderung" von Werken der Tonkunst für Orchester unzulässig ist? Ich will annehmen, ein Komponist hat ein Orchesterwerk verfaßt, in welchem auch die Orgel eine Rolle spielt. Die kleineren und mittleren Privatorchester, wie sie in großen Städten zahlreich sind, aber auch in kleinen Städten vorkommen, besitzen keine Orgel. Die Folge ist, sie müssen die Orgelstimmen durch andere Instrumente, durch Streichinstrumente u. s. w. nachahmen. Diese Aenderungen sind nach §. 24 des Entwurfs zulässig. Aehnlich liegt der Fall, wenn irgend ein kleines Orchester, weil es keine geübten Flötisten hat, die betreffende Stelle von einem Violinisten vortragen läßt. Den kleinen Orchestern fehlen häufig gewisse Instrumente, die Stimmen dieser fehlenden Instrumente müssen auf andere Instrumente übertragen werden. Das sind nach meiner Auffassung alles „Aenderungen", welche nach §§ 24 und 26 unzulässig sind.

Ich will nur kurz erwähnen, dieses Verbot jeder „Aenderung" kann unter Umständen auch ein Hemmniß sein für die Kunst. Doch will ich darauf nicht näher eingehen. Dagegen muß ich hervorheben: ich bin der Meinung — ich halte mich nicht für unfehlbar, ich kann mich irren —, daß, selbst wenn ein Orchester die Erlaubniß des Autors zur öffentlichen Aufführung erhalten hat, dennoch „Aenderungen", auch nicht solche unerhebliche, wie ich sie eben beispielshalber angeführt habe, unzulässig sind. Da kommen nun diese Orchester in eine überaus schwierige Lage. Am schlimmsten aber kommen weg die herumziehenden Musikergruppen. Die

(A) Zahl dieser Musiker wird sich in ganz Deutschland auf Hunderttausende belaufen. Ihrer ist jetzt im Reichstage beinahe gar nicht gedacht, während der Fabrikanten der Instrumente, die in § 22 bezeichnet sind, und ihrer Arbeiter in reichem, vielleicht überreichem Maße in diesen Tagen gedacht worden ist. Durch diese Verschärfung der bisherigen Bestimmungen, durch das Verbot sozusagen aller Aenderungen werden diese kleinen Orchester, namentlich die herumziehenden Gruppen, auf das schwerste geschädigt. Ich hätte gewünscht, daß das vermieden wäre.

Anträge werde ich jedoch nicht stellen, das würde ich als ganz aussichtslos betrachten; aber ich habe mich doch für verpflichtet gehalten, obige Bedenken hier hervorzuheben, und das um so mehr, da man auch den § 39 unseres Entwurfs in Betracht ziehen muß.

Wenn nämlich Tonwerke mit Aenderungen unbefugterweise aufgeführt werden, so verfallen die Aufführenden nach § 39 Absatz 2 auch noch in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark und, wenn sie nicht zahlen, in eine Gefängnißstrafe. Ich fürchte, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Zahl der strafbaren Handlungen wesentlich vermehren wird, und das kann ich von meinem Standpunkt aus nur bedauern; ich hoffe, daß bis zur dritten Lesung nicht nur in dieser Beziehung, sondern daß namentlich auch in Bezug auf § 11 eine veränderte Stimmung im Reichstag eintreten möge. Ich kann nicht verkennen, daß sonst von diesem Gesetz für manche Kreise schwere Nachtheile zu befürchten stehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich kann dem Herrn (B) Vorredner in der Auslegung, die er dem § 24, dem § 26 und, muß ich hinzufügen, dem § 9 bezüglich der Zulässigkeit von Aenderungen gegeben hat, nur beitreten, muß aber bestreiten, daß hierin eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes liegt. Das bestehende Gesetz von 1870 spricht sich über die Zulässigkeit von Aenderungen allerdings nicht aus, weder in dem Falle, wenn der Urheber die Einwilligung zur Aufführung gegeben hat, noch für den Fall, daß eine öffentliche Aufführung ohne Einwilligung des Urhebers ausnahmsweise zulässig ist. Nach der richtigen und meines Wissens auch herrschenden Auslegung des bestehenden Gesetzes sind aber jetzt schon Aenderungen ohne Einwilligung des Komponisten nicht gestattet, und mit vollem Recht; denn es kann ja durch willkürliche Aenderungen, durch Weglassung von Stimmen und dergleichen das Werk vollständig entstellt, also das persönliche Interesse, das der Autor an seinem Werke hat, auf das empfindlichste verletzt werden. Aenderungen, die sich aus der Natur der Sache von selbst geben, sich in verständigen Grenzen halten, sind ja in dem Entwurf ausdrücklich für zulässig erklärt; denn es heißt in § 9 Absatz 2:

> Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Und ich möchte glauben, der Herr Vorredner könnte sich mit dieser Vorschrift über sein Bedenken hinwegsetzen. Es steht zu hoffen, daß wie bisher die Frage der Aenderungen nicht zu strafrechtlichen Verfolgungen Anlaß geben werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, in Einem hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck ganz entschieden recht, daß nämlich die Fabrikanten von mechanischen Musikinstrumenten eine riesige Vorzugsstellung durch (C) unsere Beschlüsse erhalten vor den anderen Leuten, die indirekt von dem Urheberrecht getroffen werden. Diese Thatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen, sie ist von dem rein logischen Standpunkt unverständlich und kann nur von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus einigermaßen verständlich gemacht werden. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) hat den von ihm und mir gestellten Antrag zurückgezogen. Ich will ihn nicht wieder aufnehmen und würde ihn, zwar mit schwerem Herzen, aber sang- und klanglos haben verschwinden sehen können, wenn nicht der Herr Abgeordnete Richter mich provozirt hätte, indem er die Kommission einer Entgleisung beschuldigte und uns gewissermaßen verpflichtete, den Antrag zurückzuziehen, weil die Zurückziehung eine Konsequenz der gestrigen Beschlüsse sei. Darin irrt der Herr Abgeordnete Richter, daß durch den gestrigen Beschluß bezüglich der Auffassung unseres Antrages irgend etwas geändert sei. Die Kommission hat, obwohl sie den § 22 seinem gestrigen Antrage entsprechend gestaltet hatte, es trotzdem für nöthig gehalten, die Bearbeitung von Kompositionen in der Weise zu beschränken, wie sie es vorgeschlagen hat. Das war keine Entgleisung der Kommission. Wir haben vollkommen bewußt gehandelt.

Ueberlegen Sie, bitte, meine Herren, Folgendes. Diese Fabrikanten mechanischer Musikinstrumente haben das Recht, mit dem geistigen Eigenthum der Komponisten zu schalten und zu walten, wie sie wollen; sie brauchen nicht zu fragen, sie können das Tonwerk auf ihre Platten ohne Entgelt übertragen. Ja, jetzt sollen sie auch noch das Recht erhalten, an diesem geistigen Eigenthum beliebig Aenderungen vorzunehmen, Kürzungen, Umwandlungen, wie sie nur durch den Zweck ihrer mechanischen Instrumente bedingt sind; sie brauchen nicht zu fragen, ob sie den Autor in seinen künstlerischen Interessen und Zielen schädigen, ob sie durch ihre Ueberarbeitung etwas ganz anderes darstellen, als (D) was er gewollt hat. Das wollen wir verhüten. Wenn wir die Möglichkeit der Bearbeitung bei anderen Uebertragungen einschränken wollten, so wollten wir sie auch bei den Uebertragungen auf Bänder, Streifen u. s. w. in mechanischen Musikwerken beschränken. Da wurde uns entgegengehalten und auch heute wieder: „Sie können, wenn Sie ernst genommen werden wollen, nicht mit der einen Hand nehmen, was Sie mit der anderen geben". Wir haben dagegen in der Kommission ausgeführt: das würde richtig sein, wenn es schlechthin unmöglich wäre, Musikstücke auf Bänder, Streifen und Platten ohne Aenderung zu übertragen. Das ist aber nicht schlechthin unmöglich. Es können gewisse Musikstücke ohne Aenderung übertragen werden. Wenn wir also den Kommissionsbeschluß durchgeführt hätten, wenn Sie unserem zurückgezogenen Antrage zugestimmt hätten, so würden die mechanischen Musikfabrikanten — um mich so auszudrücken — immer noch eine ganze Menge von Musikstücken übernehmen können. Freilich würden sie beschränkt sein in der Uebernahme, und das wollten wir. Wenn die Herren schon die große Freiheit haben, das geistige Eigenthum der Komponisten zu benutzen, ohne Anfrage, ohne Entgelt, ohne Zustimmung, so sollen sie wenigstens die Hand von Aenderungen lassen. Das war unser Zweck; das war keine Entgleisung, wie ich dem Herrn Abgeordneten Richter noch einmal sagen möchte.

Es ist uns aber entgegengehalten worden — und diesen Argumenten konnten wir uns nicht entziehen —, daß gerade die einfachsten mechanischen Musikinstrumente, also der Leierkasten, den der Invalide etwa zu seinem Lebensunterhalte gebraucht

(Zuruf)

— nicht mehr jetzt, Gott sei Dank; vielleicht nicht mehr! —, daß die dann am empfindlichsten getroffen

(A) würden; denn je feiner, je sorgsamer ein solches Instrument gemacht sei, um so leichter werde es sein, auf Aenderungen der Musikstücke zu verzichten, während die Leierkasten und andere minder gute mechanische Musikwerke darauf angewiesen seien, Aenderungen vorzunehmen. Diesem Standpunkt haben wir in unserm Antrage Rechnung getragen. Wir haben diejenigen mechanischen Musikwerke ausnehmen wollen, bei denen die Uebertragung nicht auf Bänder, Platten u. s. w., sondern auf feste Bestandtheile erfolgt. Das war der Sinn unseres Antrags. Es folgt also aus dem gestrigen Beschlusse bezüglich des § 22 durchaus nicht, daß dieser unser Antrag gegenstandslos, unsinnig sei; es folgt durchaus kein Zwang für uns, den Antrag zurückzuziehen.

Weil ich aber die Stimmung des Hauses jetzt recht übersehe und glaube, daß die Wiederaufnahme des Antrags vollkommen erfolglos wäre, so verzichte ich, ihn aufzunehmen, weil ich nicht gern für den König von Preußen

(Heiterkeit),

das heißt pour le roi de Prusse, für den alten Fritzen, arbeite.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin in diesem Fall in der Lage, gewissermaßen für die Kommissionsbeschlüsse einzutreten, wenn auch gegen den Wortlaut, wie er hier vorliegt. Ich will zur Erklärung dieser Bemerkung konstatiren, daß die Abstimmung über diesen Kommissionsbeschluß in der Kommission auf der Grundlage einer Mehrzahl handschriftlich gestellter Anträge erfolgt ist, die den Mitgliedern nicht gedruckt vorgelegen haben

(hört! hört!);

und es ist mir damals nach der Abstimmung von einzelnen Mitgliedern gesagt worden, sie wären bei derselben (B) des Glaubens gewesen, sie stimmten für einen der Regierungsvorlage angepaßten Antrag

(hört! hört!),

sodaß sie sich thatsächlich hinsichtlich der Formulirung in einem Irrthum befunden haben. Ich glaube annehmen zu dürfen, wenn dieser Irrthum nicht unterlaufen wäre, so wäre der Kommissionsbeschluß in anderer Fassung an das hohe Haus gekommen.

(Hört! hört!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich bedaure, meine Herren, daß die Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen mich nicht beruhigt haben in Bezug auf § 9, welcher lautet:

> Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Ja, was in diesem Falle unter „Treu und Glauben" zu verstehen ist, das ist sehr zweifelhaft. Die Aufführenden von Musikstücken werden sich sehr vorsehen, sie werden immer das Bedenken tragen müssen: hier liegt nicht eine Aenderung vor, die nach Treu und Glauben zulässig ist. Die Folge wird sein: um nicht nachher in Strafe zu verfallen, enthalten sie sich lieber überhaupt der Aufführung.

Nun könnte ich mir die Erschwerung, die in den §§ 11 und 24 liegt, eher ruhig gefallen lassen, wenn in der Praxis alle diese Erschwerungen unseres Gesetzentwurfs wirklich zu Gunsten der Komponisten wären. Wir haben aber gehört, daß die Komponisten, namentlich die noch jüngeren ohne Renommé, thatsächlich gezwungen sind, ihr Urheberrecht und damit das Ausführungsrecht für ihre Werke den Verlegern abzutreten. Wir werden es also thatsächlich in der Regel mit den Verlegern als

den Aufführungsberechtigten zu thun haben. Da kann (C) ich dann, wie ich glaube, mit Recht sagen: nicht zu Gunsten der Komponisten, nein zu Gunsten der Verleger sind diese Aenderungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, welche in den §§ 11 und 24 unseres Entwurfs liegen. Das Ziel der Verleger ist möglichste Ausnutzung des von ihnen erworbenen Urheberrechts, die Erzielung möglichst großen Gewinns, und das wird dahin führen, wenigstens in vielen Fällen, daß sie sich mit rigoroser Strenge die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes zu nutze machen. Ich bedaure, meine Herren, — das muß ich nochmals aussprechen — daß trotz aller Sozialpolitik der Hunderttausende von armen Berufsmusikern, die durch diesen Gesetzentwurf schwer betroffen werden, so wenig gedacht wird.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, den Erklärungen des Herrn Dr. Spahn gegenüber muß ich mich natürlich auf den Beschluß der Kommission, so wie er gedruckt vorliegt, stellen. Ich kann aber wenigstens versichern, daß Herr Dr. Oertel, Herr Dr. Müller (Meiningen) und auch der Berichterstatter den Beschluß so gefaßt und so gewollt haben, wie er hier vorliegt.

Dem Herrn Abgeordneten Wellstein gegenüber muß ich, indem ich Sie bitte, diesen Beschluß so, wie er vorliegt, anzunehmen, doch darauf hinweisen, daß auch mechanische Musikwerke, vor allem solche von größerer Vollkommenheit wie das Pianola und die ihm ähnlichen, die Tonwerke so wiedergeben sollen und können, wie sie der Komponist gesetzt hat.

Dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber möchte ich bemerken, daß der Vorwurf, es werde auch hin und wieder ein Unterschied gemacht zwischen festen Bestandtheilen und auswechselbaren Platten, jedenfalls den Kommissions- (D) beschluß nicht trifft. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Oertel zur Begründung des Kommissionsbeschlusses vollständig anschließen, indem er darauf hinwies, daß durch die Zulassung von Einrichtungen in der That allen Verunstaltungen der Tonwerke Thür und Thor geöffnet wird. Mit der Zulassung der Einrichtungen würden wir auch in Widerspruch treten mit den Beschlüssen, die wir zu § 13 gefaßt haben; denn die Einrichtungen können so weit gehen, daß dem wiederzugebenden Tonstück andere Melodien zu Grunde gelegt werden. Ich möchte aber vor allen Dingen auf eins hinweisen: Sie haben dadurch, daß Sie im übrigen keine Abänderungsanträge zu dem § 24 gestellt haben, sich mit dem übrigen Inhalt einverstanden erklärt. Wenn man nun berücksichtigt, daß diese Einrichtungen weiter nichts sind als Aenderungen, so darf ich wohl darauf hinweisen, daß Sie mit der Zulassung von Einrichtungen der Tonwerke eine Inkonsequenz begehen würden. Sie wollen Aenderungen an Schriftwerken nicht zulassen, wiewohl diese Schriftwerke aufgenommen sind in Sammlungen zum Schulgebrauch, wiewohl diese Aenderungen erfolgen würden zum Zwecke des Schulgebrauchs und von Leuten, die doch immerhin ein kompetentes Urtheil haben über diese Zwecke, bei denen es sich überdies um Interessen der Allgemeinheit handelt. Hier aber wollen Sie ohne weiteres Aenderungen zugestehen, Aenderungen aus ganz egoistischen Motiven. Derjenige, der das Tonwerk nur zu seinem Privatvortheil ausnützen will zur Uebertragung auf seine mechanischen Musikwerke, soll ganz nach seinem Ermessen Aenderungen daran vornehmen können. Ich meine, auch aus diesem Grunde müssen Sie dem Kommissionsbeschluß zustimmen.

Es ist der Einwand gemacht worden, daß sonst Uebertragungen überhaupt nicht stattfinden können, wenn man nicht die Einrichtung zugestehen will. Herr Dr. Oertel

(A) hat bereits darauf hingewiesen, daß auch ohne eine solche Einrichtung die Uebertragung möglich ist, wenn es sich um kleine Lieder handelt. Wenn es sich aber um größere Tonstücke handelt, so vertraue ich der Intelligenz der so hoch gerühmten Industrie der mechanischen Musikwerke, daß sie auch ihre Werke so weit bringen wird, wenn auch jetzt vorläufig eine Uebergangszeit stattfindet, und ohne solche Einrichtungen auskommt, sodaß die ideellen Interessen der Komponisten gewahrt bleiben. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, den Kommissionsbeschluß anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Nachdem das Amendement Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 230 der Drucksachen zurückgezogen ist, liegen nur noch die Amendements Lurz-Dr. Südekum auf Nr. 239 der Drucksachen und Richter auf Nr. 253 der Drucksachen ad 2 vor. Diese beiden Amendements stimmen beide überein; wir können sie daher in einer Abstimmung erledigen. Ich werde zuerst über diese Fassung abstimmen lassen und dann über den § 24, wie er sich nach der vorangehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des § 24, durch die Fassung Lurz-Dr. Südekum resp. Richter ad 2, deren Verlesung mir erlassen wird, ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 24 mit der neuen Fassung des zweiten Satzes. Die Verlesung der neuen Fassung wird mir erlassen. — Dies ist der Fall. Ich bitte diejenigen Herren, welche § 24 in der neuen Fassung mit dem revidirten zweiten Satz annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(B) Das ist die Mehrheit; § 24 ist in dieser Fassung angenommen.

§ 25, — 26. — Auch diese sind angenommen.

§ 27 ist in einem früheren Stadium schon erledigt worden, beschäftigt uns also jetzt nicht mehr.

§ 28, — 29, — 30, — 31, — 32. — Ich erkläre diese von mir aufgerufenen Paragraphen für in zweiter Lesung genehmigt.

§ 33. Hierzu liegt vor der Antrag Richter auf Nr. 253 der Drucksachen ad 3, der den § 33 streichen will.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, auch die Berathung des § 33 hat in der Kommission zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt; die Kommission hat schließlich, wenn ich nicht irre, einstimmig oder doch mit großer Mehrheit in der zweiten Lesung den § 33 angenommen. Im wesentlichen bewogen vier Gründe die Kommission zur Annahme der Regierungsvorlage.

Zunächst die Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung. Man zog in Betracht, daß in Frankreich, Italien und Spanien eine viel längere Schutzfrist als 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers gegen die öffentlichen Aufführungen gilt. Man überzeugte sich, daß die Verfasser von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst, welche erst öffentlich aufgeführt werden müssen, um zur Geltung zu kommen, viel später als die Verfasser anderer Werke zu einem Ertrage ihrer Arbeit gelangen. Aus naheliegenden Gründen. Einmal, weil solche Werke oft schwierige psychologische Probleme enthalten, die erst später verstanden und gewürdigt werden. Ferner, weil so viele Mittelglieder nöthig sind, auf welche der Urheber nur wenig Einfluß hat, um seinem Werke zur Anerkennung zu verhelfen — er muß erst den geeigneten Unternehmer finden, dann die geeigneten Darsteller und ausübenden (C) Musiker —, und weil es schließlich auch auf die Stimmung des Tages ankommt, um einen guten Ersterfolg zu erzielen, der für das Schicksal des Werkes auf weite Jahre bestimmend ist.

Ein dritter Grund war die Rücksichtnahme auf die geplante Anstalt der Komponisten. Diese ist nur möglich zu gründen, wenn es ihr gelingt, von der Pariser Sozietät die Aufführungsrechte, welche von deutschen Komponisten oder deutschen Verlegern, soweit diese die Aufführungsrechte haben, ihr übertragen sind, zurückzuerlangen. Hierauf wird nach authentischen Mittheilungen, nach Zeugnissen der berufenen Vertreter der Sozietät diese erst eingehen, wenn in Deutschland die Schutzfrist die gleiche ist wie in Frankreich, auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Berner Konvention, nach denen die Werke in den betreffenden Ländern nur so lange Schutz genießen, wie die Schutzfrist in dem Ursprungslande beträgt.

Hier darf ich wohl zur Begründung des Kommissionsbeschlusses anführen, daß diese Anstalt durchaus keine Zukunftsmusik ist, und daß eigentlich auch der Reichstag moralisch verpflichtet ist, ihr zur Begründung zu verhelfen. Sie ist keine Zukunftsmusik, weil schon der Grund dazu gelegt ist, insofern die „Genossenschaft deutscher Komponisten“ sich schon zusammengethan hat, die ja die natürlichen Glieder dieser Anstalt nachher sind. Der Reichstag hat insofern eine moralische Verpflichtung, dieser Anstalt zur Begründung zu verhelfen, als er die von der Reichsregierung selbst ausgegangene Idee, eine solche Anstalt zu schaffen, mit der dem Reichstage im Jahre 1896 vorgelegten Deklaration — ich habe sie hier vor mir — gebilligt hat. Nun, meine ich, müßten eigentlich alle Freunde des genossenschaftlichen Prinzips und der Selbsthilfe auch dafür sein, daß auch die deutschen Komponisten diese Selbsthilfe ausüben können, und (D) daß der Gesetzgeber, soweit er kann, ihnen zu Hilfe kommt, nicht zuletzt auch aus vaterländischen Interessen. Gerade diejenigen Männer, die diese Anstalt gründen wollen, gehören nicht zu denen, die der Pariser Société die Aufführungsrechte übertragen haben. Damals allerdings folgten auch jene nur dem Zwange der Noth. Endlich aber — und das macht doch wohl auch hier einen gewissen Eindruck — sind es die Interessen der Verleger. Wie ich schon erwähnte, wird in jedem zur Berner Uebereinkunft gehörenden Lande das Werk nur so lange geschützt, wie es im Ursprungslande geschützt wird. Es haben infolgedessen die Verleger von Werken der Tonkunst und von Bühnenwerken ein lebhaftes Interesse, ihre Werke in dem Lande zu verlegen, wo eine längere Schutzfrist gilt. In der That weisen die Erfahrungen darauf hin, daß sich die Verleger immer mehr in diese Länder zurückziehen, die Oesterreicher z. B. nach Deutschland, neuerdings aber auch deutsche Verleger ins Ausland, nach Belgien.

Aus allen diesen Gründen bitte ich, den Kommissionsbeschluß, der mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, die Kommission ist in dieser Frage verschiedener Ansicht gewesen. Sie hat die Verlängerung der Schutzfrist für Bühnen- und Tonwerke in der ersten Lesung mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt und ist erst in der zweiten Lesung zu einem anderen Mehrheitsbeschlusse gekommen. Auch in dieser Frage, wie in sonstigen Fragen, kann ich mich auf das Urtheil des Herrn Kollegen Spahn berufen, des Vorsitzenden der Kommission, der sich gegen diese Verlängerung der Schutzpflicht auf 50 Jahre in dem Aufsatz in der „Deutschen Juristenzeitung“ ausgesprochen hat.

(Hört! hört! links.)

(Richter.)

(A) Dieser Aufsatz enthält ein sehr dankenswerthes Resümé und auch eine Kritik der Kommissionsbeschlüsse. Es heißt da:

> In wechselnden Entscheidungen wurde die Verlängerung des Schutzes gegen öffentliche Aufführungen auf 50 Jahre beschlossen. Da ein zwingender Grund für diese neue Deutschland eigenthümliche Behandlung der Aufführungswerke den sonstigen Geistesschöpfungen gegenüber nicht erfindlich ist, so ist mit diesem Beschlusse der Anfang gemacht, die Schutzfrist ganz allgemein auch für den Buchhandel, Buchverlag von 30 auf 50 Jahre auszudehnen
>
> (hört! hört! links),
>
> vom Standpunkt der Volksbildung ein unleugbarer Rückschritt
>
> (sehr richtig! links),
>
> zu dessen Rechtfertigung man sich darauf berufen kann, daß eine Kulturnation, wie die französische, die 50jährige Schutzdauer erträgt
>
> (hört! hört! links),
>
> obgleich auch hier der Urheberindustrialismus recht üppig ins Kraut geschossen ist.
>
> (Hört! hört! links.)

Man könnte sich auf diesen trefflichen Ausspruch des Herrn Abgeordneten Spahn beschränken; denn er ist für den Kommissionsbeschluß geradezu vernichtend, auch wenn die Beredsamkeit des Herrn Referenten noch so sehr den Kommissionsbeschluß zu vertheidigen sich bemüht.

(Heiterkeit.)

Ich muß sagen, ich würde eher eine Verkürzung der Schutzfrist als eine Verlängerung verstehen. Wenn man erwägt, wie sich die Verkehrsverhältnisse geändert haben, wie viel mehr erleichtert ist, Erzeugnisse des Geistes in Deutschland gegen früher zu verbreiten, wie überhaupt (B) unsere Zeit raschlebiger geworden ist, dann ist es mir unverständlich, wie man hier auf eine Verlängerung dieser Schutzfrist kommen kann.

Mit vollem Recht hat schon der Herr Abgeordnete Gamp bei einer früheren Gelegenheit in dieser Debatte darauf hingewiesen, daß das Schutzrecht des Patents des Erfinders in vielen Fällen eine größere Bedeutung hat nach Maßgabe der Erfindung als die Schaffung des Tonwerks unter Umständen, daß es sich gleichwohl nur über 15 Jahre erstreckt, und daß hier noch eine Verkürzung eintritt, weil auch mit jedem Jahre der Dauer sich bekanntlich die Gebühren erhöhen, und infolge dessen die Inhaber des Patents veranlaßt werden, noch vor Ablauf der 15 Jahre auf das Patent zu verzichten. Hier aber haben wir schon eine Schutzfrist für die ganze Lebensdauer des Komponisten, die unter Umständen 50 Jahre währt, und dann jedenfalls noch 30 Jahre nach dem Tode. Und das alles soll noch nicht genügen, und die Schutzfrist nach dem Tode soll nun auf 50 Jahre ausgedehnt werden! Meine Herren, wenn überhaupt an der Schutzfrist einmal etwas geändert werden soll, dann würde der Gedanke viel näher liegen, das Datum der Veröffentlichung eines Werkes zum Anfang der Frist zu machen, wie Herr Gamp neulich empfahl, statt den Zufall der Lebensdauer in dieser Frage nach dem jetzigen Recht eine Rolle spielen zu lassen.

(Sehr richtig!)

Dann würde auch die Frage entstehen, ob nicht nach dem Muster der Patentgesetzgebung bei längerer Dauer der Schutzfrist eine gewisse Gebühr zu erheben ist, die veranlassen würde, daß die Geschützten, wenn thatsächlich kaum noch für sie das Schutzrecht einen entsprechenden Werth hat, auf dieses nach einer gewissen Zeit verzichten.

Nun wird in der Begründung der Kommission gesagt: thatsächlich würde die Verlängerung der Schutzfrist nur für sehr wenige Werke Bedeutung haben. Ja, dann wäre (C) die Verlängerung erst recht ungerechtfertigt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube auch, nicht für mehr als ein Prozent der Werke würde das in Betracht kommen. Ist es dann aber gerechtfertigt, wegen des Vortheils für das eine Prozent 99 Prozent unter die ganze Kontrole der Gesetzgebung zu stellen? Das ist um so weniger gerechtfertigt, nachdem das Haus angenommen hat die Einschränkung des Aufführungsrechts. Nun bleibt auch das Aufführungsrecht eingeschränkt während der Lebensdauer und noch 50 Jahre hernach zu Gunsten der Erben. Wie denken Sie sich das überhaupt in der Praxis? Der Urheber ist todt, die Erben sind zerstreut. Wie sollen diese nun nach 50 Jahren zusammengefunden werden, um gegebenenfalls das Aufführungsrecht zu gestatten? Und doch kann ohne Genehmigung der Berechtigten, der Erben, — diese können sehr verschiedene sein — eine solche Aufführung dann 50 Jahre lang nicht stattfinden.

Meine Herren, zu wessen Vortheil ist diese Verlängerung? Es ist schon so oft darauf hingewiesen worden, daß überhaupt die Komponisten gar keinen oder nur einen minimalen Vortheil haben werden, sondern die Verleger werden ihn haben. Die Verlagsfirma wird noch lange nach dem Tode des Komponisten einen Vortheil daraus ziehen, wenn sie ihm auch seinerzeit nur einen geringen Entgelt gegeben, vielleicht nur ein Klavier geschenkt oder ihm die Schuld dafür erlassen hat gegen die Uebertragung des Verlags- und Aufführungsrechts. Und ferner, je länger jemand todt ist, eine desto gemischtere Gesellschaft von Erben entsteht. Es brauchen nicht einmal Deszendenten oder Aszendenten zu sein, sondern Seitenverwandte ganz entfernten Grades, die vielleicht dem Komponisten zu seinen Lebenszeiten sehr mißgünstig und feindselig sich gegenübergestellt hatten, können nun diese Rechte bekommen, Erben, die persönliche Beziehungen zu dem Komponisten (D) vielleicht gar nicht gehabt haben.

Nun wird man auch hier wieder mit dem internationalen Recht kommen, das man aber bei den mechanischen Musikinstrumenten völlig außer Acht gelassen hat. Was will das aber sagen, wenn man in Frankreich, wie Herr Dr. Spahn sagte, eine 50 jährige Schutzfrist erträgt, obgleich der Urheberindustrialismus dort, wie der Herr Kollege Dr. Spahn so treffend sagt, so üppig ins Kraut geschossen ist! Müssen wir denn nun alles, was in Frankreich Rechtens ist, unsererseits nachahmen? Und wenn nun deutsche Werke schon 30 Jahre nach dem Tode in Frankreich aufgeführt werden dürfen, während wir bei französischen Komponisten das erst 50 Jahre hernach thun dürfen, was ist denn das für ein Schaden für uns? Das erleichtert höchstens die Verbreitung und das Verständniß für deutsche Musik und deutsche dramatische Werke.

Nun, meine Herren, wenn alle Gründe versagen, dann wird zuletzt die große Kampfgenossenschaft ins Feld geführt; das haben wir auch jetzt wieder gehört: ohne einen solchen Paragraphen kann der geplante große Musikring nicht gebildet werden im Verhältniß zu anderen Staaten. Nun haben schon solche, die nicht im übrigen materiell meiner Ansicht sind, geäußert, auf den Musikring, diese geplante Genossenschaft könne es gar nicht ankommen, wer weiß, ob und was daraus wird. Auf diese Zukunftsmusik hin können wir keine Gesetze machen. Beides trifft auch hier zu; ich weiß auch gar nicht, warum die Frage abhängig sein soll von der Gestaltung dieser Genossenschaft. Der Herr Referent hat dafür das Genossenschaftsprinzip im allgemeinen angeführt. Ich bin einer der ersten Vertheidiger und Freunde des Genossenschaftsprinzips gewesen zu einer Zeit, wo es nicht so allgemein anerkannt war wie heute, zusammen mit meinem Freunde Schulze-Delitzsch. Aber man soll das Prinzip nicht zitiren dort,

(A) wo es gar nicht hingehört; aus Rücksicht auf Genossenschaften Gesetzesbestimmungen machen, die man sonst nicht haben will, das wäre das allerverkehrteste, was überhaupt für die Genossenschaften angeführt werden kann. Also in der Beziehung kann überhaupt keine Bezugnahme stattfinden, und ich bitte Sie daher, im Sinne des ersten Beschlusses der Kommission die Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre abzulehnen; denn ich befürchte allerdings auch noch, daß dann später man auch noch versuchen wird, die Schutzfrist für literarische Werke auch auf 50 Jahre hinaus auszudehnen. Noch Eines! Jüngst erwiderte mir Einer, der sonst der Sache ganz fern stand, als ich ihm die Absicht und den Beschluß der Kommission mittheilte: was, dann soll der Parsifal von Wagner auch noch so und so viel Dezennien nur in Bayreuth aufgeführt werden dürfen, denn die Erben gestatten nur die Aufführung in Bayreuth, sie gestatten sie nicht einmal in München? Und dieses Recht, das meines Erachtens in sich nicht begründet ist

(sehr richtig! links),

sondern nur eine industrielle Unterlage hat im Interesse von Bayreuth, will man auf diese Weise künstlich noch verlängern auch durch eine solche Bestimmung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, Sie haben gestern zu § 22 der Vorlage den Beschluß gefaßt, entsprechend dem Regierungsvorschlag die Benutzung musikalischer Kompositionen unbedingt bis auf das Pianola, das praktisch nicht in Betracht kommt, den mechanischen Orgeln freizugeben. Sie haben damit einen empfindlichen Eingriff gethan in das bestehende Besitzrecht der musikalischen Autoren; Sie (B) haben es gethan mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, und die Regierung hat darin auf Ihrer Seite gestanden. Dann haben Sie in der vorvorigen Sitzung zu dem § 27 einen Beschluß gefaßt, in dem Sie auch die Regierungsvorlage auf Ihrer Seite hatten. Sie haben beschlossen, die Vereinsaufführungen von der Verpflichtung einer Abgabenzahlung gegenüber den Autoren freizulassen; auch damit haben Sie einen tiefen Eingriff gethan in das bestehende Besitzrecht der Autoren; denn zur Zeit können die Autoren sich gegen derartige Aufführungen schützen, indem sie den Vorbehalt auf ihre Werke setzen. In Zukunft werden unter allen Umständen, auch gegen den Willen der Autoren, die Aufführungen der Vereine frei sein. Auch diesen Einschnitt in das bestehende Recht der musikalischen Autoren haben Sie, meine Herren, gethan, weil Sie der Ansicht waren, die Interessen der Allgemeinheit hier sichern zu müssen, und die Interessen der Allgemeinheit gehen vor. Immerhin aber ist durch diese beiden Aenderungen des bestehenden Rechts zu Ungunsten der musikalischen Autoren ein nicht unbeträchtliches Verlustkonto entstanden.

Wenn Sie, meine Herren, nun heute, diesmal entgegen dem Vorschlag der Regierung, die durch die Haltung in den beiden anderen Fragen, wie ich glaube, gezeigt hat, daß sie Verständniß für die Bedürfnisse der Allgemeinheit hat, die Schutzfrist von 50 auf 30 Jahre verringern, so werden Sie damit zwar nicht die gegenwärtige, aber die zukünftige Stellung der musikalischen Autoren und ihrer Verleger auf das empfindlichste treffen — nach meiner Meinung, ohne daß das Interesse der Allgemeinheit dies erheischt. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so wird sich die Welt der musikalischen Produktion vielleicht die Frage vorlegen, ob sie bei dem neuen Rechte schließlich doch nicht noch schlechter fährt als bei dem alten

(Ruf: sehr richtig!),

und ob es für sie nicht vorzuziehen wäre, das alte Gesetz (C) zu behalten und es nicht mit dem neuen einzutauschen. Ich begreife gar nicht, daß es in diesem hohen Hause Mitglieder giebt, welche eine solche Stimmung in der musikalischen Welt mit Freude begrüßen werden; ich glaube aber nicht, daß die Mehrheit des Hauses, die bereitwillig in diese Revision eingetreten ist, einen solchen Standpunkt billigt, sondern daß sie lebhaft wünschen wird, daß das neue Recht in den Kreisen der musikalischen Produktion mit Vertrauen und Zustimmung aufgenommen würde. Wollen Sie das, dann kann ich Sie nur bitten, nehmen Sie den § 33 in der Fassung der Regierungsvorlage an.

Der Herr Abgeordnete Richter hat sich allerdings den musikalischen Interessen gegenüber sehr ungnädig gezeigt, bis zu dem Maße, daß er sogar dazu gekommen ist, seine Abneigung gegen neue Steuern zu überwinden und die Einführung einer Abgabe für eine längere Dauer des Schutzrechts hier anzuregen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, dieser Vorschlag zeigt schon, wie unzureichend die Gründe sind, die gegen die Vorlage von ihm in das Feld geführt worden sind. Den Gesichtspunkt, von dem aus der Vorschlag der Regierung beurtheilt werden muß, hat der Herr Abgeordnete Richter gestern ganz richtig bezeichnet, indem er sagte, wir wollen die Interessen der Autoren, auch der musikalischen Autoren, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, so weit schützen, als die Interessen der Allgemeinheit dies gestatten, aber nicht weiter. Und die Frage ist somit die entscheidende: gestatten die Interessen der Allgemeinheit die Vermehrung des Schutzes, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt?

Nun könnte ich mich in dieser Beziehung schon auf das Recht vieler anderer Kulturstaaten berufen, nicht nur auf das Recht des französischen Landes, auf das der Herr Abgeordnete Spahn in einem von dem Herrn Ab- (D) geordneten Richter berührten Aufsatze etwas zweifelnd hingewiesen hat, sondern auch auf das Recht anderer Staaten, in denen eine ebenso lange Schutzfrist wie in Frankreich besteht, wie in Belgien, in Ungarn, oder in denen eine noch längere besteht, wie in Spanien und, zwar unter Modalitäten, aber doch mit demselben Effekt, in Italien. Ich bin der Ansicht: wenn in diesen Ländern die allgemeinen Interessen, die an der Musik betheiligt sind, eine derartige Erweiterung des Schutzrechts gestatten, dann muß uns doch schon recht einleuchtend dargethan werden, daß das bei uns nicht zulässig sei, und das hat der Herr Abgeordnete Richter nach meiner Meinung nicht gethan.

Aber, meine Herren, ich will ganz konkret auf unsere eigenen Verhältnisse eingehen; ich will die Frage beantworten — und erlaube mir dafür Ihre Aufmerksamkeit zu erbitten —: welche Wirkung wird die Verlängerung des Schutzes bei uns in Deutschland ausüben? Darnach werden wir ja beurtheilen können, ob in der That der Vorschlag der Regierung, wie ihn die Kommission akzeptirt hat, so bedenklich ist, wie der Herr Abgeordnete Richter meint. Ich konstatire zunächst, daß der ganze Notenvertrieb, an der sich die Hausmusik knüpft, überhaupt die private Benutzung von Noten von dem Vorschlage nicht berührt wird. Das Verlagsrecht bleibt auf 30 Jahre beschränkt; nach 30 Jahren werden die Noten frei; jeder Privatmann kann zu seinen Privatbedarf die Noten unter freiem Wettbewerb kaufen, für den Bedarf des eigenen Hauses oder der Familie; das Privatpublikum wird gar nicht betroffen. Dieser Theil der Allgemeininteressen des deutschen Volkes scheidet also für die Frage aus. Es scheidet ferner aus das Vereinsleben. Auch das Vereinsleben wird von diesem Paragraphen nicht berührt; denn das Vereinsleben steht nach dem Beschlusse zu § 27

(Dr. Nieberding.)

(A) überhaupt nicht unter der Verpflichtung, Honorar zu zahlen. Für die musikalische Vereinsthätigkeit ist also gleichgiltig, ob ein Schutz besteht und wie lange, ob er 30 oder 50 Jahre oder wie lange sonst nach dem Tode des Autors er besteht. Privatleben und Vereinsleben scheiden aus, sind an dieser ganzen Frage nicht betheiligt. Betheiligt sind die Theater und die Konzerte. Die Frage ist: liegen hier erhebliche Eingriffe vor durch die Verlängerung der Schutzfrist, daß man diese mit Rücksicht auf das Theater- und Konzertwesen nicht gestatten kann?

Nun, meine Herren, das Publikum ist bei Theater und Konzerten nur insofern betheiligt, als es Eintrittsgeld zahlen muß, wenn es an den Genüssen, die ihm dort geboten werden, Theil haben will. Eintrittsgelder aber sind unabhängig von den Honoraren, die den Autoren bezahlt werden. Niemals wird ein Theaterdirektor, niemals ein Konzertunternehmer dahin kommen können aus dem Grunde, weil zuweilen Stücke, die unter der Honorarpflicht stehen, gegeben werden sollen, seine Eintrittspreise zu erhöhen. Dagegen sprechen praktisch die Erfahrungen und theoretisch die Wirkungen der Konkurrenz. Es folgt daraus, daß dem Publikum, welches Theater und Konzerte besucht, es vollständig gleichgiltig ist, wie lange die Schutzfrist dauert. Nur in einem Punkte könnte ich mir einen Einfluß denken, nämlich, daß die Theater und Konzerte versuchen würden, abgabepflichtige Stücke seltener zu geben, weil sie davon besondere Unkosten haben. Ich will zugeben, meine Herren, daß das bei Theatern möglich ist, weil die Konkurrenz unter den Theatern gering ist, obwohl alle diejenigen Theater, die unter staatlicher oder städtischer Regie stehen, und das sind die wichtigsten, sich davon nicht leiten lassen werden. Bei den Konzerten, meine Herren, kommt die Frage aber überhaupt nicht in Betracht. Da sorgt die Konkurrenz angesichts der zahlreichen Unternehmer dafür, daß dort keine Preiserhöhung eintreten

(B) kann. Daraus folgt, meine Herren — ich wiederhole das —, daß für das Publikum die Verlängerung der Schutzfrist gleichgiltig ist, auch für dasjenige Publikum, das Theater und Konzerte besucht. Eine Rolle spielt sie nur für Theater- und Konzertunternehmer, für das Unternehmerthum. Die Unternehmer von Theateraufführungen, die Leiter von Konzerten werden allerdings genöthigt sein, den Autoren für ihre Werke auch über das dreißigste Jahr hinaus, wenn die Vorlage angenommen wird, ein Honorar zu zahlen. Das sind die einzigen Leidtragenden, meine Herren, und wenn Sie zu diesem Schlusse kommen, dann frage ich Sie: welches Interesse steht Ihnen höher, das Interesse der Autoren und ihrer Angehörigen oder das Interesse der Unternehmer, die von den Werken der Autoren ihre Einnahmen ziehen? Oder, um mich etwas milder auszudrücken, ist es nicht billig, daß auch noch 30 Jahre seit dem Tode der verhältnißmäßig reiche Ertrag, der aus den Vorstellungen den Theaterunternehmern und Konzertgebern zufällt, zum Theil an die Autoren übergeht, auf deren geistiger Arbeit der Erwerb dieser Unternehmer doch beruht? So müssen Sie die Frage formuliren, und dann können Sie nach meiner Meinung nur zu dem Schlusse kommen: es ist nicht nur unbedenklich, sondern es ist eine Pflicht des Anstandes und der Gerechtigkeit, den Autoren, solange es irgend angängig ist, einen Antheil aus dem Ertrage ihrer Werke, freilich auf Kosten der Unternehmer, aber nicht auf Kosten des Publikums zu gewähren.

Nun, meine Herren, kommen auch noch andere Interessen für die Autoren in Betracht. Für einen Autor, der ein Buch in die Welt wirft, ist es verhältnißmäßig leicht, bekannt zu werden. Sein Werk kommt gleich auf den ganzen deutschen Büchermarkt, jeder kann es lesen und genießen ohne weitere Vermittlung, die Rezensionen sind aller Welt zugänglich, in kurzer Zeit ist die Oeffentlichkeit

(C) über den Werth des Werkes sich klar. Da liegt aber das erste große Hinderniß für die Autoren von musikalischen Kompositionen. Wenn die ihre Werke, die auf den Vortrag durch Orchester oder künstlerischen Gesang berechnet sind, der Oeffentlichkeit zugänglich machen wollen, dann müssen sie das Medium der Theater und Konzerte in Anspruch nehmen und hier erzwingen, daß die Aufwendungen gemacht werden für die Aufführung eines neuen Stückes, daß die Kräfte gewonnen werden, die unter Umständen unentbehrlich sind. Das ist in der That nicht leicht, und darunter leiden die musikalischen Autoren erheblich, vor allem aber leiden darunter die Autoren ernster, gehaltvoller Werke. Die Autoren der leichteren Musik sind an der Sache kaum betheiligt. Die leichte Musik, überhaupt die leichtere dramatische Produktion, hat eine kurze Lebensdauer, sie lebt nach der Mode, mit dem Geschmack des Tages und verschwindet regelmäßig lange vor den 30 Jahren, die das bestehende Gesetz als Schutzfrist giebt. Die ernste Musik aber steht unter ganz anderen Lebensbedingungen, sie braucht Jahre, bevor sie im Lande bekannt und verstanden wird, und erst, nachdem das geschehen, ergiebt sich die Möglichkeit für den Komponisten, von dem Ertrage seines Werkes etwas zu ziehen. Darin, daß auf diese Weise in Wirklichkeit die Schutzfrist für die Autoren der Bühnenwerke ernster Art später beginnt als für alle anderen Autoren, darin liegt die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Zustandes für die betheiligten Autoren. Gerade dem wollen wir dadurch entgegentreten, daß wir die Schutzfrist verlängern. Das ist keine Ausnahme von den allgemeinen Regeln, die eigenthümlich erscheinen könnte, sondern eine besondere Regelung, die in den besonderen Verhältnissen des Lebens begründet ist, die nach meiner Meinung durch eine gerechte Rücksicht auf die Autoren begründet wird. Die Verhältnisse liegen in dieser Beziehung so klar zu Tage, daß es da gar

(D) keiner weiteren Nachweise bedarf. Aber ich möchte Sie doch daran erinnern, um zu zeigen, wie spät verhältnißmäßig verdiente Autoren zu ihrer Anerkennung und später natürlich zu ihrem Lohne kommen, daß beispielsweise die neunte Symphonie von Beethoven zur allgemeinen Geltung gelangte, daß die Balladendichtungen von Löwe erst nach dem Tode des Dichters zur größeren Verbreitung gekommen sind, daß Komponisten, die jetzt zu den Lieblingen des deutschen Publikums gehören, wie Nicolai, Lortzing, hingestorben sind, daß ihre Familien haben sehen müssen, wie die Schutzfrist verging, ehe die Werke in der Oeffentlichkeit allgemeine Anerkennung fanden. Das beweist doch klar, daß die geltende Frist für manche Verhältnisse zu gering ist.

Nun hat der Herr Abgeordnete Richter, indem er betonte, daß nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Komponisten daran betheiligt sei, gefragt, ob es denn lohne, für diesen kleinen Theil so lange Schutzfrist einzuführen. Ja, für die übrige Welt schadet es doch nichts! Die übrigen Autoren sind von dem Markt verschwunden, und das Publikum fragt nicht mehr danach, wird also auch nicht durch ihre Schutzfristen behelligt. Sollte es unter diesen Umständen nicht recht und billig und unbedenklich sein, daß die Angehörigen dieses kleinen Theils verdienter Meister, meistens derjenigen Meister, die die edelsten Schöpfungen auf den Markt des deutschen Lebens gebracht haben, noch einen längeren Schutz genießen?

Meine Herren, ich muß nun auch noch auf die internationalen Beziehungen kommen, obwohl der Herr Abgeordnete Richter ja schon vorher gewissermaßen mit dem Finger gedroht hat, wenn man wieder darauf kommen sollte. Er hat mir neulich vorgeworfen, daß ich in dieser Beziehung keinen gleichmäßigen Standpunkt einnehme, daß ich bei § 22 das internationale Recht bei Seite gelassen, mich aber an anderer Stelle darauf berufen hätte. Das

(A) ist ein Irrthum. Ich habe bei § 22 auch mich auf das internationale Recht gestützt, aber nicht so, wie es das Reichsgericht bei uns auslegt, sondern wie es in der übrigen Welt angewendet wird. Insofern besorge ich für mich keine Inkonsequenz, wenn ich auf die internationalen Beziehungen zu sprechen komme. Was aber diese Beziehungen betrifft, so muß ich Sie bitten, Eines zu erwägen. Die musikalische Produktion steht abweichend von der literarischen Produktion unter ganz besonderen Gesetzen im internationalen Verkehr; sie sprechen eine Weltsprache. Die in Deutschland geschriebenen Noten gehen in alle Welt, werden überall verstanden und werden überall genossen. So kommt es, daß wir hier ganz besonders mit einem internationalen Markt zu rechnen haben, der für das verschiedenartige Recht der einzelnen Staaten sehr empfindlich ist. Nun haben wir ja das Gebiet der internationalen Union; der größte Theil der europäischen Kulturwelt gehört diesem an, auch Deutschland. Dieses Gebiet bildet einen geschlossenen internationalen Markt für die musikalischen Werke, auch für die Werke Deutschlands; aber dieses Gebiet steht unter dem vertragsmäßigen Grundsatz, daß der Schutz der einzelnen Werke zwar in allen Staaten gewährleistet ist, daß aber in keinem Lande, wenn dasselbe auch längere Schutzfrist besitzt, der Schutz fremder Werke eine längere Dauer haben kann als in dem Ursprungslande des Werkes. Wie gestalten sich nun die praktischen Verhältnisse? Frankreich hat 50 Jahre Schutz, Belgien ebenfalls 50, Deutschland 30. Der deutsche Musiker, der seine Werke in Deutschland verlegen läßt, hat für seine Aufführung in Frankreich nur einen 30jährigen Schutz, weil sein Werk in Deutschland erschienen ist. Was liegt da wohl für die musikalischen Produktionen näher, als sich die Frage vorzulegen: weshalb sind wir denn so wenig betriebsam, unsere Werke in Deutschland verlegen zu lassen? Ob Musikalien in Berlin (B) oder Leipzig, in Paris oder Brüssel verlegt werden, ist für den Absatz vollständig gleich; aber der große Unterschied ergiebt sich, daß, wenn der deutsche Komponist seine Kompositionen in Brüssel oder Paris verlegt, er auch in diesen Ländern einen 50jährigen Schutz genießt, während, wenn er sie in seiner Heimat verlegt, er auch in den Ausländern nur 30 Jahre Schutz zu erwarten hat. Wer kann es den Autoren verdenken, meine Herren, daß sie dann auf den Rechtsschutz in ihrem Heimatlande verzichten und sich dem Auslande zuwenden, um ihre Werke dort verlegen zu lassen? So treiben Sie durch derartige differente Sätze in der Schutzfrist die deutschen Komponisten mit ihren Werken aus dem Heimatlande heraus.

Aber das nicht allein! Wenn die deutschen Komponisten mit ihren Werken nach Frankreich und Belgien gehen, so ist es ein Gebot des wirthschaftlichen Bedürfnisses, daß die deutschen Verleger ihnen folgen. Der Herr Berichterstatter hat vorher schon auf einen Vorgang in der Geschichte der Musik hingewiesen, der in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel liefert. Als zwischen Oesterreich und Deutschland zu Ungunsten Oesterreichs ein weniger wirksames Schutzrecht bestand, trat das Ereigniß ein, daß der österreichische Verlag, der früher der erste in der ganzen Welt war, dahinschwand, daß große Verleger Wiens nach Deutschland übersiedelten und hier zur Blüthe des deutschen musikalischen Verlages die Grundlage legen halfen. Jetzt, meine Herren, unter dem Einfluß der differenten Dauersätze des Schutzes in Frankreich und in Deutschland sehen wir schon die Anfänge einer weitergehenden Entwicklung, ähnlich der früheren Entwicklung zwischen Oesterreich und Deutschland, sich vollziehen zwischen Deutschland und dem weiteren Westen. Angesehene Firmen sind jetzt schon nach Brüssel hinübergegangen, weil sie dort einen günstigeren Boden für ihren Verlag finden, denn sie können dort den deutschen Komponisten einen 50jährigen Schutz mit Sicherheit garantiren, (C) während sie, wenn sie in Deutschland wären, nur einen 30jährigen Schutz garantiren können. Es ist nicht unmöglich, daß dieser Entwicklungsprozeß weiter führt, und das Ende wird sein, daß, wie in Wien der große Verlag geschwunden ist, er auch in Leipzig, in Berlin, in Stuttgart weiter schwindet, und daß die großen Verleger auf musikalischem Gebiet in Zukunft in Brüssel und Paris zu finden sind. Meine Herren, keiner, der die wirthschaftliche und nationale Bedeutung unseres musikalischen Verlags kennt und würdigt, würde eine solche Entwicklung nicht beklagen. Aber wenn Sie den Vorschlag der Regierung ablehnen und bei der bisherigen Schutzfrist bleiben, dann werden Sie eine solche Entwicklung fördern.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn — damit will ich schließen — in einem Aufsatze eine Bemerkung gemacht, die hier von dem Herrn Abgeordneten Richter bereitwillig aufgegriffen und als Waffe gegen unseren Vorschlag verwendet worden ist. In dieser Bemerkung spricht Herr Dr. Spahn sich dahin aus, daß, wenn die Schutzfrist für musikalische Werke in Deutschland auf 50 Jahre verlängert werde, dies nur der Anfang sei für weitere Schritte, die auch für die literarische Produktion einen 50jährigen Schutz bei uns begründen. Meine Herren, nichts ist unrichtiger als das. Eine solche Entwickelung ist durchaus nicht in Aussicht zu nehmen. Niemals haben die verbündeten Regierungen bei der Vorbereitung dieser Vorlage daran gedacht. Was den deutschen Buchhandel betrifft, so hat er sich ausdrücklich eine Verlängerung der Frist für die literarischen Werke verbeten, indem er sagte, die gegenwärtige Frist sei unter allen Umständen, auch bei Verlängerung des musikalischen Schutzes, ausreichend, und für den literarischen Markt bedürfe es einer Verlängerung nicht. Wenn also jetzt von dem Herrn Abgeordneten Richter darauf hingewiesen wird, daß dies ein erster Schritt sei zu einer weiteren (D) verhängnißvollen Entwicklung, so möchte ich Sie warnen, meine Herren, das für baare Münze zu nehmen. Das ist einer der vielen Schreckschüsse, die im Laufe dieser Verhandlungen schon abgefeuert sind, um denjenigen Herren, die die Verhältnisse nicht bis in den Grund übersehen, einige Bangigkeit einzuflößen. Meine Herren, lassen Sie sich dadurch nicht bestimmen, bleiben Sie bei der Vorlage der Regierung! Sie handeln nach dem Wunsch und im Interesse der Komponisten und der Verleger, Sie handeln nicht gegen das Interesse der Allgemeinheit, und Sie stützen den deutschen Autor und den deutschen Verlag in seiner Heimat und schützen ihn vor der Auswanderung, und das ist auch eine Aufgabe, die uns bei dieser Gesetzgebung zufällt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat seine Ausführungen soeben mit einem Schreckschuß geschlossen und uns vorgeführt, daß der große, mächtige, mit vielen Kapitalien gesegnete deutsche Musikalienverlag, wenn wir die fünfzigjährige Schutzfrist für die Aufführung nicht annehmen, in das Ausland wandern würde. Das ist die alte Geschichte, die uns immer erzählt wird, wenn wir mit Steuervorschlägen u. s. w. kommen: „ja, wenn wir die direkte Einkommensteuer auf 5, 6 und mehr Prozent erhöhen würden" — so heißt es — „dann wandert der Kapitalist in das Ausland!" Bislang ist, soweit mir bekannt, kein Kapitalist in das Ausland gewandert; Deutschland hat ihm immer einen sehr guten Boden für die Ausbeutung geboten, und wenn irgend ein Geschäft in Deutschland prosperirt, dann ist es der Musikalienverlag. Fast alle bedeutenden Musikalienverleger sind wohlhabend geworden bei dem heutigen Zustand der Dinge. Das sollte der Herr Staatssekretär doch in erster Linie in Betracht ziehen.

(Dietz.)

(A) Dann hat er eingangs seiner Rede uns zugeschoben, daß wir in das Gesetz Eingriffe, Einschnitte zu Ungunsten der Komponisten gemacht hätten. Ich kann darauf nur erwidern, daß die §§ 22 und 27 nicht von uns verfaßt worden sind, sondern von der Regierung. Hat jemand Einschnitte und Eingriffe in die Rechte der Komponisten gemacht, so war es die Regierung, wir nicht. Wir haben aber gerade diese Bestimmungen als recht vernünftig angesehen und sind ihr hier gefolgt; nichts weiter. Dagegen können wir ihr bei ihrem Vorschlag, wie er in § 33 enthalten ist, nicht folgen.

Es ist ganz richtig, daß in der Kommission in der zweiten Lesung die Majorität dafür war, die Regierungsvorlage, wie sie ursprünglich lautete, an das hohe Haus zu bringen. Ich habe in der ersten Lesung bereits scharfe Stellung gegen die Fassung des § 33 genommen, und in der Kommission habe ich das Gleiche gethan. Wenn Sie gefälligst die Ausführung auch derjenigen sich ansehen wollen, die dagegen gesprochen haben, so bitte ich Sie, auf Seite 64 u. ff. des Kommissionsberichts das nachzulesen. Wir haben nun, als die Sache bei der zweiten Lesung in der Kommission zur Entscheidung stand, uns gefragt, ob es nicht besser sei, die ganze Angelegenheit zu vertagen und sie in der ursprünglichen Fassung an das hohe Haus zu bringen; man könne während der Zeit noch Untersuchungen anstellen, Nach- und Umfragen halten, um dann definitiv bei der zweiten Lesung Stellung dazu zu nehmen. Das ist geschehen.

Wenn nun behauptet wird, daß die Komponisten heute nicht besonders viel, mitunter auch garnichts für ihre Kompositionen erhalten, so mag das für junge Komponisten zutreffen. Soweit Komponisten in Betracht kommen, die wirklich etwas können, haben sie auch gute Einnahmen; sie würden noch viel erheblichere Einnahmen haben, wenn sie nicht oftmals so thöricht wären,

(B) ihr Urheberrecht für alle Fälle an die Verleger zu verkaufen. Ich erinnere nur an den Komponisten Wagner, der in Deutschland alle Bühnen und Konzerte beherrscht. Erhalten die Angehörigen, die Nachkommen desselben nicht einen hohen Ertrag aus der von ihm geleisteten Arbeit? Wird das jemand leugnen wollen? Nur von denjenigen Opern und größeren Kompositionen, bei denen Wagner in der Jugend fahrlässig genug war, das Aufführungsrecht mitzuverkaufen, geht der Familie der Gewinn verloren. In dem Besitz des Aufführungsrechts liegt der springende Punkt für alle Komponisten, für berühmte und solche, die es werden wollen. Auf diesem Gebiete ist ihnen allein zu helfen. Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts sollte gesetzlich eingeschränkt oder doch erschwert werden. Das gilt natürlich nur für größere Werke.

Man wird auch nicht sagen können, daß heute die Bühnenschriftsteller nichts verdienen. Es ist kürzlich durch die Zeitungen bekannt geworden, was die Dichter Hauptmann, Hartleben, Sudermann u. A. allein von einem einzigen Theater an Honorar bekommen haben. Das geht in die Hunderttausende. Wo ist das früher der Fall gewesen? Ein jüngerer Dichter der neuesten Zeit, der zwei Theaterstücke geschrieben hat, soll in kurzer Zeit von diesen Stücken ein Honorar von zirka 150 000 Mark erzielt haben. Ich meine, das sind so auskömmliche Einnahmen, daß kein Mensch Ursache hat, sich zu beklagen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, was Herr Dr. Hasse gestern am Schlusse seiner Rede über die Musikinstrumente gesagt hat. Er hat damit ins Schwarze getroffen. Er erklärt bezüglich der auswechselbaren Scheiben, die unter Honorar gestellt werden sollen, daß ihm kein Komponist bekannt sei, der für seine Kompositionen, die auf auswechselbare Scheiben übertragen worden seien, jemals ein Honorar erhalten hätte, den Vortheil hätten allein die Verleger eingeheimst. Ich

(C) glaube, daß wir alle Ursache haben, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse Glauben zu schenken; ihm sind, wie er erklärte, die Leipziger Verhältnisse bekannt. Genau so würde es sein, wenn wir die Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre setzen; auch dann werden die Angehörigen der verstorbenen Komponisten keine wesentlichen Vortheile haben, es sei denn, daß einzelne kluge Leute bei Lebzeiten sich das Aufführungsrecht vorbehalten haben. Und darauf kommt es allein an.

Es thut mir sehr leid, eine Angelegenheit hier anführen zu müssen, die etwas heikler Natur ist. Sie gehört aber hierher. Vor nicht langer Zeit ist eine Schrift publizirt worden über das Urheberrecht von Friedrich Streißler. In diesem Büchlein, was auch wohl vielen Mitgliedern des Reichstags zugegangen ist, wird ein Verlagskontrakt aufgeführt, den ein großer Leipziger Musikalienverleger mit seinen Autoren abzuschließen gewohnt ist. Dieses Büchlein ist heute noch im Handel zu haben, es ist nicht unter Anklage gestellt worden, mir ist darüber wenigstens nichts bekannt geworden. Es ist also anzunehmen, daß das Mitgetheilte auf Wahrheit beruht. Mit der Genehmigung des Herrn Präsidenten möchte ich Ihnen den Wortlaut des Kontrakts vortragen:

Herr Julius Heinrich Zimmermann, Leipzig

— so heißt nämlich die Firma der Verlagsbuchhandlung —

schließt mit dem Autor folgenden Vertrag ab:

Hiermit bestätige ich, daß ich Ihnen für Sie selbst und für Ihre Erben oder Rechtsnachfolger das ausschließliche, alleinige rechtmäßige und unbeschränkte Verlags-, Vertriebs- und Aufführungsrecht, mit einem Worte das gesammte Urheberrecht im weitesten Sinne für alle Länder und Staaten der Erde, für alle Auflegungen und Veröffentlichungen und für immerwährende Zeiten an meinen nachbenannten Werken

— nun folgt der Titel der Werke — (D)

im Original sowohl als auch für alle beliebigen Bearbeitungen überlassen habe. Ich bestätige ferner, daß ich alle Vortheile, welche etwa in Bezug auf das Urheberrecht an nachstehend genannten Werken durch Veränderungen in bestehenden Landesgesetzgebungen und bereits abgeschlossenen internationalen Verträgen oder durch mit Ländern oder Staaten in Zukunft noch abzuschließende internationale Verträgen noch erwachsen dürften, ohne weiteres und ausdrücklich auf Sie für sich, Ihre Erben oder Rechtsnachfolger übertragen habe, und daß ich in Bezug auf Honorar ein für alle Mal und vollständig befriedigt worden bin. Auch erkläre ich mich bereit, die geschehene, die oben erwähnten Werke betreffende Urheberrechtsübertragung auf Anforderung jederzeit notariell legalisiren zu lassen.

Unterschrift des Autors.

Wenn solche Verträge seitens großer Firmen möglich sind, so dürfen wir die Frist der Ausbeutung von 30 Jahren auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers nicht verlängern, auch nicht mit Rücksicht darauf, daß eventuell die Angehörigen einzelner Komponisten, die einen solchen Vertrag nicht unterschrieben haben, einen erhöhten Nutzen daraus erzielen könnten. Und dann soll man die ungeheuere Spanne Zeit bedenken! Wenn die Erben — und das sind wohl meistens die Verleger — 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers das Nutznießungsrecht haben, so mag das genug sein. Für die Verlängerung auf 50 Jahre liegt kein stichhaltiger Grund vor.

Sie müssen nun nicht glauben, daß der verlesene Vertrag — wer davon Kenntniß nehmen möchte, dem will ich die Schrift gerne zur Verfügung stellen — der

(A) einzige seiner Art ist; es wird in dem Büchlein ausgeführt, daß fast alle bedeutenden Firmen, die sich mit dem Kunst- und Musikalienverlag befassen, ähnliche Normen aufgestellt haben und unerbittlich auf deren Geltendmachung gegenüber den Autoren beharren.

Einer der Gründe, weshalb wir die Entscheidung über diese Frage der zweiten Lesung vorbehalten wollten, war: wir glaubten, daß die projektirte sogenannte Tantiemegesellschaft sich bilden werde. Was ich jetzt davon gehört habe, ermuthigt keineswegs zu dieser Hoffnung. Diese Gesellschaft wird auch nicht zu Stande kommen, wenn die 50jährige Frist bewilligt wird; sie kann nur zu Stande kommen durch die Energie der Komponisten. Warum haben sie so lange gewartet, bis an die Revision des Urheberrechts herangetreten worden ist? Warum haben sie sich nicht früher — Zeit genug war doch vorhanden — organisirt? Jetzt erklären die Herren mit einem Mal: die Tantiemegesellschaft kann nur begründet werden, wenn wir das Besteuerungsrecht auf die Vereine und auf die auswechselbaren Scheiben der mechanischen Musikinstrumente bekommen sowie die 50jährige Schutzfrist! Eine merkwürdige Argumentation.

Es ist richtig, daß manche Komponisten sehr wenig von ihrer Arbeit gehabt haben. So wurde vielfach Lortzing angeführt, der frühzeitig arm verstarb und von seinen Werken nur einen sehr geringen Ertrag hatte. Ja, das ist sehr bedauerlich; aber dagegen gab es damals noch keine gesetzlichen Vorkehrungen, und auch heute müssen sie auf einem anderen Boden gesucht werden als auf dem der Schutzfrist nach dem Tode des Autors. Die Erben eines langlebigen Autors sind besser gestellt, als die eines kurzlebigen, das ist Menschenloos; und infolge dessen ist es eigentlich falsch, vom Tode des Urhebers an zu rechnen, richtig wäre es, die Schutzfrist vom ersten Erscheinen des Werkes an zu bemessen.

(B) Und nun komme ich zu einem weiteren Grund meiner ablehnenden Stellung. Wenn es auch seitens der Regierung nicht bestritten wurde, so glaube ich doch, daß eine bekannte Familie in Deutschland einen Einfluß dahingehend ausgeübt hat, daß der § 33 dem Urheberrecht eingefügt worden ist.

(Hört! hört!)

Wenn es auch bestritten wird — eine Wahrscheinlichkeit dafür liegt meines Erachtens vor. Man kann es der betreffenden Familie schließlich gar nicht verdenken, wenn sie Vortheile für sich legalisirt haben will. Es steht jedem Staatsbürger frei, an die Regierung zu petitioniren. Das machen ja die Herren dort (rechts) auch, sie verlangen hohe Getreidezölle, sie wollen jetzt auch für Spiritus und Zucker weitere Vortheile haben. Warum soll da nicht schließlich auch die angeführte Familie sagen: ja, meine verehrte Nation, der verstorbene Richard Wagner hat so viel außerordentlich Schönes und Gutes komponirt, sei so gut und sichere uns, seiner Familie, den Ertrag aus seinen Werken auf weitere 20 Jahre —? Wird das Gesetz angenommen, dann bedeutet das nichts mehr und nichts weniger als eine Liebesgabe von vielleicht einer Million Mark an die Familie Wagner; und dazu, meine ich, kann der Reichstag nicht die Hand bieten.

Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag Richter auf Streichung dieses Paragraphen anzunehmen. Wir haben darüber keinen Faktionsbeschluß; in unserer Fraktion kann jeder stimmen, wie er will. Aber ich muß sagen: man kann, wenn man sich die Angelegenheit recht überlegt, zu keinem anderen Resultate kommen, als daß der § 33 aus dem Gesetze eliminirt werden muß.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

(C) Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, nur eine kurze Bemerkung! Der Herr Abgeordnete Dietz hat eine Andeutung gemacht, die auch bereits in der Kommission hervortrat und mir dort Veranlassung gab, eine Verwahrung auszusprechen, mit der ich glaubte, daß die Sache erledigt sei. Nachdem der Herr Abgeordnete Dietz aber hier im Plenum trotz meiner in der Kommission abgegebenen und, wie ich glaube, unumwundenen, einwandsfreien Erklärung auf den Fall zurückgekommen ist, halte ich mich für verpflichtet, auch hier eine Erklärung abzugeben.

Herr Dietz hat die Meinung ausgesprochen oder die Möglichkeit angedeutet, als ob die Familie Wagner mit ihren Interessen an dem § 33 betheiligt sei und deshalb Veranlassung genommen habe, in den Kreisen derjenigen, die an der Vorbereitung dieses Gesetzes betheiligt gewesen sind, für die Wahrung ihrer Interessen durch eine Verlängerung der Schutzfrist zu wirken. Dem gegenüber erkläre ich das, was ich bereits die Ehre hatte, in Ihrer Kommission zu sagen: daß weder mit mir noch mit einem der anderen Herren, die mit mir zusammen an dem Entwurfe gearbeitet haben, irgend eine Kommunikation, direkt oder indirekt, persönlicher oder schriftlicher Art mit irgend einem Mitgliede oder Bevollmächtigten der Familie Wagner stattgefunden hat, daß ich überhaupt keinen Angehörigen dieser Familie kenne, daß mir auch von vorgesetzter Stelle, vom Herrn Reichskanzler, weder ein Wort gesagt noch eine Andeutung gemacht ist, die auf diesen Gegenstand und auf die Interessen der Familie Wagner Bezug hätte. Ich glaube, unter solchen Umständen berechtigt zu sein, diese Andeutung, die da gemacht ist, als wenn die Regierung bei der Abfassung ihrer Gesetze sich von einseitigen Interessen mit bestimmen ließe, als eine grundlose zu bezeichnen.

(D) Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, da ich in der Kommission den Antrag gestellt habe, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, so fühle ich eigentlich die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, auch den Antrag, den ich in der Kommission begründet habe, heute hier zu vertheidigen; ich würde es geradezu als eine Fahnenflucht erachten, wenn ich heute nicht auch wagen würde, für meinen Antrag hier im Plenum einzutreten.

Meine Herren, es wurde bereits betont, daß in der ersten Lesung in der Kommission die Schutzfrist von 50 Jahren gestrichen, in der zweiten Lesung aber, wenn ich nicht irre, nach meinen persönlichen Notizen mit 15 gegen 1 Stimme angenommen worden ist. Herr Kollega Dietz bemüht sich heute ganz vergebens, sich um die Thatsache herumzudrücken — ich kann mich nicht anders ausdrücken —, daß er in der Kommission mit seinen andern Parteigenossen, höchstens mit Ausnahme eines einzigen Herrn, ebenfalls für die 50 Jahre eingetreten ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Das möchte ich doch unter allen Umständen gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Dietz festlegen.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Jawohl, aber verklausulirt! —

Meine Herren, der Haupteinwand, der gegen die 50 Jahre erhoben worden ist und der in der Presse vor allen Dingen erhoben wurde, geht dahin, daß der Autor doch nicht aus sich selbst schöpfe, sondern aus der Kultur seines Volkes. Das mag auf literarischem Gebiete bis zu einem gewissen Grade richtig sein, allein auf dem musikalischen Gebiet ist es unter allen Umständen unrichtig. Wir müssen daran festhalten, daß, während auf literarischem Gebiet es vor allem darauf ankommt, daß dem Gedanken, der

(Dr. **Müller** [Meiningen].)

(A) literarischen Idee erst die Form gegeben wird, es bei der Musik ganz anders liegt. Hier ist nicht der Inhalt, sondern vor allem die Form vollständig von Anfang gegeben; die Musik ist der bereits geformte Gedanke. Wegen dieser inneren Natur der musikalischen Produktion, die in dem Melodienschutze des § 13 scharf zum Ausdrucke kommt, muß nach meiner Anschauung ein großer Unterschied gemacht werden auf der einen Seite zwischen der musikalischen und auf der anderen der literarischen Produktion.

Es wurde bereits hervorgehoben — und ich möchte darauf noch einmal ein besonderes Gewicht legen, weil es eines der wichtigsten Momente bei der Frage der Verlängerung der Schutzfrist überhaupt ist —, daß entscheidend für den Werth eines musikalischen Werkes in den allermeisten Fällen die erste Aufführung ist; und deswegen paßt auch der ganze Vergleich, den der Herr Kollega Richter z. B. mit dem Patentgesetz hier gemacht hat, in gar keiner Weise. Es giebt eine große Reihe klassischer Beispiele in unserer Musikgeschichte, welche zeigen, wie richtig die Behauptung ist, daß es vor allem auf die erste Aufführung ankommt, daß diese über das Geschick eines Tonwerkes entscheidet. Eine einzige Intrigue, eine einzige schlechte Aufführung, irgend ein Zufall, der mit der Güte des Werkes gar nichts zu thun hat, kann ein Werk auf Jahrzehnte hinaus vollständig todtmachen. Ich will Ihnen einige klassische Beispiele hierfür geben, daß der Tonkünstler in dieser Beziehung zum Theil gar keinen Einfluß auf die Bedeutung und das Einschlagen seines Werkes hat. Ich erinnere Sie daran, daß die neunte Symphonie Beethovens, der bekanntlich im Jahre 1827 starb, erst zu ihrer Bedeutung kommen konnte im Jahre 1848/49 infolge der rastlosen Bemühungen Richard Wagners. Ich will weiter darauf hinweisen, daß z. B. Peter Cornelius, der 1874 gestorben ist, mit seinem reizenden Werke „Der Barbier von (B) Bagdad" im Jahre 1858 durchgefallen ist infolge einer Klatschintrigue gegenüber Liszt; erst in den allerletzten Jahren hat dieses Tonwerk seine Anerkennung erlangt. Die Schutzfrist läuft bereits am 1. Januar 1905 ab, sodaß die Erben des Komponisten dieses Werkes, das schon ziemlich alt ist, von der 30jährigen Frist fast nichts mehr haben. Ein weiteres Beispiel ist die Oper „Die Trojaner" von Berlioz, der bekanntlich im Jahre 1869 gestorben ist, dann die Oper „Der Widerspänstigen Zähmung" von Götz, der im Jahre 1874 gestorben ist. Sodann möchte ich vor allem fast auf die sämmtlichen Werke Haendels und Bachs verweisen, welche erst in sehr später Zeit zur Geltung gekommen sind. Ich wollte nur einzelne klassische Beispiele aus der Geschichte der Tonkunst aus einer sehr großen Anzahl ähnlicher Fälle vorführen, um Ihnen darzuthun, daß sehr oft die Schutzfrist von 30 Jahren absolut nicht genügt.

Vom praktischen Standpunkt aus besteht nach meiner Anschauung die einzige Einrede, die man gegen die hier vorgenommene Verlängerung der Schutzfrist überhaupt machen kann, darin, daß man sagt, eine Vertheuerung der theatralischen und musikalischen Produktion trete ein. Aber auch diese Einrede kann bei näherer Prüfung unter keinen Umständen standhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Eintritt zu einer Oper Richard Wagners auch nicht einen Pfennig theurer kommt für den Besucher als der Eintritt in die Oper eines alten klassischen Komponisten, wie zum Beispiel zu „Fidelio" von Beethoven oder zur „Zauberflöte" von Mozart; und ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn in einem Konzert die Werke eines noch geschützten Komponisten z. B. von Brahms, Richard Strauß, Eugen d'Albert u. s. w. aufgeführt werden, der Eintrittspreis um keinen Pfennig theurer ist, als wenn bei einem Konzert Werke nicht mehr geschützter, bereits freier Komponisten (C) (Mozart u. s. w.) aufgeführt werden. Ebenso liegt es auf dem Gebiet der theatralischen Aufführungen. Zu einem Stück von Sudermann oder Gerhard Hauptmann ist der Eintritt keinen Pfennig theurer für das Publikum als der Zutritt zu einem Stück von Goethe oder Schiller. Die praktischen Beispiele zeigen, daß die Gefahren, die vor allem der Herr Kollege Richter für die Gesammtheit, das große Publikum uns vormalte, keineswegs der Wirklichkeit entspringen.

Die Hauptsache ist meiner Anschauung nach, daß die Autoren selbst das allergrößte Interesse daran haben, daß ihre Werke möglichst oft aufgeführt werden; das ist das natürliche Regulativ in dem Sinn, daß, wenn die sogenannte Tantiemengesellschaft, auf die ich noch einmal mit einigen Worten kommen muß, thatsächlich zu Stande kommt, es nie geschehen kann, daß die Autoren allzu hohe Gebühren verlangen. Die Komponisten sowohl, wie die Dramatiker sind geradezu darauf angewiesen, daß ihre Werke möglichst oft aufgeführt werden. Daß die Interessen der Gesammtheit in keiner Weise verletzt sind, daß weder das Privatinteresse, noch die Interessen der Gesang- und Musikvereine irgend wie verletzt werden, hat meiner Anschauung nach der Herr Staatssekretär in solch gründlicher Weise auseinandergesetzt, daß sie überhaupt nicht widerlegt werden kann.

Nun geht eine weitere Einrede, die vor allem die Herren von der äußersten Linken machen, dahin, daß sie sagen: den Vortheil haben eigentlich von der Verlängerung nur die Verleger, nicht aber die Komponisten; die Herren auf der äußersten Linken erklären ja immer, daß sie für die Komponisten selbst eintreten wollen. Ja, meine Herren, es war ein merkwürdiger Zufall, daß der beinahe unsittliche, aber typische Verlagsvertrag, den der Herr Kollega Dietz hier vorgelesen hat, derselbe Vertrag ist, den ich selbst bei meinen vorgestrigen (D) Ausführungen im Auge hatte. Aber ich schließe etwas ganz anderes daraus als der Herr Kollega Dietz und seine Freunde. Herr Dietz sagt: die Verleger haben allen Vortheil aus der Verlängerung, nicht die Autoren; ich sage: wir als Gesetzgeber müssen einen Rechtszustand herstellen, damit nicht der Verleger den ganzen Profit hat, sondern der Autor. Unsere ganzen Anträge sind dahin gegangen, diesen Zustand herbeizuführen. Deswegen gebe ich dem Herrn Kollegen Richter auch vollständig recht, wenn er meint, daß von ganz ausschlaggebender Wichtigkeit die Errichtung dieser Tantiemengesellschaft ist. Nun hat Herr Kollega Dietz gesagt: die Tantiemengesellschaft wünschen wir ja auch, aber sie kommt ja doch nicht zu Stande. Eine ganz merkwürdige Logik! Meiner Anschauung nach hätte der Herr Kollege Dietz jetzt als Gesetzgeber zunächst die Verpflichtung, alles zu thun, damit thatsächlich die Tantiemengesellschaft zu Stande kommt, die er als segensreich erklärt. Er thut aber gerade das Gegentheil, er hat für den § 27 Ziffer 3 in der Fassung der Regierungsvorlage gestimmt und stimmt jetzt sogar gegen die Regierungsvorlage in § 33. So bin ich wohl in der Lage, ihm direkt den Vorwurf zu machen, daß er thatsächlich die Tantiemengesellschaft nicht zu Stande bringen **will**, daß er die Einigung der Komponisten auf der Grundlage der Selbsthilfe und Selbstverwaltung thatsächlich hintertreiben will, denn sonst müßte er sich ganz anders in dieser Frage selbst stellen.

Damit bin ich auf die vielgelästerte Tantiemengesellschaft selbst übergegangen. All die Schwierigkeiten, die der Herr Kollega Richter vor allem fand bezüglich der Auffindung der Erben u. s. w., wollen die Komponisten lösen durch diese Tantiemengesellschaft, die, wie ich bereits betont habe, nicht etwa mit polizeilicher Hilfe ihr Rechte verfolgt, nicht etwa „besteuern" will, wie es immer heißt, sondern die

(Dr. **Müller** [Meiningen].)

(A) auf der Grundlage der Selbstverwaltung und Selbsthilfe die Rechte der Komponisten geltend machen will. Nun ist der Herr Kollega Richter in auffallender Weise gegen diese Tantiemengesellschaft losgegangen, er hat sie eine „Kampfgenossenschaft" genannt; auf der anderen Seite hat aber der Herr Kollega Richter die Komponisten zwar als „gute Musikanten, aber doch als unpraktische Leute" bezeichnet. Ja, meine Herren, ich glaube, wenn die Komponisten — was auch meine Meinung ist — bisher unpraktische Leute waren, so sind sie wahrhaftig nicht so gefährlich, wie sie der Herr Kollega Richter selbst bezeichnet hat. Wir wollen aber praktische Leute aus ihnen machen; wir wollen, daß sie sich selber helfen, und das kann eben nur durch diese sogenannte Tantiemegesellschaft geschehen.

Nun möchte ich aber auch wissen: gegen wen soll denn der Komponist eigentlich kämpfen? Gegen die Verleger könnte eine Kampfgenossenschaft gerichtet sein. Aber die Verleger sind ja selbst für diese Tantiemegesellschaft eingetreten und wünschen sie sogar; also gegen diese kann sie nicht gehen. Wer sind denn dann die Gegner der Herren Komponisten? Auch die Musik- und Gesangvereine als Repräsentanten der öffentlichen Musikpflege sind es nicht; ich habe bereits in der Kommission darauf verwiesen, daß die deutsche Komponistenwelt so eng mit dem deutschen Gesang- und Musikleben zusammenhängt — ich habe das belegt mit einer Statistik über die Antheilnahme der Angehörigen der Bühnengenossenschaft deutscher Komponisten an der Direktion solcher Vereine —, daß ein Gegensatz zwischen den Musik- und Gesangvereinen und den Komponisten auch absolut nicht konstruirt werden kann. Ich glaube auch, daß es dem Herrn Kollegen Richter nie gelingen dürfte, irgend eine Entrüstung im Lande gegen die Komponisten zu entfachen. Alle Vorstände von Vereinen, alle Musikdirigenten, mit (B) denen ich bezüglich dieser Tantiemenzahlung in Verbindung habe treten können, sehen ein, daß die Komponisten nichts als ihr Recht in dem vorliegenden Falle wollen; dieselbe Erfahrung haben die Regierungen bei ihren Konferenzen gemacht, wie wir gestern gehört haben.

Meine Herren, ich will auch nicht auf den „Nothschrei" eingehen, den der Herr Kollega Richter in der letzten Sitzung hier produzirt hat; ich müßte sonst vielleicht auf das persönliche Gebiet gegen den Gewährsmann des Herrn Richter übergehen. Aber ich glaube, daß der Gewährsmann des Herrn Kollegen Richter, wie ich vor allem aus einer Zeitungsnotiz ersehe, wirklich nicht in der Lage ist, die Vertretung der Musiker gegen die Komponisten in die Hand zu nehmen. Ich will auf den Prozeß, den der Gewährsmann des Herrn Richter hatte, hier nicht näher eingehen; aber die Behandlung, die der Betreffende in der Presse des deutschen Musikerverbandes in letzter Zeit erfuhr, ist eine derartige, daß ich glauben sollte, daß er zu einer Vertretung der deutschen Musiker nicht legitimirt und sehr wenig geeignet ist.

Meine Herren, es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gründung dieser oft zitirten Tantiemegesellschaft vollständig unmöglich gemacht wird, wenn die 50 Jahre in dem § 33 nicht bewilligt werden. Auch ich bin der Ueberzeugung, die bereits der Herr Staatssekretär ausgesprochen hat, daß der § 33 überhaupt bloß von dem Standpunkt des internationalen Rechts verstanden werden kann. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß die Musik eine Weltsprache ist, eine Sprache, die in der ganzen Welt verstanden wird; und infolgedessen sind die Beziehungen der Komponisten und die Beziehungen der ganzen musikalischen Welt überhaupt von Anfang an vollständig internationale. Deswegen kann bloß vom internationalen Standpunkt die Frage des § 33 gelöst werden; derjenige, der diese internationalen Beziehungen nicht richtig ins Auge faßt, kann überhaupt die Tragweite (C) des § 33 nicht übersehen.

Meine Herren, Herr Kollega Richter hat auch heute die Bestimmungen der Berner Konvention nicht im Auge gehabt. Er hat gestern und vorgestern uns vorgehalten, warum wir immer auf das ausländische Recht rekurrirten. Bezüglich des Grundes des Rekurses bei der Musik kann er wohl nicht im Zweifel sein. Meine Herren, ich habe mir damals insbesondere erlaubt, bezüglich des Vorbehalts — es handelt sich um den § 11 — zu entgegnen, daß die ganze internationale Bewegung auch innerhalb der Berner Union darauf hinausgehe, den Vorbehalt zu beseitigen. Diese Ausführung, die ich damals machte, hat Herr Kollega Richter offenbar überhört. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der deutsche Komponist und der deutsche Verleger im höchsten Grade geschädigt werden, wenn der Vorbehalt im Auslande fällt und im Inlande bleibt. Artikel 2 Absatz 2 der Berner Konvention lautet dahin,

> daß der Genuß der Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig ist, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind.

Es kommt also bezüglich des Vorbehalts auf die Gesetzgebung des Ursprungslandes an, das ist also bei einem deutschen Komponisten, der sein Werk im Auslande aufführen läßt, Deutschland. Während also der ausländische Komponist in Zukunft meistens keinen Vorbehalt anzubringen braucht, ist der deutsche Komponist gezwungen, seinen Vorbehalt anzubringen, wenn er überhaupt im Auslande geschützt sein will. Daß da eine große Schädigung des deutschen Komponistenstandes vorliegt, kann meiner Anschauung nach überhaupt vernünftigerweise nicht bestritten werden.

Gerade so steht es in Bezug auf die Länge der Schutzfrist; Art. 2 Absatz 2 sagt in seinem Schlußsatz (D) weiter:

> Der Schutz kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Es ist also auch bezüglich der Schutzfrist das Ursprungsland maßgebend, nicht aber das Land, in dem das betreffende Stück aufgeführt wird. Der deutsche Komponist, der deutsche Verleger wird natürlich geschädigt, wenn er im Auslande, z. B. in Frankreich, wo die 50jährige Schutzfrist für französische und andere Werke besteht, nur eine 30jährige hat. Es wäre der Komponist und vor allem der Verleger im allerhöchsten Grade schon deshalb geschädigt, weil das Werk, das 50 Jahre Schutzfrist hat, mehr werth ist im gesammten internationalen Verlagsverkehr als ein Werk, das dann überall bloß 30 Jahre Schutz genießt.

Wenn Sie den § 33 der Regierungsvorlage streichen, wird die Lage der Komponisten angesichts der Ausnahmen des § 27 eine schlechtere als bisher; statt einer Verbesserung im Sinne der internationalen Entwicklung des musikalischen Urheberrechts wird eine Verschlechterung der Rechtsbeziehungen hergestellt.

Nun, meine Herren, verlohnt es sich doch auch, zu sehen, wie es im Auslande, in den Staaten, mit denen wir durch die Berner Konvention verbunden sind, mit der Schutzfrist steht. Nicht weniger als 15 Länder haben die Schutzfrist von 15 Jahren nach dem Tode der Autoren, darunter sind die Staaten, die vom literarischen Standpunkte aus am meisten für uns in Betracht kommen. Belgien, Frankreich, Norwegen, Portugal, ja sogar Rußland, Spanien 80 Jahre, England 42 Jahre und Italien 80 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes. Auch das Streben der internationalen Gesetzgebung geht dahin, die Frist nicht zu verkürzen, sondern zu verlängern. Ich

(A) verweise nur darauf, daß die Association Internationale die im letzten Sommer in Paris tagte, den Antrag gestellt hat, die Frist von 50 Jahren auf 80 Jahre zu verlängern.

(Zurufe links.)

— Ja, meine Herren, Sie können aber doch der internationalen Bewegung keinen Stillstand gebieten. Ich habe eben entwickelt, daß der deutsche Verlagsbuchhandel bloß die Zeche von der ganzen Sache bezahlt, wenn wir gegenüber der internationalen Bewegung Halt machen. Sie können das Ausland, mit dem wir nun einmal durch die Berner Konvention verbunden sind, nicht hindern, daß es weiter geht und der internationalen Bewegung seinerseits Folge leistet. Wenn Sie allein Rückschrittler sein wollen

(große Heiterkeit),

nämlich auf diesem Gebiet

(Heiterkeit)

— und das sind Sie unzweifelhaft —

(Heiterkeit),

dann werden Sie bald erkennen, daß thatsächlich die deutschen Autoren und Verleger die Zeche wegen Ihrer Haltung bestreiten werden, dann tritt die Folge ein, die thatsächlich in Oesterreich bereits eingetreten ist, daß der Verlag ins Ausland geht, wo er als Ursprungsland den gleichen Schutz mit den anderen Konventionsstaaten genießt. Die Frage ist daher nicht bloß von großer nationaler, sondern auch von wirthschäftlicher Bedeutung. Meine Herren, Sie wollen uns, die wir die Rechte der Urheber vor allem vertheidigen, gewissermaßen als rückständige Urheberrechtsfanatiker bezeichnen. Meiner Anschauung nach sind aber, wie ich bereits betonte, nicht wir die Rückschrittler auf diesem Gebiet, sondern die Herren, die sich dieser von mir geschilderten internationalen Bewegung entgegenstellen; ich will denn doch, um mich (B) nicht dem Vorwurf auszusetzen, daß ich einseitig nur den Autorengelüsten nachgebe und mich hier zu ihrem Anwalt mache, zum Schlusse eine kleine prinzipielle Auseinandersetzung mit den Herren Gegnern hier einstreuen.

Ich habe bereits bei der ersten Lesung den prinzipiellen Standpunkt entwickelt. Alle die Herren, die gegen die Hauptwünsche der Autoren Front machen, stehen auf dem Standpunkt der alten Prämien- und Privilegientheorie

(Widerspruch links),

die bereits seit 80 Jahren in der ganzen Wissenschaft verlassen ist. Ich habe bereits bei der ersten Lesung unter Nennung des Hauptvertreters dieser Theorie, des bekannten Rechtslehrers Gerber, darauf verwiesen, daß er selbst anerkannt hat, daß er noch der einzige Vertreter dieser Theorie sei, und daß sein Standpunkt ein veralteter und überwundener sei. Diesem veralteten Standpunkte, den Theorie und Praxis seit dem Jahre 1813 aufgegeben haben, wollen Sie hier jetzt zu einem sehr großen Theile in dem neuen Gesetz wieder eine Zuflucht geben. Es ist ganz klar, daß es unter diesen Umständen beinahe besser wäre, vor allem vom Standpunkt der musikalischen Autoren aus, wenn die Regierung das Gesetz zurückzöge, da es kaum einen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechte bedeutet.

Meine Herren, ich möchte bloß noch dem einen Gedanken Ausdruck geben, daß wir hier zunächst kein Gesetz zur Hebung des musikalischen Lebens machen, sondern ein Gesetz zum berechtigten Schutz derjenigen, die sich unsterbliche Verdienste erworben haben und noch heute erwerben um unser musikalisches und theatralisches Leben; damit fördern wir dieses zugleich im höchsten Grade.

Ich bin nach alledem der Ueberzeugung, daß die Rechte der theatralischen und musikalischen Autoren gestärkt werden müssen; deswegen bitte ich Sie, unter (C) allen Umständen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter die Regierungsvorlage in § 33 aufrecht zu erhalten.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, meine persönliche Stellung zu dieser Frage ist von mir bei der ersten Lesung der Gesetzesvorlage zum Ausdruck gebracht worden, und ich bin leider nicht in der Lage, für den Kommissionsbeschluß einzutreten, weil meine Ueberzeugung, der ich damals Ausdruck gegeben habe, durch die Verhandlungen in der Kommission keine andere geworden ist. Ich hatte die Absicht, zu dieser Frage zu schweigen; aber der Herr Abgeordnete Richter ist nun so grausam gewesen, mich in die Debatte hineinzuziehen. Ich hätte auch darüber schweigend hinweggehen können; aber der Herr Staatssekretär hat mir den Vorwurf gemacht, der Herr Abgeordnete Richter operire mittelst meiner Gründe mit Schreckschüssen. Ich bin durch diesen Angriff den Angriffen von beiden Seiten gegenüber genöthigt das Wort zu ergreifen. Meine Herren, für Dummheiten — der Herr Präsident wird ja den Ausdruck nicht rügen —, die man außerhalb des Hauses macht, sollte man eigentlich im Hause nicht verantwortlich gemacht werden.

(Heiterkeit.)

Im vorliegenden Falle giebt der verlesene Satz meiner Ueberzeugung Ausdruck. Wenn wir das Aufführungsrecht auf 50 Jahre verlängern, so hat das die nothwendige Folge, daß bei den Musikalienverlegern die Wünsche zum Durchbruch kommen, daß dasselbe Recht, was ihnen für die Aufführung gewährt ist — denn sie werden sich vor wie nach das Aufführungsrecht in ihren Verträgen zu sichern suchen —, auch für den Musikalienverlag gewährt wird. Heute werden die Herren sich noch zurückhalten und schweigen, weil sie denken: wenn zuerst einmal das Häkchen eingeschlagen sei, dann werde die (D) Kette sich aufrollen.

Den Gedanken habe ich nicht angedeutet, daß man im Reichs-Justizamt oder im Bundesrath daran gedacht hätte, später die Frist auch für den Buchverlag zu verlängern und für den Musikalienverlag. Ich will bemerken, bei dem Aufsatz mußten, weil der Raum zu knapp wurde, an dieser wie an anderen Stellen eine Anzahl Zeilen gestrichen werden; vielleicht wäre sonst die Fassung etwas klarer geworden. Ich sagte also nur, die nothwendige Folge dieses Anfangs wird sein, daß allmählich der Druck der Interessenten ganz unwillkürlich uns dahin schiebt, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, die Schutzfrist für den Musikalienverlag auf 50 Jahre zu verlängern, und wenn der Musikalienverlag die längere Frist hat, dann frage ich: welcher Grund liegt vor, für den Buchverlag bei einer kürzeren Frist zu bleiben? Uns zwingt dann die Konsequenz zu einer Gleichbehandlung. Darin liegt kein Vorwurf oder Mißtrauen gegen die Herren, die den Entwurf gemacht haben. Ich sehe nur der Konsequenz der Thatsachen ins Gesicht; ich bin über 20 Jahre hier und mich bringt niemand von der Ansicht ab, daß, wenn wir 50 Jahre für das Aufführungsrecht gewähren, dann das weitere Ende folgen wird — ob ein paar Jahre früher oder später, ist für die Frage gleichgiltig. Ich muß aber sagen: man kann die 50 Jahre annehmen, man kann sie ablehnen, die Frage ist nicht von solcher Wichtigkeit, daß sie eine so eingehende Erörterung verdiente, wie sie in diesem hohen Hause gefunden hat.

Wenn namentlich geltend gemacht wird, die Ablehnung des § 33 hätte zur Folge, daß unsere Musikalienverläge sich ins Ausland verzögen, so ist das ein Schreckschuß, den ich nicht verstehe. Man hat gesagt, Oesterreich, das damals eine 10 Jahre kürzere Schutzfrist hatte, habe sehen müssen, daß sein Musikalienverlag nach Deutschland

(A) auswanderte. Was ist denn aus Wien zu uns ausgewandert? Einige Firmen! Und dann ist aus Deutschland nach Brüssel eine einzige Firma gezogen, von der wir nicht einmal die Beweggründe kennen, die sie dazu bestimmt haben. Nun gebe ich dem Herrn Staatssekretär zu, wenn das Ausland einen 50jährigen Schutz gewährt, so bringt das den Komponisten in die Versuchung, um sich die 50 Jahre zu sichern, seine Musikalien im Ausland in Verlag zu geben. Sprechen aber die thatsächlichen Erfahrungen, die wir während der abgelaufenen 30 Jahre gemacht haben, dafür, daß davon viel Gebrauch gemacht wird? Ich glaube: nein! Wir sind selbst nicht einmal in betreff der Firmen, die der Société des Auteurs beigetreten sind, genau unterrichtet. Was wir haben, sind Behauptungen, die von der Genossenschaft, die sich für die Verwerthung der Aufführung der Musikwerke bilden will, aufgestellt sind. Mir ist von einer bedeutenden Verlagsfirma gesagt worden, die Behauptung in Bezug auf ihren Beitritt zur Société des Auteurs sei unrichtig, ihre Firma sei nicht beigetreten; und wenn mir das von einer Firma gesagt wird, so bin ich berechtigt, Zweifel zu erheben, ob die sonstigen Angaben nach der Richtung hin authentisch sind. Wir haben authentische Informationen von dem Bundesrath nicht. Wir müssen uns auf Treu und Glauben der Komponisten verlassen, die unrichtig unterrichtet sein können. Ich will mich nicht für oder gegen die Kommissionsbeschlüsse aussprechen, mag der Reichstag entscheiden; ich habe es nur für nöthig gehalten, nachdem ich von zwei Seiten dazu veranlaßt worden bin, auszusprechen, daß meine Ueberzeugung in dieser Frage eine andere nicht geworden ist.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Bisher haben wir den Herrn Abgeordneten Dr. Spahn mit dem Eifer, der bei (B) Vorsitzenden von Kommissionen ja häufig hervortritt, die Arbeit der Kommission nach allen Richtungen hin vertreten sehen, und er hat ja bisher den unzweifelhaften Erfolg gehabt, daß das Haus den Beschlüssen der Kommission beigetreten ist. Um so überraschender war es mir, daß er jetzt selbst einem Kommissionsbeschluß entgegengetreten ist, der mit so großer Majorität angenommen ist — der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) meint, mit allen gegen 1 Stimme. Ich weiß nun nicht, ob diese 1 Stimme die Stimme des Vorsitzenden gewesen ist, und ob das Abstimmungsergebniß von dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller richtig aufgefaßt worden ist; aber das weiß ich, daß ich in der ersten Lesung der Kommission bereits für die Frist von 50 Jahren eingetreten war, daß bereits damals eine sehr große Minderheit der Kommission auf diesem Standpunkt stand, und daß zu meiner großen Freude dann bei der zweiten Lesung es zu einer ziemlich allgemeinen Uebereinstimmung kam, sodaß wir annahmen, daß diese Angelegenheit hier im Hause kaum noch zur Erörterung kommen würde. Nun muß ich doch sagen, daß es einen eigenthümlichen Eindruck machen würde, wenn die Kommission erst den entgegengesetzten Beschluß faßt, und wenn dann das Haus einen mit so großer Majorität gefaßten Beschluß wieder umstürzen würde. Man müßte annehmen, daß dafür ganz neue Argumente ins Feld geführt würden. Nun muß ich aber sagen, unter all den Gründen, welche ich bis jetzt gegen die 50 Jahre gehört habe, ist nicht ein einziger heute vorgebracht, der nicht in der Kommission auch schon zur Erörterung gestanden hätte und trotzdem den Beschluß der Kommission nicht verhindert hat. Namentlich kann mich das Argument des Herrn Abgeordneten Spahn nicht überzeugen, daß die nothwendige Folge dieses Beschlusses die Verlängerung des allgemeinen Verlagsrechts auf 50 Jahre sein würde; denn da liegen vollkommen andere Verhältnisse vor. Gegen die Verlängerung (C) des Verlagsrechts an Noten oder des literarischen Verlagsrechts sprechen Gründe des wirthschaftlichen Lebens, Gründe vom Konsumentenstandpunkt aus gegenüber den geistigen Erzeugnissen, die unzweifelhaft eine Berechtigung haben. Eine solche Verlängerung kann nicht vollzogen werden, ohne daß die verbündeten Regierungen und der Reichstag zustimmen. Also, wenn hier von Schreckschüssen gesprochen wird, so muß ich sagen: daß man auch von der nothwendigen Verlängerung des Verlagsrechts auf 50 Jahre spricht, das scheint mir doch auch ein Schreckschuß zu sein, — während ich allerdings dem Herrn Abgeordneten Spahn darin zustimme, daß die Auswanderung des Verlags ins Ausland wegen dieser Frage ein Schreckschuß ist, der für mich keine reale Bedeutung hat. Da sprechen gewichtigere Gründe mit, als daß aus diesem Grunde allein eine Auswanderung ins Ausland stattfinden könnte. Damit ist zu viel bewiesen worden, und das Zuvielbeweisen ist auch schädlich.

Ich stimme auch darin mit dem Herrn Abgeordneten Spahn überein, daß diese Frage gar nicht von der Wichtigkeit ist, die ihr namentlich von den Gegnern der Verlängerung beigelegt wird. Namentlich die Gründe, die der Herr Abgeordnete Richter und theilweise der Herr Abgeordnete Dietz geltend gemacht haben, scheinen mir die Angelegenheit ganz außerordentlich zu übertreiben. Man darf doch nie aus den Augen verlieren: es handelt sich hier allein um die Freigabe der Aufführung in Theatern oder Konzerten. Diese hat für das allgemeine Publikum nicht die geringste Bedeutung. Das ist von dem Herrn Staatssekretär und auch von dem Herrn Kollegen Müller (Meiningen) unzweifelhaft festgestellt worden. Dagegen ist nicht der Versuch eines Gegenbeweises hier in der Debatte oder sonst wo gemacht worden; es läßt sich auch nicht in Zweifel ziehen, daß die Herabsetzung der Schutzfrist von 50 auf 30 Jahre für das Publikum vollständig (D) gleichgiltig ist, daß es lediglich ein Vortheil ist für die Leiter und Unternehmer der Konzerte und für die Theaterdirektoren. Und nun frage ich Sie, meine Herren: liegt uns denn wirklich das Interesse der Theater- und Konzertunternehmer näher als das der Hinterbliebenen der schaffenden Künstler? Der Abgeordnete Richter hat die Patente in Parallele gestellt mit ihrer viel kürzeren Ablaufsfrist. Ich bestreite die ganze Parallele. Die Patente sind von vornherein zum Zweck des Erwerbes, das Kunstwerk aber nicht. Die Freigabe der Patente kommt der Allgemeinheit zu Gute, die vorher patentirte Erfindung wird der freien und allgemeinen Benutzung zugänglich; das Publikum hat einen Vortheil davon, daß nach der gehörig bemessenen Ausnutzung die freie Bethätigung eintritt. Das ist bei den Bühnenaufführungen ganz etwas anderes, wo, wie das wiederholt ausgeführt ist, das Publikum einen Vortheil überhaupt nicht hat. Und wenn nun der Herr Abgeordnete Richter fragt, zu wessen Vortheil denn diese Verlängerung stattfindet, so frage ich dagegen, zu wessen Nachtheil sie eintritt. Doch lediglich zum Nachtheil der Konzert- und Theaterunternehmer und zum Vortheil der Hinterbliebenen der Dichter und Komponisten. Und die Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Richter daran knüpfte, daß das doch nur den Erben in einer sehr späten Zeit zu gute käme, waren, glaube ich, etwas bedenklich; denn diese Ausführungen lassen sich, wenn die Herren von der Sozialdemokratie das wollen, auch auf manches andere Erbe ausdehnen. Und wenn wir das Eigenthumsrecht überhaupt wahren wollen, so dürfen wir auch hier den Schutz des Eigenthums nicht außer Acht lassen.

Meine Herren, ich für meine Person bin der Meinung, daß der Herr Staatssekretär damit recht hat, daß es sich empfiehlt, hier auf einer mittleren Linie vorzugehen. Ich habe gegen die Komponisten, wenn ich so sagen darf,

(A) gestimmt bei der Frage der Vereine, weil ich ein größeres Interesse darin fand, daß die Vereine von der Besteuerung durch die Komponisten frei blieben; ich habe gegen die Interessen der Komponisten mich bei den mechanischen Musikwerken gestellt, weil ich wichtige wirthschaftliche Interessen hier in Betracht zog. Um so mehr aber halte ich mich verpflichtet, hier nun für die Interessen der Komponisten einzutreten, wo auf der anderen Seite doch nur und allein die Interessen der Theaterdirektoren, der Konzertunternehmer dagegen stehen, und auch die einen eigentlichen Schaden insoweit nicht haben, als sie die geschützten Werke ja nur dann aufführen werden, wenn das ihrem besonderen Vortheil entspricht. Ich muß aber sagen, meine Herren, wenn man das Zustandekommen der Schutzgenossenschaft der Komponisten auf diesem Wege fördern kann, so bin ich meinerseits gern bereit, und auch ich kann die Logik des Herrn Abgeordneten Dietz nicht begreifen, der sagt: allerdings, die Schutzgenossenschaft wünsche ich; da die Genossenschaft aber von drei Bedingungen ihre Existenz abhängig gemacht hat, und zwei davon nicht eingetreten sind, so will ich auch die dritte nun meinerseits zerstören. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Herren sich doch wahrscheinlich überlegen werden, wenn sie wenigstens diese eine Existenzbedingung bekommen, dann ihr, wie ich anerkenne, nützliches Unternehmen auszuführen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dietz hat uns hier einen geradezu schauderhaften Verlagsvertrag vorgeführt und hat daran anknüpfend gemeint, es seien ja im wesentlichen die Verleger, die ein Interesse an der Schutzverlängerung haben. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Dietz auffordern, nachzuweisen, ob auf Grund dieses Verlagsvertrags, den er uns hier zu unserem allseitigen Entsetzen vorgetragen hat, irgend ein Werk erschienen ist, welches unter den § 33 fällt, ein Werk, das (B) also aufgeführt wird.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe!

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Ich glaube das nicht, meine Herren. Ich glaube, daß dieser Vertrag wesentlich für kleinere Musikerscheinungen in Betracht kommen kann, und ich glaube, daß gerade, wenn wir dieses wichtige Recht hier in § 33 den Autoren geben, wir ihnen damit auch einen Schutz geben gegen derartige Ausbeutungsverträge, daß wir sie gerade dadurch auch kopfscheu machen müssen, ob sie derartige häßliche Verträge eingehen sollen.

Nun, meine Herren, ist hier von dem Abgeordneten Richter und dem Abgeordneten Dietz auch auf die Wagnerfrage hingewiesen. Der Herr Abgeordnete Richter hat dabei gesagt, es handle sich darum, daß der Parsifal nur zu Bayreuth aufgeführt werde, das habe doch nur industrielle Unterlagen.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Büsing**: Meine Herren, ich bitte wiederholt um Ruhe; ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Dagegen muß ich denn doch Widerspruch erheben, meine Herren, daß es sich bei den Wagnerschauspielen lediglich um ein industrielles Unternehmen handelt. Ich glaube, daß diese Aeußerungen bei den weitesten Kreisen der Nation nicht verstanden werden. Das Wagnerunternehmen in Bayreuth hat doch unzweifelhaft einen hohen ideellen Hintergrund, und von diesem Gesichtspunkte aus würde ich es sogar begreifen können, wenn man zur Erhaltung des Wagnertheaters in Bayreuth selbst ein Spezialgesetz gemacht haben würde, um es zu ermöglichen, daß der Parsifal und damit die Existenzfähigkeit des Wagnertheaters noch auf längere Zeit erhalten bliebe. Ich sehe diese Sache nicht vom (C) Standpunkt der Dotation der Familie Wagner und überhaupt nicht von dem Standpunkt des materiellen Interesses an, sondern ich glaube, daß das Wagnertheater vom nationalen Standpunkt aus außerordentliche Bedeutung für Deutschland gehabt hat, für die Stellung Deutschlands unter den Völkern, daß es von einer gewissen Bedeutung wäre, wenn man zu der Erhaltung dieses Theaters beitragen könnte. Aber ich glaube, daß der Staatssekretär darin vollkommen recht hat, daß man diesen besonderen Fall nicht für die allgemeine Gesetzgebung ausschlaggebend erscheinen lassen darf; aber ebenso wenig darf man doch nun gegen diese Bestimmung ins Gefecht führen, daß diese Bestimmung auch der Familie Wagner und dem Wagnertheater zu gute käme. Ich meine, das ist weder ein ausschlaggebender Grund dafür noch dagegen. Die allgemeinen Gründe liegen nach meiner Auffassung darin, daß wir hier, ohne berechtigte Interessen des weiteren Publikums zu stören, den Autoren eine Besserung ihrer Stellung gewähren können, und daß wir damit eine genügende Grundlage für die Ausbildung einer Musikgenossenschaft abzugeben in der Lage sind. Ich möchte deshalb dringend bitten, daß das Haus der großen Majorität seiner Kommission folgt und daß die reiflichen Erwägungen, die dort dahin geführt haben, die Regierungsvorlage anzunehmen, daß diese reiflichen Erwägungen schließlich auch hier den Ausschlag geben mögen dafür, daß wir die Schutzverlängerung auf 50 Jahre für die Aufführungen, aber nur für diese Aufführungen aussprechen, und ich möchte Verwahrung dagegen einlegen, daß wir damit uns irgendwie für die Zukunft bezüglich des Verlagsrechts präjudiziren. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. (D)

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, nur noch einige wenige Bemerkungen. Der Herr Abgeordnete Richter sagt, in dem Bericht sei die Bemerkung enthalten, daß die Verlängerung der Schutzfrist nur wenigen Komponisten zu gute komme. Ich habe eine derartige Bemerkung in dem Bericht nicht gefunden; im Gegentheil, es steht auf Seite 65:

> Die Erfahrung lehre, daß nicht nur einige der hervorragendsten Meister der Tonkunst (Bach, Beethoven u. a.) erst nach Jahrzehnten die verdiente Würdigung gefunden haben, sondern daß auch eine ganze Reihe bedeutender, wenn auch nicht klassischer Komponisten erst spät zur Anerkennung gelangt ist, und daß deren Erben von einer Verlängerung der Schutzfrist auch heute noch Nutzen haben würden.

Und in der That, die Statistik zeigt, daß es 150 Komponisten giebt, deren Werke noch länger als 30 Jahre nach ihrem Tode den vielaufgeführten festen Bestand in unseren öffentlichen Konzerten bilden. Also gerade das Gegentheil ist der Fall.

Die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dietz hat bereits der Herr Kollege Dr. Müller (Meiningen) zurückgewiesen, nämlich, daß wir nicht noch mehr dazu beitragen sollten, die Komponisten in die Hand der Verleger zu geben. Der jetzt bestehende Zustand ist daran schuld, daß solche Verträge, wie der mitgetheilte, möglich sind, nämlich das Institut des Vorbehalts und die Unmöglichkeit, die Aufführungen zu überwachen. Allein es soll jetzt besser werden, und ich bitte Sie deshalb, auch mit dazu beizutragen, daß durch die Anstalt das Aufführungsrecht für die Komponisten überwacht werden kann. Die Komponisten, die doch die berufenen Beurtheiler dafür sind,

(A) was ihnen gut und nützlich ist, haben sich, soweit ich unterrichtet bin, wenigstens in ihrer großen Mehrheit für § 33 der Regierungsvorlage erklärt. Ich bitte Sie deshalb, dem § 33 zuzustimmen, um so unbedenklicher, da die Musikpflege, die auch den Befürwortern des § 33 am Herzen gelegen ist, dadurch in keiner Weise leidet.

Vizepräsident **Büsing**: Wir kommen zur Abstimmung. Dem auf Streichung des § 33 gerichteten Antrage Richter werde ich dadurch Rechnung tragen, daß ich positiv über § 33 abstimmen lassen werde.

Ich bitte also diejenigen, welche den § 33 in der Fassung der Regierungsvorlage, wie ihn auch die Kommission vorschlägt, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe, daß sich also diejenigen erheben, welche den § 33 ablehnen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Mehrheit steht; also § 33 ist gestrichen.

Für diesen Fall der Streichung des § 33 hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn beantragt, zu streichen den Absatz 1 des § 60 und den § 61.

(Zurufe.)

— Ja, wenn die Herren solchen Lärm machen — lauter kann ich nicht sprechen; dann bitte ich das Haus, sich etwas ruhiger zu verhalten.

Ich rufe auf § 34, — 35, — 36, — 37, — 38. — Ich konstatire die Annahme dieser fünf Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 39. Hierzu liegt vor der Antrag Haußmann (Böblingen) auf Nr. 241 der Drucksachen ad 1.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meinen Antrag zu § 39 ziehe ich zurück.

(B) Vizepräsident **Büsing**: Der Antrag Haußmann (Böblingen) auf Nr. 241 sub 1 ist zurückgezogen.

Das Wort wird nicht weiter zu § 39 gewünscht; — er ist angenommen, wenn niemand widerspricht.

Nun beantragt der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen) auf Nr. 241 sub 2, nach § 39 einen § 39a einzuschalten; ebenso beantragt der Herr Abgeordnete Dietz auf Nr. 233 sub 3, einen neuen § 39a einzuschalten.

Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, diese Anträge haben bereits der Kommission vorgelegen und sind von ihr zuletzt mit überwiegender Majorität abgelehnt worden.

Die Kommission war allerdings, wie ich glaube, einstimmig der Ansicht, daß der jetzige Zustand des „fliegenden Gerichtsstandes" als ein Mißstand zu betrachten und nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Man meinte aber, daß das Urheberrechtsgesetz nicht der richtige Ort für die Regelung dieser Sache sei, sondern § 7 der Strafprozeßordnung. Es ist ja auch nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs die Hoffnung vorhanden, daß in der That eine solche befriedigende Regelung erfolgt. Der Herr Staatssekretär erklärte, er habe sich bereits mit den Landesregierungen in Verbindung gesetzt. Andererseits mußte aber auch die weitere Erklärung des Herrn Staatssekretärs ins Gewicht fallen, mit der er abmahnte, jetzt darauf zu dringen, hier die Materie zu regeln, da sonst das Gesetz, wenn der Reichstag darauf bestände, eine Bestimmung, wie die von den Anträgen vorgeschlagene, in das Urheberrechtgesetz aufzunehmen, von der Regierung nicht angenommen werden würde.

Zuletzt war auch zu berücksichtigen die Bemerkung eines der Mitglieder der Kommission, daß jedenfalls bei einem Gesetze, wo es sich darum handelt, gegen den Nachdruck vorzugehen, nicht gleichzeitig für den Nachdrucker ein (C) priviligirter Gerichtsstand geschaffen werden könne.

Aus diesen praktischen Gründen bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen und es bei der Fassung der Kommission zu belassen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meine Herren, § 39 des Entwurfs stellt unter Strafe die Verbreitung von Druckschriften. Wir sind unter solchen Umständen genöthigt, uns darüber Rechenschaft zu geben, wie der Richter die Verbreitung interpretiren würde, wenn gefragt wird: wo wird das Delikt begangen, wann wird das Delikt vollendet, das der Verbreitende begeht? Wir haben auch hier wieder mit den Auslegungen der Juristen zu rechnen, von denen gestern die Rede war, daß unter Umständen gesagt werden könnte: nicht bloß da, wo ein Nachdruck begangen wird, sondern auch da, wohin die Exemplare verbreitet werden, kann nach den Grundsätzen des Gerichtsstandes der begangenen That der Angeklagte verfolgt werden. Wir sind deshalb nicht bloß verpflichtet, uns Rechenschaft zu geben darüber, welche Wirkung eintreten würde, sondern auch eine Norm darüber aufzustellen, wo wir wünschen, daß der Delinquent aus § 39 prozessirt würde. Das hat mich zu dem Antrage, den ich in der Kommission gestellt habe, geführt, den fliegenden Gerichtsstand für die Delikte auszuschließen, welche auf Grund dieses Gesetzes begangen werden.

(Sehr richtig! links.)

Nun ist aber die Frage sofort hervorgetreten, ob es nicht wünschenswerth wäre, anstatt hier bloß den Gerichtsstand für diese Urheberdelikte zu normiren, auch dem andern Mißstande Rechnung zu tragen, der in der ganzen Presse, der in der ganzen Bevölkerung schwer empfunden wird, d. h. dem fliegenden Gerichtsstand für die Preßdelikte im allgemeinen. (D)

(Sehr richtig! links.)

Es ist doch geradezu eine heillose Rechtsunsicherheit, wenn ein Redakteur, der in München schreibt, in Berlin vor Gericht gezogen werden kann, der in Frankfurt schreibt, in Gießen oder in Königsberg prozessirt werden kann. Es verletzt das prinzipiell den Grundsatz, daß niemand dem ordentlichen Richter entzogen werden soll in dem Sinne, wie es das gewöhnliche Rechtsbewußtsein auffaßt. Es ist aber auch in praktischer Beziehung eine ganz wesentliche Erschwerung, wenn ein Redakteur statt von einem Richter seiner Heimat, wo er bekannt ist, abgeurtheilt zu werden, durch einen x-beliebigen Staatsanwalt vor ein Gericht gezogen werden kann, wo dieser annimmt, daß eine schneidige oder schneidigere Gerichtspraxis in Uebung ist. Man braucht nicht viel Erfahrung im Rechtsleben zu haben, um zu wissen, daß sowohl in der Behandlung des Beweises und der Schuldfrage als auch in der Behandlung der Strafmaßfrage

(sehr richtig! links)

in verschiedenen deutschen Vaterländern und bei verschiedenen Gerichten eine ganz wesentliche Verschiedenheit der Auffassung herrscht.

Es ist außerdem eine Erschwerung für den Beklagten, welcher Reisekosten aufwenden muß, um an den fernen Ort, wo er prozessirt werden will, zu reisen und einen Vertheidiger an dem Orte, wo er nicht bekannt ist, zu gewinnen. Alles dies führte uns in der Kommission dazu, den Antrag dahin zu stellen, daß der fliegende Gerichtsstand beseitigt wird.

Was sind die Einwendungen, die dagegen geltend gemacht werden und heute geltend gemacht worden sind? Es gehöre nicht in dieses Gesetz hinein, denn es sei eine prozessuale Bestimmung. Das ist, wenn wir die Sache logisch betrachten, nicht richtig. Es wird uns das klar,

(**Haußmann** [Böblingen].)

(A) wenn wir den Kern der Frage, um den es sich hier handelt, betrachten, und ich habe aus diesem Grunde meinen Prinzipalantrag gestellt, daß Klarheit eintrete, daß es eine materiellrechtliche Bestimmung sei hinsichtlich der Frage: wo wird das Delikt begangen und wo perfizirt? Wenn wir bestimmen, „eine durch die Veröffentlichung einer Druckschrift begangene strafbare Handlung des verantwortlichen Redakteurs oder Herausgebers gilt als am Ort der Herausgabe begangen", so haben wir damit nicht eine prozeßrechtliche, sondern eine materiellrechtliche Bestimmung. Ich gebe übrigens zu, daß es auf dasselbe herauskommt, wenn man bereits die prozessuale Wirkung ins Auge faßt und deshalb den Gerichtsstand regelt, wie die Kollegen Dietz und Genossen in ihrem Antrag thun, und ich in meinem Eventualantrag. Formell will ich nur das Eine bemerken. Wenn wir übrigens dieses Gesetz betrachten, so finden wir darin nicht bloß materiellrechtliche, sondern auch prozeßrechtliche Bestimmungen, so im § 41 die Bestimmung, wie man sich verhalten muß, um eine Buße zu beantragen mit der Nothwendigkeit, als Nebenkläger aufzutreten. Ebenso wird im § 47 die Art und Weise der Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geregelt. Also dieses Gesetz selbst enthält prozessuale Bestimmungen, und man kann deshalb nicht mit dem Einwand kommen, es dürfe keine prozessuale Bestimmung aufgenommen werden.

Wenn man sagt, es sei ein Schönheitsfehler, dies hier zu regeln, so könnte man die Materie freilich auch in einer Novelle zum Preßgesetz regeln; dann hätten wir aber die doppelte Gestaltung, daß wir die Delikte, die gegen das Urheberrecht begangen werden, um den fliegenden Gerichtsstand auszuschließen, hier regeln müßten, die anderen dort. Es wäre doch einfacher, wir regelten sie gleich einheitlich an demselben Platze. Wenn es sich handelt um die Beseitigung eines so tief empfundenen (B) Mißstandes, um eine Rechtsschutzfrage, dann sollte die Betonung, daß es ein Schönheitsfehler sei, weiß Gott zurücktreten!

(Sehr richtig!)

Die Regierung macht geltend, die Frage sei noch nicht spruchreif, denn sie haben Erhebungen veranlaßt. In unserem Kommissionsbericht ist aufgenommen, was die Regierung erklärt hat, und was vermuthlich heute wiederholt werden wird. Der Herr Staatssekretär sagte:

> Er habe bereits schon in Erwägung gezogen, wie die Unzuträglichkeiten, die der sogenannte fliegende Gerichtsstand im Gefolge habe, durch eine Aenderung des Gesetzes beseitigt werden können. Infolgedessen sei er über diese Frage mit den Bundesregierungen in Verhandlungen getreten und habe veranlaßt, Erhebungen darüber anzustellen, in welchem Umfange von der bezeichneten Zuständigkeit Gebrauch gemacht worden sei. Diese Erhebungen seien noch im Gange. Soviel aber stehe schon fest, daß dies viel seltener der Fall gewesen sei, als man annehme und behaupte. Ueberdies sei daran zu erinnern, daß in Frankreich dieselbe Einrichtung bestehe.

Das ist also in erster Linie ein dilatorischer Grund, „Erhebungen" zu veranstalten. Ich mache der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie hier bei einer Frage, die schon so lange die Gemüther beunruhigt, erst jetzt dazu überging, Erhebungen herbeizuführen

(sehr richtig! links),

und ich frage mich, nachdem diese Erklärung schon über Monatsfrist abgegeben ist, warum es nicht möglich gewesen sein sollte, die Erhebungen zum Abschluß zu bringen.

(Sehr richtig! links.)

Es ist doch eine verhältnißmäßig einfache Sache, wenn an die Strafkammern und Staatsanwaltschaften geschrieben wird und an die Amtsgerichte, sie sollen den (C) Ministerien Bericht darüber erstatten, wie viel in den letzten zwei oder drei Jahren der fliegende Gerichtsstand zur Anwendung gekommen sei. Wenn es sich um Anliegen handelt, welche von oben herunter gewünscht werden, da pflegen Erhebungen so einfacher Art, wie diejenigen, um die es sich hier handelt, in viel kürzerer Frist erledigt zu werden.

(Sehr gut! links.)

Es ist aber nach meiner Meinung auch gar nicht erforderlich, um die Frage zu beurtheilen, ein großes statistisches Material herbeizuschaffen; denn selbst wenn die Erhebungen der Regierung dazu führen würden, daß in den letzten zwei Jahren nicht häufig davon Gebrauch gemacht worden ist, so würde der Uebelstand der Rechtsunsicherheit doch bestehen bleiben.

(Sehr richtig! links.)

Die Gefahr liegt ja darin, daß ein schneidiger Staatsanwalt in jedem Augenblick wieder, wo es ihm beliebt, davon Gebrauch machen kann.

(Sehr wahr! links.)

Und wenn die Erhebungen zu dem Resultat kommen würden, daß nicht viel davon Gebrauch gemacht würde, so hätte die Regierung ja erst doppelten Grund, keine große Beanstandung dagegen zu erheben, daß die ganze Sache reinlich erledigt würde.

(Sehr richtig! links.)

Zudem habe ich den Eindruck, daß die Erhebungen, welche hier in Frage gezogen werden, etwas Aehnlichkeit haben mit den Erhebungen, die der Herr Landtagsabgeordnete v. Zedlitz in der Kanalvorlage immer wieder veranlaßt

(sehr gut! links),

und von welchen man sagt, daß sie den Zweck haben, eine Verzögerung über den Zeitpunkt herbeizuführen, um welchen es sich dort handelt. Hier, glaube ich, werden (D) die Erhebungen auch erst nach der dritten Lesung zum Abschluß kommen.

(Sehr gut! links.)

Es wurde heute gesagt: man solle doch warten auf die Strafprozeßordnung. Ja, da können wir lange warten; ich habe den Eindruck, daß diese lex Rintelen noch lange nicht das Tageslicht erblicken wird, und es giebt eine große Anzahl von Kollegen in diesem Hause, welche der Meinung leben, daß sie nur als todtgeborenes Kind in die Erscheinung treten werde.

(Sehr richtig!)

Also darauf können sich diejenigen, welchen es am Herzen liegt, daß diese Sache erledigt wird, nicht verlassen.

Am Schluß seiner Erklärung sagt der Herr Staatssekretär, es sei übrigens auch in Frankreich dieser fliegende Gerichtsstand üblich. Ja, meine Herren, seit wann müssen wir es denn erleben, daß uns die Rechtszustände in Frankreich als Vorbild hingestellt werden?

(Sehr gut! links.)

In anderen Fällen bezieht sich die Regierung auf alles, nur nicht auf die französischen Rechtszustände, und wenn wir uns vergegenwärtigen, in was man vor einigen Jahren beim Dreyfus-Handel hineingeblickt hat, dann muß man sagen, daß uns dieses Land in keiner Weise als Muster hingestellt werden kann. Wenn in Frankreich ein procureur dazu übergeht, einen Angeklagten, der in Toulon gesündigt hat, in Lyon vor Gericht zu ziehen oder in Paris oder sonst an einem Ort, wo er eine Strafkammer hat, von der er glaubt, daß sie im Sinne der Staatsanwaltschaft urtheilen wird, so ist das doch eigentlich ein Grund mehr, zu erkennen, zu vermuthen, daß etwas faul ist

(sehr richtig! links),

und daß wir suchen müssen, einer ähnlichen Praxis bei uns einen Riegel vorzuschieben.

(A) Eingangs geht die Erklärung der Regierung dahin, daß sie uns Hoffnung machte — und so hat sie auch auf den Herrn Berichterstatter nach seinen heutigen Worten gewirkt —, daß sie die Sache von selbst in die Hand nehmen werde.

(Sehr richtig! links.)

Am Schluß aber mit der Erklärung, es komme ja nicht oft vor, und mit der Erklärung, in Frankreich habe man es auch, klingt das schon mehr in dem Sinne, uns darauf vorzubereiten, daß die Regierung die Hoffnungen, die sie im Vordersatz erweckt, nicht zur Erfüllung bringen werde.

Der Hauptgrund aber ist auch heute, wie der Herr Berichterstatter geltend gemacht hat, die „Regierung erkläre, daß sie das Gesetz daran scheitern lassen würde, wenn der Reichstag diese Bestimmung annehmen würde". Meine Herren, ich frage zunächst, ob es berechtigt ist, daß, wenn man selber sagt, die Erhebungen seien noch nicht abgeschlossen, und Unzuträglichkeiten müsse man anerkennen, dann zum vorhinein zu erklären, wenn es angenommen würde, dann würde man sogar dieses Gesetz scheitern lassen. Weiterhin glaube ich, daß die verbündeten Regierungen, wenn ein Reichstagsbeschluß vorliegen würde, doch allen Grund hätten, sich zu besinnen, ob sie verantworten könnten wegen einer Bestimmung, die der Reichstag für gerecht und für dringlich halten würde, das Gesetz zu verwerfen! So wenig Rücksicht auf das Votum der Volksvertretung zu nehmen, das ginge doch weiter noch, als man bisher gewohnt war anzunehmen. Es illustrirt schon die Möglichkeit einer solchen im vorhinein gegebenen Erklärung — die Thatsache ist schmerzlich —, daß der Reichstag bisher nicht den Platz von Gleichberechtigung, den er im Leben des Reichs zu beanspruchen hat, bisher nicht zu nehmen vermochte und von dem anderen Faktor der Gesetzgebung die Beachtung (B) nicht zu erlangen vermochte, die ihm zukommt.

(Sehr richtig!)

Da leitartikelt man in der Presse aller Parteien über den schwachen Besuch des Reichstags; da klagt man darüber, wie schwer es sei, noch Kandidaten für die Reichstagswahlen aus dem bürgerlichen Leben zu bekommen — wir haben es bei dem neulichen Diätenantrag gehört —, und vergißt, daß mit ein Hauptgrund dieser Erscheinung ist, daß so vielen guten Bürgern die staatliche Mitarbeit entleidet wird, wenn sie erkennen, daß selbst in der Durchsetzung berechtigter und von der Mehrheit der Volksvertretung in allen Parteien als berechtigt anerkannter Anliegen der Bevölkerung nichts zu erreichen ist, weil die Regierung wieder einmal den großen Papierkorb aufmacht, um einen solchen Wunsch hineinzuwerfen.

(Sehr richtig! links.)

So entsteht zum Schluß die Frage: soll der Reichstag unter solchen Umständen mit seinem Wunsche freiwillig resigniren, hoffend darauf, wie der Herr Berichterstatter hofft, daß er ein ander Mal an die Reihe kommen würde. Meine Herren, es ist das ja der Grund, weshalb die Kollegen in der Kommission, die fast von allen Parteien materiell für die Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes sind, sich glaubten bescheiden zu müssen. Aber ich glaube, es wäre die Bescheidenheit zu weit getrieben, und ich meine, daß in allen Fraktionen auch noch die Auffassung lebendig ist, es sei angemessen, die Gelegenheit, die sich bietet, nicht entschwinden zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Denn, meine Herren, hier können wirs hineinschreiben, hier können wirs zum Beschluß erheben. Wenn wirs hier nicht durchsetzen, da werden wir, da werden die Autoren, da werden die Redakteure lange warten müssen, (C) bis der Wunsch, den sie seit Jahrzehnten im Herzen tragen, in Erfüllung geht!

(Sehr wahr! links.)

Es wäre nach meiner Meinung schwächlich, wenn der Reichstag, vor diese Frage gestellt, heute, da er die Möglichkeit hat, das Gewicht seiner Beschlußfassungen in die Wagschale zu werfen, darauf verzichten würde. Es handelt sich um eine ideelle Sache, um die Rechtssicherheit der Presse aller Parteien, um den Schutz der deutschen Autoren.

(Lebhaftes Bravo links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, die Erklärung, die ich die Ehre hatte in der Kommission zu dieser Frage abzugeben, war wirklich nicht so böse gemeint, wie der Herr Abgeordnete, der soeben das Rednerpult verlassen hat, sie aufzufassen schien. Wenn ich mich damals berufen habe auf den Rechtszustand in Frankreich, so habe ich damit den vielfach in der Oeffentlichkeit vorgekommenen Uebertreibungen entgegentreten wollen, als ob der Rechtszustand, der jetzt bei uns gilt, ein so ungeheuerlicher sei. In Frankreich, meine Herren, besteht das gleiche Recht nicht nur etwa heute, das besteht schon seit einem Jahrhundert mit kurzen Unterbrechungen. Ich könnte auch andere Staaten anführen, in denen der gleiche Rechtszustand besteht. Ich will ihn damit nicht rechtfertigen, sondern nur andeuten, daß es eine starke Uebertreibung ist, wenn man von Ungeheuerlichkeiten spricht, die sich in unserer Rechtspflege fänden. Das war der Zweck meiner Ausführung.

Dann, meine Herren, wenn ich von Erhebungen gesprochen habe, so habe ich es in der Absicht gethan, die Herren in der Kommission über unsere reellen Intentionen (D) aufzuklären, aber nicht, um einen Vorhang zu finden, hinter den sich die Regierung auf längere Zeit zurückziehen könnte mit etwaigen weiteren Maßnahmen. Das Resultat der Erhebungen liegt vor. Sie sind gar nicht von so großem Umfange gewesen, wie Herr Abgeordneter Haußmann zu besorgen schien. Sie werden auch nicht erst angestellt werden, wie der Herr Abgeordnete Haußmann fürchtete.

Und wenn endlich der Herr Abgeordnete es monirte, daß ich gesagt hätte, die Regierungen würden dieses Gesetz nicht annehmen, falls eine solche Bestimmung über preßrechtliche Verantwortlichkeit darin aufgenommen würde, so glaube ich allerdings damit den Standpunkt der verbündeten Regierungen, soweit er mir jetzt bekannt ist, kundgegeben zu haben.

(Hört! hört! links.)

Ich glaube, das hohe Haus würde es sich auch nicht gefallen lassen, wenn in einen Gesetzentwurf, der aus seiner Initiative hervorgegangen ist, und über den man im übrigen einverstanden ist, plötzlich die Regierung eine Bestimmung hineinzwingen wollte, die dem Hause nicht gefällt, um dadurch das Haus zu nöthigen, sie anzunehmen. Darum können Sie nicht verlangen, daß in diesem Falle eine solche Pression auf die Regierung ausgeübt werden darf, welche die Regierung sich nicht gefallen lassen wird, wenn sie auch in der Sache vielleicht nicht so weit von Ihrem Standpunkte entfernt ist, wie der Herr Vorredner das anzunehmen schien.

Was die Thätigkeit der Regierung in der Sache betrifft, derer ich in der Kommission Erwähnung gethan habe, so möchte ich Folgendes bemerken. Im Herbst v. J. sind die Bundesregierungen auf Veranlassung der Reichsverwaltung über die Frage in Verbindung getreten, wie am zweckmäßigsten den unleugbaren Mißständen abgeholfen

(A) werden könnte, welche sich an den sogenannten fliegenden Gerichtsstand hier und da knüpfen. Die Regierungen und auch die Reichs-Justizverwaltung erkennen zwar nicht an, daß die Uebertreibungen, die nach dieser Richtung hin in der Oeffentlichkeit hervorgetreten sind, berechtigt sind. Aber, meine Herren, auch kleine Mängel in der Gesetzgebung, das gebe ich zu, können, wenn ihre Heilung beharrlich abgelehnt wird, eine politisch nicht angenehme Stimmung erzeugen, und es ist von der Regierung immer klug gehandelt, wenn sie derartigen Schwierigkeiten Abhülfe zu schaffen sucht.

(Sehr richtig! links.)

Das ist unsere Absicht gewesen, als wir die Initiative zu unseren Erwägungen ergriffen haben.

Die Erwägungen sind im wesentlichen auch beendigt, aber einen abschließenden Standpunkt haben die verbündeten Regierungen noch nicht eingenommen. Wir haben erst vor kurzem die Aeußerungen sämmtlicher Regierungen beisammen gehabt. Nach diesen Aeußerungen glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Frage eine Lösung finden wird, mit der vielleicht auch das Haus zufrieden sein könnte, wenn auch denjenigen Ansprüchen, die in den bis jetzt hier hervorgetretenen Anträgen gekennzeichnet sind, nach meiner Meinung nicht entsprochen werden wird und, wie ich glaube, auch nicht entsprochen werden kann.

Was die Erhebungen betrifft, so haben wir sie nur angestellt, um ein Bild zu bekommen von dem Umfang, in welchem Mißstände in den letzten Jahren wirklich hervorgetreten sind, und um danach die Beschwerden beurtheilen zu können, die in der Presse laut wurden. Da hat sich nun Folgendes ergeben. In den beiden letzten Jahren sind Anklagen auf Grund des fliegenden Gerichtsstandes in Deutschland insgesammt 26 erhoben worden. Von diesen 26 Fällen fallen 5 Fälle auf (B) Vergehen landesrechtlicher Art, wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Geheimmittel oder über die Lotterien u. s. w., die nicht weiter interessiren. Die anderen, die auf die Reichsgesetzgebung Bezug haben, belaufen sich im ganzen auf 21, das heißt also in jedem Jahre noch nicht ganz auf 11. Das sind die ungeheuren Mißstände, von denen bisher so häufig die Rede gewesen ist. Ich glaube nicht, daß man, ohne sich einiger Uebertreibung schuldig zu machen, sagen kann, daß es zu unerträglichen Zuständen führt, wenn in 11 Fällen in ganz Deutschland jährlich auf Grund des fliegenden Gerichtsstandes Anklage erhoben worden ist. Wenn das in so geringem Umfange geschehen ist, so beruht das darauf, daß die Justizverwaltungen der einzelnen Staaten selbst bemüht sind, jeder zu weit gehenden Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes entgegenzutreten. So hat namentlich der preußische Herr Justizminister die Anklagebehörden ausdrücklich angewiesen, nur in Ausnahmefällen, deren Voraussetzungen er bezeichnet hat, zu dem fliegenden Gerichtsstand zu greifen, in den übrigen Fällen aber den regelmäßigen Weg zu beschreiten.

(Hört! hört! rechts.)

Nach dieser Richtung hin werden Sie also zugeben müssen, daß eine Voreingenommenheit bei den verbündeten Regierungen nicht besteht, sondern der Wunsch vorhanden ist, zu einem Einverständniß zu kommen. Ich kann aber nur bitten, einen Weg zu wählen, der nicht in dieser schroffen Weise gegen die verbündeten Regierungen sich richtet, und der nicht erkennen läßt, daß Sie unter allen Umständen mittelst einer Pression die Regierungen zu Ihrem Willen bringen wollen. Das werden sich die verbündeten Regierungen nicht gefallen lassen, ebenso wenig, wie sich das hohe Haus das gefallen lassen würde.

Was nun die Anträge betrifft, die hier vorliegen, so, muß ich sagen, bin ich über die Tragweite derselben trotz (C) der Ausführungen des geehrten Herrn Antragstellers noch immer nicht ganz klar geworden. Der erste Antrag, der von ihm gestellt worden ist, sagt, daß eine strafbare Handlung des verantwortlichen Redakteurs oder Herausgebers an dem Orte der Herausgabe der Druckschrift als vollzogen gelten soll. Ja, meine Herren, das wird doch beim Nachdruck in der Regel der Fall sein. Bei Nachdrucksvergehen kommt doch der fliegende Gerichtsstand überhaupt nicht Frage. Ich weiß deshalb nicht, weshalb der Herr Antragsteller bezüglich des Nachdrucks hier noch etwas Besonderes bestimmen will. Das ist aber vielleicht auch nicht der Fall, weil hier der verantwortliche Redakteur oder Herausgeber genannt wurde. Der verantwortliche Redakteur oder Herausgeber kann wegen Nachdrucks niemals angeklagt werden; wenn er wegen Nachdrucks angeklagt wird, so wird er angeklagt wie jeder andere Mann, der an einem Nachdruck betheiligt ist. Als verantwortlicher Redakteur kann seine Verfolgung nur in Frage kommen wegen der im Preßgesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen nicht aber wegen anderer strafbarer Handlungen, die auf Grund anderer Gesetze zur Verfolgung gelangen. Deshalb scheint mir der erste Satz wirklich nicht recht für die Gesetzgebung brauchbar zu sein.

Was den zweiten Satz, den Eventualantrag betrifft, so will der Herr Antragsteller hier eine strafprozessuale Vorschrift geben in Anlehnung an das Preßgesetz. Da muß ich aber wieder fragen, weshalb er nur den Redakteur und Herausgeber erwähnt, nicht aber die übrigen in Betracht kommenden Personen. Also auch nach dieser Richtung hin ist der Antrag nicht reif für die Gesetzgebung. Ich möchte mir aber überhaupt erlauben, anzunehmen, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag nur gestellt hat, um seine Stellung zu markiren; denn, wenn er sich die Aussicht gemacht hätte, ihn angenommen zu sehen, so würde er ihn sicherlich mehr durchgearbeitet haben, als ich dies zu meinem Bedauern bisher an- (D) erkennen kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Südekum.

Dr. **Südekum**, Abgeordneter: Meine Herren, dem Herrn Staatssekretär könnte man sagen:

Du sprichst vergebens viel, um zu versagen,
Der Andre hört von Allem nur das Nein.

Aber er hat die Frage doch so behandelt, daß man gegen die Art der Behandlung Protest einlegen muß. Es ist absolut keine Quantitätsfrage, um die es sich hier handelt; und wenn er meint, besonderen Eindruck im Hause zu machen, indem er sagt: es sind nur 21 Fälle politischer Verfolgungen auf Grund dieses Uebelstandes des fliegenden Gerichtsstandes ausgeführt worden —, so, meine ich, ist das außerordentlich viel. Es ist gerade so, als wenn die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn sagte: wir fahren jeden Monat nur 3 Menschen tot, das ist doch gar nicht viel! Für die, die davon betroffen werden, ist es aber höchst gleichgiltig, ob hinter ihnen noch eine Million überfahren werden oder nicht. Ein in der Praxis der Journalistik stehender Mann hat wirklich kaum das Bedürfniß, hier mit einer Kasuistik einzutreten und hier vorzuführen, wie kraß hier zum Theil die Fälle sind, die auf Grund dieses schweren Uebelstandes in der Presse sehr häufig erörtert worden sind. Der Herr Staatssekretär meinte, das seien Uebertreibungen, mit denen hier operirt würde. Trotzdem ich meine, daß mein Kollege Haußmann hier sehr maßvoll gesprochen hat und kaum in der richtigen Art dieses Verfahren gekennzeichnet hat. Uebertreibungen sind das nicht, sondern es sind für die Journalisten außerordentlich hinderliche Einrichtungen, Dinge, die einen verantwortlichen Redakteur zu einem ruhigen und steten Schaffen kaum kommen lassen, besonders wenn er in der Oppositionspresse thätig ist.

(A) Denn darin stimme ich nicht ganz mit dem Kollegen Haußmann überein, daß die Presse aller Parteien dabei sehr nahe betheiligt sei. Im wesentlichen ist es doch nur die oppositionelle Presse, die darunter zu leiden hat; und was man mit der oppositionellen Presse in dieser Beziehung fertig bringt, das grenzt ja fast an das Unglaubliche. Wir haben in Deutschland zwei Staaten, die ein privilegirtes Verfahren bei Preßvergehen haben, Bayern und Württemberg, in denen Preßvergehen vor dem Schwurgericht abgeurtheilt werden; und gerade hier macht es sich bemerkbar, daß mehr als einmal ein Staatsanwalt in Sachsen oder Preußen die verantwortlichen Redakteure ihrem ordentlichen Gerichtsstande, dem Volksgericht, entzieht und sie vor die gelehrten Richter von anderen Staaten zieht. Der fliegende Gerichtsstand sollte uns sehr angenehm sein, wenn er uns ermöglichte, aus Sachsen heraus mit unseren Preßvergehen nach Bayern hineinzufliegen, aber nicht im umgekehrten Verfahren, daß man die Preßsünder aus Bayern nach Sachsen vor das Gericht stellt. Ich erinnere nur an den bekannten Prozeß Scherm, wobei noch gesagt wurde, daß man eine Anklage in Nürnberg nicht erhoben habe, weil keine Aussicht vorhanden gewesen wäre, den verantwortlichen Redakteur dort zur Bestrafung zu bringen. Dieser Zustand gefällt uns ganz und gar nicht! Die Verschiedenheit des Strafmaßes beruht, glaube ich, auf sehr viel Gründen. Das ist das Ziel, auf das die Staatsanwälte hinarbeiten, wenn sie solche Prozesse einleiten.

Nun wird ja diese Frage schon seit langer Zeit behandelt. Vor fünf Jahren mindestens ist sie schon in der Justizkommission verhandelt worden, und damals haben sogar Vertreter des preußischen Justizministeriums sich die Mühe genommen, mit Mitgliedern jener Kommission — privatim allerdings — solche Paragraphen zu redigiren, die den fliegenden Gerichtsstand unmöglich machen sollten. (B) Erhebungen anzustellen, war deshalb meiner Meinung nach kaum von so besonderer Wichtigkeit, obschon sie an sich ganz gut sein mögen. Hier liegt eine Sache vor, über die volle Klarheit herrscht; und ich meine, im Volke würde man es nicht verstehen, wenn wir nicht die Gelegenheit wahrnehmen würden, mindestens den Versuch zu machen, in diesem Gesetz den fliegenden Gerichtsstand zu beseitigen. Man würde es nicht verstehen, daß man hier fortwährend von Autorenschutz spricht, daß man hier fortwährend, wie gestern, den Schutz der Redakteure in großen Reden feiert und dann das wichtigste Recht der verantwortlichen Redakteure, das Recht auf den sicheren Gerichtsstand, unbeachtet läßt.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich bin der Meinung, daß wir auf die Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs, daß der Reichstag es sich auch nicht gefallen lassen würde, wenn ihm die Regierung in einen Gesetzentwurf etwas neues hineinschriebe und dergleichen, keinen Werth zu legen haben. So sollten sich diese beiden gesetzgebenden Faktoren überhaupt nicht zu einander stellen, daß sie sich wie Hund und Katze gegenüberstehen.

(Sehr richtig! links.)

Aber es ist ja einmal so; vielleicht ist es auch ganz gut so.

(Heiterkeit. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie dürfen nicht sagen, daß Bundesrath und Reichstag sich wie Hund und Katze gegenüberstehen. Das ist unparlamentarisch.

(Heiterkeit.)

Dr. **Südekum**, Abgeordneter: Also ich will fortfahren, daß es meiner Ansicht nach nicht der richtige Standpunkt ist, daß man sagt, der Reichstag würde sich das in einem umgekehrten Falle auch nicht gefallen lassen. Hier handelt es sich darum, einen schweren Schaden aus (C) der Welt zu schaffen. Die Gelegenheit dazu ist ja sehr günstig, sie kommt so nicht wieder.

Nun meine ich allerdings, daß wir keine Veranlassung haben, uns vertrösten zu lassen. Es ist in der Justizkommission — ich glaube, im Anschluß an die berühmte lex Rintelen — wohl auch etwas Aehnliches geplant. Aber ich weise darauf hin, daß da schon wieder Versuche gemacht worden sind, die Antragsdelikte überhaupt von einer solchen Vorschrift auszunehmen; und das wäre nicht gehauen und nicht gestochen. Es ist sogar auffällig, daß der Herr Staatssekretär sich vorher bei seiner Statistik nur auf die Offizialklagen beschränkt hat und die Antragsklagen, welche sehr wichtig sind, vollständig mit Schweigen übergangen hat.

Meine Herren, ich glaube, nach dem, was Herr Kollege Haußmann juristisch zu den Anträgen gesagt hat, kaum noch etwas bemerken zu sollen. Aber ich meine, es ist nicht gut, daß wir seinen Antrag annehmen, sondern es ist besser, daß wir unseren Antrag annehmen, dem ja auch sein Eventualantrag sehr nahe kommt. In unserem Antrag wird der Gerichtsstand für jeden Menschen gesichert, der eine strafbare Handlung durch die Herausgabe einer Druckschrift begehen kann — und darauf kommt es uns an. Wenn der Reichstag die Situation richtig erfaßt, wird er der Regierung trotz alles Sträubens sagen, daß sie erst unseren § 39a schlucken muß, bevor wir ihr ein solches Gesetz bewilligen.

(Sehr gut! und Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann gut, der Antrag des Herrn Abgeordneten Südekum besser ist, will ich dahingestellt sein lassen. Am besten ist aber, wenn Sie beide Anträge ablehnen.

(D) Meine Herren, wir haben es hier mit einem Gesetz zu thun, welches das Verhältniß des Urhebers und das Urheberrecht als solches regelt, also mit einem Gesetz, das privatrechtlichen Inhalts ist, allerdings auch insoweit strafrechtlichen Inhalts, als durch das Strafrecht das Urheberrecht geschützt wird, aber nicht weiter. Wir haben nun in unserer Gesetzgebung technisch den Grundsatz durchgeführt, daß wir Prozeßfragen in einem besonderen Gesetz, die materiellen Fragen in einem anderen Gesetz regeln. In diesem Gesetz regeln wir nun die materiellen Fragen. Deshalb müssen wir die Prozeßfragen dahin überweisen, wohin sie gehören: in das Prozeßgesetz. Nun meinen die Herren, daß es schwierig sei, im Prozeßgesetz ein Unterkommen für die Bestimmung zu finden, weil eine Revision des Prozeßgesetzes nicht in Aussicht stehe. Wir haben uns — das gebe ich zu — nicht nur im Jahre 1896, sondern nach meiner Erinnerung noch weiter im Anfang der neunziger Jahre bereits mit Abänderung dieser Bestimmung der Strafprozeßordnung befaßt, eine Aenderung, welche im Einverständniß mit Vertretern verschiedener Parteien und auch der verbündeten Regierungen zustande kam. Sie ist nicht Gesetz geworden, weil nachher die Gesetzesvorlage mit ihrem sonstigen Inhalt nicht zustande gekommen ist. Ich gebe zu, daß die Frage besonders wichtig ist; ich bin auch ein Gegner des fliegenden Gerichtsstandes; aber ich sage mir: hier ist nicht der Ort, die Frage zu regeln, sondern sie muß ihre Regelung finden bei der Revision der strafprozessualen Bestimmungen, im Zusammenhang mit diesen. Auf die Kompetenzverhältnisse zwischen Reichstag und Bundesrath lege ich in dieser Frage gar keinen Wert. Wenn nicht die sachlichen Gründe dagegen sprächen, so würde ich kein Bedenken tragen, die vorgeschlagene Vorschrift, Fassung vorbehalten, in dieses Gesetz hineinzuschreiben und damit den fliegenden Gerichtsstand zu beseitigen; aber gesetzestechnisch, glaube

(A) ich, ist es falsch; und deshalb möchte ich bitten, die Anträge abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich heute nicht auf den Standpunkt stellen, den der Herr Abgeordnete Spahn eben eingenommen hat, einfach die Anträge abzulehnen. Ich will nicht entscheiden, ob der eine oder der andere der vorliegenden Anträge gerade besser gefaßt ist oder werden kann; ich gebe auch zu, daß an sich gerade der Antrag Haußmann nicht schön in dem Gesetze aussehen wird. Aber es ist doch ganz gewiß vollkommen richtig, daß, wenn wir endlich einmal in der Sache vorwärts kommen wollen, wir den Paragraphen betreffs des fliegenden Gerichtsstandes da in das Gesetz hineinsetzen müssen, wo er möglicherweise untergebracht werden kann, um demselben Geltung zu verschaffen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich bin in der Sache persönlich sehr betheiligt, weil ich seit Jahren mit diesem Antrage wegen des fliegenden Gerichtsstandes an den hohen Reichstag und an die Kommission gekommen bin und auch jetzt wieder ein Initiativantrag vorliegt, der aber leider nicht mehr zur Verhandlung kommt, in welchem ich mit meinen Freunden den Antrag auf Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes gebracht habe. Auch in der Kommission für den Antrag Rintelen ist ja bekanntlich die Sache behandelt worden; aber man hat da, wie der Herr Kollege Südekum auch bemerkte, schon wieder einen Prügel hineingeworfen nach Art der Behandlung der Kanalvorlage, indem man die Antragsreate wieder hineinbrachte

(sehr richtig!),

gerade aus dem Grunde, aus welchem ich den fliegenden Gerichtsstand herausgebracht haben möchte. Bei Privat-(B) klagen lasse ich es mir noch gefallen; da ist es etwas anderes.

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

— Ich sage nur: ich lasse es mir allenfalls gefallen. Ich bin auch dagegen, ich will sie auch draußen haben und habe dies beantragt. Aber wenn selbst die Antragsreate, die vom Staatsanwalt vertreten werden, nicht beseitigt werden sollen bei der Frage des fliegenden Gerichtsstandes, dann haben wir nicht sehr viel dabei profitirt.

Meine Herren, die Aeußerungen, die der Herr Staatssekretär der Justiz heute gemacht hat, sind für mich auch sehr bedenklich; denn es ist keineswegs ein offenes Entgegenkommen gewesen, sondern man hat gesagt: die Regierungen haben sich die Sache überlegt, sie werden zwar nicht gerade auf den Standpunkt gelangen, welcher im Reichstag und in der Kommission vertreten worden ist, aber sie werden wohl eine Vorlage bringen, die dem einigermaßen entspricht. Meine Herren, was heißen derartige Ausführungen? Die heißen so viel als: unseren Anträgen wird eigentlich nicht entgegengekommen, sondern man wird etwas neues bringen, um diese Anträge möglichst zu verballhornisiren. Das ist ungefähr die Auslegung, die ich solcher Erklärung gebe. Das hat mich also in gar keiner Weise befriedigen können.

Nun hat der Herr Staatssekretär der Justiz dann aber weiter gesagt: es sind ja so wenig Fälle, die nicht von Bedeutung sind, deswegen ist die ganze Geschichte eigentlich bedeutungslos. Der Herr Kollege Südekum hat bereits darauf hingewiesen: wenn es einen trifft, dann trifft es ihn gerade so schwer, ob es ihn allein trifft oder andere auch. Und dann die weitere Darlegung des Herrn Staatssekretärs, daß die Staatsanwälte angewiesen sind und die Justizverwaltung in den letzten Jahren bereits das Nöthige gethan hat, um die Frage des fliegenden Gerichtsstandes möglichst selten an das (C) Tageslicht treten zu lassen! Ja, heute geschieht diese Anordnung und morgen wieder eine andere. Das ist keine Beruhigung dafür, daß ein solches Uebel aus der Welt geschafft wird. Ich erinnere mich sehr gut, meine Herren, seinerzeit hat Fürst Bismarck hier im Reichstag einmal den Ausspruch gethan, daß die deutschen Richter zu milde urtheilten. Was war die Folge davon? Ueberall gingen die Reskripte hinaus in das Land: die Richter urtheilen zu milde, das ist im Reichstag vom Reichskanzler gesagt worden, also ihr Herren, merkt auf, richtet euch nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und geht nicht so gar milde vor! Die Folge davon hat sich auch gezeigt — ich weiß es aus der Praxis sehr genau —, daß man von da ab viel strengere Urtheile von den Gerichten erlebt hat. So ist es jetzt wieder; jetzt wird gesagt: „milde" — und in 1 oder 2 Jahren kann wieder eine andere Anschauung Platz greifen, nicht die milde, wie sie der Herr Staatssekretär der Justiz bei verschiedenen Gelegenheiten in anerkennenswerther Weise vertreten hat, und dann kommen wieder strengere Anweisungen, und dann stehen wir auf dem alten Standpunkt.

Ich bin begierig, wie das neue Gesetz ausfällt, aber ich halte schon nicht sehr viel von dieser Gesetzesvorlage. Ich will übrigens darauf hinweisen, daß die Anklagen auf Grund des fliegenden Gerichtsstandes durchaus nicht aufhören. Erst vor einigen Tagen ist vor einem bayerischen Amtsgericht der Fall vorgekommen, daß wegen eines in der Stadt Würzburg erschienenen Artikels der betreffende Angeklagte sich vor einem kleinen Amtsgericht draußen, wo er wohnt, zu verantworten hatte, der Richter dort hat allerdings eine bessere Auffassung von der Sache gehabt, er hat nicht erst angefragt, was für Anschauungen bei der hohen Reichsregierung zu finden sind, sondern er hat erklärt: es ist nicht der Gerichtsstand bei mir, sondern in Würzburg, wo der Artikel erschienen ist. Es wurde (D) aber gleich in der Presse gesagt: dieser Richter hat zwar sehr richtig geurtheilt, aber die Sache wird wahrscheinlich in den höheren Instanzen wieder anders beurtheilt werden — und dann werden wir denselben Uebelstand nach wie vor haben. Also, wie gesagt, es ist eine Thatsache aus den letzten Tagen; und darum bin ich dafür, daß wir auch bei dieser Gelegenheit eine betreffende Bestimmung in das Gesetz hineinbringen, damit endlich einmal der Anfang gemacht wird, das alte Uebel zu beseitigen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Südekum hat gemeint, daß nur die oppositionelle Presse von dem fliegenden Gerichtsstand besonders schwer betroffen werde. Dem muß ich widersprechen. Ich weiß nicht, ob er die antisemitische Presse auch zu der oppositionellen rechnet, muß aber bemerken, daß ich wegen verschiedener Preßvergehen, die ich in Kassel verbrochen, mich in Stettin und anderen Orten zu verantworten hatte. Ich stimme dem zu, was der Herr Abgeordnete Dr. Südekum sagte, daß ein Redakteur durch den fliegenden Gerichtsstand oft wochenlang nicht zu einer geregelten Arbeit kommen kann. Der fliegende Gerichtsstand bereitet oft große Aufregungen, und es geht dadurch für den Angeklagten viel Zeit verloren, die entschieden besser ausgenutzt werden könnte. Nehmen wir einmal eine Reise von Kassel nach Stettin an; mit dem Verhandlungstage gehen drei Tage annähernd verloren. Und wenn man wirklich gewinnt, bekommt man günstigstenfalls nur einen geringen Theil der reichlich verauslagten Reisekosten ersetzt, weil gesagt wird: du brauchtest nicht nach Stettin zu reisen, du konntest dir einen dortigen Rechtsanwalt nehmen. Es werden nur etwa die Kosten ersetzt, die ein Rechtsanwalt in Stettin für die Vertretung be-

(A) kommen würde; die aber lange nicht ausreichen, die Reisekosten zu decken, das ist entschieden eine Ungerechtigkeit und Härte. Es kann recht wohl Preßprozesse geben, bei denen der Angeklagte ein großes Interesse hat, die Sache selbst auszufechten. Es ist eine bekannte Thatsache, mit der ich den Rechtsanwälten hier im Hause nicht zu nahe treten will, daß bei Preßvergehen, wenn jemand redegewandt ist, er häufig die Sache besser selbst vertritt als ein Rechtsanwalt, der erst sehr eingehend instruirt werden muß und oft die Sache, den springenden Punkt, um den es sich handelt, doch nicht richtig erfaßt hat.

(Sehr wahr!)

— Der Herr Abgeordnete Haußmann stimmt mir zu, und er ist jedenfalls ein kompetenter Beurtheiler in solchen Angelegenheiten, da er selbst Rechtsanwalt ist.

(Heiterkeit.)

Nun kann man vielleicht sagen, der Antrag Haußmann sei nicht sonderlich geschickt abgefaßt. Das mag zugegeben werden. Darauf kommt es auch nicht an. Ich glaube, wir müssen dem Antrag Haußmann aus Prinzip zustimmen; redaktionelle Aenderungen können immer noch eintreten. Jedenfalls wird der Antrag Haußmann dazu führen, daß der Bundesrath sich mit diesem eingehend und ernstlich beschäftigt und endlich die Zeit der Erwägungen für abgeschlossen erachtet.

Nun hat uns der Herr Staatssekretär Erklärungen gegeben, aus denen man schließen könnte, daß bald eine Aenderung in Bezug auf den fliegenden Gerichtsstand eintritt, daß man auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen einsieht, daß es so nicht weiter gehen kann. Aber wir haben schon oft derartige Erklärungen vom Bundesrathstisch bekommen; und ehe erfüllt, was uns in Aussicht gestellt wurde, darüber sind manchmal Jahre ins Land gegangen. Ich könnte an einige derartige Fälle (B) erinnern; das ist aber wohl nicht nöthig, weil sie uns allen hinlänglich bekannt sind.

(Sehr richtig!)

Ich meine also, daß man in dieser Beziehung den Versprechungen eines Bundesrathsbevollmächtigten nicht eine allzu große Bedeutung beimessen darf.

Wenn auch Herr Abgeordneter Dr. Spahn, eine Autorität auf diesem Gebiet, recht haben mag, daß solche Aenderungen besser in ein Preßprozeßgesetz gehören, so ist doch keine Aussicht vorhanden, ein solches bald zu bekommen. Ich meine, wir fassen die Gelegenheit beim Schopf — und dieser bietet sich nun bei dem § 39 des vorliegenden Gesetzes.

(Sehr richtig!)

Hier müssen wir einsetzen, dann können wir etwas erreichen. Bis wir ein verbessertes Prozeßgesetz bekommen, werden noch viele Redakteure unter dem fliegenden Gerichtsstand zu leiden haben.

(Zustimmung.)

Nun sagte der Herr Staatssekretär Nieberding, die Presse mache sich in dieser Beziehung großer Uebertreibungen schuldig; im letzten Jahr seien nur 26 Verurtheilungen erfolgt, bei denen vom fliegenden Gerichtsstande Gebrauch gemacht worden sei, das sei im Vergleich zu den abgeurtheilten Preßvergehen eine verhältnißmäßig kleine Zahl. Zugegeben — immerhin ist die Zahl groß genug für uns, um kategorisch eine Aenderung zu verlangen. Ein Kollege — ich glaube, Herr Dr. Südekum — bemerkte, wie unangenehm es jemandem sein müsse, der z. B. in München wohne und sich dort einer Preßbeleidigung schuldig gemacht habe und im Königreich Sachsen oder Preußen angeklagt würde, wo die Preßvergehen vor das Forum der Schöffengerichte bezw. Strafkammern gehören, während sie in Bayern den Schwurgerichten unterstehen. Ich habe manchmal bei

meinen Verurtheilungen — ich bin früher öfters mal (C) verurtheilt worden — aufrichtig bedauert, daß ich nicht in Bayern wohnte, um dorten vom Schwurgericht abgeurtheilt zu werden; ich bin fest überzeugt, ich wäre öfters glimpflicher weggekommen, als dies bei den Berufsrichtern der Fall war.

(Zuruf.)

— Das unterliegt keinem Zweifel! Die Urtheile, die ich aus Bayern gelesen habe, waren viel milder als die in Preußen gesprochenen. Ich will einen konkreten Fall herausgreifen, bei dem über 200 Klagen bei verschiedenen Gerichten angestreugt wurden. In Bayern wurden vier Redakteure freigesprochen, während ein vor mir abgeurtheilter Redakteur in Potsdam, auf dessen Namen ich mich augenblicklich nicht entsinnen kann, mit 2 Monaten Gefängniß wegkam und ich mit 200 Mark Geldstrafe. Die Geschworenen in Bayern schienen über den Fall eine ganz andere Ansicht gehabt zu haben als die Herren Berufsrichter in Preußen. Die unter Anklage gestellten Artikel der einzelnen Zeitungen hatten genau denselben Wortlaut.

Es kommt aber noch eine andere Frage, die heute noch nicht berührt ist, in Betracht. Wird jemand, der z. B. in Bayern wohnt, in Preußen oder Sachsen rechtskräftig verurtheilt, so ist er dem Begnadigungsrecht seines Landesherrn entzogen. Nur der Landesherr, in dessen Namen Recht gesprochen wurde, kann begnadigen; also ein in Preußen verurtheilter bayrischer Unterthan würde nach der bestehenden Gesetzgebung nur vom Könige von Preußen begnadigt werden können, von dem Prinzregenten von Bayern in diesem Falle nicht. Darin scheint mir wiederum eine große Härte und Ungerechtigkeit zu liegen, die nur durch Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes beseitigt werden kann.

(Sehr wahr!)

Ich kann mich sonach nur für den Antrag Haußmann (D) erklären und für denselben stimmen. Es mag zugegeben werden, daß er eine etwas unglückliche Fassung hat; aber ich bin der Meinung, daß er das Gute will, und daß es endlich einmal Zeit ist, dem fliegenden Gerichtsstande der Presse ein Ende zu bereiten. Bietet sich, wie im vorliegenden Falle, für die Volksvertretung die Gelegenheit, Besserungen zu schaffen, so soll sie die Zügel sich nicht aus der Hand nehmen lassen.

(Sehr richtig! links.)

Es ist uns die Gelegenheit geboten, im § 39 die Aenderung einzuführen. Trotz aller Versprechungen des Herrn Staatssekretärs ist mir in diesem Falle ein Sperling in der Hand lieber als zehn auf dem Dache. Stimmen wir heute nicht für den Antrag Haußmann, dann werden wir, so wohlthuend die Erklärung des Herrn Staatssekretärs meine Ohren berührt hat, wohl auf lange Jahre keine Aenderungen des fliegenden Gerichtsstandes zu erwarten haben.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen).

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat zunächst einige formelle juristische Beanstandungen gegen den Prinzipal- und Eventualantrag erhoben. Ich will die Frage des Prinzipalantrags, auf welche ich einiges dem Herrn Staatssekretär zu erwidern hätte, dadurch eliminiren, daß ich den Prinzipalantrag zurückziehe und nur den Eventualantrag bestehen lasse, um auch für die Abstimmung einfache und nicht komplizirte Verhältnisse zu schaffen.

Was die Beanstandung des Eventualantrags anlangt, so hat der Herr Staatssekretär ausgeführt, man könnte dann auch noch die übrigen Preßdelinquenten berücksichtigen; das sei nicht geschehen. Ja, das können wir thun. Der

(A) § 21 des Preßgesetzes zieht den verantwortlichen Redakteur, Verleger, Drucker und eventuell den Verbreiter heran. Ich will also die Aenderungen — ich werde sie dem Herrn Präsidenten übergeben — vornehmen, daß ich sage: „wird wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung der Redakteur, Verleger und Drucker" — den Verbreiter lasse ich bei Seite, um in dieser Beziehung nicht juristische Komplikationen zu schaffen. Ich glaube, daß auch der Herr Kollege Südekum in der Lage ist, auf diese Modifikation meines Antrags einzugehen.

Wenn der Herr Staatssekretär gesagt hat, das hätte sich der Bundesrath nicht gefallen lassen sollen, daß der Reichstag eine Bestimmung hineinschreibt, die dem Bundesrath nicht paßt, so glaube ich, daß diese Auffassung nicht als richtig anerkannt werden kann. Es handelt sich hier nicht um ein Gefallenlassen, sondern wir sind geradezu verpflichtet, das, was wir als richtig erachten, im Wege von Amendements in den Gesetzentwurf hineinzubringen.

(Sehr richtig! links.)

Man kann darüber streiten, ob gesetzestechnisch eine Aenderung in den einen oder andern Entwurf hineinpaßt; aber wenn der eine Faktor der Meinung ist, es passe da hinein, so hat auch der andere Faktor allen Grund, das im Ernst zu überlegen, ob er bloß aus der Thatsache, die in diesem Falle zu einer Rechthaberei ausarten würde, daß der andere sagt: ich möchte das auch noch verabschiedet sehen, — einen casus belli herleitet. Ich kann nicht glauben, daß der Bundesrath auf diesem Standpunkt steht. Die preußische Staatsregierung wird sich im preußischen Abgeordnetenhause in die Kanalvorlage von den Konservativen manches hineinschreiben lassen müssen

(sehr richtig! links),

was sie nicht gern drin haben würde. Ich glaube nicht, daß sie sich dort auf diesen Standpunkt stellen wird.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat (B) eine Statistik mitgetheilt. Er hat zunächst, wie ihm bereits entgegengehalten worden ist, das ganze Gebiet der Privatklagen außer Acht gelassen, auf welche sich die Erhebungen nicht erstreckt haben. Es ist das eine unendlich wichtige Frage für die Redakteure. In allen unpolitischen Fällen ist der Redakteur nicht sicher, daß er vor ein ganz anderes Forum gezogen wird. Diese Fälle zählen nicht nach Dutzenden, sondern nach Hunderten. Die 21 Fälle sind auch schon zu viel; aber der Herr Staatssekretär vergißt, daß das Moment der Möglichkeit einer Anklageerhebung schon die Rechtsunsicherheit in sich birgt. Nehmen wir doch an, ein Redakteur in Süddeutschland, in meinem engeren Vaterlande, schreibt einen Artikel; er weiß, wie die Richter, auch die gelehrten Richter, über solche Dinge denken. Er schreibt anders, wenn er sicher ist, daß er von seinen Landsleuten abgeurtheilt wird. Wenn er aber riskiren muß, daß ein sächsischer oder preußischer Staatsanwalt ihn vor ein dortiges Gericht zieht, dann ist die Sachlage eine ganz andere.

Der Herr Vorredner hat die Frage der Majestätsbeleidigung zur Sprache gebracht. In der That, das ist eine sehr wichtige Frage. Z. B. bei uns ist die Majestätsbeleidigung, verübt durch die Presse, von den Geschworenen abzuurtheilen. Wir haben gehört, daß es auch im Nachbarlande der Fall ist. Nun, welche Verschlechterung der Position des Rechtszustandes schaffen Sie, wenn Sie hier ein solches Herausgreifen zulassen, das zugelassen bleibt, solange Sie das Gesetz nicht ändern und zwar radikal ändern! Diese Vorschläge, die der Herr Staatssekretär in Aussicht genommen hat, von denen ist auch er sich ja heute bereits bewußt, daß sie unsere Genehmigung nicht finden könnten. Was ist denn unser Standpunkt? Einfach die glatte einheitliche Beseitigung der Bestimmung des fliegenden Gerichtsstandes. Ich freue mich, daß auch von anderer als der linken Seite aus eine so lebhafte Unterstützung dem Antrag geworden ist. Der (C) Herr Kollege Spahn hat seinerseits gesprochen, wie ein Reichsgerichtsrath in einem solchen Falle zu sprechen pflegt — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte, nicht auf die Stellung eines Abgeordneten außerhalb des Hauses zu exemplifiziren.

(Heiterkeit.)

Haußmann (Böblingen), Abgeordneter: Ich habe die Aeußerung meinerseits in derselben Harmlosigkeit gethan, wie sie der Herr Vorredner seinerseits ebenfalls durch seine Bewegung aufgefaßt zu haben scheint. Der einzige Gesichtspunkt, der ihn leitet, ist nicht der Gesichtspunkt, den der Herr Staatssekretär in erster Linie gestellt hat, sondern er hat uns gesagt, aus lediglich „gesetztechnischer" Rücksicht sei er anderer Ansicht. Aber wenn so tief eingreifende Fragen auf dem Spiele stehen, wie hier, tritt, glaube ich, diese Erwägung billigerweise zurück.

(Sehr richtig!)

Der Herr Vorredner hat es bereits ausgesprochen, und ich kann es nur wiederholen: wenn wir jetzt nicht diese Gelegenheit erfassen und eine Abstimmung herbeiführen, dann können wir ebenso lange vielleicht noch darauf warten, wie wir bisher schon gewartet haben.

Ich habe zum Schluß noch eine Bemerkung zu machen. Ich will heute davon Umgang nehmen, eine namentliche Abstimmung zu beantragen, will aber schon jetzt den Herren Kollegen mittheilen, daß von Seiten der Antragsteller beiderseits in Erwägung gezogen wird, für die dritte Lesung eine namentliche Abstimmung über diese Frage herbeizuführen.

(Bravo! links.)

Präsident: Den Herrn Abgeordneten Haußmann würde ich bitten, mir den Abänderungsantrag, den er zu seinem Antrag stellen will, in einer geschäftsordnungsmäßigen Form einzureichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing. (D)

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde stehen in Bezug auf den fliegenden Gerichtsstand der Presse auf dem gleichen Standpunkt, wie ihn die meisten Herren Vorredner hier klargelegt haben. Auch wir bedauern außerordentlich, daß die Gerichte den fliegenden Gerichtsstand in Anwendung gebracht haben und noch bringen, und wir wünschen dringend, daß dieser Zustand geändert wird. Trotzdem sind wir nicht in der Lage, für die von links gestellten Anträge stimmen zu können aus zwingenden Gründen. Wir sind dazu nicht in der Lage, weil, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, diese Anträge nicht in diesen Gesetzentwurf hineinpassen. Es ist wiederholt der Versuch bei anderen Gelegenheiten hier im Reichstage gemacht worden, Dinge mit einander zu verquicken, die nicht zusammengehören, um dadurch einen Druck auf die verbündeten Regierungen auszuüben, dem Reichstag seinen Willen zu thun, wo er gerade einmal das Heft in der Hand hat. Ich habe jedoch für meine Person diesen Weg nie gebilligt; ich halte es nicht für richtig, wenn ein Faktor der Gesetzgebung in dieser Weise den anderen Faktor der Gesetzgebung dadurch zu zwingen versucht, ihm seinen Willen zu thun, daß er in eine Vorlage, über die sonst Einverständniß vorhanden ist, eine nicht mit derselben in Zusammenhang stehende Forderung hineinbringt, die die Regierung zur Zeit noch nicht erfüllen zu können erklärt. Ich halte das gesetzgeberisch für ganz außerordentlich bedenklich; es könnte auch, wie der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts vorhin erklärt hat, einmal von Seiten der Reichsregierung ebenso gemacht werden mit Forderungen, die der Reichstag nicht erfüllen will. Wir sind eigentlich alle darüber einig, daß die beantragten Zusätze nicht hineingehören in diesen Gesetzentwurf, und wir

(A) wissen, daß, wenn wir dieselben hineinzwingen, die Regierung das Gesetz für nicht annehmbar erklären wird.

(Zuruf links.)

— Das ist so deutlich erklärt worden, daß wir es nicht mehr abzuwarten brauchen, Herr Kollege Singer. — Bei dieser Sachlage sind meine politischen Freunde entschlossen, gegen die vorliegenden Anträge zu stimmen. Um aber gar keinen Zweifel darüber zu lassen, daß wir in der Sache mit der Tendenz der Anträge vollständig einverstanden sind, beantragen wir am Schluß der Berathung eine Resolution folgenden Inhalts.

(Heiterkeit links.)

— Bitte, meine Herren! —

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den § 7 der Strafprozeßordnung in der Weise abändert, daß zur Verfolgung der von einem Redakteur oder Herausgeber einer Druckschrift durch deren Inhalt begangenen strafbaren Handlung ausschließlich das Gericht als zuständig erklärt wird, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird.

Als Resolution kann man dies Ersuchen sehr wohl dem Gesetzentwurf anhängen; aber den Inhalt desselben als Paragraphen in dieses Gesetz hineinzuschreiben, halten meine politischen Freunde und ich für unzulässig. Aus den angegebenen Gründen empfehle ich Ihnen die Ablehnung der gestellten Anträge und die Annahme dieser Resolution.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich verstehe den Herrn Vorredner sowohl in seinem Antrag wie (B) in seinen retrospektiven Betrachtungen nicht. Er sagte uns, die Materie, um die es sich hier handelt, gehöre nicht in das Gesetz hinein, er wolle aber zu dieser Materie eine Resolution stellen. Ja, wenn der fliegende Gerichtsstand nicht in das Gesetz gehört, gehört auch die Resolution nicht hierher, entweder — oder.

(Heiterkeit links.)

Herr Abgeordneter, ich glaube, ferner das Recht zu haben, Ihr Gedächtniß auf einige bessere Thaten zurückzuführen. Es ist vorher von dem Herrn Abgeordneten behauptet worden, gesetztechnisch sei es vom Reichstag, insbesondere von ihm nimmer so gehandhabt worden, daß eine Sache, die nicht ganz streng mit der Ueberschrift zusammenhängt u. s. w. in ein Gesetz hineingearbeitet wird. Dem ist aber nicht so. Herr Büsing hat, glaube ich, für das sogenannte mecklenburgische Vereinsgesetz gestimmt, das im Wahlgesetz steckt. Von den Regierungen wurde damals auch erklärt, daß das Wahlgesetz mit dem sogenannten mecklenburgischen Vereinsgesetz, das eine Vereinsfreiheit in gewissem Grade in Mecklenburg schafft und das auf Antrag der mecklenburgischen Abgeordneten in das Wahlgesetz hineingekommen ist, — daß das Wahlgesetz mit diesem heterogenen Gegenstand, so erklärte dieselbe Regierung damals noch fester als heute, unannehmbar sei, weil das Aufgepfropfte nicht mit dem Wahlgesetz in Verbindung steht. Ihre Gesinnungsgenossen haben trotzdem dafür gestimmt

(Heiterkeit links),

die nationalliberale Partei ebenfalls, nicht minder hernach die Regierung. Aehnlich liegt es mit der Postgesetznovelle, deren § 4 gegen die Auslegung der Sonntagsruhe in Mecklenburg schützen sollte. Da wurde die Sonntagsruhe mit dem Postgesetz in Verbindung gebracht, das an sich gesetzestechnisch gar nichts damit zu thun hat. Die Regierung, der starke und feste Vertreter des Postetats erklärte: unannehmbar! Der Herr Abgeordnete (C) Büsing hat sich gefreut, daß damals erklärt wurde: die Regierung muß das annehmen, wir sind in einer Nothlage, wir müssen diese Vorschrift in dieses Gesetz hineinbringen.

(Heiterkeit links.)

Und er that ja dann auch mit. Ebenso die Reichstagsmehrheit, nicht minder später die Regierung. Damals haben Sie so gehandelt, Herr Abgeordneter; versuchen Sie doch, Ihre Partei und sich nun nicht auf einen schlechteren Weg zu führen, als Sie früher gewandelt sind

(Heiterkeit links),

kehren Sie doch zu ihrem alten Wege zurück. Sehen Sie, so inkonsequent würden Sie sonst jetzt handeln, wenn der Gegenstand in der That so mit dem Gesetze disharmonirt, wie Sie anzunehmen scheinen. Ich kann Ihnen das aber absolut nicht zugeben. Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, gehört recht eigentlich zum Urheberrecht. Wir können nichts dafür, daß die Sachen, die sich auf die Presse beziehen, im Strafgesetz in der Gewerbeordnung, in der Vereinsgesetzgebung, im Urheberrecht, im Verlagsrecht und noch in einer ganzen Reihe anderer Gesetze zerstreut sind. An sich gehörte diese ganze Materie gemeinsam in ein Gesetz hinein.

Wir sind jetzt dabei, die Rechte des Urhebers zu schützen und festzustellen gegenüber seinem Verleger, gegenüber der Allgemeinheit und für die Allgemeinheit und nicht zum letzten gegenüber dem Theil, der sich als Schützer der Allgemeinheit aufspielt; da ist Autor und die Gesammtheit zu schützen gegenüber den Tendenzen, die sich wesentlich in der Konstruktion des fliegenden Gerichtsstandes und in einer Reihe anderer Vexationen des geistigen Eigenthums zeigen. Deshalb gehört dies zum Urheberrecht.

Es gehört diese Materie ferner zum Urheberrecht, (D) weil die Einheit des Rechts durch den fliegenden Gerichtsstand, der entschieden unseren sonstigen Gesetzen entgegen ist, auf das höchste gefährdet würde. Nicht nur meine ich, was hier wiederholt mit Recht angeführt wurde, daß der Bayer nach Norddeutschland, der Norddeutsche nach Bayern gezogen werden könne; nein, meine Herren, das geistige Eigenthum selbst wird außerordentlich bedroht. Nehmen Sie an, es kann eine Ankündigung, die eine Aufforderung zum Lotteriespiel in ausländischen Lotterien enthält, es kann diese ja auch ein geistiges Eigenthum sein. Das Spielen in ausländischen Lotterien ist in Preußen verboten. Jetzt erscheint in Hamburg ein Blatt, das solche Ankündigung, das die Aufforderung in Hamburg zu spielen enthält; in Hamburg ist das nicht verboten. Wird dieses Blatt in Berlin verbreitet, dann würde der Verfasser, der Redakteur u. s. w. strafbar sein, wenn man der Theorie des fliegenden Gerichtsstandes beitritt. Diese seine geistige Arbeit ist in Hamburg durchaus nicht strafbar; mit einem Male wird sie in Berlin, wenn der fliegende Gerichtsstand aufrecht erhalten wird, strafbar! Also, meine Herren, auch vom Standpunkt der Einheitlichkeit des Rechts ist eine Beseitigung dieses Zustandes zu wünschen. Zu welchen Konsequenzen gelangt man denn sonst!

Der Herr Staatssekretär erzählte, daß nach einer Statistik, die aufgenommen sei, nur einige zwanzig mit öffentlicher Klage verfolgte Delikte in einem Jahre von dem fliegenden Gerichtsstand heimgesucht worden seien. Es ist schon darüber gesprochen worden, daß es so sehr viel auf die Zahl nicht ankommt. Aber wie es mit dieser Statistik aussieht, will ich Ihnen an zwei Beispielen zeigen. Gestern theilte mir ein Kollege mit, daß er an zwei von seinem Wohnorte und dem Erscheinungsorte der Druckschrift entfernten Orten angeklagt sei auf Grund des

(A) fliegenden Gerichtsstandes. Eben erhielt ich einen Brief eines Redakteurs des „Seemann“ aus Hamburg, in dem der Betreffende schreibt, er sei angeklagt in Lübeck, in Bremen, und es drohe ihm jetzt der weitere Prozeß, der angefangen ist, in Flensburg.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Da haben Sie sofort Sozialdemokraten gegenüber in zwei Tagen fünf Fälle auf einmal! Ich bezweifle nicht, wenn ich dies mit hundert multiplizire, daß ich dann noch nicht die Reihe Fälle bekomme, die allein in einem Monat gegen Sozialdemokraten anhängig gemacht werden, zugerechnet die Privatklagen. Worin der Fehler in der angeführten Statistik liegt, das weiß ich nicht; fehlerhaft ist sie wohl aber. An sich liegt aber nicht viel daran, ob das 100 oder 20 oder auch nur ein einziger Fall ist, in dem von der Konstruktion des fliegenden Gerichtsstandes Gebrauch oder Mißbrauch gemacht wird.

Die Materie des fliegenden Gerichtsstandes gehört eben hier in dies Gesetz hinein, weil, so wie die Dinge liegen, unmittelbar damit das Eigenthum an der geistigen Arbeit der Schutz desselben zuweilen zusammenhängt. Wir haben Staatsanwälte, die das geistige Eigenthum anderer an ihrem Orte nicht leiden können; sie wissen aber, am Erscheinungsort können sie die geistigen Erzeugnisse nicht beschlagnahmen. Meinetwegen mag ein Staatsanwalt in Württemberg keine Anklage erheben, weil er weiß, sie würde doch mit einer Freisprechung enden. Aber da findet sich ein Staatsanwalt etwa in Magdeburg, der ein geistiges Erzeugniß, das in Württemberg erschienen ist, aber auch in Magdeburg verbreitet wird, in dieser Stadt unter Anklage stellt; er beschlagnahmt es, nimmt es weg, er raubt also die körperliche Materie dieses Eigenthums.

(Heiterkeit.)

Meinen Sie, das gehört nicht zu diesem Gesetz? Sie wollen das rein geistige Eigenthum schützen und zulassen, (B) daß die rein körperliche Materie, ohne die es nicht in die Erscheinung treten kann, weggenommen werden kann.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, der innere Zusammenhang zwischen dem Urheberrecht und dem fliegenden Gerichtsstand ist in der That da, viel stärker als in den beiden Fällen, in denen gesetzestechnisch verschiedenartiges in einem Gesetz stand und wo der Herr Abgeordnete Büsing und seine Freunde ihre Zustimmung gegeben haben und wo auch die Regierung nachher ihre Zustimmung gegeben hat: beim Wahl- und Postgesetz.

Meine Herren, es hat ja früher der Reichstag, freilich zu einer Zeit, als die verkehrte Anschauung des Reichsgerichts, daß es einen fliegenden Gerichtsstand der Presse gebe, noch nicht bestand, sich einhellig dafür erklärt, daß ein derartiger fliegender Gerichtsstand durchaus ungerechtfertigt sei und gesetzlich dies ausdrücklich festgelegt, ausdrücklich in Uebereinstimmung mit der Regierung gegen die Anwendbarkeit der damals hier und da auftauchenden Praxis des fliegenden Gerichtsstandes sich gewendet. Das geschah für die Theile, die vom Sozialistengesetz betroffen waren. § 12 desselben ist gegen die Theorie des fliegenden Gerichtsstandes geschaffen. Dort heißt es nämlich:

> Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint.

Aus denselben Gründen, aus welchen wir verlangen, daß die Presse allgemein geschützt werde vor dem fliegenden Gerichtsstand, haben Sie selbst und haben die Regierungen beim Sozialistengesetz angenommen, daß solch ein Ausnahmegesetz gegen die Presse nicht in Erscheinung treten darf, selbst sozialistischen verbotenen Druckschriften gegenüber. (C) Damals haben Sie den fliegenden Gerichtsstand in der Weise, wie es im § 12 geschieht, ausgeschlossen. Damals haben auch Ihre nationalliberalen Freunde für das Sozialistengesetz, das doch nicht über den Gerichtsstand der Presse im allgemeinen sich ausspricht, hier den fliegenden Gerichtsstand ausgeschlossen und dem Gesetze zugestimmt. Meine Herren, jetzt wird also in diesem Punkt die Presse schlimmer gestellt als selbst unter der sozialistengesetzlichen Zeit, wo sie unter dem Ausnahmegesetz stehen sollte. Meinen Sie, daß sich das vereinigen läßt in dem Augenblick, wo wir ein Urheberrecht schaffen? Ich möchte deshalb an die Herren von der nationalliberalen Partei die ganz besonders dringende Bitte richten, doch mit der That zu zeigen, daß sie die Presse nicht vogelfrei machen wollen und hier, wo sie die Gelegenheit haben, endlich diesen beschämenden Zuständen in der Verfolgung der Presse ein Ende zu machen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen) hat mir nunmehr seinen abgeänderten Antrag überreicht. Derselbe lautet:

> Wird wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung der Redakteur, der Verleger oder der Drucker einer Druckschrift als für deren Inhalt verantwortlich verfolgt, so sind hierfür ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird.

Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte meldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen also zur Abstimmung über § 39a.

Ich setze voraus, daß die Resolution erst am Ende der zweiten Berathung des Gesetzes zur Verhandlung kommen soll. — Die Herren Antragsteller erklären sich damit einverstanden.

Als § 39a liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen auf Nr. 233 (D) der Drucksachen ad 3 und der eben von mir verlesene Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann (Böblingen). Ich werde sie in dieser Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen auf Nr. 233 der Drucksachen ad 3 nach § 39 einen neuen § 39a einfügen wollen, dessen Verlesung mir erlassen wird, — dies ist der Fall, — sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den von mir vorhin verlesenen Antrag Haußmann (Böblingen) annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Mehrheit steht; der Antrag Haußmann (Böblingen) ist abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf § 40, — § 41, — § 41a, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45, — § 46, — § 47, — § 48, — § 49, — § 50, — § 51, — § 52, — § 53, — § 54. — Ich erkläre die aufgerufenen Paragraphen bis zu § 54 vom Hause in zweiter Lesung für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 55.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter. Meine Herren, ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu dem § 55 machen. Ich möchte zunächst bedauern, daß es leider nicht möglich war, den Ausländern den gleichen Schutz

(A) in § 55 zu gewähren wie den Inländern. Ich stehe aber praktisch vollständig auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage, da ich auch glaube, daß wir ein Zwangsmittel gegenüber denjenigen ausländischen Staaten, welche mit ihrem Urheberrecht im Rückstand sind, haben müssen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit doch den Wunsch an die Reichsregierung stellen, daß sie mit denjenigen Staaten, die bisher der Berner Konvention nicht beigetreten sind, in möglichster Kürze Literarverträge abschließt. Es kommen vor allem in Betracht: in erster Linie Rumänien und die Niederlande und in zweiter Linie Rußland, Schweden und Dänemark. Vor allem aber möchte ich die Bitte an den Herrn Staatssekretär richten, endlich auch zu versuchen, eine Literarkonvention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erreichen. Der Vertrag vom Jahre 1892, der nur ein reiner Reziprozitätsvertrag ist, nicht aber ein Literarabkommen, ist für die deutsche Literatur im allerhöchsten Grade ungünstig. Ich will bloß an die Bestimmung erinnern, daß von den Büchern, Photographien und Lithographien zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare bei der Kongreßbibliothek in Washington zu hinterlegen sind. Es war in der Presse zu lesen, daß in der Sitzung vom 29. März im österreichischen Abgeordnetenhause der österreichische Justizminister erklärt hat, daß die Vereinigten Staaten bereit seien, einen Literarvertrag mit Oesterreich abzuschließen. Ich möchte daher wohl glauben, daß auch die Möglichkeit bestände für Deutschland, in der nächsten Zeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen derartigen Literarvertrag abzuschließen. Ich glaube, es wäre auch die Pflicht der Vereinigten Staaten, in dieser Frage endlich einen Standpunkt einzunehmen, der einem Kulturstaate unserer Zeit entspricht.

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Die Wünsche des Herrn Vorredners sind auch unsere Wünsche. Ihre Verwirklichung hängt aber von so vielen wirthschaftlichen Konstellationen und politischen Erwägungen ab, daß ich eine bindende Zusage in der von dem Herrn Vorredner bezeichneten Richtung zu meinem lebhaften Bedauern zur Zeit nicht abgeben kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Da der § 55 nicht angefochten ist, so werde ich, wenn niemand widerspricht, ihn als vom Hause angenommen erklären. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 56, — § 57, — § 58 — und § 59 — und erkläre auch diese Paragraphen vom Hause in zweiter Lesung für angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 60. Zu demselben hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn den Antrag gestellt, den ersten Absatz zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident, der von mir gestellte Antrag hat nur eine redaktionelle Bedeutung. Diese von mir beantragte Aenderung des Gesetzes ist dadurch nothwendig geworden, daß der § 33 gestrichen wurde. Es waren für den Fall der Aufrechterhaltung des § 33 Bestimmungen nöthig, welche die Verhältnisse des Musikalienverlages zum Aufführungsrechte regelten. Nachdem nun dieser Paragraph gefallen ist, müssen diese Bestimmungen wieder beseitigt werden.

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrag zuzustimmen und demgemäß in § 60 den Absatz 1 sowie den § 61 der Vorlage zu streichen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten (C) Dr. Spahn geht dahin, den § 60 Absatz 1 und den § 61 ganz zu streichen. Es ist dies eine Konsequenz zu dem Beschluß zu § 33.

Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich darf vielleicht, da nur eine Konsequenz vorliegt, ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus den Anträgen Dr. Spahn zustimmt? — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht. Also ist der erste Absatz von § 60 gestrichen und das zweite Alinea angenommen; § 61 ist vollständig gestrichen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht.

Ich rufe nunmehr auf den § 62 — und den § 63 — und erkläre auch diese als vom Hause in zweiter Lesung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 64. Zu demselben liegt vor das Amendement Dietz, Lurz, Dr. Müller (Meiningen), Dr. Oertel, Rimpau auf Nr. 240 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, da sich keiner der Herren Antragsteller zum Wort gemeldet hat, so gestatte ich mir ein paar Worte zur Begründung des Antrags zu sagen. Nach der Vorlage müssen die Anthologien, die fernerhin nicht gestattet sind, auch soweit sie bereits gedruckt sind und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verkauft werden sollen, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Stempel versehen werden, damit dadurch der Nachweis erbracht wird, daß die Exemplare bereits vor Erlaß des Gesetzes gedruckt waren, daß also kein Nachdruck vorliegt. Nun hat diese Stempelung bei gut ausgestatteten Werken das Bedenken, daß dadurch das Werk entwerthet werden kann. Mir ist von einem Verlagsbuchhändler gesagt worden, die Anzahl der vorhandenen Anthologien sei eine (D) so große, daß, wenn die Abstempelung erfolge, eine Entwerthung der gestempelten Bücher eintreten werde, die gegen 1 Million betrage. Ich möchte bemerken, daß auch die durch die Abstempelung gegebene Garantie gegen den Nachdruck nur eine zweifelhafte ist, weil der Stempel nicht auf jeden Bogen, sondern nur auf den Einband oder die erste oder die letzte Seite des Buches gesetzt werden kann, und dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß nur Titelblätter zum Abstempeln vorgelegt und dann die Bogen des Werkes nachgedruckt werden, so daß doch der Beweis in anderer Weise geführt werden muß, daß eine Fälschung vorliegt.

Nun ist es nicht so schwer, den Beweis der Fälschung auf andere Weise zu führen. Wenn ein diesbezüglicher Verdacht auftaucht, dann ist nur nothwendig, daß bei gebundenen Werken der Buchbinder, bei ungebundenen der Buchdrucker darüber vernommen wird, ob ein Einbinden oder ein Drucken nicht mehr stattgefunden hat, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war. Durch diese Beweiserhebung wird ausgeschlossen, daß ein Nachdruck vorkommt.

Ich glaube deshalb, wir können ruhig diesen Absatz streichen und so die Gefahr des Vermögensverlustes beseitigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Dietz und Genossen auf Nr. 240 der Drucksachen; sollte derselbe abgelehnt werden, über den § 64 nach den Beschlüssen der Kommission. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem § 64 die Fassung des Antrags Dietz und Genossen auf Nr. 240

(A) der Drucksachen geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 64 ist in dieser Fassung angenommen, und die Fassung der Kommission damit beseitigt.

Ich rufe nunmehr auf den § 65 — und erkläre auch diesen als vom Hause in zweiter Lesung nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Desgleichen rufe ich auf die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes — und erkläre auch diese für in zweiter Lesung angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden Petitionen, zu denen die Kommission vorschlägt, sie durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, alle Fragen, die in den Petitionen angeregt sind, soweit sie an das hohe Haus gelangt waren, als die Kommission noch tagte, sind bei der Berathung in der Kommission zur Sprache gebracht worden. Ich bitte Sie deshalb, jetzt nicht wieder auf diese Petitionen zurückzukommen, sondern den Antrag der Kommission anzunehmen und die Petitionen für erledigt zu erachten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Die Abstimmung über die Petitionen wird in dritter Lesung stattfinden.

Wir kommen nunmehr zu den Resolutionen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich möchte vorschlagen, die Verhandlung über diese beiden Resolutionen mit der dritten Lesung zu verbinden. Es sind das nicht kleine (B) Fragen, sondern die große Frage der Ausdehnung der Berner Konvention und die Besteuerung der gemeinfreien Werke. Wir sind jetzt schon in der fünften Stunde der Berathung, und ich glaube, es wird wenig Neigung sein, jetzt in diese große Diskussion einzutreten. Zudem hat eine Scheidung der Diskussion von der nachherigen Abstimmung auch sein Mißliches. Deshalb, meine ich, ist es richtig, die ganze Diskussion über die Resolutionen mit der dritten Lesung zu verbinden.

(Zuruf.)

— Die dritte Resolution ist die Büsingsche.

(Zuruf.)

Präsident: Nein, es sind drei Resolutionen von der Kommission beantragt.

Meine Herren, was der Herr Abgeordnete Richter sagte, hat ja eine gewisse Berechtigung. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir wahrscheinlich auch bei der dritten Lesung in einer recht bedrängten Geschäftslage sein werden; und ob dann gerade die Zeit und auch die Lust vorhanden sein wird, eine eingehende Diskussion über die wichtigen Fragen, die in den Resolutionen behandelt werden, vorzunehmen, das möchte ich dahingestellt sein lassen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich glaube nicht, daß die dritte Lesung des Gesetzes so viel Zeit in Anspruch nehmen wird wie die zweite. Es sind vier Resolutionen. Zwei darunter sind ja sehr einfach. Ueber die Büsingsche haben wir jetzt eigentlich verhandelt, und über die Photographieresolution besteht keine Meinungsverschiedenheit. Aber die zwei anderen Resolutionen, über die Ausdehnung der Berner Konvention und über die Besteuerung gemeinfreier Werke, sind doch keine einfachen Dinge; und jetzt um halb sechs, bei der natürlich so überaus schwachen Be-

(C) setzung ist es doch mißlich, die Abstimmung über solche Prinzipienfragen von einer Zufallsmehrheit abhängig sein zu lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident! Es könnte vielleicht in Frage kommen, ob wir die Resolutionen nicht zusammen mit denen verhandeln sollen, die beim Verlagsrecht gestellt sind, sodaß erst nach Abschluß der zweiten Lesung des Verlagsrechtsgesetzes, falls diese heute nicht stattfindet, alle Resolutionen behandelt werden. Wenn sich dies nicht ermöglichen läßt, würde ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter anschließen, die Resolutionen zusammen nach der dritten Lesung zu behandeln.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Würde es sich denn nicht wenigstens empfehlen, diejenigen Resolutionen, von denen der Herr Abgeordnete Richter selbst gemeint hat, daß sie zu einer Erörterung kaum Anlaß geben werden, heute noch zu erledigen?

(Widerspruch links.)

Es ist das namentlich die Resolution Büsing, die schon heute debattirt ist, vielleicht aber bei künftiger Gelegenheit zu weiteren Debatten Anlaß geben könnte, und dann die Resolution unter c, die auch zu Debatten keinen Anlaß geben wird.

Präsident: Meine Herren, ich werde vielleicht den Wünschen Aller entgegenkommen, wenn ich meine, daß wir uns jetzt vertagen können

(sehr richtig!)

und mit den Resolutionen morgen anfangen. — Das scheint allgemeine Zustimmung zu finden.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn. (D)

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich will gewiß nichts gegen diesen Vorschlag bemerken; aber ich bitte mir es nicht falsch auszulegen, wenn ich dem hohen Hause zu meiner persönlichen Entschuldigung, damit es nicht so aussieht, als ob ich rücksichtslos gegen die Kommissionsmitglieder wäre, mir mitzutheilen gestatte, daß ich morgen nicht in der Lage bin, an den Verhandlungen des Hauses theilzunehmen.

Präsident: Das werden wir sehr lebhaft bedauern.

(Große Heiterkeit.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bechh (Coburg).

Bechh (Coburg), Abgeordneter: Ich bin in derselben Lage wie der Herr Kollege Spahn.

(Große Heiterkeit.)

Ich möchte aber des weiteren bemerken, daß ich glaube, bei der Wichtigkeit der Resolutionen ist es doch angemessen, zu warten, bis ein beschlußfähiges Haus da ist

(Heiterkeit),

und das wird bei der dritten Lesung der Fall sein, morgen Mittag ganz gewiß nicht.

(Zurufe.)

Präsident: Meine Herren, ich stelle also zunächst den Antrag, daß wir uns jetzt vertagen.

(Zustimmung.)

Wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß dies der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Nun werde ich Ihnen die Vorschläge machen für die morgige Tagesordnung

(Heiterkeit);

da können die Herren ja widersprechen, die die Resolutionen morgen nicht auf die Tagesordnung gesetzt haben wollen.

(A) Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Sonnabend den 20. April, Mittags 1 Uhr, und zwar als ersten Punkt der Tagesordnung:

Fortsetzung des abgebrochenen Gegenstandes,

das heißt also, daß jetzt die Resolutionen drankommen;

2. den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung — Verlagsrecht;
3. erste Berathung des Entwurfs eines Süßstoffgesetzes (Nr. 235 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich meine, das ist doch nicht richtig, daß man von heut auf morgen die erste Berathung eines solchen Gesetzes, das wir gestern erst bekommen haben, ansetzt; es kann doch niemand erwarten, daß das morgen schon zur Verhandlung kommt. Man muß sich doch schlüssig machen, was und von wem darüber gesagt wird. Also ich meine, vor Montag könnte das Saccharingesetz nicht zur Verhandlung kommen.

Präsident: Ja, ich glaube, es wird nicht zur Verhandlung kommen.

(Große Heiterkeit.)

Es sollte nur eine Andeutung sein, daß das der nächste (B) Gegenstand ist, den ich dem Hause vorschlagen würde zu verhandeln.

(Heiterkeit.)

Heute, als ich mit den Vertrauensmännern der Fraktionen zusammen war, ist das doch so vereinbart worden, daß nach den beiden Literargesetzen das Süßstoffgesetz kommen sollte. Das war also die Andeutung für die Allgemeinheit, daß es kommt.

Ist ein Widerspruch erhoben gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; die Tagesordnung steht fest.

Zu Wahlprüfungen sind berufen morgen, eine Viertelstunde vor dem Plenum, die 5. und 6. Abtheilung.

Die Mitglieder des Reichstags Haake, v. Weitzel, Uhlemann wünschen aus der II. resp. VI. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 4. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

78. Sitzung

am Sonnabend den 20. April 1901.

(B)

(C)

(D)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

(A) **Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

An Stelle der aus der II. resp. VI. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Haake, Uhlemann und v. Weitzel sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

v. Tiedemann in die Budgetkommission;
Will, Dr. Hahn in die VI. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Bassermann für 2 Tage,
Freiherr v. Thünefeld für 8 Tage.

Es sucht für längere Zeit um Urlaub nach der Herr Abgeordnete Haußmann (Böblingen), für 10 Tage wegen Theilnahme an den Arbeiten des württembergischen Landtags. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Dr. v. Frege-Weltzien.

Das Mitglied des Reichstags Herr Werner wünscht wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus der Budgetkommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den dritten Gegenstand der Tagesordnung angemeldet:

der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Kühn,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Bumm,
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Herr Dr. Kapp,
(B) der Königlich preußische Geheime Finanzrath Herr Richter,
der Kaiserliche Regierungsrath Herr Oegg und
der Kaiserliche Regierungsrath Herr Professor Dr. v. Buchka.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 214 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Resolution Nr. 255.

Die Berathung wird fortgesetzt mit den von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen, Seite 88 des Berichts.

Ich eröffne die Diskussion über die Kommissionsresolution ad a.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, nach der Fassung, die das hohe Haus dem § 22 gegeben hat, ist es zulässig, Werke der Tonkunst ohne Genehmigung des Komponisten zu übertragen auf die festen Bestandtheile mechanischer Musikwerke und auf die auswechselbaren Platten, Scheiben und dergleichen solcher mechanischer Musikwerke, welche die Werke der Tonkunst mit geringer Klangwirkung wiedergeben. Aber auch dies läßt sich nach den strengen Grundsätzen des Urheberrechts nicht als gerechtfertigt ansehen. Das ist nicht nur meine Ansicht, sondern das ist die Ansicht der Kommission, die sie zum Ausdruck gebracht hat durch Annahme der Resolution unter a und durch den Antrag, diese Resolution anzunehmen.

(C) Im Verfolg dieser Meinung wünscht nun weiter die Kommission, daß der Urheberrechtschutz in dieser Beziehung weiter ausgedehnt wird. Das Verbot der Uebertragung von Werken der Tonkunst auf die festen Bestandtheile von mechanischen Musikwerken ist aber nicht möglich durch die heimische Gesetzgebung zu erlangen, sondern mit Rücksicht auf die Bestimmung unter III des Schlußprotokolls der Berner Konvention ist es nothwendig, mit den zur Berner Uebereinkunft gehörenden Ländern durch internationale Vereinbarung dies zu erreichen. Daher der vorgeschlagene Weg. Es ist Hoffnung vorhanden, daß das erreicht wird, einmal mit Rücksicht darauf, daß bereits das französische Gesetz von 1866 damals nur gegen heftigen Widerspruch im französischen Senat angenommen worden ist, ferner mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1896 bei Gelegenheit der Pariser Konferenz die französische Regierung den Vorschlag gemacht hat, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Erlaubniß zur Wiedergabe von Werken der Tonkunst beschränkt sei auf die mit den mechanischen Musikwerken fest verbundenen Bestandtheile, sich nicht erstrecke auf die auswechselbaren Platten, Theile und dergleichen. Auch jetzt giebt es in Frankreich in der Wissenschaft noch eine starke Strömung gegen das Gesetz von 1866. Es ist deshalb in der That Aussicht vorhanden, da es in der Hauptsache auf die französische Regierung ankommt, daß die Bemühungen der Reichsregierung, die wir anregen wollen, von Erfolg gekrönt sein werden.

Aus diesen beiden Gründen, da es gerechtfertigt ist, in dieser Beziehung den Urheberrechtsschutz weiter auszudehnen, und da Aussicht vorhanden ist, daß das erreicht wird, was angestrebt werden soll, bitte ich Sie, diese Resolution anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

(D) **Richter**, Abgeordneter: die gestern am Schlusse der Sitzung ausgesprochene Erwartung, daß am Anfang der heutigen Sitzung das Haus bei dieser Berathung mehr besetzt sein würde, hat sich zu meinem Bedauern nicht erfüllt. Ich nehme davon Akt, wenn man etwa künftig aus der Annahme dieser Resolution große weittragende Schlüsse ziehen will auf die Ansichten, die hier im Reichstag in der Mehrheit zu Tage getreten sind. Ich weiß nicht, ob die Resolution angenommen wird; wenn sie aber angenommen wird, dann ist es bei dieser Besetzung auch noch so.

Meine Herren, die Resolution beabsichtigt, internationale Uebereinkommen herbeizuführen, welche die Uebertragung auf alle mechanischen Instrumente von der Genehmigung der Autoren abhängig machen. Das geht meines Erachtens im Grundsatze hinaus über das, was die Mehrheit des Reichstags, jedenfalls die Mehrheit im Plenum will; denn die große Mehrheit hat bekanntlich den Antrag des Abgeordneten Traeger zurückgewiesen, welcher auch nur die Uebertragung auf auswechselbare Walzen der Einschränkung unterwerfen will, wollte also nicht einmal die Uebertragung auf feste Walzen von der Genehmigung abhängig machen, obgleich diese Uebertragung von dem Reichsgericht als auch nach der Berner Konvention für zulässig erachtet ist. Ich meine deshalb, das Plenum setzt sich bei der Annahme dieser weitgehenden Resolution, welche die Uebertragung auf alle Instrumente abhängig machen will, mit den Beschlüssen zum Text des Gesetzes in Widerspruch.

Dazu kommt noch die Entstehungsgeschichte dieser Resolution. Wenn Sie den Kommissionsbericht lesen, so finden Sie, daß die Resolution vorgeschlagen, erörtert und angenommen wurde am Schlusse der ersten Lesung der Kommission. Bei der zweiten Lesung ist sie gar nicht diskutirt worden; es heißt nur: es wurde der Resolution nicht

(A) widersprochen. Nun war aber die Sachlage für diese Resolution bei der ersten Lesung in der Kommission eine ganz andere als nach den Beschlüssen der zweiten Lesung; denn die Kommission hat bekanntlich in der ersten Lesung die Frage freigegeben für alle mechanischen Instrumente, während sie nach der zweiten Lesung die Uebertragung nicht freigegeben hat für solche Instrumente wie das Pianola und andere Instrumente.

Nun hat der Herr Regierungsvertreter in der Kommission ausgeführt, daß dann, wenn man alle Uebertragungen freigiebt, vielleicht eine Aussicht wäre, ein internationales Uebereinkommen herbeizuführen; wenn man aber irgend eine Beschränkung einführte, so würde jede Neigung bei anderen Staaten, namentlich bei Frankreich, fortfallen, weil dann ja Frankreich des Vortheils verlustig würde für seine Industrie, für seine Fabrikation von mechanischen Instrumenten, den ihm die Freiheit von jeder Genehmigung der Autoren verschafft. Diese Länder würden sich also dann in eine ungünstigere Lage begeben. Der Fall tritt nun ein. Man hat in der zweiten Lesung eine Beschränkung eingeführt in Bezug auf Pianolas und ähnliche besonders kunstvolle Instrumente. Die anderen Staaten fabriziren dergleichen frei; sie würden also jetzt, wenn sie eine Aenderung der Berner Konvention begünstigen, den Interessen ihrer Industrie schaden, wie das der Herr Staatssekretär sehr überzeugend bei der ersten Lesung entwickelt hat. Freilich, die Richtung der Regierung ist in dieser Frage etwas schwankend geworden. In der zweiten Lesung hat sie sich mehr noch zu Gunsten der Autoren verschoben gegenüber der ersten Lesung, sodaß man nicht weiß, welche Stellung die Regierung überhaupt heute zu der Resolution einnimmt. Vielleicht hält sie diese Resolution für sehr harmlos und bedeutungslos. Das kann ich doch nicht so ganz und gar zugeben, wenn auch die Besetzung des Hauses im Augenblick eine sehr

(B) schwache ist. Meine Herren, wann tritt ein solcher Kongreß wieder zusammen? Er tagte zuerst 1886 und dann 1896. Ich bin nicht darüber unterrichtet, ob zehnjährige Perioden hier maßgebend sind. Im Jahre 1896 hat man einen Antrag ausdrücklich abgelehnt, der Beschränkungen einführen wollte in Bezug auf die Uebertragung auf mechanische Instrumente, und es heißt auch, daß die französische Regierung die Anregungen der französischen Delegirten in Bezug auf die Abänderung nur sehr zweideutig, sehr leise unterstützt hätte. Nun, meine Herren, wenn 1896 gar keine Aussicht war, wie kann man denn glauben, daß in der nächsten Zeit sich eine Aussicht in der Richtung bietet! Wenn nun aber nach einigen Jahren wirklich Gelegenheit gegeben wird, auf einem solchen Kongreß auf die Sache zurückzukommen, wollen wir dann heute schon eine Marschroute anfertigen für die Regierung für einen Kongreß, der vielleicht erst in 6 Jahren zusammentritt? Das halte ich doch für falsch selbst vom Standpunkte derjenigen aus, die auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt in Bezug auf die Beschränkungen der Uebertragung stehen. Denn wer kann heute sagen, wie diese Industrie sich nach 4, 5 oder 6 Jahren weiter entwickelt hat, ob sie nicht alsdann so kunstvoll geworden ist, daß die Einschränkung der Pianolas sich auf die meisten dieser Instrumente thatsächlich schon ohnehin erstreckt! Wer kann überhaupt heute wissen, wie nach einigen Jahren bei einer Industrie, die sich derartig rapide fortentwickelt, und vervollkommnet, die Sachlage ist! Deshalb halte ich es für falsch, eine solche Resolution anzunehmen.

(Bravo links.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution a der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen (C) zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

(Zurufe und Heiterkeit.)

— Die Mehrheit der Anwesenden.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution b.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Resolution b ist aus zwei Anträgen entstanden, die zunächst in der Kommission gestellt und die bestrebt waren, das, was jetzt in der Resolution als Wunsch ausgedrückt wird, als Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Diese Anträge wurden in der Kommission lebhaft bekämpft, und namentlich auch der Herr Staatssekretär hat diese Anträge mit Energie als unausführbar bezeichnet. Aber auch die Kommission überzeugte sich schließlich, daß diese Frage noch nicht hinreichend geklärt sei, um als Bestimmung in das Urheberrechtgesetz aufgenommen zu werden. Sie war aber der Meinung, es sei gut, wenn in der Form einer Resolution der darin ausgedrückte Gedanke niedergelegt werde. Dieser Gedanke ist ja nicht ganz neu. Auch der belgische Senat hat sich einmal mit der Frage der Verstaatlichung gemeinfreier Werke beschäftigt, und nach dem italienischen Gesetz werden nach Ablauf der fünfzigjährigen Schutzfrist die Werke frei, aber derjenige, der die gemeinfreien Werke verwerthen will, ist dann verpflichtet, eine Abgabe, die sich nach der Höhe des Ladenpreises bemißt, an die Erben der Urheber zu entrichten, und auch diejenigen, welche die Petition der sogenannten Goethe-Stiftung an den Reichstag gebracht haben, — unter denen sich, wie ich besonders hervorheben will, einige hervorragende Verlagsbuchhändler, insbesondere der Inhaber der Firma Philipp Reclam in Leipzig, befinden, — wünschen, daß die Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, nicht gemeinfrei werden, sondern in das Eigenthum dieser (D) Goethe-Stiftung übergehen.

Es ist, wie ich schon erwähnte, von verschiedenen Seiten, auch von den Herren Antragstellern in der Kommission anerkannt worden, daß die Ausführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. Trotzdem glaube ich, daß ich die Resolution zur Annahme empfehlen kann. Ich glaube, Sie können die Resolution unbedenklich annehmen, da Sie sich ja nicht über deren Ausführbarkeit die Köpfe zerbrechen sollen, sondern diese angenehme Aufgabe dem Herrn Reichskanzler überlassen bleiben soll.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, Sie haben aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört, daß die Resolution zurückzuführen ist auf Anträge in der Kommission, die aber nicht angenommen, sondern schließlich zu der vorgelegten Resolution zusammengeschweißt worden sind. Ich will mich hiermit als einer der Urheber dieser Anträge bekennen, so schwer das vielleicht auch bei der etwas mißfälligen Aufnahme, die die Resolution beziehungsweise die Anträge bei vielen Mitgliedern dieses Hauses gefunden haben, scheinen mag. Aber, meine Herren, meine politischen Freunde und ich waren uns mancher Bedenken, die gegen unsere Anträge sprechen und uns entgegengehalten werden konnten, bei der Einbringung der Anträge vollständig bewußt, und wir waren auf Widerspruch gefaßt. Entsprechendes gilt ja für viele andere Anträge im Hause auch. Wir gaben uns aber doch der Hoffnung hin, daß in den Verhandlungen der Kommission die Bedenken, die uns entgegengehalten werden würden, sich vielleicht zerstreuen ließen, und daß wir doch dem Ziele, das wir anstrebten, entgegengeführt würden. Die Hoffnung hat sich indessen nicht erfüllt; wir haben

(A) auf die Anträge verzichtet, jedoch wenigstens erreicht, daß die Mehrheit der Kommission dem Reichstage diese Resolution vorgelegt hat.

Der so geschaffenen Sachlage gegenüber brauche ich natürlich nicht mehr zurückzugreifen auf alle diejenigen Argumente und Gründe, die wir glaubten vorbringen zu können zu Gunsten unserer Anträge. Es handelt sich ja lediglich, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, darum, festzustellen, ob das Ziel, was wir erstreben, der Erwägung werth ist, und es dann dem Herrn Reichskanzler zu überlassen, sich den Kopf zu zerbrechen, ob das Ziel wirklich erreicht werden kann, ob die Vorschläge ausführbar sind.

Meine Herren, was das Erstere anlangt, so weise ich darauf hin, daß in den zahlreichen Zuschriften, die in den vergangenen Monaten, während welcher wir über dies Gesetz verhandelt haben, uns zugegangen sind, zahlreiche Hinweise auf die bedauerliche, bedrängte Lage sich finden, in der sich viele hervorragende, um das Geistesleben unserer Nation hochverdiente Männer, Schriftsteller wie Komponisten, Zeit ihres Lebens befunden haben. Auch der Herr Berichterstatter hat bei Beginn dieser zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß gar mancher Mann, der den Kampf nicht mit Flinte und Gewehr, sondern mit den Waffen des Geistes um des Vaterlandes Ehre und Ruhm führt, nicht der Erträge seiner Arbeiten und Mühen sich erfreut, und er hat Sie in wohlthuender Begeisterung aufgefordert, durch Stärkung des Urheberrechts solchen Männern die angemessenen Erträge ihrer Arbeit zu sichern und ihre Hinterbliebenen und sie selbst vor Noth und Armuth zu schützen. Meine Herren, auch unsere Anträge sollten nach dieser Richtung hin helfend eingreifen, und so glaubten wir, daß wir die Zustimmung des Reichstags für die Anträge erzielen würden, und glauben wenigstens jetzt noch, daß, nachdem auch der Herr Berichterstatter sich für (B) die Resolution ausgesprochen hat, das hohe Haus sich wenigstens dieser Resolution anschließen werde. Es sind ja auch gegen den Grundgedanken irgendwelche Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einwände richten sich lediglich gegen die Art und Weise, wie wir die Mittel aufbringen wollen, gegen die Art und Weise, wie wir diese Mittel aufbringen und wie wir sie wieder den Bedürftigen darbieten wollen, sowie gegen die Ausführbarkeit unserer Vorschläge. In ersterer Beziehung hat man behauptet, es bedeuteten die Vorschläge neben der allgemeinen Besteuerung, welcher die gewerbsmäßige Aufführung und das Verlagsgeschäft ausgesetzt wären, noch eine besondere Besteuerung. Meine Herren, es ist in dem Bericht schon darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um eine besondere Besteuerung handelt; es handelt sich nur um eine besondere Abgabe für einen bestimmten Personenkreis. Das entspricht nicht dem Charakter einer Steuer. Am besten läßt sich diese Abgabe vergleichen mit Abgaben für Alters- und Invalidenversicherungen. Meines Erachtens glaube ich wohl, annehmen zu dürfen, daß niemand hier im Hause eine derartige Abgabe als eine unerfreuliche sozialpolitische That bezeichnen wird. Es ist dann auch noch zu erwägen, daß die Abgaben — nach unserem früheren Antrage wenigstens, wenn auch in dieser Beziehung nähere Bestimmungen in der Resolution nicht enthalten sind — bloß von dem erzielten Reingewinn abgegeben werden sollen, sodaß also in dieser Richtung diejenigen, die wir besteuern wollen — wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen soll — besser gestellt sein sollen als diejenigen, welche zur Alters- und Invalidenversicherung ihre Abgaben entrichten.

Es wird uns weiter entgegengehalten, daß wir hier den guten Gedanken, gemeinfreie Werke dem Volke in guten billigen Ausgaben zuzuführen, besteuern wollten. Aber, meine Herren, das muß sich schließlich jeder gefallen lassen; jede Erfindung wird schließlich auch einmal in (C) ihren Produkten, in ihren Ergebnissen besteuert, und so, glaube ich, wird es auch nach der Richtung hin nicht gegen die Billigkeit und das Recht verstoßen, wenn auch denjenigen, welche aus dem Vertrieb gemeinfreier Werke einen Gewinn erzielen, eine derartige Besteuerung auferlegt werden soll.

Mehr Eindruck als diese hat auf mich die Einwendung gemacht, daß wir durch einen stärkeren Schutz des Urheberrechts die von uns vorgeschlagene Bestimmung überflüssig gemacht haben würden, daß uns der Vorwurf nicht erspart werden könne, wir hätten dadurch, daß wir auf die weitergehenden Anträge zu § 33, zu § 27 u. s. w. nicht eingegangen wären, uns abgeneigt gezeigt, den Urhebern, Schriftstellern und Komponisten ausreichende Erträgnisse ihrer Arbeiten zu sichern, welche diesen daran kraft Rechtsanspruchs zukämen, und wollten nun auf dem Umweg einer allgemeinen Besteuerung ihnen quasi ein Almosen zuführen. Auf die Details, welche in den letzten 4 Tagen hier vorgeführt worden sind, kann ich jetzt nicht näher eingehen; ich will nur im allgemeinen bemerken, daß wir uns der strengeren Durchführung des Prinzips des geistigen Eigenthums, wie es gefordert worden ist, nicht anschließen konnten, daß wir nicht weiter gehen konnten, als wir es bei den Abstimmungen der letzten Tage gethan haben. Wir halten die Durchführung des Prinzips des geistigen Eigenthums, wie sie versucht worden ist, für zu weitgehend und glauben auch, daß in der materiellen Ausbeutung des Urheberrechts viel zu viel erhofft worden ist, gegenüber demjenigen, was wirklich herauskommen dürfte, wenn die strengere Durchführung angenommen sein würde.

Was endlich die Ausführbarkeit unserer Vorschläge angeht, so hat schon der Herr Berichterstatter, wie ich bemerkt habe, darauf hingewiesen, daß wir uns nicht die Köpfe darüber zerbrechen sollen, ob und wie die Beiträge einziehbar sind, ob damit eine große Belästigung u. s. w. (D) verbunden ist oder nicht, sondern daß das der Herr Reichskanzler beziehungsweise die Bundesregierungen thun sollen. Es ist nun aus dem Bericht zu ersehen, daß der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts auf den Standpunkt gestanden hat, es handle sich hier um eine Besteuerung. Handelt es sich wirklich um eine Steuer, dann wird weder der Herr Staatssekretär noch irgend jemand hier aus dem Hause behaupten können, daß die Maßregel unausführbar sei. Weder dem Reich noch irgend einem Bundesstaat ist die Einziehung einer Steuer jemals mißlungen. (Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, dem Herrn Vorredner und den Vätern der Resolution werden wir sammt und sonders gern das Zeugniß ausstellen, daß sie aus einem sehr guten und warmen Herzen heraus gehandelt haben. Es ist aber nirgends gerathen, den Verstand mit dem guten Herzen durchgehen zu lassen, besonders nicht, wenn man sich in der Lage des Gesetzgebers befindet.

Die Resolution, die uns hier vorgeschlagen ist, ist meines Erachtens undurchführbar; sie ist meines Erachtens sehr schwer ernst zu nehmen. Die Stimmung im Hause erscheint selbst dem Herrn Vorredner heute ungünstig; auch die Stimmung in der Kommission war nicht günstig. Die Mehrheit, mit der der eingesetzte Unterausschuß die Resolution beschlossen hat, war sehr knapp; die Mehrheit, mit der die Kommission sich auf den Beschluß ihres Unterausschusses stellte, war auch recht knapp. Ich glaube, es wird im hohen Hause recht wenige geben, die das gute Herz so über den kühlen Verstand siegen und triumphiren lassen, wie der hochgeehrte Herr Vorredner. Der Reichstag wird sogar den erhebenden und beruhigenden Anblick

(A) haben, daß in dieser wichtigen Frage die Herren Richter und Dr. Müller (Meiningen) ausnahmsweise eines Herzens sind, — und das sollte doch bei der grundsätzlichen Stellungnahme beider Herren außerordentlich stutzig machen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn wir die Resolution annehmen, so setzen wir die ganze Resolutionsthätigkeit des Reichstags meiner Ueberzeugung nach herab. Es wird ohnehin mit Resolutionsschöpfungen eine Art grober Unfug getrieben. Es geht kaum ein Gesetzentwurf ins Land, an dem nicht zwei, drei, vier Resolutionen angehängt werden, und in demselben Athem beklagt sich der Reichstag, der diese Resolutionen fabrizirt, daß die Gesetzgebungsmaschine mit allzu starkem Hochdruck arbeite. Diese beiden gleich unleugbaren Thatsachen lassen sich logisch nicht miteinander vereinigen. Wir würden die anderen Resolutionen, die wir ernst nehmen, und deren Beachtung wir wünschen, herabsetzen, wenn wir diese Resolution, von deren Undurchführbarkeit wir im großen und ganzen überzeugt sind, gleichzeitig mit den anderen empfehlen. Die verbündeten Regierungen würden dann ein gewisses Recht haben, das zu thun, dessen man sie heute schon beschuldigt, nämlich über Resolutionen des Reichstags zwar nicht mit dem Gefühl absoluter, aber doch mit dem Gefühle relativer Wurschtigkeit hinwegzugleiten.

Nun sagt der Herr Vorredner: sehr richtig, die Resolution ist so unschuldig, wie ein noch kaum geborenes Kind, sie verlangt vom Reichskanzler weiter nichts als Erwägung. Aber er selbst hat zugegeben, daß die Erwägung derart ist, daß er und die übrigen Väter der Resolution sich ihre respektiven Köpfe daran nicht zerbrechen wollen; dieses Kopfzerbrechen wollen sie dem Herrn Reichskanzler überlassen. Ja, meine Herren, gewiß hat der Reichskanzler und die verbündeten Regierungen die Pflicht, sich manchmal den Kopf zu zerbrechen, den wir uns nicht (B) zerbrechen. Wenn wir aber von vornherein zugestehen, wir können das nicht, was wir ihnen zumuthen, so setzen wir auch unsere Thätigkeit herab, und ich bin der Letzte, der die Thätigkeit des Reichstags gegenüber den verbündeten Regierungen irgendwie herabsetzen möchte. Deshalb bitte ich Sie, diese Resolution nicht anzunehmen; sie ist durchaus undurchführbar. Ich verfüge über ein gewisses Quantum von Phantasie; ich kann mir aber nicht denken, wie die ganze Ausführung, die Erhebungen, die Feststellung des Ertrages, die Vertheilung der Unterstützungen durchgeführt werden sollen. Das ist für mich vollkommen unfaßbar, vollkommen dunkel, und auf den Boden will ich, wie gesagt, nicht treten, daß ich mir das Armuthszeugniß ausstelle: „Was ich als erwählter Abgeordneter des deutschen Volkes nicht kann, das muß der Herr Reichskanzler als Reichskanzler können." Ich möchte wenigstens der unglückselige Geheimrath nicht sein, der mit der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes beauftragt würde. Schon mit Rücksicht auf dieses Unglückswurm möchte ich Sie bitten, diese Resolution abzulehnen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte aber auch nicht der Ausführungsbehörde angehören, die mit der etwaigen Ausführung des Gesetzes beauftragt würde. Die Männer wären beklagenswerth im höchsten Grade. Deshalb habe ich in der Kommission schon mich ausdrücklich verwahrt, meinerseits mitzuarbeiten an diesem etwas mißrathenen Kinde der Gesetzgebung und eines guten Herzens, und ich bin überzeugt, der Reichstag wird nach seiner heutigen Stimmung meine Ansicht theilen, wird aber allerdings nicht unterlassen, den Herren Vätern der Resolution nochmals ausdrücklich zu bezeugen, daß ihr gutes Herz allseitig anerkannt wird.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, (C) die Herren Väter des Gedankens haben ihr Kind überhaupt zum Theil schon schnöde im Stich gelassen.

(Heiterkeit.)

Wenn es gälte, bloß das gute Herz zu zeigen, so wären wir auch alle dabei; aber der Gedanke — und da stehe ich völlig auf dem Standpunkte des Herrn Kollega Oertel — ist vollständig unausführbar. Wenn es sich bloß darum handelte, das allgemeine große, schöne, ideale Prinzip zur Durchführung zu bringen in Bezug auf die Autoren, daß jeder Staatsbürger sein Huhn im Töpfchen hätte

(Heiterkeit),

ja, dann wäre die Sache ganz schön. Aber — vor allem wende ich mich hier an die Herren in der Mitte — die Herren müßten uns doch die Mittel und Wege an die Hand geben und uns zeigen, wie sie die Sache eigentlich machen wollen. Sie hätten ja ihr gutes Herz für die Autoren zeigen können, aber sie haben uns, die wir vor allem für die Interessen der Autoren eingetreten sind, wiederholt sehr schnöde im Stich gelassen; ich erinnere an die Abstimmungen über § 27 Absatz 3 und über § 33. Und Sie können ihr gutes Herz für die Autoren weiter zeigen, wenn Sie den Anträgen, die wir bei dem Verlagsrecht zu den §§ 28 und 38 stellen werden, freundlichst ihre Unterstützung angedeihen lassen. Die Autoren wollen Rechte, keine Gnade.

Wie undurchführbar der Gedanke ist, den Sie zuerst in Gestalt eines förmlichen Antrags gebracht haben, hat sich gezeigt, wie wir in der Kommission und in der Subkommission den berühmten, aus der Büchse geschossenen § 64a behandelten, der ja auch in sprachlicher Beziehung ein Unding war. Da mußten Sie selbst zugestehen, daß mit der ganzen Sache überhaupt gar nichts anzufangen sei, am allerwenigsten im Rahmen des vorliegenden Gesetzes. Ich stehe auch vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Kollega Dr. Oertel: wenn wir eine derartige Resolution (D) annehmen, von der wir selbst überzeugt sind, daß sie vollständig unausführbar ist, so diskreditiren wir geradezu die Stellung des Reichstags; dann muß es dahin kommen, daß man überhaupt bei der Reichsregierung keinen Schuß Pulver mehr auf unsere Resolutionen giebt, wenn wir einfach in den Tag hinein Resolutionen ergehen lassen, von denen wir selbst überzeugt sind, daß ihnen nie eine Folge gegeben werden wird. Ich bin ja auch der Anschauung des Herrn Kollega Dr. Oertel, daß diese Resolutionsfabrik des Reichstags bereits gemeingefährlich ist; aber ich will bei dieser Gelegenheit nicht untersuchen, wer vor allem daran schuld ist, daß derartig zahlreiche Resolutionen, auf die ein Werth überhaupt gar nicht gelegt wird, erlassen werden — vielleicht weiß das der Herr Kollega Dr. Oertel besser als ich.

(Heiterkeit.)

Nach der Resolution sollen also alle gemeinfreien Werke herangezogen werden. Die Herren im Zentrum wollen darnach auch neue Ausgaben von Cicero, Xenophon und Cäsar ebenso mit einer neuen Steuer belegen wie z. B. alle Werke von Schiller, Goethe und unseren anderen Klassikern. Nun möchte ich einmal die Frage aufstellen: was wollen Sie denn mit den Ausländern thun? Sollen diese auch unter das Gesetz kommen oder sollen sie besser behandelt werden? Sie selbst müssen doch einsehen, daß eine derartige Kontrole überhaupt theoretisch nicht durchführbar ist! Und dann: unter welche Staatskontrole wollen Sie den ganzen deutschen Verlagshandel bringen? Die Verleger haben sich mit vollem Recht gegen den bloßen Gedanken bereits aufgeregt; sie würden unter eine so intensive Kontrole kommen, daß es in Zukunft wirklich kein Vergnügen mehr wäre, Verleger zu sein; die Kosten wären riesig, und die Erträgnisse wären geradezu minimal. Ferner aber: nach welchen Gesichts-

(A) punkten wollen Sie überhaupt die Schätzung vornehmen? Sie hatten vorgeschlagen: nach dem Reingewinn. Wollen Sie dabei den Schaden, den der Verleger mit anderen Werken hat, auch hineinrechnen? Also auch nach dieser Richtung hin können Sie einen greifbaren Gedanken überhaupt nicht bringen. Welche Unsumme von Streitigkeiten würde zwischen Verlegern und Autoren und der betreffenden Zentralanstalt entstehen! Und nach welchen Gesichtspunkten wollen Sie die Verwendung der betreffenden Beträge überhaupt treffen? Welche Willkür würde hier eintreten! Je nach der politischen, religiösen und konfessionellen Stellung, je nach der ästhetischen Anschauung des betreffenden Autors würde die Beurtheilung des Werkes strittig werden. Das um so mehr, als eine große Literarkommission entscheiden soll, bestehend aus Mitgliedern des Bundesraths, des Reichstags, Literaten, Künstlern u. s. w. Denken Sie sich, wie bei jeder prinzipiellen Frage in Bezug auf das künstlerische und ästhetische Leben ein Streit entstehen würde zwischen diesen einzelnen Faktoren in der Literarkommission!

Meine Herren, ich muß also sagen: dieser riesige Apparat soll aufgeboten werden um nichts. Und die Folge dieser Resolution würde die sein, wie ich bereits in der Kommission auseinandergesetzt habe, daß Sie ebenso den Künstlern, den Photographen, den Erfindern und schließlich auch den Vorzeichnern in einer Fabrik, d. h. den Erfindern eines Geschmacksmusters u. s. w., ebenfalls die Wohlthaten des Gesetzes zukommen lassen müßten. Es ist rein theoretisch allerdings eine ganz gute soziale Idee, die Sie haben, die aber ohne weiteres direkt in den sozialistischen Zukunftsstaat führen müßte. Die Resolution ist ein vollständig todtgeborenes Kind. Sind Sie der Ueberzeugung, daß eine Verstärkung des Urheberrechts nothwendig ist, so helfen Sie uns bei den materiellen Bestimmungen des Urheberrechts; aber mit (B) dieser Resolution ist nicht das Geringste anzufangen. Ich bitte Sie daher, dieselbe abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, dieser Resolution vermögen ich und meine Freunde ebenfalls nicht zuzustimmen. Wir werden gegen die Resolution stimmen, müssen gegen dieselbe stimmen, wie wohl wir nicht verkennen wollen, daß ein guter Gedanke wohl ursprünglich in dieser Resolution gewesen sein mag.

Herr Abgeordneter Oertel hob hervor, man soll nicht dem guten Herzen allein folgen, man soll das gute Herz nicht durchgehen lassen, sondern dem kühlen Verstande mehr Raum geben. Diese Aeußerung des Herrn Dr. Oertel hat mich um so sehr gefreut, als ich hoffe, er wird nächstens auch bei seiner Stellung bezüglich der Prügelstrafe das gute Herz schießen lassen und dem kühlen Verstande Raum geben. Als ich aber von Herrn Dr. Oertel hervorheben hörte, daß es geradezu eine Quälerei für die ausführende Behörde bezüglich dieser Resolution sei, da dachte ich an die Ausführungsbeamten bei der Prügelstrafe. Lassen Sie da auch einmal Ihr gutes Herz und Ihren kühlen Verstand walten und denken Sie gelegentlich auch an die ausführende Behörde bei der Prügelstrafe, die doch ein schwereres Amt hat als die Ausführungsbehörde bei dieser Resolution.

Meine Herren, es ist von Seiten des letzten Herrn Redners gesagt worden, es liege ein Stück sozialer Gedanke in dem Grundgedanken dieser Resolution. Wir haben in der Kommission die Stellung eingenommen, die wir bei allen Anregungen, die von anderer Seite kommen, einnehmen, daß wir Anträge, in denen ein gewisser sozialer Gedanke, wenn auch in verschwommener Form, steckt, unterstützen in der liebenswürdigsten Weise, wie dies auch mein Freund Dietz in der Kommission that, dann darlegen: wir sind bereit, die volle Hand darzubieten. (C) Allerdings müssen wir dann darauf hinweisen — und diese Erkenntniß dringt ja in immer weitere Kreise —, daß bei dem unvollkommenen Zustande der Jetztzeit, bei der Art der Ordnung der Gesellschaft auch auf diesem Gebiete es nicht gut möglich ist, einem vernünftigen, guten sozialen Gedanken Raum zu verschaffen. Meine Herren, wir müssen daher hier darauf hinweisen, daß es ganz unmöglich ist, daß man einem verständigen Gedanken, der der geistigen Arbeit volle Achtung für das schaffen soll, was er der Allgemeinheit geleistet hat, — daß es unmöglich ist, einem verständigen Gedanken Rechnung zu tragen innerhalb derselben Gesellschaftsordnung, die die unbedingte Uebertragbarkeit des Autorrechts zuläßt, die den Verleger schützt und glaubt, wenn sie den Verleger schützt, den Autor geschützt zu haben, dem sie nicht einmal volle Freiheit für die Gestaltung seiner Arbeit und nicht einmal volle Organisationsfreiheit giebt. Sie kommen aus dieser Sackgasse auch auf diesem Gebiete nicht anders heraus, als daß Sie dem sozialen Gedanken näher treten, ob es nicht richtiger sei, anstatt diese Zwischenglieder der Verlegerschaft zwischen der geistigen Produktion und der Allgemeinheit hineinzuschieben und diese zu schützen, ob es da nicht richtiger ist, eine gesellschaftliche Gliederung, eine Vergesellschaftung auf diesem Verlegergebiete vorzunehmen. Wäre die vorhanden, Herr Kollege Oertel, dann ist es außerordentlich leicht, das Gute, was in dieser Resolution steckt, zur Ausführung zu bringen. Mit anderen Worten: in dem Augenblick, wo Sie sich auf sozialdemokratisches Gebiet begeben, sehen Sie, wie spielend diese Schwierigkeiten beseitigt werden, Schwierigkeiten, die innerhalb der Gesellschaftsordnung, wie Sie sie haben, liegen und unmöglich bei der Konstruktion, die Sie diesem Gesetze gegeben haben, zu beseitigen sind.

Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Müller zu, der das schon angedeutet hat, daß wir besser thun (D) würden — wir stehen ja aber noch nicht in der dritten Lesung —, den Autor als solchen mehr zu schützen, als er jetzt durch das Gesetz geschützt ist. Wir können ihn insbesondere aber nur dadurch schützen, daß wir zwingendes Recht geben. So oft wir aber versuchten, solches hinzubringen, dann ward jedesmal die Kreditwürdigkeit des Verlegers, seine Pumpnothwendigkeit u. s. w. dagegen leider mit Erfolg hervorgehoben, ferner der Gedanke der juristischen Konstruktion, die angeblich eine Unübertragbarkeit des Rechts des Urhebers noch nicht vertragen könne, und dergleichen. Dadurch ist die Unmöglichkeit gegeben, etwas in dieser Beziehung zu verbessern. Unausführbar ist der Gedanke zur Zeit; ausführbar würde er nur werden durch ein sozial besser gegliedertes Gemeinwesen. Da dies nicht der Fall ist, meine ich, ist es in der That eine Quälerei für den Kopf des Herrn Reichskanzlers, wenn wir ihn ersuchen, zu erwägen, ob er nicht das, was innerhalb Ihrer Gesellschaftsordnung nicht zu erreichen ist, doch erreichen kann. Da ich für eine solche Quälerei nicht zu haben bin, bitte ich Sie dringend, diese Resolution abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, als ich neulich so unvorsichtig war, das Schicksal eines Antrags vorauszusagen, ging ich von der irrthümlichen Voraussetzung aus, daß die Fraktionen ihren Rednern mehr folgen würden, als es der Fall gewesen ist. Nun, wenn ich jetzt prophezeie, daß die Resolution so abgelehnt werden wird, dann hoffe ich mehr Glück zu haben.

Es ist von den verschiedensten Seiten, namentlich in erschöpfender Weise von dem Herrn Kollegen Oertel, darauf hingewiesen worden, welchen Werth eine Resolution hat, von der der Reichstag im voraus weiß, daß sie

(A) unausführbar oder wenigstens überaus schwer ausführbar ist.

Ich will auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen, möchte aber den Beweis erbringen oder wenigstens einige Materialien bieten dafür, daß in der That diese Resolution nicht ausführbar ist. Ich will nicht erneut darauf hinweisen, daß der Herr Reichskanzler sich für diesen Zweck eine ganz besondere Finanzabtheilung zulegen müßte, nicht nur für die Ausführung dieser Wünsche im Gesetz, sondern dann auch für die verwaltende Thätigkeit.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß man sich darüber gar nicht klar geworden ist, wovon eigentlich diese Abgabe erhoben werden soll. Will man den Gewerbebetrieb, den Verlagsbuchhändler in seiner Gesammtheit besteuern? Ist es eine besondere Gewerbe- oder Einkommensteuer, die man einem Stande, Berufe, Betriebe auferlegt, von dem andere nicht getroffen werden? Das wäre eine Unbilligkeit, für die kein Grund vorliegt. Man stellt sich vielleicht vor, daß es möglich sei, einen Reinertrag gemeinfrei gewordener Bücher festzustellen und zu besteuern. Es ist in der Kommission schon darauf hingewiesen worden, daß zu diesem Zwecke gewisse Verlagsunternehmungen etwa 20 000 Konten anlegen müßten, um den Nachweis zu erbringen, ob ein bestimmtes, gemeinfrei gewordenes Buch nach Abschluß dieser Zeit eine Rente bringt oder nicht. Diese Konten müßten von dem Herrn Reichskanzler und seinen Organen geprüft werden u. s. w. u. s. w. Ich glaube aber, es geht der ganze Gedanke von einer irrigen Voraussetzung aus, nämlich davon, daß die Mehrzahl der Bücher überhaupt einen Reingewinn bringt. Man schließt das aus der Beobachtung, daß manche Bücher einen hervorragenden Ertrag bringen. Ja, das ganze Verlagsgeschäft ist aber doch nur dadurch möglich, daß die Zubuße, die bei sehr vielen, außerordentlich vielen Büchern nothwendig ist, gedeckt wird durch den (B) größeren oder kleineren Ertrag anderer Unternehmungen. Hieraus ergiebt sich wiederum, daß es eben ganz unmöglich sein würde, auch den Reinertrag gemeinfrei gewordener Bücher zur Grundlage zu nehmen für die geplante Abgabe. Also bei allem guten Willen, der für die Antragsteller bestimmend gewesen ist, möchte ich Sie dringend bitten, nicht eine Resolution zu beschließen, die in der That unausführbar ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich will weder dem Herrn Abgeordneten Stadthagen auf das Gebiet der sozialen Frage und der Prügelstrafe folgen, noch will ich dem Herrn Vorredner über die Unausführbarkeit der Resolution in Bezug auf den Buchhandel antworten. Ich habe lediglich das Wort genommen, um doch festzustellen, daß eine Resolution, die in der Kommission die Mehrheit für sich gewonnen hatte, doch nicht ganz und gar des realen Hintergrundes und der Begründung entbehren kann, wie es nach dem bisherigen Verlauf der Debatte den Anschein hatte. Ich glaube, die Grundidee dieser Resolution stammt doch nicht bloß aus dem guten Herzen, sondern sie hat doch wohl auch, wie ich annehme, eine sachliche Begründung in der Idee, daß, wenn das geistige Eigenthum durch den Ablauf der Schutzfrist der allseitigen wirthschaftlichen Ausbeutung überlassen wird, es doch der Gesammtheit der künftigen Generation der schaffenden Künstler in irgend einer Weise dienstbar gemacht werden soll. Nun meine ich, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hasse auch dargethan hat, daß bezüglich des Buchhandels hier große Schwierigkeiten entstehen, so würden doch gar keine Schwierigkeiten entstehen, wenn man diese Einrichtung anwendet zunächst nur auf die öffentlichen Aufführungen der Theater- und Konzertunternehmer. Hier, glaube ich, kann von einer Undurchführbarkeit in keiner Weise gesprochen werden, die Theater- und Konzertunternehmer zahlen auch (C) heute für nicht schutzlose Darbietungen einen Prozentsatz, und wenn sie einen kleinen Antheil dieses Prozentsatzes weiter zahlen, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist, so würden dadurch doch sehr beträchtliche Summen herauskommen, um eine derartige nationale Versorgungsstiftung für unbemittelte Künstler und deren Hinterbliebene zu schaffen. Also ich meine, so ganz unausführbar ist der Vorschlag doch nicht, und wenn das der Fall ist, so glaube ich doch, daß eine Anregung in der Form einer Resolution, welche den Herrn Reichskanzler vielleicht dahin führt, das Praktische aus dem Vorschlag herauszunehmen, sich empfehlen würde, und ich werde deshalb für diese Resolution stimmen, kann diese Erklärung aber nicht im Namen meiner politischen Freunde abgeben, im Gegentheil, ein Theil derselben wird gegen die Resolution stimmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution c.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Esche**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Erfüllung der Bitte, die in der dritten Resolution ausgesprochen ist, hatte der Herr Staatssekretär die Güte, als eine selbstverständliche Aufgabe der Reichsregierung zu bezeichnen. In der That ist es nothwendig, daß diese Bitte erfüllt wird, um die übrigen Urheberrechtsgesetze, die in der dritten Resolution näher bezeichnet sind, in Einklang zu bringen mit dem jetzt zur Berathung stehenden Gesetze, vor allem auch deshalb, damit die Trümmer des Gesetzes von 1870, die im (D) § 65 des neuen Gesetzes noch konservirt werden, beseitigt werden können. Daß aber diese Bitte baldmöglichst erfüllt wird, dafür spricht vielleicht auch der Wunsch, daß den Männern, die jetzt an diesem Gesetz mitgearbeitet haben und die, wie ich hoffe, von dem rechten Geiste zum Schutze des geistigen Eigenthums erfüllt sind, auch vergönnt ist, an der Neubearbeitung der anderen Gesetze mitzuwirken.

Ich bitte Sie, auch diese dritte Resolution anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution c der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution c ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu der Resolution Büsing auf Nr. 255 der Drucksachen. Dieselbe bedarf der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen, welche sie unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution Büsing auf Nr. 255 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich bin nicht im Stande, für diese Resolution zu stimmen. Meine Herren, ich meine, solche Resolutionen sollte man nur annehmen, wenn es sich um eine neue Frage handelt, und der Reichstag nicht sonst schon in entschiedener Weise seine Ansicht zur Sache kundgegeben hat. Nun kann aber über die Ansicht der Mehrheit des Reichstags in dieser Frage auch ohne solche

(A) Resolution kein Zweifel bestehen, wenn man sich alle die Verhandlungen vergegenwärtigt, die zu der Novelle über das Strafprozeßrecht in den letzten Jahren stattgefunden haben.

Ich meine also, nach dieser Richtung ist die Resolution überflüssig. Sie könnte eher als ein schwächlicher Rückzug gerade gegenüber dem Reichs-Justizamt angesehen werden; denn mir ist in der Reichsregierung kein Ressort bekannt, das so leicht das Wort „unannehmbar im Ganzen" bei der Berathung eines Gesetzes ausspricht, wenn irgend ein Vorschlag hervortritt, der nicht in der Richtung des Reichs-Justizamts liegt.

Im gegebenen Falle möchten wir uns aber auch vorbehalten, bei der dritten Lesung nicht den gestern abgelehnten Antrag wieder einzubringen sondern einen Antrag, der das Prinzip wenigstens für den Rahmen dieses Gesetzes über das Urheberrecht zur Geltung bringt. Auch schon, um uns diese Freiheit vorzubehalten, ist es, glaube ich, nicht richtig, für die Resolution zu stimmen. Es ist überhaupt eigenartig, wenn man über eine Resolution in der zweiten Lesung abstimmt, während über den damit zusammenhängenden Text doch erst in der dritten Lesung endgiltig abgestimmt wird.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Gegenüber dem Herrn Abgeordneten Richter will ich nur auf die eine Thatsache hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg) mit seinen politischen Freunden einen Initiativantrag eingebracht hat, dahin gehend, daß die Abänderung der Reichs-Strafprozeßordnung in der hier zur Frage stehenden Richtung in die Wege geleitet werden soll. Da dieser Antrag auch von den Freunden des Herrn Abgeordneten Richter mit unterstützt ist, so, glaube ich, ist es genau so (B) berechtigt, wie für diesen Antrag zu stimmen, auch die von mir eingebrachte Resolution zur Annahme zu empfehlen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich vermag nicht für die Resolution zu stimmen, und zwar wesentlich aus denselben Gründen, die vorher von Rednern der rechten und linken Seite gleichmäßig aufgeführt wurden. Wir sollten keine Resolution stellen, die an sich ein eigenthümliches Licht auf den Reichstag deswegen wirft, weil wir es nicht in der Hand haben, zu sagen, daß die Resolution Gesetz wird, das, was in der Resolution verlangt wird, ist das, was der Reichstag im allgemeinen Interesse zu verlangen hat, und zu dessen Erreichung er seine Macht dazu gebrauchen sollte. Die Regierungen haben im Laufe der Jahre ihre Anschauungen durchaus gewechselt und stehen jetzt mit einem Mal auf einem Standpunkt, der für die Beibehaltung des fliegenden Gerichtsstandes, ja für die Aeternisirung desselben ist. Das wissen wir aus der lex Rintelen, wo ja die Aeternisirung des fliegenden Gerichtsstandes für alle Antragsvergehen und Verbrechen angeschlagen und auch von den anwesenden Vertretern der Regierung gutgeheißen wurde.

Ich habe gestern bereits auf die frühere Stellung der Regierungen hingewiesen; von ihnen wurde als etwas Selbstverständliches anerkannt, daß der fliegende Gerichtsstand nicht zu Recht bestände. Die Motive zu § 12 des Sozialistengesetzes zeigen dies klar und damit auch, wie rückschrittlich hier bei dieser Materie die Regierungen geworden sind, so rückschrittlich, daß ich keine Veranlassung habe, auf diesem Gebiete eine Resolution zu stellen. Entweder wir bringen den Inhalt derselben, wie wir es gestern vorschlugen, in das Gesetz hinein, wir gebrauchen also zu diesem Zweck unsere Macht — das halte ich allein für parlamentarisch zweckmäßig —, oder (C) wir nehmen eventuell den Initiativantrag an und brauchen keine Resolution. Damals im Jahre 1878 hieß es in den Motiven der Regierungen zu § 12 des Sozialistengesetzes:

> Zum Erlasse des Verbotes einer im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift soll die Landespolizeibehörde des Bezirkes zuständig sein, in welchem dieselbe erscheint. Diese Vorschrift stimmt mit den bekannten Sätzen über den Gerichtsstand bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überein und verwirft für die Anwendung des Gesetzes die in der Praxis vorgetretene Meinung, als ob bei periodischen Druckschriften die Behörde jedes Orts, woselbst eine Nummer der Zeitschrift verbreitet worden, zuständig sei.

Meine Herren, diese ganz verständige Ansicht hat die Regierung, die damals das Sozialistengesetz vorschlug, dennoch zum Ausdruck gebracht. Heute hören wir aber seitens der Regierung die Ansicht vertreten, der fliegende Gerichtsstand sei anerkannten Rechtes. Damals hat auch die Kommission des Reichstags in ihrem Bericht diese Ansicht gebilligt, daß die Beseitigung des irrig konstruirten fliegenden Gerichtsstandes für Preßvergehen erforderlich sei. Das Plenum ist dieser Anschauung beigetreten. Damals ist von allen Parteien als selbstverständlich erachtet, daß der fliegende Gerichtsstand der Presse einen nicht zu duldenden, ja, auch für den Rahmen des Sozialistengesetzes nicht zu duldenden Ausnahmezustand schaffe. Das, was schon im Jahre 1878 als geltendes Recht erachtet worden, dessen Wiederherstellung nothwendig wird, weil die Praxis des Reichsgerichts sich dagegen gewendet, dieses Recht, soweit es in seiner Macht lag, beseitigt hat, — das soll man jetzt nicht lediglich durch eine Resolution verlangen, sondern man soll die Macht des Parlaments (D) gebrauchen, das um so mehr, als der Herr Vertreter des Reichs-Justizamts davon sprach, daß eine Regierung sich das nicht gefallen lassen wird. Die Regierung hat sich gefallen zu lassen, daß dasjenige, was Recht ist, auch Recht wird, und wir haben unsere Macht dazu zu gebrauchen, das zum Recht werden zu lassen. Ich bezweifle gar nicht, sondern hoffe, daß wenigstens in der dritten Lesung eine Mehrheit sich finden wird, um dieses brennende Unrecht des fliegenden Gerichtsstandes der Presse herauszubringen. Ich trete darum nicht auf die Brücke, die vom Herrn Kollegen Büsing vorgeschlagen ist, daß wir eine Resolution an den Herrn Reichskanzler richten, derselbe solle ersucht werden, zu erwägen, ob nicht ein bestehendes Unrecht abzuschaffen sei. Nein, wir können es abschaffen, wir haben das Recht in der Hand. Wenn wir einen oder den von Herrn Büsing vorgeschlagenen Mittelweg beschreiten, so thun wir nichts anderes, als das Fortbestehen des Unrechts zu begünstigen. Ich bitte Sie dringend, gegen die Resolution stimmen zu wollen, auch weil eine Zustimmung nach außen hin gar nicht anders aufgefaßt werden könnte als ein Versuch, sich um die Beseitigung dieses brennenden Unrechts gewissermaßen herumzudrücken — natürlich habe ich diese Ansicht gegenüber den anwesenden Kollegen nicht; nach außen hin wird es aber so erscheinen, daß man die Macht zur Beseitigung in Händen hat, sie aber nicht gebraucht, sondern sich mit solcher Resolution begnügt. Meint der Herr Reichskanzler, meinen die verbündeten Regierungen, das, was jetzt durch die Praxis in Gestalt des fliegenden Gerichtsstandes der Presse konstruirt worden ist, ist mehr werth als ein einheitliches Urheberrecht, ein einheitliches Verlagsrecht? Gut, dann ist es ihre Schuld, wenn das Gesetz fällt; aber die Brücke der Resolution können wir nicht betreten.

(Bravo bei den Sozialdemokraten.)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir allein die Macht in den Händen hätten, dann würde ja die Sache etwas anders für uns liegen. Die haben wir aber nur zur Hälfte. Beim Postgesetz, Herr Abgeordneter Stadthagen, lag die Sache anders. Auf das Zustandekommen des Postgesetzes legte die Regierung den größten Werth; deshalb ließ sie sichs gefallen, daß eine Bestimmung aufgenommen wurde, die — das gebe ich ohne weiteres zu — mit dem Postgesetz noch viel weniger zu thun hatte, als der fliegende Gerichtsstand hier mit dem Urheberrecht. Aber die Regierung hat auch erklärt, daß sie auf das Urheberrecht nicht so viel Gewicht lege, daß sie wegen des Zustandekommens des Gesetzes sich die Hineinfügung dieses Paragraphen gefallen lassen werde; und da müssen wir doch mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Wenn wir einen derartigen Paragraphen angenommen hätten oder ihn in der dritten Lesung annehmen würden, so würden wir nach Aussage des Herrn Staatssekretärs weder den fliegenden Gerichtsstand beseitigen noch ein Urheberrecht bekommen. Wir würden also weder den Sperling in der Hand noch die Taube auf dem Dache haben; nichts würde uns übrig bleiben. Wer von solchen praktischen Erwägungen ausgeht, der muß sich auf den Boden der Resolution des Abgeordneten Büsing stellen, wie ich es, und ich glaube, namens meiner sämmtlichen Parteigenossen, thue.

Der Herr Abgeordnete Stadthagen hat durchblicken lassen, als ob diese Erklärung meinerseits im Gegensatz stehe zu der grundsätzlichen Stellungnahme zu den Resolutionen überhaupt, die ich vorhin gekennzeichnet habe. Das ist ein Irrthum. Diese Resolution ist allerdings eine Wiederholung früher oft geäußerter Wünsche. Wenn der Reichstag derartige schon geäußerte Wünsche wiederholt, so (B) schädigt er sein Ansehen durchaus nicht, sondern bekundet nur, daß er, was er früher schon für nothwendig erklärt hat, auch heute noch und heute besonders dringend für nothwendig hält.

Der Herr Abgeordnete Richter meinte, daß die große Mehrheit des Reichstags Gegnerin des fliegenden Gerichtsstands der Presse sei. Ich glaube ihm sagen zu können, daß vielleicht der ganze Reichstag, wenigstens die Mehrheit meiner Partei sicher, den fliegenden Gerichtsstand für höchst bedenklich, ja für innerlich ungerechtfertigt hält, und daß wir alles mögliche und alles thunliche mit thun werden, um ihn zu beseitigen. Der fliegende Gerichtsstand läßt sich nach keiner Richtung hin vertheidigen, weder juristisch noch aus praktischen Erwägungen heraus. Es ist auch ein Irrthum, daß man anzunehmen scheint, nur die oppositionelle Presse werde von ihm getroffen. Es interessirt vielleicht das hohe Haus, wenn ich ihm mittheile, daß der verantwortliche Redakteur der „Deutschen Tageszeitung" wegen Beleidigung eines Margarinefabrikanten in Apenrade und wegen Beleidigung eines Königlichen Landraths in Rendsburg in Schleswig-Holstein belangt worden ist, — im letzten Falle freigesprochen worden ist.

Aber nicht aus diesen rein persönlichen Gründen, sondern aus allgemeinen Gründen, die schon genügend dargelegt worden sind und, denen etwas hinzuzufügen ich keine Veranlassung habe, möchte ich Sie auch namens meiner Parteifreunde bitten, sich auf den Boden der Resolution des Herrn Abgeordneten Büsing zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß der von dem Herrn Abgeordneten Büsing mir entgegengehaltene Antrag keine Resolution, sondern ein Gesetzentwurf ist. Daß die Einbringung eines Gesetzentwurfs etwas anderes bedeutet als eine Resolution, (C) brauche ich nicht näher darzulegen, ganz abgesehen davon, daß nachher ja auch die Anträge Rintelen Anträge in dieser Richtung enthielten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution Büsing auf Nr. 255 der Drucksachen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir gelangen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XI. Kommission (Nr. 215 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wellstein.

Anträge Nr. 234, 250, 254, 258.

Die Resolution Dr. Arendt bedarf noch der Unterstützung. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche die Resolution Dr. Arendt unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter. — Derselbe verzichtet. Auch sonst verlangt niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen, und ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß der § 1 vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich erbitte mir die Genehmigung, diejenigen Theile des Gesetzes, wo Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, aufzurufen und durch den Aufruf nach den (D) Kommissionsbeschlüssen für genehmigt zu erklären. — Es widerspricht niemand; ich werde demnach verfahren.

Ich rufe auf § 2, — § 3, — § 4, — § 5 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen für vom Hause bewilligt.

Den § 6 hat die Kommission beschlossen abzulehnen. Ich eröffne daher die Diskussion über die Vorlage der verbündeten Regierungen — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche entgegen dem Beschluß der Kommission den § 6 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 6 ist in dieser Fassung abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12, — § 13, — § 14, — § 15 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung für bewilligt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 16. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Fischer und Genossen auf Nr. 234 der Drucksachen ad 1.

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Wir haben den Ihnen vorliegenden Antrag zu § 16 auf Abänderung von § 56 der Gewerbeordnung, wonach auf Werke, die in Lieferungen erscheinen und im Kolportagewege vertrieben werden, auf der ersten und allen folgenden Lieferungen der Gesammtpreis aufgeführt werden muß, bereits in der Kommission gestellt. Er ist aber von der Majorität ab-

(Fischer [Berlin].)

(A) gelehnt worden und von der Regierung mit dem Hinweise bekämpft worden, daß er mit der vorliegenden Gesetzesmaterie in keinem formellen Zusammenhang steht.

Ich will auf die Frage, ob er nicht trotzdem dem Gesetze einverleibt werden könne, heute nicht eingehen; sie ist ja bereits gestern eingehend behandelt worden. Wir haben da gehört, daß bei dem Reichstagswahlgesetz ein Stück Vereinsgesetz für Mecklenburg mitbeschlossen worden sei. Man kann ferner darauf hinweisen, daß auch in die Gewerbeordnung (im § 43) eine Bestimmung hineingekommen ist, die eigentlich in das Wahlgesetz gehört, und ebenso erlebten wir bei dem Postgesetz, daß da eine Bestimmung Aufnahme fand, die eigentlich in die Gewerbeordnung hineingehörte — wie das erst vor wenigen Minuten von Herrn Abgeordneten Dr. Oertel nochmals näher präzisirt worden ist. Aber ich meine überhaupt, die Behauptung, daß unser Antrag mit der vorliegenden Gesetzesmaterie nicht im logischen Zusammenhange stehe, ist eine irrige. Der § 16 des vorliegenden Gesetzes verlangt, daß der Verleger mit der Vervielfältigung zu beginnen hat, sobald ihm das Werk vollständig zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abtheilungen, also in Lieferungen, so hat er mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abtheilung, also eine Lieferung, geliefert hat.

Welches sind nun die Werke, abgesehen von den Romanen, die in Abtheilungen erscheinen? Das sind in erster Linie zeitgeschichtliche Werke, naturwissenschaftliche Werke, die auf den Fortschritt und die Entwicklung der verschiedenen naturwissenschaftlichen Zweige Bezug nehmen müssen. Das sind auch die Reisewerke — man braucht nur auf Nansen, Stanley u. s. w. zu verweisen, die ihre Arbeiten während der Reise gleichsam nur im rohen fertiggestellt haben und nach der Rückkehr erst in der Lage sind, mit Muße die Ergebnisse ihrer Forschungen zusammenzustellen. Da ist weder der Verleger im stande, (B) den Umfang der Arbeit genau zu überblicken, noch der Verfasser, von vornherein zu beurtheilen, ob das Werk 2, 3, 4 oder 5 Bogen mehr ergiebt, als es veranschlagt ist, oder nicht. Ist nun der Verleger aus Rücksichtnahme auf den § 56 der Gewerbeordnung gezwungen, von vornherein den Gesammtpreis auf die Lieferung aufzudrucken, so wird dann andererseits wieder der Verfasser durch den Verleger gezwungen, sich an eine bestimmte Bogenzahl zu halten und das Werk ohne Rücksichtnahme auf seinen wissenschaftlichen Werth abzuschließen, wenn er bei der vereinbarten Bogenzahl angelangt ist. Wir zwingen also den Verleger, seinen Vertrag nicht zu halten gegenüber dem Verfasser, wenn dieser gehalten ist, ohne Rücksicht auf seine wissenschaftlichen Forschungen und deren Bearbeitung bei einem bestimmten Umfang einfach abzubrechen, oder wir zwingen ihn, gegenüber dem Publikum den Vertrag nicht zu halten, weil er das Werk nicht in der wissenschaftlichen Vollständigkeit zu liefern im stande ist, wie es das Publikum vom Verleger und vom Verfasser erwartet, und wie es möglich wäre, wenn die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung nicht vorhanden wäre. Ich kann auch auf die Konversationslexika verweisen, die heute vielfach in Lieferungen auf dem Kolportagewege vertrieben werden. Seinerzeit ist der § 56 der Gewerbeordnung zweifellos abgeändert worden hauptsächlich in der Absicht, die Kolportageromane, die Schundromane zu treffen und den Zustand zu beseitigen, daß Abonnenten von Sensationsromanen durch Kolporteure zur Abnahme des ganzen Werkes verpflichtet wurden, ohne daß sie in der Lage waren, abzuschätzen, ob sie 20, 50 oder 150 Lieferungen nehmen müssen. Der Zustand war gemeinschädlich, er soll aber durch unsern Antrag nicht etwa wieder eingeführt werden, denn wir nehmen ausdrücklich diese Kolportageromane in unserem Antrage aus. Was man damals mit dem § 56 der Gewerbeordnung erreichen wollte, hat man

(C) aber gar nicht erreicht und kann es jetzt so wenig wie künftig erreichen. Die Kolportagebuchhändler geben heute allerdings einen Gesammtpreis auf der ersten Lieferung an. Bei einzelnen Werken geschieht es auch nicht, und die werden trotzdem verbreitet, aber dagegen ist nichts zu machen. Was ein Gendarm nicht erwischt, kann auch nicht zur Anzeige gebracht werden. Aber wenn auch der Gesammtpreis auf der ersten Lieferung aufgedruckt ist, die Täuschung des Publikums ist dadurch nicht gehindert. Der Kolportagebuchhändler hat heute eine allgemeine Erfahrung hinter sich. Wenn ein Roman einschlägt und im Publikum Beifall hat, so hat man auf dem Erfahrungswege herausgefunden, wie viel Lieferungen das Publikum verträgt: nämlich ungefähr 100. Daher drucken alle diese Kolportagebuchhandlungen auf die erste Lieferung den Preis des kompletten Werkes: ungefähr 10 Mark. Damit ist aber die Garantie nicht gegeben, die der Gesetzgeber schaffen wollte, daß die Abonnenten entsprechend diesem konkreten Preise bedient werden. Nein, umgekehrt! Sie brauchen sich aus irgend einer Kolportagebuchhandlung bloß ein paar solcher Lieferungsromane herausgreifen und Sie werden finden: entweder fehlt der Gesammtpreis überhaupt, oder dieser Vermerk, der nach § 56 der Gewerbeordnung an einer sichtbaren Stelle angebracht sein soll, ist in so kleinen Lettern und so versteckt angebracht, daß man geradezu annehmen muß, es sei auf eine Täuschung des Publikums abgesehen. Dagegen ist die Gesetzgebung machtlos. Der Bestimmung des § 56 ist auch in den Heften, die ich vor mir habe, nachgekommen. Hier steht in großer fetter Schrift der Preis des Einzelheftes: „Preis 10 Pf. = 7 Kr. östr. Währ. = 14 Heller“ und darunter in ganz kleiner Nonpareil-Schrift: „In der Schweiz 15 Centimes, komplett 9 M., in Amerika 5 Cents“, sodaß nur ein geübter Leser darauf kommt, daß hier zwischen anderen Bemerkungen der Komplettpreis angegeben ist. Also um die (D) Bestimmung doch erfüllen zu können, ohne jemals Gefahr zu laufen, Schaden zu erleiden, haben sich die Kolportagebuchhändler damit geholfen, daß sie von vornherein den höchst wahrscheinlichen Gesammtpreis aufdrucken. Ich habe vor mir eine Anzahl solcher Lieferungsromane. Da ist z. B. der Gesammtpreis bei drei Werken auf 10 Mark, bei einem ist er auf 9,60 Mark angegeben. Das Werk, das 9,60 Mark kosten soll, das also, wie ich annehme, auf 100 Lieferungen berechnet war, wobei vier Lieferungen gratis wären, schließt ab mit dem 50. Heft; das Werk, auf dem 10 Mark steht, also auf 100 Hefte berechnet war, schließt ebenfalls ab mit dem 50. Heft, ein weiteres schließt mit dem 51. Heft, und dasjenige, dessen Gesammtpreis auf 9 Mark festgesetzt ist, schließt mit dem 60. Heft ab. Meine Herren, das heißt, in dem Augenblick, wo für den Kolportageromanverleger die Sache unrentabel wird, hat der Autor die Anweisung bekommen, nun die verschiedenen Helden sterben zu lassen oder sonstwie den Roman seinem Ende entgegenzuführen. Also das, was man im Gesetz verhindern wollte, eine Benachtheiligung des Publikums, wird auch nach der Bestimmung der Gewerbeordnung nicht getroffen. Der anständige Buchhandel wird aber ernstlich gefährdet, weil der nicht ernsthafte Werke mittendrin abbrechen kann.

Mein Kollege Dietz hat bereits bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs und in der Kommission den Fall des Buchhändlers Geibel in Altenburg angeführt, der einen Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz herausgab, mit den Autoren, Direktor Gerhard und Regierungsrath Düttmann, Rücksprache genommen hat, von denen er die Erklärung erhielt, das Werk würde wahrscheinlich 12 bis 14 Lieferungen umfassen. Da hat der Verleger gesagt: gut, nehmen wir die Maximalsumme von 14 Lieferungen, — geben wir also den Gesammtpreis auf 14 Mark an. Er hat dann — was hier nebensächlich

(A) ist — eine Subskription ausgeschrieben, und hat sich verpflichtet, das gesammte Werk für 14 Mark zu liefern. Nun stellte sich heraus, daß die Materie weit über den ursprünglich beabsichtigten Rahmen der Sache hinausgewachsen ist, und daß die Autoren sagten: wir können die Sachen nicht in den engen Rahmen hineinpressen, wir sind es unserem wissenschaftlichen Ruf schuldig, den Umfang des Buches etwas auszudehnen. Die Folge war, daß er, weil eben in der Gewerbeordnung bestimmt ist, daß alle in Lieferungen erscheinenden Werke von vornherein den Gesammtpreis tragen müssen, den Abonnenten, soweit sie gutwillig nicht zahlen wollten, für das wenige Geld viel mehr Ware liefern mußte, als er thatsächlich meinte liefern zu sollen, — ein Mißstand, eine Schädigung des anständigen Verlags, der, wie wir wohl alle annehmen, durch die jetzige Fassung des § 56 Absatz 2 der Gewerbeordnung nicht beabsichtigt war.

Nun haben uns die Herren Regierungsvertreter in der Kommission gesagt, was diesen ganz besonders charakteristischen Fall des Verlagsbuchhändlers Geibel in Altenburg betrifft, so ist da weniger § 56 der Gewerbeordnung schuld als vielmehr der Umstand, daß der betreffende Herr einen Subskriptionsbogen ausgegeben hat, also in ein privatrechtliches Verhältniß zu den Abonnenten getreten ist und infolge dieses privatrechtlichen Verhältnisses gezwungen war, seinerseits den Schaden zu tragen. Das ist formal zweifellos richtig. Aber es wäre gar nicht zum Ausdruck des Gesammtpreises gekommen, wenn nicht § 56 der Gewerbeordnung ihn dazu gezwungen hätte.

Wir sehen also, meine Herren, die Werke, die getroffen werden sollten und unter einer anderen Formulirung vielleicht noch getroffen werden können, Werke, bei denen das Publikum zweifellos geschädigt ist und benachtheiligt werden kann, — diese werden von dem § 56 der (B) Reichs-Gewerbeordnung gar nicht getroffen, wohl aber werthvolle Werke anständiger Verleger. Diese Schundromane wollen aber auch wir gar nicht von jener Bestimmung ausnehmen. Was wir von der Gewerbeordnungsbestimmung ausgenommen wissen wollen, das sind die ernsthaften, die wissenschaftlichen Werke, jene Werke, die ihrer ganzen Natur nach von vornherein nicht auf einen ganz bestimmten Umfang begrenzt werden können. Denn wenn heut z. B. ein Konversationslexikon aufgelegt wird, so ist der betreffende Verleger und die Autoren nicht in der Lage, bis auf 5, 6, ja 10 Bogen bei einem so umfangreichen Werke den Umfang feststellen zu können. Nach § 16 des Verlagsrechts ist der Verleger aber gezwungen, den Druck zu beginnen, sobald er das Manuskript der ersten Lieferung von dem Verfasser erhält. Das ist nun doch ein Zustand, der bei reiflicher und objektiver Ueberlegung von keiner Seite als aufrechterhaltbar anerkannt werden kann. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrage zuzustimmen, der die Schäden beseitigen will, die der anständige Buchhandel erleidet, und die er nicht vermeiden kann, weil er auf der anderen Seite eine Benachtheiligung des Publikums nicht herbeiführen will. Diejenigen Verlagswerke aber, bei denen eine solche Benachtheiligung des Publikums stattgefunden hat und fernerhin stattfinden kann, sind ja nach wie vor von den Vortheilen ausgenommen, welche unser Antrag dem Buchhandel bietet.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Werner.

Werner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Ich möchte an das hohe Haus die Bitte richten, den eben besprochenen Antrag abzulehnen und damit das gutzuheißen, was Ihre Kommission, soviel mir erinnerlich, mit (C) allen gegen die Stimmen der Herren Antragsteller beschlossen hat, und auch weiter dem zu folgen, was das hohe Haus gestern bereits bei einem anderen Anlaß gethan hat, indem es nämlich anerkannte, daß Materien, die nicht mit dem Verlagsrecht in sachlichem Zusammenhange stehen, nicht in dieses Gesetz hineingearbeitet werden sollen.

Ich gebe ohne weiteres den Herren Antragstellern zu, daß Fälle, wie der eben geschilderte mit dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz, gegenüber der angegriffenen Bestimmung der Gewerbeordnung gewisse Härten im Gefolge haben können, und es wird sich darüber reden lassen, wenn — was ja nicht ausbleiben wird — wieder einmal eine Gewerbeordnungsnovelle eingebracht werden muß, ob der § 56, Absatz 2, Ziffer 12 — wie es wohl in dem Kommissionsbericht und in dem vorliegenden Antrage heißen muß —, ob dieser Paragraph eine Einschränkung etwa zu Gunsten erster Auflagen wissenschaftlicher Werke erhalten könnte. Darüber wird sich, wie gesagt, in sachliche Erörterung treten lassen. Hier aber ist, wie schon in der Kommission ausgeführt wurde, und wie auch der Kommissionsbericht ausspricht, nicht der Platz, an der Gewerbeordnung Aenderungen vorzunehmen, und schon aus diesem formalen Grunde wird das hohe Haus, wie ich zuversichtlich vertraue, sich dafür entscheiden, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Ich kann aus den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters nur das Eine schließen, daß auch die Regierung den Zustand, wie er jetzt thatsächlich besteht, als unhaltbar anerkannt hat. Aber daraus müßte denn doch der Schluß gezogen werden, daß nicht bloß gelegentlich, wenn „wieder einmal“ die Gewerbeordnung revidirt wird, dieser Zustand beseitigt (D) wird, sondern daß die Regierung wenigstens in Aussicht stellen müßte, in nächster Bälde diesen Zustand zu beseitigen, vielleicht in Gestalt eines Nothgesetzes, wie sie das beim Vereinsgesetz gethan hat.

Denn auch die Auffassung, die der Herr Regierungsvertreter kundgethan hat, ist irrig, daß diese Materie, die wir hier in unserem Antrage formulirt haben, mit dem Artikel 16 des Verlagsrechts in keinem formalen Zusammenhange stehe. Ich kann mir keinen formaleren und engeren Zusammenhang denken als den, der hier gegeben ist. Das Verlagsrecht zwingt im § 16 den Verleger, mit der Drucklegung sofort zu beginnen, wenn die erste Abtheilung ihm abgeliefert ist, ohne daß er genau den ganzen Umfang des Werkes kennt; in der Gewerbeordnung haben wir aber den § 56 Absatz 2 Ziffer 12, der denselben Verleger zwingt, den Gesammtpreis schon auf der ersten Lieferung anzugeben, den er — wie gesagt — gar nicht angeben kann, weil er den Umfang des Werkes nicht kennt. Wir bringen also durch diese beiden einander widersprechenden Gesetzesbestimmungen den Verleger in eine Zwangslage, entweder von vornherein einen höheren Preis zu erheben, als er nach der Besprechung mit dem Verfasser erheben sollte, oder wir zwingen ihn, den Verfasser zu veranlassen, von allen wissenschaftlichen Bedenken abzusehen und einfach bloß formal zum Schlusse zu kommen. Das ist ein so enger, sachlicher Zusammenhang und ergiebt solch ungeheuerliche Konsequenzen, daß ich nicht begreife, wieso die Kommission zu der Auffassung kam, daß hier nicht die Möglichkeit und Nothwendigkeit vorliege, diesen Uebelstand im Sinne unseres Antrages zu beseitigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Werner.

(A) **Werner**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Ich möchte kein Mißverständniß aufkommen lassen. Ich habe nicht anerkannt, daß der gegenwärtige Gesetzeszustand unhaltbar wäre. Wenn dies die Ansicht der verbündeten Regierungen wäre, so würden sie zweifellos mit einem Gesetzentwurf auf Abänderung der in Rede stehenden Gewerbeordnungsbestimmung an den Reichstag schon herangetreten sein. Ich habe vielmehr nur erklärt, daß der Fall, der von dem Herrn Abgeordneten vorgetragen wurde, allerdings eine Härte erkennen läßt, und daß es infolge dessen wohl angängig sein möchte, bei passender Gelegenheit über eine etwaige Einschränkung des Paragraphen sich zu unterhalten. Weiteres aber habe ich nicht erklärt und auch nicht erklären können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Vertreter des Antrages hat erklärt, in gewisser Weise vorwurfsvoll gegen die Kommission, die Kommission habe in Verkennung des inneren Zusammenhanges des Antrags mit dem § 16 gehandelt und den Antrag aus formellen Gründen abgelehnt, obgleich er in innerem Zusammenhang mit diesem Paragraphen stände. Ich muß diese Auffassung für durchaus irrig erklären. § 16, wie das ganze Gesetz, enthält lediglich privatrechtliche Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Verleger und Verfasser, während § 56 der Gewerbeordnung öffentliches Recht enthält, also in diese Materie absolut nicht hineingehört. Ich glaube also, daß die Kommission — ganz abgesehen von den übrigen sachlichen Gründen — aus dem angeführten formellen Grunde richtig gehandelt hat, wenn sie den Antrag ablehnte.

Ich bitte Sie deshalb, für den Kommissionsvorschlag einzutreten und den Antrag auf Nr. 234 ad 1 (B) abzulehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Dietz-Fischer auf Nr. 234 ad 1, welcher dem § 16 einen Zusatz machen will, dann über den § 16, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen, welche nach dem Antrag Dietz-Fischer auf Nr. 234 ad 1 dem § 16 einen Zusatz machen wollen, dessen Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Dietz-Fischer ist abgelehnt.

Ich darf wohl nunmehr ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 16 in der Fassung der Kommission angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 17, — 17a, — 18, — 19, — 20, 21, — 22, — 23, — 24. — Ich erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 25 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt.

Dr. **Arendt,** Abgeordneter: Meine Herren, ich will bei diesem Paragraphen nur eine ganz kurze Erklärung abgeben. Ich habe in der Kommission, anschließend an diesen Paragraphen und an den folgenden, versucht, Anträge in das Gesetz hineinzubringen, welche sich auf die Regelung der Frage der Pflichtexemplare beziehen. Es sind mir dabei ähnliche Einwendungen entgegengehalten worden, wie sie in formeller Hinsicht gegen den Antrag Dietz-Fischer zu § 16 erhoben wurden, und die den Herren aus der eben stattgehabten Debatte erinnerlich sein werden. Es wurde auch mir gegenüber bemerkt, namentlich von (C) Vertretern der verbündeten Regierungen, daß es sich beim vorliegenden Gesetz lediglich um die Regelung der Beziehungen zwischen Verleger und Autoren handle, und die Frage der Pflichtexemplare hier nicht hineingenommen werden könne, daß die Hineinnahme derartiger Bestimmungen, wie ich sie in der Kommission beantragte, das Gesetz vielleicht unannehmbar gestalten könnte. Ich würde mich von der letzten Drohung nicht haben abschrecken lassen und auch der meines Erachtens nicht ganz zutreffenden Beweisführung, daß diese Angelegenheit in ein Gesetz über das Verlagsrecht nicht hineingehöre, nicht gefolgt sein, wenn nicht die Anschauung, welche ich vertreten hatte, in der Kommission sehr wenig Anklang gefunden hätte. Unter solchen Umständen glaubte ich, daß die Wiedereinbringung der Anträge der Sache eher schaden als nützen könnte, und habe deshalb davon abgesehen und statt dessen eine Resolution dem Hause unterbreitet, bei deren Begründung ich auf die Frage der Pflichtexemplare des näheren eingehen werde.

Ich wollte hier nur in der Debatte den Grund feststellen, weswegen ich von der Einbringung jedes Antrags nach der Richtung abgesehen habe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 25 ist nicht angefochten. Wenn niemand widerspricht, erkläre ich ihn vom Hause in zweiter Lesung für angenommen. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe erkläre ich von § 26, — von § 27. —

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 28. Zu demselben liegen vor das Amendement Dietz-Fischer (Berlin) auf Nr. 234 der Drucksachen ad 2 und das Amendement Dr. Müller (Meiningen)-Traeger auf Nr. 258 der Drucksachen ad 1.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine (D) Herren, ich wollte mir nur eine ganz kurze Bemerkung zu der Auslegung des § 28 gestatten, die ich für wünschenswerth erachte, um diesen Paragraphen gegen eine irrige Auslegung, auf die ich getroffen bin, zu sichern. Nach dieser Auslegung soll die Uebertragung eines einzelnen Werkes durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen werden können, aber diese Vereinbarung solle nur beschränkt gelten; sie werde bei der Uebertragung des ganzen Verlags wirkungslos und hindere nicht den Uebergang des Werkes mit dem Verlage auf den Erwerber. Die Konsequenzen dieser Auslegung ergeben sich dann auch bei § 38.

Ich halte nun diese Auffassung für irrig und glaube auch nicht, daß sie in dem Wortlaut des § 28 ihre Begründung finden kann. Der § 28 sagt in seinem ersten Satze deutlich: „Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist." Der zweite Theil des Satzes ist durch Einarbeitung des § 29 entstanden. Darnach kann also der Verleger seine Rechte in unbeschränkter Weise übertragen, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Verleger ausgeschlossen ist. „Der Verleger kann jedoch" — heißt es weiter — „durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Es ist aber nirgend die Rede davon, daß nun etwa eine derartige Vereinbarung wieder wirkungslos sein soll, wenn der ganze Verlag veräußert wird. Ich glaube daher, daß die oben bezeichnete Auslegung, die Vereinbarung habe nur Wirkung für den Fall der Einzelübertragung, nicht die richtige ist.

Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß das hohe

(A) Haus sowohl wie auch die Vertreter der verbündeten Regierungen zustimmende Erklärungen abgäben, damit nicht etwa diese irrige Auffassung weiteren Raum gewinne.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Dr. **Esche**, Abgeordneter: Meine Herren, es ist zwar mißlich, als Mitglied einer Kommission gegen eine Erklärung des Vorsitzenden dieser Kommission Widerspruch zu erheben, insbesondere, wenn es sich dabei um die Erklärung einer Autorität wie die des Herrn Dr. Spahn handelt. Ich glaube aber im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, indem ich versuche, Irrthümern bei der späteren Auslegung des Gesetzes zu begegnen, wenn ich diese Angelegenheit hier zur Sprache bringe.

Ich stimme dem Herrn Berichterstatter vollständig bei, daß die Auslegung, die Herr Dr. Spahn in seinem Aufsatz in der Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 15. April dieses Jahres dem § 28 gegeben hat, nicht richtig ist, und daß sie auch nicht die Auffassung der Mehrheit der Kommission trifft. Nach meiner Meinung sind in § 28 zwei Fälle zu unterscheiden: entweder es ist vereinbart worden, daß das Verlagsrecht nicht übertragen werden soll auf einen Anderen, oder es ist eine Vereinbarung darüber überhaupt nicht erfolgt. Ist eine Vereinbarung erfolgt dahin, daß das Verlagsrecht schlechthin nicht übertragen werden soll, dann muß die Vereinbarung auch dann gelten, wenn der ganze Verlag, das ganze Geschäft übertragen worden ist. Auch in diesem Falle ist die Uebertragung des betreffenden Verlagsrechts, dessen Unübertragbarkeit vereinbart worden war, ungiltig. Diese Bestimmung hat nicht nur obligatorische, sondern dingliche Wirkung.

(Sehr richtig!)

Der andere Fall ist der, daß eine Vereinbarung nicht erfolgt ist. Dann liegt die Sache so: wenn nur einzelne (B) Verlagsrechte übertragen worden sind ohne Genehmigung des Verfassers, der Vertrag ohne Genehmigung des Verfassers nur über einzelne Werke geschlossen wird, dann kann er Widerspruch dagegen einlegen; dieser Widerspruch ist aber nur dann beachtlich, wenn „ein wichtiger Grund vorliegt". Handelt es sich aber um die Uebertragung des ganzen Verlagsgeschäfts oder doch nicht „einzelner Werke", so ist diese Uebertragung giltig, wenn eben nicht eine entgegenstehende Vereinbarung erfolgt ist.

Ich würde mich aber auch weiter der Bitte des Herrn Berichterstatters anschließen, daß einer der Herren Vertreter der Regierung auch seinerseits seine Meinung kundgiebt, wie diese Frage von der Regierung aufgefaßt wird, ob sie der Auslegung des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn beipflichtet oder derjenigen, die ich mir jetzt erlaubt habe zu geben.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath im Reichs-Justizamt Delbrück.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesrath: Ich kann mich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner nur anschließen. Der Regierungsentwurf bestimmt in § 29, daß die Uebertragbarkeit des Verlagrechts durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann. Dabei ist von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn eine derartige Vereinbarung geschlossen wird, diese dingliche Wirkung hat, also dann eine Uebertragung überhaupt nicht möglich ist, auch wenn das ganze Verlagsgeschäft übertragen wird. Wie der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, hat die Kommission zwar den § 29 gestrichen, die materielle Bestimmung aber in den § 28 hineingearbeitet. Es kann also meines Erachtens kein Zweifel sein, daß die Auslegung, die in dem erwähnten Aufsatz der „Juristischen Wochenschrift" dem § 28 der Kommissionsvorlage gegeben ist, unrichtig ist. Diese unrichtige Auslegung, glaube ich, ist aber nur dadurch entstanden, daß der Herr Verfasser dieses Artikels übersehen hat, daß die gestrichene Bestimmung des § 29 in den § 28 der Kommissionsfassung hineingearbeitet worden ist. (C)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte einige Worte zur Begründung meines Antrags auf Nr. 258 der Drucksachen vorbringen. Der Kommissionsbericht geht nach unserer Ueberzeugung viel zu weit zu Gunsten der Verleger und zu Ungunsten der Autoren. Er läßt die Uebertragung in drei Fällen zu: einmal beim Uebergang des ganzen Verlagsgeschäfts, dann beim Uebergang einer fachlichen Abtheilung und drittens auch bei einzelnen Werken, wenn der Autor nicht irgend einen wichtigen Grund gegen die Uebertragung geltend machen kann. Der Autor hat in diesem Falle noch das Mißliche der Beweislast bei seinem Widerspruch gegen die Uebertragung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, vor allem bei der Zweifelhaftigkeit des Begriffs der „fachlichen Abtheilung", daß die Bestimmung des § 28, wie sie jetzt von der Kommission normirt ist, in der Praxis auf die vollständige Uebertragbarkeit des Verlagsrechts hinausgeht.

Der Begriff der fachlichen Abtheilung wurde in der Kommission bei einem Versuch, welchen Kollege Dr. Oertel gemacht hat, den Begriff der fachlichen Abtheilung wörtlich in das Gesetz hineinzubringen, dahin ausgelegt, daß auch ein einzelnes Werk als eine fachliche Abtheilung angesehen werden kann, wenn eben das betreffende Werk allein von der fachlichen Abtheilung noch vorhanden ist. Eine derartige Auslegung, wie sie in der Kommission gegeben wurde und auch im Kommissionsbericht niedergelegt ist, geht unter allen Umständen sehr weit und berechtigt mich, zu behaupten, daß thatsächlich die jetzige Bestimmung im § 28 auf eine vollständige Uebertragbarkeit des ganzen Verlagsrechts in der Praxis hinausläuft. (D)

Den prinzipiellen Standpunkt, den wir bezüglich der Uebertragung des Verlagsrechts eingenommen haben, habe ich bereits in der ersten Lesung in Uebereinstimmung mit fast sämmtlichen Rednern, die damals Stellung genommen haben zu den beiden Vorlagen, eingehend entwickelt; wir haben uns auch in der ersten und zweiten Lesung in der Kommission sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, und wenn die Herren sich die Mühe genommen haben, den Bericht durchzulesen, werden Sie finden, daß dort eingehend alle Gründe auseinandergesetzt sind, die wir in tagelangen Debatten bezüglich der Uebertragung des Verlagsrechts und seiner prinzipiellen Bedeutung vorgebracht haben. Ich möchte daher nur noch eine kurze Bemerkung über die prinzipielle Bedeutung der Uebertragung machen. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß das Verhältniß zwischen Verleger und Autor ein vollständig individuelles ist. Es hieße selbst das Verlagsgeschäft und den Stand des Verlegers herabdrücken, wenn man sich nicht auf diesen Standpunkt stellen wolle. Wenn ich z. B. an Breitkopf und Härtel oder Spemann oder Cotta, oder an eine andere berühmte Verlagshandlung ein Werk in Verlag gebe, so will ich bloß mit diesem Verlag, mit der ganz individuellen Bedeutung der ganzen Zuverläßigkeit, dem von mir anerkannten geschäftlichen buchhändlerischen Ansehen gerade dieses Verlagsgeschäfts zu thun haben. Ich will aber unter keinen Umständen zulassen, daß das Verlagsrecht, das ich der Firma Breitkopf und Härtel übertragen habe, vielleicht bei einem ganz obskuren Verleger draußen in Trebbin, in Treuenbrietzen oder irgendwo in der Provinz Brandenburg wieder zum Vorschein kommt.

(Heiterkeit.)

Die Konsequenzen der unbedingten Uebertragung für den Autor — das steht unter allen Umständen fest und

(A) das haben, soviel ich mich erinnere, fast sämmtliche Redner in der ersten Lesung hervorgehoben — sind für den Autor unter Umständen unheilvolle. Denken Sie den Fall, der uns auch in der Kommission beschäftigt hat, daß einer ein politisches Werk schreibt; der erste Verleger übergiebt ohne Zustimmung des Autors dieses Werk einem anderen Verleger, der vielleicht der Todfeind oder der politische Gegner des Verfassers ist, dann ist natürlich der Verleger ohne weiteres in der Lage, das Werk vollständig zu unterdrücken. Es ist bereits in der ersten Lesung von dem Herrn Kollegen Dietz Herr Stoecker in ein sehr drastisches Beispiel eingeführt worden. Es lassen sich überhaupt bezüglich der politischen, konfessionellen und religiösen Verhältnisse die allertollsten Konsequenzen leicht konstruiren. Ich glaube jedoch, auf die einzelnen Verhältnisse, die hier konstruirt werden können, des breiteren nicht mehr eingehen zu müssen, da sie schon des öfteren auch hier im Plenum behandelt worden sind.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Dietz angeht, so geht er mir etwas zu weit. Ich gestehe ja bezüglich des Satzes 1 zu, daß mir persönlich die Fassung des Herrn Kollegen Dietz, wenn sie erreichbar wäre, auch noch sympathischer wäre als die, die unser Antrag enthält. Allein unser Antrag ist eben ein Kompromißantrag. Wir wollen, daß im Falle des Uebergangs des ganzen Geschäftes auch der einzelne Autor nicht widersprechen kann; wir gehen von dem Standpunkt aus — den, soviel ich weiß, die ganze Schriftstellerwelt einnahm —, daß, wenn z. B. ein Verleger sein ganzes Geschäft deswegen überträgt, weil er es in eine Aktiengesellschaft oder sonst in eine Gesellschaft verwandeln will, oder weil er überhaupt aus persönlichen Gründen das ganze Geschäft aufgeben will, der einzelne Autor nicht in der Lage sein soll, dem Uebergange des ganzen Verlagsgeschäfts dadurch zu widersprechen, daß er der Uebertragung seines Werkes

(B) widerspricht; wir glaubten um so mehr auf diesen Standpunkt treten zu müssen, weil bei großen Verlagsgeschäften Tausende von derartigen Verlagsverträgen in Betracht kommen, und der Uebergang eines ganzen Geschäfts geradezu zur Unmöglichkeit gemacht werden könnte. Aber weiter, als es in diesem Kompromiß geschehen, das wir schließen wollen, können wir unter keinen Umständen gehen. Ich habe vor allem das Bedenken gegen den Antrag des Herrn Kollegen Dietz, daß der Satz 2 doch einen auch für die Autoren sehr bedenklichen Eingriff in die Vertragsfreiheit der beiden Kontrahenten bildet; deswegen möchte ich prime doch unter allen Umständen bitten, Sie möchten für unseren Antrag stimmen, den wir zu § 28 gestellt haben. Unser Antrag bildet entschieden die goldene Mittelstraße; er giebt auf der einen Seite dem Autor, was des Autors ist, und stellt auf der anderen Seite keine unbilligen Anforderungen an die Verlegerwelt.

Ich möchte nur zum Schlusse noch einmal hervorheben, daß der Antrag der Herren Kollegen Dietz und Genossen selbst über die Wünsche der Schriftstellerwelt hinausschießt, während wir unseren Antrag genau nach den übereinstimmenden Wünschen beinahe der ganzen Schriftstellerwelt und vor allem des deutschen Schriftstellerverbandes gestellt haben. Ich will auch endlich darauf verweisen, daß der internationale Kongreß für literarisches und künstlerisches Eigenthum, der voriges Jahr in Paris getagt hat, sich vollständig auf den Standpunkt unseres Antrags gestellt hat.

Meine Herren, ich bitte Sie dringend, daß Sie zu Gunsten der Autoren unseren Antrag annehmen mögen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, was zunächst die Ausführungen darüber anlangt, wie unser

(C) Beschluß in der Kommission aufzufassen sei, so stimme ich vollkommen dem Herrn Geheimrath Delbrück bei. Ich glaube, es war in der Kommission übereinstimmende Meinung, daß der Beschluß so aufzufassen sei, wie er hier dargelegt hat, daß also die Vereinbarung auch dann ihre Wirkung behält, wenn das gesammte Verlagsgeschäft durch Kauf oder sonstwie in andere Hände übergeht. Ich möchte den Irrthum des Herrn Verfassers des Artikels in der „Deutschen Juristen-Zeitung" auch darauf zurückführen, daß er vielleicht übersehen hat, daß wir den Inhalt des § 29 in den § 28 hineingearbeitet haben. Wer den § 28 ohne Voreingenommenheit liest, der kann zu keiner anderen Auffassung kommen, als sie der Herr Geheimrath Delbrück jetzt dargelegt hat, und als sie in der Kommission meines Erachtens einstimmig herrschend gewesen ist.

Nun bin ich in der seltsamen Lage, mich eigentlich grundsätzlich für die eingebrachten Anträge erwärmen zu können

(hört! hört! links),

obgleich ich thatsächlich gegen sie stimmen werde.

(Heiterkeit.)

Wenn ich mich auf den Boden der Schriftsteller stelle, dann ist der Antrag, der von den Herren Dietz, Fischer und Genossen auf Nr. 234 Ziffer 2 eingebracht worden ist, derjenige, der den Vorzug verdient; er ist durchaus konsequent. Wenn wir das Verlagsrecht nicht übertragbar gestalten wollen, dann müssen wir auch eine entgegenstehende Vereinbarung ausschließen; denn sonst kann ich mir nicht denken, daß irgend ein Verleger einen Verlagsvertrag abschließen würde, in dem nicht die Uebertragbarkeit ausdrücklich stipulirt würde. Wenn wir also dem Schriftsteller die Unübertragbarkeit sichern wollen, dann müssen wir konsequenterweise auf den Boden des Antrags der Herren Dietz, Fischer und Genossen treten. Dann aber

(D) schränken wir auch die Verlagsfreiheit durch den zweiten Satz ganz erheblich ein; dann schaffen wir hier, wo es durchaus nicht nöthig, ja zweckwidrig ist, wo es gegen die Interessen der Verleger sicher und gegen die Interessen der Schriftsteller in vielen Fällen verstößt, zwingendes Recht, obwohl wir nach der ganzen Art des Gesetzes nur dispositives Recht schaffen wollen. Aus diesem Grunde könnte ich mich auch vom Standpunkte des Schriftstellers, der Logik, der Konsequenz aus nicht auf den Boden des Antrags stellen.

Gegen den Antrag des Herrn Dr. Müller auf Nr. 258 der Drucksachen Ziffer 1 spricht nun das, was ich jetzt schon andeutete, nämlich der Umstand, daß, wenn er Gesetz werden würde, jeder Verleger sich die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes im Vertrage ausbedingen würde, ohne sie keinen Vertrag abschließen würde. Wir würden das, was wir dem Schriftsteller zu gute kommen lassen wollen, nicht erreichen, sondern den Verleger geradezu darauf hinweisen: „Schließe du nur Verträge ab, die nicht mit diesem Verlagsrecht übereinstimmen!" Das ist eine nothwendige Folge, deren Eintritt Herr Dr. Müller auch nicht abstreiten wird.

Nun muß ich zugeben — und das ist für mich außerordentlich bedeutsam —, daß die gesammte Schriftstellerwelt mit wenigen Ausnahmen sich auf den grundsätzlichen Boden der Anträge gestellt hat, daß das auch geschehen ist von zwei Lehrkörpern bedeutender Universitäten, daß das geschehen ist von einem großen Theil der Wissenschaft, wenn auch ein anderer Theil der Wissenschaft anderer Meinung ist. Wir dürfen uns aber nicht im Reichstage bei der Gesetzgebung auf den Boden einer Interessengruppe allein stellen, wir dürfen auch die wissenschaftlichen Autoritäten nicht allein auf uns wirken lassen, sondern wir müssen einen Ausgleich suchen zwischen den berechtigten Interessen der Schriftsteller und der

(A) Verleger. Wenn wir die berechtigten Interessen dieser letzteren schädigen, so schädigen wir auf die Dauer auch die berechtigten Interessen der Schriftsteller mit, es sei denn, daß wir die ganze Sache so gestalten — und das ist ganz unmöglich —, daß nach und nach die Schriftsteller dazu übergehen, alles in Selbstverlag zu übernehmen und die Verlegerwelt auszuschalten.

Nach langem Zögern habe ich mich mit meinen politischen Freunden in der Kommission auf den Boden eines Kompromisses gestellt, das Ihnen hier als § 28 vorliegt. Dieses Kompromiß hat alle Vorzüge, aber auch alle Schattenseiten eines Kompromisses. Es ist nicht logisch, aber zweckmäßig. Wir wollen gestatten, das das Verlagsrecht ohne besondere Genehmigung des Autors übertragbar ist beim Uebergang des gesammten Geschäfts oder eines fachlich abgegrenzten Theiles; wir wollen aber die Zustimmung des Verfassers für nothwendig erklären, wenn es sich nur um die Uebertragung eines einzelnen Werkes handelt. Dagegen wird der Verlagsbuchhandel nichts einwenden können. Wenn an den Verleger die Frage herantritt, ob er ein einzelnes Werk in anderen Verlag übergehen lassen solle, so werden besondere Verhältnisse obwalten, und dann kann er den Schriftsteller befragen; das macht keine besondere Schwierigkeit. Hier ist also der Schriftsteller gewissermaßen gesichert. Wenn wir nun aber den Verleger hindern wollten, sein Geschäft im ganzen oder theilweise zu verkaufen, wenn wir die Möglichkeit des Verkaufes abhängig machen wollten von der einzuholenden Genehmigung des Verfassers: dann ist das ganze Verlagsgeschäft überhaupt nicht mehr geschäftlich zu handhaben, dann ist das Verfügungsrecht des Verlegers vollkommen beschränkt, dann muß der Verlagsbuchhandel in eine Unruhe und Unsicherheit hineinkommen, die ihn selbst und indirekt auch das gesammte Schriftstellerthum schädigen muß.

(B) Man spricht nun immer davon, daß die Verlagsübertragung den Schriftsteller außerordentlich schädigen könne, wenn der Verleger ein anständiger Mann gewesen sei und das Geschäft in die Hände eines unanständigen Mannes oder eines politischen Gegners oder eines Mannes übertrage, der religiös oder sonst auf einem entgegengesetzten Standpunkt stehe. Ja, meine Herren, die Möglichkeit besteht, sie beseitigen auch Ihre Anträge nicht; denn in den Erbgang wollen auch Sie nicht eingreifen. Wer bürgt mir denn, daß der Sohn eines Verlagsbuchhändlers gerade das Gegentheil des Vaters ist, daß der Sohn eines ausgezeichneten zuverlässigen Mannes ein Lump ist, daß der Sohn eines Agrariers ein Sozialdemokrat oder ein Herr von der freisinnigen Vereinigung ist!

(Heiterkeit.)

Es könnten auch Schriften eines Mannes nach der Art des verehrten Herrn Abgeordneten Stoecker durch Erbgang in die Hände eines Verlegers übergehen, der etwa dem Herrn Sternberg ähnelt. Derartige Fälle sind immer möglich, weil Sie den Erbgang nicht antasten. Wenn Sie aber den Erbgang nicht antasten, so ist doch eigentlich kein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Uebergange des gesammten Verlagsgeschäftes durch Erbgang und durch Kauf. Wenn der Schriftsteller bei der Wahl seines Verlegers Vorsicht walten läßt, so wird er auch einen Mann wählen, der sein Geschäft nicht an einen Lumpen oder an irgend ein fragwürdiges Subjekt verkauft. Sie beengen durch Annahme der Anträge den Verlagsbuchhandel derart, daß er sich — das ist meine Ueberzeugung und die Ueberzeugung des gesammten Verlagsbuchhandels — unter der Herrschaft einer solchen Bestimmung nicht mehr gedeihlich entwickeln könnte. Diese Erwägung muß für einen Mann, der die Sache unter praktischem Gesichtswinkel betrachtet, maßgebend sein. Es wäre schön, wenn wir den Schriftsteller die volle Unübertragbarkeit sichern könnten. Das ist aber thatsächlich (C) nach Lage unseres Geschäftslebens schlechthin unmöglich, und da bietet unser Kompromiß bei allen seinen Schattenseiten doch einen gangbaren Mittelweg. Der Verlagsbuchhandel wird nicht allzu sehr eingeengt, bei Uebergang gang des gesammten Verlagsgeschäfts oder eines fachlich abgegrenzten Theils braucht die Zustimmung des Verfassers nicht eingeholt zu werden, in allen anderen Fällen muß diese Zustimmung nach unserem Beschluß auch eingeholt werden. Wenn wir den Antrag Dr. Müller (Meiningen) oder den Antrag Dietz-Fischer annehmen, so erschweren wir die Lage des Schriftstellers in manchen einzelnen Verhältnissen erheblich. Wer den Verlagsbuchhandel kennt, weiß, daß der Verlagsbuchhändler manchmal mit einem Fach anfängt, nachher ein anderes Fach wählt und das erste Fach nach und nach aussterben läßt. Wenn er nun in diesem ersten Fach, das er nicht weiter kultiviren will, die geistige Arbeit eines Schriftstellers hat, und er kann diesen Fachtheil seines Verlags nicht ohne Genehmigung übertragen, dann wird er sich um das Verlagswerk nicht mehr kümmern, der Schriftsteller wird im Absatz seines Werkes geschädigt werden; er würde es peinlich empfinden, wenn wir den Antrag des Herrn Dr. Müller angenommen und den Verlagsbuchhandel in dieser Weise eingeschränkt hätten.

Aus allen diesen Erwägungen muß ich Sie, obwohl ich die grundsätzlichen und theoretischen Vorzüge der Anträge, die gestellt worden sind, willig und gern anerkenne, bitten, sich auf den Boden unseres Vorschlags zu stellen, der, wie ich wiederhole, einen gangbaren Mittelweg darstellt, der die Interessen der Schriftsteller, der Verleger und der Gesammtheit am besten berücksichtigt.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: In der ersten Lesung schon, (D) meine Herren, habe ich mich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt aus praktischen Gründen, und der Herr Kollege Müller hat nicht ganz recht, wenn er meint, in der ersten Lesung seien alle dafür eingetreten, daß die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts nicht stattfinden solle. Ich habe in längerer Rede meine entgegengesetzte Ansicht ausgeführt. Eigenthümlich ist es nun, daß auf einmal ein so gewaltiger Nothstand auftaucht, an den vor Einbringung dieses Gesetzes kaum ein Mensch gedacht hat. Klagen gegen die Uebertragbarkeit des Verlagsvertrags haben vorher nicht existirt; sie sind entstanden hauptsächlich während der Berathung dieses Gesetzes und sind mit sehr wenigen, wenn überhaupt mit irgend welchen praktischen Beispielen belegt worden. Es ist nun in die Schriftsteller auf einmal die Angst gerathen, daß ihnen allerlei Dinge zu Leide geschehen könnten, an die sie bisher nicht gedacht haben.

Nun hat die Kommission einen Beschluß zu Wege gebracht, der allerdings nach meiner Meinung nicht vollständig dem entspricht, was sein sollte. Aber es ist immerhin ein Kompromiß, der brauchbar ist. Es wird durch den Beschluß der Kommission die Uebertragbarkeit zugestanden auch für einzelne Werke, nur mit der Bedingung, daß die Zustimmung des Autors eingeholt werden muß, aber so, daß der Autor seinerseits verpflichtet ist, wenn er nicht wichtige Gründe dagegen anzuführen hat, die Uebertragung zu genehmigen. Auf diese Weise ist etwas Brauchbares zu Stande gekommen, allerdings nichts Konsequentes. Konsequent ist ja nur die Regierungsvorlage auf der einen Seite, die die völlig freie Uebertragbarkeit zuläßt, und auf der andern Seite der Antrag Dietz, der die Uebertragbarkeit verbietet. Allerdings ist das eine Seltsamkeit in einem Gesetz, das nicht Zwingendes, sondern Vertragsrecht festsetzt. Aber ganz abgesehen davon, der Herr Kollege Oertel hat ganz recht, wenn er sagt,

(A) eine solche Bestimmung würde dem Autor nichts nützen, sondern würde ihm im Gegentheil schaden, denn die Konsequenz würde nur sein, daß viele Verlagsverträge überhaupt nicht zu Stande kommen; Verleger und Autoren gehören zusammen, der eine kann ohne den andern nicht existiren, sie müssen sich in Frieden verständigen. Wenn Erschwerungen in dem Verlagsgeschäft durch das Gesetz aufgestellt werden, wenn das Gesetz die Nichtübertragbarkeit festgesetzt hat, dann wird das Verlagsgeschäft in seinem Interesse nothwendigerweise die Verträge anders zu gestalten suchen, und die große Mehrheit der Schriftsteller wird in der Lage sein, solche Vertragsverträge schließen zu müssen, welche die Verleger ihnen vorlegen. Ich zweifle nicht daran, wenn das Gesetz so werden sollte, wie die Herren Kollegen Dr. Müller (Meiningen) und Dietz es vorschlagen, daß dann die größeren Verleger sich verständigen würden über bestimmte Vertragsformulare und darüber, daß sie nur unter deren Bedingungen Geschäfte abschließen werden. Daneben würden wohl noch andere Verleger bleiben — das bezweifle ich nicht —, sie würden aber schwerlich die wünschenswerthen für die Autoren sein.

Nun hat in der That das Verlagsrecht nöthig, einzelne Werke ohne viele Umstände übertragen zu können. In sehr vielen Fällen liegt das im Interesse der Autoren selbst, zum Beispiel in dem Falle, wenn ein Buchhändler sein Geschäft in mehrere Disziplinen theilen will. Es können auch besondere Gründe sein, aus dem er nicht mehr im Stande ist, gerade dieses Werk weiter zu führen, und Weiteres mehr. Diese Interessen werden die Verleger wahren müssen, und die Autoren werden sich darin zu finden haben. Es sind allerlei grausliche Beispiele vorgeführt, wie schlecht es dem Autor gehen könnte, wenn sein Verleger sein Werk in ganz feindliche Hände bringen würde. Der Verleger darf aber nicht solche Uebertragungen (B) vornehmen, die gegen Treu und Glauben gehen. Er ist nicht berechtigt, ein theologisches Werk in die Hände eines Atheisten zu geben, der aus dem Atheismus zugleich ein Gewerbe macht.

(Zuruf rechts.)

Sonst kann ein Atheist auch meiner Meinung nach die frömmsten theologischen Werke verlegen.

(Zuruf.)

— Ein Atheist, der besonders Atheismus betreibt und dadurch das theologische Werk verdächtig macht, nicht! — Solche Fälle können kommen, aber ich glaube, gegen die ist der Autor geschützt; denn er kann verlangen, daß solche Uebertragungen, welche sein Werk in seinem Absatz schädigen können und die gegen Treu und Glauben sind, aufgehoben werden. Der Herr Kollege Dr. Oertel hat bereits angeführt, daß eine Reihe von Uebergängen möglich sind, die auch die Herren Antragsteller nicht verhindern wollen, und in denen all die übeln Folgen eintreten, welche beseitigt werden sollen. Ich glaube, meine Herren, wir handeln im Interesse der Autoren selbst, wenn wir nicht eine Stellung zwischen ihnen und den Verlegern hervorrufen, die nothwendigerweise zu einem Gegensatz der Interessen führen muß. Ich glaube, wir handeln da am besten, wenn wir, nachdem die Kommission sich nicht hat entschließen können, einfach den Standpunkt der Regierungsvorlage anzunehmen, nunmehr die Vorlage der Kommission akzeptiren; sie ist gangbar, weil ein nicht zu schwerer Weg für die Erreichung der Zustimmung gegeben ist. Aber ich zweifle nicht, daß in vielen Fällen auch die Verleger die freie Uebertragbarkeit sich zugestehen lassen werden. Würde die Regierungsvorlage Gesetz werden, so bezweifle ich wiederum nicht, daß auf der anderen Seite Autoren, die sehr großen Werth darauf legen, ihre Werke nur bei einem Verleger verlegt zu sehen, die Uebertragbarkeit ausschließen. Das Wesen der hier in Frage stehenden Bestimmung wie des ganzen Gesetzes (C) ist ein positives Recht, über das die beiden Theile verfügen können und nach ihren Interessen verfügen werden. Jede von beiden Seiten wird ihre Interessen wahrzunehmen wissen, und es wird dann etwas herauskommen, was für manche Fälle wohl nicht beiden Theilen entspricht, aber im großen und ganzen angemessen ist. Darum möchte ich Sie bitten: belassen Sie es wenigstens bei der Kommissionsvorlage!

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zehnter.

Zehnter, Abgeordneter: Meine Herren, es ist gewiß richtig, wenn man das Werk eines Autors, eines Komponisten nicht lediglich als eine Waare behandelt; denn es ist ein Werk des Geistes, nicht bloß der Hand, der Maschine. Auf der anderen Seite, meine Herren, hat der Autor und der Komponist doch auch ein Interesse daran, daß das Werk, das er geistig geschaffen hat, fruktifizirt werde, daß daraus ein Gewinn erwachse. Das gleiche Interesse hat der Verleger, dessen Aufgabe es ist, dieses geistige Werk in die Oeffentlichkeit zu bringen, zu verbreiten. Vergleicht man diese Interessen, die sich scheinbar gegenüberstehen, so sind sie gar nicht so sehr verschieden, wie wir es in den letzten Tagen und heute hier und in der Kommission gehört haben. Ich glaube, daß man sich vom Standpunkt der Autoren und der Komponisten aus mehr theoretisch in eine Position hineingearbeitet hat, die scheinbar den Interessen der Verleger gegenübersteht, als daß ein wirklicher ernster Gegensatz vorhanden ist in Bezug auf das Recht der Uebertragung des Verlagsrechts. Die Beschlüsse der Kommission zu § 28 leisten alles, was der Autor fordern kann, um sein Interesse daran zu wahren, daß sein Werk nicht in Hände kommt, in die er es nicht hätte gelangen lassen, wenn er bei der Uebertragung des Verlagsrechts die Eigenschaft dieser Hände gekannt hätte. Die Kommissionsbeschlüsse (D) geben die Möglichkeit, daß der Autor zu der Uebertragung eines Werkes seine Zustimmung verweigern kann, wenn er gewichtige Gründe dafür hat, und das leistet alles, was man billigerweise vom Standpunkt einer vernünftigen Vereinigung der Interessen des Autors und des Buchhandels fordern kann. Deshalb möchte ich bitten, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Die weiteren Anträge, meine Herren, möchte ich bitten, abzulehnen. Konsequent ist ja der Antrag der Herren Dietz und Genossen; das ist schon wiederholt ausgesprochen worden. Aber nicht alles, was konsequent ist, ist für das praktische Leben immer das Richtige. Dieser Antrag geht meines Erachtens weit über das Ziel hinaus, insbesondere dadurch, daß er nicht einmal die Vertragsfreiheit in Bezug auf das Recht der Uebertragung gelten lassen will. Welche ernsthaften Gründe vorliegen sollen, sogar eine Vereinbarung, durch die dem Verleger im voraus das Recht der Uebertragung eingeräumt wird, für unzulässig zu erklären und eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß eine im voraus gegebene Zustimmung zu der Uebertragung hinterher nicht respektirt zu werden braucht, ist mir nicht recht begreiflich.

Ich möchte mich aber auch gegen den Antrag der Herren Müller und Traeger aussprechen, der zwar lange nicht so weit geht wie der Antrag der Herren Dietz und Genossen, der mir aber insofern doch auch noch zu weit greift, als er die Uebertragung einer einzelnen fachlichen Abtheilung gegen den Willen der Autoren ausschließt. Eine derartige Uebertragung kann doch auch im Interesse des Autors selbst liegen. Nehmen wir an, der Antrag Müller würde Gesetz. Welches Interesse kann ein Autor dann z. B. daran haben, wenn der Verleger alle Werke einer bestimmten fachlichen Abtheilung mit Zustimmung der übrigen Autoren überträgt, seinerseits davon separirt

(A) zu werden? Dann bleibt eben das einzelne Werk als Residuum in dem Laden des Verlegers zurück, dieser wird sich um das Werk nicht mehr kümmern, und nicht nur der Verleger, sondern auch der Autor ist dann der Geschädigte. Der Herr Kollege Müller hat geltend gemacht: auch wenn man die Uebertragung einer sachlichen Abtheilung zulasse, so bestehe die Gefahr, daß dann diese Abtheilung in Hände gelange, die dem Autor nicht passen könnten. Meine Herren, ich glaube, wenn der Autor mit einem anständigen Verleger seinen Verlagsvertrag gemacht hat — und von diesem Standpunkte geht ja der Herr Kollege Müller aus —, dann muß man auch annehmen, daß der Verleger eine einzelne sachliche Abtheilung nicht in schmutzige Hände giebt; dann wird er selbst ein Interesse daran haben, nicht einen Nachfolger zu bekommen, von dem man nicht mit Ruhm reden kann, er wird vielmehr selbst ein Interesse daran haben, daß ein möglichst ebenbürtiger Nachfolger an seine Stelle tritt.

Der Herr Kollege Müller hat auch davon gesprochen, der Vertrag mit dem Verleger habe immer einen sehr individuellen und persönlichen Charakter insofern, als man gerade diesen Verleger wolle. Es ist gewiß richtig, daß die Person des Verlegers immer ganz wesentlich bei der Abschließung des Verlagsvertrages in Betracht gezogen wird; aber so weit, glaube ich, kann man doch nicht gehen — und das ist gewiß der Praxis nicht entsprechend —, zu sagen, daß es für jedes Werk nur einen Verleger in der Welt gebe. Es giebt doch für jedes Fach eine größere Anzahl von einander ebenbürtigen, einander in geschäftlicher Beziehung gleichstehenden Verlagsgeschäften, und es kann, glaube ich, dem Autor doch nicht absolut darauf ankommen, daß das Werk nun gerade in diesem und nicht in einem ebenbürtigen anderen Verlag ist. Wenn also eine einzelne Abtheilung an ein solches gleichartiges anderes Verlagsgeschäft übertragen wird, so, glaube ich, hat der (B) Autor gar kein Recht, sich in dieser Richtung in seinem Interesse gekränkt zu fühlen. Auf der anderen Seite wird aber der Autor, wie ich schon gesagt habe, unter Umständen schwer geschädigt, wenn eine derartige Uebertragung nicht stattfinden kann, und auch der Verleger würde seinerseits in der Wahrung seiner Interessen und in der Gestaltung seiner geschäftlichen Verhältnisse nach Maßgabe seiner Interessen schwer gehemmt und geschädigt. Deshalb glaube ich, daß wir die Uebertragung der einzelnen sachlichen Abtheilung nicht ausschließen dürfen, sondern daß wir uns darauf beschränken müssen, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, womit wir alles das wahren, was wirklich eine Wahrung verdient und einer Wahrung würdig ist.

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben, den Sie auf Nr. 234 der Drucksachen unter dem Namen Dietz und Genossen vor sich sehen. Ich habe mich darüber nicht allzu sehr gefreut, daß eine Reihe der verschiedensten Redner erklärten: dieser Antrag ist ja konsequent, wir stehen ihm sehr sympathisch gegenüber, aber wir stimmen nicht für denselben, und zwar hauptsächlich deshalb, weil er eine Bestimmung enthält, die zwingendes Recht ist. Darin, in dem zwingendem Recht, liegt aber eigentlich das punctum saliens bei der ganzen Frage. Der Verleger ist in der Regel der geschäftsgewandtere, in sehr vielen Fällen auch der ökonomisch mächtigere, derjenige, der bereits seine Organisationen sich geschaffen hat, Organisationen, in denen dann solche Verlagsvertragsformulare hergestellt werden, daß der einzelne Autor dem gegenüber machtlos ist. Wenn wir zulassen würden, daß im voraus das Recht der Uebertragung gegeben werde, so würde das nichts weiter heißen, als den Schriftsteller auf dem Papier schützen, in der That aber vollkommen dem Verleger überantworten; denn dann würde in diese Verlagsvertragsformulare ja einfach hineingebracht werden, daß das Recht der Uebertragung ein für allemal auch auf den Verleger übergeht. Einen derartigen Verlagsvertrag hat gestern mein Freund Dietz Ihnen vorgeführt, und ich habe gar keinen Zweifel, daß, nachdem dieses Gesetz zu Stande gekommen sein wird, soweit nicht zwingende Bestimmungen in demselben zum Schutze des Autors enthalten sind, ähnliche Verlagsvertragsformulare gegeben werden, in denen alle Vorschriften des Gesetzes in ihr Gegentheil verwandelt werden. (C)

Also, meine Herren, die Hauptsache liegt gerade in diesem zwingenden Recht, in der Bestimmung, daß eine Vereinbarung, durch die dem Verleger im voraus das Recht der Uebertragung eingeräumt wird, unzulässig ist. Der Herr Abgeordnete Zehnter und die anderen Herren haben zunächst hervorgehoben: ja, das ist richtig, daß die geistige Arbeit eine Waare sei, aber sie ist doch nicht ganz eine Waare wie andere Waaren. Dennoch aber behandeln Sie sie ja genau so, ja, Sie mißhandeln sie, Sie behandeln sie schlechter als andere Waaren. Die geistige Arbeit ist eine Waare, sie kann aber verlangen, daß ihre Eigennatur berücksichtigt wird. Sie haben beim Arbeitsvertrage die persönliche Leistung auf beiden Seiten; wir halten es daher zur Zeit, wo wir den freien Arbeitsvertrag haben, für unzulässig, daß ein sogenanntes Verborgen der Arbeitskraft stattfindet und dergleichen, und ich lege ein besonderes Gewicht darauf, hervorzuheben, daß das Interesse der Allgemeinheit hier viel mehr noch für unsere Vorschrift spricht als das spezielle Interesse einzelner Schriftsteller. Wir erleben es ja des öfteren, daß bei Gesetzentwürfen bei denjenigen Punkten eine besonders große Debatte entbrennt, die insgemein gar nicht Dinge sind, welche von so außerordentlich praktischer Bedeutung sind, die in so sehr vielen Fällen (D) vorkommen, sondern es handelt sich fast immer um praktisch minder bedeutsame Punkte, bei denen es sich darum dreht, ob man gesetzgeberisch niedersetzen will dasjenige, was nach der allgemeinen Anschauung bereits Rechtens sein sollte. Es handelt sich hier wieder einmal darum, gegenüber dem Geist der Juristenzunft Stellung zu nehmen, die es ja häufig so ansieht, als ob das Leben eine Art Sektionsobjekt ist für juristische Konstruktionen, während doch thatsächlich umgekehrt die juristischen Konstruktionen dem Leben zu folgen haben.

Wie liegt es hier? Hier handelt es sich um den Kampf zwischen Besitz und Arbeit. Die Entwicklung des Besitzes gegenüber der Arbeit ist ja eine jahrtausendlange, und die Verkehrsinteressen, die ökonomischen Interessen, die Interessen der Allgemeinheit zwingen dazu, daß die Arbeit in ihrer vollen, wertheerzeugenden, der Allgemeinheit dienlichen Natur anerkannt wird, wie Sie es von der bürgerlichen Seite auch behaupten, wenn Sie Gesetze schaffen, die gegen die Arbeit gerichtet sind, daß die Arbeit geadelt wird. Früher galt der allgemeine Rechtsgrundsatz im großen ganzen: wer Besitz hat, hat das Recht. Genau ebenso wollen Sie in dem jetzigen Zeitalter, wo wir von Sklavenarbeit uns losgelöst haben, wo wir die freie Arbeit zu achten angefangen haben — noch lange nicht so geachtet, wie es die Verhältnisse verlangen —, dem Besitz den Vorzug vor der Arbeit geben? Es ist hier nöthig, in einem Gesetz, das über die Rechte der geistigen Arbeit handelt, die Verschiedenheit der geistigen Arbeit, der Arbeit überhaupt gegenüber einer körperlich greifbaren Waare, der Besitzwaare, die Eigenart dieser Waare „Arbeitskraft“ zu beachten: das heißt in Wahrheit die Arbeit adeln. Was thun Sie aber, wenn Sie dem Verleger das Recht geben wollen, mit der Arbeit, die ihm durch Vertrag übertragen ist, mit der

(Stadthagen.)

(A) Arbeit, an der ein Theil Arbeitskraft klebt, weil das Urheberrecht ja dem Autor verbietet, seine im Schriftwerk schon einmal entgeltlich verausgabte Arbeitskraft abermals zu verwerthen, zu machen, was er will, sie ohne Zustimmung des geistigen Autors dieser Arbeit Dritten zu verkaufen? Damit erkennen Sie wieder an, daß allein der **Besitz** recht hat, und daß die Arbeit weniger oder nichts werth ist, untergeordneter Natur ist. Muß ich Sie denn daran erinnern, welche vielen Kämpfe darüber stattgefunden haben? Es ist ja kein Wunder, daß die Herren, die im römischen Recht, im Besitzrecht aufgewachsen sind, sich so schwer daran gewöhnen können, der Arbeit zu geben, was ihr Recht ist. Die Ausführungen, die Herr Zehnter, Herr Dr. Oertel — gegen sein inneres Herz, wie er sagte — machten, erinnerten mich lebhaft an die Ausführungen der alten römischen Juristen, welche sich herumstritten bis weit hinaus über Labeos Zeiten darüber, ob jemand, der ein Stück Leinewand besitzt, jemand, der ein Stück Pergament besitzt, und auf dessen Besitz eine werthvolle Arbeit von dritten gemacht ist, nicht auch diese geistige Arbeit ohne weiteres erwerbe. Da hieß es — und das ist in einer auf Sklavenarbeit gegründeten Wirthschaftsperiode oder doch nur in dieser und in der ähnlichen feudalen Produktionsweise —: die Arbeit könne keine Werthe **schaffen**, sondern sie nur **formen**. Diese Mißachtung der Arbeit im heidnischen Rom in der Sklavenwirthschaft ist einer größeren Achtung allmählich gewichen. Und doch ist hier wieder ein Rückschlag: wo man entscheidet zwischen dem Werth des Besitzes und dem der Arbeit, hat sich die Kommission leider zu Gunsten des Besitzes ausgesprochen.

Herr Schrader scheint diese Dinge weniger vom Standpunkt des Schriftstellers, der Allgemeinheit aus betrachtet zu haben als von dem voreingenommenen Gedanken der Harmonie der Interessen von Zweien, die (B) einen Vertrag geschlossen haben. Solche Harmonie liegt nicht vor und kann nicht vorliegen zwischen Zweien, die ein entgegengesetztes Interesse haben. Wie aber hier eine Werthung der Arbeit vorliegen soll, wenn Sie es gestatten wollen, daß ein einzelnes Werk oder eine ganze Branche übergehen soll ohne die Genehmigung dessen, der doch das eigentliche Eigenthum an der Arbeit hat, der sie geschaffen hat und der dem Verleger nur gewissermaßen das Besitz- und Verwaltungsrecht gegenüber der Allgemeinheit übertragen hat, hat übertragen müssen, um seine Arbeit zu verwerthen, ist mir unverständlich. Wenigstens ist mir unverständlich, wie man in einem Athem behaupten kann, man schätze und ehre die geistige Arbeit, und wie man gleichzeitig diesem Paragraphen zustimmen kann, der, wenn auch nicht so stark wie die Regierungsvorlage, so doch den Werth der geistigen Arbeit außerordentlich mißhandelt.

Das Wesentlichste ist, hier **zwingendes** Recht zu schaffen. Geschieht das nicht, bleibt die Uebertragbarkeit im voraus zulässig, so haben diese ganzen Gesetzesbestimmungen keinerlei Werth, weil der Verleger der geschäftsgewandtere, oft auch der ökonomisch mächtigere Theil ist, der sich die volle Vereinsfreiheit zu Nutze gemacht hat. Die Herren Dr. Oertel und Schrader sagten: Sie lassen ja die Uebertragbarkeit zu, insoweit Sie die Erblichkeit zulassen. Aber im Verlagsrecht ist doch nicht das Erbrecht zu behandeln! Ich würde ja — bei der Debatte über das Erbrecht im bürgerlichen Gesetzbuch haben wir darüber keinen Zweifel gelassen — es für einen außerordentlichen Vortheil ansehen, wenn das Erbrecht in der Form, wie es besteht, beseitigt würde und überhaupt beseitigt würde. Damit würde diese Frage, soweit sie sich auf ein derartiges Recht bezieht, ohne weiteres beantwortet sein. Es ist auch nicht eine Konsequenz, zu sagen: weil ich ein Erbrecht habe, darf ich auch andere Uebertragungen zulassen. Im bürgerlichen (C) Gesetzbuch giebt es eine Reihe von Rechten, deren Uebertragung nicht zulässig ist unter Lebenden — die Uebertragungen von Todes wegen können ausscheiden.

Es kommt gar nicht darauf an, wie die juristische Konstruktion ist. Wir haben uns nicht um die juristische Konstruktion zu kümmern, sondern die juristische Kaste hat sich endlich dazu zu bequemen, die thatsächlichen Verhältnisse zu nehmen und darnach ihre juristischen Konstruktionen zu revidiren. Thöricht ist es, anzunehmen, daß diese oder ähnliche Verhältnisse ständig gewesen sind. Nur, wenn man annehmen wollte, daß sie ständig gewesen seien, sich nie entwickelt hätten, läßt sich von einem berechtigten Einwand der juristischen Konstruktion sprechen. Die juristische Konstruktion hat sich nach den Thatsachen, Zielen, Entwickelungen und Bedürfnissen der Zeit zu richten.

Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage, daß ich hier den Reichstag besonders bitten muß, doch mehr vom **idealen** Standpunkt die Sache anzusehen, von dem Standpunkt, daß die geistige Arbeit mehr geachtet werden soll, da der nackte, bloße, gemeine **Besitz** nicht Werke schafft, sondern da die Arbeit sie macht. Von diesem Standpunkt aus müssen Sie sich für das Prinzip erklären, das wir in unserm Antrag ausgesprochen haben. Was nützt es, daß Herr Dr. Oertel und einige andere Herren erklärt haben, mit dem Prinzip seien sie einverstanden oder stehen ihm sympathisch gegenüber, sie könnten es aber nicht in die praktische Wirklichkeit übersetzen! Hier giebt es kein Kompromiß. Ein Kompromiß bei Dingen, wo es sich um ideale Wirkungen, um grundsätzliche Anschauungen handelt, ist unzulässig, weil es das Aufgeben des Prinzips bedingt. Diejenigen, die für Uebertragbarkeit des Rechts stimmen, versetzen sich in diejenige Wirthschaftsperiode zurück, die darauf beruht, daß das Recht des Besitzes für das Gemeinwesen das Wichtigste, daß der Besitzer der Herr sei. Diese Wirthschaftsperiode ist längst überholt. (D) Wir leben mitten in der Periode, wo das Verkehrsrecht, in der das Arbeitsrecht angefangen hat, anerkannt zu werden, anerkannt werden mußte, weil die ökonomischen Verhältnisse dahin drängten. Und wenn auch juristische Gesetzesparagraphen die thatsächlichen Bedürfnisse des Verkehrslebens nicht zu modeln vermögen, so dürfen sie umgekehrt sich nicht einem vernünftigen, durch das praktische Leben der Gemeinschaft bethätigten Gedanken entgegenstellen. Heute steht es so, daß es unter anständigen Verlegern als unehrenhaft gilt, wenn eine Uebertragung einzelner Werke ohne Zustimmung des betreffenden Autors stattfindet, weil man annimmt, daß dies gegen Treu und Glauben verstoße und die Waare geistiger Arbeit herabsetze, also auch gegen das Interesse des Waarenbesitzers laufe. Aber, Herr Abgeordneter Schrader, mit dem Richter, mit dem Kadi kann man mit diesem Verstoß gegen Treu und Glauben nichts ausrichten; damit können Sie gegen das freie Vertragsrecht, wie es zur Zeit besteht, nicht ankämpfen.

Meine Herren, wenn Sie zugeben müssen, daß es unzulässig ist, die geistige Arbeit so tief zu stellen, daß der Verfertiger der geistigen Arbeit sich gefallen lassen muß, daß sein Produkt übergeben wird auch an denjenigen, der, statt diese Arbeit zu vervielfältigen, sie hintanstellt, dann, meine Herren, glaube ich, werden Sie unserem Antrage ihre Zustimmung geben. Ich nehme um so mehr Veranlassung zu dieser Hoffnung, als ja der Reichstag bereits beim Urheberrecht im Gegensatz zur Regierungsvorlage ausdrücklich aus theilweise ähnlichen Erwägungen heraus beschlossen hat, es soll ein Erbrecht des Fiskus nicht stattfinden. Damals wurde hier in der ersten Lesung ausgeführt, wenn auch die übrige Uebertragbarkeit für zulässig erachtet würde, daß doch, wenn der Fiskus Erbe geworden ist, es beispielsweise möglich

(A) sei, daß eine bestimmte philosophische, eine bestimmte juristische, politische, theologische Richtung unterdrückt werden könnte. Wenn zum Beispiel das prächtige Werk von Marx durch Erbgang auf den Fiskus übergehen würde, würde der Fiskus sich doch angelegen sein lassen können, dieses Werk nicht weiter zu verbreiten. Genau ebenso steht es bei der Uebertragung an jedweden ohne Zustimmung des betreffenden Verfassers. Es kann an einen politischen oder sonstigen Gegner kommen, dem daran liegt, das betreffende Werk nicht zu vervielfältigen. Geben Sie diese Möglichkeit, so schaffen Sie die Möglichkeit, daß das Kapital seine Uebermacht ausdrücklich auch gegenüber der geistigen Arbeit haben soll, theoretisch und praktisch. Ich glaube, die Macht des Kapitals ist im wirklichen Verkehrsleben so stark, daß wir nicht nothwendig haben, diese Kapitalsmacht auf diesem Gebiete noch zu stärken.

Ich bitte Sie dringend, unserem Antrage zustimmen zu wollen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß die Kommission doch gegen die Angriffe des Herrn Vorredners in Schutz nehmen, obwohl ich selbst gegen den Antrag der Kommission zu sprechen beabsichtige. Ich meine, so weit kann man doch nicht gehen, zu sagen, daß die Kommission sich „zu Gunsten des Besitzers“ ausgesprochen habe. Nein, ich begrüße es mit Freuden, daß seit der ersten Lesung in der Frage der Uebertragbarkeit sich ein wesentlicher Fortschritt zu Gunsten der Nichtübertragbarkeit geltend gemacht hat. Wenn wir uns der ersten Lesung erinnern, so werden wir unzweifelhaft anerkennen müssen, daß heute der Standpunkt der Regierungsvorlage, das heißt der freien Uebertragbarkeit, (B) eigentlich kaum noch geltend gemacht ist, da selbst der Herr Kollege Schrader sich, wenn er auch prinzipiell an diesem Standpunkt festhält, praktisch doch auf den Boden des Kommissionsbeschlusses gestellt hat, welcher — das erkenne ich gern an — das wesentlichste Bedenken auf diesem Gebiete beseitigt hat, indem er den schwersten Schädigungen der Autoren, die dadurch herbeigeführt werden können, daß einzelne Werke ohne jede Zustimmung des Autors übertragen werden können, einen Riegel vorgeschoben hat.

Nun kann ich mich, meine Herren, dem Antrag des Herrn Kollegen Dietz nicht so sympathisch gegenüberstellen wie die Herren Kollegen Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Oertel. Die Koalition Müller-Oertel ist bei diesem Paragraphen allerdings in die Brüche gegangen; sie sind nachher zu entgegengesetzten Auffassungen gekommen. Aber dem Antrag Dietz stehen sie doch beide sympathisch gegenüber. Für mich aber ist dieser Antrag unannehmbar aus praktischen und prinzipiellen Gründen: prinzipiellen, weil er das freie Verlagsrecht ausschließt, weil er, ich möchte sagen, die Autoren als Unmündige betrachtet, die gar nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, und praktischen, weil ich allerdings anerkenne, daß eine Uebertragbarkeit des Verlags nothwendig den Verlegern konzedirt werden muß, nämlich die Uebertragbarkeit des ganzen Verlags. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich in dem geistigen Eigenthum keineswegs eine Waare wie jede andere anerkenne, im Gegentheil dem Autor unter allen Umständen das Miteigenthumsrecht an seiner geistigen Schöpfung auch nach der Verlagsübertragung zugestehe. Aber aus praktischen Gründen müssen wir die volle Uebertragbarkeit eines ganzen Verlages unzweifelhaft als auch im Interesse der Autoren selbst liegend anerkennen, und dagegen ist denn auch in den Autorkreisen kein Bedenken erhoben worden. Die Vertheidigung des Kommissionsbeschlusses durch den verehrten Kollegen Dr. Oertel machte auf mich den Eindruck, (C) als ob er eigentlich mehr angriff als vertheidigte. Ich erkenne es vollkommen an, daß er, nachdem er ein Kompromiß eingegangen ist, loyalerweise dieses auch vertritt. Ich bin es nicht mit eingegangen, habe in der Kommission einen anderen Standpunkt eingenommen und bin deshalb hier vollkommen frei. Da muß ich sagen, daß der Antrag Müller (Meiningen) nach meiner Meinung den praktischen Interessen besser gerecht wird als der Kommissionsbeschluß. Ich muß bemerken, daß ich keinen sehr großen Unterschied zwischen dem Antrag Müller (Meiningen) und dem Kommissionsbeschluß ersehe; jener läßt auch die Uebertragbarkeit des ganzen Verlages zu, während der Kommissionsbeschluß nicht zuläßt die Uebertragung des einzelnen Werkes. Der Unterschied zwischen beiden kann im wesentlichen darauf zurückgeführt werden, daß bei dem Antrag Müller (Meiningen) die sogenannten Fachabtheilungen nicht übertragen werden können ohne Zustimmung der Autoren, während das vielleicht nach dem Antrag der Kommission möglich ist.

Nun muß ich aber sagen, diese Ueberführung der schwer definirbaren Fachabtheilung scheint mir denn doch praktisch nicht von sehr großer Tragweite zu sein. Herr Dr. Oertel führte als Beispiel an, daß ein Verleger ein Fach aussterben lassen will, daß er sich nicht mehr um dieses Fach kümmert, daß dann die Autoren selbst Nachtheil hätten. Ja, verehrter Herr Kollege, wenn die Autoren Nachtheil haben, werden sie wohl auch der Uebertragung zustimmen. Es liegt gar kein Bedenken vor, denn es geht das auch auf dem Wege des Antrags des Herrn Dr. Müller, und wenn ein Autor nicht zustimmt, dann wird dessen Interesse eben vernachlässigt, er schädigt sich dann selbst am meisten. Daß von der Uebertragung des Verlags unter Umständen ein Schriftsteller schweren Schaden haben kann, dafür, meint der Herr Kollege Schrader, seien praktische Beispiele (D) niemals gebracht worden. Ich bin in der Lage, dem Herrn Kollegen Schrader ein solches praktisches Beispiel hier vorzuführen. Ich habe hier einen Brief in Händen von einem namhaften Schriftsteller an eine große Verlagsfirma in Stuttgart, den ich dem Herrn Kollegen zur Verfügung stelle, worin dem Schriftsteller geantwortet wird: ja, Ihre Schrift wäre uns akzeptabel, aber es ist eine Schrift von Ihnen in einen Verlag übergegangen, welcher die Deckung für die großen Bazare bildet; daraus wird Ihnen ein sehr erheblicher Nachtheil entstehen, denn ein anständiger Verleger schließt mit einem Autor keinen Verlagsvertrag mehr ab, der für solche Verleger arbeitet. Ja, der betreffende Autor hat erst durch diesen Brief Kenntniß davon erhalten, er hat gar nichts davon gewußt, daß sein Werk in derartiger Weise übertragen worden ist. Da muß man sich doch sagen: ein solcher Zustand, wie er durch die Regierungsvorlage aufrecht erhalten ist, ist nicht angängig. Nun würde ja diesem Uebel durch die Kommissionsbeschlüsse auch abgeholfen werden; aber wie umständlich, wie komplizirt ist auch hier wieder das Kompromiß ausgefallen! Da soll nur bei einzelnen Werken nicht ohne Zustimmung des Autors übertragen werden können; die Zustimmung kann aber nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wird die Zustimmung binnen zwei Monaten nicht verweigert, so gilt sie als erlassen. Ja, wie viele Keime von Prozessen und Zwistigkeiten liegen darin, während auf der anderen Seite der Antrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) hier vollständig klare Verhältnisse schafft, worauf ich doch immer großes Gewicht lege. — Da wird eben einfach die Uebertragung, wenn es sich nicht um den ganzen Verlag handelt, von der Zustimmung des Autors abhängig gemacht, sei es nun einer Fachabtheilung, sei es eines einzelnen Werkes. Ich glaube, daß mit diesem

(A) Antrag ebenso gut den Interessen der Autoren wie den Interessen der Verleger Rechnung getragen ist; denn ich halte es doch für recht zweifelhaft, wenn man, wie der Herr Kollege Schrader, im Interesse der Autoren einen Standpunkt vertritt, dem alle Autoren entgegenstehen. Ich glaube, wir müssen den Autoren doch auch zuerkennen, daß sie ihre eigenen Interessen einigermaßen wahrzunehmen vermögen. Ich fürchte mich auch nicht, daß die Verleger sich nun über ein bestimmtes Formular einigen; denn der Standpunkt, daß die Verleger die absolut Stärkeren wirthschaftlich sind, den kann ich nicht theilen. Ich glaube vielmehr, daß auch hier die Dinge individuell liegen, daß in dem einen Fall der Verleger, im anderen der Schriftsteller der stärkere Theil ist, und daß wir es wie auch sonst im wirthschaftlichen Leben den Interessenten überlassen können, sich ihre Stellung gegenseitig festzulegen. Aber ich glaube in der That, daß, wenn wir uns mit der Kommission auf den Standpunkt stellen, wir die freie Uebertragung nicht als angängig anerkennen, also von der Regierungsvorlage abgehen, daß wir andererseits den unbedingten Ausschluß der Uebertragung, wie ihn der Antrag Dietz formulirt, als zu weitgehend nicht akzeptiren können, daß wir dann es vorziehen sollen, den Weg, den der Herr Abgeordnete Dr. Müller vorschlägt, und der, wie er richtig bemerkte, auch ein Kompromiß ist, gehen und in einfacher, klarer Weise sagen: abgesehen von der Uebertragung des ganzen Verlags, wo die Uebertragung aus wirthschaftlichen Gründen, aus Existenzgründen dem Verleger gewährt werden muß, wollen wir die Uebertragbarkeit abhängig machen von der Zustimmung des Autors. Wenn im einzelnen Falle dann ein Autor wirklich einmal gegen seine eigenen Interessen eine falsche Entscheidung trifft, dann soll er zunächst der am meisten Geschädigte sein. Wir können es deshalb der Einsicht der Autoren vollständig überlassen, daß sie hier das (B) Richtige treffen und nicht eigensinnig Schädigungen herbeiführen.

Ich möchte mich deshalb dahin resümiren, daß wir den Antrag Dietz ablehnen, aber den Antrag Müller (Meiningen) annehmen und, wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, dann der Kommission zustimmen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath im Reichs-Justizamt Delbrück.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, im Namen der verbündeten Regierungen habe ich Sie zu bitten, die beiden gestellten Anträge, den Antrag Dietz und den Antrag Müller (Meiningen), abzulehnen. Einem Gedanken, den der Herr Abgeordnete Stadthagen vorhin aussprach, kann ich mich anschließen, obgleich ich auch der angegriffenen Zunft der Juristen angehöre. Das ist ein Satz, der aus dem alten Rom stammt: omne ius hominum causa constitutum. Auch die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß Gesetze nicht zu machen sind von einer juristischen Theorie aus, sondern den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens Rechnung zu tragen haben. Von diesem Grundsatz aus ist auch der Entwurf aufgestellt.

Bei der Frage, die hier zur Erörterung steht, kann nicht einseitig der Standpunkt der Autoren, sondern muß auch der Standpunkt der Verleger berücksichtigt werden. Meine Herren, ich bitte Sie zu berücksichtigen und sich zu vergegenwärtigen, was wir dem deutschen Buchhandel verdanken. Ich bitte ferner, zu erwägen, daß doch die Autoren selbst das größte Interesse daran haben, daß wir einen angesehenen Verlegerstand haben; denn wenn wir den nicht haben, dann sind die Autoren auch nicht im Stande, das Produkt ihrer Arbeit zu verwerthen. Die verbündeten Regierungen stehen nun auf dem Standpunkt, daß im Interesse der Verleger die freie Uebertragbarkeit des Verlagsrechts unbedingt nothwendig ist. (C)

Auch von denjenigen, die auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen, wird anerkannt, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts unbedingt geboten ist. Das erkennt auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Müller (Meiningen), aber er geht nicht weit genug. Es giebt außer der Uebertragung des ganzen Verlagsgeschäfts auch noch Fälle, in denen die freie Uebertragbarkeit unbedingt geboten ist. Ich erinnere dabei nur an den Fall einer Erbauseinandersetzung. Das zur Erbschaft gehörige Verlagsgeschäft umfaßt mehrere Gruppen, eine belletristische, eine wissenschaftliche und vielleicht auch eine geographische Abtheilung. Die vorhandenen Erben, Söhne des Verlegers, sind selbst Buchhändler; sie wollen das Geschäft des Vaters übernehmen, es aber theilen. Hier ist doch unbedingt nothwendig, daß die einzelnen Gruppen frei übertragen werden können, und es scheint mir nicht angängig, daß die verschiedenen betheiligten Verfasser bei dieser Theilung in irgend einer Weise mitzusprechen haben. Ich kann Sie deshalb namens der verbündeten Regierungen nur dringend bitten, auch den Antrag Müller (Meiningen) abzulehenen und den Kommissionsvorschlag anzunehmen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, ich erkläre entgegen den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars, daß wir zunächst für den Antrag Dietz eintreten werden; sollte derselbe abgelehnt werden, dann für den Antrag Müller (Meiningen). Der Herr Regierungsvertreter führte aus, Gesetze würden nicht aus juristischen Theorien heraus geschaffen, sondern auf den praktischen idealen Verhältnissen des Lebens aufgebaut. Wenn das zuträfe, dann könnten wir uns beglückwünschen; aber ich bestreite entschieden, daß die Gesetze, wie wir sie haben, (D) immer den Auffassungen des praktischen Lebens entsprechen. Wenn man die Urtheile, die von Gerichten abgefaßt werden, durchliest, so wird man oft finden, daß sie für den Laienverstand unverständlich sind. Auch in den Gesetzen finden wir eine Anzahl Paragraphen, die vom Laien nicht oder nur schwer verstanden werden, weil sie eben vom grünen Tisch aus geschaffen werden und viel zu wenig dem praktischen Leben Rechnung tragen.

(Sehr richtig!)

Man muß doch erwägen, daß es sich handelt um das Verhältniß des Verlegers zum Autor. Der Verleger ist in der Regel der Kapitalkräftige, der Autor der wirthschaftlich Schwache ihm gegenüber. Der Herr Kollege Dietz hat uns gestern ein Beispiel gegeben und uns den Vertrag des Verlagsbuchhändlers Zimmermann in Leipzig mit Autoren vorgelesen, wonach der Autor, der die geistige Arbeit zu leisten hat, an Händen und Füßen gebunden wird. Man muß nicht nur die körperliche Arbeit hoch schätzen und ehren, sondern auch die geistige Arbeit. Darum sollte man in diesem Gesetze möglichst darauf Bedacht nehmen, der geistigen Arbeit den entsprechenden Schutz angedeihen zu lassen. Es sind mir eine Anzahl anderer Verträge von Verlegern mit Autoren bekannt, auf die ich nicht näher eingehen will, die so ziemlich jenem Vertrage ähneln, den uns der Herr Abgeordnete Dietz gestern unterbreitet hat.

Nun sagte der Herr Regierungsvertreter sehr richtig: wir müssen einen angesehenen Verlegerstand erhalten; aber daß es noch viele Verleger giebt, die geistige Arbeit zwar anerkennen, aber sie für ihre Zwecke ausbeuten, wird auch nicht bestritten werden können. Das kommt namentlich vor bei jungen Autoren, die zwar oft Hervorragendes leisten, aber vielleicht durch ihr Studium in Geldverlegenheit gerathen sind und infolge dessen froh sein müssen, da

(A) sie noch nicht einen großen Namen haben, wenn sie ihre Werke à tout prix an einen Verleger bringen können. Gerade hierbei kommen die größten Ausbeutungen vor, die manchmal Erpressungen gar nicht so unähnlich sehen.

Nun meinte der Herr Kollege Dr. Arendt: wenn man den Antrag Dietz annähme, dann würde man dem Autor das Recht, frei zu disponiren, einschränken und ihn dadurch unmündig machen. Das mag in gewissen Fällen zutreffen; aber wenn sich jemand in einer Nothlage befindet, so wird er sehr leicht geneigt sein, um Geld zu erhalten, ein Recht zu übertragen, was er späterhin gethan zu haben tief bedauert. Ich meine darum, daß gerade der zweite Absatz in dem Antrage Dietz zu § 28, der da lautet:

> Eine Vereinbarung, durch die dem Verleger im voraus das Recht der Uebertragung eingeräumt wird, ist unzulässig,

sehr am Platze ist. Dadurch nehmen wir die Autoren in Schutz, und diese verdienen in Schutz genommen zu werden.

(Zustimmung.)

Nun habe ich oft gefunden bei Verhandlungen, denen ich angewohnt habe, daß man zwar die körperliche Arbeit anerkennt, aber häufig für die geistige Arbeit nicht das nöthige Verständniß besitzt. Wir haben ja auch hier im Reichstage Kollegen, die Schriftsteller sind; die Herren werden zugestehen müssen, daß man eigentlich die geistige Arbeit viel zu gering einschätzt; man erkennt nicht genügend an, welcher Werth in ihr ruht. Daher meine ich, daß gerade die geistige Arbeit besser geschützt werden müsse, als das in dem Paragraphen des Kommissionsbeschlusses geschehen ist. Es kommt mir darauf an, daß der Autor auch die Früchte seines Fleißes und seiner Arbeit einheimse, und daß nicht der Verleger auf Kosten des Autors ein reicher Mann wird, der den Autor nach seinem Belieben ausbeuten kann. Gerade bei manchen Verlegern (B) kommen Uebervortheilungen vor, wie man sie kaum irgend wo anders findet. Wenn man mit Recht dagegen ist, daß die körperliche Arbeitskraft ungebührlich ausgebeutet und ausgenutzt werde, so muß man auch dagegen sein, daß die geistige Arbeitskraft und Leistung ausgeschunden wird, wie es vielfach leider der Fall ist. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß man den wirthschaftlich Schwächeren dem wirthschaftlich Stärkeren gegenüber in Schutz nehmen muß, und das will ja der Antrag Dietz und will auch schließlich der Antrag Müller (Meiningen). Sollte der Antrag Dietz abgelehnt werden, was ich bedauern müßte, so würde ich dann selbstverständlich für den Antrag Müller stimmen, der mir immer noch zweckmäßiger erscheint als die Fassung, die die Kommission für § 28 gewählt hat.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Anträge, die von zwei Seiten ausgegangen sind, enthalten nichts Neues; sie sind bereits in der Kommission gestellt worden, wie aus dem Bericht hervorgeht, und dort eingehend diskutirt. Ich könnte deshalb auf den Bericht verweisen und auf dasjenige, was dort gesagt ist. Auch habe ich in der heutigen Diskussion neue Gesichtspunkte nicht bemerkt, es sei denn der eine, daß der Herr Abgeordnete Stadthagen uns eine rechtshistorische Ausführung über Besitz und dessen Berechtigung geliefert hat; darauf brauche ich indessen nicht einzugehen.

Er hat dann aber auch der Kommission den Vorwurf gemacht, daß sie zu wenig nach idealen Gesichtspunkten gearbeitet habe, und diesen Vorwurf, meine ich, sollte ich zurückweisen. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen, Herr Geheime Rath Dr. Delbrück hat schon darauf hingewiesen, daß Gesetze nicht zu machen seien von einer (C) juristischen Theorie aus. Ich sage, sie sind auch nicht zu machen nach idealen Gesichtspunkten

(Widerspruch bei den Sozialdemokraten),

sondern wir haben gerade die Aufgabe, praktische Gesichtspunkte hier zur Geltung zu bringen.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Nein, das ist noch lange nicht der Fall; denn man behauptet gerade und mit Recht, daß die Idealisten die unpraktischsten Menschen in der Welt seien. Wir haben es hier nicht zu thun mit der Ausführung einfacher idealer Gesichtspunkte, sondern mit der Abwägung praktischer Gesichtspunkte gegen einander, und da muß ich sowohl die Vorlage wie auch die Kommissionsbeschlüsse in Schutz nehmen, daß sie, durchaus von praktischen Gesichtspunkten geleitet, die gegenseitigen Interessen vollständig richtig zur Abwägung gebracht haben.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat dann sehr richtig bemerkt, daß bis zur Einbringung und Verhandlung der Vorlage irgend welche Schädigungen aus dem jetzigen Rechtszustand, wonach gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Uebertragbarkeit zulässig ist, nicht bemerkbar gewesen seien. Nunmehr habe man, erschreckt über die vermeintlich zu fürchtenden Schädigungen der Urheber und Komponisten, sich veranlaßt gesehen, Anträge zu stellen. Ich bin aber der Meinung, daß durch Einbringung der Vorlage die betheiligten Kreise darauf hingewiesen worden sind, daß ihnen aus der Uebertragbarkeit hier und da — das ist nicht zu leugnen — eine Schädigung entstehen könnte; aber dafür ist die Aussprache gewesen, und daß dieselbe gründlich, weitläufig und erschöpfend stattgefunden hat, erachte ich für einen außerordentlich großen Nutzen. Es ist viel gesprochen worden von der viel kräftigeren Stellung des Verlegers gegenüber dem Autor, insbesonders dem jungen Autor; das hat auch der letzte Herr Vorredner wieder hervorgehoben. Auch da kann ich nur sagen, solche Schädigungen nach dieser (D) Richtung werden meistens nur dadurch entstanden sein, daß der junge Autor von der Uebertragbarkeit nichts gewußt hat. Es darf also angenommen werden, daß diese Aussprache für die jungen Schriftsteller nutzbar werden wird, nachdem sie darauf hingewiesen worden sind. Für sie gilt gerade so gut wie für jeden anderen Staatsbürger das Wort: ius vigilantibus scriptum est.

Vizepräsident **Büsing**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, daß wir zuerst abstimmen über den Antrag Dietz und Genossen auf Nr. 234 ad 2 der Drucksachen, weil dieser Antrag zweifellos am weitesten geht. Sollte derselbe abgelehnt werden, so würde ich abstimmen lassen über den Antrag Dr. Müller (Meiningen) und Genossen auf Nr. 258 der Drucksachen. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so werden wir über den Beschluß der Kommission abstimmen. — Das Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Wir stimmen so ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Dietz und Genossen auf Nr. 234 der Drucksachen unter Ziffer 2, dessen Verlesung mir erlassen wird, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag Dr. Müller (Meiningen) und Genossen auf Nr. 258 der Drucksachen, dessen Verlesung mir gleichfalls erlassen wird, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht; der Antrag Dr. Müller (Meiningen) ist also abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 28

(A) der Kommission annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 28 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Wir gehen über zu § 29. Die Kommission beantragt die Streichung dieses Paragraphen. Wenn das Wort nicht gewünscht und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so nehme ich an, daß nach dem Beschluß der Kommission dieser Paragraph fortfällt. — Dies ist der Fall.

Ich rufe auf § 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — § 36, — § 37 — und erkläre diese sämmtlichen Paragraphen, mit Ausnahme des § 34, nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen; der § 34 fällt fort nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zu § 38. Zu demselben ist noch ein handschriftlicher Antrag eingegangen zu dem Antrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 258 der Drucksachen, vom Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen. Der Antrag geht dahin:

> in der letzten Zeile des Absatzes 1 des Antrags Dr. Müller (Meiningen) vor dem Worte „verpflichtet" die Worte einzuschalten:
>
> > gegen Uebertragung des auf Grund des Verlagsvertrages Hergestellten.

Außerdem liegt zu § 38 vor der Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen auf Nr. 234 der Drucksachen ad 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 38 und die dazu gestellten Anträge und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Meine Herren, im § 38, (B) wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, verstehe ich im Absatz 2 die Worte:

> Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse u. s. w. —

dahin, daß sie die Bestimmung des § 28, wie er vom Hause beschlossen ist, aufrecht erhalten, daß also die Veräußerung unter denselben Modalitäten erfolgen darf, wie sie der § 28 bestimmt. Ich glaube, diese meine Auffassung wird wohl von keiner Seite Widerspruch erfahren.

Nun bin ich aber doch der Meinung, meine Herren, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller den Vorzug verdient. Die Kommissionsverhandlungen sind gerade bei diesem Punkte sehr eingehend gewesen; der Standpunkt, welchen die Vorlage eingenommen hat, ist mit großer Majorität desavouirt worden. Die Vorlage ging dahin, daß auch das Veräußerungsverbot, wenn es vereinbart war, wegfallen sollte, und die Motive der Vorlage ergeben, daß eine derartige Vereinbarung im Konkurse ihre Wirkung verlieren solle. In der Kommission ist auch von einzelnen Mitgliedern dieser Standpunkt vertreten worden.

Ich möchte dem gegenüber nur eins bemerken. Zur Konkursmasse gehört das Vermögen des Gemeinschuldners, wie es ist; das, was der Gemeinschuldner nicht hat, gehört nicht zur Konkursmasse; hat er ein beschränktes oder bedingtes Eigenthumsrecht, so fällt dies Eigenthumsrecht nur unter der Bedingung, unter der es besteht, unter die Konkursmasse. Ist das Recht z. B. bedingtes Eigenthum, so wird es durch Konkurs nicht unbedingtes Eigenthum. Wenn das Recht, ein Verlagsrecht zu übertragen, durch die Zustimmung des Autors bedingt ist, so geht es mit dieser Beschränkung in die Konkursmasse, nicht anders, herein; das Recht des Autors, der Veräußerung zu widersprechen, bleibt bestehen. Wie gesagt, meine Herren, der (C) Konkurs kann niemals dazu dienen, durch seine Eröffnung das Vermögen des Gemeinschuldners zu verbessern und zu vermehren. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen; der Standpunkt ist ja in der Kommission mit großem Erfolge bekämpft worden.

Wenn man die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger genau ins Auge faßt, so würde der Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Partei — ich wiederhole das von dem Herrn Vorredner Gesagte — in der That der konsequentere sein. Sobald der Gemeinschuldner, der Verleger, in Konkurs verfällt, kann er überhaupt nicht mehr den Vertrag seinerseits erfüllen.

(Sehr richtig! links.)

Das ist ausgeschlossen; deshalb ist der Antrag insofern konsequent. Indessen ich stehe ja nicht auf dem rein theoretischen, sondern auf dem praktischen Standpunkt, wie sich die Sache am besten gestaltet, und da muß ich sagen, daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Müller jedenfalls den Vorzug verdient vor derjenigen Fassung, welche die Kommission beschlossen hatte. Ich habe nur ein Bedenken dagegen: daß er nämlich in einer Beziehung nicht ganz vollständig ist. Diesem Bedenken habe ich zu begegnen gesucht. Es heißt in Satz 2 des Absatzes:

> Er ist jedoch der Konkursmasse zum Ersatze der von dem Verleger auf die Herstellung des Werks gemachten Aufwendungen verpflichtet.

Man kann deduziren, daß er, wenn er den Ersatz für die Aufwendungen leistet, das, was vom Verleger geschaffen ist, ohne weiteres zu beanspruchen hat. Eine derartige Auffassung ließe sich ja rechtfertigen; sie ist aber nicht unzweifelhaft. Es kann gesagt werden: die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger im Fall des Konkurses sind durch § 38 geordnet. Das heißt nur: er kann zurücktreten; er muß dann aber die bereits gemachten Aufwendungen ersetzen. Daß er das dafür Geschaffene (D) bekommen soll, ist in dem Antrage nicht gesagt worden, und es könnte gesagt werden, es versteht sich keineswegs von selbst, daß er das, was bereits hergestellt ist, erwerben soll. Es kann also z. B. sein, daß der Konkurs eröffnet wird, nachdem das Werk zu drei Vierteln fertig gedruckt ist. Da liegen die Druckbogen vor, und der Verfasser, der Urheber, muß die darauf verwendeten Kosten ohne Anspruch auf die hergestellten Druckbogen, ersetzen, und die Druckbogen könnten später lediglich als Makulatur verkauft werden. Das, glaube ich, entspricht nicht demjenigen, was hier der Herr Antragsteller hat sagen wollen. Ich möchte in dieser Hinsicht die Ergänzung hinzufügen, welche ich vorgeschlagen habe. Ich glaube auch, daß der Herr Antragsteller dem nicht widersprechen wird.

Es sind Bedenken erhoben gegen den dritten Absatz des Antrages Müller:

> Hat der Verleger das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, so erlischt dieses Recht mit der Konkurseröffnung.

Wie soll denn überhaupt, wenn eine Auflage noch nicht hergestellt ist, wenn nur das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, besteht, dieses Recht ausgeübt werden nach Eröffnung des Konkurses? Höchstens würde, wenn der Konkurs später wieder aufgehoben wird, wenn der Verleger das Buchhändlergeschäft wieder aufnimmt, dieses Recht ausgeübt werden können. Damit ist aber dem Autor nicht gedient, wenn ein Verleger, der in Konkurs gerathen war, eine neue Auflage veranstalten will. Ich glaube nicht, daß die Fälle sehr häufig sind, daß Einer sämmtliche Auflagen ohne weiteres für alle Zukunft einem Verleger überträgt. Wo es aber geschehen ist, da wird der Autor jedenfalls sich sagen müssen: wenn ich das geahnt hätte, daß der Mann in Konkurs gerathen könnte, würde ich sie ihm nicht übertragen haben. Daß er also

(A) für weitere Auflagen zurücktreten kann, das ist eine Sache, die mir selbstverständlich erscheint.

Ich möchte Sie bitten, nicht den Beschluß der Kommission, auch nicht den Antrag der Herren Abgeordneten Dietz und Genossen, sondern den Antrag Müller-Traeger auf Nr. 258 der Drucksachen anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, mein Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Traeger unter Nr. 258 Ziffer 2 gestellt habe, entspricht fast vollständig einem mit einer ziemlichen Majorität in der ersten Lesung der Kommission gefaßten Beschlusse, der eigentlich ohne neue Gründe in der zweiten Lesung der Kommission wieder fallen gelassen wurde. Ich habe mich daher für verpflichtet gehalten, dem Plenum die Entscheidung über diese wichtige Frage noch einmal zu übertragen.

Meine Herren, die jetzige Fassung des Beschlusses der Kommission entspricht fast durchweg der von beinahe allen Rednern in der ersten Lesung bekämpften Regierungsvorlage. Es ist ein ganz geringer Unterschied in dem Absatz 3. Maßgebend nach der Regierungsvorlage war das Moment der Ablieferung des Werkes, während nach den Beschlüssen der Kommission das Moment des Beginnes der Vervielfältigung maßgebend sein soll. Nach der Kommission ist ein Rücktrittsrecht im Falle des Konkurses nur bis zum Beginn der Vervielfältigung anzunehmen. Das ist ein vollständig willkürliches Moment. Denken Sie sich zum Beispiel, daß von einem Werke, das 20 Druckbogen hat, ein Viertel gedruckt ist, dann soll diese kleine Aufwendung, die der Verleger bis dahin auf die Vervielfältigung gemacht hat, maßgebend sein, um das Rechtsverhältniß zwischen dem Autor und dem Verleger vollständig in das Gegentheil zu verdrehen, (B) bezüglich der Möglichkeit der Uebertragung im Falle des Konkurses. Ich glaube, daß darin jede legislatorische Logik fehlt. Meine Herren, wir wollen mit unserem Antrag ein Rücktrittrecht im Falle des Konkurses schaffen, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes, gleichviel ob beim Ausbruche des Konkurses die Vervielfältigung bereits begonnen hat oder nicht. Das entspricht auch vollkommen unserer Haltung, die wir bei dem § 28 des Gesetzes eingenommen haben, und die ich vorhin des näheren begründet habe. Wir sind mit dem Herrn Kollegen Rintelen der Ueberzeugung, daß durch das Moment der Eröffnung des Konkurses das individuelle Band, das zwischen dem Autor und dem Verleger besteht, vollständig zerrissen ist, und daß infolge dessen dem Autor die Möglichkeit gegeben werden muß, von dem Verlage zurückzutreten, natürlich gegen Ersatz der Aufwendungen, welche der Verleger bereits gemacht hat. Es kann ja darüber kein Zweifel sein, daß es ein großes Unrecht bedeutet, daß ein Verlagsrecht an einem literarischen Werk im Falle des Konkurses an den Meistbietenden einfach verklopft wird, daß es schließlich an einen Zuchthäusler, an den politischen oder persönlichen Feind des Autors, seinem Konkurrenten u. s. w. im Wege der Versteigerung fällt.

Meine Herren, ein Haupteinwand, der in der Kommission erhoben wurde, wie dies auch der Bericht ausweist, ist der, daß es nicht gerechtfertigt sei, dem Schriftsteller vor anderen Gläubigern eine besondere Stellung einzuräumen. Ich folge hier den Ausführungen im Kommissionsberichte. Es ist da weiter ausgeführt worden, das gleiche Recht könnte von Künstlern und von Verkäufern von Patenten auch beansprucht werden.

Was nun die letzten beiden Einreden anbetrifft, so muß ich darauf bemerken, daß wir zunächst hier kein Gesetz über den Kunstverlag haben; ebenso wenig paßt der (C) Vergleich bezüglich der Patente. Der Verkäufer eines Patentes verzichtet von Anfang an auf eine weitere Benutzung des Produkts seiner Arbeit, während beim Urheberrecht — das ist das Maßgebende — immer der Verfasser Urheber mit gewissen Rechten bleibt. Diesen wichtigen Grundsatz des Verlagsrechts haben wir in der überwiegenden Majorität der Kommission immer wieder festgestellt. Der Verfasser bleibt unter allen Umständen Urheber; auf Grund des Verlagsverhältnisses bleiben ihm noch eine ganze Reihe von Rechten als Residua. Meine Herren, das Motto, unter dem wir in der Kommission gearbeitet haben, war das bekannte Wort, daß das geistige Produkt keine Heringswaare ist; auf diesen Standpunkt müssen wir uns auch bezüglich des § 38 stellen. Das Produkt der geistigen Arbeit ist keine gewöhnliche Kaufwaare; es ist eine ganz eigenthümliche Schöpfung, die nicht ohne weiteres analog den Produkten körperlicher Arbeit behandelt werden darf, wie wir dies auch im Rahmen des Urheberrechts wiederholt betont haben. Das Verlagsrecht ist weiter nichts als eine theilweise Uebertragung des Nutzungsrechts an diesem geistigen Produkte an eine andere Person, die dagegen wieder andere Verpflichtungen übernimmt. Ich verweise Sie darauf, daß dieser Grundgedanke des Verlagsrechts in einer ganzen Reihe von Bestimmungen unserer Beschlüsse selbst zum Ausdruck kommt. Ich verweise Sie insbesondere auf die §§ 17a, 27 und 28, auch in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse.

Nun ist die Haupteinrede, die gegen unsere Kommissionsbeschlüsse in erster Lesung gemacht worden ist, die gewesen, daß der Kredit des Verlegers darunter leide. Allein darüber kann niemand im Unklaren sein, daß der Kredit der Verlagsbuchhandlungen von ganz anderen Momenten abhängig ist. Ich glaube, daß bei der Kreditirung kein Verlagsbuchhändler an Konkurs denkt; die Fälle von Konkurs im Verlagsbuchhandel sind glücklicherweise so (D) außerordentlich selten, daß an eine Gefährdung des deutschen Buchhandels durch diese Norm unter keinen Umständen gedacht werden kann. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß den Schaden beim Konkurse ebenso wie der Gemeinschuldner, der Verleger, so auch der Autor hat; denn er muß erst sehen, daß er einen anderen Verleger bekommt; er ist mit seinem Werk ebenfalls aufs Trockne durch den Konkurs gesetzt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, für unseren Antrag einzustehen.

Ich möchte mich noch mit einigen Worten zum Antrage Dietz wenden.

(Zuruf.)

— Er ist nicht besser, Herr Kollege Stadthagen. — Er stimmt in Absatz 1 und 2 sachlich mit unserem Antrage ziemlich überein, hat aber auch die willkürliche Scheidung bezüglich des Beginns der Vervielfältigung; wir haben die beiden Absätze, die Sie getrennt haben, in einen — dies ist auch redaktionell besser — zusammengezogen. Aber in der Hauptsache muß ich zugeben, daß unsere beiden Anträge ziemlich übereinstimmen. Den Antrag Dietz in Ziffer 3 Absatz 3 halte ich für selbstverständlich, daher überflüssig. Der Absatz 4 Ihres Antrages stimmt inhaltlich mit Absatz 3 des unsrigen ziemlich überein.

Ich möchte Sie also bitten, lieber unseren Antrag anzunehmen als den Antrag Dietz.

Den Unterantrag des Herrn Kollegen Dr. Rintelen endlich halte ich ebenfalls für überflüssig, da sich das, was dieser Antrag will, eigentlich von selbst versteht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. Wenn das aber deutlicher gemacht werden soll durch Einsetzung des Amendements Rintelen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Unser Antrag hier bedeutet, wie unser Antrag zu

(A) § 28, lediglich ein Kompromiß. Ich gebe gern zu, daß der radikalere Antrag Dietz den Vorzug der Konsequenz hat. Aber wir müssen das Erreichbare anstreben. Wir müssen dabei die Interessen beider Faktoren, einerseits der Autoren, andererseits der Verleger im Auge haben, was bei unserem Antrage geschah. Ich möchte Sie daher bitten, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, unser Antrag steht in Gegensatz zum Kommissionsvorschlage, der zwingendes Recht dahin schaffen will, daß der Verfasser es nicht verhindern kann, daß sein Werk im Konkursverwaltungswege verhökert wird. Daß in gewissem Sinne auch die Arbeitskraft, nicht nur das Arbeitsprodukt, durch eine solche zwingende Bestimmung übertragen werden soll zu offenbaren Ungunsten des Verfassers, lediglich zu Gunsten des kapitalkräftigen Verlegers, erklärt sich im wesentlichen nur aus einer ökonomischen Betrachtung, die im Bericht zutreffend dahin wiedergegeben ist:

> Würde im Falle des Konkurses den Gläubigern des Verlegers eine Verwerthung der Verlagsrechte unmöglich gemacht, indem ihnen diese zu Gunsten der Schriftsteller entzogen würden, so könne, sobald in der Praxis die Vorschriften erst bekannt geworden wären, eine ungünstige Rückwirkung auf den Kredit der Verleger nicht ausbleiben. Jeder vorsichtige Geschäftsmann werde mit den Vorschriften rechnen müssen und Bedenken tragen, einem Verleger, der nicht besondere Sicherheiten bieten könnte, fortan noch Kredit zu gewähren. Eine Beeinträchtigung seines Kredits könne unser Buchhandel aber, wenn er dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben solle, nicht vertragen.

(B) Meine Herren, hier ist also ausgesprochen, daß ein Mann deshalb nicht Kredit geben würde, weil der Verleger in Konkurs gehen und im Konkurs ihm das volle, unbedingte Verlagsrecht nicht mehr zustehen würde. Ich habe angenommen, daß jemand, der Kredit giebt, von vornherein mit der Wahrscheinlichkeit rechnet, daß nicht ein Konkurs eintritt. Nun soll hier ganz offenbar lediglich zu Gunsten des Kapitals derjenige, der Geld hergiebt, der für Verwerthung dieser geistigen Arbeit nichts weiter thut, als daß er sein ererbtes oder sonst überkommenes Kapital rolliren läßt, — zu dessen Gunsten soll eine zwingende Vorschrift gefaßt werden, daß der Verfasser verhökert werden kann im Konkursverfahren! Das heißt, wie der Vertreter der Regierung meint, und der Herr Referent auch hervorgehoben hat, Idealen nicht Rechnung tragen, sondern klipp und klar den berechtigten Interessen der Allgemeinheit und auch des Schriftstellers geradezu ins Gesicht schlagen.

Ich bitte Sie daher dringend, den Kommissionsantrag ablehnen zu wollen, und empfehle Ihnen, statt dessen unseren Antrag anzunehmen, der, wie zugegeben werden wird, einmal konsequent ist und ferner der Billigkeit durchaus Rechnung trägt. Das hat der Herr Kollege Müller bereits hervorgehoben, der freilich diesen Punkt für eine Art Fehler zu halten schien. Unser Antrag empfiehlt sich ferner durch die einfache Fassung, die er hat. Ich darf mich zur Empfehlung unseres Antrags darauf beschränken, denselben vorzulesen. Ich glaube nicht, daß irgend eine Bestimmung darin enthalten ist, die unbillig erscheinen könnte, im Gegentheil. Der erste Absatz lautet:

> Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser, solange mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden ist, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

(C) — Stimmen Sie dem zu, so schädigen Sie niemanden. — Dann heißt es weiter:

> Ist mit der Vervielfältigung bereits begonnen worden, so ist der Verfasser berechtigt, unter Ersatz der stattgefundenen Aufwendungen, von dem Vertrage zurückzutreten.

— Man kann vom Standpunkte von Treu und Glauben einwenden, ob wir nicht zu weit gehen, daß wir Ersatz der stattgefundenen Aufwendungen verlangt haben. Aber es mögen Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, auf Grund deren wir das gethan haben. Jedenfalls lassen sich im Gegensatz zur Kommissionsfassung, die das Recht des Verfassers ganz und gar außer Acht läßt, Gründe durchgreifender Art gegen diesen Vorschlag nicht geltend machen. So weit in diesem Fall zu gehen, wo die Vervielfältigung bereits begonnen hat, daß der Schriftsteller ohne Ersatz der Auslagen, die auf die begonnene, freilich vielleicht nützliche Vervielfältigung verwendet sind, das freie Verfügungsrecht über sein Werk erhält, wäre zwar nicht unrichtig; aber Billigkeitsrücksichten sprechen hier für die zu Gunsten der Konkursmasse getroffene Einschränkung. — Dann heißt es im Antrag weiter:

> Macht der Verfasser von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so darf die Konkursverwaltung die noch nicht abgesetzte Auflage nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 30 verbreiten.

— Herr Dr. Müller (Meiningen) meinte, dieser Absatz wäre überflüssig. So ganz überflüssig ist er nicht. In den §§ 21 bis 30 steht nichts zwingendes, sondern dispositives Recht. Wenn also dieser Absatz hier nicht hinein kommen würde, so würde die dispositive Verabredung zwischen Verleger und dem Anderen gelten, und die Bestimmungen, die in den §§ 21 bis 30 theilweise zum Schutze des Schriftstellers enthalten sind, auf dem Gesetzespapier bleiben. Demnach ist der dritte Absatz doch nicht überflüssig, sondern nöthig, wenn dieser Fall eintreten sollte. — (D) Dann kommt der letzte mit dem Antrage des Herrn Dr. Müller (Meiningen) sich deckende Passus:

> Für weitere Auflagen kann der Konkursverwalter vom Verfasser Erfüllung selbst dann nicht verlangen, wenn sich der Verlagsvertrag auf sie miterstreckt.

Es sprechen Billigkeitsgründe und Gerechtigkeitsgründe hierfür. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Verleger, der in Konkurs gerathen ist, seine Pflicht nicht mehr erfüllen kann, sodaß nach den gewöhnlichen Regeln von Treu und Glauben dem Verfasser nachher das Recht zustehen muß, nun über seine geistige Arbeit verfügen zu können. Wir haben kein Recht, doch eine zwingende Vorschrift, wie sie § 38 der Kommissionsvorlage vorschreibt, ihm dieses Recht zu nehmen.

Ich bitte Sie dringend um Annahme unseres Antrags.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner bitte ich Sie dringend um Ablehnung seines Antrags und um Ablehnung des Antrags Dr. Müller (Meiningen), so leid es mir thut.

(Heiterkeit.)

Die beiden Anträge sind ganz gewiß derart, daß sie den Wünschen der Schriftsteller vollkommen entgegenkommen; konsequenter natürlich wieder der Antrag der Herren Dietz und Genossen; nach Art eines Kompromisses der des Herrn Abgeordneten Dr. Müller. Sie haben aber beide den Fehler, besonders der erstere, daß sie die Verhältnisse des praktischen Lebens, wie sie nun einmal liegen, nicht genügend berücksichtigen.

(Zuruf links.)

(A) Die Bestimmungen des § 38 sind einerseits sehr wichtig, weil sie zwingendes Recht schaffen im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die nur ein Vertragsrecht, ein Dispositivrecht schaffen; aber auch minder wichtig, weil nach meinen Erfahrungen Konkurse im Verlagsbuchhandel verhältnißmäßig selten sind. Ich kann darüber keine Statistik aufmachen. Es giebt, glaube ich, noch keine Statistik darüber; ich habe mich wenigstens nicht näher unterrichten können; soweit aber meine Erfahrungen reichen, sind die Konkurse bei den Verlegern selten. Das liegt in der Art des Geschäfts. Man wird, wenn Zahlungsschwierigkeiten eintreten, entweder vorher den Verlag verkaufen oder auf einen Vergleich mit den Gläubigern eingehen, sodaß die Bestimmungen des § 38 sehr selten in Gebrauch kommen werden. Nun hat die Kommission durch ihren Beschluß die Regierungsvorlage zu Gunsten der Autoren wesentlich verbessert. Der Schriftsteller, der Autor soll das Rücktrittsrecht haben, wenn mit der Vervielfältigung seines Werkes noch nicht begonnen ist. Das ist recht und billig. Ist die Vervielfältigung noch nicht begonnen, ist also noch nichts geschehen auf Grund des Verlagsrechts, dann ist der Rücktritt in sich begründet. Ist aber die Vervielfältigung begonnen, ist das Werk schon gedruckt, ein Theil der Auflage schon abgesetzt, dann wollen wir auf Grund unseres Antrages die Konkursmasse eintreten lassen gewissermaßen in die Rechte des Verlegers. Es kommen hier die Rechte der übrigen Gläubiger mit in Betracht; wir können dem Schriftsteller kein Vorzugsrecht derart einräumen, daß die ebenso begründeten Rechte der übrigen Gläubiger dadurch empfindlich geschädigt werden. Das wäre ein Unrecht. Wenn wir dem Schriftsteller gestatten wollten, auch nach dem Beginn der Vervielfältigung zurückzutreten, für fernere Auflagen den Verlagsvertrag seinerseits aufzuheben, dann würden wir entweder die ganze (B) Konkursmasse ziemlich werthlos machen — denn die Verfasser werthvoller Schriften würden vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, die anderen könnten es nach Lage der Verhältnisse nicht —, oder wir würden die Abwicklung des Konkurses ungemein verlängern und schwierig machen. Nach beiden Richtungen würden wir der Gesammtheit der Schriftsteller nicht dienen und die Interessen der anderen Gläubiger, die auch einen Anspruch auf Berücksichtigung haben, empfindlich verletzen. Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß wir auch hier wieder uns auf einen Standpunkt stellen, der alle Interessen möglichst gleichmäßig berücksichtigt, und das geschieht durch unseren Vorschlag.

Betrachten wir doch die Dinge, wie sie sind, nicht theoretisch! Der Konkurs ist ein großes Unglück; an diesem Unglück nimmt nicht nur der Konkursier theil, sondern alle, die ihm getraut haben, Lieferanten und Schriftsteller. Wie wird nun dieses Unglück am besten beseitigt? Selbstverständlich durch den Verkauf der Konkursmasse an einen leistungsfähigen, anständigen Verlagsbuchhändler. Dieser Verkauf wird erschwert, ganz unmöglich gemacht durch die Annahme der Anträge der Herren Dietz und Genossen und Dr. Müller (Meiningen), er wird erleichtert durch die Annahme des Kommissionsbeschlusses; denn nach dem Kommissionsbeschluß soll nunmehr der Verwalter der Konkursmasse ebenso gestellt sein, wie der Verleger im § 28. Wenn er das gesammte Verlagsgeschäft an einen Verleger übertragen kann, so soll er an die Zustimmung der Verfasser nicht gebunden sein; er soll auch nicht daran gebunden sein, wenn er einen sachlich abgegrenzten Theil der Konkursmasse an einen Verleger übertragen kann. Er soll nur an die Zustimmung des Verfassers gebunden sein, wenn er ein einzelnes Werk aus dem Verlag übertragen will. Die Konstruktion ist parallel der des § 28; dieser Parallelismus ist (C) innerlich begründet, er ist aber auch durchaus zweckmäßig. Ich gebe zu, daß diese ganze Konstruktion auch wieder nur den Werth, die Bedeutung und Wirkung eines Kompromisses hat; aber das ganze Verlagsrecht, besonders in seinem zwingenden Bestandtheil, zwingt uns, auf den Boden eines solchen Kompromisses zu treten. Wir dürfen nicht die Ungerechtigkeit begehen, daß wir die Schriftsteller einseitig begünstigen zu Ungunsten der anderen Gläubiger, deren Rechte gerade so gut begründet sind wie die des Schriftstellers. Und wer die Sache richtig bedenkt, insbesondere die praktischen Verhältnisse immer im Auge hat, wird zugeben müssen, daß unsere Regelung der Materie auch den wirklichen greifbaren Interessen der Schriftsteller viel besser entspricht als die Regelung durch die Anträge der Herren Dietz und Müller (Meiningen). Denn, wie ich schon auseinandersetzte, der Verkauf der Konkursmasse, der im Zweifel doch das Gerathenste, Einfachste und Zweckmäßigste ist, wird durch den Kommissionsbeschluß gefördert und erleichtert, während er durch die Anträge erschwert, ja ganz unmöglich gemacht würde. Aus diesen Gründen der Zweckmäßigkeit, der Praxis bitte ich Sie, sich auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zu stellen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich will hier ganz kurz auf einen Umstand aufmerksam machen, der durchaus neben den sachlichen Gründen dahin führt, unter Ablehnung des Antrags Dietz wieder für den Antrag Dr. Müller (Meiningen) zu stimmen. Nach meiner Auffassung ist es doch Aufgabe der Gesetzgebung, ihre Bestimmungen so zu fassen, daß sie auch den Nichtjuristen verständlich sind. Ich behaupte nun, der § 38, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, ist lediglich für den Juristen verständlich, und das halte ich doch für ein (D) Argument, um für die durchaus klare und bestimmte Fassung des Antrags Dr. Müller (Meiningen) mich auszusprechen. Im ersten Absatz des § 38 nach den Kommissionsvorschlag heißt es:

> Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Ja, hier muß nun der Schriftsteller, der sich orientiren will in dem Verlagsgesetz, was im Falle des Konkurses seines Verlegers Rechtens ist, erst die Konkursordnung sich beschaffen und aufschlagen, und dann wird doch nicht vorausgesetzt werden können, daß jeder Schriftsteller derartig die Konkursordnung studirt hat, daß er den § 17 derselben kennt. Ich glaube, ohne den Mitgliedern dieses hohen Hauses zu nahe treten zu wollen, es wird auch hier mancher sein, der den Inhalt des § 17 der Konkursordnung nicht kennt.

Dann kommen wir zum zweiten Absatz.

> Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältniß ergebenden Verpflichtungen ein.

Das ist halbwegs verständlich. Nun heißt es aber weiter:

> Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Ja, das ist eine absolut juristische Konstruktion, für deren Verständniß eine ganze Reihe von juristischen Begriffen

(A) nothwendig ist, und die der Schriftsteller und Verleger, um die es sich hier handelt, eigentlich gar nicht verstehen können, wenn sie sich nicht an einen Rechtsanwalt wenden und von diesem die nöthigen Erklärungen dazu sich geben lassen. Ich bin der Meinung, daß wir ein klares, volksthümliches Recht schaffen sollen, und daß auch aus diesen Gründen in diesem Falle sich der Kompromißvorschlag der Kommission nicht empfiehlt, sondern daß wir statt dessen den im übrigen sachlich nicht so weit abweichenden und auch auf einem Kompromiß beruhenden Antrag Müller (Meiningen) annehmen müßten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath im Reichs-Justizamt Delbrück.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich bitte Sie, die beiden gestellten Anträge abzulehnen. Ich wende mich zunächst gegen die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Arendt. Ich muß gestehen, sie sind mir nicht ganz verständlich. Die Bestimmungen, die er bekämpft, finden sich nicht nur in der Vorlage, sondern auch in dem Antrage Müller-Traeger

(Zuruf rechts)

— genau in denselben Worten. Also, glaube ich, wenn der Herr konsequent wäre, dann müßte er auch den Antrag ablehnen.

Im übrigen kann ich mich ganz kurz fassen, nachdem von dem Herrn Abgeordneten Oertel in so überaus klarer und treffender Weise die Kommissionsvorschläge vertheidigt und auseinandergesetzt worden sind. Ich möchte nur kurz eine Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Rintelen gegenüber machen. Er bemerkte, daß der Kridar nicht in der Lage sei, den Verlagsvertrag zu erfüllen. Das ist unrichtig. Wird das Verlagsrecht der Masse nicht entzogen, so kann auch der Konkursverwalter das dem Kridar in (B) Verlag gegebene Werk vervielfältigen und vertreiben. Ferner machte der Herr Abgeordnete im Laufe seines Vortrags eine andere Bemerkung dahin, es sei doch wohl selbstverständlich, daß zur Konkursmasse immer das ganze Vermögen des Kridars gehören müsse, und zwar in dem Umfange, der selber dem Kridar zugestanden hat. Nun, meine Herren, nach dem Regierungsentwurf und nach dem Kommissionsvorschlag soll auch das Vermögen so, wie es dem Kridar zugestanden hat, zur Masse gehören; es soll deshalb auch das Verlagsrecht, das zweifelsohne einen Vermögenswerth darstellt, in die Masse fallen. Die gestellten Anträge wollen aber gerade den Autoren die Möglichkeit schaffen, das Verlagsrecht der Masse zu entziehen. Wenn die gestellten Anträge angenommen würden, so würden daher meines Erachtens die Gläubiger des Verlegers und damit dieser selbst zum Vortheil des Verfassers aufs stärkste geschädigt.

Wie liegt denn die Sache? Ich setze den Fall, daß beim Ausbruch des Konkurses die Vervielfältigung eines Werks, dessen Absatz einen erheblichen Gewinn verspricht, bereits erfolgt ist; es sind tausend Exemplare hergestellt. Jetzt soll nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen dem Verfasser das Recht zustehen, vom Vertrage zurückzutreten, und es soll der Konkursverwalter verpflichtet sein, die hergestellten Exemplare, also das Eigenthum des Kridars, dem Autor für den Herstellungspreis zu überlassen. Eine stärkere Schädigung des Kridars kann ich mir nicht vorstellen. Der Werth, der in den hergestellten Büchern steckt, ist doch ein sehr viel höherer als die Kosten, welche haben aufgewendet werden müssen, um die Bücher herzustellen.

Eine gleiche Schädigung der Gläubiger würde aber eintreten, wenn der Konkursverwalter nur berechtigt wäre, den noch vorhandenen Bestand zu vertreiben, ihm aber, wenn der Kridar das Recht hatte, weitere Auflagen herzustellen, dieses Recht genommen würde. Meine Herren, (C) der Fall ist doch durchaus nicht selten, daß der Verleger auf die Herstellung des Werkes sehr erhebliche Kosten verwendet hat, die durch den Absatz der ersten Auflage allein nicht gedeckt werden können. Der Verleger hat sich auf das Geschäft nur eingelassen in der Erwartung, daß er aus den ihm gesicherten weiteren Auflagen den erhofften Gewinn machen werde. Es würde doch nun unbillig sein, wenn man hier zu Gunsten der Verfasser dem Konkursverwalter das Recht auf die weiteren Auflagen nehmen wollte.

Ich bitte Sie deshalb dringend, die sämmtlichen gestellten Anträge abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen zunächst über das Amendement Dietz-Fischer (Berlin) auf Nr. 234 der Drucksachen ad 3; sollte dieses abgelehnt werden, über das Amendement Dr. Müller (Meiningen)-Traeger auf Nr. 258 der Drucksachen mit dem Unteramendement Dr. Rintelen, welches nur handschriftlich vorliegt; sollte auch dieses abgelehnt werden, dann über den § 38 der Fassung der Kommission. — Mit dieser Art der Abstimmung ist das Haus einverstanden, wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Fassung des § 38 ersetzen wollen durch die Fassung der Herren Dietz und Fischer (Berlin), sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Nunmehr werde ich zunächst abstimmen lassen über das Unteramendement Dr. Rintelen, welcher beantragt, hinter dem Worte „Aufwendungen" in dem Antrage Dr. Müller (Meiningen) — Nr. 258 ad 2 der Druck- (D) sachen — einzuschalten:

> gegen Uebertragung des auf Grund des Verlagsvertrages Hergestellten.

Diejenigen Herren, welche diese Einschaltung in dem Antrag Dr. Müller (Meiningen) machen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Nunmehr werde ich abstimmen lassen über das Amendement Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 258 der Drucksachen. Diejenigen Herren, welche den § 38 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist wieder die Minderheit; auch dieses ist abgewiesen.

Ich darf wohl nunmehr ohne besondere Abstimmung annehmen, daß § 38 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 39, — § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45. — Ich erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen vom Hause in zweiter Lesung bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 46. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel,** Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte nur zu § 46 einer Befürchtung entgegentreten, die neuerdings in der Presse wieder aufgetaucht ist. Man fürchtet, daß der § 46 die Arbeit der Presse wesentlich beeinträchtigen werde, weil er Aenderungen nicht zuläßt an Aufsätzen, die den Namen des Verfassers tragen. Da aber kleine Aenderungen in der Tagespresse nothwendigerweise auch dann vorzunehmen sind, wenn der Aufsatz den Namen des Verfassers trägt, und da die Einholung der

(A) Genehmigung bei der Schnellarbeit der Tagespresse schlechthin unmöglich ist, so glaubten Viele, daß durch die Annahme des § 46 die Arbeit der Presse wesentlich erschwert, ja unmöglich gemacht werde. Ich habe auch diesen Glauben gehegt und dementsprechend einen Abänderungsantrag in der Kommission gestellt. Meine Bedenken wurden aber beseitigt, indem darauf hingewiesen wurde, daß in § 14 Absatz 2 wir ausdrücklich alle Aenderungen als gestattet hingestellt haben, zu denen der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen konnte. Da nun die Aenderungen der mit Namen bezeichneten Artikel einer Zeitung, die vorgenommen werden müssen, ohne daß der Verfasser erst gefragt werden kann, in der Regel zu denen gehören, die nach Treu und Glauben nicht werden versagt werden können: so glaube ich in Uebereinstimmung mit der Kommission und mit den Vertretern der verbündeten Regierungen feststellen zu können, daß solche Aenderungen durch den § 14 Absatz 2 gedeckt sind, also auch nach Annahme des § 46 zulässig sind.

Das möchte ich noch einmal, damit es in den Reichstagsbericht kommt und für die Rechtsprechung nachher gewissermaßen bestimmend ist, ausdrücklich hervorgehoben haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath im Reichs-Justizamt Delbrück.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nur beitreten. Schon in der Kommission ist regierungsseitig die Erklärung abgegeben worden, daß der § 46 so zu verstehen sei, wie er eben von dem Herrn Abgeordneten erläutert worden ist. § 14 Absatz 2 der Vorlage bestimmt:

(B) Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn für eine Zeitung ein Beitrag angenommen wird, der unter dem Namen des Verfassers erscheinen soll. Trifft die Voraussetzung des § 14 Absatz 2 zu, so darf daher die Aenderung in dem Beitrage bewirkt werden, ohne daß es nothwendig ist, den Verfasser zuvor um seine Zustimmung zu befragen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Oertel es für wünschenswerth erklärt hat, daß eine gemeinsame Aussprache stattfinde, möchte ich als Berichterstatter mein Einverständniß erklären mit der Auslegung, welche Herr Dr. Oertel dem § 46 soeben gegeben hat, dem ja auch der Herr Regierungskommissar zugestimmt hat.

Präsident: Der § 46 ist nicht angefochten; ich erkläre ihn als vom Hause in zweiter Lesung für bewilligt.

Ich rufe auf § 47, — § 48, — § 49, — § 50, — § 51. — Ich erkläre diese aufgerufenen Paragraphen ebenfalls in zweiter Lesung bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat auf Nr. 254 der Drucksachen einen neuen § 51a beantragt. Ich eröffne die Diskussion über denselben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Nur wenige Worte, meine Herren! Es ist uns gestern von dem Herrn Abgeordneten Dietz ein Reversentwurf vorgelesen worden, welchen die Verleger sich namentlich bei musikalischen Werken von den Urhebern ausstellen lassen. Da verkauft der Urheber, also der Komponist, sich so zu sagen mit Leib

(C) und Seele an den Verleger. Ich habe auch von anderer Seite, von Komponisten selbst erfahren, daß die Verleger, wenn sie ein Musikwerk in Verlag nehmen, dem Urheber regelmäßig einen Revers vorlegen, worin er die sämmtlichen Urheberrechte auf den Verleger überträgt. Nun, meine Herren, die meisten jungen Komponisten, die noch keine üblen Erfahrungen gemacht haben, wissen ja gar nicht, was sie thun. Nach meiner Ansicht muß Vorsorge getroffen werden, daß auch die, welche das Gesetz nicht kennen, und auf die der Satz: ius vigilantibus scriptum est, doch aus Billigkeitsrücksichten nicht anwendbar ist, eine gewisse Sicherheit haben, daß sie nicht etwas unterschreiben, was sie nicht unterschreiben würden, wenn ihnen die Sache klar wäre.

Es ist gestern der Antrag v. Strombeck zum Urheberrecht gestellt worden. Dort paßt er aber nicht hinein; er paßt, wie auch der Herr Kollege Spahn gesagt hat, in das Verlagsrecht hinein. Ich habe ihn deshalb so formulirt, wie er auf Nr. 254 der Drucksachen vorgelegt ist, nämlich:

Das Verlagsrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält nicht die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

— Es versteht sich dies eigentlich schon von selbst; indeß ich habe es mit hineingenommen, um jedem einzelnen Autor klar zu machen, wie sich die Sache verhält. —

Die Uebertragung dieser Befugniß kann nur ausdrücklich durch besonderen schriftlichen Vertrag erfolgen. Auf solchen Vertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Ich bitte, diesen Antrag im Interesse jüngerer und unerfahrener Komponisten zu deren Schutz gegen etwaige überlistende Verleger anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

(D) Dr. **Esche**, Abgeordneter: Ich bitte, den Antrag Dr. Rintelen abzulehnen. Der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat ja selbst eigentlich Kritik an seinem Antrag geübt, indem er sagte, die Bestimmungen, die er in das Gesetz hinein haben wollte, verstehen sich von selbst.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Soviel ich verstanden, hat der Herr Dr. Rintelen sich so ausgedrückt.

(Wiederholter Zuruf.)

— Nur der erste Satz verstehe sich von selbst? — Ist das richtig, dann gehört eben dieser Satz nicht in das Verlagsrecht hinein. In der That wird das auch durch das Gesetz selbst bestätigt. § 1 sagt:

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen.

Also um das Verlagsrecht handelt es sich, nicht um das Urheberrecht, in dem vielleicht das Recht der öffentlichen Aufführung enthalten sein könnte.

Es ergiebt sich das aber auch aus dem argumentum e contrario. Wenn ich z. B. Bezug nehmen darf auf die Verlagsordnung für den deutschen Musikalienhandel, so haben es dort die Verleger ausdrücklich für nothwendig gehalten, die Befugnisse in den Verlagsvertrag hineinzunehmen. Es ergiebt sich das ferner aus der Petition, die die deutschen Verlagshändler an den Deutschen Reichstag gebracht haben, in der sie ausdrücklich verlangen, daß eine derartige Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen nicht haben will, in das Verlagsrecht hineinkommt. Also, ich meine, es ist ganz klipp und klar, daß es sich von selbst versteht, daß die Verleger das Aufführungsrecht nicht haben.

(A) Aber auch der zweite Satz scheint mir bedenklich zu sein, weil, selbst wenn Sie dem ersten zustimmen wollen, wie schon oft dargelegt worden ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs nur dann etwas ausgesprochen werden soll, daß etwas schriftlich vereinbart werden soll, wenn eine ganz besondere Nothwendigkeit dafür vorliegt.

Aus diesen beiden Erwägungen bitte ich Sie, den Antrag Rintelen abzulehnen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen,** Abgeordneter: Die erste Ausführung des Herrn Kollegen Dr. Esche gegen meinen ersten Satz ist ganz richtig. Ich habe aber dasselbe selbst gesagt. Ebenso ist es richtig, daß nach dem Handelsrecht mündliche Verträge genügen. Wir haben uns indessen nicht nach starren Prinzipien zu richten, sondern nach dem, was nützlich und zweckmäßig ist, und ich frage, ob es nicht zweckmäßig und nützlich ist, daß der Verfasser, der auf das Recht der Aufführung verzichtet, das ausdrücklich schriftlich thut. Wenn wir die Komponisten nun auf den Buchstaben des Gesetzes verweisen, dann geschieht das, was bisher geschehen ist, daß die Verleger sich alle Rechte des Urhebers übertragen lassen, und der Komponist weiß nicht, was er thut. Er überträgt auch, ohne es zu scheuen, das ausschließliche Recht der Aufführung. Dem soll aus praktischen Gründen entgegengetreten werden; die theoretischen Bedenken, die aus dem bürgerlichen Gesetzbuch hergeleitet sind, kommen hier gar nicht in Betracht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath im Reichs-Justizamt Delbrück.

Delbrück, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath im (B) Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Rintelen abzulehnen. Das Verlagsrecht ist im § 9 des Entwurfs definirt als das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, daß das Aufführungsrecht zum Verlagsrecht nicht gehört. Durch die Annahme des ersten Satzes des Antrags Rintelen würde nur eine Verdunkelung eintreten.

Im übrigen kann ich mich nur den Ausführungen anschließen, die der Herr Abgeordnete Dr. Esche gemacht hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich bedaure, mich gegen den Antrag aussprechen zu müssen. Er tritt ja auf denselben Boden, den wir bereits beim Urheberrecht versucht haben zu betreten, indem er von „ausdrücklichem" besonderem schriftlichem Vertrage spricht. Damals haben Sie sich dagegen erklärt, bei den Rechten, die ebenso wichtig sind, nämlich bei den Rechten der Uebersetzung, der Wiedergabe in anderen Mundarten, der Umwandlung von Erzählungen in dramatische Form oder umgekehrt von Bühnenwerken in Erzählungsform u. s. w. Damals wurde der Ausdruck „ausdrücklich", den wir einführen wollten, gestrichen. Wenn nun der Antrag Rintelen, der im wesentlichen im Gesetz schon seine Erfüllung gefunden hat, angenommen würde, ohne daß auch in § 14 des Urheberrechts und an anderen Stellen, wo wir es beantragt hatten, „ausdrücklich" hinzugefügt würde, so würde für diese anderen Rechte e contrario geschlossen werden: hier ist keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nothwendig. Dem kann ich mich nicht anschließen; deshalb, meine ich, kann man diese ausdrückliche Uebertragungsbefugniß nur allgemein regeln, aber hier nicht zwei Punkte herausgreifen und die übrigen Punkte (C) anders behandeln, wie es nach diesem Antrag geschehen würde.

Ich vermag mich deshalb nicht für den Antrag auszusprechen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich über diesen Antrag als Berichterstatter nicht äußern, da er der Kommission nicht vorgelegen hat. Aber das glaube ich doch als Berichterstatter sowohl wie als Mitglied der Kommission, als Abgeordneter, aussprechen zu können, daß der Antrag, wenn er dort vorgelegen hätte, eine ebenso entschiedene Gegnerschaft gefunden hätte, wie er heute bei allen, die dabei zu Worte gekommen sind, gefunden hat.

Was die Auslegung des Satzes 1 des Antrags angeht, so kann ich mich nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Esche anschließen.

Was im übrigen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rintelen anlangt, daß hier die jungen Schriftsteller vor Schädigungen bewahrt werden sollen, die ihnen durch die Verleger drohen, so ist dieser Punkt ausführlich bei § 28 behandelt worden, und der Bericht zeigt, wie weitläufig sich die Verhandlungen darüber ausgesponnen haben. Ich sehe nun gar nicht ein, weswegen gerade den jungen Schriftstellern wegen ihrer Jugend und Unerfahrenheit ein besonderer Schutz zukommen soll. Schließlich könnte man auch den jungen Landwirthen, den jungen Kaufleuten, kurzum jeder anderen Klasse der Menschheit, die vielleicht dem Herrn Kollegen Dr. Rintelen ans Herz gewachsen ist, einen solchen besonderen Schutz zusprechen. Im allgemeinen hat unser Gesetz nur den Minderjährigen und Gebrechlichen einen besonderen Schutz zu Theil werden lassen, den übrigen Menschen nicht. Die haben sich ihrer Haut zu wehren. Ich sage noch einmal, (D) wie vorher bei anderer Gelegenheit: ius vigilantibus scriptum est.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 254 der Drucksachen einen § 51a, dessen Vorlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall — annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Rintelen ist abgelehnt.

Ich rufe auf § 52 — und erkläre auch diesen als vom Hause in zweiter Lesung angenommen.

Dasselbe erkläre ich von Einleitung und Ueberschrift. — Auch diese sind vom Hause angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über die Resolution der Kommission, welche Sie Seite 72 finden. — Es meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zu der Resolution Dr. Arendt auf Nr. 250 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt,** Abgeordneter: Meine Herren, in dieser vorgerückten Stunde werde ich mich befleißigen, möglichst kurz die Gründe für die Resolution zusammenzufassen. Ich bin der Meinung, daß, wenn man das Ganze nicht erreichen kann, man sich wenigstens bemühen soll, einen

(A) Theil durchzusetzen. Nachdem es nicht gelungen war, die Beseitigung der Pflichtexemplare in das Gesetz zu bringen, hielt ich es wenigstens für wünschenswerth, die gröbsten Schäden auf diesem Gebiet aus der Welt zu schaffen, und das würde geschehen, wenn mindestens eine Entschädigung für werthvollere Bücher da, wo eine landesgesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren besteht, gewährt wird.

Meine Herren, die gesetzlichen Verhältnisse auf diesem Gebiet sind in Deutschland so bunscheckig wie möglich. Nach einer Zusammenstellung der „Kölnischen Volkszeitung“ bestehen gegenwärtig Pflichtexemplare in folgenden Bundesstaaten nicht mehr: in Baden, Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Reuß beider Linien, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck. Auch im preußischen Staat bestehen nicht durchweg Pflichtexemplare; in Frankfurt a. M. und Lauenburg giebt es keine Pflichtexemplare.

(Zuruf.)

— Auf Nassau werde ich noch kommen.

An Pflichtexemplaren müssen abgeliefert werden: in Anhalt 2, in Bayern 2, Elsaß-Lothringen 2, Hamburg 1 Exemplar vom Drucker, Hannover 2, Hessen-Darmstadt 2, Hessen-Kassel 2, Lübeck 1 vom Drucker, Preußen 2, Schleswig-Holstein 2 vom Drucker, Schwarzburg-Sondershausen 1 vom Drucker, Württemberg 1 vom Drucker und in Nassau — ein gebundenes Exemplar, Herr Kollege Cahensly!

Also, meine Herren, man kann von vornherein nach dieser Zusammenstellung sagen: um einen Zweck der Literatur und der Wissenschaft handelt es sich bei diesem Pflichtexemplar nicht; ein solcher würde nur vorliegen, wenn wir eine einheitliche deutsche Bücherei hätten, wenn (B) einheitlich die ganze deutsche Literatur die Pflichtexemplare abzuliefern hätte. Einen solchen Zweck würde ich anerkennen; dafür würde ich gern meine Zustimmung geben. Wie die Dinge aber jetzt liegen, handelt es sich nur um eine büreaukratische, fiskalische Einrichtung, und ob eine solche berechtigt ist, das muß ich dahingestellt sein lassen. Meine Herren, nach meiner Auffassung handelt es sich bei den Pflichtexemplaren lediglich um ein Ueberbleibsel einer hinter uns liegenden Zeit, der Zeit der Zensur und des Privilegs, der Zeit namentlich, wo der Buchhandel ein konzessionirtes Gewerbe war, und wo man dementsprechend gegenüber der Gewährung der Konzession auch eine Gegenforderung stellen konnte. Heute ist es eine Naturalabgabe und als solche eine wenig wünschenswerthe Besteuerungsform. Nach meiner Auffassung ist durch die Gewerbeordnung von 1869 die rechtliche Grundlage für diese Besteuerung entzogen. Ich weiß, daß entgegenstehende Urtheile vorliegen, ich weiß aber auch, daß im Jahre 1876 die Polizeibehörde in Berlin der Meinung war, daß die Pflichtexemplare nicht mehr zu Recht bestünden infolge der Gewerbeordnung, daß sie deshalb die öffentliche Beitreibung verweigerte. Die Ministerialinstanz entschied dann anders. Sie sehen aber hieraus, daß die Rechtsgrundlage eine mindestens zweifelhafte ist.

Nun, meine Herren, handelt es sich hier nicht etwa darum, daß die Verleger zwei Exemplare von den vielen, die sie herstellen lassen, abgeben, sondern darum, daß ihnen gerade die beiden wichtigsten Kunden, auf die sie bei schweren wissenschaftlichen und Kunstwerken in erster Linie zu rechnen hätten, die Landesbibliotheken und die Universitätsbibliotheken, entgehen, und daß ihnen infolge dessen der Verkauf zweier Exemplare entzogen wird. Infolge dessen wirken diese Pflichtexemplare, ich möchte sagen, umgekehrt progressiv; für die leichte Literatur, für die Broschüre und dergleichen fallen sie wenig in Betracht; (C) für die schweren wissenschaftlichen Werke, für die theuren Erscheinungen des Buch- und Kunsthandels dagegen sind sie von großer Bedeutung.

Meine Herren, die Berliner Korporation der Buchhändler hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, aus der zu entnehmen ist, daß der Ladenpreis bei einigen Berliner Verlegern von dem abgelieferten Pflichtexemplar im Jahre 1900 sich wie folgt stellt: Georg Reimer 1650 Mark, Julius Springer 1625 Mark, August Hirschwaldt 1623 Mark u. s. w., eine ganze Reihe anderer Verleger weisen ähnliche Beträge auf. Ein Kunstverlag in München hat mir eine Zuschrift geschickt, wonach diese Firma in 10 Jahren Pflichtexemplare im Betrage von etwa 25 000 Mark abgeliefert hat.

Meine Herren, da muß man sich denn doch fragen: ist es gerechtfertigt, solche großen Beträge, die vielleicht den Betrag der Gewerbe- und Einkommensteuer der betreffenden Firma erheblich übersteigen, zu fordern lediglich aus büreaukratisch-fiskalischen Gründen ohne irgend welche wissenschaftliche oder literarische Begründung? Meine Herren, daß das nicht zutreffend ist, hat man schon lange empfunden. Als das Reichspreßgesetz im Reichstag berathen wurde, welches die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Pflichtexemplare brachte, da hat die Kommission des Reichstags mit Stimmengleichheit diese Bestimmung zunächst abgelehnt; hier im Plenum fanden dann ausgiebige Verhandlungen darüber statt, und es traten da schon ähnliche Bestrebungen hervor, wie ich sie mit meiner Resolution bezwecke, nämlich eine Entschädigung wenigstens für werthvollere Bücher herbeizuführen. Es war damals ein Antrag des Abgeordneten Wehrenpfennig, von 5 Mark Ladenpreis ab eine Entschädigung zu zahlen, und ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger, von 15 Mark ab eine Entschädigung zu zahlen. Der letztere ist nur durch eine Zufallsmajorität von 7 Stimmen bei (D) einer Auszählung gefallen. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde bereits seit 30 Jahren in Deutschland eine Entschädigung für werthvollere Bücher gezahlt werden.

Ich glaube nun, wenn wir jetzt das Verlagsgesetz verabschieden, und es uns nicht möglich war, in das Verlagsgesetz selbst diese Bestimmung hineinzubringen, daß wir dann wenigstens für werthvollere Publikationen dem Verleger eine Entschädigung bieten sollten. Nun, meine Herren, würde ich — und ich hatte in der Kommission einen dahingehenden Antrag gestellt — bevorzugen eine reichsgesetzliche Regelung. Es ist mir aber von anderen Seiten der Wunsch entgegengebracht, daß in dieser Frage, wo landesgesetzliche Regelungen vorlägen, es nicht wünschenswerth ist, mit dem Reichsgesetz in landesgesetzliche Bestimmungen einzugreifen, sondern eine Form zu wählen, in der die Mehrheit des Reichstags sich zusammenfindet, und so habe ich diesen Wünschen Rechnung getragen und die vorliegende Form gewählt, die den Herrn Reichskanzler ersucht, mit den Landesregierungen sich ins Einvernehmen zu setzen, um von diesen die Entschädigung werthvollerer Veröffentlichungen herbeizuführen. Ich habe diesen Ausdruck „werthvollere Veröffentlichungen“ gewählt, um auch hier die Grenze freizulassen, von wo ab Entschädigung eintritt.

Ich hoffe, daß in dieser Form die Resolution beim Reichstag Zustimmung findet, und daß die Reichsregierung dementsprechend vorgeht, um wenigstens die schwersten Schäden zu beseitigen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, in etwas veränderndem oder ergänzendem Sinne dürfte die Reso-

(A) lution unsere Zustimmung finden können. Der Kommission lag die Frage vor, ob eine reichsgesetzliche Regelung eintreten solle. Das hat die Kommission verneint, nicht allein in Rücksicht auf die Zweifel an der Zuständigkeit des Reiches — wir könnten uns ja zuständig machen —, sondern auch deshalb, weil uns die Angelegenheit nicht wichtig genug schien, deshalb die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Dagegen scheint mir die Sache nach der Richtung wichtig, daß wir den Herrn Reichskanzler ersuchen, sich mit den Landesregierungen in Verbindung zu setzen, damit eine gleichmäßigere Regelung der Pflichtexemplare in den Einzelstaaten herbeigeführt werde. Für den Buchhandel ist es unangenehm, daß in einem Einzelstaate 2 Pflichtexemplare einzureichen sind, in einem anderen 1, im dritten keins. Es müßte Gleichmäßigkeit herrschen, sowohl in der Abgabeverpflichtung wie eventuell in der Entschädigung. Die Frage, ob und welche Entschädigung gewährt werden soll, ob nur für werthvollere Veröffentlichungen oder allgemein, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Der Buchhandel wird zwar belastet, wenn er Exemplare an die Bibliotheken abliefern muß, aber die Frage der Belastung ist mir hier die untergeordnete. Wird die Verpflichtung aufgehoben, und wird in die Haushalte der Einzelstaaten ein entsprechender Fonds für den Ankauf der Bücher eingesetzt, so wird das voraussichtlich die Folge haben, wie z. B. in Sachsen, daß die Bibliotheken nicht mehr vollständig sind. Es mag zweifelhaft sein, ob das ein Schaden für die Literatur im ganzen ist; aber Thatsache wird werden, daß Lücken vorkommen, deren Ergänzung schwer und oft nur mit Hilfe anderer Bibliotheken oder Verlagsbuchhandlungen möglich sein wird.

Ich will nicht weiter in Einzelheiten eintreten und nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn eine Einwirkung auf die Regelung versucht wird, darauf hin- (B) gewirkt werden möge, daß die Regelung für alle Einzelstaaten eine gleichmäßige werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Müller.

Müller, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich möchte jetzt sachlich auf die Frage nicht weiter eingehen und nur bemerken, daß Sie doch im Begriff stehen, ein Gesetz über Verlagsrecht, also über eine rein privatrechtliche Materie, zu verabschieden, daß es sich bei dieser Resolution aber um eine öffentliche Abgabe handelt, deren Erhebung oder Nichterhebung einerseits Gegenstand der Gesetzgebung der Einzelstaaten ist, andererseits aber nothwendig auf die Staatshaushalte der Einzelstaaten Einfluß üben muß. Ich glaube, das hohe Haus hat keinen Anlaß, hierüber einen Beschluß zu fassen; es kann die Initiative den Regierungen oder den Volksvertretungen der Einzelstaaten überlassen.

Ich bitte Sie daher, die Resolution abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich meinen Namen unter diesen Antrag gesetzt habe, so ist es geschehen, um ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß ich der Tendenz des Vorgehens des Herrn Kollegen Dr. Arendt zustimme. Ich bin allerdings der Meinung gewesen, daß es sich empfehlen würde, die Verpflichtung, Exemplare an die Landesbibliothek und an die Provinzialbibliotheken unentgeltlich abzugeben, gänzlich aufzuheben, und weil ich dieser Meinung war, so wäre es mir lieber gewesen, es wäre nicht eine Resolution hier vorgeschlagen worden, sondern man hätte eine entsprechende Aenderung im Gesetze selber vorgenommen.

(C) Nun hat der Herr Vorredner soeben erklärt, dies sei nicht thunlich gewesen, da es sich hier nur um privatrechtliche Bestimmungen handelt, eine solche Bestimmung aber in das Recht der Einzelstaaten eingreifen und insofern in dieses Gesetz nicht hineinpassen würde. Ich bin allerdings der entgegengesetzten Meinung, daß, wenn man die Verlagsrechte regulirt, man auch gleichzeitig sehr wohl die Verlagspflichten reguliren darf, und zu diesen Pflichten gehört zweifellos diejenige, über die wir augenblicklich hier verhandeln: es handelt sich um eine Bestimmung, die den Buchhandel betrifft, während sie in anderen Gewerben nicht besteht. Wenn wir den Verlegern die Verpflichtung allgemein auferlegen, von sämmtlichen Neuerscheinungen und nicht nur von diesen, sondern auch von den unveränderten Neuabdrücken derjenigen Werke, die bereits erschienen sind, je ein Exemplar an die Landesbibliothek und die Provinzialbibliotheken, wie es in Preußen der Fall ist, abzuliefern, so sehe ich nicht ein, warum man nicht jedem Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt, von jedem Muster, Apparat u. s. w. ein Exemplar an das Gewerbemuseum abzugeben.

(Zuruf.)

— Gewiß von jedem neuen Modell einer Kanone, von jedem Modell eines neuen Gewehres, eines neuen Panzerschiffes; sie würden dort dieselbe Rolle spielen, wie sie ein großer Theil der Bücher in den Provinzialbibliotheken spielt, die dort eingereicht werden. Ich möchte nur um eine Statistik bitten, wo die verschiedenen Exemplare bleiben, die von gleichlautenden Auflagen eingereicht werden. Ich bin überzeugt, daß ein großes Quantum davon auf den Böden reponirt, wenn nicht einfach makulirt ist. Wenn z. B. von einer Karte von Afrika im Laufe eines Jahres 10 bis 12 Auflagen erscheinen, die nicht geändert sind, so ist nicht anzunehmen, daß die Provinzialbibliotheken diese sämmtlichen unveränderten Abdrücke zur Verwendung bringen. (D)

Nun muß ich zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich an dem Wortlaute des vorliegenden Antrags von vornherein Anstoß genommen und daraus Herrn Dr. Arendt gegenüber kein Hehl gemacht habe. Ich bin der Meinung, daß die Worte „angemessen“ und „werthvoll“ so dehnbar sind, daß unmöglich eine bestimmte Verpflichtung für die Bibliothekverwaltungen daraus gefolgert werden kann, eine Entschädigung zu zahlen, die den Verlagsbuchhändler schadlos hält. Ich halte aber dafür, daß wir zum mindesten hier zum Ausdruck bringen müssen, daß wenigstens von Reichs wegen mit dem Unfug gebrochen werden soll, der nur zu erklären ist aus den Verhältnissen einer früheren Zeit. Denn das ist doch zweifellos, daß nach unserer gegenwärtigen Auffassung für den Verlagsbuchhändler unmöglich eine ausnahmsweise Verpflichtung konstruirt werden kann, die nirgends, weder im Gewerbebetrieb noch in der künstlerischen Produktion, ein Analogon findet.

Ich will mich nicht weiter auf diese Frage einlassen, doch habe ich nur mit großem Mißvergnügen darauf verzichtet, einen Antrag hier einzubringen. Eine grundsätzliche Regelung dieser Frage hätte meines Erachtens hier vorgenommen werden können; mir ist aber von Mitgliedern der Kommission gesagt worden, daß ein solcher Antrag gänzlich aussichtslos sei. Deswegen habe ich darauf verzichtet; ich bin aber der Meinung, daß die Entwicklung der Verhältnisse von selbst dahin drängen wird, die Verpflichtung, solche Exemplare an die Bibliotheken abzugeben, zu beseitigen. Den Antrag Dr. Arendt betrachte ich als einen Schritt in dieser Richtung, und deswegen möchte ich Ihnen denselben empfehlen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Arendt auf Nr. 250 der Drucksachen.

(A) Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Petitionen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es sind eine Reihe von Petitionen eingegangen, sie sind aber, was im Bericht bereits bemerkt worden ist, alle bei dem einen oder anderen Paragraphen, wozu sie gehörten, zum Vortrag gebracht worden. Sie sind dort eingehend behandelt, und ich glaube Ihnen empfehlen zu können, daß Sie sie durch die Beschlußfassungen für erledigt erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung über den Antrag der Kommission in Bezug auf die Petitionen wird in dritter Lesung vorgenommen werden.

Hiermit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Ich schlage jetzt dem Hause vor, sich zu vertagen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß die Vertagung der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste (B) Sitzung zu halten am Montag den 22. April, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. erste und zweite Berathung des Zusatzvertrages zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Nr. 252 der Drucksachen);
2. den Rest der heutigen Tagesordnung;
3. erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen).

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Wörle und Scherre wünschen aus der II. resp. III. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 2. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

79. Sitzung

am Montag den 22. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als Vorlage ist eingegangen eine

Kaiserliche Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolls auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kakao aus der Republik Haïti.

Die Drucklegung habe ich verfügt.

Die Wahlen der Mitglieder des Reichstags Sittart (3. Aachen) und v. Chrzanowski (1. Posen) sind von der 5. resp. 6. Abtheilung geprüft und für giltig erklärt worden.

An Stelle der aus der II. resp. III. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Freiherr v. Thüncfeld, Werner und Stubbendorff sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Wörle und Liebermann v. Sonnenberg in die Budgetkommission;

Scherre in die Petitionskommission.

(B)

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten v. Spiegel für 7 Tage. (C)

Es sucht für längere Zeit Urlaub nach der Herr Abgeordnete Dr. Stephan, für 4 Wochen wegen dringender Geschäfte. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Das Verzeichniß der für heutige Gegenstände der Tagesordnung ad 1 und 2 angemeldeten besonderen Kommissare des Bundesraths wolle der Herr Schriftführer verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Cegielski:**

1. Für den ersten Gegenstand der Tagesordnung (Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrag mit Belgien):
   der Kaiserliche Wirkliche Geheime Legationsrath Herr v. Frantzius.
2. Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung (Branntweinsteuernovelle):
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr v. Koreuber,
   der Königliche preußische Geheime Finanzrath Herr Joeden,
   der Königliche preußische Geheime Regierungsrath Herr Dr. Kapp,
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Wolffram.

Präsident: Von dem Herrn Reichskanzler sind der Reichstagskasse weitere 4500 Mark in Fünfmarkstücken und 8500 Mark in Zweimarkstücken der zur Erinnerung an das zweihundertjährige Bestehen des preußischen Königthums hergestellte Denkmünze für die Mitglieder und Beamten des Reichstags zur Verfügung gestellt. Die Herren Kollegen können sie gegen Werthersatz bei der Reichstagskasse in Empfang nehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die (D)

erste und zweite Berathung des Zusatzvertrages zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Nr. 252 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung — und schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet. Eine Verweisung an eine Kommission ist nicht beantragt; wir können daher in die zweite Berathung sofort eintreten.

Wir treten in dieselbe ein.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1 des Zusatzvertrags — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß Art. 1 vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 2, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und nehme unter derselben Voraussetzung auch hier an, daß derselbe vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift, — schließe dieselbe, da sich auch hier niemand zum Worte meldet, und erkläre dieselbe unter derselben Voraussetzung für angenommen.

Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Entwurfs eines Süßstoffgesetzes (Nr. 235 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Speck.

Speck, Abgeordneter: Meine Herren, die zwei Steuergesetze, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, haben bereits lange, ehe ihr Wortlaut im Bundesrath festgestellt war, in der Oeffentlichkeit Anlaß zu weit-

(Speck.)

(A) läufiger Diskussion gegeben, und auch hier im hohen Hause werden die Verhandlungen über diese beiden Steuergesetze wohl ziemlich eingehende werden. Der Entwurf eines Süßstoffgesetzes verdankt seine Entstehung einer Resolution, die der Reichstag im vergangenen Jahre bei Verabschiedung des Flottengesetzes gefaßt hat. Er trägt dieser Resolution Rechnung, indem er einerseits eine Inlandsteuer und einen entsprechenden Eingangszoll auf alle Süßstoffe legt und andererseits vorsieht, daß die Erlaubniß zum Vertrieb von Süßstoffen im Inlande an bestimmte Kautelen gebunden wird. Als die Resolution im Vorjahre in der Budgetkommission zur Verhandlung stand, wurde sie hauptsächlich damit begründet, daß die Süßstoffe sich im großen und ganzen als gesundheitsgefährlich darstellen, und daß es nothwendig sei, die Konsumenten vor der Gesundheitsschädlichkeit dieser Stoffe zu schützen, und ich muß gestehen, ich habe mich damals von diesen Gründen bestimmen lassen und war geneigt, auf den Boden einer Verkehrsbeschränkung bezüglich der Süßstoffe zu treten. Nachdem ich mich aber in der Zwischenzeit mit der Materie eingehend beschäftigt habe, bin ich doch zu der Ansicht gekommen, daß eine solche Gesundheitsschädlichkeit bezüglich der Süßstoffe nicht nachgewiesen ist. Man hat darauf hingewiesen, daß fast sämmtliche europäischen Staaten aus der gleichen Erwägung gegenüber den Süßstoffen sich geschützt haben, theils durch Verbot der Herstellung, theils durch Einfuhrverbot, bezw. sehr hohe Eingangszölle. Aber, meine Herren, unsere deutschen Behörden sind zu einem anderen Schluß gekommen; insbesondere das Reichs-Gesundheitsamt hat nach eingehender Erwägung sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Gesundheitsgefährlichkeit der Süßstoffe nicht erwiesen sei. Damit befindet sich das Reichs-Gesundheitsamt im Einklang mit einer großen Reihe von Sachverständigengutachten, die den Mitgliedern des Hauses auch in ver-(B)schiedenen Broschüren im Auszug oder in extenso bekannt gegeben sind.

Es ist zum Beweis der Gesundheitsschädlichkeit unter anderem gesagt worden: wenn Süßstoffe, insbesonndere Sacharin, in größerer Menge genossen werden, wirken sie unbedingt nachtheilig auf die Gesundheit. Aber aus dieser, an sich wohl richtigen Behauptung einen Schluß auf die allgemeine Gesundheitsschädlichkeit dieser Stoffe zu ziehen, ist meiner Ansicht nach vollständig verfehlt. Gesundheitsschädlich sind überhaupt alle Nahrungsmittel, wenn sie in allzu großen Quantitäten genossen werden. Für den Begriff der „Gesundheitsschädlichkeit" ist es meiner Auffassung nach unbedingt erforderlich, daß ein Nahrungs- oder Genußmittel den menschlichen Körper schädigt, wenn es in den allgemein üblichen Quantitäten genommen wird. Die sämmtlichen vorliegenden Sachverständigengutachten sprechen sich aber dahin aus, daß die Süßstoffe zwar keinen Nährwerth besitzen, daß sie aber als „gesundheitsschädlich" bei Genuß von geringeren Quantitäten nicht betrachtet werden können. Der Genuß größerer Mengen ist aber bei der Beschaffenheit dieser Stoffe völlig ausgeschlossen.

Zur Begründung der Einführung einer Süßstoffsteuer wird jetzt vor allem auch ins Feld geführt, daß die künstlichen Süßstoffe dem Zuckerkonsum eine unberechtigte Konkurrenz bereitet.

Est ist aber doch mindestens zweifelhaft, ob eine solche Konkurrenz der Süßstoffe gegenüber dem Zucker thatsächlich gegeben ist. Ich bin der Meinung, daß eine solche Konkurrenz, soweit sie überhaupt besteht, jedenfalls nur in beschränktem Maße nachgewiesen werden kann. Denn in erster Linie hat der Konsum an Zucker im Deutschen Reiche nicht nur absolut, sondern auch relativ in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Im Jahre 1897/98 betrug der Konsum an Zucker auf den Kopf der Be-(C)völkerung im Deutschen Reiche 12,32 Kilogramm, im Jahre 1900/01 jedoch 15,05 Kilogramm. Man hat geglaubt, darauf hinweisen zu sollen, daß in anderen Ländern, insbesondere in England, der Konsum an Zucker noch viel größer sei, und daraus den Schluß gezogen, wir müßten danach streben, die Quantitäten, die dort vertilgt werden, wenigstens annähernd zu erreichen. Wenn man das will, meine Herren, müßte man aber die ganze Lebenshaltung unseres Volkes ändern, und dazu werden wir wohl nicht im Stande sein; es wird aber auch nicht Sache der Steuergesetzgebung sein können, in dieser letzteren Richtung einen Einfluß auszuüben. Der große Zuckerkonsum in anderen Ländern, insbesondere in England, ist darauf zurückzuführen, daß dort in großen Mengen und zu allen Tageszeiten Thee genossen wird, und daß gerade zum Theegenuß Zucker in erheblichen Quantitäten nöthig ist.

Also eine Einschränkung des Zuckerverbrauchs infolge der Einführung von Süßstoffen in den Konsum hat im Deutschen Reich nicht stattgefunden, obwohl sich die Süßstoffe in einzelnen Landstrichen einer großen Verbreitung erfreuen. Diese Ausdehnung des Verbrauchs von Süßstoffen aber ist, wenigstens in den meisten Gegenden, nicht auf Kosten des Zuckerkonsums erfolgt, sondern die Süßstoffkonsumtion, insbesondere der Verbrauch von Sacharin, hat sich meistens an Orten eingebürgert, wo früher mit Rücksicht auf den hohen Preis des Zuckers überhaupt keine Süßigkeiten genossen wurden, und insofern hat die Süßstoffindustrie das Verdienst, den armen und ärmsten Leuten den Konsum von Süßigkeiten zugeführt und möglich gemacht zu haben. Man hat weiter gesagt: wenn wir die Süßstoffindustrie unterdrücken, so wird der Zuckerkonsum bedeutend in die Höhe gehen, und damit wird auch die Inlandsteuer für Zucker einen bedeutend höheren Ertrag abgeben. Aber nach dem soeben Gesagten glaube ich, daß man damit einen Fehlschluß macht. (D) Gerade in den Gegenden, die jetzt Süßstoff vorzugsweise konsumiren, wird bei Unterdrückung der Süßstofffabrikation und des Süßstoffhandels nicht Zucker an Stelle der Süßstoffe treten, sondern diesen Gegenden wird damit einfach die Möglichkeit wieder genommen, ihre Nahrungsmittel zu versüßen. Ich bin der Meinung, daß, wenn man wirklich nur die Absicht hat, den Zuckerkonsum bedeutend zu erhöhen, das einfachste und nächstliegende Mittel wäre, daß man die Zuckerpreise etwas herabsetzt und damit auch solchen Kreisen den Zuckerkonsum möglich macht, denen er bisher infolge der hohen Preise unmöglich war. Statt dessen hat die Vereinigung von Zuckerindustriellen die Macht, die sie durch die Bildung des Ringes in die Hand bekam, dazu benutzt, die Zuckerpreise von Jahr zu Jahr immer weiter in die Höhe zu treiben, und die Annahme dürfte nicht irrig sein, daß gerade dieses Vorgehen des Zuckerkartells einen großen Theil der Abneigung verursacht hat, welche jetzt dem vorliegenden Süßstoffgesetze entgegengebracht wird, und daß der heftige Widerstand, der sich gegen die hohe Besteuerung der Süßstoffe erhoben hat, gerade auf dieses Vorgehen der vereinigten Zuckerindustrien zurückzuführen ist.

(Sehr richtig!)

Drr Grund, warum ich mich mit meinen politischen Freunden im großen und ganzen wenigstens bezüglich des Prinzips der Versteuerung auf den Standpunkt der Vorlage stelle, ist die Rücksicht auf die Förderung der Billigkeit. Ich sage mir: wenn das landwirthschaftliche Produkt, der Zucker, einer Besteuerung unterstellt wird, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß auch das industrielle Produkt, die künstlichen Süßstoffe, einer entsprechenden Steuer unterliegen. Diese Steuer darf aber nicht so hoch sein, daß sie der Süßstoffindustrie überhaupt die Existenzmöglichkeit nimmt, sondern sie muß immerhin die Fortdauer des Konsums noch offen lassen.

(Speck.)

(A) Wenn ich im einzelnen noch auf die Bestimmungen des Entwurfs eingehe, so scheint mir in erster Linie der § 1 einer anderen Redaktion zu bedürfen. Derselbe schließt sich ja im einzelnen dem § 1 des Süßstoffgesetzes vom Jahre 1898 an; allein er scheint mir doch etwas unzulänglich in der Richtung, daß er in erster Linie als Kriterium des Begriffes der Süßstoffe eine höhere Süßkraft verlangt; denn es ist ja nicht ausgeschlossen, daß bei dieser Fassung die Steuerpflicht dadurch umgangen werden könnte, daß man einfach diese Süßstoffe mit irgend welchen anderweitigen Materialien so vermischt, daß sie keinen höheren Süßstoffgehalt haben als der Zucker, ohne aber auf der anderen Seite in den Begriff der „Nahrungsmittel“ überzugehen, deren Herstellung ja nach dem Entwurf verboten werden soll. Auch der Begriff des „entsprechenden Nährwerths“ ist ein sehr schwankender, und es dürfte deshalb die Definition für den Begriff Süßstoff anders zu fassen sein, als dies im Entwurf geschehen ist, vielleicht in der Weise, daß — und das ist ja doch wohl die Intention des ganzen Entwurfs — sämmtliche Süßstoffe, soweit sie nicht unter das Zuckersteuergesetz vom Jahre 1891 fallen, einer Besteuerung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes unterstellt werden.

Der § 2 übernimmt die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1898 bezüglich der Einschränkung der Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln im wesentlichen in den gegenwärtigen Entwurf. Es ist dieses Vorgehen nur zu begrüßen; denn der Vollzug wird dadurch eine bedeutende Vereinfachung erfahren. Das Gesetz vom Jahre 1898 hat aber bei der Aufnahme in den gegenwärtigen Entwurf eine Erweiterung dahin erfahren, daß Nahrungsmittel, zu deren Herstellung künstliche Süßstoffe verwendet werden, allgemein überhaupt nicht mehr feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf sämmtliche

(B) Nahrungsmittel scheint mir vollständig berechtigt; denn es dürfte doch die allgemeine Meinung dahin gehen, daß das Süßstoffgesetz vom Jahre 1898 seinen Zweck vollständig verfehlt hat, indem einerseits das Verbot, das man aufgestellt hat bezüglich der Verwendung von Süßstoffen zur Herstellung von Bier, Wein, Fruchtsäften u. s. w., ein Schlag ins Wasser war. Insbesondere haben, wie ja hier im hohen Hause schon wiederholt bei anderer Gelegenheit angeführt worden ist, die Bierverschleißer das Sacharin dem Bier erst nachträglich kurz vor der Abgabe an die Konsumenten zugesetzt, und andererseits hat, wie in der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf gesagt ist, eine Deklaration bei den übrigen Nahrungsmitteln bisher fast niemals stattgefunden. Also einen Erfolg von dem Süßstoffgesetz aus dem Jahre 1898 haben wir nicht zu verzeichnen, und es erscheint vollberechtigt, wenn man nun einfach die Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln allgemein unmöglich macht, abgesehen von den in §§ 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen, die in den Verhältnissen begründet sind.

Die gewerbsmäßige Abgabe von Süßstoff und süßstoffhaltigen Zubereitungen soll nach § 5 des Entwurfes in Zukunft nur Inhabern von Süßstofffabriken und solchen Personen gestattet sein, welche die Erlaubniß der Steuerbehörde hierzu erhalten haben. Diese diskretionäre Befugniß, welche hier den Steuerbehörden ertheilt werden soll, unterliegt aber ganz erheblichen Bedenken. Denn es ist zu befürchten, daß, wenn, wie dies nach dem Wortlaut des Entwurfs der Fall ist, eine Angabe von Gründen zur Verweigerung dieser Erlaubniß nicht nöthig ist, in den einzelnen Bundesstaaten eine ganz verschiedene Handhabung dieser Bestimmung Platz greifen könnte. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, daß man vielleicht in einzelnen Staaten vor der Ertheilung der einzelnen Erlaubnißscheine den Nachweis des Bedürfnisses verlangen (C) wird, oder daß man überhaupt die Erlaubniß ohne Angabe irgend eines Grundes, aber thatsächlich aus Gründen, die außerhalb des Steuerzweckes liegen, verweigern wird. Wenn also auch mit Rücksicht auf die unbedingt nothwendige Kontrole im Prinzip nur zu billigen ist, daß zum Vertrieb von Süßstoffen die Genehmigung der Steuerbehörde erholt werden muß, so erscheint es doch auf der anderen Seite wünschenswerth, daß diese Genehmigung unbescholtenen, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbrauchssteuergesetze noch nicht bestraften Personen nicht verweigert werden könne, und es dürfte sich vielleicht empfehlen, den § 5 in diesem Sinne zu ändern.

Was die Kontrole des Bezuges von Süßstoffen durch die Zwischenhändler anbelangt, so dürfte dieselbe in ähnlicher Weise einzurichten sein, wie sie jetzt schon beim Bezug von gewerblichem Bestellsalz, von Viehsalz besteht. Es würde die Sache am einfachsten so geregelt, daß jeder, der Süßstoffe von der Fabrik beziehen will, vorher von der Steuerbehörde einen Erlaubnißschein erhält. Die Fabriken selbst dürfen ohne diesen Erlaubnißschein keine Süßstoffe an einen Inländer abgeben, und die Bestellzettel für die einzelnen Sendungen werden den betreffenden Steuerbehörden zugestellt, die Steuerbehörde nimmt die aus diesen Bestellzetteln sich ergebenden einzelnen Sendungen für jeden einzelnen Bezugsberechtigten in ein Register auf und hat es damit in der Hand, die Gesammtmengen für jeden einzelnen Bezugsberechtigten, für jede einzelne Periode jeden Monat festzustellen, und hat damit einen Maßstab für die Kontrole bei jedem einzelnen Händler.

Nun komme ich zu § 8, dem wichtigsten der Vorlage, der die Höhe der Inlandssteuer auf 80 Mark für 1 Kilogramm vorsieht. Bei einem Theil meiner politischen Freunde sind erhebliche Zweifel darüber entstanden, ob nicht eine Steuer von 80 Mark doch vielleicht etwas zu (D) hoch gegriffen sei, und es wird sich wohl empfehlen, noch in Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht dieser Steuersatz etwas ermäßigt werden könnte. Wenn man insbesondere von dem Standpunkte ausgeht, daß sich die Inlandssteuer doch wenigstens einigermaßen nach dem Werthe des Steuerobjektes richten müsse, so muß man die Steuer von 80 Mark als ganz horrend bezeichnen. Denn der Werth der Süßstoffe wird in der Begründung der Vorlage selbst im Großhandel auf 18 bis 20 Mark pro Kilogramm angegeben. Das ergiebt also bei einer Grundtaxe von 80 Mark für 1 Kilogramm eine Steuer, die viermal höher ist als der Werth des Steuerobjekts, und das ist eine Steuerhöhe, wie wir sie bei anderen Inlandssteuern bis jetzt nicht haben. Bei Bier, Branntwein, Zucker, bei allen Steuergattungen ist die Steuer im Verhältniß zum Werthe eine bedeutend niedrigere, und ich meine, das müßte auch bei dieser Süßstoffsteuer der Fall sein. Denn der Süßstoff unterscheidet sich doch vom Zucker ganz erheblich dadurch, daß, wie ich schon erwähnt habe, er nach dem Gutachten der Sachverständigen gar keinen Nährwerth besitzt, und daß auch der Gebrauchswerth thatsächlich viel geringer ist als der von Zucker. Andererseits kommt aber für das finanzielle Ergebniß der Besteuerung in Betracht, daß nach den bisherigen Erfahrungen allzu hohe Steuern immer ein viel niedrigeres Ergebniß liefern als mäßig bemessene Steuern, und ich glaube doch mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Resolution hier eingebracht und angenommen wurde — es handelte sich damals um die Frage der Deckung für die höheren Flottenkosten —, annehmen zu dürfen, daß wir auch einigermaßen auf die finanziellen Ergebnisse der neuen Süßstoffsteuer Rücksicht nehmen müssen, daß wir danach streben müssen, diese Steuer möglichst einträglich für unser Budget zu gestalten.

(Speck.)

(A) § 23 normirt einen Eingangszoll für künstliche Süßstoffe, und zwar soll derselbe in gleicher Höhe erhoben werden wie die Inlandssteuer: es sollen für 100 Kilogramm Süßstoff 8000 Mark Eingangszoll erhoben werden; das ergiebt für das Kilogramm 80 Mark. Diese Art der Normirung des Eingangszolles entspricht nicht der bisherigen Uebung. Wir haben bei allen anderen Steuern einen Eingangszoll, der viel höher ist als die Inlandssteuer, und hier soll die Inlandsindustrie des Schutzes eines höheren Eingangszolls entbehren müssen. Ich glaube nicht fehl zu gehen in der Vermuthung, daß die Höhe des Eingangszolls mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge, insbesondere mit Rücksicht auf die mit Oesterreich und Italien abgeschlossenen, festgestellt worden ist. Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn sagt in seinem Art. 3:

> Wenn einer der vertragschließenden Theile auf die in der Anlage A beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrag aufgeführten Gegenstände einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden.

Wir sind also, solange der gegenwärtige Handelsvertrag in Kraft bleibt, Oesterreich-Ungarn gegenüber daran gebunden, daß wir den Eingangszoll von Süßstoffen nicht höher normiren als die Inlandssteuer. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 10 des Handelsvertrages mit Italien. Eine andere Frage wird aber die sein, ob es sich nicht empfiehlt, bei Festsetzung des neuen Zolltarifes auch bezüglich der künstlichen Süßstoffe an dem bisherigen Prinzip festzuhalten und den Eingangszoll auf Süßstoffe etwas höher zu greifen als die Inlandssteuer.

Es ist in der Begründung zum Entwurf gesagt, daß (B) die Auflegung eines Zolles von 8000 Mark mit Rücksicht auf die Handelsverträge zweifellos zulässig sei, und nach meinen vorausgegangenen Ausführungen muß ich dieser Ansicht beipflichten. Es ist aber noch die weitere Frage zu erörtern, wie es sich denn mit der Einfuhr von Backwaare und überhaupt von Nahrungsmitteln verhält, welche mit Süßstoffen im Auslande versüßt sind und für Private, nicht für Händler eingeführt werden. Bezüglich dieser Nahrungsmittel enthält der Entwurf keine Vorschriften. Er sagt zwar an irgend einer Stelle, es sei eine Handhabe gegeben, dem Vertrieb der im Auslande hergestellten Süßstoffnahrungs- und -genußmittel entgegenzutreten, da diese Süßstoffe der Einziehung unterliegen. Diese Einziehungsmöglichkeit ist aber nach den Bestimmungen des Entwurfs nur für diejenigen Quantitäten ausländischer Waaren gegeben, die vom inländischen Zwischenhändler feilgehalten oder verkauft werden; dagegen enthält der Entwurf keine Vorschrift darüber, ob und unter welchen Modalitäten mit künstlichen Süßstoffen versüßte Nahrungsmittel für Private aus dem Auslande eingeführt werden dürfen. Ich glaube, das ist eine Lücke des vorliegenden Gesetzentwurfs. Denn wenn wir die Verwendung von künstlichen Süßstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln im Inlande überhaupt verbieten, wie der Entwurf es thun will, so müssen wir nach meiner Meinung unbedingt auch die Einfuhr solcher Nahrungsmittel verbieten; wollen wir das aber nicht, so müssen wir sie wenigstens einem sehr hohen Zollsatz unterwerfen. Speziell bei der Einfuhr von Backwerk haben wir im gegenwärtigen Zolltarif die Bestimmung, daß Backwerk mit Zucker 60 Mark zahlt; Backwerk, das auch nur geringe Mengen von Schokolade enthält, unterliegt dem gleichen Zoll wie Schokolade: das sind 80 Mark. Wollte man analog vorgehen bei dem mit Süßstoff versüßten Backwerk, so würde man dahin kommen, dasselbe dem Eingangszoll für künstliche Süßstoffe, das sind 8000 Mark per 100 Kilogramm, zu unterwerfen. (C) Aber ich wiederhole: ich glaube, man muß an dem Grundsatze festhalten, daß alle Waaren, deren Herstellung und Vertrieb im Inlande verboten ist, auch aus dem Auslande nicht eingeführt werden dürfen. Ich glaube, das sind wir unserer Inlandindustrie schuldig.

Noch einige Worte zum § 26. Dieser stellt es in das Belieben des Bundesraths, die Nachversteuerung solcher Vorräthe anzuordnen, die sich im Besitz von Privaten bei Inkrafttreten des Gesetzes befinden. Ich sehe nicht ein, warum wir eine diesbezügliche Vorschrift nicht in den Gesetzentwurf selbst hereinnehmen sollen. Es dürfte sich dies schon mit Rücksicht auf den hohen Steuerwerth auch kleinerer Quantitäten dieser Waare empfehlen. Wir haben einen ähnlichen Fall beim Schaumweinsteuergesetzentwurf, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß alle Quantitäten von 20 Flaschen und darüber, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in Händen von Privaten befinden, der Deklarations- und Nachversteuerungspflicht unterliegen. Ich glaube, es wird nichts entgegenstehen, auch bezüglich der künstlichen Süßstoffe eine solche Bestimmung direkt ins Gesetz aufzunehmen. Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist es unzweifelhaft, daß sehr viele Private ihren Bedarf an Süßstoffen mit Rücksicht auf das kommende Gesetz schon im voraus eingedeckt haben; darauf ist es wohl auch zurückzuführen, daß die Süßstoffindustrie gerade in den letzten Monaten den Anforderungen gar nicht mehr gerecht werden kann, welche aus den Konsumentenkreisen an sie gestellt werden.

Eine weitere Frage wird die sein, ob es sich nicht ermöglichen läßt, das Gesetz schon am 1. Januar 1902 in Kraft treten zu lassen, und ob es sich ferner nicht empfiehlt, das Gesetz nur auf eine bestimmte Zeit vorerst festzulegen. Es dürfte doch wünschenswerth sein, vorerst die Wirkung des Gesetzes abzuwarten, einmal in der Richtung gegen die Süßstoffindustrie, dann in der Richtung (D) auf die Konsumtion von Zucker, schließlich in der Richtung auf den Konsum von Süßstoffen bei der armen Landbevölkerung. In allen diesen drei Richtungen ist das Gesetz doch von solcher Tragweite, daß es angezeigt sein dürfte, vorerst einen Versuch damit zu machen auf einige Jahre.

Ich beantrage nach diesen meinen Ausführungen, da der Entwurf doch einer gründlichen Vorberathung bedürfen wird, ihn einer Kommission, und zwar von 21 Mitgliedern, zu überweisen.

Die Anfechtungen, die der Entwurf in den Tagesblättern erfahren hat und voraussichtlich hier im hohen Hause erfahren wird, kommen von zwei Seiten. Auf der einen Seite sagt man: wir wollen für den künstlichen Süßstoff gar keine Steuer; der anderen ist die vorgeschlagene Steuer von 80 Mark noch nicht hoch genug. Ich gehe mit einem großen Theil meiner politischen Freunde den goldenen Mittelweg und empfehle eine mäßige Besteuerung, und zwar ohne Verkehrsbeschränkung. Wird eine solche mäßige Besteuerung eingeführt, so werden wir in erster Linie weiten Kreisen, und zwar den bedürftigsten, das billige Versüßungsmittel nicht vertheuern oder gar unmöglich machen; wir werden andererseits unsere aufstrebende, junge Süßstoffindustrie ihrer Existenzfähigkeit nicht berauben, werden aber der Forderung der Billigkeit entsprechen, daß alle Süßstoffe, sei es nun, daß sie aus landwirthschaftlichen oder aus industriellen Betrieben gewonnen werden, einer billigen Besteuerung unterstellt werden; und nicht zuletzt werden wir auch durch eine mäßige Besteuerung ein finanzielles Ergebniß für unseren Reichshaushalt erzielen können. Mit dieser Stellung glaube ich dem Wohle der Allgemeinheit, das uns ja hier im hohen Hause als Volksvertretern immer als die oberste Richtschnur gelten muß, am besten zu dienen. Ich glaube, wenn irgendwo,

(A) so ist es bei jedem Verbrauchssteuergesetz, insbesondere bei diesem Süßstoffgesetz am Platz, vor Uebertreibungen zu warnen, die noch niemals zu einem guten Ende geführt haben.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Kanitz.

Graf **v. Kanitz**, Abgeordneter: Die Anhydroorthosulfaminbenzoesäure ist, wie die Herren aus den Motiven der Vorlage ersehen haben, eine Erfindung der neuesten Zeit, und doch haben die Gesetzgebungen fast aller Kulturstaaten sich bereits recht eingehend damit beschäftigt. Man hat es namentlich an Untersuchungen nicht fehlen lassen, welchen die Aufgabe gestellt war, den wirthschaftlichen Werth dieses neuen Süßstoffes festzustellen und auch seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen gleichartigen Stoffen, wie sie eben von den Industrien aller Länder bereits erzeugt werden, zu ermitteln. Ich möchte glauben — und aus dem Vortrage des geehrten Herrn Vorredners glaube ich auch das Gegentheil nicht entnehmen zu sollen —, daß der wirthschaftliche Werth des Sacharins äußerst gering zu veranschlagen ist, wenn ihm überhaupt ein solcher Werth zugesprochen werden kann. Bedeutung hat es nur für medizinische Zwecke, und in diesem Punkte allerdings glaube ich mit dem Herrn Vorredner nicht ganz übereinstimmen zu können, wenn derselbe die medizinische Verwendbarkeit als eine besonders wichtige dargestellt hat. Ich möchte glauben, daß seit der Erfindung des Sacharins und seit seiner Verwendung für Heilzwecke doch noch eine zu kurze Zeit vergangen ist, um ein endgiltiges Urtheil über den Nutzen dieses neuen Heilmittels zu fällen; ich glaube sogar behaupten zu können — ich stütze mich dabei auf Erfahrungen, die ich nicht an mir, sondern an anderen Personen gemacht habe —, daß Leute, denen z. B., wenn sie zur Zucker-(B)krankheit neigten, der Gebrauch von Sacharin empfohlen wurde, diesen Gebrauch sehr bald wieder einstellen mußten, weil sich wegen der schweren Verdaulichkeit des Sacharins allerhand unliebsame Störungen kundgaben, — kurz, dieses Medikament durfte nicht weiter verwendet werden.

Wenn es nun feststeht, daß der wirthschaftliche Werth des Sacharins ein außerordentlich geringer ist, seine Verwendbarkeit für medizinische Zwecke eine beschränkte ist, so möchte ich glauben, daß hier alle diejenigen Rücksichten fortzufallen haben, welche die Gesetzgebung sonst zu beobachten hat, wenn es sich um die Förderung eines einheimischen Industriezweiges handelt. Ich glaube nicht, daß die Sacharinindustrie eben wegen des geringen Werthes ihres Produkts einen besonderen Anspruch erheben kann, durch gesetzliche Maßregeln irgendwie geschützt zu werden. In anderen Ländern hat man das auch erkannt, und Sie haben auch aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Speck bereits gehört — sonst geben auch die Motive ein ausreichendes Material —, daß fast in allen Kulturstaaten mehr oder minder strenge Gesetze gegen den Gebrauch des Sacharins erlassen sind, und von allen diesen Gesetzen wird voraussichtlich das uns heute vorliegende deutsche Gesetz das allermildeste sein, wenn es in der Form zur Annahme gelangt, wie es uns von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen worden ist.

Ich möchte nun glauben, daß der eigentliche Zweck dieses Gesetzes auf finanzpolitischem Gebiete liegt. Wir haben mit der Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß das Sacharin mit der Zeit unserer Zuckerindustrie eine empfindliche Konkurrenz machen wird, daß der Verbrauch von Zucker eingeschränkt wird zu Gunsten des Sacharins, daß darunter natürlich auch die Zuckerproduktion leidet, und daß — den Schluß ziehe ich nun — eine nachtheilige Rückwirkung auf die Finanzen des Reichs (C) dadurch herbeigeführt wird. Dieser Gesichtspunkt ist für mich der entscheidende; alle sogenannten agrarischen Interessen lasse ich bei Seite. Ich habe auch keine Veranlassung, mich persönlich für die deutsche Zuckerproduktion zu interessiren; ich bin bei keiner Zuckerfabrik betheiligt, und in dem Wahlkreis, den ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, ist keine Zuckerfabrik vorhanden: ich stehe also der Sache vollständig neutral gegenüber. Wenn wir uns aber die sehr hohen Erträge der Zuckersteuer für die Reichskasse vergegenwärtigen — der Ertrag für das jetzt abgelaufene Etatsjahr ist noch nicht voll bekannt; für die ersten 11 Monate bis Ende Februar d. J. hat die Summe nach Abzug der Ausfuhrvergütungen 114 600 000 Mark betragen, und nehme ich für den 12. Monat noch den entsprechenden Theil hinzu, dann kommen wir auf eine Summe von 125 Millionen Mark —, so glaube ich, daß die verbündeten Regierungen im Interesse unserer Finanzen alle Ursache haben, unsere heimische Rübenzuckerindustrie gegen diese unliebsame Aenderung zu schützen. Es ist dies um so mehr geboten, als unsere einheimische Zuckerindustrie noch mit manchen anderen Gefahren zu rechnen hat. Die deutsche Zuckerindustrie wird sich leider darauf gefaßt machen müssen, daß unser Zuckerexport nach Amerika vielleicht im Laufe weniger Jahre erheblich abnimmt. Wir wissen ja, daß in Amerika die eigene, die einheimische Zuckerproduktion durch allerlei Gesetze, namentlich Gewährung von Prämien, befördert wird, und daß die Amerikaner außerdem auf Kuba spekuliren, welches sie in eine einzige große Zuckerplantage umzuwandeln wünschen. Die kubanische Zuckerproduktion ist auch in einer sehr starken Zunahme begriffen. Im Jahre 1900 betrug sie 1 982 000 Sack; in diesem Jahre wird sie nach Schätzung mehr als das Doppelte, nämlich 3 974 000 Sack — der Sack zu 145 Kilogramm gerechnet — ausmachen.

(D) Wenn nun schon nach dieser Richtung die Aussichten für unsere deutsche Zuckerproduktion nicht gerade sehr erfreulich sind, so kommt neuerdings noch der englische Zuckerzoll in Betracht, von dem ich allerdings vorläufig dahingestellt sein lasse, ob er die deutsche Zuckerindustrie schädigen wird oder nicht; denn nach der Ansicht eines Herrn von der freisinnigen Seite, des Abgeordneten von Siemens, wird der Zoll auf Nahrungsmittel ja in der Regel vom Inlande getragen und nicht vom Auslande. In diesem Falle wird also auch der neue englische Zuckerzoll von den Engländern selbst, nicht von uns getragen werden. Ob aber dieses Exempel des Herrn von Siemens für alle Fälle paßt, muß ich dahingestellt sein lassen.

Nun heißt es im Gesetz, daß der mißbräuchlichen Benutzung des Sacharin besser vorgebeugt werden soll, als dies durch das Gesetz vom 6. Juli 1898 möglich war. Dieses wird als ein unzulängliches bezeichnet. Namentlich wird hier in den Motiven darauf hingewiesen, daß es mit Hilfe dieses Gesetzes nicht gelungen sei, die Verwendung des Sacharins bei Bereitung von allen möglichen Getränken, Bier u. s. w., zu verhindern. Ich möchte darauf erwidern, daß eine schärfere Kontrole vielleicht auch zu günstigeren Resultaten geführt haben würde. Denn wenn z. B. bezüglich der Bierbereitung angeführt worden ist, daß verschiedene Brauereien das Kunststück gemacht haben, zunächst Bier ohne Zusatz von Zucker oder Sacharin herzustellen, dann aber ihren Abnehmern zu dem Bier das entsprechende Quantum Sacharin behufs Versüßung des Bieres geliefert haben, wenn dann diese Abnehmer das Bier nachträglich versüßt haben, dann, meine ich, wäre es auf Grund des Gesetzes 1898 bereits möglich gewesen, derartigen Mißbräuchen, falls sie von Schankwirthen begangen wurden, wirksam entgegenzutreten; denn schon im Gesetz von 1898 war der freihändige Verkauf

(Graf v. Kanitz.)

(A) von Nahrungsmitteln, Getränken u. s. w., die mit Saccharin versetzt sind, verboten. Es hätte also nur einer genaueren Kontrole bedurft, um, wenn Schankwirthe und dergleichen Gewerbetreibende das Bier mit Saccharin versetzt haben, die Thatsache dieser Versetzung festzustellen. — Sehr viel wirksamer in dieser Beziehung geht hier die Gesetzgebung anderer Länder vor, namentlich die russische Gesetzgebung. Ich werde mir erlauben, nachher auf eine russische Verordnung näher einzugehen, welche leider unserem Gesetzentwurf nicht als Material beigegeben worden ist. Ich erkenne ja dankbar an, daß dieser Gesetzentwurf ausgestattet worden ist mit ausführlichen Hinweisen auf die Gesetzgebung anderer Länder, aber einige solcher Verordnungen aus neuester Zeit fehlen doch; ich werde mir erlauben, diese Lücken auszufüllen.

Ich sage, daß die Kontrole bisher vielleicht eine etwas laxe gewesen ist, und da gestatten Sie mir, einen Vergleich zu ziehen mit einem anderen deutschen Gesetz, welches sich auch gegen die Verfälschung und den mißbräuchlichen Vertrieb gewisser Nahrungsmittel und Nährstoffe richtet, dem Margarinegesetz. Da könnte man vielleicht auch sagen: wenn unsere Polizeibehörden am Platz wären und von den ihnen durch das Gesetz gegebenen Befugnissen einen ausgiebigen Gebrauch machten, wenn wirklich alle Kontraventionen zur gerichtlichen Kognition gelangten, so würde die fraudulöse Konkurrenz der Margarine — ich brauche das Wort fraudulös nur im Sinne des Gesetzes — eine sehr viel geringere sein, als dies thatsächlich gegenwärtig der Fall ist. Auch in dieser Beziehung geht unsere Gesetzgebung anderen Ländern mit einem beachtenswerthen Beispiel voran. In allen derartigen Gesetzen anderer Länder werden die Polizeibehörden angewiesen, es wird ihnen zur Pflicht gemacht, die und die Revisionen vorzunehmen, Proben zu entnehmen, sie den chemischen Untersuchungsstationen einzuliefern. Bei uns in Deutschland sind die (B) Polizeibehörden nur befugt, und auf mich hat es manchmal — Sie verzeihen, wenn ich es offen ausspreche — den Eindruck gemacht, als ob höheren Orts von den höheren Aufsichtsbehörden stillschweigend diese laxe Kontrole geduldet würde, als ob es ihnen ganz recht wäre, daß da nicht zu scharf eingegriffen wird.

(Hört! hört! rechts.)

Ich darf, um dies zu begründen, darauf hinweisen, daß in dem französischen Gesetz vom 16. April 1897 die Regierungsinspektoren — das bezieht sich allerdings nur auf die Margarine — verpflichtet sind, derartige Revisionen vorzunehmen, und ein Zirkular des französischen Justizministers vom 11. Juni 1899 behandelt noch ganz besonders den sehr schwierigen Fall, wenn verfälschte Nahrungsmittel über die Grenze importirt werden, und wenn der Absender nicht zu ermitteln ist oder im Ausland wohnt, wie dann zu verfahren ist; und dieses Verfahren ist auch kein gelindes. Ich darf hier an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen.

Aber, meine Herren, die Engländer sind doch gewiß sehr tolerant in dieser Beziehung, und da darf ich Ihnen aus dem englischen Gesetz vom 9. August 1899 noch folgendes kurz mittheilen. Unter Nr. 1 Ziffer 3 heißt es:

> Die Zollkommissare

— also an der Grenze —

> haben zu untersuchen, ob irgendwie verdächtige, gefälschte Nahrungsmittel oder mit verbotenen Zusätzen versehene Nahrungsmittel eingehen. Sie haben Proben zu entnehmen, die chemisch zu untersuchen sind.

Und dann heißt es unter Nr. 3 Ziffer 1:

> Es ist die Pflicht jeder Ortsbehörde, welche mit Ausführung der auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln bezüglichen Gesetze betraut ist, einen öffentlichen Analytiker zu bestellen und ihre Beamten anzuweisen, Proben zur Analyse zu (C) entnehmen.

Meine Herren, von einer derartigen Vervollkommnung der Kontrole sind wir noch sehr weit entfernt. Daß bei uns die Kommunen angewiesen werden, besondere Analytiker anzustellen, davon habe ich wenigstens noch nichts gehört, und deshalb ist die Kontrole, wie sie von unseren Behörden geübt wird, immerhin noch eine ziemlich mangelhafte. Ich wünsche aber solche Vorschriften auch für dieses Gesetz. Insoweit es sich da um den Kostenpunkt handelt, würde ja vielleicht eine Verständigung zu finden sein.

Ich darf endlich noch darauf hinweisen, meine Herren, daß ein dänisches Gesetz vom vorigen Jahre — ich kann auch das Datum anführen: vom 2. März 1900 — eine bestimmte Summe flüssig macht, um chemische Untersuchungen von verdächtigen Nahrungsmitteln in Laboratorien vorzunehmen, welche von Privatleuten geleitet werden, Privatunternehmungen sind. Solche Laboratorien müßten natürlich auch hier in Deutschland in gewisser Zahl namentlich an der Grenze errichtet werden. Das würde ja auch schon Vieles helfen. — Sie verzeihen, daß ich diese Beispiele anführe; ich wollte damit nur beweisen, daß gerade in diesem Punkte die Gesetzgebung anderer Länder schon weiter vorgeschritten ist als die unsrige.

Wenn ich mich nun zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes wenden darf, soweit es bei der Generaldebatte gestattet ist, so würde ich wünschen, daß der § 4, welcher dem Bundesrath die Ermächtigung giebt, die Verwendung von Saccharin für gewisse Nahrungs- und Genußmittel, auch zu nicht-medizinischen Zwecken, zu gestatten, entweder geändert oder vielleicht ganz gestrichen werde. Ich sehe in der That nicht ein, meine Herren, warum Saccharin noch zu anderen als medizinischen Zwecken, warum es noch zu Nahrungs- und Genußmitteln verwendet werden soll! In den Motiven ist darauf hingewiesen, daß von gewissen Industriellen behauptet würde, (D) daß z. B. Schiffszwieback, Mostrich und Mineralwasser einen Zusatz von Saccharin unter Umständen brauchen. Es soll deshalb dem Ermessen des Bundesraths anheimgestellt werden, in gewissen Fällen einen derartigen Gebrauch zu gestatten. Meine Herren, ich möchte glauben, daß das nicht nöthig ist. Schiffszwieback, Mineralwasser, Mostrich sind in früheren Zeiten in ganz ausreichenden Quantitäten ohne Saccharin hergestellt worden. Namentlich bei Schiffszwieback kann ich nicht einsehen, warum man denselben dadurch, daß man ihm den Zuckergehalt entzieht und an dessen Stelle Saccharin setzt, auch noch einen geringeren Nährwerth geben soll. Ich möchte wirklich glauben, daß es sich empfiehlt, die Verwendung von Saccharin für Nahrungs- und Genußmittel gänzlich auszuschließen, wie es die Gesetzgebung anderer Länder bereits gethan hat, und nur die medizinische Verwendung in Zukunft zu gestatten.

Nun komme ich auf den schon von dem Herrn Vorredner besprochenen § 8, welcher eine Verbrauchsabgabe von 80 Mark für das Kilogramm vorschlägt. In den Motiven der Vorlage ist ganz mit Recht gesagt, daß bei dem höheren Süßgehalt des Saccharins, etwa dem 550fachen des Rübenzuckers, die Verbrauchsabgabe eigentlich etwas höher bemessen, auf ungefähr 110 Mark gestellt werden sollte. Für den niedrigeren Satz von 80 Mark wird geltend gemacht, daß der Gebrauchswerth ein geringerer sei — d. h. der Nährwerth ist auch ein geringerer —; es dürfe deshalb nicht derselbe Maßstab wie an den Rübenzucker angelegt werden. Meine Herren, ich bin damit ganz einverstanden; ich kann, glaube ich, auch im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir eine Erhöhung dieses Satzes von 80 Mark zwar für ganz wünschenswerth halten, daß wir sie aber nicht fordern

(Graf v. **Kanitz**.)

(A) wollen, mit Rücksicht darauf, daß die Verbreitung des Saccharins einstweilen keine sehr umfangreiche ist. Es kommt in der Hauptsache darauf an, einer Steigerung dieser Verwendung vorzubeugen, und wir wollen zunächst abwarten, wie dieses Gesetz sich bewähren wird. Falls von einigen meiner Freunde aber weitergehende Anträge gestellt werden in der Kommission oder in der zweiten Lesung, so kann ich denselben heute natürlich nicht präjudiziren. Nur dieses eine Argument in den Motiven unserer Vorlage kann ich nicht gelten lassen, daß gesagt wird, die Abgabe müßte verhältnißmäßig niedriger bemessen werden als für den Zucker, wegen des geringeren Gebrauchswerths des Saccharins. Ja, meine Herren, wenn es sich nur darum handelt, das Saccharin abzugeben an Privatpersonen, dann würde das zutreffen. Die Hausfrau, welche einen Süßstoff für ihren Haushalt braucht, welche für ihre Familie, ihre Hausangehörigen die Nahrungsmittel zu bereiten hat, wird sich natürlich sehr fragen, ob sie Saccharin nimmt oder ob sie nicht viel lieber beim Zucker bleibt, weil Zucker einen höheren Nährwerth, also auch einen höheren Gebrauchswerth hat. Aber für die gewerbsmäßige Herstellung von Nahrungsmitteln, von Genußmitteln, von Getränken aller Art, Bier und Wein, fällt dieser Gesichtspunkt ganz fort. Was fragt der Weinfabrikant, der Bierbrauer darnach, ob für seine Konsumenten das Bier einen höheren Gebrauchswerth hat oder nicht! Es mag gewiß auch viele Bierbrauer geben, die eine rühmliche Ausnahme machen, die auch auf den Nährwerth des Biers einen gewissen Werth legen; aber allgemein wird man dies doch nicht gelten lassen können. Ich möchte darum auch glauben, — ohne übrigens dem vorgeschlagenen Zollschutz an dieser Stelle zu widersprechen, — daß dieses Argument der Regierung doch ein wenig eingeschränkt werden muß. Wir glauben, daß dieser Steuersatz von 80 Mark vielleicht fürs erste genügen wird, wenn (B) nur die polizeiliche Kontrole für die Verwendung nebenbei mit der gehörigen Schärfe geübt wird.

Was § 23 betrifft, den ich gleich im Anschluß an § 8 besprechen muß, wo der Zollsatz für das eingeführte ausländische Saccharin auf 8000 Mark festgesetzt wird, so möchte ich darauf hinweisen, daß ebenso wie beim Steuersatz nach § 4 das Bedenken geltend zu machen sein würde, daß bei reiner Verzollung des Süßgehalts ein etwas höherer Zollsatz herauskommt. Ich berührte vorhin das neueste englische Gesetz. Dort ist bereits eine Abstufung derart erfolgt, daß der Zoll für Saccharin das 537fache von dem Zoll auf Raffinade ausmacht. Ich habe mir das heute berechnet. Der englische Zoll beträgt 4 Shilling 2 Pence für den Zentner von 112 englischen Pfund, das ist 8,202 Mark für den Doppelzentner. Der Zoll auf Saccharin beträgt 1 Shilling 3 Pence pro Unze = 28,357 Gramm; das macht für den Doppelzentner zirka 4505 Mark. Das ist, wie gesagt, das 537fache des Zolles auf Zucker. Man hat also in England keinen Anstand genommen, das Saccharin nach seinem wirklichen Süßgehalt im Verhältniß zum Zucker dem Zolle zu unterwerfen.

Aber, meine Herren, es ist andererseits auch zu berücksichtigen, daß jeder Zollsatz eine natürliche Grenze nach oben hat; man darf die Zollsätze nicht allzu hoch schrauben schon wegen der Möglichkeit der Defraudation, und diesem Kapitel der Defraudation ist denn auch in der Vorlage ein ziemlich breiter Raum geöffnet.

Indeß auch in diesem Punkte, meine Herren, nehme ich eine etwas abweichende Stellung ein. Allerdings ist es ja richtig: je kleiner das Format ist, in welchem die Waare über die Grenze transportirt wird, um so leichter ist die Defraudation, um so leichter ist es für die Reisenden, diese Waare in den Kleidern hereinzuschmuggeln und sie vor den Zollbeamten zu verbergen. Aber ich kann mich dieser Theorie doch nicht so ohne weiteres anschließen, wenigstens nicht die Konsequenzen ziehen, die (C) früher gezogen sind. Als wir vor zehn Jahren den schweizer Handelsvertrag beriethen — und das ist von den Verträgen des Jahres 1891, die ja alle nicht sehr schön sind, jedenfalls der schlechteste —, da wurde von unserer Seite der Schweiz ein Zoll auf goldene Uhren von 0,8 Mark, also von 80 Pfennig pro Stück konzedirt. Als ich dagegen remonstrirte, wurde mir vom Tische des Bundesraths erwidert, es wäre logisch nicht richtig, für Artikel, die man leicht in der Tasche über die Grenze bringen kann, hohe Zollsätze zu normiren; dadurch würde der Defraudation Thür und Thor geöffnet. Ich gebe ja zu, daß die Defraudation eine leichte ist; aber es müssen nur gehörige Strafen auf die Defraudation gesetzt werden. Es sollte unter Umständen, das möchte ich auch für Saccharin empfehlen, nicht bloß die Konfiskation der Waare verfügt werden, sondern es könnte ja auch — und da wollen wir einmal dem Beispiel eines sehr liberal regierten Staates folgen — eine Strafe, wie in Belgien, von 1000 bis 5000 Franken für den Versuch der Einfuhr von Saccharin gesetzt werden. Ich rege diesen Gedanken nur an; ob er Billigung findet, lasse ich dahingestellt.

Meine Herren, in andern Ländern ist man in Bezug auf die Möglichkeit einer Defraudation weniger skrupelhaft als bei uns. Wir haben, wie gesagt, den Zoll für goldene Uhren auf den lächerlich geringen Betrag von 80 Pfennig pro Stück gesetzt. In Rußland ist das anders, da beträgt der Zoll für Goldsachen — und dazu gehören unter Umständen auch die Uhren — nach Nr. 144 des russischen Zolltarifs — Goldwaaren, sie mögen mit oder ohne Edelsteine und Perlen sein, die Edelsteine oder Perlen mögen echt oder falsch sein — 44 Rubel Gold für das russische Pfund, das sind 3313 Mark für den Doppelzentner. Wenn die Russen an ihrer Grenze einmal jemand abfassen, der die Waare (D) nicht deklarirt, dann wird sie konfiszirt, — und da hilft allerdings noch ein Umstand mit, der bei uns — ich möchte es fast bedauern — ja nicht mehr in Betracht kommt: die Zollbeamten selbst haben auch ein gewisses Interesse an der Aufdeckung der Defraudationen. Bei uns in Deutschland ist, wie Sie wissen, der Denunziantenantheil weggefallen. Man hielt diesen Denunziantenantheil für eine etwas unmoralische Einrichtung. An ihre Stelle sind dann in verschiedenen Bundesstaaten Gratifikationen an die Zollbeamten getreten, indem man solchen Beamten, welche sich besonders thätig und umsichtig erweisen, auch eine besondere Gratifikation dafür zuwendet. Ich glaube, die Zollbeamten würden sehr viel genauer aufpassen und würden auch einer Einschmuggelung von Saccharin besser entgegenwirken, wenn sie etwas mehr dafür interessirt werden könnten.

Meine Herren, es ist mit dieser Zolldefraudation von kleinen Artikeln wirklich nicht so schlimm. Ich könnte Ihnen hier noch einen Fall anführen. Ein Diamanthändler hatte sich seinen ganzen Vorrath an Diamanten in seiner Weste eingenäht und glaubte damit sicher über die russische Grenze kommen zu können. Er kam aus Amsterdam, wurde aber in Wirballen abgefaßt, und alle Diamanten wurden ihm konfiszirt. Der betreffende Händler wird nie wieder einen solchen Versuch machen.

(Heiterkeit.)

Und wenn man darauf halten wollte, daß wirklich den Reisenden bei solchen Defraudenversuchen die Waare rücksichtslos konfiszirt würde, so würde dieses Gesetz bezüglich der Einfuhr kleiner Artikel nicht so schwer ins Gewicht fallen.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt kurz zu sprechen kommen, den auch der Herr Vorredner berührt hat: ob es sich nicht empfiehlt, solche Waare, die bereits mit

(A) Sacharin im Auslande versetzt sind, wie Nahrungs- und Genußmittel, auch Konditorwaaren, Konfitüren, gänzlich für die Einfuhr zu verbieten; denn es ist nach meiner Meinung sehr schwierig, an der Grenze durch Zollbeamte feststellen zu lassen, ob eine solche Waare mit Zucker oder Sacharin hergestellt ist. Und hier möchte ich auf die russische Verordnung vom 29. Juli vorigen Jahres kommen, welche, wie ich bereits erwähnte, leider unseren Motiven nicht beigefügt ist. Die russischen Zollbeamten sind durch eine sehr ausführliche Instruktion angewiesen worden, durch Schwefeläther oder durch ein Gemisch davon die Waaren in einen niedrigen Siedepunkt zu versetzen. Ich glaube darauf verzichten zu müssen, dies im einzelnen vorzutragen. Ich möchte aber die Verordnung den Herren am Bundesrathstisch freundlichst zur Berücksichtigung empfehlen. Mir macht dieselbe den Eindruck, und das steht auch nach chemischen Gutachten ziemlich fest, daß es in der That möglich ist, in geeigneten Fällen festzustellen, ob eine Waare mit Zucker oder mit Sacharin zubereitet ist.

Ich möchte damit meine Betrachtungen, die natürlich nur allgemeiner Natur sein können, schließen. Ich möchte glauben, daß wir etwaige Bedenken gegen diese ganze Gesetzesvorlage, wenn sie auch nicht allen unseren Wünschen entspricht, zurücktreten lassen können; denn ich glaube, daß auch dieses Gesetz immerhin einen wirksamen Schutz für unsere Zuckerindustrie abgeben wird, allerdings unter der Voraussetzung, daß auch eine angemessene Kontrole durch die dazu berufenen Organe stattfindet. Fehlt diese Kontrole, oder wird sie lax gehandhabt, dann wird auch dieses Gesetz sich als ebenso unwirksam erweisen wie das Gesetz von 1898.

Im übrigen stimme ich dem Antrag Speck zu, daß der Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wird.

(B) Noch einen Gedanken möchte ich zum Schluß kurz berühren, der mir vorhin von dem Herrn Abgeordneten Gamp suppeditirt worden ist. Wir müssen natürlich — und das ist auch im Gesetzentwurf ausgesprochen — Rücksicht nehmen auf die bereits entwickelte Sacharinindustrie, auf diejenigen Fabriken, welche sich gegenwärtig mit der Herstellung von Sacharin befassen. Aus der Vorlage ersehen wir, daß es gegenwärtig fünf solche Fabriken sind, von denen aber nur eine einzige sich ausschließlich mit der Herstellung von Sacharin befaßt; die übrigen vier scheinen das Sacharin nur im Nebenbetriebe zu fabriziren. Da wäre es vielleicht möglich, daß man nur eine einzige Fabrik bestehen läßt, daß diese Fabrik aber für Rechnung des Reichs betrieben wird, daß das für medizinische Zwecke nothwendige Sacharin dort hergestellt wird, die übrigen Fabriken aber diesen Betrieb einstellen und hierfür nach irgend einem billigen Satze entschädigt werden. Damit würde gleich von vornherein allen Defraudationen vorgebeugt sein.

Ich habe nicht ermangeln wollen, meine Herren, Ihnen diesen Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Gamp noch zum Schlusse meines Vortrages zu unterbreiten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, daß der vorliegende Gesetzentwurf doch noch kam, und zwar in der Gestalt, wie er kam, beweist nur, wie nachgiebig das Reichsschatzamt gegenüber den Agrariern geworden ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Gesetzentwurf widerspricht demjenigen Beschlusse des Reichstags, der bei der Flottenvorlage gefaßt worden ist: damals hieß es ausdrücklich, daß der Fehlbetrag der Finanzen nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden darf, und in der Begründung zu (C) diesem Gesetzentwurf heißt es, daß gerade deswegen, weil man fürchtet, daß ein Massenverbrauch eintreten kann, das Sacharin in so großem Maßstabe benutzt werden könne, daß es dem Zucker ernstlich Konkurrenz bereitet, — daß man es deswegen besteuern müsse. Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat sich also in vollständigem Widerspruch mit dem Beschluß des Reichstags gesetzt und kann dafür nur eine Entschuldigung anführen, daß nämlich dieses Finanzgesetz, das er uns vorlegt, eigentlich ein Antifinanzgesetz ist, ein negatives Finanzgesetz. Denn wenn es so angenommen wird, wie es hier vorliegt, bringt es nicht Geld ein, sondern kostet noch Geld dazu, und zwar, weil die Kontrole nach dem Gesetzentwurf derart eingerichtet werden soll, daß die Fabriken ganz bestimmte Vorkehrungen treffen müssen, Verschlüsse u. s. w., und daß diese ersten Kosten aus der Reichskasse bezahlt werden sollen. Ich glaube, daß diese ersten Kosten so ziemlich alles decken würden, was noch aus einer Sacharinsteuer herauskommen kann, selbst wenn sie in der Höhe erhoben wird, wie hier vorgeschlagen, weil mit diesem Gesetzentwurf auch der Gebrauch von Sacharin so gut wie aufhören wird. Dieses Gesetz ist nur eine Umschreibung des Gedankens, daß man das Sacharin von der Bildfläche verschwinden machen will. Das Sacharin ist den Herren vom Zuckerring unbequem, und deswegen soll es nicht geduldet werden. Das ist der eigentliche Grund. Ein hygienischer Grund liegt nicht vor; das giebt auch die Regierung zu. Trotz aller Bemühungen der Herren Zuckerfabrikanten ist es nicht gelungen, auch nur einen Mann der Wissenschaft zu finden, der ein Gutachten abgegeben hätte, das man auch nur so deuten könnte, als ob Sacharin gesundheitsgefährlich sei. Ein Finanzinteresse, selbst wenn man sich über den Beschluß des Reichstags hinwegsetzt, liegt auch nicht vor, weil uns die Sacharinbesteuerung eine positive Einnahme nicht bringt. (D) Es liegt also nur das Interesse vor, dem Zuckerring, den Agrariern einen Gefallen zu thun.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten; Lachen rechts.)

— Ja, meine Herren, auch wenn Herr Abgeordneter Hahn dies bestreitet, so ist es doch recht wunderbar, daß das Gesetz so sehr den Intentionen der Agrarier entspricht.

(Zurufe rechts und bei den Sozialdemokraten.)

Das geht doch daraus hervor, daß der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts uns das als Gesetz vorlegt, was Herr Dr. Oertel ihm vor einigen Wochen vorgeschlagen hat. Als am 11. Februar dieses Jahres hier über die Sacharinfrage verhandelt wurde, da wußte der Herr Staatssekretär nach seinen Angaben noch nicht, was er machen solle: ob er eine hohe Besteuerung einführen oder das Sacharin mit einer Verkehrsbeschränkung belegen solle. Ach, sagte da Herr Dr. Oertel, wenn weiter nichts ist, dann ist die Sache sehr leicht; machen Sie doch beides: hohe Besteuerung und intensive Verkehrsbeschränkung. Und siehe da, der Herr Staatssekretär hat gehört und hat gehorcht und hat das gethan, was ihm Herr Dr. Oertel gerathen hat. Der Bundesrath bekam auf einmal die Erleuchtung, die ihm bis dahin nach den Angaben des Herrn Staatssekretärs gefehlt hatte, und beides wird uns nun im Gesetzentwurf präsentirt: die hohe Steuer und die Verkehrsbeschränkung, beides mit dem ausgesprochenen Zweck, das Sacharin vom Markt zu beseitigen, und auch wieder mit dem ausgesprochenen Zweck — und Herr Graf Kanitz war ja so freundlich, wie er immer ist, es ganz offen heraus zu sagen —, damit nicht einestheils die Einnahmen aus der Zuckersteuer sich für den Staat verringern, und anderntheils selbstverständlich, damit nicht der Konsum an Zucker verringert wird, d. h. damit der Zuckerfabrikant sehr viel verkaufen kann.

Ist es denn nun wahr, daß das Sacharin als ernst-

(Wurm.)

(A) licher Konkurrent des Zuckers angesehen werden kann? Darüber ist ja doch die große Masse des Publikums genügend unterrichtet, daß das Sacharin keinen Nährwerth enthält, daß es überhaupt kein Nahrungsmittel, sondern ein Genußmittel ist, während der Zucker ein Nahrungsmittel ist, also zu einer ganz anderen Kategorie von Nährstoffen gehört als das Sacharin. Das Sacharin wird also nicht genommen, um Nährzwecke zu verfolgen, sondern um denjenigen angenehmen Geschmack zu erzeugen, den wir bisher nur mit Zucker zu erzeugen im Stande waren, weil wir noch nicht die Kunst besaßen, andere süß schmeckende Produkte hervorzubringen. So gut sich aber die Rübenzuckerindustrie die Erlaubniß genommen hat, an die Stelle des Zuckers aus Zuckerrohr ihr Produkt aus der Zuckerrübe zu setzen, das zwar vollständig gleichwerthig ist dem Rohrzucker, wie er aus dem Zuckerrohr gewonnen wird, sowohl in Bezug auf seine Reinheit als in Bezug auf seinen Nährstoffgehalt, aber doch aus anderem Rohprodukt hergestellt ist als das ursprünglich gebräuchliche Zuckerfabrikat, so hat sich die Chemie auch die Erlaubniß genommen, einen Stoff zu erfinden, der den Gewürzwerth des Zuckers uns ersetzt, einen Stoff, der uns die Speisen so versüßt wie Zucker. Da dieser Stoff nun billiger ist als Zucker, so bietet er auch die Möglichkeit, daß er gerade von denjenigen Volkskreisen gekauft wird, die nicht in der Lage sind, sonst Zucker zu nehmen. Es ist wie mit dem Kaffee und mit der Cichorie: wer sich Kaffee kaufen kann, kauft sich keine Cichorie, und die armen Leute, die bisher noch ihre Cichorie sogar bitter trinken mußten, würzen sich dieses Cichorienwasser mit Sacharin; Zucker können sie sich nicht kaufen. Gehen Sie in das sächsische Erzgebirge, gehen Sie nach Thüringen, in alle die Gegenden, wo infolge Ihrer Wirthschaftsordnung die Löhne der Bevölkerung so herunter sind, daß sie ein ganz kümmerliches Dasein führt: da finden Sie (B) neben allen anderen Nahrungsmittelsurrogaten, neben der Cichorie, auch das Sacharin. Das Sacharin ist das Gewürz der armen Leute, die damit überhaupt erst auf den Begriff kommen, daß eigentlich süß ein sehr angenehmer Geschmack ist, — mit Hilfe von Zucker konnten sie sich das bisher nicht leisten.

(Oh! rechts.)

Ein Theil des Sacharins wurde selbstverständlich, wie das in unserem heutigen Wirthschaftsgetriebe üblich ist, benutzt und wird, wie von der Regierung gesagt wird, trotz des Gesetzes von 1898 noch jetzt benutzt zu betrügerischen Zwecken, wird benutzt an Stelle von Zucker, während vom Konsumenten der Preis des Zuckers bezahlt werden muß. Ja, meine Herren, als im Jahre 1898 von dem Herrn Abgeordneten Paasche die Anregung kam, gegen diese betrügerische Verwendung des Sacharins an Stelle von Zucker vorzugehen, da waren meine Freunde und ich es, die Ihnen dabei halfen, und die erklärten: wir sind ebenfalls dagegen, daß dem Konsumenten Sacharin gegeben wird, während er Zucker bezahlt. Weil nun die Kontrole bei gewissen Nahrungs- und Genußmitteln zu schwer und zu umständlich ist, stimmten wir dafür, daß bei gewissen Nahrungs- und Genußmitteln der Zusatz von Sacharin überhaupt verboten wird, besonders bei denen, wo der Zucker eine wichtige Rolle als Nahrungsmittel spielt, wo es nicht so sehr darauf ankommt, daß allein der Gewürzgeschmack des Süßens, als daß auch gewisse Nährstoffe vorhanden sind. Zum Beispiel bei Bier, bei Likören, bei denen es wesentlich dabei ankommt, daß der Zucker als Nährstoff vorhanden ist, der den Alkohol weniger schädlich für den Körper macht, als wenn Alkohol nur mit nährwerthlosem Süßgewürz gegeben wird, da waren wir für das Verbot, und wir erklärten auch: wir sind gegen den Betrug, den das Publikum dadurch erfährt, indem es Sacharin erhält und dafür denselben

(C) Preis wie für ein Genuß- und Nahrungsmittel zahlen muß. Darum verlangten wir die Deklaration und stimmten dem Paragraphen zu, daß der Gebrauch des Sacharins für gewerbliche Zwecke theils verboten wird, theils deklarirt werden muß.

Nun kommt die Regierung und sagt: ja, es sind aber gar keine Deklarationen ergangen, folglich war das Gesetz ein Schlag ins Wasser. Wie kommt es denn aber, daß die Regierungen der Bundesstaaten absolut nichts gethan haben, um solche Betrüger dem Gesetze gemäß bestrafen zu lassen? Ich stimme da dem Herrn Grafen v. Kanitz zu, welcher bedauert, daß die Polizei so lax die Nahrungsmittelkontrole handhabt. Er brauchte uns nicht auf Frankreich hinzuweisen und zu sagen, das Ausland sei klüger als wir, indem Frankreich ein Gesetz gemacht habe, das bestimmte Vorschriften über die Durchführung der Nahrungsmittelkontrole giebt. Nun, das haben wir in Deutschland schon seit vielen Jahren erstrebt; von unserer Seite ist wiederholt eine Resolution vorgelegt worden, beim Biersurrogatgesetz wie beim Margarinegesetz, daß die Nahrungsmitteluntersuchungen nicht von der Polizei, sondern von besonders angestellten Beamten ausgeführt werden, und daß das Reichsgesundheitsamt allgemeine Vorschriften dafür ausarbeitet, und daß die einzelnen Regierungen es mehr in die Hand nehmen sollen als bisher, daß wir eine wirkliche Nahrungsmittelkontrole bekommen; denn, meine Herren, wir brauchen sie wirklich, und sie ist auch auf sehr vielen Gebieten nothwendig. Wenn einzelne Kommunen jetzt solche Nahrungsmittel-Untersuchungsämter errichten wollen, erleben wir es, wie z. B. in Berlin, daß sie auf Schwierigkeiten stoßen. Als die Stadt Berlin ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt machen wollte, wurden wir hingehalten, und es hieß: nein, die Polizei will ein solches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt er- (D) richten, und im letzten Augenblick, als die Stadt Berlin die Errichtung eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamts beschloß, hatte es den Anschein, als ob die Polizei es konterkarriren wollte, indem sie auch ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt errichtete; sie hat es aber dann in so bescheidenen Grenzen gehalten, daß es wohl nur für bestimmte polizeiliche Zwecke dienen wird, sodaß die Stadt nunmehr ihr eigenes Nahrungsmittel-Untersuchungsamt baut.

Ja, meine Herren, wenn die Nahrungsmittel nicht genügend untersucht werden, ist es eben Aufgabe der Reichsregierung, dafür zu sorgen, daß sie die Bundesstaaten dazu veranlaßt, und daß diese wieder die Polizeibehörden dazu anhalten, die ja meist in den größeren Gemeinden staatlich sind. Statt dessen erklärt einfach die Reichsregierung, ohne eine Spur von Beweis zu bringen, daß, weil keine Deklarationen vorgekommen sind, das Sacharin in großem Maßstabe zu betrügerischen Zwecken verwendet worden sei, ohne daß man es wisse. Ja, wenn das wäre, hätte man es doch durch Untersuchungen feststellen können.

(Sehr richtig! links.)

Aber angenommen, es sei richtig, daß das Sacharin zu betrügerischen Zwecken, d. h. also statt Zucker verwendet wird, dann braucht man ja nur von jetzt ab dafür zu sorgen, daß schärfer untersucht wird. Man braucht nur energisch darauf zu dringen, daß Nahrungsmittel-Untersuchungsämter errichtet werden. Aber, meine Herren, daran liegt ja denen nichts, die fortwährend die Regierung zu dem Entwurfe gedrängt haben, sondern es liegt ihnen und nach den Motiven auch der Regierung daran nur, Mittel und Wege zu finden, um überhaupt ganz und gar den unbequemen Konkurrenten des Zuckers bei Seite zu schaffen. Ich erwähnte schon, daß ein ganzer Theil des Sacharins nicht von Leuten verbraucht wird, die, wenn das Sacharin verboten wäre, an Stelle desselben Zucker

(Wurm.)

(A) verwenden würden. Wie kommen wir überhaupt dazu, fortwährend von Reichswegen dafür sorgen zu sollen, daß nur ja der Zuckerkonsum zunimmt, während gleichzeitig von Reichswegen dafür gesorgt wird, daß künstlich der Zuckerkonsum zurückgedrängt wird, weil unsere Gesetzgebung es ermöglicht, daß wir diesen Zuckerwucher in Deutschland haben, der uns den Zucker noch über das Maß der Steuerabgabe an das Reich hinaus vertheuert? Da jede Vertheurung bei den armen Leuten auf den Verbrauch zurückwirkt, ist infolge dessen der Zuckerkonsum nicht so gestiegen, wie er gestiegen wäre entsprechend den guten Zeiten, die wir durchgemacht haben. Ich habe neulich schon darauf hingewiesen, wie wir heute im Deutschen Reiche jedes Pfund Zucker um 18 Pfennig zu theuer bezahlen, weil wir 10 Pfennig Staatssteuer und 8 Pfennig noch den Zuckerwucherern, dem Zuckerring bezahlen müssen, — diesem Zuckerring, der sich eine Extraeinnahme von 60 Millionen herausholt neben den 120 Millionen, die wir an Zuckersteuer an die Reichskasse abladen, — diesem Zuckerring, der mit allen terroristischen Maßregeln die Zwischenhändler zwingt, von ihm zu kaufen, widrigenfalls er sie zu Grunde zu richten droht, — diesem Zuckerring, der ja nicht etwa mit dem Betrag, den er heute hat, zufrieden ist, sondern der bereits erklärt hat, daß sein Bestreben darauf ausgeht, noch mehr herauszuholen, und der es auch kann, da er ja durch die Gesetzgebung geschützt wird gegen jede Konkurrenz aus dem Auslande. Und nun kommt noch dieser Gesetzentwurf, der eine etwaige Konkurrenz des Sacharins unmöglich machen soll! Das wirkt eben, falls die Voraussetzung des Herrn Staatssekretärs richtig ist, daß das Sacharin den Verbrauch von Zucker vermindern könnte, als ein Schutz für den Zuckerring; denn wenn jede Zuckerkonkurrenz den Zuckerfabrikanten heute fehlt, können sie ins Maßlose und Grenzenlose hineinwirthschaften, dann (B) ist das Zuckermonopol da für diejenigen, die die Macht in Händen haben, — und daß sie die auszunutzen verstehen, das haben sie bewiesen.

Meine Herren, weswegen die deutsche Zuckerindustrie heute so zurückging, will ich heut nicht näher untersuchen, — zurückging insofern, als sie so gute Zeiten hat, daß sie sich vor ihrem eigenen Reichthum fürchtet und meint, es könnte mit dieser Herrlichkeit bald zu Ende gehen. Wenn ich nur eine Frage hier streifen will: auf dem Weltmarkt wird nicht nur Kuba es sein, das uns in absehbarer Zeit Konkurrenz machen wird. Als ich dies vor drei Jahren bereits von dieser Stelle aus aussprach, daß wir den kubanischen Zucker als ernste Konkurrenz zu betrachten hätten, wurde mir speziell von dem Herrn Dr. Paasche widersprochen. Jetzt giebt Herr Graf Kanitz das zu. Aber es kommt noch ein anderer gefährlicher Konkurrent: das sind die Fortschritte der Technik. Es gilt jetzt ein neueres Zuckerbereitungsverfahren, daß mit bedeutend geringeren Kosten mehr Zucker aus der Rübe zieht — ein Verfahren, das aber von unseren bestehenden Zuckerfabriken nicht angewendet werden kann, weil fast die ganze alte Einrichtung hierfür unbrauchbar ist, daß aber diejenigen Länder, die erst in die Zuckerproduktion eintreten und neue Fabriken gründen, in der Lage sind, diese Fabriken mit dem billigeren und besseren Verfahren einzurichten; sie werden uns dann allerdings auch auf dem Weltmarkt eine ganz beträchtliche Konkurrenz machen. Wenn da immer wieder der deutsche Steuerzahler dazu verurteilt werden soll, auch diesen nothleidenden Herren Zuckerbaronen, die allein aus dem Zuckerring sich einige 60 Millionen herausholen, zu Hilfe zu kommen, dann wird ja das Deutsche Reich nichts anderes als eine Unterstützungsanstalt von armen reichen Leuten, die allen diesen nothleidenden Herren, bald rechts, bald weniger rechts, den agrarischen, Zucker- und anderen Interessenten Unterstützung geben soll, und zwar derart, daß immer die (C) ärmsten Leute am meisten bezahlen müssen.

Der Entwurf will, sagte ich, die Konkurrenz des Sacharins aus der Welt schaffen; und ich glaube, das wird ihm gelingen. Wenn § 5 sagt, daß der Verkauf nur gestattet sein soll — außer den Fabriken — nur solchen Personen, welche die Erlaubniß der Steuerbehörde dazu erhalten haben, so möchte ich mir vom Herrn Staatssekretär eine Antwort erbitten auf die Frage: wie viel Personen in Deutschland sollen diese Erlaubniß bekommen? Soll jeder, der mit Sacharin handeln will, sie erhalten, d. h. soll derselbe Verkäuferkreis erhalten bleiben, der heute besteht? Das sind vielleicht schon einige Hunderttausende. In jedem Dorf, jedem Nest haben wir Sacharinhändler; jeder Kolonialwaarenhändler führt bereits Sacharin. Sollen die die Erlaubniß weiter bekommen, dann gratulire ich Ihnen zu den Scherereien, wenn Sie diesen Hunderttausenden Erlaubnißscheine ausstellen und sie kontroliren wollen. Oder aber — wie es wohl der Fall sein wird — man will einer kleinen Anzahl bloß die gütigste Erlaubniß ertheilen, Sacharin zu verkaufen; es soll nur eine kleine Zahl vorhanden sein, d. h. an einem größeren Orte einer, an manchen Orten gar keiner. Dadurch wird doch aber erreicht, daß ein legaler Vertrieb einfach unmöglich gemacht wird; denn ich kann dem Publikum nicht zumuthen, eine halbe Stunde weit zu laufen, um sich für 20 Pfennige Sacharin zu kaufen.

(Zuruf rechts.)

— Die Apotheken? Wenn die auch zu den bestimmten Personen gehören, wird an den kleineren Orten gnädigst eine einzige Verkaufsstelle gestattet sein; an manchen Orten ist aber gar keine. Aber heute sind selbst an kleineren Orten 4, 5 Händler, die Sacharin führen.

Und von welchen Bedingungen soll es denn abhängig gemacht werden, daß jemand für würdig befunden (D) wird, eine solche Verkaufsstelle zu erhalten? Muß er vorher, damit man sicher ist, daß er nicht zu sehr die Interessen des Sacharins fördert, sich in Besitz von Aktien von Zuckerfabriken gesetzt haben? Oder muß er sich politisch eines braven Lebenswandels beflissen haben? Oder welche Bedingung wird gestellt? Die Hauptsache ist: wie viel oder wenig Personen sollen denn überhaupt zum Verkauf zugelassen werden?

Da hat Herr Graf v. Kanitz offen heraus gesagt: verbieten wir doch das Sacharin, lassen wir es nur zu gesundheitlichen Zwecken zu, nur in Apotheken, und auch nicht zum Handverkauf, sondern nur zur Rezeptur! Das ist wenigstens konsequent und ehrlich gesprochen; aber was hier gemacht wird, ist ein Drumrum, das ganz auf dasselbe herauskommt, bei dem aber die Regierung nicht wagt, ganz offen zu sagen: wir wollen die Sacharinindustrie ruiniren. — Denn darauf kommt schon die Verkehrsbeschränkung hinaus, die ganz enorm den Sacharinverbrauch beschränken würde. Dazu tritt dann noch die Besteuerung, welche in unserer Gesetzgebung ohnegleichen dasteht, das Achtfache des Großhandelpreises beträgt — im Großhandel kostet das Sacharin jetzt per Kilo 10 Mark, und mit 80 Mark soll es belegt werden. Herr Graf Kanitz war so freundlich, vorzuschlagen, daß es entsprechend seinem Süßgehalt mit dem vollen Betrage der Zuckersteuer belegt werde; das würden sogar 120 Mark Steuer, also das Elffache sein. Eine solche Steuer empfiehlt uns der Graf Kanitz mit der Motivirung, daß ja der wirthschaftliche Werth des Sacharins sehr gering sei und infolge dessen es gar nichts schaden würde, wenn jemand das Sacharin nicht bekommt. Ich muß dem doch widersprechen. Wir können eine andere Rechnung aufmachen, eine Rechnung, die uns zeigt, daß es unter Umständen den armen Leuten

(Wurm.)

(A) recht nützlich sein kann, sich nicht Zucker zu kaufen, sondern Saccharin, und für die Ersparnisse, die ihnen gegenüber dem Zuckereinkauf entstehen, sich Nahrungsmittel zu kaufen, bei denen es Ihnen, meine Herren, noch nicht gelungen ist, dieselben künstlich zu vertheuern. Nehmen wir an, daß jemand so jährlich 27 Kilogramm Zucker braucht, sodaß er dafür etwa 17,50 Mark im Jahre ausgeben müßte. Wenn er sich an Stelle des Zuckers für etwa 1 Mark Saccharin kauft, so hat er den Bedarf an Süßigkeit für seine Speisen und Getränke gedeckt. Es bleiben ihm dann also 16,50 Mark übrig, die er beim Kauf von Saccharin erspart. Wenn er sich hierfür Kartoffeln kauft — die liegen Ihnen, meine Herren, doch auch am Herzen —, da erhält er dafür 5- bis 600 Pfund Kartoffeln, und da hat er weit mehr Nährwerth, als wenn er sich dafür 27 Kilogramm Zucker gekauft hätte. Er hat in den 27 Kilogramm Zucker, zu 100 Prozent Zuckergehalt gerechnet, so viel Nährwerth, wie er in 135 Kilogramm Kartoffeln bei 20 Prozent Stärkegehalt hat; er kann aber 250 bis 300 Kilogramm Kartoffeln sich kaufen, ist also in der Lage, sich eine reichlichere Ernährung zu schaffen, wenn er statt Zucker Saccharin nimmt und für den ersparten Betrag Kartoffeln oder Brot oder Fleisch oder Heringe kauft. Immer kommt er billiger weg, als wenn er Zucker kauft, auch rationeller, preiswerther weg, weil, trotzdem das Saccharin nicht den geringsten Nährwerth hat und nur als Gewürz gilt, er sich dabei so viel Geld erübrigt, daß er sich Nahrungsmittel kaufen kann, die mit einer so hohen Steuer und mit einer solchen Wucherabgabe, wie der Zucker, noch nicht belastet sind. Durch den Ring, durch die Steuergesetzgebung, ist heute dank Ihrer Gesetzgeberei der Zucker eins der Nahrungsmittel geworden, die heute am meisten vertheuert sind.

Und daher nehme ich heute auch einen etwas anderen (B) Standpunkt ein als im Jahre 1898, als der erste Entwurf kam. Seitdem hat der Zuckerring seine verderbliche Thätigkeit entfaltet. Es hat sich gezeigt, daß diese Zuckerbesteuerung zu nichts weiter als zu einem Monopol einzelner Fabrikanten führt, deren Aktien in den Händen einiger weniger reicher Leute sind. Gegen diesen Wucher Front zu machen, ist Aufgabe des Reichstags, wenn er sich nicht zum Mitschuldigen machen will.

Meine Herren, Sie sehen, daß das Saccharin einen großen wirthschaftlichen Werth hat; es ist ein Schutzmittel gegen den Zuckerwucher. Wenn andere Länder auch so liebenswürdig sind, das Saccharin mit hohen Abgaben und Verkehrsbeschränkungen zu belegen, so beweist das nur, daß auch dort die Agrarier die Oberhand haben. In Belgien sind die Zuckerinteressenten obenauf; in Frankreich hat das Zuckermonopol zu skandalösen Vorgängen geführt, ebenso in Rußland. Ueberall sind außerdem die Herren Zuckerbarone mit der Zuckersteuergesetzgebung, mit der ganzen Finanzgebarung des Staates so verwoben, daß wir heute vor der eigenthümlichen Thatsache stehen, daß die Väter der Gesetzgebung, z. B. Herr Abgeordneter Paasche, ihr eigenes Kind verwünschen. Herr Dr. Paasche hat selbst gesagt, der Zuckerindustrie wäre wohler, wenn die Verbrauchsabgabe aufgehoben werden könnte; aber es gehe so leider nicht, weil der Staat auf die 120 Millionen Mark Einnahme angewiesen ist. Das haben doch aber Sie verschuldet! Sie haben diese Gesetzgebung gemacht, bei der der Staat auf die indirekten Steuern angewiesen wurde, und haben ihn dadurch einerseits zu jenen Ausgaben verleitet, die ihn zu allen möglichen abenteuerlichen Experimenten jenseits der Reichsgrenzen führen, während man im Innern auf wirthschaftlichem Gebiete alles drunter und drüber gehen läßt, und die ihn andererseits abhält, jene durchgreifende Finanzreform zu machen, die nothwendigerweise doch kommen muß: eine direkte

(C) Steuer für das Reich, eine Vermögens-, Einkommen- oder Erbschaftssteuer einzuführen. Davon wollen Sie freilich nichts wissen, dafür hat die Mehrheit kein Interesse, und infolge dessen klammert sie sich an jeden Strohhalm und sucht aus Nahrungsmittelzöllen immer größe Abgaben herauszubringen. Aber ich glaube nicht, daß Ihnen die Saccharinsteuer etwas helfen wird. Der Saccharinkonsum wird da so zurückgehen, daß er keine Erträge mehr liefert. Und da ist allerdings das berechtigt, was Herr Paasche bereits so freundlich war anzudeuten, nämlich die Saccharinfabrikanten zu entschädigen. Aber das deutsche Volk soll damit gestraft werden, daß man ihm erstens ein billiges Gewürz entzieht, durch welches ihm ermöglicht wird, dem Zuckerring ein Schnippchen zu schlagen, und zweitens dafür noch eine Vergütung zahlen läßt. Zu solchen Verkehrtheiten führt diese Steuergesetzgebung, die vom Regierungstisch unternommen wird!

Ueber den Schmuggel gehen die Motive leichten Herzens hinweg, und der Herr Graf v. Kanitz sprach von ihm als einer quantité négligeable. Er meinte, es würden ja auch goldene Uhren nicht so viel geschmuggelt, es werde z. B. in Rußland ganz großartig aufgepaßt. Ach, Herr Graf v. Kanitz, wenn Sie die russischen Verhältnisse kennen würden, würden Sie so etwas nicht erzählen. Es giebt dort in Rußland ganze Unternehmergruppen, die gewerbsmäßig, offiziell Schmuggel betreiben, ganze Geschäfte, die ihren Umsatz nur auf den Schmuggel basiren. Der Marktpreis für gewisse Waaren wird kombinirt aus dem Preis der verzollten und der geschmuggelten Waaren. Es muß also doch mit diesem Eifer der russischen Finanzbeamten nicht so weit her sein. Der Schmuggler zahlt an der richtigen Stelle die Prämie und dann geht herüber und hinüber, was er will. Seien wir doch froh, daß wir dieses elende System der Denunziationsprämien aufgehoben haben; es giebt nichts Demoralisirenderes als diese. Daß selbstverständlich eine richtige Zollrevision stattzufinden hat, (D) wenn ein solches Gesetz besteht, ist klar; aber man soll nicht Gesetze machen, bei denen die Zollrevision zur Unmöglichkeit wird wie beim Saccharin. Oder will man jedem Reisenden die Taschen untersuchen? Wenn Herr Abgeordneter Graf v. Kanitz als Beispiel den Diamantenhändler anführt, so ist es allerdings für diesen ein herber Verlust, wenn ihm die Diamanten konfiszirt werden. Wenn Sie aber wirklich einem Händler einmal ein paar Pfund Saccharin wegnehmen, dann wird er das ertragen können, und zentnerweise braucht er das Saccharin nicht herüberzuschmuggeln. Es lohnt sich schon, ein paar Kilogramm herüberzuschmuggeln; das macht bei der Steuer von 80 Mark schon eine Schweizer Reise bezahlt. Auch ist es doch Thatsache, daß z. B. für goldene Uhren und andere Goldwaaren auch in Deutschland Schmuggelzentren bestehen, und daß gar nicht so wenig von solchen Sachen über die Grenze geht. Also — man mache nicht Gesetze, bei denen man von vorneherein sagen muß, es ist unmöglich, sie durchzuführen. Das ist doch nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, der vor der Kritik, auch derjenigen der Zeit, Stand halten will. Oder ist man bei uns auch schon so weit, wie in dem lieben Oesterreich, daß man froh ist, wenn man sich fortwurstelt und sich sagt, wenn ich die Sache nur heute fertig bringe; wer weiß, ob ich übers Jahr noch Minister bin; was geht es mich an, was nachher daraus geworden ist. Nein, meine Herren, wir können nicht Gesetze machen, bei denen sich nach 2 oder 3 Jahren schon herausstellt, daß man nicht nur einen Schlag ins Wasser, sondern in eine Pfütze gethan hat, wobei aller Unrath aufgewühlt wird, der Schmuggel groß gezogen wird, und auf die Denunziation eine Prämie gesetzt wird. Und welch widerliche Kontrolmaßregeln sollen in die Fabriken kommen! Da sollen die Arbeiter, überhaupt jeder, der die Fabrik verläßt,

(A) körperlich untersucht werden können beim Ein- und Austritt aus der Fabrik, und das alles bloß, damit nur ja dem Zuckerring nicht ein Profitchen entgeht. Nein, meine Herren, für diese Gesetzgebung sind meine Freunde und ich nicht zu haben, wir können es nicht für richtig finden, Verkehrsbeschränkungen für das Sacharin im Privatgebrauch einzuführen, wir können es nicht für richtig finden, eine Steuer einzuführen, noch dazu eine so hohe, die geradezu zum Betrug und Schmuggel herausfordert. Aber mag die Steuer auch niedrig sein — und die Herren vom Zentrum scheinen ja gewillt zu sein, eine niedrige Steuer einzuführen —: diese Steuer trifft ja gerade die ärmsten Leute, großentheils diejenigen, die nicht einmal mehr Zucker kaufen können, während Sie bei der Zuckersteuer immerhin noch einen Theil derjenigen mit treffen, die zahlungsfähig sind. In den zahlungsfähigen Häusern wird man das Sacharin nicht im Haushalt verwenden, dort nimmt man den Zucker; aber in den zahlungsunfähigsten Familien, in den ärmsten, dort finden Sie Sacharin, und wenn das Zentrum wieder seine Volksfreundlichkeit damit beweisen will, daß es wieder einmal den Aermsten im Lande etwas aufhalst für seine Flottenpolitik, dann gratulire ich Ihnen dazu.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Von dem Herrn Stellvertreter des Reichskanzlers ist noch als Kommissar des Bundesraths für dieses Süßstoffgesetz hinzugemeldet worden:

der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Herr Wendelstadt.

Das Wort ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Paasche.

Dr. **Paasche**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wurm hat mir die Ehre angethan, mich mit diesem Gesetz verschiedentlich in Verbindung zu bringen (B) und namentlich eine Reihe von Motiven mir und meinen politischen Freunden zu unterschieben, gegen die ich doch zum Theil wenigstens Verwahrung einlegen muß. Er hat namentlich am Schlusse gesagt; Dr. Paasche verwünscht ja jetzt „sein eigenes Kind", er hat neulich selbst erklärt, daß die Zuckerindustrie sich besser befinden würde, wenn die Steuer nicht bestände.

(Zuruf links.)

— Die Zuckersteuer ist gewiß nicht mein Kind, sie hat bestanden, schon ehe ich lebte, ich habe sie also nicht gemacht, sie ist langsam groß geworden aus finanziellen Gründen. Für die Form, die gegenwärtig besteht, könnte man mich zum Theil verantwortlich machen. Ich habe aber auch diese Form nicht preisgegeben, sondern heute, nachdem bald nach Erlaß des Zuckersteuergesetzes eine ganze Reihe oppositioneller Stimmen laut geworden, ist in der Zuckerindustrie selbst allmählich die Opposition dagegen verstummt; man ist damit zumeist ganz zufrieden. Ich wiederhole es aber, daß es selbstverständlich der Zuckerindustrie viel lieber wäre, sie brauchte nicht für diese hohen Steuersummen aufzukommen. Das ist aber etwas ganz anderes, als was der Herr Abgeordnete Wurm mir unterschieben will.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich muß aber auch sagen, ich habe mich überhaupt über die Stellung, welche der Herr Abgeordnete Wurm jetzt einnimmt, etwas gewundert. Er mag mir das nicht übel nehmen; denn ich habe bei allen Bestrebungen, das Sacharin und den Verbrauch des Sacharins zu beschränken, ihn als treuen Bundesgenossen gern begrüßt, er war immer auf unserer Seite, und wenn ich heute seine Reden vorlesen wollte, was er damals gesagt hat, so klingt das ganz anders, als was er heute gesagt hat.

(Zuruf links.)

— Ich werde Ihnen das also gleich vorlesen. Zum (C) Schluß sagten Sie eben:

Dieses Gesetz wird keine finanzielle Wirkung haben.

Sie sprechen von

einer so unerhörten Besteuerung, die das Acht-, womöglich Zehnfache des Werths betragen soll.

Ueber dieselbe Steuer sagte der Herr Abgeordnete Wurm am 26. Januar 1898:

Ja, was bedeutet denn diese Steuer, die 80 Mark. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Paasche ist ja ganz hinfällig. Was werden Sie mit Ihren 80 Mark Steuern erreichen? Gar nichts! 80 Mark pro Kilo beträgt die Steuer, höchstens 50 Mark kostet das Sacharin, macht 130,

— damals kostete es also noch 50, heute nur noch 10 Mark, also nicht 130, sondern 90 Mark —

dieses ersetzt 550 Kilo Zucker gleich 330 Mark, bleiben demjenigen, der es verwenden will, 200 Mark Nutzen immer noch übrig; d. h. der im großen arbeitende Betrüger, der würde das Sacharin trotz der 80 Mark Steuer immer noch verwenden können.

(Hört! hört!)

Damals waren also 80 Mark Steuer nicht genug, um den Betrug hintanzuhalten. Heute spricht er nur von dem Achtfachen von dem, was das nothwendige Genußmittel der Aermsten des Volks kostet. Ja, hören Sie zu, Herr Kollege Wurm, was Sie damals gesagt haben. Damals, möchte ich erinnern, wurde das Süßstoffgesetz vom Reichstag mit einer Einmüthigkeit angenommen, wie wir sie höchst selten bei wirthschaftlichen Gesetzen finden. Damals war es eigentlich nur der Herr Kollege Hermes, der sich dagegen erklärte und das Sacharin ein Genußmittel nannte, ein Geschmackkorrigens, und niemand mehr hat Herrn Hermes verhöhnt wegen dieses „Genuß- und Geschmackmittels" als der Herr Kollege Wurm. (D)

(Sehr richtig!)

Kein „Genußmittel" sei es, sagte er, sondern ein „Betrugsmittel". So wurde damals der Süßstoff charakterisirt, und deswegen wollten Sie die Beschränkung des Verkaufs, deswegen die Beschränkung für gewerbliche Zwecke und Nahrungsmittel.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Ja, Herr Kollege Wurm, ich thue Ihnen in keiner Weise Unrecht; ich gebe Ihnen ohne weiteres zu, daß Sie sich konsequent gegen die Steuer erklärten, daß Sie 1890 gegen den Apothekenzwang sich ausgesprochen haben! Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, der Ton macht den Gesang, und wenn man sich heute hinstellt und sagt: das Genußmittel des Aermsten der Armen soll besteuert werden zu Gunsten der reichen Zuckerfabrikanten — und damals sagte man: kein Genußmittel, sondern ein Betrugsmittel, bei dem die armen Menschen, die sich einbilden, einen nahrhaften Süßstoff zu kaufen, betrogen werden —, so klingt das ganz anders. Ich gebe Ihnen zu: wenn man rein wörtlich Ihre Worte auf die Goldwage legte, so wären Sie konsequent.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Nein, darauf kommt es nicht an; ich habe Ihnen nachgewiesen: bei der Besteuerung liegt die Sache ganz anders. Damals haben Sie nicht gesagt, 80 Mark ist das Achtfache der Steuer, sondern da haben Sie gesagt: was macht das aus? Trotzdem werden sie weiter betrügen! — und dieser Ueberzeugung sind Sie ja auch heute noch! Wenn Sie diese Ueberzeugung auch heute noch haben, so stimmt dazu nicht, daß das Sacharin aufhören wird zu existiren. Früher kostete es 150 Mark pro Kilo; als wir das erste Süßstoffgesetz machten, kostete es 50 Mark; heute soll es — wenigstens wurde mir das gesagt; ich weiß

(Dr. Paasche.)

(A) aber nicht, ob es wahr ist — 10 Mark kosten. Ich glaube, es kostet 20 Mark, vielleicht wird es noch billiger.

Wenn man ein Pfund Zucker ersetzen will, braucht man noch nicht 1 Gramm Saccharin; es würde also, nach dem Herrn Kollegen Wurm, das Pfund Zucker, durch Saccharin ersetzt, nur 1 Pfennig kosten. Glauben Sie wirklich, daß im Kleinhandel der „Aermste der Armen“ zu diesem Preise sein Süßstoffmittel bekommt?

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Ich war neulich in einem mir benachbarten Dorfe, wo leider Gottes — das bestätigen die Petitionen auch — viel Saccharin und Zucker nicht mehr in dem Maße wie früher verkauft wird. In den Städten sind die Leute meist zu klug, aber auf dem Lande redet man ihnen vor: das ist ein neues Produkt, das ist viel besser als Zucker; und sehr viel billiger ꝛc. Man schenkt ihnen erst Fingerhüte voll, und so wird es den Leuten aufgeschwatzt. Dort sagte mir ein kleiner Händler: „Zucker verkaufen wir nur noch wenig, wir verkaufen aber sehr viel Saccharin; ich weiß wohl, Herr Geheimrath, daß Sie dagegen sind; aber Sie können es uns nicht verdenken, mit dem Zucker verdienen wir nichts, wir kaufen das Pfund mit 30 Pfennige ein und müssen es mit 31 bis 32 Pfennige verkaufen, und der 1 Pfennig verwiegt sich noch; aber beim Saccharin wird viel verdient“. Deshalb gehen die kleinen Händler darauf ein. 1 Pfennig kostet das Gramm Engros, 2 Pfennige im Detail, sind 100 Prozent Nutzen. Deswegen wird es den armen Leuten aufgedrängt.

(Sehr richtig!)

Aber ich hoffe, der Herr Kollege Wurm wird dabei bleiben: es ist und bleibt ein Betrugsmittel, wenigstens für die Zwecke, die im § 1 vorgesehen sind. Wenn jemand Nahrungs- und Genußmittel mit Saccharin versüßt und so in den Handel bringt, so denkt kein Mensch daran, sie des-

(B) wegen, weil sie mit dem billigeren Saccharin versüßt sind, dem Volke billiger abzugeben, sondern man verkauft sie zu demselben Preis. Es wird beispielsweise — das hat der Herr Kollege Wurm früher sehr gut ausgeführt — ein Restaurateur keinem Menschen sagen: zu einer süßen Mehl- oder Eierspeise nehme ich nicht mehr für 15 Pfennig Zucker, sondern nur für ½ Pfennig Saccharin und gebe sie deshalb um 15 Pfennige billiger, — sondern wir müssen eine Eier- oder Mehlspeise ebenso theuer bezahlen, als wenn nahrhafter theurer Rübenzucker dazu genommen wird! Ich glaube — das ist nicht zu bestreiten —: darin liegt der Betrug. Darum müßte nach ihrer bisherigen Stellung auch die Linke dem ersten Absatz des Gesetzes ohne weiteres zustimmen!

Nun ist die weitere Frage die: sollen wir das Saccharin besteuern? Ja, das kann man sagen, nachdem das Saccharin durch das Machtmittel der Reklame — und es ist Ihnen früher gezeigt worden, in welcher Form sie ausgeübt wird: nicht gerade in der lautersten Weise! — in das Volk eingeführt wird, ist es allerdings ein Reizmittel geworden zum Versüßen der Speisen der Aermsten. Wenn wir alle unsere Steuern nur darnach einrichten würden, auf wen sie gelegt werden, so müßte man, nachdem die Leute sich gewöhnt haben dieses Süßmittel zu genießen, an die Abschaffung der Steuer denken. Aber warum versteuern wir den Zucker?

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

— Ganz gewiß, weil er Geld einbringt! Deshalb können wir auch das Saccharin versteuern, Herr Kollege Bebel, das bringt auch Geld ein, namentlich nach der Theorie des Herrn Kollegen Wurm, daß 80 Mark gar nichts sei. Wir versteuern den Zucker doch nur, weil er ein Genußmittel ist, ein Gewürz, nicht weil er nahrhaft ist. Nun bringt das Saccharin ins Volk ein, weil es billiger angeboten wird. Aber es ist nur billiger als Gewürz,

(C) aber nicht billiger als Nahrungsmittel; wenn Sie vergleichen, daß das Pfund Zucker einen sehr erheblichen Nährwerth hat, und wenn ich die Wahl habe, den Aermsten unseres Volkes Zucker oder Saccharin zu verkaufen, so soll man nicht nur auf die Süßkraft sehen, sondern auf den Nährwerth dessen, was man verkauft.

(Sehr richtig! rechts.)

Und wenn es die Aermsten des Volkes sind, so bedenke man doch, wer ißt denn den Zucker? Die Arbeiter bei der Arbeit sind lange noch nicht gewöhnt, süße Speisen zu genießen. Meist sind es die Kinder der Arbeiter. Ich habe oft beobachtet, daß, wenn die Arbeiterfrauen auf dem Lande keine Milch bekommen, in den Dörfern und den kleinen Städten, sie ihren Kindern die Mehlsuppen und den Kaffee versüßen. Dazu nahmen sie früher den nahrhaften Zucker und nährten auch ihre Kinder damit recht gut, heute meinen sie, gute, sparsame Hausfrauen und auch gute Mütter zu sein und nehmen das Saccharin, das unverdaut den Körper wieder verläßt.

(Sehr wahr!)

Nun haben wir zwar keinen Beweis, daß das Saccharin schädlich ist — das behaupte ich auch nicht, obgleich der Gesundheitsrath in Frankreich eine entgegengesetzte Erklärung vor kurzem abgegeben hat; — aber die bisherigen Experimente sind an erwachsenen Menschen gemacht, die widerstandsfähig genug sind, um derartige Stoffe unverdaut wieder auszuscheiden. Ob die Kinder, denen man statt nahrhafter Suppen u. s. w. das werthlose Saccharin vorsetzt, das auf die Dauer ertragen können? Damals war der Herr Kollege Wurm anderer Meinung, und er plädirte damals gegen diese „Betrügereien“ mit solchen Stoffen, die keinen Nährwerth haben, sondern nur eine süße Tunke seien, wie er sich ausdrückte.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

(D) — Das gilt nicht nur fürs Bier; denn beim Kaffee und Thee ist es auch der Fall; denn wenn ein Stück Zucker statt dessen zugesetzt ist, kann man sich damit nähren und andere Nährstoffe sparen.

Deshalb meine ich, das Saccharin ist billiger als Süßstoff; aber als Nährstoff ist der Zucker, wenn Sie die Steuer abrechnen, der billigste, den Sie überhaupt haben. (Zuruf bei den Sozialdemokraten. Sehr richtig! rechts.) — Ich habe Ihnen ja gesagt, es wäre keiner froher als die Zuckerindustrie, wenn die Steuer fiele. Wenn wir sie aber brauchen, so liegt kein Grund vor, der wichtigen, großen Zuckerindustrie auf die Dauer Konkurrenz zu machen dadurch, daß wir ein solches werthloses Produkt, das nur zum Süßen dient, steuerfrei lassen. Wenn wir hier eine Steuer machen, so trifft sie allein den Süßstoff, allein das Reizmittel.

Wenn Sie das anerkennen, so wird man auch die Konsequenz ziehen müssen, daß gewisse Verkehrsbeschränkungen unausbleiblich sind. Man kann darüber streiten, ob die Vorschläge des Entwurfs in allen Einzelheiten annehmbar sind; aber im großen und ganzen trifft, glaube ich, die Regierung das Richtige.

Nun sagte der Herr Vorredner, der Herr Schatzsekretär habe sich als willfähriges Werkzeug der Agrarier gezeigt, er habe den Befehl des Herrn Kollegen Oertel sofort ausgeführt. Ich möchte umgekehrt daran erinnern, wir haben in der Budgetkommission vor 2 Jahren eine Resolution einstimmig angenommen inklusive der Stimmen der Sozialdemokraten, das Saccharin nur noch in Apotheken zu verkaufen.

(Hört! hört!)

Wir haben zum Flottengesetz eine Resolution mit großer Mehrheit angenommen, das Saccharin entsprechend seiner Süßkraft zu versteuern. Also, meine Herren, zwei wichtige Resolutionen dieses hohen Hauses! Und wenn diesen Reso-

(A) lutionen, die mit großer Mehrheit gefaßt sind, das Reichsschatzamt und die verbündeten Regierungen nachgeben, dann kann man doch wahrhaftig nicht sagen, daß das nur auf eine gelegentliche Bemerkung des Kollegen Oertel zurückzuführen sei.

Ich bin überhaupt gar nicht der Meinung, daß dieses Gesetz im wesentlichen zu Gunsten der Zuckerindustrie gemacht ist. Ich würde für das Gesetz auch eintreten, selbst wenn ich das zugäbe, was hier gesagt ist, daß die Zuckerfabrikation und die rübenbauenden Landwirthe keinen Vortheil davon hätten. Denn so, wie die Verhältnisse heute liegen, wird das Sacharin, wenn es frei wäre, verwandt zu allen möglichen Nahrungs- und Genußmitteln und dient thatsächlich zur Täuschung einer großen Masse des Publikums; Beweis: die Ansichten, die die Herren Sozialdemokraten vor zwei Jahren ausgesprochen haben. Es bleibt auch dabei, daß diejenigen, die heute den Süßstoff kaufen, ihn nicht kaufen, weil sie wissen, er ist ein unverdauliches Genußmittel, sondern weil sie sich einbilden und sich einreden lassen, es ist etwas besseres als Zucker, es ist viel süßer und wird doch so viel billiger verkauft.

Wenn wir nun die Besteuerung einführen — und das war der Beschluß des Reichstags, daß sie eingeführt werden sollte —, so könnten wir darüber streiten, wie hoch sie sein soll. Da meine ich nun, wir haben beschlossen, die Steuer der Süßkraft entsprechend zu bemessen.

(Sehr richtig! rechts.)

Diese Bemessung nach der Süßkraft würde 100 bis 110 Mark pro Kilo ergeben. Die Regierung schlägt nur 80 vor. Ob wir dabei stehen bleiben, wird Sache der Einzelberathung in der Kommission sein. Daß diese 80 Mark aber etwas Unerhörtes seien, kann jedenfalls niemand behaupten. Namentlich waren die verbündeten Regierungen dem Wunsche des Reichstags entsprechend verpflichtet, **wenigstens** einen solchen Satz einzusetzen. (B) Ich glaube, die Frage könnte eher sein, ob man nicht höher gehen soll, als daß man etwa heruntergeht.

Nun die Kontrolbestimmungen! Gegen die Steuer und den Zoll hat sich damals die Kommission und nachher das Plenum gewandt, weil wir der Ueberzeugung waren, sie läßt sich des Schmuggels wegen **schwer kontroliren** und durchführen. Jetzt werden Verkehrsbeschränkungen zu dem Zwecke gefordert. Ich glaube, sie sind unvermeidlich. Ich möchte die Herren an die Spiritussteuer erinnern. Der Verkauf von Spiritus im Kleinhandel ist heute auch nicht freigegeben, sondern wer den Schnaps ausschänken will, bedarf der Konzession. Ebenso ist es beim Salz. Das Salz ist ebenfalls versteuert, und wer denaturirtes Salz verkaufen will, das keiner Steuer unterliegt, muß dazu die Genehmigung haben. Genau dasselbe soll hier stattfinden, und das ist meines Erachtens zur Kontrole der Besteuerung dringend erwünscht und nothwendig. Wie weit man dabei gehen soll, ob man in jedem Dorfe einen oder zwei Händler konzessionirt, das ist eine Frage, die man aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht entscheiden kann. Aber ich bin der Ueberzeugung, daß die Tendenz allerdings dahin geht, den Verkauf zu beschränken, und ich glaube, es ist auch berechtigt, daß man nicht jedem, der einfach die Finger danach ausstreckt, sagt: du hast das Recht, nach wie vor Sacharin zu verkaufen. Ich glaube, wir werden in der Kommission prüfen müssen, ob wir der Regierung gegenüber gewisse Kautelen einführen sollen, daß die Wahl derer, die konzessionirt werden, besonders regulirt wird. Aber ich halte nicht dafür, daß wir den Grundgedanken als solchen verwerfen sollten. Soviel ich weiß, hat sich auch mit Ausnahme des Herrn Vorredners niemand gegen den Konzessionszwang ausgesprochen.

Den Apothekenzwang hat die Regierung nicht aufgenommen, und ich möchte ihn auch nicht befürworten, obwohl damit dem Vorbilde der anderen Länder ent- (C) sprechend am leichtesten etwas erreicht würde. Aber da man nicht behaupten kann, daß Sacharin eine schädliche Substanz ist, jedenfalls der Beweis dafür mangelt, so ist der Ausweg, den die Regierung getroffen hat, ein versteuertes Produkt nur denjenigen zum Verkauf zu übertragen, bei denen eine gewisse Sicherheit dafür vorhanden ist, daß sie, den Intentionen der Steuerbehörden entsprechend, den Verkauf vornehmen und nicht geschmuggelte und unversteuerte Waaren verkaufen, der richtige Ausweg.

(Sehr richtig!)

Ich will auf weitere Einzelheiten jetzt nicht eingehen. In der Kommission wird es möglich sein, etwas herauszuarbeiten, was den Wünschen des Reichstags und den Interessen des Reichs entspricht.

Noch eins! Wenn der Herr Abgeordnete Wurm gemeint hat, es sei ein negatives, ein Antifinanzgesetz, so, glaube ich, überschätzt er bei weitem die Unkosten, die es macht, die Kontrole durchzuführen. Das, was hier von den zwei Sacharinfabriken gefordert worden ist, die fast ausschließlich für die Herstellung von Sacharin arbeiten, und von den vier Fabriken, die es nebenher liefern, ist im Vergleich zu dem, was man von den großen Zuckerfabriken und Brennereien fordert, ganz minimal. Ich glaube, das kann man ohne weiteres verlangen.

Daß das Gesetz dann vielleicht zu einer Beschränkung des Konsums führen wird, gebe ich zu; aber ich bin der festen Ueberzeugung, es kommt auf der anderen Seite dem Zuckerkonsum und den Erträgen der Zuckersteuer zu gute, und es handelt sich schon heute um viele Millionen, die der Staatskasse dadurch entzogen werden, daß das Sacharin in dieser Weise statt des nahrhaften Zuckers genossen wird.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr (D) v. Thielmann.

Freiherr **v. Thielmann**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, bei dieser Vorlage, die auf einem einstimmigen Beschluß des Reichstags fußt, hatte ich geglaubt einer allgemeinen Einleitung entrathen zu können. Ich würde auch das Wort nicht ergriffen haben, wenn der Herr Abgeordnete Wurm nicht soeben Dinge gesagt hätte, welche mit der Haltung seiner Partei vor drei Jahren und mit seinen eigenen Aeußerungen im Widerspruch stehen. Ich will Ihnen nun einige Worte verlesen, die derselbe Herr Abgeordnete vor drei Jahren, am 29. April 1898, hier ausgesprochen hat. Er sagte:

> Wir sind ja über den Verdacht erhaben, daß wir damit die Interessen der Zuckerindustriellen vertreten wollen. Wir vertreten die Interessen der Konsumenten; denn wir sind überzeugt — und die Erfahrung zeigt es —, daß durch Zusätze von Sacharin die Waaren nicht verbilligt werden im Interesse der ärmeren Konsumenten
>
> (hört! hört! rechts),
>
> sondern dadurch nur unlauterer Wettbewerb getrieben wird gegenüber den Fabrikanten, welche nicht Sacharin, sondern Zucker verwenden.

An einer anderen Stelle sagte derselbe Herr Abgeordnete:

> Die Sacharinfabriken haben dasselbe Lebensinteresse wie die Zuckerindustriellen, die ja auch ihre Interessen vertreten und sogar nach Staatssubvention schreien. Aber hier liegen die Interessen des Publikums doch nach der Richtung hin, daß man ganz energisch Front dagegen macht, daß das Sacharin an Stelle des Zuckers in unsere Nahrungsmittel eingeführt wird.

(Hört! hört! rechts.)

(A) Ich glaube sonach, daß die von dem Herrn Abgeordneten Wurm vertretene Partei in ihrer prinzipiellen Stellungnahme gegen den vorliegenden Gesetzentwurf allein bleiben wird. Aber es sind auch seitens der Herren Redner der anderen Parteien einige Einwürfe gemacht worden, und wenn ich mir in diesem Stadium der Berathung auch versagen muß, auf Einzelheiten einzugehen, die in der Kommission viel freier und eingehender sich würden erörtern lassen, so möchte ich doch einige Punkte herausgreifen.

Der Herr Abgeordnete Speck sagte — wenn ich nicht irre, war es am Schlusse seiner Rede —, daß es nützlich sein würde, das Gesetz zu befristen auf eine Reihe von Jahren. Das ist ein Vorschlag, dem ich schon in diesem gegenwärtigen Stadium der Berathung widersprechen möchte. Wenn ein Gesetz sich auf die Dauer nicht bewährt, so ist jederzeit die Möglichkeit vorhanden, es abzuändern; aber ein Gesetz, welches wir heute für nothwendig halten, von vornherein auf eine kurze Reihe von Jahren — eine solche hatte der Herr Abgeordnete wahrscheinlich gemeint — zu befristen, halte ich für unpraktisch, deswegen, weil man nothgedrungenerweise dann zu einem bestimmten Termin gedrängt wird, die Gesetze entweder zu erneuern oder aufhören zu lassen oder abzuändern. Eine solche Befristung auf einen bestimmten Termin ist bei allen wirthschaftlichen Gesetzen außerordentlich störend, nicht allein für eine Regierung, sondern sämmtliche Kreise, welche an dem Stoffe des Gesetzes interessirt sind. Diesen Gedanken möchte ich Sie bitten zurückzustellen. Ob das Gesetz, wie Herr Abgeordneter Speck wünscht, schon zum 1. Januar statt am 1. April in Kraft treten kann, das ist eine offene Frage; darüber wird sich in der Kommission reden lassen.

Dann war von mehreren Rednern die Frage gestellt worden: wer soll denn die Erlaubniß zum Saccharinverkauf bekommen? (B) Die einzelnen Personen und die einzelnen Klassen von Personen kann ich Ihnen selbstredend nicht nennen; der Bundesrath wird in den Ausführungsbestimmungen die Grenzen zu ziehen haben. Aber auf Seite 10 der Erläuterungen werden Sie finden, an welchen Kreis von Personen im großen und ganzen bei dieser Vorlage gedacht ist, nämlich an solche Personen, welche durch ihre ganze Geschäftsführung eine Garantie dafür bieten, daß sie den Schmuggel nicht unterstützen werden, und welche sich die nöthige Kontrole werden gefallen lassen. Daß bei einem Handelsartikel, der durch das Gesetz gerade in seinem Verbrauch beschränkt werden soll, der Kreis dieser Personen, die ein Gewerbe daraus machen werden und einen Vortheil darin zu finden hoffen, das Saccharin zu vertreiben, kein unendlich großer sein wird, das glaube ich mit Bestimmtheit versichern zu können. In größeren Orten werden es vielleicht mehrere Personen sein, in kleineren ein oder zwei. Also daß durch die Menge der Verkaufsstellen und durch deren Kontrole ernstliche Schwierigkeiten entstehen können, das glaube ich als nicht wahrscheinlich bezeichnen zu können.

Nun war speziell seitens des Herrn Abgeordneten Wurm auch darauf hingewiesen worden, daß die ersten Kosten der Einrichtung der Kontrole in den Fabriken gegenüber dem voraussichtlichen Ertrag der Steuer sehr erhebliche sein würden. Diese Befürchtung, welcher bereits von Herrn Dr. Paasche widersprochen worden ist, kann ich auch zurückweisen. Ich habe mit den wenigen Fabrikanten von Saccharin persönlich verhandelt. Einzelne von ihnen haben mir persönlich gesagt, der Abschluß ihrer betreffenden Fabriktheile würde sich ohne weitere große bauliche Aenderungen herstellen lassen. Andere sagten, die Räume zur Umwandlung des letzten Vorproduktes, nämlich des Sulfamids in das Saccharin, würden praktischerweise dann in ein besonderes kleines Gebäude verlegt werden müssen. (C) Kosten werden dadurch allerdings verursacht; daß diese Kosten aber unerschwinglich sein werden, oder daß sie den erwarteten Ertrag der Steuer zum großen Theil verschlingen werden, dürfte auf keinen Fall zutreffen.

Nun sind hier verschiedene Preise genannt worden und der niedrigste vom Herrn Abgeordneten Wurm, der Preis von 10 Mark. Wir haben vor etwa zwei Monaten — es kann auch einige Wochen länger her sein — die Fabrikanten gesagt, daß sie bis jetzt das Kilo zu einem Preise zwischen 20 und, ich glaube, 28 Mark abgesetzt hätten, daß aber neuerdings vom Auslande her, und zwar speziell von einer französischen Fabrik, Saccharin schon zu 11 Mark angeboten würde. Es stimmt das also mit den Angaben des Herrn Abgeordneten Wurm, daß der Preis neuerdings auf 11 oder 10 Mark herabgegangen ist. Meine Herren, wenn der Preis eines chemischen Produktes, dessen Ursprungsstoffe, wie das Toluol, selber keinen hohen Preis haben, im Laufe weniger Jahre von 150 auf 11 oder 10 Mark herabgeht, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß er in den nächsten Jahren noch weiter sinken wird. Ich erinnere nur an die Glühstrümpfe. Die Glühstrümpfe kosten jetzt nur einen Bruchtheil von dem, was sie vor 10 oder 5 Jahren kosteten, und mit jeder Mark, um welche sich der Engrospreis des Saccharin erniedrigt, wächst die Gefahr für den Zucker, und wächst die Nothwendigkeit des ihnen vorgelegten Gesetzes.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, wenn der Herr Staatssekretär soeben äußerte, er hoffe, der Herr Abgeordnete Wurm und seine Partei würden allein bleiben in der Gegnerschaft diesem Gesetzentwurf gegenüber, so bedaure ich ihm sagen zu müssen, daß er sich in einem Irrthum befindet; denn auch meine politischen Freunde sind nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen. Ich glaube sogar, daß auch nach mir noch ein Redner kommen wird, der den gleichen Standpunkt theilt. (D) Im übrigen habe ich keine Veranlassung, mich in die Polemik einzumischen, die sich zwischen dem Herrn Kollegen Paasche und dem Herrn Staatssekretär auf der einen Seite und dem Herrn Kollegen Wurm auf der anderen Seite entsponnen hat. Ich freue mich, daß der Herr Kollege Wurm heute denselben Standpunkt vertrat, der auch der meinige ist, und dem ja auch der Herr Kollege Speck im Anfang der Verhandlungen im wesentlichen Ausdruck gegeben hat. Ich kann mich deshalb auch darauf beschränken, die Gründe, die gegen dieses Gesetz sprechen, noch einmal kurz zusammenzufassen. Bevor ich mich aber dieser Aufgabe widme, möchte ich doch mit ein paar Worten auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes zurückkommen; denn sie ist interessant genug.

„Steter Tropfen höhlt den Stein". An dieses gute, alte Sprichwort wird man unwillkürlich erinnert, wenn man die Parlamentsakten über die Saccharinfrage aufschlägt und dann diesen Gesetzentwurf zur Hand nimmt. Meine Herren, es war im Jahre 1895, als durch eine Petition des landwirthschaftlichen Hauptvereins der Städte Lissa, Fraustadt u. s. w. zuerst eine „angemessene" Besteuerung des Saccharins angeregt wurde. Diese Petition wurde der Regierung einfach als Material überwiesen. Ende 1897 wurde derselbe Gedanke dann weiter verfolgt, einmal durch eine Resolution der Herren v. Plötz und Graf Carmer, die einen „angemessenen" Zoll auf Saccharin und eine Fabrikatsteuer für die inländische Produktion verlangte, und sodann durch jene lex Paasche, die eine Verbrauchsabgabe von 80 Mark pro Kilogramm bestimmte, — genau so, wie es in diesem Gesetzentwurf geschieht. Meine Herren, aus dieser lex Paasche wurde bekanntlich nichts, sondern statt ihrer wurde jener Gesetzentwurf von

(Eickhoff.)

(A) dem hohen Hause und den verbündeten Regierungen gutgeheißen, der im Juli 1898 in Kraft trat und statt einer Besteuerung lediglich eine Beschränkung des Verkehrs, des Handels mit Saccharin, sowie die Deklarationspflicht vorschrieb. Allein schon im vorigen Jahre hat bei der Etatsberathung, wenn ich nicht irre, der Herr Graf Stolberg hier erklärt, dieses Gesetz habe sich nicht bewährt: es bedeute zwar einen ersten Schritt, aber es müsse, wie der Redner sagte, diesem ersten Schritte bald ein zweiter folgen; das einzige Mittel zur Beseitigung der Schäden, die das Saccharin herbeiführe, sei der Apothekenzwang und die Nothwendigkeit ärztlicher Verordnung.

(Sehr richtig! rechts.)

— Sehr richtig! rufen Sie natürlich.

Meine Herren, ein gleichlautender Antrag der Herren v. Levetzow und Klinckowstroem verlangte dann bekanntlich in Verbindung mit den Flottensteuern die Besteuerung des Saccharins in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe. Dieser Antrag wurde, wie Sie sich erinnern werden, im November vorigen Jahres noch einmal wiederholt; aber der Herr Kollege Dr. Oertel, der soeben „sehr richtig!" rief, erklärte bei der Etatsberathung dieses Jahres: man mag beides machen, eine hohe Besteuerung und eine intensive Verkehrsbeschränkung. Meines Erachtens — so fügte der Herr Kollege hinzu — hat das Saccharin nur ein Existenzrecht in der Heilkunde.

Meine Herren, nun liegt der Gesetzentwurf vor, der in der That „beides macht" und an die Stelle des Gesetzes von 1898 treten soll.

So sehr man aber auch die Energie anerkennen muß, die die Rechte dieses hohen Hauses bei der Verfolgung des Saccharins gezeigt hat, so wenig kann man der Haltung der Regierung in dieser Frage Bewunderung (B) zollen; denn sie ist thatsächlich muthig immer weiter zurückgewichen.

(Sehr richtig! links.)

1895, bei Berathung der erwähnten Petition, ließ sie noch erklären, daß bei der Geringfügigkeit der Saccharinmengen, welche nach den angestellten Ermittelungen in den inländischen Verbrauch übergehen, weder vom Standpunkte der Zuckerindustrie, noch von dem der Finanzverwaltung ein erhebliches Interesse an einer Besteuerung des Saccharins zu nehmen sei. Dann aber ließ sie sich bereits im Jahre 1898, obgleich die ganze Produktion nach der amtlichen Statistik, die uns heute vorliegt, damals nur 68 868 Kilo betrug, gegenüber 17 bis 18 Millionen Doppelzentnern Zucker, auf jene Verkehrsbeschränkung ein, von der ich vorhin sprach, und nun hat sie, um mit dem Herrn Kollegen Dr. Oertel zu reden, „beides gemacht": eine hohe Besteuerung und eine intensive Verkehrsbeschränkung. Freilich, leicht scheint das der Reichsregierung nicht geworden zu sein. Denn noch im Februar d. J. sprach der Herr Staatssekretär Freiherr v. Thielmann von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der verbündeten Regierungen; er meinte:

> Die einen sagen, wenn strengste Verkehrsbeschränkungen eingeführt werden, so genügt eine verhältnißmäßig nicht zu hohe Steuer; die andern sagen, der Verkehr mit solchen Dingen, die unbemerkt, möchte ich sagen, von Hand zu Hand gehen können, läßt sich beim besten Willen nicht kontroliren: nehmen wir lieber eine hohe Steuer!

Der Weisheit letzter Schluß bei der Reichsregierung aber war: nehmen wir beides!

Meine Herren, ich habe schon erklärt, daß für meine politischen Freunde dieser Gesetzentwurf unannehmbar ist. Es ist ja möglich, daß man im Laufe der Entwicklung der Produktion des Saccharins dazu kommen kann, eine Besteuerung desselben vorzunehmen, wenn dann nicht (C) längst schon die Zuckersteuer verschwunden sein sollte, was Ihnen, auf der rechten Seite des Hauses, sicherlich auch nicht gerade unangenehm sein wird. Allein das Prinzip, das man hier bei der Besteuerung zu Grunde gelegt hat, halten wir für völlig falsch. Nach § 8 des Gesetzes soll das Saccharin mit 80 Mark pro Kilo besteuert werden, — entsprechend seiner Süßkraft und im Verhältniß zur Süßkraft des Zuckers, die weit schwächer ist; denn ein Kilo Saccharin ersetzt bekanntlich 550 Kilogramm Zucker. Eine Steuer von 80 Mark auf das Kilo bedeutet aber den 400fachen Betrag der Verbrauchsabgabe auf Zucker. Freilich, dem Herrn Abgeordneten Grafen Kanitz und seinen Freunden, und leider auch dem Herrn Kollegen Dr. Paasche, wenn ich ihn recht verstanden habe, ist diese Steuer noch nicht hoch genug. Meine politischen Freunde stehen auf einem ganz anderen Standpunkt; wir sind der Ansicht, daß das ganze Prinzip der Besteuerung schon darum ein ungerechtes ist, weil Zucker und Saccharin sich nicht auf eine gleiche Stufe stellen lassen: das Saccharin hat bekanntlich, trotz seiner hohen Süßkraft, keinerlei Nährwerth, ist also im Vergleich zum Zucker minderwerthig. Aber es ermöglicht doch den ärmeren Volksklassen, ihre Speisen und Getränke weit billiger zu versüßen, als dies mit Zucker geschehen kann. Darum befürchtet man auf jener Seite des Hauses, daß das Saccharin dem Zucker bedeutend Konkurrenz mache, und dem will man eben durch eine hohe Steuer vorbeugen.

Nun hat schon der Herr Kollege Speck, wenn ich nicht irre, sehr richtig bemerkt, daß das Gesetz von 1898 diese Befürchtung als hinfällig erwiesen hat. In der That, meine Herren, der Zuckerverbrauch ist nur in ganz geringem Maße von dem Saccharinverbrauch abhängig: beide sind im Lauf der letzten Jahre gestiegen. Auf die Steigerung des Zuckerverbrauchs wurde schon hingewiesen. Nach der Statistik, die diesem Gesetzentwurfe beiliegt, ist (D) aber auch der Verbrauch von chemisch reinem Süßstoff trotz der Beschränkungen des Gesetzes von 1898 von 32 172 Kilo im Jahre 1898 auf 59 510 Kilo im Jahre 1899 gestiegen. Zucker und Saccharin werden eben von ganz verschiedenen Klassen der Bevölkerung verbraucht; Saccharin dient außerdem Zwecken, für die der Zucker gar nicht oder nur in geringem Maße verwendbar ist. Weit mehr als vom Saccharinverbrauch ist der Zuckerverbrauch abhängig von der Höhe des Zuckerpreises. Dieser Preis ist den Zuckerinteressenten offenbar noch nicht hoch genug; denn der Zuckerring ist doch nicht geschlossen worden, damit ihm schließlich das Saccharin wieder die Preise verderbe! Also — so lautet diese Logik —: nieder mit dem Teufelszeug! besteuern wir es so hoch, daß es zu Grunde gehen muß!

Meine Herren, es ist schon auf England Bezug genommen. Die Engländer haben bekanntlich jetzt, da sie durch den südafrikanischen Krieg in Geldnöthe gerathen sind, dazu schreiten müssen, eine förmliche Kriegssteuer zu erheben. Dazu sollen denn auch Zucker und Saccharin herangezogen werden. Nun wurde vorhin schon auf diese Steuer exemplifizirt. Nach einer mir vorliegenden Zeitungsnotiz aber ergiebt der für das Saccharin angegebene Satz in deutscher Währung nur eine Steuer von 125 Pfennigen pro Unze, während nach diesem Gesetz das Saccharin eine Abgabe von 225 Pfennigen pro Unze treffen soll. Selbst die Engländer in ihrer Geldbedrängniß gehen also noch nicht einmal so weit wie dieses Gesetz.

Aber damit noch nicht genug! Die Besteuerung genügt den Herren drüben allein nicht, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Am liebsten hätte man es daher gesehen, wenn die Herstellung des Saccharins überhaupt nicht in Deutschland geduldet oder doch wenigstens der

(A) Verkauf des Saccharins in die Apotheken verbannt würde. Diese Anschauung, die meines Erachtens lediglich den Konkurrenzinteressen der Zuckerindustriellen entspricht, beruht zugleich auf dem Grundirrthum, daß der Genuß von Saccharin Gesunden unzuträglich sei und nur im Interesse gewisser Kranken, der Diabetiker, der Fettleibigen, der Magenkranken u. s. w. geduldet werden dürfe. Diese Auffassung hat in anderen Ländern thatsächlich dazu geführt, die Herstellung von Saccharin völlig zu verbieten. Meine Herren, früher konnte man vielleicht dieser Anschauung zuneigen, heute ist das anders. Denn es ist wissenschaftlich in keiner Weise dargethan — das Reichsgesundheitsamt hat es bestätigt —, daß der Genuß von Saccharin gesundheitsschädlich oder auch nur verdauungsstörend sei, einerlei, in welchen Mengen dasselbe genossen wird. Uebertriebene Mengen selbst der besten Speisen schaden natürlich stets der Gesundheit. Der Verbrauch von chemisch reinem Saccharin aber beträgt schon jetzt 59 000 Kilogramm jährlich; das macht etwas mehr als 1 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung, ohne daß irgend welche schädliche Folgen hierbei hervorgetreten sind. Auf agrarischer Seite befürchtet man natürlich, daß die Beschränkung, wie sie § 5 des Gesetzes vorschreibt, den Konsum auch noch nicht wesentlich verringern wird, und deshalb verlangt man, daß das Saccharin nur nach Vorschrift der Aerzte und nur in den Apotheken feilgehalten werden soll. Das hat Herr Graf Kanitz deutlich vorhin ausgesprochen. So weit hat die Regierung allerdings nicht nachgegeben, sodaß unsere Hausfrauen in Zukunft ihren Bedarf an Saccharin immer noch direkt aus den Fabriken beziehen können. Ich brauche ja nicht erst darauf hinzuweisen, daß das Saccharin für die Zubereitung von Konserven und das Einkochen von Früchten, auch abgesehen vom Preise, weit vortheilhafter als Zucker zu verwenden ist.

(B) Meine Herren, ich kann darauf verzichten, auf Einzelheiten dieses Gesetzes näher einzugeben; ich will nur einiges wenige noch kurz berühren. § 23 schreibt einen der Inlandssteuer entsprechenden Eingangszoll vor. Wie dabei die Kontrole vom Reiche erfolgreich gehandhabt werden soll, bleibt vorläufig das Geheimniß der Regierung. Es läßt sich doch der Zollbehörde unschwer ein Schnippchen schlagen mit einem Artikel, der so leicht von Hand zu Hand geht, wie der Herr Staatssekretär sagte: schon in einem Doppelbrief von 250 Gramm Gewicht kann beispielsweise so viel Saccharin eingeführt werden, wie einer Süßkraft von 2½ Zentner Zucker entspricht. Auf Seite 35 der Begründung ist auch seitens der Reichsregierung ausdrücklich zugegeben, daß die Versendung nach dem Auslande schon jetzt vielfach in Briefeinlagen geschieht, um eben der ausländischen Verzollung zu entgehen.

Auch auf den § 6, der eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten festsetzt für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 5, will ich nicht näher eingehen. Die hohen Strafen sind bekanntlich dem Nahrungsmittel- und dem bestehenden Saccharingesetz entnommen; sie gehen von der Auffassung aus, daß die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln als Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten sei. Ich meine, diese Auffassung sei zum mindesten etwas einseitig. Will man das Publikum vor Täuschungen bewahren, so braucht man doch nur, worauf schon der Herr Kollege Wurm hinwies, die Anwendung des Saccharins in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ernstlich unter Deklarationszwang zu stellen, und erst die Unterlassung der Deklaration mag man meinetwegen mit Freiheits- und Geldstrafen belegen. Mit gutem Humor wird in einer uns zugegangenen Denkschrift an den Regensburger Reichstag von 1594 erinnert. Damals färbte man Wolle blau unter Anwendung der in Deutschland kultivirten Waidpflanze; (C) als dann aus überseeischen Ländern der Indigo nach Deutschland kam, setzten es die damaligen Waidagrarier auf dem Reichstage zu Regensburg durch, daß der Gebrauch des Indigos als „schädlicher, fressender Teufels- und Corrosivfarbe“ bei Todesstrafe verboten wurde. Die Denkschrift fügt dann freilich in bitterem Tone hinzu:

> Die Sitten sind zwar heutzutage äußerlich etwas milder geworden; man wird aber nicht in Abrede stellen können, daß die Beschlüsse gegen das Saccharin sich nicht über das geistige Niveau erheben, auf dem sich dieser Beschluß des Regensburger Reichstages befand.

Man kann den Fabrikanten von Saccharin diese bittere Sprache wirklich nicht verdenken.

Meine Herren, alles in allem bin ich der Ansicht, daß sich dieses Gesetz, gegen welches sich — das ist auch noch nicht erwähnt worden — sämmtliche Handelskammern, mit Ausnahme von dreien, die bei der Zuckerindustrie besonders stark betheiligt sind — Braunschweig, Hildesheim und Lüneburg —, mehr oder minder scharf erklärt haben, im Sinne der Agrarier und der Zuckerinteressenten ebenso wenig bewähren wird wie das Gesetz von 1898, trotzdem es der Saccharinindustrie und dem Saccharinhandel immerhin große Schädigungen und Nachtheile bringen wird.

Eppur si muove! Der menschliche Erfindungsgeist läßt sich nun einmal auch durch die Künste der Gesetzgebung nicht in Fesseln schlagen. Das Saccharin ist eine deutsche Erfindung. Wer weiß, wie bald — der Herr Staatssekretär wies darauf schon hin, wenn ich ihn recht verstanden habe — dieser Erfindung eine neue folgen wird, die mit dem Süßstoff auch den Nährstoff verbindet und so einen vollständigen Ersatz für Zucker bietet. Wie lange ist es denn überhaupt her, daß in Deutschland Rübenzucker fabrizirt wird! (D)

Meine Herren, ich präzisire den Standpunkt meiner politischen Freunde diesem Gesetz gegenüber also dahin: die Zeit zu einer Besteuerung des Saccharins scheint uns heute noch nicht gekommen. Steht doch die ganze amtliche Statistik über Produktion und Konsumtion, über Aus- und Einfuhr des Saccharins, wie jeder zugeben wird, der die Begründung des Gesetzes gelesen hat, durchaus auf thönernen Füßen. Daher tappen wir auch über die finanziellen Wirkungen dieses Gesetzes völlig im Dunkeln; man weiß nicht einmal, ob die Einnahmen aus dieser Steuer überhaupt alle Mühen und Kosten der Kontrole, die nun in den Fabriken und an der Grenze stattfinden wird, auch nur einigermaßen verlohnen werden. Abgesehen davon ist diese Besteuerung nach unserer Meinung an sich eine viel zu hohe, die Beschränkungen des Verkehrs neben dieser Steuer aber vollkommen ungerechtfertigt. Für ein solches Ausnahmegesetz zu Gunsten der Zuckerindustrie — denn das ist dieses neue agrarische Gesetz — sind meine politischen Freunde nie und nimmer zu haben.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, ich kann den Herrn Abgeordneten Wurm in verschiedener Hinsicht eines Irrthums überführen. Er hat gesagt, daß dieses Gesetz ganz im Gegensatz stände zu den Beschlüssen des Reichstags gelegentlich der Berathung eines Flottengesetzes, wo wir ausdrücklich beschlossen haben, daß die Mittel zur Deckung der Flotte nicht aufgebracht werden sollen durch Erhöhung und Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben. Hier kann ich zunächst Herrn Wurm hoffentlich davon überzeugen, daß seine Darlegungen nicht richtig waren, wenn

(Dr. Roesicke [Kaiserslautern].)

(A) er sie mit diesem Gesetz in Einklang bringen wollte. Ich weise darauf hin, daß in diesen Beschlüssen ausdrücklich gesagt ist, es soll auf den Massenverbrauch eine Besteuerung nicht gelegt werden. Man wird uns nicht sagen wollen, daß der Verbrauch an Sacharin ein Massenverbrauch ist.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Wurm vollständig übersehen, daß in diesem Paragraphen nicht gesagt worden ist, es sollen etwa bestehende Steuern auf den Massenverbrauch abgeschafft werden. Wenn wir aber heute der Sacharinproduktion unbeschränkten Lauf lassen, so beschränkt dessen Verbrauch die Einnahmen, die aus der Zuckersteuer erhoben werden. Es würde also geradezu heißen, bestehende Steuern beseitigen. Damals war das Interesse das, für die Kosten, welche die Flotte verursacht, Mittel zu schaffen. Wären die Darlegungen des Herrn Abgeordneten Wurm richtig, so würde ja der Reichstag gerade von der entgegengesetzten Auffassung haben ausgehen müssen.

Des weiteren hat Herr Wurm gänzlich übersehen, daß zu gleicher Zeit der Reichstag die Resolution beschlossen hat, daß die Sacharinsteuer eingeführt werden soll. Die Resolution lautete damals:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
>
> spätestens Anfangs der nächsten Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Besteuerung des Sacharins und ähnlicher Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe gesichert ist.

Nach dem, was der Reichstag so deutlich und klar ausgesprochen hat, kann ich nicht recht verstehen, wie man hier zum Beweise dafür betonen will, daß das vorliegende Gesetz der Auffassung des Reichstags nicht entspricht.

(Sehr richtig! rechts.)

(B) Nun hat der Herr Abgeordnete Wurm noch eine Reihe anderer Argumente angeführt, die ich mir erlaube kurz zu berühren. So hat er zum Ausdruck gebracht, daß es sich um die Besteuerung eines Genußmittels handelt, welches die ärmste Bevölkerungsklasse haben muß. Ich verstehe nicht, wie die Herren von der sozialdemokratischen Partei gegen eine Besteuerung dieses Genußmittels sein können. Wenn dieses nicht besteuert wird, so wird der Konsum des Zuckers wesentlich zurückgehen. Die Fabrikation des Sacharins bedarf aber viel weniger Arbeitskräfte als die des Zuckers. Wenn Sie also heute, wo bereits eine Krisis in der Industrie besteht, wo so viele Arbeiter nicht mehr in derselben ihr Brot finden, einen neuen Weg beschreiten wollen, die Arbeitsgelegenheit noch mehr zu beschränken, so, glaube ich, widerspricht das dem Ziel, das die Herren der sozialdemokratischen Partei verfolgen. Ich möchte dem gegenüber hervorheben, daß es wohl weder im Interesse der konsumirenden Bevölkerung noch der Arbeiter liegt, wenn hier die Herren von der linken Seite gegen eine Besteuerung des Sacharins sich aussprechen, sondern daß lediglich großkapitalistische Interessen dadurch gefördert werden

(sehr richtig! rechts);

denn Sie treten für die wenigen Fabrikanten in Deutschland ein, welche das Sacharin fabriziren, und die alle ganz bedeutende und sehr vielseitige Fabrikunternehmungen repräsentiren, die durchaus nicht so übermäßig geschädigt werden können. Ich komme auf diesen Punkt noch einmal zurück und möchte jetzt nur hervorheben, daß demnach diese Darlegungen doch eigentlich mehr den Eindruck machen können, daß Sie nur etwas sagen, um den Leuten die Ueberzeugung beizubringen, daß ihre Interessen gefördert werden sollen, daß aber in Wahrheit nicht die Interessen der Masse dadurch gefördert werden, sondern im Gegentheil nur die Interessen des Großkapitalismus.

Dann hat Herr Wurm noch einige merkwürdige (C) Dinge behauptet; er meinte, die Arbeiter und das ärmere Volk sollen dadurch, daß sie Sacharin kauften, mit dem gesparten Geld sich nunmehr andere Nahrungsmittel kaufen. Mit dem gleichen Recht könnte man jedes andere Beispiel vorbringen; man könnte ebenso gut den Leuten sagen, sie sollten irgend ein anderes Mittel kaufen, was etwas billiger sei, um mit dem gesparten Geld sich andere Nahrungsmittel zu kaufen. Das sind Beweise, die gar keine Grundlage haben, mit denen man doch nicht ernstlich hervortreten sollte.

(Zuruf links.)

Nun habe ich noch einen anderen Irrthum des Herrn Abgeordneten Wurm zu berichtigen. Er meinte, das uns vorgelegte Gesetz wäre so recht eigentlich auf den Leib der Agrarier geschrieben, und wir könnten weiter nichts thun, als jauchzen und frohlocken, daß uns ein so herrliches Gesetz gegeben worden sei, dessen Vaterschaft noch dazu auf unseren verehrten Dr. Oertel zurückgeführt wird.

(Zuruf rechts. Heiterkeit.)

— Der Herr Abgeordnete Wurm hat das gesagt; ich kann es natürlich nicht wissen! Ich muß dem Herrn Abgeordneten Wurm versichern, daß auch ich keineswegs vollkommen einverstanden mit diesem Gesetze bin. Ich muß es im Gegentheil nach vielen Seiten kritisiren.

Es ist durchaus nicht den agrarischen Interessen entsprechend, noch weniger entsprechend den Interessen der Konsumenten. Und das ist der springende Punkt. Vor allen Dingen verstehe ich schon nicht in der Begründung des Gesetzes, daß darauf hingewiesen wird, daß es veranlaßt worden sei durch die Beschlüsse des Reichstags. Wenn wir uns berechnen, was der Reichskasse an Einnahmen entzogen worden ist dadurch, daß man das Sacharin steuerfrei hat in den Verkehr kommen lassen, so kommen wir auf Summen, die, wenn wir uns die (D) Zahlen zu Grunde legen, die die Regierung in der Begründung giebt, 6 Millionen ausmachen

(hört! hört!);

wenn wir aber die Zahlen zu Grunde legen, die die Interessenten geltend machen, dann kommen wir auf 10 Millionen.

(Hört! hört!)

Es wäre demgegenüber unbedingt nothwendig gewesen, daß sich das Reichsschatzamt viel eher mit der Frage beschäftigt hätte und aus sich heraus die Besteuerung des Sacharins ins Auge gefaßt hätte.

Ich kann auch nicht recht verstehen, wie uns heute der Herr Abgeordnete Speck, der für das Zentrum gesprochen hat, hat zum Ausdruck bringen können, daß das Zentrum sich eigentlich mit diesem Gesetze nicht einverstanden erklären könne, weil der Steuersatz von 80 Mark pro Kilogramm chemisch reinen Süßstoff schon zu hoch sei, sodaß er eine gewisse ablehnende Stellung gegenüber dem Gesetze einnahm. Es war gerade das Zentrum, welches es seinerzeit mit gewünscht hat durch Zustimmung zu der betreffenden Resolution, daß ein Sacharingesetz vorgelegt werden sollte, und es auch mitwünschen mußte, wenn es die wirthschaftlichen Interessen in unserem Deutschen Reiche verfolgen will. Daß das Zentrum jetzt eine andere Stellung einnimmt, ist mir nicht recht verständlich.

Nun sagt die Begründung, sie wolle durch dieses Gesetz die mangelnde Ausführung des früheren Sacharingesetzes ergänzen. Wie das durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs eigentlich geschehen soll, ist mir nicht recht verständlich. Wir haben in diesem Gesetz zwei Begriffe, den Süßstoff und die süßstoffhaltigen Zubereitungen. Diese beiden Fabrikate sollen nicht verboten werden, dagegen wird der Zusatz dieser Stoffe zu den Nahrungs- und Genußmitteln verboten. Diese Bestimmung wird aber

(Dr. Roesicke [Kaiserslautern].)

(A) wieder dadurch durchlöchert, daß räumlich gewissen Fabriken, d. h. an gewissen Orten, die Produktion von süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln freigegeben wird, und diese erlaubte Produktion kann nunmehr frei in den Handel kommen; denn es wird nur beschränkt die Abgabe solcher Nahrungs- und Genußmittel, welchen gesetzeswidrig Sacharin zugesetzt worden ist. Dann giebt es in § 4a eine weitere Ausnahmebestimmung, die ich absolut nicht verstehen kann. Es heißt da, es soll auch dann erlaubt sein, Sacharin zuzusetzen, wenn für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln die Hinzusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist. Das ist nach der Begründung deshalb in das Gesetz hineingestellt worden, weil es nach der Behauptung der betreffenden Interessenten nothwendig sei. Die Begründung giebt aber selbst zu, daß diese Behauptung in keiner Weise erwiesen sei. Ich kann nicht recht verstehen, wie in einem Gesetzentwurf als Unterlage für gewisse Bestimmungen unbewiesene Behauptungen von Interessentenkreisen genommen werden können. Eine solche Bestimmung kann nach meiner Ueberzeugung nicht in das Gesetz hineinkommen. Wie man nun aber mit einem Gesetze, das die Möglichkeit giebt, daß an bestimmten Orten Nahrungs- und Genußmittel mit Süßstoffen frei gemischt werden können, verhindern will, daß auch dieses Gesetz lediglich ein Schlag ins Wasser ist, ist mir ebenfalls nicht klar; denn ebenso wie das frühere Gesetz es z. B. beim Bierabsatz zuließ, daß doch der Süßstoff in irgend einer Form an die Konsumenten kam, damit diese selbst den Zusatz zu den Nahrungs- und Genußmitteln machen konnten, so giebt auch das neue Gesetz hierzu Gelegenheit; ich sehe keine Bestimmung, die das verhütet. Ja, gerade z. B. Konservenfabriken können sich in die Kurorte setzen, in denen die gewerbsmäßige Herstellung von süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln (B) erlaubt ist, damit sie dort ihre Konserven mit Sacharin herstellen und von dort den Handel mit diesen Konserven im Deutschen Reiche betreiben. Deshalb kann ich hier eine Sicherung absolut nicht finden. Für mich kann ich eine Sicherung nur finden, wenn das ausgeführt würde, was uns Herr v. Thielmann selbst seinerzeit gesagt hat; er selbst hat in einer Reichstagssitzung darauf hingewiesen, daß die einzige Möglichkeit, das Sacharin genügend zu kontroliren, die sei, daß man den Rezepturzwang einführe, es also lediglich in die Apotheken verweist. Ich finde hier einen ungeheuern Unterschied zwischen Wollen und Vollbringen. Herr v. Thielmann selbst hat uns darauf hingewiesen, Resolutionen, die der Reichstag gefaßt hat, haben ebenfalls davon Akt genommen, und heute, wo ein bezügliches Gesetz Giltigkeit erlangen soll, weiß man nichts mehr davon, weist die Regierung diese Auffassung zurück. Ich glaube, daß die Schwierigkeiten der Kontrole bei der Verzollung an der Grenze gar nicht anders beseitigt werden können als durch Einführung des Rezepturzwanges; denn wenn ohne denselben Sacharin über die Grenze zu uns kommt, so kann selbst in Fällen von Verdacht gegen einzelne Personen, die Sacharin in Besitz haben, eine Ueberführung gar nicht stattfinden, daß sie es defraudirt haben; denn es kann ihnen niemand nachweisen, daß sie das Produkt sich nicht in berechtigter Weise besorgt haben. Wenn sie aber einen Erlaubnißschein beibringen müssen, werden sie ohne Schein allemal überführt sein, daß sie ein defraudirtes Produkt besitzen.

Was die Höhe der Steuer betrifft, so hat da der Herr Graf v. Kanitz ja gesagt, er könne sich im allgemeinen mit dieser Höhe einverstanden erklären. Ich bedauere, daß ich dem verehrten Herrn Abgeordneten hier nicht beitreten kann, und ich kann hier wiederum den Herrn Kollegen Wurm darauf hinweisen, daß auch in diesem Punkte die Agrarier und diejenigen, die für die (C) Konsumenten eintreten, gar nicht im Einverständniß mit dem Vorschlag der Regierung sein können. Wir können doch eine bestimmte Steuersatzhöhe nicht beliebig aus der Luft greifen und eine x-beliebige Zahl für die Besteuerung eines Gegenstandes einsetzen; wir müssen bestimmte logische Grundlagen und Konsequenzen haben, aus denen wir sie herleiten. Woher wollen wir hier den Steuersatz herleiten? Die Unterlage giebt allein doch die Süßkraft der betreffenden Stoffe, die wir besteuern wollen. Wir haben als Unter- und Grundlage dafür den Zucker, beziehungsweise dessen Süßstoffkraft. Die Besteuerung der anderen Süßstoffe muß sich prozentual hiernach richten. Wenn nun die Regierung selbst in der Begründung sagt, daß die Süßkraft des Sacharins bereits jetzt das 550fache des Zuckers ist, so verstehe ich nicht, wie man damit auf einmal nur zu dem Satz von 80 Mark kommt. Ich meine, man solle hier unter allen Umständen logisch und konsequent sein und thatsächlich in Anwendung bringen, was seinerzeit der Reichstag ausdrücklich gewollt hat. Er wollte hier eine prozentuale Besteuerung mit Rücksicht auf das Verhältniß der Süßkraft der einzelnen Produkte.

Wenn nun gar die Begründung hervorhebt, daß es deshalb nicht zweckmäßig sei, diesen Steuersatz, der 110 Mark per Kilogramm betragen würde, hier zur Geltung zu bringen, so kann ich den Grund, den sie dafür anführt, in keiner Weise theilen, und ich glaube, daß auch die Linke mit mir darin vollkommen übereinstimmen müßte. Denn es wird als Grund angeführt, der Gebrauchswerth des Zuckers sei ein höherer, und weil der Gebrauchswerth des Zuckers ein höherer sei, müsse man das Sacharin, das nicht diesen Gebrauchswerth habe, niedriger besteuern. Meine Herren, das ist gerade das Gegentheil von dem, was wir hier als Grundsatz anerkannt haben.

(Sehr richtig! rechts.)

(D) Wir wollen Nahrungsmittel nicht besteuern, resp. nicht so hoch besteuern, ja sogar die Steuer herabsetzen. Das Nahrungsmittel ist hier der Zucker. Nun soll das Nahrungsmittel höher besteuert werden als das Surrogat, das Sacharin, und lediglich deshalb, weil der Zucker mehr Nährwerth hat als das Sacharin, das lediglich ein Genußmittel ist! Ich kann hierin eine logische Konsequenz nicht finden.

Ich muß dem Herrn Vorredner gegenüber ausdrücklich hervorheben, daß wir allerdings hier die Beseitigung respektive die wesentliche Einschränkung der Sacharinfabrikation haben wollen, und zwar deshalb haben wollen, weil das Sacharin ein Surrogat ist. Wir haben im Deutschen Reich keine Veranlassung, fortgesetzt in weitgehendster Weise die Surrogate zu schützen und zu fördern. Nein, meine Herren, wohin sollen wir kommen, wenn wir schließlich im Deutschen Reich nur die Surrogate großziehen wollen und das echte Produkt zurückstellen? Wir haben im allgemeinen Interesse der Konsumenten, der Produzenten, der arbeitenden Klasse unsere altbewährten Industrieen zu erhalten und die Surrogate zurückzudrängen!

Was steht denn überhaupt in Frage? Man soll sich vergegenwärtigen, was bei der Sacharinfabrikation für Werthe in Frage kommen, und was für Werthe bei der Zuckerfabrikation, die in erster Linie durch das Sacharin verdrängt wird! Meine Herren, die Zuckerproduktion ist die größte landwirthschaftliche Produktion, die wir in Deutschland haben: sie stellt einen jährlichen Werth von 510 Millionen Mark dar. Demgegenüber ist die Produktionshöhe des Sacharins verschwindend. Die Zuckerindustrie hat sich gefallen lassen müssen, daß man ihr eine Steuer in Höhe von 109 Millionen Mark auferlegte. Demgegenüber ist das, was der Sacharinproduktion auferlegt ist, bis dato Null gewesen: die Sacharinproduktion

(A) war ohne jede Besteuerung. Wo nun eine Steuer auf Saccharin gelegt werden soll, sagt der Herr Abgeordnete Wurm, man sollte nur bedenken, daß hier die achtfache Besteuerung auf ein Produkt gelegt werden würde. Ja, meine Herren, wenn es sich aber um die Besteuerung des Spiritus, des Branntweins handelt, da finden die Herren keine Steuer hoch genug, die ihm auferlegt wird; da ist das alles ganz selbstverständlich und ganz gerecht!

Nun, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns, wie heute bereits die Saccharinproduktion die Landwirthschaft geschädigt hat. Die Produktion des Saccharins, die heute besteht, repräsentirt, in Zucker umgesetzt, 876 000 Doppelzentner

(hört! hört! rechts),

und wenn Sie annehmen, daß 8 Doppelzentner Rüben einen Doppelzentner Zucker ergeben, und weiter annehmen, daß auf einem Morgen Land im Durchschnitt 140 Zentner Rüben wachsen, so bedeutet diese Saccharinproduktion die Zurückdrängung von 100 000 Morgen Rübenboden.

(Hört! hört! rechts.)

Ja, meine Herren, sind daran nicht ebenso gut die Konsumenten, nicht ebenso gut die landwirthschaftlichen Arbeiter interessirt?

(Sehr richtig! rechts.)

Doch in hohem Maße! Und ich verstehe daher von den Herren von der Linken nicht, daß sie einseitig hier im Interesse einiger Fabriken handeln! Welche können denn in Frage kommen? Es kommen lediglich 6 Fabriken in Betracht, die Saccharin produziren

(sehr richtig! rechts),

und von diesen fabriziren die meisten das Saccharin nicht als einziges Produkt, sondern als Nebenartikel, sodaß es sich also nicht so sehr darum handelt, ob diese Fabrikation eingeschränkt wird oder nicht. Es kommen die sehr potenten Fabriken von Fahlberg, List & Co., Salbke-(B) Westerhüsen a./E., die chemische Fabrik von Heyden in Dresden, Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld, Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg in Betracht. Ich glaube doch, daß wir keine Veranlassung haben, zu besorgen, daß diese Fabriken durch die Einschränkung ihrer Produktion benachtheiligt werden, sondern wir haben doch viel mehr Interesse daran, daß in Deutschland die Surrogatfabrikation nicht überhandnimmt, wodurch die Arbeitsgelegenheit vermindert wird. Wir haben viel mehr Interesse daran, daß das Volk, wenn es Zucker haben will, ihn auch unverfälscht bekommt, daß es im weitesten Maße Gelegenheit hat, dieses gute Nahrungsmittel zu kaufen, und daß ihm nicht, wenn ich so sagen darf, statt Brot Stein gegeben wird. Wie groß der Nährwerth des Zuckers ist, hat Ihnen schon der Herr Dr. Paasche nachgewiesen, wie auch gerade diejenigen Volkskreise, die heute geneigt sind, Saccharin zur Kinderernährung zu kaufen, ohne daß sie es wissen, ihre Kinder schädigen, indem sie statt des nahrhaften Zuckers Saccharin verwenden. Es ist nicht unmöglich, daß gerade damit ein Prozentsatz der großen Kindersterblichkeit zusammenhängt.

Meine Herren, seit Jahren spielt die Frage der Zuckerbesteuerung eine Rolle in der öffentlichen Diskussion, und in der Zwischenzeit hat die Süßkraft des Saccharins immer mehr zugenommen, sodaß wir heute schon Süßstoffe haben, die nicht nur das 550fache, sondern das 700fache der Süßkraft des Zuckers erreichen. Deshalb können wir unter keinen Umständen einen festen Steuersatz annehmen, sondern es muß bestimmt werden, daß bei der entsprechenden Erhöhung der Süßkraft des Süßstoffes auch die Steuer sich erhöht.

(Sehr gut! rechts.)

Seit langen Jahren haben wir auf diese Materie hingewiesen; man hat darüber gesprochen und sich gewundert, (C) daß diese Wünsche nicht endlich von der Regierung aufgegriffen und zu einem Gesetzentwurf verdichtet wurden. Endlich kommt der Entwurf. Inzwischen hat sich die Saccharinproduktion außerordentlich gesteigert, wie dies selbst in der Begründung dargelegt ist. Was für einen Sinn hat es denn, erst eine Produktion sich entwickeln zu lassen, die man von vornherein als nicht berechtigt ansehen muß, sie zu fördern, und wenn sie gefördert ist, mit dem Argument zu kommen, hier sind so viel Interessen betheiligt, hier können wir nicht mehr hindernd eingreifen! Das verstehe ich einfach nicht. Wir haben jetzt vielfach diese Entwicklung in unserem politischen Leben: ein großes Wort, eine große Idee wird ausgesprochen, von allen Seiten ergehen Anregungen, die betreffende Frage zu behandeln, lebhaft und mit Aufwand von großer Kraft wird für und gegen gearbeitet und gewirkt, und wenn dann alles so weit ist, daß die Ideen sich zu Thaten verdichten sollen, dann ist Alles verschwunden, es bleibt beim Alten und man ist noch vergnügt, daß man nichts erreicht hat. Da machen es andere Völker anders. Hier bei uns macht es den Eindruck — ich kann mich dem nicht entziehen —, die Regierung scheut sich fest zuzugreifen, sie scheut sich, sich die Folgen ihrer ersten Handlungen zu ziehen. Wir haben es damit zu thun, daß sie anscheinend nicht bereit ist, auf den Bismarckschen Standpunkt des Schutzes der nationalen Arbeit mit Energie zu treten. In anderen Ländern wird es anders gemacht. In England hat man in drei Tagen mit den doktrinärsten Anschauungen gebrochen. Am 17. April kommt die Vorlage über die neue Zuckersteuer, am 18. April wird sie beschlossen, am 19. April ist sie Gesetz. Wenn wir hier so arbeiten würden, kämen wir viel weiter; aber bei uns ist die Signatur Verschleppung, und dabei reiben sich die besten Kräfte auf. Aus dem Grunde bedaure ich auch, daß man auch hier nicht die Kraft in sich gefühlt hat, ein Gesetz zu schaffen, welches einen entschiedenen Werth (D) hat; denn mit einem Mittelding, mit Pflästerchen ist nichts zu machen. Will man einmal einen Grundsatz zur Geltung bringen, so soll man ihn auch konsequent durchführen und davor nicht zurückschrecken, dies zu thun. Aber grundsätzliche Aufgaben aufzustellen und dann nur zaghaft an ihre Lösung heranzugehen, immer einen Schritt vorwärts zu machen und zwei Schritte zurück, das ist nach meiner Auffassung nicht dasjenige, was wir im Interesse der Staaten wünschen können.

Ich hoffe, daß in der Kommission das Gesetz die Form erhält, die es nach meiner Ueberzeugung haben müßte, um richtig zu wirken.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. v. Frege-Weltzien: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, dieses Gesetz scheint doch nicht der Einmüthigkeit zu begegnen, welche man daraus schließen möchte, daß verschiedentlich der Reichstag in Resolutionen und Gesetzentwürfen sich für den Erlaß eines solchen Gesetzes ausgesprochen hat.

(Sehr richtig! links.)

Wir haben die verschiedensten Gegner dagegen. Die einen wollen das Gesetz mildern. Der Herr Kollege Speck hat diese Ansicht vertreten. Die anderen wollen von dem Gesetz durchaus nichts wissen, insoweit es Verschärfungen gegen das Gesetz von 1898 enthält. Eine dritte Gruppe, die ihren eifrigsten Vertreter in dem Herrn Kollegen Roesicke (Kaiserslautern) gefunden hat, will das Gesetz so gestalten, daß es den Intentionen des Reichstags in einer Beziehung absolut nicht entspricht. Mit besonderer Lebhaftigkeit hob der Herr Kollege Roesicke hervor, daß der Reichstag eine Steuer auf Saccharin — eine einträgliche Steuer, nehme ich an — verlangt habe. Er redet aber gerade gegen die Steuer; denn wenn dasjenige, was er

(Schrader.)

(A) verlangt, durchgeführt wird, wenn das Sacharin nur in Apotheken verkauft wird, dann ist überhaupt keine Veranlassung mehr dazu vorhanden, eine Steuer auf das Sacharin zu legen; denn diese Steuer wird absolut nichts einbringen.

Wenn ich nun auf die Sache selbst eingehe, so kann ich nicht verhehlen, daß ich zu denjenigen gehöre, welche diesem Gesetz prinzipiell entgegen sind, prinzipiell insofern, als das Gesetz sich darauf richtet, eine neu entstandene und sich entwickelnde Industrie zu Gunsten einer anderen, bestehenden Industrie zu beseitigen; denn darauf geht im Grunde auch die Regierungsvorlage hinaus. Nach der Regierungsvorlage bleibt für das Sacharin eine Verwendung nicht weiter übrig, als einmal zu solchen Zwecken, zu denen Zucker nicht verwendet werden kann, und das werden nur sehr wenige Zwecke sein. Die Zwecke sind uns nicht einmal angegeben und können auch wohl kaum angegeben werden. Dann käme noch die Verwendung für bestimmte Krankheiten hinzu und endlich die Verwendung zum Hausgebrauch. Wenn Sie die Verkehrsbeschränkungen, wie sie geplant sind, ansehen, so werden Sie sehen, daß von dem Hausgebrauch auch nicht mehr die Rede sein kann; denn es werden nur wenige im Stande sein, sich für den Hausgebrauch Sacharin zu verschaffen, wenigstens nicht dann, wenn die Maßregeln, die hier geplant sind, die Wirkung haben, die beabsichtigt wird. Ich fürchte allerdings, daß sie die Wirkung nicht, wenigstens nicht in vollem Maße, haben werden.

Man will also eine Industrie beseitigen, gegen die man gar nichts weiter sagen kann, als daß sie einer andern Industrie Konkurrenz macht, einer Industrie, die behauptet, sie sei die ausschließlich berechtigte. Wenn man das in früherer Zeit auf die Zuckerindustrie angewendet hätte, dann würde sie heute nicht bestehen; denn als die Rübenzuckerindustrie entstand, lieferte sie ein (B) elendes Surrogat für den Rohrzucker.

(Sehr richtig! links.)

Ich bin zu der Zeit noch jung gewesen, als der Rübenzucker eingeführt wurde, und weiß, mit welcher Verachtung man ihn zurückwies, weil er elend schmeckte und minderwerthig war. Nun ist die Rübenzuckerindustrie entwickelt; an ihr hat es sich gezeigt, wie gut es ist, eine neu entstandene Industrie sich frei entwickeln zu lassen.

Nehmen Sie einen anderen Fall, meine Herren, der augenblicklich spielt! Wir haben eine Beleuchtungsindustrie, die Gasindustrie, eine hochentwickelte, außerordentlich nützliche Industrie, die nebenbei für viele noch den Vorzug haben wird, daß sie in großem Umfange von den Kommunen betrieben wird, also nicht in den Händen des boshaften Großkapitals liegt. Dieser Industrie wird nun Konkurrenz gemacht von dem Spiritus. Herr Kollege Roesicke, die Spiritusbeleuchtung und die Kraftverwendung von Spiritus ist genau ein solches Surrogat gegenüber dem Gas, wie hier das neu erfundene Sacharin

(sehr richtig! links)

eine Konkurrenz ist gegen den Zucker.

Mit demselben Rechte würde man auch in der Lage sein, die Spiritusindustrie durch eine viel höhere Branntweinsteuer als heute und durch Verkehrsbeschränkungen zu Gunsten der Gasindustrie zu beseitigen, wie man es bei der Sacharinindustrie will. Und doch erzeugt diese ein Produkt, das, wie feststeht, absolut nicht gesundheitsgefährlich ist und in einer Beziehung den Dienst des Zuckers erfüllt, nämlich in der Wirkung, zu süßen; die Nährkraft des Zuckers ist dagegen in dem Sacharin nicht enthalten. Ueberschätzen wir aber doch diese Nährkraft nicht! Ich gestehe gern zu, daß der Zucker sehr gute Nahrungsstoffe enthält; aber vergessen Sie doch dabei nicht, wie wenig Zucker wir verzehren. Nach der Statistik verzehrt die Bevölkerung pro Kopf 15 Kilogramm Zucker. (C) Wenn Sie dieses Quantum mit den übrigen Nahrungsstoffen vergleichen, welche die Menschen aufnehmen, so werden Sie sehen, wie wenig ins Gewicht der Nährstoff des Zuckers fällt. Ich bin durchaus der Meinung, daß der Zucker vorzuziehen ist. Ich habe allerdings noch kein Sacharin gegessen

(Zuruf);

aber ich glaube, ich würde den Zucker vorziehen, weil er allerdings noch den Vorzug der Ernährung hat. Aber in dem Maße kommt die Nährkraft nicht in Betracht, wie man immer annimmt.

Die Hauptsache ist, daß unsere Zuckerindustrie keine Konkurrenz haben will von einem neuen Artikel. Diese Konkurrenz hat nun bis heute die Zuckerindustrie nicht geschädigt; denn sie hat sich fortwährend entwickelt. Wir sind in kurzer Zeit auf eine sehr viel höhere Produktion gestiegen, und daneben haben es die verehrlichen Herren Zuckerindustriellen verstanden, außer den ihnen durch die Verhältnisse zukommenden Vortheile sich noch einen ganz besonders schönen Vortheil zu verschaffen durch ihren Zuckerring. Künstlich ist der Preis in die Höhe getrieben, und jetzt sollen wir ihnen helfen, den Preis hoch zu halten, indem wir ihnen einen anderen Gegenstand vollständig beseitigen, der ihnen Konkurrenz bringen könnte. Wenn übrigens als besonderes Verdienst der Zuckerindustrie hervorgehoben wird, daß sie so hohe Steuern trüge, so möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht die Zuckerindustrie ist, die die Steuer zahlt, sondern die Steuerzahler. Die Herrn Zuckerindustriellen wissen ihre Steuern wohl wieder zu bekommen. Nach meiner Meinung ist das Sacharin aber keineswegs so gefährlich, wie die Herren annehmen. Es wird sich, wie bei manchen minderwerthigen billigen Surrogaten zeigen, daß sie neuen Boden für den Zucker schaffen, indem solche Kreise, die bisher ihre Speisen nicht gesüßt haben, zum Süßen derselben übergehen. Es hat der Herr Abgeordnete Wurm aus- (D) einandergesetzt, daß grade in den ärmeren Kreisen das Sacharin zuerst einmal dazu geführt hat, daß gewisse Speisen, Kaffee, Cichorie ꝛc. gesüßt werden. Dann wird man, wenn man sich überzeugt, daß der Zucker wirklich so viel besser ist, dazu übergehen, an die Stelle des minderwerthigen Artikels den besseren zu setzen. Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß, obwohl das Sacharin angeblich in so großen Quantitäten in Deutschland erzeugt und verwendet wird, der Zucker dabei keinen Schaden erlitten hat, sondern vorwärts gegangen ist.

Nun sind zwei Mittel angewendet, um dem Sacharin entgegenzutreten. Einmal die Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß des Gesetzes von 1898 weit hinausgehen, und die nach meiner Ansicht in vollem Maße nicht durchführbar sind und, wenn sie durchgeführt werden sollten, eine unleidliche Spionage zur Folge haben würden. Von anderen Artikeln unterscheidet sich ja Sacharin dadurch, daß es ein außerordentlich geringes Volumen hat, sodaß mit großer Leichtigkeit große Werthe, namentlich dann, wenn der Werth durch Steuern noch erhöht ist, transportirt und versteckt werden können, daß also eine Kontrole mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Nicht bezieht sich dies auf die Kontrole der Fabriken; denn diese Kontrole ist nicht besonders schwer durchzuführen, da es sich um wenige Fabriken handelt. Aber die anderen Kontrolmaßnahmen werden große Schwierigkeiten bieten. Es ist allerdings, wenn man dazu übergeht, den Verbrauch des Sacharin — denn darauf geht das Gesetz hinaus — zu beseitigen, nothwendig, auch in dem Verkauf Beschränkungen eintreten zu lassen, und es wird auch nothwendig dazu kommen, daß man dem Verkauf nur wenige Stellen giebt. Der Herr Schatzsekretär hat nicht die Güte gehabt, uns zu sagen, wie man sich die Sache denkt, ob man vielen, ob

(A) man wenigen den Verkauf übertragen wird. Ueberträgt man ihn vielen, so ist die Kontrole unmöglich; dann hat man so viel Registratoren, Revisoren, Kalkulatoren u. s. w. nöthig, um die Kontrole zu führen, daß die Steuer sehr viel höher sein könnte und dennoch aufgefressen würde, und es würde dadurch eine außerordentliche Belästigung entstehen. Ich verweise immer darauf, daß es sich um einen hochwerthigen Gegenstand handelt, also die Frage der Defraude hier eine viel größere Rolle spielt als beim Salz oder Brennspiritus. Hier würden viel schärfere und viel kleinlichere Maßregeln getroffen werden müssen als bei den bezeichneten Gegenständen, wenn man nicht eben die Beschränkung auf ganz wenige Stellen eintreten läßt. Dann, meine Herren, ist allerdings die Beschränkung nichts anderes als ein Verbot des Verbrauchs, dann werden diese größeren Kaufleute nur etwa abgeben können an diejenigen, welche Nahrungsmittel für Diabetiker oder für besonderen Gebrauch herstellen. Das große Publikum wird überhaupt nichts davon haben. Ebenso wird die Unmöglichkeit vorhanden sein, den Zoll irgendwie sicher durchzuführen. Was in so kleinen Quantitäten von hohem Werthe eingeführt werden kann, das wird trotz aller Vorsichtsmaßregeln eingeführt werden.

(Sehr richtig! links.)

Sie können schließlich nicht einen ganzen Eisenbahnzug körperlich untersuchen

(Heiterkeit),

jeder Reisende, der im Zuge sitzt, kann ein Quantum in seiner Tasche bei sich führen, das 80, 100 Mark oder mehr werth ist. Die Verführung ist also außerordentlich groß, und wenn man einmal den Versuch machen würde, auf diesen Gegenstand zu fahnden, würde man bald sehen, daß es unmöglich ist. Die Konsequenz würde sein, daß das, was an Sacharin noch verbraucht wird, vom Ausland hereinkommt und nicht im Inland produzirt wird. (B) Wir würden also, wenn der Artikel von solchem Werthe ist, wie manche annehmen, ein großes Quantum vom Auslande annehmen.

Nun die Steuer, meine Herren! Warum soll man nicht auf Sacharin eine Steuer legen wie auf andere Gegenstände? Dagegen ist im Grunde nichts zu sagen. Aber warum soll die Steuer gerade entsprechend der Süßkraft sein? Man pflegt doch sonst Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes, der versteuert wird, zu bemessen, und ich wüßte keinen Gegenstand in unseren Zolltarif, der nicht darnach besteuert wird. Aber selbstverständlich, je höher die Steuer ist, desto größer ist der Antrieb zur Defraudirung, desto geringer sind die Aussichten auf die Einnahme aus der Steuer. Will man eine Steuer haben, so muß man sie mäßig greifen und keine Verkehrsbeschränkung machen. Wenn der Artikel überhaupt nicht verbraucht wird, wird er nicht produzirt, dann kann keine Steuer erhoben werden, und nimmt man die Steuer zu hoch, so wird man die Produktion auch einschränken und auf der anderen Seite die Defraude fördern. Also werden wir immer dahin kommen, daß die Steuer keinen Ertrag hat. Will man keine Verkehrsbeschränkung von dieser Art einführen und nicht in dieser Beziehung über das Gesetz von 1898 hinausgehen, so wird man von einer mäßigen Steuer einen Ertrag haben können, und dagegen kann man prinzipiell nichts einwenden. Wir besteuern so manche Gegenstände, warum nicht auch diesen? Aber gegen eine Besteuerung, die nur darum geschieht, um den Gegenstand totzuschlagen, müssen wir uns wehren.

Die Konsequenzen, meine Herren, können auch diejenigen, welche heute für dieses Gesetz so schwärmen, einmal an einer empfindlichen Stelle treffen. Es können einmal andere Männer, andere Gesichtspunkte maßgebend sein, und dann wird das, was an dieser Stelle im Interesse der Agrarier angewendet ist, auch einmal gegen sie angewendet werden können. Auch Sie (nach rechts) (C) können einmal in die Lage kommen, wie es beim Spiritus schon der Fall ist, neue Gegenstände zu finden, auf die Sie großen Werth legen, die Surrogate sind, und dann wird man Ihnen vielleicht die Surrogate im Interesse einer begünstigten Industrie verbieten. Dieses ganze Verfahren, wie es in diesem Fall eingeschlagen wird, widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit. Warum soll ein Staatsbürger verhindert sein, Dinge zu produziren, deren Unschädlichkeit feststeht, harmlose, brauchbare, für viele unentbehrliche Gegenstände? Das verbietet man, und ich frage: mit welchem Rechte kann man das verbieten? Mit demselben Rechte kann man — und dahin möchte man ja am liebsten kommen — eine allgemeine Kontrole des Staates über unsere ganze Produktion einführen, eine Kontrole, bei welcher, wie das in vorigen Jahrhunderten allerdings der Fall war, der Staat einfach sagte: das und das soll fabrizirt werden, es soll so und so fabrizirt werden und den und den Preis kosten. Darüber sind wir hinausgewachsen. Allerdings möchten solche Grundsätze von diesem und jenem immer noch angewendet werden; sie anzuwenden ist aber unter unseren Verhältnissen vollständig unmöglich außer in einzelnen Fällen, wo sie durchführbar sind, wenn eben die nöthigen Majoritäten und die nöthige Geneigtheit der verbündeten Regierungen sich finden. Aber diesem Grundsatze entgegenzutreten, meine ich, haben wir alle Veranlassung, und darum werden ich und meine Freunde für das Gesetz, so wie es vorliegt, einzutreten keine Veranlassung haben.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Staatssekretär und der Herr Abgeordnete Dr. Paasche haben vorhin sich bemüht, aus meinen Reden vom Jahre 1898 festzustellen, daß ich damals einen anderen Standpunkt gegenüber dem Sacharin eingenommen hätte als (D) heute. Diese Bemühungen sind aber sehr fruchtlos gewesen, und wenn es ihnen gelungen ist, hier den Anschein zu erwecken, als ob meine damaligen Aeußerungen im Widerspruch mit den heutigen ständen, so gelang es ihnen nur dadurch, daß sowohl, soweit ich hörte, der Herr Staatssekretär wie der Herr Dr. Paasche Stellen weggelassen haben von dem, was ich damals sagte.

Zunächst hat es sich damals um einen Gesetzentwurf gehandelt, der ausdrücklich sich beschränkte auf den gewerblichen Vertrieb von Sacharin, und dem gegenüber sagte ich allerdings am 26. Januar 1898 — es ist das die Stelle, die der Herr Staatssekretär zitirte —:

> Was werden Sie mit ihren 80 Mark Steuern per Kilo erreichen?

Aber ich sagte dabei auch, daß ich deswegen diese Steuer — für unzureichend halte, weil, wie auf Seite 664 des stenographischen Berichts steht, ich sage: „es bleibt da immer noch ein sehr großer Nutzen übrig; das heißt, der im großen arbeitende Betrüger würde das Sacharin trotz der 80 Mark Steuer immer noch verwenden können.“ Der Betrüger ist nämlich derjenige, der gewerblich Sacharin an Stelle von Zucker zu Nahrungs- und Genußmitteln verwendet. Heute handelt es sich außer dem gewerblichen Vertrieb noch um den Privatvertrieb, und der Herr Staatssekretär hat vollständig unrecht, wenn er die Stelle, die ich damals gegen die Steuerhöhe angesichts des betrügerischen Zwecks, bei gewerblichen Herstellungen Sacharin statt Zucker zu nehmen, gebraucht habe, auf das bezieht, um was es sich heute handelt. Vielleicht wird aber der Herr Staatssekretär, was ich hier beifügen will, bei dieser Gelegenheit sich das Stenogramm der damaligen Sitzung genauer ansehen und auch ansehen, was er damals gesagt hat, und da wird er finden, daß er damals gegen die heutigen

(Wurm.)

(A) Motive der Regierungsvorlage gesprochen hat. Er hat nämlich damals erklärt, daß ein Zoll unmöglich sei.

(Hört! hört! links.)

Wörtlich hat der Herr Staatssekretär damals gesagt:

> Ob eine Zollkontrole möglich ist, wie Herr Paasche anzunehmen geneigt ist, scheint mir doch einigermaßen fraglich. Ein Gegenstand, bei dem das Kilogramm mit 80 Mark Zoll belegt ist, findet zu leicht über die Grenze Eingang.

(Hört! hört! links.)

Also der Herr Staatssekretär mag sich den Sitzungsbericht vom 26. Januar 1898 ansehen, damit er es fertigbringt, seine Stellung, die er heute gegenüber dem Zoll und Schmuggel einnimmt, in Einklang zu bringen mit dem, was er damals gesagt hat.

Ebenso verhält es sich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Paasche. Dieser hat eine Stelle vom 29. Januar 1898 zitirt, wo ich gegen die Verwendung von Saccharin eintrat; aber die bezog sich ebenfalls wieder nur auf die gewerbliche Verwendung von Saccharin, und bekanntlich sind ja meine Freunde und ich gegen diese gewerbliche Verwendung, die in betrügerischer Weise Saccharin statt Zucker giebt, eingetreten und haben das Verbot für gerechtfertigt gehalten. Ich habe damals gesagt:

> Wir sind überzeugt, daß durch Zusätze von Saccharin die Waaren nicht verbilligt werden im Interesse der ärmeren Konsumenten, sondern daß dadurch nur unlauterer Wettbewerb getrieben wird gegenüber den Fabrikanten, welche nicht Saccharin, sondern Zucker verwenden.

Es ist hier also wieder von den Konsumenten die Rede und nicht von Privatleuten, von denen ich heute gesprochen habe. Ich muß also die Herren bitten, wenn sie zitiren, daß sie dann das zitiren, was ich gesagt habe, und nicht einzelne Stellen herausgreifen und einen ganz (B) anderen Sinn hineinlegen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Paasche vorhin bestritt, daß er der Vater der heutigen Zuckersteuergesetzgebung sei, und ihm vor seinem eigenen Kinde graue, so hat er sich damit selber widersprochen, indem er ja wörtlich gesagt hat: „Keiner wäre froher als die Zuckerindustrie, wenn sie diese Steuer los wäre,“ — und er selbst hat sich bei den verschiedensten Gelegenheiten gerühmt — ein Ruhm, den wir ihm lassen —, daß er für das heutige Steuergesetz mit seiner hohen Besteuerung des Zuckers und seiner hohen Ausfuhrprämie eingetreten ist. Wer anders ist es denn gewesen als er, der schon zu Zeiten des Reichskanzlers von Caprivi eben für die Beibehaltung der Zuckerprämie eingetreten ist, alles Dinge, durch die wir den Zuckerring großgezogen haben! Und wenn er sagte, Zucker wäre an und für sich das billigste Nahrungsmittel, das es giebt, dann läßt er dabei weg: ohne die Steuer. Die Steuer macht es zu einem der theuersten Nahrungsmittel. Ja, meine Herren, 12 Pfennige kostet der Zucker ohne die Steuer, und z. B. gegenüber unserem billigsten Nahrungsmittel, der Kartoffel, gestaltet sich das Nährwerthverhältniß folgendermaßen: die Kartoffel hat, wenn wir ihren höchsten Durchschnittsgehalt mit 20 Prozent Stärkemehl annehmen, ein Fünftel so viel Werth als das gleiche Gewicht Zucker. Es würde sich also bei einem Preise von 2,50 Mark für den Zentner Speisekartoffeln ein Zuckerpreis von 12,50 Mark für den Zentner ungefähr mit dem Kartoffelnährwerthpreise die Wage halten. Wenn sie aber heute 30 bis 32 Pfennig für das Pfund Zucker nehmen, wie es jetzt der Fall ist, so ist er weit theurer als der Preis der Kartoffeln, und sogar theurer als der Nährwerthpreis des Getreides, und das haben Sie, meine Herren, mit der Zuckersteuer zu Wege gebracht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke hat dann wohl zum großen Erstaunen des Publikums in- und außerhalb (C) dieses Hauses sich berufen gefühlt, als Vertreter der Interessen der deutschen Konsumenten aufzutreten.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke, der Führer des Bundes der Landwirthe, der Vorkämpfer für Brotzölle, für die Milchvertheuerung, für die Schnapsvertheuerung, für die Zuckervertheuerung, hat ein mitfühlendes Herz mit den armen Kindern, denen man jetzt kein Zuckerzeug mehr giebt, sondern Saccharin, trotzdem die armen Kinder durch den Bund der Landwirthe einen Milchring bescheert bekommen haben, der den Säuglingen und den Kindern die Milch so sehr vertheuert, daß die armen Leute sie nicht mehr mit Milch ernähren können, und die armen Kinder hinsterben zu Tausenden und aber Tausenden infolge der menschenfreundlichen Bestrebungen des Milchringes.

(Oh! oh! rechts. Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dieser selbe Herr Dr. Roesicke hat also das Bedürfniß gehabt, das Interesse der Konsumenten zu vertreten; er will nicht, daß ihnen statt Brot Steine gegeben werden, er will, daß ihnen statt Brot noch mehr Steuern gegeben werden, und hat den Wunsch, daß im Interesse der Konsumenten auch eine Saccharinsteuer eintrete, damit nicht das Publikum durch diesen bösartigen Stoff geschädigt werde! Nun, ich kann nur wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Dieses Gewürz — denn ein solches ist es nur, und den Unterschied zwischen Gewürz und Nahrungs- und Genußmittel kennt doch wohl auch Herr Dr. Roesicke?! — dieses Gewürz und der Zucker haben ganz verschiedene Konten und Buchführungen in der Physiologie; denn wenn jemand ein Gewürz kauft, denkt er nicht an einen Nährwerth desselben. Wir benutzen zum Beispiel auch den Senf nicht etwa, weil er einen Nährwerth enthält, sondern weil er ein Anregungs- und Genußmittel ist. Wenn wir heute (D) so weit gekommen sind, daß wir, die wir in der glücklichen Lage waren, das Süßgewürz gleichzeitig mit einem der besten Nahrungsmittel zusammen zu kaufen, nämlich durch den Zucker, jetzt in der traurigen Lage sind, daß durch diese Gesetzgebung und diesen Zuckerring die große Masse der Arbeiter sich nicht mehr Zucker kaufen kann, sondern eben zu einem „Nurgewürz“ greifen muß, das gar keinen Nährwerth hat, dann vertreten Sie doch nicht die Interessen der Konsumenten, die Sie erstens diese Zuckersteuergesetzgebung auf dem Gewissen haben, zweitens die Förderer des Zuckerringes sind und drittens das Saccharin hoch besteuern wollen. Wenn aber meine Freunde und ich unsere Stellung gegenüber dem Saccharin geändert hätten — ja, meine Herren, wir haben ganz genau geprüft, ob wir nicht unsere Stellung ändern müssen, seit 1898, weil sich die Verhältnisse seit damals geändert haben, weil jener Zuckerring entstanden ist, der das deutsche Volk in einer ganz unerhörten Weise auswuchert und noch immer mehr auswuchern wird, — da haben wir uns die Frage vorgelegt, ob es nicht weit nützlicher ist im Interesse des Volkes, den Saccharinverkehr ganz freizugeben, ob es wirklich ein Betrug ist, wenn ich jemandem eine Limonade nur mit Saccharin gebe, oder ob es nicht ein weit größerer Betrug ist, wenn ich jemandem ein Nahrungsmittel, das 12 Pfennig Werth hat, mit 32 Pfennig verkaufe, wie es zufolge des heutigen Zuckerrings geschieht. Oder ist das nicht auch Betrug, wenn ich jemandem zu hohe Preise abnehme?

Wenn Herr Dr. Roesicke dann meinte, schon im Interesse der Arbeiter müßten wir gegen Saccharin auftreten, so macht das doch nur einen komischen Eindruck. Er weist darauf hin, daß, um das gleiche Quantum Zucker wie Saccharin herzustellen, man mehr Arbeiter braucht

(A) als in den chemischen Fabriken. Sehr richtig! Aber die Arbeitsgelegenheit dem Volke zu nehmen, sind ja gerade Sie so eifrig bemüht durch Ihren Zolltarif, indem Sie durch die hohen Schutzzölle den Handelsverkehr mit dem Auslande unmöglich machen und noch weit mehr als das bischen Saccharin die gewerbliche Thätigkeit lahmlegen werden. Nun wird von ihrer Seite immer wieder hervorgehoben, daß das Saccharin ein Konkurrent des Zuckers wäre insofern, als es im Stande wäre, den Zucker vollständig oder in größeren Massen vom Markte zu verdrängen. Das ist nicht der Fall. Sie haben vom Herrn Abgeordneten Schrader gehört, er wisse nicht, daß er jemals Saccharin genossen habe. Ich glaube, es wird keiner von uns, wenn ihm nicht vom Arzte das Saccharin verschrieben worden ist, Saccharin mit Bewußtsein genossen haben. Sie haben es eben nicht nöthig, Saccharin zu kaufen. Sie kaufen nach wie vor den Zucker. Es sind nur ganz bestimmte Schichten der Bevölkerung, die zu solchen Surrogaten greifen. Genau so wie die Leute, die Kaffe kaufen können, nicht Zichorien trinken, so werden die Leute, die sich Zucker kaufen können, nicht Saccharin genießen. Und wenn Sie sagen: wenn wir die Zichorie verbieten würden, so würde mehr Kaffe gekauft, so ist das ebenso grundfalsch, wie wenn Sie sagen: wenn wir das Saccharin verbieten, so wird mehr Zucker gekauft. Nein, das ist nicht richtig. Die Leute, die Zichorie oder Saccharin kaufen, haben eben kein Geld, um Zucker oder Kaffee zu kaufen. Eine ganz andere Frage ist es, wenn betrügerischerweise jemand Nahrungsmittel, die herkömmlicherweise mit Zucker hergestellt werden wie Bier, Limonade u. s. w., mit Saccharin herstellt. Da findet eine Beeinträchtigung des Konsumenten statt, da liegt ein unlauterer Wettbewerb vor. Wenn Sie dagegen einschränken wollen, sind wir dabei, heute aber sind wir nicht dabei, und (B) zwar im wohlverstandenen Interesse der Konsumenten.

Herr Dr. Roesicke meinte, es sei nicht ernst zu nehmen der Grund, den ich anführte, daß, wenn der Konsument an einem Gewürz, welches er heute als Süßstoff benutzen muß, Geld spart und dafür andere Nahrungsmittel kauft, dies von volkswirthschaftlicher Bedeutung sei. Ich muß ihn bitten, langsam nachzulesen, was ich gesagt habe, und es sich gehörig zu überlegen; vielleicht wird er das Rechenexempel dann einsehen. Wenn ich heute für 2 Pfennig Saccharin das erreiche, was ich für 32 Pfennig Zucker erreiche, so spare ich 30 Pfennig, habe dann allerdings den Nährwerth verloren, den ich in einem Pfund Zucker für 32 Pfennig erhalte, kann aber für die erübrigten 30 Pfennige etwas anderes als Nahrung kaufen, was eben noch nicht wie der Zucker so vertheuert und besteuert ist, z. B. Kartoffeln und Brot. Damit habe ich beim Brot nicht bloß den Ersatz an Kohlehydraten, also an Mehl, Stärke und Zucker, sondern noch eine Zugabe von Eiweiß, die im Zucker nicht enthalten ist. Oder, wenn ich Kartoffeln kaufe, so habe ich ein weit größeres Quantum Stärkemehl, also Kohlehydrate, gekauft, als ich es im Zucker habe, wenn ich den durch den Zuckerring und die Zuckersteuer vertheuerten Zucker kaufe. Wollen Sie dem deutschen Volke den Zuckergenuß erhalten, so thun Sie, was wir schon lange verlangen: beseitigen Sie die Verbrauchsabgabe und den Zuckerring — und dann werden wir uns freuen, wenn die Rübenzuckerindustrie sich recht großartig ausbreitet, und der Zuckerkonsum in Deutschland zunimmt. Vorläufig stehen wir im Zuckerverbrauch noch an fünfter Stelle aller Länder, dabei sind wir es, die diese Länder mit Zucker versorgen.

Interessant war mir eins: Herr Dr. Paasche wollte nicht Vater des Zuckersteuergesetzes sein, Herr Dr. Oertel nicht Vater des Saccharingesetzes. Auch Sie, Herr Dr. Oertel, haben also einen Ruhm errungen, von dem Sie gar nichts wissen — das ist freilich besser als (C) Vorschußlorbeeren.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Am 11. Februar 1901 haben Sie bei der Etatsdebatte den Herrn Staatssekretär interpellirt wegen des Saccharins und gesagt — ich habe es vorhin schon verlesen —, weil der Herr Staatssekretär meinte, er wisse noch nicht, wie man ein Saccharingesetz machen, ob man eine Verkehrsbeschränkung oder eine hohe Steuer bringen solle, — da hat Herr Dr. Oertel, helle, wie die Sachsen sind, gesagt: das ist ja sehr einfach, da macht man eben alles Beides.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Und diesen Ruhm behalten Sie, daß nun die Regierung Ihrem klugen Rath gefolgt ist und uns hier Verkehrsbeschränkung und hohe Steuer vorschlägt, trotzdem vorher der Herr Staatssekretär gegen die hohe Steuer und den Zoll so viel Bedenken hatte — er hat sich der besseren Einsicht gefügt, die Sie, Herr Dr. Oertel, ihm beigebracht haben, und damit ist ja das Gesetz gerichtet!

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Speck.

Speck, Abgeordneter: Der Herr Staatssekretär hat unter Bezugnahme auf meine Anregung, den vorliegenden Gesetzentwurf zeitlich zu beschränken, darauf hingewiesen, es sei nicht räthlich, wirthschaftliche Gesetze zeitlich zu befristen. Ich erlaube mir demgegenüber meine Ansicht dahin auszusprechen, daß gerade die wirthschaftlichen Gesetze es sind, bei denen eine zeitliche Befristung allein möglich ist, mindestens aber am ehesten wünschenswerth und durchführbar erscheint. Eine solche zeitliche Befristung ist auch durchaus nicht ohne Vorgang in unserer steuerlichen Gesetzgebung. Der Zuckersteuergesetzentwurf, der seinerzeit von den verbündeten Regierungen dem Reichstag vorgelegt wurde, enthielt selbst eine zeitliche Beschränkung; lediglich auf Anregung eines Mitgliedes dieses hohen Hauses ist diese zeitliche Beschränkung aus dem Entwurf wieder (D) herausgekommen. Ebenso haben wir eine zeitliche Beschränkung auch jetzt noch bei der Brennsteuer. Das Brennsteuergesetz von 1895 war schon nach dem Entwurf zeitlich befristet, und der Reichstag hat dieser zeitlichen Beschränkung zugestimmt.

Der Herr Staatssekretär meinte, eine solche Befristung sei gar nicht nöthig, weil man ja immer in der Lage sei, das Gesetz abzuändern, wenn es sich als unzureichend erweise. Dem gegenüber kann ich mich doch nicht der Erwägung verschließen, daß zur Abänderung eines Reichsgesetzes nicht der Reichstag allein zuständig, sondern auch die Zustimmung des Bundesraths erforderlich ist, und daß, wenn wir uns auf unbestimmte Zeit in einem Gesetz und insbesondere in einem Steuergesetz festgelegt haben, wir im Reichstag es nicht in der Hand haben, einseitig dieses Gesetz hier abzuändern, wenn wir die Erfahrung machen sollten, daß das Gesetz den Absichten, die wir mit demselben verfolgten, nicht genügt. Also vom Standpunkt der Volksvertretung aus würde es wohl wünschenswerth sein, das vorliegende Gesetz zu befristen, einerseits, weil wichtige Interessen für die verschiedenen betheiligten Kreise in Betracht kommen, und andererseits, weil noch gar nicht abzusehen ist, in welcher Weise dieses neue Steuergesetz wirken wird.

Der Herr Abgeordnete Roesicke (Kaiserslautern) hat der Zentrumspartei den Vorwurf gemacht, wir hätten unsere Stellung in der Frage der Süßstoffbesteuerung geändert, und zwar hat er das daraus geschlossen, weil wir im vorigen Jahre in der Budgetkommission der Resolution zugestimmt haben, die darauf hinzielt, „in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe“ die Saccharinsteuer einzuführen; er hat geglaubt, aus meinen Aeußerungen einen Widerspruch mit dieser unser früheren Haltung

(A) konstruiren zu können. Ein solcher Widerspruch besteht meiner Ansicht nach gar nicht; denn durch die Zustimmung zu dieser Resolution wollten wir damals nur im allgemeinen unserer Geneigtheit Ausdruck geben, daß wir überhaupt mit einer Besteuerung der künstlichen Süßstoffe einverstanden sind; aber wir wollten und konnten damals uns nicht schon darauf festlegen, daß ein so hoher Steuersatz, wie er jetzt vorgeschlagen ist, in den Entwurf aufgenommen wird. Es ist vielmehr von vornherein unsere Absicht gewesen, bei Festsetzung dieser Steuer den Werth der Waare thunlichst zu berücksichtigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Paasche.

Dr. **Paasche**, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß dem Herrn Abgeordneten Wurm noch einige Worte erwidern. Er hat die Sache so dargestellt, als hätte ich ihn falsch zitirt, und gesagt, wenn man zitire, solle man das Ganze vorlesen und nicht einige Stellen herausreißen und niemandem nicht einen Sinn unterlegen, den man selbst nicht hineingelegt hat.

(Sehr richtig! links.)

— Ja, das ist „sehr richtig" und auch meine Ansicht. Aber der Vorwurf, der in diesen Worten liegt, ist nicht richtig. Ich habe das Zitat sehr genau angeführt und gesagt: damals erklärte der Herr Abgeordnete Wurm: ach Gott, das Saccharin wird als Betrugsmittel benutzt; wer im großen betrügen will — er führte aus, daß das Saccharin im kleinen gar nicht gebraucht werde, sondern nur im großen —, der betrügt doch, mag auch die Steuer 180 Mark betragen. Ich will die Worte nicht noch einmal verlesen, — ich habe die betreffende Stelle vorhin verbotenus angeführt. Ich könnte noch einige weitere Stellen zitiren, die gleichfalls beweisen, daß ich recht habe, daß Herr Kollege Wurm heute aus einer ganz anderen Tonart gesprochen hat als damals.

(B) Sie irren auch, wenn Sie sagen, damals habe es sich um den Süßstoffentwurf gehandelt. Damals handelte es sich um den Antrag Paasche auf Einführung einer Steuer von 80 Mark auf das Saccharin gerade so wie heute, und bei dieser Gelegenheit haben Sie die Bemerkung gemacht, die ich schon andeutete, bei der Sie ausdrücklich gesagt haben: Den Weg, den der Herr Staatssekretär für rathsam gehalten hat, daß Verkehrsbeschränkungen für das Saccharin eintreten, betrete ich, auch, weil das Saccharin weniger als Nahrungsmittel in Frage kommt, sondern weil es als Betrugsmittel verwendet wird. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben: der Tenor Ihres Satzes, der Ton, aus dem Sie gesprochen haben, war der: das Saccharin ist ein Betrugsmittel, bei dem die Armen der Bevölkerung betrogen werden, bei dem sie glauben ein süßes nahrhaftes Getränk zu bekommen und dafür eine süße nahrungslose Brühe erhalten. Das waren Ihre Worte.

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Nun, dann habe ich wenigstens nicht falsch zitirt.

Dann hat Herr Wurm wiederholt, das Zuckersteuergesetz hätte ich gemacht, und ich sei schuld an der Steuerbelastung des Volkes. Ja, will Herr Wurm nicht verstehen? Die Höhe der Zuckersteuer war annähernd die gleiche, als das jetzige Zuckersteuergesetz gemacht wurde. Auf Wunsch der Herren vom Zentrum, glaube ich, ist die Steuer erhöht worden. Sie war früher 18 Mark, lange bevor ich auf den Gedanken gekommen war, an der Zuckersteuer mitzuarbeiten; dann sind 20 Mark daraus geworden in Rücksicht auf die finanziellen Bedürfnisse des Reiches. Wie soll ich also der Vater der Belastung des Volkes und dafür verantwortlich sein? Das verstehe ich nicht, wie Herr Wurm das sagen kann, da ich doch nur bescheiden an der Form des Gesetzes mitgearbeitet habe.

Nun aber noch das Unerhörteste! Der Herr Kollege (C) Wurm will jetzt nicht mehr das Saccharin als Betrugsmittel gelten lassen; heute soll es der Zucker sein. Er sagt wörtlich: wenn ich eine Waare zu theuer verkaufe, dann ist das auch Betrug. In Konsequenz davon müßte man ja sagen: es ist der Staat, der heute aus finanziellen Gründen die Steuer braucht und den Zucker vertheuert, der größte Betrüger Ihrer Meinung nach.

(Zuruf links.)

— Sie haben das wörtlich gesagt, Herr Abgeordneter! — „Direkte Steuern!" rufen Sie. Ja, meinen Sie denn, Herr Kollege Wurm, wenn die Saccharininteressenten heute nach Ihrem Universalrezept 20 bis 30 Prozent direkter Einkaufssteuer bezahlen müßten, daß sie dann das Saccharin ebenso billig wie jetzt hergeben könnten? Dann kommt die direkte Steuer auf indirektem Wege zur Erscheinung im Preise der Produkte. Das wissen Sie ja selbst ganz genau: wenige können die Steuern aus ihrer eigenen Tasche bezahlen, die meisten müssen sie auf die Waaren abwälzen. Sie kommen dann dahin, meine Herren, daß überhaupt keine Steuer berechtigt wäre, weil jede Steuer auf einen Artikel abgewälzt werden wird.

(Sehr gut! rechts.)

Nun hat Kollege Wurm noch eine ganze Reihe anderer Beispiele angeführt, welche gleichfalls zeigen, wie unrichtig er die wirthschaftlichen Verhältnisse behandelt. Er hat besonders den Agrariern mancherlei bittere Vorwürfe gemacht. Ich will darauf nicht antworten, obwohl ich mich ja auch zu den Agrariern rechne. Aber der Herr Abgeordnete Roesicke, gegen den er sich besonders gewendet, ist Manns genug, ihm selbst zu entgegnen.

Ich möchte nur auf Eines noch hinweisen. Er führte den „Milchring" an. Dieser soll die armen Säuglingskinder ausbeuten; er soll veranlassen, daß diese in Masse sterben. Ja, wissen Sie denn nicht, daß der Bauer die Milch nach Berlin für $10^1/_2$ und 11 Pfennig verkauft? (D) Dann wird sie von den Händlern für 18 bis 20 Pfennig weiter verkauft. Der Milchring will nur einen gewissen Bruchtheil von dem Gewinn der Händler für sich haben, und er verkauft die Milch ja auch nicht theurer, als die Händler bisher selbst verkauft haben.

(Zuruf links.)

— Ja, Herr Stadthagen, für die Händler brauchen Sie sich doch von Ihrem Standpunkt aus nicht zu ereifern!

(Zuruf links. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, keine Privatgespräche zu führen.

(Heiterkeit.)

Dr. **Paasche**, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Wurm meinte vorhin bei Gelegenheit der Zuckersteuer, die Verhältnisse hätten sich geändert, und deshalb hätte er ein Recht, eine andere Meinung zu haben. Herr Kollege, der Zucker kostet heute fast genau so viel, wie vor vier bis fünf Jahren. Die Verhältnisse haben sich gar nicht geändert trotz der seit 1896 etwas höheren Steuer und trotz des von Ihnen so furchtbar verschrieenen Zuckersyndikats. Und wenn der Preis wirklich um 1 bis 2 Pfennig höher steht, so hätten Sie darum noch keine Veranlassung, Ihre Meinung in der Sache so zu ändern, wie Sie es gethan haben. Ich meine, nicht die Verhältnisse haben sich geändert, sondern der Herr Abgeordnete Wurm hat seine Meinung geändert.

(Sehr richtig! rechts. Heiterkeit links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Noch einige Worte gegenüber dem Herrn Abgeordneten Wurm. Er hat in Vergleich bringen wollen den Nährwerth des Zuckers und den der Kartoffel. Es interessirt mich sehr, daß er sich hier auf ein Gebiet begiebt, wo wir

(A) uns landwirthschaftlich verständigen können. Wir sind in der Landwirthschaft gewöhnt, die Stoffe, die wir unserem Vieh zur Nahrung geben, nach dem Nährwerth zu unterscheiden. Daß der Herr Abgeordnete Wurm sich aber auf diesen Standpunkt auch stellen will bei den Nahrungsmitteln, die er dem Menschen geben will, das ist allerdings ein Weg, auf dem ich nicht mit ihm gehen kann.

Der Herr Abgeordnete Wurm ist Chemiker und weiß es daher sehr gut — er hat es heute nur übersehen oder vergessen —, daß eben bei den Nahrungsmitteln und namentlich den menschlichen noch ein anderes Moment in Frage kommt: dies ist der diätetische Werth. Sie werden kaum den Nahrungswerth der Kartoffeln ersetzen können durch Zucker und den des Zuckers durch die Kartoffel. Ich möchte dem Herrn Wurm vorschlagen, zu versuchen, einen Säugling mit Kartoffeln groß zu ziehen, — ich glaube, es wird ihm nicht gelingen: er wird wohl bald zu einer Zahl der Kindersterblichkeit kommen, daß er vor den Worten, die man ihm dann sagt, mit mehr Grund zurückschrecken würde, als ich vor den Bezeichnungen, die er die Freundlichkeit hatte, mir zu widmen.

Ich verstehe nicht, wie er und seine Partei die diätetische Frage außer acht läßt und heute nicht mehr auf demselben Standpunkt steht, wie früher, nämlich auf dem Standpunkt, daß man es nicht zulassen solle, daß ein Süßstoff, der lediglich ein Gewürz ist, als ein Ersatz für ein Nahrungsmittel gelten soll. Ich verstehe nicht, daß er heute im Gegentheil diesem Gewürz als Genußmittel die Wege ebnen und das eigentliche Nahrungsmittel zurückdrängen will. Das ist auch ein ganz ungerechter (B) Standpunkt, dem Einen zu sagen: du sollst die Steuer tragen, — und dem Anderen: du sollst es nicht; die Gerechtigkeit fordert ja schon allein, daß beide Produkte mindestens gleichwerthig besteuert werden.

Des weiteren hebt er hervor, daß es ein Betrug sei, die Preise zu erhöhen. Der Herr Abgeordnete Paasche hat schon darauf erwidert; Herr Wurm brachte dies zusammen mit den Milchpreisen und in Zusammenhang mit Ausführungen über Wucher. Wir haben vom Herrn Abgeordneten Wurm heute überhaupt eine Reihe von Ausführungen gehört, denen man sonst nur in Volksversammlungen begegnet. Die „Zuckerbarone" sind genannt worden, und der „Wucher" hat tüchtig herhalten müssen. Nun gut, wenn wir mit diesen Worten operiren wollen, wollen wir sie einmal ergründen, — und die Ergründung des Wortes Wucher liegt nicht allein darin, daß man zu hohe Preise nimmt. Ganz einverstanden! das ist sehr unrecht, wenn jemand zu hohe Preise nimmt. Aber es ist, wie Herr Wurm zugeben wird, ebenso unrecht und ein ebenso großer Wucher, wenn man jemand, die Nothlage desselben ausnutzend, zwingen will, etwas unter dem Preise abzugeben, zu dem er es abgeben kann. Das heißt den Mann ruiniren, das heißt Wucher treiben! Dasselbe liegt vor, wenn man verlangt, daß ein großer Erwerbsstand seine Produkte unter einem Preis abgeben soll, als er es ohne Beeinträchtigung seiner Existenz vermag. Auf wessen Seite liegt hier der Wucher? Auf der Seite dessen, der dies verlangt, oder auf der anderen? Ich meine, auf der ersteren Seite!

Auf die Zölle darf ich nicht eingehen, — ich würde (C) mich in Zwiespalt setzen mit den Wünschen und Absichten des Herrn Präsidenten; ich möchte nur erwähnen: wir wollen die Zölle nicht einführen, um die Konsumenten und Arbeiter zu schädigen, sondern um der Industrie einen Absatzmarkt zu schaffen und zu erhalten, um dadurch unseren landwirthschaftlichen Arbeitern die Arbeitsmöglichkeit zu erhalten, um den industriellen Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu gewährleisten und dem Erwerbsstand Deutschlands, der für alle Interessen und Verhältnisse des Deutschen Reichs zu erhalten nothwendig ist, Existenzmöglichkeit zu gewähren.

Präsident: Die erste Berathung ist hiermit geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Die Herren Abgeordneten Eickhoff und ganz besonders Wurm haben mich persönlich der Vaterschaft an diesem Gesetzentwurf bezichtigt. Ich lehne diese Vaterschaft aber ausdrücklich ab. Durch bloße Anregung wird kein Mensch Vater.

(Heiterkeit.)

Wenn ich aber der Vater dieses gesetzgeberischen Kindes thatsächlich wäre, so wäre es nach meiner ganzen politischen Konstitution etwas derber und kräftiger ausgefallen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Speck hat beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen; auch andere Herren haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Ein anderer Vorschlag ist mir nicht zu Ohren (D) gekommen. Wenn daher niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß es der Beschluß des Hauses ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich weiß nicht, ob die Herren noch geneigt sind, in den dritten Gegenstand der Tagesordnung einzutreten.

(Rufe: Nein!)

Dies scheint nicht der Fall zu sein; dann wäre also die Vertagung Beschluß des Hauses. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 23. April, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Herren Dr. Spahn, Hasse, Freiherr v. Thünefeld, Delsor, v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin wünschen aus der IX. resp. XIII. und XIV. Kommission scheiden zu dürfen. — Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 5. und 2. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

80. Sitzung
am Dienstag den 23. April 1901.

(B)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der II. bezw. IX., XIII. und XIV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Fritzen (Rees), Lerno, Dr. Spahn, Dr. Hasse, Freiherr v. Thünefeld, Schüler, Delsor, v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Hartmann in die Budgetkommission;
Dr. Schaedler, Gerstenberger, Placke in die IX. Kommission;
Gerstenberger, Zehnter, Hauß in die XIII. Kommission;
Himburg in die XIV. Kommission.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:

de Witt (Köln) für 4 Wochen wegen schwerer Erkrankung eines nahen Familienangehörigen;
Uhlemann für 6 Wochen wegen Erkrankung.

Diesen Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

(C)

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Thielmann.

Freiherr **v. Thielmann,** Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf bedarf einer Einleitung; denn er bringt neben Bekanntem auch Neues. Bekannt ist die Brennsteuer, neu ist der Denaturirungszwang. Die Gründe, welche die verbündeten Regierungen geleitet haben, eine Fortdauer der Brennsteuer, welche anderenfalls in diesem Herbst ablaufen würde, zu beantragen und zugleich Ihnen vorzuschlagen, den Denaturirungszwang in das Gesetz aufzunehmen, liegen auf wirthschaftlichem Gebiete. Die Brennsteuer hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens nur segensreich erwiesen. Sie hat es ermöglicht, das Quantum des Trinkbranntweins auf den wirklichen Verbrauch einzuschränken und dagegen dem gewerblichen Branntwein, speziell dem Leuchtbranntwein, auch dem auszuführenden Branntwein und dem Branntwein zur Essigbereitung, erhebliche Vortheile zu gewähren. Es ist einem jeden bekannt, in welchem Maße der Gebrauch des Leuchtspiritus zugenommen hat. Es kommen, ich möchte sagen, fast allmonatlich neue Erfindungen dem Leuchtspiritus zu gute. Die Spiritusglühlichtlampen erobern sich mit jedem Jahr ein größeres Gebiet, und wer, wie beispielsweise ich selber, Spiritusglühlicht auf seinem Schreibtisch brennt

(bravo! rechts),

(D)

kann es nur loben. Es kommt bereits zur Anwendung in der Hausbeleuchtung, in Gärten, in Parks und auf Bahnhöfen, und je mehr es vordringt, desto mehr werden die Befürchtungen zurücktreten, welche vor nicht zu langer Zeit hinsichtlich der Nothlage hier laut geworden waren, in die wir durch die amerikanische Standard Oil Company hinsichtlich des Petroleums gerathen können. Der gewerbliche Spiritus hat sich aber auch gänzlich neue Gebiete erobert. Sie werden wahrscheinlich aus der Presse ersehen haben, daß bereits landwirthschafliche Motoren mit denaturirtem Spiritus betrieben werden. Hier liegt der Erfindungsgabe des deutschen Technikers noch ein weites Gebiet offen, und kein Mensch wird wohl bezweifeln, daß die rasch fortschreitende und gründlich durchgebildete deutsche Technik hier auch die weiteren ihr zu stellenden Aufgaben lösen wird. — So viel will ich nur kurz über die gegenwärtig noch in Kraft bestehende Brennsteuer gesprochen haben, deren Verlängerung ohne Befristung vom nächsten Herbst ab Ihnen in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird.

Der Deklarationszwang ist, wie ich wohl annehmen kann, einer Anzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses weniger genehm, als die Fortdauer der Brennsteuer an sich sein würde, und ich sehe voraus, daß sich darüber erregte Debatten hier entspinnen werden. Ich will deshalb den Standpunkt der verbündeten Regierungen kurz darlegen.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs haben Sie ersehen, daß die Zunahme der Brennereien in nächster Zukunft eine außerordentlich starke sein wird. Ziffern anzugeben halte ich in diesem Stadium der Angelegenheit nicht für nöthig. Sie finden die meisten Ziffern in der Begründung; andere werden bei den Debatten und später in der Kommission Ihnen mitgetheilt werden, soweit es

(A) möglich ist. Wenn nun diese neuen Brennereien ihr Kontingent erhalten und die Erzeugung des Spiritus in einer über den Bedarf hinaus gesteigerten Weise fortschreitet, so wird unausbleiblich ein Preisfall eintreten. Nicht allein die Hoffnungen derjenigen, welche neue Brennereien jetzt eingerichtet haben oder einzurichten im Begriff stehen, werden getäuscht werden, sondern auch die vorhandenen Brennereien werden erheblich schlechtere Geschäfte machen. Meine Herren, das hat eine ernste wirthschaftliche Bedeutung; denn die Brennerei ist dasjenige Gewerbe, welches unseren leichten Böden, stellenweise unseren leichtesten Böden zu gute kommt, und welches erlaubt, diese leichten und leichtesten Böden noch mit einigem Nutzen zu bewirthschaften.

(Sehr richtig! rechts.)

Hört dies auf, so wird gerade in den minder, in den mindest gut gestellten Theilen der deutschen Landwirthschaft unzweifelhaft ein Nothstand eintreten. Diesen Nothstand hintenanzuhalten, ist der Denaturirungszwang bestimmt. Sein Zweck ist, den undenaturirten Branntwein auf das Maß des wirklichen Verbrauchs einzuschränken, — und das Maß des wirklichen Verbrauchs ist ja ziemlich genau bekannt. Dem Bundesrath soll die Ermächtigung ertheilt werden, von Jahr zu Jahr dieses Maß festzustellen und denjenigen Spiritus, der darüber hinaus erzeugt wird, auf die Denaturirung zu verweisen, falls der betreffende Brenner sich nicht mit der Bezahlung einer erhöhten Brennsteuer einverstanden erklärt. Daß dieses letztere nicht der Fall sein wird, glaube ich annehmen zu können; also ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich sage: falls das Gesetz angenommen wird, wie die verbündeten Regierungen hoffen, so wird nur so viel Trinkspiritus erzeugt werden, als wirklich der Trinkbedarf im Deutschen Reiche erfordert.

Es wird in den Debatten über diesen Gesetzentwurf (B) zweifellos das Wort „Liebesgabe" wieder fallen. Dem möchte ich zuvorkommen, und möchte Sie fragen, ob eine Liebesgabe darin liegt, daß man den Brenner gesetzlich zwingt, ein an sich höher zu bewerthetes Produkt, den Trinkspiritus, in ein minder hoch bewerthetes, den denaturirten Spiritus zu Beleuchtungszwecken und zu anderen Zwecken zu verwandeln. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Eine Liebesgabe liegt in diesem Gesetz in keinem Fall, vielmehr die weise Beschränkung der Produktion auf das Maß dessen, was das deutsche Volk thatsächlich bedarf. Daß wir für eine erhöhte Menge von denaturirtem Spiritus gewerbliche Verwendung haben werden, das zeigt das rasche Aufsteigen der Ziffer des denaturirten Spiritus in den letzten Jahren. Wie ich bereits erwähnte, sind die Verwendungszwecke vielfältiger geworden, und auch innerhalb der einzelnen Verwendungszwecke, beispielsweise der Glühlichtlampe und der Maschinenkraft, hat sich die Verwendung vermehrt.

Die verbündeten Regierungen halten diesen Denaturirungszwang nicht allein für ein nothwendiges Mittel bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse; sie halten ihn auch für ein allgemein nützliches. Wenn dieses Gesetz nicht in Kraft träte, die Brennsteuer also im Herbste dieses Jahres zu Ende ginge, infolge dessen eine Ueberproduktion von Spiritus einträte, und die Spirituspreise rapide sänken, wer hätte den Vortheil? Daß die Landwirthschaft, speziell die leichteren Böden den Nachtheil hätten, habe ich bereits gesagt. Aber wer hätte den Vortheil? Hat ihn der deutsche Arbeiter, der ein Glas Schnaps trinkt! Sicher nicht! Der Preis des Glases Schnaps — im Detail, meine ich selbstverständlich — ist beim Steigen der Spirituspreise in den letzten Jahren nicht gestiegen.

(Sehr richtig! rechts.)

Er wird beim Herabgehen der Spirituspreise nicht fallen. Der Vortheil wird nur den Zwischenhändlern — und in (C) diesem Falle rechne ich auch die Destillateure zu den Zwischenhändlern — und den Gastwirthen zufallen.

(Sehr richtig! rechts.)

Für diese aber zu sorgen, so ehrbar ihr Gewerbe in jeder Beziehung auch ist, liegt den verbündeten Regierungen nicht ob; die verbündeten Regierungen glauben vielmehr, daß das größere Interesse bei der ohnehin schwer bedrängten Landwirthschaft auf unseren leichten Böden liegt, und diese zu schützen, wird der Denaturirungszwang eingeführt werden müssen.

Eine fernere Bestimmung dieses Gesetzes ist die Herabsetzung des Höchstkontingents für die neuentstehenden Brennereien. Dies speziell zu erläutern brauche ich nach dem bereits Gesagten wohl nicht; es steht eng im Zusammenhange mit dem, was ich bereits über das bedrohliche Anwachsen der Produktion gesagt habe, und Sie werden mir beipflichten, daß dieses Mittel in erworbene Rechte überhaupt nicht eingreift. Es trifft nur solche Brennereien, die neu gegründet werden, und die deshalb das Risiko einer jeden Neugründung auf sich nehmen müssen.

Sofern Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs und seiner Ausführung sowie der Ausführungsvorschriften, welche der Bundesrath selbstverständlich dazu wird erlassen müssen — denn der Denaturirungszwang erfordert immerhin eine ziemlich eingehende Beleuchtung vom praktischen Standpunkt der Steuerverwaltung aus — einer Erlaubniß bedürfen, wird dazu im Laufe der Debatte wohl noch häufig Gelegenheit geboten werden. Ich wollte Ihnen mit vorstehenden Worten nur kurz den Standpunkt der verbündeten Regierungen darlegen und die Gründe, welche zur Einbringung gerade dieses Gesetzentwurfs geführt haben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (D) Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke**, Abgeordneter: Meine Herren, trotz der Befürwortung, die der Gesetzentwurf soeben gefunden hat, möchte ich nicht nur dem Wunsch, sondern auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß derselbe nicht zur Annahme gelangt, wenigstens nicht in der Form, in welcher er uns vorliegt. Diese Hoffnung schöpfe ich aus der Haltung insbesondere der Zentrumspresse, der, wie ich erwarten darf, im allgemeinen auch die Haltung der Zentrumsredner entsprechen wird. Wenn bereits im Bundesrath gewisse Widerstände zu überwinden waren, so wird hier im Reichstag die Gegnerschaft naturgemäß noch größer sein.

Der Entwurf schlägt zunächst vor, daß der Bundesrath Genossenschaften, welche überwiegend im gewerblichen Interesse begründet und betrieben werden, „besonders" soll behandeln dürfen — besonders gut natürlich nicht, sondern besonders schlecht. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften, deren Theilhaber die Kartoffeln auf eigenem Acker bauen und die Schlempe im eigenen Stalle verwerthen, standen ja dem Herzen des Fiskus stets am nächsten, und das mag verständlich sein. Jetzt aber soll ganz anders differenzirt werden; jetzt erbittet sich der Bundesrath unbegrenzte Vollmacht gegenüber diesen mehr gewerblichen Genossenschaften. Er würde ihnen, wenn der Vorschlag Gesetzeskraft erlangte, so viel oder so wenig an Kontingent geben dürfen, wie es ihm paßt. Und wer sind nun die Uebelthäter, die in dieser Weise bestraft werden sollen? Die Motive sagen es uns: das sollen kapitalkräftige Unternehmer sein, welche sich mit Landwirthen und auch Nichtlandwirthen in Verbindung setzen, und Maschinenfabriken, die zur Begründung neuer Betriebe Anregung bieten. Nun, meine Herren, wenn dem so ist, so thun die Genannten lediglich etwas, wozu sie berechtigt

(Dr. **Pachnicke.**)

(A) sind, wofür sie an sich noch keine schlechtere Behandlung verdienen. Aber die Motive sagen noch mehr. Sie sehen auch dann die Voraussetzung als gegeben an, wenn es sich um solche Landwirthe handelt, deren bei der Veranlagung zu berücksichtigender Grundbesitz zu klein ist. Ja, sie gehen noch weiter: wenn der Hof zu weit entfernt ist, als daß noch warme Schlempe dahin befördert werden könnte, oder wenn die Verträge die Möglichkeit eines Austausches der Schlempe zwischen den Theilnehmern offen lassen. Alles das entscheidet der hohe Bundesrath und er allein. Dem diskretionären Ermessen wird hier der weiteste Spielraum gegeben, der Willkür Thür und Thor geöffnet. Der kleine Landwirth wird, glaube ich, mit großer Verwunderung hören, daß man es ihm verwehren will, die Form der mehr gewerblichen Genossenschaft zu wählen, wenn diese Form ihm zweckmäßig erscheint. Das Mindeste wäre doch, die Befugnisse einzuengen und sie, soweit irgend möglich, gesetzlich festzulegen. Wer sagt uns denn, daß man nur den vorhin angedeuteten „Mißbräuchen" steuern werde? Die Tendenz des ganzen Entwurfs geht zugestandenermaßen dahin, die Produktion einzuschränken, und dieser Tendenz entsprechend wird man verfahren. Genau so wie beim Verkauf von Sacharin nicht zu erwarten ist, daß er Vielen erlaubt werden wird, so wird man auch hier, wenn das Gesetz erst einmal da ist, den Kreis sehr eng ziehen. Aber auch der kleine Landwirth möchte seine Kartoffeln gut verwerthen und sieht es lieber, daß auf seinem Acker Kartoffeln statt Kiefern wachsen.

Dasselbe ist mit der zweiten Bestimmung der Fall, mit der Herabsetzung der für die Veranlagung zu berechnenden Alkoholmenge im Falle der Neubetheiligung am Kontingent oder der Kontingentserhöhung. Diese Bestimmung würde ebenfalls dazu beitragen, das Anwachsen der Branntweinerzeugung zu beschränken.

Während Sie hier einengen wollen, treffen Sie im (B) dritten und Hauptabschnitt des Gesetzes eine Bestimmung, die — nicht ihrem Zwecke, aber ihrem Erfolge nach — dazu dient, eine Ausdehnung der Branntweinerzeugung herbeizuführen. Der Effekt dieser gesonderten Preisbildung für Trinkbranntwein und für denaturirten ist ja nicht mit Sicherheit vorauszusehen; es können da alle möglichen Ursachen zusammenwirken und einander kreuzen, zum Theil einander aufheben. Aber die gesammte Entwickelungstendenz ergiebt sich von selbst.

Die Erweiterung des Verbrauchs von Spiritus für technische Zwecke erscheint auch uns erwünscht; das ist das Ventil, welches eine Absatzkrise bei zu hoher Produktion verhütet. Bereits in der Kommission von 1895, in der verschiedene Herren, die ich hier anwesend sehe, mit uns gesessen haben, sind wir diesem Gedanken durchaus nicht grundsätzlich entgegengetreten; wir haben damals hauptsächlich gegen die Vergütung für die Ausfuhr polemisirt, und zwar mit dem Hinweis, der sich jetzt als richtig herausstellt, daß der damit verfolgte Zweck kaum erreicht werden dürfte. Aber diese Erweiterung des Verbrauchs von technischem Spiritus ist ja ohne staatliche Dazwischenkunft erfolgt; sie hat im Jahre 1887/88, wie Sie aus den uns übermittelten Ziffern selbst ersehen wollen, 388 000 Hektoliter betragen und ist 1893/94, also vor der Einführung der Brennsteuer, ohne weiteres Zuthun auf 664 000 Hektoliter gestiegen; nach dem Gesetz vom 1895 stieg sie von 808 000 Hektolitern im Jahre 1895/96 auf 1 043 000 Hektoliter im Jahre 1899/1900. Also die Entwickelung ist da; und wenn der Spiritusring sie durch Verabredungen und sonstige Maßregeln befördern wollte — gut! wir können und wollen es nicht hindern. Wir haben ja den Arbeitgebern und den Produzenten überhaupt niemals das Recht bestritten, sich zusammenzuthun zur gemeinschaftlichen Förderung ihrer Zwecke. Wir haben es den Arbeitgebern ebenso wenig bestritten wie den Arbeitnehmern. Aber was wir dabei stets verlangten, (C) war, daß der Staat die Ringbildung nicht noch begünstigen sollte. Der Staat soll nicht Partei ergreifen im wirthschaftlichen Kampfe. Der Entwurf dagegen will, daß der Staat hierzu die Hand bietet, daß Gesetzgebung und Verwaltung regulirend eingreifen.

Welches Prinzip stellen Sie damit auf, und welche Konsequenzen führen Sie dadurch herbei! Die Staatsgewalt bestimmt die Verwendungszwecke eines Bedarfsartikels. Warum nur dieses Bedarfsartikels? warum nur die Verwendungszwecke? Warum nicht auch die Herstellungsmethode und das Herstellungsquantum? Denken Sie beispielsweise an die Bierbereitung! Ich glaube es fänden sich auch da kluge Köpfe, die Ihnen allerlei Mittel angeben könnten, wobei sie profitiren. Aber Sie wollen es nur für den Branntwein — von der Zuckerindustrie sehe ich ab —, Sprit ist ein ganz besonderer Saft.

(Heiterkeit.)

Sie haben schon gestern, und zwar gestern nicht zum ersten Male, eine eigenartige Theorie aufgestellt. Sie unterscheiden zwischen berechtigten und nichtberechtigten Industrien, und das Maß der Berechtigung richtet sich in Ihren Augen nach den näheren oder ferneren Beziehungen zur Gutswirthschaft. Was Sie unter diesem Gesichtspunkte nicht für berechtigt halten, darauf braucht der Gesetzgeber, wie wir gestern hörten, keinerlei Rücksicht zu nehmen. Ja, meine Herren, jedes andere Gewerbe ist dem scharfen Luftzug des freien Wettbewerbs ausgesetzt; es muß die guten und die schlechten Zeiten hinnehmen. Hier dagegen schalten Sie das Gesetz von Angebot und Nachfrage wenigstens zum Theile aus.

Dieser Branntweinsozialismus — welche Verantwortung bedeutet er für die Regierung? Der Bundesrath wird damit thatsächlich zum Aufsichtsrath des Spirituskartells; er hat zu beurtheilen, wie hoch er das Quantum bemessen soll. Wenn er fehlgreift, so (D) kommt auf sein moralisches und politisches Konto die Folge dieses Fehlgriffs.

Meine Herren, wie diese Dinge von denjenigen beurtheilt werden, die hinter dem ganzen Plane stehen, das zeigt mir sehr drastisch der Antrag, welcher dem ganzen Gesetzentwurf zu Grunde liegt, der Antrag, der — es war um Anfang Februar herum — von dem Herrn v. Graß-Klanin und von Herrn Geheimrath Professor Delbrück (Berlin) dem preußischen Landesökonomiekollegium vorgelegt wurde. Er beginnt mit folgenden charakteristischen Worten:

> Das Landesökonomiekollegium erklärt: Die allgemeine Lage der Landwirthschaft hat der Ausdehnung des Kartoffelbaus einen Umfang gegeben, welcher in wachsender Zunahme eine Gefahr der Ueberproduktion in sich schließt.

— Punktum! Und nun:

> Es wird daher die Aufgabe der staatlichen Fürsorge sein, rechtzeitig für die Erweiterung des Absatzes der Erzeugnisse Sorge zu tragen.

Dieses „daher" ist eine Glanzleistung agrarischer Argumentationskunst. Daß andere Potenzen einzugreifen hätten, daß man sich vielleicht auch selber helfen könnte, daran denkt man nicht.

Meine Herren, wie wird sich nun praktisch die Sache gestalten? An der Börse nennt man eine absichtliche Verminderung des Angebots zum Zwecke der Preiserhöhung eine Schwänze. Sie haben gegenüber derartigen Manipulationen immer ein hohes Maß von Entrüstung zu Tage gefördert. Jetzt aber ziehen Sie den Staat heran, daß er diese Manipulationen geradezu dirigiren soll. Was Ihnen sonst als unmoralisch galt, wird hier geadelt; was sonst profan war, wird hier heilig. Und welche Spekulationen werden sich daran knüpfen! Man überlege sich

(Dr. **Pachnicke.**)

(A) einfach den Hergang! Es wird eine bestimmte Menge von Trinkbranntwein aus dem Markte genommen — sagen wir einmal, ein Plus von 20 Millionen Litern. Das wird bekannt. Man fürchtet, daß das Angebot knapp wird, und es kommt zu einer Preissteigerung für Trinkbranntwein. Statt vielleicht auf 44 — gestern war die Notiz 44,2 — springt der Preis auf 48, auf 50.

Nun aber giebt es im Gesetz auch noch die Bestimmung, wonach der Bundesrath für den Fall, daß er glaubt das zur Denaturirung bestimmte Quantum zu hoch bemessen zu haben, in der Lage ist, es wieder herabzusetzen. Jetzt kommen die Leute, die mit diesen Dingen zu thun haben, und erklären: das Quantum war zu hoch gegriffen; wir müssen es ermäßigen, d. h., wir müssen die Menge des verfügbaren Trinkbranntweins wieder erhöhen. Infolge dieser zweiten Manipulation steigen die Preise. Wer diesen Wechsel der Konjunktur richtig zu benutzen weiß, kann ein gutes Geschäft machen; ein noch besseres der, der vorher weiß oder wittert, wie es kommen könnte.

Aber ich frage weiter: ist es denn ausgemacht, daß Sie auf diesem Wege den Zweck, den Sie damit verbinden, auch erreichen? sind Sie sicher, daß der Konsum ein wesentlich erhöhtes Quantum von technischem Spiritus schon gegenwärtig aufnimmt? Wenn man sich darin verrechnet, dann werden wieder Ungelegenheiten entstehen. Sie werden voraussichtlich ihren Zweck so lange nicht erreichen, bis noch eines hinzutritt, was ebenfalls in Erwägung gezogen ist: die Erhöhung des Petroleumzolles. Darauf geht man aus. Man will diesen Zoll von 6 womöglich auf 10 Mark hinaufsetzen. Ich verrathe nichts, wenn ich, Zeitungsnachrichten folgend, sage, daß auch im Wirthschaftsausschuß schon davon die Rede war, möglicherweise mit der Begründung, daß es im Interesse der nationalen Arbeit nützlich erscheinen würde, die Pe-

(B) troleumraffinerie nach Deutschland herüberzuziehen. Welche Begründung man immer für die Sache vorbringt, thatsächlich will man die Erhöhung des Petroleumzolles. Lesen Sie die Schrift des Herrn Geheimraths Delbrück, dann finden Sie an mehreren Stellen den Gedanken ausgesprochen: „der voll denaturirte Spiritus kann nur zum Konkurrenzpreis mit Petroleum aufgesetzt werden; diesen Konkurrenzpunkt mit Petroleum müssen wir erreichen." Wenn man es nicht auf eine Weise erreicht, wird man versuchen, es auf andere Weise zu erreichen.

Ist dann der Zusammenbruch dieses verkünstelten Systems wieder da, dann wird man abermals ein Gesetz machen, — man glaubt ja den dazu gehörigen Einfluß zu besitzen. Das ist es, was wir hier, selbst vom Standpunkt der Interessenten aus, für bedrohlich finden, daß der Gesetzgebungsapparat fortwährend in Bewegung gesetzt worden ist und noch werden wird. Im Jahre 1886 wurde das Monopol vorgeschlagen, glücklicherweise nicht durchgesetzt. Im Oktober 1887 wurde die Kontingentsprämie oder — ich bediene mich nun des Ausdrucks, der vorher gebraucht worden ist, wenn auch in anderem Zusammenhang, — die „Liebesgabe" eingeführt, jene Steuer mit doppeltem Boden, 50 und 70 Mark Verbrauchsabgabe. Damals leugnete man noch, daß diese Differenz von 50 und 70 Mark im Preise voll zum Ausdruck kommen würde. Herr v. Scholz erklärte, es werde ganz anders kommen, als unsere Freunde meinten; es würden nicht nur die Spiritusinteressenten, sondern auch Andere davon Vortheil ziehen. Ja, anders ist es gekommen, aber anders, als der Finanzminister sich damals ausgesprochen hat, und die Herren selbst haben nachher einen ganz veränderten Standpunkt eingenommen. Sie fanden es sehr bald dem Sinne des Gesetzgebers entsprechend, daß die Differenz voll zum Ausdruck komme, und nahmen die Berechtigungsscheine, das Stück zu

20 Mark, als etwas Selbstverständliches entgegen. Es (C) tauchte einmal der Gedanke auf, man müsse doch eigentlich selbst vom Standpunkt derer, die das Kontingent nicht ohne weiteres verwerfen, eine andere Politik einschlagen, und zwar gründet sich dies auf folgende Erwägung. Man sagte: gut, diese hohe Abgabe auf Branntwein mußte einen Verbrauchsrückgang herbeiführen und hat ihn herbeigeführt. Der Rückgang war doch aber nur vorübergehend, nicht dauernd. Thatsächlich ging der Trinkverbrauch von 1,7 Millionen inzwischen auf 2,4 Millionen herauf. Das beweist, daß es nur eine vorübergehende Erscheinung war. Deshalb sollte man dahin gelangen, das Kontingent allmählich zu amortisiren, es nach und nach wieder zu verkürzen, um gesundere Zustände herbeizuführen. Ich erinnere mich, daß der Herr Kollege Müller (Fulda) in der Kommission im Jahre 1895 die Kürzung des Kontingents um ein Zehntel vorgeschlagen hat. Man glaubte zu jener Zeit zu wissen, daß in anderen Kreisen eine noch weitergehende Kürzung ernsthaft in Erwägung gezogen war. Davon wollten die Herren, die sich hier betheiligt fühlen, namentlich von der rechten Seite dieses hohen Hauses, nichts wissen. Der agrarische Mund leugnete die Liebesgabe, die agrarische Hand griff darnach und hielt so zähe daran fest, wie etwa die mecklenburgischen Ritter an ihrer mittelalterlichen Verfassung.

(Heiterkeit rechts.)

Seit dem Gesetz von 1887 sind gut 13 Jahre ins Land gegangen, und wenn Sie für jedes Jahr auch nur 40 Millionen rechnen, so sind es bereits 520 Millionen, die auf diese Weise der Spiritusindustrie zuflossen.

Nach dem Gesetz von 1887 wurde das Gesetz von 1891 fertig, das die steuerliche Kontrole gebührenfrei machte, die Materialsteuer regelte und den Zoll für Liköre und Branntweine heraufsetzte. Alsbald kam das Gesetz von 1895, verlängerte die Kontingentsperiode auf 5 Jahre, (D) führte die Brennsteuer ein, um die Vergütung für die Ausfuhr und für die Denaturirung gewähren zu können. Kaum waren drei Jahre ins Land gegangen, so beseitigte das Gesetz von 1898 das letzte Feigenblatt und ließ die Liebesgabe in ihrer ganzen klassischen Nacktheit erscheinen

(Heiterkeit);

denn es traf Vorsorge dafür, daß das Kontingent immer hinter dem Trinkverbrauch, also das Angebot hinter der Nachfrage zurückblieb, damit die vollen 20 Mark lukrirt werden konnten.

Aber nicht nur die Gesetzgebung ist in den Dienst dieser Sache gestellt worden, sondern auch die Verwaltung hat unablässig dafür gearbeitet. Von den Berechtigungsscheinen sprach ich schon. Außerdem sind die Tarife für denaturirten Spiritus herabgesetzt, die Vergütungen erhöht worden, kurz, der Bundesrath war immer treu, hold und gewärtig, wie man das früher ausgedrückt hat.

Das letzte Glied in dieser Kette ist das Monopol. Es sind ja eine Reihe von Herren offenherzig genug, sich dazu zu bekennen. Ich erinnere z. B. an Herrn v. Dieft-Daber; aber auch Andere könnte ich nennen. Herr v. Dieft-Daber hat vorgeschlagen: der Staat kauft sämmtlichen Branntwein von den Produzenten zum Preise von 50 Mark — billiger machte er es nicht — und übermittelt ihn dann an die Rektifikateure und Destillateure; das wäre ein Seitenstück zu dem Antrag Kanitz, von dem sozialistischen Gesichtspunkt ausgehend, daß der Staat hier einzugreifen hat

(Zuruf links);

es ist sozialistische Politik, nur zu Gunsten einer begüterten Klasse und betrieben von solchen, denen keine Maßregel scharf genug ist, um den Sozialismus, wenn er in Arbeiterkreisen auftritt, zu bekämpfen.

(Sehr richtig! links.)

(Dr. Pachnicke.)

(A) Das jetzige Gesetz, meine Herren, ist der Regierung von den bereits genannten Herren eingegeben, die den Antrag beim preußischen Landesökonomiekollegium stellten. Die Reichsregierung hat ihren Spiritus von den Herren v. Graß-Klanin und Delbrück bezogen.

(Heiterkeit.)

Jener Antrag liegt vor, und damit ist die Geschichte dieses Gesetzentwurfs von vornherein gekennzeichnet. Und, meine Herren, dieselben, die das Gesetz suggerirten, werden auch die Handhabung zu suggeriren suchen.

Damit komme ich auf das Verhältniß der Regierung zum Ringe — oder, um mich korrekt auszudrücken, zum Verwerthungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten und, soweit die Gesellschaft der Spritfabriken in Frage kommt, zur „Zentrale der Spiritusverwerthung". Im April 1899 begründet und jetzt bereits etwa 75 Prozent der ganzen Produktion beherrschend, erfährt der Ring sicherlich durch das neue Gesetz eine weitere Stärkung. Diese Behauptung beweise ich durch eine Aeußerung desjenigen Herrn, der mir der kompetenteste zu sein scheint, durch das Zeugniß des Herrn Professors Delbrück. Er sagt in der Broschüre, die Ihnen ebenfalls vorgelegen hat, und die den Vortrag wiedergiebt, den er hier in den Reichstagsräumen hielt, ausdrücklich:

> Die Denaturirungspflicht erweitert die Zahl derjenigen, die für den Absatz des technischen Spiritus sorgen; sie erleichtert also dem Verbande die Arbeit.

Der Gesetzentwurf — das füge ich hinzu — zwingt auch die Außenstehenden, zu denaturiren, und giebt denselben immer weniger Veranlassung, draußen stehen zu bleiben. Der Ring würde sonst vielleicht einmal zusammengebrochen sein, wird aber jetzt künstlich gestützt.

Warum ich annehme, daß der Ring nicht die Lebenskraft besitzt, die er sich zutraut, das ist ebenfalls sehr (B) leicht gesagt. Dem Ringe ist es zwar gelungen, eine Regelung des Absatzes durchzuführen; es ist ihm aber nicht gelungen, eine Regelung der Produktion durchzuführen, und das wäre sein Todeskeim, wenn nicht jene politischen Einflüsse jetzt hilfreich hinzutreten würden. Ich will nicht sagen, daß das Gesetz direkt die Monopolstellung des Ringes bedeutet; das wäre übers Ziel hinausgeschossen; in dem Maße aber, wie dieses Kartell an Herrschaft gewinnt und sich der Monopolstellung nähert, wird es auch seine Macht gebrauchen. Daß der Ring frei von Sentimentalität ist, das hat er bewiesen durch den Versuch der Detarifirung für die Seehäfen; das hat er bewiesen durch die Preistabellen, die da gelten für das westliche und für das östliche Absatzgebiet, sowie durch die Kontrakte, denen sich seine Abnehmer fügen müssen. Meine Herren, das halte ich auch für ganz selbstverständlich: der Ring will, wie alle Ringe, verdienen und richtet danach seine Wirksamkeit ein.

Thatsächlich würde die Folge sein, daß der Preis für den Trinkbranntwein in die Höhe geht. Das will ja der Entwurf. Die Motive sagen zwar nur, es soll dem Preisdruck entgegengewirkt werden, der durch Ueberzeugung bewirkt wird; aber, meine Herren, einem Preisdruck entgegenwirken oder einen höheren Preis erzielen, das heißt beides, auf gute Preise halten. Wir haben mit höheren Trinkbranntweinpreisen zu rechnen, falls dieses Gesetz durchgehen sollte. Nun ist aber jetzt schon der Preis ungefähr viermal so hoch wie der Eigenwerth der Waare. Wenn Sie eine Verwerthung des Zentners Kartoffel zu etwa 1 Mark zu Grunde legen, wenn Sie dann die entsprechende Zahl von Zentnern Kartoffeln zusammenrechnen, die zur Erzeugung eines Hektoliters Spiritus nöthig ist, so kommen Sie auf einen Selbstkostenpreis von rund 25 Mark, ohne Steuer. Diese Rechnung präzise aufzustellen, ist bekanntlich ebenso schwer, (C) wie etwa die Produktionskosten für 1 Zentner Roggen zu ermitteln; aber wie immer Sie die Ziffer berechnen wollen, es ist jetzt bereits eine wesentliche Vertheurung durch die bestehende Steuer für den Konsumenten hervorgerufen.

Nun sagen Sie freilich: das wird niemand beklagen, aus ethischen Rücksichten werden wir es mit Freuden begrüßen. Ja, man ist noch weiter gegangen: man hat einen Antrag eingebracht im preußischen Abgeordnetenhause, wonach man zur Verhütung der schädlichen Folgen des Branntweingenusses Einschränkungen des Schankgewerbes, Polizeimaßregeln und dergleichen vorschlägt und zuletzt sogar noch empfiehlt, anzuordnen, daß die Jugend in der Schule, besonders im Wege des Anschauungsunterrichts, über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt werde. Ich weiß nicht, wie man sich das denkt, vielleicht dadurch, daß man in den Klassenzimmern rothe Nasen abbildet.

(Heiterkeit.)

Genug, wir finden die Herren am Werke, möglichst den Konsum an Trinkbranntwein einzuschränken; das halten sie für höchst moralisch. Ich auch. Ich muß aber sagen, das Allermoralischste wäre, den Branntwein gar nicht erst zu brennen; denn es trinkt niemand Branntwein, den nicht ein Brenner zuvor erzeugt hätte.

(Heiterkeit.)

Außerdem giebts ein viel wirksameres Mittel, um den Alkoholgenuß, der eine so weite Verbreitung im Volke gefunden hat, zu bekämpfen, und das ist eine bessere Ernährung. Kräftigere, reichlichere, billigere Nahrungsmittel, eine bessere Lebenshaltung überhaupt thut sehr viel mehr als Polizeimaßnahmen und Abbildungen, und ich kann nur bedauern, daß wir nach dieser Richtung hin so ganz die Unterstützung der „ethischen" Herren entbehren müssen.

Meine Herren, es ist doch nicht so ganz gleichgiltig, wie hoch der Preis sich stellt. Wir müssen damit rechnen, daß es die Armen und die Aermsten sind, die zum Alkohol (D) greifen, weil sie das theure Bier und den noch theureren Wein nicht bezahlen können; sie trinken Schnaps, um sich über das Manko an Kraft gelegentlich hinwegzutäuschen. Insbesondere die Landbevölkerung ist hier mit hohen Prozentsätzen betheiligt. Der mittlere und kleine Bauer ist für sich selbst Konsument und zugleich für sein Gesinde. Unsere kleinen Landwirthe bekommen einfach kein Dienstpersonal, wenn sie nicht das herkömmliche Quantum Schnaps gewähren.

(Heiterkeit und Widerspruch rechts.)

— Ja, meine Herren, das ist ja selbstverständlich. Die Last wird zum großen Theil vom platten Lande getragen. Und jene Leute werden, wenn sie erst den ganzen Zusammenhang kennen, dies darum besonders unangenehm empfinden, weil es hier nicht das Reichsbedürfniß war, das die Vertheurung hervorrief, sondern der spezielle Vortheil von Interessenten, denen der Staat noch behilflich ist, die Gewinne zu mehren. Leider ist es hier wie überall so: was der Eine gewinnt, verliert der Andere. Dem deutschen Verbraucher darf aber nicht mehr zu viel zugemuthet werden. Wie Sie aus der neuesten Abrechnung ersehen, beträgt die Einnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern im Deutschen Reiche jetzt bereits über 800 Millionen Mark.

Meine Herren, ich komme zum Schluß. Der Entwurf trifft nicht den Kern. Worüber wird geklagt? Ueber die Produktionsvermehrung, die die Rentabilität gefährdet. Sie stärken aber den Ring, gleichviel, ob bewußt oder unbewußt; und ist er stark genug, dann wird er, wie jeder andere, verdienen wollen und die Preise, sobald die Marktlage dies irgendwie gestattet, entsprechend hinauf- und nicht herabsetzen. Je höher aber die Preise, desto größer der Anreiz zur Begründung neuer und zur Erweiterung bestehender Betriebe. Aus diesem fehlerhaften

(A) Zirkel kommen Sie aber nicht heraus. Ist hiernach ein höchstens vorübergehender, auf die Dauer aber fragwürdiger Vortheil für die Produzenten mit dem Gesetz verbunden, so bedeutet dasselbe andererseits ein Unrecht gegen die kleinen Landwirthe, die Sie von der gewerblichen Genossenschaft ausschließen würden, und eine Benachtheiligung des Verbrauches von Trinkbranntwein. Gesunde Verhältnisse schafft der Entwurf nicht, nur eine weitere Verkünstelung. Nimmt man dann noch hinzu, daß — und ich denke, dies wird nach mir des weiteren ausgeführt werden — der Entwurf auch noch den Osten günstiger behandelt als den Süden, so sind für uns Gründe genug, um dem Gesetzentwurf kein Wohlwollen entgegenzubringen und sein Zustandekommen nicht zu wünschen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat der Versuchung nicht widerstehen können, einige retrospektive Betrachtungen über die Grundlagen aller Spiritussteuergesetze zu machen. Ich will ihm in dieser Ausführlichkeit auf dem Wege nicht folgen, möchte aber doch einfach folgende Thatsachen konstatiren, welche er zu bestreiten nicht in der Lage sein wird.

Ich glaube, noch nie ist es einer Gesetzgebung gelungen, das Ziel, das sie sich gesteckt hat, in so wirksamer und angemessener Weise zu erreichen, wie durch das Spiritussteuergesetz. Alle die Herren, die die Verhältnisse kennen, werden mir zugeben, daß die früheren Versuche, eine höhere Steuer aus dem Spiritus zu ziehen, stets mit dem Niedergang zahlloser, in die Tausende gehender kleiner Brennereien verbunden gewesen ist. Noch jetzt sehen Sie auf vielen Gütern des Ostens Gebäude stehen, die früher alte Brennereien gewesen sind und jetzt keine Verwendung finden können, weil sie nicht gebraucht werden.

(B) (Sehr richtig! rechts.)

Das ist eine Last, die damals der Grundbesitz hat auf sich nehmen müssen ohne Entschädigung.

Wie stellt sich nun jetzt die Wirkung des Spiritussteuergesetzes? Wir haben einen Rückgang von etwa 100 Millionen Liter Trinkbranntwein gehabt, also einen sehr erheblichen Rückgang, der noch nicht annähernd ausgeglichen ist durch die von dem Herrn Vorredner erwähnte Steigerung von 1,7 auf 2,4 Millionen Liter, die vorzugsweise auf die Vermehrung der Bevölkerung zurückzuführen ist. Wir haben also einen Rückgang des Konsums von Trinkbranntwein um zirka 100 Millionen gehabt. Ist das erwünscht oder nicht? Es ist im ethischen Interesse zweifellos erwünscht, und wir haben in keinem Kulturlande jetzt so wenig unter der Trunksucht der Bevölkerungsmassen zu leiden wie gerade in Deutschland. Vergleichen Sie damit England und andere Länder, so werden Sie finden, daß die Trunksucht dort viel größere Dimensionen hat als bei uns.

Zweitens hat das Reich 100 Millionen Mark mehr aus dem Branntwein herausbekommen als früher. Die Einnahme beträgt jetzt praeter propter 150 Millionen. Das ist doch ein anerkennenswerthes Ziel, was erreicht ist.

Endlich, meine Herren — und das ist das wichtigste — diese Steuer hat eingeführt werden, ohne den Kleinbetrieb zu vernichten. Man kann im Gegentheil sagen: der Kleinbetrieb hat eine Kräftigung, eine wirksame Unterstützung im Kampfe gegen den Großbetrieb durch dieses Steuergesetz erst bekommen.

(Sehr richtig! rechts.)

Sehen Sie sich freundlichst die Tabelle an, die die Vorlage bringt, da sehen Sie, daß von den 7838 im Betriebe befindlichen Brennereien nicht weniger als 7641 sind, deren Produktion geringer ist als 300 Hektoliter, die man also höchstens zu den mittleren Betrieben rechnen kann. Wir haben also nur eine ganz verschwindend kleine (C) Zahl von Großbetrieben, und das ist ein Erfolg, der, glaube ich, in der Steuergesetzgebung bisher noch auf keinem Gebiet und von keinem Staat erreicht ist.

Daß dieses Gesetz ein gutes ist, geht auch daraus hervor, daß alle Staaten, welche sich eine Branntweinsteuerreform zur Aufgabe gesetzt haben, eigentlich auf den Grundlagen dieses Gesetzes aufgebaut haben. Das finden Sie in Oesterreich, in Ungarn, in Rußland, wo allerdings später andere Bestimmungen eingeführt sind.

Meine Herren, die Bevölkerung giebt jetzt also nicht mehr für die Befriedigung ihres Trinkbedürfnisses aus als vor der Einführung des Branntweinsteuergesetzes; aber die 100 Millionen, die das Reich jetzt an Steuern bekommt, sind für die Bevölkerung dadurch gespart, daß der Konsum um 100 Millionen Liter zurückgegangen ist.

Nun muß ich offen sagen: ich bin wiederholt dem Bedenken in den Kreisen der Großgrundbesitzer des Ostens begegnet, ob es ihren Interessen entspräche, die Kontingentirung aufrecht zu erhalten. Sie sagen — und ich glaube, nicht mit Unrecht —: wir werden einen Kampf gegen die kleinen Betriebe sowie die theurer produzirenden süddeutschen Brennereien haben, der vielleicht einige Jahre dauert; aber in ganz kurzer Zeit werden die kleinen Brennereien, ebenso auch die süddeutschen Brennereien und die des Westens, vernichtet sein, und unserem Interesse wird es vielleicht mehr entsprechen, die ganze Kontingentirung aufzugeben und dafür diese Konkurrenten zu beseitigen. Ich bin dieser Auffassung stets energisch entgegengetreten, weil ich mich hier nicht auf den Standpunkt der großen Brennereien des Ostens stelle, sondern weil ich wünsche, die kleinen Betriebe zu erhalten, und weil ich namentlich auch Rücksicht auf Süddeutschland nehmen will, das zweifellos genöthigt sein würde, den Brennereibetrieb aufzugeben, wenn das Kontingent beseitigt würde.

Es ist ganz zweifellos, daß ein höherer Preis für (D) den Trinkbranntwein berechtigt ist, nicht bloß aus ethischen Gesichtspunkten, um dem Branntweinkonsum der großen Massen entgegenzutreten, sondern auch, weil es ein werthvolleres Produkt ist als der denaturirte Spiritus und schließlich die Grundlage für die Erhaltung der Brennereien bildet. Sie können den Branntwein für Denaturirungszwecke so billig wie möglich setzen, aber Sie müssen den Brennereien den Absatz eines gewissen Quantums zu einem höheren Preise ermöglichen, wenn überhaupt der Betrieb soll aufrecht erhalten werden können. Ebenso erwünscht ist die Ermäßigung der Preise für den denaturirten Branntwein. Ich freue mich, daß der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts bereits dazu übergegangen, seine agrarischen Neigungen zu bethätigen und eine Spiritusglühlampe anzuschaffen

(Heiterkeit);

aber ich glaube, das wird in noch viel weiterem Umfang der Fall sein. Der Spiritus ist durchaus konkurrenzfähig, sowohl in Bezug auf Brennzwecke, als auch als Motor. Diese Versuche sind durchaus gelungen, und für die landwirthschaftlichen Betriebe des Ostens ist es geradezu eine Lebensfrage, einen billigen Motor zu bekommen für landwirthschaftliche Zwecke; denn wir wohnen im Osten sehr weit von den Kohlenproduktionsstätten ab, und die Kohlen stellen sich infolge dessen sehr theuer, und wenn wir einen Ersatz für Kohlen finden, so ist das ein hervorragendes landwirthschaftliches Interesse.

(Sehr gut! rechts.)

Die Motive sagen, zweifellos stehe eine bedenkliche Absatzkrisis bevor. Darüber kann nicht der geringste Zweifel sein, und auch der Herr Vorredner hat anerkannt, daß diese Thatsache die allerernsteste Aufmerksamkeit verdient. Nun frage ich Sie: auf welchem Wege wollen Sie diese Ueberproduktion beseitigen? Wollen die Herren von

(Gamp.)

(A) jener Seite einen praktischen Vorschlag machen? Das wäre mir im höchsten Maße erwünscht; denn ich kaprizire mich durchaus nicht auf den von der Vorlage vorgeschlagenen Weg. Finden Sie einen verständigeren Weg, so bin ich bereit, mich mit Ihnen darüber zu verständigen. Aber ich glaube, mit dem Herrn Kollegen Dr. Pachnicke wird eine Verständigung nicht möglich sein.

(Sehr gut! rechts.)

Denn wenn der Herr Kollege Dr. Pachnicke sagt, er begriffe nicht, wie sich der Staat in die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse dieses Industriezweiges hineinmischen dürfe, wie der Staat — wie er sich ausdrückte — „den Luftzug des freien Wettbewerbs beseitigen" wollte, — ja, Herr Abgeordneter Dr. Pachnicke, wenn Sie den Unterschied zwischen diesem Industriezweige und den anderen Produktionszweigen nicht begreifen können, so bedaure ich das sehr; aber daß dieser Unterschied vorliegt, ist ganz klar. Der Unterschied ist darin begründet, daß das Reich 150 Millionen aus dieser Industrie als Steuer herauszieht, daß das Reich sich also selbst „hineingemengt" hat in die Produktions- und Absatzbeziehungen. Wenn das Reich der Spiritusindustrie das Leben nicht so erschwerte durch die Besteuerung des Branntweins, so könnten Sie vielleicht mit Recht verlangen, daß das Reich sich nicht hineinmengen solle; aber wenn das Reich sich durch die Steuer hineinmengt, wenn das Reich gerade aus den ärmsten Bodenklassen die größten Steuererträge herauszieht, so hat das Reich nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, für diese Produktionszweige einzutreten.

(Sehr richtig! rechts.)

Das Reich hat aber auch das dringendste Interesse, diese Industrie zu unterstützen, abgesehen von den landwirthschaftlichen Rücksichten, die der Herr Staatssekretär vorzuheben die Güte gehabt hat. Denn, meine Herren, was würde es für eine Folge haben, wenn die inländische (B) Spiritusindustrie zurückginge? Abgesehen von den Ruinen, die entstehen würden, abgesehen von dem Rückgang der Steuerfähigkeit, so würden wir genöthigt sein, den Spiritus aus dem Auslande zu beziehen, und die Steuern würden dann wahrscheinlich eine kolossale Minderung erfahren. Ich halte es für zweifellos, daß dann die Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken erheblich eingeschränkt und vertheuert werden würde. Denn Sie können bei dem Bezug aus dem Auslande nicht den technischen Spiritus günstiger behandeln als den zu Trinkbranntwein verarbeiteten. Wir haben große Industriezweige, die hervorragend auf die Verarbeitung von Branntwein zu technischen Zwecken angewiesen sind; sie würde man schädigen, wenn man die einheimische Fabrikation unmöglich macht.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Pachnicke sagt, das ganze Gesetz wäre nur im Interesse des Verwerthungsverbandes. Nein, Herr Pachnicke! Sie stehen doch wirthschaftlich und politisch dem „Berliner Tageblatt" sehr nahe; ich entnehme wenigstens aus der energischen Bekämpfung, die die „Freisinnige Zeitung" dem Tageblatt immer zu Theil werden läßt, daß es ein Blatt Ihrer politischen und wirthschaftlichen Auffassung ist. Da heißt es ausdrücklich:

> Bezüglich der Novelle zum Branntweinsteuergesetz wird geflissentlich die Ansicht verbreitet, daß bei Annahme der Denaturirungspflicht die bisher unabhängig gebliebenen Brenner gezwungen sein würden, der Zentrale beizutreten. Es kann dieser Auffassung nicht scharf genug entgegengetreten werden, da sie geeignet ist, ängstliche Gemüther in der That dem Ringe zuzuführen. So sehr auch der Vorschlag, einen Theil der Spiritusproduktion zwangsweise zu denaturiren, bekämpft werden muß, weil er einen bis jetzt unerhörten Eingriff in die Gewerbefreiheit bedeutet so, wenig ist auch nur der geringste Grund (C) vorhanden, daß bisher frei gebliebene oder mit Ablauf dieser Kampagne frei werdende Brenner dadurch sich in den Ring drängen lassen sollten; denn die Denaturirungspflicht wird natürlich alle Brenner gleichmäßig treffen, die Ringbrenner nicht minder als die außenstehenden.

(Hört! hört! rechts.)

Also, Herr Kollege Pachnicke, haben Sie die Güte — ich glaube, daß hier einmal das „Berliner Tageblatt" recht hat —, sich an diese Ausführungen freundlichst halten zu wollen; sie beruhen doch auf einer gewissen Sachkenntniß.

Meine Herren, dieser Kampf des Spiritus gegen die sonstigen in Konkurrenz tretenden Beleuchtungsmittel ist sehr aussichtsvoll, auch wenn der Petroleumzoll nicht erhöht wird.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Ich kann übrigens positiv versichern: in den Kreisen, die mir nahe stehen, ist von einer Anregung auf Erhöhung des Petroleumzolles nichts bekannt

(hört! hört! links),

und wenn Herr Abgeordneter Pachnicke aus dem Wirthschaftlichen Ausschusse, der meines Wissens vertraulich getagt hat, und wo die Betreffenden — ich will nicht sagen, sich das Ehrenwort gegeben haben; aber das ist ja bei anständigen Leuten auch nicht nöthig, es genügt, wenn man sich gegenseitig verpflichtet, nichts zu sagen — wenn er aus diesen Kreisen die Mittheilung über den Petroleumzoll bekommen hat, so würde ich ihm sehr dankbar sein, wenn er die Güte hätte, den Namen des betreffenden Herrn zu nennen, damit wir wissen, ob dieser Wunsch aus agrarischen Kreisen oder etwa aus den Kreisen der Oelindustrie laut geworden ist.

Meine Herren, der Herr Kollege Pachnicke ist sehr energisch für die kleinen landwirthschaftlichen Genossen- (D) schaften eingetreten. Ich begegne mich mit ihm in dieser Sympathie vollständig; ich bedaure aber, daß er nicht die richtigen Wege angedeutet hat, um seine sympathischen Regungen sachgemäß zu bethätigen. Worüber die Vorlage sich beschwert, ist nicht, daß die kleinen Landwirthe zu große Vortheile aus dem bisherigen Branntweinsteuergesetz haben, sondern sie beschwert sich meines Erachtens ganz mit Recht darüber, daß gegen die Absicht des Gesetzes, welches die Landwirthe schützen wollte und den „landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien" ein Kontingent zuwenden wollte, eine Entwickelung hervorgetreten ist, die diese Vortheile nicht den Landwirthen, sondern den gewerblichen Unternehmern zuwendet, und da in bewußter Abweichung von den Absichten des Gesetzes Gründungen stattgefunden haben, die nicht der Herr Abgeordnete Pachnicke und kein Einziger, der nur die leiseste Ahnung von landwirthschaftlichen Verhältnissen hat, als landwirthschaftliche Genossenschaften wird bezeichnen können und wollen.

Ich habe hier einen Vertrag — er steht den Herren zur Verfügung — er ist ein Muster, nach dem Dutzende von Verträgen abgeschlossen sind —, wonach unter der Firma soundso eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird, bei der der Eine, der eine Brennerei hat, die Brennerei einwirft, die mit 99 000 Mark bewerthet ist, und dann noch 10 Genossen à 100 Mark sich dabei betheiligen; dann sind die Hunderttausend Mark voll. Meine Herren, ist das eine landwirthschaftliche Genossenschaft? Die Landwirthe wohnen ganz zerstreut, unter Umständen 10 oder 20 Meilen vom Sitz der Genossenschaft, und die Schlempe wird ihnen als Trockenschlempe zugeschickt. Halten Sie das für eine landwirthschaftliche Genossenschaft? Erklären Sie freundlichst, ob Sie das unter einer landwirthschaftlichen Genossenschaft verstehen!

(Gamp.)

In diesem Vertrage sind dann noch einige Bestimmungen, die auf den Laien den Eindruck machen sollen, als ob es sich um eine landwirthschaftliche Genossenschaft handelt. Da heißt es z. B. im § 9:

> Die Gesellschafter sind verpflichtet, die sämmtliche in der Brennerei erzeugte Schlempe in ihrer Ackerwirthschaft zu verfüttern. Die Vertheilung geschieht nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedürfnisses und der Größe der einzelnen Ackerwirthschaften.

Dies erweckt den Anschein, als ob wirklich die Schlempe vertheilt wird nach Maßgabe des Bedürfnisses und dem Verhältniß der Ackerfläche. Davon ist keine Rede; denn im Schlußsatz heißt es:

> Die Festsetzung des Preises für die abzugebende Schlempe erfolgt halbjährlich im voraus durch die Gesellschafterversammlung.

(Hört! hört! rechts.)

Also die Schlempe wird verkauft an die sogenannten Genossen; und was die Gesellschafterversammlung zu bedeuten hat, das wird jeder verständige Mann wissen, wenn er berücksichtigt, daß der eine Gesellschafter mit 99 000 Mark und 10 andere mit je 100 Mark betheiligt sind. Glauben Sie, die 10 Personen haben das Mindeste in der Gesellschaftsversammlung zu sagen? Und wie operiren diese Herren? Mit diesem Vertrage reisen die Agenten im Lande herum, und wo sie Einen finden, der eine Brennerei hat, da wird schnell eine Genossenschaftsbrennerei gegründet.

Aber weiter, meine Herren! Mir ist ein Fall mitgetheilt, wo der Eine, der schon eine Brennerei hat, $1\frac{1}{2}$ Meter von derselben — sage und schreibe $1\frac{1}{2}$ Meter davon — eine neue Brennerei erbaut hat, die er auch „Genossenschaftsbrennerei“ nennt. Für diese sogenannte Genossenschaftsbrennerei dient dieselbe Dampfanlage und wird dieselbe Maschine verwendet. Ja, meine Herren, sind das nicht Betrügereien, um den richtigen deutschen Ausdruck dafür zu gebrauchen?!

(Sehr wahr! rechts.)

Meine Herren, wir wollen weiter nichts, als das, was die frühere Gesetzgebung wollte, im Interesse der Landwirthe wieder herstellen; wir wollen, daß der Begriff des landwirthschaftlichen Nebenbetriebes auch für die Brennereien erhalten bleibt. Ich glaube, das ist nicht schwer zu erreichen, wenn man einige Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen würde, die die Befugnisse des Bundesraths etwas einschränken. Ich will diese Bestimmungen, wie ich sie mir denke, hier vorlesen, nicht, weil ich glaube, daß sie jetzt schon einwandfrei formulirt sind — ich habe sie erst seit gestern flüchtig formuliren können —, wohl aber zu dem Zweck, damit weitere Kreise, die Herren aus Bayern u. s. w. und die Herren Bundesrathsbevollmächtigten sich mit der Sache beschäftigen können und sich nachher in der Kommission in der Lage befinden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Gesetzgebung von 1887 verlangt zwei Kriterien für den Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei: es sollen die Rückstände in dem landwirthschaftlichen Betriebe verarbeitet werden, und es soll der Dung in dem Landwirthschaftsbetriebe verwendet werden. Ich glaube, daß man vor allem darauf hinwirken sollte, den Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei davon abhängig zu machen, daß sie bestimmt ist, die eigenen Produkte der Landwirthschaft zu verarbeiten. Meine Herren, ich wünsche, daß nur diejenigen Bauern, die Kartoffeln oder Getreide bauen, sich zu einer genossenschaftlichen Brennerei zusammenschließen können, um ihre Kartoffeln und ihr Getreide möglichst gut zu verwerthen. Das wird sich für die bereits bestehenden landwirthschaftlichen Brennereien nicht mehr machen lassen, da wir mit dem Zustande, wie er sich auf Grund der früheren Gesetzesstimmungen entwickelt hat, werden rechnen müssen. Aber für die Zukunft halte ich allerdings diesen Grundsatz für unanfechtbar und möchte meinen, daß man eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen sollte, wonach als landwirthschaftliche Brennerei nur diejenige anzusehen ist, die zur Verarbeitung der von den landwirthschaftlichen Genossen im Verhältniß zu ihrer Betheiligung erzeugten Produkte bestimmt ist. Dann, meine Herren, werden Sie richtige landwirthschaftliche Genossenschaften bekommen.

Meine Herren, das Zweite, was ich wünsche, und was sich vollständig im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes hält, ist, daß man die Verwendung der Schlemperückstände unter schärfere Kontrole stellt. Das Gesetz enthält bereits die Bestimmung, daß diese Rückstände im „landwirthschaftlichen Betriebe“ verwendet werden müssen. Was wird nun daraus in der Praxis? Ein Mann, der einen Morgen Land hat, betheiligt sich an einer solchen Genossenschaftsbrennerei und nimmt täglich 500, 600 oder 1000 Liter Schlempe zurück; er richtet sich eine große Mastanstalt ein, und das soll nun eine landwirthschaftliche Brennerei sein bei einem Morgen Land! Der Mann baut auf seinem Morgen Land weder das Heu noch das Stroh, was er braucht, auch nicht Kartoffeln, die für diesen Betrieb nöthig sind, sondern meist wird die ganze Brennerei mit ausländischem Material betrieben. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß dies als eine „landwirthschaftliche Brennerei“ anzusehen ist. Das hat die Gesetzgebung nie gewollt, und ich bin der Ansicht, daß man das, was das Gesetz seinerzeit gewollt hat, einfach so formuliren könnte: als landwirthschaftliche Brennerei ist diejenige anzusehen, bei welcher die Rückstände der Brennerei (Schlempe) in einem den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprechenden Umfange Verwendung finden können und thatsächlich Verwendung finden. — Dann, meine Herren, werden Sie die erwähnten Gründungen ausschließen. Eine solche Bestimmung sollte aber nicht bloß für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit eingeführt werden. Alle Brennereien, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind Gründungen gegen die Absicht des Gesetzes; sie haben die ganzen Jahre hindurch Mißbrauch getrieben und sich einen Nutzen zugewandt, auf den sie nach dem Gesetz keinen Anspruch hatten.

Analog würde man dann auch im Gesetz sagen müssen: Als landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennerei ist diejenige anzusehen, bei welcher die Rückstände der Brennerei (Schlempe) in einem den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes der einzelnen Genossen entsprechenden Umfange Verwendung finden können und thatsächlich Verwendung finden. Auf diese Weise, meine Herren, setzen Sie die Absichten des Gesetzes vom Jahre 1887 wieder in Kraft.

Sehr dankbar bin ich dem Herrn Kollegen Dr. Pachnicke für eine Rechnung, die er aufgestellt hat, nämlich, daß sich bei einem Preise von 1 Mark pro Zentner Kartoffeln die Produktionskosten auf 25 bis 30 Mark pro Hektoliter stellten. — Herr Dr. Pachnicke bestätigt, daß ich ihn richtig verstanden habe. — Dazu kommt aber noch, Herr Dr. Pachnicke, die Maischraumsteuer von etwa 14 Mark

(Zuruf.)

— Sie haben die Maischraumsteuer bei den 25 Mark schon mithereingezogen? Nein, Herr Kollege Dr. Pachnicke, so schlecht werden Sie nicht gerechnet haben.

(Heiterkeit rechts.)

Es ist klar, daß Sie die Steuer nicht mit berücksichtigt haben; denn bei 25 Mark Produktionskosten können Sie unmöglich die 14 Mark Steuer mitberechnet haben; da blieben ja nur 11 Mark übrig, und bei 11 Mark pro

(A) 100 Liter Spiritus wollen Sie einen Preis von 1 Mark für die Kartoffel herauswirthschaften? Dann möchte ich Sie freundlichst bitten, die landwirthschaftlichen Brennereien mit ihrem Rathe zu unterstützen; denn bisher haben die hervorragendsten Brenner es nicht fertig gebracht, eine solche Ausbeute aus den Kartoffeln zu ziehen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit rechts.)

Aber, meine Herren, wenn Sie die 14 Mark Steuer hinzurechnen, so bekommen Sie den Preis, den der Spiritus jetzt hat, nämlich 44 Mark. Also das ist der Preis, den der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke selbst als den angemessenen bezeichnet hat, und dabei, meine Herren, kommen die Bauern nur auf 1 Mark pro Zentner Kartoffeln. Ist das überhaupt noch ein Preis, bei dem die Landwirthschaft, auch die im Osten, noch bestehen kann — bei 1 Mark pro Zentner?

(Sehr richtig! rechts.)

Wir haben in den östlichen Provinzen wegen der Leutenoth häufig, z. B. im vorigen Jahre, 20 Pfennig für das Ausmachen der Kartoffeln bezahlen müssen

(Zuruf),

in manchen Gegenden sogar 30 Pfennig, und dabei wollen Sie mit 1 Mark die Produktionskosten für die Kartoffeln decken? Das Kunststück hat noch kein Landwirth fertig gebracht.

(Sehr richtig! rechts.)

Auch noch eine andere Bemerkung des Herrn Dr. Pachnicke war für mich äußerst interessant. Herr Dr. Pachnicke sagte, die „Dienstbotennoth" wäre entstanden durch die Vertheurung des Schnapses. Ja, bei uns pflegen die Dienstboten — das sind lediglich weibliche Personen — überhaupt keinen Schnaps zu trinken. Ich wenigstens habe in den Kreisen, in denen ich mit Dienstboten zu verkehren Gelegenheit gehabt, auch in bäuerlichen Kreisen — keine „Dienstboten" kennen gelernt, die so (B) große Schnapsquantitäten vertilgt hätten, daß der Preis des Branntweins für die eine Lebensfrage gewesen wäre.

(Heiterkeit. Zwischenruf links.)

— „Personal" ist doch etwas anderes als Dienstboten. Wenn man aber bedenkt, daß der Konsum an Trinkbranntwein nur etwa 4 bis 5 Liter auf den Kopf der Bevölkerung beträgt, so glaube ich, daß es viel vortheilhafter für die Bauern wäre, wenn man ihnen die Möglichkeit giebt, den Zentner Kartoffeln statt mit 1 Mark mit 1,20 Mark zu verkaufen, als wenn der Spiritus einige Mark pro Hektoliter billiger wäre. Denn das macht bei 80 Zentnern Ertrag pro Morgen 16 Mark mehr, also so viel mehr, daß sie alle die Mehrausgaben bestreiten können für Schnaps und auch die theuren Preise für Fleisch u. s. w. Das scheint mir doch der richtigere Weg zu sein, um den Bauern zu helfen.

Ich komme nun mit einigen Bemerkungen auf die beiden Spezialfragen, die durch den Gesetzentwurf zu unserer Entscheidung gestellt werden, nämlich ob es zweckmäßig ist, das Kontingent von 80 000 Liter auf 50 000 Liter zu ermäßigen. Ich bin im allgemeinen mit dieser Ermäßigung einverstanden, halte sie auch für nöthig und nützlich gerade im Interesse des Kleinbetriebs; denn der Kleinbetrieb wird im allgemeinen befriedigt durch ein Kontingent von 20- bis 30 000 Litern. Also wenn ein Kontingent auf 50 000 Liter festgesetzt wird, so ist das schon eine genügende Berücksichtigung der Interessen der mittleren Betriebe; diese Beschränkung richtet sich also ausschließlich gegen die Großbetriebe. Nur in einer Beziehung möchte ich eine Modifikation der Vorlage empfehlen. In meinem Wahlkreise sind mehrere genossenschaftliche Brennereien in der Bildung begriffen, und ist zum Theil bereits mit deren Bau begonnen. Auf diese müßte eine billige Rücksicht genommen werden dadurch, daß man ihnen eine Erhöhung des Kontingents bis zu 80 000 Liter im Wege einer Uebergangsbestimmung (C) konzedirte.

Zweitens, meine Herren, ist es mir nicht ganz zweifellos, ob es möglich sein wird, die Verwendung zu technischen Zwecken von der Preisermäßigung auszuschließen. Ich bin an sich durchaus einverstanden mit der Vorlage, habe aber das praktische Bedenken, ob man nicht dann die Gewerbe, die jetzt den Spiritus unter Steuerkontrole verwenden, dazu bringen wird, in Zukunft den denaturirten Spiritus zu verarbeiten. Man würde dann eine unnütze Erschwerung für diese Betriebe einführen, eine Vertheurung ohne irgend einen reellen Werth. Man wird nicht hindern können, daß diese Fabriken sich auf dem öffentlichen Markte richtig denaturirten Spiritus kaufen und in ihren Betrieben verwenden. In dieser Beziehung wird also noch eine Prüfung des Vorschlages der verbündeten Regierungen nöthig sein.

Meine Herren, ich möchte bitten, daß wir diesen Gesetzentwurf derselben Kommission überweisen, der der Gesetzentwurf über den Süßstoff überwiesen werden soll. Es sind im wesentlichen, soweit ich festgestellt habe, die gleichen Personen, die in die beiden Kommissionen eintreten sollen, und ich glaube, es wird die Verhandlungen beschleunigen, wenn die Berathungen in derselben Kommission stattfinden. Die Kommission wird in der Lage sein, in der ersten Sitzung einen gewissen Arbeitsplan festzustellen und von der Regierung das für die Spiritusvorlage noch nöthige Material zu fordern. Würden zwei Kommissionen eingesetzt, so würde natürlich die eine Kommission, da im wesentlichen in denselben die gleichen Personen sind, auf die andere Kommission Rücksicht nehmen. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen bitten, dafür zu sorgen, daß wir in der Kommission eine genügende Anzahl von Exemplaren des Branntweinsteuergesetzes bekommen. Man hat sonst, wenn die Reichsregierung (D) Gesetzentwürfe einbrachte, die eine Aenderung eines bestehenden Gesetzes enthielten, bisher immer die Rücksicht auf uns genommen, daß man das alte, bestehende Gesetz als Anlage beigefügt oder die neuen Bestimmungen interpolirt hat. Das ist im allgemeinen sehr zweckmäßig; es ist nicht für jeden möglich, sich ein Exemplar zu verschaffen.

Ich resumire mich dahin: solange ein zweckmäßiger Weg nicht gefunden werden kann, um die drohende Ueberproduktion zu beseitigen, die zweifellos mit einem Erliegen der kleinen Betriebe schließen muß — denn das Kontingent läßt sich auf die Dauer nur aufrecht erhalten, wenn schließlich auch beim Kontingent noch ein einigermaßen lohnender Preis zu erhalten ist — also, wenn es nicht gelingt, auf anderem Wege dies Ziel zu erreichen, so, glaube ich, erheischt es unsere Pflicht, den verbündeten Regierungen auf dem von ihnen vorgeschlagenen Wege zu folgen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Speck.

Speck, Abgeordneter: Meine Herren, der vorliegende Entwurf hat bei meinen politischen Freunden noch weniger Sympathie gefunden als das Süßstoffgesetz, das wir gestern hier im hohen Hause behandelt haben. Meine politischen Freunde sind mit einzelnen ganz wenigen Ausnahmen nicht in der Lage, dem Entwurf, wie er vorliegt, zuzustimmen. Ich will damit nicht sagen, daß wir mit der ganzen Tendenz, welche diesem Entwurf zu Grunde liegt, überhaupt nicht einverstanden wären; im Gegentheil, auch wir sind bereit, die Bestrebungen zu unterstützen, welche uns geeignet erscheinen, eine Besserstellung des Brennereigewerbes herbeizuführen. Allein bezüglich der Mittel und Wege, die hierzu einzuschlagen sind, sind wir anderer Anschauung. Wir halten es insbesondere für

(Speck.)

(A) bedenklich, den Weg eines reichsgesetzlichen Zwanges einzuschlagen. Ich werde im Verlauf meiner Ausführungen noch auf diese Frage des näheren eingehen.

Anlaß zu dem vorliegenden Entwurf hat der Umstand gegeben, daß das Brennsteuergesetz von 1895 mit dem 30. September dieses Jahres abläuft, und daß wir deshalb, sei es eine Verlängerung dieses Gesetzes oder eine anderweitige Regelung der Verhältnisse in diesem Jahre, vor Ablauf der Befristung des Gesetzes von 1895, vornehmen müssen. Nun sieht der Entwurf vor, daß die Brennsteuer, welche zur Zeit auf sechs Jahre befristet ist, ad infinitum soll forterhoben werden, und zwar in der gleichen Höhe, mit der gleichen Skala wie bisher. Der Herr Staatssekretär meinte, die Wirkung der Brennsteuer sei nur eine segensreiche gewesen. Demgegenüber muß ich hervorheben, daß in den Kreisen meiner politischen Freunde die Meinung vertreten ist, die Wirkung der Brennsteuer sei eine sehr zweifelhafte gewesen, insbesondere sei es zweifelhaft, ob nicht die Ueberproduktion, über welche jetzt gerade das Brennereigewerbe mit Recht zu klagen hat, als eine Wirkung des Brennsteuergesetzes zu betrachten sei. Immerhin müssen wir uns sagen, daß die Wirkung im großen Ganzen für unsere Brennereien eine gute war, und daß insbesondere der Hauptzweck, den man mit der Brennsteuer überhaupt verfolgte, nämlich die größeren Brennereien etwas höher zu belasten und dadurch den kleineren ihre Lage zu verbessern, zum Theil erreicht wurde. Dagegen glauben wir, daß die Erfahrungen, die wir bisher mit der Brennsteuer gemacht haben, doch noch nicht ausreichen, die Festlegung derselben auf unbegrenzte Zeit zu rechtfertigen; vielmehr glauben wir, daß es sich empfehlen wird, auch in diesem Jahre wieder nur für einen begrenzten Zeitabschnitt die Brennsteuer weiter zu bewilligen und zwar, ähnlich wie 1895, auf weitere 6 Jahre.

Aus Anlaß der Regelung des Branntweinsteuer(B)gesetzes ist im vorliegenden Entwurf im Art. I die Frage der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien berührt, und zwar soll nach der Vorlage der Bundesrath ermächtigt werden, „für die Veranlagung der Genossenschaftsbrennereien, die überwiegend im gewerblichen Interesse gegründet oder betrieben werden, besondere Bestimmungen zu erlassen". Es ist in den neueren Gesetzentwürfen — ich erinnere z. B. an das Süßstoffgesetz, an das Schaumweinsteuergesetz, das Weingesetz — das Bestreben nachgerade Mode geworden, die Kompetenzen des Bundesraths in einer früher nicht beliebten Weise zu erweitern, und es muß demgegenüber doch darauf hingewiesen werden, wie bedenklich es ist, den Bundesrath als den Regulator der wirthschaftlichen Verhältnisse beim Vollzuge dieser Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, fungiren zu lassen. Deshalb bin ich mit dem Herrn Vorredner Kollega Gamp der Meinung, daß es besser ist, wenn wir gleich im Gesetze eine Bestimmung treffen, durch welche Mißbräuchen, wie sie anscheinend in einzelnen Fällen bei Gründung von Genossenschaftsbrennereien vorgekommen sind, durch das Gesetz selbst für die Zukunft vorgebeugt wird. Ich muß gestehen, ich war einigermaßen erstaunt, daß solche Mißbräuche überhaupt möglich waren; bei uns in Bayern ist, soviel ich weiß, von solchen Mißbräuchen nichts bekannt geworden. Ich kann die Vermuthung nicht von der Hand weisen, daß vielleicht bei der Veranlagung dieser Genossenschaftsbrennereien die Erforschung der Verhältnisse der einzelnen Theilhaber, die ja unbedingt die Voraussetzung für die Gewährung des Charakters als landwirthschaftlicher Genossenschafter bilden muß, nicht genügend gründlich war.

Der Herr Kollega Gamp hat uns nun heute vorgelesen, wie er sich die Sache am besten geregelt denke. Ich bin nun natürlich nicht in der Lage, diesem Vorschlage des Herrn Kollegen Gamp gegenüber gleich definitiv Stellung zu nehmen. Ich bin aber noch darüber (C) im Zweifel, ob Herr Kollega Gamp beabsichtigt, daß lediglich solche Genossenschaftsbrennereien als landwirthschaftliche anzusehen seien, welche nur eigenes, selbstgebautes Material in ihrem Betriebe verwenden. Sollte Herr Kollega Gamp dieses wirklich gemeint haben, so muß ich diesem Vorschlage einige Bedenken entgegensetzen. Bei uns in Bayern sind die Kartoffeln zeitweise nur zu einem Preise erhältlich, daß sich ihre Verwendung im Brennereibetrieb überhaupt nicht lohnt. Setzen wir nun als den Begriff der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennerei fest, daß die Kartoffelbrennereien nur selbstgewonnene Kartoffeln verwerthen dürfen, so werden wir für solche Jahre der Kartoffeltheuerung diese Brennereien in die unangenehme Nothlage bringen, daß sie ihren Betrieb einstellen müssen, da Roggen nicht zur Verfügung steht. Aber über diese Frage werden wir ja in der Kommission, an welche der vorliegende Gesetzentwurf zweifellos verwiesen werden wird, uns des näheren unterhalten können.

In Art. I ist ferner vorgesehen, daß für neuentstehende Brennereien das Höchstkontingent von 800 auf 500 Hektoliter herabgesetzt werden soll. Herr Kollega Gamp hat bereits die Gründe, welche für diese Vorschrift maßgebend waren, erörtert, und ich kann mich seinen Ausführungen in dieser Beziehung nur vollständig anschließen, insbesondere, soweit sie darauf hinzielen, daß solche Brennereien, die bereits im Bau begriffen sind, nicht unter die neuen Vorschriften zu fallen haben, sondern nach den alten Kontingentirungsvorschriften behandelt werden dürfen. Es ist dies eine Forderung der Billigkeit, und es ist nicht anzunehmen, daß in der kurzen Zeit, seit welcher überhaupt von einer Herabsetzung dieses Höchstkontingents in der Oeffentlichkeit die Rede ist, schnell Brennereien in Bestellung gegeben wurden, um rechtzeitig ihren Betrieb, eventuell vor dem 1. Oktober, eröffnen zu können. Darüber kann kein Zweifel bestehen, (D) daß in einer so kurzen Zeit es sich nicht ermöglichen läßt, eine einigermaßen erhebliche Brennerei in Bestellung zu geben und von der Fabrik geliefert zu erhalten und betriebsfähig herzustellen.

Ich komme nun auf die wichtigste Vorschrift, welche der vorliegende Entwurf enthält, daß gewisse Brennereien eine „weitere Brennsteuer", wie sie im Gesetz genannt ist, von 15 Mark zu zahlen haben, wenn sie im Betriebsjahr mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen und nicht ein vom Bundesrath von Jahr zu Jahr festzusetzendes Quantum denaturiren. Diese Vorschrift ist die Hauptursache, warum meine politischen Freunde nicht in der Lage sind, dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben. Aus welchen Erwägungen ist wohl dieser Gesetzesvorschlag hervorgegangen? Der Spiritusring hat sich gebildet und seinen Mitgliedern als Verpflichtung auferlegt, daß sie eine gewisse Menge ihres Fabrikats zur Denaturirung bringen. Er hat ihnen also insofern ein finanzielles Opfer in der Richtung auferlegt, daß sie diesen denaturirten Branntwein zu billigeren Preisen abgeben müssen. Man hatte gehofft, daß es gelingen würde, sämmtliche Brennereien im Spiritusring zu vereinigen. Diese Hoffnung ist fehlgeschlagen; vielmehr ist ungefähr ein Zehntel der bestehenden Brennereien außerhalb des Ringes geblieben. Diese Brennereien haben sich die Steigerung der Preise des Trinkbranntweins, welche die Gründung des Ringes zur Folge hatte, zu Nutze gemacht und ihren sämmtlichen Branntwein als Trinkbranntwein verkauft, ohne sich jedoch dem finanziellen Opfer zu unterziehen, welches die Mitglieder des Ringes freiwillig auf sich genommen hatten. Wenn man behauptet, es sei von diesen außerhalb des Ringes stehenden Brennereien überhaupt nichts denaturirt worden, so ist das nicht richtig. Es wird thatsächlich auch jetzt noch in

(Speck.)

(A) den Tagesblättern „ringfreier“ denaturirter Spiritus angeboten, und es besteht kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß thatsächlich diese Brennereien, die solchen Branntwein zu liefern sich erbieten, nicht dem Ringe angehören. Die Absicht also, die man bei Gründung des Spiritusringes verfolgte, ist nicht erreicht worden. Nun soll durch die Reichsgesetzgebung den außerhalb des Ringes stehenden Brennereien die gleiche Verpflichtung auferlegt werden, welche die innerhalb des Ringes stehenden freiwillig auf sich genommen haben. Man hat gesagt, die Brennereien außerhalb des Ringes nützten die günstige Situation, welche die Ringbrennereien geschaffen, aus, und das sei eine unlautere Konkurrenz für das Fabrikat der letzteren. Man hat auch gesagt, der Gesetzentwurf sehe gar keinen Denaturirungszwang vor, denn es stehe gar nicht darin, daß jeder Brenner jedes Jahr so und so viel zur Denaturirung bringen müsse; es heiße nur: wenn du das nicht denaturirst, mußt du 15 Mark Steuer pro Hektoliter reinen Alkohols mehr zahlen. Aber das kommt doch auf das Gleiche hinaus; jeder, der der Denaturirungsvorschrift nicht genügt, erhält eine Strafe in Form dieser Extrasteuer. Beifügen möchte ich gleich, daß die Bezeichnung einer „weiteren Brennsteuer“ doch wohl nicht zutreffen dürfte; denn die Brennsteuer war seinerzeit gedacht, und ist auch so durchgeführt worden, als eine Steuer, die den Betrieben von über 300 Hektoliter Erzeugung auferlegt wird, während diese Steuer jetzt schon den Betrieben von über 150 Hektoliter Erzeugung auferlegt werden soll und zwar ohne jede weitere Rücksicht auf die Größe des Betriebes. Der Begriff „Brennsteuer“ scheint mir in diesem Fall also doch nicht gut anwendbar. Nun ist es ja möglich, daß zu Zeiten, wo die Preise für Trinkbranntwein außergewöhnlich hohe sind, ein Zwang zur Denaturirung thatsächlich nicht ausgeübt wird, daß also der Brenner in der Lage ist, trotzdem er die 15 Mark Steuer zahlt, seinen (B) Branntwein nicht zu denaturiren und als Trinkwein zu verkaufen; aber in diesem Fall muß er eben die höhere Extrasteuer zahlen, und das ist eben der Zwang, der auf ihn ausgeübt wird.

Es ist auch gesagt worden, daß die ganze Vorlage mit dem Spirituskartell überhaupt nichts zu thun habe. Aber, meine Herren, wir hier im Hause bedürfen eines Beweises in dieser Richtung wohl nicht, da wir die ganze Entstehungsgeschichte der Vorlage kennen, und da wir auch wissen, woher die vielen Flugschriften und Broschüren kommen, mit denen wir gerade in der letzten Zeit mit Rücksicht auf diesen Denaturirungszwang überschwemmt worden sind, und wir brauchen einen solchen Beweis auch deswegen nicht, weil wir ja in der Lage waren zu sehen, welche Agitation in den Tagesblättern getrieben wurde, um für diese Frage des Denaturirungszwanges Stimmung zu machen. Nach meiner Auffassung ist die Sachlage einfach die, daß durch die Einführung dieser Denaturirungspflicht eine Stütze für den wankenden Thurm des Spiritusringes geschaffen werden soll; denn darüber dürfte doch kein Zweifel sein, und das wird auch von seiten der Interessenten des Spiritusringes selbst zugegeben, daß der Ring nicht in der Lage ist, unter den derzeitigen Verhältnissen fortzuexistiren, wenn ihm nicht von irgend einer Seite Hilfe kommt.

Es ist aber sehr bedenklich, nach den Erfahrungen, die wir mit anderen Kartellen gemacht haben, jetzt diesen Weg zu beschreiten, den Weg der reichsgesetzlichen Unterstützung einer zu einem Kartell vereinigten Industrie. Man sagt ja wohl, die Verhältnisse sind hier beim Spiritusring ganz andere, als sie z. B. beim Roheisenverband, beim Spinnereiring, beim Kohlensyndikat sind; denn der Spiritusring hat landwirthschaftliche, das heißt also allgemeine Interessen zu vertreten. Das Letztere gebe ich unbedingt zu; aber ich bestreite, daß der Spiritusring in seinen Folgen bessere Wirkungen haben wird, (C) als es die anderen Kartelle bis jetzt gehabt haben. Es wird gesagt: der Spiritusring hat ja nicht den Zweck, die Preise zu erhöhen, sondern er bringt nur Opfer dadurch, daß er die Preise für denaturirten Branntwein verbilligt und dadurch dem Volk eine billigere Licht- und Kraftquelle schaffen will. Aber davon spricht man nicht, daß diese Verbilligung ja nur möglich ist dadurch, daß man den Preis für Trinkbranntwein ganz erheblich in die Höhe setzen muß, um den ersteren Zweck zu erreichen. Durch diese Erhöhung des Preises für Trinkbranntwein stellt sich aber der Spiritusring auf die gleiche Stufe, auf welcher der Zuckerring, das Eisenkartell und das Kohlensyndikat stehen.

(Sehr richtig!)

Auf die Frage, ob nicht viele Gegenden durch die Erhöhung der Preise für Trinkbranntwein geschädigt werden, will ich nicht näher eingehen. Der Herr Kollege Gamp bestreitet zwar, daß in landwirthschaftlichen Betrieben es üblich sei, daß die Dienstboten Schnaps bekommen; ich kann ihm aber, soweit unsere bayerischen Verhältnisse in Betracht kommen, sagen, daß in den rauheren Gegenden der Rhön, des Spessart 2c. die Holzarbeiter und auch die landwirthschaftlichen Feldarbeiter von ihren Arbeitgebern verlangen, daß sie ihnen eine bestimmte Quantität Schnaps mit zur Arbeit hinausgeben. Thut dies der Dienstherr nicht, so gehen sie einfach von der Arbeit wieder weg, und insofern muß ich den Ausführungen des Herrn Kollegen Pachnicke vollständig beipflichten.

Wenn ich noch auf die Art und Weise exemplifiziren darf, wie das Zuckerkartell vorgegangen ist — das ist auch ein Kartell, das sich angeblich gegründet hat zur Vertretung landwirthschaftlicher Interessen —: was war denn die erste Thätigkeit des Zuckerkartells? Sofort nach seiner Errichtung hat es die Preise um 3 Pfennige pro Pfund in die Höhe gesetzt, und das macht bei einem (D) Konsum im Deutschen Reiche von ungefähr 15 Millionen Zentnern eine Gesammtsumme von 45 Millionen Mark aus, welche den deutschen Zuckerkonsumenten abgeknöpft wurden. Dabei liefert man aber den Zucker nach England um 12 Pfennige billiger, als ihn der deutsche Konsument bekommt. Diese Erfahrungen, die wir mit dem Zuckerkartell gemacht haben, können uns aber doch gewiß nicht ermuthigen, jetzt das Spirituskartell zu stützen.

(Sehr richtig!)

Wenn ich mir gestatten darf, auf einen Artikel hinzuweisen, der in der Münchener Allgemeinen Zeitung erschienen ist, überschrieben: „Deutsches Zuckerkartell“, so heißt es dort — es war zur Zeit der Gründung des Kartells —:

> Die Grundlage des Kartells bildet die Erwägung, daß auf Grund des Eingangszolls von 20 Pfennig per Kilogramm die Inlandspreise bis zu einem gewissen Grade erhöht werden können, ohne daß eine Konkurrenz vom Auslande möglich ist.

— Also, das war der einzige Grund, den man hatte! —

> Man hat infolge dessen für den im Inland raffinirten und konsumirten Rohzucker einen Normalpreis von 12 Mark 75 Pfennig pro Zentner festgesetzt.

Also hier ist mit dürren Worten gesagt: man hat die Macht, die man durch Vereinigung der Industrie bekommen hat, gestützt auf den Schutzzoll, den die Industrie genießt, dazu mißbraucht, die Preise für das Inland willkürlich, ohne jeden greifbaren Grund in die Höhe zu setzen! Am Schlusse dieses Artikels war noch auf die Zuckerfabrik Offstein exemplifizirt, und es heißt dort:

> Es kann sich somit nach den vorstehenden Erörterungen jeder Aktionär ein klares Bild davon machen, welchen Ertragewinn die Gesellschaft aus

(Speck.)

(A) dem Zustandekommen des Kartells zu ziehen in der Lage ist.

Also, meine Herren, auch hier begegnen wir der alten leidigen Thatsache, daß die Interessen der Landwirthschaft dem großen Publikum gegenüber in den Vordergrund gestellt werden, während die Interessen der Kapitalisten und der Börse — denn in dem von mir soeben zitirten Artikel sind es nur die Interessen der Börse, die in die Wagschale geworfen werden — thatsächlich für solche Bestrebungen maßgebend sind.

Es ist richtig, die Verwaltung des Zuckerkartells ist eine sehr kostspielige, und es muß ein großer Theil der Preisaufschläge, die bis jetzt erfolgt sind, für die Verwaltungskosten aufgewendet werden; aber, meine Herren, das ist für den deutschen Konsumenten ganz gleichgiltig

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

ob die hohen Preise, die er zahlen muß, in die Taschen der einzelnen Industriellen selbst fließen, oder ob sie als Kosten für Unterhaltung des Ringes oder zur Gewährung besonderer Exportprämiirungen der Theilhaber nothwendig sind.

Auch bei der Gründung des Spirituskartells hat sich dasselbe in keiner Weise von den anderen Kartellen erheblich unterschieden; denn auch hier hat man von der Anwendung von Gewalt auf die einzelnen Widerstrebenden nicht Umgang nehmen zu können geglaubt. Der Fabrikantenverein hat nach einer mir vorliegenden Zeitungsnotiz ein Flugblatt herausgegeben: „Wie sollt Ihr werben?" darin war die Frage aufgeworfen, wie sich der außerhalb des Kartells Bleibende stehen werde, wenn der Spiritusring zum Abschluß gelange, und da findet sich folgender Passus:

> Er wird — er und seine Abnehmer — wie ein Wild gehetzt werden; denn Mitleid kennen wir nicht.

(B) (Hört! hört! links.)

> Hier heißt es: mit in Reih und Glied! oder als Feind niedergekämpft! Bleiben ganze Gruppen draußen, so sind sie bald kirre gemacht.

Also auch bei der Gründung des Spiritusringes wurde das Mittel der Vergewaltigung des Einzelnen angewendet, und auch insofern unterscheidet sich der Spiritusring meiner Meinung nach in nichts von den übrigen Syndikaten und Kartellen, und ich würde es mit Rücksicht auf diese Verhältnisse für sehr wünschenswerth halten, wenn wir recht bald in der Lage wären, hier im hohen Hause den Antrag, der von dem Herrn Kollegen Freiherrn v. Heyl und Genossen gestellt wurde, betreffend Einführung einer Reichsaufsicht für Kartelle zu erörtern.

(Sehr gut! rechts. Heiterkeit.)

Andere Länder, Oesterreich, Ungarn und Rußland sind uns in dieser Richtung schon längst vorausgegangen und haben insbesondere das Prinzip der Oeffentlichkeit, welche für eine günstige Wirksamkeit der Syndikate und zur Hintanhaltung von Mißbräuchen unbedingt nothwendig ist, durch Gesetz eingeführt; der Zwang der Oeffentlichkeit kann allein den gemeinschädlichen Bestrebungen dieser Ringbildungen einigermaßen entgegentreten.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß diese Syndikate, Kartelle und Ringbildungen auch ihre gute Seite haben, daß, wenn sie sich in den ihnen durch ihre Zweckbestimmung gesetzten Grenzen halten, sie geeignet sind, in Bezug auf die Preisbildung eine ausgleichende Wirkung hervorzurufen. Insbesondere ist nicht zu leugnen, daß sie auch ungünstiger situirten Betrieben, kleineren, ungünstig gelegenen, weniger gut eingerichteten Betrieben es ermöglichen können, mit anderen in Konkurrenz zu treten. Allein die Entwicklung, welche dieses ganze Syndikats- und Ringwesen jetzt genommen hat, läßt es doch sehr wünschenswerth erscheinen, daß auch bei uns eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit bald ins Werk (C) gesetzt wird.

(Sehr richtig!)

Aus diesen Gründen haben, wie ich bereits erwähnte, meine politischen Freunde gegen die Vorlage, soweit sie den Denaturirungszwang einführen will, ganz erhebliche Bedenken. Aber auch die Konsequenzen des ersten Schrittes auf diesem Gebiete sind gar nicht abzusehen; denn wenn wir in diesem Jahre das Spirituskartell stützen, so kommt im nächsten Jahre der Zuckerring und im übernächsten Jahre der Eisenring, und so werden wir, wenn wir diesen Weg einmal beschritten haben, nicht mehr zurückkönnen und wir werden uns auf eine schiefe Ebene begeben, auf der wir immer weiter abgleiten müssen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Der Herr Kollege Gamp hat auch die Frage der Aufrechterhaltung der Kontingentirung gestreift; er sagte, es beständen Bestrebungen, welche die Kontingentirung überhaupt beseitigen wollen, und erklärte, er sei gegen diese Bestrebungen aufgetreten. Ich bin ihm dafür sehr dankbar; im Interesse unserer bayerischen und überhaupt der süddeutschen Brenner hoffe ich nur, daß er das Wohlwollen, das er bei dieser Gelegenheit den bayerischen Brennern bewiesen hat, auch in Zukunft ihnen nicht entziehen wird.

Der ganze Vorschlag der Einführung des Denaturirungszwanges ist einem großen Theile meiner politischen Freunde aber auch ein abschreckendes Beispiel dafür, daß die Reichsgesetzgebung und insbesondere die Steuergesetzgebung zu sehr in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingegriffen hat. Wir können dies gerade bei der Branntweinsteuer beobachten, welche allmählich sich so ins Detail verloren hat, daß es thatsächlich für einen Laien, der sich mit diesen Fragen nicht öfter beschäftigen muß, unmöglich geworden ist, die Materie zu beherrschen. Es ist ja leicht erklärlich, daß auch bei dieser Steuergesetzgebung (D) die Interessen der kleinen und insbesondere auch die Interessen der kleinen landwirthschaftlichen Kreise hervorragend berücksichtigt werden müssen. Allein das Uebel ist nur das, daß diese Berücksichtigung nur auf einem sehr umständlichen Wege hat erreicht werden können.

Ein weiteres Bedenken besteht aber noch in der Richtung, ob überhaupt ein genügender Absatz für die künftig zur Denaturirung kommenden Mengen vorhanden sein wird. Es ist dieser Umstand von dem Herrn Kollegen Pachnicke bereits erwähnt worden. Es ist die Frage, ob der Konsum auch in der Lage ist, diese gewaltigen Mengen denaturirten Branntweins, die ja, wenn die Vorlage Gesetz wird, auf den Markt kommen werden, aufzunehmen. Damit ist ja nicht außer allem Zweifel, ob die an und für sich sehr lobenswerthen Bestrebungen, dem Spiritus ein weiteres Absatzgebiet, insbesondere zum Betrieb von Motoren und zu Beleuchtungszwecken, zu geben, auch von vollständigem Erfolg begleitet sein werden. Ich habe jüngst von einem Bericht der preußischen Eisenbahndirektionen gelesen, welcher sich über die Erfahrungen äußert, die mit der Verwendung von denaturirtem Spiritus zur Beleuchtung gemacht wurden. Dieser Bericht sagt, daß zwar bei der Bahnsteigbeleuchtung diese Lampen vollständig befriedigt hätten, daß dagegen bei der Verwendung im inneren Dienst sich mancherlei Anstände ergeben hätten. Es ist also doch noch nicht sicher, daß die Verwendung des denaturirten Spiritus auch eine so ausgedehnte werden wird, daß sie das ganze Produkt aufnehmen kann.

Was die Verwendung des Spiritus zum Motorbetrieb anlangt, so, glaube ich, wird der Spiritus mit dem Petroleum als Krafterzeuger niemals konkurriren können, denn so weit werden Sie mit den Spirituspreisen nie heruntergehen können, daß das Petroleum Ihnen nicht

(Speck.)

(A) Konkurrenz machen könnte. Es scheint mir auch, daß das Mittel des Denaturirungszwangs, das hier versucht wird, überhaupt auf die Dauer nicht wirken kann, und daß es immer nur ein Aushilfsmittel bleiben wird.

Die Herren, die jetzt für den Denaturirungszwang so lebhaft eintreten, die Herren von der rechten Seite dieses Hauses, setzen sich aber wohl in Widerspruch mit ihren Bestrebungen auf Einschränkung des Alkoholgenusses. Denn sie sagen, wir müssen darnach streben, möglichst große Mengen denaturirten Branntweins zur Konsumtion zu bringen; den Verlust, den wir dadurch erleiden, wollen wir decken durch Erhöhung der Preise für Trinkbranntwein. Wird nun dieser Konsum ein recht großer — der Bundesrath wird sich ja immer nach dem Bedarf des Marktes richten —, so wird natürlich auch der Konsum an Trinkbranntwein eine ganz erhebliche Höhe erreichen müssen, wenn durch diesen Konsum das Defizit ausgeglichen werden soll, oder Sie müssen den Preis für Trinkbranntwein so ungeheuerlich in die Höhe setzen, daß er für die große Masse der Bevölkerung überhaupt nicht mehr erschwinglich ist. In dieser Richtung scheint mir also der Denaturirungszwang überhaupt schon an der Frage der Durchführbarkeit scheitern zu müssen.

Auch wir haben ja von jeher die Bestrebungen unterstützt, welche darauf hinausgingen, den Alkoholgenuß möglichst einzuschränken. Allein wir müssen doch erwägen, daß der Alkohol in manchen Gegenden des Deutschen Reiches noch ein nothwendiges Uebel ist, und wir müssen mit der Thatsache rechnen, daß eben weite Kreise den Alkoholgenuß als zu ihrer Ernährung nothwendig machen.

Nun sagt der Herr Kollege Pachnicke, es wäre ja das Allereinfachste, den Alkoholgenuß in der Weise einzuschränken oder ganz zu beseitigen, daß man überhaupt keinen Branntwein mehr brennt. Aber er hat doch dabei nicht berücksichtigt, daß viele landwirthschaftlichen Betriebe (B) auf den Betrieb der Brennerei angewiesen sind, daß viele landwirthschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich existiren, die ohne kleinere oder größere Brennerei überhaupt gar nicht lebensfähig sind. Also so weit, glaube ich, darf man in seinen Temperenzbestrebungen doch nicht gehen.

Ein weiteres Bedenken, das speziell bei meinen bayrischen politischen Freunden besteht, ist das, daß die Wirkung des Denaturirungszwangs in der Ausdehnung, wie er vorgeschlagen ist, in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs eine sehr verschiedene sein wird. Es soll der Denaturirungszwang auf einen Bruchtheil der Gesammtproduktion gelegt werden. Nun ist es ja eine bekannte Thatsache, daß das Brennen über das Kontingent hinaus fast ausschließlich in Ostpreußen üblich ist, während dagegen in Bayern und überhaupt in Süddeutschland fast gar nicht über das Kontingent hinaus gebrannt wird. Was wird nun die Folge des Denaturirungszwanges sein? Setzt der Bundesrath eine Menge von, sagen wir, 40 Prozent fest, so wird die zu denaturirende Menge bei den meisten ostpreußischen Brennereien die Branntweinmengen treffen, die über das Kontingent hinaus gebrannt wurden. Dagegen wird dieser Denaturirungszwang bei den bayerischen Brennereien direkt die Mengen treffen, die innerhalb des Kontingents hergestellt werden. Es würde also für die Menge, die denaturirt werden muß, den bayerischen Brennern der Vortheil des Kontingents verloren gehen. Das Kontingent giebt aber gerade den süddeutschen Brennereien allein die Möglichkeit der Konkurrenz mit dem billigeren Produkt der ostpreußischen Branntweinbrennereien. Wir kürzen auf diese Weise also die süddeutschen Brennereien an dem Kontingent, das man ihnen, als im Jahre 1887 unter Aufgabe der Branntweinsteuerreservatrechte der Anschluß der süddeutschen Staaten an die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft erfolgte, garantirt hat. Der Anschluß Bayerns erfolgte damals im Vertrauen auf die Loyalität der übrigen deutschen (C) Staaten und in der Erwartung, daß auch in Zukunft dieser Vortheil den süddeutschen Brennereien als Gegengewicht gegen die großen und billiger arbeitenden norddeutschen Brennereien erhalten bleibe. Es besteht deshalb auch bei einzelnen meiner politischen Freunde, die geneigt wären, dem Denaturirungszwang im Prinzip zuzustimmen, die Meinung, daß sie diese Zustimmung geben könnten, wenn dieser Zwang auf die Mengen beschränkt werde, die über das Kontingent hinaus gebrannt werden, und eine solche Vorschrift würde wohl auch den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Denn was ist die Ursache der Kalamität, in welcher jetzt das Brennereigewerbe sich befindet? Die bedeutende Ueberproduktion! Und diese Ueberproduktion ist lediglich auf die großen ostpreußischen Brennereien zurückzuführen. Wenn Sie die Güte haben wollen, auf Seite 15 des Entwurfs nachzuschlagen, so finden Sie dort eine Uebersicht über die Branntweinerzeugung in den einzelnen Steuergebieten, und daraus ergiebt sich, daß die Durchschnittsproduktion seit Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes in den Provinzen ganz bedeutend in die Höhe gegangen ist. Sie ist gestiegen im Durchschnitt von 1887/88 bis 1894/95 von 1,97 Millionen Hektoliter auf 2,57 Millionen Hektoliter im Durchschnitt für 1898/99 bis 1899/1900. Und aus der Zusammenstellung auf Seite 17 geht hervor, daß die Erzeugung über das Kontingent hinaus in Norddeutschland für das Jahr 1899/1900 1 428 000 Liter betrug. Dagegen ist eine Ueberproduktion in Bayern nur in ganz verschwindendem Maße gegeben. Wir glauben deshalb, daß es billig sein wird, wenn nur die östlichen Provinzen mit ihrer Ueberproduktion zum Deklarationszwang herangezogen werden.

Aber auch ein weiteres Bedenken besteht, nämlich das, daß wir durch diesen Denaturirungszwang ein Privatmonopol schaffen. Es ist ja von Seiten des (D) Herrn Abgeordneten Gamp bestritten worden, daß die jetzt noch außerhalb des Ringes stehenden Brennereien Veranlassung nehmen werden, nach Einführung des Denaturirungszwanges in den Ring einzutreten; aber ich habe keinen Zweifel, daß diese alle sofort eintreten werden

(Heiterkeit rechts),

denn sie haben ja keinen Anlaß mehr, außerhalb des Ringes zu bleiben. Warum sind sie denn bis jetzt außerhalb des Ringes geblieben? Weil sie die Vortheile des Ringes hatten, ohne die Lasten auf sich zu nehmen. Fällt dieser Grund nun weg, so haben sie kein Interesse mehr, fern zu bleiben; der Ring wird ihnen einige Vortheile in Aussicht stellen, und sie werden alle zweifellos dem Ring beitreten. Aber ich glaube doch, daß hier im hohen Hause bei der Mehrheit Bedenken bestehen, ein solches Monopol aufzurichten. Es sind ja auch schon Stimmen laut geworden, die sich dahin aussprechen, daß, wenn schon ein Monopol nicht zu umgehen sei, dann gleich ein Staatsmonopol geschaffen werden müsse; dann wäre wenigstens die Volksvertretung in der Lage, bei Festsetzung der einzelnen Modalitäten mitzuwirken und einen Einfluß auszuüben, während so der ganze Betrieb, die Preisfixirung u. s. w. vollständig den Privathänden, der Willkür des Spiritusringes überlassen bleibt.

Wir verkennen nicht, daß eine Vermehrung der Spiritusproduktion nicht nur für die landwirthschaftlichen Betriebe, sondern überhaupt für die Allgemeinheit von großem Vortheil wäre. Es ist ja schon hervorgehoben worden, daß die bessere Ausnutzung schlechterer Böden durch Kartoffelbau möglich gemacht wurde; es ist hervorgehoben worden, daß ein Ersatz für Kohle durch den Spiritus geschaffen werden könne. Was jedoch die Petroleumverdrängung anbelangt, meine Herren, so habe

(A) ich meine gewaltigen Bedenken. Ich bezweifle, ob eine solche Verdrängung möglich ist, ob der Spiritusring es fertig bringen wird, auf die Dauer die Preise für denaturirten Branntwein so niedrig zu setzen, daß er für alle Fälle mit dem ausländischen Petroleum konkurriren kann. Die großen Petroleumgesellschaften zahlen zum Theil Dividenden von 50 bis 60 Prozent. Nun wollen wir sagen, der Kampf beginnt, der Spirituspreis wird beispielsweise auf 15 Mark festgesetzt. Sofort wird der Petroleumring ebenfalls mit dem Preis heruntergehen — es macht ihm das eine Kleinigkeit aus, wenn er weiß, daß ihm in der Zukunft der Sieg in Aussicht steht —, und es wird ein Herüber und Hinüber werden. Aber ich glaube, die Kräfte des Spiritusringes werden am ersten in diesem Kampf erlahmen.

(Widerspruch rechts.)

Den Vortheil von einem solchem Kampf hätte allerdings das große Publikum, und dies würde ihn nur freudig begrüßen können, denn dadurch würden ihm seine Lichtquellen bedeutend verbilligt. Allerdings zweifle ich, ob auch der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts einen solchen Kampf mit Freuden begrüßen würde; denn der Petroleumzoll, der bis jetzt zirka 100 Millionen Mark jährlich brachte, würde dadurch natürlich eine bedeutende Einschränkung erfahren, ohne einen Ersatz an Inlandssteuern zu finden. Bei der ganzen Sache wäre aber auch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß sich die beiden feindlichen Mächte Petroleum und Spiritus verbinden, beide mit vereinten Kräften auf das deutsche Publikum stürzen und beide ihre Preise wieder in der alten Höhe oder, wenn möglich, noch etwas höher normiren. Es erscheint das ja auf den ersten Anblick unnatürlich, allein auf dem wirthschaftlichen Gebiet ist heute kein Ding mehr unmöglich.

Dies sind in der Hauptsache die Bedenken, welche (B) bei meinen politischen Freunden bei Beurtheilung der Vorlage, insbesondere bei der Frage des Denaturirungszwanges, maßgebend waren. Es ist jedoch von uns, wie ich bereits erwähnte, nicht verkannt worden, daß es unbedingt nöthig ist, daß etwas geschieht; denn wir verschließen uns der Thatsache nicht, daß so, wie bis jetzt, die Sache nicht weiter gehen kann, und von diesem Gedanken ausgehend haben wir erwogen, ob es sich nicht ermöglichen ließe, an Stelle dieses Denaturirungszwanges einen Weg einzuschlagen, der das gleiche Resultat ergeben, aber das Odiose des gesetzlichen Zwanges nicht so sehr wie die Vorlage an sich tragen würde. Dieser Weg wäre vielleicht eine Erhöhung der Brennsteuer und eine gleichzeitige Erhöhung der Vergütungssätze für denaturirten Branntwein. Ich hätte mir die Sache so gedacht, daß vielleicht die Brennsteuer von 6 Mark im Maximalbetrag auf 10 Mark erhöht wird, daß dieselbe nach neuen Skalen erhoben wird, und daß dann die Vergütungssätze, die bis jetzt 6 Mark bezw. 4,50 Mark betrugen, ebenfalls erheblich in die Höhe gesetzt werden. Auf diese Weise würde für diejenigen, die in Form der Brennsteuer eine besondere hohe Steuer zahlen müssen, ein Anreiz geschaffen, möglichst viel Vergütung wieder durch die Denaturirung von Branntwein zurückzubekommen und dadurch sich schadlos zu halten. Es ist das aber vorerst nur ein Vorschlag, und wird vielleicht in der Kommission Anlaß gegeben sein, darüber sich noch des näheren zu unterhalten.

Ich schließe mich im übrigen, was die geschäftliche Behandlung anlangt, dem Antrage des Herrn Kollega Gamp an; es wird sich aus den Gründen, die er schon vorgebracht hat, wohl empfehlen, diesen Gesetzentwurf in der gleichen Kommission zu verhandeln, welcher auch der Süßstoffgesetzentwurf überwiesen worden ist.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat (C) der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, der letzte Vorschlag des Herrn Redners aus dem Zentrum kann meine Zustimmung nicht finden. Wenn die Brennsteuer erhöht würde und die Vergütungssätze desgleichen, dann würden wir vielleicht in 3, vielleicht in 4 oder 5 Jahren genau dasselbe Schauspiel haben wie heute, daß nämlich durch diese Art Gesetzmacherei, durch diese protektionistische Wirthschaft, die eine Industrie großzieht auf Kosten der großen Massen der Bevölkerung, diese Industrie sich wieder abgewirthschaftet hat. Denn woher kommt denn jetzt wieder dieser Angstschrei, der seitens der Agrarier wie der Regierung hier durch dieses Gesetz laut wird? Es geht der Spiritusindustrie zu gut, und deshalb packt sie die schwarze Sorge, daß es ihr bald wieder schlecht gehen wird. Es geht ihr viel zu gut, seitdem die Brennsteuer, diese verfehlte Einrichtung gekommen ist, die künstlich eine Prämie auf bestimmte Arten des Absatzes bringt. Das System hat sich so schön bewährt, daß jetzt die Spiritusindustrie in ihrem eigenen Fett erstickt.

(Lachen rechts.)

Sie hat in Folge dieser Brennsteuer, die selbstverständlich nicht von der Industrie, wie Sie (rechts) immer sagen, sondern vom Publikum bezahlt werden mußte, Bonifikationen, Prämien für den Verbrauch von denaturirtem Spiritus und für den Export geben können, hat diese Prämie immerwährend in die Höhe steigern können, so beim Brennspiritus von 1,50 auf 4,50 Mark, und sie hat dabei so aus dem Vollen gewirthschaftet, daß sie augenblicklich mehr ausgegeben hat, als sie jährlich an Brennsteuer einnimmt, sodaß, wenn das jetzt noch ein Jahr so weiter gehen sollte, die Fondskasse bankrott wäre, aus der diese Prämien gezahlt werden. Weil das der Fall ist, weil sie in diesem Jahre bereits mit einem Defizit von 914 076 Mark und im vorigen Jahre mit einem (D) Defizit von 472 926 Mark gearbeitet hat, deswegen heißt es wieder: Steuerzahler hilf, wir wollen ein neues System einführen, durch das du wieder die Kosten bezahlen kannst, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Die neue Form bringt nur wieder die alte Geschichte, daß unsere Spiritusindustrie dazu da ist, einer kleinen Schicht auf Kosten der Masse der Bevölkerung Liebesgaben, Vortheile zu bringen. Die Massen der Bevölkerung, die das bezahlen müssen, sind noch dazu die Allerärmsten der Armen, weil es die Branntweintrinker sind, und die Branntweintrinker finden sich ja gerade in jenen ärmsten Bevölkerungsschichten, die auf eine so niedrige Lebenshaltung angewiesen sind, daß sie zum Branntwein greifen.

Dazu hat es die Gesetzgebung zuwege gebracht, daß durch diese Kontingentirung, durch den Schutzzoll, durch dieses ganze protektionistische System sich mit Hilfe der Regierung ein Ring bilden konnte, die sogenannte Spirituszentrale, ein Ring, der die Form einer monopolistischen Einrichtung annehmen kann, wenn diese Vorlage Gesetz wird. Und ich habe den Verdacht, daß die Herren Agrarier, die diesen Gesetzentwurf machen — denn der Herr Staatssekretär steht nur Gevatter dazu; entstanden ist er da drüben (rechts)! —, diesen Gesetzentwurf deswegen so gemacht haben, damit der Ring vollständig geschlossen werden kann, und auch diejenigen Brennereien, die sich bisher dem Ring ferngehalten haben, gezwungen werden, ihm beitreten. Der Herr Abgeordnete Gamp hat vorhin einen Artikel des „Berliner Tageblattes“ gegen die Meinung des Herrn Kollegen Dr. Pachnicke ausgespielt, der da sagte: diese Vorlage wird alle Brenner in den Ring hineinzwingen, während jener Artikel sagte, es sei nicht nöthig, daß alle Brenner eintreten, auch wenn die Vorlage komme. Der Artikel

(Wurm.)

(A) des „Berliner Tageblattes“, den ich auch kenne, hat den Leuten Muth einsprechen wollen, daß sie nicht blindlings in den Ring rennen. Daß aber das Bestreben, wie es hier in dem Gesetzentwurfe vorliegt, dahin geht, daß kein Brenner seine Selbständigkeit aufrecht erhalten kann, und daß ganz besonders, wie ich noch zeigen werde, die süddeutschen Brennereien in die Zwangslage kommen, sich der Spiritusverwerthungsgesellschaft anschließen zu müssen, ob sie wollen oder nicht, das geht aus allen Bestimmungen des Gesetzes hervor.

Vor allen Dingen aber kommt das Gesetz nur einer ganz kleinen Schicht der Landwirthe selber zu gute. Es sind nur die größeren Grundbesitzer und unter diesen hauptsächlich die ostelbischen, die die Vortheile von dieser Gesetzgebung haben. Der Gesetzentwurf hat sogar den Muth, die kleinen Leute, die Bauern, die etwa von der günstigen Lage der Brennerei sich einen Vortheil schaffen wollen, direkt zu verhindern, dieses günstige Verhältniß auszunutzen, weil die Genossenschaftsbrennereien eingeschränkt werden sollen. Man nimmt ja als Kriterium dessen, daß eine solche Brennerei als gewerbliche betrachtet werden kann, an, daß auch Kaufleute darin sind; man sagt: ihr seid nicht nur Bauern, sondern habt auch diesen oder jenen Kaufmann unter euch, seid also eine gewerbliche Genossenschaft. Haben wir doch von Herrn Gamp gehört, daß er nicht einmal eine Genossenschaft anerkennen will, die zwar Bauern als Mitglieder hat, die aber die Schlempe im getrockneten Zustande an ihre Mitglieder zurückgiebt, weil sie so entfernt wohnen, daß die Schlempe in flüssigem Zustande nicht hingebracht werden kann. Ein Kaufmann wird darin sein müssen; denn die kleinen Bauern sind nicht in der Lage, die Transaktionen und die Geschäfte mitzumachen, wie der Spiritusabsatz es erfordert.

Wenn die Bauern weit zerstreut wohnen, sodaß sie (B) nicht direkt frische Schlempe beziehen können, soll man ihnen nach Herrn Gamp nicht erlauben, daß sie trockene Schlempe beziehen. Ja, meine Herren, was die Auswüchse betrifft, die da vorgekommen sind, so scheint es ja ein Gutsbesitzer und nicht ein Bauer gewesen zu sein, der eine Brennerei hat und anderthalb Meter davon noch eine gebaut hat, die er eine genossenschaftliche nennt. Ja, wenn solche Gutsbesitzer solche Umgehungen des Gesetzes machen, dann hat Herr Gamp recht, wenn er meint, die heutige Gesetzgebung wäre in der Lage, dem einen Riegel vorzuschieben. Wenn das aber der Fall ist, braucht man nicht erst noch neue Bestimmungen, die so rigoros ausgelegt werden können, wie sie sicher ausgelegt werden, daß Genossenschaften, die in Verdacht kommen, gewerbliche Zwecke zu verfolgen, nicht mehr der Vergünstigung theilhaftig werden, die die übrigen Brennereien haben.

Ich sagte, daß nur einige große Brennereien, und speziell die ostelbischen, den Hauptnutzen von dieser Gesetzgebung haben. Herr Professor Delbrück hat in seinem Vortrage selber festgestellt, daß, während durchschnittlich in Deutschland 6¹/₃ Prozent der Kartoffeln für Brennzwecke verbraucht würden, in Ostelbien 50 Prozent für diese Zwecke verbraucht werden, sodaß also die ostelbischen Provinzen thatsächlich große Vortheile davon haben, daß sie ihre Kartoffeln verwerthen können. Der Herr Staatssekretär hat ja darauf hingewiesen, daß auf diesen leichten Böden nichts anderes gebaut werden könnte, und die Brennereien sind es, die sich dadurch den Kartoffelpreis reguliren und höhere Preise für ihr Produkt erzielen. Die Ostelbier sind es auch, die 60 Prozent des deutschen Spiritus herstellen, und sie sind es auch, die aus der Gesetzgebung den Vortheil ziehen. Süddeutschland hat, wie Herr Kollege Speck bereits anführte, ein kleineres Kontingent als Norddeutschland; es hat pro Kopf der Bevölkerung 3 Liter gegenüber den 4¹/₂ von Norddeutsch-

(C) land, und die Befürchtung ist ganz richtig, daß, wenn der Bundesrath die im Art. 2 festgesetzten Bruchtheile festsetzt, in welcher Höhe er auch will, dann die Leute mit kleinem Kontingent womöglich in die Lage kommen, von diesem Kontingent zwangsweise denaturiren zu müssen, während sie im Osten gar nicht in diese Lage kommen können.

(Zwischenruf rechts.)

— Es ist frei bis zu 150 Hektoliter. Wenn aber das Kontingent z. B. 300 Hektoliter ist, so ist der Mann gezwungen, den Bruchtheil, der auf ihn fällt, zu denaturiren, und infolge dessen geht er seines Kontingents verlustig. Wenn nun einmal ein Kontingent sein soll, dann vertheilen Sie es gleichmäßig zwischen Nord und Süd. Wir sind ja gegen das Kontingent; aber wenn es einmal besteht, dann soll niemand geschädigt werden zu Gunsten des andern. Der Gesetzentwurf würde nur den Ostelbiern zu gute kommen oder wenigstens hauptsächlich, und er hat ja auch bewirkt, daß bis jetzt schon in Ostelbien die Spirituserzeugung bedeutend höher gestiegen ist in den letzten fünf, sechs guten Jahren als in dem übrigen Deutschland. Wir haben eine Produktionssteigerung im gesammten deutschen Brennereibetrieb seit Bestehen des Brennsteuergesetzes von 3 auf 3³/₄ Millionen Hektoliter; das ist eine Steigerung um 25 Prozent. Wir haben aber in Ostelbien eine Produktionssteigerung von 1,9 auf 2,6 Millionen Hektoliter; das ist eine Produktionssteigerung von 37 Prozent. Ostelbien hat also einen bedeutend größeren Nutzen als alle anderen. Und was wollen Sie? Der Spiritusindustrie geht es ja außerordentlich gut! Die Produktion ist gestiegen, die Preise sind in die Höhe gegangen. Die Motive bringen uns ja einen genauen ziffernmäßigen Beleg dafür. Es ist auch nicht richtig, was vorhin gesagt wurde, daß der Zentner Kartoffeln mit 1 Mark bezahlt würde. So tief hat er nie gestanden. Der tiefste Stand war im Jahre 1889 für den Doppelzentner mit 2,29 Mark. Augenblicklich steht er auf (D) 3,05 Mark. Das macht für den Zentner 1,52 Mark und nicht 1 Mark. Bei einer Mark würden Sie noch ganz anders schreien. Nein, Sie haben ganz gute Preise erzielt. Die Kartoffelpreise sind ständig in die Höhe gegangen, und die Spirituspreise, die vor Erlaß des Brennsteuergesetzes 37 Mark betrugen, sind gegenwärtig auf 42,8 gestiegen. Dabei sind die Preise des Spiritus in der Zusammenstellung der Vorlage noch etwas zu günstig gerechnet, weil man das Jahr 1891 mit seinem übermäßig hohen Preis von 51,40 Mark mit in den Durchschnitt hineingerechnet hat. Wenn man dies exorbitante Jahr, das durch eigenthümliche Zufälle, durch schlechte Kartoffelernte, diese Spirituspreissteigerung brachte, wegläßt, so kommt man auf einen Durchschnittspreis von 33 bis 34 Mark und gleich nach dem Brennsteuergesetz von 35 Mark, 40, 42 und 48 Mark. Der Absatz ist ebenfalls von 3,1 auf 3,5 Millionen Hektoliter gestiegen. Davon sind 2,4 Millionen Hektoliter für Trinkzwecke. Der Absatz für steuerfreie Zwecke ist ebenfalls gestiegen; kurz und gut, das Geschäft geht glänzend, die Brennereien rentiren vorzüglich, und infolge dessen verlangen die Herren nicht etwa, daß dieser protektionistischen Wissenschaft ein Ende gemacht, und eine Gesetzgeberei verlassen wird, bei der die Ueberproduktion großgezogen wird, nein, Sie sagen, weil wir jetzt so gute Zeiten haben, und jetzt die Neukontingentirung kommt, werden die anderen auch aus der Staatskrippe mitessen wollen, werden auch Brennereien aufmachen, dann entsteht Ueberproduktion an Spiritus, und die Preise sinken; das darf aber nicht geschehen; der Staat ist dazu da, die Spirituspreise recht hoch zu halten, damit wir besonders in Ostelbien recht viel aus unserem leichten Boden herausschlagen. Das ist die Logik der Agrarier, die wir ja sattsam kennen vom Zuckergesetz, Saccharin-

(Wurm.)

(A) gesetz — bei der Kornzollgesetzgebung ist es ja toute même chose. Davon aber, daß der Staat die Verpflichtung habe, den Agrariern, speziell den Ostelbiern, eine Rente zu sichern, will das deutsche Volk in seiner ziffernmäßigen Mehrheit nichts wissen, wie die Reichstagswahlen zeigen, wenn leider auch die Zahl der Mandate die Bestrebungen der Agrarier mehr gefördert hat, als dem Volke nützlich ist.

Als diese hohe Belastung des Spiritus mit der Steuer kam und das Kontingent mit der Differenz von 20 Mark in der Besteuerung des kontingentirten und nicht kontingentirten Spiritus, da sagten Sie (rechts), diese 20 Mark seien keine Liebesgabe, kein Zuschuß für den, der das Kontingent brennt, sondern eine Strafsteuer für den, der mehr brennen möchte. Heute drehen Sie es um und sagen: diese Kontingentirung hat uns wohlgethan, hat uns nicht nur die 20 Mark Differenz gebracht, hat uns auch davor geschützt, daß wir nicht schon längst Ueberproduktion haben; aber sie langt nicht, wir müssen noch eine andere Art Produktionsbegrenzung bekommen, eine Art Staatsaufsicht und Zwang, und dazu soll die neue Steuer von 15 Mark dienen, die dem auferlegt wird, der mehr als 150 Hektoliter brennt. Diese Strafsteuer von 15 Mark soll den treffen, der mehr als 150 Hektoliter brennt, vorausgesetzt, daß er nicht den Ueberbrand denaturirt. Der Herr Staatssekretär sagt: da kann man doch nicht von Liebesgabe, von Zuschuß reden, wenn ich den Brenner zwinge, ein höher bewerthetes Produkt, den Trinkspiritus, in ein minder bewerthetes, den denaturirten Spiritus, zu verwandeln. Bis jetzt ist es aber nicht der Fall, daß der denaturirte Spiritus ein minder bewerthetes Produkt ist. Wenn der Spirituszentrale wirklich so viel daran gelegen hätte, den Absatz des gewerblichen Spiritus auf Kosten des Preises zu vergrößern, so hätte sie ja schon bisher den Preis von (B) denaturirtem Spiritus weit billiger setzen können, als sie ihn gesetzt hat. Denn Sie geben selber bei allen Ihren Rechnereien zu, daß der Spiritus 19,50 Mark kostet — und der Ring läßt sich jetzt 25 Mark bezahlen.

(Zurufe rechts.)

— Die Rechnung des Herrn Abgeordneten Pachnicke akzeptire ich nicht; ich rechne Ihnen meine Rechnung vor, die sich auf die amtlichen Ziffern stützt, welche ich hier habe.

(Oh! rechts.)

Die 19,50 Mark sind zuverlässig; und mit 25 Mark wird im Detail verkauft; Sie wollen 20 Mark nehmen nur in Ausnahmen, bei Großbetrieben, welche für Lokomobilen und dergleichen große Quantitäten Spiritus abnehmen. Hätten Sie den Preis allgemein mehr ermäßigt und nicht einen so großen Gewinn genommen wie bis jetzt, so würde sich der Absatz des denaturirten Spiritus noch mehr gehoben haben. Man wird vielleicht sagen: was nicht ist, kann ja noch werden, wir wollen durch dies Gesetz eine Ueberfluthung mit denaturirtem Spiritus herbeiführen, dessen Preis sich in sich selbst reguliren soll; es soll ein getrennter Markt geschaffen werden für Trinkbranntwein und für denaturirten Spiritus. Das soll der Entwurf nach Angabe der Regierung, nach Angabe der Agrarier, dann, so behaupten Sie, wird der Preis des denaturirten Spiritus sinken. Ja, angenommen, ein künstliches Ueberangebot würde herbeigeführt, so könnte ja das nur den Preis erniedrigen, wenn auch wirklich die freie Konkurrenz waltete, wenn nämlich der Preis bestimmt wird, wie bei allen übrigen Produkten auf dem Markte, durch Angebot und Nachfrage. Bei diesem denaturirten Spiritus haben wir aber nur einen Regulator für das Angebot nach unten, das ist der Ring, der seine Macht geltend machen kann, um den Preis zu gestalten, der freilich nicht auf die Dauer un- (C) geheure Vorräthe von denaturirtem Spiritus halten kann, ohne sie auf den Markt zu bringen, der aber auch nicht in die Zwangslage gebracht wird, auf die Dauer den Preis zu ermäßigen. Ich habe nun mal den Verdacht, der durch viele Thatsachen begründet ist, daß man jetzt von gewisser Seite bemüht ist, den denaturirten Spiritus recht populär zu machen, die Bevölkerung an den Gebrauch von denaturirtem Spiritus zu gewöhnen, was ich ja von früher her unterstützt habe, was ich für nützlich halte, was aber von der agrarischen Seite nur deswegen geschieht, um erst, wenn der Verbrauch gewohnheitsmäßig geworden ist, wenn eine Anzahl Maschinen, Apparate angeschafft sind, die Klappe auf einmal zuzumachen und den Preis zu steigern! Dann kommt der Petroleumzoll, von dem Sie heute „nichts wissen". Aber in den agrarischen Blättern ist von dem Petroleumzoll so oft die Rede! Da wird er als Spezialmittel gegen das böse Amerika empfohlen; auf der einen Seite heißt es, keinen Weizen von Amerika beziehen, auf der andern Seite, das Petroleum mit einem Zoll belegen — das sind Ihre sonderpolitischen Ziele! Der Petroleumzoll ist das A und O Ihrer ganzen Preisregulirung. Auf die Dauer werden Sie ohne diesen Zoll trotz dieser verklausulirten Gesetzgebung keine Geschäfte machen können. Denn entweder erreichen Sie für den Spiritus höhere Preise, nun, dann steigt eben die Ueberproduktion genau so wie bisher, dann wird infolge der Strafsteuer in demselben Maße oder noch mehr der Markt überfluthet, und es tritt von selbst ein Rückgang im Preise ein. Oder aber nach einer kurzen Zeit wird sich zeigen, daß auch das nicht ausreicht, was hier an Strafsteuer einkommen soll, um höhere Prämien zu geben. Dann werden Sie ebenfalls nur erreichen, daß Sie schlechte Preise bekommen, wieder in jenen berühmten Nothstand gerathen und sich von neuem an die Regierung wenden und verlangen, daß man Ihnen wieder mit einem neuen Subventionsgesetz zu Hilfe komme! (D)

Dieses neue jetzt vorliegende Subventionsgesetz ist gerade durch jene Bestimmung gefährlich, die so loyal scheint, die da sagt, daß z. B. der Süddeutsche, der nicht selber denaturiren will, das Recht habe, seinen Denaturirungsschein nach einer anderen Gegend zu übertragen. Er wird dann in die Zwangslage versetzt, mit Kaufleuten, mit Verwerthungsgesellschaften in Verbindung zu treten, die ihm diesen Denaturirungsschein abnehmen. Da, meine ich, wird es ganz von selber kommen durch die Konsequenz der ganzen Art des Gesetzes und des geschäftlichen Betriebs, daß diejenigen Brennereien, die noch nicht zum Ring gehören, gezwungen werden, sich dem Ringe anzuschließen, der die Preisregulirung in die Hand nimmt. Sie selber geben ja zu, daß Sie die Erniedrigung des Preises für denaturirten Spiritus erreichen wollen, indem Sie den Trinkspiritus im Preise erhöhen. In der Rede des Herrn Professors Delbrück heißt es ja: wenn wir auch nur um einen Pfennig das Liter Schnaps im Preise erhöhen, dann können wir dem Arbeiter das Liter denaturirten Spiritus um 10 Pfennig billiger liefern. So hat sich die Sache aber in der Praxis nicht abgespielt. Wir sehen, daß der bisherige Preis des denaturirten Spiritus ziemlich konform ist dem in die Höhe gegangenen Preis des Trinkbranntweins, und so wird es auch später sein. Aber auch ganz abgesehen davon, wenn Sie den Preis des Trinkspiritus erhöhen, dann lassen Sie ja gerade wieder die ärmsten Bevölkerungsschichten diese ganze Gesetzgebung bezahlen, dann sind es die Allerärmsten, die hier herangezogen werden. Der Herr Staatssekretär bestritt dies, indem er sagte: ob der Preis so oder so hoch ist, das macht nichts aus, der Schnaps wird dadurch nicht theurer; denn der Gastwirth ist es, der die Schuld daran trägt, daß das Publikum geschädigt wird, der schluckt den ganzen Verdienst. Nun

(A) sind es auf einmal hier die Gastwirthe, wie beim Brotpreis die Bäcker. Wir haben gewiß keine Ursache, die Manipulationen zu beschönigen, die im Zwischenhandel getrieben werden; aber das ist sicher, wenn der Gastwirth den bisherigen Preis nicht erhöht hat beim Trinkspiritus trotz der steigenden Preise, dann macht er eben den Schnaps schwächer, und derjenige, der ein bestimmtes Quantum Alkohol sich angewöhnt hat, der wird dann nicht weniger trinken, und wenn der Spiritus 50 oder 10 Prozent schwächer geworden ist, dann trinkt er nicht, genau gemessen, 5 oder 10 Prozent Schnaps mehr, sondern womöglich ein Glas mehr und trinkt dann noch mehr als vorher und giebt noch mehr Geld aus. Wenn Sie aber damit kommen, es sei ethisch, den Schnaps zu vertheuern, um die Trunksucht zu bekämpfen, so, hoffe ich, verschonen Sie uns heute mit diesen „ollen Kamellen", die überall Schiffbruch erlitten haben. Es ist nicht wahr, daß die Vertheuerung des Spiritus die Schnapspest eindämmt. Herr Gamp hat wahrscheinlich wider seinen Willen den besten Beweis dafür geliefert, indem er darauf hinwies, daß in England die Trunksucht weit größer sei als bei uns. In England ist doch die Spiritussteuer höher als bei uns, der Branntwein ist weit theurer, und doch wird dort notorisch mehr Branntwein getrunken in gewissen Bevölkerungsschichten, als bei uns. Warum? Weil es dort eben solche Bevölkerungsschichten giebt, die auf einer so tiefen Ernährungsstufe und Lebenshaltung sich befinden, daß sie dem Fusel in die Arme getrieben werden. Die beste Ethik im Kampfe gegen den Alkoholismus ist nicht die Vertheuerung des Branntweins, sondern der Arbeiterschutz und die Verbilligung der Nahrungsmittel. Eine gesunde Handelspolitik, die Arbeit und billiges Brot schafft, kämpft besser gegen die Trunksucht an als alle schönen Reden und die anderen Bestrebungen, die sich philan-(B)thropisch nennen, es aber nicht sind.

Die Gesetzesvorlage hat vorhin Herr Pachnicke als eine Art einseitige sozialistische Gesetzesmacherei bezeichnet. Nein, es ist die einseitigste kapitalistische Gesetzgebung, wie wir sie auf agrarischem Gebiete schon seit so langer Zeit gewohnt sind. Es wird zu Gunsten der Agrarier der Preis der Waare künstlich in die Höhe getrieben. Der Bundesrath wird geradezu zum Obmann des Spiritus-, des Agrarierringes gemacht; er soll festsetzen, wie viel vom Ueberbrand denaturirt werden muß oder nicht, zu dem Zweck, um den Preis in die Höhe zu treiben! Er hat also die Geschäfte der Zentrale zu besorgen und zwar hauptsächlich im Interesse der Ostelbier! Aus Süddeutschland kommen bereits eine ganze Anzahl Stimmen aus Brennerkreisen, die ein ganz entgegengesetzes Interesse an dieser Gesetzgebung haben, und ich kann mich nur wundern, wenn diese Vorlage im Bundesrath etwa einstimmig beschlossen sein sollte. Daß die Interessen der kleinen Brenner im Süden durch dieses Gesetz gewahrt werden, ist nicht richtig; es sind nur, wie immer wieder, die großen Kartoffelbrennereien, die einen Vortheil davon haben. Die Ausbreitung des denaturirten Spiritus für gewerbliche Zwecke ist ja nach allen Richtungen hin zu wünschen; es sind gewiß all die Bestrebungen sehr anerkennenswerth, die von Seiten der Spirituszentrale gemacht werden, um billige, gute Lampen herzustellen, Spiritus zu Lokomobilen und anderen Motoren zu verwenden, und wenn z. B. Spiritus statt Benzin und Petroleum zu den Motoren in den Werkstätten verwendet würde, würde wahrscheinlich, besonders wenn man für solche Zwecke bei der Denaturirung noch etwas anders vorgehen könnte, wie jetzt, jener unangenehme lästige Geruch für die Arbeiter beseitigt werden, dem sie heute ausgesetzt sind. Wenn Sie auf diesem Wege in dem reinen lauteren Wettbewerb mit anderen Industrien Ihre Zwecke fördern, werden Sie stets die (C) Unterstützung auch von unserer Seite finden; wenn Sie aber den Staat als Vorspann benutzen, um das kapitalistische Interesse der Agrarier zu fördern, werden wir, wie bisher, immer sagen: für diese Monopolwirthschaft, Begünstigungs- und Liebesgabenwirthschaft sind wir nicht zu haben, sondern werden sie mit aller Macht bekämpfen — und die Bevölkerung steht dann auf unserer Seite!

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sieg.

Sieg, Abgeordneter: Meine Herren, daß der Herr Dr. Pachnicke und der Herr Abgeordnete Wurm den vorliegenden Gesetzentwurf bekämpfen würden, das habe ich mir wohl gedacht; aber daß der Vertreter des Zentrums auch den Gesetzentwurf, so wie er Ihnen vorliegt, nicht für annehmbar erklärt, das habe ich thatsächlich nicht geglaubt, besonders da der Sprecher des Zentrums ein Süddeutscher ist. Denn, meine Herren, nach der Auffassung, die wir haben, hat gerade Süddeutschland den allergrößten Vortheil davon, wenn das Gesetz in der Form oder annähernd derselben Form, wie es hier vom Bundesrath vorgeschlagen wird, zu Stande kommt. Es ist ganz klar für den, der sich mit den Verhältnissen eingehend beschäftigt hat, daß wir vor einer ganz außerordentlich schweren Krisis stehen. Das landwirthschaftliche Branntweingewerbe muß erhalten werden, und wenn hier wiederholt behauptet ist von einzelnen Herrn Vorrednern, die Produktion wäre nur gestiegen, weil es so außerordentlich lukrativ sei, Spiritus zu brennen, so kann ich demgegenüber aus praktischer Erfahrung nur sagen, daß die Steigerung lediglich deswegen erfolgt ist, weil eben andere Zweige der Landwirthschaft namentlich im Osten keine Rente mehr abgeworfen haben.

(Sehr richtig! rechts.) (D)

Die Branntweinbrenner sind gerade gezwungen, mehr zu brennen, um eben den Hackfruchtbau, der einzig rentabel gewesen ist, noch mehr auszudehnen. Das ist auch in vollem Umfange geschehen, und wenn heute hier der Herr Abgeordnete Gamp mitgetheilt hat, daß sich östliche große Brenner schon wiederholt die Frage vorgelegt haben, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn das so weiter gehen sollte und nicht irgendwie Remedur geschaffen wird, dieses ganze Kontingentsgesetz abzuschaffen, so kann ich das nur bestätigen, aber auch ich trete diesen Anschauungen entgegen. Schaden aber — das kann ich hier erklären — würde durch den Fortfall der Kontingentirung doch Süddeutschland haben; denn der große Preisfall, der eintreten müßte, würde einfach dort die Spiritusproduktion, wie sie heute ist, vollkommen unmöglich machen. Denn daß die Herren dort nicht einen Preisrückgang von 10 bis 15 Mark auf das Hektoliter ertragen können, ist so klar, daß man es nicht zu beweisen braucht, und nachher wird ja einer meiner politischen Freunde namens der dortigen kleinen Brenner sprechen und wird seine Anschauung und die Anschauung der dortigen Brenner über die Sachlage hier zum Ausdruck bringen. Nun ist auch gesagt worden, daß ja die Liebesgabe, wie sie genannt wird, so ganz außerordentlich viel Geld in den Schooß der Brenner wirft. Ja, meine Herren, wie stimmt es denn, daß große Güter, die eine ziemlich große Brennerei mit reichlichem Kontingent haben, zur Subhastation oder zum Verkauf zur Auftheilung kommen? Woher kommt es denn, daß diese Güter heute von der Ansiedelungskommission aufgenommen werden, und daß nachher die Brennerei eingeht oder nur schwach betrieben wird. Also damit ist doch der sicherste Beweis geliefert, daß ein Nutzen in der Höhe, wie es behauptet worden ist, in keiner Weise besteht.

(Sieg.)

(A) Wie segensreich, meine Herren, ist die Brennerei für alle die großen Güter im Osten, wenn Kalamitäten eintreten, wie sie heute eingetreten sind! Ich kenne Kreise, in denen 40 Brennereien sind, die vor dem schwersten Nothstand stehen, der je existirt hat. Es ist infolge der Trockenheit im vorigen Jahre schon eine Mißernte gewesen in Stroh-, Klee- und Hackfrüchten, und im Anschluß an diese Mißernte ist jetzt im Winter der ganze Roggen, der ganze Weizen, der ganze Klee ausgewintert. Was sollen die Leute in Zukunft machen, wenn sie nun nicht die Brennerei in Betrieb setzen könnten, eventl. auch den Betrieb forciren, um ihr Vieh durchzubringen? Von den Zuständen, wie sie in einzelnen Regierungsbezirken dort herrschen und herrschen werden, können wir uns heute noch gar keinen Begriff machen. Eine ähnliche Kalamität ist noch nicht dagewesen. Eine Ueberschwemmung, ein Hagel — oder was Sie sonst nennen wollen — trifft immer nur kleine Kreise; daß aber ganze Regierungsbezirke wie die von Marienwerder, Bromberg und weiter hinauf getroffen werden, das haben wir überhaupt nicht für möglich gehalten.

Also, meine Herren, wenn ein gutes Gesetz besteht, so ist es dringend nothwendig, es auch weiter zu erhalten, und da sind nach meiner Meinung die Vorschläge, die der Bundesrath uns gemacht hat, die gangbarsten. Ich hebe besonders hervor, daß einzelne meiner Freunde dagegen Einspruch erhoben, daß man dem Bundesrath allzu viel Vollmachten zubilligt, und ich muß sagen, daß, wenn ein anderer Weg gefunden wird, ich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Bestimmungen ein bischen deutlicher im Gesetz präzisirt würden.

Nun ist hier besonders davon gesprochen worden, namentlich von Herrn Abgeordneten Speck, daß die bestehende Brennsteuer nur auf 6 Jahre verlängert werden (B) solle, oder daß überhaupt, wenn eine Brennsteuer beliebt werde, eine beschränkte Frist zu setzen sei. Ich muß sagen, daß ich mit diesen beschränkten Fristen nicht einverstanden bin; denn sie verhindern eine Stetigkeit. Wenn die Frist abgelaufen ist, dann wird die ganze Frage von neuem aufgerollt, und alle Bedenken, alle pro und contra werden von neuem erörtert, und die ganze Grundlage wird, wie Sie ja heute sehen, in Frage gestellt und eventuell über den Haufen geworfen.

Es ist heute ferner von der Spirituszentrale gesprochen worden, und da muß ich doch sagen, daß die Herren, die darüber gesprochen haben, zum Theil wenig über den ganzen Gang der Arbeit, die dort verrichtet wird, orientirt sind. Es ist ganz unrichtig, daß irgend ein Brenner, der sich der „Spirituszentrale“ — wie sie nun einmal gegenannt wird — angeschlossen hat, verpflichtet sei, einen bestimmten Antheil seines Spiritus zur Denaturirung zu bringen. Keineswegs! Die Spirituszentrale ist überhaupt nichts weiter als eine Verwerthungsgenossenschaft, wie wir sie finden bei Molkereibetrieben auf dem Lande und bei anderen Unternehmungen, wo die Leute zusammengekommen sind, um ihre Produkte bestmöglich zu verwerthen. Trotzdem ich anfangs bei der Begründung der Genossenschaft schwere Bedenken gehabt habe, muß ich jetzt sagen, daß diese Bedenken nicht berechtigt waren. Ein Jahr ist herum, und es ist bewiesen, daß in keiner Weise eine Ausnutzung des Publikums, sei es in Bezug auf den Trinkbranntwein oder den anderen Spiritus, den die Leute zu technischen Zwecken brauchen, vorkommt. Im Gegentheil, die Zentrale hat sich ein hohes Ziel gesetzt, indem sie dafür sorgen will, für den Spiritus zu technischen Zwecken Verwendung zu finden. Sie unterstützt Fabriken, Erfinder u. s. w., und ich bin überzeugt, daß wir auf diesem Wege sehr weit kommen werden. Wer hätte das denn sonst gethan und aus welchen Mitteln? Der Staat giebt dazu nichts. Also ist es ein Glück, daß die Produzenten sich (C) dafür zusammenthun. Im großen und ganzen kann man also mit den Leistungen der Zentrale zufrieden sein, und ich hoffe das auch für die Zukunft. Nun und nimmer glaube ich, daß, wenn der Denaturirungszwang mit der Brennsteuer von 15 Mark eingeführt wird, eine wesentliche Erhöhung des Preises für Trinkbranntwein die Folge sein wird; denn von dem Augenblick an, wo der Trinkbranntwein etwa uferlos in die Höhe schnellte, würden natürlich die 15 Mark nicht mehr einschränkend wirken, und es würden die Brenner die 15 Mark gern bezahlen; auch läge in Massenneugründungen wieder eine Korrektur.

Wenn dann der Herr Abgeordnete Wurm davon sprach, die Brenner erstickten in ihrem eigenen Fett, und sie hätten Sorge, daß sie aus diesem schönen Zustande herauskämen, so weise ich wiederum darauf hin: wenn das wahr wäre, so würden nicht so viele Subhastationen und Verkäufe zur Auftheilung vorkommen.

Nun aber müssen im Osten mehr Kartoffeln gebaut werden; denn, was die Rübe für den guten Boden ist, ist die Kartoffel für den schlechten Boden, d. h. sie zwingt zu einer wesentlich besseren Beackerung und bringt dadurch wesentlich höhere Erträge des Bodens an Korn hervor, wirkt also segensreich fürs Ganze. Aus allen diesen Gründen bin ich dafür, daß man mit äußerstem Wohlwollen dieser Vorlage gegenübertritt.

Es ist ferner behauptet worden, daß nur die Kontingente von über 150 Hektoliter einen großen Nutzen vom Gesetz haben würden. Das ist auch ein Irrthum. Wenn der Trinkbranntwein im Preise stetig bleibt, wie jetzt seit 1½ Jahren, dann haben auch die Brenner unter 150 Hektoliter den Vortheil; denn sie würden doch für ihr Produkt, das lediglich Trinkbranntwein ist, nicht den höheren Preis weiter bekommen.

Was nun die Neugründungen betrifft, so hat sich der Herr Abgeordnete Speck auch einverstanden erklärt, daß (D) die Ziffer von 80 000 Litern herabgesetzt werden soll auf 50 000 und von 8000 auf 5000. Es ist mir fraglich, ob diese Herabsetzung ausreicht. Die Begründung weist ja die Nothwendigkeit nach, und ich muß überhaupt hervorheben, daß die Begründung der ganzen Vorlage außerordentlich sachlich und richtig gehalten ist. Es ließe sich aber, um dem Gewerbe eine gewisse Stetigkeit zu verbürgen, die Frage aufwerfen, die natürlich in der Kommission erwogen werden muß, ob vielleicht die fünfjährigen Kontingentsperioden auf eine längere Zeit ausgedehnt werden können. Es ist dagegen eingewendet worden, daß bei jeder neuen Kontingentirung unter Umständen eine Krise ausbrechen könnte. Ja, meine Herren, aus dem bisherigen Verfahren könnte man dieselben Schlüsse ziehen; denn wenn alle 5 Jahre neu kontingentirt wird, werden sich auch zu dieser Zeit eine Menge Neugründungen finden. Also ich glaube, daß man unter Umständen erwägen könnte, ob die Frist nicht vielleicht auf 10 oder 12 Jahre ausgedehnt werden könnte. Daß der Bundesrath schließlich aus seinem amtlichen Nachweise am besten weiß, welches Quantum zu denaturiren ist, und welches Quantum für den Trinkbranntwein verwendet werden muß, ist doch ganz klar. Der Vorgang ist ja auch nichts Neues. Bei jedem Gesetz, das wir beschließen, wird gesagt: die Ausführung respektive Ergänzungsvorschriften hat der Bundesrath zu erlassen. Etwas so Ungeheuerliches finde ich also darin nicht.

Wenn ferner verlangt wird, daß bei Genossenschaftsbrennereien, die gegründet sind, und die noch gegründet werden sollen, die bestehenden Vorschriften strenger beobachtet und ergänzt werden sollen, so ist das absolut nothwendig. Auch mir sind solche Fälle bekannt, wo man entgegen der Tendenz des Gesetzes zu Gründungen geschritten ist, die rein kapitalistischer Natur sind. Das

(Sieg.)

(A) ganze Gesetz baut sich doch darauf auf, zum Nutzen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Brenner zu wirken, und wird durchbrochen durch die Genossenschaftsbrennereien, wenn diese sich als kapitalistische Gründungen zeigen. Ich kann also auch dagegen im Prinzip nichts finden. Findet man einen Wortlaut, den man ins Gesetz aufnehmen kann, so bin ich sehr gern bereit, auch dafür zu stimmen. Ich muß mich aber ganz entschieden dagegen erklären, daß der augenblickliche unhaltbare Zustand aufrechterhalten bleibt.

Nun hat die Rede des Herrn Abgeordneten Speck gezeigt, daß das Zentrum durchdrungen ist von der Nothwendigkeit, daß etwas geschehen muß. Er schlug die Verdoppelung der Brennsteuer vor. Ich glaube aber, daß dieser Vorschlag, so beachtenswerth er auch ist, doch eine höchst eigenthümliche Wirkung haben würde. Dann schlägt man in der That die Großen alle todt, wenn die Brennsteuer von 6 auf 10 Mark erhöht werden soll; dann nehme man lieber mit Haut und Haaren den Vorschlag des Bundesraths an, der ist noch viel gerechter und läßt auch den Großen noch Spielraum. So weit können wir nicht gehen, daß wir über ein gewisses Maß das Brennen verhindern wollen. Das will keiner von uns. Ich glaube nicht, daß viele Landwirthe — höchstens sehr engherzige — ohne weiteres dem zustimmen würden. Ob eine andere Skala möglich ist, ob man unter 300 Hektoliter heruntergehen soll, das muß geprüft werden. Gegen eine mäßige Erhöhung läßt sich nichts sagen; aber daß man in der progressiven Weise weitergeht, als es jetzt vorgeschlagen ist, halte ich für äußerst bedenklich.

Wenn nun wiederholt gesagt worden ist, daß eine Vertheuerung des Trinkbranntweins für den Arbeiter bedenklich wirken würde, so kann ich das im großen und ganzen nicht theilen. In meiner Heimat, wo früher der (B) Trinkbranntwein eine ganz außerordentliche Rolle in der Arbeiterschaft spielte und sehr traurige Wirkungen hatte, ist thatsächlich der Konsum ganz erheblich gefallen. Wenn der Herr Abgeordnete Pachnicke zwei Zahlen angeführt hat aus der Beilage, daß der Verbrauch von Trinkbranntwein von 1,7 Millionen auf 2,4 Millionen hinaufgegangen ist, so hat er dabei übersehen, daß das erste Jahr ein Uebergangsjahr war. Wegen der enormen Preissteigerung, die damals durch die hohe Besteuerung entstand, hatte sich der Konsum beinahe für 1½ Jahre versehen, und es war fast gar kein Konsum vorhanden; aber schon im darauffolgenden Jahre ist der Konsum über 2 Millionen gestiegen. Thatsächlich kann man geradezu behaupten, wenn man die Bevölkerungszunahme zu Grunde legt, daß bei richtiger Berechnung weniger verbraucht wird als vor 10 Jahren. Nun ist von einem Redner behauptet worden, daß in einzelnen Gegenden der Trinkbranntwein als Naturallöhnung gegeben werde. Wenn das wirklich der Fall ist, so zahlt doch der Arbeiter es nicht, sondern der Dienstherr, und daß dadurch eine Lohnherabsetzung nicht eintreten wird, ist ganz klar. Wir haben diese Erscheinung ja auch sonst. Bei uns im Osten ist im allgemeinen — zu meiner großen Freude kann ich das konstatiren — das einfache Bier an die Stelle des Schnapses getreten

(sehr richtig!);

thatsächlich sind dadurch diese schweren Ausschreitungen, Prügeleien, Messerstechereien, was die Folge von dem großen Trinkbranntweingenuß war, wesentlich geringer geworden als vorher. Segensreich hat also das ganze Gesetz gewirkt. Nun wollen wir nicht eine wesentliche Vertheuerung. Daran liegt keinem Menschen. Es ist bei anderer Gelegenheit, ich glaube, in der Kanalkommission, aus hohem Munde ein Wort gefallen, wie ich es nachsprechen will: wir werden doch nicht so „dumm“ sein (C) und uns das eigene Grab durch große Uebertheuerung graben! Hier handelt es sich nur darum, einen einigermaßen auskömmlichen Preis zu erhalten.

Wer ist heute noch hauptsächlich gegen die Spirituszentrale? In der Hauptsache doch nur diejenigen, die an der Börse ein Interesse haben, und deren Vertreter in der Presse. Was wollen die? Sie haben doch nicht bei der Bekämpfung der Zentrale das Wohl der Brenner im Auge oder das Publikum? Nein, sie wollen nur einen schrankenlosen Handel haben, die schrankenlose Herrschaft über den Spiritus und die schrankenlosen Preistreibereien nach oben oder nach unten. Denn wenn der Spiritus an der Börse selbst nur um 20 Pfennige pro Hektoliter schwankt, so kann kein Spekulant ein Geschäft damit machen. Die außenstehenden Brenner, die heute von gewissen Kreisen des Handels sich noch streicheln lassen — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf —, haben kein Interesse an der Beseitigung der Zentrale. Die Berechnungen, die seinerzeit gegen die Spiritusvereinigung gemacht wurden — wie falsch sind sie gewesen! Damals hat man behauptet, es würde eine ganz besonders starke Vergünstigung an die großen Rektifikateure bezahlt werden. Ein Jahr ist um, und die großen Aktiengesellschaften, die sich angeschlossen haben, haben ja weiter nichts profitirt als 2 Prozent mehr Dividende, und woraus resultirt die Dividende? Lediglich, weil sie einen ganz gleichmäßigen Preis gehabt hat. Also von übermäßigem Verdienst ist nicht die Rede. Es ist in weiten Kreisen bekannt, daß sich im Hinblick auf den angeblich riesenhaften Gewinn eine mit großem Kapital ausgerüstete Spritfabrik gegründet hat in der Hoffnung, daß sie nun unter dem Schutz der Zentrale auch denselben Gewinn haben würde. Die Gründer sind heute ganz anderer Meinung. Das erste Jahr ist recht traurig im großen und ganzen verflossen, und die Aussichten sind auch nicht günstig. Sie haben 4 Prozent Dividende gegeben und die Hoffnungen, (D) die sie darauf gesetzt haben, sind nicht in Erfüllung gegangen, und Theilhaber dieser großen Firma haben mir persönlich zugegeben, daß alle Anschuldigungen oder vielmehr Voraussetzungen, die seinerzeit bei der Gründung der Spiritusverwerthungsgenossenschaft zum Ausdruck gekommen sind, unberechtigt waren, und ich kann Ihnen mehr sagen: daß ein großer Theil der Rektifikateure, die sich angeschlossen haben, geradezu behauptet, sie hätten sich in ihren Berechnungen geirrt, sie seien zu kurz gekommen und heute nur dadurch zufriedengestellt, daß sie beim denaturirten Spiritus einen gewissen Gewinn haben.

Ferner ist die Behauptung aufgestellt, der denaturirte Spiritus wäre heute theurer. Es mag gewesen sein, daß früher, als der Spiritus sehr billig war — ich will sagen, in der Zeit vor 1887, wo er bis auf 30 Mark heruntergegangen war —, er für die Händler billiger gewesen ist. Das gebe ich zu. Aber der Konsument hat davon nichts gespürt. Es ist gerade das große Verdienst der Zentrale, daß sie den Preis für denaturirten Spiritus für den kleinen Konsumenten über das ganze Reich herabgesetzt hat. Ich habe hier eine Zusammenstellung, wie es früher gewesen ist. Früher ist an einzelnen Orten bis 75 Pfennig für das Liter denaturirten Spiritus bezahlt worden, während heute im ganzen Deutschen Reich der denaturirte Spiritus für 25 und 26 Pfennig an kleine Leute verkauft wird. Die Staatsbahn hat früher ihren Bedarf öffentlich ausgeschrieben und 37 Mark für den denaturirten Spiritus zahlen müssen; jetzt kauft sie ihn von der Zentrale und zahlt 24 Mark.

Also, meine Herren, die Behauptung, daß die Zentrale den denaturirten Spiritus vertheuert hat, ist ganz unrichtig. Richtig ist nur, daß heute dadurch, daß da der Preis über das ganze Deutsche Reich gleichmäßig ist, gewisse Kaufleute oder Krämer, die denaturirten Spiritus

(A) nebenbei geführt haben, nicht mehr die schrankenlosen 200, 300 und mehr Prozent nehmen können. Fast in allen Städten und selbst an allen kleinen Orten ist der Konsument jetzt darüber informirt, daß über einen gewissen Preis nicht verkauft werden darf, und sie nicht zu kaufen brauchen. Also auch da ist die Einrichtung segensreich.

Ich möchte hier noch auf einen Irrthum aufmerksam machen, der vorher begangen ist, indem behauptet wurde, daß jetzt eine schrankenlose Produktion im Spiritusgewerbe wäre. Nun, meine Herren, vor 1887 haben wir, soweit ich orientirt bin, noch bedeutend mehr produzirt, und erst durch die kolossale Belastung der neueren Gesetzgebung und dadurch, wie hier mit Recht hervorgehoben ist, daß aus dem Branntwein, der aus dem ärmsten Boden produzirt werden soll, der Staat 150 Millionen vorwegnimmt, ist eine Einschränkung verursacht, und erst diese weise Gesetzgebung — so kann ich sie nennen —, die sich das hohe Ziel gesetzt hatte, die landwirthschaftliche Brennerei zu erhalten, hat es bewirkt, daß allmählich die Produktion trotz der Riesenbelastung zunimmt.

Nun weist man auf die Neugründungen hin und schließt daraus, daß ungeheure Gewinne beim Spiritusbrennen sein müßten. Ja, meine Herren, der Ertrinkende greift nach dem Strohhalm.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kann versichern, daß die Leute, die heute Brennereien bauen, wenn sie das ganze Anlagekapital von 60- bis 70 000 Mark richtig verzinsen, wenn sie amortisiren, wenn sie die anderen Unkosten rechnen, keinen Gewinn haben. Der Spirituspreis der Zentrale ist nur 39 Mark, während 44,2 Mark an der Berliner Börse notirt wird. Ich bin selbst Schnapsbrenner, muß es also genau wissen; warum sollte ich das nicht zugeben! Ich bekomme nur 37 Mark netto, und ob die Zentrale mehr herauswirthschaften wird, ist (B) mir sehr zweifelhaft; im vorigen Jahre hat sie nicht 40 netto für den Brenner herausgewirthschaftet. Hier in der Tabelle steht aber — und das führt viel Leute vollständig irre —, daß der Durchschnittspreis 48 Mark gewesen ist. Das ist gar nicht der Fall. Es ist überhaupt mit den Durchschnittspreisen, wenn sie für das ganze Jahr berechnet werden, ein eigen Ding. In der Produktionszeit sind die Preise immer heruntergesetzt, und nachher, wenn die Produktion aufgehört hat, hat man sie in die Höhe gebracht. Ich habe die Zeit erlebt, wo wir für 30 Mark und weniger Spiritus brannten; das heißt, nicht mehr als 20 Pfennig für den Zentner Kartoffeln und die Schlempe, die ungefähr 25 Pfennig Werth hat, zusammen 45 Pfennig blieben übrig.

Das Gesetz, wie es heut besteht, hat seinen Zweck erfüllt, und wir haben keine Ursache, durch Aenderungen wesentlicher Natur eine Katastrophe, welche für weite Landestheile sehr traurig wäre, herbeizuführen. Meine Herren, ich hoffe — und die Ausführungen des Herrn Kollegen Speck bestärken mich in dieser Hoffnung —, daß es gelingen wird, eine Verständigung zu erzielen. Wo der gute Wille ist, da wird auch der Weg sein, und ich bitte das hohe Haus dringend, sich auf den absolut ablehnenden Standpunkt des Herrn Abgeordneten Wurm und des Herrn Dr. Pachnicke nicht zu stellen, sondern den Versuch zu machen, daß etwas Vernünftiges zum Segen der Branntwein produzirenden Landwirthschaft zu Stande kommt.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).

Freiherr **v. Wangenheim** (Pyritz), Abgeordneter: Meine Herren, ein Theil der heutigen Debatte war außerordentlich charakteristisch dafür, wie landwirthschaftliche und wirthschaftliche Fragen heutzutage in diesem hohen Hause theilweise behandelt werden. Wenn man die Aus- (C) führungen der Herren Gegner dieses Gesetzentwurfs von der Linken hörte, so mußte man annehmen, daß es sich hier überhaupt nur um die Spirituszentrale, um die verruchten Ostelbier und Schnapsjunker handelte, und daß alles Andre vollständig gleichgiltig wäre. Meine Herren, unsere ganze Spiritusgesetzgebung der letzten anderthalb Jahrzehnte und auch die Tendenz dieser Vorlage ist eine vollkommen andere, und ich glaube, wir thun richtiger, auch bei Berathung dieses Gesetzentwurfs uns heute auf den Standpunkt zu stellen, daß es sich hier nicht um eine industrielle Frage, nicht um den Branntwein in erster Linie handelt, sondern um eine rein landwirthschaftliche Frage, um den Kartoffelbau.

Für unsere ganze intensive Landwirthschaft ist bekanntlich heut der Hackfruchtbau unentbehrlich. Wir würden gar nicht mehr in der Lage sein, derartige Ernten zu erzielen, wie wir sie jetzt auf den besseren, theilweise auch den leichteren Böden haben, wenn wir nicht einen großen Hackfruchtbau trieben; und, meine Herren, die ganze Zukunftshoffnung, daß es uns gelingen wird, dauernd auf derselben Fläche die Getreideerträge zu steigern, ohne große Flächen neu hinzu zu nehmen, beruht darauf, daß eben die Tragfähigkeit des Bodens durch größeren Hackfruchtbau vermehrt wird. Es dreht sich dabei — verzeihen Sie das harte Wort oder vielleicht vielmehr ein weiches Wort! — in dieser Beziehung um den lieben Mist, mit dem wir die Aecker sehr viel höher bringen, als es bisher der Fall war. Meine Herren, ganz besonders brennend ist diese Frage für die leichten Böden; denn bei diesen haben wir keine Frucht außer der Kartoffel, welche auch in den trocknen Jahren im Stande ist, einigermaßen sichere Erträge zu garantiren; wir können trotz der schönen Erfahrungen von Schulz-Lupitz, und wie unsere großen Gelehrten alle heißen, eine erhebliche Steigerung des Getreidebaus auf den ganz leichten Böden (D) niemals herbeiführen, weil es an Wasser fehlt. Die Kartoffel ist die einzige Frucht, welche auch Perioden großer Dürre überstehen kann, weil sie länger aus dem Reservoir der Mutterknolle lebt, und welche deshalb auch trotz längerer Dürre einigermaßen sichere Erträge bringen kann. Wir haben das namentlich im vorigen Jahre gesehen. Unsere Wirthschaften würden mit ihren Futtermitteln nach dem furchtbar trocknen Jahr gar nicht existiren können, wenn die Kartoffeln nicht gewesen wären, und wie es in diesem Jahre werden wird, damit sieht es noch trauriger aus.

Abgesehen von diesem rein landwirthschaftlichen Interesse dreht es sich ferner um sehr wichtige soziale Interessen, indem wir nur durch großen Hackfruchtbau im Stande sind, auf diesen Gütern, namentlich auf den leichten Böden eine sehr erhebliche Zahl von Arbeitern überhaupt zu ernähren, die wir dort sonst gar nicht beschäftigen könnten, und die Leute gut zu ernähren und gut zu besolden. In der Kartoffelernte wird bei uns ganz außerordentlich großes Geld ausgegeben, welches unsere Leute verdienen; es werden dort so hohe Löhne gezahlt, es wird so gut verdient, wie es sonst gar nicht vorkommt. Also die Beschaffung dieser Arbeitsgelegenheit, nach der wir bei der berühmten Ueberproduktion an Menschen trachten müssen, wenn wir auch momentan in der Landwirthschaft Noth leiden, ist zweifellos sozial ganz außerordentlich wichtig. Und dann drittens, meine Herren, ist ein außerordentlich großer Theil unserer Industrie ganz hervorragend an diesen landwirthschaftlichen Industrien interessirt. Sehen Sie sich die große Zahl der landwirthschaftlichen Maschinenfabriken an, welche Brennereien, Stärkefabriken, Zuckerfabriken u. s. w. bauen, und sehen Sie ferner an, welche Perspektiven sich eröffnen durch die Einrichtung der Kraftbetriebe mit Spiritus und der Be-

(Freiherr v. Wangenheim [Pyritz].)

(A) leuchtungssysteme, so werden Sie mir zugeben, daß für unsere Industrie auf diesem Gebiete eine ganz kolossale Bedeutung liegt, und ich glaube, wir haben alle Ursache, auch hier dafür zu sorgen, daß unserer Industrie ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet wird, wo wir doch schon jetzt sehr deutlich sehen, wie derselben im Auslande ihr bisheriger Markt genommen wird.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, ist es an sich dringend erwünscht, daß in der Landwirthschaft die Tendenz besteht, den Kartoffelbau zu erweitern. Wir können dies vom landwirthschaftlich-technischen Standpunkte, aus sozialem Interesse für unsere Arbeiter und aus industriellem Interesse nur begrüßen. Aber, meine Herren, theilweise ist heute der Drang nach Erweiterung des Betriebes doch ein ungesunder, und zwar aus einem Grunde, der in den heutigen Zeit- und Wirthschaftsverhältnissen liegt. Bei unseren jetzigen schwierigen Arbeiterverhältnissen würde eine Unmasse von Groß- und Kleinbesitzern gar nicht daran denken, den Hackfruchtbau einzuführen und neue Brennereien, Stärkefabriken und Zuckerfabriken einzurichten, wenn sie nicht gezwungen würden durch die krasse Noth, weil der Getreidebau sich nicht mehr lohnt.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist die alte Geschichte, die wir seit Jahrzehnten in der Landwirthschaft verfolgen: weil das Rückgrat der Landwirthschaft, der Getreidebau, nicht rentirt, stürzt sich alles voller Verzweiflung auf den Zweig, der momentan angeblich allein prosperirt, und ruinirt diesen Zweig rettungslos.

(Sehr richtig! rechts.)

Und gerade auf diesem Punkte stehen wir heute in den Brennereiwirthschaften; das ist die ganz kolossale Gefahr, vor der wir stehen. Unsere Kartoffelernten — das ersehen Sie aus den Tabellen, die dem Entwurfe beigegeben sind (B) — haben sich ganz außerordentlich vermehrt, und zwar stärker als die Anbaufläche. Es liegt ja das in den Errungenschaft der Wissenschaften mit neuen Kartoffelsorten, mit anderen Düngeverfahren, und es ist ja an und für sich dankbar zu begrüßen, daß wir in die Lage kommen, auf derselben Fläche, die dadurch natürlich etwas rentabler wird, so viel größere Erträge zu erzeugen.

Wo bleiben nun die Kartoffeln? Der größte Theil wird zu Eß- und Futterzwecken verwerthet. Das Quantum läßt sich ziemlich fest begrenzen; es ist nicht ausdehnungsfähig, namentlich deshalb, weil der Export ein so unsicherer ist, und nur in wenigen Jahren noch zur Geltung kommt. Holland namentlich macht uns im Export immer eine große Konkurrenz und überfluthet sogar noch einen großen Theil des westlichen Deutschland mit seinen Kartoffeln. Holland hat außerordentlich günstige Verhältnisse für den Anbau und den Export. — Dann kommt die Stärkeindustrie mit ihren Nebenzweigen, der Syrup-, Dextrinfabrikation u. s. w. Diese Industrie befindet sich in einer ganz außerordentlichen Nothlage, die sich namentlich in den letzten Jahren durch die Syndikatsbildungen in Holland u. s. w. verschärft hat, und es läßt sich auch hier voraussehen, daß von einem Export auf die Dauer keine Rede mehr sein wird, sondern daß man sich lediglich auf den Absatz im Inlande wird beschränken müssen. Bleibt also schließlich nur noch zur Aufnahme des ganzen Restes von Kartoffeln die Spiritusindustrie, welche annähernd 7 Prozent der Kartoffeln aufnimmt.

Was wird nun aus dem Produkt, das die Spiritusindustrie herstellt? Wir sind in diesem Jahre annähernd auf eine Produktion von 400 Millionen Liter gekommen. Davon gehen 16 Millionen an die Essigfabrikation, 16 Millionen an die chemische Industrie. Von dem Rest gehen 240 Millionen Liter an den Trinkbranntwein, und der ganze Rest von denaturirtem Spiritus, welcher seit dem Jahre 1887 von 20 Millionen Liter auf 105 Millionen (C) gestiegen ist

(hört! hört! rechts),

muß aufgenommen werden von den technischen Betrieben theils zu Brennzwecken, theils zu Kraftzwecken u. s. w. Der Export ist ein minimaler und wird sich menschlicher Berechnung nach auch niemals wieder über eine minimale Grenze hinaus ausdehnen lassen. Meine Herren, es ist höchst interessant, die Einwirkung zu verfolgen, die der Export seinerzeit, theils in natürlicher Weise, theils durch spekulative Eingriffe getrieben, auf dieses Gewerbe ausgeübt hat, und ich möchte dies als Warnung den Industrien vorhalten, welche so sehr danach streben, sich lediglich oder der Hauptsache nach auf den Export zu basiren. Dadurch, daß der Export in den sechsziger und Anfang der siebziger Jahre ein so großer war, ist eine ungesunde Ueberproduktion hervorgerufen worden, und dadurch ist der Krach nachher ein so schwerer geworden. Jetzt ist das Gewerbe im Begriffe, sich zu konsolidiren, indem es sich auf den inländischen Absatz beschränkt und nur noch in vernünftigen Grenzen arbeiten will.

Wenn wir also danach streben, den Kartoffelbau und damit die Spiritusindustrie zu erweitern, so ist der Verbrauch zu technischen Zwecken das einzige Gebiet welches in Betracht kommt. Der Trinkbranntweinkonsum wird nicht zunehmen; es ist das auch nicht zu wünschen. Der technische Verbrauch ist das einzige Mittel, durch das wir die Möglichkeit haben, einen ganz außerordentlichen Mehrverbrauch herbeizuführen. Daran hat, wie ich vorhin schon anführte, die Landwirthschaft in allererster Linie ein Interesse; aber ich sollte meinen, daß auch die allgemeinen Interessen so kolossale sind, daß sie den landwirthschaftlichen in keiner Weise nachstehen. Es ist heute etwas bedenklich über die Konkurrenz gegenüber dem Petroleum gesprochen worden. Wenn man sich aber überlegt, daß wir 1000 Millionen Liter Petroleum einführen und ein (D) wahnsinniges Geld dafür ins Ausland geht, dann ist es die Aufgabe aller ernsthaft denkenden Volkswirthe, danach zu streben, daß das dem deutschen Vaterlande erspart wird. Wenn Sie dazu einen gangbaren Weg finden, dann haben Sie alle Ursache, diesen Weg auszubauen.

Dann aber sind wesentlich interessirt die Maschinenfabriken.

Wie soll man nun diese Entwicklung in vernünftige Bahnen leiten? Ich sagte schon: es giebt nur die Zunahme des technischen Verbrauchs, und wenn man diese herbeiführen will, dann gehört dazu, daß wir die Preise für den technischen Spiritus so weit drücken, daß er konkurrenzfähig dem Petroleum, Benzin u. s. w. gegenüber wird, und das ist nur möglich, indem wir einen Zuschuß geben, wie er heute theils aus der Brennsteuer gegeben wird, theils aus dem, was wir am Trinkbranntwein verdienen, und aus der eigenen Tasche zuschießen, um die Preise so weit herabzusetzen. Denn sonst wird kein Mensch so thöricht sein, Spiritus zu brennen und zu Kraftzwecken zu verbrauchen, wo er mit andern Artikeln billiger auskommen würde. Dabei können wir allerdings den Weg, den der Abgeordnete Wurm vorschlug, nicht gehen. Wenn wir an dem Spiritus nicht mehr so viel verdienen, daß das Gewerbe existiren kann, und wenn der Kartoffelbau nichts mehr abwirft, dann müßten wir Narren sein, wenn wir noch Kartoffeln bauten. Aber die Möglichkeit ist vorhanden, und die Gefahr liegt nur darin, daß die Ausdehnung der Brennereibetriebe zu schnell, zu sprungweise vor sich geht. Wenn wir dahin gelangen durch die Gesetzgebung, diese Ausdehnung in der Weise zu verlangsamen, daß wir allmählich, dem Bedürfniß entsprechend, weitergehen, dann können wir nach meiner Meinung ohne jede Sorge der zukünftigen Entwicklung entgegensehen. Es ist doch als sicher anzusehen,

(Freiherr v. Wangenheim [Pyritz].)

(A) daß unsere Maschinenindustrie, unsere Technik Mittel und Wege finden wird, um die Maschinen zu vervollkommnen, welche Spiritus verbrauchen, sodaß der technische Spiritus ganz außerordentlich im Verbrauch steigen wird.

Den Weg, auf welchem wir in der Gesetzgebung zu gehen haben, hat die bisherige Gesetzgebung in der allerzweckmäßigsten Weise gezeigt. Es giebt ja kein Gewerbe, welches derartig durch Gesetze geknebelt ist, derartig mit Steuern belastet ist, derartig beschränkt ist in der freien Bewegung, wie gerade das Spiritusgewerbe, und trotzdem hat Herr Sieg vollkommen recht, wenn er sagt: diese Gesetzgebung ist eine sehr segensreiche für das Gewerbe gewesen. Es ist ja jetzt vielfach die Frage aufgeworfen worden: soll nicht die Maischraumsteuer beseitigt werden? Sie bringt so viele Plackereien mit sich, daß es gräßlich ist, und trotzdem werden sich die meisten Brenner sagen: wir wollen sie ruhig behalten, denn es ist die beste Kontrole für unsere Brennereibetriebe. Den großen Gedanken in der neueren Gesetzgebung haben wir aber durch die Trennung des Spiritus in zwei verschiedene Sorten zu Trink- und gewerblichen Zwecken zum ersten Mal in der Gesetzgebung bekommen. Durch diese Trennung sind zwei ganz verschiedene Kategorien in die Produktion eingeführt worden, und darauf beruht nach meiner Meinung auch ganz unbedingt die weitere Entwicklung, welche wir noch vor uns haben. Der Trinkbranntwein kann und soll theuer verkauft werden, an ihm soll etwas verdient werden, und deshalb ist es zweifellos richtig, daß nach Möglichkeit gleichmäßig ihren Betriebsverhältnissen entsprechend die landwirthschaftlichen Brennereien an dem Verkauf von Trinkspiritus betheiligt werden. Das ist versucht worden durch das Kontingent, und es ist heute schon sehr richtig ausgeführt worden: wenn man das Kontingent beseitigen wollte, ich glaube, die großen Brennereien würden sich das heutzutage wohl gefallen lassen, aber die kleinen würden dadurch

(B) erschlagen werden; denn sie können ohne dem überhaupt die Konkurrenz nicht mehr aushalten. Wenn nun aber der Trinkspiritus einigermaßen gleichmäßig vertheilt wird, also alle an dem dabei herauskommenden Vortheile theilnehmen, dann ist es nach meiner Meinung selbstverständliche Pflicht und ein Gebot der Gerechtigkeit, dann auch möglichst gleichmäßig alle Brenner theilnehmen zu lassen an den Lasten, welche durch die Verbilligung des zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus entstehen; und das ist das Ziel, das in diesem Gesetz liegt und auch von uns erstrebt wird. Es gehört dazu, daß wir eine Beschränkung der Produktion herbeiführen. In der Situation, in der wir heute sind, wo jeder nach dem letzten Rettungsanker greift, womit er glaubt, sich über Wasser zu halten, werden Sie eine derartige Beschränkung nur auf gesetzgeberischem Wege einführen können. Ferner gehört dazu die Herabsetzung des Kontingents der neuen Brennereien, wie der Entwurf vorschlägt; sonst würden die neuen Brennereien gegenüber den alten einen außerordentlichen Vortheil haben. Es liegt doch auf der Hand: die alten Brennereien, welche so lange, vielfach in sehr schlechten Zeiten, durchgehalten haben, hätten noch eher Anspruch darauf, bevorzugt zu werden, als die neuen. Es sind in den letzten zehn Jahren viele Brennereien gegründet worden auf Gütern, wo sie gar nicht hingehören, wo man ebenso gut Rüben oder sonst etwas bauen konnte — und nur, weil man mit dem Spiritus Geschäfte machen zu können glaubte. Ich meine, bei der neuen Kontingentirung muß sehr scharf aufgepaßt werden, daß da, wo der Brennereibetrieb nicht hingehört wegen der wirthschaftlichen Verhältnisse, kein oder nur ein minimales Kontingent gegeben wird, um den Anreiz zu nehmen. Der Entwurf hat da eine durchaus gesunde Tendenz; in ihm wie überhaupt in den letzten Gesetzen liegt der gleichmäßige Zug, den Kleinen gegenüber dem Großen zu bevorzugen.

(C) Nun ist heute schon die Klage von den jetzt entstehenden Genossenschaftsbrennereien erwähnt, die sich beschweren, man setze das Kontingent für sie herab. Es läßt sich ja darüber reden, ob diejenigen Genossenschaftsbrennereien, welche jetzt fertig oder im Bau sind, durch Uebergangsbestimmungen etwas milder behandelt werden sollen. Aber einmal ist schon festgestellt — ich glaube, das ist auch im Entwurf ausgeführt —, daß die Firma der Genossenschaft theilweise vollständig gemißbraucht worden ist; und dann, so schlecht wie die Verhältnisse sind, müssen auch die Genossenschaftsbrennereien, auch wenn kleine Besitzer daran betheiligt sind, es sich gefallen lassen, daß sie die schlechte Zeit ebenso durchkosten wie die größeren Besitzer — daran ist nichts zu ändern.

Die Einführung der Brennsteuer hat aber nach meiner Meinung auch eine große soziale Bedeutung. Sie führt eigentlich zum ersten Mal in diese gesammte Gesetzgebung den genossenschaftlichen Gedanken ein, daß die gemeinsamen Lasten wirklich von allen gemeinsam getragen werden sollen. Das halte ich für einen ganz außerordentlichen Vorzug.

Diese selbe Idee aber wird in viel größerem Maße durchgeführt von der auch heute wieder hier so vielfach angegriffenen Spirituszentrale — oder richtiger gesagt: vom Verwerthungsverband der deutschen Spiritusinteressenten. Was ist denn das Bestreben dieses vielgeschmähten Verbandes gewesen? Wir waren in der Lage, uns sagen zu müssen: so geht die Sache nicht mehr weiter; die Konkurrenz, wie sie jetzt entstanden ist, führt zu einem Kampf Aller gegen Alle; wir kommen zu einer riesigen Ueberproduktion, und selbstverständlich wird in diesem Kampfe schließlich der Stärkste siegen, der Kleinere, Schwächere erschlagen werden. Daraufhin ist nach vielen Mühen der Verband entstanden. Es wäre niemals möglich gewesen, diese Tausende von Brennern im Verbande zu-

(D) sammenzufassen, wenn ihnen nicht die Noth der Zeit gezeigt hätte, daß nur durch Zusammenschluß auf diesem genossenschaftlichen Wege es noch möglich war, das Gewerbe vor dem Ruin zu bewahren. Und der genossenschaftliche Gedanke, welcher in diesem Zusammentritt lag, ist nach meiner Meinung gerade in diesem Verbande in einer so vollkommenen und geradezu idealen Weise durchgeführt worden, wie es überhaupt noch nicht auf anderen Gebieten geschehen ist, und wie es nach meiner Meinung vorbildlich sein kann für die ganzen genossenschaftlichen Zusammenschlüsse, welche sich zweifellos noch weiter bilden werden. Früher sind alle Versuche, einen derartigen Zusammenschluß der Brennereien herbeizuführen, daran gescheitert, daß man die Brenner allein zusammenbringen wollte, und dadurch in einen Kampf gegen die Fabrikanten und Händler trat. Der Grundgedanke bei dem jetzigen Zusammenschluß war aber der, daß man die Industrie und den größten Theil der soliden Händler mit hereinnahm, und so aus Feinden sich Freunde machte, und dann der gesunde volkswirthschaftliche Gedanke, daß im Gegensatz zu allen anderen Kartellen dieses Kartell, theils freiwillig, theils nothgedrungen, die Tendenz hat und haben muß, in der Hauptsache auf eine Erniedrigung des Preises hinzuwirken. Sobald wir den denaturirten Spiritus über eine gewisse Minimalgrenze im Preise hinausgehen lassen, schneiden wir uns selber den Hals ab, sind wir nicht mehr konkurrenzfähig.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn auch der Trinkbranntwein etwas im Preise gesteigert werden kann, so hat das auch seine Grenzen. Sie sehen ja, wie sehr seinerzeit durch die jetzige Verbrauchsabgabe der Konsum eingeschränkt worden ist. Sobald die Preise höher werden, werden sich die Leute bedanken, Schnaps zu trinken — sie haben ja andere Getränke genug —, und wir würden uns damit in unser eigenes

(Freiherr v. **Wangenheim** [Pyritz].)

(A) Fleisch schneiden. Also die Vorwürfe gegen die Zentrale sind vollkommen verfehlt.

Nun hieß es ja heute — und das ist zu meinem Bedauern von dem Redner des Zentrums ausgeführt worden —, der ganze Gesetzentwurf sei gemacht worden, um die schwankende Zentrale zu stützen. Meine Herren, wenn dieser Gesetzentwurf angenommen würde, so wäre der erste Erfolg der, daß diejenigen Brenner und Fabrikanten, welche außerhalb der Zentrale stehen, wieder viel freier operiren können, als sie bis jetzt dazu in der Lage waren. Diese Herren haben heute sich beschränken müssen auf den Handel mit Trinkbranntwein, haben die anderen Kunden abgeben müssen. Von dem Moment an aber, wo diese neue Brennsteuer eingeführt wird, wo jeder ein gewisses Quantum denaturiren muß, würden sie wieder in der Lage sein, die alte Kundschaft anzunehmen, und viele Klagen von jener Seite würden verstummen. Was hat die Zentrale durch diese ganze Gesetzgebung für einen Vortheil zu erwarten außer dem, daß eine unsinnige Ueberproduktion beschränkt wird? Die Zentrale würde einen Zuwachs dadurch nicht bekommen, sie würde genau so dastehen wie heute; aber sie würde zum Tyrannen werden, wenn Sie eine derartige Maßregel nicht einführen. Denn das kann ich mit Bestimmtheit sagen: wird auf gesetzlichem Wege nicht dafür gesorgt, daß dieser Ueberproduktion Einhalt gethan wird — wie der Weg gefunden wird, das ist eine Sache für sich —, so kommt es zu einem Kampf auf Leben und Tod in den nächsten Jahren

(sehr richtig! rechts);

das ist fraglos. Das kann ich sagen, die Zentrale hat in idealem Sinne die Sache bisher geführt; sie wird sich dann besinnen, ob sie nicht die Pflicht hat, für das Portemonnaie ihrer Theilhaber zu sorgen, und wenn es zum Kampfe kommt, wird der Riese die Zwerge bald erschlagen. Die Zentrale wird es für einige Jahre aushalten, die Preise so zu erniedrigen, daß den anderen die

(B) Lust am Brennen vergehen wird. Das ist die Zukunftsperspektive, welche wir ganz zweifellos vor uns haben.

Ich will auf die Beschwerden von den Essigfabrikanten u. s. w. nicht eingehen; es ist spät am Tage, hierfür wird in der Kommission die Gelegenheit vorhanden sein; ich will jetzt nur noch auf einige Ausführungen der Gegner dieses Entwurfs eingehen.

Es ist mir leider das Vergnügen entgangen, die Rede des Herrn Dr. Pachnicke ganz zu hören. Nach dem, was ich darüber aus der vorzüglichen Rede des Herrn Kollegen Gamp hörte, muß sie außerordentlich glücklich, geschickt und sachkundig über dieses Thema gewesen sein. Ich kann nur bedauern, daß mir dieser Genuß entgangen ist.

Auf die Rede des Herrn Abgeordneten Wurm ernstlich einzugehen, wird kaum jemand verlangen. Diese so oft gehörten Redensarten, die uns von dem Herrn heute wieder vorgetragen sind, können auf niemand mehr wirken. Es handelt sich hier vielleicht viel mehr um die Interessen der kleinen Landwirthe, der landwirthschaftlichen Arbeiter, für die Sie angeblich so schwärmen, als um die Interessen der paar Großgrundbesitzer. Wenn diese Großgrundbesitzer, die zum Kartoffelbau gezwungen sind, nicht mehr in der Lage sind, ihre Kartoffeln technisch zu verwerthen, was wäre dann der Erfolg? Sie wären gezwungen, sie ebenfalls auf den Markt für Eßkartoffeln zu werfen. Heute ist das das Reservat unserer Bauern. Die würden dann ruinirt werden, und wenn der Kartoffelbau ruinirt wäre, dann wäre damit der größte Theil der landwirthschaftlichen Arbeiter mit ruinirt; sie verlören nicht nur die Arbeitsgelegenheit, sondern ein großer Theil unserer Arbeiter ist auch ganz kolossal und direkt am Kartoffelbau interessirt, weil sie erhebliche Flächen mit Kartoffeln bebauen. Das ist im ganzen Osten der Fall. Also diese ewigen Verdächtigungen der Großgrundbesitzer, der Ostelbier, könnten wir doch hier im Reichstag fallen lassen.

(C) Wir wissen ja doch im Grunde genau, wie die Sache liegt; wenn Sie das draußen für Ihre Leute machen müssen, nun gut, — hier könnten Sie es uns wahrlich schenken.

Gänzlich mißverstanden hat Herr Wurm den Herrn Gamp bezüglich der sogenannten Genossenschaftsbrennerei, welche getrocknete Schlempe versendet. Herr Gamp hat nicht monirt, daß getrocknete Schlempe versendet wird, sondern daß offenbar ein Betrug vorliege, weil nur dem Anschein nach einige kleine Genossen mit 100 Mark Antheil dabei sind, während es sich im großen und ganzen um ein gewerbliches Unternehmen handelt. Und wenn Herr Wurm davon sprach, daß es doch horrend sei, daß im Osten 50 Prozent der Kartoffeln verbrannt würden, so mag das bei manchen größeren Gütern der Fall sein, aber von der Kartoffelerzeugung im ganzen werden dort lange keine 50 Prozent verbrannt; das geht schon daraus hervor, daß nur ein kleiner Prozentsatz der ganzen Kartoffeln verbrannt wird.

Bedauerlich war mir zuerst die Rede des Herrn Abgeordneten Speck. Ich habe dann aber zu meiner Freude gesehen, daß seine Bedenken im Grunde genommen sich doch nur im wesentlichen gegen die Form des vorliegenden Gesetzentwurfs richteten, und daß er zweifellos ebenso wie wir den Wunsch hat und die Nothwendigkeit einsteht, etwas positives zu schaffen, um das Brennereigewerbe vor der kolossalen Nothlage in Zukunft zu behüten. Auf einige seiner Aeußerungen muß ich aber doch etwas näher eingehen.

Er hat gemeint, es wäre die Ueberproduktion vielleicht gerade durch die Brennsteuer befördert worden. Ja, ich habe aus seiner ganzen Rede — persönlich habe ich es ihm schon gesagt — den Eindruck gewonnen: er mag die bayerischen Verhältnisse einigermaßen kennen, aber die östlichen sind ihm zum mindesten böhmische Dörfer.

(D) Jeder, der bei uns Spiritus brennt, der weiß, daß durch die Brennsteuer ebenso wie durch die Verbrauchsabgabe unsere Betriebe in außerordentlichem Maße beschränkt worden sind

(sehr richtig! rechts),

und wir würden heute noch mehr Beschränkungen haben, wenn wir nicht vielfach auf den ärmeren Böden aus Rücksicht auf das Futter innerhalb gewisser Grenzen bleiben müßten. Ich habe im übrigen, wie ich vorhin schon bemerkte, durchaus nichts dagegen, daß auch bei der neuen Steuer alle diejenigen ganz besonders scharf gefaßt werden, welche es im Grunde nicht nöthig haben bei ihren wirthschaftlichen Verhältnissen, Kartoffeln zu bauen, es sollen der Boden und die sonstigen landwirthschaftlichen Verhältnisse dazu geeignet sein.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Speck gesagt, der Ring habe denaturiren lassen, ohne daß das Bedürfniß genügend groß gewesen, und nun solle die Reichsgesetzgebung eintreten und helfen. Der Ring müßte sehr thöricht gewesen sein, wenn er mehr hätte denaturiren lassen, als nothwendig war. Der Bedarf an denaturirtem Spiritus hat sich aber ganz erheblich gehoben. Das ist ein wesentliches Verdienst des Ringes, daß er einmal Propaganda für seinen Verbrauch gemacht und durch Aussetzung von Preisen es dahin gebracht hat, daß die Fabriken Maschinen, Lampen u. s. w. konstruirt haben, die mit Spiritus versorgt werden. Ich glaube, daß es niemals zu einer derartigen Steigerung des Verbrauches des denaturirten Spiritus gekommen wäre, wenn der Ring nicht vorhanden gewesen wäre.

(Sehr richtig!)

Nun hat Herr Speck — und darin stimme ich vollständig mit ihm überein — gesagt, er wünsche eine Reichsaufsicht über sämmtliche Kartells. Meine Herren, mir — und ich glaube, ich kann für den ganzen Spiritus-

(A) ring sprechen — wäre es außerordentlich lieb, wenn wir hier schon in dieses Gesetz hineinsetzen würden, daß dies Kartell von Reichs wegen beaufsichtigt werden solle. Wir werden damit zufrieden sein, wenn das geschieht. Ich wäre außerordentlich dankbar dafür, wenn das schon in dieses Gesetz hineinkäme und allen Anlaß zu weiteren Verdächtigungen des Spiritusringes beseitigen würde.

Dann hat Herr Speck monirt, daß die Verbilligung des denaturirten Branntweins nur durch die Vertheurung des Trinkbranntweins möglich sein, und daß diese Vertheurung zu weit gehen würde. Ich habe das schon vorhin berührt: das hat seine ganz bestimmten Grenzen; selbstredend, wo soll das Geld herkommen, um die Prämie für den denaturirten Spiritus zu geben, wenn wir den Trinkbranntwein nicht etwas theurer machen? Aus der Luft können wir das Geld nicht ziehen: das ist ganz unmöglich. Irgend woher muß es kommen, und wir können es nur dadurch erhalten, daß wir, wie es nationalwirthschaftlich möglich ist, den Trinkbranntwein im Preise etwas erhöhen und nun selber auf diesen Vortheil verzichten. Damit wir mehr Kartoffeln bauen und mehr Spiritus absetzen können, wollen wir die Prämie, die noth thut, selbst erhöhen. Daraus ergiebt sich nun wieder, daß auch diejenigen Bedenken, welche namentlich von Bayern geäußert werden, daß man sich mit der Denaturirung der Produktion anschließen wolle und nicht dem Kontingent, ungerechtfertigt sind. Wenn Sie den genossenschaftlichen Gedanken, der in dieser ganzen Verwerthung liegt, festhalten, müssen Sie sagen: wer den Vortheil von der Sache hat, soll auch an den Lasten mittragen; und den Vortheil von dem Spiritusverwerthungs-Verband, den Vortheil seiner ganzen Arbeit ohne Uebernahme der Lasten bei dem denaturirten Branntwein hat heute in noch viel höherem Grade der kleine als der große Brenner, und wenn diese Arbeit jemals wieder aufhört, können Sie ganz sicher sein, daß gerade (B) die kleinen Brenner, die jetzt gar nicht von der Sache berührt werden, am allerschwersten darunter leiden würden; der Preis würde ganz kolossal zurückgehen. Nun ist Bayern bei der Kontingentirung seinerzeit doch insofern außerordentlich bevorzugt worden, als es vermöge seiner Reservatrechte ein Kontingent bekam, welches größer war auf Jahre hinaus, als die Spirituserzeugung. Sehr lehrreich ist ja die Tabelle, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist. Es hat Jahre gedauert, bis Bayern in das Kontingent hineinwuchs, und jetzt erst hat es sein Kontingent allmählich, aber prozentual erheblich, überstiegen. Soviel ich weiß, hat die erste landwirthschaftliche Vertretung in Bayern, der bayerische Landwirthschaftsrath, sich für diesen Gesetzentwurf ausgesprochen, und ich glaube, die Herren werden die Verhältnisse auch einigermaßen kennen. Man darf auch so viel Zutrauen zu dem Gemeinsinn der bayerischen Landwirthe haben, daß man annehmen kann, sie werden nicht verlangen wollen, daß sie auf Kosten des ärmeren Ostens bevorzugt werden, sondern sie werden zu der Erkenntniß kommen, daß sie ebenso an den Lasten mittragen müssen, wie der Osten mit seinen Brennereien es thut.

Dann hat Herr Speck noch gesagt, der Spiritus könne ja doch mit Petroleum nicht konkurriren, und hat auch den Verdacht geäußert, man würde später zu einem Petroleumzoll kommen.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Pardon! das war Herr Wurm. Herr Speck hat nur gesagt: wir würden mit dem Petroleum nicht konkurriren können. Das ist vorhin schon ausgeführt worden; wir werden ganz zweifellos bei den heutigen Preisen, wie wir sie jetzt durch den Ring geschaffen haben, mit dem Petroleum konkurriren können, und darin liegt ja gerade wieder ein Riesenverdienst der Zentrale, daß sie den kolossalen Aufschlag, der früher von den Kleinhändlern genommen wurde, bis 300 Prozent, beseitigt hat, indem (C) sie den Kleinhändlern einen sicheren gleichmäßigen Verdienst zugesichert hat, aber den Preis für denaturirten Spiritus überall auf ein Minimum herabgesetzt hat.

Das sind die Haupteinwürfe, die von jener Seite gemacht wurden. Zu meiner Freude habe ich aus den Worten des Herrn Speck und aus dem, was ich privatim mit ihm gesprochen habe, den Eindruck gewonnen, daß er und seine Freunde sehr wohl einsehen, daß hier Abhilfe geschaffen werden muß, und daß sie bereit sind, einen Weg zu suchen, auf dem dies geschehen kann. Daß die Seligkeit der Kartoffel- und Spiritusbrenner gerade an dem Gesetzentwurf hängt, wie er hier vorliegt, ist nicht ohne weiteres gesagt; wissen Sie etwas Besseres für alle Theile, so werden wir es dankbar akzeptiren. Ich kann im übrigen nur sagen, daß nach den Verhältnissen, wie sie bei unseren Kartoffelbrennereien, und zwar nicht nur im Osten, sondern ich glaube, so ziemlich in der ganzen alten Branntweinsteuergemeinschaft, bestehen, der Gesetzentwurf außerordentlich geeignet wäre, die Abhilfe zu schaffen, die wir suchen. Wir können den verbündeten Regierungen nur dankbar sein, daß sie einen nach meiner Ansicht so zweckentsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt haben. Aber wie gesagt, wir verbeißen uns nicht durchaus darauf, daß wir gerade auf diesem Wege Abhilfe suchen; machen Sie uns bessere Vorschläge, wir werden Ihnen sehr gern zustimmen. Darum aber bitte ich: lassen Sie sich nicht beeinflussen dadurch, daß wer weiß welche Räubergeschichten über den Verwerthungsverband und die Zentrale in die Welt gesetzt werden, sondern halten Sie sich immer vor Augen, daß es sich um einen Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes handelt, welcher für einen großen Theil des Vaterlandes von eminenter Wichtigkeit ist, und daß dieser Zweig unseres Gewerbes und damit ein großer Theil unserer deutschen Landwirthe ganz zweifellos in nächster Zeit ruinirt sind, wenn eine Abhilfe nicht bald geschaffen wird! (D)

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, wenn der Herr Professor Delbrück am Schlusse des Vortrags, den er hier vor Reichstagsabgeordneten gehalten hat, in etwas pathetischer Form die Frage aufwirft, ob es denn Gegner des Ziels, das er in seinem Vortrag sich gesteckt habe, überhaupt geben könne, des Ziels, das er in seiner hochtönenden Art so ausdrückte, daß es gelte, gegen das ausländische Petroleum die in Kartoffeln und schließlich in Spiritus umgesetzte Sonnenwärme einzutauschen, — nun, meine Herren, dann hat die Debatte heute den Beweis geliefert, daß einem solchen Ziele in objektiver Weise niemand in diesem hohen Hause widerstrebt, daß auch wir auf der linken Seite es für durchaus wünschenswerth halten würden, wenn ein solches Ziel zu erreichen ist. Aber wenn man von dieser Begeisterung für die Kartoffel, die der Herr Professor Delbrück hier zum Ausdruck bringt, zu dem zurückkehrt, was nach dem alten seligen Roscher nun einmal Zielpunkt und Ausgangspunkt der Volkswirthschaft ist, zum Menschen, zu den menschlichen Interessen der Produzenten und Konsumenten, und wenn man damit den Weg vergleicht, den der Herr Professor Delbrück hier vertheidigte, so wird man doch zu mancherlei Bedenken kommen müssen, und die Debatte hat gezeigt, daß in weiten Theilen des hohen Hauses und ebenso draußen lebhafte Bedenken gegen das, was hier vorgeschlagen wird, bestehen.

Meine Herren, mit hochtönenden Worten und Redewendungen ist in dieser Sache überhaupt viel gearbeitet worden, sowohl draußen in der Presse des Spiritusverbandes und der mit ihm verknüpften Interessenten, wie auch heute in dieser Debatte. Wenn man das alles hört,

(Fischbeck.)

(A) wie ideal es sei, wenn der Trinkbranntweinkonsum eingeschränkt würde, wenn man den Spiritus für technische Zwecke u. s. w. verbilligen würde, so kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, daß in diesem Spiritusverband, in der „Zentrale“ nicht Leute zusammensitzen, die darauf ausgehen, ihren Schnaps, ihren Spiritus mit möglichst großem Profit an den Mann zu bringen, sondern daß es sich hier vielleicht um eine ethische Gesellschaft handle, die nichts Besseres zu thun wisse, als Wohlthaten für die Menschen zu erfinden, darauf hinzuarbeiten, das der Alkoholgenuß eingeschränkt werde u. s. w. Unwillkürlich kommt man auf den Gedanken, daß etwa der gegen den Alkoholgenuß gerichtete Kongreß, der neuerlich in Wien getagt hat, in der Hauptsache aus den Mitgliedern des deutschen Spiritusverbandes zusammengesetzt war.

(Heiterkeit.)

Was uns weiter noch hier vorgeführt ist über die Segnungen, die von dem Ringe noch ausstrahlen sollen durch die Verbilligung des Spiritus für Leucht- und Kraftzwecke, ist ja alles ganz schön, aber am letzten Ende kommt die Sache in Wirklichkeit darauf hinaus, daß man im nacktesten persönlichen Interesse von Seiten dieser Interessenten des Spiritusverbandes aus dieses Gesetz vertritt, und daß alle diese idealen Gesichtspunkte eigentlich nur vorgeschoben sind, um ein Mäntelchen über die ganze Geschichte zu decken. Wenn die Herren es wirklich für so nützlich und erstrebenswerth halten, daß der Alkoholgenuß zurückgehe, nun, so ist ihnen schon der einfachste Weg angegeben worden: die Herren brauchen nur keinen Schnaps zu brennen, dann tragen sie auch nicht dazu bei, daß dieses sündhafte Getränk im Volk Eingang findet! Ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß, wenn es der Zentrale möglich wäre, das ganze Quantum, über welches der Verband im letzten Jahre verfügt hat, die (B) 2 800 000 Liter, zu dem um 15 Mark gesteigerten Preise als Trinkbranntwein an den Mann zu bringen, man gar nicht daran denken würde, eine Denaturirung vorzunehmen, um billigen Spiritus für die Industrie zur Verfügung zu halten. Dazu rechnen die Leute viel zu gut, und sie würden sich in solchem Falle hüten, den Spiritus denaturirt für 20 oder 25 Pfennig, wie man sich dessen rühmt, für die Industrie bereit zu stellen. Nein, meine Herren, das Ziel geht einfach dahin, das Quantum, das für den Trinkbranntwein zur Verfügung steht, so einzuschränken, daß man den Preis dafür beliebig in die Höhe schrauben kann; und da man das auf die Dauer mit den eigenen Mitteln nach Gefallen nicht fertig bringen kann und befürchtet, daß in Zukunft die Sache so wie bisher nicht weiter geht, so soll die Gesetzgebung eintreten, um dem Verband zu dem Ziele zu helfen, den Preis für den Trinkbranntwein beliebig in die Höhe zu setzen. Man hat ja schon in dem geltenden Gesetz alle möglichen Einschränkungen in Bezug auf die Ausdehnung der Produktion gemacht. Es hat sich nun, wie das im praktischen Leben zugeht, gezeigt, daß alle diese Beschränkungen nicht ausreichen, und darum kommt man an die Gesetzgebung, welche helfen soll neue Beschränkungen einzuführen. Die Gesetzgebung in der Gestalt der Branntweinsteuergesetze von 1887 und 1895 hat wohl den Spiritusring ermöglicht, aber nicht die Mittel gegeben, alle Leute in den Verband zu zwingen oder wenigstens dieselben Praktiken zu betreiben wie der Verband, sich dem zu fügen, was jene Herren als nützlich für sich in Aussicht genommen haben. Da soll die Gesetzgebung nun einschreiten.

Es ist ja schon vorhin von verschiedenen Herren darauf hingewiesen worden, wie außerordentlich schädlich und nachtheilig die auf die Einschränkung der Produktion gerichteten Bestimmungen des Gesetzes in mehrfacher (C) Richtung sind. Man will die genossenschaftliche Brennerei noch mehr einschränken als dies schon der Fall ist; thatsächlich war doch schon die Art der Staffelung der Brennsteuer in dem Gesetz von 1895 in mancherlei Richtung gerade gegen diese genossenschaftlichen Brennereien größeren Umfanges gerichtet. Wenn man auch damals für sie gewisse Ausnahmen zuzugestehen bereit war, so sind doch thatsächlich die großen Genossenschaftsbrennereien durch diese Gesetzgebung schon geschädigt worden. Sie sollen noch weiter eingeschränkt werden, indem man dem Bundesrath diese ganzen Brennereien in die Hand giebt und ihn berechtigt, beliebige Bestimmungen für sie zu erlassen. Ich kann da auch nur denjenigen Herren zustimmen, die sich gegen diese weitere Einschnürung wenden, indem wir es gerade für erfreulich halten, daß die kleinen Bauern, die nicht die Möglichkeit haben, eigene Brennereien zu begründen, sich zusammenthun, um in der Gemeinschaft die Vortheile des Brennereibetriebes für sich auszunützen, und wir wünschen eher eine Ausdehnung des Betriebes als eine solche Einschnürung, wie sie hier gegeben ist. Vollends wahren wir uns aber dagegen, daß dem Bundesrath alles in die Hand gegeben wird; denn thatsächlich kommen wir immer mehr dazu, in unseren Gesetzen die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens dem Bundesrath zu überlassen, der über Einschränkung und Ausdehnung von Rechten in den verschiedenen Gewerben verfügen soll. Der Ring hat es eben nicht vermocht, von sich selbst aus die Produktion zurückzudämmen. Er hat jedes Quantum, was von den Brennern geliefert wurde, aufgenommen zur Vertreibung, und so sind wir zu einem Spiritusbestande Ende März gelangt, wie er überhaupt noch nicht dagewesen ist, einem Bestande von über 1 235 000 Hektoliter. Da soll nun der Staat helfen und solche Entscheidungen vorschreiben gegen gewisse Brennereibetriebe, namentlich gegen die größeren, und diesen Bestrebungen wird Folge gegeben in den Bestimmungen gegen die Genossenschaftsbrennereien! (D)

In derselben Richtung liegen die Bestimmungen, daß bei Neukontingentirung der bestehende Höchstsatz des Kontingents von 80 000 auf 50 000 bezw. bei Materialbrennereien von 8000 auf 5000 heruntergesetzt wird. Wir sind prinzipiell Gegner dieser ganzen Gesetzgebung, dieser Liebesgesetzgebung, die sich an diese Kontingentsregelung anknüpft. Aber es erscheint uns als eine Ungerechtigkeit, nun wieder den größeren Brennereien gegenüber eine Ausnahme zu machen, sie nicht so zu betheiligen, wie sie nach ihrer Produktion verlangen können. Das ist auch eine Tendenz der modernen Gesetzgebung, die wir bekämpfen, überall sich gegen den Großbetrieb zu wenden und ihm Schranken aufzuerlegen. Wir meinen, daß es für die Allgemeinheit nur nützlich sein kann, wenn alle Mittel der Technik angewendet werden und eventuell durch die Hilfsmittel eines größeren Betriebes die Möglichkeit gesucht wird, zu einem billigeren Preise Produkte an die Allgemeinheit abzugeben.

Wir sind der Meinung, daß es ganz unrichtig ist, solche neuen Beschränkungen zu erlassen, und wir stimmen vielmehr durchaus denjenigen Herren bei, die in der Debatte angeregt haben, ob man nicht mit der ganzen Brennsteuer aufräumen und wieder zurückkehren soll zu dem früheren Zustand und freieren Raum auf diesem Gebiete giebt. Wir würden in der Kommission gern mitarbeiten, wenn mit der ganzen Prämienwirthschaft, die zum großen Theil mit dazu beigetragen hat, eine Ueberproduktion hervorzurufen, aufgeräumt wird. Sollte das nicht möglich sein, dann würden wir es wenigstens für richtig halten, zu prüfen, ob nicht außerordentliche Ungerechtigkeiten durch die bestehende Gesetzesregelung der Brennsteuer angerichtet sind. Ich erinnere da beispielsweise an die Beschränkung der Melassebrennereien, die durch das Gesetz von 1895 eingetreten ist. Es sind dafür

(Fischbeck.)

(A) damals Gründe angeführt worden, die heute gar nicht mehr zutreffen. Damals hat man angeführt, daß die Melasse einen so außerordentlich niedrigen Preisstand habe, daß die Gefahr vorhanden sei, daß die Melassebrennerei alles überwuchere und die anderen Brennereien todt mache. Heute hat sich die Sache wesentlich geändert. Durch die bessere Lage der Zuckerindustrie ist der Preis für Melasse außerordentlich in die Höhe gegangen, und es ist ganz falsch, daß hier noch die Extrabrennsteuer fortbestehen bleibt, die in dem bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Hauptschmerzen nun aber, die der Spiritusring hat mit seinen großen Beständen, seiner Ueberproduktion, sollen dadurch beseitigt werden, daß man alle Brenner, auch diejenigen, die dem Ringe nicht angehören, zwingt, ein bestimmtes, vom Bundesrath festzusetzendes Quantum zu denaturiren. Das Exempel ist ja außerordentlich einfach. Der Ring hat im letzten Jahre verfügt über 2,8 Millionen Hektoliter, davon sind 200 000 exportirt, und eine Million ist denaturirt. Die Brennereien, die außerhalb des Ringes standen, verfügten über 850 000 Hektoliter. Hätte man sie nun zwingen können, in gleichem Prozentsatz zu denaturiren, dann hätte der Ring 350 000 Hektoliter weniger zu denaturiren brauchen, er hätte diese 350 000 als Trinkbranntwein dort abgeben können, wo jetzt die freien Brenner ihren Absatz gefunden hatten, er hätte diese Menge zu dem um 15 Mark gesteigerten Preis verkauft und damit ein ganz anständiges Geschäft von ungefähr 5 Millionen gemacht. Daß das vom Standpunkte des Ringes und der in ihm vereinigten Brenner wünschenswerth war, will ich gern zugeben; die Herren hätten ja dadurch kein großes Loch in ihre Bestände hineinbekommen und würden sich nicht in dem Maße über die Ueberproduktion zu beklagen haben, wie es heute der Fall ist. Aber vom Standpunkte der Allgemeinheit aus

(B) halten wir es für durchaus falsch, daß nun durch Gesetz gegen die ringfreien Brennereien ein Zwang ausgeübt wird; wir widerstreben aus prinzipiellen Gründen dem, daß von Gesetzes wegen die Syndikate und Ringe in die Möglichkeit gesetzt werden, die Allgemeinheit nach ihrem Belieben auszuwuchern.

Herr Freiherr von Wangenheim hat nun alle möglichen Gründe angeführt gegen das, was von dem Herrn Abgeordneten Speck in dieser Richtung gesagt ist. Das sei gar nicht ein Ring, ein Syndikat in dem Sinne, wie die anderen Ringe. Ja, warum denn nicht? Auch hier bei diesem Syndikat geht doch die Absicht, möglichst viel zu verdienen auf Kosten der Konsumenten. Man will den Trinkbranntwein vertheuern, und ich sehe nicht ein, was für ein wesentlicher Unterschied darin liegen soll gegenüber den anderen Ringen. Die ganzen Ringe aber, die ganzen Syndikate, über die sich ja die Herren sonst auch so vielfach beklagen — wodurch sind sie überhaupt erst möglich geworden? Einzig und allein dadurch, daß die Gesetzgebung ihnen die Möglichkeit der Existenz giebt, bei dem einen durch zollpolitische Maßnahmen und hier durch derartige Vorschriften, wie wir sie im Branntweinsteuergesetz sehen. Wenn der Ring von sich aus alle diese Dinge machen will, wenn er denaturiren und so das Quantum des Trinkbranntweins einschränken will, wir hindern ihn nicht daran, er mag das thun; aber man soll nicht von uns verlangen, daß wir dem zustimmen, daß von Staats wegen derartige Einschnürungen Platz greifen. Thatsächlich handelt es sich um weiter nichts, als daß die Gesetzgebung sich diesem Ringe dienstbar macht, und daß wir zu seinen Gunsten einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erleben, bei einem einzelnen Produktionszweig machen sollen, wie er sonst noch nicht erhört gewesen ist. Man zwingt den Gewerbetreibenden einmal, sein Produkt in einer bestimmten Richtung zu verwerthen.

(C) Er kann mit seinem Spiritus nicht machen, was er will auf dem Privatmarkt, sondern man zwingt ihn dazu, ein bestimmtes Quantum zu denaturiren, also in einer ganz bestimmten Weise zu verwerthen. Auf der anderen Seite zwingt man ihn, einem Verbande beizutreten, dem er nicht beitreten möchte. Es ist zwar von einem der Herren von der Rechten, ich glaube, von Herrn Gamp, gesagt worden: wo soll denn der Brenner gezwungen werden? Das „Berliner Tageblatt" sagt ja nach Herrn Gamp ausdrücklich, daß die Leute nicht dazu genöthigt sind, in den Ring einzutreten. Jedenfalls werden sie aber genöthigt, in derselben Weise zu verfahren, wie die Ringe, und es wird ihnen jedes Interesse genommen, außerhalb des Ringes zu bleiben, wobei als Anreiz zum Beitritt noch etwas Besonderes in Betracht kommt: das sind die Bestimmungen über den Absatz des denaturirten Branntweins. Der Brenner wird danach streben müssen, in einer geordneten Weise den denaturirten Branntwein an den Mann zu bringen, und aus diesem Grunde wird er sich vielfach genöthigt sehen, dem Ringe beizutreten. Die Gesetzgebung zwingt thatsächlich freie Geschäftsleute, einem derartigen Verbande beizutreten. Auch hier wieder lehnen wir es weiter entschieden ab, daß der Bundesrath das Quantum des zu denaturirenden Fabrikats festsetzen soll, und zwar aus denselben Gründen, die ich aus anderem Anlaß vorhin schon anführte. Wir wollen nicht, daß dem Bundesrath derartige Machtbefugnisse gegeben werden. In den Kreisen der im Ring geeinigten Branntweininteressenten selbst macht sich ja ebenfalls ein Widerstreben dagegen geltend. Ich erinnere daran, daß der Herr v. Diest-Daber, eine Ihrer größten Autoritäten gerade auf dem Gebiete der Branntweinsteuergesetzgebung, bedenklich wird vor diesem Gesetz, und daß er neuerdings mit dem Vorschlag hervorgetreten ist, daß nicht durch den Bundesrath, sondern durch das Gesetz selbst eine bestimmte Regelung in der Sache getroffen wird. Der Artikel, den

(D) er im März veröffentlicht hat, ist auch im übrigen außerordentlich charakteristisch und bildet einen Beweis für das, was schon verschiedenfach in der Diskussion hervorgehoben ist. Wir haben sonst gesehen, wenn die Gesetzgebung im Begriff ist, die Gewerbefreiheit einzuschränken, so ist die Sache gewöhnlich so, daß, während der Gesetzentwurf dem Bundesrath oder dem Reichstag vorliegt, nun die Interessentenkreise schon kommen und sagen: eigentlich ist das noch nicht genug, eigentlich müssen wir noch weitere Einschränkungen haben. So auch im Artikel des Herrn v. Diest-Daber. Er will schon eine direkte Staatsbeihilfe von 5 Millionen ins Geschäft hineinhaben, und endlich will er die Beschränkungen der neuen Anlagen so weit getrieben haben, daß neue Brennereien nur im Verhältniß zu dem Quantum des von der vermehrten Bevölkerung konsumirten Branntweins betheiligt werden. Das sind also schon sehr viel weitergehende Beschränkungen, die von diesem Führer der Agrarier gefordert werden. Es ist auch schon vorhin in der Debatte hervorgehoben worden: dieses Branntweinsteuergesetz ist die Folge des vorhergehenden, und das vorhergehende hat sich wieder ergeben aus den Fehlern des vorhergegangenen, und so wird auch trotz dieses Gesetzes die Sache wieder so werden, daß eine Ueberproduktion an dieser oder jener Stelle hervortritt. Dann wird man wieder neue Gesetzesvorschläge machen, und nicht Stetigkeit wird durch derartige Gesetze gebracht, sondern Beunruhigungen, fortgesetztes Experimentiren nach dieser oder jener Seite.

Die Interessenten des Ringes haben ja vorerst berechnenderweise nicht verlangt, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Denaturirungspflicht auch auf die Getreidebrenner ausgedehnt werden. Das ist vorläufig nur ein Köder. Mir ist aber nicht zweifelhaft, daß man sehr bald derartige Bestimmungen auch für die Getreidebrenner

(Fischbeck.)

(A) fordern wird, daß man sagen wird: nun dehnen sich die aus, nun haben wir wieder neue Konkurrenz. Ich habe erst gestern Zuschriften von Kornbrennern gesehen, worin diese die Furcht aussprechen, daß man auch sie in nicht zu langer Zeit in die Gesetzgebung hineinziehen wird. Dann wird der Ring sein volles Monopol haben und kann schalten und walten, wie er will; der Produzent wird unter die Gewalt dieses Ringes gezwungen, er kann nicht gemäß der allgemeinen Marktlage und gemäß den speziellen Verhältnissen seines Betriebes seine Wirthschaftsführung einrichten, sondern muß sich dem fügen, was von diesem Privatmonopol vorgeschrieben wird.

Man hat gesagt, daß die kleinen Händler von diesem Ring Vortheile haben. Was man aber von dem Kleinhändler hört, sieht nicht so aus, als ob man besonders zufrieden sei mit dem, was der Ring vorschreibt. Da ist im vorigen Jahre die Bestimmung erlassen, daß der Händler vom Liter denaturirten Spiritus nur 4 Pfennig über den Ringpreis nehmen darf, und man klagt von vielen Seiten, daß unter Umständen mehr an Schwund u. s. w. verloren geht, als durch den Verdienst von 4 Pfennig eingebracht wird. Dazu kommen andere Praktiken, durch die man den Händler zwingt, sich dem Ring dienstbar zu machen. Man gewährt Rabattsätze, die aber erst nach einiger Zeit fällig werden, wenn man sich willig zeigt; die Rabattsätze sind höher, wenn man sich gleich auf 8 Jahre verpflichtet, sie werden auf die Hälfte gesetzt, wenn man sich auf 2 Jahre verpflichtet u. s. w. Auf diese Weise wird der Abnehmer dem Ring in die Hände gegeben; diesem wird es möglich gemacht, daß er den gesammten Handel nach den Grundsätzen leitet, die in seinem eigenen Interesse liegen, und der Konsument muß einfach stillhalten; er hat die Preise zu zahlen, die ihm abgefordert werden, von anderer Seite kann er Branntwein nicht bekommen.

(B) Nun sagt man allerdings: es schadet ja auch nichts, wenn der Trinkbranntwein theurer wird; auf der anderen Seite geben wir große Vortheile, indem wir billiges Licht schaffen, billige Kraft für Motoren u. s. w. Meine Herren, wie liegt aber die Sache? Bei den heutigen Produktionsverhältnissen kann in ernster Weise der Kampf mit dem Petroleum doch noch nicht aufgenommen werden. Es ist hervorgehoben worden, wie eines Tages Herr Rockefeller die Möglichkeit habe, seine Petroleumpreise herunterzusetzen und so die Konkurrenz des Spiritus zu vernichten. Die Agrarier streben aber nach Mitteln, die Petroleumkonkurrenz durch die Gesetzgebung zu beseitigen.

Meine Herren, vorhin ist durch den Herrn Abgeordneten Gamp ausgesprochen worden: wo in der Welt hat ein Agrarier oder eine agrarische Vertretung, irgend ein Mitglied der Rechten verlangt, daß der Petroleumzoll erhöht wird? Wir glauben nämlich — das ist vorhin auch schon von anderer Seite hervorgehoben —, daß schließlich die Sache diese Kehrseite haben wird, daß man, um mit dem Spiritus gegen das Petroleum konkurriren zu können, sich bemühen wird, durch die Zollgesetzgebung künstlich den Preis für Petroleum in die Höhe zu schrauben. Ich sehe den Herrn Abgeordneten Gamp nicht hier, sonst würde ich ihm persönlich die Antwort auf seine Frage geben können. Ich habe dort einen Band der Kreuzzeitung aus dem Jahre 1897 hingelegt. Damals hat, wie darin berichtet wird, am 8. Dezember, hier in Berlin, unter Theilnahme der Herren Abgeordneten Dr. Kropatscheck, Ring, Felisch, v. Loebell und Schall ein Parteitag der konservativen Partei für die Provinz Brandenburg stattgefunden. Auf diesem Parteitag hat der Herr Abgeordnete Ring referirt über die Lage des Spiritusmarktes und die Ansprüche an die Gesetzgebung, und es ist auf diesem Parteitage einstimmig eine Resolution angenommen, in der es folgendermaßen heißt: (C)

> Eine stärkere Verwendung der Kartoffel für Brennereizwecke zur Herstellung von Spiritus, für Beleuchtung und Krafterzeugung ist im Interesse der vaterländischen Landwirthschaft dringend anzustreben. Dieselbe wird erreicht durch einen hohen Zoll auf Petroleum und wesentliche Verbilligung des Spiritus für technische Zwecke.

(Hört! hört! links.)

Da hat der Herr Abgeordnete Gamp die Antwort auf die Frage, wo jemals von konservativer Seite etwas derartiges vertreten ist. In unverhülltester Weise brachte man hier zum Ausdruck, man will einen hohen Petroleumzoll haben; auf diese Weise würde es nachher möglich sein, die Konkurrenz mit dem Spiritus gegen das Petroleum aufzunehmen.

Nun muß ich sagen, wenn man sich hier so rühmt, wie man Licht und Kraft verbilligen will, wenn dieses Gesetz in die Wege geleitet wird, so ist es doch eine eigenthümliche Art der Verbilligung, wenn man erst den allgemeinen Preisstatus für die eine Lichtquelle, also das Petroleum, in die Höhe setzt und dann, nachdem dieser Status in die Höhe gesetzt ist, sagt: zu diesem erhöhten Preise werde ich auch verkaufen, vielleicht auch noch ein paar Pfennige niedriger. Meine Herren, auch damit können Sie absolut nichts machen. Es sind Ihre Karten aufgedeckt worden, indem uns ausdrücklich dieses Ziel von einem konservativen Organ, einem Parteitag hier vor Augen geführt ist.

Und, meine Herren, folgt aus der Sache vom Interesse der Allgemeinheit aus noch mehr. Wenn man den Petroleumzoll eingeführt hat, wird man Licht und Kraft dem Konsumenten vertheuern. Wir haben nun heute, wenn ich nicht irre — ich glaube, die Summe war vorhin irrthümlich auf 100 Millionen angenommen —, 56 Millionen Mark Einnahme aus dem Petroleumzoll. Auf der anderen Seite wird, wenn es wirklich möglich ist, den Trinkbranntweinkonsum einzuschränken, die Einnahme aus der Branntweinsteuer verringert, und dieser doppelte Ausfall an Petroleumzoll und Branntweinsteuer muß doch auf irgend eine Weise aufgebracht werden. Wir haben gegen die Aufhebung des Petroleumzolls im Prinzip nichts, weil wir eine Verbilligung des Lichtes wollen; aber hier liegt die Sache so: man vertheuert das Licht und die Kraft, und dann schwinden diese Einnahmen noch, die nun auf irgend eine andere Weise durch Steuern ersetzt werden müssen. Wir hören ja jetzt schon aus der Budgetkommission, aus den Verhandlungen, die wir neulich hier bei Berathung der höheren Zuwendungen an die Invaliden erlebt haben, von der Nothwendigkeit, die Steuern zu erhöhen. Durch eine derartige Maßnahme aber, wie man sie hier erstrebt, wird ein weiteres Loch in unsere Finanzen gerissen, die Nothwendigkeit sich ergeben, neue Steuern herbeizuführen. Wir aber, die wir die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte kennen, wissen ganz genau, daß nicht die Steuern eingeführt werden, die die wirklich leistungsfähigen Schultern treffen, direkte Steuern, sondern daß man dann wieder daran gehen wird, die minder wohlhabenden Klassen zu belasten. Auch von diesem Standpunkt aus verdient diese Sache eine außerordentlich ernste Beachtung. (D)

Nun, meine Herren, ist so viel davon gesprochen worden, unsere Landwirthschaft muß zu Grunde gehen, wenn nicht dieses Gesetz gemacht wird, wenn nicht das Brennereigewerbe eine Förderung erhält. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wangenheim hat das, was von dem Herrn Abgeordneten Wurm und anderen in dieser Richtung erwidert ist, einfach als Redensarten bezeichnet

(A) und gemeint, damit solle man in diesem Hause nicht mehr kommen. Ich glaube ja, daß Herr v. Wangenheim den Wunsch hat, daß solche Anklagen nicht immer wieder von uns erhoben werden; aber damit, daß er sie für Redensarten erklärt, werden diese Klagen noch nicht hinfällig, sondern sie sind durchaus gerechtfertigt. Meine Herren, die Landwirthschaft wird durch das Gesetz gefördert, heißt es. An dem Trinkbranntwein ist aber in hohem Maße gerade die Landwirthschaft interessirt, und der Landwirth, der Bauer ist es in erster Linie mit, der die höheren Preise für den Trinkbranntwein bezahlen muß.

Auf der anderen Seite heißt es: den Kartoffelbau soll man fördern! Man spricht von einer furchtbaren Ueberproduktion, die eintreten werde, wenn das Brennereigewerbe irgendwie zurückginge. Meine Herren, das alles ist doch in sehr erheblichem Maße Uebertreibung. Wenn man sich die Zahlen ansieht, die auf Seite 14 in der Tabelle uns gegeben sind, dann sieht man, einen wie verhältnißmäßig kleinen Theil der Verbrauch von Kartoffeln für das Brennereigewerbe von der Gesammtproduktion bildet. Während von dem Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1894 bis zum Durchschnitte des Jahres 1900 sich eine Steigerung der Kartoffelproduktion um $11^1/_4$ Millionen Tonnen ergeben hat, ist das Brennereigewerbe trotz der Ueberproduktion nur mit 700 000 Tonnen betheiligt. Also in dem Maße, wie man das immer hinstellt, ist die Allgemeinheit der Landwirthschaft gar nicht an diesem Brennereigewerbe betheiligt. Wenn diese kolossale Mehrproduktion an Kartoffeln um $11^1/_2$ Millionen Tonnen Abnahme gefunden hat, dann ist das dem direkten Genuß zuzuschreiben, der Vermehrung der Bevölkerung, die diesen direkten Genuß gesteigert hat, und auch der Verwendung in anderen Industriezweigen. Also so außerordentlich groß, wie man es immer hinzustellen sucht, ist (B) wirklich die Bedeutung der Brennerei für den gesammten Kartoffelbau nicht, und dann liegt die Sache doch auch so, daß immer nur bestimmte Gegenden des landwirthschaftlichen Gewerbes aus diesem Gesetz den Vortheil ziehen werden. Es ist in der Hauptsache der Osten, der von der ganzen Geschichte Nutzen hat, wie auch von dem Herrn Kollegen Speck in ganz richtiger Weise dargelegt ist. Der Süden und Westen ist gar nicht an der Ueberproduktion betheiligt. Dort, in den süddeutschen Staaten, beträgt das Kontingent 27,3 Millionen Hektoliter, gebrannt sind im letzten Jahre dort insgesammt 27,8 Millionen Hektoliter; also dort hat man im wesentlichen das Kontingent abgebraunt und ist in erheblichem Maße nicht darüber hinausgegangen. Ganz anders liegt die Sache bei uns in Preußen, namentlich im Osten; dort hat sich bei einem Kontingent von 195 Millionen Hektoliter eine Produktion von 340 Millionen Hektoliter ergeben. Also hier im Osten trägt man die Schuld daran, daß die große Vermehrung der Produktion stattgefunden hat, und es ist durchaus ungerecht, die südlichen Branntweinbrenner und die im Westen an den Folgen mittragen zu lassen. Ich würde es für sehr wünschenswerth halten, wenn wir in der Kommission eine ganz besondere Aufstellung bekämen für die einzelnen preußischen Provinzen; es würde sich dann zeigen, daß die Rheinprovinz und Westfalen nicht in dem Maße betheiligt sind wie gerade der Osten, und thatsächlich ist es auch hier wieder eine einseitige Zuwendung zu Gunsten des letzteren, zu Lasten und Schaden anderer landwirthschaftlicher Kreise.

Nun hat der Herr Abgeordnete Sieg gesagt, die Opposition die wir gegen diesem Gesetzentwurf erhöben, ginge in der Hauptsache von der Börse und der Presse, die der Börse nahe steht, aus. Nein, meine Herren, diese Opposition ist auf prinzipielle, wie praktische Gesichtspunkte begründet. Wir wollen nicht ein derartiges Privatmonopol, wie es hier geschaffen werden soll, und wir (C) wollen vor allen Dingen nicht mitvorbereiten ein Staatsmonopol, wie es in sicherer Aussicht steht. Wenn die Geschichte erst in die Wege geleitet ist, so wie es hier geschehen soll, ist es von dem einen zum anderen nur ein Schritt. Die Börse und ihre Interessen sind uns bei der Bekämpfung dessen ganz gleichgiltig.

Der Herr Kollege Sieg hat sich uns selbst als Branntweinbrenner vorgeführt. Nun, geehrter Herr Kollege, dann wissen wir ja, von welchem Interessenstandpunkte Sie ausgehen.

(Zuruf.)

— Ach die „Sachkenntniß“ allein kommt nicht in Frage, sondern auch andere Dinge. Uns leiten Gesichtspunkte der Allgemeinheit, und wenn Sie von Ihrer persönlichen Stellung sprechen, nun, dann will ich Ihnen bemerken, ich bin auch an der Spiritusindustrie betheiligt, indem ich Aktionär einer im Verbande geeinigten Spritfabrik bin. Es ist uns versprochen worden, wir würden eine höhere Dividende von diesem bis dahin wenig rentablen Institut bekommen, wenn erst der Ring begründet sei, und wir haben in der That im letzten Jahre 5 Prozent bekommen. Das hält mich aber nicht ab, trotzdem gegen den Gesetzentwurf zu sprechen, weil ich den Standpunkt der Allgemeinheit wahrzunehmen habe, und vom Standpunkte der Allgemeinheit aus wehren wir uns gegen derartige Gesetze.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Komierowski.

Dr. **v. Komierowski**, Abgeordneter: Meine Herren, Sie werden von mir nicht erwarten dürfen, daß ich in so später Abendstunde, nachdem so Vieles hier vorgebracht ist pro et contra, noch auf die Ausführungen des letzten (D) Herrn Redners ausführlich eingehe, um so mehr, als viele von den Herrn Vorrednern mir bereits das vorweggenommen haben, was ich ausführen wollte. Der Herr Vorredner erinnerte mich recht lebhaft an diejenigen Ausführungen, die er hier im Jahre 1895 gemacht hat. Er glaubte damals sehr richtig prophezeit zu haben; aber seine Prophezeiungen haben sich nicht bewahrheitet. Er hat nun heut die bekannten Steckenpferde wieder gesattelt bezüglich der Beschränkung der Melassebrennereien, der genossenschaftlichen Brennereien u. s. w. Damals behauptete der Vorredner, daß die Beschränkung der Melassebrennereien die Fabrikabfälle der Rüben, die Melasse u. s. w. im Preise bedeutend drücken würden. Das gerade Gegentheil ist nun eingetreten. Im Jahre 1895 wurde die Melasse mit 80 Pfennig pro Zentner bezahlt und heute mit 2,90 Mark. So ist es auch mit den genossenschaftlichen Brennereien geschehen. Der Herr Vorredner glaubte, daß die landwirthschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien beschränkt würden in ihrer Wirkung und Ausdehnung. Gerade das Gegentheil ist eingetreten. Wir sehen im Osten neuerdings viele landwirthschaftliche genossenschaftliche Brennereien entstehen, denen wir Glück und Wohlergehen wünschen. Wenn wir in solchen wichtigen wirthschaftlichen Fragen positiv in der Gesetzgebung vorgehen wollen, so darf man nicht anfechtbare Zahlen vortragen und in Allgemeinheiten sich ergehen; denn für den Gegner ist es schwierig, sofort auf das ganze Material einzugehen, nachdem verschiedene Redner den Faden der Diskussion schon hinlänglich durchbrochen haben, je nach der Stellung, die sie einnehmen. Also bei dieser späten Abendstunde muß ich darauf verzichten, auf die weiteren Ausführungen des Herrn Vorredners einzugehen. Es bleibt mir aber noch ein Punkt des Herrn Vorredners zu widerlegen.

Der Herr Vorredner hat den Zwang der Zentrale

(Dr. v. Komierowski.)

(A) befürchtet und hat gesagt: „wie könnt ihr euch dem Zwang der Zentrale unterwerfen? es liegt ja eine gewisse Bedrohung für die ganze Produktion darin, daß ihr euch ohne weiteres der Zentrale ergebt!" Nun frage ich aber den Herrn Vorredner: würde er dasselbe behaupten, wenn es sich um ein Handelssyndikat handelt? Wie verhielt es sich denn früher mit dem Zwang, der durch den Handel auf den einzelnen Börsen ausgeübt wurde? Die willkürlichen Preisverschiebungen, die wir damals befürchten mußten und auch im Handel erlitten, waren hundertmal gefährlicher als dieser genossenschaftliche Zwang, welcher durch die Zentrale ausgeübt wird.

Meine Herren, der Staatssekretär hat richtig hervorgehoben, daß der Grundgedanke des Gesetzes die Beschränkung des Trinkbranntweins und die Erweiterung des Gebietes für den gewerblichen Spiritus wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus können wir den Gesetzentwurf in seiner Tendenz nur billigen. Wir treten auch den Ausführungen bei, die dahin gingen, den Gesetzentwurf an die Kommission zu verweisen, um so mehr, als in der formellen Redaktion sich manches befindet, was bei uns Anstoß erregt. Es ist bereits von dem Herrn Kollegen Speck und dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzentwurf die Bundesregierungen als ein Regulator der Gesetze hingestellt werden sollen. Dies kann und muß doch redaktionell und auch materiell besser ausgestaltet und geändert werden. Dadurch werden auch viele Befürchtungen, die gegenüber dem Gesetzentwurf entstehen könnten, beseitigt.

Was nun den materiellen Inhalt anbetrifft, so ist bereits im Jahre 1895 die Brennsteuer eingeführt, und zwar für eine beschränkte Zeit. Es wurde damals eine sehr lebhafte Debatte geführt, ob die Frist für 3 oder 6 Jahre bemessen werden soll. Jetzt ist die Bemessung der Frist außer Acht gelassen. Das ist auch nun ein

(B) Mangel, der in der Kommission ausgeglichen werden muß. Die Wirkung des Gesetzes von 1895 war nun die, daß ein Ausgleich durch die Brennsteuer erfolgte und zwar ein Ausgleich für diejenigen, welche wirthschaftlich und technisch die Schwächeren sind. — Herr Freiherr v. Wangenheim sagte ganz richtig, daß bei uns die Hackfrucht die Grundlage der Landwirthschaft ist, vor allem heute, wo das Korn nicht das Preisniveau hat, welches wir eigentlich beanspruchen müssen. Dies Jahr kündigt sich bei uns in der Landwirthschaft durch einen gewissen Nothstand an; da knüpft man in meinen heimatlichen Provinzen an diesen Entwurf bedeutende Hoffnungen. Deshalb ist es mit dem wenig Idealen, was mein Herr Vorredner dem Entwurf anhängen wollte, sonderbar bestellt in einem Augenblick, wo in unseren östlichen Heimatsprovinzen der Nothstand vor der Thür steht.

(Sehr richtig!)

Die Herren vertreten hier nur den Standpunkt des Konsumenten. Bei allen wirthschaftlichen Gesetzen sind aber doch drei Faktoren in Berücksichtigung zu nehmen: das ist der Konsument, der Steuerfiskus und der Produzent. Die Herren von der Linken sprechen meist nur vom Konsumenten und vom Steuerfiskus, nicht aber vom Produzenten. Und da glaube ich sagen zu müssen, daß der Grund warum die Herren diese dritte Gruppe außer Acht lassen, darin besteht: weil sie sonst ihre Reden hier nicht halten könnten; denn wenn sie die Produktionsunkosten, die Lasten und die ganzen Gefährnisse des landwirthschaftlichen Berufs richtig schätzten, würden sie nicht von den Voraussetzungen ausgehen können, die immer durch ihre Reden durchschimmern.

Das wichtigste des Entwurfs ist Art. 2, der die Denaturirungspflicht festsetzt. Materiell besteht wohl die größte Opposition gegen diesen Artikel in Süd- und Westdeutschland, obgleich wir demselben sympathisch gegenüberstehen, wir, die wir die östlichen wirthschaftlichen Verhältnisse (C) vertreten. Der Artikel ist aber redaktionell so ungemein schwer gefaßt, daß eine Aenderung und bessere Fassung eintreten muß. Allerdings ist hier die gesetzliche Regelung schwierig, aber die muß doch präzise sein, und ich vermisse heute die nothwendige Klarheit.

Was sachlich die Denaturirungspflicht anlangt, so ist sie für uns wichtig. Man hat eingewendet, durch die Denaturirungspflicht würden wir mit unserem denaturirten Spiritus schwerlich die Konkurrenz dem Petroleum gegenüber halten können. Es ist sogar hingewiesen worden darauf, daß wir dies niemals zu erringen im Stande wären. Aber Herr Freiherr v. Wangenheim hat bereits heute schon bemerkt, daß 1000 Millionen Liter Petroleum jährlich in Deutschland nöthig wären für Beleuchtung, Heizung und Betriebskraft; — diese könnten wir wohl, ohne Bedarf des Auslandes, in unserer heimischen Landwirthschaft durch Spiritus ersetzen. Wir haben das in der landwirthschaftlichen Praxis auch schon erprobt, daß Spiritus das Petroleum ersetzen kann. Es sind schon viele landwirthschaftliche Maschinen mit Spiritus in Gang, und sie vermehren sich von Tag zu Tag. In dieser Richtung müssen wir weiter arbeiten; das ist ein richtiger Weg, um die wirthschaftliche Existenz auch des sogenannten kleinen Mannes bezüglich des billigen Bezuges seines nothwendigen Beleuchtungs- und Wärmekochmaterials zu stützen und zu kräftigen.

Es wurde nun heute darauf hingewiesen, daß die Herren aus dem Süden Deutschlands weniger geneigt wären, diesen Weg der Denaturirungspflicht zu betreten, weil derselbe die Verhältnisse ihres Brennereigewerbes und ihrer Kontingentirung durchkreuzt. Das mag ja richtig sein. Es zeigt aber z. B. die Skala auf Seite 17 des Entwurfs, daß seit dem Jahre 1887 das Quantum des erzeugten Ueberschusses über das Kontingent von (D) Jahr zu Jahr sich vergrößert. Bayern hatte in der ersten Zeit minus 35 000 Hektoliter und in dem letzten Jahre war es schon auf plus 21 000 Hektoliter angelangt. Württemberg fängt an mit minus 49 000 Hektoliter und im letzten Jahre war es nur noch ein Minus von 20 000 Hektoliter. Ebenso fängt Baden mit minus 12 000 Hektoliter an und hört auf im letzten Jahre mit plus 17 000 Hektoliter. Thatsächlich wird also die Zeit kommen, wo die Erzeugung des nicht kontingentirten Spiritus auch in Deutschland in größerem Maßstabe vor sich gehen wird. Aber andererseits: warum soll der Osten der alleinige Träger aller Lasten sein? Wir im Osten müssen ja das Doppelte über das Kontingent im Interesse der Landwirthschaft erzeugen, trotzdem wir eine Betriebsbeschränkung in allen Brennereien aus finanziellen Rücksichten uns auferlegen. Der beste Beweis sind doch die Zahlen: wir sind seit dem Jahre 1887 von 1 078 000 Hektolitern auf 1 428 000 Hektoliter im Jahre 1899 in unserer Produktion über das Kontingent gestiegen.

Und in dieser Beziehung ist auch ganz richtig von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, daß, wenn die Süddeutschen bei der Kontingentsbemessung solche Vortheile uns gegenüber haben, erhalten und auch ausnützen — gegenüber uns, den Landwirthen im Osten, uns, die wir schlechtere klimatische Verhältnisse und mindere Körnererträge haben trotz der immer kostspieligeren und intensiveren Bodenbewirthschaftung, — daß infolge dessen auch die Herren aus dem Süden und Westen Deutschlands die Kosten mitzutragen uns helfen müssen, welche nunmehr im Brennereigewerbe entstehen.

(Sehr richtig!)

Ich möchte daher die Herren bitten, diesen Artikel nicht so leichten Herzens aufzugeben; es wird ja in der

(A) Kommission ein gangbarer Weg gefunden werden müssen. Schon in Anbetracht des landwirthschaftlichen Gewerbes, das heute so schwer bedrängt ist, bitte ich also, die Sache nicht so leicht zu nehmen.

Ich will bei der vorgerückten Stunde hiermit schließen und hoffe, daß aus der Kommission etwas Gedeihliches herauskommen wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Augst.

Augst, Abgeordneter: Meine Herren, bei der vorgerückten Tageszeit will ich mich nur auf wenige Worte beschränken. Im Interesse unser süddeutschen kleinen Brennereien kann ich jedoch nicht, wie es gewünscht wird, ganz auf das Wort verzichten.

Die vielen Bedenken, die von den verschiedenen Rednern gegen die Vorlage ausgesprochen sind, theile ich mehr oder weniger. Insbesondere habe ich die schwersten Bedenken gegen den Denaturirungszwang, in dem Umfange wie ihn die Vorlage vorgesehen hat. Ich wundere mich auch, daß man erst jetzt, nachdem das Gesetz von 1895 erlassen ist, auf Mißstände bei der Kontingentirung der Genossenschafsbrennereien gestoßen ist. Bei der ersten Kontingentirung sind aber viel größere Mißstände vorgekommen als nach 1895; es sind Kontingente bewilligt worden, die durchaus nicht nothwendig und angezeigt waren. Es haben Leute, die weder Ar noch Halm gehabt haben, hohe Kontingente hatten, die sie jetzt noch ungeschmälert besitzen. Hier einzugreifen, ist auch Pflicht der Gesetzgebung, wenn man Furcht vor Ueberproduktion auf diesem Gebiete hat.

Warum ich mich aber zum Worte gemeldet habe, geschah deshalb, weil ich von einer größeren Anzahl süddeutscher Brenner beauftragt bin, die von einer Abänderung des Gesetzes von 1887/1895 etwas ganz anderes erwartet haben. Sie haben eine Abänderung erwartet in umgekehrter Richtung, als sie die Vorlage einschlägt. Wie (B) Sie alle wissen, ist durch das Gesetz vom Jahre 1887 einer großen Reihe süddeutscher Kleinbrennereien der Lebensfaden dadurch abgeschnitten worden, daß man eine lästige Kontrole, eine vorher nicht bestehende höhere Besteuerung eingeführt hat. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Mehrzahl der süddeutschen Kleinbrennereien infolge dieses Gesetzes eingegangen sind. Die noch bestehenden aber lebensfähig zu erhalten, ist, glaube ich, ebenso gut Pflicht der Gesetzgebung, als dieselbe in Anspruch zu nehmen, um die Konkurrenz, die der Großbrennerei droht, fernzuhalten. Besonders wird es von unseren Kleinbrennereien als ungerecht angesehen, daß die Materialien, die aus eigenem Gut erzeugt und zum eigenen Gebrauch gebrannt werden, der Materialsteuer unterworfen sind. Weil man diese Steuer zu hoch und die Kontrole zu lästig findet, geht viel Material verloren, das ganz gut durch diese Brennerei ausgenutzt und als Viehfutter verwendet werden könnte. So wird z. B. in Jahren schlechten Erntewetters mitunter viel ausgewachsenes Getreide eingebracht, das nicht vermahlen werden kann, sondern verfuttert werden muß. Nun könnte man dasselbe noch ganz gut dadurch höher verwerthen, daß man es brennt und Branntwein daraus macht für den eigenen Haushalt. Wenn die Steuerbehörden vielleicht Besorgniß haben, es könnten infolge der Steuerfreiheit Durchstechereien dabei vorkommen, so glaube ich, daß es noch viele Gebiete giebt, wo solche Durchstechereien mit größerem Effekt stattfinden können als bei diesen kleinen Steuerobjekten. Bei diesen steuerfreien Kleinbrennereien für eigenen Gebrauch wäre der finanzielle Ausfall ganz gering; und wenn einmal ein paar gute Obstjahre kommen, wo etwas mehr produzirt, als selbst verbraucht wird, dann wird eine Anzeige an die Steuerbehörde genügen, um zu erfahren, welcher Steuersatz für die zum Verkauf zu stellende Quantität zu zahlen ist. Eine Abänderung des Gesetzes in dieser Richtung würde also keine großen (C) finanziellen Gefahren haben, würde aber die kleinen Brennereien vor vielen Chikanen schützen und würde ihre Einrichtungen, die sie sonst nicht anwenden können, wieder nutzbar machen.

Aber noch andere Wünsche habe ich vorzutragen, die von sogenannten „mittleren“ Brennern an mich ergangen sind. Der § 13 des bestehenden Gesetzes sieht vor, daß diejenigen Brenner, die jährlich nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, der Abfindung unterworfen werden. Die vorläufigen Bestimmungen, die damals der Bundesrath erlassen hat, haben es gestattet, daß dieser Bottichraum auch überschritten werden durfte bis zu 3000 Hektolitern. Im Jahre 1898 aber schon sind diese vorläufigen Bestimmungen aufgehoben worden, und es wurde den betreffenden Brennern nahegelegt, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß sie sich eben einfach den Bestimmungen des Gesetzes außerhalb der Abfindung unterwerfen müssen. Sie sollen bessere Apparate anschaffen, Sammelbassins anlegen u. s. w. Nun ist ja nicht zu bestreiten, daß neue, moderne Einrichtungen viele Vortheile bieten, sowohl hinsichtlich der Ausbeute als besonders auch hinsichtlich der Arbeitserleichterung. Aber eben diese modernen Brennereieinrichtungen sind auf Höfen von 80 bis 150 Morgen, um die es sich hier handelt, denn doch zu kostspielig; es muß zu viel Kapital angelegt werden, auch ist das Kontingent zu klein, daß sich eine solche theure Anlage rentirt. Man verweist ja vielfach diese Leute auf den Zusammenschluß zu Genossenschaftsbrennereien, und ich selbst, der ich vielfach mit Brennereibesitzern verkehre, werde nicht müde, diesen Landwirthen zu empfehlen, Genossenschaftsbrennereien zu errichten, d. h. ihre bestehenden Kontingente sammt ihren Brennereien mit primitiver Einrichtung zusammenzuwerfen und eine moderne Genossenschaftsbrennerei zu gründen. Das ist aber nicht überall möglich. Eine große Anzahl (D) von Landwirthen ist nicht in der Lage, einer Genossenschaftsbrennerei beizutreten, weil, wie z. B. in unserem württembergischen Frankenland oder in Oberschwaben, es sehr viele einzelnstehende Höfe giebt, deren Besitzer oder Pächter sich nicht bewegen lassen, ihr Material und ihre Schlempe weit hin und her zu fahren. Diese Landwirthe wollen nur ihr Kontingent ausnutzen, sind aber dadurch gehindert, weil sie eben bloß einen Bottichraum von 1500 Hektoliter bemaischen können, während ihr Kontingent einen erheblich höheren Raumgehalt zuließe. Ihr Wunsch geht dahin, daß das Quantum für die Abfindung erhöht wird auf 2500 bis 3000 Hektoliter. Es wird eine Gesetzesänderung in dieser Richtung auch nicht schwer sein, zumal ja eine höhere Besteuerung dabei herauskommt, und den Kontingenten anderer Brennereibesitzer dadurch kein Eintrag geschieht. Namentlich in futterarmen Jahren drückt diese Bestimmung auf diese mittleren Betriebe schwer. Wenn der Klee mißrathen ist, wenn es wenig Heu oder Oehmd giebt, dann haben die Leute zwar ihr Kontingent, können es aber nicht voll ausnützen. Ich halte es deshalb für eine Pflicht der Gerechtigkeit, daß diesem mittleren Brenner der zu bemaischende Raum mindestens auf 2500 Hektoliter bemessen wird. Im Falle der Annahme des Gesetzes müßte dann auch natürlich der Denaturirungszwang nicht schon bei 150 Hektoliter reinen Alkohols anfangen, sondern entsprechend höher, um so viel höher, als diesen Brennereien mehr Bottichraum als Abfindung genehmigt wird. Ich denke da, daß ungefähr 200 bis 250 Hektoliter reichen werden, und man von da an erst mit der Brennsteuer oder dem Denaturirungszwang beginnen sollte, falls überhaupt der Denaturirungszwang angenommen wird. Diese Brennereien, um die es sich hier handelt, brennen keinen Spiritus, sie brennen Trinkbranntwein,

(A) und diesen erst zu rektifiziren und dann zu denaturiren, wäre doch mit vielen Umständlichkeiten, Fracht- und anderen Unkosten verknüpft.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch auf eine Befürchtung hinweisen, die schwer auf unseren süddeutschen, ich glaube auch den bayerischen Landwirthen lastet: die fortgesetzten Bestrebungen der norddeutschen Agrarier um niedrigere Frachten nach Süddeutschland könnten noch weitere Erfolge haben. Diese würden ebenso die süddeutschen Brennereien vernichten, wie etwa eine Erhöhung des Maiszolles. Diese Angelegenheiten werden ja später an anderer Stelle noch eingehender erörtert werden, und ich will heute nicht weiter darauf eingehen; ich möchte nur noch die Herren vom Nordosten Deutschlands und vom Bunde der Landwirthe bitten, wenigstens diese berechtigten Wünsche, die ich im Auftrag süddeutscher kleiner Brennereien hier vorgetragen habe, zu unterstützen und damit zu beweisen, daß die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Nord und Süd, zwischen Groß und Klein nicht bloß im agrarischen Lexikon steht, sondern auch wirklich vorhanden ist.

Ich hoffe auch, daß diese Wünsche in der zu bildenden Kommission Berücksichtigung finden werden. Sollten sie dieselbe nicht finden, so muß ich mir vorbehalten, zur zweiten Lesung entsprechende Anträge zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fitz.

Fitz, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem die Zeit so weit vorgerückt und nachdem das Für und Gegen des (B) Gesetzes bereits so ausführlich erörtert worden ist, kann ich wohl darauf verzichten, auf das Gesetz selbst näher einzugehen; ich beschränke mich darauf, nur eine Mittheilung zu machen und einen Wunsch der pfälzischen Brenner hier vorzutragen.

Ich hatte am letzten Sonntag in Sandstuhl eine Besprechung mit verschiedenen pfälzischen Brennern. Dieselben waren darin einig, daß das Gesetz im großen und ganzen zu begrüßen sei; das Gesetz entspreche einem Wunsche und einem Antrage des Vereins bayerischer Spiritus- und Branntweinproduzenten. Die Herren begrüßen vor allen Dingen, daß das Kontingent für die neu zu errichtenden Brennereien gekürzt werden soll und ebenso das Kontingent für die Genossenschaftsbrennereien, die in erster Linie gewerblichen Zwecken dienen. Sie bitten darum, daß auch die Kontingente der Hefenfabriken gekürzt werden, und hoffen, daß so weitere Kürzungen der bestehenden Kontingente verhütet werden können. Auch mit der Steuererhöhung bezw. mit dem Denaturirungszwange sind die Herren vollständig einverstanden. Sie sehen in dem Vorschlag der Regierung das einzige Mittel, um die steigende Produktion sowohl an Kunstprodukt, an Branntwein, wie vor allem auch an Rohprodukt, an Kartoffeln, unterbringen zu können. Es ist dieses Gesetz geradezu eine Lebensbedingung für diejenigen Gegenden, die auf den Kartoffelbau angewiesen sind.

Die Materialbrenner, d. h. die Brenner für Weinrückstände und für Obst, beklagen sich bitter darüber, daß (C) das Kontingent für diese Brennereien nur auf 1 Jahr festgelegt ist. Es giebt, meine Herren, nicht jedes Jahr Obst, nicht jedes Jahr Wein; es ist deshalb diesen Brennern unmöglich, ein jährlich regelmäßiges Kontingent regelmäßig abbrennen zu können. Es ist im Interesse des Weinbaues und des Obstbaues gelegen, daß das Kontingent für diese Brennereien auf längere Zeit ausgedehnt wird, sagen wir auf 3, besser noch 5 Jahre. Auch sollte den landwirthschaftlichen Brennereien der Zukauf von Obst gestattet werden.

Meine Herren, schwere Sorgen herrschen in süddeutschen Brennerkreisen über das Streben, wie der Herr Vorredner schon angeführt hat, der norddeutschen Brenner, billigere Tarifsätze für Trinkbranntwein zu erhalten. Voriges Jahr haben sie billigere Tarifsätze für denaturirten Sprit erhalten; dieses Jahr verlangen sie billigere Tarifsätze für solchen Sprit, der zur Denaturirung bestimmt ist. Meine Herren, die süddeutschen Brenner befürchten, daß nächstes Jahr auch das Verlangen nach billigerer Tarifirung von Trinkbranntwein kommen wird. Wir im Süden können aber unmöglich so billig produziren, wie die Herren im Norden und Osten. Die süddeutschen Brenner bitten deshalb dringend darum, daß die verbündeten Regierungen diesem Bestreben der norddeutschen Brenner entgegentreten.

Präsident: Die erste Berathung ist geschlossen.

Von dem Herrn Abgeordneten Gamp ist der Antrag gestellt worden, den Gesetzentwurf, der uns eben beschäftigt hat, derselben Kommission zu überweisen, welcher gestern (D) das Saccharingesetz überwiesen worden ist. Einen anderen Vorschlag habe ich nicht gehört. Wenn daher jetzt kein anderer gemacht oder Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich annehmen, daß dies der Beschluß des Hauses ist. — Es ist der Fall.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich mache Ihnen den Vorschlag, die nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 24. April, Nachmittags 1 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Zusatzvertrages zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Nr. 252 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage;
2. erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme einer Garantie des Reiches in Bezug auf eine Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro (Nr. 230 der Drucksachen).

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Abtheilungen berufe ich zur Wahl der gestern und heute beschlossenen Kommission sowie die Kommission zu ihrer Konstituirung auf morgen nach dem Plenum.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

81. Sitzung

am Mittwoch den 24. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Speck für 4 Tage.

Es sucht für längere Zeit um Urlaub nach der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammerstein, für den Rest der Session wegen schwerer Erkrankung. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den zweiten Gegenstand der Tagesordnung angemeldet:

der Kaiserliche Geheime Legationsrath Herr Hellwig,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Twele,
der Präsident des Reichsbankdirektoriums, Kaiserliche Wirkliche Geheime Rath Herr Dr. Koch.

(C)

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Zusatzvertrages zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 252 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß Art. 1 auch in dritter Lesung angenommen ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 2, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und werde annehmen, daß er vom Hause angenommen ist, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Da ein solcher nicht erfolgt, ist Art. 2 auch angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und werde unter derselben Voraussetzung auch hier annehmen, daß dieselben vom Hause angenommen sind. — Das ist der Fall.

Wir können nunmehr zur Gesammtabstimmung schreiten. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 auf Grund der in dritter Berathung unverändert angenommenen Vorlage auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch in der Gesammtabstimmung ist der Vertrag angenommen.

(D)

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro (Nr. 230 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung.

Das Wort hat der Herr Reichskanzler.

Graf **v. Bülow,** Reichskanzler: Meine Herren, ich habe das Wort nur zu einigen kurzen Ausführungen erbeten.

Indem die verbündeten Regierungen die Zustimmung dieses hohen Hauses zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erbitten, gehen sie dabei von der Voraussetzung, gehen sie von der Ansicht aus, daß die Frage, ob die Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro auf Reichskosten gebaut werden soll oder mit Hilfe von Privatkapital, erst in zweiter Linie steht, und daß es heute einzig und allein darauf ankommt, daß die Bahn überhaupt gebaut wird, und daß der Anfang damit um kein weiteres Jahr hinausgeschoben wird. Wenn es der deutschen Verwaltung in langer und in angestrengter Arbeit gelungen ist, in dem Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika Ruhe und Ordnung herzustellen, so steht der wirthschaftlichen Erschließung des Schutzgebiets der völlige Mangel an Verkehrsmitteln hemmend und störend im Wege. Diesem Mangel kann aus klimatischen und technischen Rücksichten durch Anlegung von Straßen nicht abgeholfen werden. Die einzige Möglichkeit der Verkehrserleichterung für Deutsch-Ostafrika und damit der wirthschaftlichen Entwicklung — und ich glaube, ohne Uebertreibung sagen zu können: der wirthschaftlichen Rettung — von Deutsch-Ostafrika liegt in dem Bau von Eisenbahnen. Damit ist auch das einzige Mittel gegeben, das Schutzgebiet finanziell allmählich auf eigene Füße zu stellen. Dazu kommt, daß,

(A) wenn an Stelle des bisherigen Trägersystems nicht ein anderes, konkurrenzfähigeres Verkehrsmittel tritt, der Handel der Seedistrikte, der bisher seinen Weg durch Deutsch-Ostafrika nimmt, auf die englische Ugandabahn im Norden und im Süden auf die Nyassaseeroute abgelenkt werden wird. Wenn wir mit dem Bau einer Eisenbahn noch länger warten, so werden die Häfen von Deutsch-Ostafrika dem Stillstand, dem Rückgang verfallen, während sich im Norden in Britisch-Ostafrika und im Süden auf portugiesischem Gebiet blühende Handelsplätze entwickeln. Die verbündeten Regierungen sehen unter diesen Umständen in dem Bau von Eisenbahnen ein unabweisliches Bedürfniß des Schutzgebiets. Die verbündeten Regierungen sind aber weit entfernt, sich heute schon mit weitergehenden Plänen hinsichtlich des Baues großer, das ganze Schutzgebiet durchquerender Eisenbahnlinien zu tragen. Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, hat nur den Zweck, den Bau der kurzen, nur 230 Kilometer langen Strecke von Dar-es-Salam nach Mrogoro zu sichern, um einerseits das nicht allzu weit von der Küste gelegene Gebirge von Uluguru, das ein aussichtsvolles Plantagengebiet ist, mit der Küste zu verbinden und andererseits das dazwischen liegende fruchtbare Terrain wirthschaftlich zu erschließen. Für die Nothwendigkeit und für die Nützlichkeit dieser Bahnstrecke können sich die verbündeten Regierungen auf die Autorität aller Kenner des Landes berufen, auch derjenigen, die sich gegen weitergehende Bahnprojekte ausgesprochen haben.

Es wird der Bau dieser verhältnißmäßig kurzen Bahnstrecke auch den Vortheil haben, eine Klärung des Urtheils herbeizuführen über die jetzt noch umstrittene Frage der Rentabilität von Bahnbauten im Schutzgebiet und über die Frage, ob etwa und in welcher Richtung die Bahn einmal weiterzuführen sein wird. Ich betone aber ausdrücklich, daß der Reichstag mit der Annahme dieser Vor-(B)lage keine anderen Verbindlichkeiten übernimmt als diejenigen, die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangt sind.

Was nun, meine Herren, die Abmachung mit den Banken angeht, welche diesem Gesetzentwurf beigefügt worden ist, so sind die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß es gelungen ist, einen angemessenen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Reichs und zwischen der Nothwendigkeit einer finanziellen Unterstützung des geplanten Bahnbaues, und daß jedenfalls diese Abmachung eine Unterlage bietet für weitere parlamentarische Behandlung der Angelegenheit.

Die verbündeten Regierungen geben sich der Hoffnung hin, daß dieses hohe Haus durch die Annahme der Vorlage die wirthschaftliche Erschließung, die wirthschaftliche Entwicklung und Zukunft unseres ostafrikanischen Schutzgebiets sicherstellen wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, es handelt sich bei diesem Bahnbau wie bei jedem Bahnbau um ein wirthschaftliches Unternehmen; und ob ein wirthschaftliches Unternehmen zweckmäßig ist, hängt davon ab, inwieweit der Erfolg desselben im Verhältniß steht zu den Opfern, die es kostet. Man kann deshalb durchaus nicht sagen, auch hier nicht: eine Eisenbahn muß unter allen Umständen gebaut werden. Es handelt sich hier um verschiedene Modalitäten; aber von den Modalitäten hängt überhaupt ab, ob es richtig ist, eine Eisenbahn zu bauen. Diese Fragen können daher in keiner Weise von einander getrennt werden. Ich wüßte auch nicht, warum dieser Bau eine derartige Eile hat — ich werde darauf auch noch zurückkommen.

Der Herr Reichskanzler spricht von der wirthschaftlichen Erschließung von Ostafrika beim Mangel der Verkehrseinrichtungen. Ob eine solche einzelne Strecke von 236 Kilometern in einem Lande gebaut wird, welches doppelt (C) so groß wie Deutschland, entscheidet doch nicht über die wirthschaftliche Erschließung des ganzen Landes, sondern höchstens des Striches, der durch die Eisenbahn passirt wird. Der Bahnbau, so meint der Herr Reichskanzler, würde zu einer Klärung führen über die Rentabilität von Bahnen in Deutsch-Ostafrika — ja, Deutsch-Ostafrika ist doch kein einheitliches wirthschaftliches Gebiet, sondern die Vorbedingungen sind in den einzelnen Landestheilen ganz verschieden. Und was wir bis jetzt an Klärung schon bekommen haben durch die Usambara-Bahn, die durch das angeblich fruchtbarste und am meisten versprechende Terrain führt, ist gerade geeignet, von weiteren Klärungsversuchen abzuschrecken.

(Sehr gut! links.)

Mir ist eine so sonderbare Zumuthung wie dieser Gesetzentwurf überhaupt hier im Reichstag noch nicht vorgekommen. Das Haus hat abgelehnt, den Bau auf Reichsrechnung zu führen; es hat abgelehnt deshalb, weil ihm die Opfer für das Reich zu groß erschienen im Verhältniß zu den Aussichten der Rentabilität. Nun kommt eine Vorlage an den Reichstag, die nicht weniger Opfer verlangt für den Bahnbau, sondern umgekehrt größere Opfer dem Reiche zumuthet. Ich kann mir wohl denken, daß jemand, der für die Bewilligung der 2 Millionen, der ersten Rate, für Reichsrechnung gestimmt hat, jetzt nicht stimmt für den Garantievertrag; ich kann mir aber durchaus nicht das Umgekehrte denken

(sehr richtig! links),

daß, nachdem man vorher gegen die Baurate gestimmt hat, jetzt man für den Garantievertrag stimmt. Das wäre überhaupt nicht möglich aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, sondern man würde dann nur eine andere Form suchen, unter der man eine Wandlung in den Ansichten maskirt, eine Wandlung in den Ansichten, die sich auch nicht aus der Sache selbst erklären würde, (D) sondern nur aus gewissen höheren politischen Rücksichten allgemein taktischer Art. Indessen dafür ist doch das angesonnene Opfer zu groß; es handelt sich doch hier um viel mehr als eine Hohkönigsburg.

(Heiterkeit links.)

Meine Herren, in der Begründung des Garantiegesetzes wird es so dargestellt, als ob der Reichstag vor einer Bewilligung der ersten Rate nur wegen der Form des Baues zurückgeschreckt sei, der Form des Baues in eigener Regie. Durchaus nicht, meine Herren! Alles, was in den Kolonien geschieht, geschieht ja fast ausschließlich auf Reichsrechnung, so die südwestafrikanische Bahn, die Usambara-Bahn jetzt auch, und die wirthschaftlichen Unternehmungen der verschiedensten Art und umgekehrt; ist dasjenige, was von Gesellschaften ausgeführt ist, bisher in allen Koloniegebieten noch weniger glücklich gewesen als das, was in eigener Regie des Reichs eingeführt wird. Man kann, wie ich, ein Freund sein für die Ausführung wirthschaftlicher Unternehmungen durch Gesellschaften in Deutschland; aber ganz anders liegt die Sache auf kolonialem Gebiete, wo eine solche Unternehmung in aller und jeder Beziehung doch immer auf die Macht des Reichs und auf die Reichsverwaltung angewiesen ist. Also die Form der Regie kommt hier nicht in Betracht. Abgelehnt ist die Forderung wegen des großen Risikos, das das Reich übernehmen sollte bei der geringen Aussicht auf eine Rentabilität, nicht etwa aus Haß gegen Eisenbahnen in Afrika überhaupt.

Meine Herren, wir sind Gegner der kolonialen Erwerbungen gewesen, aber wir können uns doch der Konsequenz nicht verschließen. Wir stimmen für manches, was im Kolonialetat gefordert wird, und wir würden nicht deswegen gegen eine Forderung stimmen, weil es sich um eine Eisenbahn handelt und nicht um irgend etwas

(Richter.)

(A) anderes. Aber immer kommt man wieder zurück auf die Frage: was wird dem Reiche angesonnen, und welches sind die Aussichten in Bezug auf die Rentabilität? Würde sich eine Gesellschaft finden, die eine Eisenbahn baut gegen Zusicherung großer Landabtretungen und vielleicht auch gegen Zusicherung eines Pauschquantums für die Transporte, die die Regierung selbst aufgiebt, so würde ich gar keinen Anstand nehmen, einen solchen Vertrag zu bewilligen. Ganz anders aber, wenn es sich um solche großen Opfer handelt, wie hier dem Reiche angesonnen werden. Was soll das Reich bezahlen? Es soll eine Summe von 24 Millionen für diesen Bau aufwenden, während bis dahin der Baukostenanschlag nur 15 Millionen umfaßt. Was ist alles mit eingerechnet in diese 24 Millionen! Bauzinsen, Betriebsfonds, Deckungskosten für etwaige Unterbilanz, für später nothwendig sich ergebende Bauten, eine Prämie für den Bauunternehmer gegen ein Risiko bei dem Bauanschlag u. s. w.! So erhöht sich die Forderung von 15 Millionen auf die Summe von 24 Millionen. Diese 24 Millionen wird das Reich definitiv los.

Und wie stellt sich dann die Sache in Bezug auf die Opfer? In den ersten 5 Jahren soll das Reich — merken Sie wohl darauf! — mit 4 Prozent diese 24 Millionen verzinsen; und wenn auch diese 4 Prozent in der Bausumme von 24 Millionen mit enthalten sind, so ist das nur eine verschiedene Form der Etatisirung, ändert an der Belastung des Reichs mit 4 Prozent Zinsen für die nächsten 5 Jahre gar nichts. Dann kommt für 87 Jahre eine Garantie von 3 Prozent. Die ganze Rente des Reichs aber stellt sich nicht auf 3 Prozent, sondern durch die Amortisationsquote auf 3²/₅ Prozent infolge des Umstandes, daß die Amortisation nicht al pari geschieht, sondern daß sie zu 120 zugesagt wird. Nun geht ja allerdings nach 93 Jahren die Bahn dann in das alleinige Eigenthum des Reichs über ohne eine weitere Vergütung.

(B) Aber ob überhaupt nach 93 Jahren die Bahn noch einen aktiven Werth hat, ist mir sehr zweifelhaft, und ob nicht vielmehr einzig und allein ein größeres Defizit übernommen wird. Das Reich kann, wenn über 3²/₅ Zins- und Amortisationsrente sich ergiebt, nicht einmal den Ueberschuß, den es sonst hätte, sondern nur einen geringen Theil davon beziehen. Wenn man in Preußen früher Eisenbahngarantieverträge abschloß, dann stand wenigstens darin: wenn später ein Ueberschuß sich ergiebt über die Garantieleistung hinaus, dann wird daraus zunächst das Defizit gedeckt, wofür die Garantie aufkommen mußte. Davon ist hier gar keine Rede. Der Ueberschuß aus der Quote, die an das Reich vertheilt wird, kommt dann den Aktionären zu gute; außerdem erhalten sie Landanweisungen, und selbst wenn ihre Aktien amortisirt sind mit 120, so erhalten sie auch noch Genußscheine für die übrigen 87 Jahre für den Fall, daß der Ueberschuß über die Garantiesumme des Reichs hinausgeht. Sie partizipiren alsdann noch mit den ausgeloosten Aktien an einem solchen Ueberschuß. Nach allen Seiten werden also den Aktionären Vortheile geboten. Was haben sie aber für ein Risiko? Wenn der Betrieb nicht einmal die Kosten deckt, so braucht das die Aktionäre nicht zu grämen; dann wird der Zuschuß aus den 24 Millionen gedeckt, denn diese sind von vornherein darauf berechnet, solche Zuschüsse nicht bloß während der Bauperiode, sondern auch später zu decken. Und wenn diese 24 Millionen vollständig aufgebraucht sind, dann fällt die etwaige Unterbilanz, das Zurückbleiben der Einnahmen hinter den Betriebskosten, nicht auf die Aktionäre. Es wird uns amtlich versichert, eine solche Aktiengesellschaft würde dann gar nicht in der Lage sein, weiteres Kapital aufzubringen. Sie würde deshalb überhaupt entweder ihre ganze Existenz aufgeben müssen oder das Eisenbahnunternehmen an das Reich abtreten.

(C) Weitere Verluste tragen dann schließlich auch nicht die Aktionäre, sondern das Reich. Die Garantie für die Aktien läuft aber gleichwohl diese 87 Jahre weiter fort. Meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß das Reich selbst al pari mit Leichtigkeit, wenn man überhaupt zu solchen Bedingungen Geld aufnehmen will, diese 24 Millionen finden kann und dazu einer solchen Gesellschaft gar nicht bedarf. Die Gesellschaft trägt kein Risiko und bekommt nur Ueberschüsse. Wenn das Konsortium auch nur mit 104 auflegt, was ich für sehr wahrscheinlich halte, dann würde ihm schon ein Milliönchen in den Schoß fallen ohne eigentlichen Entgelt. Was ist der Vortheil davon, daß eine Gesellschaft hier dazwischentritt und den Bau und die Verwaltung übernimmt? Ist denn etwa die Doppelköpfigkeit der Verwaltung, die Einsetzung einer besonderen Direktion in Berlin geeignet, das Unternehmen rentabler zu machen? Das Gegentheil ist der Fall. Man sagt wohl, eine Gesellschaft baut billiger; hier tritt sofort das Gegentheil scharf in die Augen. Herr Gerding, der Oberstleutnant der Eisenbahnbrigade, veranschlagt die Kosten auf 15 Millionen, — dieses Konsortium gleich auf 16 Millionen; es verlangt außerdem noch 1¹/₂ Millionen Prämie für den Bauunternehmer, falls er dabei Schaden haben sollte. Das ganze Risiko des Baues geht also mit der Gewährung dieser Prämien an die Bauunternehmer auf das Reich selbst über; die Gesellschaft hat davon auch keinerlei Nachtheil.

Dann ein paar allgemeine Bemerkungen.

Wie steht dieses Ansinnen, diese 24 Millionen in dieser Form zu bewilligen, zu unserem Budgetrecht? Wenn die 24 000 000 Mark bewilligt werden, wie es der Garantievertrag verlangt, so scheidet jede Mitwirkung des Reichstags für das Bahnprojekt weiterhin aus. Sonst, wenn wir eine Bahn bewilligen, hat man bei jeder Folgerate die Möglichkeit, darüber mitzusprechen, ob nicht zu rasch oder zu

(D) langsam gebaut wird, ob der Bau solide genug ist oder ob nicht Luxusbauten der Verwaltung dabei Platz greifen; man kann einwirken, ersparen, den Betrieb vereinfachen, ihn intensiver gestalten. All das hört auf, — die 24 Millionen sind vom Reichstag bezahlt: nun kann die Gesellschaft selbst damit wirthschaften, wie sie eben will; das Budgetrecht des Reichstags ist alsdann völlig ausgeschaltet.

Dann die Ausloosung zu 120. 1870 hat man ein Reichsgesetz gemacht, welches die sogenannten Prämienanleihen verbot und abhängig machte in jedem einzelnen Falle von einem Reichsgesetz, und dabei wurde noch bestimmt, daß selbst durch Gesetz nur Reichsanleihen mit Prämien künftig ausgegeben werden dürfen. Hier handelt es sich nicht einmal um Reichsanleihen, sondern um Aktien, deren Ausloosung mit Prämien festgesetzt wird. Der Grundgedanke dieser Gesetzgebung von 1870, die entstanden ist angesichts der Schäden der großen Prämienanleihe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, die damals beabsichtigt war, — der ganze Gedanke wird durch diese Vorlage durchkreuzt für die ostafrikanische Bahn. Es ist der Anfang eines Lotteriespiels

(sehr richtig! links),

wenn in dieser Weise 120 geboten werden, wo nur eine Bezahlung von 100 stattfindet, und der Gewinn von 20 abhängig ist von einer Ausloosung. Nach anderer Richtung aber wird das Handelsgesetzbuch durchkreuzt: man giebt Aktien aus zu 100; bisher hat man es gerade für richtig gefunden in der neueren Gesetzgebung, zu bestimmen, daß selbst Aktien zu 200 nur ausgegeben werden in besonderen Fällen der Gemeinnützigkeit. Man will eben die kleinen Leute heranziehen, weil die großen nichts für Afrika aufwenden wollen

(sehr richtig! links),

— die kleinen, die kein Verständniß davon haben.

(Sehr richtig! links.)

(Richter.)

(A) Es ist ja allerdings der Schaden nicht groß bei 100 Mark, weil immer das Reich 3 Prozent garantirt; aber das befürchte ich: hat man erst weitere Volkskreise darin eingeführt und daran gewöhnt, ihr Geld in Dinge zu stecken, die sie nicht übersehen können, in überseeische Unternehmungen, wer will nachher sagen, wo sich die Grenze findet?

(Sehr richtig! links.)

Der Vertrag hat der Kommission bereits vorgelegen; die Budgetkommission hat darauf eine Resolution gefaßt, worin sie einen Gesellschaftsvertrag wünscht auf einer annehmbaren Grundlage. Die Betonung der annehmbaren Grundlage besagt in diesem Falle nichts anderes, als daß die Mehrheit der Kommission diesen Vertrag für unannehmbar hält.

(Sehr richtig! links.)

Allerdings sind ja ganz kleine Aenderungen gegen den Entwurf vorgenommen worden, Quisquilien in Dingen, die für die ganze Sache in keiner Weise entscheidend sind, und die ja sofort von jemand, der über die Absichten der Gesellschaft Kenntniß hatte, als mögliche und wahrscheinliche Aenderungen zugesagt wurden.

Nun sagt der Herr Reichskanzler: es muß in diesem Jahre angefangen werden. Ja, warum denn? Dann sagt der Herr Reichskanzler: die Konkurrenz der Ugandabahn, die Konkurrenz im Süden. Es wundert mich, daß nicht auch die Konkurrenz der Kongobahn im Westen angeführt wird. Ja, ist überhaupt die Konkurrenz dieser Bahn ernst zu nehmen? Was kommt denn aus dem Innern Afrikas? In der Hauptsache Elfenbein und Kautschuck; und was bedeutet denn diese Bahn für den Transportpreis von Elfenbein und Kautschuck. Es ist uns ja vom Oberstleutnant Gerding vorgerechnet, daß gegenwärtig von Mrogoro bis Dar-es-Salâm der Trägerlohn 16 Mark beträgt für den Zentner, und es ist weiter vorgerechnet, daß die Bahnfracht im Durchschnitt auf derselben (B) Strecke 4,14 kosten wird. Aber dabei ist zu bemerken, dieser Satz ist der Durchschnitt, und Elfenbein und Kautschuck müssen mehr als 4,14 bezahlen. Und setzt man nun 6 Mark an, was ja bei dem großen Werth im Verhältniß zum Durchschnitt verhältnißmäßig noch wenig ist, so entfallen an Transportkosten für Elfenbein und Kautschuck von Mrogoro bis Dar-es-Salâm weniger 10 Mark; was will das besagen bei einem Artikel wie Elfenbein, der in unseren Einfuhrlisten mit 900 Mark pro Zentner bewerthet ist, und Kautschuck, der in unseren Einfuhrlisten mit einem Werth von 280 Mark bewerthet ist! Glauben Sie im Ernst, daß, wenn wirklich 10 Mark billiger das Elfenbein an die Küste kommt und der Kautschuck, daß das ins Gewicht fällt gegenüber der Konkurrenz der Ugandabahn und der Kongobahn, die viele hundert Kilometer davon entfernt ist? Es ist richtig, daß die Ausfuhrwerthe von Ostafrika, die zu zwei Dritteln in Elfenbein oder Kautschuck bestehen, abgenommen haben, einmal, weil das Elfenbein überhaupt seltener wird, nachdem die Vorräthe mit dem Vordringen der Europäer immer mehr erschöpft sind, und weil der Kautschuck seltener wird, da, wie in den Regierungsberichten selbst zu lesen ist, von den Eingeborenen ein Raubbau mit dem Kautschuckbaum betrieben wird. Meine Herren, in ganz Afrika rentiren überhaupt nur Bahnen, wenn sie sich auf Edelmetalle oder Diamanten beziehen. Außerdem kommen nur Militärbahnen in Afrika in Betracht. Diese Bahn aber können wir doch nicht als Militärbahn ansehen; im Gegentheil, sie wird den militärischen Schutz nicht verstärken, sondern noch eines militärischen Schutzes für die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes bedürfen.

Man hat uns eine Broschüre vorgelegt vom Konsul Vohsen. Darnach muß man annehmen, daß ganz Afrika durchpflastert ist mit Eisenbahnen. Es sind alle Phantasiebahnen verzeichnet, sogar die Wüste Sahara ist auf dieser Karte durch mehrere Eisenbahnlinien durchquert.

(C) Was die Rentabilität betrifft, so ist es merkwürdig, wie wenig die Kolonialschwärmer überhaupt rechnen können oder bei ihren Rechnungen nachdenken. Der Herr Konsul Vohsen sagt uns, nach seinen Erfahrungen könnten überhaupt Wasserstraßen in ganz Afrika nur transportiren mit Kosten von 10 Pfennig auf das Tonnenkilometer, und weil das viel zu hoch sei, müsse man Eisenbahnen bauen, da man mit den Wasserstraßen nicht auskomme. Hätte er nun den Anschlag für diese Bahnstrecke Dar-es-Salâm—Mrogoro eingesehen, so würde er wissen, daß Oberstleutnant Gerding die Transportkosten bei der Eisenbahn nicht auf 10 Pfennig, sondern auf 36 Pfennig für das Tonnenkilometer berechnet

(hört! hört! links),

also 26 Pfennig über den Satz hinaus, bei dem Herr Vohsen sagt, daß überhaupt schon der Transport in Afrika viel zu theuer sei. Herr Vohsen war einmal früher Konsul in Westafrika; darum soll er jetzt auch Autorität für Ostafrika sein, wo er einige Wochen sich aufgehalten hat, um sich dann in sein Geschäft in Berlin zurückzuziehen. Er rechnet uns vor, was die Senegalbahn im Export von Erdnüssen in Westafrika geleistet hat mit ihrem Zehnpfennigtarif. Aus seinen eigenen Ziffern geht aber hervor, daß diese Bahn nach 15 Jahren noch gar keinen Ueberschuß gewährt, sondern Zuschüsse erfordert.

Herr Vohsen führt zuletzt Indien vor, — als ob alles, was überseeisch ist, gleichwerthig wäre. Da sagt man: nehmt euch die englische Regierung zum Beispiel, die giebt 300 Millionen Zinsgarantie für Eisenbahnen in Indien. Was will es aber sagen: 300 Millionen für ein Reich mit über 300 Millionen Einwohner! Da kommt auf die Million Einwohner eine Million. Ostafrika aber hat 6 Millionen Einwohner und nicht 300 Millionen, und für Ostafrika haben wir mit der Usambarabahn schon mehr als 6 Millionen engagirt! Ueberhaupt dieser Vergleich! Indien hat eine dichte Bevölkerung von (D) 60 Köpfen auf das Quadratkilometer, Deutsch-Ostafrika aber nur eine Bevölkerung von 6 Köpfen. Offenbar hängt doch der Nutzen von Eisenbahnen im wesentlichen ab von der Dichtigkeit der Bevölkerung. Man kann deshalb zehnmal sich entschließen, in Indien eine Eisenbahn zu bauen, ehe man dazu kommt in Deutsch-Ostafrika.

Jetzt sagt Herr Graf Bülow: ach bitte, seien Sie nicht ängstlich, es hat weiter keine Konsequenzen; Sie sind gar nicht verpflichtet, über Mrogoro hinauszugehen. Ja, das ist ja auch wieder der Zickzackkurs. Mit dem Etat wurde uns eine Denkschrift als maßgebend vorgelegt vom Oberstleutnant Gerding, die datirt ist vom Oktober 1900; in der heißt es:

> Hier helfen keine kleinlichen Maßnahmen zur Aufbesserung des Binnenverkehrs, sondern nur Eisenbahnen allein, und zwar nicht nur kurze Stichbahnen von der Küste in das Innere, sondern nur lange Linien, welche die Küsten mit den Seen verbinden.

(Hört! hört! links.)

Das ist eine amtliche Widerlegung unter dem Namen des Grafen Bülow gegen die heutige Rede des Grafen Bülow.

(Sehr gut! links.)

Wem soll man nun glauben, dem Grafen Bülow im Oktober 1900 oder dem Grafen Bülow im April 1901?

(Heiterkeit.)

Wir lassen uns nicht in den April schicken mit Eisenbahnen.

(Heiterkeit.)

Das kennen wir ja. Zuerst heißt es: Sie sind zu nichts verpflichtet. Dann kommt ein großes Defizit im Betriebe. Ja, heißt es dann, das kommt davon, weil nicht weiter gebaut wird, — wenn weiter gebaut würde über Mrogoro

(Richter.)

(A) hinaus, wie Herr Gerding sagt, zunächst bis Tabora, eine Kleinigkeit von 800 Kilometern, dann erst würde die große Rentabilität an den Seeen eintreten. Dann heißt es: wer einmal A gesagt hat bis Mrogoro, der muß auch weiter buchstabiren bis zum Tanganyikasee und bis zum Viktoria-Nyanzasee.

Nun rühmt der Herr Reichskanzler die schöne Gegend, für welche jetzt diese Bahn als Stichbahn gebaut werden soll. Er spricht von der Erschließung von Ostafrika. Meine Herren, ich habe schon hervorgehoben: Deutsch-Ostafrika ist zweimal so groß als Deutschland. Wie kann man da von einer einzelnen Stichbahn als einem Moment der Erschließung sprechen? Diese Stichbahn ist nicht so lang wie die Strecke von Berlin bis Hamburg. Wenn nun in Deutschland noch gar keine Eisenbahnen wären, würde da irgend jemand behaupten, daß eine solche einzelne Linie von Berlin bis Hamburg eine Erschließung von ganz Deutschland wäre? Und doch ist Deutschland nur halb so groß wie Deutsch-Ostafrika. Und was bei allen Eisenbahnen in Betracht kommt: die Zufuhrstraßen, die Seitenbahnen und -straßen, die Chausseen, die Wasserverbindungen führen doch von allen Seiten jeder neuen Bahn in Deutschland Transportmengen zu. In Afrika ist davon gar nicht die Rede. Der Herr Reichskanzler hat selbst gesagt: Sie denken sich das ganz anders; dort giebt es gar keine Verkehrswege, wenn man nicht Eisenbahnen baut. Wie können nun aber von allen Seiten, von Süd und Nord an diese Bahn, wenn sie wirklich gebaut wird, Transportmengen herangebracht werden, wenn die Wege fehlen? Es würde also immer nur auf den Transport der nächsten Nähe ankommen, der Gegenden, welche durch diese Bahn durchschnitten werden.

Nun heißt es: ja, aber diese Bahn läuft parallel mit der großen Karawanenstraße, sie hat also den ganzen Durchgangsverkehr von den Seen nach der Küste und

(B) von Dar-es-Salâm nach den Seen, der über Mrogoro hinausgeht. Wie groß ist denn der Durchgangsverkehr? Da wäre es doch einmal der Mühe werth, den ganzen Karawanenverkehr statistisch festzustellen. Ich habe da nachgeforscht und habe in einem Bericht der Regierung einen kleinen Anhalt gefunden. Da wird nämlich berichtet: es sind die Träger gezählt worden, die die Station Kilossa passiren. Kilossa liegt auch an der Karawanenstraße, noch etwas mehr im Inneren als Mrogoro. Von dort wird uns berichtet, daß auf dieser Station im Jahre 11 000 Träger ungefähr, Männer und Weiber zusammengerechnet, dieses Kilossa passiren. Was heißt das: 11 000 Träger? Es wird versichert, ein Träger kann 50 Kilogramm transportiren. Selbst wenn ich annehme, daß das Waare ist, daß darunter auch nicht Lebensmittelvorräthe für die Träger selbst, nicht Zelte und dergleichen einbegriffen sind, so würden also 11 000 Träger, wenn jeder 50 Kilo auf dem Kopfe hat, im Jahre 550 Tonnen Waare nach jeder Richtung transportiren; das wäre also der ganze gegenwärtige Durchgangsverkehr. Aber Herr Oberstleutnant Gerting rechnet bei seiner Einnahme der Bahn auf einen Verkehr in jeder Richtung von 12 000 Tonnen Güter

(hört! hört! links),

12 000 gegen 550; er nimmt also an, daß der Verkehr sich auf das 20fache über den jetzigen Karawanenverkehr hinauf steigert!

Meine Herren, noch ein Punkt, auf den ich schon hingedeutet habe: Herr Oberstleutnant Gerding setzt für seine Rentabilitätsberechnung den Gütertarif auf durchschnittlich 36 Pfennig für das Tonnenkilometer an. Bei den preußischen Staatseisenbahnen bringen die Güter durchschnittlich eine Einnahme von 3,55 Pfennig für das Tonnenkilometer. Herr Oberstleutnant Gerding setzt also einen 10fach höheren Tarif an, als er im Durchschnitt

(C) auf den preußischen Staatsbahnen besteht, einen Tarif, der den preußischen Stückguttarif um das Dreifache übersteigt, den Eilfrachtguttarif um das $1^1/_2$fache.

Nun, meine Herren, wenn so die Transportkosten sind, so muß man doch fragen: was bietet sich denn auf der durchschnittenen Strecke selbst zum Transport für diese Bahn an? Es wird uns alles aufgeführt, was dort irgend wachsen kann; ob es jetzt schon dort wächst, das ist die Frage. Meine Herren, darauf kommt es aber auch gar nicht an; es kommt darauf an, ob die transportirte Waare an der Küste auch Absatz findet, und der Absatz hängt wieder vom Preise ab. Man müßte doch mindestens im Stande sein, für die Produkte, die dort aus der Produktion der Strecke selbst befördert werden können, die Verkaufspreise an der Küste anzugeben, darzulegen, ob überhaupt zu einem gewissen Preise auch noch ein weiterer Absatz überseeisch von der Küste für solche Produkte möglich ist.

Es heißt in dieser Denkschrift: das Personal der Eisenbahn, also die Beamten und Arbeiter, verzehren doch auch, und diese werden nun in dem Landstriche die Produktion durch ihre Nachfrage nach Konsumtion heben. Der Herr hat dabei nur vergessen, daß bisher die Träger sich unterwegs auch genährt haben, und daß die große Zahl der Träger dann in Wegfall kommt mit einem viel größeren Bedarf an Lebensmitteln, als auf die paar Eisenbahnbeamten an der Strecke entfallen!

Denn, meine Herren, wenn man weiß, was ist die Waare, die transportirt werden kann, an der Küste werth, und wenn man die Transportkosten abzieht, so muß man doch noch fragen: was sind die Bedingungen der Produktion selbst? Und ganz abgesehen von dem, was an sich wachsen kann, muß man doch schon den Zweifel aufwerfen gegenüber dem Umstande, daß auch jetzt die auf der Strecke bis Mrogoro der Küste näherliegenden Theile nach derselben keinen besonderen Absatz haben; wenn etwas nur 100 Kilo-

(D) meter von der Küste entfernt ist oder nur 50 Kilometer, so würde sich der Gewinn von durchschnittlich 11 Mark aus dem Eisenbahntransport gegenüber dem Trägertransport entsprechend auch auf einen Bruchtheil schon jetzt vermindern, und es müßte näher an der Küste die Produktion schon jetzt eine leichtere sein. Das müßten doch schon jetzt die Produktionsmengen erkennen lassen. Es wird zugegeben, es kann überhaupt nur in großen Plantagen produzirt werden. Wo ist bisher denn eine große Plantage, und was ist die Bedingung zur Anlage einer großen Plantage? Zuerst der Unternehmer! Glauben Sie, daß sich Unternehmer in diese ungesunden Gegenden hinein begeben? Es wird uns in einer Denkschrift über Ostafrika berichtet, daß die beiden Missionsstationen, die in der Nähe der Bahn liegen, viel vom Fieber zu leiden haben. Es sind da im Bezirk Kilossa gegenwärtig nur 12 Europäer, darunter 6 Mann der Schutztruppe, die dorthin kommandirt sind, 5 Missionare, die um Gottes Willen sich dort aufhalten, und ein einziger Kaufmann, der als Pionier den Handel vermittelt. Ueber die Leiden dieser Missionen heißt es in einer amtlichen Denkschrift über Ostafrika: beide Missionsstationen hatten viel vom Fieber zu leiden, bei 5 Europäern im Jahre 360 Behandlungstage am Fieber und ein Todesfall. Dahin soll man sich nun also drängen, um als Unternehmer große Plantagen einzurichten! Meine Herren, woher bekommt man die Arbeiter? Die dortige Arbeiterbevölkerung wird als nichts weniger als arbeitslustig und zuverlässig bezeichnet. Gerade in den Missionsberichten werden ihnen vielfach recht schlechte Zeugnisse ausgestellt. Es wird nun so dargestellt, als ob, wenn die Träger brotlos würden, sie sich dazu drängen würden, solche Plantagenarbeiten zu nehmen. Aber, meine Herren, die Wanderlust der Träger ist ganz verschieden von der

(Richter.)

(A) Arbeitslust eines Erd- oder Gartenarbeiters, der unausgesetzt beschäftigt ist. Die Möglichkeit, Arbeiter herbeizuziehen, hängt doch auch von der Dichtigkeit der Bevölkerung ab. Dabei aber kommt in Betracht, daß der Bezirk Kilossa, den die Bahn durchschneidet, in der Dichtigkeit der Bevölkerung noch zurückbleibt hinter dem Durchschnitt der Bevölkerung von Deutsch-Ostafrika. In Deutsch-Ostafrika kommen durchschnittlich 6 Köpfe auf das Quadratkilometer, in diesem Bezirk nur $2^3/_4$, und selbst wenn man 300 Quadratkilometer abzieht, die ganz unbewohnt in diesen schönen Gegenden sind, wird man nur auf eine Durchschnittsbevölkerung von 4 Köpfen kommen. Alles, was uns über diese Gegend berichtet wird, ist Konzertmalerei.

(Sehr richtig! links.)

Die blendet den, der nicht näher hinsieht, oder der nicht mit dem Rechenstift versucht, Näheres zu ermitteln. Was haben wir denn für Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend? Nicht entfernt so viel, als man in Deutschland von Seiten der Regierung verlangt, ehe man auch nur tausend Mark für eine neue Kleinbahn an Subvention giebt. Man hat Vorarbeiten in Betreff des Bahnbaues gemacht! Aber in Bezug auf die wirthschaftliche Klarstellung durchaus nicht. Man beruft sich dann immer auf Deutsch-Ostafrika oder auf Afrika im allgemeinen. Als ob das ein einheitliches und gleichmäßig zu beurtheilendes Land wäre! Man stellt es dann so dar, als ob es gar nicht darauf ankäme, was vorhanden ist, als ob die Eisenbahn ein Zaubermittel wäre, um überall Reichthümer hervorzubringen. Nein, meine Herren, die Eisenbahnen sind nur dort fruchtbringend, wo sie vorhandene Produktionskräfte zusammenführen können; aber wo nichts ist, kann auch die Eisenbahn nichts hinbringen.

Und nun, meine Herren, wie soll man selbst solchen Vorarbeiten für den Bahnbau trauen? Der vorige Kostenanschlag (B) selbst des Oberstleutnants Gerding betrug, was die bauliche Seite betrifft, 13 Millionen Mark. In diesem Jahre wird uns bei der Vorlage des Budgets ein Bauanschlag von 15 Millionen Mark präsentirt. Das Konsortium präsentirt uns einen Kostenanschlag von 16 Millionen und fügt gleich hinzu: außerdem müsse es aber noch eine Bauprämie haben, damit der Unternehmer bei den veranschlagten 16 Millionen nicht zu Schaden komme. Wie verändert sich allein infolge dieser verschiedenen Bauanschläge die Rentabilität? Herr Gerding rechnet in dem Anschlag, der uns in dem Budget mitgetheilt ist, auf eine Rentabilität der Bahn zu $5^1/_2$ Prozent des Anlagekapitals. Rechnen Sie 24 Millionen, und nehmen Sie alles übrige als richtig, so würde die Rentabilität schon auf $3^1/_2$ Prozent sich ermäßigen.

Im allgemeinen, sage ich, haben wir die Kolonialpolitik bekämpft. Aber auch eine falsche Politik zieht ihre Konsequenzen. Wir können ja nicht umhin, gewisse Ausgaben zu bewilligen; wir stimmen ja auch nicht gegen alle Titel im Kolonial-Etat. Aber alles muß doch in einem gewissen Verhältniß stehen, die Aussichten zu den Opfern. Man baut doch auch nicht Häfen, wo nicht genug Wasser ist, oder nicht der entsprechende Verkehr zu erwarten ist.

Wenn nun die Sache an sich schon keine Eile hat, wenn auf diese sogenannte Stichbahn die Konkurrenz der Hunderte und Tausende Kilometer entfernten anderen Bahnen keine Bedeutung hat, so ist doch wahrhaftig gerade die gegenwärtige Zeit am wenigsten geeignet, sich in solche Unternehmungen zu stürzen, in Anbetracht der Finanzlage. Die Finanzlage — das haben wir noch in den letzten Tagen erfahren — ist durchaus nicht so, um uns irgend welchen Luxus zu gestatten

(sehr richtig!),

nicht einmal in Deutschland, noch viel weniger für Afrika. Wie hat sich das Bild in Bezug auf die Finanzen verändert! Im vorigen Jahre sagte der Herr Schatzsekretär (C) Freiherr v. Thielmann: wir brauchen gar keine neuen Steuern, wir können die ganze Flotte auch ohne neue Steuern bauen. Herr v. Miquel war ja derselben Ansicht, — oder es kann auch sein, daß Herr v. Thielmann der Ansicht des Herrn v. Miquel war.

(Heiterkeit und sehr gut! links.)

Man ließ sich im Reichstag nicht darauf ein und bewilligte trotz der Warnung der Regierung 46 Millionen Mark neuer Steuern. Da sagte Freiherr v. Thielmann: ich weiß gar nicht, was ich mit dem Gelde anfangen soll, ich komme in Verlegenheit, es unterzubringen, — und als ihm diese Aeußerung hier vorgehalten wurde, sagte der Herr Unterstaatssekretär Aschenborn: nein, so war das nicht gemeint, Herr v. Thielmann hat nur gesagt, für die nächsten Jahre würde er in Verlegenheit sein, wie er das Geld unterbringen soll. Nun, meine Herren, jetzt ists das erste Jahr, und da wird uns schon ein so schwarzes Bild von den Finanzen in der Budgetkommission grade von der Regierung ausgemalt; ein ganzes Steuerbouquet scheint schon im nächsten Jahre präsentirt werden zu sollen, und gerade in die Zeit, die man als so besonders ungünstig für die nächsten Jahre ausmalt, würde die volle Rente von 820 000 Mark auch fallen, die die Durchführung dieses Planes in Aussicht stellt.

Meine Herren, was soll denn nun werden? Wieder neue Steuern, neue Verkehrsabgaben? Man hat doch böse Erfahrungen damit gemacht. Für die $^3/_4$ Jahre, die jetzt seit Einführung der neuen Stempelabgabe abgelaufen sind, wurde der Ertrag auf 34 Millionen Mark geschätzt, und jetzt ergiebt die Rechnung nur eine Mehreinnahme von $7^1/_2$ Millionen Mark, also noch nicht den vierten Theil. Das zeigt, daß nach der Richtung nichts mehr zu holen ist. Eine Steigerung der Verbrauchsabgaben, der Belastung des Massenverbrauchs der Bevölkerung will man auch nicht. Die Bierschlange erhebt freilich schon wieder (D) drohend ihr Haupt. Was bleibt da übrig? Pumpwirthschaft, Pumpwirthschaft zu Gunsten von Afrika! Man hat die Pumpwirthschaft zurückgewiesen zu Gunsten der Vermehrung der Flotte; man hat sich nicht in dem Maße darauf einlassen wollen, wie es die Regierung verlangt. Ist es da nun richtig, eine solche Pumpwirthschaft für afrikanische Bahnen zu treiben? Ob das eine garantirte Aktiengesellschaft ist oder eine Anleihe, das ist in Bezug auf die Belastung des Reichskredits und der Reichsfinanzen ganz dasselbe; der Unterschied liegt hier nur in der Form. Eben jetzt ist eine Anleihe von 300 Millionen aufgenommen; 100 Millionen Mark ist die Regierung noch weiter aufzunehmen ermächtigt durch unsere Bewilligungen. Und dazu kommt auch noch, daß diese 24 Millionen schließlich nur der Anfang sein werden zu der Durchführung der großen Zentralbahn, die 100 oder 200 Millionen oder noch mehr kosten wird, was man jetzt auch sagt, um diese späteren Absichten zu verschleiern. Ich bin sehr gespannt, wie die konservative Partei sich dazu verhält. Wie gründlich sind die Herren im preußischen Abgeordnetenhaus! Mit welcher bewundernswerthen Gründlichkeit studiren sie die finanziellen Vorbedingungen eines Kanalbaus!

(Sehr gut! links. Sehr wahr! rechts.)

Und doch handelt es sich nicht einmal um Afrika, sondern um Deutschland. Fast möchte man annehmen, Sie singen nicht mehr: „Deutschland, Deutschland über alles", sondern: „Afrika über alles."

(Sehr gut! links.)

Alle Ihre Vorsicht, Ihre Gründlichkeit, Ihre finanziellen Bedenken, das verschwindet alles, wenn es sich um ein solches Projekt handelt, das in der Phantasie angeblich so große Früchte tragen soll. Man soll die Ersparnißpolitik nicht bloß im Munde führen. Es handelt sich hier nicht einmal um eine Ersparniß; nein es handelt sich nur

(A) um die Vermeidung einer Ausgabesteigerung. Sie haben so viel mehr bewilligt für Militär, Marine und in der letzten Zeit auch für koloniale Zwecke. Es muß doch endlich mal ein Strich gezogen werden angesichts der drohenden neuen Steuern, um weiteren Aufwendungen, die in ihren Konsequenzen unübersehbar sind, einen Riegel vorzuschieben. Wir können in keiner Form eine Verantwortung, namentlich in der jetzigen Zeit, für den Bahnbau übernehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Waldow und Reitzenstein.

v. Waldow und Reitzenstein, Abgeordneter: Ich glaube mich in Uebereinstimmung mit dem größten Theil meiner politischen Freunde zu befinden, wenn ich ausspreche, daß, nachdem das Deutsche Reich einmal überseeische Schutzgebiete besitzt, es sich der Verpflichtung nicht wird entziehen können, zu deren thatsächlicher Kolonisation auch Schritte zu thun. Und zwar betrachte ich diese Verpflichtung nicht sozusagen nur als Ehrensache, sondern ich wünsche sie gerade deshalb erfüllt, damit dem Zustande, der heute hinsichtlich der Schutzgebiete herrscht, ein Ende gemacht wird, wenn auch nicht plötzlich, sondern hoffentlich mit der Zeit — dem Zustande nämlich, daß die Schutzgebiete uns heute sehr erhebliche Reichszuschüsse kosten. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß hinsichtlich dieser erheblichen Ausgabe, die zum Bau einer Eisenbahn gemacht werden soll, auch die Gefahr vorliegt, dem bezeichneten bedauerlichen Zustande nicht zu begegnen. Aber auf der anderen Seite sage ich mir, daß das in der Eisenbahn anzulegende Kapital doch vielleicht eine nützliche Anlage werden kann.

Zur Erreichung der Kolonisation halte ich Eisenbahnbau für das richtige Mittel; denn wir sehen hier in der Heimat, daß, wo eine Eisenbahn gebaut wird, auch überall Leben und Verkehr sich längs derselben einfinden. (B) Wenn nun auch der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat, die Zustände in Ostafrika seien derart, daß Eisenbahnverkehr sich nicht entwickeln könne, weil nur Kautschuk und Elfenbein zum Transport vorhanden seien, so bin ich anderer Meinung: wir erwarten namentlich, daß gerade landwirthschaftliche Tropenprodukte der Eisenbahn zugeführt werden; denn wir hoffen von der Bahn Anregung und Gelegenheit zum Plantagenbau.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir betrachten demnach, meine Herren, den Bahnbau, wie er in der Vorlage vorgeschlagen wird, gewissermaßen als einen Versuch, wirthschaftliches Leben in unsere Kolonie hineinzubringen, und ich möchte bezugnehmend auf das, was der Herr Abgeordnete Richter ausführte, bemerken, daß ich durchaus nicht eine Bindung zum Weiterbau über Mrogoro hinaus eingehend befürworten will.

Nachdem nun die erste Rate, welche zum Bau der Eisenbahn durch das Reich selbst in den Etat eingestellt war, vom Reichstage abgelehnt ist, kann uns die heutige Vorlage allein interessiren. Ich stehe aber nicht an, auszusprechen, daß viele meiner politischen Freunde dem Bau durch das Reich selbst sympathischer gegenübergestanden haben würden.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich für meine Person gebe dem Bau durch eine Gesellschaft im Prinzip den Vorzug. Denn ich bin der Meinung, daß erstens eine Gesellschaft billiger bauen kann, als das Reich. Es ist ja Jedem, der mit öffentlichen Bauten zu thun gehabt hat, bekannt, wie solche nicht immer besser, stets aber theurer ausfallen als private. Weiter sehe ich gerade in dem Bau durch eine Gesellschaft eine Gelegenheit und Anregung zur Besiedlung des ostafrikanischen Schutzgebiets. Zwar bin ich durchaus kein Freund der Reklame; aber hier, glaube ich, würde eine gewisse Berechtigung zur Reklame, zur Agitation seitens der Eisenbahnbaugesellschaft wohl doch vorliegen, wenn sie mit Kapital dort ins Land hineinginge, und nun dieses nutzbar machen will, indem sie Menschen heranzieht zur Ausnutzung der an die Eisenbahn angrenzenden Gebiete. (C) Daß aber die Eisenbahnbaugesellschaft, wenn ihr eine Konzession gegeben würde, solche Agitation treiben wird, und hoffentlich mit Erfolg treiben wird, darüber bin ich nicht im mindesten zweifelhaft.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Richter mit einem Hinweis auf die Kanalangelegenheit im Abgeordnetenhause gesagt hat, er sei sehr begierig, zu sehen, ob die konservative Partei die finanzielle Seite der Sache studirt habe, so glaube ich ihm beweisen zu können, daß das allerdings geschehen ist, und daß wir durchaus nicht ohne Ueberlegung in dies Unternehmen, wenn ich so sagen darf, hineinspringen wollen. Wenn ich prinzipiell dem Bau der Bahn durch eine Gesellschaft sympathisch gegenüberstehe, so muß ich auf der anderen Seite doch hervorheben, daß mir im einzelnen recht weitgehende Bedenken gegen den Entwurf der Bankkonzession, wie er uns vorliegt, erwachsen sind.

Das finanzielle Risiko liegt fast ausschließlich auf Seiten des Reichs, welches 87 Jahre hindurch 815000 Mark an Zinsgarantie und Kapitalrückzahlung leisten soll. Dagegen hat die Gesellschaft, soviel ich ermitteln konnte, fast gar kein Risiko

(Zuruf rechts)

— gar keines, das möchte ich fast zugeben —, während auf der anderen Seite die Gewinnmöglichkeit annähernd allein auf Seiten der Gesellschaft ist. Denn die Vertheilung des Gewinnes, wie sie sich im § 20 der Vorlage findet, ist derart, daß erst von einem Mehrertrage des Reingewinnes über 5 Prozent hinaus — wenn ich 3 Prozent an garantirten Zinsen hinzurechne — dem Reich ein Theil zur Verfügung steht, und zwar im Verhältniß (D) zur Gesellschaft von 10 zu 90. Ich glaube, ein Blick auf diese Gewinnvertheilung bestätigt meine Behauptung, das Reich stehe hinter der Gesellschaft sehr weit zurück. Und daß ein Risiko der Gesellschaft überhaupt kaum vorhanden sei, das ergiebt sich mir aus der ganzen Finanzirung des Unternehmens. Danach garantirt das Reich eine Verzinsung mit 3 Prozent, zahlt das Kapital zurück, und das einzige Risiko, das die Gesellschaft vielleicht hat, oder das einzige Schädigende, was der Gesellschaft aus dem ganzen Unternehmen erwächst — das ist die niedrige Verzinsung —, wird dadurch reichlich ausgeglichen, daß sie das Kapital mit einem Zuschlag von 20 Prozent zurückerhält. Deshalb habe ich den dringenden Wunsch, sowohl hinsichtlich der Gewinnbetheiligung als auch der Risikovertheilung in dem Entwurf zur Bankkonzession eine Aenderung herbeigeführt zu sehen.

Darin stimme ich vollständig mit dem Herrn Abgeordneten Richter überein, daß die Gewinnbetheiligung der einmal ausgeloosten Antheilscheine, wie sie sich aus dem § 18b in Verbindung mit § 20 letzten Absatz ergiebt, aus dem Vertrage hinauszubringen sein würde. Es liegt doch gar keine Veranlassung vor, daß jemand, der sich an dem Unternehmen betheiligt, sein daran riskirtes Kapital aber schon nicht pari, sondern mit 20 Prozent über pari zurückgezahlt bekommen hat, auch noch nachher an einem eventuellen Gewinn betheiligt werden soll: er ist ja aus dem ganzen Unternehmen vollständig ausgeschieden.

Es ist vielfach von einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals gesprochen worden und davon, daß andere Bankkonsortien geneigt sein würden, das Unternehmen billiger herzustellen, als es seitens des hier in Aussicht genommenen Bankkonsortiums beabsichtigt wird.

(v. Waldow und Reitzenstein.)

(A) Ich finde in der Spezialisirung des Gesellschaftskapitals auf Seite 23 in der Begründung des Entwurfs zwei Posten, welche meiner Ansicht nach sehr wohl in Fortfall kommen könnten. Das ist Nr. 2 „Zur Deckung für Risiko und Gewinn des Bauunternehmers“. Ich habe mir erlaubt auszuführen, daß ein erhebliches Risiko für den Unternehmer nicht vorhanden sei, und seinen Gewinn findet der Bauunternehmer schon in der Kapitalszurückzahlung. Dieser Posten könnte also in Fortfall kommen, ebenso derjenige unter Nr. 5 „Fonds für in den ersten Betriebsjahren sich als nothwendig herausstellende, noch dem Baufonds zur Last fallende Ersatz- und Ergänzungsbauten 1 500 000 Mark“. Ich bin der Meinung, daß sämmtliche Bauten, welche in den ersten Jahren ausgeführt werden, auch noch unter Nr. 1 fallen müssen, und für Ersatzbauten schon nach wenigen Jahren ein besonderes Kapital für Ersatzbauten nicht angängig ist. Nimmt man diese Posten zusammen, so ergiebt sich eine Summe von 3 Millionen Mark, welche nach meiner Meinung von den 24 Millionen Mark abzusetzen sein würden, und ich glaube, bei weiteren Verhandlungen mit dem Bankkonsortium dürfte sich wohl eine Herabsetzung auf 20 Millionen vereinbaren lassen. Trotzdem aber stehe ich nicht an, zu erklären, daß mir die Herabsetzung des Baukapitals auf 21 oder 20 Millionen lange nicht so wichtig ist wie die anderen Aenderungen, welche ich vorzuschlagen mir erlaubt habe und noch erlauben werde. Demnächst komme ich zum allerwichtigsten: ich bin der Meinung, bei dem großen Risiko, welches das Reich in dieser Bahnbauangelegenheit übernehmen will, müsse ihm die Berechtigung gegeben werden, die Bahn nach einer Reihe von Jahren — ich will sagen: nach 10, vielleicht 15 Jahren — käuflich in seinen Besitz zu bringen. Dabei habe ich das Vorgehen der preußischen Staatsregierung bei Verstaatlichung der Bahnen im Sinne. In solchem Vorgehen liegt auch keine (B) Unbilligkeit gegen die Bahngesellschaft. Diese hat ja, wenn meinem Vorschlage entsprochen werden sollte, durch eine Reihe von Jahren den Reinertrag, der sich hoffentlich aus der Bahn ergiebt, genossen, und außerdem bekommt sie ihr hineingestecktes Kapital mit 20 Prozent Zuschlag zurückgezahlt; endlich werden ihr auch weiterhin die Vortheile ungeschmälert zufließen, welche sich aus den Land- und Minenkonzessionen ergeben, über die ich noch sprechen werde. Deshalb ist es durchaus berechtigt, dem Reiche die Möglichkeit zu geben, nach einer Reihe von Jahren die Bahn käuflich zu erwerben.

In § 3 Nr. 2 findet sich die Vorschrift, daß die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, der Bestätigung des Herrn Reichskanzlers bedürfen. Ich freue mich dessen, aber darin liegt mir keine genügende Gewähr. Nach den Bauanschlägen, jedenfalls sehr schön aufgestellten und geprüften Bauanschlägen wird äußerlich jedenfalls gebaut werden. Es muß aber auch die nöthige Solidität in den Bau hineingelegt, die Bahn muß für die Dauer standhaft hergestellt werden; sonst könnte sich der Fall ereignen, daß nach Verlauf von 87 Jahren das Reich statt einer betriebsfähigen Eisenbahn eine defekte — ich will nicht sagen, eine Ruine — übernimmt. Deshalb wünsche ich in § 3 außer dem Bestätigungsrecht des Herrn Reichskanzlers auch ein Aufsichtsrecht draußen im Baugelände aufgenommen zu sehen. Dies würde sich so ausüben lassen, daß der Kommissar des Schutzgebiets vom Herrn Reichskanzler einen Techniker zugetheilt bekäme, der die Solidität des Baues überwacht.

(Sehr gut! rechts.)

Eine sehr schwierige und unübersichtliche Frage ist die der Landkonzessionen. Was diese Konzessionen bedeuten, wird, glaube ich, heute wohl niemand sagen können; immerhin darf ich hoffen, daß in der Kommission, soweit möglich, darüber Auskunft gegeben werden wird, da ja die Begründung des Entwurfs nichts darüber enthält. (C) Man kann vielleicht sagen: die Konzessionen, welche nach der Vorlage nicht weniger als rund $5^1/_2$ Millionen Hektar betragen, seien zu groß, man solle sie verkleinern. Man kann auch vielleicht sagen, die Befugniß der Bahngesellschaft, nach 15 Jahren die einmal von ihr übernommenen Landstrecken gegen andere umzutauschen, gehe zu weit. Das sind Fragen, die in der Kommission eingehend zu erörtern sind. Indessen eine Anregung möchte ich mir hierbei erlauben. Es ist vorgesehen, daß innerhalb einer schmalen 3-Kilometer-Zone beiderseits der Bahn die Landkonzessionen von der Baugesellschaft derartig ausgewählt werden müssen, daß ein Block von 9 Quadratkilometer Flächeninhalt von ihr genommen wird, und ein Block von 9 Quadratkilometer Flächeninhalt daneben für Verwendung des Schutzgebiets liegen bleiben muß. Es ist aber nicht gesagt, daß diese Blöcke die volle Tiefe der 3-Kilometer-Zone einnehmen müssen. Deshalb könnte sehr wohl von Seiten der Baugesellschaft ein Block von 9 Quadratkilometern ausgewählt werden, der vielleicht $^1/_2$ Kilometer breit ist und sich infolge dessen 18 Kilometer weit an der Bahn entlang erstreckte. Dadurch würde also das beste Terrain in Anspruch genommen werden, und daneben vielleicht ein weiterer Block von 3 Kilometer Tiefe und 3 Kilometer Länge längs der Bahn, also auch 9 Quadratkilometer, für das Schutzgebiet liegen bleiben. Somit liegt in dieser Fassung der betreffenden Stelle des Gesetzentwurfs die Möglichkeit für die Baugesellschaft, sich das beste Terrain längs der Bahn anzueignen und für das Schutzgebiet minderwerthiges Terrain in großer Entfernung von der Bahn liegen zu lassen. Grade diese Bestimmung hinsichtlich der 9-Quadratkilometer-Blöcke sucht — jedoch nicht ausreichend — dasjenige, was ich bemängele, zu beseitigen. Deshalb würde ich bitten, eine bezügliche redaktionelle Abänderung oder einen Zusatz in dem Paragraphen vorzunehmen. (D)

Als schweres Bedenken ist vielfach geltend gemacht worden, daß in den Landkonzessionen hauptsächlich Ausländer zur Besiedelung herangezogen werden würden. Ich kann mich meinerseits diesem Bedenken durchaus nicht verschließen. Am idealsten würde ja sein, zu bestimmen: nur Deutsche sollen zur Besiedelung zugelassen werden. Aber ich enthalte mich eines derartigen Vorschlages, weil ich ihn selbst für vollständig haltlos erkenne. Wenn man einmal Kolonien besiedeln will, muß man auch das Menschenmaterial nehmen, wo und wie man es findet; sonst wird man nicht zum Ziele kommen. Ich tröste mich in dieser Beziehung damit, daß Friedrich der Große, als er unsere östlichen Provinzen kolonisirte, auch Menschen aus aller Herren Länder nahm, die er aber nachher doch energisch in Ordnung zu halten wußte. Und ich darf hoffen, daß, wenn der Baugesellschaft die Besiedelung dieser Landkonzession vollständig freigegeben wird, man von Seiten der Reichsregierung Maßnahmen dem Herrn Reichskommissar von Ostafrika in die Hand geben wird, um gegen Ausländer, die sich dort unliebsam machen, energisch vorzugehen.

Noch ein Bedenken muß ich zur Sprache bringen. Es ist mir beim Studium des Gesetzentwurfs nicht klar geworden, ob er eine Bestimmung enthält, welche die Fertigstellung der Bahn sichert. Die Frage: was wird, wenn das Baukapital von 24 Millionen verbraucht, bevor die Bahn vollendet ist, wenn also der Bankrott der Gesellschaft eintritt? — ist meiner Ansicht nach eine offene. Es würde mir außerordentlich erfreulich sein, wenn ich in dieser Beziehung eines Besseren belehrt würde. Damit wäre eines meiner wichtigsten Bedenken erledigt. Ich meinerseits würde solche Gewähr nur dadurch herbeizuschaffen für möglich halten, daß man eine Bestimmung einfügt, nach welcher die Zahlungen des Reichs an die

(A) Antheileigner, nach Maßgabe des § 18, nur dann eintreten, wenn — abgesehen von der Bauzeit, in welcher sie natürlich geleistet werden müssen — die Eisenbahn vollendet sein wird.

Wenn ich im einzelnen meine Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf geltend gemacht habe, so betone ich doch noch einmal, daß ich allgemein und grundsätzlich sowohl dem Bau einer Eisenbahn durch das Schutzgebiet an sich als auch dem Bau der Eisenbahn durch eine Gesellschaft sympathisch gegenüberstehe, und empfehle dem Hause die Verweisung des Gesetzentwurfs an die Budgetkommission, in der hoffentlich derartige Veränderungen eintreten werden, daß bei der nächsten Lesung die Annahme möglich sein wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Fulda).

Müller (Fulda), Abgeordneter: Meine Herren, nachdem der Herr Vorredner die Verweisung der Vorlage an eine Kommission beantragt hat, erübrigt es wohl, hier im einzelnen auf die Bestimmungen des Vertrages einzugehen, wenigstens glaube ich nicht, es nöthig zu haben, alle Details zu beantworten, die er soeben angeregt hat. Wenn wir eine Kommissionsberathung vornehmen — und ich glaube, es ist niemals üblich gewesen, solche abzulehnen, wenn sie seitens einer großen Partei des Hauses verlangt worden ist —, dann können wir die Einzelheiten des Vertrags ebenso gut in der Kommission berathen, und es kann alsdann für die zweite Berathung im Plenum darüber Bericht erstattet werden.

Die Frage, um die es sich hier dreht, ist nicht die: sollen überhaupt Kolonialbahnen gebaut werden oder nicht? Meine politischen Freunde haben schon früher durch die That bewiesen, daß sie dieser Frage nicht unsympathisch gegenüberstehen. Wir haben augenblicklich (B) drei verschiedene Kolonialbahnen im Bau, die südwestafrikanische Bahn, dann die von Tanga nach Muhesa und von Muhesa nach Korogwe, außerdem wird in diesem Jahre eine kleine Bahn in Westafrika begonnen. Wenn gerade die Bahn in Ostafrika seither zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten geführt hat, so liegt das daran, daß sie von einer außerordentlichen Tragweite ist. Sie ist schon in verschiedenen Formen auf der Bildfläche erschienen, manchmal als kleine Stichbahn von der Küste nach einem bestimmten Punkte näher oder entfernter im Innern des Landes, dann wieder als eine große zentralafrikanische Bahn. Im vorigen Jahre hat der damalige Herr Kolonialdirektor uns zuerst gesagt, es handle sich um gar keine Zentralbahn, es handle sich um eine Stichbahn, die nur eine sehr beschränkte Zahl von Millionen — es waren damals 12 genannt — kosten werde. Wenige Wochen darauf hat derselbe Kolonialdirektor, Herr von Buchka, erklärt, nein es ist keine Stichbahn, sondern es handelt sich um eine große zentralafrikanische Bahn. Man durfte dann allerdings annehmen, daß sie vielleicht 150 bis 200 Millionen kosten würde. Die Bahn, die heute wieder vorliegt, ist thatsächlich der erste Schritt zu einer großen zentralafrikanischen Bahn.

Nun hat die Budgetkommission im vorigen Jahre die Kosten für die Vorarbeiten abgelehnt. In diesem Jahre waren, obwohl im vorigen Etat die Ablehnung der Kosten für die Vorarbeiten erfolgt war, bereits 2 Millionen als erste Rate zum Bau der Bahn in den Etat eingestellt. Dem gegenüber hat die Budgetkommission, alsdann auch der Reichstag eine Resolution gefaßt, die dahin ging, zu versuchen, ob nicht mit Hilfe des Privatkapitals oder in Generalentreprise die Bahn gebaut werden könne, und die verbündeten Regierungen zugleich ersucht, eine dem entsprechende Vorlage auf angemessener Grundlage zu machen. Dieser Beschluß wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß (C) man mit den Erfahrungen, die bereits gemacht worden waren, mit dem Bau in eigener Regie sehr unzufrieden gewesen ist. Die Bahn von Tanga nach Muhesa und von Muhesa nach Korrogwe hat bekanntlich zu Etatsüberschreitungen oder Nachtragsforderungen von im ganzen 35 Prozent der Bausumme geführt, ebenso haben die Kosten für die Bahn, die in Südwestafrika gebaut wird, die seiner Zeit ohne Genehmigung des Reichstags begonnen war, und die der Reichstag später genehmigt hat, nachträglich auch mit jedem Etat wesentlich erhöhte Summen erfordert. Das waren die Erfahrungen, die wir mit dem Bahnbau in Afrika in eigener Regie gemacht haben. Dem gegenüber hat der Reichstag eine Resolution gefaßt, die dahin ging, man möchte einmal einen anderen Weg suchen, um mit dem Bahnbau vorwärts zu kommen. Eine Dringlichkeit hat dabei der Reichstag nicht ausgesprochen. Jetzt liegt uns nun ein Vertrag vor, der ziemlich ähnlich der Denkschrift ist, die uns bereits früher vorgelegt war. Nun fragt es sich: ist dieser Vertrag ein solcher, daß man sagen kann: es ist der Versuch eines Bahnbaues auf angemessener Grundlage? Da muß ich gestehen, ich bin doch einigermaßen überrascht, daß, während man im diesjährigen Etat die Gesammtkosten des Baues, die Betriebsmittel und eine allenfallsige Reserve für nachträgliche Arbeiten auf 15 Millionen angab, hier nunmehr 24 Millionen Mark angefordert werden. Es ist vielleicht dagegen einzuwenden, daß hier auch die Zinsen des Baukapitals darin enthalten wären und noch einige andere Positionen. Aber ich mache Sie doch darauf aufmerksam, daß die Positionen 1, 2, 3, 7 und 8 dieses Voranschlags insgesammt 19 700 000 Mark ergeben, daß diese auch bereits sämmtlich enthalten waren in unserem Etat für 1901; sie sind ja abgelehnt worden, waren aber nur noch 15 Millionen insgesammt berechnet.

Nun muß man weiter in Betracht ziehen, daß, obwohl (D) hier die Summe um ganz denselben Gegenstand, um 4 700 000 Mark höher angesetzt ist, gleichwohl in den Einzelheiten des Etats für Ostafrika die Kosten für die Beschaffung der Eisenbahnschienen und Schwellen mit 200 Mark pro Tonne angesetzt waren, während wir nach unseren Informationen nur einen Kostenpreis von 138 Mark franko Dar-es-Salâm pro Tonne anzunehmen brauchen, und thatsächlich der Kostenvoranschlag, wie er hier vorgelegt ist, sich auf dieser Grundlage bewegen soll, sodaß also, wenn die Eisenpreise, wie sie im Etat veranschlagt sind, zur Geltung kämen, hier die Summe sich noch höher hätte belaufen müssen. Woher kommen diese Differenzen? Sie sind bis jetzt noch nicht aufgeklärt. Meines Erachtens sind hier überhaupt nur ganz allgemeine Summen gegeben; es ist uns bei Vorbesprechungen mit Sachverständigen gesagt worden, ein genauer Kostenvoranschlag existirt überhaupt noch nicht, es sind nur rein illusorische Zahlen, es ist überhaupt noch gar kein zutreffender Anschlag möglich.

(Hört! hört!)

Weiter ist gesagt worden, die ganze Ermittlung hat sich überhaupt nur auf 53 oder 54 Kilometer erstreckt, der Rest ist nur abgeschätzt, man weiß nicht, mit welchen Verhältnissen man zu rechnen hat. Ja, das sind doch Momente, die uns eine gewisse Vorsicht auferlegen.

(Sehr richtig!)

Ich meine, wenn man noch gar keinen Kostenanschlag hat, noch mit ganz unbestimmten Zahlen zu rechnen hat, so ist es doch der reine Sprung ins Dunkle, den wir thun. Dann kann man ebenso gut behaupten, die Sache wird uns 16 Millionen oder 24 Millionen kosten, sie kann aber auch 30 Millionen kosten, und wenn die Gesellschaft mit 24 Millionen nicht auskommen kann, dann muß, wie der Herr Abgeordnete Richter richtig bemerkt hat, das Reich eben wieder eintreten und eine neue Zins-

(**Müller** [Fulda].)

(A) garantie geben; denn irgend ein anderes Garantiekapital ist ja bei der Sache überhaupt nicht vorhanden.

Wie macht man es bei ähnlichen Anlässen im Inlande? Wenn Bahnen gebaut werden sollen, so wird erst sehr sorgfältig kalkulirt.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Es wird erst sehr genau das Bedürfniß nachgewiesen werden müssen, und wenn das Bedürfniß nachgewiesen ist, dann heißt es: vorläufig haben wir keine Mittel dazu!

(Sehr richtig!)

Es fehlen wichtige Bahnen hier im deutschen Inlande, an denen nicht eben wüste Gegenden betheiligt wären, sondern wo es sich um die Existenz, um die Wohlfahrt von Hunderten von Ortschaften handelt, wo viele Tausende von Menschen in Betracht kommen, wo ganze Gegenden, namentlich solche, die unter der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse der letzten 10 Jahre außerordentlich gelitten haben, wie die armen ländlichen Gegenden in der Eifel, am Hunsrück, im Westerwald, in der Rhön u. s. w., bisher auf die Erfüllung ihrer Wünsche vergeblich gewartet haben.

(Sehr wahr!)

Seit 30 Jahren sind sie zum Theil vertröstet worden. Wenn sie eine Bahn durch Privatunternehmer bauen wollten, so sagt der Herr preußische Minister: diese wichtige Bahn lasse ich überhaupt keinen Privatmann bauen!

(Sehr richtig! links.)

Wenn dann gesagt wurde, man möchte die Bahn für Rechnung des Staates bauen, dann heißt es: es ist kein Bedürfniß nachgewiesen. Und wenn man das Bedürfniß nachweist, wenn dieses nicht mehr zu verkennen, nicht abzustreiten ist, dann giebt es 3, 4 Jahre keine Antwort, und dann heißt es schließlich einmal: in den nächsten Etat wird die Bahn wohl eingestellt werden! In diesem nächsten Jahre kommt vielleicht gar keine Eisenbahnvorlage, und

(B) in dem darauf folgenden Jahre kommt eine, und dann ist die angestrebte Linie nicht dabei. Dann heißt es: die Verhandlungen schweben noch, weitere Erhebungen müssen noch angestellt werden!

(Sehr wahr!)

Dann fällt im folgenden Jahre die Eisenbahnvorlage aus, weil man in Preußen über den Kanal nicht einig werden kann.

(Hört! hört! rechts.)

Seitdem das Regime der preußischen Eisenbahnverwaltung in ganz Norddeutschland dominirt, sind wir allmählich dahin gekommen, daß unsere Eisenbahnentwicklung ein sehr langsames Tempo angenommen hat.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Viele Tausende von Inländern — von deutschen Bauern, will ich einmal sagen —, die ihre Abgaben zahlen, die ihre Blutsteuer und ihre Gutsteuer dem deutschen Vaterlande von jeher geleistet haben, müssen auf Bahnen warten und werden zurückgehalten in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung, während man in Afrika, wo zum Theil gar keine Menschen sind

(Heiterkeit),

Bahnen bauen will. — Ja, gewiß, es giebt dort lange Strecken, wo überhaupt kein Mensch vorhanden ist! Wir haben heute vom Herrn Abgeordneten Richter gehört, daß 6 Seelen auf das Quadratkilometer kommen. Meine Herren, das ist doch sehr wenig; es ist zur Zeit noch kein Verkehr vorhanden, er soll erst noch kommen

(sehr richtig! links),

sodaß es einem ordentlich leid thut, wenn man bedenkt, daß das Geld dorthin gebracht werden soll, während man hier die Entwicklung künstlich zurückhält.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, ich würde vielleicht die Sache nicht so ausführlich besprechen, wenn nicht dieselben Leute in

(C) Betracht kämen, die hier mit ihren Steuern das Geld aufbringen müssen, um die Subventionen zu bezahlen. Dieselben Bauern müssen durch die von ihnen zu zahlenden indirekten Steuern erst die Groschen aufbringen, mit denen die Bahn in Afrika gebaut werden soll!

(Sehr wahr! sehr richtig! in der Mitte und links.)

Solange man sie in dieser Weise behandelt, kann man nicht die Dringlichkeit für Afrika fordern.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Ich habe schon erwähnt, daß eigentliche Vorarbeiten noch nicht in angemessener Weise existiren, daß es sich um eine willkürliche Kombination handelt, der jede sichere Grundlage fehlt. Wohl hat der Reichstag seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben dadurch, daß er eine Resolution gefaßt hat, man möchte ihm eine Vorlage auf angemessener Grundlage machen. Meine Herren, wenn eine derartige Vorlage gemacht werden soll, so ist es, glaube ich, die erste Bedingung, daß richtige Kostenanschläge vorgelegt werden, und daß vorher ein genaues Studium der Trace stattgefunden hat

(sehr richtig! in der Mitte),

nicht ein solches Studium, das, wie uns gesagt worden ist, auf eine sehr große Strecke eigentlich nur im Sattel gemacht worden ist, beim Durchreiten des Geländes, während ein großer Theil der Strecke überhaupt nicht eingesehen worden, sondern angenommen ist, daß die Verhältnisse des Theils, der durchritten worden ist, auch für den andern Theil gelten, der bis jetzt höchstens einmal von einer Karawane durchzogen worden ist.

Meine Herren, das sind doch keine zuverlässigen positiven Unterlagen, auf Grund deren wir hier eine Forderung von 24 Millionen — denn thatsächlich ist es doch am Schluß eine Forderung von 24 Millionen, wenn sie auch zunächst nur in Form einer Zinsgarantie und einer Kapitalrückzahlungsgarantie vor uns erscheint — bewilligen kann. Ich sage, das sind doch keine solchen (D) Grundlagen, die man als angemessen bezeichnen kann, um die Zustimmung zu einer solchen Vorlage zu erlangen. Ich meine, wenn die verbündeten Regierungen die Bahn ernstlich wollen, dann sollten sie doch zuerst einmal damit vorgehen, einen zuverlässigen Kostenanschlag zu schaffen. Es ist so viel Geld schon in Ostafrika ausgegeben worden, daß auch hierfür die Mittel sich finden werden.

(Zuruf rechts.)

— Ganz richtig, im vorigen Jahre ist es abgelehnt worden, solche zu bewilligen, weil man sich noch nicht für das Projekt engagiren wollte, da eine große Flottenvorlage vorlag, und in diesem Jahre hat man die Sache abgelehnt, weil man mit 250 Millionen in China darin saß.

(Sehr richtig!)

Ich komme noch zu einer anderen Frage: wie stellt sich eine solche Vorlage zu unserer ganzen Finanzlage? Herr Abgeordneter Richter hat ganz recht, unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo wir vor einem großen Defizit stehen, wo wir 300 Millionen Anleihe aufnehmen, wo uns schon jetzt gesagt wird, in allen Ressorts ist kein Geld, und neue Steuern müssen kommen, wie das aus der Vorlage für die Kriegsinvaliden ersichtlich ist, wo es ausdrücklich heißt, die verbündeten Regierungen müssen erwägen, in welcher Weise den Bedürfnissen des Reichs abzuhelfen wäre — ich kann es niemand übel nehmen, wenn er vielleicht im vorigen Jahre behauptet hat, es wären keine neuen Steuern nöthig, und in diesem Jahre der gegentheiligen Meinung ist. Das kann vorkommen, die Verhältnisse sind jetzt schlechter, und wir müssen uns darnach richten; aber da ist, glaube ich, doppelt Vorsicht geboten, weil die Verhältnisse sich so geändert haben, weil wir rückgängige Einnahmen haben, sowohl bei den Zöllen wie bei den Stempelabgaben, insbesondere bei

(A) der Postverwaltung, und auf der anderen Seite erheblich mehr Geld gebraucht wird, sowohl bei der Marine als bei der Heeresverwaltung, wozu noch die Expedition nach China kommt, die sehr viel Geld kostet. Gerade deshalb kann man es niemand verdenken, wenn er jetzt außergewöhnlich vorsichtig ist und eine solche Ausgabe vielleicht noch mit mehr Kritik ansieht, als er es im vorigen Jahre gethan haben würde.

Meine Herren, wie ich also im großen und ganzen zur Vorsicht mahne und den Wunsch ausspreche, daß zunächst einmal eine richtige Grundlage gefunden werden möchte, auf die man sich positiv verlassen kann, damit wir nicht später mit Enttäuschungen zu rechnen haben, so möchte ich noch auf Eines zurückkommen. Es ist sozusagen offenes Geheimniß, daß außer dem Bankkonsortium, welches diese Bahn finanziren will und die Zinsgarantie für 24 Millionen verlangt, noch ein zweites Konsortium bereit war, auf etwas günstigerer Grundlage mit Garantie für nur 20 Millionen dieselbe Sache zu machen.

(Hört! hört!)

Dabei sollten die Einzelbedingungen noch wesentlich günstiger sein; insbesondere sollten die Bauzinsen nur mit 3 Prozent für jedes Jahr während der Bauperiode angerechnet werden statt mit 4 Prozent, auch sollte das Reich, wenn ein Ueberschuß über 5 Prozent Dividende sich ergebe, mit der Hälfte partizipiren. Noch eine ganze Reihe weiterer günstigerer Bedingungen waren vorgeschlagen. Nun wurden Verhandlungen eingeleitet über die ganze Angelegenheit; aber da stieß man auf den Widerstand des Kolonialamts

(hört! hört! rechts),

und zwar nach der Richtung, daß es erklärte — ich mache ihm daraus gar keinen Vorwurf — es glaube sich verpflichtet zu fühlen durch einen früher abgeschlossenen Vertrag von 1896 oder 1897. Damals ist thatsächlich (B) ein solcher Vertrag abgeschlossen worden, ich glaube mit der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und einer Bankgruppe, die gewisse Vorarbeiten vorzunehmen und dafür Aufwendungen zu machen hatten und dafür die Priorität bei einer allenfallsigen Finanzirung eines solchen Unternehmens zugesichert erhielten. Nun will ich zunächst einmal einwenden: gewiß, ein solcher Vertrag besteht, wie uns wiederholt im Reichstag mitgetheilt worden ist, aber hat denn das Konsortium seine damalige Aufgabe richtig erfüllt? Wenn die Vorarbeiten richtig gemacht worden wären, so hätten wir die Unterlage für die Eisenbahnen. Es hat nun wirklich Vorstudien gemacht, aber keine wirklichen Vorarbeiten, und dann hat es nicht 200 000 oder 300 000 Mark, wie es sollte, sondern nur 94 000 Mark zusammen mit der Ostafrikanischen Gesellschaft aufgewendet. Also die Behauptung trifft nicht so ganz zu.

Dann aber ist uns auch im vorigen Jahre bereits mitgetheilt worden, daß das Konsortium, nachdem die Studien gemacht, und die Frage gestellt war, ob es bereit wäre, den Bahnbau zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen, Bedingungen gestellt hat, die als gänzlich unannehmbar bezeichnet worden sind. Eine derartige Erklärung ist im vorigen Jahre gegeben worden in der Budgetkomission, sowohl seitens des Reichsschatzamts als auch seitens des Herrn Kolonialdirektors v. Buchka, wenigstens habe ich das dem Bericht des Herrn Referenten für die Kolonialangelegenheiten am 20. März vorigen Jahres entnommen. Also, meine Herren, wenn die Verhandlungen damals abgebrochen wurden, und die Bedingungen, die das Konsortium stellte, als gänzlich unannehmbar bezeichnet worden sind, dann, sollte man glauben, müßte doch damit die Sache erledigt sein. Damit, sollte man meinen, wäre das Vorrecht verschwunden, und die verbündeten Regierungen müßten vollständig freie Hand haben, nunmehr mit einem anderen Konsortium in

Verbindung zu treten, und günstigere Bedingungen zu (C) erzielen. Wie wird aber die Sache aufgefaßt? Es heißt in dem betreffenden Vertrage, glaube ich: wenn eine andere Gesellschaft eine Offerte vorlegt, soll diese erst 3 Monate lang dem ursprünglichen Konsortium vorgelegt werden, und binnen dieser Zeit soll es seine Entscheidung treffen, ob es die Bahn zu gleichen Bedingungen bauen will; dann soll es den Vorzug haben. Meine Herren, ein solcher Vertrag hindert ja jede Konkurrenz.

(Sehr richtig! rechts.)

Da ist man vollständig dem ursprünglichen Konsortium in die Hände gegeben. Ich glaube, angesichts der geringen Summe, die für solche generellen Studien aufgewendet worden ist — es handelt sich für das Konsortium nur um 45 bis 47 000 Mark im ganzen, während der Rest von der ostafrikanischen Gesellschaft getragen sein soll. — Ich bin aber nicht ganz genau über die Angelegenheit informirt, vielleicht könnte noch der nöthige Aufschluß darüber gegeben werden. — Angesichts dieser geringen Summe ist es doch nicht zulässig, daß nun eine Gesellschaft, die diesen Vorzug zu haben glaubt, auf ihrem Schein besteht und 4 Millionen mehr verlangt, als eine andere fordert. Ich meine, aus patriotischen Rücksichten sollte das erste Konsortium zurücktreten

(Heiterkeit),

sollte sich die 47 000 Mark, die es für generelle Studien ausgegeben hat, wieder herauszahlen lassen und auf den ganzen Bahnbau verzichten, damit Raum geschaffen wird für eine andere Unternehmung, die bereit ist, unter günstigeren Bedingungen, nämlich mit nur 20 Millionen Baukapital und wesentlicher Bevorzugung des Reichs bei allenfallsiger Gewinnbetheiligung u. s. w. die Sache zu finanziren.

Ich meine, jeder der es wirklich ernsthaft mit der wirthschaftlichen Erschließung Deutsch-Ostafrikas nehmen will, muß doch darin, daß eine günstigere Offerte für das (D) Reich vorliegt, eher die Möglichkeit sehen, zum Ziele zu kommen, dem Ziele, die wirthschaftliche Erschließung Ostafrikas zu erreichen, und ich glaube, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Reichs günstiger gestalten, und wenn ein Vertrag auf wirklich angemessener Grundlage präsentirt wird, wird sich auch in diesem Reichstag eine Mehrheit finden, die auf das ganze Projekt eingeht. Ebenso gut, wie schon in Südwestafrika und in Westusambara u. s. w. Bahnen gebaut worden sind, wird sich mit der Zeit auch für diese Sache eine gewisse Geneigtheit im Reichstage geltend machen. Denn damit bin ich ja vollständig einverstanden: ohne Eisenbahnen wird aus Ostafrika überhaupt gar nichts werden. Es wird gewiß um so leichter gelingen, zu einem günstigen Resultat zu kommen, wenn von Seiten der Unternehmerkonsortien, die das Geschäft machen wollen, günstigere Bedingungen gestellt werden. Ich will mich damit noch keineswegs verpflichten für den Fall, daß solche Bedingungen gestellt werden würden, nun auch sofort zu allem ja zu sagen. Ich wiederhole nochmals, die erste Bedingung für eine Zustimmung des Reichstags sollte eine gründliche Prüfung der Verhältnisse, ein gründlicher Kostenanschlag, eine gründliche Vorarbeit sein.

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Bebel, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe angenommen, daß nach den Mittheilungen, die der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) soeben am Schlusse seiner Ausführungen machte, man seitens der Herren von der Kolonialverwaltung, beziehentlich der Herr Reichskanzler, das Wort ergreifen würde, um darüber Aufklärung zu geben. Denn wenn der Vorgang sich wirklich so zugetragen hätte, wie Herr Müller (Fulda) es schilderte, dann hätte

(Bebel.)

(A) der Reichstag alle Ursache, gegen ein solches Verfahren der Reichsverwaltung entschieden Protest einzulegen

(sehr richtig! links);

es geht doch unmöglich, daß man einer Gesellschaft, die 4 Millionen höher einen Kostenanschlag für eine bestimmte Bahn macht, den Zuschlag giebt, weil man aus irgend welchen Gründen von früher her ihr besonders verpflichtet zu sein glaubt. Hier hat kein anderes Interesse als das Reichsinteresse zu entscheiden, und wenn eine Gesellschaft für die Bahn in Bezug auf die Solidität und Ausführung der Bahnstrecke dieselben Garantien übernehmen will, wie es die jetzige Gesellschaft gethan hat, aber um einen wesentlich niedrigeren Preis, so ist die Reichsverwaltung verpflichtet, dieses Geschäft mit dieser Gesellschaft abzuschließen. Was mit der früheren Gesellschaft ausgemacht ist, davon weiß der Reichstag nichts und ist infolge dessen auch an derartige Bedingungen nicht gebunden. Andererseits haben einzelne Reichsressorts kein Recht, solche Verpflichtungen zum Schaden des Reiches einzugehen.

(Sehr richtig!)

Wir haben also ein dringendes Interesse, daß von Seiten der maßgebenden Personen über die Mittheilungen der Herren Abgeordneten Müller (Fulda) uns Aufklärung gegeben wird.

Meine Herren, wir sind in Bezug auf die Berücksichtigung von Resolutionen, die der Reichstag beschlossen hat, nicht verwöhnt, wir müssen uns in der Regel es gefallen lassen, daß solche Resolutionen nicht ausgeführt werden. Im vorliegenden Falle liegt die Sache anders. Nicht nur ist eine Resolution, die der Reichstag beschlossen hat, ausgeführt worden, sondern sie ist in höherem Maße und viel eiliger zur Durchführung gekommen, als der Reichstag selber wollte. Aus den Mittheilungen des Berichterstatters der Budgetkommission in der Sitzung (B) vom 11. März geht hervor — ich bin ja selbst Mitglied der Budgetkommission und habe der Verhandlung beigewohnt, in der nach Ablehnung der Forderung der Regierung, eine Rate von 2 Millionen für den Beginn des Bahnbaus zu bewilligen, der jetzt unserer Berathung vorliegende Vertrag bereits erörtert wurde —, daß damals eine Resolution vorgeschlagen wurde, die forderte, dem Reichstag solle von Seiten der verbündeten Regierungen noch in dieser Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die geplante Bahn zur Ausführung bringe. Die Budgetkommission hat damals mit Majorität diese Resolution abgelehnt, sie hat dagegen aber nur mit zwei Stimmen Mehrheit beschlossen, dem Reichstag vorzuschlagen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Erbauung einer Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro entweder auf Grund eines mit einem Privatunternehmer abgeschlossenen Vertrages oder mit Hilfe des Privatkapitals auf annehmbarer Grundlage dem Reichstag eine Vorlage zu machen. In dieser letzteren Resolution ist nicht ausgesprochen worden, daß der Reichstag schon in dieser Session eine Vorlage haben wollte. Gleichwohl hat der Reichstag eine solche bekommen. Und nicht allein das. Wir sehen auch, daß der Herr Reichskanzler in Person erschienen ist, um mit dem schwersten Geschütz, das der Regierung zur Verfügung steht, die Durchdrückung dieser Vorlage herbeizuführen. Es ist seit des Grafen Caprivi Zeiten das erste Mal, daß ein Reichskanzler in Person für eine Kolonialfrage sich ins Zeug legt. Das beweist, daß an einer entscheidenden Stelle ein großes Gewicht darauf gelegt wird, daß der Reichstag unter allen Umständen dem Vertrage seine Zustimmung gebe. Das erklärt vielleicht auch die freundliche Haltung, die Herr v. Waldow und Reitzenstein namens seiner Freunde gegen diese Vorlage zum Ausdruck brachte. Je widerhaariger die Herren in Bezug auf die Kanalvorlage sind, desto angenehmer möchten sie sich in Bezug auf die ostafrikanische (C) Eisenbahn machen.

(Heiterkeit. Zuruf rechts.)

— Lehnen Sie noch so sehr durch Händewinken das ab, wir glauben das doch. Es kommt noch ein Moment hinzu: die ostafrikanische Eisenbahn macht Ihnen nicht die Konkurrenz, die Sie vom Kanalbau für Ihre Interessen befürchten. Meine Herren, wenn es auch in Deutschland maßgebend sein sollte, und es müßte doch maßgebend sein, was Herr v. Waldow und Reitzenstein ausgeführt, daß er deswegen für den Eisenbahnbau sei, weil die Bahn Leben und Verkehr hervorrufen werde, dann müßte er von demselben Gesichtspunkt aus erst recht in Deutschland jede Bahn, die gewünscht wird, zur Durchführung bringen. Grundsätze dieser Art aber hüten Sie sich in Deutschland zur Geltung zu bringen. Insofern hat der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) durchaus recht: Sie stellen hier solche Grundsätze auf für ein Land, für das nach dem Zugeständniß aller derjenigen, die Land und Leute kennen, auf eine günstige Entwicklung niemals zu rechnen ist.

In einer Beziehung haben sich allerdings die heutigen Verhandlungen von den vorjährigen unterschieden. Im vorigen Jahre hat der damalige Kolonialdirektor Herr v. Buchka bestritten, daß es beabsichtigt sei, die Zentralbahn zu bauen. Er hat in den Verhandlungen am 14. Februar vorigen Jahres wiederholt erklärt, es handele sich nur um eine sogenannte Küstenstichbahn; er sei weit entfernt davon, an die Zentralbahn, wenigstens in jener Zeit, zu denken. Aus den heutigen Worten des Herrn Reichskanzlers, meine Herren, geht aber klar hervor — das mögen sich die, die gewillt sind, für einen Theil des Bahnbaues zu stimmen, gesagt sein lassen —, daß im Hintergrunde dieses Baues die große Zentralbahn steht. Darüber hat der Herr Reichskanzler keinen Zweifel gelassen. Er sagt allerdings: „indem Sie die Vorlage an- (D) nehmen, verpflichten Sie sich nicht, auch weitere Strecken zu bauen". Aber genau dieselben Gründe, die heute Herr v. Waldow-Reitzenstein für den jetzigen Bahnbau bis Mrogoro angeführt hat, müssen Sie auch bestimmen, später den Bau bis zu den innerafrikanischen Seen zu vollenden, das heißt für eine dreimal weitere Strecke als die gegenwärtig geplante. Ich halte mich aber auch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß im vorigen Jahre, als Herr v. Buchka bestritt, daß er die Idee habe, eine Zentralbahn zu befürworten, Herr v. Siemens damals bereits anderer Meinung war; denn er erklärte im Gegensatz zu Herrn v. Buchka:

> Ich halte mich für verpflichtet, hier auszusprechen, warum ich eine gewisse Neigung und, ich möchte beinahe sagen, fast eine gewisse Begeisterung für die ostafrikanische Zentralbahn empfunden habe.

Und er setzt an einer anderen Stelle derselben Rede hinzu:

> Ich glaube, daß wir damit

— nämlich mit dem damals geplanten Bahnbau, der derselbe ist wie heute —

> nicht auskommen können und nicht auskommen werden, wenn dieselbe auch ein Anfang ist.

(Hört! hört! links.)

Das heißt: Herr v. Siemens hat schon damals deutlich erklärt: wenn wir das Stück bauen, was auch heute wieder gefordert wird, so kann es nur ein Anfang sein; die ganze Zentralbahn bis zum Tanganyikasee und Viktoria-Nyanza ist eine Nothwendigkeit. Meine Herren, das ist auch jetzt der Hintergedanke. Und wie bei der Usambarabahn die Fortsetzungen gekommen sind, und vergeblich bis heute auf Rentabilität gewartet wird, wird es hier mit der Bahn Dar-es-Salâm—Mrogoro geschehen.

Der Vertrag, der uns vorliegt, birgt kaum die Ge-

(Bebel.)

(A) fahr, daß das Reich einmal über den erwähnten Betrag hinaus wird Leistungen übernehmen müssen; das glaube ich, ehrlich gestanden, nicht, nach dieser Richtung haben sich die Herren wohl reichlich vorgesehen. Aber immerhin ist es ein starkes Stück, daß, wenn uns im Etat für die Schutzgebiete für das laufende Jahr ein Kostenanschlag gemacht wurde, wonach das Reich in der Lage sein sollte, die betreffende Strecke mit 15 Millionen Mark zu bauen, uns jetzt ein Kostenanschlag kommt, der sich im ganzen auf 24 Millionen Mark, d. h. 60 Prozent mehr beläuft als der frühere Voranschlag.

Und dann die sonstigen Bestimmungen des Vertrags, die Bestimmung z. B., daß die Gesellschaft das Recht hat, für volle zehn Jahre die Höhe der Personen- und Gütertarife ohne staatliche Einmischung festzusetzen. Hierdurch wird das Reich im hohen Grade belastet, denn in erster Linie wird es das Reich sein, das die Bahn für seine Zwecke benutzt, sowohl für den Personen- wie den Fernverkehr. Hier hat also die Bahnverwaltung es in der Hand, durch hohe Tarife dem Reich neben dem, was es alljährlich für die Bahn aufzuwenden hat, noch erhebliche Kosten zu verursachen.

Mit einem Wort: der Vertrag ist nach meiner Meinung ein Löwenvertrag zu Gunsten der Gesellschaft und zum Schaden des Reichs

(sehr richtig!),

und, meine Herren, einen solchen Vertrag von Reichstags wegen zu bewilligen, das halte ich für unmöglich. Ich habe den Verdacht, daß man uns diesen Vertrag zur Genehmigung vorlegt, um, wenn wir ihn ablehnen, dafür den Bahnbau durch das Reich zu bekommen. Man sagt: meint ihr, der Vertrag sei zu ungünstig und könnt ihr ihn deshalb nicht akzeptiren, — nun gut, dann sind wir bereit, den Bahnbau von Reichs wegen zu übernehmen, und ihr wißt, wir sind in der Lage, zu billigeren Bedingungen zu (B) bauen. Ob das freilich der Fall ist, wird nach dem, was wir bisher erlebt haben, nach den Beispielen, die der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) schon mit Recht anführte, sehr zu bezweifeln sein.

Nun, meine Herren, ist doch vor allen Dingen, wenn es sich um ein solches Unternehmen handelt, nothwendig, daß man sich einigermaßen vergewissert, ob die Bedingungen der Existenzfähigkeit, der Entwicklungsfähigkeit vorhanden sind. Darüber sind nun sehr verschiedene Meinungen vorhanden. Die Regierung hat seinerzeit in den Motiven zu dem Vorschlag, den sie uns im Etat machte, ausgeführt:

> Die Kolonialverwaltung hält daran fest, daß der Bau einer solchen Eisenbahn die vornehmste und wichtigste Aufgabe ist, welche für das ostafrikanische Schutzgebiet vorliegt, da nur durch sie die wirthschaftliche Entwicklung des großen Landes mit dem Ziele, es vom Mutterlande finanziell unabhängig zu machen, es dem deutschen Handel und der deutschen Industrie als ein werthvolles Absatzgebiet zu erschließen und es womöglich in seinen gesunden hochgelegenen Theilen auch der deutschen Einwanderung zu eröffnen, erreicht werden kann.

Sie werden zugeben, daß, wenn das alles ausführbar und durchführbar wäre, es allerdings eine Thorheit oder ein Unrecht wäre, ein solches Projekt zurückzuweisen; denn wäre das richtig, was hier gesagt wird — und es deckt sich mit dem, was auch heute der Herr Reichskanzler für das Projekt ausgeführt hat —, dann wäre die Rentabilität und die Entwicklungsfähigkeit der Bahn und des Schutzgebietes außer Zweifel.

Wenn wir ferner neben den Ausführungen des Oberstleutnant Gerding die Schriften der Herren Oechelhäuser und Vohsen lesen, so tritt uns aus denselben ein ähnliches Bild entgegen. Danach ist Ostafrika ein Land, (C) wo Milch und Honig fließt. Herr Vohsen sagt direkt in seiner Broschüre: Ostafrika kann für Deutschland ein zweites Indien werden; dieselbe Bedeutung, die Indien für England gewonnen hat, werde Ostafrika für Deutschland gewinnen.

(Heiterkeit links.)

Indem sie auf das Bahnprojekt näher eingehen, setzen sie auseinander, daß die Rentabilität des Unternehmens ganz unzweifelhaft sei. Herr Vohsen berechnet von vornherein eine Zinsvergütung von 4½ Prozent, die innerhalb weniger Jahre unzweifelhaft erheblich steigen werde. Meine Herren, die genannten Personen sind eifrige Anhänger unserer Kolonialpolitik; sie sind, soviel ich weiß, namhafte Vertreter im Kolonialrath, sie können also dort ihren ganzen Einfluß geltend machen. Wenn nun das Projekt eine so glänzende Zukunft birgt, wie die Herren, die sich als Sachverständige geriren, es darstellen, dann verstehe ich nicht, warum sie nicht selbst die Bahn ohne jede Zinsgarantie übernehmen und den Bau befürworten.

(Sehr richtig! links.)

Daran denken sie aber nicht. Das ist für mich der deutlichste Beweis, daß die Herren an das, was sie in ihren Broschüren geschrieben haben, selber nicht fest glauben. Denn, meine Herren, für eine solche Rente von wenigstens 4½ Prozent Verzinsung des Anlagekapitals wird in jedem Theile der Welt sofort eine Kapitalistengesellschaft jedes Bahnunternehmen ins Leben rufen, vorausgesetzt, daß sie von der Rentabilität des Unternehmens so überzeugt ist, wie dies nach der Darstellung der Herren Oechelhäuser und Vohsen in ihren Broschüren der Fall zu sein scheint. Aber, ich wiederhole, die Herren denken nicht daran, das Unternehmen auf eigene Kosten zu übernehmen. Wir haben erlebt, daß die Bahnunternehmungen, die Herr Oechelhäuser und seine Freunde in Ostafrika unternommen haben — er (D) steht, wenn ich nicht irre, an der Spitze der ostafrikanischen Gesellschaft —, so rasch als möglich dem Reich aufgehalst wurden, und wir sind allmählich überhaupt dahin gekommen, daß die Kolonialpolitik, wie sie bisher das Deutsche Reich führt, ohne die Reichshilfe auch keinen Tag lebensfähig wäre; darüber kann gar kein Zweifel bestehen. Von Jahr zu Jahr werden in steigendem Maße Millionen hineingesteckt, bei jedem neuen Projekt heißt es: das müssen wir ins Leben rufen und durchführen, weil davon einzig und allein eine höhere Entwicklung der Kolonien zu erwarten ist. Und wenn das Projekt fertiggestellt ist, sehen wir, daß wir auf demselben Fleck stehen, daß abermals viele Millionen hinausgeworfen wurden, ohne daß die erhoffte Entwicklung eingetreten ist.

Vohsen spricht von enormen Kautschukernten, die in Innerafrika zu erwarten seien, von ausgiebigen Kaffeeplantagen, die dort angelegt werden könnten, von einer dichten, konsumfähigen Bevölkerung, die angeblich vorhanden sein soll.

(Heiterkeit.)

Nun, wir haben vorhin aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter gehört, wie es in diesen Beziehungen eigentlich aussieht. Und nun, meine Herren, hören wir einmal einen Mann, der drei Jahre in amtlicher Stellung in dem Gebiete thätig gewesen ist, durch das die Bahn hauptsächlich geführt werden soll!

Ich habe hier einen Artikel des Herrn v. Elpons, der denselben in der „Täglichen Rundschau“ vom Dienstag, den 19. Februar d. J., veröffentlicht hat. v. Elpons beschäftigt sich in diesem Artikel insbesondere mit den Ausführungen, die der Herr Oberstleutnant Gerding in seinem Entwurfe gemacht hat, mit den Anschauungen, die auch andere, die dem Bahnbau günstig sind, in gleicher

(A) Richtung geltend gemacht haben. Was sagt nun Herr v. Elpons in Bezug auf den Bahnbau?

> Alles in allem genommen ist

— alles, was da behauptet worden ist —

> minimal. Die Zentralbahn ist von den Freunden dieses Projekts als das einzige Mittel hingestellt worden, dem niedergehenden Handel Deutsch-Ostafrikas wieder auf die Beine zu helfen.

Er sagt darauf, daß, wenn Ostafrika mit 60 bis 80 Millionen sustentirt würde, dies selbstverständlich eine künstliche Hebung des Handels herbeiführen würde.

> Ob aber die an die Eröffnung der Zentralbahn Tabora—Küste geknüpften Erwartungen hinsichtlich der Verwerthung von Landesprodukten der Bodenkultur erfüllt werden, muß jeder bezweifeln, der längere Zeit an Ort und Stelle Einsicht in die Verhältnisse gewinnen konnte.

Er kommt dann insbesondere auf das Usagara- und Ugogogebiet zu sprechen. In der Kommission ist uns das Ugogogebiet als ein solches dargestellt worden, in dem die üppigste Fruchtbarkeit herrsche, und mächtige Urwälder vorhanden seien, die kostbare Hölzer enthielten, die durch den Bau dieser Bahn verwerthet werden könnten. Was sagt Herr von Elpons? Er ist drei Jahre in diesem Gebiet als Stationsvorsteher gewesen, er hat aber von diesen Urwäldern nichts zu sehen bekommen. Er sagt, daß allerdings längs der kleinen Wasserläufe sich hier und da ein Baum finde, der die geforderten Eigenschaften besitzen könne:

> Bäume von 6 Meter Länge und 25 bis 30 Zentimeter Durchmesser sind vorhanden, selten sind die von 6 bis 10 Meter Länge, solche über 10 Meter sind aber geradezu ein Unikum.

(Hört! hört!)

Das ist der Urwald, von dem uns in der Kommission (B) vorphantasirt wurde

(Hört! hört! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Es sei also nicht denkbar, daß für den Bahnbau aus den Wäldern Ostafrikas der genügende Holzvorrath zu gewinnen sei. Ebenso verhält es sich mit der „Kornkammer", die die Gebiete von Unyamwesi und Usukuma bilden sollen. Auch da, sagt er, habe er nie dergleichen gefunden. Es fehlt überdies an Wasser; für die europäische Bevölkerung, die dort stationirt werde, sei es nöthig, Brunnenbohrungen von erheblicher Tiefe vorzunehmen, um überhaupt brauchbares Wasser zu bekommen. Das ganze Gebiet, durch welches die Eisenbahnlinie gehen soll, bestehe aus einem „elenden, steinharten Lateritboden", der vollständig unfruchtbar sei. Darnach mag man ermessen, was es mit der sogenannten Urvegetation in diesem Gebiet auf sich hat. „Ich kann mich nicht entsinnen, daß während der drei Jahre, die ich in Usagara und Ugogo zugebracht habe, das Normale etwas anderes war als großer Mangel an Lebensmitteln sive Hungersnoth". Das sagt ein Mann, der vielleicht wie kein anderer das Gebiet aus eigener Anschauung und in amtlicher Eigenschaft kennen gelernt hat. Und durch dieses Gebiet soll mit großen Mitteln auf Reichskosten eine Bahn gebaut werden! Wenn aber, wie sicher zu erwarten steht, nachdem die Bahn gebaut ist, sie sich als unrentabel herausstellt, dann wird es genau so kommen wie bei den anderen Bahnen, die gebaut wurden. Dann wird es heißen: ja, die jetzige Strecke ist unrentabel, weil sie zu kurz ist, wir müssen weiter bauen, und so kommen wir schließlich in ein Eisenbahnunternehmen, das in seiner Vollendung, schlecht gerechnet, 120 Millionen Mark und mehr kostet. Nun, ich meine, solche Pläne kann man nicht anders als abenteuerliche nennen. Es ist dringend nöthig, daß wir bei der Kritik kolonialer Unternehmungen denselben gesunden Verstand anwenden, den wir für die (C) gleichen Unternehmungen in Deutschland anwenden. Wenn wir das thun, werden die Resultate auch dieselben sein. Ich meine, die Herren Kolonialenthusiasten, die dem deutschen Volke das Unternehmen nicht schön genug malen können, könnten erst einmal selber zeigen, was sie zu thun im Stande sind. Das deutsche Volk hat keine Ursache, für sie die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

(Beifall links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Stuebel.

Dr. **Stuebel,** Wirklicher Geheimer Legationsrath, Direktor im Auswärtigen Amte, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte mich zunächst in Bezug auf die Episode äußern, auf die der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) angespielt hat: ich meine die Episode des zweiten Bankkonsortiums. Die Angelegenheit lag bereits den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs vor, als mir die Mittheilung gemacht wurde, daß ein anderes Bankkonsortium sich ebenfalls bemühe, das Geschäft mit der Reichsregierung zu machen, und es jedenfalls um eine bedeutende Summe billiger zu machen bereit sei. Ich hatte sofort Veranlassung genommen, Rücksprache zu nehmen mit denjenigen Herren, welche die Angelegenheit zu meiner Kenntniß gebracht haben, und auch mit einem Vertreter der betreffenden Bank, welche hinter diesem zweiten Banksyndikat steht. In dieser Unterredung hat sich nun ergeben, daß dieses zweite Bankkonsortium zwar der Ansicht ist, daß sich der Bahnbau um ein Bedeutenderes billiger werde machen lassen, daß aber das Banksyndikat nicht bereit ist, mit einer Offerte hervorzutreten. Ich habe mir hierauf noch besondere Mühe gegeben, einen Einfluß auf die maßgebenden Herren dieses zweiten Banksyndikats auszuüben, damit dieses zweite Banksyndikat eine Offerte mache. Auch diese Bemühung ist fruchtlos gewesen. Es ist erklärt worden, daß, wenn die Bemühung, (D) welche für das zweite Banksyndikat in der Abgabe einer Offerte liege, nur dahin führe, daß das erste Banksyndikat das Geschäft, wenn auch zu billigeren Bedingungen erhalte, das zweite Banksyndikat kein weiteres Interesse daran habe, mit einer eigenen Offerte hervorzutreten. Nun, meine Herren, unter diesen Umständen war die Kolonialverwaltung thatsächlich nicht in der Lage, auf diese Angelegenheit weiter einzugehen, und es war auch wirklich, sollte die Angelegenheit überhaupt gefördert werden, ein anderer Weg nicht gangbar, als das Resultat der Verhandlung mit dem ersten Bankensyndikat dem Reichstage in der Form, wie es geschehen ist, vorzulegen, von der Ansicht ausgehend, daß in dieser Vorlage, wie der Herr Reichskanzler bemerkte, jedenfalls eine geeignete Grundlage für die weitere parlamentarische Behandlung der Angelegenheit gegeben sei.

Ich möchte aber doch noch zur Kennzeichnung der von der Kolonialverwaltung geführten Verhandlungen hervorheben, daß nicht etwa die Banken des ersten Bankensyndikats zur Kolonialverwaltung gekommen sind mit der Bitte, sie ein gutes Geschäft in der Uebernahme dieses Bahnbaues machen zu lassen, sondern ganz im Gegentheil: ich bin zu dem Bankensyndikat gegangen und habe mein Möglichstes gethan — ich will den Ausdruck gebrauchen: habe die Künste der Ueberredung walten lassen, damit sich die Banken auf Verhandlungen mit uns einließen. Ich möchte auch meine persönliche Ueberzeugung dahin ausdrücken, daß während der Verhandlungen die Banken sich nicht von der Aussicht auf Gewinn haben leiten lassen, sondern ausschließlich von dem selbstlosen und patriotischen Wunsch, an einer nationalen That, dem Bau einer für das ostafrikanische Schutzgebiet nothwendigen Bahn, theilzunehmen. An dieser Thatsache ändert auch nichts der Umstand, daß die Verhandlungen

(Dr. Stuebel.)

(A) sich in rein geschäftlicher Form abgespielt haben. So wenig das Reich den Banken hat besondere Vortheile einräumen wollen, so wenig hat es von ihnen etwas geschenkt haben wollen. Es handelte sich eben ausschließlich um die Ermittlung der Bedingungen, unter welchen sich eine Gesellschaft bilden konnte, die eine Garantie für die Ausführung dieser Bahn bietet, ohne daß die dem Reiche aufzubürdenden Lasten das nothwendige Maß überschreiten.

Nun, der Herr Reichskanzler hat schon hervorgehoben, daß in wirthschaftlicher Beziehung der Bau dieser Bahn eine Lebensfrage für das Schutzgebiet ist, ebenso, daß wir, indem wir mit diesem Bahnbau einen Anfang mit der Erschließung des Schutzgebiets machen, doch eigentlich nur eine Pflicht gegen den deutschen Steuerzahler selbst erfüllen. Denn nur auf diesem Wege kann doch dahin gearbeitet werden, daß die Zuschüsse des Reichs an das Schutzgebiet nach und nach geringer werden und schließlich entbehrlich.

Was die vielbestrittene Frage der Entwicklungsfähigkeit des ostafrikanischen Schutzgebietes und der Rentabilität einer Bahn anlangt, so ist das Für und Wider bereits in so reichem Maße in der Presse und auch sonst in der Oeffentlichkeit besprochen worden, daß ich hier wohl kaum darauf näher einzugehen genöthigt bin. Da aber auch heute Autoritäten angezogen sind gegen die Entwicklungsfähigkeit und gegen die Rentabilität der Bahn, möchte ich mich hier ebenfalls auf zwei Autoritäten beziehen, die, wenn ich mich nicht irre, sogar von den Gegnern des Zentralbahnprojekts früher zu ihren Gunsten, das heißt also als Stützen ihrer Ansicht, angeführt worden sind. Ich habe hier einen Brief, den der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, der General v. Scheele, an einen Freund hier vor kurzem geschrieben hat, und wo es heißt:

(B) Für den Bahnbau von Dar-es-Salâm nach Mrogoro bin ich stets als Anfang unserer ganzen Eisenbahnpolitik eingetreten, weil er sowohl politisch wie wirthschaftlich die für alle Fälle beste Anfangsroute ist.

Und dann liegt mir hier ein Bericht des als Afrikareisenden ebensowohl bekannten als in unserer Kolonialverwaltung als außerordentlich tüchtig bekannten Kolonialbeamten Dr. Stuhlmann vor, der sich des langen und breiten über die Häuser- und Hüttensteuer äußert. In diesem Berichte kommt folgender Passus vor:

Solange für die breite Masse der Landesprodukte noch keine Absatzwege vorhanden sind, wird auch auf eine einigermaßen konstant wachsende Steuerfähigkeit des weitaus größten Bevölkerungstheils nie gerechnet werden dürfen. Erst, wenn es dem Eingeborenen überall zum Bewußtsein gekommen ist, daß er Erzeugnisse, die seinen Bedarf übersteigen, verwerthen, in Vermögen umsetzen, daß er sich bereichern kann, dürfte mit einem ziemlich sicheren Baarertrag der Steuer zu operiren sein. Dazu aber gehören Eisenbahnen.

Nun, meine Herren, aus diesem Passus des Berichts des Dr. Stuhlmann geht hervor, daß allerdings in dem ostafrikanischen Schutzgebiete eine Entwicklungsfähigkeit vorliegt, daß thatsächlich etwas zu entwickeln da ist, daß, sobald bloß eine Eisenbahn in Betrieb sein würde, sich auch ganz zweifellos ein eigener Güter- und Personenverkehr dort entwickeln wird. Es wird in einem Leitartikel der „Ostafrikanischen Zeitung“ noch vor kurzem darauf hingewiesen, daß es insbesondere der Reichstransport sein würde, welcher einer solchen Bahn größere Einnahmen zuführen wird.

Ich komme jetzt zu der Vorlage und zu den Einwendungen, die gegen die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Konzession gemacht worden sind. In dieser (C) Beziehung ist zunächst die Höhe des Kapitals von 24 Millionen Mark angefochten worden. Wie sich diese Summe zusammensetzt, ist in der Begründung zu dem Gesetzentwurf näher ausgeführt. Von den unter 4 aufgeführten Bauzinsen kann gesagt werden, daß diese wohl eine besondere Stellung einnehmen, und daß es sich wohl denken läßt, daß der Betrag dieser Summe von dem Gesammtkapital abgesetzt werden kann. Was im übrigen die für außerordentliche Ausgaben reichlich bemessenen Fonds und Reserven anlangt, so möchte ich hier nur das Eine anführen, daß selbst von Seiten des vorhin genannten zweiten Syndikats solche außerordentlichen Reserven und Fonds für nützlich und unentbehrlich bezeichnet worden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Haupteinwendung bezieht sich gegen die Höhe des auf 18 Millionen einschließlich $1^1/_2$ Millionen Unternehmergewinn angesetzten eigentlichen reinen Baukostenkapitals. Es ist in diesem hohen Hause hervorgehoben worden, daß es eigenthümlich sei, daß diese Summe von 18 Millionen normirt sei, wo doch die Schätzungen und Veranschlagungen des Oberstleutnants Gerding sich bloß auf 15 Millionen beziffert hätten. Hier kann ich anführen, daß die Ziffern und Veranschlagungen des Oberstleutnants Gerding durch die Ingenieure der Firma Arthur Koppel, welche in dieser Richtung seitens des Bankkonsortiums, das mit der Kolonialverwaltung verhandelt hat, mit Auftrag versehen worden war, einer Nachprüfung unterzogen worden sind. Diese Nachprüfung hat, allerdings nicht überall von denselben Grundlagen ausgehend, dasselbe Resultat gehabt. Auch die Ingenieure der Firma Arthur Koppel kommen zu dem Resultat, daß die reinen Baukosten ungefähr 15 Millionen betragen würden. Ich habe eben erwähnt, daß diese Prüfung seitens der Koppelschen Ingenieure von einer anderen Grundlage ausgegangen (D) ist. Das Bahnkonsortium hat nun geglaubt, vorsichtig die beiden Arbeiten, sowohl die Gerdingsche als diejenige der Ingenieure der Firma Arthur Koppel, zu kombiniren, indem sie aus beiden den Höchstansatz genommen hat, woraus als Resultat für die reinen Baukosten sich die Summe, wie sie hier eingestellt ist, von $16^1/_2$ Millionen ergeben hat.

Was den Unternehmergewinn anlangt, so ist es nach dem, was man mir gesagt hat, ganz ausgeschlossen, daß nicht dem Unternehmer ein Gewinn aus der Uebernahme eines solchen Baukontrakts zugebilligt wird, und, wie gesagt, die Summe von $16^1/_2$ Millionen bezieht sich ausschließlich auf die Baukosten und enthält den Unternehmergewinn nicht.

Dem Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) möchte ich erwidern, daß, wenn auch keine speziellen Vorarbeiten für die ganze Strecke Dar-es-Salâm—Mrogoro vorliegen — solche sind bloß vorhanden für die Strecke bis Kola, etwa 53 Kilometer —, doch generelle Vorarbeiten vorhanden sind, die es allerdings gestatten, Ziffern, und zwar vertrauenswürdige Ziffern, aufzustellen, wenn auch nicht Kostenanschläge bis auf den Heller und Pfennig sich darauf gründen lassen. Daß keine speziellen Vorarbeiten für diese Strecke dem hohen Hause vorgelegt werden können, überhaupt nicht vorliegen, hat seinen Grund darin, daß die Unkosten für solche Vorarbeiten seither nicht bewilligt worden sind.

Ich komme jetzt zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Waldow, der zunächst die Behauptung aufgestellt hat, daß bei der vorliegenden Konzession das Risiko fast ausschließlich vom Reiche getragen werde, während die Gesellschaft so gut wie gar kein Risiko trage. Ich möchte hier doch bemerken, daß auch für die Gesellschaft sehr wohl ein beschränktes Risiko vorhanden ist.

(A) Die Gesellschaft oder die Antheilseigner bezahlen für ihre Antheile doch eine Summe, die bei weitem höher ist als der Kurswerth eines dreiprozentigen Staatspapiers; und in der Differenz, die zwischen dem Kurswerth eines dreiprozentigen Staatspapiers liegt, und der Summe, welche von den Antheilseignern für ihre Antheile bezahlt wird, eine Summe, die unter Umständen verloren geht, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig werden sollte, den Betrieb nicht aufnehmen könnte oder den Betrieb fallen lassen müßte, in dieser Differenz liegt doch ganz bestimmt wenn auch ein beschränktes und bescheidenes Risiko der Gesellschaft. Dann darf doch gewiß nicht übersehen werden, daß, wenn die Gesellschaft auch kein größeres Risiko übernimmt, doch der Gesellschaft in den Arbeiten, die in der Herbeiführung des Bahnbaus selbst liegen, eine außerordentliche Leistung zufällt. Wenn die Gewinnskala, so wie sie in der Konzession vorläufig vereinbart worden ist, zu Bedenken Anlaß giebt, so glaube ich hier sagen zu können, daß auch in dieser Beziehung die Wünsche, die etwa in der Budgetkommission, soweit diese Vorlage der Budgetkommission zugewiesen werden sollte, auftauchen, jedenfalls werden in Erwägung gezogen und berücksichtigt werden. Was insbesondere die Frage anlangt, welchen Einfluß auf den inneren Werth der Antheile die Rückzahlung mit 20 Prozent haben wird, so ist der Kalkül der, daß es sich um eine Erhöhung von 4,5 Prozent handelt; also wenn die Papiere bei einer Rückzahlung mit pari 87 werth sein würden nach dem heutigen Börsenkurs, so ist durch die Rückzahlung mit 120 dieser Werth um 4,5 Prozent erhöht. Solche Papiere würden infolge dessen an der Börse mit 92 gehandelt werden können.

Ich glaube, daß die übrigen mehr den finanztechnischen Standpunkt betreffenden Punkte wohl besser in der Kommission behandelt werden. Ich möchte hier nur noch auf einen Punkt zurückkommen, auf eine Bemerkung (B) des Herrn Abgeordneten Richter, der dem Herrn Reichskanzler einen Widerspruch hat nachweisen wollen, einen Widerspruch zwischen seiner heutigen Erklärung und der Denkschrift, die mit dem Etat vorgelegt worden ist. In dieser Denkschrift ist ein Passus enthalten, wonach nicht kleinliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Binnenverkehrs, sondern eine Eisenbahnlinie, und zwar nicht eine Stichbahn von der Küste in das Innere, sondern lange Linien helfen sollen. Meine Herren, dieser Passus findet sich in einem Bericht des Herrn Oberstleutnant Gerding über die allgemeinen Verkehrsverhältnisse von Ostafrika und steht in keiner direkten Verbindung zu dem Projekt einer Bahn Dar-es-Salâm—Mrogoro, auch nicht, soweit es sich damals um die Ausführung der Bahn auf Reichskosten handelte.

Das sind die Bemerkungen, auf die ich mich augenblicklich glaube beschränken zu sollen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) hat darauf hingewiesen, daß es nothwendig sein würde, diese Angelegenheit an die Budgetkommission zu verweisen, nachdem eine große Partei dies verlangt. Ich halte dies in der That für selbstverständlich. Er hat daran die Frage geknüpft, ob es denn zweckmäßig erscheine, die Angelegenheit hier in diesem hohen Hause in erster Lesung überhaupt zu besprechen. Nun, er selbst hat dies ja gethan, und so wird es auch wohl zulässig sein, wenn von andrer Seite des Hauses eine Besprechung in diesem Augenblick erfolgt. Ich möchte aber auch grundsätzlich bemerken, daß der Herr Kollege Richter, der ja auf einem entgegengesetzten Standpunkte steht, doch zu einem großen Theile recht hat, wenn er meint, daß solche Fragen des allgemeinsten öffentlichen Interesses nicht nur hinter den verschlossenen Thüren einer Kommission besprochen (C) werden sollen, sondern auch hier im Plenum.

Unter diesem Gesichtspunkte glaube ich doch, daß es nothwendig und nützlich ist, mit einigen Worten die Grundfrage auch meinerseits zu behandeln, ob denn überhaupt diese Eisenbahn gebaut werden soll. Ich schließe mich hier der Meinung des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Kolonialdirektors an, die auch heute behaupten, daß der Bau dieser Eisenbahn eine Lebensfrage für das Schutzgebiet sei. Der Herr Reichskanzler hat mit Recht darauf hingewiesen, daß auch sämmtliche Sachverständige, sämmtliche Kolonialpolitiker dieser Ansicht seien. Es verstößt hiergegen nicht, daß einige dieser Herren sich zwar gegen die Zentralbahn ausgesprochen hatten, aber nicht gegen diese Stichbahn Dar-es-Salâm—Mrogoro. Das gilt ganz besonders von dem häufig ins Feuer geführten Herrn Professor Hans Meyer, und das gilt auch von dem heute erwähnten Herrn von Elpons; denn die Ausführungen dieser Herren richten sich gegen das, was uns heute ja noch gar nicht beschäftigt, gegen die Frage, ob diese Bahn etwa in acht oder zehn Jahren einmal weitergebaut werden soll. Heute handelt es sich in Uebereinstimmung mit dem Urtheile dieser Herren doch nur um die nützliche und nothwendige Eisenbahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro.

Meine Herren, aus welchen Gründen ist denn nun in der That diese Eisenbahn für dieses Schutzgebiet nothwendig? Ich glaube, sie ist zuerst deshalb nothwendig, weil der Bau der Eisenbahn das billigste Mittel ist, die Herrschaft über dieses Gebiet auszuüben. Wir haben zu diesem Zwecke bis jetzt große Aufwendungen für militärische Zwecke machen müssen; wir müssen eine beträchtliche Schutztruppe in diesem Gebiet unterhalten und Theile dieser Schutztruppe in die entlegensten Gegenden dieses Gebiets entsenden, um dort Ruhe und Ordnung herzustellen oder sicher zu stellen. Dies wird (D) mit einer viel kleineren Schutztruppe möglich sein, wenn diese Schutztruppe einen großen Theil des Schutzgebiets auf der zu erbauenden Eisenbahn durcheilen kann. Das ist wohl selbstverständlich, daß dies nicht des näheren nachgewiesen werden braucht.

Aber auch abgesehen hiervon ist die Bahn durchaus nothwendig zur wirthschaftlichen Erschließung des Gebiets. Der Herr Kolonialdirektor hat in diesem Augenblick die Autorität des Herrn Dr. Stuhlmann in dieser Beziehung angeführt. Diese Autorität ist mir in der That außerordentlich von Belang, und ich glaube, daß dieses ganze Gebiet eine wirthschaftliche Aufschließung wirklich nur finden kann, wenn die Eisenbahn gebaut wird. Erst dann können zahlreiche Landesprodukte fern der Küste gebaut werden, erst dann können Plantagen angelegt werden, die dann diese Eisenbahn alimentiren, und es ist durchaus eine falsche Fragestellung, wenn man jetzt fragt: wo sind denn die Landesprodukte, wo sind denn die Plantagen, die nach der Küste verfrachten sollen und wollen? Diese sind eben so lange nicht möglich, als eine Eisenbahn nicht besteht.

Endlich aber halte ich eine derartige Bahn für dringend erforderlich gegenüber dem bisherigen Trägerunwesen. Ich habe schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß seinerzeit der Reichskanzler Graf Caprivi es war, der dieses Trägerunwesen in den düstersten Farben schilderte. Meine Herren, es handelt sich um 80 000 Menschen, die unausgesetzt zwischen der Küste und dem Seeengebiet hin und her fluktuiren, die selbst, wenn sie überwacht werden, bis jetzt wenigstens es herbeigeführt haben, daß die Karawanenstraße entvölkert worden ist, weil jeder Landbewohner sich natürlich gern den Requisitionen dieser Karawanen entzieht. Kurz, die einfache Thatsache des Vorhandenseins dieser Karawanen ist jetzt so schädlich für

(Dr. **Hasse.**)

(A) die Weiterentwickelung des Schutzgebietes, daß das an sich schon ein Grund für den Bau der Eisenbahn sein muß. Auch hier ist Ursache und Wirkung verwechselt worden, wenn der Herr Abgeordnete Richter eine besondere Dichtigkeit des durchzogenen Gebietes vermißt. Ja, meine Herren, diese Dichtigkeit der Bevölkerung kann an der Karawanenstraße so lange nicht entstehen, solange nicht diese 80 000 Menschen, die hin- und herfluthen, abgelöst werden durch eine Eisenbahn, die ihnen die Sicherheit ihres Lebens und Eigenthums gewährleistet

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen)

und, was das entscheidende ist, ihnen doch auch noch wirthschaftliche Vortheile bietet. Ich erwarte auf das bestimmteste, daß, sobald die Eisenbahn gebaut wird, ebenso, wie es ja auch sonst in der Welt vor sich gegangen ist, Zehntausend und Hunderttausend dieser Landbewohner der Eisenbahn näher rücken.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Dann wird die Dichtigkeit der Bevölkerung eintreten, die in diesem Augenblick mit Recht der Herr Abgeordnete Richter vermißt.

Der Herr Kollege Richter hat dann gesagt, er habe sich gewundert, daß der Herr Reichskanzler bei Besprechung der Konkurrenz nicht auch auf die Konkurrenz der Kongobahnen hingewiesen habe. Ich glaube in der That, er hätte auch auf diese Konkurrenz hinweisen können; denn diese Bahn in Verbindung mit der großen Wasserstraße des Kongos ist allerdings vom größten Belang für die Verkehrsverhältnisse und damit für die ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse des Hinterlandes unseres Schutzgebietes. Das Elfenbein, das überhaupt noch dort gewonnen wird, strömt jetzt den Kongo herab, wird auf der Eisenbahn verfrachtet und unserem Gebiet entzogen. Es kann ihm wieder zugeführt werden, wenn wir ein Verkehrsmittel besitzen, das mit der Kongobahn (B) in Konkurrenz treten kann.

Dann hat der Herr Kollege Richter mitgetheilt, daß der Verkehr auf dieser Linie jetzt etwa 500 Tons betrage, der Oberstleutnant Gerding in seiner Berechnung aber von 12 000 Tons ausgehe. Er hat den Nachweis vermißt, daß dieses Gebiet bereits die nöthigen Frachten besitze, um eine Eisenbahn zu ernähren. Das hat mich außerordentlich an die Reden erinnert, die im Anfang der dreißiger Jahre in Deutschland gehalten wurden, als die Eisenbahnen eingeführt wurden

(sehr gut! rechts),

und sie erinnern mich an die Ausführungen, die in den fünfziger bis sechziger Jahren in Nordamerika gemacht wurden, als es galt, die große, viel phantastischere Eisenbahn quer durch den nordamerikanischen Kontinent zu bauen, die Pacific-Eisenbahn. Ich glaube, dort wären derartige Ausführungen auch noch mehr am Platze gewesen als hier, wo es sich zwar nicht um die Durchquerung eines dichtbevölkerten Landes handelt, aber immerhin eines besiedelten und bekannten Landes, was in Nordamerika ähnlich wohl nicht der Fall war. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß die 500 Tons sich in 12000 verwandeln können, wenn die Eisenbahn gebaut wird. Mathematisch gewährleisten kann das natürlich niemand bei einer derartigen Zukunftsberechnung.

Das muß ich allerdings dem Herrn Kollegen Richter einräumen, daß die Ertragsberechnungen, die jetzt aufgestellt worden sind, nicht einwandfrei sind. Es hat auf mich geradezu komisch gewirkt, wenn der Oberstleutnant Gerding am Schlusse seiner Ertragsberechnung uns nachzuweisen sucht, daß diese Eisenbahn in sehr kurzer Zeit fünf — und dann führt er drei verschiedene Dezimalen auf — Prozent Rente bringen werde. Ich meine, wer zu viel beweisen will, beweist nichts. Wir haben ja übrigens Aehnliches in diesem hohen Hause erlebt,

(C) als uns seinerzeit beim Bau des Nordostseekanals seitens des damaligen Staatssekretärs Herrn v. Boetticher eine ähnliche Rechnung gemacht wurde, wo auch die Rente bis auf die dritte Dezimale nachgewiesen wurde. Nun, Sie wissen alle, daß wir heute noch Zuschuß zu dem Betriebe dieses Kanals zu zahlen haben. Aber niemand wird bereuen, daß der Nordostseekanal gebaut worden ist. So meine ich, daß man hier nicht zu viel verlangen soll, aber auf der anderen Seite auch nicht zu viel bieten solle in solchen Wahscheinlichkeitsberechnungen.

Herr Richter hat dann die zu bauende Eisenbahn an der Hand einer auch wieder viel zu sanguinen Literatur in Vergleich gestellt mit den englischen Eisenbahnen in Indien. Es ist in der That durchaus unrichtig, Ostafrika mit Indien zu vergleichen, und ich kann auch denen nicht beipflichten, die jetzt schon davon fabuliren, daß Ostafrika für uns etwa ein Indien werden könne. Auch hierin ist das Zuvielbehaupten der Sache entschieden abträglich. Aber warum hat denn der Herr Kollege Richter diese zu bauende Bahn nicht mit den anderen afrikanischen Bahnen verglichen, mit den vielen großen Eisenbahnen, die England im Süden und Norden gebaut hat, und die selbst das außerordentlich wenig leistungsfähige Portugal im Osten und Westen dieses Kontinents angelegt hat? Das ist doch allein ein Maßstab des Vergleichs, und da würde Herr Richter gefunden haben, daß diese von den Engländern und Portugiesen und auch von den Franzosen gebauten Eisenbahnen Gebiete durchqueren, die viel weniger versprechend sind und waren, als unser Deutsch-Ostafrika ist. Denn das möchte ich doch aussprechen, so unbekannt ist es erstens nicht, wie es dargestellt worden ist. Es sind keineswegs, wie der Herr Kollege Müller (Fulda) behauptete, nur die ersten 54 Kilometer der Trace „abgeritten“ worden; nein, auf der ganzen Linie und über diese hinaus auf der Karawanenlinie bewegen sich mindestens wöchentlich Europäer, ganz abgesehen (D) von jenen von mir angezogenen 80 000 Eingeborenen. Ich gebe zu, daß die weitere Trace nicht in dem Maße bekannt ist, wie es hier in Deutschland zu geschehen pflegt, ehe man eine Eisenbahn baut. Aber so unbekannt ist das ganze Land und die Trace doch auch nicht, wie es hier behauptet wurde.

Was dann die Möglichkeit anbelangt, aus dem Lande etwas herauszuholen, so ist die Möglichkeit naturwissenschaftlich gegeben. Es giebt sehr große Gebiete dieses Landes, die im höchsten Grade vielversprechend sind, die aber nicht aufgeschlossen werden, solange eine Eisenbahn nicht besteht. Daneben giebt es allerdings ungewöhnlich ausgedehnte Steppengebiete und andere Gebiete, aus denen nichts geholt werden kann. Diese letzteren Steppengebiete pflegen nun von den Gegnern unserer Kolonialpolitik immer ins Gefecht geführt zu werden und als typisch für Ostafrika behandelt zu werden, was eben in alle Wege nicht der Fall ist.

Herr Richter hat nun gefragt, weshalb denn Eile noth thue, und hat diese Frage für sich verneint. Ich bin mit der Kolonialverwaltung der Meinung, daß in der That Eile noth thut. Erstens glaube ich, daß diese Eile erforderlich ist, um Geld zu sparen. Wir werden, wie ich schon in anderem Zusammenhang andeutete, an den Ausgaben für unsere Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika so viel sparen, daß mindestens die Zinsen dabei herauskommen. Ich meine, daß noch ganz andere Summen erspart werden könnten. Endlich kann aber doch nicht abgestritten werden, daß die Konkurrenz in der That für uns eine dringende ist. Die Engländer bauen, und zwar auf Staatskosten, nördlich von unserem Schutzgebiet eine Eisenbahn, die uns nördlich umklammert, und die von mir schon wiederholt als wenig leistungsfähig bezeichneten Portugiesen haben es fertig gebracht, auch

(Dr. Hasse.)

(A) im Süden dies zu thun. Es liegt in der That eine Gefahr vor, und es ist die höchste Zeit, daß wir endlich mit diesem Bahnbau beginnen.

Die Sache darf doch auch nicht so dargestellt werden, als habe sich nur ab und zu einmal jemand mit diesen Studien beschäftigt. Es sind seit 10 Jahren doch recht belangreiche Vorstudien gemacht worden.

Wenn dann der Herr Kollege Müller (Fulda) gesagt hat, es gäbe in Deutschland Hunderttausende von deutschen Bauern, die vergebens auf eine Eisenbahn warteten, man solle doch deren Eisenbahnbedürfniß erst befriedigen, ehe man an die Afrikaner denke, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß das Deutsche Reich keine Eisenbahnen baut. Wir haben es hier nur mit Eisenbahnbauten für Elsaß-Lothringen und einigen militärischen Eisenbahnen zu thun. Der Deutsche Reichstag kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die eine oder andere Staatseinsenbahnverwaltung den Bewohnern irgend eines Thales eine Eisenbahn vorenthält. Ich möchte mich hier einmal als besseren Menschen oder wenigstens als den Bewohner eines besseren Landes hinstellen. In Sachsen geschieht das von Herrn Müller Gewünschte in ausgedehntem Maße, vielleicht im Uebermaße, nämlich, daß man jedes Dorf und jedes Gebirgsland mit einer Eisenbahn versieht. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) ist auch Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, und er wird dort das Forum haben, sich darüber zu beklagen. Hier im Reichstag haben wir für Reichszwecke zu sorgen, und wenn in den Reichskolonien Eisenbahnen nothwendig sind, werden wir sie zu bauen haben. Wenn der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) heute die Finanzlage des Reiches grau in grau gemalt hat, so steht das im Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen zu anderen Zeiten und an anderer Stelle.

Nun ist heute wiederum die Frage aufgeworfen, ob (B) Reichsbau oder Privateisenbahnbau. Ich bin für meine Person Anhänger des Reichsbaues und zwar aus denjenigen Erwägungen, die ja in Deutschland selbst zum Uebergang vom Privatbahnbau zum Staatsbahnbau geführt haben, aber auch aus anderen Gründen. Ich bin der Meinung, daß das Reich am besten für seine Herrschaftsausübung sorgen würde, wenn es die Bahn selbst baute und betriebe. Sie wissen ja, was für Gefahren in Südwest-Afrika vorliegen. Es wäre gewiß zweckmäßig, hier das größte Mißtrauen an den Tag zu legen und die Hand auf die weitere wirthschaftliche und politische Entwickelung des Landes zu legen. Es sollte für den Reichsbau aber auch noch weiter sprechen, daß derselbe ebenso wie in Deutsch-Südwest-Afrika durch die Eisenbahnbrigade ausgeführt werden könnte. Dort ist bekanntlich die Eisenbahn von Swakopmund nach Windhoek durch die Eisenbahnbrigade ausgeführt worden und wird ausgeführt. Ich halte derartige Vorstudien aus militärischen Gesichtspunkten für außerordentlich nützlich und halte es auch für nützlich, wenn unserer Eisenbahnbrigade Gelegenheit geboten würde, irgendwo größere Erfahrungen zu sammeln, die sie im Inlande nicht sammeln kann. Ich würde deshalb ein Lehrgeld hierfür auch nicht so sehr bedauern. Aber die ganze Frage steht nicht mehr zur Erörterung. Der Reichstag hat sich bereits dahin entschieden, daß er Reichsbau nicht wünsche, und so bleibt in der That nichts anderes übrig, als daß der Herr Reichskanzler die Resolution des Reichstags ausführt und uns eine Vorlage macht, die Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft ausführen zu lassen.

Für diese letztere spricht in der That auch wiederum eine ganze Reihe sachlicher Gründe. Erstlich kann nicht geleugnet werden, daß die Privatindustrie bereits über viel mehr erfahrene Ingenieure verfügt als die Reichsverwaltung. Viele deutsche Banken und Gesellschaften haben im Auslande schon Eisenbahnen bauen (C) lassen, und diese Menschenkräfte erster Klasse stehen ihnen zur Verfügung, und was das Entscheidende ist, die Gesellschaften können sie auch bezahlen, das Reich kann solche Herren nicht so bezahlen gegenüber den anderen Reichsbeamten. Es spricht auch ferner für diesen Bau, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß sich unser Privatkapital gewöhnt, in unseren deutschen Schutzgebieten irgendwelche Unternehmungen zu machen. Hier in diesem ersten Unternehmen ist die Privatindustrie in der glücklichen Lage, daß das Risiko zum größten Theil oder, wie im hohen Hause behauptet worden ist, ganz vom Reiche getragen wird. Immerhin bethätigt sich die Privatindustrie auf diesem Gebiete, und das ist in hohem Grade wünschenswerth. Freilich bin ich mit Herrn v. Waldow der Meinung, daß die Frage, ob Privat- oder Reichsbahn, später erneut an uns herantritt, und ich prophezeie — er hat es nicht gethan —, daß die Frage später einmal bejaht werden muß, nämlich die Frage, diese Bahnen in Reichsbahnen zu verwandeln. Somit komme ich mit ihm zu der Forderung, daß der uns vorgelegte Vertrag jedenfalls nach der Richtung abgeändert werden muß, daß er in einer absehbaren Zeit den Rückkauf durch das Reich ermöglicht.

Ich wende mich nunmehr zu diesem uns vorgelegten Vertrage. Meine Herren, ich will ganz offen bekennen, daß ich von Anfang diesem Vertrag außerordentlich skeptisch gegenüber gestanden habe. Aber bei gründlichem Studium habe ich mich mehr und mehr mit ihm befreunden können. Ich theile aber eine ganze Reihe derjenigen Ausstellungen, die besonders Herr von Waldow gemacht hat; aber wir brauchen uns um so weniger darüber zu ereifern, als der Herr Kolonialdirektor in Aussicht stellen konnte, daß die meisten dieser Bedenken Berücksichtigung finden können in einer Abänderung des Vertrages, wie er ja aus der Butgetkommission hervorgehen wird. (D)

Ich meinerseits möchte über das von Herrn v. Waldow Gesagte hinaus noch bemerken: ich vermisse in § 3 der Konzessionsurkunde alle und jede Bedingung in Bezug auf die Qualität der Bahn. Es ist nur gesagt, daß sie eine gewisse Spurweite haben soll; aber Bedingungen über die Mindestleistung in Bezug auf den Unter- und Oberbau, in Bezug auf die Schienen und anderes sind zu vermissen, und ich glaube, daß gar kein Bedenken vorliegt, derartiges in den Vertrag hineinzunehmen.

Auch Herr v. Waldow hat schon gesagt, daß es durchaus nothwendig ist, eine Sicherheit dafür zu schaffen, daß in der allerdings kaum absehbaren Zeit, in der diese Eisenbahn an das Reich zurückfallen soll, sie sich in normalem Zustande befindet; mit anderen Worten, es ist nothwendig, daß der Herr Reichskanzler in größerem Maße, als es vorgesehen ist, einen Einfluß gewinnt auf den Erneuerungs- und den Reservefonds. Aber auch dies wird wohl zu erreichen sein.

Ich vermisse weiter in der Konzession oder außerhalb derselben irgend welche Zusicherung der zu errichtenden Gesellschaft, daß sie nicht in den ersten schwierigen Jahren in einen gewissen unlauteren Wettbewerb mit den Plantagen eintreten wird. Meine Herren, für die weitere Zukunft liegt der Eisenbahnbau unzweifelhaft im Interesse der Plantagen, das ist selbstverständlich, auch soweit die Arbeiter in Betracht kommen; denn jene 80 000 Menschen, die bis jetzt diesen Transport verrichten, werden dann frei und werden in den Plantagen arbeiten können. Aber im Anfang wird bei der verhältnißmäßig geringen Dichtigkeit der Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas doch wohl in der That eine kleine Krisis entstehen aus dem Wettbewerb zwischen dem Eisenbahnbau und den Plantagen. Hier wird wohl auf das vorhandene Bestehende, nämlich auf die bestehenden Plan-

(A) lagen eine gewisse billige Rücksicht zu nehmen sein, die wohl auch sichergestellt werden kann.

Endlich, meine Herren, die Landkonzessionen. Sie wissen, daß ich, soweit Kamerun in Frage kommt, ein ausgesprochener Gegner der Groß-Konzessionen bin; ich unterstreiche hierbei das Wort „Groß“. Ich weiß aber auf der anderen Seite, daß ohne noch größere Inanspruchnahme der Mittel des Reichs eine solche Bahn kaum gebaut werden kann, wenn man ihr nicht Landkonzessionen einräumt. Es liegt auch hier eine gewisse Wechselwirkung vor zwischen dem Ansporn, in diesem konzessionierten Land nun etwas zu unternehmen, und zwischen der Entwicklung der Eisenbahn. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß ein großer Theil desjenigen Landes, das der Eisenbahn eingeräumt werden soll, überhaupt nicht aus Reichsmitteln gewährt wird, sondern dieses Land ist bei früherer Gelegenheit der ostafrikanischen Gesellschaft überlassen worden, und diese ist aus guten Gründen bereit, einen Theil dieses Landes zu zediren. Also, die Belastung des Reichs durch dieses Landkonzessionswesen ist gar nicht so belangreich, wie dieses vielleicht scheinen könnte.

Was nun die wichtige Frage anbelangt, ob es sein Bewenden bei den 24 Millionen haben soll, oder ob vielleicht nur 20 Millionen oder irgend eine andere Summe konzedirt werden solle, so bedaure ich, daß bis jetzt eine richtige Fragestellung überhaupt noch nicht beliebt worden ist. Es ist immer so hingestellt worden, als sei das eine Konsortium bereit, diesen Eisenbahnbau für 24 Millionen zu machen, und das andere Konsortium für 20 Millionen. So liegt die Sache ja gar nicht. Weder das eine noch das andere Konsortium will das Risiko übernehmen, mit 20 oder 24 Millionen oder mit einer beliebigen Summe auszukommen; weder das eine noch das andere Konsortium will aus Eigenem den Mehrbedarf (B) leisten und das Mindere als Gewinn einstecken. So liegt es gar nicht, sondern es handelt sich einfach darum, daß das eine Konsortium bereit ist, eine neue Gesellschaft zu bilden mit einem Gesellschaftskapital von 24 Millionen und eine andere mit einem Gesellschaftskapital von 20 Millionen. Das eine Konsortium hält eine solche Gesellschaft für lebensfähig mit 24 Millionen und das andere mit 20 Millionen. Wenn man die Frage so stellt, dann wird es ziemlich gleichgiltig sein, welches Konsortium den Zuschlag erhält, vom Standpunkte der Konsortien nämlich. Die Sache wird aber eine ganz andere von unserem Standpunkt aus. Wo haben wir denn eine größere Gewähr für die künftige Lebensfähigkeit dieses Unternehmens? Haben wir sie nicht bei dem größeren Kapital? Die Sache ist ja außerdem noch offen, ob diese künftige Gesellschaft mit 24 Millionen auskommt. Es ist doch nur zweierlei möglich: entweder sie braucht die 24 Millionen nicht, oder sie reicht nicht damit. Tritt das Erstere ein, so wird die ganze Differenz in Reserve gestellt und, meine Herren, — das bitte ich doch bei der allgemeinen Beurtheilung der Frage sehr zu beachten — dieses Geld bleibt dann in Reserve, in Konsols angelegt und steht zur Verfügung des gesammten Unternehmens. Aber — und das ist das Entscheidende — diese Differenz braucht ja von uns nicht verzinst zu werden, ich will sagen, durch die Zinsgarantie des Reichs gedeckt zu werden. Die Frage liegt dann nur so: soll man dieser neuen Gesellschaft unter Beaufsichtigung des Reichskanzlers die Möglichkeit einräumen, über so eine Summe von 3 bis 4 Millionen etwa zu verfügen? Ich glaube, an sich könnte man vom Standpunkte des Reichstags aus dieses Risiko durchaus gern laufen.

Nun aber die andere Möglichkeit. Wenn die Gesellschaft weder mit den veranschlagten 16½ Millionen noch 18½ Millionen noch gar mit den 24 Millionen auskommt — was dann? Ja, dann muß der Reichstag (C) doch wieder in den Säckel greifen, dann muß er wieder eine neue Zinsgarantie bewilligen, und dann spitzt sich die Sache darauf zu: wollen wir die Finanzoperation jetzt in einem machen, oder wollen wir sie in mehrere Theile zerlegen? Ich bin nun der Meinung, daß jetzt die Konjunktur eine gute ist. Wir können den ganzen Betrag finanziren in einem Augenblick, wo der Geldmarkt nicht erschüttert ist; aber wir wissen nicht, wie die Sachlage etwa in 4 Jahren ist, wenn man dann erneut die Frage aufwerfen müßte. Also, die Sache mag ausgehen, wie sie will, — ich nehme an der Höhe dieses Kapitals durchaus keinen Anstoß; es ist die Höhe des Kapitals für mich weiter nichts als eine Sicherheitsprämie für das Gelingen des Unternehmens.

Nun hat man, meine Herren, von verschiedenen Seiten beanstandet, daß der Zuschlag, wie man es nennt — ich bestreite die Berechtigung dieses Ausdrucks —, erfolgt ist an eine Gesellschaft, der gegenüber die Kolonialverwaltung sich dadurch gebunden hat, daß jenes Konsortium oder jene Gesellschaft die früheren Vorarbeiten bezahlt hat. Ich bestreite vorläufig nur die Richtigkeit der genannten Zahlen und die Richtigkeit der genannten Anführungen; aber ich unterlasse es, auf die Sache einzugehen, da von zuständigster Seite diese Sache zurechtgestellt werden wird. Es liegt eben wesentlich anders.

Meine Herren, ich komme zum Schluß und bitte Sie, Ihre Vertreter in der Budgetkommission doch mit einem wohlwollenden Mandat auszustatten, Ihren Freunden und Vertretern zwar den Rath mitzugeben, die einzelnen Bedingungen, die gestellt sind, zu verbessern, die Verträge zu prüfen und die Interessen und Rechte des Reiches zu wahren, aber doch mit dem ausgesprochenen Auftrag, unter allen Umständen etwas Brauchbares zu Stande zu bringen. Es ist in der That Gefahr im Verzuge; es ist höchste Zeit, daß wir wirklich mit dem (D) Bau einer Eisenbahn in Ostafrika beginnen.

(Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, mit Ausnahme der Ausführungen, welche der Herr Vorredner über die Einzelheiten des Vertrages gemacht hat, und auf die ich noch zurückkommen werde, kann ich seinen Ausführungen im allgemeinen nur zustimmen, und ich werde mich deshalb den übrigen Rednern zuwenden, mit denen ich mehr Differenzpunkte habe.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat es dem Herrn Reichskanzler verdacht, daß er heute in unsere Sitzung gekommen ist und zum ersten Mal seit den Zeiten Caprivis als Reichskanzler für eine koloniale Forderung eingetreten ist. Ich meine, wir können dem Herrn Reichskanzler dafür nur danken; ich begrüße es, und ich glaube, daß es weite koloniale Kreise mit Freude begrüßen werden, daß der Herr Reichskanzler wiederum ein Interesse für die koloniale Entfaltung bewiesen hat, und daß er im Gegensatz zu den von dem Herrn Abgeordneten Bebel bezeichneten Leitern unserer Politik auch Afrika seines Interesses für werth erachtet.

Wenn der Herr Reichskanzler damit seine Ausführungen begonnen hat, daß er die Wichtigkeit und Bedeutung des Bahnbaues in Ostafrika hervorgehoben hat, so können wir ihm auch darin nur zustimmen. Mit Befriedigung habe ich es gehört, daß der Herr Reichskanzler den Vertrag, wie er uns hier vorgelegt ist, nur als Grundlage bezeichnet hat, auf der der Bahnbau vielleicht zu Stande kommen wird. Auch darin folge ich ihm. An den Einzelheiten des Vertrages habe ich auch vieles auszusetzen; aber auch ich habe die Hoffnung, daß wir in der Budgetkommission dahin kommen werden, auf dieser

(Dr. **Arendt.**)

(A) Grundlage etwas zur Ausführung zu bringen, das der Mehrheit des Reichstags entsprechen wird.

Nun, meine Herren, hat die Debatte und haben namentlich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) und des Herrn Kolonialdirektors uns ein Bild vorgeführt, das nach mancher Richtung klärend gewirkt hat, und daß uns ein Verständniß für das Zustandekommen dieses eigenartigen Bahnvertrags wohl geben konnte. Der Herr Kolonialdirektor hat uns gesagt, daß er „die Künste der Ueberredung habe walten lassen", als er zu den Banken gekommen sei, um sie aufzufordern, nun diesen Bahnbau zu unternehmen. Ja, meine Herren, das muß ja jeder anerkennen: durch das Verhalten des Reichstags ist die Kolonialverwaltung in eine Nothlage gekommen, und das muß wesentlich mit als Entschuldigung für die Ausstellungen gelten, die wir mit Recht an Einzelheiten des Vertrags machen. Diejenigen, welche zu meinem Bedauern den Staatsbau bei dieser Eisenbahn unmöglich gemacht haben, tragen die Verantwortung dafür, daß das Kolonialamt, überzeugt von der Nothwendigkeit des Baues, nun den einzig sich noch bietenden Weg betreten mußte, daß es nun eigentlich mit gebundenen Händen den Banken überliefert war. Und nun haben wir aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) ersehen, daß das Bankkonsortium auf Grund eines Vorvertrags eine Priorität für sich in Anspruch nimmt. Dabei hat der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) uns erzählt, daß früher die Vorschläge des Bankkonsortiums für einen Eisenbahnbau von dem Vorgänger des jetzigen Herrn Kolonialdirektors abgelehnt worden seien, weil ganz unannehmbare Bedingungen gestellt gewesen wären. Es wäre nun von Interesse, zu erfahren, wie diese unannehmbaren Bedingungen damals ausgesehen haben, ob diese Bedingungen noch über die des jetzigen Vertrags hinausgegangen sind, oder ob es dieselben waren, (B) und ob man jetzt für annehmbar hält, was früher als unannehmbar galt.

Meine Herren, die Darstellung des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda), daß man mit 45- bis 47 000 Mark sich diesen Vorvertrag gesichert habe, läßt mich doch aussprechen, daß man hier wirklich seitens der Kolonialverwaltung — der jetzige Herr Kolonialdirektor ist ja dafür nicht verantwortlich — für ein Linsengericht die Erstgeburt unseres Eisenbahnbaues verkauft hat, und ich kann Herrn Müller (Fulda) nur darin zustimmen, wenn er verlangt, daß hier Wandel geschaffen werde, und daß das Reich sich von dieser Bedingung befreit.

Nun ist ja selbstverständlich, daß, nachdem dieser Vorvertrag bekannt geworden ist, das zweite Syndikat nicht mehr bereit war, eine Offerte zu machen. Das zweite Banksyndikat wollte sich nicht zum Billigmacher hergeben. Daß das zweite Banksyndikat aber an sich bereit ist, die Aufgabe zu übernehmen, davon sind wir alle vollkommen überzeugt, die an den Vorverhandlungen betheiligt gewesen sind.

Nun, meine Herren, hat uns der Herr Kolonialdirektor gesagt, daß bei den ganzen Verhandlungen sich die Banken nicht durch Gewinnabsichten leiten ließen, sondern aus patriotischen Gründen der Sache näher getreten sind. Das wird ja gar nicht verlangt. Die Bankiers sind Geschäftsleute, es handelt sich um ein Geschäft, und sie sollen dabei ihren geschäftlichen Standpunkt wahrnehmen. Daß das Bankkonsortium nicht ohne Gewinn bei dieser Sache vorgegangen ist, das beweist doch, daß von anderer Seite erheblich günstigere Bedingungen für annehmbar erklärt werden.

Meine Herren, ich kann die Ausführungen des Herrn Dr. Hasse nicht gutheißen, daß bei der Bemessung des Kapitals auf 20 oder 24 Millionen es sich lediglich darum handle, ob größere Reserven zurückbehalten werden (C) oder nicht, daß also man vielleicht bei einem Kapital von 24 Millionen sogar besser fahre. Nein, der Unterschied zwischen den 20 und den 24 Millionen liegt doch in ganz anderen Umständen; der liegt namentlich in der Bemessung der Bauzinsen.

Ich möchte nun gegenüber dem Herrn Kolonialdirektor doch — ich wollte es mir versagen, auf die Einzelheiten des Vertrages einzugehen, nachdem aber der Herr Kolonialdirektor glaubte darthun zu müssen, daß das Bankkonsortium bei dem Vertrage ein Risiko übernähme, und uns die Zahlen dieses Risikos vorgeführt hat — doch meine Bedenken nach dieser Richtung hin geltend machen. Der Herr Kolonialdirektor sagte, die Banken übernähmen die Aktien dieses neuen Unternehmens zum Parikurse, also zu einem höheren als dem Kurswerthe eines dreiprozentigen Staatspapiers. Die Differenz, die verloren geht, wenn etwa kein Betrieb der Bahn eintritt, bildet das Risiko. Man könnte höchstens noch hinzufügen, die Rückzahlung mit 120 stellt sich auf 4½ Prozent; das macht, einen Kurs von 87 angenommen, einen Kurs von 92. Ja, Herr Kolonialdirektor, sollte es Ihnen nicht bekannt sein, daß die Banken die Absicht haben, diese Papiere mit 104½ zu emittiren, die nach Ihrer Auffassung einen Werth von 92 hätten? Das würde den Banken kein Mensch dafür geben, wenn der Werth wirklich nur 92 wäre. Aber der Werth ist wirklich ein viel höherer. Der Herr Kolonialdirektor übersieht, daß während der ersten 5 Jahre die Verzinsung nicht 3, sondern 4 Prozent ist. Das macht einen Zuschlag von 5 Prozent zu 92. Dann aber übersieht der Herr Kolonialdirektor zwei ins Gewicht fallende Umstände, einmal, daß die Rückzahlung mit 120 vom Reiche garantirt ist. Wenn man sich Konsols kauft, ist man jeglichem Kursverlust ausgesetzt; kauft man aber dies Papier, so ist die Rückzahlung mit 120 garantirt, was einen Unterschied macht, den sich jeder Kapitalist in Prozente umsetzen wird. Bei Konsols muß (D) ich mir auch jegliche Konversion gefallen lassen im Lauf der Zeit; bei diesem Papier aber bin ich über 90 Jahre vor jeder Konversion geschützt. Also auch ohne jede Chance des Gewinnes in Afrika sind diese Papiere mehr werth als den Nennwerth; die Chancen in Afrika sind ein hinzukommendes Plus. Unter diesen Bedingungen hier braucht es keinen Patriotismus, um Eisenbahnen in Afrika zu bauen; da kann man eventuell auch Bahnen nach dem Monde bauen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Bebel meinte, nach dem Zeugniß aller, die das Land kennen, sei es eine Gegend, die nie auf Verkehr rechnen könne. Leider ist er uns auch nur ein einziges Zeugniß schuldig geblieben.

(Sehr richtig!)

Ich bin überzeugt, er ist nicht im Stande, das Zeugniß irgend eines Kenners des Landes vorzubringen, welches bestätigt, was er sagte. Alle Kenner des Landes sind gerade für diese Eisenbahn. Wenn er sich auf Herrn v. Elpons stützt, so hat der Herr Vorredner schon nachgewiesen, daß er den Herrn v. Elpons falsch verstanden hat. Dieser hat gegen die Zentralbahn gekämpft. Das ist aber ungefähr so, als wenn man eine Bahn von Berlin nach Halle damit bekämpfen würde, daß jemand sagte, Süddeutschland eigne sich nicht für Eisenbahnbau. Das sind denn doch ganz andere Gegenden. Herr v. Elpons war meines Wissens auf der Station in Langenburg, also in einer Gegend, die unendlich weit von den hier in Betracht kommenden Distrikten liegt; er würde sich jedenfalls sehr wundern, als Zeuge gegen diese Bahn vorgeführt zu werden.

Der Herr Vorredner bemerkte auch schon, daß der eifrigste Bekämpfer der Zentralbahn, der Herr Professor Hans Meyer, für die vorliegende Bahn mit aller Ent-

(Dr. **Arendt.**)

(A) schiedenheit eintritt. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten verlese ich seine Worte aus seiner Streitschrift gegen die Zentralbahn:

> Soll also nun auf Vorschlag der Regierung eine 230 Kilometer lange Bahn von Dar-es-Salâm nach Mrogoro in Ukami gebaut werden, so kann man diesem Plan im Prinzip mit gutem Gewissen zustimmen. Ohne eine solche kurze Bahn werden die mittleren Berglandschaften unseres Schutzgebiets nur sehr schwer nutzbar zu machen sein; denn ein Straßenbau dorthin kommt nicht in Betracht, weil er, wenn gegen die Regenzeiten widerstandsfähig und bequem fahrbar, kaum billiger ist als eine einfache Schmalspurbahn. Mit einer derartigen Stichbahn aber wird dieses Vorzugsgebiet voraussichtlich durch Plantagenbau und Handel schnell in Blüthe kommen, sich selbst und den Bahnbauern zum Vortheil.

Das hat der unbedingteste Gegner der Zentralbahn geschrieben über diese Bahn. Ich persönlich hoffe und wünsche, daß die Zentralbahn einmal gebaut werden wird; aber diese Frage kommt hier heute gar nicht in Betracht.

(Sehr richtig!)

Wir haben zunächst eine Bauzeit von fünf Jahren, vielleicht ein Jahr weniger, für diese Bahn vor uns. Während dieser Zeit wird kein Mensch an eine Fortsetzung der Bahn denken. Wenn die Bahn im Betriebe ist, werden wir Erfahrungen sammeln. Sind die Erfahrungen gute, dann wird jedermann für eine Fortsetzung der Bahn eintreten; sind die Erfahrungen schlechte, dann wird niemals eine Mehrheit des Reichstags dafür zu haben sein. Gewiß, nach einer Richtung hin ist diese Bahn der erste Schritt für die Zentralbahn, aber nach der anderen Richtung hin kann es auch der letzte Schritt sein; denn wenn die Erfahrungen, die wir machen, so schlechte sein (B) werden, wie die Gegner des Projekts annehmen, dann wird die Zentralbahn gerade durch diese Stichbahn unbedingt begraben sein. Also mit dem Schreckgespenst der Zentralbahn soll man uns heute nicht kommen!

Wenn der Herr Abgeordnete Bebel in den Worten des Herrn Reichskanzlers eine Bestätigung gesehen hat, daß wir hier den ersten Schritt zur Zentralbahn machen, so hat er den Herrn Reichskanzler gründlich mißverstanden; denn die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers haben gerade gezeigt, daß eine Verpflichtung, die Zentralbahn zu bauen, aus dieser Vorlage nicht hervorgeht; also gerade das Entgegengesetzte von dem, was Herr Bebel meinte.

Nun sagte Herr Bebel, ja, die Herren Oechelhäuser, Vohsen u. s. w. berechnen die großen Ergebnisse aus der Bahn; warum greifen sie da nicht selbst in die Tasche, warum bauen sie nicht selbst? Darauf möchte ich antworten, daß zunächst die kolonialen Kreise in die Tasche gegriffen haben, und daß, wenn wir einen deutschen Kolonialbesitz haben, es nicht richtig ist, daß wir das allein dem Reichszuschuß verdanken; denn im Anfange der Bewegung sind es namentlich die kolonialen Kreise gewesen, welche die Grundlage gelegt haben, auf der die koloniale Entfaltung überhaupt möglich geworden ist. Und, meine Herren, wenn ein größeres Kapital jetzt vielleicht spröder nach dieser Richtung hin ist, so ist es zum großen Theil auf die antikoloniale Agitation zurückzuführen, welche den Leuten beständig zuruft: haltet die Taschen zu!

Ich möchte mich dann noch der Rede des Herrn Kollegen Müller (Fulda) zuwenden. Er hat in seinen Ausführungen manches vorgebracht, was ich, ich möchte sagen, zu meinem Bedauern gutheißen muß, namentlich das, was er über den Bahnbau in Deutschland gesagt hat, über den Zusammenhang der viel zu langsamen Entwicklung und der berechtigten Klagen über den Bahnbau bei uns. (C) Ich möchte allerdings die Worte des Herrn Kollegen Müller (Fulda) dahin einschränken: nicht in Deutschland, sondern in Preußen; denn er hat ausschließlich Preußen im Auge gehabt. Das ist nur gutzuheißen. Aber der Herr Abgeordnete Dr. Hasse hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß wir ja keinen Einfluß auf den Bahnbau in Preußen haben, daß er der Reichsgesetzgebung nicht unterliegt. Und wenn Herr Müller (Fulda) den üblen Eindruck hervorgehoben hat, den es im Lande macht, wenn die Nebenbahnvorlage im Abgeordnetenhause etwa ausbleiben sollte, weil die Kanalvorlage noch nicht erledigt ist, so kann ich ihm nach dieser Richtung hin nur auf das vollständigste zustimmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kann ihm auch in seiner Kritik — ich habe das ja schon zum Theil gethan — des Vorvertrages und in dem Wunsche, daß dieser Vorvertrag beseitigt werde, auf das vollständigste zustimmen. Aber wenn der Herr Kollege Müller (Fulda) nun meinte, es müßte ein genauer Kostenanschlag der Vorarbeiten vorhergehen — er hat sich einem Zwischenruf gegenüber gewahrt, daß er doch vielleicht selbst die Schuld mit trägt, daß diese Vorarbeiten noch nicht gemacht sind, weil im vorigen Jahre die betreffende Position abgelehnt worden ist —, ja, aber da befinden wir uns in einem ewigen Zirkel. Im vorigen Jahre wurden die Vorarbeiten abgelehnt, in diesem Jahre die Forderung, weil die Vorarbeiten noch nicht da sind; und wenn die Vorarbeiten bewilligt sind, wer weiß, was da aus der Forderung werden wird. Ich glaube, daß ein Zeitverlust und eine Verschleppung gerade hier überaus beklagenswerth sind. Entweder die Vorlage ist eine begründete und wird von Nutzen sein; dann soll man sie gleich bewilligen. Oder sie ist vom Uebel und wird keinen Nutzen bringen. Wozu dann erst die Vorarbeiten? Man kann sie gleich ablehnen. Außerdem kann man aber (D) doch die Vorarbeiten in Afrika nicht so machen, wie man sie hier in Deutschland macht. Die ganzen Bauverhältnisse in einem solchen Lande sind vollkommen andersartig, und gerade da kann man nach meiner Ansicht mit einer viel größeren Richtigkeit und Sicherheit auf Grund eines Maßstabes einen Voranschlag machen, als das bei uns möglich ist, wo, ich möchte sagen, das Land viel mehr individualisirt ist. Wir wissen, es handelt sich dort um ein weites Steppengebiet, das von der Bahn durchzogen wird. Darin liegt ihr Hauptwerth. Die der Küste zunächst liegenden Gebiete müssen durch die Bahn durchzogen werden, um das dahinter liegende fruchtbare Gebirgsgebiet zu erreichen, wo erst ein umfassender Plantagenbau möglich ist. So unbekannt, wie Herr Müller (Fulda) annimmt, ist übrigens dieser Weg doch nicht; es geht eine sehr begangene Karawanenstraße nach Tabora hindurch.

Der Herr Abgeordnete Müller (Fulda) ist dann auf die Finanzen zu sprechen gekommen. Er meint, die Verhältnisse haben sich geändert, die Einnahmen von den Stempeln, der Post, den Zöllen haben sich vermindert. Ja, Herr Abgeordneter Müller, die Verhältnisse werden sich aber auch wieder nach der anderen Richtung ändern. Wir werden vielleicht durch den neuen Zolltarif erhöhte Zölle bekommen; die Einnahmen bei der Post haben sich infolge der Postreform vermindert; wir haben aber sichere Aussicht, daß sich das sehr bald wieder ausgleichen wird, und bei den Stempeln haben wir sehr häufig gesehen, daß Erhöhungen im Anfang zu einer Verminderung führten, nachher aber ist eine um so ausgiebigere Erhöhung eingetreten.

Gestatten Sie, daß ich mich auch noch der ersten Rede des heutigen Tages zuwende, der Rede des Herrn Abgeordneten Richter, weil sie bisher doch noch recht wenig beantwortet worden ist. Der Herr Abgeordnete Richter begann damit, daß er sagte, die wirthschaft-

(Dr. Arendt.)

(A) liche Erschließung eines Landes könne doch nicht in Betracht kommen, eines Landes, das doppelt so groß wie Deutschland ist; wenn es sich um eine Bahn von bloß 236 Kilometern handelt, wie kann man da mit dessen Erschließung anfangen? Ja, Herr Abgeordneter Richter, man muß doch an irgend einer Stelle anfangen. Das Argument von Ihnen paßt deshalb nicht, weil wir doch nur ein Eisenbahnsystem, das das ganze Land erschließt, dann bekommen können, wenn wir einmal an einer Stelle einen praktischen Anfang gemacht haben

(Sehr richtig!).

Wenn man sich dem ersten Anfang widersetzt, wird man überhaupt nicht dazu kommen, ein Eisenbahnsystem zu erhalten, und darüber sind wir doch alle einig, daß ohne Schaffung eines Eisenbahnsystems wir an eine Erschließung der Kolonien im großen gar nicht denken können. Nach einer Richtung hin muß ich dem Herrn Abgeordneten Richter allerdings recht geben; er hat seine Verwunderung ausgesprochen, daß nach den Beschlüssen und Verhandlungen der Budgetkommission die Vorlage so gekommen ist, wie sie kam. Das muß ich ja zugeben, daß die Annahme der ganzen Vorlage uns wesentlich erleichtert worden wäre, wenn die Verhandlungen der Budgetkommission dahin geführt hätten, daß das Kolonialamt eine bessere Berücksichtigung der Reichsinteressen dem Bankkonsortium gegenüber erreicht hätte; aber ich habe vorhin schon ausgeführt, das Kolonialamt hat sich in einer Nothlage befunden. Das hätte indeß doch das Reichsschatzamt veranlassen müssen, wahrzunehmen, daß in diesem Vertrag die Interessen der Steuerzahler nicht genügend berücksichtigt sind, daß in der That berechtigte Ausstellungen gegen die Höhe der Bewilligung zu machen waren. Ich selbst habe vor sehr langen Jahren im Anfang unserer Kolonialbewegung zuerst, wie ich glaube, den Eisenbahnbau in Ostafrika durch die Zinsgarantie des (B) Reichs erstrebt. Ich habe in einer Schrift, die 1886 erschienen ist, einen dahin gehenden Plan veröffentlicht, aber ich habe damals eine Reichsgarantie von 2 Prozent für ausreichend gehalten. Ich glaube, meine Herren, daß man doch wohl, wenn man den Gewinnchancen und der Sicherheit der Reichsgarantie gegenüber ein gewisses Risiko von dieser Gesellschaft gefordert hätte — so wäre es doch vielleicht zu erlangen gewesen.

Auch der Herr Abgeordnete Richter hat sich dann mit dem Herrn Vohsen beschäftigt, weil dieser ja eine Schrift für die Eisenbahn geschrieben hat. Er hat gesagt, Herr Vohsen war einmal Konsul in Westafrika und ist einige Wochen in Ostafrika gewesen — wie kann denn der über die Dinge urtheilen? Ja, Herr Abgeordneter Richter, so gut wie jemand, der gar nicht in Afrika war, kann er vielleicht doch auch urtheilen.

(Sehr richtig! rechts.)

Auch der Herr Abgeordnete Richter sagte: wer A gesagt hat, muß auch B sagen; wenn diese Bahn gebaut ist, dann versteht sich die Fortsetzung ganz von selbst. Nein, Herr Abgeordneter Richter, ob die Fortsetzung dieser Bahn einmal gebaut wird, hängt von dem Erfolg der ersten Strecke und der Mehrheit des Reichstags ab, und wenn die Mehrheit eines künftigen Reichstags für eine afrikanische Zentralbahn ist, wird sie gebaut werden, gleichviel, ob diese erste Strecke jetzt gebaut wird oder nicht. Dann hat der Herr Abgeordnete Richter den ganz eigenthümlichen Vorschlag gemacht, den ganzen Karawanenverkehr erst einmal statistisch aufzunehmen, um zu sehen, ob da für die Bahn auch der genügende Verkehr ist. Das steht ja ganz und gar auf der Höhe dessen, der den Eilwagenverkehr zwischen Berlin und Potsdam berechnete und daraus schloß, daß eine Eisenbahn zwischen Berlin und Potsdam ein reiner Unsinn wäre.

(Sehr richtig! rechts.)

Ueber die Höhe des Tarifs ist ja schon gesprochen (C) worden. Man kann doch unmöglich Vergleiche mit deutschen Verhältnissen anstellen, und was den Absatz der Erzeugnisse an der Küste betrifft, so kann man da die jetzigen Zustände gar nicht zu Grunde legen. Wenn die jetzigen Zustände blieben, wäre die Eisenbahn ein Unsinn; sie wird gebaut, weil sie die jetzigen Zustände ändern soll, folglich kann man diese gar nicht zu Grunde legen, und es beweist auch gar nichts, daß in dem betreffenden Distrikt jetzt nur sechs Leute wohnen. Das ist vollkommen gleichgiltig; es wohnen wenig Leute dort, weil keine Eisenbahn vorhanden ist. Wenn erst die Eisenbahn da sein wird, wird auch der Verkehr kommen, werden in dem fruchtbaren Gebirge die Plantagen entstehen, und es wird der Nutzen eintreten, den wir uns aus dem ganzen Unternehmen versprechen.

Dabei wird immer auf die „schlechten" Erfahrungen mit der Usambarabahn hingewiesen. Diese Erfahrungen sind keine schlechten. Bei diesem Unternehmen, wie bei allen neuen Unternehmungen, haben Erfahrungen gesammelt werden müssen; es sind im Anfang Fehler gemacht worden, wir haben mehr Geld bezahlt; die Bahn ist auch noch nicht weit genug gediehen — die Fortsetzung ist leider in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen —, aber auf jeden Fall ist schon heute die wirthschaftliche Entwicklung in Usambara eine ganz andere als in den Ulugurubergen. Dort hat schon heute der Plantagenbesitz einen Werth; dort wächst die Zahl der Plantagenunternehmungen beständig, die Produktion nimmt zu. Das geht alles nicht mit Siebenmeilenstiefeln; das ist auch nicht möglich. Wenn wir erwägen, wie kurz unsere ganze Kolonialentwicklung ist, wie unbekannt uns das Land vor noch nicht zwei Jahrzehnten war, wie wenig wir damals in kolonialen Dingen Bescheid wußten, dann, muß ich sagen, ist die Entwicklung doch eine ganz erstaunliche. Ich gehöre vielleicht mit zu den ältesten Ver- (D) tretern der Kolonialpolitik, und ich erinnere mich: als vor ungefähr 20 Jahren der Zentralverein für Handelsgeographie begründet wurde, und die ersten kolonialen Ideen verbreitet wurden, da wagte man es nicht, diesen Verein „Kolonialverein" zu nennen. Als dann einige Jahre später der Kolonialverein entstand, erklärte man die Gründung von Kolonien für eine Aufgabe des nächsten Jahrhunderts.

Meine Herren, dem gegenüber sind wir doch schnell genug vorwärts gekommen und brauchen uns nicht mehr in dem Maße wie früher durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter über das schlechte Klima, über das Fieber und dergleichen schrecken zu lassen. Wir wissen auch, daß das „Anfangskrankheiten" sind, wenn ich so sagen darf, daß, solange die Unkultur dort besteht, solange die Europäer unter schwierigen anormalen Verhältnissen leben müssen, sie den Krankheiten viel mehr ausgesetzt sind, wie das auch in allen anderen Kolonien der Fall war, wie z. B. Sumatra als vollständiges Fiebernest galt. Wenn also der Herr Abgeordnete Richter von „Konzertmalerei" sprach, so kann ich ihm das zurückgeben: er beschuldigt uns, daß wir zu rosig malen, und wir sind der Meinung, daß er zu düster malt.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, ein Zaubermittel sollen die Eisenbahnen nicht sein, um Schätze hervorzubringen, wo nichts ist. Wo nichts ist, kann auch die Eisenbahn nichts schaffen. Vollkommen richtig! Aber ich weiß nicht, warum in einem Lande, das ein tropisches Klima hat, von dem wir wissen, daß, wie in den Ulugurubergen, alle tropischen Gewächse dort gedeihen, — warum dort bloß deshalb, weil es eine deutsche Kolonie ist, nichts gedeihen soll!

(Sehr wahr! rechts.)

Warum soll dort nicht ebenso gut wie unter der Flagge

(A) anderer Länder der tropische Anbau schließlich zur Blüthe gelangen? Und wenn er das thut, dann — das wird mir der Herr Abgeordnete Richter vollkommen zugeben — ist der Nutzen für unsere ganze wirthschaftliche Entwicklung in Deutschland doch ein großer; denn wir müssen heute diese Tropenprodukte doch auch bekommen und müssen sie eben vom Ausland kaufen. Es ist unzweifelhaft nützlicher, wenn wir sie selbst hervorbringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun sagt der Herr Abgeordnete Richter, unsere Finanzlage ist eine so schlechte, daß wir uns keinen Luxus gestatten sollten. Ja, meine Herren, eine wirthschaftliche Ausgabe, eine Ausgabe zur Erhaltung unserer Kolonie kann man doch nicht als Luxus bezeichnen! Der Herr Abgeordnete meinte dann weiter: „Was bleibt übrig? Pumpwirthschaft zu Gunsten von Afrika!“ Ja, Herr Abgeordneter Richter, das ist ein sehr schönes Schlagwort; aber wenn Sie bedenken, daß es sich hier nur um eine Zinsgarantie von jährlich 3/4 Millionen handelt, dann werden Sie mir doch zugeben, daß es wirklich übertrieben ist; denn 3/4 Millionen Mark fallen für die Finanzen des Deutschen Reichs doch nicht so ins Gewicht, daß man da von Pumpwirthschaft sprechen könnte. Wir brauchen ja nur die von Ihnen angeregte Klaviersteuer einzuführen und wir haben viel höhere Beträge.

Es hat mich auch gewundert, daß der Herr Abgeordnete Richter es sich nicht versagen konnte, hier den Kanalbau mit heranzuziehen, daß er uns aufforderte, wir sollten die Sparsamkeit, die wir da obwalten lassen, doch auch hier eintreten lassen. Nun, Herr Abgeordneter Richter, auch das kann ich Ihnen zurückgeben: von der Leichtherzigkeit, mit der Sie und Ihre Freunde diese Ausgaben, die mit allen Kompensationen vielleicht an die Milliarde gehen, von der Leichtherzigkeit, mit der Sie den großen Riß in unsere preußischen Staatsfinanzen bringen (B) wollen, brauchen Sie nur einen ganz verschwindend kleinen Theil hier herüberzunehmen, dann bewilligen Sie diese und noch viele Kolonialbahnen.

(Sehr gut! rechts.)

Nun, glaube ich, daß wir mit der Bewilligung dieser Bahn auch deshalb keinen wirthschaftlichen Luxus, sondern einen Fortschritt begehen, weil wir die Zuschüsse, welche das Reich für die Kolonien zu leisten hat, nur dann zu vermindern hoffen können, wenn wir die Kolonien wirthschaftlich selbstständig machen, wenn wir ihre Erschließung herbeiführen und ihren wirthschaftlichen Nutzen steigern. Dazu aber bedarf es der Erschließung durch die Eisenbahn.

Meine Herren, wenn der Reichstag den Bau dieser Bahnen unmöglich macht, wenn er wiederum den Weg mit Hilfe des Privatkapitals nicht gehen will, nachdem er den Staatsbau ausgeschlossen hat, so ist das nach meiner Ueberzeugung ein ebenso verhängnißvoller Irrthum, wie es seiner Zeit die Ablehnung der Samoavorlage gewesen ist. Diese hat sich bitter gerächt an dem Reichstage und an den Parteien, die sie verschuldet haben. Die Ablehnung der Samoavorlage würde nach wenigen Jahren nicht mehr möglich im Deutschen Reichstage gewesen sein, und so glaube ich, wenn auch diesmal wieder der Eisenbahnbau nicht zu Stande kommt, daß es nur bewirken wird, daß wir kostbare Zeit verlieren, aber den Bau der Bahn wird man schließlich nicht verhindern können. So hoffe ich denn, daß wir in der Budgetkommission einen gangbaren Weg herstellen können, daß uns gelingt, was leider der Regierung nicht gelungen ist, daß wir Bedingungen erzielen, welche sowohl den Banken geben, was den Banken recht ist, als auch den Steuerzahlern lassen, was ihnen billig ist. Mit dieser Hoffnung bitte ich Sie die Vorlage an die Budgetkommission zu überweisen.

(Bravo! rechts.)

(C) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Twele.

Twele, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Arendt hat am Anfange seiner Rede die Frage gestellt, welche Bedingungen das früher zusammengetretene Konsortium für den Bau einer Bahn von Dar-es-Salâm in das Innere in der Richtung nach den Seen angeboten habe; er hat hinzugefügt, daß es ihm interessant sei, diese Bedingungen kennen zu lernen im Vergleich zu den jetzt vorliegenden Bedingungen, und daß es namentlich von Werth sei, zu wissen, ob die Bedingungen etwa dieselben oder sehr ähnliche gewesen wären wie die diesmaligen, und ob es vor 1 bis 2 Jahren nur etwa geschienen habe, sie seien unannehmbar, während man jetzt geglaubt habe, ihnen näher treten zu dürfen. Meine Herren, die Bedingungen, die vor 2 Jahren von dem Konsortium der Reichsverwaltung angeboten wurden, waren durchaus ungünstigere. Das Konsortium verlangte eine unbedingte Zinsgarantie in Höhe von 3 1/2 Prozent. Es wollte sich nur verpflichten zur Aufbringung eines Kapitals in Höhe von 10 bis 12 Millionen Mark, ohne die Verpflichtung gleichzeitig zu übernehmen, die Bahn bis zu irgend einem bestimmten Punkte fortzuführen. Wenn also die 10 oder 12 Millionen aufgebraucht waren, so sollte das Reich das Recht haben dürfen, auf eigene Kosten den Bahnbau zu vollenden bis zu einem Orte, der der Reichsverwaltung alsdann angemessen erschiene. Das Konsortium verlangte ferner, daß die etwa entstehenden Betriebsdefizite ihm gedeckt würden, ohne daß gleichzeitig die Ausgaben für diese Betriebsdefizite von der Reichsgarantie in Abzug gebracht werden dürften, und es weigerte sich endlich, den Fiskus, sei es des Schutzgebiets oder des Reichs, an irgend einem Gewinn dieses Unternehmens theilnehmen zu lassen. (D)

Ich glaube, daß diese wenigen Gegenüberstellungen den Nachweis erbracht haben werden, daß die Reichsverwaltung jetzt wesentlich günstigere Bedingungen erzielt hat, als sie vor 2 Jahren zu erlangen in der Lage war.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Siemens.

Dr. **v. Siemens**, Abgeordneter: Meine Herren, der Gang der Diskussion hat auch auf mich insofern einen angenehmen Eindruck gemacht, als ich daraus ersehen habe, daß die Angriffe gegen die Vorlage nicht herrühren aus einer Abneigung gegen die Kolonien überhaupt. Auch sind sie nur von einer Minorität aus dem Gesichtspunkte heraus formirt, daß die in der Eisenbahnfrage im Interesse der Kolonie gemachten Vorschläge niemand etwas nützen würden, während die Majorität ihre Bedenken gegen die Form und gegen die Art des Vertrages selbst richtete. Es ist mir das sehr angenehm, weil ich in Folge dessen freier sprechen kann. Ich habe von einem Theil meiner Fraktionsgenossen den Auftrag, für sie zu erklären, daß sie sich von dem Bau der Bahn nicht diejenigen Vortheile für die wirthschaftliche Entwicklung Ostafrikas versprechen, welche die Freunde der Vorlage davon erwarten, und daß sie zugleich der Ueberzeugung seien, es sei nicht zu rechtfertigen, daß das Reich das Risiko für diesen Bahnbau und alle daraus sich später ergebenden Konsequenzen übernehme. Wenn ich mich für verpflichtet halte, diese Erklärung hier zur Kenntniß zu geben, so folgt daraus, daß ich nicht als Vertreter irgend einer politischen Gruppe, sondern als Vertreter einer persönlichen wirthschaftlichen Ueberzeugung vor Sie hintrete.

Als solcher Vertreter halte ich an der Auffassung nach wie vor fest, die der Herr Abgeordnetete Bebel vorhin charakterisirt hat, als er sagte, daß ich mich mit einem gewissen Fanatismus für die ostafrikanische Zentralbahn

(Dr. v. Siemens.)

(A) erwärmt habe. Er hat darin vollständig recht. Ich muß dem noch hinzufügen, daß nach meiner Ueberzeugung eine solche Bahn niemals in Mrogoro aufhören kann, sondern daß dieselbe, wenn sie der Kolonie nützlich sein soll, und wenn sie wirklich einen politischen Vortheil — es handelt sich ja auch um politische Vortheile — schaffen soll, bis an die Seen gehen muß, wo einstens die Zentralbahn von Cecil Rhodes von Norden nach Süden vorbeigehen wird. Daß das Kolonialamt eine andere Auffassung hat, das mag ja sein. Aber ich bin nicht für das Kolonialamt und das Kolonialamt ist nicht für mich verantwortlich.

(Heiterkeit.)

Wir haben eben verschiedene Anschauungen. Das Eine aber kann ich feststellen: daß in allen von mir beobachteten Verhandlungen das Kolonialamt niemals auf einem anderen Standpunkte gestanden hat als auf dem einer beschränkten Stichbahn, und daß alle von Herrn Oechelhäuser und auch von mir ausgegangenen Anregungen nach einer Ausdehnung der Vorlage von dem Kolonialamt stets ablehnend behandelt worden sind.

Nun kommt es hier auf die Vorlage selbst an. Ich möchte in dieser Beziehung zuvörderst die Mittheilungen vervollständigen, die von dem Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) bezüglich der Vorgeschichte über diesen Vertrag vorgebracht worden sind. Ich habe am Abschluß dieses Vorvertrags theilgenommen, zu einer Zeit, wo ich selbst noch geschäftlich thätig war. Wenn ich mich auch im letzten Jahre um alle diese Dinge nicht weiter gekümmert habe, so übernehme ich doch bereitwilligst einen Theil und, wenn man will, auch die ganze Verantwortung für alles, was in dieser Sache geschehen ist, da meine Freunde nur den Gesichtspunkten, die wir zusammen festgestellt hatten, gemäß gehandelt haben. Dieser Vertrag, von dem Herr Müller (Fulda) spricht, wurde geschlossen am 11. März

(B) 1895. Er besagt, daß die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Deutsche Bank es gemeinschaftlich übernehmen, zusammen einen Betrag bis zu 300 000 Mark aufbringen zu wollen, welche zu Vorstudien für eine solche Bahn verwandt werden sollten. Es ist dabei bestimmt worden: wenn die Vorarbeiten ihren Abschluß erreicht haben, so wird der Herr Reichskanzler sich entscheiden, was er mit diesen Vorstudien beginnen will, und die Schlußbestimmung lautet: bezüglich der Konzessionsverhandlungen wird hierdurch der Deutschen Bank von den im Eingang zu 1 und 2 aufgeführten vertragschließenden Theilen ein Vorzugsrecht dahin eingeräumt, daß ihr in erster Linie die Aufbringung der für den Bahnbau erforderlichen Mittel und die Bildung des hierzu erforderlichen, nothwendigen Syndikats überlassen werden soll. Sollte die Deutsche Bank binnen einer, von dem Herrn Reichskanzler zu bestimmenden, mindestens aber 3 Monate betragenden Frist mit der Bildung dieses Syndikats nicht zu Stande kommen, so erlischt dieses Recht, und es steht von da ab den anderen beiden Theilen frei, zu handeln, wie sie wollen.

Das ist die rechtliche Lage, in der das Kolonialamt sich befand, als im Vorjahre die Angelegenheit wieder in Behandlung genommen wurde. Man hat mir damals die Frage vorgelegt, welchen Weg ich für den zweckmäßigsten erachtete. Ich habe geantwortet, als das Weiseste erscheine mir, daß die Reichsregierung selber den Bahnbau in die Hand nähme, und daß sie alle Chancen selbst trüge. Die verbündeten Regierungen billigten diesen Vorschlag, und es folgten die glänzenden Verhandlungen vom 9. Februar 1899, in welcher der Reichstag der Reichsregierung die Mittel zur Vornahme von Vorstudien verweigerte. Dagegen wurde der Verwaltung von den verschiedensten Personen freundlichst der Rath gegeben, sich doch nach einem Privatkonsortium umzusehen, welches die

(C) Sache machen wolle. Ich bemerke dabei, daß von den in Aussicht genommenen 300 000 Mark schon lange vorher, während des Zeitraums zwischen 1895 bis 1899 eine Summe von 132 000 Mark und, nachdem der eine Partner sich zurückgezogen hatte, noch eine Summe von 25 000 Mark, also von zusammen 157 000 Mark, für diese Vorarbeiten ausgegeben war. Diese Vorarbeiten sind — man mag sie nehmen für was sie werth sind — der Reichsregierung überreicht worden und befinden sich in deren Besitz. Ueber den Werth dieser Vorarbeiten spreche ich kein Urtheil aus: jedenfalls aber waren dieselben ausreichend, um eine Strecke von ungefähr 50 Kilometern so weit zu untersuchen, daß man selbst nach büreaukratischen deutschen Begriffen ein Bahnprojekt darnach hätte aufstellen können. Für das, was darüber hinaus liegt, ist die Untersuchung in derselben Weise vorgenommen, wie man das in Amerika zu thun pflegte: da geht man hin und sucht im allgemeinen eine Trace und probirt sodann, wie man durchkommt. Auf einige Kilometer Abweichung nach Norden oder nach Süden pflegt es in wenig kultivirten Gegenden nicht anzukommen. Aehnlich wird es in manchen Gegenden des Orients und in Indien noch gegenwärtig gemacht. Wenn man in diesen Gegenden, wo die Verpflegung schlecht ist, wo die Möglichkeiten der Untersuchungen außerordentlich beschränkt sind, versuchen wollte, genaue Pläne mit dem Theodolithen u. s. w. zu machen, so würde man wahrscheinlich schlechte Pläne bekommen. Deshalb beschränkt man sich in diesen Gebieten auf eine generelle Kenntniß der Richtung und probirt dann. Das ist natürlich für ein büreaukratisch geschultes preußisches Gemüth ein undenkbarer Gedanke; aber in der übrigen Welt geschieht es gar nicht selten

(Heiterkeit links),

und die übrige Welt befindet sich dabei manchmal recht wohl.

(D) (Sehr gut! links.)

Also diese Situation fanden die verbündeten Regierungen vor, als ihnen am 12. oder 15. Februar der glänzende Rath gegeben wurde, sich ein Privatkonsortium zu suchen. Das mußte sehr schnell gefunden werden. Die Regierung ging also hin, wendete sich an die betreffenden Bankiers und fragte: wollt ihr das Privatkonsortium sein? — Gewiß, sagten die Bankiers, mit dem größten Vergnügen! Aber wir haben natürlich keine ganz genauen Studien, wir haben nur diejenigen Studien, die du, Staatsregierung, mir zur Verfügung stellen kannst, — und auf Grund dieser Studien, die die Staatsregierung den Banken zur Verfügung stellen konnte, konnten auch die Bankiers natürlich nur dem Staate ein Angebot machen. Da aber die Studien nicht sehr genau waren und nur für ungefähr 53 Kilometer eine absolut sichere Unterlage boten, während man noch 180 Kilometer darüber hinaus bauen sollte, so verlangte das Privatkonsortium gewisse Margen. Daraus entwickelte sich das Prinzip der Vertragschließung.

Ich bitte Sie, meine Herren, dieses Prinzip der Vertragschließung festzuhalten. Dasjenige, was Herr Hasse gesagt hat, ist durchaus richtig und zutreffend, und dasjenige, was die Herren Richter und Arendt gesagt haben, ist meines Dafürhaltens unrichtig und unzutreffend. Das Prinzip dieses Vertrages ist ein doppeltes: erstlich, daß Privatunternehmer bauen sollen, — darin liegt nach meiner Ueberzeugung ein Vortheil, — und zweitens, daß diesen Unternehmern keine besonderen Vortheile irgend welcher Art gewährt werden sollen. Die Gewährung von Vortheilen außer den ganz gewöhnlichen bankmäßigen Kommissionsvortheilen ist in diesem Vertrage, wenn Sie ihn genau zu lesen verstehen, weggeblieben. Wenn aber die Staatsregierung kommt und sagt: verpflichte dich zu irgend einer bestimmten Ziffer mir gegenüber, ich kann

(Dr. v. Siemens.)

(A) dir aber nicht die Unterlagen dafür geben, diese Ziffer zu fixiren, — dann erwidert der Andere: ja, dann sei so gut und übernimm auch das Risiko.

Daraus aber entwickelte sich folgende Form der Vertragschließung. Man sagte: wir vermuthen, daß die Bahn ungefähr so und so viel kosten wird. Man hat hier von einem Anschlag gesprochen und denselben kritisirt. Ja, meine Herren, es giebt ja gar keinen Anschlag für eine solche Sache. Wo soll denn der Anschlag herkommen? Es gab und es giebt nur allgemeine Schätzungen; und wenn Sie sich diese Konzession ansehen — ich habe ja nicht dabei mitgewirkt und bin für die Redaktion nicht verantwortlich, habe auch bloß über die allgemeinen Grundsätze mit den Unterhändlern vor einem Jahre gesprochen —, so ist der leitende Gedanke folgender. Der Bau wird ausgeführt nach Maßgabe der Instruktionen des Reichskanzlers, d. h. der Regierung; denn die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführungen erfolgen, bedürfen seiner Bestätigung. Zweitens: wenn nun der Bau gemacht wird in der Weise, wie die verbündeten Regierungen das vorschreiben, dann tritt die Frage auf: woher kommen die 24 Millionen? was wird mit denselben gemacht? Dem Vertrage liegt das Prinzip zu Grunde, daß nichts weiter in die Rechnung hineinkommt, als was thatsächlich ausgegeben ist. Sie finden in dem Statut der Gesellschaft die Bestimmung des § 17:

> Der sich bei Abschluß der Baurechnung ergebende Ueberschuß dient als außerordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige Verbesserungen, Umbauten, große Reparaturen u. s. w., als auch als Betriebsreserve u. s. w. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufließen sollen.

(B) Das heißt so viel als: es wird zur Herstellung dieser 230 Kilometer aus diesen 24 Millionen genommen, was gebraucht wird, und alles übrige wird als Reserve aufgehoben. Es wird dem Reichskanzler überlassen, wo das Geld hinkommen soll, und die Rente und die Zinsen daraus fließen entweder direkt oder in der Form der Betriebseinnahme indirekt dem Reiche zu; und das heißt mit anderen Worten: die Festsetzung des Kapitals ist nur eine Formfrage. Wenn also jemand kommt und sagt: diese Leute verlangen, das Kapital soll 24 Millionen sein, dort aber ist ein Anderer, welcher meint, 20 Millionen sind auch genug, — ja, meine Herren, das ist ganz gleichgiltig.

(Sehr richtig!)

Die Frage ist ganz anders zu stellen; sie ist an die Unternehmer zu richten mit den Worten: für welchen Betrag willst du bauen? Herr Richter hat insofern recht, als er sagt: wenn von dem Einen 24 Millionen, von dem Anderen nur 20 Millionen als Gesellschaftskapital gefordert werden, dann wird dadurch unter Umständen das Budgetrecht des Reichstags beeinträchtigt. Das ist ganz richtig. Wenn statt 20 Millionen 24 Millionen bewilligt und nicht gebraucht werden, dann sind 4 Millionen dem Budgetrecht des Reichstags entzogen. Darum allein handelt es sich und um weiter nichts. Wenn Herr Arendt mit einer außerordentlichen Geschicklichkeit noch weitere Unterschiede zwischen diesen beiden Offerten — von welchen übrigens eine überhaupt noch nicht existirt — findet, ja, meine Herren, dann muß ich für meine Person bedauern, daß meine Kräfte nicht so weit reichen, um ihm auf diesem Gebiet so zu folgen.

Nun fragt es sich: ist das Angebot des Privatkonsortiums für die Regierung vortheilhaft? Diese Frage muß man meines Erachtens bejahen. Diese Vortheile

(C) sind folgende. Wollten die verbündeten Regierungen für ihr eigenes Geld diese Bahn bauen, so würden sie nach dem heutigen Zinsfuß für 100 Mark ungefähr $3^1/_2$ Mark bezahlen müssen; $3^1/_2$ Prozent ist ungefähr der Zinsfuß. Jetzt kommen die Bankiers und sagen: wenn du eine Einrichtung triffst, wonach die Aktien im Laufe von 87 oder, ich weiß nicht, wie viel Jahren zu 120 Prozent amortisirt werden, dann wird das Geld nicht mehr $3^1/_2$ Prozent, sondern nur 3,4 Prozent kosten, und du bekommst außerdem dein Kapital umsonst zurück. Das ist der Unterschied zwischen der Offerte des Bankkonsortiums und dem Fall, daß die verbündeten Regierungen das Geld mit $3^1/_2$ Prozent selber aufgebracht hätten. Der Vortheil besteht also in einer Verringerung des Zinsfußes und zugleich in der unentgeltlichen Amortisation des Kapitals. Meine Herren, das sind nicht unbedeutende Vortheile, die man meines Dafürhaltens nicht unterschätzen sollte.

Zu dem ersten Prinzip des Vertrags: kein Baunutzen, — tritt also als zweites Prinzip dasjenige, daß das Geld billiger verschafft wird, als es die Regierung sich durch irgend eine eigene Finanzoperation verschaffen könnte.

(Widerspruch und Zurufe rechts.)

— Ihr Einwurf, meine Herren, ist ganz richtig; auf diesen Unterschied hat der Herr Abgeordnete Richter bereits aufmerksam gemacht, als er sagte, daß die Auslosung zu 120 eine Art Prämienanleihe schaffe. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Auslosung zu 105 Pfund Sterling zum Beispiel bereits zu einer ganz gewöhnlichen Methode geworden ist. Herr Gamp ist Sachkenner genug, um bestätigen zu müssen, daß Obligationen zu 100 sehr häufig ausgegeben und zu 105 ausgeloost werden. 120 ist allerdings eine Ziffer, die seit den letzten 30 Jahren nicht mehr erlebt worden ist, und wenn Sie glauben, dies nicht machen zu wollen oder können, so steht das selbstverständlich bei Ihnen. Aber bezüglich seiner Bemerkung

(D) möchte ich Herrn Gamp doch folgendes erwidern. Es ist unbestreitbar, daß das Reich jederzeit durch Gesetz eine Prämienanleihe mit einer Rückzahlung zu 120 konstituiren kann; aber wie würde das aussehen, wenn das Deutsche Reich 24 Millionen in der Form einer Prämienanleihe zu 120 aufnehmen wollte! Würde dies nicht vielen Leuten als eine Geschmacklosigkeit erscheinen?

Ich verwahre mich also und verwahre den Vertrag gegen die Behauptung des Herrn Abgeordneten Richter, die er wiederholt ausgesprochen hat: die 24 Millionen sind weg! Von den 24 Millionen ist nur dasjenige weg, was unter Aufsicht der Staatsregierung thatsächlich ausgegeben ist. Alles übrige bleibt und untersteht der Verfügung des Reichskanzlers.

Nun aber, meine Herren, möchte ich Sie auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Das Hineinziehen der Privatindustrie bringt einen Vortheil auf einem zweiten Gebiete, insofern als dadurch eine Reihe von Interessenten geschaffen wird, welche bisher für die Kolonien zu interessiren außerordentlich schwierig war.

(Sehr richtig! rechts. Heiterkeit links.)

Ich könnte aus meinen Erfahrungen als freiwilliger Fanatiker für die Kolonien mancherlei davon erzählen, wie schwer es mir geworden ist, bei meinen nächsten Freunden auch nur ein schwaches Gehör zu finden. Die meisten haben sich ablehnend verhalten. Es besteht eine weitverbreitete Abneigung gegen Kolonien in Hamburg

(hört! hört! links),

in Bremen

(hört! hört! und Heiterkeit links);

ich finde sie noch in vielen anderen Orten.

(Zurufe links.)

— Ja, meine Herren, Sie haben ganz recht, und alle diejenigen Leute, die noch auf der Basis der Cobdenschule stehen, werden eine Abneigung gegen Kolonien behalten.

(A) Nur haben die Herren, die diese Abneigung behalten, sich nicht genügend überlegt, daß seither viele Veränderungen in der Weltlage eingetreten sind. Wenn alle anderen Nationen sich beeilen, die noch vorhandenen unkultivirten Gebietstheile mit Beschlag zu belegen, so würde es eine Ungeschicklichkeit sein, wenn man, wie der Poet im Schiller warten wollte:

. . . . . Die Welt ist weggegeben,
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein;
Willst du in meinem Himmel mit mir leben,
So oft du kommst, er soll dir offen sein.

(Heiterkeit.)

Ja, wenn Sie als prinzipienfeste Poeten in dem Himmel leben wollen, ich habe nichts dagegen; aber ich muß sagen, daß eine angenehme Erde doch auch ihre Vortheile hat.

(Große Heiterkeit.)

Ich wiederhole also: es ist sehr wesentlich, daß Sie Interessenten an die Kolonien heranlocken. Soweit meine Erfahrungen in der Praxis gehen, verlief die Unterhaltung mit Leuten, die sich für die Kolonien interessirten, meist in folgender Weise: der Betreffende erklärte, er wisse sich nicht mehr zu helfen, und schloß mit dem Wunsche, daß man ihm eine schöne Anstellung in den Kolonien verschaffen möge.

(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)

Das waren die Leute, die sich für die Kolonien interessirten.

(Große Heiterkeit und sehr gut! links.)

Ja, meine Herren, das müssen wir ändern. Es ist mir fast gar kein Fall vorgekommen, wo jemand kam und sagte: ich habe ein anständiges Kapital, ich will es riskiren und dort diese oder jene Unternehmung anfangen, willst du mir dabei rathen oder helfen?

(Zwischenruf links.)

— Ich werde auf die Frage der Zinsgarantie noch (B) zurückkommen.

Es handelt sich da also darum, zu bewirken, daß Leute, die bisher kein Interesse an den Kolonien hatten, Interesse daran gewinnen und dort ihr Geld investiren, daß sie, um ihr Geld rentabel zu machen, gezwungen werden, die Unternehmungslust zu fördern, kurz und gut, Anlagen zu machen. Das ist so wichtig für die Kolonien, um den dort herrschenden Ton zu verändern, daß das Reich vollständig berechtigt wäre, Opfer zu bringen, um das zu erreichen, was ihm hier auf dem Präsentirteller gebracht wird.

Der Herr Abgeordnete Singer sagt, der Anreiz liege in der Zinsgarantie. Meine Herren, ich bitte Sie freundlich, zu überlegen: der Kurs von 3-prozentigen Staatspapieren beträgt gegenwärtig etwa 88. Ist es etwa unter diesen Umständen ein vortheilhafter Vorschlag, jemandem anzubieten: ich gebe dir 3 Prozent, dafür giebst du mir 100? Ich weiß nicht, ob Herr Singer aus früheren Zeiten sich noch die Empfindung behalten hat, daß 100 mehr ist als 87

(Heiterkeit),

und daß man keine Aussicht hat, Millionär zu werden, wenn man für 87 100 bezahlt. Ein Geschäft also, welches Bankiers anlocken könnte, ist an sich darin nicht zu finden. Außerdem aber handelt es sich dabei ja gar nicht um die Bankiers, sondern um einen Vertrag, den das Reich vermittelst der im wesentlichen als Kommissionäre auftretenden Bankiers schließen will mit dem Publikum, mit der Nation; denn das Publikum ist der eigentliche Geldgeber, und sein Urtheil entscheidet darüber, zu welchen Bedingungen das Geld zur Verfügung gestellt werden wird. Es würde übrigens auch ein grober wirthschaftlicher Fehler sein, wenn man die Banken, welche den Verkehr vermitteln und überall helfend einspringen sollen, totlegen würde, wenn man diese Banken zwingen wollte, 20 oder 24 Millionen zu 3 Prozenten und einigen (C) Nebenvortheilen dauernd anzulegen.

Ich komme also nach dieser Abschweifung zu der Frage zurück: haben wir ein Interesse daran, neue Kräfte in die Kolonien hineinzuziehen, um auf diese Weise den Ton in den Kolonien zu verändern und dieselben auf dem Wege der Privatunternehmung wirthschaftlich zu entwickeln? Herr Richter steht ja allerdings — und das hat mich interessirt — auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Er hat gesagt, die wirthschaftliche Ausnutzung einer solchen Eisenbahn sei unendlich viel höher, wenn dieselbe von dem Reich gebaut und betrieben werde, als wenn dieselbe von Privatpersonen betrieben werde. Ich möchte, gestützt auf mancherlei Erfahrungen, entschieden den entgegengesetzten Satz aufstellen. In allen den Unternehmungen, wo es sich darum handelt, etwas zu entwickeln, da muß jemand mit einer gewissen Findigkeit auftreten und neue Kombinationen zu ersinnen bestrebt sein. Dazu gehört ein durch längere Schulung geprüfter Blick, Temperament, Schnelligkeit der Auffassung. Setzt man nun an die Spitze eines solchen Unternehmens einen älteren Mann, bei welchem im Lauf der Jahre und unter dem Druck der Beamtenthätigkeit die Neigung zur Uebernahme von Verantwortlichkeiten und die Phantasie schwächer geworden sind

(Heiterkeit links)

— ja, in der Phantasie liegt unendlich viel —

(sehr gut!),

so wird die Entwicklung des Unternehmens eine schwächere, die Rente desselben eine geringere sein. Ich muß sagen: ich hätte von Herrn Richter diese Auffassung nicht erwartet.

Ich rekapitulire — man wird ja in der Kommission über all diese Dinge noch zu sprechen haben —, daß meines Dafürhaltens wünschenswerth ist die Vertragschließung mit einem Privatunternehmen, und zwar so, (D) daß dieses keine besonderen Vortheile hat, keine anderen als die landläufigen. Ich glaube, man wird aus dem Konzessionsentwurf nachweisen können, daß dieser Gedanke der leitende war. — Ueber einzelne Punkte, wie z. B. den von Herrn Arendt berührten Punkt der Bauzinsen, mag man verschiedener Ansicht sein; das wird sich in der Kommission zu einer bestimmten Formulirung verdichten. Sie mögen auch — warum sollen Sie das nicht? — andere Bankiers und Gruppen zuziehen. Ich bin fest überzeugt: in dem Augenblick, wo die Regierung dem gegenwärtigen Syndikat sagen wollte: uns liegt daran, daß du, Deutsche Bank, auf dein Vorrecht verzichtest — es bedarf nur einer solchen Bemerkung, dann haben Sie die Erklärung.

(Hört! hört!)

— Ja, gewiß! — Daran anknüpfend, bitte ich um Entschuldigung, wenn ich für ein Institut, dem ich 30 Jahre angehört habe, noch ein Wort hinzufüge. Die Andeutungen, daß diese Leute jemals patriotische Empfindungen geheuchelt hätten, um Geld zu verdienen, waren durchaus ungerecht, wie ich zu beurtheilen im Stande bin.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Dr. Graf **zu Stolberg-Wernigerode**, Abgeordneter: Meine Herren, als captatio benevolentiae schicke ich voraus, daß ich sehr kurz sein werde.

Ich kann Herrn v. Siemens darin recht geben, daß der Hauptvortheil dieses Vertrages in der Hoffnung besteht, daß durch denselben, wenn die Bahn auf dieser Grundlage ausgeführt werden sollte, das Interesse für Kolonien geweckt wird in Kreisen, in denen es bisher geschlafen hat — oder, um es konkreter auszudrücken: es ist zu hoffen, daß infolge dieses Vertrages die Börse und

(Dr. Graf zu **Stolberg-Wernigerode**.)

(A) die deutschen Kapitalistenkreise sich mehr als bisher für Kolonien interessiren werden.

Was Herr v. Siemens über die Vorgeschichte dieses Vertrages sagte, war gewiß sehr interessant; aber schließlich hat alles dieses für den Reichstag doch nur ein historisches Interesse. Denn ich glaube nicht, daß der Reichstag seine Entschließungen abhängig machen wird von Verabredungen, die er nicht gebilligt, nicht einmal gekannt hat. Sollten solche Verabredungen oder solche Abkommen vorliegen, so wird eventuell ein Abstandsgeld gezahlt werden müssen. Auf alle Fälle aber werden wir uns für den Bahnbau das Feld freimachen müssen. Ich sage das nicht in feindlicher Absicht gegen diesen Vertrag, sondern nur weil ich glaube, daß der Reichstag, wenn er über den Bahnbau beschließen wird, den Beschluß so fassen wird, wie er es für zweckmäßig hält, ohne Rücksicht auf etwaige frühere Verabredungen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat damit begonnen, daß er sagte, für ihn sei nicht die Frage die entscheidende, ob die Bahn gebaut werden soll oder nicht, sondern wie sie gebaut werden soll. Ja, da stehe ich nun auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Für mich ist der entscheidende Punkt, daß die Bahn gebaut wird; wie sie gebaut werden soll, kommt für mich erst in zweiter Linie in Betracht, ob auf Kosten des Reichs durch das Reich selbst oder auf Reichskosten durch einen Unternehmer oder, wie hier, durch Privatkapital, alles das sind für mich Fragen, die erst in zweiter Linie stehen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bebel hat seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß der Herr Reichskanzler gerade bei dieser Gelegenheit hier erschienen wäre, um für diesen Vertrag einzutreten. Der Herr Abgeordnete Dr. Arendt hat ihm schon darauf geantwortet, und ich kann mich nur dem anschließen, was er gesagt hat. Wir sind in Bezug auf die aktive (B) Theilnahme des Herrn Reichskanzlers an unseren Verhandlungen durch den Vorgänger des jetzigen Herrn Reichskanzlers nicht gerade verwöhnt worden; aber ich meine, daß, wenn der jetzige Herr Reichskanzler, davon abweichend, hier öfter unter uns erscheint, wir das nur freudig begrüßen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn übrigens Herr Bebel gemeint hat, daß der Herr Reichskanzler mit großer Energie gerade für diesen Vertrag eingetreten sei, so kann ich das nicht zugeben. Der stenographische Bericht der Worte des Herrn Reichskanzlers liegt mir natürlich noch nicht vor; aber ich habe den Herrn Reichskanzler im Gegentheil so verstanden, daß er sagte, ihm läge erheblich viel an dem Bahnbau, aber ob wir die Bahn so oder so bauen wollen, darauf würde er weniger Gewicht legen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich habe es so verstanden — der stenographische Bericht wird es ja ausweisen —, er brauchte unter anderem die Worte: zur „wirthschaftlichen Rettung“ unserer Kolonien halte er den Bau der Bahn für nothwendig.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat dann gemeint, er habe aus den Worten meines Freundes, des Herrn Dr. Waldow, den Eindruck gewonnen, als wenn wir Konservativen mehr oder weniger ungern, eigentlich nur aus Gefälligkeit der Regierung gegenüber, für den Bahnbau eintreten. Meine Herren, das ist absolut unrichtig. Sie mögen von uns sagen, was Sie wollen, — aber Sie werden uns das zugeben müssen, daß wir gerade in kolonialen Dingen uns stets sachlich und objektiv verhalten haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir sind keine Kolonialschwärmer, sind es niemals gewesen und werden es auch in Zukunft nicht werden; aber wir bewilligen das, von dem wir glauben, daß es für unsere Kolonien nöthig ist. Wir sind zu der Ansicht gekommen, daß wir mit der Kolonie Ostafrika an einem (C) Wendepunkt angelangt sind, und daß wir uns nun entscheiden wollen: entweder — oder! Wollen wir, daß aus der Kolonie etwas wird, so werden wir auf diese oder jene Weise den Bahnbau in Angriff nehmen müssen. Ich selber — das gestehe ich offen — habe dabei die große Zentralbahn im Auge, ich spreche in dieser Beziehung aber nicht für meine Freunde, ich weiß nicht, wie dieselben zu dieser zur Zeit nicht vorliegenden Frage stehen. Oder aber wollen wir den Bahnbau nicht, sagen wir uns: in Ostafrika sei doch nichts zu holen, ja, dann können wir die ganze Kolonie aufgeben, dann ist alles, was wir bisher dafür verwendet haben, nutzlos.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, das Eine nicht zu vergessen, daß wir erst spät zum Kolonisiren gelangt sind und daß wir uns die besten Kolonien leider nicht mehr haben holen können. Was unseren Kolonien meiner Ansicht nach am meisten fehlt, sind große schiffbare Flüsse. Das ist gewiß sehr zu bedauern, daß wir solche Flüsse nicht haben.

(Heiterkeit und Unruhe links.)

Aber da dies nicht der Fall ist, sind wir um so mehr auf den Bahnbau angewiesen.

Was den Vertrag selbst anlangt, so schließe ich mich den Ausführungen meines Freundes, des Herrn v. Waldow an. Das Schlimmste ist in meinen Augen der Mangel an Vorarbeiten und das Fehlen eines Anschlages. Wenn nun Herr v. Siemens uns auseinandergesetzt hat, das sei gerade der Vorzug des Vertrages, daß er so konstruirt sei, daß Vorarbeiten oder ein Anschlag eigentlich unnöthig seien, daß sich das von selber regulire, indem je nach den Bedürfnissen entweder mehr Geld ausgegeben werde, oder bei mangelnden Bedürfnissen mehr Geld in den Reservefonds gelegt werde, und es also gar nicht darauf ankomme, ob wir die Garantie für (D) 24 Millionen übernehmen oder für etwas mehr oder weniger, — so könnte man ihm darin vielleicht recht geben, wenn man die Sache rein theoretisch auffaßt. Aber Thatsache ist doch, daß, je größer die Summe ist, die zur Verfügung gestellt wird, mit um so weniger Sparsamkeit gewirthschaftet wird.

(Sehr richtig!)

Das ist eine Thatsache, um die Sie nicht herum kommen; das sehen wir bei den Staatsbauten und überall. Wenn wir die 24 Millionen garantiren, habe ich die Besorgniß — und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Richter Recht —, daß man schon Mittel und Wege finden wird, sie auszugeben.

(Sehr richtig!)

Ich will nicht sagen, daß man dazu Verschwendung treiben muß; aber man wird alles Mögliche finden, man wird die Bahnhöfe etwas theurer bauen u. s. w., kurzum, das Geld wird untergebracht werden. Wenn wir dagegen beispielsweise nur für 20 Millionen Garantie übernehmen, dann wird man bemüht sein, den Bahnbau innerhalb dieser Summe auszuführen, und man wird sich zweimal besinnen, ehe man mit einer Nachforderung an das Reich kommt. Nun kann man mir allerdings vorhalten, dann würde billig aber unsolide gebaut werden. Dafür, meine Herren, daß solid gebaut wird, giebt uns auch eine höhere Bausumme keinerlei Garantie, dafür ist eine Garantie zu finden nur in den Personen, — in dem Generalunternehmer — und vor allen Dingen in einer wirkungsvollen Aufsicht des Reiches.

(Sehr richtig!)

Darauf lege ich ein ganz entschiedenes Gewicht.

Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen. Die Vorlage wird an die Budgetkommission gehen, und ich kann nur sagen, soviel an meinen Freunden und mir

(A) liegt, werden wir den Versuch machen, den Bahnbau zu Stande zu bringen in der Weise, wie wir es für das Reich am vortheilhaftesten halten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lucke.

Lucke, Abgeordneter: Meine sehr geehrten Herren, dem Herrn Dr. v. Siemens habe ich seinerzeit den Vorhalt gemacht, er möge, anstatt das Nationalvermögen für den Bau der anatolischen und sonstigen ausländischen Bahnen durch die Deutsche Bank verschleppen zu lassen, dafür eintreten, daß wir in den Kolonien zu Verkehrsmitteln, zu Bahnbauten gelangen. Ich habe es heute lebhaft begrüßt, in dem Herrn Dr. v. Siemens einen Kolonialfanatiker auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues in den Kolonien nunmehr kennen zu lernen. Ich selbst bin weder Kolonialfanatiker noch Kolonialnörgler, sondern ich bin in klarer Erkenntniß unserer volkswirthschaftlichen Entwickelung für die Förderung der Verkehrsmittel in unseren Kolonien. Mit völliger Sicherheit kommen wir in absehbarer Zeit zur Uebervölkerung. Diese muß irgendwo bleiben, und wir müssen deshalb der kolonialen Entwicklung die Wege ebnen, um für unsere auswandernden Volksgenossen in den eigenen Kolonien Arbeitsgelegenheiten zu haben und im Austausch der Güter zwischen Mutterland und Kolonien ein weiteres Mittel, uns unabhängig von den Rohstoffen tropischer Länder, welche nicht zu Deutschland gehören, zu machen.

(Zurufe links.)

— Gewiß! Die Leutenoth steht heute auf der Tagesordnung, in 20 Jahren wird vielleicht die Noth an Arbeit für die Leute auf der Tagesordnung stehen, und Sie sollten heute nicht über etwas lachen, was nach einiger Zeit Sie als nothwendig werden begrüßen müssen. Nun aber hat Herr v. Siemens in seiner Anwandlung für das koloniale Interesse den Bahnbau auf den Boden eines Syndikats (B) geschoben, aber auch dafür Sorge getragen, daß, indem die potenten Finanzkreise zwar scheinbar in patriotischer Anwandlung für den Bahnbau sorgen, vorsorglichst die Garantie des Reichs nicht allein für die Zinsen oder eine mäßige Rente, sondern auch die Garantie des Reichs für eine Prämie von 20 Prozent der Auslosung gegeben werden soll, oder wenigstens ist er, wie er selbst zugiebt, bemüht, diese Garantie in die Wege zu leiten. Er hat uns darauf gesagt: wir haben unsere Forderungen aufgebaut auf uns überwiesene Materialien und allgemeinen Schätzungen und Vermuthungen. Nun, meine Herren, die Forderung der Garantie durch das Reich auf Bauzinsen, dann auf 3 Prozent Rente und endlich 20 Prozent Prämie für die Antheile auf allgemeine Schätzungen und Vermuthungen aufzubauen, scheint mir doch ein bischen starkes Stück. Wir müssen fordern, daß in dieser Beziehung allgemein gut fundamentirte Ausweise uns gegeben werden; sonst werden wir nicht in der Lage sein, für diese Form der Entwicklung der Eisenbahnen in den Kolonien zu stimmen. Es ist von Herrn v. Siemens nunmehr gesagt, daß wir interessiren müssen die Privatindustrie, die Eisenindustrie u. s. w. Gewiß, meine Herren, die werden durch den dortigen Eisenbahnabsatz also Beschäftigung finden; aber ich sehe nicht ein, warum diese Entwicklung nicht durch unsere großen potenten Finanzkreise ohne die Garantie des Reichs in die Wege geleitet werden kann. Die Herren mögen doch, da sie so bedeutende Vermögen auch bereits in Ostafrika, wie ich höre, in großen Plantagen u. s. w. investirt haben, die potenten industriellen und Finanzkreise suchen — und sie werden sie finden —, die unter ihrer Garantie für Kapital und Zinsen die Bahn bauen in jene Gegenden, um ihre dort gewonnenen Produkte billig an die Seeküste und zur Verfrachtung zu bringen. Ich vermisse in unserer ganzen kolonialen Entwicklung allerdings den (C) großen Wurf und jenen großen Zug, wie ihn andere Länder uns als Beispiel zeigen. Wenn der Herr Reichskanzler heute durch seine Anwesenheit und sein Eintreten für den Ausbau der Eisenbahnen in den Kolonien inauguriren will den großen Entwicklungsgang, den die Kolonien nehmen müssen: sollen sie ein wirklicher Nutzen für unser Vaterland werden, so begrüßen wir das im allgemeinen Interesse; aber den Weg, den Sie beschreiten wollen, indem Sie das ganze Risiko auf die Steuerzahler wälzen wollen, anstatt auf die großen Finanzkreise, wie das in anderen Staaten der Fall gewesen ist bei der kolonialen Entwicklung, den gehen wir nicht mit; das müssen wir verwerfen, und von diesem Standpunkt aus werden wir die Vorlage in der vorliegenden Form in keinem Fall bewilligen.

Präsident: Die erste Berathung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, es sind Stellen aus meiner Rede vielfach unrichtig zitirt worden, und es ist dagegen polemisirt worden. Ich behalte mir vor, im weiteren Stadium der Verhandlungen darauf zurückzukommen, und beschränke mich heute darauf, nur zwei Anführungen des Herrn Abgeordneten v. Siemens mir gegenüber richtigzustellen.

Herr v. Siemens meinte, ich hätte gesagt: die 24 Millionen sind fort; ich habe aber nur behauptet: sie sind doch vollständig der Einwirkung und der Beschlußfassung des Reichstags entzogen, wenn dieses Gesetz bewilligt ist.

Dann hat Herr v. Simens es merkwürdig gefunden gegenüber demjenigen, was er bisher für meine Ansicht gehalten hat, daß ich der bureaukratischen eigenen Regie des Reichs den Vorzug gebe vor Privatunternehmungen. Ich habe diesen Satz ausdrücklich eingeschränkt auf die Kolonien, indem ich hervorhob, daß in den Kolonien doch der Privatunternehmer ohne Reichsgewalt und Reichs- (D) verwaltung in keiner Weise selbständig vorgehen könne.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, die Vorlage an die Budgetkommission zu verweisen; wenn niemand dagegen Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß das der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall; die Vorlage ist zur Vorberathung an die Budgetkommission überwiesen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag den 25. April, Nachmittags 1 Uhr, und folgende Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen) auf Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 244 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zehnter.

Anträge Nr. 261, 262.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags v. Tiedemann, Wallenborn, v. Queis, Henning, Dr. Hahn, Gerstenberger, Dr. Schaedler, Dr. Wiemer, Dr. Stockmann, Dr. Müller (Sagan), v. Grand-Ry und Dr. Deinhard wünschen aus der II. resp. III., VI., IX. und XIII. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1., 2., 3., 5., 6. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

82. Sitzung

am Donnerstag den 25. April 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Das Resultat der vollzogenen Wahlen zur XV. Kommission wolle der Herr Schriftführer verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Pauli** (Oberbarnim):

In die XV. Kommission — zur Vorberathung

1. des Entwurfs eines Süßstoffgesetzes (Nr. 235 der Drucksachen),
2. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 resp. 16. Juni 1895 (Nr. 247 der Drucksachen)

— sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. v. Komierowski, Gamp, v. Kardorff;

(A) von der 2. Abtheilung die Herren Abgeordneten Herold, Wallenborn, Dr. Pichler;
von der 3. Abtheilung die Herren Abgeordneten Speck, Zehnter, Müller (Fulda);
von der 4. Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Paasche, Rimpau, Schmidt (Wanzleben);
von der 5. Abtheilung die Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sagan), Eickhoff, Dr. Pachnicke;
von der 6. Abtheilung die Herren Abgeordneten v. Staudy, Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Dr. Roesicke (Kaiserslautern;
von der 7. Abtheilung die Herren Abgeordneten Wurm, Dreesbach, Fischer (Sachsen).

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Herold,
zu dessen Stellvertreter den Herrn Abgeordneten v. Staudy,
zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Rimpau, Fischer (Sachsen), Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Eickhoff.

Präsident: An Stelle der aus der II. resp. III., VI., IX. und XIII. Kommission geschiedenen Herrn Abgeordneten v. Tiedemann, Wallenborn, v. Queis, Dr. Hahn, Pauli (Oberbarnim), Henning, Dr. Schaedler, Gerstenberger, Dr. Wiemer, Dr. Müller (Sagan), v. Grand-Ry und Dr. Deinhard sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:
Graf v. Arnim in die Budgetkommission;
Sittart und Hilgendorff in die Petitionskommission;
v. Salisch, Dr. Stockmann, v. Blödau in die VI. Kommission;
(B) Lerno, Dr. Spahn, Dr. Zwick, Bräsicke in die IX. Kommission;
Hofmann (Ellwangen) und Dr. Paasche in die XIII. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten Eickhoff und Cegielski für 3 Tage.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichtags Herr Bassermann.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den Gegenstand der heutigen Tagesordnung angemeldet:
der Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Plath,
der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Herr Niehaus,
der Königlich preußische Versicherungsrevisor Herr Dr. Brillat,
der Königlich preußische Regierungsrath Herr Dr. Broecker.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 244 der Drucksachen).

Anträge Nr. 261, 262, 263.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zehnter.

Im Antrag Dietrich und Genossen auf Nr. 261 ad 3 handelt es sich um § 107, nicht um § 117, und ad 4 um § 108, nicht um § 118; ferner muß es ad 3 des Antrags Nr. 261 in Zeile 1 statt der Worte „die Lebens-“ heißen: „bei Lebens-“. Diese Druckfehler will ich hiermit berichtigt haben.

Es ist mir soeben noch ein handschriftlicher Antrag zugegangen seitens des Herrn Abgeordneten Richter; derselbe lautet: (C)

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 7 zu streichen
a) die Nr. 2,
b) den zweiten Absatz.

Dieser handschriftliche Antrag wird seinerzeit zur Diskussion gestellt werden.

Ich eröffne die Diskussion über § 1.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Kommission hat Ihnen über den Gang der von ihr gepflogenen Berathungen und über die Resultate derselben einen eingehenden Bericht erstattet, auf den ich mich im allgemeinen wohl beziehen darf. Es wird aber vielleicht zur Abkürzung der Berathung dienen, wenn ich gleich hier bei der zweiten Lesung einen kurzen Ueberblick über die wesentlichen Veränderungen gebe, die die Kommission an der Regierungsvorlage vorgenommen hat. Ich werde dann wohl in der Lage sein, das Wort nur bei denjenigen Bestimmungen zu nehmen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt.

Die Kommission hat die Grundlagen des Gesetzes, abgesehen von einem einzigen Punkte, nicht verschoben. Sie hat vor allem keinen Versuch gemacht, etwa auch die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens, die Regelung des Versicherungsvertrages, in dieses Gesetz hineinzuziehen. Die Kommission hat ebenso auch von jedem Versuch Abstand genommen, die Steuerfrage, die Frage der steuerlichen Behandlung des Versicherungsgeschäfts, in diesem Gesetzentwurf zu regeln. Dagegen hat es nicht an mehrfachen und zum Theil recht ausdauernden Versuchen gefehlt, das Gesetz mehr oder minder auch auf die öffentlichen Versicherungsanstalten auszudehnen, also auf diejenigen Anstalten, welche vom Staat oder von Provinzen oder von Kommunen oder von anderen öffentlichen Korporationen auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen errichtet sind und geleitet werden. Die Kommission hat jedoch alle diese Versuche im wesentlichen abgelehnt; sie ist den dahin gestellten Anträgen nicht beigetreten. Nur bei § 119 ist zuletzt noch ein Beschluß der Kommission zu Stande gekommen, wonach die §§ 9, 10 und 98 Satz 1 des Entwurfs auch auf die öffentlichen Versicherungsanstalten ausgedehnt werden sollen. Ueber diesen Punkt wird ja vielleicht an seiner Stelle noch näher zu sprechen sein; ich beschränke mich hier darauf, diesen Punkt nur zu erwähnen. (D)

Was sodann die Aenderungen im einzelnen anlangt, so sind sie nicht gerade sehr gering an der Zahl, aber sie sind an Wichtigkeit des Inhalts auch nicht gerade von allzu großer Tragweite. Die erste Aenderung, die ich erwähnen will, ist vorgenommen worden am § 7. § 7 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung einer Unternehmung zum Geschäftsbetriebe versagt werden kann. Dieser § 7 war von Seiten der Interessenten vielfach angegriffen und getadelt worden, hauptsächlich deswegen, weil er der Aufsichtsbehörde eine viel zu große Vollmacht in die Hand gebe. Die Kommission hat versucht, diesen Mängeln, soweit es ihr möglich schien, abzuhelfen; sie hat den § 7, wie sie glaubt, konkreter gefaßt und insbesondere einen Ausdruck ausgemerzt, der ganz besonders getadelt worden ist, nämlich die Bestimmung, daß die Zulassung auch versagt werden könne wegen Gefährdung des Gemeinwohls. Die Kommission hat diesen Ausdruck ersetzt, indem sie statt dessen gesagt hat, die Zulassung könne versagt werden, wenn Thatsachen vorlägen, die besorgen ließen, daß ein den Gesetzen und den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden werde. Dieser substituirte Ausdruck „gute Sitten“ entspricht dem bürgerlichen Gesetzbuch, und die Kommission

(Zehnter.)

(A) glaubte ihm, wenngleich auch er vielleicht noch als zu weit getadelt werden kann, den Vorzug geben zu müssen, weil er nicht den politischen Beigeschmack hat, den die Kommission in dem Ausdruck „Gefährdung des Gemeinwohls“ fand.

Eine zweite Aenderung, die ich erwähnen möchte, ist diejenige, die zu § 9 Absatz 3 vorgenommen worden ist. Dieser Paragraph bestimmt in seinem Absatz 1, daß in die allgemeinen Versicherungsbedingungen über gewisse Punkte Bestimmungen aufgenommen werden sollen, und Absatz 3 fügt dann nach der Regierungsvorlage hinzu, daß von diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten nicht abgewichen werden dürfe. Die Kommission hat sich aber nach längerer Erörterung dieser Bestimmung des Absatzes 3 davon überzeugt, daß die Fassung zu eng sei, daß sie den Versicherungsgesellschaften eine zu große Gebundenheit auferlege und ihnen nicht gestatte, den vielgestaltigen und vielseitigen Verhältnissen des Lebens in angemessener Weise gerecht zu werden. Die Kommission hat deshalb in zweiter Lesung beschlossen, daß auch zu Ungunsten des Versicherten aus besonderen Gründen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichungen zugelassen werden sollen, unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsunternehmer vor dem Abschlusse des Vertrages auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

In § 10 ist sodann nach der Regierungsvorlage bestimmt, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags zugestellt werden müssen gegen Empfangsbescheinigung. Die Kommission hat dazu beschlossen, daß diese Empfangsbescheinigung in einem besonderen Akt ertheilt werden müsse, weil sie der Meinung war, daß dadurch eine größere Garantie geboten werde dafür, daß

(B) die Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluß wirklich in den Besitz der allgemeinen Versicherungsbedingungen gesetzt werden.

Der § 11 stellt besondere Bestimmungen auf über den Geschäftsplan bei Lebensversicherungsunternehmungen, und der § 12 sagt nach dem Regierungsentwurf:

> Soweit eine Unfallversicherungsunternehmung die Versicherung von Renten oder die Versicherung mit Prämienrückgewähr oder sonstige Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreibt, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

Die Kommission hat beschlossen, daß diese Bestimmungen des § 12 auch für die Krankenversicherung gelten sollen, unter den gleichen Voraussetzungen, wie für die Unfallversicherung, und hat dem § 12 einen entsprechenden Zusatz beigefügt.

Von § 12 komme ich sofort auf § 59. Hier sind die Bestimmungen darüber aufgestellt, wie bei den Lebensversicherungsunternehmungen die Prämienreserve anzulegen ist. Es bestimmt der § 59 in Absatz 1 Nr. 1 zunächst, daß diejenigen Bestimmungen in Bezug auf die Anlegung der Prämienreserve maßgebend sein sollen, die das bürgerliche Gesetzbuch in § 1807 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 aufstellt für die Anlegung von Mündelgeldern. Die Nr. 1 des § 59 fügt aber dann bei, daß die Anlegung überdies auch erfolgen könne in solchen Hypothekenpfandbriefen, die in den einzelnen Bundesstaaten für mündelsicher erklärt sind, und in solchen Pfandbriefen von Hypotheken-Aktienbanken, die von der Reichsbank in erster Klasse beliehen werden. Jedoch hat der Entwurf der Regierung eine Schranke dahin beigefügt, daß nur der vierte Theil der Prämienreserve in solchen Pfandbriefen solle angelegt werden können. Diesen Satz von 25 Prozent hat die

(C) Kommission, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit überhaupt nur 3,28 Prozent des Vermögens der Lebensversicherungsanstalten in Werthpapieren angelegt sind, auf 10 Prozent herabgesetzt und hat geglaubt, daß damit den Versicherungsgesellschaften noch in genügend weitem Maße Spielraum für die Anlegung der Prämienreserve in solchen Pfandbriefen gegeben sei. — Außerdem hat die Kommission in § 59 in Ziffer 4 eine weitere Anlagegelegenheit beigefügt, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, insofern als die Kommission beschlossen hat, zu gestatten, daß die Prämienreserve mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch angelegt werden könne in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Im § 65 des Entwurfs Absatz 3 ist sodann die Rede davon, daß die Aufsichtsbehörde berechtigt sei, bei solchen Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrath oder eine Generalversammlung oder ein ähnliches gesellschaftliches Organ haben, in die Versammlungen dieser Organe unter Umständen einen Beauftragten abzuordnen. Die Kommission hat dazu die Bestimmung beigefügt, daß als solche Vertreter der Aufsichtsbehörde in diesen Versammlungen nicht funktioniren können, daß mit einer solchen Vertretung nicht beauftragt werden können die Leiter und Beamten der öffentlichen Versicherungsanstalten. Die gleiche Bestimmung hat die Kommission auch beigefügt beim § 70 in Bezug auf die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsamts, in § 71 in Bezug auf die Auswahl von Kommissaren, welche von Seiten des Reichskanzlers bei den einzelnen Versicherungsanstalten bestellt werden können, und endlich auch in § 72 bezüglich des Versicherungsbeiraths.

(D) § 73 zählt die Fälle auf, in welchen eine Entscheidung nur getroffen werden kann in einem in einer gewissen Weise zusammengesetzten Spruchkollegium. Die Kommission hat hier den Fällen, die in der Regierungsvorlage aufgezählt waren, zwei weitere Fälle beigefügt. Nämlich in dieser Weise, in dieser Zusammensetzung, wie § 73 vorschreibt, soll auch nur entschieden werden können

> über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

und

> über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren.

Indem die Kommission diese beiden Fälle in den § 73 aufgenommen hat, hat sie zugleich die Möglichkeit eröffnet, gegen die erstinstanzliche Entscheidung in diesen weiteren Fällen den Rekurs an die zweite Instanz im Sinne der §§ 74 und 75 des Entwurfs zu ergreifen. — Die Kommission hat sodann den § 73 auch noch in anderen Richtungen ergänzt, nämlich insofern, als sie eingefügt hat einen Absatz, worin vorgeschrieben wird:

> Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge, —

und einen weiteren Absatz, der bestimmt:

> Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

— Sodann hat die Kommission auch eine Bestimmung in den § 73 aufgenommen, wonach die Betheiligten auf Antrag zur mündlichen Verhandlung über die sie betreffenden Gegenstände vorgeladen werden müssen.

Im § 75, der auch vielfach angegriffen war wegen der Zusammensetzung der Rekursinstanz, hat die Kommission,

(A) wie sie glaubt, eine Verbesserung dahin beschlossen, daß nur der Vorsitzende des Aufsichtsamts, wenn er in der ersten Instanz bei der Entscheidung mitgewirkt hat, auch in zweiter Instanz mitzuwirken berechtigt sei, daß dagegen ein weiteres Mitglied des Spruchkollegiums erster Instanz in zweiter Instanz nicht mehr mitwirken könne.

In § 81, welcher von der Tragung der Kosten der Aufsichtsführung handelt, hat die Kommission insofern zwei Aenderungen beschlossen, als sie einmal bestimmt hat, daß das Maximum dessen, was von einer Gesellschaft an Beiträgen zur Deckung der Kosten des Aufsichtsamtes erhoben werden kann, Eins vom Tausend der Bruttoprämie nicht übersteigen darf. Außerdem hat sie eine Aenderung in der Richtung vorgenommen, daß nicht drei Viertel der Kosten des Aufsichtsamts, wie in der Regierungsvorlage gesagt ist, von den Versicherungsunternehmungen einzukassiren sind, sondern nur die Hälfte dieser Kosten.

Im § 99, der von der Behandlung der Prämienreserve spricht bei solchen Anstalten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon vorhanden sind, ist eine Aenderung dahin vorgenommen worden, daß den alten vorhandenen Gesellschaften gestattet wird, die Prämienreserve erst im Laufe von fünf Jahren, statt, wie die Regierungsvorlage wollte, im Laufe von drei Jahren, in denjenigen Vermögenswerthen anzulegen, die nach § 59 für die Anlegung der Prämienreserven vorgeschrieben sind.

In § 108 wurde sodann eine Einschaltung gemacht, und zwar an zwei verschiedenen Stellen, dahingehend, daß Bestrafung wegen Betriebs des Versicherungsgeschäfts ohne vorausgegangene Genehmigung und wegen Abschließung von Versicherungsverträgen für eine solche nicht genehmigte Unternehmung nur dann eintreten könne, wenn der Betreffende Kenntniß davon gehabt hat, daß die Unternehmung einer Erlaubniß bedarf.

(B) In § 114, der dem Bundesrath die Möglichkeit giebt, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen, ist durch die Kommission die Bestimmung aufgenommen worden, daß diese Ausführungsbestimmungen nur erlassen werden sollen nach vorausgegangener Anhörung des Versicherungsbeiraths.

Ein Hauptgegenstand der Anfechtung sodann war der § 115, der nach der Regierungsvorlage die Bestimmung enthält, daß in jedem Bundesstaat auf Verlangen der Zentralbehörde, also des Ministeriums, jede Unternehmung einen Hauptbevollmächtigten bestellen müsse, der berechtigt sein soll, die Unternehmung im Versicherungsgeschäft und überhaupt in allen Geschäften zu vertreten. Dieser Absatz 2 und der damit in Verbindung stehende Absatz 3 ist in der Kommissionsberathung gestrichen worden.

In dem § 116 der Regierungsvorlage war bestimmt, daß die Transportversicherung, insofern sie nicht von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betrieben wird, frei sein solle von der Aufsicht des Gesetzes, daß sie keine Zulassung zum Geschäftsbetrieb brauche, und daß auch eine laufende Beaufsichtigung nicht stattzufinden habe. Diese Bestimmung ist in der Kommission dahin ausgedehnt worden, daß auch die Versicherung gegen Kursverluste frei bleiben solle und ebenso auch die Rückversicherung.

Der § 119 ist sodann derjenige Punkt, wo die einzige Verschiebung stattgefunden hat in Bezug auf die fundamentalen Grundlagen des Gesetzes, insofern hier im § 119 zuletzt in zweiter Lesung beschlossen worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 98 Absatz 1 des Gesetzentwurfs auch auf die öffentlichen Versicherungsanstalten Anwendung finden sollen.

Eine Aenderung ist sodann auch eingetreten zu § 121, insofern als dazu beschlossen worden ist, die polizeiliche Präventivkontrole aufzuheben, ebenso auch diejenigen Bestimmungen, wonach Feuerversicherungsverträge nur von (C) im Inland wohnenden Vertretungen der Unternehmungen abgeschlossen werden dürfen, während dagegen aufrecht erhalten bleiben sollen diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, wonach die Feuerversicherungsverträge der nachträglichen Genehmigung nach erfolgtem Abschluß bedürfen. — Endlich ist auch zum Absatz 3 des § 121 noch eine kleine Abänderung beschlossen worden, die hauptsächlich für Bayern Interesse hat, und in der es sich um die sogenannten gemiedenen Gemeinden handelt.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen, meine Herren, in Bezug auf welche die Kommission Abänderungen erheblicher Art beschlossen hat. Ich glaube mich auf dieses Resumee vor der Hand beschränken zu dürfen und kehre nun zum § 1 des Gesetzes zurück, der ja hier den eigentlichen Gegenstand der Berathung bilden soll.

Hier, zum § 1, aber möchte ich nur darauf hinweisen, daß dieser § 1 in zweierlei Richtung von grundsätzlicher Bedeutung ist, einmal insofern, als er ausspricht, daß, abgesehen von der Bestimmung des § 119, das Gesetz nur Anwendung finde auf Privatversicherungsunternehmungen, nicht auch auf öffentliche Versicherungsanstalten, und zweitens insofern, als er verfügt, daß **alle** Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen. Ich bitte Sie, diesen § 1 anzunehmen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist; Abänderungsanträge liegen ja dazu auch nicht vor.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 1 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, so werde ich annehmen, daß er vom Hause in zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Es ist mir soeben ein handschriftlicher Antrag eingereicht worden seitens der Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) und Dr. Müller (Meiningen). Derselbe lautet: (D)

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 11 Absatz 1 hinter den Worten „Nettoprämie anzugeben" den Satz einzuschalten:

Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von 12½ ‰ der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf.

Meine Herren, ich bitte um die Ermächtigung, diejenigen Theile der vorliegenden Kommissionsbeschlüsse, wo Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, auch besondere Abstimmungen nicht verlangt werden, aufrufen zu dürfen und durch den Aufruf für genehmigt zu erklären. — Es widerspricht niemand; die Genehmigung ist mir ertheilt.

Ich rufe nunmehr auf § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6 — und erkläre diese von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 7, zu welchem der handschriftliche Antrag des Herrn Abgeordneten Richter vorliegt, den ich nochmals verlese:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 7 zu streichen

a) die Nr. 2,

b) den zweiten Absatz.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, mein Antrag bezweckt zunächst, das Erforderniß einer **Kautionsstellung** bei der Zulassung eines Versicherungsunternehmens zu beseitigen durch Streichung des letzten Absatzes. Wenn Sie, wie das hier beschlossen ist, zulassen, die Erlaubniß von der Stellung einer angemessenen

(Richter.)

(A) Sicherheit abhängig zu machen, wobei Zweck und Bedingungen für die Rücklage festzustellen sind, so geben Sie wieder die Zulassung eines Unternehmens in die Willkür der betreffenden Behörden. Ich erkenne an, daß die Kommission versucht hat, diese Willkür, wie sie in dem Regierungsentwurf ja unbeschränkt vorhanden war durch die Fassung des Erfordernisses des Gemeinwohls — daß die Kommission sich verdient gemacht hat durch eine strengere Formulirung. Sie hat aber meines Erachtens dieses Verdienst wieder wesentlich aufgehoben durch Zulassung einer Kautionsstellung.

Die Kautionsstellungen sind meines Wissens in Preußen längst als eine ungerechtfertigte Einrichtung aufgegeben. Es ist überhaupt merkwürdig, daß ganz veraltete Einrichtungen von Mittelstaaten und Kleinstaaten, die hinter der Zeit zurückgeblieben sind, man uns jetzt zumuthet zu Reichseinrichtungen zu erheben. Die Kautionsstellung eines Versicherungsunternehmens widerspricht der Natur der Versicherungsunternehmung. Die Zuverlässigkeit, die Sicherheit beruht auf den Gründungsfonds und auf den Betriebsfonds. Diese schwächt man, indem man durch eine Kaution diese Sicherheitsfonds vermindert. Wie soll die Kaution bemessen werden? Ist sie groß, so vermindert sie diese Fonds erheblich; ist sie klein, so hat sie überhaupt gar keine Bedeutung. Es heißt in der Begründung, das Erforderniß der Kaution könne eine gewisse Bedeutung im Inlande haben, wenn eine Einzelperson, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Versicherung unternehme. Gerade bei solchen kleinen Unternehmungen ist ein Kautionserforderniß von vornherein geeignet, das Aufkommen einer solchen Unternehmung zu verhindern und jedenfalls die Sicherheit zu beeinflussen. Ich meine überhaupt, daß es sich bei Einzelpersonen und kleinen Gesellschaften nur um unbedeutende Versicherungszweige handeln kann. Niemand wird eine Lebensversicherung eingehen (B) bei einer Einzelperson oder bei einer kleinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dann ist angeführt worden die Rücksicht auf das Ausland. Wir haben in Preußen früher Kautionen von ausländischen Unternehmungen gehabt, — sie sind aufgegeben, und ich meine, es liegt auch im internationalen Interesse, von deutscher Seite nicht Kautionen von ausländischen Gesellschaften zu verlangen. Die deutsche Versicherung hat mehr Interesse an den Versicherungen im Auslande, als die ausländischen Gesellschaften in Deutschland

(sehr richtig! links),

und die Wiedervergeltung durch Verallgemeinerung des Kautionssystems seitens der ausländischen Regierungen ist gerade geeignet, die deutschen Gesellschaften im Auslande zu schädigen. Dazu kommt, daß die ausländischen Gesellschaften, abgesehen von der Kautionsstellung, schon durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs eingeschränkt sind. Es heißt in dem Entwurf, daß der Bundesrath in Bezug auf die Prämienfonds Bestimmungen erlassen kann, und daß dann die Prämienfonds der Verwendung nicht entzogen werden können ohne die Zustimmung des Bundesraths oder der deutschen Aufsichtsbehörde. Und dann ist noch die Bestimmung, daß jeder ausländischen Gesellschaft ohne weiteres der Fortbetrieb mit Zustimmung des Bundesraths untersagt werden kann. Ich meine, das wäre genug Sicherheit; eine Kautionsstellung sollte daneben nicht erforderlich sein. Wer sich mit einer ausländischen Gesellschaft einläßt, wo so viel Gelegenheit ist, sich bei inländischen Gesellschaften zu versichern, der thut es auf eigene Gefahr.

Meine Herren, wie man in Preußen über solche Vorschriften vor noch nicht langer Zeit gedacht hat, geht aus einem Artikel hervor, welchen der frühere Dezernent im preußischen Ministerium des Innern über Versicherungswesen, Geheimrath Jacobi, in der amtlichen Zeitschrift (C) für Statistik seinerzeit veröffentlicht hat. Er spricht sich dabei insbesondere aus gegen das Erforderniß der Kaution und sagt:

> Die preußische Staatsregierung hat bereits darauf verzichtet; wir glauben, mit Recht. Die diesseitigen Staatsangehörigen können keinen Anspruch darauf machen, für die ihrerseits bei ausländischen Gesellschaften genommenen Versicherungen eine besondere Garantie durch Einforderung einer Kaution zu erhalten; je weniger es ihnen gegenwärtig im Inland an ausreichender Versicherungsgelegenheit fehlt, desto mehr haben sie es lediglich bei sich selbst zu vertreten, wenn sie sich dessenungeachtet bestimmt finden, ausländischen Anstalten den Vorzug zu geben. Ueberdies kann eine Kaution, soll sie nicht mit dem steigenden Geschäftsumfange zu immer höheren und höheren Summen anschwellen, doch immer nur einen kleinen Bruchtheil der inländischen Risikos decken; die wesentlichste Sicherheit ist in der Gesammtheit der Gesellschaftszustände zu finden. Es kann ja auch der Kautionsbetrag nur aus dem allgemeinen Vermögen der Gesellschaft entnommen werden; die hierin liegende Sicherheit wird daher um jenen Betrag geschmälert. Und da, was dem Einen recht, dem Andern billig ist, würde die allgemeine Anwendung dieses Grundsatzes die heilsame internationale Ausdehnung des Versicherungsverkehrs sehr belästigen, wenn nicht unmöglich machen. Ferner wird jederlei Kautionsleistung von der betreffenden Gesellschaft

— und das bitte ich zu beachten —

> erfahrungsmäßig dazu benutzt, um sich einem besonderen Vertrauen des Publikums zu empfehlen, obwohl dies ganz außer der Absicht der kautionfordernden Behörde liegt. (D) Endlich sei an die verantwortungsvolle Belästigung erinnert, welche für die öffentlichen Kassen aus der Aufbewahrung der zu Millionen sich ansammelnden Kautionen der vielen Gesellschaften entstehen muß.

Meine Herren, es ist bezeichnend, daß in einer Zeit, wo man das Kautionswesen der Beamten aus durchaus praktischen Gründen verringert hat, uns hier angesonnen wird, eine Vollmacht einzuführen, die im größten Theile Deutschlands für die Regierungen nicht vorhanden ist. Ich will also diese Ermächtigung, Kaution zu fordern, wieder aufheben.

Der Antrag hat noch weiter die Absicht, die Nr. 2 zu streichen, also das Erforderniß, daß nach den Geschäftsplänen die Interessen der Versicherten hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen genügend dargethan ist. Meine Herren, ich will also das Erforderniß für die Erlangung der Konzession beschränken auf den Nachweis, daß der Geschäftsplan auch den Vorschriften entspricht, und daß keine Thatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein dem Gesetz oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattgefunden hat. Meine Herren, ich bin dagegen, daß man durch Mehrung der Konzession den Anschein erweckt, als ob dadurch eine Sicherheit gegeben werde zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen. Das Publikum wird dadurch in eine Sorglosigkeit gebracht, die hier absolut nicht am Platze ist

(sehr wahr! links);

es wird der Selbstprüfung enthoben, es verläßt sich auf die Behörden, während die Behörden selbst gar nicht im Stande sind

(sehr wahr! links),

(A) überhaupt die Sicherheit eines solchen Unternehmens zu prüfen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, das sollte heute beherzigt werden, mehr noch, als es vor einem Jahr bei dem Hypothekenbankgesetz der Fall war. Bei den Hypothekenbanken hat man ein strenges Gesetz erlassen und hat doch die Erfahrung gemacht, daß trotz dieses Gesetzes, trotz der Einsetzung von Regierungskommissarien, von Treuhändern, in Bezug auf die Pfandbriefe Banken in einem erheblichen Umfange außer Stande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Selbst Staatsmänner, die sonst geneigt sind, sehr weite Aufsichtsbefugnisse zuzulassen, wie z. B. Herr v. Miquel, haben bei solcher Gelegenheit öffentlich geäußert, das beweise, daß man nicht im Stande sei, den Behörden eine Garantie für die Sicherheit der Erfüllung der Forderungen zuzumuthen. Heute gilt es fast für ketzerisch, eine solche Bestimmung wie in Nr. 2 anzugreifen. Ich kann aber hier nur wieder zurückgreifen auf die Aeußerung des mehrjährigen Dezernenten im Versicherungswesen, des Geheimraths Jacobi, eines früheren Regierungsraths, der sich auch mit dieser Verwaltung in der Provinzialinstanz beschäftigte, der absolut gegen eine solche Aufrechterhaltung der Garantieleistung der Behörden sich erklärte. In derselben Zeitschrift heißt es in der Beziehung:

> Wir bekennen bei aller Hochachtung vor den Dezernenten und Referenten in den Regierungen und Ministerien

— also wohl gemerkt! er war selbst einer der Dezernenten der Ministerien —

> gleich an dieser Stelle, daß doch nach dem großen Durchschnitte der Erscheinungen die für die gründliche Beurtheilung des Versicherungswesens erforderliche Sachkunde nur Einem und dem Anderen, in manchen und zwar den schwierigsten (B) Zweigen der Versicherung vielleicht Keinem zugetraut werden darf. Es ist das ganze Gebiet so umfassend und so verwickelt, die Bedürfnisse und die Lage der Menschen sind, namentlich in Bezug auf die Feuer-, Lebens- und Kreditversicherung, so verschiedenartig, es handelt sich hierbei zum großen Theil um eine so eigenthümliche Technik, daß billigerweise zu bezweifeln ist, ob irgend eine Behörde sich eine richtige und vollständige Einsicht in dieses Feld des Verkehrslebens erwerben kann; am wenigsten eine Behörde, deren Mitglieder nicht in der Schule des Lebens gebildet, sondern in den Schreibstuben großgezogen worden sind.

(Sehr gut! links.)

> Wenn man täglich sieht, wie in viel einfacheren Dingen die Beamten fehlgehen, so darf man sich über großartige Mißgriffe derselben auf diesem Felde nicht wundern.

Meine Herren, ich erinnere mich aus jener Zeit noch eines Beispiels. Es wurde plötzlich von oben herab einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit der Betrieb untersagt, weil sie nicht die erforderlichen Garantien zur Erfüllung ihrer Verpflichtung leiste, und diese Versagung der Anerkennung traf eine Gesellschaft, die schon ein paar Jahrhunderte bestanden hatte, und die in keiner Weise eine Zahlungsunfähigkeit hatte erkennen lassen. Das Beispiel wurde in jener Zeit allgemein angeführt, auch von dem Geheimrath Jacobi selber, dafür, was überhaupt diese Prüfung der Sicherheit durch die Behörden werth ist.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch eine geschäftliche Bemerkung bei dieser Gelegenheit. Man hat sich gewundert — ich habe das mehrfach von den Herren Kollegen gehört —, daß hier keine Anträge eingebracht sind, und daß die Anträge jetzt erst schriftlich eingebracht werden. Meine Herren, worin hat das seinen (C) Grund? Wir haben einen sehr gründlichen, anerkennenswerthen Kommissionsbericht, der 188 Seiten umfaßt; er hat nur den einen Fehler, daß er uns erst am Sonnabend Abend oder Sonntag Morgen zugestellt ist. Wir haben keine Muße gefunden, die wir nicht zur Kommission gehört haben, um die Osterferien zu benutzen, uns mit dem Gegenstande näher vertraut zu machen. Wer ist im Stande, einen so ausführlichen Begriff über mehr als 120 Paragraphen in der kurzen Zeit von drei bis vier Tagen zu studieren, sich vorzubereiten auf Abänderungsanträge, sich mit seinen Freunden in der Fraktion zu besprechen?

(Sehr richtig! links.)

Das ist ganz unmöglich, meine Herren! Es ist schon schlimm genug, wie die Bedeutung des Plenums durch die Vermehrung der Kommissionsberathungen immer mehr herabgedrückt wird. Jetzt entsteht schließlich eine Praxis, wo die Plenarsitzungen fast bedeutungslos werden, und nur mit einer gewissen Hast die Kommissionsbeschlüsse hier zur Abstempelung gelangen. Meine Herren, wer soll denn überhaupt noch zu dem Zweck in die Plenarsitzungen kommen, oder wer soll noch zuhören und sich nicht Privatplaudereien während der Sitzung hingeben! Die Mitglieder sind ja gar nicht im Stande, folgen zu können, weil sie in dieser Weise bisher nicht für die Fragen interessirt sind, und weil man von vornherein glaubt, daß doch die Kommissionsbeschlüsse, mag geredet werden, was wolle, angenommen werden. Ich bin der Ueberzeugung, wir müssen sehr bald die allgemeinen Geschäftsformen einer gründlichen Aenderung unterziehen, oder das Ansehen des Reichstags leidet unter der gegenwärtigen Art der Geschäftsbehandlung in einem hohen Maße

(sehr richtig!),

namentlich bei der Diätenlosigkeit. Wer soll denn in Berlin sich wochenlang aufhalten, jetzt 6 bis 7 Monate, wenn die (D) Plenarsitzungen schließlich so wenig Bedeutung haben

(sehr wahr!),

und es nur darauf ankommt, in den Kommissionen zu arbeiten!

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter in beiden Punkten, also sowohl zu dem zweiten Absatz als auch zu der Ziffer 2 des Absatzes 1 des § 7, abzulehnen.

Was zunächst die Frage der Kautionsforderung angeht, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß es sich hier bei Einführung dieses Absatzes 2 nicht darum handelt, in allen Fällen oder regelmäßig eine Kaution zu fordern. Im Gegentheil ergiebt sich bereits aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf, daß die Forderung einer Kaution bei Zulassung einer Gesellschaft nicht die Regel bilden soll, und ich muß in diesem Punkte dem Herrn Abgeordneten Richter vollkommen zustimmen, daß, soweit es sich um Aktiengesellschaften und um Gegenseitigkeitsvereine handeln wird, in der Regel dasselbe, was durch Kautionsstellung erreicht werden soll, auch dadurch erreicht werden kann, daß man ein genügend hohes Aktienkapital bei Aktiengesellschaften, einen genügend hohen Gründungsfonds bei Gegenseitigkeitsvereinen fordert. Aber es lassen sich doch zahlreiche Fälle denken, in denen in dieser Weise nicht zum Ziel zu kommen ist, und wie der Herr Abgeordnete selbst ausgeführt hat, ist das in der Begründung bereits dargelegt. Es muß dieser Paragraph, um den es sich handelt, nicht bloß für Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine formulirt werden, sondern er muß alle anderen Unter-

(A) nehmungsformen mit treffen, und ich glaube, da kann nicht verkannt werden, wenn es sich um Einzelunternehmungen, um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, kurz, um die verschiedenen Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts handelt, daß da in der That die Forderung einer Kautionsstellung unerläßlich sein kann, und zwar, weil es sich dann um Unternehmungen handelt, bei denen die Versicherten sich lediglich an das Privatvermögen der persönlich haftenden Personen würden halten können, das Privatvermögen, das unter Umständen für ganz andere als Versicherungszwecke haftet, weil die betreffenden Inhaber noch wesentlich andere umfangreiche Geschäfte schließen, also mit den Versicherten und deren Ansprüchen ganz andere Drittgläubiger konkurriren können. Unter diesen Umständen ist es wohl geboten, eine Kaution zu fordern, die ausschließlich für die Versicherungszwecke vorhanden ist.

Es ist richtig, wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, daß die größeren Lebensversicherungsunternehmungen wohl niemals von Einzelunternehmern betrieben werden; das ist durch § 6 ausdrücklich ausgeschlossen. Aber ich darf darauf hinweisen, daß andere Versicherungsarten von Einzelunternehmungen, offenen Handelsgeschäften u. s. w. thatsächlich heute schon betrieben werden. Ich darf darauf hinweisen, daß ausdrücklich durch § 6 zugelassen ist, daß auch Krankenversicherungen durch Einzelunternehmer und sonstige beliebige Unternehmungsformen betrieben werden können, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß derartige Krankenversicherungen unter Umständen räumlich und finanziell sehr großen Umfang annehmen können. Im übrigen ist auch in der Begründung zu der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß die Kautionsforderung in erster Linie eine Rolle spielen wird den ausländischen Anstalten gegenüber. Die Regierungsvorlage (B) steht keineswegs auf dem Standpunkt, daß man den ausländischen Unternehmungen den Betrieb in Deutschland erschweren und auf diese Weise den inländischen Anstalten, ich möchte sagen, eine gewisse Konkurrenz vom Halse halten solle. Auf dem Standpunkte steht die Regierungsvorlage durchaus nicht. Aber die Verhältnisse sind doch so wesentlich andere beim Betriebe der ausländischen Anstalten, daß in diesem Punkte eine besondere Vorsorge nothwendig ist. Es muß vor allen Dingen daran erinnert werden, daß, soweit nicht das Gesetz besondere Bestimmungen trifft, das gesammte Vermögen einer ausländischen Anstalt sich lediglich im Auslande befinden kann, sodaß die deutschen Versicherten keinen unmittelbaren Zugriff auf Vermögensobjekte im Inlande haben würden. Wenn in den Bestimmungen über die Prämienreserve gesagt ist, daß allerdings bei Lebensversicherungen die Prämienreserve für die inländischen Versicherten im Inlande festgelegt werden soll, so gilt das eben nur für die Lebensversicherung, für alle anderen Versicherungszweige gilt es nicht, und es ist eine besondere Bestimmung nöthig, damit durch Kautionsstellung eine gewisse Sicherheit herbeigeführt werden kann.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag, was die Streichung des Absatzes 3 angeht, abzulehnen.

Die Argumente, die der Herr Abgeordnete Richter gegen die Nr. 2 des Absatzes 1 des § 7 vorgebracht hat, gehen meines Erachtens viel weiter, als daß sie die Nr. 2 bekämpfen; sie bekämpfen nach meinem Dafürhalten das ganze Konzessions- und Aufsichtssystem selbst. Dieses System ist aber die Grundlage des ganzen Gesetzentwurfs. Mit der Beseitigung des Konzessions- und Aufsichtssystems würde man den ganzen Gesetzentwurf zu Falle bringen. Ich will zur Zeit, sofern nicht von anderer Seite diese prinzipielle Frage weiter behandelt wird, meinerseits unterlassen, die grundlegende Frage, ob (C) überhaupt das Konzessions- und Aufsichtssystem für die Regelung des Privatversicherungswesens akzeptirt werden soll, weiter zu erörtern. Ich möchte aber betonen, daß, wenn man auf dem Standpunkte steht, daß die Aufsichtsführung über die Privatversicherungsunternehmungen stattfinden soll, man dann nicht Ziffer 2 des § 7 herausstreichen kann, ohne die ganze Aufsichtsführung in wesentlichen Punkten zu vernichten und den ganzen Gesetzentwurf wesentlich zu entwerthen.

(Sehr richtig!)

Denn wenn überhaupt eine Aufsicht geführt werden soll, muß dies meines Erachtens in erster Linie nach den Gesichtspunkten durchgeführt werden, die in Ziffer 2 niedergelegt sind. Der Herr Abgeordnete Richter meint, man dürfe das Publikum nicht in das Vertrauen einwiegen, daß die Aufsichtsbehörde für die Sicherheit sorge, das müsse das Publikum selbst durch eigene Wachsamkeit, dadurch, daß es selbst die Augen offen halte, erreichen. Ja, wenn man die Aufsicht nur nach den Gesichtspunkten der Ziffern 1 und 3 führen würde, würde doch auch eine gewisse Sicherheit und ein gewisses Vertrauen im Publikum erzeugt werden; aber man würde gleichzeitig die Aufsichtsbehörde, welche man verantwortlich für die Bekämpfung und Hintanhaltung von Mißständen macht, nicht in die Lage setzen, in den wichtigsten und entscheidendsten Punkten wirksam einzugreifen. Also meiner Ansicht nach muß, wenn man überhaupt die Aufsichtsführung will, auch die Aufsicht darauf gerichtet sein, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Anstalt zu prüfen.

Ich gebe vollkommen zu — und darüber kann ein Zweifel nicht bestehen —, daß eine derartige Aufsichtsführung auch in dem finanziellen Punkt eine absolute Sicherheit nicht schaffen kann; und wenn ich insbesondere daran erinnere, daß unter Umständen die Versicherten geschädigt werden können durch betrügerische, geradezu (D) kriminell strafbare Handlungen der Verwaltung, so leuchtet von vornherein ein, daß gegen derartige Mißbräuche und Ausschreitungen die Aufsichtsführung naturgemäß nicht mit Sicherheit Schutz und Garantien gewähren kann. Aber auf der anderen Seite ist auch nicht zu bezweifeln, daß eine eingehende Ueberwachung wesentliche Mißstände hintanhalten kann, und daß dies insbesondere auch nach der finanziellen Seite hin möglich ist. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß die Ziffer 2 nicht bloß die finanzielle Sicherheit der Versicherten im Auge hat, sondern, indem sie davon spricht, es solle die Erlaubniß versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, damit vor allen Dingen auch die rechtliche Gestaltung der Versicherungsverträge trifft. Es ist damit auch ausgedrückt, daß die Aufsichtsbehörde darüber wachen soll, daß nicht etwa verklausulirte Verträge geschlossen werden, aus denen der Versicherte sich nicht herausfinden kann, und nicht Unklarheiten und Verschleierungen der beiderseitigen Rechte und Pflichten stattfinden.

Ich resümire mich also dahin, daß, wenn überhaupt eine Aufsichtsführung und das Konzessionssystem gutgeheißen werden soll, man dann die Ziffer 2 des § 7 Absatz 1 nicht wird entbehren können. Daß dieselben Gesichtspunkte, auf die ich eben Werth gelegt habe, etwa durch die Fassung der Ziffer 3 gedeckt würden, ist meines Erachtens nicht anzuerkennen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten Richter folgen in der Kritik, welche er an die Geschäftsbehandlung, die seit längerer Zeit hier Platz greift, angelegt hat. Er hat vollkommen recht, daß die Art und Weise, in welcher

(A) die Gesetzgebung jetzt bei uns behandelt wird, eine sehr wenig erfreuliche ist. Im Grunde genommen, kommt die Thätigkeit des Reichstages jetzt darauf hinaus, daß bei einer wenig besuchten und noch weniger interessirenden ersten Berathung eine Kommission eingesetzt wird, welche faktisch plein pouvoir erhält über das zu erlassende Gesetz. Ich erinnere aus der letzten Zeit mich nur eines oder zweier Gesetze, bei denen es später noch zu lebhaften Debatten und Abänderungen im Reichstag gekommen ist. Das war das Unfallversicherungs- und Invaliditätsgesetz. Bei den Gesetzen, welche nicht so tief in die Verhältnisse weiter Kreise eingreifen, ist in der Regel, was die Kommission beschlossen hat, maßgebend. Aendern läßt sich das einmal dadurch, daß man mehr als bisher gleich in zweiter Lesung verhandelt; ändern läßt sich das aber auch dadurch, daß sich eine größere Anzahl von Mitgliedern bereit finden läßt, in den zweiten Lesungen zu erscheinen und ihre Meinungen zur Geltung zu bringen. Wir haben in den früheren Zeiten im Reichstag ganz dasselbe System gehabt und trotzdem fruchtbare zweite Lesungen, weil viel mehr Mitglieder vorhanden waren und zur Sache gesprochen haben. Wir werden jetzt schwerlich das bisherige Geschäftsverfahren ändern können; darum ist es nothwendig, daß durch eifrigere Anwesenheit der Mitglieder in den zweiten Berathungen diese künftig fruchtbringender gestaltet werden als bisher.

Was die Ausführungen des Herren Abgeordneten Richter zu dem § 7 betrifft, so ist er zu meinem Bedauern hinter seiner Zeit zurückgeblieben. Ich kann das mit gutem Gewissen sagen, weil ich mich für ebenso zurückgeblieben erachte. Wir sind nun einmal bei dem System angekommen, daß wir den Einzelnen, dem Publikum, sehr wenig Verstand zutrauen und allen Verstand und alle Einsicht bei der Regierung suchen. Die Konsequenz ist eine Reihe von Gesetzen, welche darauf (B) hinausgehen, dem Publikum zu sagen: du bist selbst nicht im Stande, deine Interessen zu wahren; jetzt wird eine hohe Behörde eingesetzt, welche für deine Interessen sorgen wird. Daß die hohen Behörden das beim besten Willen nicht immer können, dafür haben wir Beweise genug, auf die ich nicht weiter eingehen will, sie sind ja nur zu bekannt. Aber aus diesen Gesichtspunkten heraus ist das ganze Gesetz gemacht, und der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat absolut recht, wenn er sagt: namentlich Punkt 2 ist ein Punkt, der sich eigentlich von selbst versteht, wenn der Grundsatz dieses Gesetzes überhaupt zur Anwendung kommen soll. Darin hat er vollkommen recht: wenn die Aufsichtsbehörde eine Kontrole üben soll über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gesellschaft, so ist die erste und wichtigste die Kontrole des Geschäftsplans. Also man wird sich darin finden müssen; ich thue es nicht, aber ich bin fest überzeugt davon, daß meine Ansichten, die ich in der Kommission genug ausgesprochen habe, hier ebenso wenig Geltung finden werden wie diejenigen des Herrn Abgeordneten Richter.

Was die Kaution betrifft, so lege ich auf die Bestimmung wenig Werth. Erstens möchte ich darauf hinweisen, daß das Kautionssystem ziemlich gründlich abgeschafft ist bei den Beamten in Preußen, aber doch bei anderen Geschäften noch in ziemlich großem Umfang besteht, z. B. bei Lieferungen, bei Konzessionen von Eisenbahnen u. s. w. Ich wünsche es auch hier nicht zu haben, weil ich glaube, daß es unter Umständen unbequem werden kann, weniger den Großen als den Kleinen. Ich werde auch dagegen stimmen; aber ich finde mich in den Gedanken, daß auch hier nichts zu machen sein wird. Ich werde gelegentlich noch darauf zurückkommen. Es ist ja ein vollkommen vergebliches Bemühen, die Grundsätze ändern zu wollen; die stehen durch die allgemeine Meinung fest. Bei wichtigen Punkten bin ich bereit, meine (C) Meinung zu akzentuiren; aber im übrigen wird nichts übrig bleiben, als sich der Mehrheit zu fügen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Schrader meinte soeben, die Bestimmungen dieses Paragraphen seien auf die Anschauung zurückzuführen, daß alle Weisheit und aller Verstand nur bei der Behörde, nur bei der Regierung zu finden sei. Ich kann mich in dieser Hinsicht dem Herrn Kollegen Schrader nur anschließen, meine aber im übrigen, daß auch heute noch das geflügelte Wort des alten Axel Oxenstjerna Geltung habe: „Weißt du denn nicht mein Sohn, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird?“ Ich glaube, gerade hier haben wir soeben einen neuen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung empfangen in den Worten, mit welchen der Herr Regierungsvertreter den § 7 zu vertheidigen versuchte. Seine Ausführungen hätten kaum unglücklicher ausfallen können. Von der Verpflichtung zu einer Kautionsstellung schaltete er ja gerade diejenigen Formen gewerblicher Unternehmungen aus, bei welchen sie nach den sonst allgemein herrschenden Anschauungen noch am ehesten zu rechtfertigen gewesen wären. Herr Geheimrath Gruner erklärte, bei Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen werde die Aufsichtsbehörde in der Regel von der Forderung einer Kautionsstellung keinen Gebrauch machen; der Herr Regierungskommissar versicherte, das Verlangen nach einer Kautionsstellung werde in der Regel nur an Einzelunternehmungen gestellt werden, bei denen, wie er wörtlich sagte, nur das Privatvermögen der persönlich haftenden Personen in Anspruch genommen werden könne. Beschränkt man thatsächlich die Kautionsnahme auf so enge Kreise von Versicherungsunternehmungen — abgesehen von den ausländischen Versicherungsanstalten, bei denen nach Meinung des (D) Regierungsvertreters kein sofortiger unmittelbarer Zugriff möglich ist —, so stellt man diese ganze Frage des Kautionswesens auf dieselbe falsche Basis, auf der sie zum Schaden der Beamten innerhalb der Reichs- und Staatsverwaltung selbst bis in das letzte Jahrzehnt hinein belassen worden ist. Auch an die mit Kassenführung, Rechnungswesen und dergleichen betrauten Beamten hat die Reichs- und Staatsregierung lange Jahre hindurch die Anforderung einer Kautionsstellung aufrecht halten zu müssen geglaubt, eine Anforderung, die nunmehr an den meisten Stellen in Wegfall gebracht worden ist, ohne daß sich irgend ein Mißstand daraus ergeben hätte. Ich entsinne mich noch genau unserer vielen und heißen Kämpfe, welche wir in der Budgetkommission und im Plenum dieses hohen Hauses haben führen müssen, um Abschaffung dieser Amtskautionen zu erwirken. In dieser Frage kämpften die Nationalliberalen an unserer Seite. Ja, die Agitation der Beamten gegen die Amtskautionen wurde unter Führung eines der Ihrigen, des Herrn Kollegen v. Bennigsen — dieser war, glaube ich, Vorsitzender der betreffenden Beamtenvereinigung — mit besonderer Rührigkeit im ganzen Lande betrieben. Alle Argumente aber, welche die Beamten gegen ihre Kautionspflicht geltend machten, sprechen auch gegen die Kautionspflicht von Versicherungsunternehmungen, soweit diese Pflicht sich beschränkt auf einzelne Personen, auf Privatfirmen, bei welchen, wie der Herr Regierungskommissar wörtlich sagte, nur das Privatvermögen der persönlich haftenden Personen in Anspruch genommen werden kann. Hier wie dort können und sollen ja doch die Kautionen nicht so hoch bemessen werden, daß sie zur Ausgleichung etwaiger Fehlbeträge ausreichend wären. Auch durch die etwa den Versicherungsunternehmungen auferlegte Ver-

(A) pflichtung zur Kautionsstellung wird dem an den Versicherungen betheiligten Publikum keine Gewähr gegen spätere Verluste geboten, ebenso wenig wie eine solche Gewähr seitens der Aufsichtsbehörde selbst dann geboten werden könnte, wenn wirklich, dem Antrage meines Freundes Richter zuwider, die Bestimmung der Nr. 2 des § 7 aufrecht erhalten würde.

(Sehr richtig! links.)

In Bezug auf diese Nr. 2 des § 7 meinte freilich der Herr Regierungsvertreter, wenn das Konzessionssystem überhaupt durchgeführt werden solle, dann müsse der Aufsichtsbehörde an Machtvollkommenheit zum mindesten das gewährt werden, was in Nr. 2 verlangt werde. Herr Geheimrath Gruner erklärte, wenn nicht der Zentralinstanz die Möglichkeit gegeben werde, auch dann die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe zu versagen, wenn nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt seien, oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen genügend dargethan sei, die ganze Staatsaufsicht der nöthigen Grundlage entbehre. Ja, das sieht doch gerade so aus, als ob die Behörden nicht mit fixen Normen, sondern nur mit Gummi elastikum arbeiten können. Es reicht nach meiner Meinung vollkommen aus, wenn in Nr. 1 und Nr. 3 im § 9 für die Ertheilung der Konzession feste Grenzen gezogen werden. Wir wollen eben nicht alles dem Belieben der Behörden überlassen, sondern wir wollen fixe Normen, wir wollen nicht die Versicherungsgesellschaften à discretion libre der Verwaltung ausliefern, schon deswegen nicht, weil wir des Glaubens leben, daß auch hier sich auf dem Gebiete des Versicherungswesens die Kontrole ebenso wenig fähig und tauglich erweisen wird, das interessirte Publikum zu schützen, wie sich auf dem Gebiete des Theaterwesens die Zensur als nöthig oder nützlich erwiesen hat.

(B) (Sehr gut! links.)

Aus allen diesen Erwägungen heraus kann ich nur dringend bitten, den Antrag meines Freundes Richter anzunehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Kommission stand in ihrer großen Mehrheit im wesentlichen auf einem anderen Standpunkt als dem, der im Antrage Richter zum Ausdruck gebracht und heute von mehreren Rednern hier vertreten worden ist. Die Kommission hat die Bestimmung im letzten Absatz des § 7 unbeanstandet gelassen, weil sie davon ausging, daß diese Bestimmung nicht als eine Erschwerung der Zulassung aufzufassen sei, sondern daß diese Bestimmung vielmehr die Handhabe bieten solle, um unter Umständen eine Unternehmung zum Geschäftsbetrieb noch zuzulassen, wo sie vielleicht ohne eine Kaution nicht zugelassen werden könnte.

Es ist in der Kommission seitens der Regierungsvertreter und von Kommissionsmitgliedern ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Kaution nicht eine regelmäßige Einrichtung sein solle, sondern nur eine Ausnahmemaßregel, die unter Umständen Bedenken gegen die Zulassung zu beseitigen geeignet ist, wo solche vorliegen. Davon ausgehend hat man in der Kommission angenommen, daß, wie auch der Herr Regierungsvertreter bereits ausgeführt hat, allerdings bei Aktiengesellschaften und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, insoweit es sich um inländische Unternehmungen handelt, zumeist von einer Kaution Umgang werde genommen werden können, weil da die nöthige Garantie in dem Aktienkapital und in dem Gründungs- und Reservefonds zu finden sei. Man war

(C) der Meinung, daß in der Regel an eine Kaution nur etwa bei ausländischen Unternehmungen, bei inländischen aber vornehmlich nur etwa dann zu denken sei, wenn es sich um Unternehmungen handelt, die von einzelnen Privatpersonen ausgehen oder von Handelsgesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. dgl., insbesondere von Unternehmungen, die neben den Geschäften auch noch andere Geschäfte betreiben und die daher neben den Versicherungsgläubigern auch noch andere Gläubiger haben. Da war die Kommission der Meinung, daß es unter Umständen zweckmäßig und im Interesse der Versicherungsnehmer geboten sei, ein besonderes Vermögen als Zugriffsobjekt für diese sicher zu stellen. Diese Versicherungsgläubiger sind der Unternehmung gegenüber meist in einer ganz anderen Lage als die übrigen Gläubiger. Diese übrigen Gläubiger gehen in der Regel nur ein kurzes Engagement ein mit den Unternehmungen, und sie sind in der Lage, zu dieser Zeit die Zahlungssicherheit der Unternehmung zu prüfen. Ganz anders bei den Versicherungsnehmern, die in ein lang andauerndes Verhältniß zu den Unternehmungen treten und nicht von Anfang bis zu Ende übersehen können, wie sich die Vermögensverhältnisse der Unternehmung gestalten. Hier schien es der Kommission richtig zu sein, durch das Verlangen einer Kaution zu verhüten, daß die Versicherten nicht jahrelang Beiträge bezahlten und schließlich sich einem Nichts gegenübersehen. Deswegen war die Kommission der Meinung, daß es sich empfiehlt, zuzulassen, daß geeigneten Falls eine Kaution gefordert werde. Die Kommission hat dabei im Absatz 3 einen Zusatz hinzugefügt, worin vorgeschrieben ist, daß der Zweck und die Bedingungen der Rückzahlung bei der Kaution festzustellen seien. Die Kommission war der Meinung, daß dadurch Anlaß gegeben werde, daß die Aufsichtsbehörde sich mit dem betreffenden Versicherungsunternehmer in eine Erörterung über die Frage der

(D) Kautionsstellung einlasse, und daß so unter Umständen die Bedenken, die gegen die Zulassung zum Geschäftsbetriebe ohne Kaution obwalten, beseitigt werden können.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter zu Absatz 1 Nr. 2 anlangt, so ist das, was darüber zu sagen ist, zur Genüge schon hervorgehoben worden. Die Nr. 2 des Absatzes 1 enthält eigentlich den materiellen Kern des ganzen Gesetzes. Wenn wir Nr. 2 des Absatzes 1 herausstreichen würden, dann wäre meines Erachtens zwar noch der Schein eines Aufsichtsgesetzes vorhanden, aber der materielle Inhalt wäre herausgenommen; wir hätten dann eine leere Nuß, die aufzuknacken kaum mehr der Mühe werth wäre. Durch die Nr. 2 des Absatzes 1 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe gegeben werden, zunächst die Interessen der Versicherten nach der rechtlichen Seite zu schützen; es soll dadurch gesorgt werden dafür, daß über die Punkte, über welche nach § 9 Bestimmungen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen getroffen werden sollen, klare, präzise und für die Versicherungsunternehmer verständliche Bestimmungen aufgenommen werden, daß keine chikanösen Bestimmungen in Bezug auf den Verfall oder Kündigung u. s. w. sich in die allgemeinen Versicherungsbedingungen einschleichen, daß die Unternehmungen keine Namen annehmen, die geeignet sind, den Schein zu erwecken, als ob es sich um eine Unternehmung des Reichs oder eines Bundesstaats handelt u. dgl. Es soll aber die Nr. 2 des Absatzes 1 auch die Handhabe bieten, um das materielle Interesse der Versicherungsunternehmer, soweit es im Wege einer Aufsichtsführung überhaupt geschehen kann, zu sichern dadurch, daß die Aufsichtsbehörde sich davon überzeugt, daß die Unternehmung ins Leben gerufen wird auf Grund einer gesunden Grundlage und mit den ausreichenden Mitteln. Ich möchte Sie also bitten, daß Sie den § 7 so, wie er aus der Kommissions-

(A) berathung hervorgegangen ist, annehmen und den Antrag Richter ablehnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 7 mit dem handschriftlichen Antrag des Herrn Abgeordneten Richter. Dieser Antrag will zwei Streichungen vornehmen im § 7, zuerst der Nr. 2 und dann des zweiten Absatzes. Ich werde über diese beiden Streichungen abstimmen lassen, und zwar immer positiv, ob der Antrag der Kommission gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter aufrecht erhalten werden soll; dann über den § 7, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Richter nach den Beschlüssen der Kommission die Nr. 2 des § 7, lautend:

> nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist, —

entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Richter, aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Nr. 2 ist aufrecht erhalten.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche den Abs. 2 des § 7, lautend:

> Die Erlaubniß kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind, —

nach den Beschlüssen der Kommission entgegen dem Antrag des Herrn Abgeordneten Richter aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; die Beschlüsse der Kommission (B) sind aufrecht erhalten.

§ 7 ist jetzt unverändert nach den Beschlüssen der Kommission; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er in dieser Fassung angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf den § 8 — und konstatire auch dessen Annahme seitens des Hauses.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 9.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe hier das Wort erbeten wegen der jetzigen Fassung des Absatz 3 des § 9 und wegen einer hiezu gemachten Bemerkung im Bericht auf Seite 35. Der Absatz 3 hat jetzt folgenden Wortlaut:

> Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

Zu diesem Absatz 3, wie er jetzt gefaßt ist, findet sich auf Seite 35 des Berichts die Bemerkung:

> Darüber, daß bei der jetzigen Fassung der Vorschrift des Absatzes 3 dieser eine privatrechtliche Bedeutung nicht mehr beigemessen werden könne, bestand Einverständniß.

Ich will nicht bestreiten, daß in der Kommission allerdings darüber Einverständniß bestanden hat; ich habe mir aber inzwischen den Paragraphen noch einmal näher angesehen und komme nun doch zu dem entgegengesetzten Resultat, daß er allerdings ein Verbotsgesetz mit involvirt, daß eine Abweichung davon also unstatthaft sein würde, und (C) daß eine Abweichung daher nach § 134 des bürgerlichen Gesetzbuchs Nichtigkeit der betreffenden Bedingungen zur Folge haben würde. Der Hergang bei der Gestaltung dieses Absatz 3 ist folgender gewesen. Anfangs stand in dem Gesetz darin:

> Von den allgemeinen Versicherungsbedingungen darf vertragsmäßig zu Ungunsten des Versicherten nicht abgewichen werden;

und hiezu fand sich in den Motiven die Bemerkung, „daß diese Bestimmung aber zivilrechtliche Wirkung nicht habe". Ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß diese Motive hier einen Rechtsirrthum vertreten, indem allerdings hier ein Verbotgesetz vorläge, welches jede vertragsmäßige Abweichung zu Ungunsten des Versicherten von den allgemeinen Versicherungsbedingungen ausschließt und verbietet. Wenn ein solches Verbot vorläge, dann folgt nach der Bestimmung des § 134 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit; denn dieser Paragraph sagt:

> Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Seitens der Regierungsvertreter war man anderer Ansicht; man glaubte, daß ein Verbotsgesetz hier nicht vorläge, und daß, wenn es auch heißt: „darf nicht abgewichen werden", doch eine Abweichung nicht verboten sei. Ich habe mich fortgesetzt nicht davon überzeugen können, daß die Herren Regierungsvertreter dabei im Rechte waren. Ich habe in diesem „darf nicht abgewichen werden" ein direktes bestimmtes Verbot gefunden und habe nun gesagt: mag auch in den Motiven stehen, was da wolle, daß keine zivilrechtlichen Wirkungen vorhanden seien, so treten die zivilrechtlichen Wirkungen doch deshalb ein, weil das bürgerliche Gesetzbuch verlangt, daß, wenn ein Verbotsgesetz solche Wirkungen nicht haben soll, sich dieses aus dem Gesetz ergeben muß, und zwar aus dem Wortlaut des Gesetzes, nicht aus den Motiven. (D)

Darüber haben wir nun einen ziemlich langen Kampf hin und her gehabt, und bei der zweiten Lesung, glaube ich, ist es den Herren von der Regierung doch etwas bedenklich gewesen, ob nicht diese Wirkungen doch eintreten würden, und da ist man dazu gekommen, dem Paragraphen eine etwas andere Gestaltung zu geben, und zwar solche, wie Sie sie hier sehen. Da hat man allerdings gemeint, nun wäre ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr vorliegend. Ich muß aber behaupten, daß noch fortgesetzt verboten ist, entweder ohne besondere Gründe oder der dort vorgesehenen Bedingung zuwider eine solche Bestimmung aufzunehmen, und daß daher, wenn das geschehen sollte, die Gerichte dahin erkennen werden, daß nach § 134 hier die Nichtigkeitsfolge eintrete.

Ich habe geglaubt, diesen Vorbehalt machen zu müssen, damit man nicht später auf die Motive und auf die Einmüthigkeit in der Kommission verweist. Ich denke aber, daß ich hier durch meinen Widerspruch jetzt dokumentirt habe, daß die Einmüthigkeit, wenn sie vorhanden gewesen ist, nicht mehr besteht, sondern daß es eben allerdings unstatthaft ist, in dieser Weise davon abzuweichen, und daß dieses Unstatthaftsein ein Verbot enthält. Denn daß der § 134 gerade nur im Auge hätte, wenn ausdrücklich das Wort „Verbot" oder „verboten" im Gesetze stehen würde, das wird kein Jurist annehmen können. „Verbot" braucht so verbotenus nicht gesagt zu werden

(Heiterkeit),

wenn nur der Wortlaut als solcher ergiebt, daß man etwas verbieten wolle. Das finde ich klar ausgesprochen, wenn es heißt: „es ist nur statthaft aus besonderen Gründen und unter einer bestimmten Bedingung".

Einen Antrag hierzu habe ich nicht zu stellen; ich wollte nur diesen Vorbehalt machen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich glaube, daß trotz der abweichenden Auffassung des Herrn Abgeordneten Schmidt (Warburg) doch die Auffassung der Mehrheit der Kommission die zutreffende ist, wonach der Absatz 3 des § 9 in der jetzigen Formulirung nicht so gedeutet werden kann und gedeutet werden darf, daß, wenn im Widerspruch zu ihm von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abgewichen würde, solche Abweichungen nun zivilrechtlich etwa anfechtbar oder nichtig sein würden. Ich darf erwähnen, daß, wie auch der Herr Abgeordnete Schmidt bereits hervorgehoben hat, die verbündeten Regierungen selbst bei der früheren Fassung, also bei der Regierungsvorlage annehmen, daß auch die damalige Formulirung, wenn ihr zuwider von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abgewichen würde, doch nicht dazu führte, etwa Nichtigkeit eines solchen Vertrags herbeizuführen. Man war der Meinung, daß, da es sich hier doch nur um ein Verwaltungsgesetz handelt, welches vor allem der Aufsichtsbehörde eine gewisse Befugniß in die Hand geben soll, um bei Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen von Aufsichtswegen gegen die betreffende Versicherungsanstalt einzuschreiten, und aus der ganzen Stellung des Paragraphen in diesem Verwaltungsgesetz sich von selbst ergiebt, daß es sich hier nicht um ein Verbot im Sinne des § 134 des bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, und noch viel mehr, glaube ich, ist das bei der jetzigen Formulirung des Absatzes 3 des § 9, der eine Abschwächung gegenüber der Regierungsvorlage bedeutet, zu behaupten.

Ich möchte darauf hinweisen, daß § 134 des bürgerlichen Gesetzbuchs doch nur so lautet:

(B)
> Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Es ist also ausdrücklich vorgesehen, daß sich aus dem Gesetz ein Anderes ergeben könne, und es ist keineswegs gesagt, es dürfe ein Anderes daraus nur dann gefolgert werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich ausspreche, sondern es ist in dieser Beziehung der Auslegung vollkommen freier Raum gelassen. Es muß also das Gesetz, welches ein solches Verbot enthält, nach seinem ganzen Zusammenhang und vor allem auch nach seiner Entstehungsgeschichte beurtheilt werden. Wenn man die Entstehungsgeschichte des Absatzes 3 von § 9 in der Kommission in Betracht zieht, so kann man, glaube ich, obgleich einer der Herren in der Kommission und auch im Plenum heute abweichender Meinung ist, doch nicht zweifeln, daß die Mehrheit die Formulirung angenommen hat, weil sie in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen von der Ansicht und Absicht ausgeht, Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zum Grunde der Nichtigkeit werden zu lassen und nicht an ein solches Zuwiderhandeln gegen solche Bedingungen zivilrechtliche Folgen zu knüpfen.

Ich möchte also meinen, daß die übereinstimmende Absicht der Mehrheit der Kommission und der verbündeten Regierungen in der jetzigen Formulirung genügend zum Ausdruck gekommen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schmidt (Warburg) hat allerdings den Standpunkt, den er heute wieder geltend macht, auch in der Kommission unausgesetzt mit großer Hartnäckigkeit vertreten.

(Heiterkeit.)

(C) Ich glaube, daß wir mehrere Stunden mit der Erörterung dieser Frage in der Kommission zugebracht haben. Aber ich muß doch feststellen, daß der Herr Abgeordnete Schmidt schließlich wohl der Einzige war, der gegenüber der jetzigen Fassung des Absatzes 3 des § 9 noch die Ansicht vertreten hat, daß sie auch jetzt noch ein Verbot von privatrechtlicher Bedeutung enthalte. Jedenfalls war die weitaus größte Majorität der Kommission der Meinung, daß ein zivilrechtliches Verbot in dem Absatz 3 jedenfalls in der nun vorliegenden Fassung nicht mehr gefunden werden könne, und es ist deshalb mit Recht und unbeanstandet in dem Kommissionsbericht festgestellt worden, daß darin zwischen den Regierungsvertretern und der Kommission Einigkeit bestand. Das möchte ich feststellen. — Im übrigen waren für die Kommission im wesentlichen die Gründe maßgebend, die bereits der Herr Regierungskommissar entwickelt hat. Ich möchte Sie also bitten, den § 9 einschließlich des Absatzes 3 unverändert anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 9 nach den Beschlüssen der Kommission. Ein Antrag dazu liegt nicht vor. Ich werde aber doch eine formelle Abstimmung vornehmen, weil sich ein gewisser Widerspruch dagegen erhoben hat.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 9 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist wohl die Einstimmigkeit. § 9 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe nunmehr auf § 10 — und erkläre auch diesen in der Fassung der Kommission für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 11 und über den handschriftlichen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) und Dr. Müller (Meiningen). Soll ich diesen Antrag noch einmal vorlesen? — Es scheint gewünscht zu werden. Der Antrag lautet:

(D)
> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in § 11 Absatz 1 hinter den Worten „Nettoprämie anzugeben" den Satz einzuschalten:
>
> Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von $12^{1}/_{2}$ ‰ der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, der § 11 enthält meiner Anschauung nach die ungenügendste Bestimmung des ganzen Gesetzes. Er will zwar, daß der Geschäftsplan den anzuwendenden Zinsfuß, die als Grundlage der Berechnung dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln über die Sterblichkeit u. s. w. enthält; aber er selbst hat keine Vorschrift über den Zinsfuß u. s. w. Nach unserer Ueberzeugung wäre es eigentlich Pflicht des Gesetzgebers gewesen, den Anstalten auch Anweisungen darüber zu geben, wie sie ihren Geschäftsplan einrichten sollen, wie sie vor allem ihre Normen über den Zinsfuß und über die Wahrscheinlichkeitstafeln einrichten sollen, um die Konzession zu bekommen.

(Sehr richtig!)

Wir haben in § 11 den Typus des ganzen Systems des Gesetzes. Ueberall in diesem Gesetz — und mehr als in jedem anderen Reichsgesetz — herrscht büreaukratische Willkür und rein administratives Ermessen.

(Sehr richtig! links.)

Das ist es, was wir überhaupt am allermeisten gegen dieses Gesetz einzuwenden haben. Nun bestand in der Kommission leider eine vollständige Aussichtslosigkeit in

(A) Bezug auf die Annahme der Einführung sogenannter Normativbestimmungen, die wir in der ersten Lesung gefordert haben: Bestimmungen vor allem über den Zinsfuß, die Wahrscheinlichkeitstafeln (Sterblichkeitstafeln) u. s. w. Aber wir haben doch die Ueberzeugung, daß wir eine dieser, und zwar eine der wichtigsten technischen Fragen in das Gesetz selbst hereinnehmen müssen, damit nicht die Versicherungsgesellschaften, vor allem die neuen, vollständig dem Ermessen und der Willkür des neuen Aufsichtsamts über die Privatversicherungsgesellschaften ausgeliefert sind: das ist die ungemein wichtige Frage der sogenannten Zillmerei.

Meine Herren, ich werde Ihnen keinen langen Vortrag über das Wesen der Zillmerei halten. Ich kann auf die ungemein faßlichen und klaren Ausführungen auf Seite 37 des Kommissionsberichts verweisen. Sehr merkwürdig ist es nun, welche Stellung die verbündeten Regierungen dieser Zillmerei gegenüber selbst eingenommen haben. Während in den ursprünglichen Motiven auf Seite 56 die Reichsregierung sich dahin ausdrückt, daß der Entwurf sich nicht darüber ausspreche, ob und innerhalb welcher Grenzen gezillmert werden darf, daß bloß eingeschritten werden solle, wenn die gewählten Unterlagen in ihrer Gesammtwirkung die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Anstalt nicht hinreichend darzuthun scheinen, hat die Regierung im Laufe der Kommissionsverhandlungen eine viel schärfere Stellungnahme gegenüber den Versicherungsgesellschaften bezüglich des Zillmerns eingenommen. Auf Seite 39 des Kommissionsberichts ist von Seiten der Vertreter der Reichsregierung ausgeführt, daß die Zillmersche Methode an sich etwas Unrichtiges und dem Versicherten gegenüber in gewissem Sinne Bedenkliches sei, indem sie einen Theil der Prämienreserven zur Bestreitung von Verwaltungsaufwand verwende. Ich muß zunächst vorsorglich bestreiten, daß diese Ausführungen (B) richtig sind. Der Herr Regierungskommissar hat sich damals weiter dahin scharf geäußert, daß bei Neukonzessionirungen überhaupt die Zillmerei nicht mehr gestattet werden würde. Die preußische Regierung hat in der letzten Zeit auch nach diesem System thatsächlich verfahren.

(Zuruf.)

— Wenn auch, wie mir eben der Herr Berichterstatter sagt, im Kommissionsbericht jetzt eine kleine Aenderung dieser Ausführungen gemacht worden ist, so kann ich doch nachweisen, daß thatsächlich die preußische Regierung diesen Grundsatz in der letzten Zeit verfolgt hat. Ich habe hier vor allem zwei Fälle im Auge. Im Jahre 1898 hat die preußische Regierung zum Beispiel die neugegründete deutsche Ankergesellschaft in Berlin gezwungen, in ihren Satzungen die Bestimmung aufzunehmen, daß sie nicht zillmere. In einem anderen Falle gegenüber der Versicherungsgesellschaft Vesta in Posen hat sie angeblich das Gleiche gethan. Es besteht nach alledem kein Zweifel, daß die Regierung thatsächlich jetzt auf dem Standpunkt steht, daß sie in Zukunft bezüglich der Zillmerei, vor allem bei den neu zu errichtenden Gesellschaften in dieser rigorosen Weise vorgehen will. Um das zu verhindern, haben wir unseren Antrag gestellt.

Ich kann aber auch behaupten, daß die Anschauungen der Regierung in schreiendstem Widerspruch mit den bisherigen Erfahrungen über die Zillmerei stehen. Ich kann ohne weiteres behaupten, daß fast alle älteren Gesellschaften seit Jahrzehnten bereits gezillmert haben

(sehr richtig! links);

es ist merkwürdig, daß gerade die Gesellschaften, die durch das Zillmern groß geworden sind, jetzt die größten Gegner der Zillmerei sind. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier ein häßlicher Konkurrenzneid gegenüber den jungen Gesellschaften von Seiten der alten Gesellschaften hervortritt, die jetzt merkwürdigerweise gegen (C) die Zillmerei scharfe Opposition machen.

(Sehr richtig! links.)

Und diese alten wohlsituirten Gesellschaften gegenüber den jungen Gesellschaften einseitig zu unterstützen, haben wir auch nicht den mindesten Grund.

(Sehr richtig! links.)

Die Erfahrung hat gezeigt — ich glaube, ich kann das als einen technischen Grundsatz, der füglich nicht mehr bestritten werden kann, hinstellen —, daß bei einer Zillmerei von 12 pro Mille für die Versicherten in keiner Weise ein Schaden zu erwarten ist; diesen Prozentsatz haben wir selbst unserem Antrag zu Grunde gelegt. Ich will auch darauf verweisen, daß das Ausland das System der Zillmerei kennt und seit langem in modifizirter und unmodifizirter Form mit großem Erfolge verwendet. Ich verweise nur auf die Gesetzgebung in Oesterreich-Ungarn und England; ich verweise ferner insbesondere darauf, daß in allerletzter Zeit einer der bedeutendsten Versicherungstechniker bei einem Kongreß, der in Wien stattgefunden hat, sich in sehr lobenden Worten über das ganze System ausgesprochen hat. Der Betreffende hat sich wörtlich dahin geäußert:

> Keine Form schmiegt sich in dem Maße den Bedürfnissen in so praktischer Weise an, wie das bei der Zillmerschen Methode stattfindet u. s. w.

Die Techniker ebenso wie das Ausland sind also ganz anderer Anschauung, als sie jetzt von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen vertreten wird. Auch in Preußen hat man früher ja eine andere Haltung in dieser Frage eingenommen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn wir unseren deutschen Gesellschaften das Zillmern verbieten, sie gegenüber der ausländischen Konkurrenz, die zillmern darf, unter allen Umständen ins Hintertreffen kommen, und daß unsere deutschen Versicherungsgesellschaften den Schaden von (D) einem derartigen vollständigen Verbot, wie es die verbündeten Regierungen anscheinend jetzt beabsichtigen, haben werden.

Meine Herren, es ist ja auch der Versuch gemacht worden — ich weiß nicht, ob ein dahingehender Antrag kommt —, Uebergangsbestimmungen zu finden, die dahingehen, daß noch eine Zeit lang von den alten Gesellschaften gezillmert werden darf. Ich glaube, daß eine richtige Lösung durch einen derartigen Antrag nicht angebracht ist; ich bin der Ueberzeugung, daß dadurch erst recht den jungen Gesellschaften gegenüber den alten Gesellschaften das Leben erschwert wird, und daß erst recht eine Differenzirung der jungen Gesellschaften eintritt.

(Sehr richtig!)

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die jungen Versicherungsgesellschaften zu schützen sind gegen rein büreaukratische Willkür, wie sie hier im § 11 vorgesehen ist. Sie sind geradezu vogelfrei gemacht und um das wenigstens in technischer Beziehung hintanzuhalten, haben wir unseren Antrag gestellt, um dessen Annahme ich Sie bitte.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lehr.

Dr. **Lehr**, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den die Herren Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Müller (Sagan) gestellt haben, war in der Kommission in der ersten Lesung von meinen Freunden und mir eingebracht worden. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Vorredners auf wenige Worte beschränken und Ihnen die Annahme eines Antrages empfehlen, den wir lediglich deshalb nicht wieder eingebracht haben, weil wir in der Kommission in einer sehr, sehr schwachen Minderheit geblieben sind, sodaß

(A) uns keine Aussicht vorhanden zu sein schien, im Plenum den Antrag durchzubringen. Ich will in die technischen Details dieser etwas komplizirten Frage nicht eingehen. Ich will nur sagen, daß das System darin besteht, daß ein Theil der Prämieneinnahmen, die sonst den Prämienreserven zugeführt werden, in den ersten Jahren zur Bestreitung von Verwaltungskosten verwandt wird, um den Versicherungsgesellschaften während der ersten zwei Jahre über die Konkurrenz der großen, mächtigen alten Gesellschaften hinwegzuhelfen. Der Herr Vorredner hat bereits mit vollem Rechte betont, daß mit Hilfe des Zillmer-Verfahrens eine ganze Reihe heute nach menschlichen Begriffen als unanfechtbar sicher dastehender Versicherungsgesellschaften groß geworden sind und ihren heutigen hohen Standpunkt erreicht haben, und es ist merkwürdig, daß sie nun plötzlich von ihren jüngeren Konkurrenten verlangen, diese sollen nicht das gleiche Verfahren anwenden, das sie selbst groß gemacht hat.

(Sehr richtig!)

Einer näheren Bezeichnung für dieses Verfahren will ich mich enthalten; schön kann ich es aber unter keinen Umständen finden.

(Sehr wahr!)

Nun enthält allerdings der Gesetzentwurf kein direktes Verbot der Anwendung des Zillmerns, und es ist uns ja auch gesagt worden, diese Bestimmung gehöre nicht in das Gesetz hinein, man müsse das dem Aufsichtsamt überlassen. Gewiß, wir wollen dem Aufsichtsamt sehr viel überlassen; aber ich fürchte, daß nach der Praxis, die in der letzten Zeit im Königreich Preußen geübt worden ist, die Sache faktisch darauf hinauskommen wird, daß in Zukunft das Zillmern nicht gestattet werden wird. Ich gebe ohne weiteres zu, theoretisch ist es unbedingt richtig, sofort die volle Prämienreserve bei Eingehung einer jeden Verbindlichkeit zurückzustellen. Allein wir haben gesehen, (B) daß bei Anwendung dieses Verfahrens eigentliche Schäden und Nachtheile für den Versicherten selbst nicht entstanden sind. Gewiß, einige Versicherungsgesellschaften, die übermäßig gezillmert haben, sind wohl vorübergehend in pekuniäre Verlegenheit gekommen, und es mag wohl auch vorkommen, daß beim Rückkauf einer Versicherung dadurch, daß nicht die vollen Prämienreserven vorhanden sind, einmal ein Versicherter geschädigt werden könnte. Das könnten doch aber nur ausnahmsweise vorkommende Fälle sein; im großen und ganzen, glaube ich, wird bei vorsichtigem Zillmern die große Menge der Versicherten nicht geschädigt werden. Deshalb ist auch in diesem Antrag eine Grenze eingefügt, indem gesagt ist: es darf nicht über 12½ pro Mille hinausgegangen werden, d. h. nicht mehr als 12½ Mark von der normalen Prämienreserve des ersten Jahres dürfen als Verwaltungskosten verwendet werden. Ich habe in der Kommission ausgeführt und wiederhole hier: ich würde auch dafür sein, daß eine zeitliche Beschränkung des Zillmerns eingeführt würde, d. h., daß dies Verfahren jeder Gesellschaft nur auf einige Jahre gestattet werden solle, aber man sollte es nicht prinzipiell ablehnen.

Wenn der Herr Vorredner angedeutet hat, es würde vielleicht ein Antrag kommen, wonach den alten Gesellschaften vielleicht noch eine Gnadenfrist gewährt wird, auf einige Jahre weiter zu zillmern, so würde ich einem derartigen Antrage nicht zustimmen können; denn dann würde immer eine Ungerechtigkeit gegenüber den neuen Gesellschaften bestehen bleiben.

(Sehr richtig!)

Auf diesen Weg würden wir unter keinen Umständen gehen. Aber ich würde allerdings so weit gehen, zu sagen: neue Gesellschaften dürfen nur bis zu der und der Höhe und vielleicht auf 4, 5 oder 10 oder vielleicht auch 12 Jahre zillmern. Wenn man auf diese Weise eine (C) Sicherheit für die Versicherten schafft, ist jedes Bedenken beseitigt.

Meine Freunde werden von diesem Gedankengang aus für den Antrag der Herren Abgeordneten Müller (Meiningen) und Müller (Sagan) stimmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Müller meinte zunächst, die größte Schwäche des § 11 liege darin, daß er der Aufsichtsbehörde vollkommen freies Ermessen in den genannten Fragen lasse, und es sei vor allem ein Mangel dieses Paragraphen, daß weder der Zinsfuß, den die Lebensversicherungsgesellschaften anzuwenden haben, noch Wahrscheinlichkeitstafeln gesetzlich vorgeschrieben sind. Ich meine, das ist ein großer Vorzug des Paragraphen. Es ist nicht möglich, einen bestimmten Zinsfuß gesetzlich für die Lebensversicherungsanstalten vorzuschreiben. Wenn man die Wandlungen, die der Zinsfuß im Lauf der letzten Jahre gemacht hat, ohne daß die sachkundigsten Finanzmänner das voraussehen konnten, erwägt, so wird es sofort klar werden, wie mißlich es wäre, wenn hier bestimmte Zinsnormen im Gesetz vorgeschrieben würden. Es würde das meines Erachtens eine Fesselung der Versicherungsanstalten sein, die den Anstalten selbst nur lästig werden könnte.

Ganz ebenso liegt es aber hinsichtlich der Wahrscheinlichkeitstafeln. Ich halte es für unthunlich und im höchsten Grade unzweckmäßig, wollte man für Lebensversicherungsanstalten die Wahrscheinlichkeitstafeln, Sterblichkeitstafeln, Invaliditätstafeln u. s. w. gesetzlich festlegen, die sie überhaupt nur anwenden dürfen. Es würde das eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Anstalten (D) sein, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann; denn es kommen dabei die verschiedenartigsten Versicherungskombinationen in Frage. Abgesehen davon, daß eine außerordentlich große Zahl von Wahrscheinlichkeitstafeln zugelassen werden müßte, mache ich noch darauf aufmerksam, daß man auch mit ausländischen Anstalten zu rechnen hat, die diejenigen Tafeln ihren Berechnungen zu Grunde legen, die im Auslande, in ihrem Heimatsstaate zugelassen sind. Also hier gewisse enge Schranken festzusetzen, würde doch zum Nachtheil der Anstalten selbst ausschlagen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Müller meinte weiter, es befinde sich in den Erklärungen der Regierungskommissarien, wie sie auf Seite 39 des Kommissionsberichts wiedergegeben sind, ein Widerspruch zu dem Standpunkt der Begründung der Regierungsvorlage. Ich kann das nicht als zutreffend anerkennen. Es ist in der Begründung der Regierungsvorlage ausgeführt, daß die verbündeten Regierungen die Frage, ob die Zillmersche Methode angewandt werden dürfe, vollkommen unentschieden lassen, daß zu dieser Frage die Gesetzgebung nicht Stellung nehmen wolle, um diese Frage, die ganz spezifisch wissenschaftlicher und technischer Art ist, unberührt, als offene Frage dem künftigen Aufsichtsamt und dem beim Aufsichtsamt waltenden Versicherungsbeirath zu überlassen. Wenn auf Seite 39 in den Ausführungen des dort erwähnten Regierungskommissars nun mit einer gewissen Schärfe gegen den Antrag gekämpft ist, der in der Kommission gestellt war, so liegt es eben daran, daß nur ein gewisser schärferer Standpunkt zur Abwehr eines Antrages eingenommen ist, und zwar eines Antrages, der darauf abzielte, die Zillmersche Methode in gewissen Schranken, nämlich bis 12½ pro Mille für alle Zeiten gesetzlich zuzulassen

(Widerspruch),

(A) also die offene Bahn, die die Regierungsvorlage für diese Frage vorbehalten wollte, zu beseitigen und eine Festlegung im eben erwähnten Sinne vorzunehmen.

(Widerspruch links.)

Also zur Abwehr sind die auf Seite 39 wiedergegebenen Ausführungen des Regierungskommissars gemacht.

Es kehrt nun derselbe Antrag, der in der Kommission abgewehrt worden ist, wieder, und ich möchte das hohe Haus bitten, den Antrag abzulehnen, und zwar eben aus dem Grunde, den ich bereits angeführt habe, daß es sich hier um eine ganz außerordentlich schwierige technische Frage handelt, die, wenn man überhaupt gewisse Fragen unter Beirath des Versicherungsbeiraths, unter Beirath von in der Praxis stehenden Sachkundigen lösen und erledigen will, dann ganz besonders dazu geeignet ist, auf diesem Wege gelöst zu werden. Ich meine, es empfiehlt sich keineswegs, gesetzlich in dieser Richtung eine gewisse Festlegung eintreten zu lassen.

Die Frage hat ja in Preußen ausführliche Erörterungen in den letzten Jahren herbeigeführt; in Preußen hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Versicherungsbeiraths den Standpunkt eingenommen, den ich kurz dahin skizziren will, daß für die Versicherung auf den Erlebensfall die Zillmersche Methode vollständig ausgeschlossen ist, sowohl für die bestehenden als für die künftig zuzulassenden Anstalten, daß dagegen hinsichtlich der Versicherung auf den Todesfall die bestehenden Anstalten die Zillmersche Methode bis zum Jahre 1910 weiter anwenden dürfen — dann allerdings soll sie wegfallen —, während für neuentstehende Anstalten die Zillmersche Methode nicht zugelassen werden soll. In gewissem Sinne näherten sich diesem Standpunkt auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lehr, wenigstens insofern, als auch Herr Dr. Lehr annimmt, daß, wenn man in gewissen Schranken, etwa bis $12^1/_2$ pro (B) Mille, die Zillmersche Methode für anwendbar erklären will, es sich dann doch empfehlen würde, eine gewisse zeitliche Begrenzung, etwa auf fünf Jahre, eintreten zu lassen. Also auch Herr Dr. Lehr würde eine wesentliche Einschränkung und Abschwächung des Antrages, wie er vorliegt, für geboten erachten.

Gesetzlich auszusprechen, daß allgemein die Zillmersche Methode in den Schranken von $12^1/_2$ pro Mille im Höchstbetrag zugelassen werden soll, das empfiehlt sich meines Erachtens schon deswegen nicht, weil, wenn das auch für gewisse Versicherungskombinationen vielleicht unbedenklich sein würde, für andere es doch unthunlich und unzweckmäßig sein würde, und weil es nicht richtig ist, in einem Gesetze diese thatsächlich nach den verschiedenen Versicherungskombinationen verschieden zu behandelnde Frage zu schablonisiren und festzulegen.

Ich kann also nur nochmals wiederholen: der Standpunkt der verbündeten Regierungen bei Aufstellung des Entwurfs und heute noch ist der, daß man in dieser außerordentlich schwierigen und technischen Frage nicht im Wege der Gesetzgebung für alle Zeiten etwas festlegt, was im Anschmiegen an die verschiedenen Verhältnisse der verschiedenen Versicherungsarten zu regeln ist, und was als eine offene Frage dem künftigen Aufsichtsamte und vor allen Dingen dem Versicherungsbeirath zweckmäßig überlassen bleibt, der im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde diese Frage zu lösen haben wird. Dabei liegt meines Erachtens auch nicht der entfernteste Grund vor, anzunehmen, daß die künftige Aufsichtsbehörde und der künftig zu bildende Versicherungsbeirath etwa einen schrofferen Standpunkt einnehmen wird, als es bisher von den Landesbehörden geschehen ist, und einen Standpunkt einnehmen wird, der etwa unsachgemäß wäre und die Versicherungsanstalten selbst belasten und bedrücken könnte.

(C) Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Heim.

Dr. **Heim**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Dr. Müller und der Herr Regierungsvertreter haben in dieser Frage eine ganz entgegengesetzte Stellung eingenommen. Der Herr Kollege Dr. Müller hat sich dagegen verwahrt, daß hier ein Stück Gesetzgebung geschaffen wird, in dem eine Zentralbehörde künftig eine Judikatur und eine Omnipotenz bekommt, wie sie bisher nirgends in einem anderen Falle besteht. Wenn ich mein Vermögen zu schützen mich bestrebe, und es dreht sich um die allergeringste Summe, dann habe ich im Rechtsleben eine ganze Reihe von Instanzen und alle möglichen Rechtsmittel, die mir zur Seite stehen. Hier schaffen Sie einen Gerichtshof, der meines Erachtens unter Umständen über einen weitgehenden Theil des Nationalvermögens zu entscheiden hat

(sehr richtig!),

ohne daß ihm ein Kodex als Unterlage gegeben ist. Ich finde, das ganze Gesetz, ohne daß Normen für das Versicherungswesen darin aufgenommen sind, geradezu absurd von meinem persönlichen Standpunkte.

Der Herr Kollege Dr. Müller hat heute einen Antrag eingereicht, oder, wenn ich so sagen darf, die Gebrüder Müller von der freisinnigen Partei

(Heiterkeit),

der speziell eine Frage der Versicherungstechnik herausgreift, die Zillmerei. Der Herr Regierungsvertreter hat von seinem Standpunkte ganz richtig gesagt, das sei eine überaus schwierige technische und theoretische Frage. Nein, meine Herren, eine Frage ist das Zillmern nicht mehr. Wenn die Gelehrten sich nicht einig sind, und die Praxis hat sich entschieden, wie in dieser Frage der Zillmerei, so ist das keine Frage mehr, sondern eine Thatsache, und ob die Wissenschaft die Formel, unter der die Sache zu fassen ist, gefunden hat und sie beweisen (D) kann oder nicht, thut nichts zur Sache. Das ist also ein Standpunkt, den man nicht theilen kann, sonst müßten wir heute eine ganze Reihe von staatlichen Einrichtungen, für welche auch Normen der Wissenschaft nicht bestehen, als ungelöste Fragen betrachten; aber wenn sie auch von Staatsvertretern nicht anerkannt werden, deswegen bestehen sie doch zu Recht, weil die Erfahrung doch mächtiger ist als die Annahme des Einzelnen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Kollege Dr. Müller gesagt, es sei bedauerlich, daß die wichtigsten Normen, die bei der Technik des Versicherungswesens in Frage kommen, der Zinsfuß, Wahrscheinlichkeits- und Sterblichkeitstabellen und dergleichen, immer außer Acht gelassen würden. Aber eher noch lasse ich mit mir reden über Außerachtlassung dieser Normen, eher lasse ich mit mir darüber reden, daß diese Normen unberücksichtigt geblieben sind in der Gesetzgebung als darüber, daß einer der ersten und wichtigsten Grundsätze der Versicherungstechnik, den die Vergangenheit erprobt hat, im Gesetz einfach ignorirt ist. Man klagt in unserer Zeit so viel über Büreaukratismus, und die Gesetze, die wir machen, schlagen der Volksvertretung das Heft aus der Hand und geben es der Büreaukratie in die Hand, und noch nie ist ein Gesetz gemacht, welches dem Büreaukratismus so viel auslieferte wie der uns heute vorgelegte Gesetzentwurf.

(Sehr richtig!)

Der Herr Kollege Müller (Sagan) ist es gewesen, der über die Unsicherheit der staatlichen Kontrole gesprochen hat und Parallelen gezogen hat zur Zensur. Meine Herren, bei der Zensur spricht ja noch sehr viel das subjektive Empfinden mit. Es kommt wenigstens durch dieses subjektive Empfinden nicht zum direkten Schaden — materiell gesprochen. Aber wenn auf dem Gebiet der Versicherungs-

(Dr. Heim.)

(A) technik das subjektive Empfinden und die Theorie zum Ausdruck kommt, dann kann das leider materiell sehr empfindlich wirken. Es ist nun im Laufe der Debatte, die sich bisher abgespielt hat, von mehreren Rednern auf die Wirkungslosigkeit dieser staatlichen Kontrole angespielt worden. Es ist behauptet worden, daß diese staatliche Kontrole wirkliche — drücke ich mich ganz real aus — Unregelmäßigkeiten nicht verhütet hat. Da brauchen wir nicht den Hinweis auf die Zensur. Wir brauchen nur auf die Hypothekengesetzgebung zu blicken, wie wenig Sicherheit die staatliche Kontrole da geboten hat. Kaufmann und Büreaukratie sind zwei getrennte Dinge, und das eine setzt so viel Intelligenz voraus wie das andere. Der Kaufmann unterschätzt nicht die Intelligenz des Juristen, aber der Verwaltungsmann unterschätzt nur zu gern die Intelligenz des Kaufmanns. Ich erwarte für die Versicherungsnehmer lange nicht das, was man erhofft. Die Zukunft wird lehren, daß ich recht habe.

Was mir nun bei dieser Gesetzgebung am meisten mißfällt, und speziell an diesem Paragraphen, das ist das, daß die wichtigste Norm, ob das Zillmern zu gestatten sei oder nicht, gar nicht gesetzlich festgelegt ist, und ich begrüße es, daß dieser Antrag hier eingebracht ist. Es ist in der Kommission einmal gesagt worden, man könne nicht alle technischen Unterfragen gesetzlich regeln, es könnten dann die Kommissionen überhaupt nicht auseinandergehen. Aber man kann doch die allerwichtigsten Grundsätze festlegen. Die Zillmerei ist durch den bestehenden preußischen Versicherungsbeirath bereits gerichtet worden. Der preußische Versicherungsbeirath hat selbst der Zillmerei zeitlich eine Grenze gesetzt und hat als höchsten Satz für das Zillmern 12½ angenommen, aber für die Erlebensversicherungsgesellschaften das Zillmern überhaupt verboten. Jeder einzelne Punkt dieser Beschlüsse des preußischen Versicherungsbeiraths ist anfechtbar und

(B) illustrirbar, illustrirbar insofern, als ich das recht wohl begreife, daß, wenn jemand auf einer Leiter in den Himmel gekommen ist, er, wenn er ein neidischer Tropf ist, die Leiter wegzieht, damit kein anderer in den Himmel kommen kann. Das ist die Illustration. Und was das Anfechtbare anlangt, so könnte man vom Prozentsatz 12½ und von der Unterscheidung zwischen Lebens- und Erlebensversicherungsgesellschaft jeden Punkt angreifen. Ich habe mich anderthalb Tage lang bemüht, in der ganzen hier in Frage kommenden Literatur nach Unterlagen zu suchen, sei es von Mathematikern, sei es von Versicherungsstatistikern, sei es von Leuten, die in der praktischen Versicherung stehen, worin wissenschaftlich heute nachgewiesen wäre, daß das Zillmern ein ungesunder Grundsatz sei, und zweitens zwischen Lebensversicherungen und Erlebensversicherungen Unterschiede zu machen seien, oder drittens, ob der Satz von 12½ pro Mille eine Berechtigung hätte. Das finde ich nicht in der Literatur. Dagegen hat Herr Dr. Müller bereits eine Autorität angeführt, den Oesterreicher Iranyi, der das Zillmern vertritt. Wir brauchen gar nicht nach Oesterreich zu gehen. Schlagen Sie in dem großen Werk von Professor Wagner auf; da finden Sie ebenfalls ein verhältnißmäßig günstiges Urtheil über das Zillmern. Der berühmte Versicherungsmathematiker Heym hat ebenfalls sich für das Zillmern ausgesprochen. Diese Urtheile kann ich auch nicht einfach unter den Tisch kehren, die sind für mich mehr oder minder ebenso viel Autorität, wie ein noch so respektabler Regierungsvertreter oder noch so respektabler Versicherungsbeirath.

Das Zillmern ist zu uns hereingekommen aus dem Ausland. Es wäre ganz falsch, zu sagen, bei uns sei erst gezillmert worden, nachdem es einen Professor Zillmer gegeben habe. Nein, das Zillmern ist älter in der Versicherungstechnik als seit Auftreten des Professor Zillmer. Den Deutschen war es, wie so oft, nur vor-

(C) behalten, der Sache die theoretische Form zu geben. Gezillmert wurde in England von Versicherungsgesellschaften, die heute noch bestehen; gezillmert haben deutsche Gesellschaften, die jetzt groß sind durch das Zillmern. Und nun, nach 40-, 50-, 60jährigem Bestehen solcher Gesellschaften, kommt eine Gesetzgebung, die sich zwar darüber nicht ausspricht, aber die Sache ganz offen läßt. Und was das bedeutet, wissen Sie ja. Der preußische Versicherungsbeirath, das ist der deutsche Versicherungsbeirath!

(Sehr richtig!)

So weit sind wir uns ja klar. Sehen Sie, ich bin ja ein Agrarier und Partikularist.

(Heiterkeit links.)

Wir müssen ja in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen in unserer Agrarpolitik darunter leiden, daß die bösen Preußen nicht den Kanal annehmen.

(Große Heiterkeit. Zuruf.)

— Das ist ja ganz richtig bemerkt nebenbei. Ich will aber dem Herrn Präsidenten weiter keine Ungelegenheiten bereiten; es war das nur ein Aperçu hier an dieser Stelle.

(Heiterkeit.)

Nun hat Herr Dr. Müller von der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Versicherungsanstalten gegenüber den ausländischen gesprochen; das Gleiche hat der Herr Kollege Richter schon von der Kautionshinterlage bemerkt. Ich habe leider ziemlich vereinsamt für den Antrag Richter gestimmt. Heute sind die deutschen Versicherungsanstalten im Begriff, eine umgekehrte Stellung einzunehmen als vor 40 Jahren. Vor 30 Jahren ist das Ausland zu uns gekommen, hat die Prämien geholt; heute gehen wir ins Ausland — und jetzt schaffen wir eine Einrichtung, welche unsere aufblühende inländische Industrie todt macht gegenüber dem Auslande.

(Zuruf.)

(D) — Ja, gewiß!

Wenn ich eine Parallele mit ausländischen Staaten ziehe, so darf ich die allerrigorosesten Bestimmungen, welche im Auslande bestehen über staatliche Versicherungsgesellschaften, das strenge österreichische Assekuranzregulativ, anführen. Dies umgeht die scharfe Bestimmung der reinen Rücklage der Nettoprämie, indem es die Umlage der Verwaltungskosten auf eine Reihe von Jahren gestattet. In anderen Ländern, die mit uns in Konkurrenz treten, hat man überhaupt keine Normen über die Frage des Zillmerns. Man wird vor wie nach im Auslande zillmern; die Folge davon ist, daß unsere Konkurrenzfähigkeit darunter leidet.

Wenn Sie nun heute das Gesetz annehmen, wie es liegt, wo der künftige Versicherungsbeirath und die Zentralbehörde sich auf den Standpunkt stellen, das Zillmern sei zu verbieten — vielleicht mit Uebergangsbestimmungen bei der einen Art der Versicherung, ohne Uebergangsbestimmungen bei der anderen Art —, so wird etwas in die Erscheinung treten, was ich für sehr bedenklich halte. Am schwersten werden getroffen Gesellschaften, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind. Diese werden in einer Zeit, wo man den Genossenschaftsgedanken immer in den Vordergrund stellt, wo die Staatsregierung überall, wo ihr etwas unbequem ist im wirthschaftlichen Leben, die unbequemen Rufer im Streit auf den Genossenschaftsgedanken verweist, durch eine Gesetzgebung — ich sage: indirekt, in ihrer Wirkung — todt gemacht. Die Folge davon wird sein, daß solche Gesellschaften, die heute auf Gegenseitigkeit bestehen, einfach zur Form von Aktiengesellschaften übergehen müssen, daß vielleicht eine Position, die geschaffen ist durch jahrelange Arbeit, in dem Augenblick, wo sie gewinnverheißend wurde, an eine Aktiengesellschaft ausgeliefert werden muß, und diese doppelte Erscheinung zu einer Zeit, wo man draußen im Streit der Parteien über Kapitalismus und

(A) Bureaukratismus nicht genug thun kann! Was hier an Gesetzgebung geschaffen wird, wird keine andere Wirkung haben als die eben angedeutete, eine kapitalistische und eine bureaukratische Wirkung — ohne allen Zweifel.

Nun habe ich ja immer noch die Hoffnung, daß prinzipiell die Sache geregelt werden kann zunächst durch den Antrag der Herren Gebrüder Müller.

(Heiterkeit.)

Wenn dieser Antrag fallen sollte, wäre für mich immerhin noch mehr diskutabel als vielleicht für Herrn Dr. Lehr, ob nicht für heute bestehende Gesellschaften jüngeren Datums es gerecht wäre, sie nicht der Büreaukratie auszuliefern, sondern sie gegenüber den Maßnahmen dieser künftigen Zentralbehörde zu schützen, uns das Recht nicht aus der Hand nehmen zu lassen und zu sagen, daß jüngere Gesellschaften zillmern dürfen bis zu einem gewissen Zeitpunkt, was aber die Höhe des Zillmerns anlangt, darüber die Bestimmungen der Behörde zu überlassen. Diesen Antrag einzubringen, behalte ich mir vor. Vielleicht ist der günstigste Platz dafür die Stelle, wo es sich um die Uebergangsbestimmungen handelt. Aber um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, kann ich für meine Person erklären, daß ich für den Antrag Müller eintrete, und zwar ehrlich eintrete. Man kann sagen — ja, das ist heute immer nothwendig, daß man es betont —: eine zillmernde Gesellschaft kommt eher in die Schwierigkeit, ihre Bedingungen, die sie eingegangen hat, nicht zu erfüllen. Wir wollen in der Geschichte der Versicherungsgesellschaften nicht nachgraben, wir könnten sonst Gesellschaften ausgraben, welche Kapitalien à fonds perdu bei ihrer Gründung hatten und dennoch in Schwierigkeiten gekommen sind, obwohl sie vom Tage ihrer Gründung an zu zillmern gezwungen waren. Also mit einzelnen Fällen aus der Vergangenheit wird hier nichts bewiesen.

Ich bitte meine Parteifreunde speziell, daß sie den (B) Antrag des Herrn Kollegen Dr. Müller unterstützen und ebenfalls dafür eintreten, wie ich es thun werde.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Segitz.

Segitz, Abgeordneter: Meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkte, daß das Gesetz wesentlich dem Schutze der Versicherten dienen soll; wir werden deshalb gegen alle Anträge stimmen, die geeignet erscheinen, diesen Schutz der Versicherten abzuschwächen. Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß die Versicherten des gesetzlichen Schutzes entbehren können; ganz im Gegentheil, wir bedauern, daß es nicht gelungen ist, den Schutz der Versicherten auch auf das Privatverhältniß zwischen den Versicherten und den Versicherungsgesellschaften auszudehnen. Wir wünschen, daß bald ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, der namentlich den Mißstand, der im Agentenwesen besteht, beseitigt, die vielfach unter falschen Vorspiegelungen Leute in eine Versicherungsanstalt hereinziehen, nur um die Provision zu verdienen.

Wenn die Nothwendigkeit des Schutzes der Versicherten bestritten wird, so will ich heute diese Frage nicht näher erörtern; aber ich darf daran erinnern, daß im Versicherungswesen nicht nur Licht- sondern auch Schattenseiten bestehen. In der volkswirthschaftlichen Beilage der „Münchener Allgemeinen Zeitung", Nr. 318, Jahrgang 1900, befindet sich ein sehr objektiv gehaltener Artikel über die Geschäftsergebnisse der Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. Aus diesem Artikel geht hervor, daß auch im deutschen Versicherungswesen Mißstände bestehen, die dringend der Abhilfe bedürfen. Ich will nur einen Fall herausgreifen, an dem zu erkennen ist, daß eine Gesellschaft, die längere Zeit thatsächlich schon bankerott ist, heute noch ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhält und neue Mitglieder aufnimmt. Wenn also hier ausgeführt wird, daß die Versicherten es nicht nöthig (C) hätten, gesetzlichen Schutz zu genießen, dann sind wir entgegengesetzter Meinung: der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Schutz reicht nicht aus. Wenn außerdem gesagt wird, die staatliche Aufsicht wäre nutzlos, so heißt das nichts anderes, als daß es überhaupt keinen Schutz gäbe. Die Konsequenz davon wäre die Verstaatlichung des gesammten Versicherungswesens, was wir schon in der Generaldiskussion der ersten Lesung verlangten.

Was speziell den Antrag betrifft, der in Betreff der Zillmerschen Methode jetzt gestellt worden ist, so bin ich der Meinung, daß diese Methode in der vorgesehenen Beschränkung recht wohl in dem Gesetz Aufnahme finden könnte; eine Gefahr für die Versicherten erblicke ich dabei nicht. Ich würde aber gegen eine zeitliche Beschränkung der Zulassung der Zillmerschen Methode sein, aus dem Grunde, weil dadurch die neu entstehenden Gesellschaften gegenüber den bestehenden Gesellschaften ungünstiger behandelt würden. Ich und meine Freunde werden für den vorliegenden Antrag stimmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Ich will auf das Wesen der Zillmerei nicht näher eingehen, nachdem schon mein Fraktionsgenosse Herr Dr. Müller (Meiningen) diese Frage genügend beleuchtet hat. Sie ist ja auch in dem ausgezeichneten Kommissionsberichte so ausführlich behandelt worden, daß jeder, der sich mit der Sache vertraut machen wollte, keiner weiteren Andeutung bedurft hätte; um so weniger, da in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift, deren umfassendes Material den meisten Rednern dieses Hauses heute als Unterlage für ihre Ausführungen gedient haben dürfte, auch die Zillmerei schon auf das sachlichste und gründlichste behandelt worden ist. (D)

Ich muß aber doch mit einigen wenigen Worten mich auf die Einwände einlassen, die der Herr Regierungsvertreter gegen meinen Antrag erhoben hat. Herr Geheimrath Gruner that gerade so, als müsse jetzt erst vom Bundesrathstische aus den Versicherungsanstalten gezeigt werden, bis zu welchen Grenzen sie auf ihren Wegen gehen dürfen. Die deutschen Versicherungsgesellschaften sind doch groß und reich geworden aus eigener Kraft. Das, was sie erreicht haben für sich und uns, die Ehrenstellung, deren sie sich in der Welt erfreuen, verdanken sie sich selbst. Nicht dank, sondern trotz der Staatsgewalt sind die Versicherungsanstalten zu starken Gliedern unseres Wirthschaftskörpers ausgereift. Jetzt, wo sie erfolgreich in den Wettbewerb des Weltverkehrs eingreifen, über den ganzen Erdball ihre Fäden ziehen, fällt ihnen daheim die Gesetzgebung in die Arme und zieht ihnen ohne Noth Schranke um Schranke.

(Sehr gut! links.)

Der Herr Regierungskommissar möchte freilich den Anschein wecken, als wollten wir dadurch, daß wir eine Höchstgrenze von 12½ pro Mille für die Zillmerei vorschreiben, den Spielraum für die Versicherungsgesellschaften verengen. Das kann aber weder Absicht noch Wirkung unseres Antrages sein. Nein! Da, wo eine Einschränkung nicht zu umgehen wäre, wollen wir sie von gesetzlichen Normativregeln und nicht vom Belieben der Verwaltungsbehörden abhängig machen. Das ist der grundsätzliche Unterschied zwischen unseren und Ihren Auffassungen! Wir hätten von unserem Standpunkte aus, wie Herr Kollege Dr. Müller (Meiningen) mit Recht betont hat, es für wünschenswerth erachtet, wenn auch bezüglich des Zinsfußes, der Sterblichkeitstafeln u. s. w., gewisse äußerste Grenzen gesetzlich festgelegt worden wären. Darauf kommt es uns an, auf feste Grenzziffern,

(A) nicht auf bestimmte Tafeln oder Quoten, die wir etwa empfehlen oder abweisen könnten mit der Maßgabe, daß diese und nicht andere Tafeln und Quoten allemal und überall in Anwendung zu bringen wären. Nichts würde uns mehr widerstreben als solche Schablone. Wir wollen nur die äußersten Grenzen gesetzlich abstecken bezüglich dessen, was erlaubt sein soll, und was nicht; wir wollen nicht den Geheimräthen die Vollmacht geben, mit ihrer Bureauweisheit einzugreifen, einzutapsen in die lebendigen Beziehungen, die mühsam und kunstvoll von den deutschen Versicherungsanstalten angeknüpft und ausgesponnen worden sind im Laufe von weit mehr als einem Menschenalter. Wir meinen, daß unsere Versicherungsgesellschaften sich im allgemeinen so gut bewährt haben, daß sie nicht verdienen, jetzt nachträglich behördlicherseits in der Weise gegängelt und geknebelt zu werden, wie es hier versucht wird.

(Sehr gut! links.)

Der Antrag — das möchte ich noch nachträglich sagen — ist nicht mein geistiges Eigenthum; ich habe ihn aus dem Kommissionsbericht so übernommen, wie ihn der Herr Kollege Dr. Lehr schon in der Kommission gestellt hat. Ich habe das schon einfach aus dem Grunde gethan, weil mir im Interesse der Sache daran gelegen war, die Zustimmung der nationalliberalen Antragsteller mir zu sichern. Ich sollte übrigens meinen, auch den verbündeten Regierungen selber müsse es genehm sein, Normativregeln, Grenzbestimmungen im Gesetze festlegen zu lassen, schon um das arme Reichsamt des Innern vor dem bösen Verdacht zu bewahren, als ob in einzelnen Fällen aus Gunst oder Mißgunst einer Versicherungsgesellschaft etwas gewährt werde, was einer anderen Versicherungsgesellschaft vorenthalten bleibt. Wohin soll das führen, wenn eine Gesellschaft zillmern darf, und die andere darf das nicht? Der Finanzeffekt der Zillmerei (B) ist ja evident! Da wird man sich doch fragen: sind nicht auf den Hintertreppen des Reichsamts Einwirkungen maßgebend gewesen, die das Tageslicht nicht vertragen können? Die Vollmacht, das Zillmern zu gestatten oder zu verbieten, giebt einer Menge von schwerwiegenden Verdächtigungen Raum, von denen das Reichsamt des Innern sich am besten gänzlich freihält.

Ich muß aber auch noch den Gesichtspunkt hervorheben, daß eine Infragestellung des Zillmerns ganz und gar dem sonst so laut verkündeten, so hoch gepriesenen — wenn auch so oft verleugneten — Grundsatze des Schutzes der wirthschaftlich Schwachen widerspricht. Das Zillmern ist es ja gerade, was es den jungen Gesellschaften ermöglicht, in den Wettbewerb mit den alten einzutreten, und wenn alte Gesellschaften jetzt das Zillmern verdammen, nachdem sie es früher getrieben haben, dann ist das ein hyperprofitabler Pharisäismus, welchen behördlicherseits zu unterstützen nicht die mindeste Veranlassung, geschweige Berechtigung nachzuweisen ist. Den jungen Gesellschaften das Zillmern verbieten, heißt die Kapitalstarken schützen gegen die Kapitalschwachen, die sich erst in die Höhe schwingen wollen. Das ist das Gegentheil einer vernünftigen Wirthschaftspolitik, was hier von den Vertretern der verbündeten Regierungen empfohlen wird. Auch aus diesem Gesichtspunkt möchte ich meinen — ganz abgesehen davon, daß auch die Behauptungen, die vom Herrn Geheimrath Gruner aufgestellt worden sind bezüglich des Zillmerns bei Versicherungen für den Todes- oder Lebens- und den Erlebensfall, weder durch die Erfahrung noch durch die Wissenschaft irgendwie stichhaltig erwiesen sind, wie der Herr Kollege Heim aus dem Zentrum vorhin schon zutreffend dargelegt hat. Ich stehe dem Versicherungswesen nicht erst seit heute oder gestern gegenüber, ich habe schon vor ein paar Jahrzehnten mich praktisch darin bethätigt und seit jener Zeit die Versicherungsfragen mit besonderem Interesse verfolgt. Ich habe aber nicht (C) erkennen können, daß die Forderung, das Zillmern auf Gnade oder Ungnade der Kontrolinstanz auszuliefern, eine andere Erklärung zulasse als die, daß versucht werden solle, den Spielraum behördlichen Beliebens so weit wie irgend möglich auszudehnen, um das Versicherungswesen, das sich, wie ich nochmals betone, in Deutschland so gut und so stark aus sich selbst heraus entwickelt hat, wie nur irgend in einem anderen Lande, knechtisch unter die Fuchtel des Staates zu zwingen. Schon um das zu verhindern, bitte ich Sie dringend, den von mir gestellten Antrag anzunehmen und so dafür zu sorgen, daß nicht die Weisheit des Geheimraths sich an die Stelle der Tüchtigkeit des deutschen Geschäftsmannes setze, der wir die Blüte unseres Versicherungswesens verdanken.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath v. Knebel Doeberitz.

v. Knebel Doeberitz, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich glaube, gerade der Gang der bisherigen Debatte hat zur Evidenz erwiesen, daß es außerordentlich mißlich, ja gefährlich sein würde, hier eine bestimmte Grenze für das Zillmern vorzuschreiben. Es sind hier von verschiedenen Seiten Autoritäten ins Feld geführt worden für und gegen die Zillmerei; für sie der bekannte Mathematiker Iránÿi aus Wien, gegen die Zillmerei hat sich ausgesprochen der preußische Versicherungsbeirath

(Zuruf links)

— und Professor Wagner hat nicht etwa sich dafür ausgesprochen, sondern im Gegentheil dagegen. Gerade aus dieser Thatsache geht meines Erachtens klar hervor, daß die Sache zwei Seiten hat. Darüber, daß der preußische Versicherungsbeirath aus Männern besteht, die sehr lange im Versicherungsbeirath praktisch thätig sind, denen eine (D) besondere Erfahrung in Versicherungssachen zur Seite steht, die in jeder Beziehung integer und lauter sind und sich von keinen anderen Rücksichten leiten lassen als von rein sachlichen, darüber, glaube ich, kann keine Diskussion stattfinden. Gerade diese Leute, die im praktischen Leben stehen, haben aus praktischen Gründen sich dafür ausgesprochen, die Zillmerquote thunlichst einzuschränken, weil dieses System gewisse Gefahren mit sich bringt. Es ist zwar ganz richtig, was hier gesagt wurde, daß im allgemeinen das deutsche Versicherungswesen sich günstig entwickelt hat; aber die Sonne selbst hat Flecken, und die deutschen Versicherungsgesellschaften sind auch nicht sämmtlich in jeder Beziehung fleckenlos. Es hat vielmehr Gesellschaften gegeben, welche durch übermäßige Anwendung der Zillmerquote sich in sehr starke Verlegenheit gesetzt haben, welche große Fehlbeträge haben in ihren Prämienreserven und nunmehr gezwungen sind, durch Einschränkung der Vertheilung von Ueberschüssen die Prämienreserve wieder zu ihrem Nettobetrag zurückzuführen.

Meine Herren, das sind alles Momente, die doch dazu beitragen sollten, sich die Frage, ob man hier ein für allemal im Gesetz für alle Zeiten eine bestimmte Quote feststellen soll, zweimal zu überlegen und nicht im Augenblick hier eine so außerordentlich wichtige Bestimmung in das Gesetz hineinzuschreiben, die wir, wenn wir an unsere Brust schlagen wollen, wohl alle nicht in der Lage sind, wenigstens bis auf den innersten Kern, im gegenwärtigen Moment zu übersehen. Nicht — wie hier wiederholt von dem Herrn Vorredner gesagt wurde —, um die Geheimräthe, um die Büreaukratie zu stärken, nein, aus sachlichen Gründen soll diese Frage offen gelassen werden, um je nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die Entscheidung zu treffen, ob und wie stark, in welchen Verhältnissen gezillmert werden darf. Diese Ent-

(A) scheidung soll nicht getroffen werden von den Büreaukraten, sondern gerade von den Autoritäten der Praxis, gerade von dem in Zukunft zu kreirenden Versicherungsbeirath, dem, wie jetzt, auch in Zukunft, wie ich annehme, die besten Kräfte, die in der Praxis am meisten bewährten Leute angehören werden.

Aus allen diesen Gründen glaube ich nur dem beipflichten zu können, was bereits vorher an dieser Stelle von einem anderen Herren gesagt wurde, daß es nicht angängig ist, diese doch immerhin zweifelhafte Frage, über die man, wie ich gern anerkenne, in gewissem Maße pro und kontra sprechen kann, hier ein für allemal festzusetzen, sondern daß man sie offen lassen muß, damit sie je nach Lage des einzelnen Falls unter sachverständigem Beirath derjenigen Leute entschieden werden kann, denen die meiste Sachkenntniß auf dem Gebiete des Versicherungswesens innewohnt.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Heim.

Dr. **Heim**, Abgeordneter: Meine Herren, eine ganz kurze Bemerkung. Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, daß Professor Wagner ein Gegner der Zillmerei sei. Ich konstatire, daß er in der Volkswirthschaftslehre Band 2, Seite 167, Zeile 7 ausdrücklich sagt, daß nach seiner Anschauung „das Zillmern nicht unbedingt unzulässig sei".

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath v. Knebel Doeberitz.

v. Knebel Doeberitz, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Professor Wagner sagt in seinem Werke über Versicherungswesen folgendes:

> Der wichtigste hierher gehörige Fall betrifft die Uebertragung und langsame Amortisation der (B) sogenannten Abschlußprovisionen der Agenten, wofür eine förmliche Theorie (Zillmersche Methode) aufgestellt worden ist, um die Berechtigung eines solchen „fiktiven Aktivums" nachzuweisen. Es liegt hier ein charakteristischer Fall der nachtheiligen Folgen des spekulativen Versicherungswesens auf diesem Gebiete vor. Um rasch möglichst viel „Geschäfte" zu machen, d. h. Personen zur Annahme einer Versicherung zu bestimmen und gegen die älteren Gesellschaften hierin mit Erfolg zu konkurriren, hat man neuerdings seitens einzelner jüngerer Gesellschaften, besonders Aktienunternehmungen, die Versicherungsagenten durch hohe „Abschlußprovisionen" zur möglichsten Thätigkeit im Anwerben angespornt. Diese Provisionen sind von 10 bis 25 Prozent der Prämie auf 1, 1½, 2 Prozent der Versicherungssumme gesteigert worden, haben daher mitunter (namentlich bei jüngeren Versicherten) die erste Jahresprämie großen Theils absorbirt und so keine rechnungsmäßigen und bei hier eintretenden Todesfällen verwendbaren Deckungsfonds aus den Anfangsprämien übrig gelassen.

Die Sache geht noch weiter; kurzum, er spricht sich ganz entschieden gegen die Anwendung der Zillmerschen Methode aus.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Regierungsvertreter hat die Sache vorhin so hingestellt, als ob durch meinen Antrag die Zillmerei auf einen ganz bestimmten Promillesatz festgelegt werden solle. Das ist aber doch durchaus nicht der Fall; mein Antrag will bloß eine Höchstgrenze für zulässige Zillmerei gesetzlich festlegen und zwar deshalb, weil, (C) wenn eine solche Grenze nicht gesetzlich vorgeschrieben wird, alles dem Belieben der Geheimräthe überlassen bleibt. Ob auch ein Versicherungsbeirath bei der Entscheidung über die Zillmerei oder sonstige wichtige Maßnahmen betheiligt werden wird oder nicht, das fällt doch in Wirklichkeit nicht ausschlaggebend ins Gewicht. Schließlich machen die Geheimräthe doch, was sie wollen. Gemeinhin widerspricht aber dem Bedarf frischen Lebens, was vom grünen Tische aus verfügt wird. Gegen die Schablone des Ressortbureaus erheben wir Protest. Wir wünschen Sicherung gegen die Gefahr, die den Versicherungsanstalten von dieser Seite, von der Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit der Herren Geheimräthe droht. Gegen diese Gefahr schützt uns in keiner Weise die unverbindliche Meinungsäußerung des gegenwärtigen Regierungsvertreters, daß von der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Regelung der Zillmerei zu gewärtigen sei, die jeweilig allen billigen Ansprüchen jüngerer Anstalten gerecht werde.

Wenn vorhin der Herr Geheimrath Gruner darauf hingewiesen hat, daß der Zinsfuß sehr wandelbar sei, daß auch in Bezug auf die Sterblichkeit und dergleichen mehr mit den Zeitläufen auch die Risiken wechseln, ja, meine Herren, dann meine ich doch: wenn bei der Fixirung der Zinsraten, bei der Taxirung der Risiken Schwankungen und Täuschungen unvermeidlich sind, dann können wir doch ganz sicher darauf gefaßt sein, daß gerade unter solchen unsicheren und unsteten Verhältnissen die Herren Geheimräthe in ihrer Aktendoktrin viel schwerer und viel später im Stande sein werden, das Wesen der Dinge zu fassen, dem Gange der Dinge zu folgen, als Techniker, als Praktiker, die Tag für Tag an der frischen Quelle des rauhen Lebens schöpfen, und bei allem, was sie thun und lassen, *ihre eigene Haut zu Markt tragen müssen.* Gerade wegen der Wandelbarkeit der einschlägigen Verhältnisse auf der einen und der Schwerfälligkeit der staatlichen Verwaltung auf der anderen Seite halte ich es für gefährlich, für verderblich, überhaupt irgendwelche schnell beweglichen und (D) leichtempfindlichen Verhältnisse auf das Prokrustesbett des Bureaukratismus zu spannen. Unsere Versicherungsgesellschaften haben ja doch zur Genüge bewiesen, daß sie dem Leben, aus welchem sie hervorgegangen sind, sich auch entsprechend anzupassen wissen. Weil wir der Sicherheit und Tüchtigkeit des deutschen Versicherungswesens vertrauen, deshalb bitten wir ihm die freie Beweglichkeit zu belassen, durch welche es sich so mächtig emporgeschwungen hat, deshalb bitten wir Sie, *allgemein* auch den Versicherungsunternehmungen die Möglichkeit zu gestatten, bis zu einem Satze von 12½ pro Mille nach wie vor weiter zu zillmern. Wenn Sie das thun und dementsprechend meinen Antrag annehmen, dann brauchen Sie sich nicht der Befürchtung hinzugeben, wie schon Herr Kollege Segitz mit Recht betont hat, daß dadurch das Interesse der Versicherten im mindesten geschädigt werde, sondern Sie dürfen sich überzeugt halten, daß Sie die gesammte Grundlage unseres Versicherungswesens halten und stärken helfen und so wirken auch zum Nutzen und Frommen der Versicherten.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Heim hat in seiner Rede zu § 11 zugleich eine allgemeine Stellung genommen gegen diesen Versicherungsgesetzentwurf selbst, insofern er die Behauptung aufgestellt hat, dieser Gesetzentwurf gebe der Aufsichtsbehörde eine viel zu weitgehende Befugniß in die Hand und liefere eigentlich das Versicherungswesen der bureaukratischen Willkür aus. Ich muß demgegenüber feststellen, daß die Kommission nicht dieser Meinung war.

(Zehnter.)

(A) Die Kommission ist vielmehr davon ausgegangen, daß, wenn man das Versicherungswesen in dem Umfange regeln will, wie der vorliegende Gesetzentwurf es unternommen hat, wonach neben der größten auch die kleinste Versicherungsunternehmung unter das Gesetz fallen soll, daß dann das, wenn man sich überhaupt von der Beaufsichtigung einen praktischen Erfolg versprechen will, nicht anders zu machen ist, als daß eine weitgehende Vollmacht der Aufsichtsbehörde gegeben wird. Die Kommission hat geglaubt, sich auf diesen Standpunkt um so mehr stellen zu dürfen, als wir in dem schweizerischen Gesetz ein Vorbild haben, das auch auf einer sehr weitgehenden Befugniß der Aufsichtsbehörde beruht und nach allen darüber vorliegenden Urtheilen ganz gut gewirkt hat. Die Kommission war aber auch der Meinung, daß auch im Versicherungswesen nicht alles so vollkommen und in so tadelloser Ordnung sei, wie dies nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Heim heute den Anschein gewinnen könnte. Es sind in der Kommission doch auch Erfahrungen vorgetragen worden, die zeigen, daß auch im Staate des Versicherungswesens hier und da etwas faul ist, und daß es ganz gut ist, wenn man auch da einmal mit der Laterne hineinleuchten kann.

Dies gegenüber den allgemeinen Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Heim vorgetragen hat.

Was nun den § 11 und insbesondere die Frage der Zillmerei anbelangt, so war der Standpunkt der Kommission der, daß sie sagte: der § 11 stellt überhaupt keine materiellen Vorschriften auf in Bezug auf die Frage, wie der Geschäftsplan eines Lebensversicherungsunternehmens eingerichtet sein muß; er stellt keine Bestimmungen darüber auf, welche Wahrscheinlichkeitstafeln anzunehmen sind, welche Berechnungen der Prämienerhebung zu Grunde zu legen sind, welcher Zinsfuß anzunehmen ist u. s. w.; er überläßt vielmehr alles dies der Entscheidung der Unternehmung (B) selbst und eventuell der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Verein mit dem Versicherungsbeirath, weil es nicht möglich scheint, bei der Vielgestaltigkeit der Dinge und der in der Entwicklung begriffenen Technik bestimmte Vorschriften zu machen. Von diesem allgemeinen Standpunkte des Entwurfs ausgehend, war die Kommission der Meinung, daß es auch nicht angängig und nicht empfehlenswerth sei, nun in einem einzelnen Punkte, in Bezug auf die Frage der Zulassung der Zillmerei, eine Ausnahme zu machen und hier positive materielle Vorschriften in das Gesetz hineinzubringen. Die Kommission war vielmehr der Meinung, daß auch in dieser Beziehung die Regelung den Unternehmungen selbst und der Einwirkung der Aufsichtsbehörden zu überlassen sei. Und die Kommission hat geglaubt, sich um so mehr auf diesen Standpunkt stellen zu dürfen, als die Frage der Zillmerei doch nach allem, was vorgetragen worden ist in der Kommission, und auch nach dem, was wir heute hier gehört haben, eine bestrittene und zweifelhafte Sache ist. Es ist allerdings anzuerkennen und ist auch von der Kommission anerkannt worden, daß eine Reihe von Technikern der Meinung ist, daß die Zillmerei innerhalb gewisser Grenzen und in gewissen bescheidenen Maßen nichts Gefährliches für die Versicherten enthalte; aber es giebt andere Leute, die anderer Meinung sind, und darüber war in der Kommission kein Zweifel, daß jedenfalls diese Methode der Zillmerei an und für sich etwas Anfechtbares enthalte, etwas, was eigentlich nicht sein sollte; weil eben da die Prämie, die die Versicherten zahlen, nicht zu dem verwendet wird, was eigentlich die Bestimmung der Prämie ist. Die Kommission hat aber um so mehr geglaubt, die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Zillmerei der Aufsichtsbehörde überlassen zu sollen, als nach den Aeußerungen der Regierungsvertreter nicht anzunehmen ist, daß schroffe Uebergänge stattfinden werden, und daß auf einmal etwa (C) Gesellschaften, die bisher die Zillmersche Methode angewendet haben, in Verlegenheit gebracht werden. Die Kommission hat aus den Kommissionsberathungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Aufsichtsbehörde den Bedürfnissen der Gesellschaften die nöthige Rechnung tragen und sie nicht durch eine schroffe Maßregel in eine Lage bringen werde, die ihnen Schwierigkeit bereitet. Deswegen hat die Kommission geglaubt, den Standpunkt einnehmen zu dürfen, den sie thatsächlich eingenommen hat, und hat den Antrag, der jetzt wieder vorliegt, abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Heim — oder war es der Herr Abgeordnete Müller, ich weiß es nicht mehr genau — hat sodann die Ausführung gemacht, wenn wir die Zillmerei ausschlössen, so bevorzugten wir dadurch die ausländischen Gesellschaften gegen die inländischen. Ich glaube nicht, daß das richtig ist. Ich glaube, daß vielmehr die Kommission der Ansicht war, daß, wenn ausländische Lebensversicherungsgesellschaften im Inlande Versicherungen geben, sie dann auch in Bezug auf die Zillmersche Methode gleich behandelt werden mit den inländischen Gesellschaften, weil der § 11 auch bei der Zulassung ausländischer Anstalten wird beachtet werden müssen, und also auch hier die Aufsichtsbehörde in der Lage ist, darauf hinzuwirken, daß die ausländische Unternehmung, wenn sie zugelassen werden will, für die inländischen Versicherungen die Zillmerei nicht in einem anderen Maße anwendet als die inländischen Unternehmungen. Das wird auch deshalb anzunehmen sein, weil die §§ 56 und 57 über die separate Verwaltung des Prämienreservefonds auch den ausländischen Anstalten gegenüber zur Anwendung kommen, und also der volle Betrag der Prämienreserve, der mathematisch festzustellen ist, auszusondern und separat zu verwalten ist, sodaß nach meiner Auffassung keine Möglichkeit besteht, daß die ausländische Anstalt für die im Inlande abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge die Zillmersche Methode anwenden kann, wenn nicht die Aufsichtsbehörde (D) im Inlande sie zuläßt.

Der Herr Abgeordnete Heim hat sodann gemeint, man liefere, wenn man der Aufsichtsbehörde die Befugniß gebe, die Zillmerei schlechtweg zu verbieten, damit die Lebensversicherungsgesellschaften in die Gewalt der Aufsichtsbehörde, ohne ihnen auch nur die Möglichkeit zu geben, dagegen irgend ein Remedium anzuwenden, während man sonst überall bei jedem kleinen Vermögensanspruch eine Reihe von Rechtsmitteln dagegen anzuwenden in der Lage sei. Ich glaube, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Heim nicht zutreffend ist. Insoweit es sich um Zulassung neuer Gesellschaften handelt, kann die Gesellschaft, wenn sie deshalb nicht zugelassen ist, weil sie die Zillmersche Methode anwenden will, dagegen nach § 74 den Rekurs ergreifen. Sie hat also thatsächlich ein Mittel, eine zweite Entscheidung über diese Frage herbeizuführen.

Was bereits bestehende Gesellschaften anlangt, so bestimmt § 100 des Entwurfs, daß die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, darauf hinzuwirken, daß, wenn etwa eine Unternehmung nicht mehr genügend sicher erscheint, Mittel angewendet werden, die dahin abzielen, daß die nöthige Sicherheit wieder geschaffen wird. Wenn das nicht geschieht, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, nach § 67 ff. einzuschreiten, und wenn es dazu kommt, so können die betreffenden Anordnungen wiederum nur beschlossen werden in der Form des § 73, und auch dagegen ist wieder das Rechtsmittel des Rekurses zuläßig, sodaß thatsächlich überall die Frage einer zweimaligen Entscheidung unterworfen werden kann.

Das war also der Standpunkt der Kommission, und von diesem Standpunkt aus möchte ich Sie bitten, den Antrag Müller abzulehnen und den § 11 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse, der mit der Fassung der Regierungsvorlage übereinstimmt, anzunehmen.

(A) Eventuell möchte ich noch eine Bemerkung machen zur Fassung des Antrages selbst. Ich nehme an, daß der Antrag — ich habe ihn nicht zur Hand — vollständig übereinstimmt mit dem in der Kommission vorgelegenen Antrag S. 36 des Berichts, welcher lautet:

> Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich u. s. w.

Hier ist also nur gesagt, es sei anzugeben; es ist aber nicht gesagt, daß das, was anzugeben ist, auch zugelassen werden müsse, und es scheint mir doch wohl die Tendenz der Herren Antragsteller zu sein, vorzuschreiben, daß es zugelassen werden müsse. Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, daß es mir zweifelhaft scheint, ob sie mit dem Antrag, wie er gestellt worden ist, überhaupt ihren Zweck erreichen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, zunächst abzustimmen über den Antrag Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Müller (Sagan) als Zusatzantrag zu § 11 und nach Maßgabe der Vorabstimmung über den § 11 nach dem Vorschlag der Kommission. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich werde, da der Antrag Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Müller (Sagan) noch im Druck ist, den Herrn Schriftführer bitten, denselben noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Pauli** (Oberbarnim):

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in § 11 Absatz 1 hinter den Worten „Nettoprämie anzugeben“ den Satz einzuschalten:
> Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher
> (B) anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von $12^1/_2$‰ der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Ich bitte die Herren, welche entsprechend diesem Antrag beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 11, wie er sich mit diesem Zusatzantrag gestaltet hat, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 11 hiernach ist angenommen.

Wir gehen über zu § 12. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich werde, wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, — dies ist nicht der Fall, — annehmen, daß § 12 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Annahme des Hauses findet. — Ich konstatire das.

Ich rufe auf § 13, — § 14 — und erkläre auch diese für angenommen nach den Kommissionsbeschlüssen.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 19, — § 20. — Ich erkläre dieselben — Widerspruch erfolgt nicht — für genehmigt nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 21. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, der § 21 spricht klipp und klar den Grundsatz aus, daß die Prämien gleichmäßig und gerecht nach dem Grade der Gefahr umgelegt werden sollen. Ich finde auch, daß der § 21 eine vollständig gerechtfertigte Bestimmung ist. Wir vermissen aber den gleichen Grundsatz in den Statuten der öffentlichen Sozietäten Preußens. Die Folge davon ist natürlich die, daß sie in der Konkurrenz gegenüber (C) privaten Versicherungsgesellschaften einen bedeutenden Vorsprung haben. Sie sind auf diese Art in die Lage gesetzt, daß sie die guten Risiken den Privatversicherungsgesellschaften ohne weiteres wegschnappen und die schlechten Risiken den Privatversicherungsgesellschaften überlassen. Darin liegt ein weiteres Mittel der Protektion der öffentlichen Sozietäten Preußens gegenüber den Privatversicherungsgesellschaften. Werden auf diese Weise die privaten Versicherungsgesellschaften den öffentlichen Versicherungsgesellschaften nachgestellt, so darf es uns kein Wunder nehmen, wenn die Folge eintritt, die der Herr Kollege Heim vorher bezeichnet hat, daß nämlich immer mehr Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sich in die Form von Aktiengesellschaften umwandeln, eine Erscheinung, die die Herren auf der rechten Seite ebenso bedauern würden, wie wir sie auf der linken Seite auch bedauern würden. Dem müssen wir unter allen Umständen vorbeugen. Ich möchte daher die Bitte an die Herren der Reichsregierung richten, daß sie ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die öffentlichen Sozietäten, vor allem die Sozietäten Preußens, auch ihrerseits gezwungen werden, eine entsprechende Norm in ihre Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Das wäre eine vollständig gerechte Maßregel; sie wäre um so gerechter, als ja die Herren der Reichsregierung wiederholt in der Kommission die Regel aufgestellt haben, daß die Privatversicherungsgesellschaften mit den öffentlichen Sozietäten vollständig gleichzustellen wären. Ich glaube, daß das vielleicht der Beginn der vierten Etappe wäre, die der Herr Graf Posadowsky in erster Lesung bezeichnet hat, d. h. Ordnung der inneren Verhältnisse der öffentlichen Sozietäten durch die Reichsgesetzgebung.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, erkläre ich § 21 nach den (D) Beschlüssen der Kommission für genehmigt. — Ein Widerspruch findet nicht statt; das ist der Fall.

Ich rufe auf § 22, — § 23, — § 24, — § 25, — § 26, — § 27, — § 28 — und erkläre dieselben für genehmigt nach den Beschlüssen der Kommission. — Es widerspricht niemand; es ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 29 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe auch bei § 29 eine Bitte an die Herren der Reichsregierung zu stellen. Meiner Anschauung nach ist die Norm des § 29 eine Bestimmung zum Schaden der Versicherten. Wir haben ja in der Kommission den Versuch gemacht, die Generalversammlung als das oberste Organ zu kreiren. Es ist zu bedauern, daß dieser Versuch nicht gelungen ist. Man hat ihn vor allem wohl deshalb abgewiesen, weil einzelne ganz hervorragende Versicherungsgesellschaften, darunter die Gothaer Feuerversicherungsbank und die Gothaer Lebensversicherungsbank, eine derartige vollständig veraltete und unzeitgemäße Einrichtung noch haben; ich glaube, da die beiden genannten Anstalten entschieden ganz vorzügliche Institute sind, daß man ihnen eine derartige unzeitgemäße Vertretungsform noch konzediren könnte, wenn auch zu hoffen ist, daß sie endlich selbst mit diesen veralteten Formen der Vertretung brechen. Was z. B. die Gothaer Feuerversicherungsbank anlangt, so hat sie in § 18 ihrer Statuten die Bestimmung, daß aus dem bei der Bank versicherten Handelsstande der Städte Arnstadt, Erfurt und Gotha die Ausschüsse als oberste Organe genommen werden. Es ist ja richtig, daß eine Bank wie die Gothaer Lebensversicherungsbank, die, soviel ich weiß, etwa 100 000 Mitglieder hat, und die Gothaer Feuerversicherungsbank, die etwa 400 000 Mitglieder hat, wenn

(A) sie nicht das Bezirksdelegirtensystem wählen soll, eine Vertretung der Versicherten sehr schwer findet, daß eine Generalversammlung thatsächlich nur auf dem Papier stehen würde. Allein die Möglichkeit müßte denn doch bestehen, daß man ein derartiges Bezirksdelegirtensystem, wie es auch bei sehr großen Gesellschaften, soviel ich weiß, z. B. bei der Norddeutschen Hagelversicherungsbank, besteht und gut fungirt, als Regel festsetzt; man hätte eben ohne weiteres die Generalversammlung als oberstes Organ aufstellen müssen.

Es wird auch seitens der Versicherungsgesellschaften und seitens der Versicherungsnehmer vermißt, daß bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts, wegen des Wahlmodus u. s. w. nicht die geringsten Bestimmungen in dem Gesetze enthalten sind, sondern daß alles der Willkür des zukünftigen Aufsichtsamts überlassen wird.

Meine Herren, wenn ich nun auf der einen Seite betont habe, daß der Willkür des Aufsichtsamts alle Maßnahmen bezüglich der Aufstellung eines obersten Organs überlassen sind, weil, wie die Motive sich ausdrücken, „es sich empfehle, diese verschiedenartigen Bildungen auch künftig zu gestalten", so kann ich doch auf der anderen Seite behaupten, daß aus den Ausführungen in den Motiven auf Seite 70 und 71 hervorgeht, daß man hier mit einem nothwendigen Uebel, das sich derartige alte Versicherungsgesellschaften wie die beiden Gothaer schließlich leisten dürfen, auskommen müsse.

Ich möchte aber die Berathung des § 29 nicht vorbeigehen lassen, ohne die dringende Bitte an die Herren der Reichsregierung und vor allem an das zukünftige Aufsichtsamt für Privatversicherung zu richten, daß sie derartige vollständig unzeitgemäße und veraltete Normen bezüglich der Vertretung der Versicherten unter keinen Umständen zulassen, vor allem nicht bei der Gründung und Errichtung von neuen Versicherungsgesellschaften. Wir können es nach den Abstimmungen der Kommission nicht hindern, daß die (B) rückständigen Normen der beiden erwähnten großen Gothaer Banken bleiben; wir wollen aber unter allen Umständen verhindern, daß derartige vollständig antiquirte Bestimmungen über die Vertretung der Versicherten auch weiteren Gesellschaften konzedirt werden. Es handelt sich um eine Bestimmung im ausschließlichen Interesse der Versicherten. Ich möchte daher die Herren der Reichsregierung bitten, bezüglich der Konzession derartiger Vertretungsnormen doch in Zukunft recht vorsichtig zu sein und vor allem bei den neuzugründenden Gesellschaften solche „Gothaer Bankausschüsse" nicht mehr zuzulassen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Ich möchte nur ganz kurz erwähnen, daß keineswegs lediglich die Rücksicht auf bestehende Anstalten und deren zum Theil ja allerdings eigenartige Organisationen zu dem Paragraphen geführt hat, sondern auch ebensowohl die Erwägung, daß für neu zuzulassende Anstalten es sehr schwer ist, eine für alle Anstalten geeignete Vertretung der Versicherten vorzuschreiben, derart, daß sie obligatorisch sein würde für alle neu zu gründenden Anstalten. Es ist eben in der Natur der Sache selbst die Schwierigkeit gegeben, für Versicherungsanstalten, welche unter Umständen mehrere Hunderttausende von Versicherten haben, eine geeignete Vertretung derselben zu finden, und es ist auch nicht etwa schlechthin darin eine Lösung zu finden, daß man Bezirksorganisationen nach dem Muster der Organisation, wie sie die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft besitzt, einführt. Diese wirkt allerdings in der eben genannten Anstalt meines Wissens durchaus segens- (C) reich und gut, aber nur infolge davon, daß die bezirksweise eingeführte Organisation sich wieder anlehnt an bereits vorhandene landwirthschaftliche Vereine und ähnliche Organisationen. Wäre das nicht der Fall, so würde vielleicht diese Bezirksorganisation kein lebensvolles Gebilde sein, und infolge dessen eine wirkliche Vertretung der Versicherten nur auf dem Papier stehen. Es ist eben nicht möglich, für alle künftighin zu konzessionirenden Anstalten eine bestimmte Vertretungsform und ebenso einen bestimmten Wahlmodus vorzuschreiben und den Anstalten zu oktroyiren. Man muß hier einen gewissen Spielraum für verschiedene Organisationen lassen. Aber dabei wird die Aufsichtsbehörde — daß muß ich dem Herrn Vorredner vollkommen zugeben — allerdings darauf zu achten haben, daß, soweit möglich, eine sachgemäße Vertretung der Versicherten Platz greift.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich möchte nur feststellen, daß die Motive, die für die Regierung bestimmend waren, den § 29 so, wie geschehen, zu formuliren, im wesentlichen auch für die Kommission maßgebend waren, den Paragraphen anzunehmen. Ich kann nur, was die Wahl von sogenannten Delegirten anbelangt, noch beifügen, daß in der Kommission noch geltend gemacht worden ist, daß es immer schwer sein werde, selbst in den einzelnen Distrikten die Versicherten zur Wahl beizubringen, und daß die Gefahr nicht ausgeschlossen sei, daß dann nur einzelne wenige von der Versicherungsunternehmung veranlaßt werden, sich an der Delegirtenwahl zu betheiligen, und daß auf diese Weise nur der Unternehmung genehme Vertreter in diese Generalversammlung hineingeschickt werden. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß, wo diese Delegirten- (D) wahlen sich nicht an bestehende andere Organisationen anschließen, die Frage der Prüfung der Legitimationen der Delegirten schwierig sei, und auch das war für die Kommission ein Grund, daß sie nicht positive Vorschriften in den § 29 aufzunehmen für richtig fand, sondern sich dem Vorschlage der Regierungsvorlage anschloß, wonach also die Ordnung dem Statut überlassen bleiben soll.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Abänderungsanträge liegen nicht vor. Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, — und das ist nicht der Fall, — erkläre ich den § 29 für unverändert genehmigt nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission.

Ich rufe auf § 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52 — und erkläre diese sämmtlichen Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission vom Hause als genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über den § 53 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt**, Abgeordneter: Meine Herren, nach dem Absatz 2 des § 53 kommen die §§ 24 bis 53 des bürgerlichen Gesetzbuches auf die kleineren Vereine zur Anwendung, soweit nicht aus Absatz 1 des § 53 der Vorlage ein anderes sich ergiebt. Wir haben in der Kommission davon Abstand genommen, diejenigen Paragraphen der Reihe von § 24 bis 53 des bürgerlichen Gesetzbuches auszuschalten, welche auf diese kleinen Versicherungsvereine nicht zur Anwendung kommen. Wir sind in dieser Beziehung dem Vorgange des Entwurfs gefolgt. So ist beispielsweise im § 16 des Entwurfs das dritte Buch des Handelsgesetzbuchs für anwendbar erklärt auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, ohne

(A) irgend eine Ausnahme zu machen, während unbedingt eine Reihe von Paragraphen nicht zur Anwendung kommt. Von den §§ 24 bis 53 des bürgerlichen Gesetzbuchs werden auf die Versicherungsvereine nicht zur Anwendung kommen zunächst zum Beispiel der § 25, weil er eine inhaltlich gleiche Bestimmung enthält wie § 17 des Versicherungsgesetzes. § 20 des Versicherungsgesetzes bestimmt, daß die Mitgliedschaft endigt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Neben dieser Bestimmung wird auch § 39 des bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung haben, wonach der Austritt aus der Gesellschaft möglich ist, wenn die Satzung das nicht ausschließt. Nach § 41 des bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein Verein aufgelöst werden, wenn die Majorität von drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür ist, wogegen nach § 43 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes die Majorität von drei Viertel nach Maßgabe der abgegebenen Stimmen berechnet wird. Es ist also hier eine Verschiedenheit bei der Berechnung der Stimmen. Es ist selbstverständlich, daß nach Absatz 1 in diesem Falle § 43 des Versicherungsgesetzes in Anwendung kommt. So ist auch § 43 des bürgerlichen Gesetzbuchs außer Anwendung zu lassen. Es wird durch § 43 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, daß einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt; also etwa einen wissenschaftlichen Verein, wie ein Versicherungsverein es ist, der einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, könnte anscheinend nach diesem Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Das trifft aber nicht zu, vielmehr kann einem Versicherungsverein die Rechtsfähigkeit nur von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 des Versicherungsgesetzes entzogen werden. (B) Es folgt dies daraus, weil die Entstehung der Rechtsfähigkeit, die Aufsicht und die Voraussetzungen, unter welchen die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, und das Verfahren in diesem Gesetz besonders geregelt werden. Daher ist ausgeschlossen, daß daneben Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung haben können, welche sich daraus ergeben, daß der Verein des bürgerlichen Gesetzbuchs wirthschaftlicher Art durch staatliche Verleihung entsteht.

Ich nehme an, daß diesen meinen Ausführungen ein Widerspruch weder aus dem Hause noch seitens des Bundesraths entgegengesetzt wird, widrigenfalls ich mir vorbehalten müßte, bei der dritten Lesung einen Antrag zu stellen, in welchem ich diejenigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs namentlich aufführen würde, die ausgeschaltet werden müßten.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Regierungsrath im Reichs-Justizamt v. Jecklin.

v. Jecklin, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nur beitreten. In der Kommission sind die Gesichtspunkte, die er berührt hat, in Bezug auf die einzelnen Paragraphen bereits geltend gemacht worden, und die Ausführungen, die er jetzt im Plenum gemacht hat, entsprechen der Auffassung, die dem § 53 Absatz 2 zu Grunde liegt und in der Kommission seitens der Regierungsvertreter und der Mitglieder der Kommission übereinstimmend bereits zum Ausdruck gebracht ist.

Im einzelnen würden sich vielleicht Zweifel ergeben können darüber, ob das Austrittsrecht, das nach den §§ 39, 40 des bürgerlichen Gesetzbuchs den Mitgliedern eines sonstigen Vereins als unentziehbares Recht gesichert ist, durch die Bestimmungen des § 20 für die Gegen- (C) seitigkeitsgesellschaften der freien Bestimmung in der Satzung überlassen ist. Da die Mitgliedschaft bei den Gegenseitigkeitsvereinen aber bedingt wird durch die Voraussetzung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses, ist selbstverständlich von der Dauer dieses Versicherungsverhältnisses auch die Dauer der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft abhängig. Insofern sind also, wie dies auch in der Begründung zur Regierungsvorlage auf Seite 81 bereits hervorgehoben ist, die Vorschriften der §§ 39, 40 des bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Vorbehalt der besonderen Bestimmungen für die Gegenseitigkeitsgesellschaften in § 20 der Vorlage modifizirt. Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Vorredners nichts hinzuzufügen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Referent verzichtet. Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, — dies ist nicht der Fall, — erkläre ich § 53 nach den Beschlüssen der Kommission für genehmigt.

Ich rufe auf § 54, — 55, — 56 — und erkläre dieselben nach den Beschlüssen der Kommission für genehmigt, da kein Widerspruch erfolgt.

Wir gehen über zu § 57 mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen:

> im Absatz 3 Satz 2 am Schlusse nach dem Worte „nachgewiesen" das Wort „zu" einzufügen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich kann in dieser Sache eigentlich nicht als Referent sprechen, aber ich habe den Antrag mitunterzeichnet. Es handelt sich lediglich um die Wiedereinschaltung des Wortes „zu", das offenbar aus Versehen beim Druck weggefallen ist.

(D) Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen. Wenn besondere Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erfolgt, erkläre ich die Annahme des § 57 mit dem redaktionellen Amendement Dietrich und Genossen, welches ich vorhin verlesen habe. —

§ 58. — Genehmigt.

§ 59. In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Rettich.

Rettich, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe schon in der ersten Lesung namens meiner politischen Freunde Bedenken darüber geäußert, daß es nach der Vorlage gestattet sein solle, einen Theil der Prämienreserven anzulegen in Pfandbriefen. Ich habe daran die Erwartung geknüpft, in der Kommission möge diese Frage eingehend geprüft werden. Nun sind ja in der Kommission Anträge auf Beseitigung dieser Bestimmung gestellt worden; wir bedauern aber, daß sie abgelehnt wurden. Allerdings ist eine kleine Abschwächung eingetreten, indem statt $^1/_4$ gesetzt wurde $^1/_{10}$. Wir sind aber auch gegen Aufrechterhaltung dieses Restes. Uns wäre es am liebsten, wenn die Anlegung auch nur eines Theils des Prämienreservefonds in Pfandbriefen überhaupt verboten wäre. Wir verzichten aber darauf, in zweiter Lesung Anträge zu stellen, weil wir deren Aussichtslosigkeit erkennen. Jedoch haben mich meine politischen Freunde beauftragt, unser lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß diese Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich erkläre § 59 nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen.

Desgleichen § 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71. —

(A) § 72 mit dem Antrag Beckh (Coburg)-Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 264 der Drucksachen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag ist bloß eine redaktionelle Aenderung, beantragt aus folgenden Gründen. In § 70 hat die Kommission als letzten Absatz eingefügt:

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§ 71, der die Frage besonderer Kommissäre aus der Mitte der Landesbeamten behandelt, sagt in Absatz 2:

Die Bestimmung des § 70 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Nun sagt § 72 wieder, zurückkommend auf § 70:

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

Da finde ich, daß es ein Schönheitsfehler ist, wenn man den alten Satz noch einmal in das Gesetz hineinbringt; richtiger ist es doch, in § 72 zu sagen, wie ich beantrage: „Die Bestimmung des § 70 Absatz 4 findet auch hier entsprechende Anwendung." Das schließt sich an § 71 an und entspricht besser der Fassung des Gesetzes als der Kommissionsvorschlag. In der Sache ist es ja dasselbe.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es handelt sich da lediglich um eine redaktionelle Aenderung, die auch schon in der Kommission vorgeschlagen war, aber damals abgelehnt wurde. Sachlich ist gegen diese redaktionelle Aenderung nichts einzuwenden, wir haben die gleiche Formulirung bei § 71 schon einmal angedeutet, (B) und man könnte sie auch bei § 72 wieder anwenden. Vom Standpunkte der Kommission aus sind erhebliche Bedenken dagegen nicht geltend zu machen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, dem Antrage der Herren Abgeordneten Beckh (Coburg) und Dr. Müller (Meiningen) dadurch gerecht zu werden, daß ich über denselben abstimmen lasse und dadurch den letzten Absatz der Kommissionsbeschlüsse für erledigt erkläre. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche entsprechend dem Wortlaute des Antrags der Herren Abgeordneten Beckh (Coburg) und Dr. Müller (Meiningen) den letzten Absatz des § 72 fassen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; damit ist Absatz 4 des § 72 der Kommissionsbeschlüsse erledigt.

Wenn keine besondere Abstimmung über § 72, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat, verlangt wird, werde ich annehmen, daß § 72 so die Annahme des Hauses gefunden hat. — Dies ist der Fall.

Wir gehen über zu § 73, — 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80. — Ich erkläre die sämmtlichen Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission für genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 81 mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dietrich auf Nr. 261 der Drucksachen, der gleichfalls nur redaktioneller Natur ist, und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter, der handschriftlich vorliegt:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 81 die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine (C) Herren, ich habe mir bereits in der ersten Lesung erlaubt, auf die Stelle der Motive des vorliegenden Gesetzentwurfs zu verweisen, die davon spricht, daß der Maßstab, den der Entwurf im § 81 gewählt habe, „ein zwar einfacher, aber roher" sei. Es ist meiner Anschauung nach damit von Seiten der Reichsregierung selbst zugegeben worden, daß die Lösung, die die Kostenfrage in § 81 gefunden hat, eine vollständig unbefriedigende sei. Es handelt sich im § 81 einerseits um die Gebührenerhebung für die Verwaltungsthätigkeit, für die reine Aufsichtsthätigkeit und auf der anderen Seite um die Entscheidungen, die von rein verwaltungsrechtlicher Natur von Seiten des Aufsichtsamts nach § 73 ff. getroffen werden.

Die Regelung, die die Frage in der Kommission gefunden hat, ist meiner Meinung nach vom prinzipiellen Standpunkte aus um kein Härchen besser als die ursprüngliche Regierungsvorlage. Man hat statt des Maßstabes von drei Vierteln den Maßstab der Hälfte gewählt, und man hat außerdem ganz unwillkürlich eine Einrichtung, die dem schweizer Gesetze eigenthümlich ist, bezüglich des Maximalbetrages der Gebühren hergenommen, zu welchem die Versicherungsgesellschaften herangezogen werden sollen. Ich will darauf nicht näher eingehen, daß die blinde Herübernahme schweizer Bestimmungen in dieses Gesetz nicht paßt, da die Versicherungsverhältnisse in der Schweiz ganz andere wie in Deutschland sind. Ich muß aber betonen, daß die Regelung, die diese Frage in der Kommission gefunden hat, unter keinen Umständen als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Die Regelung enthält unzweifelhaft eine Ungerechtigkeit gegenüber den großen reellen Versicherungsgesellschaften zu Gunsten der kleinen und liederlich arbeitenden; auch der Maßstab, der in der Regierungsvorlage gewählt ist, ist ein vollständig ungerechtfertigter. Es müßte doch zum allerwenigsten die (D) Nettoprämie, nicht die Bruttoprämie zu Grunde gelegt werden. Das einzig Gerechte ist nach meiner Anschauung die Erhebung von Gebühren für jede Aufsichtshandlung und Entscheidungshandlung. Wir haben aber geglaubt, im Gegensatz zu unseren Anträgen in der Kommission darauf verzichten zu sollen, der Reichsregierung genau anzugeben, wie sie diese Gebühren erheben soll. Wir meinten, es genüge für dieses Gesetz vollkommen, wenn der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Kosten des Aufsichtsamts für die Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte zunächst das Reich zu tragen habe. Es ist eine staatsrechtliche Frage von prinzipieller Bedeutung, daß man in solchen verwaltungsrechtlichen Dingen nicht dem, dessen Rechtsverhältnisse entschieden werden sollen, die Kosten der ganzen Einrichtung des Verwaltungsgerichts überträgt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß wir hier ein vollkommen neues System der Kostentragung in das Gesetz aufnehmen. Ich habe mir bereits erlaubt, bei der ersten Lesung darauf hinzuweisen, und habe es auch in der Kommission gethan, daß der Vergleich mit dem Patentgesetz durchaus nicht stimme. Nach diesem wird eine feste Patentgebühr pro anno erhoben. Im vorliegenden Fall sollen aber in der Form eines Pauschquantums die Kosten von dem beim Aufsichtsamt Rechtsuchenden eingezogen werden. Ich habe das verglichen mit dem Falle, daß diejenigen, die ihr Recht suchen beim Reichsgericht oder beim Landrath oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde, die Kosten dieser Gerichte oder Verwaltungsstellen bezahlen müßten. Es würde jedermann sagen: es geht durchaus gegen die Grundprinzipien des modernen Staates und seiner staatsrechtlichen Aufgaben, wenn man solche Kostenübertragung auf die, die ihr Recht suchen, abwälzen wollte. Wir müssen unter allen Umständen einem solchen ganz neuen

(A) Prinzip, wie es dieses Gesetz im § 81 aufstellt, unsere Zustimmung versagen und verhindern, daß eine vollkommen singuläre Norm der Kostendeckung für eine Institution im allgemeinen Interesse aufgenommen wird. Man hat außer dem Patentgesetz auch auf den § 4 des Hypothekenbankgesetzes Bezug genommen und eine Analogie zu dieser Norm darin gesucht. Ich glaube aber auch, daß diese Bestimmung bezüglich der Deckung der Kosten des Kommissars für eine einzelne Bank hier unter keinen Umständen paßt. Es ist die Norm in § 81 nach der Fassung der Regierungsvorlage und nach den Beschlüssen der Kommission eine ganz andere, die sich überhaupt in keiner Weise mit § 4 des Hypothekenbankgesetzes vergleichen läßt. Frage ich mich nun, wer hat den Schaden davon, daß hier den Versicherungsgesellschaften eine ganz neue, ihrer Veranlagung nach singuläre Steuer aufoktroyirt wird, so komme ich zu dem Resultat, daß es niemand anders ist als der Versicherte. Wenn wir aber Mittelstandspolitik treiben wollen — das möchte ich vor allem den Herren von der rechten Seite sagen —, dann müssen wir vor allem dafür sorgen, daß wir die Versicherung nicht bloß möglichst sicher, sondern auch möglichst billig machen. Wenn wir hier den Versicherungsgesellschaften diese neue, wie ich oben ausführte, ungerechte Steuer auferlegen, dann trägt sie kein anderer als allein der Versicherte, nicht aber die Versicherungsgesellschaft, die sofort die ganze Last auf die Versicherungsnehmer abwälzt.

Es wurde nun in der Kommission die weitere Einrede gebracht, daß die kleinen Leute durch eine derartige Kostentragung durch das Reich nicht bedrückt werden sollten, gerade der kleine Mann sei nicht versichert, sondern nur der besser und der am besten Situirte. Ich glaube aber, daß eine derartige Einrede vollständig unzulässig ist; abgesehen davon, daß bei einem Etat von (B) 2¼ Milliarden eine Ausgabe von 250 000 bis 300 000 Mark für dieses Amt eine Belastung des steuertragenden Publikums von nicht einmal 0,4 Pfennigen pro Kopf ergebe, so möchte ich behaupten, daß glücklicherweise der Mittelstand und auch die kleinen Leute jetzt immer mehr den Segen der Lebensversicherung, vor allem der Volksversicherung erkennen; gerade für sie muß die Versicherung möglichst verbilligt werden, was dann nicht der Fall sein kann, wenn hier außer der doppelten Steuer, die in Form von Police- und Gewerbesteuer jetzt schon von den Versicherungsgesellschaften vielfach eingezogen wird, eine abermalige Versicherungssteuer durch den § 81 zur Einführung gebracht wird. Ich möchte die Streichung des § 81 Absatz 2 bis 4 eine „Mittelstandsfrage" erster Klasse nennen: ich bitte Sie dringend, dem Antrage, den der Herr Kollege Richter gestellt hat, ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich möchte nur mit kurzen Worten den Standpunkt der Regierungsvorlage rechtfertigen, die ja, abgesehen von gewissen Abschwächungen, im Prinzip mit den jetzigen Vorschlägen der Kommission übereinstimmt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufsichtsführung über die Versicherungsanstalten, insbesondere über die größeren, um die allein es sich hier handelt, einerseits im öffentlichen Interesse, andererseits aber auch im Interesse und zu Gunsten der Anstalten, welche beaufsichtigt werden, selbst erfolgt. Ich möchte von vornherein dem Gesichtspunkt entgegentreten, den der Herr Abgeordnete Dr. Müller geltend gemacht hat, daß die Aufsichtsführung nur gewissen kleinen, liederlich geführten Anstalten zu gute komme.

(C) In Wirklichkeit kommt die Beaufsichtigung ebenso gut den großen und solidesten Anstalten zu gute, und zwar um deswillen, weil sie den Zweck und die Wirkung hat, gerade die solide geführten Anstalten zu schützen gegen unlautere Konkurrenz, gegen unsolide Anstalten. Um deswillen war es auch durchaus billig, sämmtliche Anstalten mit den Kosten, um die es sich hier handelt, zu belasten. Es ist vollkommen anzuerkennen, daß es vielleicht manchen Vorzug haben würde, die Anstalten durch Einzelgebühren zu treffen und auf diese Weise zu den Kosten der Beaufsichtigung heranzuziehen. Indeß dies ist praktisch um deswillen nicht durchführbar, weil sich die Aufsichtsführung im großen und ganzen und vorwiegend nicht in einzelnen Entscheidungen und Verfügungen abspielt, sondern in der Ueberwachung der ganzen Geschäftsführung, in genauer Verfolgung des Gesammtverhaltens einer Anstalt, also in Handlungen, welche nach außen gar nicht hervortreten und nicht in einzelne durch bestimmte Anträge oder Beschwerden veranlaßte Akte zerlegt werden können. Es handelt sich um die gesammte Thätigkeit des Aufsichtsamts, die vielfach und vorwiegend in Anregungen, in gütlichen Verhandlungen mit den Anstalten selbst besteht, und für welche häufig Einzelgebühren nicht gefordert werden könnten. Deswegen hat man, weil das Prinzip der Einzelgebühren praktisch nicht durchführbar ist, die Gebühren in Jahresbeiträgen zu erheben vorgeschlagen, ein Verfahren, das keineswegs ein neues ist, insofern es auch in anderen Gesetzgebungen vorkommt, z. B. in der Schweiz. Aber auch im ungarischen Gesetzentwurf ist dasselbe System vorgesehen, und auch in Nordamerika steht das gleiche System heute bereits in den meisten Staaten in praktischer Anwendung. Wenn man sich nun beruft auf die Vorgänge in der Schweiz, so vermag ich nicht einzusehen, warum hier eine blinde Herübernahme der schweizer Bestimmungen stattfinden soll. Meines Erachtens liegen hier die Verhältnisse bei uns (D) genau ebenso wie in der Schweiz.

Der Herr Abgeordnete Dr. Müller hat dann beanstandet, daß als Maßstab für die Vertheilung der Gebühren die Bruttoprämie und nicht die Nettoprämie bestimmt ist. Man müsse doch die Nettoprämie nehmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier insofern die Nettoprämie den Maßstab für die Vertheilung bilden soll, als in § 81 Absatz 2 die Rede ist von der Bruttoprämie, jedoch nach Abzug der zur Vertheilung kommenden Gewinne und Ueberschüsse. Das ist eben der Begriff der Nettoprämie; insofern ist der Maßstab, wie ich glaube, ein durchaus gerechter und billiger.

Präsident: Ich habe dem Hause mitzutheilen, daß ein Abänderungsvorschlag eingegangen ist von den Herren Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in dem § 119 die von der Kommission beigefügten Worte „nur den Vorschriften der §§ 9, 10, 98 Satz 1, im übrigen" zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lehr.

Dr. **Lehr**, Abgeordneter: Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um unseren Antrag auf Nr. 261 der Drucksachen unter Ziffer 2 kurz zu begründen.

Im Regierungsentwurfe war bestimmt, daß von den Jahresbeträgen, nach welchen die Gebühren von den Versicherungsunternehmungen erhoben werden, die Prämien für Rückversicherungen abgezogen werden sollten, und diese Fassung ist auch in der zweiten Lesung in der Kommission aufrecht erhalten worden. Wir beantragen Streichung dieses Passus aus folgendem Grunde. Als der Regierungsentwurf aufgestellt wurde, war es beabsichtigt, auch die Rückversicherungsgesellschaften in dieses Gesetz einzubeziehen. Der § 116 handelte hierüber. Nachdem wir den § 81 angenommen hatten, sind wir erst sehr viel

(A) später an die Berathung dieses § 116 gekommen mit dem Ergebniß, daß die Rückversicherungsgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes fallen sollten. Solange man aber die Rückversicherungsgesellschaften ebenfalls dem Gesetz unterstellen wollte, mußten unbedingt die Prämien, welche die direkt arbeitenden Gesellschaften für die Rückversicherung ausgeben, von den Jahreseinnahmen abgezogen werden; denn sonst wären diese Rückversicherungsprämien doppelt zu den Gebühren herangezogen worden: einmal bei den direkt arbeitenden und einmal bei den Rückversicherungsgesellschaften selbst. Nachdem wir nun jetzt durch Kommissionsbeschluß die Rückversicherungsgesellschaften aus dem Gesetz haben herausfallen lassen, ist es nicht mehr als recht und billig, daß die Rückversicherungsprämien von den Jahreseinnahmen der direkten Gesellschaft nicht mehr abgezogen werden. Vielmehr sollen die direkt arbeitenden Gesellschaften nach dem wirklichen Umfang ihres Geschäftsbetriebs, d. h. nach den Prämien einschließlich derjenigen für rückversicherte Risiken, zu den Gebühren mit herangezogen werden.

Aus diesem Grunde haben wir beantragt, die Worte „der Prämien für Rückversicherungen sowie" zu streichen. Es ist das einfach, wie gesagt, eine Konsequenz davon, daß die Rückversicherungsgesellschaften jetzt außerhalb des Gesetzes fallen sollen. Ich bitte um Annahme unseres Antrages.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, eine so kleinliche Fiskalität, wie sie dieser neuen Steuer zur Grunde liegt, ist mir bisher in der Reichsgesetzgebung noch nicht vorgekommen. Wir nehmen alle solche Einrichtungen aus dem Muster der Kleinstaaterei des Reiches. In Preußen ist es niemand eingefallen, für die Aufsicht des Staates über die Versicherungsgesellschaften eine besondere Steuer zu erheben. Im Gegentheil, früher hatte man eine Auf-(B)sichtssteuer für die Bergwerke, die doch in der That eine sehr große Aufsicht erfordern, von 1 Prozent der Bruttoeinnahme, und diese Steuer ist im Jahre 1893 in Preußen beseitigt worden. Ich sage, diese Steuer hier ist hergenommen worden von der Kleinstaaterei. Dort hat man die Genehmigung einer Konzession abhängig gemacht von erheblichen Abgaben, von Aufsichtssteuern für allerhand Zwecke. Die Ministerien verschiedener Staaten haben sich daraus Reptilienfonds geschaffen. In Hannover ist man so weit gegangen, daß man ein Drittel vom Grundkapital bei der Konzession forderte und nachher noch eine Steuer.

Nun, meine Herren, sind in den Klein- und Mittelstaaten noch solche Steuern übrig geblieben; dieses Gesetz aber rührt nicht an diese Steuern der Mittelstaaten, die dort für die Aufsicht eingeführt worden sind, obgleich die Aufsicht auf das Reich übergeht. Die partikularen Finanzminister der Mittel- und Kleinstaaten, in denen solche besonderen Steuern bestehen, verwahren sich dagegen, das Geld aufzugeben, obgleich die Voraussetzung für die Steuer, die Aufsicht auf das Reich übergehen soll. Ich kenne nirgends im Reich bisher etwas Aehnliches. Das Reichsamt des Innern hat doch eine große Zahl von Aemtern, welche Aufsicht führen, und nirgend wird von den Betreffenden eine solche Aufsichtssteuer erhoben! Sie trifft auch nicht das Grundkapital der Gesellschaften, meine Herren! Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, die auch von der Steuer betroffen werden, kann davon von vornherein nicht die Rede sein. Und darüber darf man sich doch nicht täuschen: alle Lasten, die man auf das Versicherungswesen legt, fallen auf die Versicherungsnehmer zurück!

(Sehr richtig! links.)

Nun ist das Versicherungswesen bisher schon in vielfacher Richtung Gegenstand der Ausbeutung gewesen und ist es noch. Partikularsteuern aller Art, nicht bloß Ge-(C)werbesteuern, Einkommensteuern, die Feuerlöschbeiträge, dann der Policenstempel, den man in Preußen jüngst noch erhöht hat, alles das bleibt bestehen, obgleich es das einzig Richtige wäre, einen Policenstempel, soweit man ihn überhaupt haben will, von Reichs wegen einzuführen, — er wird ausdrücklich in einem folgenden Paragraphen für die Einzelstaaten aufrecht erhalten, und diese neue Aufsichtssteuer soll noch hinzukommen.

Und wie kleinlich, nun die Kosten dieses Amtes zur Hälfte nach dem Kommissionsbeschluß zu decken! Das ist auch eine Eigenart von Kompromissen, daß man in einer so kleinen Sache noch einmal durch 2 dividirt. Es würden dadurch 125 000 Mark aufgebracht werden. Vielleicht werden es künftig 200 000 oder 250 000 Mark, wenn sich das Amt weiter ausbildet. Das macht $^1/_2$ pro Mille der Jahresprämiensumme. Und deswegen eine solche neue Besteuerungsform einzuführen, dazu in der besonderen Eigenart, wie es hier bestimmt wird! Denn es wird hier gar nicht einmal der Steuerfuß endgiltig festgesetzt, sondern nur vorläufig; nachher kann der Bundesrath auch einen anderen Vertheilungsmaßstab einführen. Meine Herren, die Finanzlage ist ja nicht rosig, wenn sie auch nicht so schwarz ist, wie sie gegenwärtig der Freiherr von Thielmann malt; aber diese Steuer macht die Sache doch auch nicht fett. Die 200 000 Mark sind nicht einmal ein Tropfen auf den heißen Stein. Ich halte es für unrichtig, daß bei so schwach besetztem Hause eine neue Steuer von dem Reiche eingeführt wird, und werde mir erlauben, bei der Abstimmung daraus die geschäftsordnungsmäßigen Konsequenzen zu ziehen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichs-(D)amt des Innern, Kommissar zum Bundesrath: Ich möchte mich nur noch kurz äußern zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dietrich und Genossen auf Nr. 261 zu § 81. Wie der Herr Abgeordnete Dr. Lehr vorhin ganz zutreffend ausgeführt hat, hatte die Regierungsvorlage vorgeschlagen, daß bei der Vertheilung der Gebühren von den Bruttoprämien auch die Rückversicherungsprämien abgezogen werden sollen. Das war vom Standpunkt der Regierungsvorlage aus durchaus korrekt und konsequent. Die Regierungsvorlage ging davon aus, daß die Rückversicherungsanstalten ebenso wie die direkt arbeitenden der Aufsicht unterliegen sollten. Vom Standpunkt der verbündeten Regierungen aus würde es sehr zu bedauern sein, wenn die Aufsicht über die Rückversicherungsanstalten wegfallen würde. Man geht davon aus, daß zwischen den Rückversicherungsanstalten und den direkt arbeitenden ein so enger Zusammenhang stattfindet, daß, wenn wegen mangelnder Aufsicht die Rückversicherung minder solide werden sollte, nothwendigerweise damit auch die direkten Geschäfte in Mitleidenschaft gezogen würden. Ich brauche diesen Gesichtspunkt zur Zeit bei diesem Paragraphen nicht näher auszuführen; es wird ja vielleicht bei § 116 darauf zurückzukommen sein. Aber von dem Standpunkte aus, daß die Rückversicherung mit beaufsichtigt werden sollte, ist es billig und konsequent, die Rückversicherungsprämien bei den Gebühren abzuziehen, damit nicht für dieselben Geschäfte eine doppelte Gebührenerhebung stattfindet.

Wesentlich anders liegt aber die Sache, wenn nach den Beschlüssen der Kommission nunmehr die Aufsicht über die Rückversicherungsanstalten wegfallen sollte. Dann allerdings, glaube ich, wird es eine Verbesserung sein und der Billigkeit entsprechen, wenn man dem Antrage entsprechend nunmehr von den Bruttoprämien nicht nur die zur Vertheilung gelangten Gewinne sondern auch die Rück-

(A) versicherungsprämien in Abzug bringen würde. Es würde dann jede einzelne Anstalt nach Verhältniß derjenigen Prämien zu den Gebühren beizutragen haben, welche sie für die von ihr übernommenen Risiken vereinnahmt hat. Die Frage, ob eine Anstalt in großem oder geringem Umfang ihrerseits nun wieder die übernommenen Risiken in Rückdeckung giebt, hat keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Umfanges ihres Geschäfts und damit auch auf die Frage, in welchem Maße sie die Aufsichtsthätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt und aus dieser Aufsichtsführung Nutzen zieht.

Ich würde also die Annahme des Antrags der Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen zu § 81 empfehlen, andererseits aus den Gründen, die ich vorhin bereits zu entwickeln mir erlaubte, um die Ablehnung des Antrags des Herrn Abgeordneten Richter bitten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann nicht bloß für mich, sondern auch für meine politischen Freunde erklären, daß auch uns an sich die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach ein Theil der Kosten des Aufsichtsamts auf die Versicherungsunternehmungen abgewälzt werden soll, nicht übermäßig sympathisch ist. Wir hätten gewünscht, daß eine andere Form hätte gewählt werden können. Aber wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß es ganz unmöglich ist, einen besonderen Gebührentarif für die einzelnen Handlungen des Aufsichtsamts aufzustellen. Wenn das möglich wäre, so würde meiner Anschauung nach kaum jemand irgend einen Einwand dagegen erheben können, daß Gebühren für die einzelnen Handlungen des Aufsichtsamts von den betheiligten Unternehmungen bezahlt werden müßten. Wie der Herr Regierungskommissar ausgeführt hat, und wie wir uns in der Kommission alle überzeugt haben, ist es aber nicht durchführbar nach Lage der Sache, für die (B) einzelnen Aufsichtshandlungen einen Gebührentarif zu formuliren. Aus diesem Grunde haben wir uns bewogen gefühlt, nachdem der Beitrag zu den Kosten von drei Viertel auf einhalb heruntergesetzt worden ist, dieser Bestimmung unsere Zustimmung zu geben.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter ausgeführt hat, es sei dies eine neue Steuer, die einem bestimmten Kreise der Bevölkerung aufgelegt werde, so muß ich dieser Auffassung widersprechen. Es ist keine neue Steuer, sondern es ist nur ein Pauschale für eine nicht im einzelnen zu berechnende Gebührensumme. Ob das Pauschale richtig gegriffen ist mit einhalb, das könnte allerdings eine Streitfrage sein. Aber den Charakter einer Steuer hat dasselbe nun und nimmermehr, da wir uns darüber einig sind, daß es an sich richtig sein würde, Einzelgebühren zu erheben. Die Erhebung von Einzelgebühren ist nach Lage der Sache unmöglich; wir finden uns statt derselben mit einem Pauschalquantum ab; es kann also von einer Steuer meiner Ueberzeugung nach nicht die Rede sein.

Dann hat der Herr Abgeordnete Richter ausgeführt, es sei etwas Aehnliches in der deutschen Reichsgesetzgebung noch nicht vorgekommen. Auch diese Behauptung ist nicht richtig. Wir haben ganz etwas Aehnliches beim Hypothekenbankgesetz. Nach demselben wird die Aufsicht im einzelnen geführt durch Regierungskommissare und Treuhänder, und da ist ohne Widerspruch von irgend einer Seite den betheiligten Hypothekenbanken aufgelegt worden, die Kosten für die Regierungskommissare und für die Treuhänder aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Das ist eine völlig analoge Bestimmung, die ganz ohne Anstoß durchgegangen ist.

Ich rekapitulire mich dahin. Die fragliche Bestimmung des § 81, so wenig sympathisch sie auch an sich ist, hat nicht den Charakter einer neuen Reichssteuer, sie ist auch nicht etwas noch niemals Dagewesenes, sondern sie ist nur ein Pauschale für Gebühren, die für die einzelnen (C) Aufsichtshandlungen gar nicht aufgestellt und berechnet werden können, und wir haben einen ganz ähnlichen Vorgang bei dem Hypothekenbankgesetz, wo in gleicher Weise den einzelnen Bankunternehmungen, die vom Reiche beaufsichtigt werden, die Kosten der Einzelaufsicht zur Last gelegt sind.

Ich kann Sie daher nur bitten, den Paragraphen in der Kommissionsfassung anzunehmen mit dem Amendement der Abgeordneten Dietrich und Genossen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, es handelt sich hier um eine finanzielle Frage, deren Beurtheilung zumeist nicht innerhalb des Rahmens meines Ressorts liegt. Ich möchte aber doch auf einen Punkt aufmerksam machen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen wird auch in seiner Thätigkeit Recht zu sprechen haben. Ein guter Theil der Thätigkeit desselben wird thatsächlich eine rechtsprechende sein, sei es in der Form von Erkenntnissen, sei es in der Form von mit Gründen versehenen Beschlüssen. Ich glaube aber, man hat noch nie verlangt, daß die Rechtsprechung kostenfrei geübt werde. Aus diesem Gesichtspunkt läßt sich meines Erachtens sehr wohl rechtfertigen, einen Theil der Kosten dieses Amtes für seine rechtsprechende Thätigkeit den Versicherungsgesellschaften aufzuerlegen.

Wie der Herr Vorredner durchaus zutreffend ausgeführt hat, ist es ganz unmöglich, bei der Vielseitigkeit, ich möchte fast sagen, bei dem subjektiven Charakter mancher Entscheidungen, die zum Theil unter der Mitwirkung des Versicherungsbeiraths erfolgen, irgend eine feste Gebühr nach dem Werthgegenstand zu erheben. Und weil man das nicht konnte, und weil man glaubte, namentlich auch (D) die rechtsprechende Thätigkeit nicht umsonst ausüben zu sollen, deshalb ist man den Weg des Entwurfs gegangen und hat ein Pauschalquantum gefordert, was in der Kommission bereits von drei Vierteln auf einhalb ermäßigt ist. Soweit ich die Stimmung der Versicherungsgesellschaften kenne, haben sie sich auch schließlich gegen diese Auflage keineswegs gewehrt, und diese Auflage ist für sie auch eine so außerordentlich geringe und so wenig fühlbare, daß ich Sie dringend bitten möchte, gegenüber dem Beschluß und der Auffassung der verbündeten Regierungen mindestens an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, noch in der letzten gedruckten Eingabe der Versicherungsgesellschaften, die uns zugegangen ist, wird gegen diese Aufsichtssteuer Einspruch erhoben. Wenn die Wünsche der Versicherungsgesellschaften maßgebend wären, so müßten alle solche Steuern für die Aufsicht in den Einzelstaaten zur Aufhebung gelangen. Das ist nicht der Fall. Sie bekommen diese Aufsichtssteuer überall noch dazu. Ueberall in der Praxis und in der Theorie unterscheidet man zwischen Gebühren und Steuern, und es wird keiner Dialektik gelingen, zu sagen: das ist eigentlich keine Steuer, sondern das ist eine Pauschalgebühr. Unter Gebühr versteht man überall die Gegenleistung für eine besondere Leistung in dem einzelnen Falle für den Betreffenden. Das ist bei dem Hypothekenbankgesetz, wo der einzelnen Bank ein Treuhänder bestellt wird, nicht aber sind dort solche Pauschalsummen vorgesehen. Die eigentliche Rechtsprechung ist doch nur ein Theil der Thätigkeit des Aufsichtsamts. Der größere Theil betrifft allgemeine Aufsicht, Statistik, Beschwerdenerledigung u. s. w. Daß es nicht möglich sei, eine Gebühr für die eigentliche Rechtsprechung zu erheben, kann ich nicht einsehen; das

(A) ist doch genau dieselbe Thätigkeit, wie beispielsweise bei dem preußischen Ober-Verwaltungsgericht. Ebenso, wie es da möglich ist, besondere Leistungen durch eine besondere Gebühr zu regeln, muß es auch hier möglich sein. Das wäre also immer noch, wenn man Werth darauf legt, in der dritten Lesung zu ändern. Aber der Einführung einer solchen allgemeinen Aufsichtssteuer muß ich schon grundsätzlich widersprechen, weil ich fürchte, daß dasselbe Prinzip dann auch andere Ressorts ergreifen wird, wenn es sich gelegentlich um eine Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Aufsicht handelt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu dem Antrag der Herren Dietrich und Genossen auf Nr. 81 der Drucksachen kann ich namens der Kommission keine Stellung nehmen, da dieser Gegenstand nicht in der Kommission behandelt worden ist, weil er eben veranlaßt ist erst durch eine spätere Entschließung zu § 116. Ich kann aber sagen, daß es nur eine logische Konsequenz ist, daß, nachdem die Rückversicherung aus dem Gesetz herausgenommen ist, auch die eine fragliche Bestimmung in dem § 81 weggestrichen wird, weil sie keine innere Berechtigung mehr hat. Ich möchte Sie also bitten, diesen Antrag auf § 81 anzunehmen.

Was sodann den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter anlangt, so kann ich mich da auf die Ausführungen beziehen, die der Herr Abgeordnete Büsing, der ja der Vorsitzende der Kommission war, gemacht hat. Sie entsprechen durchaus den Motiven, von denen die Kommission geleitet war, und ich muß Sie bitten, daß Sie die Beschlußfassung der Kommission aufrecht erhalten und den Antrag Richter ablehnen.

Präsident: Ich habe dem Hause zunächst mitzu-(B) theilen, daß die Mitglieder des Reichstags Speck, Dr. Spahn und Pingen aus der II. resp. IX. Kommission auszuscheiden wünschen.

(Heiterkeit.)

— Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 2. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Vor der Abstimmung!

Präsident: Die ist jetzt; sonst wäre es zu spät gewesen.

Richter, Abgeordneter: Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

(Oh! rechts.)

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter bezweifelt die Beschlußfähigkeit des Hauses. Ich muß mich diesem Zweifel anschließen und werde nach § 54 der Geschäftsordnung den Namensaufruf vornehmen lassen, um zu sehen, ob der Zweifel an der Beschlußfähigkeit berechtigt ist oder nicht.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen. Ich bitte die Herren, welche anwesend sind, beim Aufruf ihres Namens mit „hier" zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Bustaben F.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Der Namensaufruf ist geschlossen.

(Das Ergebniß wird ermittelt.)

Anwesend sind:

Albrecht. Antrick. Auer. Augst. Dr. Bachem. Bachmeier. Graf v. Ballestrem. Bargmann. Bassermann. Baumann. Bebel. Beckh (Coburg). Biesenbach. Fürst v. Bismarck. Dr. Blankenhorn. Blell. Bräsicke. Braun. (C) Broekmann. Büsing. Calwer. Prinz zu Carolath-Schönaich. Dasbach. Depken. Dietz. Dörksen. Eckart. Ehrhart. Euler. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Fitz. Förster (Reuß). Franken. Dr. v. Frege-Weltzien. Frese. Fritzen (Düsseldorf). Frohme. Geck. Gerstenberger. Glowatzki. Graßmann. Gröber. Haake. Dr. Hahn. Hartmann. Dr. Heim. Dr. Hieber (Württemberg). Hilgendorff. Hilpert. Hische. Hoch. Hofmann (Ellwangen). Holzapfel. Horn (Neiße). Hosang. Kahlcke. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. Kirsch. Ledebour. Dr. Lehr. Lerno. Liebermann v. Sonnenberg. Graf zu Limburg-Stirum. Lotze. Lurz. Dr. Marcour. Mayer (Landshut). Metzger. Molkenbuhr. Müller (Fulda). Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Sagan). Nauck. Neubauer. Dr. Oertel. Dr. Opfergelt. Graf v. Oriola. Dr. Paasche. Dr. Pachnicke. Pauli (Ober-Barnim). Pauli (Potsdam). Pfannkuch. Dr. Pichler. Placke. v. Janta-Polczynski. Raab. Fürst Radziwill. Reißhaus. Rettich. Richter. Freiherr v. Richthofen-Damsdorf. Riff. Rimpau. Dr. Roesicke (Kaiserslautern). Graf v. Roon. Sachse. v. Salisch. Dr. Sattler. v. Savigny. Dr. Schaedler. Scherre. Schlegel. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Elberfeld). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Wanzleben). Schmidt (Warburg). Schmieder. Schrader. Schwarz (München). Schwarze (Lippstadt). Segitz. Seifert. Dr. Semler. Singer. Sittart. Dr. Stockmann. Stötzel. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stolle. v. Strombeck. Tutzauer. Ulrich. Dr. Vogel. v. Vollmar. Wallenborn. Wamhoff. Freiherr v. Wangenheim (Pyritz). Werner. Will. v. Winterfeldt-Menkin. Witt (Marienwerder). Wörle. Wurm. Zehnter. Dr. Zwick.

Krank sind:

Broemel. v. d. Gröben-Arenstein. Freiherr v. Hammerstein. Hug. Graf v. Klinkowstroem. Klose. Leinenweber. (D) Dr. v. Levetzow. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Pingen. Uhlemann.

Beurlaubt sind:

Cegielski. Eickhoff. Dr. Endemann. Gäbel. Haußmann (Balingen). Haußmann (Böblingen). Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Mauser. Münch-Ferber. Payer. Speck. v. Spiegel. Dr. Stephan. Stoecker. Freiherr v. Thünefeld. Tönnies. v. Waldow und Reitzenstein. Dr. Weißenhagen. de Witt (Köln).

Entschuldigt sind:

Prinz v. Arenberg. Beck (Heidelberg). Brandenburg. Bumiller. Dr. Deinhard. Faller. Graf v. Galen. Dr. Freiherr v. Heereman. Hegelmaier. Dr. Hermes. Graf v. Hompesch. Knörcke. Krebs. v. Kröcher. Dr. Kropatscheck. Dr. Langerhans. Munckel. v. Normann. Rickert. Dr. Rintelen. Schrempf. Dr. Spahn. Szmula.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Agster. Ahlwardt. Aichbichler. Aichner. Dr. Arendt. Graf v. Arnim. Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Baudert. Bauermeister. Bayer. Beck (Aichach). Bender. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Graf v. Bernstorff (Uelzen). Bindewald. v. Blödau. Blos. Bock. Dr. Böckel. Börner. Boltz. v. Bonin-Bahrenbusch. v. Bonin-Neumark. Breuer. v. Brockhausen. Brückner. Cahensly. Graf v. Carmer. Casselmann. v. Christen. Cramer. v. Czarlinski. Prinz Czartoryski. v. Dallwitz. Delsor. v. Dewitz. Dietrich. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Schlodien. Dreesbach. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Schinger. v. Elm. Ernst. Dr. Esche. Fahle. Faltin. Firzlaff. Fischbeck. Förster (Sachsen). Frank. Friedel. Fritzen (Rees). Fusangel. Gamp. Gaulke. v. Gersdorff. Geyer. v. Glebocki. Dr. Gradnauer. Gräfe. v. Grand-Ry. Haas (Erbach). Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Dr. Hasse. Hauffe-Dahlen. Hauß-

(A) Heine. Henning. Herold. Herrmann. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Herzfeld. Hilbck. Himburg. Dr. Hitze. Freiherr v. Hodenberg. Dr. Hoeffel. Hoffmann (Hall). Hoffmeister. Hofmann (Chemnitz). Hofmann (Dillenburg). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Holz. Horn (Goslar). Horn (Sachsen). Hubrich. Humann. Jacobsen. Jacobskötter. Dr. Jäger. Dr. v. Jazdzewski. Johannsen. Jorns. Kaden. Kauffmann (Liegnitz). v. Kaufmann (Helmstedt). Kettner. Klees. Kloß. Fürst zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Kohl. Dr. v. Komierowski. Kopsch. Kraemer. Dr. Krzyminski. Küchly. Kunert. Graf Kwilecki. v. Lama. Dr. Freiherr v. Langen. Langer. Lanzinger. Lehemeir. Dr. Lender. Lenzmann. Letocha. Lichtenberger. Linder. Lucke. Lüders. Graf Magnis. Freiherr v. Maltzan. Marbe. v. Massow. Meier Jobst. Meister. Mentz. Merot. Möller (Duisburg). Moritz. Müller (Rudolstadt). Dr. Müller (Schaumburg). Müller (Waldeck). Nißler. Götz v. Olenhusen. Peus. Pierson. Praetorius. Preiß. Graf v. Preysing. v. Puttkamer-Plauth. v. Queis. Quentin. Nanner. Rembold. Ritter. Roellinger. Roeren. Roesicke (Dessau). Rosenow. Rother. Sabin. Schaettgen. Freiherr v. Schele-Schelenburg. Freiherr v. Schele-Wunstorf. Schippel. Schlumberger. Baron de Schmid. Dr. Schmitt (Mainz). Dr. Schoenlank. Schüler. Schuler. Schulze. Schwartz (Lübeck). Graf v. Schwerin-Löwitz. Sieg. Dr. v. Siemens. Smalakys. v. Sperber. Stadthagen. v. Staudy. Steinhauer. Strzoda. Stubbendorff. Dr. Südekum. Tasch. Thiele. v. Tiedemann. Timmerman. Traeger. v. Treuenfels. Trimborn. Dr. Vonderscheer. Freiherr v. Wangenheim-Wake. Wattendorff. v. Weitzel. Wellstein. Werthmann. Wetterlé. Dr. Wiemer. Winterer. Wintermeyer. Witzlsperger. v. Wolszlegier. Dr. am Zehnhoff. Zeidler. Zubeil.

Präsident: Das Resultat des Namensaufrufs ist, (B) daß 138 Mitglieder mit „hier" geantwortet haben. Die Versammlung ist deshalb **beschlußunfähig**, und müssen wir unsere Arbeiten hier abbrechen.

Meine Herren, ich habe keine Gegenstände mehr, die ich auf die Tagesordnung eines beschlußunfähigen Hauses setzen könnte.

(Hört! hört!)

Denn wir riskiren dann, daß der wenig erhebende Vorgang, der sich hier soeben abgespielt hat, sich dann wiederholt; und ich kann es keinem Herrn, der auf eine Bestimmung eines Gesetzentwurfs einen besonderen Werth legt, verdenken, wenn er wünscht, daß dieselbe von einem beschlußfähigen Hause entschieden werde.

(Lebhafte Zustimmung.)

Deshalb, meine Herren, weil ich nicht glaube, daß morgen und übermorgen ein beschlußfähiges Haus zusammenkommen wird, setze ich die **nächste Sitzung** an für Montag den 29. April, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. die Fortsetzung der heutigen Berathung;
2. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 259 der Drucksachen);
3. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XI. Kommission (Nr. 215 der Drucksachen).

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 23 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigungen
zum stenographischen Bericht der 82. Sitzung.

Seite 2361 A, Zeile 12 von unten, ist statt „Versicherungsunternehmer“ zu lesen: „Versicherungsnehmer“.

Seite 2367 C, Zeile 7/8, ist statt „Geschäften“ zu lesen: „Versicherungsgeschäften“.

Seite 2380 A, Zeile 8 von unten, ist statt „etwa einen wissenschaftlichen Verein“ zu lesen: „einem wirthschaftlichen Vereine“.

Seite 2385 A, Zeile 13 von unten, ist statt „eine“ zu lesen: „hier“.

83. Sitzung

am Montag den 29. April 1901.

Seite

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

(A) In den Reichstag ist eingetreten der Herr Abgeordnete v. Chrzanowski, neugewählt für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Posen, zugeloost der 7. Abtheilung.

Ein Schreiben der ersten Strafkammer des Landgerichts zu Meseritz bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Krebs**:

Königliches Landgericht, Strafkammer 1.

Meseritz, den 25. April 1901.

In der Strafsache gegen den Redakteur Otto Böckler in Berlin, wegen Beleidigung, soll der Abgeordnete, Herr Rittergutsbesitzer v. Gersdorff-Bauchwitz als Zeuge vor der hiesigen Strafkammer am 17. Mai 1901 vernommen werden.

Da das persönliche Erscheinen des Zeugen durchaus erforderlich ist, weil voraussichtlich andere Zeugen ihm gegenübergestellt werden müssen, andererseits eine genügende Aufklärung nur durch Vernehmung vor dem erkennenden Gericht möglich ist, so wird ergebenst gebeten, zu veranlassen, daß der Reichstag seine Genehmigung zur Vernehmung des Herrn Abgeordneten in Meseritz ertheilt, und diese Genehmigung hier rechtzeitig eingeht.

Der Vorsitzende:
Hildebrand, Landgerichtsdirektor.

An
das Präsidium des Reichstags
in Berlin.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, dieses Schreiben der Kommission für die Geschäftsordnung zur Berichterstattung zu überweisen. — Es widerspricht niemand; die Ueberweisung ist erfolgt.

Ein Schreiben des Auswärtigen Amts, Kolonialabtheilung, bitte ich zu verlesen.

(B) Schriftführer Abgeordneter **Krebs**:

Berlin, den 25. April 1901.

Gelegentlich der zweiten Berathung des Gesetzes betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901, ist auf eine Anregung des Herrn Abgeordneten Professor Dr. Hasse dem hohen Hause meinerseits die Uebersendung einer kartographischen Darstellung der Grundbesitzverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika in Aussicht gestellt worden. Nachdem die diesbezügliche Karte nunmehr im Umdruck fertiggestellt ist, beehre ich mich, dieselbe in 380 Exemplaren Euerer Exzellenz mit dem Anheimstellen beifolgend zu übersenden, wegen Vertheilung derselben an die Herren Reichstagsabgeordneten das geeignet Scheinende gefälligst zu veranlassen.

Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung.
Stuebel.

An
Seine Exzellenz, den Präsidenten des Reichstags
Herrn Grafen v. Ballestrem
hier.

Präsident: Meine Herren, ich habe das Ersuchen an das Auswärtige Amt gerichtet, die 380 Exemplare bis zur Anzahl sämmtlicher Mitglieder des Reichstags zu erhöhen. Ich glaube, es wird noch im Laufe des Tages meinem Ersuchen Folge geleistet werden, und es werden die Herren Mitglieder noch heute die Karten zugestellt erhalten.

An Stelle der aus der II. resp. IX. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Speck, Dr. Spahn und Bingen sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Dr. Schaedler in die Budgetkommission;
Gerstenberger, Dr. Marcour in die IX. Kommission.

(C) Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

v. Blödau, Holzapfel, v. Savigny, Dr. Roesicke (Kaiserslautern) für 2 Tage,
Dr. Jäger, Augst, Dr. Sattler für 3 Tage,
Bumiller und Mauser für 5 Tage,
Quentin für 6 Tage,
Fusangel für 7 Tage,
Riff, Freiherr v. Thünefeld, Holtz, Mayer (Landshut), Haußmann (Böblingen) für 8 Tage.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow wünscht die Verlängerung des ihm vom Reichstage bewilligten Urlaubs um 8 Tage; ebenso der Herr Abgeordnete Hug bis zum 8. Mai, — beide Herren wegen Krankheit.

Es suchen für längere Zeit um Urlaub nach die Herren Abgeordneten:

Graf v. Carmer für 9 Tage, Freiherr Heyl zu Herrnsheim für 10 Tage wegen dringender Geschäfte;
Graefe für 10 Tage wegen Krankheit;
v. Kaufmann (Helmstedt), v. Janta-Polczynski für 14 Tage, Schmidt (Frankfurt) für 3 Wochen wegen dringender Geschäfte;
Rembold für 4 Wochen wegen Theilnahme an den Verhandlungen des württembergischen Landtags;
Dr. Müller (Schaumburg) für 6 Wochen wegen Krankheit.

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Kraemer, Rimpau, Cegielski, Placke, Schrempf, Dr. Hieber (Württemberg), Beck (Heidelberg), Goetz v. Olenhusen, Dr. Paasche, Dörksen, Trimborn, Traeger, Graf Magnis, Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos, Kohl, Dr. Heim, Graf v. Bernstorff (Uelzen), Ritter v. Lama, Woerle, Marbe, Herrmann.

(D) Das Mitglied des Reichstags Herr Dr. Paasche wünscht wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus der Budgetkommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 6. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 244 der Drucksachen).

Anträge Nr. 261, 262, 263, 265, 266, 278, 279; Resolution Nr. 280.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zehnter.

Die Resolution auf Nr. 280 der Drucksachen bedarf noch der Unterstützung. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Zum § 81 liegen vor die Anträge der Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen ad 2 und des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 266 der Drucksachen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung über § 81 jetzt nicht vorzunehmen, sondern es mir zu überlassen, sie an einer mir geeignet erscheinenden Stelle am heutigen Tage vornehmen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß die Ermächtigung mir ertheilt ist. — Da niemand widerspricht, ist das der Fall.

Ich rufe auf § 82, — § 83, — § 84, — § 85, —

(A) § 86, — § 87, — § 88, — § 89, — § 90, — § 91 — und erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission für bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Ueberschrift VII. Zu dieser Ueberschrift liegt vor das Amendement Kirsch auf Nr. 265 der Drucksachen, welches einen Theil der Ueberschrift streichen will. — Es meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde die Abstimmung ebenfalls in positiver Richtung vornehmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag Kirsch in der Ueberschrift des Abschnitts VII die Worte „für die beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetriebe befugten Unternehmungen" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich rufe nunmehr auf § 92, — 93, — 94, — 95, — 96, — 97, — 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104, — 105 — und 106. — Ich erkläre die sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 107. Zu demselben liegt vor der Antrag Dietrich und Genossen auf Nr. 261 ad 3. — Das Wort wird zu § 107 nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen beantragen zu § 107:

> im Absatz 1 hinter den Worten „bei Lebens-" die Worte „Kranken- oder" einzufügen.

Diejenigen Herren, welche diese Einfügung machen wollen, (B) bitte, ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 107 mit dem angenommenen Amendement ebenfalls angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 108 mit dem Amendement Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen ad 4.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietrich.

Dietrich, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, es ist schon bei der großen Mehrzahl der Mitglieder der Kommission die Ueberzeugung zur Geltung gekommen, daß es nothwendig ist, im § 108 die Worte in Wegfall zu bringen, daß, wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreibt, mit Strafe nur belegt werden soll, wenn er Kenntniß davon hat, daß diese Erlaubniß erforderlich ist. Der Zusatz, daß die Kenntniß von der Nothwendigkeit der Erlaubniß erforderlich ist, schafft ein vollständiges juristisches Novum. Von den Herren, die diese Hinzufügung in der Kommission beantragt haben, ist darauf hingewiesen worden, daß bei der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung ein Interessent leicht darüber im Irrthum sein könne, ob ein genehmigungspflichtiges Versicherungsgeschäft vorliegt. Aber wer in solchem Irrthum befangen war, ist wohl berechtigt, solchen zeitlichen Irrthum als Strafausschließungsgrund gemäß § 58 Strafgesetzbuch zur Geltung zu bringen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe, und daß die Privatgespräche nicht in so lauter Weise geführt werden; sonst weiß kein Mensch, um was es sich handelt, und es ist unmöglich, die Verhandlungen zu leiten.

Dietrich, Abgeordneter: Meine Herren, ich halte es vom gesetzgeberischen Standpunkt aus für unstatthaft, bei Gelegenheit eines Spezialgesetzes anerkannte Rechtsgrund- (C) sätze einfach über den Haufen zu werfen. Es ist ein allgemein giltiger Grundsatz, daß die Nichtkenntniß von der Strafbarkeit, von „der Normwidrigkeit" eines bestimmten Verhaltens, von der Strafe nicht befreit. Eine solche Abweichung von der Theorie und der Praxis unseres Strafrechts dürfen wir nicht bei Gelegenheit eines Spezialgesetzes zur Durchführung bringen, so populär sich die Gegengründe auch anhören mögen; deshalb bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen, um so mehr, als schon die Gewerbeordnung auf ganz ähnlichem Gebiet Strafvorschriften in derselben Formulirung enthält, wie wir sie für richtig halten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Ich möchte namens der verbündeten Regierungen dringend darum bitten, den Antrag, wie er hier zu § 108 formulirt ist, anzunehmen, und zwar aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete Dietrich soeben angeführt hat. Es würde in der That ein juristisches Novum sein, eine vollkommen ungewöhnliche Erscheinung, wenn hier bei dieser Gelegenheit die Unkenntniß der bestehenden rechtlichen Bestimmungen in einem Strafgesetze entscheidend darüber sein sollte, ob die Strafbestimmung Anwendung finden kann oder nicht. Es würde ein wichtiger krimineller Rechtsgrundsatz in diesem Punkte durchbrochen werden und zwar in einer Frage, die auf anderen verwandten Gebieten ganz gleichartig, wie die Regierungsvorlage, vorschlägt, geregelt ist. Ich darf als naheliegend nur an die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere an § 147 erinnern, wo auch eine Strafandrohung enthalten ist für den Fall, daß gewisse Gewerbebetriebe geführt werden, ohne daß die im Gesetze vorgeschriebene Genehmigung, Approbation oder (D) sonstige staatliche Erlaubnißertheilung vorausgegangen ist. Auch dort ist natürlich nicht daran gedacht worden, die Strafbarkeit von der Kenntniß der erforderlichen Erlaubniß abhängig zu machen. Ich möchte deshalb bitten, auch hier in Absatz 1 den durch die Kommissionsbeschlüsse in die Regierungsvorlage hineingetragenen Zusatz wieder zu beseitigen.

Ganz ähnlich liegt die Sache auch im Absatz 2 des § 108. Hier handelt es sich allerdings nicht um die Unkenntniß einer juristischen Thatsache, nämlich daß ein gewisser Geschäftsbetrieb gesetzlich ohne Erlaubniß nicht gestattet ist, sondern um die Frage, ob der betreffende Agent oder Bevollmächtigte, welcher Versicherungsgeschäfte namens eines Dritten abschließt, davon Kenntniß hat, daß diesem Dritten, seinem Auftrag- und Vollmachtgeber, die nöthige Erlaubniß ertheilt ist. Hier handelt es sich also um ein thatsächliches Verhältniß; aber hier kann mit Fug dem Agenten und Vertreter der Versicherungsanstalt zugemuthet werden, daß er sich darüber unterrichte, daß sein Auftraggeber zu dem Geschäftsbetriebe befugt ist.

Im übrigen ist der Zusatz, wie er durch die Beschlüsse zweiter Lesung im Absatz 2 Aufnahme gefunden hat, noch weniger als im Absatz 1 einem Bedürfniß entsprechend, insofern als es sich hier lediglich um einen Thatumstand handelt, dessen Unbekanntsein überdies nach § 59 des Strafgesetzbuchs unter Umständen die Strafbarkeit ausschließen würde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich in meinen Ausführungen auf den Absatz 1 des § 108 beschränken. Sowohl der Herr Abgeordnete Dietrich als wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen begründete den Antrag auf Streichung der von ihnen an-

(v. Strombeck.)

(A) geführten Worte damit, es sei allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß jeder die Strafgesetze kennen müsse. Meine Herren, wir haben kein Gesetz, worin ausdrücklich gesagt ist, daß Unkenntniß des Strafgesetzes keinen Schutz gewähre. Ich bezweifle auch, daß der Rechtsgrundsatz, daß jedermann das Strafrecht kennen solle, so ganz allgemein giltig ist. In gewissen Fällen greift aus praktischen Utilitätsrücksichten allerdings dieser Grundsatz Platz. Unkenntniß z. B. der Zollgesetze, Unkenntniß gewisser Polizeigesetze schützt nicht vor Bestrafung. Hier liegt eine gewisse praktische Nothwendigkeit im allgemeinen Staatsinteresse und fiskalischem Interesse vor, diesen Grundsatz dort aufzustellen. In allen anderen Fällen liegt aber meines Erachtens ein praktisches Bedürfniß dazu nicht vor — es ist zwar richtig, daß die Unkenntniß des Strafgesetzes unerheblich ist bei Diebstahl, Betrug und überhaupt bei den meisten Vergehen und Verbrechen, die im Strafgesetzbuch aufgeführt sind; aber, meine Herren, ich bitte, zu beachten: da handelt es sich um solche Handlungen, welche schon nach den Grundsätzen der Moral als unerlaubt gelten, und da ist es ganz richtig, daß z. B. ein Dieb wegen Diebstahls bestraft wird, wenn er auch nicht weiß, wie der § 242 des Strafgesetzbuchs lautet.

Nun haben sowohl der Herr Abgeordnete Dietrich als wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen behauptet, es läge in der Kommissionsfassung des § 108 ein ganz unerhörter, ein ganz vereinzelter Eingriff in diesen angeblich allgemeinen Rechtsgrundsatz. Ich muß mir erlauben, zu behaupten, daß diese Ansicht eine irrthümliche ist. Zum Nachweise verlese ich Ihnen den § 18 des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten. Ein Absatz dieses Paragraphen lautet:

> Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf (B) Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Hier haben wir also einen Fall in der Gesetzgebung, wo Rechtsirrthum den Angeklagten schützt. Dieser Rechtsgrundsatz hat dreißig Jahre bestanden, und es ist mir nicht bekannt geworden, daß irgend welche Nachtheile dadurch entstanden wären. Allerdings soll jetzt durch das heute auch zur Berathung stehende Nachdrucksgesetz diese Bestimmung beseitigt werden. Das beseitigt aber die Thatsache nicht, daß sich in der Gesetzgebung eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift befindet, wonach unter Umständen ein Rechtsirrthum den Angeklagten straffrei macht. Nun liegt hier die Sache folgendermaßen. Wie Sie aus dem Kommissionsbericht entnehmen können, ist es weder dem Bundesrath noch der Kommission gelungen, eine Definition des Begriffes „Versicherungsgeschäfte" aufzufinden. Gleichwohl soll aber nach § 108 derjenige mit Geld oder auch sogar mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, der im Inlande das „Versicherungsgeschäft" ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreibt. Ich darf vielleicht einige wenige Zeilen aus dem Kommissionsbericht verlesen. Es wurde in der Kommission angefragt, was man unter „Versicherungsgeschäft im Sinne des Entwurfs" zu verstehen hat. Da heißt es nun:

> Von Regierungsseite wurde erwidert, es sei kaum möglich, eine zutreffende kurze Definition von dem zu geben, was unter das Gesetz falle. Man könne den Begriff nur aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst ableiten und müsse die Lösung von Zweifeln der Auslegung der Praxis überlassen. Der Wissenschaft sei es bis jetzt nicht gelungen, eine befriedigende Begriffsbestimmung zu geben.

Also, meine Herren, was die Gesetzgeber nicht haben (C) ergründen können, das soll der Angeklagte und der Richter ergründen. Ich glaube, das ist eine eigenthümliche Zumuthung. Wenn nun nicht feststeht, was ein „Versicherungsgeschäft" im Sinne dieses Gesetzentwurfs ist, so steht auch nicht fest, in welchen Fällen überhaupt die Erlaubniß nöthig wird. Daß bei der Lebensversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung „Versicherungsgeschäfte" abgeschlossen werden, bezweifelt niemand. Aber es giebt auch zahlreiche Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob diese Geschäfte als „Versicherungsgeschäfte" im Sinne des Entwurfs anzusehen sind. Nun behaupte ich für meine Person: es ist eine Ungerechtigkeit, wenn Handlungen unter Strafe gestellt werden, sogar unter Gefängnißstrafe, von welchen der Handelnde im voraus unter Umständen nicht wissen konnte, daß sie strafbar sind. Meine Herren, es steht gesetzlich, was den Begriff „Versicherungsgeschäft" betrifft, nach Absatz 2 des § 1 nur fest:

> Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

Nach dem Kommissionsbericht ist der Grundsatz, daß solche Unterstützungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, nicht unter das Gesetz fallen sollen, von der Kommission ausgedehnt: obiger Grundsatz soll sich nicht bloß auf Unterstützungen beziehen, sondern überhaupt auf Leistungen. Wenn also Leistungen versprochen sind, ohne daß ein klagbarer Anspruch darauf besteht, dann soll das Geschäft nicht unter dieses Gesetz fallen.

Dann sind in dem Kommissionsbericht noch einige andere Punkte angeführt zur Kennzeichnung des Begriffs „Versicherungsgeschäft". Es ist auf Seite 12 unseres Berichts gesagt worden: es liegt kein „Versicherungsgeschäft" im Sinne des Entwurfs vor, es findet also der (D) Strafparagraph 108 keine Anwendung, wenn die Absicht des Unternehmens zunächst auf den Betrieb von Geschäften anderer Art gerichtet sei, mit denen Versicherungsverabredungen nur nebenher verbunden werden. Also wenn nebenbei z. B. bei Transportgeschäften die Uebernahme der Gefahr durch den Transporteur vorliegt, so ist das hiernach kein Geschäft, welches unter den Strafparagraphen fallen würde.

Meine Herren, es giebt nun, wie ich schon erwähnte, eine ganze Anzahl von Fällen, wo es meines Erachtens zweifelhaft bleibt, ob sie unter den § 108 fallen oder nicht. Ich will einige Fälle anführen, da einzelne Beispiele die Sache leichter verständlich machen. Es finden sich in allen größeren Städten Kürschner, welche im Sommer Pelzwerk in Verwahrung nehmen und damit zugleich eine Garantie gegen Mottenschaden übernehmen. Ja, meine Herren, wo ist da das Hauptgeschäft zu finden? Findet man, daß es in dem Verwahrungsvertrage liege, dann würden nach dem, was ich eben angeführt habe, derartige Verträge nicht unter den § 108 fallen; nimmt man dagegen an, die Hauptsache sei die Garantie, daß keine Motten in das Pelzwerk kommen, dann würde dieses Geschäft als eine Versicherung gegen Mottenschaden unter den § 108 fallen können. Etwas ähnliches, wo die Rechtsnatur des Geschäfts zweifelhaft ist, kann auch z. B. bei Einquartierungen vorkommen, wenn einzelne Gastwirthe gegen eine gewisse Prämie den Einquartierungspflichtigen für eine bestimmte Zeit die Last abnehmen. Schon in der Kommission sind einige ähnliche Fälle angeführt, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie unter den § 108 fallen.

Nun ist — das möchte ich noch erwähnen — nach Seite 11 des Berichts von den verbündeten Regierungen erklärt worden, es sei wichtig,

(A) daß kleine Gesellschaften zum Zweck gemeinschaftlicher Tragung gewisser Schäden, bei denen bestimmungsgemäß ein Wechsel des Bestandes der Gesellschaften nicht vorgesehen ist, nicht unter das Gesetz fallen sollten.

Ja, meine Herren, was ist denn eine „kleine“ Gesellschaft? Es ist gesagt worden: eine Gesellschaft, ich glaube, von 15 oder 16 Personen würde nicht unter das Gesetz fallen. Welche Personenzahl ist denn aber erforderlich, damit derartige Versicherungen unter das Gesetz fallen? Sind es 20, sind es 25 oder wie viel Personen? In allen solchen Fällen muß meines Erachtens nach § 108 Bestrafung eintreten, sobald der Strafrichter in dem ihm vorliegenden Einzelfalle annimmt: hier ist die Zahl zu groß, das geht darüber hinaus, daß es sich bloß um eine „kleine“ Gesellschaft zum Zweck gemeinschaftlicher Tragung gewisser Schäden handelt.

Aehnliches könnte ich sagen in Bezug auf die üblichen Versicherungen, welche Rechtsanwälte gegen Regreßansprüche nehmen. Verbindet sich eine Zahl von Rechtsanwälten und bildet eine Gesellschaft, von welcher der Versicherte, wenn Regreßpflichtigkeit für ihn eintritt, Ersatz bekommt, da kann man auch nach der Zahl fragen. Wenn 10 oder 11 oder 12 Rechtsanwälte eine solche Gegenseitigkeitsversicherung unternehmen, dann ist nach den Erklärungen der Regierung keine Erlaubniß dazu nöthig, folglich findet auch keine Strafbarkeit nach § 108 statt. Wenn aber 30, 40 oder gar Hunderte von Rechtsanwälten einen derartigen Gegenseitigkeitsverein gründen, dann allerdings soll die Erlaubniß nöthig sein, und wenn sie nicht eingeholt wird, tritt die Bestrafung ein. Da frage ich auch wieder: wann beginnt das Erforderniß der Erlaubniß? bei welcher Zahl von Vereinsmitgliedern wird der § 108 anwendbar?

Meine Herren, es können also auf diese Weise Unschuldige (B) unter den § 108 fallen. Das hat der fettgedruckte Zusatz in § 108, den die Herren Antragsteller gestrichen haben wollen, verhüten wollen. Es soll zur Strafbarkeit gehören, daß dem Angeklagten nachgewiesen wird, er habe Kenntniß davon gehabt, daß zu seinem Vertrage die Erlaubniß nöthig war. Meine Herren, wenn der Antrag abgelehnt, also die Kommissionsfassung angenommen wird, so sind daraus irgendwelche nennenswerthe Nachtheile für das Publikum nicht zu besorgen. Die Aufsichtsbehörde selber, oder durch ihre Polizeiorgane, wird denjenigen, der ein Versicherungsgeschäft unternimmt, darauf aufmerksam machen, daß die Erlaubniß nöthig ist. Setzt er es dann fort, dann macht er sich strafbar und ist nicht zu entschuldigen. In der Regel wird es sich um unbedeutende Fälle handeln.

Nun räume ich aber ein, es können auch Fälle vorkommen, wo der unerlaubte Betrieb von Versicherungsgeschäften erhebliche Nachtheile dem Publikum bereitet. Aber, meine Herren, in solchen Fällen werden in der Regel — ich glaube, ich kann sagen, mit wenig Ausnahmen — zugleich die Requisiten des Betruges, unter Umständen auch der Unterschlagung vorliegen.

Meine Herren, in der Kommission ist dieser fettgedruckte Zusatz in § 108 noch damit bekämpft worden, daß sich in der Strafgesetzgebung eine ganze Anzahl von Fällen vorfinden, wo, kurz gesagt, der strafbare Thatbestand nicht ganz scharf und präzise im Gesetz ausgedrückt ist. Es wurde z. B. unter Bezugnahme auf die Gewerbeordnung gesagt: was eine „Fabrik“ ist, läßt sich auch nicht definiren. Das ist richtig; aber hier liegt die Sache doch etwas anders. Bei einer Fabrik hat man doch wenigstens äußere Merkmale, die klar in die Augen fallen; hier bei § 108 handelt es sich aber — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — um juristische Finessen. Der Angeklagte soll so raffinirt sein, daß er in zweifelhaften Fällen weiß: hier liegt ein Versicherungsgeschäft (C) vor, zu dem die Erlaubniß der Aufsichtsbehörde nöthig ist. Er soll also — das wiederhole ich — mehr wissen, als der Bundesrath weiß, und mehr wissen, als die Mitglieder der Kommission wissen. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß man nicht Leute auf die Anklagebank bringt und sie sogar mit Gefängniß bedroht, die vollständig in gutem Glauben gehandelt haben. Ich bin der Meinung, daß die Gerechtigkeit höher steht als allerhand wirkliche oder vermeintliche juristische Grundsätze. Die Gesetzgebung soll vielmehr in erster Linie stets die Gerechtigkeit zu erreichen suchen, und das geschieht, wenn die Kommissionsfassung des § 108 angenommen wird. Dann ist die Gefahr, daß Unschuldige auf die Anklagebank kommen, geringer, ja sie ist beseitigt. Meine Herren, schon eine drohende Anklage kann in einzelnen Fällen für den Betheiligten recht unheilvoll werden. Es hat nicht jeder die Kriminalnerven eines hartgesottenen Zuchthäuslers. Das Drohen einer Anklage versetzt manchen in große Aufregung. Wie würde es uns gefallen, wenn wir ohne hinreichenden Grund auf der Anklagebank einer Strafkammer erscheinen müßten!

Ich bitte Sie also, meine Herren, schützen Sie Ihre Mitbürger gegen die Gefahr und nehmen Sie den § 108 in der Kommissionsfassung an! Lassen Sie die Gerechtigkeit obenan stehen und betrachten Sie die Sache nicht allein vom strammen, schneidigen juristischen Standpunkt aus!

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich ganz kurz fassen, da der Herr Vorredner im wesentlichen das vorgebracht hat, was ich sagen wollte. Auch ich bin in der Kommission dafür eingetreten, daß dem § 108 die Fassung gegeben werden solle, die er gegenwärtig hat. Die Einwendungen, welche gegen diese (D) Fassung geltend gemacht sind, bewegen sich im wesentlichen darin, daß es juristisch nicht schön ist, wenn man diese alte Symmetrie stört, — und dabei führte der Herr Vorredner an, daß es hier nicht das erste Mal ist, daß eine ähnliche Fassung in einem Gesetze gewählt ist, sondern daß seit länger als 30 Jahren eine ähnliche Fassung in einem deutschen Gesetze bereits besteht. Die angeführte Sicherheit, die dem Staatsbürger gegeben sein soll dadurch, daß man ihm nachweisen muß, daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlung bewußt gewesen ist, — dieser Schutz ist ein sehr mangelhafter, wie er gegenwärtig besteht. Nach meiner Meinung können nur mit voller Sicherheit auf diesen Schutz solche Leute rechnen, die entweder im Stande sind, nachzuweisen, daß sie sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befinden, oder sie müßten denn Beamte sein; auch diesen wird ja ein weitgehender Schutz nach dieser Richtung gewährt. In anderen Fällen stellt in der Regel das Gericht fest: der Betreffende ist sich der Strafbarkeit seiner Handlungen bewußt gewesen; und sobald der Richter zu der Ueberzeugung gekommen ist, schützt ihn kein Gott vor der Bestrafung.

Nun ist aber die Regierungsvorlage, und wie sie durch den Abgeordneten Dietrich wiederhergestellt werden soll, eine direkte Menschenfalle, weil in dem Gesetz nicht klar definirt ist, worin denn eigentlich die Strafbarkeit der Handlung bestehen soll. In der Kommission hat man das immer abgelehnt, eine Definition für Versicherungsgeschäfte zu geben; man hat immer gesagt: das muß sich erst herausbilden, und es ist fortwährendem Wechsel unterworfen. Aber unter solchen Umständen kann man nicht verlangen, daß das Publikum immer auf der Höhe ist und schon vorher ahnt, wenn mit einem Male etwas bestraft wird, was bisher erlaubt war. Es giebt unendlich viele Versicherungsgeschäfte, die gar nicht Versicherungs-

(A) geschäfte genannt werden, und wo die Leute auch gar nicht wissen, daß das Geschäft, welches sie betreiben, ein Versicherungsgeschäft ist. Ich erinnere an die große Anzahl von Schweine- und Kuhgilden, die in den kleinen Dörfern überall bestehen. Nach der Ansicht von Versicherungstechnikern sind das Versicherungsgeschäfte. Die Leiter dieser Vereine, Vorstandsmitglieder und Kassirer, machen auch gar kein Geschäft daraus, sondern verwalten ihr Amt vollkommen gratis. Die setzen sich nun der Gefahr aus, daß sie als Leiter solcher Vereine, die vielleicht seit hundert Jahren bestehen, bestraft werden.

Nun ist das Versicherungsgeschäft nicht so eine Handlung wie das Fenstereinwerfen und dergl., wo der Missethäter davonläuft, wenn die Strafthat begangen ist. Der Strafparagraph soll doch nur bezwecken, daß die bestehenden Versicherungsgesellschaften sich dem Gesetze anpassen und die nöthige Erlaubniß einholen. In dem Augenblick, wo das unerlaubte Versicherungsgeschäft von der Oberfläche verschwunden ist, ist der Zweck des Gesetzes erreicht. Dem großen Versicherungsunternehmer, welcher sein Geschäft Versicherungsgeschäft nennt, wird jederzeit nachgewiesen werden können, daß er sich bewußt gewesen ist, es ist eine Erlaubniß erforderlich, um ein solches Geschäft zu betreiben. Der Vorstand einer Kuh- oder Schweinegilde ist sich dessen nicht bewußt, daß er ein genehmigungspflichtiges Geschäft betreibt. Diese kann man daran erinnern, daß es nothwendig ist, eine Erlaubniß einzuholen, und wenn sie das nicht thun innerhalb einer gewissen Frist, dann kann man mit dem Strafgesetze drohen. Dann wird man immer erreichen, daß die Erlaubniß eingeholt wird, und das Gesetz wird nicht zu einer Menschenfalle. Ich will gern zugeben, für einen Juristen mag es unangenehm sein, etwas in einem Gesetze zu sehen, was gewissermaßen gegen die Symmetrie der juristischen Begriffe verstößt. Aber ich will viel lieber, daß ein Gesetz gegen die juristische Symmetrie (B) verstößt, als daß es eine offenbare Ungerechtigkeit in sich birgt.

(Sehr richtig!)

Denken Sie sich: an einem Orte besteht vielleicht seit 100 Jahren eine Schweinegilde, das ganze Dorf ist an derselben betheiligt, da kommt plötzlich ein Landrath hin, der da sagt: eure Gilden sind ja Versicherungsgeschäfte, die der Erlaubniß bedürfen — er denunzirt ohne weiteres die Leute bei der Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt, das Gericht giebt dem Folge, da die Leute wissen mußten oder gewußt haben, daß dazu die Erlaubniß erforderlich war — werden die bestraft, so fühlt sich das ganze Dorf mitbetroffen, sieht aber in diesem Urtheil eine offenbare Ungerechtigkeit. Solche Urtheile sind eine schlimme Untergrabung des Rechtsbewußtseins.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie auch dringend bitten, es bei dem nach eingehender Debatte gefaßten Kommissionsbeschluß zu belassen. Es handelt sich hier um ein Strafgesetz; da müssen wir es uns ganz besonders ansehen, ob wir eine so schwerwiegende Bestimmung hier erlassen wollen, und ob wir nicht eine Kautel schaffen wollen für den guten Glauben. Die beiden Herren Vorredner bemerkten schon, daß man in der Kommission absolut nicht definiren konnte, was unter einem genehmigungspflichtigen Versicherungsunternehmen zu verstehen ist. Auf Seite 11 des Berichts steht ein Antrag — nebenbei gesagt: ich hatte ihn gestellt —: als genehmigungspflichtig sei nicht zu erachten ein Unternehmen, bei dem die Rechtsverhältnisse für die Mitglieder untereinander, für Versicherer wie Versicherte, sich lediglich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Gesellschaftsvertrag regeln. Ich

glaube heute noch, daß die Richter, wenn sie die Sache (C) genügend durchschauen, sich sagen werden: das ist kein genehmigungspflichtiges Unternehmen, wenn Versicherer und Versicherter nur in einem Gesellschaftsvertrag stehen. Ich hielt das für selbstverständlich und wollte, um das in der Kommission zu sichern, dies ins Gesetz bringen, um so wenigstens etwas der Definition des Versicherungsunternehmens näher zu kommen. Aber der Antrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Was wird man daraus schließen? Daß auch Unternehmen, wo Versicherer und Versicherte lediglich in einem Gesellschaftsvertrag stehen, von der Kommission unter das Gesetz gezogen werden. Meines Erachtens war dies ein Irrthum der Kommission; aber was schließt aus, daß man das Gesetz künftig so auslegt, nachdem die Kommission nicht einmal die Genehmigungsfreiheit eines solchen Unternehmens anerkennen wollte? Die Sache ist unklar geblieben bei der ersten und zweiten Lesung; alle unsere Bemühungen waren resultatlos. Das steht schon auf Seite 8 des Berichts. Nachdem nun weder die Kommission noch die Regierungsvertreter sagen konnten, was im einzelnen Falle ein genehmigungspflichtiges Unternehmen ist, soll die Praxis der Gerichte entscheiden. Aber Einer soll immer das Richtige wissen: d. h. der, welcher sich mit solchen Versicherungssachen abgiebt, wird verbrannt, das schadet ihm nichts, seine Strafe bekommt er, das hätte er wissen müssen.

Nun sagt der Bericht auf Seite 131: so schlimm ist es wohl nicht, in solchen Fällen wird ja dem Beklagten die Wohlthat des § 59 des Strafgesetzbuchs zur Seite stehen. Der § 59 sagt bekanntlich:

> Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kennt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. (D)

Was da unter § 59 zu verstehen ist, ersieht man nicht allein aus Oppenhoffs Kommentar zu diesem § 59, sondern auch aus den langen Bemerkungen, die, glaube ich, unter Abschnitt 4 des Kommentars stehen. Da sehen Sie, die Judikatur ist höchst zweifelhaft. Man hat endlich den Satz herausgeschält: zivilrechtlicher Irrthum schadet nicht. Ja, was wollen die Herren vom Bundesrathe damit sagen? Hier ist nicht zivilrechtlicher Irrthum in Frage; hier schaffen wir nicht ein Zivilrecht, sondern die Erlaubniß für Versicherungsunternehmungen. Diese Erlaubniß beruht auf öffentlichem Rechte, und ich habe bis jetzt noch keine Entscheidung gefunden, wo der Richter gesagt hätte: auch öffentlich-rechtlicher Rechtsirrthum schadet nichts. Und wenn ein Angeklagter sagen wollte: ich habe allerdings das Gesetz so ausgelegt, daß keine Genehmigung erforderlich ist, — dann wird man ihm entgegenhalten können: dann hast du das öffentliche Recht nicht genügend erkannt, und dafür bleibst du haftbar trotz des § 59. So kann es wenigstens sehr leicht kommen.

Nun hat man gesagt, das wäre ein juristisches Novum. Herr Kollege Molkenbuhr sagt, die juristische Symmetrie hätte man vermißt, wenn das so im Gesetz stehen bliebe. Ja, die Bestimmung ist kein Novum. Herr Kollege v. Strombeck hat Ihnen schon ein Beispiel angeführt. Ich muß gestehen, daß die Fassung nicht gerade eine übermäßig glückliche ist. Wenn wir hier im § 108 sagen: wer wissentlich das thut, soll bestraft werden, — so ist das einfacher und verständlicher. Bei dieser Fassung werden Sie mir hoffentlich nicht mehr damit kommen, daß das ein juristisches Novum wäre. Sehen Sie sich einmal das Strafgesetzbuch an; über ein Dutzend Mal steht darin: wer wissentlich u. s. w. wird bestraft. Meinetwegen, ich hätte nichts dagegen, wenn bis zur dritten Lesung an Stelle der jetzigen Fassung gesagt würde: wer im Inlande das

(A) Versicherungsgeschäft wissentlich ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreibt u. s. w. Das bedeutet ganz genau dasselbe. Wenn das den Herren dort oben besser gefällt, mögen sie sich damit einverstanden erklären; aber wenn sie auch das ablehnen, dann gefährden sie den Angeklagten allerdings im höchsten Grade.

Nun ist schon darauf hingewiesen worden: was schadet es denn, wenn Sie hier den Angeklagten etwas sicherer stellen? Herr Kollege v. Strombeck hat schon gesagt, die Aufsichtsbehörde kann ihm auseinandersetzen: dein Unternehmen ist genehmigungspflichtig. Und wird er sich da noch nicht belehren lassen, dann wird es ihm sehr schwer werden, vor dem Strafrichter mit Erfolg zu sagen; ich habe es nicht gewußt — eventuell aber, wenn er dennoch freigesprochen würde, weil der Strafrichter berücksichtigt hat, daß er es in diesem Falle nicht gewußt habe, weil er der Aufsichtsbehörde gute Gründe entgegengestellt habe, warum er glaubte, ein Recht dazu zu haben, dieses Geschäft ohne die Erlaubniß zu machen, dann würde er einmal freigesprochen vom Strafrichter, aber zum zweiten Mal nicht wieder freigesprochen werden können. Dann wußte er aus dem ersten Urtheil: jetzt sei er allerdings, wenn er das Geschäft fortsetze und noch einen einzigen Versicherten aufnehme, dessen sicher, daß er von keinem Richter mehr freigesprochen werde; er habe es hier mit juristischen Gründen belegt erfahren, daß er in der Beziehung dem Gesetze zuwiderhandle. Da wäre doch wirklich die Gefahr solcher Gesetzbestimmung keine so besonders große. Sehen Sie sich doch den § 67 unseres Gesetzes an. Für die Vergangenheit kann dann nicht mehr unschädlich gemacht werden, was geschehen ist; es kann sich dann nur noch um die Sühne handeln, und für die Zukunft sagt § 67 des Gesetzes, daß in einem solchen Falle die Aufsichtsbehörde sofort eingreifen kann. Sie kann sagen: ich untersage dir jede weitere Fortsetzung (B) des Geschäfts und erlasse eine einstweilige Verfügung dahin, daß dies von jetzt an verboten sein soll. Da ist eigentlich nach dem Gesetze doch genug geschehen. Wollen Sie denn wirklich ganz unbestrafte Personen jetzt auf die Anklagebank bringen lassen und der Gefahr aussetzen, verurtheilt zu werden nicht wegen einer kleinen Ueberschreitung, sondern wegen eines Vergehens, auf welches unter Umständen auch Gefängnißstrafe steht? Sie sollten es doch ruhig bei dem lassen, was wir angenommen haben, — und sollte Ihnen das nicht gefallen, dann mögen die Herren, die jetzt zusammengetreten sind und vorher alles fertig gemacht haben in Bezug auf § 108 — ich bin glücklicherweise nicht dabei gewesen, sonst würde ich es abgelehnt haben, weil ich doch dem Plenum auch noch etwas überlassen möchte —, mögen dann die Herren wieder zusammentreten und sagen: wir wollen für die dritte Lesung das Wort „wissentlich" einsetzen. Ich will dann auch damit einverstanden sein; aber wenn Sie die Worte durchweg fortstreichen wollen, dann thun Sie meines Erachtens etwas, was den Gutgläubigen in eine schwere Verlegenheit setzen kann.

Deshalb bitte ich Sie, belassen Sie es in zweiter Lesung bei dem Wortlaut, wie er hier steht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Das hohe Haus wolle mir gestatten, eine etwas abweichende Ansicht von derjenigen Auffassung zu vertreten, welche von den letzten Herren Rednern kundgegeben ist. Was bezweckt die angegriffene Bestimmung, welche die Vorlage der Regierung enthält? Sie bezweckt, daß derjenige, welcher ein Versicherungsgeschäft abschließt, auch die formelle Berechtigung dazu besitzt, und so demjenigen, der in gutem Glauben mit einem Agenten ein solches (C) Geschäft abschließt, auch das volle Recht aus dem Versicherungsvertrage wird. Wenn jemand ein Versicherungsgeschäft abschließt, der dazu nicht formell im Sinne dieses Paragraphen legitimirt ist, dann kann das unter Umständen für denjenigen, der die Versicherung eingehen will, ein damnum irreparabile darstellen. Ich erinnere z. B. nur an die Verträge über Lebensversicherungen.

Ich gestatte mir auch, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung unseres Entwurfs keineswegs etwas neues enthält. Ganz dieselbe Bestimmung befindet sich in § 7 des preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend die Geschäftsbetriebe der Versicherungsanstalten. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Strafgesetzbuch; denn bekanntlich wird auf Grund des § 360 Absatz 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs auch derjenige bestraft, welcher Versicherungsanstalten begründet, ohne dazu die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben. Es ist auch in diesem Falle keineswegs verlangt, daß ihm die gesetzliche Vorbedingung, daß er hierzu einer Genehmigung bedarf, bekannt sei. Fordert man aber im Reichs-Strafgesetzbuch für die Straffestsetzung nicht, daß sich jemand bewußt sei, er müsse eine staatliche Genehmigung besitzen, um eine Versicherungsanstalt zu betreiben, so ist es ganz folgerichtig, wenn man diese Bedingung, daß er von dieser gesetzlichen Vorbedingung ausdrücklich Kenntniß habe, nicht da stellt, wo er unberechtigt Versicherungsgeschäfte betreibt; denn das Betreiben von Versicherungsgeschäften ist doch schließlich nur der Ausfluß der Begründung einer Versicherungsanstalt. Gestatten Sie mir, auch darauf hinzuweisen, daß man in anderen Vorschriften der Reichsgesetze für die Straffälligkeit keineswegs den Nachweis verlangt hat, daß man dem Angeschuldigten erst staatlicherseits den Nachweis führen müsse, daß ihm bewußt gewesen sei, er könne nur handeln auf Grund einer obrigkeitlichen Genehmigung. Dieser Nachweis würde im einzelnen Falle (D) außerordentlich schwer zu führen sein, und deshalb hat auch mit Recht das Gesetz davon abgesehen. Ich erinnere Sie z. B. an den § 147 der Reichs-Gewerbeordnung. Dort wird sowohl derjenige, welcher einen Gewerbebetrieb unberechtigt unternimmt, zu dem eine polizeiliche Konzession nothwendig ist, als auch derjenige bestraft, der eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage unberechtigt einrichtet, zu der eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Hier wird also für die Straffälligkeit keineswegs der Nachweis verlangt, daß der Schuldige Kenntniß von jener Bestimmung gehabt hat. Ich glaube, wenn man hier den Weg der Kommission ginge, würde man zum Schaden der Versicherten — um die handelt es sich, nicht um allgemeine Staatsinteressen — einen im Rechtsleben seit langem bewährten Grundsatz verlassen.

Schließlich ist der Einwand gemacht, weder die verbündeten Regierungen noch die hohe Kommission sei in der Lage gewesen, überhaupt zu definiren, was ein Versicherungsgeschäft sei; deshalb sei es aber auch ungerecht, den zu bestrafen, der ein solches Versicherungsgeschäft abschließe ohne Genehmigung, weil man von einem einzelnen Mann keine größere Rechtskenntniß verlangen könne als von den gesetzgebenden Körperschaften. Ich möchte dem gegenüber einwenden, daß es eine ganz verschiedene Sache für ein Rechtsgebiet von so vielseitiger Natur wie das Versicherungsrecht ist, eine allgemeine Definition zu finden für das, was unter einem Versicherungsgeschäft zu verstehen ist, oder im einzelnen Fall den Nachweis zu führen, daß ein Versicherungsgeschäft unzweifelhaft vorliegt; letzteres wird den allermeisten Leuten klar sein, wenn sie ein solches Geschäft eingehen. Man kann also daraus einen Einwand gegen die Vorlage der Regierung nicht herleiten, indem man sagt, daß die Regierungen selbst nicht in der Lage sind, eine allgemeine Definition des

(A) Versicherungsgeschäfts zu geben. Es giebt eben eine ganze Masse von Rechtsbegriffen, die man in casu concreto vollkommen klarstellen kann, für die es aber nicht möglich ist, eine gemeinsame Definition zu finden, wenn sie nicht außerordentlich weitläufig, mißdeutig und schleppend sein soll, eine Definition, welche alle Fälle des wechselnden praktischen Lebens vollständig in sich begreift.

Ich kann deshalb das hohe Haus nur bitten, den Antrag Dietrich anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs nur wenige Worte beizufügen. Auch meinerseits wollte ich hinweisen auf die Parallele, welche mit diesem Paragraphen die Gewerbeordnung bietet. Wir haben dort im § 147 mit Geschäften zu thun, die konzessionspflichtig sind, genau so wie hier, wo die Versicherungen für konzessionspflichtig erklärt werden. In der Sache selbst liegt aber kein Anlaß vor, das Versicherungsgewerbe bezüglich seiner Konzessionspflicht anders zu beurtheilen als alle anderen Gewerbe. Die Gewerbeordnung enthält diese Ausnahme, die hier bezüglich der Kenntniß gemacht werden soll, nicht; deshalb frage ich mich, weshalb von der Regel abgewichen und hier eine andere Bestimmung getroffen werden soll. Eine Gefahr liegt weniger in der Bestimmung selbst als in der ausdrücklichen Regelung der Beweislast. Durch die Bestimmung wird nämlich die Beweislast in der Weise geregelt, daß dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, daß er die positive Kenntniß davon hatte, daß eine Erlaubniß für das Versicherungsgeschäft erforderlich und diese Erlaubniß ertheilt war. Wenn Sie diesen Beweis auf das Kennen der Erlaubnißpflicht stellen und nicht auf das Kennenmüssen, so ist an sich dieser Beweis unter Umständen nicht leicht zu führen. Wenn wir aber, meine Herren, diese (B) Bestimmungen in das Gesetz hineinsetzen, so setzen wir geradezu eine Prämie darauf, daß der Agent sich bemüht, keine Kenntniß von der Erlaubnißpflicht zu bekommen

(sehr richtig!);

denn er kann sich dann mit der Ausrede helfen, er habe von der Versicherungspflicht nichts gewußt — dann bleibt er straflos.

Meine Herren, halten Sie sich auch gegenwärtig, daß bei der Konzessionspflicht nach der Gewerbeordnung es sich darum handelt, daß der einzelne Gewerbetreibende durch die Nichtbeachtung der Vorschrift nur sich selbst schädigt; hier aber handelt es sich darum, daß durch den unberechtigten Betrieb des Versicherungsunternehmens Andere geschädigt werden. Derjenige wird geschädigt, der sich bei einer solchen Gesellschaft versichert; der Agent wird nicht geschädigt, der hat seine Einnahme bezogen.

Meine Herren, wenn ich bei Nr. 1 meine Bedenken noch zurückstellen könnte, so wären sie unter keinen Umständen bei Nr. 2 zurückzustellen. Hier handelt es sich um ausländische Gesellschaften.

(Sehr richtig!)

Wir halten es für dringend nothwendig, daß das Agentenunwesen der ausländischen Gesellschaften geregelt wird. Nun wollen Sie den Betrieb von Versicherungsgeschäften ohne Konzession durch Agenten der ausländischen Gesellschaften freigeben, während Sie doch für die ausländischen Gesellschaften den Betrieb nicht zulassen wollen; denn das ist thatsächlich die Folge des Zwischensatzes, weil jedesmal der Agent sagen kann: ich habe nicht die Kenntniß davon gehabt, daß ein konzessionspflichtiges Versicherungsunternehmen vorlag.

Meine Herren, Sie durchbrechen das Prinzip, das wir in den strafrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung aufrecht erhalten haben

(sehr richtig!),

(C) Sie durchbrechen es in einem Punkte, der besonders schlimm ist, und deshalb möchte ich bitten, daß das hohe Haus dem Antrag Dietrich zustimme.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich möchte in diesem Falle doch den anderen hervorragenden Juristen der Zentrumspartei, den Herren Abgeordneten v. Strombeck und Schmidt-Warburg, lieber folgen als dem Herrn Vorredner. Im Anfang schien mir auch der Antrag sehr plausibel; aber aus alledem, was hier vorgetragen ist, entnehme ich doch, daß die Kommission das Richtige getroffen hat. Die Anschauung des Herrn Kollegen Spahn kann ich doch nicht theilen, daß ein Agent sich absichtlich nicht um die Gesetze kümmere, um nachher nicht überführt zu werden, daß er Kenntniß hat. Das ist doch eine Vorstellung von einem Gewerbebetriebe und von einem Agenturgeschäft, die mit der Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmt.

Die Beziehung auf die Gewerbeordnung paßt aus dem Grunde nicht: was ein Gewerbe ist, das ist für jedermann verständlich, und was eine genehmigungspflichtige Anlage ist — meine Herren, ehe diese Anlage unternommen ist, hat jeder ein Interesse daran, sich zu unterrichten, ob sie genehmigungspflichtig ist oder nicht. Ganz anders bei dem Versicherungsgeschäft, das kurzer Hand abgeschlossen werden kann. Man soll doch dabei nicht immer an Lebensversicherungsgeschäfte denken, an Feuerversicherung, Hagel- und Unfallversicherungen, sondern es giebt Versicherungen einfachster Art, die vorkommen. Wenn ein paar Leute sagen: trifft Einen von uns ein Schaden, so wollen wir uns in den Schaden theilen, — so ist das eine Versicherung. Eben deshalb, weil der Begriff der Versicherung ebenso weitgehend ist wie der Begriff der Ausgleichung der Gefahr, ist es allen den Gelehrten in der Kommission — und die scharfsinnigsten Juristen waren ja darunter — nicht gelungen, den Begriff „Versicherung“ (D) überhaupt festzustellen. Und jetzt will man eine Strafe darauf setzen, wenn Einer Versicherungsgeschäfte abschließt, ohne zu wissen, daß es sich um eine Versicherung handelt.

Der Herr Staatssekretär hat sich auf das preußische Gesetz von 1853 berufen. Gott, meine Herren, das war ein so miserables Gesetz

(Heiterkeit),

daß es viel mehr gegen die Versicherungen gemacht worden ist als für die Versicherungen: in der damaligen Reaktionszeit war es wesentlich dazu bestimmt, die Privatversicherung, die man für gemeingefährlich erachtete, nach jeder Richtung einzuschränken. Ich bin der Meinung, daß es Hunderte, Tausende der einfachsten Versicherungsgesellschaften jetzt giebt, im Gegensatz zu dem bestehenden Gesetz von denen die Theilhaber gar keine Ahnung haben, daß sie unter die Gesetze fallen, weil sie sich nicht klar darüber sind, daß hier Versicherung in diesem Sinne vorliegt.

Meine Herren, zwischen Versicherung und Unterstützung, wo ist da die Grenze? Unsere Feuersozietäten waren ja ursprünglich in der preußischen Entwicklung gar keine Versicherungsgesellschaften, sondern Unterstützungsgesellschaften, — und wie nahe der Begriff Versicherung und Unterstützung liegt, das sieht man z. B. bei der Arbeitslosenversicherung. Deshalb hat man gerade im § 1 die Gewerkvereine durch eine ausdrückliche Deklaration geschützt, daß sie nicht unter dieses Gesetz fallen.

Ignorantia iuris nocet — ja, dem Prinzipe der Gerechtigkeit entspricht dieser Satz gar nicht; das ist ein polizeilicher Zweckmäßigkeitsbegriff, der allerdings sehr allgemein in der Gesetzgebung geworden ist, aber vor dem man sich doch nicht überall beugen soll in Fällen wie hier, wo ganz besondere Verhältnisse vorliegen.

Deshalb bin ich der Meinung, daß es wohlgerechtfertigt ist, bei der Kommissionsfassung zu verbleiben.

(A) Erwägen Sie doch auch auf der anderen Seite, daß es sich gar nicht um die einfache Strafe der Polizeiübertretung handelt, sondern um ein Vergehen, wobei 1 bis 3 Monate Haft und bis 1000 Mark Geldstrafe in Frage kommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs haben mich nicht überzeugen können, daß wir auf dem unrichtigen Wege gewesen sind. Er sagte, es solle dem Versicherer das volle Recht werden, daß er erhält, was ihm aus dem Versicherungsvertrage zukommt. Die Bestimmung ist ein zweischneidiges Schwert. Wer nach der Annahme des Streichungsantrags dem Gesetz entgegen optima fide ein solches Versicherungsunternehmen in Gang gesetzt und Verträge abgeschlossen hat, würde auf sich anwendbar machen den oft zitirten § 134 des bürgerlichen Gesetzbuchs, und es würde jede solche Versicherung nichtig sein, sodaß der Versicherte nicht daraus klagen kann, weil er die Versicherung eingegangen ist gegen ein klares Strafgesetz, das sogar zu einer Bestrafung geführt hat.

Zweifelhaft aber würde die Richtigkeit sein, wenn nur das verboten sein sollte, wissentlich ohne Genehmigung ein Versicherungsunternehmen in Gang zu bringen. Dann würde § 108 nicht so weit anwendbar sein in Betreff der eventuellen zivilrechtlichen Wirkung. Wenn dann die Untersuchung wegen des Vergehens stattfände, dann würde — es ist das nicht gerade wünschenswerth, aber es würde leider nicht zu vermeiden sein — die Versicherung doch nur dann nichtig sein, wenn es sich um einen wissentlichen Verstoß gegen das Gesetz handelt. Der Versicherungsnehmer kommt dabei besser weg, wenn Sie ihm nicht seine Rechte durch § 108 abschneiden.

Nun ist auf das preußische Gesetz vom 17. Mai 1853 hingewiesen. Dies liegt mir gegenwärtig nicht vor. Aber ist es denn in jenem Gesetze auch so zweifelhaft gewesen, (B) was denn eigentlich alles darunterfällt? Ich kenne weder die Motive, noch die Verhandlung zu diesem Gesetz; wenn dies Gesetz aber angeführt wird, sollte doch auch nachgewiesen werden, daß man damals ebenso rathlos gewesen ist über eine Definition des Versicherungsunternehmens wie in vorliegendem Falle.

Dann ist hingewiesen auf § 360 des Strafgesetzbuchs. Da steht allerdings von einem wissentlichen Verstoße nichts. Da wird die That auch nur als Uebertretung bestraft, und es liegt kein Makel auf dem Bestraften. Hier im Entwurfe steht aber nicht nur, wie der Herr Kollege Richter sagte, Haft in Aussicht, sondern auch Gefängnißstrafe. Das ist etwas ganz anderes. Man wird keinem Menschen sagen, dieser ist ein gemeiner Mensch, denn er hat einmal das Strafgesetzbuch durch eine Uebertretung verletzt; aber man wird wohl sagen, das ist ein bedenklicher Mensch, der hat etwas begangen, was mit Gefängnißstrafe bedroht war, und wenn die Gerichte ihn auch mit einer Geldstrafe durchgelassen haben, so haftet ihm doch der Makel des § 108 an, der Gefängnißstrafe zuläßt.

Nun hat mein sehr verehrter Herr Kollege Spahn die Verschiebung der Beweislast betont. Ich muß aber sagen, der Staatsanwalt als solcher hat immer die Beweislast gegenüber dem Angeklagten. Im vorliegenden Falle erscheint mir das um so weniger bedenklich, als ja an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuchs steht, daß nur das wissentliche Zuwiderhandeln strafbar ist. Da wird also auch die Beweislast dem Staatsanwalt zugeschoben, wenn der Angeklagte sagt: ich habe es nicht gewußt. Dies Bedenken kann also nicht entscheidend sein.

Endlich ist auf die Gewerbeordnung hingewiesen. Ich gebe zu, in der Gewerbeordnung wird ein Reat bestraft, das sich nicht als Uebertretung, sondern auch als (C) Vergehen kennzeichnet. Aber steht denn in der Gewerbeordnung die Definition eines Gewerbes so unklar, daß man sich nicht vorstellen kann, was ein Gewerbe ist? Es stehen da zum Beispiel gewerbsmäßige Schauspielunternehmungen, gewerbsmäßige Apothekenunternehmungen und dergleichen, für welche Konzessionen erforderlich sind. Dies sind viel einfachere Begriffe. Aber hier, wo wir hilf- und rathlos dastehen und nicht wissen, was der § 1 sagt, darf man den Angeklagten doch nicht schlechter stellen. Wenn ich den Herrn Staatssekretär recht verstanden habe, so hat er gesagt, daß man in einzelnen Fällen den Nachweis nicht so führen könnte, ob etwas ein solches Versicherungsunternehmen ist. Ich habe es mir so notirt, ich könnte ihn ja mißverstanden haben. Solche Fälle haben ja auch der Kommission vorgelegen. Im Bericht stehen solche Fälle verzeichnet, betreffs deren man geäußert hat, das wären vielleicht keine Versicherungsunternehmungen. Im Gesetze steht es aber nicht, und solche rationes dubitandi, wie wir sie in der Kommission hatten, werden den Richter auch nicht so ganz sicher machen. Es giebt eben Fälle, wie auch der Herr Abgeordnete Richter erwähnte, wo 15 bis 20 Bauern in einer Gemeinde einen Vertrag mit einander schließen, wonach sie sich zusichern, daß, wenn einem von ihnen ein Pferd fällt, die anderen ihm den Werth des Pferdes ersetzen wollen. Das soll gebräuchlich sein in manchen Gegenden Süddeutschlands, und es wurde ein solches Beispiel angeführt. Da werden Sie mir nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob das unter das Gesetz fällt oder nicht. Das soll erst später die Judikatur herausfinden. Wer kann nun wissen, wie die erkennen wird? Wo wir so unklar sind, wo die Bundesregierungen so unklar sind, da wird auch der Richter unklar bleiben und wird wie gewöhnlich sagen: da haben wir es wieder, die Herren wissen nicht, wie sie das Gesetz machen sollen, und schreiben da etwas in das Gesetz hinein! Die Praxis soll das Richtige herausfinden. (D)

Meine Herren, gefährden Sie nicht die betreffenden Personen durch eine so harte Vorschrift! Ich muß immer wiederholen: dauernd kann sich ein Angeklagter damit nicht decken, die Vergangenheit kann ja doch nicht mehr rückgängig gemacht werden, und wenn die Aufsichtsbehörde einschreitet, kann sie für die Zukunft durch einstweilige Verfügung die Fortsetzung solcher Handlungen unmöglich machen, sie kann auch den Staatsanwalt angehen und sagen: ich habe den Mann verwarnt, der Mann hat noch einmal Verträge abgeschlossen, jetzt wollen wir den Stock davor stecken. Wehe dann dem Angeschuldigten, wenn er dann vor den Richter kommt; dann wollte ich einmal sehen, wer ihn dann noch freispricht auf Grund der Formel, die von der Kommission vorgeschlagen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, als Hauptargument für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage wird angeführt, daß, wenn der Paragraph in der Kommissionsvorlage angenommen wird, sodann eine Prämie auf die Gesetzesunkenntniß gesetzt werde, und daß der Agent in seinem eigenen Interesse handeln würde, das Gesetz nicht zu kennen. Aber wenn er in seinem eigenen Interesse handelt, wie will er da wissen, daß in dem § 108 eine Schutzbestimmung für Durchschnittsmenschen vorhanden ist? Sobald er das weiß, muß er auch die Gesetze bis zu einem gewissen Grade kennen. Also um sich in der Virtuosität der Gesetzesunkenntniß auszubilden, muß schon eine gewisse Kenntniß des Gesetzes vorhanden sein, und daher liegt nach meiner Meinung in diesem Argument ein kleiner Widerspruch.

Dann möchte ich wissen, welcher Schaden dadurch entstehen könnte, wenn man die Betreffenden darauf aufmerksam macht, daß zum Betriebe des Geschäfts, das

(A) sie betreiben, eine Erlaubniß auf Grund des Gesetzes nothwendig sei, und erst dann, wenn sie ganz offiziell davon in Kenntniß gesetzt sind, sie aber die Erlaubniß nicht nachsuchen, der Strafrichter eingreift. Jedenfalls hat es kein Anhänger der Regierungsvorlage nachzuweisen versucht, daß bei dieser Fassung ein Schaden entstehen könnte. Umgekehrt kann man sehr wohl nachweisen, daß ein Schaden entstehen kann, wenn ohne weiteres der Strafrichter eingreift. Nehmen Sie folgendes Beispiel an. Es bestehen in irgend einem Orte, wie ich schon sagte, diese Gilden. Da verwalten die Leute, die den Vorstand gebildet haben, dieses Amt ehrenamtlich. Plötzlich werden sie bestraft. Dadurch, daß sie bestraft werden, geben sie das Geschäft auf und sagen, wenn wir für etwas, was wir im Gemeininteresse thun, noch bestraft werden, dann lassen wir lieber die Hand davon, und die gemeinnützige Anstalt wird dadurch aufgelöst. Das wäre ein Schaden, der aus solchen Bestrebungen entstehen kann. Ich glaube, man könnte noch eine ganze Anzahl solcher Schäden aufführen; aber ich glaube, dies eine genügt.

Dann wird fortgesetzt auf die Gewerbeordnung verwiesen. Aber dieser Hinweis ist nach meiner Meinung nicht zutreffend. Ein Analogon ist in der Gewerbeordnung nicht vorhanden. Es wäre vorhanden, wenn die Bestimmung der Gewerbeordnung nur aus dem ersten Absatz bestände, wenn es nur hieße:

> Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde erforderlich.

Dann heißt es aber weiter:

(B)

> Es gehören dahin

— und es werden Schießpulverfabriken und dergl. aufgeführt. Wollen Sie also ein Analogon schaffen, so müssen Sie hinter dem § 108 hinter den allgemeinen Bestimmungen noch setzen: Zur Versicherung gehören Lebensversicherungen, Feuerversicherungen, Viehversicherungen und dergl. Sie müßten also genau wie bei § 16 der Gewerbeordnung auch hier ein solches Verzeichniß hinzufügen, in welchem die Geschäfte und Einrichtungen näher bezeichnet werden, die als Versicherung gelten sollen. Im § 16 der Gewerbeordnung steht erst die allgemeine Bestimmung und dann die besondere Liste; aber hier steht nur die allgemeine Bestimmung. Sie müßten also, um ein Analogon zu schaffen, auch hier eine Liste anlegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Regierungsrath im Reichs-Justizamt v. Jecklin.

v. Jecklin, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich will die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch namens des Reichs-Justizamts den gestellten Antrag auf Streichung der Kommissionsbeschlüsse und auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage dringend zu befürworten.

Die Annahme der Kommissionsbeschlüsse würde nach der Auffassung des Ressorts, das ich die Ehre habe zu vertreten, einen Bruch in unsere ganze Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Strafrechts bilden, der bei diesem, im Verhältnisse zu den analogen Fällen, die das Strafrecht überall bietet, doch immerhin verhältnißmäßig unbedeutenden Falle nicht zu rechtfertigen wäre. Denn, meine Herren, was schreibt denn § 108 zunächst vor? Er schreibt vor, daß derjenige bestraft wird, der, ohne die Erlaubniß, die zu Beginn eines Versicherungsgeschäfts erforderlich ist, zu haben, den Betrieb beginnt. Die Kenntniß der

(C) Nothwendigkeit dieser Erlaubniß soll nun nach den Kommissionsbeschlüssen Voraussetzung der Strafbarkeit sein. Meine Herren, es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ganz dieselben Fälle in zahlreichstem Maße auf dem Gebiete der Gewerbeordnung aus § 147 sich ergeben können und müssen, toto die, und wenn es auch richtig sein mag, daß der Begriff des Gewerbes unter Umständen keine so großen Schwierigkeiten machen wird, so bietet die Frage, ob ein konzessionspflichtiges Gewerbe im Sinne des § 147 vorliegt, wie die tägliche Erfahrung zeigt, zahlreiche Zweifel und Schwierigkeiten, trotz des Absatz 2, der ein Verzeichniß der konzessionspflichtigen Betriebe hinzufügt. Ob ein einzelner Betrieb unter die dort aufgeführten Kategorien herunterfällt, das ist, was die Zweifel hervorruft. Wenn man infolge dessen auch dort in das Gesetz hineinschreiben wollte: nur im Falle der Kenntniß von der Konzessionspflicht wird der betreffende Gewerbetreibende bestraft, — dann, meine Herren, würden wir gar nicht in der Lage sein, der Aufsicht über diese gewerbliche Genehmigungspflicht durch Strafen Nachdruck zu geben. Wenn es z. B. fraglich ist, ob nach § 147 der Gewerbeordnung die Fabrikation von Zündhölzern genehmigungspflichtig ist oder nicht, und man muß dem betreffenden Gewerbetreibenden nachher nachweisen, daß er gewußt hat, daß die Zündholzfabrikation unter dem § 147 fällt, so steht, meines Erachtens, die Strafvorschrift auf dem Papier.

Meine Herren, ich wollte ferner darauf aufmerksam machen: es ist gesagt worden, hier handele es sich nicht um Uebertretungs-, sondern um Vergehensstrafen. Ganz dasselbe ist der Fall bei § 147 der Gewerbeordnung. Und welche Konsequenz liegt ferner vor, wenn durch einen anderen Gesetzentwurf eine bestehende Bestimmung des Reichsrechts, die da besagt, daß die Kenntniß von der Strafbarkeit Voraussetzung der Bestrafung sein soll, nämlich auf dem Gebiet des Urheberrechts — sie besteht (D) seit 1876 und ist damals, abweichend von den allgemeinen Rechtszuständen, als wohl einzige Ausnahme auf dem ganzen Gebiet des Strafrechts auf einen im Hause gestellten Antrag hineingekommen —, wenn diese Bestimmung an demselben Tage gestrichen werden soll, an dem wir hier auf einem anderen Gebiete der Strafgesetzgebung wieder eine neue gleiche Anomalie schaffen, eine neue Inkonsequenz, die nicht nur juristische Unschönheiten bedingt, sondern meines Erachtens auch prinzipiell von der größten Tragweite ist? Sie müßten auch die Gewerbeordnung an mindestens 20 Stellen ändern, wenn Sie die Ausnahme einmal bei diesem Gesetz anerkennen, und müßten immer hinzufügen: auch hier ist die Kenntniß der Genehmigungspflicht erforderlich als Voraussetzung der Strafbarkeit.

Es ist nun zur Rechtfertigung der Kommissionsbeschlüsse hauptsächlich auf die kleinen Gegenseitigkeitsvereine hingewiesen und gesagt worden: die Gründer solcher kleinen Gegenseitigkeitsvereine thun das der Sache zu Liebe; wenn man sie auch noch bestrafen will, ziehen sie den Gaul wieder in den Stall und lassen ihn da stehen. Meine Herren, der Fall wird, glaube ich, kaum jemals vorkommen. Wenn sich an einem Ort ein kleiner Gegenseitigkeitsverein bilden will, so beabsichtigt er, entweder nur unter sich Schäden zu verteilen; eine solche Gesellschaft von geschlossener Mitgliederzahl, die nur unter sich Schäden vertheilt, mag vielleicht, wie Herr Abgeordneter Richter sagte, Versicherung bezwecken, sie betreibt aber kein Versicherungsgeschäft im Sinne unseres Entwurfs, weil sie nicht hinausgeht, nicht wirkt, weil sie sich auf die Vertheilung von gewissen Schäden im engsten Kreise unter bestimmten Personen beschränkt. Bei einem solchen kleinen Versicherungsverein können sich die Betheiligten also niemals strafbar machen;

(A) bezweckt aber ein Versicherungsverein, neue Mitglieder zu werben, so wird er nicht von heut auf morgen zu Stande kommen, sondern da vergeht immer einige Zeit bis zur Gründung, und während dieser Zeit wird da und dort Raths geholt, und da werden die Gründer sehr wohl die Kenntniß haben, daß eine Erlaubniß nöthig ist. Auf diese Vereine wird man also, glaube ich, nicht besondere Rücksicht zu nehmen haben, um die Kommissionsvorschläge zu rechtfertigen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, auch der Fall, wenn jemand einen einzelnen Versicherungsvertrag gelegentlich abschließt, ein Kaufmann etwa in seinem sonstigen Betrieb, fällt nicht unter dieses Gesetz, das voraussetzt, daß das Versicherungsgeschäft als solches betrieben wird. Sachliche, praktische Gründe, zur besonderen Rechtfertigung einer Ausnahme vom Prinzip an dieser Stelle, glaube ich, liegen doch nicht vor. Es ist ein besonderes mildes Wohlwollen gegen die Leute, die Versicherungsgeschäfte betreiben wollen, nicht am Platze und könnte in allen den anderen Fällen, wo eine Genehmigung für ein Gewerbe in Frage steht, vielleicht viel eher in Betracht kommen; denn hier ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, die große Gefahr, daß durch den Betrieb des unkonzessionirten Versicherungsgewerbes, namentlich auf der Gegenseitigkeitsversicherung, die Interessen der Versicherten, die wir doch schützen wollen, straflos geschädigt werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den § 108 mit dem Amendement der Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen ad 4.

Die Herren beantragen, im Absatz 1 des § 108 die Worte zu streichen:

obwohl er Kenntniß davon hat, daß diese Erlaubniß erforderlich ist,

(B) und im Absatz 2 die Worte zu streichen:

obwohl er Kenntniß davon hat, daß die für solche Verträge erforderliche Erlaubniß nicht ertheilt ist.

Ich werde über die einzelnen Absätze einzeln abstimmen lassen, und zwar beide Mal positiv, ob die von den Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen zur Streichung beantragten Worte aufrecht erhalten werden sollen. Schließlich werde ich abstimmen lassen über § 108, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Dietrich und Genossen nach den Beschlüssen der Kommission in Absatz 1 des § 108 die Worte „obwohl er Kenntniß davon hat, daß diese Erlaubniß erforderlich ist“ aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche im Absatz 2 entgegen dem Antrage Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen ad 4 die Worte „obwohl er Kenntniß davon hat, daß die für solche Verträge erforderliche Erlaubniß nicht ertheilt ist“ nach den Beschlüssen der Kommission aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 108 mit diesen beiden Streichungen vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich werde nunmehr die zurückgestellte Abstimmung über den § 81 vornehmen.

Zum § 81 liegen zwei Amendements vor, eins gestellt von den Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen ad 2:

im Absatz 2 die Worte „der Prämien für Rückversicherungen sowie“ zu streichen (C)

und von dem Herrn Abgeordneten Richter, Nr. 266 der Drucksachen:

in § 81 die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen.

Ich werde zuerst über das Amendement der Herren Abgeordneten Dietrich und Genossen abstimmen lassen, und zwar auch positiv, dann über das Amendement Richter, ebenfalls positiv, und schließlich über den § 81, wie er sich nach den vorhergegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Dietrich und Genossen auf Nr. 261 der Drucksachen im Absatz 2 des § 81 die Worte „der Prämien für Rückversicherungen sowie“ nach den Anträgen der Kommission aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Nunmehr bitte ich die Herren, welche entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 266 der Drucksachen den nunmehr amendirten Absatz 2 und die Absätze 3 und 4 nach den Beschlüssen der Kommission aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Absätze sind aufrecht erhalten, und ich darf wohl ohne weitere Abstimmung annehmen, daß der § 81 mit dem Amendement, welches soeben beschlossen ist, vom Hause angenommen ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich kehre nunmehr zurück zum § 109 — und rufe weiter auf: § 110, — § 111, — § 112, — § 113, — § 114. — Die sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen sind in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt. (D)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 115. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Zehnter und Genossen auf Nr. 263 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, nicht ohne Befremden habe ich wahrgenommen, daß der Herr Berichterstatter der Kommission an erster Stelle unter einem Antrag zur Abänderung der Kommissionsbeschlüsse steht. In welche Lage kommt derselbe — er hat doch hier die Aufgabe, die Kommissionsbeschlüsse zu vertheidigen —, wenn ihm gegenüber ein Antrag verlesen wird unter seinem Namen, der in der Kommission abgelehnt ist, und der die Kommissionsbeschlüsse wieder aufheben soll! Ich bestreite ja nicht, daß das so formales Recht ist, auch als Referent seine eigene Ansicht auch im entgegengesetzten Sinne kundzugeben. Aber in dem gegebenen Falle nimmt es sich doch sehr sonderbar aus, und hergebracht ist die Sitte bisher in keiner Weise.

(Sehr richtig! links.)

Ueberhaupt, meine Herren, muß ich doch sagen, daß die Art, wie jetzt in mehreren Kommissionen, nachdem die offiziellen Berathungen abgeschlossen waren, die Kommissionsmitglieder sich noch einmal, gewissermaßen offiziös, zusammengefunden haben, um Anträge zu vereinbaren zur Abänderung der beschlossenen Kommissionsparagraphen, sehr anfechtbar erscheinen kann. Es handelt sich also um die Einbringung von Anträgen, nachdem der Kommissionsbericht bereits vertheilt ist. Meine Herren, das Plenum wird durch die Kommissionsverhandlung in ihrer jetzigen Ausdehnung ohnehin schon sehr beeinträchtigt. Wenn nun noch die Kommissionsmitglieder sich nach Abschluß der Kommissionsberathungen besonders versammeln und

(Richter.)

(A) Koalitionen entstehen aus verschiedenen Parteien und Kommissionsmitgliedern, wo bleibt dann noch für diejenigen, die an den Kommissionsverhandlungen nicht theilgenommen haben, die Möglichkeit, mit Erfolg hier einen abweichenden Standpunkt zu vertreten?

(Sehr richtig! links.)

Das Plenum wird in der That dann heruntergedrückt, nicht nur die Kommissionsbeschlüsse, sondern auch die Beschlüsse, die unter Kommissionsmitgliedern nachher vereinbart sind, einfach abzustempeln.

Meine Herren, in dem gegebenen Falle wird also versucht, die Bestimmung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, wonach jede Gesellschaft verpflichtet sein soll, für jeden Staat auf Verlangen einen besonderen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Abänderungsantrag Zehnter ist in der Hauptsache identisch mit dem Regierungsentwurf, seine Abänderungen sind nur formeller Natur; sie bestehen darin, daß — im ersten Satz — der Geschäftsbetrieb in einem Staat von einem solchen Umfange sein muß oder von einem solchen Umfange werden soll, daß danach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das Unternehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so entscheidet darüber der Bundesrath auf Grund der ihm vorgelegten Nachweise. Derselbe kann verlangen, daß für mehrere Bundesstaaten zusammen ein Hauptbevollmächtigter gestellt wird. Das sind also die Abweichungen in der Fassung des Paragraphen der Regierungsvorlage. Die Gesellschaft soll also das Recht erhalten, zu bestreiten, daß dieser Geschäftsumfang nach ihrem Plan ein solcher werden soll, daß danach die Stellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Ja, meine Herren, eine Gesellschaft würde sich doch selbst etwas vergeben und in den Augen der Behörden zurücksetzen, wenn sie von vornherein nicht behaupten wollte, daß ihr Geschäft in dem betreffenden Staat so groß wie möglich (B) werden soll, sie kann doch nicht von vornherein sich hinstellen und sagen: ich beabsichtige nur, ganz unbedeutende Geschäfte vorzunehmen. Wenn es noch hieße: wenn der Umfang des Bundesstaats ein derartiger ist, daß sich ein Bevollmächtigter nicht lohnt, dann hätte es noch eher einen Sinn, wenn z. B. gesagt werden könnte: Reuß ältere Linie ist doch nun einmal so klein, daß man wirklich nicht die Zumuthung erheben kann, dafür einen Bevollmächtigten zu ernennen. So ist es aber nicht gefaßt. Die betreffende Gesellschaft soll also nun bestreiten, daß der Umfang so groß werden soll. Nun ist es für eine Gesellschaft, die in einem Staate ein Geschäft anfangen will, eine sehr mißliche Sache, damit zu beginnen, daß sie einen Streit mit der Regierung anfängt. Davor wird sie sich natürlich hüten, das ist eine sehr schlechte Einleitung für ein Geschäft. Und hat sie nun Aussicht, wenn sie einen Streit anfängt, von dem Bundesrath Recht zu bekommen? Nein, in solchen Sachen gilt auch unter den Herren Bundesrathsmitgliedern der Spruch: clericus clericum non decimat. Das eine Bundesrathsmitglied erweist dem anderen eine Höflichkeit in solchen Dingen, wo nicht grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in Frage kommt.

Meine Herren, diese ganze Bestimmung, daß für jeden Staat ein Hauptbevollmächtigter ernannt werden soll, ist ein Ueberrest aus der deutschen Vielstaaterei, der jetzt in ein Reichsgesetz übernommen werden soll. Diese Einrichtung wird ja in diesem Gesetz aufrecht erhalten auch dem Auslande gegenüber. Da hat sie einen Sinn. Daß aber früher vor Errichtung des Reichs solche Bestimmungen von Mittelstaaten und Kleinstaaten überhaupt gefordert worden, hängt eben damit zusammen, daß jeder Staat alle anderen deutschen Staaten auch wie Ausland behandelte und deshalb die Niedersetzung eines Hauptbevollmächtigten verlangte und nicht eher ihm die Konzession gewährte, bis die Gesellschaft — es war (C) in dem mir bekannten Falle des ehemaligen Königreichs Hannover die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft — sich dafür verpflichtete, eine Abgabe von 1/3 Prozent des Grundkapitals in einen Reptilienfonds des Königreichs Hannover zu bezahlen. Meine Herren, jetzt, nachdem der Begriff des deutschen Auslandes aufgehört hat, eine solche Bestimmung zu treffen, was hat das nun für einen Sinn? Damals hatte jeder Staat das Recht, die Konzession zu ertheilen und zu verweigern; damals hatte jeder Staat seine besondere Gesetzgebung über das Versicherungswesen. Das soll doch aber jetzt aufhören. Wozu da noch der Hauptbevollmächtigte? Höchstens, kann man sagen, zur Bequemlichkeit der betreffenden Staatsregierung. Ja, aus demselben Grunde könnte z. B. aber auch die preußische Regierung verlangen, ins Gesetz zu schreiben, daß ein Hauptbevollmächtigter jeder Gesellschaft am Sitz der Hauptstadt der Provinz niedergesetzt würde, um der Zentralbehörde die Korrespondenz und den Verkehr zu erleichtern. Jede Gesellschaft muß ja im eigenen Interesse — das ist ja der Gebrauch — Generalagenten haben, welche, abgesehen von der Lebensversicherung, das Recht haben, die Gesellschaft durch Vertragsabschlüsse zu binden. Aber die Gesellschaften werden solche Generalagenten doch nur hinsetzen in größere Städte, welche Mittelpunkt einer Landschaft sind, also z. B. nach Erfurt; man wird aber nicht geneigt sein, Generalagenten auch zu bestellen in Meiningen, Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere Linie. Und doch kann ich Sie versichern, daß nach dem bestehenden Recht alle diese Kleinstaaten ihren Hauptbevollmächtigten verlangen können.

Für eine Gesellschaft erwachsen aus der Stellung eines Hauptbevollmächtigten Kosten; es bedingt das ja eine gewisse Repräsentation. Und was das schwierigste ist, man findet an kleinen Orten nicht so viel Personen, (D) wie alle diese Gesellschaften, die dort arbeiten wollen, als Hauptbevollmächtigte dort niedersetzen sollen. Es finden sich Leute dazu, aber sind sie auch zuverlässig? Darauf kommt es sehr an; denn alle diese Hauptbevollmächtigten vertreten die Gesellschaften vollständig nach außen. Abgesehen von Lebensversicherungsabschlüssen haben sie also die Prokura für die Gesellschaft, und mag die Gesellschaft durch interne Instruktionen noch so sehr sie im Geschäft binden, wenn sie in Uebertretung dieser Instruktionen nach außen Verträge abschließen, Verbindlichkeiten eingehen, so ist die Gesellschaft dadurch verpflichtet.

Wo finden wir eine solche Bestimmung, wie sie hier für ein Versicherungsgesetz vorgeschlagen wird, sonst in einem Reichsgesetz? Mir ist nicht bekannt, daß z. B. für die großen Banken vorgeschrieben ist, jeder Staat könne verlangen, daß jede Bank einen Hauptbevollmächtigten niedersetze; es ist mir auch nicht bekannt, daß man im Hypothekenbankengesetz dergleichen eingeführt habe. Es giebt ja sehr viele große Betriebe, die sich über das ganze Reich erstrecken — gleichwohl ist eine solche Bestimmung für sie nicht eingeführt.

Nun noch besonders wenig in die heutige Zeit paßt die Aufrechterhaltung einer Bestimmung, wonach die Gesellschaft sich am Sitze eines solchen Bevollmächtigten verklagen lassen muß. Die Gesellschaften lassen sich verklagen an dem Ort, wo der Vertrag abgeschlossen ist, wo also der Generalagent domilizirt, der den Vertrag abschließt. Aber wozu nun noch ein Forum begründen am Sitz dieses Hauptbevollmächtigten in der Residenz des Kleinstaates? Das ist ein Ueberrest der Kleinstaaterei und der Vielstaaterei; es ist ein Ueberrest aus der Zeit, wo noch kein einheitliches bürgerliches Recht geschaffen war, sondern in jedem Staat verschiedenes Recht war; es ist ein Ueberrest aus der Zeit, wo in den Einzelstaaten

(A) verschiedenes Prozeßrecht bestand, wo in den Einzelstaaten besondere Bestimmungen bestanden über die Erlangung der Advokatur.

Meine Herren, als ich in früheren Jahren noch vor Errichtung des Norddeutschen Bundes in der Direktion einer Gesellschaft Gelegenheit hatte, solche Verhältnisse näher kennen zu lernen, auch Vexationen, die die Klein- und Mittelstaaten in Bezug auf die Hauptbevollmächtigten trieben, da ist mir ein Reskript aufgefallen, das sich darauf bezog und so merkwürdig lautete, daß ich es mir damals aufgeschrieben habe. Diese Feuerversicherungsgesellschaft hatte ihre Generalagenten in Hannover, in Minden u. s. w. Aber Lippe-Detmold genügte das noch nicht; es wollte seinen Hauptbevollmächtigten in Detmold haben und richtete an die Direktion der Gesellschaft ein Schreiben, in welchem es seinen Wunsch damit begründete:

> Wenn nicht in Detmold ein Hauptbevollmächtigter sitze, so würden die Detmolder sonst an ausländischen Gerichten ohne Kenntniß der dort geltenden Gesetzes- und Prozeßvorschriften ihr Recht suchen müssen und sich durch einen auswärtigen Anwalt vertreten lassen müssen, von dem sie nicht immer erfahren könnten, ob er ihr Vertrauen verdiente.

Ein solches Mißtrauensvotum stellte die Fürstlich Lippe-Detmoldsche Regierung damals dem benachbarten Preußen, dem preußischen Recht, dem preußischen Prozeß und den preußischen Anwälten aus. Das ist doch eine Kuriosität sondergleichen. Aber das habe ich mir damals nicht träumen lassen, daß, wenn es nun endlich nach mehr als 30 Jahren nach Errichtung des Bundes zu einem Reichsgesetz kommen würde, man dann noch unter Umständen eine solche Einrichtung, die mit dem Reichsgedanken in Widerspruch steht, konserviren würde, nur aus partikularistischer Liebhaberei.

(B) (Sehr richtig! links.)

Deshalb bitte ich Sie, den Kommissionsbeschluß unverändert anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Ministerialdirektor Ritter v. Herrmann.

v. Herrmann, Ministerialdirektor, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern: Es ist keineswegs eine partikularistische Liebhaberei, warum die bayerische Regierung die Aufrechterhaltung der Absätze 2 und 3 des § 115 wünscht. Sie wünscht, daß einmal die Stellung des Hauptbevollmächtigten und zweitens der gesonderte Gerichtsstand am Wohnort desselben im Interesse der Versicherten aufrechterhalten wird. Es wäre eine ganz entschiedene Verschlechterung des bestehenden Zustandes, wenn diese beiden Bestimmungen beseitigt würden. Mir ist vor einigen Tagen noch von dem Königlichen Ministerium des Innern in München eine Entschließung zugegangen, worin gesagt wird, daß die Versicherten, — und nun heißt es wörtlich weiter —:

> wie sich gerade in den letzten Jahren vielfach gezeigt hat, großen Werth darauf legen, daß ihnen die Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gegen die Versicherungsanstalten vor den bayerischen Gerichten gestattet wird, und daß sie nicht genöthigt werden, sich mit großen Kosten und Unbequemlichkeiten an das Gericht des Domizils der Gesellschaft selbst zu wenden.

Die Regierung kann deshalb den Antragstellern nur dankbar sein, daß sie den Antrag unter Nr. 262 der Drucksachen eingebracht haben. Dieser Antrag weicht zwar in vielen — wie ich mir gegen den Herrn Vorredner zu behaupten erlaube — und wesentlichen Punkten von der Vorlage ab; ich glaube aber, namens der verbündeten Regierungen versichern zu können, daß in der Hauptsache

(C) gegen die Fassung, welche diese beiden Absätze nach den Abänderungsanträgen finden sollen, eine Erinnerung nicht wird erhoben werden.

Man hat in der Kommission daran Anstoß genommen, daß jeder einzelne Bundesstaat, auch der kleinste, die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten innerhalb seines Staatsgebiets soll verlangen können; und dies soll nun dadurch beseitigt werden, daß, wenn die einzelnen Versicherungsunternehmungen einem derartigen Verlangen nicht stattgeben wollen, sie die Entscheidung des Bundesraths anrufen können. Der Herr Abgeordnete meint, daß dieser Appell an den Bundesrath nicht wesentlich sei; er hat in einer abfälligen Weise die Anschauungen des Bundesraths gewürdigt in Bezug auf die ihm zustehenden Rechte und Pflichten. Dagegen habe ich einfach Verwahrung einzulegen. Ich bin überzeugt, daß das hohe Haus mit mir der Meinung ist, daß, wenn der Bundesrath die Befugniß hat, in Streitfällen zwischen den Einzelregierungen und den Versicherungsunternehmungen zu entscheiden, diese Entscheidung nach bestem Wissen und objektiv getroffen werden wird.

Sodann ist noch eine ganz wesentliche Aenderung gemacht im letzten Satz des zweiten Absatzes, wo zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages eine ganz bedeutende Exemtion und Privilegirung eingeräumt ist. Ich glaube aber, daß auch dagegen die verbündeten Regierungen keine Einwendungen erheben werden.

Nun hat der Herr Vorredner gesagt, es gebe dazu gar kein Analogon. Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß in unserem bayerischen Steuergesetz nicht allein gegenüber den Versicherungsanstalten, sondern gegenüber allen außerbayerischen gewerblichen Unternehmungen, die den Betrieb nach Bayern ausdehnen und entweder Zweiggeschäfte errichten oder sonst ihre Geschäfte dort selbstständig betreiben, die Verpflichtung besteht, Hauptbevollmächtigte zu ernennen, damit (D) die Steuerverwaltung entsprechend die Steuerangelegenheiten mit ihnen ordnen kann. Das ist meines Wissens in Preußen geradeso der Fall, und hier nicht allein gegenüber den Versicherungsunternehmungen, sondern, wie ich neulich in der Zeitung gelesen habe, auch gegenüber den Banken. Insbesondere erinnere ich mich, daß unlängst das Oberverwaltungsgericht in Berlin eine Entscheidung getroffen hat nach dieser Richtung gegenüber der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Etwas Absonderliches also wird hier durchaus nicht geschaffen.

Nun ist uns von denjenigen Herren, welche die Absätze 2 und 3 des § 115 in der Kommission bekämpft haben, entgegengehalten worden, daß ja Hauptbevollmächtigte überall, namentlich in den größeren und Mittelstaaten, werden aufgestellt werden schon im eigenen geschäftlichen Interesse der Versicherungsunternehmer. Also wird ja keinem hierdurch ein Weh bereitet, wenn eine derartige Bestimmung in den Entwurf hineingesetzt wird. Ich kann die verehrten Herren nur dringend bitten, die hier gestellten Abänderungsanträge anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zehnter als Abgeordneter.

Zehnter, Abgeordneter: Damit der Herr Abgeordnete Richter mich als Abgeordneten unterscheidet vom Referenten, will ich hier am Rednerpult Platz nehmen und Folgendes bemerken: Der Herr Abgeordnete Richter hat gemeint, es sei auffallend, daß ich, obgleich ich Berichterstatter der Kommission zu dem Gesetzentwurf bin, einen Antrag eingebracht habe; er hat aber zugleich selbst hinzugefügt, er müsse allerdings anerkennen, daß formell und geschäftsordnungsmäßig dem nichts im Wege stehe. Ich wüßte also nicht, was mich hindern sollte, einen derartigen Antrag einzubringen. Ich kann mich auf den Satz berufen: „Qui jure suo utitur, neminem laedit“, nicht einmal die Ge-

(Zehnter.)

(A) schäftsordnung. Ich würde es aber auch für falsch halten, wenn ich der Meinung bin, daß an irgend einem Punkte des Entwurfs ein Antrag einzubringen sei, das zu unterlassen, lediglich deshalb, weil die Kommission mich mit der Mühe belastet hat, das, was von der einen und der andern Seite zu diesem Punkt in der Kommission ausgeführt worden ist, im Bericht niederzuschreiben. Ich würde es für eine Pflichtverletzung halten, aus diesem Grunde zu verzichten auf die Einbringung derjenigen Anträge, die ich für geboten erachte, zumal wenn ich sie schon in der Kommission selbst eingebracht hatte.

(Sehr richtig!)

Eine Theorie, wie sie der Herr Abgeordnete Richter aufgestellt hat für den Berichterstatter, müßte meines Erachtens noch zu einer weiteren Konsequenz führen. Jetzt schon wird es als zur Etikette gehörig angesehen, daß der Vorsitzende der Kommission, der die ganzen Verhandlungen dort geleitet hat, keine Anträge stellt. Dafür kann man noch einen gewissen Grund anführen; man kann geltend machen, der Vorsitzende soll eine neutrale Persönlichkeit sein, er soll sich in der Kommission möglichst reservirt halten; und stellt er dort keine Anträge, dann soll er das auch im Hause nicht thun. Aber wenn man, weiter gehend, auch dem Berichterstatter zumuthet, es zu unterlassen, seine Meinung zur Geltung zu bringen, dann weiß ich nicht, warum man nicht dieselbe Zumuthung an jedes andere Mitglied der Kommission stellt; denn die anderen Mitglieder unterzeichnen den Kommissionsbericht genau ebenso wie der Berichterstatter.

(Sehr richtig! aus der Mitte.)

Die Theorie, die der Herr Abgeordnete Richter auf den Referenten angewendet hat, muß er dann konsequent auch auf die anderen Mitglieder der Kommission ausdehnen, und dann hat er den Effekt zu Wege gebracht, daß diejenigen Mitglieder des Hauses, von denen man doch (B) praeter propter annehmen muß, daß sie am besten orientirt sind, im hohen Hause nicht zur Geltung und zum Worte kommen können. Dann wäre es vielleicht nicht unmöglich, daß der eine oder andere hier im Trüben fischt, und Dinge durchgebracht werden, die nicht durchgebracht werden sollten. Das aber, glaube ich, kann nicht im Interesse der Sache sein, und deswegen kann ich die Theorie, welche der Herr Abgeordnete Richter hier vorgebracht hat, ein so langjähriger Parlamentarier er auch ist, und so jung ich in dieser Beziehung auch bin, doch nicht als zutreffend anerkennen.

Was den Antrag selbst anbelangt, so kann ich mich eigentlich auf das beziehen, was der bayerische Herr Bundesrathsvertreter bereits vorgebracht hat. Wir halten es für richtig — ich und die verschiedenen anderen Herren, die diesen Antrag mit unterzeichnet haben —, daß die Hauptbevollmächtigten zugelassen sind, einmal, damit ein bequemer Verkehr zwischen den Regierungsbehörden der Einzelstaaten und den Gesellschaften durch Vermittlung dieser Hauptbevollmächtigten stattfinden kann, wobei es wichtig ist, daß der Hauptbevollmächtigte eine gewisse Anschauung von den örtlichen und staatlichen Verhältnissen des betreffenden Bundesstaats hat. Ein derartiger Verkehr kann nicht bloß für Fragen der Statistik, sondern auch für die Erörterung anderer Fragen sehr wichtig sein. Ich will z. B. nur darauf hinweisen, daß gegenwärtig die Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung eine gewisse Rolle in Süddeutschland spielt. Da kann es sehr wichtig und im eigensten Interesse der Gesellschaften gelegen sein, daß sie in den Einzelstaaten Hauptbevollmächtigte haben, mit denen die Regierungen die in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtern können, insbesondere auch diejenigen Gesichtspunkte, die etwa gegen eine derartige nicht im Interesse der Gesellschaften gelegene Verstaatlichung sprechen.

Ich halte es aber auch für wichtig, daß derartige (C) Hauptbevollmächtigte vorhanden sind im Interesse des Verkehrs der Versicherten mit den Gesellschaften. Es sind ja diese Versicherten vielfach Leute, die nicht auf einen schriftlichen Verkehr verwiesen werden können und die auch nicht verwiesen werden können etwa an den nächsten Agenten der Gesellschaft; denn dieser ist z. B. bei den Feuerversicherungsgesellschaften sehr häufig auf dem Lande auch ein Mann, der ebenso wenig wie der Versicherte selbst in der Lage ist, mit seiner Gesellschaft Versicherungsangelegenheiten ausführlich und gründlich auf schriftlichem Wege zu erörtern. Da ist es, glaube ich, durchaus wichtig, daß die Versicherten selbst die Möglichkeit haben, ohne allzu große Schwierigkeiten und Kosten sich mit einem Manne ins Benehmen zu setzen, der in der Lage ist, ein maßgebendes Wort in der Versicherungsgesellschaft zu sprechen. Ich könnte Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung ein Beispiel vorführen und habe es in der Kommission auch gethan, wo ich selbst die Erfahrung gemacht habe, wie wichtig es ist, in derartigen Angelegenheiten mit einem Manne verkehren zu können, mit dem man ordentlich verhandeln kann, und der auch einen gewissen Einfluß in der Gesellschaft hat und in der Lage ist, der Gesellschaft maßgebende Vorschläge zu machen.

Also schon mit Rücksicht auf diesen Verkehr — und das ist meines Erachtens der Hauptgesichtspunkt — ist es nothwendig, einen Hauptbevollmächtigten zu haben. Es ist aber — und das ist ein zweiter, vielleicht untergeordneter Gesichtspunkt — wünschenswerth, daß dieser Hauptbevollmächtigte vorhanden ist auch aus Gründen der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften. In dieser Beziehung kommen — und deswegen habe ich besonderes Gewicht auf diese Hauptbevollmächtigten gelegt — insbesondere diejenigen Bundesstaaten in Betracht, die keinen Policestempel und überhaupt keinen Urkundenstempel haben, wie wir z. B. in Baden. Wir können die Ver- (D) sicherungsgeschäfte, die bei uns geschlossen werden, nur im Wege der gewerblichen Besteuerung erfassen, und wenn wir nicht eine gewerbliche Niederlassung im Großherzogthum haben, können wir umfassende Geschäftsbetriebe überhaupt nicht zur Steuer heranziehen. Das aber halte ich nicht für einen richtigen Zustand. Deshalb also habe ich es für wichtig erachtet, daß diese Hauptbevollmächtigten wenigstens in der Beschränkung, in der sie jetzt nach unserem Antrag eingeführt worden sind, wieder in das Gesetz hereingebracht werden.

Mit dem Hauptbevollmächtigten hängt zusammen die Bestimmung des Absatz 2 des Antrags über den Gerichtsstand, wo die Gesellschaft verklagt werden kann. Auch das ist meines Erachtens wichtig. Der Herr Abgeordnete Richter ist vielleicht zu lange aus dem Prozeßrecht und den Zivilrechtsstreitigkeiten heraus, um in dieser Beziehung ein richtiges Urtheil zu haben. Mit welchen Schwierigkeiten kann es beispielsweise verbunden sein, wenn ein Prozeß wegen einer Entschädigung für Brandschaden von einem Versicherten aus Baden in Berlin oder in Hamburg geführt werden muß. Die Gesellschaft wendet ein: es liegt Brandstiftung vor, wir sind deshalb nicht verpflichtet zu zahlen, — und in zweiter Reihe wendet sie ein: auch wenn wir bezahlen müssen, so ist eventuell der Schaden viel zu hoch liquidirt; es sind gar nicht die Fährnisse vorhanden gewesen, für welche Ersatzansprüche geltend gemacht worden sind u. s. w. Wenn nun der betreffende Versicherte in Hamburg oder Berlin seine Klage erheben muß — nehmen Sie an, es ist ein Bauer, der im Oden- oder Schwarzwald wohnt —, welch große Schwierigkeit ist es schon für den Mann, einen Anwalt in Hamburg oder in Berlin zu finden

(sehr richtig!),

und um wie viel schwieriger ist es für ihn noch, sich mit

(A) diesem Anwalt ins Benehmen zu setzen und ihn auch nur einigermaßen genügend zu informiren! Es ist gar nicht anders zu machen, als daß der Mann an den nächsten Anwalt in Freiburg oder in Heidelberg oder in Mannheim sich wendet und einen Korrespondenzanwalt annimmt. Und dann entsteht eine Menge Kosten, die nicht entstehen würden, wenn der Mann sich direkt einen Anwalt nehmen könnte.

Aber das ist noch nicht einmal das Aergste. Die ganze Beweisfrage, einmal, ob Brandstiftung vorliegt oder nicht, und zweitens, ob wirklich der Schaden erwachsen ist, den der Mann angegeben hat, kann nur durch Zeugenbeweiserhebung klargestellt werden. Nun hängt der Prozeß in Hamburg, und in Bonndorf auf dem Schwarzwald sollen die Beweise erhoben werden! Daß die Zeugen nicht nach Hamburg geladen werden können, das wird wohl auch dem Herrn Abgeordneten Richter klar sein; denn sonst müßte der ganze Schaden, den der Bauer erleidet, nochmals doppelt oder dreifach für die Kosten ausgelegt werden. Es bleibt also nichts übrig, als die Beweiserhebung im Wege der Requisition vornehmen zu lassen. Meine Herren, wer aber Zeugenbeweise in einem umfangreichen Prozeß jemals im Wege der Requisition erhoben hat, der wird wissen, wie mangelhaft diese Beweiserhebungen vielfach sind. Es ist begreiflich und natürlich, daß der fernwohnende Richter, der nicht selbst mit dem Prozeß befaßt ist, dem eines schönen Tages die Akten mit der Post einlaufen mit einem formulirten Beweisbeschluß, — daß der sich nicht in die dicken Akten einliest und sich ein genaues, die Einzelheiten umfassendes Bild davon macht, worauf es bei dieser Beweiserhebung ankommt. Er wird sich an den Wortlaut des Beweisbeschlusses halten und, wenn er diesen erledigt hat, denken, daß seine Aufgabe erfüllt sei; er wird aber in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, wirklich tief in die Sache einzu-(B) dringen und den Sachverhalt allseitig klarzustellen. Und deshalb kann es leicht ein großer Schaden für den Prozeß sein, wenn der Gerichtsstand so konstruirt ist, daß die ganze Beweisaufnahme im Wege der Requisition erfolgen muß.

Ich möchte aber den Herrn Abgeordneten Richter auch noch darauf aufmerksam machen, daß meines Erachtens der Absatz 2 des Antrages wie er hier, entsprechend dem Vorschlage der Regierungsvorlage, wieder in das Gesetz hineingebracht werden soll, eigentlich auch gar nichts Neues bestimmt, sondern vollständig mit dem übereinstimmt, was in § 21 der Zivilprozeßordnung gesagt ist, wo es heißt:

> Hat jemand zum Betrieb eines Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Wenn man nun das Versicherungsunternehmen als einen Gewerbebetrieb ansieht, dann repräsentirt der Hauptbevollmächtigte eine Niederlassung; und wenn er selbstständig Geschäfte abschließt, so kann schon jetzt die Gesellschaft am Wohnsitz des Hauptbevollmächtigten verklagt werden. Also, ich glaube, auch aus der Bestimmung des Absatzes 2 kann man Gründe gegen den Antrag, den wir eingebracht haben, nicht geltend machen, und deshalb möchte ich die Herren bitten, in möglichst großer Zahl für den Antrag zu stimmen, den wir so eingerichtet haben, daß er meines Erachtens in keiner Weise die Gesellschaften drücken kann.

Wir haben gesagt, es soll ein Hauptbevollmächtigter nur verlangt werden können, wenn der Geschäftsbetrieb so groß ist, daß der Hauptbevollmächtigte ausreichend beschäftigt ist, und man der Gesellschaft billigerweise zu- (C) muthen kann, daß sie einen Hauptbevollmächtigten bestellt. Und wenn die beiden „Parteien", wie ich sie einmal nennen will, die Gesellschaft und die betreffende Bundesregierung, darüber verschiedener Meinung sind, so soll der Bundesrath entscheiden, dem man doch einigermaßen wird zutrauen können, daß er in der Lage ist, auf Grund der ihm vorgelegten Nachweise zu ermessen, ob die Gesellschaft so viel Versicherungsgeschäfte abschließt in einem Bundesstaat oder in einem gewissen Komplex von Bundesstaaten, daß man billigerweise von ihr verlangen kann, daß sie einen Hauptagenten bestellt. Dieser wird dann in der Lage sein — und das halte ich für einen weiteren Grund für die Einführung des Hauptbevollmächtigten —, auch unter den Agenten, die im Lande herumsitzen, eine gewisse Aufsicht zu führen und da von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob alles in der Ordnung ist — und nicht immer, meine Herren, ist alles in Ordnung.

Also der Hauptbevollmächtigte kann die Gesellschaften meines Erachtens nicht ernstlich beschweren. Im großen und ganzen werden diese Bevollmächtigten doch nur in den größeren und mittleren Bundesstaaten, etwa in den Königreichen, in Baden und Elsaß-Lothringen zu bestellen sein. Die übrigen Staaten werden sich vielleicht vereinbaren und gemeinschaftlich einen Hauptbevollmächtigten verlangen. Einem Wunsche, der seitens der Lebensversicherungsgesellschaften insbesondere geltend gemacht worden ist, haben wir in dem Antrag zudem noch besonders Rechnung getragen, indem wir gesagt haben, wenn es sich um den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen handelt, dann soll der Hauptbevollmächtigte nicht das Recht haben, selbstständig für sich abzuschließen, sondern soll vorher die Genehmigung der Generaldirektion einholen müssen, und diese soll in dem Vertrag erwähnt werden. Man kann also in der That nicht sagen, daß die Gesellschaften durch diese Hauptbevollmächtigten be- (D) schwert seien, und daß man ihnen Kosten zumuthe, die unbillig oder zwecklos wären. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag anzunehmen.

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, der Kommissionsbeschluß ist seiner Zeit mit einer sehr großen Majorität, soviel ich mich erinnere, mit 12 gegen 5 Stimmen gefaßt worden. Welche Unlogik ist es, zuerst eine vollständige Zentralisirung des Versicherungswesens zu schaffen, die Genehmigung des Gewerbebetriebs durch ein einheitliches Reichsamt für ganz Deutschland zu beschließen und auf der anderen Seite hier einen derartigen partikularistischen Generalbevollmächtigten wieder in das Gesetz hineinzusetzen. Sie schaffen dadurch wieder eine vollkommen künstliche Barriere, und indem Sie auf der einen Seite die Rechtseinheit schaffen, zerreißen Sie das ganze Gebilde durch diesen Vorschlag. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir es hier mit einer vollständigen Durchbrechung des ganzen Systems des Gesetzes, der Rechtseinheit und der größten Errungenschaft des Gesetzes zu thun haben, nämlich der Freizügigkeit des Versicherungswesens. Wenn Sie wieder einen derartigen Generalbevollmächtigten für die einzelnen Bundesstaaten aufstellen, dann geht diese Freizügigkeit zum allergrößten Theile wieder flöten, da Sie es vollständig der Zentralbehörde in den einzelnen Bundesstaaten überlassen, ob ein Generalbevollmächtigter aufgestellt werden soll oder nicht.

Was ist nun eigentlich der Grund dieser Maßnahme? Wollen wir doch offen sprechen! Der Grund ist weiter nichts als der kleinlichste Partikularismus, den wir uns nur denken können

(sehr richtig! links);

(Dr. **Müller** [Meiningen].)

(A) ich möchte ihn einen Finanz- oder Fiskalpartikularismus nennen. Meine Herren, ich bin auch Bayer und bin Vertreter der Bevölkerung eines kleinen Bundesstaats und muß sagen, ein gewisses Mißtrauen gegenüber unitarischen Bestrebungen habe auch ich; aber wenn sich der Partikularismus in einer derartig fiskalisch kleinlichen Form äußert, wie hier vorgeschlagen wird, so thue ich unter keinen Umständen mit.

Der Herr Kollege Zehnter hat den richtigen Grund angegeben, der von dem Herrn Vertreter für Bayern zurückgeschoben ist, und er hat damit vollkommen recht: es ist in den Verhandlungen der Kommission hervorgetreten, daß wir es hier mit einer steuertechnischen Maßnahme zu thun haben. Man will in denjenigen Bundesstaaten, in welchen bloß eine Gewerbesteuer, nicht ein Urkundenstempel besteht, einen Generalbevollmächtigten haben, damit man leichter die Steuern einziehen kann. Und, meine Herren, was soll nun eigentlich der Generalbevollmächtigte? Aus den Ausführungen der Herren Vorredner habe ich das eigentlich bisher noch nicht sehen können.

(Zuruf.)

— Jawohl, Herr Kollega, ich werde sofort darauf kommen. Meiner Anschauung nach ist der Generalbevollmächtigte vollständig unnöthig. In einer Zeit des Telephons, des Telegraphen u. s. w. ist es doch wahrhaftig so leicht möglich, daß der Versicherte sich selbst an die Zentrale, an die Generaldirektion der Versicherungsgesellschaft wendet. Vom Standpunkte der Bequemlichkeit des Versicherungsnehmers ist die Einrichtung des Generalbevollmächtigten vollständig überflüssig.

Nun sagt der Herr Kollega Zehnter, der Generalagent soll ein Mann sein, mit dem der Versicherungsnehmer auch sprechen kann unter Ausscheidung des Agenten. Ja, meine Herren, wer bürgt Ihnen denn

(B) dafür, daß der Generalagent oder der Hauptbevollmächtigte, wie Sie ihn nennen, nun irgendwie mehr taugt als der Agent? Das müssen Sie erst in einem besonderen Gesetz festlegen, welche Befugnisse dieser Hauptbevollmächtigte und der Agent im einzelnen überhaupt haben solle. Es ist eine Behauptung, die durch nichts bewiesen werden kann, daß der Hauptbevollmächtigte in technischer Beziehung irgendwie mehr tauge als der Agent, der in vielen Fällen nichts tauge, von dem aber in dem Gesetz so wenig etwas steht wie von dem Hauptbevollmächtigten, um den es sich jetzt handelt.

Dann meint der Herr Kollega Zehnter, die Aufgabe des Hauptbevollmächtigten sei die, dafür zu sorgen, daß alles in Ordnung ist unter den Agenten. Davon steht auch nicht ein Wort in dem ganzen Gesetz! Wir haben, wie gesagt, ausdrücklich bestimmt, daß die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten ebenso wie die der Agenten in einem besonderen Gesetz, in dem Gesetz, betreffend den Privatversicherungsvertrag, geordnet werden sollen. Also auch die Aufgabe, die der Herr Referent als Abgeordneter hier dem Hauptbevollmächtigten zugeschoben hat, trifft nicht zu, sondern das macht — das möge der Herr Kollega Zehnter mir nicht übel nehmen — er sich selbst zusammen.

Es läßt sich doch nicht leugnen, daß, wenn ein Hauptbevollmächtigter thatsächlich nothwendig ist, dann die Gesellschaft selbst so klug ist, einen derartigen Hauptbevollmächtigten aufzustellen. Das ist dieselbe Frage, die wir bei § 11 und auch bei § 7 behandelt haben. Sie wollen einfach hier durch das Gesetz und die Klugheit der Geheimräthe die Intelligenz der einzelnen Versicherungsgesellschaften ersetzen. Das brauchen Sie nicht; die Versicherungsgesellschaften haben gerade bezüglich ihrer Vertretung Intelligenz genug und wissen ganz genau, ob in dem einen oder anderen Bundesstaat

(C) der Kreis ihrer Versicherung so groß ist, daß sie dort einen Hauptbevollmächtigten zur Wahrung ihrer und der Versicherten Interessen aufstellen sollen oder nicht.

Nun ist weiter gesagt worden, zu statistischen Zwecken brauchte man derartige Hauptbevollmächtigte. Ich glaube, daß die statistischen Zwecke, obwohl das überhaupt ein vollständig nebensächlicher Grund ist, auch direkt von der Generaldirektion erfüllt werden können, ganz abgesehen von anderen Paragraphen (z. B. § 119), wonach die statistischen Erhebungen direkt vom Reichsamt für Privatversicherung eingeholt werden können. Von diesem Standpunkt aus kann also die Aufstellung eines Hauptbevollmächtigten ganz entschieden nicht genügend begründet werden.

Was nun aber die Lebensversicherungen insbesondere anlangt, wie wollen Sie denn da die Sache machen? Wollen Sie da wirklich verlangen, daß in jedem Bundesstaat der ganze mathematische Stab und der Kreis von Vertrauensärzten aufgestellt wird? Welche Kosten wird dann die ganze Einrichtung für die einzelnen Lebensversicherungen haben? Sie zwingen doch direkt die Lebensversicherungen, eine derartige Norm zu umgehen; denn eine Versicherungsgesellschaft kann eine derartige Norm überhaupt unmöglich durchführen, ohne bankerott zu werden. Wie wird sich denn die ganze Sache machen bei der territorialen Beschaffenheit von Deutschland? Nehmen Sie zum Beispiel das Land Meiningen! Meiningen ist durch den Thüringer Wald in zwei Theile, in einen östlichen und westlichen Theil, getheilt. Nun sollen die Leute von Sonneberg und Saalfeld, um nach Meiningen zu kommen — denn ich nehme an, daß der Generalbevollmächtigte in Meiningen sitzt —, diesen Umweg machen, während sie vielleicht in nächster Stunde auf bayerischem oder auch auf preußischem Gebiet einen Bevollmächtigten der betreffenden Versicherung haben. Oder

(D) nehmen Sie das Großherzogthum Oldenburg-Birkenfeld an. Sollen da die Leute von Birkenfeld erst nach Oldenburg hinreisen, während es viel bequemer wäre, einfach über die preußische Grenze zu gehen? Also von diesem Standpunkte aus führt die Aufstellung des Generalbevollmächtigten unter Umständen zur Absurdität.

Die Verhandlungen über § 115 in der Kommission haben zur Evidenz gezeigt, daß es durchaus nothwendig ist, daß wir endlich einmal in den Doppelbesteuerungsunfug bezüglich der Versicherungsanstalten hineingreifen, und deshalb trifft der Antrag, den der Herr Abgeordnete Richter zu § 120, § 121 gestellt hat, das einzig Richtige. Hier wollen Sie dagegen direkt eine reichsgesetzliche Basis für diesen Unfug der Doppelbesteuerung gründen und eine Norm schaffen, die dann seinerzeit den Bundesrath befugt, zu sagen: was wollt ihr denn? — ihr habt durch diese Gesetze eine Norm geschaffen, die die Grundlage für diese ganze fiskalische Behandlung der Versicherungsunternehmungen bildet.

Schon von diesem Gesichtspunkt, und damit der Reichstag sich nicht präjudizirt bezüglich der Ordnung der steuerrechtlichen Frage, möchte ich Sie dringend warnen vor der Annahme der Regierungsvorlage und auch des Antrages Zehnter, zu dem ich jetzt noch mit einigen Worten übergehen möchte. Das Kompromiß, das der Antrag sucht, ist ja etwas besser; aber die prinzipiellen Gründe, die sowohl der Herr Abgeordnete Richter wie ich dagegen ausgeführt haben, treffen auch gegen dieses Kompromiß zu. Deshalb ist es auch ganz erklärlich, daß der Vertreter von Bayern mit der größten Liebenswürdigkeit dem Vertreter seine Reverenz gemacht und gesagt hat, die bayerische Regierung wird auch unter Umständen auf diesen Kompromißantrag eingehen. Was soll es nun heißen:

> Es ist unter der Voraussetzung, einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, daß der Geschäfts-

(A) betrieb in diesem Staate von einem solchen Umfang ist oder nach dem Geschäftsplan von einem solchen Umfange werden soll, daß darnach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt.

Das sind doch vollständig vage Begriffe, in einem derartigen Falle wird es stets zu einem Prozesse kommen zwischen der Versicherungsanstalt und dem betreffenden Staat; ich sage auch hier wieder: die Versicherungsgesellschaften werden so vernünftig sein, daß sie in einem Fall einen Vertreter aufstellen, wo es zu ihrem und der Versicherten Vortheil ist. Wozu also der büreaukratische Zwang?

Dann wollen Sie den Bundesrath als Verwaltungsgericht aufstellen? Ich muß doch sagen, für derartige Quisquilien — denn vom Standpunkt einer gesetzgebenden Stelle bedeutet doch die Entscheidung, die sie hier als Verwaltungsgericht fällen soll, eine ganz kleine Frage — steht mir der Bundesrath zu hoch. Gegen eine derartige Entscheidung, mit der Sie den Bundesrath bepacken wollen, ist ein Rekurs überhaupt nicht zulässig. Sie haben einmal das Institut des Rekurses eingeführt; hier aber, bei dieser so wichtigen Frage, die zwar für den Bundesrath minder wichtig, für die betreffenden Anstalten aber von sehr großer Wichtigkeit ist, wollen Sie keine Rekursinstanz einführen? Eine wesentliche Verbesserung ist meiner Ansicht nach lediglich der letzte Satz des ersten Absatzes des Antrags: „Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge 2c." Er macht nach meiner Meinung aber die Aufstellung eines Generalbevollmächtigten überflüssig, wie ich das bereits vorher auseinandergesetzt habe; denn wenn bloß die Generaldirektion die Genehmigung zu ertheilen hat, so weiß ich immer noch nicht, wie soll es nun bei den Lebensversicherungen — um auf diese speziell wieder zurückzukommen — gehalten werden bezüglich der Mathematiker und der Aerzte? Soll trotz dieses letzten Absatzes (B) der betreffende Generalbevollmächtigte sich immer noch seinen Vertrauensarzt halten müssen? soll er noch seinen ganzen mathematischen Stab um sich haben? soll die Zustimmung, die seitens der Generaldirektion gegeben wird, nur eine formale, nicht auch eine materielle sein? Auch das geht aus dem Antrage in keiner Weise hervor.

Meine Herren, ich resümire mich dahin, daß ich auch in dem Abänderungsantrage der Herren Zehnter und Genossen als Grund lediglich die Wahrung eines ganz unberechtigten Fiskalismus seitens einzelner Bundesstaaten sehe, ich muß hier zu meinem Bedauern sagen, vor allem seitens der süddeutschen Bundesstaaten. Die Kosten einer derartigen überflüssigen Einrichtung werden schließlich nur wieder die Versicherten tragen, denen Sie durch den Landeskommissar, durch die Masse von Behörden und Stellen, die Sie durch dieses Gesetz schaffen, die Versicherung immer mehr vertheuern. Ich möchte Sie daher gerade im Interesse der Versicherten dringend bitten, daß Sie den Antrag der Herren Zehnter und Genossen ablehnen und es bei den sehr wohl überlegten Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung lassen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt**, Abgeordneter: Meine Herren, ich will mich darüber ausschweigen, ob der Antrag auf Nr. 262 der Drucksachen dem Kommissionsbeschlusse vorzuziehen ist. Ich möchte nur, daß der letzte Satz des ersten Absatzes, welcher als zweiter Absatz in den § 115 eingeschaltet werden soll, gestrichen wird, und zwar glaube ich, daß dieser Satz nicht eine Verbesserung des Entwurfes ist, wie Herr Kollege Müller gemeint hat, sondern auf alle Fälle eine Verschlechterung. In dem diesem letzten Satze vorausgehenden Satze ist die Vertretungsmacht des Haupt- (C) bevollmächtigten genau geregelt, wie sie in § 86 Nr. 3 für den Bevollmächtigten des ausländischen Versicherungsunternehmens geregelt ist. Wir haben in diesem Gesetz auch nur Veranlassung, die Vertretungsmacht zu regeln, aber nicht das Auftragsverhältniß, das interne Verhältniß zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Hauptbevollmächtigten. Ich halte es aber für selbstverständlich, daß die Gesellschaft dem Hauptbevollmächtigten eine Instruktion geben wird, die von dem Hauptbevollmächtigten zu befolgen ist. In dem Zentralbureau der Gesellschaft ist der Versicherungsvertrag vorzubereiten, dort sind die nöthigen Hilfskräfte vorhanden, welche die einzelnen Risiken bewerthen können. Es ist nicht angängig, daß der einzelne Hauptbevollmächtigte sich mit einem Stab von Hilfskräften umgiebt, der die Unkosten der Gesellschaft sehr vertheuern würde; diese würden ihren Ausdruck wieder in höheren Prämien finden.

Die Gefahr, daß der Hauptbevollmächtigte die Instruktion mißachte, ist genau dieselbe, wie wenn er wahrheitswidrig in den Vertrag hineinschreibt, die Genehmigung der Zentralleitung sei ertheilt. Ich glaube nun, daß der Vertrag, den der Hauptbevollmächtigte so abschließen würde, unanfechtbar ist, sofern nicht etwa ein Zivilbetrug vorliegt, an dem sich der Versicherungsnehmer betheiligt haben sollte; nur in diesem Falle würde meines Erachtens der Versicherungsvertrag anfechtbar sein. Es scheint aber, daß der Antrag weiter gehen soll, daß er die Vertretungsmacht wieder beschränken will, und daß es zur Giltigkeit des Vertrages weiter erforderlich ist, daß die Genehmigung seitens der Zentralleitung wirklich vorliegt. Es müßte also in diesem Falle der Versicherte zunächst prüfen: liegt materiell die Genehmigung seitens der Versicherungsgesellschaft vor? Er müßte ferner prüfen: welche Personen sind nach dem Gesellschaftsvertrage befugt, die Gesellschaft zu vertreten? Endlich müßte der Versicherte (D) noch prüfen: wer ist nach dem Handelsregister befugt, im einzelnen Falle die Gesellschaft zu vertreten? — und ferner: rühren diese Unterschriften, die hier vorgelegt werden, von den betreffenden befugten Vertretern her? Wir würden also die Versicherten in ein ganzes Wirrsal von Prüfungen hineinführen und hiermit das Entgegengesetzte von dem thun, was wir in diesem Gesetz bestimmen. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Versicherten; wir würden durch den Schlußsatz lediglich den Schutz der Versicherungsgesellschaft einführen und in demselben Maße die Versicherten bedrücken.

Ich möchte noch die Versicherungsgesellschaften auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Es scheint ja, daß dieser letzte Satz auf Wunsch der Versicherungsgesellschaften in diesen Antrag hineinkommen soll. Wir haben für die ausländischen Unternehmungen den Hauptbevollmächtigten mit einer nicht eingeschränkten Vertretungsmacht ausgestattet, wohingegen wir den Hauptbevollmächtigten der inländischen Versicherungsgesellschaft durch derartige Bedingungen einschränken wollen. Es würde also wahrscheinlich sein, daß das Publikum sich zu dem Hauptbevollmächtigten der ausländischen Versicherungsgesellschaft hinwendet, wo es lediglich die Bescheinigung des Versicherungsamts einzusehen hat, daß dieser Hauptbevollmächtigte befugt ist, die ausländische Versicherungsgesellschaft zu vertreten, wohingegen bei dem Hauptbevollmächtigten der inländischen Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit zu einer derartigen einfachen Prüfung entzogen wird. Es muß eine ganze Menge von schwierigen Fragen erst erledigt werden, ehe der Versicherungsnehmer mit Sicherheit einen rechtswirksamen Vertrag mit dem Hauptbevollmächtigten einer inländischen Versicherungsunternehmung schließen kann. Ich glaube deshalb, daß dieser Schlußsatz den inländischen Versicherungsgesellschaften in demselben

(A) Umfange Schaden bringen würde, wie er den ausländischen Gesellschaften Nutzen bringt. Ich bitte Sie daher, den Schlußsatz des ersten Absatzes des Antrages abzulehnen, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, hierüber eine gesonderte Abstimmung herbeizuführen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Warburg).

Schmidt (Warburg), Abgeordneter: Meine Herren, nicht allein dieser Schlußsatz des ersten Absatzes scheint mir bedenklich zu sein, sondern der ganze Absatz 1 und damit allerdings eventuell auch, so wie er jetzt gefaßt ist, der Absatz 2. Ich möchte es bei dem Beschluß der Kommission belassen haben. Der ganze Antrag und schließlich auch der § 115 in der Fassung der Regierungsvorlage paßt in das Gesetz eigentlich gar nicht hinein; er liegt ganz außerhalb des Rahmens des Gesetzes. Das Gesetz soll lediglich dazu dienen, die Versicherten zu sichern, daß sie das, was sie erstrebt, später auch erhalten und nicht etwa durch ungünstige Vertragsbestimmungen und dgl. benachtheiligt werden. Lediglich zur Sicherheit für die Versicherten soll das Gesetz geschaffen werden. Was hat nun aber dieser Hauptbevollmächtigte mit der Sicherheit des Versicherten zu thun?

(Sehr richtig! links.)

Wir unterstehen doch in Deutschland einem gemeinschaftlichen Recht, wir haben den gemeinschaftlichen Prozeß, und ob einer in Berlin oder anderswo verklagt wird, oder ob er seinen Vertrag hier oder dort schließt, das muß vollständig gleichgiltig sein; denn wir haben, wie gesagt, ein einheitliches Recht, namentlich in Bezug auf den Prozeß. Ich weiß also gar nicht, wie dadurch ein Versicherter schlechter stehen soll, ob er nun seine Verträge in Berlin oder bei dem betreffenden Hauptbevollmächtigten, ich will einmal sagen, in Lippe-Detmold abschließt. Wenn wir uns lediglich an den Zweck des Gesetzes halten wollen, (B) dann müssen wir von dieser sehr unangenehmen Fessel, die wir dadurch den Versicherungsgesellschaften anlegen, Abstand nehmen.

Daß für die ausländischen Gesellschaften der Hauptbevollmächtigte bestimmt wird, das ist selbstverständlich, weil wir nach dem ausländischen Recht nicht so gesichert sind, wie nach dem inländischen Recht. Den § 86 akzeptire ich ohne weiteres; der dürfte nirgends angefochten werden. Aber daß wir diesen § 115 deshalb annehmen sollen, weil hier eine Differenz zwischen dem Wohnsitz des Versicherten und der Versicherungsgesellschaft vorliegt, weil beide in verschiedenen Bundesstaaten sich befinden, das sehe ich absolut nicht ein. Es ist auch lediglich geltend gemacht, die Bestimmung wäre bequemer für den Versicherten. Nun ja, meine Herren, bequemer mag dies vielleicht manchmal für den Versicherten sein; aber dafür haben wir doch hier das Gesetz nicht zu machen, um dem Versicherten alle Bequemlichkeiten zu schaffen, die für seine Sicherheit nicht nothwendig sind, und dadurch die Versicherungsgesellschaft so schwer zu belasten. Es versteht sich ja ganz von selbst: die Versicherungsgesellschaften wollen auch Kunden erhalten, sie werden schon von selbst Generalagenten in den Einzelstaaten anstellen, und dadurch wird die gewünschte Bequemlichkeit im Verkehr auch erzielt werden. Aber daß die Versicherungsnehmer sich des Rechts begeben sollen, die Verträge durch die Direktion abzuschließen, die doch an und für sich dazu verpflichtet ist, und daß nun immer der Hauptbevollmächtigte in die Verträge hineingezogen werden soll, das ist absolut durch nichts geboten.

Anfangs bei der ersten Berathung haben wir auch geglaubt, es lägen für diese Bestimmung andere Gründe vor, und dies ist auch gesagt worden. Man hat von fiskalischen Rücksichten gesprochen, die Partikularstaaten wollten auf ihre Stempel- und eventuell auf die Gewerbesteuern, die sie bei der Gelegenheit einbringen könnten, (C) nicht verzichten. Ich habe damals versucht, den Bundesstaaten möglichst entgegenzukommen, und habe gesagt: das könnt ihr auch ohne den Hauptbevollmächtigten thun, es kann so gemacht werden, daß wir sagen: sämmtliche Verträge dürfen nur abgeschlossen werden d. h. die letzte Unterschrift bekommen an dem Wohnorte oder innerhalb des Staates, wo der Versicherte wohnt. Das hätte man ganz gut machen können; dann wäre ja der Stempel in dem betreffenden Partikularstaat zu zahlen. Ferner, wenn man eine gewerbliche Niederlassung fassen wollte, hätte man es so machen können: man hätte der Zentralbehörde das Recht einräumen können, von allen mit den Einwohnern des betreffenden Bundesstaats abgeschlossenen Verträgen Abschriften zu fordern, wenn man überhaupt so kleinlich vorgehen wollte. Aber in zweiter Lesung sind wir gründlich eines andern belehrt worden. Der Herr Bundesrathsbevollmächtigte, der heute auftrat — er ist jetzt nicht hier —, sagte: ein fiskalisches Interesse haben wir nicht, — und da habe ich natürlich meine Anträge schleunigst zurückgezogen. Und mit Recht, glaube ich, hat der Herr Bevollmächtigte ein fiskalisches Interesse abgelehnt; denn wie kann ein Bundesstaat den anderen beneiden, ob ein Vertrag hier oder dort geschlossen wird! Mag einmal Preußen bekommen, was Lippe-Detmold gerne hätte, und ein anderes Mal Lippe-Detmold, was gern Preußen haben möchte; ich meine, es ist nicht nothwendig, hier partikularistische, einseitige fiskalische Maßregeln vorzunehmen.

Also, meine Herren, meiner Ansicht noch paßt diese Bestimmung schon an und für sich nicht in dieses Gesetz, weil sie in keiner Weise zum Schutze der Versicherten nothwendig ist. Nun könnte man allerdings sagen, daß im Absatz 2, welcher sagt:

> Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaats bezw. der zusammen (D) gehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden,

ein Kern enthalten ist, der etwas für sich hat; allerdings nicht, wie die Regelung der Zuständigkeit hier verlangt wird, daß für jeden Partikularstaat ein Hauptbevollmächtigter ernannt wird, sondern man könnte sagen, daß zuständig wäre für die innerhalb Deutschlands wohnenden Versicherten das Gericht, wo der Versicherte zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte. In allen den Fällen, wo es sich um Realversicherung handelt, ist ja schon oft der Wohnsitz für den Gerichtsstand maßgebend, weil es ein forum contractus ist. Will man sagen, daß das gesetzlich zuständige Forum nicht ausgeschlossen werden soll durch Vertrag, dann mag man das ins Gesetz hineinsetzen. Und das hat auch etwas für sich; denn in dieser Beziehung sind die Versicherungsgesellschaften doch etwas rücksichtslos gegen die Versicherten vorgegangen. Immer wieder steht eine Klausel in den Verträgen, daß das Forum nur da sein soll, wo die Gesellschaft es am liebsten hat, nämlich wo sie ihren Wohnsitz hat. Das könnte man ausschließen und könnte sagen: derartige Bestimmungen, daß nur da oder dort geklagt werden soll, sind ausgeschlossen, — und wenn ein dahingehender Antrag gestellt werden würde, so würde ich eventuell bei der dritten Lesung dafür stimmen. Aber wie der Antrag hier gestellt ist, wo die Sache mit dem Hauptbevollmächtigten verquickt werden soll, kann ich für den Absatz 2 nicht stimmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Meine Herren, stets habe ich den lebhaften Wunsch, das Haus so kurz als möglich

(A) in Anspruch zu nehmen. Diesen meinen Wunsch zu erfüllen, ist mir durch die Diskussion, die vorausgegangen ist, sehr leicht gemacht. Merkwürdigerweise hat der Antrag bis jetzt außer dem ersten Redner und dem Herrn Vertreter des Bundesraths keinen Vertheidiger gefunden. Ich nehme an, daß die Erklärung, die dieser Herr Vertreter abgegeben hat, nun auch wirklich genau dem entspricht, was die verbündeten Regierungen wollen, und daß wir danach uns zu entscheiden haben: sind die Gründe, welche angegeben sind, zutreffend oder nicht? Der ganze Grund, der uns angegeben ist, besteht nun darin, daß es für den Versicherer angenehmer sei, mit einem Hauptbevollmächtigten seines Staates zu verhandeln oder an seinem Sitze Recht zu nehmen als wo anders. Nun, da der Herr Vertreter aus Bayern ist, möchte ich ihm die Frage vorlegen: ob es wirklich für den betreffenden Versicherer, der an der österreichisch-bayrischen Grenze wohnt, bequemer ist, sein Recht in München als in einer nahegelegenen preußischen Stadt zu nehmen? Ich wüßte nicht, warum. Er ist in jedem Falle entfernt von dem Sitze des Gerichts. Wenn Herr Kollege Zehnter ausgeführt hat, es sei sehr unbequem, wenn Zeugen vernommen werden müßten durch den requirirten Richter: das wird in allen diesen Fällen vorkommen; denn der Betreffende wohnt ja nicht immer unmittelbar beim Hauptbevollmächtigten, sondern weit ab. Also dann müssen immer die Zeugen vernommen werden, wenn überhaupt Zeugen vernommen werden, durch den requirirten Richter. Die Erleichterung der Verhandlung kann statthaben; aber in allen wichtigen Fällen wird dennoch der Betreffende vorziehen, sich an die Direktion zu wenden.

Nun wird versucht, die Sache dadurch einigermaßen schmackhaft zu machen, daß man eine Art Mittelweg wählt. Wie die Regierungsvorlage lautete, ist ein jeder einzelne Bundesstaat berechtigt, zu verlangen, daß in seinem Gebiete ein Hauptbevollmächtigter sitze. Es könnte (B) also jeder kleine Staat, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar u. s. w. die Forderung stellen. Daß dies zu weit geht, ist klar. Aber nun kommt man in die allergrößten Schwierigkeiten, während früher die Dinge einfach waren. Nach der Regierungsvorlage braucht der betreffende Staat nur seine Forderung stellen; nach dem Antrage müssen die schwierigsten Erhebungen gemacht werden und muß der hohe Bundesrath bemüht werden, um festzustellen, ob nun wirklich Veranlassung ist, einen solchen Hauptbevollmächtigten an dem Orte zu bestellen. Es wird das zu seltsamen Entscheidungen führen. So hoch ich die Autorität des Bundesraths schätze, was ich ausdrücklich hiermit erkläre, so wird die Situation oft so sein, daß es dem Bundesrath schwierig sein wird, eine zutreffende Entscheidung zu fällen.

Der Beweis, daß eine solche, wie von verschiedenen Rednern ausgeführt ist, abnorme und in dies Gesetz nicht hineinpassende Maßregel nothwendig ist, muß meines Erachtens von dem strikte geführt werden, der die Forderung stellt, und dieser Beweis ist, nachdem man hat fallen lassen, daß fiskalische Gründe maßgebend seien, nach meinem Dafürhalten nicht erbracht. Irgend welche Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist nicht nachgewiesen. Heutzutage, wo wir durch Eisenbahnen und Telegraphen einander so nahe gerückt sind, ist nicht einmal für den gewöhnlichen Bauern eine Reise von so großer Beschwerde, und in den meisten Fällen ist er durchaus in der Lage, auch die Geschäfte schriftlich abzumachen. Ich glaube, in der Zeit, wo wir heute leben, sind derartige Maßregeln, die vielleicht vor Menschenaltern gut waren, nicht mehr am Platze. Damals, wo es keine Eisenbahn gab, wo die Post mehrere Tage in Anspruch nahm, um auch nur einen Brief an den Kaiser zu bestellen, mag dies etwas Zweckmäßiges gewesen sein. Aber in der jetzigen Zeit glaube ich, man würde es etwas komisch finden, wenn wir eine solche Bestimmung (C) in dies Gesetz aufnehmen. Ich habe auch das Gefühl, daß bei einer großen Zahl von Ihnen, meine Herren, — bei einer größeren, als ich nach dem Unterschreiben des Antrags annehmen sollte — das Gefühl lebendig ist, es werde etwas von Ihnen verlangt, was Ihnen im Herzen zuwider ist, daß Sie meinen: in das Gesetz paßt es nicht hinein. Da mögen sich die Betreffenden, die den Wunsch haben, bescheiden, daß so etwas nicht erfüllt werden kann.

Ich hoffe, Sie werden diese Stimmung, die ich bei Ihnen — nicht voraussetze, das darf ich ja nicht sagen, aber — erhoffe, bewahrheiten, und Sie werden die Freundlichkeit haben, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben in Ergänzung der vom bayerischen Herrn Bevollmächtigten abgegebenen. Die Regierungsvorlage verlangte die Benennung eines Hauptbevollmächtigten für jeden Bundesstaat, wenn dessen Zentralbehörde eine solche Forderung stellte; sie ging also viel weiter als der jetzige Antrag Zehnter. Es folgt hieraus ganz von selbst, daß, wenn sich der bayrische Herr Bevollmächtigte in casum eventum für den Antrag Zehnter aussprach, er damit die Auffassung der gesammten verbündeten Regierungen vertritt. Ich kann deshalb nur empfehlen, den Antrag Zehnter anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.

Dr. **Pichler,** Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Schrader hat es merkwürdig gefunden, daß bisher kein Vertheidiger des Antrages Zehnter sich gefunden (D) hat. Ich bedaure, die Freude des verehrten Herrn Kollegen trüben zu müssen dadurch, daß ich Sie bitte, diesen Antrag anzunehmen, und mir erlaube, mit ein paar Worten für denselben einzutreten.

Der Herr Kollege Dr. Müller (Meiningen) hat hervorgehoben, daß in der Kommission der Beschluß in der zweiten Lesung mit großer Mehrheit gefaßt worden sei. Ich möchte ergänzend beifügen, daß in der ersten Lesung der Beschluß auf Streichung dieser beiden Absätze mit Mehrheit abgelehnt worden ist, und ferner — was der Herr Kollege Dr. Müller vielleicht nicht vergessen, aber beizufügen absichtlich unterlassen hat —, daß der Beschluß zweiter Lesung nur dadurch ist herbeigeführt worden, daß die Vertreter von mehreren Bundesstaaten erklärten, ihre Regierungen legten auf diesen Absatz keinen besonderen Werth. Nachdem nun heute gerade von demselben Regierungsvertreter das Gegentheil ist erklärt worden, ist auch der Hauptgrund für Streichung dieser Absätze in Wegfall gekommen.

Dann meinte der Herr Kollege Dr. Müller, das sei lediglich ein kleinlicher fiskalischer Partikularismus, es handle sich lediglich um steuertechnische Erwägungen. Ich gebe zu, daß auch die steuertechnischen Fragen hier bezüglich der Hauptbevollmächtigten eine Rolle spielen. Wir haben z. B. in Bayern in unserem Gewerbesteuergesetz die Vorschrift, daß jede Versicherungsgesellschaft verpflichtet sei, in Bayern einen Hauptbevollmächtigten zu stellen. Aber diese Steuerfrage spielt durchaus nicht die einzige Rolle, sondern die Hauptrolle hierbei spielt, wie der Herr Kollege Zehnter bereits hervorgehoben hat, das Interesse der Versicherten selbst.

Der Herr Kollege Dr. Müller meinte, der Reichstag solle doch kein Präjudiz schaffen in Bezug auf die Frage der Doppelbesteuerung. Dadurch, daß wir einen Haupt-

(A) bevollmächtigten verlangen, ist in Bezug auf die Doppelbesteuerung nicht das mindeste gesagt; das hat mit der Frage der Doppelbesteuerung garnichts zu thun, die scheidet hier vollkommen aus.

Sodann hat der Herr Kollege Dr. Müller eine ganze Reihe von Gründen angeführt, warum die Stellung eines Hauptbevollmächtigten überflüssig sei. Er hat hervorgehoben: wir leben im Zeitalter der Telephone und Telegraphen. Ich darf ihn aber doch darauf verweisen, daß der gewöhnliche Mann, um den es sich hier meist handelt, wohl nicht leicht dazu kommen wird, mit der Gesellschaft sich per Telephon oder Telegraph zu unterhalten.

Dann hat der Herr Kollege Schrader auf das Zeitalter der Eisenbahnen hingewiesen. Ich glaube doch bemerken zu dürfen, daß für einen Versicherten ein ziemlich erheblicher Unterschied vorliegt, ob er z. B. von einem bayerischen Orte nach München fahren oder ob er sich an den Sitz der Gesellschaft nach Berlin oder Hamburg begeben soll. Ich glaube, der Kostenpunkt wird gerade für gewöhnliche Leute ausschlaggebend sein, daß sie überhaupt den mündlichen Verkehr dann unterlassen.

Die Hauptsache liegt aber in der Erwägung — die Herren Kollegen Richter wie Dr. Müller haben ausdrücklich die Thatsache betont —, daß jetzt schon die großen Gesellschaften in den verschiedenen Staaten thatsächlich Hauptbevollmächtigte haben. Herr Kollege Dr. Müller hat bemerkt, die Gesellschaften sind selbst so klug, Bevollmächtigte aufzustellen. Ja, meine Herren, warum denn? Thun sie vielleicht das bloß deshalb, weil ihnen das Kosten macht, oder bloß, um dem Fiskalismus der Einzelstaaten entgegenzukommen? Nein, sie thun es im Interesse der Versicherten. Also, durch diese Thatsache allein sind alle die Erwägungen vollständig ausgeschaltet, welche gegen diesen Antrag in der Hauptsache sind vorgebracht worden; es sind alle diese Erwägungen widerlegt durch

(B) die Thatsache, daß die großen Gesellschaften es für nöthig halten, für gewisse Bezirke Hauptbevollmächtigte aufzustellen.

Das einzige, was man hier gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen einwenden konnte, lag darin, daß man sagte, es könnte jeder kleine Staat einen Hauptbevollmächtigten für sich verlangen. Das ist aber durch den vorliegenden Antrag vollständig ausgeräumt, und dieses Bedenken kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Herr Kollege Dr. Müller hat dann noch auf die Lebensversicherungen hingewiesen und gemeint, es müßte schließlich an die Orte, wo der Hauptbevollmächtigte sitzt, der ganze Stab verlegt werden, den man für diese technischen Fragen braucht. Das scheidet doch durch den letzten Satz des Absatzes 1 des Antrags Zehnter aus. Diese Erwägung wäre also nicht mehr zutreffend, wenn dieser Satz, den der Herr Abgeordnete Opfergelt gestrichen haben wollte, angenommen würde. Ich halte die Beibehaltung dieses Satzes für nothwendig aus den Gründen, die schon von dem Herrn Abgeordneten Zehnter angeführt worden sind.

Dann hat der Herr Kollege Schmidt (Warburg) bemerkt, der Antrag passe in das Gesetz nicht hinein. Ich habe schon betont — und auch vom Herrn Abgeordneten Zehnter ist das schon hervorgehoben worden —, der Hauptgrund, warum wir die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten verlangen, liegt im Interesse der Versicherten. Das ganze Gesetz hat den Zweck, die Interessen der Versicherten zu wahren, also paßt auch diese Bestimmung in das Gesetz hinein.

Ich bitte Sie also, meine Herren, den Antrag Zehnter anzunehmen und dem Herrn Abgeordneten Schrader nicht die Freude zu machen, daß Sie denselben ablehnen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zehnter.

Zehnter, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte (C) auch zunächst die Bitte stellen, daß Sie den letzten Satz des Absatzes 1 unseres Antrages aufrecht erhalten. Wir haben uns bemüht — ich habe das schon vorhin hervorgehoben —, alle Bedenken, die uns irgendwie berechtigt erschienen, und alle Einwände, die von Seiten der Gesellschaften ausgingen, möglichst zu beseitigen und so weit als irgend thunlich das Anstößige in Wegfall zu bringen. Es ist nun gerade der Absatz 2 der Regierungsvorlage in der Kommission damit bekämpft worden, daß man gesagt hat: wenn der Absatz 2 so stehen bleibt, wie er in der Regierungsvorlage steht, dann ist es z. B. nöthig, daß die Lebensversicherungsgesellschaften da, wo ihr Hauptbevollmächtigter sitzt, einen förmlichen Stab von Lebensversicherungstechnikern, Mathematikern u. s. w. unterhalten, um den Hauptbevollmächtigten in Stand zu setzen, die nothwendigen Berechnungen vornehmen zu lassen und sich danach zu entschließen, ob er den angebotenen Lebensversicherungsvertrag abschließen will oder nicht. Das hat man gegen den Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage eingewendet, und deswegen haben wir uns entschlossen, in unserem Antrag den letzten Satz dem Absatz 2 beizufügen, durch welchen diese Bedenken in Wegfall gebracht werden sollen. Ich möchte Sie also dringend bitten, diesen letzten Satz anzunehmen, wie er im Antrag steht.

Es sind sodann verschiedene Lesarten darüber heute vorgetragen worden, was von Seiten der Vertreter der verschiedenen Bundesstaaten in der Kommission in Bezug auf die Nothwendigkeit der Hauptbevollmächtigten erklärt worden ist. Da wird es am einfachsten sein, wenn ich Ihnen die betreffende Stelle aus dem Bericht vorlese. Seine Fassung ist unbeanstandet geblieben sowohl seitens der Regierungsvertreter als auch seitens der Mitglieder der Kommission, und ich glaube versichern zu dürfen, daß er vollkommen korrekt das wiedergiebt, was dort vorgegangen ist. Es heißt da zu § 115 Absatz 2 auf (D) Seite 138:

> Regierungsseitig wurde für den Fall, daß die Kommission es nicht bei der Regierungsvorlage belassen wolle, für diesen Antrag eingetreten. Zwei Regierungsvertreter erklärten dabei, daß ihre Regierungen zwar großen Werth auf die Hauptbevollmächtigten legten, aber nicht aus steuerlichen oder sonstigen fiskalischen Gründen, sondern nur aus Gründen des leichteren Verkehrs.

Nachträglich haben aber diese Regierungsvertreter dann erklärt, daß sie neuerlich von ihren Regierungen informirt worden seien, daß allerdings auch aus Gründen der steuerlichen Behandlung des Versicherungsgeschäfts seitens ihrer Regierungen auf diese Hauptbevollmächtigten Werth gelegt werden müsse, und ich kann beifügen, daß unter den Regierungsvertretern, die diese Erklärung nachträglich abgegeben haben, sich auch ein Vertreter eines norddeutschen Bundesstaates befand. Es ist also nicht richtig, wenn Herr Dr. Müller vorhin meinte, daß nur ein süddeutscher Fiskalismus hier obwalte.

Der Herr Abgeordnete Müller hat sodann gegen den Antrag polemisirt von dem Standpunkt aus, als ob nach unserem Antrag jeder Versicherte innerhalb des Geschäftskreises eines Hauptbevollmächtigten verpflichtet wäre, in allen Dingen sich nur an diesen zu wenden, und als ob es den Versicherten nicht möglich wäre, wenn etwa der Hauptbevollmächtigte des Nachbarstaates ganz in seiner Nähe wohnt, mit diesen ins Benehmen zu treten. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Müller fragen, aus welcher Bestimmung unseres Antrags er das herausliest. Es steht davon nichts darin, sondern es heißt nur: der Hauptbevollmächtigte gilt für ermächtigt, die Gesellschaft innerhalb seines Geschäftsgebiets zu vertreten; wenn

(A) aber der Versicherte sich an einen anderen Hauptbevollmächtigten wenden will oder direkt an die Zentrale der Gesellschaft, so steht dem nichts im Wege. Er hat nun die Möglichkeit, sich an den Hauptbevollmächtigten seines Bundesstaates zu wenden, und es wird ihm dadurch sicherlich in der Regel die bequemste Gelegenheit geboten sein, sich mit einem geeigneten Vertreter der Versicherungsunternehmung in Verbindung zu setzen.

Herr Abgeordneter Müller hat sodann dagegen polemisirt, daß im Antrag gar nicht gesagt sei, was der Hauptbevollmächtigte eigentlich zu thun habe. Da muß ich aber doch darauf hinweisen, daß in dem Antrag gesagt ist, der Hauptbevollmächtigte gelte für ermächtigt, Versicherungsgeschäfte abzuschließen und die Gesellschaft überhaupt zu vertreten. Ich denke mir den künftigen Hauptbevollmächtigten ungefähr so in seinem Geschäftskreis, wie jetzt den Generalagenten. Ich glaube, daß die Generalagenten, die jetzt vorhanden sind in den größeren und mittleren Bundesstaaten, in Zukunft eben nicht mehr Generalagenten, sondern Hauptbevollmächtigte heißen werden, und daß die ihr Geschäft im wesentlichen so fortführen werden, wie sie es bis jetzt geführt haben. Das scheint mir also auch kein stichhaltiger Einwand gegen unseren Antrag zu sein.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Schrader bemerkt, man werde auch durch den Hauptbevollmächtigten nicht immer erreichen können, daß im Falle eines Prozesses und der Nothwendigkeit einer Beweisaufnahme die Zeugen an Ort und Stelle des Gerichts seien. Gewiß wird das nicht immer der Fall sein. Es wäre das bis zu dem möglichen Maße nur dann erreicht worden, wenn man einen anderen Antrag angenommen hätte, der in der Kommission eingebracht war, und gegen den ich gar nichts einzuwenden hatte, wonach der Wohnsitz des Versicherten den Gerichtsstand bilden sollte, wo eine Ver-(B)sicherungsgesellschaft verklagt werden kann. Das war aber nicht zu erreichen, und deswegen haben wir uns mit weniger begnügt. Das aber kann der Herr Abgeordnete Schrader doch nicht bestreiten, daß es etwas wesentlich verschiedenes ist, ob ich, wenn ich etwa in Württemberg wohne, eine Berliner oder Leipziger Versicherungsunternehmung am Sitz ihres Generalagenten für Württemberg verklagen kann, etwa in Stuttgart, oder ob ich sie verklagen muß in Berlin oder Leipzig, und ob der beauftragte Richter zum Zweck der Vernehmung der Zeugen von Stuttgart etwa nach Friedrichshafen zu reisen hat, oder ob die Beweiserhebung in Friedrichshafen von Berlin oder Leipzig aus bewirkt werden muß.

Der Herr Abgeordnete Schrader stellt sich im allgemeinen die ländlichen Versicherten, von denen ich gesprochen habe, auch etwas zu wohlhabend vor, wenn er meinte, es sei für die ohne weiteres möglich und ein Leichtes, nach Berlin oder Hamburg zu reisen. Bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen müßte der Mann unter Umständen seine ganze Ernte versilbern, um eine solche Reise bestreiten zu können und daß er das nicht thun wird und nicht thun kann, wird ohne weiteres einleuchten.

Ich möchte aber schließlich — und deswegen habe ich hauptsächlich das Wort nochmals ergriffen — auch noch darauf hinweisen, daß wir gar nichts so exzeptionell neues schaffen mit diesem Hauptbevollmächtigten. Es ist 1897 ein Gesetz gemacht worden über das Auswanderungswesen, das Gesetz vom 9. Juni 1897. Im § 8 dieses Gesetzes aber steht:

> Die Erlaubniß, ein Auswanderungsunternehmen zu betreiben, berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 11 zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

(C) Das ist im Grundgedanken gar nichts anderes für das Auswanderungswesen, als was wir hier für das Versicherungswesen wollen, und deshalb, glaube ich, kann man auch gar nicht eine so exzeptionelle Sache in diesem Hauptbevollmächtigten finden.

Ich möchte Sie deshalb wiederholt bitten, den Antrag anzunehmen und zwar unverändert.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß meine Bemerkung über die Doppelstellung des Herrn Referenten aufrecht erhalten. Er meinte, man könnte es ja am Ende verargen jedem Kommissionsmitglied oder dem Vorsitzenden der Kommission, im Plenum in derselben Sache aufzutreten. Durchaus nicht! Das Mandat eines Kommissionsmitgliedes und auch des Vorsitzenden der Kommission erlischt mit dem Abschluß der Berathungen. Alsdann sind die Kommissionsmitglieder vollständig gleichgestellt mit allen Anderen. Uebrig bleibt von der Kommission nur der Referent, dieser hat im Plenum einen Auftrag der Kommission zu vollziehen; er hat eine privilegirte Stellung zu diesem Zwecke im Schlußwort. Und wenn nun der Referent im Plenum Abänderungsanträge stellt, noch dazu an erster Stelle, so kommt er meines Erachtens in eine schiefe Situation als Referent der Kommission gegenüber solchen Abänderungsanträgen, die mit seiner Pflicht, die Kommissionsanträge zu vertreten, im Widerspruch stehen. Es handelt sich nicht um die Diskussion, sondern um das Schlußwort, und der Referent muß nun nachher in die Lage kommen, im Schlußwort bei diesem Paragraphen gegen sich selbst zu sprechen. Daß das etwas natürliches, selbstverständliches ist, das (D) bestreite ich. Ich habe keine Theorie aufgestellt, ich habe mich nur auf die konstante Praxis berufen, die im Einklang mit der Natur der Sache steht.

Meine Herren, es ist davon die Rede gewesen, man habe in der Kommission sich in den Anträgen danach gerichtet, je nach dem man den Eindruck gehabt habe, daß die Regierung Werth darauf lege oder nicht. Das ist kein schmeichelhaftes Zeugniß für eine Kommission!

(Sehr wahr! links.)

Ich meine, sie sollte nicht dahin streben, in der Art einer Ministerialkommission nach den Vorschriften der Vorgesetzten die Formulirung zu treffen, sondern dahin, dasjenige zu formuliren und uns gegenüber zu vertreten, was im Interesse des Landes liegt, unabhängig von den Ansichten der Regierung, und ganz besonders, wenn es sich nur um solche partikularistische Liebhabereien handelt, wie es in dem vorliegenden Falle zutrifft.

Der Fürst v. Bismarck hat einmal den Ausspruch gethan, wir Preußen seien den Süddeutschen zu liberal. Ich habe das im allgemeinen nicht zugegeben; ich muß zugeben: heute stehe ich bei dem Versicherungsgesetz unter dem Eindruck, daß in Preußen das Versicherungsrecht stets weit liberaler gewesen ist, als in Süddeutschland noch heute. Diese Einwendungen sind hauptsächlich von süddeutscher Seite ausgegangen. Wenn bemerkt worden ist, auch ein norddeutscher Regierungsvertreter habe sich in der Vertretung dieses Amendements angeschlossen, so beweist das nur, wie leicht der Partikularismus ansteckend wirkt!

Ich bin kein Freund der Zentralisation, ich bin aufrichtig bundesstaatlicher Gesinnung; aber ich will die Zentralisation dort, wo sie hingehört, und in erster Reihe muß sie beim Versicherungswesen platzgreifen, weil das Versicherungswesen naturgemäß darauf angewiesen ist,

(A) Schäden in dem großen Umfange eines Wirthschaftsgebietes auszugleichen. Meine Herren, ich habe kein Vertrauen, daß der Bundesrath im Sinne des jetzt zu stellenden Antrags sachgemäße Entscheidungen treffe; denn die Herren sind kein Gerichtshof, sie haben Instruktionen zu befolgen, und in Fragen der Courtoisie sind die Bundesstaaten gegenseitig sehr nachgiebig, und ich zweifle auch nicht, daß die preußische Regierung weit mehr aus solcher Courtoisie dieser Bestimmung zugestimmt hat, als weil sie das mit den bisherigen Grundsätzen der preußischen Regierung im Einklang fand.

Meine Herren, es ist so viel die Rede gewesen vom Schutz der Versicherten. Der bayerische Herr Bevollmächtigte erklärt, er hätte noch vor kurzem von seiner Regierung Mittheilung erhalten. Nun war ich gespannt, was herauskommen würde. Gar nichts thatsächliches! nur eine allgemeine Redewendung: die Versicherten legten Werth darauf, von bayerischen Gerichten abgeurtheilt zu werden. Meine Herren, das ist bayerischer Partikularismus in drastischster Form!

(Sehr richtig! links.)

Sodann heißt es, der bayerische Bauer kann nicht nach Berlin, nicht nach Hamburg reisen; er befindet sich vielleicht gerade in der Ernte. Meine Herren, wie steht das im Widerspruch mit den wirklichen Verhältnissen! Glauben Sie, daß jemals in einem Prozesse ein Bauer nach dem Sitz der Behörden gereist sei, mag es in diesem oder jenem Staate sein? Der Prozeß wird durch Vertreter entschieden und braucht auch nicht am Sitze der Gesellschaft entschieden zu werden; denn das bitte ich Sie festzuhalten: im eigenen Interesse verpflichten sich die Gesellschaften in ihrem Vertrage, am Sitze ihrer Generalagenten Recht suchen zu lassen.

Nun ist gesagt worden, „Hauptbevollmächtigter“ ist dasselbe, wie Generalagent. Gut, dann brauchen Sie (B) das gar nicht hineinzuschreiben. Aber was entsteht nun? In größeren Staaten sind vielleicht mehrere Generalagenten; da wäre der Hauptbevollmächtigte vielleicht in München, ein Generalagent außerdem noch in Nürnberg: da ist es doch unter Umständen dem Bauer, wenn er durchaus an den Ort des Prozesses reisen will, viel bequemer, nach Nürnberg zu reisen, als sich nach München zu begeben. Und was spielt überhaupt die Frage der Entfernung für eine Rolle? Könnte man da nicht ebenfalls verlangen, in das Gesetz hineinzuschreiben, daß in Preußen ein Bevollmächtigter für jede Provinzhauptstadt eingesetzt werden solle? Man könnte ebenso gut sagen, der arme Bauer aus Hohenzollern muß, weil er ein Preuße ist, nach Berlin reisen; denn hier kommt doch kein Hauptbevollmächtigter für Hohenzollern in Frage, — oder der arme Bauer aus der Eifel muß, weil er Preuße ist, nach Berlin reisen!

Alles das trifft nicht zu; der Betreffende wendet sich an den Generalagenten am nächsten Orte, wo der Vertrag abgeschlossen ist. Wenn Sie überhaupt den Maßstab der Entfernung anlegen wollen im Prozeßwesen, dann müssen Sie nicht *einen* Bevollmächtigten verlangen, sondern für Bayern und Sachsen gleich ein ganzes Dutzend, damit der Bauer möglichst in einer halben Tagereise zum Hauptbevollmächtigten kommt.

Die Frage liegt doch so in Bezug auf die Besteuerung, daß überall, wo eine selbstständige Niederlassung, eine Filiale geschäftlicher Unternehmungen ist, auch eine Besteuerung eintreten kann für den Gewerbebetrieb, der sich auf die Filiale bezieht. Das ist in dem Gesetzentwurfe über die Doppelbesteuerung ausdrücklich bestimmt, daß die Gewerbesteuer, die Grundsteuer sich nicht richtet nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen, sondern nach dem Ort, wo das gewerbliche Einkommen aus Grund und Boden entsteht.

(C) Nun, meine Herren, die Anwendung dieser Bestimmungen auf die kleinen Staaten. Es ist gesagt worden, für die Kleinstaaten wird ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter bestellt. Kann sein, kann nicht sein; dann entsteht aber die Frage, wo setzt man den Hauptbevollmächtigten hin? Etwa in einen der betheiligten Kleinstaaten? Kann man ihn denn nicht in einen Ort wie z. B. Erfurt setzen, der zwar nicht zu den Staaten gehört, aber doch gerade in der Mitte von Kleinstaaten liegt und ringsum der nächste ist? Man zwingt also die Gesellschaft, einen Hauptbevollmächtigten irgendwo hinzusetzen, wo er geschäftlich nicht hingehört.

Meine Herren, diese Einrichtung ist ebenso partikularistisch wie die Ueberreste des Gesandtschaftsrechts, die auch mit den einheitlichen Interessen des Reichs nicht im Einklang stehen. Nur ist die Frage hier viel kleinlicher. Sie beweist, daß die *Flachsenfingerei*, über die man im Anfang dieses Jahrhunderts viel gespottet hat, in den kleinen und mittleren Staaten noch nicht ausgestorben ist.

Vor allen Dingen möchte ich aber bitten, den letzten Absatz des Antrags zu streichen, der sich auf das Klagerecht bezieht. Das steht doch ganz besonders im Widerspruch mit der Einheit des bürgerlichen Rechts und des Prozeßrechts. Was hat es überhaupt für einen Sinn, zu verlangen, daß man in einem Staate klagen soll, wo nach unseren Gerichtsverhältnissen nicht einmal jeder Staat selbstständig höhere Instanzen hat! Meine Herren, beugen Sie sich hier nicht partikularistischen Liebhabereien, sondern wahren Sie die Interessen der Reichseinheit, wo es am Platze ist!

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lehr.

Dr. **Lehr**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt hat beantragt, in dem Antrage auf Nr. 262 den letzten Satz des als Absatz 2 des (D) § 115 gedachten Antrags zu streichen. Der Herr Abgeordnete Zehnter hat die versicherungstechnischen Gründe eingehend auseinandergesetzt, welche zur Aufnahme dieses Satzes in dem Antrage geführt haben; er hat dies so ausführlich gethan, daß ich nichts weiter hinzuzufügen habe. Ich kann mich vielmehr auf die kurze Erklärung beschränken, daß die versicherungstechnische Nothwendigkeit der Einfügung dieses Satzes für meine Freunde eine so zwingende ist, daß, falls der Antrag Opfergelt angenommen werden sollte, wir gegen den Antrag Zehnter und für die Beibehaltung des Beschlusses der Kommission in zweiter Lesung, nämlich auf völlige Streichung der Absätze 2 und 3 des § 115, stimmen werden. Ich erkläre also namens meiner politischen Freunde, daß wir bei Annahme des Antrags Opfergelt auf Streichung dieses letzten Satzes uns nicht mehr an den Antrag gebunden halten, sondern für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse stimmen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, der Umfang des Antrags steht nicht im Verhältniß zu seiner praktischen Tragweite, und schon aus diesem Grunde wünsche ich, daß der Antrag nicht Gesetz wird. Die praktische Tragweite ist außerhalb der steuertechnischen Seite äußerst gering, und die möchte ich in diesem Gesetze ganz ausgeschieden wissen. Vom Standpunkt des Versicherten aus halte ich die Aufnahme dieser Bestimmung geradezu für mißlich, weil durch sie er gezwungen wird mit dem Hauptbevollmächtigten zu verhandeln. Nun haben wir für das ganze Deutsche Reich und alle Schuldverhältnisse einen einheitlichen Gerichtsstand in der Zivilprozeßordnung; jeder Mensch weiß, wenn er die Zivilprozeßordnung aufschlägt, wohin er sich zu wenden hat, um seinen

(A) Anspruch geltend zu machen. Nun schaffen wir in einem einzelnen Gesetz eine Sonderbestimmung, die niemand in ihm sucht, und zwar nicht zur Auswahl, sondern mit ausschließlicher Kraft. Dadurch verwirren wir die Rechtsanschauung der Bevölkerung und erschweren die Rechtsverfolgung. Was liegt nun daran, ob man jemanden in Berlin verklagt oder in München? Das ist heute, wo der Anwaltszwang existirt, gleichgiltig. Ob der Versicherte den Prozeß in Stuttgart zu führen hat oder in Ulm, ist gleichgiltig. Der Ulmer geht ja nicht nach Stuttgart, er informirt seinen Anwalt in Ulm, und dieser engagirt einen Rechtsanwalt in Stuttgart. Es liegt also zu einer Durchbrechung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in dem Inhalte dieses Gesetzes kein Anlaß vor. Wir haben den schwerwiegenden Grundbuchverkehr für ganz Deutschland einheitlich geregelt, wir haben das ganze Hypothekenbankwesen ohne Sonderbestimmung für einzelne Staaten geregelt; bei diesen kommen doch ganz andere Objekte in Betracht als hier. Nun sollen wir hier vielleicht wegen möglicher Streitigkeiten nur über Prämien Sonderbestimmungen einführen? Mit dem Standpunkt des Föderalismus hat die Frage nichts zu thun; es handelt sich nur um Rücksichten auf gewisse Bequemlichkeiten, Rücksichten, die in das Gegentheil umschlagen und den Versicherten selbst die Sache unangenehm machen können. Deshalb möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat bemerkt, der Berichterstatter sei der Einzige, der von der Kommission gewissermaßen ein fortdauerndes Leben über die Kommission hinaus habe, und deshalb dürfe er mit seinem persönlichen Standpunkt in der Plenarverhandlung nicht hervor-(B)treten; das sei allgemein Sitte. Ich habe von dieser Sitte hier nichts bemerkt, sondern habe im Gegentheil erst vor wenigen Tagen hier erlebt, daß der Herr Referent für das Urheberrecht von seinem Referentenplatz heruntergestiegen ist auf seinen Abgeordnetenplatz und von da aus eine Rede gehalten hat von seinem persönlichen Standpunkt aus. Nun habe ich das Recht, als Abgeordneter entweder von meinem Sitz aus zu sprechen oder hier von der Tribüne aus, und ich glaube, es ist vollständig gleich, ob ich das eine oder andere thue. Das aber, was ich mündlich thun kann, muß ich auch berechtigt sein schriftlich zu thun in Form eines Antrags.

Der Herr Abgeordnete Richter hat sodann bemerkt, es sei hervorgetreten in der heutigen Diskussion, daß die Kommission ihren Standpunkt eingenommen habe je nach den Erklärungen der Regierungsvertreter, und das sei für die Kommission kein Kompliment. Wenn der Herr Abgeordnete Richter das so aufgefaßt hat, als ob lediglich die Wünsche der Regierungsvertreter maßgebend gewesen seien, so hat er die Bemerkung, die hier gefallen ist, vollständig falsch verstanden. Die Sache ist vielmehr so verlaufen: in der ersten Lesung ist die Regierungsvorlage zu Absatz 2 und 3 mit großer Majorität aufrecht erhalten worden, nachdem der Herr Abgeordnete Opfergelt eine Rede gehalten und erklärt hatte, er anerkenne, daß ein gewisses Bedürfniß für den Hauptbevollmächtigten vorhanden sei, insbesondere auch mit Rücksicht auf die finanziellen, die steuerlichen Einrichtungen der Einzelstaaten. In der zweiten Lesung haben dann, wie schon früher erwähnt, zwei Regierungsvertreter erklärt, ihre Regierungen legten zwar auf die Aufrechterhaltung des Hauptbevollmächtigten großen Werth, aber nicht aus steuerlichen Gründen, sondern aus Gründen des bequemeren Verkehrs, und darauf hat der Herr Abgeordnete Opfergelt erklärt —

(Glocke des Präsidenten.)

(C) **Präsident:** Herr Berichterstatter, es ist nicht üblich, Namen zu nennen aus der Kommission, sondern nur zu sagen: ein Mitglied hat erklärt. In diesem Falle schadet es ja nichts; in anderen Fällen könnte es aber doch den betreffenden Mitgliedern nicht angenehm sein.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich sage also, ein Mitglied der Kommission hat dann erklärt: wenn die Regierungsvertreter selbst sagten, daß sie kein Interesse an der Sache hätten von der steuerlichen Seite her, so fielen für ihn und für andere Mitglieder der Kommission, die in der ersten Lesung für den Hauptbevollmächtigten gestimmt, die Gründe hinweg, die sie in der ersten Lesung bestimmt hätten, für den Hauptbevollmächtigten einzutreten; sie würden daher nun dagegen stimmen. Also die Mitglieder der Kommission haben sich danach keineswegs nach den Wünschen der Regierungsvertreter gerichtet, sondern sie haben sich infolge von abgegebenen Regierungserklärungen als besser informirt angesehen und haben dann eine andere Stellung zur Sache eingenommen als vorher. — Das ist es, was ich über den Gang der Verhandlungen in der Kommission habe sagen wollen.

Im übrigen, sachlich sind in der Kommission nur diejenigen Gesichtspunkte erörtert worden, die auch heute in der Debatte hin und her behandelt worden sind. Ich habe neues nicht gehört und kann mich daher lediglich auf das beziehen, was in der heutigen Debatte für und gegen den Hauptbevollmächtigten geltend gemacht worden ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 115.

Zu demselben liegt vor das Amendement Zehnter und Genossen auf Nr. 262 der Drucksachen, welches dem § 115 der Kommissionsbeschlüsse zwei Absätze hinzufügen will. Der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt hat beantragt, daß über den letzten Satz des Absatzes 1 eine getrennte Abstimmung stattfindet. — Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erhoben. (D)

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich wollte bitten, in jedem Falle den Antrag Zehnter in seinen zwei Absätzen getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter beantragt auch eine besondere Abstimmung über den zweiten Absatz des Antrags Zehnter.

Das Wort zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ueber das Klagerecht! Der Antrag Opfergelt bezieht sich nur auf den Schlußsatz des ersten Absatzes.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Wenn ich den verehrten Herrn Präsidenten richtig verstanden habe, so will derselbe den Absatz 1 in der Weise zur Abstimmung bringen, daß zuerst über den ersten Satz des Absatzes 1 und dann über den Satz abgestimmt werden soll, dessen Streichung der Herr Abgeordnete Opfergelt beantragt. Diese Abstimmung würde ich meinerseits nicht für richtig halten, da, wie mein Freund Dr. Lehr gesagt hat, wir von der Annahme des zweiten Satzes des ersten Absatzes unsere Zustimmung zu dem ganzen Antrag abhängig machen. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, in der Weise abstimmen zu lassen, ob für den Fall der Annahme des ersten Absatzes der letzte Satz aufrecht erhalten werden soll oder nicht; dann würden unsere Bedenken hinfällig werden, denn dann würden wir von dem Ausfall dieser Eventualabstimmung unsere Abstimmung über das Ganze abhängig machen können.

Präsident: Wenn die Herren die Güte gehabt hätten, mich erst meine Vorschläge in Bezug auf die Abstimmung

(A) auseinandersetzen zu lassen, so würden sich beide Herren ihre Rede haben ersparen können.

(Heiterkeit.)

Ich wollte Ihnen ganz dasselbe vorschlagen: zuerst abstimmen zu lassen darüber, ob für den Fall der Annahme des Absatzes 1 der letzte Satz angenommen werden soll, dann über den Absatz 1, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird, und schließlich über den Absatz 2; dann über den ganzen § 115, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit scheinen sämmtliche Herren einverstanden zu sein; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Absatzes 1 des Antrages Zehnter auch den letzten Satz annehmen wollen, welcher lautet:

> Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der Zentralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zu Ausdrucke gebracht werden muß,

sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Zehnter und Genossen den Absatz 1 dieses Antrags, so wie er auf Nr. 262 der Drucksachen formulirt ist, annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 1 ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zum Absatz 2, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird. Er fängt an mit den Worten: „Für Klagen" und endigt mit den Worten: „ausgeschlossen werden". — Diejenigen Herren, welche diesen zweiten Absatz des Antrags Zehnter und Genossen annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(B) Das ist auch die Mehrheit; der Absatz 2 ist ebenfalls angenommen.

Ich darf wohl annehmen, daß dieselbe Mehrheit den § 115 mit diesen zwei Zusätzen nach dem Antrag Zehnter und Genossen auf Nr. 262 der Drucksachen annimmt. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall; der § 115 ist in dieser Form angenommen.

Ich rufe nunmehr auf den § 116, — § 117 — und § 118 — und erkläre diese von mir aufgerufenen Paragraphen in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 119. Zu demselben liegt vor der Antrag Dr. Pichler und Genossen auf Nr. 278 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pichler.

Dr. **Pichler**, Abgeordneter: Meine Herren, das vorliegende Gesetz bezieht sich nicht auf die öffentlichen Anstalten, welche in verschiedenen Bundesstaaten bestehen, sondern bezieht sich nur auf die privaten Versicherungsunternehmungen. In diesen Paragraphen ist nun in der Kommission auf Antrag eines Mitgliedes die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Bestimmungen der §§ 9, 10, 98 Satz 1 auch auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten Anwendung finden sollen. Ich möchte Sie ersuchen, diese Bestimmung wiederum aus dem Gesetze zu streichen, und zwar aus dem Grunde, weil diese Bestimmung für die öffentlichen Anstalten doch eine wesentliche Erschwerung bedeutet, während sie meines Erachtens einen besonderen Zweck nicht hat; sie bringt nach meiner Ueberzeugung keinen besonderen Nutzen.

Im § 9 des vorliegenden Gesetzes ist vorgeschrieben, welche Bestimmungen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen sein müssen. Nun, meine Herren, glaube ich, wenn durch Landesgesetz eine öffentliche Versicherungsanstalt eingerichtet ist, so versteht es sich ganz von selbst, daß eine solche Anstalt von der Regierung eines Bundesstaats niemals genehmigt werden kann, wenn nicht die Statuten dieser Anstalt alle diejenigen Bestimmungen enthalten, von welchen in diesem Gesetz als nothwendig erklärt ist, daß sie als allgemeine Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Das versteht sich meines Erachtens für eine Anstalt, die unter öffentlicher Aufsicht auf Grund eines Gesetzes errichtet wird, ganz von selbst. (C)

§ 10 enthält die Vorschrift, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen vor der Abschließung eines Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer auszuhändigen sind. Ich glaube, daß auch in Bezug auf diesen Paragraphen es in keiner Weise nothwendig ist, die öffentlichen Anstalten unter dieses Gesetz zu stellen. Die Versicherungsbedingungen dieser Anstalten sind allgemein bekannt; sie sind amtlich publizirt und in den Gesetzes- und Verordnungsblättern ausgeschrieben; es besteht auch, wenigstens bei uns in Bayern z. B., die Gewohnheit, daß diese Bedingungen auch durch öffentlichen Anschlag wiederholt bekannt gegeben werden. Also ein Irrthum und eine Täuschung irgend eines Versicherten in Bezug auf die allgemeinen Bedingungen kann bei einer solchen öffentlichen Anstalt in keiner Weise platzgreifen.

Und dann, meine Herren, möchte ich auf einen weiteren Punkt hinweisen. Im Absatz 3 des § 10 ist die Bestimmung enthalten, daß die Aufsichtsbehörde bevollmächtigt ist, Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 zu gewähren. Nun, meine Herren, ist für eine solche öffentliche Versicherungsanstalt, die sich nur auf einen Bundesstaat erstreckt, die Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Bundesstaat selbst eingerichtet; es hat nicht das Reich die Aufsicht über diese öffentlichen Versicherungsanstalten zu wahren, sondern die Landesaufsichtsbehörde. Die Landesaufsichtsbehörde hat es also in der Hand, von der Bestimmung in § 10 zu dispensiren, und dann ist dadurch die Vorschrift, die hier in § 119 gegeben wird, illusorisch gemacht. (D)

Sodann der § 98 enthält in seinem ersten Satze die Bestimmung, daß die bestehenden Versicherungsunternehmungen verpflichtet sind, bis zu einem bestimmten Termin diejenigen Angaben an die Aufsichtsbehörde zu machen, welche zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlich sind. Meine Herren, damit ist inbegriffen, daß die schon bestehenden Versicherungsunternehmungen ihren Geschäftsplan einzureichen haben; dann sind besondere Bestimmungen inbegriffen in Bezug auf die Lebensversicherungen u. s. w. Meine Herren, ich meine, daß auch diese Bestimmung für die öffentlichen Anstalten vollständig überflüssig ist, weil ohnehin der Geschäftsplan dieser Anstalten bekannt ist; er ist, wie ich schon bemerkt habe, in den Gesetzblättern veröffentlicht.

Dann sind in § 98 auch diejenigen Vorschriften inbegriffen, welche im § 7 gegeben sind in Bezug auf die Versagung der Erlaubniß für Errichtung einer Versicherungsanstalt. Diese Bestimmung wird für die öffentlich-rechtlichen Anstalten absolut zwecklos sein; denn es wird doch niemand annehmen, daß eine öffentliche Anstalt von staatswegen oder durch eine staatliche Behörde errichtet wird, deren Geschäftsplan die gesetzlichen Vorschriften verletzt, oder wo Thatsachen vorliegen, daß der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten oder dem Gesetz in Widerspruch wäre. Also glaube ich, daß auch diese Bestimmung einen besonderen Werth nicht hat, und darum meine ich, daß kein Grund gegeben ist, in Bezug auf diesen Paragraphen eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln dahin zu machen, daß das Gesetz nur auf die Privatunternehmungen und nicht auch auf die öffentlichen Anstalten sich beziehen soll. Ich möchte Sie deshalb bitten, unseren Antrag anzunehmen.

(Bravo!)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, hier möchte ich eine Erklärung abgeben, die vielleicht die nachfolgenden Erörterungen etwas erleichtert. Ich glaube, es ist ein großer Erfolg, wenn jetzt nach dreißigjährigen Bemühungen endlich Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechts geschaffen wird; wenn man die Aeußerungen derjenigen Presse verfolgt, welche die Interessen der Versicherungsgesellschaften vertritt, so kann man wohl sagen, es ist der unzweifelhafte Wunsch der gesammten deutschen Versicherungsgesellschaften, daß dieses Gesetz zu Stande kommt. Aber bei den Vereinbarungen innerhalb der verbündeten Regierungen über das Gesetz — das kann ich mit der größten Bestimmtheit als Vertreter derselben sagen — war darüber Uebereinstimmung, daß unter keinen Umständen irgend welche Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen werden, welche an dem bestehenden Recht der öffentlichen Gesellschaften rühren, und es war ferner Voraussetzung innerhalb der verbündeten Regierungen, daß auch keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche das bestehende Besteuerungsrecht innerhalb der Einzelstaaten berühren. Also nur, wenn diese beiden Bedingungen von Seiten des Reichstags berücksichtigt werden, kann ich in Aussicht stellen, daß dieser Gesetzentwurf die Zustimmung der verbündeten Regierungen erhält.

Meine Herren, ich kann zugestehen, daß unzweifelhaft auf dem Gebiete des einzelstaatlichen Besteuerungswesens, gerade wenn die Einheit des öffentlichen Versicherungsrechts durch dieses Gesetz herbeigeführt wird, gewisse Mißstände sich zeigen werden. Wir werden deshalb alsbald in ernste Erwägung nehmen, ob durch gegenseitige Verein- (B) barung eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann, oder ob es nothwendig sein wird, hierzu den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Ein Weiteres kann ich heute nicht in Aussicht stellen. Ich muß aber daran festhalten: diese beiden von mir bezeichneten Voraussetzungen sind die Vorbedingungen für das Gelingen des Gesetzes.

Wenn seitens der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen ein Antrag gestellt ist, der den Einzelstaaten das Recht vorbehalten will, den Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte auf öffentliche Anstalten zu übernehmen, so kann ich erklären, daß dieser Antrag nicht erforderlich erscheint, weil nach der Auffassung der verbündeten Regierungen, wenn Sie den § 120 der Regierungsvorlage annehmen, den Bundesstaaten schon nach dieser Fassung das Recht zusteht, was der Antrag Albrecht ihnen noch besonders zuwenden will.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, es ist uns bereits in der Kommission in feierlicher Weise von dem Herrn Staatssekretär mitgetheilt worden, daß, wenn irgend eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, welche in gewisser Richtung die öffentlichen Sozietäten unter dieses Gesetz bringt, das Gesetz unter allen Umständen zum Scheitern gebracht werden würde. Trotzdem hat die Kommission sich nicht abhalten lassen, den § 119 in dieser Fassung zu beschließen, und ich möchte Sie namens meiner Parteigenossen dringend bitten, diesen Kommissionsbeschluß unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Die scharfe Stellung, die der Staatssekretär auch heute wieder eingenommen hat gegenüber diesem Beschlusse, ist um so verwunderlicher, als er ja in der ersten Lesung es als dritte und vierte Etappe des Vorgehens im Versicherungswesen bezeichnet hat, daß auch das Besteuerungswesen und die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sozietäten reichsgesetzlich geordnet werden. Die (C) ganze Frage läuft also scheinbar nur darauf hinaus, daß das Tempo, in welchem wir die Verhältnisse der öffentlichen Sozietäten regeln wollen, ein vermindertes sein soll. Wir wollen aber auf diesem Gebiet rascher vorgehen, wir wollen die Gelegenheit, die uns hier gegeben wird, beim Schopfe greifen und wenigstens eine Bestimmung in dieses Gesetz hineinbringen, durch welche auch die öffentlichen Sozietäten in dieses Gesetz in einer beschränkten Richtung einbezogen werden.

Meine Herren, ich will die Frage, die auch einen weiten Spielraum in den Verhandlungen der Kommission eingenommen hat, vollständig unberührt lassen, ob die verbündeten Regierungen nicht gegen den Art. 4 der deutschen Reichsverfassung verstoßen haben, weil sie die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sozietäten nicht mit in das Gesetz hineingenommen haben. Ich will diese Frage vollständig aus dem Kreise meiner Erörterungen herauslassen; aber das kann ich wohl auch als Meinung des hohen Hauses feststellen, daß unter allen Umständen der Reichstag und die Reichsgesetzgebung zuständig ist, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Sozietäten ebenfalls zu regeln, und das genügt für uns, um die Beschlüsse der Kommission zu § 119 zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Selbstverständlich ist es, daß die im Versailler Vertrag in Ziffer 4 des Schlußprotokolls zu Gunsten Bayerns aufgenommenen Normen aufrecht erhalten werden müssen; daher haben auch die Herren der bayerischen Regierung kaum ein Bedürfniß, gegen diese Normen irgendwie Front zu machen. Ich möchte vielmehr feststellen, daß wir im § 119, während wir im § 115 einen Ausbruch des süddeutschen Partikularismus hatten, mehr einen preußischen und norddeutschen Partikularismus sehen, da es sich im wesentlichen hier um die öffentlichen Sozietäten, wie sie in Preußen bestehen, handelt. Es ließe sich ja auch wohl, um die badischen und bayerischen (D) Staatsanstalten aus dem Gesetze auszunehmen, schließlich ein Kompromiß finden. Uns liegt vor allen Dingen daran, daß wir die öffentlichen Sozietäten Preußens und der kleinen norddeutschen Bundesstaaten unter das Gesetz in einem Mindestmaß bringen, wie es die Kommissionsfassung will.

Die Motive werfen die Frage auf und sagen, es bestehe kein Anlaß für die Reichsgesetzgebung, die öffentlichen Anstalten in das Gesetz einzubeziehen. Nach meiner Meinung ist die Frage und die Beantwortung der Frage eine vollkommen unrichtige. Es hätte gefragt werden müssen: liegt irgend ein Grund vor, um die öffentlichen Sozietäten aus diesem Gesetze auszuschließen? Wenn die Frage in dieser Weise richtig gestellt worden wäre, dann würde, wie ich glaube, die Mehrheit des Reichstages dahin kommen, zu sagen: nein, ein hinreichender Grund dafür besteht nicht, daß wir in jeder Beziehung die öffentlichen Sozietäten aus dem Gesetz herauslassen.

(Sehr richtig! links.)

Nun ist das, was wir zu § 119 haben wollen, thatsächlich bloß ein Minimum von Wünschen, weil wir nicht alles erreichen können — es sind saure Trauben für uns —, wir wollen nach der Kommissionsfassung nicht die öffentlichen Sozietäten vollständig unter das Gesetz bringen, wir wollen auch nicht, daß sie der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen, sondern wir wollen nur drei Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die öffentlichen Sozietäten angewendet wissen, zunächst § 9, der von den allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt. Wir wollen das deswegen, damit veraltete Bestimmungen in den Normen der öffentlichen Sozietäten im Interesse der Versicherungsnehmer ausgemerzt werden. Ich glaube, daß gegen eine derartige Bestimmung sich vernünftiger-

(Dr. **Müller** [Meiningen].)

(A) weise auch nicht das geringste einwenden läßt. Wir wollen weiter nach § 10, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen den einzelnen Versicherten ausgehändigt werden. Wir wollen das ebenfalls ausschließlich im Interesse der Versicherten, und ich glaube, daß gerade diejenigen Herren, die immer behaupten, nur im Interesse der Versicherten das Gesetz durchbringen zu wollen — und zu denen gehören wir ja auch —, unter allen Umständen mit uns darin einverstanden sein müssen. Wir wollen drittens, daß nach § 98 des Gesetzes die öffentlichen Sozietäten auch verpflichtet sind, Aufschluß zu geben über ihre Verhältnisse an die Zentralbehörde, die wir in diesem Gesetz geschaffen haben, an das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Weiter als diese drei Normen wollen wir vorläufig nicht gehen, deswegen nicht gehen, weil wir, wie gesagt, doch nicht mehr in diesem Stadium der Verhandlungen bekommen können.

Ich glaube, daß das Verlangen, was wir gestellt haben, ein um so gerechteres ist, als die öffentlichen Sozietäten in vieler Beziehung privilegirt sind gegenüber den privaten Anstalten: sie genießen Stempelfreiheit, haben Privilegien bezüglich der exekutorischen Einziehung der Beiträge; sie genießen die vollständige Unterstützung des Beamtenapparats sowohl direkt wie indirekt; sie haben auch nicht die Kosten der Aufsichtsbehörde, wie wir in § 81 festgelegt haben, kurzum, sie können an sich viel billiger arbeiten als die Privatversicherungen. Auf der anderen Seite ist es aber auch dringend nöthig, daß wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Buntscheckigkeit, die vor allen Dingen in Preußen auf diesem Gebiet herrscht, beseitigt werde. Wir haben in Preußen auf der einen Seite reine Monopolanstalten und auf der anderen Seite freie Konkurrenzanstalten. Nun kann man doch von beiden auch in diesem Stadium der Verhandlungen verlangen, daß sie wenigstens ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe des Gesetzes (B) einrichten, daß sie ein Exemplar dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen den Versicherten geben und daß sie endlich auch Aufschluß geben zu statistischen und anderen Zwecken dem Reichs-Aufsichtsamt, das wir als Reichs-Zentralbehörde geschaffen haben.

Man sagt nun gegen die Kommissionsbeschlüsse, die öffentlichen Sozietäten hätten überhaupt an sich alles das, was wir wollten, alles sei ja bereits im Reglement festgestellt. Ja, meine Herren, wenn das richtig ist, dann ist mir doch der ganze Widerstand seitens der öffentlichen Sozietäten im höchsten Grade auffallend; warum dann dieser Widerstand? Das muß doch gegen die öffentlichen Sozietäten geradezu mißtrauisch machen. Haben diese in der That so strenge allgemeine Versicherungsbedingungen, so liegt gar kein Grund vor, warum sie sich unter den § 9 des jetzigen Gesetzes nicht stellen wollen. Wenn weiter ausgeführt wird, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen auf Grund der Verordnungen in den Regierungsblättern u. s. w. publizirt sind, so ist doch allbekannt, daß in diesen Regierungsblättern auch nicht der zehnte Mann die Normen der öffentlichen Sozietäten liest. Warum soll der Versicherte nicht auch hier die allgemeinen Versicherungsbedingungen in die Hand bekommen, damit er sich selbst überzeugt, unter welchen Bedingungen er versichert ist?

Das preußische Staatsministerium hat durch seinen Vertreter in der Kommission, wenn ich nicht sehr irre, die Erklärung abgegeben, es stehe auf dem Standpunkt, daß beide Systeme, die öffentlichen Sozietäten wie die privaten Versicherungsgesellschaften, völlig gleiche Rechte haben sollten. Ja, wenn wir nur so weit gehen würden! Wir verlangen aber hier nicht so viel, wie die preußische Regierung zugegeben hat, sondern wir verlangen, wie ich eingehend ausgeführt habe, nur ein Minimum von Normen auch für die öffentlichen Sozietäten. Die Bevorzugung der öffentlichen Sozietäten hätte ja noch einen Werth, (C) wenn wirklich alles Gold wäre, was bei ihnen glänzt, wenn wirklich die öffentlichen Sozietäten so viele Vorzüge gewährten gegenüber den privaten Versicherungsgesellschaften, wie das die Vertreter der öffentlichen Sozietäten so oft behaupten. Aber gerade bezüglich der norddeutschen Sozietäten bestehen doch auch sehr viele Beanstandungen. Ich habe bereits in der Kommission auf die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses gelegentlich einer Petition des uckermärkischen Bauernvereins von 1887 verwiesen. Damals erklärte der preußische Regierungsvertreter wörtlich:

> Die freie Konkurrenz hat zwar einige ungesunde Früchte gezeitigt, aber auch dem Publikum unverkennbare große Vortheile gebracht: durch die reichlich vermehrte Versicherungsgelegenheit, durch die Rührigkeit der Privatversicherung, welche zweifellos erfindungsreicher sei als die vielfach am Veralteten hängenden Sozietäten. Sollten diese Vortheile aufgegeben, und die Versicherungen künftig ausschließlich in die Hand der Sozietäten gelegt werden, so könne das nur geschehen, wenn man sicher sei, die Versicherungen würden dann billiger, schneller und besser regulirt werden. Dessen dürfe man aber keineswegs sicher sein.

Nun sind die Herren auf der rechten Seite, namentlich die Herren Agrarier, besondere Freunde dieser öffentlichen Sozietäten. Ich habe aber hier zum Beispiel eine Resolution, welche der landwirthschaftliche Verein zu Stolp gefaßt hat, worin es wörtlich heißt:

> Die Gewährung von Kredit und die Beleihung von Grundbesitz aus öffentlichen Mitteln darf nicht von der Versicherungsnahme bei einer öffentlichen Anstalt abhängig gemacht werden. Die volle Erhaltung und Förderung der Konkurrenzfähigkeit solider privater Versicherungsanstalten liegt im (D) Interesse aller, insbesondere der ländlichen Versicherungsnehmer.

Das ist also eine Stimme aus dem agrarischen Lager selbst! Und diese Resolution ist der pommerschen Landwirthschaftskammer überwiesen worden!

Erst kürzlich ist mir aus einer oldenburger Zeitung eine ungemein charakteristische, vom prinzipiellen Standpunkte wichtige Ausführung begegnet, die mir so wichtig erscheint für die Frage des Werths der öffentlichen Sozietäten, daß ich den betreffenden Passus hier verlesen möchte. Die „Oldenburger Nachrichten für Stadt und Land“ schreiben über die Oldenburger Monopolanstalt, wie ich der Wellmann'schen Versicherungszeitschrift entnehme. Es wird da geklagt, daß die Hausbesitzer fast dreimal so hohe Brandkassenbeiträge zu zahlen haben, als bei den Privatversicherungsgesellschaften. Charakteristisch sind die Gründe für diese hohe Prämienerhebung. Es heißt da:

> Was bisher zur günstigeren Gestaltung der Brandkasse versucht ist, hat keinen Erfolg gehabt und wird aller Voraussicht nach auch ohne wesentlichen Erfolg bleiben; denn wenn man dem bisherigen unerfreulichen Ergebniß auf den Grund geht, wird man finden, daß die für die Brandkasse bestehenden Existenzbedingungen es sind, welche andere Betriebsergebnisse gar nicht erwarten lassen. Die Brandkasse muß in den geschlossenen Orten Haus an Haus in Deckung nehmen, sodaß ein wesentliches Prinzip einer rentablen Feuerversicherung, nämlich eine vorsichtige Vertheilung der zu übernehmenden Risiken, nicht beachtet werden kann, und somit die Gefahr eines großen Verlustes durch die Ausdehnung eines einzigen Brandes sich nicht vermeiden läßt.

(A) Diese Gefahr ist speziell für die Oldenburger Brandkasse dauernd und eine besonders große, weil sich die Brandkasse auf ein nach den Erfahrungen des Feuerversicherungsbetriebes viel zu kleines Gebiet beschränkt, und der Kreis der Betheiligten, auf die sich die Schadensummen vertheilen, nicht groß genug ist.

Meine Herren, das ist meiner Anschauung nach eine ganz vernichtende Kritik, geübt an den kleinen öffentlichen Zweiganstalten; es kann uns auch nicht verwundern, wenn eine derartige kleine Versicherungsanstalt, welche nicht im Stande ist, die schlechten und guten Risiken auszugleichen, auf keinen grünen Zweig kommt. Das ist, wie Herr Kollega Richter vorhin treffend ausgeführt hat, das Wesentliche für derartige Versicherungsanstalten, daß sie auf ein möglichst weites Gebiet, mindestens für den Kreis des Deutschen Reichs ausgedehnt werden, damit ein Ausgleich schlechter und guter Risiken stattfinden kann.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen, und da wir auch als obersten Grundsatz festgestellt haben die Wahrung der Interessen der Versicherten, vor allen Dingen aber auch im Interesse der Rechtseinheit, die wir schaffen wollen, möchten wir Sie dringend bitten, unter Ablehnung der gegentheiligen Anträge es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen und auch die öffentlichen Sozietäten trotz der Erklärung des Herrn Staatssekretärs die ich wenigstens vorläufig als einen Schreckschuß bloß betrachte, unter das Gesetz zu stellen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Müller (B) (Meiningen) meinte vorhin, wenn jetzt seitens der verbündeten Regierungen entscheidender Werth darauf gelegt werde, daß die Bezugnahme auf die §§ 9, 10 und 98 wieder aus dem § 119 gestrichen würde, so sei das vorzugsweise ein norddeutscher, ein preußisch partikularistischer Wunsch. Der Herr Abgeordnete ist, wenn er das annimmt, im Irrthum. Es kommen bei dieser Frage der Unterstellung öffentlicher Anstalten unter das Gesetz oder auch nur unter einen Theil desselben keineswegs bloß die preußischen Feuersozietäten in Betracht, sondern auch alle andern öffentlichen Versicherungsanstalten, wie z. B. die für die Zwecke der Hagelversicherung in Bayern, die für die Zwecke der Viehversicherung ebenfalls in Bayern und in Baden u. s. w. bestehenden. Alle diese öffentlichen Versicherungsanstalten würden in Betracht kommen, und die außerpreußischen Staaten legen ebenso viel Werth wie die preußische Regierung darauf, daß eine auch nur theilweise Unterstellung der öffentlichen Anstalten unter dieses Gesetz nicht erfolge, und zwar nicht aus partikularistischen Gründen, sondern weil auch in der That die Vorschriften dieses Gesetzes auf die öffentlichen Anstalten gar nicht zweckmäßig angewendet werden können. Es ist grundsätzlich etwas Verschiedenes, ob eine private oder eine öffentliche Anstalt beaufsichtigt werden soll. Die hier vorgesehenen Vorschriften bezwecken lediglich die Aufsicht von Privatanstalten und operiren mit andern Mitteln, als sie angewendet werden können, wenn es sich um die Aufsichtsführung über eine Behörde handelt. Die Vorschriften dieses Gesetzes auf öffentliche Anstalten anzuwenden, ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Pichler schon auseinandergesetzt hat, schon deswegen nicht angängig, weil die Bestimmungen über die Konzessionsertheilung und -entziehung unter keinen Umständen Anwendung finden können auf eine auf Landesgesetz beruhende und durch Landesgesetz eingeführte Anstalt.

(C) Ich möchte auf diesen Punkt nicht näher eingehen, weil bei den Anträgen zu § 119 diese allgemeine Frage nicht wieder in die Debatte gezogen ist; aber ich möchte kurz erwähnen, daß auch die Paragraphen, die in dem Kommissionsbeschluß der zweiten Lesung zu § 119 ausdrücklich benannt sind, sich auch nicht praktisch anwenden lassen auf die öffentlichen Anstalten. Es handelt sich hier zunächst um § 9 unseres Entwurfs.

Der Herr Abgeordnete Dr. Müller sagte vorhin, der Zweck bei Aufnahme dieses § 119 sei der, wenigstens dahin zu wirken, daß die allerschlimmsten veralteten Bestimmungen der öffentlichen Anstalten ausgemerzt werden. Ich glaube, beweisen zu können, daß dieses Ziel durch die Aufnahme des § 9 in den § 119 keineswegs erreicht werden wird. § 9 schreibt nicht vor, was in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten sein soll, er regelt in keiner Weise materiell das, was der Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen sein muß, sondern er schreibt nur vor, daß, wenn über die in § 9 genannten Gegenstände Bestimmungen überhaupt getroffen werden wollen — er schreibt nicht vor, daß sie bei Privatunternehmungen getroffen werden müssen —, sie dann nirgend anders als in den allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten sein müssen. Erst dadurch, daß die Aufsichtsbehörde hinzutritt und prüft, was der Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist, gelingt es, einen gewissen vernünftigen und sachgemäßen Inhalt in die allgemeinen Versicherungsbedingungen hineinzubringen. Das würde lediglich durch Aufnahme des § 9 für öffentliche Anstalten nicht erreicht werden. Dazu kommt, daß die Gegenstände, welche in § 9 des Entwurfs bezeichnet sind, ganz allgemein geregelt sind durch öffentliches Recht, entweder durch Landesgesetze, die die betreffenden öffentlichen Anstalten überhaupt ins Leben rufen, oder durch Ausführungsverordnungen oder behördlich erlassene Reglements oder Musterstatuten. Das gilt nicht blos für die preußischen (D) Sozietäten, sondern auch für die außerpreußischen öffentlichen Anstalten. Es liegen mir speziell, um nur einige Beispiele herauszugreifen, das bayerische und badische Gesetz vor, durch welche die öffentlichen Viehversicherungsanstalten für Bayern und Baden geregelt sind. Daraus ergiebt sich ganz klar, daß theils grundlegende Landesgesetze, theils zur Ausführung erlassene Verordnungen in Baden oder zur Ausführung behördlich erlassene Musterstatuten alle diese Dinge erschöpfend regeln, die durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei den Privatunternehmungen geregelt werden können und geregelt zu werden pflegen. Es handelt sich hier um Dinge, die durch öffentliches Recht feststehen und der Privatwillkür überhaupt entzogen sind und deswegen mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht auf eine Linie gestellt werden können. Es würde unmöglich sein, an diesen, auf öffentlichem Recht beruhenden Dingen irgend etwas zu ändern durch eine in diesem Gesetze zu schaffende Aufsichtsbehörde. Dieses öffentliche Recht, wie gesagt, regelt sich durch Landesgesetz oder durch dazu erlassene Verordnungen.

Weil die Sache so liegt, ist aber auch die Herübernahme des § 10 des Entwurfs und die Anwendung desselben für die öffentlichen Anstalten weder zweckmäßig, noch spricht dafür ein thatsächliches Bedürfniß, weil eben, soweit das Walten der öffentlichen Anstalten in Frage kommt, die wesentlichste Regelung aller wichtigen Vertragsgegenstände auf öffentlichem Rechte beruht. Es sind diese Bestimmungen auch allgemein öffentlich bekannt, und ein Bedürfniß, daß vor Abschluß eines Vertrages diese Bedingungen nochmals jedem einzelnen Versicherungsnehmer in die Hand gegeben werden, fehlt, wenigstens in dem Maße, in dem es bei den Privatanstalten anzuerkennen ist. Im übrigen aber darf ich erwähnen, daß eine ganze Reihe öffentlicher Anstalten — das gilt im großen und ganzen

(A) namentlich von den preußischen Feuersozietäten — gedruckt die wesentlich auf Reglement beruhenden Versicherungsbedingungen dem Publikum, jedem Versicherungsnehmer durch die Behörden einhändigen läßt. Auch in dieser Rücksicht fehlt jedes Bedürfniß für eine gesetzliche Aenderung.

Nun möchte ich noch auf § 98 kommen, der auch in § 119 Aufnahme gefunden hat. Ich glaube, daß hier noch ein Mißverständniß obwaltet. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) nahm an, daß, wenn die Herübernahme des § 98 in den § 119 bestehen bleibt, alsdann die öffentlichen Versicherungsanstalten verpflichtet seien, den ganzen Geschäftsplan des durch das vorliegende Gesetz neu zu kreirenden Aufsichtsamts einzureichen. Das ist meines Erachtens irrig. Die Frage hat bereits in der Kommission eine Rolle gespielt, und ich habe mir damals die Frage erlaubt, welche Behörde denn die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 98 bilden soll. Damals wurde mir erwidert: natürlich nicht die durch dieses Gesetz zu schaffende Aufsichtsbehörde, sondern die nach dem Landesrecht fungirende Aufsichtsbehörde, welche die Aufsicht über die öffentlichen Versicherungsanstalten führt. Wenn dies der Fall wäre, wenn man so den Paragraphen zu deuten hätte, so würde auch durch die Herübernahme des § 98 gar nichts erreicht werden; es würde etwas ganz Ueberflüssiges bestimmt werden, daß nämlich der Geschäftsplan in allen Einzelheiten der nach Landesrecht bestehenden Aufsichtsbehörde, derjenigen Behörde bekannt sein muß, welche heute schon nach Landesrecht die Aufsicht übt über die öffentlichen Versicherungsanstalten. Das ist ganz selbstverständlich. Der Geschäftsplan in allen seinen Einzelheiten ist dieser Landesbehörde bekannt, und es wird alljährlich insbesondere in Preußen von den Feuersozietäten an die Provinzialinstanzen und ebenso die Ministerialinstanz Bericht erstattet. Also die Landesbehörden, welche mit der Aufsicht über die öffentlichen Anstalten betraut sind, sind eingehend (B) unterrichtet über diese Dinge. Aber selbst wenn man die meines Erachtens nicht zutreffende Deutung dem Paragraphen geben wollte, daß die Aufsichtsbehörde nicht etwa diejenige ist, die heute schon auf Grund des Landesrechts besteht, sondern diejenige im Sinne dieses Versicherungsgesetzes, so würde wiederum das, was der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) erreichen zu können glaubt, nicht erreicht werden; denn dann würde über diese Landesanstalten, die im großen Ganzen bis auf ganz verschwindende Ausnahmen sich auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränken, wiederum nur eine Landesbehörde Aufsichtsbehörde sein; also die Reichsbehörde, welche neu durch den Entwurf geschaffen werden soll, würde niemals mit diesen Dingen befaßt werden. Wollte man aber selbst durch eine redaktionelle Aenderung hier Wandel schaffen, so würde wiederum die aufsichtsführende Reichsbehörde lediglich Sammelstelle werden für Material, mit dem diese Behörde selbst gar nichts anzufangen wüßte. Im ganzen Entwurf ist keinerlei Bestimmung vorgesehen, wonach diese Aufsichtsbehörde eine Einwirkung hätte auf die Gestaltung der Versicherungsbedingungen öffentlicher Anstalten. Eine solche Einwirkung ist hier, auch wenn der § 119 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung stehen bleibt, nicht gegeben. Es würde die ganze Aktion, die man hier plant, meines Erachtens gänzlich erfolglos auslaufen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) schließlich noch erwähnt, es müsse doch eine Reichsstelle da sein, die auch von den öffentlichen Anstalten das nöthige Material mitgetheilt erhalte, um eine Reichsstatistik einheitlich für das Versicherungswesen ins Leben treten zu lassen. Das ist ganz richtig; aber diesem Bedürfniß ist ja bereits ausdrücklich durch die Bestimmungen des § 119 Rechnung getragen. Auch nach Annahme des vorliegenden Antrags auf Streichung der §§ 9, 10 und 98 würde der wesentliche Inhalt des § 119 aufrecht erhalten bleiben, (C) daß nämlich auch die öffentlichen Versicherungsanstalten dem Aufsichtsamt für Privatversicherung für die vom Bundesrath näher anzuordnende Statistik das nöthige Material einzureichen haben. Also in dieser Richtung ist bereits die nöthige Vorkehrung getroffen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath v. Knebel Doeberitz.

v. Knebel Doeberitz, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, insoweit Preußen bei der vorliegenden Frage in Betracht kommt, habe ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Müller (Meiningen) nur zu erklären, daß in den Berathungen der Kommission weder von mir noch von irgend einem anderen preußischen Vertreter jemals die Erklärung abgegeben worden ist, daß die beiden Arten von Versicherungsgesellschaften — ich meine auf der einen Seite die Privatgesellschaften, auf der anderen die öffentlichen Gesellschaften — gesetzgeberisch gleich behandelt werden sollten. Ich habe vielmehr nur betont, daß das Bestehen von öffentlichen Gesellschaften neben Privatgesellschaften dem Versicherungswesen förderlich gewesen ist, im übrigen habe ich im Gegentheil näher auszuführen mir erlaubt, warum die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auf die öffentlichen Gesellschaften in Preußen keine Anwendung zu finden haben. Die nähere Wiedergabe dieser Gründe glaube ich mir mit Rücksicht auf die eingehenden Ausführungen des Herrn Vorredners an dieser Stelle versagen zu können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung über den § 119.

Zu demselben beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Pichler und Genossen auf Nr. 278 der Drucksachen: (D)

> in § 119 die von der Kommission beigefügten Worte: „nur den Vorschriften der §§ 9, 10, 98 Satz 1, im übrigen" zu streichen.

Ich werde zunächst über das Amendement Pichler abstimmen lassen, und zwar, wie immer, positiv, ob diese Worte aufrecht zu erhalten sind; dann über den Paragraphen, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Dr. Pichler und Genossen, im § 119 die Worte „nur den Vorschriften der §§ 9, 10, 98 Satz 1, im übrigen" nach den Beschlüssen der Kommission aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind gestrichen.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 119 mit dieser Streichung vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 120. Zu demselben liegen vor die Amendements Albrecht und Genossen auf Nr. 263 der Drucksachen und Richter auf Nr. 279 der Drucksache ad 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der preußische Herr Regierungskommissar hat soeben mit vollem Recht erklärt, daß das Interesse des Versicherungswesens das Nebeneinanderbestehen von Privatversicherungsunternehmungen und öffentlichen Sozietäten erheische. Ich bin derselben Ansicht und zwar auch in Anbetracht der Entwicklung des Versicherungswesens in Preußen. Die Sozietäten in Preußen haben erst angefangen, unter der Konkurrenz der Privatunternehmungen zu einem rationellen Prämientarif überzugehen

(sehr richtig! links),

während sie bis dahin mehr Unterstützungskassen waren

(Richter.)

(A) als wirkliche Versicherungsanstalten. Ihre größten Verbesserungen haben sie dem Privatversicherungswesen entnommen. Auf der anderen Seite haben sie den Nachtheil, daß ihnen die Rückversicherung schwerer fällt, ebenso die Mobiliarversicherung und anderes.

Meine Herren, wenn so nach dem Anerkenntniß der Behörde des größten Staates, Preußens, die Konkurrenz zwischen Sozietäten und Privatgesellschaften das Beste für alle Theile ist, so ist um so mehr zu bedauern, daß in diesem Gesetz wiederum, und zwar hauptsächlich die süddeutschen Staaten durchaus an dem Monopol von Sozietäten festhalten. Die Monopole der Sozietäten schließen aber die Konkurrenz aus und damit alle die Vortheile, welche daraus erwachsen.

(Sehr richtig! links.)

Sie häufen die Risiken auf bestimmte Landschaften, erschweren ganz besonders eine Uebertragung der Risiken durch Rückversicherung und haben noch sonstige Nachtheile.

Nun hat der Herr Staatssekretär Graf Posadowsky — wenn ich ihn recht verstanden habe — erklärt, an den §§ 119 und 120 dürfe man nicht rühren, sonst käme das ganze Gesetz nicht zu Stande. Der Reichstag hat sich in § 119 gefügt. Ich komme darauf nicht weiter zurück; die Differenz in § 119 ist verhältnißmäßig gering gegenüber demjenigen, was in diesem Paragraphen hier zur Entscheidung steht. Ich will auch in dieser Situation nicht anfechten das Bestehenbleiben der Monopole, soweit sie vorhanden sind; dagegen muß ich mich auf das entschiedenste erklären gegen die Zulässigkeit irgend einer Erweiterung der Monopole in der Zukunft, und lasse ich mich auch nicht durch die Drohungen des Herrn Staatssekretärs abbringen, wenn seine Erklärung selbst so auszulegen ist, daß sie auch eine Erweiterung der Monopole im Wege der Landesgesetzgebung künftig zulassen will.

Meine Herren, was heißt das, wenn man den Landes-
(B) gesetzen gestatten will, Monopole im Versicherungswesen einzuführen oder, soweit sie vorhanden sind, auszudehnen? Das heißt die Wirkung und Bedeutung dieses Reichsgesetzes, das nun endlich nach 34 Jahren in Arbeit genommen ist, wieder abmindern, abbröckeln, abgraben. Das Gesetz hat den Zweck, ein großes einheitliches Versicherungsgebiet zu schaffen, und die möglichste Uebertragung der Schäden zu erleichtern. In dem Maße, wie nun die Landesgesetzgebung Monopole einführt, wird dieses einheitliche Versicherungsgebiet eingeschränkt, das Gesetz in seiner Bedeutung herabgemindert, also auch die Ausgleichung der Schäden erschwert.

Es ist ja allerdings gesagt worden, daß aus dem Wortlaute des Gesetzentwurfs und der Kommissionsbeschlüsse nicht folge, daß die Ausdehnung der Monopole durch die Landesgesetzgebung zugelassen ist. Ich bin auch der Ansicht, daß es nicht daraus folgt; aber ich höre, daß verschiedene Ansichten darüber bestehen, und eben deshalb habe ich den Antrag gestellt, für die Zukunft eine Erweiterung der Monopole nur zuzulassen im Wege der Reichsgesetzgebung, weil in der That die Einführung der Monopole dem Grundgedanken dieses Gesetzes widerspricht. Nun hat man angeführt für eine Zulassung der Erweiterung der Monopole in der Zukunft, daß die Einzelstaaten doch nicht gehindert werden könnten, den Bedürfnissen ihrer Angehörigen in Bezug auf Hagelversicherung, Viehversicherung, Krankenversicherung künftig gerecht zu werden.

Meine Herren, wenn sich ein Bedürfniß der Angehörigen wirklich herausstellt in der Richtung, warum soll denn die Landesgesetzgebung in einer solchen Frage, die das ganze Reich betrifft, zuständig sein, und warum soll denn die Anerkenntniß eines solchen Bedürfnisses nicht der Reichsgesetzgebung vorbehalten sein? Ich sage, die Ausdehnung des Monopols oder seine Einführung trifft das ganze Reich; denn in dem Maße, wie das freie Ver-

(C) sicherungsgebiet dadurch eingeschränkt wird, wird für alle, die außerhalb des Monopolbanns stehen, auch der Ausgleich von Schäden durch die Privatversicherung erschwert.

Meine Herren, es wird hier also gesagt, es könne ein Bedürfniß vorhanden sein für das Gebiet einzelner Landestheile die Hagelversicherung zu monopolisiren. Nun, die Hagelschäden erstrecken sich auf größere Gebiete, in der Regel mehr noch als die Feuerschäden, und gerade eben deshalb kann die Hagelversicherung, die an sich sehr schwierig, nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Hagelversicherung auf große Gebiete gegenseitig übertragen wird.

(Sehr richtig! links.)

In Preußen hat man niemals den Versuch gemacht, Monopole für die Hagelversicherung auch nur einzuführen.

Die Krankenversicherung! Meine Herren, die Reichsgesetzgebung hat selbst für die wirthschaftlich schwachen Arbeiterklassen, trotzdem sie die Zwangsgesetzgebung der Krankenversicherung eingeführt hat, doch für die obrigkeitlichen Kassen kein Monopol geschaffen, sondern die freie Konkurrenz in den eingeschriebenen Hilfskassen offen gelassen. Warum will man nun den Einzelstaaten gestatten, Monopole auf diesem Gebiet einzuführen?

Die Viehversicherung! Ist es richtig, für einzelne Landestheile Anstalten zu monopolisiren für die Viehversicherung? Die Viehseuchen erstrecken sich doch auch mitunter auf große Theile, sodaß ein Ausgleich auf großen Gebieten überaus geboten erscheint. Unlängst wurde mir zugeschickt ein Geschäftsbericht einer Privatversicherung auf Gegenseitigkeit für Vieh- und Schlachtversicherung. Da wurde gesagt, daß eine solche, in Perleberg domizilirte Versicherung in 700 verschiedenen Plätzen Deutschlands thätig ist, und daß in den letzten Geschäftsjahren für 100 Millionen Mark Werth Vieh versichert war. Warum soll es nun richtig sein, es der partikularen Gesetzgebung zu überlassen, das Gebiet einer solchen Viehversicherung ein-
(D) zuengen durch irgend ein Monopol? Als hier das Fleischschaugesetz berathen wurde, hat man eine Resolution angenommen für die Einrichtung öffentlicher Sozietäten zur Schlachtviehversicherung; man hat aber dabei einen Antrag, diese Schlachtviehversicherung obligatorisch zu machen, ausdrücklich abgelehnt, wobei zu bemerken ist, daß diese Resolution eine Art Instruktion für die Landesgesetzgebung sein sollte. Hier würde also die Möglichkeit verschlossen werden, eine obligatorische das heißt eine Zwangsversicherung einzuführen.

Die sozialdemokratische Partei hat sich durchweg für die öffentlichen Sozietäten, für die Monopole in den bisherigen Stadien der Verhandlungen, in der Kommission namentlich, erklärt. Ich würde das begreifen vom Standpunkt der Partei, wenn es sich darum handelte, gegenüber dem Privatbetrieb, den ja die Partei als minderwerthig verwirft, ein Reichsmonopol zu schaffen. Aber, wenn es sich darum handelt, nur für einzelne Landschaften Monopole zu schaffen, so schädigt man damit die Entwicklung des Versicherungswesens überhaupt und damit auch den Versicherungsnehmer.

Nun hat der Herr Staatssekretär erklärt, wenn diese §§ 119 und 120 nicht angenommen würden, wie sie die Regierung auffaßt, dann würde das Gesetz nicht zu Stande kommen. Meine Herren, es beginnen also jetzt auch von Seiten des Reichsamts des Innern solche Erklärungen, wie wir sie bisher nur vom Reichs-Justizamt gewohnt waren. Ich muß sagen, daß solches „sic volo, sic jubeo“, wenn diese oder jene Einzelheit nicht so angenommen wird, wie die Regierungen es wollen, wird das ganze Gesetz nicht zu Stande kommen, nicht geeignet ist, ein Zusammenwirken zu fördern auf Gebieten, wo im Grunde genommen politische Parteigegensätze gar nicht einmal in Betracht kommen.

(Sehr richtig! links.)

(A) Was würde überhaupt aus der wirthschaftlichen Reichsgesetzgebung geworden sein, wenn Fürst Bismarck in den ersten Jahren nach 1867 und 1870 jedesmal so aufgeworfen hätte, wenn ein Antrag ihm nicht paßte, der der Regierungsvorlage entgegenstand. Man hat damals auch viel weniger sich durch solche Erklärungen, wenn sie einmal vorkamen, beirren lassen, und mit Recht. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß, was in der Gesetzgebung nicht erreicht wird in dem Augenblick, wo an die Stelle der Landesgesetzgebung auf einem bestimmten Gebiet die Reichsgesetzgebung tritt, dann auch für die Folgezeit außerordentlich schwer noch zu erreichen ist.

(Sehr richtig! links.)

Deshalb lege ich der Erklärung des Herrn Staatssekretärs, dies sei die erste Etappe, die zweite und dritte Etappe der Reichsgesetzgebung in besonderen Akten würde die öffentlichen Sozietäten und das Steuerwesen behandeln, sehr geringen Werth bei. Ist das Gesetz erst zu Stande gekommen, so wird es auf den beiden anderen Gebieten schwerer sein, irgend welche reichsgesetzliche Bestimmung zu erlassen, als es vorher gewesen ist. Ich meine daher, soviel man auch nachgeben kann, alles hat seine Grenzen, und man sollte deshalb nicht zulassen, daß die Landesgesetzgebung noch ferner berechtigt ist, das wirthschaftliche Gebiet des Reiches einzuengen durch Errichtung von Monopolen.

(Sehr richtig! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich möchte mir eine kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter gestatten. Er sagte, ich hätte Drohungen ausgesprochen. (B) Ich spreche niemals Drohungen aus, sondern ich habe Thatsachen festgestellt, und ich glaube, ich bin es dem hohen Hause schuldig, davon offen Zeugniß abzulegen, welches die Stellung der verbündeten Regierungen ist, und über diese Stellungnahme der verbündeten Regierungen habe ich schon bei Einführung des Gesetzes, bei der Generaldebatte nicht den geringsten Zweifel gelassen. Ich glaube, ich würde Unrecht an der Geschäftsführung des hohen Hauses thun, wenn ich das hohe Haus in Irrthum ließe über die Entschließungen, welche die verbündeten Regierungen unzweifelhaft fassen werden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Segitz.

Segitz, Abgeordneter: Der Antrag, der von uns gestellt, bezweckt keine prinzipielle Aenderung des Kommissionsbeschlusses, sondern lediglich eine klare unzweideutige Fassung. Die Kommission hat den Bundesstaaten das Zugeständniß gemacht, nicht allein die bestehenden Versicherungsmonopole aufrecht zu erhalten, sondern andere Versicherungszweige dem Monopole zu unterstellen. Das genügt mir vorläufig. Die Frage, ob Reichs- oder Landesmonopol vorzuziehen sei, ist augenblicklich nicht aktuell. Wir lehnen es ab, dazu jetzt Stellung zu nehmen. Die Stellung der Regierung zu unserem Antrag hat uns nicht veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, der Antrag entspricht an sich unseren Grundsätzen für das Versicherungswesen; wir glauben, daß der gegenwärtige Zustand in der staatlichen Versicherung zunächst aufrecht zu erhalten ist. Wir würden auf eine Abstimmung über unseren Antrag überhaupt verzichten, wenn von Seiten der Herren Regierungsvertreter eine authentische Erklärung abgegeben werden könnte, daß das, was wir verlangen, bereits in dem Kommissionsantrag enthalten ist. In diesem Falle würden wir unseren Antrag zurückziehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des (C) Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Es soll, wie der Herr Abgeordnete Segitz soeben ausgeführt hat, der Antrag, der auf Nr. 263 formulirt ist, nur redaktionelle Fassung haben. Er soll nur eine Klarstellung bedeuten, und da bin ich allerdings der Meinung, daß es einer derartigen Klarstellung durch eine Aenderung der Beschlüsse der Kommission zu § 120, respektive, da hier eine Aenderung durch die Kommission nicht beschlossen worden ist, der Regierungsvorlage nicht bedarf. Wenn nämlich im § 120 gesagt ist:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist,

so ist nach der feststehenden technischen Bedeutung dieser Worte darunter zu verstehen nicht bloß, daß die heute bestehenden landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden, welche gewisse Versicherungszweige öffentlichen Anstalten vorbehalten, sondern daß damit auch der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, künftighin neue derartige Vorschriften zu erlassen. Das ist der Sprachgebrauch der Reichsgesetze, wie er, anknüpfend an die Worte „unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften“, feststeht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Dort ist ausdrücklich durch Art. 3 des Einführungsgesetzes bestimmt, daß, wenn das bürgerliche Gesetzbuch oder das Einführungsgesetz in dieser Weise sich ausdrückt, dann nicht bloß das bestehende Landesrecht konservirt, sondern auch der Landesgesetzgebung freie Bahn gewährt wird, neue Vorschriften der betreffenden Art zu erlassen.

Nun kann man allerdings sagen: für das bürgerliche Gesetzbuch ist dies eben durch den Art. 3 des Einführungsgesetzes ausdrücklich vorgesehen. (D) Es ist aber im Laufe der Jahre in der Reichsgesetzgebung diese Ausdrucksweise in derartig stereotyp feststehendem Sinne wiederholt worden, daß sie einen bestimmten, unzweifelhaften Inhalt hat. Das ergiebt sich auch daraus, daß man in neueren Reichsgesetzen dieselbe Terminologie angewandt hat, ohne sie in dem von mir eben erwähnten Sinne besonders zu erläutern. Ich kann kurz auf einige Beispiele hinweisen. Im Hypothekenbankgesetz ist in § 43 derselbe Ausdruck in der von mir eben erklärten Bedeutung angewandt. Dasselbe gilt von dem § 25 des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldobligationen aus dem Jahre 1899, von dem § 4 Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1900 und endlich von dem § 48 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

Also ich glaube, ein Auslegungszweifel kann sich nicht leicht an den § 120 anknüpfen. Es empfiehlt sich dann aber auch, die Ausdrucksweise, wie sie hier im § 120 gewählt ist, zu belassen und nicht etwa, dem Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen Folge gebend, eine Aenderung herbeizuführen, weil dann in der That eine Verwirrung in das Gesetz getragen würde, um so mehr, als in dem folgenden Paragraphen 121 die Worte: „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften“ hier wiederum in demselben weitgehenden Sinne gebraucht sind.

Ich möchte aus diesen Gründen dringend empfehlen, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Segitz.

Segitz, Abgeordneter: Nach der Aufklärung des Herrn Regierungskommissars scheint der Zweck unseres Antrages erreicht, und ich ziehe denselben in Uebereinstimmung mit meinen Freunden zurück.

(A) **Präsident:** Der Antrag Albrecht und Genossen zum § 120 auf Nr. 263 der Drucksachen ist zurückgezogen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem in dieser Frage sogar die Sozialdemokratie unter Führung des bayerischen Partikularismus sich gestellt hat

(Heiterkeit),

möchte ich nur auf eins hinweisen. Die Bayern brauchen sich gar nicht so zu ängstigen. Sie haben in dem Bündnißvertrag das Reservatrecht, daß die Reichsgesetzgebung an der Immobiliarversicherung in Bayern nicht rühren darf, und deshalb würden auch alle gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fall hieran nichts ändern. Sie haben also alles, was Ihr Herz begehrt, auf diesem Gebiet reservirt. Aber beginnen Sie nunmehr nicht bei der Gesetzgebung den Grundsatz, der dort auf einem beschränkten Gebiet garantirt ist, auf das ganze Reich auszudehnen und hier die Monopolisirung durch die Landesgesetzgebung nicht bloß in Bayern, sondern überall in der Zukunft zuzulassen!

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Ministerialdirektor Ritter v. Herrmann.

v. Herrmann, Ministerialdirektor, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern: Ich kann dasjenige, was der Herr Vorredner bezüglich Bayerns gesagt hat, nicht bestätigen. Es ist allerdings richtig, wir haben eine Monopolanstalt, die Immobiliarbrandversicherungsanstalt, welche der Gesetzgebung des Reiches nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung unterstellt werden kann. Aber es bestehen bei uns gerade in Bezug auf diesen § 120 noch mehrere Wünsche. Ich weiß z. B., daß der Plan besteht, die in Bayern bereits vorhandene öffentliche Hagelversicherungsanstalt, welche im Jahre 1896 eingerichtet worden ist, und (B) welche in Konkurrenz mit den Privatversicherungsanstalten steht, zu einer Monopolanstalt zu machen; die Erfahrungen weisen dringend darauf hin. Wir haben nämlich in Bayern sehr hagelgefährdete Gegenden, das sind die Niederungen an der Donau, und andererseits wieder Gegenden, wo es beinahe gar nicht hagelt. Und was ist der Effekt? Diese hagelgefährdeten Gegenden werden von den Privathagelversicherungen nicht angenommen als gefährliche Risiken.

(Sehr richtig!)

Mit Wohlgefallen natürlich nehmen sie die geringeren, die leichteren Risiken, und diese werden dadurch der öffentlichen Anstalt entzogen. Trotz bedeutender Zuschüsse aus der Staatskasse ist im letzten Jahre unsere öffentliche Hagelversicherungsanstalt unfähig gewesen, die vollen Entschädigungen zu zahlen. Die Entwicklung wird wohl allmählich dahinführen, daß diese Hagelversicherungsanstalt zu einer Monopolanstalt erhoben wird. Also in dieser Richtung wollen wir nach Maßgabe des § 120 freie Hand haben.

Noch ein anderes Bedenken besteht für Bayern. Sie haben vielleicht aus den Zeitungen gelesen, daß das bayerische Abgeordnetenhaus eine öffentliche Mobiliarfeuerversicherungsanstalt wünscht. Die Regierung hat bisher immer dagegen opponirt; aber es wäre doch im höchsten Grade illoyal von Seiten der bayerischen Regierung, wenn ich jetzt, um weitere Debatten über diese Frage im bayerischen Abgeordnetenhause abzuschneiden, den Antrag Richter hier unterstützen wollte.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß es ablehnen, daß die Sozialdemokratie sich unter die Führung des bayerischen Partikularismus gestellt habe. Ich habe auch in der Kommission nicht allein für den (C) § 120 gestimmt, sondern auch derjenigen Fassung widersprochen, die von dem Fraktionskollegen des Herrn Richter hereingebracht werden sollte: „Die Ausdehnung dieses Vorbehalts ist unzulässig." Damals sind die Hauptbedenken gegen den Antrag, gegen diese weitere Einschränkung, die gegenwärtig auch das Haus beschäftigt, in der Kommission zufällig nicht von bayerischer Seite, sondern von württembergischer Seite geltend gemacht worden. Es war speziell der württembergische Bundesrathsbevollmächtigte, der darauf aufmerksam machte, daß auch andere Gebiete der Versicherung staatlich in Angriff genommen werden können, und er wies besonders auf die Arbeitslosenversicherung hin. Wenn die Arbeitslosenversicherung von irgend einem Staat in Angriff genommen werden sollte, so würden wir das auf jeden Fall mit Freuden begrüßen; wir haben aber wenig Hoffnung, daß es im Reiche im allgemeinen geschehen wird, bei dem mächtigen Einfluß Preußens, und ich glaube, speziell auch in der preußischen Regierung wird wenig Neigung vorhanden sein, auf derartige Versicherungsgebiete sich einzulassen. Wird aber eine solche staatliche Versicherung einmal in einem Bundesstaat in Angriff genommen, bewährt sie sich dort und trägt sie dazu bei, die Lage der Arbeiter erheblich zu bessern, so wird ein solcher Vorgang sehr wohl dazu angethan sein, derartige Versicherungen auch weiter auszubauen.

Um hierfür freie Hand zu lassen, habe ich damals gegen den freisinnigen Antrag gestimmt, und werden wir auch gegenwärtig dagegen stimmen, ohne Rücksicht darauf, welche Neigungen beim bayerischen Partikularismus vorhanden sind oder nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Herren, meine (D) Freunde werden für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse bezw. für die Regierungsvorlage stimmen. Ein Grund, die Befugnisse der Einzelstaaten zur Errichtung von Versicherungsanstalten mit Monopolcharakter zu beschränken, liegt nicht vor. Die Frage, ob man eine staatliche Versicherungsanstalt einrichten und ob man einen Zwang einführen soll, daß die Staatsangehörigen bei einer staatlichen Anstalt ihre Versicherung nehmen, ist nicht eine politische und staatsrechtliche, sondern nur eine Rechenfrage. Es kommt nur auf die Frage an, bei welcher Art der Versicherung der Versicherte am billigsten fortkommt. Kommt der einzelne Staat zur Ansicht, daß die Versicherung bei einer staatlichen Versicherungsanstalt am billigsten ist, so hat das Reich keinen Anlaß, im Interesse von Privatversicherungsunternehmungen den Entschließungen der Einzelstaaten entgegenzutreten.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die Bewegung nach staatlichen Anstalten geht übrigens bereits von anderer Seite aus: aus dem Kreise der Industriellen heraus richtet sich die Bewegung dahin, daß man ihnen billigere Chancen verschaffe und staatliche Anstalten einrichte.

Wir sind — ich resümire mich — der Ansicht, daß kein Grund vorliegt, daß das Reich der Entwickelung einzelstaatlicher Versicherungen entgegenzutreten hat. — Eine speziell bayerische Frage ist die Frage nicht; sie kann in jedem Staat akut werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, das Hageln ist ja nicht bloß bayerische Eigenthümlichkeit

(Heiterkeit und sehr richtig!);

es kommt auch in anderen Gegenden Deutschlands vor, daß es in einzelnen Strichen mehr hagelt als in anderen, und daraus folgt ebenso wie für Bayern bei der ver-

(A) schiedenen Gefährlichkeit, daß die Tarife sich verschieden gestalten, daß die Zuschüsse der Gegenseitigkeitsgesellschaften sich verschieden gestalten. Will man das nun aufheben und die sehr gefährdeten Gegenden erleichtern, so kann man das nur durch eine um so größere Beschwerung derjenigen, die weniger gefährdet sind. Wenn man aber sagt: Bayern steht im ganzen in Bezug auf die Hagelversicherung vortheilhafter als das übrige Deutschland, so würde Bayern durch seine Abschließung etwas thun, was es den Privatgesellschaften jetzt vorwirft; denn es scheidet damit eine verhältnißmäßig bessere Gegend von der Gesammtheit der Versicherung aus, und das übrige Deutschland kann dann um so weniger die Versicherung ausgleichen. Gesetzt, es wäre in Wahrheit richtig, die Hagelversicherung zu monopolisiren — in Preußen ist man meines Wissens niemals auf diesen Gedanken gekommen —, warum soll dann die Reichsgesetzgebung in diesem Falle nicht die Entscheidung treffen? Denn in dem Maße, wie sich Bayern monopolisirt, zerstört es die Organisation der übrigen Versicherungsgesellschaften aus dem übrigen Deutschland, die in Bayern vorhanden sind, zerstört es die vorhandenen Geschäftsbetriebe und erschwert den Ausgleich für das gesammte Deutschland. Und in noch höherem Maße trifft dies die Mobiliarversicherung gegen Feuer. Da scheint ja die bayerische Regierung selbst bedenklich zu sein. In der That, die Erfahrung zeigt, daß auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung gegen Feuer die öffentlichen Sozietäten, die mehr an Schablonen gebunden sind, sich nicht so frei bewegen können wie die Privatversicherungen und deshalb nicht die einzelnen Risiken so individualisiren können, daß sie die vielfachen Zwecke der Versicherung so zu erfüllen im Stande sind wie die Privatversicherungen. Sei dem aber wie ihm sei, es sind Fragen, die über die Grenze der Einzelstaaten hinausreichen, die das gesammte Wirthschaftsgebiet er- (B) greifen und deshalb der Landesgesetzgebung nicht reservirt bleiben können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich möchte zunächst erklären, damit auch über den Standpunkt der Kommission kein Zweifel besteht, daß auch wir in der Kommission der Meinung waren, daß die Fassung des § 120: „Unberührt bleiben u. s. w." hier im gleichen Sinne gebraucht ist wie im Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch, daß also der § 120 nicht nur die gegenwärtigen bundesstaatlichen Bestimmungen über die öffentlichen Versicherungsanstalten aufrecht erhält, sondern den Landesgesetzgebungen auch das Recht beläßt, in diesem Punkt in Zukunft neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, auch wenn sie zur Zeit solche Bestimmungen nicht haben sollten, und, falls sie dermalen gesetzliche Vorschriften über öffentliche Versicherungsanstalten enthalten, an deren Stelle in Zukunft andere Bestimmungen zu erlassen als die, die sie zur Zeit haben.

Das habe ich hervorheben wollen, damit kein Zweifel über den Standpunkt der Kommission in dieser Beziehung gelassen wird.

Im übrigen ist zur Begründung des § 120 nichts zu sagen, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Segitz zurückgezogen ist.

Ich möchte mich nur gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter namens der Kommission aussprechen. Der Antrag Richter hat, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne nach auch der Kommission vorgelegen und ist dort abgelehnt worden, im wesentlichen aus den Gründen, die heute hier bereits hervorgehoben worden sind. Man hat angeführt, daß in den einzelnen Staaten öffentliche Versicherungsanstalten bestehen, die Versicherungs- (C) aufgaben durchführen, welche auf eine angemessene und zweckmäßige Weise von einer Privatgesellschaft nicht geleistet werden können. Es ist insbesondere hingewiesen worden auf die Hagelversicherung und die Viehversicherung. Das sind Dinge, die noch in der Entwicklung begriffen, die noch nicht abgeschlossen sind. Diese Versicherungen haben bisher, um sie zweckentsprechend einzurichten und ihnen den gewünschten Erfolg zu sichern, vielfach Zuschüsse des Staats, Zuschüsse der Kreise, der Provinzialverwaltungen, überhaupt der Selbstverwaltungsorganisationen nöthig gemacht, und sie können unter Umständen nur durchgeführt werden, wenn der Staat in der Lage ist, die sämmtlichen Staatseinwohner, die sich in einer gewissen, das Versicherungsbedürfniß erzeugenden Lage befinden, zu veranlassen, daß sie sich in diesen öffentlichen Anstalten an der Versicherung betheiligen. Wenn man aber ausschließen will, daß in Beziehung auf die öffentlichen Versicherungsanstalten eine weitere Ausdehnung der Landesgesetzgebung stattfindet, dann macht man es unmöglich, Fortschritte zu erzielen und diejenigen Zwecke zu erreichen, die erreicht werden sollen. Es kommt dabei in Betracht, daß es sich nicht bloß um die gegenwärtig schon üblichen Hagel-, um Viehversicherungen und dergleichen handelt, sondern daß auch neue Aufgaben in dieser Beziehung in Zukunft an die Partikularstaaten herantreten können. Der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hat schon die Versicherung der Arbeitslosen genannt; derselbe Bundesrathsbevollmächtigte, der von dieser Versicherung in der Kommission sprach, hat auch schon hingewiesen darauf, daß vielleicht eines Tages der eine oder andere Bundesstaat sich veranlaßt sehen könnte, eine Versicherung gegen die Schädigung der Landwirthschaft durch Pflanzenschädlinge, z. B. durch die Reblaus, in Angriff zu nehmen. Deshalb muß man eben den Bundesstaaten freie Hand lassen, und deshalb bitte ich, den Antrag Richter abzulehnen. (D)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zu diesem Paragraphen liegt vor das Amendement Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 1, welches zu diesem Paragraphen einen Zusatz machen will. Der Antrag Albrecht und Genossen — Nr. 263 der Drucksachen — ist zurückgezogen. — Zunächst werde ich über den Antrag Richter abstimmen lassen und dann über § 120, wie er sich nach der voraufgegangenen Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 1 dem § 120 für den Fall der Annahme desselben hinzusetzen wollen:

> Eine Ausdehnung solchen Vorbehalts kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß § 120 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Das ist der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 121. Zu demselben liegen vor die Amendements des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad a und b.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, die bisherigen Abstimmungen sind ja für mich nicht sehr ermuthigend. Aber ich halte mich doch für verpflichtet, den grundsätzlichen Standpunkt auch ferner zum Ausdruck zu bringen, der meines Erachtens für die Entwicklung des ganzen Versicherungswesens von großer Bedeutung ist, und der vor noch nicht langer Zeit Gemeingut wenigstens aller Liberalen gewesen ist. Meine Herren, ich weiß nicht, ob

(A) der Herr Staatssekretär in seiner Erklärung auch den § 121 einbegriffen hat, um den es sich hier handelt. Wäre dies der Fall, so würde dies außerordentlich charakteristisch sein für die Regierung von heute im Verhältnisse zu der Regierung vom norddeutschen Bunde. Als seinerzeit 1869 die Gewerbeordnung vorgelegt wurde, war in der Regierungsvorlage selbst eine Bestimmung enthalten, in der es hieß: aufgehoben sind vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben zu erheben. Man hielt das für eine ganz natürliche Konsequenz einer einheitlichen Gewerbegesetzgebung. Ich bezwecke nun, eine solche Bestimmung in dem Augenblicke, wo das Versicherungsgewerbe durch die Reichsgesetzgebung geregelt wird, auch für die Versicherungsunternehmungen herbeizuführen. Damals sind in der Reichs-Gewerbeordnung die Versicherungsunternehmungen nicht einbegriffen worden; auch hat diese Bestimmung deshalb keine Ausdehnung gefunden, weil man diese ganze Regelung einem besonderen Gesetz, diesem Reichs-Versicherungsgesetz, vorbehalten wollte. Nun kommt das Reichs-Versicherungsgesetz: nun kann ich mir nicht denken, man wolle verlassen den Grundsatz, daß in dem Augenblick, wo die Konzessionsertheilung an Privatunternehmungen Sache des Reiches wird, gleichwohl die steuerlichen Abgaben aufrecht erhalten werden, welche früher eingeführt wurden, wo die Einzelstaaten die Konzession ertheilten — um so weniger, nachdem man durch die heutige Abstimmung den Versicherungsgesellschaften eine Reichssteuer für die Kosten der Aufsicht auferlegt hat. Da ist es um so eher eine Forderung der Gerechtigkeit, jene partikularen Steuern, welche für die Berechtigung zum Betriebe seinerzeit eingeführt wurden, aufzuheben.

Ferner beantrage ich, den Absatz zu streichen, welcher (B) aufrecht erhält die Bestimmung, wonach die Feuerversicherungsgesellschaften Beiträge zu den Feuerlöschanstalten der Kommunen leisten müssen. Das erscheint auf den ersten Blick sehr plausibel und annehmbar; thatsächlich ist es das aber nicht. In Preußen hat solche Bestimmung niemals bestanden, ist auch nie einzuführen versucht worden. Die Staatsgesetzgebung hat doch die Verpflichtung, das Versicherungswesen nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern, es insbesondere nicht durch partikulare Steuern zu belasten, welche die Nichtversicherten nicht treffen. Solche Bestimmungen, welche den Feuerlöschanstalten Steuern auferlegen, belasten nur die Versicherungsunternehmungen und damit indirekt die, welche versichern, aber nicht die Nichtversicherten. Sie prämiiren also indirekt die Nichtversicherten. Es ist auch gar nicht richtig, zu glauben, die Versicherungsgesellschaften hätten ein besonderes Interesse an Feuerlöschanstalten, auf Grund dessen man eine solche Bestimmung einführen könne. Wo gute Feuerlöschanstalten sind, ermäßigen sich die Tarife, wie jeder weiß, der jemals in ein solches Tarifsystem geblickt hat. Die Risiken werden anders geschätzt nach Maßgabe der örtlichen Feuerlöscheinrichtungen. Man könnte eher behaupten: je größer die Gefahr und je ungünstigere Löscheinrichtungen, um so größer der Antrieb, sich gegen solche Gefahr zu versichern.

Ich meine also, es wäre auch hier richtiger, nicht dem Vorgange verschiedener süddeutscher und mitteldeutscher Staaten zu folgen, sondern den preußischen Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß es unzulässig ist, Versicherungsgesellschaften zu Gunsten kommunaler Feuerlöscheinrichtungen zu belasten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath v. Knebel Doeberitz.

v. Knebel Doeberitz, Königlich preußischer Geheimer (C) Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, was die Präventivkontrole betrifft, so habe ich zu erklären, daß der preußische Herr Minister des Innern nach wie vor auf dem Standpunkt steht, es sei vorzuziehen, die Vorschriften über die Präventivkontrole aufrecht zu erhalten. Es wird Bedenken getragen, eine Einrichtung zu beseitigen, welche sich in dem größten Theil Preußens seit über sechzig Jahren bewährt hat. Die Gründe dafür habe ich in der ersten Lesung der Kommission eingehend dargelegt, sie finden sich auf Seite 149 bis 152 des Berichts. Ich glaube keinen Anlaß zu haben, in der vorgerückten Stunde diese Gründe hier zu wiederholen. Ich wollte nur bemerken, daß ich mich dort bemüht habe, darzulegen, daß die Vortheile der Präventivkontrole bedeutend die Nachtheile überwiegen, welche sie möglicherweise bringen kann, und daß bei der großen Zahl von Bränden, deren Ursachen entweder Brandstiftung oder unaufgeklärte sind, doch wohl anzunehmen ist, daß die Spekulationsbrände einen nicht geringen Antheil hieran haben, daß demgemäß die Präventivkontrole geeignet ist, diesen Spekulationsbränden und der Ueberversicherung vorzubeugen, und daß die Gefahr der Spekulationsbrände sich vermehrt, wenn man die Präventivkontrole aufhebt. Der Herr Minister hält daher daran fest, daß die Regierungsvorlage der jetzigen Fassung vorzuziehen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scherre.

Scherre, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich möchte Sie bitten, die Regierungsvorlage in diesem Paragraphen, also § 121, wiederherzustellen. Sämmtliche preußischen Amtsvorsteher werden wohl der Kommission dankbar sein, daß sie ihnen eine Masse Mühewaltung und Scherereien abnimmt; aber ich halte die Sache doch auch für sehr bedenklich

(sehr richtig! rechts),

ich halte sie sogar nach meiner Ueberzeugung und nach (D) meiner langjährigen Erfahrung als Amtsvorsteher geradezu für gemeingefährlich.

(Hört! hört! rechts.)

Fast sämmtliche Versicherungsagenten sind auf Tantieme gestellt. Ihre Bemühung geht dahin, nur hohe Versicherungssummen herauszubringen. Die Leute auf dem Lande, namentlich die kleinen Leute, die kleinen Handwerker und die ländlichen Arbeiter, werden gewissermaßen zu Versicherungen gepreßt und zwar, wie ich schon bemerkte, zu sehr hohen Versicherungen. Ich kann Ihnen ein Beispiel erzählen.

Vor einiger Zeit schickte mir ein Agent einen Versicherungsantrag von einem kleinen Handwerker zu. Die Versicherungssumme war eine sehr hohe. Da mir die Verhältnisse des Mannes bekannt waren, mußte ich sofort annehmen, daß hier eine ganz unerhörte Ueberversicherung vorlag. In diesem Versicherungsantrage stand zunächst mit obenan: ein Dutzend silberner Löffel, Oelgemälde, Kupferstiche, Schmucksachen, gutes Porzellan u. s. w. Ich habe die Sache einer Nachprüfung unterzogen, und es stellte sich heraus, daß der Mann nicht einen einzigen silbernen Löffel im Hause hatte.

(Hört! hört!)

Darüber zur Rede gestellt, sagte mir der Mann: herrjeh, Herr Amtsvorsteher, wo soll ich die silbernen Löffel herbekommen? ich bin froh, wenn ich was in meinem blechernen Löffel habe.

(Heiterkeit.)

So waren auch verschiedene andere hochversicherte Gegenstände nicht vorhanden. Ich machte den Mann darauf aufmerksam, weshalb er sich so hoch versichert habe, er würde, im Falle ihn ein Unglück träfe, niemals diese hohe Summe herausbekommen

(sehr richtig! rechts),

(A) im Gegentheil, er würde noch vor den Staatsanwalt kommen können. Da sagte mir der Mann ganz offen und ehrlich: ja, der Mann ist zu mir gekommen, hat mich absolut dazu gebracht, zu versichern, und hat mir gesagt: Sie brauchen sich um nichts zu bekümmern, ich nehme das alles auf, Sie unterschreiben nur, und die Sache ist gut. — So entstehen eine ganze Masse derartiger Versicherungen

(sehr richtig! rechts),

wo gerade die armen Leute, die etwas, möchte ich sagen, beschränkt sind, auf längere Zeit für eine hohe Versicherungssumme die Prämie bezahlen müssen. Kommt ein Unglück, so schneidet die Gesellschaft ihm die Summe ab, weil er überversichert ist.

Nun müssen Sie doch zugeben, wenn derartige Ueberversicherungen vorkommen, muß man auch annehmen können, daß viele auf den Gedanken kommen können: deine Versicherungssumme ist so und so hoch, wenn dir dein Meublement verbrennt, machst du ein sehr gutes Geschäft.

(Sehr richtig! rechts.)

Das verleitet die Leute unbedingt zu Brandstiftung, und welche Gefahr ist nicht auch für die Nachbarn u. s. w. Deshalb, meine ich, ist es im öffentlichen Interesse nothwendig, daß eine Kontrole da ist, und die bisherige polizeiliche Genehmigung auch fernerhin eingeholt werden muß. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Kommissionsbeschluß nicht anzunehmen, sondern die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Franken.

Franken, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter meinte, wo heute Feuerlöscheinrichtungen sind, da sind auch die Prämien für die Versicherten billig gestellt. Damit hat er wohl den Antrag, den er hier gestellt hat, unterstützen wollen. Ich glaube nicht, daß er (B) diesmal über die Tragweite dieses seines Antrags sich klar ist.

(Sehr richtig!)

Die Kosten für das Feuerlöschwesen tragen die Gemeinden; sie werden von den Behörden dazu angehalten. Die großen Städte schaffen sich kostspielige Berufsfeuerwehren an, die kleineren Gemeinden sind angewiesen auf die freiwillige und die sogenannte Pflichtfeuerwehr. Die Bedienungsmannschaften bei diesen einzelnen Feuerwehren sind meistens Männer aus dem mittleren Bürgerstand und dem Handwerkerstand. Neben den materiellen Opfern haben sie auch ihr Leben und ihre Gesundheit dabei einzusetzen. Wenn wir nun das Ideale von der Sache abstreifen, also das Retten von Menschen bei Feuersgefahr, so bleibt nur das übrig, daß man dafür eintritt, entweder um Betriebsstörungen fernzuhalten von einem Etablissement, welches in Brand geräth, oder im Interesse einer Feuerversicherungsgesellschaft zu wirken, und ich meine, der Herr Abgeordnete Richter, der doch als Volksmann gilt, müßte in diesem Falle auch für solche Männer eintreten, die bei einem großen Brande vollständig hilflos dastehen, wenn sie verunglücken. Sie fallen dann entweder der Armenkasse anheim oder einer sogenannten Unterstützungskasse. Eine besondere Unfallkasse giebt es hier nicht. Die Mittel sind bei diesen sogenannten Unterstützungskassen, welche meistens durch die vorhin etwas kritisch behandelten Provinzialfeuersozietäten ins Leben gerufen sind, derart gering, daß man einsieht, daß auf diesem Gebiet etwas geschehen muß. So erhebt z. B. Mecklenburg 1 Mark pro Mille für jede Versicherungsprämie. Die süddeutschen Staaten sind längst im Unterstützungswesen weit voraus, weil sie schon seit Jahrzehnten die Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerlöschzwecke und des Unterstützungswesens herangezogen haben. Meine Herren, der Ausschuß des Feuerwehrverbandes Westfalen hat eine Eingabe gerichtet an (C) den Provinziallandtag in Westfalen, und dieser hat vor wenig Wochen eine Petition an den Minister des Innern gerichtet. Ich will sie zum Theil hier wiedergeben, sie widerspricht dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter nach meiner Auffassung so klipp und klar, daß es uns gar nicht schwer fallen kann, ihn abzulehnen. Es heißt an einer Stelle:

> In Erwägung, daß die Mittel der vorhandenen Feuerwehrunfallhilfskasse, welche mit einem von dem Provinzialverbande und der Provinzialfeuersozietät beigesteuerten Stammkapital gegründet wurde und aus Beiträgen der Gemeinden und der Provinzialfeuersozietät unterhalten wird, zu einer vollkommenen Entschädigung nicht ausreichen, eine solche aber für die Bildung und Erhaltung der Feuerwehren als sehr wünschenswerth erscheint;
>
> in Erwägung, daß der Provinzialverband nach der bestehenden Gesetzgebung nicht verpflichtet ist, auf diesem Gebiete Aufwendungen zu machen, und daß bei der Höhe der voraussichtlichen Ausgaben und der sonstigen Belastung des Provinzialverbandes es zu weit führen würde, wenn der Provinzialverband die andauernd entstehenden Mehrkosten übernehmen würde;
>
> während alle Einwohner, insbesondere auch die Privatfeuerversicherungsgesellschaften davon Vortheile haben,

wird gebeten, die Kosten den Provinzialfeuersozietäten aufzuerlegen.

Dann heißt es an einer anderen Stelle, die sehr wichtig ist:

> In Erwägung, daß der von dem Herrn Minister unternommene Versuch, die Privatgesellschaften zu freiwilligen Leistungen bereit zu finden, zufolge (D) der völlig ablehnenden Haltung der Gesellschaften zu keinem Ergebniß geführt hat, beschließt der Provinziallandtag:

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten bitten, so lange Vorlesungen besonders bei der vorgerückten Stunde zu unterlassen.

Franken, Abgeordneter: Der Herr Präsident mag verzeihen, daß ich dazu übergehen mußte, solch wichtige Eingabe eines Provinziallandtags zum Theil wörtlich wiederzugeben. — Ich bin damit fertig. Kurzum, der Provinziallandtag der Provinz Westfalen beantragt durch eine Petition beim Ministerium des Innern in Preußen, eine solche Steuer herbeizuführen, für welche der Herr Abgeordnete Richter das hohe Haus heute veranlassen will, sie unmöglich zu machen. Diese Eingabe seitens des Provinziallandtags ist in allen deutschen Feuerwehrkreisen lebhaft begrüßt worden, und so glaube ich genügend ausgeführt und begründet zu haben, warum ich das hohe Haus bitte, diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Richter abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich bei der ganzen Verhandlung still verhalten und würde es auch hier thun, wenn ich nicht Veranlassung finden müßte, den Worten des Herrn Abgeordneten Scherre inhaltlich voll zuzustimmen. Die Herren, welche in der Kommission waren, wissen ganz genau, daß er die Rede so gefaßt hat, als ob ich sie in der Kommission gehalten hätte; in vielen Einzelnheiten haben wir genau dasselbe gesagt. Also dem Gedankengang des Herrn Abgeordneten Scherre pflichte ich in allen Theilen bei. Trotzdem habe ich Abstand genommen, in

(A) diesem Sinne einen Antrag zu stellen, ich stelle auch jetzt keinen Antrag; hierzu bestimmt mich in erster Linie die Aussichtslosigkeit eines solchen Antrags. Außerdem halte ich mich aber auch nach dem ganzen Gange der Verhandlungen verpflichtet, auch hier nicht getrennt vorzugehen. Wohl aber möchte ich in der Hoffnung, daß die Postventivkontrole dasjenige leisten möge, was bei uns die Präventivkontrole thatsächlich geleistet hat, das dringende Ersuchen an die Reichsregierung resp. an die Einzelstaaten richten, bei der bevorstehenden gesetzlichen Einführung der Postventivkontrole und nachher bei deren Durchführung recht eingehende und scharfe Instruktionen zu erlassen, und dann möge uns die Postventivkontrole annähernd dasselbe nützen, was mit der Präventivkontrole erreicht wurde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Man konnte nicht erwarten, daß diese Frage hier zumal jetzt in der siebenten Stunde der Berathung aufgeworfen wird; denn wie mir gesagt worden ist, ist die Frage gründlich in der Kommission erörtert worden an zwei Tagen, und die Kommission ist nach sehr eingehenden Erwägungen zu dem Beschluß gekommen, wenigstens die Präventivkontrole beim Abschluß der Feuerversicherungsverträge aufzuheben. Ich meine, daß diese Aenderung, eigentlich die einzige wesentliche Verbesserung, welche die Kommission an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, so wichtig ist, daß unmöglich die Entscheidung provozirt werden kann vor einem ermüdeten Hause, wie hier beabsichtigt wird. Ich meine also, daß diese Diskussion jedenfalls zu vertagen wäre bis morgen, zumal noch außerdem der Antrag wegen Doppelbesteuerung doch nicht einfacher Natur ist, der noch nachfolgt, und ich nicht weiß, ob nicht auch die übrigen Paragraphen noch zu Erörterungen Anlaß geben.

Meine Herren, gegenüber den Behauptungen des Herrn preußischen Regierungsvertreters muß ich Folgendes (B) konstatiren. Er sagt, die Einrichtung hätte sich in Preußen bewährt. Gerade das Gegentheil ist wahr: sie hat sich so schlecht bewährt, daß ein konservativer preußischer Minister des Innern im Jahre 1869 die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt hatte.

(Hört! hört! links.)

Das Gesetz ist damals nicht zu Stande gekommen.

Der Verband der Feuerversicherungsgesellschaften hat eine sehr genaue Enquete über diese angeblichen Vortheile der Präventivkontrole aufgenommen. Aus derselben ergiebt sich nun Folgendes. Was zunächst außerhalb Preußens angeht, so ist in den Freien Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, in Elsaß-Lothringen, in einigen thüringischen Herzog- und Fürstenthümern eine solche Präventivkontrole nicht gewesen; gleichwohl haben dieselben nicht im mindesten darüber zu klagen, daß in Folge dessen die Brandschäden, die Ueberversicherungen größer gewesen seien. In England und Frankreich kennt man auch nichts dergleichen; niemand ist auf den Gedanken gekommen, die Versicherungsabschlüsse unter eine Präventivkontrole zu stellen.

Der Verband der Versicherungsgesellschaften — ich habe die an den Reichstag gerichtete gedruckte Denkschrift hier vor mir — hat nun Folgendes angeführt. In erster Linie haben doch die Versicherungsgesellschaften selbst das stärkste Interesse daran, Ueberversicherungen entgegenzuwirken; denn die größere Brandgefahr, die dabei entstehen könnte, trifft sie doch, und jedenfalls wird ihnen nachher eine angemessene Schadensregulirung erschwert, wenn eine Police mit einer Ueberversicherung vorliegt. Soweit Agenten in Betracht kommen, werden dieselben doch kontrolirt durch die Generalagenten, durch die Inspektoren, und ohne die Generalagenten ist überhaupt der Abschluß des Versicherungsvertrags nicht möglich.

Dann wird mitgetheilt, daß die in Preußen dem (C) Verband angehörenden Gesellschaften eine Versicherungssumme von rund 47 Milliarden Mark im Jahre gehabt haben, und daß die Gesellschaften — die einzelnen Zahlen will ich nicht verlesen, sie sind von 1891 bis 1897 angegeben — rund 8- bis 900 000 Policen jährlich abgeschlossen haben. Von diesen 8- bis 900 000 Policen sind infolge der Präventivkontrole wegen Verdachts der Ueberversicherung — die Zahlen sind auch genau angegeben — nur 6- bis 700 jährlich beanstandet worden. Es folgt daraus, daß auf 1000 Abschlüsse durchschnittlich nur 1 Beanstandung wegen Ueberversicherung erfolgen mußte, und von diesen Beanstandungen hat wiederum ein Bruchtheil sich sofort als vollständig unbegründet ergeben. In den meisten anderen Fällen von den im ganzen also 6- bis 700 Beanstandungen haben die Versicherungsnehmer sich ohne weiteres mit der geforderten Herabsetzung der Versicherungssumme einverstanden erklärt, weil sie lediglich aus Unkenntniß über den Werth des Mobiliars und nicht in böser Absicht eine höhere Versicherungssumme angegeben hatten.

Es wird dann weiter gesagt, daß bei den wenigen Fällen der Ueberversicherung vielleicht — mit einiger Gewißheit könnte man das nicht sagen — der Verdacht einer beabsichtigten Ueberversicherung vorhanden sei; es ist dann aber weiter konstatirt worden, daß die Gesellschaften 44 000 Brandschäden im Jahre zu verzeichnen hatten, und daß hierbei durch Brandstiftung seitens der Versicherten in den einzelnen Jahren — es ist auch hierüber eine Statistik angeführt — 200 bis 300 waren, und unter den letzteren befinden sich in den letzten fünf Jahren 12 Brandstiftungen, welche auf beanstandet gewesene Versicherungen fallen, bei welchen also die Polizeibehörde nachher die Beanstandung zurückgenommen hatte, weil sie sie als unbegründet ansah, oder weil der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme auf Verlangen der Polizei ermäßigt hatte. Also diese wenigen Fälle der Brandstiftung sind (D) trotz der Präventivkontrole erfolgt. Die ganze Wirkung derselben steht in keinem Verhältniß zu der Zahl der Abschlüsse und der Brandstiftungen überhaupt. Diese ganze Vorschrift ist weiter gar nichts als eine polizeiliche Schererei!

Meine Herren, die Polizei ist gar nicht im Stande, heutzutage den Werth der Versicherungssumme irgendwie zu beurtheilen. Wer hier in Berlin lebt, hat es auch selbst erfahren, wenn da pflichtgemäß ein Schutzmann kommt und glaubt, das, was er so vor sich sieht, en bloc abschätzen zu können. Die ganze Einrichtung führt nur dazu, den Abschluß der Versicherungssumme zu verzögern und zu verschleppen, und ist besonders nachtheilig für die kleinen Versicherungsnehmer. Die kleineren Versicherungen auf Mobilien sind sehr schwierig, weil die Leute sehr wenig geneigt sind, zu versichern. Das bringt auch den Gesellschaften wenig ein. Die Belästigung, die dadurch erwächst — bei einer kleinen Versicherung ist die Kontrole ebenso wie bei einer großen — ist eine sehr erhebliche, und deshalb ist gerade diese Einrichtung ein Hinderniß, daß die Mobiliarversicherung unter den kleinen Leuten derart ausgebreitet ist, wie sie ausgebreitet zu werden verdient. Ich kann diese ganze Polizeibestimmung, zu der im Jahre 1837 der damalige Versicherungsdirektor Bruggemann in Aachen die Regierung verführt hat, und die das preußische Ministerium in besseren Zeiten selbst wieder aufgeben wollte, nur als eine durchaus gemeinschädliche bezeichnen, weil sie der Vermehrung der Brandschäden nicht entgegenwirkt, aber die Ausdehnung der Versicherung erschwert und vertheuert.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath v. Knebel Doeberitz.

(A) **v. Knebel Doeberitz**, Königlich preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, ich wolle auf die Einzelheiten der Gründe für die Aufrechterhaltung der Präventivkontrole nicht eingehen; aber zwei Ausführungen des Herrn Vorredners nöthigen mich doch dazu, noch einmal darauf zurückzukommen. Der Herr Vorredner hat hingewiesen auf die Motive des Gesetzes von 1869 und hat den Schluß gezogen, die Präventivkontrole habe sich so schlecht bewährt, daß ein konservativer preußischer Minister sie damals habe aufheben wollen. Ich habe demgegenüber bereits in der Kommission betont, daß der bloße Hinweis auf diesen Gesetzentwurf von 1869 gar nichts beweise, da das Gesetz vom 8. Mai 1837 nur die Versicherungsnehmer, nicht aber auch den Versicherungsagenten bestraft, und in den Motiven zu diesem Gesetze, die ich in der Kommission vorgetragen habe, ist ausdrücklich hervorgehoben, daß nur in Verbindung mit einer Gesetzesänderung, welche nicht eingetreten ist, man daran gedacht habe, die Präventivkontrole aufzuheben.

Der zweite Punkt betrifft die Statistik. Es ist immer eine eigenthümliche und schwierige Sache damit; man weiß auch nicht, ob die sozialen Verhältnisse überall dieselben sind. Wir haben meines Wissens auch in Norddeutschland andere Verhältnisse als in Süddeutschland: hier vielfach das System der einzelnen Höfe und weiche Bedachung, dort harte Bedachung und massive Häuser. Und wenn darauf hingewiesen wird, daß die Zahl der polizeilichen Beanstandungen verhältnißmäßig nur eine sehr geringe ist, so ist das meines Erachtens gerade ein Beweis dafür, daß die polizeiliche Kontrole nicht so ohnmächtig gewesen ist und so schlecht gewirkt hat, wie es hier gemacht wird, und wie von mancher Seite behauptet wird.

(Sehr wahr! rechts.)

Es ist gegen die Präventivkontrole seit Jahren eine systematische Agitation getrieben worden, welche das Urtheil über ihren Werth und Unwerth vollständig getrübt hat. Ich habe mir, wenn Sie die Güte haben wollen, dies in dem Berichte nachzulesen, in der Kommission auszuführen erlaubt, daß die Angriffe gegen die Präventivkontrole (B) nicht zutreffen, sondern daß diese in der That große Vortheile haben. Deshalb glaube ich, daß meine vorherige Ansicht durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter in keiner Weise widerlegt worden sind, sondern wir halten in Preußen die Einrichtung der Präventivkontrole nach wie vor für durchaus segensreich. Ob die geplante Einrichtung der nachträglichen Prüfung diese vollständig ersetzen wird, erscheint fraglich und läßt sich jetzt noch nicht übersehen.

Präsident: Es liegt mir ein Antrag auf Vertagung vor seitens der Herren Abgeordneten Richter und Molkenbuhr. Der Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, stehen zu bleiben oder sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 30. April, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Herren Mayer (Landshut), Bräsicke, Riff, Bumiller, Dr. Lehr, Dr. am Zehnhoff, Tönnies, Scherre, Holzapfel, v. Blödau, v. Salisch, Bebel, Pingen, Gerstenberger, Dr. Sattler, Zehnter, Dr. Paasche, Himburg und Dr. Pichler wünschen aus der II. resp. III., V., VI., IX., XIII., XIV. und XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1., 2., 3., 4., 5. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 42 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

84. Sitzung

am Dienstag den 30. April 1901.

(B)

(C)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der II. resp. III., V., VI., IX., XIII., XIV. und XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Mayer (Landshut), Riff, Brasicke, Dr. Paasche, Tönnies, Dr. am Zehnhoff, Scherre, Bumiller, Pingen, v. Blödau, v. Salisch, Holzapfel, Dr. Sattler, Gerstenberger, Zehnter, Bebel, Himburg und Dr. Pichler sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

(D)

Prinz v. Arenberg, Broemel, Richter, Dr. Hasse in die Budgetkommission;
Schulze, Dasbach, Graf v. Bernstorff (Lauenburg) in die Petitionskommission;
Beck (Aichach) in die Rechnungskommission;
Breuer, Dr. Hahn, Henning, Glowatzki in die VI. Kommission;
Bassermann, Dr. Spahn in die IX. Kommission;
Schüler, Dr. Deinhard in die XIII. Kommission;
Singer, v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin in die XIV. Kommission;
Moritz in die XV. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Broemel, Hoch, Freiherr v. Hodenberg für 2 Tage,
Depken für 4 Tage,
v. Grand-Ry, Marbe für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:
Fürst zu Inn- und Knyphausen für 14 Tage wegen dringender Geschäfte;
Dr. Lingens für die Dauer der Session wegen Krankheit;
Dr. Lehr für 14 Tage wegen Krankheit, — Letzterer auf Grund eingereichten ärztlichen Attestes.

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichtags Herren Roesicke (Dessau), Trimborn, Himburg, Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos, Graf Magnis, Dr. Heim.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen), auf

(A) Grund des Berichts der VII. Kommission (Nr. 244 der Drucksachen). — Anträge Nr. 279, 280.

Die Berathung wird fortgesetzt bei § 121.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zehnter.

In der wiedereröffneten Diskussion über § 121 mit dem Antrag Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 2 und 3 hat das Wort der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, man kann ja dem Herrn Abgeordneten Richter darin beitreten, daß die Bestimmungen, wie sie bisher in Preußen bestanden, vielfach zu weitgehenden Belästigungen des Publikums geführt und namentlich das Bedenken gegen sich haben, daß in nicht wenigen Fällen der Abschluß der Versicherungsverträge verzögert ist, und dadurch erhebliche Nachtheile für diejenigen hervorgerufen worden sind, welche die Versicherung haben nehmen wollen. Es macht allerdings einen komischen Eindruck, wenn z. B. hier in Berlin ein Schutzmann in das Haus eines Mannes kommt, der große Kunstschätze versichert hat, vielleicht Gemälde im Werthe von 30-, 40-, 50 000 Mark, und nun begutachten soll, ob die Gemälde richtig abgeschätzt sind. Andererseits aber sind die Erfahrungen, die der Herr Abgeordnete Scherre für das platte Land angeführt hat, so durchschlagend, daß man nicht im Zweifel sein kann, es würde eine erhebliche Schädigung der öffentlichen Interessen eintreten, wenn der Abschluß der Versicherungsverträge ohne jede Kontrole bliebe.

Nun bin ich der Ansicht, daß man in Zukunft dadurch am besten helfen könnte, daß man in das zu erwartende Gesetz über die privatrechtlichen Bestimmungen der Versicherung die Bestimmung aufnähme: der Werth des zu versichernden Gegenstandes wird im allgemeinen durch den Versicherungsvertrag festgestellt, und denjenigen Werth hat die Versicherungsgesellschaft zu bezahlen, der in den Versicherungsvertrag aufgenommen ist.

(B) (Widerspruch links.)

— Wir haben diesen Grundsatz auf vielen Versicherungsgebieten schon jetzt, insbesondere auch bei der Hagelversicherung. Da wird anstandslos der Werth des Getreides bezahlt, der dem Versicherungsvertrage zu Grunde gelegt ist. Wird dieser Grundsatz auch bei der Feuerversicherung eingeführt, so werden die Versicherungsgesellschaften schon im eigensten Interesse dafür sorgen, daß keine erhebliche Ueberversicherung stattfindet. Heute begünstigen vielfach die Agenten der Gesellschaften geradezu die Ueberversicherung; sie verleiten die Leute, ihre Objekte höher zu versichern, weil sie ja dann eine höhere Provision bekommen, und die Gesellschaft die hohen Prämien jahrelang für die unberechtigte hohe Versicherungssumme bezieht. Tritt nachher ein Schaden ein, so hat die Gesellschaft von dieser hohen Versicherung gar keinen Nachtheil; sie bezahlt in jedem Falle nur den Werth, den das betreffende Objekt nachweislich hat. Die Versicherungsgesellschaften haben also jetzt nicht das mindeste Interesse daran, der Ueberversicherung entgegenzutreten. Schaffen wir aber dieses Interesse dadurch, daß wir sie nöthigen, die Versicherungssumme zu zahlen, die dem Vertrage zu Grunde gelegt ist, dann brauchen wir keine polizeiliche Kontrole, dann werden die Gesellschaften in Bezug auf eine sachgemäße Versicherung viel sorgsamer sein, und das wird wirksamer die Ueberversicherung hindern, als jede polizeiliche Kontrole. Das können wir aber zur Zeit nicht erreichen, und deshalb ist es unberechtigt, wenn man auf jede Kontrole der Versicherungsverträge verzichten wollte. Auf dem platten Lande liegt unbedingt ein Bedürfniß vor, die Versicherungsverträge einer dauernden Kontrole zu unterziehen und sie eventuell beanstanden zu können.

Nun, meine ich, können wir uns aber schließlich mit dem Kommissionsbeschluß einverstanden erklären, wenn, worüber ich noch eine Auskunft von dem Herrn Vertreter (C) der verbündeten Regierungen erbitten möchte, es zulässig ist, im Wege der Landesgesetzgebung den Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, die von ihnen in dem betreffenden Lande abgeschlossenen Verträge zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, damit letztere diese Verträge nachzuprüfen in der Lage sind. Ich bin der Ansicht, daß das nach der Fassung der Kommission zulässig ist; denn es heißt ausdrücklich: „es bleiben die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft über die polizeiliche Ueberwachung der Verträge nach ihrem Abschluß". Diese Bestimmung setzt voraus, daß die Polizeibehörden in die Lage gebracht werden, eine Kontrole ausüben zu können, d. h., daß ihnen Kenntniß gegeben wird von diesen Verträgen.

Ich würde allerdings der Ansicht sein, daß man in Preußen nicht so weit gehen sollte in der polizeilichen Kontrole, wie es bisher der Fall ist. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen ist jeder einzige Vertrag auch in den Großstädten der polizeilichen Kontrole unterworfen. Ich würde doch glauben, daß man nur für das platte Land eine solche Kontrole braucht, und daß man auch sogar für das platte Land noch gewisse Erleichterungen eintreten lassen und die Kontrole möglichst erleichtern könnte. Auf jede Kontrole können wir aber nicht verzichten. Wenn also der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen mir bestätigen sollte, was ich hoffe, daß es zulässig ist, durch die Landesgesetze eine derartige Kontrole einzuführen und den Versicherungsgesellschaften eine diesbezügliche Verpflichtung aufzuerlegen, dann würde ich meinerseits keine Bedenken haben, dem Antrage der Kommission zu § 121 zuzustimmen, während ich sonst dagegen stimmen müßte und mich nur mit der Regierungsvorlage einverstanden erklären könnte.

(Bravo! rechts.)

(D) **Präsident**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, es ist ganz unzweifelhaft das Interesse sowohl der öffentlichen Sicherheit wie das Interesse der Privatversicherungsgesellschaften, daß keine Ueberversicherungen stattfinden, um darauf unter Umständen Spekulationen zu gründen. Ich habe hier vor mir Tabellen, welche vom Königlich preußischen Statistischen Amt über die Brandursachen in den letzten Jahrzehnten zusammengestellt sind; wenn man diese Tabellen durchsieht, deren Inhalt ich zum Theil die Ehre hatte der Kommission vorzutragen, dann ergiebt sich für Preußen, daß die Anzahl der Brände, deren Ursachen unbekannt sind, ebenso wie die Anzahl der muthmaßlichen und die Anzahl der gerichtlich erwiesenen Brandstiftungen doch noch eine ziemlich hohe ist; unter den bekannten Ursachen der Brände sind aber ganz unzweifelhaft noch eine ganze Anzahl Brandstiftungen aus spekulativen Gründen. Die Versicherungsgesellschaften haben also selbst das Interesse, die Hand der Polizei nicht zu lähmen, um derartigen Spekulationen, wo sie hervortreten, wirksam entgegenzutreten. Ich möchte auch die Herren, die diese Frage, ob Präventivkontrole oder nachträgliche Kontrole, in der Kommission und hier im Hause erörtert haben, darauf aufmerksam machen, daß die muthmaßlichen Brandstiftungen und die erwiesenen Brandstiftungen sich sehr verschieden auf das preußische Staatsgebiet vertheilen. Es trägt dazu sehr bei die Lage der Ortschaft, ob insbesondere isolirte Ortschaften und infolgedessen Schwierigkeiten des Feuerlöschdienstes vorliegen oder nicht, ob hiernach eine größere Aussicht ist, mit Erfolg einen spekulativen Brand anzustiften, oder nicht. Die Möglichkeit spekulativer

(A) Brände hängt auch wesentlich von der Art der Bedachung ab. Wo leichte, feuergefährliche Bedachungen sind, ist es viel leichter, ein Gebäude, das sonst vielleicht wegen Baufälligkeit heruntergerissen werden müßte, abzubrennen, als da, wo massive Gebäude sind. Es ist auch viel leichter, einen Gewinnbrand zu inszeniren in kleinen Ortschaften ohne genügende sofortige Feuerhilfe, als in großen Ortschaften, wo schon die nachbarliche Kontrole und ein geordneter Feuerlöschdienst gewisse Hindernisse entgegenstellt.

Nun gestehe ich ohne weiteres zu, daß die Präventivkontrole eine gewisse Belästigung in der Weise herbeiführt, daß der Versicherungsvertrag nicht rechtskräftig werden kann, ehe die Polizei ihr Visum ausgestellt hat. Ich gestehe ferner zu, daß die Polizei in vielen Fällen nicht in der Lage sein wird, die angemessene Höhe des Versicherungsvertrags zu beurtheilen. Aber eins dürfte eine hohe Wahrscheinlichkeit für sich haben: daß das Bewußtsein, daß jede Police von der Polizeibehörde gesehen wird, auf diejenigen Personen, die etwa mit den Gedanken von Gewinnbränden umgehen, in gewissem Maße einschüchternd wirkt. Namentlich in kleineren Orten weiß eine Polizeibehörde sehr genau, ob die Erntevorräthe eines Mannes den Werth von 5000 Mark oder von 20 000 Mark haben können, ob das Inventar eines Mannes einen Werth von 1500 Mark oder 5000 Mark hat. Also, daß die Präventivkontrole gegen gewinnsüchtige Brandstiftungen eine verhältnißmäßig wirksame Waffe ist, dürfte anzuerkennen sein.

Die verbündeten Regierungen — das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Gamp erwidern — und namentlich die preußische Regierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Präventivkontrole das beste und sicherste System ist. Aber wenn die Beschlüsse der Kommission angenommen werden — ich gebe mich nicht mehr der Hoffnung hin, daß in dieser Beziehung die Beschlüsse

(B) der Kommission eine Aenderung erfahren — so ist die Landesgesetzgebung demnächst berechtigt, durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Reichsgesetz vorzuschreiben, daß jede Police nach ihrem Abschluß der Polizeibehörde zur Prüfung vorgelegt werden muß.

(Hört! hört! rechts.)

Damit kann die Polizeibehörde noch nachträglich die Funktion erfüllen, die sie jetzt praenumerando erfüllt, ohne daß der Abschluß des Gesellschaftsvertrags aufgehalten wird und die Gesellschaften in ihrer Geschäftsgebahrung behindert sind. Es kann dann auch nicht mehr der Einwand erhoben werden, daß vielleicht jemand unversichert abbrennen kann, ehe die Polizeibehörde ihr Visum auf der Polizei ertheilt hat. Aber die Polizeibehörde behält dann die Verpflichtung, sobald ihr — und das muß sofort geschehen — der abgeschlossene Vertrag vorgelegt wird, alsbald die Prüfung eintreten zu lassen, die jetzt vorher eintritt, und es wird ihr durch diese Ausführungsbestimmungen meines Erachtens auch das ausdrückliche Recht einzuräumen sein, daß sie Versicherungsverträge, von denen sie die selbstverständlich sachlich zu begründende Ueberzeugung hat, daß sie auf zu hohe Summen lauten, und daß infolge dessen die Gefahr eines beabsichtigten Gewinnbrandes vorliegt, beanstandet und angemessene Herabsetzung der Versicherungssumme verlangt. Wird in dieser Weise die Ausführung des Kommissionsbeschlusses durch die Landesgesetzgebung geregelt, wie es jetzt bereits in Bayern und Sachsen der Fall ist, so, glaube ich, kann man, wenn die Polizei ihre Pflicht thut, auch bei diesen Beschlüssen der Kommission dasselbe Resultat erreichen, was die Regierungsvorlage erreichen wollte, d. h. die Gewinnbrände im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Moral und zum Besten der Feuerversicherungsgesellschaften möglichst zu verhindern.

(Sehr gut! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie, dem Kommissionsbeschluß beizutreten und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang der Befugnisse, welche die Landesgesetzgebung haben wird. Die Handhabung der Präventivkontrole durch die Polizei ist für die Entscheidung der Frage nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist gegen die Präventivkontrole, daß es Fälle giebt, in denen, ehe die Versicherung abgeschlossen ist, der Brand ausbricht und die Versicherungsgegenstände vernichtet, und in denen der Nichtabschluß der Versicherung dadurch veranlaßt ist, daß der Antrag der Polizei zur Prüfung vorgelegen hat. Eine Entschädigung erhält nachher der von dem Brande Betroffene nicht, und deshalb ist es richtig, wenn die Präventivpolizei beseitigt wird. Man soll auch die Wirkungen der Präventivpolizei nicht überschätzen. Wir haben in Preußen trotz aller Polizeikontrole zahllose Versicherungen, welche den Werth der Versicherungsgegenstände übersteigen. Es ist zweifellos, daß die Polizei nach der Richtung hin ihrer Aufgabe, wenn man sie so bezeichnen will, nicht überall gewachsen ist, indem sie nicht durchweg sorgfältig kontrolirt hat. Mir sind aus der Praxis Fälle der Ueberversicherung bekannt, bei denen die Präventivkontrole nicht gewirkt hatte. Der Brandstiftung und ihren Ursachen nachzugehen, ist außerordentlich schwer; denn der Brand verwischt die Spur des Verbrechens. Deswegen ist es auch schwer, darüber zu entscheiden, welches die Ursachen der vielen Brände sind. Ich will dem Herrn Staatssekretär zugestehen, daß die Vermuthung vielfach dafür spricht, daß industrielle Brände vorliegen; aber den Beweis dafür kann man so lange nicht als erbracht ansehen, als nicht eine richterliche Verurtheilung in den einzelnen Fällen ergangen ist.

Was nun die Frage der Landesgesetzgebung betrifft, die nachträgliche Kontrole einzuführen, so ging die Frage (D) des Herrn Abgeordneten Gamp auf etwas anderes, als die Antwort des Herrn Staatssekretärs lautete. Der Herr Abgeordnete Gamp war, wenn ich ihn richtig verstanden habe, der Ansicht, die Landesgesetzgebung könne nunmehr die Versicherungsgesellschaften verpflichten, daß sie ihrerseits der Polizei die Mittheilung machen. Das Recht hat die Polizei aber nur den Versicherungsgesellschaften gegenüber innerhalb ihres Gebietes. Wo die Versicherungsgesellschaften außerhalb ihres Gebietes liegen und nicht ihr Versicherungsunternehmen im Staatsgebiete betreiben, ist dies nicht der Fall. Die Bestimmung kommt also für die Versicherungsgesellschaften in Preußen nur insoweit in Betracht, als preußische und solche außerpreußische Gesellschaften in Frage stehen, die in Preußen ihr Geschäft durch Bevollmächtigte betreiben. Die nachträgliche Einwilligung der Polizei hat keine Bedeutung für die Geltung des Vertrages. Die Polizei kann nur erzwingen, daß die Summe der Versicherung berichtigt wird. Mit diesen Befugnissen der Landesgesetzgebung ist, wie ich glaube, dem vorliegenden Bedürfniß genügt. Es ist nicht nöthig, daß in allen Staaten gleichmäßige Bestimmungen ergehen, und daß für alle Fälle die Versicherungsgesellschaften als solche verpflichtet sein müssen, die Mittheilung zu machen.

Was noch die Frage betrifft, die der Herr Staatssekretär berührt hat, ob das Bewußtsein, daß eine Kontrole durch die Polizei erfolgen könne, bevor der Versicherungsvertrag abgeschlossen sei, verhindernd auf die Ueberversicherungen gewirkt habe, so muß ich gestehen, daß ich auch nach der Richtung hin zweifelhaft bin. Wer so spekulativ denkt, daß er eine Ueberversicherung in der Hoffnung nimmt, daß er dabei einen Gewinn machen würde, wenn es bei ihm brennt, der also in der Absicht, daß ein Brand verursacht wird, überversichert, der ist so schlau, der Polizei ein Schnippchen zu schlagen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, in Bezug auf die Auslegung schließe ich mich dem Herrn Vorredner durchaus an, und ich kann zugeben, daß, wie der Herr Abgeordnete Gamp es auslegt, eine Anzeigepflicht nicht im Widerspruch steht mit dieser Bestimmung in dem Rahmen, wie ihn der Herr Abgeordnete Spahn eben dargelegt hat. Aber ich bestreite entschieden, daß nach der Bestimmung der Kommission die Polizei ein Recht haben soll, die Giltigkeit des Vertrages selbst

(Zuruf in der Mitte)

— nein, Sie, Herr Gamp, haben das nicht behauptet, aber der Herr Staatssekretär, wenn ich ihn recht verstanden habe — nachher die Giltigkeit des Vertrages in Frage zu stellen und auf eine Herabsetzung der Summe zu dringen. Das ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung durchaus ausgeschlossen.

Meine Herren, wenn man später eine Anzeigepflicht einführen will, so wäre es richtig, das generell im Reichstage zu erörtern, statt wieder ein Stück Partikulargesetzgebung hier und dort anzuflicken.

Meine Herren, auf eins muß ich aufmerksam machen. Der Herr Staatssekretär sagt, die Gesellschaften hätten selbst ein Interesse daran, daß die Polizei sich in die Sache einmischte. Gerade der Verband der Feuerversicherungsgesellschaften hat in der im Reichstage vertheilten Denkschrift hervorgehoben, wie falsch diese Auffassung ist, und zwar hauptsächlich, weil man sich irrt über die Bedeutung der Versicherungssumme in der Police. Die Versicherungssumme bedeutet weiter nichts als das Maximum des Schadensersatzes, gewährt aber keinerlei Ansprüche auf diesen Ersatz. Wenn nachher ein Schaden entsteht, so muß der Geschädigte nachweisen, welchen Schaden er hat; und wenn er das nicht beweist, bekommt er eine weit geringere Summe, als der Versicherungs- (B) vertrag ausmacht, oder gar keine Summe. Der Irrthum ist aber im Volke vielfach verbreitet, als ob die Versicherungssumme gleichbedeutend sei mit dem Schadensersatz im Falle des Brandes, und gerade dieser Irrthum ist im Volke durch die Gesetzgebung genährt worden. Dadurch, daß die Polizei eine hohe Versicherungssumme für verdächtig erachtet, entsteht der Glaube im Volke, daß die Versicherungssumme präjudiziell für den Schadensersatz ist, und eben deshalb wird diese ganze Polizeigesetzgebung von den Versicherungsgesellschaften als polizeiwidrig angesehen, weil sie eher zur Brandstiftung ermuntert, als davon zurückhält.

Der Herr Abgeordnete Gamp will Bestimmungen in das Privatrecht einführen. Da möchte ich aus demselben Grunde Verwahrung dagegen einlegen, daß in dem Privatrecht die Versicherungssumme für gleichbedeutend erklärt wird mit dem demnächstigen Schadensersatz. Denn das würde gerade den Anreiz geben zu Brandstiftungen, zu Ueberversicherungen, die doch nicht kontrolirt werden können; denn das Entscheidende, meine Herren, ist merkwürdigerweise noch nicht hervorgehoben worden. Sie können durch eine richtige Abschätzung wohl feststellen, was die Sachen heute werth sind; aber wenn Sie den Vertrag auch nur auf 5 Jahre abschließen, so verändert sich der Wert auch schon nach einem Jahre bei Mobiliarien doch um mindestens 10 Prozent jährlich. Also es tritt, auch wenn die Schätzung richtig ist, und ein Unbedenklichkeitsattest gegeben werden kann, schon im Laufe der Zeit von selbst, ohne daß sich im Vertrag irgend etwas ändert, eine Ueberversicherung ein, und deshalb schützt diese polizeiliche Untersuchung in keiner Weise für alle Folgezeit des Policevertrages.

Meine Herren, da der Herr Staatssekretär selbst nicht hofft, mit der Regierungsvorlage durchzudringen, so kann ich mich hierauf beschränken, möchte aber noch eine kurze (C) Bemerkung machen gegenüber dem Herrn Kollegen Franken, der gestern an mich als Volksmann appellirte und fragte, wie man eine Bestimmung in Vorschlag bringen könnte, die die besondere Steuer der Feuerversicherungsanstalten für Feuerlöschanstalten zur Aufhebung bringt. Nun, meine Herren, ich bin ein Freund der Feuerwehren und insbesondere der freiwilligen Feuerwehren, und ich bedaure, daß die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung die freiwilligen Feuerwehren nicht in dem Maße unterstützt, wie es sein könnte.

(Sehr richtig! links.)

Ich bedaure, daß nicht ein Gesetz besteht, das von vornherein die bei einem Feuer Verunglückten und ihre Hinterbliebenen entschädigt.

(Sehr richtig! links.)

Der westfälische Provinziallandtag hat es sich sehr bequem gemacht, daß er eine Petition des Feuerwehrtages von Westfalen an die Regierung weiter giebt, es möchten die Versicherungsanstalten dafür aufkommen. Es wäre das gerade ein Feld für provinzielle Organisationen, die freiwillige Feuerwehr in dieser Weise zu unterstützen und zu ermuntern.

(Sehr richtig! links.)

Für die Berufsfeuerwehr müssen die Kommunen sorgen; aber die kleinen und mittleren Gemeinden können sich keine Berufsfeuerwehr halten, und deshalb wäre das erst recht ein Gegenstand der Fürsorge für größere Kommunalverbände. Aber, meine Herren, wenn man zu den Kosten etwa des Feuerlöschwesens diejenigen heranziehen will, die den Vortheil davon haben, so müßte man eine Steuer legen auf jeden Besitz, der durch die Feuerwehr geschützt wird, den Mobiliar- und den Immobiliarbesitz; aber bloß — und das war der Kern meiner Ausführungen — eine Steuer zu legen auf den versicherten Besitz, das heißt in der That die Nichtversicherung prämiiren

(D) (sehr richtig! links),

indem man die Versicherung belastet und die Nichtversicherung freiläßt.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Regierungsrath im Reichs-Justizamt v. Jecklin.

v. Jecklin, Kaiserlicher Regierungsrath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, was die Tragweite des Vorbehalts in § 121 Absatz 1 erster Halbsatz anlangt, so ist, glaube ich, von dem Herrn Abgeordneten Spahn der Gedanke, wie er sich nach der Kommissionsberathung gestaltet hat, in der Richtung nicht ganz richtig aufgefaßt, als es sich hier nicht um Aufsicht über Anstalten, sondern um Ueberwachung von Verträgen handelt, also natürlich nicht nur in Bezug auf diejenigen Anstalten, die in dem betreffenden Bundesstaat ihren Sitz haben, die Kontrole nach Landesrecht hinsichtlich der Ueberversicherung ausgeübt werden kann, sondern auch über die Verträge derjenigen Anstalten, die anderswo ihren Sitz haben, aber in dem Bundesstaate ihr Geschäft betreiben und dort gelegene Grundstücke oder dort versicherte Gegenstände durch dortige Agenten in Versicherung nehmen; denn sonst wäre die Ausübung einer ausreichenden Kontrole für das betreffende Landesgebiet einfach unmöglich.

Was nun die Tragweite einer solchen landesgesetzlichen Nachkontrole anbetrifft, so hat der Herr Abgeordnete Richter angenommen, es sei diesseits die Absicht vertreten worden, als ob von der Uebertretung der landesgesetzlichen Kontrolvorschriften die Ungiltigkeit der Versicherungsverträge abhängen solle. In der Beziehung ist, da ja die privatrechtliche Seite des Versicherungsrechts zur Zeit überhaupt noch dem Landesrecht überlassen bleibt, die Beantwortung lediglich aus dem Landesrecht zu entnehmen,

(A) das bisher nur insoweit, als die Ueberversicherung reicht, den Vertrag für ungiltig erklärt. Was aber die Frage anlangt, was für Befugnisse gegenüber einem abgeschlossenen Versicherungsvertrage das Landesrecht den Landesbehörden geben kann, so ist sie dahin zu beantworten, wie es auch in Sachsen zur Zeit bestehendes Recht ist, daß die Behörde in der Lage sein muß, und daß ihr das Landesgesetz die Möglichkeit gewähren kann, einmal, die Agenten der Versicherungsgesellschaften, die innerhalb des Landesgebietes Abschlüsse machen, zu zwingen, ihre sämmtlichen Verträge ihr vorzulegen, und daß ferner für den Fall, wenn die Behörde bei einzelnen Verträgen findet, hier ist eine Ueberversicherung vorhanden, der Landesgesetzgebung auch freigelassen sein muß, vorzuschreiben, daß die Behörden die Agenten bei Strafe anhalten, darauf hinzuwirken, daß eine Herabsetzung der Versicherungssummen herbeigeführt wird. Die Tragweite des Vorbehalts geht also dahin, daß das Landesrecht in der Lage ist, ein Gesetz einzuführen, in dem der Begriff der Ueberversicherung bestimmt wird, und in dem zugleich gesagt ist: die hier abgeschlossenen Verträge werden kontrolirt, und für solche, bei denen eine Ueberversicherung zu Grunde liegt, kann nachträglich, nachdem sie abgeschlossen sind, durch Eingreifen der Landesbehörde die Versicherungssumme jederzeit reduzirt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde werden geschlossen für die von der Kommission befürwortete Aufhebung der Präventivkontrole eintreten. Wir haben uns in der Kommission energisch bemüht, diesen Beschluß herbeizuführen. Wir betrachten die Präventivkontrole als eine völlig veraltete polizeiliche Einrichtung, die ohne jeden Nutzen die Versicherungsgesellschaften mit ganz überflüssigen Scherereien belastet. Alles und jedes, was für die Beibehaltung der Präventiv- (B) kontrole hier angeführt worden ist, erledigt sich nach meiner Ansicht durch die einfache Thatsache, daß weder in Bayern, noch in Sachsen, noch in einer Reihe anderer Bundesstaaten die Präventivkontrole besteht, und daß weder behauptet ist noch behauptet werden kann, daß in diesen Staaten die Brandstiftungen zahlreicher sind als in den Staaten, in denen die Präventivkontrole besteht.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Es ist mir daher wirklich nicht verständlich, wie der Herr Abgeordnete Gamp davon sprechen kann, daß durch die Aufhebung der Präventivkontrole erhebliche öffentliche Interessen geschädigt werden könnten. Es ist mir gleichfalls ganz unverständlich, wie der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern dieser Thatsache gegenüber behaupten kann, die Beibehaltung der Präventivkontrole sei eine werthvolle Waffe gegen Brandstiftung. Das widerspricht der von mir angeführten Thatsache, die schlagend beweist, daß die Präventivkontrole vollständig entbehrlich ist.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Ausführungen, und will nur noch mit zwei Worten berühren die Anträge, die von dem Herrn Abgeordneten Richter zu diesem Paragraphen auf Nr. 279 der Drucksachen unter a und b gestellt worden sind. Diese Anträge betreffen das Recht der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften. Meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß es dringend wünschenswerth wäre, wenn diese Frage der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften in den einzelnen Staaten einheitlich geregelt werden könnte. Nach der Erklärung, die der Herr Staatssekretär des Innern abgegeben hat, sehen wir uns aber veranlaßt, auf diese Frage bei diesem Gesetz nicht näher einzugehen, um das Gesetz nicht zu gefährden. Dagegen erlaube ich mir im Einverständniß mit meinen politischen Freunden an den Herrn Staatssekretär die dringende Bitte zu richten, thunlichst bald uns eine Vorlage zu machen, welche diesem unabweisbaren Bedürfniß der ein- (C) heitlichen Regelung der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften Rechnung trägt. Ich bitte Sie also, meine Herren, den Kommissionsbeschlüssen beizutreten und alle zu diesem Paragraphen gestellten Anträge abzulehnen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Franken.

Franken, Abgeordneter: Ich glaube auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter eine kurze Erwiderung schuldig zu sein. Die Provinz Westfalen hat eine solche Unfallkasse. Also wenn der Herr Abgeordnete Richter meinte, die Provinziallandtage müßten sich mit solchen Angelegenheiten befassen, so kann ich nur darauf hinweisen, daß die meisten preußischen Provinzen solche Unfallkassen haben, und daß die Gemeinden in der Regel kleine Beisteuern, 50, 60 Pfennig pro Kopf, dazugeben. Aber diese Leistungen sind so unzureichend, daß eigentlich nur unbemittelte Leute davon unterstützt werden können. Nun bauen sich doch unsere großen Unfallgesetze im Prinzip darauf auf, daß der Arbeitgeber alle eventuellen Kosten bei einem Unfalle zu tragen hat, und solche Prinzipien sind bereits vielfach ausgeführt. Ich glaube, in Bayern zahlt jede Feuerversicherungsgesellschaft an eine solche Landesunfallkasse 5 Prozent, in Mecklenburg ebenfalls. Wir suchen das Unterstützungswesen für verunglückte Feuerwehrleute weiter auszubauen, aber nicht abzuschneiden, wie der Herr Abgeordnete Richter es will.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der Herr Vorredner giebt selbst zu, daß die bestehenden Kassen unzureichend seien, und daß die Unterstützungen solche sind, auf die man sich nicht verlassen kann. Da liegt doch nichts näher, als solche bestehenden Kassen zu reformiren dadurch, daß sie wirkliche Garantien geben. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind doch nicht die Arbeitgeber der Feuerwehrmänner. Die Arbeitgeber sind die Kommunen. Wo die (D) Kommunen nicht leistungsfähig sind, muß der größere Kommunalverband eintreten. Also die Analogie, die Sie anführen, schlägt Sie selbst in diesem Fall.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über § 121.

Zu demselben liegen vor die Amendements des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 2a und b. Das Amendement a will in dem zweiten Absatz des § 121 die Worte „Unberührt bleiben ferner“ ersetzen durch die Worte „Aufgehoben werden“. Das Amendement b will dem Paragraphen einen neuen Zusatz geben. Ich werde zunächst die beiden Amendements in der Reihenfolge, wie ich sie eben verlesen habe, zur Abstimmung bringen und dann § 121, wie er sich nach den vorangehenden Abstimmungen gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 2a im zweiten Absatz des § 121 die Worte „Unberührt bleiben ferner“ ersetzen wollen durch die Worte „Aufgehoben werden“, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ad a ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter auf Nr. 279 der Drucksachen ad 2b dem Paragraphen einen neuen Zusatz geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

(A) Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß § 121 in der Fassung nach den Beschlüssen der Kommission vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Der Herr Abgeordnete Richter hat auf Nr. 279 der Drucksachen ad 3 hinter dem § 121 einen neuen § 121a einzuschalten beantragt.

Ueber denselben eröffne ich nunmehr die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, das ist nun mein letzter Antrag zu dieser zweiten Berathung. Wenn Sie auch alle übrigen abgelehnt haben, so, meine ich, können Sie doch diesen annehmen; denn er berührt gar nicht das Recht von öffentlichen Sozietäten, die Frage von Monopol- und Privatgesellschaften, er berührt auch nicht das Verhältniß von Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung, sondern er will einfach einen Uebelstand kurzer Hand beseitigen, der klar in die Augen springt und allgemein empfunden wird. Es handelt sich um die Aufhebung der Doppelbesteuerung der Policen; es handelt sich um die Beseitigung des Ueberrestes der Anschauung, daß die anderen deutschen Staaten gegenüber einem Staat als Ausland angesehen werden. Diese Anschauung beherrscht sogar die preußische Gesetzgebung und zwar noch aus der neuesten Zeit. Das preußische Stempelsteuergesetz von 1895 bestimmt im ersten Absatz des § 2:

> Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Dann heißt es weiter in diesem Paragraphen:

> Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifgesetzes ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes,

also dieses preußischen Gesetzes. Was nicht unter das (B) preußische Gesetz fällt, ist Ausland im Sinne des preußischen Gesetzes; also Anhalt, Braunschweig, alles, was jenseits der schwarz-weißen Grenzpfähle liegt, ist Ausland. Diese Bestimmung findet sich auch in Steuergesetzen anderer Einzelstaaten und giebt zu einer Doppelbesteuerung Anlaß. In der Denkschrift, welche die Versicherungsgesellschaften darüber im Reichstag verbreitet haben, wird ausgeführt: ein Herr, der von Preußen nach Württemberg versetzt wird, muß die Police über sein Mobiliar sowohl in Preußen wie in Württemberg verstempeln. Dann ist er nach dem Elsaß versetzt, zum dritten Mal; er muß dieselben Versicherungsgegenstände, dieselbe Versicherungssumme, denselben Vertrag zum dritten Mal im Elsaß verstempeln lassen, sodaß er ausruft: ist denn Elsaß wieder französisch geworden, besteht das Reich nicht mehr? — weil jedes Land mit seiner Stempelsteuer die Hand auf dieselbe Police legt. Das wird nun um so ärger, als nicht nur beim Verzug der Personen aus einem Staat in den anderen die Steuerpflicht noch einmal entsteht, sondern auch zu gleicher Zeit eine Police mehrfach versteuert werden muß, wenn der Abschluß des Vertrages an einem anderen Orte stattfindet als dort, wo die Gegenstände sich befinden. Der Abschluß des Vertrages ist am Sitz des Generalagenten; wird der Vertrag in Erfurt abgeschlossen, und befinden sich die versicherten Gegenstände in Gotha, so muß zweimal der Policestempel entrichtet werden, nach gothaischem und nach preußischem Recht. Ebenso ist es, wenn in Hannover die Police ausgestellt wird, und die Gegenstände sich in Lippe oder Braunschweig befinden; da muß nach lippischem oder braunschweigischem Recht und nach hannoverschem Recht derselbe Vertrag versteuert werden. Nur die Stadt Hamburg macht allein eine rühmliche Ausnahme, indem sie in ihrem Gesetz bestimmt hat, daß Feuerversicherungsverträge, welche sich auf Gegenstände in anderen Bundesstaaten beziehen, stempelfrei sind. (C) Die Frage ist von um so größerer Tragweite, als der Policestempel bekanntlich auf ein ganzes Bouquet von Versicherungsverträgen eingeführt ist, nicht bloß auf Feuerversicherungen, sondern auf Lebens-, Renten-, Unfall-, Hagel- u. s. w. Versicherungen. Das Reichsgesetz von 1870 hat die Doppelbesteuerung beseitigt bei den direkten Steuern, bei der Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Gewerbesteuer; warum soll sie nun hier nicht ebenfalls beseitigt werden durch die ganz einfache Bestimmung, wie ich sie hier in Vorschlag gebracht habe, daß bei Personenversicherungen der Wohnsitz und bei Sachversicherungen der Ort, wo sich der versicherte Gegenstand befindet, nur für die Besteuerung maßgebend ist? Man war doch früher nicht so zart, wegen des juristischen Systems Bestimmungen in einem Gesetz nicht zu treffen, die nicht unmittelbar mit der eigentlichen Materie zusammenhängen; im Gegentheil, in der ersten Zeit der Reichsgesetzgebung hat man die Gelegenheiten beim Schopfe gefaßt und einen alten Zopf, der zur Reichseinheit nicht mehr paßte, abgeschnitten. Deshalb möchte ich bitten, die Doppelbesteuerung auch kurzer Hand hier zu beseitigen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, welche nach dem Antrage Richter auf Nr. 279 ad 3 hinter § 121 einen neuen § 121a — dessen Verlesung mir erlassen wird — einschalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 121a ist abgelehnt.

§ 122, — 123 — und 124. — Ich konstatire die Annahme derselben seitens des Hauses.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 125 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kirsch. (D)

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, bereits bei der ersten Berathung dieses Entwurfs habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht unbedenklich ist, das Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Kaiserlichen Verordnung abhängig zu machen, wenigstens dem größeren Theile des Gesetzesinhalts nach. Ich will auf die Bedenken, welche ich damals hier angeregt habe, nicht weiter eingehen, sondern die Frage heute von einem anderen Gesichtspunkt aus beleuchten.

In dem § 125 kommen verschiedene Zeitpunkte für das Inkrafttreten der einzelnen Theile des Gesetzes in Betracht. Es wäre mir richtiger erschienen, auch für denjenigen größeren Theil des Gesetzes, dessen Inkrafttreten Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt, hier einen bestimmten Zeitraum im voraus zu bestimmen. Wir würden dann an Zweifeln vorbeikommen, die daraus entstehen, daß in dem Abschnitt über die Uebergangsbestimmungen und auch in einem Theile der Strafvorschriften bestimmt ist, was mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Rechtens ist. Dieser Zeitpunkt aber kann, wie gesagt, nach dem letzten Paragraphen ein verschiedener sein. Gemeint scheint in jenen Abschnitten allerdings der Zeitpunkt zu sein, welcher durch die Kaiserliche Verordnung festgesetzt werden soll. Richtiger wäre es gewesen, diesen Zeitpunkt mit einem festen Datum zu versehen und dann in den sämmtlichen Vorschriften, die sich jetzt in den Uebergangsbestimmungen befinden, dieses Datum an Stelle des Passus über das Inkrafttreten des Gesetzes einzurücken, um jeden Zweifel auszuschließen, welcher Zeitpunkt gemeint ist.

Einen besonderen Zweifel habe ich in Bezug auf den § 104. Da wird gesagt, daß das ganze Gesetz auf Versicherungsgesellschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens desselben sich in Konkurs oder in Liquidation befinden,

(A) nicht anwendbar sei. Ich habe mich hier auch nach einer andern Richtung hin an den Text gestoßen; denn man scheint von der Annahme ausgegangen zu sein, das Konkursverfahren führe stets zu einer Beendigung des Versicherungsunternehmens. Das ist aber nicht der Fall, und so können sich diejenigen Versicherungsunternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Konkursverfahren sich befinden, deren Konkursverfahren aber später aufgehoben wird, die also fortfahren zu bestehen, auf diesen Paragraphen berufen und sagen: zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bin ich im Konkurs gewesen, und in Folge dessen findet dieses Gesetz jetzt keine Anwendung mehr auf dieses Unternehmen. Das wäre indessen eine Frage, deren Lösung in der dritten Lesung erfolgen müßte.

Ich möchte hier nur nochmals anheimgeben, ob es nicht richtiger wäre, einen bestimmten, mit Rücksicht auf die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vielleicht etwas weiter hinauszuschiebenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes festzusetzen und diesen Zeitpunkt dann dort überall im Entwurfe einzurücken, wo von dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rede ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern Gruner.

Gruner, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ein festes Datum im Gesetz festzulegen auch für die Zeit, zu welcher das ganze Gesetz in Kraft treten soll, ist um deswillen nicht möglich, weil zunächst das neu zu kreirende Aufsichtsamt ins Leben treten soll. Dieses Aufsichtsamt wird zunächst eine Aufsichtsthätigkeit nicht zu üben haben, sondern lediglich eine vorbereitende Thätigkeit; es wird das Material zu sammeln haben, um das volle Inkrafttreten des Gesetzes vorzubereiten. Dieses Inkrafttreten wird dann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, und es werden dann die sämmtlichen Bestimmungen (B) des Gesetzes, soweit sie nicht in § 125 Absatz 1 genannt sind, gleichzeitig in Kraft treten. Es kann das immer nur für das volle Inkrafttreten ein einziger Zeitpunkt sein, sodaß mit Rücksicht auf die Uebergangsbestimmungen, die der Herr Abgeordnete Kirsch eben erwähnt hat, zu Zweifeln kein Anlaß gegeben sein kann. Es läßt sich nicht von vornherein übersehen, welchen Zeitraum die Aufsichtsbehörde nöthig hat, um diese vorbereitenden Arbeiten zu beendigen, und daher würde es unzweckmäßig sein, einen solchen Zeitpunkt festzusetzen, der unter Umständen nicht eingehalten werden kann. Es muß hier eine gewisse Latitüde offen gelassen werden, und es ist zweckmäßig, ebenso wie es bei den Arbeiterversicherungsgesetzen gehalten wurde, einer Kaiserlichen Verordnung die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzubehalten. Der Hinweis auf § 104 führt nicht dazu, daß eine Aenderung hier nöthig wäre. Es ist dort gesagt:

> Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden.

Solche Unternehmungen werden nach den Aufsichtsbestimmungen, wie sie bis dahin durch die Landesgesetzgebung vorhanden waren, weiter zu behandeln sein. Sofern aber — und diesen Fall hat der Herr Abgeordnete vorausgesetzt — ein Konkursverfahren damit endigt, daß wiederum die Fortexistenz eines solchen Unternehmens beschlossen wird — es sind allerdings Fälle, in denen dieses geschieht, nach der Konkursordnung denkbar —, würde die Gesellschaft sich nicht mehr im Konkurse befinden, und es würde von dem Moment an, wo der Konkurs erledigt ist, derjenige, der das Geschäft betreibt, selbstverständlich unter die Vorschriften des Gesetzes fallen. Ich glaube, daß hierüber ein Zweifel nicht bestehen kann, und ich würde es nicht für (C) nöthig halten, in dieser Richtung in dritter Lesung eine Aenderung des § 104 vorzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. § 125 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, erkläre ich ihn vom Hause in zweiter Lesung für angenommen. —

Dasselbe erkläre ich von Einleitung und Ueberschrift beim Mangel eines Widerspruchs.

Wir kommen nunmehr zur Resolution, welche die Kommission unter Nr. 2 vorschlägt. Sie lautet wie folgt:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> die folgende Resolution anzunehmen:
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag thunlichst bald zur Berathung und Beschlußfassung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens geregelt wird.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich habe schon in meinem einleitenden Ueberblick zu Beginn der zweiten Lesung angegeben, daß die Kommission keinerlei Versuch gemacht hat, in diesem Gesetz selbst auch die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens zu regeln. Aber es ist doch im Verlauf der Kommissionsberathungen an verschiedenen Stellen sehr eindringlich der Kommission zum Bewußtsein gekommen, daß es dringend nothwendig ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf durch einen bald nachfolgenden anderen, der die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens regelt, ergänzt werde. Deshalb hat die Kommission es für angemessen erachtet, dem hohen Hause eine Resolution vorzuschlagen, welche diesen Gedanken zum Ausdruck bringt dadurch, daß an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen (D) gerichtet werden soll, dem Reichstag thunlichst bald zur Berathung und Beschlußfassung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens geregelt wird.

Ich bitte Sie, diese Resolution anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die von der Kommission vorgeschlagene Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu der Resolution, welche der Herr Abgeordnete Müller (Waldeck) auf Nr. 280 der Drucksachen vorschlägt. Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Waldeck).

Müller (Waldeck), Abgeordneter: Meine Herren, als uns im vorigen Herbst diese Gesetzesvorlage überreicht wurde, da muß ich gestehen, daß ich ein ganz klein wenig enttäuscht war, insofern, als ich hoffte, daß die mannigfachen Mißstände, die auf dem Gebiete des Versicherungswesens vorhanden sind, in dieser Vorlage wenigstens etwas mehr berücksichtigt worden wären, und man ihnen etwas mehr gegenübergetreten wäre. Das Gesetz, was wir jetzt in Begriff stehen bald abzuschließen, ist ein Aufsichtsgesetz, und ich gebe zu, ich glaube, auch ein recht gutes Aufsichtsgesetz, aber ein Aufsichtsgesetz, bei dem wir mit den Vorzügen eines solchen auch die verschiedenen Nachtheile mit in den Kauf nehmen müssen, die einem solchen Aufsichtsgesetz anhaften. Es ist wohl zweifellos, daß die größeren Gesellschaften sich in diese strengere staatliche Aufsicht sehr bald hineinfinden werden, während andererseits gerade die kleineren Gesellschaften unter Umständen in ihrer Entwickelung sehr nachtheilig werden

(Müller [Waldeck].)

(A) gehindert werden. Die Mißstände, die ich im Auge habe, kann ich nicht besser zum Ausdruck bringen, als daß ich einige Zahlen auf diesem Gebiete vorführe. Ich beschränke mich dabei auf die Lebensversicherung und darf Ihnen da wohl folgendes mittheilen. Die Gesammtheit der Versicherten mußte z. B. im Jahre 1899 an Prämien aufbringen für die sämmtlichen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, und zwar für 23 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 22 Aktiengesellschaften, 303 061 360 Mark. Hiervon muß man in Abrechnung bringen die Dividende, die den Versicherten wieder zurückbezahlt worden ist, und zwar im Betrage von 53 370 807 Mark. Setzt man diesen Betrag ab, so bleibt die Summe von 249 690 553 Mark. Hierzu muß man billigerweise die Zinsen rechnen, die aus den vorhandenen Reservefonds den Gesellschaften zufließen. Der Reservefonds ist doch zum allergrößten Theil — ich möchte sagen, fast ganz — von den Versicherten aufgebracht, und daher ist es billig, die Zinseneinnahmen als Beitrag der Versicherten mit in Anrechnung zu bringen. Sie betrugen 1899 86 025 713 Mark, also diese Summen zusammengerechnet im ganzen 335 716 266 Mark. Dies repräsentirt also die finanzielle Leistung der Gesammtheit der Versicherten; und wenn Sie diesem nun gegenüberstellen, was andererseits an Entschädigungen von Seiten der Versicherungsgesellschaften der Gesammtheit der Versicherten wieder zufließt, so haben wir als Entschädigungszahlung infolge Todesfalls 79 934 695 Mark, infolge Ablaufs der Versicherung 19 278 104 Mark, zusammen 99 212 799, also rund 100 Millionen Mark. Wir haben also das Bild, daß einerseits die Gesammtheit der Versicherten einen Betrag von 335 Millionen alle Jahre aufbringt, während ihnen als Entschädigung wieder zufließt ein Betrag von 100 Millionen Mark. Das ist ein ganz frappirendes Bild. Allerdings, wenn man dieses Bild vom Standpunkt der Versicherungsgesellschaften aus betrachtet, so ergiebt sich (B) ja, daß alles in Ordnung ist; es wird uns rechnungsmäßig dargelegt, daß alle diese Beiträge erhoben werden müssen, um diese Leistungen erfüllen zu können; aber es bleibt die Thatsache bestehen, daß die Gesammtheit der Versicherten diesen hohen Betrag von 335 Millionen aufbringt, um auf der anderen Seite den Betrag von 100 Millionen wieder zu erhalten.

Das Bild wird ein noch prägnanteres, wenn man nachsieht, wie hoch die Verwaltungskosten sind, die bei diesen Gesellschaften erforderlich sind. Um obige 100 Millionen ausbezahlen zu können, haben sie an Verwaltungskosten eine Ausgabe von 44 631 133 Mark.

(Hört! hört!)

Es ergiebt sich also, daß meinetwegen auf 1000 Mark Versicherungsentschädigung, die auszuzahlen wären, diese Gesellschaften rund 450 Mark zunächst an Verwaltungskosten ausgeben müssen.

Meine Herren, sehr häufig wird in der Presse von den hohen Verwaltungskosten gesprochen, die unsere staatlichen Arbeiterversicherungsanstalten verursachen. Wenn man aber die Zahlen gegenüberstellt, so ist das entschieden nicht der Fall. Die Arbeiterversicherungsanstalten, und zwar sowohl die Invaliditätsanstalten als auch die Berufsgenossenschaften, haben zusammen in Summa in diesem betreffenden Jahre eine Ausgabe von 14 159 300 Mark an Verwaltungskosten gehabt; diesen stehen aber gegenüber 149 391 200 Mark Entschädigungen. Es ergiebt sich also hier ein ganz anderes Bild, und man muß die landläufige Behauptung, daß diese staatlichen Anstalten zu theuer arbeiteten, entschieden als Legendenbildung zurückweisen und richtigstellen.

Man muß hierbei noch weiter in Betracht ziehen, daß die Leistung der staatlichen Arbeiterversicherung in kleinen Rentenzahlungen besteht, während die Privatversicherungsgesellschaften meistens größere Summen auf (C) einmal zur Auszahlung bringen. Es ist zweifellos die Auszahlung kleiner Renten kostspieliger als die Auszahlung größerer Summen, und wir sehen, daß dort, wo sich die Privatversicherungen auf dieses Gebiet, das Gebiet der sogenannten Volksversicherung begiebt, die Verwaltungskosten sofort auf ein noch viel höheres Maß steigen. Wir haben eine Gesellschaft — ich will keine Namen nennen, um die Sache nicht gehässig erscheinen zu lassen —, die auf dem Gebiete der Volksversicherung allein 48 Prozent der Jahresprämieneinnahme an Verwaltungskosten verwendet.

(Hört! hört!)

Meine Herren, ein sehr betrübendes Bild zeigt auch die alle Jahre stattfindende sogenannte freiwillige Aufgabe der Versicherung. Es ist das keine „freiwillige“ Aufgabe; sie wird aber gewöhnlich so genannt. Es ist meistens die bittere Noth, welche die Leute dazu zwingt, ihre Versicherung aufzugeben: entweder, weil sie sich verrechnet haben, weil sie einsehen, sie können auf die Dauer ihre Verpflichtung zur Prämienzahlung nicht weiter so erfüllen, wie sie es vertragsmäßig versprochen haben; oder es kommt daher, weil die Leute eingesehen haben, daß sie beim Abschluß der Versicherung übervortheilt worden sind, daß ihnen gewissenlose Agenten Sachen vorgeredet haben, die thatsächlich nicht bestehen. Genug, derartige Gründe — ich kann sie nicht alle aufführen — sind in Menge vorhanden, um die Leute zu der sogenannten freiwilligen Aufgabe der Versicherung zu zwingen. Dieser Betrag macht im Jahre 125 696 514 Mark aus. Sie müssen dabei immer die Summe gegenüberstellen, die als Entschädigung — gewissermaßen als Erbtheil — ausgezahlt wird. Diesen letzteren 100 Millionen Mark steht also gegenüber die freiwillige Aufgabe von 125 Millionen Mark.

Meine Herren, es ist eine ganz auffallende Erscheinung, daß, je höher die Verwaltungskosten sind, die eine Gesellschaft aufwendet, und vor allem, je höher die Kosten der (D) Agenturprovisionen sind, desto höher bei diesen selben Gesellschaften meist auch die Summe der freiwillig aufgegebenen Versicherungen ist. Diese beiden Zahlen laufen meist parallel, und wir werden daraus auf den Umstand hingewiesen, daß, je mehr diese Gesellschaften Agenten ins Land schicken, um die Leute nolens volens zu veranlassen, zu versichern, ihnen allerlei vorzuschwindeln, desto größer die „freiwillige“ Aufgabe der Versicherung ist und desto mehr Leute einsehen müssen, daß sie bei der Sache übervortheilt sind. Die Statistik ergiebt des weiteren, daß die Dividenden, die die Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre bezahlen, in vielen Fällen ganz außerordentlich hohe sind. Auch hier will ich keine Namen nennen; ich stehe aber sehr gern damit zur Verfügung. Es sind 1899 Dividenden bezahlt worden von 25 Prozent, von 26,25, 30,41, 32,50, 42,00, 61,67 Prozent.

(Hört! hört!)

Das sind entschieden auch Zahlen, die zu denken geben. Allerdings bezieht sich diese Dividende nur auf das thatsächlich eingezahlte Aktienkapital, und wenn man das nominielle Aktienkapital berechnet, so würde natürlich der Prozentsatz der Dividende entsprechend geringer sein. Es sind manchmal überhaupt nur 10 Prozent des Aktienkapitals thatsächlich eingezahlt, und es ist mir mindestens zweifelhaft, ob durch dieses nominielle Aktienkapital, was nicht eingezahlt ist, dem Versicherten eine genügende Sicherheit für seine Ansprüche geboten wird, während andererseits mit diesem nominellen Aktienkapital große Reklame gemacht wird. Ich kann mir wenigstens vorstellen, daß es wohl vorkommen könnte, daß es Aktionäre gäbe, die die Nachschüsse, zu denen sie vielleicht mal genöthigt würden, nicht zu leisten im Stande wären.

Nun komme ich zu einem weiteren Punkte, auf den sich ganz speziell mein Antrag bezieht: das ist die ungeheure

(A) Anhäufung der Reservekapitalien. Ich habe Ihnen vorhin die Zahlen vorgelesen, die die Differenz zwischen der Bruttoeinnahme der Gesellschaften und der Bruttoausgabe ergeben. Diese Differenz entsteht selbstverständlich dadurch, daß so ungeheuer große Summen alljährlich in den Reservefonds angehäuft werden. Hierin liegt nun ganz vorzugsweise eine große wirthschaftliche und soziale Gefahr. Ich stehe ja selbstverständlich nicht auf dem Standpunkte, daß ich diese Anhäufung der Reservefonds gänzlich vermieden haben wollte; im Gegentheil, ich halte es nach unserem jetzigen System für durchaus nothwendig. Eine Gesellschaft, die nicht für die Anhäufung eines angemessenen Reservefonds Sorge trägt, würde zweifellos als unsolide zu gelten haben. Aber, meine Herren, wir gelangen schließlich dahin, daß wir aus dem Mittelstand fortwährend große Summen herausziehen lassen, welche in die Hände einiger weniger Gesellschaften gerathen, die diese Kapitalien gegen gute Sicherheiten an Kommunen ꝛc. wieder ausleihen. Die 13 größten Gesellschaften hatten im Jahre 1895 eine Aktiva von 1 227 596 202 Mark; 4 Jahre später schon betrug diese Aktiva 1 708 554 837 Mark: sie ist in diesem Zeitraum von 4 Jahren um 500 Millionen gewachsen. Wohin wir treiben, wenn wir die Sache so weiter gehen lassen, das ist nicht zu übersehen. Ich bin der Meinung, daß wir nach Ablauf einer kurzen Spanne Zeit — und ich halte 30 bis 50 Jahre in dieser Beziehung für eine kurze Zeit — dahin kommen, daß wir dann gar nicht mehr im Stande sein werden, diese große Kapitalien, die sich bei diesen Gesellschaften angehäuft haben, wieder aufzulösen. Dann kommen wir in eine Lage hinein, von der man sagen kann: und da wollt er wieder runter, und da konnt er nicht. Dann werden wir sehen, wie der Mittelstand ausgesogen und blutleer geworden ist, und auf der anderen Seite werden einige wenige große Gesellschaften das Geld in ihrer Hand vereinigt haben.

(B) Mein Antrag richtet sich nominell gegen die Gegenseitigkeitsgesellschaften, in Wirklichkeit aber gerade umgekehrt gegen die Aktiengesellschaften. Ich bin der Meinung, daß wir gesetzlich die Aktiengesellschaften nicht werden zwingen können, in ähnlicher Weise ihre Reservekapitalien wieder zur Vertheilung unter ihre Versicherten zu bringen. Ich bin der Meinung, daß diese Reservekapitalien zweifellos Eigenthum der Aktionäre sind, während andererseits die Kapitalien, die die Gegenseitigkeitsgesellschaften anhäufen, ganz zweifellos Eigenthum der Versicherten sind. Aber der Versicherte bei der Gegenseitigkeitsversicherung bekommt bei Ablauf der Versicherung — er oder seine Erben — nur die vertragsmäßige Versicherungssumme ausbezahlt, und damit sind sämmtliche Verpflichtungen der Gesellschaft ihm gegenüber erfüllt, er hat an die großen Kapitalien, die er mit geholfen hat aufzuspeichern, keinen Anspruch. Auf diese Weise ist thatsächlich das Kapital, welches diese Gegenseitigkeitsgesellschaften anhäufen, ein Kapital der todten Hand. Den Versicherten kommt es nicht zu gute, es häuft sich an von einem Jahr zum anderen, von einem Jahrzehnt zum anderen, bis es schließlich eine riesige Dimension annimmt.

Mein Antrag geht nun dahin, die Gesellschaften zu zwingen, periodenweise ihre Versicherungen abzuschließen und zu liquidiren. Daß die Sache an und für sich nicht leicht ist, gebe ich zu, aber in dem Stadium, in dem wir uns augenblicklich befinden, halte ich es für durchführbar; nach etwa 30 Jahren schon dürfte es aber unmöglich sein. Jedenfalls halte ich es für die allerhöchste Zeit, daß eine ähnliche Maßregel, wie ich sie vorgeschlagen habe, getroffen wird. Wenn diese Gesellschaften die erste Periode liquidiren, so können sie ruhig sofort mit einer neuen Periode wieder beginnen, und die Schwierigkeiten, die sonst bei der Neubegründung einer Versicherungsgesellschaft vorhanden sind, weil im Anfange das nothwendige

(C) Deckungskapital fehlt, können sehr leicht etwa dadurch gehoben werden, daß den Gesellschaften gesetzlich das Recht zuerkannt würde, das Deckungskapital der ersten Periode vielleicht 10 Jahre lang zur Deckung des Risikos der zweiten Periode mitzubenutzen.

Meine Herren, ich habe meinen Antrag nicht wieder in derselben Form eingebracht, wie in der Kommission. Ich habe schon in der Kommission die Form anstandslos preisgegeben. Ich mußte mir sagen, wenn ich den Antrag wieder in derselben Form wie in der Kommission, im Plenum einbringen würde, daß dann die Herren, welche der Anregung prinzipiell wohlwollend gegenüber standen, ihm der Form wegen aber nicht zustimmen konnten, ihn auch im Plenum nicht annehmen könnten. Ich habe Sie jetzt nur zu bitten, diese Resolution anzunehmen, wodurch Sie nur im Prinzip meinem Vorschlag zustimmen und dem Herrn Reichskanzler die Sache als Material überweisen.

In der Kommission hat sich der Herr Staatssekretär dahin ausgesprochen, daß diese Materie jedenfalls mehr in den demnächst zur Vorlage kommenden Gesetzentwurf über das privatrechtliche Verhältniß der Versicherung hineinpasse als in dieses. Ich habe damals dem Herrn Staatssekretär widersprochen, aber nach längerer Ueberlegung muß ich doch sagen, daß möglicherweise der Herr Staatssekretär durchaus nicht unrecht gehabt hat, und darum hoffe ich, daß, wenn Sie nun Veranlassung nehmen, dieser Resolution zuzustimmen, meine Anregung vielleicht bei der demnächstigen Gesetzgebung Aufnahme findet. Ich bin der Meinung, daß wir mit allen Mitteln dieser langsamen Blutentziehung des Mittelstandes entgegentreten müssen. Wir dürfen nicht zugeben, daß das produktive Kapital, welches in den Händen des Mittelstandes sich befindet, in andere Hände übergeht und in Rentenkapitalien verwandelt wird. Ich halte das für eine ganz verhängnißvolle und unheilvolle Entwicklung. (D)

Ich habe im großen und ganzen die Gedanken entwickelt, die ich bei der Einbringung meines Antrages gehabt habe, und ich darf Sie zum Schluß noch einmal bitten, denselben anzunehmen.

Ich bemerke jedoch dabei, daß ich in Absatz 5 meines Antrages die Worte „des § 61a" zurückziehen möchte. Sie sind aus Versehen mit hineingekommen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Der Antrag selbst, der hier in die von dem Herrn Abgeordneten Müller (Waldeck) vorgeschlagene Resolution eingefügt ist, lag der Kommission vor. Die Kommission hat aber den Antrag abgelehnt, und zwar einmal deshalb, weil erhebliche sachliche Bedenken dagegen geltend gemacht wurden, vor allem aber deswegen, weil ihr die Frage viel zu weittragend und viel zu schwierig erschien, als daß sie bei diesem Gesetze nebenbei geregelt werden könnte.

In der Form einer Resolution hat die Sache der Kommission nicht vorgelegen, und ich kann deshalb als Berichterstatter der Kommission zu der jetzt vorgeschlagenen Resolution keine Stellung nehmen, muß es vielmehr den Herren lediglich überlassen, wie sie sich dazu stellen wollen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Müller (Waldeck) auf Nr. 280 der Drucksachen, deren Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag

(A) der Kommission ad 3, betreffend die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Zehnter, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, von dem Herrn Präsidenten des Reichstags sind der Kommission eine Reihe von Petitionen zur Prüfung überwiesen worden. Die Kommission hat diese Petitionen durchgegangen. Sie hat die Wünsche, welche da vorgebracht worden sind, mit in ihren Erörterungen hineingezogen; die Wünsche sind theilweise in Form von Anträgen in der Kommission vorgebracht worden, und sie haben zum Theil auch thatsächliche Berücksichtigung gefunden.

Die Kommission war deshalb am Schluß ihrer Berathungen der Meinung, daß es gerechtfertigt sei, mit dem Ergebniß der Kommissionsberathungen auch diese Petitionen für erledigt anzusehen und hat sich deshalb erlaubt, an das hohe Haus diesen Antrag zu stellen, um dessen Annahme ich Sie bitte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Die Abstimmung über den Antrag der Kommission, betreffend die Petitionen, wird nach der dritten Lesung stattfinden.

Hiermit ist die zweite Lesung beendet und zugleich der erste Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 259 der Drucksachen (214).

Anträge Nr. 267, 281 bis 287, 289.

Die Anträge Dr. Esche auf Nr. 283 und Nr. 284 (B) sowie der Antrag Wellstein-Zehnter-Lurz auf Nr. 281 sind noch nicht ausreichend unterstützt. Ich stelle die Unterstützungsfrage, erstens für den Antrag Dr. Esche auf Nr. 283 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Desgleichen für den Antrag Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen. Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Desgleichen für den Antrag Wellstein auf Nr. 281 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich für den Antrag Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Esche auf Nr. 289 der Drucksachen, der noch gar nicht unterstützt ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus.

Meine Herren, ehe ich die Generaldiskussion eröffne, möchte ich Ihnen vorschlagen, die Generaldiskussion über den zweiten Punkt der Tagesordnung mit der Generaldiskussion über den dritten Punkt, nämlich das Gesetz über das Verlagsrecht, zu verbinden. Wir haben das auch in der ersten Lesung gethan. Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß dies der Beschluß des Hauses ist, und daß die Generaldiskussion über die beiden Gesetzentwürfe verbunden ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ferner habe ich dem Hause mitzutheilen, daß mir (C) ein Antrag vorliegt auf namentliche Abstimmung über die Abänderungsanträge auf Nr. 283 und 284 der Drucksachen zu den §§ 27 und 33 in der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Beantragt ist die namentliche Abstimmung von dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) und gehörig unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte in einigen wenigen Worten meine Schlußstellungnahme zugleich auch im Auftrage des Herrn Kollegen Traeger zu dem Gesetz über das Urheberrecht, und zwar möglichst kurz begründen. Ich glaube um so mehr das Recht an dieser Stelle dazu zu haben, als lange Reden bei den einzelnen Paragraphen des Urhebergesetzes wohl nicht mehr am Platze sind, da die einzelnen bestrittenen Paragraphen, vor allem die §§ 22, 33 und 27 eine ganz erschöpfende Behandlung in der zweiten Lesung des Gesetzes gefunden haben. Meine Herren, ich werde — und ich kann das auch zu gleicher Zeit im Namen meines Freundes Traeger erklären — gegen das ganze Gesetz stimmen. Das Gesetz soll ein solches zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Tonkunst sein. Der ausgesprochene Zweck dieses Gesetzes ist, das deutsche Urheberrecht in Einklang zu bringen mit dem internationalen Urheberrecht auf der einen Seite und zugleich mit dem in der Theorie und Praxis zum Ausdruck gebrachten Wechsel der Anschauungen über das Urheberrecht überhaupt.

Bei einer Prüfung, wie weit es nun dem Gesetzgeber gelungen ist, das zu erreichen, komme ich mit meinem Freunde Traeger zu dem Resultat, daß die literarischen Urheber auf der einen Seite im großen und ganzen (D) wenigstens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zufrieden sein können. Ich rechne als Verbesserungen für die schriftstellerischen Autoren die Vereinfachung des Uebersetzungs- und Bearbeitungsrechts, die Durchführung des droit moral im Sinne des Schutzes der Individualität gegenüber willkürlichen Veränderungen an Werken u. s. w. Selbst die Kommission hat noch in dem § 24 des Urhebergesetzes eine bedeutende Verbesserung zu Gunsten der literarischen Urheber in das Gesetz gebracht. Auch die Presse kann meiner Anschauung nach mit dem vorliegenden Gesetz vollständig zufrieden sein. Unzweifelhaft bedeutet der § 18 des Gesetzentwurfs einen großen Fortschritt: einen Fortschritt auch gegenüber dem internationalen Recht, das in Art. 7 der Pariser Zusatzakte zum Ausdruck gebracht ist. Die Aufhebung der Scheidung zwischen politischen und nicht politischen Artikeln ist entschieden ein großer Fortschritt zu nennen; auch der weitausgedehnte Schutz, den wissenschaftliche, technische und unterhaltende Artikel in dem § 18 Absatz 2 bekommen haben, scheint mir ein großer Fortschritt zu sein. Lediglich die Bestimmung des § 18 Absatz 3 dürfte in der jetzigen Fassung eine Verschlechterung in dem Sinne der weitestgehenden Wünsche der Herren Schriftsteller, vor allem der im Zeitungswesen Arbeitenden sein. Ich glaube mich bezüglich des literarischen Urheberrechts dahin zusammenfassen zu können, daß im ganzen und großen die Aufgabe, die sich der Gesetzgeber gestellt hat, glücklich gelöst ist, daß das vorliegende Gesetz eine Stärkung der Autorenrechte bedeutet.

In einem geradezu auffallenden Gegensatz jedoch zu diesem Schutz der literarischen Interessen hat sich nach meiner Anschauung der Reichstag bemüht, nicht ein Gesetz zum Schutze und zu Gunsten der musikalischen Urheber, sondern ein Gesetz gegen die musikalischen Ur-

(Dr. **Müller** [Meiningen].)

(A) heber zu beschließen, obwohl gerade auf diesem Gebiete internationales Recht sowohl als auch die Rechtsanschauungen aller Kreise, die von den einschlägigen Verhältnissen unterrichtet sind, zu einer Aenderung mit Gewalt hindrängen. Gerade die Verhältnisse der musikalischen Autoren waren ja auch vor allem die Ursache, daß jetzt eine Novelle zum Urheberrecht dem deutschen Reichstag von Seiten der Regierung vorgelegt wurde. Meine Herren, es ist ja hier im Hause behauptet worden, die musikalischen Urheber seien zwar recht gute Musikanten, aber unpraktische Menschen. Man behauptet außerhalb des Hauses, daß hier im hohen Hause zwar sehr viele gute Menschen, auch sehr gute Politiker wären, daß es aber sehr wenig „gute Musikanten" in dem Sinne gäbe, daß man ein Verständniß den Bedürfnissen der wirklich anständigen und ernsten musikalischen Autoren entgegenbringe. Nun, man kann ja sagen, daß das größte Verständniß im deutschen Reichstage eigentlich für die Drehorgel bestand. Die Apotheose der Spieldose und auf der anderen Seite die Glorifizirung der Leierkasten haben außerhalb des Hauses das allergrößte Aufsehen gemacht.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ist man von einem derartigen erhabenen musikalischen Gesichtspunkte ausgegangen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die musikalischen Autoren im ganzen und großen recht schlecht weggekommen sind. Ich kann wohl sagen, daß das Gesetz in der Richtung des Schutzes der musikalischen Autoren im Effekt als vollständig gescheitert zu betrachten ist. Es **unterliegt keinem Zweifel, daß die Komponisten durch den vorliegenden Gesetzentwurf schlechter gestellt sind,** als sie durch die bisherige Gesetzgebung gestellt waren: da hierin meiner Anschauung nach der Gipfelpunkt der ganzen Ausführungen in dritter Lesung liegen muß, so möchte ich in drei Punkten kurz auseinander-(B) setzen, inwiefern die musikalischen Autoren durch den vorliegenden Gesetzentwurf thatsächlich schlechter als nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 gestellt worden sind.

Bei allen musikalischen Stücken und bei allen Aufführungen galt bisher der Vorbehalt; jetzt ist der Vorbehalt beseitigt, — und ich begrüße meinerseits auch den Wegfall dieses Vorbehalts. Aber das Aufführungsrecht des musikalischen Autors ist durch den § 27 der Regierungsvorlage in einer Weise durchlöchert worden, daß für den Komponisten, vor allen Dingen für den ernsten Komponisten, überhaupt beinahe nichts übrig geblieben ist.

Zweitens, nach der bisherigen Judikatur des Reichsgerichts mußte die Genehmigung des Urhebers eingeholt werden bei der Uebertragung von Stücken auf mechanische Musikwerke, soweit die Uebertragung auf auswechselbaren Scheiben, Platten u. s. w. geschehe. Auch das soll durch die Fassung des § 22 beseitigt werden, und es muß nun der musikalische Urheber, ohne daß er irgendwie gefragt wird, sein Stück „auf die Walze bringen" lassen. Auch dadurch ist der Urheber gegenüber dem Gesetz von 1870 ganz bedeutend benachtheiligt. Denn wir wissen bezüglich des Kompromisses zu § 22 in keiner Weise, wie das Gesetz vom deutschen Richterstande ausgelegt werden wird.

Drittens muß nach dem § 24, wie er jetzt gefaßt ist, der Komponist sich alle Verhunzungen seiner Stücke gefallen lassen, wenn sie auf die Walze gebracht werden. Es liegt darin geradezu eine Prämiirung für den, der gewerbsmäßig die betreffenden Melodien stiehlt und sie auf die Walze bringt. Ich möchte erklären, daß ich den Antrag zu § 24, den ich mit dem Herrn Kollega Dr. Oertel gestellt habe, in zweiter Lesung lediglich wegen seiner vollkommenen Aussichtslosigkeit zurückgezogen habe, aber nicht, weil ich von den Gegengründen auch nur irgendwie überzeugt worden wäre. Denn ich glaube auch heute noch, daß gerade der § 24 den krassesten Eingriff in die Rechte der musikalischen Urheber bildet. Wenn ich irgendwie Aussicht (C) hätte, daß unser Antrag auf Einschränkung auf die festen Vorrichtungen durchgehen würde, würde ich mir erlauben, ihn in dritter Lesung nochmals zu stellen.

Meine Herren, durch die Beseitigung der 50jährigen Schutzpflicht, wie sie in dem § 33 der Regierungsvorlage festgelegt war, ist nun das einzige Mittel weggefallen, den Wegfall des Vorbehalts auch wirthschaftlich ausbeuten zu können. Denn Sie beseitigen dadurch die Möglichkeit, daß eine Tantiemegesellschaft auf der Basis der Selbsthilfe und der Selbstverwaltung von Seiten der musikalischen Autoren begründet wird. Man hat gesagt, es sei ein Schreckschuß, wenn behauptet würde, daß infolge dessen unsere ganze musikalische Produktion unter das Ausland gebracht würde. Aber ich glaube, daß die Zukunft mir nur zu sehr recht geben wird, wenn ich behaupte, daß, wenn der § 27 und ebenso der § 33 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen wird, thatsächlich die französische Société die ganze deutsche Musikpflege unter ihre Aufsicht bekommen wird. Ich fürchte, daß das sehr bald eintreten wird; daß das vom **nationalen** Standpunkt aus im allerhöchsten Grade bedauert werden muß, wenn die ganze deutsche öffentliche Musikpflege unter die französische „Fuchtel", wie ich mich in der zweiten Lesung ausgedrückt habe, gebracht wird, kann kaum bestritten werden. Die Komponisten sind aber dazu gezwungen, sich der französischen Société anzuschließen, wenn sie ihrerseits nicht in die Lage gebracht werden, eine eigene Vereinigung auf gesünderer Basis, als die französische Société sie hat, zu gründen. Vielleicht eignet sich die Regierung noch im allerletzten Moment die Anregung des Herrn Abgeordneten Richter an und stellt in den Etat des nächsten Jahres die Summe von 50 000 Mark ein zur Errichtung einer derartigen Gesellschaft. Ich hoffe nach einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Richter, daß er vielleicht selbst dazu bereit (D) ist, diese 50 000 Mark zu bewilligen. Dann wird sich alles in Wohlgefallen auflösen, dann werden die musikalischen Autoren haben, was sie wollen, und dann werden sie auf der Basis der Selbstverwaltung und Selbsthilfe zu ihrem Rechte kommen. Dann haben wir doch etwas Positives erreicht.

(Zwischenruf links.)

— Ja, Herr Kollega Richter meint, „Frau Cosima" kann das allein bezahlen.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber sagen: es widerspricht meinem persönlichen Gefühl, eine Dame — mag sie auch vielleicht bis zu einem gewissen Grade in bestimmten Kreisen nicht sehr beliebt sein — hier vor dem Hause in die Debatte zu ziehen.

(Sehr gut! rechts.)

Ich kann infolge dessen auf diesen Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Richter leider nicht mehr eingehen.

(Sehr gut!)

Meine Herren, zu einem derartigen, meiner Ansicht nach ganz unrichtigen Resultate bezüglich der Behandlung der musikalischen Autorn konnte meiner Ueberzeugung nach der Reichstag nur kommen durch **eine völlig antiquirte Auffassung des Urheberrechtsbegriffes.** Meine Herren, als ich dies bei der Verhandlung des § 33 in zweiter Lesung bereits äußerte, da verzeichnete der stenographische Bericht merkwürdigerweise „Widerspruch links"; aber ich muß doch sagen: die Herren scheinen sich eigentlich über die Grundprinzipien und die Grundgedanken des ganzen Gesetzes und ihre eigenen Anschauungen darüber nicht recht einig geworden zu sein. Sie scheinen selbst nicht recht zu wissen, was sie eigentlich vertreten; denn sonst hätten sie unmöglich grade in diesem Punkte mir widersprechen können.

(A) Meine Herren, das führende Blatt im Kampfe gegen die Autoren schrieb am 28. Dezember 1900:

> Wie weit überhaupt ein Recht des geistigen Eigenthums anzuerkennen ist, ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage.
>
> (Hört! hört! rechts.)
>
> Das geistige Eigenthum hat man anerkannt nur im öffentlichen Interesse, eine Prämiirung von Originalwerken zu sichern, soweit sich solche als nothwendig erweist.

Meine Herren, ich behauptete, daß die Herren auf der Basis der alten Privilegien- und der alten Prämientheorie stünden. Das ist bestritten worden. Hier finden Sie nun in dem führenden Blatt in dem Kampfe gegen die musikalischen Autoren, daß es wörtlich heißt, daß es eine „Prämiirung von Originalwerken" sein soll, wenn überhaupt ein Urheberrecht gegeben wird. Das ist also ganz genau die Theorie, die man, wie ich bereits wiederholt entwickelt habe, seit 80 Jahren in der ganzen Rechtswissenschaft verlassen hat, die Theorie, auf Grund deren bereits Hans Sachs und Albrecht Dürer im 14. und 15. Jahrhundert ihre Privilegien von den deutschen Kaisern bekommen haben. Aber die ganze andere Rechtswissenschaft steht jetzt auf dem Standpunkt, daß das Urheberrecht ein leibhaftiges, wirkliches immanentes Recht des Autors sei, und zwar nach zwei verschiedenen Richtungen hin, einmal in ideal-individueller Richtung und dann in materiell rechtlicher Beziehung: wenn wir hier ein Gesetz machen über das Urheberrecht, so dürfen wir nicht antiquirte, längst verlassene Theorien wieder ausgraben, sondern müssen uns auf den Standpunkt der jetzigen Rechtswissenschaft stellen. Nun wird mir natürlich entgegnet, ich sei ein Jurist, und Juristen dürfe man in dieser Beziehung keinen Glauben schenken. Ja, aber der Jurist macht doch kein Recht, stellt vor allem keine neuen (B) Rechtsprinzipien grundlegender Art auf; er formulirt nur das Recht, welches im Volksbewußtsein schlummert. Eine derartige Entwicklung, wie ich bereits in der ersten Lesung ausführte, ist seit Anfang des Jahrhunderts, ungefähr seit 1813, in Theorie und Praxis eingetreten: jetzt müssen wir, wie gesagt, uns auf den Standpunkt der Rechtswissenschaft, der Theorie und Praxis stellen, wenn wir nicht ein völlig antiquirtes Gesetz erlassen wollen.

Vom Standpunkt der Herren auf der äußersten Linken ist es ja richtig, wenn sie sagen: maßgebend ist allein das Recht der Allgemeinheit. Das zeugt zwar nicht von einer sehr hohen Achtung vor der persönlichen, vor allem der geistigen Arbeit, aber die Herren haben von ihrem Standpunkte aus recht. Allein vom Standpunkt des Individualismus ist es mir eigentlich völlig unerfindlich und unbegreiflich, wie man ohne weiteres dazu kommen kann, zu behaupten, daß die Allgemeinheit ohne weiteres ein derartiges Recht hat. Auch ich erkenne eine Durchbrechung des starren Prinzips an, aber nur im öffentlichen Interesse, nicht im privaten Interesse: im Gegensatz zu anderen, privaten Interessen muß entschieden das Recht des Urhebers in den Vordergrund treten. Der Unterschied zwischen unserer Anschauung und derjenigen der Majorität der linken Seite des Hauses ist der, daß wir sagen: in erster Linie kommt der Urheber; es besteht eine Vermuthung zu Gunsten des Urhebers, es muß im einzelnen Falle nachgewiesen werden, daß die Freigabe im öffentlichen Interesse liegt. Die Herren Gegner sagen aber umgekehrt: zunächst hat die Allgemeinheit das Recht, es besteht eine Vermuthung zu ihren Gunsten, und bloß im Ausnahmefall, gewissermaßen als Prämie, tritt eine Vermuthung zu Gunsten eines angeblichen Rechts des Urhebers auf. Darin gipfelt der wesentliche Unterschied unserer Anschauungen.

Man hat uns nun vorgeworfen, wir seien völlig einseitige Urheberrechtsfanatiker, ja, wir seien von Autoren- (C) kreisen beeinflußt. Diesen Vorwurf möchte ich unter allen Umständen weit von mir weisen. Ich kann nachweisen, daß ich bereits 1896 in der Einleitung zu meinem Kommentar des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes genau denselben Standpunkt bezüglich des geistigen und gewerblichen Eigenthumsrechts einnahm wie jetzt. Ich muß deshalb die Zumuthung, wir ließen uns gewissermaßen einseitig von Urheberrechtskreisen beeinflussen, weit zurückweisen.

Man hat uns ja auch Musikagrarier genannt. Ich glaube, das ist eine große Liebenswürdigkeit gegenüber den Herren Agrariern hier, die geradezu stolz darauf sein können.

(Na! na! und Heiterkeit.)

Aber mag dem sein, wie ihm wolle, mir ist der Vorwurf eines „Musikagrariers" immer noch viel weniger belastend als der eines Musikbanausen oder eines Böotiers.

(Große Heiterkeit und Bewegung.)

Ich glaube, der Vorwurf wird mir nicht gemacht werden.

Die Schuld am Scheitern dieses ganzen Gesetzes trägt meiner Ueberzeugung nach zu neun Zehnteln die Regierung. Diese hat durch die §§ 22 und 27 selbst eine Bresche in die Prinzipien ihres eigenen Entwurfs gelegt und dadurch die Opposition gegen die Verstärkung des musikalischen Urheberrechts im allerhöchsten Maße selbst bestärkt. Höchst verhängnißvoll war — darüber bin ich mir klar — der Angriff, den der Herr Vorsitzende der Kommission im allerletzten Moment noch gegen die Kommissionsbeschlüsse eröffnet hat. Das war mir und, wie ich glauben kann, auch anderen Kommissionsmitgliedern etwas auffallend. Ich war der Anschauung, daß auch der Herr Kollega Dr. Spahn in der zweiten Berathung in der Kommission — ich sehe ihn leider nicht auf seinem Platze, daß er es mir bestätigen oder verneinen könnte — für die Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre gestimmt hat. — (D) Ich muß sagen, wäre meine Annahme, die auch von anderen Kommissionsmitgliedern getheilt wird, richtig, so wäre es mir höchst auffallend, daß Herr Kollega Dr. Spahn es für angemessen gehalten hat, uns noch im letzten Momente in den Rücken zu kommen.

Meine Herren, ich wünsche das Scheitern des ganzen Gesetzes, da ich die Hoffnung habe, daß die Regierung in einigen Jahren von einem in dieser Beziehung schlecht unterrichteten Reichstage an einen besser unterrichteten appelliren wird. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß man in verhältnißmäßig kurzer Zeit die jetzige Stellungnahme des Reichstags über das Urheberrecht kaum mehr verstehen wird. Dann wird es Zeit sein, eine Reform des musikalischen und litterarischen Urheberrechts zu verlangen im Zusammenhange mit einer Reform der Gesetze über das photographische und künstlerische Urheberrecht; denn ich kann mir keinen günstigen Erfolg von der Vorlage derartiger Gesetze versprechen bei der jetzigen Anschauung des hohen Hauses über das Urheberrecht im allgemeinen. Ich erkläre wiederholt zugleich im Namen meines Freundes Traeger, daß wir in dieser Fassung gegen das ganze Gesetz stimmen werden.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. Oertel, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann Vielem von dem, was mein Herr Vorredner ausgeführt hat, zustimmen, obgleich ich nicht zu seinen Konsequenzen, insbesondere nicht zu den letzten Konsequenzen gelange. Da er mich als „Musikagrarier" anerkannt hat, gerathe ich hoffentlich nicht in Gefahr, nunmehr zur Sorte der Musikbanausen oder der Böotier, die er wahrscheinlich mehr in seiner Nähe gesucht hat als bei uns

(große Heiterkeit),

gerechnet zu werden.

(Dr. Oertel.)

(A) Ich würde in diesem Stadium der Berathung nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich es nicht für geboten oder mindestens für gerathen erachtete, einigen Vorwürfen, die in der Oeffentlichkeit gegen unsere bisherige gesetzgeberische Thätigkeit erhoben worden sind, entgegenzutreten. Ich halte mich persönlich dazu für befugt und verpflichtet, weil einige dieser Vorwürfe sich persönlich auf mich zuspitzen. Das geschah allerdings ohne Recht oder wenigstens nur mit theilweisem Recht. Die Herren erinnern sich, daß ich in letzterer Zeit mehrfach in der unangenehmen Lage war, der Vaterschaft an einem Gesetzentwurfe oder an einer gesetzlichen Bestimmung bezichtigt zu werden, für die ich keine Verantwortung oder nur eine theilweise Verantwortung übernehmen konnte. Das ist auch in diesem Falle eingetreten. Ich bin für Bestimmungen verantwortlich gemacht worden, für die ich nur einen geringen Theil der Verantwortung trage. Trotzdem oder auch deswegen ist es mir Bedürfniß, nochmals den Vorwürfen, die von beiden Seiten gegen uns erhoben worden sind, einigermaßen zu begegnen.

Wie ich schon sagte, sind diese Vorwürfe von zwei entgegengesetzten Seiten erhoben worden. Die einen haben uns beschuldigt, wir hätten die Rechte des Urhebers viel zu weit ausgedehnt und damit das literarische und musikalische Leben geschädigt. Sind wir doch geradezu, wie Herr Dr. Müller (Meiningen) anführte, als „Musikagrarier“ bezeichnet worden. Die Bezeichnung ist durchaus nicht beleidigend, sondern in hohem Maße ehrenvoll

(Heiterkeit);

denn durch die Bezeichnung als Musikagrarier wird bekundet, daß die Herren eine berechtigte Sache mit großer Entschiedenheit verfechten.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, die deutschen Komponisten werden für die (B) Bezeichnung als Musikagrarier außerordentlich dankbar sein.

Man hat auch von dem sich bildenden „Musikerringe“ gesprochen. Auch das ist keine beleidigende Bezeichnung; im Gegentheil, wir müssen es alle mit Freuden begrüßen, wenn die Herren sich zusammenschließen können und wollen zu einer machtvollen Organisation, die gewissen Uebergriffen entgegentreten kann. Also auch dieser Vorwurf schrumpft in nichts zusammen.

Von der anderen Seite wird gesagt, wir seien nicht weit genug gegangen, wir hätten uns nicht auf den vorgeschrittenen Standpunkt gestellt, den das Urheberrecht jetzt einnehmen soll. Von diesem Standpunkte aus sind wir wiederum der Rückständigkeit beschuldigt worden. Auch dieser Vorwurf hat nicht die geringste Bedeutung, wenn ein so fortgeschrittener Herr wie der Herr Abgeordnete Richter eigentlich der Träger und Vater der ganzen Rückständigkeit ist. Die Rückständigkeit wird nun darin gefunden, daß wir uns nicht ohne weiteres und vollkommen auf den Standpunkt des Urhebers gestellt haben. Ich gebe zu: es ist das Einfachste und Logischste und vielleicht auch zum Theil berechtigt, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Wer das thut, geht vielen unangenehmen Weiterungen aus dem Wege und kann mindestens einer Sache nicht geziehen werden, nämlich der Inkonsequenz. Es fragt sich aber, inwieweit dies nach jeder Richtung hin gerechtfertigt sei. Die einseitige Betonung des Urheberrechts ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Es giebt keinen musikalischen, keinen künstlerischen Urheber, der lediglich auf sich selbst stünde. Jeder hat aus dem geistigen Besitzfonds der Gesammtheit geschöpft, und deshalb ist es logisch und gerecht, daß er diesem Besitzfonds zurückgiebt, was ihm gebührt. Es giebt ferner keinen literarischen Urheber, der nicht auf den Werken Anderer fuße. Wenn ihm das möglich gewesen ist, so folgt daraus (C) daß diese Möglichkeit auch Anderen gewährt werden muß. Also das Urheberrecht darf nicht so weit gehen, daß die Benutzung eines geistigen Werkes schlechthin unmöglich gemacht wird, auch dann, wenn eine besondere neue geistige Thätigkeit zu dieser Benutzung gehört. Erkennt man diesen Standpunkt als berechtigt an, — und man muß es thun —, dann wird man gezwungen sein, sich nicht lediglich auf den Standpunkt des Urhebers zu stellen, sondern den gangbaren Mittelweg zu wählen, der ebenso das Interesse des Urhebers wie das der nicht minder berechtigten Gesammtheit vertritt. Das haben wir bei der zweiten Lesung versucht. Ich meine: nicht in allen Punkten mit Glück, und ich stehe bezüglich der §§ 27 und 33 durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners. Aber man wird im allgemeinen nicht in Abrede stellen können, daß das, was wir versucht haben, einen Ausgleich darstellt, der niemanden schädigt und den berechtigten Forderungen, soweit möglich, nach allen Seiten gerecht wird.

Ich möchte nun, nicht ausführlich, aber kurz andeutend, hauptsächlich auf die vier Vorwürfe eingehen, die man uns vom Standpunkt des Urheberthums gemacht hat. Der erste Vorwurf richtete sich dagegen, daß wir den Zwang zur Quellenangabe bei Uebernahme der vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten in der Presse beseitigt haben. Die Frage ist wie alle anderen viel zu sehr aufgebauscht worden. Ich habe bei der zweiten Lesung mir auseinanderzusetzen gestattet, daß das Meiste, was die Herren geschützt wissen wollen, gar nicht in das Urheberrecht hineingehört. Wir können nicht die mitgetheilten Thatsachen schützen — das ist unmöglich —, wir können nur die Form der Mittheilung schützen; und bei den vermischten Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten wird es in der überwiegenden Zahl der Fälle nur auf die Thatsachen an- (D) kommen, die wir nicht schützen können, nicht aber auf die Form, die wir schützen können. Es handelt sich hier auch gar nicht um den Schutz des Urhebers in der Hauptsache; denn bei der Quellenangabe wird nur in den allerseltensten Fällen der Urheber geschützt; es wird bloß der Abmiether geschützt, das Medium, das diese Nachricht zuerst übernommen hat. Also in den Urheberrechtsschutz gehört die ganze Materie eigentlich nur zum geringsten Theil hinein. Die Herren, die in der Oeffentlichkeit — hier ist es nicht so aufgetreten — gegen diese Bestimmung besonders geeifert haben, haben ihre eigentliche Tragweite und Bedeutung vollkommen verkannt. Das nochmals hier bei der dritten Lesung zu konstatiren, hielt ich für nothwendig, da die Angriffe, die unter diesem Gesichtspunkt gegen unsere bisherige gesetzgeberische Thätigkeit erhoben wurden, ziemlich laut und kräftig in der Presse erklungen sind.

Der zweite Angriff, den man gegen uns erhoben hat, ist, daß wir in der zweiten Lesung die 50jährige Schutzfrist für Aufführungen wieder auf 30 Jahre verringert haben. Ich gedenke auf diese Frage nicht einzugehen, weil sie uns sicher bei § 33 ausführlich beschäftigen wird. Ich möchte aber doch hervorheben, daß auch diese Frage, wie alle anderen, meines Erachtens viel zu sehr aufgebauscht worden ist. Es kommen verhältnißmäßig wenig Fälle in Betracht; die meisten Autoren werden, wenn sie überhaupt glücklich sind, in den ersten 30 Jahren so viel von ihrem Urheberrecht genossen haben, daß sie es dann abgeben können. Wenige werden erst nach 30 Jahren so bekannt werden, daß das Aufführungsrecht zwischen 30 und 50 Jahren für sie von großer Bedeutung sein kann. Trotzdem, und weil es der Gesetzgebung unserer Nachbarstaaten mehr entspricht, werde ich für die Ausdehnung der Schutzfrist bei Aufführungen auf 50 Jahre

(Dr. Oertel.)

(A) sein. Es war mir nur Bedürfniß, hier die Bedeutung dieser Bestimmung auf das richtige Maß zurückzuführen. In der Oeffentlichkeit heißt es immer, es sei banausisch, beinahe böotierhaft, wie der Herr Dr. Müller sagte, es bei den 30 Jahren zu belassen; es sei unbedingt nöthig, die Schutzfrist auf 50 Jahre auszudehnen. Aber so bedeutsam, wie es in der Oeffentlichkeit hingestellt wird, ist diese Ausdehnung thatsächlich denn doch nicht.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen über die mechanischen Musikinstrumente. Auch hier stehe ich grundsätzlich und habe immer gestanden — das wissen die Herren, die bisher mit uns gearbeitet haben — auf dem Standpunkte, daß wir die mechanischen Musikinstrumente mit einer Vorzugsstellung bedacht haben, die logisch und vom Standpunkt des reinen Urheberrechts aus absolut nicht begründet und zu vertheidigen ist.

(Sehr richtig! links.)

Wir geben ihnen eine Vorzugsstellung, die kein anderer Mensch hat, die lediglich vielleicht aus wirthschaftlichen Gründen einigermaßen entschuldbar sein mag. Ob diese wirthschaftlichen Gründe, die ideellen, die dagegen sprechen, überwiegen, ist mir heute noch zweifelhaft; deshalb stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir den Leuten eine Vorzugsstellung eingeräumt haben, die innerlich nicht begründet ist

(sehr wahr!),

nicht nur, indem wir sie ermächtigen, die Musikwerke zu benützen, sondern auch sie so umzugestalten, so zurechtzumachen, wie es ihrem Zweck entspricht, ja indem wir sie weiter ermächtigen, öffentliche Aufführungen zu veranstalten mit diesen mechanischen Musikwerken, ohne daß die Urheber gefragt zu werden brauchen. Trotzdem kann ich mich zu der Anregung, die dahin geht, dieses öffentliche Aufführungsrecht auch bei mechanischen Musikinstrumenten von der Genehmigung des Urhebers abhängig zu machen, (B) nicht zustimmend erklären. Ich kann mir in alle Wege nicht denken, wie die öffentlichen Aufführungen kontrolirt werden sollen. Wenn ein Symphonion oder Ariston in der Wirthsstube eines Dorfgasthauses steht und dadurch in Bewegung gesetzt wird, daß in die Automatenöffnung ein Nickel geworfen wird, so wird sofort eine öffentliche Aufführung veranstaltet, sobald einige Leute in der Wirthsstube sitzen. Also der Wirth würde dadurch dem Autor tributpflichtig gemacht. Ich kann mir nicht denken, wie es gesetzlich geregelt werden könnte, daß die öffentlichen Aufführungen mit diesen mechanischen Musikinstrumenten von der Genehmigungspflicht abhängig gemacht würden; deshalb muß ich mich begnügen mit dem, was in der zweiten Lesung erreicht worden ist, und ich meine, wir sollen auch diese Bestimmung nicht überschätzen. Die mechanischen Musikinstrumente sind und bleiben Modesache. Sie erinnern sich an ihre Kinderzeit, da waren die Spieldosen, Musikalbums, Musikzigarrenständer u. s. w. außerordentlich beliebt. Ich erinnere mich noch, daß der Sohn eines Kohlenprotzen in der Zwickauer Gegend, um seiner Braut eine Freude zu bereiten, ihr eine Zimmerausstattung mit lauter Musikstühlen schenkte, sodaß, wenn die unglückliche Dame Besuch erhielt, beim Niedersitzen auf die Musikstühle eine sechs- oder zwölffache Musik entstand.

(Heiterkeit.)

Diese Mode ist fast überwunden; es kommt jetzt die Mode der Symphonions, der Aristons, der mechanischen Musikinstrumente mit auswechselbaren Platten, Bändern, Scheiben und so weiter. Nun meine ich, diese Mode ist nicht viel besser als die frühere. Ich bewundere den Herrn Abgeordneten Richter, daß er mit dieser Mode sich einigermaßen befreunden konnte; ich bin viel zu mitleidig mit ihm, — sonst würde ich ihm wünschen, einmal in einem Hause zu wohnen, wo über ihm, unter ihm und neben ihm zu beiden Seiten derartige Symphonions ihr (C) Geräusch, ihre Musik ertönen lassen; er würde dann jedes der Worte, die er hier im Reichstag zu Gunsten der Symphonions gesprochen hat, in seinen Mund zurückwünschen.

(Heiterkeit.)

Aber, wie gesagt, ich bin nicht so grausam, ihm das zu wünschen. Die Symphonions werden — des bin ich überzeugt — bald genug, wenigstens in Deutschland, wieder aus der Mode verschwinden. Die Fabriken sagen selbst schon, daß sie nach und nach ihren Absatz abnehmen sehen. Wir werden immer mehr dazu kommen, die Musikinstrumente zu vervollkommnen nach Art des uns vorgeführten Pianola; und wenn diese Vervollkommnung eintritt, wenn die Musikinstrumente so gestaltet werden, daß sie nach Art, Klangstärke und Klangwirkung der menschlichen Stimme, der belebten Musik — wenn ich so sagen darf — nahe kommen, so haben wir in § 22 eine Bestimmung geschaffen, daß für diese Art von Instrumenten dann der Autor seine Genehmigung geben muß. Ich glaube also, auch diese so viel angefochtene Bestimmung ist nicht so wichtig, nicht so bedeutsam, wie sie von den Herren Komponisten jetzt eingeschätzt wird.

Dasselbe gilt endlich viertens von der Bestimmung über die Gesangvereine. Auch in dieser Beziehung stehe ich noch auf dem in der zweiten Lesung eingenommenen Standpunkte und habe das konstatirt, indem ich dem Antrage des Herrn Dr. Esche, der auf Wiederherstellung unseres früheren Antrags geht, meine Zustimmung durch Unterschrift gegeben habe. Es läßt sich logisch die Ausnahmestellung der Gesangvereine auch nicht verantworten. Wenn wir uns lediglich auf den Standpunkt des Urheberrechts stellen, dann ist das eine Ausnahmestellung, die unberechtigt erscheinen muß. Das wird auch der Herr Kollege Beckh mir zugeben müssen. Aber ich halte trotzdem auch diese Bestimmung nicht für so wesentlich, daß die Vorwürfe mir berechtigt erscheinen könnten, die von Seiten der Komponisten gegen die Beschlüsse zweiter Lesung erhoben worden sind. (D)

Bedenken Sie, meine Herren: welche Aufführungen pflegen die Gesangvereine zu veranstalten? Entweder nichtöffentliche, bei denen nur Mitglieder und vielleicht die Frauen zugelassen sind; ich glaube wenigstens, daß solche Musikabende, wo nur die Frauen mitgebracht werden, kaum unter den Begriff der öffentlichen Aufführungen fallen werden; es ist mindestens zweifelhaft. Oder aber, die Gesangvereine veranstalten öffentliche Aufführungen, sei es mit, sei es ohne Entgelt, zu denen sie durch die Tagesblätter oder sonst einladen: bei diesen Aufführungen sind sie an die Zustimmung des musikalischen Urhebers gebunden. Zwischen diesen beiden Gruppen liegt in der Mitte eine meines Erachtens sehr kleine Gruppe von Gesangvereinsaufführungen, zu denen nur Mitglieder und Hausstandangehörige zugelassen werden; da soll die Genehmigungspflicht des Urhebers fortfallen. Ich meine, diese Mittelgruppe ist verhältnißmäßig sehr klein. Ich habe mich auch zu unterrichten versucht und mich an Leute gewandt, die in der Gesangvereinssache stehen, und habe erfahren, daß allerdings solche Aufführungen, zu denen nur Mitglieder und Hausstandangehörige zugelassen werden, verhältnißmäßig recht selten bis jetzt veranstaltet worden sind. Man hat die Aufführungen immer in breiterer Oeffentlichkeit veranstaltet oder sich nur auf Uebungsstunden beschränkt. Es ist aber wohl zu fürchten — und deswegen gebe ich den Komponisten bis zu einem gewissen Grade recht —, daß, wenn der Entwurf Gesetz wird, nun die Gesangvereine, um von der Genehmigungspflicht des Urhebers entbunden zu sein, diese Form der Aufführungen besonders bevorzugen. Diese Gefahr liegt nahe, und deswegen habe ich geglaubt, mich wieder auf den Boden des Antrags, den wir damals gestellt haben, stellen zu sollen.

(A) Ausschlaggebend war für mich allerdings bei der ganzen Sache, daß die Komponisten glaubhaft versichern — ich habe jetzt keinen Anlaß, daran zu zweifeln, bei der Nachprüfung sind meine Zweifel geschwunden —, eine große deutsche Tantièmeanstalt nicht gründen zu können, wenn der § 27 in der Fassung der zweiten Lesung und wenn der § 33 in derselben Fassung angenommen würde. Man hat diese Tantièmegesellschaft als Zukunftsmusik bezeichnet. Mit Recht! Aber wir müssen doch meines Erachtens alles thun, um ihre Gründung zu fördern, und möglichst alles vermeiden, was die Gründung erschweren könnte. Denn daran glaube ich niemals, daß der Herr Abgeordnete Richter im nächsten preußischen Etat oder im nächsten Reichs-Etat 50 000 Mark beantragen würde, um eine Unterstützung dieser Tantièmegesellschaft durch das Reich oder durch den Staat Preußen herbeizuführen. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) kennt ja seinen hochverehrten Parteifreund viel besser als ich; aber ich glaube, in dieser Beziehung sehe ich doch tiefer in sein Herz als er. Ich glaube kaum, daß wir auf diesem Wege zur Tantièmegesellschaft kommen können, und ich glaube ebenso wenig, daß es möglich ist, die französische Gesellschaft von Deutschland fern zu halten. Interessant war es, daß der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg) darauf hinwies, man könne ja gesetzliche Vorkehrungen treffen, daß die französische Gesellschaft hinausgeworfen werde, beziehentlich hier nicht arbeiten könne. Von einem Herrn der freisinnigen Partei ist diese Anregung zu einer Ausdehnung der Staatsgewalt einigermaßen überraschend. Ich kann sie nicht recht verstehen; ich weiß auch nicht, wie es gemacht werden könnte. Das Beste und Zweckmäßigste wäre, wir könnten den Gesetzentwurf so gestalten, daß die Tantièmegesellschaft entstehen könnte; denn unsere Komponisten werden sich, wenn sie diese Gesellschaft nicht gründen können, nach Lage der Sache der französischen (B) Société des Auteurs immer mehr anschließen, sie werden ihr pouvoir — ihre Vollmacht — der französischen Gesellschaft übergeben, die also durch ihre Agenten nicht nur die Gesangvereinsaufführungen, sondern auch die Hofkonzerte, die Militärkonzerte u. s. w. überwachen wird. Das werden wir niemals hindern können, und das ist doch eine Aussicht, die nach Möglichkeit aus der Welt geschafft werden muß.

Das waren die Gesichtspunkte, von denen aus ich mich an der Verbesserung der Beschlüsse zweiter Lesung betheiligen zu müssen glaubte. Ich werde für die Anträge, die auf eine Verstärkung des Komponistenrechts hinaus gehen, stimmen, und, ich glaube, auch die Mehrheit meiner politischen Freunde. Sollten sie aber nicht angenommen werden, so würde das für uns kein Grund sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen; denn es bietet unseres Erachtens sowohl den Schriftstellern als den Komponisten immer noch genug und, wenn man den Durchschnitt nimmt, eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes. Selbst diejenigen, die die schärfste Kritik an unserer Thätigkeit geübt haben, würden, wenn sie selbst mit am Webstuhl der Gesetzgebung gesessen hätten, vielleicht einige Fäden anders gesponnen haben, vielleicht auch den Einschlag etwas anders gemacht haben; aber das gesammte Gewebe hätten sie kaum zweckmäßiger gestalten können.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vogel.

Dr. **Vogel**, Abgeordneter: Meine Herren, die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe, die gegenwärtig zur dritten Lesung stehen, bilden ein wichtiges und wesentliches Stück unserer sozialen Gesetzgebung, zwar nicht dem Worte nach, wohl aber dem Sinne, dem Geiste und der Tendenz nach, aus der sie hervorgegangen sind von Seiten der vereinigten Regierungen und in der sie berathen sind von (C) Seiten der Kommission; sie sind Schutzgesetze, und zwar Schutzgesetze, für die geistige Arbeit, für die besten und tüchtigsten Leistungen der Nation, zu Gunsten derjenigen Leistungen, nach denen wir heutzutage gewohnt sind, die Kultur und Bildungshöhe der Nationen einzuschätzen. Aus diesem Grunde darf man sich ja wohl freuen, daß die dritte Lesung vor einem vollerem Hause vor sich geht als die zweite Lesung. Ich bin zwar nicht so optimistisch, zu meinen, daß die besonderen Reize des Urheber- und des Verlegerrechts eine so große Anzahl von Abgeordneten hier versammelt habe. Vielmehr erweckte es den Anschein, wenn man die Frequenz der zweiten Lesung des Urheberrechts mit der darauf stattfindenden Lesung über die Branntweinsteuernovelle vergleicht, als ob das Interesse für die Produktion geistiger Getränke im Hause ein wesentlich größeres wäre

(Heiterkeit — sehr gut!)

als für ein Gesetz zum Schutze der Produktion der geistigen Schätze auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst. Nun, meine Herren, jedenfalls müssen wir für die plötzlich hervortretende Zweifelsucht an der Beschlußfähigkeit des Hauses Herrn Abgeordneten Richter Dank wissen; ihr verdanken wir, daß wir heute ein wesentlich volleres Haus haben, und daß dieses wichtige Gesetz vor einer größeren Anzahl von Abgeordneten noch einmal zur Erwägung und zur Verabschiedung gestellt wird.

Meine Herren, die Zeiten sind vorüber, wo Musik und Dichtkunst als brotlose Künste galten, und wo ein ehrsamer bürgerlicher Gewerbsmann mit einem gewissen Selbstbewußtsein auf sie herabsah, wo Noth und Bedrängniß so eng mit ihnen verbunden schien, daß man meinte, ein richtiger Dichter müsse hungern, sonst fiele ihm nichts Gescheidtes ein, sowie etwa eine Henne, wenn sie zu fett wird, keine Eier legt. Unsere Dichter antichambriren nicht mehr bei den Großen und Mächtigen, (D) um sich mit weihrauchduftenden Widmungen ein schmales Taschengeld oder Jahresgehalt zu erschmeicheln. Dichter und Komponisten sind dem nivellirenden Zug der Zeit gefolgt, sie haben sich von den Großen ab- und der ganzen Nation zugewandt; viel mehr und viel ausgedehnter als früher bildet heute die Dichtkunst und die Wissenschaft ein Gemeingut der Nation. Sie sind nicht allein ein Allgemeinbedürfniß geworden, sondern zugleich ein Volksbildungsmittel erster Größe. Meine Herren, mit dieser veränderten Stellung der Dichter und Schriftsteller hat sich auch ihre soziale und wirthschaftliche Lage gehoben. Grade die Gegenwart steht unter dem Zeichen einer nicht immer wohlthuenden Art gewisser höchst betriebsamer „talentvoller Leute“, die nicht nur Dichter und Musiker, sondern auch recht gerissene Geschäftsleute sind, Leute, die das Wort „Talent“ in seiner ursprünglichen Bedeutung zu fassen scheinen, die es im griechischen Alterthum besaß: als eine recht respektirliche Summe Goldes, die es gilt, in 20-Markstücke auszumünzen. Für diese Herren, von denen ich hier rede, ist das Wort des guten Schiller von der milchenden Kuh, die sie mit Butter versorgt, viel zu kleinlich und ärmlich. Es handelt sich bei diesen Leuten um ganz andere Erträge. Die Kunst ist ihnen zu einem Säckel des Fortunatus geworden, der sich nimmer leert, zu einem „Tischlein deck' dich“, und ein „Weißes Röß'l“ wird ihnen zum „Esel streck' dich“, der in der bekannten, bei Eseln üblichen Weise Dukaten niest. Aber durch diese Erfolge einer kleinen Minderheit dürfen wir uns die Augen nicht darüber verblenden lassen, daß in der That eine große Anzahl von Dichtern und Schriftstellern nach wie vor eines größeres Schutzes der Gesetzgebung dringend bedarf. Diese kleine Minderheit von 60 bis 70, wie sie Herr Kollege Dietz bezifferte, verdankt ihre Erfolge zwar nicht durchgehends, aber doch recht

(Dr. **Vogel.**)

(A) häufig, nicht sowohl dem angeborenen Adel der Kunst als einer gewissen Findigkeit und Geschmeidigkeit, mit der sie dem flüchtigen, ausgearteten, dekadenten Tagesgeschmack zu schmeicheln verstehen; sie sind die Männer des Aktuellen und Modernen, das Sinne und Nerven reizt, und gleichen dem Gigerl, das von heute auf morgen die Mode wechselt. Sie sind die Tonangebenden in der heutigen Tageslitteratur, die literarischen und musikalischen Modeschneider. Diese Sorte von Leuten wird allerdings außerordentlich anständig bezahlt, sie bedürfen eines erweiterten Schutzes als den der bisherigen Gesetzgebung sicher nicht; sie sind in der glücklichen Lage, wie Herr Kollege Dietz seiner Zeit sagte, daß sie dem Verleger ihre Verträge diktiren können.

Nun, meine Herren, neben dieser verschwindenden Mehrheit findet sich aber eine übergroße Anzahl von anderen Künstlern und Schriftstellern, denen es die Art ihres Talentes, ihrer künstlerischen Eigenart und vor allen Dingen auch häufig genug ihr Charakter verbietet, sich in derselben Weise um die Gunst des Publikums zu bemühen und von der rasch anschwellenden Woge der Volksgunst emportragen zu lassen. Das sind Leute, die ebenso redlich und eifrig an der Förderung der nationalen Bildung und Kultur mitschaffen, deren Arbeit ebenso unentbehrlich, ja oft genug noch weit unentbehrlicher ist als die Arbeit jener Art Tagesschriftsteller. Gilt von den Tagesschriftstellern das Wort: „Was glänzt, ist für die Gegenwart geboren“, so gilt für die letzteren vielfach das andere Wort: „Was echt ist, bleibt der Nachwelt unverloren“. Meine Herren, die Nachwelt dankt es ihnen vielleicht; aber was liegt am Danke der Nachwelt, wenn es ihnen die Mitwelt nicht lohnt?

Hier also, meine Herren, hat der gesetzliche Schutz einzugreifen, soweit nicht die Urhebergesetze von 1871 bereits einen auskömmlichen Schutz gewähren, und in dieser (B) Beziehung sind die vorliegenden Gesetze ebenso dankenswerth wie zweckentsprechend. Der Zweck einer jeden Schutzgesetzgebung kann aber nun und nimmermehr ein einseitiger Schutz gewisser Volksschichten sein. Ein jeder Stand findet die natürlichen Schranken seiner Interessen an den Interessen der Allgemeinheit, denen wir alle zu dienen verpflichtet sind. Diese allgemeinen Interessen bilden sowohl für die verbündeten Regierungen als für die Kommission die natürliche Schranke, wenn es galt, den Schutz für die Autoren abzuwägen, und die Frage taucht jetzt auf, ob diese abwägende Thätigkeit gerecht und zweckentsprechend gewesen ist.

Meine Herren, in dieser Hinsicht kann ich einige ernste Zweifel nicht unterdrücken. Eine ganze Reihe von werthvollen und wesentlichen persönlichen Leistungen gegenüber der Allgemeinheit fällt unter den Begriff des nobile officium, der Ehrenverpflichtung, wie ich das Wort hier einmal übersetzen will. So bildet es bekanntlich ein nobile officium für die Reichstagsmitglieder, hier im Reichstage ihre Zeit zu opfern und dabei ihren Beruf daheim zu verabsäumen. Es wäre allerdings auch ein nobile officium, ihnen Diäten zu bewilligen, damit sie nicht auch noch gezwungen sind, hier ihr eigenes Geld zu verzehren. Für alle diese nobilia officia gilt aber nun eine goldene Regel — oder sollte doch wenigstens gelten: alle dergleichen Ehrenverpflichtungen müssen freiwillig sein, und vor allen Dingen soll und darf man niemals jemand zwingen, Berufsleistungen der Oeffentlichkeit umsonst zur Verfügung zu stellen, mit denen derselbe sein tägliches Brot verdient, mit denen er für seine und seiner Familie Existenz zu sorgen verpflichtet ist. Meine Herren, niemand verlangt von einem Arbeiter, Handwerker, Beamten oder gar Minister, daß er in seinem Berufe einen gewissen Theil seiner Thätigkeit den öffentlichen Interessen umsonst widmet. Wollte man einem dieser Herren mit

(C) diesem Antrage kommen, so würde er uns wahrscheinlich ins Gesicht lachen. Aber, meine Herren, nichts scheint so selbstverständlich in der Welt zu sein, daß es nicht durch eingewurzelte Unsitten oder vieljährigen Mißbrauch in Zweifel gezogen werden könnte. In der That legt nämlich dieser Gesetzentwurf den Schriftstellern und Komponisten, obwohl sie vielfach, ja in den häufigsten Fällen auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind, die Verpflichtung zu solchen nobilia officia gesetzmäßig auf. Nach § 19 hat es der Schriftsteller als nobile officium, als Ehrenpflicht gegenüber der Allgemeinheit zu betrachten, daß seine Werke für Zwecke der Schule und Kirche benutzt werden; er muß es sich nach § 20 gefallen lassen, daß er — gut oder schlecht, das kommt dabei nicht in Betracht — in Töne gesetzt wird. Der Komponist hat das nobile officium, zur Unterhaltung und Erheiterung der studirenden Jugend zu dienen, Volksfeste zu verschönen, nolens volens seine Kompositionen preiszugeben, wenn andere Leute ihrem Wohlthätigkeitsdrange musikalischen Ausdruck verleihen wollen u. s. w.

Meine Herren, trotz allem, was zu Gunsten dieser Bestimmungen gesagt worden ist, muß ich Ihnen offen bekennen, daß ich das nicht verstehe. Wie kann man jemandem zumuthen, der seinen Beruf ausübt, um seine und seiner Familie Existenz zu bestreiten, der vielleicht selbst bedürftig ist — und das sind die Schriftsteller und Komponisten leider in gar vielen Fällen —, wie kann man solchen Leuten zumuthen, in dieser Weise der Oeffentlichkeit zu dienen?

Und nun, meine Herren, kommt, um die Seltsamkeit zu krönen, noch der Herr Kollege Beckh und erklärt: der Sängerbund will nobel sein und mit den Komponisten ein gewisses Honorar vereinbaren. Ja, meine Herren, sind wir denn in der verkehrten Welt? Die Komponisten haben jahraus jahrein bisher in nimmer müder Schaffenskraft sich in den Dienst des deutschen Sanges gestellt. (D) Die deutschen Sänger haben beständig an dem voll besetzten Tisch der Komponisten gesessen; die Komponisten sind es erst gewesen, die den deutschen Sang ermöglicht, das Material dazu geschaffen haben. Und jetzt, nachdem das ganze 19. Jahrhundert hindurch die Sängerwelt ohne Entgelt die Kompositionen ihrer Meister gesungen und gepfiffen, gespielt und gestrichen hat, kommt man im 20. Jahrhundert endlich auf die Idee, daß man „nobel“ sein und den Komponisten ein Honorar bewilligen will. Meine Herren, man kann wahrhaftig in der Verkennung seiner Pflichten nicht kurzsichtiger sein!

Aber die ganze Seltsamkeit dieser Zumuthung kommt erst zu Tage, wenn man die Konsequenzen oder vielmehr die Inkonsequenzen im praktischen Leben ins Auge faßt, die eine solche Auffassung zeitigt. Ueberlegen Sie: ein Schullehrer, der seinem Berufe nach der Schule unter allen Umstunden am nächsten steht, der, wenn irgend einer, das nobile officium hätte, der Schule einen Theil seiner Thätigkeit umsonst zu widmen, kommt auf die Idee, ein neues Schullesebuch zu kompiliren. Der Mann bekommt selbstverständlich sein Honorar; der Verleger verdient dabei — selbstverständlich —, der Buchhändler, der Buchbinder verdienen dabei — alles selbstverständlich. Ob dieses Werk geschrieben ist zu Schulzwecken oder zu Kirchenzwecken, darnach wird bei alledem nicht gefragt; nur in einem Fall, wenn es sich darum handelt, von Dichtern einzelne Stücke und Gedichte zu entlehnen, da ist auf einmal von dem nobile officium gegenüber der Allgemeinheit die Rede; da soll derjenige, der das eigentliche Material des Buches dem Kompilator an die Hand giebt, das nobile officium haben, seine Werke, seine Gedichte, seine Aufsätze umsonst dem Kompilator zur Verfügung zu stellen.

Meine Herren, ich für meine Person bin ein Freund

(Dr. Vogel.)

(A) der sogenannten Wohlthätigkeitsveranstaltungen; sie sind, einestheils wenigstens, Bastarde der Vergnügungssucht und der lieben Eitelkeit, die sich in der Maske des Wohlthuns großthut. Aber sei es drum! Nur das eine bleibt mir unverständlich, wie gerade der Komponist dazu kommen soll, bei solchen Gelegenheiten umsonst mitzuwirken. Alles, die lieben Sänger vielleicht ausgenommen, die ihr Licht leuchten lassen wollen, verdient dabei; die Unkosten, die bei solchen Vergnügungsveranstaltungen aufgewendet werden müssen, sind häufig so groß, daß für den eigentlichen Zweck nichts oder nicht mehr viel übrig bleibt. Und wiederum sollen es die Komponisten sein, ohne die die ganze Veranstaltung wie das Lichtenbergsche Messer ohne Klinge ist, dem der Stiel fehlt, welche leer ausgehen; sie sollen mit dem Trost zufrieden sein, ein nobile officium par ordre de Mufti zu erfüllen. Meine Herren, ich möchte wissen, wie oft auf diese Weise wohlthätige Damen, in überquellendem Mitleid natürlicherweise, die berühmten Franzschen Lieder gesungen haben, während Franz selbst in seinem Stübchen in Halle a. S. mit Sorgen und Mühen zu kämpfen hatte. Gerade die Liederkomponisten werden durch vorliegendes Gesetz am allerschwersten getroffen. Es giebt eine ganze Reihe der ausgezeichnetsten Komponisten — ich nenne neben Robert Franz nur noch Schubert und Ludwig Loewe —, die gerade in diesen kleinen Liedern ihre größte Kraft entfaltet haben, und diese Komponisten werden in Zukunft durch derartige Bestimmungen, wie sie in dem Gesetz enthalten sind, auf das schwerste geschädigt. Es ist nicht jedermanns Sache, große Oratorien zu komponiren und Opern zu schreiben, wie Strauß, Richard Wagner und andere. Gerade jene Kleinkomponisten aber, die weit mehr zur Blüthe der deutschen Sangeslust beigetragen haben als die Schöpfer großer Opern und Oratorien, werden durch diese Bestimmung

(B) am allerhärtesten getroffen.

Meine Herren, zur sachlichen Begründung solch seltsamen Ansinnens haben eigentlich die Vertheidiger desselben nichts Rechtes vorzubringen gewußt als eine eigenthümliche Theorie des künstlerischen Schaffens, die ich zuerst von der äußersten Linken vernommen habe, die aber zu meinem großen Erstaunen der Herr Abgeordnete Oertel heute wieder aufgenommen hat. Nach dieser Theorie, meine Herren, gebührt das Verdienst des künstlerischen Schaffens eigentlich gar nicht den Schriftstellern und Künstlern; unser Schriftthum, unsere Kunst ist vielmehr das Produkt der gesammten nationalen Bildung und Kultur, gewissermaßen ihre Blüthen und Früchte. Schriftthum und Künstler verdanken den bestehenden wesentlichsten Theil dessen, was sie schaffen, nicht sich selbst, sondern ihrem Volke, und sonach haben sie auch das nobile officium, die Allgemeinheit an ihren Kunstschöpfungen umsonst, sogar ungefragt theilnehmen zu lassen. Wohlgesagt, meine Herren, aber das, was hier von Schriftstellern und Künstlern gesagt worden ist, paßt nicht allein für Kunst und Literatur, nicht allein für Kompositionen und Gedichte, das paßt schlechthin für alle Berufsstände, das paßt für die Gelehrtenkreise, für den Mediziner, für den Juristen, es paßt für die Industrie, für das Handwerk, es paßt selbst für den Tagelöhner, der gar nichts gelernt hat und der vielleicht dadurch, daß ihm vervollkommnete Werkzeuge in die Hand gegeben werden, in die Lage gesetzt wird, erfolgreicher seinem Berufe nachzugehen als früher. Nicht allein die Schriftsteller und die Künstler, wir alle, wie wir hier sind und welchem Berufe wir auch angehören mögen, stehen auf den Schultern unserer Vorgänger. Wir alle sind berufen, das vorhandene Erbe der Nation auf dem Gebiete des Wissens und Könnens anzutreten und uns zu Nutze zu machen. Aber, meine Herren, hat denn deshalb jemals

(C) irgend wer an jemanden das Ansinnen gestellt, der Allgemeinheit Gratisleistungen zu gewähren, einen gewissen Theil der Erträgnisse seiner Arbeit ungelohnt, ja ungefragt der Allgemeinheit zu opfern, ohne Rücksicht sogar auf seine eigene wirthschaftliche Lage?

Meine Herren, diese ganze Theorie ist also keine Stütze für das Gesetz, sie bestätigt vielmehr durch ihre schreienden Inkonsequenzen seine ganze Unhaltbarkeit.

Aber diese Theorie ist — und darauf möchte ich das entscheidende Gewicht meiner Ausführungen legen — in sich falsch. Das Erbe unserer Väter in Ehren! Aber wenn von irgend einem Erbe, so gilt von dem geistigen Erbe der Nation das herrliche Goethesche Wort:

> Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
> Erwirb es, um es zu besitzen.

Dieses Erbe fällt den Künstlern und Schriftstellern nicht, wie die Millionen des Kommerzienraths seinem Sohne, von selbst in den Schoß, sondern jeder einzelne muß es sich erst erwerben; er muß sich mühen, er muß Fleiß, er muß Zeit er muß Kosten darauf verwenden; und das ist die erste rein persönliche und individuelle Leistung, eine Leistung, die für sich allein schon genügen würde — wenn man ins Auge faßt, daß Tausende in gleicher Lage sich dieses Erbe nicht erwerben —, um den Betreffenden zu berechtigen, die Erzeugnisse dieses seines Fleißes für sich allein in Anspruch zu nehmen, ohne dafür zu Gratisleistungen für die Oeffentlichkeit herangezogen zu werden.

Aber weiter: eine solche Aneignung geschieht auf Grund von persönlichen Neigungen, von Anlagen, von Talenten; und für diese rein individuellen Eigenschaften ist der Dichter, der Komponist wiederum nicht seiner Nation verpflichtet, sondern der Natur.

Und endlich, meine Herren, nun das Wichtigste von allem: es gilt nicht allein, das Erbe zu erwerben und es zu besitzen, sondern es gilt vor allen Dingen, das Erbe zu vermehren. Und so beruht aller wirkliche Fort- (D) schritt letzten Endes ganz ausschließlich auf der rein individuellen Mehrleistung. Nicht mit Unrecht hat man deshalb als das eigentliche Wesen der Kunst die gesteigerte Individualität bezeichnet. Gerade umgekehrt also ist es. Das Beste und Hervorragendste, was geleistet wird — das will man allerdings von Seiten der äußersten Linken nicht Wort haben —, verdanken wir nicht den breiten Schichten der Bevölkerung, die das Erbe antreten, nur um damit hauszuhalten, und es verwalten, sondern das verdanken wir jener verhältnißmäßig beschränkten Minderheit von Männern, die, schöpferisch veranlagt, aus eigener Fülle der Kraft die Nation höheren Zielen und größerer Vollkommenheit entgegenführen; und hierin liegt gleichzeitig der schönste und werthvollste Dank, den diese Männer der Nation darbringen. Sie lassen den kommenden Generationen nicht nur das Erbe ungeschmälert nach, wie sie es selber überkommen haben, sondern reich vermehrt, bestimmt, in alle Zukunft weitere reiche Früchte zu tragen. In diesem schönsten Sinne erfüllen auch alle gediegenen Künstler und Schriftsteller ihre Pflichten gegen die Nation; und um so kleinlicher und unwürdiger erscheint es, wenn man nun auf Grund dieses Gesetzes statt dessen von ihnen verlangt, daß sie einen Theil ihrer materiellen Revenüen der Oeffentlichkeit preisgeben sollen, von ihnen Opfer fordert, die man von keinem Tagelöhner verlangen würde.

Meine Herren, man kann das Wort „nobile officium“, das ich schon einmal angewandt habe, auch wohl mit dem Worte „Anstandspflicht“ verdeutschen. Nun ist es bekannt, daß der Anstand auf Gegenseitigkeit beruht. Wenn Sie von jemandem etwas zum Gebrauch entlehnen, dessen Nutznießung ihm selbst zusteht, weil er es selbst geschaffen hat, sei es zu dem besten und nützlichsten Zwecke, etwa zum Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts oder

(Dr. **Vogel**.)

(A) zur Herstellung eines neuen Kommersbuches, so erfordert es der einfachste Anstand, daß Sie bei ihm zum mindesten anfragen. Ich nehme mir im Wirthshaus keinen herrenlosen Stuhl von dem Nachbarstische, ohne dem, der an dem Tische sitzt, das Wort: erlauben Sie! — zu gönnen. Nun sind aber Gedichte und Kompositionen durchaus keine herrenlosen Stühle, und ich frage Sie nun: halten Sie es für recht und anständig, wenn der Kompilator mit einem ôte-toi, que je m'y mette dem Besitzer den Stuhl unter dem Körper wegzieht, um sich selbst darauf zu setzen? Das war bis jetzt in guter Gesellschaft nicht Sitte. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Oertel, daß man Anstandspflichten nicht zum Gegenstand der Gesetze machen soll. Aber noch viel weniger soll man die einfachsten Anstandspflichten durch das Gesetz für überflüssig erklären, und das geschieht, wenn man dem Kompilator die Erlaubniß giebt, den Dichter und Komponisten zu gebrauchen, wie er will, ohne ihn nur einmal zu fragen.

Ich streife nur noch einige Unzuträglichkeiten, die sich in der Konsequenz dieses Verfahrens herausstellen müssen. Andere sind schon früher erwähnt worden. Nicht immer trifft die Wahl des Kompilators gerade genehme Gedichte und Stücke, von denen der Schriftsteller wünscht, daß sie in die fraglichen Kompilationen aufgenommen werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß man, namentlich im Alter, vielfach auf die früheren Kinder seiner Muse nicht mit ungetheiltem Vergnügen und ungetrübtem Vaterstolz herabblickt. Ein Beispiel für viele! Das Lied „Grad' aus dem Wirthshaus komm ich heraus" ist bekanntlich von dem preußischen Kultusminister v. Mühler verfaßt. Mir selbst liegt das Lied mit seiner schwungvollen spanischen Tanzmelodie sehr am Herzen, nicht etwa, weil ich Gelegenheit hätte, die Naturwahrheit dieses Gedichtes jetzt noch häufiger an meiner eigenen Person zu erproben, sondern weil es beweist, daß trotz aller düsteren (B) Weissagungen der Temperenzler und Abstinenzler ein trinkfroher, wenn auch nicht ganz trinkfester Student immer noch preußischer Kultusminister werden kann. Aber das ist nicht ausschlaggebend. Glaubhaft ist mir dagegen versichert worden, daß der spätere Kultusminister v. Mühler durchaus nicht angenehm davon berührt worden ist, daß er gerade durch dieses Lied, das er in der Zeit des Jugendübermuthes gesungen, in den Kommersbüchern auf die Nachwelt gekommen ist.

Meine Herren, dergleichen Beispiele ließen sich vermehren. Sie beweisen das Eine, daß es ein unveräußerliches Recht des Dichters ist, selbst zu entscheiden, wie und wo er benutzt werden soll, und dieses unveräußerliche Recht, was man jedem Komponisten und Autor zubilligen muß, ist durch das Gesetz zweifellos in Frage gestellt. Von solchen Bedenken abgesehen, ist wohl anzuerkennen, daß das Gesetz vor allen Dingen auch dem Komponisten eine wesentlich bessere Grundlage zur Wahrung seiner Rechte verleiht, als es die bis jetzt geltenden Gesetze gethan haben. In weiterem Umfange als bisher ist vor allen Dingen das Aufführungsrecht als integrirender Bestandtheil des Urheberrechts fixirt, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß es dem Komponisten nunmehr gelingen wird, das Publikum von der verkehrten Ansicht abzubringen, als ob man durch den Ankauf der Noten zugleich auch das Recht erwürbe, die betreffende Komposition auch öffentlich aufzuführen. Des weiteren bin ich der Ueberzeugung, daß es dem Komponisten viel leichter werden wird als bisher, entgegen dem bisherigen Geschäftsgebrauch, wonach es fast als selbstverständlich angesehen wurde, wenigstens als Regel galt, daß das Aufführungsrecht zu gleicher Zeit mit dem Verlagsrecht übertragen wurde, dem Verleger gegenüber sein Recht durchzusetzen und sich die Tantiemen für die Aufführung seiner Werke zu retten. Allerdings ist auch diese Hoffnung (C) keine ganz ungetrübte. Ich möchte auf diese Bedenken näher eingehen, weil sie auch für gewisse Paragraphen des Verlagsrechts von Bedeutung sind.

Meine Herren, schon in der Kommission mußte ich mir immer und immer wieder die Frage vorlegen, ob wir nicht trotz dem besten Willen, dem Dichter, Schriftsteller, Komponisten seine Rechte zu sichern, weniger diesen nützen als vielmehr dem Verleger in die Tasche arbeiten. Ich stehe mit dieser Auffassung durchaus nicht allein; auch viele andere Kommissionsmitglieder sind bei verschiedenen Punkten der Vorlage häufig auf diesen Gegenstand zurückgekommen. Die Dinge liegen nun einmal so, daß von den beiden Vertragschließenden der Verleger dem Schriftsteller und dem Komponisten gegenüber meistentheils der Ueberlegene ist, nicht nur in geschäftlicher Beziehung durch seine Sach- und Fachkunde, sondern vor allem in wirthschaftlicher Beziehung. Es ist also die Frage, ob denn auch wirklich mit diesem Gesetz in der Hand, das nur dispositives Recht schafft, der Urheber in der Lage ist, sich einen Vortheil zu erringen, d. h., ob es ihm gelingt, gewisse wesentliche Theile seines Urheberrechts auch dem Verleger gegenüber vertragsmäßig zu sichern. Ich erinnere mich dabei eines Wortes, welches vor Jahren einmal vom Ministertisch gefallen ist; es lautete: „Die Gesetze sind nicht dazu da, um die Dummen zu schützen." Einen Nachklang —

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Meine Herren, ich bitte, doch die Privatgespräche nicht so laut zu führen, damit der Herr Redner im Hause zu verstehen ist.

Dr. **Vogel**, Abgeordneter: Einen Nachklang an diese ministerielle Aeußerung glaubte ich aus den Worten des Herrn Abgeordneten Wellstein herauszuhören: ius vigilantibus scriptum est. Das ist dem Anschein nach ein römisches Rechtssprichwort, und ich erinnere mich nicht, in einer Sammlung deutscher Rechtssprichwörter — und (D) die ist sehr reichhaltig — ein entsprechendes gefunden zu haben. Am ehesten könnte man noch denken an den deutschen Spruch: Thu die Augen auf oder den Beutel! Aber dieser Spruch hat mit dem Rechte nichts zu thun. Daß sich aber in der deutschen Sprache ein Pendant zu jenem römischen Rechtssprichwort nicht findet, ist durchaus nicht zufällig; der Deutsche nimmt dem Gesetz gegenüber eine weitaus andere Stellung ein als der Römer. Im römischen Unterricht bildete das Studium des öffentlichen und privaten Rechts den eigentlichen Mittelpunkt, um den sich aller übrige Unterricht gruppirte. Im Deutschen ist das nicht der Fall. Ich selbst bekenne in tiefer Demuth, daß ich von der Existenz eines Urheberrechts erst erfuhr, als ich in die Kommission eintrat, obgleich ich seit 30 Jahren schriftstellere. Ich möchte wohl wissen, wie viel Deutsche jahraus jahrein hinsterben, ohne je ein Gesetzbuch in der Hand gehabt zu haben. Wir Deutsche lernen alles Mögliche, nur nichts von den Gesetzen. Mit Ausnahme der Juristen sind allen Deutschen, auch den gebildeten, die Gesetze böhmische Dörfer, auf die sie erst aufmerksam werden, wenn man sie mit der Nase darauf stößt — und dann ist es ja leider meistens zu spät. Die Juristen mit ihrem lebhaften Interesse für das öffentliche Wohl, das sie auszeichnet, mögen das bedauern; ich selbst möchte aus Gründen, die mit meiner antisemitischen Gesinnung zusammenhängen, wünschen, daß der Deutsche seine weitgehende juristische Naivetät bis zu einem gewissen Grade abstreifte. Aber das sind fromme Wünsche. Dem Deutschen wohnt nun einmal eine angeborene Gleichgiltigkeit gegenüber dem Recht inne, er tritt mit einer gewissen Aengstlichkeit den Tausenden von Gesetzesparagraphen gegenüber, die ihm nur Sinn und Gedanken verwirren. Er ist Ueberzeugungsmensch; er sucht die Vorschriften für sein Handeln nicht in Gesetzen, sondern in sich selbst.

(A) Ein gewisses, dem Deutschen angeborenes Gefühl für Recht und Billigkeit, guter Brauch und Sitte, Treue und Glauben reguliren und regieren bei uns weit besser und wirksamer die öffentlichen Verhältnisse als die geschriebenen Gesetze. Ja, ich gehe noch weiter: ein Mensch, der in Deutschland das Gesetzbuch immer bei der Hand hat, gilt nicht mit Unrecht für suspekt; man hat den Verdacht, er suche da nicht etwa Vorschriften, um gesetzlich zu handeln, sondern suche nur nach gewissen gesetzlichen Handhaben, um an dem, was recht und billig ist, vorbeizukommen.

So liegen bei uns die Dinge. Wir können sie in absehbarer Zeit unmöglich ändern; dazu müßte unsere Jugend- und Universitätserziehung anders werden. Nun, können wir sie nicht ändern, so müssen wir halt mit ihnen rechnen. Wir haben auch unsere Gesetze auf verschiedenen Gebieten bereits darnach eingerichtet. Die Vertragsfreiheit ist ja theoretisch eine recht schöne Sache. Sie ist es immer gewesen, die man uns entgegengehalten hat, wenn wir versuchten, aus dem dispositiven Recht zwingendes zu machen. Aber von wirklicher Vertragsfreiheit kann doch nur da die Rede sein, wo sich die beiden Vertragschließenden ebenbürtig in Sachkunde sowohl wie in wirthschaftlicher Beziehung gegenüberstehen. Da dies häufig nicht der Fall ist, mußten wir damit rechnen und uns, wo nöthig, nicht scheuen, zwingendes Recht zu schaffen. Das wäre gerade hier von der weittragendsten Wichtigkeit gewesen. Vor allen Dingen sollte man durch zwingendes Recht das Aufführungsrecht vom Verlagsvertrag zwischen Musikverleger und Komponisten ausschließen. Ihnen allen, meine Herren, ist noch jener famose Vertrag im Gedächtniß, den Herr Kollege Dietz seinerzeit vorgelesen hat; er war die reine pactio leonina, und die Sachkunde des genannten Herrn bürgt uns dafür, daß derartige wucherische Verträge nicht eine Ausnahme bilden, sondern im Musikverlag fast die Regel sind.

(B) Meine Herren, ich halte die gleichzeitige Uebertragung des Aufführungsrechts durch den Verlagsvertrag an den Verleger für ein zweifelloses Unrecht, und zwar aus einfachen Gründen. Diese Uebertragung ist in der ganzen Natur des Verlagsgeschäfts nicht begründet. Der Verleger ist von Berufs wegen derjenige, der die Kompositionen, die Bücher zu vervielfältigen und zu verbreiten hat — weiter nichts. Er ist weder Theaterdirektor noch Kapellmeister, weder Theateragent noch Musikagent. Es mag sein, daß er durch geschäftliche Beziehungen vielfach in der Lage ist, die Aufführung von Dramen, Opern und so weiter zu erleichtern. Wenn er das aber thut, thut er es nur innerhalb seiner Pflicht als Verleger, als Buchhändler; denn das — darüber kann kein Zweifel sein — ist das praktischste Mittel, um Kompositionen und Dramen zu verbreiten, und dazu ist er als Verleger verpflichtet. Er hat also thatsächlich der Uebertragung des Aufführungsrechts keine gleichwerthige Leistung entgegenzusetzen.

Das, meine Herren, sind meine Gründe, und nun nehmen Sie dazu die deutsche Gesetzesunkunde! Ein junger Komponist hat die Schule und das Konservatorium besucht, hat seine Zeit auf dem Klaviersessel und vor dem Notenpult zugebracht. Er hat keine Ahnung vom Urheberrecht. Nun hat er seine erste größere Komposition geschaffen und betritt, das Manuskript unter dem Arm, das Allerheiligste des Verlegers, der über das Schicksal seines ringenden Talentes die Wage hält. Was er mit sich bringt, ist nichts als der gute ehrliche Glaube an die Ehrenhaftigkeit und Billigkeit der Firma, der er sich anvertraut. Nun wird ihm ein Vertragsformular vorgelegt, das er kaum liest und, wenn er es liest, in allen seinen Folgen nicht überschauen kann. Und so verschreibt er schließlich sich und seine Kompositionen mit allen Urheberrechten dem Verleger, seinen Erben und Rechtsnachfolgern. So ist es Richard Wagner gegangen, so unzähligen großen und kleinen Autoren, und auch in Zukunft besteht wenigstens (C) von Gesetzes wegen kein Hinderniß, daß das Recht ferner so gehandhabt wird.

Meine Herren, diese Erwägungen würden mich gehindert haben, der Vorlage meinen Beifall zu geben, wenn es mir nicht gelungen wäre, an der Hand von Erwägungen, die ich Herrn Kollegen Dietz verdanke, einer milderen Auffassung Raum zu gewähren. Diese Erwägungen stützen sich auf die Erfahrungen, die man mit der sozusagen ethischen Wirkung der Gesetze gemacht hat. Als das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschaffen wurde, gab sich wohl Keiner in diesem hohen Hause der Hoffnung hin, daß man damit den Wucher oder den unlauteren Wettbewerb gänzlich aus der Welt schaffen würde. Aber durch unsere Gesetze sind diese unlauteren Geschäftspraktiken wenigstens öffentlich an den Pranger gestellt, sie sind stigmatisirt. Und daran hat sich eine sehr segensreiche Wirkung geknüpft: jeder ehrenhafte Geschäftsmann hält es unter seiner Würde, derartige Geschäftspraktiken zu üben, weil er die Nachrede für seinen guten ehrlichen Namen fürchtet. Eine derartige Wirkung verspreche ich mir auch von dem vorliegenden Gesetzentwurf. Wir haben es hier zu thun mit einem hochachtbaren, durch und durch ehrenhaften Stande, mit dem Stande der Buchhändler, und ich bin überzeugt, daß es in kurzer Zeit zum guten Ton gehören wird, die Verträge, die man mit dem Komponisten abschließt, dem Geiste dieser Gesetze anzupassen. Dafür wird schon die Buchhändlerbörse sorgen, durch die eine überwiegende Anzahl ehrbarer, ehrenwerther Elemente ihren Einfluß geltend zu machen in der Lage ist. Allerdings, meine Herren, wird der Komponist schwerlich im ausschließlichen Besitz seines Aufführungsrechts bleiben. Wenn er das aber nicht kann, dann liegt es an anderen, durchaus berechtigten Gründen. Die Drucklegung der Kompositionen, namentlich solcher, die mit Partituren verknüpft sind, ist enorm theuer, viel theurer, als etwa die (D) Drucklegung gewöhnlicher Bücher. Wenn also der Komponist nicht von vornherein eine erhebliche Beisteuer zum Drucke einer größeren Komposition leisten kann, wird sich der Verlagsbuchhändler genöthigt sehen, bis zu einem gewissen Grade auf die Aufführungstantiemen zurückzugreifen. Innerhalb dieser Grenze ist dagegen nichts einzuwenden. Die Hauptsache ist und bleibt, daß wir die Hoffnung aufrecht erhalten müssen, daß derartige wucherische Verträge, von denen Herr Dietz gesprochen hat, allmählich aus der Geschäftspraxis verschwinden.

Meine Herren, ich halte die Bedenken, die hier geäußert worden sind, für nicht so entscheidender Natur, daß dadurch der unleugbare hohe Werth der Vorlage ernstlich in Frage gestellt werden könnte. Ich schließe daher mit der Bitte an das hohe Haus, der Vorlage auch in dieser Form, wenn es nicht anders geht, die Zustimmung nicht zu verweigern, und damit der Nation ein neues bedeutsames Stück sozialer Gesetzgebung zu sichern.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Meine Herren, befürchten Sie nicht, daß ich Ihnen eine lange Rede halten werde. Aber es ist doch nöthig, daß wir zur Einleitung der dritten Lesung unsere Gesichtspunkte noch einmal in Kürze darlegen.

Das Urheberrecht ist, seitdem die zweite Lesung stattgefunden, in der Presse stark kritisirt worden; im allgemeinen können wir sagen, daß in dem jetzigen Entwurf gemäß den Beschlüssen zweiter Lesung gegen früher unleugbare Fortschritte vorhanden sind. Wohl hätten wir mit dem alten Urheberrecht, wie es seit 1870 bestand, noch recht gut auskommen können; aber die veränderte

(Dietz.)

(A) internationale Gesetzgebung hat es wünschenswerth gemacht, an eine Revision dieses Gesetzes heranzutreten. Das jetzt vorliegende Urheberrecht enthält nicht viel Neues, wenn man von der festeren Umschreibung der Rechte der eigentlichen Urheber im Gegensatz zu den Rechten der Verleger absieht. Der springende Punkt zwischen Urheber und Verleger wird immer das Uebertragungsrecht bleiben. Solange der Urheber dem Verleger seine Rechte auf alle Zeiten verkaufen kann, werden auch die starken Differenzen zwischen den beiden Parteien bleiben. Diese Differenzen wird man nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen können. Ob man gesetzmäßig dagegen vorgehen kann, ist eine bestrittene Frage. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird; aber immerhin sollte man ernstlichere Versuche machen, als solche bisher gemacht worden sind, die Uebertragung zu erschweren. Wir sehen schon heute, nachdem der Entwurf des neuen Urheberrechts seit zirka zwei Jahren in der Oeffentlichkeit besprochen wird, den Fortschritt, daß die Urheber an ihre Verleger mit größeren Forderungen herangetreten sind, wie man sie früher gar nicht für möglich gehalten hat. Insbesondere gilt dies für den Musikalienverlag. Im Buchverlag haben sich die Verhältnisse in den letzten 10 Jahren wesentlich gebessert; die allergrößten Schäden, worüber früher mit Recht geklagt wurde, sind beseitigt worden durch die vom Börsenverein aufgestellte Verlagsordnung. Indeß in Musikalienverlag sind Gepflogenheiten aus früheren Zeiten geblieben, die wohl häufig die Rechte der Urheber verschoben haben.

Die Komponisten haben sehr bald, nachdem dieser Entwurf der öffentlichen Kritik unterstellt worden ist, ihren Vortheil begriffen und haben ihn auch geltend gemacht. Im Jahre 1899 hat unter anderen der Ausschuß des Börsenvereins deutscher Buchhändler unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des preußischen literarischen und musikalischen Sachverständigenvereins diesen Entwurf durch-(B) berathen, und da ist bereits angeführt worden, daß die Komponisten größere Ansprüche an die Verleger stellten, als ihnen früher gewährt worden waren. In diesen Vorverhandlungen ist von dem Vorsitzenden des Ausschusses einer der bedeutendsten Musikalienverleger gefragt worden, ob es richtig sei, daß die Honorare für Kompositionen in der Regel ein- für allemal und für alle Rechte bezahlt werden. Auf die Bejahung fügte der Vorsitzende hinzu, daß es wohl auch Ausnahmen gäbe, wo Tantiemen vereinbart werden. Aber abgesehen davon, würde der ganze Vortheil einer solchen Vertragsschließung ausschließlich dem Verleger zu Gute kommen. Die Antwort des befragten Herrn ging nun dahin: „Die musikalischen Autoren haben uns in der letzten Zeit aufs äußerste überrascht durch kommerziellen Sinn, der sich wachsend entwickelt hat; ich sehe kommen, daß eine Folge des neuen Gesetzes auch die sein wird, daß wir die Pauschalhonorare nicht beibehalten können, sondern die Herren prozentual betheiligen."

Sehen Sie, meine Herren, das ist das, worauf wir stets hingewiesen haben. Das A und O des Urheberrechts ist, daß die Urheber, gestützt auf eine starke Organisation, mit dem Verleger verhandeln können, da der Einzelne in der Regel nicht in der Lage ist, seine Rechte so geltend zu machen, wie er sie geltend machen möchte. Wenn die Schriftsteller und Komponisten den Weg der Organisation beschreiten, so werden sie auch ihren Vortheil davon haben.

An sonstigen Verbesserungen ist der Gesetzentwurf nicht allzu reich.

Wichtig ist das Verbot, daß Aenderungen an den Werken der Urheber nicht vorgenommen werden dürfen, es seien denn solche, die nach Treu und Glauben nicht versagt werden können. Wir wären sehr gern bereit gewesen, jede Aenderung an den Werken eines Urhebers auszuschließen; das ist aber bei unserer heutigen Gesetz- (C) gebung nicht möglich. Wir können nicht verlangen, daß der Verleger oder Herausgeber irgend einer Zeitung, Zeitschrift oder eines Werkes nichts ändern darf. Wenn wir das wollen, müssen wir eine freiere Gesetzgebung haben, wie sie beispielsweise England besitzt. Da kann man solche Bedingungen aufstellen. Wir haben in der Kommission uns überzeugt, daß die Aenderungen, wie sie heute gestattet werden sollen, ein gewisses Maß nicht überschreiten dürfen.

Auch die Bestimmung über die Zwangsvollstreckung im § 10 ist wichtig: daß nämlich bei einer Zwangsvollstreckung kein Eingriff in das Manuskript gestattet ist; denn denkbar wäre es immerhin, daß andernfalls einem Schriftsteller oder einem Komponisten, der ein Buch oder eine Komposition in Arbeit hat, bei einer Zwangsvollstreckung das betreffende Manuskript als Makulatur gepfändet werden könnte. Dem ist jetzt vorgebeugt.

Wenn ich jetzt noch mit zwei Worten auf den § 18 eingehen darf, so soll das nur eine Klarstellung bringen. Der Entwurf verlangte ursprünglich, daß überall bei Entnahme auch kleiner Notizen aus anderen Zeitungen die Quelle angegeben werden soll. Später haben sich die Meinungen geklärt. Man hat sich gesagt, daß die Quellenangabe bei kleinen Notizen eine unnütze Schererei sei, da man auch nicht immer sicher ist, daß das, was eine Zeitung aus einer anderen an kleinen Notizen entnimmt, wirklich original ist.

Da indessen auch wieder der Wunsch laut wurde, es bei der Quellenangabe zu belassen, so glaube ich, daß sich die Zeitungen sehr leicht dadurch helfen können, wenn sie die betreffenden Notizen mit irgend einem Zeichen versehen. Sie könnten etwa an der Spitze des Textes erklären: alle Artikel, Notizen ꝛc. die mit „N. v." — Nachdruck verboten — versehen sind, dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht nachgedruckt werden. Wenn das (D) geschieht, so wird jede Zeitung dieses Verbot respektiren.

Die umstrittensten Punkte im Urheberrecht sind die §§ 22, 27 und 33. Doch darüber werden wir uns noch bei der Spezialdiskussion auseinandersetzen. Der § 22 scheidet jetzt aus, indem keine der Parteien eine Neigung gezeigt hat, dazu Abänderungsvorschläge einzubringen.

Was den § 27 in Bezug auf die Vereine anlangt, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir die Vereine nicht in dem Sinne preisgeben können, wie es der Antrag Dr. Esche und Dr. Müller (Meiningen) wünscht. Wir können die Nothwendigkeit dafür nicht einsehen.

Ebenso wenig können wir uns auf die Erweiterung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre einlassen. Wir glauben, es ist vollständig genug, wenn die Erben des Urhebers noch 30 Jahre den Nutzen genießen. Die Befürchtung, daß die 50jährige Schutzfrist allgemein werden kann für alle Werke der Literatur und Musik, ist nicht so unbegründet. Werden 50 Jahre als Schutzfrist für alle Aufführungen von Opern, Dramen und dergleichen festgesetzt, so werden ganz von selbst auch die Werke, Partituren mit der Zeit unter diese Schutzfrist fallen. Das geht über das hinaus, was wir verantworten können.

Wir werden die Resultate der dritten Lesung abwarten, und je nachdem werden wir für oder gegen die beiden Gesetzentwürfe stimmen. Eines ist sicher: wenn die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Esche und Müller (Meiningen) zur Annahme gelangen sollten, so werden wir gegen das Gesetz votiren.

Nun gestatten Sie mir noch einige Worte zu sagen über den fliegenden Gerichtsstand. Wir haben uns genöthigt gesehen, diesen Antrag noch einmal einzubringen. Bei der Besetzung des Hauses in der zweiten Lesung war das Resultat ein unsicheres. Wir sind der Ueberzeugung, wenn dieser Antrag vor einem vollbesetzten Hause ver-

(Dietz.)

(A) handelt worden wäre, so wäre das Resultat ein anderes geworden. Denn der fliegende Gerichtsstand ist in der That, man möchte sagen, ein Unfug, der eingerissen ist, und der nicht nur die Herausgeber und Redakteure von Zeitungen belästigt; nein, der fliegende Gerichtsstand kann auch eine Form annehmen, daß einzelne Unternehmungen in ihrer Existenz gefährdet werden, und dem muß man vorbeugen. Alle Vertröstungen, daß das bei einem anderen Gesetzentwurf geregelt werden kann, haben in unseren Augen gar keinen Werth. Hier ist die Gelegenheit gegeben, die Sache endlich einmal aus der Welt zu schaffen, und der Reichstag würde sich ein ganz eigenthümliches Zeugniß ausstellen, wenn er diese Gelegenheit nicht beim Schopfe greift.

Nun muß ich noch mit einigen Worten auf die Literarverträge eingehen, die wir mit dem Ausland abgeschlossen haben, insbesondere mit den Vereinigten Staaten. Die deutschen Urheber führen allgemein Klage darüber, daß dieser Vertrag in der einseitigsten Weise abgeschlossen ist, sodaß die deutschen Schriftsteller einen erheblichen Nachtheil davon haben. Zuzugeben ist das eine, daß die Urheber von Kompositionen einen Nutzen haben, indem diese in Amerika gerade so geschützt sind wie in Deutschland. Dagegen ist es bei allen Erzeugnissen des Buchdrucks umgekehrt. Jedes Buch, das in Deutschland erscheint, kann in Amerika nachgedruckt werden; dagegen genießt jedes Buch, das in Amerika erschienen ist, in Deutschland vollsten Schutz. Nun muß ich sagen, das Nachdrucken ist gewiß eine böse Unsitte, man sollte es verhindern, wo irgend möglich; aber wenn man einen Vertrag macht, muß man vollste Reziprozität genießen: das, was man giebt, muß man von dem anderen auch wieder empfangen. Das liegt aber hier nicht vor. Man hat bei den damaligen Verhandlungen — ich glaube, es war 1893 — auf England hingewiesen, das einen ähnlichen Vertrag

(B) mit Amerika hat. Ich war damals der einzige, der dagegen Opposition erhob. Wenn es sich um Getreide, Fleisch oder dergleichen Dinge gehandelt hätte, dann hätten die Parteien von der rechten Seite des Hauses längst Opposition gemacht. Hier aber handelt es sich nur um geistiges Eigenthum, da hat man den Mund gehalten.

Die Engländer haben gerade so einen Vertrag wie wir mit den Vereinigten Staaten. Aber in England lassen die meisten Verleger ihre Ausgaben, soweit sie auf die amerikanische Kundschaft reflektiren, doppelt herstellen, einmal in England und gleichzeitig in Amerika. Dadurch, daß ein Buch auch in den Vereinigten Staaten in Satz und Druck hergestellt wird, kann es dort geschützt werden; es erhält das sogenannte Copyright. Trotzdem hat man in England nicht die besten Erfahrungen damit gemacht. Es hat z. B. ein englischer Verleger ein wissenschaftliches Werk auf diese Weise hergestellt, und dennoch ist man in Amerika dazu gekommen, dieses Werk nachzudrucken. Die Firma, der das unlängst passirt ist, hat in den Vereinigten Staaten den Nachdrucker verklagt; er wurde aber abgewiesen, weil man nachweisen konnte, daß der Nachdruck nach dem in England hergestellten Exemplar stattgefunden hat.

Wenn das Urheberrecht einer neuen Regelung unterzogen wird, so gehört dazu, daß auch diese Verhältnisse in den Bereich der Diskussion gezogen werden.

Auch die sogenannten Pflichtexemplare muß ich noch berühren. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt in einer Resolution, die auch vom Hause angenommen ward, beantragt worden, daß die Art und Weise, wie heute die Pflichtexemplare an die öffentlichen Bibliotheken der Einzelstaaten abgeführt werden müssen, abzuändern sei. Aber den Wunsch hat man doch durchblicken lassen, daß man den Zwang, Pflichtexemplare abzuliefern, beseitigen sollte. Davor möchte ich aber dringend warnen.

(C) Die Resolution liegt der Regierung vor; sie wird darüber zu befinden haben. Ich bin auch dafür, daß die bisherige Art und Weise der Abgabe der Pflichtexemplare eine Aenderung erfahre; aber die Aenderung soll dahin gehen, daß wir die Pflichtexemplare einer Reichsbibliothek zuweisen. Diese Forderung ist, solange das Deutsche Reich existirt, erhoben worden; aber energische Schritte, um diesen Plan zu verwirklichen, sind bis heute nicht geschehen. Das ist aber nothwendig.

Die Klage, daß die Verleger diese Abgabe nicht tragen könnten, hat keine große Bedeutung; denn wir haben in allen Kulturländern ganz gleiche Einrichtungen. In England werden z. B. 5 Freiexemplare verlangt, die dem britischen Museum und vier anderen Bibliotheken zugeführt werden. In Frankreich werden 2 Exemplare für die Nationalbibliothek verlangt, in Italien 3, in Oesterreich 4, in Amerika 2. Eine Reichsbibliothek wäre die beste Zentralstelle für Deutschland. Man könnte dieselbe ja an die Königlich preußische Bibliothek oder noch viel besser an die Reichstagsbibliothek angliedern. In Sachsen ist die Abgabe der Pflichtexemplare seinerzeit aufgehoben worden. Was ist aber die Folge davon gewesen? Die öffentliche Königliche Bibliothek in Sachsen ist seit der Zeit so lückenhaft geworden, daß es gar nicht mehr möglich ist, den Schaden auszugleichen. Die Verleger haben sich damals damit herauszureden gesucht, daß sie die Bücher gerne auch ferner liefern würden, nur der Zwang sollte beseitigt werden. Das Resultat ist bekannt. Ich wollte bei dieser Gelegenheit den Gedanken, eine Reichsbibliothek zu gründen, aufs neue anregen. Hoffentlich wird es endlich einmal dazu kommen.

Nun gestatten Sie mir noch, meine Herren, ein paar Worte über das Verlagsrecht zu sagen.

Dasselbe ist mit Ausnahme meines verehrten Herrn Vorredners heute noch gar nicht angezogen worden. Im

(D) Verlagsrecht werden alle Rechte aufgezählt, die die Urheber haben könnten, und auf der anderen Seite wird den Verlegern gezeigt, wie das Gesetz umgangen werden kann. Viele der Herren werden in Frankfurt a. M. gewesen sein und sich dort das Denkmal von Guttenberg, Fust und Schöffer angesehen haben. Diese drei Männer stehen dort ganz einträchtig auf dem Postament bei einander. Als ich zum ersten Mal das Denkmal betrachtete, dachte ich bei mir: es ist doch eigentlich ein Wunder, daß sich die Leute dort oben noch nicht geprügelt haben; denn größere Feinde als diese drei kann man sich kaum denken. In Guttenberg sehen Sie den Urheber, den Erfinder, in Fust den Verleger, den Kaufmann, und in Schöffer den Techniker, den Drucker. Das schöne Verhältniß zwischen Urhebern und Verlegern hat sich bis auf die heutige Zeit fortgeerbt. Geradeso, wie es diesen drei ergangen ist, ergeht es heute auch noch Urhebern und Verlegern: sie liegen häufig miteinander in Streit. Als Fust sich mit Guttenberg vereinigt und Beide unter Beihilfe von Schöffer ihr berühmtestes Werk, die 42 zeilige Bibel geschaffen hatten, hat Fust als schlauer Kaufmann eingesehen, daß mit dem Geschäft etwas zu machen sei. Er scheint einen sehr klugen Vertrag mit Guttenberg abgeschlossen zu haben, klagte den Letzteren schließlich ein und ließ ihn verganten. Auf diese Weise brachte er die ganze Anstalt an sich.

Ganz dasselbe, was damals vor 500 Jahren passirte, ist auch heute noch möglich: das Recht des Urhebers kann, wenn sein Verleger in Konkurs gerathen sollte, einfach vergantet, an den Meistbietenden verkauft werden. Nun liegt der Fall nicht genau so, wie seinerzeit in Mainz. Aber eine gewisse Aehnlichkeit ist vorhanden. Wir haben geglaubt, daß sich in der Kommission eine Mehrheit bilden würde, um eine solche Möglichkeit aus der Welt zu schaffen, daß man die geistige Produktion

(A) etwas höher anschlagen würde als irgend eine Waare. Wir haben uns getäuscht; die Kommission hat keine Veranlassung genommen, die betreffenden Paragraphen zu ändern. Nur eine ganz kleine Verbesserung ist vorgenommen worden, indem man in Bezug auf den Verkauf von Verlagswerken (§ 28) den Unterschied machte, daß wohl eine Abtheilung oder ein ganzes Geschäft verkauft werden kann, nicht aber einzelne Bücher; in dem Falle ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich.

Nun geht uns das als Partei eigentlich wenig an. Das ist Ihre Sache, das ist Sache der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn Sie eine Komposition, ein Werk nicht höher einschätzen als — wie früher schon gesagt wurde — Schweizerkäse oder ein Faß Rosinen oder eine Tonne Heringe, so müssen Sie das mit sich abmachen. Wir haben uns dagegen gewendet im Interesse der geistigen Güter der Nation.

Ich komme zum Schluß. In dem Verlagsrecht, wie es uns heute vorliegt, werden die Bestimmungen aufgeführt, nach welchen Verträge zwischen Verlegern und Urhebern geschlossen werden können, und ich muß sagen: wenn die Verträge konform mit dem Gesetz gemacht werden, so ist das ein erheblicher Fortschritt für die Schriftsteller und Komponisten. Ich habe Grund anzunehmen, daß die Verleger in ihrer Mehrzahl sich nach dem Gesetz richten werden. So, wie sich bislang die Verleger nach ihrer eigenen, selbstgeschaffenen Verlagsordnung gerichtet haben, so werden sie sich auch nach diesem neuen Gesetz richten. Ist das Gesetz auch nur dispositiver Natur, so kann es sehr leicht in ein positives Recht umgewandelt werden. Diese Rechte dispositiver Natur haben wir ja überall, auch in der Gewerbeordnung, wo z. B. die Arbeiter, wenn nichts anderes ausgemacht ist, eine vierzehntägige Kündigungsfrist haben. Die Arbeiter haben das Gesetz im wohlverstandenen eigenen (B) Interesse mit Hilfe ihrer Organisation zu einem positiven gemacht. Wenn die Schriftsteller und Komponisten — die Herren werden wahrscheinlich etwas unangenehm berührt sein, daß ich sie mit den Arbeitern auf eine Stufe stelle — sich zu einer kräftigen Organisation zusammenschließen, dann können sie das im Verlagsrecht vorhandene dispositive Recht in gleicher Form ausgestalten und damit einen starken Einfluß auf die Abschließung der Verträge ausüben, wenn Versuche unternommen werden sollen, sie einseitig zum Vortheil der Verleger zu machen.

Sollten wichtige Abänderungen an den beiden Gesetzentwürfen vorgenommen werden, so müßten wir uns die Entschließung über unsere Abstimmung vorbehalten; sonst glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß wir für die beiden Gesetzentwürfe stimmen werden.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat.

Ehe ich die Spezialdiskussion eröffne, habe ich dem Hause mitzutheilen, daß mir soeben ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Eickhoff zu § 19 überreicht worden ist; derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Antrages Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen im Antrag Albrecht auf Nr. 287 der Drucksachen in Ziffer 1 Zeile 3 vor „einzelne Gedichte" einzufügen:

einzelne Aufsätze von geringem Umfang und.

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Wir treten nunmehr in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne dieselbe über § 1, — schließe dieselbe, da (C) sich niemand zum Wort meldet. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß § 1 nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich werde bei den weiteren Theilen des Gesetzentwurfs die einzelnen Theile in dem Falle, daß Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, auch eine Abstimmung nicht verlangt wird, durch den Aufruf für angenommen erklären, wenn niemand gegen dieses Verfahren Widerspruch erhebt. — Es widerspricht niemand; ich werde demnach verfahren.

Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9 — und 10 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als in dritter Lesung angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 11. Zu demselben liegt vor das Amendement Dr. Rintelen auf Nr. 285 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen**, Abgeordneter: Meine Herren, der jetzt Ihnen vorliegende Antrag unterscheidet sich von den Anträgen, welche ich in der zweiten Lesung gestellt habe. Ich hatte zunächst beantragt, in Bezug auf Werke der Tonkunst es bei dem bestehenden Gesetz zu belassen. Dieser Antrag hat keine Annahme gefunden, ebenso wie der entsprechende Antrag des Herrn Kollegen Richter. Dann hatte ich beantragt, aus der Bestimmung des § 11 Absatz 2 die Lieder auszuschließen; dieser Antrag hat ebenfalls die Majorität nicht gefunden. Ich verbessere diesen Antrag jetzt in der Weise, daß ich in Bezug auf Lieder ohne Orchesterbegleitung es bei dem bestehenden Gesetz belassen will. Weshalb ich dazu komme, gerade nur die Lieder auszuschließen von der zwingenden Vorschrift des Absatzes 2, das wird sich aus dem folgenden ergeben.

Meine Herren, ich habe bei den ganzen Debatten, sowohl in der Kommission wie in der zweiten Lesung eines vermißt, daß die Herren klar ausgesprochen haben (D) und sich darüber klar geworden sind, daß es bei allen Kompositionen sich um zwei ganz verschiedenartige Klassen von Musikalienwerken handelt. Die eine Klasse ist für die Oeffentlichkeit bestimmt — das sind die großen Orchesterwerke, Opern, Oratorien, Symphonien u. s. w.; die andere Klasse der Werke der Tonkunst sind solche, welche im wesentlichen für das Haus bestimmt sind — und das sind die Lieder ohne Orchesterbegleitung. Daß Lieder auch in Konzerten gesungen werden, ist ganz natürlich. Aber das ist nicht der Zweck der Komposition eines Liedes, daß es im Konzert gesungen wird; der Zweck des Liedes ist der, daß es in den Häusern, in Familien, in Privatgesellschaften, in kleineren Kreisen gesungen wird. Darin besteht auch der Nutzen des Komponisten: in je mehr Häusern und Familien ein Lied gesungen wird, um so stärker ist die Nachfrage nach den Drucksachen, die Auflage, und je zahlreicher die Abnahme ist, um so höher steigt auch das Honorar eines Komponisten.

Nun, meine Herren, der Künstler hat also, wie ich bemerkt habe, bei der Komposition von Liedern der Regel nach — es giebt auch Ausnahmen — die Absicht, für seine Lieder ein Publikum zu finden, welches sie im Hause und in Privatkreisen singt; und, meine Herren, in dieser Beziehung ist es wichtig, daß die Behandlung solcher Lieder auch in Bezug auf das Urheberrecht anders gehandhabt werden muß, als derjenigen Sachen, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind. Wenn ein Komponist ein Werk für die Oeffentlichkeit bestimmt, also ein größeres Orchesterwerk oder dergleichen, dann besteht der finanzielle Nutzen darin, daß er an den Einnahmen seinen Antheil hat; durch den Musikalienhandel wird er wenig Vortheil finden, denn der Verleger wird ihm dafür nur ein verhältnißmäßig geringes Honorar geben.

(Dr. Rintelen.)

(A) Also, meine Herren, der Komponist hat bei der einen Klasse von Musik, was die finanzielle Seite betrifft, den Zweck, durch die Aufführung einen Vortheil zu haben; bei der anderen hat er, was diese Seite betrifft, den Zweck, durch den Verkauf von Noten seinen Nutzen zu finden, und diesen Notenverkauf erreicht er dadurch, daß die Sachen in die Häuser, in die Familie eindringen. Ich komme auf diesen Punkt demnächst nochmal zurück.

Was diesen speziellen Unterschied zwischen beiden Klassen von Musik betrifft, so hat der Herr Kollege Dr. Spahn in der zweiten Lesung einem Gedanken Ausdruck gegeben — mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten will ich die wenigen Worte vorlesen — in Bezug auf diese Unterscheidung, ohne allerdings klar auszusprechen, welchen Zweck diese Unterscheidung haben soll, ohne die Konsequenz zu ziehen. Der Herr Kollege Dr. Spahn hat gesagt:

> Der Schwerpunkt liegt aber doch nicht in dem Singen eines einzelnen Liedes, sondern in der Aufführung der größeren Musikstücke, der Chor- und anderen mehrstimmigen Werke, der Orchesterstücke; und wenn man eine Ausnahme von dem gesetzlichen Vorbehalt machen und ein gewillkürtes Vorbehaltsrecht in Betreff einzelner Musikstücke einführen wollte, dann müßte man ihn auf Lieder beschränken und unter den Musikstücken unterscheiden; denn jedenfalls haben die Komponisten von Orchesterstücken, von größeren Chorstücken Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden wie die sonstigen Urheber, man könnte nur für den Liederkomponisten den gewillkürten Vorbehalt einführen. Ob das aber praktisch und durchführbar wäre, ist mir sehr zweifelhaft, und deshalb sage ich für meine Person: ich nehme die Aenderung des seitherigen Zustandes an und (B) nehme die Unbequemlichkeit, die darin liegt, daß ich ein Lied nur mit Zustimmung seines Komponisten in öffentlicher Aufführung singen darf, mit in Kauf.

Also der Unterschied ist hier gemacht; Herr Kollege Dr. Spahn findet aber nur das Bedenken, diese Lieder von der allgemeinen Regel auszunehmen, weil dadurch Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Ja, worin diese Unzuträglichkeiten bestehen sollen, ist mir nicht ganz klar.

Nun hat Herr Kollege Spahn noch einen Satz hinzugefügt, den ich auch noch kurz mittheilen will:

> Unsere Komponisten singen nicht mehr mit dem Goetheschen Wort:
>
> Das Lied, das aus der Kehle dringt,
> Ist Lohn, der reichlich lohnet,
>
> — die Zeiten sind vorüber; sie komponiren zu dem Zwecke des Lohnes.

Ja, diesem letzten Satze will ich, nebenbei bemerkt, ganz entschieden widersprechen. Das ist eine Herabsetzung, Herr Kollege Spahn, nehmen Sie es nicht übel — des höheren künstlerischen Berufs. Ich muß wirklich sagen: ich verkehre mit vielen Künstlern und Komponisten, aber ich kenne keinen einzigen, der lediglich des Lohnes wegen komponirte.

Ich habe nun bei meinem Antrage diesen Unterschied gemacht. Ich will ein gewillkürtes Verbot zulassen, wie es bisher bestanden hat. Deshalb sage ich, daß der Komponist, wenn er die öffentliche Aufführung im Auge hat, wenn er sie sich vorbehalten will, das auch ins Werk setzen kann. Dann ist allen demjenigen, was der Komponist will, vollkommen Rechnung getragen: er kann das Lied von dem öffentlichen Vortrage ausnehmen; alle Lieder, bei denen es nicht geschieht, sollen in den Familien gesungen werden, aber nebenbei auch öffentlich vorgetragen werden dürfen.

(C) Ich habe nun bei der zweiten Lesung die Frage zweimal gestellt, und erst das zweite Mal ist mir eine Antwort darauf geworden, worin denn der Unterschied bestände zwischen Liedern und Gedichten, warum beide in Bezug auf den öffentlichen Vortrag verschieden behandelt werden sollen? Nach der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1870 und nach der gegenwärtigen Fassung ist der Unterschied gemacht: bei poetischen Werken sind nur die Bühnenwerke ausgenommen, alles übrige ist frei. Der Komponist dagegen soll vollkommener Herr über alle Kompositionen, auch über seine Lieder sein; nach dem Gesetze von 1870 und nach meinem Antrage bezüglich der Lieder soll er es nur dann sein, wenn er den Vorbehalt macht. Nach der Vorlage ist die ausschließliche Herrschaft des Komponisten bei allen Kompositionen, wie des Dichters eines Bühnenwerkes konstituirt. Das geht meiner Ansicht nach zu weit. Nach meinem Antrage soll das Lied frei sein, wenn der Vorbehalt nicht gemacht ist. Ich sage: die Parallele zwischen Lied und Gedicht liegt vollkommen vor, und wenn bei den Werken der Dichtung außer Bühnenwerken keine Ausnahme und Beschränkung gemacht werden darf, und die im öffentlichen Verkehr ganz frei stehen und überall vorgetragen, deklamirt werden können, warum soll dann in Bezug auf ein einfaches Lied, das auch keinem anderen Zweck dienen soll, als gesungen zu werden, dem Komponisten ein Vorrecht vor dem Dichter gegeben werden? Dem Komponisten soll ja nach meinem Antrag die Befugniß gegeben werden, durch den Vorbehalt den öffentlichen Vortrag ohne seine Genehmigung auszuschließen. Das genügt doch wahrlich!

Ich sprach eben vom Vorrecht des Komponisten; ich werde Ihnen demnächst auseinandersetzen, daß dies eine sehr schwere Benachtheiligung der jüngeren Komponisten ist.

Auf meine Frage, weshalb der Unterschied zwischen Liedern und Gedichten gemacht ist, hat mein Freund Dr. (D) Spahn geantwortet:

> Das Gedicht ist dazu da, gelesen zu werden — von mir gelesen zu werden; ich kann es völlig genießen, wenn ich es selbst lese, ich bedarf nicht des Vorlesens durch einen anderen. Es kann vorkommen, daß ein Vorleser öffentlich auftritt; aber das ist nur ein Ausnahmefall, der so wenig erheblich ist, daß er keine Berücksichtigung im Gesetz erfordert! Das Lied kann ich nur genießen, wenn es gesungen wird; dazu bedarf es einer Kehle, die nicht jeder hat, in dem Sinne, daß er singen kann, während jeder eine Kehle in dem Sinne hat, daß er ein Gedicht lesen kann.

Ich glaube, dieser Unterscheidungsgrund trifft wahrlich nicht zu. Ein Gedicht kann ich lesen und habe meinen Genuß daran; ein Drama, ein Schauspiel kann ich auch lesen in Privatkreisen und für mich selbst. Wenn ich den Unterschied darin finden sollte, dann müßte ich auch sagen, daß die Dramen nicht ausgeschlossen zu werden brauchen. Wie ist es aber mit den Liedern? Das Gedicht lese ich. Das Lied singe ich mir selbst vor, wenn ich die Kehle habe. Ich singe es in meiner Familie, oder ein Familienmitglied singt es und vertreibt sich auf die angenehmste Weise die Zeit. Das steht genau auf demselben Standpunkt wie das Lesen eines Gedichtes. Es ist gar kein Unterschied darin. Das Lesen eines Gedichtes und Dramas bereitet ebenfalls Genuß, und das Singen eines Liedes auch für mich selbst.

Es ergiebt sich hier wieder: es ist nicht ins Auge gefaßt, worauf es bei der Unterscheidung ankommt. Zweck des Liedes ist, gesungen zu werden in der Familie, im kleinen Kreise; Zweck des Gedichtes ist, gelesen, rezitirt zu werden auch im kleinen Kreise. Wenn jemand öffentlich auftritt und durch Vortragen von Dichtungen seinen

(Dr. Rintelen.)

(A) Lebensunterhalt erwirbt, z. B. Fritz Reutersche Sachen öffentlich vorliest — das kommt gar nicht so selten vor, sondern oft genug —, Fritz Reuter bezw. seine Erben müssen es sich gefallen lassen, daß seine Sachen öffentlich vorgelesen werden, die ja auch durch Vorlesen durchaus gewinnen. Ich erinnere nur an Paleske. Ich beschränke das aber nicht auf Reuter; auch andere Sachen gewinnen durch Vorlesen und finden ein williges Publikum.

Also, in der Beziehung kann ich keinen Unterschied machen zwischen Lied und Gedicht; aber ich mache einen zwischen Liedern und größeren Kompositionen, deren Zweck ist, öffentlich aufgeführt zu werden, ebenso wie zwischen Gedichten und Bühnenwerken. Das sind die Parallelen.

Woher rührt nun die Bekümmerniß der jüngeren Komponisten, falls dieser Entwurf Gesetz werden sollte? Man sagte: alle Sorgen der Komponisten werden beseitigt, wenn die Tantiemeanstalt zu Stande kommt. Das ist sowohl in zweiter Lesung als jetzt in der Generaldebatte bereits erörtert worden. Ich wiederhole, was ich in zweiter Lesung sagte: auf die Möglichkeit des Zustandekommens einer solchen Anstalt hin kann ich kein Gesetz machen. Kommt später die Anstalt zu Stande, und hat sie besonderen Schutz nöthig, so kann ja das Gesetz nachträglich geändert werden. Das ist keine Gesetzespolitik, die sich auf künftige Möglichkeiten richtet; der Gesetzgeber soll dem Leben, wie es ist, nachfolgen, künftige Möglichkeiten vorbereiten.

Man sagt: käme die Anstalt nicht zu Stande, so würde ein Anschluß an die französische Gesellschaft stattfinden. Da ist mir in neuester Zeit aber mitgetheilt worden, diese französische Gesellschaft stehe auf sehr wackligen Füßen. Ihre Unkosten sind derart, daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann; an jedem Ort muß eine Agentur gehalten werden zum Spioniren und Auskundschaften, ob gesperrte Sachen aufgeführt werden —

(B) das kostet sehr viel Geld; ob da noch das Genügende übrig bleibt, wenn die Beiträge nur mäßig sind, ist mir zweifelhaft. Mir ist durch einen Musikverleger mitgetheilt worden, die französische Anstalt werde wahrscheinlich nicht mehr lange bestehen. Wenn die hiesige Tantiemeanstalt organisirt werden soll, um den jungen Künstlern zu helfen, so kommt es doch noch sehr darauf an, wie sie organisirt wird, ob es zweckmäßig ist, sich ihr anzuschließen.

Die jüngeren Komponisten und die, welche Konzerte veranstalten, halten den Beschluß der zweiten Lesung für außerordentlich unglücklich. Man sagte in zweiter Lesung, die Komponisten könnten ja auf ihr Werk schreiben: „Aufführung freigegeben" — ähnlich, wie beim Nachdruck: „Nachdruck gestattet." Aber versetzen Sie sich einmal in die Seele der jungen Komponisten, ob dieselben einen derartigen Vermerk auf ihre Werke setzen wollen! Das thut keiner gern, weil er sich dann hinstellen würde als einen, der anfangen und auf diese Weise in die Oeffentlichkeit kommen will. Wenn sie es thun müßten, würde es für sie höchst schmerzhaft sein. Also, ein derartiger Vermerk wäre ein Ausweg, aber einer, der den Komponisten höchst unbequem, oft nachtheilig ist.

Nun, meine Herren, wie ist es denn? Der junge Komponist giebt ein Lied heraus. Es muß also, wenn ein solches Lied im öffentlichen Konzert gesungen werden soll, die Genehmigung eingeholt werden. Die Konzertveranstalter sind daher gezwungen, sich mit dem Urheber oder Verleger oder den Erben des Urhebers in eine Korrespondenz einzulassen, und ehe sie — wie mir von Dirigenten solcher Konzertveranstaltungen gesagt worden ist — sich in solche Korrespondenzen einlassen, greifen sie lieber zu alten Werken. Und was wäre die Folge davon für unsere jungen Komponisten? Sie werden nicht bekannt, ihre Werke werden nicht abgenommen — das Talent geht schließlich zu Grunde. Ich kann daher nur

(C) dringend bitten, daß Sie die Lieder ohne Orchesterbegleitung freigeben.

Wenn nun im allgemeinen gesagt ist, daß jeder Komponist seines Lohnes werth ist, wie jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist das ganz richtig; er soll aber nur den Lohn haben, den er selbst will, den er beabsichtigt. Wenn Sie den jungen Komponisten zwingen wollen, einen Lohn zu nehmen, an den er nie gedacht hat, ist das eine gerechte Gesetzgebung nach dem Satz: beneficia nemini obtruduntur? Die jüngeren Komponisten, von denen ich eine Reihe kenne, sagen: wir wollen für unsere Lieder keinen Lohn, wir sind zufrieden, wenn wir einen großen Absatz unserer Lieder bei den Sängern, bei den Familien finden. Ja, das ist aus dem Leben gesprochen. Durch den Umgang mit diesen Herren habe ich diese Anschauungen gewonnen. Also die Unternehmer von Konzerten werden sich hüten, eine große Korrespondenz anzufangen; sie werden dazu übergehen, freie Sachen zur Aufführung zu bringen, und die jungen Komponisten werden am meisten darunter leiden.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat in zweiter Lesung ein tiefergreifendes Bild von dem Komponisten Robert Franz geliefert. Robert Franz, dessen zahlreiche Lieder überall gesungen werden, ist im Jahre 1894 in dürftigen Verhältnissen gestorben. Alles richtig. Woher kam das aber? Er bekam ein Ohrenleiden und mußte deshalb seine Stelle als Kapellmeister niederlegen — und da gingen seine Einnahmen selbstredend zurück. Nun möchte ich fragen, wäre Robert Franz für den Fall, daß er nach den Intentionen der gegenwärtigen Gesetzesvorlage Tantiemeansprüche gehabt hätte, aus der Noth herausgekommen? Nein; machen Sie doch Ihre Rechnung, was das für kleine Beträge wären, die er bezogen hätte! Wenn mir Robert Franz als Beispiel vorgeführt wird, daß die Tantiemeberechnung bei Liedern nothwendig sei,

(D) dann wünsche ich speziell bewiesen zu sehen, daß sein Unglück, seine schlechten Vermögensverhältnisse dadurch entstanden sind, daß er keine Tantieme bekommen hat, und nicht aus anderen Gründen. Es kann ein sehr ausgezeichneter Komponist durch seine Lebensweise in Armuth verfallen — ich will nicht von Robert Franz reden, der war ein Mann von höchster Ehre; aber es giebt Komponisten, die leichtfertig sind, die das Geld, was sie verdienen, durchbringen, und wenn sie nicht mehr komponiren können, sitzen sie in Noth und Elend da. Daß also jemand, der keine Tantieme bekommt, in eine Nothlage kommt, ist durchaus keine zwingende Folge der fehlenden Tantieme; da fehlt der Kausalzusammenhang, und den wird auch der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding schwerlich herstellen können. Zu seiner Zeit hat Robert Franz gar nicht an eine Tantieme gedacht, überhaupt bis jetzt kein Mensch, kein Liederkomponist. Es ist ein neuer Gedanke, der hineingeworfen wird; aber er führt dazu, unter den jungen Komponisten die größte Sorge hervorzurufen, eine Sorge, die das Streben der jungen Liederkomponisten besonders niederdrücken wird, daß sie nicht mehr im Stande sein werden, mit der Freudigkeit weiter zu wirken, wie sie es bisher gethan haben.

Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an; er entspricht der Unterscheidung zwischen großen Kompositionen und solchen, welche fürs Haus bestimmt sind. Es ist dieselbe Unterscheidung, wie zwischen Bühnenwerken und sonstigen Gedichten, und da Sie bei Gedichten keine Ausnahme machen und dem Dichter keine Tantieme zubilligen wollen, so können Sie es auch, wenn Sie gerecht sein wollen, nicht dem Komponisten, der sie in der Regel gar nicht will, gegenüber thun.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

(A) **Richter**, Abgeordneter: Meine Herren, in der zweiten Lesung haben wir die Verhandlung über § 11 mit der über § 27 verbunden. Das liegt auch in der Natur der Sache, da es sich in beiden wesentlich um Vereine und deren Stellung zum Komponisten handelt. Ich möchte vorschlagen, dasselbe hier zu wiederholen und also in der weiteren Verhandlung mit § 11 zugleich den § 27 zu verbinden.

Präsident: Meine Herren, Sie haben soeben den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Richter gehört, mit der Verhandlung über § 11 auch die über § 27 zu verbinden. — Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich nehme es danach als Beschluß des Hauses an, daß diese Verbindung stattfindet.

Ich eröffne zugleich die Diskussion über § 27 und die dazu gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Esche auf Nr. 283 und des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 286 der Drucksachen.

Das Wort zur Sache hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Dr. **Esche**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte Sie zunächst bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen abzulehnen. Auf seine Ausführungen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der geplanten deutschen Anstalt werde ich bei Besprechung des § 27 und des zu diesem Paragraphen von uns gestellten Antrags zurückkommen.

Alle Einwendungen, die überhaupt gegen das Institut des Vorbehaltes gemacht werden können, können im allgemeinen auch gegen den Antrag Rintelen erhoben werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade kleine Komponisten durch die Nöthigung, den Vorbehalt auf die Noten zu bringen, in die Hand des Verlegers gegeben werden. Es wird gerade den noch nicht bekannten Komponisten, wenn sie bekannt geworden sind, ganz unmöglich sein, später noch vom Verleger zu verlangen, daß der Vorbehalt auf (B) ihre Noten gebracht wird. Das hat auch Frankreich erkannt; denn sein Urheberrechtsgesetz kennt nicht das Institut des Vorbehaltes, und die internationale Entwicklung drängt darauf hin, von dem Vorbehalt überhaupt abzusehen.

Die Unterscheidung, die Herr Dr. Rintelen in seinem Antrage macht, Lieder ohne und Lieder mit Orchesterbegleitung, scheint mir nicht sachgemäß zu sein. Zunächst ist es nicht richtig, daß Lieder ohne Orchesterbegleitung nur oder doch in der Hauptsache im Hause gesungen werden; auch sie werden öffentlich in großen Konzertsälen vorgetragen. Und was den Vortrag von Liedern im Hause anlangt, so ist der Vorbehalt ganz gegenstandslos. Daheim kann das Lied vorgetragen werden, mag der Vorbehalt auf den Noten sein oder nicht. Ein weiterer Fehler des Antrags besteht darin, daß es ganz ungerechtfertigt ist, ein Lied ohne Orchesterbegleitung nicht in der Weise schützen zu wollen, wie Lieder mit Orchesterbegleitung. Gerade solche Lieder ohne Orchesterbegleitung sind oft viel werthvoller, schon deshalb, weil sie, um durchzudringen und Anklang zu finden, gar nicht der Orchesterbegleitung bedürfen; sie sind schon an sich solche Kunstwerke, daß sie allgemeinen Beifall finden. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß es ja ganz ungerechtfertigt ist, solche Lieder ohne Orchesterbegleitung, die große Kunstwerke darstellen, nicht schlechthin schützen zu wollen, während man schützen will Klavierstücke, die gewiß künstlerisch nicht so hoch zu bewerthen sind, wie solche Lieder. Ich möchte Sie aus diesen allgemeinen und speziellen Gründen bitten, den Antrag Rintelen abzulehnen.

Was nun weiter unseren Antrag zu § 27 anlangt, so hat der Herr Abgeordnete Richter mit Recht bei der zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse damals auf Zufallsmajoritäten beruhten, und dadurch rechtfertigt es sich, daß wir unseren früheren Antrag wenigstens im wesentlichen noch einmal eingebracht haben.

(C) Er rechtfertigt sich aber auch durch die Erwägung, daß vielleicht Viele, die damals nicht im hohen Hause waren, und Viele, die damals vielleicht dagegen gestimmt haben, sich doch bereits überzeugt haben, daß unser Antrag sachlich begründet ist. Wie schon der Herr Dr. Müller (Meiningen) zutreffend ausgeführt hat, liegt es auf der Hand, daß die Komponisten durch das Gesetz in der Fassung, in der es in der zweiten Lesung angenommen ist, ganz erheblich in ihrer Rechtslage geschädigt werden, geschädigt werden aber auch insbesondere durch den Vorschlag der Kommission oder des Entwurfs, wie er in § 27 enthalten ist. Es ist durchaus ungerechtfertigt, öffentliche Aufführungen zuzulassen, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen, und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Es ist mit Recht schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß durch dieses alles gerade die ernsten, besseren Komponisten geschädigt werden, da ihre Kompositionen aber nicht bei solchen öffentlichen Aufführungen vorgeführt werden, die gewerblichen Zwecken dienen; bei diesen Aufführungen sind es Kompositionen leichter Art. Also gerade diese leichten Kompositionen werden geschützt.

Im Interesse der Allgemeinheit haben wir aber doch in unserem Vorschlag gewisse Aufführungen freigeben wollen; das sind Aufführungen bei dienstlichen Veranstaltungen der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung. Wir haben unseren Antrag in dieser Beziehung jetzt etwas anders, enger gefaßt, um die Bedenken, die namentlich von der linken Seite geltend gemacht sind, zu beseitigen. Wir wollen nicht frei lassen die Morgenständchen, die Offizieren gebracht werden, oder Veranstaltungen in Offizierskasinos. Vor allem aber können wir nicht frei geben die öffentlichen Aufführungen der Vereine. Es sollen aber — und das muß ich ganz besonders betonen — nur die öffentlichen Aufführungen nicht freigegeben werden. Aufführungen, die von Vereinen veranstaltet werden, von Gesangsvereinen (D) und anderen Vereinen, zu denen nur die Mitglieder oder die Hausgenossen zugelassen werden, sollen frei sein. Solche Aufführungen sind aber meines Erachtens gar nicht als öffentliche Aufführungen anzusehen, und selbst der wärmste Vertheidiger der Rechte der Gesangvereine, der Herr Abgeordnete Beckh, hat ja auch bei der zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß, wenn es sich nur um die öffentlichen Aufführungen der Vereine handelte, er ganz damit einverstanden wäre, daß die Nr. 3 gestrichen würde. In der That handelt es sich auch nur um die öffentlichen Aufführungen. Wir wollen gar nichts anderes, als daß es bei dem bestehenden Recht, was sich bewährt hat und womit ja auch die Gesangvereine und die anderen musikalischen Vereine wohl ausgekommen sind, bleibt.

Man hat nun oft gesagt, es sei unser Antrag ein Eingriff in wohlerworbene Rechte. Um wohlerworbene Rechte der Allgemeinheit kann es sich ja überhaupt nicht handeln; es handelt sich nur um die Rechte allerdings einer großen Anzahl von Mitgliedern von Gesangvereinen. Dem ist noch Folgendes entgegenzuhalten: niemand wird behaupten wollen, es könne den Komponisten verwehrt werden, auf ihre Noten, wenn es bei dem bestehenden Rechte bleiben sollte, den Vorbehalt zu bringen. Wie aber das niemand bestreiten kann, so kann auch niemand bestreiten, daß die Gesetzgebung den Vorbehalt gewissermaßen durch eine gesetzliche Bestimmung den Tonwerken aufdrücken und dadurch das ausschließliche Aufführungsrecht den Komponisten wehren kann.

Dagegen ist auf der anderen Seite allerdings ein schwerer Eingriff in wohlerworbene Rechte darin zu finden, daß den Komponisten, die ihre Tonwerke mit dem Vorbehalt herausgegeben haben, nun künftighin das Recht entzogen werden soll, zu verbieten, daß diese Tonwerke bei Volksfesten, bei Wohlthätigkeitsveranstaltungen auf-

(Dr. Esche.)

(A) geführt werden, während sie bisher das Recht hatten, zu verbieten, daß ohne ihre Genehmigung da und dort die Aufführung stattfinde. **Das ist ein Eingriff in wohlerworbene Rechte!**

Ich muß es also nochmals betonen: wir wollen gar nichts anderes, als das bestehende Recht insoweit aufrecht zu erhalten. Wir machen sogar ganz erhebliche Konzessionen mit unserm Antrag, indem wir die öffentlichen Aufführungen bei Volksfesten zulassen wollen, die schließlich, wie der Herr Abgeordnete Richter sehr richtig sagte, von jedem beliebigen Bierwirth veranstaltet werden können. Wir wollen die Aufführungen für Wohlthätigkeitszwecke zulassen, wiewohl hier nur die Komponisten diejenigen sind, welche Wohlthätigkeit üben.

Was würde nun aber die Folge davon sein, wenn der Regierungsentwurf so, wie er jetzt in zweiter Lesung angenommen ist, durchdringt? Hier muß ich nochmals, weil das doch der springende Punkt mit ist, auf die geplante sogenannte Tantiemeanstalt zurückkommen. Es freut mich, von Herrn Dr. Oertel gehört zu haben, daß er an die Gründung dieser Anstalt glaubt. Ich glaube, wir müssen es ihr aber auch möglich machen, daß sie eine finanzielle Grundlage durch Beiträge von den Vereinen erlangt. Durch die Herbeiziehung der Vereine werden diese in keiner Weise, wie schon oft ausgeführt worden ist, belästigt. Es handelt sich ja nur um ein Pauschalsystem, nur um ganz geringe Abgaben, und die Vereine, die öffentliche Aufführungen überhaupt nicht veranstalten wollen, kommen dabei gar nicht in Frage. Es handelt sich nur um solche Vereine, die öffentliche Aufführungen veranstalten; die andern brauchen sich in keiner Weise unter die Anstalt zu stellen.

Ich möchte, um darzuthun, daß die Genossenschaft in der loyalsten Weise vorgeht, auch noch darauf hinweisen, daß der Ausschuß der Genossenschaft ausdrücklich erklärt

(B) hat, daß er sich bei der Einschätzung der Vereine und bei der Gruppirung der aufzuführenden Musikstücke im Einklang halten werde mit der Leitung des deutschen Sängerbundes. In loyalerer Weise, glaube ich, kann man in dieser Richtung nicht vorgehen! Aber vor allem ist eines doch zu beachten: **daß gerade diese Anstalt im Interesse der Aufführenden, im Interesse der Vereine selbst liegt.** Es ist schon von verschiedenen Seiten auch heute wieder darauf hingewiesen worden, daß, wenn man die deutsche Anstalt unmöglich macht, dies Zweierlei zur Folge haben kann: entweder, es kommt die französische Société — und das ist das Wahrscheinlichere — nach Deutschland. Das ist doch wahrhaftig vom vaterländischen Standpunkt aus nicht mit Freuden zu begrüßen. Im Gegentheil, wir müssen alles thun, um diese Möglichkeit auszuschließen, daß die Vereine, wenn sie öffentliche Aufführungen veranstalten, **die nicht unter Ziffer 3 des § 27 nach dem Regierungsentwurf fallen, dann der französischen Anstalt tributpflichtig werden.**

Eine andere Folge könnte, wenn die französische Anstalt nicht kommt, vielleicht die sein, daß überall Agenturen, Unternehmer entstehen werden. Es ist, glaube ich, hinlänglich bekannt, wie diese Unternehmer, Agenten sehr häufig nicht in gemeinnütziger Weise die Aufführenden behandeln, wie sie nur sich eine Einnahmequelle zu machen suchen und den Aufführenden gar nichts oder doch nur sehr wenig zukommen lassen.

Herr Dr. Spahn hatte bei der zweiten Berathung einen Zweifel an der Möglichkeit der Entstehung dieser deutschen Anstalt erhoben, indem er fragte: warum ist denn bis jetzt diese Anstalt noch nicht gekommen? Nun, da möchte ich doch darauf hinweisen, daß diese Société erst seit 1886 in Frage kommt — oder richtiger seit 1896, seit der weiteren Ausgestaltung der Berner Union. Im Jahre 1896 — oder vielleicht etwas früher — kam aber

(C) schon, wie auch bereits erwähnt wurde, die Gründung der deutschen Anstalt in Frage, und da ist es der französischen Société nur zur Ehre anzurechnen, daß sie sich im Einverständniß mit den Vertretern der deutschen Genossenschaft zurückgehalten hat, in Deutschland einzudringen. Es bestand eben in der That die Hoffnung, durch ein Kartellverhältniß dem Eindringen der französischen Anstalt zu begegnen.

Aber noch aus einem anderen Grunde liegt die deutsche Anstalt im Interesse der Aufführenden selbst. Hier wird die Stelle sein, wo die Aufführenden erfahren können, ob sie das Recht zur Aufführung der betreffenden Komposition verlangen können. Durch diese Anstalt wird allen den Schwierigkeiten begegnet, die man geltend gemacht hat, indem man darauf hinwies, man wisse nicht, wo man wegen des Rechtes zur Aufführung anfragen müßte, ob beim Verleger, beim Autor oder, wenn er gestorben wäre, bei welchen Erben. Allen diesen Schwierigkeiten wird begegnet, wenn wir ermöglichen, die deutsche Anstalt zu begründen und so eine Zentralstelle für das Aufführungsrecht zu schaffen. Für die Komponisten aber ist selbstverständlich diese Anstalt von der höchsten Bedeutung. Denn was nützt ihnen das Aufführungsrecht, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, es zu überwachen und zu realisiren? Der einzelne Komponist kann nicht im ganzen deutschen Reiche herumgehen und forschen, wo eine Komposition von ihm aufgeführt wird. Er wird entweder sein Aufführungsrecht vollständig aufgeben müssen oder sich in die Hand der Verleger oder Agenten begeben müssen. **Machen wir diese Anstalt nicht möglich, dann ist das Recht der ausschließlichen Aufführung in der That eine Glocke ohne Klöppel.** Meine Herren, ich verstehe wirklich nicht, insbesondere von der linken Seite nicht, warum man immer die Möglichkeit dieser Anstalt deshalb bezweifelt, weil sie jetzt noch nicht da

(D) ist. Das muß mich gerade von der linken Seite sehr wundern, denn das scheint mir sehr bureaukratisch gedacht, und ich muß nochmals fragen, warum man auf der linken Seite gerade in diesem Punkte nicht an die Macht der Selbsthilfe glaubt. Herr Richter sagte — das wurde auch heute wieder erwähnt —, daß die Musikautoren unpraktische Leute sind. Daß sie das nicht sind, das haben doch die französischen Komponisten bewiesen. **Warum sollen die deutschen unpraktischer sein als die französischen, die doch mit so vielem Erfolg die Sozietät, die uns jetzt bedroht, errichtet haben?**

Und nun zum Schluß möchte ich hinweisen auf alles, was uns die Komponisten gewähren. Wenn eine Komposition geschaffen wird, die einschlägt, dann werden dadurch viele Menschen beschäftigt und ernährt. Denken Sie an die vielen Notenstecher, an die Unternehmer, an die Aufführenden und, wenn man etwas weiter geht, schließlich an die Leute, die die Musikinstrumente selber anfertigen. In diesem Falle könnte man auch 12 000 Arbeiter anmarschiren lassen, die Herr Geheimrath Hauß zur Begründung des § 22 immer angeführt hat. Vor allen Dingen muß man aber berücksichtigen, um nun einmal von dem Juristischen ganz abzusehen, was in idealer Weise die Komponisten uns geboten haben: viele Stunden reichsten Genusses. Ich meine vor allen Dingen, die Vereine haben dadurch herrliche Stunden erlebt, und gerade sie müßten, da es sich doch blos um die öffentlichen Aufführungen handelt, hier auch ein Entgegenkommen beweisen. Ich meine, es kann in diesem Falle nicht der Wille des Reichstages sein, hier den Komponisten nicht das zu gönnen, was ihnen unbedingt zukommt, und ich bitte Sie deshalb und erwarte auch, daß Sie unsern Antrag annehmen.

(Bravo!)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs**, vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich wollte mich nur in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 285 der Drucksachen aussprechen. Der Herr Antragsteller will unterscheiden zwischen Kompositionen großen Umfanges und kleinen Liederkompositionen. Er meint, bei den großen Werken sei allerdings der Autor berechtigt, eine Vergütung, eine Tantieme von der Aufführung zu verlangen; hingegen bei Liederkompositionen finde er seinen Entgelt in dem Vertrieb der Noten; die Lieder seien ja im wesentlichen für den Gebrauch im Hause geschrieben, und nur zufälligerweise kämen sie zur öffentlichen Aufführung. Wäre das richtig, dann müßte der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen eigentlich dahin gelangen, den öffentlichen Vortrag von Liederkompositionen, ebenso wie ja auch der öffentliche Vortrag von Gedichten ganz frei ist, vollständig von jedem Verbot des Autors frei zu machen, also auch nicht einmal einen Vorbehalt des Aufführungsrechts zuzulassen, sondern das ausschließliche Aufführungsrecht an Liederkompositionen zu beseitigen. So weit geht der Herr Antragsteller nun freilich nicht. Ich meine aber, daß auch sein ganzer Ausgangspunkt nicht zu halten ist. Kompositionen, auch Liederkompositionen, sind nicht auf eine Stufe zu stellen mit Gedichten, deren öffentlicher Vortrag freigegeben ist, sondern sie stehen auf einer Stufe mit Schauspielen; sie sind von vornherein darauf berechnet, öffentlich aufgeführt zu werden. Während bei Büchern, die zur Lektüre bestimmt sind, insbesondere auch bei Gedichten, der Autor normalerweise nur denkt an den Vertrieb im Buchhandel, denkt er bei Schauspielen und bei (B) Kompositionen von vornherein an die öffentliche Aufführung. Die normale Art, ein solches Werk zu verwerthen, besteht gerade darin, eine Tantieme von der öffentlichen Aufführung zu erhalten. Der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen hat sich gegen die Erhebung von Tantiemen bei Liederkompositionen allerdings auch im Interesse der jungen Komponisten ausgesprochen. Das ist ein Gesichtspunkt, auf dem die Vorschrift des jetzt geltenden Gesetzes beruht. Gerade im Interesse der jungen Komponisten ist vorgeschrieben worden, daß das Aufführungsrecht gewahrt werden müsse durch besonderen Vorbehalt. Die allgemeine Stimme der Komponisten in der Gegenwart geht aber dahin, daß ein solcher Vorbehalt ihnen nicht erwünscht, sondern im Gegentheil ihnen sehr unerwünscht sei; bei den Regierungen haben sich keinerlei Wünsche aus den Reihen der Komponisten in entgegengesetztem Sinne geltend gemacht, und da werden wir doch wohl annehmen müssen, daß die Komponisten in erster Linie und am besten wissen, was ihnen in dieser Hinsicht gut thut.

Was die Fassung des Antrages im einzelnen betrifft, so möchte ich mir nur noch erlauben darauf hinzuweisen, daß mit einer solchen Unterscheidung, wie sie durch den Antrag bezweckt wird, eine große Rechtsunsicherheit in das Gesetz hineingetragen würde. Es soll unterschieden werden zwischen den übrigen Kompositionen und Liedern ohne Orchesterbegleitung. Was unter den Liedern zu verstehen ist, ist einigermaßen zweifelhaft. Sind darunter auch Balladen zu verstehen, auch lange Gedichte, wie z. B. Schillers Lied von der Glocke? Sind darunter auch Chorgesänge zu verstehen? Wie ist es mit Liedern aus Opern, welche herausgegeben werden in Separatausgaben mit bloßer Klavierbegleitung? Sollen die Lieder schutzlos sein gegen Aufführung ohne Orchester selbst dann, wenn sie mit Orchesterbegleitung erschienen sind? Soll es nicht statthaft sein, ein Lied, das ursprünglich nur mit Klavier- (C) begleitung erschienen ist, demnächst zu orchestriren und dadurch einen Schutz zu sichern? Es würde also wohl nach mehreren Richtungen der Antrag anders geformt werden müssen, insbesondere auch nach der Richtung, daß solche Kompositionen einen vorbehaltlosen Schutz genießen, die noch gar nicht im Druck erschienen sind. Das ist im Antrage auch nicht vorgesehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Esche hat einen Antrag wieder aufgenommen zu noch weiter gehenden Beschränkungen, als ohnedies schon die Kommissionsbeschlüsse vorsehen. Der Antrag ist in der Hauptsache schon in der zweiten Berathung von einer erheblichen Mehrheit abgelehnt worden. Meine Herren, ich glaube, wenn noch einige Zeit verginge zwischen der zweiten und der dritten Lesung, so würde man wahrscheinlich ihn gar nicht erst einbringen wegen seiner Aussichtslosigkeit; denn je mehr im Lande bekannt wird, was man hier komponirt gegen die Vereine, um so mehr erkennt man überall, daß diejenigen, welche sich gegen die Beschränkung des bisherigen Musiklebens wahren, nicht Böotier und Banausen sind, sondern wirkliche Volksfreunde, denen an der Popularisirung der Musik mehr gelegen ist als an den spezifischen Interessen einer gewissen Musikaristokratie.

Ich habe verschiedene Vertreter von Gesangvereinen aus kleinen, mittleren und großen Orten gesprochen, und je mehr ich überhaupt in die Sache eindringe, je mehr ich gerade aus musikalischen Kreisen erfahre, um so unverständlicher werden mir manche Anträge, die hier gestellt werden. Man sagt mir von kleinen Vereinen: ja, wie sollen wir denn, wo wir 30, 50 Mitglieder zählen, die Kosten aufbringen, wenn wir keinen Fremden zulassen, und wenn es auch nur 30, 40 Pfennig Entree sind? Am Ende ist der Gesang doch dasjenige, was zuerst weiten Volkskreisen die (D) Musik nahe bringt und Verständniß erweckt, ehe sie Neigung empfinden, größeren künstlerischen Aufführungen beizuwohnen. Es ist zu mir ein Vorsitzender eines großen Gesangvereins von Berlin, den ich bisher noch gar nicht gekannt, gekommen und hat mich zu dem Zweck aufgesucht. Der hat mir gesagt: was denkt man, wie will man in Berlin die großen Kosten aufbringen für solch eine Gesangaufführung, die Kosten des Lokals, und was damit zusammenhängt, wenn man nicht Billets ausgeben kann, wenn es also nicht eine gewerbliche Aufführung sein darf! Und nun will man in diesem Antrag Esche so weit gehen, daß man sogar diejenigen Vereine tributpflichtig macht, die sich auf ihre eigenen Mitglieder und deren Hausstand beschränken. Es würde schwer sein, überhaupt hier die Grenzen innezuhalten. Das sieht man ja schon an den sogenannten Theatervereinen, die sich gebildet haben, die von der Theaterzensur befreit sind. Wie ist die Polizei dahinter, wenn Personen sich einfinden, die nicht zu den Mitgliedern oder zu deren Hausstand gehören.

Herr Dr. Esche verlangt die Annahme seines Antrags gewissermaßen als eine Entschädigung für das, was die Komponisten in diesem Gesetzentwurf verloren haben. Sie haben gar nichts verloren, was thatsächlichen Werth hat. Daß jetzt die Musikstücke auf auswechselbare Walzen mechanischer Instrumente übertragen werden dürfen gegen die bisherige Entscheidung des Reichsgerichts, das hat den Verlegern, aber nicht den Komponisten eine Mindereinnahme gebracht. Mir hat ein großer Verleger dieser Tage gesagt, er habe seit den Entscheidungen des Reichsgerichts noch kein einziges Vertragsformular mit einem Komponisten gesehen, in dem der Vorbehalt in Bezug auf die Uebertragung auf mechanische Instrumente gemacht worden sei. Man sagte, es kann künftig in den Fällen des § 27 nicht einmal der Vorbehalt mehr das

(Richter.)

(A) Autorrecht schützen. Darauf hat man mir gesagt, von dem Vorbehalt haben wir in der Praxis überhaupt nichts gesehen; wenn ein Vorbehalt bisher darauf stand, so war es ein Vorbehalt für das musikalische Material bei der Aufführung, also für die Noten, die zu kaufen und nicht von einer dritten Seite zu leihen waren.

Nun ist es eben so dargestellt worden, als ob alle Verleger und Komponisten ein Herz und eine Seele wären, um den großen Centralverein für Aufführungen zu gründen, wenn Sie hier den Antrag Dr. Esche und späterhin im § 33 die 50 Jahre annehmen. Da habe ich nun heute morgen einen Brief bekommen von einem Herrn, der mir bisher gänzlich unbekannt war, Herrn Dr. Oskar von Hase, dem Vorsitzenden des Vereins der deutschen Musikalienhändler in Leipzig, eines Vereins in Leipzig von über 400 Musikalienhändlern. Der Herr Dr. v. Hase hat über 25 Jahre dem Verein vorgestanden, kann also auf eine reiche Praxis zurückblicken. Er spricht sich entschieden gegen die Bestimmungen aus, wie sie hier in Vorschlag gebracht sind; er zerstört überhaupt die Mythe, als ob die Musikverleger und die Komponisten zusammen den großen Verband zur Kontrole der Aufführung bilden würden. Er sagt: Sie haben ganz Recht, ich habe im stenographischen Bericht gelesen, Sie nennen diesen Verein eine „Kampfgenossenschaft“. Das ist auch die Ansicht der großen Mehrzahl der Verleger. Er erzählt, seitdem ein gewisser Herr Rösch sich auch in die Sache gemischt hätte, hätten die Herren Komponisten schon jetzt einen Terrorismus entfaltet, der den „Allgemeinen deutschen Musikverein“, wenn nicht sein Wirken auf anderm Gebiete geschädigt werden sollte, nöthigte, von der Vereinigung zurückzutreten,

> nachdem schon zuvor der „Verein der deutschen Musikalienhändler“

(B) — das ist also der Verein, dessen Vorsitzender er ist —

> die mit dem 1. Oktober 1898 vom sächsischen Ministerium des Innern genehmigte „Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht“

— die Anstalt ist also schon von der sächsischen Regierung genehmigt! —

> „bis zur Neuordnung der Verhältnisse“ auf meinen Antrag auf Ausübung einer Thätigkeit für denselben verzichtet hatte.

Dann wendet er sich gegen die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs bei der zweiten Lesung und sagt:

> Nicht zutreffend ist die Behauptung der dem Herrn Staatssekretär untergelegten Meinung, diese Tantiemegesellschaft

— das ist also diese große Kontrolgesellschaft —

> werde mit dem weitaus größten Theile der deutschen Verleger errichtet werden. Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat durch einstimmige Beschlüsse festgelegt, daß er mit einer Tantiemegesellschaft dieser Art sich nicht einlassen werde

(hört! hört! links);

> nur eine kleine Minderheit, zumeist Berliner Verleger

— ja, das sind immer dieselben Cliquen, die hier nach allen Seiten einblasen

(sehr gut! und Heiterkeit links),

seien es nun Abgeordnete, seien es die Regierungsvertreter.

(Zuruf.)

— Meine Herren, Sie können doch dem Mann die Autorität nicht absprechen, der den Sachen näher steht als irgend einer von uns, zumal man noch eben behauptet hat, daß die Verleger das größte Interesse daran hätten, und daß die Verleger so und so viel Menschen mehr beschäftigen würden, wenn Sie den Antrag Esche annehmen und den § 33 wiederherstellen. —

(C) Also der Herr Dr. v. Hase sagt:

> Nur eine kleine Minderheit, zumeist Berliner Verleger ist durch die Aussicht auf erhöhte Schutzdauer

— der Cosima-Paragraph! —

> gewonnen worden.

(Hört! hört! links.)

> Nicht zutreffend ist ferner die Aussicht, daß eine Anstalt wie die geplante in solcher Organisation sich mit der zunächst zugesagten Gebühr von 1 bis 3 Prozent begnügen werde. Sie kann das mit dem besten Willen nicht. Denn trotz aller Pauschalbeträge würde im Deutschen Reiche noch ein ganz anderes Heer von Agenten nöthig sein als in Frankreich.

Dann verlangt er: wenn aus der Sache etwas werden soll, dann ist das Mindeste, was man vom Reichstag hoffe, die gesetzliche Festlegung, daß nicht mehr als 1 Prozent vom Bruttoertrag genommen werden kann.

Nun, die Herren denken sich das alles sehr einfach. Einer gesetzlichen Festlegung müßte doch vorhergehen die gesetzliche Festlegung dieser ganzen Kampfgenossenschaft in ihrer Organisation und ihrer Voraussetzung. Da machte man also einfach ein Steuergesetz für Komponisten und Verleger! Das ist ganz unmöglich.

Nebenbei bemerke ich: bisher ist immer nur die Rede gewesen von 1 Prozent des Ertrages der Aufführung. Ich habe hier die Satzungen der neuen Kampfgenossenschaft. Die Art ihrer Geschäftsführung, alles das ist ja schon schön fertig. Da verlangt man aber nicht bloß, daß 1 Prozent von dem Bruttoertrag gezahlt wird, sondern außerdem wird noch die Bedingung hinzugefügt, nicht etwa die Noten der betreffenden Komposition zu leihen, sondern zu kaufen. Das ist also noch eine weitere Erschwerung.

(D) Nun hat eben noch Herr Esche gesagt: wie können Sie überhaupt zweifeln, daß die Herren Komponisten praktische Leute sind? Die Franzosen haben es ihnen ja vorgemacht, das arbeitet ja ganz vortrefflich seit so und so viel Jahren. Ja, meine Herren, ich habe diesen Morgen erst das Material bekommen; ich bin nicht im Stande, Ihnen das in gedrängter Kürze vorzuführen, — ich bin aber erschrocken darüber, wie leicht man das in der Kommission genommen hat, nach den Schilderungen, die aus dem Material über diese Anstalten in anderen Staaten hervorgehen. Ich habe die Ueberzeugung, daß das Material nicht vorgelegen hat, und daß die Herren sich nur so auf allgemeine Bemerkungen eingelassen haben. Aus diesem Material, also aus den eigenen Schriften der betreffenden Kampfgenossenschaft über die französische Gesellschaft geht hervor, daß dieselbe eine Jahreseinnahme von 2 100 000 Franken in der letzten Zeit hat; es muß aber zugegeben werden, daß vorweg von diesem Ertrag durchschnittlich 25 Prozent, also 500 000 Franken Verwaltungskosten abgehen, und daß in den ersten 10 Jahren dieser vortrefflichen Gesellschaft die Verwaltungskosten sogar schon 36 Prozent betragen haben.

(Hört! hört! links.)

Es geht aus dieser eigenen Darstellung der Kampfgenossenschaft hervor, daß diese französische Gesellschaft mit 30 Generalagenten und 500 Spezialagenten arbeitet. Es ist eine vollständige Organisation von Steuerbehörden durch das ganze Land

(sehr richtig! links),

die sich infolge des Autorrechts in der Schweiz auch auf diese erstreckt. Wie wirkt sie aber da? Das geht aus einem Aufsatz hervor aus dem „Musikalischen Wochenblatt“ von Fritzsch in Leipzig; da heißt es über die Wirkungen in der Schweiz:

(Richter.)

(A) Die finanziell stark interessirten General- und Unteragenten der Société haben durch die willkürliche und brutale Art, mit welcher sie vorgehen, eine von Jahr zu Jahr steigende Erregung in den betheiligten Kreisen hervorgerufen.

(Hört! hört! links.)

Diese Erregung gipfelte in der einmüthigen Kundgebung, welche voriges Jahr stattfand, und einer Petition an den schweizerischen Bundesrath seitens 697 schweizerischer Musik-, Gesang- u. s. w. Vereine, hinter welchen nahezu 100 000 Mitglieder stehen, um energische Maßregeln gegen das Unwesen und die Ausbeuterei durch die französische Société des Auteurs und ihrer Agenten zu erbitten.

(Hört! hört! links.)

Nun sagen Sie: in Deutschland wird man das schöner machen. Ja wohl! Das liegt in der Natur einer solchen Anstalt.

(Zuruf.)

— Ach, im Ehrenamt soll das Geld beigetrieben werden? Man will sogenannte Pfleger anstellen zur Ueberwachung der Gebühren? Als ob das eine Ehre wäre, solche Gebühren von kleinen Vereinen mit Schikanen aller Art beizutreiben! Es ist ja alles schon vorgesehen, wie man sich verhält, wenn gelegentlich eine solche Musikaufführung stattfindet.

Es heißt dann, man habe sich an den Ständerath, an den Nationalrath in der Schweiz gewendet.

In der Sitzung des Ständerathes zu Bern begründete der Referent die Forderung

— daß man nämlich das Autorrecht einschränken solle —

in eingehender Darstellung und im Anschlusse an die Beschlüsse des Nationalraths; er wies darauf (B) hin, wie die Gesellschaft dank einem geschickten System von Einschüchterungen und Bedrohungen unter Vermischung wahrer und falscher Thatsachen in wahrhaft unerhörter Weise ausgebeutet habe. Kein Volksfest, kein Schützen-, Turn- oder Sängerfest sei mehr sicher vor ihrer Habgier

(hört! hört! links);

das ganze musikalische Leben des Volkes drohe hier mehr und mehr lahmgelegt zu werden. Ein förmliches Spionirsystem erstrecke sich über das Land, welches die unbedeutendsten Aufführungen der entlegensten Dörfer aufstöbere.

Das ist das Bild der französischen Gesellschaft.

(Hört! hört! und Zurufe links.)

— Ja, Musikschnüffler!

(Große Heiterkeit.)

Danken Sie dem Himmel, meine Herren, die Sie dafür stimmen, wenn die Sache nicht zur Ausführung kommt wegen der Erregung, welche sich alsdann kundgeben würde.

Meine Herren, wer hat denn schließlich den Nutzen von den zwei Millionen? Zunächst eine halbe Million Verwaltungskosten, dann wird ein Viertel an die Verleger gegeben — und die Komponisten? Da berichtet die Schrift der deutschen Genossenschaft selbst, daß in Frankreich den höchsten Antheil an der Sache ein Coupletdichter mit 40 000 Francs jährlich hat, der seine Couplets selber verlegt und auch die Musik und den Text macht. Meine Herren, das ist also der große Künstler, der Nationalheros, der den größten Vortheil hat. Das ist ganz natürlich; solche Couplets: „Ist denn kein Stuhl da für meine Hulda?" —

(große Heiterkeit links)

oder „Die Holzauktion im Grunewald", — ja, meine Herren, die haben große Verbreitung gefunden, und wenn Sie diese Melodien überall steuerpflichtig machen wollen, so

(C) werden diese Komponisten außerordentlich dafür belohnt, und die Herren von der ernsten Musik, die hier oben (Tribüne) sitzen, werden sich sehr täuschen, wenn sie glauben, dabei gut fortzukommen.

(Sehr richtig! links.)

Und aus den Berichten, die die Kampfgenossenschaft selbst über die Sache gedruckt hat, geht hervor, daß nächst dem Coupletdichter der Komponist des Walzers am höchsten bezahlt wird

(Heiterkeit);

dann kommt die Operette und zuletzt mit ein paar hundert Mark die ernste Musik. Das liegt ja auch ganz in der Natur der Sache, wenn man die Vertheilung auf die Verbreitung der Musikstücke im Volke stellt.

Nun, meine Herren, die Ausnahmen, die gemacht werden sollen, die in zweiter Lesung angenommen worden sind, sind den Herren Dr. Esche und Genossen noch zu weitgehend; sie wollen auch unentgeltliche Vorstellungen, mit gewissen Ausnahmen allerdings, besteuern, also auch Vereine, wenn sie nur für ihre Mitglieder Aufführungen machen; sie wollen jedes Ständchen auch als eine öffentliche Aufführung, wenn es im Garten oder auf der Straße stattfindet, tributpflichtig machen, ja, sogar jede Musik, die zu Leichenbegängnissen stattfindet, wenn nicht die Kirche das Leichenbegängnis veranstaltet, denn nur dann wird es auch von der Ausnahme dieses Antrags getroffen.

Und nun, meine Herren, können Sie auch sehen, welcher Geist die deutsche Kampfgenossenschaft in Bezug auf die Ausnahmen durchweht. Die Herren haben das schon sehr schön ausgearbeitet, und ich habe hier „die Grundsätze für die Gebührenpflicht und die Gebührenfreiheit bei der Aufführung musikalischer Werke". Sie können daraus ersehen, wie die Herren es machen werden, wenn Sie ihnen den Rechtsschutz gewähren. Dann werden sie z. B. freilassen: „rein dörfliche Tanzvergnügen, (D) sobald nicht mehr als ein Instrument dazu nöthig ist."

(Große Heiterkeit.)

Also nicht einmal die Agrarier machen sie sich zu Freunden.

Dann weiter wollen sie alle ländlichen Gesangvereine freilassen, wenn sie nicht öffentlich ihre Aufführungen ankündigen.

(Heiterkeit.)

Sie sind allerdings so freundlich, daß sie die musikalischen Aufführungen auf Hochzeiten, sonstigen Familienfesten und Familienfällen freilassen, aber nur, wenn sie in der eigenen Wohnung stattfinden.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, in Berlin ist das sehr selten. Sie schließen also aus dem Fall, wenn der Ball oder die Hochzeit im „Englischen Haus" oder sonstwo stattfindet, weil es dann ein gewerbliches Unternehmen ist; dann kommt der Agent und erhebt seinen Obulus für die Kampfgenossenschaft.

(Heiterkeit.)

Ausgeschlossen sollen ferner sein öffentliche Musikvorträge, zu denen weder Noten benutzt

(Heiterkeit),

noch gedruckte oder geschriebene Programme ausgegeben werden, und die ohne vorherige Ankündigung improvisirt stattfinden.

(Große Heiterkeit.)

Die wollen Sie also auch freilassen? Das charakterisirt doch den ganzen Geist der Sache. Das kann man nicht nennen Musikpflege und Pflege nationaler künstlerischer Interessen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, um über solche Sachen ein richtiges Urtheil zu finden, genügt es nicht, etwas von der Harmonielehre und dem Generalbaß zu verstehen; es

(A) genügt auch nicht, daß man aus juristischen Formeln Ableitungen macht. Das sind wirthschaftliche Fragen. Man muß den Zusammenhang der wirthschaftlichen Dinge verstehen und die Einwirkung der Gesetzgebung auf die wirthschaftlichen Dinge verstehen, und das lernt man nur durch längere Beobachtung der Gesetzgebung und der Wirkung der Gesetze. Der lebhafteste Eifer für angebliche musikalische Interessen kann diesen Mangel nicht ersetzen. Auch wenn die höchsten musikalischen Autoritäten die Hände führen, kommt man alsdann dazu, falsche Tasten zu greifen.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter ist zurückgekommen auf eine Bemerkung, die ich in der zweiten Lesung der Vorlage gemacht habe, und hat versucht, die Richtigkeit dieser Bemerkung unter dem Einfluß eines ihm von Herrn v. Hase geschriebenen Briefes zu bezweifeln. Ich lege doch Werth darauf, daß das hohe Haus sicher darüber ist, daß ich hier keine Erklärungen abgebe über thatsächliche Verhältnisse, deren Richtigkeit ich meinerseits nicht vertreten kann. Herr Richter hatte in der früheren Sitzung gesagt, es handle sich bei der Tantiemenanstalt, die er soeben so interessant zu charakterisiren versucht hat, um eine Kampfgenossenschaft.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren!

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich habe demgegenüber erklärt, daß es sich nicht um eine Kampfgenossenschaft handelt, sondern um (B) eine Gesellschaft, bei welcher die Komponisten und der weitaus größere Theil der Musikalienverleger Deutschlands Hand in Hand gehen wollen. Wenn wirklich Herr v. Hase die Richtigkeit dieser meiner Ausführungen bestreitet, dann, muß ich sagen, bewundere ich den Muth dieses Herrn.

Meine Herren, Herr v. Hase ist der Hauptvertreter der Musikalien-Firma Breitkopf & Härtel, und zur Illustration der Sachlage muß ich sagen, daß er zu den ersten und erklärtesten Vertretern einer Tantiemeanstalt in Deutschland gehört hat. Unter seiner Führung ist der Gedanke einer Tantiemeanstalt in Deutschland überhaupt in die praktische Wirklichkeit eingetreten, er hat die Einleitungen für eine solche Gesellschaft in die Hand genommen, und diese Gesellschaft, wie sie damals geplant wurde, unterschied sich von der, die jetzt von den deutschen Komponisten im Verein mit der Mehrzahl der Verleger intendirt ist, im wesentlichen dadurch, daß Herr v. Hase an der Spitze der Verleger das Heft in der Hand haben wollte und den Komponisten einen maßgebenden Einfluß auf die Anstalt nicht gestatten wollte. Darüber brach Zwiespalt aus zwischen den Komponisten und den Verlegern, indem die Komponisten — nach meiner Meinung mit Recht — sich nicht in der gewünschten Weise unter die Botmäßigkeit der Verleger geben wollten und, wenn eine Tantiemeanstalt zum Schutze ihrer Werke gegründet werden sollte, dann als Schöpfer der Werke das Heft in der Hand zu halten, aber es nicht den Verlegern zu überlassen wünschten. Dieser Gegensatz unter den betheiligten Gruppen führte zu einer Auseinandersetzung und schließlich zum Scheitern der damaligen Pläne, und Herr v. Hase zog sich dann schmollend von den Dingen zurück; die Komponisten aber nahmen nun die Sache — die Herr v. Hase vorher vertreten hatte — ihrerseits in die Hand. Da haben dann die anderen großen

Musikalienverleger Deutschlands — ich glaube, ich kann (C) vielleicht sagen: alle größeren Musikalienverleger mit Ausnahme der Firma Breitkopf und Härtel — anerkannt, daß der Anspruch der Komponisten auf eine maßgebende Stellung in der Tantiemegesellschaft ein berechtigter sei, daß sie den Komponisten die Führung der Sache überlassen, aber mit ihnen Hand in Hand gehen, ihnen zur Seite stehen wollten. Das ist der Zusammenhang der Dinge, den Herr Richter natürlich nicht kennt. Wenn es nach dem Wunsch des Herrn v. Hase gegangen wäre, dann wäre die Tantiemeanstalt auch gekommen, aber mit dem Unterschied, daß nicht die Komponisten, sondern die Verleger das erste Wort darin hätten.

Meine Herren, ich bedaure das hier erklären zu müssen; aber wenn ich von einem angesehenen Manne wie Herrn v. Hase durch den Mund eines angesehenen Parlamentariers hier im Hause einer unrichtigen Darstellung der Verhältnisse geziehen werde, dann bleibt mir nichts anderes übrig, als das zu sagen.

Nun habe ich noch ein Wort zu sagen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter bezüglich der deutschen Tantiemeanstalt selbst. Er hat uns lebhaft die Schrecknisse geschildert, die im Gefolge der französischen Tantiemegesellschaft in Frankreich hervorgetreten sind, und hat uns dadurch einschüchtern wollen vor ähnlichen Zuständen in Deutschland. Ja, meine Herren, was wir wollen, wenn wir eine Tantiemeanstalt in Deutschland mit deutschen Kräften und geleitet von deutschen Anschauungen begünstigen, das ist eben, daß eine solche Anstalt, wie sie die französische ist, bei uns nicht zur Herrschaft gelange, und daß der Einfluß der französischen Anstalt in Deutschland sich nicht ausbreite. Alle Zeichen aber sprechen dafür, daß, wenn bei uns eine Tantiemeanstalt nicht zu Stande kommt, die französische Anstalt mit ihrem System, ihren Grundsätzen und ihren Praktiken in Deutschland den Einzug halten wird. Sie hat ihn (D) eigentlich schon gehalten, indem sie einen großen Theil von Elsaß-Lothringen bereits beherrscht. Ich weiß auch, daß Versuche gemacht werden, ihr weiteren Eingang in Deutschland zu verschaffen; gelingt dies, dann werden die Zustände, welche Herr Richter — vielleicht etwas übertrieben, aber im großen doch richtig — hier geschildert hat, wie sie in Frankreich bestehen, auch in Deutschland erscheinen.

(Sehr richtig!)

Niemand wird dann hindern können, daß die fremde Gesellschaft auf Grund des deutschen Rechts, des jetzigen oder des künftigen, dieselbe Stellung in Deutschland gewinnt, wie sie sie in Frankreich genießt. Eben das wollen wir nicht. Eine Behandlung des öffentlichen Musiklebens, wie sie in Frankreich stattfindet, möchten wir verhüten; und um das zu erreichen, wollen wir das öffentliche musikalische Leben nicht in die Hände einer ausländischen Gesellschaft gelangen lassen, der die deutschen Anschauungen und deutschen Lebensverhältnisse unbekannt sind. Wir ziehen vor, sie, soviel an uns liegt, in die Hand eines deutschen Organs gelangen zu lassen, welches, wie ich wenigstens überzeugt bin, die Sache leiten wird in Verständigung mit den Kreisen, die an den Musikaufführungen betheiligt sind, im Einvernehmen mit den Vereinen. Ich lasse mich auf eine Kritik der Entwürfe, die der Herr Abgeordnete Richter erwähnt hat, nicht ein; die Organisation einer deutschen Anstalt gehört zu den Dingen, die eine längere Entwicklung durchmachen müssen, bevor sie zur Reife gelangen. Daß da zunächst manches in den Plänen steht, was nicht durchführbar, zu schroff, zu hart erscheint, gebe ich ohne weiteres zu; ich bin nicht berufen, das zu vertreten. Aber mit derartigen Kritiken einer noch nicht festgestellten Organisation kann man doch auf den Reichstag gegenüber einem Gesetze, das an sich mit

der Organisation nichts zu thun hat, keinen Eindruck machen.

Das ist es, was ich zu sagen habe.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mir lediglich das Wort erbeten im Interesse der kleinen ländlichen Gesangvereine. Diese sind bei vorliegender Frage in einer Weise interessirt, daß man sagen muß: es handelt sich um eine Lebensfrage für sie. Fällt das Gesetz so aus, daß sie über ihre Leistungsfähigkeit belastet werden, so sind viele von ihnen nicht mehr lebensfähig. In einer Großstadt werden diese ländlichen Verhältnisse sehr häufig völlig falsch beurtheilt.

Wie entstehen denn diese kleinen Vereine, die zu Tausenden im deutschen Vaterlande vertreten sind? Einige Gesangesfreunde aus dem Handwerker- und Arbeiterstand oder dem Bauernstande finden sich zusammen, wenden sich an einen Lehrer und bitten denselben, ihnen wöchentlich eine Gesangstunde zu geben. Der Lehrer hat zunächst seine liebe Noth, die Leute mit Noten zu versehen. Auf Grund des Gesetzes, welches wir eben zu machen im Begriff stehen, ist es ihm künftig verboten, auch wenn er es wollte, in selbstloser Weise die Noten mit eigener Hand abzuschreiben und jedem Mitgliede ein geschriebenes Heft in die Hand zu geben.

Die ganze finanzielle Leistungsfähigkeit dieser kleinen Vereine wird dadurch in Anspruch genommen, daß sie ihren Lehrer einigermaßen anständig bezahlen, die Kosten für Lokalmiethe und Beleuchtung aufbringen und die nöthigen Hefte kaufen. Sie sind durch das vorliegende Gesetz, gegen seither, benachtheiligt und zu Gunsten der Komponisten und Verleger besteuert, indem die Vereine künftig genöthigt werden, gedruckte Noten zu kaufen.

Setzen wir nun den Fall: die deutsche Tantiemeanstalt, deren Begründung uns als nahe bevorstehend bezeichnet wird, kommt zu Stande. Es wird uns gesagt, die kleinen Vereine würden von der Anstalt nur unbedeutend belastet, jährlich mit 1 bis 20 Mark — ja, nur mit 3 bis 5 Mark wurde in der Debatte behauptet. Wer giebt uns aber die Bürgschaft, daß das so wird? Wenn die Anstalt einmal besteht und ihren großen Apparat eingerichtet hat, wenn sie Auslagen aller Art hat, die sie jetzt schon auf jährlich 50 000 bis 60 000 Mark schätzt, dann können es auch 100 000 Mark werden: und wenn der Apparat da ist, muß er erhalten werden, es müssen die von der Anstalt nach ihren Bedürfnissen bemessenen Beiträge geleistet werden. Wir haben dann keine Garantie dafür, daß die Beiträge der zahlreichen kleinen und kleinsten Vereine nicht beträchtlich erhöht werden, daß diese Jahresbeiträge sich zu einer schweren finanziellen Belastung dieser Vereine auswachsen.

Meine Herren, wenn gesagt werden will, eine solche Entwickelung sei nicht zu befürchten, so weise ich auf die Vorgänge in Frankreich hin. Hätte man in Frankreich vorausgesehen, was die dortige société des auteurs schließlich für Früchte trägt, so hätte man dieser Anstalt von Anfang an genügenden Widerstand entgegengesetzt. Schließlich sind es nicht die Komponisten, welche den meisten Nutzen von einem derartigen Verbande haben, sondern andere Personen, welche die Organisation repräsentiren.

Wir haben in Deutschland wenige Komponisten, die berufsmäßig ihren ganzen Lebensunterhalt darauf gründen, Lieder zu komponiren. Sehen Sie heute in unsere Liedersammlungen hinein, so werden Sie finden, daß entsprechend dem Grundsatze: singe wem Gesang gegeben — auch jeder im Volk komponirte, dem die Gabe verliehen war. Wir haben eine Menge der schönsten Lieder von Männern bekommen, welche keine berufsmäßigen Komponisten waren und die mit ihrem Durchkommen nicht auf den Geldertrag ihrer Komposition angewiesen sind. Auch die geistigen Produkte dieser Männer würde eine Tantiemeanstalt möglichst auszunutzen versuchen und schließlich auf eine empfindliche Belastung der kleinen Vereine hinauskommen, weil diese am zahlreichsten sind. Nur für diese verwende ich mich; leistungsfähige Vereine sollen und können zahlen!

Meine Herren, ich habe mit den Vertretern der gegentheiligen Meinung, mit den Herren Abgeordneten Dr. Esche und Dr. Müller (Meiningen) gesprochen und ihnen gesagt: zeigen Sie uns den Weg, wie man diese kleinen und kleinsten Vereine von den Lasten der zu gründenden Tantiemeanstalt freilassen kann. Es wurde mir aber heute geantwortet: wir können einen solchen Weg nicht finden! Demgegenüber muß ich erklären: solange wir nicht bestimmt wissen, daß die kleinen Vereine, welche ich im Auge habe, von den Lasten der Tantiemeanstalt freigelassen werden, so lange kann ich auch einem Gesetze nicht zustimmen auf Grund der Abänderungsvorschläge, die hier gemacht werden. Einen Wechsel auf die Zukunft auszustellen, dazu kann ich mich nicht bereit erklären.

Meine Herren, wie oft ist nicht schon gesagt worden: wir sollen und wollen die Kunst unter das Volk bringen! Mit der Malerei, Bildhauerei u. s. w. werden Sie in den breiten Kreisen des Volkes nicht viel erreichen; aber die Gesangeskunst ist die einzige, von der wir sagen können, sie läßt sich hineintragen in die weitesten Kreise unseres Volkes. Wenn Sie irgendwie diese Kunst belasten, ihren weiteren Fortschritt erschweren oder unmöglich machen, so ist das nicht im Interesse unserer Nation, auch nicht im Interesse der deutschen Tondichter. Ich glaube, wir dürfen von den Komponisten mit Fug und Recht erwarten, daß sie im vorliegenden Fall der Kunst ein Opfer bringen — und sie werden es auch gern bringen; denn es ist sicher die große Mehrheit der Komponisten, welche sich auf den Standpunkt stellt, nicht auf Mark und Pfennig abzuschätzen, was sie dem Volke giebt.

Das ist meine Ansicht, und deswegen werde ich für die Vorschläge der Kommission stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen.

Dr. **Rintelen,** Abgeordneter: Meine Herren, noch einige wenige Worte in Erwiderung dessen, was der Herr Abgeordnete Dr. Esche und der Herr Kommissar der verbündeten Regierungen über meinen Antrag erklärt haben. Auf den Unterschied, auf den ich aufmerksam gemacht habe, zwischen Werken, welche geschrieben sind zu Zwecken der öffentlichen Aufführung, und solchen, welche geschrieben sind zum Gebrauch in kleinen Kreisen, ist keiner von den beiden Herren eingegangen. Ich bleibe dabei: dieser Unterschied soll maßgebend sein. Es kann nicht alles über einen Kamm geschoren werden; die Komponisten sind genügend dagegen geschützt, daß ihnen das Recht gegeben wird, das Aufführungsrecht sich vorzubehalten.

Was die Tantiemeanstalt betrifft, so muß ich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners zustimmen. Der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding hat in der zweiten Lesung erklärt, daß das Gesetz nicht allein mit Rücksicht auf den Tantiemeverein ausgearbeitet sei, sondern daß das Gesetz laufen könnte, auch wenn der Tantiemeverein nicht zu Stande komme. Ich meine aber, seinen letzten Ausführungen entnommen zu haben, daß der Tantiemeverein doch für den Entwurf ausschlaggebend gewesen ist, daß dieser mit Rücksicht auf dessen Zustandekommen ausgearbeitet ist, also mit Rücksicht auf das Recht, auf welches man immer hingeblickt hat. Also auf etwas Zukünftiges,

(A) Mögliches hin soll ein so gewaltiger Eingriff gemacht werden in die Verhältnisse der Komponisten und der Veranstalter von Konzerten. Ein Komponist, der kein Honorar für etwas verlangt und sein Werk nicht geschaffen hat mit Rücksicht auf ein Honorar für den Fall des Singens, wird sich bedanken für eine derartige Bestimmung, wie sie hier getroffen ist. Mein Antrag zielt ab, die jüngeren Komponisten zu schützen, er dient zum Schutz derjenigen Künstler, welche Konzerte und dergleichen arrangiren.

Hiermit verlasse ich § 11 und komme zu meinem Antrag zu § 27. Es ist derselbe Antrag, den ich in zweiter Lesung gestellt habe, der aber dort abgelehnt worden ist. Gegen meinen Antrag hat damals zunächst der Herr Abgeordnete Traeger geltend gemacht: „er ist doch etwas zu kasuistisch; das ist ein singulärer Fall, der vielleicht nicht so sehr häufig vorkommt, der aber, wenn er gesetzlich normirt würde, doch eine Handhabe geben könnte, das Gesetz und seine Wohlthaten zu umgehen". Ja, beide Sätze sind falsch; es ist nicht kasuistisch, sondern es ist ein Fall, der, ich möchte sagen, fast jede Woche vorkommt, daß ein Sänger in einem Wohlthätigkeitskonzert plötzlich heiser wird und ein Ersatz geschafft werden soll. Wie es denkbar sein soll, daß solche Leute, die ein Wohlthätigkeitskonzert veranstalten, egoistische Zwecke verfolgen könnten, das ist mir durchaus unverständlich. Dann hat Herr Abgeordneter Dietz erklärt, daß, wenn die Konsequenzen, wie ich sie dargestellt habe, einträten, in diesem Falle von keiner Seite eine Klage würde erhoben werden. Sie kann aber erhoben werden, und ob sie erhoben wird, hängt von den Individualitäten ab, die zur Stellung des Strafantrages berechtigt sind. Ob das nie geschehen würde, dafür kann Herr Dietz nicht stehen.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn erwidert, wenn ein solcher Fall einträte, daß jemand längere (B) Zeit krank wird, und das Unglück eintrifft, wenn er gerade eine Wohlthätigkeitsveranstaltung beabsichtigt, daß er dann eine Sängerin unentgeltlich nicht bekommen kann, dann ist er der Leidtragende und kann dieses Unglück nicht auf den Komponisten abwälzen. Ja, der Komponist hat keinen Nachtheil, auf ihn wird nichts abgewälzt; er würde, wenn ein jeder unentgeltlich singt, keinen Pfennig Tantieme bekommen. Nun tritt der Fall ein, daß einer nicht singen kann. Da sagt nun Herr Kollege Spahn, dann soll der Verein den Schaden tragen. Er trägt aber den Schaden nicht, sondern der Wohlthätigkeitszweck, für welchen das Konzert veranstaltet ist, er wird gestört.

Nun weise ich nochmals auf die Konsequenz hin, wenn der Fall eintritt, daß ein Sänger ein kleines Honorar bekommt, um jemanden zu vertreten, dann fällt das ganze Wohlthätigkeitskonzert aus dem § 27 fort, es wird ein ganz gewöhnliches Konzert, wo jemand sich straffällig macht, der etwas singt und vorträgt, wozu er die Erlaubniß nicht bekommen hat. Die Konsequenz ist die: es ist ein Antragsdelikt; wenn der Antrag gestellt wird, kann er zwar gegen einen Einzelnen gestellt werden; das aber hat die Folge, daß das Strafverfahren sich dann gegen sämmtliche Mitwirkende richtet, die sich dadurch straffällig machen, wenn sie Sachen singen, bei denen die Genehmigung erforderlich wäre. Das würde zur Folge haben, daß jeder, glaube ich, sich bedanken würde, überhaupt an Wohlthätigkeitskonzerten mitzuwirken. Wenn es auch ein Antragsvergehen ist, und ein Antrag nöthig ist, so begeht doch jeder rechtlich denkende Mensch überhaupt kein Vergehen, auch wenn es nur auf Antrag verfolgt werden kann. Also im Interesse der Wohlthätigkeit, im Interesse des Zustandekommens und der Ermöglichung der Wohlthätigkeitskonzerte, wie sie oft so sehr nothwendig sind, in deren Interesse bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Debatte vor, gestellt von den Herren Abgeordneten Bassermann, Frese, Graf v. Hompesch, v. Kardorff, Graf v. Roon. Der Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (C)

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, stehen zu bleiben oder sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Debatte ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Ich bin von mehreren der Herren Redner persönlich angezapft worden, und ich würde darauf auch entsprechend erwidert haben; unter dem Eindruck der wuchtigen Rede des Herrn Abgeordneten Richter verzichte ich aber auch auf diese persönlichen Bemerkungen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar zunächst zur Abstimmung über den § 11.

Zu § 11 hat der Herr Abgeordnete Dr. Rintelen einen Zusatz beantragt auf Nr. 285 der Drucksachen. Ich werde zuerst diesen Zusatz zur Abstimmung bringen, dann den § 11, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 11 nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 285 der Drucksachen mit einem Zusatz, dessen Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (D)

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Dr. Rintelen ist abgelehnt.

Ich darf vielleicht ohne besondere Abstimmung annehmen, daß § 11 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung vom Hause angenommen ist. — Es widerspricht niemand. — Dies ist der Fall; ich konstatire dies.

Wir kommen zum § 27. Zu demselben liegt zunächst vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 286 der Drucksachen, welches im Absatz 1 Nr. 2 des § 27 eine Hinzufügung machen will. Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Antragsteller Dr. Rintelen seinen Zusatz eventuell auch zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Esche zu Nr. 3 gestellt hat.

(Wird bestätigt.)

Ich würde also zunächst eventuell das Amendement Dr. Rintelen zur Abstimmung bringen sowohl für den Antrag Dr. Esche als für die Beschlüsse der zweiten Lesung. Dann würde ich das Amendement Dr. Esche auf Nr. 283 der Drucksachen zur Abstimmung bringen, welches dem § 27 eine andere Fassung geben will. Sollte der Antrag Dr. Esche abgelehnt werden, so würde ich den § 27 nach den Beschlüssen zweiter Lesung zur Abstimmung bringen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung über das Amendement Dr. Esche ist von den Herren Antragstellern zurückgezogen worden.

Wir stimmen also so ab, wie ich es vorgetragen habe.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rintelen auf Nr. 286 der Drucksachen dem Absatz 1 Nr. 2 des § 27 nach den Beschlüssen zweiter Lesung oder dem Absatz 1 Nr. 3 des

(A) Amendements Dr. Esche auf Nr. 283 der Drucksachen den Zusatz machen wollen — dessen Verlesung mir erlassen wird —, welcher sich auf Drucksache Nr. 286 befindet, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Esche auf Nr. 283 der Drucksachen dem § 27 eine andere Fassung geben wollen, deren Verlesung mir ebenfalls erlassen wird — dies ist der Fall —, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag Esche ist abgelehnt, und der § 27 bis jetzt unverändert geblieben nach den Beschlüssen zweiter Lesung. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er in dieser Fassung angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist das der Fall.

Meine Herren, ich schlage Ihnen nunmehr vor, sich zu vertagen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß dies der Beschluß des Reichstags ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 1. Mai, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Rest der heutigen Tagesordnung;
2. Abstimmung über die zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901 gestellten und diskutirten Etatsresolutionen, welche auf Nr. 198 der (B) Drucksachen von Seite 43 ab im Wortlaut verzeichnet sind;
3. mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen (Nr. 213 der Drucksachen) — Berichterstatter sind die Herren Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Paasche, Dr. Müller (Sagan), Prinz v. Arenberg, Dr. Udo Graf v. Stolberg-Wernigerode, Graf v. Oriola, Dr. Müller (Fulda);
4. Abstimmung über die während der Etatsberathung diskutirten Petitionen;
5. zweite Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen). — Anträge 204, 205, 229, 257 der Drucksachen.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Dr. Müller (Sagan), Schwartz (Lübeck), v. Savigny, Lerno, Bebel, Meister und Will wünschen aus der II. resp. VI. und XIV. Kommission scheiden zu dürfen. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 2., 3., 4. und 6. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 8 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 83. Sitzung.

Seite 2412D Zeile 14 ist statt Wellmann'sche Versicherungszeitschrift zu lesen: „Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift".

85. Sitzung

am Mittwoch den 1. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 21 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Aus Anlaß des bevorstehenden Geburtstags Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen erbitte ich mir die Ermächtigung, Höchstdemselben die Glückwünsche des Reichstags zu Seinem Geburtstage in geeigneter Weise abzustatten. — Es widerspricht niemand; die Ermächtigung ist mir ertheilt.

An Stelle der aus der II. resp. VI., XIII. und XIV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sagan), Bebel, Meister, Will, v. Savigny, Schwartz (Lübeck), Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Lerno sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Bräsicke, Antrick, Ledebour in die Budgetkommission;
Holzapfel, Dietz in die VI. Kommission;
Dr. Paasche in die XIII. Kommission;
Lehemeir in die XIV. Kommission.

(A) Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten Dr. am Zehnhoff, Dr. Südekum für 4 Tage.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Frese, Lerno, Trimborn, Boltz, Franken.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 259 der Drucksachen (214).

Anträge Nr. 267, 281, 282, 284, 287, 289, 291.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 12.

Auf Grund der mir ertheilten Ermächtigung rufe ich auf die §§ 12, — 13, — 14 — und 15. — Ich erkläre diese von mir aufgerufenen Paragraphen in dritter Lesung für bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 16 mit dem Amendement Dr. Arendt und Genossen auf Nr. 267 der Drucksachen. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Arendt und Genossen beantragen auf Nr. 267 der Drucksachen,

in § 16 die Schlußworte zu fassen:

von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

Zunächst werde ich über dieses Amendement abstimmen lassen, demnächst über § 16, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Dr. Arendt und Genossen die Schlußworte des § 16 so fassen wollen, wie ich es eben vorgelesen habe, (B) sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement Dr. Arendt und Genossen auf Nr. 267 der Drucksachen ist angenommen.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 16 mit dieser Abänderung vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Ich rufe nunmehr auf § 17 — und § 18. — Ich erkläre auch diese in dritter Lesung für angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 19. Zu demselben liegen folgende Amendements vor: das Amendement Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen, Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Esche auf Nr. 289 der Drucksachen, Wellstein und Genossen auf Nr. 281 der Drucksachen, Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen ad 1 mit dem Unteramendement Eickhoff auf Nr. 291 der Drucksachen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem in der zweiten Lesung sich herausgestellt hat durch nachträgliche Erklärung der Herren Abgeordneten Dr. Arendt und Beckh, daß durch ein gewisses Mißverständniß mein Antrag zu § 19 damals nicht angenommen worden ist, so glaube ich, daß es sich für mich erübrigt, noch einmal alle die Gründe zu rekapituliren, die ich damals für den Antrag vorgebracht habe. Ich nehme an, daß er auch heute die Zustimmung von beiden Seiten des Hauses und auch meiner Fraktionsfreunde finden und demnächst angenommen werden dürfte.

Ich möchte nur nach einer Richtung hin nun noch eine kurze Klarstellung vornehmen. Nach der damaligen Aeußerung von verschiedenen Seiten des Hauses muß ich annehmen, daß die Auffassung besteht, als ob mein Antrag nur die Tragweite hätte, gewisse Anthologien, (C) Kommersbücher, Liederbücher u. dgl. zu treffen. Insbesondere hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt darauf hingewiesen, daß nicht bloß derartige Zusammenstellungen durch meinen Antrag getroffen werden, sondern auch solche Zusammenstellungen, welche zu gewissen geselligen Zwecken, die sich nur zeitweilig wiederholen dürften, oder auch für einzelne Festlichkeiten privater Veranstaltungen. Ich kann dem nur zustimmen. Ich habe damals auch nicht diese von meinem Antrag ausnehmen wollen. Ich habe nicht darauf exemplifizirt, weil mir die Tragweite der vorgeschlagenen Vorschrift klar zu sein schien, sondern ich habe nur im besonderen von denjenigen Anthologien gesprochen, die ich speziell im Auge hatte, ohne aber deswegen jene anderen Zusammenstellungen ausschließen zu wollen. Insofern möchte ich also feststellen, daß auch diese Zusammenstellungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Arendt im Auge hatte, unter meinen Antrag fallen sollen.

Es ist dem Antrag entgegengehalten worden, daß er zu wenig Tragweite hätte, als daß man eine derartige Kasuistik in dieses Gesetz hineinbringen könnte. Ich gebe zu, daß der Antrag keine allzu große Bedeutung hat; aber deswegen, glaube ich auch, dürfte es den Gegnern um so leichter fallen, dem zuzustimmen, weil doch nur in sehr wenigen Fällen selbst nach ihrer Meinung die Urheber geschädigt werden dürften.

Ich habe damals weiterhin, was die formelle Behandlung meines Antrags anlangt, erklärt, daß er auch als Eventualantrag zu dem damaligen Antrag Dr. Hasse behandelt werden möge. Es ist bei der Abstimmung darüber damals allerdings keine Rücksicht hierauf genommen worden. Nunmehr liegen die Verhältnisse wieder genau so. Es sind mehrere Anträge eingegangen, die weiter gehen als der meinige. Einem dieser Anträge gegenüber, nämlich dem Antrage Dr. Hasse gegenüber, möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, meinen Antrag als Eventualantrag aufzufassen und zur Abstimmung zu bringen. Es (D) könnten allerdings nach gewisser Richtung hin Bedenken entstehen; es könnte mir erwidert werden — und das hat auch, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Dr. Arendt in seiner Ausführung gethan —: die Anthologien, die Sammlungen, welche ich hier ausgenommen wissen will, würden nicht zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke verwendet, sondern seien bestimmt zu Gesangsvorträgen an Vereinsabenden, bei Festlichkeiten, sie seien also nicht ein eigenthümliches literarisches Werk. Aber dem möchte ich entgegenhalten, daß nach der bisherigen Bestimmung des § 7 des Gesetzes von 1870 auch nichts anderes verlangt wird, als daß solche Sammlungen, um ausgenommen zu sein, eigenthümliche literarische Werke seien. Auf Grund dieser Bestimmung und auf Grund der Auslegung, welche diese Bestimmung durch die Rechtsprechung erfahren hat, sind dann aber noch neben den Anthologien auch diejenigen Sammlungen möglich gewesen, welche ich im Auge habe. Auf Grund dessen glaube ich, daß auch in Zukunft die Auslegung des Gesetzes derart sein würde, daß alle diejenigen Sammlungen unter diesen Begriff des eigenthümlichen literarischen Werkes fallen würden, die der Herr Dr. Arendt und ich bezeichnet haben.

Ich glaube deswegen, daß mein Antrag nicht in dem Sinne, wie der Herr Dr. Arendt es auffaßt, auch neben dem Antrag Hasse u. s. w. noch seine besondere Bedeutung hätte, sondern daß er durch den Antrag Hasse u. s. w., wie die übrigen Anträge lauten, gedeckt würde. Das möchte ich also zur formellen Behandlung dem Herrn Präsidenten anheimgeben.

Wenn einer oder mehrere von den Anträgen — ich glaube, Anträge von sozialdemokratischer Seite, wie auch der Antrag Müller — dahin gehen, daß zur Veranstaltung einer Anthologie die persönliche Genehmigung des lebenden Autors noch erforderlich sein solle, so bemerke ich, was

(A) ich vorhin schon gesagt habe, daß für diejenigen Verhältnisse, die ich im Auge habe, die durch den Antrag getroffen werden sollen, so selten wohl ein Autor in die Lage kommen wird, um seine Genehmigung ersucht werden zu müssen, daß ich glaube, soweit dieser mein Antrag in Betracht kommt, dürfte von diesem Anforderniß wohl Abstand zu nehmen sein.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Wellstein richtig verstanden habe, hat er für den Fall der Annahme des Amendements Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen sein Amendement zurückgezogen. —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Ich wollte meinen Antrag nicht zurückziehen, sondern ihm nur eine Auslegung geben, gemäß der er durch den Antrag Hasse gedeckt wird. Wird er gedeckt gemäß dieser Auslegung, und wird sowohl von Seiten des Hauses wie auch etwa von Seiten der verbündeten Regierungen meine Auslegung akzeptirt, dann erst würde ich auf meinen Antrag verzichten können, indem ich dann annehme, daß auch später in der Rechtsprechung keine Anstände sich dagegen ergeben würden, daß die Bezeichnung „eigenthümliche literarische Werke" dasjenige deckt, was ich will.

Präsident: Also vor der Hand bleibt das Amendement bestehen, und der Herr Abgeordnete Wellstein behält sich vor, eventuell seine Anträge bei der Beschlußfassung zu stellen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse,** Abgeordneter: Meine Herren, was meine Stellung zu dem Antrag Wellstein anlangt, so fasse ich das Verhältniß so auf, daß ich erwarte, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt wird. Wird er angenommen, so hat der Herr Kollege Wellstein seinen Wunsch erreicht, und es wird durch Annahme meines Antrags auch das (B) Kommersbuch betroffen; wird mein Antrag abgelehnt, so ist der Antrag Wellstein das Mindere, und man kann dann für diesen Antrag stimmen, was ich für meine Person dann auch thun werde. So fasse ich das Verhältniß auf und bitte meinerseits den Herrn Präsidenten, womöglich zuerst über meinen Antrag als über den weitestgehenden abstimmen zu lassen.

Was die Beurtheilung der Frage selbst anlangt, so brauche ich gewiß nicht alles das zu wiederholen, was ich in zweiter Lesung hier dargelegt habe, namentlich nachdem gestern der Herr Kollege Oertel die Sache grundsätzlich dargestellt hat. Meine Herren, es handelt sich eben hier um den Gegensatz der Interessen des Autors und der Interessen der Allgemeinheit. Wir sorgen in diesem Gesetz ja in höherem Maße, als das früher der Fall gewesen ist, für die Interessen der Autoren; aber wir dürfen nicht dabei so weit gehen, die der Allgemeinheit gänzlich zu vernachlässigen. Hier glaube ich nun, daß in der That die allgemeinen Interessen vorgehen, und ich werde in dieser Auffassung bestärkt durch eine Anzahl von Zuschriften, die ich seit der zweiten Lesung erhalten habe, gerade aus Kreisen von Autoren, von Leuten, die angeblich in der entgegengesetzten Richtung interessirt sind, die sämmtlich zu dem Ergebniß kommen, man solle es bei dem bisherigen Rechtszustande belassen und auch die Herstellung von Anthologien zu eigenthümlichen literarischen Zwecken von der Vorschrift befreien, die Zustimmung des Autors herbeizuholen.

Also ich gehe auf das Materielle gar nicht ein und möchte nur meinen Antrag charakterisiren gegenüber den Abänderungsanträgen der Herren Kollegen Eickhoff, Müller und Esche. Wenn mein Antrag angenommen wird, so bedarf es nicht der Zustimmung der lebenden Autoren und bedarf es nicht der Zustimmung der Erben von verstorbenen Autoren. Also es werden durch Annahme meines Antrags alle Fälle gedeckt. Man kann ja nun der (C) Meinung sein, daß, wenn ein Autor noch lebt, man ihn hören soll. Das ist ganz gewiß das ideell Richtigere; aber ich darf daran erinnern, daß es für den Verleger oft außerordentlich schwierig ist, festzustellen, ob ein solcher Autor noch lebt. Denken Sie an diejenigen Fälle, in denen überhaupt eine Veröffentlichung anonym oder pseudonym erfolgt ist. Es soll ein kleines Gedicht, das irgend mal in einer Zeitung gestanden hat, und das sich jemand aufgehoben hat, für irgend eine bestimmte Sammlung abgedruckt werden; derjenige, der es abdrucken will, weiß gar nicht, ob der Autor überhaupt noch lebt. Ich habe hier ganz bestimmte konkrete Fälle im Auge. Würde nun der Zusammenstellende gezwungen sein, den Nachweis zu erbringen, daß der Verfasser jenes Gedichts gestorben ist, so würde er den Beweis entweder nicht erbringen können, oder — und das wird das Wahrscheinlichere sein — er wird auf die Aufnahme dieses kleinen Beitrags in seine Sammlung verzichten.

Ich bitte, meine Herren, doch überhaupt daran zu denken, daß hier gar nicht die Interessen der Verleger in Frage kommen. Dem Verleger kann es vollständig gleichgiltig sein, ob er irgend einen bestimmten Beitrag zu seiner Sammlung hinzufügt oder nicht; er hat namentlich gar kein materielles Interesse daran. Aber es kann für den Konsumenten, der, wie ich meine, in unseren ganzen Berathungen bisher etwas zu kurz gekommen ist

(sehr richtig! links),

doch nicht ganz gleichgiltig sein, ob er in einer Sammlung alles das findet, was er in ihr erwartet. Er erwartet z. B. in der Sammlung eine Zusammenstellung unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt, ich will einmal sagen, die schleswig-holsteinischen Dichter oder die schlesischen Dichter oder die Poesie eines bestimmten Jahrzehnts. Da kann der Konsument, das Publikum, verlangen, daß die Sammlung unter diesem Gesichtspunkt (D) eine vollständige ist, und um das zu erleichtern, soll man es bei dem bisherigen Rechtszustand belassen und nicht den Zusammensteller zwingen, den Nachweis zu erbringen, daß der Autor seine Zustimmung ertheilt hat bezw. daß er gestorben ist.

Ich bitte Sie wiederholt und dringend um Annahme meines Antrags, durch den die übrigen Anträge sich erledigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Kollege Dr. Hasse seinen Antrag, den er zur zweiten Lesung gestellt hatte, wieder aufgenommen hat; denn er entspricht in der That ebenso sehr dem Interesse der Allgemeinheit wie dem Interesse der Schriftsteller selber, wie ich kurz nachweisen werde.

Meine Herren, schon die Kommission hat in dankenswerther Weise das Wort „nur" gestrichen. Wäre das nicht geschehen, so wäre thatsächlich die Vervielfältigung nur zulässig gewesen in Sammlungen, die ausschließlich für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Aber auch so scheint mir das Bildungs- und literarische Bedürfniß unseres Volkes durch die Fassung der Ziffer 3 immer noch gefährdet zu sein, und ich kann Ihnen deshalb meinerseits nur empfehlen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen zufolge hinter „Unterrichtsgebrauch" einzuschalten: „oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke".

Meine Herren, pädagogische und literarische, Schul- oder allgemeine Bildungszwecke sind vielfach identisch. Das trifft schon zu auf einen großen Theil unserer Schullesebücher, und ich möchte zum Beweise dafür, daß in pädagogischen Kreisen darüber kein Streit herrscht, kurz anführen, was Bünger in der bedeutendsten geschichtlichen Darstellung des deutschen Lesebuchs, in der „Ent-

wicklungsgeschichte des Volksschullesebuchs", sagt. Ich bitte, die wenigen Zeilen verlesen zu dürfen:

> Das Lesebuch, dessen Inhalt in früheren Zeiten dem Schüler innerlich fremd und gleichgiltig geblieben war, konnte jetzt des Kindes Freund werden, und kein Haus liegt so einsam auf sandiger Nehrung, daß nicht das Lesebuch hier seinen Einzug hielte und Jung und Alt des Abends immer wieder um seine Botschaften versammelte. Mit der Geschichte der glorreichen Gegenwart empfing das Lesebuch das letzte Merkmal eines Buches, das Elternhaus und Kinderschule in Verbindung brachte. Alle Gegenstände der Unterhaltung und Belehrung am häuslichen Herde für den Kindesgeist: aus Religion und Konfession, Sprache, Vaterland und Natur, Erzählung und Gesang erhielten im Lesebuche ihre Vertiefung und Erklärung. So kamen die schönen Lesebücher zu Stande, auf die stolz zu sein wir ein Recht haben.

In der That, meine Herren, das Lesebuch hat längst das Gepräge eines Volksbuchs erhalten, das auch außerhalb der Schulräume zur Pflege eines gesunden Volkslebens dienen wird. Zur Pflege eines gesunden Volkslebens dienen vor allem aber auch jene Sammelwerke, Anthologien, die sich nicht allein an die Jugend, sondern an die große, breite Masse des Volkes wenden. Wer von uns Aelteren erinnert sich nicht mit großem Vergnügen des poetischen Hausschatzes von Oskar Wolff? wer liest nicht immer gern wieder die Anthologien von Theodor Storm, Ferdinand Avenarius, Karl Busse u. s. w.? wer wird sich nicht von Herzen erfreuen an dem köstlichen Künstlergeist dieser Männer, der sich in der Auswahl und Gruppirung dieser Dichtungen offenbart? Gewiß läuft hier auch manche minderwerthige Waare unter; aber ich meine doch, man darf die Geistesarbeit dieser Männer im allgemeinen nicht unterschätzen, und ich halte mich deshalb für verpflichtet, und zwar nicht nur als Schulmann, jenes harte und ungerechte Urtheil zurückzuweisen, das ganz allgemein über die „Fabrikanten" von Lesebüchern und Anthologien des öfteren gefällt worden ist. Denn zur Abfassung solcher Sammelwerke gehört nicht bloß große Belesenheit und Literaturkenntniß, sondern auch ästhetischer Geschmack und ein gesundes Sach- und Kunsturtheil. Deshalb haben sich von jeher auch große Gelehrte an der Lösung dieser Aufgabe versucht; ich erinnere nur an Karl Goedeke und Wilhelm Wackernagel.

Ich meine also: es ist nur recht und billig und entspricht ebenso sehr dem Interesse der Schriftsteller als auch der Allgemeinheit, wenn wir den Herausgebern solcher Anthologien das gleiche Recht gestatten, wie den Herausgebern von Schullesebüchern, wenn wir ihnen die Vervielfältigung einzelner Aufsätze geringen Umfanges, einzelner Gedichte oder Theile derselben erlauben. Das liegt im Interesse der Schriftsteller, weil sie der Aufnahme einzelner Dichtungen in solche Sammlungen nicht selten einzig und allein es verdanken, daß sie nicht sang- und klanglos untergegangen sind; es liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, der auf solche Weise einzelne dichterische oder literarische Perlen nicht vorenthalten werden, die sich bekanntermaßen auch zuweilen bei weniger bedeutenden Dichtern und Schriftstellern finden. Ich darf Sie nur an den Königsberger Dichter Simon Dach erinnern, der seine Unsterblichkeit einzig und allein dem schönen Liede „Aennchen von Tharau" verdankt, das er selber auf dem Sterbebette verdammte. Solche Sammlungen tragen in der That das Ihrige dazu bei, die Geistesarbeit ganzer Generationen, soweit sie dauernden Werth beanspruchen können, im Bewußtsein der Zeitgenossen nicht nur, sondern auch der Nachwelt lebendig zu erhalten.

Meine Herren, ich ziehe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse dem Antrage der Herren Albrecht und Genossen vor, weil er auch die Vervielfältigung von Aufsätzen von geringem Umfange zuläßt. Denn solche Anthologien pflegen sich doch nicht nur auf die gebundene Rede zu beschränken, sondern gerade der Wechsel von gebundener und ungebundener Rede verleiht ihnen nicht selten einen eigenartigen Reiz, ganz abgesehen davon, daß auch rein prosaische Sammelwerke ihren eigenthümlichen Bildungs- und literarischen Werth besitzen. Das Einfachste wäre, wenn in dem Antrage Albrecht und Genossen vor „einzelne Gedichte" eingeschoben würde: „einzelne Aufsätze von geringem Umfange und". Ich habe mir für den Fall der Ablehnung des Antrags Hasse erlaubt, einen dahingehenden Antrag zu stellen. Der nämliche Zweck würde allerdings auch erreicht, wenn mit dem Antrag Hasse der Antrag Dr. Müller (Meiningen)-Dr. Esche auf Nr. 289 der Drucksachen zur Annahme gelangte. Auf alle Fälle bitte ich Sie zunächst, prinzipiell dem Antrage Hasse Ihre Zustimmung zu geben.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, mit der Tendenz des § 19 stimmt ja unser Antrag völlig überein, nämlich die Autoren zu schützen gegen Plünderung durch profitwüthige Verleger. Aber wir fragen uns, ob das Mittel auch zum Ziel führt, und wir fragen uns ferner, ob hier nicht die Interessen der Allgemeinheit über die speziellen Interessen des einzelnen Autors gestellt werden sollen. Ich habe schon in der zweiten Lesung darauf hingewiesen, welches große Interesse die Nation daran hat, daß diejenigen Klassen der Bevölkerung, die nicht in der Lage sind, sich die einzelnen Dichterwerke zu beschaffen, trotzdem Kenntniß von der Entwicklung der Literatur nehmen und an den geistigen Fortschritten der ganzen Nation theilnehmen können, und ich habe darauf hingewiesen, daß gerade die Gesellschaft dadurch, daß sie Universitäten, Stipendien u. s. w. errichtet und auch aus den Mitteln der arbeitenden Klassen unterhält, auf der anderen Seite sehr wohl das Recht in Anspruch nehmen darf, dafür ein Aequivalent geltend zu machen in Gestalt derjenigen Ausnahmen von diesem Paragraphen, die wir in unserem Antrage gegeben wissen wollen, der, nebenbei bemerkt, in dem Schlußsatze einen Druckfehler enthält. Es muß heißen: „solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung", während gedruckt ist „dessen persönlicher Einwilligung".

Unser Antrag schützt vollständig die Rechte der Autoren, und den Vorwurf, daß der Antrag die Raubpolitik der Verleger schütze, kann man gegen unsern Antrag nicht erheben. Unser Antrag geht nicht einmal so weit, wie die berufenen Vertreter literarischer Interessen selber gehen, freilich Vertreter solcher literarischer Interessen, die nicht auf dem ganz einseitigen Standpunkte des Eigenthumsfanatismus stehen, wie er hier und da zum Ausdrucke gekommen ist. Ferdinand Avenarius, der verdienstvolle Herausgeber des „Kunstwart", hat eine Petition an den Reichstag gerichtet, in der er viel weiter geht als unser Antrag; denn er will neben der Anthologie für Kirchen-, Schul-, und Unterrichtszwecke auch Anthologien frei haben für wissenschaftliche oder ernste künstlerische Erziehungszwecke; er will sogar so weit gehen, rein geschäftliche Spekulationsausgaben nur abhängig zu machen von der persönlichen Zustimmung des Autors. Den Einwand, man begünstige dadurch nur das Geschäft unsolider Verleger, die Ausgabe schlechter Anthologien, widerlegt er ganz treffend mit folgenden Worten:

> Gerade den ausschließlich auf Gelderwerb ausgehenden schlechten Anthologien würde die von

(Fischer [Berlin].)

(A) der Kommission angenommene Fassung auch ohne den hier vorgeschlagenen Zusatz nicht schaden. Von derartigen Sammlungen erstrebt keine eine sorgfältige und gewissenhafte Auslese des wirklich Besten. Wird ihren Veranstaltern das Erbetene verweigert, so nehmen sie eben anderes dafür. Sie werden noch schlechtere geistige Nahrung ins Volk bringen als bisher; aber ihren Absatz wird das schon deshalb nicht schädigen, weil man im großen Publikum ja gar nicht wissen kann, was vorenthalten oder durch Surrogat ersetzt worden ist. Schwer behindert dagegen werden gerade diejenigen Anthologien sein, die ihren Ursprung nicht in erster Reihe einem Geschäfts-, sondern einem höheren geistigen Interesse verdanken. Anthologien von literarisch-wissenschaftlichen oder aber ethisch- oder ästhetisch-erzieherischen Absichten, auch Anthologien demnach, wie wir sie mit allen Mitteln fördern und unters Volk bringen sollten, Anthologien gerade dieser höheren Art werden sehr wesentlich behindert sein, wenn nach dem Tode der Verfasser nicht mehr deren eigener Wunsch und Wille, sondern ausschließlich Wunsch und Wille desjenigen Geschäftsmannes in Frage kommt, der dann im Besitze des Urheberrechts ist. So ist z. B. die Lyrik der Geibel, Groth, Storm, Hebbel, Keller, Mörike noch nicht gemeinfrei — wie aber sollte das Volk auf die geistigen Schätze, die hier liegen, auch nur aufmerksam gemacht werden, wenn selbst die Darbietung von Proben geschäftlichen Erwägungen unterthan gemacht wird?

Wie sehr übrigens die Regierung und Kommission von der Unzweckmäßigkeit des in § 19 festgelegten Wortlauts durchdrungen waren, geht auch daraus hervor, daß (B) beide für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke diese Anthologien freigeben wollten. Nun sehen wir gar nicht ein, was wir für ein besonderes Interesse daran haben, für fromme oder besonders loyale, ja sogar byzantinische Verleger hier ein Privilegium zu schaffen, für alle anderen aber nicht.

Ein weiterer Beweis dafür, daß die Unhaltbarkeit auch von Kommissionsmitgliedern erkannt worden ist, ist der Antrag Wellstein, der eben doch in erster Linie berechnet ist auf die Möglichkeit der Herausgabe von Kommersbüchern, denen eine gewisse Abdrucksfreiheit gegeben werden soll. Die paar Programme bei Familienfesten u. s. w. kommen ja überhaupt nicht in Frage. Nun meine ich: wird unser Antrag und der Antrag Hasse abgelehnt, so muß auch der Antrag Wellstein geradezu unmöglich werden. Man kann doch schon aus moralischen Gründen dann nicht mehr für den Antrag Wellstein eintreten. Denn in der Praxis geht doch der Antrag Wellstein auf nichts anderes hinaus als darauf, für die Söhne der Bourgeoisie, für die besitzenden Klassen ein wohlfeiles Kommersbuch zu schaffen.

(Widerspruch.)

— Wenn das nicht der Fall ist, dann ist es um so schlimmer.

(Zurufe.)

— Ja, andere Leute singen auch! Aber diese Fassung ist speziell für diesen Zweck gegeben.

(Erneuter Widerspruch.)

— Aber, wenn das auch nicht zugegeben werden sollte — und von Seiten der Nationalliberalen wird es ja bestritten —, dann ist es, wie gesagt, um so schlimmer, dann ist dieser Antrag nöthig, weil auch Sie fürchten, es könnten für solche Sammlungen von einzelnen Verlegern Schwierigkeiten gemacht und die Ausgabe künftighin unmöglich gemacht werden. Wenn aber das Ihre Meinung ist, so müssen Sie weiter gehen und unserem Antrage zustimmen, (C) der für alle Kreise solche Anthologien freigeben will, aber auch den Wünschen der Autoren Rechnung trägt, insofern sie mitbestimmen sollen darüber, ob die Anthologien, für die sie ihre Gedichte hergeben sollen, in ihren Augen den literarischen oder sonstigen Werth haben, den sie für ihre Werke beanspruchen. Die Furcht, daß die Ausgabe sowohl von Anthologien wie auch von Kommersbüchern künftighin überhaupt nicht mehr möglich ist, ist nur zu sehr begründet.

Ich habe schon das letzte Mal darauf hingewiesen, daß in der Praxis alle Autoren ihre Rechte grundsätzlich den Verlegern übertragen müssen. Jetzt sind ja die Rechte der Autoren in diesem Gesetz vermehrt; aber an dem Uebertragungszwang würde das neue Gesetz nichts ändern; denn die Folge wird die sein, daß sofort, nachdem das Gesetz Giltigkeit erlangt hat, der Börsenverein deutscher Buchhändler zusammentritt und einen Rechtskundigen beauftragt, ein Normalstatut auszuarbeiten, in dem die Rechte der Autoren den Verlegern übertragen werden, und der einzige Vortheil für die Autoren wird sein, daß ihnen, weil sie den Verlegern mehr Rechte übertragen können, das Honorar erhöht wird. Für die jüngeren Autoren kommt aber auch das nicht in Frage. Herr Dr. Spahn hat in der zweiten Lesung die Richtigkeit meines Einwandes bezüglich der Uebertragung zugegeben, er meinte nur, es treffe das nur für die jüngeren Autoren zu, nicht aber für die älteren und namentlich nicht für diejenigen, die bereits einen literarischen Ruf und Namen haben.

Ich habe mich noch weiter erkundigt und kann nach den Mittheilungen, die mir geworden sind, nur das eine erklären, daß meine Auffassung, die ich in der zweiten Lesung vertreten habe, auch heute noch zutrifft, nicht bloß für die jüngeren, sondern auch für die berühmten Autoren. Wir haben in Deutschland Schriftsteller und Dichter ersten Ranges, die von großen Verlagsinstituten, z. B. der (D) Süddeutschen Verlagsanstalt, förmlich auf Aktien gegründet werden; ihnen werden von vornherein Jahresfixa geboten von 10-, 20-, 30 000 Mark mit der Verpflichtung, daß sie ihre Werke in dem Verlage erscheinen lassen. Sie sind also in denselben Fesseln wie die kleinen Autoren, nur daß ihre Ketten goldene sind. Bei dem einen ist es also eine schwere Last, bei dem andern eine weniger schwere Last; aber die Thatsache trifft die berühmten wie auch die jungen Autoren, daß sie über den Wiederabdruck ihrer Werke, weder von wem sie abgedruckt werden, noch unter welchen Bedingungen, nichts mehr zu sagen haben.

Wenn Sie den Paragraphen in der Kommissionsfassung annehmen, schaffen Sie den skandalösen Zustand: ich nehme an, ein Dichter, wie Detlev v. Liliencron, Richard Dehmel, Arno Holz oder Otto Julius Bierbaum giebt eine Anthologie heraus und erhält von allen Autoren die Zustimmung; nun kommen aber die Verleger und sagen: die Zustimmung der Autoren geht uns nichts an, du kannst die Gedichte für den und den Preis aufnehmen, — der aber die Herausgabe der Anthologie thatsächlich unmöglich macht, oder aber er sagt rundweg: ich gebe die Zustimmung überhaupt nicht, weil die Absatzfähigkeit des Originalwerks dadurch beeinträchtigt wird. Es ist aber noch eine andere Möglichkeit nach dem Wortlaute des § 19 gegeben. Setzen Sie den Fall, der betreffende Dichter erhält die Zustimmung der Autoren und Verleger, er kann aber eventuell seine eignen Gedichte nicht aufnehmen, weil sein Verleger, mit dem er vielleicht in Differenzen gerathen ist, ihm das untersagt. Ich will da nur an den Fall Rosegger mit dem Wiener Verleger Hartleben erinnern, um den Beweis erbracht zu haben, daß solche Fälle möglich sind, wie ich sie eben erwähnt habe, daß Sie also die Brücke zu diesen bauen in der Fassung des § 19, wie ihn die Kommission vorschlägt.

(A) Aus allen diesen Gründen glaube ich, wer die Rechte der Autoren wahren und sie nicht willenlos den Verlegern preisgeben will, wer anerkennt, daß die Nation ein gewisses Recht hat, mit den literarischen Schätzen der Gegenwart bekannt zu werden, — der muß für unseren Antrag stimmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. **Müller** (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, nur wenige Worte zur Begründung meines Eventualantrags! Ich will auf die prinzipiellen Bedenken, die ich vor allen Dingen gegenüber dem Antrage des Herrn Kollegen Hasse in zweiter Lesung eingehend erörtert habe, nicht näher eingehen. Ich habe mich wiederholt, und zwar infolge der vielen Zusendungen, die ich ebenso wie Herr Kollege Hasse bekommen habe, mit der Materie beschäftigt und kann nur versichern, daß ich von dem prinzipiellen Standpunkte, den ich in zweiter Lesung eingenommen habe, um kein Jota abgehen kann; ich bin ebenso noch der gegentheiligen Anschauung wie Herr Kollege Dr. Hasse, so wie ich das in zweiter Lesung gewesen bin. Soweit solche Werke überhaupt — und ich verweise vor allen auf die humoristischen Sammlungen, die uns ja auch zugesendet worden sind — einen originalen Werth haben, soweit überhaupt irgendwie eine originale Geistesthätigkeit bei Herstellung der Sammlung entwickelt worden ist, fallen sie nach meiner Ueberzeugung sofort unter § 19 Absatz 2 und haben ihre Freiheit gegenüber dem ursprünglichen Autor. Ich glaube auch Herrn Kollegen Eickhoff gegenüber betonen zu können, daß seine meisten Ausführungen sich decken mit Ziffer 3. Alle Schulbüchersammlungen d. h. alle Sammlungen, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, fallen von selbst unter Ziffer 3 und sind zu diesem Zwecke im öffentlichen Erziehungsinteresse freigegeben.

(B) Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit wiederholt kurz verweisen auf die schlechten Erfahrungen, die wir in der Judikatur mit diesem so vagen Begriffe gemacht haben, der gerade wieder durch den Herrn Kollegen Dr. Hasse in unser Gesetz hineinkommen soll, indem es da heißt: „Sammlungen zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke". Da ist mir doch der Antrag des Herrn Kollegen Wellstein sympathischer; er ist bestimmt gefaßt und operirt nicht mit einem so vagen Begriffe wie der Antrag des Herrn Dr. Hasse: ein Begriff, der in der Praxis überhaupt nicht zu verwerthen ist. Ich möchte mich infolge dessen zunächst für den Antrag des Herrn Kollegen Wellstein aussprechen. Nur für den Fall, daß der Antrag des Herrn Dr. Hasse angenommen wird, habe ich mir erlaubt, einen Eventualantrag dahin zu stellen, daß wenigstens der Autor, solange er lebt, gefragt wird um seine Einwilligung. Ich möchte überhaupt feststellen, daß nichts verkehrter wäre als die Annahme, daß wir die Herstellung von Anthologien vollständig verhindern wollen. Wir wollen bloß, daß der Autor, soweit er noch selbst am Leben ist, wenigstens seine Einwilligung dazu giebt, wobei ich immer wieder betone, daß vor allem die Auffassung des Herrn Dr. Hasse viel zu beschränkt ist bezüglich dessen, was überhaupt nach § 1 als ein „Schriftwerk" in der Form einer Sammlung anzusehen ist. Ich kann auch sagen, daß der Antrag, den ich als Eventualantrag gestellt habe, vollständig den Wünschen der Autoren, vor allen derjenigen, die solche Anthologien herausgeben, entspricht. Sie haben das aus der Eingabe von Avenarius ersehen; ich habe noch eine ganze Reihe Zuschriften von Schriftstellern, welche sagen: wir sind damit einverstanden, daß, solange der Autor lebt, er auch um seine Einwilligung gefragt wird; einen derartigen unbedingten Diebstahl wollen wir überhaupt nicht haben, wir wollen bloß davon befreit werden, daß (C) wir lange nachsuchen müssen, wer und wo die Erben sind. Um diesen Bedenken einerseits und den Wünschen der Autoren andererseits, welche derartige Sammlungen herausgeben, nachzukommen, habe ich mir erlaubt, einen Eventualantrag zu dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Hasse zu stellen. Ich habe jetzt diesen Antrag gemeinsam mit den Herren Kollegen Schrempf und Dr. Oertel noch modifizirt, indem wir auch die Präsumtion von dem § 24 herübergenommen haben — nachdem wir die ganze Norm des § 24 hier eigentlich nachgebildet haben —, daß also der Autor, wenn er innerhalb der bestimmten Frist keinen Widerspruch erhebt, seine Zustimmung gegeben zu haben scheint.

Was endlich den Antrag Albrecht anlangt, so deckt er sich sachlich beinahe vollständig mit meinem Eventualantrag. Mir ist der Antrag Albrecht insofern sympathischer, als er bloß Gedichte treffen will, nicht auch Prosastücke; er geht infolge dessen nicht so weit wie der Antrag Hasse und ist mir infolge dessen angenehmer. Ich werde daher primär gegen alle Abänderungsanträge stimmen und für die Kommissionsfassung, werde aber eventuell für den Antrag Albrecht und Genossen stimmen. Sollte dieser Antrag auch abgelehnt werden — der Antrag Eickhoff geht ja ebenso weit wie mein Eventualantrag, er ist bloß als eventueller Antrag zu dem Antrag Albrecht und Genossen gestellt, während mein Antrag als Eventualantrag zu dem Antrag Hasse gestellt ist —, so werde ich den Antrag Hasse bloß annehmen mit der Modifikation, welche unser Antrag ihm geben will, mit der weiteren Modifikation, welche der Antrag bekommen hat durch den Zusatz der Herren Schrempf und Genossen. Ich bitte zum allermindesten, unseren Antrag eventuell, das heißt für den Fall der Annahme des Antrags Hasse, anzunehmen.

(D) **Präsident:** Mir ist ein handschriftlicher Antrag zugegangen seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan). Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach § 39 einen § 39a einzufügen des Inhalts:

Wird wegen einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung der Redakteur oder Herausgeber einer Druckschrift als für deren Inhalt verantwortlich verfolgt, so sind hierfür ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Druckschrift herausgegeben wird.

Dieser Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich will mich nicht in tiefergreifende Erörterungen einlassen über den Werth oder Unwerth der sogenannten Anthologien, der Sammlungen zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck; die Meinungen über diesen Werth sind getheilt, das hat bereits die erste und zweite Berathung dieses Gesetzentwurfs ergeben. Wenn aber auch die Meinungen noch so getheilt sein mögen, so wird doch niemand die Nothwendigkeit und den Nutzen von Sammlungen solcher Art für gewisse Zwecke bestreiten können. Deshalb hat der Entwurf und deshalb haben auch die Kommissionsbeschlüsse die Anthologien in einem gewissen beschränkten Umfange nach wie vor freigegeben. Dieser Umfang wird dadurch beschränkt, daß die Anthologien entweder zu einem selbstständigen und wissenschaftlichen Werke ausgestaltet oder für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sein müssen. In diesen

(Dr. **Oertel.**)

(A) beiden Fällen soll es nach wie vor gestattet sein, Werke, kleinere Werke anderer Schriftsteller in eine solche Sammlung ohne Genehmigung der Urheber aufzunehmen. Nun hat sich auch mir im Laufe der Erörterungen doch der Gedanke aufgedrängt, daß diese Beschränkung etwas zu knapp sei, daß wir Anthologien auch über diese Grenze hinaus zulassen müssen und auch zulassen können, ohne den Urhebern wesentlichen Schaden zuzufügen. Am wenigsten weit geht von allen gestellten Anträgen der Antrag des Herrn Abgeordneten **Wellstein**, dem wir auch in zweiter Lesung bereits unsere Zustimmung gegeben haben. Nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein würden nur die Anthologien freigelassen sein, die zu Gesangszwecken Verwendung finden können; natürlich nicht nur solche, die absolut nur für Gesangszwecke bestimmt sind, sondern wie ich schon sagte, diejenigen, welche zu diesem Zweck hauptsächlich Verwendung zu finden bestimmt sind. Nun gehe ich aber in der Auffassung und Interpretation des Antrags nicht so weit, wie der Herr Antragsteller selbst. Er ist so weit gegangen, daß er eigentlich keinen wesentlichen Unterschied zwischen seinem Antrag und dem Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer bezw. dem des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse sah. Das ist meines Erachtens doch nicht der Fall; eine Sammlung nach seinem Antrag muß nach ihrer ganzen Art doch so beschaffen sein, daß ihre eigentliche Zweckbestimmung in der Benutzung bei Gesangsaufführungen liegt. In diesem Sinne bin ich für den Antrag, und ich würde mich, und ich glaube, auch die Mehrheit meiner politischen Freunde, damit begnügen können. Der Antrag Fischer geht nun einen Schritt weiter. Er will eine Sammlung von Gedichten gestatten, frei lassen, wenn sie überhaupt zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck veranstaltet ist. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Eickhoff zugeben,

(B) daß es innerlich nicht begründet ist, hier eine Scheidung zu machen zwischen Gedichten und prosaischen Schriftwerken geringeren Umfangs. Es ist ebenso ein Bedürfniß, Gedichte in einer Anthologie aufzunehmen und zu sammeln, wie es Bedürfniß sein kann, prosaische Schriftwerke kleineren Umfangs in eine solche Anthologie aufzunehmen. Deshalb halte ich die Hinzufügung des Herrn Abgeordneten Eickhoff, wenn ich mich auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Fischer vorläufig stelle, für gerechtfertigt und geboten. Beide wollen aber — und das ist für mich die Hauptsache —, daß die Zustimmung zu der Aufnahme in eine derartige Sammlung abhängig gemacht wird von der Zustimmung des Urhebers, solange er lebt, — also nicht von der Zustimmung des Verlegers, nicht von der Zustimmung dessen, dem das Urheberrecht übertragen worden ist, sondern nur von der Zustimmung des Autors, solange er persönlich seine Einwilligung geben kann, d. h. solange er noch lebend ist.

Das ist für mich die unbedingt nothwendige Voraussetzung, wenn ich mich auf den Boden des Antrags der Herren Abgeordneten Fischer-Eickhoff stellen soll. Ich meine, wenn wir dem Anthologieherausgeber schon die Ermächtigung ertheilen, mit dem geistigen Eigenthum, das noch nicht gemeinfrei ist, nach Belieben schalten und walten zu können, so ist es eine Pflicht der Billigkeit, daß wir dem Autor bei seinen Lebzeiten die Möglichkeit gewähren, die Aufnahme seiner Werke in einer Anthologie zu verhindern, beziehentlich zu gestatten. Das ist für mich das Allerwesentlichste. Sollte dieser Zusatz nicht angenommen werden, so würde für mich die Annahme des Antrags Fischer unmöglich sein.

Dasselbe gilt von dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse, der nun noch einen Schritt weiter geht als der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischer allein. Kombinirt man aber die Anträge der Herren Abgeord-

(C) neten Fischer und Eickhoff, so kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Hasse in seinem ersten Absatze heraus. Durch Hinzufügung des Antrags der Herren Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) und Dr. Esche wird dann auch der zweite Satz des Fischer'schen Antrags ergänzt; und es ergiebt sich, daß der Antrag Fischer-Eickhoff in seinem ganzen Wesen, in seiner ganzen Auffassung vollkommen identisch ist mit dem Antrag Hasse-Esche-Müller. Was ich also von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fischer gesagt habe, gilt auch von dem des Herrn Dr. Hasse. Er würde für mich unannehmbar sein, wenn nicht der Zusatz der Herren Abgeordneten Dr. Esche und Dr. Müller angenommen würde. Wir müssen die Aufnahme von Werken in Anthologien, wenn wir sie gestatten wollen, wenigstens von der Zustimmung des lebenden Urhebers abhängig machen. Wir geben den Herausgebern der Anthologien ohnehin einen weiten Spielraum. Solange der Urheber lebt, hat er ein Interesse und ein Recht, selbst zu gestatten, ob eines seiner Werke aufgenommen werden darf. Er wird es gestatten, wenn er sich für sich und die Allgemeinheit davon Nutzen verspricht. Er wird die Aufnahme verhindern, wenn in der Persönlichkeit des Herausgebers keine Gewähr geboten wird, daß die Anthologie ihm selbst und der literarischen Gesammtheit nützt; und das muß doch unser Zweck sein.

Es sind in den letzten Jahrzehnten Anthologien fabrizirt worden — ich brauche den Ausdruck: „fabrizirt" absichtlich —, die weiter keinen Zweck und auch weiter keinen Erfolg hatten, als dem Herausgeber und dem Verleger eine gute Menge klingenden Lohnes einzubringen. Sie hatten weder einen eigenthümlichen, besonderen Zweck, noch hatten sie eine hervorragende literarische Bedeutung; sie erreichten weiter nichts, als daß sie den Absatz der einzelnen Werke der einzelnen Autoren wesentlich beschränkten. Das wird bis zu einem gewissen Grade verhindert, wenn wir zu dem Antrag Dr. Hasse den Antrag

(D) Müller-Esche annehmen.

Ich werde also in erster Linie für den Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein stimmen. Da aber sicher der Antrag des Herrn Abgeordneten Hasse beziehentlich der des Herrn Fischer vorher zur Abstimmung kommt, so würde ich zunächst für den Eventualantrag Müller-Esche stimmen und nur in diesem Falle mich bereit erklären können, für den Antrag Hasse zu stimmen. Sollte der Zusatzantrag Müller-Esche abgelehnt werden, so würde ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage sein, für den Antrag Hasse stimmen zu können, weil er meines Erachtens sowohl die Rechte des Urhebers wesentlich verletzt, als einem dringenden Bedürfniß der Literatur und der Gesammtheit nicht entspricht.

Um nun aber die Antologieherausgeber nicht unnöthig zu belästigen, habe ich mich entschlossen, im Verein mit Herrn Dr. Müller (Meiningen) und meinem politischen Freunde Herrn Schrempf dem Antrag Müller (Meiningen) eine kurze Bestimmung derart hinzuzufügen, wie wir sie bereits in § 24 in zweiter Lesung angenommen haben, daß nämlich die Genehmigung des Urhebers für ertheilt gilt, wenn der Herausgeber innerhalb einer bestimmten Frist, etwa 4 Wochen, eine Antwort nicht erhalten hat. Ich glaube, damit wird allen berechtigten Interessen Genüge gethan, sowohl der Autoren, die freilich nicht damit zufrieden sein werden — wir werden auch mit dieser Beschlußfassung in Teufels Küche kommen, das kann ich Ihnen schon heute in Aussicht stellen —, als auch den Interessen der Gesammtheit und der literarischen Entwicklung.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Antrag der Herren Abgeordneten Schrempf, Dr. Oertel und Dr. Müller (Meiningen) liegt nunmehr vor. Derselbe lautet:

(A) Der Reichstag wolle beschließen:
dem Antrage Dr. Müller (Meiningen) Nr. 289 der Drucksachen noch weiter zuzusetzen:
Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Wie Ihnen schon bei der zweiten Lesung bekannt gegeben worden ist, hat unsere Kommission sich mit § 19 eingehend wiederholt beschäftigt, und nach meinem Geschmacke wäre es auch das Richtigste, wenn wir bei den Kommissionsbeschlüssen einfach stehen blieben. Der „eigenthümliche literarische Zweck", das ist ein Begriff, mit dem der Richter schwer sich abfinden kann.

(Sehr richtig!)

Was ist „eigenthümlich"? Wir haben ja schon in der Judikatur verschiedene Widersprüche deshalb erleben müssen, und auch in Zukunft wird die Judikatur in Verlegenheit gerathen, was sie unter einem „eigenthümlichen literarischen Zweck" verstehen soll. Das ist bisher meistens der gewesen, daß irgend ein Schriftsteller oder Schriftstellereiverständiger sich daran gemacht hat, eine Auslese aus den besten Gedichten und Aufsätzen verschiedener Autoren zusammenzustoppeln und mit Hilfe des Verlegers sich ein hübsches Geld zu Händen zu stellen, und wenn heute Wackernagel und andere Namen genannt sind, so werden diese hier ja überhaupt nicht getroffen, weil dieselben ja nur für Unterrichtszwecke Anthologien herausgegeben haben. Für Unterrichtszwecke hat aber die Regierungsvorlage, wie (B) die Kommission bereits die Ausnahme gegeben, und deshalb erachte ich es in der That nicht für nöthig und angebracht, auf solche Anthologien sich zu beziehen.

Mein verehrter Freund Eickhoff, welcher insbesondere darauf hingewiesen, hat zur Rechtfertigung seines Antrags betont, daß „pädagogische Zwecke" insbesondere bei solchen Anthologien verfolgt werden, hat aber dieses ausgedehnt auf das ganze deutsche Volk. Nun, meine Herren, es mag ja sein, daß ein Theil unseres deutschen Volkes immer noch pädagogisch geführt werden muß, aber im allgemeinen hört doch die Pädagogie in einem gewissen Alter auf. Es giebt aber Anthologien, die mit der Pädagogie absolut gar nichts zu thun haben, sondern in ganz anderer Richtung die Zusammenstellungen bringen, und das ist dann eben auch noch ein „eigenthümlicher literarischer Zweck". Es ist also in der That meines Erachtens sehr gefährlich, wenn wir eine solche Bestimmung in unser Gesetz hereinbringen. Das läßt sich denn doch nicht leugnen, daß es an sich — mag man es Raub oder Diebstahl heißen — eine Entwendung von geistigem Eigenthum, von geistigen Produkten ist, wenn man in eine Anthologie gerade natürlich hervorragende Gedichte, Aufsätze u. s. w. eines Autors hineinnimmt und damit sich einen Verdienst schafft. Es ist das eben einfach die Rosinen aus dem Kuchen genommen, und große Gelehrte, von denen gesprochen worden ist, haben sich in der That mit einem solchen Vorgehen nicht befaßt und haben es auch nicht gebilligt. Auch jüngere Autoren werden, glaube ich, nicht erfreut sein, wenn ihre Produkte, mit denen sie ans Tageslicht getreten sind, und die ihnen vielleicht einen Ruhm verschaffen würden, wenn sie in ihren eigenen Gedichtsammlungen hinausgingen in die Welt, nun in solcher Weise ihres besten Schmuckes beraubt werden, indem in die Anthologien da und dort eines ihrer besten Gedichte genommen wird.

Wenn ich nun sage, ich bin eigentlich gegen alle (C) diese Amendements, so muß ich doch andererseits sagen: wenn Sie den Zusatzantrag des Herrn Dr. Müller (Meiningen) entweder zu dem Hasseschen oder zu dem Albrechtschen Antrage hinzunehmen, dann kann man sich allenfalls damit einverstanden erklären, und ich würde mich selbst also eventuell damit einverstanden erklären. Denn wenn die Autoren selbst ihre Genehmigung zu einem solchen Hineinnehmen in die Anthologien geben, dann kann man nicht mehr von Raub und Diebstahl sprechen, dann ist es eine Erlaubniß, die sie gegeben haben, mit ihrer Zustimmung ist es geschehen, sie haben vielleicht selbst gewünscht, daß in einer solchen Anthologie Früchte ihrer Arbeit bekannt gegeben werden. Also mit dieser Modifikation würde ich mich unter Umständen einverstanden erklären können, eventuell selbst mit dem Worte „eigenthümlich", wenn das in dem Antrage bleibt.

Der Zusatzantrag des Herrn Kollegen Oertel, wonach die Zustimmung präsumirt werden soll, wenn nach einer bestimmten Frist, nach einem Monat, von dem Autor die Erklärung auf Grund eines eingeschriebenen Briefs nicht erlangt wird, ist mir auch vollkommen entsprechend, und ich bitte jedenfalls, diesen Zusatzantrag seiner Zeit auch anzunehmen, wenn der übrige Antrag angenommen wird.

Ich komme nun speziell aber noch zu dem Antrage Wellstein, und da, meine Herren, bin ich formell einer ganz anderen Anschauung als der Herr Antragsteller. Zur Sache selbst bin ich vollständig mit ihm einverstanden und habe nur wenige Worte eigentlich noch zu bemerken. Es ist ja doch all den Herren bekannt, daß für besondere Gelegenheiten, für besondere Zwecke solche kleinen Sammlungen bisher schon gemacht worden sind von Gedichten, von Liedern, die man entweder an bestimmten Abenden sang, die man bei einem besonderen Feste gesungen hat, Sammlungen, die man bei Ausflügen und dergleichen, bei Reiseausflügen von Vereinen oder Gesellschaften mit- (D) genommen hat, um unterwegs daraus singen zu können. Das ist doch in der That ein unschuldiges Vergnügen, gegen welches kein Autor irgend etwas einzuwenden haben wird, und damit wird auch kein Autor geschädigt.

Nun hat der Herr Kollege Fischer sich speziell in mir unbegreiflicher Weise gegen den Antrag Wellstein gewendet, und zwar, wie er sagt, aus „moralischen Gründen". Er hat gesagt, das käme „nur der Bourgeoisie zu gute". Das ist ganz unrichtig! Auch die Sozialdemokraten machen Ausflüge. Ich weiß sogar von einem bestimmten Ort, daß da die Sozialdemokraten solch ein Büchlein angeschafft haben, und da stehen nicht nur Gedichte von Sozialdemokraten, sondern auch andere darin. Nein, der Antrag kommt allen Parteien zu gute. Freilich, muß ich sagen, wird es besonders bei Festkommersen in der That geboten sein, daß die dort gesungenen Lieder in einem kleinen Heft vereinigt werden, ohne daß man die Autoren erst um Erlaubniß fragt. Dann möchte ich auch die Herren Kollegen darauf aufmerksam machen, daß der Antrag Wellstein nicht als Anhängsel zu dem Antrag Hasse zu betrachten ist, weil in dem Antrag Hasse mit den dazu gestellten Zusätzen des Herrn Dr. Müller ja die Zustimmung der Autoren nothwendig ist; es darf daher auch der Antrag Wellstein nicht bloß als Eventualantrag gebracht werden, sondern er muß selbstständig aufrecht erhalten werden. Ich habe hierfür auch noch einen weiteren Grund. Wenn wir nämlich auch heute von verschiedenen Seiten des Reichstags hören, daß man sagt, in dem Antrag Hasse oder Albrecht ist der Antrag Wellstein mit inbegriffen, und wenn das auch seitens des Reichs-Justizamts gesagt wird, so hat sich doch der Richter nicht um die Ansicht des Reichstags oder des Reichs-Justizamts zu kümmern, sondern er urtheilt einfach nach dem Wortlaut des Gesetzes und dem daraus zu entnehmenden Sinn;

(A) denn wenn ein Wortlaut einen richtigen Sinn giebt, so braucht man keine besondere künstliche Interpretation. Da heißt es nun im Antrage Hasse-Albrecht „zu literarischen Zwecken"! Der Antrag Wellstein geht aber nicht auf literarische Zwecke, sondern darauf, daß die Sammlung zu musikalischen, zu Gesangszwecken gemacht werde. Ich würde deshalb, wenn der Herr Kollege Wellstein seinen Antrag fallen ließe, bei Annahme des Antrages Hasse schon jetzt erklären, daß ich denselben wieder aufnehmen werde. Ich glaube aber, daß Sie unter allen Umständen dazu kommen werden, diesen Antrag anzunehmen, weil, wenn der Antrag Hasse und Albrecht mit den dazu gestellten Zusatzanträgen bezüglich der Zustimmung der Autoren angenommen werden wird, er jedenfalls aufrechterhalten werden muß, da ja in diesem Falle die Zustimmung der Autoren nicht nöthig ist.

Ich möchte Sie also von meinem Standpunkte aus bitten, in erster Linie an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten — damit dringe ich aber, glaube ich, nicht durch — oder wenigstens dem Antrag Hasse oder Albrecht mit den Zusätzen der Herren Dr. Müller und Dr. Oertel zuzustimmen, wobei ich auch den Antrag Eichhoff mit einschließe, weil derselbe, wenn der Antrag Müller angenommen wird, auch seine Berechtigung hat. Jedenfalls aber bitte ich Sie, dem Antrag Wellstein zuzustimmen; Sie werden sich dadurch in der That ein Verdienst schaffen um die Geselligkeit und um unsere deutschen Sänger.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Ich werde auf die Sache selbst so wenig wie möglich eingehen, da die Schwierigkeiten bei diesem Paragraphen nicht in sachlichen Gegensätzen liegen, sondern, wie ich mich ausdrücken möchte, im Mangel an sachlichen Gegensätzen zwischen den verschiedenen Anträgen; denn im wesentlichen, meine Herren, (B) sind die verschiedenen Anträge gleichbedeutend. Die Kommissionsfassung schließt die Anthologie nicht aus, der Kampf um die Anthologie oder Nicht-Anthologie ist hier gar nicht am Platze. Der ganze Unterschied zwischen dem Beschluß der zweiten Lesung und dem Antrag des Abgeordneten Albrecht, wenn er durch den Antrag Eichhoff ergänzt wird, oder dem Antrag Hasse, wenn er durch den Antrag Esche ergänzt wird, besteht thatsächlich nur darin, daß nach dem Kommissionsbeschluß nicht nur der lebende Autor befragt werden muß, sondern für den Fall, daß er tot ist, auch dessen Erben. Also solange eine Schutzfrist besteht, muß nach dem Kommissionsbeschlusse der Inhaber des Urheberrechts, nicht nur der Autor, befragt werden, während nach den anderen Anträgen der lebende Autor allein befragt werden muß. Ich meine, daß das ausreicht, daß also der Antrag Hasse, wenn er durch den Antrag Müller-Esche ergänzt wird, annehmbar ist. Aber durch diese Ergänzung wird der Antrag Hasse in das Gegentheil von dem verwandelt, was er eigentlich wollte.

Ich kann nun dem Abgeordneten Hasse nicht zugeben, daß hier das allgemeine Interesse und das Autorinteresse in einem Gegensatze steht. Es handelt sich vielmehr lediglich darum, ob der Autor für eine Anthologie zu „einem eigenthümlichen literarischen Zweck" sein Eigenthum, ohne daß er befragt wird, abzugeben hat oder nicht. Da bin ich allerdings der Meinung, daß das eine Vergewaltigung des Autors ist, die keinem allgemeinen Zwecke dient; denn soweit allgemeine Zwecke in Betracht kommen, kann auf die Zustimmung des Autors gerechnet werden; mindestens aber ist es keine Unbilligkeit, den Autor zu befragen, ihm selbst ein Urtheil darüber zuzugestehen, ob er sein Geisteserzeugniß hier hergeben will oder nicht. Wenn nun gar der Zusatzantrag angenommen wird, daß eine verweigerte Zustimmung ergänzt wird, wenn sie binnen vier Wochen nicht erfolgt ist, dann ist (C) allen praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Unter solchen Umständen, meine Herren, kommt es eigentlich auf die Reihe der Abstimmungen an, wofür man stimmt. Ich könnte für den Antrag Albrecht mit dem Zusatzantrag Eichhoff stimmen; ich kann für den Antrag Hasse unter Voraussetzung der vorherigen Annahme des Antrages Müller-Esche stimmen, ich kann auch eventuell für die Kommissionsbeschlüsse der zweiten Lesung stimmen, weil der Unterschied von keiner praktischen Bedeutung ist. Dagegen lege ich großes Gewicht darauf, meine Herren — darin kann ich dem Herrn Vorredner nur zustimmen —, daß der Antrag Wellstein nicht als Eventual-, sondern als Prinzipalantrag aufgefaßt wird, und daß er unter allen Umständen aufrecht erhalten werde. Denn, meine Herren, gerade wenn die Abstimmung sich so gestaltet, daß entweder die Kommissionsbeschlüsse oder die Anträge Albrecht oder die Anträge Hasse mit dem Zusatzantrag Müller angenommen werden, dann ist unter allen Umständen der Antrag Wellstein von Bedeutung, weil er für diejenigen Zwecke bestimmt ist, die ich als durchaus nicht literarische Zwecke bezeichnen möchte. Insofern fällt er nicht unter den Antrag Hasse, sondern es handelt sich, wie der Abgeordnete Beckh mit Recht hervorgehoben hat, um die geselligen musikalischen Veranstaltungen, in denen für einen kleinen Kreis besondere Liedersammlungen schnell gedruckt werden. Da kann man nicht erst die Autoren befragen. So sehr ich gewillt bin, für die Rechte der Autoren einzutreten, so wenig möchte ich, daß aus diesem Gesetze unnöthige Erschwerungen für das Verkehrs- und das gesellige Leben entstehen.

Aus diesem Grunde bin ich für den Antrag Wellstein, und ich möchte auf ihn den Satz anwenden: minima non curat autor — darum hat sich der Autor nicht zu kümmern, wenn bei solchen kleinen Anlässen auch einmal ohne seine Zustimmung ein Lied abgedruckt wird. Aber (D) im übrigen wird der Gang der Dinge davon abhängen, in welcher Reihenfolge abgestimmt wird. Nur das Eine muß ich sagen: der Antrag Hasse ohne den Zusatzantrag ist für mich unannehmbar, denn er beseitigt thatsächlich wichtige Rechte der Autoren, ohne daß dementsprechend wirklich wichtige allgemeine Interessen gegenüberstehen. Da steht nur ein einseitiges Verlegerinteresse vielleicht entgegen; und wenn der Verleger an einem Unternehmen etwas verdienen will, so soll er sich auch die Mühe geben — er und der Herausgeber — und alle in Betracht kommenden Autoren, soweit sie lebend sind, darnach zu befragen.

Ich möchte also, meine Herren, in erster Linie auch glauben, daß wir für den Kommissionsbeschluß oder für den Antrag Albrecht mit dem Zusatz Eichhoff oder für den Antrag Hasse mit dem Zusatz Müller, aber unter allen Umständen gegen den Antrag Hasse allein stimmen sollen, und daß, wie auch die Abstimmung fallen möge, wir als Zusatzantrag den Antrag Wellstein annehmen, da es recht wesentlich ist, daß von der Zustimmung der Autoren diese kleinen Liederdrucke freigelassen werden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin bei meiner Erklärung über die formelle Behandlung meines Antrages als Eventualantrag zu dem Antrag Hasse davon ausgegangen, daß eine einhellige Aussprache des hohen Hauses und des Vertreters der verbündeten Regierungen dahin gehen würde, daß mein Antrag eben durch den Antrag Hasse gedeckt würde. Diese Voraussetzung erfüllt sich nicht; denn von verschiedenen Seiten ist gegen diese Auffassung Widerspruch erhoben worden. Ich erinnere an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Beckh, der be-

(A) sonders darauf hingewiesen hat, daß wir ja hier vor der Aufgabe ständen, ein neues Gesetz zu machen, und daß da die bisherige Rechtsprechung nicht mehr voll zur Geltung kommen wird. Ich kann diese Bemerkung als eine falsche nicht durchaus bezeichnen; im Gegentheil, sie hat ihre volle Berechtigung. Ich habe ja auch nur gesagt, daß ich voraussichtlich annehmen dürfte, daß die Rechtsprechung sich in dieser Richtung nicht ändern würde, wenn in dem neuen Gesetz die alte Formel aufrecht erhalten bliebe. Nachdem aber von verschiedenen Seiten diese Erwartung nicht getheilt, im Gegentheil darauf hingewiesen wird, daß der Antrag nach der Auffassung von den drei Herren nicht durch diesen Antrag Hasse gedeckt wird, muß ich erklären, daß ich meinen Antrag aufrecht erhalte und nicht als Eventualantrag gestellt wissen will.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ehe ich dem Hause meine Vorschläge zur Abstimmung unterbreite, möchte ich zwei Druckfehler konstatiren. Erstens in dem Antrag Albrecht und Genossen muß es — das hat auch der Herr Antragsteller schon erwähnt — statt „dessen persönlicher Einwilligung" heißen „seiner persönlichen Einwilligung"; dann in dem Antrag Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 289 der Drucksachen muß es statt „Veranstaltung" heißen „Sammlung". — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; hiermit sind die Druckfehler als berichtigt anzusehen.

Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, in folgender Reihenfolge abzustimmen: zunächst über das Amendement Dr. Hasse mit dem dazu gestellten Unteramendement Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 289 der Drucksachen und dem handschriftlichen Antrag Schrempf-Dr. Oertel; und zwar würde ich zunächst abstimmen lassen über den Antrag Schrempf-Dr. Oertel für den Fall der Annahme des Unteramendements Dr. Müller (Meiningen), dann über (B) das Amendement Dr. Müller (Meiningen), wie es sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird, für den Fall der Annahme des Amendements Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen. Hierauf werde ich abstimmen lassen über das Amendement Wellstein auf Nr. 282 der Drucksachen. Wird dasselbe angenommen, so wird nach meiner Ansicht das Amendement Albrecht und Genossen mit den dazu gestellten Unteramendements hinfällig. Wird es abgelehnt, so würde ich abstimmen lassen zunächst über das Unteramendement Eickhoff und dann über den Antrag Albrecht und Genossen, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Herr Präsident, ich bin mit dieser Fragestellung vollständig einverstanden. Ich möchte nur meinerseits bitten, über den Antrag Nr. 287 Albrecht und Genossen Ziffer 1, 2a eine getrennte Abstimmung stattfinden zu lassen, sodaß über den ersten Theil: „wenn einzelne Gedichte" bis zu dem Worte „vereinigt", zunächst abgestimmt wird und dann über den letzten Satz: „Jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, dessen persönlicher Einwilligung".

Präsident: Der Herr Antragsteller erhebt dagegen keinen Einspruch. Dann werde ich so abstimmen lassen, wie der Herr Abgeordnete Bassermann beantragt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar zunächst über das Amendement Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen mit seinen Unteramendements, und werde ich zunächst abstimmen lassen über den Antrag Schrempf, Dr. Oertel, Dr. Müller, welcher als Unteramendement zu dem Unteramendement des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 289 der Drucksachen gestellt ist. Das Amendement, welches nur handschriftlich vorliegt, lautet:

dem Antrag Dr. Müller (Meiningen), Nr. 289 (C) der Drucksachen, noch weiter zuzusetzen:

Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Unteramendements Dr. Müller (Meiningen) auf Nr. 289 der Drucksachen demselben diesen Zusatz machen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das Unteramendement ist angenommen.

Nun würden wir abzustimmen haben über das nunmehr modifizirte Unteramendement Dr. Müller (Meiningen), das nunmehr lautet:

dem § 19 Ziffer 3 folgenden Zusatz zu geben:

Bei einer Sammlung zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des Amendements Dr. Hasse auf Nr. 282 der Drucksachen diesen Zusatz machen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über das Amendement Dr. Hasse mit dem eben beschlossenen Zusatz. Das Amendement Dr. Hasse beantragt:

in § 19 Punkt 3 letzte Zeile hinter dem Worte „Unterrichtsgebrauch" einzuschalten: „oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke". (D)

Diejenigen Herren, welche diese Einschaltung mit den soeben beschlossenen Zusätzen machen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu dem Amendement Wellstein auf Nr. 281 der Drucksachen, welches lautet:

im § 19 zwischen der Nr. 2 und der Nr. 3 nachstehende neue Nr. 2a hinzuzufügen:

2a. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist.

Diejenigen Herren, welche diese Nr. 2a nach dem Antrage Wellstein annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die große Majorität; der Antrag Wellstein ist angenommen.

Danach ist der Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 285 der Drucksachen mit dem Amendement Eickhoff auf Nr. 291 der Drucksachen hinfällig.

Wir hätten nunmehr abzustimmen über den ganzen § 19, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet hat. Ich darf wohl annehmen, daß er mit den eben beschlossenen Veränderungen vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25 — und 26, — konstatire die Annahme dieser Paragraphen in dritter Lesung.

§ 27 ist bereits gestern vom Hause erledigt.

Ich rufe auf § 28, — 29, — 30, — 31, — 32, —

konstatire die Annahme dieser eben verlesenen Paragraphen in dritter Lesung seitens des Hauses.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, wir stehen in § 33 vor der wichtigsten Bestimmung des Gesetzentwurfs. Sie ist sehr streitig, wie die zweite Lesung dargethan hat. Es liegt der Antrag vor, entgegen dem Beschluß der zweiten Lesung einen anderweitigen Beschluß herbeizuführen. Es ist wünschenswerth, daß eine so wichtige und so zweifelhafte Frage bei einer möglichst starken Präsenz entschieden wird. Wir haben deswegen auch eine namentliche Abstimmung beantragt. Aus dem Grunde stelle ich den Antrag, § 33 und den Rest dieses Gesetzentwurfs von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und bei den folgenden Nummern der Tagesordnung fortzufahren, die weniger streitige und weniger große Fragen enthalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter beantragt, den Rest des ersten Gegenstandes der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Erhebt sich hiergegen ein Widerspruch?

(Rufe: Ja!)

Dann werde ich über den Antrag Richter abstimmen lassen.

Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Richter entsprechend den Rest des ersten Punktes der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht. Der Rest dieses Gegenstandes ist von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht** (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XI. Kommission in Nr. 215 der Drucksachen.

Die Generaldiskussion hat bereits gestern stattgefunden. Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Ich beantrage die Enblocannahme dieses Gesetzentwurfs. Die Generaldebatte darüber hat gemeinschaftlich mit der dritten Berathung des Urheberrechtsentwurfs stattgefunden, wo man sich genugsam darüber aussprach; auch liegen keine Anträge zum Verlagsrecht vor.

Ich bitte Sie daher, die Enblocannahme dieses Gesetzentwurfs zu beschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wellstein beantragt, den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht en bloc anzunehmen so, wie er in zweiter Lesung beschlossen worden ist.

Dies Verfahren ist nur zulässig, wenn kein einziges Mitglied widerspricht. Ich frage deshalb, ob ein Widerspruch erhoben wird. — Dies ist nicht der Fall; die Enblocannahme ist zulässig.

Ich bitte also diejenigen, welche den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht auf Nr. 215 der Drucksachen in dritter Lesung in allen seinen Paragraphen, Einleitung und Ueberschrift so annehmen wollen, wie er in zweiter Lesung beschlossen worden ist, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Gesetzentwurf ist en bloc angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung über diesen Gesetzentwurf. Ich bitte diejenigen, welche ihn auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir haben nun noch einen Beschluß herbeizuführen über die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen zu diesem Gesetzentwurf, welche die Kommission durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären beantragt. Ich werde annehmen, wenn niemand widerspricht, daß das Haus diesem Beschlusse seiner Kommission beitritt. — Dies ist der Fall.

Hiermit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir kommen zum dritten:

> **Abstimmung** über die zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901 gestellten und diskutirten **Etats-Resolutionen**, welche in Nr. 198 der Drucksachen von Seite 43 ab im Wortlaut verzeichnet sind.

Da ist zunächst der Antrag Beckh (Coburg) zu b 1, 2, Seite 43 der Zusammenstellung, betreffend den Vogelschutz. — Die Verlesung wird mir erlassen. Ich bitte diejenigen, welche diese Resolutionen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolutionen b ad 1 und 2 sind angenommen.

Wir kommen zu c, Antrag Fischer (Berlin) und Genossen. Derselbe lautet:

> eine Kommission zu wählen zur Erforschung der politischen und finanziellen Beziehungen, welche das Reichsamt des Innern mit dem Zentralverband der Industriellen oder anderen Interessengruppen unterhalten hat, und darüber dem Reichstage Bericht zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Wir kommen zur Resolution d. Das ist der Antrag Münch-Ferber:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Subventionirung einer Zentral-Auskunftsstelle für Fragen der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und des Gewerbes in Erwägung zu ziehen und die erforderlichen Mittel durch den Reichshaushalts-Etat resp. durch einen Nachtrags-Etat für das Rechnungsjahr 1901 von dem Reichstag zu erfordern.

Hierzu beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Oertel, die Worte „der Landwirthschaft“ auf Zeile 3 zu streichen.

Ich werde zunächst über den Antrag Dr. Oertel abstimmen lassen, und zwar positiv, ob die Worte „der Landwirthschaft“ aufrecht erhalten werden sollen, dann über die Resolution Münch-Ferber, wie sie sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Dr. Oertel die Worte „der Landwirthschaft“ in der Resolution Münch-Ferber aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind aufrecht erhalten. Ich darf wohl annehmen, daß mit derselben Mehrheit die Resolution Münch-Ferber angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

(A) Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Budgetkommission unter Nr. 156 A III der Drucksachen mit dem handschriftlich angenommenen Antrage Dr. Müller (Sagan): vor das Wort „Roßärzte" einzuschalten das Wort „Oberroßärzte". Dieser Antrag ist schon einmal angenommen worden, aber es lag nur damals der handschriftliche Antrag vor; infolgedessen muß eine zweite Abstimmung stattfinden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche auch in der zweiten Abstimmung das Wort „Oberroßärzte" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Wort „Oberroßärzte" ist aufrecht erhalten.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Graf v. Carmer und Genossen auf Nr. 166 der Drucksachen:

> zu Kap. 24 Tit. 13 — Dienstprämien für Unteroffiziere — des Etats für das Königlich preußische Reichs-Militärkontingent 2c.:
>
> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß für Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger Dienstzeit noch länger im aktiven Dienst bleiben, die ihnen zustehende Dienstprämie von 1000 Mark an die Truppentheile zur Anlegung in zinstragenden Papieren des Reichs oder eines Bundesstaats sowie zur Verwaltung bei den Truppenkassen überwiesen werden, damit auch die Zinsen der Dienstprämie den Betreffenden bei ihrer Entlassung ausgezahlt werden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu einer Resolution Dr. Müller (B) (Sagan) zum Etat des Reichs-Eisenbahnamts. Dieselbe lautet:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Güter- und Personentarife der Eisenbahnen des Reichsgebiets baldmöglichst verbilligt und vereinfacht werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Resolution ist abgelehnt.

Es lag noch eine Resolution zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete — Seite 46 der Nr. 198 sub X — vor, die aber meiner Ansicht nach dadurch erledigt ist, daß die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf über den Bau der Eisenbahn in Ostafrika vorgelegt haben. Die Resolution stellte das Verlangen an die verbündeten Regierungen, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Da derselbe vorgelegt ist, ist nach meiner Ansicht die Resolution erledigt. — Das ist auch die Ansicht des Hauses. Hiermit ist der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

> **mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen** (Nr. 213 der Drucksachen).
>
> Berichterstatter sind die Herren Abgeordneten Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Paasche, Dr. Müller (Sagan), Prinz v. Arenberg, Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf v. Oriola, Müller (Fulda).
>
> Antrag Nr. 218 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen ad a 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6 — auf Drucksache Nr. 213. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat beantragt: (C)

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> über die Petitionen 1, 2, 3, 4, 5, 6 zur Tagesordnung überzugehen.

(Zuruf links.)

Ich eröffne — wenn niemand widerspricht — nachträglich noch die Diskussion über die Petitionen ad a 1 — II Nr. 298 bis 300 —, betreffend Aufbesserung der Besoldung der Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten beim Reichs-Versicherungsamt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, heute den Versuch zu machen, das hohe Haus zu veranlassen, gegen die Vorschläge der Budgetkommission zu stimmen. Ich möchte nur nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß einige dieser Petitionen meines Erachtens eine durchaus berechtigte Grundlage und schon einmal in früheren Jahren das Haus beschäftigt haben. Es handelt sich darum, daß eine Anzahl Unterbeamten des Reichs-Versicherungsamts insofern eine Aufbesserung ihrer Verhältnisse wünschen, als sie den Anspruch erheben, gleichgestellt zu werden den Beamten, von welchen bei anderen Aemtern die gleiche Vorbildung und auch die gleichen Leistungen verlangt werden. Ich glaube nicht, daß im Augenblick nach dieser Richtung etwas erreicht werden kann. Ich möchte aber doch bemerken, daß, falls auch in einem der späteren Jahre, in welchem ich mir erlauben werde, auf diese Angelegenheit zurückzukommen, in der Hauptsache formale Bedenken geltend gemacht werden sollten, man doch Veranlassung nehmen müßte, diese zu beseitigen. Denn ich bin der Meinung, daß in der That die Unterbeamten des Reichs-Versicherungsamts Anspruch darauf haben, gleichgestellt zu werden den Unterbeamten des Reichs-Militärgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Reichs-Eisenbahnamts und anderer ähnlicher Behörden. Jetzt sind sie nur gleichgestellt den (D) Provinzial-Verwaltungsbehörden; ja, zum Theil stehen sie sich sogar noch schlechter als die Unterbeamten dieser Behörden.

Ich will das hohe Haus heut nicht länger mit meinen Wünschen befassen, nur zum Schluß noch darauf hinweisen, daß diese Forderung wiederkehren wird, und es dann hoffentlich gelingen wird, auch die Budgetkommission zu bewegen, sich solchen berechtigten Forderungen freundlicher gesinnt zu zeigen, als es diesmal der Fall gewesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag der Reichshaushaltskommission ist nicht angefochten. Derselbe geht dahin:

> a) über die Petitionen 1, 2, 3, 4, 5, 6 zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß das Haus dem Antrag der Reichshaushaltskommission beigetreten ist. — Da niemand widerspricht, ist es der Fall.

Wir kommen nunmehr zu den Petitionen unter b 1, — 2, — 3, — 4. — Hier beantragt die Reichshaushaltskommission:

> die Petitionen, durch die zu den betreffenden Spezialetats gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

In der eröffneten Diskussion nimmt niemand das Wort; ich schließe dieselbe; wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde bei der Abstimmung annehmen, wenn niemand widerspricht, daß das Haus dem Antrag seiner Reichshaushaltskommission beitritt und diese Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zu den Petitionen ad c. Ich eröffne die Diskussion über die Petition ad 1, — schließe

(A) dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und werde auch hier beim Mangel eines Widerspruchs annehmen, daß das Haus dem Beschluß seiner Reichshaushaltskommission beitritt, diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen nunmehr zur Petition ad 2. Hier ist Referent der Herr Abgeordnete Eickhoff. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und nehme auch hier an, daß das Haus dem Antrag seiner Kommission, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, beitritt. —

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Petition c 3, betreffend den Bau einer Eisenbahn Kaiserslautern-Pirmasens-Lützelstein-Ingweiler-Sieweiler 2c. — Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Zu derselben liegt ein Amendement seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern) vor:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen Journ. II Nr. 1747, 1761, 1789, 1802, 1803, 1829, 1885, 2029, betreffend den Bau einer Eisenbahn Kaiserslautern-Pirmasens-Lützelstein-Ingweiler-Sieweiler 2c. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,

während die Budgetkommission beantragt „zur Erwägung".

Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe daher dieselbe, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern), welches die Petition zur Berücksichtigung überweisen will. Sollte dasselbe abgelehnt werden, so werde ich annehmen, daß das Haus nach dem Beschlusse seiner Reichshaushaltskommission die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überweisen will. — Hiermit ist das Haus ein-
(B) verstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag der Budgetkommission nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern) auf Nr. 218 der Drucksachen die Petition c 3 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen will, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement des Herrn Abgeordneten Roesicke (Kaiserslautern) ist abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Erwägung vom Hause genehmigt.

Ich gehe über zu den Petitionen ad d 1, — 2, — welche dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen sind nach dem Antrag der Kommission.

In der eröffneten Diskussion meldet sich niemand zum Wort; ich schließe daher dieselbe und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß das Haus nach dem Antrag seiner Kommission beschlossen hat. — Dies ist der Fall.

Wir gehen über zu der Petition ad e, welche dem Herrn Reichskanzler theils zur Berücksichtigung überwiesen werden soll, theils zur Erwägung nach den Beschlüssen der Budgetkommission. — In der eröffneten Diskussion meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion wird daher geschlossen, und ich werde auch hier annehmen, daß das Haus dem Beschlusse seiner Budgetkommission beitritt, wenn niemand widerspricht. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Hiermit ist der vierte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

Abstimmung über die folgenden während der Etatsberathung diskutirten **Petitionen** und zwar:

A. die Petition der Großherzoglichen Handels- (C) kammer in Offenbach a. M. — um Einstellung von Mitteln zum Posterweiterungsbau in Offenbach a. M. in den nächsten Reichshaushalts-Etat — II 1637 — dem Herrn Reichskanzler dahin zur Berücksichtigung zu überweisen, daß der erforderliche Betrag in den Etat für 1902 eingestellt werde;

B. die Petitionen des Arbeiters Gottfried Schwitai in Döhringen — II 1223 —, des Johann Karl Sobotta in Döhringen — II 1224 — und des Friedrich Wilhelm Hein in Ponarth — II 1857 — wegen Gewährung der Kriegstheilnehmer-Unterstützung und Ausstellung unentgeltlicher ärztlicher Atteste zu diesem Zweck, soweit dieselben sich auf Erlangung der Atteste beziehen, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, im übrigen dieselben durch die zum Etat für den Reichs-Invalidenfonds gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

C. die Petition des Kaufmanns Eug. Drach in Straßburg (Elsaß) um Einführung von Abonnementskarten mit Giltigkeit für alle reichsländischen Eisenbahnstrecken — II 344 — dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen;

D. die Petitionen:

des pensionirten Betriebssekretärs Joh. Kirsch in Rauschwalde bei Görlitz, dahin zu zu wirken, daß gegenüber seinen Ansprüchen auf Nachzahlung von Gehaltsgebührnissen nicht die Einrede der Verjährung erhoben werde — II 346 —,

des J. Lion und Caen Nachf. Schmitz (D) und Jacobs in Metz und Genossen um Einrichtung einer Güterabfertigungsstelle auf der Friedhofinsel bei Metz — II 1074 —,

des Fideikommißbesitzers Graf Schwerin zu Tamsel, um Annahme eines von ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bauplatzes für den geplanten Neubau der Artilleriekaserne in Küstrin — II 1638 —,

des Arbeiter-Bauvereins, E. G. m. b. H., in Ellerbrück — II 1856 — und

des Verbandes schleswig-holsteinischer Baugenossenschaften in Kiel — II 1903 — um Bewilligung des zur Förderung der Herstellung von Arbeiterwohnungen in den Reichshaushalts-Etat — Anlage IV, Einmalige Ausgaben, Kap. 3 Tit. 22 — eingestellten Betrages,

zum Etat über den Reichs-Invalidenfonds eingegangen: II Nr. 192 bis 194, 260 bis 272, 315, 413, 437, 438, 470, 483, 484, 516, 517, 525, 548 bis 550, 557, 1100, 1221, 1222, 1226, 1650, 1695, 1714, 1748, 1749, 1858, 1859 und 1886,

des Instmanns Adam Marczoch zu Dorotheenthal bei Riessellen, um Genehmigung der Kriegstheilnehmer-Beihilfe — II 2216 —,

durch die zu den betreffenden Etats gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß das Haus dem Beschluß seiner Reichshaushaltskommission beigetreten ist. — Dies ist der Fall, weil niemand widerspricht.

Hiermit ist auch der fünfte Gegenstand der Tages-

(A) ordnung erledigt, und wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen). — Anträge Nr. 204, 205 berichtigt, 219, 257.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 mit den Anträgen Albrecht und Genossen auf Nr. 205 (berichtigt) der Drucksachen und Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 204 der Drucksachen ad 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich Sanguiniker wäre, dann könnte ich vielleicht darauf verzichten, unseren Antrag zu begründen, weil ich annehmen müßte, daß derselbe auch ohne jede Begründung angenommen werden müßte.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Denn der Antrag, den wir gestellt haben, will eine Erweiterung des Gesetzes, um den Personen auch Unfallunterstützungen zu Theil werden zu lassen, welche dringend derartiger Unterstützung bedürftig sind. Ich sage, ich könnte auf die Begründung unseres Antrags verzichten, weil ja im Laufe dieser Session von allen Seiten des Hauses der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die Lücke, welche unsere Gesetzgebung enthält, und welche durch diesen unseren Antrag ausgefüllt werden würde, ausgefüllt werden soll.

Ich brauche nur daran zu erinnern, daß es bei der Etatsberathung Herr v. Salisch sowohl als auch, wenn ich nicht irre, Herr v. Richthofen war, welche ihre Sympathie dafür aussprachen, daß den Feuerwehrleuten und den Personen, welche bei Rettung und Bergung von Personen und Sachen verunglückt sind, eine Rente zugebilligt wird. Gestern noch war es der Herr Abgeordnete Franken, der bei § 121 des Gesetzes über die (B) Privatversicherungen mit großer Wärme dafür eintrat, daß den Feuerwehrleuten eine Unterstützung zu Theil werden solle, und er glaubte ja, das mit den wenigen Brocken, welche die Versicherungen hergeben können, erreichen zu können. Er wurde aber von dem Herrn Abgeordneten Richter darüber belehrt, daß dazu das Eingreifen weiterer Verbände nöthig sei, und auch der Herr Abgeordnete Richter war ja bereit, dieses Einschreiten der weiteren Verbände zu befürworten. Es sind also Empfehlungen unseres Antrags von allen Seiten des Hauses gekommen.

Wenn so also die Grundsätze unseres Antrags von allen Seiten des Hauses unterstützt werden, wenn solche warmen Sympathien auf allen Seiten des Hauses für unseren Antrag vorhanden sind, da sollte man wohl annehmen, daß derselbe ohne weitere Begründung angenommen werden würde. Aber ich weiß, das geschieht so leicht nicht. Dazu entschließt das Haus sich schon um deswillen nicht, weil die Mehrheit fast regelmäßig vermuthet, daß, wenn von unserer Seite ein Antrag gestellt wird, im Hintergrunde der Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung steht, und weil Sie selbst in unseren harmlosesten Anträgen solche umstürzlerischen Tendenzen wittern; deshalb ist in der Regel schon die Unterschrift sozialdemokratischer Abgeordneter beinahe dazu angethan, das Todesurtheil über den Antrag zu sprechen. Aber ich will hier gleich für diejenigen, welche der Meinung sein sollten, daß in dem Antrage etwas Umstürzlerisches liege, zur Beruhigung sagen, daß der Antrag zwar Albrecht und Genossen heißt, aber da man nach dem beschlossenen Urheberrecht ja regelmäßig die Quellen angeben soll, woher man seine Geistesprodukte genommen hat

(Heiterkeit),

so will ich es auch in diesem Falle thun und bekennen, daß der Urheber dieses Antrags kein anderer ist als der (C) Bundesrath; nämlich der Antrag war der erste Absatz des § 2 in dem Entwurf von 1894. Da ist das geistige Eigenthum unseres Antrags zu suchen. Wir Sozialdemokraten müßten es eigentlich ablehnen und es denen überlassen, den Antrag zu begründen, die seinerzeit, 1894, den Entwurf ausgearbeitet haben.

Damals sind durch die Novelle und die Publikation jenes Entwurfs eine ganze Reihe von Hoffnungen erweckt worden, welche bis heute nicht erfüllt sind. Obwohl der damalige Entwurf sich als eine Novelle zum allgemeinen Unfallversicherungsgesetze darstellt, so geht doch aus der Begründung hervor, daß dieser im damaligen Entwurf als § 2 erscheinende Passus dieses Gesetz abändern sollte. Ich will ihn gleich zur Kontrole, da Sie den Entwurf wohl nicht zur Hand haben, vorlesen. In dem damaligen Entwurf hieß es:

> Den Betrieben werden im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, sowie Anstalten oder Veranstaltungen zu religiösen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübung.

Das wird also als Betrieb dargestellt, während wir in dem Antrage gesagt haben, daß die Versicherung ausgedehnt werden soll auf Personen, welche im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst sowie in Anstalten oder Veranstaltungen zu religiösen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübung beschäftigt sind. Da wir uns an den Wortlaut der damaligen Novelle gehalten haben, so, glaube ich, kann ich auch für unseren Antrag die Motive geltend machen, welche der damaligen Novelle zum § 2 beigegeben waren. In den Motiven heißt es:

> Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie (D) die vom Staat oder einem Kommunalverbande beschäftigten Arbeiter waren bisher der Unfallversicherung nur dann unterworfen, wenn sie in einem Betriebe, das heißt in einem Inbegriff fortdauernder wirthschaftlicher Thätigkeiten beschäftigt waren. Unversichert war dagegen die Beschäftigung bei der sogenannten Regiminalverwaltung, welche insbesondere die obrigkeitliche Verwaltung beziehungsweise die Verwaltung des Gemeinwesens als solchen umfaßte. Hierzu gehört unter anderem die Beschäftigung in den Büreaus und den Kanzleien als Hausdiener, Portier, bei der Bedienung von Heizungs- und Beleuchtungsanlagen, die Bewachung von Arrestanten, der Transport von Gefangenen, der Polizei- und Sicherheitsdienst, der Grenzbewachungsdienst u. s. w. Auch diese Thätigkeiten können unter Umständen mit ähnlicher Unfallgefahr verbunden sein wie die Beschäftigung in den wirthschaftlichen Betrieben der Gemeinden u. s. w., wie den Gemeindegasanstalten u. s. w. oder in anderen durch dieses Gesetz für versicherungspflichtig erklärten Betrieben. Aus diesem Grunde soll der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst der Beschäftigung in Betrieben gleichgestellt werden. Die Folge hiervon wird sein, daß das Reichsgesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886, auch auf die in der Regiminalverwaltung beschäftigten Beamten Anwendung findet.

Da sehen Sie also, da wird direkt hervorgehoben, daß der § 2, wie er in dem damaligen Entwurf vorhanden war, viel weniger eine Abänderung der allgemeinen Gewerbeunfallversicherungsgesetze bezweckte, als daß er

(Molkenbuhr.)

(A) den Zweck haben sollte, das hier vorliegende Gesetz zu ändern. Dazu sollte aber keine besondere Novelle gemacht werden, und es wurde später in den Motiven klar gelegt, daß gerade durch die Annahme dieses Paragraphen nunmehr dieses Reichsgesetz auch auf diese Leute ausgedehnt werden würde, ohne daß es einer besonderen Aenderung des jetzt vorliegenden Gesetzes bedürfe. Da nun die damalige Novelle nicht angenommen worden ist, so wäre es doch wenigstens, wenn die Regierung ihren Zweck erreichen wollte, wenn es ihr wirklich ernst ist, auch diesen Personen die Fürsorge zukommen zu lassen, doch an der Zeit gewesen, gerade bei diesem Entwurf das nachzuholen, was sie früher versäumt hat, also das Versprechen, das sie 1894 gegeben hat, mindestens jetzt im Jahre 1901 einzulösen. Aber leider ist das ja nicht geschehen, und da sind wir in der peinlichen Lage, einmal das nachzuholen, was die Regierung versäumt hat. Es macht vielleicht einen etwas komischen Eindruck, einen Sozialdemokraten als freiwilligen Regierungskommissar zu sehen. Aber wenn die Regierung nicht selbst ihre Gesetzentwürfe vertheidigt, müssen wir es leider übernehmen.

Nun will ich noch hervorheben, daß unter diesen Personen dann auch weitere Personen betroffen werden. Es hieß damals in der weiteren Begründung:

> Die Ausdrücke „Anstalten und Veranstaltungen zu religiösen u. s. w. Zwecken" sind in ihrer weiten Fassung gewählt, um alle derartige Einrichtungen, in denen eine mit erhöhter Unfallgefahr verbundene Thätigkeit vorkommen kann, und in denen Personen der im § 1 gedachten Art beschäftigt werden, zu begreifen. So ist unter den Anstalten zu religiösen Zwecken auch der Kirchhofsbetrieb einschließlich der Thätigkeit des Todtengräbers, unter den Anstalten zu gemeinnützigen Zwecken auch der Betrieb der Feuerwehren u. s. w. zu verstehen.

(B) Also damals wollte die Regierung auch die Versicherung auf Todtengräber, Feuerwehrleute und dergleichen mehr ausgedehnt wissen. Nun ist es doch ein recht unglücklicher Umstand, daß Feuerwehrleute, die zur Rettung von Personen oder Bergung von Sachen ihre eigene Existenz auf das Spiel setzen, nicht versichert sind, wenn sie im Kommunaldienst stehen oder zur freiwilligen Feuerwehr gehören; sie gelten aber als versichert, sobald sie diesen Beruf gewerbsmäßig betreiben. Wenn irgend ein Großunternehmer, wie z. B. Krupp, auf seinem großen Werke eine Feuerwehr von eigenen Arbeitern unterhält, und es verunglückt ein solcher Feuerwehrmann, so gilt er als Arbeiter des Werkes für versichert und erhält die Unfallrente, beziehungsweise im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente. Ganz ähnlich ist es mit dem Wächterdienst. Nachtwächter u. s. w. sind im allgemeinen nicht gegen Unfälle versichert; stellt aber ein Privatunternehmer einen solchen Arbeiter auf seinem Betriebe als Nachtwächter an, so wird derselbe Rente erhalten, wenn er bei der Bewachung des Werkes Leben oder Gesundheit verliert. Ganz ebenso verhält es sich mit den Dienern der Laboratorien. Wenn z. B. in Königlichen Laboratorien, wo die Laboratoriumdiener mit den allergefährlichsten Explosivstoffen zu thun haben, einer verunglückt, so muß er, der in einer Königlichen Anstalt beschäftigt war, königlich verhungern. Wird aber dieselbe Arbeit industriell ausgebeutet und im Privatbetriebe gemacht, so gelten auch die Arbeiter, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, als versichert. Aehnlich liegt es auch mit dem Löchergraben. Wenn ein Arbeiter ein Loch in die Erde gräbt, das dazu benutzt wird, um einen Bau aufzurichten, so gilt er als versichert. Wird aber das Loch dazu benutzt, um darin den Leichnam eines Menschen zu vergraben, so versagt die Versicherung, weil der Todtengräber

(C) im öffentlichen Dienst steht. Nun haben wir noch etwas Wunderbares. Während die Todtengräber nicht als versichert gelten, gelten diejenigen Personen als versichert, welche die Gräber in Ordnung halten und gärtnerische Arbeiten dort verrichten, weil diese Arbeiter alsdann unter die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter fallen. Nun, denke ich, ist das eine sehr empfindliche Lücke in unserer Gesetzgebung. Zum Feuerwehrdienste werden die Leute im öffentlichen Interesse oft gezwungen, wie das bei der Pflichtfeuerwehr in kleinen Orten der Fall ist. Stellen sich aber die Leute freiwillig in den Dienst der Allgemeinheit und verhüten sie dadurch manches Unglück und retten Schätze und Menschen vor Verbrennen, so sie thun es auf eigene Gefahr. Würde es sich abschätzen lassen, was durch den Dienst der Feuerwehr an Schaden verhindert worden ist, so würde man sagen, wenn man allein den Sachschaden ermessen könnte: das sind unermeßliche Reichthümer, welche diese Leute mit Einsetzung von Leben und Gesundheit geschützt und bewahrt haben. Aber diesen Vortheil nimmt die Gesellschaft für sich in Anspruch. Büßt jedoch der Retter seine Gesundheit, sein Leben dabei ein, dann sagt sie: was geht mich das an? sieh du zu, wie du durchkommst! du kannst verhungern, du kannst betteln gehen; wenn du willst, kannst du damit prahlen, daß du deine Gesundheit im Dienste der Allgemeinheit geopfert hast. Die Allgemeinheit ist undankbar, sie läßt den, der sein Wohl hinter das Gemeinwohl zurückgesetzt hat, hungern und darben. Und doch würden die Lasten, welche den Gesellschaften daraus entständen, wenn sie hierfür eintreten, hierfür so minimal sein, daß sie kaum in Betracht kommen.

Wenn das, was heute einzelne tragen müssen, auf die Schultern einer Gemeinde, eines weiteren Kommunalverbandes vertheilt würde, wenn Sie die Versicherung auf alle diese Leute ausdehnten, — ich glaube nicht, daß die (D) Steuer pro Steuerzahler durchschnittlich um 1 Pfennig im Jahr erhöht zu werden brauchte. Aber den Pfennig spart die Gesellschaft und duldet es dafür, daß Leute, die im Gemeininteresse Leben und Gesundheit eingesetzt haben, dabei hungern. Erleben wir es nicht, wenn derartig große Unglücksfälle hereingebrochen sind, wie gegenwärtig bei Frankfurt, wo eine große Anzahl von Menschen ihr Leben verloren haben? Den Hinterbliebenen sendet man Beileidstelegramme, aus allen Kreisen der Gesellschaft kommen derartige Telegramme; aber viel besser als das größte Mitleid wäre es, wenn die Regierung mindestens so gerecht wäre, für die Hinterbliebenen zu sorgen, soweit es nicht auf andere Weise geschieht. Wo es sich um Mitglieder der Feuerwehr handelt, also einer freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr, werden die Leute elendiglich verhungern können. Sie können sich damit begnügen, daß sie ein Beileidstelegramm haben und können Ansprüche an den allgemeinen Wohlthätigkeitssinn machen; sie können betteln gehen, wenn sie hungrig sind; aber die Gemeinsamkeit tritt da noch nicht ein.

Wenn nun derartige Anweisungen gegeben werden, wäre es doch endlich an der Zeit, das Gesetz auszudehnen, zumal wir gegenwärtig mit einem für solche Leute zutreffenden Unfallfürsorgegesetz beschäftigt sind. Da sollte die Lücke der fehlenden Unfallfürsorge für diese Leute doch endlich ausgefüllt werden. Es kommen ja, wie die damalige Begründung hervorhob, eine Reihe anderer Leute mit in Frage, die Wärter in Krankenhäusern, und da sehen wir auch den eigenthümlichen Kontrast: wenn irgend ein Arbeiter in einer Leimfabrik bei der Bearbeitung eines Thierkadavers verunglückt, dann hat er Anspruch auf Unfallrente; verunglückt er aber bei dem Heilen eines menschlichen Körpers, da läßt ihn die Gesellschaft im Stich, da sagt die Gesetzgebung: das ist etwas, wofür du keine Unfallrente verlangen kannst, also da mußt du vor-

(A) sichtiger sein, damit du nicht dabei verunglückst. Da scheint es ja fast, als wenn die Arbeit zur Erhaltung menschlicher Gesundheit niedriger eingeschätzt wird als jede andere Arbeit.

Nun wird man aber vielleicht hervorheben: wenn diese Aenderung angenommen wird, so wird es erheblich weiterer Aenderungen des Gesetzes bedürfen, weil ja angegeben werden muß, wo die Mittel hergenommen werden sollen. Nein, das ist hier nicht nöthig. Würde unser Antrag angenommen, dann würden als Zahlungspflichtige lediglich öffentlich-rechtliche Körperschaften in Frage kommen, das Reich, die Staaten, die Gemeindeverbände u. s. w., und wie die die Mittel aufbringen sollen für Verpflichtungen, die ihnen aus dem Gesetz erwachsen, das ist niemals Sache der Reichsgesetzgebung und ist auch im vorliegenden Gesetz nicht geregelt, sondern es bleibt den einzelnen Bundesstaaten oder einschläglichen Körperschaften überlassen, festzusetzen, wie sie es ausführen wollen.

Nun hat aber dieses Gesetz noch insofern eine Lücke, als das, was in der ursprünglichen Vorlage gefordert wurde, in dem Gesetz nicht gehalten worden ist; das sollte im Jahre 1894 ergänzt werden. Als aber die 94er Novelle im Reichs-Anzeiger — es war in der Nr. 144 — publizirt wurde, erhob sich in den Unternehmerkreisen dagegen ein ganz erheblicher Widerspruch, der so mächtig war, daß die Reichsregierung zurückwich und in ihrer Angst alles im Stich ließ, selbst das, was nicht angegriffen war.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Die Unternehmer hatten nur die Theile angegriffen, von denen sie berührt werden; der § 2 berührte aber die Berufsgenossenschaften gar nicht, weil das auf dieses Gesetz gekommen, also den öffentlich-rechtlichen Behörden zur Last gefallen wäre. Also das war von den Unter- (B) nehmern gar nicht angegriffen; gleichwohl hat die Regierung auch den Theil im Stich gelassen. Sie hat wohl gar nicht daran gedacht, daß in der Novelle auch Dinge enthalten sind, die eigentlich die Unternehmer gar nichts angehen und nur im öffentlichen Interesse geschaffen werden mußten.

Dadurch sind wir nun in die unglückliche Lage gekommen, hier den unfreiwilligen Regierungskommissar spielen zu müssen, dem hohen Hause zu empfehlen, einen Antrag anzunehmen, der lediglich bezweckt, einen Wunsch zu erfüllen, den die Regierung seit 7 Jahren in ihrem Busen herumträgt. Da, denke ich, sollte man der Regierung endlich entgegenkommen und diesen ihren langgehegten Wunsch erfüllen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber auch, im Hause wird immer mehr Neigung sein, auf diesen unseren Antrag einzugehen. Nicht allein, daß in letzter Zeit mehrfach der Wunsch ausgesprochen ist, den hier bezeichneten Personen zu helfen. Ich habe bereits erwähnt, sowohl von konservativer als von nationalliberaler und freisinniger Seite ist in den letzten Tagen der Wunsch ausgesprochen worden, hier zu helfen. Wir sehen aber auch im allgemeinen, daß im Hause ein besonderes Mitleid für Invalide vorhanden ist. Wir haben uns wiederholt in dieser Session damit beschäftigt, wie den nothleidenden Kriegsinvaliden geholfen werden kann und soll: einstimmig ist das Haus dafür eingetreten, daß die Lage der Kriegsinvaliden aufgebessert werden soll. Diesen Leuten gegenüber hat man es also nicht bei Sympathieerklärungen gelassen, sondern man hat thatkräftig eingegriffen und so die Novelle zum Invalidengesetz erzwungen. Da sehen wir, bei Leuten, die auf dem Schlachtfeld ihre Gesundheit geopfert haben, wird mit Gesetzen eingegriffen. Für die Hinterbliebenen eines Soldaten, der in China bei einer Feuers- (C) brunst sein Leben verloren hat, tritt die Oeffentlichkeit ein. Für die Hinterbliebenen eines Feuerwehrmannes, der hier im Heimatlande in ein Haus hineingeht, um Personen zu retten und dabei sein Leben verliert, sorgt die Oeffentlichkeit nicht. Ja, ist denn nur der ein Held, der in seiner Thätigkeit darauf ausgeht, Menschen zu vernichten und Eigenthum zu zerstören? Ich denke, daß auch ein Feuerwehrmann, der Leben und Gesundheit einsetzt, um Eigenthum und Menschen zu retten, ebenso ein Held ist wie der, der auf dem Schlachtfelde Leben und Gesundheit einbüßt, und deswegen, weil er ein eben solcher Held ist und ebenso im Dienste des Vaterlandes wirkt, deshalb ist auch die Pflicht für die Oeffentlichkeit vorhanden, für die Schäden, welche dann entstehen, wenn er Leben und Gesundheit verloren hat, helfend einzugreifen. Diese Pflicht zu erfüllen, haben wir mit unserem Antrage bezweckt.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Caspar.

Caspar, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hat ganz richtig dargelegt, daß alle diejenigen Personenkreise, die in seinem Antrage aufgeführt sind, bereits vor Jahren von den verbündeten Regierungen ins Auge gefaßt und zum Gegenstande eines Gesetzentwurfs, betreffend einer Erweiterung der Unfallversicherung, gemacht worden sind. Ich darf mir nun erlauben kurz darzulegen, aus welchen Gründen es den verbündeten Regierungen nicht angezeigt erschienen ist, jetzt diese Erweiterung durch Aufnahme in das vorliegende Gesetz herbeizuführen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Molkenbuhr sich im Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß die Durchführung des damaligen Entwurfs (D) an einem Widerspruch aus Unternehmerkreisen gescheitert ist. Die Dinge lagen vielmehr so, daß damals, Mitte der neunziger Jahre, im Vordergrunde der von der öffentlichen Meinung getragenen Bestrebungen auf eine Reform der Unfallversicherung diejenigen Wünsche standen, welche bezweckten, sämmtliche Zweige der Arbeiterversicherung in eine einheitliche Organisation zusammenzufassen. Da nun die von dem Entwurfe betroffenen Beschäftigungen sich zu einer Organisation in Berufsgenossenschaften nicht eignen, und deshalb in dem Entwurf örtliche Verbände als neue Träger der Unfallversicherung nothwendig hätten eingesetzt werden müssen, so scheiterte an den Bedenken gegen eine solche neue Organisation damals die geplante Erweiterung der Unfallversicherung. Dazu kam ferner, daß unter den Beschäftigungen, die damals ins Auge gefaßt waren, sich zwar viele befanden, die wegen besonderer Gefährlichkeit die Erweiterung der Unfallversicherung als dringlich erscheinen ließen — und für einen Theil von diesen Beschäftigungen ist durch das inzwischen erlassene Gewerbeunfallversicherungsgesetz die Unfallversicherung eingeführt worden —, für andere, gleichfalls im Entwurf erwähnte Beschäftigungen, namentlich für einen Theil des Handwerks und des Kleingewerbes war aber die Dringlichkeit nicht in gleichem Maße anerkannt worden, und weil sich ein gangbarer Weg zur Ueberwindung der Organisationsschwierigkeiten nicht hat finden lassen, so ist bisher die weitere Ausdehnung der Unfallversicherung unterblieben.

Im übrigen muß ich darauf hinweisen, daß es sich damals um eine Erweiterung der Unfallversicherungsgesetze handelte. Nun stehen die Reichsunfallversicherungsgesetze, wie auch das Beamtenfürsorgegesetz auf dem Standpunkt, daß in die autonome Regelung der Beziehungen zwischen den Landesregierungen bezw. den Kommunen und ihren Beamten durch Reichsgesetz unmittelbar nicht eingegriffen

(A) wird. Es geht das hervor aus § 7 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und den gleichartigen Bestimmungen der anderen Gesetze, in denen bestimmt ist, daß für Beamte, und zwar einmal für Reichsbeamte und sodann für Beamte, welche in der Verwaltung eines Bundesstaats oder einer Kommunalverwaltung mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, das Gewerbeunfallversicherungsgesetz keine Anwendung findet. Die Bestimmung ist in der Erwartung getroffen, daß die Landesgesetzgebung ihrerseits dazu übergehen würde, eine gleichwerthige Fürsorge für die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten einzuführen. Dieser Erwartung ist inzwischen entsprochen worden, für Preußen beispielsweise durch ein Gesetz vom Jahre 1887. Also eine unmittelbare Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes auf diese Beamten, die von mir bezeichnet sind, findet nicht statt. Das Gleiche gilt auch von dem Beamtenfürsorgegesetz. Man hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht wohl angehe, in die Regelung der Pensionsverhältnisse für die Beamten der Bundesstaaten und Kommunalverbände durch ein Reichsgesetz unmittelbar einzugreifen, und deshalb bezieht sich auch dieses ganze Gesetz ausschließlich auf Reichsbeamte und nicht auf Staats- und Kommunalbeamte. Ich glaube, es würde nicht wohlgethan sein, wenn man jetzt in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten lassen wollte. Es würde überdies aber auch nicht ausreichen, wenn man, wie der vorliegende Antrag empfiehlt, einfach in das Gesetz hineinschreiben wollte, daß Personen, die im Staats- und Kommunaldienst beschäftigt sind, versorgt werden sollen, vielmehr müßten gleichzeitig darüber Bestimmungen getroffen werden, in welcher Weise die sehr mannigfachen Pensionsverhältnisse der Staats- und Kommunalbeamten durch dies Gesetz geändert werden sollen. Ueber alle diese Punkte enthält der Entwurf keine Bestimmungen, und es wird, glaube (B) ich, nicht angehen, ohne weiteres dies Gesetz in der Weise zu erweitern, daß man den Staats- und Kommunaldienst mit aufnimmt.

Bezüglich der Reichsbeamten liegt die Sache insofern anders, als hier ohne weiteres durch Aufnahme in das Gesetz die Ausdehnung der Fürsorge ausgesprochen werden könnte. Indessen kommt dabei in Betracht, daß es sich im Reichsdienst nur um verhältnißmäßig ungefährliche Beschäftigungen handelt, nämlich, wie schon in den von dem Herrn Vorredner verlesenen Motiven zu dem Gesetzentwurf von 1894 ausgeführt ist, im wesentlichen um den Büreaudienst. Dieser Büreaudienst sollte im Jahre 1894 in Verbindung mit den sonst geplanten Erweiterungen, die zum Theil auch mindergefährliche Beschäftigungen umfaßten, mit in die Unfallversicherung einbezogen werden; sie aber jetzt allein vorwegzunehmen, dazu liegt keine ausreichende Veranlassung vor. Dasselbe trifft übrigens auch zu bei einem Theil der im Staats- und Kommunaldienst beschäftigten Personen, während andererseits anzuerkennen ist, daß bei den im Staats- oder Kommunaldienst beschäftigten Personen auch Beschäftigungen vorkommen, für welche die Einführung einer Unfallfürsorge erwünscht wäre. Das gilt beispielsweise von den Beamten der Exekutivpolizei und des Grenzwachdienstes, die vielfach mit renitenten Personen zu thun haben und deshalb Unfällen ausgesetzt sind. Aber für diese Personen müßte, wie schon bemerkt, wenn man eine Erweiterung der Unfallversicherung einführte, doch noch ein Landesgesetz hinzutreten, um die beabsichtigte Erhöhung der Fürsorge eintreten zu lassen. Ein solches Landesgesetz zu erlassen, ist aber jede Bundesregierung ohne weiteres in der Lage, ohne daß durch ein Reichsgesetz eine Veranlassung dazu gegeben wird, und es dürfte sich hiernach empfehlen, es der Landesgesetzgebung zu überlassen, in welchem Umfange und in welcher Weise eine Versorgung dieser im Staats- und Kommunaldienste beschäftigten Personen einzutreten (C) hat. Ich glaube also, daß es sich nicht empfiehlt, die im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst beschäftigten Personen in der beantragten Weise in dieses Gesetz aufzunehmen.

Was nun die weiteren Personenkreise betrifft, auf die sich der Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen erstreckt, so wird eine Reihe von Beschäftigungen darunter begriffen, bei denen eine Unfallfürsorge wünschenswerth wäre. Indessen kann, soweit es sich dabei nicht um Personen handelt, die im öffentlichen Dienste angestellt sind, durch Aufnahme in dieses Gesetz eine Fürsorge nicht wohl geschaffen werden; denn dies ganze Gesetz betrifft bekanntlich lediglich Personen in Beamtenstellungen oder im Militärdienste. In allen denjenigen Verhältnissen, welche nach dem Entwurf durch Bezugnahme auf die Bestimmungen über die Pensionirung und die Wittwen- und Waiserversorgung in einfachster Weise geregelt sind, würde für alle übrigen Personen eine große Lücke bestehen, da auf dieselben jene Bestimmungen nicht Anwendung finden. Der Herr Abgeordnete Molkenbuhr meint, es handle sich nur um Personen, die im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst ständen. Das ist durchaus nicht richtig. Derartige Veranstaltungen zu gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecken u. s. w., wie sie hier genannt sind, werden vielfach von Vereinen, Stiftungen oder auch von einzelnen Personen ins Leben gerufen und betrieben, und die bei diesen Veranstaltungen beschäftigten Personen sind nicht öffentliche Beamte. Also für alle diese Fälle würde die Regelung im Entwurf nicht ausreichen, und es ist deshalb nicht ausführbar, sie einfach in diesen Paragraphen hineinzuschreiben, weil dadurch das Gesetz in sich unvollständig werden würde. Es würde an jeder Vorschrift über die Durchführung der Bestimmungen fehlen.

Also ich darf mich dahin resümiren, daß, obwohl für eine Anzahl von Personen, die hier unter die von den (D) Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen angeregte Bestimmung fallen, ein Bedürfniß zur weiteren Ausdehnung der Unfallversicherung anerkannt werden muß, auch bereits von den verbündeten Regierungen anerkannt worden ist, doch dem Bedürfnisse nicht durch die von den Herren Abgeordneten vorgeschlagenen Zusätze zu § 1 entsprochen werden kann.

Ich muß also bitten, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg).

Hofmann (Dillenburg), Abgeordneter: Meine Herren, schon bei der ersten Lesung habe ich ausgeführt, daß mein Antrag auf Nr. 204 nur bezweckt eine Feststellung des Umfangs und der Kosten des Heilverfahrens, die wir durch das Unfallgesetz vom vorigen Jahre geregelt haben. Bliebe der Wortlaut des Entwurfs, so könnte man auf den Gedanken kommen, die Kosten des Heilverfahrens wären nur in dem Umfang zu bewilligen, wie er vor der Neuregelung des Unfallgesetzes bestand. Durch mein Allegat soll nun festgestellt werden, daß auch der Kreis der Personen, deren Unfallfürsorge hier geregelt werden soll, in Bezug auf die Kosten des Heilverfahrens genau dieselben Vortheile genießen soll, wie sie das neue Unfallgesetz für die davon betroffenen Personen festgestellt hat. Ein Bedenken dagegen wird wohl nicht obwalten. Das ist nur eine Feststellung der Intentionen des ganzen Reichstags und wohl auch der verbündeten Regierungen. Ich bemerke bloß, es muß ein kleiner Zusatz gemacht werden, hinter 1 muß noch gesetzt werden Absatz 1 Nr. 1.

Betreffs des Antrags Albrecht und Genossen meine ich, daß die Fürsorge für die darin neu genannten Personen in Bälde gesetzlich geregelt werden soll. Geschieht das nicht seitens der einzelnen Bundesstaaten, so wird nichts übrig bleiben, als durch Reichsgesetz den

(A) Bundesstaaten vorzuschreiben, daß sie an die Ausführung zu gehen haben. Aber durch Annahme dieses Antrages wird den Betreffenden noch nicht gleich geholfen; dadurch bekommen sie noch lange nicht das Recht, welches ihnen zugebilligt werden soll, wie der Herr Regierungskommissar soeben ausführte. Nicht bloß sind manche Personen vergessen, die auch dahin gehören — es giebt viele Kategorien, bei denen die Unfallfürsorge nicht so dringlich ist, daß sie hier gesetzlich geregelt werden müßte. Auch sind die Verhältnisse bei diesen Kategorien so verschiedenartig, daß sie nicht unter einen Hut gebracht werden können. Zum Beispiel die Fürsorge für die Feuerwehrleute muß fest geregelt werden; aber es kommt doch darauf an: wer hat die Kosten zu übernehmen? Herr Molkenbuhr sagt einfach: die Kommunen. Aber von verschiedenen Seiten ist hier schon gesagt worden: nicht allein die Kommunen, sondern auch die Feuerversicherungsgesellschaften u. dergl. müssen an den Kosten theilnehmen. Bei den einzelnen Kategorien liegen die Verhältnisse ganz verschieden. Es müßte gleich im Gesetz geregelt werden, wer zu den Kosten beiträgt, und in welchem Prozentsatz. Das kann man nicht machen durch einen einfachen Paragraphen, wie er hier vorgeschlagen ist, sondern das bedarf einer eingehenden Würdigung der verschiedenen Verhältnisse.

Ferner führte der Herr Regierungskommissar aus, es müßten noch andere gesetzliche Regelungen hier eintreten, da dies Gesetz nur konstruirt ist auf Beamte mit gesetzlicher Pension. Wir müßten nebenher noch ein zweites Gesetz in dies Gesetz hineinarbeiten, und das wäre nicht möglich, wenn die Sache nicht an eine Kommission verwiesen wird. Geschieht dies aber, dann, bin ich überzeugt, wird bei der jetzigen Geschäftslage des Hauses die Sache in diesem Jahre zu keiner Regelung mehr kommen. Wir müssen aber mindestens das retten, und aus diesem (B) Grunde ist der Antrag Albrecht und Genossen vorläufig abzulehnen.

Aber auch in formaler Beziehung ist der Antrag Albrecht und Genossen unzulässig. Er spricht am Anfang von Beamten der Reichs-Zivilverwaltung, und dann kommen Personen, welche im Reichsdienst beschäftigt sind. Ja, hier ist doch der eine wie der andere im Reichsdienst beschäftigt. Es müßte also mindestens ein besser redigirter Antrag vorgelegt werden.

Aus diesen Gründen bin ich gegen den Antrag Albrecht und Genossen, wiewohl ich anerkenne, daß auch für die in diesem Antrage aufgezählten Personen eine gesetzliche Regelung stattzufinden habe.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt**, Abgeordneter: Meine Herren, auch meine politischen Freunde werden den Antrag auf Nr. 205 der Drucksachen ablehnen. Es ist durch diesen Antrag der Kreis der Personen, welche in dieses Gesetz einbezogen werden sollen, wesentlich erweitert. Es will aber der vorliegende Entwurf das bestehende Gesetz vom 15. März 1886 bloß insoweit abändern, als dies durch die Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen vom vorigen Jahre bedingt ist. Nun soll für eine ganze Reihe von Personen eine Unfallfürsorge in das Gesetz hineingearbeitet werden, unter anderem auch für solche Personen, welche in Anstalten oder bei Veranstaltungen zu religiösen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Leibesübung beschäftigt sind, ohne daß irgendwie festgestellt wird: wer ist der Träger der Unfallversicherung? bei welcher Stelle soll die Rente festgestellt werden? wie ist das Verfahren? Es müßte also unbedingt erst die organisatorische Unterlage geschaffen werden. Dieselben Herren Antragsteller haben zwar unter 257 der (C) Drucksachen beantragt, daß die Feststellung durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen soll, und außerdem haben sie eine Anzahl von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze und des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, angezogen, ohne daß diese Bestimmungen direkt verwerthbar sind. Denn für die speziell von mir hervorgehobenen Personen giebt es eine vorgesetzte Dienstbehörde in der Mehrzahl der Fälle nicht. Es wäre also in formaler Beziehung der Antrag nicht möglich.

Wir haben bei der ersten Berathung uns einmüthig dahin ausgesprochen, daß dieses Gesetz im Plenum verabschiedet werden soll, damit es in dieser Session noch zu Stande kommt. Wenn aber ein derartiger Wunsch, wie er in dem Antrage auf Nr. 205 der Drucksachen ausgesprochen ist, in das Gesetz hineingearbeitet werden soll, müßte erst eine Kommissionsberathung eintreten, und damit wäre, wie Herr Kollege Hofmann (Dillenburg) schon hervorgehoben hat, das Gesetz für diese Session begraben. Auch für uns wäre es wünschenswerth, daß eine Unfallfürsorge für die Personen, soweit sie in dem Antrage aufgezählt sind, und soweit es nicht Landesbeamte sind, geregelt wird. Wir haben auch den Wunsch für eine Reihe der in Betracht kommenden Personen bereits in einer Resolution ausgesprochen und erwarten, daß die reichsgesetzliche Regelung recht bald erfolgt.

Was den Antrag Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 204 ad 1 der Drucksachen betrifft, so werden meine politischen Freunde denselben annehmen. In der bisherigen Unfallversicherungsgesetzgebung war derselbe Ausdruck gebraucht „Kosten des Heilverfahrens“. Wir haben in den Unfallversicherungsgesetzen es für nothwendig befunden, um alle Zweifel zu beseitigen, dieselben näher zu bezeichnen:

> Freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges (D) des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dergl.).

Wir glauben daher, wenn dieses Gesetz die durch die Unfallversicherungsgesetzesnovelle getroffenen Aenderungen berücksichtigen soll, auch der Gleichmäßigkeit wegen das Zitat des § 9 Absatz 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes herübergenommen werden muß.

Wir bitten um Annahme dieses Antrags.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf**, Abgeordneter: Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Hofmann auf Nr. 204 zu 1 anlangt, so habe ich den eben gehörten Gründen nichts hinzuzusetzen und kann gleichfalls nur bitten, ihn anzunehmen. Was des weiteren den Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen, früher Molkenbuhr, anlangt, so ist er jetzt schon so ausführlich erörtert worden, daß ich meine Gegengründe, weshalb ich ihn abzulehnen bitte, nur noch nöthig habe mehr anzudeuten als auszuführen.

Zunächst möchte ich bemerken, daß sich der Herr Abgeordnete Molkenbuhr doch irrt, wenn er meint, wir würden gegen den Antrag sein, weil er von jener Seite kommt. Das trifft nicht zu; eine solche Scheu vor sozialdemokratischen Anträgen im allgemeinen haben wir nicht. Ich bestreite wenigstens für meine Person, daß ich sie hätte. Im Gegentheil, wir haben uns lebhaft gefreut, daß die sozialdemokratische Partei bei der Arbeit der Versicherungsgesetzgebung fleißig und erfolgreich mitgewirkt hat, und wir hoffen, daß sie diese Arbeit in gleicher Weise fortsetzen werde. Ganz inkonsequent wäre es da, wenn wir nun plötzlich bei einem Spezialfalle Scheu vor einer solchen Mitarbeit hätten; das liegt uns fern. Es sind vielmehr sachliche

(A) Gründe, aus denen wir glauben gegen den Antrag sprechen und stimmen zu müssen.

Die sachlichen Gründe beziehen sich im allgemeinen nicht auf die Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen, die gewünscht wird. Diese Ausdehnung ist mehr oder weniger dringlich und sie herbeizuführen durchweg Aufgabe der Zukunft. Also gegen diese Ausdehnung an sich zu sprechen, ist nicht meine Absicht. Ich darf auch daran erinnern, daß gerade aus meiner Partei — das ist auch vorhin schon gesagt worden — einzelne Wünsche in der Richtung bestehen und lebhaft betont sind. Ich denke z. B. an die Feuerwehr, für welche wir unser warmes Interesse auch bei dieser Gelegenheit erneut aussprechen müssen. Ich bin also ganz entschieden der Meinung, die Ausdehnung an sich ist berechtigt. Aber ebenso kann ich mich nur den von vielen Seiten schon gegebenen Ausführungen dahin anschließen: die Ausdehnung kann nicht bei dieser Gelegenheit erfolgen. Das Gesetz ist überhaupt nur eingebracht — und daraufhin kann es nur berathen und zum Beschluß erhoben werden —, daß es bezweckt, eine Ausgleichung der Unbilligkeiten herbeizuführen, die in dem bestehenden Gesetze durch den Fortschritt unserer Gesetzgebung auf verwandten Gebieten vorhanden sind. Es sollen die neuen Prinzipien der übrigen Unfallversicherungsgesetze auf dieses Spezialgesetz angewandt werden. Damit ist nach der Meinung des Entwurfs Genüge geschehen, und man muß sich damit zufrieden geben, wenn überhaupt in diesem Jahre noch etwas zu Stande kommen soll. Wenn man aber weiter gehen wollte, dann kann in der Form, wie die Sache hier gemacht ist — das ist schon gezeigt worden —, sie überhaupt nicht fertiggestellt werden. Es sind thatsächlich Sachen darin, die einfach undurchführbar sind. Wenn z. B. solche Unfälle bei Wohlthätigkeitsveranstaltungen vorkommen, so müßte irgendwie eine neue (B) Kasse geschaffen werden, durch welche der Unternehmer angehalten wird, Beiträge zu zahlen, ja, sie müßte auch die Sicherstellung bieten, daß die Unfallrente dauernd gezahlt werden kann. Das würde große Summen beanspruchen und neue Organisationen erfordern. Dafür kann man einen Dritten nicht ohne weiteres haftbar machen. Da eine Berufsgenossenschaft hier einstweilen nicht existirt, ist das nicht möglich, ohne neue Verbände zu schaffen oder einen verpflichteten Dritten zu bezeichnen. Jedenfalls ist es durchaus klar, wie der Herr Antragsteller es in solchen Fällen meint.

Aber abgesehen von diesen Fällen charakterisirt sich — das ist auch schon ausgeführt — der ganze Plan bei diesem Gesetz, das in dasselbe nicht Hereingehörige zu regeln und über weitere Unfälle Entschädigungsbestimmungen zu treffen, als ein Eingriff in die bestehende Pensionsgesetzgebung. In die Pensionsgesetzgebung der Einzelstaaten, bevor die Einzelstaaten gezeigt haben, daß sie sie in diesen Punkten, wo wir sie geändert haben wollen, nicht ändern, einzubrechen, eine gewaltsame Aenderung herbeizuführen, kann mir nicht rathsam erscheinen; ich halte das für unpolitisch.

Aus diesen Gründen kann ich mich nur dahin resümiren: so sympathisch mir die Ausdehnung an sich ist, und so dringend ich wünsche, daß für einen Theil derselben — die Fälle sind nicht gleich dringend — die Ausdehnung vor Abschluß der Novellengesetzgebung erfolgt, daß nicht gewartet wird, bis das ganze Novellenwerk für die sozialpolitischen Gesetze abgeschlossen ist, — so sehr ich mich hierfür interessire, so wenig halte ich es für möglich, durch die Annahme des Antrags auf Nr. 205 diese Sache schon jetzt ins Leben zu setzen. Ich bitte um Ablehnung des Antrags.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, den (C) Antrag des Herrn Kollegen Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 204 der Drucksachen halte auch ich für eine Verbesserung des Gesetzes und werde ihm zustimmen.

Was dann den Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 205 der Drucksachen betrifft, so bin ich der Meinung, daß, wenn der Herr Abgeordnete Molkenbuhr mit seinen Ausführungen zu Gunsten des Antrags uns noch einmal vor Augen führen wollte, daß unsere Unfallversicherungsgesetzgebung bis jetzt immer noch ein Stückwerk ist, er darin vollkommen recht gehabt hat; ich meine, ein Stückwerk insofern, als leider noch nicht alle Personen von der Unfallversicherungsgesetzgebung umfaßt sind, die Betriebsunfällen ausgesetzt sind. Aber wenn der Herr Abgeordnete Molkenbuhr bei der Begründung des Antrags, den er und seine Freunde gestellt haben, sich bezogen hat auf den Entwurf von 1894, so hätte er meines Erachtens einen wesentlichen Bestandtheil dieses Entwurfs doch nicht unerörtert lassen dürfen, und das ist die Hineinbeziehung der im Handwerk und im Handelsgewerbe beschäftigten Personen. Ich meine, die Bestimmung des Entwurfs von 1894, die sich auf diese Ausdehnung der Unfallversicherung bezogen, waren doch viel wichtiger als die, um die es sich heute hier handelt. Wenn der Entwurf von 1894 fallen gelassen, wenn er von den verbündeten Regierungen in seiner damaligen Konstruktion, in der Ausdehnung, die man der Unfallversicherung damals geben wollte, nicht wieder aufgenommen ist, so wird man sich nun nicht ohne weiteres darauf berufen können, daß die verbündeten Regierungen eine Anzahl von Personen in jenen Entwurf hineinbezogen hatten, die jetzt der Herr Abgeordnete Molkenbuhr vorschlägt, bei dem vorliegenden Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, sowie für Personen des Soldatenstandes, zu berücksichtigen. Ich glaube auch, daß für die Unfallversicherung derjenigen (D) Personen, die der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hier erwähnt hat, insbesondere also Personen, die bei Veranstaltungen zu religiösen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken thätig sind, Personen, die in Krankenhäusern beschäftigt sind oder auf Kirchhöfen irgend welche Arbeiten zu verrichten haben, insbesondere auch Beamte und Diener in chemischen Instituten, es doch eines neuen Gesetzentwurfs bedarf mit einer großen Zahl näherer Spezialbestimmungen, wie dies die Herren Vorredner bereits näher ausgeführt haben. Wenn der Herr Abgeordnete Molkenbuhr sich hätte beschränken wollen auf die Hineinbeziehung solcher Personen in dieses Gesetz, die in staatlichen oder kommunalen Anstalten beschäftigt sind, so hätte man darüber vielleicht noch reden können. Das hat er aber nicht gethan, sondern er hat, wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen bereits ausgeführt hat, nach dem Wortlaut seines Antrags auch mit aufgenommen Privatvereinigungen und Privatveranstaltungen. Darüber kann doch aber kaum ein Zweifel sein, daß wir nicht ohne weiteres die Versicherung dieser Personen dem Reich oder den Einzelstaaten übertragen können. Es würden dafür vielmehr neue Verbände geschaffen werden müssen, und diese zu schaffen erscheint mir denn doch nicht so leicht wie es hier von Seiten des Herrn Abgeordneten Molkenbuhr dargestellt worden ist.

Ich gehe andererseits, wie ich schon bei der ersten Lesung gesagt habe, nicht so weit, wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen, der meinte, daß man überhaupt nicht in die Rechtsbefugnisse der Einzelstaaten in dieser Beziehung eingreifen dürfe, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Reich nicht nur das Recht, sondern meines Erachtens auch die Pflicht hätte, durch ein besonderes Gesetz die Einzelstaaten zu zwingen, eine Versicherung auch für diejenigen Personen, um die es sich hier handelt, einzu-

(A) führen. Man könnte ihnen ja die Art der Versicherung, die Form der zu gründenden Verbände und dergleichen mehr überlassen, immerhin könnte aber wohl der Grundsatz dafür festgestellt werden.

Ich möchte mir vorbehalten, ob nicht zur dritten Lesung, vielleicht in Form einer Resolution, den Wünschen, die hier von allen Parteien des Hauses getheilt werden, noch Rechnung getragen werden kann, sofern nicht von den Vertretern der verbündeten Regierungen ohnedies die Geneigtheit zum Ausdruck gebracht wird, demnächst in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise eine solche Ausdehnung der Versicherung stattfinden kann. Der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt hat vollkommen recht, daß ein Theil derjenigen Personen, die der Herr Abgeordnete Molkenbuhr genannt hat, schon durch unsere Resolution in Bezug auf diejenigen Personen, welche sich mit der Rettung und Bergung von Personen und von Sachen beschäftigen, einbegriffen ist. Aber ich glaube wohl, daß es sich empfehlen würde, entweder durch eine neue oder durch Ausdehnung der früheren Resolution noch dem Gedanken Ausdruck zu geben, der in dem an sich berechtigten Antrag Molkenbuhr liegt, indem namentlich diejenigen Personen, die in Krankenhäusern, auf Kirchhöfen und dergleichen beschäftigt werden, auch der Vortheile der Unfallversicherung theilhaftig werden sollen. Natürlich würde hinzugesetzt werden müssen, wie dies auch in diesem Gesetze geschehen ist, daß die Vortheile ihnen nur insoweit zu gewähren sind, als ihnen nicht durch Pensionsgesetze und dergleichen auch für die Folgen von Betriebsunfällen eine entsprechende Fürsorge zugesichert ist.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich ebenfalls aus den Gründen, die aus dem Hause schon angeführt sind, nicht dazu entschließen, dem Antrag (B) Albrecht und Genossen zuzustimmen. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um auch namens meiner Freunde gegen die Uebertreibungen aufzutreten, die sich der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hat zu Schulden kommen lassen, indem er es so darstellte, als ob diejenigen, die in diesem Augenblick nicht alle diese Kategorien in dieses Gesetz einschließen wollen, nach dem Worte handelten: die Leute können ja verhungern oder können betteln gehen!

Meine Herren, auch wir haben schon früher durch unsere Zustimmung zu den Resolutionen, die schon von verschiedenen Seiten angeführt wurden, bewiesen, daß wir in der Sache dem zustimmen, daß hier eine Erweiterung Platz greife. Und was die Kommunen anbetrifft, die nach Herrn Molkenbuhr so allgemein sagen sollen, die Leute können betteln gehen, so kann sich der Herr Abgeordnete Molkenbuhr durch Nachfrage bei seinen Freunden in unserer Berliner Stadtverwaltung z. B. überzeugen, daß wir das, was er hier vorschreiben will, schon längst durchgeführt haben, indem wir eine Unfallversicherung für unsere nicht der Reichsgesetzgebung unterliegenden Betriebe nach dem reichsgesetzlichen Muster der Unfallversicherung eingeführt haben, und wir haben in dem Moment, wo die Reform der Unfallversicherung im vorigen Herbst gekommen ist, die Leistungen entsprechend ausgedehnt bei unserer Versicherung für die Krankenwärter u. s. w. u. s. w., für alle die Kategorien, die in Betracht kommen. Also solche Uebertreibungen soll man doch bei Seite lassen!

Wir können für den Antrag nicht stimmen, einmal, weil für diese privaten Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. auch nicht im entferntesten angedeutet ist, wer nun der Träger der Versicherung ist, wer die Sache bezahlen soll. So geht die Sache unter keinen Umständen, daß man einfach die Versicherungspflicht in das Gesetz schreibt und sich nicht in einer bestimmten Formulirung äußert, wer (C) die Sache bezahlen soll. Wenn man allein die Kommunen ansieht, — ja, meine Herren, eine so große Kommune wie Berlin ist kräftig genug, verfügt über Mittel genug, um für alle solche Fälle allein einzutreten. Ob das in den kleinen Kommunen so ohne weiteres geschehen kann, daß die einzelne Kommune die Sache trägt, oder ob man hier nicht auch wieder Verbände schaffen muß, welche die Sache tragen, das will mir doch sehr überlegt sein.

Bedenken Sie, meine Herren, hier ist z. B. so viel von den Feuerwehren gesprochen worden. Ja, ist nun die private Feuerwehr eine gemeinnützige Veranstaltung nach Ihrem Antrag, und ist es Sache der privaten Feuerwehr selber, für ihre Mitglieder im Falle eines Unglücks einzutreten, oder hat die betreffende Kommune das zu tragen? Und wie nun, wenn bei einem Brandunglück auf einem kleinen Dorfe gleichzeitig eine größere Zahl von Feuerwehrleuten verunglückt, soll das die einzelne Kommune tragen? Sie könnte dadurch in die größte Verlegenheit kommen, ja dadurch geradezu in ihren Finanzen ruinirt werden. Nehmen Sie an, daß die Feuerwehr zur Hilfe in ein Nachbardorf gerufen wird, soll dann die Kommune bezahlen, in der sich die Feuerwehr befindet, oder die, wo das Brandunglück passirt ist, oder gar die Feuerwehr selbst?

Sie sehen, sowie man anfängt, irgendwie der Sache näher zu treten, wie etwa die Sache gemacht werden soll, dann tauchen die größten Zweifel auf, daß das nicht in einer solchen allgemeinen Form gemacht werden kann, sondern nur in einem Spezialgesetz. Einem solchen würden wir gern zustimmen.

Nun könnte man ja sagen, wir wollen die Sache in eine Kommission verweisen und dort näher überlegen. Ich halte es für sehr zweifelhaft, ob dabei in dieser Session etwas herauskommen wird, und ich fürchte, daß das dabei positiv Fördernde des Gesetzes mit in die (D) Brüche geht. Unseren Reichsbeamten und Soldaten hätten eigentlich längst schon seit vorigem Oktober, von welchem Termine alle diese Kategorien von Arbeitern in den privaten Betrieben die Wohlthaten der neuen Gesetzgebung genießen, ebenfalls Anspruch darauf, und wir wollen sie doch nicht der Gefahr aussetzen, durch eine besondere Kommissionsberathung vielleicht noch länger auf die Wohlthaten dieses Gesetzes warten zu müssen.

Will man in der dritten Lesung in einer Resolution noch zusammenfassen, was wir weitergehend auf diesem Gebiete wünschen, wie es der Kollege Roesicke eben vorgeschlagen hat, so werden wir gern zustimmen; aber so, wie der Antrag vorliegt, ist er unseres Erachtens jetzt nicht annehmbar.

Was den Antrag Hofmann anbelangt, so werden wir ebenfalls für denselben stimmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, es kann vom sozialpolitischen Standpunkt aus gar nicht zweifelhaft sein, daß es für die Kategorien, die hier der Antrag Albrecht versicherungsberechtigt machen will, außerordentlich wünschenswerth und für einzelne derselben sogar nothwendig ist, daß ihnen die Segnungen der Unfallversicherung zu Theil werden. Also sachlich habe ich gegen das Ziel, welches durch diesen Antrag verfolgt wird, auch nicht das geringste Bedenken; im Gegentheil, ich sympathisire mit diesem Antrage. Aber, meine Herren, das ist doch durch die bisherigen Debatten unzweifelhaft nachgewiesen worden, daß es völlig unausführbar ist, dieses Ziel in dem Rahmen dieses Gesetzes

(A) zu erreichen, welches die Unfallfürsorge für die Reichsbeamten und die Personen des Soldatenstandes erweitern soll.

Ich gestatte mir auch darauf hinzuweisen, daß durch unsere großen Gewerbeunfallversicherungsgesetze, die wir im vorigen Jahre zum Abschluß gebracht haben, große Kategorien von Arbeitern in die Unfallfürsorge neu einbezogen, und daß zur Ausführung dieser Gesetze außerordentlich umfangreiche Organisationsarbeiten nothwendig sind, mit denen jetzt das Reichs-Versicherungsamt beschäftigt, aber noch nicht annähernd fertig ist. Würde man jetzt schon wieder neue Kategorien versicherungspflichtig machen, für deren Versicherung neue Reichseinrichtungen geschaffen werden sollten, so würde man in der That eine gewaltige neue Arbeit aufpfropfen auf Organisationsarbeiten, die im Gange und noch nicht annähernd beendigt sind. Schon das spricht dafür, jetzt erst einmal zu warten, bis die Organisationsarbeiten aus den letzten Unfallversicherungsgesetzen beendigt sind. Im allgemeinen aber würde es sich auch empfehlen, wenn diejenigen Personen, die im Staats- und Kommunaldienst angestellt oder beschäftigt sind, auch versichert würden durch Einrichtungen der Einzelstaaten und Kommunen; denn die Einzelstaaten und Kommunen werden diejenigen Personen, welche nur von ihnen beschäftigt sind, gegenüber denjenigen Personen, welche angestellt sind, nicht ungleich behandeln können, es wird ein gewisser Ausgleich in Bezug auf die Leistungen im Falle des Unfalls für beide Kategorien stattfinden müssen, und ein solcher Ausgleich hängt wieder zusammen mit den sehr verschiedenen Pensionsgesetzen der Einzelstaaten. Deshalb würde es meines Erachtens der bessere Weg sein, wenn sich die Einzelstaaten entschlössen, für diese Kategorien, die der Antrag Albrecht gegen die Gefahren ihres Berufs versichert wissen will, derartige Gesetze zu erlassen. Ich kann dem hohen Hause versichern, daß ich (B) mich schon seit längerer Zeit beispielsweise an die Königlich preußische Regierung gewendet habe und mit ihr in Schriftwechsel stehe wegen der Versicherung von Personen im Polizeidienste gegen Berufsunfälle. Ich kann aber hier auch die Erklärung abgeben, weil ich die Nothwendigkeit durchaus anerkenne, diese durch den Antrag bezeichneten Personen der Unfallversicherung zu unterwerfen, daß ich mich mit sämmtlichen Bundesregierungen in nicht zu langer Zeit wegen allgemeiner Regelung dieser Frage in Verbindung setzen werde, und daß ich, wenn sich dieses Ziel im Wege der Landesgesetzgebung nicht erreichen läßt, dann den Versuch machen werde, mit den verbündeten Regierungen eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Unfallversicherungsgesetze durch Reichsgesetz herbeizuführen. Ich glaube, damit kann sich das hohe Haus wohl vorläufig beruhigen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Franken.

Franken, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fischbeck nicht theilen, daß sich der Herr Abgeordnete Molkenbuhr Uebertreibungen schuldig gemacht hätte. Wenn ich auch einzelne Ausdrücke nicht billige, wie zum Beispiel das Wort vom Betteln gehen, so bin ich doch der Meinung, daß wir ein Gesetz haben müssen für Feuerwehrmänner, Todtengräber und für Leute, die sich freiwillig in den Dienst öffentlicher und freiwilliger Rettungsarbeiten stellen, zum Beispiel bei Eisenbahnkarambolagen, Häusereinstürzen, Ueberschwemmungen u. s. w. Nun bin ich aber heute der Meinung, daß das hier in diesen kleinen Rahmen nicht hineinzubringen ist. Das wäre ungefähr, als sollten unsere Auswandererdampfer auf einmal in Berlin anlegen, — dann müßte man doch sagen, erst müßte der Großschiffahrtsweg nach Stettin erbaut werden. Der Herr Staatssekretär hat ja zugesagt, daß er behilflich sein will, ein (C) solches Gesetz zu schaffen. Es wird in diesem Monat, am 15. Mai, eine große internationale Ausstellung eröffnet am Kurfürstendamm für Feuerlösch- und Rettungswesen; da wird sehr umfassendes, reiches Material ausgestellt. Ich bin also hoch erfreut, daß der Herr Abgeordnete Molkenbuhr die Sache hier angeregt hat. Er hat namentlich das Feuerwehrwesen in einer Weise behandelt, wie ich es noch nicht gewagt habe so ausführlich hier zu besprechen, und ich hoffe, daß wir nach diesen Ausführungen bald eine solche Vorlage bekommen, stimme aber den Aeußerungen aller anderen Parteien bei, daß in diese Vorlage die besprochenen Anträge nicht hineinpassen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir unserem Antrage die Gestalt gegeben haben, die er gegenwärtig hat, so sind wir wesentlich dazu verführt worden durch den Bundesrath

(Heiterkeit),

der in seiner Vorlage vom Jahre 1894 die Sache gerade so machen wollte. Aber es scheint auch hier der Grundsatz zu gelten: wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe

(sehr wahr! bei den Sozialdemokraten),

und deshalb werden nun mit einem Male alle die Mängel entdeckt, welche der ganzen Regelung der Frage anhaften, die seinerzeit dem Bundesrath bei Ausarbeitung seiner Novelle offenbar nicht ganz klar geworden sind. Nun würden wir sehr gern bereit sein, in eine Kommission zu gehen, wenn die ganze Vorlage an eine Kommission verwiesen wird, und der Versuch gemacht wird, durch eine Kommissionsberathung das zu schaffen, was dem Antrage fehlt. Wenn er hier und da einige Lücken hat, so werden dieselben sehr leicht in einer Kommissionsberathung beseitigt werden können.

(D) Wenn weiter gegen den Antrag geltend gemacht worden ist, es handelt sich um ganz unüberwindliche Schwierigkeiten, so müßten das die Bundesregierungen, die den Entwurf ausgearbeitet haben, doch auch eingesehen haben. Der damalige § 2 des Entwurfs war eigentlich nichts anderes als eine Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes. Das geht auch aus den diesbezüglichen Motiven hervor. Sie werden dann finden, daß unser Antrag derjenige Theil des Entwurfs von 1894 ist, welcher das gegenwärtige Gesetz erweitern sollte. Wenn wir uns darauf beschränkt haben, diesen Theil herauszugreifen, so geschah es, weil nur dieses Gesetz zur Berathung vorliegt. Das will ich gegen den Herrn Abgeordneten Roesicke anführen, der darauf hinwies, daß 1894 auch die Ausdehnung auf Handwerk und Handel verlangt wurde. Diese Ausdehnung war bei der Gewerbeunfallversicherung anzubringen, und haben wir ja auch im vorigen Jahre versucht, diese Lücke dort auszufüllen. Allerdings sind wir da von der Mehrheit im Stiche gelassen worden; aber was die Regierung selbst in diesem Gesetzentwurf wollte, könnten wir billigerweise versuchen, jetzt nachzuholen, und ich sehe nicht ein, daß das, was 1894 als möglich gedacht wurde, jetzt unmöglich sein sollte.

Nun erleben wir das seltene Schauspiel, daß man im allgemeinen mit unseren Grundsätzen einverstanden ist. Eine Resolution, die darauf ging, in dieser Weise Gesetze auszuarbeiten, würde wohl annähernd einstimmig Annahme finden. Leider würde eine solche Resolution den armen Verletzten auch nicht einen einzigen Pfennig bringen, und da von der Regierung bereits ausgesprochen worden ist, daß sie nach dieser Richtung thätig sein will, so würde eine Resolution überflüssig sein.

Der Herr Abgeordnete Fischbeck hat gegen meine Ausführung besonders hervorgehoben, daß es nicht so

(A) schlimm ist, wie ich es dargestellt habe, da in Berlin bereits in dieser Weise regelnd eingegriffen ist. Ich erkenne es sehr gern an, daß Berlin bereits auf den Antrag sozialdemokratischer Stadtverordneter die Frage einigermaßen geregelt hat, wenn auch nicht vollständig befriedigend; aber leider giebt es noch Bezirke im Deutschen Reich, die noch nicht in Berlin inkommunalisirt sind.

(Heiterkeit.)

Und da nun, wie ich glaube, der Theil des Reiches, der noch nicht zu Berlin gehört, größer ist als derjenige, der zu Berlin gehört, so würde nur ein geringer Theil der in Frage kommenden Leute in Betracht kommen, welcher aus der in Berlin getroffenen Regelung einen Vortheil hat. Ferner führte der Herr Abgeordnete Fischbeck an, daß, wenn man den Gemeinden die Last aufbürden wollte, sie die Last nicht tragen können. Also, meine Herren, wenn ein Feuerwehrmann verunglückt, so wird die Gemeinde es nicht tragen können, den Mann zu erhalten; der einzelne Mann soll es aber tragen können. Wenn aber eine Gemeinde eine solche Last nicht tragen kann, so wird sie für den einzelnen Mann ganz bestimmt übermäßig schwer sein.

Es wurde von dem Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen würde, in den Einzelstaaten die Sache zu regeln. Das wäre ja ganz gut, wenn Aussicht dazu vorhanden und die Zahl der Einzelstaaten nicht zu groß wäre. Würden von vornherein die Vertreter der größten Staaten erklärt haben, sie würden in der Beziehung vorgehen, so würde vielleicht durch ein Reichsgesetz erreicht werden können, daß in den einzelnen übrig gebliebenen Staaten die Sache in derselben Weise zu regeln wäre; aber da auch hier durch die Einzelstaaten die Regelung jedenfalls so lange hinausgeschoben wird, so möchte ich daran festhalten, daß wir in dem Augenblick, wo wir uns (B) mit einem Reichsgesetz beschäftigen, welches sich auf diese Materie bezieht, diese Frage mitregeln. Wenigstens würden wir dann um so leichter zum Ziele kommen, und es würde dann erreicht werden, was von allen Seiten als nothwendig anerkannt wird. Halten Sie es für nöthig, daß das Gesetz noch nach verschiedenen Richtungen hin erweitert und ergänzt wird, und darüber Bestimmungen getroffen würden, wie die Mittel aufzubringen sind, wie das Feststellungsverfahren, das Streitverfahren u. s. w. zu regeln ist — wohlan, so beschließen Sie, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen. Dann würde es ja nicht unmöglich sein, das Gesetz in einigen Wochen noch fertig zu stellen und es vielleicht noch in dieser Session in einer Form zu verabschieden, die nicht nur den paar Leuten, die schon gegenwärtig dem Gesetz unterstellt sind, sondern der großen Masse der Leute, die im öffentlichen Dienste thätig sind, das schafft, was ihnen fehlt, nämlich eine Fürsorge für den Fall, daß sie bei einer solchen Thätigkeit Leben und Gesundheit einbüßen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Caspar.

Caspar, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich möchte nur noch mit wenigen Worten den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Molkenbuhr entgegentreten, die dahin gingen, daß der Bundesrath damals dasselbe beabsichtigt hätte, was jetzt im sozialdemokratischen Antrag vorgeschlagen ist, und zwar in derselben Weise, wie es jetzt hier beantragt ist, daß der Bundesrath also, wenn jetzt Bedenken gegen diesen Antrag geltend gemacht würden, damals seine Vorlage nicht hinreichend überlegt zu haben schien. Die Sachlage war doch wesentlich anders. Erstens hat der Bundesrath den Entwurf (C) vom Jahre 1894 abgelehnt. Es handelte sich in der damaligen Publikation im „Reichsanzeiger" um eine Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrath, und diese Vorlage bestand nicht, wie der jetzige Antrag der Abgeordneten Albrecht und Genossen, aus einer kurzen Einschaltung in das Beamtenfürsorgegesetz, sondern aus einem ausführlichen Gesetzentwurf von 140 Paragraphen, in welchem die Durchführung der Unfallfürsorge für alle betroffenen Kategorien von Personen eingehend geregelt war.

Also das war doch etwas wesentlich anderes, als was jetzt die Herren beantragen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann nur annehmen, daß der Herr Abgeordnete Molkenbuhr während meiner Ausführungen von vorhin nicht im Hause gewesen ist; denn ich kann bei ihm nicht ein so geringes Verständniß für Reden voraussetzen, daß er zu derartigen Auffassungen über dieselben gelangen kann, wie er sie soeben mir gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Molkenbuhr führt an, ich hätte gesagt, die Gemeinden könnten das nicht tragen, sie hätten kein Geld dafür, wenn ein Feuerwehrmann verunglückte, und ich wäre nun ganz einverstanden damit, daß der arme Feuerwehrmann sein Unglück selbst trüge. Nichts von dem ist mir eingefallen zu sagen. Ich habe nur dem Herrn sozialdemokratischen Redner gegenüber ausgeführt, daß sein Antrag in irgend einer Weise regeln müsse, wer die Kosten zu tragen hat; und gegenüber der Frage, ob bei Verunglückungen im Falle des Brandes die Kommune eintreten soll oder vielleicht die private Veranstaltung, die sich aus den Feuerwehrmännern zusammensetzt, habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie die einzelne Kommune in zahlreichen Fällen nicht in der Lage sein werde, diese Lasten zu tragen, wenn es sich nämlich um Massenunglücke (D) handelte, wenn also bei einem größeren Brande eine größere Anzahl von Feuerwehrmännern, die zum Beispiel einer Feuerwehr im kleinen Dorfe angehörten, verunglückten. Ich habe gefragt, ob dadurch eine solche Kommune nicht thatsächlich ruinirt werden könnte. Ich will beispielsweise hinzufügen: es kommt namentlich auf dem Lande öfter vor, daß es recht oft brennt; das Brennen ist manchmal epidemisch; und ich möchte fragen, was sich ergeben sollte, wenn in einem einzelnen Dorf mehrmals hintereinander solche großen Unglücksfälle passiren, und ob da die Uebernahme der Versicherungslast nicht thatsächlich den Ruin des betreffenden Dorfes herbeiführen könnte. Deswegen habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß hier doch eine bestimmte Regelung platzgreifen müßte, indem man, wenn die Sache ausgeführt werden soll, größere Verbände von Kommunen u. s. w. als Versicherungsträger einsetzen müßte; und diese Ausführungen habe ich gemacht, um nachzuweisen, daß der Antrag so, wie er vorliegt, eine vollständig unreife Arbeit ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Zu § 1 liegt vor das Amendement Albrecht und Genossen auf Nr. 205 der Drucksachen, welches dem Absatz 1 des § 1 eine andere Fassung geben will; dann liegt noch vor das Amendement Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 204 ad 1 der Drucksachen, welches im letzten Absatz eine Einschaltung machen will.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement Albrecht und Genossen und für den Fall, daß es abgelehnt wird, über den Absatz 1 der Regierungsvorlage; dann über die Absätze 2, 3, 4 und 5. Ich werde dann abstimmen lassen für den Fall der Annahme des Absatz 6 über das Amendement Hofmann (Dillenburg), schließlich über den § 1, wie er sich nach der vorher-

(A) gehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Absatz 1 des § 1 die von den Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 205 (berichtigt) der Drucksachen vorgeschlagene Fassung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. Ich darf wohl annehmen, daß der Absatz 1 des § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Dasselbe setze ich ebenso voraus und nehme ich an für die Absätze 2, 3, 4 und 5.

In Absatz 6 beantragt der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg):

> im letzten Absatz zwischen die Worte: „Kosten des Heilverfahrens“ und „zu ersetzen“ einzufügen: „(§ 9 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900; Bekanntmachung vom 5. Juli 1900)“.

Diejenigen Herren, welche diese Einschaltung nach dem Antrage Hofmann machen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Einschaltung ist gemacht. Ich darf wohl annehmen, daß auch Absatz 6 mit dieser Einschaltung vom Hause angenommen ist. — Das ist der Fall.

Ebenso darf ich wohl annehmen, daß der ganze § 1 nach den eben gefaßten Beschlüssen angenommen ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Bei den übrigen nicht angefochtenen Theilen des Gesetzentwurfs, wo auch Wortmeldungen nicht vorliegen und Abstimmungen nicht verlangt werden, bitte ich um

(B) die Ermächtigung, die Annahme dieser Theile durch den Aufruf zu konstatiren. — Die Genehmigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf § 2, — § 2a — und erkläre diese beiden Paragraphen für angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3. — Hierzu liegt vor das Amendement Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen ad 1.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, dieser Antrag hält sich durchaus in den Grenzen, welche dem Entwurf von der Regierung und, wie wir bei der Abstimmung zu § 1 gesehen haben, auch von der Mehrheit dieses Hauses gezogen sind. Durch den Entwurf soll erreicht werden, daß die in reichsgesetzlich-versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, wenn sie von einem Betriebsunfall betroffen werden, nicht schlechter gestellt sind, als es nach derartigen Unfällen in Privatbetrieben der Fall ist. Dieses Ziel ist aber nicht erreicht worden. Vielmehr enthält das bisherige Unfallfürsorgegesetz für diejenigen Arbeiter, welche in einem solchen Betrieb während ihrer Dienstzeit von einem Unfall betroffen werden, eine schwere Schädigung, und diese Schädigung ist auch in den neuen Entwurf hinübergenommen worden. Nachdem nun das bisherige Unfallfürsorgegesetz eine lange Reihe von Jahren in Kraft sich befindet, wird es wohl an der Zeit sein, diese schwere Schädigung der Arbeiter zu beseitigen.

Die Höhe der Unfallentschädigungen bemißt sich in dem Unfallfürsorgegesetz ebenso wie in den Unfallversicherungsgesetzen nach dem Arbeitsverdienste des Verunglückten. Nun haben aber diejenigen Leute, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen, überhaupt keinen Arbeitsverdienst im eigentlichen Sinne des Wortes. Denn beim letzteren ist als wesentlicher Umstand zu betrachten, daß die Höhe des Arbeitsverdienstes bestimmt wird durch das Machtverhältniß zwischen Unternehmern und Arbeitern, (C) das auf dem Arbeitsmarkt zur Zeit herrscht. Diejenigen Personen aber, die ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, haben gar keinen Einfluß auf die Höhe ihres sogenannten Arbeitsverdienstes oder, um mit dem Entwurfe zu reden, ihres Diensteinkommens. Sie werden durch das Gesetz gezwungen, in den Militärdienst einzutreten und sich mit dem zu begnügen, was ihnen als „Diensteinkommen“ gewährt wird. Die Folge ist, daß das Diensteinkommen dieser Personen sehr gering ist. Wir haben im Kommissionsberichte zu dem Entwurf des jetzt bestehenden Gesetzes aus dem Jahre 1885/86 seitens der Regierung die genauen Angaben, wie hoch sich das Diensteinkommen des Soldaten beläuft. Da ist angegeben, daß das Diensteinkommen eines Gemeinen 395,66 Mark und das eines Unteroffiziers 667,81 Mark pro Jahr beträgt.

Wenn nun Arbeiter, namentlich solche, die hier am ersten in Betracht kommen, ein geschickter Schlosser, ein geschickter Mechaniker u. s. w., während ihrer Dienstzeit zur Arbeit in einem derartigen Betriebe kommandirt werden und dort verunglückten, wie stellt sich dann das Verhältniß? Sie hatten vielleicht im Privatbetriebe einen Verdienst von 5 Mark pro Tag. Wären sie dort von einem Unfall betroffen worden, so würde ihre Vollrente 1000 Mark pro Jahr betragen. Wenn aber die Arbeiter bei derselben Arbeit, in demselben Betriebe **während ihrer Militärzeit** verunglücken, so kommt für die Berechnung der Unfallentschädigungen als **Jahres**diensteinkommen die Summe von 395,66 Mark in Betracht. Nun besagt freilich der § 3 des Entwurfs ebenso wie das bestehende Gesetz, daß, wenn das Diensteinkommen des Verunglückten geringer ist als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter, dann dieser ortsübliche Tagelohn der Berechnung der Unfallentschädigung zu Grunde gelegt werden soll. Diese Bestimmung ist aber durchaus nicht geeignet, den betreffenden Arbeitern ihren Schaden zu ersetzen, weil (D) das Durchschnittseinkommen, das ein **gewöhnlicher Tagearbeiter** bezieht, viel geringer ist als der Lohn, den ein **geschickter Mechaniker** hat.

Um auf das vorhin erwähnte Beispiel zurückzukommen, so sei daran erinnert, daß an vielen Orten der Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 2,50, 2,60, 2,70 bis 3 Mark beträgt, an sehr **vielen Orten aber noch weit geringer ist**. Nimmt man nun den Mittelsatz von 2,50 Mark, dann stellt sich für die betreffenden Verunglückten die Vollrente auf 500 Mark, während sie im Privatbetriebe eine Rente von 1000 Mark bekommen hätten. **Die Rente ist also um die Hälfte gekürzt.** Diese Differenz wird um so größer sein, je besser der Arbeiter bezahlt war, und je niedriger der durchschnittliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter an dem betreffenden Orte ist. Da aber der Arbeiter nicht immer an demselben Ort, wo er in Arbeit steht, zum Dienst eingezogen wird, kann er aus einer großen Stadt mit verhältnißmäßig guten Löhnen nach einem kleinen Ort mit ganz niedrigen Löhnen geschickt werden und muß sich dann im Falle eines Betriebsunfalls mit einer **ganz unzureichenden Entschädigung** begnügen.

Diese Schädigung der Arbeiter ist **in allen Fällen** eine sehr schwere. Sie wird aber um so schlimmer, wenn, was nur zu oft eintreten kann, der Unfall einem **verheiratheten Manne** während einer ganz kurzen Uebungszeit passirt. Er wird eingezogen auf 14 Tage, muß ein paar Tage z. B. in einer Geschoßfabrik mithelfen, das Unglück passirt, und nun erhält er statt 1000 Mark nur 500 Mark Jahresrente.

Eine solche Schädigung der verunglückten Soldaten steht im Widerspruch mit dem Grundgedanken des Gesetzes. Denn dadurch werden die Personen des Soldatenstandes **nicht gleichgestellt** mit ihren Kollegen in Privatbetrieben,

(A) sondern sie bekommen im Falle eines Betriebsunfalls eine viel geringere Rente.

Diese Ungerechtigkeit wollen wir durch unsern Antrag beseitigen, indem bei Berechnung der Unfallentschädigung für die Personen des Soldatenstandes, welche während ihrer gesetzlichen Dienstzeit in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben einen Unfall erleiden, als Diensteinkommen der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden soll, den die Verunglückten vor Eintritt in den Militärdienst gehabt haben. Es soll also nur dasjenige auch für diese Soldaten durchgeführt werden, was den nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Arbeitern zu gute kommt.

Die Arbeiter müssen, wenn sie zum Militärdienst eingezogen werden, eine schwere Last auch in materieller Hinsicht auf sich nehmen. Um so mehr ist es die Pflicht der Gesetzgebung, die bisherige Schädigung der während ihrer Dienstzeit in versicherungspflichtigen Betrieben verunglückten Arbeiter aus dem Unfallfürsorgegesetz endlich zu entfernen. Deshalb ersuche ich Sie, unsern Antrag anzunehmen.

(Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Der von dem Herrn Vorredner dem hohen Hause zur Annahme empfohlene Antrag betrifft ausschließlich Personen des Soldatenstandes; er berührt also, und zwar in keineswegs nebensächlicher Weise, die Interessen der Armee. Dem Herrn Vorredner ist von vornherein zuzugeben, daß einzelne Fälle wohl vorkommen können, daß zum Militärdienst eingezogene Mannschaften in (B) einem Betriebe einen Unfall erleiden, und daß die Entschädigung, welche ihnen nachher dafür zu gewähren ist, geringer ist als diejenige Entschädigung, welche sie nach dem bürgerlichen Unfallgesetz erhalten würden. Diese Fälle werden verhältnißmäßig sehr selten sein, wie überhaupt die Abfindungen der Soldaten nach dem Unfallfürsorgegesetz von verhältnißmäßig ganz geringer Zahl sind. Bekanntlich kommt dabei auch noch zur Sprache, daß bei jeder Abfindung nach einem erlittenen Unfall zunächst geprüft wird, ob die Abfindung nach dem Unfallfürsorgegesetz oder nach dem Militärpensionsgesetz die günstigere ist, und daß die günstigere von beiden Abfindungen gewährt wird. Von den verhältnißmäßig wenig zahlreichen Abfindungen, welche infolge erlittener Unfälle eintreten, könnte ich dem hohen Hause doch diese und jene Beispiele anführen, wo die Abfindungen nach dem Militärpensionsgesetz höher sind als nach dem Unfallfürsorgegesetz, sodaß in diesen Fällen den betreffenden Einzelnen schon eine erhöhte Zuwendung zu Theil werden kann.

Dies vorausgeschickt, möchte ich aber für mich auf den Hauptpunkt meiner Darlegungen etwas nachhaltiger eingehen. Das betrifft nämlich die militärischen Interessen. Die militärischen Interessen erfordern und zwar gebieterisch, daß die Abfindungen der Leute, welche in Reih und Glied neben einander stehen, welche denselben Dienst thun, welche denselben Gesetzen unterworfen sind, auch möglichst gleichmäßig stattfinden. Das ist ein allgemein militärischer Grundsatz, von welchem nur ungern abgegangen wird.

Nun ist schon in dem Unfallfürsorgegesetz von 1886 ebenso wie in dem Entwurf, welcher jetzt dem hohen Hause vorliegt, vorgesehen, daß, wenn das Diensteinkommen des betreffenden Soldaten, welcher den Unfall erlitten hat, hinter dem ortsüblichen Tagelohn zurückbleibt, dann dieser der Abfindung zu Grunde gelegt wird. (C) Wir haben also mit diesem Grundsatz allerdings schon eine verschiedene Abfindung in der Armee.

(Zurufe von den Sozialdemokraten.)

— Gewiß, das erkläre ich selbst. Diese Verschiedenheit ist im militärischen Interesse durchaus nicht erwünscht; sie kann aber als erträglich bezeichnet werden, weil die Abfindung in demselben Truppentheil, derselben Garnison gleichmäßig stattfindet. Wollte man aber dem vorliegenden Antrage folgen, so würde von zwei Leuten, die in Reihe und Glied nebeneinander stehen und in demselben Betrieb beschäftigt werden, bei demselben Unfall der eine mit sehr hoher, der andere mit ganz niedriger Rente abgefunden werden können. Dieser Zustand kann von der Militärverwaltung aus allgemeinen wie speziell militärischen Rücksichten als annehmbar nicht erachtet werden.

Außerdem würde die praktische Durchführbarkeit des Antrags meines Erachtens den allergrößten Schwierigkeiten begegnen.

Ich bitte also in Vertretung der Interessen der Militärverwaltung, auf den Antrag nicht einzugehen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt,** Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag Nr. 219 ad 1 hat zunächst einige formelle Mängel. Er nimmt nicht Anschluß an Absatz 1, wo bereits vorgesehen ist, daß mindestens der ortsübliche Tagelohn zu Grunde gelegt werden soll. Das würde also in diesem Gesetz doppelt zum Ausdruck kommen. Ferner steht nicht im Antrag, um welchen Lohn es sich handelt, ob um den Lohn, welchen der Soldat unmittelbar vor seinem Diensteintritt gehabt hat, oder um welchen. Sodann unterscheidet der Antrag nicht genau, welche Personen des Soldatenstandes es sind, ob nur die aktiv Dienenden oder auch die zu Uebungen oder zur Mobilmachung Ein- (D) gezogenen.

Materiell ist allerdings anzuerkennen, daß der Antrag die Prinzipien des Unfallgesetzes durchbricht. Dort ist zu Grunde gelegt der Arbeitsverdienst, welchen der Verletzte zur Zeit des Unfalls hat. Mit diesem Grundsatz bricht der Antrag. Es ist auch mit gewissem Recht gesagt worden, daß Soldaten, welche in demselben Verbande, bei derselben Beschäftigung einen Unfall erleiden, verschieden entschädigt würden, je nachdem sie früher einen höheren oder geringeren Arbeitsverdienst hatten. Bei Soldaten, die ihre Wehrpflicht erfüllen, werden übrigens Unfälle selten vorkommen. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen betonte bereits, daß diese selten zur Beschäftigung in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben herangezogen würden; außerdem wird der frühere Lohn nicht wesentlich von dem abweichen, was als Mindestentschädigung zu Grunde gelegt werden muß. Ich habe aus dem Kalender von Götze-Schindler einige Orte, wo sich Reichsarbeitsstätten befinden, nachgesehen und gefunden, daß z. B. in Spandau, Köln, Deutz, Mainz, München, Straßburg, Metz der ortsübliche Tagelohn 2,50 Mark beträgt, an einzelnen Orten mehr, an anderen weniger. Da würde die Vollrente 500 Mark betragen, also eine nicht ganz geringe Rente für einen jungen Menschen, im Falle der völligen Hilfslosigkeit 750 Mark. Nach dem § 2 Ziffer 2a dieses Entwurfs würde bei der Wittwe ein Mindesteinkommen von 1080 Mark und für die Waisen ein solches von 800 Mark zu Grunde gelegt. Also diese Sätze sind für den Soldaten, der seine Wehrpflicht erfüllt, nicht allzu niedrig. Härten treten aber ein, wo Leute zu Uebungen eingezogen sind, und im Mobilmachungsfalle. Im vorigen Jahre waren z. B. Militärhandwerker eingezogen, um an der Chinaausrüstung mitzuarbeiten. In diesen Fällen wäre es möglich, daß vorher

(A) der Arbeitsverdienst ein höherer gewesen ist als der ortsübliche Tagelohn, und es wäre da eine Härte, daß die Rente nach dem ortsüblichen Tagelohn gewährt wird, insbesondere für die Wittwen und Waisen, die sich unter anderen Verhältnissen bereits eingerichtet haben. Es müßte also erwogen werden, ob nicht mindestens für diese Personen des Soldatenstandes, welche zu militärischen Uebungen oder im Mobilmachungsfalle herangezogen werden, ein höherer Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen wäre. Das Gesetz selbst durchbricht das Prinzip in § 3a für diejenigen, welche bereits eine Unfallrente beziehen; für diesen Fall soll ein früherer höherer Arbeitsverdienst bei der Feststellung der Rente berücksichtigt werden.

Meine politischen Freunde werden heute den Antrag, wie er auf Nr. 219 der Drucksachen unter 1 gestellt ist, ablehnen. Wir werden aber bis zur dritten Lesung überlegen, ob wir nicht einen anderweiten Antrag einbringen, der dasselbe Ziel verfolgt und etwa folgendermaßen lautet:

> Bleibt der nach Absatz 1 der Berechnung zu Grunde zu legende Betrag bei den Personen des Soldatenstandes, welche ihrer Dienstpflicht genügen oder zu Uebungen oder im Mobilmachungsfalle eingezogen sind, unter demjenigen Jahresarbeitsverdienst, welchen sie unmittelbar vor dieser Diensteinstellung, und von diesem Zeitpunkt zurückgerechnet, gehabt haben, so ist dieser nach § 10 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes entsprechend zu berechnende höhere Betrag zu Grunde zu legen.

Wir sind noch nicht schlüssig darüber, da wir noch formelle Bedenken haben, ob wir einen derartigen Antrag einbringen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg).

(B) **Hofmann** (Dillenburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mich meinerseits auch gegen den Antrag aussprechen. Nach meiner Meinung ist ein Grundfehler in der Begründung des Antrags der Umstand, daß er die ganze Sache als eine reine Arbeiterfrage auffaßt. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn ein Unfall in einer Fabrik passirt, dann ist eine gleichmäßige Arbeiterschaft in der Fabrik vorhanden, die im wesentlichen den gleichen Lohn bezieht, und da ist es selbstverständlich, daß der Jahresverdienst in der Fabrik bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden muß. Das Heer setzt sich aber doch nicht lediglich aus Berufsarbeitern zusammen, und das kommt erst recht nicht vor, daß lediglich Berufsarbeiter zu einer einzelnen Dienstleistung kommandirt werden; es werden gesellschaftlich verschiedenartige Personen zu demselben Dienste kommandirt, also beispielsweise ein niedriggelohnter, ein höhergelohnter Arbeiter, ein Kaufmann, ein Gutsbesitzer, ein Bankier u. dergl. Soll nun nachher die Militärverwaltung gezwungen sein, wenn einen dieser gleichmäßig Beschäftigten ein Unfall trifft, denselben entsprechend seinem früheren Arbeitsverdienst zu entschädigen? Nach diesem Prinzipe dürfte der früher niedrig gelohnte Arbeiter unter Umständen nur einen geringen Bruchtheil von dem bekommen, was der andre erhält, der vielleicht 50 000 Mark verdient, z. B. der Bankier. Das ist doch ganz unmöglich. Bei derselben Arbeit, wo die Betreffenden in der gleichen Weise, in der gleichen Stellung, alle als Gemeine, beschäftigt sind, sollen sie nachher ganz verschiedenartige Bezüge haben? Wie gesagt, unter allen Umständen steht der Reiche dabei am besten, er bekommt entsprechend seinem früheren Einkommen; der wenig Gelohnte aber erhält die allergeringste Entschädigung. Ob das für die Leute selbst eine zufriedenstellende Regelung wäre, glaube ich nicht. Im Gegentheil, wenn bei einem Unglück, ich wiederhole es, bei Zwangsarbeit eine Anzahl Personen ganz verschiedenartig entschädigt werden müssen, dann muß bei den minder gelohnten Leuten ganz sicher eine Unzufriedenheit eintreten. (C) Also das Prinzip, welches bei der Unfallversicherungsgesetzgebung durchaus richtig ist, ist bei der zwangsweisen Arbeit nach meiner Auffassung bei diesem Gesetze unrichtig. Ich kann dem also durchaus nicht zustimmen. Vielleicht könnte, was der Herr Vorredner ausgesprochen hat, in dem Falle, wenn ein Berufsarbeiter zur Berufsarbeit kommandirt ist, eine Ausnahme gemacht werden, daß dann der höhere Lohn, den er früher hatte, maßgebend wird bei den Entschädigungen. An sich wäre das gerechtfertigt. Aber das gleiche Prinzip auf die anderen Betriebe mit zu übertragen, halte ich für falsch; wir würden da viel mehr Unheil anrichten. Es widerspricht das auch dem militärischen Prinzip. Ich kann mich deshalb nicht dafür aussprechen, höchstens einige Ausnahmen in der angedeuteten Richtung anerkennen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners vom Standpunkt der Militärverwaltung nur durchaus beipflichten und gestatte mir, dieselben noch durch einige kurze Ausführungen zu ergänzen. Wenn ich recht verstanden habe, so ist von der Mitte des hohen Hauses aus die Eventualität zur Erwägung gestellt worden, ob es nicht räthlich sei, für Leute, welche zur berufsmäßigen Beschäftigung in Betrieben herangezogen sind, insbesondere im Mobilmachungsfall, eine Ausnahmebestimmung im Sinne des vorliegenden Antrags vorzusehen. Ich möchte aber auch diese Frage meinerseits verneinen. Das Prinzip der Gleichmäßigkeit ist für die Armee keineswegs (D) ein so unwichtiges. Ueberhaupt kann ja die ganze Regelung der Unfallgesetzgebung für die Armee nur so stattfinden, daß die gleichzeitig bestehende Abfindung der im militärischen Dienst geschädigten Soldaten nach den Pensionsgesetzen mit in Betracht gezogen wird. Nun läßt sich der Fall leicht denken, daß Leute, die z. B. im Mobilmachungsfall eingezogen werden, einen Betriebsunfall erleiden; da sollen sie wegen ihrer beruflichen Erwerbsunfähigkeit in derselben Weise entschädigt werden, als wenn es nach den bürgerlichen Unfallgesetzen der Fall wäre. Vielleicht sind aber Leute aus demselben Ort vor den Feind gerückt und werden schwer verwundet. Sie würden nach dem Pensionsgesetze vielleicht weniger erhalten: das, meine Herren, müßte Ungerechtigkeiten hervorrufen, welche nicht zu vertreten sind. Ich würde doch glauben, daß das hohe Haus mir im großen und ganzen darin zustimmt, wenn ich sage, der Militärdienst ist eine Pflicht, welche der Einzelne gegenüber dem Vaterland übernimmt. Das Vaterland hat ihm den Schaden, den er dabei an seiner Gesundheit nimmt, zu ersetzen. Das geschieht im großen und ganzen nach den Militärpensionsgesetzen. Sie sind revisionsbedürftig, und auf eine bessere Abfindung durch ein neues Pensionsgesetz ist seitens der verbündeten Regierungen Bedacht genommen worden; es ist zu hoffen, daß in der Beziehung alles in die richtige Reihe kommt. Nun haben wir daneben das Unfallfürsorgegesetz. Da ist es überhaupt im militärischen Interesse in vielen Fällen unerwünscht, daß nach diesem eine höhere Abfindung eintritt. Die verbündeten Regierungen und die Militärverwaltung haben eingewilligt, daß das Unfallfürsorgegesetz eingeführt wurde. Es besteht seit dem Jahre 1886. Im großen und ganzen sind die Gelegenheiten, wo davon in der Armee Gebrauch gemacht wird, selten; aber die Fälle, in welchen Verschiedenheiten in der Abfindung mit

derjenigen nach den Pensionsgesetzen eintreten, durch einen Antrag, wie er hier gestellt ist, noch weiter auszuspinnen, würde nach meiner Ansicht auf die ganzen Verhältnisse in der Armee einen außerordentlich schädigenden Einfluß ausüben und würde Ungerechtigkeiten hervorrufen gegenüber denjenigen Leuten, die im Waffendienst für das Vaterland ihre Gesundheit eingesetzt haben, welche, glaube ich, das hohe Haus nicht wird verantworten wollen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt hat einige formelle Bedenken ausgesprochen, die aber doch mit der Sache eigentlich nichts zu thun haben, die gewiß kein Grund sind, um unseren Antrag kurzer Hand zurückzuweisen.

In erster Linie hat der Herr Kollege darauf hingewiesen, daß der Inhalt des ersten Absatzes des § 3 nicht ausdrücklich in Verbindung gebracht worden ist mit unserem Antrag, der als zweiter Absatz in demselben Paragraphen stehen soll. Das ist — selbst vom Standpunkt des Herrn Kollegen Dr. Opfergelt — doch nur ein Schönheitsfehler, der doch sicherlich nicht ernsthaft in Betracht kommen kann.

Dann hat der Herr Kollege Dr. Opfergelt gefragt: welcher Lohn soll nach unserem Antrag der Berechnung der Unfallentschädigung zu Grunde gelegt werden? Das steht ganz genau in unserem Antrage: der Lohn, welchen der verunglückte Arbeiter vor seiner Dienstzeit in seiner letzten Stellung als Zivilarbeiter gehabt hat; der Lohn also, der anzurechnen wäre, wenn der Arbeiter in seiner letzten Stellung als Zivilarbeiter verunglückt wäre.

Im weiteren hat der Herr Kollege Dr. Opfergelt gefragt, welche Leute in der von uns geforderten Weise entschädigt werden sollen, diejenigen, welche ihre 2 oder 3 Jahre dienen, oder diejenigen, welche nur zu einer kurzen Uebung eingezogen sind oder die, welche zur Mobilmachung herangezogen werden. Alle diese Leute sollen, wie es ebenfalls klar in unserm Antrage gesagt ist, gerechterweise entschädigt werden; sie alle haben Anspruch auf eine gerechte Entschädigung. Aber, wendet der Herr Kollege Dr. Opfergelt ein, es sind, abgesehen von dem Fall der Mobilmachung meistentheils junge Leute, die zum Militärdienst eingezogen werden. Nein, das ist nicht richtig. Sehen Sie sich die Leute an, die zu Uebungen eingezogen werden, das sind nicht junge Leute, das sind oft genug Familienväter. Und selbst die jungen Leute von 20 Jahren, haben denn nicht auch sie, falls sie während ihrer Dienstzeit einen Betriebsunfall erleiden, das Recht auf dieselbe Entschädigung, die ihnen als Zivilarbeiter in einem solchen Falle zustehen? Kann man dem Verunglückten etwa sagen: du bist „jung", und deshalb sollst du dein Recht preisgeben? Herr Kollege Hofmann aber hat ein ganz besonderes „Bedenken" entdeckt. Er hat uns einen reichen Bankier vor Augen geführt, der während seiner Dienstzeit zu einer Arbeit in versicherungspflichtigen Betrieben kommandirt wird, dabei verunglückt und nun seinem Vermögen nach eine sehr große Unfallentschädigung erhalten müßte. Ich weiß nicht, Herr Kollege, ob Sie beim Militär den Arbeitsdienst kennen gelernt haben. Ich gebe Ihnen aber die Versicherung, der Fall ist noch nicht da gewesen, daß ein Bankier zum Arbeitsdienst in den Militärwerkstätten kommandirt wurde. Das ist ein Fall, den Sie sich juristisch ausdenken können, der aber in der Praxis nicht vorkommt. Außerdem ist Ihr Bedenken durch das Gesetz beseitigt, weil dort für die Entschädigung ausdrücklich eine Maximalgrenze vorgesehen ist. Ich bitte, sehen Sie nach, überzeugen Sie sich davon. Die Unfallentschädigung kann mithin unter keinen Umständen die von Ihnen gefürchtete Höhe erreichen.

Der Herr Vertreter der Militärverwaltung hat behauptet, daß die Fälle, auf die sich unser Antrag bezieht, nicht zahlreich sind. Es ist bedauerlich, daß die Regierung in den Motiven gar nicht auf diese Sache eingegangen ist und auch kein statistisches Material herangezogen hat. Aber wenn die von uns geforderte höhere Entschädigung der verunglückten Arbeiter nur selten vorkommen wird, so ist unser Antrag um so leichter durchzuführen

(sehr richtig! links);

um so einfacher ist die Sache dann. Auf der anderen Seite aber ist es doch geradezu unerhört, dem, der durch ein solches Gesetz erheblich geschädigt wird, der statt einer Rente von 1000 Mark eine solche von 300 oder 400 Mark bekommt, dem zu sagen: „Tröste dich, solche Fälle sind nicht häufig!" Der geschädigte Arbeiter empfindet mit vollem Recht die Ungerechtigkeit, die ihn trifft, gleichgiltig, ob er viele oder wenige Leidensgenossen hat.

Der Herr Vertreter der Militärverwaltung hat ferner auf das Militärpensionsgesetz hingewiesen und gemeint: so schlimm sind ja die Verhältnisse nicht; wenn die Militärpension nach dem Militärpensionsgesetz höher ist als die Entschädigung nach dem Unfallfürsorgegesetz, so wird dem Verunglückten die Militärpension zu Theil. Der verehrte Herr hat aber vergessen, daß es sich in unserem Antrag nur um die Leute handelt, die ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen. Bei ihnen kann nicht eine längere Dienstzeit in Betracht kommen, und deshalb werden die Sätze, die den Verunglückten nach dem Militärpensionsgesetz gewährt werden, sich in sehr engen Grenzen bewegen, abgesehen davon, daß die Militärpensionen überhaupt nicht an zu großer Höhe leiden, sondern im Gegentheil durchaus gering sind.

Am nachdrücklichsten ist nun gegen unseren Antrag das „militärische Interesse" ins Feld geführt worden, es sei unbedingt „im Interesse des Militärs" nothwendig, daß in allen Fällen die Entschädigungen für alle verunglückten Soldaten gleichmäßig ausfallen. Ich kann mir wohl denken, daß bei der Mehrheit des Hauses die thatsächlichen oder angeblichen Interessen des Heeres eine große Rolle spielen; aber ich möchte Sie doch auf zweierlei aufmerksam machen: einmal darauf, daß eine solche Gleichmäßigkeit der Entschädigungen — selbst ganz abgesehen von unserem Antrag — absolut unmöglich ist, daß sie schon nach dem bisherigen Gesetz und ebenso nach dem vorliegenden Entwurf der Regierung durchbrochen ist. Schon dann, wenn die Militärpensionen höher sind als die Entschädigungen nach dem Unfallfürsorgegesetz, ist ein Unterschied vorhanden: der eine Soldat erhält die höhere Militärpension, der andere die geringere Unfallentschädigung. Hierzu kommen noch die „ortsüblichen Tagelöhne". Diese sind in den einzelnen Städten ganz verschieden. Wir haben in Berlin einen ganz anderen ortsüblichen Tagelohn als in den gesegneten Gefilden von Ostpreußen und Hinterpommern, wo die Junker ihre Arbeiterfreundlichkeit beweisen können. Und in demselben Maße sind auch die Unfallentschädigungen verschieden.

Aber noch viel wichtiger scheint mir das andere zu sein, daß es, selbst von dem Standpunkt der Herren vom Regierungstische, selbst vom Standpunkt der bürgerlichen Parteien, nicht richtig ist, zu sagen: die bestehende Ungerechtigkeit entspricht den „Interessen der Armee", und deshalb können wir nicht daran rütteln. Ich meine, daß auch für die Armee am ersten und am besten gesorgt wird, wenn Gerechtigkeit durchgeführt wird

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

und wenn niemals das militärische Interesse mit den allgemein menschlichen Interessen in Konflikt kommt. Wo ein solcher Konflikt vorliegt — darüber sollten Sie sich doch klar sein! —, wo das Interesse des Militärs mit

(A) der Gerechtigkeit im Widerspruch steht, da wird immer das wirkliche Interesse des Militärs am allermeisten geschädigt und benachtheiligt sein.

Wenn Sie unseren Antrag ablehnen, wird die durchaus ungenügende Entschädigung zur argen Mißstimmung und Erbitterung unter den Soldaten führen. Und ich meine, das schadet dem Interesse der Armee am allermeisten.

Nun ist von den Rednern durchgängig, ähnlich wie zu § 1, gesagt worden: „Ein Körnchen Richtigkeit liegt dem Antrag zu Grunde, wir wollen uns die Sache überlegen; bei der dritten Lesung oder bei einer anderen Gelegenheit wollen wir darauf zurückkommen". Damit aber wird die Sache nur auf die lange Bank geschoben. Mir genügt die Form, in der wir den Antrag eingebracht haben. Ich glaube, daß unser Antrag sehr gut durchgeführt werden kann. Wenn Sie aber der Meinung sind, in diesem oder jenem Punkte wäre eine Abänderung angebracht, dann, meine ich, sollten Sie uns nicht auf die dritte Lesung vertrösten, sondern Sie sollten uns ihre „besseren" Vorschläge schon jetzt verrathen. Das wäre der richtige Weg. Aber die Vertröstung auf die dritte Lesung — das möchte ich hier vor der Oeffentlichkeit wieder einmal konstatiren — heißt weiter nichts, als die Sache auf die lange Bank, auf den Nimmerleinstag verschieben. Bedenken Sie die Geschäftslage bei der dritten Lesung!

Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, unserem Antrag jetzt näherzutreten: ihn, wenn irgend möglich, ohne weiteres anzunehmen; wenn nicht, an eine Kommission zu verweisen.

Dem Herrn Abgeordneten Opfergelt möchte ich zum Schluß Folgendes bemerken. Er sagte: wir lehnen den Antrag ab und wollen abwarten, ob bis zur dritten Lesung nicht etwas Besseres herauskommt. Ich meine, (B) von diesem Standtpunkt aus wäre es richtiger gewesen, den Antrag jetzt anzunehmen, um eine Grundlage zu haben; und wenn Sie klüger sind als wir, wenn Sie Besseres gefunden haben, kommen Sie bei der dritten Lesung damit heraus. Aber auf die Art, wie Sie es jetzt machen wollen, kommt durch Ihre Schuld wieder nichts zu Stande.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich bin in der Lage, in einem Punkte mit dem Herrn Vorredner vollständig übereinstimmen zu können, nämlich darin, daß es Hauptsache ist, daß in der Armee Gerechtigkeit geübt wird. Es ist aber dabei doch zu berücksichtigen, daß alle irdischen Dinge unvollkommen sind, und daß auf allen Gebieten der Gesetzgebung immer Fälle vorkommen können, wo in der Praxis vielleicht Abfindungen eintreten, welche man für den einzelnen Mann besser gewünscht und ihm besser gegönnt hätte. Das findet sich auf allen Gebieten der Gesetzgebung vor; es ist kein Gesetz so vollkommen, daß es derartige Unzuträglichkeiten in Einzelfällen ausschlösse. Hier handelt es sich aber einfach um den Grundsatz, ob man die Fälle verallgemeinern soll, daß diejenigen Leute, welche sich für die Ehre des Vaterlandes vor dem Feinde ihre Knochen zusammenschießen lassen, schlechter dastehen sollen als diejenigen, die in einem Betriebe geringere Gesundheitsschäden erleiden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, wenn (C) auch der Herr Abgeordnete Hoch den Standpunkt, den Herr Kollege Opfergelt hier zum Ausdruck gebracht hat, scharf getadelt hat, so bedaure ich, auch nicht weiter gehen zu können, als Herr Kollege Dr. Opfergelt gethan hat. Auch ich finde lediglich einen guten Kern in dem Antrage, der der Ausarbeitung bedarf, und ich hoffe, es wird uns gelingen, zwischen der zweiten und dritten Lesung namentlich unter Berücksichtigung dessen, was Herr Dr. Opfergelt hier vorgetragen, eine Lösung zu finden.

Ich bedaure es sehr, daß diejenigen Personen, welche ihrer Militärpflicht genügen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes in den Krieg ziehen müssen und verwundet werden, nicht die gleiche Entschädigung bekommen, welche die betreffenden Arbeiter nach den Unfallversicherungsgesetzen zu beanspruchen haben, wenn sie einen Betriebsunfall erleiden. Dieser Umstand kann mich aber allein nicht abhalten, bei einem neuen Gesetz, welches wir zu beschließen haben, die Verhältnisse verletzter Personen in und außerhalb des Soldatenstandes in Bezug auf das zu Grunde zu legende Einkommen möglichst gleichmäßig zu gestalten. Aber weil ich andererseits mit dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen der Meinung bin, man müsse auch die Personen, die dieselbe Thätigkeit ausüben, welche bei demselben Unfall einen Schaden erleiden, gleichmäßig behandeln, glaube ich, daß man den Antrag, wie er hier gestellt ist, nicht akzeptiren kann; denn hiernach würde die Sache sich ja so gestalten, daß der Unfallverletzte nicht entschädigt wird im Verhältniß zu der Thätigkeit, die er gerade ausübt, sondern im Verhältniß zu einer Thätigkeit, die er früher einmal ausgeübt hat. Dadurch würden die Ungleichheiten von neuem entstehen, die wir durch die neuen Unfallversicherungsgesetze in mehreren Punkten beseitigen wollten. Ich erinnere z. B. daran, wie auch von dieser Seite oft mit Recht getadelt wurde, daß nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen auf Bauten der eine (D) Arbeiter als versichert galt, während der andere, der bei der gleichen Arbeit verunglückte, nicht versichert war, je nachdem er einem versicherungspflichtigen Betriebe oder einem Handwerk angehörte, welches bis dahin nicht als versicherungspflichtig galt. Meine Herren, ich glaube, wir werden vielleicht auf Grund des bereits vom Herrn Kollegen Opfergelt erwähnten § 10, in welchem ja für die Fälle, in denen ein Jahresarbeitsverdienst des Verletzten nicht festgestellt werden kann, weil er in dem Betriebe noch kein Jahr beschäftigt war, als Ausweg vorgesehen ist, daß das Arbeitsverdienst solcher Personen zu Grunde zu legen ist, welche während dieses Zeitraums von versicherten Personen derselben Art in demselben Betriebe oder in einem gleichartigen benachbarten Betriebe bezogen worden ist; ich glaube, wir werden auf diesem Boden zu einer Regelung der Frage gelangen.

Wenn der Herr Abgeordnete Hoch aber meinte, wir sollten jetzt seinen Antrag annehmen, weil derselbe ihn für seine Person genüge, so wird er uns anderen Mitgliedern des Hauses doch gestatten, danach zu urtheilen, was wir für unsere Person für richtig und nothwendig halten, und ich hoffe, daß er sich in der dritten Lesung, wenn ein solcher von mir gekennzeichneter Ausweg gefunden ist, nicht aus prinzipiellen Gründen auf seinen Antrag versteifen, sondern unserem Vorschlag, den wir zu machen beabsichtigen, seine Zustimmung geben wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, würden Sie eine andere Fassung finden, welche sachlich dasselbe erreicht, was wir erreichen wollen, so sind wir gern bereit, jeder anderen Form zuzustimmen. Aber es ist schon mehrfach dagewesen, daß derartige Anträge, wenn sie in der zweiten Lesung für formell unvollständig gehalten

(A) wurden, angenommen wurden, sodaß dann gewissermaßen durch die Annahme das Bedürfniß geschaffen wurde, sie formell besser zu gestalten und ihnen die Form zu geben, welche nöthig ist.

Gewundert habe ich mich über die Vorwürfe, welche der Herr Vertreter der Militärverwaltung gegen das Militärpensionsgesetz erhoben hat. Daß die Leute, die vor dem Feinde ihre Gesundheit einbüßen, schlecht gestellt sind, ja gewissermaßen Noth leiden müssen, das sind doch Vorwürfe, die lediglich das Militärpensionsgesetz treffen, und wenn die Militärverwaltung nicht selbst Hand anlegt, das zu ändern, so können wir es im Rahmen dieses Gesetzes doch nicht machen. Wir sind gern bereit, jeder Verbesserung des Militärpensionsgesetzes unsere Zustimmung zu geben. Aber Ungerechtigkeiten bringt unstreitig dieses Gesetz mit sich, da der betreffende Mann, der beim Militär steht, sich den Ort der Beschäftigung nicht selber wählen kann. Wenn zum Beispiel ein zum Dienst einberufener Handwerker dazu kommandirt wird, irgend welche Arbeiten, die in seinen Beruf schlagen, im Interesse des Dienstes auszuführen, so wird seine Rente danach verschieden sein, nach welchen Ort ihn die Militärverwaltung hinkommandirt. Ich will zum Beispiel annehmen, ein Schlosser, der an einer Kanone etwas ausbessern soll, wird nach dem Lockstedter Lager kommandirt und verunglückt da; dann wird seine Rente niedrig sein, weil bei Berechnung derselben der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter in Lockstedt von Mark 1,60 zu Grunde gelegt würde. Würde man denselben Mann aber nach Helgoland schicken, und würde er dort verunglücken, so würde ein ortsüblicher Tagelohn von Mark 3,25 zu Grunde zu legen sein. Also für einen und denselben Unfall bei einem und demselben Soldaten bei gleicher Beschädigung würde eventuell der Mann mehr als das Doppelte bekommen, wenn der Unfall sich in Helgoland (B) ereignet hat, als wenn er in dem Lockstedter Lager stattfindet. Das ist eine Ungerechtigkeit, die gerade in diesem Gesetz in § 3 vorhanden ist. Hält es der Herr Vertreter der Militärverwaltung für eine so große Ungeheuerlichkeit, daß zum Beispiel für dieselben Leute verschiedene Renten für denselben Fall zur Geltung kommen, dann muß irgend etwas geschehen, um den Absatz 1 des § 3 ganz anders zu gestalten. Gerade der erste Absatz des § 3 giebt diese Verschiedenheit wegen der Verschiedenheit des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter. Dann setzen Sie ein Minimum an, was mindestens bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden muß! Setzen Sie dann mindestens einen Satz ein, der für die größeren Orte, ich will mal sagen Kiel, Danzig, Wilhelmshaven u. s. w. gilt, also für Orte, wo eine große Anzahl von Leuten im Militär- und Marinedienst beschäftigt sind! Da aber die Schießplätze, die meistentheils in ganz entlegenen Gegenden liegen, mit in Frage kommen, und dort Unfälle passiren, so werden Sie die Unzufriedenheit, die aus der ungleichmäßigen Behandlung entsteht, immer haben. Sie geht nämlich hervor aus dem § 3 des gegenwärtigen Gesetzes. Wollen Sie diese Unzufriedenheit beseitigen, so müssen Sie diesen § 3 einer ganz erheblichen Abänderung unterwerfen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung über den § 3 mit den dazu gestellten Amendements Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen, welcher in § 3 zwischen dem I. und II. Abschnitt eine längere Einschaltung beantragt.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über das Amendement Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen, dann über den § 3, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

(C) Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Albrecht und Genossen in § 3 zwischen dem I. und II. Abschnitt die Einschaltung, die sich auf Nr. 219 der Drucksachen befindet, machen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wenn niemand widerspricht, so werde ich annehmen, daß der § 3 vom Hause nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe werde ich annehmen von § 3a, — § 4 — und § 5, zu denen keine Anträge und Wortmeldungen vorliegen. — Auch hier widerspricht niemand; die von mir aufgerufenen Paragraphen sind angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 6. Zu demselben liegt vor das Amendement Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen ad 2.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, dieser Antrag bezweckt, hier etwas nachzutragen, was, wie ich vermuthe, nicht mit Absicht im Entwurfe weggeblieben ist. Der § 6 besagt:

> Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Eine ähnliche Bestimmung bestand auch in dem früheren Unfallversicherungsgesetz. Man hat sich aber bei der letzten Reform der Unfallversicherungsgesetze infolge eines sozialdemokratischen Antrags dahin verständigt, daß die Frist der Anmeldung auch dann gewahrt sein soll, wenn

> (D) die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Es ist das eine Erleichterung, die sich aus der Erfahrung als nothwendig ergeben hat. Nun liegt gar kein Grund vor, diese Erleichterung hier zu verweigern, nachdem sie in den Unfallversicherungsgesetzen bereits durchgeführt ist. Ich vermuthe daher, daß unser Antrag, der diese Erleichterung auch in das Unfallfürsorgegesetz hineinbringen will, ohne weitere Begründung Annahme finden wird, und beschränke mich daher auf diese Bemerkung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt**, Abgeordneter: Meine Herren, diesen Antrag auf Nr. 219 der Drucksachen ad 2 werden wir annehmen. Während der aktiven Dienstzeit wird es bei Beamten und Soldaten wohl selten vorkommen, daß sie bei den unteren Verwaltungsbehörden ihren Antrag einbringen; sie werden auch in diesem Falle rascher und leichter ihn bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Aber es ist der gestellte Antrag von Interesse für diejenigen Fälle, wo der Beamte oder Soldat entlassen ist, und von dem Orte der vorgesetzten Behörde entfernt wohnt; ferner für diejenigen Fälle, wo ein Beamter oder Soldat im Betriebe getödtet wird, wo also die Wittwen- und Waisenansprüche angemeldet werden sollen. In solchen Fällen ist es eine große Erleichterung, daß diese Ansprüche bei der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden können. Wir bitten daher, diesen Antrag anzunehmen, der sich in Uebereinstimmung mit Nr. 72 des Unfallversicherungsgesetzes befindet.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg).

Hofmann (Dillenburg), Abgeordneter: Auch ich kann meinerseits den Antrag zur Annahme empfehlen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Caspar.

Caspar, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Ich darf im Namen der verbündeten Regierungen erklären, daß auch von dieser Seite ein Einspruch gegen den Antrag nicht erhoben wird.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Zu dem § 6 liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen, welches zum Absatz 1 eine Hinzufügung machen will. Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement und dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 219 der Drucksachen ad 2 dem Absatz 1 des § 6 eine Hinzufügung machen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 6 mit diesem Amendement vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 7. Dazu ist gestellt das Amendement der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 257 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den wir zu § 7 gestellt haben, erscheint nothwendig, um (B) das gleiche Verfahren für die Unfälle, die beim Militär und bei der Zivilverwaltung erlitten sind, herbeizuführen, wie es für diejenigen Unfälle besteht, die sonst erlitten sind. In allen von diesem Gesetz nicht betroffenen Unfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft, dann Schiedsgericht, dann Reichs-Versicherungsamt. Hier ist in erster Reihe die Dienstbehörde entscheidend; im übrigen sollen die Bestimmungen gelten, welche für die Pensionen und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen maßgebend sind. Es würden also da ganz verschiedene Gesetze gelten und vor allem das Schiedsgericht und das Reichs-Versicherungsamt ausgeschaltet sein. Dem tritt unser Antrag entgegen.

Meine Herren, ich freue mich, auf den Herrn Vertreter der Regierung, der heute gesprochen hat, auf Herrn Generalleutnant v. Viebahn zur Begründung meines Antrags mich beziehen zu können. Er hat vorhin davon gesprochen, daß es eine große Ungerechtigkeit sei, wenn zwei Leute, die in Reih und Glied nebeneinander gegangen sind, die nun denselben Unfall erlitten haben, verschiedenartig behandelt werden sollen. Das würde aber der Fall sein, wenn Sie unserem Antrage nicht zustimmten. Nehmen Sie an, daß jemand, der als Militär zur Uebung einberufen ist, an einem Bau auch als Maurer arbeitet, und gleichzeitig neben ihm ein Maurer arbeitet, der nicht zum Militär eingezogen ist, dann würde es im Falle eines Unfalls so liegen: der Maurer hat die gewöhnlichen richtigen Instanzen — Schiedsgericht, Reichs-Versicherungsamt —, und der, der in Reih und Glied mit ihm gearbeitet hat, der denselben Unfall erlitten hat, würde ein Verfahren haben, das reichsgesetzlich nicht in derselben Weise geregelt ist. Das ist eine Ungerechtigkeit.

Es kommt aber noch eins hinzu. Das Reichs-Versicherungsamt ist dazu da, um über diese Art der Entschädigungsansprüche eine gemeinsame Rechtsprechung herbeizuführen. Es ist aus dem Reichs-Versicherungsamt (C) selbst — allerdings nicht amtlich — wiederholt beklagt worden, daß über dieselben Arten von Ansprüchen verschiedene Behörden entscheiden sollen, und so die Einheit der Rechtsprechung in Deutschland auf diesem Gebiet außerordentlich gefährdet erscheint.

Meine Herren, das dienstliche Interesse ist ja vollkommen dadurch gewahrt, daß nach unserem Antrag statt des Vorstandes der Berufsgenossenschaft in erster Instanz die vorgesetzte Dienstbehörde entscheiden soll, und daß dann diejenigen Instanzen entscheiden, die in übrigen Unfällen zu entscheiden haben: das Schiedsgericht und das Reichs-Versicherungsamt.

Ich möchte Sie bitten, aus diesen seitens des Herrn Generalleutnants v. Viebahn vorher dargelegten militärischen Interessen

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten),

schon aus den mir höheren allgemeineren Interessen diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich bedaure sehr, daß ich dem Herrn Vorredner gegenüber gegen die Konsequenzen aus meinen vorherigen Ausführungen doch erheblich Einspruch einlegen muß.

(Heiterkeit.)

Im übrigen würde ich das hohe Haus bitten, dem vom Herrn Vorredner vertretenen Antrag nicht zuzustimmen. Soweit die Personen des Soldatenstandes in Betracht kommen, würde der Antrag in seinen Konsequenzen darauf hinauslaufen, daß die Entscheidungen der zuständigen Militärbehörde der Nachprüfung auf dem Instanzenzuge, welcher für die bürgerliche Unfallversicherung (D) geschaffen ist, also durch die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt, unterzogen würden. Eine derartige Einrichtung würde mit dem allgemeinen Organismus der Armee, welcher ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, nach den verschiedensten Richtungen hin nicht vereinbar sein.

Nun kommt in Frage, ob für die Einrichtung ein praktisches Bedürfniß wäre. Diese Frage muß ich entschieden verneinen. Die Sache liegt so: wenn jemand einen Unfall erlitten hat, so wird, wie ich vorhin bereits ausführte, geprüft, ob die Abfindung nach dem Unfallfürsorgegesetz für ihn die günstigere ist oder die Abfindung nach dem Militärpensionsgesetz. Die günstigere von beiden Abfindungen wird gewählt und dem Mann durch das zuständige Generalkommando zuerkannt. Wenn der Betreffende glaubt, nicht damit zufrieden sein und höhere Ansprüche machen zu sollen, so ergreift er den Rekurs an das Kriegsministerium. Im Kriegsministerium wird die Sache weiter geprüft, und, ich glaube, im allgemeinen kann wohl die Zuversicht herrschen, daß irgendwie berechtigte Ansprüche nicht abgewiesen werden. Sollte aber jemand sich bei der Entscheidung des Kriegsministeriums nicht beruhigen, so steht ihm, wie überhaupt nach dem Militärpensionsgesetz, der Rechtsweg offen; er kann uns also einfach verklagen. Nun ist es doch eine eigene Thatsache: seit dem Jahre 1886 besteht das Unfallfürsorgegesetz, und seitdem hat noch nicht ein einziges Mal jemand Veranlassung gefunden, die Militärverwaltung auf Grund einer Unfallpension zu verklagen. Die Praxis spricht also jedenfalls dafür, daß niemand ein Unrecht geschieht, sondern jedem alles zugebilligt wird, was ihm zusteht; und, wie gesagt, wenn jemand höhere Ansprüche zu haben glaubt und der Ansicht ist, daß das, was ihm zusteht, ihm nicht zugebilligt wird, so ist er keineswegs rechtlos,

(A) sondern er hat den Rekurs an das Kriegsministerium bezw. den Rechtsweg.

Ich glaube also, das hohe Haus bitten zu müssen, dem Antrage nicht stattzugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Caspar.

Caspar, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, auch in Bezug auf die Reichsbeamten glaube ich, daß ein Bedürfniß zu dem von den Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen gestellten Antrag durchaus nicht vorliegt. Zunächst ist bei allen diesen Entschädigungsfragen zu prüfen, ob der Betreffende noch dienstfähig ist. Die Entscheidung hierüber muß unbedingt den vorgesetzten Dienstbehörden überlassen werden; sie würde aber nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung und dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden. Ich glaube, daß das eine Unregelmäßigkeit in die ganze Handhabung der Pensionsangelegenheiten bringen würde, die wohl auch kaum beabsichtigt sein kann.

Sodann ist über die Höhe der Entschädigung nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1871 § 149 ff. der Rechtsweg zuläsiig. Es ist also bereits ein geordnetes Rechtsverfahren für alle aus der Pensionirung entstehenden vermögensrechtlichen Fragen gegeben, und zwar ein Verfahren, welches früher bei Berathung der Unfallversicherungsgesetze sogar als besser und wirksamer bezeichnet worden ist als dasjenige, welches bei der Unfallversicherung Platz greift. Ich glaube, daß ein praktisches Bedürfniß, auch hier die Entscheidung den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte zu übertragen, nicht vorliegt, und daß dies überdies in dem Umfange, wie es beantragt ist, füglich nicht geschehen könnte.

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, wenn man auch wünschen könnte, daß ein ähnliches Verfahren für die hier in Rede stehenden Personen eingeführt würde, wie es nach den Unfallversicherungsgesetzen für die im Fabrikbetriebe verunglückten Arbeiter eingeführt ist, so kann man doch andererseits die Gründe, die gegen ein solches Verfahren angeführt sind, um so eher gelten lassen, als die betreffenden Personen auch nach meiner Ansicht nicht geschädigt werden, da sie, wenn sie sich mit der Entscheidung der betreffenden Behörden und Instanzen nicht begnügen wollen, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten können. Ich hätte mich deshalb zu diesem Paragraphen auch nicht zum Wort gemeldet, wenn ich nicht bei dieser Gelegenheit an die verbündeten Regierungen eine Frage zu richten beabsichtigte.

Meine Herren, wenn nun auch für die Personen, welche nach dem Unfallfürsorgegesetz entschädigt werden sollen, kein besonderes Verfahren vorgesehen ist, so wird man doch wohl der Erwartung Ausdruck geben können, daß die in Frage kommenden Behörden bei ihren Entscheidungen die Grundsätze gelten lassen, die durch das Reichs-Versicherungsamt für ähnliche Fälle festgestellt worden sind. Ich gebe natürlich von vornherein zu, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen hier nicht eine bindende Erklärung für alle Behörden, um die es sich handelt, abgeben können. Es war auch gar nicht meine Absicht, Derartiges zu erreichen; ich glaube aber, daß man auch von Seiten der verbündeten Regierungen wird anerkennen können, daß auch nach ihrer Ansicht Grundsätze, wie sie für die Unfallversicherung von dem höchsten Gerichtshofe im Reich, dem Reichs-Versicherungsamt, festgelegt sind, als Maßstab gelten müssen für die Entscheidungen, die die Behörden auf Grund dieses Gesetzes

(C) zu treffen haben. Wenn die Behörden an eine solche Erklärung auch nicht gebunden sind, so können doch die Verletzten, die eine Entschädigung beanspruchen, sich darauf bei der höheren Behörde berufen, und man wird annehmen können, daß wenigstens in den höheren Instanzen ihnen ihr Recht in dem Sinne zu Theil wird, wie es den übrigen versicherten Personen auf Grund der Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes bisher zu Theil geworden ist und hoffentlich auch in Zukunft zu Theil werden wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Die gestellte Anfrage kann ich dahin beantworten, daß seitens der Militärverwaltung bei den Entschließungen über zuzubilligende Unfallpensionen im allgemeinen die vom Reichs-Versicherungsamte vertretenen Grundsätze zur Richtschnur genommen werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung über den § 7 und das dazu gestellte Amendement der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 257 der Drucksachen, welches zum § 7 einen neuen Absatz vor den Absatz 1 setzen will.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über das Amendement Albrecht und Genossen und dann über den Paragraphen, wie er sich nach der vorhergegangenen Abstimmung gestaltet haben wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 257 der Drucksachen in dem § 7 vor dem Absatz 1 (D) einen neuen Absatz einschalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 7 nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist das der Fall.

Ich rufe nunmehr auf § 8, — der Antrag Hofmann (Dillenburg) zu § 8 ist zurückgezogen, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12 — und erkläre diese sämmtlichen Paragraphen als vom Hause in zweiter Lesung für angenommen.

Ich gehe zurück und rufe auf die Einleitung des Art. 1. — Auch hier meldet sich niemand zum Wort; ich erkläre auch diese Einleitung zu Art. 1 für angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Art. 2, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort gemeldet hat, und darf auch hier annehmen, wenn niemand widerspricht, daß Art. 2 vom Hause in zweiter Berathung angenommen ist.

Dasselbe darf ich annehmen von Einleitung und Ueberschrift. — Auch hier widerspricht niemand.

Hiermit ist die zweite Berathung beendigt und unsere Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag den 2. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellungen der Beschlüsse zweiter Berathung;
2. Fortsetzung der heute abgebrochenen dritten Berathung des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht;

(A) 3. zweite Berathung eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Kommission für den Reichshaushalts-Etat (Nr. 246 der Drucksachen).

Berichterstatter für das Gesetz ist der Abgeordnete Graf Oriola, für die Petitionen der Abgeordnete Broekmann.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Graf v. Roon, Ledebour, Glowatzki, Graf v. Galen und v. Staudy wünschen (B) aus der II. resp. VI., IX. und XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 4., 2., 6. und 1. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 84. Sitzung.

Seite 2446 A, Zeile 9 von unten, ist vor „künftigen“ einzuschalten: **„nicht“.**

86. Sitzung
am Donnerstag den 2. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der II. resp. VI., IX. und XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Ledebour, Graf v. Roon, Graf v. Galen, Glowatzki und v. Staudy sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Bebel, Graf v. Klinckowstroem in die Budgetkommission;

Glowatzki, v. Savigny in die VI. Kommission;

Förster (Sachsen) in die IX. Kommission;

v. Weitzel in die XV. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Wamhoff, Lotze für 3 Tage,

Möller (Duisburg) für 5 Tage,

v. Salisch, Graf zu Dohna-Schlodin, Faller, Eickhoff für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:

Eckart für 10 Tage wegen Krankheit;

Horn (Neiße) für 14 Tage wegen dringender Amtsgeschäfte;

Brandenburg für 3 Wochen aus Veranlassung eines Todesfalls in der Familie.

(D)

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Horn (Goslar), Hoffmeister, Placke, Dr. Freiherr v. Langen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen), auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 290 der Drucksachen (cfr. Nr. 244).

Ich eröffne die Generaldiskussion, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, ich beantrage, den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr ohne Spezialdiskussion in dritter Lesung en bloc anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Büsing beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf in dritter Lesung en bloc anzunehmen. Dieser Antrag kann nur angenommen werden, wenn niemand aus dem Hause widerspricht. Ich frage daher, ob sich ein Widerspruch geltend macht. — Dies ist nicht der Fall; die Enblocannahme ist daher zulässig.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen (Nr. 5 der Drucksachen) auf Grund der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 290 der Drucksachen in allen seinen Theilen sowie in der Ueberschrift und Einleitung en bloc annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(A) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist in dritter Berathung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir haben nun noch über die Petitionen, worüber in zweiter Berathung die Diskussion geschlossen ist, abzustimmen. Die Kommission beantragt:

die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Ich werde bei der Abstimmung annehmen, wenn niemand widerspricht, daß der Antrag der Kommission angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Nr. 97 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse in Nr. 259 der Drucksachen (214).

Anträge Nr. 284, 287, 289, 291, 292, 293.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 33.

Der gestern handschriftlich angenommene Antrag der Herren Abgeordneten Schrempf, Dr. Oertel und Dr. Müller (Meiningen) liegt jetzt gedruckt unter Nr. 293 der Drucksachen vor. Dieser Antrag, welcher zu § 19 als (B) Zusatz zu dem Antrage Dr. Hasse zu Ziffer 3 Annahme gefunden hat, lautet wie folgt:

Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Es hat über diesen Antrag eine nochmalige Abstimmung stattzufinden.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag auf Nr. 293 der Drucksachen in der beschlossenen Weise in nochmaliger Abstimmung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist auch in der nochmaligen Abstimmung angenommen.

Der abgelehnte § 33 der Regierungsvorlage ist durch den Antrag Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen wieder aufgenommen worden. Ich eröffne die Diskussion darüber.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche.

Dr. **Esche**, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir die Geschichte verschiedener der Komponisten und Bühnendichter, die im Bericht erwähnt sind, lesen, dann, muß ich sagen, muß uns eigentlich ein Gefühl der Beschämung ergreifen; denn das sind Männer, die dem deutschen Volke Großes gebracht haben, und die doch selbst in den dürftigsten Verhältnissen sich befanden, und auch ihre Hinterbliebenen hatten mit Noth und Elend zu kämpfen. Auch jetzt ist es nicht anders. Der Herr Vertreter des preußischen Kultusministeriums hat uns erzählt, daß selbst die besten, die ersten Komponisten aus ihren Kompositionen nur einen solchen kleinen Betrag an Einkommen erhalten, daß sie kaum auskömmlich davon leben können. Ich glaube, es ist deshalb in der That eine Ehrenpflicht, hier Abhilfe zu schaffen. Das geschieht auch in der Weise, daß wir den Hinterbliebenen mehr, als das jetzt der Fall ist, ermöglichen, einen größeren Betrag von den Arbeiten (C) ihrer Erblasser zu beziehen. Wir erreichen auch dadurch für den Erblasser, für den Komponisten, für den Meister, für den Bühnendichter selbst, daß er mit größerer Schaffensfreudigkeit sich seiner Arbeit hingiebt, wenn er sich sagen kann, daß, wenn auch nicht er, so doch seine Hinterbliebenen einen genügenden und auf lange Jahre hinaus gesicherten Ertrag von den Arbeiten, die er geleistet hat, bekommen.

Meine Herren, es handelt sich hier in der That, wenn ich so sagen darf, auch um eine Wittwen- und Waisenversorgung, die doch auf allen Seiten des Hauses immer so sympathische Aufnahme, wenn sie angeregt wurde, gefunden hat, und auch die Herren aus dem Zentrum haben gerade bei diesem Gesetz diesen Gedanken wieder angeregt. Sie werden sich erinnern, daß die Herren aus dem Zentrum Anträge gestellt haben, die nachher in eine Resolution zusammengeschrumpft sind, die allerdings abgelehnt wurde, aber doch nur deshalb, weil diejenigen, die sie ablehnten, einsahen, daß auf diese Weise das, was erstrebt wurde, eine Hilfskasse für die Hinterbliebenen zu gründen, nicht zu erreichen oder doch nur mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ganz anders ist es aber, wenn wir die Schutzfrist verlängern; da entstehen solche Schwierigkeiten, solche Belästigungen in keiner Weise, und doch wird das Ziel auch erreicht. Meine Herren, daß der Komponist zu seinen Lebzeiten einen genügenden Ertrag aus seinen Arbeiten nicht bekommt, daran ist wahrhaftig doch nicht er selbst schuld, das liegt an vielen äußeren Umständen, wie wiederholt mitgetheilt worden ist, auf die er fast gar keinen Einfluß üben kann. Das liegt hauptsächlich bei den Kompositionen und Bühnenwerken an dem ersten Erfolge. Schlägt die Erstaufführung durch, hat der Dichter, der Komponist, was sehr schwer ist, einen guten Unternehmer und geeignete Kräfte zur Aufführung gefunden, dann mag er gesichert sein. (D) Aber das ist von einer Menge von Zufälligkeiten abhängig. Bei Büchern ist das anders: wenn das Buch auch dem und jenem nicht gefällt, gefällt es doch hundert Anderen, und dadurch ist der Erfolg erreicht. Hieraus ergiebt sich, daß die Schutzfrist gegen den Nachdruck nicht so lang zu sein braucht wie gegen die öffentliche Aufführung, oder umgekehrt, daß die Schutzfrist gegen die Aufführung von Bühnenwerken länger sein muß als die Schutzfrist gegen Nachdruck.

Meine Herren, das ist ja auch in anderen Ländern anerkannt worden und hat in Frankreich und Italien, also gerade in Ländern, in denen die Musik sehr gepflegt wird, bei Völkern, die selbst sehr musikliebend sind, Anklang gefunden, und deshalb gilt dort eine längere Schutzfrist, um den Hinterbliebenen ihrer Meister in der That diese Genugthuung zu verschaffen.

Meine Herren, ich will hier nicht noch einmal eingehend auf die sogenannte Tantiemeanstalt zurückkommen; nur im Zusammenhang will ich erwähnen, daß, wenn überhaupt noch, dann doch nur dann diese Anstalt möglich ist, wenn die Schutzfrist verlängert wird. Denn es ist aus Gründen, die sich aus der Berner Uebereinkunft ergeben nur dann möglich, von der französischen Société zu erlangen, daß sie die Aufführungsrechte, die sie von deutschen Komponisten und Verlegern erlangt hat, wieder an die deutsche Anstalt zurück überträgt. Aber ich will darauf nicht weiter eingehen. Nach dem Beschlusse zu § 27 wird die deutsche Anstalt in Deutschland wohl kaum errichtet werden können. Dann aber wird die Société, trotz der Fassung, die Sie dem § 27 gegeben haben — das wird jedermann, der mit den Dingen bekannt ist, einsehen —, in Deutschland eindringen.

Aber, meine Herren, in diesem Zusammenhang möchte ich doch zwei Bemerkungen machen, die durchaus berechtigt

(Dr. Esche.)

(A) sind und eng mit dieser Frage zusammenhängen. Für diese Bemerkungen erbitte ich für einen Augenblick ihre besondere Aufmerksamkeit, nicht meinetwegen, sondern wegen der Männer, die Angriffe erhoben haben gegen die Genossenschaft der deutschen Komponisten, die ich hier vornehmen will. Einer solchen Ehrenrettung bedürfen diese Männer meines Erachtens gar nicht, sondern ich will diese Bemerkung nur machen zur Steuer der Wahrheit, und weil ich mich auch moralisch für verpflichtet halte, unberechtigte Angriffe gegen die Männer, über deren Rechte wir hier verhandeln, soweit ich es kann, zurückzuweisen.

Herr Dr. Spahn machte bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs die Bemerkung, es sei auf die Angaben der Genossenschaft der deutschen Komponisten nicht so viel zu geben, sie seien unzuverlässig, es habe sich das ergeben aus einem Falle. Ein Verleger habe ihm erzählt, daß seine Firma ihre Aufführungsrechte nicht auf die französische Société übertragen hätte, wie nach den uns von der Genossenschaft zugegangenen Unterlagen anzunehmen sei. Nun meine Herren, demgegenüber möchte ich doch bemerken, daß diese Zusammenstellung, die uns von den Herren gemacht worden ist, nichts anderes ist als ein Auszug, eine Gruppirung aus dem Originalauszug, der aus den Büchern der Société von dem Generalsekretär dieser Société Herrn Souchon gemacht worden ist. Ich habe diesen Originalauszug hier vor mir, und ich finde, daß als erste Firma, die ihr Aufführungsrecht auf die Société übertragen hat, Breitkopf und Härtel in Leipzig steht, Inhaber Herr Oskar v. Hase.

Hiermit komme ich gleich auf die Bemerkungen, die Herr Richter am Dienstag gegen die Genossenschaft gemacht hat. Alles, was Herr Richter Richtiges gesagt hat, spricht eigentlich gegen die Société, es spricht dafür, daß wir alles thun müssen, um die Société nicht nach Deutschland hereinkommen zu

(B) lassen. Und es ist eine Ironie des Schicksals, daß das, was Herr Richter Richtiges gesagt hat, er den Materialien der Genossenschaft deutscher Komponisten verdankt. So unter anderm auch die sehr richtige Mittheilung, daß die Statuten der Société solche Bestimmungen enthalten, die in der That recht beeinträchtigend wirken können auf die Vereine, also auch auf unsere Vereine, wenn die Société einmal nach Deutschland kommt. Leider hat aber Herr Richter dabei verschwiegen, was auch in diesen Materialien am Schlusse steht, nämlich, daß und wie die Genossenschaft in anderer Weise ihre Einrichtungen machen will, wie sie vermeiden will, daß solche Belästigungen für die Vereine und für das Musikleben im Volke entstehen.

Dann bemerkte Herr Richter weiter — ich entsinne mich noch genau darauf, ich habe aber auch gefunden, daß in verschiedenen Zeitungen darüber übereinstimmend folgendes berichtet ist, was ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten aus der „Täglichen Rundschau“ vom 1. Mai d. Js. verlesen darf:

> Die Herren Komponisten wollen: Tanzvergnügungen werden nicht mehr frei gelassen, wenn mehr als ein Instrument benutzt wird.
>
> (Große Heiterkeit.)
>
> Auch die Familienfestlichkeiten mit musikalischen Vorträgen sollen frei bleiben, aber nur, wenn sie in der Wohnung, nicht wenn sie etwa im „Englischen Hause“ stattfinden.
>
> (Heiterkeit.)
>
> Solche Forderungen charakterisiren den Geist dieser Herren Väter des Gedankens der Zentralstelle für Verwerthung von musikalischen Aufführungsrechten.

Meine Herren, wer den Erfolg der Rede des Herrn Abgeordneten Richter beobachtet hat, wird natürlich nicht im Zweifel sein, daß er durch diese Bemerkungen diese geplante deutsche Anstalt lächerlich gemacht hat, und der (C) Fluch der Lächerlichkeit ist ja oft das schlimmste Verderben, selbst für die beste Sache. Herr Richter hat in der That auch dadurch, daß er diese Anstalt durch diese Bemerkungen lächerlich gemacht hat, unserem Antrag das Genick gebrochen. Widerlegt hat er unseren Antrag nicht. Aber diejenigen, die diesen Worten des Herrn Richter mit solchem Lachen zugestimmt haben, wissen ja gar nicht, worüber sie eigentlich gelacht haben.

(Zwischenrufe links.)

— Warten Sie es nur ab, das werde ich Ihnen gleich sagen. Sie haben geglaubt, zu lachen über solche Bestimmungen der deutschen Anstalt. Aber das sind ja gar nicht Bestimmungen der deutschen Anstalt, sondern das sind Bestimmungen aus den „Grundsätzen für Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit bei Aufführung musikalischer Werke“, nämlich der musikalischen Anstalt des Herrn v. Hase. Da, meine ich, kann man wohl ohne Uebertreibung sagen: die Lächerlichkeit, die Herr Richter erreicht hat, wendet sich jetzt nach einer ganz anderen Seite, nämlich gegen den eifrigsten Bekämpfer der Genossenschaft, gegen Herrn v. Hase.

Meine Herren, ich will auch noch, um die Autorität des Herrn v. Hase und seiner Anstalt auf das richtige Maß zurückzuführen, bemerken, daß diese Anstalt des Herrn v. Hase sehr kurzlebig gewesen ist: sie wurde nur ein Vierteljahr alt. Die ersten Musikhändler Deutschlands zogen sich von ihr zurück, weil sie sich mit den Grundsätzen, die dort beobachtet werden sollten, nicht einverstanden erklären konnten.

(Hört! hört!)

Allerdings auch Berliner Firmen Bote & Bock, N. Simrock — aber warum sollen nicht auch Berliner Firmen von Bedeutung sein? wir Provinzialen gestehen den Berlinern gern diesen Ruhm zu —, aber auch Johann André in Offenbach, B. Schotts Söhne in Mainz; das sind doch (D) die ersten Musikalienhändler in Deutschland, und diese wollen der neu zu begründenden Anstalt beitreten. Ich muß das anführen, um Ihnen zu zeigen, mit welchen Mitteln gegen diese Anstalt gekämpft wird, gegen die sogenannte „Kampfgenossenschaft“, diese friedliche Kampfgenossenschaft. Herrn Richter will ich keinen Vorwurf daraus machen; er ist jedenfalls getäuscht worden.

(Zuruf.)

— Dann thut es mir um so leider, daß Herr Richter nicht wenigstens den Irrthum der Mehrheit des Hauses, den er doch einsehen mußte, sofort berichtigt hat; denn er mußte wissen nach Lage der Sache, daß die Mehrheit des Hauses diese Bemerkung bezog auf die neue deutsche Genossenschaft. Aber die Frage möchte ich doch an Herrn Richter richten — und ich weiß, er wird die Güte haben, sie mir zu beantworten —, ob er die richtige Grund- und Betriebsordnung dieser deutschen Anstalt in Händen gehabt hat? Ich habe sie hier; er kann sich überzeugen davon, und ich hoffe, er wird mir darauf antworten!

Herr Richter warf mir — ich beziehe das in meiner Bescheidenheit nur auf mich — Mangel an Erfahrungen im praktischen Leben vor. Ich will dem jetzt nicht widersprechen. In einem Fall hat Herr Richter jedenfalls recht: ich hätte nicht geglaubt, daß ein erfahrener Parlamentarier wie Herr Richter — um mit seinen Worten zu reden — „so falsche Tasten anschlägt“, ja, ich möchte eigentlich sagen: auf einem ganz anderen Instrument spielt, als wie das ist, welches er spielen sollte. Diese Bestimmungen der Hase'schen Anstalt sind ihm doch nicht gegeben worden, um die Bestimmungen der neuen Anstalt, die eben doch ganz anders lauten, lächerlich zu machen! Da scheint doch meines Erachtens der Dirigent des Herrn Richter ein sehr schlechter Meister zu sein. Da lobe ich mir — um mit Herrn Richter zu reden — unsere Kom-

(A) ponisten, „die uns die Hand geführt haben“; die haben uns nicht auf solche Abwege gebracht, sondern uns immer den richtigen Anschlag gelehrt. — Doch das nur nebenbei.

Also selbst wenn diese Anstalt, für die ich jetzt noch eine Lanze einlegen wollte, nicht möglich ist, so ist doch die Verlängerung der Schutzfrist nöthig, um den Hinterbliebenen der Meister den gebührenden Ertrag der Arbeit ihrer Erblasser zu sichern.

Nun hat man ja immer versucht, diese vorgeschlagene Bestimmung dadurch in Mißkredit zu bringen, daß man sagt — und es erfolgte ja auch am Dienstag ein solcher Zuruf —: das kommt den Erben Richard Wagners zu gute. Ich sehe gar nicht ein, warum das ein Hinderungsgrund sein sollte. Die Erben Richard Wagners kenne ich nicht; aber von Richard Wagner weiß ich wenigstens, daß er seine ersten Meisterwerke um einen Pappenstiel hingeben mußte, insbesondere den Lohengrin für 200 Thaler an Breitkopf & Härtel; ja, er bekam nicht einmal die 200 Thaler, sondern es wurde ihm ein altes Klavier, auf dem er komponirt hatte, angerechnet. Sodann weiß ich von Richard Wagner, daß er den Ruhm echt deutscher, wahrhaft deutscher Musik über die Grenzen Deutschlands, über die ganze Welt verbreitet hat. Nun, da scheint mir doch der Mann, dessen Erben diese Vergünstigung zu Theil werden soll, der Anerkennung, welche ihm auch damit gezollt wird, nicht gerade unwürdig zu sein. Es handelt sich doch eben um den Erblasser. Wollten Sie aber wegen des Umstandes, daß die Verlängerung den Erben Richard Wagners zu gute kommt, nun den Antrag ablehnen, dann könnte es ja fast scheinen — ich sage nur: scheinen —, als ob Sie, weil Sie die Vergünstigung den Erben Wagners nicht gönnen wollen, den Tribut auch den anderen Komponistenerben versagen wollen. Man muß auch den schlechten Schein vermeiden.

Die anderen aber sind — das ist der springende (B) Punkt — die Erben einer großen Anzahl von Komponisten, wenn nicht grade klassischer, aber doch hervorragender Komponisten, deren Hinterbliebenen die Verlängerung der Schutzfrist zu gute kommen würde. Ich habe hier ein Verzeichniß, aus dem die Herren, die ein näheres Interesse haben, sich davon überzeugen können. Es geht klar daraus hervor, daß ungefähr 150 solcher Männer dabei betheiligt sind.

Nun, meine Herren, das ist doch auch zu erwägen, daß die Verlängerung der Schutzfrist der Allgemeinheit nicht nachtheilig ist. Es ist wiederholt nachgewiesen worden, daß die Aufführungskreise in keiner Weise sich steigern würden, wenn auch das Aufführungsrecht etwas verlängert wird. Und das möchte ich nach der linken Seite sagen: es handelt sich bei diesem Schutz eigentlich gar nicht um etwas Kapitalistisches, sondern um den Schutz der ureigensten Arbeit, der Geistesarbeit, und dafür müssen Sie doch eigentlich nach Ihren Grundsätzen zu haben sein.

Nun, meine Herren, noch zum Schluß ein Wort! Den Deutschen wird so oft der Vorwurf gemacht, daß sie berühmten Männern, Dichtern, Komponisten, Gelehrten lange Zeit, nachdem sie gestorben sind, wohl ein Denkmal errichtet, daß sie aber dafür nicht gesorgt haben, daß diesen Männern selbst und ihren Hinterbliebenen die nöthige Anerkennung zu Theil geworden ist. Es ist ja ganz schön und gut, solche Denkmäler zu errichten; aber ich meine, der Zoll der Dankbarkeit und Anerkennung, den wir ihnen hier erweisen wollen, ist ungleich mehr werth. Es handelt sich aber nicht bloß um einen Zoll der Dankbarkeit, sondern um eine Forderung der Gerechtigkeit, und deswegen bitte ich Sie: stimmen Sie unserem Antrage zu.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, gestatten Sie, (C) daß ich zuvor etwas erwidere auf die Vorhaltungen, welche der Herr Vorredner mir speziell gewidmet hat. Ich glaube, er überschätzt doch bedeutend meine Ausführungen, wenn er meint, sein Antrag zu § 27 sei nur infolge meiner Rede gefallen. Dieser Antrag war schon in der zweiten Lesung abgelehnt worden, und es konnte eigentlich kaum nach den Abstimmungsverhältnissen erwartet werden, daß der Antrag Esche zu § 27 nochmals werde wiederholt werden. Er unterschätzt aber auch, glaube ich, das Haus, wenn er meint, dasselbe sei nur zur Ablehnung seines Antrags gekommen, weil es mir gelungen wäre, die Anstalt, den Musikring lächerlich zu machen.

Was nun die Sache selbst betrifft, den Musikring, so ist allerdings dieser Musikring, — ich sage zunächst Musikring, ich werde dann aber klarstellen, was darunter genau zu verstehen ist — die eigentlich treibende Kraft für die Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre. Diese Verlängerung ist die Lebensbedingung für das Entstehen eines solchen Ringes, alle Vorverhandlungen hängen damit zusammen, und deswegen ist es wichtig, diese Sache hier scharf ins Auge zu fassen. Nun stellt Herr Esche und ebenso der Herr Staatssekretär Nieberding es so dar, als ob der Herr Hase in Leipzig es wäre, der im Gegensatz zu allen anderen Musikinteressenten mich zu einer Täuschung veranlaßt hätte. Nun, meine Herren, ich bin nicht veranlagt, mich beliebig täuschen zu lassen; ich habe außerdem nunmehr Gelegenheit gehabt, aktenmäßig die ganze Sache zu studiren, seit der letzten Berathung über § 27, und mich dabei davon überzeugt, daß der Sachverhalt im Hause bisher nicht richtig und vollständig dargestellt worden ist, auch nicht soeben von dem Herrn Kollegen Esche — ich habe es aktenmäßig studirt, weil der ganze Streit, der sich entsponnen hat seit 1898 zwischen Komponisten und Verlegern, dargestellt worden ist in der „Zeitung für (D) Musikhandel und Musikpflege“ durch den Abdruck von Schriften, welche die verschiedenen Parteien in dieser Frage mit einander gewechselt haben. Daraus geht der ganze Thatbestand klar hervor. Ich habe gar nicht bestritten, sage ich, dem Herrn Staatssekretär Nieberding gegenüber, daß Herr Hase ein Freund dieses Ringes sei. Gerade weil er in diesen Bestrebungen gestanden hat, war mir sein Zeugniß um so werthvoller gegen den Ring. Der eigentliche Urheber dieser Bestrebungen in Deutschland ist der Leiter des französischen Ringes, der auf dem Dresdener Musikerkongreß 1896 zuerst diesen Gedanken angeregt hat mit dem Hinweis, daß man dann zu einer internationalen Vereinigung beider Ringe kommen könnte.

(Hört! hört!)

Darauf hat man sich zusammengethan, nicht etwa Herr Hase allein, sondern der ganze deutsche Verein der Musikalienhändler, dessen Vorsitzender Herr Hase ist, und der allgemeine deutsche Musikerverein, der auch vornehme Tonkünstler in seinen Reihen zählt. Das wird immer verschwiegen.

(Hört! hört!)

Beide Vereine haben zusammen im Jahre 1898 eine Zentralanstalt für Musikaufführungen gebildet, welche das Vereinsrecht von der sächsischen Regierung erlangt hat. Die Sache war nun fertig. Zu der Zentralanstalt gehörten demnach also der allgemeine deutsche Musikerverein und der Verein der deutschen Musikalienhändler; aus den Satzungen dieser Anstalt habe ich jene Grundsätze in Bezug auf die Erhebung der Gebühren bei der Verhandlung über § 27 verlesen.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär kennt den aktenmäßigen Verlauf auch nicht, sonst hätte er nicht gegen Herrn Hase den Vorwurf erheben können, den er gemacht hat, indem er sagte:

(Richter.)

(A) Unter seiner Führung hat der Gedanke Leben gewonnen.

— das ist richtig! —

Er hat die Tantiemeanstalt geplant, die unter dem Einfluß der Verleger steht, und bei der die Komponisten nichts mitzureden haben sollen. Darüber brach ein Streit der Komponisten aus. Sie wollten sich nicht unter die Botmäßigkeit der Verleger begeben; sie wollten selbst das Heft in der Hand behalten.

Das ist von Anfang bis zu Ende aktenmäßig unrichtig.

(Hört! hört! links.)

Nach den Satzungen der Anstalt für Musikaufführungen sollte der Vorstand des Vereins bestehen aus 4 Verlegern und 4 Komponisten. Da kann man unmöglich sagen, die Verleger wollten allein das Heft in der Hand behalten, oder die Verleger wollten es, und daran wäre die Sache gescheitert. Das können Sie gar nicht leugnen, Herr Staatssekretär; denn das ist veröffentlicht in den Zeitungen von beiden Seiten. Man wollte den Ertrag ebenso, zur Hälfte, theilen. Dann wurde eine besondere Genossenschaft der Komponisten nebenher gegründet, und nun entstand durch diese Sonderorganisation ein Streit, der schließlich zu einer Verständigung geführt hat, die am 25. April 1899 nach neunstündiger Verhandlung einerseits zwischen dem Verein der Musikalienhändler und der Zentralanstalt für Aufführungen, an der Spitze Herr Hase, und andererseits dem Verein der Komponisten, an der Spitze Richard Strauß und Roesch, erzielt wurde. Dieses Ergebniß wurde auch veröffentlicht, und in der Vereinigung wurde bestimmt, daß der Vorstand der Zentralanstalt aus 3 Komponisten und 2 Verlegern bestehen sollte.

(Hört! hört!)

Also die Komponisten sollten nach einer Verständigung von Musikalienhändlern und Komponisten die Mehrheit (B) in der Anstalt haben; mit der Unterschrift des Herrn Hase ist diese Vereinbarung auch veröffentlicht worden — ich könnte sie Ihnen hier vorlesen. Also, Herr Staatssekretär, Sie haben etwas vollständig Falsches behauptet

(hört! hört! links),

indem Sie hier sagten, Herr Hase — und Herr Esche hat nachgesprochen — habe mich täuschen wollen; er habe nur geplant eine Anstalt, die unter dem Einfluß der Verleger steht, und bei der die Komponisten nichts mitzureden haben. Wenn in einem Vorstand 3 Komponisten und 2 Verleger sind, so haben umgekehrt die Verleger unter Umständen der Majorität gegenüber thatsächlich nichts mitzureden.

(Sehr richtig! links.)

Thatsächlich ist in dieser Anstalt auch beschlossen worden, daß der Ertrag des Ringes zu drei Vierteln den Komponisten und zu einem Viertel den Verlegern zufallen soll. Das ist also im Frühjahr 1899 friedlich vereinbart worden, und aus der Zeit, wo beiderseits eine Anstalt für Musikaufführungen derart geplant war, stammen die verlesenen Ordnungen für die Gebührenerhebungen. Sie kennzeichnen also diese Leute genügend, die für die Bildung des Ringes sich interessiren. Dann nachher ist zwischen beiden Parteien, kurz, nachdem sie sich vereinbart hatten, wieder Streit ausgebrochen. Nach den ausgetauschten Erklärungen ist derselbe aber veranlaßt durch das verschiedene Interesse von Komponisten und Verlegern, hervorgerufen durch die Vorbereitungen des Gesetzes. Das ist auch bisher noch nicht scharf hier ins Auge gefaßt worden, daß der erste Regierungsentwurf — ich habe selbst die betreffende Stelle gelesen — sich gar nicht damit begnügt, die Schutzfrist für die Aufführungen von 30 auf 50 Jahre zu verlängern, sondern daß er ebenso die **Schutzfrist für den Druck der Noten von 30 auf 50 Jahre verlängert.** Dabei entstand nun der Streit, (C) weil man sich nicht einigen konnte über das Theilungsverhältniß bei dem Schutz der Noten und der Aufführungen im Uebergangsverhältniß. Die Regierung ist dann von diesem ersten Entwurf zurückgetreten, hat sich bloß auf die Verlängerung des Aufführungsrechts beschränkt, und damit haben sich dann die Gegensätze zwischen Verlegern und Komponisten noch mehr verschärft, und die Herren Komponisten einerseits und Verleger andererseits sind bis auf eine kleine Anzahl, die mehr sich zu den Komponisten gehalten haben, wieder in lebhafte Fehde gerathen. Die Verleger haben gesagt: ja, wie kann man denn überhaupt den Schutz des Notendrucks trennen und den Schutz der Aufführungen? Denn der Druck der Noten ist ja die Vorbereitung der Aufführung, und je mehr man die Aufführung erschwert, desto mehr wird auch eingeengt der Absatz der Noten! Darüber ist der Streit entstanden und ist lebhafte Fehde unter den Betreffenden. Damit ist der Mythus zerstört, als ob uns hier einheitliche musikalische Interessen gegenüberständen. Ich ziehe aus dem Ganzen nur den Schluß: wenn Zwei sich streiten, so erfährt der Dritte, worin er geschädigt werden soll!

(Sehr gut! links.)

Spezialinteressen auf der einen Seite und Spezialinteressen auf der anderen Seite, und dadurch wird erst klar, welche Schädigungen der Allgemeinheit einträten, wenn die Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre verlängert würde. Die veränderte Stellung des Herrn Haase hängt mit der veränderten Stellung der Gesetzgebung, der Beschränkung auf das Aufführungsrecht zusammen; denn nun sagt man, das **eine** Prozent Gebühren vom Bruttoertrag reicht nicht mehr aus für die Unterhaltung der Anstalt; jetzt muß man mehr verlangen, und die Verleger erklären nun im Verein der Musikalienhändler übereinstimmend und einstimmig, daß sie nur einer Anstalt zustimmen könnten, wenn die Gebühr für die Aufführung **gesetzlich** auf 1 Prozent festgelegt werden könnte. Ich habe neulich (D) schon hervorgehoben und zugleich dargethan, daß Letzteres unmöglich ist. Denn das Gesetz kann nicht eine Gebühr festsetzen, wenn es nicht zuvor auch die ganze Organisation dieser Genossenschaft festsetzt, welche zur Erhebung der Gebühr berechtigt sein soll.

Man gebe nur einer solchen Gesellschaft die Steuerschraube gegen eine billige Zusage, und man wird Wunder erleben!

— schreibt mir Herr Hase —

In andere Hände kann man die Schraube nur geben, wenn eine feste Ruthe daran angebracht ist: die gesetzliche Festlegung von 1 Prozent des Bruttoertrags.

Meine Herren, wenn Herr Esche sich nun so absprechend äußert über die Gebührenanweisung der Anstalt für Musikaufführungen, aus der ich Beispiele angeführt habe, so möchte ich darauf hinweisen, daß sein Antrag große Aehnlichkeit hat mit den Satzungen dieser Anstalt. Diese Konstruktion von Musikaufführungen, die frei sein sollen, wenn sie die Schule, die Gemeinde, die Kirche veranstalten, sind entnommen den Satzungen der von ihm als Haseschen Vereins gekennzeichneten Anstalt.

(Hört! hört! links.)

Der Herr Staatssekretär hat nun bei der zweiten Berathung verschiedene Schreckschüsse abgefeuert, um uns in die 50 Jahre hineinzutreiben. Die Hauptausführung war, die Komponisten würden anderenfalls in das Ausland gehen, und die Verleger würden ihnen folgen. Nun muß ich sagen, ein Komponist denkt, wenn er einen Vertrag abschließt, an das, was er zunächst gewinnt, was er bei seinen Lebzeiten davon hat, und nicht ist ausschlaggebend, was im vierten oder fünften Dezennium nach seinem Tode herauskommt.

(Sehr richtig! links.)

(Richter.)

(A) Das fällt um so weniger ins Gewicht, wenn er auf der anderen Seite durch Uebertragung der Komposition in das Ausland sich Weitläufigkeiten, Schwierigkeiten aller Art schon für seine Lebzeiten aussetzt.

(Sehr wahr! links.)

Nun ist behauptet worden, die Auswanderung der Verleger im Gefolge der Komponisten hätte schon begonnen. Ich habe mich genau danach erkundigt. Man hat Brüssel angeführt. Ja, meine Herren, es hat eine Firma ein Geschäft nach Brüssel verlegt, aber nur als Filiale; das Geschäft selbst ist in Deutschland geblieben. Die Filiale ist in Brüssel, weil das auch lohnend ist, errichtet worden, wie überhaupt viele deutsche Geschäfte Filialen im Auslande errichten, wenn sie auch dort dieselben Interessen vertreten.

Der Herr Abgeordnete Spahn hat ebenfalls das Märchen dementirt, als ob, weil die österreichische Gesetzgebung eine kürzere Schutzfrist hat, österreichische Firmen nach Deutschland ausgewandert seien. Er hat auch darauf hingewiesen, daß, wenn das wohl in vereinzelten Fällen zugetroffen sei, ganz allgemeine Gründe dazu geführt hätten, die nichts mit der Schutzfrist gemein haben.

Nun hat der Herr Staatssekretär weiter für die 50 Jahre angeführt, man habe den Komponisten so viel an ihrem Autorrecht gekürzt, daß sie in der Verlängerung auf 50 Jahre eine Entschädigung erhalten müßten. Was ist denn gekürzt worden? Daß man nicht ihre Erlaubniß fordert bei der Uebertragung von Kompositionen auf mechanische Instrumente, sobald es sich um auswechselbare Walzen handelt, ist von keiner finanziellen Bedeutung für die Komponisten; denn mir ist, wie ich schon neulich hervorgehoben habe, noch kein Vertragsformular zu Gesicht gekommen, in dem aus diesem Umstand den Komponisten Zuwendungen gemacht waren.

Aber der Herr Staatssekretär spricht weiter von den (B) Beschränkungen, die nun daraus folgen, daß die Ausnahmekategorien des § 27 Musikaufführungen gestatten, und daß ein Vorbehalt des Aufführungsrechts dagegen nicht mehr möglich ist. Darauf habe ich schon neulich erwidert: von dem Recht, auf den Noten einen Vorbehalt zu machen, ist bisher überhaupt so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht worden und, wenn Gebrauch gemacht worden ist, nur in der Weise, daß die Vereine das Notenmaterial von den Verlegern zu den Aufführungen beziehen müssen. Dann frage ich aber, meine Herren: wenn wirklich die Komponisten eine Einbuße durch die vorherigen Bestimmungen erlitten hatten, was haben dieselben Komponisten davon, daß von 100 Prozent vielleicht noch 1/2 Prozent im vierten oder fünften Dezennium nach ihrem Tode durch ihre Erben ein Gewinn ziehen kann aus Aufführungen? Ein halbes Prozent kann möglicherweise Vortheil haben, die 99 1/2 Prozent der anderen Komponisten sind in keiner Weise dadurch begünstigt, haben durchaus keine Entschädigung.

Meine Herren, es ist schon schlimm genug, daß man die bisherige Bestimmung aufgegeben hat, daß nur geschützt wird, was auf den Noten vorbehalten ist in der Aufführung. Ein großer Theil dessen, was ich an möglichen Vexationen angeführt habe, ist auch jetzt möglich, trotzdem der Antrag Esche zu § 27 abgelehnt worden ist. Meine Herren, es war Heiterkeit darüber, daß es in einer Bestimmung enthalten war, daß die Musik abgabepflichtig ist, wenn die Hochzeit, das Familienfest, in einem Wirthshause stattfindet. Das trifft auch jetzt noch zu trotz der Ablehnung des Antrages Esche, weil alsdann ein gewerbliches Interesse des Wirthes in Frage kommt. Auch jetzt wird jede Tafelmusik, die in einem Wirthshaus stattfindet, abgabepflichtig, weil das mit einem gewerblichen Interesse des Wirthes zusammenhängt. In der Beziehung ist durch Ablehnung des Antrags Esche gar nichts gebessert worden.

(C) Da soll man sich doch wirklich hüten, diese Möglichkeit der Beitreibung von Abgaben noch auf 50 Jahre hinaus von 30 Jahren ab nach dem Tode zu erstrecken.

Gestatten Sie mir noch auf Eines hinzuweisen. Die Vorschrift, daß die gewerblichen Aufführungen abgabepflichtig sind, gereicht viel mehr zum Nachtheil den minder wohlhabenden Klassen als den wohlhabenden

(sehr richtig! links);

denn die Wohlhabenden können sich musikalische Genüsse in Soireen, die sie in ihren eigenen Wohnungen veranstalten, und in großen Gesellschaften zu Hause verschaffen; sie können dort Tanzgesellschaften veranstalten, sie haben die Räume dazu. Die mittleren, die kleinen Leute müssen sich an Wirthe wenden zu allen diesen Zwecken, und dann tritt eben die Erhebung einer Abgabe ein infolge der Bestimmungen, die jetzt eingeführt worden sind, trotz der Ablehnung des Antrags Esche. Meine Herren, gerade schon durch die mannigfachen polizeilichen Beschränkungen, durch die Besteuerung der Lustbarkeiten seitens der Kommunen sind die minderwohlhabenden Klassen außerordentlich getroffen, belastet vor den wohlhabenden in Bezug auf an sich gerechtfertigten Vergnügungen.

(Sehr richtig! links.)

Wenn hier jetzt noch so eine Abgabenpflicht an die Komponisten hinzutritt für 50 Jahre nach dem Tode — bis zu 30 Jahren ist sie ja schon bestehendes Recht —, so tritt eine Verkürzung ein, die absolut nicht gerechtfertigt ist.

Man spricht von den wirthschaftlich Schwachen. Ja, meine Herren, gehören denn die Musikdirektoren, die Musikkapellen nicht zu den wirthschaftlich Schwachen? Ich habe schon angeführt, wie der Verein der Musikdirektoren sich stellt gegen die Verlängerung der Schutzfrist. Die Herren haben in Hannover eine Generalversammlung der deutschen Musikdirektoren abgehalten, die von 400 Personen besucht war, um dagegen zu protestiren, und wenn sie vor (D) dem Reichstag nicht so in die Erscheinung getreten sind, so liegt das daran, daß sie nicht so wohlhabend sind, auch nicht so geschickt, um wie andere Herren in der Weise ihre Interessen geltend zu machen.

Nun hat der Herr Kollege Esche wieder die nothleidenden Komponisten angeführt, die zu Lebzeiten ein auskömmliches Dasein nicht hätten. Meine Herren, das ist ganz außerordentlich übertrieben.

(Sehr richtig! links.)

Von vornherein wird man die Noth in diesen Kreisen durch keine Bestimmung heben können, aber insbesondere auch nicht dadurch, daß man 4 oder 5 Dezennien nach ihrem Tode an die Erben etwas auszahlt.

(Sehr gut! links.)

Mit der Auskömmlichkeit der Lebenden hängt diese ganze Bestimmung nur überaus entfernt zusammen.

(Sehr wahr! links.)

Dann hat Herr Esche gesagt, die besten Komponisten erhielten keinen auskömmlichen Lohn. Meine Herren, wer sind denn z. B. die besten Komponisten von den Namen die man nennt? Brahms und Herr Richard Strauß. Der letztere ist ja der eigentliche Kapellmeister hinter den Coulissen bei dieser Frage. Herr Brahms ist vor einigen Jahren gestorben, aber schon seit 1868, also lange vor seinem Tode, ist jede seiner neuen Kompositionen mit Anerkennung und Freude in der Musikwelt aufgenommen, und die Frist von 30 Jahren läuft für die Erben erst lange nach 1900 ab. Und Richard Strauß hat für seine symphonische Dichtung „Heldenleben“, wie mir gesagt wird, ein Honorar von 10 000 Mark bekommen; das ist doch auch nicht zu verachten!

(Sehr richtig! links.)

Er hat in jungen Jahren in Folge seiner Komposition der F-Moll-Symphonie sofort sehr einträgliche Musikdirektoren-

(Richter.)

(A) stellungen bekommen, die ihm gewiß jeder von Herzen gern gönnt. Meine Herren, die jungen Komponisten haben allerdings zuerst mit Schwierigkeiten zu kämpfen; hat aber erst ein Werk durchgeschlagen, so folgt der Lohn bei den späteren Kompositionen in um so höherem Maße nach; das ist eine Erfahrung, die überall zutrifft.

Meine Herren, nun führt man, um die Noth der Komponisten zu schildern, allerlei Daten gemischt an, in der Voraussetzung, daß in der Musikgeschichte niemand Bescheid weiß.

(Sehr gut! links.)

Man spricht von Mozart, von Händel, von Bach. Ja, meine Herren, was hat denn das deutsche Schutzrecht gemein mit den Zuständen des Rechtsschutzes für Kompositionen im vorigen Jahrhundert und in einer noch früheren Zeit?

(Sehr richtig! links.)

Ich bin überhaupt der Meinung, wenn man etwas beweisen will, so könnte man sich nur daran halten, wie sind die Zustände nach dem deutschen Gesetz von 1870? Und wenn sich dann Mängel ergeben, dann erst kann die Rede davon sein, das Gesetz abzuändern. Nicht aber kann es darauf ankommen, was vor der Einführung des generellen deutschen Schutzrechts irgendwie in Frage gestanden hat. Es ist angeführt worden „Der Widerspenstigen Zähmung" von Goetz. Nun, meine Herren, Herr Goetz ist allerdings sehr früh, im Jahre 1876, gestorben, aber schon seit 1874 ist dieses ausgezeichnete Werk schnell über alle größeren Bühnen gegangen, und die Schutzfrist für dieses Werk läuft erst 1906 ab, sodaß von einem Mangel an Anerkennung für die Erben gar nicht die Rede sein kann.

Es sind die Balladen von Loewe genannt worden. Da ist die Schutzfrist 1899 abgelaufen. Mir wird versichert, daß in den letzten 20 Jahren diese Balladen

(B) außerordentlich gut gegangen sind

(sehr richtig! links)

und einen sehr guten Ertrag den Erben des 1869 verstorbenen Komponisten gewährt haben.

Andere Kompositionen, wie z. B. der „Barbier von Bagdad" von Peter Cornelius sind eine Zeit nach dem Tode desselben in Aufnahme gekommen, jetzt aber ist das Interesse wieder erlahmt, obgleich die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Ebenso ist es mit anderen. Dergleichen wird alles bunt durch einander geworfen, als ob in allen diesen Fällen die Erben der Komponisten verkümmert seien.

Man hat auf Lortzing hingewiesen. Gewiß, Lortzing ist schon 1851 verstorben, 20 Jahre vor der Einführung des Schutzrechts des Deutschen Reichs. Er hat Noth gelitten, seine Hinterbliebenen haben in der ersten Zeit Noth gelitten, es haben dabei aber auch noch andere Umstände in seinen Stellungen mitgewirkt. Bald nach seinem Tode sind die Werke zu großer Anerkennung gekommen, die Schutzfrist ist erst 1880 abgelaufen. Nun frage ich: haben diese Kompositionen wie „Zar und Zimmermann", wie der „Wildschütz", wie „Undine", nicht längst vor 1880 Aufnahme gefunden? Die Jüngeren unter uns haben ja schon damals diese Opern gehört, öfter gehört und noch innerhalb der Schutzfrist, also kann gar nicht davon die Rede sein, daß den Erben innerhalb der 30 Jahre nicht genügende Entschädigung zu Theil wurde. Ich verlange also erst den Nachweis, daß überhaupt an den Verhältnissen der Komponisten sich etwas erheblich anders gestaltet hätte, wenn schon bisher die Schutzfrist nach dem Tode über 30 Jahre bis zu 50 Jahren bestanden hätte. Und dann, meine Herren, frage ich doch auch: wer sind die Erben? Wir sollen ja überhaupt keine Bestimmung für die Komponisten selbst machen, sondern überhaupt nur für die Erben. Wer sind diese Erben? Der Herr Abgeordnete Dr. Esche sagt, die Wittwen und Waisen und appellirt an das Zentrum, (C) es hätte doch sonst so viel Interesse für die Wittwen- und Waisenversorgung. Aber, meine Herren, die Wittwen müssen schon 30 Jahre Wittwen sein

(Heiterkeit),

wenn ihre Schutzfrist abgelaufen ist. Es können also nur solche Wittwen in Betracht kommen, die 30 Jahre nach dem Tode ihres Mannes noch leben; aber viele Wittwen, welchen der Mann in jungen Jahren gestorben ist, verheirathen sich wieder, und manche überleben nicht dreißig Jahre ihren Mann. Und nun die armen Waisen! Der jüngste Waisenknabe

(Heiterkeit),

wenn er am Tage des Todes seines Vaters geboren ist, ist beim Ablauf der jetzigen Schutzfrist schon 30 Jahre alt und längst vielleicht selbst schon Vater geworden.

(Heiterkeit.)

Also in Betreff der Waisen kann der Herr Abgeordnete Dr. Esche am allerwenigsten an das Mitleid appelliren. Nun sind die Erben nicht immer die Wittwen, Kinder oder Enkel, es giebt allerhand Erben, auch lachende Erben

(Heiterkeit),

die vielleicht feindselig zum Komponisten gestanden haben, und die gar nicht um ihn verdienen, daß sie noch in späterer Zeit an diesem Vortheil theil haben.

Nun hat der Herr Dr. Esche auch von den Erben Wagners gesprochen. Warum sprechen Sie davon? Weil es der einzige praktische Fall ist, der allgemein in die Augen springt, und wo ein wesentlicher Vortheil aus der Verlängerung der Schutzfrist hervortritt. Ich habe den Ausdruck „Cosima-Paragraph" nicht erfunden. Aber überall, wenn ich mit jemand über diesen Paragraphen sprach, hieß es: ach Sie meinen den Cosima-Paragraphen. Diese energische Dame steht derart im Mittelpunkte der geschäftlichen Unternehmungen, daß sie am wenigsten auf (D) Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes verzichtet. Wie liegt nun die Sache? Der Herr Abgeordnete Dr. Esche zitirt wieder den armen Richard Wagner, der sein Klavier nicht bezahlen konnte. Ja, meine Herren, das war in der Zeit vor 1848, vor der ersten Aufführung des „Tannhäuser" und hat verschiedene Ursachen; aber schon zu seinen Lebzeiten hat sich die Sache ganz anders gestaltet, nachdem mit dem „Lohengrin" auch der „Tannhäuser" zu vollen Ehren gekommen ist. Ich weiß noch sehr gut aus meiner Jugendzeit, daß die Aufführung des „Tannhäuser" Widerstand auch aus politischen Gründen gefunden hat; denn Richard Wagner war 1849 in Dresden Barrikadenkämpfer, und es hat deshalb lange an der hiesigen Königlichen Oper nichts von ihm aufgeführt werden dürfen. Nachher ist er überall durchgedrungen mit seinen Aufführungen, und es hat nicht nur sein Verleger, sondern auch er direkt große Vortheile davon gehabt. Wagner dürfte nicht über Undankbarkeit klagen; denn noch im Jahre 1871, 12 Jahre vor seinem Tode, hat man ihm 900 000 Mark von Seiten eines Vereins seiner Freunde zur Verfügung für die Bayreuther Festhalle gestellt.

Was nun die Erben anbetrifft, so wird der Ertrag aus den Wagnerschen Werken auf mindestens 100 000, vielleicht sogar auf 200 000 Mark jährlich geschätzt, sodaß eine Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre allerdings eine Zuwendung von 1 bis 2 Millionen und vielleicht noch mehr für diese Erben bedeutet

(hört! hört! links);

und das ist keine geringe Sache.

Meine Herren, nun sagt man: die Bayreuther Festspiele müssen davon erhalten werden. Mir wird aber gesagt, daß der ursprüngliche Gedanke Wagners bei den Bayreuther Anstalten gar nicht gewesen ist, bloß Anstalten

(A) für den Wagner-Kultus zu errichten, sondern Anstalten für nationale Musik im allgemeinen, und daß, wenn überhaupt die Bayreuther Unternehmungen, was ich nicht näher weiß, einen finanziellen Erfolg zu wünschen übrig lassen, es damit zusammenhängt, daß es auf die Dauer nicht geht, daselbst bloß Wagnersche Aufführungen zu veranstalten.

Nun, meine Herren, kommt noch eins in Betracht. Gerade in dieser Frage macht man die Erfahrung, daß nicht bloß die Tantieme mitspielt, sondern daß die Erben dieses Recht auch ausnutzen zu einem Monopol für Bayreuth in Bezug auf die Aufführung des „Parsifal". Nirgendwo, und mag man noch so hohes Geld bieten, kommt der „Parsifal" zur Aufführung, weil nun einmal Bayreuth dafür reservirt ist. Im Jahre 1869 haben wir bei der Gewerbeordnung ähnliche generelle Monopole der Berliner Oper durch das Reichsgesetz beseitigt, und hier im Wege des Privatrechts entstehen sie wieder neu. Das ist auch eine Wirkung eines solchen Schutzrechts.

Im übrigen, meine Herren, möchte ich nicht, daß die Frage hier hingestellt wird als ein Kampfobjekt der Wagner-Freunde und der Gegner von Wagner. Damit hängt sie gar nicht zusammen. Die Freunde von Wagner mögen sich bei dem Gedanken beruhigen, daß auch, wenn es bei der dreißigjährigen Schutzfrist verbleibt, bis zum Jahre 1913 alle Tantiemen der Familie Wagner und für Bayreuth ganz unberührt bleiben, und daß die Verlängerung dieser Schutzfrist in diesem Fall erst eine Bedeutung nach 1913, also erst nach 13 Jahren, gewinnt.

Nun ist gesagt worden: was kann das denn die Theaterunternehmer so erheblich bedrücken, wenn sie Abgaben bezahlen? Ja, meine Herren, sind denn etwa die Theaterunternehmer lauter reiche Leute? Soviel ich weiß, ist das eine Ausnahme, und ich erinnere mich hier der Novelle zur Gewerbeordnung, in der ausdrücklich eine

(B) Prüfung der finanziellen Zuverlässigkeit der Theaterunternehmer vorgeschrieben wurde, weil sonst allzu viel Interessenten durch den Bankerott von Theaterunternehmungen geschädigt würden. Herr Kollege Esche sagt: die Abgabe hat nicht die Wirkung, daß das Publikum etwas mehr bezahlt. Meine Herren, darüber täuscht sich Herr Esche vollständig. Der Billetpreis eines Theaters ist nicht immer derselbe. Je nach den Kosten der Aufführung, wenn Gäste spielen, wenn die Szenerie theuer ist, giebt es hohe Preise, Mittel- und kleine Preise, giebt es Preise für Nachmittagsaufführungen, für Abendaufführungen zu ganz verschiedenen Sätzen, giebt es Abonnementspreise, giebt es Vorstellungen, bei denen das Abonnement aufgehoben ist; also je nach den Kosten der Aufführungen richtet sich auch der Preis des Billets.

Dann, meine Herren, sagt mir ein in Berliner Verhältnissen kundiger Mann noch Folgendes: es fällt vielfach auf, daß es schwer hält, in Berlin eine Konkurrenz in der Oper gegen die Königliche Oper zu schaffen; wir haben so viel Theater in allen anderen Fächern der Bühnenaufführung, dagegen kann die Konkurrenz mit der Oper kaum aufkommen. Das liegt auch daran, daß hohe Tantiemen für Opernaufführungen bestehen, namentlich auch für die Wagnerschen Opern, die nicht jeder Unternehmer, der nicht so gestellt ist wie eine Königliche Behörde zu zahlen in der Lage ist. Es ist noch ein Glück, daß es eine Anzahl gemeinfreier Stücke giebt, namentlich Spielopern, insbesondere Lortzingsche Opern. Das Theater des Westens, das anfängt, der Königlichen Oper einige Konkurrenz zu machen, bietet oft unter sechs Opernvorstellungen in der Woche drei Lortzingsche, und es ist ein Glück, daß das gemeinfreie Stücke sind; sonst würde auch eine solche schwache Opernkonkurrenz selbst in einer Stadt wie Berlin mit der Königlichen Oper die größten Schwierigkeiten haben.

(C) Dann, meine Herren, möchte ich Sie schließlich noch auf die ganze Entstehungsgeschichte des Entwurfs zurückführen. Ich habe schon vorher angeführt, daß ursprünglich der Gesetzentwurf viel weiter ging, daß er ein Schutzrecht von 30 auf 50 Jahre auch für den Notenverlag verlängern wollte. Das ist aufgegeben worden. Der Verein der Musikalienhändler — das hat mir allerdings auch Herr Hase mitgetheilt — hat einstimmig beschlossen, daß eine Trennung des Schutzrechts für Aufführungen und für Notenverlag unmöglich durchzuführen ist, und ich muß zugeben, daß hier schon in Bezug auf die praktische Ausführung ganz außerordentliche Schwierigkeiten entstehen, wenn der Notenverlag nach 30 Jahren abläuft, während das Aufführungsrecht noch 50 Jahre fortdauert. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ist hervorzuheben, daß, als in den betheiligten Kreisen die Verlängerung des Schutzrechts auf 50 Jahre zur Sprache kam, die Schriftsteller, also die Interessenten am Buchverlag, sich auch meldeten und sagten: wenn schon, denn schon; wenn der Notenverlag auf 50 Jahre, wie es im ersten Entwurf hieß, verlängert werden soll, warum soll es der Buchverlag nicht auch? Eins folgt aus dem andern, und es ist das große Verdienst gerade des Herrn Abgeordneten Spahn, daß er in seinen bisherigen Reden zu diesem § 33 scharf hingewiesen hat auf den Zusammenhang des Verlagsrechts nach der einen und nach der anderen Seite, und daß, wenn man erst hier den Anfang macht, das Schutzrecht auf 50 Jahre zu verlängern, alsbald eine Verlängerung für den Noten- und Buchverlag nachfolgen muß.

Meine Herren, zum Schluß möchte ich doch wiederholen, was bei den Interessentenversammlungen ausgeführt worden ist und auch im Kommissionsbericht Aufnahme gefunden hat. Es wird fast immer so dargestellt, als ob das geistige Eigenthum dasselbe sei wie das

(D) körperliche Eigenthum und deshalb einen möglichst langen Schutz verdient. Da wurde mit Recht hervorgehoben, daß auch der bedeutendste Autor nicht nur aus sich, sondern aus der Kultur seines Volkes schöpft

(sehr richtig! links)

und deshalb das Pfund, das ihm vom Volke anvertraut ist, nach einer gewissen Zeit wieder schuldig ist dem Volke zurückzugeben. Da keine praktisch durchschlagenden Gründe vorliegen, die bisherige Gesetzgebung zu ändern, so kann ich Ihnen als konservativer Mann

(Heiterkeit)

nur empfehlen, bei der 30jährigen Schutzfrist es zu belassen und sie nicht auf 50 Jahre auszudehnen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, in den Anfangsausführungen seiner Rede hat der Herr Abgeordnete Richter den Versuch gemacht, die Erklärungen, die ich in der vorigen Sitzung in Betreff des Herrn v. Hase in Leipzig Ihnen gegenüber abgegeben hatte, seinerseits zu berichtigen, indem er den Inhalt meiner Bemerkungen als den Thatsachen nicht entsprechend bezeichnete. Ich nehme die Zeit des hohen Hauses nicht gern in Anspruch; aber ich glaube, der Reichstag wird es begreifen, wenn ich nach diesem Angriff um die Erlaubniß bitte, die thatsächlichen Verhältnisse doch noch etwas klarer zu legen, als es von dem Herrn Abgeordneten Richter geschehen ist.

Der Herr Abgeordnete Richter hat in ganz geschickter Weise den Ausgangspunkt des Streites, der zwischen uns besteht, verschoben. Ich möchte mir doch erlauben, das hohe Haus an diesen Ausgangspunkt zu erinnern. Die

(Dr. **Nieberding.**)

(A) Sache fing damit an, daß der Herr Abgeordnete Richter die Anstalt, die ihm nun einmal ein Dorn im Auge ist, indem er anscheinend den Komponisten nicht das Recht zugestehen will, das alle anderen Menschen in Deutschland haben, sich unter einander zum Schutze ihrer Interessen zu organisiren — also, er hat diese Anstalt damit angegriffen, daß sie einen Musikring bilde, und daß dieser Musikring ausarten werde in eine Kampfgenossenschaft, in welcher die Verleger auf der einen und die Komponisten auf der anderen Seite stehen würden. Darauf habe ich mir erlaubt ihn darauf aufmerksam zu machen, daß diese Darstellung der Dinge den Thatsachen nicht gerecht werde, daß im Gegentheil die Mehrzahl der deutschen Verleger keinesfalls als Kämpfer gegen die Komponisten auftreten, sondern Hand in Hand mit ihnen gehen wollen. Der Herr Abgeordnete Richter hatte diesen meinen Ausführungen gegenüber einen Helfer gefunden in der Person des Herrn v. Hase, indem er in der vorigen Sitzung den Inhalt eines Briefes vortrug, in welchem mir gegenüber erklärt wird, meine Darstellung sei unrichtig. Meine Herren, ich bleibe bei meiner Darstellung auch den heutigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter gegenüber. Wie gesagt, er hat diesen Hauptpunkt, der zwischen uns streitig war, zurückgeschoben und einen Nebenpunkt in den Vordergrund gebracht, auf den ich noch kommen werde, in dem er allerdings auch Unrecht hat.

Aber ich gehe zunächst auf den Hauptpunkt ein, den er heute offenbar nicht berühren will. Das ist der, daß er die Meinung des hohen Hauses gegen die zu gründende Anstalt hat aufbringen wollen mit der Angabe, daß diese Anstalt eine Kampfgenossenschaft sein würde zwischen Verlegern und Komponisten. Er hat diese Behauptung heute zwar nicht wiederholt und ist auf Seitenwege gegangen; aber Herr v. Hase scheint diese Behauptung noch aufrecht erhalten zu wollen in dem Briefe, den der Herr Abgeordnete Richter uns vorgelesen hat. Nun, meine (B) Herren, mir liegen hier Aktenstücke vor mit Erklärungen der Betheiligten. Mir liegt hier vor eine gedruckte Erklärung, gerichtet an die deutschen Musikverleger, aus dem Jahre 1900, unterschrieben von etwa 19 der größten Musikalienverlagsfirmen Deutschlands, eine Erklärung, in welcher diese Firmen — Breitkopf und Härtel ist natürlich nicht darunter aus den Gründen, die ich neulich angedeutet habe — sich an ihre Kollegen in den verschiedenen Städten wenden und formell aussprechen, daß eine vollkommene Einigung und Verständigung in allen Punkten zwischen den beiden Parteien, zwischen Komponisten und Verlegern, geschaffen sei

(hört! hört!),

und daß sie nun bitten, ihre anderen Kollegen in Deutschland möchten sich diesem ihrem Standpunkte anschließen. Der Aufruf ist gedruckt und verbreitet. Herr v. Hase scheint ihn nicht zu kennen; daß der Herr Abgeordnete Richter ihn nicht kennt, kann ich ihm nicht übelnehmen.

(Heiterkeit.)

Das Resultat dieses Aufrufs, meine Herren, ist, daß eine sehr große Anzahl von Firmen, nicht ersten Ranges — denn die standen schon unter dem Aufruf —, sondern andere Verlegerfirmen sich ausdrücklich dem Inhalte des Aufrufs anschlossen. Das Verzeichniß dieser Firmen liegt hier bei; es sind ungefähr 100 Firmen. Meine Herren, ich glaube, wenn aktenmäßig dargethan ist, daß ungefähr 120 Firmen in Deutschland, darunter die ersten Firmen unseres Vaterlandes auf den Standpunkt der deutschen Komponisten sich gestellt haben, dann kann man nicht, wie der Herr Abgeordnete Richter den Versuch gemacht hat, die Anstalt, die die Komponisten gründen wollen, als Kampfgenossenschaft zwischen Komponisten und Verlegern darstellen wollen.

(Sehr richtig! rechts.)

(C) Das ist dasjenige, was er behauptet. Heute ist er auf dem Rückzuge und hält diese Behauptung nicht aufrecht, indem er andere Dinge vorschiebt. In diesen hat er aber auch unrecht, und das möchte ich ihm ebenfalls darlegen.

Der Herr Abgeordnete Richter stützt sich nun, offenbar wieder auf die Autorität des Herrn v. Hase fußend, darauf, daß Herr v. Hase gar nicht die Absicht gehabt habe, die Komponisten aus der von ihm intendirten Tantiemenanstalt zu verdrängen, daß es seine Absicht gewesen sei, in dieser Tantiemenanstalt die Komponisten in ganz gleicher Weise mit den Verlegern zur Verwaltung heranzulassen, und daß deshalb meine Darstellung, als wenn die Komponisten hier unter die Botmäßigkeit der Verleger kommen sollten, eine unrichtige sei. Meine Herren, meine Darstellung entspricht nicht nur der Auffassung der Komponisten, sondern auch der Anschauung der Verleger, und ich halte sie aufrecht. Ich sorge nicht, daß mir darin widersprochen wird, wenn ich mich in Uebereinstimmung erkläre mit der herrschenden Auffassung der Verleger- und Komponistenkreise Deutschlands.

Wie liegt diese Sache? Ich habe hier das Statut, das Herr v. Hase anscheinend Herrn Richter gegenüber berührt, welches die Satzungen enthält der Anstalten für musikalisches Aufführungsrecht. Darin ist von vier Vorstandsmitgliedern, von denen zwei den Komponisten und zwei den Verlegern angehören, nichts zu finden. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, diese zehn Mitglieder sind zu wählen von zwei Vereinen — ich bitte das wohl zu beachten —, von dem Verein der deutschen Musikalienhändler, alias Herr v. Hase, das sind die Verleger, und von dem deutschen Musikverein; das sind nicht etwa die Komponisten, sondern dieser Verein ist ein Gemisch von Komponisten, Verlegern auch anderen Interessenten. Was aber die Komponisten wollen, das ist einfach dies: gleichgestellt zu sein mit den Verlegern. (D) Wenn in den Vorstand Komponisten gewählt werden sollen, so sollen diese nach den Wünschen der Komponisten auch ausschließlich aus ihren Kreisen heraus gewählt werden, ebenso wie die Vertreter der Verleger, die in den Vorstand gewählt werden, lediglich durch den Verband der Verleger gewählt werden. Das scheint mir ein billiger Anspruch zu sein. Daß diesem Anspruch nicht Folge gegeben wurde, darin liegt der Keim des Bruches zwischen den Parteien. Weiter aber: wenn Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Verwaltung der Anstalt entstehen würden, dann sollte nach dem Statut des Herrn v. Hase bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden. Der Vorsitzende sollte wieder der Vorsitzende der von den Verlegern gestellten Abtheilung des Vorstandes sein, und der Vorsteher dieser Abtheilung war Herr v. Hase. Mit anderen Worten, bei Stimmengleichheit gab in dieser Verwaltung Herr v. Hase den Ausschlag. Das war es, was die Komponisten ebenfalls als ein Unrecht empfanden, nach meiner Meinung mit vollem Recht. Wenn trotzdem hier behauptet wird auf die Autorität des Herrn v. Hase hin, es sei eine zwischen Verlegern und Komponisten gleich getheilte Verwaltung beabsichtigt gewesen, so kann, wenn man die Statuten unvollständig dem hohen Hause mittheilt, diese Anschauung vielleicht entstehen; in Wahrheit ist sie aber nicht stichhaltig, und die ganze Welt der deutschen Komponisten und Verleger, mit Ausnahme eines kleinen Bruchtheils, der Herrn v. Hase folgt, befindet sich auf diesem von mir vertretenen Standpunkt. Herr v. Hase hat sich nach den Ausführungen des Herrn Richter allerdings auf den Verein der deutschen Musikalienhändler berufen, der 400 Mitglieder zählte — indessen, beachten Sie wohl: der Verein der deutschen Musikalien**händler**, nicht der Musikalien**verleger**. In dem Verein der deutschen Musikalienhändler befinden sich

(Dr. Nieberding.)

(A) nicht etwa bloß Verleger, sondern auch ganz andere Leute: Kommissionäre, Agenten und vor allem auch Sortimenter in großer Zahl. Wenn Herr Richter sich darauf beruft, daß der Verein der deutschen Musikalienhändler hinter Herrn v. Hase stehe, so hat er recht; aber der Verein der deutschen Musikalienhändler repräsentirt nicht die Spitzen und den eigentlichsten Kern des deutschen Verlegerthums.

Meine Herren, das genügt wohl zur Richtigstellung der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter, und ich meine, das hohe Haus wird zufrieden sein, wenn ich nicht weiter auf diese Sache eingehe. Ich halte alles, was ich in dieser Beziehung früher gesagt habe, vollkommen aufrecht. Ich zweifle nicht, daß die öffentliche Meinung in den musikalischen Kreisen Deutschlands auf meiner Seite steht.

Nun, meine Herren, komme ich zur Sache selbst, und da möchte ich doch zunächst die Frage, um die es sich hier allein handelt, klar stellen, die Frage: was wollen wir durch die Verlängerung der Frist von 30 auf 50 Jahre erreichen? Ich habe das schon bei der zweiten Berathung hervorgehoben: es handelt sich um nichts anderes als um die Entscheidung, soll für 20 weitere Jahre nach dem Tode des Autors der Ertrag seiner Werke, die zur öffentlichen Aufführung gelangen, seinen Erben und Rechtsnachfolgern zu gute kommen oder übergehen an die Theater- und Konzertunternehmer?

(Sehr gut!)

Wenn man hier behauptet, daß nach jetzigem Rechte 30 Jahre nach dem Tode des Autors ein musikalisches Werk freigegeben werde, so ist das ein Ausspruch, der leicht zu trügerischen Schlüssen führen kann. Freigegeben wird das Werk nicht dem deutschen Volke, sondern den Unternehmern von Konzert- und Bühnenveranstaltungen.

(Sehr richtig!)

Das deutsche Volk ist nicht weiter daran betheiligt; denn (B) es muß, wenn die Unternehmer die Werke in die Hand bekommen haben und aufführen, an diese Unternehmer gerade denselben Preis bezahlen vor der sogenannten Freigabe und nachher.

(Sehr richtig!)

Die Dinge stehen so: will der Reichstag als Vertreter des deutschen Volkes es lieber sehen, daß noch weitere 20 Jahre der Ertrag aus der Aufführung musikalischer und literarischer Werke den Autoren zufällt, die doch das Verdienst an der Schöpfung der Werke haben, oder den Unternehmern von Theater- und Konzertaufführungen, die gar kein Verdienst an den Werken selbst haben, sondern nur an Aufführungen, die ihnen obendrein Geld einbringen? Das ist die ganze Frage.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich bedauere, daß ich nicht in der Lage bin, ein größeres Material über das Schicksal musikalischer Werke im Verlaufe der ersten 50 Jahre nach dem Tode des Autors, dem hohen Hause vorzuführen. Ich bin hierin nicht sachverständig, würde auch dem hohen Hause nicht zumuthen können, weit in diese Dinge hineinzusteigen. Ich muß auch offen sagen: ich habe nicht erwartet, daß ein so heftiger Widerstand gegen diesen nach meiner Meinung durchaus billigen Vorschlag sich erheben würde.

Und es ist nicht nur ein billiger Vorschlag gegenüber den Autoren, sondern ein Vorschlag, der auch im Interesse unserer musikalischen Entwicklung liegt. Welchen musikalischen Werken wird denn durch Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre gedient? Der leichten Musik nicht! Die könnte auch mit 10 Jahren auskommen, die verschwindet ja schon nach wenigen Jahren, und anderes tritt an ihrer Stelle. Aber während die leichte Musik rasch zu Erfolgen gelangt, haben die verdienten Komponisten, welche unserem Volke dauernde Werke ernsten Gehaltes schaffen, nicht selten mit Noth und mit der Zeit zu kämpfen, bis sie mit ihren Arbeiten durchdringen. Sie (C) haben von der ersten Zeit des Schutzes sehr wenig. Für sie soll gesorgt werden durch Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre. Wenn Sie das thun, werden Sie unserer ernsten Musik zu Hilfe kommen, sie im Kampf um den Erfolg halten, der übrigen Musik aber nicht schaden. Ist das nicht der Mühe werth?

(Sehr gut!)

Herr Richter ist dann gekommen auf einige Einwendungen, die schon in zweiter Lesung gemacht wurden, theils von ihm, theils von anderen Rednern. Er fragte, wo denn 30 Jahre nach dem Tode des Autors ihre Wittwen und Waisen wären, wer die dann noch ermitteln wolle u. s. w. Ja, ich könnte ihm entgegenhalten: nach 20 bis 30 Jahren ist das doch ungefähr ebenso schwierig wie später. Wenn die Welt es jetzt fertig bringt, die Berechtigten zu ermitteln nach 29 Jahren, dann wird sie es ebenso gut können nach 49. Wenn in der ganzen romanischen Kulturwelt Europas es möglich ist, die berechtigten Interessenten noch nach mehr als 30 Jahren zu ihrem Recht kommen zu lassen, dann wird es in Deutschland bei unseren so viel geordneteren Verhältnissen erst recht möglich sein.

Es wird eingewendet: den Vortheil haben bloß die Verleger, nicht die Autoren. Dann schaffen Sie doch lieber das ganze Urheberrecht ab! Zu dem Schluß müßten Sie dann doch kommen, wäre der Einwand richtig.

(Sehr gut!)

Aber alle diese Einwendungen erinnern mich an die Zeit der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, als es sich unter Preußens Führung darum handelte, die Schutzfrist bis auf 30 Jahre zu erhöhen, und als sich alles in Deutschland, was mit kleinlichen und kleinstaatlichen Anschauungen rechnete, gegen diese Verlängerung der Schutzfrist für die literarischen und musikalischen Werke (D) ins Zeug legte. Da wurden ganz dieselben Gründe vorgebracht, und es muthet einem sonderbar an, daß jetzt beim Anfang des 20. Jahrhunderts Gründe wiederholt werden, die damals so lange die Entwickelung aufgehalten haben. Die größere und weitsichtigere Auffassung der preußischen Regierung hat sie damals überwunden, obwohl die übrigen deutschen Staaten auf die weitere Schutzfrist zuerst nicht eingehen wollten. Die Gründe des Herrn Abgeordneten Richter sind die Gründe, die schon damals überwunden worden sind, und wenn sie jetzt wieder vorgebracht werden, so gehören sie — verzeihen Sie mir den Ausdruck — längst der Rumpelkammer der Geschichte unseres deutschen Urheberschutzes an.

Nun hat mir der Herr Abgeordnete Richter vorgehalten, es sei nicht einmal möglich, die Trennung von Aufführungs- und Verlagsrecht durchzuführen, die Unmöglichkeit sei im Verein der deutschen Musikalienhändler anerkannt worden. Das ist natürlich eine Nachricht des Herrn v. Hase, und da Herr v. Hase dieser Ansicht ist, so wird wohl auch der Verein deutscher Musikalienhändler derselben folgen. Aber wir haben doch auch Sachverständige darüber gehört, die auch darüber urtheilen können, und keiner von diesen hat nach dieser Richtung einen Einwand gemacht. Diese Autoritäten darf ich doch der Autorität des Herrn Abgeordneten Richter wohl entgegenstellen. Wir haben musikalische Sachverständige aus allen Kreisen, aus den Kreisen des Gesangwesens, der Konzerte, der Oper u. s. w. gehört. Von keiner Seite sind uns solche Einwendungen gemacht worden, wie sie jetzt hier vorgebracht werden, und ich glaube, darauf gestützt, können wir mit gutem Muthe auf dem Vorschlage, den wir Ihnen gemacht haben, bestehen. Ich kann nur sagen, die Einwendungen, die Herr Richter hier vorgebracht hat, entspringen veralteten Anschauungen. Sie aber, meine

(A) Herren, werden, wenn Sie den Vorschlag der Verlängerung der Schutzfrist annehmen, keinem zum Nachtheil handeln, aber zum Vortheil und im Interesse vieler deutscher Komponisten, die es Ihnen danken werden.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dietz.

Dietz, Abgeordneter: Meine Herren, die Verlängerung der Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre ist eigentlich eine ausländische Pflanze. In den romanischen Ländern existirt sie; also die ausländischen Autoren haben ein nicht unwesentliches Interesse daran, den Schutz, den sie bei sich zu Hause haben, auch in Deutschland zu genießen. Die französische Gesellschaft steht in einem gewissen Zusammenhange mit der hier projektirten, und daher ist der Wunsch, das Gleiche in Deutschland auszuführen, was bereits Belgien, Frankreich, Italien, Spanien und auch Ungarn besitzen, erklärlich. In Oesterreich z. B. ist heute die Schutzfrist eine 30jährige. In den betheiligten Kreisen sieht man mit Spannung auf Deutschland, um dann auch dort die 50jährige Schutzfrist einzuführen, wenn sie bei uns beschlossen werden sollte. Wenn wir uns aber unsere deutschen Verhältnisse ansehen und andererseits die französischen und italienischen, so müssen wir sagen, daß auf dem musikalischen Gebiete Deutschland immer Geber ist, während im Auslande uns wenig zu theil wird. Sie brauchen sich nur die Repertoire unserer großen Theater anzusehen, da werden Sie zahllose französische und italienische Opern finden, die hier aufgeführt werden und tantiemenpflichtig sind. Sehen Sie sich dagegen einmal die Repertoire der französischen und italienischen Theater an, so werden Sie finden, daß deutsche Opern dort selten aufgeführt werden. Die Ausbeute, die die deutschen Komponisten in jenen Ländern haben, ist außerordentlich gering, dagegen die Ausbeute der französischen und italienischen Komponisten in Deutschland eine ganz erhebliche. Wenn die Ausländer (B) jetzt kommen und sagen, es wäre uns sehr angenehm, auf diesem Wege noch eine 20jährige Verlängerung auch für Deutschland zu haben, dann, glaube ich, ist das sehr verständlich und vom Standpunkt dieser Herren auch begreiflich.

In Italien z. B. ist die Schutzfrist noch anders geregelt, da endigt sie mit dem 80. Jahre nach der Publikation des betreffenden Musikwerks. Wenn Verdi, der unlängst verstorbene Komponist, ein Werk mit 20 Jahren komponirt hat, so wird dieses Werk, vom Tode des Verfassers gerechnet, in 20 Jahren gemeinfrei; ein Stück, welches er mit 30 Jahren komponirt hat, wird in 30 Jahren gemeinfrei, und dasjenige, das er in seinem Todesjahre komponirt hat, wird in 80 Jahren erst gemeinfrei. Sind das nun Verhältnisse, die erstrebenswerth sind? Wie heute die Dinge liegen, ist ein deutscher Komponist selten in der Lage, einen Nutzen im Auslande einzuheimsen, weil die Werke, die in Deutschland komponirt sind, in jenen Ländern sehr selten aufgeführt werden.

(Zuruf.)

— England, das will ich zugeben; aber hier herrscht wie in Deutschland eine 30jährige Schutzfrist, das ist also etwas ganz anderes.

Nun ist vorhin von dem Herrn Staatssekretär angeführt worden, daß alle Sachverständigen gehört worden sind. Der Herr Staatssekretär hat aber unterlassen, einen Sachverständigen anzuführen, der für Deutschland, besonders aber für Preußen eine sehr große Bedeutung hat. Am 16. und 17. Oktober 1899 hat eine Verhandlung stattgefunden des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins für das Urheber- und Verlagsrecht. Daran haben theilgenommen eine Reihe der ersten Firmenträger des Verlagsbuchhandels und des Musikalienhandels, und unter anderen auch der Vorsitzende des Königlich preußischen literarischen und musikalischen Sachverständigenvereins, (C) Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Daude in Berlin. Nachdem der Vorsitzende des Ausschusses anführte, daß „er glaube, daß die Herren Musikalienhändler um deswillen in dem Gesetz so außerordentlich viel erreicht haben, weil die Herren, die es gemacht haben, vom Musikalienhandel nichts verstehen", antwortet der Herr Geheimrath Daude:

> Ich will hervorheben, daß der preußische literarisch-musikalische Sachverständigenverein, in dem bedeutende Juristen und Schriftsteller vertreten sind, mit aller Energie die Gleichstellung der Werke der Literatur mit den Werken der Tonkunst verlangt hat. Im Prinzip ist der literarische und musikalische Sachverständigenverein mit der 30jährigen Schutzfrist durchaus zufrieden.
>
> (Hört! hört!)
>
> Wenn aber diese Frist, über welche niemals Klagen erhoben worden sind, einmal aufgegeben werden soll, dann will der Sachverständigenverein dieselbe Schutzfrist für alle Geisteserzeugnisse verlangen.
>
> (Hört! Hört!)
>
> Die Verschiedenheit der Schutzfrist führt zu großen praktischen Schwierigkeiten.

Dann fügt er am Schluß seiner Ausführungen noch hinzu:

> Mit 30 Jahren sind wir aber auch zufrieden: das ist der Wunsch des Preußischen Litterarischen und Musikalischen Sachverständigenvereins!

Ich glaube, das ist ein Zeugniß, welches ganz einwandfrei ist. Von der Regierung haben wir nun nicht gehört, daß auch andre abweichende Meinungen respektirt worden sind.

Nun hat dieser selbe Ausschuß gleichfalls eine Resolution angenommen — wenn ich nicht irre, hat einer der Theilnehmer an diesem Ausschuß, der bekannte Musikalienverleger Dr. Strecker in Mainz, der Verleger (D) der Wagnerschen Werke, gleichfalls für die Resolution gestimmt. In der Resolution, die dieser Ausschuß angenommen hat, und zwar einstimmig, heißt es:

> In Bezug auf die 30jährige oder 50jährige Schutzfrist war der Ausschuß der einstimmigen Ansicht, daß für Werke des Buchhandels unbedingt an der 30jährigen Schutzfrist festzuhalten sei, und auch in dem Falle, wenn es für den Musikalienhandel bei der 50jährigen Schutzfrist verbleiben wird. Bei diesem einstimmigen Beschluß ist hervorgehoben worden, daß nach den seitherigen Erfahrungen des Buchhandels die Zeit eines Lebensalters seit dem Tode des Urhebers für die wirthschaftliche Nutzung zu Gunsten der Erben vollkommen ausreiche, daß es aber für die Kulturinteressen der Nation durchaus wünschenswerth sei, wenn nach 30 Jahren das Urheberrecht dahinfalle.
>
> Der Buchhandel ist nach seinen Erfahrungen der Ueberzeugung, daß es ein vollkommener Irrthum der Schriftstellerwelt ist, wenn angenommen wird, daß eine erheblich größere wirthschaftliche Nutzung — sehr wenige Ausnahmefälle abgerechnet — für den Verfasser entstehen würde, wenn die Schutzfrist auf 50 Jahre ausgedehnt würde, und man war davon überzeugt, daß gerade der blühende Zustand des Buchgewerbes und der hohe Kulturstand der Nation auf der seitherigen Schutzfrist von 30 Jahren mit beruhe.

Daraus können Sie ersehen, daß zwei ganz wichtige Institutionen, der Königlich preußische Sachverständigenverein für Literatur und Musik und der Börsenverein, worin auch die Musikalienhändler vertreten sind, sich für die 30jährige Schutzfrist aussprechen. Das sind klassische

(A) Zeugen, die für diejenigen Herren, welche es bei der 30jährigen Schutzfrist belassen wollen, von ausschlaggebender Wirkung sind.

Was nun Richard Wagner betrifft und den Einfluß seiner Familie auf die in das Gesetz aufgenommene 50jährige Schutzfrist, so muß ich sagen, daß ich recht gern daran glaube, daß weder der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding noch der Herr Reichskanzler irgendwie etwas mit diesen Leuten zu thun gehabt hat. Das versteht sich ganz von selbst, ist auch nie behauptet worden; aber trotzdem muß ich sagen, daß in Deutschland die Spatzen es von den Dächern gepfiffen haben, daß die Familie Wagner kräftig genug auf die deutsche Reichsgesetzgebung eingewirkt habe, um die 50jährige Schutzfrist zu erzielen. Ich erinnere an einen Artikel im amtlichen Theil des „Börsenblatts für den deutschen Buchhandel“ in Nr. 168 vom 22. Juli 1899, wo es heißt:

> Auch eine nicht allzu strenge Kritik wird der Ansicht sein müssen, daß die Motivirung der 50jährigen Schutzfrist doch eine überaus anfechtbare und widerspruchsvolle ist. Unwillkürlich drängt sich dem Leser dieser Sätze die Vermuthung auf, daß deren Verfasser sich durch die Rücksichtnahme auf die Schicksale Richard Wagners und seiner Schöpfungen habe bestimmen lassen.

Dieser Artikel im amtlichen Theile des Blattes ist unwidersprochen geblieben; nirgends hat man irgend etwas gelesen, was sich gegen diese Meinung gewendet hätte. Da wäre es sehr angebracht gewesen, wenn seinerzeit schon die Regierung Veranlassung genommen hätte, sie zu zerstreuen.

Aber es geht noch weiter! In der bereits erwähnten Ausschußsitzung, welche die beiden Gesetzentwürfe zu begutachten hatte, hat der von mir genannte Verleger der Wagneropern, Herr Dr. Strecker, Folgendes in Bezug (B) auf die 50jährige Schutzfrist ausgeführt:

> Die Musik hat eine Weltsprache und die zivilisirten Staaten haben diesen längeren Schutz. Ich habe mit österreichischen Herren darüber gesprochen, die sagen: wir hoffen, daß das deutsche Gesetz die 50 Jahre bewilligt, damit wir bei unserer Regierung uns bemühen können, um sie auch zu erhalten.

Und dann führt Herr Dr. Strecker Folgendes an:

> Richard Wagner hat bis zum Jahre 1893, 10 Jahre nach seinem Tode, es nicht erreichen können, daß ein Werk von ihm in Frankreich aufgeführt wurde. Er wäre also im ganzen genommen nur 20 Jahre in Frankreich geschützt. Das ist ein großer Verlust für Autor und Verleger, und wie es bei Wagner ist, so ist es bei vielen anderen auch. Hätten wir die gleiche Schutzfrist wie Frankreich, so würden unsere Autoren dort auch 50 Jahre geschützt sein. Ich kann nicht umhin, den Herren dringend zu empfehlen: seien Sie nicht so ängstlich mit den 50 Jahren bezüglich der Literatur. Der Musikhandel hat einen ganz anderen Standpunkt und darf die Ausnahmestellung, die ihm die Reichsregierung auf dringenden Wunsch gewähren will, mit Recht für sich in Anspruch nehmen.

Daraus geht doch ganz klar hervor, daß der Ursprung der 50jährigen Frist heute nicht ganz aufgehellt worden ist. Der Herr Abgeordnete Richter hat uns vorhin einen längeren Vortrag darüber gehalten, und es will mir scheinen, als wenn er in sehr vielen Punkten recht gehabt hat. Zwischen diesen Verhandlungen und der Publizirung des Gesetzentwurfs ist eine geraume Zeit verflossen, und schließlich hat diejenige Strömung die Oberhand behalten, die für die 50jährige Schutzfrist eintrat.

(C) Es ist nicht richtig, wenn man sagt, daß nur die Theaterdirektoren und die Konzertunternehmer bei einer kürzeren Schutzfrist den Nutzen allein davon haben. Wenn wir die Statistik daraufhin ansehen, so finden wir, daß die Aufführung der gemeinfreien Werke heute eine erheblich große ist.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Es ist kaum denkbar, meine Herren, daß die Aufführungen von geschützten Werken einen stärkeren Eingang finden. Sie können ihn deswegen nicht finden, weil die Honorare für das Aufführungsrecht immerhin eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Je mehr wir gemeinfreie Werke haben, um so mehr werden die Theaterdirektoren und die Konzertunternehmer sie aufführen; je größer die Schutzfrist ist, um so weniger werden geschützte Werke dem Publikum vorgeführt werden. Und das gereicht dem Kunstleben und der Nation zum Schaden. Bezüglich der Wagnerschen Kompositionen liegt es allerdings anders. Wagner ist eben Modekomponist geworden. Es kann heute kaum ein Theaterdirektor ohne ihn auskommen. Aber das gilt fast allein von ihm. Um so weniger haben wir daher Veranlassung, die Schutzfrist auf 50 Jahre zu verlängern.

Wir können Sie nur dringend bitten: lehnen Sie die 50 Jahre ab, und lassen Sie es bei den 30 Jahren, wie wir sie bisher gehabt haben, bewenden. Meine Parteigenossen sind entschlossen, wenn die 50 Jahre in das Gesetz wieder hineingenommen werden sollten, gegen das Gesetz zu stimmen. Andernfalls würden wir das Urheberrecht annehmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Traeger.

Traeger, Abgeordneter: Sehr treffend hat nach meiner Ansicht in der Generaldebatte der dritten Lesung der Herr Abgeordnete Dr. Oertel diese Vorlage und ihre Entstehung charakterisirt. Es handelt sich hier in der (D) That um ein Kompromiß zwischen den beiden Anschauungen, die heute noch über das geistige Eigenthum herrschen und die nicht vollständig auszusöhnen waren. Hier ist der letzte Streitpunkt und einer der wichtigsten, was schon daraus ersichtlich ist, daß er kein Vorschlag der Kommission, sondern die ursprüngliche Vorlage der Regierung ist.

Nun, meine Herren, möchte ich die beiden Anschauungen als Ausdehner und Beschränker bezeichnen, und der Herr Abgeordnete Dr. Oertel hat schon darauf hingewiesen, daß die Ausdehner, das heißt diejenigen, die noch einen weitergehenderen Schutz des geistigen Eigenthums für wünschenswerth und nothwendig halten, hier nachgegeben haben; er selbst hat ja gemeint, daß er viel weiter gehen möchte nach seiner Ueberzeugung, als hier gegangen ist.

Nun ist der Kampf von Seiten der Einschränker mit besonderer Heftigkeit geführt worden, und es sind in allen diesen Kämpfen Schlagworte hineingeworfen worden, die heute noch wiedertönen. Wir haben gehört, daß man die Ausdehner mit einem Ringe vergleicht, daß man sie sogar Musikagrarier genannt hat. Nun fühle ich mich dadurch nicht verletzt, ich wäre sogar nicht abgeneigt, der freundlichen Aufforderung des Herrn Dr. Oertel darin eine Ehrenbezeugung zu erblicken, Folge zu geben

(sehr gut! rechts),

wenn ich mich nicht überzeugt hätte, daß dies von den Gegnern gegen uns als Vorwurf gebraucht worden ist. Man will uns vorwerfen auf diesem Gebiete, was man den Agrariern und Ringbildungen auf anderen Gebieten vorwirft. Ob mit Recht oder mit Unrecht, lasse ich dahin gestellt; ich habe weder Neigung noch den Beruf, das heute zu entscheiden; ich konstatire nur die Thatsache. Man wirft also den Ringbildern und den Agrariern vor,

(Traeger.)

(A) daß sie Sonderinteressen zuliebe die Allgemeinheit schädigen, daß sie Gegenstände des nothwendigen Gebrauches in der Preisbildung in der ungerechtfertigsten Weise vertheuern.

Nun, wo liegt denn hier das Analogon? Wollen wir die Musik vertheuern? Nein! Hat denn jemand von den Agrariern, von den Ringbildern verlangt, daß sie gewissen Kreisen der Bevölkerung ihre Produktion ganz umsonst liefern? Oder hat jemand von den Rittergutsbesitzern verlangt, daß sie 30 Jahre nach ihrem Tode ihr Rittergut an die Allgemeinheit ausliefern sollen? Gewiß nicht. Also meine ich, man könnte unsere Gegner viel eher und mit größerem Recht als uns Musikagrarier, Musikkommunisten nennen

(sehr gut!),

weil sie das geistige Eigenthum der Komponisten für die Kommune, für die Allgemeinheit beanspruchen.

(Sehr gut!)

Ich will damit niemand verletzen, sondern mich nur auf den wirthschaftlichen Standpunkt stellen, der nach der Meinung meines verehrten Freundes Richter der einzig richtige oder wenigstens der hauptsächlichste ist. Nun kenne ich aber auch einen wirthschaftlichen Standpunkt, den ich für vollkommen berechtigt erachte, nämlich den, daß man jedermann die Verwerthung seines Produktes ermöglicht und ihn darin nicht unzulässigerweise beschränkt, und von diesem Standpunkte aus bin ich also für die Ausdehnung auch des Urheberrechtes.

Worum handelt es sich denn hier? Es handelt sich hier um die Ausdehnung der Schutzfrist nach dem Tode der geistigen Urheber nicht etwa im allgemeinen, nicht in Bezug auf alle ihre Werke, sondern lediglich auf die dramatischen Werke und die zur öffentlichen Aufführung geeigneten Tonwerke, und hier soll der Schutz nur verlängert werden für die öffentliche Aufführung dieser Pro-

(B) duktionen, also für einen ganz besonderen und beschränkten Theil des Urheberrechts, der mit den übrigen gar nichts zu thun hat. Es ist bei Berathung dieses Paragraphen immer nur vorwiegend von den Komponisten gesprochen worden; die Musiker sind nun einmal die Sündenböcke dieser Vorlage. Nein, ebenso wichtig ist es bezüglich der dramatischen Autoren. Es ist gar nicht uninteressant, einmal die Geschichte der Betheiligung des Urhebers an den Erträgnissen von Aufführungen seiner Werke zu verfolgen. Da muß man denn anerkennen, daß in dieser Beziehung Frankreich wirklich an der Spitze der Zivilisation marschirt ist. Bereits im Jahre 1791 wurde in Frankreich ein Gesetz gegeben, welches den dramatischen Autoren, gleichgiltig, ob ihre Werke gedruckt waren oder nicht, einen Theil der Erträgnisse sicherte. Deutschland hat sich lange besonnen. In Preußen wurde im Jahre 1837 ein Schutz gewährt für ungedruckte dramatische Werke, der aber nicht sehr wirksam war, und 1841 entschloß sich der damalige Bundestag, dem löblichen Beispiele Preußens zu folgen und ein Gesetz zum Schutze der dramatischen Autoren zu erlassen. Dann waren es nun — und das ist sehr bezeichnend — zwei hochverdiente, noch heute im besten Ansehen stehende Theaterleiter, die Hoftheaterintendanten Küstner in Berlin und Holbein in Wien, die übereinkamen, daß von jeder Vorstellung einen Theil des Ertrages, wie wir also sagen, eine Tantieme, der Autor erhalte. Dann kam in Preußen das Schutzgesetz von 1854, das zum ersten Male eine Schutzfrist nach dem Tode gewährte, die aber nur 10 Jahre dauerte und davon abhing, daß der betreffende Autor auf dem Titelblatt seines Werkes sich und seinen Erben einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hatte. Das wurde ausgedehnt im Jahre 1857 vom Bundestag, und nachher kam die Gesetzgebung von 1870. Sie muß also doch auch die Nothwendigkeit anerkannt haben, diese

(C) zehnjährige Schutzfrist auf 30 Jahre zu verlängern. Nun hat uns die Regierung vorgeschlagen, und die Kommission hat diesen Vorschlag akzeptirt, diese Schutzfrist auf 50 Jahre auszudehnen. Warum? Die Gründe hat der Herr Staatssekretär Nieberding in einer ausgezeichneten Rede am 19. April d. J. so klar und erschöpfend dargelegt, daß eigentlich außerordentlich wenig in dieser Beziehung zu sagen übrigbleibt. Allerdings haben auch internationale Rücksichten dabei eine gewisse Rolle gespielt. Wir sind von Nationen umgeben, welche fast alle längere Schutzfristen haben, die meisten die fünfzigjährige, und es ist bei dem lebhaften Austausch der Literaturen, der gegenwärtig herrscht, außerordentlich wünschenswerth, ja nothwendig, auch in dieser Beziehung eine allgemeine Gleichheit zu schaffen. Ein anderer Grund ist der, daß die gegenwärtige dreißigjährige Schutzfrist nicht lang genug ist. Ich würde kein Bedenken tragen, auch der achtzigjährigen spanischen Schutzfrist zuzustimmen, — ja, ich würde es für vollkommen gerechtfertigt und dem Begriffe des geistigen Eigenthums entsprechend halten, wenn überhaupt von einem derartigen Heimfallsrecht der Allgemeinheit keine Rede wäre. Dieses Heimfallsrecht wird mit sehr schönen Worten, die aber im Grunde nichts weiter als hohle, klingende Phrasen sind, gerechtfertigt. Alle Beschränkungen, welche den Autoren in dieser Beziehung auferlegt werden, werden im Namen der Allgemeinheit gefordert. Nun haben wir ja gesehen, wie diese Allgemeinheit repräsentirt wird, bald durch die Fabrikanten musikalischer Instrumente, bald durch Gesang- und Musikvereine und hier in unserem Falle durch besondere Personen, wie ich nachher auseinanderzusetzen mir erlauben werde.

Man hat auch gesagt, es werden ja nur wenige Autoren sein, deren Erben davon Gebrauch machen können, weil die meisten derartigen Werke wie Eintagsfliegen nach kürzerer, meist nach sehr kurzer Dauer wieder

(D) vergehen. Das kann doch kein Grund sein, hier die Verlängerung der Schutzfrist abzulehnen. Ob das Vielen oder Wenigen zu gute kommt, das Prinzip muß doch gewahrt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es ja auch beim körperlichen Eigenthum Gegenstände giebt, die ihren Werth und ihre Nutzung sehr bald verlieren. Wollen Sie etwa mit Rücksicht darauf auch eine besondere Gesetzgebung rechtfertigen?

Was ist denn nun der Genuß der Erben der Autoren? Es ist ein Ausfluß des Erbrechts, und alle Ausstellungen, die z. B. mein verehrter Freund Richter bei diesem Punkte gemacht hat, könnte man mit demselben Recht gegen das Erbrecht überhaupt machen. Wenn Sie nur denjenigen ein Erbrecht zugestehen wollen, die in der Nothlage sind, das zu gebrauchen, was der Erblasser hinterläßt, dann schaffen Sie doch einfach das Erbrecht ab und lassen in besonderen Fällen Gnade walten! Das Erbrecht ist nur die Fortsetzung der Persönlichkeit des Erblassers, und diese vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers soll sich beim geistigen Eigenthum ebenso präsentiren wie beim körperlichen. Die Erfahrung lehrt — und ich könnte Ihnen viele Beispiele der Art aufführen —, daß es auch wirklich Wittwen und Waisen waren, denen dieser Ertrag zu gute gekommen ist, und die es sehr wohl hätten vertragen können, wenn er ihnen noch 20 Jahre länger zu gute gekommen wäre. Ich erinnere Sie an Lortzing. Ich glaube, mein verehrter Freund Richter hat nicht ganz korrekt zitirt. Lortzing ist 1851 gestorben. Obgleich seine Opern schon bei seinen Lebzeiten eine außerordentliche Beliebtheit und Popularität errangen, ging es ihm doch immer schlecht, aus dem einfachen Grunde, weil damals das geistige Eigenthum, das Aufführungsrecht den Autoren gegenüber nicht in der heute üblichen Weise gewahrt wurde. 1851 ist er gestorben, 1871 kam das Gesetz, das auch seinen Erben Tantieme

(Traeger.)

(A) zubilligte, die schon nach zehnjährigem Genuß aufhörte. Meine Herren, auf Lortzings Grab steht die berühmte Grabschrift, die also lautet:

Deutsch war sein Lied und deutsch sein Leid,
Sein Leben Kampf mit Noth und Neid.

Unter dem deutschen Leid ist damals an den Zustand gedacht worden, der zu jener Zeit in Deutschland ziemlich allgemein war, daß man nämlich den Schmachtriemen für die Nationaltracht der geistig Produzirenden hielt, und daß es gewissermaßen zur poetischen Verklärung gehörte, daß diejenigen, die geistig produzirten, von den irdischen Bedürfnissen so viel als möglich losgelöst waren. Zum Glück hat sich das heute geändert; der Schmachtriemen ist erweitert worden, und man sollte jedem Bestreben, ihn wieder enger zu schnallen, entgegentreten.

Nun ist von den Verfechtern der 50jährigen Schutzfrist betont und auseinandergesetzt worden, daß vielfach erst nach dem Tode eine Geschmacksrichtung komme, welche an den betreffenden Werken sich ergötzt. Es sind in dieser Beziehung sehr viele Beispiele angeführt worden. Ich kann Ihnen noch einige anführen. Auf musikalischem Gebiete ist Ihnen Nicolai vorgeführt worden, der Komponist einer unserer populärsten Opern, der kurz nach der Aufführung starb. Meine Herren, denken Sie an eine Oper, die sich seit einigen Jahren die Welt erobert hat, und deren Reiz noch lange fortleben wird, das ist Bizets „Carmen". Ja, meine Herren, als die Oper zum ersten Male aufgeführt wurde, fiel sie durch und erst lange Jahre nach dem Tode des Komponisten wurde sie wieder aufgeführt und geht heute im Triumphzug durch die ganze Welt. Denken Sie unter den Dramatikern an unseren Klassiker Kleist, der erst lange nach seinem Tode auf dem Theater zur Geltung kam; denken Sie an Grillparzer, von dem die meisten Werke spurlos vorübergingen, namentlich nicht aus Oesterreich nach Deutschland gelangten, und daß (B) auf dem Theater sein heute vielleicht wirksamstes Drama, die „Jüdin von Toledo", etwa erst 20 Jahre nach seinem Tode zum ersten Male aufgeführt worden ist.

Meine Herren, das sind doch alles Zustände, die die Verlängerung der Schutzfrist, wenn auch nicht gerade nothwendig in Ihren Augen erscheinen lassen, aber doch im höchsten Grade rechtfertigen.

Und wem kommt denn nun, meine Herren, die Beharrung bei dem gegenwärtigen Zustande zu gute? Der Allgemeinheit, heißt es! Um die Allgemeinheit als Erbin und Miteigenthümerin des geistigen Eigenthums zu rechtfertigen, braucht man ein wunderschönes Wort, man sagt nämlich: der schaffende Dichter, der schaffende Komponist erhält so viel Anregung aus seinem Volke heraus, daß er nothwendig verpflichtet ist, seinen Theil dem Volke so bald als möglich wieder zurückzugeben. Meine Herren, befindet sich denn der dramatische Dichter, befindet sich denn der Komponist in einer andern Lage als jeder unter uns? Jeder Mensch, er mag eine Stellung und einen Beruf haben, wie er wolle, ist zum Theil ein Produkt der Bildung, die aufgespeichert vor ihm liegt, ist ein Produkt der Zustände, die vor ihm andere geschaffen haben. Aber haben Sie denn jemals eine solche Abgabe von anderen für die Allgemeinheit gefordert? Dann, meine Herren, sind es gerade die Dichter und die Komponisten wiederum die vielfach ihrer Zeit vorausgehen, die im Gegensatz zu ihrer Zeit schaffen und wirken, deren Schöpfungen, deren Gedanken nachher zur Geltung kommen, daß sie also nicht diejenigen sind, die der Nation zu danken haben, nein, denen die Nation zu danken hat.

(Sehr wahr! links.)

Alle Einwände lassen sich, glaube ich, sehr leicht widerlegen.

Wer hat denn nun also den Nutzen? Ich will zugeben: die Allgemeinheit, beim Verlagsrecht. Es hat ja (C) auch niemand daran gedacht — das hat Ihnen mein Spezialfreund Müller schon gesagt, das haben Ihnen andere Herren schon in der Kommission mitgetheilt —, nach diesem Vorbilde der 50jährigen Schutzfrist die Schutzfrist im allgemeinen zu verlängern. Beim Verlagsrecht kann man sagen: nach 30 Jahren kommt das Volk auf billige Weise in den Besitz dieser Bildungsmittel. Wir haben es ja erlebt, meine Herren, daß wenn die Schutzfristen aufhören, die sogenannten billigen Ausgaben wie Pilze an den Tag kommen. Das ist ein Zustand, der meines Erachtens durchaus gerechtfertigt ist, und dem leider nur der Uebelstand entgegensteht, daß in Deutschland viel zu wenig Bücher, theure sowohl wie billige, gekauft werden.

Aber, meine Herren, wer repräsentirt denn hier die Allgemeinheit? Nicht das Publikum, wie ich Ihnen gleich zeigen werde, sondern die Theaterdirektoren und die Konzertunternehmer, die eine Abgabe loswerden, ohne daß sie dem Publikum dafür Erleichterungen zu Theil werden lassen. Mein Freund Richter hat Ihnen zwar gesagt, das wäre nicht richtig, denn der Preis der Aufführung würde nach den Unkosten, die die Aufführung verursachte, kalkulirt und gefordert; er machte Sie darauf aufmerksam, daß es Abonnementsvorstellungen gebe, Vorstellungen außer Abonnement, daß es die sogenannten billigen Nachmittagsvorstellungen gebe. Nun bitte ich, nur einmal die verschiedenen Theaterzettel eine Woche lang zu studiren; dann werden Sie finden, daß gerade die sogenannten Reißer, diejenigen Stücke, die einen Haupteffekt gemacht haben, auch als billige Nachmittagsvorstellungen gegeben werden. Und, meine Herren, die Abgabe, die der Theaterdirektor im allgemeinen an den Dichter oder den Komponisten zu zahlen hat, ist so gering, daß sie gegenüber den Ausstattungs- und anderen Kosten absolut keine Rolle spielt, daß also die Behauptung, es wäre ein Vortheil für die minder wohlhabenden Klassen, wenn diese Abgabe wegfiele, nach (D) meiner Ansicht irrig und haltlos ist.

Dann hat der Herr Abgeordnete Richter auch gemeint, eine so lebhafte und sehnlich gewünschte Konkurrenz mit dem Opernhaus sei doch heut nicht möglich, weil zu wenig gemeinfreie Opern vorhanden wären, und diejenigen, die ein solches Konkurrenzunternehmen planen, vor der Abgabe an die Komponisten oder Dichter zurückschrecken. Das ist nicht richtig, meine Herren. Das Theater des Westens würde sehr gern auch andere, z. B. Wagnersche Opern aufführen. Es hängt vielmehr daran, daß jeder Komponist, jeder dramatische Dichter in einer Stadt, in der mehrere Theater sich befinden, immer einer bestimmten Bühne sein Werk übergiebt, weil sonst die Bühnen absolut nichts verdienen würden. Sie lesen manchmal auch auf dem Theaterzettel des Theaters des Westens, daß Herr Graf Hochberg die Güte gehabt hat, für den Abend die Aufführung dieser und jener Opern freizugeben. Also, meine Herren, das ist absolut kein Grund.

Nun möchte ich auf Folgendes aufmerksam machen. Nachdem die Gesetzgebung von 1870 erlassen war, bildete sich in Deutschland die Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten, die am 2. September 1871 Korporationsrechte erlangte, deren Aufgabe es war, die Interessen der dramatischen Autoren und Komponisten zu überwachen, für sie die von den Direktoren zu zahlenden Beträge zu vereinnahmen. Daß mit einer solchen Anstalt und mit dem Zweck einer solchen Anstalt nothwendig eine Kontrole verbunden sein muß, das liegt doch auf der Hand; deshalb wird ja die Anstalt gegründet, weil es dem einzelnen Autor unmöglich wäre, überallhin zu verfolgen, ob in berechtigter oder unberechtigter Weise seine Werke aufgeführt werden; und wenn ein Autor nicht bei dieser Genossenschaft ist, dann hält er sich seinen Agenten, der

(A) diese Arbeit macht. Nun hat es mich angesichts dieser Thatsache auf das äußerste gewundert und befremdet, daß man so thut, als wenn die in der Gründung begriffene Anstalt der Komponisten etwas Neues und ganz Unerhörtes wäre. Nein, meine Herren, eine derartige Genossenschaft haben wir schon, die verfolgt dieselben Zwecke und verfolgt sie mit denselben Mitteln, deren sich diese Gesellschaft bedienen will.

Nun, meine Herren, habe ich auch Eins nicht verstanden, die Heftigkeit, mit der man gegen diese Gesellschaft vorgeht. Diese Gesellschaft hat einen so breiten Raum in unseren Diskussionen eingenommen, daß der Uneingeweihte eigentlich annehmen müßte, es handelt sich hier um einen Gesetzentwurf, betreffend die Bildung einer Vereinigung der Komponisten. Nein, meine Herren, das hat Ihnen auch der Herr Staatssekretär gesagt, daß untrennbar die Gesellschaft mit dem Gesetz nicht zusammenhängt, daß das Gesetz seine Bedeutung und Wirkung haben wird, auch wenn eine derartige Gesellschaft nicht zu Stande kommt, daß es aber außerordentlich wünschenswerth ist, daß, wenn das Gesetz zu Stande kommt, auch eine derartige Gesellschaft zu Stande kommt.

Meine Herren, ich habe mich — das glaube ich auch namens meines Spezialfreundes Müller versichern zu können — in der Frage absolut nicht beeinflussen lassen; es hat auch niemand versucht, mich zu beeinflussen, und auch einen dämlichen Einfluß, dem ich sonst nicht ganz unzugänglich bin, habe ich hier nicht erfahren. Meine Herren, eine Frau ist hier wie das Gespenst der Ahnfrau

(Heiterkeit)

durch die Debatten gezogen, und auch der verehrte Herr Abgeordnete Dietz wollte durchaus hier die Wurzel alles Uebels finden. Nun, mich trifft das gar nicht; denn ich, der ich überall und immer den Muth meines Geschmacks (B) und meiner Ueberzeugung habe, habe niemals ein Hehl daraus gemacht, daß ich nichts weniger als ein Anhänger der Wagnerschen Musik bin; also in dieser Beziehung fehlt mir jedes persönliche Interesse. Aber, meine Herren, wir, die wir doch informirt werden sollen, werden nun einmal meist informirt von Leuten, die dabei interessirt sind, und als Freund Richter Herrn v. Hase zitirte, sagte ich mir gleich: dieser Hase

(Heiterkeit.)

ist kein ganz waidgerechter Zeuge, — und siehe da, ich kann nach den Offenbarungen des Herrn Staatssekretärs diese Meinung nur aufrecht erhalten. Ebenso, meine Herren, hat mich auch das nicht gruselich gemacht, was der Herr Abgeordnete Richter uns aus einer musikalischen Zeitschrift vorgelesen hat über die Société des Auteurs. Eine Gesellschaft, die so lange besteht, die ein so großes Ansehen in Frankreich und über Frankreich hinaus genießt, eine Gesellschaft, die wesentlich dazu beigetragen hat, die pekuniäre und gesellschaftliche Stellung der Autoren zu fördern und zu unterstützen, eine solche Gesellschaft kann derartigen Angriffen, glaube ich, ruhig entgegensehen. Weil wir aber — das möchte ich wiederholen — nicht wünschen, daß unsere deutsche geistige Produktion ihren Schutz in dieser Anstalt sucht, deshalb sind wir auch dafür, daß die Möglichkeit der Gründung der deutschen Gesellschaft gegeben wird durch Ausgestaltung dieses Gesetzes, und da ist der § 33, d. h. die fünfzigjährige Schutzfrist, ein wesentlicher Faktor aus dem einfachen Grunde, weil, wenn Sie die fünfzigjährige Schutzfrist nicht gewähren, sondern wenn es bei der 30jährigen Schutzfrist bleibt, Sie künftig einen förmlichen Auszug unserer Komponisten nach Paris erleben würden

(sehr richtig!),

und eine solche wünschen wir nicht.

Meine Herren, bei § 27 haben die Ausdehner eine (C) Niederlage erlitten. Bei § 33 hoffen wir, daß die Einschränker auch keinen Sieg erleben werden. Ich kenne sehr wohl das Wort des Dichters:

Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art.

Aber mögen doch unsere Herren Opponenten einmal keine edlen Geister sein, sondern praktische Leute, und mögen Sie die eine Hälfte des Sieges davontragen, zur anderen Hälfte aber dazu beitragen, daß wir den Sieg erringen. Sie werden sich damit den Dank der Mit- und Nachwelt erwerben.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mit Rücksicht auf die Stimmung, die im Hause obwaltet, mich nur auf ganz wenige Worte beschränken.

Zunächst muß ich eine Frage beantworten, die in der vorvorigen Sitzung seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Müller an mich gestellt worden ist und von mir damals nicht beantwortet werden konnte, weil ich nicht anwesend war. Er fragte, ob ich in der Kommission nicht auch für die 50jährige Schutzfrist gestimmt hätte, als ihre Annahme bei der zweiten Berathung erfolgt ist. Ich kann ihm sagen, daß ich dagegen gestimmt habe. Ich gehöre zu den wenigen Mitgliedern, die verneinend gestimmt haben, sodaß eine Aenderung in meiner Haltung nicht eingetreten ist. Es liegt deshalb auch kein Anlaß für mich vor, mit der Aeußerung meiner Meinung zurückzuhalten.

Dann zu der Frage v. Hase eine kurze Bemerkung! Ich glaube, es ist gegen Herrn v. Hase etwas zu scharf vorgegangen worden. Die Mittheilungen, die uns der Herr Staatssekretär gemacht hat, lassen etwas tiefer blicken in Beziehung auf die Tendenz, welche mit den 50 Jahren verfolgt wird, wie wir bisher wußten. Wenn es wahr ist, daß sich die Komponisten und Musikalienverleger nicht (D) einigen konnten, weil die Musikalienverleger die Komponisten gewissermaßen unter ihren Daumen halten wollten, und daß dieses Hinderniß der Tantiemenanstalt beseitigt werden soll durch die Schaffung der Schutzfrist von 50 Jahren, — ja, meine Herren, dann schlägt man uns ein bedenkliches gesetzgeberisches Experiment vor

(sehr richtig!),

von dem ich glaube, wir sollten uns zu ihm nicht hergeben, wir sollen nämlich den Komponisten die Hülfe leisten, die sie sich nicht aus eigener Kraft geben können; wir sollen ihnen ermöglichen, die Musikalienhändler unter ihren Daumen zu bekommen. Dazu haben wir nun aber doch auch keinen Grund.

(Sehr richtig!)

In Betreff der Sache selbst hat mir ein Musikalienhändler, der nicht Herr v. Hase ist, sondern ein Berliner, die Sache sehr ruhig dargestellt. Nach dessen Mittheilungen sind dann Vorschläge seitens der Musikalienverleger gemacht worden; die Komponisten sind mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden gewesen, und wenn ich das Wort nicht falsch verstanden habe, das dabei gefallen ist, auch mit aus Rücksicht auf die Art der Regelung der leidigen Geldfrage, und die Musikalienverleger haben sich dann gesagt, sie brauchten ihretwegen diese Tantiemegesellschaft nicht; wenn die Komponisten sie nicht haben wollten, ließen sie die Sache ihren Gang gehen. Die Komponisten haben dann die Sache selbst in die Hand genommen, und nun war ein Theil der Musikalienverleger bereit, die Sache mit ihnen versuchen zu wollen. Ob etwas dabei zu Stande kommt, steht dahin. Nach den Mittheilungen, welche in der Kommission über die Erklärung der Herren, die an die Spitze der zu gründenden Tantiemegesellschaft sich stellen wollten, gemacht worden sind, dürfte die Gesellschaft nicht zu Stande kommen,

(Dr. Spahn.)

(A) nachdem wir in § 27 die Besteuerung der Gesangvereine in Bezug auf die Aufführungen, welche sie für sich und ihre Angehörigen veranstalten, gestrichen haben.

Meine Herren, wenn das nun so ist, dann frage ich mich, ob es sich noch lohnt, die Schutzfrist auf 50 Jahre zu verlängern. Kommt die Tantiemegesellschaft doch nicht zu Stande, dann hat die Verlängerung nur eine geringe Bedeutung. Die 50 Jahre sind aber auch zum Zwecke der Gründung der Anstalt nicht unbedingt nothwendig. Ich muß da zu Ehren der Musikalienverleger hervorheben, daß sie, als sie die Genossenschaft gründen wollten, dazu mit einer Schutzfrist von 30 Jahren bereit waren, und daß die Verleger es waren, welche damals die Anregung gaben, daß die Gesangvereine von der Tributpflichtigkeit gegenüber dem einzelnen Komponisten freibleiben sollten. Die Verleger wollten also eine Organisation, die den bisherigen Rechtszustand gebessert hätte, während die Komponisten zum Zwecke ihrer Organisation den bestehenden Rechtszustand verschlechtert haben wollen. Das muß auch angeführt werden, um das Bild des Streits zwischen Verleger und Komponisten zu vervollständigen.

Nun wird weiter geltend gemacht, wir brauchten die 50 Jahre für die Hinterbliebenen der Komponisten. Es ist bereits ausgeführt worden, daß es mit den Hinterbliebenen nicht so schlimm bestellt ist. Mit den 30 Jahren ist die Wittwe, sind die Kinder geschützt; der Pflicht, die ein Vater hat, für seine Kinder zu sorgen, ist dadurch genügt, und für die Enkel mögen dann die Kinder wieder sorgen. Wir haben jetzt Ihnen unter Umständen einen Schutz bis zu 200 Jahren gewährt. Wenn z. B. Siegfried Wagner ein Alter von 75 Jahren erreicht, was wir hoffen und ihm wünschen, und wenn dann noch 50 Jahre vergehen würden, so hätten wir für die Opern, die jetzt von ihm aufgeführt werden, einen Schutz von 100 Jahren; das geht also bis in die dritte Generation hinein. Und (B) da muß ich fragen: hat die Gesetzgebung die Aufgabe, in dieser Weise in die Verhältnisse einzugreifen?

Nun sagt der Herr Kollege Traeger: Eigenthum ist Eigenthum, Sacheneigenthum wird vererbt, geistiges Eigenthum muß es in gleicher Weise auch werden. Den Gedanken hat aber noch niemand in der Juristenwelt bewiesen, daß Sacheneigenthum und geistiges Eigenthum dasselbe seien; letzteres ist ein anderer Begriff des Eigenthums. Es ist ein Ausschließungsrecht, was wir schaffen, um eine wirthschaftliche Ausnutzung zu sichern, eine gleiche Behandlung bei der Vererbung steht also nicht in Frage. Das Grundstück, was ein Bauer draußen liegen hat, das hat der Komponist in dem Honorar in der Tasche, und dieses Honorar verwerthet er weiter. Es ist nun nicht so schlimm mit den Komponistenhonoraren bestellt. Wagner soll über 1½ Million hinterlassen haben, obgleich er nicht gleich zur Geltung gekommen ist, Verdi hat 2 Millionen hinterlassen, Brahms ½ Million, Millöcker ½ Million. Das beweist doch, daß entsprechende Honorare und Tantieme gezahlt worden sind. Haben wir dem gegenüber wirklich Ursache, im Interesse der Hinterbliebenen das bestehende Recht zu ändern? Opern sind nun überhaupt nicht das Entscheidende bei dieser Frage. Bei denen wird ja auf Grund der Vereinbarungen Tantieme gezahlt; der Schwerpunkt liegt bei der Konzertmusik. In unsern Konzerten wird die Aufführung neuerer Musikwerke, die tantiemepflichtig sind, durch die Fristverlängerung erschwert, unsere Bevölkerung bekommt infolge dessen überwiegend gemeinfreie Musik zu hören. Wir haben vom Standpunkte des Reichstages aus, als Vertreter der Bevölkerung, wie auch bei der Frage der Gesangvereine, uns auf den Boden zu stellen, daß nicht über das anzuerkennende Bedürfniß hinaus der musikalische Genuß unsrer Bevölkerung eingeschränkt werde.

(Sehr gut!)

Dann ist die Frage der Frau Wagner wiederum (C) angedeutet worden. Der Herr Staatssekretär hat uns überzeugt, daß ihn die Augen der Frau Wagner nicht bestimmt haben.

(Heiterkeit.)

Aber vielleicht wäre noch eine weitergehende Erklärung von ihm erwünscht — die Klarstellung ist erforderlich, weil immer nur erzählt wird, Frau Wagner habe auf den Reichstag einwirken wollen. Es wird erzählt — und das läßt sich nicht direkt bestreiten —, daß sie sich an eine Anzahl Abgeordneter mündlich und schriftlich gewendet habe, um für die Verlängerung auf 50 Jahre hinzuwirken.

(Hört! hört!)

Es wird ferner erzählt, daß sie persönlich den Herrn Reichskanzler gebeten habe, nach dieser Richtung zu wirken.

(Hört! hört!)

Es ist das ja ihr gutes Recht. Aber unsere Bevölkerung hat Anspruch darauf, zu wissen, was daran Wahres ist, damit das Gerede nicht immer weiter sich fortsetzt. Ich habe deshalb die Bitte an den Herrn Staatssekretär zu richten — wir Abgeordnete müssen mit uns selbst abmachen, was uns gegenüber geschieht, — uns zu sagen, ob eine Einflußnahme auf den Herrn Reichskanzler versucht worden ist.

Es sind, falls die Schutzfrist auf 50 Jahre verlängert wird, Summen genannt würden, die sich für Frau Wagner daraus ergeben würden. Es ist das gleichgiltig. Was in Frage kommt, kann allein das sein: wird das Bayreuther Theater durch Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre gefährdet? Diese Frage verneine ich: wird in Bayreuth gut gespielt, so wird das dortige Theater bei 30jähriger wie bei 50jähriger Schutzfrist bestehen. Aber die Möglichkeit wird durch Festhaltung der 30jährigen Schutzfrist geschaffen, daß von 1913 ab Sachen, die jetzt allein in Bayreuth gegeben werden, auch anderwärts gegeben werden (D) können. Wer kann aber nach Bayreuth fahren und die Spielzeit dort leben? Nur ein verhältnißmäßig kleiner, ausgewählter, pekuniär gut situirter Theil des Volkes, nicht aber die große Masse der Musikverständigen! Man sagt nun auch, der „Parsival“ könne anderwärts nicht in einer Weise aufgeführt werden, die seiner würdig wäre. Auch das halte ich für ein unbegründetes Mißtrauen; es giebt noch andere Opern, die den „Parsival“ gut aufführen können. Der ist auch nicht die einzige Anziehungskraft für Bayreuth, dieselbe Bedeutung haben die anderen Opern Wagners. Deshalb kann auch im „Parsival“ kein Grund zur Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre gefunden werden.

Dann machte der Herr Staatssekretär bei der zweiten Lesung die Auswanderung der Musikverleger und Komponisten ins Ausland als Grund der Fristverlängerung geltend. Ich habe mir erlaubt, in derselben Sitzung meinen Zweifel nach dieser Richtung hin zu äußern. Ich hätte erwartet, der Herr Staatssekretär würde, nachdem der Zweifel aufgeworfen war, uns heute deutsche Komponisten nennen, die aus der 30jährigen Schutzfrist Anlaß genommen haben, ihre Werke im Ausland verlegen zu lassen.

(Hört! hört!)

Er hat keinen genannt. Dafür will ich Ihnen aber Komponisten nennen — ich bin berechtigt, den Gegenbeweis zu führen, auch wenn der Beweis nicht geführt ist —, welche vom Auslande her ihre Werke in Deutschland verlegen lassen, trotz unserer kürzeren Schutzfrist. Sarasate ist Spanier, er wohnt in Paris — trotz der 50jährigen Frist dort geht er nach Leipzig mit seinen 30 Jahren, Tinel ist Belgier, wohnt in Brüssel, denkt nicht einmal an die Zweiganstalt des deutschen Verlags in Brüssel, sondern verlegt in Leipzig.

(Zurufe.)

(A) — Ja, noch eine Anzahl Russen; es sind aber auch noch Franzosen. Wir haben Auer, Balakirew, Hegar, Korssakow u. s. w. Ich nenne lediglich die Namen der bedeutenderen. Wenn wir nun sehen, daß unter unserer 30jährigen Schutzfrist diese auswärtigen Komponisten Beziehungen zu Deutschland angeknüpft und sich bei unseren 30 Jahren begnügt haben, während sie in ihrer heimischen Gesetzgebung eine längere Schutzfrist gehabt hätten, dann kann jenes Argument nicht richtig, nicht durchschlagend sein.

(Sehr richtig!)

Und daraus folgt nun: daß, wenn die Komponisten im Inlande bleiben und in das Inland kommen, dann auch die Verleger im Inlande bleiben.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich will weitere Gründe gegen die 50 Jahre nicht vorführen; es ließe sich noch eine Anzahl auffinden. Ich habe mich nur gemüßigt gefunden, die Bemerkungen, die gegen unsere Ausführungen geltend gemacht wurden, zurückzuweisen. Ich meine, einen durchschlagenden Grund für die Aenderung des bestehenden Rechts können wir aus den Erfahrungen, die wir in den 30 Jahren mit dem bestehenden Recht gemacht haben, nicht herleiten, und deswegen ersuche ich das hohe Haus, es bei den 30 Jahren zu belassen.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich glaube im Sinne des hohen Hauses zu handeln, wenn ich dem Wunsche des Herrn Dr. Spahn, nochmals auf einzelne Punkte des Für und Wider in dieser Frage einzugehen, nicht folge. (B) Ich glaube, nach dieser Richtung ist das Haus genügend aufgeklärt und, wie ich annehme, auch die Meinung der einzelnen Mitglieder festgestellt.

Einen Punkt muß ich aber berühren, weil in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete Spahn ausdrücklich eine Erklärung von mir gefordert hat. Er ist nochmals auf die Frage der Familie Wagner zurückgekommen mit ihren angeblichen Beziehungen zu diesem Gesetzentwurf. Ich habe in der Kommission und hier im Hause wiederholt Erklärungen abgegeben, die nach meiner Meinung für jeden, der mich verstehen will, gar keinen Zweifel lassen können über das, was in der Sache besteht. Ich muß aber sagen — wenn ich die Presse in den letzten Tagen verfolgen mußte —: die Art und Weise, wie meine bestimmten Erklärungen mehrfach in der Presse ausgelegt wurden, ist geeignet, nur böse Instinkte in der Volksseele wachzurufen und nach jeder Richtung hin zum Verdacht gegen die Regierung anzuregen. Ich kann auch jetzt nichts anderes thun, als auf die Erklärungen Bezug nehmen, die ich in der zweiten Lesung abgegeben habe. Jeder, der in loyaler Weise mich verstehen will, wird mich auch richtig verstehen. Wenn aber Herr Dr. Spahn heute die neue angebliche Thatsache bringt, daß ein Mitglied der Familie Wagner bei dem Herrn Reichskanzler gewesen sei, und daß auf diesem Wege ein Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzentwurfs ausgeübt worden sei, so erkläre ich hiermit erstens, daß es mir absolut unbekannt ist

(Zuruf links)

— daß es mir absolut unbekannt ist, daß Frau Wagner oder ein anderes Mitglied der Familie beim Herrn Reichskanzler gewesen ist. Mehr können die Herren von mir wirklich nicht verlangen. Zweitens erkläre ich, daß irgend ein Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzentwurfs, die ich von der ersten Entwicklung bis zum jetzigen Augenblick mit erlebt habe, meines Wissens nicht (C) ausgeübt worden ist; auf mich insbesondere ist keinerlei Einfluß ausgeübt worden. Daß vom Herrn Reichskanzler keine Einwirkung auf mich ausgeübt ist, habe ich bereits in der vorigen Sitzung erklärt, und ich glaube, Herr Dr. Spahn hätte sich bei der Erklärung wohl beruhigen können.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich habe lediglich namens meiner politischen Freunde eine kurze Begründung unserer Abstimmung zu geben, und diese wird so kurz werden, daß sich, trotz der langen Debatte, keiner der Herren darüber beklagen kann. Ich habe die Geduld des Hauses überhaupt noch nie mißbraucht.

Wenn soeben behauptet worden ist, die Wittwe Richard Wagners habe versucht, mündlich und schriftlich ihren Einfluß auf die Abgeordneten dieses Hauses geltend zu machen, so habe ich namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß sie bei konservativen Abgeordneten keine Besuche gemacht und auch an keinen derselben einen Brief geschickt hat. Diese Erklärung glaube ich der genannten Frau schuldig zu sein.

Wir werden nach reiflicher Erwägung für die Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre einhellig stimmen. Als Hauptgrund habe ich kurz geltend zu machen: wir brachten bei § 27 den Wunsch vor, daß Komponisten und Verleger im Interesse der kleinen Gesangvereine ein Opfer bringen sollten, damit bei Begründung einer Tantiemeanstalt die kleinen und kleinsten Vereine nicht finanziell belastet würden. Ich selbst habe bei § 27 in aller Schärfe diesen Standpunkt gewahrt. Hier, bei § 33, handelt es sich um leistungsfähige Kreise, um Theaterdirektionen und Konzertunternehmungen, diese (D) können zahlen, und wenn der Paragraph nun einmal einen Spottnamen bekommen soll, so ist, glaube ich, der Frauenname „Cosima-Paragraph“ unhöflich und unrichtig

(sehr richtig!);

der Paragraph sollte eigentlich „Impresario-Paragraph“ heißen. Darum handelt es sich, ob diese Unternehmer besteuert werden können von den Nachkommen des Komponisten. Wir halten es für zweckmäßig und richtig, wenn wir einmal vor die Frage gestellt sind, wer soll nach 30 Jahren dieses herrenlose Gut bekommen, die Herren Impressarii oder die Erben des Komponisten, daß die letzteren den Vortheil eher verdienen.

(Sehr gut! rechts.)

Das Publikum muß, nach wie vor, in beiden Fällen gleichviel bezahlen.

Weiterhin möchte ich bemerken: der Fall Richard Wagner ist ein Ausnahmefall, und es kann auf unsere Entschließung keine Einwirkung ausüben, daß dieser musikalische Heros zufällig die Welt unter so günstigen Umständen für seine Angehörigen verlassen hat.

Sodann steht Rede gegen Rede in Beziehung auf Begründung einer deutschen Anstalt zur Verwerthung der Urheberrechte. Wir haben von dem Herrn Vorredner, dem hochverehrten Vorsitzenden unserer Kommission gehört, diese Anstalt werde nicht zu Stande kommen; der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen dagegen hat mit derselben Entschiedenheit erklärt, die Anstalt wird zu Stande kommen. Wir stellen uns in diesem strittigen Falle auf den Standpunkt, daß wir sagen: unsererseits soll es nicht erschwert werden, daß die geplante Anstalt zu Stande kommt.

(Sehr richtig!)

Vom nationalen Standpunkt aus können wir nicht wünschen, daß die deutschen Verleger und Komponisten in

Paris Schutz für ihre Rechte suchen. Wenn einmal eine Anstalt die Verwerthung der Urheberrechte übernimmt, dann soll es eine deutsche sein. Aus diesem nationalen Gesichtspunkt werden wir für 50 Jahre Schutzfrist stimmen, nachdem die deutschen Komponisten und Verleger dies, im Interesse der geplanten Anstalt, so lebhaft gewünscht haben.

Alles in allem gesprochen: der Worte sind genug gewechselt, wir können jetzt zur Abstimmung schreiten; denn es weiß jeder, was er will.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Meine Herren, es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen, gestellt von den Herren Abgeordneten Bassermann, v. Kardorff und Graf v. Hompesch. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, nach Annahme des Schlusses der Diskussion muß ich mich gegenüber den Behauptungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Nieberding auf eine persönliche Bemerkung zur thatsächlichen Richtigstellung seiner Behauptungen mir gegenüber beschränken. Der Herr Statssekretär hat gesagt, ich habe mich auf die Satzungen von 1898 bezogen, aus denen hervorgehe, daß die Musikverleger, der Musikalienhändlerverein und der Herr Hase das Heft in der Hand haben. Ich habe mich ausdrücklich als entscheidend berufen auf die Vereinbarung vom 25. April 1899 zwischen dem Verein der Komponisten einerseits und dem Verein der Musikalienhändler andererseits, worin sie als gleichberechtigte Faktoren übereinkommen über die Grundsätze der neuen Musikanstalt und bestimmen, daß „die Verwaltung gemeinsam eingerichtet werden" sollte in der Weise, daß der Vorstand aus drei Komponisten und zwei Verlegern besteht, woraus also hervorgeht, daß die Verleger keineswegs über die Komponisten einen ungerechtfertigten Einfluß erlangen wollten.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen, welcher lautet:

> den § 33 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder in den Entwurf aufzunehmen.

Zugleich ist beantragt, über diesen Antrag namentlich abzustimmen. Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wir würden also abstimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Esche, und ich werde die Frage so stellen, daß ich diejenigen Herren bitte, welche ihn annehmen wollen, mit Ja, — diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G. Ich bitte, den Namensaufruf vorzunehmen.

Ich bitte um etwas Ruhe, damit die Herren Schriftführer im Hause verstanden werden.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Prinz v. Arenberg.	Antrick.
Dr. Arendt.	Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel.
Graf v. Arnim.	
	Augst.
Bachmeier.	Dr. Bachem.
Graf v. Ballestrem.	Bargmann.
Bassermann.	Baudert.
Beck (Heidelberg).	Baumann.
Beckh (Coburg).	Bebel.
Graf v. Bernstorff (Lauenburg).	Bender.
	Graf v. Bernstorff (Uelzen).
Fürst v. Bismarck.	Biesenbach.
Dr. Blankenhorn.	Blell.
v. Blödau.	Bräsicke.
Börner.	Braun.
v. Brockhausen.	Breuer.
Büsing.	Broekmann.
	Broemel.
	Bumiller.
Prinz zu Carolath-Schönaich.	Cahensly.
v. Christen.	Casselmann.
v. Dallwitz.	Dasbach.
Dr. Deinhard.	Dietz.
v. Dewitz.	Dreesbach.
Dietrich.	
Dörksen.	
Ernst.	Eickhoff.
Dr. Esche.	Dr. Endemann.
	Euler.
Fitz.	Fischbeck.
Förster (Sachsen).	Fischer (Berlin).
Franken.	Fischer (Sachsen).
Dr. v. Frege-Weltzien.	Frank.
Frese.	
Friebel.	
Fritzen (Düsseldorf).	
Fritzen (Rees).	
Gäbel.	Gamp.
v. Gersdorff.	Gerstenberger.
v. Glebocki.	Geyer.
Gräfe.	Glowatzki.
Graßmann.	Gröber.
Haake.	Hartmann.
Dr. Hahn.	Dr. Hasse.
Hauffe-Dahlen.	Dr. Freiherr v. Heereman.
Henning.	Hegelmaier.
Herrmann.	Heine.
Dr. Hieber (Württemberg).	Herold.
Hilgendorff.	Dr. Herzfeld.
Hilpert.	Hilbck.
Hische.	Dr. Hitze.
Holtz.	Hoch.
Hosang.	Freiherr v. Hodenberg.
	Hoffmann (Hall).
	Hofmann (Ellwangen).
	Holzapfel.
	Graf v. Hompesch.
	Hubrich.
Jacobskötter.	
Dr. v. Jazdzewski.	
Jorns.	
Kahlcke.	Kauffmann (Liegnitz).
Graf v. Kanitz.	Kettner.
v. Kardorff.	Kirsch.
Kraemer.	Klees.
v. Kröcher.	Klose.
	Kohl.
	Kopsch.
	Krebs.
Lichtenberger.	Langer.
Graf zu Limburg-Stirum.	Dr. Langerhans.
Lotze.	Ledebour.
Lucke.	Lehemeir.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Lurz.	Lerno.
	Letocha.
	Lüders.
v. Massow.	Dr. Marcour.
Dr. Müller (Meiningen).	Mauser.
Müller (Rudolstadt).	Metzger.
Müller (Waldeck).	Moritz.
Münch-Ferber.	Müller (Fulda).
	Dr. Müller (Sagan).
	Munckel.
v. Normann.	
Dr. Oertel.	Dr. Opfergelt.
Graf v. Oriola.	
Dr. Paasche.	Pauli (Ober-Barnim).
Dr. Pachnicke.	Peus.
Pauli (Potsdam).	Pfannkuch.
Praetorius.	Dr. Pichler.
	Preiß.
Raab.	Ranner.
Fürst Radziwill.	Richter.
Rettich.	Rimpau.
Rickert.	Dr. Rintelen.
Riff.	Ritter.
Roesicke (Dessau).	Rosenow.
Dr. Roesicke (Kaiserslautern).	
Graf v. Roon.	
Dr. Sattler.	Sabin.
Schaettgen.	Sachse.
Scherre.	v. Savigny.
Schmidt (Wanzleben).	Dr. Schaedler.
Schmidt (Warburg).	Schippel.
Schrader.	Schlumberger.
Schrempf.	Schmid (Immenstadt).
Schuler.	Schmidt (Elberfeld).
Graf v. Schwerin-Löwitz.	Schmieder.
Dr. Semler.	Schüler.
Dr. v. Siemens.	Schulze.
v. Spiegel.	Schwartz (Lübeck).
v. Staudy.	Schwarz (München).
Dr. Stockmann.	Schwarze (Lippstadt).
Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	Singer.
	Sittart.
Stubbendorff.	Dr. Spahn.
Szmula.	Speck.
	Stötzel.
	Stolle.
	v. Strombeck.
	Strzoda.
v. Tiedemann.	Tasch.
Traeger.	Thiele.
v. Treuenfels.	Timmerman.
	Tutzauer.
Dr. Vogel.	
Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).	Wallenborn.
v. Weitzel.	Freiherr v. Wangenheim-Wake.
Werner.	Wattendorff.
v. Winterfeldt-Menkin.	Dr. Weißenhagen.
	Wellstein.
	Werthmann.
	Dr. Wiemer.
	Wintermeyer.
	Witzlsperger.
	Wurm.
Zeidler.	Zehnter.
	Dr. Zwick.

Der Abstimmung enthält sich:
Hofmann (Dillenburg).

Krank sind:
Boltz. Graf zu Dohna-Schlodien. Eckart. v. d. Gröben-Arenstein. Freiherr v. Hammerstein. Hug. Graf v. Klinckowstroem. Dr. Lehr. Leinenweber. Dr. v. Levetzow. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Dr. Müller (Schaumburg). Freiherr v. Thünefeld. Uhlemann.

Beurlaubt sind:
Aichbichler. Brandenburg. Graf v. Carmer. Depken. Faller. Fusangel. v. Grand-Ry. Haußmann (Balingen). Haußmann (Böblingen). Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Horn (Neiße). v. Kaufmann (Helmstedt). Fürst zu Inn- und Knyphausen. Marbe. Mayer (Landshut). Möller (Duisburg). Payer. v. Janta-Polczynski. Quentin. Remboldt. v. Salisch. Schmidt (Frankfurt). Dr. Stephan. Stoecker. Dr. Südekum. Tönnies. v. Waldow und Reitzenstein. Wamhoff. de Witt (Köln). Dr. am Zehnhoff.

Entschuldigt sind:
Cegielski. Firzlaff. Dr. Hermes. Himburg. Hoffmeister. Horn (Goslar). Knörcke. Dr. Freiherr v. Langen. Rauck. Placke. Roeren. Freiherr v. Schele-Wunstorf. Trimborn.

Ohne Entschuldigung fehlen:
Agster. Ahlwardt. Aigner. Albrecht. Auer. Bauermeister. Bayer. Beck (Aichach). Bindewald. Blos. Bock. Dr. Böckel. v. Bonin-Bahrenbusch. v. Bonin-Neumark. Brückner. Calwer. v. Chrzanowski. Cramer. v. Czarlinski. Prinz Czartoryski. Delsor. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Ehinger. Ehrhart. v. Elm. Fahle. Faltin. Förster (Reuß). Frohme. Graf v. Galen. Gaulke. Geck. Dr. Gradnauer. Haas (Erbach). Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Hauß. Dr. Heim. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Hoeffel. Hofmann (Chemnitz). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Horn (Sachsen). Humann. Jacobsen. Dr. Jäger. Johannsen. Kaden. Kloß. Köhler. Dr. v. Komierowski. Dr. Kropatscheck. Dr. Krzyminski. Küchly. Kunert. Graf Kwilecki. v. Lama. Lanzinger. Dr. Lender. Lenzmann. Liebermann v. Sonnenberg. Linder. Graf Magnis. Freiherr v. Maltzan. Meier Jobst. Meister. Mentz. Merot. Molkenbuhr. Neubauer. Nißler. Götz v. Olenhusen. Pierson. Pingen. Graf v. Preysing. v. Puttkamer-Plauth. v. Queis. Reißhaus. Freiherr v. Richthofen-Damsdorf. Roellinger. Rother. Freiherr v. Schele-Schelenburg. Schlegel. Baron de Schmid. Dr. Schmitt Mainz). Dr. Schoenlank. Segitz. Seifert. Sieg. Smalakys. v. Sperber. Stadthagen. Steinhauer. Ulrich. v. Vollmar. Dr. Vonderscheer. Wetterlé. Will. Winterer. Witt (Marienwerder). Wörle. v. Wolszlegier. Zubeil.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Meine Herren, die Abstimmung wird geschlossen. Das Ergebniß wird ermittelt.

(Geschieht.)

Präsident: Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft, ob und wie der Herr Abgeordnete Sachse gestimmt hat.

Abgeordneter **Sachse:** Mit Nein!

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es haben abgestimmt 231 Mitglieder, davon mit Ja 107, mit Nein 123. Der Abstimmung enthalten hat sich einer. Das Amendement Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen ist daher abgelehnt und der § 33 gestrichen.

Ich rufe nunmehr auf § 34, — § 35, — § 36, — § 37, — § 38 — und erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 39. Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Strombeck.

v. Strombeck, Abgeordneter: Ich möchte mir einige Worte über die Auslegung des § 39 im Interesse der Betheiligten erlauben. Derselbe bedroht in Absatz 1 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark diejenigen, welche ohne die

(A) vorgeschriebene Erlaubniß des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet haben. Der nämlichen Strafe unterliegen auch diejenigen, die unberechtigt Bühnenwerke und Werke der Tonkunst aufführen. Im Absatz 2 werden sodann diejenigen mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bedroht, die, auch wenn sie die Erlaubniß zur Aufführung haben, unberechtigterweise Aenderungen an Bühnenwerken oder an Werken der Tonkunst vornehmen.

Meine Herren, ich muß mir erlauben, auf den § 9 zurückzugreifen. Nach Absatz 1 desselben hat im Falle der Uebertragung des Urheberrechts

> der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Diese Bestimmung, daß verboten sein sollen Aenderungen an der Bezeichnung des Urhebers, Kürzungen oder sonstige Aenderungen, legt die Möglichkeit der Auffassung nahe, daß sich dieser Absatz 1 des § 9 bloß auf die Verleger bezieht. Diese Auslegung würde aber nach den Motiven unrichtig sein. Das Verbot bezieht sich vielmehr auch auf die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst.

Im Absatz 2 des § 9 heißt es sodann:

> Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Das gilt also, wie die Motive klar ergeben, auch für die Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst.

Wenn man die Motive zu § 9 durchsieht, so ergiebt sich, daß in Bezug auf Aenderungen bei Werken, welche mit Erlaubniß des Berechtigten aufgeführt werden, Rück- (B) sicht genommen ist auf das praktische Bedürfniß der Aufführenden. Es heißt nämlich auf Seite 18 der Motive zunächst: das Verbot der Veröffentlichung erstreckt sich auch auf die öffentlichen Aufführungen, — und dann heißt es weiter:

> Die Einwilligung des Urhebers läßt sich ohne weiteres unterstellen, wenn durch den Zweck, für den er das Urheberrecht übertragen hat, namentlich durch die Umstände, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung oder die Aufführung des Werkes erfolgen soll, die Abänderung geboten erscheint.

Hieraus ergiebt sich meiner Auffassung nach, daß, wenn ohne diese Kürzungen eine Aufführung unmöglich oder wesentlich erschwert wird, dann ohne weiteres anzunehmen ist, es liege eine Aenderung vor, von der der Aufführende annehmen kann, daß der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, vorausgesetzt, daß keine böswillige Entstellung vorliegt. Es ist also für die betheiligten Kreise meiner Auffassung nach mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, wenn zum Beispiel bei einem Werke der Tonkunst oder bei einem Schauspiel kleine Aenderungen vorgenommen werden, weil die Instrumente vielleicht nicht ausreichen oder die Zahl der Mitwirkenden nicht ausreicht, in solchen Fällen der Strafparagraph 39 Absatz 2 keine Anwendung findet. Ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches annehme, daß, wenn jemand ohne Erlaubniß Bühnenwerke oder Werke der Tonkunst aufführt und außerdem Aenderungen daran vornimmt, dann nur die schwerere Strafe des Absatzes 1 in Anwendung kommt, und daß er wegen der Aenderungen nicht noch einmal Strafe bis zu 300 Mark aus Absatz 2 zu zahlen hat. Ebenso ist es wohl selbstverständlich, daß, wenn jemand mit Erlaubniß des Urhebers etwas aufführt und mehrfache Aenderungen (C) daran vorgenommen hat, er nicht für jede einzelne Aenderung besonders bestraft werden muß, sondern es bleibt der Feststellung des Gerichts überlassen, ob je nach den Umständen die mehrfachen Aenderungen als eine Strafthat oder als mehrere Strafthaten anzusehen sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Dungs.

Dr. **Dungs**, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichs-Justizamt, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich kann, was die erste Frage betrifft, dem Herrn Vorredner bestätigen, daß der § 9 sich auch auf öffentliche Aufführungen bezieht, daß also auch für die Aufführungen gilt einmal das Verbot unbefugter Aenderungen, andererseits die Bestimmung, daß Aenderungen zulässig sind, soweit der Berechtigte nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen darf. Hiernach wird das Gericht im einzelnen Fall zu prüfen haben, ob Aenderungen, die bei einer Aufführung vorgenommen werden, zulässig sind oder nicht. Ich möchte mit dem Herrn Abgeordneten von Strombeck annehmen, daß es darnach keinem Zweifel unterliegen kann, daß solche Aenderungen statthaft sind, ohne die der Aufführungsberechtigte nach Lage der Verhältnisse die ihm gestattete Aufführung gar nicht hätte bewirken können.

Was die beiden anderen Fragen betrifft, so scheint mir nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zweifellos daß, wenn jemand unbefugterweise ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk wiedergiebt, sei es durch Abdruck, sei es durch Aufführung, und dabei auch noch unbefugterweise Aenderungen vornimmt, die schwerere Strafandrohung des Absatzes 1 des § 39 zur Anwendung kommt; die unbefugte Aenderung kann nur bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Ebenso halte ich es mit dem Herrn Vorredner nicht für zweifelhaft, (D) daß, wenn mehrfache unbefugte Aenderungen vorgenommen worden sind, es sich nach den Umständen des einzelnen Falles richtet, ob hier, wie wohl die Regel sein wird, nur eine That vorliegt oder mehrere selbstständige Handlungen anzunehmen sind.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 39 ist nicht angefochten; ich erkläre ihn in der dritten Lesung vom Hause für bewilligt.

Nunmehr liegen vor zwei Anträge, welche beide einen § 39a einzuschieben verlangen, zunächst der Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen und der Antrag Dr. Müller (Sagan) auf Nr. 292 der Drucksachen. Da beide Anträge sich mit demselben Gegenstand beschäftigen, schlage ich vor, sie in gemeinsamer Diskussion zu erledigen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne daher die Diskussion über die beiden Anträge.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Berlin).

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, wiewohl die Mehrheit des Hauses ihren Standpunkt in der zweiten Lesung durch Annahme der Resolution Büsing sozusagen festgelegt hat, glauben wir doch den Antrag Nr. 87,2 Ihnen nochmals vorlegen zu sollen, weil wir der Meinung sind, die damalige schlechte Besetzung des Hauses sei keine Gewähr dafür, daß jene Entscheidung auch der Meinung des gesammten Hauses entspricht. Damals wurde unser Antrag hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil man erklärte, es bestehe kein innerer Zusammenhang zwischen dem Antrag und der Materie; die Gesetzesmaterie regele die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Autor und Verleger, und es ginge nicht an, die Frage des fliegenden Gerichtsstandes, der in diese privat-

(A) rechtlichen Verhältnisse nicht eingreife, mit in diesem Gesetze zu regeln. Es kann mir nicht einfallen, auf diesen formalen Einwand nochmals zurückzukommen, nachdem er in der zweiten Lesung so ausführlich erörtert worden ist; schließlich ist auch der Einwand nur formaler Natur. Ich meine aber: wenn das Postgesetz und das Reichstagswahlgesetz keinen Schaden dadurch erlitten haben, daß in beide Gesetze Bestimmungen hineingekommen sind, die der Sache nach in die Gewerbeordnung gehören, so wäre es auch kein Unglück, wenn man bei der Gelegenheit einen Uebelstand beseitigte, der allgemein als unerträglich empfunden wird, und von dem sogar die Regierung selbst erklärt hat, sie ginge mit dem Gedanken um, dem Hause einen Abänderungsantrag zu unterbreiten, wobei sie sich aber in keiner Weise gebunden hielt in Bezug auf die Zeit, ob schon in baldiger Nähe oder erst in weiter Ferne diese Materie geregelt werden soll. Für die Aufrechterhaltung des fliegenden Gerichtsstandes können nur politische Gründe angeführt werden, nämlich, daß es ein Mittel ist, die oppositionelle Presse in höherem Grade zu belästigen und zu schuhriegeln, als es sonst möglich wäre. Der Reichstag hat sich in seiner großen Majorität gegen den fliegenden Gerichtsstand erklärt, der deutsche Juristentag mit Einstimmigkeit, die bedeutenden Juristen haben sich alle gegen ihn erklärt, und sogar die verbündeten Regierungen sind nicht in der Lage, denselben aufrecht zu erhalten mit anderen Gründen, als daß damit die oppositionelle Presse besser, als bei loyaler Auslegung des Preßgesetzes möglich wäre, belästigt werden könnte. Aber dieser Gesichtspunkt kann den Reichstag nicht bestimmen. Ich meine, gerade im Interesse der politischen Moral müßte man für die Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes eintreten, weil dadurch schon das fundamentale Recht verletzt wird, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle.

(B) (Sehr gut! links.)

Der fliegende Gerichtsstand ist deshalb so beliebt, weil dabei alle die Vergehen, die in Süddeutschland dem Schwurgericht überwiesen werden müssen, durch die einfache Verfügung eines strebsamen Staatsanwalts dem Gericht überwiesen werden können, von dem der betreffende Beamte annimmt, daß es in einem Sinne entscheidet, wie es der jeweiligen Ansicht der Regierung entspricht. Der Prozeß gegen den Redakteur der Metallarbeiterzeitung Scherm in Nürnberg ist ausdrücklich deswegen in Zwickau verhandelt worden, weil, wenn man in Nürnberg die Anklage erhoben hätte, man hätte befürchten müssen, daß es zu keiner Verurtheilung gekommen wäre. Im Prozeß gegen den Verleger Ernst in München ist Chemnitz aus demselben Grunde gewählt worden. In München hätte das Gericht vielleicht die Anklage erhoben, aber die Geschworenen hätten freigesprochen; in Sachsen aber war man sicher, daß die Richter verurtheilen würden.

Angesichts aller dieser Dinge, die ich angeführt habe, und des allgemein anerkannten öffentlichen Nothstandes möchte ich das Haus ersuchen, trotz der Resolution Büsing für unseren Antrag zu stimmen.

(Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, auch ich kann Sie nur bitten, dem Antrage, welchen der Herr Vorredner befürwortet hat, Ihre Zustimmung zu ertheilen. Mein Freund Friedrich Haußmann (Böblingen) hat ja schon in der zweiten Lesung die Gründe genügend klargelegt, welche auch unseres Erachtens mit zwingender Nothwendigkeit darauf hinweisen, den groben Unfug des fliegenden Gerichtsstandes der Presse ganz zu beseitigen. Meinen Antrag habe ich heute nur eingebracht, weil meinem Freunde Haußmann entgegen-

(C) gehalten worden, daß eine gänzliche Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse, wie sie sein Antrag mit Recht anstrebte, nicht platzgreifen könne innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes. Um diesem Einwand jeden Boden zu nehmen, habe ich in meinem Antrag den Gerichtsstand festgelegt nur für die in diesem Gesetz mit Strafen bedrohten Handlungen. Nun weiß ich ja sehr wohl, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, nur in sehr beschränktem Umfange Gelegenheit bieten, mit dem fliegenden Gerichtsstand Unfug zu treiben. Die Möglichkeit dazu ist aber doch im § 40 dieses Gesetzes gegeben. Diese eine Thatsache müßte eigentlich schon zu Gunsten meines Antrags entscheiden. Dieses hohe Haus wird doch nicht dazu beitragen wollen, daß der grobe Unfug des fliegenden Gerichtsstandes auch noch zugelassen werde für neue Bestimmungen, die in diesem Gesetze erst geschaffen werden sollen. Schon um reichsgesetzlich festzulegen, daß die Volksvertretung, daß der Deutsche Reichstag den fliegenden Gerichtsstand der Presse durchweg verabscheut, möchte ich Sie bitten, für den Fall, daß Sie den Antrag Albrecht und Genossen ablehnen, doch wenigstens meinem Antrag zuzustimmen, der den Einwand ausräumt, daß die Frage des fliegenden Gerichtsstandes nicht in diesem Gesetz berührt werden dürfe. Ich habe die Worte „in diesem Gesetze" dem Antrage meines Freundes Haußmann-Böblingen eingefügt, um der Annahme dieses Antrags die letzte Hemmе aus dem Wege zu schaffen. Nachdem dies geschehen, müßten doch ehrlicherweise diejenigen Nationalliberalen, welche lediglich aus dem schönen Grunde, daß eine allgemeine Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes nicht in der Urheberrechtsgesetzgebung platzgreifen dürfe, sich gegen den Antrag Haußmann sträubten, nun für meinen Antrag stimmen.

(D) (Sehr gut! links.)

Daß aus § 40 thatsächlich die Möglichkeit herzuleiten ist, eine Bestrafung unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes herbeizuführen, läßt sich z. B. an den Vorgängen erkennen, die sich bei der Veröffentlichung des Tagebuchs des früheren Kronprinzen Friedrich Wilhelm durch Professor Dr. Geffcken abgespielt haben. In diesem Falle hätte meines Erachtens ein findiger Staatsanwalt aus § 40 dieses Gesetzes unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes eine Bestrafung herbeiführen können.

(Zuruf.)

— Ich bin nicht Jurist; ich maße mir hier ja auch kein Urtheil an; ich spreche nur meine Zweifel aus; aber ich meine doch, selbst wenn meine Zweifel grundlos wären, müßte der Reichs-Justizverwaltung daran liegen, jeden Anschein zu meiden, als strebe sie danach, durch Widerspruch gegen die Anträge Haußmann und Albrecht den fliegenden Gerichtsstand zu festigen.

Reichsregierung und Volksvertretung haben doch gemeinsam das lebhafteste Interesse daran, daß unsere Rechtsprechung unberührt bleibe von jedweder Einwirkung der politischen und konfessionellen, lokalen und sozialen Parteilichkeit. Wenn unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse bestimmte Strafkammern wiederholentlich mit Erfolg in Anspruch genommen werden sollten, um Angehörige oppositioneller politischer Parteien zu schikaniren, so müßte ja doch natürlich die jetzt schon in einzelnen Provinzen vorhandene Auffassung weiter um sich greifen, daß bestimmte Strafkammern unter Ihresgleichen eine ähnliche Fehlrolle spielen, wie früher gewisse Gymnasien, die als refugia stultorum galten; das heißt: gewisse Strafrichter würden hernach als Blutrichter in Verdacht kommen, daß sie auf höhere Weisung hin dafür zu haben seien, oppositionellen

(A) Agitatoren gegenüber das Recht zu beugen. Vor solchem Verdacht wollen wir unsere Rechtsprechung bewahren; deshalb treten wir überall dagegen auf, daß solche Mißstände bestehen bleiben, wie nach allseitiger Anerkenntniß der fliegende Gerichtsstand der Presse einer der ärgsten und schlimmsten ist — auch hier, weil wir meinen, daß es für die Reichsgewalt niemals und nirgends gleichgiltig sein kann, wenn — sei es auch nur bei einem winzigen Anlasse — der Anschein erweckt wird, als biete sich neue Gelegenheit für Parteilichkeit in der Rechtsprechung. Ich sollte meinen, wir wären über diesen Anschein schon leider hier und da weit hinausgekommen; die Praxis der Justiz ist vielfach derart gediehen, das Abhilfe dringend nöthig ist.

(Sehr wahr! links.)

In dieser späten Stunde will ich das Haus nicht noch durch umfängliche Ausführungen ermüden, sondern nur nochmals dringend bitten, zunächst für den Antrag Albrecht und Genossen und, wenn dieser abgelehnt werden sollte, für meinen Antrag zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Ich möchte bitten, beide Anträge abzulehnen, den Antrag Albrecht aus den schon bei der zweiten Lesung ausgeführten Gründen, insbesondere weil die Materie, welche dieser Antrag regeln will, in die Strafprozeßordnung gehört, und nicht in dieses Gesetz, den Antrag Müller aus folgendem Grunde. Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, der fliegende Gerichtsstand finde auch Anwendung auf den Nachdruck; das ist ein Irrthum, das Preßgesetz hat den fliegenden Gerichtsstand nur für den Inhalt der Druckschrift. Der Nachdruck ist nicht Inhalt der Druckschrift. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung, die mitgetheilt ist in Goldammers (B) Archiv Band 38, vom 17. November 1890, festgestellt, daß der Nachdruck nicht unter die Bestimmungen des Preßgesetzes falle. Deshalb würden wir durch Annahme dieser Bestimmung dem Gesetz einen Inhalt geben, der praktisch keinen Werth hat.

Dabei möchte ich aber den Wunsch aussprechen, daß eine Regelung des fliegenden Gerichtsstandes doch stattfinde.

(Sehr gut!)

Zufällig ist mir heute folgende Thatsache mitgetheilt worden. Während der Berathungen über die lex Heinze hat ein rheinischer Redakteur in seiner Zeitung Bemerkungen gemacht gegen einen Leipziger Verleger, der Schriften oder Abbildungen herumgesendet mit einem Inhalt, der unter die lex Heinze fallen konnte. Da hat der Leipziger Verleger Klage erhoben gegen den im Rheinland wohnenden Redakteur, aber nicht am Rhein oder in Leipzig, sondern in Berlin, und zwar mit der Motivirung, das Sittlichkeitsgefühl in Berlin wäre ein anderes als im Rheinland

(hört, hört!);

er habe deshalb den Wunsch, daß die Sache an einem Berliner Gericht zum Austrag gebracht werde. Er nahm wohl an, daß die Richter in Berlin den Begriff des Unsittlichen mit weiterem Gewissen auffaßten als die Richter am Rhein.

(Hört! hört!)

Meine Herren, diese Art und Weise der Auswahl der Gerichte mit Rücksichten auf die Rechtsprechung hatte ein außerordentlich bedenkliches Anzeichen gegen den fliegenden Gerichtsstand.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rath Dr. Nieberding.

Dr. **Nieberding**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum (C) Bundesrath: Meine Herren, ich möchte mir zunächst einige sachliche Bemerkungen zu den beiden Anträgen gestatten, weil ich glaube, daß schon aus diesen sachlichen Gründen die Annahme der Anträge seitens des Hauses nicht erfolgen kann. Ich werde dann auch noch zum Schluß auf die politische Seite der Sache eingehen.

Was den Antrag Dr. Müller (Sagan) betrifft, so kann ich den juristischen Ausführungen meines geehrten Herren Vorredners nur beipflichten. Der Antrag erreicht nicht das, was der Herr Abgeordnete dadurch erreichen will. Würde der Antrag angenommen, so wäre das ein Schlag ins Wasser; der Rechtszustand gegenüber der Presse würde derselbe bleiben, wie er bisher gewesen ist, und zwar aus folgenden zwei Gründen. Erstens, weil die Nachdruckvergehen keine Sachen sind, deretwegen der verantwortliche Redakteur eines Blattes, der lediglich für den Inhalt der Artikel haftet, verfolgt werden kann. Der Antrag will den Redakteur in dem Falle von dem fliegenden Gerichtsstande befreien, daß derselbe wegen eines nachgedruckten Artikels auf Grund dieses Gesetzes erfolgen würde. Der Fall ist juristisch unmöglich, weil eben nach der von Herrn Dr. Spahn bereits erwähnten Reichsgerichtsjudikatur der verantwortliche Redakteur nur für den Inhalt des Artikels verantwortlich ist, nie aber wegen der Thatsache des Nachdrucks.

Zweitens kommt aber in Betracht, daß selbst, wenn dieser nach meiner Meinung durchschlagende Punkt nicht vorläge, deshalb durch diesen Antrag nichts erreicht wird, weil ein fliegender Gerichtsstand bei Nachdrucksachen überhaupt nicht vorkommen kann. Der Nachdruck gehört nicht zu den Erfolgsdelikten, die außer am Orte der That, auch am Orte ihrer Wirkung verfolgt werden könnten. Die Beleidigung kann verfolgt werden nach der Judikatur des Reichsgerichts an dem Orte, wo sie ausgesprochen (D) wird, und dort, wo sie vernommen wird. Daher der fliegende Gerichtsstand. Bei Nachdruck kann das nicht vorkommen; dieser wird stets erschöpft in seinem Thatbestande an dem Orte, wo er begangen ist, nicht aber dort, wo die nachgedruckten Sachen verbreitet werden. Deshalb ist dieser Vorschlag des Herrn Dr. Müller (Sagan) innerlich gegenstandslos. Ich möchte bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Was den Antrag Albrecht und Genossen betrifft, so muß ich zu diesem Antrag fragen, weshalb denn bloß zu Gunsten des Redakteurs und Herausgebers der fliegende Gerichtsstand beseitigt werden soll. Bedenken Sie doch, daß in dem Preßgesetz der Herausgeber nur in Betracht kommt bei nicht periodischen Drucksachen und nur dann, wenn ein Verleger und Verfasser nicht da ist; nur wo Verleger und Verfasser fehlen, haftet der Herausgeber primo loco.

Würde der Antrag Albrecht angenommen, dann würde für den Herausgeber nicht periodischer Schriften der fliegende Gerichtsstand beseitigt werden; für den Verleger und Verfasser würde er bleiben. Das ist doch ein Rechtszustand, der ganz unmöglich ist, den die Herren selbst nicht wollen und wir auch nicht.

Dann, meine Herren, muthen Sie durch diesen Antrag dem Hause zu, daß es weitergehende Bestimmungen auf diesem Gebiet treffen soll, als die Kommission für den Strafprozeß in ihrem Berichte selbst dem Hause vorgeschlagen hat. Diese Kommission hat ja die Frage des fliegenden Gerichtsstandes eingehend erwogen und hat Vorschläge gemacht, wie die Abhilfe geschaffen werden kann, — aber, meine Herren, bei weitem nicht in dem Umfange, wie es hier ganz radikal von den Herrn Abgeordneten auf der Linken vorgeschlagen wird. Sie werden doch kaum geneigt sein, in diesem Augenblicke

(A) gegen die Vorschläge Ihrer eigenen Kommission, ohne in der Lage gewesen zu sein, sie zu prüfen, einen Beschluß zu fassen.

Die technische Unannehmbarkeit dieser Bestimmungen geht auch daraus hervor, daß, wenn der Antrag angenommen wird, alle Preßerzeugnisse, die aus dem Auslande zu uns herüberkommen, straffrei sind. Es besteht für sie nach dem Vorschlag des Antrags überhaupt kein Gerichtsstand. Es braucht also jemand nur bei uns sich an der Grenze zu etabliren, sein Blatt jenseits der Grenze erscheinen zu lassen, und es zu uns ins Land zu bringen, dann ist alles, was in dem Blatte steht, straffrei, weil kein Gerichtsstand dafür vorhanden ist. Das hat niemals im Laufe der Verhandlungen über den fliegenden Gerichtsstand irgend eine Partei, ich glaube auch nicht die äußerste Linke, gewollt. Auch deshalb ist dieser Antrag nicht annehmbar.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch eine Bemerkung über die politische Seite der Sache. Der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) hat vorhin bemerkt, daß es doch auch für die Reichs-Justizverwaltung angenehm sein müßte, nicht den Anschein zu erwecken, als ob sie bemüht sei, den fliegenden Gerichtsstand im gegenwärtigen Umfang unbedingt aufrecht zu erhalten. Ich kann ihm in diesem Punkte nur zustimmen. Verschiedene Kommissionen, die im Laufe der Jahre gesessen haben, seitdem ich die Ehre habe, das Reichs-Justizamt zu leiten, sind Zeuge gewesen, daß ich mich mit den Herren zusammen immer wieder bemüht habe, einen Weg zu finden, um den fliegenden Gerichtsstand einzuschränken. In der Beziehung kann ich also den Herrn Abgeordneten Dr. Müller nur beruhigen. Ich erkenne die Mängel des jetzigen Rechtszustandes durchaus an und halte es für richtig — das habe ich schon in der zweiten Lesung erklärt —, daß ihnen abgeholfen werde.

(B) Ich habe damals auch die weitere Erklärung abgegeben, daß wir uns, seitdem wir uns überzeugen mußten, daß im Rahmen der Strafprozeßordnung diese Frage zu einer baldigen Lösung nicht kommen werde, unabhängig davon bemühen, einen Weg zu finden, um die obwaltenden Uebelstände aus dem Wege zu schaffen. Wir sind — auch das habe ich bereits erklärt — mit den Bundesregierungen über die Frage in Verbindung getreten, und der bisherige Verlauf dieser Verhandlungen berechtigt mich zu der Hoffnung, daß wir in nicht zu langer Zeit mit einem Vorschlage an den Reichstag werden herantreten können, der den Zweck hat, den obwaltenden Uebelständen entgegenzuwirken. Ich glaube, damit werden sowohl die Reichsverwaltung wie die verbündeten Regierungen den Beweis liefern, daß es in ihrem Wunsche liegt, in dieser Frage dem Verlangen des Reichstags entgegenzukommen.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, diese wohlwollende Stimmung gegenüber der Auffassung des Reichstags nicht dadurch zu beirren, daß Sie nun in der Weise, wie es der Antrag Albrecht vorschlägt, gegen die verbündeten Regierungen vorgehen. Auf dem Wege werden Sie nichts erreichen, Sie werden nur die Möglichkeit gefährden, in nicht zu langer Frist auf dem Wege der Initiative der verbündeten Regierungen zur Erledigung der Frage zu kommen. So aber, wie es in diesen beiden Anträgen vorgeschlagen ist, werden Sie zu Ihrem Ziele nicht kommen. Die Erklärung, die ich zu meinem Bedauern genöthigt war, bereits bei der zweiten Lesung der Vorlage abzugeben, daß die verbündeten Regierungen auf eine Erledigung der Sache im Rahmen dieses Gesetzes nicht eingehen werden, muß ich heute wiederholen, und zwar auf Grund weiterer Informationen, die ich bei den hohen Regierungen eingezogen habe. Ich darf darüber keinen Zweifel lassen, daß die verbündeten

(C) Regierungen, wenn eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufgenommen würde, vorziehen würden, die ganze gegenwärtige Vorlage zunächst auf sich beruhen zu lassen, bis zu einer anderweitigen günstigeren Gelegenheit.

(Hört! hört! rechts.)

Ich möchte Sie bitten, doch das Werk, daß wir nun gemeinsam zu Stande gebracht haben, nicht im letzten Augenblick wieder zu vernichten, nachdem ich Ihnen die Erklärung abgegeben habe, daß in der Frage des fliegenden Gerichtsstandes auch von Seiten der verbündeten Regierungen voraussichtlich entgegengekommen werden wird. Mehr können Sie doch in diesem Augenblick von Seiten der verbündeten Regierungen nicht erwarten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Heine.

Heine, Abgeordneter: Meine Herren, den Bedenken der beiden Herren Vorredner, sowohl des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn als des Herrn Staatssekretärs Dr. Nieberding, kann ich, was ihre juristischen Ausführungen betrifft, durchaus nicht beitreten.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) ist, wenn man unseren weitergehenden nicht annimmt, durchaus noch nichts überflüssiges, sondern bedeutet immerhin einen Fortschritt. Die Auffassung, daß die Delikte gegen dieses Gesetz, die Nachdrucksdelikte überhaupt nie für den fliegenden Gerichtsstand in Frage kommen könnten, ist nach meiner Meinung nicht zutreffend. Die beiden Herren Vorredner haben gesagt, der Nachdruck könne nur verfolgt werden, wo er begangen sei. Das ist richtig; aber das Reichsgericht hat den berühmten Entscheidungen, in denen es den fliegenden Gerichtsstand konstituirt hat, auch die These vorangeschickt, jedes Delikt könne, nur da verfolgt werden, wo es begangen sei. Das ist eben die Frage, wo ein Delikt begangen wird, wo es anfängt begangen zu werden und wo es endet begangen (D) zu werden.

Das Reichsgericht hat sich der Theorie angeschlossen, daß ein Delikt zwar schon begangen werde mit dem ersten Ausübungsakt, aber immer noch weiter begangen werde mit jeder weiteren Fortsetzung dieser Handlungen, und speziell bei durch Verbreitung von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nimmt das Reichsgericht an, daß, solange überhaupt noch und wo immer eines der gegen das Gesetz verstoßenden Bücher und Exemplare verbreitet werde, daß da immer noch das Delikt fortlebe. Diese Theorie, wenn sie einmal angenommen wird, muß auch auf das Delikt der Herstellung und Verbreitung von Nachdrucksschriftwerken Anwendung finden wie auf jede andere strafbare Handlung. Wenn der fliegende Gerichtsstand bisher noch nicht in dieser Weise verwendet worden ist, so sichert das durchaus nicht dagegen, daß er nicht doch einmal in der Weise verwendet werden kann. Die Entscheidung des Reichsgerichts, die der Herr Abgeordnete Dr. Spahn zitirt hat, stammt aus dem Jahre 1890. Ja, damals war der fliegende Gerichtsstand auch noch nicht geboren. Er hat, wenn ich nicht irre, erst 1891 in seiner vollen Schönheit das Licht der Welt erblickt. Faktisch ist erst durch das bekannte Urtheil wegen Caprivi-Beleidigung, durch welches eine bayerische Strafsache nach Berlin gezogen wurde, der fliegende Gerichtsstand Gemeingut geworden. An Versuchen, ihn einzuführen, hat es vorher nicht gefehlt, aber immer haben die Gerichte diese Versuche abgeschlagen, weil sie sich noch der feierlichen Erklärungen erinnerten, die bei Berathung der Reichsjustizgesetze im Reichstag von Abgeordneten der verschiedensten Parteien und von den Regierungsvertretern abgegeben worden waren, und nach denen kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß der fliegende Gerichtsstand der Presse ungesetzlich ist und gegen die Absicht der Gesetzgeber

(A) bei Erlaß der Reichsjustizgesetze verstößt. Erst seitdem das Reichsgericht sich auf diesen neuen Boden gestellt hat, ist der fliegende Gerichtsstand in die Praxis eingezogen. Nun sind ja erfreulicherweise alle der Meinung, daß er ein Uebel ist und beseitigt werden muß. Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn hat selbst einen Fall angeführt, wo eine Sache künstlich nach Berlin gezogen werden sollte, um dort mildere Richter zu finden, die, wenn ich recht verstanden habe, im Punkte der Sittlichkeit es nicht so genau nähmen.

(Widerspruch aus der Mitte.)

Da ist es nun ganz amüsant, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn einen anderen Fall entgegenhalten kann: der Bischof von Königgrätz hat die „Frankfurter Kleine Presse" angeklagt in Mainz, also einem Orte, wo weder er wohnt, noch wo die „Frankfurter Kleine Presse" erscheint, sondern den er sich, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, beliebig ausgesucht hat. So wie einmal die jetzige Rechtsprechung liegt, ist es gar nicht zu verwundern, daß der Herr das gethan hat. Ich wünschte bloß, daß er die beherzigenswerthen Worte des Herrn Dr. Spahn hören möge und einsehe, wie sehr er damit gegen den Geist unserer Strafprozeßordnung verstoßen hat.

Alle sind, wie gesagt, einig, daß der fliegende Gerichtsstand wegmuß. Auf dem Juristentage haben Olshausen und Hamm erklärt: er muß weg, aber die Rechtsprechung ist nicht im Stande, ihn zu beseitigen. Ich begreife das nicht. Es ist ja früher in der Rechtsprechung ohne den fliegenden Gerichtsstand gegangen. Die Rechtsprechung hat sich selber durch eine ganz verfehlte Theorie diese Kette angelegt; sie wäre also im Stande, sie zu sprengen. Item, sie sagt, sie könne es nicht: da wäre es Pflicht der Gesetzgebung, so schnell wie möglich einzugreifen, so schnell wie möglich diesen unleidigen Zustand zu beseitigen.

(B) Nun hat der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding gesagt, die Regierungen wollten das auch, sie hätten die beste Absicht. Warum benutzen sie denn jetzt nicht diese Gelegenheit? Warum sollen wir noch länger warten, namentlich, nachdem sich in der Justizkommission Schwierigkeiten erhoben haben? Hier ist Rhodus, hier tanzen Sie einmal! Gehen Sie auf unseren Antrag ein! Ich gebe zu, daß der Antrag amendirungsbedürftig ist. Wir haben auch bei dem von uns vorgeschlagenen Entwurf von Verbesserungen des Preßgesetzes eine andere Form gewählt, als es hier geschehen ist. Meine Herren, es wäre eine Kleinigkeit, Amendements einzubringen und unseren Entwurf noch weiter zu machen, sodaß er auch den Verfasser und Drucker schützte und nicht bloß den Verleger und Herausgeber. Das alles sind Dinge, die sich wohl erwägen lassen. Aber, was wir meiner Meinung nach nicht sollten, ist, daß wir uns mit dem Versprechen begnügten, in nicht zu langer Zeit werde die Regierung eine Vorlage machen, die allen Wünschen und Bedürfnissen des Hauses entspräche. Meine Herren, wir haben seinerzeit bei der Aufhebung des Verbindungsverbots von Vereinen gesehen, wie lange es unter Umständen dauern kann, bis die Regierung ein solches Versprechen einlöst. Darum möge man die Gelegenheit hier benutzen, wo sich die Regierung in einer Nothlage befindet, um von ihr das zu erreichen, was sie sonst vielleicht noch in langer Zeit nicht zu bewilligen in der Lage sein wird.

Der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding hat schließlich gesagt, man möge das Wohlwollen, das die Regierung dem Hause und seinen Wünschen in dieser Richtung entgegenbringe, nicht dadurch verscherzen, daß man jetzt sogleich die Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes verlange. Das ist gerade so gut, wie wenn die Mutter dem Kinde ein Butterbrot schmiert und dann sagt: wenn du es nicht gefordert hättest, hätte ich es dir gegeben; aber da du es verlangst, kriegst du (C) es nicht.

(Sehr gut!)

Das ist nicht das richtige Verhältniß zur Gesetzgebung. Der Herr Staatssekretär ist vollständig im Irrthum, wenn er meint, es handle sich hier um ein Wohlwollen gegen das Haus und um ein Wohlwollen gegen die Personen, die den Uebelstand fortwährend betonen; nein, es handelt sich um ein Wohlwollen gegen das deutsche Volk und die deutsche Rechtsprechung, die aus diesem unleidigen Zustande herausgebracht werden muß, und ich sollte eigentlich meinen, daß die Regierungen mindestens dasselbe Interesse daran hätten, diese Uebelstände zu beseitigen, wie wir. Sie hätten dies Interesse an der Beseitigung, wenn nicht schließlich doch das zuträfe, was der Herr Kollege Fischer gesagt hat, daß man den fliegenden Gerichtsstand sehr gern gebraucht, um oppositionelle Blätter zu zwiebeln.

Was der Herr Kollege Fischer vorhin bezüglich des Falles des Verlegers Ernst aus München gesagt hat, das kann ich bestätigen. Er war Verleger eines in München erscheinenden Witzblattes, und da findet sich in den Akten ein Vermerk, wonach die Münchener Behörden es unterlassen haben, Anklage zu erheben, weil in München unter den dortigen Verhältnissen auf eine Verurtheilung doch nicht zu rechnen sei.

(Hört! hört! links.)

Die Staatsanwaltschaft in Chemnitz nahm sich aber dieses Falles liebevoll an und brachte es auch glücklich zu einer Verurtheilung, zwar nicht dieses Angeklagten, aber eines anderen: ein Beweis, daß es doch eine sehr praktische Sache mit dem fliegenden Gerichtsstand ist, praktisch nicht für uns, aber für jene Leute, denen wir es doch nicht so leicht machen sollten. Darum bitte ich, unseren Antrag anzunehmen.

(Bravo! links.) (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde erkennen die Uebelstände vollkommen an, welche mit der jetzigen Praxis der Strafgerichte bezüglich des fliegenden Gerichtsstandes verbunden sind; aber diese Uebelstände so aus dem Handgelenk bei Gelegenheit einer ganz anderen Materie beseitigen zu wollen, ist nicht so leicht. Und daß das nicht so leicht geht und sehr unpraktisch ist, beweist schon die Anerkennung, die der Herr Vorredner selbst dahin ausgesprochen hat, daß der von den Herren eingebrachte Entwurf, den wir jetzt annehmen sollen, entschiedene Mängel hätte. Ja, meine Herren, es ist doch ganz unmöglich, eine solche Materie so im letzten Augenblick bei Annahme des Gesetzes hier entscheiden zu wollen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich bitte deshalb, die Anträge Dr. Müller (Sagan) und Albrecht ablehnen zu wollen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen, und sollte dieser abgelehnt werden, über den Antrag Dr. Müller (Sagan) auf Nr. 292 der Drucksachen. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Albrecht und Genossen auf Nr. 287 der Drucksachen einen neuen Paragraphen 39a einschalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(A) Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Dr. Müller (Sagan) auf Nr. 292 der Drucksachen einen neuen § 39a einfügen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf § 40, — 41, — 41a, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59. — Ich erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in dritter Lesung angenommen.

Zu §§ 60 und 61 hat der Herr Abgeordnete Dr. Esche auf Nr. 284 der Drucksachen Amendements gestellt. Dieselben sind nach meiner Meinung durch die Beschlußfassung zu § 33 hinfällig geworden. — Der Herr Antragsteller bestätigt mir das. Ich habe daher nur den § 60 aufzurufen — und dessen Annahme seitens des Hauses nach den Beschlüssen zweiter Lesung zu konstatiren.

Ich rufe ferner auf § 62, — 63, — 64, — 65, — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre diese Paragraphen sowie Einleitung und Ueberschrift als vom Hause in dritter Lesung angenommen.

Endlich habe ich noch abstimmen zu lassen über den Antrag der Kommission in Bezug auf die **Petitionen**, dahingehend, sie durch die Beschlußfassung über diesen Entwurf für erledigt zu erklären. Wenn niemand dem Antrage der Kommission widerspricht, werde ich annehmen, daß dies auch der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, zur **Gesammtabstimmung** könnten wir jetzt nur schreiten, wenn niemand aus dem Hause widerspricht, da Abänderungen an den Beschlüssen zweiter (B) Lesung vorgenommen sind. Ich richte daher die Frage an das Haus, ob jemand widerspricht, die Schlußabstimmung jetzt sofort vorzunehmen. — Es widerspricht niemand; daher können wir die Gesammtabstimmung vornehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche in der Gesammtabstimmung den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, nach den Beschlüssen dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität. Der Gesetzentwurf ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Meine Herren, ich glaube kaum, daß Sie noch in einen neuen Gegenstand der Tagesordnung eintreten wollen. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich nehme daher an, daß das Haus den Beschluß gefaßt hat, sich zu **vertagen**.

(Zustimmung.)

Dies ist der Fall, da niemand wiederspricht.

Ich schlage Ihnen vor, die **nächste Sitzung** zu halten morgen, Freitag den 3. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. den Rest der heutigen Tagesordnung;
2. Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen, als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 203 der Drucksachen);
3. Berichte der Kommission für die Petitionen und zwar:
   a) mündlicher Bericht, betreffend Einstellung des Vertriebs von Ansichtspostkarten, Schreibmaterial 2c. in den Markenverkaufsständen der Reichspostverwaltung (Nr. 162 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Weißenhagen — (Antrag: Uebergang zur (C) Tagesordnung);
   b) zwölfter Bericht, betreffend Abänderung des Servistarifs (Nr. 192 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Kraemer — (Antrag: Ueberweisung als Material);
   c) dreizehnter Bericht, betreffend Gewährung eines Gnadenvierteljahrsbezuges (Nr. 193 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Kraemer — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung);
   d) vierzehnter Bericht, betreffend Erlaß eines Gesetzes über den Verkehr mit Honig (Nr. 194 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Gäbel — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung);
   e) fünfzehnter Bericht, betreffend anderweite Festsetzung eines Ruhegehalts (Nr. 195 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Krebs — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung);
   f) sechszehnter Bericht, betreffend das Verbot des Handels mit Gutscheinen (Nr. 222 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Tönnies — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung);
   g) siebzehnter Bericht, betreffend Abänderung des Börsengesetzes (Nr. 223 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Tönnies — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rettich.

Rettich, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte die Bitte aussprechen, daß der Gesetzentwurf betreffend die Seemannsordnung möglichst bald auf die Tagesordnung gesetzt werde. Ich darf dem hinzufügen, daß außer dem (D) Gesetz betreffend die Seemannsordnung auch die übrigen kleinen Gesetze, die der Kommission übergeben sind, heute erledigt sind. Der Bericht wird in zwei Tagen in den Händen der Mitglieder sein. Ich möchte also nochmals die Bitte wiederholen, möglichst bald die Seemannsordnung auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich kann dem Herrn Abgeordneten nur sagen, daß für die nächste Tagesordnung es noch nicht zulässig ist, diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung zu setzen, daß ich aber beabsichtige, ihn dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es den übrigen Geschäften des Hauses entspricht.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bitte um Entschuldigung, unsere Tagesordnung für morgen ist noch nicht erledigt; es folgen noch einige Berichte:

   h) achtzehnter Bericht, betreffend Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. April 1897 in den Ruhestand versetzten Beamten (Nr. 224 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Kraemer — (Antrag: Ueberweisung als Material);
   i) neunzehnter Bericht, betreffend die Abänderung des Vogelschutzgesetzes (Nr. 225 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Marcour — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung);
   k) zwanzigster Bericht, betreffend den Schutz deutscher Interessen im Auslande (Nr. 226 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Marcour — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung);
   l) einundzwanzigster Bericht, betreffend die Regelung der gewerblichen Verhältnisse der

(A) Zahnkünstler (Nr. 227 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Marcour — (Antrag: Uebergang zur Tagesordnung);

m) zweiundzwanzigster Bericht, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe (Nr. 228 der Drucksachen) — Berichterstatter: Abgeordneter Thiele — (Antrag: Ueberweisung zur Erwägung).

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht nunmehr fest.

Die Mitglieder des Reichstags Lotze, Dr. Marcour, (B) Gamp, Förster (Sachsen), Bassermann wünschen aus der I. resp. IX. und XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1., 2., 3., 5., 6. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 85. Sitzung.

Seite 2459 D, Zeile 6 von unten, ist statt „oder“ zu lesen: **„und“**.
Seite 2460 B, Zeile 2 von unten, ist statt „können“ zu lesen: **„kann“**.

87. Sitzung

am Freitag den 3. Mai 1901.

(C)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der I. resp. IX. und XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Lotze, Dr. Marcour, Bassermann, Förster (Sachsen), v. Weitzel und Gamp sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Werner in die Geschäftsordnungskommission;
Dr. Weißenhagen, Dr. Sattler, v. Staudy in die IX. Kommission;
v. Staudy, Holtz in die XV. Kommission.

(D)

(A) Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Firzlaff und Fritzen für 2 Tage,
Stubbendorff, Müller (Fulda) für 3 Tage,
Müller (Waldeck) für 5 Tage,
Franken für 6 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:
Dietz für 10 Tage wegen dringender Beschäftigung;
Dr. Schaedler für 14 Tage wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte;
Dr. Esche für die Zeit bis zum 20. Mai wegen dringender häuslicher Angelegenheiten.

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Als Kommissar des Bundesraths ist von dem Herrn Reichskanzler zum achtzehnten Petitionsbericht angemeldet:
der Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Plath.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die
zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Kommission für den Reichshaushalts-Etat (Nr. 246 der Drucksachen).
Anträge Nr. 296 (berichtigt), 297.
Berichterstatter für den Gesetzentwurf ist der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola, für die Petitionen der Herr Abgeordnete Broekmann.

Ich eröffne die Diskussion über den § 1 der Kommissionsbeschlüsse.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Graf v. Oriola, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine (B) Herren, der Gesetzentwurf, der Ihnen nunmehr in der Fassung der Beschlüsse der Kommission vorliegt, ist ein Einzelgesetz. Es ist ein Gesetz nur für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen. Durch den Gesetzentwurf wird eine ganze Anzahl Wünsche, die dieses hohe Haus wiederholt geäußert hat, noch nicht berücksichtigt. Nicht nur für die Friedensinvaliden, auch für die Kriegsinvaliden bleiben wichtige Fragen noch ungelöst. Dieselben sind in der Kommission, theilweise sehr eingehend, besprochen worden; die Kommission hat aber davon abgesehen, in Bezug auf gewisse Punkte Anträge zu stellen, nachdem seitens der Reichsregierung erklärt worden war, daß die betreffenden Fragen in den allgemeinen Pensionsgesetzen geregelt werden sollen, und weil es sich um Fragen handelte, welche nicht nur für eine einzelne Kateogorie von Invaliden erledigt werden konnten, sondern eine generelle Regelung finden müssen.

Dazu gehört, meine Herren, in erster Linie die Frage der Belassung der Militärpension neben dem Zivildiensteinkommen und der Zivilpension. Dazu gehört die große Frage der gesammten Zivilversorgung. Dazu gehört die Frage der Präklusivfristen. Dazu gehört die Frage der Neuregelung der Offizierpensionen. Alle diese von mir genannten und noch andere wichtige Fragen sollen nach Absicht der Regierung und auch nach Absicht der Kommission einheitlich bei dem großen Reformwerk unseres Militärversorgungswesens zur Erledigung gelangen. Ich betone das hier ausdrücklich, damit man draußen im Lande nicht etwa glaubt, daß diese Punkte in der Kommission unbesprochen geblieben seien, sondern damit man im Lande weiß, daß die Kommission der Meinung war, daß es in Bezug auf diese Fragen einer einheitlichen Regelung, die baldmöglichst einzutreten habe, bedürfe.

(Sehr richtig!)

Ich hebe endlich noch hervor, daß in diesem Gesetz (C) allerdings für manche Klassen der Invaliden segensreiche Fürsorge getroffen wird, daß aber Invaliden im Lande übrig bleiben, für die eine weitere Fürsorge unbedingt nothwendig ist. Es werden durch dieses Gesetz gewisse Unbilligkeiten in die Erscheinung treten. Um nur einen Fall anzuführen: es wird, wie wir gewünscht haben, den Schiffbrüchigen die Fürsorge dieses Gesetzes zu Theil, aber ausgeschlossen von derselben sind noch diejenigen, die verunglückt sind bei Explosionen, bei Schiffsbränden, ebenso diejenigen, die verunglückt sind auf den Schießplätzen, bei Manövern u. s. w. — für diese und andere Friedensinvaliden, die jetzt hier nicht berücksichtigt sind, soll eben die allgemeine Revision das Nöthige nachholen.

Als Referent der Kommission, die fast alle Beschlüsse zweiter Lesung einstimmig und auch diejenigen, wo eine Meinungsverschiedenheit noch vorhanden war, mit ganz überwiegender Majorität gefaßt hat, habe ich die Herren zu bitten, die Beschlüsse der zweiten Lesung der Kommission zu den ihrigen zu machen. Ich bin der Ueberzeugung, daß das Gesetz zum Wohle unserer Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen sein wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath.

Prinz **zu Schönaich-Carolath**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte meiner Freude über die Beschlüsse der Kommission Ausdruck geben und der Kommission dafür dankbar sein, daß sie diesen Gesetzentwurf nach verschiedenen Seiten hin wesentlich verbessert hat. Ich beklage es, daß für die Subalternoffiziere nicht eine bessere Fürsorge hat getroffen werden können, trage indessen den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung und hoffe, daß sich dies in späterer Zeit erreichen lassen wird. Insonderheit begrüße ich es mit Freuden, daß den kriegsinvaliden Offizieren und den Ganzinvaliden nunmehr vom 55. Lebensjahre ab eine Alterszulage gewährt werden (D) muß, nicht gewährt werden kann, wie es in der ursprünglichen Vorlage hieß, sofern bei den kriegsinvaliden Offizieren ihr Gesammteinkommen 3000 Mark nicht erreicht und sofern bei den ganzinvaliden Mannschaften das Gesammteinkommen die Höhe von 600 Mark nicht erreicht. Diese gesetzliche Gewährung der Alterszulage vom 55. Lebensjahre ab halte ich für eine wichtige Verbesserung des Gesetzes und freue mich derselben. Weiter halte ich es für einen Vorzug, daß der Nachweis der völligen Erwerbsunfähigkeit hier fortgefallen ist, und ich halte es für einen ferneren Vortheil, daß diese Alterszulage auch vor dem 55. Lebensjahre gewährt werden kann, wenn der Nachweis der völligen Erwerbsunfähigkeit geführt worden ist. Ebenso halte ich es für eine große Verbesserung der Vorlage, daß den Halbinvaliden der Klasse 5, die bisher mit einer Erhöhung nicht berücksichtigt waren, eine Zulage von 6 auf 10 Mark monatlich gewährt worden ist.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Ausführungen. Ich hoffe, die Militärinvaliden werden in der verstärkten Fürsorge des Reichs, die ihnen nunmehr in diesem Gesetz 14 600 000 Mark zuwendet, einen neuen Beweis für die warme Theilnahme, mit der sowohl der Reichstag als die betheiligten Behörden ihre Verhältnisse fortgesetzt verfolgen, erblicken. Es ist auch für uns ein schönes Ergebniß unserer langjährigen Bestrebungen und Bemühungen, mit diesem Gesetz vor die Nation treten zu dürfen, dessen Annahme hier erfreulicherweise gesichert erscheint.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

§ 1 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. — Dies ist der Fall.

Meine Herren, ich bitte bei den übrigen Theilen des

(A) Gesetzentwurfs da, wo Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, um die Ermächtigung, die einzelnen Theile der vorliegenden Kommissionsbeschlüsse aufrufen zu dürfen und durch den Aufruf sie für angenommen zu erklären. — Es widerspricht niemand; die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf § 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Ich erkläre die von mir aufgerufenen Paragraphen für vom Hause in zweiter Lesung angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 9. Dazu liegt vor das Amendement Schwarz (München) auf Nr. 297, außerdem ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, lautend:

Der Reichstag wolle beschließen:
dem § 9 folgenden Zusatz zu machen:
Hierbei sind die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung zu bringen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Graf v. Oriola, Abgeordneter, Berichterstatter: Wie Sie des näheren aus dem Bericht entnommen haben werden, ist ein ähnlicher Antrag, wie der jetzt hier vorliegende Antrag Schwarz (München), auch in der ersten Lesung der Kommission gestellt worden. Ich darf sagen, daß auch ich ihn befürwortet habe. Er wurde aber mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die Anhänger des Antrags betonten vor allem, daß es unbillig sei, Leuten Zulagen, die ihnen auf Lebenszeit gewährt seien, nachträglich fortzunehmen, wenn man ihnen dafür auch erhöhte sonstige Einkommen gebe.

(Sehr richtig!)

Aber von denjenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützten, erklärten mehrere, daß für den Fall seiner Annahme auch noch eine Ungleichheit beseitigt werden müsse, über die vielfach draußen im Lande geklagt werde; viele Invaliden sagten: wir haben uns 30 Jahre vergeblich (B) bemüht, unseren Zivilversorgungsschein uns zu nutze zu machen, andere, die rechtzeitig die Anstellungsentschädigung genommen haben, stehen besser da als wir, wir müssen verlangen, daß wir in einem gewissen Lebensalter noch nachträglich als zur Erlangung der Anstellungsentschädigung berechtigt uns melden können. Also unter denjenigen, die in der ersten Lesung in der Kommission für den Antrag stimmten, der, wenn er auch nicht gleichlautend mit dem Antrag Schwarz (München) war, doch dieselbe Tendenz wie dieser hatte, waren Herren der Meinung, daß man den Antrag nur dann billig gestalten würde, wenn man auch denjenigen, die bisher keine Anstellungsentschädigung gehabt hatten, die Möglichkeit verschaffte, unter gewissen Voraussetzungen nachträglich noch diese Anstellungsentschädigung zu erlangen.

Meine Herren, vor allen Dingen gab zu diesem Antrage Veranlassung die Lage der Ganzinvaliden V. Klasse. Diese, eine sehr kleine Anzahl von Männern, etwa 300, wären, insoweit sie bisher die Anstellungsentschädigung hatten, die einzigen Kriegsinvaliden, die durch das Gesetz in keiner Weise aufgebessert würden, wenn ihnen die Anstellungsentschädigung genommen würde. In zweiter Lesung hat nunmehr die Kommission beschlossen, und zwar ohne auf Widerspruch seitens der verbündeten Regierungen zu stoßen, diesen wenigen Ganzinvaliden V. Klasse die Anstellungsentschädigung ausnahmsweise zu belassen. Weiter zu gehen, sah sich aber die Kommission nicht mehr in der Lage, nachdem von den verbündeten Regierungen ganz entschiedener Widerspruch gegen eine allgemeine Belassung der bisher zuerkannten Zulagen für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins und der Anstellungsentschädigung erhoben worden war.

Die Regierung wies auf die großen finanziellen Folgen eines solchen Antrags hin; sie rechnete aus, daß durch denselben eine Mehrausgabe von etwa 2 Millionen erforderlich werden würde, daß aber, wenn man es zur (C) Beseitigung der anerkannten Ungleichheiten auch noch denjenigen, die zur Zeit im Besitz des Zivilversorgungsscheins sind und diesen nicht haben verwenden können, nachträglich ermöglichte, die Anstellungsentschädigung zu bekommen, diese Summe von 2 Millionen noch wesentlich erhöht werden würde. Die Reichsregierung hob in der Kommission, wie sie es auch bei der Motivirung ihrer Vorlage gethan hat, hervor, daß sie den größten Werth darauf legen müsse, die bisherige Ungleichheit in Bezug auf die Gewährung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins zu beseitigen. Der Vertreter der Reichsregierung legte ferner dar, daß, wenn man der Tendenz des Antrags, der in der ersten Lesung der Kommission gestellt war, in der Vorlage gefolgt wäre, man dann eventuell dazu gekommen sein würde, die Pensionen und Kriegszulagen entsprechend weniger zu erhöhen, daß aber, wenn dieses letztere Vorgehen beliebt worden wäre, es für die Invaliden keine Besserung gewesen wäre, da sie eben dann zwar die betreffenden Zulagen behalten, aber dafür eine geringere Pension und Kriegszulage bekommen hätten. Es wurde auch betont, daß in Betracht käme der § 10, durch den in weitgehender Weise die Alterszulagen gewährt sind, und es wurde auf die Bedeutung dieser Zulagen hingewiesen, die viel segensreicher für Viele der Betreffenden wirken und ihnen mehr bringen würden als die Anstellungsentschädigungen.

Vor allem aber brachte die Regierung zur Sprache, daß, wenn der Antrag angenommen würde, dem jetzt in seinem Sinne der Antrag Schwarz gleicht, dann ein großes Werk erschwert werde, welches bei der Reform der Militärversorgung beabsichtigt werde. Es ist im Bericht des näheren ausgeführt, daß die Regierung in Zukunft es erreichen will, daß nur solche Leute den Zivilversorgungsschein bekommen, die auch im Staat oder in der Kommune wirklich als Beamte zu verwenden sind. Die Regierung (D) hat die Absicht, länger gedienten Unteroffizieren, damit sie die Qualität als Beamte erlangen, dadurch zu helfen, daß sie bestimmte Anstalten oder Einrichtungen zur Hebung ihrer allgemeinen Bildung vorsieht. Sie will also eine Aenderung treffen in der ganzen Frage der Zivilversorgung und erachtet es für unrichtig, jetzt noch einmal hier einen Eingriff zu machen in diese Neuregelung, die wir mit dem hoffentlich in der nächsten Session an uns gelangenden allgemeinen Pensionsgesetze erhalten sollen. Sie wünscht, in diesem Werke, von dem sie auch für unsere Kommunen Segen erwartet, nicht gestört zu werden. Aus demselben Gesichtspunkt hat die Regierung einen von mir in der zweiten Lesung der Kommission gestellten Antrag, der durchaus den Absichten des Antrags des Herrn Abgeordneten Rickert entsprach, widersprochen, indem sie betonte, daß es sehr bedenklich sei, einzugreifen in die zukünftige Regelung des Zivilversorgungswesens. Meine Herren, ich bin hier als Referent nicht befugt, meine eigene Meinung zu äußern. Ich habe die Verpflichtung, den Anschauungen der Kommission gerecht zu werden und sie zum Ausdruck zu bringen. Ich habe Sie daher zu bitten, den § 9 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schwarz (München).

Schwarz (München), Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mir zunächst eine kleine persönliche Bemerkung gestatten zur Verhütung gewisser Mißverständnisse. Ich bin gestern von mehreren Seiten gefragt worden, ob mein Antrag bedeute, daß nach wie vor und in demselben Umfange wie jetzt die Gebührnisse für Zivilversorgungsberechtigte gewährt werden sollen. Das ist mir nicht eingefallen. Mein Antrag intendirt das nicht; er trägt vollkommen der Gesetzesvorlage für die Zukunft insofern Rechnung, als für die neuen Zugänge nach dieser Neuregelung verfahren

(A) wird; er will lediglich, daß den bisherigen Bezugsberechtigten ihr Besitzstand gewahrt werde, weiter nichts. Nach den bisherigen Bestimmungen haben die Unteroffiziere, gleichviel ob sie 12 Jahre oder darunter aktiven Dienst geleistet haben, gewisse Bezüge genossen; für die Zukunft soll das nun anders werden: es sollen nur diejenigen diese Bezüge erhalten, welche 12 Jahre lang aktiven Dienst leisten, jene unter 12 Jahren sollen sie nicht mehr erhalten, und auch jenen der letzteren Art, welche bisher diese Bezüge hatten, sollten sie entzogen werden. Nun, meine Herren, insoweit es sich um die neu Zugehenden handelt, will ich ja gar nicht das Geringste einwenden, — es scheint mir hier vollkommen berechtigt zu sein; allein denjenigen gegenüber, welche bisher im Genusse dieser Bezüge waren, erscheint es mir als eine große Unbilligkeit und wird in allen diesen Kreisen, wie aus zahlreichen persönlichen mündlichen und schriftlichen Vorstellungen hervorgeht, ebenfalls als eine große Ungerechtigkeit betrachtet; die Leute hatten diese Ansprüche bis jetzt und mußten rechnen damit, daß auf Lebenszeit ihnen auch dieselben gewährt bleiben. Man kann diesen Beschwerden nicht die Berechtigung absprechen, wenn ihnen nun das entzogen wird, wenn man mit der einen Hand das nimmt, was man mit der anderen giebt. Das entspricht auch nicht den bisherigen Gepflogenheiten bei der Gesetzgebung, daß man die bisherigen Einnahmen des Betreffenden einfach kassirt; die gleiche Auffassung hat ja selbst der Herr Kriegsminister in der Kommission zum Ausdruck gebracht, indem er ausführte, daß es nicht der bisherigen Uebung entspricht, derartige Einzüge zu machen. Nun möchte ich denn doch fragen, wenn das an sich in der Regel nicht Praxis ist, ob dann gerade diese Gelegenheit, wo es sich um die Kriegsinvaliden handelt, die geeignete ist, eine neue Praxis einzuführen. Ich weiß ja, es ist mir von vornherein bewußt, daß man einwenden wird, die Beschwerden seien bis zu einem gewissen Grade (B) unberechtigt, weil die Personen, um die es sich hier handelt, höhere Pensions- und Kriegszulagenbezüge erhalten, und dieser Einzug wieder dadurch ausgeglichen wird, die Leute an sich mehr erhalten, als sie bis jetzt beziehen. Diese Mehrbezüge, wie sie in Zukunft eintreten werden, sind uns ja in einer Tabelle vorgeführt, und es geht daraus hervor, daß die geringste Kategorie zum mindesten in Zukunft um 96 Mark pro Jahr mehr bekommt. Meine Herren, ich will ununtersucht lassen, ob eine derartige Mehrung um 96 Mark die Aufhebung einer bisherigen Praxis erklären kann, darauf will ich nicht näher eingehen; aber darauf möchte ich hinweisen, daß diese vorgelegte Tabelle, wie wir sie erhalten haben, nicht erschöpfend ist, daß es doch zahlreiche andere Pensionisten giebt, welche eben nicht mit dieser Aufbesserung bedacht werden, sondern auch unter Umständen eine wesentlich geringere Aufbesserung bekommen werden, als hier als Mindestbetrag angeführt ist. Ich habe hier die Papiere eines bayerischen Kriegsinvaliden. Derselbe hat den Feldzug 1866 mitgemacht, er hat den Feldzug 1870 mitgemacht; für den ersten Feldzug erhielt er eine Belobung, 1870 wurde er für sein tapferes Verhalten in der Schlacht bei Sedan mit dem Militärverdienstkreuz ausgezeichnet. Der Mann hat bis jetzt einen Bezug von 33 Mark pro Monat und bekommt in Zukunft einen Betrag von 35 Mark. Das ist also das ganze Jahr um 24 Mark mehr. Ich frage Sie: welche Empfindungen muß das in diesem Mann hervorrufen, wenn er bei der großen Aufbesserung, wo Viele, Viele wesentlich mehr bekommen, im ganzen um 24 Mark aufgebessert werden soll! Man wird mir allerdings vielleicht einwenden, das sei nur ein Ausnahmefall; ich kann mir das nicht denken, daß das bloß der einzige Fall sein soll, und daß es der Zufall wollte, daß gerade ich diesen einzigen Fall in die Hand bekommen sollte. Jedenfalls ist anzunehmen, daß sehr viele, viele solcher Fälle vor- (C) handen sein werden, worüber wir gar keine Auskunft haben. Diese Leute werden wohl mit großer Erbitterung auf die Nichtberücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche blicken müssen. Niemand wird uns heute sagen können, wie groß die Zahl solcher angeblichen Ausnahmen ist. Und, meine Herren, weil wir das nun nicht wissen, und weil ich es, wie gesagt, für eine Ungerechtigkeit halte, daß die bisherigen Bezüge einfach eingezogen werden, und weil diese Gelegenheit am ungeeignetsten ist, eine neue Praxis einzuführen, und nachdem es sich bei diesem Gegenstande auch nicht um neue Zugänge handelt, sondern die Anforderungen durch Abgang der Leute von Jahr zu Jahr weniger werden, so glaube ich, daß mein Antrag wohl gerechtfertigt sein dürfte, und ich möchte seine Annahme empfehlen.

Nun hat allerdings der Herr Referent angeführt: wenn man dem stattgeben wolle, — sei in der Kommission erklärt worden, — dann seien noch weitere Ungleichheiten zu beseitigen. Ja, meine Herren, hätten Sie ganz einfach diesen Schritt gethan! Dann heißt es: wegen der Mittel. Ich erinnere daran, daß in der ersten Lesung und bei früheren Gelegenheiten, als es sich um die Anregung der Pensionserhöhungen beim Militär handelte, von vielen Seiten gesagt wurde, die Mittel dürften in diesem Falle keine Rolle spielen. Jetzt müssen wir auf einmal hören, für diese Kategorien fehlten uns die Mittel.

Meine Herren, nach der Erklärung, die, wie uns der Herr Referent mitgetheilt hat, vom Herrn Minister im Ausschuß gegeben wurde, daß mein Antrag nicht annehmbar sei, bin ich mir sehr wohl bewußt, daß mein Antrag sehr wenig Aussicht auf Annahme hat. Allein ich halte ihn für so gerechtfertigt, daß ich mich trotzdem für verpflichtet erachtete, den Antrag aufrecht zu erhalten. Ich empfehle ihn zur Annahme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte (D) zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Der Herr Berichterstatter hat die Anschauungen, welche die verbündeten Regierungen bei den Kommissionsberathungen zu dem vorliegenden Antrag vertreten haben, so erschöpfend und so zutreffend dem hohen Hause bereits vorgetragen, daß ich mich mit meinen Ausführungen kurz fassen kann, um nicht einfach das, was vorher vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, zu wiederholen. Ich möchte aber einen Punkt in den Vordergrund stellen. Es hat sich bei der in Frage stehenden Bestimmung des Entwurfs um eine Festsetzung gehandelt, welche in erster Linie dazu berufen ist, der allgemeinen Pensionsgesetzregelung die Wege zu ebnen, jedenfalls nicht derselben Schwierigkeiten in den Weg zu legen; und außerdem hat es sich darum gehandelt, gerade die Ungleichheiten, welche in dem Bezug für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins mit 6, 9 und 12 Mark monatlich bestehen, zu beseitigen und durch eine Ausgleichung, besonders eine Aufbesserung der Pension, alle diese Leute ausreichend zu bedenken.

Ich glaube, das hohe Haus wird ebenso wie die Mitglieder der Kommission dem zustimmen, daß die verbündeten Regierungen in der Aufbesserung der Pensionen im großen und ganzen angemessene und ausreichende Sätze vorgeschlagen haben. Wenn in dem Rahmen dieser Aufbesserungen nun kleine Ungleichheiten dadurch eintreten, daß der Eine etwas mehr und der Andere etwas weniger aufgebessert wird, so ist das unvermeidlich. Die Hauptsache ist, daß alle in Betracht kommenden Kategorien in gleich ausreichender Weise aufgebessert werden. Aus der

(A) Annahme dieses Antrags würde folgen, daß die zukünftige Regelung gerade auf dem Gebiet des Zivilversorgungswesens, welche allen Parteien des hohen Hauses ebenso am Herzen liegt wie den verbündeten Regierungen, von vornherein eine Schwierigkeit in den Weg gelegt wird, und das wird jedenfalls doch nicht beabsichtigt sein.

Nun hat der Herr Vorredner zur Begründung seines Antrags einen einzelnen Fall angeführt. Ich gebe zu, daß dieser Einzelfall, von welchem er die Güte hatte mich schon vorher zu unterrichten, allerdings eigenthümlicher Natur ist. Es handelt sich hier um einen Kriegsinvaliden, welcher auf Grund seines Invaliditätsleidens nur theilweise erwerbsunfähig ist, dabei aber unfähig zur Benutzung des Zivilversorgungsscheins. Diese Fälle sind ganz außerordentlich selten, und ich muß für meine Person gestehen, daß ich mich wundere, daß dieser Mann, welcher nicht im Zivildienst angestellt werden kann, nicht auf Grund seines Invaliditätsleidens vor allen Dingen in eine höhere Pensionsklasse aufgerückt ist. Mir sind ja die Details des Falles nicht bekannt; aber das ist die Frage, die ich mir zuallererst vorlegen muß. Aber mag dem sein, wie es will, derartige Fälle können nur ganz vereinzelt sein, und es wäre nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt, daß auf Grund solcher Einzelfälle eine allgemeine Bestimmung eingeführt werden soll, welche, wie ich vorhin ausführte, die Regelung einer wichtigen Frage für die Zukunft schwierig macht, — wobei ich dem Herrn Vorredner noch bemerke, daß es sich keineswegs nur um die jetzt vorhandenen Kriegsinvaliden handelt, sondern daß das Gesetz für die jetzigen und zukünftigen Kriegsinvaliden Geltung haben soll.

Alle diese meine Ausführungen zusammengefaßt, möchte ich das hohe Haus bitten, dem Antrag nicht zuzustimmen; für die verbündeten Regierungen würde er unannehmbar sein.

(B) **Präsident:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, den ich beim Beginn der Diskussion dieses Paragraphen verlesen habe, liegt nunmehr gedruckt vor; er hat die Nummer 302.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Rickert, Abgeordneter: Meine Herren, die Fortschritte, welche dieses Gesetz bringt zu Gunsten der Invaliden, sind so groß, daß ich mich sehr bedenken würde, dem Gesetze Schwierigkeiten zu machen, und wenn die Erklärung vom Regierungstische fällt, ein Amendement ist unannehmbar und dem Gesetz gefährlich, so ist selbstverständlich, daß ich mich bei der Schlußabstimmung bedenken würde, die Sache weiter zu verfolgen. Ich möchte aber jetzt prinzipaliter dem Antrag Schwarz beitreten, weil ich ihn für gerecht und billig halte, auch auf die Gefahr hin, daß es zwei Millionen mehr kostet. Meine Herren, auf diesem Gebiete haben wir große Unterlassungssünden hinter uns, und wir haben gut zu machen, was die Vergangenheit gefehlt hat. Ich werde daher den Antrag Schwarz nur preisgeben, wenn ich muß.

Der Antrag, den ich mir erlaubt habe einzubringen, ist in der Kommission bereits von dem Herrn Berichterstatter, wenn ich ihn recht verstanden habe, gestellt; die Gründe sind in dem Bericht und auch in seinem heutigen Referat dargelegt. Ich muß nun sagen, daß ich mehr als die Mitglieder der Kommission die Unbilligkeit empfinde, die darin liegt, daß jemandem durch dieses Gesetz Bezüge, die er von Rechtswegen gehabt hat, genommen werden sollen. Das empfinde ich so viel mehr, daß ich mich für verpflichtet gehalten habe, den Antrag, der in der Kommission abgelehnt ist, die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung zu bringen, hier wieder einzubringen. Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters muß ich leider annehmen, daß die Militärverwaltung auch diesem Antrag entgegentreten wird. Ich kenne einen Fall, in dem ein früherer Unteroffizier (C) 144 Mark einbüßt, obwohl er sonst in seinen Bezügen erhöht wird. Das halte ich für unbillig; und da dergleichen Fälle nur sehr vereinzelt vorkommen, glaube ich, könnte man es in dem Gesetz repariren. Sollte das aber seitens der Majorität nicht der Fall sein und müßte ich mich bescheiden, dann würde ich wenigstens an die Kriegsverwaltung die Bitte richten, daß sie die Zusage giebt, daß, vorbehaltlich der Prüfung, wenn derartige Härten, wie ich sie hier behauptet habe, zur Kenntniß der Militärverwaltung kommen, sie dann wenigstens auf dem Wege der Beihilfe ausgleichend eingreift. Das würde mich wenigstens beruhigen, und ich könnte auch darin immerhin einen gewissen Erfolg meines Antrags sehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Im großen und ganzen treffen auf den Antrag Rickert dieselben Ausführungen zu, welche ich mir erlaubt habe vorhin zu dem Antrage Schwarz dem hohen Hause vorzutragen. Auch der Herr Abgeordnete Rickert hat die Güte gehabt, mir den Einzelfall, welcher ihm zu seinem Antrage Veranlassung gegeben hat, vorzutragen; ich verstehe es sehr wohl und stimme mit ihm vollständig überein, wenn er das Gefühl hat, daß in diesem Fall etwas geschehen muß, weil der Mann verhältnißmäßig schlechter wegkommt als andere; aber, wie gesagt, es handelt sich hier um das Prinzip, und wenn die Ausnahme, welche der Herr Abgeordnete Rickert vorgeschlagen hat, daß bei der Berechnung über die Zuständigkeit der Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden, in das Gesetz aufgenommen wird, so kommen wir wieder auf denselben Punkt, auf dem wir vorher gewesen (D) sind, nämlich, daß ein wichtiges Prinzip in dem ganzen System der Zivilversorgung von vornherein durchbrochen wird.

Also im großen und ganzen bin ich in der Lage, das hohe Haus dringend zu bitten, diesen Antrag lieber nicht anzunehmen. Er würde der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Pensionswesens, wie ich bereits ausgeführt habe, nur Schwierigkeiten und zwar sehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg legen. Dagegen bin ich sehr bereit, dem Herrn Abgeordneten Rickert zu erklären, daß, wenn in derartigen einzelnen Fällen, wie dem vorliegenden, Härten entstehen, die Militärverwaltung immer bereit sein wird, auf dem Wege der Unterstützungen diese Härten nach Möglichkeit zu beseitigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Reichstag richtig handeln würde, wenn er der Schreckhaftigkeit des Herrn Kollegen Rickert folgte. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn der Reichstag den Antrag Schwarz annimmt, die Regierung diesen Paragraphen schlucken würde. Und, meine Herren, wie richtig es ist, daß die gesetzgebenden Körperschaften auf dem, was sie einmal für richtig befinden, bestehen bleiben, dafür haben wir doch schon genügend Beweise bekommen. Ich glaube, daß die Regierung viel eher in die Lage gebracht werden kann, nachgiebig zu sein gegenüber einer festen Stellung der gesetzgebenden Körperschaften als umgekehrt. Je fester die Parlamente auf dem, was sie einmal für recht erkennen, und auf dem, dessen Ausführung finanziell und sonst möglich ist, bestehen, desto mehr Aussicht haben sie, daß die Regierung nachgiebt. Dafür liefern die Vorgänge im preußischen Landtage gerade jetzt den sprechendsten Beweis.

(Sehr richtig! links.)

(Singer.)

(A) Ich meine, daß Festigkeit des Parlaments im Interesse der Bevölkerung durchaus nothwendig ist. Die Schreckhaftigkeit, welche bei dem Worte „unannehmbar", wenn es von der Regierungsbank gehört wird, das Haus gewöhnlich überfällt, ist in der That ein Phantom und ein Gespenst, welchem man ernsthaft auf den Leib rücken muß.

(Sehr wahr! links.)

Es ist nicht richtig, wenn der Reichstag sich von solchen Drohungen einschüchtern läßt und infolge solcher Aeußerungen auf das, was der Reichstag als richtig, nothwendig und durchführbar erachtet, verzichtet.

Der Antrag des Herrn Kollegen Schwarz verlangt eigentlich gar nichts anderes als das, was seitens der Militärverwaltung selbst als richtig anerkannt worden ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, Sie haben die Güte, sich zu erinnern, daß ich bereits bei der ersten Berathung im Plenum den Standpunkt vertreten habe, daß ich es für unrecht und ungerecht und auch rechtlich für zweifelhaft halte, Invaliden, denen ein gesetzlicher Anspruch zugesichert ist, diesen Anspruch zu nehmen. Gesetze werden gewöhnlich nicht rückwirkend gemacht, und es ist, glaube ich, ein Novum, daß man Kriegsinvaliden, welche dafür, daß sie den Zivilversorgungsschein nicht genommen haben, eine gesetzlich fixirte Zulage bekommen, dieses gesetzliche Recht bei Erlaß eines neuen Gesetzes nehmen will. Ich kann auch nicht zugeben, daß die an sich ja richtige Thatsache, daß auch diese Leute durch die Erhöhung der Invaliditätspensionen höhere Gebührnisse bekommen als bisher, dazu berechtigt, mit der einen Hand das wieder zu nehmen, was man mit der anderen Hand giebt.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es ist nachgewiesen worden, daß eine Anzahl Invaliden bei dieser Regelung zu Schaden kommen. In der Kommission ist diese Frage ausführlich behandelt worden, und (B) ich verrathe kein Geheimniß, im Gegentheil, dieses Zeugniß ehrt ja die Militärverwaltung, daß in der Kommission auch die Militärverwaltung als berechtigt anerkannt hat die Forderung, die dahin geht, daß die Leute, welche diese Zulage jetzt beziehen, dieselbe behalten sollen. Man kann mit der Militärverwaltung der Meinung sein, daß es nicht richtig ist, für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines Gebühren zu geben, und man kann prinzipiell der Auffassung sein, daß bei einer Neuregelung des Pensionswesens dieser Zustand abgeändert werden muß. Aber man muß, glaube ich, sich von der Regierungsvorlage und auch vom Kommissionsbeschluß in dem Augenblicke trennen, wenn es sich darum handelt, Leuten, die im Genuß einer gesetzlichen Zulage sich befinden, diese Zulage zu nehmen. Es ist auch keine Schadloshaltung dieser Invaliden, daß ihre Pensionsbezüge etwas erhöht werden. Das würde vielleicht möglich sein, wenn nicht auch die anderen Invaliden Zulage bekommen hätten. Aber indem diese Invaliden die Zulage für den Schein nicht mehr erhalten, werden sie geschädigt gegenüber ihren Kameraden, welche den Schein genommen und damit Anstellung gefunden haben.

Zu meinem Bedauern kann ich nun keinen Zweifel darüber haben, daß der Antrag Schwarz nicht angenommen wird. Dieser Umstand kann uns jedoch nicht von der Verpflichtung entbinden, für diesen Antrag zu stimmen, weil wir ihn für richtig und ausführbar halten. Genau so stehe ich in Bezug auf den Antrag Rickert. Auch hier möchte ich dem Herrn Kollegen sagen: zu viel Bescheidenheit ist vom Uebel. Ich kann mir nicht genügen lassen an der Erklärung des Herrn Vertreters der Militärverwaltung, daß, wenn im Einzelfalle sich eine besondere Härte herausstellt, dann im Wege der Wohlthätigkeit abgeholfen werden soll. Es ist überhaupt immer sehr schlecht für die Empfänger von Pensionen und Zu- (C) lagen, wenn man sie auf den Weg der Wohlthätigkeit verweist. Daß Kriegsjahre doppelt gerechnet werden, ist ein in der Armee feststehender Grundsatz. Ein Unteroffizier, der 12 Jahre gedient hat, wird in Besitz dieser Zulage gelangen, während ein Unteroffizier, der 10 oder 11 Jahre gedient hat, in dessen Dienstjahren aber ein oder zwei Kriegsjahre fehlen, schlechter behandelt werden soll, indem keine Doppelrechnung der Kriegsjahre stattfindet. Einen Grund hierfür kann ich in der That nicht finden. Der Herr Abgeordnete Rickert hat mit seinem Antrag durchaus recht, und es ist nur zu bedauern, daß er denselben, wie es scheint, selbst preisgiebt gegenüber der Erklärung des Herrn Vertreters der Militärverwaltung. Meine Herren, wir haben der Vorlage gegenüber in der Kommission die Stellung eingenommen, die ich namens meiner Freunde bei der ersten Berathung im Plenum zum Ausdruck gebracht habe, und ich habe mit den Herren Antragstellern zu bedauern, daß es in der Kommission nicht möglich gewesen ist, diese Anträge durchzusetzen. Ich habe den dringenden Wunsch, daß das Haus sich in der zweiten Berathung diesen Anträgen anschließt und einmal die Probe auf das Exempel macht, ob die Regierung wegen 2 Millionen die Verantwortung übernehmen will, ein Gesetz scheitern zu lassen, welches seit Jahren der Reichstag einmüthig verlangt, und dessen Nothwendigkeit seit Jahren anerkannt ist.

(Sehr richtig! links.)

Ich meine, man sollte die Regierung vor diese Thatsache stellen. Ich glaube, sicher zu sein, daß ich die Regierung richtig einschätze, wenn ich sage: sie wird diese Verantwortung nicht übernehmen, sondern dem Gesetze ihre Zustimmung geben, auch wenn die Anträge Schwarz und Rickert angenommen werden sollten.

Meine Herren, ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um noch eine andere Frage im Plenum zur Sprache zu (D) bringen. Wir haben in der Kommission — die Herren, welche den Kommissionsbericht lesen, werden das auch finden — über eine Begleiterscheinung bei Ertheilung des Zivilversorgungsscheines verhandelt. Ich bespreche diese Frage deshalb noch einmal im Hause, weil der Kommissionsbericht nicht in den Kreisen der Invaliden gelesen wird. Ich halte es aber im Interesse der Invaliden für nothwendig, auch diesen Theil der Kommissionsverhandlungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Meine Herren, es ist in der Kommission festgestellt worden — und die Herren von der Regierung haben diese Festellung als zutreffend anerkannt —, daß zwei Sorten Zivilversorgungsscheine ausgegeben werden. Eine Sorte erhalten diejenigen Unteroffiziere, die bis zum achten Jahre aktiv gedient haben, und eine andere Sorte von Zivilversorgungsscheinen wird denjenigen gegeben, die länger als acht Jahre, bis zum zwölften Jahre und länger gedient haben. Nebenbei bemerke ich — das hat der Herr Generalleutnant v. Viebahn vorher auch schon angedeutet —, daß die Bezüge für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines verschieden sind; sie betragen 6, 9 und 12 Mark. Nun wird bei den Behörden, welche die mit Zivilversorgungsschein versehenen Invaliden zur Anstellung bringen, eine derartige Praxis geübt, daß kein Mann, der im Besitz des Zivilversorgungsscheines, sagen wir mal zweiter Klasse, also desjenigen, der für acht Jahre Dienstzeit ertheilt ist, eher angestellt wird, als bis sämmtliche Anwärter, die im Besitz des anderen Zivilversorgungsscheines sind, Anstellung gefunden haben. Die Folge dieser Thatsache ist, daß Leute, die mit dem Zivilversorgungsschein, der nur auf acht Jahre gilt, versehen sind, überhaupt keine Anstellung bekommen. Der Zivilversorgungsschein für solche Invaliden wird also illusorisch und bringt den Inhabern

(A) nicht den Vortheil, den sie bei der Annahme davon erwartet haben.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es ist seitens der Militärverwaltung in dankenswerther Weise in der Kommissionsberathung versichert worden, daß diese Ungleichheiten bei der bevorstehenden allgemeinen Regelung des Pensionswesens beseitigt werden sollen. Die Wiederholung dieser Erklärung zu erbitten, ist der Zweck dieses Theils meiner Ausführungen, weil ich glaube, daß, wenn auch jetzt im Augenblick eine Aenderung nicht erfolgt, es doch zur Beruhigung der im Besitze solcher Scheine befindlichen Personen beitragen wird, wenn sowohl aus dem Reichstage wie von der Regierung die Erklärung abgegeben wird, daß diese Ungleichheiten bei der demnächstigen allgemeinen Reform der Militärpensionsgesetzgebung beseitigt werden sollen.

Zum Schluß, meine Herren, wiederhole ich die Bitte, dem Antrage Schwarz und dem Antrage Rickert zuzustimmen und die Sicherheit, die ich habe, daß die Regierung das Gesetz daran nicht scheitern lassen wird, auch für sich maßgebend sein zu lassen. Meine Herren, bringen Sie diese Ansicht dadurch zum Ausdruck, daß Sie die Regierung vor die Frage stellen, ob sie dem Lande und dem Volke gegenüber die Verantwortung für das Scheitern dieses Gesetzes übernehmen will. Es handelt sich um zwei Millionen Mark, deren Ausgabe aber nothwendig wird, im Interesse der Gerechtigkeit und um ein Unrecht gegen die im Besitz der in Frage stehenden Zulage befindlichen Invaliden zu vermeiden.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor (B) im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Daß und weshalb der Antrag Schwarz von mir für unannehmbar erklärt werden muß, habe ich dem hohen Hause auseinandergesetzt. Ich brauche mich deshalb gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners nur einer ganz kurzen Erwiderung zu bedienen.

Zunächst möchte ich bemerken, daß für die Regierung die Mehrkosten von zwei Millionen Mark an und für sich keineswegs ausschlaggebend sind, sondern gewichtige grundsätzliche Bedenken vorliegen. Außerdem möchte ich dagegen Einspruch erheben, als ob wir gesetzlich erworbene Rechte den betreffenden Inhabern dieser Zulage wegnehmen oder schmälern wollen. Es handelt sich bei der ganzen Frage um den Bezug von Pensions- und Invalidengebührnissen in bestimmter Höhe. Wir bessern die ganzen Pensionsgebührnisse auf; also dem Betreffenden wird das, was er an der Zulage für den Zivilversorgungsschein abgiebt, durch Erhöhung der Pension ersetzt. Ich habe schon in der Kommission ausgeführt, daß wir einfach in ganz formeller Weise diesem Einwand hätten begegnen können, wenn wir die dem Gesetzentwurf beigefügte Tabelle so aufgestellt hätten, daß wir bei den in Zukunft vorgesehenen Gebührnissen die Zulage für den Zivilversorgungsschein besonders angesetzt und dann die Pension um den betreffenden Betrag gekürzt hätten. Das wäre für die Invaliden auf dasselbe herausgekommen. Also ich glaube, daß diese Ansicht nicht gerechtfertigt ist.

Nun hat der Herr Abgeordnete Singer sich darauf bezogen, daß es in der Armee Brauch wäre, daß die Kriegsjahre doppelt gerechnet würden, und es sei nicht richtig, sie in diesem Falle nicht doppelt zu rechnen. Da habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß in Artikel 4 des mit Zustimmung des hohen Hauses zu Stande gekommenen Gesetzes von 1893 ausdrücklich Festsetzung ge- (C) troffen ist, daß in dieser Beziehung die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet werden sollen.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Singer über ein bei dem Zivilversorgungsschein vorhandenes Vorzugsrecht betrifft, so darf ich einfach wiederholen, was ich in der Kommission erklärt habe. Nach den bestehenden Bestimmungen haben diejenigen Unteroffiziere, welche nach einer mehr als achtjährigen Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erwerben, bei der Anstellung ein Vorrecht vor denjenigen Inhabern des Zivilversorgungsscheins, welche weniger als 8 Jahre gedient haben. Diese Einrichtung ist im Interesse der lange gedienten Kapitulanten getroffen, und sie hat für die Armee einen hohen Werth. Gleichwohl gehen auch die Erfahrungen der Militärverwaltung dahin, daß im Einzelfall für die noch nicht 8 Jahre gedienten Inhaber des Zivilversorgungsscheins vielfach sehr empfindliche Härten entstehen, und die Absicht geht dahin, bei der Neuregelung des Zivilversorgungswesens Bestimmungen dahin zu treffen, daß diese Härten für die Zukunft gemildert werden. Das ist eine von den vielen verschiedenen Fragen, welche bei der Regelung des Zivilversorgungswesens zur Sprache kommen, und gerade dies ist auch ein Beweis dafür, daß man sich im vorliegenden Gesetzentwurf hüten soll, irgend welche Bestimmungen aufzunehmen, welche für die Zukunft eine allgemeine und gerechte Regelung erschweren.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Zu dem § 9 liegen vor die Amendements Schwarz (München) auf Nr. 297 der Drucksachen und Rickert auf Nr. 302 der Drucksachen. Beide Herren Antragsteller beantragen, zu § 9 einen Zusatz zu machen. Ich werde die beiden Amendements in der Reihenfolge, wie ich sie eben erwähnt habe, zur Abstimmung bringen, dann den (D) § 9, wie er sich nach den vorhergegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schwarz (München) auf Nr. 297 der Drucksachen dem § 9 einen Zusatz machen wollen, dessen Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Amendement Rickert. Herr Rickert beantragt, dem § 9 folgenden Zusatz zu machen:

> Hierbei sind die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung zu bringen.

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz machen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß der § 9 nach den Beschlüssen der Kommission vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 10, — § 11, — § 12, — § 13, — § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 19 — und konstatire, daß diese von mir aufgerufenen Paragraphen vom Hause in zweiter Lesung angenommen sind.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 20.

Der Herr Berichterstatter verlangt nicht das Wort; dasselbe hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath.

Prinz zu Schönaich-Carolath, Abgeordneter: Meine Herren, ich betrachte den § 20, wie er aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, als eine entschiedene Verbesserung der ursprünglich dem hohen Hause vorgelegten

(A) Vorlage. Diese Verbesserung in § 20 sehe ich darin, daß die Kommission einen Zusatz beschlossen hat, in dem ausgesprochen ist: die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Wenn auch eine gewisse Unzuträglichkeit, auf die in der Kommission hingewiesen worden ist, und die wir auf Seite 28 des Berichts verzeichnet finden, sich zur Zeit nicht aus der Welt schaffen läßt zwischen den verschiedenen Kategorien von Invaliden, so ist immerhin in diesem Zusatze meines Erachtens ein großer Gewinn zu erblicken.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit möchte ich aber meinem großen Bedauern Ausdruck geben, daß es nicht gelungen ist, dem § 20 eine andere Fassung bezüglich der Zuschüsse zu geben. Nach dem § 20 sollen bei den Gehältern der Reichs- oder Staatsbeamten nur diejenigen Zuschüsse nicht angerechnet werden, die dieser Gesetzentwurf gewährt. Es bleibt also außerhalb dieser Zuschüsse alles beim alten.

Meine Herren, es ist von mir und auch von anderen Rednern aus diesem hohen Hause seit vielen Jahren auf die außerordentliche Ungerechtigkeit und auf den vollkommen haltlosen Zustand hingewiesen worden, daß den im Staats- und Reichsdienst angestellten Beamten bei ihren Gehaltsbezügen die Militärpension angerechnet wird, während den im Kommunaldienst befindlichen Beamten diese Pension nicht angerechnet wird. Diese Ungleichheit der Reichs- und Staatsbeamten einerseits und der Kommunalbeamten andererseits ist in diesem hohen Hause wiederholt seit vielen Jahren zur Sprache gebracht und verurtheilt worden, und es ist von mir auch bei der ersten Lesung dieser Vorlage der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte nun doch endlich Veranlassung genommen werden, (B) diese Ungleichheit aus dem Wege zu räumen und die Staats- und Reichsbeamten gleichzustellen mit den im Kommunaldienst befindlichen Beamten. Leider hat sich dies in der Kommission nicht erreichen lassen, und bezüglich ihrer Pension, soweit es nicht diese Zuschüsse betrifft, sind die im Reichs- und Staatsdienst angestellten Invaliden immer noch dem Uebelstande ausgesetzt, daß ihre Pension von ihrem Gehalt als Reichs- und Staatsbeamten abgezogen wird, während die im Kommunaldienst befindlichen die Pension nebenher ungeschmälert beziehen. Meine Herren, ich bedaure es auf das schmerzlichste, daß dieser Uebelstand sich bei dem § 20 dieses Gesetzentwurfs nicht hat beseitigen lassen; ich hoffe indessen, daß in dem Militärpensionsgesetz, dessen Vorlage auch der Herr Kriegsminister in der Kommission in baldige Aussicht gestellt hat, sich nach dieser Richtung eine Abhilfe wird schaffen lassen, und daß unseren Anträgen alsdann endlich Rechnung getragen werden wird. Wohl habe ich aus dem Kommissionsbericht ersehen, daß der Herr Kriegsminister es abgelehnt hat, heute schon irgend welche Zusage nach dieser Richtung hin zu machen. Ich meine aber, diese Ungleichheit wird sich unter keinen Umständen aufrecht erhalten lassen, und ich hoffe, daß die sämmtlichen Instanzen es als ihre Aufgabe betrachten werden, diesen eklatanten Uebelstand endlich aus der Welt zu schaffen.

Wenn wir erfahren — und Sie sehen aus dem Bericht, daß dies in der Kommission zum Ausdruck gekommen ist —, daß dem Reich dadurch ein Kostenaufwand von 6 Millionen Mark erwachsen werde, so bin ich der Ansicht, daß diese 6 Millionen sich eben beschaffen lassen müssen. Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat in der Kommission darauf hingewiesen, daß es sich nicht verlohne, wegen dieser 14 600 000 Mark auf besondere Einnahmequellen hinzuwirken, daß vielmehr das Reich (C) noch andere Bedürfnisse habe, und daß bei anderer Gelegenheit diese 14 600 000 Mark mit eingerechnet werden können, daß wir also, wenn ich den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts richtig verstanden habe, diese Sorge wegen der Beschaffung der Mittel vorläufig auszuscheiden hätte.

Nun, meine Herren, wenn wir uns dann später über die Beschaffung der Mittel nicht nur für diesen Gegenstand, sondern auch für andere Bedürfnisse des Reichs, auf die der Staatssekretär des Reichsschatzamts hingewiesen hat, unterhalten werden, so, meine ich, kann es unmöglich schwer fallen, auch diese 6 Millionen zu beschaffen, welche nothwendig sind, um auch den im Staats- und Reichsdienst angestellten Invaliden zu ihrem Rechte zu verhelfen, und ich bin der Ansicht, daß ihnen dieses Recht unter allen Umständen werden muß. Ich hoffe, daß in dem Pensionsgesetz, dessen Vorlage uns zugesagt worden ist, auch dieser Punkt zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden wird.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Treuenfels.

v. Treuenfels, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten zu diesem Paragraphen, weil die Frage der Präklusivfrist für die Kriegsinvaliden auch in der Budgetkommission mit diesem Paragraphen in Verbindung gebracht ist. Es liegt mir grade ein Fall vor, welcher durch Abweichung auf Grund der nicht innegehaltenen Präklusivfrist entschieden eine große Härte enthält. Es handelt sich um einen einfachen Mann, der die Feldzüge von 1866 und 1870 mitgemacht hat und wegen hervorgetretener Krampfadern als dauernd dienstunfähig entlassen ist. Das ist militärärztlich festgestellt worden. Er hat die Präklusivfrist versäumt, weil das Leiden zuerst noch nicht so heftig aufgetreten war; er hat später, als sich seine wirthschaftliche Lage verschlechterte, (D) sich an das Bezirkskommando gewendet um Gewährung einer Invalidenunterstützung. Darauf ist er nochmals militärärztlich untersucht worden, und diese innere Kriegsdienstbeschädigung ist nochmals festgestellt, er ist aber abgewiesen worden auf Grund der nicht innegehaltenen Präklusivfrist. Zweifellos ist es sehr hart für Invaliden, die sich zur rechten Zeit nicht vorgesehen haben, wenn sie nun eventuell auf Gnadenunterstützung angewiesen sind, nur weil sie die Frist nicht innegehalten haben, theils aus falschem Edelmuth, weil manche glaubten, ihre minder gut situirten Kameraden zu schädigen, wenn sie ihre Ansprüche geltend machten. Manche haben, weil sie noch jung waren und die Leiden nicht hervortraten, geglaubt, ohne diese Unterstützung auskommen zu können; noch Andere befanden sich früher in einer besseren wirthschaftlichen Lage, die sich mit der Zeit verschlechtert hat. Alle diese Leute haben doch grade so gut ihr Leben und ihre Gesundheit für das Vaterland auf das Spiel gesetzt wie diejenigen, die sich rechtzeitig gemeldet haben. Und, meine Herren, es sind gewiß nicht die Schlechtesten, die aus den eben angeführten Gründen Abstand genommen haben, ihre Ansprüche rechtzeitig anzumelden.

(Sehr richtig!)

Ich habe davon abgesehen einen Antrag zu stellen auf Grund der bündigen Erklärungen, die seitens der Militärverwaltung in der Budgetkommission abgegeben sind, wo unter anderen gesagt worden ist, das Kriegsministerium hielte sich für befugt, auch jetzt schon bei zweifellos nachgewiesener Kriegsdienstbeschädigung von der Präklusivfrist abzusehen. Ich hoffe, daß manche Härten auf diese Weise gemildert werden. Immerhin möchte ich aber doch dringend darum bitten, daß infolge der Zusage, die gemacht ist, diese Frage zu regeln bei der für die demnächstige Session in Aussicht genommenen

(A) Neuregelung des Militärpensions- und Reliktenwesens, diese Sache da gründlich revidirt wird in einer für diese Kategorie von Invaliden wohlwollenden Weise. Ich behalte mir vor, eventuell dazu später einen Antrag zu stellen.

Ich bitte Sie, der Resolution der Budgetkommission zuzustimmen, worin die verbündeten Regierungen ersucht werden um eine so frühzeitige Vorlegung eines Revisionsgesetzentwurfs in der nächsten Session, daß derselbe noch zur Verabschiedung gelangen kann; dann werden diese vielfachen Härten und — ich möchte sagen: Ungerechtigkeiten beseitigt werden. Stellen Sie sich vor, wie deprimirend es für Leute ist, die aus falschem Edelmuth oder jugendlichem Leichtsinn oder wegen nicht richtiger Erkenntniß ihrer Leiden sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, auf eine Gnadenunterstützung angewiesen zu sein, nur, weil das Reich sich auf den Standpunkt eines hartherzigen Geschäftsmannes stellt, welcher sagt: ich bestehe auf Einhaltung der Präklusivfrist!

(Sehr richtig!)

Diesen Leuten gegenüber wäre doch eine mildere Auffassung angezeigt.

Ich bitte Sie nochmals, die Resolution zu unterstützen, und bitte die Militärverwaltung, bis dahin möglichst Sorge zu tragen für Milderung der Härten, welche das Bestehen der Präklusivfrist schafft.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter, Berichterstatter: Die vom Herrn Abgeordneten Prinzen zu Schönaich-Carolath erneut angeregte Frage der Belassung der Militärpensionen wurde in der Kommission eingehend behandelt, wie ich schon bei § 1 mitgetheilt habe. Man meinte aber in der Kommission, daß es zu Unbilligkeiten führen würde, wenn man nur für die Kriegsinvaliden und nicht gleichzeitig (B) auch für die Friedensinvaliden hier das Nöthige thäte. Unter den Friedensinvaliden, wurde ausgeführt, befänden sich oft langjährig gedient habende Unteroffiziere, welche viele Schlachten, ganze Feldzüge mitgemacht hätten. Diese zur Zeit dadurch schlechter zu behandeln als die Kriegsinvaliden, daß man nur ihnen die Militärpension weiter kürzt, hielt die Kommission nicht für gerecht. Sie dringt aber — ich glaube: in Uebereinstimmung mit dem ganzen Reichstag — darauf, daß diese Frage einheitlich und gerecht bald erledigt wird. Der Herr Kriegsminister führte aus: die Reichsregierung erachte eine billige, einheitliche Lösung dieser Frage für eine der vornehmsten Aufgaben bei dem großen Revisionswerk, er könne aber zur Zeit im einzelnen noch nicht angeben, in welcher Weise diese Aufgabe gelöst werden würde.

Wenn der Herr Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath dann dem Herrn Reichsschatzsekretär ungefähr die Aeußerung in den Mund legte, es handle sich bei diesen 14 600 000 Mark um eine so bescheidene Summe, daß es auf deren Deckung nicht ankomme, so glaube ich, daß eine solche Aeußerung mit der ganzen Anschauung eines so bewährten Finanzmannes wie des Herrn Reichsschatzsekretärs doch kaum in Einklang zu bringen wäre. Derselbe sagte in der Kommission nur, er würde es für einen nur theoretischen Streit halten, wenn man schon bei dieser Vorlage eingehend die ganze Deckungsfrage debattirte; es wäre richtiger, diese zu erledigen in der nächsten Session, wo es sich voraussichtlich nicht nur um die durch dieses Gesetz veranlaßten Ausgaben handeln würde, sondern auch noch um andere Summen, deren Aufbringung durch die großen Pensionsgesetze etwa erfordert werden würde und durch andere Umstände, die ja im schriftlichen Bericht angedeutet sind.

Dem Herrn Abgeordneten v. Treuenfels möchte ich bemerken, daß die Frage der Präklusivfrist von mir selbst (C) in der Kommission angeregt worden ist. Auch diese Frage gehört zu denjenigen, welche die Regierung einheitlich und allgemein zu regeln wünscht. Ich möchte den Herrn Abgeordneten aber darauf hinweisen, daß der von ihm hier angeführte Fall nach meiner Ansicht zu denjenigen gehört, bezüglich deren das Kriegsministerium der Auffassung ist, daß es heute schon in der Lage ist, von der Präklusivfrist abzusehen. Auch in der Kommission war man einstimmig der Meinung, daß diese Frage der Verjährung in dem nächsten allgemeinen Pensionsgesetze unbedingt eine entsprechende Lösung finden muß, und die verbündeten Regierungen haben ihre Absicht, dieser Lösung zuzustreben, ausdrücklich ausgesprochen.

Ich kann nur noch bemerken, daß auch der Wunsch des Herrn Abgeordneten v. Treuenfels, daß man derjenigen nicht anerkannten Invaliden, die nur Wohlthaten aus dem Allerhöchsten Gnadenerlaß von 1884 genießen, gedenken möge, meines Wissens die Zustimmung der Kommission findet, und daß man hofft, daß, wo infolge der vertheuerten Lebenshaltung hier bei den nicht anerkannten Invaliden weitere Bedürfnisse sich herausstellen, die Verwaltung von den ihr zustehenden Fonds den entsprechenden Gebrauch machen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Schönaich-Carolath.

Prinz **zu Schönaich-Carolath**, Abgeordneter: Der Herr Referent hat mich vollkommen mißverstanden, vermuthlich infolge seiner vielfachen Privatunterhaltungen während meiner Ausführungen. Ich habe lediglich dasjenige ausgeführt, was der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts in der Kommission erklärt hat, daß nämlich betreffs der Beschaffung dieser 14 600 000 Mark es in diesem gegenwärtigen Augenblicke nicht gerathen wäre, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, nachdem der Reichs-Invalidenfonds für das laufende Jahr einzutreten habe. Der Herr Reichsschatzsekretär hat ferner darauf hin- (D) gewiesen, die Beschaffung der für dieses Gesetz erforderlichen Mittel seiner Zeit zusammen mit den anderen Bedürfnissen, die an das Reich herantreten würden, zu regeln. Lediglich das habe ich gesagt und ich konstatire, daß dies vollkommen dem entspricht, was der Herr Reichsschatzsekretär in der Kommission ausgeführt hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

§ 20 ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause nach den Beschlüssen der Kommission bewilligt ist. — Dies ist der Fall.

Ich rufe auf § 21, — 22 — und erkläre auch diese Paragraphen vom Hause für angenommen.

Hinter § 22 hat der Herr Abgeordnete Riff auf Nr. 296 der Drucksachen beantragt einen neuen § 22a einzuschalten.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, wie ich auf Seite 29, 30 und 31 des Berichts dargelegt habe, hat sich auch die Kommission mit der Frage, die der Antrag des Herrn Abgeordneten Riff aufrollt, eingehend beschäftigt. Es wurden in der Kommission einerseits zwei Anträge auf Abänderung des Gesetzes formulirt, andererseits ist eine Resolution beantragt worden. Diese Resolution und die beiden erwähnten Anträge sind später zurückgezogen worden, weil man eine bessere Fassung zu finden wünschte und dem hohen Hause nur einen Antrag vorlegen wollte, der in jeder Hinsicht der Nothwendigkeit und den dringend geäußerten Wünschen entsprach. Man konnte in der Eile die bessere Fassung nicht finden und nahm in Aussicht, im Plenum einen neuen Antrag einzubringen. Wenn auch über diesen jetzt vorliegenden Antrag Riff in der Kommission nicht abgestimmt worden

(A) ist, so bin ich als Referent doch in der Lage, da ich die Anschauungen der Kommission in dieser Beziehung kenne, zu erklären, daß dieser Antrag im allgemeinen den Anschauungen entspricht, die in der Kommission zum Ausdruck gekommen sind. Man hat es für politisch klug und gerecht erklärt, daß man auch den elsaß-lothringischen Invaliden, die 1870/71 im französischen Heere gefochten haben, dann aber Deutsche geworden sind, eine Fürsorge von Reichs wegen zu Theil werden ließe; man war der Ansicht, daß man diese Männer, welche keine französischen Pensionen bekommen, da sie eben Elsaß-Lothringer geblieben sind und nicht für Frankreich optirt haben, schadlos halten müsse. Ich glaube im Einverständniß mit der Kommission den Antrag des Herrn Abgeordneten Riff dem Reichstag zur Annahme empfehlen zu können.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Riff.

Riff, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe das Bewußtsein, daß ich mit Stellung meines Antrags eine absolut gerechte Sache vertrete. Es dürfte auch der Großmuth der deutschen Volksvertretung vollauf entsprechen, wenn in dem Augenblick, wo Fürsorge getroffen werden soll für die alten Krieger, die die deutsche Einheit und die Gründung des Deutschen Reichs erstritten haben, auch derer gedacht wird, die in dem gegnerischen Lager ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan haben. Ich möchte von vornherein, um jedes Mißverständniß auszuschließen, darauf aufmerksam machen, daß mein Antrag sich lediglich auf diejenigen früheren französischen Soldaten bezieht, die infolge des Feldzugs von 1870/71 kriegsinvalide geworden sind, und die heute die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Diejenigen früheren französischen Soldaten, die in den früheren Kriegen kriegsinvalide geworden sind, kommen hier nicht in Betracht. Deren Pensionen waren bereits vor Ausbruch des Krieges von der französischen Regierung (B) liquidirt und festgesetzt und sind durch den Frankfurter Friedensvertrag seitens der deutschen Regierung übernommen worden.

Meine Herren, die ehemaligen französischen Soldaten, die im Kriege 1870/71 invalide geworden sind, befinden sich in der traurigsten Lage. Im Frankfurter Friedensvertrag sind sie nicht berücksichtigt worden. Ich glaube die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß, wenn die französischen Unterhändler an die deutsche Regierung das Verlangen gestellt hätten, daß diese Invaliden in gleicher Weise berücksichtigt werden wie diejenigen, die vor Ausbruch des Krieges pensionsberechtigt waren, dem entsprochen worden wäre, und wir uns dann heute nicht in der Schwierigkeit befinden würden, aus welcher mein Antrag heraushelfen soll. Die Gründe, weshalb das nicht beim Abschluß des Friedensvertrags geschehen ist, sind mir nicht bekannt; es wird wohl lediglich ein Versäumniß vorliegen. Die Situation der Personen, die mein Antrag ins Auge faßt, ist einfach folgende. Sie sind deutsche Staatsbürger geworden, indem sie nicht 1872 für Frankreich optirt haben; sie haben demnach gegen Frankreich keinen Anspruch auf Bewilligung einer Pension, weil sie deutsche Staatsbürger sind. Auf der anderen Seite haben sie aber auch gegen das Deutsche Reich keinen Pensionsanspruch eben deshalb, weil sie im Frankfurter Friedensvertrag nicht berücksichtigt worden sind. Sie sehen, das ist für diese Leute eine höchst peinliche Lage. Die elsaß-lothringische Regierung ist bestrebt gewesen, die Noth und das Elend dieser Leute in gewisser Beziehung zu mildern dadurch, daß sie ihnen Unterstützungen bewilligt hat, die sich nach dem Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen auf einen durchschnittlichen Betrag von 140 Mark pro Jahr bemessen. Es kommen dabei ungefähr 150 frühere französische Soldaten in Betracht, lauter gemeine Soldaten mit Ausnahme von etwa 6 bis 8 Unteroffizieren, Korporälen oder Sergeanten. Diese Zahl (C) läßt Sie sofort die finanzielle Tragweite meines Antrags überschauen: wenn diese Leute anstatt der bisherigen aus Landesfonds gewährten Unterstützungen eine durchschnittliche Beihilfe aus Reichsmitteln von etwa 400 bis 500 Mark jährlich erhalten, so wird ein Höchstbetrag von 60 000 Mark vollauf ausreichen, um dieselben der Wohlthaten dieses Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Diese 60 000 Mark sind eine reine Bagatelle im Vergleich zu den 14 Millionen Mark, die den gesammten Kostenaufwand dieses Gesetzes darstellen, und im Vergleich zu den Resultaten, die mit der Annahme meines Antrags erzielt werden.

Meine Herren, ich habe bereits, wie der Herr Berichterstatter angeführt hat, in der Kommission Anträge gestellt, welche zu demselben Ziele führen sollten wie der Antrag, der nun Ihrer Berathung unterliegt. In der Kommission habe ich die Genugthuung gehabt, daß dem Grundgedanken meines Antrags allseitig durch die Kommissionsmitglieder zugestimmt worden ist; Bedenken, wie der Herr Berichterstatter bereits angeführt hat, sind lediglich erhoben worden gegen die Fassung meines Antrags in rechtlicher und in thatsächlicher Beziehung. Ich glaube nun, daß der heutige Antrag, den Sie auf Nr. 296 der Drucksachen berichtigt finden, diesem Bedenken vollständig gerecht wird. Durch die Worte: „Es können Beihilfen gewährt werden“ kommt ganz klar und deutlich zum Ausdruck, daß kein Rechtsanspruch erhoben wird und erhoben werden kann; auf der anderen Seite Bedenken thatsächlicher Natur, die in der Kommission erhoben worden sind und darin bestanden, daß nach Ablauf von 30 Jahren es höchst schwierig sei, die Invalidität der in Betracht kommenden Personen festzustellen und insbesondere den Grad der Invalidität — diese Bedenken sind seitdem auch beseitigt worden. Das Kriegsministerium, wie ich von zuverlässiger Seite gehört habe, hat sich in Straßburg auf dem elsaß-lothringischen Ministerium über- (D) zeugt, daß die Listen, die dort über die Unterstützungen, die diesen Kriegsinvaliden gewährt werden, vollständig in Ordnung sind, daß darin genau aufgenommen ist, wo dieselben und in welcher Weise sie verwundet worden sind, in welcher Truppenabtheilung dieselben gedient haben u. s. w., derart, daß eine thatsächliche Unterlage für die Bemessung der Höhe der zu bewilligenden Beihilfen heute vorliegt.

Auf der anderen Seite, meine Herren, beseitigt aber auch der Absatz 2 meines Antrags die Bedenken, die erhoben worden sind in Bezug auf die Festsetzung der Invalidität und des Invaliditätsgrades; und wenn es einem Regulativ des Herrn Reichskanzlers überlassen bleibt, das Verfahren in Bezug auf diese Frage zu regeln und festzustellen, dann kann man dies wohl als eine geeignete Lösung der betreffenden Schwierigkeit ansehen. Der Herr Reichskanzler wird sicherlich im Vernehmen mit der elsaß-lothringischen Regierung die Mittel und Wege finden, das geeignete Verfahren festzustellen.

Meine Herren, das sind die Gründe, die ich für meinen Antrag geltend zu machen habe. Ich glaube nicht hier noch, wie ich es in der Kommission gethan habe, darauf hinweisen zu müssen, daß auch zwei Präzedenzfälle schon vorliegen, und zwar der eine im Gesetz vom 17. Juni 1878 und der andere im Gesetz vom 22. Mai 1895. In dem ersteren Gesetze sind Pensionen und Unterstützungen, die aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds an frühere Angehörige der schleswig-holsteinischen und dänischen Armee gezahlt wurden, auf den Reichs-Invalidenfonds übernommen werden, und in dem zweiten Gesetze, das die sogenannten Veteranenbeihilfen festsetzte, sind auch die früheren französischen Soldaten, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, berücksichtigt worden, indem alljährlich gewisse

(A) Fonds ausgeschieden und der elsaß-lothringischen Regierung zum Zwecke der Vertheilung an die betreffenden Personen zugewiesen werden. Ich sage nun: wenn einfach Kriegstheilnehmer auf diese Weise im Jahre 1895 berücksichtigt worden sind, so muß dieser Grundsatz a fortiori für diejenigen gelten, die in dem Feldzug von 1870/71 Kriegsinvalide geworden sind.

Ich kann also Ihnen, meine Herren, nur die Annahme meines Antrags empfehlen. Mit Annahme desselben werden Sie einen Akt der Gerechtigkeit vollziehen, der auch in politischer Beziehung gewiß gute Früchte zeitigen wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Thielmann.

Freiherr **v. Thielmann**, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, der vorliegende Antrag fällt eigentlich aus den Rahmen des Gesetzentwurfs heraus, insofern als es sich weder um deutsche Invalide noch überhaupt um anerkannte Invalide handelt. Eine nachträgliche Anerkennung dieser Invaliden würde selbstverständlich auf große praktische Schwierigkeiten stoßen. Gleichwohl kann ich Ihnen erklären, daß der Antrag den verbündeten Regierungen annehmbar scheint.

(Bravo!)

Ich möchte nur einen Vorbehalt machen, und dieser Vorbehalt, der eine Aenderung dieses Antrages an sich nicht bezwecken würde, richtet sich auf die Worte, daß den elsaß-lothringischen Landesangehörigen „bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gebührnisse" Beihilfen bewilligt werden können. Ich glaube, die Beihilfen, welche jenen elsaß-lothringischen Landesangehörigen zugebilligt werden, müssen doch auch einigermaßen den Grad ihrer (B) Erwerbsfähigkeit und ihre Vermögensverhältnisse berücksichtigen, und ich glaube, es wäre nicht gerecht, wenn Alle, wie der Herr Abgeordnete Riff soeben meinte, über einen Kamm geschoren und alle mit der gleichen Summe bedacht werden sollten. Also in dieser Hinsicht wahren sich die verbündeten Regierungen die Freiheit der Entschließung, und für den Fall, daß dieser Antrag angenommen wird, wird der Herr Reichskanzler in dieser Beziehung sein eigenes Urtheil walten lassen müssen, ob dem Einen mehr und dem Andren weniger zugebilligt werden soll bis zum Betrage der den gleichartigen deutschen Invaliden zustehenden Gebührnisse.

Auch ist, wie ich sehe, in dem Antrag eine andere Klausel vorhanden, welche mit dem ganzen Sinn des Gesetzes nicht recht stimmt. Es heißt in dem Antrag, daß diese Beihilfen aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährt werden sollen. In § 23 des Gesetzentwurfs, an dessen Annahme ja nicht gezweifelt werden kann, ist indessen gesagt, daß nur diejenigen Pensionszuschüsse auf den Invalidenfonds übernommen werden sollen, wo die Hauptpension bereits aus dem Invalidenfonds bezahlt wird. Dies würde für die elsaß-lothringischen Landesangehörigen nicht zutreffen. Eine ernste Schwierigkeit liegt in dieser Unstimmigkeit freilich nicht; aber ich würde doch empfehlen, vielleicht bei der dritten Lesung die Worte „aus dem Reichs-Invalidenfonds" aus diesem neuen Paragraphen wieder auszuschalten und dadurch den verbündeten Regierungen Freiheit zu geben, in welcher Weise diese kleine Ausgabe gedeckt werden soll. Im übrigen kann ich mich mit diesem Antrage einverstanden erklären.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte meinerseits den Antrag des Herrn Kollegen Riff warm zur Annahme empfehlen. Nach den Erklärungen des (C) Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts findet dieser Antrag bei den verbündeten Regierungen keine Schwierigkeiten. Was den einen Vorbehalt anlangt, den der Herr Staatssekretär soeben gemacht hat, so ist dieser ja erledigt. Die Auffassung des Herrn Staatssekretärs ist gedeckt durch den Wortlaut des Absatz 1 des Riffschen Antrags, in dem ausdrücklich gesagt ist, daß bis zu dem Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Gebührnisse Beihilfen an diese früheren französischen Soldaten gewährt werden können. Damit ist selbstverständlich auch die Möglichkeit gegeben, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Mannes, der in Frage kommt, zu berücksichtigen, und die entsprechende Ermächtigung für die Militärverwaltung finden Sie im Absatz 2, in welchem die näheren Bestimmungen über das Verfahren und die Festsetzung dem Herrn Reichskanzler überlassen sind. Also dieser Vorbehalt findet seine Erledigung durch die Fassung des Antrags Riff selbst.

Was die zweite Beanstandung, die der Herr Staatssekretär hier ausgesprochen hat, anlangt, so möchte ich derselben dadurch Rechnung tragen, daß ich beantrage, die Worte „aus dem Reichs-Invalidenfonds" zu streichen, und den Herrn Präsidenten bitte, hierüber eine besondere Abstimmung stattfinden zu lassen, um meinem Antrag gerecht zu werden.

Im übrigen, meine Herren, hat der Herr Referent bereits gestreift, daß in der Budgetkommission eingehende Erörterungen über die Anregungen, die in derselben Art, wie heute im Plenum, dort gemacht worden sind, stattgefunden haben, und es ist wohl allgemein Uebereinstimmung darüber, daß hier in der That das Gebot der Gerechtigkeit uns dahin führen muß, diesen früheren französischen Soldaten Beihilfe zu gewähren. Darüber war man in der Budgetkommission eigentlich von allen Seiten einig, und man ist zu einer Beschlußfassung nur deswegen nicht gelangt, weil es die letzte Sitzung war, (D) und die Formulirung des betreffenden Antrags zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat. Dem ist nunmehr in der zweiten Lesung abgeholfen. Wir erachten es unsererseits als Pflicht, diesen früheren Soldaten, die im französischen Kriege 1870/71 ihre Schuldigkeit gethan haben, nunmehr dieselben Beihilfen zu gewähren unter Berücksichtigung der inviduellen Verhältnisse, die auch unseren Kriegsinvaliden zu Theil werden. Sie haben ja damals im französischen Kriege ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan, viele sind zu Krüppeln geschossen, andere in anderer Weise invalide geworden und dadurch auch der Unterstützung bedürftig. Eine Abwälzung auf Frankreich ist ja selbstverständlich unmöglich, da es sich durchweg um deutsche Reichsangehörige handelt, die nicht für Frankreich optiren wollten. Es haben die verbündeten Regierungen auch einmal in einem früheren Stadium ja anerkannt durch einen Gesetzentwurf, daß hier ein nobile officium des Deutschen Reichs vorliegt, für diese früheren französischen Krieger zu sorgen. Durch den Frankfurter Friedensvertrag sind die Pensionen der früheren französischen Krieger auf die deutsche Reichskasse übernommen worden, und als in Frankreich eine Erhöhung der Kriegspensionen stattfand für die französischen Pensionäre, da hat man einen Gesetzentwurf von Reichs wegen eingebracht, um denjenigen früheren französischen Soldaten, die deutsch geworden und geblieben sind nach dem Jahre 1871, dieselben Wohlthaten zukommen zu lassen. Der Gesetzentwurf hat damals Annahme nicht gefunden. Dagegen hat man aber in der elsässischen Landesverwaltung die entsprechende Fürsorge getroffen, um die Erhöhung der Pensionen durch Zuschüsse der Landesverwaltung herbeizuführen. Darin liegt das Anerkenntniß der verbündeten Regierungen, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, für die Invaliden, welche französische

(A) Soldaten waren, Sorge zu tragen. Diese Gesichtspunkte treffen auch zu auf die Kategorie, die der Herr Abgeordnete Riff in seinem Antrage im Auge hat. Die Schwierigkeiten, die in der Budgetkommission sich aufwarfen und die namentlich seitens der Militärverwaltung hervorgehoben worden sind, es sei schwierig, vielleicht unmöglich in manchen Fällen, nach 30 Jahren festzustellen, ob die Invalidität auf den Krieg zurückzuführen ist oder nicht, sind nunmehr durch den Antrag Riff gehoben. In einer Reihe von Fällen wird ohne weiteres die Feststellung auch heute noch möglich sein, beispielsweise durch Erkundigung bei den früheren Mairien, den Bürgermeistereien, in denen diese Leute seit 30 Jahren leben. In den anderen Fällen wird das diskretionäre Ermessen der Militärverwaltung in diesem Antrage offen gehalten, um Abhilfe schaffen zu können.

Ich möchte also meinerseits, namentlich in Rücksicht auch auf die nicht große finanzielle Tragweite des Antrags — es handelt sich nur um 60 000 Mark und um zirka 150 Personen, die hier in Frage kommen — den Antrag Riff warm befürworten.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Riff.

Riff, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte erklären, daß ich mit der Streichung der Worte „aus dem Reichs-Invalidenfonds" in meinem Antrage einverstanden bin. Ich modifizire also den Antrag in diesem Sinne.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Ich kann mich im allgemeinen den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners anschließen. Im übrigen scheint mir für diesen Antrag eine so große Majorität und vielleicht die Einmüthigkeit des Reichstags gesichert zu sein, daß ich es für (B) unnöthig halte, noch sehr viel zur Sache zu sagen. Zwar hat ja der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts einige Einwendungen erhoben. Aber hier darf man wohl mit einer kleinen Variante sagen: Vergebens sprichst Du viel, um zu bemängeln, der andere hört von allem nur das Ja.

(Heiterkeit.)

Wenn ein Schatzsekretär „ja" sagt, so wird man einige Bemängelungen schon in den Kauf nehmen müssen. Außerdem ist ja auch der eine Einwurf, den der Herr Schatzsekretär gemacht hat, schon dadurch erledigt, daß der Herr Kollege Riff die bemängelten Worte „aus dem Reichs-Invalidenfonds" aus seinem Antrage gestrichen hat. Im übrigen darf man den Antrag der einmüthigen Annahme des Hauses empfehlen. Er soll auch dem Reichsland Elsaß-Lothringen den Beweis liefern, daß unsere elsaß-lothringischen Brüder unserem Herzen gerade so nahe stehen wie alle anderen Deutschen. Nachdem wir die dänischen Invaliden, nachdem wir die sächsischen Invaliden auf Grund gesetzlicher Vorschrift gleich behandelt haben mit den deutschen Invaliden, ist es in der That ein Versehen, daß die elsaß-lothringischen Invaliden nicht gleich behandelt worden sind, daß sie vielmehr so lange Zeit haben zurückstehen müssen nicht nur hinter den deutschen, sondern sogar hinter den dänischen und sächsischen Invaliden. Ich freue mich, daß nunmehr dieser Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt wird, und ich darf die Hoffnung hegen, daß dadurch die innere Vereinigung Elsaß-Lothringens, unseres schönen Reichslandes, mit dem deutschen Reiche eine weitere Förderung finden werde. Wir haben ja heute vielleicht zum ersten Male die Ehre und das Vergnügen, hier im Reichstage auf der Tribüne zwei Vertreterinnen des elsässischen schönen Geschlechts zu haben

(Heiterkeit),

die sogar in ihrer alten, berühmten, wunderschönen Landestracht hier zu erscheinen den guten Geschmack gehabt (C) haben. Das sind sicher Urelsässerinnen, und es wird uns freuen, daß sie von hier aus nach dem Elsaß einen guten Eindruck vom deutschen Reichstage mitnehmen können. Sie werden ganz gewiß Lobrednerinnen des Reichstags sein, und wenn die Elsaß-Lothringer erst einmal den Reichstag lieben, dann lieben sie auch sehr bald das ganze große deutsche Vaterland.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, im Einverständniß mit den Herren Vorrednern kann ich namens der Rechten dieses Hauses erklären, daß wir vollständig einverstanden sind mit dem Antrag Riff. Der Reichsregierung ist in jeder Beziehung freie Hand gelassen, in welcher Art und Weise sie die Versorgung der elsässischen Invaliden und Veteranen in die Hand nehmen will. Ich beschränke mich deshalb lediglich auf die Bemerkung, daß wir uns der einmüthigen Stimmung des hohen Hauses anschließen. Wir wissen ganz gut, daß die in Frage kommenden Elsaß-Lothringer ihre Pflicht für das Vaterland, dem sie damals angehört haben, ebenso gut gethan haben wie irgend ein Soldat oder Invalide Deutschlands. Dementsprechend halten wir es für gerecht und billig, wenn durch möglichste Einmüthigkeit aller Parteien diese „Forderung der Ritterlichkeit", wie unsere Kommissionsmitglieder den Antrag schon bezeichnet haben, erfüllt wird.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoeffel.

Dr. **Hoeffel**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe schon in der ersten Lesung die Gründe dargelegt, die dafür sprachen, das hohe Haus zu bitten, auch die Elsaß-Lothringer in das vorliegende Gesetz hineinzuziehen. Ich habe dort darauf hingewiesen, daß es für die Elsaß- (D) Lothringer, welche im Kriege 1870 bis 1871 invalide geworden sind, hart erscheinen muß, nicht allein denjenigen, die vor dem Kriege 1870 invalide geworden sind, sondern auch denjenigen, welche nur durch ihre Dienstzeit Pensionsansprüche erworben hatten, nachgestellt zu sein. Ich hoffe, daß heute dieser Mißstand wieder gut gemacht wird. Sehr lange werden die Leute den Vortheil des neuen Gesetzes nicht mehr genießen. Als Ihnen im Jahre 1883 die Frage vorgelegt wurde, ob Sie nicht gewillt seien, die Pension derjenigen zu erhöhen, die im Jahre 1871 durch den Frankfurter Friedensvertrag übernommen worden waren, waren es 1289; davon sind nur noch 450 am Leben. Auch die Zahl von 150, um die es sich heute handelt, lauter Leute, die jetzt schon in den sechziger Jahren sind, wird von Jahr zu Jahr sich verringern. Ich bin fest überzeugt, daß es bis jetzt auch nur ein Versehen war, daß diese Leute ausgenommen waren. Das Gefühl, das sie hatten, daß die Zugehörigkeit zu ihrem jetzigen Vaterlande ihnen nur Vermögensnachtheile gebracht hatte, werden sie jetzt verlieren. Ich weiß sehr wohl, daß ein Recht für sie nicht besteht; es ist aber eine Pflicht der Billigkeit, ihnen entgegenzukommen, und daß diese Pflicht der Billigkeit heute vom Hause anerkannt wird, davon bin ich schon im voraus überzeugt und spreche im Namen aller dieser Leute dem hohen Haus den besten Dank aus.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über den modifizirten Antrag Riff. Wird dessen Verlesung gewünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich bemerke, daß nach dem Antrag Riff selbst die Worte „aus dem Reichs-Invalidenfonds" im Antrag gestrichen sind.

Diejenigen Herren, welche den Antrag Riff — dessen

(A) Verlesung mir erlassen ist — annehmen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist Einmüthigkeit; der Antrag Riff ist angenommen.

Ich rufe auf § 23. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — es ist nicht der Fall —, erkläre ich den § 23 nach den Beschlüssen der Kommission für genehmigt. — Desgleichen § 24.

Wir gehen über zur Einleitung und Ueberschrift. — Auch diese erkläre ich für genehmigt.

Wir kommen zu den Resolutionen und zwar zur Resolution a.

Ich eröffne die Diskussion über dieselbe. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, nach alle dem, was Sie im Bericht gelesen haben, und was heute hier ausgeführt worden ist, bitte ich den Reichstag, diese Resolution möglichst einstimmig anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. **Jäger**, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mir zur Resolution a eine Bemerkung gestatten. Der Herr Referent hat ja schon erwähnt, was alles für Punkte in der Resolution a eingeschlossen sind, und wie die verbündeten Regierungen nun in thunlichster Bälde uns ein Gesetz zur Regelung des Pensionswesens der Militärpersonen vorlegen sollen. Ich hätte nur noch den Wunsch beizufügen, daß man hierbei auch jener Invaliden gedenken möge, die aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds einen jährlichen Gnadengehalt bekommen. Die Zahl dieser Leute ist nicht gering. Sie können nicht nachweisen, daß ihr Leiden, weil es innerlich ist, mit dem Krieg zusammenhängt; es ist aber sehr wahrscheinlich, (B) denn der Krieg bringt nicht nur äußere Verwundungen, sondern auch innere Gefährdungen und eine allgemeine Verschlechterung der Gesundheit. Ich möchte den Wunsch an die verbündeten Regierungen richten, auch diese Frage in dem kommenden Gesetzentwurf, soweit es möglich ist, zu regeln und dabei auch die Bezüge dieser Leute, soweit es geht, zu erhöhen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr **v. Schele-Wunstorf**, Abgeordneter: Meine Herren, das vorliegende Gesetz ist ja gewissermaßen ein Nothgesetz, es ist von allen Parteien des Reichstags gewünscht und endlich auch eingebracht. Die definitive Regelung steht ja bevor, und die verbündeten Regierungen haben versprochen, dieselbe im Herbst einzubringen, und damit befaßt sich die vorliegende Resolution. Zu dieser definitiven Regelung des Militärpensionswesens möchte ich noch einige Wünsche zum Ausdruck bringen.

Ich möchte zunächst die verbündeten Regierungen bitten, daß diejenigen Kriegsinvaliden, welche die Präklusivfrist versäumten, berücksichtigt werden. Ich kann mich nur dem anschließen, was der Herr Abgeordnete v. Treuenfels darüber ausgeführt hat. Ich beschränke mich, darauf hinzuweisen, daß diese Kategorie ganz besonders stark in Hannover vertreten ist, unter denjenigen Kriegsinvaliden, die den Krieg von 1866 mitgemacht haben, die aber, ebenfalls aus durchaus ehrenwerthen Gründen, welche auch die Gegner anerkennen werden, zur rechten Zeit keine Forderung gestellt haben, jetzt jedoch zum Theil erwerbsunfähig geworden sind und der Pensionen dringend benöthigen.

Dann habe ich noch nach zwei anderen Richtungen Wünsche, und das ist bezüglich des Abzuges der Pension bei Anstellungen im Reichs- oder Zivilstaatsdienste. Meine Herren, ich halte es nicht für berechtigt, daß diejenigen Militärpensionäre, die im Reichs- oder Zivilstaatsdienst angestellt werden, benachtheiligt werden gegenüber denjenigen, die entweder im Privatdienst oder im kommunalen oder landschaftlichen Dienst angestellt werden, oder die überhaupt keine Anstellung mehr annehmen und nur als Pensionäre leben. Die Kommission hat sich ja auch schon mit dieser Sache befaßt, und ich höre, daß wenigstens eine Herabsetzung des Abzuges in Aussicht gestellt ist. Es ist zu bedauern, daß, nachdem der Abzug von Pensionen bei landschaftlichen oder kommunalen Anstellungen gestrichen ist, eine solche doch noch, wenn die Pensionirung im Zivilverhältniß stattfindet, eintreten kann, und daß in Kommunen zum Theil davon Gebrauch gemacht wird. Endlich habe ich noch die verbündeten Regierungen darum zu bitten, daß bei der Regelung der allgemeinen Pensionsverhältnisse das Offizierpensionsgesetz vom Jahre 1894 auf alle Offiziere ausgedehnt wird; denn es ist wirklich nicht einzusehen, aus welchem Grunde diejenigen Offiziere, die vor 1894 abgegangen sind, schlechter gestellt werden als diejenigen, die nach 1894 abgegangen sind. Mir scheint gerade, daß daraus, daß die Pensionen unzulänglich waren, geschlossen werden müßte, daß die länger in Pension stehenden Offiziere erst recht davon den Vortheil haben müßten. (C)

Ich weiß wohl, daß diese Wünsche große Summen erfordern; ich halte es aber für eine hervorragende Ehrenpflicht des Deutschen Reiches, dafür zu sorgen, daß diese Angelegenheit in einem für die Invaliden günstigen Sinne geregelt wird. Wenn Summen von Hunderten von Millionen à fonds perdu nach China und in die Kolonien und Gott weiß wohin geworfen werden so ist vor allem der Wunsch gerechtfertigt, dieser Pflicht für die Invaliden zu genügen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, die Resolution ist so allgemein gefaßt, daß man ihr zustimmen kann. Ich halte es aber doch nicht für überflüssig, noch ausdrücklich hervorzuheben, daß mit der Zustimmung zu dieser Resolution kein Engagement übernommen wird für irgend eine neue Steuer, welche etwa zur Ausführung eines solchen Gesetzes gefordert wird. (D)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen.

Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, nehme ich an, daß die Resolution a vom Hause genehmigt ist. — Es widerspricht niemand; die Resolution ist angenommen.

Desgleichen die Resolution b, wenn keine Diskussion gewünscht wird. — Ich erkläre auch die Resolution b — wenn niemand widerspricht — für angenommen.

Wir kommen zu dem Antrag Nr. 3:

die den vorliegenden Gesetzentwurf betreffenden Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Brockmann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu der Vorlage, die uns beschäftigt hat, sind eine ganze Menge von Petitionen eingegangen. Die Wünsche, die in den Petitionen ausgesprochen sind, wurden in der Kommission in eingehender Weise berathen. Ein Theil der Wünsche ist in den Beschlüssen der Kommission berücksichtigt worden und hat damit jedenfalls zur Zufriedenheit der Petenten seine Erledigung gefunden. Ein anderer Theil mußte abgelehnt werden; ein dritter Theil mußte aufgeschoben werden bis zur Revision des allgemeinen Militärpensionsgesetzes.

Zu den Punkten, die aufgeschoben werden mußten, gehört namentlich die Frage, ob und inwieweit den Reichs- und Staatsbeamten die Militärpension neben ihren Zivil-

(A) diensteinkommen und neben ihrer Zivilpension belassen werden soll. Bekanntlich wird die Militärpension den Kommunalbeamten neben ihrem Diensteinkommen und neben ihrer Zivilpension voll belassen; bei den Reichs- und Staatsbeamten ist das nicht, wenigstens nicht in vollem Maße der Fall. Nach den Erklärungen seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission und der Art und Weise, wie die Mitglieder der Kommission sich zu der Frage geäußert haben, ist die Annahme und Hoffnung berechtigt, daß auch diese Frage bei der in Aussicht stehenden Revision des allgemeinen Militärpensionsgesetzes eine zufriedenstellende Erledigung finden wird. Die Kommission ist deshalb zu dem Beschluß gekommen, dem Hause zu empfehlen:

die den vorliegenden Gesetzentwurf betreffenden Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung bleibt der dritten Lesung vorbehalten.

Damit ist die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs erledigt.

Nach fünf um 1 Uhr 50 Minuten beim Reichstag eingegangenen Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers sind für die Petitionen als besondere Kommissare des Bundesraths angemeldet worden:

1. für den Bericht Nr. 194 der Drucksachen — ad 3d der Tagesordnung:
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Bumm;
2. für den Bericht Nr. 222 der Drucksachen — ad 3f der Tagesordnung:
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Werner;
3. für den Bericht Nr. 223 der Drucksachen — ad 3g der Tagesordnung:
   der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Herr Wendelstadt,
   der Kaiserliche Regierungsrath Herr v. Groß;
4. für den Bericht Nr. 225 der Drucksachen — ad 3i der Tagesordnung — und Nr. 227 der Drucksachen — ad 3l der Tagesordnung:
   der Königliche Regierungsassessor Herr Dr. Ziller;
5. für den Bericht Nr. 228 der Drucksachen — ad 3m der Tagesordnung:
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Koch.

(B)

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Petitionen, welche, von der Kommission für die Petitionen als **nicht geeignet zur Erörterung im Plenum** erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 203 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über die Anträge der Kommission, — schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und darf mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß der Reichstag die Kommissionsanträge annimmt. — Ich konstatire das. Die Petenten werden geschäftsordnungsmäßig beschieden werden.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Berichte der Kommission für die Petitionen, und zwar:

a) **mündlicher Bericht,** betreffend Einstellung des Vertriebs von Ansichtspostarten 2c. in dem **Markenverkaufsstande des Postamts 1 in Cassel** (Nr. 162 der Drucksachen).

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Weißenhagen.

(C) Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Dr. **Weißenhagen,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, die Petition des Detaillistenverbandes für Hessen und Waldeck zu Cassel wegen Einstellung des Vertriebs von Ansichtspostkarten, Schreibmaterialien u. s. w. in dem Markenverkaufsstand des Postamts I zu Cassel hat die Petitionskommission bereits im vorigen Jahre beschäftigt, und ist damals ein schriftlicher Bericht gedruckt worden, der den Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen ist. Infolge des Schlusses der Session wurde diese Petition im Plenum nicht erledigt, und infolge dessen haben die Petenten ihre Petition neuerdings wieder eingesandt, ohne neue Gründe von irgendwelcher Bedeutung hinzuzufügen. Ich glaube, es genügt vollständig, auf den schriftlichen Bericht vom vorigen Jahre zu verweisen, um, wie damals, das hohe Haus zu bitten, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird und niemand widerspricht, würde ich annehmen, daß das Haus, entsprechend dem Antrage der Kommission, über die vorgetragene Petition zur Tagesordnung übergeht. — Ich konstatire das:

Wir kommen zu b:

zwölfter Bericht, betreffend **Abänderung des Servistarifs** (Nr. 192 der Drucksachen).

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung als Material.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kraemer.

Das Wort hat der Herr Referent.

Kraemer, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich einige Worte zu diesem Punkte sage, obgleich ein schriftlicher Bericht vorliegt. Ich weiß zwar, daß damit eine Gepflogenheit durchbrochen wird, die darin besteht, daß, wenn ein schriftlicher Bericht vorliegt, in der Regel der Berichterstatter auf das Wort verzichtet. Ich halte das aber hier für nicht ganz angebracht, weil die Berichte immerhin sehr selten gelesen werden, und es nicht unwichtig erscheint, daß von dieser Stelle kurz angegeben wird, worüber es sich handelt, damit die Herren, die sich für die Sache interessiren, in der Lage sind, daran anknüpfen zu können. Ich habe bemerkt, daß es sich nur um eine kurze Inhaltswiedergabe handeln könnte, und ich werde mich auch im vorliegenden Falle danach richten.

(D)

Es handelt sich hier um eine Klasseneintheilung der Orte. Es liegen im ganzen 8 Petitionen vor, die eine Erhöhung des Servistarifs beantragen, zu dem Zweck, damit die Beamten einen höheren Wohnungsgeldzuschuß erhalten können. Es kommen verschiedene Orte in Betracht aus dem Osten, Westen und Norden. Wir haben derartige Petitionen schon mehrfach im Reichstag behandelt, und früher sind diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen worden. Der Antrag der Kommission gründet sich darauf, daß im Jahre 1897 auf Antrag der Budgetkommission der Reichstag eine Resolution angenommen hat, dahingehend, daß bei der Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses in Zukunft nicht allein die Servisklasse maßgebend sein soll.

Nach der jetzigen Lage der Sache kann ein bestimmtes Resultat aus diesen Petitionen augenblicklich nicht herauskommen. Ich will hinzufügen, daß vom 1. April 1902 an eine derartige Eintheilung getroffen werden soll. Es wird also den Petenten anheimzugeben sein, zur nächsten Session neue Eingaben zu machen. Das ist der Rath, den ich ihnen von dieser Stelle aus ertheilen kann. Es haben bereits, wie mir bekannt, und wie ich als Berichterstatter der Kommission sagen darf, diesbezügliche Er-

(A) hebungen stattgefunden, und es wäre vielleicht nicht uninteressant, wenn über das Resultat derselben im Reichstage, wenn nicht heute, so zu einer anderen gelegenen Zeit Mittheilung gemacht würde, damit die Petenten in etwa sehen könnten, wie weit ihren Wünschen demnächst Rechnung getragen werden könne.

Die Petitionskommission beantragt also:

die vorliegenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kirsch.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, den Gesuchstellern ist gewissermaßen ein großes Glück beschieden gewesen, indem der Reichstag nicht plötzlich geschlossen worden ist, und es ihnen so vergönnt war, daß die Petitionen hier vorgetragen sind. In einer so glücklichen Lage haben sich die Petenten im vorigen Jahre, die in einer gleichen Weise für ihre Orte um eine andere Serviseintheilung gebeten haben, nicht befunden. Auch bezüglich dieser Petitionen hatte im vorigen Jahre die Kommission beschlossen, dieselben den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen. Durch den Schluß des Reichstags ist es aber nicht dahin gekommen, daß der letztere selbst im Plenum darüber verhandelt hat.

Es handelte sich da meist um kleinere Städte, die in der Nähe von größeren Industriestädten in der Rheinprovinz liegen, z. B. um solche, die bei Düsseldorf liegen, namentlich um die Petition des Ortes Benrath, einer Ortschaft, die früher ziemlich unbedeutend war, im laufenden Jahre aber eine große Industrie herangezogen hat, die aber ferner mit darunter leidet, daß in der Großstadt Düsseldorf die Wohnungen immer theurer werden, was zur Folge hat, daß eine Menge von Leuten in der Umgegend von Düsseldorf ihre Wohnung sucht. Dies wirkt (B) natürlich auf die Miethspreise in der Umgegend zurück. So sind in vielen kleineren Orten in der Umgegend von großen Städten, namentlich infolge der Zunahme der Industrie, die alten Verhältnisse über Bord geworfen, und es sind dort namentlich die Miethspreise erheblich gestiegen.

Meine Bitte geht nun dahin, daß die verbündeten Regierungen nicht nur die heute als Material überwiesenen Petitionen bei der neuen Vorlage, die im nächsten Jahre zu erwarten ist, berücksichtigen mögen, sondern daß die verbündeten Regierungen auch die Petitionen aus den früheren Jahren, wennschon sie nicht vom Plenum überwiesen worden sind, von denen aber die Kommission beschlossen hatte, daß sie der Regierung als Material zu überweisen seien, mit berücksichtigen möge, namentlich auch die Petition des Ortes Benrath.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Rickert, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich der Bitte, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, anschließen. Ich möchte auch anheimgeben, daß die Petenten, über deren Petition wir wohl heute nicht ausführlicher diskutiren werden, denn das hätte keinen Zweck, sich doch noch einmal an die kompetente Stelle, an den Herrn Reichskanzler oder an das Reichsamt des Innern wenden und ihr Petitum nochmals begründen. Ich würde das namentlich auch dem Gemeindevorstand von Zoppot empfehlen, dessen Wünsche bei der letzten Berathung vor 4 Jahren leider vergeblich gewesen sind. Ich hatte mir damals einen Antrag zu stellen erlaubt gemeinsam mit dem Abgeordneten für Neustadt-Carthaus, welcher leider damals abgelehnt worden ist. In Zoppot liegen die Verhältnisse so — und das möchte ich doch noch für den stenographischen Bericht sagen, in der Hoffnung, daß die Herren von den verbündeten Regierungen das lesen —, daß dieser Ort in wenigen Jahren von 4000 auf 10 000 (C) Einwohner gestiegen ist und sich immer mehr städtisch entwickelt. Er ist ja gewissermaßen die Vorstadt von Danzig, und es ist manches dort noch verhältnißmäßig theurer als in Danzig, namentlich während der Badesaison. Die Beamten würden dort sehr geschädigt, wenn sie nur den geringen Wohnungsgeldzuschuß wie bisher behalten würden.

Ich behalte mir das weitere für das nächste Jahr vor, wo wir ja wohl die Vorlage über den Servistarif bekommen werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, nehme ich an, daß das Haus gemäß dem Antrage der Petitionskommission die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material überweisen will. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu c:

dreizehnter Bericht, betreffend Gewährung eines **Gnadenvierteljahresbezuges** an die Mutter des verstorbenen Ober-Postassistenten Schröder, Wittwe Johanna Schröder zu Callies in Pommern (Nr. 193 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kraemer.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Erwägung.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Kraemer, Abgeordneter, Berichterstatter: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine persönliche Angelegenheit, nicht um eine allgemeine, wie in den vorhergegangenen Petitionen. Ich brauche deshalb nicht ausführlicher darauf einzugehen. Die Kommission beantragt, die Petition der Wittwe Schröder zu Callies dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Dieser Beschluß wurde gefaßt, weil die polizeilichen und ärztlichen Atteste einigermaßen dem zu widerstreiten scheinen, was das Reichs-Postamt eruirt hat. Die Kommission konnte (D) sich nicht ganz klar über die Angelegenheit werden. Deshalb wurde dieser Beschluß gefaßt, den ich als Berichterstatter Ihrer Annahme empfehlen muß.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Postrath Dr. Spilling.

Dr. **Spilling**, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Ober-Postrath, Kommissar des Bundesraths: In der Kommission bestand kein Zweifel darüber, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Gnadenkompetenz für die Bittstellerin nicht besteht, sondern daß nur beim Vorliegen bestimmter Bedingungen die oberste Reichsbehörde diese Gnadenkompetenzen bewilligen **kann**. Nun sind die oberste Reichsbehörde und der Herr Reichskanzler, der die Sache seinerseits persönlich geprüft hat, zur Ansicht gekommen, hier lägen die Bedingungen nicht vor, einmal, weil nach den Feststellungen der Postbehörde die Bittstellerin nicht bedürftig war, zweitens, weil sie von ihrem verstorbenen Sohn nicht unterstützt wurde, dieser auch wirthschaftlich nicht in der Lage war, ihr Ernährer, auch nur theilweise ihr Ernährer zu sein. Nun legt die Petitionskommission Werth auf ein Attest des Magistrats zu Callies, welches bescheinigt, daß der Verstorbene der Ernährer seiner bedürftigen Mutter gewesen. Allein dieses Attestes wegen, dessen Inhalt nach den Ermittelungen der Postverwaltung nicht zutreffend ist, wurde es von der Kommission für wünschenswerth erachtet, die Sache dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung zu unterbreiten.

Nun sind seitens der obersten Reichsbehörde inzwischen Ermittlungen darüber angestellt worden, auf Grund welcher Unterlagen die Polizeiverwaltung das Attest ausgestellt habe. Der eingeforderte Bericht der Ober-Postdirektion zu Callies, den ich wohl verlesen darf, lautet:

Nach den angestellten Ermittlungen ist das Zeugniß

(A) der Polizeibehörde in Callies, wonach der verstorbene Oberpostassistent Schröder der Ernährer seiner Mutter, der Wittwe Schröder in Callies, gewesen sein und diese in Bedürftigkeit zurückgelassen haben soll, von dem Bürgermeister in Callies auf Grund der Angaben ausgefertigt worden, die ein bei dem Kaiserlichen Patentamte als expedirender Sekretär und Kalkulatur angestellter Bruder des Genannten bei seiner Anwesenheit in Callies (Sommer 1900) dem Bürgermeister mündlich gemacht hat. Thatsächliche Feststellungen sind aus diesem Anlaß seitens der Polizeibehörde nicht vorgenommen worden.

Diese Persönlichkeit, auf deren Aussage hin das Attest ausgestellt worden ist, ist dieselbe, welche sämmtliche Eingaben an die Ober-Postdirektion, an das Reichs-Postamt, an den Herrn Reichskanzler und an den Reichstag geschrieben hat. Daß eine neue Erwägung des Herrn Reichskanzlers zu etwas anderem als dem bisherigen ablehnenden Bescheide führen kann, darf hiernach wohl nicht erwartet werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, werde ich annehmen, daß das Haus, entsprechend dem Antrage seiner Petitionskommission, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen gewillt ist. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; — ich konstatire das.

Wir gehen über zu d:

vierzehnter Bericht, betreffend Erlaß eines Gesetzes über den **Verkehr mit Honig** (Nr. 194 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gäbel.

(B) Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Erwägung.

Dazu liegt ein hinreichend unterstützter Antrag der Herrrn Abgeordneten Dr. Semler und Genossen vor.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Antrag der Kommission für die Petitionen in Nr. 194 der Drucksachen dahin abzuändern:

die Petitionen II Nr. 14 und 15 der Leipziger Bienen-Zeitung und des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn, um Erlaß eines Gesetzes über den Verkehr mit Honig, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Semler.

Dr. **Semler,** Abgeordneter: Meine Herren, der uns vorliegende Bericht schildert in einer anschaulichen Weise die Bestrebungen der Bienenzüchter in der Richtung, bei dem Verkauf von Honig die Reinheit des Produktes gewährleistet zu sehen. Er beginnt damit, daß er die wirthschaftliche Bedeutung des reinen Naturhonigs klarstellt, indem er ausführt, daß schon im Jahre 1892 ungefähr 2 Millionen Bienenvölker in Deutschland gezählt worden sind, daß daraus ein Ertrag von zirka 20 000 Tonnen Honig jährlich gewonnen wurde, das heißt: etwa 14 Millionen Reinertrag an Honig und etwa 4 Millionen Reinertrag an Wachs, zusammen 18 Millionen Mark. Er führt aber auch weiter aus, daß damit das nationale Interesse an diesem Produkte noch nicht erschöpft ist, sondern daß eben dadurch, daß die Bienen den Fruchtstaub von Pflanze zu Pflanze tragen, sie indirekt einen großen Nutzen bringen, namentlich bei Oelsaaten, und zu einer Zeit, wo sonst eine Befruchtung nicht genügend vor sich geht, daß daher die vaterländische Bienenzucht indirekt von großer Bedeutung für die Landwirtschaft ist. Dann gelangt der Bericht zu der Thatsache, daß auch in (C) anderen Ländern, in Belgien, Nordamerika, der Schweiz, Maßnahmen zum Schutze der Bienenzucht getroffen sind, und er kommt schließlich zu der eigentlichen Petition, welche einen Gesetzentwurf in 3 Paragraphen vorschlägt, zu dem Zwecke, die Reinheit des Honigs im Handel zu gewährleisten.

Eine weitergehende Petition macht noch andere Vorschläge; ich komme auf die Einzelheiten noch zurück.

Sodann giebt der Bericht die Bedenken seitens der Regierung gegen Emanirung eines solchen Gesetzes an. Da wird zunächst von Seiten der Regierung mitgetheilt, daß es außerordentlich schwierig ist, etwaige Kunstprodukte als solche chemisch durch Untersuchung festzustellen; die Wissenschaft sei noch nicht so weit gediehen, daß dies zweifelsfrei geschehen könne. Ferner werden grundsätzliche Bedenken gegen ein solches Gesetz angeführt; man möge es bei dem Nahrungsmittelgesetz, wie es heute bestehe, belassen. Dieses gebe den Grundsatz, und wenn man denselben durchbrechen wollte, könnte man auch für noch andere Produkte ähnliche Schutzmaßregeln verlangen.

Der Bericht würdigt diese einzelnen Bedenken und kommt zu dem Resultat, daß dieselben nicht stichhaltig seien.

Man sollte meinen, daß nun der Bericht dazu käme, entweder einen Gesetzentwurf vorzulegen, wie er vorgeschlagen ist, vielleicht unter Weglassung dieser oder jener Einzelheit, oder aber, daß er dazu gelangen sollte, dem Herrn Reichskanzler diese Petition warm zur Berücksichtigung zu empfehlen. Aber zur Ueberraschung fällt der Bericht hinten ab; er kommt zu dem Schluß, dieser Petition ein einigermaßen ehrenvolles Begräbniß zu bereiten, in der Form, daß man die Sache dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung giebt.

Ich halte es für einen Fehler des Berichts, so zu (D) schließen, und mein Antrag bezweckt, den Fehler wieder gut zu machen. Ich wünsche, daß zum wenigsten die „Erwägung" zur „Berücksichtigung" wird, also die stärkere Form der Anheimgabe an den Herrn Reichskanzler, damit die Sache wirklich gefördert werde. Ich gestatte mir eine kurze Begründung dieses meines Antrags.

Was der Bericht über die Bedeutung des reinen Honigs und der Bienenzucht gesagt hat, bin ich in der Lage durch folgende Mittheilung zu ergänzen. Ueberall in Deutschland, nicht zum wenigsten in der Provinz Hannover, überall da, wo die Haide blüht und das Moor wächst, spielt die Bienenzucht eine viel weitergehende Rolle, als es im allgemeinen bekannt ist. Nicht nur die Imkervereine sind es, die dort ein Interesse an der Bienenzucht haben, sondern eine große Anzahl kleiner Kolonisten, Schullehrer, Kantoren, kleinster Bauern; alle, die das Moor und die Haide kultiviren, gewinnen einen oft wesentlichen Theil ihrer Landpacht aus der Bienenzucht und durch den Honig; so dient indirekt die Bienenzucht und die Pflege der Honigproduktion dazu, die Kultur der Oedländereien zu befördern. Daß dies Bestreben, Oedländereien der Kultur zuzuführen, welches von Seiten des Reichstags immer unterstützt worden ist, durch Bienenzucht erleichtert wird, das ist in dem Bericht der Petitionskommission noch nicht genügend gewürdigt. Darum erlaube ich mir, diesen Gesichtspunkt besonders hervorzuheben.

Aus der wirthschaftlichen Bedeutung der Bienenzucht aber ergiebt sich, daß etwas geschehen sollte, um die Produktion reinen Honigs rentabler zu machen, als sie es gegenwärtig ist, und die Bienenzucht zu fördern.

Nun bin ich persönlich durchaus geneigt, vor jedem gesetzlichen Eingriff zunächst die Frage aufzuwerfen: kann man sich da nicht selbst helfen, und ist nicht durch Selbst-

(Dr. Semler.)

(A) hilfe bei der bestehenden Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben, etwaigen Mißständen vorzubeugen? Die Frage ist nach meiner Ueberzeugung im vorliegenden Falle zu verneinen. Ich habe schon vorhin gesagt, daß hier ganz kleine Leute in Betracht kommen und Vereinigungen, wie z. B. der ostfriesische Bienenzüchterverein, deren pekuniäre Kraft immer nur beschränkt ist, und die deshalb nicht in der Lage sind, das zu thun, was vielleicht größere Produktionsverbände fertig bringen könnten, indem sie Untersuchungen und Veröffentlichungen weitgehender Art veranstalten. Ich weiß, daß ein solcher Verein sich z. B. an das Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover gewandt hat, daß er aber von einer Untersuchung auf die Bestandtheile eines konkurrirenden Kunstproduktes hat absehen müssen, weil diese zu große Kosten verursacht haben würde. Man hat es bei der Thatsache bewenden lassen müssen, daß jener sogenannte Honig als nicht rein festgestellt wurde.

Die bestehende Gesetzgebung ist hier das Nahrungsmittelgesetz, von dem die Regierung selbst zugeben muß, daß es nicht ausreicht. Da theilt uns der Bericht mit, daß regierungsseitig anerkannt wurde, daß Abhilfe erwünscht ist. Durch ein Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1895 sei die Aufmerksamkeit der in Betracht kommenden Behörden auf den Schutz des reinen Honigs gelenkt worden, um im Wege des Polizeiverfahrens einzugreifen. Ich bin der Meinung, daß auf diese Weise selten viel zu erreichen sein wird, wenn wenigstens durch die Untersuchung nicht eine zweifelsfreie Feststellung erfolgen kann, wie dies ja als Bedenken gerade regierungsseitig betont worden ist. Hierfür sprechen die Thatsachen; denn diese erste Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat offenbar den genügenden Erfolg nicht gehabt, sie hat unterm 16. Juli v. J. wiederholt werden müssen. Allerdings, ohne daß man behaupten könnte, daß etwa dadurch (B) ein sonderlicher Erfolg erzielt worden sei; denn noch heute liegt die Sache so, daß Sie Honig überall kaufen können und zwar angeblich reinen Naturhonig kaufen können für 60 Pfennig, 1 Mark 20 und 1 Mark 90 im Preise. Wenn, wofür mir zuverlässige Mittheilungen vorliegen, man hinkommt und fragt: ist das zu 60 Pfennig auch Honig? so erhält man die Antwort: „ja, Honig, allerdings K-Honig, — soll heißen „Kunsthonig", und dann bekommt man auf die weitere Frage so schön klingende Namen zu hören wie „reiner Lindenblüthenhonig" oder etwas, was es gar nicht giebt „reiner Gartenblumenhonig". So werden die Sachen angezeigt, wie gesagt, in der Preislage schwankend zwischen 60 Pfennig und 1 Mark 90. Daß wirklicher Honig nach der mühevollen Art seiner Gewinnung theurer sein muß als ein Zuckerpräparat, ergiebt sich ohne weiteres, ebenso, daß der Imker, der Verkäufer reinen Honigs auch beim besten Willen nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen gegen die Konkurrenz derartiger Kunstfabrikate, die in der That jeden anderen Namen, aber nur nicht denjenigen des „Honigs" verdienen.

Wenn es Thatsache ist, daß also die Selbsthilfe in diesem Falle versagt, und daß das Nahrungsmittelgesetz nicht ausreicht, dann ergiebt sich daraus, auch für denjenigen, der sonst nicht geneigt ist, jeden Augenblick zur Gesetzgebungsklinke zu greifen, der Schluß, daß man den Versuch machen muß, auf gesetzgeberischem Wege wenn möglich zu helfen.

Nun will ich gleich sagen: ich denke dabei nicht an eine Gesetzgebung, welche etwa den Zweck verfolgt, jedes Kunstprodukt, jedwede Nachahmung des Honigs oder jedwede Vermischung desselben unmöglich zu machen; das ist gar nicht nothwendig. Ich erinnere an das Geschick der Margarine; durch die Gesetzgebung ist ein Zwang herbeigeführt, Margarine als Margarine zu bezeichnen, und es ist die Möglichkeit gegeben, Butter als Butter an den Markt zu bringen. Kein Mensch kann behaupten, daß (C) durch diese Gesetzgebung ernsthaft die Margarine in ihrem Konsum zurückgegangen sei. Ich stehe daher auch nicht auf dem Standpunkt, etwa zu wollen, daß man gesetzgeberisch jede Nachahmung und Vermischung verbieten möge; oh bewahre! Am allerwenigsten will ich, was innerhalb der Petitionen wohl anheimgegeben ist, etwa die Hand dazu bieten, daß man die Kunstprodukte den Konsumenten verekelt, indem man sie färbt und dergleichen. Ich billige durchaus nicht für meine Person solche Vorschläge und konstatire ausdrücklich, daß ich so weit nicht zu gehen wünsche.

Ich wünsche ferner nicht einen weiteren Schutzzoll; einen solchen haben wir bereits, er kommt hier nicht in Betracht. Ich will überhaupt nicht den Handel mit Kunstprodukten verbieten oder erschweren, weil billige und gute Produkte aus Zucker gewonnen werden können, die honigähnlichen Charakter haben, ein gutes Nahrungsmittel sind und ein Genußmittel für diejenigen bedeuten können, denen der wirkliche Honig zu theuer wird. Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, wenn der Bevölkerung ein billiges, brauchbares, genießbares Kunstprodukt angeboten wird. Das möge man ihr lassen! Aber man muß es geben und anbieten unter dem wahren und richtigen Namen! Der Käufer soll wissen, ob die Waare das reine Produkt ist, wie es durch den Bienenrüssel gewonnen wird oder nicht. Das ist eine berechtigte Forderung, und schon um deswillen wird man etwaige Bedenken dagegen mit einer gewissen Vorsicht in Empfang nehmen müssen, am meisten aber die Bedenken, die von Seiten der Regierung nach den Mittheilungen des Berichts geltend gemacht worden sind.

Erstens das schon erwähnte Bedenken, die chemische Untersuchungsmethode sei noch nicht weit genug vorgeschritten, um in der That die Mischung zu erkennen. Meines Erachtens kommt es in erster Linie gar nicht auf (D) die Frage an, ob eine Nachahmung chemisch unbedingt festgestellt werden kann oder nicht, sondern der springende Punkt ist: bei den Händlern das Bewußtsein wach zu rufen, daß er nichts anderes unter dem Namen „Honig" feil halten darf, als was wirklich Honig ist! Wenn ein Händler erst einmal über die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes hinaus weiß, daß er nicht zum Verkauf als Honig anstellen darf, was er nicht als Honig vom Imker oder vom Händler gekauft hat, daß er insbesondere nicht die Kunstprodukte aus den Fabriken als „Honig" in den Handel bringen darf, so geräth er durch eine klare gesetzliche Bestimmung, welche die Bezeichnung „Honig" nur für das Naturprodukt zuläßt — um mich juristisch auszudrücken — in malam fidem, er verliert den guten Glauben. Es ist aber Thatsache, daß keine Bestrafung wegen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, also wegen Verfälschung eines Nahrungsmittels, die Folge hat und den scharfen Eingriff bedeutet wie eine Betrugsanklage wegen des betrügerischen Gebrauchs des Wortes „Honig".

Ich wünsche also eine Gesetzgebung, die erst einmal ohne Rücksicht auf eine Untersuchungsmethode feststellt, daß das Wort „Honig" nur für ein natürliches Produkt gebraucht werden darf, nicht für ein künstliches Fabrikat oder Surrogat. Erst nachdem dies festgestellt ist, kommt die Frage der chemischen Untersuchungsmethode in zweiter Linie in Betracht, und ich glaube, daß sich dann auch Mittel und Wege finden werden, die chemische Untersuchung zuverlässig zu machen.

Der zweite Einwand der Regierung ist gewesen, man möge es grundsätzlich beim Nahrungsmittelgesetz belassen, man möge nicht Ausnahmen von diesem Grundsatz schaffen. Ja, meine Herren, auf einen Grundsatz kann und soll man sich aber nur berufen, wenn dieser Grundsatz grund-

(A) sätzlich innegehalten wird. Wenn aber dieser Grundsatz grundsätzlich durchbrochen wird, dann ist er eben kein Grundsatz mehr! Und dieser Grundsatz ist durchbrochen sowohl bei der Margarinegesetzgebung wie bei dem jetzt vorliegenden Weingesetzentwurf. Nur das Nahrungsmittelgesetz gelten zu lassen und allein gelten zu lassen, hat die Gesetzgebung abgelehnt, und die Regierung insbesondere hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Dann darf man, meine ich, sich billigerweise nicht auf diesen Grundsatz berufen, wenn es vielleicht einmal ein bischen schwieriger ist, die Sache technisch klarzustellen.

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß man nur die Fragen zu beantworten hat — und sie sind durch den Bericht beantwortet worden —, ob das Produkt als solches einen Schutz verdient, oder ob die Produktion so unbedeutend ist, daß man um deswillen die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes nicht besonders zu verschärfen braucht. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem Bericht, und mir will scheinen, daß, gerade weil es die ganz kleinen Leute und die fleißigsten und intelligentesten unter den ganz kleinen Leuten sind, man ihnen erst recht „einen Platz an der Sonne der Gesetzgebung einräumen soll".

(Sehr richtig!)

Man kann sehr wohl ein Gesetz machen, welches lediglich das Wort „Honig" in seiner Bedeutung festlegt. Das zeigt in seinem § 1 schon der kleine Entwurf, der von dem einen Verein eingebracht worden ist. Ob sein § 2 zweckentsprechend ist, will ich hier dahingestellt sein lassen.

Meine Herren, ich gehe noch einen Schritt weiter. Ich halte es für überaus wünschenswerth, daß ein solche Gesetzgebung nicht etwa ad calendas graecas hinausgeschoben wird, sondern daß, wenn sie gemacht werden soll, sie möglichst bald gemacht werden möge; denn es könnte sonst so gehen, wie es beim Weingesetz bereits gegangen ist: die Sache wird, je länger sie hinausgeschoben

(B) wird, immer schwieriger. Es ist keine Frage, daß, wenn erst Industrien sich weiter entwickelt haben, welche Kunstprodukte unter dem Namen „Honig" ins Land gehen lassen — ein heute noch ganz berechtigter Vertrieb —, daß solche Kunstindustrien allmählich in den Besitz und damit in das Recht gelangen zum Gebrauch des Wortes „Honig". Je eher man diese Entwicklung unterbindet, um so leichter ist es, um so weniger Schmerzen verursacht es auch den Seiten, die vielleicht unbequem davon getroffen werden können.

(Sehr richtig!)

Ich bin aber der Meinung, daß das gar nicht der Fall sein wird. Nach wie vor wird das deutsche Publikum Kunstprodukte konsumiren, wenn sie brauchbar und billig zu haben sind. Dagegen, glaube ich, werden auch die Bienenzüchter nichts einzuwenden haben; sie wollen nur, daß dasjenige, was sie mit großer Mühe und mit Aufwand von vielem Fleiß dem Publikum anzubieten wissen, denjenigen Schutz findet, den jede reelle Waare haben muß. Sie sagen, um mich des Wortes des Vorsitzenden eines ostfriesischen Imkervereins zu bedienen, daß auch in dieser Konkurrenz mit blanken Waffen gekämpft werden soll.

Das sind die Gesichtspunkte, die mich dazu führen, Sie dringend zu bitten, nicht dieser Petition das ehrenvolle Begräbniß der Erwägung zu bereiten, sondern so weit zu gehen, — ohne anzuerkennen, was in dieser Petition im einzelnen vorgeschlagen ist, am wenigsten die künstlichen Erschwerungen, die darin eine Rolle spielen — doch dem Herrn Reichskanzler die Petition nicht zur Erwägung, sondern zur Berücksichtigung zu überweisen und darum meinem Antrage Folge zu leisten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wattendorff.

Wattendorff, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß doch ganz energisch den Bemerkungen des Herrn Vorredners entgegentreten, daß eine Ueberweisung zur Erwägung ein ehrenvolles Begräbniß sei. Es ist das noch nicht einmal der Fall, wenn man eine Petition als Material überweist. (C)

(Sehr wahr!)

Der Herr Vorredner beweist durch seine Aeußerung meiner Ueberzeugung nach, daß er mit den Gepflogenheiten der Petitionskommission absolut unbekannt ist.

(Sehr wahr!)

Jedes Mitglied der Petitionskommission wird mir das bestätigen, daß man eine Petition nur dann zur Berücksichtigung überweist, wenn man mit jedem Punkt einverstanden ist.

(Sehr wahr!)

Es ist das aber in diesem Falle absolut unmöglich; denn in der Petition werden verschiedene Wünsche, verschiedene Forderungen gestellt, welche nach der Ueberzeugung der Kommissionsmehrheit nicht ausführbar sind. Es war nicht Mangel an Sympathie für die Petenten oder deren Wünsche, welcher die Kommission veranlaßt hat, die Petition nur zur Erwägung zu überweisen, sondern es war lediglich die Ueberzeugung, daß die Petition Wünsche enthält, welche nicht zu erfüllen sind. Wenn heute aus dem Plenum ein Antrag gestellt werden sollte, die Petition nach der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß der Naturhonig gegen dem Kunsthonig nach Möglichkeit mit einem gesetzlichen Schutze umgeben wird, dann werde ich der erste sein, der diesem Antrage zustimmen wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, wir können dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Semler, die Petitionen dem Herrn Reichskanzler nicht zur Erwägung sondern zur Berücksichtigung zu überweisen, nur zustimmen. Wir haben hier wiederum eines von den vielen Produkten, welche unter der Konkurrenz der (D) Surrogate zu leiden haben. Es zeigt sich leider in unserem modernen Staate immer mehr, wie unzulänglich unsere bestehenden Gesetze in dieser Beziehung sind, wie nothwendig es ist, auf diesem Gebiete neue Gesichtspunkte gesetzlich festzulegen. Honig ist ein althergebrachtes Produkt der Landwirthschaft, es ist kein Massenprodukt, es sind kleinere Leute, insbesondere auch die Lehrer auf dem Lande, die daran interessirt sind, daß dieses Naturprodukt geschützt wird gegen den Betrug, der durch Verfälschung und Nichtdeklaration des an seiner Stelle verkauften Nahrungsmittels verübt wird.

Zweierlei müssen wir daraus entnehmen, einmal, daß auch hier wieder klar wird, wie unsere Nahrungsmittelkontrole nicht scharf genug ist, um die bestehenden Gesetze zur Durchführung zu bringen. Das weist uns darauf hin, daß wir einmal daran gehen müssen, eine allgemeine Kontrole für sämmtliche Nahrungsmittel herbeizuführen, indem wir besondere Beamte dafür einsetzen, ähnlich, wie wir sie an den Fabrikinspektoren besitzen zur Ausführung der sozialen Gesetze. Weiter aber zeigt sich, daß die bestehenden Gesetze nicht genügen. Auch hier müssen wir zunächst ein Gesetz haben, welches den Begriff „Honig" klarlegt. Aus dem Grunde treten wir ein für den Antrag des Herrn Abgeordneten Semler, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Bumm.

Bumm, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, die verbündeten Regierungen verkennen keineswegs die wirthschaftliche Bedeutung, die der deutschen Imkerei zukommt, und sind mit Ihnen völlig darin einig, daß die deutschen

(Bumm.)

(A) Bienenzüchter eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb bedürfen. Auch die verbündeten Regierungen bedauern, daß auf dem Gebiet des Verkehrs mit Honig im beträchtlichen Umfange Verfälschungen vorkommen, nur bezüglich der Mittel und Wege, welche zur Abhilfe führen sollen, weicht die Auffassung der verbündeten Regierungen von derjenigen, welche in den vorliegenden Petitionen vertreten wird, ab. Das Haupthinderniß, welches dem Bestreben, auf dem Gebiet des Verkehrs mit Honig Ordnung zu schaffen, entgegensteht, ist darin zu erblicken, daß es zur Zeit noch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, Honigverfälschungen festzustellen. Es ist leider die Chemie noch nicht so weit gekommen, um in jedem Falle rasch, sicher und zuverlässig Honigverfälschungen feststellen zu können, namentlich dann, wenn es sich handelt um Honig, der aus einer Mischung von reinem und Kunsthonig besteht oder von Bienen herrührt, die mit Zucker in der Absicht gefüttert worden sind, eine recht reiche Honigbeute zu erzielen. Trotzdem in solchem Falle der Honig in der Hauptsache nicht von den Blüthen der Blumen stammt, sondern von dem Zucker, der den Bienen vorgesetzt worden ist, ist es doch ungemein schwierig, einen solchen Honig als Kunstprodukt zu erkennen.

Diese Schwierigkeit der Feststellbarkeit der Fälschungen bleibt jedem Gesetz gegenüber bestehen. Man mag selbst das strengste Gesetz, man mag nach den Vorschlägen der Petenten den strengsten Deklarationszwang einführen, es wird jede neue Maßregel nur dann einen Erfolg haben, wenn die Uebertretung der neuen Vorschriften, wenn die Unterlassung der Deklaration im Einzelfalle nachweisbar ist, wenn sich feststellen läßt, daß der nicht als Kunstprodukt deklarirte Honig Kunsthonig gewesen ist. Deswegen ist es keineswegs gleichgiltig, ob die Chemie zur Zeit schon im Stande ist, echten Honig von Kunsthonig zu unterscheiden. Jede Bestimmung, von der im voraus (B) feststeht, daß ihre Uebertretung nicht nachweisbar ist, bleibt eine Bestimmung auf dem Papier, bleibt vollständig wirkungslos. Aus diesen Gründen halten es die verbündeten Regierungen nicht für rathsam, mit dem Erlaß eines Sondergesetzes im Sinne der Petenten jetzt vorzugehen.

Was wollen die Petenten? Sie streben zunächst den Deklarationszwang für die Kunsthonigprodukte an. Ich habe mir schon auseinanderzusetzen erlaubt, daß eine derartige Vorschrift nur dann Erfolg verspricht, wenn wir im Stande sind, die Nichterfüllung der Deklarationspflicht nachzuweisen und zur Bestrafung zu bringen. Diese Möglichkeit ist zur Zeit in der Regel nicht gegeben. Selbst diejenigen Sachverständigen, die nicht auf chemische Untersuchungen, sondern auf die Geschmacks- und Geruchprobe ihr Gutachten stützen, sind nicht in jedem Falle in der Lage, die Fälschungen sicher zu erkennen; auch ihre Zunge ist der Gefahr einer Täuschung ausgesetzt.

Die Petenten wünschen ferner die latente Färbung des Kunsthonigs. Der Herr Abgeordnete Dr. Semler sagt selbst, daß er sich für diesen Theil der Petition nicht erwärmen könne. Trotzdem befürwortet er aber in seinem Antrage, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, also darauf hinzuwirken, daß die latente Färbung des Honigs eingeführt werde. — Zur Begründung dieses ihres Vorschlages müßten die Petenten zunächst den Nachweis erbringen, daß es ein Mittel zur latenten Färbung für den Kunsthonig giebt. Ohne weiteres die Färbungsmittel, die für die Margarine seinerzeit vorgeschlagen worden sind, für den Honig anwendbar zu erklären, ist nicht angängig. Es ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß diese Mittel bei Honig infolge des Gährungsprozesses, den dieses Produkt durchmacht, ihrer latenten Färbekraft verlustig gehen. Ich glaube also, dieser Vorschlag der Petenten ist noch nicht genügend auf (C) seine Durchführbarkeit geprüft und deshalb nicht geeignet, ohne weiteres der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen zu werden.

Daß die verbündeten Regierungen selbst anerkennen, das Nahrungsmittelgesetz sei unzureichend, muß ich bestreiten. Es ist nirgends regierungsseitig eine Erklärung abgegeben worden, daß das Nahrungsmittelgesetz unzulänglich sei, um Honigverfälscher bestrafen zu können. Die Petenten selbst erkennen ja in ihrer Eingabe an, daß das Nahrungsmittelgesetz in allen denjenigen Fällen ein strafgerichtliches Einschreiten ermöglicht, in denen feststellbar sei, daß es sich um die Täuschung des Konsumenten durch den Verkauf gefälschten Honigs handle. Also auch nach der Auffassung der Petenten würde man sich, sobald die Schwierigkeit der Feststellbarkeit gefälschter Honigwaare aus dem Wege geschafft ist, mit dem Nahrungsmittelgesetz begnügen können.

Die Regierung hat auch das grundsätzliche Bedenken, daß es zu weit führen würde, wenn man für jede Nahrungsmittelbranche, bei der Mißstände festgestellt worden sind, sofort den Erlaß eines Sondergesetzes ins Auge fassen wollte. Es sind eine Reihe von Produzenten sonstiger Nahrungs- und Genußmittel bereits an die Regierung herangetreten, so die Produzenten von Mehl, Bier, Branntwein, Fruchtsäften, Schokoladewaaren, Teigwaaren, Preßhefe, ferner die Wurstfabrikanten, und haben um den Erlaß von Sondergesetzen über den Verkehr der von ihnen erzeugten Lebens- und Genußmittel gebeten. Wohin würde die Gesetzgebung kommen, wenn Sie für jede einzelne Nahrungsmittelbranche ein Sondergesetz schaffen wollen! Es ist darauf hingewiesen worden, daß für die Margarine und für Wein bereits Sondergesetze beständen. Das ist richtig. Es darf hiergegen aber eingewendet werden, daß denn doch diese beiden Produkte eine weit größere wirthschaftliche Bedeutung haben als der Honig, und daß bei ihnen das Nahrungs- (D) mittelgesetz in der That als nicht ganz ausreichend sich erwiesen hatte. Die verbündeten Regierungen glauben, daß es viel wirksamer sein wird, wenn der **Handel mit Honig** einer strengeren Beaufsichtigung seitens der Nahrungsmittelkontrolbehörden unterworfen, als wenn jetzt mit dem Erlasse eines Sondergesetzes vorgegangen wird. Verschärfte Bestimmungen, die nicht ausführbar sind, haben wenig Zweck. Viel rathsamer ist es, wenn von Seiten der Nahrungsmittelpolizeibehörden dem Handel mit Honig größere Aufmerksamkeit geschenkt wird, wenn von Zeit zu Zeit Proben vom Honigmarkt entnommen und untersucht, kurz, wenn der Honigvertrieb einer strengeren Ueberwacht als bisher unterstellt wird. In dieser Beziehung hat der Herr Reichskanzler sich bereits zweimal mit entsprechenden Rundschreiben an die verbündeten Regierungen und zwar unterm 17. Juni 1895 und 16. Juli vergangenen Jahres gewendet. In diesen Schreiben sind die verbündeten Regierungen ersucht worden, dafür Sorge zu tragen, daß in einer schärferen Weise als bisher den zunehmenden Honigverfälschungen und dem betrügerischen Handel mit Kunsthonig entgegengetreten werde. Insbesondere ist in dem Schreiben befürwortet, daß bei der Schwierigkeit, die Honigverfälschungen auf chemischem Wege nachzuweisen, mehr und mehr dazu übergegangen werden sollte, daß neben den chemischen Sachverständigen auch diejenigen Sachverständigen, die besondere Fertigkeit zeigen, mit der Zunge den Honig zu beurtheilen, zur Feststellung des Thatbestandes in Verdachtsfällen benutzt und zur Ueberführung der Honigverfälscher herangezogen werden. Ich glaube, daß es sich empfehlen möchte, zunächst abzuwarten, ob nicht auf diesem Wege eine Besserung der Verhältnisse erreicht werden wird. Bedenklich erscheint es, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, von denen man sich im voraus

(A) sagen muß, daß ihre Durchführung großen Schwierigkeiten begegnet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Semler meinte, es genüge bereits, wenn die Verkäufer von Kunsthonig wüßten, daß sie das, was sie verkaufen, nicht unter dem Namen „Honig“ verkaufen dürften. Ich möchte bezweifeln, daß eine hierauf abzielende Bestimmung die erhoffte Wirkung ausüben würde; denn wenn die betreffenden Händler im voraus wissen, daß die Nichterfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung nur in seltenen Fällen nachgewiesen werden kann, so werden die weniger gewissenhaften Elemente unter diesen Leuten nach wie vor den Kunsthonig unter Bezeichnungen verkaufen, die annehmen lassen, daß es sich um ein Naturprodukt handelt. Ich wiederhole, meine Herren, wenn es im Einzelfalle sich feststellen läßt, daß der als Naturhonig verkaufte Honig ein Kunstprodukt war, dann reicht das Nahrungsmittelgesetz vollständig aus, um den Verkäufer in Strafe zu nehmen. Die Hauptschwierigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiete beruht darauf, daß leider noch kein Verfahren entdeckt ist, um verfälschten Honig und Kunsthonig leicht und zuverlässig feststellen zu können. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrage der Kommission zuzustimmen und die Petitionen dem Herrn Reichskanzler nur zur Erwägung zu überweisen. Würden Sie die Petitionen zur Berücksichtigung überweisen, so würden Sie meines Erachtens unter anderem auch dem darin gemachten Vorschlag zustimmen, daß eine latente Färbung des Kunsthonigs eintreten soll, — eine Forderung, die sicherlich vielen Mitgliedern dieses hohen Hauses zu weit geht.

Präsident: Ich darf mir erlauben, mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Semler seinen Antrag auf Nr. 314 der Drucksachen dahin abgeändert hat:

> die Petitionen — — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung nach der Richtung zu überweisen,
(B) daß der Naturhonig gegenüber dem Kunsthonig nach Möglichkeit mit einem gesetzlichen Schutz umgeben wird.

Diese Aenderung des Antrags bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Aenderung unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Letocha.

Letocha, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorsitzende der Petitionskommission, der Herr Abgeordnete Wattendorff, und auch der Herr Regierungskommissarius haben sich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Semler, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, namentlich deshalb gewendet, weil in der Petition und besonders in dem beigefügten Gesetzentwurfe auch Sachen, z. B. die Färbung des Kunsthonigs, gefordert werden, welche unausführbar sind. Dies muß auch ich als richtig anerkennen. Es hat der Herr Kollege Wattendorff daher mit Recht erklärt, daß es unmöglich sei, die ganze Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, daß aber auch er dafür halte, daß der Naturhonig als solcher gegenüber dem Kunsthonig besser geschützt werden sollte, als dies zur Zeit der Fall ist. Nachdem nunmehr vom Herrn Kollegen Dr. Semler sein ursprünglicher, zu weit gehender Antrag in diesem Sinne geändert worden ist, nehme ich an, daß Herr Wattendorff und das hohe Haus diesem Antrag nunmehr werden zustimmen können.

Es handelt sich hier, wie Herr Dr. Semler eingehend ausgeführt hat, um die Bienenwirthschaft als solche, welche für den reinen Honig einen ähnlichen Schutz verlangt, wie er der Butter bereits gesetzlich gewährt worden ist. Wenn von dem Herrn Regierungs- (C) kommissarius darauf hingewiesen ist, daß doch die Butter im Vergleich zum Honig ein viel wichtigerer Artikel sei, so kann ich dem nicht ganz zustimmen. Auch die Bienenwirthschaft ist ein überaus wichtiger Zweig der Landwirthschaft, namentlich in den armen Gegenden. Gehen Sie in die Lüneburger Haide, gehen Sie in die Eifel, so finden Sie, daß gerade dort die Bienenwirthschaft noch im großen Umfange als besonderer Erwerbszweig betrieben wird und namentlich kleineren Grundbesitzern den Unterhalt gewähren muß. Sodann wird, wie Sie ja Alle wissen, die Bienenwirthschaft auch von Lehrern auf dem Lande getrieben, und zwar keineswegs bloß aus Liebhaberei, sondern auch deshalb, um die Einkünfte zu vermehren. Seitdem indessen ein im Aussehen und auch im Geschmack von Naturhonig schwer zu unterscheidender Kunsthonig in Massen fabrizirt und auf den Markt zu billigen Preisen gebracht wird, sind die Honigpreise überaus gedrückt. Ganz abgesehen davon, wird aber auch den Konsumenten schlechtes Zeug, bestehend aus Syrup, Glykose und Zuckersurrogaten als feinster Blüthen- und Tafelhonig theuer verkauft. Es werden also auch die Konsumenten getäuscht und betrogen. Solche Verkäufer können allerdings schon jetzt auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestraft werden. Das Nahrungsmittelgesetz wird indessen erfahrungsmäßig selten angewendet und giebt namentlich den Bienenwirthen keinen genügenden Schutz; ein Spezialgesetz, welches den Verkauf eines Kunstprodukts als Naturhonig bei Strafe verbietet, wird sicherlich besser wirken. Dies sehen wir ja am Margarinegesetz. Es verlangen die Bienenwirthe ein ähnliches Gesetz für den Naturhonig. Das Verlangen ist berechtigt — auch den Konsumenten gegenüber.

Nun wird ja eingewendet — und das ist im allgemeinen richtig —, daß die Untersuchung von Naturhonig und Kunsthonig schwierig ist. Immerhin hat aber auch (D) der Herr Regierungskommissarius zugeben müssen, daß ein Unterscheiden möglich ist und auch stattfindet. Denn er hat ja besonders hervorgehoben, daß das Nahrungsmittelgesetz den Bienenwirthen Schutz gewähre und wirksam zur Anwendung komme, zumal jetzt zur Prüfung des auf den Markt gebrachten Honigs als Sachverständige auch erfahrene Bienenwirthe zugezogen würden, die begutachten und feststellen können, ob Kunsthonig oder Naturhonig vorliegt. Ich meine, daß solche Beweisführungen ebenso gut bei Uebertretungen eines zum Schutze des Naturhonigs zu erlassenden besonderen Gesetzes stattfinden könne wie bei Uebertretungen des Nahrungsmittelgesetzes.

Mir ist bekannt, daß namentlich in neuerer Zeit mehrfach Verurtheilungen stattgefunden haben wegen Verkaufs von Kunsthonig statt Naturhonig, auf Grund von Gutachten von Bienenwirthen, welche schon nach dem Geschmack zuverlässige Gutachten abzugeben im Stande sind. Namentlich ist auf diesem Gebiete der Bienenwirth Herr Gühler bekannt, der von den hiesigen Behörden zu den Untersuchungen des in Berlin feilgebotenen verdächtigen sogenannten Blüthen- und feinsten Tafelhonigs wiederholt als Sachverständiger zugezogen worden ist und stets ein zuverlässiges Gutachten hat abgeben können. Es wird übrigens auch von Chemikern behauptet, daß sich Kunst- und Naturhonig schon durch die verschiedene Krystallisation beim Naturhonig und beim Kunsthonig von einander allenfalls unterscheiden lassen.

Ich resümire mich dahin, meine Herren, daß der von den Bienenwirthen für den Naturhonig verlangte Schutz durchaus berechtigt ist, weil die Bienenwirthschaft als wichtiger Nebenzweig der Landwirthschaft, um fortbestehen zu können, des Schutzes für den Naturhonig gegenüber dem Kunsthonig dringend bedarf. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, der Bienenwirthschaft diesen Schutz da-

(A) durch zu gewähren, daß Sie dem abgeänderten Antrage des Herrn Dr. Semler zustimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, es ist ja sehr kennzeichnend für den ganzen Stand unserer heutigen Produktions- und Wirthschaftsverhältnisse, daß unablässig Petitionen und Wünsche in die Oeffentlichkeit dringen, gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln oder gegen die Ersetzung derselben durch Surrogate Spezialgesetze zu schaffen. Aber, meine Herren, so wie bei vielen anderen Produkten versagt dasjenige Mittel, das allein eine Sicherheit dafür bieten kann, daß der Betrug aus der Welt geschafft wird, nämlich die Kontrole. Einerseits ist es nicht stets möglich, die Betriebsstätten, die Erzeugungsstätten unter ständige Kontrole zu stellen; andererseits ist es ebenso oft unmöglich, aus den Produkten selber zu erkennen, ob sie verändert, ob sie durch Surrogate ersetzt sind oder nicht. Ganz besonders trifft das beim Honig zu, wo die Chemie die Waffen strecken muß, wo sie, wie bei so vielen anderen Nahrungs- und Genußmitteln, weit eher in der Lage ist, das Naturprodukt zu verändern und durch irgendwelche Beimengungen zu verlängern, als daß sie in der Lage ist, anzugeben, wie man das reine Naturprodukt erkennen kann. Der Vertreter der Regierung hat vollkommen recht, daß es ein Schlag ins Wasser wäre, jetzt ein Gesetz zu verlangen, das bestimmt, der reine Naturhonig soll allein als solcher zulässig sein, der andere müsse deklarirt werden, und der Verkauf der nicht deklarirten Waare sei zu bestrafen. Der Fälscher ist leider unfaßbar; er weiß das, er braucht ja nur irgend ein Buch, irgend eine Zeitung, die darüber berichtet, nachzulesen. Infolgedessen sind solche Gesetze vollständig unnöthig, ja geradezu schädlich; denn sie erwecken im Publikum weit eher den Glauben, daß, wenn ein solches Gesetz (B) besteht, das Publikum nun auch gegen solche Verfälschungen geschützt sei, während im Gegentheil nach wie vor das alte Metier der Fälschung weiter betrieben wird, und seitens der Nahrungsmittelkontrole nichts dagegen gemacht werden kann.

Was nun die Verfälschung des Honigs anbetrifft, so haben wir dabei zweierlei Veränderungen zu unterscheiden, die mit dem Honig vorgenommen werden, erstens diejenige durch Zusatz irgend einer Zuckerart zum fertigen Honig und zweitens diejenige, die durch die Fütterung der Bienen, durch Fütterung mit Zucker im Ueberfluß geschieht. Wenn den Bienen statt des Blüthensaftes Zucker im Uebermaß gegeben wird, so saugen sie den Zucker auf und geben ihn ziemlich unverändert von sich, sodaß er fast in derselben Gestaltung, wie er von ihnen aufgenommen wurde, wieder in den Honig hineinkommt, wobei aber die Zuckerproduktion der Bienen außerordentlich verstärkt wird. Was wollen Sie dagegen machen? Dagegen müßten Sie jeden Imker unter eine besondere Kontrole stellen, z. B. Imker-Aufsichtsbeamte annehmen, die nun jeden Bienenstock tagaus tagein bewachen, daß nicht etwa eine Zuckerfütterung stattfindet, denn sonst können Sie nicht herausbekommen, ob der Mann nicht eine Ueberproduktion an Honig mit seinem Bienenvolk dadurch geschaffen hat, daß er sie mit Zucker füttert. Ich weiß mich aus Fachzeitschriften zu erinnern, daß diese Zuckerfütterung im Interesse der Bienenwirthschaft sogar empfohlen wurde, und man gesagt hat, ohne diese Zuckerfütterung sei eigentlich die ganze Imkerei gar nicht rentabel.

Wenn wir aber den zweiten Punkt ins Auge fassen, daß dem fertigen Honig Zucker in irgend welcher Form zugesetzt wird, so versagt dabei die Kontrole; es ist nicht möglich, namentlich bei Verschnittwaare, d. h. bei Naturhonig, der mit Zucker versetzt wurde, festzustellen, (C) ob und wie viel Zucker zugesetzt wurde. Die Zuckerarten, die man zusetzt, sind dieselben, wie sie sich im Naturhonig finden, und die Chemie kann Ihnen nicht helfen. Die mechanischen Beimengungen des Honigs, die Pollenkörner aus dem Blüthenstaub, lassen sich ebenfalls mechanisch zusetzen, und das Aroma läßt sich nicht quantitativ durch eine Analyse feststellen, daher auch nicht fordern, daß der Naturhonig so und so viel Gramm oder Prozent Aroma enthalten müsse, sondern das Aroma läßt sich nur nach dem Geschmack feststellen. Da finden wir aber je nach den Blüthen, die die Bienen besucht haben, sehr große Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Arten von Honig, und andererseits wird bis zu einer gewissen Grenze, die gerade den Geschmack befriedigt, das Aroma dadurch hervorgerufen, daß man Naturhonig dem Kunstprodukt zusetzt. Also auch hier versagt jegliche Kontrole, und deswegen, meine ich, ist es überflüssig, wenn wir besondere Gesetze machen, mit denen wir den Glauben erwecken, als ob damit geholfen werden könnte. Nichts ist schlimmer für eine Gesetzgebung, als wenn sie solche Scheingesetze macht, die nach außen als etwas aussehen, wo man gewissen Interessentenkreisen, die man vielleicht im Wahlkreise als sehr prominente und wahlbeeinflussende Männer in seiner Umgebung hat, einen Gefallen thun will und nun ein Gesetzlein macht, mit dem man sich eigentlich selber zum Narren hält und die anderen dazu. Wenn Ihnen von sachverständiger Seite — und durch das Reichs-Gesundheitsamt hat die Regierung das ja auch erklären lassen — gesagt wird, daß die Kontrole unmöglich ist, so soll man auch keine Gesetze machen, mit denen man so thut, als ob man etwas thäte. Das ist das verwerflichste, was man thun kann. Bisher haben diejenigen, die so eifrig für den Naturhonig eintreten, noch nicht darauf hingewiesen, daß der Zusatz gesundheitsschädlich sei; sonst gehört das ja zu den Mitteln, mit denen man gar zu gern gegen die Veränderung eines Naturprodukts eintritt, daß (D) man behauptet, der Zusatz sei gesundheitsschädlich. Gegen den Zusatz der Zuckerarten, die dem Honig zugesetzt werden, hat man bisher diese Behauptung noch nicht aufgestellt, sondern gesagt: das Publikum wird dadurch betrogen, — und da gebe ich Ihnen recht: das Publikum wird betrogen, wenn es natürlichen Honig begehrt und Verschnitthonig — denn um den handelt es sich hier — bekommt. Es ist sehr zu bedauern, daß wir das nicht ändern können. Ich bin ja mit meinen Freunden auch der Meinung, daß die Regierung erwägen möge, ob sich nicht Mittel und Wege finden lassen. Aber bei dem Stande der Wissenschaft ist es — und ich glaube sogar auf lange, lange Zeit hinaus — unmöglich, einen Weg zu finden, um das zu ändern.

Aber, meine Herren, der Verschnitthonig hat ja doch auch noch andere Eigenschaften als die, daß er nur dazu dient, um das Naturprodukt, den reinen deutschen Bienenhonig, der von den besten Blüthen gewonnen wird, zu verfälschen. Bei allen Surrogaten ist auch zu berücksichtigen die Bedürfnißfrage. Es würde kein Surrogat geben, wenn nicht das Bedürfniß vorhanden wäre, ein billigeres Produkt an Stelle des theureren Naturprodukts zu haben. Wir würden keine Zichorien bauen, wenn der Kaffee billiger wäre. Man würde dem Wein nicht Zucker und Wasser beimischen, wenn die Natur es uns erlaubte, in Deutschland reinen Wein zu produziren. Würde die Butter nicht so theuer sein, kein Mensch hätte daran gedacht, die Margarine zu gebrauchen. Das ergiebt sich auch daraus, daß stets, wenn die Butter billig ist, der Margarinekonsum sinkt. Genau so ist es mit dem Honig. Der Honig aus Blüthen ist ein theures Produkt. Die Imkerei ist ein mühseliges Geschäft, das selbst bei den Preisen, die der beste Honig heute hat, nur selten rentabel ist und nur einen kleinen Ueberschuß abwirft. Ich

(A) weiß, daß die Leute, die die Imkerei betreiben, durchaus nicht Seide dabei spinnen, und ich würde ihnen gönnen, daß sie recht viel verdienen; denn es ist ein recht gutes Gewerbe, was sie betreiben, auch für die Landwirthschaft; es ist vollkommen richtig, was in der Petition gesagt ist, daß durch das Züchten von Bienen die Befruchtung der Pflanzen befördert wird. Das ist alles sehr wahr, aber wir müssen fragen: was sagt das Publikum dazu, das nun auch einen Zucker genießen möchte, der honigartig schmeckt, und nicht in der Lage ist, den Preis zu zahlen, den selbst bei der heutigen Konkurrenz des Verschnitthonigs der gute, der Blüthenhonig kostet. Der Schleuderhonig kostet im Großhandel 75 Pfennig bis 1 Mark, der Scheibenhonig kostet 90 Pfennig bis 1,10 Mark, der Leck- und Seimhonig kostet 50 bis 80 Mark pro Zentner, dagegen hat der Kunsthonig einen Preis von 28 bis 40 Pfennig per Pfund im Engroshandel, und das Publikum zahlt dafür 40 bis 50 Pfennig im Detail. Ja, wenn unser Volk in der Lage wäre, sich den theuren Honig zu kaufen, so würde die Schwierigkeit längst behoben sein. Ich gebe zu, daß der Geschmack bei ausgebildeter Zunge in der Lage ist, nicht immer, aber doch oft, einen Verschnitthonig von echtem Honig zu unterscheiden. Die großen Massen aber, die nicht in der glücklichen Lage sind, über ein großes Einkommen zu verfügen, haben den Wunsch, billige Surrogate zu kaufen, die hergestellt werden nicht allein dadurch, daß man Blüthenhonig mit Zucker bester Qualität versetzt, sondern dadurch, daß man den Haidehonig, der an und für sich nicht so angenehm schmeckt, der sogar mancher Zunge zuwider ist, mit Zucker verschneidet und dadurch erst ein schmackhafts Produkt hervorbringt. Den Haidehonig sammeln diejenigen Bienen, die auf die Haide hinausgehen, wobei sie auch manche Blüthe besuchen, deren Nektar gewisse unangenehme Geschmacksstoffe für unsere Zunge besitzt. (B) Dieser Haidehonig und der amerikanische Honig, gegen den Sie schon unsere deutsche Produktion durch einen hohen Zoll geschützt haben, wird hauptsächlich verwendet, um diesen Kunsthonig zu fabriziren, und da muß ich doch der Gegenpetition recht geben, die darauf hinweist, daß eigentlich die deutsche Imkerei einen Vortheil davon hat, daß dieser Kunsthonig existirt. Diese Kunsthonigfabriken benutzen ja zu ihrem Verschnitt deutschen Honig. Hier liegt eine Petition vor, aus der hervorgeht, daß diese Fabrik ganz bedeutende Mengen braucht. Im Jahre 1898 hat diese Fabrik, die an der Lüneburger Haide liegt, 8000 Zentner deutschen Haidehonigs verbraucht und 18000 Zentner Zucker. Sie hat also einen ganz bedeutenden Einkauf auf dem deutschen Honigmarkt gemacht und damit für den Absatz eines Produktes gesorgt, das wie der Haidehonig sonst sehr schwer zu verkaufen wäre.

Was wir verlangen können, und was auch meine Freunde in der Kommission verlangt haben, ist, daß dieses Kunstprodukt als solches verkauft wird und nicht als Naturhonig. Das ist ein Betrug, der nach dem bestehenden Nahrungsmittelgesetz bestraft wird, soweit dies bei dem jetzigen Stande der Wirthschaftsordnung und Technik möglich ist, bei der jetzigen Wirthschaftsordnung, wonach jeder so lange darauf los Profite zu machen sucht, bis er erwischt wird. Das Gesetz allein hindert ihn nicht daran, er muß auch noch erwischt werden, und wie weit dies möglich ist, bestimmt der Stand der Untersuchungstechnik. Deshalb halte ich es wohl für zweckmäßig, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, ob sich nicht Mittel und Wege finden lassen, um das Naturprodukt zu schützen und vielleicht besondere Bestimmungen über die Honigkontrole einzuführen. Aber wir wollen nicht der Regierung eine direkte Marschroute vorschreiben auf einem Wege, der bis jetzt noch nicht gangbar ist. Ich (C) halte überhaupt die Gesetzgeberei auf diesem Gebiete für den schlechtesten Weg. Weit eher hilft da eine Organisation der Produzenten, wie sie es mit gutem Recht und mit glücklichem Erfolg schon auf dem Gebiete der Molkerei gemacht haben, wo sie Molkereigenossenschaften bildeten, die ihre Produktion unter Kontrole stellen und mit bestimmten Marken versehen auf den Markt bringen. Denselben Weg kann ich nur den Imkern rathen. Sie müssen sich zu Verkaufsgenossenschaften organisiren, müssen ihre Waren mit bestimmten Marken versehen, Marken für die Gefäße, und gleichzeitig eine genaue Kontrole über die Produzenten führen, so z. B. betreffs der Fütterung mit Zucker, damit diese eingeschränkt wird. Das ist auf diesem Wege viel eher möglich, als wenn man mit der Kontrole Aufsichtsbeamte des Staates betraut, die einmal plötzlich zum Imker hinkommen und schließlich sich in der Person des Gendarmen repräsentiren, der alles bei uns machen muß. Er muß Bazillen fangen, Bier kontroliren, Wein kontroliren, Margarine kontroliren — jetzt soll er auch noch am Honig lecken; das Letzte wird ihm ja am besten behagen, aber entdecken wird er dabei nichts.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Der Herr Regierungsvertreter theilte soeben mit, es sei außerordentlich schwer, Mittel und Wege zu finden, um die unleugbaren Mißstände auf dem Gebiet des Honigverkaufs zu fassen. In gewissem Sinne ist das zuzugeben. Wir wissen ganz gut, daß die Chemie in der Kunst, zu analysiren, nicht so weit ist, daß sie absolut sicher erklären könnte: dies ist Kunsthonig, das Naturhonig. So wenig die Chemie bis jetzt Nahrungsmittelstoffe zusammensetzen kann, so wenig kann sie sie direkt zuverlässig analysiren, daß nicht ein Surrogat untergeschoben werden könnte. (D)

Diese leidige Thatsache kann uns aber nicht veranlassen, zu sagen: weil die Chemie allein den juristischen Beweis der Fälschung nicht liefern kann, deshalb sollen wir den Fälschern mit verschränkten Armen zusehen. Nein! Das muß uns im Gegentheil darauf hinweisen, noch andere Wege und Mittel zu suchen neben der chemischen Untersuchung.

Man sagt: der Deklarationszwang für Kunsthonig ist nicht durchzuführen, die Vorschrift wird einfach nicht beachtet. Bei vielen Fälschungen, die hier in Frage kommen, kann die kontrolirende Person und selbst der Richter nach dem alten Wort urtheilen: man sieht's ja! Man braucht das Kunstprodukt bloß genau anzusehen, daran zu riechen, davon zu schmecken, so läßt sich mit größter Sicherheit erklären: hier liegt eine freche Fälschung vor, hier handelt es sich keineswegs um Honig, sondern um irgendeinen Mischmasch, und wenn dieser als Honig verkauft wird, so ist das ein ganz kolossaler Betrug, der strafrechtlich gefaßt werden soll und muß. Schon mit dieser einfachsten Art von Aufsicht wären unsere fleißigen Imker zufrieden; aber bis zum heutigen Tag ist vielfach nicht einmal diese einfachste Kontrole in Kraft.

Ich weiß wohl: zur Zeit ist es Sache der Landesregierungen, die Personen für die Nahrungsmittelkontrole anzustellen; das Reich kann nach der jetzigen Ordnung direkt nicht eingreifen. Was aber die Petenten mit Recht erwarten, und was wir mit der heutigen Besprechung erreichen wollen, ist, daß wenigstens das Reichsgesundheitsamt immer wieder eine Anregung giebt, damit die Landesregierungen der Nahrungsmittelkontrole ihre volle Aufmerksamkeit widmen und auch der deutschen Imkerei den Schutz angedeihen lassen, den sie erwarten kann und muß.

(A) Es war die Rede davon, viele Bienenzüchter verübten selbst eine Art Fälschung durch die Zuckerfütterung. Nach meiner Ansicht ist das schließlich noch die harmloseste Art der Honigvermehrung, nicht die Art, über welche sich die Imker als Stand mit solcher Lebhaftigkeit beschweren. Die Zuckerfütterung hat immerhin den Werth, daß das Produkt schließlich den Namen „Honig" verdient, weil es durch den Leib der Biene gegangen ist. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn wir statt des Honigs Syrup und ähnliche Stoffe vor uns haben, sogenannten „Backhonig", und wie die Honigsurrogate alle heißen, von denen man sicher weiß, daß sie weder mit der Biene noch mit dem Bienenstock irgendwelche Berührung gehabt haben! Diese groben Fälschungen sollten auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes in erster Linie getroffen werden.

Der Herr Abgeordnete Wurm hat wiederum das Bedürfniß gefühlt — wie es ja bei seiner Partei üblich ist —, einerseits gewisse Einräumungen zu Gunsten der reellen Waare zu machen, hernach aber praktisch und faktisch wieder zurückzuziehen, was er bereits eingeräumt hatte. Zu Anfang seiner Rede sagte er, der Reichstag solle die vorliegende Petition an den Herrn Reichskanzler zur „Erwägung" übergeben und die Regierung zum Schutz der Imkerei auffordern. Er redete sogar dem Deklarationszwang das Wort, und zwar in aller Form — schließlich zog er aber alles wieder zurück, und zwar mit folgenden Witzen, wie: „Wir wollen keine „Gesetzlein" machen, mit denen wir selbst zum Narren gehalten werden und andere Leute zum Narren halten." Ja, mit derartigen Sprüchen ist auf dem vorliegenden Gebiet wirklich nichts gethan.

Wir haben schon manches Schutzgesetz gemacht, welches höchst segensreich wirkt, wenn es auch nicht alle Mißstände beseitigte, welche wir gern beseitigen wollten. Wir (B) werden überhaupt kein Gesetz machen können, welches alle Ausschreitungen und Uebertretungen verhindert, das ist auf dem Gebiet der Kriminalrechtspflege nicht möglich, und es ist auch auf dem Gebiet der Nahrungsmittelkontrole nicht möglich. Aber diese Thatsache soll uns nicht abhalten, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der reellen Waare und der ehrlichen Arbeit zu verlangen; und wenn diese Bestimmungen auch nicht alles erreichen, so erreichen sie wenigstens etwas und viel mehr, als man glaubt.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Wurm hat behauptet, die Surrogate beweisen schon durch ihr Entstehen und Bestehen, daß ein Bedürfniß für sie vorhanden sei. Diese Behauptung muß ich absolut bestreiten. Ebenso unrichtig ist seine Darstellung, als ob immer die ärmsten Kreise es wären, welche sich der Surrogate bedienen. Es ist durchaus unwahr, daß der „arme Mann" schlechte amerikanische Fleisch- und Fettwaaren verlangt, statt der Butter Margarine benutzt, Syrup für Honig kauft, überhaupt die schlechtesten Surrogate auf allen Gebieten der Nahrungsmittelverfälschung heraussucht. Jeder Geschäftsmann wird Ihnen mittheilen, daß in Beziehung auf gute Qualität der Nahrungsmittel der „arme Mann" dieselben Ansprüche macht, wie die wohlhabenden Kreise. Wir finden im Gegentheil, daß auf die Tafel des Reichen Surrogate kommen, die der arme Mann von seinem Tische fernhält.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn wir auf der rechten Seite dieses hohen Hauses erklären wollten, wir treten für den Schutz der Surrogate ein, wir halten sie für nothwendig als Nahrungsmittel für die Arbeiterkreise, dann wollte ich die sittliche Entrüstung sehen, mit der Sie (zu den Sozialdemokraten) gegen uns auftreten würden! „Die Herren auf der rechten Seite" — so würde es heißen — „wollen, daß der (C) Arbeiter statt reeller Nahrungsmittel Surrogate „fressen" soll" — diesen Ausdruck würden Sie in Arbeiterversammlungen benützen.

(Sehr richtig! rechts. Lebhafte Zurufe links.)

Wenn schließlich von den Vertretern der äußersten Linken das Loblied der Organisation gesungen wurde, so glaubte ich meinen Ohren nicht trauen zu dürfen. Sobald auf irgend einem Gebiete der Landwirthschaft eine Organisation zu begründen versucht wird, sind es stets die Herren auf der äußersten Linken, welche gegen diese Organisation offen mobil machen. Wenn z. B. die Milchproduzenten einmal der Milchfälschung entgegentreten und sagen: wir müssen für unser echtes Naturprodukt einen höheren Preis haben als für eine zur Hälfte oder drei Viertel gewässerte Milch, — so sind es sofort die Herren auf der äußersten Linken, welche dieser Organisation entgegentreten.

(Sehr richtig! rechts. Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

— Das ist gar keine Frage, das ist eine Thatsache: wo der reelle Produzent es unternimmt, für sein reelles Produkt einen Schutz zu erreichen, sind es immer die Herren Sozialdemokraten, die diesem Schutz entgegentreten. Ich kann nicht verstehen, wie sich jene Herren dem berechtigten Verlangen entgegensetzen können, daß auch der ärmste Mann für sein gutes Geld eine reelle Waare bekommt und nicht geschmiertes Zeug.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir wollen nur die Manscherei und Pantscherei auf dem Gebiet der Nahrungsmittel treffen, soweit das möglich ist; wenn wir auch nicht alles erreichen, so wollen wir wenigstens das Mögliche erreichen!

(Zuruf von den Sozialdemokraten.)

— Ich freue mich, daß Herr Kollege Ledebour derselben Meinung sein will wie wir, und werde mich noch mehr (D) freuen, wenn er diese seine Meinung praktisch bethätigt. Bis jetzt mußte uns die Thatsache stutzig machen: sobald irgend ein Surrogat in Frage kommt, treten Sie (zu den Sozialdemokraten) mit schützender Hand davor und sagen:

Dies Kind, kein Engel ist so rein,
Laßt's Eurer Huld empfohlen sein!

In der Praxis treten Sie immer gegen den Schutz der ehrlichen Arbeit auf, wenn Sie auch theoretisch anderer Meinung sind.

Meine Herren, ich glaube, der Reichstag hat alle Veranlassung, die Stimmen, welche aus den Petitionen zu uns dringen, zu hören und zum Zeichen, daß er diese Stimmen hört, die vorliegenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen. Es wird damit freilich nicht erreicht, daß schon in einem Monat oder einem Vierteljahr ein „Honiggesetz" dem Hause vorgelegt wird; wir sind von den verbündeten Regierungen nicht gewöhnt, daß sie auf die Wünsche des Hauses so rasch eingehen. Was wir vorerst erreichen wollen, ist einfach das, daß wir die verbündeten Regierungen, bezw. das Reichsgesundheitsamt veranlassen, den Honigfälschungen alle Aufmerksamkeit zu schenken und mit aller Entschiedenheit bei den Landesregierungen anzuregen, daß diesen Fälschungen energisch entgegengetreten wird. In diesem Sinne werden wir, wie schon gesagt, für die Petitionen, und zwar für deren Berücksichtigung stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Bumm.

Bumm, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, aus den Ausführungen mehrerer der Herren Vorredner und aus

(A) der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Semler vorgenommenen Aenderung seines Antrages könnte man zu der Meinung kommen, als ob die verbündeten Regierungen der Auffassung sind, man müsse die Honigverfälschungen, weil sie nun doch einmal sehr selten feststellbar sind, unbehindert zulassen, es sei hiergegen Abhilfe nicht möglich. Ich möchte nicht diese irrthümliche Auffassung aufkommen lassen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß das bestehende Nahrungsmittelgesetz, sobald im Einzelfalle nachgewiesen ist, daß Kunsthonig als Naturhonig verkauft worden ist, völlig ausreicht, um den Verkäufer zu bestrafen; ich habe aber dann noch ausgeführt, daß die verbündeten Regierungen allerdings der Meinung sind, daß die von den Petenten weiter vorgeschlagene Maßnahme des Deklarationszwangs nicht viel helfen wird, und zwar um deswegen, weil die Zuwiderhandlung gegen die Deklarationspflicht sich schwer nachweisen lassen wird. Im übrigen darf noch bemerkt werden, daß schon durch das Nahrungsmittelgesetz ein mittelbarer Deklarationszwang eingeführt ist, insofern derjenige, der Kunsthonig unter Bezeichnungen verkauft, die dieses Erzeugniß als ein Naturprodukt oder als unverfälschte Waare erscheinen lassen, schon nach dem Nahrungsmittelgesetz sich des Verkaufs eines verfälschten Erzeugnisses schuldig macht.

Ich habe auch den zweiten Vorschlag beanstandet, weil die Möglichkeit einer latenten Färbung des Honigs noch nicht erwiesen ist.

Schließlich ist aus dem hohen Hause noch der Wunsch ausgesprochen worden, das Gesundheitsamt möge sich der Sache annehmen. Ich kann in dieser Beziehung mittheilen, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt im abgelaufenen Jahre eine Denkschrift über den Honig und die Honigverfälschungen ausgearbeitet hat, daß diese Denkschrift dem Rundschreiben, welches der Herr Reichskanzler am 16. Juli v. J. an sämmtliche Bundes- (B) regierungen gerichtet hat, beigefügt worden ist, und daß in dem Rundschreiben das Ersuchen ausgesprochen ist, diese Denkschrift den Nahrungsmittelkontrolbehörden zu überweisen als Hilfsmittel, um vorkommende Honigverfälschungen so weit als möglich ausfindig zu machen und die Honigverfälscher zur Verantwortung zu ziehen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schrempf hat den Versuch gemacht, meine Worte dahin zu deuten, als ob ich die Surrogate für nothwendig im Interesse der armen Leute erklärt hätte, nicht aber so, als ob die armen Leute aus Noth die Surrogate kauften, sondern als ob die Surrogate für die armen Leute gerade gut genug wären. Nein, das letztere habe ich nicht gesagt, sondern ich habe darauf hingewiesen, daß es die Einkommensverhältnisse sind, welche die Bevölkerung dazu zwingen, so ungern sie es thun, statt gewisser Naturprodukte sich Surrogate anzuschaffen. Wenn die Produktion von Surrogaten an und für sich ein solches Verbrechen ist, dann bitte ich Herrn Schrempf nur, in den Bauer- und Gutsbesitzerkreisen, welche heute Zichorie bauen, die statt des Kaffees getrunken wird, dagegen zu agitiren. Oder ist die Zichorie kein Surrogat für den Kaffee? Die Leute kaufen Zichorie, weil sie kein Geld zum Kaffee haben. Die hygienischen Gründe, die für den Zichorienverbrauch mitsprechen, spielen bei der großen Masse keine Rolle. Ein Surrogat an und für sich ist also kein Verbrechen. Ja, wenn es an Stelle des Originalprodukts zu höherem Preise unter der Vorspiegelung verkauft wird, daß es denselben Werth habe wie das Originalprodukt, dann haben Sie uns stets auf der Seite derer gefunden, die versuchten, mit Hilfe der Gesetzgebung solche Betrügereien zu hindern. Es ist völlig unrichtig, um kein schärferes Wort zu gebrauchen, wenn der Herr Abgeordnete Schrempf gesagt hat, meine Fraktion hätte (C) immer das Bestreben, dort, wo Sie für ein reelles Produkt den Schutz gegen Fälschungen haben wollen, gegen dieses reelle Produkt aufzutreten. Das ist unwahr

(sehr richtig! links),

objektiv unwahr. Die Herren werden sich wohl erinnern, — wenn nicht, bitte ich nachzulesen —, wie wir uns beim Margarinegesetz und beim Biergesetz verhalten haben. Ueberall, wo ein reelles Produkt gegen unlautere Konkurrenz geschützt werden soll, sind wir dabei; aber wir machen keine Gesetze mit, die nur so aussehen, als ob sie etwas sind! Solchen Spiegelfechtereien sind wir freilich stets feindselig entgegengetreten. Es existirt allerdings in manchen Wahlkreisen ein großes Bedürfniß, daß man nach Hause kommt und seinen Leuten dann erzählt, man habe ein Gesetz gemacht, das nun die Interessen dieses bestimmten Produktionszweiges gegen allen Betrug schützt. Das mag in manchen Wahlversammlungen recht wirksam sein, besonders wenn man ein Publikum hat, daß nicht recht im Stande ist, die Tragweite dieses Versprechens zu beurtheilen. Aber vor der nüchternen Kritik hält doch das nicht Stand. Wir können doch hier nicht Gesetze machen, von denen uns nachher die Wissenschaft sagt, die da berufen ist, sie zur Durchführung zu bringen: was soll ich denn mit dem Gesetz anfangen, ich kann es nicht zur Geltung bringen! Der einzige Weg ist eben die Organisation der Produzenten, soweit überhaupt ein solcher Weg innerhalb der heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse gangbar ist, und es ist unrichtig, wenn Herr Schrempf sagt, daß wir es sind, die gegen eine solche Organisation der Produzenten eintreten. Ganz das Gegentheil ist der Fall.

(Sehr richtig! links.)

Wenn er uns hier den Milchring anführt — warum er nicht auch vom Zuckerring spricht, wundert mich; denn beide gehören zur selben Kategorie —: der Milchring ist (D) nicht in erster Linie dazu gemacht, um gegen die Verfälschung einen Schutz zu bieten, sondern um exorbitante Preise herbeizuführen.

(Sehr richtig! links. Widerspruch rechts.)

Ganz das Gegentheil von dem, was der Milchring, wenn er hygienische Rücksichten nehmen wollte, thun müßte, hat er gethan! Oder war es nicht etwa der Milchring, der veranlaßt hat, daß man im Königreich Sachsen gegen den Widerspruch der Dresdner Stadtverwaltung die Grenze für den Fettgehalt der Milch herabgesetzt hat?

(Sehr gut! links.)

Weshalb haben denn die Herren vom Milchring gewollt, daß die Grenze für den Fettgehalt der Milch herabgesetzt wird? Damit sie wässeriges Futter dem Vieh geben und dadurch mehr, aber wässerige Milch auf den Markt bringen können.

(Sehr richtig! links.)

Der Dresdner Stadtrath steht gewiß nicht in dem Geruch, daß er die Anschauungen meiner Partei oder des Fortschritts vertritt, er gehört leider in seiner Majorität mehr zu Ihnen als zur linken Seite, und doch hat er dagegen protestirt, daß man den Fettgehalt von 3,0 auf 2,8 Prozent herabgesetzt hat, und als er nicht wollte, hat man ihm gesagt: wenn du es nicht thust, wird es die Königlich sächsische Regierung machen, — die Sie leider in der Tasche haben. Diese Herabsetzung des Fettgehalts der Milch ist kennzeichnend für die Art, wie der Milchring das Publikum schützen will. Bleiben Sie damit zu Hause, hätten Sie lieber geschwiegen, es wäre Ihnen und dem Milchring wohler!

(Sehr richtig! links.)

Die Mittel, die in der Petition vorgeschlagen sind, um die Verfälschung des Honigs zu bekämpfen, sind nicht zureichend. Die latente Färbung, wie sie vorgeschlagen

(A) ist, ist geradezu ein kindlicher Vorschlag. Da hat man gelesen, daß im Margarinegesetz die latente Färbung als gangbar erwiesen ist, und will nun das rein mechanisch auf den Honig übertragen. Das zeigt eben, daß die Leute, die das vorschlagen, keinen Begriff davon haben, was die latente Färbung kann, und was sie nicht kann. Bei der Margarine ist die latente Färbung möglich, weil die Margarinefabriken als abgeschlossene Betriebe unter der fortwährenden Kontrole von Aufsichtsbeamten stehen, und nur weil der Aufsichtsbeamte unablässig kontrolirt, ob auch jeder Mischung das Mittel zugesetzt wird, dessen latente Färbung schließlich zur Erkennung der Margarine führen kann, deswegen ist die latente Färbung brauchbar. Dort aber, wie bei dem Honig, wo an mehr als 40 000 Stellen des Deutschen Reichs vereinzelte Produzenten, die Imker, existiren, wie soll da kontrolirt werden? Sie können sagen, ja die Fabriken, die den Kunsthonig machen, könnten doch durch die latente Färbung unter Aufsicht gestellt und in Kontrole genommen werden. Gewiß! Damit würden Sie aber nur erreichen, daß dieser Verschnitt nicht in der Fabrik, sondern außerhalb derselben in den Verkaufsstellen vorgenommen wird, wo diese Kontrole nicht vorhanden ist. Es ist nicht wahr, daß in den Fabriken, die Kunsthonig fabriziren und als Kunsthonigfabrik sich eintragen lassen, die Fälschungen gemacht werden; nein, diese Leute verkaufen ihre Waare ganz reell als Kunstprodukt. Der Betrug geht bei den Händlern vor sich; die Händler, die den Kunsthonig gekauft haben, bringen ihn als Honig auf den Markt. Man kann also nur so weit gehen, wie das heutige Nahrungsmittelgesetz geht. Ich habe erst neulich Gelegenheit gehabt zu erklären: wir wünschen schon lange, daß unsere Nahrungsmitteluntersuchung auf einer ganz neuen Grundlage konstruirt wird, und genügende Mittel sowie die genügende Zahl der Beamten zur Verfügung gestellt werden. So (B) wie heute unser Nahrungsmittelgesetz gehandhabt wird, reicht es freilich nicht zu!

Wenn Herr Schrempf meint, die Fütterung der Bienen mit Zucker sei eine ganz harmlose Geschichte, das sei kein „Verschnitt", das sei kein Betrug — ja, wem will er denn das weismachen? Er sagt: wenn der Zucker durch den Bienenmund gegangen ist, kommt kein Zucker heraus. Das ist nicht richtig; wenn die Bienen mit Zucker überfüttert werden, scheidet sich der Zucker ziemlich unverändert wieder aus und findet sich als der Zucker wieder, wie er zugesetzt worden ist.

(Sehr richtig!)

Es ist also nicht wahr, daß man die Sache als so harmlos ansehen kann; es ist das genau dieselbe Geschichte wie mit dem Wasser und der Milch. Es giebt zwei Wege, die Milch zu fälschen. Der eine Weg wird heute schon strenge bestraft, nämlich der beim Händler, der den Milcheimer unter die Pumpe bringt und Wasser zusetzt. Der andere Weg ist der mitunter bei sehr hochgeborenen Agrariern gebräuchliche, daß man der Kuh so wässriges Futter giebt, daß schon aus dem Euter ganz wässrige Milch herauskommt. Das ist nicht durch Wasserzusatz verfälschte Milch, und doch ist es eine genau so unterwerthige Milch wie die mit Wasser verschnittene!

Also wenn Sie fegen wollen, fegen Sie vor der eigenen Thür der Agrarier gründlich herum, und wenn Sie vor dem Kuhstall fegen, so finden Sie so viel Mist aufgehäuft, daß Sie recht lange daran zu fegen haben!

(Heiterkeit.)

Ich glaube, diese Lektion wird genügen; sonst bin ich zu weiterem bereit!

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ledebour.

Ledebour, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete (C) Schrempf führte aus, daß er und seine Parteifreunde unbedingt gegen jede Fälschung auftreten, jede Fälschung verhindern wollen. Ich habe ihm darauf zugerufen, daß auch wir unbedingt Gegner der Fälschung sind. Er erwidert darauf, es sei ihm erfreulich, das zu hören. Das konnte indeß unmöglich etwas Neues für ihn sein, da wir in der Petitionskommission bei der Berathung dieser Petition genau den nämlichen Standpunkt eingenommen haben. Meine Freunde, die in der Kommission das Wort nahmen, haben in sehr ausführlicher Weise sich dafür ausgesprochen, daß die Fälschung des Honigs bekämpft werden müsse.

Wir haben demgemäß Stellung zu der Petition genommen, indem wir dafür stimmten, daß sie dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen werde. Für die Berücksichtigung konnten wir deshalb nicht stimmen, weil die Ueberweisung zur Berücksichtigung voraussetzt, daß wir in jedem Punkt mit der Petition einverstanden seien. Im Laufe dieser Debatte hat durchaus zutreffend der Herr Abgeordnete Wattendorff schon ausgeführt, daß nur die Uebereinstimmung mit jedem Punkt der Petition die Empfehlung zur Berücksichtigung rechtfertige. Weil wir das nicht konnten, haben wir für Ueberweisung zur Erwägung gestimmt, und der ausschlaggebende Grund dafür war der, daß in Punkt 2 der Petition die Färbung mit ganz bestimmten latenten Färbemitteln, Phenolphtalein oder Methylorange, empfohlen wird. Von dem Herrn Regierungskommissar ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen worden in der Kommissionsberathung, es sei noch nicht der Beweis geliefert worden, daß die namhaft gemachten Färbemittel nicht direkt durch Gährung den Honig verderben können. Also da die Frage der Färbemittel, ob überhaupt Färbemittel anzuwenden seien, insbesondere aber, ob die in der Petition speziell empfohlenen Färbemittel angewendet werden dürfen, noch (D) nicht spruchreif ist, konnten wir uns nicht unbedingt dafür erklären, daß die Petition in allen ihren Punkten zur Berücksichtigung empfohlen werde, und soviel ich mich erinnern kann, hat die ganz überwiegende Mehrheit der Kommission einschließlich der Parteifreunde des Herrn Schrempf auch in diesem Sinne sich entscheiden. Soviel ich mich entsinne, haben Sie bei der Abstimmung unseren Standpunkt eingenommen. Das ist aber an sich für uns gleichgiltig; ich wollte nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Schrempf genau präzisiren, daß wir entschiedene Gegner der Fälschung von Nahrungsmitteln sind, und wo durch gesetzgeberische Maßregeln nachgewiesenermaßen diese Fälschung gehindert werden kann, werden wir dafür zu haben sein; aber selbstverständlich muß erst nachgewiesen werden, ob die vorgeschlagenen Mittel erprobt und brauchbar sind. Weil dies in der Petition nicht geschehen ist, werden wir auch hier nur für Erwägung stimmen, um der Reichsregierung eine Anregung zu geben, Mittel ausfindig zu machen, durch welche die Verfälschung von Honig nachgewiesen bezw. verhindert werden kann.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wurm hat geglaubt mir eine „Lektion" ertheilen zu müssen. Ich habe das gar nicht nöthig, ich bin über das Schwabenalter hinaus und brauche seine Belehrung absolut nicht.

(Heiterkeit.)

Wenn er aber geglaubt hat mir die Zichorie als Surrogat entgegenhalten zu müssen, das die Bauern nicht mehr bauen sollten, so möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, daß der Vergleich hinkt; denn die Zichorie wird

(A) dem Kaffee nicht bloß als Surrogat beigemischt, sondern auch um dem Kaffee mehr Farbe und eine andere Beschaffenheit zu verleihen.

(Heiterkeit links.)

Der Herr Abgeordnete Wurm lacht darüber; er mag sich von seiner Frau darüber belehren lassen, wenn er eine hat.

(Heiterkeit.)

Dann wird er erfahren, daß auch solche Familien Zichorie benutzen, welche absolut gegen Surrogate sind.

(Zuruf und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

— Das ist allerdings „Geschmackssache".

Der Herr Abgeordnete Ledebour hat wahrscheinlich auf der Universität auch nicht immer reinen Bohnenkaffee getrunken.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte, keine Privatgespräche zu führen!

Schrempf, Abgeordneter: Wenn der Herr Abgeordnete Wurm gemeint hat, kleine „Mätzchen" machen zu müssen über das Publikum, das in gewissen Wahlkreisen das Bedürfniß habe, sich von den Abgeordneten „gesetzlich schützen zu lassen", so nimmt mich dieser Spott von sozialdemokratischer Seite wirklich Wunder. Meine Herren, was versprechen Sie alles Ihren Wählern jahraus, jahrein? Den blausten Dunst bis in die fernsten Nebel hinein!

(Große Heiterkeit.)

Gerade Sie sollten in dieser Beziehung vorsichtig sein; denn wir haben keinen Zukunftsstaat zu verfechten.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete Wurm dann weiterhin sagte, gegen Organisationen seien er und seine Freunde grundsätzlich keineswegs, beim „Milchring" sei das aber etwas anderes — ja, meine Herren, Sie sind prinzipiell für alle Organisation zu haben. Handelt es sich aber um (B) Organisationen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, dann finden Sie immer wieder ein Loch, um sich zu drücken. Wenn der Bauer durch Organisation etwas für sich erreichen will, dann ist das ein „Ring", ist das „Wucher" und ungerechtfertigt im höchsten Grade; will aber der sozialdemokratisch organisirte Arbeiter etwas, dann ist jede Forderung gerechtfertigt. Daß dadurch die Lebenshaltung des Volkes auch nicht billiger wird, wissen Sie so gut wie wir.

(Sehr gut! rechts!)

Es ist wirklich komisch, wenn hier bemängelt wurde, die Milchproduzenten in Dresden hätten den Magistrat gebeten, die Grenze für den Fettgehalt der Milch von 2,9 auf 2,8 herabzusetzen, als wenn das ein Kapitalverbrechen wäre. Sie haben einfach der Beobachtung Rechnung getragen, daß bei gewisser Fütterung der Fettgehalt abnimmt.

(Zuruf links.)

— Das ist nicht bloß abhängig von den Landwirthen, Herr Abgeordneter Wurm, sondern auch von der Jahreszeit, wenn z. B. junger Klee gefüttert wird, ist die Milch weniger fettreich, als wenn beispielsweise gutes Heu gegeben wird. Dadurch kann sich der Fettgehalt der Milch um eine Kleinigkeit ändern, und deshalb braucht man noch nicht zu glauben, das sei ein schmähliches Attentat auf die Konsumenten. Und wenn der Stadtrath von Dresden, der uns auf der Rechten näher stehen soll, das nicht begriffen haben sollte, so würde uns das nicht Wunder nehmen; die Herren in der Stadt verstehen von der Landwirthschaft noch Vieles nicht.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete Wurm dann gesagt hat, der Betrug (die Honigfälschung) geht nicht beim Produzenten, sondern beim Händler vor sich, so sage ich: das ist uns einerlei, der Fälscher soll getroffen werden, wer er auch sei. Ich freue mich außerordentlich über die (C) Zusicherung des Herrn Abgeordneten Ledebour, er wolle Hand in Hand mit uns gegen jede Verfälschung von Nahrungsmitteln eintreten. Ich werde ihn in Zukunft beim Wort nehmen bei jeder Gelegenheit, möchte ihn aber zum voraus bitten, daß er dann nicht immer das Wörtchen „aber" dabei benutzt; denn seine Partei füttert gar gern mit „Wenn" und mit „Aber".

Daß wir in der Kommission nur für die „Erwägung" der Petition gestimmt haben, ist richtig. Aber Sie alle wissen, daß in den Kommissionen viele Beschlüsse auf Kompromissen beruhen, daß man sich manchmal zu einem Kompromiß entschließt, wenn von dem Herrn Vorsitzenden gewünscht wird, daß ein möglichst einmüthiger Beschluß der Kommission zu Stande komme. Der Herr Abgeordnete Ledebour hat diese Erfahrung gewiß auch schon gemacht und hat im Plenum etwas schärfer gesprochen als in der Kommission. Diese Freiheit behalten wir auch uns vor.

Zum Schluß bitte ich Sie nochmals, meine Herren, für die Berücksichtigung der Petition einzutreten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gäbel als Abgeordneter.

Gäbel, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann als Bienenzüchter sehr zufrieden sein mit den vortrefflichen Ausführungen, die zu Gunsten der Imker hier gemacht worden sind. Ich hatte mir ursprünglich vorgenommen, etwas näher auf den Inhalt der Petition einzugehen; aber ich finde, daß dies durchaus nicht mehr nöthig ist, weil schon so Verschiedenes berührt worden ist, was thatsächlich der Praxis in der Bienenzucht entspricht.

Als erste Frage, die zu lösen ist, gilt für mich: was wollen eigentlich die Petenten mit den Petitionen bezwecken? Sie haben wohl Vorschläge dieser und jener (D) Art gemacht; aber es sind eben nur Vorschläge. Die Bienenzüchter wünschen nicht, daß nunmehr die hohe Bundesregierung ohne weiteres diese Vorschläge Wort für Wort akzeptiren soll; nein, die Bienenzüchter wünschen in erster Linie, daß man dem wirklichen Honig den nöthigen gesetzlichen Schutz angedeihen läßt. Es ist allerdings ziemlich schwer, wie schon regierungsseitig ausgeführt wurde und auch in meinem Berichte erwähnt ist, den Kunsthonig von dem Naturhonig zu unterscheiden. Für den erfahrenen Imker ist es indeß nicht schwer. Die Reichsregierung hat bereits in dankenswerther Weise Maßnahmen getroffen und die Bundesstaaten veranlaßt, behufs Prüfung des Honigs in den Verkaufsstellen Sachverständige zu ernennen, welche die Honigprobe nach Geruch und Geschmack vorzunehmen haben. Es wird in der That sehr viel gepantscht; ja es ist sogar ein Gesuch an das Kaiserliche Patentamt gerichtet worden, worin ein Zuckerfabrikant in Braunschweig verlangt: ein Verfahren zur Erzielung von durch Bienen genußfähig erzeugten Honig von beliebigem Geschmack unter Patentschutz zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das läßt tief blicken! Der Betreffende wünscht also ein Patent zu haben, wonach er die Bienen in Massen, jedenfalls mit Zucker, füttert und dem Zucker irgendwelche Bestandtheile beimischt, um Honig herzustellen, der dadurch den verschiedentlichsten Geschmack erhält, sodaß die verschiedensten Ansprüche und Geschmacksrichtungen des Publikums befriedigt werden sollen. Ich habe sofort, nicht nur als Bienenzüchter, sondern auch als erster Vorsitzender des bienenwirthschaftlichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen, gegen ein derartiges Patentgesuch Einspruch erhoben; meinem Beispiele sind viele Imker des Deutschen Reichs, insoweit mir bekannt, gefolgt.

(A) Wir sehen also, daß hier die Konkurrenz — ein Zuckerfabrikant — darauf ausgeht, den Honig so viel wie möglich zu fälschen und diese verfälschte Waare möglichst in den Verkehr zu bringen. Das wollen die praktischen Bienenzüchter durch ihre Petitionen verhindern.

Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß aus der Mitte des Hauses der Herr Kollege Dr. Semler den Antrag zur Berücksichtigung gestellt hat. Einen derartigen Antrag hatte ich bereits formulirt; ich möchte daher das hohe Haus bitten, dem Antrag Semler zustimmen zu wollen. Die Imker werden jedenfalls hoch erfreut sein, wenn sie aus den Berichten lesen, wie warm von verschiedenen Seiten des hohen Hauses man sich für den Schutz der Imkerei ausgesprochen hat. Nehmen Sie, meine Herren, den Antrag an! Die Imker Deutschlands werden es dem Deutschen Reichstag thatsächlich Dank wissen.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gäbel hat ja nicht als Berichterstatter gesprochen, sondern als Abgeordneter, und er hat den Antrag gestellt, den Antrag Dr. Semler anzunehmen. Ich mache ihn aber darauf aufmerksam, daß er bei dem Schlußwort den Antrag stellen muß, den Antrag Semler abzulehnen.

(Große Heiterkeit.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Wurm hat uns eine sehr energische Lektion geben wollen und hat gesagt, wir könnten noch mehr solcher Lektionen bekommen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Wurm sagen, wenn seine Lektionen immer so ausfallen wie die heutige, so kann er sich nicht sehr viel darauf einbilden, und ich glaube, daß wir aus seinen Lektionen etwas richtiges schwerlich lernen werden. Er hat uns heute landwirthschaftliche Regeln gesagt, die er (B) viel besser zu kennen scheint als ein praktischer Landwirth, der doch eigentlich damit Bescheid wissen müßte. Er hat uns darauf hingewiesen, daß der Fettgehalt bei den Kühen lediglich vom Landwirth durch das Futter beeinflußt werden könnte, je nachdem dieser es wollte. Man könnte der Kuh solches Futter geben, daß sie viel Milch gäbe oder auch solches Futter, daß sie wenig giebt, man könne der Kuh Futter geben, daß sie fette Milch, oder daß sie magere Milch giebt. Wenn Sie uns dieses Rezept geben wollen, so wäre uns in vielen Sachen geholfen, wir würden unsere Produktion dann viel besser einrichten können. Leider haben wir praktische Landwirthe ein solches durchgreifendes Mittel noch nicht kennen gelernt. Der Herr Abgeordnete Wurm ist Chemiker; deshalb wundert es mich nicht, daß er mit den lebenden Thieren nicht so genau Bescheid weiß. Es giebt bekanntlich Kühe, welche nur fette, und Kühe, die nur magere Milch geben, und man kann mit diesen Kühen machen, was man will, sie werden doch keine andere Milch geben. Der Herr Abgeordnete Wurm sollte doch wissen, daß es ganze Rassen giebt, welche magere Milch geben, und solche, welche fette Milch geben. Ich möchte ihn doch, wenn er wieder Lektionen ertheilt, darum bitten, daß er sich gründlicher orientirt.

Dann hat er uns Vorwürfe bezüglich unserer Organisation gemacht und hat uns schon neulich gesagt, daß der Organisation der Milchfabrikanten in Berlin vorzuwerfen sei, daß sie höhere Preise haben wollte. Sie schlagen uns vor, wir sollten uns organisiren, und thun wir das, so verwerfen Sie wieder unsere Handlungen, obgleich wir dabei nichts anderes machen als Sie. Ich habe noch nicht gehört, daß Sie sich organisirt haben, um der Menschheit niedrigere Löhne zu verschaffen, sondern ich habe nur immer gehört, daß aus Ihren Organisationen höhere Löhne hervorgegangen sind. Wenn die Landwirthe sich organisiren, um ihre Produkte besser zu verwerthen, (C) was ist das anderes als das, was Sie thun, wenn Sie sich höheren Lohn verschaffen wollen? Denn der Bauer, der Milch in der Nähe von Berlin produzirt, ist auch weiter nichts als ein Arbeiter, ein Arbeiter auf eigener Scholle, und Sie können doch unmöglich für sich in Anspruch nehmen, was Sie einem Anderen absprechen. Das gehört doch auch zur Gerechtigkeit, die Sie immer für sich in Anspruch nehmen.

Ich komme auf die Zichorie. Der Herr Abgeordnete Wurm hat sich ganz besonderes darauf zu gute gethan, daß er dem Herrn Abgeordneten Schrempf mit einem Seitenblick sagen konnte: „aber die Zichorie“, und dabei dachte er bei sich: „jetzt hast du den Schrempf gründlich reingelegt!“ Aber der Herr Abgeordnete Wurm mußte doch auch wissen, daß von unserer Seite noch kein Mensch verlangt hat, daß man einen mit Zichorie vermischten Kaffee als Kaffee verkauft. Wer Zichorie verkaufen will, soll sie als Zichorie verkaufen, — wer Zichorienkaffee verkaufen will, als Zichorienkaffee. Es wäre mir höchst unangenehm, wenn mir jemand Kaffee verkaufte, und ich merkte dann, daß es Zichorie sei. Außerdem kommt noch hinzu, daß das Beispiel gar nicht zutrifft. Der Herr Abgeordnete Wurm hätte auch berücksichtigen müssen, daß es sich bei der Zichorie und dem Kaffee um zwei ganz verschiedene Produkte handelt, die volkswirthschaftlich gar nicht so in Verbindung gesetzt werden können, wie Honig und Kunsthonig. Beim Honig handelt es sich um den Schutz eines Produktes, das im Inlande geschaffen wird; er aber tritt ein bei dem Beispiel, das er wählte, für den Schutz eines Produkts, das wir gar nicht in Deutschland erzeugen, er tritt ein für den Schutz eines Produkts des Auslandes. Ich muß mich darüber wundern; denn das Produkt, welches hier das Surrogat liefert, giebt den Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit, und ich verstehe nicht, wie jemand, der ein Vertreter der Arbeiter sein will, sich (D) gerade erwärmt für ein Produkt, welches den Arbeitern geradezu die Arbeitsgelegenheit entzieht. Aus diesem Grunde hätte er logischerweise für den Bau der Zichorie eintreten müssen, weil die deutschen Arbeiter damit einen Verdienst bekommen.

Nun hat sich Herr Kollege Ledebour mit großer Emphase gegen jede Verfälschung von Lebensmitteln ausgesprochen, und daß er jederzeit dafür eintreten werde, daß diese Verfälschung aus der Welt geschafft wird. Nun, wir freuen uns, wenn er dafür eintritt. Bei den letzten Gesetzen, die in der Kommission waren, und die zum Theil noch in der Kommission sind, habe ich nicht bemerkt, daß die Herren von der sozialdemokratischen Partei mit besonderer Kraft für die Beseitigung der Verfälschungen eingetreten wären, sondern sie haben sich, wenn es sich darum handelte, diesen Grundsatz in die Praxis umzusetzen, überall zurückgezogen und gesagt, wir machen nicht mit, denn wir wollen keine Kontrole und wollen der freien Produktion — dazu gehört auch die Produktion der Surrogate — den Weg nicht verschränken.

(Bravo! rechts. Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, nur ein paar Worte; ich kann es unmöglich hingehen lassen, daß Herr Kollege Roesicke die Gelegenheit versäumt hat, aus meiner Belehrung etwas zu lernen. Soweit es noch möglich ist, ihn aufzuklären, will ich es versuchen. Allerdings, wenn er immer an dem vorbeihört und dann vorbeiredet, was ich gesagt habe, werden wir uns nicht verständigen.

Ich habe nicht gesagt, daß die Zichorie einen Ersatz für Kaffee bietet, sondern habe das als Beispiel dafür angeführt, daß die Noth die Bevölkerung zwingt, Surrogate zu kaufen mit dem Bewußtsein, daß es ein Surro-

(A) gat ist, während Herr Schrempf die Güte hatte, sämmtliche Surrogate als geradezu verbrecherisch zu erklären.

Wenn Herr Dr. Roesicke meinte, es sei unverständlich, daß ich für den Schutz dieses bösen ausländischen Produktes, des Kaffees, eintrete und damit die Interessen der deutschen Arbeiter vernachlässige, — ach, Herr Dr. Roesicke, überlassen Sie es doch den deutschen Arbeitern, darüber zu entscheiden, wer ihre Interessen wahrt: diejenigen, die für Importzölle auf die nothwendigsten Lebensmittel und für Lohndrückerei eintreten, oder wir, die wir gegen diese Bestrebungen ankämpfen!

Wenn er aber meint, mir eine Belehrung darüber geben zu müssen, ob man durch die Art des Futters auf die Zusammensetzung der Kuhmilch einen Einfluß üben kann, so bedaure ich, daß Herr Dr. Roesicke als ein so hervorragender Führer der Agrarier noch nicht, wie es scheint, einen Blick in irgend ein Lehrbuch der Landwirthschaft gethan hat. Ich verpflichte mich, in jedem derartigen Buche, daß hier in unserer Bibliothek steht, ihm nachzuweisen, wie die Art des Futters von Einfluß auf die Zusammensetzung der Milch, speziell ihres Wassergehalts ist.

(Sehr richtig! links.)

Daß einzelne Kühe zu bestimmten Zeiten bei bestimmter Fütterung eine wässerigere Milch geben als andere, das ist eine alte Geschichte, die man schon, glaube ich, zu des seligen Pharao Zeiten gewußt hat.

(Große Heiterkeit rechts.)

Aber ebenso hat man gewußt, daß auf den Markt Mischmilch kommt, d. h. das Produkt von Kühen verschiedener Rasse, verschiedener Art, verschiedener Gehöfte, verschiedener Fütterung. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß in diesem Saale darüber schon einmal gesprochen wurde, daß in landwirthschaftlichen Vereinen Vorträge darüber gehalten wurden, wie man recht viel Milch von (B) den Kühen durch die Art der Fütterung ziehen kann, ja, daß es Vortragsreisende gegeben hat, die darüber Vorträge in den landwirthschaftlichen Vereinen hielten, speziell die Abfälle der Stärkefabrikation, die Pülpe und die Rübenschnitzel empfahlen, um wässrige Milch hervorzubringen. Es ist eine alte Klage gerade der verständigen Landwirthe, daß leider diese Art der Fütterung überhand nimmt, wobei die Milch auch noch anderen Schaden leidet, weil alle diese wässrigen Produkte zu Gährungserscheinungen in der Milch und zu Krankheitserscheinungen bei den Kühen und bei den Milchtrinkern Veranlassung geben. Ich denke, wenn wir miteinander einen solchen Strauß ausfechten wollen, dann wollen wir uns an die Thatsachen halten und nicht nebenbei neue Behauptungen aufstellen, die mit dem, was der Andere gesagt hat, nichts zu thun haben. Wollen Sie wirklich die Thatsachen feststellen, dann, bitte, gehen Sie in die Bibliothek — ich bin bereit, Ihnen die Bücher zu zeigen, die Sie lesen können, welchen Einfluß das Futter auf die Zusammensetzung der Milch hat. Vielleicht kann dann der praktische Landwirth Herr Dr. Roesicke von dem Theoretiker doch noch etwas lernen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter. — Derselbe verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt erstens vor der Beschluß der Kommission, welche die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überweisen will, dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Semler auf Nr. 314 der Drucksachen, welcher die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen will nach der Richtung, daß der Naturhonig gegenüber dem Kunsthonig nach Möglichkeit mit einem gesetzlichen Schutz umgeben wird. Ich werde (C) zuerst den Antrag Dr. Semler zur Abstimmung bringen; sollte derselbe abgelehnt werden, so werde ich annehmen, daß der Antrag der Petitionskommission angenommen ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem eben von mir verlesenen Antrag des Herrn Dr. Semler die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung nach der Richtung, daß der Naturhonig gegenüber dem Kunsthonig nach Möglichkeit mit einem gesetzlichen Schutz umgeben wird

(Heiterkeit),

überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Semler ist angenommen, und damit der Antrag der Petitionskommission hinfällig.

Wir gehen über zu e:

fünfzehnter Bericht, betreffend anderweite Festsetzung des **Ruhegehaltes** des Postschaffners a. D. Lemke zu Berlin (Nr. 195 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krebs.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Auch sonst meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Kommission auf Tagesordnung beitritt. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über f:

sechszehnter Bericht, betreffend Verbot des Handelns mit **Gutscheinen** (Nr. 222 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tönnies.

Der Antrag der Kommission geht auf Uebergang zur Tagesordnung. (D)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wellstein.

Wellstein, Abgeordneter: Meine Herren, die Petenten haben ihre Wünsche in Beziehung gesetzt zu einem Antrag, den meine politischen Freunde auf Nr. 81 der Drucksachen dieser Session gestellt haben. Ihre Wünsche stimmen mit unserem Antrag überein, der dahin geht, das sogenannte Gutscheinsystem beim Verkauf von Waaren zu verbieten. Dieser Umstand in Verbindung mit dem anderen, daß die Kommission zur Tagesordnung überzugehen empfiehlt, und die Gründe, die sie dafür angiebt, veranlassen mich zu einer ganz kurzen Bemerkung.

In den Gründen ist ausgeführt, daß es sich erübrige, auf weitere Untersuchungen einzugehen, weil durch den Referenten festgestellt sei, daß das Reichsgericht vor der Verhandlung der Petition in der Kommission ein Urtheil erlassen habe im Februar dieses Jahres, wonach die Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Vertriebs von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydrasystem aus § 286 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt sei, daß danach die Voraussetzung für die Petition hinfällig geworden sei, und so sei der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung berechtigt. Dem hat sich der Herr Regierungskommissar angeschlossen, und darauf ist dieser Beschluß gefaßt worden.

Nun finde ich, meine Herren, in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“, daß zwei angesehene Juristen dieses Reichsgerichtsurtheil in seinen Fundamenten angefochten haben. Sie haben ausgeführt, daß das Reichsgerichtsurtheil darauf hinauslaufe, in dem Gellasystem eine Ausspielung im Sinne der Bestimmungen des § 286 des Strafgesetzbuchs zu finden, daß die Ausführung des Reichsgerichts aber durchaus nicht zutreffend sei. Ich will weder auf die Gründe des Urtheils hier eingehen noch auch auf die Ausführungen der beiden Herren, die

(A) das Rechtsgutachten abgegeben haben, Herr Rechtsanwalt Justizrath Dr. Staub und Professor Dr. v. Liszt, der Eine auf dem Gebiete des Handelsrechts, der Andere auf dem des Strafrechts sehr angesehene Juristen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß, wenn Gutachten von solcher Seite abgegeben werden, dann auch nicht abzusehen ist, ob nicht das Reichsgericht von seinem früheren Urtheil eines Tages wieder abgehen wird.

Nun legen wir auf unseren Antrag ein großes Gewicht; er ist schon oft genug hier debattirt worden, und wir bedauern, daß er in dieser Tagung nicht zur Verhandlung gekommen ist. In Anbetracht des Reichsgerichtsurtheils aber werden wir zwar nichts gegen den Beschluß der Kommission einwenden, wir werden nicht beantragen, die Petition zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen, wir wollen uns bei dem Beschlusse der Kommission beruhigen und werden dafür stimmen. Wir möchten aber hiermit bemerken, daß wir das nur mit Vorbehalt thun, und zwar mit dem Vorbehalt, daß wir für den Fall, daß das Reichsgericht etwa wieder eines Tages von dieser Anschauung abgehen sollte, wir von neuem diesen Antrag einbringen würden, von dessen Wichtigkeit und guter Tragweite wir überzeugt sind. Aus diesem Grunde möchte ich die Reichsregierung bitten, ein fortwährendes Augenmerk auf diese Verhältnisse zu richten

(Heiterkeit),

— ihr Auge fortwährend auf diese Verhältnisse zu richten, sie nicht außer Acht zu lassen, sondern dafür zu sorgen, (B) daß das beanstandete Gellasystem möglichst unschädlich gemacht werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Beschlusse seiner Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung beistimmt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Es liegt mir ein Antrag auf Vertagung vor, gestellt von den Herren Abgeordneten Schrader, Bassermann, Graf v. Hompesch, Dr. Oertel und Bebel. Ich schließe mich diesem Antrage an und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß die Vertagung vom Hause beschlossen ist. — Dies ist der Fall.

Meine Herren, es sind Interpellationen eingegangen: erstens eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Herold, welche dem Wunsche des Herrn Interpellanten entsprechend in der nächsten Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Ich bitte die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Vormusterungen der Pferde für militärische Zwecke auch in diesem Jahre wieder in weitem Umfange während der Saatzeit stattgefunden haben?
2. Ist der Herr Reichskanzler bereit, in Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb, dahin zu (C) wirken, daß diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen werde und die Vormusterungen auf andere als die Saat- und Erntezeiten anberaumt werden?

Präsident: Zweitens eine Interpellation der Herren Abgeordneten Singer und Genossen, welche nach dem Wunsche der Herren Interpellanten gleichfalls in der nächsten Woche den Reichstag beschäftigen soll.

Ich bitte, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die für die Errichtung und den Betrieb chemischer Fabriken geltenden Vorschriften den Chemischen Fabriken in Griesheim gegenüber außer Acht gelassen sind, und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, um derartige Ungesetzlichkeiten für die Zukunft zu verhindern?

Präsident: Drittens eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hodenberg, welche nach dem Wunsche des Herrn Interpellanten auch erst in der nächsten Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Ich bitte diese Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

Welche Schritte hat der Herr Reichskanzler zur Befreiung der in Südafrika in englischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Missionare unternommen, und welche Erfolge hat der Herr Reichskanzler in dieser Richtung erzielt? (D)

Präsident: Meine Herren, nun habe ich Ihnen noch Vorschläge zu machen wegen der Tagesordnung.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Sonnabend den 4. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung (Nr. 316 der Drucksachen);
2. dritte Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung (Nr. 295 der Drucksachen);
3. Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diese Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch; sie steht fest.

Die Mitglieder des Reichstages Herren Holtz, Müller (Fulda) und Wallenborn wünschen aus der XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1., 2. und 3. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 27 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung
zum stenographischen Bericht der 86. Sitzung.

Seite 2508 B, Zeile 14 ist hinter „Kürzungen" einzuschalten: **„oder sonstige Aenderungen"**.

88. Sitzung
am Sonnabend den 4. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ein Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Cegielski:**

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Berlin, den 3. Mai 1901.

Von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ist der Präsident des Königlich württembergischen Staatsministeriums und Justizminister Dr. v. Breitling zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden. (D)

Eurer Exzellenz beehre ich mich anheimzustellen, dem Reichstage hiervon Mittheilung zu machen.

Graf v. Posadowsky.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Präsident: An Stelle der aus der XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Holtz, Wallenborn und Müller (Fulda) sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten Gamp, Hubrich und Dr. Jäger.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Dr. Semler für 2 Tage,
Bassermann für 3 Tage,
Kahlcke für 4 Tage,
Klose für 7 Tage,
Fritzen (Düsseldorf) für 8 Tage.

Es sucht für längere Zeit Urlaub nach der Herr Abgeordnete Strzoda, für 14 Tage wegen dringender Geschäfte. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Freiherr v. Schele-Wunstorf, Jacobskötter und Dr. v. Frege-Weltzien.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (Nr. 211 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 316 der Drucksachen (cfr. Nr. 246).

(A) Ich eröffne die Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola.

Graf **v. Oriola**, Abgeordneter: Ich habe nicht die Absicht, eine längere Rede zu halten, sondern möchte nur den Herrn Präsidenten bitten, über die Vorlage en bloc abstimmen zu lassen. Es liegen keine neuen Anträge vor. Ich glaube, im allgemeinen wird das Gesetz hier allseitig freudige Zustimmung finden. Meinen wir auch, daß noch sehr gewichtige Fragen bezüglich der Invalidenversorgung zu lösen bleiben, so erhoffen wir deren Lösung von den allgemeinen Pensionsgesetzen. Dieses Gesetz wird jedenfalls segensreich sein; der ganze Reichstag kann ihm zustimmen. Ich beantrage wiederholt Enblocannahme.

(Bravo!)

Präsident: Ich werde diesen Antrag bei der Spezialdiskussion, wo er hingehört, zur Abstimmung bringen.

In der Generaldiskussion meldet sich niemand mehr zum Wort; dieselbe ist geschlossen.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Der Herr Abgeordnete Graf v. Oriola beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf in dritter Lesung en bloc anzunehmen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn kein einziges Mitglied des Reichstags widerspricht. Ich frage daher, ob ein Widerspruch stattfindet. — Das ist nicht der Fall; die Enblocannahme ist zulässig.

Ich bitte also diejenigen, welche den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, auf Grund der Beschlüsse der zweiten Berathung in Nr. 316 der Drucksachen in allen seinen Artikeln und Paragraphen, auch Einleitung und Ueberschrift, in dritter Lesung en bloc annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit

(Lebhafte Rufe: Einstimmigkeit!);

(B) der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung en bloc angenommen.

Wir haben noch zur Gesammtabstimmung zu schreiten. Ich bitte diejenigen, welche den Gesetzentwurf auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; er ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Dann liegt noch vor der Antrag der Kommission bezüglich der **Petitionen**. Er geht dahin:

die Petitionen durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der Antrag der Kommission vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (Nr. 176 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 295 der Drucksachen.

Anträge Nr. 317, 318.

Die Anträge Dr. Opfergelt-Roesicke (Dessau) auf Nr. 317 und Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 318 der Drucksachen (berichtigt) sind noch nicht unterstützt. Ich stelle die Unterstützungsfrage, und zwar zunächst zu dem Antrage auf Nr. 317 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Zweitens zu dem Antrag auf Nr. 318 (berichtigt). (C) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier genügt die Unterstützung.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne dieselbe über den § 1. Zu demselben liegt vor der Antrag Hofmann (Dillenburg) auf Nr. 318 der Drucksachen (berichtigt).

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg).

Hofmann (Dillenburg), Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag bedeutet keine materielle Aenderung. So wie er in der zweiten Lesung angenommen ist, so soll er materiell auch hier angenommen werden. Die Abänderung ist lediglich eine rein formale, um die Art des Zitirens mit der früheren Uebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg) beantragt:

1. in § 1 letzter Absatz Zeile 3 hinter „§ 9" hinzuzufügen: „Absatz 1."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Hinzufügung machen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg) beantragt weiter:

2. in der letzten und vorletzten Zeile die Worte „vom 30. Juni 1900; Bekanntmachung vom 5. Juli 1900" zu streichen und dafür einzufügen: „R.-G.-Bl. 1900 Seite 585." (D)

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Aenderung nach dem Antrage Hofmann (Dillenburg) vornehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich darf wohl voraussetzen, daß der § 1 mit den eben beschlossenen Abänderungen, sonst nach den Beschlüssen zweiter Berathung, vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich bitte hier um die Ermächtigung, die einzelnen Theile des Gesetzentwurfs, wenn Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, durch den Aufruf für genehmigt zu erklären. — Es widerspricht niemand; die Ermächtigung ist ertheilt.

Ich rufe auf § 2 — und erkläre ihn für angenommen; desgleichen § 2a. — Auch diesen erkläre ich für angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Opfergelt und Roesicke (Dessau) auf Nr. 317 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt.

Dr. **Opfergelt**, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag auf Nr. 317 der Drucksachen weicht von dem in zweiter Lesung angekündigten Antrag insofern ab, als er nicht bloß Soldaten betrifft, sondern auch die in Absatz 2 der Regierungsvorlage bezeichneten nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, sobald der Betrag, der dort für sie vorgesehen ist, nicht höher ist als derjenige, den wir durch unseren Antrag erreichen wollen. Es nimmt der Antrag in der gegenwärtigen Form mehr Anschluß an die Unfallversicherungsgesetze: es soll nicht, wie im Antrage in zweiter Lesung vorgesehen ist, derjenige

Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden, den der Eingestellte vor seinem Dienstantritt gehabt hat, sondern der Arbeitsverdienst, welchen nichtmilitärische Arbeiter in diesem Betriebe oder, wenn dort die nöthigen Unterlagen fehlen sollten, in einem benachbarten gleichartigen Betriebe haben. Auch wird durch diesen Antrag den Wünschen der Militärverwaltung entgegengekommen, die darauf großen Werth legt, daß diejenigen Leute, welche in Reih und Glied nebeneinander stehen und dieselbe Beschäftigung haben, möglichst gleichmäßig entschädigt werden sollen. Der Antrag beseitigt diejenigen Härten, welche aus der Anwendung des Absatz 1 des § 3 sich ergeben können. Es kann der Fall leicht vorkommen, daß jemand an die Arbeitsstätte eines Orts kommandirt wird, für welchen ein geringer ortsüblicher Tagelohn festgestellt ist. Der Verletzte wird in der Regel nach seiner Entlassung aus dem Dienstverhältniß in seine früheren Verhältnisse zurückkehren, wo die Lebensverhältnisse theurer sein können als an dem billigen Orte der dienstlichen Beschäftigung. Dasselbe kann bei den Hinterbliebenen der Verunglückten, die in einer Gegend wohnen, wo die Theurungsverhältnisse größer sind, zutreffen. Es wird durch Annahme des Antrags ein gewisser Durchschnittssatz für die Beschäftigungsart des Verletzten mehr ausgleichend wirken.

Nach den Motiven zu § 8 soll den durch dieses Gesetz Bedachten mindestens eine gleichwerthige Fürsorge zu Theil werden, wie denjenigen, die in einem Betriebe nach anderen Unfallversicherungsgesetzen beschäftigt sind. Wir haben den Inhalt unseres Antrags entnommen dem Absatz 3 des § 10 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes. Durch Annahme des Antrags werden wir dem Satze der Motive mehr gerecht werden.

Ich möchte noch einen allgemeinen Gedanken aussprechen. Diejenigen Arbeirer, welche in Betrieben beschäftigt sind, die den sonstigen Unfallversicherungsgesetzen unterliegen, können die dort bestehenden Unfallverhütungsvorschriften ganz frei ausführen. Ich will nun entfernt nicht behaupten, daß in den hier in Betracht kommenden Arbeitsstätten den Soldaten etwas kommandirt würde, was im Widerspruch mit den Unfallverhütungsvorschriften stände; aber die prompte, rasche Ausführung eines militärischen Befehls bringt es leicht mit sich, daß eine bestehende Unfallverhütungsvorschrift außer Acht gelassen wird. Es ist deshalb für die hier in Betracht kommenden Personen die Unfallgefahr eine größere, und deshalb müssen wir mindestens dieselbe Fürsorge denjenigen Personen, die hier in Betracht kommen, zu Theil werden lassen, wie denjenigen Personen, welche den sonstigen Unfallversicherungsgesetzen unterliegen. Ich weiß nun nicht, wie groß die Belastung sein würde, die durch die Annahme meines Antrags entstehen würde; ich glaube aber, daß die Belastung nach den Ausführungen des Herrn Vertreters der Militärverwaltung bei der zweiten Berathung eine beachtliche nicht sein wird, aber für die einzelnen hier Bedachten und die Hinterbliebenen ist die Besserung eine große. Ich bitte deshalb um Annahme unseres Antrags.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat nicht vollständig aufgeführt, in welchen Punkten der jetzt vorliegende Antrag sich unterscheidet von demjenigen Antrag, den wir bei der zweiten Berathung zu diesem Paragraphen vorgelegt haben, und der damals auch, wenigstens inhaltlich, von dem Herrn Vorredner übernommen worden war. Die wichtigste Aenderung besteht nämlich darin, daß jetzt in dem Antrag der Herren Dr. Opfergelt und Roesicke gerade dasjenige fehlt, worauf es hier ankommt: die Bestimmung, daß die Unfallsentschädigungen für die verunglückten Soldaten nach den Grundsätzen berechnet werden, wie sie in den Unfallversicherungsgesetzen enthalten sind.

Nach dem Antrag des Herrn Vorredners soll bei der Bemessung der Unfallentschädigungen maßgebend sein das Arbeitseinkommen derjenigen Personen, die während des letzten Jahres mit Arbeiten derselben Art, in demselben Betriebe oder einem benachbarten gleichartigen Betriebe beschäftigt waren. Wenn nun der verunglückte Arbeiter an einem Orte mit verhältnißmäßig guten Löhnen wohnt, zu seiner militärischen Uebung jedoch nach einem Orte mit sehr schlechten Löhnen eingezogen ist und während der Uebung an diesem Orte verunglückt, dann wird nach diesem Antrag für die Bemessung seiner Entschädigung zu Grunde gelegt der niedrigere Lohn; die Entschädigung wird entsprechend geringer, der Arbeiter ist entsprechend geschädigt, vielleicht nicht ganz in dem Maße — und das ist das einzige Gute an dem Antrag —, wie es jetzt der Fall ist, aber ihm wird dort auch nicht die Rente zu Theil, die ihm nach den Unfallversicherungsgesetzen zufallen müßte. Es wird also auch mit dem jetzt vorliegenden Antrag nicht der Zweck erreicht, der mit dem Unfallfürsorgegesetz erstrebt wird.

Ueberdies fürchte ich, daß in den allermeisten Fällen dieser Antrag gar keine praktische Bedeutung für die Arbeiter haben wird. Nach meiner Kenntniß der Sachlage werden die Arbeiter während ihrer Dienstzeit in den hier in Frage stehenden Betrieben nur zur Aushilfe zugezogen und dann meistens mit solchen Arbeiten betraut, die man ihnen als nicht eingeübten Arbeitern am ehesten zumuthen kann, nämlich mit Tagelohnarbeitern. In diesen Fällen würde der nach dem Antrage der Herren Dr. Opfergelt und Roesicke (Dessau) festzustellende Lohn auf das hinauskommen, was schon in der Vorlage vorgesehen ist, auf den Durchschnittslohn gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Arbeiter erhalten daher auch nach diesem Antrage nicht mehr als nach der Regierungsvorlage.

Der Versuch der beiden Herren, unseren Antrag zu „verbessern“, ist also gründlich gescheitert. Ja, gerade dieser mißglückte Versuch beweist am besten, daß wir mit unserem Antrag uns auf dem richtigen Wege befanden. Sie können machen, was Sie wollen: wollen Sie die Ungerechtigkeiten beseitigen — und dazu haben Sie sich bereit erklärt —, dann bleibt gar nichts anderes übrig, als, wie es unser Antrag forderte, den verunglückten Soldaten dieselbe Entschädigung zu gewähren, die sie bekommen hätten, wenn sie, kurz bevor sie zum Militärdienst eingezogen wurden, von demselben Unfall in ihrer Berufsthätigkeit betroffen worden wären. Dann haben die Arbeiter eine ihrer wirthschaftlichen Lage entsprechende Entschädigung. Sie dürfen doch nicht die Zwangsarbeit dieser Soldaten auf die gleiche Stufe stellen mit den Verhältnissen der anderen Arbeiter, und deshalb darf man, wenn man der wirthschaftlichen Lage der betreffenden Arbeiter gerecht werden will, nicht das Diensteinkommen während ihrer Militärzeit als maßgebend ansehen, sondern muß ihren Verdienst zur Zeit ihrer Berufsthätigkeit in Betracht ziehen.

Meine Herren, wie ich schon vorher anführte, befand sich auf diesem Standpunkt der Herr Kollege Dr. Opfergelt noch vor drei Tagen. Am letzten Mittwoch hat der Herr Kollege einen Antrag formulirt und in demselben unsern Vorschlag aufgenommen, daß der Berechnung der Unfallentschädigung derjenige Lohn zu Grunde gelegt werden soll, welchen die Leute nicht während, sondern vor ihrer Dienstzeit gehabt haben. In den drei Tagen von Mittwoch bis heute ist der Herr Kollege Dr. Opfergelt umgefallen und hat diese angeblichen „Verbesserungen“ vorgenommen, mit denen er glücklich erreicht hat, daß sein Antrag in den allermeisten Fällen nichts nützen, in einigen wenigen Fällen vielleicht die Schädigung der Arbeiter etwas verringern wird.

(A) In Rücksicht auf die letzteren Fälle, in denen, wie ich zugebe, eine, wenn auch nur unbedeutende Verbesserung nicht ausgeschlossen ist, werden wir für diesen Antrag stimmen. Zugleich aber muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß, wie ich schon am Mittwoch befürchtete, die angeblichen „Verbesserungen" der Herren aus dem Zentrum sich wieder einmal als Verschlechterungen unseres Antrags vom Standpunkt der Arbeiter aus erwiesen haben, und daß wir durch die Schuld dieser Herren, die immer unsere Anträge „verbessern wollen", wieder einmal eine schwere Ungerechtigkeit gegen einzelne Arbeiter aus diesem Gesetz nicht herausbringen können.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Departementsdirektor im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalleutnant v. Viebahn.

v. Viebahn, Generalleutnant, Departementsdirektor im Kriegsministerium, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Zunächst muß ich vorweg anerkennen, daß seitens der Herren Antragsteller das Bestreben vorgewaltet hat, den vorliegenden Antrag der Militärverwaltung annehmbarer zu machen, als derjenige ist, welcher denselben Gegenstand betrifft und in der vorigen Sitzung zur Verhandlung gelangt ist. Trotzdem muß ich, soweit die Personen des Soldatenstandes in Betracht kommen, auch gegen diesen Antrag die allerlebhaftesten Bedenken äußern.

Zunächst möchte ich, was das praktische Bedürfniß anbetrifft, vorausschicken, daß, wie ich schon bei der zweiten Lesung auszuführen mir gestattete, von dem Unfallfürsorgegesetz ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht wird. Ich habe mir darüber Zusammenstellungen machen lassen. Nach den Notizen vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1898 haben wir 85 Männer und 17 Hinterbliebene nach dem Gesetz abgefunden; das ergiebt (B) also für die Zeit von 12 Jahren ungefähr 8 Fälle aufs Jahr, jedenfalls ein verhältnißmäßig sehr geringer Umfang.

Was nun den vorliegenden Antrag selbst anbetrifft, so kann ich meine Bedenken wieder in das zusammenfassen, was ich bei der zweiten Lesung gegen den damaligen Antrag angeführt habe. Die Tendenz des Antrags ist im wesentlichen die, eine neue Besserstellung derjenigen Kategorien von Mannschaften in der Versorgung herbeizuführen, welche in Betrieben thätig sind, gegenüber der Versorgung von Soldaten, welche mit der Waffe in der Hand ihren Dienst thun. Und diesem Grundsatz muß seitens der Militärverwaltung aus gewissen Gründen widersprochen werden. Ich habe bereits das vorige Mal auszuführen mir erlaubt, daß die vorliegende Frage nicht für sich beurtheilt werden kann, sondern sie muß im Zusammenhang mit den allgemeinen Pensionsgesetzen beurtheilt werden, und die Militärverwaltung steht auf dem Standpunkte, daß ihr Ideal einer allgemeinen Pensionsregelung so gestaltet sein muß, daß daneben das Bestehen eines besonderen Unfallfürsorgegesetzes überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

Ich bin anläßlich der vorliegenden Debatte zurückgegangen auf die Verhandlungen über das Unfallfürsorgegesetz vom Jahre 1885/86, und da hat sich ergeben, daß dieselben Bedenken, welche ich namens der Militärverwaltung vorzutragen mir erlaubt habe, damals hier im hohen Hause auch wiederholt Ausdruck gefunden haben. In der Sitzung vom 21. November 1885 hat, wenn ich das vorlesen darf, unter anderem der Herr Abgeordnete Dr. Buhl sich geäußert:

> Ich weiß nicht, ob nicht die Natur des Militärdienstes eine derartige ist, daß, wenn man einen Theil des Soldatenstandes unter das Unfallversicherungsgesetz begreifen will, man in Konsequenz dessen den ganzen Soldatenstand unter (C) das Unfallversicherungsgesetz begreifen muß.

Das kommt also unbedingt heraus auf eine gleichmäßige Abfindung für alle Gesundheitsschädigungen.

Nun hat in der Sitzung vom 4. Februar 1886 der Abgeordnete Schrader Folgendes ausgeführt — ich bitte, auch das verlesen zu dürfen —:

> In einer Beziehung allerdings wünschen wir eine Beschränkung des Gesetzes: unser Antrag schließt die Personen des Soldatenstandes aus. Es ist das, wie ich ausdrücklich hervorheben muß, nicht deshalb geschehen, weil wir nicht den Personen des Soldatenstandes dasselbe gewähren möchten wie den Zivilbeamten, sondern deshalb, weil wir uns überzeugt haben, daß in das System dieses Gesetzes die Militärpersonen sehr schlecht hineinpassen. Für sie ist bereits bei Unfällen gesorgt, wenn auch in beschränkterem Maße, durch die bestehende Militärgesetzgebung, aber nach einem ganz anderen System. Wir haben den Wunsch, daß in einem besonderen Gesetze, etwa in einer Novelle zu dem Militärpensionsgesetze, die Unfallfürsorge nach demselben System, wie es jetzt besteht, auch für die Militärpersonen eingeführt wird.
>
> Wir haben aber ferner für besonders bedenklich gehalten, nur für Betriebsunfälle der Militärpersonen Fürsorge zu treffen, während für alle andern Unfälle eine geringere Fürsorge durch das Gesetz getroffen ist. Es ist in der Kommission, und nicht etwa von uns, sondern auch von anderer Seite, sehr schlagend nachgewiesen, wie bedenklich es sei, gerade in der Armee und in der Marine zwischen Betrieben und dem eigentlichen Militärdienst einen Unterschied zu machen. Es wurde ausgeführt, daß der (D) Militärdienst ja erst recht ein Dienst sei, welcher mit Unfällen nothwendig verbunden sei, und daß es einen wunderbaren Eindruck machen müsse, wenn ein Soldat oder ein Offizier, wenn er in einer Militärfabrik verletzt wird, besser behandelt werde, als wenn er im eigentlichen Militärdienst, ja, als wenn er im Kriege verletzt wird.

Meine Herren, das ist also im wesentlichen derselbe Standpunkt, den ich mir erlaubt habe bei der zweiten Lesung dem hohen Hause vorzutragen, und von welchem aus ich die Vorschriften des jetzt bestehenden Unfallfürsorgegesetzes für die Militärverwaltung zwar als erträglich, aber keineswegs für erwünscht bezeichnet habe.

Ich darf dem hinzufügen, daß bei der Bearbeitung der neuen Pensionsgesetze dieser Gesichtspunkt ebenfalls eine sehr wesentliche Rolle spielt, und daß, wenn der vorliegende Antrag angenommen werden würde, er nur dazu führen würde, daß der allgemeinen Regelung der Pensionsgesetze von vorneherein sehr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg geschoben werden würden.

(Hört! hört!)

Ich glaube, darin wird das hohe Haus mir bestimmt zustimmen, daß bei der Armee die Hauptpersonen die sind, die die Waffen tragen. Nicht kommt es in erster Linie an auf die Leute, die die Stiefel machen und die Waffen fabriziren, sondern es kommt an auf die Leute, die in den Stiefeln gegen den Feind marschiren und vor dem Feind ihre Waffen gebrauchen, und ich glaube, man wird es gar nicht verantworten können, daß man eine Besserstellung der Soldaten, die in einem Betriebe beschäftigt sind, trifft gegen die Versorgung derjenigen Leute, welche mit den Waffen in der Hand vor dem Feind marschiren. In Vertretung so gewichtiger militärischer Interessen muß ich darum dringend bitten, daß dem Antrage nicht zugestimmt wird.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, zunächst möchte ich mir gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners die Bemerkung gestatten, daß Herr Kollege Dr. Opfergelt und ich nicht die Absicht gehabt haben, den zweiten Absatz des § 3 der Regierungsvorlage zu beseitigen, sondern wir haben mit unserem Antrage beabsichtigt, zwei neue Absätze einzufügen, sodaß der Absatz 2 der Regierungsvorlage nunmehr Absatz 4 werden würde.

Bevor ich mich aber näher befasse mit den Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen, habe ich noch ein paar Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hoch. Bei der zweiten Lesung ist besonders von Herrn Kollegen Dr. Opfergelt und mir hervorgehoben worden, daß der Antrag der Herren Albrecht und Genossen uns zwar sympathisch sei, daß wir aber in formeller und materieller Beziehung Bedenken haben. Insbesondere hatte ich Bedenken dagegen, daß nach dem Antrage Hoch eine Anzahl von Personen überhaupt nicht getroffen werden würde, diejenigen nämlich, welche im vorigen Jahre eine Thätigkeit überhaupt nicht ausgeübt haben. Zweitens konnte man über die Tragweite des Antrags durchaus im Zweifel sein. Während Herr Kollege Hofmann bei seinen Ausführungen angenommen hatte, daß durch den Antrag Albrecht und Genossen alle Personen, die überhaupt eine Thätigkeit in einem der Unfallversicherung unterliegenden Militärbetriebe ausüben, getroffen werden sollten, war ich der Meinung — und andere Mitglieder des Hauses, mit denen ich nachher darüber gesprochen habe, theilten die Ansicht —, daß nur diejenigen Personen darunter verstanden werden könnten, die in ihrer freien Thätigkeit außerhalb der Militärdienstpflicht der Unfallversicherungspflicht unterworfen (B) waren. Das würde also ein Zweifel sein, der unbedingt noch hätte geklärt werden müssen.

Alsdann, meine Herren, habe ich insbesondere hervorgehoben, daß dieser Antrag der Herren Kollegen Albrecht und Genossen dem Prinzip der Unfallversicherungsgesetze widerspricht. Die bisherigen Unfallversicherungsgesetze beruhen auf dem Grundsatz, daß derjenige, der bei einer Arbeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe einen Unfall erleidet, entschädigt wird im Verhältniß zu dem Einkommen, welches er bei Ausübung dieser Arbeit gehabt hat. Im § 10 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ist dann weiter bestimmt, daß, wenn ein verletzter Arbeiter nicht ein volles Jahr vor dem Unfall in demselben Betriebe thätig war, das Einkommen gleichartiger Arbeiter aus demselben Betriebe oder aus benachbarten Betrieben in Bezug auf die Höhe des zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes in Betracht gezogen werden soll. Das Gleiche wollen wir mit unserem Antrage auf Nr. 317 erreichen. Wir wollen bestimmen, daß nicht die frühere Thätigkeit eines im Militärdienst befindlichen Arbeiters in Betracht gezogen werden soll, sondern daß die Thätigkeit berücksichtigt wird — genau wie es auf Grund der Unfallversicherungsgesetze sonst geschieht —, welche er in dem Augenblick ausgeübt hat, in welchem der Unfall passirte. Dadurch werden wir zweifellos, wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen auch selbst anerkannt hat, einem Bedenken gerecht, welches darin lag, daß es nicht zulässig sei, die Personen des Soldatenstandes, welche in Reih und Glied nebeneinander stehen, verschiedenartig zu behandeln. Die Ausführung des Herrn Generalleutnants von Viebahn am 1. Mai lautete wörtlich:

> Wollte man aber dem vorliegenden Antrage folgen,

— dem Antrage Albrecht und Genossen —

> so würde von zwei Leuten, die in Reihe und (C) Glied nebeneinander stehen und in demselben Betrieb beschäftigt werden, bei demselben Unfall der eine mit sehr hoher, der andere mit ganz niedriger Rente abgefunden werden können.

Dieses Bedenken hatte auch ich für berechtigt anerkannt, und ihm sollte dieser Antrag Rechnung tragen. Meines Erachtens wird dieses Bedenken dadurch auch vollkommen beseitigt, indem diejenigen Personen, die in einem Betriebe zusammen arbeiten und verunglücken — wenn der Antrag angenommen wird —, auch gleich hohe Entschädigungen erhalten. Daß eine vollkommenere Gleichmäßigkeit auch durch unsern Antrag nicht erreicht wird, ist ja zuzugeben; aber nicht bloß der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen, sondern auch der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hat in der vorigen Sitzung darauf hingewiesen, daß schon nach dem Wortlaut des bestehenden Gesetzes und auch nach der Vorlage der verbündeten Regierungen eine vollkommene Gleichheit ausgeschlossen ist, wir also eine gewisse Ungleichheit mit in den Kauf nehmen müssen, wenn wir überhaupt ein solches Gesetz zu Stande bringen wollen. Nun hat Herr Kollege Hoch besonders hervorgehoben, daß die Personen, die während ihrer Dienstpflicht zu Arbeiten in versicherungspflichtigen Betrieben verwendet werden, in der Regel als Tagelöhner beschäftigt würden. Das möchte ich für mein Theil bestreiten. Eine ganze Menge von Personen, die dem Soldatenstande angehören und die während ihrer freien Thätigkeit einen bestimmten Beruf ausgeübt haben, werden, wenn sie zu solchen dienstlichen Verpflichtungen herangezogen werden, wenn irgend möglich zu der Thätigkeit verwendet, die sie früher ausübten, sodaß für diese Fälle, wie mir auch Herr Kollege Hoch zugeben muß, unser Antrag das Rechte trifft.

Nun hat Herr Hoch weiter gesagt, die Sache hätte keine praktische Bedeutung, weil zu wenig solcher Fälle (D) vorkämen; er giebt aber zu, daß ein Theil der Verletzten von unserem Antrag getroffen und für diese eine Besserung gegenüber dem Zustande eintreten würde, der bei Annahme der Regierungsvorlage eintreten muß. Nachdem wir aber andererseits von Herrn Generalleutnant v. Viebahn gehört haben, daß in den Jahren 1884 bis 1897, wenn ich recht verstanden habe, im Durchschnitt überhaupt nur 8 Fälle per Jahr vorgekommen sind, so wird mir Herr Kollege Hoch doch zugeben, daß auch die Bedenken, die er hat, in praktischer Beziehung nicht so bedeutend sind, daß man davon reden könnte, es stände eine große Schädigung der Arbeiterklasse bevor, wenn man statt in der von ihm in der von uns vorgeschlagenen Weise verführe.

Herr Generalleutnant v. Viebahn hat heute von neuem darauf hingewiesen, wie bedenklich es wäre, wenn wir die Leute, die im Waffendienst für ihr Vaterland ihre Gesundheit einsetzen, beziehungsweise einbüßen, anders oder sogar schlechter behandeln als diejenigen, welche während ihrer Dienstpflicht zu irgend welchen gewerblichen Arbeiten herangezogen werden. Ich glaube, der Reichstag hat bisher immer bewiesen, daß er bereit ist, für die Kriegsinvaliden noch mehr zu thun, als die verbündeten Regierungen zu thun vorschlagen. Ich bin ferner der Meinung, daß der Reichstag sich auch bereit erklären wird, den Anforderungen der verbündeten Regierungen vollkommen Folge zu leisten, welche in Bezug auf die Verbesserung der Militärpensionsgesetze gestellt werden. Um so weniger dürfen wir uns abhalten lassen, einer Ungerechtigkeit, welche wir eventuell in ein neues Gesetz mit hinübernehmen würden, vorzubeugen, lediglich aus dem Grunde, weil während einer gewissen Uebergangszeit eine Verschiedenheit in wenigen Fällen stattfinden kann — ich sage ausdrücklich, in wenigen Fällen, weil ja der Herr Vorredner der ver-

(A) bündeten Regierung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben hat, daß es sich alljährlich nur um zirka 8 Fälle handelt. Ich bin auch nicht der Meinung, daß durch Annahme dieses Antrags die Militärpensionsgesetze aufgehalten würden; dazu halte ich den Antrag in der That nicht für bedeutend genug. Ich kann mir nicht denken, daß die Militärbehörden oder die verbündeten Regierungen eine nothwendige Reform aufschieben würden, weil wir diesen Antrag hier angenommen haben. Vom praktischen Gesichtspunkte aus möchte ich im Gegentheil der Meinung sein und dem Gedanken Ausdruck geben, daß, wenn wir diesen Antrag annehmen, die verbündeten Regierungen bezw. die Militärverwaltung dann um so mehr Veranlassung nehmen wird, die Pensionsmilitärgesetze recht bald umzuändern bezw. sie uns in einer Form vorzulegen, daß dergleichen Unterschiede, die ja auch wir alle bedauern, beseitigt werden. Geht die Militärverwaltung bei den Pensionsgesetzen etwa noch über unsern Antrag hinaus, so trifft ja der Absatz 2 der Regierungsvorlage zu, welcher für den Fall, daß nach dem Pensionsgesetz ein höheres Einkommen zu Grunde zu legen ist, dieses als maßgebend gelten läßt.

Meine Herren, einen Gesichtspunkt wird man doch auch seitens der Militärverwaltung nicht zurückdrängen können, das ist der, daß es ungerecht ist und den allgemeinen Rechtsanschauungen im Deutschen Reiche widerspricht, wenn der Staat — und es handelt sich hier um den Staat — den Arbeitern, die bei ihrer Thätigkeit in Staatsbetrieben verunglücken, weniger bezahlen soll, als er von jedem Unternehmer verlangt, der in Deutschland irgend einen privaten Betrieb betreibt. Das dürfen wir nicht zugeben, und deshalb bitte ich, daß Sie dem Antrage trotz des Widerspruches des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen Ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des (B) Bundesraths, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Caspar.

Caspar, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, ich muß mich auch vom Standpunkt der Zivilverwaltung gegen den Antrag der Herren Opfergelt und Roesicke aussprechen.

Zunächst aber möchte ich eine Bemerkung vorausschicken gegenüber einer allgemeinen Bemerkung, die der Herr Abgeordnete Dr. Opfergelt gemacht hat. Er sprach nämlich den, wie er sagte, allgemeinen Gedanken aus, daß es in den staatlichen Betrieben mit der Unfallverhütung noch nicht so bestellt sei wie in den Privatbetrieben, und daß man daher alle Ursache hätte, für eine erhöhte Fürsorge für die in Rede stehenden Personen die Hand zu bieten. Ich glaube nun, daß die staatlichen Betriebe in dieser Beziehung den Vergleich mit den Privatbetrieben vollkommen aushalten können und in Bezug auf die Unfallverhütung hinter den privaten Betrieben gewiß nicht zurückstehen, in manchen Beziehungen vielleicht noch sie übertreffen. Und was insbesondere die militärischen Betriebe betrifft, so befindet sich auch in Bezug auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften der Staat in einer günstigeren Lage als die Privatindustrie, indem dort einfach befohlen wird, was an Unfallverhütungsmaßregeln zu beobachten ist, und ganz andere Zwangsmaßregeln hinter diesem Befehle stehen, als bei privater Unfallverhütung angewendet werden können.

Was sodann den vorliegenden Antrag im einzelnen anbetrifft, so sind die Bestimmungen des Absatzes 2, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, allerdings aus § 10 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes übernommen. Dort haben aber die Bestimmungen eine ganz andere Bedeutung wie hier. Es handelt sich dort darum, daß ein Individuallohn, der im Einzelfalle nicht nach Maßgabe des Gesetzes festgestellt werden kann, weil der betreffende Verletzte noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt gewesen (C) ist, durch eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ersetzt werden soll, nämlich durch den Hinweis darauf, was ein gleichartiger Arbeiter im Betriebe verdient hat. Dort soll also ein Lohnsatz angewendet werden, den der Verletzte in anderen Betrieben wahrscheinlich schon bezogen hat oder bei länger andauernder Beschäftigung bezogen haben würde; hier aber handelt es sich — abweichend von dem früheren sozialdemokratischen Antrage — um einen Lohnsatz, den der Verletzte niemals bezogen hat. Der Verletzte hat vielleicht die Vorbildung für eine ganz andere Beschäftigung genossen und wird nun zu einer Beschäftigung herangezogen, die er niemals ausgeübt hat an die er nie gedacht hat; er bekommt also einen fingirten Lohnsatz, was mit den sonstigen Prinzipien der Unfallversicherung nicht im Einklang steht. So wie der Antrag lautet, würde er lediglich die Wirkung haben, daß zusätzlich zu der bereits im Entwurf vorgesehenen Erhöhung des thatsächlichen Verdienstes bis auf den ortsüblichen Tagelohn eine nochmalige Erhöhung des zu Grunde zu legenden Minimalverdienstes hinzugesetzt würde, und ich brauche nicht besonders auszuführen, daß, wenn man diesen Grundsatz auf die Unfallversicherung übertragen wollte, dies zu einer sehr unerwünschten Verschiebung der jetzigen Grundlagen der Unfallversicherung führen würde.

Ich muß ferner noch darauf hinweisen, daß die ganzen Argumentationen, die zur Begründung des Antrags vorgebracht sind, lediglich auf die Militärverhältnisse passen. Der Antrag umfaßt aber die Zivilverhältnisse mit. Wenn man sich vorstellt, daß ein Reichszivilbeamter, der in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist, aus irgend einer besonderen Veranlassung einmal zu einer anderen Beschäftigung herangezogen wird, zu der er nicht vermöge seines Amtes regelmäßig verpflichtet ist, dann soll bei einem etwaigen Unfalle seine Entschädigung nach einem anderen fingirten (D) Lohnsatz berechnet werden. Ich glaube, daß das zu den größten Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten führen würde; es würde zu einer vollständigen Verschiebung der ganzen Rechtslage auch im Hinblick auf eine spätere Entwicklung der Unfallversicherung führen. Nun kommt hinzu, daß es sich, wie schon von verschiedenen Seiten ausgeführt wird, um wenige Fälle handelt; und um dieser wenigen Fälle willen, bei denen, wie der Herr Abgeordnete Hoch mit Recht ausgeführt hat, wahrscheinlich zu einem sehr geringen Theil dieser Grundsatz zur Anwendung kommen würde, will man ein so wichtiges neues Prinzip einführen. Ich glaube, daß das nicht wohlgethan wäre.

Wenn dann der Herr Abgeordnete Roesicke in Bezug auf die Bemerkungen des Herrn Generalleutnant v. Viebahn hinsichtlich der Pensionsgesetze geltend gemacht hat, die Verbesserung dieser Gesetze könne durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht aufgehalten werden, es sei anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen eine als nothwendig anerkannte Reform nicht um dieser Bestimmung willen hinausschieben würden, so ist das ganz richtig; aber die Schwierigkeit, die dadurch verursacht wird, liegt auf einem anderen Gebiete. Die Militärverwaltung steht im Begriff, die Militärpensionsgesetze nach neuen, einheitlichen und in höherem Maße der Billigkeit entsprechenden Grundsätzen aufzubauen. Diese Regelung wird gewiß erschwert und aufgehalten, wenn man neue Grundsätze, deren Tragweite man in diesem Augenblick schwer übersehen kann, jetzt hineinträgt und die Militärverwaltung nöthigt, bei der neuen grundsätzlichen Regelung auf diese hier vereinzelt aufgenommene Bestimmung Rücksicht zu nehmen und ihre neuen Vorschläge wieder unter Berücksichtigung dieses neuen Gedankens, der bisher, wie gesagt, der Unfallversicherung ganz fremd ist, aufzubauen. Ich glaube, daß nach alledem, was von Seiten der Militärverwaltung jetzt

(A) bekannt gegeben worden ist, gewiß die Annahme nicht begründet ist, als ob die Militärverwaltung darauf ausginge, weniger zu zahlen, als bisher geschehen ist oder unter entsprechenden Verhältnissen von den Privatunternehmern geleistet wird, und ich glaube, daß alle diese Erwägungen dahin führen müssen, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann auch nicht gerade behaupten, daß der scheinbar so sorgfältig ausgearbeitete Antrag Opfergelt-Roesicke eine große Verbesserung des Gesetzes sein würde. Wir gingen bei unserem Antrage von dem Grundsatze aus, daß derjenige, der zum Militär eingezogen wird und beim Militär verunglückt, dann eine Rente haben sollte, wie er sie als Zivilperson erhalten hätte, falls er sich diesen Unfall in seinem gewöhnlichen Arbeitsverhältniß zugezogen hätte. Meiner Meinung nach ist das eine vollkommen gerechte Grundlage, ist das etwas, was der einzelne Mensch sehr wohl beanspruchen kann; denn es würde das eine Rente sein, die seinen ganzen Verhältnissen angepaßt ist. Nach dieser Richtung läßt allerdings der Antrag Opfergelt-Roesicke nicht nur vollständig im Stich, sondern es wird mit einem Mal der Verletzte in ein ganz anderes Verhältniß hineingesetzt.

Nun sagt zwar der Herr Abgeordnete Roesicke: es sollen zwei, die im gleichen militärischen Rang stehen und gleichzeitig bei einem und demselben Unfall verunglücken, auch unbedingt gleiche Rente haben. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß es Personen sind, die eigentlich im Zivilverhältniß vollständig verschieden gestellt sind. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Mann, der im Zivilleben als erster Maschinist bereits auf einem großen Dampfer fährt, zur Werftdivision kommandirt wird, wenn er zu einer (B) Uebung einberufen ist, und nunmehr einen Unfall, ich will mal sagen, im Range eines Kohlenziehers auf einem Kriegsschiff oder eines gewöhnlichen Tagesarbeiters erleidet. Derartige Fälle sind recht wohl denkbar und können sehr große Härten herbeiführen. Immerhin sehe ich aber ein, daß insofern gegenüber den im Gesetz befindlichen Paragraphen eine kleine Milderung vorhanden ist, und weil er den Absatz 2 des Gesetzes etwas verbessert, so werde ich dem Antrag zustimmen.

Nun zur Rede des Herrn Generals v. Viebahn. Der geehrte Herr Generalleutnant kommt nach meiner Meinung mit seiner Rede um eineinhalb Jahrzehnt zu spät. Die ganze Rede, die er gehalten hat, richtete sich weder gegen den Antrag Opfergelt-Roesicke noch gegen den Antrag, den wir seinerzeit gestellt haben, sondern richtete sich gegen das Gesetz überhaupt. Er hätte diese Rede, die er heute gehalten hat, vor eineinhalb Jahrzehnten im Bundesrath halten und denselben überzeugen sollen, daß es eigentlich ein Unding ist, irgend einen Menschen, der Soldat wird, falls er verunglückt, nun auch lediglich nach dem Militärpensionsgesetz zu behandeln. Das ist der Grundgedanke seiner Rede. Nun, meine Herren, daß vom Regierungstisch aus gegen ein Gesetz, welches eineinhalb Jahrzehnte besteht, ein solcher Angriff gerichtet wird, das ist mir neu; aber man wird ja in der letzten Zeit an manche Neuigkeiten gewöhnt.

Aber auch inhaltlich hat der Herr Generalleutnant v. Viebahn wenig Glück damit gehabt, seinen Standpunkt zu begründen. Er sagt vom Standpunkt des Militärs mit vollem Recht: die Hauptpersonen in der Armee sind diejenigen, welche die Waffen tragen. Gewiß, aber dann sollte die Armee die Nebenpersonen auch nicht zum Militärdienst einziehen.

(Sehr richtig! links.)

Die Leute, die zur Arbeitsleistung bei der Armee eingezogen werden, werden doch nicht eingezogen, weil sie zum (C) Militärdienst brauchbar sind, sondern weil sie fähig sind, das Geschäft, was sie im Zivilstande ausführen, auch beim Militär ausführen können; sie werden also nicht als Artilleristen oder Infanteristen eingezogen, sondern als Schuhmacher, Schmiede, Sattler u. s. w. Da sind sie dann gut genug, und sobald man sie in dem betreffenden Berufe, den sie in ihrem Zivilleben ausführen, bei der Armee einzieht, dann fragt es sich: warum soll der Betreffende, der, weil er einen bestimmten Beruf hat, zur Armee eingezogen wird, deshalb Vieles entbehren müssen, weil er als Soldat nicht so bezahlt wird, wie er als freier Arbeiter bezahlt würde! weshalb sollte der Mann, wenn er in seinem Berufe verunglückt, zur Strafe dafür, daß die Armee den eingezogenen Oekonomiehandwerkern so viel weniger giebt, als der Zivilunternehmer, nun lebenslang mit einer geringeren Pension bedacht werden! Er wird doch bei der Ausübung seines Berufs beschädigt, und dafür nun den Krüppel lebenslang zu strafen, weil die Armee nicht zahlt, was der freie Handwerker verdient, ist mindestens eine Härte, die ein Staat, der Anspruch darauf macht, Sozialpolitik zu treiben, sich nicht zu Schulden kommen lassen darf.

Nun, meine Herren, die verschiedenen Vergleiche, welche immer mit dem Militärpensionsgesetz angestellt werden! Daß diese Leute jetzt günstiger gestellt sind als auf Grund des Militärpensionsgesetzes, ist lediglich ein Umdrehen der Thatsachen. Da sollte der Herr General sich ohne weiteres hinstellen und sagen: ja, seht einmal, hier werden die Leute schon einigermaßen anständig behandelt, — und er sollte überhaupt seine Rede, die er jetzt gehalten hat, halten, wenn das Militärpensionsgesetz zur Debatte steht, und mit Rücksicht auf jenes Gesetz sagen: es ist ein Unrecht, daß die Leute so schlecht behandelt werden. Aber wenn man die große Mehrheit ungerecht behandelt, so ist das keineswegs ein Argument, (D) ja nicht einmal eine Entschuldigung dafür, daß deshalb alle Krüppel ungerecht behandelt werden. Das sind Ansichten, die vielleicht vom militärischen Standpunkte zu rechtfertigen sein mögen; im allgemeinen wird man aber im Volke für derartige Auffassungen sehr wenig Verständniß haben. Herr Generalleutnant v. Viebahn hat allerdings die geringe Zahl genannt, welche auf Grund dieses Gesetzes in Frage kommen. Ich weiß aber nicht, ob die von ihm genannte Zahl sich auf alle im militärischen Verhältnisse stehende Personen bezieht, oder ob es lediglich die Zahl derer war, die in der Armee sind. Ich glaube, bei der Marine wird vielleicht ein großer Theil vorhanden sein, weil da das Hineinziehen in andere Beschäftigungen immer in erheblich größerem Umfange geschieht als bei der Armee.

Wenn dann hier hervorgehoben wurde, daß es im ganzen ungerecht wäre, diesen rein fixirten Lohn einzuführen: — ein rein fixirter Lohn ist ja insofern bereits vorhanden, als man den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter eingeführt hat. Was ist denn der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner anderes als ein fixirter Lohn? Dieser Lohn gilt für den betreffenden Ort, wo der Arbeiter lebt, und wenn dieser ortsübliche Tagelohn dort niedrig angesetzt ist, so kann man immer annehmen, daß es ein Ort ist, in dem sich billig leben läßt. Beim Militär ist es ganz anders. Derjenige, der auf einem entlegenen Schießplatze verunglückt, kann aus Berlin oder einem anderen Orte stammen, wo die allertheuersten Lebensverhältnisse herrschen, und für ihn ist der Lohn, der bei der Berechnung seiner Rente zu Grunde gelegt wird, noch geringer, als er sich ergeben würde nach den Berechnungen gemäß dem Antrag Roesicke-Opfergelt.

Aus diesen Gründen halte ich immerhin den Antrag Roesicke für besser als das Gesetz, obwohl ich nicht zu-

(A) geben kann, daß er die Frage besser löst, als wie es mit unserem Antrag geschehen wäre, der in der zweiten Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt ist. Wäre die Mehrheit nicht so groß gewesen, so würden wir ihn zur dritten Lesung wieder eingebracht haben, und wenn Sie die Verhältnisse noch einmal prüfen, so werden Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß unser Antrag die Sache besser regelte als jetzt der Antrag Roesicke-Opfergelt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hofmann (Dillenburg).

Hofmann (Dillenburg), Abgeordneter: Meine Herren, mit dem Herrn Abgeordneten Hoch bin ich der Meinung, daß der Antrag Opfergelt in den allermeisten Fällen praktisch unwirksam ist aus den von ersterem bereits angeführten Gründen. Nun hat uns der Herr Regierungskommissar mitgetheilt, daß überhaupt die Durchschnittszahl jährlich acht Fälle beträgt. Wenn ich nun der Ansicht bin, daß in der That der Antrag Opfergelt auf die meisten Fälle gar keinen Bezug hat, so würde höchstens die Zahl von 2 bis 3 Fällen übrig bleiben, wo der Antrag überhaupt wirksam sein würde. Wegen dieser 2 bis 3 Fälle aber ein neues Prinzip einzuführen und nach meiner Meinung noch dazu ein unrichtiges, dazu kann ich mich nicht entschließen. Der Antrag ist entnommen aus § 10 des Unfallversicherungsgesetzes; aber das Prinzip erhält durch die Uebertragung einen ganz veränderten Charakter. Das Wesentliche bei der Unfallversicherung ist, daß die Rente festgestellt wird nach dem eigenen Individuallohn, und falls dieser nicht nach dem eigenen Verdienst festgestellt werden kann, so ist die Ergänzung in dem § 10 gegeben. Hier soll als Prinzip festgelegt werden ein fremder Individuallohn, nicht der Individuallohn der vom Unfall betroffenen Person, sondern eines ähnlichen Arbeiters. Das ist doch ein ganz anderes, falsches Prinzip, jedenfalls ein Prinzip, dessen Tragweite (B) man durchaus nicht gleich übersehen kann.

Den Gründen, die der Herr Regierungskommissar vorhin angeführt hat, und denen ich mich durchaus anschließe, möchte ich noch ein weiteres Bedenken hinzufügen. Nach dem Wortlaut des Antrags heißt es:

> Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Denken Sie sich zwei einfache Arbeiter, dieselben arbeiteten in demselben Betriebe, der eine auf Tagelohn beschäftigt, der andere im Akkord — ja, der im Akkord wird oft mehr verdienen, als der andere bei derselben Arbeit. Welcher Arbeitsverdienst soll da zu Grunde gelegt werden, der für Akkordarbeiter oder der andere? Das ist nicht festzustellen. Also in der praktischen Durchführung dieses Prinzips kommt man im einzelnen nicht zurecht.

Der Grundirrthum liegt aber darin, daß man die ganze Frage als eine reine Arbeiterfrage betrachtet. Bei solchem Unglück können doch Militärpersonen betheiligt sein, von denen kein einziger ein Berufsarbeiter ist — die meisten in der Armee, oder doch ungemein viele, sind ja von Beruf Landwirthe. Da springt doch in die Augen, daß man nicht ohne weiteres die Gesetzgebung für die Berufsarbeiter übertragen kann auf diese militärischen Verhältnisse. Das sind häufig ganz ungleichartige Verhältnisse, die nicht über einen Kamm geschoren werden können. Ich halte die Aufstellung dieses Prinzips für sehr bedenklich. Herr Generalleutnant v. Viebahn führte auch aus, daß das für die Invalidenversicherung hinderlich sein würde.

Aus diesen prinzipiellen und praktischen Gründen (C) kann ich dem Antrage nicht zustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Nur, weil von den Rednern, die gegen unseren Antrag gesprochen haben, behauptet wurde, dieser Antrag widerspreche dem Prinzip der Versicherung, wie es in unseren Versicherungsgesetzen niedergelegt ist, nehme ich nochmals das Wort.

Es ist durchaus unrichtig, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die betreffenden Personen bei Annahme unseres Antrages ihre Rente nach einer anderen Thätigkeit bemessen erhalten, als sie in ihrer freien Thätigkeit vorher ausgeübt haben. Denn in unseren Unfallversicherungsgesetzen ist überall der Gedanke durchgeführt, daß der Betreffende entschädigt werden solle nach dem Maße seines Einkommens aus der Thätigkeit, welche er bei Gelegenheit des Unfalls ausübte. Man hat allerdings den Individuallohn eingefügt, weil man damit in der Regel das Richtige trifft, nämlich das, was der Verletzte bei der Arbeit, bei welcher der Unfall passirte, im Laufe eines Jahres verdient hätte. Man hat aber gleichzeitig anerkannt, daß man vielfach einen anderen Maßstab wählen muß, nämlich dann, wenn ein Arbeiter nicht in dem gleichen Betriebe vor dem Unfall ein Jahr lang beschäftigt war. Der Herr Regierungsvertreter wird doch zugeben, daß die Fälle sehr häufig sind, wo der Arbeiter in demselben Betrieb nicht ein ganzes Jahr vor dem Unfall thätig war. Deshalb ist die in § 10 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Ausnahme nicht zu charakterisiren als eine solche, die nur nebenbei in Frage kommt, sondern sie kommt überaus oft zur Geltung.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr hervorgehoben — und dem möchte ich auch noch widersprechen, weil es gleichfalls Bezug hat auf die Frage, ob unser Antrag auf dem Prinzip der bisherigen Unfall- (D) versicherungsgesetze steht oder nicht — ich sage: Herr Molkenbuhr hat hervorgehoben, daß es vorkommen könnte, daß eine Person, die früher Obermaschinenmeister in ihrer freien Thätigkeit war, nun gezwungen wird, Kohlenzieherdienste auszuüben, und dann nur entschädigt würde auf Grund des Lohnes, welchen ein Kohlenzieher verdient. Gewiß ist das richtig mit der Maßgabe, daß, wenn der ortsübliche Tagelohn höher ist, dieser, oder wenn die Pensionsgesetze einen höheren Betrag vorsehen, dieser höhere Betrag in Betracht kommen würde. Aber das ist doch auch wieder dasselbe Prinzip, wie es in den Unfallversicherungsgesetzen zur Geltung kommt. Wenn ein Arbeiter Obermaschinenmeister ist, und er hat keine Gelegenheit, diese Thätigkeit auszuüben, so ist er auch als freier Arbeiter gezwungen, sich wo anders Arbeit zu suchen. Wird er nun in einem Fabrikbetriebe als einfacher Arbeiter oder Tagelöhner beschäftigt, und erleidet als solcher einen Unfall, dann wird nicht gefragt, ob dieser Arbeiter früher Maschinenmeister gewesen ist, und es wird auch nicht gefragt: was hast du früher als Maschinenmeister verdient? — sondern es wird festgestellt, was er, wenn er ein Jahr in dem Betriebe als Tagelöhner oder Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen wäre, verdient hätte, und denselben Grundsatz wollen Herr Kollege Opfergelt und ich auch hier einführen.

Nun hat auch Herr Kollege Hofmann gegen den Antrag geltend gemacht, daß diese Bestimmung in den meisten Fällen unwirksam sei. Ja, wenn sie so unwirksam ist, warum sträuben sich denn die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen so sehr dagegen? Dann können sie sie doch akzeptiren, um so mehr, als sie uns ja ein Militärpensionsgesetz vorlegen können, durch welches die Frage erst recht unwirksam gemacht wird. Das wird doch auch Herr Kollege Hofmann zugeben, daß es nicht gerecht ist,

(A) daß man Personen, die ihrer Militärpflicht genügen, wenn sie gezwungen werden, in irgend einem Staatsbetrieb Arbeiten auszuüben, und dabei einen Unfall erleiden, schlechter behandelt, als wenn sie in einem sonstigen Betriebe, der unter den Unfallversicherungsgesetzen steht, eine Thätigkeit ausgeübt hätten. Darin hat Herr Molkenbuhr recht, daß, wenn wir eine Aenderung der Vorlage in dieser Beziehung nicht vornehmen, derjenige, der einen Unfall in einem solchen Staatsbetriebe erleidet, noch eine Strafe dafür erhält, daß er seiner Pflicht als Soldat nachgekommen ist. Das nenne ich das Gegentheil von Gerechtigkeit!

Ich muß auch ferner Herrn Kollegen Molkenbuhr darin recht geben, daß, wenn man überhaupt keine Verschiedenheit in Bezug auf die Personen, die eine derartige Thätigkeit in militärischen Betrieben ausüben, zulassen will, man das ganze Gesetz verwerfen muß, nicht bloß den jetzigen Entwurf, sondern auch das Gesetz von 1886. Nur dann würde der Zustand hergestellt, der als Grundsatz von der Militärverwaltung hochgehalten wird. Nachdem wir aber so viele Verschiedenheiten schon eingeführt haben, nachdem durch die neuen Bestimmungen des Entwurfs noch mehr Verschiedenheiten eingeführt werden sollen, sehe ich nicht ein, warum man nicht eine Bestimmung noch aufnehmen kann, die nach meiner Meinung dem Rechtsbewußtsein vollkommen entspricht. Sollten aber die verbündeten Regierungen mehr Bedenken gegen unseren Antrag haben als gegen den Antrag der Herren Sozialdemokraten, so würden wir vielleicht zu Gunsten dieses Antrags unseren Antrag zurückziehen. Es bedürfte nur einer Erklärung seitens der verbündeten Regierungen, und wir würden dann bald zu einer Einigung gelangen können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über § 3.

Zu demselben beantragen die Herren Abgeordneten (B) Dr. Opfergelt und Roesicke (Dessau) auf Nr. 317 der Drucksachen, hinter dem ersten Absatz des § 3 zwei neue Absätze einzufügen. Ich werde erst über dieses Amendement abstimmen lassen, dann über § 3, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Opfergelt und Roesicke (Dessau) — Nr. 317 der Drucksachen — in § 3 hinter den ersten Absatz zwei neue Absätze, deren Verlesung mir erlassen wird — das ist der Fall —, einschieben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Jetzt steht die Minderheit; das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Opfergelt und Roesicke (Dessau) ist angenommen.

Ich darf nun ohne besondere Abstimmung weiter annehmen, daß § 3 mit dem eben angenommenen Amendement ebenfalls vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe auf § 3a, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12 — und erkläre alle diese von mir eben aufgerufenen Paragraphen als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Nunmehr rufe ich auf die Einleitung zu Art. 1 — und erkläre auch diese für vom Hause bewilligt.

Ich rufe auf Art. 2. — Auch diesen erkläre ich für bewilligt. — Ebenso Einleitung und Ueberschrift.

Meine Herren, zur Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf können wir nur schreiten, wenn niemand widerspricht, da einige Abänderungen vorgenommen worden sind. Ich frage deshalb, ob jemand aus dem Hause widerspricht, daß wir sofort zur Gesammtabstimmung (C) schreiten. — Das ist nicht der Fall; wir können zur Gesammtabstimmung schreiten. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes nach den eben gefaßten Beschlüssen in dritter Lesung in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Gesetzentwurf ist in der Gesammtabstimmung angenommen, und damit der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Berichte der Kommission für die Petitionen,

und zwar:

a) **siebzehnter Bericht,** betreffend Abänderung des **Börsengesetzes** (Nr. 223 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tönnies.

Der Antrag geht auf Ueberweisung zur Erwägung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Wattendorff.

Wattendorff, Abgeordneter: Herr Präsident, es ist mir mitgetheilt worden, daß an diese Petition sich größere Erörterungen knüpfen würden. Ich halte es nun nicht für wünschenswerth, daß in Abwesenheit des Herrn Referenten über die Petition verhandelt wird. Der Berichterstatter, Herr Kollege Tönnies konnte heute hier nicht anwesend sein. Ich möchte daher beantragen, die Petition heute von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, ich hätte zwar gewünscht, daß der Gegenstand der vorliegenden Petition, welcher ganz ausschließlich die Abänderung des § 66 des Börsengesetzes betrifft, hier im Reichstag zur Verhandlung (D) gelangt wäre, da beinahe allseitig anerkannt wird, daß eine solche Aenderung nothwendig ist, und daß Gefahr im Verzug vorhanden ist. In der sicheren Erwartung jedoch, daß auch ohne eine solche Verhandlung hier im Reichstage die Regierung beschleunigt die Initiative zur Abänderung des § 66 des Börsengesetzes ergreifen wird, will ich meinerseits keinen Widerspruch gegen die Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung erheben.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, auch wir auf dieser Seite sind damit einverstanden, daß der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird, aber nicht in der sicheren Erwartung, die der Herr Abgeordnete Büsing ausgesprochen hat, sondern in einer ganz anderen Erwartung.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wattendorff hat beantragt, den Petitionsbericht betreffend Abänderung des Börsengesetzes (Nr. 223 der Drucksachen) von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Die beiden Herren Vorredner haben dem nicht widersprochen; — es erhebt sich auch sonst kein Widerspruch im Hause: ich kann daher annehmen, daß das Haus beschlossen hat, die Petition abzusetzen. — Dies ist der Fall.

Wir gehen über zur nächsten Petition:

b) **achtzehnter Bericht,** betreffend Pensionserhöhungen alter **Ruhegehaltsempfänger** (Nr. 224 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kraemer.

Der Antrag geht auf Ueberweisung als Material.

(A) Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Kraemer, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich würde lediglich auf den schriftlichen Bericht diesmal Bezug nehmen können, wenn nicht die Petitionskommission einen Vorschlag gemacht hätte, der einem früheren Beschluß des Reichstags einigermaßen widerspricht, einem Beschlusse über eine gleiche Petition wie diesmal, nämlich von älteren Ruhestandsbeamten, die eine Erhöhung ihrer Pensionen beantragen. Darüber hat der Reichstag am 5. Mai 1899 einen Beschluß gefaßt, dahingehend, die Petition durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären. Diesmal schlägt Ihnen die Petitionskommission vor, sie als Material zu überweisen. Ich muß deshalb kurz auf die Sache eingehen.

Die Ruhestandsbeamten vor 1897 fühlen sich dadurch beschwert, daß die Wohlthaten der späteren Gesetzgebung ihnen nicht zu Theil geworden sind, insbesondere die Wohlthaten der Gesetze, die von 1890 bis 1897 erlassen worden sind, und sie glauben ganz besonders, sich darauf berufen zu können, daß 1890 der Reichstag auch diesen Beamten die Gehaltserhöhung zuerkannt habe, und daß nur aus finanziellen Gründen von der Verwirklichung dieses Beschlusses Abstand genommen worden sei. Dann berufen sie sich ganz besonders auf das Vorgehen des Königreichs Sachsen, wo in der That eine Erhöhung der Pensionen der älteren Ruhestandsbeamten eingetreten ist, und zwar um $7^1/_2$ Prozent bezw. 10 und $12^1/_2$ Prozent. Sie wollen nicht anerkennen, daß außerordentliche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung ihres Wunsches eintreten würden, und sind auch der Ansicht, daß die finanziellen Bedenken, die von Seiten der verbündeten Regierungen erhoben werden, nicht durchschlagend sein könnten. Demgegenüber hat allerdings der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission

(B) unter anderem erklärt:

> Ein Bedürfniß zu einem gesetzgeberischen Eingreifen kann nicht anerkannt werden, da Unterstützungs- und Dispositionsfonds ausreichend bemessen sind, um Härten und Ungleichmäßigkeiten im Falle der Bedürftigkeit auszugleichen.

Demgegenüber können die Ruhestandsbeamten sagen: wir beanspruchen ein Recht, nicht Wohlthaten.

Was die finanzielle Tragweite angeht, so wird dieselbe allerdings sehr verschieden bemessen. Es sind im ganzen Petitionen aus 18 Orten, darunter auch aus größeren Städten, z. B. Wiesbaden und Hannover vorhanden. Von den Beamten dieser beiden Städte wird angegeben, daß die Kosten, die eine 10prozentige Erhöhung herbeiführen würden, sich nur auf 50 000 Mark belaufen würden. Es wird das gleichlautend in beiden Petitionen behauptet. Wie die Berechnung angestellt worden ist, das entzieht sich der Prüfung, weil darüber nichts Näheres angegeben ist. Aber von Seiten des Herrn Regierungskommissars ist in der Kommission erklärt worden, daß allein, ganz abgesehen von den Reliktenbezügen, die Pensionen bei einer Erhöhung um 10 Prozent, wenn man das Vorgehen in Sachsen in Rücksicht ziehe, 4 Millionen ausmachen würden. Das ist ein kolossaler Unterschied; das spricht also bei der Beurtheilung der Frage mit. Die Kommission glaubte in ihrer Mehrheit, daß, was im Lande Sachsen recht und billig sei, doch auch im Reiche nicht als unbillig erachtet werden könne, und daß demgemäß die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen sein müßte.

So lautet der Antrag der Kommission, und ich bitte, daß das Haus diesem Antrag Folge gebe.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt:

(C) Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II Nr. 273 bis 285, 364, 389, 390 398 und 1206, betreffend Erhöhung der Ruhegehälter der älteren Ruhestandsbeamten, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Antrage seiner Petitionskommission beitritt. — Da niemand widerspricht, ist das der Fall.

Wir kommen zum

neunzehnten Bericht, betreffend Abänderung des Vogelschutzgesetzes (Nr. 225 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Marcour.

Der Antrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Dr. **Marcour**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu dem vorliegenden Bericht möchte ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, nur kurz bemerken, daß es sich bei dem Gesuch nicht etwa um die Bitte handelt, die uns schon wiederholt hier beschäftigt hat, einen schärferen Schutz der einheimischen Singvögeln herbeizuführen, sondern im Gegentheil um ein Gesuch der Vereinigung deutscher Vogelhändler in Köln, welche den Reichstag ersuchen, gegen diese vielfach gewünschten schärferen Bestimmungen der Vogelschutzgesetzgebung zu stimmen.

In Uebereinstimmung mit den wiederholten Beschlüssen der Kommission und des Plenums zu Gunsten eines solchen verschärften Schutzgesetzes schlägt Ihnen die Kommission vor, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, und ich kann Ihnen nur die Annahme dieses Vorschlages empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Die Petitionskommission beantragt:

(D) Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II Nr. 165 der Vereinigung deutscher Vogelhändler, betreffend den Fang, den Verkauf und das Halten einheimischer Singvögel, zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Beschlusse seiner Petitionskommission beitritt. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zum

zwanzigsten Bericht, betreffend **Schutz deutscher Interessen im Auslande** (Nr. 226 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Marcour.

Der Antrag geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

In Bezug auf diese Petition ist mir soeben ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zugegangen, nach welchem der vortragende Rath im Auswärtigen Amt Geheime Legationsrath Herr v. Dirksen der heute stattfindenden Berathung über den Bericht der Petitionskommission, betreffend Schutz deutscher Interessen im Auslande, als Kommissar beiwohnt.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter. — Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, als die vorliegende Petition in der Petitionskommission behandelt wurde, war die Angelegenheit Germann & Co. noch nicht völlig zum Austrag gekommen. Ich höre, daß inzwischen auch die letzten Ansprüche dieser in Kuba geschädigten Firma befriedigt worden sind. Ich würde für eine gefällige amtliche Auskunft hierüber an dieser Stelle aber doch dankbar sein.

(A) Wenn ich mich für diesen Gegenstand zum Worte gemeldet habe, geschah es aber nicht dieser Erledigung wegen, sondern deshalb, weil in dieser ganzen Angelegenheit der preußische Herr Justizminister intervenirt hat, und zwar in einer Weise, die in der juristischen Literatur und in der Tagespresse lebhaft beanstandet worden ist. Der Kommissionsbericht schweigt sich über diesen Vorgang fast ganz aus, unter Bezugnahme darauf, daß das Auswärtige Amt nicht in der Lage gewesen sei, über diese Intervention des preußischen Herrn Justizministers Auskunft zu ertheilen. Soweit mir bekannt, ist die Angelegenheit aber im preußischen Abgeordnetenhause behandelt worden, und ich halte es doch für sehr zweckmäßig, den Herrn Berichterstatter zu bitten, uns über diese Vorgänge Mittheilung zu machen, sodaß sie in die Akten des Reichstags gelangen.

Da ich das Wort habe, möchte ich einige Angelegenheiten hier kurz berühren, die in gewissem Zusammenhang mit der vorliegenden Petition stehen.

Zunächst ist schon seit Jahren seitens der Firma Schmidt & Fischer in Trinidad auf Cuba gebeten worden, ihre Entschädigungsansprüche zu vertreten. Auch hier höre ich zu meiner Freude, daß diese Ansprüche in allerjüngster Zeit befriedigt worden sind. Ich würde aber auch hier für eine gefällige amtliche Auskunft dankbar sein.

Endlich darf ich hier daran erinnern, daß ein Fall Diemer in Argentinien bezw. Montevideo das Auswärtige Amt schon seit dem Jahre 1893 beschäftigt, und daß der Geschädigte darüber klagt, daß er noch heute nicht befriedigt worden ist. Vielleicht ist es möglich, heute oder bei einer baldigen ähnlichen Gelegenheit uns hierüber eine amtliche Auskunft zu ertheilen.

Der Petitionskommission des Reichstages liegt aber auch eine Petition derjenigen Deutschen vor, die aus Südafrika ausgewiesen worden sind und deshalb Entschädigungsansprüche erheben. Es ist mir zweifelhaft, ob (B) diese Petition uns bald vorgelegt werden wird. Ich möchte daher die heutige Gelegenheit ergreifen, um mein Bedauern auszusprechen, daß die englische Regierung diesen Entschädigungsansprüchen so große Schwierigkeiten entgegensetzt. Diese angeblich mit uns so befreundete Regierung zeigt sich doch hier alles andere eher als freundlich. Ganz besonders ist es zu bedauern, daß wir aus den Zeitungen jetzt ersehen müssen, daß die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission ein Verfahren beliebt, das die Interessenten von einer Befriedigung so gut wie ausschließt; denn es wird von ihnen verlangt, sie sollen an Ort und Stelle sein. Soweit bekannt, hat der österreichische Vertreter in dieser Kommission dem wenigstens einen passiven Widerstand entgegengestellt, indem er aus der Kommission ausgeschieden ist. Ich möchte lebhaft wünschen, daß der Vertreter des Deutschen Reiches in dieser Kommission eine ähnliche Energie zeigt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Legationsrath v. Dirksen.

v. Dirksen, Kaiserlicher Geheimer Legationsrath, Kommissar des Bundesraths: Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hasse erlaube ich mir folgendes zu erwidern. Was die letzte Forderung der Firma Germann & Comp. betrifft, die im Kommissionsbericht auf 214 Mark angegeben ist, so bin ich in der Lage, mitzutheilen, daß diese Forderung in den letzten Tagen zur Auszahlung gelangt ist.

Dasselbe ist der Fall mit der Forderung der Firma Schmidt & Fischer. Nach einem Bericht der Botschaft in Paris hat die spanische Regierung 5100 Pesetas überwiesen, um die Forderung der Firma Schmidt & Fischer zu begleichen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hasse hat dann nach dem Fall Diemer gefragt. Der Fall Diemer ist für uns eine ungeheure Seeschlange, die seit langen Jahren die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs in Buenos-Ayres beschäftigt. Diese haben ihre besten Kräfte daran gesetzt, (C) um diese Interessen nach Fug und Recht zu schützen. Herr Diemer ist ein etwas jähzorniger Herr, der Grundbesitz in Argentinien hat. Er hat die Gerichte angerufen in seiner Sache und hat die Empfindung, nicht genügend geschützt worden zu sein. Der Vertreter des Deutschen Reichs ist für ihn eingetreten und hat erwirkt, daß Herrn Diemer vor einigen Jahren eine Entschädigung von einigen Tausend Peseten ausgezahlt wurde. Herr Diemer hat sich damit nicht zufrieden erklärt, sondern hat nachträglich mit seinen Klagen von neuem begonnen, er hat injuriöse Briefe nicht nur an das Auswärtige Amt gerichtet, was ja daran gewöhnt ist, sondern, was noch schlimmer ist, an die argentinische Regierung, und hat seine Position dadurch nicht verbessert, sodaß wir unter dem jetzigen Minister des Auswärtigen in Buenos-Ayres keine Hoffnung haben, etwas zu erreichen. Selbstverständlich behalten wir die Sache im Auge und haben den neuen Gesandten, der hingeschickt worden ist, gründlich informirt, damit er nach besten Kräften hilft.

Was endlich die Anfrage über die Behandlung der Reklamationen der aus Südafrika Ausgewiesenen anlangt, so kann ich mich in der Hauptsache auf die Erklärungen berufen, die in der Petitionskommission abgegeben sind, und die in einem gedruckten Bericht dem hohen Hause noch vorgelegt werden werden. Die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Hasse über die Behandlung, die die englische Regierung diesen Reklamationen zu Theil werden läßt, theilen wir nicht ganz. Wir haben gestern den Bericht des Rechtsanwalts Lieverking bekommen, der von uns als Vertrauensmann nach London geschickt ist, um vor der Kommission die deutschen Ansprüche zu vertreten. Seine Aeußerungen lauten nicht so pessimistisch, wie die Auffassung des österreichischen Vertreters gewesen zu sein scheint. Er und der holländische Vertreter sind in der Kommission geblieben, und ich glaube, es liegt auch im (D) Interesse der deutschen Ausgewiesenen und ihrer Forderungen, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden und versucht wird, ihnen zur Geltung zu verhelfen. Wir haben unseren Vertreter angewiesen, was die Zitation der Ausgewiesenen vor die Kommission betrifft, zu erklären, daß die Kaiserliche Regierung grundsätzlich die Berechtigung der Forderung, daß die Ausgewiesenen vor der Kommission in London persönlich erscheinen sollen, nicht anerkennen kann, daß sie indessen keine Einwendungen dagegen zu erheben hat, wenn sich die einzelnen deutschen Ausgewiesenen bereit finden lassen, nach London zu reisen, — selbstverständlich unter der Bedingung, daß aus dem Nichterscheinen kein nachtheiliger Schluß für die Nichterschienenen gezogen wird. Ich glaube, wir werden mit der Sache etwas Geduld haben müssen, hoffe aber doch, daß wir zu einem befriedigenden Ergebniß kommen werden, zumal die englische Regierung sich in der Dampferbeschlagnahme seiner Zeit auch vollkommen entgegenkommend gezeigt hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Marcour,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der erste Punkt, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hasse berührt worden ist, die Ansprüche der Firma Germann & Comp. betreffend, ist bereits durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissars erledigt. Als die Petition der Kommission vorlag, am 6. März, konnte bereits erklärt werden, daß alle Ansprüche, welche die Firma an die spanische Regierung zu stellen hatte, bis auf einen kleinen Rest von 214 Mark 12 Pfennig befriedigt worden seien, und daß noch Verhandlungen schwebten, damit auch dieser kleine Rest der Firma ausgezahlt werde, wenn sie wirklich einen berechtigten Anspruch darauf habe. Durch die

(A) heutige Erklärung des Herrn Regierungskommissars haben Sie gehört, daß auch dieser letzte Rest bezahlt ist, und daß also damit diese Frage aus der Welt geschafft ist. Schon mit Rücksicht darauf, daß am 6. März nur noch eine kleine Forderung vorlag, und daß das Auswärtige Amt sich keine Mühe hatte verdrießen lassen, um auch die anderen Ansprüche in befriedigender Weise zu regeln, ist Ihnen vorgeschlagen worden, über diesen Theil der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Was dann den zweiten Punkt betrifft, den der Herr Abgeordnete Dr. Hasse berührt hat, die in der Petition behauptete angeblich unzulässige Einmischung des preußischen Herrn Justizministers in die Rechtspflege, so konnte dieses in der Kommission nur kurz behandelt werden, da der Herr Regierungskommissar auf Anfrage hier erklärte und naturgemäß auch nicht anders erklären konnte:

> Welche Schritte der königlich preußische Justizminister infolge der ihm im Falle German gewordenen Mittheilungen unternommen hat, kann von Seiten des Auswärtigen Amts nicht erörtert werden.

Infolge dessen war die Kommission nicht in der Lage, in eine ausführliche Erörterung dieses Falles einzutreten. Es wurde auf Grund der Darlegung des Herrn Regierungskommissars zwar angenommen, daß allerdings wohl ein Schreiben des Auswärtigen Amts an das preußische Justizministerium ergangen sei, daß dieses aber lediglich auf die völkerrechtlichen Grundsätze hingewiesen habe, wonach ein fremder souveräner Staat der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliege, der Pfändungsbeschluß und der Arrestbeschluß des Landgerichts hier in Berlin also unzulässig und daher nichtig sei. Demgemäß wurde von Seiten eines der Kommissionsmitglieder die Vermuthung geäußert, es werde sich voraussichtlich bei diesem Schreiben nicht um einen unberechtigten Eingriff (B) der Justizverwaltung in die Rechtspflege gehandelt haben, sondern vielmehr um eine Rechtsbelehrung, wie sie nicht blos in diesem Falle, sondern häufiger in der Rechtspflege vorzukommen pflege. Inzwischen nun aber, meine Herren, hat der preußische Herr Justizminister Gelegenheit genommen, in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. März d. J. auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Nadbyl, sich zur Sache zu äußern, und hieraus ergiebt sich, daß in der That das Auswärtige Amt sich, nachdem es von dem Arrestbeschluß des hiesigen Landgerichts Kenntniß erhalten hatte, sich an das preußische Justizministerium gewendet hat, um demselben anzuzeigen, daß dieser Beschluß ungesetzlich wäre nach völkerrechtlichen Grundsätzen, wie sie seit Jahren praktisch geübt seien. Namentlich sei — und das ist im Kommissionsbericht auf Grund der Erklärung des Herrn Regierungskommissars bereits erwähnt worden — diese Praxis bereits geübt worden im Jahre 1881 auf eine Intervention des damaligen Reichskanzlers, des verstorbenen Fürsten von Bismarck. Infolge dieses Schreibens des Auswärtigen Amtes, das übrigens, wie der Herr Justizminister im Abgeordnetenhause erklärte, nicht an ihn gerichtet gewesen sei, sondern an das Justizministerium, und das ihm auch nicht zu Händen gekommen sei, habe der damalige Unterstaatssekretär v. Rebe-Pflugstädt sich verpflichtet gehalten, ein Schreiben an den Präsidenten des Landgerichts I in Berlin zu richten, in welchem er auf das Unzulässige des ersten Arrestbeschlusses hingewiesen und dann bemerkt hat — der Herr Präsident wolle mir gütigst gestatten, ein paar Sätze daraus vorzulesen —:

> Das Gericht hat damit Gerichtsbarkeit über den spanischen Staat in Anspruch genommen, obwohl ein fremder souveräner Staat nach allgemein anerkannten, insbesondere auch in der Praxis der deutschen Gerichte zur Anwendung gebrachten völkerrechtlichen Grundsätzen der inländischen (C) Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, d. i., diese sich auf ihn nicht erstreckt. Es wird insoweit auf das in der Prozeßsache des Ingenieurs Zimmer gegen die rumänische Regierung ergangene, den Rechtsweg für unzulässig erklärende Urtheil des Gerichtshofes zur Entscheidung für Kompetenzkonflikte vom 21. Januar 1882 verwiesen, das nebst den übrigen Nachweisen betreffs der Praxis der Gerichte in Gruchots Beiträgen 2c. Band 26 Seite 289 ff. veröffentlicht worden ist.

Weiter heißt es in dem Schreiben:

> Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß stellen sich daher nicht als Ausfluß unserer Gerichtsbarkeit dar und sind daher nichtig und unwirksam. Es wird daher kaum einem Bedenken begegnen, sie zwecks Beseitigung der in ihrem Beschlusse liegenden Verletzung des Völkerrechts von Amts wegen wieder aufzuheben.

Infolge dieses Schreibens ist dann ein zweiter Gerichtsbeschluß gefaßt, und der Arrestbefehl wieder aufgehoben worden, und auf die eingelegte Beschwerde ist dieser zweite Gerichtsbeschluß bestätigt wroden durch Kammergerichtsbeschluß und endlich durch Beschluß des Reichsgerichts. Der preußische Herr Justizminister hat dann noch dazu bemerkt:

> Das Eine aber glaube ich wiederholen zu dürfen: der Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Nadbyl zum Ausdruck gebracht hat, daß hier ein unzulässiger Eingriff der Justizverwaltung in die Rechtsprechung der Gerichte vorläge, entbehrt nach den mitgetheilten Thatsachen jeder Begründung.

So weit die Thatsachen! Ich selbst kann mich natürlich nicht weiter darüber äußern, da, wie gesagt, in der Kommission die Sache nicht erörtert werden konnte, und ich kann Ihnen nur empfehlen, den Beschluß der Kommission (D) auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> über die Petition II Nr. 228 des Großkaufmanns Max L. Tornow in Berlin, betreffend den Schutz deutscher Interessen im Auslande, zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus diesem Antrage der Kommission beitritt. — Es ist der Fall, da niemand widerspricht.

Wir kommen zum

> **einundzwanzigsten Bericht,** betreffend die gewerblichen Verhältnisse der **Zahnkünstler** (Nr. 227 der Drucksachen).
>
> Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Marcour.
>
> Der Antrag lautet auf Uebergang zur Tagesordnung.

Dazu liegt vor der Antrag auf Nr. 321 der Drucksachen der Herren Abgeordneten Dr. Endemann und Bassermann, welche die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überweisen wollen. Das Wort hat der Berichterstatter. — Derselbe verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Endemann.

Dr. **Endemann,** Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den ich mit meinem Kollegen Bassermann eingebracht habe, bezweckt nur, daß nicht einfach zur Tagesordnung über die Petition des Vereins der Zahnkünstler hinweggegangen werden soll. Der Verein der deutschen Zahnkünstler ist ein sehr großer; sie besitzen alle die negative Eigenschaft, daß sie keine Approbation als Zahnärzte haben. Das ist sicher; aber bei der großen Zahl der Zahnkünstler, die diesem Verein angehören, giebt es

(A) verschiedene Kategorien. Es giebt auch Leute darunter, die in ihrem Berufe ganz tüchtig sind, und deshalb fällt es mir schwer, ohne weiteres zur Tagesordnung überzugehen. Es ist freilich die Petition dahin gerichtet, daß die Ausübung dieses Berufs von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden soll. Darin schießen die Herren weit über das Ziel hinaus, da gebe ich also dem Bericht der Petitionskommission vollkommen recht.

Doch möchte ich als eins der Motive für unseren Antrag noch das beibringen: für die kleineren Städte und das flache Land sind Zahnärzte nothwendig. Leider Gottes macht man die Beobachtung, daß auf das Land oder in die kleineren Städte die approbirten Zahnärzte nicht gern hingehen; sie überlassen das eben den sogenannten Zahnkünstlern. Daß diese die Konkurrenz unter einander ausschließen wollen, möchte ich doch in gewisser Weise bezweifeln; aber wenn jeder einzelne, der irgend einen Beruf hat, sich gern weiter fortbilden will, so muß man das mit Freuden begrüßen, um so mehr bei einem Verein, der, wie ich schon erwähnt habe, so zahlreiche Mitglieder hat und darunter sehr tüchtige Leute.

Deshalb möchte ich bitten, unseren Antrag anzunehmen und die Petition dieser deutschen Zahnkünstler dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen und nicht nach dem Antrag der Kommission zur Tagesordnung überzugehen und die Petition zu begraben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition Journal II Nr. 554 des Vereins deutscher Zahnkünstler, betreffend die zukünftige Gestaltung des Zahnkünstlergewerbes im Deutschen Reiche, zur Tagesordnung überzugehen.

(B) Dagegen beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Endemann und Bassermann auf Nr. 321 der Drucksachen,

diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Ich werde zuerst über den Antrag Dr. Endemann-Bassermann abstimmen lassen, und sollte derselbe abgelehnt werden, so werde ich annehmen, daß der Antrag der Petitionskommission angenommen ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Dr. Endemann-Bassermann auf Nr. 321 der Drucksachen die vorliegende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überweisen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Endemann-Bassermann ist angenommen, und damit der Antrag der Petitionskommission hinfällig geworden.

Wir kommen nunmehr zum

zweiundzwanzigsten Bericht, betreffend Regelung der Arbeiterverhältnisse im **Gastwirthsgewerbe** (Nr. 228 der Drucksachen).

Berichterstatter ist in Vertretung des Herrn Abgeordneten Thiele der Herr Abgeordnete Hoch.

Der Antrag der Kommission lautet auf Ueberweisung zur Erwägung.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hodenberg.

Freiherr **v. Hodenberg**, Abgeordneter: Meine Herren, die Ermittlungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Zustände im Gastwirthsgewerbe haben zu einem Entwurf einer Bundesrathsverordnung geführt, und die vorliegende Petition ist dahin gerichtet, diese Vorschläge noch (C) zu erweitern. Wenn es sich nur darum handelte, daß wir den Gastwirthsgehilfen unsere Sympathie aussprechen — und ich glaube, es ist Wunsch aller Parteien, ihren Forderungen nach Möglichkeit entgegenzukommen —, so würde ich den Antrag gestellt haben, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überreichen. Ich nehme davon Abstand, meine Herren, aus denselben Gründen, die gestern hier der Herr Vorsitzende der Petitionskommission uns als maßgebende Norm der Kommission entwickelt hat, da wir nicht allen Punkten der Petition zustimmen können. Ich mache auf § 2 aufmerksam, die Bestimmungen, die für das weibliche Personal gefordert werden, ferner die Forderungen über die Stellenvermittlung und andere, die für uns unannehmbar sind.

Aber, meine Herren, einige andere Punkte möchte ich doch noch den Herren Vertretern der Regierung ganz besonders ans Herz legen. Das ist namentlich die Forderung, wenn es möglich ist, der Gewerbeinspektion nicht allein die Betriebsräume zu unterstellen, sondern auch die Aufsicht über die Schlaf- und Wohnräume, denn gerade in dieser Richtung sind sehr große Mißstände vorhanden; ferner: daß ein eventuelles Gesetz oder eine Bundesrathsverordnung nicht allein ausgedehnt wird auf gewisse Kategorien Festangestellter, sondern auf alle in der Gast- und Schankwirthschaft beschäftigten Personen, also auch auf das Hilfspersonal, denn sonst würden die Wirthe wieder in der Lage sein, durch Umgehung der Verordnung sich in vielen Fällen nur mit Hilfspersonal, welches der Verordnung nicht unterliegt, zu behelfen.

Meine Herren, es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die Presse fast aller Parteien den berechtigten Forderungen der im Gastwirthsgewerbe Angestellten Ausdruck gegeben hat, und alle Parteien diese Wünsche als berechtigt anerkannt haben. Ich habe den Herren auch meinerseits (D) den Rath gegeben, sie sollten nicht aufhören zu schreien, denn „steter Tropfen höhlt den Stein". Auch viele der Herren Kollegen haben sich ja mit den Verhältnissen beschäftigt und haben entschieden besonders aus dem Protokoll der Verhandlungen des ersten allgemeinen Fachkongresses vom März v. J. und aus den Artikeln der Presse sich überzeugen können, welche Mißstände im Gastwirthsgewerbe vorhanden sind. Das Ausland ist uns auch in der Beziehung voraus. England ist bekanntlich hinsichtlich der Durchführung der Sonntagsruhe, des Normalarbeitstages mustergiltig; in Frankreich, soweit ich orientirt bin, liegt im Augenblick ein gutes Gesetz vor und soll angenommen werden über das Stellenvermittlungswesen, was ich auch der Beachtung empfehle. Aber, meine Herren, ich möchte besonders darauf hinweisen: die Gastwirthsgehilfen sind sich vollkommen bewußt, daß die gesetzliche Hilfe allein nicht ihnen Rettung bringen kann, sondern daß es auch auf die Selbsthilfe ankommt, — und ihre großen Organisationen wirken in dieser Richtung. Ich mache darauf aufmerksam, daß in diesen Organisationen allerlei Gegensätze zum Austrag kommen. Die eine große Organisation, der Verband der Deutschen Gastwirthsgehilfen, steht auf parteipolitischem Boden — er ist ausgesprochen sozialdemokratisch; die anderen großen Verbände, der Deutsche Kellnerbund und der Genfer Verband, stehen auf streng gewerkschaftlichem Boden, sie wollen mit Parteipolitik nichts zu thun haben, sie fordern unter anderem auch den Befähigungsnachweis für die Gastwirthsgehilfen und vertreten Forderungen, die dem sozialdemokratischen Programm durchaus widersprechen. Ich möchte gerade in dieser Beziehung auch noch die Aufmerksamkeit der Herren aus der Mitte und von der rechten Seite des Hauses auf diese Organisationen hinlenken und ihnen sagen, daß, wenn wir den berechtigten

(A) Wünschen dieser Organisationen nicht entgegenkommen, allerdings die Gefahr vorliegt, daß auch sie zur Sozialdemokratie übergehen.

Meine Herren, ich möchte aber nun einen Punkt hier noch zur Erwägung stellen und wende mich da besonders an die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses

(Zurufe und Heiterkeit)

— hier im Hause. Eine Haupthilfe in dieser Frage ist das gute Beispiel, und da möchte ich doch die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses bitten, sich über die Zustände zu orientiren, die beispielsweise in Preußen, im Reiche des Eisenbahnfiskus herrschen. Der preußische Eisenbahnfiskus sucht aus seinen fiskalischen Einrichtungen der Bahnhofsrestaurationen durch Verpachtung möglichst hohe Einnahmen herauszuziehen; aber der Frage des Schutzes der Angestellten widmet er sich nicht so sehr, und so herrschten meinen Informationen nach in den Bahnhofsrestaurationen zum Theil die allerschlimmsten Zustände, sowohl was die Schlaf- und Wohnräume der Angestellten anlangt, als besonders auch in Bezug auf die Ausnutzung der Lehrlinge. Es besteht dort die reine Lehrlingszüchterei. Ich mache darauf aufmerksam, daß auf dem Bahnhofe Kandrzin im Jahre 1899 neben zwei ausgelernten Kellnern elf Lehrlinge waren; die können natürlich nicht sachgemäß ausgebildet werden und wurden nun zum Ausrufen von Speisen und Getränken an den Zügen benutzt, während sie in ihrem Berufe eigentlich gar nichts lernten. Sie wurden, ich möchte fast sagen, zu Clowns erzogen, denn sehr oft kommt die Art und Weise, wie diese unglücklichen Lehrlinge zum Ausrufen ausgenutzt werden, einer derartigen Harlekinsthätigkeit nahe.

Ferner möchte ich auf die Zustände bei der internationalen Schlafwagengesellschaft hinweisen, wo auch die Angestellten sehr ausgenutzt werden, und wo sie bei übermäßig langer Arbeitszeit — wobei sie natürlich als Ver-(B)dienst lediglich auf die Trinkgelder angewiesen sind, feste Gehälter bekommt fast kein Einziger — dann wieder eine Ruhepause von vier Tagen haben, an denen sie nichts verdienen.

Ich möchte aber ferner die Herren, die der Berliner Stadtverordnetenversammlung angehören, auf die städtischen Gastwirthschaftsbetriebe aufmerksam machen und glaube, daß es sehr heilsam wirken würde, wenn in den städtischen Betrieben ebenfalls mit gutem Beispiel vorangegangen würde. Ueber die Zustände im Berliner Rathhauskeller wird mir berichtet, daß in der Küche und in den Schlafräumen namentlich, früher wenigstens, Zustände sehr schlechter Art geherrscht haben. Ich weiß nicht, ob dem jetzt abgeholfen ist; aber ich meine, daß es eine Ehrensache auch für städtische Organisationen wäre, daß derartige Lokalitäten mustergiltig verwaltet werden. Man würde leicht in der Lage sein, mit den Oekonomen der Restaurationen Verträge zu schließen, worin sie sich verpflichteten, ihre Angestellten auskömmlich zu besolden, und dafür könnte ruhig ein so großes Gemeinwesen, wie die Stadt Berlin, auf einen entsprechenden Prozentsatz der Einnahmen verzichten.

Meine Herren, wenn Sie die Protokolle der Fachkongresse und die Aeußerungen in der Presse der Gastwirthsgehilfen lesen, werden Sie sehen, daß in den Kreisen der Gastwirthsgehilfen eine gute Gesinnung und vielfach ein feines, ausgeprägtes Ehrgefühl vorhanden ist. Nicht mit Unrecht ist meines Erachtens der deutsche Gastwirthsgehilfe im Auslande wegen seiner Bildung, insonderheit wegen seiner Sprachkenntnisse sehr geschätzt. Wo Sie hinkommen, nach der Riviera, Italien, Frankreich, England, überall finden Sie deutsche Gastwirthsgehilfen. Ich richte deshalb an alle Parteien des Hauses die dringende Bitte, sich dieses Standes anzunehmen, und richte auch an die Vertreter der Regierung die Bitte, daß die Bundesrathsverordnung, wenn es auf diesem (C) Wege geschehen soll, recht bald kommt, und daß wirklich etwas ordentliches gemacht wird. Wenn sich alle die vielen Wünsche nicht im Rahmen der Bundesrathsverordnung erledigen lassen, möchte ich bitten, daß uns zu Beginn der nächsten Session gesetzliche Bestimmungen, vielleicht in der Form einer Abänderung oder einer Ergänzung der Gewerbeordnung vorgelegt werden, die den allerdringendsten und berechtigsten Wünschen der Gastwirthsgehilfen nachkommen.

Ich möchte auch besonders erwähnen, daß es sich nicht bloß um die Kellner handelt, sondern auch um alle Angestellten, Köche, Hausdiener u. s. w., auch Kellnerinnen, Hausmädchen, kurz, das ganze weibliche Dienstpersonal, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß alle die Mitglieder dieser verschiedenen Kategorien inbegriffen werden in die Schutzbestimmungen, die sich ja in erster Linie richten auf eine auskömmliche Ruhezeit. Die Delegirtenversammlung des deutschen Kellnerbundes, die vor einigen Tagen in Kassel stattfand, hat wieder in erschreckender Weise gezeigt, wie groß die Sterblichkeit unter den Angestellten des Gastwirthsgewerbes ist, wie besonders die Lungenschwindsucht große Opfer fordert, und es ist, glaube ich, die Pflicht aller Parteien, diesen berechtigten Wünschen in vollem Umfange nachzukommen.

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, die gegenwärtige Petition verlangt ja, genau genommen, gar nichts anderes, als was bereits vor länger als zehn Jahren vom Regierungstisch aus den Gastwirthsgehilfen versprochen worden ist. Als im Jahre 1891 die Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag berathen wurde, sagte am 19. Februar der preußische Handelsminister unter anderem:

> Auf die Frage, ob die verbündeten Regierungen (D) geneigt seien, den Verhältnissen der Gehilfenschaft im Gast- und Schankwirthschafts- sowie im Verkehrsgewerbe näher zu treten und sie zu regeln, erwidere ich, daß ich anerkenne, daß diese Verhältnisse dringend einer Abhilfe bedürfen, und daß ich nicht anstehen würde, alles zu thun, um möglichst bald zur Verbesserung dieser Mißstände beizutragen. Ich glaube auch nicht bezweifeln zu sollen, daß die verbündeten Regierungen auf demselben Standpunkte stehen, wenn sie auch nicht einen diesbezüglichen Beschluß bis jetzt gefaßt haben. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe, im Verkehrsgewerbe, sowie auch in dem bereits früher behandelten Handelsgewerbe durch eine spezielle Gesetzgebung zu erledigen sind, nicht hier, im Rahmen dieses allgemein gewerbliche Verhältnisse betreffenden Gesetzes. Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird mit dieser Erklärung zufrieden sein.

Sie sehen also, damals wurde bereits eine Neuregelung der Verhältnisse in nahe Aussicht gestellt. Jetzt ist bereits ein Jahrzehnt vergangen, und das Einzige, was auf diesem Gebiet geschehen ist, ist, daß die Kommission für Arbeiterstatistik sich mit der Frage beschäftigt hat und festgestellt hat, was vorher auch schon bekannt war, daß ganz himmelschreiende Mißstände in diesem Gewerbe herrschen, und nicht etwa bloß in solchen Lokalen, welche von öffentlichen Behörden an private Wirthe vermiethet werden, sondern auch in solchen Lokalen, die direkt von Behörden betrieben werden. So wird mir versichert, daß im Münchener Hofbräuhause in Bayern, also in einem Staatsbetriebe, himmelschreiende Zustände herrschen, und daß, als meine Parteigenossen im bayerischen Landtage dort

(Molkenbuhr.)

(A) regelnd eingreifen wollten, ihr Vorschlag auf erheblichen Widerspruch gestoßen ist, sodaß die Mißstände dort in dem Staatsbetriebe verewigt werden, wenn nicht die Reichsgesetzgebung eingreift und dem bayerischen Staat vorschreibt, daß er seine Angestellten so behandeln muß, wie es einem anständigen Arbeitgeber zukommt. Was die Kommission für Arbeiterstatistik ermittelt hat, wird ja den meisten Mitgliedern dieses Hauses bekannt sein, da ja die Ergebnisse, soweit möglich, ihnen zugänglich gemacht sind. Aber manche, die damals jene Drucksache mit großer Begierde durchstudirt haben, können die Ziffern zu großem Theil wieder vergessen haben, weil seitdem ein halbes Dutzend Jahre vergangen sind.

Thatsache ist, daß die sämmtlichen Behauptungen über Mißstände in Arbeitszeit u. s. w. sich nicht nur als vorhanden herausstellten, sondern noch als schlimmer, als erwartet. Man hätte denken sollen, beim Studium dieser Drucksachen hätte der Bundesrath sich seines Versprechens vom Jahre 1891 erinnert; aber bisher ist so gut wie nichts geschehen. Vor kurzem wurde ein Entwurf veröffentlicht, der vielleicht in der einen oder anderen Form Gesetz werden soll. Man begegnet freilich hier und in der Presse vielfach der Meinung, das könne durch Bundesrathsverordnung geschehen; ich theile aber die Ansicht, welche am 18. Februar 1891 der Minister v. Berlepsch aussprach. Damals hatte der Herr Abgeordnete Payer geglaubt, auf Grund des § 105g der Gewerbeordnung könne der Bundesrath eines schönen Tages durch Verordnung machen, was jetzt im Gesetz nicht gemacht ist. Darauf erwiderte der Minister:

> Herr Abgeordneter Payer ist der Meinung gewesen, daß eines schönen Tages die Verkehrsgewerbe und Gast- und Schankgewerbe durch Kaiserliche Verordnung regulirt werden können. Das ist meiner Ansicht nach durch das Gesetz ausgeschlossen. In § 105i ist bestimmt, daß § 105a Absatz 1 bis § 105f auf das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung finden. Daraus ergiebt sich, daß auch § 105g auf diese Gewerbe keine Anwendung findet, das Verbot der Sonntagsarbeit in ihnen nicht durch Kaiserliche Verordnung regulirt werden könne. Diese Aufgabe muß vielmehr einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten bleiben — wie es z. B. auch meiner Auffassung entspricht, daß, wenn wir die gesammten Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen im Handelsgewerbe bezüglich des Arbeiterschutzes regeln wollen, das nicht im Wege der Kaiserlichen Verordnung, sondern im Wege der Gesetzgebung zu geschehen haben wird.

(B)

Soweit das Handelsgewerbe in Frage kommt, ist die Sache durch die letzte Novelle zur Gewerbeordnung geregelt. Man sieht also, daß beim Handelsgewerbe der Weg der Gesetzgebung beschritten ist. Der muß auch beim Gastwirthsgewerbe beschritten werden.

Wenn der dem Bundesrath zugegangene Entwurf an uns kommen sollte, werden wir entsprechende Abänderungsvorschläge machen. Damit aber beim Bundesrath kein Mißverständniß herrscht, welcher Art diese Vorschläge sein werden, will ich schon hier andeuten, nach welcher Richtung jener Entwurf nach meiner Meinung seinen Zweck völlig verfehlt. Auf Einzelheiten will ich nicht eingehen. Aber die Grundlage des Entwurfs ist völlig verfehlt, da sich dieser Entwurf lediglich mit Kellnern und Köchen, Köchinnen und Mamsells befaßt. Dadurch, daß lediglich Kellner, Köche und Mamsells als die eigentlichen Gewerbearbeiter genannt sind, trifft man nur den geringsten Theil des Personals, das in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigt ist.

Nun zugegeben, daß für dieses Personal der Entwurf eine Erleichterung schaffen würde, dann wird aber dadurch eine solche für das ganze Personal noch nicht herbeigeführt; denn neben den zirka 100 000 Kellnern und Köchen sind noch ungefähr 150 000 Zimmermädchen, Küchen- und Hausmädchen, Hausknechte u. s. w. beschäftigt. Also die Arbeit, welche man dem einen abnehmen kann, kann man auf den andern schieben, ein Theil der Putzarbeit, die gegenwärtig von den Kellnern gemacht wird, kann man den Hausburschen zuschieben u. s. w., und so wird der eine um den Theil, um den der andere entlastet wird, belastet. Dadurch wäre aber nichts gebessert, weil durch diese angebliche Verbesserung andere in ihrer Stellung verschlechtert würden, die eigentlich am meisten des Schutzes bedürfen; denn unter den 150 000 Personen, die mehr belastet werden, sind 100 000 weibliche Personen und davon etwa 10 000 unter 18 Jahren, die den Schutz nicht genießen. Und wie würde z. B. ein Schutzgesetz sich machen, wenn man sagt: es wird eine 15- bis 16 stündige Arbeitszeit oder 9 bis 10 stündige Ruhezeit vorgeschrieben, und dann nebenbei sagt: diese Ruhezeit gilt aber nur für Kellner, Köche, Köchinnen und Mamsells, für das übrige Personal gilt sie nicht! Damit ist durch dieses Gesetz indirekt ausgedrückt, daß das übrige Personal regelmäßig zu einer längeren als 15- bis 16 stündigen Arbeitszeit angehalten werden kann. Ich glaube, ein solcher indirekter Ausdruck im Gesetze wäre unerhört und wird in keiner Gesetzgebung irgend eines Landes zu finden sein.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Und was dabei noch das Schlimmste mit ist: durch eine solche Belastung leidet ein ausnahmsweise großer Theil jugendlicher, speziell jugendlicher weiblicher Personen.

Dann aber trifft das Weitere zu: man kann sagen, die Arbeit ist so gesundheitsschädlich nicht, daß da eine Ruhezeit nothwendig ist. Aber welche wunderbare Regelung haben wir da in unserer Gesetzgebung! Wenn z. B. eine Frau Spargel abzieht, Erbsen entschält u. s. w., und der Spargel und die Erbsen werden nachher in Blechbüchsen in den Handel gebracht, dann ist es eine Fabrikarbeit, und da gilt § 137 der Gewerbeordnung, der besagt, daß eine längere Arbeitszeit als 11 Stunden täglich gesundheitsschädlich ist. Wenn aber der Spargel oder die Erbsen auf Tellern in den Handel gebracht werden, da ist der 16 stündige Arbeitstag noch zu kurz und kann überschritten werden.

(D)

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Sind die Hotelküchen etwas anderes als unsere Konservenfabriken? Darin unterscheiden sie sich vielleicht von ihnen, daß die Konservenfabriken meistentheils auf dem Lande sind, daß sie von allen Seiten Luft und Licht haben. Luft und Licht haben meistentheils die Hotelküchen nicht, im Gegentheil, da ist ein ganz anderer Dunst vorhanden, und obwohl dort der Dunst viel schlimmer ist, und die Gefährdung der Gesundheit viel höher, weigert man sich dennoch, den Schutz, den man sonst denselben Arbeiterfrauen zu Theil werden läßt, hier einzuführen. Das ist etwas so Unerhörtes, daß, wie ich glaube, es in der ganzen Gesetzesfabrikation noch nicht vorgekommen ist. Es wäre doch wirklich dringend erforderlich, daß, wenn einmal an den Schutz herangegangen wird, er dann für das ganze Gewerbe vorgesehen wird, und daß man sich dann mit den betreffenden Bestimmungen an die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung anlehnt und denselben Schutz den gewerblichen Arbeitern zu Theil werden läßt, der ihnen sonst zu Theil wird. Es wird hier freilich eingewendet, daß die Gesetzgebung sich auf das Gebiet nicht begeben könne, weil hier ja eine ganze Anzahl von Dienstboten in Frage kommen. Ja, meine Herren, die Form des Arbeitsvertrages oder das eigentlich rechtliche Verhältniß

(A) kann nicht maßgebend sein. Schließlich wird der Konservenfabrikant auch in der Lage sein, seine ganzen Arbeiterinnen als „Mädchen" anzunehmen; es würde nichts im Wege stehen, wenn er zu jeder Arbeiterin, die bei ihm um Arbeit nachsucht, sagt: du kommst dann aber nicht anders bei mir an als mit dem Dienstbuch. So kann er alle als Dienstmädchen bei sich eintragen. Eine derartige Umgehung wäre sehr wohl möglich; aber ich glaube, der Gewerbeinspektor würde dann sagen: das hilft dir nichts, darum gelten doch für deinen Betrieb §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung. Nun soll es bei dem Gast- und Schankwirthsgewerbe anders sein! Hier handelt es sich in der That doch lediglich um gewerbliche Arbeiter. Auch die Dienstmädchen in großen Hotels und die sonst auf Grund eines Dienstbuches da sind, sind alle gewerbliche Arbeiter — auch die Küchenmädchen — für den Gewerbebetrieb des Hotelbesitzers. Wenn man vielleicht die Bestimmungen über Nachtarbeit u. s. w. für den Gewerbebetrieb der Gast- und Schankwirthschaften nicht in Kraft treten läßt, weil das mit der ganzen Natur des Gewerbes nicht vereinbar ist, so ist doch der Arbeiterschutz damit vereinbar.

Man kann vielleicht einwenden, daß es sich um kapitalschwache Unternehmer handelt. Aber derjenige, der weiß, was die Gewerbeunternehmer im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe für Lasten mit Leichtigkeit aufnehmen, der würde vielleicht schon ein kleines Bild bekommen, wenn er eine Uebersicht darüber hätte, wie viel Miethe dort heute mehr bezahlt wird als vor 10 Jahren. Da kommen ganz kolossale Summen heraus, die mit Leichtigkeit übernommen worden sind, weil dieses Gewerbe so rentabel ist. Meist wird die Miethe ja nicht darnach berechnet, was das Haus zu bauen gekostet hat, und was überhaupt für Grundwerth vorhanden ist, sondern darnach, wie rentabel eine Wirthschaft ist. Da heißt es, so und so viel will der Grundeigenthümer von den Erträgnissen (B) haben, er ist stiller Theilhaber. Diese hohe Rentabilität der Wirthschaft ist aber zum Theil zurückzuführen auf die ganz elende Bezahlung und kolossale Ausbeutung des ganzen Personals.

(Sehr richtig!)

Würde das nicht vorhanden sein, dann würden auch vielleicht diese hohen Miethen nicht bezahlt werden brauchen. Aber abgesehen davon, ich meine, es darf niemals irgend einem Gewerbe gestattet sein, auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter sich aufrecht zu erhalten. Die Gesundheit der Staatsbürger muß stets vorangehen, und die Gesundheit der Gastwirthsangestellten wird in hohem Grade gefährdet, das ist vom Reichs-Gesundheitsamt von verschiedenen Aerzten der Krankenkassen anerkannt worden, und da ist ein Eingreifen der Gesetzgebung dringend nothwendig. Da darf man dann nicht Halt machen, wenn irgend ein Mensch auch vielleicht ein Dienstbuch hat und darum vielleicht als minderwerthig von der Gesetzgebung angesehen wird. Man darf ihn nicht so minderwerthig ansehen, daß man sagt, weil er ein Dienstbuch hat, deshalb hat keiner Rechtsanspruch auf Schutz der Gesundheit, man darf ihn so ausplündern, daß er in kurzer Zeit zu Grunde gerichtet ist. Nein, auch wenn ein Mensch ein Dienstbuch hat, ist es ebenfalls Pflicht der Gesetzgebung, für dessen Gesundheit einzutreten.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hitze.

Dr. **Hitze**, Abgeordneter: Meine Herren, im allgemeinen kann ich mich nur dem Beschlusse der Kommission anschließen, Ihnen zu empfehlen, die Petition „zur Erwägung" zu überweisen; dieselbe „zur Berücksichtigung" zu überweisen ist nicht beantragt worden, wird auch nicht gut angehen, da einzelne Forderungen in der Petition sind, die nicht gebilligt werden können. Ich glaube zum Beispiel, auch der Herr Abgeordnete Molkenbuhr würde (C) das Petitum unter Nr. 3 nicht befürworten können; in dieser Forderung kommt offenbar ein gewisses Streben der Kellner zum Ausdruck, die Verwendung von Kellnerinnen möglichst zu erschweren. Wenn Kellnerinnen allgemein Abends schon von 10 Uhr an nicht mehr verwendet werden sollen, so würde das doch unzweifelhaft dahin führen, daß Kellnerinnen überhaupt nicht mehr angestellt würden. Das, glaube ich, wird am wenigsten von Seiten der Partei, die vor allem für die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts eintritt, befürwortet werden können.

Dann geht auch über das Ziel hinaus die Forderung, daß die Gebühren für die Stellenvermittlung einfach von den Prinzipalen getragen werden sollen. Wenn der Prinzipal einen Kellner sucht, dann ist es ganz berechtigt, daß er auch die Gebühren zahlt, aber im umgekehrten Falle kann man da dem Prinzipal nicht die Gebühren auferlegen. Wenn dann gar jede Stellenvermittlung gegen Entgelt unter Strafe gestellt werden soll, so haben wir doch vorläufig die gemeinnützige Stellenvermittlung noch nicht so weit ausgebaut und müssen vorerst noch dafür sorgen, daß diese möglichste Verbreitung findet, daß möglichst auch für Kellner besondere Abtheilungen gebildet werden, ehe wir die gewerbliche Stellenvermittlung unter Strafe stellen können. Unter diesen Umständen kann man die Petition wohl in ihrem wesentlichen Inhalt und gewiß nachdrücklichst den verbündeten Regierungen zur Erwägung empfehlen, aber nicht in der Weise, daß wir uns absolut mit dem ganzen Inhalt der Petitionen identifiziren.

Was die Ausführungen des Herrn Vorredners anbetrifft, so bin ich und meine Fraktion einig mit ihm in dem Wunsche, daß, nachdem schon 1891 eine Regelung von Seiten der verbündeten Regierungen in Aussicht gestellt worden ist, endlich dieselbe auch verwirklicht werde. Ob diese Regelung im Wege der Verordnung oder der Gesetz- (D) gebung stattfindet, das ist zunächst Nebensache; die Hauptsache ist, daß eine gute Regelung getroffen wird.

(Sehr richtig!)

Der Inhalt ist also in erster Linie entscheidend; jeder Weg hat seine Vorzüge. Es ist ja ein Entwurf von Bestimmungen für die in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen veröffentlicht worden, die dem Bundesrath zur Berathung unterliegen sollen. Bezüglich dieses Entwurfs ist die Ausdrucksweise so gewählt, daß es dahin gestellt ist, ob die Bestimmungen als Verordnung oder als Gesetz in die Erscheinung treten sollen. Aber so viel ist sicher, daß das, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, im Wege der Verordnung recht wohl geregelt werden kann. Aber wenn z. B. insbesondere auch eine Bestimmung zum Schutze der Sonntagsruhe, wie sie auch von der Kommission für Arbeiterstatistik angenommen worden ist, durchgeführt werden soll, dann ist der Weg der Gesetzgebung absolut nothwendig. Das, was der Herr Abgeordnete Molkenbuhr vorgelesen hat, bezog sich eben darauf. Nach dieser Richtung hin sind die Verhältnisse in den Gast- und Schankwirthschaften, insbesondere in den Hotels, meistens sehr traurig bestellt. Man findet, daß hier manchmal das Bewußtsein der Pflicht zum Besuche des Gottesdienstes und auch das Recht des Gehilfen darauf ganz erloschen ist. Man betrachtet es in den Hotels vielfach als selbverständlich, daß Hausdiener, Zimmermädchen, Portiers, Köche, Kellner, Kellnerinnen u. s. w. ganz einfach am Sonntag Vormittag im Dienste bleiben. Deshalb ist hier eine Schutzvorschrift dringend nothwendig, und zu meiner Freude kann ich mittheilen, daß in der Kommission für Arbeiterstatistik ein entsprechender Antrag auch inhaltlich allgemeine Billigung fand. Wenn formell die zustimmende Majorität nicht so groß war, so lag der Grund nur darin, daß manche Mitglieder Bedenken trugen,

(A) damit eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig zu machen. Trotz dieser Bedenken ging der Beschluß der Kommission dahin, daß den Gehilfen, Kellnern, Portiers u. s. w. in Gast- und Schankwirthschaften wenigstens an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Hauptgottesdienstes Morgens ermöglicht werden soll. Das ist gewiß eine bescheidene Forderung!

Meine Herren, was den Entwurf anbelangt, der den Bundesrath beschäftigt, so hat der Herr Vorredner vor allem die enge Begrenzung der Regelung kritisirt. Im allgemeinen kann ich mich seiner Kritik nach dieser Richtung hin anschließen. Es ist eine Regelung ebenso dringend nothwendig, soweit es sich um Portiers, Hausdiener, Zimmermädchen u. s. w. handelt. Diese werden in Gastwirthschaften vielleicht noch mehr in Anspruch genommen als die Kellner, die zur Bedienung der Gäste da sind, die dann wenigstens eine gewisse Ruhe haben und sich auch ablösen können, wenn die Wirthschaft weniger besucht ist.

Wenn der Herr Vorredner noch weiter geht und auch alle Dienstmädchen, die nebenbei nur aushilfsweise in Schank- und Gastwirthschaften beschäftigt werden, einfach unter diese Bestimmung stellen will, so geht das allerdings zu weit. Er irrt aber auch, wenn er meint, daß damit ohne weiteres eine Kellnerin zum Dienstmädchen gestempelt würde, wenn sie ein Dienstbuch erhält. Nein, meine Herren, daß ist durchaus unzutreffend. Die besonderen konkreten Verhältnisse sind entscheidend, ob eine solche Person als Dienstmädchen oder als Kellnerin zu betrachten ist, anders ausgedrückt, ob sie unter die Gesinde- (B) ordnung oder unter die Gewerbeordnung fällt. Also das Gesindebuch macht es nicht. Ein Gastwirth kann nicht dadurch die Vorschriften umgehen, daß er etwa Kellner oder Kellnerinnen mit einem Gesindebuch versieht. Im übrigen müssen wir auch die einfachen Verhältnisse z. B. auf dem Lande bedenken: da bedienen die Hausfrau, die Töchter mit, und wenn die Klingel sich rührt, läuft auch einmal das Dienstmädchen hinaus und reicht ein Glas Bier dar. Es würde doch viel zu weit gehen, in diese Verhältnisse einzugreifen! Eine scharfe Unterscheidung zu machen, ist schwierig. Man könnte auch hier vielleicht die Unterscheidung zwischen Großstadt und Kleinstadt machen. Allein in den Grenzgebieten giebt es auch da einfache, ländliche Wirthschaften; man kann das nicht geographisch umgrenzen. Jedenfalls, soweit es sich um die Kellnerinnen handelt, müssen die Arbeiterschutzbestimmungen durchgeführt werden; soweit es sich um Dienstboten handelt, kann man nicht diese Schablone vorschreiben.

Herr Letocha und ich hatten in der Kommission für Arbeiterstatistik für Kellnerinnen, die nach den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik und auch nach dem Entwurf des Bundesraths ja bis zum 18. Jahre zur Bedienung der Gäste nicht zugelassen werden, eine weitere Beschränkung vorgeschlagen, daß Kellnerinnen von 18 bis 21 Jahren bis höchstens 11 Uhr Abends bedienen sollten. Dieser Antrag ist abgelehnt worden, weil derselbe vielleicht thatsächlich vielfach zu einem Ausschluß solcher Kellnerinnen bis zum 21. Lebensjahre führen würde. Wir hätten das, (C) ehrlich gestanden, nicht allzusehr bedauert, wenn diese Wirkung eingetreten wäre; aber andererseits läßt sich nicht verkennen, daß damit doch vielleicht übers Ziel hinaus geschossen worden wäre, und wir haben uns so dem ablehnenden Beschluß der Kommission für Arbeiterstatistik gefügt.

Meine Herren, ich spreche nochmals die Hoffnung aus, daß die verbündeten Regierungen recht bald zu einem positiven Abschluß ihrer Erwägungen kommen möchten, sei es nun im Wege der Verordnung, sei es im Wege des Gesetzentwurfs; daß aber die verbündeten Regierungen jedenfalls, wenn sie den Weg der Verordnung treffen, auch nicht vergessen möchten, auch die Dinge, die nicht in der Verordnung geregelt werden können, insbesondere die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, recht bald zu regeln. Wir werden ja nicht umhin können, jedenfalls bald wieder eine Novelle zur Gewerbeordnung zu machen.

(Hört! hört!)

Es sind eine ganze Reihe von Dingen, die Abhilfe heischen, und wenn man auch nicht dazu übergeht, gerade wegen dieses Punktes allein eine Aenderung der Gewerbeordnung vorzunehmen, so möchte das doch ein Anlaß mit sein, eine Gewerbeordnungsnovelle, die auch auf andere Dinge sich erstrecken wird, bald auszuarbeiten und insbesondere nach der Richtung der Sonntagsruhe hin Besserung zu schaffen.

Also ich kann nur bitten, dem Antrage der Kommission beizutreten.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter (D) verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petitionen II Nr. 8 der Fachkommission der Gastwirthsgehilfen Deutschlands zu Berlin und II Nr. 9 des Deutschen Kellnerbundes, Bezirksverein Königsberg (Pr.), betreffs Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Ein anderer Vorschlag ist nicht gemacht worden. Ich werde daher annehmen, wenn niemand widerspricht, daß das Haus dem Antrag seiner Petitionskommission beitritt. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten Montag den 6. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

> zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Nr. 129 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XIII. Kommission (Nr. 303 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baumann.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 48 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

89. Sitzung

am Montag den 6. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
v. Savigny für 2 Tage,
Graf v. Hompesch für 4 Tage,
Dr. Marcour für 6 Tage.

Es suchen für längere Zeit um Urlaub nach die Herren Abgeordneten:
Freiherr Heyl zu Herrnsheim für 10 Tage zum nothwendigen Gebrauch einer ihm vom Arzt verordneten Kur;
Leinenweber für die Zeit bis zum 16. Mai wegen Krankheit;
Broemel für 14 Tage wegen leidenden Gesundheitszustands.

Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Freiherr v. Schele-Wunstorf, Graf v. Oriola.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den heutigen Gegenstand der Tagesordnung angemeldet:
der Kaiserliche Regierungsrath Herr Dr. v. Buchka, (D)
der Königliche Ministerialdirektor Herr Dr. Thiel,
der Kaiserliche Geheime Legationsrath Herr Dr. Johannes,
der Kaiserliche Legationsrath Herr Dr. Hassel.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Nr. 129 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der XIII. Kommission (Nr. 303 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baumann.

Ich eröffne die Diskussion über § 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Baumann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, im Namen und Auftrag der XIII. Kommission über den Verkehr mit Wein hatte ich die Ehre dem hohen Hause schriftlichen Bericht zu erstatten über die Verhandlungen dieses Gesetzentwurfs, wie sie in drei Lesungen in der Kommission gepflogen worden sind, welcher Bericht Ihnen vorliegt, sodaß ich mich darauf beschränke, zur Einleitung nur einige allgemeine Bemerkungen zu machen.

Meine Herren, der Regierungsentwurf war als eine Verbesserung des seither geltenden Weingesetzes von 1892 eingebracht worden. Verbesserungen von einschneidender Bedeutung im Regierungsentwurf sind: das gänzliche Verbot des Kunstweins, Trester-Hefe- und Rosinenweins, zweitens die Einführung der Kontrole, und drittens höhere Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen. Die Kommission hat aber an dem Regierungsentwurf eine Reihe noch weiterer Verbesserungen vorgenommen, sodaß derselbe wesentlich verändert ist. Es ist daher in einer der letzten

Kommissionssitzungen aus deren Mitte der Vorschlag gemacht worden, die Kommissionsbeschlüsse als eigenen neuen Gesetzentwurf einzubringen und das seither geltende Gesetz aufzuheben. Dieser Vorschlag wurde allseitig gutgeheißen und einstimmig angenommen.

Wesentliche Verbesserungen, welche die Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, sind folgende: erstens, daß dem Wein eine entsprechendere Definition gegeben wurde in dem Wortlaut: „Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk“; zweitens, daß nur ein Zuckerwasserzusatz erfolgen darf, um den Wein zu verbessern, ohne ihn erheblich zu vermehren, daß er seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extrakt- und Mineralbestandtheilen, nicht hinter dem Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein seiner Benennung nach entsprechen soll, zurückbleiben darf; drittens, daß ein Zuckerwasserzusatz auf die Traubenmaische überhaupt für die Zukunft verboten ist mit Ausnahme des Rothweins, weil Rothwein auf der Maische vergährt und sonst eine Zuckerung gar nicht möglich wäre. Jedoch darf ein solcher Zusatz nur bei der vollen Maische erfolgen und nicht in der Weise, wie es seither in einzelnen Weinbaugebieten üblich war, wo man der Rothweintraubenmaische auf der Kelter einige Pressungen gab und dann auf diese bereits ausgepreßte Maische Zuckerwasser zugoß und daraus noch einen Rothwein machte. Das ist für die Zukunft verboten; es darf ein Zuckerwasserzusatz nur auf die nicht entmostete Traube erfolgen. Viertens: eine Verbesserung ist gegenüber dem Regierungsentwurf, daß die Betriebe von Dessertweinen, Süd- und Süßweinen nunmehr der Anzeigepflicht und Kontrole unterstellt sind. Fünftens ist verboten der Verschnitt von Obstmost und Obstwein zu Traubenwein. Sechstens das Verbot, gezuckerte Weine als Naturweine feilzuhalten und zu verkaufen; siebentens das Verbot, daß zum Schaumwein Kunstwein verwendet werde; achtens: die Inhaber von Kellern, Keltern, Gähr- und sonstigen Betriebsräumen, wo Wein gewerbsmäßig hergestellt und gelagert wird, haben die Pflicht, in ihren Betrieben Plakate mit den Bestimmungen des neuen Weingesetzes aufzuhängen, damit auch das Arbeiterpersonal von den Bestimmungen unterrichtet, weil dieses ebenfalls strafbar ist, wenn es wissentlich an den Fälschungen und Vermehrungen mitwirkt; neuntens die Aufstellung von eigenen Beamten, Weininspektoren, welche zunächst den einzelnen Landesregierungen überlassen ist, bis zur einheitlichen Regelung im Reiche durch ein neues Nahrungs- und Genußmittelgesetz; zehntens, daß auch zur Nachtzeit eine Kontrole durchgeführt werden darf, wenn Thatsachen vorliegen, daß auch zur Nachtzeit in den Kellern gearbeitet wird; und endlich elftens: verschärfte Strafbestimmungen, wobei zu beachten ist, daß für jedes einzelne Reat eine solche festgesetzte Strafe eintritt.

Es hat also der Regierungsentwurf zum Schutz des reellen Weinbaus und Weinhandels eine Reihe nicht zu unterschätzender Verbesserungen erfahren. Die Kommission war aber, wie Sie aus meinem schriftlichen Bericht ersehen haben werden, noch zu weiteren, tiefer einschneidenden Verbesserungen entschlossen und hat im § 2 Ziffer 2 den Beschluß gefaßt, den Verschnitt ausländischer Rothweine mit inländischen Weißweinen, wie er jetzt so vielfach zum Nachtheil unserer deutschen Rothweinproduktion getrieben wird, mit dem Abschluß der neuen Handelsverträge 1904 ganz zu verbieten und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für solche Verschnitte die Deklarationspflicht einzuführen, daß solche Verschnitte nur unter der Bezeichnung „Rothe Verschnittweine“ verkauft und in den Handel gebracht werden dürfen. Dann hat die Kommission es in ihrer großen Mehrheit für nothwendig und nützlich gehalten, die räumliche und zeitliche Beschränkung des Zuckerwasserzusatzes zu beschließen. Diese drei wichtigen Punkte, welche in der ersten Lesung der Kommission an weiteren Verbesserungen vorgenommen worden sind, haben jedoch den energischen Widerstand des Vertreters der verbündeten Regierungen gefunden, und bei Beginn der zweiten Lesung haben der Herr Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky die Erklärung abgegeben, daß mit Aufrechterhaltung dieser drei Punkte dann das ganze Gesetz scheitern würde, indem es als feststehend betrachtet werden könne, daß die verbündeten Regierungen dem Gesetzentwurf mit diesen Beschlüssen ihre Zustimmung nicht geben würden. Nachdem von dem Herrn Staatssekretär noch betont worden war, daß durch das neue Gesetz nicht alle Fragen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Wein gelöst, sondern einstweilen die im gleichmäßigen Interesse liegenden, wo im großen Ganzen ein Einverständniß bestehe, glaubte die große Mehrheit der Kommission das Zustandekommen des Gesetzes, welches doch eine Reihe wesentlicher Vortheile für den reellen Weinbau und -handel bringt, nicht gefährden und die Erreichung der beanstandeten Forderungen auf eine spätere Zeit verschieben zu sollen, und zog, wenn auch unter allgemeinem Bedauern, in der zweiten bezw. dritten Lesung diese drei Forderungen zurück, welche jedoch nicht von der Tagesordnung verschwinden, sondern zur Verbesserung dieses Gesetzes zweifellos später wieder eingebracht und hoffentlich auch erreicht werden.

Meine Herren, über die in der Kommission stattgefundenen Verhandlungen habe ich bei den einzelnen Paragraphen die wichtigsten Auszüge in meinem schriftlichen Bericht niedergelegt. Ich berufe mich auf dieselben und werde dem Beispiel anderer Berichterstatter folgen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß es dem hohen Hause lieb ist, wenn der Berichterstatter kurz oder gar nicht spricht, nur dann, wenn ein besonderer Anlaß sich ergeben sollte, das Wort zur Vertretung der Kommissionsbeschlüsse nehmen.

Im Namen und Auftrag der XIII. Kommission empfehle ich dem hohen Hause die Beschlüsse, wie sie aus der dritten Lesung hervorgegangen sind, zur Annahme.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der § 1 ist von keiner Seite angefochten. Wenn niemand widerspricht, werde ich ihn als vom Hause angenommen erachten. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich erbitte mir nunmehr die Erlaubniß, die nächsten Paragraphen aufzurufen und, wenn sich niemand zum Worte meldet, eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, auch keine Anträge gestellt werden, dieselben durch den Aufruf als genehmigt zu erachten. — Da niemand widerspricht, ist mir diese Ermächtigung ertheilt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Preiß.

Preiß, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um eine Rede zu halten über den Inhalt des § 2, sondern um einen Druckfehler rektifiziren zu lassen.

(Heiterkeit.)

Es steht in der Ziffer 4 des § 2 ein Semikolon hinter dem Worte „verbessern“. Dieses Semikolon gehört nicht hinter das Wort „verbessern“, sondern hinter das Wort „vermehren“ in der folgenden Zeile.

(Heiterkeit.)

Es liegt mir daran, nachdem der Druck des Kommissionberichts in dieser Beziehung nicht das Richtige getroffen hat, daß wenigstens in dem Gesetz das Semikolon an diejenige Stelle komme, an welche es gehört.

Es hat eine gewisse Bedeutung, daß dieses Semikolon

(A) an die richtige Stelle kommt, mit Rücksicht auf den § 20 des Gesetzes, welcher ausdrücklich auf den zweiten Halbsatz dieser Ziffer 4 des § 2 Bezug nimmt. Es ist unverständlich, was mit dieser Bezugnahme des § 20 auf den zweiten Halbsatz des § 2 Ziffer 4 gemeint ist, wenn nicht diese Rektifikation in der von mir angedeuteten Weise angenommen wird.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dasbach.

Dasbach, Abgeordneter: Meine Herren, wie Ihnen soeben dargelegt ist, hat die Mehrheit der Kommission wichtige Wünsche zurückstellen müssen, weil sie großen Werth darauf legte, das Gesetz in dem Umfange zur Annahme zu bringen, welchen der Bundesrath für zulässig erklärt hat. Wenn ich noch einige Worte darüber spreche, so geschieht es, um durch die öffentliche Aussprache dieser Wünsche eine spätere Revision dieses Gesetzes, welches wir nur für ein Nothgesetz ansehen können, herbeizuführen.

Das Weinparlament, welches einberufen war, um in ausgiebiger Berathung neue Wege zur Verbesserung des alten Gesetzes zu suchen, hatte unter anderem auch den Wunsch ausgesprochen, daß eine Beschränkung des zulässigen Wasserzusatzes in das Gesetz aufgenommen werde. Ein Auszug aus den Beschlüssen des Weinparlaments ist auf Seite 83 der Nr. 303 der Drucksachen gegeben, und ich erlaube mir, einige Worte daraus zu verlesen:

> Das Weinparlament war in dem Wunsche einig, daß der übermäßigen Vermehrung des Weines wirksamer, als dies durch die chemische Untersuchung als ausführbar sich erwiesen hat, entgegengetreten werde. Die Ansichten darüber, ob als Mittel zu diesem Zweck Anzeigepflicht mit Kellerkontrole oder zeitliche Beschränkung der Zuckerung zu empfehlen seien, gingen auseinander; die (B) Mehrzahl der Versammlung erhoffte bessere Erfolge von Bestimmungen, welche die Menge des zulässigen Zuckerwasserzusatzes auf höchstens 25 Prozent der Gesammtmenge des verbesserten Weines beschränken.

Obgleich in dem Weinparlament der Weinhandel in ausgiebigster Weise vertreten war, man also doch hoffen konnte, daß eine solche mit großer Mehrheit empfohlene Bestimmung beim Bundesrath Anklang finden werde, ist in dem vom Bundesrathe vorgelegten Entwurfe eine solche Bestimmung nicht enthalten. Die Kommission hat mit großer Mehrheit beschlossen, einen solchen Zusatz einzusetzen, hat aber aus dem angegebenen Grunde, weil diese Bestimmung als unannehmbar vom Bundesrathe erklärt wurde, wiederum auf ihren Beschluß verzichtet.

Die räumliche Beschränkung auf 25 Prozent ist ferner empfohlen worden von dem Weinbauausschuß der rheinischen Landwirthschaftskammer, von dem preußischen Landesökonomiekollegium und vom deutschen Landwirthschaftsrath. Diese Korporationen sind doch dazu bestimmt, der Staatsregierung als Sachverständige zur Seite zu stehen; es ist in weiten Kreisen unverständlich geblieben, daß das einstimmige Urtheil so hochgeschätzter Korporationen über diesen Punkt beim Bundesrathe eine Berücksichtigung nicht finden konnte.

Als ein weiteres Mittel zur Verschärfung des Gesetzes hat das Weinparlament vorgeschlagen die Bestimmung, es dürfe ein Wasserzusatz nur geschehen zum Zwecke der Weinverbesserung, nicht aber zum Zwecke der Weinvermehrung. Auch diese Bestimmung war nicht vom Bundesrath vorgeschlagen. Aber die Kommission hat auch diese Bestimmung beschlossen, und wir waren sehr erfreut, wenigstens in diesem Punkte die Zustimmung des Bundesraths zu finden. Es wird diese Bestimmung

(C) ein Wegweiser für den Richter sein, damit er im gegebenen Falle prüft, ob Wasser zu einem Zwecke, der gebilligt werden kann, zur Weinverbesserung, oder aber zum Zwecke der Täuschung und des Betruges, nämlich zur Weinvermehrung, zugesetzt ist.

Wir werden, wie gesagt, Anträge nach dieser Richtung nicht stellen, hoffen aber, daß allmählich durch weitere Belehrung eine gute Stimmung für ein besseres Weingesetz entstehen werde. Solche Stimmung wird gemacht durch die Kenntnißnahme der Thatsachen, welche heute schon bekunden, daß der Ruin des Winzerstandes bevorsteht, wenn kein schärferes Gesetz, als das vorliegende, gemacht wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, hier eine Erklärung abzugeben, um diejenigen Kreise des Weinhandels zu beruhigen, welche am § 1 des von der Kommission beschlossenen Gesetzes Anstoß nehmen. Diese Kreise des Weinhandels hatten die Befürchtung, daß gegenüber der puristischen Erklärung des § 1, daß Wein lediglich das alkoholische Produkt aus der vergohrenen Traube sei, die durch Zuckerzusatz verbesserten Weine und diejenigen Weine, die einem erlaubten Kellerverfahren unterworfen sind, von der Judikatur nicht mehr als Wein angesehen werden möchten. Diese Befürchtung ist durchaus unbegründet. Das ergiebt sich unzweifelhaft aus dem ganzen Inhalt der Verhandlungen der Kommission und aus dem Inhalt des Gesetzentwurfs selber. Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs wird auch das aus der Vergährung der Trauben hergestellte alkoholische Getränk im Sinne des § 1 als Wein anzusehen sein, welches die erlaubten Zusätze erhalten hat und der zugelassenen Kellerbehandlung unterworfen ist. (D) Inhaltlich ist hiernach an der Regierungsvorlage nichts geändert; vielmehr ist lediglich der Inhalt der Regierungsvorlage durch eine, ich möchte sagen, mehr ideale Begriffsbestimmung, ersetzt.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Regierung nach wie vor ihre grundsätzlichen Bedenken dagegen hat, daß man auch nach der allgemeinen Beschaffenheit des Weins, nach seiner Farbe, nach seinem Geschmack, nach seinem Geruch nunmehr die Frage soll entscheiden können, ob im einzelnen Untersuchungsfall Wein vorliegt oder nicht. Es ist das zwar keine Bestimmung, die der Regierung das Gesetz unannehmbar macht. Aber die Praxis wird lehren müssen, ob Weine, die als analysenfest anerkannt sind, demnächst noch in zuverlässiger Weise als Fälschungen erkannt werden können lediglich durch das sachverständige Gutachten eines Kenners. Ich möchte wenigstens die Hoffnung hegen, daß auch in den Theilen Deutschlands, die nicht Weinbaugebiete sind, sich Kenner herausbilden, die ihre Kenntniß von dem edlen Stoffe nicht aus den Weinen schöpfen, die man so häufig außerhalb der Weingebiete zu trinken bekommt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wintermeyer.

Wintermeyer, Abgeordneter: Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Dasbach es als die Ansicht der Mehrheit der Kommission hingestellt hat, daß diese Bestimmungen, die auf Widerspruch der Regierung hin von der Mehrheit fallen gelassen worden sind, nun später in einem weiteren Gesetz doch wieder kommen würden, halte ich es doch für meine Pflicht, hier auszusprechen, daß es auch eine starke Minderheit in der Kommission gegeben hat, die der Auffassung der Mehrheit und des Herrn

(A) Abgeordneten Dasbach nicht beitreten konnte. Ich will mich über die verschiedenen Gründe, die uns veranlaßt haben, gegen die räumliche und zeitliche Begrenzung der Zuckerung in der Kommission zu sprechen, hier nicht weiter auslassen, da die Herren ja einen Antrag nicht gestellt haben. Allein ich will meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die Herren mit ihrem Verzicht auf weitere Anträge nicht nur dem gegenwärtigen Zustandekommen des Gesetzes einen Dienst geleistet haben, sondern daß sie auch dem Winzer selbst einen großen Dienst geleistet haben, daß sie ihn von diesen Bestimmungen freigelassen haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn.

Dr. **Blankenhorn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht gehabt, hier zu sprechen. Da aber von Seiten des Herrn Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky der Ausdruck „Beschaffenheit" der Ziffer 4 des § 2 beanstandet worden ist, allerdings mit dem Zusatz, daß das Verbleiben derselben das Gesetz auch den verbündeten Regierungen nicht unannehmbar machen würde, so muß ich doch ganz kurz die Gründe auseinandersetzen, weshalb wir dieses Wort in das Gesetz hineingebracht haben.

Das Gesetz vom Jahre 1892 hat zu Mißbräuchen dadurch Veranlassung gegeben, als die Grenzen für die übermäßige Verzuckerung durch den Gehalt der betreffenden Weine an Mineralbestandtheilen und Extraktstoffen gegeben waren. Für die Beurtheilung übermäßig gestreckter Weine war dadurch die Chemie allein ausschlaggebend. Das war der große Fehler; denn es hat dazu geführt, daß sogenannte analysefesten Weine fabrizirt wurden, und der Staatsanwalt hat in außerordentlich vielen Fällen das Verfahren aufgeben müssen, wenn ein beanstandeter Wein vom Chemiker als in seiner Zusammensetzung vollständig den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend erklärt wurde. Das hat das Gesetz (B) von 1892 außerordentlich diskreditirt, und man strebte von allen Seiten dahin, daß nicht allein die Chemiker maßgebend sein sollen, sondern auch Sachverständige bei der Beurtheilung der Weine gehört werden sollten. Das Weinparlament, das zusammengetreten war, um den verbündeten Regierungen Handhaben zu einem Weingesetz zu geben, hat sich über die Grenzzahlen wie folgt ausgesprochen — der Herr Präsident wird mir gestatten, diesen Passus zu verlesen —:

> Zur Feststellung von Grenzwerthen als Maß der zulässigen Weinvermehrung wurde von der überwiegenden Mehrheit der Versammlung der Wunsch ausgedrückt, es möge in einem neuen Gesetze schärfer als bisher die Befugniß des Richters zum Ausdruck kommen, das Urtheil auf Grund des Indizienbeweises und freier Würdigung des Sachverständigenurtheils zu finden, während der chemischen Analyse nur der Rang eines zwar wichtigen, aber für sich allein nicht ausschlaggebenden Beweismittels zukommen soll.

Daß diese Auffassung damals der großen Mehrheit des Weinparlaments entsprochen hat, geht auch daraus hervor, daß ein Antrag, den ich mir erlaubte dort einzubringen, nahezu einstimmige Zustimmung gefunden hat. Dieser Antrag lautete dahin, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß die Weine in ihren Eigenschaften und Zusammensetzungen den Naturweinen der betreffenden Weinbaugegenden entsprechen sollen. Hier ist das Wort Eigenschaften statt Beschaffenheit gebraucht, was kein Unterschied ist. Daß diese Anschauung der Beurtheilung der Weine auch durch Sachverständige in Regierungskreisen damals ebenfalls Eingang gefunden hatte, zeigt sich darin, daß in dem ersten Regierungsentwurf, der Ausdruck „Beschaffenheit" ebenfalls aufgenommen war. Es heißt dort:

> Auch darf der verbesserte Wein seiner Beschaffenheit und seinen Bestandtheilen nach nicht hinter ungezuckerten Weinen mittlerer Güte aus der Gegend, der Lage und dem Jahrgang zurückbleiben, welchen der verbesserte Wein seiner Benennung nach entsprechen soll. (C)

Allerdings kam dieser Entwurf nicht in unsere Hände, wohl deshalb, weil man von Seiten der verbündeten Regierungen es vorzog, nur eine Novelle zum 1892er Gesetz vorzulegen und die allgemeine Regelung der Weinfrage bis später zu verschieben. Dies schließt aber nicht aus, daß der erste Entwurf, den Wünschen des Weinparlaments und vieler Interessenten entsprechend, wohlüberlegt war, und deshalb der Ausdruck „Beschaffenheit" im Gesetz zu Beanstandungen keine Veranlassung geben kann. Meine Herren, wenn Sie nicht den alten Zustand des Gesetzes von 1892 weiter beibehalten und den Chemiker allein maßgebend sein lassen wollen, so müssen Sie auch einen Ausdruck in das Gesetz aufnehmen, der es dem Sachverständigen möglich macht, sein Urtheil abzugeben.

Das ist der Grund, weshalb wir das Wort „Beschaffenheit" in das Gesetz aufgenommen haben, und wir bitten Sie deshalb, nehmen Sie den Paragraphen an, wie er von der Kommission beschlossen ist. Es wird dadurch für die verbündeten Regierungen kein Anlaß zur Ablehnung des ganzen Gesetzes gegeben sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Meine Herren, wie schon mitgetheilt wurde, beruht der ganze vorliegende Gesetzentwurf auf einem Kompromiß, das in der Kommission zwischen den Vertretern der verbündeten Regierungen und den Vertretern sämmtlicher Parteien zu Stande gekommen ist.

Wenn der Herr Staatssekretär v. Posadowsky gemeint hat, die Definition sei nur „ideal" gemeint, so (D) möchte ich doch erklären: für uns hat sie auch einen sehr realen Hintergrund, allerdings nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft.

Ebenso legen wir dem Worte „Beschaffenheit" eine größere Bedeutung bei, weil wir die mechanische Benützung der Grenzzahlen künftighin durch andere Beweismittel ergänzen wollen.

Ich beschränke mich, mit Rücksicht auf die Geschäftslage, auf diese wenigen Bemerkungen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, das Gesetz, welches uns jetzt vorliegt, ist, wie schon von dem Herrn Abgeordneten Schrempf hervorgehoben ist, ein Kompromiß. Man hat geglaubt, daß es ziemlich ohne Worte zur Annahme kommen wird; aber es scheint, als ob sich das schöne Sprichwort, daß Wein die Zunge löst, doch nicht als ganz unberechtigt auch hier im Reichstag erweisen soll, und daß wir vielleicht mehr darüber sprechen, als beabsichtigt ist. Ich will aber jedenfalls auch meinerseits nicht die Veranlassung dazu sein, daß viele Worte gemacht werden, und will daher auch nur kurz präzisiren, was ich zu sagen habe, und was ich nur deshalb hervorheben muß, weil es von anderer Seite angeregt ist.

Das Gesetz ist ein Kompromiß, — und man hat es nur in der Form, die es in der Kommission bekommen hat, angenommen, weil die Einen damit zufrieden sind, daß nicht weiter gegangen ist, und die Anderen damit zufrieden sind, daß wenigstens dies erreicht ist. Immerhin wird die große Mehrheit der Winzerkreise dieses Gesetz immer nur als Abschlagszahlung betrachten können und hoffen, daß die Erfahrungen dahin führen werden, daß die Regierung sich über kurz oder

(A) lang veranlaßt sehen wird, weitere Nachtheile, die trotz dieses Gesetzes noch für den Winzerstand bestehen bleiben, durch neue Gesetze bezw. Novellen zu beseitigen, das ist unbedingt nothwendig. Die Lage der Winzer ist eine so schwierige, daß es nothwendig ist, wenigstens etwas zu thun, wie es hier geschehen ist, damit nicht gar die Winzer durch die schlechte Lage, die ihnen durch den Handel mit dem Wein bereitet worden ist, veranlaßt werden, auf Wege zu gehen, auf die wir sie nicht treten lassen wollen, d. h., sie könnten sonst selbst vielleicht unnöthige Vermehrungen vorzunehmen suchen. Dem einen Riegel vorzuschieben, war eine wichtige Aufgabe, und das haben wir hoffentlich durch dies Gesetz erreicht.

Ich möchte noch eins erwähnen. Ich bedaure lebhaft, daß eine Reihe von Fragen in diesem Gesetz nicht gelöst werden sollen, so namentlich die Frage des Verbots des Verschnitts von Rothwein mit Weißwein. Das weist uns darauf hin, daß wir bei den künftigen Handelsverträgen gerade diese Frage sorgfältig ins Auge fassen müssen.

(Sehr richtig!)

Als der spanische Handelsvertrag abgeschlossen wurde, wies ich gerade darauf hin, wie die Ermäßigung der Weinzölle Spanien gegenüber uns Nachtheile bringen würde. Das wurde damals bestritten und erweist sich jetzt ganz eklatant als wahr und richtig. Deswegen möge auch dies wieder ein Menetekel dafür sein, daß man solche Fragen bei der Berathung der Handelsverträge nicht leichthin behandle, sondern sie mit aller Schärfe und Aufmerksamkeit beurtheile, damit auch in diesen Fragen der Winzerstand Deutschlands vor Schädigungen mehr bewahrt wird, als es jetzt der Fall ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Meine Herren, (B) ich möchte die Bitte an das hohe Haus richten, das Wort „Beschaffenheit" aus der Nr. 4 des § 2 wieder zu entfernen.

(Oho! rechts.)

— Warum denn „oho"? Ich halte das für nothwendig und richte deshalb an den Herrn Präsidenten die Bitte, er möge über die Worte „seiner Beschaffenheit und" besonders abstimmen lassen durch die Frage, ob diese Worte aufrecht zu erhalten sind oder nicht.

Meine Herren, was versteht man unter „Beschaffenheit"? Es wird hierunter nur zu verstehen sein die Farbe, der Geruch und der Geschmack; im wesentlichen wird es also auf den Geschmack ankommen. Nun glauben die Herren, die dieses Wort hineingebracht haben, daß sie damit die Mängel, die sich beim bisherigen Gesetz herausgestellt haben, beseitigen würden. Meine Herren, es ist ja richtig, daß bisher großer Unfug getrieben ist mit den sogenannten analysenfesten Weinen. Aber das war nur möglich bei dem weit verbreiteten Irrthum, die Analysenfestigkeit befreie von der Deklaration des Kunstweins. Die Leute, welche Wein den chemischen Anstalten zur Untersuchung schickten, fragten nicht, wie sie hätten thun sollen: ist das Wein, was wir zur Untersuchung einsenden? sondern sie stellten die Frage: hat die eingesandte Flüssigkeit diejenigen Bestandtheile, welche als Grenzzahlen festgestellt sind? Dann war es allerdings möglich, die Analysenfestigkeit festzustellen bei Flüssigkeiten, welche den Namen Wein gar nicht verdienten. Wo aber das Gesetz von 1892 richtig angewendet wurde, konnte auf Grund dieses Gesetzes ebenso gut Bestrafung eintreten, wie es nach den neuen Gesetz der Fall sein wird; nur durfte nicht an den Chemiker die Frage falsch gestellt werden! Wer neben der Analysenfestigkeit feststellen ließ, ob es sich auch im übrigen um Wein handle, konnte sehr wohl gegen die Fälscher vorgehen.

Die Mängel des bisherigen Gesetzes werden beseitigt (C) werden durch das Kunstweinverbot, nicht aber dadurch, daß man in § 2 noch einen neuen dehnbaren Begriff hineinbringt, der nicht zu präzisiren ist, der nicht faßbar ist, der bei verschiedenen Menschen ganz verschieden aufgefaßt wird.

Meine Herren, man gestattet in diesem Paragraphen den Zuckerwasserzusatz zum Wein, und auf der anderen Seite verlangt man, daß das Getränk, obgleich man den Zuckerwasserzusatz gestattet hat, doch die gleiche Beschaffenheit behalten soll. Daß das an sich eine Unmöglichkeit ist, liegt auf der Hand. Es ist auch ein Irrthum, wenn angenommen wird, daß der Fortfall der von mir beanstandeten Worte den Richter zwingen würde, sich bei seiner Entscheidung nur noch nach der chemischen Analyse zu richten. Der Richter hat nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Pflicht, alles heranzuziehen, was als Beweis für eine Fälschung dienen kann. Bleibt das Wort „Beschaffenheit" stehen, wie wird die Ausführung dann sein? Der Richter wird einen Sachverständigen zuziehen und diesen fragen, ob das beanstandete Getränk den Geschmack des Weins aus der und der Lage habe.

(Zuruf.)

— Also Sie meinen, der Sachverständige soll aussagen, ob das Getränk im Geschmack dem Weinbaugebiete, aus dem er stammen soll, entspricht? — Nun, meine Herren, ich bin sehr dankbar, daß ich auf das Wort „Weinbaugebiet" aufmerksam gemacht werde. Zwei Weinberge, die nebeneinander liegen, zwei Weingärten nebeneinander geben oft Wein von ganz verschiedenem Geschmack; um wie viel verschiedener noch ist das in einem Weinbaugebiet! Und dann, meine Herren, der Verschnitt ist gestattet! Wenn zwei oder drei Sorten miteinander verschnitten worden sind, welches ist dann der einem Weinbaugebiet eigenthümliche Geschmack? Da thürmen sich die Schwierigkeiten (D) ganz gewaltig, und ich glaube nicht, daß sich irgend ein Richter bei so schwieriger Frage mit dem Geschmack eines einzigen Sachverständigen zufrieden geben wird. Er wird zwei Sachverständige hören müssen, und daß diese zwei Sachverständigen in der Regel ganz verschiedener Meinung über den Geschmack des Weins sind, darauf können Sie sich verlassen.

(Sehr richtig! links.)

Und nun gar einen allgemeinen Geschmack für den Wein eines ganzen Weinbaugebietes bei erlaubtem Verschnitt festzulegen, das ist durchaus unausführbar.

Ich bin also der Meinung, daß dem Richter der Nachweis der Fälschung durch den Hinweis auf die Beschaffenheit nicht erleichtert, sondern daß er ihm erschwert, ja stellenweise unmöglich gemacht wird, und deshalb glaube ich, daß wir entsprechend der Vorlage der Regierung diese Worte nicht aufnehmen sollen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Deinhard.

Dr. **Deinhard**, Abgeordneter: Meine Herren, es ist ganz sicher, daß wir, die Majorität der Kommission, als wir dem vorliegenden Gesetzentwurf so, wie er sich jetzt gestaltet hat, unsere Zustimmung gegeben haben, viele liebe Hoffnungen aufgeben mußten. Viele von uns arbeiten ja schon 20 und 30 Jahre daran, ein besseres Gesetz zu schaffen. Schließlich haben wir uns auf diesen Entwurf geeinigt, um überhaupt einen Schritt vorwärts zu kommen, und wir bitten, das Gesetz so zu lassen. Es ist ja selbstverständlich, daß auch dieses Gesetz nicht ein Gesetz für ewige Zeiten ist, so wenig wie andere Gesetze. Alles bewegt sich, „πάντα ῥεῖ", alles ist im Fluß, und so wird später auch wieder einmal ein anderes Gesetz nothwendig werden; aber es wird dann hoffentlich in der

(A) Richtung anders, daß es strenger wird als das jetzige Gesetz. Denn, meine Herren, die Zukunft des Weines liegt nicht im Wasser.

(Große Heiterkeit.)

Nun haben die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs die Herren vom Fortschritt dazu begeistert, ein Anträgle einzubringen

(Heiterkeit),

um auch dieses bescheidene Gesetz noch etwas weniger „schädlich" zu machen. Aber wir sind in den Tagen, in denen wir in der Kommission saßen, so vielfach angegriffen worden, daß auf uns der Angriff nicht viel Eindruck macht.

(Heiterkeit.)

Hier heißt es: fortiter agere aut pati — entweder müssen wir tapfer vorwärts gehen, oder wir müssen länger dulden, was wir neun Jahre getragen haben und nicht länger tragen wollen.

Der Herr Staatssekretär hat nun vorher in seinen Aeußerungen gemeint, daß das Wort „Zusammensetzung" besagen solle, daß in Zukunft ausschließlich auf die Beschaffenheit und nicht auf die Zusammensetzung vom Richter Werth gelegt werden soll. Nein, es soll in Bezug auf die Zusammensetzung der Chemiker ebenso nachher gehört werden, wie er vorher gehört worden ist. Wir wollen das also gar nicht herausnehmen; wir wollen nur die Möglichkeit, die Fälschung eines Weines zu ermitteln, dem Richter dadurch erleichtern, daß auch die Beschaffenheit für ihn ein Merkmal sein soll. Diese Beschaffenheit soll nach dem Durchschnitt des betreffenden Weinbaugebiets beurtheilt werden. Der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) hat ja ganz richtig gesagt, daß auf zwei nahe gelegenen Rebhügeln zwei ganz verschiedene Weine mit verschiedenem Geschmack wachsen können. Das sind aber Qualitätsweine, meine (B) verehrten Herren, welche diesem Gesetz nicht oder beinahe gar nicht unterliegen. Unter den Durchschnittsweinen eines Weinbaugebiets sind die großen Massen gemeint, wie sie etwa im Elsaß, in der Pfalz, in Baden — der Markgräfler — und an Theilen der Mosel gezogen werden. Diese Weine haben allerdings einen Durchschnittscharakter, der sie als kenntlich, aus dem und dem Weinbaugebiet stammend, für die Sachverständigen erscheinen läßt; und wenn je zwei Sachverständige nicht derselben Ansicht sind — das kommt ja auch noch auf anderen Gebieten vor —, so nimmt man eben einen Dritten.

(Heiterkeit.)

Und wenn man sagt, daß nicht überall Sachverständige zu finden seien, so ist die Eisenbahn auch längst erfunden, dann läßt man sich eben einen kommen.

(Heiterkeit.)

Der Sachverständige soll also prüfen, ob gewisse Imponderabilien im Wein sind. Im Wein kaufen wir ja durchaus nicht nur Zuckerwasser und Spiritus — das können wir ja sonst viel billiger haben —

(Heiterkeit),

sondern was den Charakter des Weins ausmacht, das sind die Imponderabilien, die wir zwar nicht wägen können, aber mit Vergnügen riechen, schmecken und sonst bemerken. Meine Herren, der Wein ist der Sorgenbrecher κατ' ἐξοχήν; das wird mein Herr Nachbar

(Heiterkeit und Zurufe)

— pardon, mein Herr Nachbar von gestern

(große Heiterkeit)

noch erfahren und mir dann bestätigen.

Also, meine Herren — ich will ja doch keine Rede halten — ich bitte Sie, diese Worte „seiner Beschaffenheit nach" in dem Gesetz zu lassen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; (C) die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Baumann, Abgeordneter, Berichterstatter: Nachdem der Herr Abgeordnete Blankenhorn und der Vorredner Herr Dr. Deinhard bereits in eingehender Weise den Standpunkt der Kommissionsmitglieder vertreten haben, habe ich keinen Anlaß, ein weiteres Wort zu verlieren; ich bitte nur, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) abzulehnen und es bei dem Kommissionsbeschlusse zu belassen. Bezüglich des von dem Herrn Abgeordneten Preiß berichtigten Druckfehlers möchte ich konstatiren, daß auch ich vorhatte, beim Aufruf der Ziffer 4 darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein Versehen, ein Druckfehler vorliegt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich konstatire zunächst den gerügten Druckfehler und zwar dahin, daß, daß in der Ziffer 4 des § 2 hinter dem Worte „verbessern" nicht ein Semikolon, sondern ein Komma stehen soll, daß ferner hinter dem Worte „vermehren" in demselben Abschnitt nicht ein Komma, sondern ein Semikolon stehen soll. — Das Haus ist mit der Berichtigung der Druckfehler einverstanden, was ich hiermit konstatire.

Der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) hat beantragt, in dem Absatz 4 des § 2 über die Worte „seiner Beschaffenheit und" getrennt abzustimmen. Ich werde zunächst und zwar in positiver Abstimmung abstimmen lassen, ob diese Worte aufrecht erhalten bleiben sollen, und dann über den Paragraphen, wie er sich nach der vorangehenden Abstimmung gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage Schmidt (Elberfeld) nach den Kommissionsbeschlüssen in der Ziffer 4 des § 2 die Worte „seiner Beschaffenheit und" aufrecht erhalten wollen, sich von (D) ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind aufrecht erhalten.

Ich darf wohl beim Mangel eines Widerspruchs ohne besondere Abstimmung annehmen, daß § 2 vom Hause in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen ist. — Ich konstatire das.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 3.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Rickert, Abgeordneter: Meine Herren, es ist eine sehr üble Lage, in der wir uns befinden einem Gesetz gegenüber, welches mit Mühe fertig gemacht ist und nun in ein Haus gebracht ist, welches notorisch beschlußunfähig ist. Ich werde nicht drohen mit einer etwaigen Auszählung — bis auf einen bestimmten Punkt, meine Herren, und das möchte ich Ihnen denn doch anheimgeben sich zu merken.

Es ist in der That so, daß zur Zeit die verbündeten Regierungen ein Schutz sind gegen übertriebenen Gesetzeseifer. Ich bin dem Herrn Staatssekretär-Minister sehr dankbar, daß er in Bezug auf § 1 hier eine Erklärung abgegeben hat. An diesem Beispiel kann man sehen, wie heute die Gesetze fabrizirt werden. Meine Herren, es hat thätsächlich gar keine andere Wirkung als eine Irreführung der Justiz, wenn hier ein Paragraph der Regierungsvorlage geändert wird, und nun der Herr Vertreter der Regierungen in Uebereinstimmung mit der Kommission sagen muß: ja, geändert habt ihr den Wortlaut, aber bedeuten thut der angenommene Paragraph doch nichts anderes, als was die Regierung in ihrem § 1 gesagt hat. Nun frage ich: warum ändern Sie den Regierungsparagraphen? Dieser Eifer geht mir doch zu weit, und wir werden in Bezug auf verschiedene andere Punkte dieselbe Beobachtung machen können.

(A) Ich will über den Bericht eine eingehende Bemerkung nicht machen; indessen glaube ich doch, daß es wenige von den älteren Parlamentariern geben wird, die einen derartigen Bericht kennen gelernt haben. Es ist mir, obwohl ich doch im Stande bin, parlamentarische Berichte zu lesen, sehr schwer geworden, mich darin zu orientiren. Ich will über die Logik und die ganze Anordnung kein Wort verlieren. Ich möchte auch nur die Gelegenheit benutzen, um den verbündeten Regierungen den Dank dafür zu erstatten, daß sie wenigstens bei § 3 dem Eifer der Kommission einige Zügel angelegt haben. Meine Herren, würden Ihre Wünsche, die Sie ja in der Kommission mit 18 gegen 6 Stimmen in Bezug auf das Verbot des Verschnittes angenommen haben, Gesetz werden sollen, dann würden wir allerdings die Auszählung des Hauses verlangen. Denn das Verbot der Schnittweine bewirkt nichts anderes als den Todesstoß gegen einen Handelsvertrag mit Italien; das müssen Sie doch anerkennen. Sie haben ja auch durch eine andere Resolution verlangt eine Erhöhung des Zolls, den die verbündeten Regierungen im Handelsvertrage mit Vorbehalt auf 10 Mark herabgesetzt haben.

Meine Herren, ich will weiter über den Inhalt dieses Paragraphen nichts sagen; Sie haben ja jetzt hier die Majorität. Wir werden auch nicht auf Beschlußfähigkeit des Hauses bestehen; wir werden uns nur erlauben, bei einzelnen Paragraphen Abstimmungen vornehmen zu lassen. Sie werden dies Gesetz ins Trockene bringen; aber darauf verlassen Sie sich: das Gesetz, wie es liegt, ist kein Vortheil. Das hat ja auch der Herr Vorredner gesagt; der sitzt mit seinen Wünschen noch ganz voll angefüllt, die nicht zur Erfüllung gekommen sind. Ich kann nicht nur wünschen, daß er noch neun Jahre wartet, sondern daß er noch zwanzig Jahre wartet, und daß seine Wünsche dann auch noch nicht in Erfüllung gehen.

(B) (Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dasbach.

Dasbach, Abgeordneter: In der Kommission war man bereit, die Regierungsvorlage in Art. 1 Absatz 2 (welche als eine Verfälschung oder Nachahmung nicht anzusehen sind) anzunehmen, war auch der Meinung, daß vielleicht gesagt werden könne: „im Rahmen dieses Gesetzes“. Vertreter des Bundesraths erklärten aber, diese Worte seien völlig überflüssig, weil eine Irreführung über den Sinn des § 1 durchaus ausgeschlossen sei. Gegen den Vorwurf des Herrn Abgeordneten Rickert, eine Irreführung sei beabsichtigt oder habe wenigstens veranlaßt werden sollen, muß ich doch entschieden Protest erheben. Es ist doch klar: der Richter wird das ganze Gesetz in die Hand nehmen, sich nicht bloß an § 1 halten, sondern fragen, was in den folgenden Paragraphen als Ausnahme gestattet sei; wenn in späteren Paragraphen klare Bestimmungen stehen des Inhalts: „das und das ist gestattet“, dann wird der Richter sich sagen, daß dann eine Verurtheilung wegen solcher erlaubten Manipulationen nicht eintreten kann, auch wenn § 1 so lautet, wie die Kommission ihn schließlich festgestellt hat. Wenn aber Herr Abgeordneter Rickert irgendwelche Aenderung vorschlagen will, so wird ihm von Seiten der Mitglieder der Kommission vermuthlich nicht widersprochen werden, wenn er Wiederherstellung der Regierungsvorlage vorschlagen will.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Baumann, Abgeordneter, Berichterstatter: Zur Sache selbst habe ich weiter nichts zu bemerken. Nachdem aber der Herr Abgeordnete Rickert meinen schriftlichen Bericht bemängelt hat, wie das bereits gestern in den freisinnigen Zeitungen geschehen ist, möchte ich nur bemerken, daß ich

(C) den Bericht bei den sehr komplizirten Fragen, wie sie in der Weinkommission berathen worden sind, nach meinem besten Wissen vollständig objektiv nach meinen gemachten Aufzeichnungen und auf Grundlage des Protokolls wiedergegeben habe, und daß am letzten Freitag, als die Kommission zur Prüfung des Berichts zusammen war, derselbe Anerkennung gefunden hat. Es ist mir auch lieber, wenn mein Bericht von Seiten der Puristen Anerkennung findet, als von gegnerischer Seite.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

§ 3 ist von keiner Seite angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

§ 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Ich erkläre die aufgerufenen Paragraphen als vom Hause genehmigt.

In § 9 ist ein Druckfehler: in der dritten Zeile muß es statt „und“ heißen „oder“. Ich darf wohl, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß mit dieser Aenderung der § 9 vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall.

§ 10. Auch hier ist ein Druckfehler: im dritten Absatz muß es auf der drittletzten Zeile heißen: „bis 4 Uhr Morgens“, unter Einschaltung des Wortes „Uhr“.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, gegen diese Fassung des Gesetzes, welche die Kontrole der Weinerzeugung und des Weinverkehrs behandelt, sind innerhalb der Weinhändler wie auch innerhalb der Winzerkreise manche Befürchtungen ausgesprochen worden. Ich erkläre dem gegenüber, daß es auch die Ansicht der verbündeten Regierungen ist, daß die Kontrole der Weinerzeugung und des Weinhandels nicht zu einer subalternen Chikane werden soll. (D) Wenn wir überhaupt — und diese allgemeine Bemerkung möchte ich ausdrücklich hieran anknüpfen —, wenn wir überhaupt in Bezug auf die Verfolgung von Weinverfälschungen und auch in Bezug auf die Verfälschung von Lebensmitteln weiter kommen sollen, so ist es unbedingt nothwendig, daß überall in den Einzelstaaten eine geordnete, selbstständige, auf der vollen Höhe wissenschaftlicher Erkenntniß stehende Nahrungsmittelkontrole eingeführt wird.

(Sehr richtig!)

Solange das nicht allerwärts geschieht und nicht in ausreichendem Grade, bleiben wir zwar in der Lage, innerhalb des Reiches Gesetze zu machen, die sehr wohlthätig wirken sollen, aber diesen Effekt verlieren, weil es an geeigneten und ausreichenden Organen in den Einzelstaaten fehlt, um diese Gesetze auch sachverständig auszuführen.

(Sehr richtig!)

Ich hoffe dringend, daß diese Vorschrift des Gesetzes einen Anstoß geben wird, in allen Einzelstaaten eine Nahrungsmittelkontrole einzuführen

(lebhaftes Bravo),

die persönlich unabhängig dasteht und außerdem auf der vollen Höhe der modernen chemischen Wissenschaft.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte, den § 10 abzulehnen. Es handelt sich hier um die Einführung einer Kontrole, deren Durchführung doch schließlich als eine Polizeiaufsicht aufzufassen ist. Wenn der Herr Staatssekretär meint, es soll diese Kontrole nicht zu einer subalternen Chikane herabsinken, so befürchte ich, daß die Wortfassung, wie sie vorliegt, doch schließlich die Durchführung nicht anders ermöglicht. Es ist eine Art von Aufsicht, wie sie sonst bisher nur gegenüber bestraften

(A) Personen üblich war. Diese Kontrole, wie sie im § 10 und den folgenden Paragraphen gegeben ist, kann durch sachverständige Beamte, durch ausgebildete Chemiker nicht gemacht werden, sofern man die Absicht hat, alle Betriebe zu kontroliren; denn die Zahl dieser Betriebe in ganz Deutschland ist so kolossal groß, daß es gar nicht möglich ist, so viele Sachverständige zu finden, wie dafür nothwendig sein würden. Eine einheitliche Kontrole ist auch schon deshalb unmöglich, weil man einen Sachverständigen für Mosel- oder Rheinwein im Westen mit Leichtigkeit finden, an der Ostsee aber nur mit der größten Schwierigkeit finden würde, wie umgekehrt am Rhein ein genauer Kenner von Bordeauxweinen schwerlich so leicht zu finden wäre. Auch dies hindert die Durchführung; es ist eben unmöglich, die Tausende und aber Tausende Betriebe sachgemäß und eingehend zu kontroliren.

(Sehr richtig! links)

Nun sagte der Herr Staatssekretär mit Recht, daß es nützlich und nothwendig sei, eine verbesserte Nahrungsmittelkontrole im allgemeinen einzuführen. Die Nahrungsmittelkontrole ist in den Einzelstaaten außerordentlich verschieden, in manchen sehr scharf, in den andern fast gar nicht vorhanden. Das ist auch gar nicht zu ändern, es sei denn, daß durch Reichsgesetz ganz genau vorgeschrieben wird, durch wen und in welcher Form die Kontrole durchgeführt werden soll. Die Kommission schlägt deshalb in einer Resolution vor, Reichsbeamte dafür anzustellen. Ob diese Resolution vom Regierungstische bekämpft werden wird, weiß ich nicht, möchte es aber nach dem, was wir gehört haben, annehmen; denn die Ausführung soll ja den Einzelstaaten überlassen bleiben, und dann dürfte die Resolution Nr. 1 in der Fassung der Kommission für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar sein. Wird nun die Ausführung den einzelnen Staaten überlassen, so tröstet man sich mit dem Sprichwort, daß nichts so (B) heiß gegessen wird, als es gekocht wurde. Man glaubt, daß die Einzelregierungen Sorge tragen werden, daß ihre Bürger nicht zu sehr unter der Kontrole leiden, daß der Ruf guter Weinbaugebiete nicht so leicht geschädigt werden würde durch die Auffindung von Kunstwein. So wird sich eine verschiedenartige Handhabung ergeben; manchmal wird die Kontrole sachgemäß sein, manchmal chikanös, und theilweise wird sie gar nicht funktioniren.

Nun sagt man, es sollen sachverständige, unabhängige Beamte angestellt werden. Aber schließlich ist die Ausführung der Kontrole bei der Größe des Feldes, welches zu bearbeiten ist, doch nicht anders möglich, als daß man die niederen Polizeiorgane dazu verwendet und diesen damit das Recht giebt, einzudringen in die Keller, in die Geschäftsräume aller Art, daß man ihnen Befugnisse giebt, die weiter gehen, als man irgend jemals für möglich gehalten hat. Der Kontroleur darf in die intimsten Geschäftsgeheimnisse eindringen, ja er ist berechtigt, die Geheimbücher, selbst die Bilanzen einzusehen. Das können Sie doch nicht beschließen ohne Einschränkung. Wenn in dieser Beziehung bei der ersten Lesung vom Ministertisch gesagt ist, daß die Kontrole nur stattfinden solle in den Fällen dringenden Verdachts — eine Ansicht, die auch in der Kommission vertreten war, und der man auch im Gesetz Ausdruck geben wollte —, so meine ich, das müsse die Sache noch verschlimmern

(sehr richtig!);

denn dann würde der Mann, bei dem kontrolirt wird, sofort gebrandmarkt sein. In Fällen dringenden Verdachts haben sich jetzt schon die Polizeiorgane, hat der Staatsanwalt, haben die Richter so weitgehende Rechte, daß es nicht nothwendig ist, noch eine neue Behörde einzusetzen.

Nun habe ich noch zu bemerken, daß die Kontrole nicht etwa, wie man es beabsichtigt hat, lediglich oder in der Hauptsache die Weinhändler treffen wird; sie wird sich am schärfsten gegen die Winzer richten. Beim Wein- (C) händler, wo es täglich aus- und eingeht, ist sie schwierig, kaum durchführbar; bei den Winzern ist sie viel leichter durchführbar. Wenn aus den Kreisen der Interessenten vielfach Stimmen für die Einführung einer Kontrole laut wurden, so liegt der Grund bei sehr vielen Leuten in der Furcht, daß sie, wenn sie gegen die Kontrole sprechen, für Panscher gehalten werden. Das sind Leute, welche einen ehrlichen Handel treiben und niemals wegen Panschens in Verdacht gekommen sind, noch thatsächlich solche Panschereien getrieben haben. In der Begründung des Gesetzes ist übrigens auch zugegeben, daß eine ständige, allgemeine Kontrole undurchführbar sei, daß sie auch viel zu kostspielig sei. Wenn nun eine allgemeine Durchführung nicht möglich ist, dann wird es bei einer vereinzelten Kontrole bleiben, und dann werden die davon Betroffenen stets geschädigt werden. Daß bei einer ausgiebigen Kontrole die Reichsweinsteuer die unfehlbare Folge sein wird, will ich hier nur beiläufig erwähnen. Allgemein durchführbar ist die Kontrole nur bei sehr großem Kostenaufwand, das giebt die Begründung der Vorlage zu; aber selbst mit enormen Ausgaben wird die Kontrole Stückwerk bleiben. Man soll aber doch keine Gesetze machen, keine Bestimmungen in die Gesetze aufnehmen, deren Durchführbarkeit mit Recht angezweifelt werden muß.

Nun werden Sie mir zugeben müssen, daß die weitgehende Art dieser Kontrole geradezu unerhört ist in unserer bisherigen Gesetzgebung, und ich füge hinzu: für den Betroffenen ist sie demüthigend und verletzend. Es ist eine Herabsetzung des Standes, wenn bei unbescholtenen Leuten die intimsten Geschäftsverhältnisse täglich eingesehen und kontrolirt werden können. Von der außerordentlichen Belästigung will ich gar nicht sprechen; aber diese Kontrolmaßregeln sind auch ganz unnöthig, weil das Nahrungsmittelgesetz durchaus genügt, um Fälschungen zu verhüten. (D) In einer der uns zugegangenen Aeußerungen ist mit Recht gesagt, daß es bis dahin unbekannt geblieben sei:

> welche zwingenden Gründe und Erfahrungen zum Schutze der Gesundheit oder wirthschaftlicher Interessen der Konsumenten es sind, welche es nothwendig erscheinen lassen, alle Mitglieder der deutschen Weinproduktion und des deutschen Weinhandels, groß wie klein, Tag und Nacht unter polizeiliche Aufsicht zu stellen mit Hinzufügung eines Haussuchungsrechtes, welches keinerlei Bestehen von Verdachtsgründen voraussetzt, welches alle jene Rechtswohlthaten außer Kraft setzt, welche sonst selbst irgend eines Vergehens oder Verbrechens bereits verdächtigen Personen bei Haussuchungen gewährt werden müssen.

Das ist eine Stimme, welche die Sache richtig charakterisirt.

Ich bitte Sie wiederholt, den § 10 und die folgenden bezüglichen Paragraphen abzulehnen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. **Jäger**, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß Sie bitten, den § 10 mit möglichst großer Mehrheit anzunehmen. Der Herr Vorredner hat die angeblich so demüthigende Lage des Weinhandels hereingezogen. In dieser Lage ist aber jeder, der sein Gewerbe betreibt; er muß es sich gefallen lassen, daß der Gewerbe- oder Fabrikinspektor in seinem Betrieb eine Inspektion vornimmt und ihn vielleicht sogar chikaniren kann, wenn er will. Jeder muß auch unter Umständen, wenn er steuerpflichtig ist, seine Geschäftsbücher vorzeigen, wenn der Staat glaubt, daß er betrogen wird. Der Herr Vorredner hat auch das alte Gespenst herbeigeholt, daß der Kontrole die Weinsteuer folgen möchte. Das hat aber,

(A) soviel ich weiß, in den Interessentenkreisen der Weinbauern bisher nicht gezogen, und wird auch hoffentlich künftig keine bessere Zugkraft erhalten. Die Kontrole im § 10 ist vielleicht der wichtigste Punkt unter all den neuen Bestimmungen des Gesetzes, und hier muß sich zeigen, ob man mit all den schönen Reden, daß man dem Weinbau helfen und den Weinhandel gesunden lassen will, Ernst machen will. Wenn man die Kontrole nicht einführt, ist alles Uebrige vergeblich. Sagen Sie dann nicht, Sie wollen den Wein des Winzers wieder verkäuflich machen, dem ehrlichen Bürger einen reinen Wein geben u. s. w. Sie können das beim besten Willen unmöglich erreichen, wenn die Kontrole nicht durchgreifend ist. Worin liegt denn die Gefahr? Wir verbieten hier den Zusatz gewisser Stoffe, wir erlauben bloß den Zusatz von Zuckerwasser, um den Wein ohne bedeutende Vermehrung seines Quantums zu verbessern und dem Geschmack der Zeit anzupassen. Wenn nun jemand die Chemikalien, die Mineralbestandtheile, Aschebestandtheile, Oenanthäther u. s. w. zusetzen darf, ist es ihm möglich, wie gegenwärtig, den Wein ins Unermeßliche zu vermehren. Wenn wir den Zusatz dieser Dinge verbieten, ist die Vermehrung nur innerhalb jener Grenzen möglich, die zulässig sein müssen, um saure Jahrgänge genießbar zu machen. Wenn Sie aber die Möglichkeit geben, daß alle Bestandtheile, die ich genannt habe, zugesetzt werden können, dann gestatten Sie wieder eine ungemessene Vermehrung und damit den Zustand, den das gegenwärtige Weingesetz beseitigen will. Aber nur dann können Sie diese ungemessene Vermehrung wirksam verhindern, wenn Sie eine strenge Kontrole einführen.

Nun bin ich dem Herrn Staatssekretär Graf v. Posadowsky dankbar dafür, daß er vorhin sagte, die Kontrole über Weinhandel und Weinbau auf Grund dieses Gesetzes dürfe nicht zur subalternen Chikane werden. Das war (B) von jeher meine Ansicht; mit dieser Befürchtung hat man weite Kreise des Weinhandels überhaupt mobil gemacht. Die Kontrole wurde in diesen Kreisen abgelehnt, obwohl der ehrliche Weinhandel ein Interesse an der Kontrole hat; denn wenn ein Weinhändler ehrlich bleiben will, aber neben ihm die Nachbarn aus einem Fuder hundert machen, so kann er unmöglich bestehen und wird gezwungen, es gerade so zu machen. Die einzige Möglichkeit der Abhilfe ist nur durch eine Kontrole gegeben.

Ich stelle mir diese so vor, daß nicht die Gemeindebehörden bis hinab zum Nachtwächter in die Geschäftsräume hineingehen dürfen, sondern daß die einzelnen Bundesstaaten auf Grund eines allgemeinen Gesetzes, das wir bald machen müssen, die Beaufsichtigung durch objektive und unparteiische Beamte ausführen lassen, bei denen keine Gefahr besteht, daß sie die Geschäftsgeheimnisse mißbrauchen, daß sie die Adressen der Kundschaft aus den Geschäftsbüchern ersehen, einem Konkurrenten mittheilen u. s. w. Diese Gefahr muß verhütet werden durch gut vorgebildete und entsprechend bezahlte Beamte. Sodann müssen diese das Recht haben, bei Tage und bei Nacht die Geschäftsräume zu besuchen und auch die Geschäftsbücher einzusehen.

Ich will nicht so weit gehen, daß ich diesen Leuten das Recht gebe, in die Familien einzudringen, obwohl, meine Herren, auch dies zweifelhaft sein könnte; denn die Ingredienzien, die man braucht, um den Wein zu verfälschen, lassen sich in wenige Kästchen und Büchschen zusammenbringen und können leicht in jedem Weißzeugschranke versteckt werden. Darauf möchte ich noch Werth legen, daß nach dem Wortlaut des § 10 es den betreffenden Beamten nicht erlaubt scheint, in das Kontor zu gehen. Es ist hier ausgeführt:

> Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen (C) vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten.

Die Kontors sind darunter nicht einbegriffen.

(Widerspruch.)

Ich könnte einige Herren Kollegen nennen, die mit meiner Meinung übereinstimmen, daß die Geschäftsbücher dem Beamten, weil er nicht in das Kontor darf, etwa im Packraum zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

Ich muß Sie bitten, meine Herren, wenn wir mit dem Schutze des ehrlichen Winzers und Weinhandels Ernst machen wollen, den § 10 anzunehmen und den Antrag des Herrn Kollegen Schmidt abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, ich habe mich vergeblich bemüht, aus dem Kommissionsbericht die Gründe zu erkennen, welche für die Reichsregierung maßgebend gewesen sind, die Kommissionsbeschlüsse in Sachen dieses Paragraphen, über welchen wir jetzt eben verhandeln, und der folgenden auf die Kontrole bezüglichen gutzuheißen. Der Kommissionsbericht ist ja überhaupt sehr lakonisch. Ich glaube nicht, die Erlaubniß des Herrn Präsidenten besonders einholen zu müssen, um hier den ganzen Bericht, soweit er unter dem Rubrum des § 10 verzeichnet ist, verlesen zu dürfen. Es heißt wörtlich:

> Zu § 10
> des Gesetzes vom 20. April 1892 lag für die erste Lesung ein Antrag nicht vor. Dagegen wurde in zweiter Lesung beantragt:
>> § 10 des Gesetzes vom 20. April 1892 zweite Zeile statt „§§ 3 bis 6“ zu setzen: „§§ 2 bis 6c“, (D)
>
> welche redaktionelle Aenderung allgemeine Billigung fand.

Nun wissen Sie die Gründe der Reichsregierung für ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommission!

(Heiterkeit.)

Der Bericht über die zweite Lesung in der Kommission ist noch lakonischer gehalten. In diesem Theile des Berichts heißt es:

> § 10 fand unveränderte Annahme.

Ich sollte meinen, daß doch wohl in der Kommission eine greifbare Motivirung für die Stellungnahme der Reichsregierung in Sachen des § 10 gegeben worden ist. In dieser Beziehung hat ja der Kommissionsbericht schon eine Ergänzung erfahren durch die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs, die doch wohl in der Kommission ähnlich abgegeben worden sein müssen und in diesem Falle auch in dem Kommissionsbericht hätten aufgenommen worden sein sollen. Wenn ich den Herrn Staatssekretär vorhin recht verstanden habe, so hat er sich dahin ausgesprochen, es sei mit Genugthuung zu begrüßen, wenn durch die Kontrolbestimmungen dieses Gesetzes ein Druck ausgeübt wird auf die Einzelregierungen, damit sie eine geordnete Nahrungsmittelüberwachung in den Einzelstaaten herbeiführen. Meine Herren, in dieser Richtung vorzugehen, eine geordnete Nahrungsmittelprüfung für das ganze Reichsgebiet sicherzustellen, würde durchaus meinem Geschmack entsprechen; aber ich muß doch fragen, ob denn das wohl als die rechte Weise gelten darf, daß hier schon jetzt als Voraussetzung bestimmter gesetzlicher Maßnahme die Existenz eines büreaukratischen Apparates genommen wird, der thatsächlich in den meisten und darunter den größten Einzelstaaten noch nichts ist als ein „ideales“ Vakuum.

(Sehr wahr! links.)

(A) Schaffen Sie doch lieber zunächst eine gute Nahrungsmittelüberwachung!

In dieser Beziehung verhält sich die Reichsverwaltung hier ganz anders, als sie sich verhalten hat bei der Berathung des Seuchengesetzes. Damals wurden unsere Anträge in Bezug auf obligatorische Leichenschau und dergleichen mehr, selbst in Bezug auf Sicherstellung geeigneter Krankenhäuser für die Zwecke der Seuchenbekämpfung abgelehnt mit dem Hinweise darauf, daß in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen die Verhältnisse noch nicht danach angethan seien, um solche Vorschriften von Reichs wegen zu gestatten. Hier, wo es sich um die Kontrole des Weines handelt, werden generelle und drakonische Vorschriften erlassen, ohne daß die entsprechenden Vorkehrungen in den Einzelstaaten zur Nahrungsmittelprüfung allgemein gesichert wären. Hier in diesem Gesetz wird ein allgemeines gesetzliches Vorgehen von Reichs wegen beliebt und den Einzelstaaten nur überlassen, sich den Einzelvorschriften anzubequemen. Wenn damals dieselben Bahnen beliebt worden wären — beim Seuchengesetz —, dann hätten Sie zunächst die obligatorische Leichenschau einführen müssen, und das wäre wichtiger gewesen, vom Standpunkte des Gemeinwohls aus betrachtet, als daß Sie hier von Reichs wegen eine Kellerkontrole einführen, die vielleicht vortheilhaft sein mag für gewisse enge Kreise von Weinproduzenten und -Konsumenten, die aber sicher nachtheilig wirkt auf die Geschäftsgebarung vieler großer und guter Handelshäuser. Ich habe von Firmen, die mehr als 100 Jahre bestehen, die niemals zu der mindesten Beanstandung oder auch nur Beargwöhnung Anlaß gegeben, die schwersten Klagen darüber gehört, daß sie jetzt „unter Polizeiaufsicht gestellt“, einer Kontrole von Seiten solcher Personen unterworfen werden sollen, deren geistige und sittliche Qualifikation doch zum mindesten nicht immer außer Zweifel bleiben dürfte.

(B) Der Herr Staatssekretär hat erklärt, daß in dieser Beziehung allen „billigen Rücksichten“ Rechnung getragen werden solle. Ja, meine Herren, — „die Botschaft hör ich wohl“ — es mag möglich sein, in den Weinbaudistrikten selbst die geeigneten „Aufsichtsherrn“ ausfindig zu machen; aber die Weinbaudistrikte sind es doch nicht allein, welche einen hochentwickelten Weinhandel aufweisen. Auch im Osten, an der Wasserkante wie in Schlesien und Posen sind Weinhandlungen, die sich eines altgesicherten und wohlverdienten Rufes erfreuen, und die sollen nun auch der Kontrole, der Polizeiaufsicht unterstellt werden! Gerade diese alten und guten Weinhäuser, die durchaus reell und solid wirthschaften, sträuben sich dagegen, wie Pantscher und Gauner behandelt zu werden. Sie fürchten aber auch von der Kontrole geschäftliche Schädigung, weil einerseits eine Sicherung nicht vorgesehen werden kann für die Geheimhaltung der Geschäftsverbindungen, dem sie ihr Renommé verdanken. Nehmen Sie Plätze wie Lübeck, Danzig, Glogau, alles Städte mit großen Weinhandlungen, hauptsächlich in Bordeauxweinen, wer soll in diesen Orten die Kontrole üben? Sie wird zurückfallen auf die untergeordneten Polizeiorgane

(sehr wahr! links),

und daß die nicht in allen Fällen zuverlässig, nicht ganz wasserdicht sind, daß sie nicht nur in sich aufnehmen, sondern auch aus sich heraussickern lassen

(Heiterkeit)

von dem, was ihnen an Geschäftsgeheimnissen bei Ausübung der Kontrole zugänglich geworden ist, kann doch nicht zweifelhaft sein. Die Inhaber solcher alten Firmen, die Chefs von großen Häusern, die man in jedem anderen Lande, die man in aller Welt mit Hochachtung behandelt, schon auf Grund der wirthschaftlichen Bedeutung ihrer Geschäftsbetriebe, fragen nicht mit Unrecht: wie kommen (C) wir denn dazu, hier unter ein Ausnahmegesetz gestellt zu werden, das uns auf gleiche Stufe mit denen ordnet, die wegen schwerer Verfehlung gegen das Strafgesetzbuch rechtskräftig abgeurtheilt worden waren — „unter Polizeiaufsicht“!

Nun haben die Herren Gegner es so dargestellt, als wenn diese Kontrole, die hier ausgeübt werden soll, gleichzustellen sei der Inspektion der Gewerbebetriebe. Meine Herren, das ist aber doch in keiner Weise der Fall. Dort wird die Kontrole um deswillen ausgeübt, weil es gilt, das gewerbliche Personal zu überwachen, dafür zu sorgen, daß dieses Personal nicht übermäßig angestrengt, nicht gesundheitlich geschädigt, nicht gesetzwidrig in Anspruch genommen wird. Das sind lauter Gründe, die hier nicht in Frage kommen, sondern hier wird der ganze Geschäftsbetrieb aufgedeckt vor fremden Augen, hier wird, um es mit einem Worte zu sagen, der Chikane Thür und Thor geöffnet und zwar auf eine Voraussetzung hin, die doch thatsächlich noch gar nicht gegeben ist, auf die Voraussetzung hin, daß die Einzelstaaten ihre Maßnahmen so treffen, wie der Herr Staatssekretär im Reichsamt des Innern sie sich gedacht hat bei seinem löblichen Bestreben, die Nahrungsmittelüberwachung einheitlich und allgemein durchzuführen. Meine Herren, wenn man auch diese Absicht des Herrn Staatssekretärs billigt, so kann man doch den Weg beanstanden, den hier die Kommission gegangen ist. Ich kann Sie mit meinem verehrten Freund Schmidt nur dringend bitten, den § 10 und die folgenden Bestimmungen abzulehnen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Ja, meine Herren, es mag ja recht bedauerlich sein, daß sich die Verhältnisse im Weinhandel in einzelnen Geschäften in Deutschland (D) so entwickelt haben, daß eine Kontrole nothwendig ist, um die Sicherheit zu haben, unverfälschten Wein zu bekommen. Das Bedürfniß nach einer Kontrole hat sich aber in der Praxis in Ermangelung einer besseren Abhilfe als nothwendig herausgestellt, und deswegen werden meine Freunde für die Bestimmung, wie sie in § 10 vorgeschlagen ist, stimmen.

Was das Bedenken betrifft, das seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Jäger wegen der Kontrole der Bücher, der Frachtbriefe, der Rechnungen, Bestellungen hervorgehoben worden ist, und zwar dahin, ob diese Kontrole nur in den Kellerräumen vorgenommen werden dürfe oder auch in den Büreaus, so halte ich dieses Bedenken für unbegründet. Die Feilhaltung der Waare, jedenfalls der Geschäftsabschluß pflegt nicht im Keller zu geschehen. Daraus ergiebt sich, daß die Bestimmung so zu verstehen ist, daß die Einsicht der Bücher in den Büreauräumen geschehen kann. In § 11 wird außerdem ohne Rücksicht auf die Kellerräume ganz allgemein bestimmt, daß die Vorlegung der Bücher geschehen muß. Ich weiß nicht, ob die Herren der Kommission den § 10 so aufgefaßt haben, wie ich ihn auffasse. Wenn das aber nicht der Fall sein sollte, dann, glaube ich, haben sie ihre eigene Bestimmung nicht richtig aufgefaßt. Ich nehme an, daß der § 11 nothwendig zu dieser Auslegung des § 10 führt, und bin meinerseits mit dieser Auslegung des § 10 einverstanden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich glaube, ich kann nach dem Gange der Verhandlungen die Auffassung des Herrn Abgeordneten

(A) Dr. Spahn bestätigen, daß in § 10 nicht nur von den Kellerräumen die Rede ist, sondern auch von Räumen, wo der Wein feilgeboten und wo er verpackt wird. Daraus folgt, daß es sich nicht nur um die eigentlichen Kellerräume handelt, sondern überhaupt um Räume, die mit der Weinerzeugung und dem Weinhandel zusammenhängen. Ich nehme also an, daß die Vorlegung der Papiere nicht nur im Keller, sondern auch in den Büreauräumen, in den Kontorräumen gefordert werden kann.

Gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) möchte ich bemerken: diese Bestimmung des § 10 ist nicht von der Reichsregierung ausgegangen, sie ist von der Kommission beschlossen, und es kann selbstverständlich nicht Aufgabe der Reichsregierung sein, hier durch einen Kommissionsbeschluß einen Druck auf die verbündeten Regierungen zu üben. Aber nachdem die ursprüngliche Vorlage der verbündeten Regierungen nicht angenommen, sondern die Kontrole durch besondere Sachverständige vorgesehen ist, kann ich mir diese Kontrole nicht anders denken, als daß, da sie durch niedere Polizeibeamte im allgemeinen nicht gewünscht wird, besondere Sachverständige angestellt werden, und das kann nur geschehen, indem überall eine geordnete Nahrungsmittelkontrole eingeführt wird.

(Sehr richtig!)

Die Nothwendigkeit dieser Nahrungsmittelkontrole ist von den verschiedensten Seiten hier im hohen Hause wiederholt betont worden. Meine Herren, je mehr die Chemie fortschreitet in der Kunst, Nahrungsmittel zu fälschen, desto nothwendiger ist auch eine sachverständige chemische Kontrole, um diese Fälschungen im analytischen Verfahren zu erkennen, mit anderen Worten, um das, was im synthetischen Wege hergestellt ist, analytisch klarzulegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn.

Dr. **Blankenhorn,** Abgeordneter: Meine Herren, der (B) Herr Abgeordnete Rickert hat vorhin erklärt, daß es ihm sehr schwer geworden sei, sich im Bericht zurechtzufinden, und er hat eine gewisse Kritik an demselben geübt. Ich glaube, daß es ihm nicht leicht geworden, Alles sofort im Bericht aufzufinden, wie er gewünscht; vielleicht hat er hierzu auch zu kurze Zeit gehabt. Bei seinen Bemerkungen hat er aber außer Betracht gelassen, daß im Gesetzentwurf Umstellungen stattgefunden haben, daß z. B. der § 1 der Regierungsvorlage, der sich mit gesundheitsschädlichen Stoffen beschäftigt, im neuen Gesetzentwurf als § 7 zu finden ist, und er hat insbesondere außer Acht gelassen, daß aus der Novelle, die uns zu dem 92er Gesetz vorgelegt wurde, die Kommission einen ganz neuen Gesetzentwurf mit ganz neuen Paragraphen gemacht hat. Da ist es allerdings für den Berichterstatter bei der an und für sich schwierigen Materie nicht leicht, die Sache so zusammenzustellen, daß sich jemand, der der Kommission nicht angehörte und den Verhandlungen nicht gefolgt war, in knapp zwei Tagen hineinlesen kann. Wenn der Herr Berichterstatter für solche Herren einen Bericht hätte schreiben sollen, die ihn nur kurz durchlesen und dann gleich Alles verstehen wollen, so wäre der Bericht 2- bis 300 Seiten lang geworden, und dann hätten die Betreffenden ihn wahrscheinlich gar nicht durchgelesen. Ich glaube, wir sollten dem Herrn Berichterstatter außerordentlich dankbar dafür sein, daß er diese schwierige Materie so gut bewältigt hat, daß er uns einen so ausführlichen, erschöpfenden und insbesondere fleißigen Bericht geleistet hat.

(Sehr gut!)

Es ist ihm schon in der Kommission der Dank dafür ausgesprochen worden, und ich möchte nach dem soeben Vorausgegangenen diesen Dank hier im Hause nochmals wiederholen.

(Vielseitiges Bravo! Sehr gut!)

Nun scheinen einzelne Herren den Bericht überhaupt (C) nicht oder nicht vollständig gelesen zu haben, und zu diesen Herren gehört der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan). Er hat vorhin behauptet, die Kontrolbestimmungen wären darin mit 2 Sätzen abgethan. Wahrscheinlich hat er sich mit den Paragraphen nicht ganz zurechtgefunden; denn hätte er sich die Sache genau angesehen, so hätte er finden müssen, daß nicht nur 1 oder 2 Sätze im Kommissionsberichte über die Kontrole enthalten sind, sondern die Seiten 40 bis 48 oder, wenn man das Aushängen von Bestimmungen noch hinzunimmt, die Seiten 38 bis 48, also 10 Seiten von der Kontrole handeln! Wenn man aber den Bericht nicht gelesen hat, so kann man ihn auch nicht beurtheilen.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, noch einige kurze Bemerkungen über die Kontrolbestimmungen selbst. Der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) hat dieselbe demüthigend geheißen. In der letzten Stunde ist uns eine Petition von Weinhändlern und Weinhändlervereinen zugegangen, die noch schärfere Ausdrücke gebrauchen; sie nennen die Kontrolbestimmungen entehrend und entwürdigend. Das geht entschieden viel zu weit. Ich will ja zugeben, daß gegen die Kontrolbestimmungen, wie sie in den Regierungsentwurf aufgenommen waren, eine gewisse Verstimmung sich bemerkbar gemacht hatte. Wir haben ja auch bei der ersten Lesung Gelegenheit genommen, unsere Wünsche auf Abänderung geltend zu machen, und diese Abänderungen sind ja in der Kommission wesentlich in der Weise erfolgt, daß hier den Kontrolmaßregeln diese verletzende Schärfe genommen worden ist. Schon in der ersten Lesung hat die Aussprache des Herrn Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky, daß die Kontrole nur im Verdachtsfalle ausgeübt werden solle, sehr beruhigend gewirkt. Diese Bestimmung auch ins Gesetz selbst zu schreiben, empfiehlt sich nicht, da dies hindernd auf deren richtige Ausübung einwirken würde. (D)

Aber auch in der Kommission ist wesentlich an der Milderung der Kontrolbestimmungen gearbeitet worden. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß wir die Polizeiorgane, die als Kontroleure sehr angefeindet werden, vollständig aus dem Gesetz entfernt haben; dann, meine Herren, daß wir dem in vielen Petitionen enthaltenen Wunsche Rechnung getragen haben, keine Konkurrenten als Sachverständige zuzulassen. Es war der Antrag gestellt, in das Gesetz selbst die Bestimmung aufzunehmen, daß Sachverständige nur aus den Kreisen der Techniker genommen werden sollen, und zwar als solche Vorstände von höheren Weinbauschulen, Beamte von Versuchsstationen, Nahrungsmittelchemiker u. s. w. Da von den Herren Regierungsvertretern Bedenken hiergegen erhoben wurden, haben wir darauf verzichtet und uns damit begnügt, festzustellen, was Sie auch im Kommissionsbericht festgelegt finden, daß die übereinstimmende Meinung dahin ging, nur solche Leute als Sachverständige zuzulassen. Was dann die Einsichtnahme in die Bücher u. s. w. betrifft, so waren wir ebenfalls der Meinung, daß diese nicht ohne weiteres vorgelegt werden sollen, und hatten deshalb mein Freund Kollege Dr. Deinhard und ich vorgeschlagen, die Bestimmung aufzunehmen, diese Einsichtnahme solle nur auf Anordnung höherer Beamten stattfinden. Man wollte aber auch das nicht im Gesetze, war aber ebenfalls übereinstimmend der Meinung, daß die Vorlage der Bücher nur im Verdachtsfalle gefordert werden solle, wie es auch im Kommissionsbericht ausgesprochen ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen die Vollzugsvorschriften dahin geben werden, daß Bücher u. s. w. nur dann vorgelegt werden sollen, wenn der kontrolirende Sachverständige wichtige Verdachtsgründe hat.

Dann halte ich es für eine wesentliche Verbesserung, daß wir die Resolution angenommen haben, die eine ein-

(A) heitliche Regelung der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln durch Bestellung besonderer Beamten verlangt. Meine Herren, es wurde vorhin mit großem Beifall aufgenommen, als der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky auf diese Frage einging und sich in entgegenkommender Weise aussprach. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung — und wir haben nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs die Hoffnung, daß diese wohl bald kommen wird — ist den Einzelstaaten die Aufstellung der zuständigen Beamten und Sachverständigen anheimgegeben. Da möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Kontrole überall in gleichmäßiger Weise geführt werde. Das Nahrungsmittelgesetz war deshalb nicht ausreichend, weil die Gesetzesauslegungen in den verschiedenen Ländern ungleichmäßig waren, weil die Ausübung in den verschiedenen Weinbaugegenden verschieden war. Wenn die Landesregierungen nicht im Einverständniß mit einander handeln, wenn nicht von Reichs wegen ein Druck auf sie ausgeübt wird, könnte ein Gleiches leicht wieder vorkommen. Ich halte in den Nichtweinbaugebieten die Kontrole noch für viel nothwendiger als in den Weinbaugebieten selbst, wie z. B. in den großen Städten; doch will mich darauf nicht näher einlassen.

Ich will noch feststellen, daß durch die Kommissionsbeschlüsse die Kontrolmaßregeln wesentlich gemildert sind, was auch anerkannt wird. Meine Herren, vor wenigen Tagen, am 22. April, hat hier eine Versammlung der Vertreter der Handelskammern und Weinhändlervereine getagt. In früheren Versammlungen wurde stets einheitlich gegen die Kontrole Stellung genommen. Auch in den Beschlüssen, die wir jetzt vor uns haben, heißt es einmüthig: Ablehnung der Kontrole. Aber es ist ein offenes Geheimniß, daß einen Tag vorher auf einer Vorbesprechung insbesondere die süddeutschen Vertreter diese (B) milderen Kommissionsbeschlüsse über die Kontrole zur Annahme empfohlen haben, um möglicherweise noch einige kleine Aenderungen hinzuzufügen, die damals in der Kommission von unserer Seite vorgeschlagen waren. Also, meine Herren, was den Herren in Süddeutschland recht ist, sollte doch den Herren in Norddeutschland nicht unbillig sein.

Meine Herren, dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß man gegen diese Kontrolmaßregeln, deren Ablehnung das Gesetz für die verbündeten Regierungen überhaupt unannehmbar machen würde, immer die Weinsteuer ins Feld geführt wird. Dadurch lassen wir uns nicht beeinflussen. Haben wir doch die Erklärung von Seiten des Herrn Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky, daß er nicht daran denkt, eine Weinsteuer zu bringen. Und wenn dies vielleicht später doch einmal geplant würde, dann ist doch der Reichstag selbst noch da, und die Stimmung des Hauses ist der Weinsteuer vollständig abhold und wird auch in Zukunft gegen eine solche sein. Meine Herren, übrigens ist der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf mit den Kontrolvorschriften von der Kommission in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen worden, und ich kann Sie wohl namens der Kommission bitten, die Streichung der Kontrolvorschriften in der jetzigen Fassung, die von den Herren Abgeordneten Rickert und Dr. Müller (Sagan) beantragt ist, nicht vorzunehmen. Streichen wir die Kontrolvorschriften, so lehnen wir damit das ganze Gesetz ab, das gewiß seine sehr guten Seiten hat. Es wird zwar nicht allen Wünschen entsprechen — das Bessere ist bekanntlich der Feind des Guten —; doch es ist der richtige Mittelweg. — Meine Herren, ich bitte Sie, stimmen Sie für die Kontrolmaßregeln.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Meine Herren, ehe ich das Wort weiter ertheile, theile ich dem Hause mit, daß der Herr Abgeordnete Rickert beantragt hat, im zweiten Absatz des (C) § 10 über die Worte: „und falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit“ eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmitt (Mainz).

Dr. **Schmitt** (Mainz), Abgeordneter: Meine Herren, ich bin Gegner der Kellerkontrole und werde gegen § 10 und die folgenden Paragraphen, welche von der Kellerkontrole handeln, stimmen. Bei dem Umstande, daß über die Kellerkontrole schon an und für sich so vieles gesprochen, aber noch viel mehr geschrieben worden ist, daß man wahrhaftig Neues kaum noch vorbringen kann, hätte ich auf das Wort verzichtet, wenn nicht heute wieder in diesem Hause bei der Begründung der Forderung der Kellerkontrole diejenigen, die Gegner der Kellerkontrole sind, in ganz unqualifizirbarer und unrichtiger Weise angegriffen worden wären. Es ist hier der Ausdruck gefallen: „Der ehrliche Weinhandel will die Kontrole, und hier muß es sich zeigen, ob man dem Winzer wirklich helfen will oder nicht“. Wenn der ehrliche Weinhandel die Kontrole will, dann wird damit auf alle Weinhändler, die Gegner der Kontrole sind, der Schein geworfen, als ob sie das Wort „ehrlich“ für sich nicht beanspruchen können

(sehr richtig!),

und von denjenigen, welche nicht für die Kontrole sind, wird man sagen, sie seien Gegner der Winzer und ihrer Bestrebungen. Das geht meiner Ueberzeugung nach absolut nicht an. Wenn die Forderung, wie sie in den §§ 10 ff. enthalten ist, sachlich begründet ist, dann sollte man sie auch sachlich begründen können, ohne daß man die Gegner der Forderung in derartiger Weise persönlich grundlos angreift. Als seinerzeit das Weinparlament zusammentrat, welches doch aus Männern bestand, gegen (D) deren geschäftliche Ehre man doch nicht das geringste anführen kann, hat es sich in seiner überwiegenden Majorität gegen die Kontrole ausgesprochen. In der Provinz Rheinhessen hat sich der Ausschuß des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz Rheinhessen, also die Vertreter des Winzerstandes, und außerdem die Vertreter des Weinhandels dieser ganzen Provinz, also Weinhandel und Winzer zusammen, einstimmig gegen die Kontrole ausgesprochen. Wie will man nunmehr sagen, alle die Leute, die sich jetzt gegen die Kontrole ausgesprochen haben, verdienen nicht den Beinamen „ehrlich“ oder sind Feinde des Winzerstandes! Nein, meine Herren, das ist ein ganz unmotivirter Angriff, den ich entschieden zurückweisen muß!

Meine Herren, die Leute, die sich gegen diese Kontrole aussprechen, stehen auch nicht auf dem Standpunkt wir wollen überhaupt keine Kontrole, sondern sie sagen nur, wir wollen nicht unter dieses Ausnahmegesetz gestellt werden. Sie sind vollständig einverstanden, wenn auf Grundlage der ersten Resolution, die von der Kommission vorgeschlagen ist, nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Reich Bestimmungen getroffen werden, nicht bloß für die Weinhändler und Produzenten, sondern auch für alle übrigen, die sich mit Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigen. Wenn in Deutschland generell für alle gleichmäßig eine Kontrole eingeführt wird, unterwerfen sie sich genau derselben Kontrole und zwar gern, der auch die anderen unterworfen sind. Aber wogegen die Weinbauern und die Weinhändler der Provinz Rheinhessen sich verwahren, ist, daß man sie unter ein Ausnahmegesetz stellen wird durch die Bestimmungen des § 10ff., und deshalb stimme ich dagegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, meine Freunde und ich haben in der Kommission für den Kontrol-

(A) paragraphen gestimmt und werden auch hier dafür eintreten. Wir halten es für nothwendig, daß nicht nur, wie es die Regierungsvorlage verlangt, die Kontrole am Tage stattfindet, sondern wir sind der Meinung, daß, wenn die Kontrole überhaupt Sinn haben soll, dort, wo Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Nachts in den Kellern oder sonst gearbeitet wird, der Beamte auch das Recht hat, dort einzudringen. Wenn man gegenüber der offenbaren Thatsache, daß Nachts in den Räumen, die zur Weinbereitung dienen, gearbeitet wird, werden kann, den Beamten die Erlaubniß nicht geben will, dort einzudringen, dann würde man die Weinküfer und die Weinarbeiter bei den Weinpantschern zur Nachtarbeit verurtheilen, damit sie in der Nacht vornehmen, was sie am Tage nicht vornehmen können.

(Sehr richtig! links.)

Nein, meine Herren, die Nachtkontrole ist eine Konsequenz des Gedankens, daß überhaupt eine Kontrole ausgeübt werden soll. Es fragt sich nur: ist die Kontrole nöthig oder ist sie, wie behauptet wird, etwas Unwürdiges für diejenigen, die unter der Kontrole stehen? Von der einen Seite wird gesagt: diejenigen, die sich gegen die Kontrole aussprechen, sind entwürdigt; — und die anderen sagen: die unter der Kontrole stehen, sind entwürdigt. Von allen denjenigen, die gegen die Kontrolbestimmungen auftreten, wird behauptet, wir hätten es hier mit funkelnagelneuen Dingen, mit einem Ausnahmegesetz zu thun, das sonst nicht bestände. Das ist absolut unrichtig. Erstens erlaubt das bestehende Nahrungsmittelgesetz, das jetzt fast 22 Jahre besteht, den Polizeibeamten den Zutritt in alle Verkaufsräume von Nahrungs- und Genußmittel; es erlaubt, Proben zu nehmen und nachzusehen. Was neu ist, ist die Nachtkontrole; was neu ist, ist die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen. Aber das ist auch nicht etwa hier eigens (B) zu dem Zwecke konstruirt, um allein gegen die Weinfabrikanten angewandt zu werden, sondern das haben wir im Margarinegesetz auch schon; denn diese Bestimmungen des Weingesetzes sind dem Wortlaute nach denen das Margarinegesetzes nachgebildet, und wenn die Herren, die gegen diese Bestimmungen sind, die Güte hätten, den Bericht etwas sorgfältiger nachzulesen, so würden sie finden, daß im Berichte auch gesagt ist, was der Herr Regierungsvertreter hier gesagt hat, daß diese Bestimmungen den Bestimmungen des Margarinegesetzes nachgebildet sind. Sie sind also weder neu noch zum ersten Mal hier angewandt, sondern sind bei anderen Nahrungsmittelzweigen schon vorhanden, und meine Freunde und ich wünschen, daß sie bei allen Nahrungsmittelzweigen zur Anwendung kämen.

Meine Herren, wir halten es für nothwendig, daß eine solche Kontrole ausgeübt wird. In der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung müssen Sie sich auch dieses Korrelat der Kontrole gefallen lassen. Solange eine Wirthschaftsordnung besteht, in der jeder das Recht hat, seinen Profit zu machen, solange ihn das Gesetz nicht hindert, und er bei den Gesetzesübertretungen nicht erwischt wird, so lange müssen Sie sich auch gefallen lassen, daß eine Kontrole geübt wird. Wenn Ihnen das nicht paßt, dann rücken Sie zu uns herüber, und verlangen Sie mit uns, daß diese Wirthschaftsordnung beseitigt werde, die allein die Ursache dieser unangenehmen Bestimmung ist.

(Heiterkeit.)

In dieser Wirthschaftsordnung kommt man ohne Kontrolmaßregel nicht durch; das liegt in der Natur der Verhältnisse. Nun kann man ja wünschen, daß die Behörde, die die Nahrungsmittelkontrole ausführt, nicht der schnurrbärtige Gendarm ist, der außer seinem Amtsbewußtsein mitunter weiter nichts an Kenntnissen und Fähigkeiten besitzt, sondern wir wollen, wie wir dies hier im Hause, (C) ich weiß nicht, zum wievielsten Male schon gesagt haben, eine Nahrungsmittelkontrole schaffen durch Beamte, die eigens für diesen Zweig vorgebildet sind, die die erforderlichen Kenntnisse haben, und für die allgemein die gleichen Vorschriften im Reiche bestehen. Ich bin nun nicht so optimistisch, zu glauben, trotz der Erklärungen des Herrn Grafen Posadowsky, daß wir so schnell ein solches Nahrungsmittelkontrolgesetz bekommen, sondern der Reichstag wird Zwangsmaßregeln anwenden müssen und zwar bei einem Gesetz, das der Regierung angenehm ist, das sie haben will. Ich werde beim Saccharingesetz einen Artikel 2 beantragen, daß mit Annahme des Saccharingesetzes auch gleichzeitig beschlossen wird, die Nahrungsmittelkontrole einzuführen, die wir so alle wollen. Dann muß die Regierung mit dem Saccharingesetz auch diesen Beschluß des Reichstags annehmen. Einen anderen Weg giebt es nicht; denn seit Jahrzehnten hat der Reichstag schon eine Nahrungsmittelkontrole verlangt, und trotzdem ist nichts seitens der verbündeten Regierungen geschehen, trotzdem bleibt alles beim Alten; es ist eben kein Geld für diese Zwecke übrig.

Ich will nur noch darauf hinweisen, daß diejenigen, welche gegen solche Kontrolbestimmungen sich ereifern, sich doch daran erinnern mögen, daß auch die gesammte Industrie — und ich glaube, daß auch einige Herren von der freisinnigen Vereinigung dafür gestimmt haben — unter Aufsicht der Gewerbekontrolbeamten stehen, und daß diese Beamten das Recht haben, zur Tageszeit und, wenn es nöthig ist, auch zur Nachtzeit in die Fabrikräume zu gehen. Diese Gewerbeordnungsbestimmungen, die zum Schutze der Arbeiter erlassen sind, sind nichts anderes als die Bestimmungen, die hier zum Schutze der Konsumenten geschaffen sind. Es brauchen sich deswegen weder der Winzerstand noch die Händler entehrt zu fühlen, wenn diese Gesetzesbestimmungen eingeführt werden. (D) Wir halten dafür, daß diese Kontrole nothwendig ist. Wenn das Weinparlament, die Weinhändler und die Winzer sich dagegen erklärt haben, so kann ich es niemandem übel nehmen, wenn er mit der heutigen Polizei nichts zu thun haben will. Wenn die Herren ein so berechtigtes Mißtrauen gegen unsere heutige Polizei haben, so stimmen sie mit uns vollkommen überein. Wir haben oft genug Klage zu führen, wie einseitig, willkürlich, unsachlich seitens der Polizeibeamten die Gesetze gehandhabt werden; aber daran ist nicht der Gedanke, das Prinzip der Kontrole schuld, sondern die mangelhafte Ausführung derselben. Sorgen Sie also dafür, daß die richtigen Beamten an die richtige Stelle kommen! Der Gedanke der Kontrole ist richtig und muß meines Erachtens aufrecht erhalten werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Blankenhorn hat geglaubt gegen mich den Vorwurf erheben zu können, daß ich hier über einen Bericht gesprochen hätte, den ich gar nicht gelesen habe. Wenn dem so wäre, so würde ich mich eines bodenlosen Leichtsinns schuldig gemacht haben. Die Sache liegt aber thatsächlich so, daß dieser Bericht erst am Freitag Abend vertheilt worden ist; am Sonnabend Morgen bin ich in der Kommission für das Saccharingesetz gewesen und am Sonnabend Nachmittag und gestern, am Sonntage, habe ich mich redlich bemüht, mir nicht nur über diesen Paragraphen, sondern über den ganzen Gesetzentwurf Klarheit zu verschaffen. Nun hat der Herr Vorsitzende der Kommission, über deren Bericht ich gesprochen habe, vorhin hier selber zugegeben, daß der Bericht nicht in einer Weise verfaßt sei, daß er von jemandem, der nicht in der Kommission gesessen habe, klar verstanden werden könne. — Das

(A) bestätigt mir der Herr Kommissionsvorsitzende Blankenhorn, indem er mit dem Kopf nickt. — Das sagt Herr Blankenhorn auf der einen Seite, auf der anderen Seite vermißt er sich einem Mitgliede dieses Hauses gegenüber, welches nicht in der Kommission gesessen hat, vermißt er sich mir gegenüber zu dem schweren Vorwurf, ich spräche über einen Bericht, den ich nicht gelesen hätte, weil ich bei dem hastigen Zurückblättern während meiner Rede, in dem Augenblick, als ich eine Stelle des Berichts zitiren wollte, mich in Bezug auf die Auswahl des Paragraphen infolge der trügerischen Ueberschrift geirrt habe.

Was ist es aber denn eigentlich, das ich im Bericht vermißt habe? In dem Bericht steht nichts, auch nicht in den Erörterungen über die Resolution zu dem § 5a, was die Stellungnahme der Reichsregierung zu dem vorliegenden § 10 zu begründen geeignet wäre. Ich habe nun, nachdem ich von dem Bericht über die zweite Lesung zurückgeblättert hatte, in dem Bericht über die erste Lesung versehentlich nicht zurückgegriffen auf das, was unter dem Rubrum der §§ 5, 5a und so weiter sowie unter dem Rubrum der Resolution zu 5a aufgeführt ist, sondern ich habe in der Eile, da ich eher zum Wort gekommen bin, als ich erwartet hatte, irrthümlich beim Umblättern das verlesen, was unter dem Rubrum des § 10 verzeichnet steht. Ist denn dies Versehen nun ein Verbrechen? Sachlich bleibt doch meine Bemänglung gerechtfertigt! Das Ergebniß würde ganz dasselbe sein, wenn ich die rechte Stelle verlesen hätte. Die Erklärung des Regierungsvertreters, die ich vermißt habe, fehlt als solche auch hier in dem Bericht über die erste Lesung der §§ 5, 5a u. s. w. In diesem Theil des Berichts über die Verhandlungen der Kommission bezüglich der Kontrolbestimmungen findet sich nur kurz die Bemerkung: von einer Seite sei darauf hingewiesen, es sei wünschenswerth, die Nahrungsmittelüberwachung strenger durch- (B) zuführen. Von einer Klarstellung des Regierungsstandpunktes in Bezug auf § 10 ist nirgends im Bericht etwas zu finden.

Nun frage ich, ob der kleine Fehlgriff im Blättern nach einem Zitat, wie solcher mir leider passirt ist, einem Kollegen Anlaß geben kann, einen so schweren Vorwurf zu erheben, wie das Herr Abgeordnete Blankenhorn mir gegenüber gethan hat? Ich war es übrigens nicht, sondern es war der Herr Kollege Rickert, der die Berichterstattung abfälligst beurtheilt hat. Ich habe nur bedauert, daß an dieser Stelle unter dem Rubrum des § 10 keine Auskunft zu finden sei über die Haltung der Regierungsvertreter in der Kommission — und dies Bedauern muß ich wiederholen. Schlechthin kann man ja doch nicht einmal von jedem Mitglied des Reichstags, welches sich für einen einzelnen Paragraphen interessirt, verlangen, daß es den ganzen Bericht in extenso durchstudire. Ich habe mich aber thatsächlich dieser Mühewaltung unterzogen. Mir ist aber nicht klar geworden, wie und was in der Kommission verhandelt worden ist. Ob das aber an mir, dem studirenden Subjekt, liegt oder an dem Bericht, dem studirten Objekt, bin ich zu höflich, zu entscheiden. Der Herr Vorsitzende der Kommission hat selbst gesagt, der Bericht sei für jemand, der nicht in der Kommission gesessen habe, nicht verständlich.

(Zuruf.)

— Gut! Herr Blankenhorn schränkt sein Urtheil jetzt dahin ein, daß der Bericht „nicht leicht verständlich“ sei. Ich meine, hätten die Mitglieder dieses hohen Hauses schon damals, als die heutige Tagesordnung festgesetzt wurde, gewußt, wie schwierig es für sie sein würde, in die Einzelheiten des Berichts einzudringen, so würden sie wohl nicht zugelassen haben, daß das Weingesetz schon heute auf die Tagesordnung gesetzt werde, sondern erst nach ein paar Tagen, um sich von Herrn Blankenhorn ein Privatissimum lesen zu lassen über das, was mit dem Bericht eigentlich (C) gesagt werden soll.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrempf.

Schrempf, Abgeordneter: Als Mitglied der Kommission kann ich meinerseits nur bestätigen, daß der Herr Berichterstatter mit seinem Bericht alles geleistet hat, was überhaupt billigerweise von ihm verlangt werden konnte

(Heiterkeit links)

— von einem Bericht verlangt werden konnte. Wenn der Bericht schwer zu verstehen ist für solche, die ihn nur so obenhin gelesen haben — wie das doch der Fall zu sein scheint —, so liegt die Schwierigkeit an der Sache, und nicht am mühevollen Werk des Berichterstatters. Es handelt sich hier um sehr verwickelte Fragen. Wer auf dem Gebiete des Weinhandels und Weinbaues nicht orientirt ist, kann sich in der Kürze nicht so leicht einarbeiten. Ich möchte also auch meinerseits — und zwar namens der Kommissionsmitglieder auf der Rechten — die Behauptung zurückweisen, als hätte der Herr Berichterstatter einen mangelhaften Bericht geliefert; er hat ihn so gut gemacht, als der Bericht nach Lage der Sache überhaupt gemacht werden konnte.

Zur Sache selbst möchte ich bezüglich der Kontrolbestimmungen erklären: die Kommission hat in den vorliegenden Paragraphen einen Mittelweg vorgeschlagen. In ihrem Schoße kamen ganz verschiedene Ansichten zum Ausdruck, darunter die strengsten Forderungen, so streng, daß namentlich wir Süddeutsche dagegen entschieden auftraten.

Der Regierungsentwurf hatte bei den in Frage kommenden Paragraphen die einleitenden Worte: die Polizeibehörden sind befugt 2c. Diese Einleitung hat die Kommission beseitigt. Es kam deutlich zum Ausdruck: wir wollen keine Uniform und keinen Säbel (D) im Keller sehen —, wie das auf Seite 42 des Berichts zu lesen steht. Wir Süddeutsche haben überhaupt für Milderung der Kontrolbestimmungen nach Kräften gewirkt, weil wir die Ueberzeugung haben: auch die beste Kontrole kann in Beziehung auf die Beseitigung der zu bekämpfenden Mißstände nicht so viel leisten wie scharfe Strafen und eine scharfe Rechtsprechung. Diese Meinung soll auch hier offen gesagt sein. Aber den Mittelweg, welchen uns die Kommission gewiesen, können wir gewiß begehen. Es ist nicht zufällig, daß die Kommission diese Kontrolbestimmungen schließlich einstimmig annahm.

In der Agitation draußen ist es da und dort vorgekommen, daß die Kontrolbestimmungen dem Publikum in einer Weise geschildert wurden, als ob die beabsichtigte Kontrole ganz unerhört scharf und eine Beleidigung des reellen Weinbaues und Weinhandels wäre. Wer die Vorlage und den Bericht genau durchliest, wird diese Behauptung als Uebertreibung bezeichnen müssen. Welche maßlos übertriebenen Verurtheilungen haben wir auch bei anderen Gesetzentwürfen aus den Kreisen der Interessenten zu hören bekommen! Ich erinnere nur an den Gesetzentwurf über die Schaumweinsteuer. Was dort in Uebertreibung geleistet wurde, wird hier wiederholt, aber ohne jede Berechtigung, wie dort auch. Wenn es z. B. als gradezu „exorbitant streng“ hingestellt worden ist, daß selbst zur Nachtzeit die Kontrole geübt werden kann, so hat der Bericht das ausdrücklich damit begründet, daß das ganze Gesetz sonst durch Nachtarbeit umgangen werden könnte. Wir wären als oberflächliche Gesetzgeber dagestanden und allgemein ausgelacht worden, wenn wir bestimmt hätten: von Abends 6 bis Morgens 6 Uhr ist das Weingesetz sistirt; wer das Gesetz zur Nachtzeit umgehen will, der ist straflos! Dann erst hätte man mit

(A) Fug und Recht den Vorwurf erheben können, daß wir ein unpraktisches und werthloses Gesetz gemacht hätten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem hier in Frage kommenden Gebiet lichtscheue Arbeiten auf die Nachtzeit verlegt werden, und es muß den Aufsichtsbeamten die Möglichkeit gegeben sein, dem lichtscheuen Treiben auch bei Nacht nachzugehen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn hat mitgetheilt, daß kein einziges Mitglied der Kommission von einer Weinsteuer etwas wissen wollte. Ich kann das nur bestätigen. Wenn also draußen vielfach ausgestreut worden ist, die Kontrolbestimmungen seien nur die erste Stufe zu einer Weinsteuer, so weise ich diese Behauptung im Namen sämmtlicher Kommissionsmitglieder entschieden zurück. Nicht ein einziges Mitglied der Kommission hat auch nur beiläufig erklärt, daß es für eine Weinsteuer zu haben wäre, und ich glaube, die Vertreter der verbündeten Regierungen haben von dieser Abneigung gegen eine Reichsweinsteuer einen lebhaften Eindruck bekommen. Diese Thatsache sollte ehrlicherweise den Winzern und auch den Konsumenten nicht verschwiegen oder gar ins Gegentheil verdreht werden. Daß die Weinsteuer Sache der Landesregierungen ist und bleiben muß, ist meiner Ansicht nach schon darin begründet, daß die Weinbaugebiete nicht gleichmäßig über ganz Deutschland verbreitet sind, und daß schon deshalb eine Weinsteuer zur „Reichssteuer" sich überhaupt nicht eignet. Von württembergischer Seite ist gegen eine Reichsweinsteuer bei jeder Gelegenheit Einspruch erhoben worden.

Ich möchte das hohe Haus daher bitten, trotz aller kleinen Mängel, welche den Kontrolbestimmungen noch anhaften mögen, bei den Kommissionsbeschlüssen zu verharren. Die Bestimmungen des Entwurfs sind nicht zu streng und nicht zu milde, sondern sie sind eben recht, um zur Beseitigung der herrschenden Mißstände in geeigneter Weise (B) beizutragen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Vorredner hat unter anderem gesagt — ich konnte leider seine letzten Ausführungen nicht hören —, daß der Bericht schwierig für jemand zu verstehen sei, der nicht den Weinbau und Weinhandel und die darin vorkommenden Ausdrücke kennt. Ich bin der Meinung, daß Gesetze ihrem Wortlaut und ihrer Begründung nach doch nicht für diejenigen gemacht werden, die den betreffenden Erwerbszweig kennen, sondern für das Publikum überhaupt und für den Richter, auch in diesem Falle für den Richter, der nie etwas vom Weinbau oder Weinhandel kennen gelernt hat. Man muß doch einem solchen Gesetze eine Fassung und Begründung geben, welche jeder verstehen kann.

Ich kann bestätigen, was der Herr Abgeordnete Schmitt (Mainz) ganz richtig gesagt hat, daß nämlich der rheinhessische landwirthschaftliche Verein, dem die dortigen Winzer angehören und der 3700 Mitglieder hat, sich gegen die Kontrolbestimmungen ausgesprochen hat; und das ist doch auch sicher zu beachten. Man hat in der Kommission und auch heute hier einen Gegensatz zwischen Winzern und Weinhändlern betont. Es sind aber nicht nur die Weinhändler, die diese Kontrole nicht haben wollen, sondern auch ganz besonders Winzerkreise, und thatsächlich ist in manchen Kreisen, wo man sich für die Kontrole ausgesprochen hat, — wie ich vorhin schon erwähnte, — die Furcht maßgebend, daß, wenn man sich nicht dafür ausspricht, man dann für einen Fälscher gehalten wird, daß man ein böses Gewissen hat.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn gesagt, man möge die Kontrolmaßregeln nicht streichen; wenn man es thäte, hieße es, das ganze Gesetz ablehnen. (C) Das ist unrichtig. Man kann die Kontrolparagraphen streichen und das übrige Gesetz annehmen, und ich bin überzeugt — es ist noch kein Wort in der Richtung hier geäußert worden —, daß die Regierungen es annehmen werden auch ohne die Kontrolvorschriften.

(Sehr richtig!)

Ich glaube auch, daß der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn sich doch sehr bedenken wird, ob er das ganze Gesetz ablehnen soll, wenn die Kontrolparagraphen gestrichen werden; ich glaube, er wird es trotzdem annehmen. Also streichen Sie ruhig diese Paragraphen, der Entwurf wird doch Gesetz werden.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Preiß.

Preiß, Abgeordneter: Meine Herren, daß wir Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen in dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt in den Beschlüssen der Kommission vorliegt, nicht volle Befriedigung gefunden haben für alle Wünsche und Ansprüche, die wir auf dem Gebiet der Weingesetzgebung geltend zu machen haben, das ergiebt sich aus den Ausführungen, die wir zur ersten Lesung hier im Hause gemacht haben, wenn man sie vergleicht mit dem, was sich thatsächlich als Resultat der Kommissionsverhandlungen herausgestellt hat.

Ich will aber im Detail darauf nicht zurückkommen, da Anträge in dieser Richtung nicht gestellt worden sind. Ich will nur noch einmal hervorheben, was schon bei der ersten Lesung von mir betont worden ist, daß unsere Wünsche auf diesem Gebiet viel weiter gehen als das, was als Ergebniß der Kommissionsverhandlungen hier vor uns erscheint. Wir wollen die Aufhebung des Weingesetzes vom Jahre 1892, die Rückkehr bezüglich des Verkehrs mit Wein zu dem allgemeinen Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 und den Deklarationszwang für den gezuckerten Wein. Wir haben Anträge in diesem (D) Sinne in der Kommission gestellt und mit aller Energie vertreten; — sie sind abgelehnt worden. Wir haben darauf verzichtet, obwohl uns die Sache sehr am Herzen liegt, hier im Plenum noch neue Anträge nach diesen beiden Richtungen zu stellen, nur mit Rücksicht darauf, daß wir uns in der Kommission — Regierung und Kommission vereint — schließlich auf einer gewissen Mittellinie zusammengefunden haben und zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß für alle einander entgegenstehenden Anschauungen in der Kommission eine gewisse Befriedigung hier gewährt sei.

Es ist heute behauptet worden, daß die Kontrole nicht nur undurchführbar, sondern auch unnütz sei. Ich kann dieser Anschauung nicht zustimmen. Die Kontrole wird, zusammen mit den Strafandrohungen des Gesetzes, so wie diese jetzt erhöht vor uns liegen, wesentlich die eine Wirkung haben, daß sie den Kreisen, welche durch diese Bestimmungen getroffen werden sollen, eine heilsame Angst einflößen wird. Diese heilsame Angst wird die Betreffenden davon zurückhalten, das übermäßige Strecken des Weins, das sie bisher betrieben haben, in Zukunft fortzusetzen. Sie werden, soweit sie sich das übermäßige Strecken in der Zukunft noch weiter gestatten wollen, jeden Augenblick zu befürchten haben, daß dem ein Ziel gesetzt wird, und sie selbst zu schwerer strafrechtlicher Verantwortung gezogen werden.

Es ist auch nicht nöthig, wie von verschiedenen Herren geäußert worden ist, daß diese Kontrole der Kellerräume und der sonstigen Betriebsstätten des Weinhändlers und der Winzer jeden Augenblick oder jeden Tag stattfinde. So ist die Sache nicht zu verstehen; dann würde man ja ein ganzes Heer von Beamten haben müssen. Das ist auch durchaus nicht nöthig, damit die Kontrole wirksam sei. Das Wesentliche wird eben sein,

(A) daß jeder Betreffende sich sagen muß und auch sagen wird: der Kontrolbeamte kann jeden Augenblick bei dir erscheinen, er hat das Recht, deine Verkaufs-, Betriebs-, Kellerräume aufzusuchen, auch deine Bücher einzusehen, er kann also jeden Augenblick konstatiren, daß du in unerlaubter Weise Wein gemacht hast. Sagt er sich das, — und er muß sich das sagen, wenn er ein vernünftiger Geschäftsmann ist, — so wird zweifellos der moralische Druck, der durch die Gesetzesbestimmungen ausgeübt wird, der Weinpantscherei eine wesentliche Einschränkung auferlegen.

Die Agitation gegen die Kontrolbestimmungen hat in letzter Zeit wesentlich nachgelassen. Wir haben jetzt, seitdem die Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung bekannt geworden sind, eigentlich von einer Agitation gegen die Kontrole nichts mehr zu hören bekommen.

(Zuruf links.)

Die lebhafteste Agitation ist gerichtet worden nicht gegen die Kommissionsbeschlüsse, sondern gegen den Regierungsentwurf, wie er uns vorgelegen hat, und richtete sich hauptsächlich auf den Punkt, der sich ergiebt aus den §§ 5b, 5c und 6 der Regierungsvorlage; sie richtete sich im wesentlichen gegen die Unterscheidung, welche dort gemacht worden ist zwischen den Weinbaugebieten bezw. zwischen den Winzern einerseits und den Weinhändlern andererseits. Man betrachtete die Separatbestimmungen, welche im Regierungsentwurf sich vorfanden, über die erleichterte Kontrole in den Winzerkreisen, in den Weinbaugebieten als eine Begünstigung dieser letzteren gegenüber den Weinhändlern, und man erklärte diese Bestimmung in dem Regierungsentwurf als eine Demüthigung bezw. eine Zurücksetzung des Weinhändlerstandes.

Nun hat gerade die Kommission in dieser Beziehung den Regierungsentwurf im Sinne dieser Reklamationen der Weinhändler verbessert; sie hat diese Separatbestimmungen, (B) welche für die Weinbaugebiete im Interesse der Winzer getroffen werden sollten, aus der Regierungsvorlage beseitigt und hat eine einheitliche, gleichförmige Kontrole eingeführt für die Winzer und Weinhändler. Seitdem dieser Punkt als von der Kommission akzeptirt in der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist, ist von lebhaften Agitationen auch der Weinhändler gegenüber den Beschlüssen der Kommission über die Kontrole wohl im Ernste nichts mehr zu hören gewesen.

Auch ich möchte mich denjenigen Herren anschließen, welche schon vor mir erklärt haben, daß, wenn sie den Kontrolbestimmungen zustimmen, sie damit nicht eine Grundlage schaffen wollen für eine zukünftige Reichsweinsteuer. Ich bin ein Gegner der Reichsweinsteuer und will jedenfalls durch mein heutiges Votum niemand das Recht geben, zu behaupten, daß ich etwa einer Reichsweinsteuer zustimmen könnte.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Deinhard.

Dr. **Deinhard**, Abgeordneter: Meine Herren, die Herren von der Linken variiren das Thema, daß die Einführung einer Kontrole überflüssig und entehrend sei. Ueberflüssig ist sie nicht; im Gegentheil, wenn wir die Kontrolmaßregeln fallen lassen, ist das ganze Gesetz ein Schlag ins Wasser, nicht einmal ins Zuckerwasser

(Heiterkeit),

sie ist einfach nothwendig, sonst hat das ganze Gesetz keinen Werth mehr. Sie ist nicht entehrend, denn sie wird überall bei den Winzern, bei den Weinhändlern in derselben Weise durchgeführt werden; es steht nirgends das Wort „Verdacht" in dem Gesetz; wenn eine ganz allgemeine Ueberwachung des Verkehrs eintritt, der jeder in gleicher Weise untersteht, so ist nicht diese Ueberwachung an sich entehrend, sondern vielmehr der Umstand, daß eine solche Ueberwachung einzuführen nothwendig (C) geworden ist.

(Sehr richtig!)

Uebrigens haben wir in der Kommission, wie Ihnen vorhin deren Herr Vorsitzender bereits ausgeführt hat, uns bestrebt, das Odium dieser Kontrole möglichst abzuschwächen, und das will ich jetzt hier noch einmal unterstreichen. Wir suchten das dadurch zu erreichen, daß wir erstens beantragten: die Einsichtnahme der Bücher solle nur auf Anordnung höherer Beamter stattfinden dürfen; zweitens durch den Antrag, nach dem die „Sachverständigen" keine Konkurrenten sein dürfen, sondern daß sie aus dem Stande der Vorstände und Lehrer von Weinbauschulen, der Nahrungsmittelchemiker u. s. w. genommen werden, also technisch vorgebildet sein sollen; und drittens dadurch, daß wir die Resolution 1 Ihnen vorgeschlagen haben, wonach in Zukunft möglichst gleichmäßig ausgebildete Beamte im ganzen Reiche den ganzen Verkehr von Nahrungs- und Genußmitteln überwachen sollen — also nicht nur den Verkehr von Wein. Damit ist wesentlich alles Odium von der Sache weggenommen.

Meine Herren, mit einer Weinsteuer uns „wau wau!" machen zu wollen, das zieht nicht! Darüber hat noch vor wenigen Tagen ein Herr Staatsminister in Württemberg sich deutlich ausgesprochen, abgesehen von den früheren bestimmten Aeußerungen des Herrn Staatssekretärs des Innern und von denen vieler Minister in Einzelstaaten, die alle erklärt haben, eine Weinsteuer komme in absehbarer Zeit nicht. Wir würden uns auch sehr dafür bedanken.

Ich bitte Sie also, diese Kontrolbestimmungen, die ein integrirender Theil des Gesetzes sind, annehmen zu wollen.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir (D) kommen zur Abstimmung.

Ich schlage dem Hause vor, nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert zunächst abzustimmen über die Worte im Absatz 2 des § 10: „und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit", und nach dieser Eventualabstimmung über den § 10, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet hat. — Mit dieser Abstimmungsart ist das Haus einverstanden, ich konstatire das.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Worte „und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit" annehmen wollen gemäß dem Vorschlag der Kommission, sich von ihren Plätzen erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 10 nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 10 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 11. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird — es ist nicht der Fall —, nehme ich an, daß § 11 nach den Beschlüssen der Kommission Annahme gefunden hat. — Ich konstatire das.

§ 12. — Desgleichen.

Wir gehen zu § 13 über. Hierzu liegen Wortmeldungen nicht vor. Ich konstatire nach der ertheilten Ermächtigung die unveränderte Annahme des § 13.

Ich rufe auf § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18. — Ich konstatire die unveränderte Annahme dieser Paragraphen nach den Beschlüssen der Kommission.

(A) § 19, — § 20, — § 21 — und § 22. — Auch hier konstatiere ich die unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zu Einleitung und Ueberschrift. — Auch diese sind angenommen nach den Beschlüssen der Kommission.

Die Resolutionen beantrage ich heute von der Tagesordnung abzusetzen.

(Zustimmung.)

Damit ist das Haus einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion über die Petitionen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Baumann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es sind dem Reichstage in der Weinfrage 167 Petitionen zugegangen, und zwar für und gegen die Verbesserung des Weingesetzes. Unter 25 Petitionen, die von Handelskammern und Weinhändlerverbänden eingegangen sind, haben sich 24 zumeist gegen das Weingesetz, insbesonders alle gegen die einzuführende Kontrole ausgesprochen; nur eine einzige Handelskammer — und zu ihrem Ruhme sei ihr Name genannt: die Handelskammer von Colmar i. E.

(Heiterkeit) —

hat sich im großen Ganzen auf den Standpunkt der Kommissionsbeschlüsse gestellt, mit Ausnahme des Rothweinverschnittes, welchen sie nicht verboten wissen will.

Von Petitionen aus Weinbauerkreisen sind 142 eingegangen, darunter 121, die sich für die Kontrole, und nur 21 Petitionen, die sich dagegen ausgesprochen haben. 16 Petitionen haben sich gegen eine räumliche, 1 gegen die zeitliche, dagegen 125 für räumliche und zeitliche Begrenzung des Zuckerns ausgesprochen. Wenn man bedenkt, welche große Agitation gegen das neue Weingesetz betrieben worden ist, so sind die Petitionen aus Weinbauernkreisen ein erfreuliches Zeichen, daß unser deutscher Weinbauern-(B)stand denn doch im großen und ganzen auf puristischem Standpunkt steht und ein entsprechendes Weingesetz erwartet hat. Wenn ihre und — das will ich persönlich dazu bemerken — auch meine Wünsche und Hoffnungen mit dem nunmehr neuen Weingesetz nicht ganz erfüllt sind, so hoffen wir denn doch nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs, daß, wenn auch schrittweise vorgegangen wird, eine baldige Verbesserung in den zur Zeit unterlegenen Punkten erreicht werden wird.

Die Kommission beantragt, die Petitionen durch die Beschlüsse des hohen Hauses für erledigt zu erklären. Ich empfehle Ihnen, diesem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung über die Petitionen wird bei der dritten Lesung stattfinden.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt, und ich habe Ihnen Vorschläge für die nächste Tagesordnung zu machen.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 7. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Interpellation Herold (Nr. 301 der Drucksachen);
2. Interpellation Albrecht und Genossen (Nr. 315 der Drucksachen);
3. Interpellation Freiherr v. Hodenberg (Nr. 319 der Drucksachen);
4. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Königlichen Landgerichts, Strafkammer 1, zu Meseritz (1. M. 15/01. 28), wegen der Vernehmung des Mitgliedes des Reichstags v. Gersdorff als Zeuge am 17. Mai cr. in Meseritz in der Strafsache wider den Redakteur Otto Böckler in Berlin wegen Beleidigung — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gamp;
5. Bericht der XII. Kommission über die derselben (C) zur Vorberathung überwiesenen Anträge, nämlich
   a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und
   b) des von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen).

   Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Beck (Heidelberg).

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, doch in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, an einem der nächsten Tage seinerseits uns den Vorschlag zu machen, daß auf die dann folgende Tagesordnung gesetzt werde: der Bericht der XIV. Kommission über den Antrag Gröber und Genossen bezüglich der Diäten und Fahrkarten. Ich glaube, daß alle Parteien der Meinung sind, daß wir noch, bevor wir auseinandergehen, diesen Antrag erledigen möchten.

(Sehr richtig!)

Die Sache wird sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen.

(Widerspruch rechts.)

Ich würde deshalb den Herrn Präsidenten bitten, an einem der nächsten Tage den genannten Kommissionsbericht unter seine Vorschläge für die nächste Tagesordnung aufzunehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Kardorff. (D)

v. Kardoff, Abgeordneter: Ja, ich will dem Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) nicht widersprechen, will aber nur bekennen, daß ich doch bei meinen politischen Freunden Schwierigkeiten gefunden habe, die Diskussion so kurz zu gestalten, wie wir es in der Kommission in Aussicht genommen haben. Es sind da verschiedene Ansichten vertreten, und ich glaube nicht, daß die Herren sich mit ganz kurzen Reden begnügen werden.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, der Gegenstand der Fahrkarten und der Präsenzgelder ist so wichtig, daß wir sogar dann den Bericht noch verhandeln sollten, wenn er auch etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt.

(Sehr richtig!)

Immerhin, soweit ich bisher sehe, hat im wesentlichen nur die Reichspartei das Bedürfniß gezeigt, ihrer Meinung einen ausgiebigen Ausdruck zu geben. Darüber erlaube ich mir keinerlei Kritik. Ich glaube, es wird aber auch reichlich Gelegenheit sein, das zu thun, und wenn nur dann die übrigen Parteien geneigt sind, sich kürzer zu fassen, was ihnen auf Grund ihrer politischen Vergangenheit nicht allzu schwer fallen wird, so wird doch die Verhandlung nicht einen so breiten Raum einnehmen, daß im übrigen die Geschäftsdisposition gestört wird. Ich möchte also die Anregung unseres Herrn Präsidenten aus der Kommission befürworten, wenn irgend möglich, diesem Bericht noch ein Plätzchen in einer der nächsten Tagesordnungen zu gönnen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Ich möchte dann nur bitten, Herr Präsident, daß dieser Bericht vor dem Bericht über

(A) die Gewerbegerichte auf die Tagesordnung gesetzt werde, damit er morgen auch zur Verhandlung kommt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Soweit ich den Herrn Kollegen Schmidt (Elberfeld) verstanden habe, hat er an den Herrn Präsidenten nicht die Bitte gerichtet, diesen Bericht schon morgen auf die Tagesordnung zu bringen, sondern er hat nur dem Herrn Präsidenten die Bitte unterbreitet, den Bericht dieser Tage auf eine Tagesordnung zu setzen. Diesem Wunsche möchte ich mich anschließen. Ich habe selbstverständlich weder Neigung noch Recht, die Redelust der Herren von der freikonservativen Partei zu beeinflussen; aber ich glaube mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Bachem, daß es sehr wünschenswerth ist, daß dieser Bericht der Kommission, der, soweit man beurtheilen kann, die Meinung der überwiegenden Mehrheit des Hauses zum Ausdruck bringt, noch vor Pfingsten im Plenum verhandelt wird, damit die Diätenfrage auch dieses Mal im Reichstage ihre gesetzgeberische Erledigung findet. Ich möchte also auch den Herrn Präsidenten bitten, wenn irgend möglich, dem Wunsche de[illegible] Schmidt (Elberfeld) (B) nachzukommen.

Präsident: Zur [illegible]äftsordnung hat das Wort der Herr Abgeor[illegible]pahn.

[illegible]ordneter: Ich ziehe meinen Antrag zurück[illegible]t.

[illegible]ine Herren, die Tagesordnung für morgen [illegible]anstandet.

Was [illegible]regung des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) [illegible]t, so werde ich Sie am Ende einer der nächsten [illegible]gen in die Lage versetzen, darüber zu befinden.

[illegible] Mitglieder des Reichstags Dr. Marcour und Morit[illegible] wünschen aus der III. resp. XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 1. und 2. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 43 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

90. Sitzung

am Dienstag den 7. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers — Reichsschatzamt — bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Braun:**

Reichsschatzamt.

Berlin, den 3. Mai 1901.

Eurer Exzellenz beehre ich mich mitzutheilen, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. April d. J. auf Grund der Bestimmung im § 13 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) zu Mitgliedern der Reichsschulden-Kommission für das Rechnungsjahr 1901 gewählt hat:

1. den Herzoglich braunschweigischen Gesandten, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn v. Cramm-Burgdorf,
2. den Königlich sächsischen Geheimen Rath Dr. Fischer,
3. den Großherzoglich badischen Ministerialdirektor Scherer,
4. den Königlich württembergischen Ministerialrath v. Schneider.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
v. Fischer.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

Präsident: Das bisherige Mitglied des Reichstags Herr Möller (Duisburg), gewählt für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Düsseldorf, hat infolge seiner Ernennung zum Königlich preußischen Staatsminister und

(A) Minister für Handel und Gewerbe das Reichstagsmandat niedergelegt. Das Erforderliche wegen Herbeiführung der Ersatzwahl habe ich sogleich veranlaßt.

An Stelle der aus der III. resp. XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Dr. Marcour und Moritz sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Herrmann in die Petitionskommission;
Müller (Fulda) in die XV. Kommission.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Beck (Heidelberg) und Münch-Ferber.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Interpellation Herold (Nr. 301 der Drucksachen) — (Vormusterungen der Pferde für militärische Zwecke in Saat- und Erntezeiten).

Die Interpellation lautet:

1. Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Vormusterungen der Pferde für militärische Zwecke auch in diesem Jahre wieder in weitem Umfange während der Saatzeit stattgefunden haben?
2. Ist der Herr Reichskanzler bereit, in Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb, dahin zu wirken, daß diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen werde, und die Vormusterungen auf andere als die Saat- und Erntezeiten anberaumt werden?

Ich habe zunächst die Frage an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen zu richten, ob und wann derselbe die Interpellation beantworten will.

v. Goßler, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich bin bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Präsident: Zur Begründung der Interpellation ertheile ich das Wort namens der Interpellanten dem (B) Herrn Abgeordneten Herold.

Herold, Abgeordneter, Interpellant: Meine Herren, die Begründung der Interpellation liegt in dem Wortlaut derselben schon enthalten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Landwirthschaft durch die Militärlasten nach verschiedenen Richtungen in stärkerem Maße herangezogen wird als die übrige Bevölkerung. Ich darf namentlich hinweisen auf die Einquartierung und die Belegung mit Pferden, insbesondere deswegen, weil die Verpflegungssätze, welche dafür gewährt werden, nicht ausreichend sind. Es ist dieser Gegenstand hier im Hause auch schon mehrfach zur Sprache gekommen. Eine weitere Belastung, von der fast ausschließlich die Landwirthschaft betroffen wird, liegt darin, daß die Vormusterung der Pferde angeordnet wird, früher alle 5 Jahre, jetzt nach den neueren Anordnungen alljährlich, und hierfür wird keinerlei Entschädigung gewährt.

Aber alle diese Lasten nimmt die Landwirthschaft aus Patriotismus, aus Interesse für das Heer auf sich, wenn sie einsieht, daß eine Nothwendigkeit für die Schlagfertigkeit der Armee dafür vorliegt. Sie empfindet sie aber als eine Belästigung, wenn man über dieses Maß hinausgeht. Mit Recht ergreift die landwirthschaftlichen Kreise Unwillen, wenn man Anordnungen trifft, wovon jeder Praktiker sich sagen muß, die dadurch herbeigeführten Belästigungen hätten auf ein wesentlich geringeres Maß herabgedrückt werden können.

Nun ist in diesem Jahre wieder, wie es auch schon öfter geschehen ist, die Vormusterung der Pferde in der allerpressantesten Bestellungszeit für die Frühjahrssaaten angeordnet worden; während der Landwirth jede Stunde, jede Minute ängstlich wahrnimmt, um nur ja rechtzeitig mit der Bestellung fertig zu werden, wo er in einer gewissen Aufregung sich befindet, um dieses Ziel zu erreichen,

(C) wird von Seiten der Militärbehörde angeordnet, sämmtliche Pferde an einem bestimmten Tage vorzuführen. Ein halber, oft mehr als ein halber, ein ganzer Tag geht hierdurch für die ganze Arbeitskraft in solcher Jahreszeit verloren. Daß das außerordentlich bedrücken muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Landwirth fühlt heraus, daß, wenn man nur einige Rücksicht nehmen wollte, wenn man nur einigermaßen die praktischen Verhältnisse, wie sie in der Landwirthschaft liegen, erwägen und danach die Einrichtungen treffen wollte, dann die Vormusterung entweder früher oder später vorgenommen werden könnte. Gerade diese absolute Nichtbeachtung der wirthschaftlichen Verhältnisse, über welche die Militärbehörden, wenn sie selbst nicht orientirt sind, bei den Landräthen u. s. w. sehr leicht Erkundigungen einziehen könnten, ruft geradezu Erbitterung hervor. Auch in diesem Frühjahr ist die Vormusterung in zahlreichen Fällen für die Saatzeit angeordnet. Ich kann hinweisen auf Westfalen, auf Mitteldeutschland, Schlesien u. s. w.; in den verschiedensten Landestheilen ist die Vormusterung in diese falsche Zeit verlegt.

Es ist nun schon mehrfach sowohl im preußischen Abgeordnetenhause als auch hier im Reichstage die Bitte an die Regierung gerichtet worden, in der bezeichneten Weise Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Eine wirksame Abhilfe ist aber, wie die Thatsachen zeigen, bis jetzt nicht eingetreten, und daher haben wir es für angezeigt gehalten, eine kräftigere Form für die Behandlung dieser Frage zu wählen, die Interpellation einzubringen, und ich hoffe, daß dies dahin führen wird, daß nunmehr doch die Regierung Maßregeln ergreift und Anordnungen trifft, daß diese Schädigung nicht wieder eintritt, und namentlich dafür sorgt, daß die nachgeordneten Behörden diese Verfügungen beachten, damit für die Landwirthschaft die Erleichterung herbeigeführt wird, welche wir alle wünschen müssen. (D)

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort zur Beantwortung der Interpellation hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich fasse den Sinn der Interpellation dahin auf, daß es erwünscht ist, hier öffentlich und vollkommen objektiv die ganzen Verhältnisse betreffend die Vormusterung noch einmal klar zu legen. Die Interpellation an sich würde sich ja leicht beantworten lassen.

Die erste Frage, die gestellt worden ist, läßt sich dahin beantworten, daß weder dem Reichskanzler noch dem preußischen Kriegsministerium in Betreff der Zeiten der Pferdevormusterungen irgend etwas bekannt ist. Die Pferdevormusterungen werden auf Grund der von der Landesregierung gegebenen Vorschriften abgehalten, und die Festsetzung der einzelnen Musterungen unterliegt der Kompetenz der Provinzialbehörden.

Die zweite Frage läßt sich dahin beantworten, daß unseres Erachtens unzweifelhaft die Belästigungen für die Zukunft sich werden vermeiden lassen.

Ich möchte aber doch auf den Zusammenhang der ganzen Angelegenheit hinweisen, da die Sache das hohe Haus schon häufig beschäftigt hat. Es ist ja bekannt, daß die Pferdevormusterungen auf Grund der Kriegsleistungsgesetze stattfinden. Bisher fanden die Vormusterungen derart statt, daß in bestimmten Perioden eine allgemeine Pferdvormusterung innerhalb des ganzen Deutschen Reichs stattfand, und daß die Pferde gleichzeitig gemustert wurden. Daraus ergab sich, daß die großen Pferdemassen zu bestimmten Zeiten ohne Rücksicht auf die Beschäftigung der Bevölkerung nach bestimmten Orten zu-

(A) sammengetrieben werden mußten, und daraus resultirte eine erhebliche Belästigung der pferdehaltenden Bevölkerung. Die Pferde wurden halbe und ganze Tage lang der Beschäftigung entzogen, es entstanden Kosten, und auch Unglücksfälle waren nicht zu vermeiden. Dazu kam, daß das Resultat dieser Pferdevormusterungen militärisch eigentlich unbrauchbar war; denn wenn man in so kurzer Zeit diese Pferdemassen mustern wollte, dann kam ein Resultat heraus, das nur eine für die Mobilmachung geradezu unzureichende Uebersicht ergab. Wir haben unseres Erachtens mit falschen Zahlen gerechnet, und aus diesem Grunde konnte die Einrichtung nicht aufrecht erhalten werden.

Es sind nun seit 1898 mit Zustimmung des Reichstags Versuche gemacht worden, diese Pferdevormusterungen anders zu gestalten. Die Versuche fanden 1898 und 1899 statt, und im vorigen Jahre ist mit Zustimmung des Reichstags die ganze Organisation geändert worden, und zwar dahin, daß ständige Pferdevormusterungskommissare ernannt wurden, und zwar in jedem in Frage kommenden Landwehrbezirk ein Kommissar. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß die Kommissare, die im Bezirk herum reisten, in der Lage waren, ohne die Pferde in großen Massen zu versammeln, in den einzelnen Ortschaften, in den einzelnen Gehöften den Pferdebestand zu kontroliren und zu mustern. Das hohe Haus ist mit dieser Organisation durchaus einverstanden gewesen. Es ist die Hälfte der Kommissare im vorigen Jahre zum 1. April 1900 bewilligt worden, in diesem Jahre zum 1. April die andere Hälfte. Wir hoffen, damit die Bevölkerung von den Belästigungen zu befreien. Die Bestimmungen, die ja allgemein zugänglich sind, besagen folgendes, wenn ich einen Passus daraus verlesen darf:

> Die Kommissare theilen ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine (B) möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -zeiten und die Anordnung für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

Meine Herren, daraus ergiebt sich, daß die Militärbehörden keineswegs einseitig diese Musterungen festsetzen, sondern sie sind im Gegentheil abhängig von den Provinzialbehörden und den Oberpräsidenten. Das sind diejenigen Behörden, bei denen Beschwerden, zu denen Grund vorhanden sein sollte, angebracht werden müssen. Daß zur Zeit noch einzelne Unzuträglichkeiten vorhanden sind, ist ganz zweifellos; denn die Kommissare sollen innerhalb eines Jahres die Pferde mustern. Das Pferdevormusterungsjahr beginnt bei uns mit dem 1. November und geht bis zum 31. Oktober. Am 15. November müssen die Pferdenachweisungen eingereicht werden, damit auf Grund derselben der Mobilmachungsbedarf vertheilt wird. Wenn die Kommissare zum 1. April erst ernannt werden, so geht ein halbes Jahr verloren. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß in der Uebergangszeit, namentlich in diesem Jahre, noch Pferdemusterungen angeordnet sein können, die in die Saatzeit gefallen sind. Wir haben das festgestellt durch Korrespondenzen mit landwirthschaftlichen Vereinen, und diese sind auch unserer Ansicht gewesen, daß in der Uebergangszeit noch Belästigungen vorkommen werden; sie haben aber auf der anderen Seite zugegeben, (C) daß durch diese Art der Organisation den Beschwerden der Landwirthschaft durchaus Rechnung getragen wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, ich beantrage Besprechung der Interpellation.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gröber beantragt die Besprechung der Interpellation. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

In der eröffneten Besprechung hat das Wort der Herr Abgeordnete Depken.

Depken, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde begrüßen es mit Freuden, daß hier im Hause eine solche Anregung erfolgt ist, welche den Zweck hat, der Landwirthschaft während der Bestell- und Erntezeit möglichsten Schutz angedeihen zu lassen. Ich kann aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die jetzigen Bestimmungen gegenüber den früheren wesentlich dazu beitragen werden, gerechten Beschwerden der Landwirthschaft Rechnung zu tragen. Nach der Pferdeaushebungsordnung von 1886 sollte alle 10 Jahre nach der stattgehabten Viehzählung eine Musterung der gesammten Pferde stattfinden; späterhin hat diese nur alle 5 Jahre stattgefunden. Es ist schon von dem Herrn Kollegen Herold erwähnt worden, daß nunmehr diese Musterung alljährlich stattzufinden hat. Es ist aber in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung gegen früher eingetreten, welche darin besteht, daß in der That die Ortspolizeibehörden angehalten sind, in doppelten Exemplaren eine Liste auszufertigen, in der nach den Vorschriften der Aushebung die Pferde eines Kreises zur (D) Eintragung gelangt sind. Bei Musterungsgeschäften sind diese beiden Listen der betreffenden Militärbehörde einzureichen. Die Militärbehörde wird dann, nachdem das Musterungsgeschäft beendet ist, die Eintragung machen in die ihr übergebenen Musterungsrollen, ob die Pferde brauchbar sind oder nicht. Bei dieser Gelegenheit wird sich unbedingt herausstellen, daß in vielen Bezirken kaum 10 Prozent, wenn nicht noch weniger, der Pferde als kriegsbrauchbar anerkannt werden. Im nächstfolgenden Jahre sind die Ortspolizeibehörden angehalten, diejenigen Pferde wieder vorzuführen, welche als kriegsbrauchbar zu bezeichnen sind. — Dies ist vorhin von dem Herrn Kriegsminister vergessen worden zu erwähnen; ich habe es wenigstens nicht gehört. — Früher war es also so, daß sämmtliche Pferde zur Vormusterung vorzuführen waren, ausgenommen derjenigen, welche gesetzlich von der Vorführung befreit sind, also Fohlen unter 4 Jahren, blinde Pferde u. s. w. Es waren ausgeschlossen Pferde unter 153 Zentimeter Bandmaß; jetzt sind von vorneherein ausgeschlossen die Ponies, welche unter 150 Zentimeter halten. Wenn man nun bedenkt, daß früher die Pferdemusterungen alle 5 Jahre abgehalten wurden und jetzt alljährlich, daß dann aber nur diejenigen Pferde zur Vorführung gelangen, welche thatsächlich als kriegstauglich befunden sind, so müssen wir das im Interesse der Landwirthschaft mit Freude begrüßen, und ich kann nicht unterlassen, dies hier zu erwähnen. Ebenso müssen wir es aber — und meine politischen Freunde stimmen mit mir darin vollkommen überein — mit Freude begrüßen, daß auf diesem Wege es einzig und allein möglich ist, der Kriegsverwaltung stets die Mittel und Wege an die Hand zu geben, um zu wissen, wie viel kriegsbrauchbare Pferde wir überhaupt im Lande haben, um gegebenenfalls rasch eine Mobilmachung eintreten zu

(A) lassen. Das letztere war bisher bei den früheren 10jährigen, zuletzt 5jährigen Musterungen absolut unmöglich.

Wir begrüßen es daher mit Freude, daß die Kriegsverwaltung bemüht ist, den berechtigten Interessen der Landwirthschaft einerseits Rechnung zu tragen, andererseits aber auch dahin zu streben, daß Deutschlands Wehrhaftigkeit auf diesem Gebiete nach keiner Richtung beeinträchtigt werde.

(Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow**, Abgeordneter: Meine Herren, ich weiß aus eigener Erfahrung, wie unbequem diese Pferdemusterungen sind, und wie groß das Onus ist, welches dadurch besonders der Landwirthschaft auferlegt wird. Ich muß aber auf der anderen Seite anerkennen, daß die Unbequemlichkeiten durch die neuen Verordnungen wesentlich gemildert sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Während früher die Pferde an einem oder an wenigen Tagen aus dem ganzen Kreise zusammenkommen mußten, bereist jetzt die Kommission fast immer die einzelnen Ortschaften

(sehr richtig! rechts)

und richtet sich, wenn irgend möglich, so ein, daß die Musterung zu einer für die Pferdebesitzer leidlich bequemen Zeit abgehalten wird. In der Regel dauert die Musterung nur kurze Zeit. Immerhin aber bleiben Unbequemlichkeiten; denn die Kommission kann nicht für jeden Ort immer eine bequeme Stunde wählen. Wenn sie um 12 Uhr an den Ort kommt, dann ist die Sache sehr einfach, dann sind die Pferde zu Hause; kommen die Herren aber um 10 Uhr oder 4 Uhr, so können die Pferde nicht zur Arbeit hinaus, und es geht ein halber Tag verloren.

(B) Diese Unbequemlichkeit wird sich kaum abstellen lassen.

Nun möchte ich aber doch die Zivilbehörden gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als ob sie allein schuld daran seien, wenn derartige Unbequemlichkeiten bei der Pferdemusterung entstehen. Das ist nicht der Fall. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß für meine Heimat die Pferdemusterungen jetzt beginnen, und daß der dazu kommandirte Offizier von jetzt bis zum November kommandirt ist. Also in dieser Zeit — das ist die Frühjahrsbestellzeit, die Erntezeit, die Herbstbestellzeit — werden die Pferdemusterungen abgehalten; die Regierungspräsidenten müssen sie in dieser Zeit abhalten, weil der Offizier so kommandirt ist. Die Landräthe können gar nicht dafür, denn denen wird der Termin für ihren Kreis einfach bestimmt; also Beschwerden beim Landrath würden nichts helfen.

Nun kommt noch eins hinzu. Die Kommission reist von Ort zu Ort und kann nicht so genau die Stunde bestimmen, zu welcher sie an jedem Orte erscheinen wird. Daraus folgt, daß die Pferde mitunter stundenlang zu früh bestellt werden oder stundenlang warten müssen, bis die Kommission kommt

(sehr richtig! rechts),

und dann ist der Arbeitstag oder der halbe Arbeitstag verloren. Ich möchte bitten, daß möglichst dahin Vorkehrungen getroffen werden — und die werden auch von der Kriegsverwaltung ausgehen müssen —, daß in der Sommerzeit Pferdemusterungen nicht abgehalten werden

(sehr richtig! rechts),

daß sie vielmehr im Spätherbst und frühen Frühjahr abgehalten werden; und das, meine ich, müßte sich auch durchführen lassen.

Ein Urtheil darüber will ich mir nicht anmaßen, ob es nöthig ist, diese Musterungen alle Jahre vorzunehmen, ob man sie nicht auf alle 2 oder 3 Jahre beschränken kann. Als ein Vorzug der neuen Einrichtung ist ja schon hervorgehoben, daß nicht mehr alle Pferde vorgestellt zu (C) werden brauchen. Früher dagegen mußten sie alle meilenweit hergeschleppt werden, auch wenn sie 24 Jahre alt waren — das war ganz egal —, auch Ponies mußten gebracht werden.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Das ist jetzt nicht mehr der Fall und ist ein Vortheil. Ich nehme mit Sicherheit an, daß die Kriegsverwaltung alles thun wird, um die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, die sehr schwer empfunden worden sind und heute noch schwer empfunden werden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herold.

Herold, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte doch zunächst betonen, daß ich die Vormusterungen als solche in keiner Weise bemängelt habe, sondern nur den Zeitpunkt, zu welchem sie angeordnet werden. Daß in der Einrichtung, in Zukunft nicht mehr sämmtliche Pferde vorzuführen, sondern nur die brauchbaren, eine Erleichterung liegt, das ist selbstverständlich; ein Erschwerniß ist es aber — das wird auch niemand leugnen können —, wenn statt früher alle 5 bezw. 10 Jahre nun jedes Jahr die Vorführungen stattfinden, wenn die alljährliche Vormusterung auch nur eine beschränkte ist. In diesem Jahre aber mußten noch sämmtliche Pferde vorgeführt werden.

Nun sagt der Herr Kriegsminister in Bezug auf die Interpellation: das ist uns nicht bekannt. Ja, wenn aber die dafür verantwortlichen Herren die Vormusterung gar nicht angeordnet hätten, wäre das dem Kriegsminister auch nicht bekannt geworden? Ich bin fest überzeugt, daß das zu seiner Kenntniß gekommen, und sofort Remedur eingetreten wäre. In diesem Falle aber wird uns, trotzdem die Anfrage vorliegt, geantwortet: das ist uns nicht bekannt. Wenn man die strenge Aufsicht für militärische Zwecke ausführen kann, dann läßt sie sich auch ausführen (D) im Interesse der Landwirthschaft.

(Sehr richtig!)

Der Herr Kriegsminister kann sich also auch durch die Provinzialbehörden nicht decken. Derselbe hat auf die bestehende Verfügung hingewiesen, wonach die betreffenden Offiziere sich mit den Landräthen in Verbindung setzen müssen. Ich bin fest überzeugt, der Vorführung mitten in der Saatzeit hat kein Landrath seine Zustimmung gegeben

(sehr richtig!);

kein Landrath wird so die landwirthschaftlichen Verhältnisse in seinem Kreise vernachlässigen.

Der Herr Kriegsminister hat ferner angeführt, die neue Ordnung wäre erst am 1. April in Kraft getreten. Ja, wenn das der Fall ist, dann hätte man um so viel mehr Anlaß gehabt, eine gewisse Verzögerung eintreten zu lassen und erst nach Beendigung der Saatzeit die Vorführungen anzuordnen. Gerade in der Neuordnung lag ein Grund dafür, die Sache nicht so außerordentlich zu beschleunigen. Ich glaube, die Militärverwaltung kann den Vorwurf nicht von sich abwenden, daß sie hier eine Schädigung herbeigeführt hat, welche man gewiß hätte vermeiden können. Für die Zukunft hoffe ich allerdings, daß es besser wird.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Meine Herren, ich muß die Klagen, die vorgebracht werden, unterstützen und muß sie noch an einem besonderen Beispiel illustriren. Es steht in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Juli 1886 im § 3:

> Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch ent-

(A) sprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Diese Bestimmung steht also gesetzlich fest. Trotzdem wird überall geklagt, daß diese Bestimmung nicht genügend berücksichtigt wird. Es ist sogar so weit gekommen, daß selbst die Einzellandtage sich damit beschäftigen. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, daß der lippesche Landtag sich vor kurzem erst mit dieser Frage beschäftigt hat auf Grund eines Antrags, der dahin geht, daß die lippesche Regierung vorstellig werden möge, daß die betreffenden Musterungen vom 20. Mai bis Anfang Juni vorgenommen werden, statt, wie in Aussicht genommen war, vom 10. bis zum 15. September. Trotzdem dies im lippeschen Landtag zum Beschluß erhoben ist, und, ich glaube, wohl auch von der lippeschen Regierung Vorstellungen gemacht worden sind, ist doch dieser Termin nicht gewählt worden, sondern neuerdings durch die betreffende Verwaltungsstelle der Termin auf den 6. September angesetzt worden. Ich meine, das ist doch eine Rücksichtslosigkeit, die mit dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht übereinstimmt, ja nicht einmal mit seinen einfachen Worten im Einklang steht. Ich glaube, wir können verlangen, daß nach der Richtung der Landwirthschaft die Lasten, die sie durch die ganze Bestimmung hat, wenigstens etwas erleichtert werden. Ich halte es nicht für richtig, daß die Militärverwaltung nach wie vor diese Klagen stets außer Acht läßt.

Ich möchte hier noch auf ein anderes Beispiel hinweisen. Es steht in derselben Kabinetsordre:

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden.

Trotzdem wird mir darüber geklagt, daß es doch noch vielfach gerade im Osten des Reichs vorkommt, daß die Pferde einen ganzen Tag dem Besitzer entzogen werden. (B) Dies trifft sowohl den großen wie den kleinen Besitzer, und beide trifft es gleich hart. Wenn es nun gar zusammentrifft, daß auch die Jahreszeit so gewählt ist, daß dringende Arbeiten vorliegen, dann trifft es natürlich den Betreffenden doppelt hart, und wir haben um so mehr Ursache, zu wünschen, daß in dieser Praxis eine Aenderung eintritt. Ist es aber nicht möglich, daß die Ortschaften so gelegt werden, daß eine derartige lange Entziehung der Pferde nicht stattfindet, dann, meine ich, wäre es nur gerecht und billig, daß man denjenigen, die auch diese Last noch besonders auf sich nehmen müssen, eine geldliche Entschädigung gewährt. Denn die Zumuthung, daß der Besitzer ohne Entschädigung so und so viel länger als Andere sein Pferdematerial, was er zu seinem Wirthschaftsbetriebe dringend nöthig hat, aus der Hand giebt und dem Staat zur Verfügung stellt, das, glaube ich, ist weder billig noch gerecht.

Ich kann mich also nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Herold anschließen und bitten, daß die Militärverwaltung diesem Wunsche mehr und eifriger nachkommt.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter für das Königreich Preußen: Der Herr Interpellant, Abgeordneter Herold, ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Militärverwaltung die Verantwortung nicht tragen wolle. Ich weiß nicht, wie er dazu kommt, meine Rede so zu verstehen. Es ist aber ganz klar, daß, wenn man eine große Organisation vor sich hat, man diejenige Stelle bezeichnen muß, die die Sache ausführt. Daß das Kriegsministerium nicht alle Pferdevormusterungen anberaumt, ist selbstverständlich; (C) denn eine derartige Organisation wäre absolut unthunlich, wenn man eine große Aufgabe im Deutschen Reiche durchführen will; sondern es sind natürlich diejenigen Behörden damit beauftragt, die es am besten verstehen und sich an Ort und Stelle befinden, d. h. die Landräthe und die betreffenden Pferdevormusterungskommissare, und als Instanz darüber die kommandirenden Generale und die Oberpräsidenten. Ich weiß nicht, wie der Herr Abgeordnete es sich denkt, daß das preußische Kriegsministerium die einzelnen Pferdevormusterungen anordnen soll. Und da die Bestimmungen veröffentlicht sind, ist jedermann in der Lage, sich an der Stelle zu beschweren, die in Frage kommt. Ich kann nur rathen, da der Herr Abgeordnete bestimmte Fälle nicht genannt hat, und ich mich nicht darauf habe vorbereiten können, was für Beschwerden im Einzelfalle vorliegen, derartige Sachen bei den Behörden zur Sprache zu bringen, die damit beauftragt sind, d. h. den Landräthen und Oberpräsidenten, die dann in Verbindung mit den Militärbehörden diesen Beschwerden Abhilfe schaffen werden. Also ich glaube, daß der gemachte Vorwurf die Militärverwaltung nicht treffen kann. Ich habe erwähnt, daß die Bestimmungen ganz öffentlich und jedem zugänglich sind, und auf Grund dieser Bestimmungen kann jede Beschwerde an der Stelle vorgebracht werden, die zu entscheiden berufen ist.

Was den Vorredner, den Herrn Abgeordneten Dr. Roesicke, anlangt, so möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, daß er von einem Pferdeaushebungsreglement ausgeht, das aufgehoben ist. Das Pferdeaushebungsreglement von 1886 existirt nicht mehr; denn das Reglement, welches existirt, ist vom vorigen Jahre, und zwar auf Grund der Entschlüsse des Reichstags neu entworfen und für alle Bundesstaaten besonders herausgegeben. Ich würde also bitten, daß dieses Reglement zu Grunde gelegt wird, und würde gern bereit sein, wenn sich Mängel (D) herausstellen, daran mitzuwirken, diese Mängel zu beseitigen. Jedenfalls kann ich auf ein aufgehobenes Reglement hier nicht näher eingehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hahn.

Dr. **Hahn,** Abgeordneter: Ich weiß nicht, ob der Herr Kriegsminister den Herrn Abgeordneten Herold ganz richtig verstanden hat. Der Herr Kriegsminister meinte, der Herr Abgeordnete Herold könne doch nicht verlangen, daß der Kriegsminister die einzelnen Pferdevormusterungen anordne. Wie ich den Herrn Abgeordneten Herold verstanden habe, hat er ein derartiges Verlangen nicht gestellt, sondern nur im allgemeinen eine andere Zeit für die Vornahme der Vormusterungen gewählt wissen wollen, eine Zeit, die den Landwirthen paßlicher liegt als die bis jetzt gewählte. So habe ich den Herrn Abgeordneten Herold verstanden, und ich glaube, der Herr Abgeordnete v. Levetzow hat den richtigen Weg gezeigt, wie die Uebelstände zu beseitigen wären, nämlich, daß man nicht Offiziere für eine längere Periode, die im Frühling beginnt und im Herbst ihr Ende findet, kommandirt, sondern Offiziere für den Vorfrühling und Spätherbst kommandirt, selbst wenn diese Kommandirung eine größere Zahl von Offizieren nothwendig machen sollte. Das würde, glaube ich, auch unschwer zu erreichen sein, wenn eine dahin gehende Direktive vom Herrn Kriegsminister ausginge.

Im übrigen will ich gern anerkennen, daß der Herr Kriegsminister sich sehr entgegenkommend ausgesprochen hat gegenüber den Wünschen und Erwartungen, die aus landwirthschaftlichen Kreisen geltend gemacht worden sind, wie er dies auch in anderen Fällen, so bei Gelegenheit der Remontedebatten gethan hat. Ich würde mich freuen, wenn auch die nachgeordneten Organe dasselbe Wohl-

(A) wollen in ihren Einzelmaßnahmen bethätigen wollten, wie es der Herr Kriegsminister generell gethan hat.

Eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Depken veranlaßt mich, noch einige Worte zu sagen. Herr Abgeordneter Depken hat darauf hingewiesen, daß die Militärverwaltung darauf bedacht sein möge, die Wehrhaftigkeit des Reichs in Bezug auf die Fähigkeit, Pferde zu gestellen, nicht zu beeinträchtigen. Möge der Herr Abgeordnete mit seinen politischen Freunden aus diesen allgemein gehaltenen Worten die richtige Konsequenz ziehen und mit uns einen neuen Zolltarif dahin zu Stande bringen, daß die einheimische Pferdezucht durch ausreichende Zölle geschützt wird, damit das Inland in der Lage bleibt, der Armee das nöthige Pferdematerial zu liefern. Wenn wir aber sehen, wie die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich, Rußland und besonders aus Nordamerika zunimmt, wenn wir sehen, wie diese Pferdeeinfuhr unsere Remonteaufzucht in bedrohlicher Weise beeinträchtigt, wenn wir sehen, wie die Landwirthe, die ihre Remonten nicht haben verkaufen können, die größte Mühe haben, die Thiere los zu werden, dann glaube ich allerdings, daß der Herr Kriegsminister wohl die Berechtigung hätte, die Aufgaben seines Ressorts weitergehend aufzufassen, daß er auch in Angelegenheiten der Zollpolitik mit Rücksicht auf die nationale Vertheidigung seinen Einfluß dahin geltend macht, daß entsprechend hohe Pferdezölle eingeführt werden, und die augenblickliche Imparität beseitigt werde, die darin besteht, daß, während wir nur einen Stückzoll von 20 Mark erheben, die Amerikaner und andere Staaten erhebliche Zollsätze ad valorem eingeführt haben.

Ich will diese Gelegenheit benutzen, um noch ein kurzes Wort an die Adresse des Herrn Ministers zu richten, wenn ich auch nicht weiß, ob ich eine Antwort erhalten werde. Bei Gelegenheit der Debatte über die (B) Remonteankäufe ist von mir eine Reihe von Fragen vorgebracht worden in Bezug auf die Remonteankäufe, daß Strohmänner zugezogen werden, die im Auftrage der Händler deren Pferde vorstellen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, ich glaube, daß die Remonteankäufe nicht hierher gehören; wir sprechen von der Pferdegestellung zur Saat- und Erntezeit.

Dr. **Hahn**, Abgeordneter: Ich bin am Ende, wenn ich noch hinzugefügt habe, daß der Beweis nicht von den Landwirthen erbracht werden kann, sondern daß das Kriegsministerium durch Namensnennung der Verkäufer uns in liebenswürdiger Weise behilflich sein möge, die Mogelanten festzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Ich möchte noch einzelne Mißverständnisse aufklären. Es ist von zwei Stellen der Wunsch ausgesprochen worden, die Offiziere möchten so kommandirt werden, daß die Pferdevormusterungen stattfinden können, ohne die landwirthschaftliche Bevölkerung zu belästigen. Die gesetzgebenden Faktoren haben aber in diesem Jahre beschlossen, daß die Kommandirungen überhaupt aufhören, und die Stellen etatsmäßige werden, sodaß thatsächlich jetzt etatsmäßige Offiziere in allen in Frage kommenden Landwehrbezirken angestellt sind und zu einer gelegenen Zeit innerhalb des Jahres die Pferde in den Gehöften an den einzelnen Orten mustern können. Das ist in Verbindung mit dem Reichstag beschlossen worden, dafür stehen die Ansätze im Etat, von „kommandirten" Offizieren kann also überhaupt keine Rede mehr sein. Ich habe bereits erwähnt, daß nur in der Uebergangszeit es vorkommen kann, daß in dem ersten Jahre alle Pferde vorgemustert (C) werden, auch diejenigen Pferde, welche kriegsuntauglich sind; sobald sie aber als solche erkannt sind, werden sie im nächsten Jahre nicht mehr vorgemustert. Wie ich schon erwähnt habe, werden im nächsten Jahre nur 10 bis 15 Prozent der ganzen Pferdemasse vorgeführt und zwar im Laufe des ganzen Jahres. Also ich meine, daß diejenigen Organisationen, die von den gesetzgebenden Faktoren beschlossen sind, wohl zu der Hoffnung berechtigen, daß den zur Sprache gebrachten Unzuträglichkeiten schon in der nächsten Zeit ein Ende bereitet wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Der Herr Kriegsminister hat anerkannt, daß Unzuträglichkeiten vorgekommen sind, welche die Interpellation meiner politischen Freunde völlig rechtfertigen; er hat aber gegen deren Begründung den seltsamen Einwand erhoben, er wisse nicht, auf welchen Termin die betreffenden Vormusterungen anberaumt worden seien. Er möge mir gestatten, darauf aufmerksam zu machen, daß die Interpellation eigentlich gar nicht an seine Person gerichtet ist.

(Sehr richtig!)

Wir fragen den Herrn Reichskanzler; denn der ist der einzige Beamte, der uns gegenüber über die Durchführung der Reichsgesetze Rede und Antwort zu stehen hat. Wird an seiner Stelle ein Minister oder Staatssekretär mit Beantwortung einer Interpellation beauftragt, so werden wir wohl annehmen dürfen, daß dieser in allem die Stelle des Herrn Reichskanzlers vertritt und uns nicht mit dem Einwand kommt, er persönlich habe keine Kenntniß von den Anordnungen. An wen sollen wir uns den sonst wenden? Wo bleibt denn die Verantwortung für die Ausführung des Reichsgesetzes, um die es sich hier handelt?

(Sehr gut!)

Daß der Herr Reichskanzler, und auch der Kriegsminister (D) persönlich solche Anordnungen nicht getroffen haben, haben wir Alle ungefähr schon vorher gewußt. Wir bezweckten mit unserer Interpellation auch nur, den Herrn Reichskanzler als die verantwortliche Stelle auf diese Art der Ausführung eines Reichsgesetzes aufmerksam und dafür verantwortlich zu machen und ihn zu veranlassen, wenn irgend möglich, für Remedur zu sorgen. Ob die Behörde, welche den Termin für die Vormusterungen der Pferde bestimmt, eine Provinzial- oder eine Landesregierungsbehörde ist, ob das Kriegsministerium oder eine andere Militärbehörde oder irgend eine Zivilbehörde zur Festsetzung solcher Vormusterungstermine zuständig ist, ist uns völlig gleichgiltig; was wir erreichen wollen, ist die Abstellung der gerügten Mißstände.

(Sehr richtig!)

Wenn ausdrücklich im Ausführungsreglement zum Reichsgesetz bestimmt wird, daß bei Anberaumung der Vormusterungstermine möglichst auf die Interessen der Pferdebesitzer Rücksicht genommen werden müsse, so verstehen wir es allerdings nicht, wie trotzdem und trotz der vielfachen früheren Verhandlungen über diese Frage in diesem Jahre wieder die Termine für die Pferdevormusterungen so festgesetzt worden sind, als wenn es sich hier um eine lediglich nach dem freien Ermessen der betreffenden Behörde anzuordnende Maßregel handelte, bei welcher eine schuldige Rücksichtnahme auf die Interessen der Steuerzahler, speziell der ländlichen Pferdebesitzer, nicht in Frage kommt. Man mag ja an manchen Stellen der Meinung sein, daß das geringfügige Dinge sind, die wir mit dieser Interpellation berühren —, natürlich, vom Standpunkt etwa der großen Zivilverwaltung, der großen Militärverwaltung, da kommen die Pferdebesitzer, und wenn es Tausende sind, gar nicht besonders in Betracht! Ob da jedes Jahr oder alle 5 Jahre gemustert wird, ob

(A) zur Saatzeit oder zur Erntezeit oder zu einer anderen Jahreszeit — wenn nur alles befehlsmäßig, nach der allgemeinen schablonenhaften Anordnung ordnungsmäßig geschieht, mag es auch zum Nachtheile der Pferdebesitzer, die man schonen könnte, ausfallen! Wenn nur die angeordneten Termine eingehalten werden, wenn nur aktenmäßig alles in Ordnung ist — ob dann die Leute darunter leiden, das scheinen manche Behörden draußen im Lande nicht so schwer und ernst zu würdigen, wie das der Herr Kriegsminister heute ausgesprochen hat, was ich meinerseits durchaus anerkenne. Der Herr Kriegsminister will es selbstverständlich nicht, daß durch solche Anordnungen die Interessen der Landwirthschaft geschädigt werden; von diesem seinem Standpunkt aus sollte er aber, glaube ich, derartige Mittel- und Unterbehörden auch nicht durch eine solche Einwendung wenigstens thatsächlich in Schutz nehmen.

Es kommt uns bei unserer Interpellation darauf an, diese Uebelstände zu beseitigen. Bei welcher Behörde die Verantwortung für solche verkehrte Terminsanberaumungen liegt, haben wir hier nicht zu untersuchen; das ist eine interne Frage der betheiligten Behörden. Für das Verhalten dieser Behörden, für die Durchführung der Reichsgesetze haben wir als den verantwortlichen Mann nur den Herrn Reichskanzler. An den allein haben wir die Frage gerichtet; und ich hoffe, daß wir in künftigen Jahren keinen Anlaß mehr haben werden, diese Frage zu wiederholen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich preußische Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Goßler.

v. Goßler, General der Infanterie, Staats- und Kriegsminister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen: Der Herr Vorredner wird mir zu-(B)geben, daß ich stets bestrebt bin, wirklichen Schäden abzuhelfen, so gut ich kann. Für mich wäre die Beantwortung der Interpellation wesentlich leichter gewesen, wenn der Herr Interpellant die Güte gehabt hätte, diejenigen Fälle zu bezeichnen, um die es sich handelt. Wenn eine Interpellation in der Form gestellt wird, ohne einen Hinweis darauf, wo die Unzuträglichkeiten vorgekommen sein sollen, ist es für mich nämlich außerordentlich schwer, darauf zu antworten. Ich bin durchaus bereit, bei derartigen Fällen, die mir zur Kenntniß gekommen sind, dahin zu vermitteln, daß Abhilfe da in die Wege geleitet wird. Der Herr Abgeordnete Herold hat zwei Fälle aus dem Bereich des 6. und 7. Armeekorps mitgetheilt. Ich kann nur erklären, daß die Organisation erst am 1. April d. J. in diesen beiden Korpsbezirken eingeführt ist, daß also die Pferdevormusterung, wie ich sie erwähnt habe, nach der Neuorganisation in diesem Jahre auf eine kurze Zeit beschränkt ist, daß infolge dessen wohl für die Uebergangszeit einzelne Unbequemlichkeiten hervortreten können, daß aber für die Folgezeit diese unter allen Umständen zu vermeiden sein werden.

Wenn der Herr Abgeordnete Gröber darauf hingewiesen hat, daß der Herr Reichskanzler verantwortlich ist, so ist das ja zuzugeben. Ich möchte aber nur darauf hinweisen, daß das Kriegsleistungsgesetz die Ausführungen, betreffend die Pferdevormusterungen, den einzelnen Bundesstaaten zuweist, daß also das Kriegsleistungsgesetz hinsichtlich der Pferdevormusterungen die Landesregierungen verantwortlich macht, welche eventuell für Verstöße zuständig sein würden.

Wenn der Herr Abgeordnete Gröber meine Ausführungen so gedeutet hat, daß diese Dinge für eine Zentralbehörde zu geringfügig seien, so kann ich einer derartigen Beweisführung doch unter keinen Umständen zustimmen. Ich glaube doch, das ganze Verhalten der Kriegsverwaltung und sämmtlicher Zentralstellen, die (C) damit zu thun haben, liefert den Beweis, welch warmes Interesse wir nach jeder Richtung für die Bevölkerung und speziell für die landwirthschaftliche Bevölkerung haben; denn das erkenne ich von meinem Standpunkte durchaus an, daß von der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Produkten die Kriegstüchtigkeit der Armee im wesentlichen abhängt.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Also ich glaube, daß ich diesen Vorwurf doch nicht verdient habe, jedenfalls, wenn er gegen meine Person gerichtet werden sollte, müßte ich ihn mit aller Bestimmtheit zurückweisen.

Wenn Herr Gröber ferner gemeint hat, daß es uns genügen würde, alles aktenmäßig festzustellen, so meine ich, daß doch die Kriegsverwaltung über diesen Vorwurf erhaben ist. Ich lege auf aktenmäßige Feststellungen keinen Werth, sondern für mich ist allein entscheidend das, was geleistet wird. Ich meine die Leistungen der Kriegsverwaltung und der Mitglieder des hohen Hauses, speziell derjenigen der Budgetkommission, liefern uns den besten Beweis, daß wir gemeinsam nicht die Akten gefüllt haben, sondern in vielen Beziehungen Großes geschaffen haben.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Der Herr Kriegsminister hat vorhin erwähnt, daß die Allerhöchste Verordnung von 1886 nicht mehr in Geltung wäre. Das mag sein. Ich habe mich leider nicht informiren können, wie weit die Bestimmungen von 1886 bestehen geblieben sind, da ich die Verordnung vom vorigen Jahre, die ich selbstverständlich kenne, in der hiesigen Bibliothek nicht habe finden können. Immerhin habe ich nicht bloß angenommen, sondern es ist mir auch bestätigt worden, daß die Verordnung vom vorigen Jahre durchaus nicht (D) die materiellen Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1886 beseitigt habe, durch welche gesagt ist, es soll nicht die Schablone herrschen, sondern man soll sich den konkreten Verhältnissen anpassen. Ich kann und muß daher annehmen, daß die Verordnung vom vorigen Jahre dieselben Grundsätze aufstellt. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, so müßten wir, meine ich, so schnell wie möglich wünschen, daß in die Verordnung vom vorigen Jahre jene materiellen und gerechten Grundsätze von 1886 aufgenommen werden.

Ich möchte im übrigen hervorheben, daß ich mir erlaubt habe, besondere Fälle vorzuführen. Es ist ja schwer, einen besonderen Fall aufzuführen, wenn von allen Seiten her geklagt wird. Es kommen Klagen aus Ostpreußen, aus dem Königreich Sachsen, daß die Pferdevormusterungen zu einer Zeit erfolgen, die nicht angängig ist; ich höre, daß dies auch in Hannover der Fall ist. Warum sollen wir da besondere Fälle anführen, wenn draußen allgemein Grundsätze angewendet werden, die wohl nicht mit den Anschauungen des Herrn Reichskanzlers bezw. des Herrn Kriegsministers, jedenfalls aber nicht mit denen des hohen Hauses übereinstimmen?

Ich möchte weiter darauf aufmerksam machen, daß der Herr Reichskanzler sowohl wie der Herr Kriegsminister uns gewiß sehr dankbar sein können, wenn solche Klagen ihnen jetzt vorgeführt werden, wo die erste Ausführung der Verordnung in der Praxis vorgenommen wird. Später wäre die Beseitigung der Mißstände viel schwieriger; man würde dann einem Gewohnheitszustande gegenüberstehen. Ich glaube also, wie gesagt, daß es nur dankbar empfunden werden kann, wenn schon jetzt darauf aufmerksam gemacht wird, daß hier Mißstände bestehen, und ich darf nach den Erklärungen vom Ministertisch annehmen, daß die Regierung bereit und gewillt ist, auf die

(A) Wünsche einzugehen, die wir hier ausgesprochen haben und für berechtigt halten müssen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Herold.

Herold, Abgeordneter: Meine Herren, nur noch ein Wort auf die Bemerkung des Herrn Kriegsministers, daß ich doch die Fälle mittheilen möchte, in denen zu ungelegener Zeit Vorführungen angeordnet worden sind. Eine größere Anzahl von Fällen ist mir bekannt; sie beschränken sich natürlich bei einem Abgeordneten immer nur auf ein beschränktes Gebiet, und damit wäre wenig gedient. Ich glaube aber, daß durch die Ausführungen hier der Herr Kriegsminister zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß in den verschiedensten Provinzen der preußischen Monarchie für ungelegene Zeit Anordnungen getroffen sind; und da, meine ich, ist es für den Herrn Reichskanzler bezw. den Herrn Kriegsminister viel leichter, wenn er sich dafür interessirt, sich das ausgiebigste Material zu beschaffen, als für mich als Abgeordneten. Nur annähernd die sämmtlichen Fälle aus der Monarchie zu nennen, ist für einen Abgeordneten ja fast eine Unmöglichkeit, während es für den Herrn Kriegsminister nur einer einzigen Verfügung bedarf, und sämmtliche Fälle stehen ihm zur Disposition.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, diese Zumuthung hat geradezu etwas Komisches an sich.

(Heiterkeit und sehr richtig! in der Mitte.)

Im übrigen bin ich der Ansicht und hoffe, daß die Interpellation den Zweck erreicht, daß man in Zukunft mit größerer Energie bei allen Organen darauf Bedacht nehmen wird, daß solche Mißstände, wie sie bislang bestanden haben, nicht wieder vorkommen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (B) Graf v. Roon.

Graf **v. Roon**, Abgeordneter: Meine Herren, das letztere hoffe auch ich, und damit es sich erreichen läßt, möchte ich nur einige wenige Worte über die Bedürfnißfrage noch hinzufügen. Wir haben uns in der Budgetkommission — der Herr Kriegsminister hat darauf schon hingewiesen — entschlossen, die Bezirksoffiziere für diesen Zweck als dauernde Institution einzuführen, besonders aus Mobilmachungsrücksichten, weil es gar keinem Zweifel unterliegt, daß für den Fall der Mobilmachung eine außerordentlich günstige Vorbereitung in diesen Vormusterungen liegt, namentlich wenn sie häufig gehalten werden. Wir haben uns aber damals auch schon klar gemacht, daß es eine ziemlich theure Institution ist, eine so große Zahl von Offizieren dafür dauernd anzustellen; und weil man sich wohl sagt, weil diese Offiziere Geld kosten, müssen sie auch das ganze Jahr wo möglich beschäftigt werden. Wenn wir sie nur ein halbes Jahr lang beschäftigen, dann ist der Luxus ihrer Anstellung natürlich größer. Das ist ganz zweifellos; trotzdem muß ich doch sagen, der Fehler, der im allgemeinen zu den sehr berechtigten Klagen Anlaß giebt, liegt im Reglement, in der Ausführung. Der Spielraum, der den Behörden, welche es auch sein mögen, — wie wir gehört haben, den Landesverwaltungsbehörden — in dieser Beziehung eingeräumt worden ist, um diese Pferdemusterungstermine anzusetzen, ist meines Erachtens ein zu großer. Ich bin der Meinung, es muß im Reglement ausdrücklich ausgesprochen werden, daß nur in bestimmt festzusetzenden Monaten diese Pferdemusterungen stattfinden dürfen. Wir müssen also meines Erachtens darauf verzichten, die Herren Pferdemusterungskommissare das ganze Jahr hindurch mit den Musterungen zu beschäftigen; wir müssen uns damit abfinden. Man kann dann nicht leugnen, daß die Herren verhältnißmäßig viel kosten; wir müssen uns mit diesem Schaden aber abzufinden wissen, damit der (C) Schaden, den das Land und die ländliche Bevölkerung haben, wenn zu ungeeigneten Terminen gemustert wird, und der denn noch viel größer ist, unter allen Umständen fortfällt.

Welche Monate sollen die zur Pferdemusterung geeigneten sein? Meiner Meinung nach können es nur die Monate sein vom 1. November bis 1. April; denn in der übrigen Zeit haben die Landwirthe immer so übermäßig viel, so erschöpfend viel mit ihren Pferden zu thun, daß sie dieselben an anderen Tagen nicht wohl und nicht ohne Schaden entbehren können. Es wird ja dann auch nöthig sein, daß es so eingerichtet wird, daß die Herren Kommissare auch pünktlich zur Stelle sind; denn im Winter bei 20 Grad Kälte auf den Herrn Rittmeister zu warten, ist auch nicht sehr angenehm für die ländliche Bevölkerung, und solche Fälle sind auch vielfach vorgekommen. Es kommen dabei infolge dessen auch Unglücksfälle vor. Also die Angelegenheit muß in einem ausgiebigeren und etwas mehr Schranken gebietenden Reglement geändert werden, und das kann man mit Recht von dem Herrn Reichskanzler respektive seinen Organen verlangen, daß das Reglement in dieser Beziehung etwas Genaueres vorschreibt, als es jetzt der Fall ist; und dies ist es ja wohl, was die Interpellation auch mit Recht beabsichtigt. Ich muß nun sagen: so sehr ich es zweckmäßig finde für den Fall der Mobilmachung, daß diese Pferdelisten ganz genau festgestellt sind, und die Kriegsverwaltung über den brauchbaren Pferdebestand ganz genau unterrichtet ist, sodaß sie nicht erst im Augenblick der Mobilmachung konstatiren muß, da und da sind so viele brauchbare Pferde, die man ausheben kann, so glaube ich andrerseits allerdings auch, daß, wenn die Belästigung eine zu große ist, wenn es alle Jahre geschieht, man sich mit einer Musterung alle 2 Jahre begnügen könnte; und dann würden die jetzt angestellten Pferdemusterungskommissare für ihren Zweck (D) ausreichen, wenn sie auch nur während der 6 Wintermonate alljährlich mustern. Ich will mir in dieser Beziehung indessen durchaus kein maßgebendes Urtheil beilegen. Nur darauf muß meines Erachtens bestanden werden, daß jedenfalls genau bestimmte und begrenzte Monate im Pferdemusterungsreglement festgesetzt werden müssen, und daß jedenfalls darauf gehalten werden muß, daß diese Musterungen pünktlich und möglichst ohne lange Wartezeit für die Landwirthe erledigt werden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die Besprechung ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Worte meldet, und hiermit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Interpellation Albrecht und Genossen** (Nr. 315 der Drucksachen) — (Anwendung der Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb chemischer Fabriken auf die Fabriken in Griesheim).

Die Interpellation lautet:

> Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die für die Errichtung und den Betrieb chemischer Fabriken geltenden Vorschriften den Chemischen Fabriken in Griesheim gegenüber außer Acht gelassen sind, und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, um derartige Ungesetzlichkeiten für die Zukunft zu verhindern?

Für diese Interpellation ist von Seiten des Bundesraths der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Herr Jaeger als Kommissar seitens des Herrn Reichskanzlers bezeichnet worden.

Ich habe zunächst die Frage an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen zu richten, ob und wann derselbe die Interpellation beantworten will.

(A) Dr. **Graf v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Ich bin bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Präsident: Zur Begründung der Interpellation ertheile ich das Wort namens der Herren Interpellanten dem Herrn Abgeordneten Hoch.

Hoch, Abgeordneter, Interpellant: Meine Herren, der Vorfall, auf den sich unsere Interpellation bezieht, ist Ihnen allen wohl schon aus den Zeitungen bekannt. Am 25. vorigen Monats wurde in der chemischen Fabrik in Griesheim „Elektron" durch ein Feuer, das in der Pikrinsäureanlage ausbrach, eine furchtbare Explosion herbeigeführt, bei welcher 24 Personen ums Leben kamen, eine große Zahl von Arbeitern und sonstigen Angestellten der Fabrik Verletzungen erlitten, und ein erheblicher Schaden an Hab und Gut der Einwohner der umliegenden Ortschaften verursacht wurde. So schwer dieser Unglücksfall ist, so sehr namentlich auch das Geschick der getöteten und verwundeten Personen beklagt werden muß, so würde doch der Unfall an sich uns nicht zu der außergewöhnlichen Maßnahme einer Interpellation veranlaßt haben. Denn bei der heutigen Produktionsweise ist es ja ein jedes Jahr wiederkehrendes Bild, daß Tausende und aber Tausende von Arbeitern bei ihrer Berufsarbeit Leben und Gesundheit einbüßen müssen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Diese Thatsache haben wir jedes Jahr in diesem Hause bei der zweiten Berathung des Etats zur Sprache gebracht und werden das auch in Zukunft thun müssen.

Was uns aber veranlaßt, mit der Besprechung des Griesheimer Unglücks nicht bis zum nächsten Frühjahr zu warten, das sind die Thatsachen, die bei diesem Unfall an das Licht der Oeffentlichkeit gelangt sind. Denn nach den Erfahrungen in Griesheim muß man zu der Vermuthung (B) kommen, daß die für die Genehmigung konzessionspflichtiger Anlagen nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden, daß die Gewerbeaufsicht im Regierungsbezirk Wiesbaden, daß die betheiligte Berufsgenossenschaft und daß schließlich auch die Betriebsleitung diejenigen Pflichten vollständig außer Acht gelassen haben, welche ihnen durch die Reichsgesetze zum Schutze der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit auferlegt worden sind. Wenn sich diese Vermuthung bestätigt, dann wäre das furchtbare Unglück, die Vernichtung so vieler blühender Menschenleben, die materielle Schädigung zahlreicher Familien, die furchtbare Aufregung weiter Kreise nicht einem unglücklichen Zufall zuzuschreiben, sondern sie mußten über kurz oder lang eintreten, und es war nur einem ganz besonders glücklichem Umstande zu verdanken, daß nicht noch ein viel schlimmeres Unglück über die dortige Gegend hereingebrochen ist. Dann muß man sich fragen, ob das, was in Griesheim geschehen, nicht auch an anderen Orten möglich ist; ob nicht überall das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der Einwohner von denselben furchtbaren Gefahren bedroht sind, wie es in Griesheim der Fall gewesen ist.

Gerade den chemischen Fabriken gegenüber schreiben die Reichsgesetze eine ganz besonders weitgehende Schutzmaßnahme vor. Nach der Gewerbeordnung muß die Errichtung von Anlagen für die chemischen Fabriken aller Art von den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden genehmigt werden. Bevor die Behörden diese Genehmigung ertheilen, haben sie — so heißt es ausdrücklich im § 18 der Gewerbeordnung —

> zu prüfen, ob die geplante Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen kann.

Daß der Betrieb der chemischen Fabrik „Elektron" in Griesheim, speziell die Pikrinsäureanlage sehr erhebliche (C) Gefahren für das Publikum besitzt, das hat die Explosion am 25. April gezeigt; das ist aber auch der Behörde bekannt gewesen. In dem Bericht, welchen die Gewerbeinspektion für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden im Jahre 1890 erstattet hat, wird ausdrücklich die Anlage zur Erzeugung der Pikrinsäure erwähnt. Es wird erzählt, daß die dort gebrauchten Apparate auf das sorgfältigste konstruirt seien, und dann heißt es wörtlich weiter — ich darf wohl die paar Worte mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorlesen —:

> Die unter Benutzung eines Thermometers mit Dampf schwach erwärmte Trockenanlage liegt gänzlich isolirt von anderen Gebäulichkeiten innerhalb eines Erdreichs und ist mit mehreren nach außen aufschlagenden Thüren versehen, damit bei etwa eintretender Entzündung des Binitrophenols

— also der Pikrinsäure —,

> welches unter großer Rauchentwicklung verbrennt, den Arbeitern das schnelle Verlassen der Anlage ermöglicht wird. Die Arbeiter dürfen letztere nicht mit gewöhnlichem Schuhwerk betreten, sondern müssen vorher Filzschuhe anziehen, die in hinreichender Zahl am Eingang bereit stehen.

Solche Vorsichtsmaßregeln werden natürlich nur getroffen in einer überaus gefährlichen Anlage. Und wie gefährlich diese Anlage ist, möchte ich Ihnen illustriren mit den Worten, die ein Fachmann am 28. April, also unmittelbar nach dem Unglück, in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht hat. Da heißt es:

> Wird nämlich Pikrinsäure erhitzt oder einer heftigen Erschütterung ausgesetzt, so verwandelt sich das feste Salz momentan in Gase, die schon an sich, aber namentlich bei der dabei entstehenden sehr hohen Temperatur einen mindestens fünfhundertmal so großen Raum einnehmen als das feste Pulver, und dabei in geschlossenem Raum (D) einen Druck von etwa zweitausend Atmosphären ausüben. Die dadurch erzeugten Luftwellen verbreiten sich bei größeren Mengen des Pulvers gleich einem Sturmwind auf die nächste Umgebung.

Diese furchtbare Gefahr war auch der Betriebsleitung bekannt. Denn unmittelbar vor der schlimmsten Explosion, die überhaupt stattgefunden hat, forderte der Betriebsleiter Professor Lepsius die Arbeiter auf, sofort das Feld zu räumen, weil die Pikrinsäure explodiren würde. Und endlich steht es fest, daß auch die Arbeiter genau wußten, wenigstens diejenigen, die dort zu thun hatten, was auf dem Spiele stand. Nach dem Bericht der Frankfurter Zeitung haben einzelne Arbeiter, die die Verhältnisse kannten, im Widerspruch zu dem Reglement, welches ihnen vorschrieb, dort zu bleiben und bei den Feuerlöscharbeiten Hilfe zu leisten, eiligst den Ort verlassen, weil sie sich sagten, jetzt erfolgt eine Explosion.

Trotz diesen Thatsachen ist gestern Abend den Frankfurter Zeitungen eine amtliche Mittheilung des Frankfurter Polizeipräsidiums zugegangen, in welcher es heißt:

> Alle bisherigen, während vieler Jahre gemachten Erfahrungen über das Verhalten der Pikrinsäure beim Abbrennen, sowie die zahlreichen mit diesem Stoffe angestellten wissenschaftlichen und militärtechnischen Versuche haben dazu geführt, die Gefahr einer Explosion unter Verhältnissen, wie sie in Griesheim vorlagen, als außer dem Bereiche der Möglichkeit anzunehmen.

Diese amtliche Erklärung steht mit der von mir soeben bewiesenen Thatsache im Widerspruch, daß die mit den Verhältnissen vertrauten Personen genau wußten, welche Gefahren vorlagen, und zwar gerade unter den besonderen

(Hoch.)

(A) Verhältnissen, wie sie in Griesheim bestanden. Gewiß kann man die Sache sehr leicht auf ein anderes Blatt schieben, indem man wer weiß was für „besondere Verhältnisse" in Griesheim annimmt. Das Verhalten der Betriebsleiter und der Arbeiter, vor allem die traurige Thatsache, die sich vollzogen hat, die furchtbare Explosion, beweisen aber, daß man auf eine Explosion hätte gefaßt sein müssen. Deshalb ist es überaus bedauerlich, daß von oben herab solche Vertuschungsversuche gemacht werden.

Die Gefahr, welche von der Pikrinsäureanlage zu befürchten war, mußte um so schlimmer sein, da in dieser Fabrik noch viele andere gefährliche Hilfsstoffe vorhanden waren. So sind bei jener Katastrophe zirka 100 eiserne Fässer mit Leuchtöl, Benzol u. s. w. in die Luft geflogen. Gerade zu unglaublich aber ist es, daß sich unmittelbar neben der gefährlichen Pikrinsäureanlage ein riesiges Benzinlager befand. Und zwar war dies nicht etwa das Lager für den Tagesbedarf, nein, dem ganzen Vorrath an Benzin, den eine so große Fabrik, wie es die Griesheimer ist, haben mußte, konnte man keinen passenderen Platz anweisen als gerade dicht neben der gefährlichsten Stelle der Pikrinsäureanlage. Hier lagen 24 Kessel, von denen manche bis zu 150 000 Liter Benzin enthielten. Von der ungeheuren Masse Benzin, die dort lagerte, können Sie sich ungefähr einen Begriff machen auf Grund der Thatsache, daß das Benzinlager für 1 Million versichert war. Nun war freilich das Benzinlager mit bedeutenden Schutzvorrichtungen versehen. Was aber helfen alle diese Maßnahmen gegenüber einer solchen Gewalt, wie sie die Explosion der Pikrinsäure in der Griesheimer Fabrik gehabt hat? Das Dach des Lagerhauses wurde weggerissen, an dem einen Behälter schlug ein Eisenstück den Hals ab, sodaß das in diesem Behälter befindliche Benzin ablief. Glücklicherweise trieb aber ein sehr starker Wind (B) die Flamme nach der entgegengesetzten Richtung, und nur diesem Umstande war es überhaupt zu verdanken, daß das Benzinlager gerettet werden konnte. Im anderen Falle wäre trotz der außerordentlichen Anstrengung der Feuerwehr das schreckliche Unglück nicht zu vermeiden gewesen, welches die Folge sein mußte, wenn das riesige Benzinlager in die Luft geflogen wäre.

Bezeichnend ist es, daß auch diese Thatsache, die Gefahr, welche die Nähe des Benzinlagers zur Pikrinsäureanlage hatte, vertuscht werden soll! In der schon erwähnten amtlichen Mittheilung der Frankfurter Polizeibehörde wird nämlich auch behauptet:

> Bezüglich des Benzinlagers lag zwar die Möglichkeit eines Brandes, aber keine Explosionsgefahr vor.

Ich will das nicht vom Standpunkt des Chemikers beurtheilen; ich bin nicht Fachmann, und wenn die Debatte es erfordert, wird von fachmännischer Seite auf diesen Punkt näher eingegangen werden. Ich möchte Ihnen bloß eine Thatsache anführen, welche am besten und sichersten den Nachweis liefert, daß auch die Betriebsleitung der Ueberzeugung war, das Benzinlager muß, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände eintreten, in die Luft fliegen! Kurze Zeit nach der Explosion gab die Betriebsleitung den Befehl, es soll sofort der angrenzende Ort Griesheim geräumt werden, weil das Benzinlager in die Luft fliegen wird. Nun kann man ja annehmen, daß diese Anordnung in der augenblicklichen Aufregung geschehen sei. Aber am anderen Tage Vormittags gegen 11 Uhr, nachdem die Betriebsleitung gewiß Zeit gehabt hatte, sich alle Möglichkeiten ruhig zu überlegen, kam wiederum der Befehl, Griesheim sofort zu räumen, das Benzinlager sei nicht mehr zu retten.

Diese Thatsachen beweisen doch, daß eine schwere Gefahr vorlag, und daß dadurch das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum der auf der Fabrik arbeitenden (C) und der in der Nähe der Fabrik wohnenden Leute auf das äußerste gefährdet wurde. Außerdem befinden sich noch andere Fabriken ganz in der Nähe und gerade an der Seite des Fabrikgrundstücks, wo die Explosion erfolgt ist. Mithin erstreckte sich die Gefahr auch auf die Arbeiter dieser Fabriken. An die andere Seite des Fabrikgrundstücks schließen sich Arbeiterwohnhäuser und daran die weiteren Häuser der Gemeinde Griesheim, einer Gemeinde, welche 2000 Seelen umfaßt. Auch hier richtete die Explosion argen Schaden an. Noch schlimmer erging es dem Orte Schwanheim jenseits des Mains, gerade gegenüber derjenigen Stelle, an der sich die Pikrinsäureanlage befand. Hier wurden die Häuser nicht nur infolge der gewaltigen Erschütterungen geschädigt, sondern es flogen auch Brandstücke hinüber und verursachten an mehreren Stellen Feuer. Endlich führt ganz nahe der Pikrinsäureanlage ein öffentlicher Weg vorüber, und daneben fließt der Main vorbei. Das an jenem Tage um 3 Uhr 10 Minuten vom Fahrthor in Frankfurt a. M. abgegangene Schwanheimer Dampfschiff hatte glücklicherweise fünf Minuten Verspätung, sonst hätte es gerade in dem Augenblick der furchtbaren Explosion die Stelle passiren müssen, und was sich da ereignet hätte, kann sich jeder selbst denken. Bis zu welcher Entfernung von der Explosionsstelle die Umgebung der Fabrik gefährdet war, ersehen Sie daraus, daß gewaltige glühende Eisenstücke 500 Meter weit geschleudert wurden.

Im weiteren lag gemäß § 18 der Gewerbeordnung den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden die Verpflichtung ob, der zu genehmigenden Anlage diejenigen Anordnungen vorzuschreiben, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr von Leben und Gesundheit nothwendig sind. Was ist in dieser Beziehung in Griesheim geschehen? In den Zeitungen ist die Fabrikleitung besonders deshalb gelobt worden, daß überall in der Fabrik (D) Vorkehrungen gegen Feuersgefahr getroffen seien. Nicht weniger als 22 Hydranten über der Erde und 23 Hydranten in der Erde ständen zur Verfügung, und außerdem wären eine Dampfspritze und genügend Schlauchleitungen vorhanden. Das ist richtig. Als aber nach Ausbruch des Feuers es sich darum handelte, die Flammen schnell zu ersticken, versagten die Hydranten, das Wasser floß nur spärlich, und naturgemäß mußten dadurch die Löscharbeiten auf das äußerste gehemmt werden. Noch viel schlimmer rächte sich ein anderer Mangel. Das Feuer wurde gegen 3 Uhr bemerkt. Während nun das Feuer um sich griff, begann die Vesperpause. Anstatt die Arbeiter und andere Personen zu warnen und zum Verlassen der Fabrik aufzufordern, ließ man die Leute in den Speisesaal gehen, welcher, nebenbei gesagt, in der Nähe der Feuerstätte lag; das weitere Personal, die Beamten, die Buchhalter und Chemiker, ließ man bei ihrer Arbeit. Die Explosion fand erst etwas nach $^{1}/_{2}4$ statt. In dieser halben Stunde hätte die Betriebsleitung unbedingt sich klar darüber werden müssen, ob das Feuer bald gelöscht werden könnte oder eine Explosion nicht ausgeschlossen sei. Im letzteren Falle mußten sofort die Arbeiter aus dem gefährlichen Bereich entfernt werden; höchstens durften einige Leute, die sich freiwillig dazu meldeten, zu dem waghalsigen Versuch weiterer Löscharbeit angesichts der drohenden Explosion zurückgelassen werden. Die Arbeiter wurden jedoch erst gewarnt unmittelbar vor der Explosion, also nachdem es bereits zu spät geworden war. So kopflos konnte die Fabrikleitung nur deshalb handeln, weil absolut keine Vorbereitungen für einen derartigen Fall getroffen waren.

Ueberhaupt ist es in der chemischen Fabrik Griesheim mit der Fürsorge für die Arbeiter sehr traurig bestellt. In der Fabrik werden 2000 Arbeiter beschäftigt. Und für diese vielen Arbeiter, die mit unendlich zahlreicher

(Hoch.)

(A) Gefahr für ihre Gesundheit zu kämpfen haben, hat die Fabrik nur einen einzigen Arzt angestellt und zwar so, daß der Herr nicht etwa seine ganze Kraft den 2000 Arbeitern widmet; nein, er geht noch einer sehr ausgedehnten Privatpraxis nach. Daß bei einer solchen Fürsorge eine genaue Untersuchung der sanitären Verhältnisse, eine gründliche Feststellung der in der Fabrik der Gesundheit der Arbeiter drohenden Gefahren absolut ausgeschlossen ist, sieht auch jeder Laie beim ersten Blick. Es ist daher begreiflich, daß einige Theile der Fabrik bei den Arbeitern sehr berüchtigt sind; die Arbeiter nennen diese Anlagen Schlachthäuser

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

weil dort die Arbeiter geradezu hingeschlachtet werden. Wer von den Arbeitern in der Umgegend von Frankfurt irgend kann, hütet sich vor dieser gefährlichen Arbeit. Daher kommt es, daß die Fabrik permanent unter Arbeitermangel leidet, und daß die Arbeiter nicht nur mit Arbeiten überhäuft sind, sondern gerade in den gefährlichen Betrieben oft zu Arbeiten herangezogen werden, für die sie nicht geeignet, nicht eingearbeitet sind. Hierdurch werden die Gefahren für die Arbeiter ganz bedeutend erschwert.

Wie es in der Griesheimer Fabrik mit der Fürsorge für die kranken Arbeiter aussieht, das möchte ich mir gestatten, durch eine Mittheilung Ihnen zu zeigen, welche ich in der „Frankfurter Volksstimme" gefunden habe, und die meines Wissens von keiner Seite bestritten worden ist. Da heißt es: Arbeiter, welche schwer erkrankten, wurden oft genug bis zu ihrem Tode in dem Schlafsaale für die gesunden Arbeiter gelassen, bis sie da starben. Und dann wurden sie direkt aus dem Schlafsaal nach dem Friedhof gebracht. Ein Fall ist ausdrücklich angeführt, der sich vor ganz kurzer Zeit ereignete: ein Arbeiter ist in dem Schlafsaal für die gesunden Arbeiter gestorben und dort liegen geblieben, bis er nach dem Friedhof geschafft wurde,

(B) und zwar

— heißt es in der „Volksstimme" —

in einer Weise und in einem Sarge, der die helle Entrüstung der Ueberlebenden hervorrief.

Ich frage daher: woran liegt es, daß alle Schutzmaßnahmen, welche durch das Konzessionsverfahren erreicht werden sollen, in der Griesheimer Fabrik vollständig versagten? Weshalb ist die Pikrinsäureanlage nicht von den anderen Fabrikräumen, den Wohnungen und den öffentlichen Wegen so weit entfernt worden, wie es die Explosionsgefahr erforderte? Weshalb ist für das Benzinlager nicht ein völlig gesicherter und auch für die Umgebung ungefährlicher Platz vorgeschrieben worden? Weshalb ist das Feuerlöschwesen nicht in Ordnung gehalten und sind die nöthigen Vorbereitungen für den Fall einer Explosionsgefahr nicht getroffen worden? Weshalb ist die sanitäre Fürsorge in einer so argen Weise vernachlässigt worden?

Das Griesheimer Geschäft hat eine großartige Entwicklung hinter sich, die Aktionäre haben riesige Profite eingesteckt, die Fabrik ist immer weiter und weiter vergrößert worden und hat ihre jetzige Ausdehnung dadurch gewonnen, daß zwei kleinere Fabrikanlagen von ihr verschluckt worden sind, — die Arbeiter aber wurden mit den allertraurigsten Löhnen abgespeist, und außerdem stellt sich jetzt eine so ungeheuerliche Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens heraus! Haben die Behörden, frage ich, sich um alle diese Dinge nicht gekümmert? Oder hat die Fabrikleitung unwahre Angaben gemacht? Ich habe einen ganz besonderen Grund, gerade die letzte Frage von dieser Stelle aus an die Regierung zu richten. Denn in dem Bericht der Gewerbeinspektion für den Regierungsbezirk Wiesbaden aus dem Jahre 1876 wird ausdrücklich darüber geklagt, daß es den Gewerbeinspektoren nicht möglich sei, die Konzessionsurkunde von den Inhabern konzessionspflichtiger Anlagen zu bekommen, trotzdem, wie der Bericht (C) ganz richtig hinzufügt, eine richtige Kontrole gar nicht möglich ist, wenn der Gewerbeinspektor nicht Kenntniß von dem Inhalt der Konzessionsurkunde hat. Dann heißt es in diesem Bericht weiter:

> Bei Revision einer chemischen Fabrik fand sich, daß in derselben ein Stoff von höchst giftiger Wirkung angefertigt wurde, wovon in der Genehmigungsurkunde nichts bemerkt war.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Bezog sich diese Stelle — frage ich — auf die Griesheimer Fabrik

(sehr gut),

und hat letztere nach dieser Methode etwa bis auf den heutigen Tag dem Gesetz ein Schnippchen geschlagen? Wie dem aber auch sei, durch eine sorgfältige Kontrole seitens der Behörden hätten diese Mißstände unter allen Umständen im Lauf der vielen Jahre aufgedeckt werden müssen.

Ganz besonders muß man die Gewerbeaufsicht verantwortlich machen, die berufsmäßig verpflichtet ist, derartige Betriebe zu besichtigen und die Schutzeinrichtungen genau zu kontroliren. In den Berichten der Wiesbadener Gewerbeinspektion sucht man aber vergeblich nach irgend einer Mittheilung über Mißstände in der Griesheimer Fabrik, wenn wir den einen Bericht ausnehmen, den ich vorhin schon zitirt habe. In allen anderen Berichten, von Anfang bis auf den heutigen Tag, hat der Gewerbeinspektor nur Worte des Lobes für die herrlichen Einrichtungen in der dortigen Fabrik. In dieser Beziehung ist die Stelle außerordentlich bezeichnend, die ich aus dem Gewerbebericht vom Jahre 1890 vorgelesen habe. Da theilt der Gewerbeinspektor rühmend mit, welche Vorkehrungen für die Sicherheit der Arbeiter in der Pikrinsäureanlage von der chemischen Fabrik Griesheim getroffen worden sind. Aber die Frage, ob diese Schutz- (D) vorrichtungen auch genügen, wird gar nicht aufgeworfen.

Außerdem ist die betheiligte Berufsgenossenschaft verpflichtet, den Betrieb zu kontroliren, die nöthigen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und durch eine genaue, sorgfältige Kontrole dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen wirklich getroffen werden. Ich möchte mir nun an die Regierung die Frage erlauben, ob festgestellt ist, in welchem Maß die Berufsgenossenschaft ihren Pflichten nachgekommen ist; also nicht nur, ob Unfallverhütungsvorschriften erlassen wurden — es werden ja viele erlassen, die nur auf dem Papier stehen —; nein, es fragt sich, ob die Unfallverhütungsvorschriften wirklich praktisch und geeignet waren, solche Unfälle zu verhüten, und ob vor allen Dingen ihre Durchführung kontrolirt worden ist. Ich möchte die Regierung bitten, einmal festzustellen, wie oft überhaupt im Lauf der Jahre diese Fabrik seitens der Berufsgenossenschaft kontrolirt worden ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Nach den Mittheilungen, die mir aus den betheiligten Kreisen geworden sind — und ich bin persönlich an Ort und Stelle gewesen, um der Wahrheit möglichst auf den Grund zu gehen —, muß die Kontrole überaus selten stattgefunden haben.

Schließlich ist selbstverständlich auch die Betriebsleitung für die ungenügenden Schutzvorrichtungen haftbar zu machen, da nach § 120a der Gewerbeordnung die Betriebsleitung die Arbeit so einzurichten hat, daß die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt werden, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Freilich ist dieser Arbeiterschutz ausschließlich von dem guten Willen der Beamten und der Unternehmer abhängig. Die Ertheilung der Konzession für die Anlage

(Hoch.)

(A) chemischer Fabriken erfolgt seitens der Kreis- und Bezirksausschüsse, die bekanntlich durch Wahlen seitens der Gemeindevertretungen gebildet werden. Daß bei diesen Wahlen keine Arbeitervertreter in die Kreis- und Bezirksausschüsse gewählt werden, sichert das berüchtigte preußische Dreiklassenwahlsystem für die Gemeinden. Daher ist es unmöglich, daß die Interessen der Arbeiter in den Kreis- und Bezirksausschüssen gebührend vertreten sind. Das Dreiklassenwahlsystem nach der neuen Gemeindeordnung, die wir kürzlich bekommen haben, giebt der Betriebsleitung einer solchen Fabrik vollständig unbeschränkte Herrschaft in der Gemeinde. In all den Ortschaften, in denen große Fabriketablissements bestehen, namentlich auf dem Lande, beherrscht die Fabrik die erste und zweite Wählerklasse vollständig, und sie hat dadurch die Mehrheit in der Gemeindevertretung für sich. So ist es auch in Griesheim der Fall. Da ist die erste und zweite Wählerklasse vollständig von der Fabrik abhängig. Was geschieht, kann nur geschehen mit Genehmigung des Fabrikvorstandes. Wie es mit der preußischen Gewerbeaufsicht aussieht, darüber brauche ich heute nicht ausführlich zu sprechen; das haben wir hier schon oft genug gethan. Ich will nur die eine Thatsache in Ihrem Gedächtnisse auffrischen, daß jener berüchtigte Erlaß des Ministers v. Berlepsch, durch welchen die Gewerbeinspektoren geradezu zurückgeschreckt werden, mit den Arbeitervertretungen sich einzulassen, bis auf den heutigen Tag noch nicht amtlich aufgehoben ist und seine bedauerlichen Wirkungen immer noch ausübt.

Also, meine Herren, alle die Anordnungen zur Durchführung der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze sind den Unternehmern und den Behörden überlassen, ohne daß es den Arbeitern möglich ist, daran mitzuarbeiten. Wir haben bei jeder Gelegenheit hier Anträge gestellt und das dringende Ersuchen an Sie gerichtet, in den Gesetzen die (B) Vorkehrungen zu treffen, daß die Arbeiter an der Durchführung des Arbeiterschutzes mitarbeiten und ihren Einfluß geltend machen können — Sie haben alle diese Anträge zurückgewiesen! Und, meine Herren, das Unglück von Griesheim ist mit aus diesen Umständen hervorgegangen. Da haben Sie das Resultat dieser Art von Arbeiterschutz!

Die Arbeiter sind am ersten in der Lage, für eine gründliche Beobachtung des Arbeiterschutzes zu sorgen, weil sie durch ihr eigenes Interesse für Leben und Gesundheit dazu gezwungen werden und aus ihrer eigenen Thätigkeit am besten wissen, wo die Gefahr liegt. Genau so war es in Griesheim. Da haben die Arbeiter alle Gefahren, die man jetzt bestreiten will, jahrelang zu beobachten Gelegenheit gehabt. An derselben Stelle, an der die Explosion stattgefunden hat, sind wiederholt Brände ausgebrochen, wiederholt kleine Explosionen erfolgt, die aber durch die Arbeiter unschädlich gemacht wurden. Ich habe hier einen Brief aus jenen Kreisen, in dem ausführlich geschildert wird, was ich Ihnen vorgetragen habe. Darin heißt es unter anderem:

> Erst vor kurzer Zeit flog von einer sogenannten Bombe ein ca. 20 Zentner schwerer Deckel in die Luft und bohrte sich in der Nähe des Benzinlagers ein.

Also auch die Gefahr, die dem Benzinlager drohte, zu erkennen, hatten die Arbeiter Gelegenheit genug; man hätte sie nur zur Mitarbeit heranziehen sollen, dann hätte man die Gefahr beseitigen können. Dadurch, daß das nicht geschehen ist, hat man sich einer schweren Unterlassungssünde schuldig gemacht.

Es ist jetzt eine Untersuchung eingeleitet. Ich kann natürlich heute noch nicht wissen, welches Resultat dieselbe haben wird, ob die betheiligten verantwortlichen Personen frei ausgehen werden, oder ob dieser oder jener sich einer Strafe schuldig gemacht hat. Aber das

(C) ist auch ganz nebensächlich. Es handelt sich hier nicht um Verfehlungen einer Person oder einer Instanz, sondern es haben sämmtliche Instanzen versagt. Deshalb muß der Fehler an dem ganzen System liegen. Deshalb ist in letzter Linie die Regierung verantwortlich dafür, daß man der Gefahr des Betriebes nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Um so unangenehmer berührt es uns, daß die Behörden nach dem Unglück eine überaus rücksichtslose Haltung dem Publikum gegenüber eingenommen haben. Es liegt doch in der Natur der Sache, daß bei einem so gewaltigen Unglück die weitesten Kreise aufgeregt waren und gern eine authentische Darstellung der in Betracht kommenden Ereignisse haben wollten. Aber keine einzige amtliche Mittheilung ist erfolgt bis auf die vorhin erwähnte von gestern Abend, welche nur Vertuschungszwecken dienen soll, und welche einen Tag vor der Interpellation erschien, offenbar unter dem Druck der angekündigten Interpellation. Man wollte die öffentliche Meinung ein klein wenig präpariren für die heutige Verhandlung. Eine amtliche „Bekanntmachung" ist freilich bereits vor einigen Tagen erschienen, aber von einem ganz besonderen Inhalt. Die Bekanntmachung geht aus von dem Landesdirektor Sartorius in Wiesbaden und hat den Inhalt, daß nach § 55 des Reglements der nassauischen Landessocietät die durch die Explosion geschädigten Personen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, und zwar deshalb, weil es sich vorliegend um keine Leuchtgas- und Dampfexplosion handelt, vielmehr um eine solche von Explosivstoffen, Pikrinsäure oder Wasserstoff. Das ist ein unerhörter Zustand. Juristisch wird ja die Sache — das traue ich dem Herrn Landesdirektor wohl zu — ganz genau stimmen. Die Leute werden nach dem Statut thatsächlich keine Entschädigung bekommen können. Aber in diesem Falle liegen doch die Verhältnisse so, daß die ganze Verantwortung, wenn keine anderen Schuldigen da sind, dann die Regierung trifft, und wenn von anderer Seite auf Grund der bestehenden Gesetze eine Entschädigung nicht zu erlangen ist, dann hat die Regierung die Pflicht, den Leuten die Entschädigung zu leisten. (D)

Wenn in diesem Falle der ganze amtliche Apparat versagte, wenn man alle Warnungen im Laufe des Jahres unbeachtet gelassen hat, dann ist der Unfall geradezu frivol provozirt worden, und dann kann uns jeder Tag ähnliche Unglücksfälle bringen. Und das um so mehr, wenn wir die Zustände in anderen Fabriken in Betracht ziehen. In der großen badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen bestanden ähnliche Zustände, bis sie von unserem jetzigen Kollegen Ehrhart in einer Broschüre an die Oeffentlichkeit gebracht wurden, und dadurch eine ganz bedeutende Verbesserung erzwungen worden ist. Aus einer anderen Fabrik, ganz nahe bei Griesheim, den berühmten Höchster Farbwerken von Meister, Lucius und Co., in der 6000 Arbeiter beschäftigt sind, kommen ebenfalls schwere Klagen. Auch dort ist das Benzinlager in nächster Nähe der anderen Anlagen und der Arbeiterwohnungen, und thätig ist dort als Fabrikarzt der Königlich preußische Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Grandhomme, der die traurigen Zustände mit seinem amtlichen Charakter deckt; ebenso beherrschen die Farbwerke in Höchst die erste und zweite Wählerklasse und damit die ganze Gemeindevertretung.

Unter diesen Umständen haben wir alle Ursache, von der Regierung klare Auskunft zu verlangen, wie die Verhältnisse in der Griesheimer Fabrik lagen. Deshalb richten wir an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

> Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die für die Errichtung und den Betrieb chemischer Fabriken geltenden Vorschriften den chemischen Fabriken in Griesheim gegenüber außer Acht gelassen sind, und was gedenkt der Herr Reichs-

(A) kanzler zu thun, um derartige Ungesetzlichkeiten für die Zukunft zu verhindern?

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort zur Beantwortung der Interpellation hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Der Herr Vorredner hat zwei Thatsachen festgestellt: erstens, daß eine Untersuchung über den Griesheimer Fall eingeleitet, zweitens, daß ein umfassender authentischer Bericht über den bedauernswerthen Vorgang noch nicht veröffentlicht ist. Ich hätte gewünscht, daß die Herren von der Sozialdemokratie, wenn sie eine Interpellation über diesen Vorfall einbringen wollten, damit noch einige Wochen gewartet hätten; denn es ist klar, daß, wenn ein Unglücksfall eingetreten ist, durch den solche Zerstörungen an Ort und Stelle angerichtet, eine große Anzahl von Zeugen, darunter der meines Wissens maßgebenden Chemiker, getödtet und zahlreiche andere Zeugen schwer verletzt sind, — es ist klar, sage ich, daß unter solchen Verhältnissen die Untersuchung über die Einzelheiten des ganzen Falles bisher nicht abgeschlossen werden konnte. Die weitere Folge hiervon ist, daß selbstverständlich, ehe die Untersuchung abgeschlossen wird, auch kein authentischer Bericht über den Unglücksfall veröffentlicht werden kann; denn ein authentischer Bericht kann sich nur auf die objektiven Thatsachen stützen, die bei einer Untersuchung ermittelt sind.

Ich will mich deshalb bei dieser Lage der Sache, und da der preußische Herr Handelsminister durch den eben erfolgten Antritt seiner Geschäfte verhindert ist, heute hier anwesend zu sein, streng an das thema probandum der Interpellation halten.

(B) In der Interpellation wird gefragt, ob dem Herrn Reichskanzler bekannt ist, daß gesetzliche Vorschriften über Errichtung und Betrieb von chemischen Fabriken außer Acht gelassen sind; und daran wird die fernere Frage geknüpft, die immer nur eine eventuelle sein kann: was gedenkt der Herr Reichskanzler demgegenüber zu thun?

Ich muß mich gegenüber dieser Interpellation auf den § 16 der Gewerbeordnung beziehen. Dieser schreibt vor, daß chemische Fabriken einer staatlichen Genehmigung bedürfen, und daß diese Genehmigung von den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden zu ertheilen ist. Die zuständigen Behörden für die Ertheilung der Genehmigung zu derartigen Anlagen des § 16 sind in Preußen der Bezirksausschuß, bezüglich der Kreis- oder Stadtausschuß. Man würde hiernach gegenüber diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen nur dann behaupten können, daß solche außer Acht gelassen ist, wenn die Fabrik zu Griesheim ohne Konzession betrieben worden wäre, obgleich sie konzessionspflichtig ist. Nur insoweit könnte eine Verletzung eines Reichsgesetzes vorliegen. Sache der Landesbehörde dagegen ist es, in jedem einzelnen Falle bei der Konzessionirung von derartigen Anlagen und insbesondere auch bei chemischen Anlagen im einzelnen zu prüfen, welche Vorschriften für die Ertheilung der Genehmigung vorzuschreiben und demgemäß sowohl für die Anlage wie für den Betrieb in Zukunft zu beachten sind.

Ich habe indeß aus der Interpellation nicht heraushören können, daß der Herr Antragsteller auch nur behauptet hätte, die Griesheimer Fabrik wäre ohne Genehmigung errichtet oder betrieben worden. Ich nehme deshalb an, daß der Herr Vorredner so gut wie ich weiß, daß diese Fabrik in der That auf Grund einer ertheilten staatlichen Genehmigung errichtet und betrieben ist. Ich meine, schon aus dieser gesetzlichen Sachlage ergiebt sich, daß irgend welche Verantwortlichkeit des Herrn Reichskanzlers im vorliegenden Falle nicht vorhanden sein kann. Aber es (C) wäre möglich, daß von der konzessionirenden Behörde — und hier würde es sich meines Erachtens um eine rein preußische Angelegenheit handeln — nicht diejenigen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb dieser Fabrik gestellt sind, die sachlich nach der Kenntniß der technischen Verhältnisse nothwendig gewesen wären.

Nun liegt, meine Herren, — Sie verzeihen mir, wenn ich hier ein paar technische Details erwähne, — die Sache in dieser Beziehung folgendermaßen. Pikrinsäure in feuchtem Zustande ist an und für sich kein explodirender Stoff, oder wurde wenigstens bisher nicht dafür gehalten. Pikrinsäure wird nicht nur zu den sogenannten Sicherheits-Sprengstoffen, sondern auch als Farbe und als Zwischenprodukt für die Herstellung von Farben verwendet. Soweit bisher die technischen Erfahrungen gingen, durfte man auch mit Recht annehmen, daß in den Vorstadien der Herstellung der Pikrinsäure eine Explosionsgefahr nicht läge, und daß eine solche insbesondere nicht vorläge, solange die Pikrinsäure noch feucht ist, d. h. solange sie einen Krystallisationsprozeß innerhalb großer steinerner Tröge durchmacht. Von diesem ersten Fabrikationsprozeß ist zu unterscheiden das Trocknungsverfahren. Bei diesem liegt allerdings die Gefahr der Explosion vor.

(Sehr richtig! links.)

Nun hat, soweit bis jetzt das amtliche Material reicht, die Explosion in den Vorstadien stattgefunden, wo die Pikrinsäure noch feucht war, wo man also nach den bisherigen Erfahrungen nicht annehmen konnte, daß eine Explosionsmöglichkeit überhaupt vorliege. Nach dem Thatbestande, den man nach dem Unglück gefunden hat, muß man nämlich annehmen, daß zwei große steinerne Krystallisationströge, in denen sich ungefähr je 500 Kilogramm Pikrinsäure befanden, explodirt sind. Man kann das aus den großen Vertiefungen schließen, die sich an der Stelle befinden, wo die beiden Tröge gestanden haben. (D) Wenn also der Herr Vorredner auf die Gefahren hingewiesen hat, die mit der Fabrikation der Pikrinsäure verbunden sind, so hat er außer Acht gelassen, daß es sich um zwei vollständig verschiedene Stadien der Fabrikation handelt, daß die Explosion unzweifelhaft in dem Stadium erfolgt ist, wo man bisher die Pikrinsäure nicht für explosionsfähig gehalten hat, und daß in dem von einem Erdwalle umgebenen Fabriktheile, wo die Trocknung der Pikrinsäure erfolgte, wo die Explosionsgefahr thatsächlich vorhanden ist, die Explosion nicht stattgefunden hat.

Ich glaube, der Herr Vorredner irrt auch in dem Punkte, wenn er sich bei dieser Gelegenheit auf eine Bestimmung der Königlichen Regierung in Wiesbaden bezieht. Soweit ich ihm in diesem Punkte habe folgen können, beziehen sich diese Vorschriften nicht so sehr auf die Explosionsgefahr, sondern auf die Gefahren, die mit der Rauchentwicklung bei dem Trocknungsverfahren verbunden sind. Diese Vermuthung will ich aber weiterer Feststellung anheimstellen.

Liegen nun die Thatsachen so, wie ich mir erlaubt habe hier technisch darzustellen, und wie es von dem Kommissar des Herrn Handelsministers, wenn eine Besprechung der Interpellation beschlossen werden sollte, weiter erörtert werden wird, so steht erstens fest: es hat sich um eine konzessionspflichtige Anlage gehandelt, und die Konzession ist ertheilt worden; es steht ferner fest, daß man nach den bisherigen technischen Erfahrungen nicht annehmen konnte, daß die Pikrinsäure in dem Stadium, in dem sie explodirt ist, explosionsfähig sei, und daß hier in der That, vorbehaltlich aller näheren Feststellungen, eine vielleicht vollkommen neue Erfahrung vorliegt. Zum Beweis dafür, daß die Fabrikleitung sich bisher selbst, soweit meine Nachrichten reichen, in dem Glauben befunden hat, daß eine Explosionsgefahr der Pikrinsäure im feuchten

(A) Stadium nicht vorhanden sei, mag die mir ebenfalls mitgetheilte Thatsache dienen, daß, als der Brand in dem betreffenden Raum ausbrach, der leitende Chemiker es gar nicht für möglich hielt, daß die feuchte Pikrinsäure explodiren könne, daß er vielmehr der Ansicht war, sie würde einfach abbrennen, und daß er diesem seinem Irrthum selbst zum Opfer gefallen ist. Wenn wir also jetzt die Erfahrung machen, daß unter gewissen unglücklichen Umständen die Pikrinsäure auch im feuchten Zustand explosionsfähig werden und solch fürchterliche Unglücksfälle wie in Griesheim herbeiführen könne, so kann man doch daraus unmöglich folgern, daß die Behörden ihre Pflicht nicht gethan haben, daß hier gesetzliche Vorschriften vernachlässigt seien; sondern man kann daraus nur die Pflicht ableiten, zu prüfen, ob auf Grund dieser neuen Erfahrungen nicht für die Anlage von Pikrinsäurefabriken weitere Bedingungen zu stellen sind als bisher.

Daß auch der Herr Gewerbeinspektor seine Pflicht nicht versäumt hat, mag aus der mir ebenfalls mündlich mitgetheilten Thatsache hervorgehen, daß die Fabrik nach einem anderen Verfahren fabriziren wollte, daß die Konzession hierzu noch nicht ertheilt war, und daß infolgedessen der Gewerbeinspektor sich noch wenige Wochen vorher an Ort und Stelle begeben und die Fabrik revidirt hat. Dabei soll er ausdrücklich festgestellt haben, daß das alte Fabrikationsverfahren durchaus entsprechend den Vorschriften der Konzessionsurkunde stattgefunden hat.

Ich glaube also, man muß die Frage der Interpellation verneinen, daß im vorliegenden Falle irgend eine Verletzung der reichsgesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Und man muß auch ferner verneinen, daß nach der bisherigen technischen Kenntniß die wesentlichen Fabrikationsbedingungen nicht gestellt oder erfüllt sind, die gestellt oder erfüllt werden mußten. Daraus folgt ganz von selbst, meine Herren, daß für den Reichskanzler (B) auch keine Veranlassung vorliegt, die Schritte zu unternehmen, die hier die Interpellation voraussetzt. Der Herr Reichskanzler wird sich aber selbstverständlich mit den Regierungen derjenigen Staaten, wo Pikrinsäurefabriken vorhanden sind, in Verbindung setzen, um die Prüfung der Frage anzuregen, ob und welche allgemeine Bedingungen für solche Fabriken seitens der Einzelstaaten zu stellen seien. Die näheren Erwägungen in dieser Beziehung werden auf Grund der bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung Sache der einzelstaatlichen Regierungen sein müssen. Ob es indeß möglich sein wird, im vorliegenden Falle solche allgemeine Normativbestimmungen zu erlassen, die man vielleicht durch Uebereinstimmung der Bundesregierungen für das ganze Reichsgebiet gelten lassen könnte, ist mir zur Zeit noch zweifelhaft. Ich kann nur erwähnen, daß man sich 1872 mit der Frage beschäftigt hat, ob nicht allgemeine Normativbestimmungen für die chemischen Fabriken überhaupt zu erlassen seien, und daß mit überzeugenden technischen Gründen nachgewiesen ist, daß der Erlaß solcher allgemeinen Normativbestimmungen für die chemischen Fabriken unmöglich sei, weil es nach der örtlichen Lage der Fabriken und den verschiedenen Fabrikationsmethoden unbedingt nothwendig wäre, die Bedingungen für jeden Fall einzeln zu spezialisiren, und daß in dieser Beziehung die konzessionirenden Behörden bis zu einem gewissen Grade vollkommen freie Hand im Interesse der Sicherheit der Anlage, der Arbeiter und der Unternehmer behalten müßten.

Meine Herren, so bedauerlich hiernach auch der Fall ist, so kann ich nur erklären: aus demjenigen, was seitens des Herrn Interpellanten vorgebracht ist, folgen nicht die Voraussetzungen, auf welche die Interpellation begründet ist. Sie können sich aber darauf verlassen, daß die Untersuchung auf das sorgfältigste fortgeführt werden wird, und daß, wenn diese Untersuchung, im konkreten Fall, technische Momente ergeben sollte, die es ermöglichen, weitere Vorsichtsmaßregeln gegen solche Unglücksfälle zu treffen, diese Vorsichtsmaßregeln in den Einzelstaaten und besonders von der preußischen Regierung unzweifelhaft auch getroffen werden. (C)

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Besprechung der Interpellation unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wir treten in die Besprechung der Interpellation ein.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Fulda).

Müller (Fulda), Abgeordneter: Der Herr Staatssekretär hat soeben geschlossen mit der Bemerkung, daß es nicht Sache der verbündeten Regierungen, des Bundesraths und des Reichskanzlers an sich sei, geeignete Maßnahmen, wie sie hier sich erforderlich machen, zu treffen, weil das Sache der einzelnen Landesregierungen, der Polizeibehörden sei. Ich möchte aber doch den Herrn Staatssekretär darauf aufmerksam machen, daß wir auch einen § 120e der Gewerbeordnung haben, der dem Bundesrath die Vollmacht giebt, allgemeine Bestimmungen für solche Fälle zu erlassen, die für das ganze Reich gelten. Ich glaube, wenn irgendwo für den Schutz der Arbeiter, für Leben und Gesundheit der Arbeiter, ist hier der Fall gegeben, von diesem § 120e der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen; denn — wie liegt die Angelegenheit? Ich gebe gern zu, daß man seither allgemein der Meinung war, (D) daß mit der Herstellung der Pikrinsäure keineswegs eine solche Gefahr verbunden sei, wie sich solche jetzt infolge des Unglückes in Griesheim herausgestellt hat. Aber die Fabrikleitung der chemischen Fabrik Griesheim-„Elektron" ist jetzt selbst der Ansicht, daß eine so große Gefahr bei der Fabrikation besteht, daß sie in einem mir zugegangenen Brief Folgendes mittheilt, das ich mir wohl mit der gütigen Erlaubniß des Herrn Präsidenten erlauben darf zu verlesen. Die Fabrik schreibt:

> Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß nach den jetzigen Erfahrungen, welche die im höchsten Maße zu bedauernde Katastrophe gezeitigt hat, diese Fabrik weder hier noch überhaupt an einem bewohnten Ort wieder errichtet werden wird.

Es heißt weiter:

> Es werden für die Zukunft voraussichtlich in dieser Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden müssen, wie sie beispielsweise für die Dynamitfabriken getroffen sind.

Meine Herren, wenn die Leitung der chemischen Fabrik Griesheim-„Elektron" selbst der Ansicht ist, daß die Fabrikation auf Grund der jetzt gemachten Erfahrung eine derartig gefährliche ist, daß man dieselben Ansprüche stellen müsse wie für die Dynamitfabriken, dann, glaube ich, ist die Anwendung des § 120e der Gewerbeordnung, der den Bundesrath bevollmächtigt, Maßregeln für den Schutz und das Leben der Arbeiter zu treffen, dringend geboten. Es bestehen außer der Fabrik Griesheim-„Elektron" noch eine ganze Menge solcher Fabriken; soviel ich weiß, hier in Berlin, in Ludwigshafen, in Elberfeld-Barmen und anderen Orten, und ich glaube, es ist jetzt auch bezüglich dieser eine solche Dringlichkeit eingetreten, daß man ohne jeden Verzug von dem § 120e Gebrauch machen müßte.

(A) Meine Herren, es ist ganz richtig, seither war die Ansicht in fachmännischen Kreisen verbreitet, die Herstellung der Pikrinsäure sei an sich keine derartig gefährliche, daß man sie unbedingt auf gleiche Stufe mit Pulver- und Dynamitfabrikation stellen müßte, und dafür ist wohl der beste Beweis der, daß die von Herrn Hoch sehr scharf angegriffenen Leiter der Fabrik Griesheim-„Elektron“ doch auch ihr Leben jeden Tag ganz in derselben Weise aufs Spiel gesetzt haben, wie es die Arbeiter thun. Wenn sie geglaubt hätten, daß die Fabrikation so gefährlich sei, daß man jeden Augenblick eine Explosion befürchten müßte, dann, glaube ich, würde sich keiner dazu hergegeben haben, Direktor einer solchen Fabrik zu werden; denn dem fast sicheren Tode geht niemand gern entgegen, indem er eine derartige Stellung übernimmt. Also, ich glaube, ganz in derselben Lage wie die Arbeiter sind auch die Fabrikleiter und Chemiker, die Herren Dr. Lepsius und Herr Lang, die täglich ihr Leben riskirt haben. Aber sie glaubten Alle, daß man auf Grund der bisherigen Erfahrungen es wohl mit einem giftigen Fabrikat, aber doch mit einer ziemlich gefahrlosen Fabrikation zu thun habe, wenigstens nicht mit einer solchen, die jeden Augenblick zu einer Explosion führen kann. Ich muß offen gestehen, ich kenne die Fabrikation selbst nicht, aber die Pikrinsäure als chemische Verbindung kenne ich seit über 30 Jahren, und ich habe schon oft mit brennender Zigarre neben einem Faß Pikrinsäure gestanden, ohne zu glauben, daß eine Explosion erfolgen könne.

(Hört! hört!)

Also die Ansichten waren hierüber getheilt, und ich will darauf aufmerksam machen, daß noch in den letzten Tagen im Frankfurter Physikalischen Verein Prof. Dr. Freund sich ganz in demselben Sinne ausgesprochen hat wie heute der Herr Staatssekretär, daß man nämlich seither von der außerordentlichen Gefährlichkeit dieser Fabrikation (B) keine Ahnung gehabt hätte. Dieser Herr giebt die Schuld nicht etwa der an sich explosiven Eigenschaft der Pikrinsäure, sondern er sagt, es müßten dort ganz besondere Umstände mitgewirkt haben, und zwar wären die Umstände nach seiner Ansicht die, daß durch Kurzschluß der elektrischen Anlage Feuer entstanden ist, das den Dachstuhl ergriffen hat, und daß das eiserne Gewölbe des Daches mit großer Vehemenz und in halbglühendem Zustande in die Pikrinsäurefabrikationsbehälter hineingestürzt ist, und daß einerseits durch die hineinstürzenden Massen der Abzug der Dämpfe verhindert worden ist, und andererseits durch den Stoß eines glühenden Körpers diese Explosion entstanden sein könnte.

Aber, wie der Herr Staatssekretär schon mit Recht gesagt hat, die ganze Sache ist noch unaufgeklärt, und ich glaube, es wäre verfrüht, wollte man der Leitung der chemischen Fabrik Griesheim-„Elektron“ heute schon einen Vorwurf machen. Warten wir ruhig die Untersuchung erst ab; ich glaube, daß sie schon die nöthige Aufklärung schaffen wird, und daß dann, wenn eine Gesetzwidrigkeit vorliegt, die Betreffenden zur Rechenschaft gezogen werden. Die Fabrik behauptet aber in einem an mich gerichteten Schreiben — in ganz derselben Weise, wie es der Herr Staatssekretär bereits mitgetheilt hat —, daß sie eine ordnungsmäßige Konzession für die Einrichtung und für den Betrieb besitzt, daß seither regelmäßige Untersuchungen seitens des Herrn Gewerbeinspektors stattfanden, und daß dieser nichts zu beanstanden gefunden hätte, daß also von ihrer Seite kein Verschulden vorliegt, und ich glaube, daß man den Leuten doch keinen Vorwurf machen soll, solange die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist und etwa das Gegentheil bewiesen hat.

(Sehr richtig!)

Ich habe genau dasselbe Interesse wie der Herr Abgeordnete Hoch, für den Schutz und das Leben der Arbeiter (C) einzutreten, und ich schließe deshalb nochmals mit dem Apell an die verbündeten Regierungen, sie möchten doch angesichts der bestehenden Gefahren, angesichts des Umstandes, daß man bisher von der außerordentlichen Gefahr der Pikrinsäurefabrikation noch keine richtige Vorstellung gehabt hat, daß jetzt neue Erfahrungen ergeben haben, welch eine eminente Gefahr, auch nach Ansicht der Direktoren der Fabrik Griesheim-„Elektron“ besteht, nicht länger zögern, auf Grund der durch das Gesetz und besonders durch § 120e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht unverzüglich dahin zu wirken, daß in den anderen Fabriken, die ganz in derselben Lage sind und jeden Augenblick dasselbe Unglück erleben können, sofort die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, um das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu schützen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, wenn es thatsächlich so wäre, daß bei der Explosion in Griesheim zum ersten Male die traurige Erfahrung gemacht wurde, daß Pikrinsäure explosiv ist, dann wäre der Weg gangbar, den uns eben der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Fulda) gezeigt hat. Thatsächlich liegen aber die Verhältnisse anders. Es ist eine Thatsache, die in jedem Lehrbuch der organischen Chemie steht, daß die Pikrinsäure, sobald sie erhitzt wird, explosiv ist. Wird z. B. die Pikrinsäure beim Trocknen, das bei 40 bis 60 Grad Celsius geschieht, überhitzt, so wird sie explosiv.

Es ist ferner nicht das erste Mal, daß eine Explosion in einer Pikrinsäurefabrik vorgekommen ist. Es ist vor einigen Jahren in Elberfeld in der Pikrinsäurefabrik von Bauer ebenfalls eine Explosion von Pikrinsäure vorgekommen.

(Hört! hört!)

(D) Die Stadt Elberfeld hat sich darum bemüht, diese gefährliche Fabrik aus der Stadt entfernen zu können, und da leider immer noch in den Kreisen, die über Konzessionen zu befinden haben, der Irrthum aufrecht erhalten wird, daß Pikrinsäure nicht zu den explosiven Stoffen gehöre, hat man dem Gesuch der Stadt nicht nachgegeben.

Daß aber innerhalb dieser Kreise selber bereits ein Zweifel über die Gefahrlosigkeit der Pikrinsäure vorhanden ist, zeigt eben jene Stelle, die mein Freund Hoch hier verlesen hat aus dem Jahresbericht der preußischen Gewerberäthe von 1890. Dort wird nicht, wie der Herr Staatssekretär zu hören glaubte, nur wegen der Rauchentwickelung eine bestimmte Vorschrift erlassen, sondern es heißt zum Schluß in dieser Vorschrift:

> Die Arbeiter dürfen die Fabrikationsstelle nicht mit gewöhnlichem Schuhwerk betreten, sondern müssen vorher Filzschuhe anziehen, die in hinreichender Zahl am Eingange bereit stehen.

Was bedeutet diese Vorschrift? Sie ist entnommen aus den Vorschriften, die für Fabriken explosionsfähiger Körper bestehen. In dem vorzüglichen Kommentar zur Gewerbeordnung, der über die Handhabung der Gesundheitsgesetze in Preußen von Dr. Springfeld und Regierungsrath Silber herausgegeben ist, befindet sich eine Idealvorschrift, welche die Grundlagen der Vorschriften für Explosionsstoffe enthält. Dort findet sich auch die Bestimmung, daß das Betreten der Arbeitsräume mit eisenbeschlagenen Schuhen zu untersagen ist, weil durch sie eine Reibung entstehen kann, die die Explosivstoffe zur Explosion bringt. Durch seine Anordnung hat der Gewerbeinspektor zu Wiesbaden vielleicht instinktiv gezeigt, daß er der Meinung war, Pikrinsäure ist explosionsfähig.

Das ist eben der Vorwurf, den wir gegen diejenigen erheben, die die Konzession ertheilt haben: man hat nicht die Thatsache genügend berücksichtigt, daß Pikrinsäure in

(Wurm.)

(A) einen Zustand kommen kann, der sie explosionsfähig macht.

In dem Handbuch der chemischen Technologie von Dr. O. Dammer heißt es:

> Die Pikrinsäure brennt angezündet, ohne zu explodiren, kann aber explodiren, wenn der Dampf (z. B. beim Trocknen) überhitzt wird.

Mit ähnlichen Worten ist das in allen Lehrbüchern ausgesprochen. Damit ist genugsam darauf hingewiesen, daß die Gefahr vorhanden ist, daß Umstände eintreten können, durch welche die Pikrinsäure ungeheuer gefährlich wird; denn eine Ueberhitzung tritt ja, ganz abgesehen vom Fabrikationsprozeß, bei dem ja diesmal die Explosion nicht erfolgte, dann ein, wenn irgend ein Brand in der Fabrik entsteht. Dabei erhitzt sich das Gebäude, in dem die Pikrinsäure aufbewahrt und hergestellt wird, und dann kann sowohl die feuchte Pikrinsäure so austrocknen, daß sie überhitzt wird, als auch die schon trockene sehr leicht in einen überhitzten Zustand gerathen, sodaß die Explosionsfähigkeit eintritt.

Aber, meine Herren, unsere Interpellation hat auch die Absicht, darauf hinzuwirken, daß seitens der maßgebenden Stellen untersucht wird, ob denn wirklich nur Trinitrophenol, alias Pikrinsäure, dort hergestellt wurde. In den chemischen Zeitschriften wurde nämlich vor einigen Wochen darauf hingewiesen, daß gerade die Fabrik Griesheim ein Verfahren hat, um nicht Trinitrophenol, sondern Trinitrobenzol herzustellen, das außerordentlich explosionsfähig ist, bei dem gar kein Zweifel besteht, daß es in jedem Zustande explodiren kann. Ich bitte Sie, zum Beispiel die Technologie von Fischer nachzusehen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß 1895 in Griesheim Trinitrobenzol hergestellt wurde. — Thatsache ist also, daß es dort fabrizirt wurde, und viel-(B) leicht ist das jener „giftige Körper", von dem in den Fabrikinspektorenberichten die Rede ist, der, ohne daß man davon Anzeige macht, hergestellt wurde. Wie geht es denn bei den Konzessionsertheilungen zu? Es heißt da, daß eine Erweiterung der Konzession nur dann nachgesucht werden muß, wenn wesentliche Veränderungen im Betriebe vorkommen. Nun wird vielleicht der maßgebende Chemiker mit gutem Gewissen — und auch die Fabrikleitung — sagen, das ist gar keine wesentliche Veränderung im Betriebe, wenn wir nur zu experimentellen Zwecken hier auch so und so viel Trinitrobenzol herstellen; wenn es auch gefährlich ist, wir werden uns dafür besondere Vorsichtsmaßregeln schaffen u. s. w. Ich wollte darauf hinweisen, daß man nachforschen möge, ob nicht etwa dieses Trinitrobenzol bei der Explosion mit in Mitleidenschaft gezogen wurde, falls nicht die Prikrinsäure zu der Explosion Veranlassung gegeben hat. Auch die „Chemikerzeitung" in Köthen, das fachwissenschaftliche Organ, das ausreichende Autorität in allen Fachkreisen besitzt, sagt in ihrer Nummer vom 1. Mai über das Griesheimer Unglück:

> Wodurch die Explosion entstand, ist bis heute nicht aufgeklärt. Aber auch, ohne die genauen Details zu kennen, kann angenommen werden, daß gepreßte und zentrifugirte Pikrinsäure durch Feuer austrocknete und dann durch herabfallende Balken zur Explosion gebracht wurde.

Das ist auch die Anschauung, die in dem Briefe, den die Fabrikleitung an den Abgeordneten Herrn Dr. Müller (Fulda) schickte, zum Ausdruck kam. Da müssen wir uns doch alle sagen — auch die Nichtchemiker werden das zugeben müssen —: wenn feststeht, daß Pikrinsäure in überhitztem Zustand, in den sie bei jedem Brandunglück gerathen kann, explosionsfähig ist, so hätten doch die Vorschriften für derartige Fabriken schon (C) längst so gestaltet werden müssen, daß man sie unter die Sprengstofffabriken stellt, daß man also die Fabrik in der Weise anlegt, daß die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, wie in den Sprengstofffabriken.

Der Herr Staatssekretär blieb uns ferner die Antwort auf die Frage schuldig, die mein Kollege Hoch an ihn richtete: wie steht es denn mit den Benzinlagern und damit, daß so ungeheure Mengen dieses außerordentlichen brennbaren Stoffs in solcher Nähe der Fabrik lagerten, sodaß sie in Mitleidenschaft hätten gezogen werden können, wenn nicht zufällig ein günstiger Wind das Feuer von dort abgewendet hätte? Benzin ist doch auch nicht nur brennbar, sondern wie jeder gasentwickelnde Körper explosionsfähig, sobald es sich in einem geschlossenen Gefäß befindet! Es ist also die Aufmerksamkeit der Behörde, die die Untersuchung machte, darauf zu richten: wie waren denn die Benzinlager beschaffen? waren dieselben automatisch regulirbar, sodaß, wenn dort Feuer entstände, und das Benzin zu brennen anfing, die entstehenden Gase resp. das Benzin sofort von selbst Abzug gefunden hätten? Oder waren sie so angelegt, daß sie durch die furchtbare Hitze, die bei einem Brande entsteht, hätten in die Luft fliegen müssen? Wenn man sagt, es waren Vorrichtungen vorhanden, wie ich in Zeitungen las, um Dampf hinzuleiten, Vorrichtungen, die erst von einer Person in Betrieb gesetzt werden mußten — ja, meine Herren, wer behält denn angesichts einer solchen schrecklichen Gefahr die Besonnenheit, um das zu thun? Ich meine, daß die Vorrichtungen unzureichend waren, und sie nicht genügende Sicherheit gewährten! Aber auch bei den bestehenden Vorsichtsmaßregeln ist es doch unverantwortlich, daß eine halbe Million Liter Benzin in der Nähe eines so brennbaren Stoffes, wie Pikrinsäure ist, lagerte! Bedenken Sie, welche ungeheuren Wirkung es gehabt (D) hätte, wenn die Benzinlager explodirt wären! Die Ortschaft Schwanheim hätte geradezu vom Erdboden verschwinden können. Es ist für jeden Drogisten, der Benzin hält, vorgeschrieben, daß er nur ganz bestimmte kleine Quantitäten unter gewissen Sicherheitsmaßregeln lagern darf; jede chemische Wäscherei muß ihr Benzin unter ganz bestimmten Vorschriften aufbewahren — und hier scheinen nicht die entsprechenden Sicherheitsmaßregeln vorhanden gewesen zu sein, um solch ungeheure Mengen Benzin vor der Gefahr zu bewahren, sich zu entzünden und in die Luft zu fliegen, hier, wo ganz in der Nähe eine Fabrik ist, die so gefährliche Fabrikationsprodukte wie die Pikrinsäure herstellte!

Es ist auch weiter zu fragen: wie kommt es, daß man erlaubt, daß eine solche Fabrik in der Nähe von Land- und Wasserstraßen gelegen sein darf? Man wird vielleicht sagen, auch Sprengstofffabriken liegen an der Wasserstraße. Meine Herren, welche furchtbaren Gefahren für das Publikum daraus entstehen können, beweist der glückliche Umstand, daß der Dampfer fünf Minuten Verspätung hatte, sonst wäre derselbe in die Luft geflogen. Braucht die Fabrikleitung die Wasserstraße — und sie braucht sie gewiß —, dann hat sie dafür durch einen Kanal oder durch einen sonst dem Verkehr nicht freistehenden Fluß Sorge zu tragen. Wenn aber an einer verkehrsreichen Wasser- oder Landstraße eine solche Fabrik liegt, so, meine ich, sind die Konzessionsvorschriften entweder unzureichend, oder der Kreis- oder der Bezirksausschuß hat die Konzession ertheilt, ohne daß er auf die Vorschriften genügend Rücksicht genommen hat. Unter den Vorschriften, welche für die Sprengstoff-Fabriken bestehen, steht auch die Bestimmung, daß die Fabriken nicht an der Landstraße liegen dürfen! Also entweder ist hier das außer Acht gelassen, daß man es mit einer Fabrik von Explosivstoffen zu thun hat, oder man hat die

(A) Vorschriften nicht beachtet. Ich will dann noch einmal darauf hinweisen: es ist nicht die Pikrinsäure allein, die in der Fabrik Griesheim hergestellt wird, sondern es werden auch andere zweifellos explosivfähige Körper hergestellt. Infolge dessen sind auch für die ganze Fabrikanlage diejenigen Vorschriften zu treffen, die für die Anlage von Sprengstofffabriken zu treffen sind; denn sonst wäre es sinnlos, wenn man sagte: dieser Theil ist unter der Anlage herzustellen, aber die anderen nicht, — wenn die anderen derart in der Nähe liegen, daß die Gefahr sich allgemein verbreiten kann.

Was nun die Frage anbetrifft, ob das Unglück hätte vermieden werden können, wenn seitens der Fabrik der Frage der Sicherheit des Betriebes eine größere Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre, so ist das allerdings eine Frage, die man heute nicht beantworten kann, und die wir der gerichtlichen Untersuchung überlassen. Der leitende Chemiker ist ja leider ein Opfer seines Berufs geworden, und wie weit die anderen Chemiker und Fabrikleiter in der Lage sind, Auskunft zu geben, können wir nicht beurtheilen. Darin aber stimme ich meinem Kollegen Hoch zu, daß nicht nur in allen derartigen Fabriken, sondern überhaupt im Gewerbebetriebe viel Unheil vermieden werden könnte, wenn man sich nicht nur auf den Beamten verließe, der einmal in die Fabrik kommt und sie inspizirt, sondern wenn man sich endlich unserem Vorschlage anschlösse, die ständige Kontrole des Betriebes dadurch zu ermöglichen, daß die Arbeiter mit gehört werden, die im Betriebe beschäftigt sind, und, da die Arbeiter innerhalb des Betriebes durch die Ausschüsse nicht genügend zum Wort kommen können, weil sie sich in einer wirthschaftlichen Abhängigkeit befinden, daß man Vertreter aus der Arbeiterklasse mit zur Gewerbeinspektion heranzieht, die dann schon dafür sorgen werden, daß sie in ständiger Verbindung (B) mit den Arbeitern der betreffenden Fabrikzweige bleiben, ohne daß die Arbeiter, die ihnen Mittheilungen machen, nachher gemaßregelt werden können.

Wie der Brief mittheilt, den mein Freund Hoch verlesen hat, sind schon öfter kleinere Explosionen vorgekommen. Würde der betreffende Gewerbeinspektor Kenntniß davon gehabt haben, so würde es seine Pflicht gewesen sein, einzuschreiten und nicht, wie es noch vor wenigen Tagen geschah, zu finden, daß alles gut sei. Ein sehr gutes Zeugniß stellt das der Methode unserer Gewerbeaufsicht nicht aus. Ich erhebe keinen Vorwurf gegen den Beamten, ich habe keine Ahnung, ob er mehr oder weniger Zeit und Möglichkeit gehabt hat, zu prüfen und zu revidiren, sondern, wie gesagt, es ist die Methode, die es ihm zur Unmöglichkeit macht, sich genügend zu orientiren; denn beim Durchspazieren, beim Hindurchgehen und auch beim Zusehen einer Fabrikation lernt man nicht genug und sieht man nicht all das, worauf es ankommt, sondern nur, wenn man ständig mit der Arbeit zu thun hat.

Um nun die Frage der Entschädigung zu berühren, so stützt sich ja die Brandkasse mit ihren Mittheilungen auf etwas, was von der Regierung bestritten wird. Die Brandkasse sagt: wir vergüten auch nichts, weil hier Explosivstoffe hergestellt wurden, und ihr durch die Explosivgefahr geschädigt seid. Regierung und die Fabrikanten sagen: wir haben keine Explosivstoffe hergestellt; es ist ein Unglück, das man nicht vorhersehen konnte, daß hier eine Explosion stattfand. Wenn das Letztere von Fachseite zugegeben wird, wenn die endgiltige Untersuchung feststellen wird, daß thatsächlich eine Explosion vorlag, wie man sie nicht erwarten konnte, wie sie nach den bisherigen Erfahrungen nicht anzunehmen war, dann hatte ja die Fabrik dadurch, daß man ihr bisher bequemere Existenzbedingungen gestattete — denn die Vorschriften über die Anlage von Sprengstofffabriken sind ja komplizirter, die (C) Anlage ist auch kostspieliger —, auch einen größeren materiellen Vortheil, und dann trifft die Fabrik nicht nur moralisch, sondern auch juridisch die Verpflichtung, den Schaden zu decken, der durch die Explosion entstanden ist, nicht bloß im Rahmen der Unfallgesetze für die Angehörigen der Fabrik, sondern auch für die Umwohner der Gegend, denen durch die Explosion ihr Eigenthum zerstört wurde. Selbstverständlich ist es, wenn dort nicht genügend Hilfe gebracht wird, dann Aufgabe der Regierung, helfend einzuschreiten.

Ganz entschieden aber muß ich mich gegen den amtlichen Polizeibericht wenden, der im gestrigen Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht wurde, ganz besonders, nachdem der Herr Staatssekretär uns erklärte, daß die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist. In dem Polizeibericht wurde es als ziemlich sicher hingestellt, daß die Gefahr einer Explosion unter Verhältnissen, wie sie in Griesheim vorlägen, als außer dem Bereich der Möglichkeit anzunehmen war, und daß noch besondere, noch nicht ermittelte Umstände obgewaltet haben müssen. Es wird ferner bezüglich des Benzinlagers als eine Thatsache hingestellt, daß zwar die Möglichkeit eines Brandes, aber keine Explosionsgefahr vorlag. Ueber Letzteres hat der Herr Staatssekretär gar keine Auskunft gegeben, und wir werden sie jetzt wohl noch bekommen. Ich glaube, daß die Explosionsgefahr auch beim Benzinlager vorlag, und auch bezüglich der Pikrinsäure kann man nicht mit solcher Bestimmtheit, wie es im Polizeibericht geschieht, behaupten, daß eine solche Gefahr nicht vorauszusehen war. Bisher ist vielmehr nach den technischen Gutachten, die in der Literatur festgelegt sind, die Explosionsgefahr bei Pikrinsäure als vorhanden anzunehmen gewesen, und es ist sehr bedauerlich, wenn man bisher die Pikrinsäurefabriken nicht als explosionsgefährliche Fabriken behandelt hat. Ich mache noch darauf aufmerksam: (D) es handelt sich nicht nur um die Herstellung der Pikrinsäure, sondern auch um die Lagerung, denn Pikrinsäure ist explosionsgefährlich, sobald sie überhitzt wird. Es ist daher auch in all den Färbereien, die mitunter mitten in den Städten sich befinden — in Elberfeld z. B. nicht bloß in der Fabrik, wo die Pikrinsäure hergestellt wird, sondern auch in den Färbereien —, die Pikrinsäure unter Bestimmungen zu legen, die den Vorschriften für die Herstellung von Explosionsstoffen entsprechen. Das geschieht bis jetzt nicht und das bildet eine furchtbare Gefahr für die Arbeiter und die Umwohner. Möge das Griesheimer Unglück als Warnung dienen, und die Regierung ganz energisch dafür eintreten, daß die Vorschriften über die Herstellung und Aufbewahrung von Pikrinsäure verschärft werden.

(Lebhaftes Bravo bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich möchte bloß eine Thatsache richtig stellen, die hier von dem Herrn Vorredner angeführt worden ist, und deren Berichtigung ich für wichtig halte. Es ist nämlich auf den Brand Bezug genommen, der im vorigen Jahr in der Bauerschen Pikrinsäurefabrik in Elberfeld stattgefunden hat, und daraus gefolgert, daß die Pikrinsäure, wie die Vergangenheit lehre, explosionsfähig sei. Die Ursache des Brandes der Bauerschen Fabrik in Elberfeld war aber eine ganz andere. Der Brand ist ausgebrochen in einem Raum, der gar nicht mehr zur Fabrikation benutzt wurde, sondern der früher zur Fabrikation benutzt war. In diesem Raum waren

(A) Ueberbleibsel von Pikrinsäure zurückgeblieben, und diese Reste von Pikrinsäure haben sich wahrscheinlich mit kalkigen Salzen des Erdbodens verbunden. Wenn sich kalkige Salze mit Pikrinsäure verbinden, dann entstehen Pikrate, das heißt pikrinsaure Salze, und diese Pikrate sind allerdings sehr explosionsfähig. Durch die Explosion solcher Pikrate ist damals der Brand in der Bauerschen Fabrik in Elberfeld entstanden, also aus einer ganz anderen Ursache, infolge Explosion eines ganz anderen chemischen Stoffes. So weit kann ich aber nicht gehen, ich glaube wenigstens, es würde zu weit führen, wenn man unter die Bestimmungen für Sprengstofffabriken alle Fabriken stellen wollte, wo Stoffe lagern oder hergestellt werden, die im Falle eines Brandes explosionsfähig sind; denn dann, meine Herren, müßten wir alle Spirituslager, Petroleumlager und zahllose andere Fabriken und Lager unter die strengen Bestimmungen der Sprengstofffabriken bringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Im übrigen bemerke ich von neuem, daß wahrscheinlich auch die Vorschriften, die vorhin vorgelesen sind, und die die Regierung in Wiesbaden erlassen hat, sich nicht auf den Raum beziehen, wo die feuchte Pikrinsäure sich befindet, sondern auf den Raum, wo die Pikrinsäure getrocknet wird, eventuell trockene Pikrinsäure sich befindet. Trockene Pikrinsäure — das ist eine altbekannte Thatsache — ist sehr explosionsfähig infolge von Stoß oder Reibung, und da ist es ganz korrekt, wenn man den Arbeitern vorschreibt, daß sie beispielsweise nur mit Filzschuhen in solche Räume hineingehen sollen.

Ich will mit dem Abgeordneten Wurm nicht streiten — er ist Chemiker, ich bin es nicht —, ob es richtig ist, daß schon durch die Erhitzung allein Pikrinsäure explosionsfähig werden kann. Mir scheint im vorliegenden Falle eigentlich die Vermuthung näher zu liegen, daß durch den (B) Brand diejenige feuchte Pikrinsäure, die sich in den beiden steinernen Trögen befand, eingetrocknet ist, daß nachher auf diese eingetrocknete Pikrinsäure brennende Theile des Daches gestürzt sind, und daß dadurch ganz natürlicher Weise eine Explosion erfolgen mußte.

Vizepräsident Dr. v. Frege-Weltzien: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Königlich preußische Geheime Regierungsrath Jaeger.

Jaeger, Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath, Kommissar des Bundesraths: Meine Herren, wenn ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten Wurm einzugehen mir gestatte, so möchte ich zunächst hervorheben, daß in der Fabrik nach dem Benzolverfahren nicht gearbeitet worden ist. Ich kann zunächst mittheilen, daß ich am Tage nach der Explosion Morgens dort anwesend gewesen bin und zwei Tage später die Fabrik zum zweiten Male besucht habe und in Gemeinschaft mit dem Gewerbeinspektor sowohl als mit der Fabrikleitung den Ursachen der Explosion, soweit es überhaupt in der Möglichkeit lag, nachgeforscht habe.

Um zunächst auf das Benzolverfahren einzugehen, so ist ein solches, wie gesagt, in der Fabrik nicht ausgeübt worden. Es ist durch Laboratoriumsversuche ein Verfahren ermittelt worden, um unabhängig vom Phenol, dessen Ausfuhr, wie bekannt, seit dem vorigen Jahre in England nicht mehr gestattet wird, arbeiten zu können; aber diese Arbeiten sind über die Laboratoriumsversuche nicht hinausgegangen. Die Fabrikleitung hat auf ganz ordnungsmäßigem Wege vor kurzem die Konzession zu einem neuen Betriebe, der sich auf das Benzol gründet, nachgesucht und hat diese Konzession vor einigen Wochen ordnungsmäßig erhalten. Aus diesem Anlaß ist überhaupt die Frage der Konzessionspflicht der Pikrinsäurefabriken nochmals eingehend geprüft worden, und es ist von der Behörde, insbesondere von den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellt worden, daß die Fabrik sich in (C) durchaus konzessionsmäßigem Zustande befand, und daß der Betrieb der Pikrinsäurefabrik nach den Bedingungen der Konzession erfolgte. Ich möchte also bemerken, daß die Dianitrophenolvergiftungen, von denen der Herr Abgeordnete Wurm sprach, sich bei den Versuchen zugetragen haben, die die Fabrik im Vorstadium, um zur Konzession zu gelangen, ausführte, nicht im fabrikmäßigen, sondern im Laboratoriumsbetriebe.

Was das Benzinlager angeht, von dessen Gefahr die Rede ist, so ist bei der Anlage des Benzinlagers nach den Vorschriften verfahren worden, die für die Anlegung von Lagern solcher leicht entzündlichen Gegenstände erlassen worden sind. Es ist insbesondere dafür gesorgt worden, daß sich das Benzin in schweren eisernen Kesseln befindet, also nicht durch offene Flammen entzündet werden kann. Es ist ferner dafür gesorgt worden, daß die Gase, die durch die Erhöhung der Tagestemperatur in den Benzinkesseln gebildet werden, nach außen abgeleitet werden können, sodaß also auch dieser Umstand, den der Herr Abgeordnete Wurm anführte, beobachtet worden ist. Es ist ferner dem Umstande Rechnung getragen worden, daß bei etwaiger Zerstörung der Rohrleitungen das Benzin ausfließen kann; unterhalb der Benzinkessel befinden sich tiefe, gemauerte Gruben, die im Stande sind, den Inhalt der Kessel vollständig aufzunehmen, und so gelegen sind, daß sie durch ein Feuer möglichst nicht erreicht werden können. Es ist endlich dafür Sorge getragen, daß durch die Einleitung von Dampf im Entstehen begriffenes Feuer gedämpft werden kann, und endlich ist das Gebäude an sich feuersicher und massiv eingerichtet. Also bezüglich des Benzinlagers bestand nach dem Ermessen der Behörden und den bisherigen Erfahrungen keine besondere Gefahr. Es hat sich in der That auch gezeigt, daß, trotzdem das Benzin ausgelaufen ist, durch Beschädigung der Rohrleitung, die Nähe des (D) Brandlagers keine Einwirkung ausgeübt hat. Das Benzinlager ist thatsächlich erhalten geblieben, und wenn die Bevölkerung von Griesheim eine große Gefahr in den Benzinlagern zu erblicken glaubte, so ging das Bewußtsein von der Gefahr nicht von der Fabrikleitung aus, sondern von der nicht vollständig sachkundigen Polizeibehörde. Die Fabrikleitung ihrerseits hat ständig darauf hingewiesen, daß eine Gefahr für das Benzinlager nicht bestände, um so weniger, da die Windrichtung eine günstige war und das Benzinlager nicht berührte.

Ich möchte also nochmals hervorheben, daß bezüglich des Benzinlagers von Seiten der Fabrik alle bisher bekannten Maßnahmen beachtet worden sind, und die Thatsache beweist, daß diese Maßnahmen auch ausgereicht haben, um das Benzinlager zu erhalten.

Ich möchte aber noch auf die Erfahrungen hinweisen, die man bei dem Brand der Petroleumtanks in Harburg gemacht hat; auch da hat sich gezeigt, daß derartige geschlossene Kessel, die mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gefüllt sind, stundenlang im Feuer stehen können, ohne sich zu entzünden. Ich bin seiner Zeit bei dem Brande in Harburg anwesend gewesen und kann aus eigener Beobachtung bestätigen, daß einige Kessel einige Stunden im Feuer gestanden haben, bis sie sich endlich entzündeten. Also die Gefahr ist nicht so unmittelbar dringend, wie von einigen Seiten befürchtet wird.

Wenn darauf hingewiesen ist, daß in der Pikrinsäurefabrik kleine Vorkommnisse, die sich dort ereignet hätten, bereits hätten warnen müssen vor den Gefahren, die in der Herstellung des Pikrins liegen, so möchte ich bemerken, daß nach Angaben, die mir persönlich seitens des früheren Direktors der Fabrik gemacht sind, der ungefähr 30 Jahre die Fabrik geleitet hat, — daß nach seinen Erinnerungen ein einziges Mal in der Pikrinsäure-

(A) abtheilung eine kleine Explosion sich ereignet hat, die darauf zurückzuführen war, daß das betreffende Gefäß an der Wand entlang gezogen wurde, und sich Pikrinsäuresalze gebildet haben. Es handelte sich dabei um die Explosion eines kleinen Kessels mit Pikrinsäure. Dieses Ereigniß hat Anlaß gegeben, in dem Pikrinsäurebetriebe alle Gegenstände, die zur Bildung von Pikraten Anlaß geben, sorgfältig zu entfernen. Die Wände sind getheert worden, der Fußboden ist ebenso behandelt, sämmtliche Bleileitungen sind aus dem Gebäude entfernt worden, sodaß nach menschlichem Ermessen alles gethan war, um der Bildung von Pikraten, die eine besondere Gefahr in den Pikrinsäurefabriken sind, vorzubeugen.

Wenn dann gegen die Fabrikleitung und gegen die zuständige Gewerbeinspektion Vorwürfe erhoben werden, daß man möglicherweise dem Unglück hätte vorbeugen können durch eingehende Inspektion des Betriebes, so kann ich hervorheben, daß, wie aus dem Gesagten hervorgeht, durch die Regierung in Wiesbaden nicht bloß vor kurzem, sondern in der letzten Zeit vor der Explosion jede Woche einmal eine Besichtigung der Fabrik stattgefunden hat, um wegen der Konzession zu verhandeln, und jeden Tag die Fabrik eingehend besichtigt wurde. Ich kann ferner hervorheben, daß der betreffende Aufsichtsbeamte ein außerordentlich tüchtiger Fachmann ist auf dem Gebiete der Sprengstofftechnik, er ist früher selbst in der staatlichen Pulverfabrik in Hanau Betriebsleiter gewesen, und wenn ihm in den Betrieben der Fabrik zu Griesheim irgend etwas bedenklich erschienen wäre, so würde er gewiß Anlaß genommen haben, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach allgemeinem Ermessen Unglücksfällen vorzubeugen geeignet waren. Es haben aber solche Verhältnisse nicht vorgelegen, und seitens der Fabrik war alles geschehen, was nach den bisherigen Erfahrungen und Kenntnissen irgendwie geschehen konnte.

(B) Ich will aber meinerseits hinzufügen, daß die traurigen Erfahrungen und die von neuem gewonnene Erkenntniß der Gefahr dahin führen wird, Vorschriften für Pikrinsäurefabriken in Erwägung zu nehmen. Es ist aus dem verlesenen Brief des Herrn Abgeordneten Müller (Fulda) Ihnen bekannt, daß die Fabrikleitung darauf verzichtet, die Fabrik an der alten Stelle wiederzuerrichten. Seitens der preußischen Regierung ist in Aussicht genommen worden, in allerkürzester Zeit eine Kommission einzuberufen von Sachverständigen, um diejenigen Maßnahmen zu berathen, die nothwendig und geeignet sind, künftig solchen Unglücksfällen vorzubeugen. Aber man darf nicht vergessen, daß selbst bei den schärfsten Maßnahmen gewisse Gefahren mit jedem chemischen Betriebe verbunden bleiben, wie auch gewisse Gefahren in dem Bergbau und der Schifffahrt vorhanden sind, die durch die schärfsten Maßnahmen nicht hintangehalten werden können. Was aber in der Richtung geschehen kann, soll selbstverständlich in Erwägung genommen werden, und ich hoffe, daß die Bedenken, die man an das Vorhandensein weiterer Pikrinsäurefabriken knüpfen könnte, in der allerkürzesten Zeit gehoben sein dürften.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Da ich kein technisch durchgebildeter Chemiker bin, kann ich nur als Laie einige Worte sagen. Ich kann als Laie natürlich schwer beurtheilen, wie weit es nöthig ist, eine Aenderung für die Konzessionirung von Sprengstofffabriken oder von Fabriken, wo Pikrinsäure hergestellt wird, zu treffen, solche Fabriken besonderen Vorschriften zu unterwerfen, die über die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung hinausgehen. Aber ich möchte doch das eine hervorheben — dies ist ja ein Fall, wo eine Menge Menschenleben zum Opfer fielen —: wenn aber die Bevölkerung von Berlin es mit ansieht, daß täglich hier durch die elektrischen (C) Bahnen so viele Menschenleben zu Grunde gehen, so ist mir ganz unverständlich, daß hier nicht längst die Herren von der Sozialdemokratie diese Frage in Angriff genommen haben.

(Lebhafte Zurufe links.)

— Ich habe bis jetzt noch nichts davon gehört, daß etwa Herr Singer in der Berliner Stadtverordnetenversammlung, soweit ich deren Verhandlungen gelesen habe, das vorgebracht hätte.

(Wiederholte stürmische Zurufe von den Sozialdemokraten.)

In den Großstädten London und Paris giebt es keine elektrischen Bahnen innerhalb der Stadt. In New-York allerdings; aber die Amerikaner sind ja so rücksichtslos gegen Menschenleben. Ich meine, die Konzessionirung der elektrischen Bahnen in Berlin war ein großes Unrecht. Ich bin froh, daß ich nicht die Verantwortung als amtliche Person zu tragen habe dafür, daß man den elektrischen Betrieb in den verkehrsreichen Straßen Berlins zugelassen hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Man kann mit den Pferdebahnen ebenso schnell fahren wie mit den elektrischen. Es handelt sich hier nur um eine Ersparniß. Wenn die Herren Sozialdemokraten das in die Hand nehmen wollten, so würde ich ihnen meinerseits sehr dankbar sein.

(Bravo! rechts. Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. **Jäger**, Abgeordneter: Den Standpunkt des Herrn v. Kardorff kann ich doch nicht theilen; sonst würde der Pferdebetrieb bleiben bis in alle Ewigkeit, wenn auch die Technik etwas Besseres erfunden hat.

Ueber das Unglück in Griesheim ist ja schwer ein Urtheil jetzt zu fällen. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Die Herren vom Bundesrath haben es so (D) dargestellt, daß man fast meinen könnte, die Pikrinsäure sei böswillig in die Luft gegangen. Das ist doch eine etwas zu rosige Auffassung. Ich sagte mir damals gleich: wie kann man in dem bevölkerten Griesheim und in dem stark bevölkerten unteren Mainthal eine Fabrik genehmigen, die so viel Pikrinsäure fabrizirt und solche Massen Benzin aufspeichert?! Das ging mir gegen mein Gefühl. Ich dachte: es kann unmöglich mit rechten Dingen zugehen, wenn man solches gestattet. Ich gebe zu, daß man über die Gefährlichkeit der Pikrinsäure nicht allgemein richtig unterrichtet war. Leider müssen ja Unglücke passiren; erst durch Erfahrung wird man klug, und die Technik beruht immer auf dem Experiment. Aber Pikrinsäure ist, wie auch der Herr Staatssekretär sagte, in trockenem Zustande sehr gefährlich. Die Fabrik füllte sie allerdings nicht in Granaten, wie es anfangs in den Zeitungen hieß, aber sie gab die Pikrinsäure an Pulverfabriken ab; und dazu mußte das Fabrikat trocken transportirt werden; also bestand doch eine große Gefahr.

Noch größer war die Gefahr mit dem Benzin. Mir ist es unbegreiflich, auch nach all den Vorsichtsmaßregeln, von denen wir hören, daß sie getroffen waren, daß man solche Mengen lagern konnte. Man kann ja unmöglich alle Maßregeln treffen, um jedes Unglück zu verhindern; der Zufall: Blitz, Kurzschluß wie hier kann ein Unglück herbeiführen. Daher darf man stets nur kleine Mengen aufstapeln, um das Unglück in Schranken zu halten; aber eine solche Menge Benzin wie hier, das geht doch gegen alle Kleiderordnung. Die Behörden haben eine große Verantwortung. Sie haben nach § 18 der Gewerbeordnung das Recht, alle Bestimmungen zu treffen zur Abwendung von Gefahren und Belästigungen, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter; es ist ihnen keine Grenze gezogen, als nur aus dem objektiven Be-

(A) stande der Sache heraus. Es scheint aber, daß hier das Gefühl der Verantwortung mitunter vielleicht nicht in dem Maße entwickelt ist, wie ich es wünschen würde. Ich habe das Gefühl, als ob nicht immer mit gleichem Maße gemessen wird. Der kleine Mann, der Pulver verkaufen will, was hat der für Belästigungen auszuhalten! Er darf nur wenig Pulver im Hause haben, er muß seinen Vorrath vor der Stadt aufheben, feuersicher, blitzsicher. Da wird für alles gesorgt. In einem kleinen Gewerbebetrieb kommt der Inspektor und mißt nach, ob dem Arbeiter vielleicht ein halber Kubikmeter Luftraum fehlt, und wenn der fehlt, muß er herbeigeschafft werden, und zwar mit Recht. In Griesheim aber lagen Tausende von Zentnern Benzin, und es ist ein Glück, daß nicht alles in die Luft gegangen ist. Ich habe das Gefühl, daß man hier bei der Großindustrie nicht immer dasselbe Maß anwendet, das man dem Mittel- und Kleinbetriebe zu Theil werden läßt. Es muß hier aber ein allgemeines gleiches Maß für alle geben, ohne Rücksicht der Person, Stellung und Kurs der Aktie.

Auffallend war mir die Behauptung des Herrn Abgeordneten Hoch, wonach der Fabrikinspektor für Wiesbaden erklärt hat, er habe die Konzessionsurkunde der Griesheimer Fabrik nicht erhalten können. Das ist sehr auffällig. Der Fabrikinspektor muß doch wissen, welche Bedingungen der Fabrik auferlegt wurden, um seine Kontrole zu üben. Wenn der Fabrikinspektor öffentlich erklärt, die Urkunde sei ihm nicht zugänglich gewesen, so setze ich voraus, daß er sich bei der rechten Behörde darum bemüht hat, und ihm die Abschrift verweigert wurde. Ich hoffe, daß vielleicht auch darüber noch Auskunft gegeben wird.

Meine Herren, ich will mich nicht weiter auf die Sache einlassen; die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen; das Kind ist in den Brunnen gefallen, und er wird nun zugedeckt werden. Aber eine Bitte möchte ich an den Bundes-(B) rath und an den Reichstag richten: es ist dringend nöthig, daß bei diesen Betrieben auch die Arbeiter zugezogen werden, zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewerbeaufsicht. Ich halte das für eine gerechte Forderung und nicht für eine Parteifrage; denn die Arbeiter, die in diesen Gefahren groß geworden sind, wissen häufig besser als die Chemiker und Techniker, wo die Gefahr liegt. Ich glaube, es wird eine geordnete Zuziehung von Arbeitern bei der Frage, wie solche Fabriken zu konzessioniren sind und wie die Aufsicht zu üben ist, viele Klagen beseitigen; es wird das versöhnend wirken und im Interesse der Industrie und der ganzen Bevölkerung liegen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Schrader, Abgeordneter: Die Größe des Unglücks in Griesheim und die ungeheure, durch glückliche Zufälligkeiten vermiedene Gefahr werden sicher dazu führen, daß die Untersuchung, die im Gange ist, nach allen Seiten hin ernsthaft und unparteiisch geführt wird. Heute sind wir nicht in der Lage, ein irgendwie abschließendes Urtheil über die Ursache dieses großen Unglücks zu fällen; wir können nur einige Punkte, die uns heute angeführt sind, beleuchten. Ich will nur folgendes hervorheben.

Die Fabrik ist nicht, soviel ich gehört habe, unter die Bestimmungen solcher Betriebe gestellt, die Explosivstoffe erzeugen. Ich habe aus der Rede des Herrn Staatssekretärs aber entnommen, daß in dieser Fabrik auch getrocknete Pikrinsäure hergestellt wird, und daß diese explosiv ist. Habe ich dies recht verstanden, so wäre allerdings die Konzession zu leicht gewesen; es hätten andere Bestimmungen angewendet werden müssen. Ich kann das aber nur als eine Vermuthung hinstellen; ich bin nicht weiter informirt als durch das, was ich hier gehört habe.

Ein Zweites scheint mir auch sehr bedenklich zu sein, nämlich die Zulassung eines so großen Benzinlagers (C) mitten in der Fabrik, wo durch allerlei Umstände Feuersgefahr entstehen kann; daß Benzin in so großer Menge angesammelt trotz aller angewandten Vorsichtsmaßregeln explodiren kann, wird zugegeben werden müssen. Wenn längere Zeit ein Feuer wüthet, so liegt nach allem, was wir gehört haben und auch hier gehört haben, die Möglichkeit vor, daß eine Explosion entsteht; und wenn eine solche in einem so großen Lager stattfindet, dann muß sie allerdings äußerst unheilbringend wirken. Man sollte sich hüten, innerhalb von Fabrikanlagen so große Benzinlager zu gestatten; man sollte überhaupt darauf sehen, feuergefährliche und explosionsgefährliche Anlagen möglichst zu entfernen.

Ein Drittes wäre noch, ob die Gewerbeinspektoren in solchen Fabriken — ich spreche nicht von der Griesheimer, in der sehr gut die Aufsicht geführt zu sein scheint — ob nicht in solchen Fabriken eine ganz andere Aufsicht geführt werden müßte als in anderen Fabriken.

Ich komme damit gleich auf die Frage, was in Zukunft geschehen soll, die nach meiner Meinung die bei weitem wichtigste ist. Chemische Fabriken sind ganz besonders bedenkliche Anlagen in Bezug auf Gefährlichkeit, einmal deshalb, weil dort viele Prozesse vorgenommen werden, von denen nicht recht abzusehen ist, ob sie nicht durch besondere Umstände große Gefahren herbeiführen können, und zweitens, weil auf dem Gebiet der Chemie, wie wir auch in diesem Falle wieder gesehen haben, sich fortwährend neue Erfahrungen zeigen, Erfahrungen, die denen, welche die Aufsicht führen, vielleicht noch gar nicht bekannt sind. Man muß sich klar machen, daß nicht alle Dinge, die in der Wissenschaft passiren, sogleich allgemein bekannt werden, auch nicht den Personen, die die Aufsicht zu führen haben, nicht einmal den höheren Behörden, in deren Hand die Aufsichts- und Konzessionsbestimmungen liegen. Man müßte bei solchen Fabriken, glaube ich, mit (D) ganz besonderer Sorgfalt die Konzessionsbedingungen und die Beaufsichtigung einrichten. Ich weiß nicht, ob die Idee, die mir gerade jetzt durch den Kopf geht, richtig ist. Sollte es nicht nothwendig sein, daß eine technische Stelle besteht, welche für das ganze Reich diese Fragen studirt, die Frage der Gefährlichkeit gewisser Prozesse und die Frage, was in solchen Fällen geschehen soll? Ich kann mir sehr gut denken, daß der große preußische Staat einer solchen Reichsveranstaltung nicht bedarf; er ist in der Lage, für sich selbst Einrichtungen zu treffen. Wir haben aber mit vielen kleineren Vaterländern zu thun, die dazu nicht in der Lage sind, und da wäre es in der That Aufgabe des Reichs, irgendwie dafür zu sorgen, daß die Erfahrungen auf dem Gebiet der chemischen Fabrikation möglichst schnell und gründlich zur Kenntniß aller Gewerbeaufsichtsbehörden kommen. Zweitens, meine ich, sollte man darauf sehen, daß mindestens die großen chemischen Fabriken einer besonderen Beaufsichtigung unterzogen werden von sachverständiger Seite aus. Ich meine, nicht bloß von Seiten eines solchen Gewerbeinspektors, der mit den äußeren Einrichtungen Bescheid weiß, sondern von Seiten eines chemischen Sachverständigen, der zu beurtheilen vermag, ob die Prozeduren, die dort vorgenommen werden, auch wirklich konzedirt sind, ob nicht auch solche Prozeduren vorgenommen werden, die nach der Konzession gar nicht vorgenommen werden dürften. Eine besondere Gefahr liegt hier darin, daß die Herren Chemiker weiter studiren und sich verleiten lassen, solche Versuche, die im kleinen vielleicht ungefährlich sind, auch im großen zu machen, und dann eine große Gefährdung verursachen. Darum sollte man darauf sehen, daß in solchen Bezirken, in welchen große chemische Fabriken sind, Gewerbeinspektoren vorhanden sind, die sachverständig ihres Amtes

(A) walten und in der Lage sind, die chemischen Prozesse der Fabriken beobachten zu können, woraus allerdings auch die Konsequenzen zu ziehen sind.

Ich kann mir sehr wohl denken, daß man nur langsam und bedenklich herantreten wird an tief einschneidende Maßregeln gegenüber großen Fabriken. Wenn, ich will einmal den Fall annehmen, es sich darum handelt, eine große Fabrik zu verlegen, wenn die Behörden dazu kommen, es für nothwendig zu halten, dann würde das allerdings eine außerordentlich schwere Last für die Fabrik bedeuten, und ich kann mir sehr wohl denken, daß eine vorsichtige Aufsichtsbehörde auch diese Seite der Sache berücksichtigt; aber eines muß man doch festhalten: vor allen Dingen muß geschützt werden das große Publikum, das in und außer der Fabrik geschädigt werden kann, und da muß schließlich dieses größere allgemeine Interesse vorgehen auch vor dem Interesse der Fabrik; die Fabriken mögen sich bei Zeiten darauf einrichten, daß sie auch eine solche Maßregel ertragen können, — mit anderen Worten: mögen sie bei so gefährlicher Fabrikation diejenigen Abschreibungen vornehmen, um eventuell eine Verlegung der Fabrik oder große andere neue Einrichtungen vornehmen zu können. Aber das vorzuschreiben, sollte, meine ich, wenn es als nothwendig erkannt wird, keine Gewerbeaufsichtsbehörde, keine höhere Behörde sich geniren.

Endlich kann ich auch vollkommen anerkennen, was hier ausgesprochen ist von mehreren der Herren Vorredner, daß man auch Arbeiter an der Aufsicht solcher Fabriken gerade mehr betheiligen soll. Ich weiß nicht, in welcher Weise die Gewerbeinspektoren in solchen Fabriken sich die nöthige Kenntniß verschaffen; aber ich glaube, sie sollten auch mit Hilfe der Arbeiter und Angestellten zu erfahren suchen, in welcher Weise die Fabrikation gehandhabt wird; sie müßten auch häufiger

(B) und längere Zeit anwesend sein. Ich kann ja nicht behaupten, daß es nicht geschehen sei in Griesheim, aber ich glaube, in sehr vielen Fällen wird es nicht der Fall sein, schon aus dem einfachen Grunde, weil die Gewerbeaufsicht gar nicht die nöthigen sachverständigen Kräfte zur Verfügung hat.

(Sehr richtig!)

Also die Verbesserungen unserer Gewerbeaufsicht, die Vermehrung der Inspektoren, die bessere Befähigung der Inspektoren für die verschiedenen ihrer Aufsicht unterstellten Fabriken, das ist die letzte und wichtigste Anforderung, die wir zu stellen haben, zu deren Erfüllung mehr als alle anderen Fälle gerade dieser Griesheimer Fall aufruft; und ich bin überzeugt, daß die Wirkung, welche dieses ungeheure Unglück hervorgerufen hat, auch auf die verbündeten Regierungen einen ebenso starken Eindruck machen wird wie heute auf uns, und ich kann nur schließen mit der Bitte an die hohen verbündeten Regierungen, mit aller Energie vorzugehen, um für die Zukunft wenigstens das Publikum und die Arbeiter möglichst sicherzustellen gegen die Gefahren großer chemischer Fabriken.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat meinem Freunde Hoch gegenüber bemängelt, daß wir mit der Interpellation nicht gewartet haben, bis die Untersuchung abgeschlossen sei. Ich kann die Berechtigung dieses Einwandes nicht zugeben, bin im Gegentheil der Meinung, daß es unsere Pflicht war, so schnell als möglich dieses Unglück im Reichstag zum Gegenstand der Erörterung zu machen; und die Thatsache, daß die Vertreter aller Parteien die Regierung aufforderten, dafür zu sorgen, daß Vorsichtsmaßregeln gegen die Wiederholung solcher Ereignisse getroffen werden, be-

(C) weist, wie nothwendig unsere Interpellation war, und wie recht wir hatten, dieselbe schon jetzt einzubringen. Für uns handelte es sich bei der Interpellation wesentlich darum, die Untersuchung der Regierungsorgane auf die richtige Seite zu lenken, und wir haben die Interpellation gestellt viel weniger, um die etwa vorgekommenen Mißgriffe und Vergehen mit Strafen zu sühnen, als darum, daß ähnlichen Unglücksfällen nach Möglichkeit vorgebeugt wird; und dieser Zweck der Interpellation kann nicht früh genug erfüllt werden. Deshalb, glaube ich, ist der Einwand, den der Herr Staatssekretär gemacht hat, durchaus unzutreffend und kann nicht dahin führen, uns zu überzeugen, daß wir unrichtig gehandelt haben.

Nun ist es Herrn v. Kardorff gelungen, das recht traurige Vorkommniß, über das wir heut verhandeln, etwas scherzhaft ausklingen zu lassen. Herr v. Kardorff hat in dem Bestreben, für alles, was vorkommt und auch für das, was nicht vorkommt, die Sozialdemokratie verantwortlich zu machen

(Heiterkeit links),

geglaubt, einen Angriff gegen uns richten zu können dahin, daß wir uns zwar um das Griesheimer Unglück bekümmerten, aber nicht darum, daß in Berlin von der elektrischen Straßenbahn alle Tage so und so viel Leute angefahren oder todt gefahren werden. Herr v. Kardorff hat uns hierfür einer argen Nachlässigkeit geziehen, und ich muß dagegen Verwahrung einlegen, indem ich Herrn v. Kardorff sage, daß er die Thatsachen auf diesem Gebiet sehr wenig kennt und ein Urtheil darüber lieber nicht abgeben sollte. Wenn er die Thatsachen kennen würde, so müßte er wissen, daß es gerade die sozialdemokratischen Stadtverordneten sind, die energisch und häufig diese Vorkommnisse in der Stadtverordnetenversammlung besprochen haben.

(Sehr richtig! links.)

(D) Gerade die sozialdemokratischen Stadtverordneten bilden die treibende Kraft gegen die Große Berliner Straßenbahn in dem Rathhaus.

(Sehr richtig! links.)

Die bürgerlichen Parteien, auch die Freunde des Herrn v. Kardorff, von denen, wenn auch nicht viele, aber einige in der Stadtverordnetenversammlung sitzen, und die doch in der Presse vertreten sind, haben sich jahrzehnte- und jahrzehntelang die Tyrannei und alle Rücksichtslosigkeiten der Berliner Großen Straßenbahngesellschaft gefallen lassen.

(Sehr richtig! links.)

Erst als die Sozialdemokratie sich der Sache in der Gemeindeverwaltung bemächtigt hat, ist den anderen Parteien auch ein Licht aufgegangen, wie schlimm es auf diesem Gebiet aussieht. Also dieser Angriff des Herrn v. Kardorff ist durchaus hinfällig.

Aber wenn auch Herr v. Kardorff weder aus der Zeitung noch aus der Lektüre der Berichte der Gemeindeverwaltung Kenntniß von den Dingen zu haben braucht, so müßte er als gewissenhafter Abgeordneter berufsmäßig verpflichtet sein, wenigstens die Verhandlungen des Reichstags zu kennen. Auch das ist bei Herrn v. Kardorff auf diesem Gebiet nicht der Fall; denn auch hier in diesem Hause und zwar erst vor einigen Monaten ist dieser Gegenstand behandelt worden, und da war es wieder ein Redner von der sozialdemokratischen Seite, der aus Veranlassung der Berathung des Etats des Eisenbahnamts die Frage der Berliner Straßenbahn, die Gefährlichkeit dieses Betriebs, die Rücksichtslosigkeiten der Gesellschaft nach allen Seiten hin zur Sprache brachte. Wenn der Herr v. Kardorff die Güte haben will, sich den Bericht der 66. Sitzung vom 12. März d. J. anzusehen, dann wird er finden, daß dieses Thema hier verhandelt worden ist, und er kann uns also nicht den Vorwurf machen,

(A) daß wir uns um die durch die Straßenbahn verursachten Unglücksfälle nicht kümmerten.

(Sehr richtig! links.)

Nun hat aber, wie ich glaube, der geehrte Herr Kollege in seinen Schlußworten vielleicht das treibende Motiv seines Aergers über die Große Berliner Straßenbahn ausgesprochen. Herr v. Kardorff hat sich als ein begeisterter Verehrer der Pferdebahn erwiesen. Er hat gemeint, er finde es überhaupt unrecht, daß man den Pferdebetrieb in elektrischen umgewandelt hat. Auch nach dieser Richtung hin möchte ich eine Bitte an Herrn v. Kardorff aussprechen. Ich weiß, er tritt wenigstens hier häufig als Vertheidiger des preußischen Eisenbahnministers auf.

(Widerspruch rechts.)

— Ja gewiß! — Er findet, daß diese Verwaltung sehr nützlich ist und sehr gut wirkt, und vielleicht hat er auch — was ich nicht weiß — die Möglichkeit, persönliche Beziehungen zum Herrn Minister v. Thielen zu haben. Wenn er seinen Aerger darüber, daß die elektrische Bahn hier eingeführt ist und gefördert wird, Luft machen will, dann wäre Herr v. Thielen die geeignetste Person, an die er sich wenden könnte; denn Herr v. Thielen war es, der, ohne die Stadt zu fragen, über den Kopf der Stadt hinweg zum Erstaunen aller Menschen, die von diesen Dingen irgend etwas verstehen

(sehr richtig! links),

die staatliche Konzession dieser Straßenbahngesellschaft um 30 Jahre verlängert hat

(sehr wahr! links)

und sie dadurch in die Lage gebracht hat, in ihrem Widerstand gegen die Gemeindebehörde ganz erheblich gestärkt zu sein.

(Sehr richtig! links.)

Also auch in dem von Herrn v. Kardorff angeführten (B) Fall sind es konservative Kreise, welche dieses Unheil zu verantworten haben.

Wenn Herr v. Kardorff sich darüber ärgert, daß man in Berlin statt der Pferdebahnen einen elektrischen Betrieb einführt, so muß ich sagen: von einem waschechten Agrarier, der es versteht, aus allen Blüthen Honig zu saugen, hat mich das nicht gewundert; denn das ist allerdings richtig: mit der Umwandlung von Pferdebetrieb in den elektrischen wird der Verkauf von Pferden und Hafer eingeschränkt.

(Bravo! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Singer hat es für gut befunden zu sagen, ich hätte der Debatte eine scherzhafte Wendung gegeben. Ich glaube, das ist eine Auffassung, die ich mir eigentlich verbitten muß.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Wenn es sich um Menschenleben handelt — und es handelt sich bei dieser Diskussion darum: wie können wir unsere Bevölkerung vor plötzlichem Unglück bewahren, unser gesammtes Volk, nicht nur die arbeitenden Klassen, sondern alle Klassen der Bevölkerung? —, so, glaube ich, hat er nicht das Recht, mir vorzuwerfen, daß ich nicht im Ernst gesprochen hätte.

(Sehr wahr! rechts.)

Wenn er mir vorgehalten hat, daß ich die Verhandlungen der Berliner Stadtverordnetenversammlung nicht genau kenne, so will ich ihm darin recht geben; ich habe sie nur in den Zeitungen verfolgt, und es ist mir allerdings aufgefallen, daß in diesen Zeiten, wo so viel Unglück durch die elektrischen Bahnen hervorgerufen wurde weder in der Stadtverordnetenversammlung noch in der sozialdemokratischen Partei ein besonderes Gewicht darauf gelegt wurde.

(C) Wenn er endlich gemeint hat, daß ich aus agrarischem Interesse die Pferdebahn gegenüber der elektrischen Bahn vorzöge — ach, Herr Singer, ich bitte, solche Insinuationen sollten wir uns doch wirklich gegenseitig nicht machen. Herr Singer ist ja darin groß; aber jeder, der mich kennt, wird lachen, wenn er solche Insinuationen hört.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, wenn Herr v. Kardorff sich darüber beklagt, daß ich gesagt habe, er hätte eine scherzhafte Wendung in die Debatte gebracht, dann lag das eben an seinen Ausführungen. Wenn man von dem Griesheimer Unglück mit einem salto mortale auf die Berliner elektrischen Straßenbahnen kommt, dann kann so etwas wirklich keinen anderen als einen komischen Eindruck machen.

(Sehr richtig! links.)

Diesen Eindruck habe ich festgestellt. Nichts weiter.

Jetzt sagt Herr v. Kardorff, er hätte bei seinen Erörterungen über die elektrische Straßenbahn nicht die sozialdemokratischen Stadtverordneten gemeint, sondern er hätte gefunden, daß die sozialdemokratische Presse sich nicht genug um die Dinge gekümmert habe —

(Widerspruch rechts).

— Es ist hier wenigstens so verstanden worden. Ich kann demgegenüber nur betonen, daß wiederum gerade die sozialdemokratische Presse es gewesen ist, die die Aufmerksamkeit des Publikums auf die wiederholten Unfälle gerichtet und dazu beigetragen hat, die Bewegung für Abhilfe in Fluß zu bringen.

Ich hoffe, daß Herr v. Kardorff endlich einsieht, daß es wirklich nicht richtig ist, bei all und jedem Anlaß, der mit der Sozialdemokratie gar nichts zu thun hat, die sozialdemokratische Partei und deren angebliche Handlungen oder Unterlassungen in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Wenn Herr v. Kardorff das nicht mehr (D) thun wird, fällt auch für uns die Veranlassung fort, uns dagegen zu verwahren. Solange Herr v. Kardorff aber jede mögliche und unmögliche Gelegenheit benutzt, die Sozialdemokratie für alles verantwortlich zu machen, so lange muß er sich gefallen lassen, daß wir seine Ausführungen in dem Lichte der Thatsachen und an der Hand der wirklichen Vorkommnisse entsprechend beantworten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich habe nur noch eins nachzuholen, was ich dem Herrn Abgeordneten Singer gegenüber vergessen hatte zu erwidern. Er meinte, ich sollte meine Beschwerden über die elektrischen Bahnen an der richtigen Stelle anbringen, bei dem Herrn Eisenbahnminister, zu dessen Vertheidiger ich immer gehört hätte. Ich weiß wirklich nicht, wo ich zu den Vertheidigern des Herrn v. Thielen gehört hätte; ich weiß nicht, ob er sie gefunden hat bei der Kanalvorlage — —

(Heiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, die Kanalvorlage wollen wir lieber aus unserer Diskussion herauslassen.

(Stürmische Heiterkeit.)

v. Kardorff, Abgeordneter: Wenn mir also der Herr Abgeordnete Singer räth, ich solle mich an den preußischen Herrn Eisenbahnminister wenden, so glaube ich widersprechen zu müssen, da ich mit dem gegenwärtigen Herrn Eisenbahnminister auf dem Kriegsfuß stehe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Ich will dem Herrn Abgeordneten v. Kardorff nur sagen, wo und wann er Gelegenheit genommen hat, sich zum Vertheidiger des preußischen Eisenbahnministers aufzuwerfen: als Herr v. Thielen seine terrorisirenden, arbeiterfeindlichen Maß-

(A) regeln gegen die staatlichen Eisenbahnarbeiter gegen unsere Angriffe vertheidigte, da war es Herr v. Kardorff, der dem Herrn Minister durchaus zustimmte und sekundirte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Nur eine ganz kurze Bemerkung, Herr Präsident!

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete Singer meint, daß ich dadurch einen Minister vertheidigte, wenn er Maßregeln ergreift gegen das Ueberwuchern der Sozialdemokratie in den Arbeiterkreisen der staatlichen Betriebe, dann wird er in mir allerdings einen Vertheidiger jedes Ministers finden, der das thut, soweit ich auch sonst in anderen Dingen von den Ansichten des Herrn Ministers abweichen mag.

Präsident: Die Besprechung ist geschlossen; wir verlassen diesen Gegenstand, und damit ist der zweite Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung, zur

Interpellation Freiherr v. Hodenberg (Nr. 319 der Drucksachen) — (Befreiung der in Südafrika in englischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Missionare).

Die Interpellation lautet:

Welche Schritte hat der Herr Reichskanzler zur Befreiung der in Südafrika in englischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Missionare unternommen, und welche Erfolge hat der Herr Reichskanzler in dieser Richtung erzielt?

Ich habe zunächst die Frage an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen zu richten, ob und wann derselbe die Interpellation beantworten will.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, (B) Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Die Interpellation wird sofort beantwortet werden.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort namens der Interpellanten dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hodenberg.

Freiherr **v. Hodenberg**, Abgeordneter, Interpellant: Meine Herren, jedem, der die Vorgänge in Südafrika mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird besonders ein Umstand als bemerkenswerth erschienen sein: das ist die bisherige verhältnißmäßige Ruhe der eingeborenen Bevölkerung. Die Gründe dafür werden verschieden angegeben. In erster Linie, und zwar mit Recht, glaube ich, daß die Machtentfaltung der beiden dort kämpfenden Parteien und die Technik der modernen Waffen derartig auf die Eingeborenen eingewirkt hat, daß sie nicht wagen, sich zu erheben.

Als weiterer Grund wird aber angegeben, und zwar nicht allein von den interessirten Personen, sondern auch von ganz objektiver Seite, daß es vor allen Dingen dem Einfluß der Missionare zu danken gewesen ist, daß die Eingeborenen sich so lange ruhig verhalten haben, und zwar nicht nur innerhalb ihrer christlichen Gemeinden, sondern auch durch ihren guten Einfluß auf die heidnischen Häuptlinge. Meine Herren, es ist ja bekannt, daß das eingeborene Element dort sehr stark vertreten ist. Allein in Transvaal übersteigt die Zahl der Eingeborenen die weiße Bevölkerung fast um das Dreifache. Weiter wird es auch in weiten Kreisen bekannt sein, daß die deutschen Missionare, welche dort sitzen, in erster Linie Hermannsburger Missionare, aber auch Vertreter der Berliner Mission, zum Theil schon blühende Gemeinden hatten, ehe die jetzigen Staatsbildungen dort sich entwickelt hatten. In Natal besteht die Hermannsburger Mission schon seit dem Jahre 1854, und sie hat sich sehr bald auf den Oranjefreistaat und (C) nach Transvaal herüber verbreitet und viele blühende Gemeinden gebildet.

In neuerer Zeit mehren sich nun die Zeichen, daß die Eingeborenen unruhig zu werden anfangen. Wir haben neulich unwidersprochen aus den Zeitungen entnommen, daß in Natal eine Verschwörung unter den Eingeborenen entdeckt sei. Wir haben auch aus den Berichten, die uns zugegangen sind, ersehen, daß die Missionare zu klagen anfangen über die Unbotmäßigkeit der Eingeborenen und das Anwachsen der Verbrechen. Aus Britisch-Betschuana-Land sind räuberische Kaffern eingefallen auf unsere Missionsstationen und haben verschiedene Missionare verwundet u. s. w.

Das ist zuzuschreiben der Aenderung in der Kriegsführung der Engländer. Die Engländer haben ja bekanntlich jetzt dort die Methode adoptirt, daß sie große Zufluchts- oder Flüchtlingslager anlegen, in denen sie die angeblich vor den Buren und deren Verfolgung und Plünderung flüchtende friedliche Einwohnerschaft konzentriren. Die Gründe für dieses Vorgehen der Engländer werden wahrscheinlich in ihrer Kriegsführung liegen. Ich gehe nicht weiter darauf ein. Ich habe im Rahmen der Interpellation nicht weiter zu prüfen, ob die Art und Weise, wie die friedliebende weiße Bevölkerung in diese Lager abgeführt wird, recht oder unrecht ist, ob es praktisch ist, politisch klug oder unklug, ob es mit den Geboten des Christenthums, der Zivilisation, des Kriegs und des Völkerrechts übereinstimmt.

Aber, meine Herren, wir haben uns wohl zu beschäftigen mit der Frage, wie das geschieht; denn leider kommen bei diesen Abführungen auch eine große Zahl deutscher Missionare in Frage. Nach den übereinstimmenden Berichten spielt sich die Abführung der Familie in diese Lager ziemlich gleichmäßig ab. Ich möchte noch einfügen, daß wir ja nur ganz wenige authentische Berichte aus Südafrika haben; denn die Zensur ist so streng wie (D) wohl bei keinem Feldzuge vorher, und nur von Zeit zu Zeit, alle paar Wochen oder Monate gelingt es einmal, einen authentischen Bericht, einen Brief von den betheiligten Leuten durchzuschmuggeln, der uns ein Bild von der wirklichen Lage dort bietet. Die Abführung in das Lager spielt sich in der Weise ab, daß die Engländer in einen Ort oder eine Farm einziehen, und daß die Einwohner den Befehl bekommen, binnen wenig Stunden ihre Häuser zu räumen und in das Lager abzuziehen. Fast übereinstimmend berichten die Missionare und die betheiligten Personen, daß das so rasch geht, daß nebenbei die englischen Soldaten die Ernte vernichten, das Vieh mitnehmen, die Häuser ausplündern und in Brand stecken, sodaß, wenn die betheiligten Personen im Lager anlangen, sie nichts weiter gerettet haben als das nackte Leben. Und es ist bedauerlich, daß nicht bloß die englischen gemeinen Soldaten sich daran betheiligen, sondern daß auch in einzelnen Fällen Offiziere, die man bisher für Gentlemen gehalten hat, sogar höhere Offiziere sich an dieser Plünderung betheiligt, und daß sie auch den dringenden Bitten der Frauen und Kinder, ihnen doch etwas zu lassen, keine Rechnung getragen haben. Es ist weiter sehr bedauerlich, daß es sogar vorgekommen ist, daß nicht allein die Missionare selbst, sondern auch Missionarsfrauen von den englischen Soldaten angegriffen worden sind. Ich möchte mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten in der Beziehung einen ganz kurzen Satz vorlesen. Eine alte Missionarsfrau berichtet:

Als ich einen Soldaten zum Fenster hereinsteigen sah, eilte ich hinzu, um das Fenster zu schließen, und dieser Geselle wagte es, mich, die alte Frau, mit der Hand vor die Brust zu stoßen.

Lange habe ich unter den wilden Zulus gewohnt, und als Umbatini mit seiner Bande uns

(Freiherr **v. Hodenberg.**)

(A) von der Station wegtrieb, bin ich ihnen unerschrocken entgegengetreten; aber nie hat sich ein Kaffer an mir vergriffen, wie dieser englische Soldat.

(Hört! hört!)

Es sind mehrere derartige Lager in den verschiedensten Gegenden der Republiken angelegt. Von 10 Herrmannsburger Missionaren weiß man aus dem Bericht, der über das Auswärtige Amt an die Missionsanstalt gelangt ist, daß sie in das Irene Refugee Camp bei Pretoria gebracht sind. Es ist ihnen aber gelungen, wieder freizukommen. Sie haben auch auf ihre Station wieder zurückkehren können. Das haben sie zu verdanken — das muß ich offen und mit Dank anerkennen — dem kräftigen Einschreiten unseres diplomatischen Vertreters in Pretoria, des Konsuls Biermann. Es ist mir auch weiter bekannt, daß von Seiten des auswärtigen Amts unser Botschafter in London angewiesen worden ist, die Interessen dieser Missionare auf das schärfste zu vertreten. Es ist auch seitens des Lord Kitchener, soweit ich recht berichtet bin, der Befehl ausgegeben worden, die Missionare unbehelligt und auf ihre Stationen zurückkehren zu lassen.

Man könnte nun ja sagen, daß meine Interpellation unnöthig wäre; aber es ist mir nicht klar, ob nicht in den anderen Kamps noch Missionare sich in Kriegsgefangenschaft befinden, und gerade ein Bericht vom 24. März, der mir vorliegt, läßt darauf schließen. Es findet sich darin folgende Stelle:

> Ein bereits 72 Jahre alter Missionar mußte auch sein Haus verlassen, die Kaffern wurden ihm weggenommen, und er hat selbst als Ochsentreiber bei seinem Wagen die Arbeit machen müssen.

Jeder, der mit afrikanischen Verhältnissen Bescheid weiß, kann ermessen, was das für eine anstrengende (B) Strapaze für den alten Herrn gewesen ist. — Es heißt weiter:

> Auch die drei deutschen Pastoren von den Gemeinden X und Y wurden gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und in das Kamp zu ziehen, nachdem man ihnen alle Lebensmittel abgenommen hatte.

Ich möchte daher an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts die Bitte richten, ganz generell dafür zu sorgen, daß alle Missionare aus den Kampen entlassen werden.

Dann kommt noch ein anderer Punkt in Frage, nämlich die Entschädigungsfrage. Es geht aus den Berichten der Missionare hervor, daß die Requisitionsbons, die die Engländer über die geraubten Gegenstände ausgestellt haben, gar nicht dem Werthe entsprechen oder überhaupt nur ganz allgemeine Angaben enthalten. Nun will ich die Missionare absolut nicht mit derselben Elle gemessen haben wie diejenigen Personen, die jetzt in London ihre Vermögensansprüche geltend machen. Ich weiß auch recht gut, daß unter den vielen Beschwerdeführern manche Personen sein mögen, die ohne jegliche rechtliche Grundlage Ansprüche erheben. Aber die Mission wird in ihren Forderungen eher zu bescheiden sein als zu viel fordern, und ich möchte ganz besonders die Bitte an das Auswärtige Amt richten, wenn der Friede geschlossen ist und sich der ganze materielle Schaden ermessen läßt, sich auch der materiellen Forderungen der Missionare anzunehmen.

Nun gebe ich zu, daß sich für das Auswärtige Amt in der Vertretung der Interessen der Missionare verschiedene Schwierigkeiten ergeben. Dazu gehört unter anderem, daß manche der Missionare ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben haben. Aber ich mache auf der einen Seite darauf aufmerksam, daß sie doch die Farmverwalter einer in Deutschland konzessionirten Gesellschaft (C) sind, und daß das Vermögen, das dort von den englischen Soldaten geplündert und mitgenommen worden ist, einer hiesigen deutschen Gesellschaft gehört. Es würde sich also schon daraus die Verpflichtung für das Auswärtige Amt ergeben, für die Missionare einzutreten. Auf der anderen Seite aber weiß ich nicht, ob man es den Missionaren überall zum Vorwurf machen kann, daß sie ihre Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, und ob nicht ein Tadel auf die auswärtige Vertretung des Deutschen Reiches in früherer Zeit in diesem Aufgeben der deutschen Staatsangehörigkeit liegt. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Anfange des Feldzuges der erste Vorgesetzte der Hermannsburger Mission, Missionsdirektor Harms in Natal, von den Engländern gefangen genommen wurde, und daß es damals unserer allerdings nicht sehr energischen Vertretung am Kap nicht gelang, seine Befreiung zu erwirken; es ist das erst geschehen durch das hochherzige persönliche Einschreiten eines Mitgliedes des hannoverschen Königshauses, welches sich brieflich an die Königin Victoria gewandt hat. Darauf wurde Missionsdirektor Harms vorläufig entlassen, und jetzt ist er vollständig entlassen, weil die Denunziationen gegen ihn in sich zerfallen sind; es hat ihm absolut nichts nachgewiesen werden können.

Damit komme ich auf einen anderen Punkt, der den Vertretern des Auswärtigen Amtes Schwierigkeiten macht. Von den Engländern wird natürlich behauptet, daß die Missionare nicht überall neutral geblieben seien. Aber schon der Umstand widerspricht dem, daß diese zehn in Pretoria inhaftirten Missionare ohne weitere Untersuchung sofort wieder freigelassen wurden. Auf der anderen Seite, meine Herren, wehren sich die deutschen Missionare mit Hand und Fuß gegen diese Zumuthung. In den Berichten, die dem Missionshause vorliegen, heißt es immer wieder: (D)

> Wir verstehen nicht, wie man Missionare, die sämmtlich versichern, sich neutral gehalten zu haben, von ihren Stationen und Gemeinden entfernen kann. — Nochmals — nicht das Geringste kann gegen uns vorgebracht werden, weil wir uns neutral gehalten und in keiner Weise komplottirt haben. Des können Sie versichert sein, wir haben ein reines Gewissen.

Meine Herren, ich glaube, wir können uns ruhig diesen Versicherungen anschließen, und können gewiß sein, daß unsere deutschen Missionare sich dort gänzlich neutral gehalten haben. Natürlich, Denunziationen werden immer vorkommen, von heidnischen Kaffern, von Leuten, die den Missionaren nicht wohl wollen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in Natal und Transvaal die Rede geht, daß für einen Sixpence der heidnische Kaffer jeden Meineid schwört, den man von ihm verlangt.

Meine Herren, ich muß zugeben, daß, nachdem die Missionare einmal gefangen genommen sind, nachdem man ihnen ihr Vermögen genommen und sie ausgeplündert hat, die Vertretung des Auswärtigen Amtes mit aller Energie für sie eingetreten ist. Aber in weiten Kreisen des deutschen Volkes fragt man sich, wie angesichts unseres ganzen neutralen Verhaltens in diesem Kriege und des so oft betonten guten Verhältnisses mit England die Engländer es überhaupt wagen konnten, harmlose deutsche Missionare derart zu behandeln.

(Sehr richtig! rechts.)

Sie sehen darin eine Herabsetzung des deutschen Volkes und des deutschen Ansehens und meinen, daß es auch die Aufgabe unserer Staatsregierung wäre, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß etwas derartiges nicht wieder vorkommt. Es ist doch mehr oder weniger etwas ganz ähnliches als damals die

(A) Beschlagnahme der deutschen Schiffe. Es ist ferner in hohem Maße zu bedauern, daß die Deutschen so behandelt werden, nicht obgleich, sondern weil sie Deutsche sind; denn wir haben auch aus den Privatnachrichten verschiedene Anzeichen dafür, daß es den Engländern eine gewisse Genugthuung verschafft hat, so gegen die deutschen Missionare vorgehen zu können. Sie haben sie gerade, solange ihre Gemeindeglieder sie unter den Augen hatten, als Gefangene schlecht behandelt, um sie in den Augen der Kaffern herabzusetzen, und erst nachdem sie näher an Pretoria herangekommen sind, ist ihnen dann eine bessere Behandlung zutheil geworden.

Meine Herren, es ist ja schwer, diese Interpellation ganz sachlich zu behandeln. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, das Vertrauen der Herren nicht zu täuschen, die die Güte gehabt haben, diese Interpellation zu unterstützen. Ich möchte aber noch besonders auf eins hinweisen. Aus allen Berichten der Missionare geht hervor, daß sie den materiellen Verlust und die persönlichen Verunglimpfungen nicht so hoch veranschlagen, als daß ihre jahrelange Arbeit jetzt zerstört ist. Sie sagen: wir haben doch den Eingeborenen dort gepredigt: liebet eure Feinde, gebt nicht Raum dem Haß; wir haben Frieden gepredigt, und jetzt kommen die Soldaten eines christlichen Volkes, und vor den Augen unserer Gemeindemitglieder werden wir gefangen, geplündert, mißhandelt und weggeschleppt; das wirkt derartig auf das Gemüth der Eingeborenen ein, daß der Schaden, der daraus entsteht, in langen, langen Jahren nicht wieder aufzuheben ist.

Ich möchte dann zum Schluß noch auf eins hinweisen und sagen: wenn man diese Ereignisse recht würdigt und unsere ganze politische Lage unter diesem Gesichtspunkte beleuchtet, dann überkommt mich ein gewisses Schamgefühl, daß Derartiges in Südafrika hat stattfinden können. Es ist ja seit dem August vorigen Jahres in (B) unserem Kirchengebet auf Allerhöchste Verordnung ein Passus eingeschaltet mit Rücksicht auf die chinesischen Wirren. Dort heißt es:

> Insonderheit gedenken wir vor Deinem Angesichte aller derer, die in fernem Heidenlande in Trübsal und Noth gekommen sind. Schirme die Boten des Evangeliums, die dort in der Arbeit stehen, stärke den Glauben aller derer, die um Deines Namens willen Verfolgung leiden, und schaffe, daß auch diese Heimsuchung nach Deinem Rath dazu diene, Dein Reich auszubreiten unter allen Völkern.

Meine Herren, dieses Gebet wird allsonntäglich für die Missionare in China gebetet. Ich kann Sie versichern, daß in meiner Heimat Tausende es beten für die von den Engländern, unseren Verbündeten, ausgeplünderten Missionare in Südafrika. Das ist ein Hohn meiner Ueberzeugung nach auf unsere politischen Zustände, wie er schärfer nicht gedacht werden kann.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, daß dem so ist, dafür trägt doch die deutsche Reichsregierung in gewisser Weise die Verantwortlichkeit, und es ist der Zweck meiner Interpellation gewesen, Sie darauf aufmerksam zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Dr. Freiherr v. Richthofen.

Dr. Freiherr **v. Richthofen**, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Die Petitionskommission dieses Hauses hat erst vor wenigen Tagen zur lebhaften Genugthuung des Auswärtigen Amts einstimmig anerkannt, daß dasselbe gegenüber den aus Transvaal ausgewiesenen Deutschen seine Pflicht voll erfüllt hat. Bei Berücksichtigung des das Missionswesen nach allen Richtungen hin fördernden (C) Standpunktes der Kaiserlichen Regierung darf dieses hohe Haus wohl von vornherein annehmen, daß das Auswärtige Amt auch zum Schutz der in Südafrika weilenden deutschen Missionare mindestens in gleicher Weise seine Schuldigkeit gethan hat.

Gleich beim Beginn des Krieges sind von unseren Konsularbehörden sowohl im Kapland wie in Natal bei den zuständigen englischen Behörden Schritte gethan worden, um sicheren Schutz der südafrikanischen Missionsstationen zu erwirken, und die Konsulate haben hierfür auch bei den englischen Behörden entgegenkommendste Zusagen erlangt. Dessen ungeachtet haben Zerstörungen und Plünderungen von Missionsstationen stattgefunden

(hört! hört!),

und sind außerdem von einzelnen Missionaren Beschwerden über die ihnen gewordene Behandlung erhoben worden. Von englischer Seite wird geltend gemacht, daß in verschiedenen Fällen die Missionare ihre Sympathie für die Buren und ihre Unzufriedenheit mit den neuen Zuständen nicht genügend zu verbergen gewußt, und daß einzelne den Buren durch Gewährung von Unterkunft und Verabreichung von Lebensmitteln thatkräftige Unterstützung geleistet haben. Insoweit neutrales Eigenthum bei allen diesen Vorgängen vernichtet worden ist, und Schädigungen vorliegen, sind sowohl von unseren Konsularbehörden als auch von der Kaiserlichen Botschaft in London nachdrückliche Vorstellungen erhoben worden, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch hier durch Schadensersatz Remedur eintreten werde. Es liegt eine gewisse Aussicht dafür vor, daß die Kommission, welche jetzt in London zur Prüfung der Reklamationen der Ausgewiesenen tagt, auch mit der Regelung dieser Schäden betraut werden wird.

Was nun die Vertretung der einzelnen Fälle anlangt, so hat der Herr Vorredner, der Einbringer der Interpellation, schon die Schwierigkeiten hervorgehoben, denen (D) das Auswärtige Amt begegnet, und die auf den Gebieten der Staatsangehörigkeit liegen. Ob er recht hat damit, daß der Verzicht der Missionare auf die deutsche Reichsangehörigkeit den früheren staatsrechtlichen Verhältnissen in Deutschland zuzuschreiben ist, muß dahingestellt bleiben; die gegenwärtigen könnten wohl eine Gewähr für die Vertheidigung ihrer Ansprüche geben, jedenfalls eine stärkere, als sie in den früheren deutschen Verhältnissen lag.

Von den Missionaren, haben, wie es scheint, eine große Anzahl, die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, oder sie haben nebenher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben. Es haben zum Beispiel Missionare die englische Staatsangehörigkeit angenommen. Ja, in diesen Fällen ist selbstverständlich eine Vertretung von unserer Seite ganz ausgeschlossen gewesen, und wir haben in einem Falle, in dem ein Missionar der deutschen Anstalten zu einem Jahr Gefängniß und 500 Pfund Geldbuße wegen Hochverraths verurtheilt worden ist, uns genöthigt gesehen, jede Einwirkung zu unterlassen, weil derselbe eben im Besitz der englischen Staatsangehörigkeit war.

Ein anderer Fall ist der, daß die Missionare die Staatsangehörigkeit einer der südafrikanischen Republiken angenommen haben. Auch in diesen Fällen war es unthunlich, daß wir eingreifen konnten, um zu verhindern, daß sie das Geschick ihrer neuen Landsleute theilten; und so haben wir den unseres Wissens einzigen Missionar, der außerhalb Südafrikas, nach Ceylon verbracht worden ist, einen Missionar Kayser, auch nicht in der Weise beschützen können, wie es sonst wohl uns wünschenswerth gewesen wäre.

Die dritte Kategorie ist diejenige der Missionare, welche zwar die deutsche Reichsangehörigkeit besessen, sie inzwischen aber nach unserem Reichsrecht verloren haben. Auch da ist ein Einschreiten von unserer Seite nicht immer

(A) möglich und die Zulässigkeit eines solchen nicht außer Zweifel. Trotzdem ist es gelungen, auch in diesen Fällen durch die Konsuln eine baldige Beendigung der Haft herbeizuführen.

Was nun die deutschen Reichsangehörigen selbst anbetrifft, so sind zu unserer Kenntniß überhaupt nur zwei Fälle gelangt, in denen Missionare von englischen Truppentheilen verhaftet worden sind. Von diesen ist der eine der bereits erwähnte Missionsdirektor Harms, von dem englische Behörden behaupteten, daß er im Einverständniß mit den Buren gestanden habe. Es hat vielen und starken Telegrammwechselns sowohl mit London als mit Südafrika bedurft, bis er endlich auf Betreiben der Botschaft in London — eine andere Intervention, wie die von dem Herrn Vorredner bezeichnete ist dem Auswärtigen Amt in keiner Weise bekannt geworden —, also bis er auf Betreiben der Londoner Botschaft nach sechswöchiger Haft auf Ehrenwort freigegeben worden ist.

Der zweite Fall betrifft einen Missionar, welcher beschuldigt war, zu Gunsten der Buren agitirt zu haben, und welcher sodann auf Betreiben des Konsuls in Prätoria nach 8 Tagen freigegeben worden ist.

Die Zeitungen haben in der letzten Zeit auch noch von einem Missionar Kahl gesprochen, welcher in der gleichen Lage sei. Wir haben telegraphisch festgestellt, daß der Betreffende sich auf freiem Fuße befindet; wir wissen nicht bestimmt, ob er deutscher Reichsangehöriger ist.

Dies sind die Fälle, welche uns vorliegen. Gewiß sind sie theilweise sehr bedauerlicher Natur, und, soweit sie nicht in irgend welcher Weise noch gerechtfertigt werden können, werden wir selbstverständlich auch dafür sorgen, daß der entstandene Schaden, soweit irgend möglich ist, reparirt wird.

Es ist endlich noch eine andere Kategorie, die der Herr Vorredner schon erwähnt hat; das sind diejenigen, (B) die in die sogenannten Flüchtlingslager übergeführt worden sind. Das ist nicht etwa eine Art von Gefangenschaft gewesen, die auf besondere Maßnahmen gegen einzelne Missionare beruhte, sondern es sind ganze Bevölkerungsklassen von diesem Verfahren betroffen worden. Die englischen Behörden führen dasselbe auf militärische Gründe zurück. Es ist ja sehr schwer, gegen solche anzustreiten; denn der Begriff „militärische Gründe“ kann in letzter Linie richtig wohl nur von dem Oberbefehlshaber beurtheilt werden. Jedenfalls erscheint es zweifellos, daß in vielen Fällen mit unberechtigter Härte verfahren ist, und daß infolge dessen auch Schäden entstanden sind, die hätten vermieden werden können, und wir sind bereit und werden unsere Kraft dafür einsetzen, daß auch in diesen Fällen vergütet wird, was irgend vergütet werden kann. Im übrigen hat die englische Regierung uns mitgetheilt, daß jetzt nur noch einige wenige Missionare im Flüchtlingslager bei Prätoria sich befinden; sie seien völlig auf freiem Fuße, jedoch könne man sie zur Zeit in die noch nicht beruhigten Gegenden nicht zurückkehren lassen.

Das ist der gegenwärtige Stand der Sache, und ich glaube, daß uns hiernach die Anerkennung nicht versagt werden wird, daß wir auch hier das Unsrige gethan haben. Unbequemlichkeiten und Härten sind mit jedem Kriege verbunden, und sie müssen von allen denjenigen getragen werden, die sich in den Gegenden des Krieges befinden. Wir sind aber allerdings der Ansicht, daß in verschiedenen Fällen mit unnöthiger Härte verfahren, und vermeidbarer Schaden verursacht worden ist. Wie wir hoffen, daß für die aus Transvaal ausgewiesenen Deutschen eine genügende Entschädigung sich wird erzielen lassen, so geben wir uns auch der Hoffnung hin, daß unsere Missionen in Südafrika in kürzester Frist ihr edles Wirken in vollem Umfange und ohne zu große Verluste werden wieder aufnehmen können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der (C) Herr Abgeordnete Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel.

Baron **v. Arnswaldt-Hardenbostel**, Abgeordneter: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel beantragt die Besprechung der Interpellation. Dazu ist eine Unterstützung von 50 Mitgliedern nöthig. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

In der eröffneten Besprechung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Nachdem der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts dargethan hat, daß das Auswärtige Amt in allen Dingen, soweit es an ihm gelegen hat, seine Schuldigkeit gethan hat, bin ich weit davon entfernt, die Amtsführung des Auswärtigen Amts in dieser Sache meinerseits einer Kritik zu unterwerfen. Ich kann nicht von mir behaupten, daß ich selbst in der Lage sei, mir ein selbständiges Urtheil in ihr anzumaßen. Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs scheinen objektiv zu beweisen, daß in der That das Auswärtige Amt gethan hat, was es hat thun können. Aber aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs hat sich weiter ergeben, daß die Klagen, welche den Herrn Interpellanten zu seiner Interpellation veranlaßt haben, vollauf vorhanden sind. Der Herr Staatssekretär hat zugegeben, daß Missionsstationen der deutschen protestantischen Missionare in Südafrika zerstört sind, daß Missionare zu Unrecht verhaftet und schlecht behandelt worden sind, daß Missionare und ihre Familien auch in die Flüchtlingslager verbracht und dort festgehalten worden sind. Er hat uns mitgetheilt, daß bisher eine Entschädigung für die entstandenen Schäden noch nicht erlangt worden ist; er hat nur sagen können, daß das Auswärtige Amt schon be- (D) strebt gewesen sei und weiterhin bestrebt sein werde, eine gerechte Entschädigung und eine Ausbesserung der gemachten Schäden zu bewirken. Darin liegt die authentische Bekundung des Herrn Staatssekretärs, daß die Engländer es für zulässig gehalten haben, im südafrikanischen Kriege sogar die Missionsstationen nicht zu schonen. Man hat ja diese Dinge auch früher in den Zeitungen gelesen. Ich muß sagen: ich meinerseits habe bisher diesen Mittheilungen mehr oder weniger ungläubig gegenübergestanden, weil ich solches für ganz unmöglich hielt; nachdem aber der Herr Staatssekretär die Thatsachen zugegeben hat, kann man an der Sache nicht mehr zweifeln.

Demgegenüber ist es doch nicht unangemessen, hier unsere Verwunderung darüber zu äußern, daß das christliche England mit seiner Stellung, seinen Interessen und seiner Würde es vereinigen konnte, gegenüber den Missionen und Missionaren in solcher Weise aufzutreten.

(Lebhafte Zustimmung.)

Die Missionare, die dort wirken, haben es weder mit den Engländern noch mit den Buren zu thun — die Buren sind Christen und die Engländer auch —; sie haben es lediglich mit der heidnischen Kaffernbevölkerung zu thun: sie sind ins Land gegangen, um die Kaffern zur Höhe des Christenthums und der Zivilisation emporzuheben. Also für den gewöhnlichen Menschenverstand ergab sich nur die Schlußfolgerung, daß diese Missionare und ihr Werk sich völlig außer der Schußlinie befanden.

Wie kamen denn nun die Engländer dazu, die Missionare als ein ihnen feindliches Element zu betrachten und dementsprechend zu behandeln? Ich muß sagen: ich verstehe das nicht; ich habe das am allerwenigsten verstanden von einem Lande, welches selbst für Missionen so viel gethan hat und noch thut wie England. Ein solches Land hätte um so mehr mit der zartesten Rücksicht

(A) den Missionen anderer Völker gegenübertreten sollen, die sich dort in Südafrika entwickelt haben.

(Sehr richtig!)

Ich kann über diese Dinge mit vollster Unbefangenheit sprechen; ich mache darauf aufmerksam, daß alle die Klagen, welche der Herr Interpellant vorgetragen hat, lediglich aus den Kreisen protestantischer Missionare kommen, nicht aus denen katholischer Missionare. — Er winkt mir zu, daß es so ist. Ich als Katholik bin also ganz gewiß nicht in dem Verdacht, daß ich hier eines Mangels an Objektivität mich schuldig mache. Auch jeder Katholik, der für Missionen überhaupt ein Herz hat, muß seiner lauten Mißbilligung darüber Ausdruck geben, daß die protestantischen Engländer die protestantischen Missionen in dieser Weise behandeln zu dürfen geglaubt haben.

(Sehr richtig!)

Das ist ja ohne Zweifel richtig: wenn ein Konflikt ausbricht, wie er gegenwärtig in Südafrika besteht — man mag ihn von irgendwelchem Standpunkt aus so bedauerlich finden und für so bedauerlich erklären, wie man will —, so müssen die Missionare sich völlig neutral halten. Aber es sind auch bisher keinerlei Thatsachen artikulirt, welche die Missionare als der Parteinahme gegen die Engländer schuldig hinstellen. In dem einen Fall, wo man den Direktor der Hermansburger Mission, Harms, verhaftet hat wegen angeblichen Hochverraths, wegen Parteinahme für die Buren, hat sich ohne allen Zweifel ergeben, daß diese Beschuldigung völlig falsch war. Denn die Engländer selbst haben ihn wieder freigegeben; sie würden gewiß trotz der Intervention unseres Auswärtigen Amts ihn nicht freigegeben haben, wenn er eben nicht völlig unschuldig gewesen wäre. Ich meine sogar: wenn er auch nur ein bischen Schuld gehabt hätte, so würden die Engländer ganz gewiß darauf gehalten haben, ihm diese Schuld nachzuweisen, schon um sich (B) gegenüber dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs rechtfertigen zu können.

(Sehr richtig!)

Wenn das nicht geschehen ist, so darf man ohne weiteres annehmen, daß ein Verschulden auf Seiten dieses Missionsdirektors nach keiner Richtung hin vorlag. Ebenso ist von den anderen Missionaren, die schlecht behandelt worden sind, nicht dargethan, daß ihrerseits irgend welche Verfehlung vorliegt.

Was soll es denn da nun heißen, daß Missionsstationen zerstört worden sind, daß das Eigenthum der Missionare angegriffen worden ist? Daß das Zerstören der Missionsstationen das Werk der Mission auf lange Zeit vernichtet, liegt auf der Hand. Daß eine derartige Behandlung der evangelischen Missionare seitens einer Nation, welche selbst ganz überwiegend sich zum Protestantismus bekennt, auf die Kaffern einen Eindruck macht, wie er schlechter gar nicht gedacht werden kann, einen Eindruck, der von vornherein nicht nur das Ansehen der Missionen untergraben, sondern auch das Werk der Missionen in weitem Maße unmöglich machen muß, das liegt auf der Hand. Ich meine, gegenüber diesen Missionen hätten die Engländer mit der äußersten Vorsicht und Zurückhaltung vorgehen sollen. Es lag gar kein Grund vor, ohne handgreifliche Beweise sie so zu behandeln, wie sie behandelt worden sind. Es ist ihnen also zweifellos ein schweres Unrecht geschehen, und jeder, der das Recht liebt, muß dem Herrn Interpellanten darin beistimmen, wenn er das Auswärtige Amt bittet, wenigstens dafür zu sorgen, daß das Unrecht, soweit es geschehen ist, wieder gutgemacht würde.

Ich schließe mich also dem Wunsche des Herrn Interpellanten durchaus an und habe ferner den Wunsch, daß die Bemühungen unseres Auswärtigen Amts, von denen ich ohne weiteres annehme, daß sie alles erschöpfen werden, was gethan werden kann, einen vollen Erfolg (C) haben werden. Ich nehme auch an, daß die Engländer es nicht auf ihrer Ehre sitzen lassen werden, daß ihr Heer, vielleicht in der Unbesonnenheit kriegerischen Uebereifers, Missionsstationen vernichtet, Missionare schlecht behandelt hat, ohne daß das Unrecht wieder gutgemacht worden ist, sondern daß die englische Nation als solche das Bedürfniß empfindet, hier Remedur eintreten zu lassen, das Unrecht zu sühnen und für den Schaden volle Entschädigung zu leisten. Ich nehme an, daß, wenn das Auswärtige Amt an die Ehrenhaftigkeit der englischen Nation appellirt, dies hinreichen wird, um einen vollen Erfolg zu erzielen, und ich wünsche, daß dieser Erfolg recht bald erzielt werden möge.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel**, Abgeordneter: Meine Herren, es ist ungemein schwierig, wie der Herr Interpellant schon hervorgehoben hat, sich bei der Erörterung dieser Interpellation in den Schranken zu halten, die sie sich selbst gezogen hat; denn diese Interpellation hat Dinge und Verhältnisse berührt, die heute noch die Volksseele ebenso tief bewegen, wie sie sie seit mehr als Jahresfrist bewegt haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Trotzdem werde ich mich nach Möglichkeit innerhalb der Schranken der Interpellation zu halten und meinen beiden Herren Vorrednern darin zu folgen bestreben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bachem hat die Zeitungsberichte, die er früher gelesen hat, ehe er von dieser Interpellation und ihrer Begründung erfuhr, für ganz unmöglich gehalten. Meine Herren, wir haben über die Behandlung der Deutschen in Südafrika viele Dinge hören und erfahren müssen, die wir sammt und sonders für unmöglich gehalten haben.

(Sehr richtig!) (D)

Die ganze zivilisirte Welt hat sich an etwas gewöhnen müssen, das ihr bis dahin undenkbar erschien. Das hier offen auszusprechen, halte ich geradezu für die Pflicht des Deutschen Reichstags.

(Bravo!)

Herr Dr. Bachem hat weiter gemeint, es sei doch geradezu verwunderlich, wie das englische Militär dazu gekommen sei, die Missionare gefangen zu nehmen, sie in ihrem Besitz zu schädigen. Meine Herren, das Gefühl der Verwunderung verstehe ich, und wir im Reichstage werden uns innerhalb der Schranken der Geschäftsordnung auch mit dem Ausdruck des Gefühls der Verwunderung begnügen müssen; im Volke draußen hat man aber ein anderes Gefühl — ein Gefühl, das unmittelbar das Gegentheil von Bewunderung bedeutet. Schärfer brauche ich mich nicht auszusprechen.

Herr Dr. Bachem hat es auch sachlich hier ganz unverständlich, ja, man könnte sagen, unverständig gehalten, daß derartig gegen die Missionen vorgegangen ist. Hier kommt aber nicht bloß der Verstand in Frage. Der abwägende Verstand sagt allerdings, daß die Engländer sich in ihr eigenes Fleisch geschnitten haben durch dieses Vorgehen. Hier kommt aber auch wesentlich das Gefühl in Frage, und das deutsche Gefühl bäumt sich auf und empört sich gegen diese durch nichts gerechtfertigte Behandlung.

Herr Dr. Bachem hat dann der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß, wenn die englische Regierung im Punkte der Ehre gepackt würde, sie derartige Dinge nicht auf sich sitzen lassen, sondern nach Möglichkeit und mit Schnelligkeit dafür sorgen werde, daß sie wieder gut gemacht würden, daß die Gerechtigkeit wieder zu ihrem Rechte komme. Ja, meine Herren, so optimistisch denke ich nicht

(Heiterkeit rechts),

(A) gerade weil ich der Eigenart der englischen Regierung Verständniß entgegenbringe. Ich glaube, an diesem Punkt sollte man die Herren nicht packen. Es giebt andere Punkte, wo sie empfindlicher sind

(sehr richtig! und Heiterkeit),

und sie da zu fassen, würde ich meinerseits dem Auswärtigen Amt mehr empfehlen als an dem Punkt, den Herr Dr. Bachem allzu optimistisch als den besten empfohlen hat.

Auch ich trage kein Bedenken, dem Auswärtigen Amte zu versichern, daß ich überzeugt bin, es hat nach Lage der Sache gethan, was es thun konnte; mindestens bin ich von dem Gegentheil nicht überzeugt und kann es nicht beweisen. Ich glaube dem Herrn Staatssekretär, der heute mit großer Wärme die Interessen der Missionare verfochten hat, und vertraue ihm, der heute versprochen hat, daß er auch künftig diese Interessen nach allen Richtungen hin mit aller Entschiedenheit verfechten und fördern werde. Aber Eins hat mich doch — ich will sagen — tief bekümmert. Der Herr Staatssekretär hat hier betont, gleich zu Anfang habe die deutsche Regierung sich mit energischen Vorstellungen an die britische Regierung gewendet. Diesem Theile seiner Rede folgte dann ein anderer, der begann mit dem Worte: dessenungeachtet.

(Sehr richtig!)

Dieses Wort „dessenungeachtet" sprach Bände.

(Sehr richtig!)

Hierin liegt für mich das Beschämende, daß trotz der Vorstellungen und „dessenungeachtet" sich diese Dinge weiter ereignen konnten, und bis heute noch in den wesentlichsten Punkten keine Remedur eingetreten ist. Das muß uns mit einer gewissen Beschämung, einer gewissen Mißstimmung, einer gewissen Bekümmerniß erfüllen, und den Herrn Staatssekretär wird es auch mit einer gewissen Bekümmerniß erfüllen müssen. Auch er hat gesprochen (B) von der unberechtigten Härte, mit der man vorgegangen ist. Er hat diese Härte also selbst als ein Unrecht gekennzeichnet, hat sie zwar mit dem Kriege entschuldigt, aber ausdrücklich gesagt, daß sie übertrieben worden sei. Meine Herren, diese offene Kundgebung verpflichtet mich dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen gegenüber zur vollen Dankbarkeit. Ich bin erfreut, daß im Deutschen Reichstage die Interpellation eine solche Antwort gefunden hat. Damit ist das Vorgehen so stigmatisirt vor dem Volk, wie es längst hätte stigmatisirt werden müssen: als volle Ungerechtigkeit, die durch die Härte des Krieges und der angeblichen Kriegsnothwendigkeit durchaus nicht begründet werden kann.

(Lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, der Herr Interpellant ist so sachlich und objektiv wie möglich geblieben. Zuletzt hat er aber doch ein etwas hartes, böses Wort gewählt; er hat gesagt, es sei wie ein „Hohn" auf die deutsche Größe, wenn man diese Dinge betrachte. So weit will ich nicht gehen; aber, wie gesagt, nachdem wir die großen Ereignisse des Jahres 1870/71 mit erlebt haben, kommt es einem füglich so vor, als ob das, was damals erfochten worden ist, wieder zum Theil verloren gegangen sei

(sehr richtig!),

und das erzeugt ein Gefühl der Beschämung, das wir nicht los werden. Dieses Gefühl der Beschämung ist meines Erachtens durch unsere Lage in nichts gerechtfertigt. Wir könnten immer noch so dastehen, wie damals, nach außen hin. Wir brauchen auch heute niemandem nachzulaufen, wir brauchen uns nicht zu verzetteln und zu verlieren, wir brauchen nicht drüben im Osten Anderen die Kastanien aus dem Feuer zu holen und uns dafür an anderen Weltpunkten das Fell über die Ohren ziehen zu lassen. Wenn das Auswärtige Amt der britischen Regierung diese Stimmung als maßgebende Stimmung

(C) des deutschen Volkes in geeigneter diplomatischer Weise nahe bringen wollte, dann würde es meines Erachtens besser und zweckdienlicher handeln, als wenn es an den Ehrenpunkt appellirte, der vielleicht — ich weiß es nicht — doch versagt.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter: Meine Herren, ich stimme den Herren Vorrednern insofern bei, als ich anerkenne, daß das Auswärtige Amt im einzelnen beim Eintreten für die geschädigten Interessen der deutschen Missionare seine Pflicht und Schuldigkeit gethan hat; aber ich meine doch, daß der Nachweis nicht geführt ist, daß die allgemeine Politik unserer Regierung überhaupt eine derartige Sachlage hintangehalten hätte. Ich pflichte dem bei, was der Herr Vorredner eben geäußert hat, daß es jeden peinlich berühren muß, daß der Herr Staatssekretär das Wort „obgleich" in diesem Zusammenhang hier anführen mußte; denn wenn unsere Stellung gegenüber England die richtige ist, so mußte mindestens das erreicht werden, daß in all diesen Dingen unser sogenannter Verbündeter allen solchen Kleinwünschen, die wir haben, doch in anderem Maße Rechnung trägt, als dies geschehen ist.

Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen hat in etwas die geschädigten Missionare verantwortlich machen wollen, indem er gesagt hat, sie hätten nicht genügend verstanden, ihre Sympathien mit den Buren zu verschweigen. Nun, nach meinen Informationen ist gerade das Gegentheil der Fall; es wird von verschiedenen Deutschen, die in Südafrika leben und die aus ihren Anschauungen kein Hehl machen, einer ganzen Anzahl von Missionaren — ich will dahingestellt sein lassen, ob es gerade die Geschädigten sind — der Hauptvorwurf gemacht, daß sie in ihrer Konnivenz gegenüber den Machthabern viel zu weit gehen. Jedenfalls muß bestritten (D) werden, daß die Missionare für das, was sie jetzt erleiden, verantwortlich zu machen sind und dafür die moralische Schuld tragen.

Wenn nun dann von dem Herrn Staatssekretär gesagt worden ist, man brauche sich ja nicht so sehr zu beunruhigen, die Leute würden schon schließlich zu ihrer Entschädigung kommen, es sei zu hoffen, daß die jetzt in London tagende Kommission sich auch mit diesen Fragen beschäftigen werde, so möchte ich die Gegenfrage stellen: was geschieht denn aber inzwischen? wer sorgt denn inzwischen für die Geschädigten? wer hat denn gesorgt für die aus Südafrika ausgewiesenen Deutschen in den langen Monaten, in denen sie theils sich in Deutschland aufhalten oder irgendwo in der Welt sich herumtreiben und nun darauf warten müssen, bis sie etwa wieder in ihre Heimat zurückgelassen werden? Hierfür sorgt das Deutsche Reich in keiner Weise, und ich muß es geradezu als einen Mangel unserer Institutionen bezeichnen, daß weder in unserem Etat noch in irgend welch anderer Weise eine Fürsorge getroffen ist dafür, daß in solchen Fällen, entsprechend der Fürsorgepflicht der Polizei und der Gemeinden in Nothstandsfällen, irgend jemand innerhalb unseres Deutschen Reichs von Amts wegen sich der Leute annimmt, bis sie zu ihrem Schadenersatz kommen.

Aber, meine Herren, die Darlegungen der verschiedenen Redner haben doch auch gezeigt — und es hat der Herr Staatssekretär des Auswärtigen den Beweis des Gegentheils nicht erbringen können —, daß die Kriegführung der Engländer eine so barbarische ist, daß sie unsere Entrüstung herausfordert.

(Sehr richtig!)

Es scheint, daß in demselben Maße, in dem die englische

(A) eigentliche militärische Kriegführung sich als nicht leistungsfähig herausstellt

(sehr gut!),

die Engländer darauf verfallen, sich des Hungers zu bedienen und all derjenigen Mittel einer angeblich längst überwundenen Barbarei gegenüber Kindern, gegenüber Frauen, gegenüber den Missionaren

(sehr gut!),

um zu ihrem Ziel zu gelangen. Wenn das eine moderne, eine christliche, europäische Kriegführung ist, die Kriegführung unserer angeblichen Freunde, so muß gegen eine derartige Kriegführung in der That hier vom Standpunkte der Menschlichkeit aus Protest erhoben werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird wird nicht weiter verlangt; die Besprechung ist geschlossen, und der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zum

> **mündlichen Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung,** betreffend das Schreiben des Königlichen Landgerichts, Strafkammer 1, zu Meseritz in der Strafsache wider den Redakteur Otto Böckler in Berlin wegen Beleidigung (1. M. 15/01. 28), wegen der **Vernehmung des Mitgliedes des Reichstags v. Gersdorff als Zeuge** am 17. Mai cr. in Meseritz (Nr. 324 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gamp.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, in der vom Herrn Präsidenten erwähnten Strafsache hat das Königliche Amtsgericht zu Meseritz unter dem 25. April cr. ein Ersuchen an das Präsidium des Reichs- (B) tags gerichtet, die Genehmigung des Reichstags zur Vernehmung des Herrn Abgeordneten v. Gersdorff in dem erwähnten Termin in Meseritz zu ertheilen. Das Landgericht hat in diesem Ersuchen darauf aufmerksam gemacht, daß das persönliche Erscheinen des Zeugen durchaus erforderlich sei, weil voraussichtlich andere Zeugen ihm gegenübergestellt werden müßten, und daß andrerseits eine genügende Aufklärung nur durch Vernehmung vor dem erkennenden Richter möglich sei.

Der Reichstag hat beschlossen, die Sache der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu überweisen, und die Geschäftsordnungskommission stellt den Antrag, welcher auf Nr. 324 sich in Ihren Händen befindet.

Der Antrag des Landgerichts Meseritz stützt sich auf die Bestimmung der Strafprozeßordnung in § 49, worin es heißt:

> Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts im Sitze des Bundesraths an diesem Sitze und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Ausnahmen — heißt es weiter — hat bezüglich der letztgenannten Personen der Reichstag selbst zu bestimmen.

Meine Herren, die uns vorliegende Frage ist zum ersten Male, seitdem der Reichstag besteht, zur Entscheidung des Reichstags gebracht und hat deshalb eine sehr erhebliche prinzipielle Bedeutung, die über die praktische Bedeutung weit hinausgeht, da in dem vorliegenden Falle der Herr Kollege v. Gersdorff privatim erklärt hat, er würde den Termin wahrnehmen und seiner Zeugenpflicht entsprechen. Da aber die Frage eben eine sehr erhebliche prinzipielle Bedeutung hat, halte ich mich doch für verpflichtet, mit einigen ausführlichen Worten dieselbe zu beleuchten.

(C) Die Bestimmung im § 49 der Strafprozeßordnung entspricht einem Antrage des früheren Reichstagsabgeordneten Miquel, der von ihm bei der Berathung der Strafprozeßordnung gestellt und wörtlich angenommen worden ist. Bei der Begründung dieses Antrags war Herr Miquel nicht zugegen, und die Begründung wurde im wesentlichen von dem Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg gegeben. Dieser wies darauf hin, daß Kollisionen entstehen könnten zwischen amtlichen und den sonstigen Pflichten, und daß diese Kollisionen eine Ausgleichung erheischten. Er fuhr dann wörtlich folgendermaßen fort:

> Für dergleichen Fälle erscheine es um so mehr geboten, einen vermittelnden Ausweg zu schaffen, als die bloße Ladung als Zeuge die Möglichkeit des Mißbrauchs biete. Je nachdem die Vorladung mehr oder weniger vom willkürlichen Belieben einer Partei abhänge, sei neben der Möglichkeit der Chikane auch die Möglichkeit des Versuchs gegeben, mittels solcher Ladung Beamte zeitweise ihrer amtlichen Thätigkeit und Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Theilnahme an bestimmten Sitzungen zu entziehen.

Es heißt dann weiter, daß zwar manche Bedenken sich gegen diesen Antrag geltend machen ließen. Bezüglich dieser äußert sich aber Direktor v. Amsberg wörtlich:

> Lassen besondere Umstände es als geboten erscheinen, im einzelnen Falle von der Vorschrift des § 47a abzugehen, so biete die Schlußbestimmung des Paragraphen hierfür den Weg.

Also in solchen Fällen würde die Genehmigung des Reichstags ertheilt werden können.

Bei der Berathung dieses Antrages wurden von fast allen Seiten bezüglich der Bestimmung für die Reichstagsmitglieder Bedenken geäußert, und eine ungetheilte Zustimmung zu diesem Privileg wurde eigentlich von (D) niemandem ausgesprochen. Der Abgeordnete Reichensperger äußerte sich dahin, er habe zwar keine große Sympathie für den Paragraphen, derselbe sei aber aus anderen Gründen akzeptabel. Gneist sagte ausdrücklich, die Erstreckung der Vorschrift auf Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen halte er zwar nicht für unbedingt nothwendig, er werde sich aber deshalb nicht abhalten lassen, für den unveränderten Paragraphen zu stimmen. Dr. Bähr bittet, über die einzelnen Kategorien besonders abstimmen zu lassen, da er hinsichtlich der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen ein Bedürfniß nicht anerkenne. Ebenso sprach sich Becker aus, und der Abgeordnete Lasker motivirte ausdrücklich seinen völlig ablehnenden Standpunkt dieser Bestimmung gegenüber, daß dieselbe dem Prinzip der mündlichen Verhandlung widerspräche, und daß er daher entschieden dagegen sein müsse. Dem gegenüber konstatirte der Direktor v. Amsberg, daß doch Fälle vorkommen könnten, in denen der Reichstag seine Genehmigung würde versagen müssen;

> denn die Möglichkeit, daß der Präsident oder das ganze Büreau des Hauses abberufen werde, sei nicht ausgeschlossen; aber auch einem einzigen Mitgliede könne der Präsident mit Rücksicht auf das Bevorstehen einer wichtigen Abstimmung den Urlaub verweigern.

Aus diesen Verhandlungen geht also hervor, daß der Gesetzgeber bei Erlaß dieser Bestimmung der Ansicht war, daß der Reichstag wohl unter Umständen in die Lage kommen könne, die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge außerhalb des Tagungsortes zu versagen, weil entweder chikanöse Vorladung vorläge, oder wichtige Abstimmungen zu erwarten seien, daß aber die Versagung der Genehmigung als die Ausnahme anzusehen sei.

Bei dieser Sachlage war die Geschäftsordnung ein-

(A) stimmig der Ansicht, daß eine Versagung der Genehmigung zur Zeugnißablegung im vorliegenden Falle nicht angezeigt sei, da in dem Antrag des Landgerichts die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens ausreichend begründet worden, der Abgeordnete v. Gersdorff aber auch persönlich mit seiner Vernehmung in Meseritz einverstanden sei, und endlich nach menschlicher Voraussicht wichtige Abstimmungen an dem genannten Tage nicht zu erwarten seien. Zweifelhaft war man in der Geschäftsordnungskommission lediglich darüber, ob man sich darauf beschränken solle, diese Genehmigung zu ertheilen, oder ob man den Genehmigungsbeschluß noch den im Antrage enthaltenen Zusatz geben sollte. Von der großen Majorität der Kommission — der Beschluß wurde mit allen gegen eine Stimme gefaßt — wurde dieser Zusatz für nothwendig gehalten, und zwar um einer unrichtigen Auslegung des Beschlusses seitens des Landgerichts entgegenzutreten. Hätte sich die Kommission lediglich darauf beschränkt, auszusprechen, daß der Reichstag seine Genehmigung zur Vernehmung des Abgeordneten v. Gersdorff als Zeuge ertheile, so hätte das Gericht daraus den Schluß ziehen können, daß nun der Abgeordnete auch unter allen Umständen verpflichtet sei, den Termin wahrzunehmen, während die Kommission der Ansicht war, daß, wenn auch der Reichstag kein Interesse daran habe, die Genehmigung zur Vernehmung des Abgeordneten v. Gersdorff in Meseritz zu versagen, weil keine Gründe hierfür vorliegen, doch das einzelne Mitglied des Reichstags unbedingt das Recht haben müsse, an jeder Sitzung des Reichstags theilzunehmen, da niemand beurtheilen könne, ob nicht eine Abstimmung stattfände, die nach der Ansicht des betreffenden Mitgliedes seine Anwesenheit erheische. Also aus dem Grunde, um dieser mißverständlichen Auffassung des Beschlusses des Reichstags entgegenzutreten, hielt die Geschäftsordnungskommission es für nöthig, den (B) Zusatz zu machen „vorbehaltlich des Rechtes des Abgeordneten, seinerseits wegen Theilnahme an den Sitzungen des Reichstags sein Erscheinen abzulehnen".

Die Kommission hielt aber auch aus dem Grunde einen Beschluß, der sich auf die Ertheilung der Genehmigung beschränkt, für bedenklich, weil niemand voraussehen kann, ob in der That im vorliegenden Falle die Voraussetzung des § 48, die ich eben vorgelesen habe, zutrifft; denn die Voraussetzung der Anwendung dieses Paragraphen ist eben, daß der Betreffende während der Sitzungsperiode seinen Aufenthalt an dem Sitz der Versammlung hat. Wenn also, was wir ja nicht wissen, am 17. Mai keine Sitzung sein und demgemäß der Abgeordnete v. Gersdorff sich hier nicht aufhalten würde, so würde überhaupt der Reichstag gar nicht in der Lage sein, seine Genehmigung versagen zu können; der Zeuge würde dann im Termin erscheinen müssen und hätte nicht das Privilegium des § 49, sondern unterläge den allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnißpflicht. Ob nun am 17. Mai eine Sitzung sein wird, ist offiziell nicht bekannt. Der Reichstag hat darüber noch keinen Beschluß gefaßt. Würde er bereits den Beschluß gefaßt haben, daß am 17. Mai keine Sitzung sei, so würde wahrscheinlich die Geschäftsordnungskommission zu einem anderen Ergebniß gekommen sein. Mit Rücksicht auf die Lage, in der wir uns offiziell befinden, sehe ich mich genöthigt, den Beschluß der Geschäftsordnungskommission Ihrer Annahme zu empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, die letzten Ausführungen des Herrn Referenten über die Erwägungen in der Kommission zeigen, daß die Kommission hier einen falschen Schluß gezogen und einen Vorschlag gemacht hat, der unrichtig ist. Der Reichstag kann die Genehmigung versagen, oder er kann die Genehmigung ertheilen. Ertheilt (C) er die Genehmigung, dann unterliegt jeder einzelne Reichstagsabgeordnete dem Gericht gegenüber, wie jeder andere Bürger, dem Zeugnißzwang, er hat Folge zu leisten, und deshalb sollte der Reichstag die Genehmigung niemals ertheilen, wenn er es irgendwie für bedenklich erachtet, daß jemand dadurch um sein Recht kommt, der Sitzung hier beizuwohnen. Nun liegt der vorliegende Fall so, daß eine Sitzung am 17. Mai, an welchem Tage die betreffende Gerichtsverhandlung stattfindet, hier im Reichstag nicht stattfinden wird, und da uns die Auskunft gegeben ist, daß der Herr Abgeordnete selbst an dem Tage bereit ist, als Zeuge vernommen zu werden, so braucht er ja nur dem Vorsitzenden des Gerichts mitzutheilen, er werde an diesem Tage nicht in Berlin sein und zum Termin kommen; es kann dann die Sitzung anberaumt werden, in der der Abgeordnete Zeugniß ablegen soll. Meine Herren, halten Sie sich auch gegenwärtig: was soll der Landgerichtsdirektor machen, wenn er diesen Beschluß bekommt? Dann weiß er doch nicht, ob der Zeuge kommt, und kann keine Sitzung anberaumen. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Sache erledigt, ohne daß wir einen Beschluß fassen, möchte ich dem hohen Hause vorschlagen, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Ich möchte dem Antrag des geehrten Herrn Vorredners nicht widersprechen. Aber ich muß doch eins noch bemerken. Wenn der Antrag heute von der Tagesordnung abgesetzt wird, so kommt die Sache voraussichtlich überhaupt nicht mehr zur Entscheidung.

(Zuruf.)

— Gewiß, es hat 30 Jahre so gegangen. Nachdem aber ein Beschluß der Geschäftsordnungskommission vorliegt, und nachdem dieser Beschluß sogar, wenn ich recht gehört habe, nach dem Vortrage des Herrn Referenten einstimmig (D) gefaßt ist, wäre es doch erwünscht, daß die Frage zum Austrag gebracht wird, weil ich nämlich diesen Beschluß für unannehmbar halte. Ich habe gewichtige Einwendungen gegen den Beschluß der Geschäftsordnungskommission zu machen vom Standpunkt der gesetzlichen Stellung der Abgeordneten aus. Wenn also die Sache von der Tagesordnung abgesetzt werden soll, so möchte ich jedenfalls die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne zu konstatieren, daß im Reichstage auch eine andere Auffassung vorhanden ist als die Auffassung der Geschäftsordnungskommission. Ich bin für meinen Theil auch der Ansicht, daß dieser einstimmig gefaßte Beschluß der Stellung des Reichstags nicht die gebührende Rechnung Rechnung trägt. — Im übrigen, wenn das Haus jetzt ermüdet ist und nicht weiter verhandeln will, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß der Gegenstand für heute abgesetzt wird. Ich hätte dann nur den Wunsch, wenn sich in der kurzen Zeit, die uns noch gegeben ist, ein Raum findet, daß dann die Sache doch wieder auf die Tagesordnung kommt und dann auch vom Reichstage einläßlich verhandelt und entschieden würde.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, für die Geschäftsordnungskommission aussprechen zu können, daß dieselbe kein Mißtrauensvotum gegen sich in dem Umstand finden würde, wenn dem Antrage des Herrn Kollegen Spahn nachgekommen wird.

Zur Geschäftsordnung selbst bin ich der Meinung, daß, wenn Zeit gewesen wäre, diese sehr wichtige Frage dem Hause durch einen schriftlichen Bericht hätte unterbreitet werden sollen. Da sich die Verhältnisse nun aber so gestaltet haben, daß niemand geschädigt wird, wenn jetzt in der Sache nichts beschlossen wird, so scheint mir

(A) die Aufrechterhaltung des status quo das Richtige zu sein, und ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn an.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort als Abgeordneter der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Wie die Sache jetzt liegt, würden wir immer nur dahin kommen können, die Sache an die Geschäftsordnungskommission zurückzuverweisen. Denn ich glaube nicht, daß der Reichstag in diesem Augenblick sich zu einer anderen Entscheidung wird entschließen können. Wir würden aber dann gar keine Aussicht haben, in dieser Session zu einem materiellen Beschlusse zu kommen, und da, wie gesagt, dieser Fall praktisch wohl erledigt ist, und man nicht übersehen kann, ob ein neuer Fall in den nächsten zwanzig oder dreißig Jahren vorkommen wird, möchte auch ich die Entscheidung dieser Frage der Zukunft überlassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn hat beantragt, den uns beschäftigenden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Es hat niemand dagegen Einspruch erhoben. — Auch jetzt erhebt niemand Einspruch. Ich erkläre es deshalb als Beschluß des Hauses, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Ich schlage dem Hause nunmehr vor, sich zu vertagen. — Da niemand widerspricht, ist dies der Beschluß des Hauses.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 8. Mai, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Nr. 129 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XIII. Kommission (Nr. 303 der Drucksachen);
2. zweite Berathung des von den Abgeordneten (B) Gröber, Lerno und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung (Anwesenheitsgelder und freie Eisenbahnfahrt für Reichstagsmitglieder). — (Nr. 34 berichtigt der Drucksachen), auf Grund des mündlichen Berichts der XIV. Kommission (Nr. 294 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Bassermann;
3. zweite Berathung
   a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und
   b) des von dem Abgeordneten Trimborn einbrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen),

   auf Grund des Berichts der XII. Kommission (Nr. 299 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Beck (Heidelberg).

Die Mitglieder des Reichstags Herren Eickhoff, Dr. Arendt, Wörle, Graf Magnis, v. Winterfeldt-Menkin, Baumann, Hubrich, Rimpau, Schmidt (Wanzleben), v. Staudy, Freiherr v. Richthofen und Dr. Roesicke (Kaiserslautern) wünschen aus der II. bezw. III., IX., XIII. und XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 3., 7., 1., 6., 2. und 4. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 38 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

91. Sitzung

am Mittwoch den 8. Mai 1901.

(B)

(C)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 21 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

(D)

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen hat auf die Beglückwünschung des Reichstags zu Höchstdessen Geburtstage in einer an mich gerichteten telegraphischen Depesche seinen aufrichtigen und herzlichsten Dank für die freundlichen Glückwünsche des Reichstags ausgesprochen.

An Stelle der aus der II. resp. III., IX., XIII. und XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Wörle, Eickhoff, Dr. Arendt, Graf Magnis, v. Winterfeldt-Menkin, Baumann, Lurz, Albrecht, Hubrich, Rimpau, Schmidt (Wanzleben), v. Staudy, Freiherr v. Richthofen-Damsdorf und Dr. Roesicke (Kaiserslautern) sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Herold, Rickert, v. Kardorff in die Budgetkommission;
Hofmann (Ellwangen) in die Petitionskommission;
v. Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin in die IX. Kommission;
Freiherr v. Thünefeld, Stötzel, Schlegel in die XIII. Kommission;
Wallenborn, Fitz, Dr. Semler, Freiherr v. Wangenheim (Pyritz), Dietrich, v. Gersdorf in die XV. Kommission.

Es sucht für längere Zeit um Urlaub nach der Herr Abgeordnete Schwarz (München), für 14 Tage wegen dringender Geschäfte. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Dr. v. Frege-Weltzien und Lotze.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den letzten Gegenstand der Tagesordnung (Gewerbegerichte) angemeldet:

(A) der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Wilhelmi,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Hoffmann.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Nr. 129 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XIII. Kommission in Nr. 303 der Drucksachen. — Anträge Nr. 325, 326.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schmitt (Mainz) auf Nr. 323 bedarf noch der Unterstützung. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ferner bedarf der Unterstützung der Antrag Wallenborn auf Nr. 326 der Drucksachen. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich eröffne nunmehr die Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmitt (Mainz).

Dr. Schmitt (Mainz), Abgeordneter: Meine Herren, bei der zweiten Berathung des Weingesetzes habe ich mich gegen die in dem Gesetz enthaltene Kellerkontrole ausgesprochen und habe auch gegen die betreffenden Paragraphen gestimmt. Wenn ich jetzt bei der Gesammtabstimmung über das Gesetz für das Gesetz stimmen (B) werde, so will ich damit der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß das Gesetz in der Form, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, trotz meiner Bedenken und trotz mancher Wünsche, die nicht in Erfüllung gegangen sind, so große Vorzüge enthält gegenüber dem seitherigen Zustand, daß demgegenüber kleinere Bedenken verschwinden müssen. Wir alle, die wir in der Vorbereitung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, haben als unser Ziel stets bezeichnet, daß wir ein Verbot der Kunstweinfabrikation haben müssen; und mag man noch so viele Wünsche in Bezug auf das Gesetz haben, die eine Thatsache muß man unbedingt zugeben, daß der Hauptwunsch der Weintrinker, Weinbauern und Weinhändler in Erfüllung gegangen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun haben am vorigen Montag verschiedene Herren ihre Wünsche für dieses Gesetz in den Satz gekleidet, daß sie diese ganzen Vorschriften lediglich als eine Abschlagszahlung betrachten und hoffen, daß die verbündeten Regierungen sich recht bald überzeugen möchten, daß auch die strengeren Maßregeln, die die Herren Puristen gefordert haben, im Interesse des reellen Weinhandels und des Winzerstandes angängig seien. Ich meinerseits möchte meine Hoffnungen und Wünsche gerade in der entgegengesetzten Richtung aussprechen, nämlich dahin: ich hoffe und wünsche, daß das Verbot der Kunstweinfabrikation, wie es im neuen Gesetz enthalten ist, so günstig wirken möge, daß wir in absehbarer Zeit uns überhaupt nicht mehr mit der Weinfrage zu beschäftigen haben

(sehr richtig! in der Mitte);

denn ich bin der Ansicht, daß es endlich hoch an der Zeit ist, daß die Weinfrage zur Ruhe kommt. Es ist ganz zweifellos, daß bei dem Streit um die verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes die Weinbauern und Weinhändler zum Theil sich mehr, als gut war, in die Haare gerathen sind. Aber ebenso zweifellos richtig ist es, daß (C) die Händler und Weinbauern, wenn sie ihre Interessen richtig verstehen, zusammengehören, und daß es dem Winzerstande im allgemeinen nur dann gut gehen kann, wenn es dem Weinhandel gut geht! Und dieser Weinhandel hat vor allem nöthig ruhige Entwicklung und nicht fortwährende Beunruhigung. Ich kann nur wünschen, daß die Agitation und der häusliche Zwist, der sich zwischen den verschiedenen Weininteressenten in der letzten Zeit entwickelt hat, recht bald vergessen werden möge. Welche Früchte der völlig mißverstandene Streit zwischen den Weininteressenten in unserem Vaterland gezeitigt hat, war ich in der Lage in der letzten Zeit zu konstatiren. In einem skandalösen Artikel einer sehr angesehenen englischen Zeitschrift, „Daily Mail“, wird unter der alarmirenden Ueberschrift: „Die Gefahren der Rheinweine, großer Export von gefälschten Weinen nach England“, in geradezu schändlicher Weise der deutsche Weinhandel verleumdet und das englische Publikum davor gewarnt, ja nicht von deutschen Weinhändlern einzukaufen. Nun hat schon der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky bei der ersten Berathung dieses Gesetzes darauf hingewiesen, daß die Mißstände, die sich in der Weinbranche in unserem Vaterland gezeigt haben, im großen und ganzen sich lediglich beziehen auf die Verfälschung kleinerer, hauptsächlich der allerkleinsten sogenannten Konsumweine, daß sich aber von selbst die Weinpantscherei und die Mißstände in der Weinbranche ausschließen bei den besseren und den besten Marken. Nun sollte doch auch eine englische Zeitschrift wenigstens so viel Verständniß von der Weinfrage haben, daß sie weiß, daß sich zum Export diese allerkleinsten Weine überhaupt nicht eignen, und daß nur die besseren und allerbesten Marken zum Export gelangen! Die Vorwürfe, die dem deutschen Weinhandel gemacht worden sind, können wir also auch materiell als unbegründet mit aller Entschiedenheit zurückweisen. (D)

Meine Herren, ich habe das Vertrauen zu dem deutschen Winzer- und Weinhändlerstand, daß sie mit Hilfe des neuen Gesetzes den Ruf, den man unserem Vaterlande nicht nehmen kann, daß wir den besten Weißwein der Welt besitzen, nicht nur erhalten, sondern noch befestigen werden, und daß sie derart nichtsnutzige, vielleicht sogar perfide Angriffe auf den deutschen Weinhandel und Weinbau mit Leichtigkeit überwinden werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wallenborn.

Wallenborn, Abgeordneter: Das Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, und wie es in der dritten Lesung der Kommission beschlossen worden ist, befriedigt weite Kreise des rheinischen Weinbaugebietes, nicht bloß Winzer-, sondern auch Handelskreise, nicht. Nach der ersten Lesung in der Kommission fand in Remagen eine Versammlung von Interessenten statt, in welcher neben dem Präsidenten der rheinischen Landwirthschaftskammer Vertreter sämmtlicher großen landwirthschaftlichen Verbände der Rheinprovinz, außerdem Vertreter von ungefähr fünfzig Winzergenossenschaften aus allen Theilen der Provinz und Vertreter des rheinischen Weinhandels anwesend waren. Diese Versammlung nahm folgende Resolution an:

> Die auf Einladung des Präsidenten des Rheinischen Bauernvereins, Grafen v. Spee, unter Anwesenheit des Präsidenten der Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz, Freiherrn v. Schorlemer, am 9. April in Remagen versammelten Winzer und Weinbautreibenden vom Rhein, der Mosel, der Saar und der Ahr aus den Organisationen des Rheinischen Bauernvereins, des Trierer Bauernvereins, des Raiffeisenverbandes, des

(Wallenborn.)

(A) Mittelrheinischen Winzervereinsverbandes, des Verbandes der Winzervereine an der Ahr und des Verbandes der rheinpreußischen landwirthschaftlichen Genossenschaften, sowie eine größere Anzahl von Weinhändlern erklären sich, unter Zurückstellung weiterer Wünsche, mit den Beschlüssen der Weinkommission des Reichstags einverstanden und geben der Hoffnung Ausdruck, daß der deutsche Reichstag und der deutsche Bundesrath dieselben unverändert annehmen und zum Gesetze erheben werden.

Also, meine Herren, nur unter Zurückstellung weiterer Wünsche! Das möchte ich besonders betonen.

Aehnlich sprach sich einige Tage später eine Versammlung im rheinischen Rothweingebiet, zu Unkel, aus.

Vergleichen wir nun die Beschlüsse der ersten Lesung der Kommission mit dem Gesetze, wie es sich heute zeigt, so finden wir drei bedeutende Unterschiede: erstens vermissen wir die räumliche, zweitens die zeitliche Begrenzung des Zuckerzusatzes — über die ich aber nicht weiter sprechen will, weil schon darüber eingehend gesprochen ist —, und drittens vermissen wir Bestimmungen zum Schutze des deutschen Rothweinbaues. Sie wollen gestatten, daß ich bei diesem Punkte einige Augenblicke verweile.

Es ist Thatsache, daß seit dem Inkrafttreten des italienischen Handelsvertrages und des Meistbegünstigungsvertrages mit Spanien der deutsche Rothweinbau, von dem ich einen Theil, nämlich den an der Ahr, zu vertreten die Ehre habe, in eine sehr bedrängte Lage gerieth. Infolge der großen Konkurrenz, welche dem deutschen Rothwein gemacht wird durch den Verschnitt des dunkelfarbigen italienischen und spanischen Rothweines mit Kunstwein oder mit geringem deutschem Weißwein, fernerhin auch mittels eines mehrmaligen Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise entmostete Traubenprodukte, die dann als deutscher oder französischer Rothwein in den Handel gebracht werden, sind die echten deutschen (B) Rothweine geradezu unverkäuflich geblieben. Die rothen italienischen und spanischen Verschnittweine kommen zu uns zu einem ermäßigten Zollsatz von 10 Mark pro Doppelzentner, und die zum Pressen bestimmten Trauben aus denselben Ländern zu 4 Mark pro Doppelzentner. Nimmt man dazu, daß diese Länder eine viel leichtere Produktion, daß sie fast jedes Jahr sichere Ernten haben, daß dagegen unsere Rothweingebiete, besonders die rheinischen, durchschnittlich in 10 Jahren nur auf 2 Ernten rechnen können, dabei viel höhere Tagelöhne zahlen müssen und weit weniger ergiebige Trauben bauen können, so ist es erklärlich, daß mit geringwerthigen Weinen verschnittene Getränke — so will ich sagen, denn es ist ja nicht immer Wein — weit billiger abgegeben werden können als unsere rheinischen Rothweine. Es sind im Jahre 1900 in Deutschland eingeführt worden 47 881 Doppelzentner Verschnittweine aus Italien, 34 782 Doppelzentner Verschnittwein aus Spanien und 74 800 Doppelzenter Trauben aus beiden genannten Ländern zum Auspressen resp. zum weiteren Vermehren. So kommt es denn, daß nach einer von mir im vorigen Jahre veranlaßten Feststellung allein in den Kellern der Winzervereine an der Ahr 3 096 000 Liter Ahr-Rothwein unverkauft lagerten.

(Hört! hört!)

In dieser verzweifelten Lage haben unsere Rothweinwinzer ihre Hoffnung auf die Reichsregierung und den Reichstag gesetzt, und sie glaubten das mit um so größerem Vertrauen thun zu können, weil sie wußten, daß nicht bloß ihre Vertreter im Reichstag und im Landtag, sondern auch die Provinzialbehörden, die Landwirthschaftskammern, der landwirthschaftliche und die Bauernvereine sich seit Jahren für den Schutz des deutschen Rothweins ausgesprochen und in in diesem Sinne bemüht hatten. Sie wußten (C) ja auch, daß im Deutschen Reichstag schon mehrmals bei Verhandlungen ihrer Petitionen von fast allen Seiten des Hauses ein warmes Wort für sie eingelegt worden war, und sie wurden in ihrer Hoffnung noch bestärkt durch die Beschlüsse der Weingesetzkommission in erster und zweiter Lesung. Als aber bei der dritten Lesung der Kommission unter dem Drucke der Erklärung, die der Herr Staatssekretär des Innern abgab, daß nämlich die Aufnahme der Bestimmungen über das Verbot bezw. die Deklaration des Verschnitts von Rothwein mit Weißwein das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar machen würde, die Kommission mit ganz schwacher Mehrheit, nämlich mit 9 gegen 8 resp. mit 10 gegen 7 Stimmen diese Bestimmungen fallen ließ, da bemächtigte sich der betreffenden Kreise eine recht bittere und trübe Stimmung. — Ich will noch hervorheben, daß in der ersten und zweiten Lesung die betreffenden Beschlüsse mit großer Mehrheit, nämlich mit 16 resp. 18 gegen 6 Stimmen gefaßt waren. — Die Reichsregierung also erklärte diese Bestimmungen für unannehmbar, und zwar sowohl das Verbot des Verschnitts nach Ablauf der Handelsverträge als auch die Deklaration des Verschnitts für die Dauer der Handelsverträge. Den deutschen Rothweinwinzern drängte sich hierbei das bittere Gefühl auf, daß sie der hohen Politik und den Interessen des Kapitals und des Handels geopfert werden sollen.

Das ist der Ausdruck der Stimmung, die mir in diesen Tagen aus einer ganzen Reihe von Zuschriften bekannt wurde. Die Rothweinwinzer können es nicht begreifen, daß durch den Vertrag mit Italien und durch den Meistbegünstigungsvertrag mit Spanien gewissermaßen die Betrügerei sanktionirt werden solle, indem ein Gemisch von einem Drittel Rothwein und zwei Dritteln Weißwein oder auch von einem Drittel Rothwein und zwei Dritteln namenlosen Getränks als deutscher oder französischer Rothwein verkauft werden könne. Ich muß aber auch noch darauf (D) hinweisen, daß es auffallend erscheinen muß, daß das mächtige Deutsche Reich England gegenüber, als dieses zur Kennzeichnung — und zwar zur nicht angenehmen Kennzeichnung — der deutschen Industrieerzeugnisse das „made in Germany“ einführte, keine Repressionen, soweit bekannt geworden ist, ergriffen hat, daß auch in letzter Zeit, als das Sacharin, dem ich nicht das Wort reden will — ich will es nur zur Kennzeichnung der Lage anführen —, also auch ein überwiegend deutsches Produkt, zur Einfuhr nach Oesterreich verboten worden ist, daß wir aber nicht gehört haben, daß dagegen deutscherseits Repressionen ergriffen worden sind. Und nun, wo man befürchtet, daß Italien und Spanien Repressivmaßregeln ergreifen könnten, wo es sich darum handelt, den Untergang von Tausenden deutscher Rothweinwinzer zu verhüten, da opfert das mächtige Deutsche Reich die Existenz dieser Tausende loyaler und fleißiger Unterthanen aus Furcht vor den Repressivmaßregeln dieser Länder.

Meine Herren, die Stimmung, die infolge dieses Vorgehens entstanden ist, wird auch nicht gemildert durch die Resolutionen, die zu Gunsten des Rothweins mit allen gegen 2 Stimmen bezw. mit allen bei 2 Stimmen Enthaltung von der Kommission angenommen worden sind. Wir wissen recht wohl aus langer Erfahrung, daß solche Resolutionen einen gar geringen Werth besitzen und einen Erfolg ganz und gar nicht sicherstellen.

Ich möchte zum Schluß nochmals feststellen: der Schutz des deutschen Rothweinbaues ist von der Kommission des Reichstags mit überwiegender Mehrheit in der ersten und zweiten Lesung gefordert, in dritter Lesung mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes, aber auch da nur mit knapper Mehrheit, fallen gelassen worden; die Resolutionen, welche ebendenselben Zweck verfolgen, wurden nahezu mit Einstimmigkeit angenommen. Seitens

(A) der Vertreter der betreffenden Kreise und seitens derer, die es mit den deutschen Rothweinwinzern gut meinen, ist das Möglichste geschehen. Nunmehr ist die Reihe an den verbündeten Regierungen, auf welche wir für die Zukunft alle Verantwortung für die Lage des deutschen Rothweinbaues abwälzen müssen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Deinhard.

Dr. **Deinhard**, Abgeordneter: Meine Herren! Es ist sicher, daß jetzt nach so vielen Monaten einer lebhaften Agitation für und gegen das Weingesetz in allen Kreisen, die mit Wein zu thun haben, das vorherrschende Gefühl das ist, daß man jetzt einmal endlich Ruhe kriegen will

(sehr richtig!),

und daß man zunächst eine Zeit lang mit diesem neuen Gesetz, wie es in zweiter Lesung gemacht worden ist, arbeiten will, und daß man überall dem Reichstage dankbar dafür sein wird, wenn endlich durch die Annahme des Gesetzes wieder feste und dauernde Verhältnisse in der Weinproduktion und dem Weinhandel Platz greifen. Die Kommission hat dem Rechnung getragen, indem sie das Zustandekommen des Gesetzes dadurch ermöglichte, daß sie die in der ersten Lesung bezüglich des Rothweins gefaßten Beschlüsse in zweiter Lesung wieder hat fallen lassen, was ihr recht schwer gefallen ist. Denn wenn irgend ein Theil des Weinbaues nicht gut davon gekommen ist, so ist es, wie der Herr Vorredner, Abgeordneter Wallenborn, mit vollem Recht gesagt hat, der deutsche Rothweinbau. Er vertritt ja ein Rothweingebiet, und auch ich habe in der Pfalz eine recht ausgedehnte und recht ausgiebige Rothweinproduktion zu vertreten. Aber nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretär des Innern wie der Herren des Auswärtigen Amts konnten wir, wie gesagt, an unserem ersten Beschlusse nicht festhalten; sonst (B) wäre das Gesetz eben gefallen. Wir haben uns auf die Resolutionen beschränkt; aber solche Resolutionen gelingen hie und da daneben, hie und da ist das ein Glück und hie und da nicht.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Lage des Rothweinbaues ist thatsächlich innerhalb der letzten 9 Jahre sowohl an der Ahr wie bei uns in der Pfalz — ich könnte Ihnen das zahlenmäßig nachweisen, wie es Herr Abgeordneter Fitz, glaube ich, schon gethan hat, aber auf Zahlen spannen Sie ja nicht so sehr —

(Heiterkeit)

eine keineswegs günstige, und es ist daher durchaus nothwendig, daß bei den zukünftigen Handelsverträgen wenigstens eine Erhöhung des Zolles auf die Einfuhr von Trauben eintritt, und daß der Verschnitt von Rothwein mit Weißwein allerwenigstens nicht mehr durch Zollerleichterungen begünstigt wird. Bei aller Freundschaft, die wir für Italien hegen, müssen wir uns doch sagen, daß es recht hart ist, wenn diese Freundschaft von den Rothweinbauern bezahlt werden muß. Freilich war es ja auch nicht so gemeint.

Es ist dabei übrigens ins Auge zu fassen, daß das Gesetz, welches wir jetzt anzunehmen im Begriff sind, einen großen Theil des sogenannten billigen Weines, ich meine den Kunstwein, verschwinden lassen wird. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, daß der Weinverbrauch in Deutschland plötzlich stark zurückgeht, so ist anzunehmen, daß der Bedarf an fremden billigen Weinen, und damit deren Einfuhr aus Italien, woher sie zum großen Theil kommen, sich heben wird. Ich möchte also den Herrn Staatssekretär dringend bitten, daß er beim Abschluß der künftigen Handelsverträge mit Italien danach strebt, daß der deutsche Rothweinbau durch entsprechenden Zollschutz, den er sehr nöthig hat, wieder gehoben wird. Möchte die Reichsregierung den Worten, die ich eben spreche, ein (C) offenes Ohr und ein warmes Herz leihen!

(Beifall.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schüler.

Schüler, Abgeordneter: Meine Herren, nach wochenlangen Berathungen in der Kommission sind wir heute so weit gekommen, um das Weingesetz definitiv zu beschließen. Gestatten Sie mir nur einige kurze Bemerkungen. Verschiedene schon in erster Lesung gefallene Aeußerungen von Seiten der Regierung haben uns Puristen sehr deprimirt. Ich habe damals den Ausdruck gebraucht: „die Haltung der Regierung muthet mich an, wie ein Reif in der Frühlingsnacht". Nach Abschluß der Kommissionsberathung mußte ich mir sagen: aus dem Reif ist ein Frost geworden, der sehr viele Hoffnungen der reellen Weinbauern vernichtet hat.

Ich bedaure außerordentlich, daß der Antrag, den ich mit meinen Freunden Baumann und Lurz gestellt habe, Schutz des Naturweins an erster Stelle zu setzen, nicht angenommen wurde. Es ist allerdings in § 4 Schutz des Naturweins gewissermaßen indirekt zugesichert, jedoch so, daß derjenige, der reinen Naturwein kaufen will — und man sollte meinen, jeder Konsument wolle reinen Wein —, genöthigt ist, an den Lieferanten die Frage zu richten, ob das bezogene Getränk nur Wein oder ob es Naturwein sei.

(Heiterkeit.)

Ich bedaure außerordentlich, daß die Anträge nach den Beschlüssen erster Lesung, welche „zeitliche und räumliche Beschränkung" bezweckten, gefallen sind. Wir wollen mit der räumlichen Beschränkung der starken Vermehrung und dem uferlosen Wasserzusatz im Interesse des Produzenten wie des Konsumenten entgegentreten. Wir wollten mit der zeitlichen Beschränkung gewissermaßen eine Schonzeit für den Wein herbeiführen. Es ist absolut unrichtig, wenn behauptet wird, der kleine Winzer, der (D) vielleicht in guten Weinjahren größere Massen seiner Produktion hat, werde geschädigt dadurch, daß der Wein in verhältnißmäßig kurzer Zeit — sagen wir einmal bis zum 1. Januar — gestreckt werden muß, wenn der Winzer den Wein überhaupt zuckern will. Das ist absolut unrichtig. Der kleine Winzer ist nicht in der Lage, die nöthigen Manipulationen erst später, wenn die natürliche Gährung vorüber ist und nur noch durch künstliche Gährung etwas erreicht werden kann, vorzunehmen. Das geschieht nur in großen, unreellen Geschäften, sogenannten Weinfabriken, wo all die nöthigen Apparate dazu vorhanden sind; der Weinbauer hat damit nichts zu thun.

Nun ist aus jenen Kreisen ein Schmerzensschrei ausgestoßen worden, durch die Kontrole würden Geschäftsgeheimnisse gefährdet. Ich war sehr überrascht; ich bin selber Weinbauer und habe sehr gute Freunde unter den Weinhändlern, aber von Geschäftsgeheimnissen habe ich noch nichts gehört. Wo reeller Betrieb ist, bei Produzenten und Händlern, sind keine Geheimnisse. — Nun, die Kontrole hat sehr viel Aufregung auch außerhalb dieses hohen Hauses hervorgerufen. Wir meinten, ohne Kontrole sei das Gesetz eine Klinge ohne Heft. Nicht nur in Nürnberg, sondern auch anderswo hängt man keinen, ehe man ihn hat; was man nicht kontrolliren kann, kann man, wenn einmal etwas Unrechtes vorkommt, selbstverständlich nicht strafen.

(Sehr richtig!)

Die Kontole ist daher unbedingt nothwendig, sie sollte keine Chikane sein; wir waren einstimmig in der Kommission der Ansicht, sie solle nicht von Polizeiorganen ausgeübt werden, sondern durch vereidigte sachverständige Beamte.

Leider ist Verschiedenes, was wir bezüglich der Kontrole wünschten, nicht angenommen. Wir hoffen aber, im Laufe der Zeit werden da Verschärfungen eintreten.

(A) Eine kolossale Agitation hat sich ja geltend gemacht aus gewissen Kreisen von Weingroßhändlern. Ich möchte auch da nicht generalisiren. Weinbauern und Weinhändler sollen aber Hand in Hand miteinander ihre Interessen vertreten. Dazu gehört aber auf beiden Seiten die Reellität. Verschiedene Vorkommnisse haben doch den Eindruck gemacht, daß eine gewisse Bevormundung seitens einzelner Großhändler gegenüber den Produzenten vorhanden war. Ich glaube, der deutsche Weinbauer weiß ganz gut, wo es ihm fehlt. Wir haben große Versammlungen gehabt, wo Weinbauern und Weinhändler einmüthig vorgegangen sind. Ich möchte also empfehlen, auch den Weinbauer zum Wort und zu seinem Recht kommen zu lassen.

Noch etwas ist mir im Gesetz bedenklich. Die Sache soll ja rasch ausgeführt werden, schon bis Oktober dieses Jahres in Kraft treten. In dieser Richtung ist die Bestimmung vorgesehen, bis zur einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung sollten die einzelnen Landesregierungen Sachverständige ernennen, um die Kontrolvorschriften in Vollzug zu setzen. Für Baden möchte ich die Garantie übernehmen, daß diese Vorschriften pünktlich und strenge gehandhabt werden. Ob das in allen Bundesstaaten in gleicher Weise der Fall sein wird, bezweifle ich sehr. Das ist dann sehr bedenklich und wird eine doppelte Schädigung der Produzenten und Händler in dem Lande herbeiführen, wo die Kontrole scharf ausgeübt wird, gegenüber jenen Bundesstaaten, wo die Kontrole laxer vollzogen wird.

(Sehr richtig!)

Ich möchte bitten, möglichst bald eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Kontrole eintreten zu lassen.

Nun haben fast alle Redner ihre Schmerzen bezüglich des Verschnitts der Rothweine vorgebracht. Sie können daraus ersehen, welch außerordentlich brennende Frage (B) dies für den Rothweinbauer ist. Ich kann mich dem Gesagten nur anschließen. Ich vertrete einen Weinbaubezirk, in dem ausgezeichnete Rothweine, z. B. Affenthaler, Zeller Rother u. s. w., gedeihen. Der Bau von Rothwein rentirt aber leider nicht mehr, wie in früheren Jahren; denn der Verschnitt, wie er heute betrieben wird, ist nicht mehr unlauterer Wettbewerb, sondern offenkundiger Betrug. Es werden spanische, italienische Rothweine mit geringen Weißweinen verschnitten. Da stehe ich auf dem Standpunkte: wer verschneiden will und wer Verschnittweine verkaufen will, mag das thun, aber er soll seine Waare deklariren. Nun werden aber die Verschnittweine unter falscher Marke verkauft, und zwar oft unter der der besten Weinbezirke, und das ist ein den Weinbau ungeheuer schädigender Betrug.

Nun ist ja allerdings mit Recht betont worden: vor Abschluß der neuen Handelsverträge läßt sich da im Gesetz keine durchgreifende Abhilfe schaffen. Ich will dies nicht beabreden. Ich habe aber aberdings die Hoffnung, daß durch Deklarationszwang, wie er in unserer Resolution in Vorschlag gebracht ist, bis 1903 dem dringendsten Bedürfniß Rechnung getragen wird. Ich hoffe übrigens zuversichtlich — und möchte das besonders scharf betonen —, daß man bei Abschluß der nächsten Handelsverträge nicht nur diesen Beschwerden Rechnung trägt, sondern auch den berechtigten Forderungen auf allen anderen Gebieten der Landwirthschaft

(lebhafte Zustimmung),

die man namentlich in schweren Zeiten nothwendig braucht und daher leistungsfähig erhalten muß.

(Bravo!)

Meine Herren, ich komme zum Schluß. Ich werde trotz aller meiner schweren Bedenken für das Gesetz stimmen.

(Bravo!)

Es enthält manche Verbesserungen, wie z. B. das Kunstweinverbot u. s. w. Ich stimme für das Gesetz mit der (C) ausdrücklichen Einschränkung, daß ich dasselbe nicht für ein abschließendes halte, sondern nur für den ersten Schritt zum Schutze der Ehrlichkeit, der Reellität in Deutschland auf dem Gebiete des Weinbaues und Weinhandels. Wir schützen nicht nur den Produzenten, sondern auch den Konsumenten, der in allen Lagern vorhanden ist, und da, glaube ich, sollen wir mit großer Majorität das wenige Gute, das uns da geboten wird, annehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Preiß.

Preiß, Abgeordneter: Meine Herren, dem Beispiele meiner Herren Vorredner folgend, werde ich mich auch auf eine möglichst kurze Erklärung beschränken. Es liegt mir lediglich daran, den Standpunkt derjenigen Weinbaugebiete hier darzulegen, die wir zu vertreten haben. Es handelt sich, wie Sie wissen, um Elsaß-Lothringen, um das größte Weinbaugebiet des Deutschen Reichs.

Zunächst möchte ich betonen, daß ich gern die von Herrn Dr. Schmitt (Mainz) bei Beginn der heutigen Verhandlung ausgesprochene Hoffnung theilen möchte, daß das gegenwärtige Gesetz wohl endlich der Agitation zwischen Weinbau und Weinhandel ein Ziel setzen möchte. Ich kann aber leider nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß mit dem Gesetzentwurf, wie er uns heute vorliegt, eine solche Erwartung wirklich als begründet erscheinen könnte. Denn der Gesetzentwurf kommt der großen Majorität der Weinbauer im Deutschen Reiche zweifellos nur in geringem Maße entgegen.

Es liegt mir nun daran, unseren Standpunkt gegenüber dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Kommission bezw. aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, noch einmal ausdrücklich zu wahren.

Wir sind Puristen; wir sind der Ansicht, daß als Wein lediglich Naturwein in Handel und Verkehr gebracht werden darf, und daß dieser Naturwein keinem anderen (D) Verfahren unterworfen werden darf als dem der anerkannten Kellerbehandlung. Wein bezw. Naturwein soll lediglich das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes sein ohne jeden Zusatz. Wird dem Naturwein ein Zusatz beigefügt, so muß dieser Zusatz, wie es bei anderen Nahrungs- und Genußmitteln auch der Fall ist, deklarirt werden. Wir wollen also den Deklarationszwang für alle Zusätze, die dem Wein gemacht werden, auch für den Zuckerwasserzusatz. Wir wollen das gemeine Recht für den Verkehr mit Wein, also die Rückkehr zum allgemeinen Nahrungsmittelgesetz vom Jahre 1879 und die Abschaffung jeder Weinspezialgesetzgebung.

Soll aber mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen großer Weinbaugebiete die Zuckerung zugelassen werden, dann darf das meines Erachtens nur innerhalb bestimmter Grenzen geschehen. Diese Grenzen sind gesetzlich festzulegen, damit nicht die Zuckerung, anstatt zur Verbesserung des mangelhaften Naturprodukts zu dienen, zur übermäßigen Streckung des Naturprodukts und so, da ja bekanntlich Wasser nichts kostet, zur fortgesetzten Herabdrückung der Preise des Naturprodukts und damit zum Ruin des gesunden Weinbaues mißbraucht wird.

(Sehr gut! rechts.)

Eine Grenze muß unseres Erachtens sein. Diese Grenze darf auch nicht zu hoch bemessen werden. Wenn wir z. B. sagen würden: es darf dem Naturprodukt 50 Prozent Zuckerwasserzusatz beigefügt werden, dann könnte man doch wohl nicht mehr von einem Weingesetz sprechen, sondern man müßte sagen: wir diskutiren hier über ein Wassergesetz. Wir würden damit wohl unseren deutschen Weinbau und überhaupt die deutsche Gesetzgebung vor dem Auslande der Lächerlichkeit preisgeben.

Ich behaupte also, eine Grenze muß sein, und sie ist von den Körperschaften, welche als die größten Autori-

(A) täten des deutschen Reichs auf diesem Gebiete anzusehen sind, vom Weinparlament und vom deutschen Landwirthschaftsrath, auf 25 Prozent, also auf 1/4 des Quantums des zu verbessernden Weines festgesetzt worden. Wir haben uns in der Kommission dieser Forderung angeschlossen und werden diese Forderung der räumlichen Begrenzung auch hier in Zukunft festhalten.

Auch die zeitliche Begrenzung halten wir für dringend geboten. Die Kommission hat sie festgesetzt auf den 31. Dezember jedes Jahres. Diese zeitliche Begrenzung ist eine Konsequenz der räumlichen Begrenzung, damit nicht das ganze Jahr hindurch oder, bei Annahme der räumlichen Begrenzung von 25 Prozent, vielmals diese 25 Prozent zugesetzt werden können, immer unter der Behauptung, daß der zweite oder dritte Käufer nicht gewußt habe, daß der vorangehende schon 25 Prozent zugesetzt hätte. Ich halte also die zeitliche Begrenzung für eine nützliche und nothwendige Ergänzung der räumlichen bei der praktischen Durchführung der letzteren.

Wir haben unsere weitergehenden Forderungen für diesmal zurückgestellt und dem Gesetzentwurf so, wie er uns heute vorliegt, zugestimmt, weil wir anerkennen müssen, wie es schon von Seiten verschiedener Herren Vorredner geschehen ist, daß derselbe, wie er hier vor uns erscheint, wesentliche Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande enthält, und leider die Regierung gerade diese unsere Hauptforderungen für unannehmbar erklärt hat.

Wir behalten uns aber vor, zu geeigneter Zeit späterhin dafür zu sorgen, daß die nöthigen Anregungen gegeben werden für eine gesunde Weiterbildung des durch den jetzigen Gesetzentwurf neu geschaffenen Rechtszustandes. Mit diesem Vorbehalte stimmen wir dem gegenwärtigen Gesetze zu.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (B) Cahensly.

Cahensly, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wintermeyer, welcher als Vertreter des zweiten nassauischen Wahlkreises auch den Rheingau vertritt, hat bei der zweiten Berathung des Entwurfs vorgestern in diesem hohen Hause dargelegt, daß die Kommission durch das Fallenlassen der Bestimmung über räumliche und zeitliche Begrenzung auch den Winzern des Rheingaus einen großen Dienst erwiesen habe. Diese Behauptung kann nicht unwidersprochen gelassen werden, da die Mehrzahl der Rheingauwinzer und -Weinproduzenten auf einem ganz anderen Standpunkte steht. Der kleine Winzer, welcher mit seinen Angehörigen das ererbte Stück Weinberg mit außerordentlicher Mühe baut, er will das nach jahrelangem Schweiß gewonnene Produkt nicht verzuckern; er will aber dem Händler, der ihm sein Produkt abkauft, nicht verwehren, dasselbe in sauren Jahrgängen durch rationelle Verbesserung absatzfähig zu machen; jedoch wünscht er, daß der Zuckerzusatz vor oder nach der ersten Gährung geschieht, damit der Händler gezwungen ist, thunlichst dem Winzer sein Produkt bereits im Herbst abzukaufen. — Zur weiteren Orientirung meiner Ausführungen erlaube ich mir anzuführen, daß bereits im Jahre 1891 der nassauische rheinische und trierische Bauernverein eine Versammlung in Koblenz abgehalten hat, in der eine Kommission niedergesetzt wurde, welche mit 9 gegen 1 Stimme folgende Resolution faßte:

1. Es ist nur ein Zusatz von reinem vergährbarem Zucker vor oder während der Hauptgährung in der Zeit vom Beginn der Lese bis zum nächstfolgenden 1. Januar zu gestatten.
2. Von dem Zusatz irgend welcher Zuckerwasserlösung (ohne Deklaration) muß im Interesse des Winzerstandes abgesehen werden.
3. Jeglicher Zusatz von Alkohol ist verboten.

(C) Am 4. Januar 1900 fand in Wiesbaden eine große Versammlung von Winzern und Weinproduzenten statt, welcher ich anwohnte, und welche von Vertretern der berühmtesten Weinorte des Rhein- und Maingaus besucht war — ich nenne nur die Orte: Eibingen bei Rüdesheim, Geisenheim, Johannesburg, Mittelheim bei Winkel, Oestrich, Hallgarten, Hattersheim, Erbach, Eltville, Rauenthal, Flörsheim und Hochheim. Die Versammlung begrüßte den Entwurf allgemein als einen wesentlichen Fortschritt zum Schutze des ganzen Winzerstandes des Rheingaus und erklärte sich damit einverstanden, daß die räumliche Vermehrung durch Zuckerwasser bis zu 25 Prozent — aber mit Deklaration — zu gestatten sei. Außerdem aber erachtete die Versammlung die Kellerkontrole für ganz unerläßlich, und sollte dieselbe fortfallen, so würde sie das ganze Gesetz als werthlos für den Winzerstand betrachten. Selbstverständlich will ich keinerlei Anträge stellen; ich selbst stehe auf dem Boden des Gesetzes, wie es aus der Kommission herausgekommen ist, — ich hatte nur die Absicht, hier den Standpunkt der nassauischen Winzer in ihrer Mehrzahl darzulegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hilpert.

Hilpert, Abgeordneter: Meine Herren, als Vertreter eines Wahlkreises, in welchem auch ein Theil Winzer sich befinden, möchte ich auch einige Worte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf mir erlauben. Mit Befriedigung sei es konstatirt, daß die Kommission bemüht war, allen Ernstes ein brauchbares, wirksames Gesetz in Bezug auf den Wein zu schaffen, wenn auch im § 2 ein Zusatz von Wasser zur Weinverbesserung gestattet ist. Es wird sich später herausstellen, ob nicht durch diesen Zusatz von Zucker eine wesentliche Weinvermehrung stattfinden wird. Die spätere Gesetzgebung wird sich darauf beschränken, gegen diesen Zusatz, wenn er zum Schaden der Konsumenten auswachsen sollte, Abhilfe zu schaffen. Besonderes Gewicht lege ich auf § 10. Ohne diesen Paragraphen würde das Weingesetz absolut keinen Werth haben. Wenn (D) gegen die Weinkontrole protestirt wird, so mag ja sein, daß diese manchen Weinfabriken nicht angenehm ist; aber wo es ehrlich zugeht, wo keine Verfälschung stattfindet, ist es auch nicht unzweckmäßig und unleidlich, die Kontrole auszuüben. Ich stimme mit Freuden dem Gesetzentwurf zu, indem die Kunstweinfabrikation ferner unmöglich sein wird; wenn er auch nicht alles enthält, was man in ländlichen Kreisen, bei den Weinbauern wünscht, ist er doch eine Abschlagzahlung, die wir einstweilen hinnehmen. Besonders möchte ich auch an die Königliche Staatsregierung den Wunsch richten, bei Abschluß der nächsten Handelsverträge darauf bedacht zu sein, daß die Weineinfuhr nicht so wie in der letzten Zeit in ungünstiger Weise sich gestaltet, zum Schaden der weinbautreibenden Bevölkerung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wintermeyer.

Wintermeyer, Abgeordneter: Meine Herren, ich würde nicht dazu beigetragen haben, die Verhandlungen hier zu verlängern, wenn nicht mein verehrter Landsmann Herr Cahensly mich persönlich angegriffen hätte. Er hat behauptet, daß das, was ich bisher in dem Plenum wie in der Kommission vertreten habe, nämlich die Meinung, daß das Kunstweinverbot vollständig ausreiche, und daß die Beschränkung der Verzuckerung, die ja auch in der Kommission schließlich gefallen ist trotz aller Reden, die die Herren heute dagegen halten, unzweckmäßig wäre auch für den Rheingauer Winzer — der Herr Kollege Cahensly hat ausgeführt, daß der Rheingauer Winzer seine Weine unverzuckert läßt, was ich auch in der ersten Lesung bereits gesagt habe, daß er aber dem Weinhändler es ermöglichen und freilassen wolle, diese Weine, wenn sie zu sauer sind — und daß das vorkommt, wird auch der Herr Kollege Cahensly nicht bestreiten —, zu verzuckern.

(A) Nun, meine Herren, dann muß er ja für das Gesetz stimmen; denn wenn er dann für die zeitliche Begrenzung gesprochen hat, so ist gerade in der Kommission ausgeführt worden, daß diese deshalb eingeführt würde, damit der Winzer verzuckern solle, und nicht der Weinhändler. Das wird dem Herrn Kollegen Cahensly doch auch bekannt sein, daß es nicht üblich ist, daß der Winzer seine Weine schon vor dem 1. Januar verkauft. Also, wenn die zeitliche Begrenzung angenommen würde, so würde gerade der Rheingauer Winzer gezwungen sein, seine Weine selbst zu verzucken, und das ist ein Zustand, den ich, mit dem Herrn Kollegen, nicht für zweckmäßig halte.

Was die räumliche Begrenzung anbetrifft, so ist auch schon genügend ausgeführt, daß es sich um Verminderung der Säure handelt, die der Wein hat. Diese verlangt aber ganz verschiedene Mengen von Zuckerwasserzusatz, je nachdem der Wein mehr oder weniger sauer ist. Und daß auch der Rheingauer Wein in manchen Jahren sehr sauer ist, wird der Herr Kollege nicht bestreiten wollen. Ich muß also den Vorwurf, den mir der Herr Kollege gemacht hat, daß ich hier die Interessen der Rheingauer Winzer nicht vertreten habe, ganz entschieden zurückweisen.

Nun, meine Herren, was uns sonst von den Herren gesagt worden ist, das sind, möchte ich sagen, Rückzugsgefechte; denn die Herren haben unterlassen, Anträge zu stellen. Sie wollen das Gesetz so annehmen, wie es aus der Kommission herausgegangen ist; sie wollen aber hier noch einmal ihren Standpunkt begründen. Auf Grund ihrer Reden müßten sie eigentlich zu dem Resultat kommen, daß sie das Gesetz ablehnten.

(Sehr gut!)

Meine Herren, das wollen Sie nicht, und obwohl ich ja auch manche Bedenken gegen das Gesetz habe wegen der Kontrole — in dieser Beziehung stimme ich vollständig (B) dem Abgeordneten Schmitt (Mainz) zu —, so will ich auch das Gesetz annehmen; denn es enthält eine sehr wichtige Bestimmung, und das ist das Verbot des Kunstweins. Die Angst, die man heute in weiten Kreisen noch hat — das gebe ich zu —, daß eine unbeschränkte Vermehrung möglich sein würde, wird dadurch ausgeräumt, daß das Kunstweinverbot erlassen ist. Meine Herren, einen Wein, mag er noch so sauer sein, kann man nicht unbeschränkt vermehren, weil er zu dünn wird; kann man aber Rosinen, kann man Trestern dazu nehmen, so wird der nöthige Extraktstoff in den Wein hineingebracht. Die Hauptvermehrung hört aber durch das Kunstweinverbot auf, und ich glaube, die Herren, die heute so sehr gegen das Gesetz sprechen, halten es, da sie doch für dasselbe stimmen, wirklich nicht für so schlecht, als wie sie es heute in letzter Stunde noch einmal hinstellen wollen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Jäger.

Dr. **Jäger**, Abgeordneter: Meine Herren, vor allem muß ich ein gewisses Befremden darüber ausdrücken, daß die bayerische Staatsregierung an den Verhandlungen der Kommission sich nicht betheiligt hat. Es mir das mehrfach zu Gehör geredet worden, und ich muß konstatiren, daß in den Verhandlungen der Weinkommission allerdings Preußen, Baden und die Hansestädte vertreten waren — obwohl die Hansestädte Wein, wenn sie ihn überhaupt bauen, nur im Keller bauen und wachsen lassen

(Heiterkeit) —,

nicht aber Bayern.

Ich will nicht den Vorwurf erheben, daß die bayerische Regierung die Interessen des Weinhandels und der Weinproduktion Bayerns nicht richtig gewahrt habe. Das ist ferne von mir. Wenn man aber die deutschen Staaten betrachtet, so muß man zugeben, daß gleich nach Preußen (C) Bayern kommt in Bezug auf die Qualitätsweine und diejenigen Weine, die in den großen Handel gehen. Ich bin überzeugt, daß die bayerische Regierung im Bundesrath und bei Herstellung des Entwurfs die Interessen der Bevölkerung, die sie zu wahren hat, gewahrt hat; aber noch schöner wäre es gewesen, wenn sie einen Kommissar in die Kommission geschickt hätte, um auch dort nach außen dem Volke zu zeigen, daß sie dabei ist, wo es gilt, bayerische Interessen zu vertreten. Ich hoffe und wünsche, daß dieses künftig nicht mehr versäumt werde.

Nun, meine Herren, wenn ich mich zu dem Gesetz selbst wende, so hat mein verehrter Herr Vorredner von einem Rückzugsgefecht gesprochen; das Gesetz könnte nicht so schlimm sein, sonst würden wir es nicht annehmen, und wir hätten auch keine Anträge zu seiner Verbesserung gestellt. Der Herr hat gut reden; er weiß so gut wie wir, daß wir die Anträge, die wir in der Kommission gestellt haben, hier wieder hätten stellen können, daß sie aber von den verbündeten Regierungen nicht angenommen worden wären, und wir damit das Gesetz zum Scheitern gebracht hätten, wodurch der alte Zustand geblieben wäre. Das eben wollen wir verhindern; wir wollen trotzdem den Fortschritt, der in diesem Gesetze liegt, und der nicht zu leugnen ist, nicht unmöglich machen.

Meine Herren, dieser Fortschritt ist an sich zunächst ja nur formell; materiell bleibt es, wie ich behaupte, einstweilen beim Alten.

(Sehr gut!)

Man kann ja darüber streiten, ob man die Begrenzung in der Vermehrung des Weines, um ihn mehr dem Geschmack des Publikums anzupassen, unbedingt in das Gesetz hineinbringen mußte. Ich bedauere, daß dies nicht geschehen ist, nach Quantum und nach Zeit; wenn aber ein Weinbezirk von der Bedeutung, wie die Mosel, entschiedenen Werth darauf legt, daß die Begrenzung, zumal nach der Zeit, nicht in das Gesetz hineinkommt, dann müssen wir (D) Anderen das doch auch berücksichtigen, und wir haben deswegen, wenn auch mit Bedauern, diese zwei Punkte der Begrenzung nach Raum und Zeit für die Zuckerung fallen gelassen.

Was aber den Haupteinwand betrifft, den ich auch heute noch aufrecht erhalten muß, den Mangel an einer ausgiebigen und allgemeinen Kontrole: diese ist ja den Einzelstaaten als ein Recht gegeben, nicht aber als eine Pflicht; es besteht keine einheitliche Bestimmung. Die Einzelstaaten sind nicht gezwungen zur Kontrole, sie können es machen, wie sie wollen. Hier liegt nun die Gefahr, daß der alte Zustand einfach weiter besteht. Wie wollen Sie denn die unbegrenzte Vermehrung des Weines, wie wollen Sie seine Fabrikation aus Rosinen verhindern, wenn nicht eine zwangsweise allgemeine Kontrole stattfindet, wenn die Einzelstaaten es darin halten können, wie sie wollen! Das Gesetz ist nach dem Buchstaben gut; aber es ist ein Körper ohne Leben, dem man aber Leben einhauchen kann, und das wird in Bälde geschehen. Der Mangel einer ausgiebigen Kontrole ist geradeso, als wenn wir die Sonntagsruhe gemacht hätten, ohne zu bestimmen, daß über ihre Ausführung gewacht werden muß. Wenn Sie es dem Einzelnen überlassen hätten, dann würden diejenigen, die den Arbeitern Sonntagsruhe geben wollen, gezwungen werden, sie nicht zu gewähren, durch eine kleine Minderheit, die die Sonntagsruhe nicht halten will. Es müssen auch hier allgemeine obligatorische Bestimmungen sein. Das neue Gesetz wird dazu führen, daß die Fabrikation des Weins bezw. des Kunstweins sich zurückzieht in die Großstädte und sich dort im Dunkeln fortpflanzt. Wenn in kleinen Winzerorten bisher Wein gemacht worden ist ohne Hilfe von Traubensaft, so kann man das jetzt allerdings nicht mehr betreiben; die Nachbarn denunziren die Wein-

(A) fabrik, und die Behörde muß einschreiten. In den Großstädten aber, in Hamburg, Bremen, Berlin 2c., wird das Nachschauen sehr schwierig.

Wie wollen Sie ferner die einzelnen Bundesstaaten veranlassen, gleichmäßig die Bestimmungen zu überwachen in Bezug auf das Verbot, gewisse Stoffe zuzusetzen, besonders aber daß zur Entsäuerung des Weins bloß Zuckerwasser verwendet werden darf? Hier sind die Einzelstaaten in einer ganz verschiedenen Lage. Bayern könnte man ja dazu bringen; Landtag und Regierung würden bald einig werden, strenge Bestimmungen hier zu treffen. Baden, wie der Herr Kollege Schüler bereits gesagt hat, wäre auch dabei. Auch Württemberg wäre dafür zu haben. Hessen geht nicht mit. Von Preußen sind wir überzeugt, daß es sich auch sehr besinnen wird, strenge Kontrolbestimmungen für das ganze Land zu machen, und damit ist dem Faß der Boden ausgeschlagen. Denn wenn Bayern, Württemberg und Baden wirksame Strafbestimmungen machen würden, dann würden sie dem eigenen Winzerstand und ihrem Weinhandel einen großen Schaden zufügen. Der Weinhandel wäre dann gezwungen, dorthin zu wandern, wo die Vermehrung unbegrenzt stattfinden darf, weil die Kontrole mangelhaft oder gar nicht stattfindet. Der Weinhandel jener Staaten, die das Gesetz mit Ernst und Strenge ausführen, würde schwer geschädigt werden. Denn wenn ich aus einem Fuder zehn Fuder mache, so kann ich das Fuder billiger verkaufen als der andere, der nur drei daraus machen darf. Drückt man aber den Handel, so fällt die Last auch auf den Winzer. Wenn der Handel nichts verdient, kann er dem Winzer den Most nicht entsprechend bezahlen. Darum, meine Herren, ist es unbedingt nothwendig, daß dieses Gesetz Leben bekommt durch ein weiteres Gesetz, welches eine allgemeine Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel einführt. Dann allein kann das erreicht werden, was (B) wir mit dem Gesetz gewollt haben.

Meine Herren, ich muß noch einmal erklären, weil das Wort „Kontrole" so vielfach benutzt wird, um Winzer und Weinhandel zu schrecken: die Kontrole darf durchaus nicht in dem Sinne stattfinden, daß man die Gemeindebehörden damit beauftragt, sondern es müssen unbedingt vom Staate angestellte Beamte höherer Qualität sein, Nahrungsmittelchemiker in unabhängiger Stellung und mit entsprechend guter Bezahlung, sodaß der Weinhändler sich sagen kann: ich darf dem Manne das Vertrauen schenken, daß er meinen Keller betreten und die Geschäftsbücher einsehen darf, daß er, was er hier gesehen hat, nicht mißbrauchen, meine Kundschaft nicht einem anderen zutragen wird u. s. w. Dadurch werden wir das Gesetz ausbauen und werden erreichen, daß der ehrliche Winzer wieder seinen Wein gut verkaufen kann, daß der Konsument wieder weiß, wie Wein eigentlich schmeckt, wenn er aus der Traube gekommen ist, daß es wieder heißen wird: vinum veritas und in vino veritas.

(Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lucke.

Lucke, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich bemühen, nicht als einer zu erscheinen, den der Herr Abgeordnete Wintermeyer bezeichnet hat als einen, der am Rückzugsgefechte Theil nimmt, um sich auf diese Weise noch einmal weiß zu waschen. Selbstverständlich bin auch ich nicht in der Lage, das Gesetz, wie es aus der Kommission herausgekommen ist, als etwas Vollkommenes zu bezeichnen. Aber, meine Herren, es giebt nichts Vollkommenes unter der Sonne. Aber es ist zur Zeit dasjenige, das erreicht werden könnte, von dem vielleicht auch Adam Smith sagen würde, wie seinerzeit von dem Schutzzollgesetz für die Einfuhr von Getreide in England: man kann von dem Gesetze sagen, was man von den Gesetzen Solons sagte: zur Zeit das beste, was verlangt werden konnte bei den Vorurtheilen, Interessengegensätzen u. s. w., (C) die sich dabei breit machen.

Es ist so viel gesprochen worden von der Interessengemeinschaft von Weinhandel und Winzerstand. Gewiß, im Handel giebt es unendlich viele Firmen, die reell sind, die nichts thun, was sie nicht verantworten können vor der Redlichkeit. Aber daß der Winzer und der Händler in Interessengemeinschaft leben, das bestreite ich rundweg. Die Händler haben immer das Bedürfniß, die Winzer mehr oder weniger zu ihren Heloten herunter zu degradiren, ihnen den Preis für das Produkt vorzuschreiben. Wir wissen das von früheren Gelegenheiten, wie sich die Händlerkreise zusammenthun, um die Preise festzusetzen, und zu anderen höheren Preisen kaufen sie nachher nichts. Also diese Gemeinsamkeit der Interessen hört sich in der Theorie ja ganz schön an, aber in der Praxis ist sie nicht vorhanden. Dieses Gesetz betrachte ich als einen Fortschritt, weil es die Winzer lehren wird, daß ihre Interessen und die Interessen des Handels nicht zusammenlaufen. Die Winzer werden sehen, daß sich hier die Thatsache in der Praxis herausstellen wird, wie die Händler diejenigen sind, auf die das Auge des Gesetzes merklicher gerichtet werden muß als auf die Winzerkreise.

Wenn wir durch das Gesetz, wie der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern ausgeführt hat, auf den Weg zu einem Nahrungsmittelkontrolgesetz kommen, so sage ich, es wird und muß die verbündeten Regierungen zu der Einsicht führen, daß sie gezwungenermaßen, um die wirksamere Durchführung dieses Gesetzes ausgiebig zu gestalten, zur Vorlage eines Gesetzes, betreffend Nahrungsmittelkontrole, die Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel kommen müssen, um dem Surrogatschwindel auf allen Gebieten der Volksernährung entgegenzutreten. Von diesem Standpunkt ist das Weinverkehrsgesetz daher zu begrüßen, und wir werden dieses Gesetz annehmen. Meine Herren, aber was ich besonders bedauere, ist, daß das Wort „oder" bei den (D) Strafbestimmungen gegen die Weinpantscher stehen geblieben ist, daß sie „mit Gefängniß oder Geld" bestraft werden. Ich hätte viel lieber gesehen, es hieße „mit Gefängniß und Geld". Ein alter Spruch sagt: „Die Furcht muß den Wald hüten". Sie werden die Pantscherei mit keinem Gesetz aus der Welt schaffen, wenn nicht die Strafen so strenge sind, daß die betreffenden Pantscher sich sagen: der Verdienst, den du daraus ziehst, lohnt nicht das Risiko. Diese Bestimmung ist die einzige, die ich bedauere, sonst bin ich überzeugt, wie wir mit der Zeit dahin durch dieses Gesetz kommen werden, daß sich in den Winzerkreisen die klare Erkenntniß immer mehr verbreitet: die Interessen der Winzer fallen nicht zusammen mit denjenigen des Weinhandels.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schele-Wunstorf.

Freiherr **v. Schele-Wunstorf,** Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich auf wenige Worte beschränken; denn eine Warnung, das Gesetz anzunehmen, wird doch vergeblich sein: obwohl die meisten Herren Redner allerlei an dem Gesetz ausgesetzt haben, haben sie doch zum Schluß versprochen, dafür zu stimmen. Ich will aber nicht unterlassen, gegen das Gesetz wegen der Kontrolbestimmungen Einspruch zu erheben. Ich halte die Annahme des Gesetzes für einen ganz bedenklichen Schritt auf dem Wege der staatssozialistischen Gesetzgebung, wie ich es schon bei der ersten Lesung ausgedrückt habe, und ich halte es überhaupt für ein trauriges Zeichen der Zeit, daß derartige Kontrolmaßregeln für nothwendig gehalten werden. Mit gleichem Recht oder Unrecht kann für jeden Erwerbszweig künftig ein derartiges Gesetz gemacht werden. Ich bin fest überzeugt, daß die Interessenten, deren Ansichten ja jetzt sehr gespalten sind — wir haben sehr viel Petitionen dafür und dagegen, und auch hier im Hause sind die An-

(A) sichten verschieden —, bitter bereuen werden, daß das Gesetz zur Annahme kommt. Ich erinnere daran, daß der Herr Abgeordnete Freiherr Heyl zu Herrnsheim bereits bei der ersten Lesung gesagt hat, daß die Winzer in Hessen, wo derartige Kontrolbestimmungen bestanden haben, zum großen Theil aus Unmuth über die erhöhten Schwierigkeiten ihr Winzergewerbe aufgegeben und ihren Boden statt dessen anders verwerthet haben. Dagegen hätte ich gewünscht, daß für die Weinfälscher viel schwerere Strafen vorgesehen wären, und ich bin auch ganz dafür, daß die heimischen Winzer erhöhten Schutz erhalten, als es bisher der Fall ist.

Meine Herren, unter diesen Umständen können meine politischen Freunde und ich nicht für das Gesetz stimmen; denn unseres Erachtens werden dadurch nur die Geschäfte der Sozialdemokratie besorgt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gräfe.

Gräfe, Abgeordneter: Meine Herren, ich meine, es geht uns mit diesem Weingesetz genau so, wie es uns mit jedem anderen Gesetz ergeht: wir sind nicht in der Lage, etwas Vollkommenes zu machen. Wir machen aber ja auch nirgends Gesetze auf die Ewigkeit. Genau wie wir das erste Weingesetz 9 Jahre in seiner Wirkung ausprobirt haben, wird sich auch von diesem Gesetz zeigen, ob es den berechtigten Ansprüchen der reellen Winzerschaft und des reellen Weinhandels genügt, oder wo wir in Zukunft von neuem mit der Gesetzgebung auf diesem Gebiete einzusetzen haben. Meine Herren, ich kann offen gestehen, daß ich meinerseits diesem Gesetz, wie es uns heute vorliegt, und wie wir es beschließen werden, nicht so pessimistisch gegenüberstehe, wie dies von verschiedenen Seiten hier zum Ausdruck gekommen ist. Für mich ist das Verbot des Kunstweins ein erfolgreicher, bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Weingesetzgebung, und ich bin (B) der Ansicht, daß durch die zeitliche wie räumliche Beschränkung des Verzuckerns die Erwartungen nicht erfüllt worden wären, die man an diese Bestimmungen geknüpft hatte. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß das Verbot der Maischezuckerung bei Weißwein uns nach dieser Richtung hin viel mehr Nutzen bringen wird; denn wenn die Maischezuckerung verboten wird, wodurch hauptsächlich die ungemessene Vermehrung des Weins möglich war, wird dadurch wirksam eine Grenze der Verwässerung und Verlängerung des Weins gezogen. Es wird nicht mehr möglich sein, Traubensaft so zu verwässern und zu vermehren, wie dies bisher vielfach geschah, und daß ein solches Produkt noch als Wein verkauft werden kann. Dieses Produkt wird die Grenzzahlen nicht mehr innehalten; es wird auch nicht mehr als Wein in den Handel gebracht werden können. Ich meine deshalb, daß das Verbot der Maischezuckerung eine viel positivere Errungenschaft ist, als wenn die räumliche und zeitliche Beschränkung Gesetzeskraft erhalten hätte.

(Sehr wahr!)

Wäre dieses Verbot der Maischezuckerung nicht gekommen, so hätten wir eine große Hinterthür für die Fabrikation von Tresterweinen offen gelassen; und daß dies verhindert worden ist, möchte ich mit besonderer Freude begrüßen.

Meine Herren, gleichzeitig möchte ich aber meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß neben diesen beiden Punkten noch ein dritter vorhanden war, dem die verbündeten Regierungen nicht zustimmen konnten: ich meine das Verbot des Verschnittes von Rothwein mit Weißwein. Mit außerordentlichem Bedauern, muß ich sagen, mußten es diejenigen Mitglieder der Kommission, die auf dem Boden des Schutzes der nationalen Produktion stehen, auch bei diesem Gesetze wahrnehmen, daß uns die bestehenden Handelsverträge im Wege stehen, erfolgreich Gesetze zu machen zum Schutze der nationalen Arbeit.

Meine Herren, wie wir hier die deutschen Rothweinbauern (C) den Interessen des Auslandes opfern müssen, dank dieser schlechten Handelsverträge, mußten wir bereits unsere Schälwaldbauern opfern dem verkrachten Argentinien zu Liebe und zu Liebe den wenigen Quebrachoholzgerbereien. — Ich will hiermit der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingen wird, beim Zolltarif Wandel zu schaffen und deutsche Arbeit zu schützen auf allen Gebieten.

Meine Herren, so oft ist es uns schon passirt bei den verschiedensten Gesetzentwürfen, daß wir stehen bleiben mußten, weil die gegenwärtigen Bestimmungen der Handelsgesetzgebung uns entgegenstanden, sodaß wir uns vielleicht nicht wundern würden, wenn bei dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung, dem Diätenantrag, ein Vertreter der verbündeten Regierungen uns erklären würde: wir können Ihrem Antrage nicht zustimmen, weil der Bewilligung der Diäten die Bestimmungen der Handelsverträge entgegenstehen.

(Oh! Oh! links. — Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn man beziehentlich des deutschen Rothweins behauptet hat, er entspräche nicht dem deutschen Geschmacke, er wäre in Mittel- und Norddeutschland nicht einführbar, weil ihn die Konsumenten nicht trinken wollten, so behaupte ich demgegenüber, es liegt das lediglich an dem verdorbenen norddeutschen Geschmack, der großgezogen worden ist durch die Weinpantscherei, durch die Weinfälschungen, die allerdings noch bis in die letzte Zeit hinein bis ins Ungemessene gegangen sind. Ich habe aus eigener praktischer Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß es leicht möglich ist, Leute mit so verdorbenem Geschmack an Naturwein zu gewöhnen, daß sie dann überhaupt keinen anderen als solchen mehr trinken wollen. Wenn da mit Belehrung praktisch vorgegangen würde, so, behaupte ich, würden unsere Rothweine guten und ausgiebigen Absatz im deutschen Vaterlande finden, und wir könnten diesem nothleidenden Bestandtheil unserer Bevölkerung Hilfe und Rettung bringen. (D)

Meine Herren, unser deutsches Volk würde sich noch viel mehr an unseren deutschen Naturrothwein gewöhnen, wenn in weiteren Kreisen bekannt würde, was uns in der Kommission bekannt geworden ist, in welch schmählicher Weise die importirten französischen und italienischen Rothweine in unseren Seehäfen behandelt werden, und was wir nach Deutschland als Bordeauxweine hereinbekommen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn man nun auch seitens des reellen Weinhändlerstandes sich bis heute so energisch gegen die Kontrolparagraphen wehrt und gewehrt hat, so kann man das meiner Ansicht nach sehr leicht begreiflich finden. Es ist eine eingreifende Neuerung in alle jene Betriebe. Ich meine aber, der reelle Weinhändler kann sich damit trösten, daß der Winzer und Weinhändler gemeinsam kontrolirt werden, und der verständige Mensch und auch der verständige Weinhändler muß sich sagen, daß, wenn man die Konsequenzen eines derartigen Gesetzes ziehen will, entschieden auch Kontrolmaßregeln vorhanden sein müssen, durch welche das Gesetz meiner Ansicht nach erst durchgeführt und ausgeführt werden kann. Wenn man immer wieder sagt, es deckt sich das nicht mit den ähnlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, so behaupte ich doch, das Aufhängen gewisser Bestimmungen der Gewerbeordnung in Fabrikräumen wie das Aushängen der Bäckereiverordnung in den Bäckereien ist genau dasselbe. Meine Herren, ich glaube nicht daran, wenn auch Fälle vorkommen können, daß die Denunziation großgezogen werden wird. Der reelle Mann hat die Kontrole nicht zu fürchten; im Gegentheil, unsere reellen Weinhändler werden — so hoffe ich — recht bald zu der Ueberzeugung kommen, daß die Kontrole, welche wir vorgesehen haben, lediglich zum Schutze des reellen Wein-

(A) händlerthums geschaffen worden ist, und die Beschlüsse der Kommission bieten volle Gewähr gegen polizeiliche Chikanen.

Meine Herren, wir stimmen dem Gesetze zu; wir begrüßen es als einen großen, bedeutenden Fortschritt auf dem eingeschlagenen Wege und hoffen mit allen denjenigen Herren Kollegen, welche an diesem Gesetz mit gearbeitet haben und heute für dasselbe stimmen werden, daß dieses Gesetz unserem deutschen Wein zu seinem materiellen und ideellen Rechte wieder verhelfen wird, und daß unsere Nachkommen noch werden singen können: „Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald, da wachsen unsere Reben", daß sie nicht singen müssen: dort blühen unsere Weinfabriken.

(Heiterkeit und Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roellinger.

Roellinger, Abgeordneter: Meine Herren, es werden in der heutigen Sitzung die Verhandlungen über die Revision des Weingesetzes vom 20. April 1892 im Reichstag zum Abschluß gelangen. Gegen alle Erwartung, ungeachtet der Differenzen und Gegensätze ist eine Vereinbarung erzielt worden, und wir begrüßen es mit Freuden, daß ein leidiges unheilvolles Gesetz nun zum Falle kommt. Ein berufener Vertreter des Elsaß hat sowohl bei den Berathungen in der Kommission als auch in der ersten, zweiten und dritten Lesung unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausführlich vertreten und auch energisch vertheidigt; mit ihm sind wir der Meinung, daß wir dem Gesetze zustimmen müssen, weil somit der Weg angebahnt wird zu einem größeren und besseren Erfolge.

Ich möchte nur kurz erwähnen, was das Gesetz für uns Erfreuliches und was es Unerfreuliches bietet.

Vor allem ist eine richtige Definition des Weins zu Stande gekommen; lange waren wir in der Erwar-(B)tung dieser Definition, und gewiß war es für die Vertreter des juristischen Standpunktes in der Weinfrage keine geringe Arbeit, eine solche Definition herbeizuführen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, soll er vom Bundesrath, wie dies zu erwarten ist, angenommen werden, wird die Kunstweinfabrikation einmal für immer beseitigt; und somit ist eine unredliche, ungerechte und maßlose Konkurrenz gegen die ehrliche Weinproduktion aus dem Wege geräumt. Ich meine auch, daß der Weinproduzent, der kleine Winzer überhaupt und noch mehr der unbemittelte Mann es mit Freuden begrüßen werden, daß eine Ausnahme im Gesetz vorgesehen ist in Bezug auf den Hausbedarf, ob in Trester- oder Rosinenwein.

Was das Gesetz Unerfreuliches bietet, ist gewiß zuerst der Umstand, daß die Zuckerung gesetzlich erlaubt wird ohne jegliche räumliche und zeitliche Beschränkung. Noch in den letzten Tagen hat die Handelskammer von Colmar und mit ihr eine größere Versammlung in der Rheinprovinz die Beschlüsse der Kommission insofern gutgeheißen, daß höchstens ein Zusatz von 25 Prozent Zuckerwasserlösung vorgesehen war. In der jetzigen Fassung des Gesetzes, wie es im Einverständniß mit den Bundesregierungen aus der Kommission hervorgegangen ist, ist von einer Beschränkung des Zuckerwasserzusatzes keine Rede mehr. Allerdings heißt es in dem Absatz 4 des § 2, daß der Zusatz von Zucker auch in wässeriger Lösung nur zu dem Zwecke erfolgen darf, den Wein nämlich zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren. Eine derartige allgemeine Bestimmung wird aber in den meisten Fällen zur Feststellung eines diesbezüglichen widergesetzlichen Verfahrens kaum zu einem Resultat führen. Meine Herren, vorgestern hat unser verehrter Kollege Herr Dr. Deinhard in diesem hohen Hause das Wort ausgesprochen: die Zukunft des Weins liegt nicht im Wasser. Ich fürchte aber dennoch sehr, daß eben im Schoße dieses

(C) Gesetzes zwei tückische Krankheiten verborgen liegen, welche einen gar großen Schaden im Lande anrichten könnten, nämlich die Zuckerkrankheit und die Wassersucht.

(Heiterkeit.)

Ja, ich fürchte, daß die Ehrlichkeit des Weinbaues in Elsaß-Lothringen durch dieses Gesetz in Gefahr kommen möchte. Bis zur heutigen Stunde hat man in Elsaß-Lothringen keinen Begriff von einer derartigen gesetzlich erlaubten Wässerung des Weins, und ich muß hinzufügen, daß da eine Verwirrung der Begriffe, ich möchte sagen, eine Aera des Verdachts und des Mißtrauens bei Inkrafttreten des Gesetzes ins Leben gerufen werden muß. Für den Weinkonsumenten wird es nur noch ein Mittel zur Beschaffung von reellem Wein geben. Er wird einfach nur bei dem Weingeschäft einkaufen, in das Wirthslokal eintreten, wo eine Garantie geleistet wird, z. B. wie durch folgende Aufschrift: hier wird Naturwein getrunken oder verkauft, — und der Weinproduzent wird seinerseits zur Beseitigung eines jeglichen Verdachts ebenfalls über seine Thüre schreiben müssen: hier produzirt und verkauft man nur Naturwein. Das ist der einzige Schutz, der noch übrig bleibt.

Ich hoffe, meine Herren, daß, wenn wir heute dem Gesetz zustimmen, man es nicht auffassen werde als eine Gutheißung des ganzen in der Kommission berathenen Gesetzentwurfs. Es ist ein Schritt gethan zur Beseitigung der Kunstweinfabrikation, und wir sind der Regierung dankbar, daß sie zum Schutze der ehrlichen Weinbauproduktion etwas gethan hat. In dem Sinne werden wir mit dem ganzen Hause für das Gesetz stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gerstenberger. — Der Herr Abgeordnete Gerstenberger scheint nicht im Hause anwesend zu sein. Dann ist die Diskussion geschlossen.

(Heiterkeit.) (D)

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn.

Dr. **Blankenhorn**, Abgeordneter: Nachdem eine ausgiebige Generaldiskussion stattgefunden hat und es darin möglich war, Erklärungen abzugeben und alle Wünsche zum Ausdruck zu bringen, möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, nunmehr über das ganze Gesetz en bloc abstimmen zu lassen, und stelle den entsprechenden Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blankenhorn stellt den Antrag, über das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, en bloc abzustimmen. Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn niemand aus dem Hause widerspricht. Ich frage daher, ob jemand gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Blankenhorn Widerspruch erhebt. — Dies ist nicht der Fall; wir können en bloc abstimmen.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, nach den Beschlüssen zweiter Lesung in allen Paragraphen, auch in Einleitung und Ueberschrift, in dritter Lesung en bloc annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die übergroße Mehrheit; das Gesetz ist in dritter Lesung en bloc angenommen.

Wir schreiten nunmehr zur Gesammtabstimmung über das Gesetz, und ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Mehrheit; das Gesetz ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen:

Wir kommen nunmehr zu den Resolutionen, und

(A) zwar zuerst zu der Resolution 1. Zu derselben ist folgender handschriftlicher Antrag eingegangen:

Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmitt (Mainz), Dr. Deinhard beantragen,

die Resolution 1 wie folgt zu fassen:

dem Reichstage baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt.

Dieses Amendement bedarf noch der Unterstützung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich nehme an, daß das Amendement Dr. Schmitt (Mainz) auf Nr. 325 der Drucksachen zu Gunsten des eben von mir verlesenen Amendements zurückgezogen worden ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schmitt (Mainz).

Dr. **Schmitt** (Mainz): Ich ziehe den ursprünglichen Antrag zu Gunsten des jetzigen zurück.

Präsident: Das Amendement auf Nr. 325 der Drucksachen ist zurückgezogen. Es bleibt also nur das Amendement, welches ich eben verlesen habe.

Ich eröffne die Diskussion über die Resolution 1 und das eben von mir verlesene Amendement.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Delsor.

Delsor, Abgeordneter: Ich stimme der ersten Resolution bei.

(Zuruf.)

— Dann verzichte ich jetzt.

(B) **Präsident:** Das Wort hat zunächst der Herr Berichterstatter.

Baumann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, bei der Berathung der Kontrolvorschriften zum Weingesetz hat sich die Schwierigkeit gezeigt, daß eine wirksame Durchführung einer Kontrole nur möglich ist, wenn sie einheitlich im ganzen Reich geregelt wird. Die Kontrole den einzelnen Landesregierungen für immer zu überlassen nach ihrem Gutdünken, würde die Folge haben, zu einer strengen Handhabung in einem Lande, zu einer laxen in einem anderen zu führen, und der Fälschung und Vermehrung könnten Hinterthüren geöffnet werden. Die Kommission wünschte einstimmig, daß eine einheitliche Nahrungsmittelkontrole von Reichs wegen eingeführt werde, um auch die wirksame Ausführung des neuen Weingesetzes zu sichern. Von Anstellung von Reichsbeamten hierfür kann keine Rede sein; diese soll auch ferner den einzelnen Regierungen überlassen bleiben. Aber durch ein Reichsgesetz sollen die Grundsätze, wie die Kontrole im ganzen Reich durchzuführen ist, einheitlich geregelt werden für alle Nahrungs- und Genußmittel, auch den Wein. In der Kommission wurde festgestellt, daß mein Heimatland Bayern ein mustergiltiges Nahrungs- und Genußmittelgesetz hat. Vielleicht nimmt man dies für das Deutsche Reich als Muster an und ergänzt es mit den nöthigen Bestimmungen über den Verkehr mit Wein. Nachdem der Herr Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky vorgestern seine Bereitwilligkeit für ein neues Nahrungs- und Genußmittelgesetz in Aussicht gestellt hat, dürfen wir wohl einer diesbezüglichen Vorlage bald entgegensehen.

Die geänderte Resolution Dr. Schmitt (Mainz)-Dr. Roesicke und Dr. Deinhard halte ich nach Rücksprache mit mehreren Kommissionsmitgliedern für eine Verbesserung des Kommissionsantrags. Ich habe zwar zunächst als Berichterstatter die Resolution der Kommission zu vertreten, allein ich kann für meine Person erklären, daß (C) ich für den neuen Antrag Dr. Roesicke stimmen werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Delsor.

Delsor, Abgeordneter: Wie schon gesagt, werden wir für die Resolution stimmen. Wir sind keine grundsächlichen Freunde einer größeren Zentralisation; aber wenn diese dem Allgemeinwohl dient, können wir uns ihr fügen, und hier um so lieber, als die Einheitlichkeit der Reichsgesetzgebung für die Kontrole der Nahrungsmittel bei der Weingesetzgebung eingeführt wird. Sie ist beim Weingesetz geradezu nöthig. Unsere Weinbauern haben die Vorlage nicht als ein Wein-, sondern als ein Wasserverbesserungsgesetz betrachtet. Wir fürchten auch nicht die Vermehrung der Beamten und der Kosten. Wir meinen: die Beamten brauchen nicht so sehr vermehrt zu werden. Man kann ja schon vorhandene Beamte von so vielen unnützen Schreibereien befreien. Sodann stimmen wir dafür deshalb, weil, wenn Unzuträglichkeiten in Ausübung der Kontrole hervortreten, wir unsere Beschwerden hier vortragen können. Solange die Kontrole Sache der Landesgesetzgebung ist, so müssen wir in Elsaß-Lothringen unsere Beschwerde vor dem Landesausschuß vorbringen, zu dem wir, wie hier schon mehrfach betont worden ist, kein Vertrauen haben. Es ist uns lieber, wenn z. B. Chikanen in der Ausübung der Kontrole vorkommen, daß wir sie hier im Reichstage vorbringen können. Deshalb werden wir für die Resolution stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Dr. **Roesicke** (Kaiserslautern), Abgeordneter: Nachdem der Herr Referent bereits die vereinbarte Resolution empfohlen hat, kann ich mich darauf beschränken, zu konstatiren, daß dieselbe einer Vereinbarung von Mitgliedern verschiedener Parteien entspricht. Ich bitte daher, dieselbe anzunehmen. Auf der einen Seite bezweckt die Resolution, daß die Nahrungsmittelkontrole, wie sie ein- (D) heitlich gedacht ist, auf Grund der bestehenden Reichsgesetze erfolgen soll, nach Maßgabe derselben; auf der anderen Seite bezweckt sie, daß die Kontrole eben nach einheitlichen Grundsätzen ausgeführt werden soll. Es entspricht dies einem wohl ziemlich einheitlichen Wunsche des Deutschen Reichstags; denn von allen Seiten hat man reichlich Klage zu führen über die Ausführung unserer Nahrungsmittelgesetze. Wir hoffen, daß durch die Einführung einheitlicher Grundsätze eine wesentliche Besserung eintreten wird.

Vor den Kosten, die eventuell durch eine schärfere Durchführung der Gesetze entstehen, dürfen wir nicht zurückschrecken. Es ist das eine Frage, die das allgemeine Wohl betrifft, und dafür müssen Mittel vorhanden sein. Im übrigen ist es nicht so gedacht, daß Reichsbeamte angestellt werden, sondern es sollen, ähnlich wie bei den sozialen Gesetzen für die Fabrikinspektoren, so auch hier für die Durchführung der Nahrungsmittelgesetze einheitliche Grundsätze für das Reich aufgestellt werden, deren Ausführung den Einzelstaaten überlassen bleibt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich kann selbstverständlich namens der verbündeten Regierungen heute keine Erklärung zu dieser Resolution abgeben; ich weiß nicht, wie sich die hohen verbündeten Regierungen zu der Frage stellen werden. Aber ich glaube aus den Verhandlungen nochmals feststellen zu können, daß es der Wunsch des Reichstags ist, daß für die zahlreichen Gesetze, die im Reich in Bezug auf die Kontrole von Nahrungs-, Genuß- und Ge-

(A) brauchsmitteln erlassen sind, eine sachverständige Kontrole in den Einzelstaaten stattfindet, daß für diese Kontrole gleiche Grundsätze festgelegt werden, und daß endlich, wenn die verbündeten Regierungen einer solchen Resolution zustimmen sollten, die für die Nahrungsmittelkontrole geschaffenen Organe selbstverständlich Landesbeamte sein müssen. Denn die Kontrole von Nahrungs- und Genußmitteln ist eine polizeiliche Thätigkeit, und man kann diese polizeiliche Thätigkeit nicht trennen von der gesammten übrigen polizeilichen Thätigkeit; die Ausübung der Polizei ist aber nach wie vor Landessache und muß es bleiben.

Ich habe es für werthvoll gehalten, die Auffassung, die ich aus den Erörterungen des hohen Hauses geschöpft habe, hier nochmals ausdrücklich festzulegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, wenn auch die Durchführung der Kontrole Landessache ist, so schließt das doch nicht aus, daß durch das Reich einheitliche Bestimmungen erlassen werden, und die Beamten nach einheitlicher Methode die Kontrole ausüben. Wir haben schon öfter im Reichstage von allen Seiten den Wunsch ausgesprochen, daß endlich etwas geschehe, und der Bundesrath hat trotz alledem doch nichts gethan, sodaß ich allerdings befürchte, auch diesmal wird die Resolution nur eine werthvolle Bereicherung des Papierkorbs sein. Sollte ich mich in dieser pessimistischen Auffassung täuschen, um so besser. Dem Bundesrath aber rufe ich zu: „Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Thaten sehen"!

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung über die Resolution 1. Ich werde zuerst abstimmen lassen über diese Resolution nach der Fassung der Herren Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmitt (Mainz) und Dr. Deinhard; (B) sollte sie abgelehnt werden, über die Resolution 1 nach dem Wortlaut der Kommission. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem handschriftlichen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmitt (Mainz) und Dr. Deinhard folgende Resolution annehmen wollen als Resolution 1:

> dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; die Resolution ist angenommen. Damit ist die Resolution 1 nach dem Wortlaut der Kommission hinfällig.

Wir gehen über zur Resolution 2.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Schmidt (Elberfeld), Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage, die folgenden Resolutionen 2, 3 und 4 von den heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) beantragt, die Resolutionen 2, 3 und 4 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich frage, ob dagegen ein Widerspruch aus dem Hause erfolgt. — Das ist nicht der Fall; der Beschluß des Hauses geht dahin, daß diese Resolutionen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt sind.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag der Kommission über die **Petitionen.** Er geht dahin:

> die bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurfe (C) für erledigt zu erklären.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Beschluß der Kommission beitreten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Kommission ist angenommen. Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

> **zweiten Berathung** des von den Abgeordneten Gröber, Lerno und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des **Art. 32 der Reichsverfassung** (Präsenzgelder und freie Eisenbahnfahrt) — (Nr. 34 [berichtigt] der Drucksachen), auf Grund des mündlichen Berichts der XIV. Kommission (Nr. 294 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Bassermann.

In der eröffneten Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Reichstag hat in der Sitzung vom 20. Februar 1901 den Antrag des Herrn Abgeordneten Gröber und Genossen einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Die Kommission hat den Antrag in drei Sitzungen berathen, und ich habe Ihnen als Berichterstatter dieser Kommission den Antrag zur Annahme zu empfehlen, der auf Nr. 294 der Drucksachen enthalten ist.

Ich kann ausdrücklich feststellen, daß bei der Schlußabstimmung in der Kommission die vorliegende Fassung mit 10 gegen 3 Stimmen zur Annahme gelangt ist.

Die Kommission hat zunächst die Frage erwogen, ob ein Spezialgesetz über die Einführung von Diäten beziehungsweise Anwesenheitsgeldern und der freien Eisenbahnfahrt vorzuschlagen oder ob der Weg der Verfassungsänderung zu wählen sei. (D) Ohne eingehende Diskussion hat man sich auf den letzteren Boden gestellt und schlägt die Kommission hiernach vor, den Artikel 32 der Reichsverfassung durch die Bestimmung, wie sie Ihnen hier vorliegt, zu ersetzen.

Die Kommission ist zunächst eingetreten in eine Erörterung der freien Eisenbahnfahrt und hat erwogen, ob und inwieweit die Freifahrtkarten auszudehnen sind. Man hat sich, was die Giltigkeitsdauer der Karten anlangt, dahin schlüssig gemacht, an dem bisherigen Zustande festzuhalten. Sie finden in dem Beschlusse der Kommission die ausdrückliche Feststellung, daß die Mitglieder des Reichstags während der Legislaturperiode — und zwar, solange der Reichstag versammelt ist — sowie 8 Tage vor Eröffnung und 8 Tage nach Schluß derselben freie Fahrt erhalten sollen. Das entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge die freie Fahrt auf das ganze Jahr ausgedehnt werden, also gelten während der ganzen Dauer der Legislaturperiode und nicht aufhören mit dem Schluß der einzelnen Sessionen. Es wurde zur Begründung dieser Anschauung darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, in weitem Umfange Informationen einziehen zu können; heute würden wichtige Beschlüsse im Reichstag vielfach gefaßt, ohne daß es den Mitgliedern möglich sei, an Ort und Stelle die nothwendigen Erkundungen sich zu verschaffen. Die zeitliche Begrenzung sei nicht wünschenswerth; denn oft sei im Laufe der überlasteten Sessionen nicht Zeit und Gelegenheit für den einzelnen Abgeordneten, Reisen zu unternehmen, er sei festgehalten durch die Arbeiten des Reichstags selbst, und es sei infolge dessen wünschenswerth, gerade die freie Zeit, in der keine Reichstagssitzungen stattfinden, zu In-

(Bassermann.)

(A) formationsreisen benutzen zu können. Die Kommission hat in ihrer großen Mehrheit dieser Auffassung sich nicht anzuschließen vermocht, sondern wie bereits erwähnt, ist sie dabei geblieben, den gegenwärtigen Zustand aufrechtzuerhalten.

Was dagegen die räumliche Begrenzung anlangt, so ist die Kommission zu einem Antrag gekommen, der mit dem heutigen Zustand sich nicht deckt. Die Mehrheit der Kommission stand auf dem Standpunkt, daß der frühere Zustand wiederhergestellt werden möge, d. h. daß die Einschränkungen der freien Fahrt auf bestimmte Routen zwischen dem Wohnsitz des Abgeordneten und Berlin fallen und dafür die Fahrt auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen einschließlich der Luxuszüge frei gewährt werden solle. Hier wurde der bereits von mir angegebene Gesichtspunkt von der Mehrheit der Kommission als richtig anerkannt, daß nämlich die Möglichkeit von Informationsreisen für die Abgeordneten gegeben werden müsse, namentlich für die Beurtheilung einer Reihe von Projekten, beispielsweise bei Neubauten, großen Anforderungen, die oft an den Reichstag herantreten, ohne daß der Abgeordnete Gelegenheit hat, sich die nöthigen Erkundigungen an Ort und Stelle einzuziehen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß bei dem heutigen Zustand eine fortgesetzte Umänderung in den Fahrkarten zur Nothwendigkeit wird, weil sich neue Routen einschieben, neue Züge, neue Verbindungen zwischen Berlin und den einzelnen Wohnorten eingeführt werden, daß auch vielfach ein doppelter Wohnsitz konstruirt wird, was auch eine wünschenswerthe Erscheinung nicht sei. Man war in der Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß es sich hier in der That um eine kleinliche Maßregel handelt, die am besten beseitigt werden möchte, und daß der frühere Zustand wiederhergestellt werden müsse. Auch hier wurde seitens einer Minorität oder wenigstens von einer Seite Widerspruch erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade (B) die Einschränkung der früher vollständig freigegebenen Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen durch Mißbrauch veranlaßt worden sei: überflüssige Reisen, Reisen zu Agitationen seien gemacht worden, und infolge dessen sei die Einschränkung mit Recht damals erfolgt. Es sei höchstens zu erwägen, ob man vielleicht den Mitgliedern der Budgetkommission freie Fahrt während der Session auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen gewähren könne, aber nicht allen Mitgliedern des Reichstags. Bei der Abstimmung hat sich ergeben, daß mit allen gegen eine Stimme die räumliche Ausdehnung, die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Kommission beschlossen wurde.

Die Kommission ist sodann zu der Erörterung der Frage übergegangen, ob überhaupt eine Entschädigung für die Abgeordneten gewährt werden solle. Die Gründe für und wider decken sich im wesentlichen mit den Ausführungen, die von verschiedenen Fraktionen in diesem hohen Hause gemacht worden sind. Von Seiten einer Minorität wurde die Gewährung irgend einer Entschädigung, einerlei ob in Form einer Pauschalsumme, von Diäten oder Anwesenheitsgeldern, bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Diätenlosigkeit als Korrektiv für die Gefahren des allgemeinen und gleichen Wahlrechts seinerzeit eingeführt worden sei; daran möge man festhalten. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß durch die Einführung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern das Niveau des Reichstags herabgedrückt würde, daß eine Reihe von Leuten sich zu den Kandidaturen herandrängen werde lediglich in Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Vergütung. Von einer Seite wurde auch die Meinung ausgesprochen, daß mit der Einführung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern eine weitere Demokratisirung des Reichstags zu befürchten sei; es würden dadurch immer weniger Leute aus den besitzenden Klassen zu Mandaten gelangen.

(C) Endlich wurde gesagt, daß mit der Einführung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern man überhaupt die ganze Frage der Verfassungsänderung auf dem Gebiet des Wahlrechts aufrolle, zur Diskussion stelle, und dann müßten allerdings auch Kompensationen verlangt werden, verlangt werden auf dem Gebiete des Wahlrechts selber, auch auf dem Gebiete der Geschäftsordnung, beispielsweise der Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer bei zweiten Lesungen u. s. w. Diese Gesichtspunkte sind von der Minorität hervorgehoben worden. Bestimmte Vorschläge, die sich auf eine Aenderung des Wahlrechts beziehen oder auf eine Aenderung der Geschäftsordnung, — das ist hier ausdrücklich festzustellen — wurden übrigens von keiner Seite gemacht. Es sind diese Gesichtspunkte nur im Laufe der allgemeinen Erörterung zu Tage getreten.

Es wurde dann endlich gegen den Antrag hervorgehoben, daß die vielfach mangelnde Beschlußfähigkeit des Reichstags nicht zurückzuführen sei auf den Mangel einer Vergütung für die Abgeordneten, sondern daß diese Beschlußunfähigkeit auf anderen Ursachen beruhe. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch viele Einzellandtage, die Diäten oder Anwesenheitsgelder gewähren, unter Beschlußunfähigkeit oder schlechten Besuch leiden, beispielsweise auch vielfach das preußische Abgeordnetenhaus. Die langen Sessionen seien daran schuld, daß eine Beschlußunfähigkeit des Reichstags so oft vorhanden sei; die Abgeordneten seien nicht in der Lage, so lange sich ihren Berufsgeschäften zu entziehen; Kindererziehung u. s. w. spiele hier mit, und es könne sonach die Beschlußunfähigkeit nicht zurückgeführt werden auf die Diätenlosigkeit. Der Mittelstand, von dem so vielfach die Rede sei, der Handwerker, der kleine Landwirth sei an und für sich überhaupt nicht in der Lage, ein Mandat anzunehmen, auch dann nicht, wenn ihm eine Entschädigung für den Aufenthalt in Berlin gewährt werde, da sich ein Mandat mit seinen ganzen Berufs- und Erwerbsverhältnissen an sich nicht vertrage. (D)

Meine Herren, die große Mehrheit der Kommission vermochte sich diesen Argumenten nicht anzuschließen, sondern blieb auf ihren Standpunkt stehen, der von den betreffenden Parteien hier auch bei der ersten Lesung im Plenum geltend gemacht worden ist. Es wurde in erster Reihe hervorgehoben, daß bei dem heutigen Zustand der Diätenlosigkeit und mangels jeder Vergütung eine ganze Menge von Leuten bei der Aufstellung der Kandidaten ausscheiden, weil sie nicht in der Lage seien, ein Mandat ohne Vergütung für den Aufenthalt in Berlin anzunehmen. Das sei ein Zustand, wie er nicht wünschenswerth sei.

Dann wurde von Seiten der Majorität vor allem der Behauptung entgegengetreten, daß zwischen der Beschlußunfähigkeit des Reichstags und der Diätenlosigkeit kein Zusammenhang bestehe; im Gegentheil, man hat darauf hingewiesen, daß mit der Gewährung von Anwesenheitsgeldern es zweifellos zu besseren Zuständen im Reichstag komme, und der traurige Anblick, den das beschlußunfähige Haus zu oft biete, dann erspart werde. Auch sei keineswegs zu befürchten, daß ein Sinken des Niveaus dadurch eintrete, daß man Diäten oder Anwesenheitsgelder gewähre. Der Beweis sei durch die Einzellandtage geliefert; dort könne, obwohl Diäten oder andere Vergütungen gewährt werden, nicht festgestellt werden, daß sich zahlreiche „Erwerbsparlamentarier“ — wie der Ausdruck gebraucht wurde — eingedrängt hätten.

Meine Herren, das wären im Wesentlichen die Gründe, von denen die Majorität ausging, und die schließlich dazu geführt haben, daß, wie bereits erwähnt, mit 10 gegen 3 Stimmen der Kommissionsbeschluß zu Stande kam.

Im weiteren Verlauf der Diskussion hat die Kommission auch die Frage erörtert, in welcher Form Vergütung, Entschädigung zu gewähren ist, ob in der Form

(A) einer Pauschalsumme, ob in Form von Diäten oder in der Form, die der Herr Kollege Gröber in seinem Antrag gewählt hat, in der Form von Anwesenheitsgeldern. Es haben sich einzelne Abgeordnete für eine Pauschalsumme mit der Begründung ausgesprochen, daß damit vor allem jede Kontrole, die ja unter allen Umständen etwas Unwürdiges für den Abgeordneten habe, wegfallen könne, wenn ein für alle Mal für das Jahr eine bestimmte Pauschsumme bezahlt würde. Es sei diese Pauschsumme auch besser als die Einführung von Diäten, weil bei Einführung von Diäten nicht zu vermeiden sei, daß, obwohl die Diäten bezogen werden, der betreffende Abgeordnete nicht zur Stelle sei. Auch habe sich das eingeführte System einer Pauschalsumme in den Ländern, die dieselbe haben, durchaus bewährt. In einer Zusammenstellung, die der Kommission zugegangen ist, war festgestellt, daß beispielsweise in Belgien eine Vergütung von 200 Gulden monatlich gewährt wird. In Frankreich erhalten die Deputirten und Senatoren 9000 Francs pro Jahr, in den Niederlanden 2000 Gulden, in Schweden 1200 Reichsthaler, in Amerika 7500 Dollar.

Von anderer Seite wurde behauptet, daß, wenn man eine Pauschalsumme nicht annehmen wolle, dann schließlich doch Diäten besser seien als Anwesenheitsgelder, weil bei Gewährung von Diäten für die ganze Dauer der Session auch Kontrolmaßregeln unterbleiben könnten. Ich bemerke hierzu, daß Anträge in der Kommission in den vorhin bezeichneten Richtungen nicht gestellt wurden. Die Mehrheit der Kommission blieb auf dem Standpunkt stehen, der im Initiativantrag gewählt ist, d. h. empfiehlt dem hohen Hause, Anwesenheitsgelder zu beschließen, und es war der durchschlagende Grund für die Mehrheit der Kommission der, daß durch die Einführung von Anwesenheitsgeldern eine gewisse Gewähr dafür geschaffen werde, daß die Beschlußfähigkeit des Hauses in der Regel (B) vorhanden sei.

Was den Absatz 2 des Antrags Gröber anlangt, so ist derselbe ohne Diskussion von der Kommission angenommen worden und demnach unverändert geblieben.

Die Kommission schlägt Ihnen endlich vor, einen dritten Absatz zu beschließen dahin: die näheren Bestimmungen erläßt der Präsident des Reichstags. Es fanden eingehende Erörterungen statt über die Nothwendigkeit und Art und Weise der Kontrole der Anwesenheit in den Sitzungen beziehungsweise in Berlin. In dem ursprünglichen Antrage war die Fassung gewählt: für die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Reichstags. Die Kommission beschloß dafür zu sagen: für die Dauer ihrer Anwesenheit in Berlin. Zu diesem Beschlusse ist die Kommission aus dem Grunde gekommen, weil man annahm, daß, wenn die Anwesenheit bei den Sitzungen gefordert wird, dann auch Tag für Tag eine Kontrole stattfinden müsse, ob der betreffende Abgeordnete bei der Sitzung zugegen war. Eine solche Kontrole wollte man vermeiden und gleichzeitig auch vermeiden, in eine weitgehende Kasuistik sich einzulassen, beispielsweise, wie zu verfahren ist in Krankheitsfällen, an freien Tagen, an Sonntagen u. s. w. Das falle alles weg, wenn man schlechtweg die Anwesenheit in Berlin als maßgebend annehme.

Man hat dann in der Kommission die Ausführungsbestimmungen dem Herrn Präsidenten des Reichstags überlassen, darunter unter anderem auch die Frage, wie die Vororte von Berlin zu behandeln sind, ob sie der Stadt Berlin gleichzustellen sind oder nicht. Die ganze Kontrole soll in die Hand des Herrn Präsidenten gelegt werden.

Endlich hat die Kommission noch einen weiteren Antrag angenommen, nämlich, daß der Anwesenheit in Berlin es gleichsteht, wenn der Abgeordnete durch Arbeiten für den Reichstag behindert ist, in Berlin an- (C) wesend zu sein. Dieser Antrag entspricht der Billigkeit und empfehle ich denselben ebenfalls Ihrer Annahme.

Ich kann sonach die Beschlüsse der Kommission dem hohen Hause zur Annahme nur empfehlen, und ich möchte zum Schluß nur noch bemerken, daß eine Petition eingelaufen ist, in der der Herr Eisendreher Staude in Sprottau beantragt, es möge das Wort „Anwesenheitsgelder“ durch „Dagelder“ ersetzt werden.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, der Initiativantrag, den meine politischen Freunde und ich eingebracht haben, hat in der Kommissionsberathung zwar einige Aenderungen erfahren, diese Aenderungen sind aber nicht so wesentlicher Natur, daß wir nicht dem Antrage der Kommission zustimmen könnten. Es haben sich zwar in unseren Reihen verschiedene juristische Bedenken gegen einzelne Formulirungen des Antrags der Kommission bemerklich gemacht, und ich will ja zugeben, daß an der einen oder anderen Stelle noch eine genauere Fassung gefunden werden könnte, als die Kommission in ihrer Berathung gefunden hat. Alle diese Bedenken beziehen sich aber nur auf redaktionelle Fragen. Es ist zum Beispiel namentlich der Zweifel aufgeworfen worden, ob es nicht richtiger wäre, eine Umstellung vorzunehmen und die Bestimmung bezüglich der Freikarten hinter die Bestimmung über die Anwesenheitsgelder zurückzustellen

(Heiterkeit),

damit nicht der Zweifel erweckt werde, ob Anwesenheitsgelder auch für die 8 Tage vor dem Beginn und nach dem Schluß der Sitzungen beansprucht werden könnten. Sie sehen, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit unsere Juristen sich in die Einzelheiten des Kommissionsbeschlusses vertieft haben. Das alles sind, wie (D) gesagt, nur nebensächliche und redaktionelle Bedenken und Wünsche. Ich habe namens meiner Freunde die Erklärung abzugeben, daß wir für den Beschluß der Kommission, so wie er gestellt ist, stimmen werden. Sollte es etwa der angedeuteten feinen Redaktionsverbesserungen noch bedürfen, um den Antrag dem hohen Bundesrath annehmbar zu machen, so wird es an uns gewiß nicht fehlen, dem ausnahmsweise heute unseren Berathungen folgenden Bundesrath auch noch dieses Vergnügen zu bereiten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat den Unterschied zwischen Diäten und Anwesenheitsgeldern so klar dargelegt, daß ich keinen Anlaß habe, diesen Unterschied des jetzigen Antrages gegenüber früheren Anträgen noch besonders zu begründen. Ich möchte mir nur gestatten, auf einen Punkt noch einzugehen, der mehr in der Diskussion der Presse und außerhalb dieses Hauses als innerhalb unserer Berathungen eine gewisse Rolle gespielt hat und heute noch spielt. Es wird nämlich die Behauptung aufgestellt, daß der erste Reichskanzler des Deutschen Reichs sich unbedingt gegen Gewährung von Entschädigungen oder von Diäten, von denen damals nur gesprochen wurde, ausgesprochen habe, und diese Behauptung hat sich allmählich so verdichtet, daß man kaum mehr einen Zweifel an ihrer Richtigkeit aussprechen hört in der Presse. Und dennoch ist diese Behauptung unrichtig. Es ist falsch, daß der erste Reichskanzler Fürst von Bismarck sich unbedingt und unter allen Umständen gegen die Gewährung von Diäten ausgesprochen hätte. Ich darf nach der Richtung anführen, was bereits bei der Berathung der Norddeutschen Bundesverfassung von dem damaligen Präsidenten der Bundes-Kommissarien, Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck am 30. März 1867 gesagt wurde.

(Gröber.)

(A) Der Herr Präsident gestattet mir vielleicht, diese kurze Erklärung vorlesen zu dürfen. Die Erklärung lautet wörtlich:

> Ich habe im Namen und im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen zu erklären, daß dieselben glauben sich auf eine Bewilligung oder Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen zu können.

Dieser Satz wird gewöhnlich zitirt ohne den folgenden:

> Die Regierungen bitten vielmehr die hohe Versammlung, die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung demnächst zu überlassen, nachdem man im Stande gewesen sein wird, beruhigende Erfahrungen über die Wirkungen eines bisher noch wenig erprobten Wahlgesetzes zu sammeln.

Es hat darauf der Vertreter von Sachsen gesprochen und hat den Wunsch ausgedrückt, daß künftig keine so langen Verhandlungen im Reichstag mehr stattfinden mögen, wie bis dahin — im Jahre 1867.

(Heiterkeit.)

Dann hat der Herr Reichskanzler Graf v. Bismarck nochmals das Wort ergriffen, seine Uebereinstimmung mit der Erklärung des sächsischen Vertreters ausgesprochen und gesagt, er habe nur sagen wollen:

> wenn sich Mißstände aus der Diätenlosigkeit ergeben haben würden, oder wenn sich aus dem Verlaufe der Handhabung des Wahlgesetzes ergeben würde, daß es ohne Gefahr geschehen kann, so ist es später immer unbenommen, im Wege der Gesetzgebung Diäten einzuführen.

(Hört! hört!)

Also, meine Herren, an diese Stellen darf man sich doch erinnern, wenn immer behauptet wird, der erste Reichskanzler habe sich so streng gegen Diäten ausgesprochen.

(B) Es ist übrigens auch noch später ein paar Mal die Sprache auf die Gewährung von Entschädigungsgeldern gekommen. In der Verhandlung des Deutschen Reichstags vom 19. April 1871 stand ein Antrag zur Debatte, und damals hat der Reichskanzler erklärt, er habe soeben seine früheren Aeußerungen, die ihm vorgehalten worden wären, nachgeschlagen:

> Ich habe aber aus meinen Ausführungen ersehen, daß ich mich weniger davor gefürchtet habe, daß die Zusammensetzung der Versammlung eine weniger zuverlässige für Staatszwecke und für Innehaltung desjenigen Maßes im Fortschreiten, welches die Regierungen glauben festhalten zu sollen, sein würde, sondern daß ich hauptsächlich die nützliche Wirkung auf kurze Parlamente darin zu erblicken geglaubt habe.

Er hat dann weiter behauptet:

> Es ist eine Erfahrungsthatsache, daß diätenlose Sitzungen immer kürzer sind als Sitzungen, bei denen Diäten gegeben werden.

(Heiterkeit.)

Und endlich in den Verhandlungen des Reichstags vom 26. November 1884, in welcher wieder die Diätenfrage ausführlich behandelt wurde, erklärte der Reichskanzler:

> Wenn überhaupt Diäten bewilligt werden sollten — und ich stehe gar nicht der Frage so verschlossen gegenüber, wie Sie glauben mögen —
>
> (hört! hört!),
>
> so würde die erste Bedingung sein, daß derjenige, der in Berlin wohnt, keine Diäten bezieht und noch viel weniger freie Fahrkarten erhält.

(Heiterkeit.)

(C) Der Reichskanzler hat sich in derselben Sitzung besonders gegen die Berufsparlamentarier ausgesprochen und erklärt:

> Es hat sich bei dem Verfassungsgedanken, der dieser Bestimmung zu Grunde lag, durchaus nicht um die Möglichkeit, hier eine beliebige Zeit für ein bestimmtes Diätenquantum leben zu können oder nicht, gehandelt, sondern es hat sich um das Bestreben gehandelt, dem gewerblichen Parlamentarismus eine Schranke zu bauen, derjenigen Berufsthätigkeit, die damals anfing sich auszubilden, daß nämlich Leute, die sonst ohne andere Beschäftigung waren, als in der Presse die öffentliche Meinung zu bearbeiten, sich ausschließlich dem Berufe des Abgeordneten widmeten.

Ich kann nicht alles vorlesen, ich will nur die Hauptpunkte hervorheben. Er fuhr fort, über die Berufsparlamentarier sich zu äußern:

> Das ist also die eigentliche Grundlage, und wir halten sie für keine nützliche, einmal, weil diese Herren schließlich auch mit dem besten Willen ganz außer Stande sind, die Landesinteressen zu vertreten; sie leben nicht in ihnen, sie haben sie nicht, sie theilen sie nicht, sie kennen sie nicht, sie vertreten schließlich ihre eigenen Interessen zum Zwecke ihrer eigenen Herrschaft, ihres eigenen Einflusses.
>
> Dann aber ist die unendliche Dauer der Session mit dem Berufsparlamentarier in der engsten Verbindung ..... Das Land leidet darunter, das Land fährt am besten dabei, wenn die Sitzungen kurz sind, und das Parlament aus sachkundigen Mitgliedern besteht. ..... Das eigentliche Element des arbeitsamen und erwerbenden Volkes geht uns dabei verloren. (D)

Wie viele Vertreter des Arbeiterstandes, des Mittelstandes, des kleinen Gewerbes, des kleinen Kaufmannsstandes sind heute im Reichstag?

Also, meine Herren, der Reichskanzler Fürst v. Bismarck hat immer wieder betont, die Absicht, möglichst kurze Tagungen zu erreichen, sei für die Festsetzung der Diätenlosigkeit maßgebend gewesen. Nun habe ich mir eine kurze Uebersicht über die Dauer der Sessionen gemacht, und die ergiebt allerdings, daß die Hoffnungen, welche man 1867 bezüglich der Dauer der Tagungen gehabt hat, sich leider gar nicht bestätigt haben, trotz der Diätenlosigkeit. Ich will Ihnen in Kürze eine Uebersicht der Tage geben, während welcher der Reichstag versammelt war; Sie werden aus dieser Uebersicht entnehmen, wie die Dauer unserer Tagungen immer zugenommen hat. Dabei lasse ich die außerordentlichen Sessionen, die nur ein paar Tage oder Wochen gedauert haben, absichtlich außer Rechnung; es ist ja ein paar Mal vorgekommen, daß man zu einer außerordentlichen Tagung z. B. wegen eines Handelsvertrags mitten im Sommer zusammengetreten ist. Wenn Sie nur die ordentlichen Sessionen in Rechnung nehmen und dabei solche Sessionen, in welchen die Vertagung von einem Jahre zum anderen stattgefunden hat, als zwei Sessionen behandeln, so ergiebt sich folgende Uebersicht. In den ordentlichen 13 Sessionen von 1867 bis 1876 hat die durchschnittliche Dauer der Sessionen betragen 81 Tage; Minimum 47, Maximum 111. In den ordentlichen 10 Sessionen von 1877 bis 1884 betrug die Durchschnittszahl der Sessionstage nicht mehr 81, sondern 97; Minimum 41, Maximum 151. In den 7 Sessionen von 1884/85 bis 1892 steigt die Zahl der Sessionstage von 97 auf 136

(hört! hört!);

Minimum 51, Maximum 220 Sessionstage. Und endlich,

(A) meine Herren, in den neunziger Jahren, von der Session 1893/94 bis jetzt in diesen 7 Sessionen, beträgt die Durchschnittsdauer der Session 194 Sessionstage

(hört! hört!);

Minimum 155, Maximum 228. Also, meine Herren, eine Steigerung der Sessionstage von 81 auf 97, von 97 auf 136, von 136 auf 194!

Meine Herren, sind nun an dieser Steigerung der Sessionstage die Berufsparlamentarier schuld? Ich sage, zum allerkleinsten Theil, wenn man ihnen überhaupt eine Schuld bezüglich dieser Ausdehnung der Sitzungen beimessen will. Die Schuld liegt einfach, meine Herren, in der natürlichen Entwicklung der Aufgaben der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

(Sehr richtig!)

Vergleichen wir doch den Etat von 1871 und den jetzigen Etat, nur was die Geldsumme betrifft, die damals so gering war, gegen die jetzige! Meine Herren, seitdem sind ja eine ganze Reihe der größten, umfangreichsten und schwierigsten neuen Aufgaben an den Reichstag herangetreten, woran man im Jahre 1867 noch gar nicht denken konnte: die ganze soziale Gesetzgebung! Die verwickelte, komplizirte, schwierige, zeitraubende Berathung über die Versicherungsgesetze sind alle in die späteren Jahre mit den vielen Sitzungstagen gefallen; daran konnte man 1867 nicht denken. Man hatte 1867 auch noch keine Kolonialpolitik gehabt mit dem großen umfangreichen Etat, der uns immer mehr in Anspruch nimmt, und so giebt es noch eine ganze große Reihe von Aufgaben, die ich, um Ihre Zeit nicht in Anspruch zu nehmen, im einzelnen nicht aufzählen will. Kann man es dem Reichstag zum Vorwurf machen, wenn er diesen Aufgaben gegenüber auch immer mehr Zeit braucht? Ich glaube, es geht dem löblichen Bundesrath ganz ebenso wie dem Reichstag; der wird auch nicht mehr in der kurzen Zeit fertig, die er 1867 (B) und noch in den siebziger Jahren zur Erledigung seiner Arbeiten gebraucht hat.

Aber, meine Herren, wenn nun eine so große Aufgabe thatsächlich an den Reichstag herangetreten ist und immer mehr zunimmt, so ist die Frage, ob eine Entschädigung gewährt wird oder nicht, doch eine ganz andere als im Jahre 1867

(sehr richtig!),

um so mehr, meine Herren, weil die jetzige Diätenlosigkeit zu einer ganz ungleichen Wirkung für die einzelnen Theile des Deutschen Reichs führt. Ich behaupte, meine Herren, unter der jetzigen Diätenlosigkeit leiden namentlich die Abgeordneten der süddeutschen Staaten

(sehr richtig!),

derjenigen Länder, die weit entfernt sind vom Sitze der Versammlung. Den verehrten Herren Kollegen, die durch die Eisenbahnverbindung in die Lage gesetzt sind, in ein paar Stunden, vielleicht längstens in einem halben Tage nach Hause zu fahren, ist es noch verhältnißmäßig leicht, ein Mandat zu übernehmen; sie haben immerhin noch Zeit, auch von hier aus ihre Berufsgeschäfte wahrzunehmen, sie können immer mal ein paar Tage aussetzen, nach Hause fahren und die dringendsten Geschäfte kurz erledigen. Aber wenn Abgeordnete, um nach Hause zu kommen, einen ganzen Tag gebrauchen, dann sind sie nicht so leicht in der Lage, ein Mandat zu übernehmen, wie es den Herren in Berlin möglich ist, und deshalb leidet unter der Diätenlosigkeit ganz besonders auch, möchte ich sagen, die Angliederung der Süddeutschen an die Reichseinheit.

(Sehr richtig!)

Es ist auch der Reichsgedanke dabei zu betonen. Es ist doch der allgemeine Wunsch, daß immer mehr die Vertreter der verschiedenen Theile Deutschlands zu einer inneren Einheit in diesen Berathungen des Reichstags zusammenwachsen, und daß deshalb auch die entferntesten (C) Gegenden möglichst gleichmäßig hier dauernd vertreten sind. Aber wir sehen ja, daß das jetzt leider durchaus nicht der Fall ist, weil es den entfernter wohnenden ungemein schwer fällt, hier an den Berathungen längere Zeit theilzunehmen.

Das, meine Herren, sind nur ein paar Gesichtspunkte, die ich in der heutigen Berathung doch vortragen wollte, weil sie in den früheren Berathungen nicht so nachdrücklich zur Geltung gekommen sind, wie es wohl ihrer Bedeutung entspricht. Ich will auf weitere Einzelheiten nicht eingehen; ich glaube, es ist schon so viel über die ganze Frage gesprochen worden, daß wir nicht nöthig haben, noch auf weitere Mißstände hinzuweisen. Es genügt der Nachweis, daß es nicht etwa an dem Bestreben einzelner Abgeordneter liegt, die Sessionen in die Länge zu ziehen, sondern daß die wachsenden Aufgaben des Reichstags auch eine ungemein große Verlängerung der Sitzungen unvermeidlich mit sich führen, und daß damit die Last für den einzelnen Abgeordneten um so mehr gewachsen ist, namentlich seitdem die Dauer der Legislaturperioden nach dem Beschluß des Reichstags und des Bundesraths und, man kann wohl sagen, nicht ohne den Wunsch der Regierungen von drei auf fünf Jahre verlängert worden ist.

Das sind alles Umstände, die doch bei der Frage der Entschädigung der Abgeordneten mit in Betracht kommen, und ich möchte deshalb namens meiner Freunde den dringenden Wunsch aussprechen, daß der Bundesrath im Interesse einer richtigen Geschäftsbehandlung auch seinerseits dazu beitragen möge, eine Entschädigung für die zur Mitarbeit entschlossenen und bereiten Abgeordneten einzuführen. So, wie es jetzt ist, hängt die Erledigung der Geschäfte des Reichstags in der That von dem Belieben jedes einzelnen Abgeordneten, der die Geschäfte stören will, ab; denn es darf nur einer auszählen lassen, dann klappt die ganze Maschine zusammen und geht nicht (D) weiter.

(Sehr wahr!)

Ist das ein richtiger Zustand, nicht nur für den Reichstag, sondern auch für den Bundesrath? Deshalb sage ich dem Bundesrath, es handelt sich hier nicht nur um eine Angelegenheit des Reichstags, sondern es gilt auch für den Bundesrath der Satz: „tua res agitur“. Es gilt, im gemeinsamen Interesse der gesetzgebenden Faktoren eine Einrichtung zu treffen, die eine gewisse Garantie dafür gewährt, daß eine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten hier bei den Berathungen dauernd anwesend ist.

(Lebhaftes Bravo in der Mitte und links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow**, Abgeordneter: Meine Herren, im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner habe ich die Erklärung abzugeben, daß meine politischen Freunde, soviel sich hat konstatiren lassen, sammt und sonders gegen den Vorschlag der Kommission in der vorliegenden Fassung stimmen werden, allerdings aus verschiedenen Gründen.

Ich bin nicht der Meinung, daß die mangelhafte Frequenz im Reichstag, die keiner mehr als ich beklagt, auf der Diätenlosigkeit beruht.

(Sehr richtig! rechts.)

Unter meinen Bekannten und Freunden wüßte ich keinen, der öfter hier erscheinen würde deswegen, weil er für sein Erscheinen bezahlt würde

(ach! in der Mitte und links),

und sämmtlichen Mitgliedern im Hause traue ich das ebenso wenig zu. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß die Pflicht, die wir übernommen haben, hier anwesend zu sein, das Motiv sein wird, welches uns herführt, und wenn diese Pflicht nicht immer von allen treu erfüllt ist,

(A) so ist das zu beklagen, es wird aber durch die Diäten in keiner Weise gebessert werden.

(Sehr gut! rechts!)

Ich möchte im Gegentheil fast sagen, wenn Anwesenheitsgelder gezahlt werden, und ich bleibe weg, dann beruhige ich mein Gewissen damit, daß ich auf die Anwesenheitsgelder verzichte.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es lassen sich gegen die Vorlage eine große Menge von kleinen, nebensächlichen Bedenken hervorheben; ich will darauf nicht näher eingehen, nur ganz kurz fragen, wie man Manches sich eigentlich gedacht hat. Sollen die Reichstagsabgeordneten, die in Berlin wohnen, die hier ein besoldetes Staats-, Kommunal- oder Privatamt bekleiden, auch Diäten beziehen? Der Urlaub darf ihnen nicht verweigert werden, sie beziehen ihr Gehalt fort; es würden also die Diäten eine ganz unmotivirte Zulage zu ihrem Einkommen sein

(sehr richtig! rechts);

neue Ausgaben würden für sie in keiner Weise erwachsen.

(Lebhafte Zurufe.)

Die Frage, ob die Anwesenheit in Berlin verlangt werden soll oder die Anwesenheit in den Vororten ausreiche, ist nicht beantwortet; auch wie weit der Vorortsbezirk gezogen werden soll, ist nicht entschieden. Eine Menge von solchen Fragen, die die Kommission nicht hat entscheiden können, überläßt die Vorlage dem Herrn Präsidenten. Ich bedaure den Herrn Präsidenten deswegen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn ich auch das größte Vertrauen zu unserem gegenwärtigen Präsidium habe, so weiß ich nicht, ob alle Präsidenten nach ihm in der Sache ebenso verfahren würden, wie es Ihnen allen wünschenswerth.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Frage, wie die Präsenz festgestellt werden soll, bleibt (B) auch unentschieden und ist gar nicht so einfach. In manchen deutschen Bundesstaaten giebt es gegenwärtig Anwesenheitsgelder; ich weiß es von Leuten, die die Verhältnisse sehr genau kennen, daß dort die Herren Abgeordneten durch eine Thür hinein kommen, sich notiren lassen und zur anderen Thür wieder herausgehen; — dann beziehen sie ihre Präsenzgelder. Für den Reichstag und für die Frequenz wäre damit gar nichts gewonnen.

(Zurufe.)

Wie, meine Herren, soll es gehalten werden, wenn mehrtägige Pausen zwischen den Reichstagssitzungen entstehen? Wie soll dann die Präsenz festgestellt werden? Wie wollen Sie wissen, ob jemand in diesen mehrtägigen Pausen hier in Berlin anwesend oder nach Hause gereist ist? Soll er etwa alle Tage in den Reichstag kommen und sich melden, wenn er auch im Reichstage nichts zu suchen hat?

Das sind vielleicht kleine Dinge, die aber doch in ihrer Gesammtheit diesen und jenen von uns, der in der Sache vielleicht nicht ganz auf meinem Standpunkt steht, abhalten, für die Vorlage zu stimmen.

Noch ein nebensächliches Moment! Die Herren Abgeordneten von der sozialdemokratischen Fraktion beziehen ja Diäten, und wenn künftig das Reich diese Diäten übernähme, so würde das eine für die Sozialdemokratie recht erwünschte Verstärkung ihres Agitationsfonds sein.

(Ah, ah! links.)

Diese gönne ich den Herren nicht, und ich glaube, viele von Ihnen, meine Herren, werden sie ihnen auch nicht gönnen.

(Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Aber der Hauptgrund meines Widerspruchs ist prinzipieller Natur. Meine Herren, unser bestehendes Wahlgesetz giebt dem Reichstag gegenwärtig schon einen entschieden demokratischen Charakter, und damit haben wir uns abzufinden. Das einzige nicht Demokratische am (C) Reichstag ist die Diätenlosigkeit.

(Sehr richtig! rechts. Lachen und Widerspruch links.)

Wenn Sie nun auch noch dieses Einzige beseitigen, dann bringen Sie den Reichstag auf das niedrigste Niveau.

(Bravo! rechts. Lebhafter Widerspruch und Zurufe links und aus der Mitte.)

— Meine Herren, Sie nennen das das höchste Niveau; ich habe nichts dagegen, ich nenne es nun einmal das niedrigste

(wiederholter, lebhafter Widerspruch links),

das niedrigste Niveau einer rein demokratischen Volksvertretung.

(Sehr richtig! rechts. Lebhafter Widerspruch und Unruhe links.)

Wir wollen nicht demokratisiren, und deshalb werden wir gegen die Vorlage, wie sie der Kommissionsbericht uns bringt, stimmen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen der geehrten Herren Vorredner begannen mit der Zurückweisung von Diäten für die konservative Partei. Ich habe den dringenden Wunsch, daß die konservative Partei ebensolche Abneigung in Bezug auf Annahme von Zuschüssen aus der Reichskasse bei anderen gesetzgeberischen Vorlagen beweist. Zum Beispiel bei der Liebesgabe für den Branntwein, bei der Erhöhung der Kornzölle, bei der Vertheuerung des Fleisches

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

kurz, auf allen Gebieten, wo die Konservativen gegenüber Zuschüssen aus der Reichskasse für bestimmte Gruppen der Bevölkerung, für die Großgrundbesitzer, keineswegs so unnahbar sind. Der Herr Vorredner selbst hat bis auf den letzten Einwand, auf den ich noch zu sprechen (D) komme, die Gründe, die er gegen den Kommissionsantrag vorgebracht hat, als nebensächliche und untergeordnete bezeichnet, und ich muß ihm darin durchaus recht geben. Wer die Frage der Entschädigung von Abgeordneten von so untergeordneten Gesichtspunkten aus betrachtet wie der Herr Vorredner, der kann möglicherweise in den Standpunkt kommen, den Herr v. Levetzow eingenommen hat. Aber die uns beschäftigende Frage ist eben nicht von so untergeordneter Bedeutung. Es ist überhaupt — und dagegen möchte ich namens meiner Freunde energisch Verwahrung einlegen — es ist überhaupt keine Frage des persönlichen Interesses der jetzigen Abgeordneten. Es ist eine gänzlich unrichtige Insinuation, die man den Abgeordneten macht, wenn man auszuführen versucht, daß das Verlangen nach Diäten eine Folge persönlicher Wünsche nach finanziellen Vortheilen der betreffenden Abgeordneten ist. Nein, meine Herren, es handelt sich um eine Frage der Würde des Parlamentarismus

(sehr richtig!),

es ist eine Frage der Würde des Reichstages und des Volkes, ob man den Abgeordneten für die Zeit und die Ausgaben, die sie der Gesammtheit opfern, Entschädigungen bewilligt oder nicht.

(Sehr richtig! links.)

Dann, meine Herren, hat der Herr Vorredner Fragen angeregt, von denen ich nur einige herausgreifen will. Der Herr Abgeordnete v. Levetzow fragt, wie die Kontrole der Abgeordneten beschaffen sein soll, wie die Vororte Berlins behandelt werden sollen, und was mit den Abgeordneten, die in Berlin wohnen, geschehen soll. Ja, meine Herren, ich meine, das sind doch so nebensächliche und untergeordnete Dinge, daß es sich kaum lohnt, die Zeit des Reichstags für solche Erörterungen in Anspruch zu nehmen.

(Singer.)

(A) Wenn übrigens der Herr Vorredner, ich möchte fast sagen, seinen Abscheu gegen die Möglichkeit ausgesprochen hat, daß besoldete Staats- und Kommunalbeamte, wenn sie in Berlin wohnen, neben ihrem Gehalt noch Diäten bekommen könnten, ja, meine Herren, was thun denn die konservativen Landräthe im Landtag?

(Sehr wahr! links.)

Nehmen die denn nicht auch Diäten, auch wenn sie in und bei Berlin wohnen? Und was thun denn die vielen konservativen Herren im Landtage, die hier in Berlin und in der Umgegend in der Staats- und Reichsverwaltung angestellt sind? Was thun denn die vortragenden Räthe in den Ministerien, die auf der konservativen Seite im Landtag sitzen? Lehnen denn diese Herren ihre Gehälter oder die Diäten während der Landtagssession ab? O nein, diese Herren nehmen sehr gern neben dem Urlaub, den sie als Abgeordnete verfassungsmäßig zu beanspruchen haben, und neben den ihnen zustehenden Gehältern ohne Gewissensbisse auch noch die Diäten, die ihnen ebenfalls nach der Verfassung zustehen!

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, wenn man in dieser Beziehung ein Scherbengericht etabliren wollte, dann hätten die Herren Konservativen vor ihrer Thür so viel zu kehren, daß ihnen für anderes wirklich keine Zeit mehr übrig bliebe.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, den Grund seines eigentlichen Widerspruchs gegen die Zahlung von Anwesenheitsgeldern hat Herr v. Levetzow in seinen letzten Bemerkungen zum Ausdruck gebracht, und diese Ausführungen verpflichten mich, einige Worte dazu zu sagen.

Meine Herren, meine Partei hat, seitdem über Anträge auf Diäten im Reichstag verhandelt wird, regelmäßig für die Bewilligung von Diäten gestimmt. Aber, meine Herren, wir haben auch stets betont, und ich wiederhole (B) das heute, daß es uns nie einfallen wird, die Gewährung von Diäten an Reichstagsabgeordnete in Verbindung bringen zu lassen mit irgend einer Verschlechterung oder Einschränkung des Wahlrechts oder mit Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer oder mit einer Abänderung der Geschäftsordnung überhaupt.

(Bravo! links.)

Das sind nach meiner Meinung Fragen, die nur ganz künstlich und zwar einzig im Interesse politisch-reaktionärer Parteien mit dem Beschluß auf Gewährung von Diäten in Verbindung gebracht werden könnten.

(Sehr richtig! links.)

Herr v. Levetzow hat die kühne Behauptung aufgestellt: durch Zahlung von Diäten sinke das Niveau des Reichstags auf das seiner Meinung nach niedrige Niveau eines demokratischen Parlaments herab. Meine Herren, indem der Herr Abgeordnete v. Levetzow diese Ausführungen gemacht hat, hat er uns klar und deutlich gezeigt, worin das eigentliche Motiv seines Widerstands gegen diesen Gesetzentwurf wurzelt. Meine Herren, ich will mit dem Herrn Abgeordneten v. Levetzow nicht darüber streiten, welches Niveau niedriger ist, das Niveau, das die Karrikatur einer Volksvertretung, wie z. B. der preußische Landtag bietet, oder das Niveau eines durch allgemeine gleiche und direkte Abstimmung gewählten Parlaments, wie es der Deutsche Reichstag ist.

(Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Büsing: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Er hat davon gesprochen, daß der preußische Landtag eine Karrikatur einer Volksvertretung sei. Ich rufe den Herrn Abgeordneten Singer dafür zur Ordnung!

(Beifall.)

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, es ist ein starkes Stück, daß in diesem Hause die konservative Partei durch ihren Redner aussprechen lassen kann, daß ein auf (C) demokratischer Basis gewähltes Parlament das niedrigste Niveau parlamentarischer Körperschaft darstelle. Ich bin der Meinung, daß die Angriffe gegen das Wahlrecht, durch welches die deutsche Volksvertretung gewählt wird, und die Anschauungen, welche Herr v. Levetzow über demokratische Institutionen zum Ausdruck gebracht hat, mit aller Energie und Schärfe zurückgewiesen werden müssen.

(Sehr richtig! links.)

Nach unserer Meinung nimmt diejenige Volksvertretung das höchste Niveau ein, welche aus Männern besteht, die in direkter, geheimer, unbeeinflußter und gleicher Wahl gewählt sind, und deren Mandat nicht nur von dem Vertrauen der privilegirten Klassen getragen wird.

(Sehr richtig! links.)

Und meine Herren, ich kann mir kein niedrigeres Niveau für eine parlamentarische Körperschaft denken, als wenn dieselbe aus indirekten Klassenwahlen oder aus der Machtvollkommenheit des Fürsten hervorgegangen ist.

Damit, denke ich, kann ich die Ausführungen des Herrn v. Levetzow verlassen.

Meine Freunde werden für den Kommissionsantrag stimmen. Ich kann die gegen Zahlung von Diäten gemachten Einwendungen nicht für gerechtfertigt erachten, und die Behandlung, welche der Reichstag in dieser Frage seit Jahrzehnten vom Bundesrath erfährt, legt uns die Pflicht auf, hieran nicht ohne ein Wort der Kritik vorüberzugehen. Es ist ja gegen früher ein Fortschritt, daß wir die Bundesrathsbänke heut mit einigen Herren besetzt sehen, während sonst die Herren sich flüchteten, wenn derartige Anträge verhandelt wurden.

(Sehr gut!)

Vielleicht verdanken wir die Anwesenheit der Herren auch nur dem Zufall, daß der Kommissionsantrag nicht an einem Schwerinstage verhandelt wird. Aber wie dem (D) auch sei, es ist gut, daß die Herren unsere Verhandlungen einmal hören. Hoffentlich wird dieser Umstand auf die Berathungen im Bundesrath förderlich einwirken und der Sache einen besseren Boden bei den Regierungen bereiten, als es bisher der Fall war. Der Bundesrath sollte sich doch endlich von der Auffassung durchdringen lassen, daß sein Widerstand gegen Zahlung von Diäten geradezu unbegreiflich ist.

Wie liegen denn die Verhältnisse? Der eine gesetzgebende Faktor, dessen Mitglieder hohe Gehälter und hohe Diäten bekommen, verweigert dem anderen gesetzgebenden Faktor, der verfassungsmäßig die gleichen Rechte mit ihm hat, das, was er selbst für sich in Anspruch nimmt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Das ist doch eine Auffassung, die gar nicht zu verstehen ist. Die Herren vom Bundesrath — darin gebe ich Herrn Gröber ganz recht — müssen doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Länge der Reichstagssessionen zum großen Theil dadurch verschuldet wird, daß die Gesetzfabrikation im Bundesrath so überaus fruchtbar ist.

(Heiterkeit.)

Die Herren vom Bundesrath sind doch meist schuld daran, daß der Reichstag oft länger zusammengehalten wird. Und wenn durch die langen Sessionen des Reichstags auch eine Mehrarbeit für den Bundesrath entsteht, so sollte dies doch kein Grund sein, den Reichstag diätenlos arbeiten zu lassen, während die Herren vom Bundesrath reichlich Diäten beziehen. Richtig mag ja sein, daß der Bundesrath auch durch die Aufforderung des Reichstags manchmal zu Berathungen veranlaßt wird. Wie schwierig und zeitraubend diese Thätigkeit sein muß, beweist der Umstand, daß der Bundesrath Jahre braucht, um die einfachsten Beschlüsse des Reichstags zu erledigen. Der

(A) Bundesrath muß also wohl sehr viel Arbeit zu bewältigen haben, wenn er so schwer zur Erledigung von Beschlüssen des Reichstags gelangen kann.

(Heiterkeit.)

Die Frage, wie die Regierung sich zu dem Diätenbeschluß stellen wird, ist ja — und darauf möchte ich etwas eingehen — gerade in letzter Zeit Gegenstand lebhafter Preßerörterungen gewesen. In der Presse wird behauptet, daß bei den Regierungen ein sehr erheblicher Widerstand gegen die Gewährung von Diäten vorhanden ist, und daß auch andere Kreise ihrer Abneigung gegen Zahlung von Diäten deutlichen Ausdruck gegeben haben. Namentlich wird in einer Anzahl von Preßorganen behauptet, daß ein als sehr redselig bekannter Mund Veranlassung genommen hat, in recht drastischer Weise sich über das Verlangen nach Diäten auszusprechen. Da wir bekanntlich im Reichstag derartige Reden, die nicht durch den „Reichs-Anzeiger" fixirt sind, nicht besprechen können, so vermag ich auch nicht diese Aeußerung in den Kreis meiner Betrachtung zu ziehen und kann daher an derselben keine Kritik üben. Aber ich möchte doch die heutige Berathung benutzen, um dasjenige, was in der Presse in dieser Beziehung veröffentlicht ist, einer Erörterung zu unterziehen. Ich muß sagen, daß ich es sehr verwunderlich finde, daß es möglich ist, in der Presse Aeußerungen zu begegnen, die eine solche Geringschätzung und eine solche Nichtachtung der gesetzgebenden Versammlung Deutschlands bekunden, daß wir nicht ernst und scharf genug hiergegen Verwahrung einlegen können.

(Sehr richtig! links.)

Die Preßorgane, die sich in der letzten Zeit mit dieser Frage beschäftigten, haben sich zum Sprachrohr von Ansichten gemacht und diese Ansichten als eigene übernommen — namentlich die konservative Presse leuchtet hierin voran —, daß wir zu der Erklärung gezwungen (B) sind, daß diese Auffassungen der Ehre und der Würde des Deutschen Reichstags ins Gesicht schlagen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich habe schon im Anfange meiner Ausführungen gesagt: für meine Fraktion ist die Diätenbewilligung nicht eine Frage unserer persönlichen Interessen. Die sozialdemokratische Partei hat bewiesen und beweist täglich, daß sie im Stande ist, das, was sie in ihrem Interesse für nothwendig erachtet, im Reichstage auch ohne Diäten zu leisten. Wir brauchen die Reichsdiäten nicht, um auf unseren Plätzen sein zu können. Wir stehen also dieser Frage sehr kühl und ohne jede Leidenschaft gegenüber. Was wir aber bei Behandlung dieser Frage verlangen müssen, nicht in unserem persönlichen Interesse, sondern um der Achtung willen, welche man an allen Stellen, und auch an der höchsten Stelle im Reich, dem deutschen Volke und der deutschen Volksvertretung schuldet, das ist Respekt vor dem Reichstag. Auf Grund der dem Parlament schuldigen Hochachtung müssen wir uns verwahren gegen herabsetzende Aeußerungen, die, wie die Presse berichtet, über den Deutschen Reichstag aus Anlaß der Diätenfrage gemacht sein sollen. Ich glaube, daß es nicht darauf ankommt, ob irgend jemand in Deutschland der Meinung ist, daß er dem Reichstag keine Diäten geben wolle. Das wird von keiner einzelnen Person verlangt; es wird von der Gesammtheit des Reichs, von der Reichskasse verlangt. Die Diäten werden von denjenigen gezahlt, welche als Steuerzahler die Ausgaben für das Reich aufzubringen haben.

(Sehr richtig! links.)

Und so gut aus dem Gelde der deutschen Steuerzahler die Privatschatullen der deutschen Fürsten gefüllt werden

(Unruhe rechts),

so gut, meine ich, kann man auch verlangen, daß die Arbeit, die die deutschen Abgeordneten für das Volk (C) leisten, entsprechend entschädigt werde.

(Sehr richtig! links.)

Aus allen den Gründen, die in der Sache liegen und von uns wiederholt auseinandergesetzt sind, aus den Gründen, die heute durch den Herrn Berichterstatter und in der Diskussion wieder geltend gemacht worden sind, und aus den Gründen, die ich mir zuletzt zu berühren erlaubt habe, meine ich, daß es eine Ehrenpflicht des Deutschen Reichstags ist, durch möglichst einmüthige Annahme des Kommissionsantrags zu zeigen, daß er, um ein neuerdings bekannt gewordenes Wort zu gebrauchen, aus „Kerls" besteht, die sich nicht einschüchtern lassen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, ich will nicht auf den Gegenstand sachlich eingehen, der heute auf der Tagesordnung steht, ich habe dazu keine Veranlassung

(hört! hört! links);

aber ich muß gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners eine allgemeine Bemerkung machen. Ich meine, die Volksvertretung eines großen Volkes muß sich bei der Verhandlung ihrer Geschäfte stets gegenwärtig halten, daß sie auf einer staatsrechtlichen Grundlage beruht und nur aus staatsrechtlichen Gesichtspunkten ihre Geschäfte führen darf, und ich wünschte, daß bei Behandlung aller öffentlichen Fragen auch in der deutschen Presse stets nur die staatsrechtlich maßgebenden Gesichtspunkte zur Geltung gebracht würden. Ich halte es deshalb für außerordentlich bedauerlich, daß sich in der Oeffentlichkeit immer mehr das Bestreben kundgiebt, auf Grund unwürdiger Zwischenträgerei selbst die Träger der höchsten Gewalt in die (D) Debatte zu ziehen und auf solche Mittheilungen Behauptungen zu begründen, die absolut unwahr und erfunden sind

(Zurufe links);

und ich nehme hiermit diese Gelegenheit wahr, zu erklären, daß namentlich die Gerüchte, die eben von dem Herrn Vorredner angedeutet sind, unwahr sind und auf Erfindung beruhen.

(Hört! hört! rechts. — Widerspruch und Unruhe links.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Arnim.

Graf **v. Arnim**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Singer hat bei seinem Vergleich zwischen Beamten und Abgeordneten gesagt: so gut wie die Beamten besoldet würden, müßten auch wir Diäten erhalten. Ich glaube, der Unterschied liegt auch für den Ungebildetsten klar vor Augen, nämlich, daß die einen abhängige, in einem Kontraktsverhältnisse stehende Männer sind, die besoldet werden müssen, während wir auf unsere Unabhängigkeit stolz sind und freiwillig in den Reichstag gehen.

(Zuruf und Heiterkeit links.)

Wenn ferner der Abgeordnete Singer zugeben muß, daß ein Ehrenamt den Betreffenden, der es bekleidet, auf ein höheres Niveau hebt als denjenigen, welcher für die betreffende Thätigkeit besoldet wird, so appellire ich an das öffentliche Urtheil und behaupte, daß Herr Abgeordneter v. Levetzow recht hat, wenn er sagt, der Reichstag steht auf einem höheren Niveau und in seiner Bedeutung über allen parlamentarischen Körperschaften Deutschlands, wenn er keine Diäten bekommt.

(Sehr richtig! rechts.)

In einem Punkte gebe ich dem Herrn Abgeordneten Singer recht: daß es sich in dieser Frage nicht um persönliche Interessen handelt. Mag derjenige, der hier

(Graf v. Arnim.)

(A) im Reichstag ist, wohlhabend sein oder nicht, er wird diese Frage niemals von seinem speziellen Vermögensstandpunkte beurtheilen dürfen; das wird für ihn nicht maßgebend sein, sondern das allgemeine große Staatsinteresse muß für ihn ausschlaggebend sein, ob er diese Vorlage prinzipiell für das Verfassungsleben förderlich hält.

Zwei Gründe sind es nun, die Sie veranlaßt haben, diese Vorlage zu machen. Der eine besteht darin, daß Sie den Kreis derjenigen, welche Sie zu wählen in der Lage sind, wesentlich ausdehnen wollen. Es steht allerdings die Thatsache fest, daß hin und wieder der betreffende Wahlkreis nicht in der Lage ist, denjenigen zu wählen, der ihm passend erscheint, da der Betreffende nicht wohlhabend genug ist; aber der Revers der Medaille besteht darin, daß Sie bei vielen nicht voll befähigten Personen durch Diäten oder Anwesenheitsgelder eine Jagd nach Mandaten hervorrufen würden

(lebhafter Widerspruch links; sehr richtig! rechts),

die, wie ich fürchte, bei manchem unabhängigen, selbstständigen Mann Bedenken hervorrufen werden, in den Wahlkampf einzutreten.

(Unruhe und Zurufe links.)

— Ich bitte, mir nachher zu antworten. — Glauben Sie nicht, daß eine Menge kleiner Interessengruppen ihren Kandidaten stellen werden, denen die nöthige Bildung und das Verständniß für die Gesammtinteressen fehlt, in der Hoffnung, dem Betreffenden hier eine kostenfreie Existenz zu schaffen?

(Oh! und Heiterkeit links. Sehr richtig! rechts.)

Ich weiß sehr wohl, daß ich nicht Ihren Beifall (nach links) finde; aber gerade dieses bestärkt mich in der Ueberzeugung, daß diese Frage für die Zukunft unseres Verfassungslebens von der allerweittragendsten Bedeutung ist.

(Sehr richtig! rechts.)

(B) Wenn Sie über Kandidatenmangel klagen, so frage ich: haben wir nicht in einer ganzen Anzahl von Kreisen jetzt schon Stichwahlen? Und da wollen Sie nun noch den Kreis derjenigen, die wir wählen sollen, erweitern, und damit auch die Stichwahlen ins Unzählige vermehren? Ich glaube, meine Herren, daß wir hier dem Beispiel Englands folgen sollten und nicht dem Beispiel aller der übrigen Parlamente Europas; denn kein Land hat seine parlamentarischen Institutionen so gesund und im Interesse der Freiheit so folgerichtig entwickelt wie England

(sehr richtig! rechts),

und in England denkt kein Mensch daran, die Frage der Diäten überhaupt nur für diskutabel zu halten

(Widerspruch links);

bis zum radikalen Stuart Mil hinauf wird die Diätenlosigkeit vertheidigt; ich könnte Ihnen Zitate verlesen, die beweisen, daß man in England die halbgebildeten Leute für die gefährlichsten im Parlament hält, weil das Theoretiker sind, die nicht im praktischen Leben stehen. Was würde die Folge der Annahme des Entwurfs sein? Nicht bloß Halbgebildete würden wir hier in großer Zahl einziehen sehen, sondern auch Berufsparlamentarier, die Fürst Bismarck als einen wesentlichen Schaden der Parlamente bezeichnete. Und wenn der Herr Abgeordnete Gröber darauf hingewiesen hat, daß Fürst Bismarck sich doch nicht so entschieden ablehnend gegen die Frage der Diäten verhalten hat, so gebe ich ja zu, daß er als Politiker die Entscheidung auf die Zukunft verwiesen hat. Daß aber Fürst Bismarck die vermehrte Anwesenheit von Berufsparlamentariern verurtheilte, hat er direkt ausgesprochen, — und ich darf die Worte verlesen, wo er sagt:

> Leute, die in ihrem Leben der praktischen Thätigkeit nahe stehen, gehören ins Parlament. Aber Leute, die die Welt bloß von der Proszeniumsloge aus oder von den Zeitungsredaktionen aus (C) die Bühne beobachten, ohne selbst dabei mitzuarbeiten, sind außer Stande, die Landesinteressen zu vertreten. Also dem gewerbsmäßigen Parlamentarismus sollen Schranken gezogen werden.

Glauben Sie denn, daß, wenn die Berufsparlamentarier in größerer Zahl hier in den Reichstag einziehen, die Sessionen nicht ins Unendliche in die Länge gezogen werden? Die Zahlen über die Verlängerung der Sessionen des Herrn Abgeordneten Gröber sind ja sehr interessant; nur beweisen sie nicht, daß die Anwesenheitsgelder das einzige Mittel sind, um die Sessionen zu verkürzen. Im Gegentheil, ich behaupte, daß der diätenempfangende Berufsparlamentarier es am liebsten sehen würde, wenn er vom 1. Januar hier sitzen kann bis zum 31. Dezember.

(Oh! links.)

Anwesenheitsgelder sind meiner Ansicht geradezu eine Prämie auf lange Sessionen, während wir den Wunsch haben sollten, kurze Sessionen zu machen wie in den siebziger Jahren! Woran liegt es denn, daß wir darüber klagen, daß das Interesse der Nation an unseren parlamentarischen Verhandlungen erschreckend abnimmt? Das liegt an den endlos langen Debatten, an den endlos langen Reden besonders der Herren Sozialdemokraten, die ja immer zum Fenster hinausreden, statt zu uns!

(Unruhe und Zurufe links.)

Und nun der zweite Grund. Das Allheilmittel gegen die Beschlußunfähigkeit sollen die Tagegelder sein. Ich gebe zu, meine Herren, daß in dem parlamentarischen Apparat sich ein Fehler herausgestellt hat, der die gesunden Funktionen stört; aber ich stehe auf dem Standpunkt, daß das nicht durch Diäten, sondern nur durch Aenderung unserer Geschäftsordnung möglich ist. Mit dieser Aenderung fangen wir doch an; (D) wenn dann keine Besserung eintreten sollte, dann mögen wir nöthigenfalls Diäten, aber keinesfalls Anwesenheitsgelder in Erwägung ziehen. — Das halte ich übrigens absolut für ausgeschlossen, daß einer von den Herren ernstlich die Frage ins Auge faßt, ob wir in dieser Session — vorausgesetzt, was ich nicht hoffe, daß der Bundesrath zustimmt, — Anwesenheitsgelder erhalten sollen. Ich muß sagen, ich würde Bedenken tragen, denn ich habe von meinen Wählern ein Ehrenamt übertragen bekommen

(ah! Heiterkeit)

und ich habe nicht das Recht, der ich das Mandat als Ehrenamt erhalten habe, während dieser Session mir Geld zu bewilligen.

(Sehr richtig! rechts, Widerspruch.)

Die Herren von der Kommission haben es sich leicht gemacht, indem sie die Ausführung der Vorlage dem Herrn Präsidenten überlassen haben. Unter anderem soll der Herr Präsident feststellen, ob der Abgeordnete bei seiner Abwesenheit von Berlin sich mit Arbeiten für den Reichstag zu Hause beschäftigt; und sollte er dort durch Arbeiten für den Reichstag verhindert sein, so sollen ihm dort auch Anwesenheitsgelder gewährt werden, die ich in diesem Falle allerdings „Abwesenheitsgelder“ nennen müßte.

(Heiterkeit.)

Diese Kontrole auszuführen, wird aber dem Herrn Präsidenten nicht ganz leicht sein; vielleicht wird er durch eine Kommission, die er jedesmal ernennt, und durch eine Reise, die diese Kommission macht, festzustellen suchen, ob der Abgeordnete, wenn auch abwesend, fleißig ist und sich lediglich mit den Geschäften des Reichstags beschäftigt.

(Sehr gut! rechts.)

(A) Meine Herren, was nun die Anwesenheitskontrole anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß sie entweder unwirksam ist oder eine unwürdige Prozedur erfordert — unwirksam, denn, wie Herr v. Levetzow ausgeführt hat, der Abgeordnete kommt herein, geht wieder hinaus und bleibt nicht die 4 oder 5 Stunden sitzen, während deren die Herren Abgeordneten von der sozialdemokratischen Partei zum Beispiel bei der ersten Lesung zum Fenster hinaus sprechen. Wenn Sie die Anwesenheit während der Sitzung wirksam feststellen wollen, dann kommen wir schließlich auf die Kontroluhr des Nachtwächters

(Heiterkeit),

der alle Stunden den Zeiger umdreht, um nachzuweisen, daß er anwesend ist! Wenn Sie die Kontrole nicht ausüben, daß der Abgeordnete von 1 Uhr bis 6 Uhr thatsächlich anwesend ist, so ist sie meiner Ansicht nach ein Schlag ins Wasser und kein Heilmittel gegen die Beschlußunfähigkeit. Die Beschlußunfähigkeit, meine Herren, kann nur dadurch beseitigt werden, daß, ebenso wie in England, das ich Ihnen vorhin schon als Beispiel angeführt habe, bei gewissen Lesungen wir die Beschlußfähigkeitsziffer herabsetzen. England hat pr. pr. 600 Abgeordnete, und 40 Abgeordnete genügen bei gewissen Lesungen, die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen und Beschlüsse zu fassen — und das in einem Lande, wo sich das Parlament vor Zufälligkeiten bei Abstimmungen sehr wohl hüten müßte! —, während im Gegensatz zu England unsere Abstimmungen bei weitem nicht immer die Bedeutung in ihrer staatsrechtlichen Wirkung wie die in England haben, wo, wie gesagt, das Parlament Minister schaffen und Minister stürzen kann! Wenn dieses Land die Beschlußfähigkeitszahl wesentlich herabgesetzt hat, so ist dieses geschehen, weil das Parlament zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es für die Aktionsfähigkeit des Parlaments schädlich ist, zu viele Herren (B) bei Debatten zusammenzuhalten, die nicht von einer hohen Bedeutung sind.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gröber hat den Fürsten Bismarck als Kronzeugen zitirt, und ich frage den Herrn Abgeordneten Gröber, ob er glaubt, daß, wenn heute der Fürst Bismarck unter uns wäre, derselbe ohne weiteres im Bundesrath für die Bewilligung der Anwesenheitsgelder eintreten würde. Ich bestreite das. Ich bin der Ansicht, daß unsere Verfassung nicht ohne weiteres und nicht so leichten Herzens erschüttert werden darf, wie die Herren mit diesem Antrag es beabsichtigen. Wir haben alle Ursache, meine Herren, das Wahlrecht als ein Ganzes zu behandeln, da es ein Kompromiß der damaligen gesetzgebenden Faktoren darstellt, und ich kann es nicht gutheißen, wenn wir einen Stein aus den Wahlrechtsbestimmungen ohne Noth herausreißen.

Ich resumire mich: dieser Antrag ist ein Schlag ins Wasser; er ist geeignet, die Physiognomie des Reichstags wesentlich zu verändern, ohne ein Heilmittel gegen die Beschlußunfähigkeit zu sein. So berechtigt die Klagen über die Beschlußunfähigkeit sind, so zweifellos ist es, daß unser Parlament höher als jedes andere in Europa steht. Es werden bei uns die Geschäfte sehr ruhig, in sachlichster Diskussion, ohne irgend welche unangenehmen Vorkommnisse erledigt. Sehen Sie sich die anderen Parlamente Europas an! Ich glaube, zu Thätlichkeiten ist es, Gott sei Dank, hier noch nicht gekommen

(Heiterkeit),

während in jedem anderen Parlament Ausschreitungen vorgekommen sind, deren wir uns schämen würden. Also wir haben keinen Grund, unseren Reichstag so gering zu achten, daß wir sagen müßten: mit dem Reichstag ist nicht mehr auszukommen, die Verfassung muß geändert werden. Meine Herren, ich empfehle Ihnen das Mittel der Revision der Geschäftsordnung — und muß Ihnen allerdings (C) erklären, daß ein Theil meiner Freunde für diese Vorlage stimmen werden. Ich für meinen Theil hoffe, daß der Bundesrath, ebenso wie er bisher — ich glaube, 12 oder 13 Mal — dem Wunsche nach Diäten ein non liquet entgegengestellt hat, auch in diesem Falle im Interesse des Reichstags und unseres Verfassungslebens dem Antrage keine Folge geben wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Büsing.

Büsing, Abgeordneter: Meine Herren, ohne den Herren Vorrednern zu folgen und auf Einzelheiten dieser so oft hier behandelten Frage näher einzugehen, beschränke ich mich auf eine kurze Erklärung namens meiner politischen Freunde. Meine Freunde wünschen dringend, daß die Frage der Entschädigung der Reichstagsmitglieder, sei es in der Form von Diäten, sei es in der Form von Anwesenheitsgeldern, endlich gelöst und damit aus der Welt geschafft wird. Die Forderung einer Entschädigung für die Reichstagsmitglieder ist eine alte liberale Forderung

(sehr wahr! links),

und meine Fraktion tritt für diese Forderung ein.

Ich ergreife die Gelegenheit, um sofort zu erklären, daß meine politischen Freunde es aber entschieden ablehnen, die Gewährung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern von irgend einer Gegenleistung, sei es auf dem Gebiete des Wahlrechts, sei es auf dem Gebiete der Geschäftsordnung, abhängig zu machen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Ich kann auch nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen über die Aeußerung des so hoch verehrten Abgeordneten v. Levetzow, daß das Niveau des Reichstags herabgedrückt werde durch die Gewährung von Diäten. Damit hat Herr v. Levetzow das Urtheil gesprochen über alle deutschen Volksvertretungen

(sehr wahr! sehr richtig!), (D)

selbst Mecklenburg nicht ausgenommen

(große Heiterkeit);

denn selbst in Mecklenburg bezieht ein Theil der Mitglieder des Landtages, nämlich die Landschaft, Diäten. Ich bedaure unendlich, daß Herr v. Levetzow dieses Wort in das Haus geworfen hat, und ich muß auch meinerseits Protest dagegen erheben, daß das Niveau des Deutschen Reichstags, welches ich nicht hoch genug anschlagen kann, irgendwie im Zusammenhang steht mit der Frage der Gewährung von Diäten.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, einzelne meiner politischen Freunde haben einzelne Bedenken gegen die Einzelheiten des Gesetzentwurfs, wie derselbe aus der Kommission herausgelangt ist; aber sie setzen diese Bedenken zurück, um keinerlei Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß wir alle mit dem Grundgedanken dieses Gesetzentwurfs einverstanden sind.

Meine politischen Freunde werden daher für den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission stimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, namens meiner politischen Freunde kann ich erklären, daß wir in keinem Falle dafür zu haben sind, die Gewährung der Diäten einzutauschen gegen irgendwelche Abänderung der Geschäftsordnung, gegen irgendwelche Beschränkung des Reichswahlrechts oder gegen irgendwelches sonstige Zugeständniß irgendwelcher Art an irgendwelche außerhalb des Reichstags stehenden Faktoren der Reichsverwaltung.

(Bravo! links.)

(Dr. **Müller** [Sagan].)

(A) Wir sind der Meinung, daß die Fragen der Tage- oder Anwesenheitsgelder mit anderen Fragen, sei es der Reichsverfassung im allgemeinen, sei es der Geschäftsgebahrung des hohen Hauses im besonderen, in keinerlei bedingende Beziehung gebracht werden darf.

(Sehr richtig! links.)

Ueber Kompensationen an dieser Stelle bei diesem Anlaß zu diskutiren, scheint uns des Deutschen Reichstags unwürdig zu sein.

(Sehr wahr!)

Wollten wir dies thun, so sähe es so aus, als wollten wir Volksvertreter allgemeine Volksrechte gegen besondere Vorrechte der Abgeordneten austauschen, als wollten wir das uns anvertraute Gemeingut der Volksfreiheit verschachern zu unserem eigenen persönlichen Sondernutz.

(Sehr wahr! links.)

Ueber solchen Verdacht muß unseres Erachtens die Vertretung des deutschen Volkes in jedem Falle erhaben bleiben.

(Bravo! links.)

Wir sind der Ansicht, daß die Gewährung einer Vergütung an die Abgeordneten überhaupt nicht zu erachten ist als eine Vergünstigung für die Gewählten, sondern als eine Erleichterung und Sicherstellung des Wahlergebnisses für die Wählenden, denen einerseits ermöglicht werden muß, wie das schon von einem Vorredner zutreffend ausgeführt worden ist, aus einem größeren Kreise von geeigneten Bewerbern Kandidaten auszusuchen, wenn es gilt zu wählen, und denen andererseits gewährleistet werden muß, daß derjenige, dem sie ihr Vertrauen übertragen, nicht in dem Kostenpunkt ein Hinderniß finde, sein Reichstagsmandat gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben.

(Sehr gut! links!)

Das sind die beiden wichtigen Gesichtspunkte und das (B) sind die beiden einzigen Gesichtspunkte, die für mich und meine politischen Freunde maßgebend sind bei der Beurtheilung der ganzen Frage der Tage- oder Anwesenheitsgelder.

(Sehr richtig! links.)

Das allgemeine Wahlrecht steht für uns von dieser Frage unabhängig und in jeder Hinsicht unantastbar da. Meines Erachtens erheischt das allgemeine Wahlrecht nur eine einzige Ergänzung: die allgemeine Schulpflicht!

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, ich meine, der Herr Kollege Graf von Arnim hat das preußische Abgeordnetenhaus weit schlimmer verunglimpft, als das der Herr Kollege Singer hätte thun können, wenn dieser seinen Vergleich zwischen dem Niveau vom Landtag und Reichstag zu einem für das preußische Abgeordnetenhaus wenig schmeichelhaften Endergebniß führte. Herr Kollege Graf von Arnim stellte es ja geradeso dar, als ob jeder Abgeordnete, der Tagegeld empfange, ein Abgeordneter niederer Ordnung sei, als ob bei der Wahl zum preußischen Abgeordnetenhause alles hinauslaufe auf eine Jagd nach einem Diätenmandat.

(Sehr gut! links.)

Wenn das richtig wäre, dann müßte freilich anerkannt werden, daß bei dieser „Jagd nach dem Glück" die Landräthe in Preußen die schlauesten Jäger sind; denn die verstehen es ja doch am besten, die Mandate zum Landtage zu ergattern.

(Sehr gut! links.)

Ich wundere mich, daß von jener Seite drüben, von der rechten, die so viele abhängige Beamte in das mit Tagegeldern ausgestattete preußische Abgeordnetenhaus entsendet, die Diätenfrage in dieser Weise behandelt wird. Wir unsererseits würden uns gar nicht getrauen, auch nur den Landräthen oder anderen politischen Beamten, die neben ihrem Gehalt im preußischen Abgeordnetenhaus (C) Tagegeld beziehen, hier im Deutschen Reichstage eine so niedrige Gesinnung zu unterstellen.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, des weiteren hat der Herr Kollege Graf v. Arnim der Befürchtung Ausdruck gegeben, durch die Gewährung von Anwesenheitsgeldern werde die an sich schon allzu große Anzahl von Stichwahlen noch weiter vermehrt werden. Ja, meine Herren, woher kommen denn die vielen Stichwahlen? Die Stichwahlen bei uns zu Lande rühren doch einfach daher, daß bei der vorhandenen Parteidifferenzirung nichtextreme Parteien in vielen Wahlkreisen erst dann eine Mehrheit von Stimmen auf ihren Kandidaten vereinigen können, wenn sie — und das pflegt meist erst beim zweiten Wahlgange zu geschehen — von rechts oder links nachbarliche Unterstützung erhalten. Das ist schon früher so gewesen und wird auch später so bleiben. Die Gewährung von Diäten kann nichts daran ändern, daß die Auswahl des kleineren Uebels vielfach erst in der Stichwahl erfolgt. Durch Gewährung von Tagegeldern wird doch nicht die Möglichkeit erweitert oder vergrößert, daß kleinere Interessentengruppen ihre Kandidaten in das Parlament hineinbringen. Wenn diese Möglichkeit aber unverändert bleibt, so fehlt es doch auch in der That an jedem Anlaß zu der vom Herrn Grafen v. Arnim geäußerten Befürchtung, gewisse Interessenkoterien würden bei Gewährung von Diäten im Stande sein, ihren Günstlingen Sinekuren im Deutschen Reichstage zu verschaffen. Davon kann ja doch nicht die Rede sein!

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wie läßt sich dann aber die Aeußerung des Herrn Kollegen Grafen v. Arnim, daß im Falle der Gewährung von Anwesenheitsgeldern die Parlamentarier versuchen würden, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember den Reichstag in Athem zu halten, vereinigen mit der (D) Aeußerung des Herrn Kollegen Grafen v. Levetzow

(Heiterkeit)

— Pardon! des Herrn Kollegen v. Levetzow: daß keiner seiner Freunde herkommen werde, weil er für seine Anwesenheit in Berlin bezahlt werde? Will etwa der Herr Kollege Graf v. Arnim die Behauptung aufstellen, daß auf dieser, auf der linken Seite dieses Hauses weniger Achtung vorhanden sei vor der Würde, weniger Gefühl für die Ehre des Volksvertreters, als auf jener, auf der rechten Seite? Oder will er auch seine eigenen Freunde verdächtigen, sie würden die Verhandlungen verschleppen, um länger Taggeld zu schlucken? Ich sollte meinen, es hieße die deutsche Volksvertretung in ihrer Gesammtheit allzu niedrig einschätzen, wenn man annehmen wollte, daß für 20 Mark täglich die Stimme irgend eines Volksvertreters auch nur für einen einzigen Tag zu haben wäre.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Nein, es handelt sich hier allein darum, einem weiteren Kreise von Bewerbern die wirkliche Ausübung eines Mandats zugänglich zu machen. Diejenigen Parteien auf der Rechten, die sich sonst im Lande zu Unrecht damit brüsten, daß sie vor allen anderen es seien, welche die Interessen des Mittelstandes vertreten, sollten unseres Erachtens aus logischer Konsequenz dieser Fiktion schon die ersten sein, die Anwesenheitsgelder befürworten, um auch unbemittelten Landwirthen und Handwerkern, Kleinhändlern u. s. w. die Möglichkeit zu eröffnen, in der Volksvertretung ihre Erfahrung und Auffassung zur Geltung zu bringen, wie das ja auch die „Deutsche Tageszeitung" des Herrn Kollegen Dr. Oertel wiederholt mit Nachdruck betont hat. — Mich wundert, daß der Herr Kollege Dr. Oertel schweigt.

(Heiterkeit. Zuruf rechts.)

(Dr. **Müller** [Sagan].)

(A) — Ich freue mich, daß der Herr Kollege Dr. Oertel nun erklärt, er habe sich schon zum Wort gemeldet. Ich habe aber annehmen müssen, daß auch für ihn der Herr Kollege v. Levetzow Wortführer gewesen sei, da dieser verehrte Herr wörtlich gesagt hat, daß seine Freunde sammt und sonders gegen die Anträge der Kommission stimmen würden. — Ich darf nach dem Zwischenruf des Herrn Kollegen Dr. Oertel wohl annehmen, daß wenigstens in der grundsätzlichen Frage der Anwesenheitsgelder der Herr Kollege Dr. Oertel den Standpunkt der „Deutschen Tageszeitung" nicht verlassen wird. Ich hoffe, daß er dem Beispiel des Herrn Kollegen Dr. v. Levetzow auch darin nicht folgen wird, daß er sich etwa gleich diesem an allerlei Kleinigkeiten und Aeußerlichkeiten anklammere, um schließlich doch auf ein Nein hinauszukommen. So hat es ja in seinen Ausführungen leider auch Herr Kollege Graf v. Arnim gehalten. Sie mochten sagen, was Sie wollten, Herr Graf, aus allem hörte man nur das Nein!

(Heiterkeit.)

Für Ihre ablehnende Haltung sprach aber doch thatsächlich nur — und zwar auch nur in Ihrem Sinne — die Befürchtung, daß eine „Demokratisirung" des Reichstags infolge der Gewährung von Diäten eintreten würde. Der Herr Kollege Singer, der in dieser Beziehung doch sicherlich Sachverständiger ist, hat schon darauf hingewiesen, wie wenig gerade die Sozialdemokratie unter der Diätenlosigkeit zu leiden gehabt hat. Es lohnt sich nicht, der Behauptung des Kollegen Grafen v. Arnim näher zu treten, da sie durch die Zahl der in den Reichstag gewählten Sozialdemokraten schon widerlegt wurde. Wollen Sie denn ernstlich glauben machen, daß der sozialdemokratischen Bewegung und daß auch der Demokratisirung unseres Staatslebens, die bürgerlicherseits für ersprießlicher erachtet wird als eine Rückkehr zum Absolutismus, ein standhaftes Hinderniß entgegengesetzt werden könne (B) durch Fortdauer der Diätenlosigkeit? Unterschätzen Sie doch die unbemittelten Bevölkerungsschichten nicht gar so sehr! Unter den Armen und Aermsten ist viel mehr Gemeinsinn, viel mehr Opfermuth, viel mehr Hingebung für das Gesammtwohl zu finden, als in den Kreisen der Reichen und Satten.

(Sehr richtig! links.)

Wenn nur das mittlere Bürgerthum in seiner Größe und Stärke, wenn nur der sogenannte Mittelstand für das allgemeine Wohlbefinden und namentlich auch für politische Ideale so viele und so große Opfer brächte, wie das die besitzlosen Arbeiter thun, die Sie Proletarier nennen, dann sähe es anders aus, nicht nur im Deutschen Reichstag, sondern auch im preußischen Landtag

(sehr wahr! links),

darauf können Sie sich verlassen.

Ich freue mich, daß heute — es ist ja schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden —, die Herren vom Bundesrath bei der Erörterung über diese Frage nicht wieder, wie leider in früheren Fällen, durch Abwesenheit glänzten, daß außer dem Herrn Staatssekretär Grafen v. Posadowsky, der vielleicht auch zugleich in seiner Eigenschaft als Vertreter des preußischen Staatsministeriums da ist, auch noch die Gesandten von Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und der freien Hansestadt Lübeck hier heute unserer Sitzung beiwohnten. Ich hoffe, daß der Eindruck, den sie mitnehmen, sie veranlassen wird, den Willen des deutschen Volkes, das wir hier vertreten, nun auch zur Geltung zu bringen an denjenigen Stellen, an welchen immer noch Bedenken erhoben werden gegen die so dringende Regelung der Verhältnisse im Sinne des vorliegenden Kommissionsantrags.

Was nun diesen Antrag der Kommission selber anbetrifft, so bekenne ich ganz offen, daß mir die Kommission in ihren Beschlüssen nicht weit genug gegangen ist. Ich (C) hätte gewünscht, daß weder eine räumliche noch eine zeitliche Begrenzung der Berechtigung zur freien Eisenbahnfahrt im Reichsgebiete während der Legislaturperiode vorgesehen wäre. Ich habe einen diesbezüglichen Antrag in der Kommission gestellt; derselbe hat aber leider nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden. In diesem Antrage bin ich von der Auffassung ausgegangen, daß es im Interesse der Reichsverwaltung und insbesondere der Reichsfinanzen liege, den einzelnen Volksvertretern möglichst ausgiebige Gelegenheit zu bieten, sich mit den Verhältnissen in den verschiedenen Landestheilen genau vertraut zu machen. Als der Herr Staatsminister v. Podbielski noch als Staatssekretär hier war, der uns nun so jäh entrissen worden ist, haben wir es fast in jeder Sitzung der Budgetkommission erleben müssen, daß er uns eingeladen hat, ihm in diesen oder jenen Landestheil zu folgen, um uns durch eigenen Augenschein davon zu überzeugen, wie dringend die Forderungen seien, die von der Reichs-Postverwaltung erhoben wurden. Es ist aber nicht nur für die Mitglieder der Budgetkommission, sondern auch für die übrigen Abgeordneten des Reichstags von Wichtigkeit, wenigstens solche Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen zu können, bei denen es sich um eine erhebliche Inanspruchnahme der Reichsfinanzen handelt. Wir haben zu diesem Zwecke auch jetzt schon vielfach Reisen, aber freilich auf unsere eigenen Kosten gemacht. Das kann man uns aber doch eigentlich nicht zumuthen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus, und nicht — wie der Herr Kollege Graf v. Arnim es darzustellen beliebt hat, um die ganze Sache ins Lächerliche zu ziehen —, um auch für die häusliche Bethätigung der Abgeordneten die Bewilligung von Diäten herauszuschlagen, ist von anderer Seite, nicht von der unsrigen, in der Kommission der meiner Ansicht nach ganz gute Vorschlag gemacht worden, solchen Abgeordneten, die für den Reichstag, das soll heißen, im Auftrage oder doch im Interesse des (D) Reichstags arbeiten, auch außerhalb des Weichbildes von Berlin Anwesenheitsgelder zu bewilligen. Dabei ist nicht vorausgesetzt worden, daß jemand eine Privatarbeit mache, sondern daß er für eine Kommission einen größeren Bericht zu erstatten oder für eine gesetzgeberische Aktion eine größere Arbeit zu fertigen habe. Für diese Fälle soll ihm der Umstand, daß er im Interesse des Reichstags außerhalb Berlins bleiben muß, nicht zum Schaden angerechnet werden. Meine Herren, das ist meiner Meinung nach eine ganz gerechte Forderung, und ich glaube, ohne hier eine Indiskretion zu begehen, sagen zu können, daß wir dem Herrn Kollegen Gröber für seinen diesbezüglichen Antrag in der Kommission dankbar sein müssen.

(Bravo! links.)

Meine Herren, was nun die Frage der Tagegelder oder Anwesenheitsgelder anbetrifft, so muß ich bekennen, daß ich ursprünglich erhebliche Bedenken gegen die Gewährung von Anwesenheitsgeldern gehabt habe, weil ich der Meinung war, daß diese Form einer Vergütung eine Ueberwachung der Abgeordneten in sich schließe, die ihrer Würde nicht entspreche. Nachdem aber durch die Beschlüsse der Kommission die Möglichkeit der Gewährung von Pauschaldiäten, die ich grundsätzlich für das Allerrichtigste halte, ausgeschlossen worden ist, kann ich mich um so eher mit der Fassung des Kommissionsantrags zufrieden geben, als die Gestaltung der einschlägigen Bestimmungen nichts Schlimmes befürchten läßt, sofern doch kaum jemals ein Präsident im Reichstag sich finden dürfte, der nicht die Regelung der Präsenzfrage so vornähme, daß das Zartgefühl der Abgeordneten vor jeder Verletzung verschont bliebe.

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Meine Herren, ich will nicht eingehen auf die sonstigen

(A) Fragen, die noch hier aufgerollt worden sind. Ich muß es mir versagen, der Anregung nachzugehen, die einer meiner Wähler, wie der Referent Herr Kollege Bassermann eingangs schon mittheilte, in Form einer Petition gegeben hat. Der brave Wähler aus Sprottau hat es gewiß ganz gut gemeint, als er vorgeschlagen hat, das Wort „Anwesenheitsgelder" durch das Wort „Da-Gelder" zu ersetzen. Aber, meine Herren, ich glaube, auch nachdem die Herren vom Bundesrath in so erfreulicher Zahl heute hier erschienen sind, werden die „Da-Gelder" einstweilen leider immer noch „Nicht-Da-Gelder" bleiben.

(Heiterkeit.)

Denn, meine Herren, auch wenn die Worte wirklich nicht gefallen sind, die in der Presse so viel Aufsehen gemacht haben, so sieht es doch nicht so aus, als ob die Wünsche des Reichstags diesmal Folge haben sollten.

(Zuruf.)

Auch über den anderen Vorschlag kann man nicht ernstlich reden, der dahin geht, daß in jedem Wahlkreise anstatt eines Abgeordneten in Zukunft deren zwei gewählt werden sollen, um monatlich abwechselnd ihr Mandat auszuüben.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das sind Scherze, die von irgend einem Witzbold an dies hohe Haus gebracht worden sind; ernstlich können und wollen sie nicht genommen werden.

Und doch ist die Frage, die wir hier heute zu lösen haben — so weit wenigstens, als es an uns liegt —, außerordentlich ernst; denn sie bedeutet in Wahrheit nicht eine Verrenkung oder Beschränkung, sondern eine Erfüllung der Reichsverfassung.

(Sehr richtig!)

Erst durch die Gewährung von Diäten wird es der deutschen Wählerschaft möglich, diejenigen Personen in den Reichstag zu entsenden, die, von dem allgemeinen Vertrauen getragen, (B) auch im Stande sind, dem Willen der Wählerschaft gesetzgeberisch gebührenden Ausdruck zu geben. Von diesem Standpunkt aus muß ich sagen, daß in meinen Augen eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts berufene Volksvertretung, auch wenn sie Diäten bezieht, — und dann erst recht — thurmhoch über einer Körperschaft steht, die, wie das preußische Abgeordnetenhaus, hervorgegangen ist aus dem elendesten aller Wahlsysteme.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gäbel.

Gäbel, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe namens meiner Parteifreunde zu erklären, daß wir den Antrag, der von Seiten des Herrn Abgeordneten Gröber gestellt, in der Fassung, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, annehmen werden. Die Forderung, den Reichstagsabgeordneten Diäten zu gewähren, ist schon ziemlich alt, und es wird nun bald die höchste Zeit, daß eine so alte Forderung auch endlich einmal zum Gesetz wird.

Wenn man die Ausführungen betrachtet, die namentlich von den beiden Herren von der rechten Seite gemacht wurden, so muß ich offen bekennen, sie haben mich nicht gerade angenehm berührt. Wenn man davon ausgeht, daß der Empfang von Anwesenheitsgeldern dazu führen könnte, daß die betreffenden Abgeordneten zu einer Thür hereinkämen und zur anderen Thür wieder hinausgehen würden, so meine ich, das ist eine Unterstellung, die ich persönlich mir nicht erlaubt hätte hier auszusprechen.

Meine Herren, ich möchte ebenfalls den hohen Bundesrath bitten, endlich mal von seiner ablehnenden Haltung abzugehen. Die Forderungen sind wohlberechtigte; alle Parteien in diesem hohen Hause werden wohl aus der Erfahrung kennen, wie schwer es zur Zeit der Wahlbewegung ist, einen passenden Kandidaten zu gewinnen, (C) der den Anforderungen entspricht und den Wählern genehm ist. Meistentheils scheitert das immer an der Diätenlosigkeit. Es ist bereits von verschiedenen Rednern, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Gröber, hervorgehoben, wie sehr die Arbeitslast sich vermehrt hat von Anbeginn des Deutschen Reichstags bis zur Jetztzeit. Wenn man 7 Monate und länger von seinen Geschäften weggehen und wegbleiben muß, so ist das gewiß ein schweres Opfer.

Ich will kurz wiederholen und damit schließen: wir stimmen für den Antrag Gröber, wie er namens der Kommission dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Rickert, Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich auf die Erklärung beschränken, daß wir, wie seit Dezennien immer, für den Antrag der Kommission stimmen werden. — Ich halte die Sache für so wichtig, daß ich den Antrag auf namentliche Abstimmung stelle und ihn dem Herrn Präsidenten zu überreichen mir erlauben werde.

(Sehr gut! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hauß.

Hauß, Abgeordneter: Meine Herren, den Gründen, die für den Kommissionsbeschluß vorgebracht worden sind, habe auch ich nur wenig beizufügen.

Es ist von der rechten Seite dieses Hauses behauptet worden, die Gewährung von Diäten würde den Reichstag auf ein sehr niedriges Niveau herunterdrücken. Meine Herren, ich muß hier doch hervorheben, daß diese Behauptung im krassen Widerspruch steht mit einer Aussage, die voriges Jahr auf derselben Seite gemacht worden ist. Als wir damals den Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes zum Landesausschuß eingebracht haben, ist gerade von den Konservativen und Reichsparteilern behauptet worden, zu einem solchen Antrag läge absolut kein Grund vor, denn (D) der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen sei eine würdige und tüchtige Vertretung des Volkes. Nun beziehen aber gerade die Mitglieder dieses Landesausschusses, den Sie (rechts) als würdig bezeichnet haben, Anwesenheitsgelder. Was ist also richtig? Ich nehme zu Ihrer Entschuldigung an: keines von beiden. Die Geschichte dieses Parlaments dürfte Ihnen auch den Beweis liefern, daß nicht in allen gesetzgebenden Körperschaften, wo Diäten bezahlt werden; gerauft wird. Ich habe dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen schon viel schlechtes nachsagen müssen; aber daß sich seine Mitglieder schon einmal gehauen hätten, kann ich von ihm doch nicht behaupten.

Meine Herren, Sie werden begreifen, daß wir Elsässer gerade an diesen Kommissionsbeschlüssen sehr großes Interesse haben. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß wir, um nach Berlin zu kommen, stets 17 Stunden in der Eisenbahn fahren müssen, werden Sie dieses Opfer wohl zu würdigen wissen. Aber nicht unserthalben allein stimmen wir für diesen Antrag, sondern hauptsächlich deswegen, um den elsässischen Abgeordneten, die auf der rechten Seite dieses Hauses sitzen, Gelegenheit zu geben, mehr hierher zu kommen als bisher.

(Sehr gut! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oertel.

Dr. **Oertel,** Abgeordneter: Meine Herren, es hätte der freundlichen Herauskitzelung seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) nicht bedurft.

(Heiterkeit.)

Ich pflege aus meinem Herzen in keinem Falle eine Mördergrube zu machen

(Heiterkeit)

und mache es auch in diesem Falle nicht.

(Dr. Oertel.)

(A) Die Herren Abgeordneten Singer und Rickert haben meines Erachtens der Sache, die wir heute verhandeln, keinen sonderlich guten Dienst gethan. Die Art, wie der Herr Abgeordnete Singer seine Stellungnahme begründete, hat manchen der Herren auf dieser Seite vielleicht in dem Entschlusse gefestigt, nunmehr gegen den Antrag zu stimmen

(Lachen links),

und der Abgeordnete Rickert hat mit seinem Antrage auf namentliche Abstimmung ein etwas zweischneidiges Schwert in die Hand genommen. Wenn wir berühmten Mustern von ehedem folgen wollten, wäre es jetzt in unserer Hand, unsere ganze Arbeit pro nihilo sein zu lassen.

(Heiterkeit.)

Ob wir dem bösen Beispiele als gute Knaben folgen, weiß ich nicht.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Aber ich wollte doch erwähnen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert eigentlich meiner Ueberzeugung nach gegen den Diätenantrag gerichtet zu sein scheint.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich habe mich lediglich zum Worte gemeldet, um den Standpunkt, den eine Minderheit meiner politischen Freunde einnimmt, und der in einigen Punkten von demjenigen abweicht, den der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow namens der Mehrheit der Fraktion vorhin gekennzeichnet hat, darzulegen. Eine Minderheit meiner politischen Freunde ist grundsätzlich für Tagegelder oder Anwesenheitsgelder. Wir können uns nicht überzeugen, daß immer sachliche Gründe gegen die Tagegelder sprechen.

(Hört! hört! links.)

Es können mindestens durchschlagende innere Gründe so lange meines Erachtens nicht angeführt werden, solange (B) andere deutsche Parlamente und sonstige parlamentsähnliche Körperschaften Tagegelder beziehen. Ich kann einen logischen inneren Unterschied nicht finden. Die Gründe, welche von meinen politischen Freunden, die anderer Meinung sind, gegen die Diäten angeführt werden, liegen meist auf taktischem Gebiete. Die Berechtigung dieser taktischen Gründe muß bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden. Es sprechen aber ebenso bedeutsame taktische Gründe für die Bewilligung der Tagegelder.

In einem Punkte, meine Herren, müssen Gegner und Anhänger der Tagegelder einig sein, nämlich darin, daß das, was mit der Diätenlosigkeit erreicht werden sollte, nach keiner Richtung erreicht worden ist.

(Sehr richtig!)

Einmal sind die Elemente, die man glaubte fernzuhalten, wie figura zeigt, nicht ferngehalten worden.

(Heiterkeit.)

Andererseits sind die Berathungen, wie man gehofft hatte, nicht verkürzt worden; das hat Herr Kollege Gröber schlagend nachgewiesen.

Sämmtliche Herren werden mir auch in dem anderen Punkte zustimmen müssen, daß eine große Beschränkung in der Auswahl der Kandidaten durch die Diätenlosigkeit thatsächlich erfolgt. Das wird sich nicht bestreiten lassen, und ich behaupte, daß diese Beschränkung auf unserer Seite ebenso empfunden wird

(Zuruf rechts),

vielleicht manchmal noch stärker empfunden wird als auf der entgegengesetzten Seite. Deswegen sind wir, eine Minderheit meiner politischen Freunde und ich, grundsätzlich Anhänger der Tagegelder oder der Anwesenheitsgelder.

Nun ist aber meine Auffassung der Tagegelder etwas anderer Art als die der Herren Vorredner. Für mich (C) sind die Tage- oder Anwesenheitsgelder keine Besoldung für irgend welche parlamentarische Arbeitsleistung.

(Sehr richtig!)

Sie sind zweitens und können auch nicht sein ein vollgiltiger Ersatz für die unterbrochene oder unterlassene Thätigkeit oder für den entgangenen Gewinn. Sie können logisch nur sein ein Ersatz für die Mehrkosten des Berliner Aufenthalts.

(Sehr richtig! links.)

Wenn das aber der Fall ist, meine Herren, so komme ich zu zwei Konsequenzen, die sich von selbst ergeben: dann müssen wir diejenigen Abgeordneten, die in Berlin und in den Vororten wohnen, von dem Bezuge von Tagegeldern konsequenterweise ausschließen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, das können wir nicht anders; geben Sie mir die Prämisse zu, wie Sie durch Ihr Kopfnicken freundlichst gethan haben, dann müssen Sie auch die Konsequenz ziehen. — Und wir kommen ferner dazu, daß wir von dem Grundsatz der Pauschsummen und der Diäten und Tagegelder absehen und Anwesenheitsgelder festsetzen müssen. Wer nun aber auf diesem grundsätzlichen Standpunkt steht, der kann — und dieser Schluß ist meines Erachtens bindend — den Vorschlag der Kommission nicht annehmen. Denn zunächst sind die Berliner nicht ausgenommen. Man sagt, es lasse sich das schwer machen. Nähmen wir nur die Berliner aus, dann würde der Betreffende in einen Vorort ziehen. Es läßt sich aber recht wohl eine Grenze feststellen. Man kann natürlich nicht die Grenze der postalischen Vororte ziehen, auch nicht die Ringbahn, man wird aber recht wohl die Grenze des Eisenbahn-Vorortverkehrs nehmen können, jenseits dessen die innere Zusammengehörigkeit und auch die äußere Zusammengehörigkeit mit Berlin aufhört. Wäre eine ähnliche Bestimmung in diesem Entwurf vorgesehen, so würden, glaube ich, auch manche (D) meiner politischen Freunde dafür stimmen können.

Nicht ausschlaggebend, aber immerhin mit bestimmend für unsere Ablehnung ist die große Unklarheit des letzten Satzes des ersten Absatzes. Denn was Sie damit gemeint haben, ist mir trotz der lichtvollen Ausführungen des Herrn Berichterstatters immer noch nicht ganz klar geworden. Das mag an mir liegen, das gebe ich zu; aber dann theile ich das Schicksal mit sehr vielen, hochangesehenen, in Bezug auf ihre Intelligenz anerkannten Mitgliedern dieses hohen Hauses. Wenn man sich für einen solchen Antrag erwärmen und dafür stimmen soll, dann muß man ihn zunächst verstehen, und das ist mir unmöglich bei dem dritten Satz des ersten Absatzes.

Außerdem habe ich die lebhaftesten sachlichen Bedenken gegen den letzten Satz des gesammten Antrags. Ich schätze den hochverehrten Präsidenten viel zu hoch, als daß ich ihm das onus dieser Bestimmungen aufhalsen möchte. Aber sei dem, wie ihm wolle: die Präsidenten wechseln alle fünf Jahre, vielleicht manchmal innerhalb dieser fünf Jahre auch, — jeder Präsident hat das Recht, andere Bestimmungen zu erlassen: in welches wahre Meer von wunderbaren Möglichkeiten steuern wir durch diese Bestimmung hinein! Hier hätten Sie eine Bestimmung anfügen müssen, daß das Weitere der geschäftsordnungsmäßigen Feststellung überlassen bleibt. Derartige Dinge müssen durch die Geschäftsordnung erledigt werden, — das können Sie nicht dem Präsidenten des Reichstags überlassen.

Endlich ist es mir auch unmöglich, für den Eingang des Paragraphen zu stimmen, der von den Freifahrkarten handelt. Ich sehe absolut keinen logischen, sachlichen Grund dafür, die Freifahrkarte auf das Gebiet des ganzen Reiches auszudehnen. Ich hätte aber gewünscht, daß man in einer anderen Beziehung weiter gegangen wäre.

(A) Logisch und sachlich vollkommen begründet ist es, daß man dem Abgeordneten nicht nur nach seinem Wohnort, sondern, wenn der Wohnort mit dem Wahlkreis nicht zusammenfällt, auch nach diesem Wahlkreis eine Freikarte ausstellt, weil er das Bedürfniß empfinden muß, mit seinen Wählern in persönliche Berührung zu treten. Diese Freifahrkarte soll man nicht begrenzen durch die Session, sondern die soll man andauern lassen durch die ganze Legislaturperiode. Denn der Abgeordnete wird sehr oft in die Lage kommen, wenn er seinen Beruf ernst nimmt, auch während der Vertagung einmal nach Berlin fahren und hier im parlamentarischen Interesse arbeiten zu müssen. Das wäre eine Brücke, auf die ich gern getreten wäre.

Nun werden Sie mir vielleicht entgegenhalten, ich hätte ja, da ich grundsätzlich auf dem Standpunkt des Antrages stände, dafür stimmen können. Gewiß, das hätte ich thun können, wenn eine geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit vorläge, über Grundsätze abzustimmen. Ich kann nicht für Grundsätze stimmen, ich kann nur für oder gegen das stimmen, was thatsächlich hier vorgeschlagen ist. Und die sachlichen Gründe, die ich Ihnen angeführt habe, und deren Berechtigung Sie zum Theil wenigstens anerkennen müssen, sind so durchschlagend, daß ich für diese Fassung des Antrages in alle Wege nicht stimmen kann.

Nun könnten Sie mir weiter zum Vorwurf machen: dann hätte ich es mir angelegen sein lassen müssen, durch Abänderungsanträge die Sache besser zu gestalten. Das würde ich vielleicht gethan haben, wenn ich vorausgesehen hätte, daß mein Unterfangen von irgendwelchem Erfolg begleitet sein werde. Da ich aber die Erfolglosigkeit einsah, so habe ich einfach darauf verzichtet, weil ich, wie ich schon einmal hier sagte, nicht gern pour le roi de Prusse arbeite.

(B) (Große Heiterkeit.)

Ich habe meinen Standpunkt hier besonders deshalb dargelegt, weil ich doch vermuthe, der Bundesrath wird trotz der Bitten und der an ihn gerichteten sehr starken Aufforderungen nicht auf den Boden dieses Antrags treten. Was ich aber hoffe, ist das: er wird sich das, was die überwiegende Mehrheit des Reichstags beschließen wird, durch den Kopf gehen lassen, er wird sich nicht mehr auf den Standpunkt der absoluten und gleichgiltigen Ablehnung stellen können und dürfen. Wenn er nun mit mir den von der Kommission vorgeschlagenen Weg nicht für gangbar hält, so sollen meine Ausführungen dazu dienen, ihm einen Weg zu weisen, auf dem er zu einem guten Resultat gelangen dürfte. Wenn die verbündeten Regierungen uns über kurz oder lang einen Gesetzentwurf vorlegen wollten, der das berücksichtigt, was ich mir auszuführen gestattete, so werden sie vermuthlich dafür auch eine sehr große Mehrheit hier haben, und dieser Mehrheit werden einige — ich glaube sogar, ziemlich viele — Mitglieder der Rechten dann angehören.

(Bravo! rechts. Zurufe links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lerno.

Lerno, Abgeordneter: Meine Herren, der Wechsel auf die Zukunft, auf den der Herr Vorredner uns verwiesen hat, nämlich zu warten, bis die Regierung mit einer solchen Gesetzesvorlage hervortritt, ist ein so langsichtiger, daß wir, glaube ich, ihn kaum erleben würden.

(Sehr richtig!)

Darum wollen wir lieber fortfahren in dem, was wir heute begonnen haben, und für die Diäten stimmen.

Wenn der Herr Graf v. Arnim sagte, er fasse das ihm von den Wählern übertragene Mandat als ein Ehrenamt auf, welches ihm nicht gestatte, Diäten anzunehmen, so möchte ich mir demgegenüber nur die Bemerkung erlauben, daß dann auch auf jener Seite (rechts) (C) sehr viele von seinen Freunden an der Ausübung dieses Ehrenamts recht oft verhindert zu sein scheinen.

(Sehr gut!)

Denn der Absentismus, über den wir klagen, hat wohl auf jener Seite fast noch mehr um sich gegriffen als auf der anderen.

(Sehr richtig! — Oh!)

Herr v. Levetzow machte die Bemerkung, durch Gewährung von Diäten würde der Reichstag „auf das niedrigste Niveau einer demokratischen Volksvertretung herabsinken". Nun, das Institut der Volksvertretung ist überhaupt ein demokratisches; Aristokraten hätten es wahrscheinlich nie eingeführt.

(Sehr gut!)

Im übrigen will ich auf diese Bemerkung des Herrn v. Levetzow, über welche sich ja schon mehrere Redner ausgelassen haben, nicht mehr eingehen und nur die eine Frage an den sehr geehrten Herrn Kollegen richten, ob er mit dieser Charakterisirung vielleicht auch die preußischen Provinziallandtage gemeint hat, deren Mitglieder auch Diäten beziehen, und deren einem, soviel ich weiß, er selbst angehört.

(Sehr gut!)

Also mit diesem Argument scheint mir der sehr geehrte Herr sich ins eigene Fleisch geschnitten zu haben.

Es ist nicht richtig, wenn man von der Einführung der Diäten Nachtheile erwartet. Im Gegentheil! Jeder, der mitthut, muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß gerade der Mangel der Diäten schuld ist an dem ständigen Absentismus der Mitglieder, schuld an der ganzen geschäftlichen Misère, über die wir ständig klagen, schuld an der Thatsache, die nicht verschwiegen werden darf, daß, ich will nicht sagen, fast alle, aber die meisten von den Gesetzen, die hier gemacht werden, von einem beschlußunfähigen Hause gemacht werden

(D) (sehr richtig!),

schuld an der Thatsache, daß ständig über dem Reichstag das Damoklesschwert schwebt, ob es nicht dem einen oder anderen Mitgliede einfällt, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu bezweifeln, wodurch die Erledigung der Geschäfte wiederum um einen oder mehrere Tage hinausgeschoben wird, schuld weiter daran, daß infolge dessen die geringe Zahl der anwesenden Mitglieder es über sich ergehen lassen muß, daß bei dem einen oder anderen Gegenstand endlose Reden gehalten werden, da ein Schluß der Debatte gar nicht beantragt werden kann, weil eben die Auszählung des Hauses zu befürchten ist.

Alle diese Umstände sollten doch nach meinem Dafürhalten die maßgebenden Stellen dahin bringen, endlich einmal diesem vielfachen Verlangen des Reichstags Gewährung zu geben.

Nun, meine Herren, habe ich mich hauptsächlich deswegen zum Worte gemeldet, weil in diese Frage der Reichstagsdiäten bereits auch ein bayrisches Intermezzo hineingekommen ist. Am vergangenen Freitag Nachmittag waren in den beiden Schaufenstern des Depeschensaals des „Berliner Lokalanzeigers" Unter den Linden zwei Telegramme in den bekannten großen fetten Buchstaben des Inhalts, daß die bayerische Regierung sich im Bundesrath gegen die Gewährung von Diäten ausgesprochen haben soll, unter dem Hinweis auf die Erfahrungen bei den bayerischen Landtagsabgeordneten, welche, um recht viel Tagegelder zu bekommen, die Verhandlungen unnöthig hinauszögen.

Meine Herren, dieser Vorwurf der Sachverschleppung um der Diäten willen ist uns bayerischen Landtagsabgeordneten schon mehrfach gemacht worden, im vorigen Jahre wieder in liberalen süddeutschen Zeitungen. Aber dieser Vorwurf zeigt — ich will mich höflich und parla-

(Lerno.)

(A) mentarisch ausdrücken — von außerordentlich geringer Sachkenntniß.

(Sehr richtig!)

Wenn man weiß, was der bayerische Landtag — ich nehme nur die letzte Session an — geleistet hat, wird man ihm das Zeugniß geben, daß er nicht der Diäten wegen da ist, sondern um zu arbeiten, und seine Arbeiten dürfen sich qualitativ und quantitativ sehen lassen. Der bayerische Landtag hat in der vorigen Session 167 Plenarsitzungen gehalten, in 17 Ausschüssen waren 260 Ausschußsitzungen, darunter 141 Finanzausschußsitzungen. Es ist kein Vergnügen, wenn man als Mitglied des Finanzausschusses, nachdem das Plenum oft bis 2 Uhr Nachmittags gesessen hat, nun noch jeden Tag von halb fünf Uhr Nachmittags bis Abends 8 Uhr im Finanzausschuß sitzt. Von einer Verschleppung der Verhandlungen kann da gar keine Rede sein. Und was die qualitative Arbeit betrifft, so will ich nur auf das hinweisen, was der bayrische Landtag in der letzten Session für Landwirthschaft und Handwerk gethan hat. Er hat ferner eine Steuerreform geschaffen, mit der er den andern deutschen Staaten bahnbrechend vorangegangen ist. Dann stelle ich auch die Behauptung auf, daß in den einzelnen Landtagen der einzelne Abgeordnete auch das Recht und die Pflicht hat, Kirchthurminteressen zu vertreten, und daß deshalb die Verhandlungen länger werden können, als manchen Zeitungsschreibern vielleicht lieb sein mag; denn der Bau einer Lokalbahn oder die Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines Lagerhauses u. s. w. ist der Wählerschaft, die ihren Abgeordneten nach München schickt, oft von größerer Bedeutung als Fragen der hohen Politik.

Also, meine Herren, darum kann man dem bayerischen Landtag den Vorwurf nicht machen, der am vergangenen Freitag — ich habe das bemerkt — sehr vielfach spöttisches Lächeln und bedenkliches Kopfschütteln unter den Lesern hervorgerufen hat, namentlich, wenn man bedenkt, daß (B) noch am 18. Juni, also zehn Tage vor Schluß der Session, die bayerische Regierung noch mit zwei Nachtragspostulaten mit Millionenforderungen kam.

(Hört! hört!)

Meine Herren, daß die Verhandlungen sich in den einzelnen Landtagen oft so weit ausdehnen, dafür ist der Grund ebenso wie beim Reichstag darin zu suchen, daß die Bevölkerung wächst, die Bedürfnisse wachsen, ja auch die Forderungen der Regierung und damit die Aufgaben der parlamentarischen Vertretung wachsen. Nicht das Bestreben, Diäten zu bekommen, sondern die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Verhandlungen länger werden. Wenn dagegen, wie ich fest glaube, durch Gewährung von Diäten hier im Reichstag häufiger ein beschlußfähiges Haus vorhanden sein wird, dann wird auch das Tempo der Berathung ein flotteres werden können.

Mit Rücksicht auf die Depesche, die ich eben erwähnt habe, möchte ich die anwesenden Vertreter der bayerischen Regierung bitten

(Zuruf — Heiterkeit),

eine Erklärung darüber abzugeben, wie sie sich zu der Sache stellen. Ich nehme zwar nicht an, daß diese — ich will mich wiederum parlamentarisch ausdrücken — außerordentlich unhöfliche Motivirung der behaupteten Erklärung von der bayerischen Regierung herstammt; das traue ich ihr nicht zu. Aber über die andere Behauptung der Depesche, daß die bayerische Regierung sich im Bundesrath gegen die Gewährung von Diäten ausgesprochen hat, möchte ich in der That einen der Herren bitten, sich zu äußern, weil diese Frage von vitalstem Interesse für den Reichstag und von größtem Interesse auch für uns bayerische Abgeordnete ist.

Was den Diätenantrag betrifft, so möchte ich nur noch eine kurze statistische Konstatirung machen. Im Norddeutschen Reichstag ist er dreimal eingebracht und (C) zwar zweimal abgelehnt, einmal durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden. Im Deutschen Reichstag ist er — ungerechnet den jetzt vorliegenden neuesten Antrag — seit April 1871 bis zum Jahr 1900 nicht weniger als vierzehnmal eingebracht worden.

(Hört! hört! links.)

Er wurde zwölfmal angenommen, zweimal ist er unerledigt geblieben, niemals wurde er abgelehnt. Also, meine Herren, zwölfmal angenommen! Einmal war darunter auch eine namentliche Abstimmung am 26. März 1897, und da haben 179 mit Ja und 49 mit Nein gestimmt. Ich glaube, die Thatsache allein, daß ein Antrag nun schon sein 30jähriges Jubiläum feierte — nämlich im April heurigen Jahres —, dürfte doch unserem Bundesrath zu denken geben, und die Thatsache, daß dieser Antrag vom Hause, wie gesagt, schon zwölfmal angenommen ist und, wie ich hoffe, heute zum dreizehnten Mal angenommen werden wird, dürfte doch auch nicht so ganz zu ignoriren sein.

Auf Einzelheiten will ich nicht eingehen, schon in Rücksicht auf die vorgerückte Zeit. Nur das Eine möchte ich berühren. Die Gegner der Diäten sprechen von der außerordentlichen Schwierigkeit, die Präsenz festzustellen. In verschiedenen deutschen Landtagen haben wir aber Anwesenheitsgelder, z. B. in Baden, und da macht die Konstatirung der Präsenz und die Auszahlung der Gelder nicht die allergeringsten Schwierigkeiten.

Zum Schluß komme ich nun noch auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Levetzow zurück. Er hat gesagt, die Diäten wären eine unvermuthete Zulage für die Beamten. Ja, meine Herren, auch für die Beamten, die von ihrem Wohnsitz fort und hierher nach Berlin reisen, um sich hier oft Monate lang aufzuhalten, ist es eine recht fühlbare Ausgabe, die ihnen durch das Mandat erwächst, und wofür der Fortbezug des Gehalts sicherlich (D) kein genügendes Aequivalent ist. Und sodann hat mich diese Bemerkung des Herrn v. Levetzow noch auf ein weiteres Argument gebracht, welches auch bereits Herr Kollege Singer angeführt hat: die Herren vom Bundesrath beziehen ja auch Diäten

(hört! hört! und Heiterkeit),

und zwar nicht unerhebliche. Es ist mir ein Fall bekannt, daß ein inzwischen längst verstorbener bayerischer Bundesbevollmächtigter einmal hier in Berlin sein Jubiläum feierte, an welchem er den tausendsten Diätentag verlebte.

(Heiterkeit.)

Die Summe, die er damit dem Lande gekostet hat, läßt sich leicht berechnen, wenn man die Höhe der Diäten kennt

(Zuruf),

pro Tag 30 Mark, also 30 000 Mark.

(Heiterkeit.)

Nun möchte ich die Herren vom Bundesrath in der That bitten, wenn sie nächstens über diesen unseren heutigen Beschluß zu befinden haben — und sie allein sind dafür maßgebend, es giebt in der Beziehung keinen anderen Faktor, der darüber zu entscheiden hat

(sehr gut! links) —,

dann mögen sie sich doch auch in die Lage der Abgeordneten hineindenken, die auf ihre eigenen Kosten hier leben müssen, und wie es ihnen wäre, wenn sie entweder auch verfassungsgemäß keine Diäten bezögen, oder wenn z. B. gar ein Einzellandtag herginge und ihnen die Diäten streichen würde. Ich möchte den Herren Bundesrathsbevollmächtigten zurufen: denken Sie, wenn Sie nächstens an die Berathung über unseren heutigen Beschluß herantreten, an den Spruch: Was du nicht willst, daß man dir thu, das füg' auch keinem Andern zu!

(Lebhaftes Bravo und große Heiterkeit.)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Staatsrath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf v. Lerchenfeld-Köfering.

Graf **v. Lerchenfeld-Köfering**, Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern: Meine Herren, die Anfrage, die der Herr Abgeordnete Lerno an mich gerichtet hat, welche Stellung die bayerische Regierung zu diesem Gesetzentwurf eingenommen hat, und ob die Mittheilungen, die in einem Telegramm — ich glaube, des „Lokal-Anzeigers" — hierüber gestanden haben, zutreffend sind, beantworte ich mit der einfachen Erklärung, daß die bayerische Regierung zu dem Gesetzentwurf bisher überhaupt noch gar keine Stellung im Bundesrath genommen hat. Hierzu bestand auch bisher keine Gelegenheit; denn der Gesetzentwurf liegt dem Bundesrath noch nicht vor. Sie werden über ihn erst heute beschließen, und dann erst wird es Sache der verbündeten Regierungen sein, ihrerseits Beschluß zu fassen.

Ich möchte an diese Erklärung aber noch die Bitte anknüpfen, doch künftig etwas vorsichtiger in der Beurtheilung von Telegrammen zu sein, die in den Schaufenstern des „Lokal-Anzeigers" aushängen.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Der „Lokal-Anzeiger" ist gewiß ein sehr verdientes Blatt, ich lese ihn manches mal selbst

(Heiterkeit);

aber, meine Herren, auch das Papier, auf dem er gedruckt wird, ist, wie ja bekanntlich jedes Papier, sehr geduldig.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Arendt.

Dr. **Arendt**, Abgeordneter: Meine Herren, entgegen (B) der bisherigen Stellungnahme meiner Fraktion werde ich mit einem Theil meiner Freunde für den Diätenantrag eintreten. Ich kann mich im wesentlichen vielen Ausführungen anschließen, welche der Herr Kollege Dr. Oertel gemacht hat. Ich komme aber doch zu einer anderen Schlußfassung als er. Wenn der verehrte Herr Kollege Dr. Oertel meint, daß dieser Antrag immerhin doch bestimmt sein soll, wenn man auch seinen Einzelheiten nicht zustimmt, den Bundesrath zum Nachdenken darüber zu veranlassen, ob hier nicht die Gesetzgebung einzugreifen hat, damit vom Bundesrath dann Bestimmungen praktischer Art getroffen werden, die der Herr Kollege Dr. Oertel wünscht, so, meine ich, muß man doch, um dieses Nachdenken des Bundesraths in verstärktem Maße herbeizuführen, zunächst hier für diesen Antrag stimmen, wenn man sich auch mit den Einzelheiten nicht identifizirt. Ich kann mich nach dieser Richtung hin den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Büsing anschließen, welcher gleichfalls davon sprach, daß ein Theil seiner Freunde zwar nicht mit diesem Antrag in allen Einzelheiten einverstanden ist, aber doch um das Prinzip zum Ausdruck zu bringen, für den Antrag stimmen wird.

Was den Antrag selbst anbetrifft, so kann ich — und ich glaube, daß in dieser Beziehung auch mein Freund Graf v. Arnim und der größte Theil meiner politischen Freunde mit mir übereinstimmen — für die Erweiterung der Freikarte im Sinne des Antrags eintreten, und in dieser Beziehung unterscheide ich mich von dem Herrn Kollegen Dr. Oertel. Ich bin allerdings der Meinung, daß die Entziehung der Befugniß der Reichstagsabgeordneten in Bezug auf die Reisekarte nicht von großen Gesichtspunkten ausgegangen ist; ich meine, daß man den einzelnen Mißbrauch nicht an die Spitze stellen soll, sondern den allseitigen Gebrauch — und ich glaube, daß die Gründe gute und durchschlagende sind, die dafür sprechen, daß man den Volksvertretern es ermöglichen (C) soll, alle Theile des Landes kennen zu lernen.

Was aber die Anwesenheitsgelder anbetrifft, so habe ich nach dieser Richtung hin allerdings ernste Bedenken im einzelnen, und ich glaube, die Kommission selbst ist sich der Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin sehr klar geworden; denn sie hat es vermieden, das, was sie eigentlich hätte erreichen sollen, einen in den Einzelheiten ausgearbeiteten Plan uns vorzulegen, und hat statt dessen das onus dem Herrn Präsidenten auferlegt. Ich meine, daß wir damit eigentlich mehr eine Resolution beschließen als einen Gesetzentwurf; denn ohne eine Durchführung im einzelnen scheint es mir kaum möglich, ein derartiges Gesetz zu beschließen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Dr. Oertel nach der Richtung, daß auch ich glaube, daß die Diäten lediglich eine Entschädigung für dasjenige sein sollen, was der einzelne Abgeordnete aufwendet, und daß nach dieser Richtung hin es allerdings wünschenswerth wäre, zwischen den in Berlin wohnenden Abgeordneten und den von auswärts kommenden einen Unterschied zu machen. Ich glaube, das wird man weder mit Tagegeldern noch mit Anwesenheitsgeldern erreichen können, sondern man wird nur dann vielleicht das zu erreichen vermögen, wenn man ein Pauschquantum zu Grunde legt und dieses unterscheidet nach einer Entschädigung für die Wohnung und nach einer Entschädigung für den Aufenthalt. Dann würde die Wohnungsentschädigung für die in Berlin wohnenden Abgeordneten wegfallen, und man wäre sehr wohl in der Lage, einen Unterschied herbeizuführen. Ich glaube, daß das Pauschquantum, welches ja, soviel ich weiß, in den meisten Ländern jetzt mehr und mehr zur Einführung gelangt ist, in der That die richtigste und würdigste Form der Entschädigung für den Reichstagsabgeordneten sein würde, und ich glaube, daß es dann auch möglich wäre, vielleicht eine Bestimmung zu übernehmen, wie sie in der französischen Deputirtenkammer (D) besteht, die ja auch ein Pauschquantum hat, wo für jedes Fehlen bei einem Namensaufruf beziehentlich einer namentlichen Abstimmung ein Abzug von dem Pauschquantum gemacht wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, nach dieser Richtung hin könnte man vielleicht auch grade im Anschluß an ein Pauschquantum erwägen, ob es nicht möglich wäre, ähnlich wie wir in den Kommissionen Präsenzlisten führen, so auch im Plenum eine Präsenzliste zu führen, diese dem stenographischen Berichte einzufügen und auf diese Weise die Wähler in die Lage zu versetzen, zu kontroliren, ob ihre Reichstagsabgeordneten ständig auf dem Platze sind oder nicht. Diese Form der Kontrole scheint mir eine des Reichstags nicht unwürdige zu sein, während ich allerdings große Bedenken nach der Richtung hin hege, wie eine solche Kontrole bei Anwesenheitsgeldern ausfallen wird.

Es hat der Herr Abgeordnete Lerno auf die Statistik hingewiesen, wie oft diese Anträge angenommen sind. Ich muß sagen, das hat für mich keine große Beweiskraft; denn wir dürfen nicht vergessen, daß wir hier noch auf dem Boden eines Kompromisses zwischen den verbündeten Regierungen und der Volksvertretung bei Erlaß des Wahlgesetzes stehen. Die verbündeten Regierungen haben ein gewisses Recht darauf, an der Diätenlosigkeit für den Reichstag festzuhalten, weil nach der Entstehung des Wahlgesetzes dies ein Zugeständniß war, ohne welches die verbündeten Regierungen das Wahlgesetz für nicht annehmbar erklärt haben. Deshalb bin ich der Meinung, daß wir hier, um zu einer Uebereinstimmung beider Faktoren der Gesetzgebung zu kommen, dahin gelangen müßten, die verbündeten Regierungen zu überzeugen, daß die Einführung der Diäten im Interesse des gesammten Wohles des Reichs liegt, daß nicht nur der Reichstag

(A) als solcher, daß in demselben Maße die verbündeten Regierungen daran interessirt sind, die Diäten zur Durchführung zu bringen.

Meine Herren, nach dieser Richtung ist ja in der Debatte schon das Weitere hervorgehoben. Es ist namentlich gesagt worden, daß der eigentliche Zweck, welcher mit der Diätenlosigkeit verbunden ist, nicht erreicht worden ist. Es ist aber noch etwas anderes thatsächlich eingetreten, was ich wenigstens in einer vorsichtigen Form noch hervorheben möchte, und was mir sehr dringend für die Einführung der Diäten zu sprechen scheint: der Umstand, daß, um die Diätenlosigkeit auszugleichen, in mehr oder minder versteckter Form Parteidiäten zur Ausgabe gelangt sind. Ich meine, es ist ein öffentliches Interesse, daß die Parteidiäten unter allen Umständen ein Ende nehmen. Das wird aber nur erreicht werden, wenn Diäten öffentlich eingeführt sind. Ich glaube, meine Herren, es widerspricht der Würde des Reichstags, daß einzelne Mitglieder von irgend einer Seite eine Entschädigung für ihre Mühewaltung hier erhalten, es sei denn offiziell vom Reichstag. Ich glaube, daß es im Interesse des Reichs liegt, diesem Zustand ein Ende zu machen.

Dazu kommt der nicht minder wichtige Umstand, daß gerade diejenigen Parteien, welche vielleicht durch die Diätenlosigkeit ferngehalten werden sollten, davon wegen der Parteidiäten nicht getroffen werden, während die Parteien, zu deren Gunsten eigentlich die Diätenlosigkeit gedacht war, von ihr am schwersten getroffen werden, weil eben die Auswahl der Kandidaten dadurch erheblich eingeschränkt wird, und in vielen Fällen entscheidet über eine Wahl nicht sowohl die Partei als vielmehr die Person des Kandidaten. Es würde vielleicht in vielen Fällen gelingen, den Wahlsitz zu behaupten, wenn der geeignete Kandidat im Stande wäre, das Mandat zu erstreben.

(B) Und nun, meine Herren, möchte ich Sie noch auf einen anderen Uebelstand aufmerksam machen, der, glaube ich, in der Debatte noch nicht hervorgetreten ist: die Diätenlosigkeit hat dazu geführt, eine Art Diätensurrogat herbeizuführen, die Doppelmandate zwischen Reichstag und Landtag, unter denen Landtag und Reichstag gleichmäßig leiden.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn die Herren auf der Linken im allgemeinen auch gegen Surrogatverbote sind, — ich glaube, gegen dieses Surrogat, werden Sie mir zustimmen, empfehle es sich einzuschreiten, und das wird in keiner Weise besser geschehen als durch Einführung von Diäten.

Meine Herren, ich glaube, daß auf die Dauer der Zeit der Forderung auf Einführung einer Entschädigung für die Reichstagsabgeordneten nicht wird widerstanden werden können. Nach der Richtung aber möchte ich mich für meine Person dem Herrn Abgeordneten Büsing durchaus anschließen, daß auch ich der Meinung bin, daß gerade bei der Frage der Diäten es unmöglich ist, eine Aenderung des Wahlrechts auch nur zur Diskussion zu stellen.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, man mag über das Wahlrecht denken wie man will, — das muß man unbedingt zugeben: es wäre des Reichstags unwürdig, Diäten gegen eine Aenderung des Wahlrechts einzutauschen.

Aber anders stehe ich als der Herr Abgeordnete Büsing bezüglich der Geschäftsordnung. Ich bin in der That nicht der Meinung, daß es der Würde des Reichstags zu nahe treten würde, wenn in dem Augenblick, wo Diäten im Reichstage eingeführt werden, der Reichstag nun seine Geschäftsordnung auch so einrichtet, daß sie eine volle Gewähr dafür giebt, daß von den Diäten kein übermäßiger und kein unmäßiger Gebrauch gemacht wird.

Hier ist in der That ein innerer Zusammenhang vorhanden. (C)

Meine Herren, wenn seitens der Befürworter der Diäten so oft erklärt wird, daß die Einführung der Diäten das sicherste Mittel ist, der Beschlußunfähigkeit des Reichstags ein Ende zu machen, so möchte ich auch das abweisen. Ich habe das Vertrauen zu allen Mitgliedern des Reichstags, daß sie hierher kommen, wenn sie dazu im Stande sind, getrieben durch ihr Pflichtgefühl, und daß dieses Pflichtgefühl nicht durch Zahlung einiger Mark gestärkt werden kann.

Ich glaube also, auf die Präsenz wird die Einführung der Diäten keine allzu große Wirkung ausüben. Aber, meine Herren, als langjähriges Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses habe ich den Unterschied in der Geschäftsführung des Abgeordnetenhauses und des Reichstags praktisch genügend kennen gelernt, und da muß ich sagen: ich sehe die Ursache des Uebels der Beschlußunfähigkeit des Reichstags in einzelnen Geschäftsordnungsbestimmungen. Wenn wir eine Geschäftsordnung haben würden, welche es ermöglichte, die Geschäfte in einer strammen Form zu führen, so würde nach meiner Ueberzeugung die Beschlußfähigkeit eine erhöhte sein; wenn aber, wie jetzt, die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit jedem einzelnen Mitgliede freisteht, so ist die Folge davon, daß aus Furcht, daß die Beschlußunfähigkeit konstatirt wird, dem Redebedürfniß die weitesten Grenzen gesetzt werden, daß die Verhandlungen sich dadurch außerordentlich ausdehnen, eine Länge gewinnen, welche den einzelnen Herren es nicht möglich macht, allen diesen Verhandlungen beizuwohnen, sondern dahin führt, daß sie in die Provinzen zu ihrer Thätigkeit zurückkehren, um nur an größeren und wichtigeren Abstimmungen theilzunehmen.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß diese Bestimmung der Geschäftsordnung den Schutz der Minorität darstelle; sie hat zu einem Terrorismus der Minorität geführt (D)

(sehr wahr!),

während die Bestimmung der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, welche eine Beschlußunfähigkeit nur dann zu konstatiren möglich macht, wenn eine Abstimmung zweifelhaft bleibt, dahin führt, daß, um eine Beschlußunfähigkeit zu konstatiren, eine namentliche Abstimmung beantragt werden muß, wozu 50 Unterschriften erforderlich sind. Das giebt eine gewisse Gewähr, daß in den Verhandlungen durch entsprechende Schlußanträge und dergleichen den Debatten ein Ziel gesetzt werden kann. Ich halte das für einen außerordentlichen Fehler, daß bei der Uebernahme der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses auf den Reichstag diese Bestimmung nicht beibehalten würde; und wenn mit der Einführung der Diäten zugleich die Krebsschäden unserer Geschäftsordnung beseitigt würden, so hoffe ich, daß wir dann ein beschlußfähigeres Haus haben.

Meine Herren, ich resümire mich dahin. Mit einem Theile meiner politischen Freunde stehe ich auf dem Boden, daß wir die Einführung der Diäten für erforderlich und nützlich halten. Ich kann allerdings den Einzelheiten des von der Kommission vorgeschlagenen Antrags nicht durchaus zustimmen. Um aber das Prinzip zur Geltung zu bringen und damit eine möglichst große Majorität den verbündeten Regierungen den Wunsch des Hauses nach dieser Richtung hin zeige, werde ich mit einem Theile meiner Freunde für den Antrag Gröber stimmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Bassermann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich kann mich nach dem Gange der Diskussion auf wenige Bemerkungen beschränken.

Herr v. Levetzow hat die Frage aufgeworfen, ob die in Berlin wohnenden Abgeordneten auch Anwesenheits-

gelder bekommen sollen. Ich kann als Berichterstatter der Kommission diese Frage bejahen. Auf die Gründe will ich nicht weiter eingehen, nachdem sie im Laufe der Diskussion aus dem Hause ja des näheren erörtert worden sind.

Dann hat Herr Graf Arnim die Schale seines Spottes ausgegossen über den Antrag der Kommission, wonach bei Behinderung durch Arbeiten außerhalb Berlins auch eine Entschädigung bezahlt werden soll. Er hat gefragt: wie soll denn die Kontrole ausgeübt werden? wird der Herr Präsident vielleicht eine Kommission ernennen, die sich an Ort und Stelle davon überzeugt, ob in der That der betreffende Abgeordnete mit Arbeit für den Reichstag beschäftigt ist? Nun, ich sollte meinen, so viel Zutrauen zu der Ehrlichkeit der Reichstagsabgeordneten darf man doch wohl haben

(sehr richtig!),

daß, wenn derartige Entschädigungen liquidirt werden, diese Liquidation auch auf Wahrheit beruht, und daß man nicht annehmen kann, wie das aus den Ausführungen des Herrn Grafen Arnim herausklang, daß Abgeordnete sich eines Betrugsversuchs oder eines vollendeten Betrugs schuldig machen werden.

(Sehr gut! links.)

Es ist sodann von dem Herrn Abgeordneten Dr. Oertel bemängelt worden der Absatz 3 des Antrags der Kommissionsfassung. Er hat hier ausgeführt, dieser Antrag sei nicht genügend klar. Ich muß das ganz entschieden bestreiten; der Antrag ist vollständig klar und unzweideutig. Es wird in dem Absatz 3 weiter nichts gesagt, als daß die ganzen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Kontrole dem Präsidenten überlassen werden sollen. Aehnliche Bestimmungen finden Sie in einer Reihe von Reichsgesetzen, in denen dem Bundesrath die Befugniß zuertheilt wird, nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Sodann ist endlich gesagt worden, vor allem von dem Herrn Abgeordneten v. Levetzow, die Kommission habe es sich leicht gemacht, indem sie keinerlei Bestimmungen getroffen habe, wie die Anwesenheit festzustellen sei und wie die Kontrole geübt werden sollte. Die Kommission war in der Mehrheit der Ansicht, daß derartige Bestimmungen überhaupt nicht in das Gesetz gehören, und ich kann feststellen, daß in ähnlicher Weise, wie wir es vorgeschlagen haben, die Frage auch in anderen Gesetzgebungen geordnet ist, beispielsweise in der norwegischen Gesetzgebung, in der in § 65 des Grundgesetzes vom 4. November 1814 schlechtweg gesagt wird: Jeder Abgeordnete hat Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse und auf Tagegelder für die Zeit, wo er dort wohnt, — ohne daß irgend welche Kontrolmaßnahmen oder Kontrolvorschriften in dem Gesetz selbst enthalten sind; und ebenso ist es in Oesterreich geordnet durch das Gesetz vom 7. Juli 1861: auch hier wurden Tagegelder von 10 Gulden österreichischer Währung pro Tag für die Zeit der Anwesenheit der Abgeordneten beim Reichsrath eingeführt, ohne daß im Gesetz selbst irgend welche Kontrolmaßnahmen oder Vorschriften enthalten sind.

Ich kann Ihnen also nur wiederholt die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat beantragt, daß diese Abstimmung eine namentliche sein soll. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt; wir kommen also zur Abstimmung über den Inhalt des Gesetzes. Dieselbe wird eine namentliche sein.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Text des Gesetzes zustimmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, — diejenigen, welche den Gesetzentwurf ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen. Er beginnt mit dem Buchstaben H.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Agster.	Graf v. Arnim.
Aichbichler.	
Albrecht.	
Antrick.	
Prinz v. Arenberg.	
Dr. Arendt.	
Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel.	
Auer.	
Augst.	
Dr. Bachem.	Graf v. Bernstorff (Lauenburg).
Graf v. Ballestrem.	
Bargmann.	Fürst v. Bismarck.
Bassermann.	v. Blödau.
Baudert.	v. Bonin-Bahrenbusch.
Baumann.	v. Brockhausen.
Bebel.	
Beck (Aichach).	
Beck (Heidelberg).	
Beckh (Coburg).	
Bender.	
Biesenbach.	
Dr. Blankenhorn.	
Blell.	
Blos.	
Börner.	
Boltz.	
Bräsicke.	
Braun.	
Broekmann.	
Büsing.	
Bumiller.	
Cahensly.	Graf v. Carmer.
Calwer.	
Prinz zu Carolath-Schönaich.	
Casselmann.	
Dasbach.	v. Dallwitz.
Dr. Deinhard.	Dietrich.
Delsor.	
Depken.	
Dreesbach.	
Ehrhart.	
Eickhoff.	
v. Elm.	
Ernst.	
Euler.	
Faltin.	Firzlaff.
Fischbeck.	Förster (Sachsen).
Fischer (Berlin).	
Fischer (Sachsen).	
Fitz.	
Förster (Reuß).	
Frank.	
Franken.	
Frohme.	
Gäbel.	Gamp.
Graf v. Galen.	v. Gersdorff.
Gaulke.	
Gerstenberger.	
Geyer.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Glowatzki.	
Dr. Gradnauer.	
Gräfe.	
Gröber.	
Haake.	Dr. Hahn.
Hartmann.	Hauffe-Dahlen.
Dr. Hasse.	Henning.
Hauß.	Hilgendorff.
Dr. Freiherr v. Heereman.	Himburg.
Hegelmaier.	
Heine.	
Dr. Hermes.	
Herold.	
Herrmann.	
Dr. Herzfeld.	
Dr. Hieber (Württemberg).	
Hilbck.	
Hilpert.	
Dr. Hitze.	
Hoch.	
Freiherr v. Hodenberg.	
Hofmann (Dillenburg).	
Hofmann (Ellwangen).	
Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.	
Holzapfel.	
Horn (Goslar).	
Horn (Sachsen).	
Hosang.	
Hubrich.	
Hug.	
Humann.	
Dr. Jäger.	Jacobskötter.
	Jorns.
Kaden.	v. Kröcher.
Kettner.	
Kirsch.	
Klees.	
Kohl.	
Kopsch.	
Krebs.	
Kunert.	
Langer.	Dr. v. Levetzow.
Dr. Langerhans.	Graf zu Limburg-Stirum.
Ledebour.	
Lehemeir.	
Lerno.	
Letocha.	
Lichtenberger.	
Lucke.	
Lüders.	
Lurz.	
Marbe.	Mentz.
Mayer (Landshut).	
Metzger.	
Molkenbuhr.	
Moritz.	
Dr. Müller (Meiningen).	
Dr. Müller (Sagan).	
Müller (Waldeck).	
Munckel.	
	v. Normann.
Dr. Opfergelt.	Dr. Oertel.
Graf v. Oriola.	
Dr. Paasche.	
Dr. Pachnicke.	
Pauli (Ober-Barnim).	
Pfannkuch.	
Dr. Pichler.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Preiß.	
Quentin.	
Raab.	Rettich.
Reißhaus.	Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.
Richter.	
Rickert.	Graf v. Roon.
Dr. Rintelen.	
Roellinger.	
Roeren.	
Roesicke (Dessau).	
Rosenow.	
Sachse.	Schrempf.
Dr. Sattler.	Graf v. Schwerin-Löwitz.
v. Savigny.	v. Spiegel.
Freiherr v. Schele-Schelenburg.	v. Staudy.
	Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Freiherr v. Schele-Wunstorf.	
Schlegel.	
Schmid (Immenstadt).	
Schmidt (Elberfeld).	
Schmidt (Warburg).	
Schmieder.	
Dr. Schmitt (Mainz).	
Schrader.	
Schüler.	
Schuler.	
Schulze.	
Schwartz (Lübeck).	
Schwarze (Lippstadt).	
Segitz.	
Seifert.	
Singer.	
Sittart.	
Dr. Spahn.	
Speck.	
Stadthagen.	
Stötzel.	
v. Strombeck.	
Stubbendorff.	
Dr. Südekum.	
Tasch.	v. Tiedemann.
Thiele.	v. Treuenfels.
Freiherr v. Thünefeld.	
Tönnies.	
Traeger.	
Trimborn.	
Tutzauer.	
Dr. Vogel.	
Wallenborn.	Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).
Wattendorff.	
Dr. Weißenhagen.	v. Weitzel.
Wellstein.	v. Winterfeldt-Menkin.
Werner.	
Dr. Wiemer.	
Wintermeyer.	
Witt (Marienwerder).	
Wörle.	
Wurm.	
Zehnter.	Zeidler.
Zubeil.	
Dr. Zwick.	

Der Abstimmung enthält sich:

Dr. Semler.

Krank sind:

Broemel. Graf zu Dohna-Schlodien. Eckart. Freiherr v. Hammerstein. Klose. Dr. Lehr. Leinenweber. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Dr. Müller (Schaumburg). Uhlemann.

(A)

Beurlaubt sind:

Brandenburg. Dietz. Dr. Esche. Faller. Fritzen (Düsseldorf). Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Graf v. Hompesch. Horn (Neiße). v. Kaufmann (Helmstedt). Fürst zu Inn- und Knyphausen. Dr. Marcour. Payer. v. Jauta-Polczynski. Rembold. v. Salisch. Dr. Schaedler. Schmidt (Frankfurt). Schwarz (München). Dr. Stephan. Strzoda. v. Waldow und Reitzenstein. de Witt (Köln).

Entschuldigt sind:

Dr. Endemann. Dr. v. Frege-Weltzien. Frese. v. d. Gröben-Arenstein. Haußmann (Balingen). Haußmann (Böblingen). v. Kardorff. Graf v. Klinckowstroem. Knörcke. Lotze. v. Massow. Müller (Fulda). Münch-Ferber. Placke. Rimpau. Dr. Roesicke (Kaiserslautern). Schmidt (Wanzleben). Dr. v. Siemens. Dr. Stockmann. Stoecker. Szmula.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Ahlwardt. Aigner. Bachmeier. Bauermeister. Bayer. Graf v. Bernstorff (Uelzen). Bindewald. Bock. Dr. Böckel. v. Bonin-Neumark. Breuer. Brückner. Cegielski. v. Christen. v. Chrzanowski. Cramer. v. Czarlinski. Prinz Czartoryski. v. Dewitz. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dörksen. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Ehinger. Fahle. Friedel. Fritzen (Rees). Fusangel. Geck. v. Glebocki. v. Grand-Ry. Graßmann. Haas (Erbach). Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Dr. Heim. Dr. Freiherr v. Hertling. Hische. Dr. Hoeffel. Hoffmann (Hall). Hoffmeister. Hofmann (Chemnitz). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holtz. Jacobsen. Dr. v. Jazdzewski. Johannsen. Kahlcke. Graf v. Kanitz. Kauffmann (Liegnitz). Kloß. Köhler. Dr. v. Komierowski. Kraemer. Dr. Kropatscheck. Dr. Krzyminski. Küchly. Graf Kwilecki. v. Lama. Dr. Freiherr v. Langen. Lanzinger. Dr. Lender. Lenzmann. Liebermann v. Sonnenberg. Linder. Graf Magnis. Freiherr v. Maltzan. Mauser. Meier Jobst. Meister. Merot. Müller (Rudolstadt). Nauck. Neubauer. Nißler. Götz v. Olenhusen. Pauli (Potsdam). Peus. Pierson. Pingen. Praetorius. Graf v. Preysing. v. Puttkamer-Plauth. v. Queis. Fürst Radziwill. Ranner. Riff. Ritter. Rother. Sabin. Schaettgen. Scherre. Schippel. Schlumberger. Baron de Schmid. Dr. Schoenlank. Sieg. v. Sperber. Steinhauer. Stolle. Timmerman. Ulrich. v. Vollmar. Dr. Vonderscheer. Wamhoff. Freiherr v. Wangenheim-Wake. Werthmann. Wetterlé. Will. Winterer. Witzlsperger. v. Wolszlegier. Dr. am Zehnhoff.

(B)

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Ergebniß wird ermittelt.)

Die Herren Schriftführer wissen nicht, ob und wie der Herr Abgeordnete Hauffe-Dahlen gestimmt hat.

(Zuruf: Mit Nein!)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben abgestimmt 225 Mitglieder

(Bewegung),

davon mit Ja 185, mit Nein 40. Der Text des Gesetzentwurfs ist daher vom Hause angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift. Wenn Widerspruch nicht erfolgt, werde ich annehmen, daß auch diese vom Hause angenommen sind. — Da kein Widerspruch erfolgt, ist dies der Fall.

Hiermit ist der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt.

Ich glaube kaum, daß das Haus noch Willens sein wird, in den dritten Gegenstand der Tagesordnung einzutreten.

(Zustimmung.)

Ich schlage daher dem Hause vor, sich jetzt zu vertagen. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß dies der Beschluß des Hauses ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag den 9. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. nochmalige Abstimmung über die zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, gestellte handschriftlich vorgelegene und angenommene Resolution der Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmitt (Mainz), Dr. Deinhard (Nr. 333 der Drucksachen);
2. Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Herren Richter, Dr. Jäger, Eickhoff, v. Kardorff wünschen aus der II. bezw. XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 3., 4. und 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 52 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 90. Sitzung.

Seite 2592 B, Zeile 15 von unten, ist nach dem Worte „stieg“ einzuschalten: „in den benachbarten Farbwerken von Höchst“.

92. Sitzung

am Donnerstag den 9. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe dem Hause eine schmerzliche Mittheilung zu machen. Das Mitglied des Reichstags für den 1. Wahlkreis des preußischen Regierungsbezirks Königsberg, Smalakys, ist gestern in seiner Heimat infolge eines Herzschlages verstorben. Derselbe gehörte dem Reichstage seit Beginn dieser Legislaturperiode an. Ich bitte die Herren Kollegen, sich zum Gedächtniß für den Verstorbenen von ihren Plätzen zu erheben.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Das Erforderliche wegen Herbeiführung der Ersatzwahl habe ich sofort veranlaßt.

Ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Pachnicke:**

Berlin, den 8. Mai 1901.

Dem Reichstag beehre ich mich mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser Allergnädigst geruht haben, durch Allerhöchste Ordres vom 4. und 7. d. M. an Stelle des aus dem Reichsdienste geschiedenen Staatssekretärs des Reichs-Postamts v. Podbielski den bisherigen Direktor im Reichs-Postamt Kraetke zum Staatssekretär des Reichs-Postamts unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat Exzellenz zu ernennen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878

(A) (Reichsgesetzblatt Seite 7) mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereiche des Reichs-Postamts zu beauftragen.

v. Bülow.

An
den Reichstag.

Präsident: Als Vorlage ist heute eingegangen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reich.

Zu demselben gehören umfangreiche Tabellen. Die Drucklegung habe ich verfügt.

Es sind beim Reichstag ferner eingegangen zwei Exemplare der Jahresberichte der Königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1900 nebst Berichten der Königlich sächsischen Berginspektoren. Ich habe dieselben der Reichstagsbibliothek überwiesen.

An Stelle der aus der II. resp. XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Richter, v. Kardorff, Dr. Jäger und Eickhoff sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Eickhoff, Dr. Arendt in die Budgetkommission;
Dr. Weißenhagen, Fischbeck in die XV. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Frese für 3 Tage,
v. Blödau für 5 Tage,
Franken, Gräfe, Dr. Schmitt (Mainz) für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten Haußmann (Balingen) und Haußmann (Böblingen), für 10 Tage wegen Theilnahme an den Arbeiten des württembergischen Landtags. — Den Urlaubsgesuchen wird nicht widersprochen; dieselben sind bewilligt.

Zu dem verkündeten Resultat der gestrigen namentlichen Abstimmung habe ich noch zu ergänzen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Semler sich der Stimme enthalten (B) hat. Im übrigen ist das verkündete Resultat richtig angegeben.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

nochmalige Abstimmung über die zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den **Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken,** gestellte, handschriftlich vorgelegene und angenommene **Resolution** der Abgeordneten Dr. Roesicke (Kaiserslautern), Dr. Schmitt (Mainz), Dr. Deinhard (Nr. 333 der Drucksachen).

Die Resolution lautet:

dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund der bestehenden Reichsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen und durch Bestellung besonderer Beamten hierfür regelt.

Wir kommen zur nochmaligen Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche die Resolution in der nochmaligen Abstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist in der nochmaligen Abstimmung angenommen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung; das ist:

zweite Berathung

a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten **Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte** vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und

b) des von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 (C) über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen),

auf Grund des Berichts der XII. Kommission (Nr. 299 der Drucksachen). — Anträge Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 332.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Beck (Heidelberg).

Ehe ich die Diskussion über den § 1 eröffne, ertheile ich das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Ich wollte an den Herrn Präsidenten das Ersuchen richten, die Berathung des § 1 mit der des § 1a zu verbinden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau) beantragt, die Berathung des § 1 mit der Berathung des § 1a zu verbinden. — Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch; ich nehme also an, daß es der Beschluß des Hauses ist, die Berathung über diese beiden Paragraphen zu verbinden. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 1 und 2, wozu Kommissionsbeschlüsse nicht vorliegen, und über den § 1a mit den dazu gestellten Anträgen Hilbck und Genossen auf Nr. 331 der Drucksachen und Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 3.

Das Wort hat zunächst der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, gestatten Sie mir zur Einleitung mit Bezug auf die Ihnen vorliegenden Beschlüsse Ihrer Kommission und im Hinblick auf die heute eingegangenen Anträge nur wenige Worte. Ihre Kommission, der Sie die Vorberathung dieser Anträge übertragen hatten, ließ sich vor allen Dingen von der Ansicht leiten, daß sie eine Vermehrung der Gewerbegerichte, eine weitere Verbreitung derselben auf einem Wege und einer Weise erstreben wollte, (D) die auch Aussicht auf ein Gelingen bot, und die ohne erschwerende Umständlichkeiten durchführbar erschien. Die Kommission ging daher von der Anschauung aus, daß Gewerbegerichte sich nur da am Platze befinden, wo ein Bedürfniß für dieselben in solchem Umfange besteht, daß daraus auch Zumuthungen an die betreffenden Gemeinden gestellt werden können; ihre Mehrheit ging daher von der Anschauung aus, daß die Errichtung der Gewerbegerichte hervorzugehen habe aus der Initiative der Gemeinden, daß sie errichtet werden müssen auf Grundlage der Ortsstatuten, und daß nicht ohne weiteres das Vorliegen eines Bedürfnisses für das Bestehen von Gewerbegerichten an allen Orten angenommen werden dürfte, sondern daß dazu besondere Voraussetzungen vorliegen müssen; und welches diese Voraussetzungen sind, darüber sind in der Kommission ausführliche Besprechungen gepflogen worden. Es sind in dieser Richtung insbesondere die Anträge gestellt worden, die Sie heute in der Plenarberathung zur zweiten Lesung wiederfinden. Die Kommission hat sich nicht entschließen können, diesen Anträgen zu folgen. Sie hat darauf insbesondere entgegnen zu sollen geglaubt, daß sie als ein Kriterium, wann ein Bedürfniß vorliege, die Festsetzung der Einwohnerzahl auf 20 000 bestehen lassen wollte, wie es schon in der Kommission in der 10. Legislaturperiode beschlossen worden war, und ich glaube auch, hier auf die beiden Berichte zur Begründung Bezug nehmen zu können. Ausschlaggebend war für die Kommission die Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen durchführbar und annehmbar für alle Faktoren, die in Betracht kommen, erscheinen. Die Kommission war daher der Anschauung, daß auf diesem Wege auch auf eine Zustimmung vieler Kreise gerechnet werden könne, und die Kommission bittet Sie daher, diesem Antrage zuzustimmen. Ich glaube auch im Sinne der Mehrheit der Kommission zu reden, wenn ich Sie bitte,

(A) die gestellten Abänderungsanträge aus diesen Gründen ablehnen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hilbck.

Hilbck, Abgeordneter: Meine Herren, schon vor zwei Jahren habe ich an dieser Stelle ausgesprochen, daß ich ein sehr großer Freund der Gewerbegerichte bin, namentlich deshalb, weil die Rechtsprechung eine außerordentlich prompte ist, und weil sie meist auch eine sehr sachverständige ist.

(Sehr richtig! links.)

Aber ich glaube, daß diese beiden großen Vorzüge in Wegfall kommen, wenn das Gewerbegericht nicht genügend in Anspruch genommen ist, und die Voraussetzung für eine künftige wirksame Thätigkeit der Gewerbegerichte ist meiner Meinung nach unter allen Umständen, daß sich genügend viele Fälle für das Gewerbegericht vorfinden, damit recht häufig Sitzungen stattfinden können, und die Beisitzer und der Vorsitzende die nöthige Geschäftsgewandtheit und die nöthige Geschäftskenntniß erhalten, um die Urtheile so zu fällen, wie es zweckmäßig erscheint.

Nun hat der § 1a, zu dem ich hier sprechen wollte, eine rein mechanische Grenze für die Einrichtung der Gewerbegerichte gesetzt: es soll bestimmt werden, daß in allen Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht eingerichtet werden muß. Die Gemeinden sind aber sehr verschieden gestellt in Bezug auf das Bedürfniß. Ich kenne große Städte, z. B. die rheinischen sogenannten Luxusstädte, wohin die reichen Leute ziehen, wenn sie ihre Renten verzehren wollen, und in denen gar keine Gewerbethätigkeit herrscht, die unter das Gewerbegericht fallen könnte. Es giebt dort nur Dienstboten und Handwerker, aber keinerlei Fabriken und keinerlei Gewerbethätigkeit, die unter das Gewerbegericht fallen könnte. Ich kenne auch eine Anzahl von Städten im Osten, wo lediglich Ackerbau getrieben wird, wo (B) außerdem starke Garnisonen liegen, sodaß die Einwohnerzahl über 20 000 steigt, während für die Einrichtung des Gewerbegerichts nicht das geringste Bedürfniß besteht. Meine Herren, wo dieses Bedürfniß nicht vorhanden ist, da, glaube ich, thun wir nicht wohl, Gewerbegerichte einzurichten; denn da würden die Vortheile, die wir uns davon versprechen, und die in der That anderswo auch eingetreten sind, sich in Nachtheile verkehren; die Rechtsprechung wird verlangsamt werden, weil man nicht um eines einzelnen Falles willen eine Sitzung des Gewerbegerichts anberaumen wird; da werden vielleicht Wochen oder Monate vergehen, bis es einmal zu einer Sitzung kommt, und die Fälle, die zur Entscheidung kommen sollen, liegen meist so, daß der Arbeitnehmer, der aus dem Arbeitsverhältniß austritt, rasch in Besitz seines Lohnes kommen will und muß.

Dann, meine Herren, hat aber mein Antrag noch etwas anderes im Auge. Wir haben in Westfalen eine große Zahl ländlicher Gemeinden, die jetzt schon 20 000 Einwohner haben oder doch sehr nahe an 20 000 Einwohner heranreichen, also in der nächsten Zeit 20 000 Einwohner haben werden, in denen lediglich Bergleute und die eingeborne ackerbautreibende Bevölkerung wohnen, in denen absolut keine weitere Gewerbethätigkeit stattfindet. Namentlich sind dies Ortschaften im nördlichen Kohlenbezirk, im Kreise Recklinghausen und den benachbarten Kreisen.

Nun unterstehen die Bergleute heute ja schon den Berggewerbegerichten bezüglich der Rechtsprechung, und diese hat sich meiner Meinung nach so vorzüglich ausgebildet, daß wir gar nicht daran rütteln und nicht daran denken sollten, das Berggewerbegericht in seiner Thätigkeit zu unterbinden. Hierzu ist von verschiedenen Seiten, auch in der Kommission, der Versuch gemacht worden, und vielleicht wird er hier wiederholt werden; aber ich glaube, (C) daß es gar nicht möglich ist, Streitigkeiten beim Bergbaubetrieb anders zu entscheiden als durch besondere Spezialberggerichte; denn die Beisitzer wie der Vorsitzende müssen sich sehr häufig an Ort und Stelle von der Natur der Arbeitsstätte überzeugen. In einer ganzen Menge von Fällen werden die Beisitzer wie der Vorsitzende in die Grube fahren müssen, um den Thatbestand festzustellen; und daß das nicht von Laien, die von dem bergmännischen Beruf nichts verstehen, sondern nur von Bergleuten geschehen kann, brauche ich wohl nicht auszuführen. Der Beruf des Bergmanns ist ein so eigenartiger, daß es eines besonderen Gerichtshofs nach dieser Richtung bedarf. Denn daß Laien über derartige Fälle nur sehr schwer und meist nur unrichtig urtheilen können, liegt auf der Hand. Wo solche Berggerichte bestehen, wo überwiegend bergbautreibende Bevölkerung ist, macht sich ein Bedürfniß nach anderen Gewerbegerichten nicht geltend, obgleich die Orte über 20 000 Einwohner zählen. Nun sind diese Ortschaften außerdem meist sehr arm, es giebt dort wenig Besitzende, die Meisten sind Arbeiter, und infolge dessen sind die Kommunalsteuern recht hoch, viel höher, als sie im Durchschnitt der Monarchie zu sein pflegen. Will man diesen Orten nun noch die Lasten eines Gewerbegerichts aufbürden, die, wenn sie selbst nicht übermäßig hoch sind, doch den Kommunalsäckel noch bedeutend belasten werden, und zwar ohne daß irgend ein Grund dazu vorliegt, so glaube ich, daß dieses nicht richtig wäre. Ich bitte Sie demnach, meinem Antrag zuzustimmen.

Ich würde an sich nichts dagegen haben, sofern diese Maßnahme getroffen werden soll, allenfalls die Ziffer von 20 000 etwas herabzusetzen für die Gemeinden, wo ein Bedürfniß wirklich vorliegt; das kann an manchen Stellen der Fall sein.

Der Schluß meines Antrags geht dahin, über die Bedürfnißfrage solle die höhere Verwaltungsbehörde ent- (D) scheiden. Es kommt also immer darauf an, daß der Nachweis, ein Bedürfniß für ein Gewerbegericht existire nicht, von der Gemeinde zu führen ist. Die Gemeinde hat die Beweislast zu tragen und zwar gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde. Das ist wohl eine genügende Kautele dafür, daß nur dort die Einrichtung eines Gewerbegerichts unterbleibt, wo wirklich kein Bedürfniß vorhanden ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Wie schon 1890 und in späteren Jahren, haben wir auch in diesem Frühjahr bei der ersten Lesung unseres Antrages —

(Glocke des Präsidenten)

Präsident: Vielleicht hat der Herr Abgeordnete die Güte, etwas seitwärts, wenigstens auf den nächsten Platz zu rücken! Dort höre ich ihn gar nicht.

Zubeil, Abgeordneter: — den prinzipiellen Standpunkt gewahrt und die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte verlangt. Sollen diese ihren eigentlichen Zweck erfüllen, so darf nicht bloß ein kleiner Kreis von Arbeitern, sondern muß die Majorität die Vortheile daraus genießen. Heute bei unseren fakultativen Einrichtungen muß ein großer Theil der Arbeiterschaft sein aus dem Arbeitsverhältniß entspringendes Recht auf anderem, langwierigerem Wege suchen als durch die Gewerbegerichte. Erst vor kurzem haben Arbeiter einer ziemlich großen Industriestadt wieder petitionirt bei der Gemeindevertretung, diese hat auch die Petition befürwortet, — das ist bezeichnend für eine Partei, die auch hier im Reichstag von der Ansicht ausgegangen ist, alle angeblichen Bestrebungen der Arbeiterschaft, soweit denkbar und möglich, zu fördern — gerade von den am

(A) Ort befindlichen zur Zentrumspartei gehörenden Fabrikanten ist die Einrichtung hintertrieben worden, indem sie die Zentralbehörden aufforderten, die Genehmigung zu versagen. Das war in Bocholt, welches den Herren wohl ebenso bekannt sein wird wie uns. Das Unternehmerthum bekämpft diese Einrichtung, trotzdem dieselbe noch nicht den Anforderungen entspricht, welche wir und die Arbeiterschaft an sie stellen. Es liegt ja eine Petition vor, die ganze Bände spricht, wie ein Theil des Unternehmerthums, welches in den letzten Jahren die Einbringung von Zuchthausvorlagen bewirkte und die Regierung in eine ungeheuer abhängige Stellung brachte, gegen die Gewerbegerichte aufs äußerste ankämpft. Ich erinnere Sie nur an die Petition des deutschen Arbeitgeberbundes im Baugewerbe, welche so viel Haß gegen die Arbeiterschaft enthält, wie man kaum für möglich halten sollte. Da ist es doch an der Zeit, daß wir den Kreis der Gewerbegerichte erweitern und nicht in das Ermessen der Gemeinden oder der Landeszentralbehörden stellen, sondern daß wir einfach die Gewerbegerichte obligatorisch einführen. Auch haben sich die Verhältnisse in Deutschland bedeutend geändert. Wenn jetzt Herr Kollege Hilbck klagt, daß vielleicht in Städten, wie das der § 1a der Kommission besagt, von 20000 Einwohnern, das Gewerbegericht ohne Antrag obligatorisch eingeführt werden soll, daß es in Deutschland Städte giebt, welche, trotzdem sie über 20000 Einwohner haben, keine Fabriken, höchstens Handwerksmeister haben, also ein Bedürfniß dafür nicht vorhanden ist, so meine ich, daß, wenn Sie die Gewerbegerichte obligatorisch einführen würden und unseren Antrag, den wir zu § 2 gestellt haben, wonach der Bereich der Gewerbegerichte erweitert würde, annehmen würden, wenn ferner die Majorität des Hauses nicht vor zwei Jahren, als die Zwangsinnungsfrage auf der Tagesordnung stand, einen großen Theil der Funktionen der Gewerbegerichte den Innungsschiedsgerichten (B) übertragen hätte, — dann die Klagen des Herrn Kollegen Hilbck unter keinen Umständen zutreffen würden.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dann würde für die Gewerbegerichte noch Arbeit genug vorhanden sein. Würden Sie ferner das Handelsgewerbe und die gesammte Arbeiterschaft aus dem Verkehrsdienst den Gewerbegerichten unterordnen, so würden die Gewerbegerichte so viel Arbeit haben, daß sich dieselben dann wohl nicht zu beklagen hätten. Deswegen müssen wir von unserem Standpunkte aus dabei beharren, daß wir es für die gesammte Arbeiterschaft für segensreich halten, wenn Sie die Gewerbegerichte obligatorisch einführen.

Was den Antrag Hilbck betrifft, daß die bergmännische Bevölkerung aus den Gewerbegerichten herausgenommen und den Sondergerichten in Zukunft untergeordnet werden sollen, so hat die Erfahrung gelehrt, daß ein großer Theil der Bergarbeiter mit der heutigen Einrichtung der Bergwerksschiedsgerichte überhaupt nicht zufrieden ist. Wir stehen daher auf dem Standpunkte, daß diese Sondergerichte endlich einmal aus der Welt geschafft und den Gewerbegerichten untergeordnet werden müssen.

Das Allerschlimmste in dem Antrage Hilbck ist, daß die Bedürfnißfrage durch die Landeszentralbehörde geprüft resp. festgestellt werden soll. Dadurch wird in den weitaus meisten Fällen für die Arbeiterschaft nichts herauskommen; denn die Landeszentralbehörde wird meistens nur die Wünsche des Unternehmerthums, des Bürgerthums berücksichtigen und die berechtigten Wünsche der Arbeiterschaft außer Acht lassen.

Aus allen diesen Gründen heraus bitte ich Sie, unseren Antrag zu § 1 anzunehmen.

Ferner kann uns im § 1a die Einwohnerzahl von 20000 Einwohnern nicht genügen. Was heißt eine Einwohnerzahl von 20000? Es kann eine große Zahl Orte (C) geben, wo die Einwohnerzahl unter 20000 beträgt, was auch Herr Hilbck zugegeben hat, aber die Arbeiterzahl an diesen Orten ist bedeutend größer als in Gemeinden mit 20000, so daß diese in Zukunft also auf die Gnade und Ungnade der Kommunalbehörde resp. Zentralbehörde angewiesen sind. Wie wirs erlebt haben, kann ja die Arbeiterschaft fortwährend petitioniren, und es wird ihren berechtigten Wünschen doch nicht nachgekommen. Deshalb haben wir uns erlaubt, den neuen § 1a zu beantragen, statt 20000 zu setzen 15000, und ferner den Zusatz: „oder in deren Bezirk mindestens 3000 gewerbliche Arbeiter vorhanden sind.“ Wenn Sie diesen unseren Antrag annehmen, meine Herren, dann geben Sie wenigstens einem Theil der Arbeiterschaft an diesen Orten Gelegenheit, weit eher zu einem Gewerbegericht zu kommen und so ihre gewerblichen Streitigkeiten besser und in billigeren Prozessen durchzuführen, als sie es bisher im Stande waren.

Ich bitte Sie, unsere Anträge zu § 1 und § 1a anzunehmen, dagegen den Antrag Hilbck einfach abzulehnen, da er nur eine Erschwerung ist für die zukünftige Einführung von Gewerbegerichten.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, ich will kurz zu den verschiedenen Anträgen auf Abänderung der Kommissionsbeschlüsse Stellung nehmen. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei beantragen wiederum, die Gewerbegerichte überall in Stadt und Land obligatorisch einzuführen. Der Antrag ist nur dann verständlich, wenn man sich zugleich vergegenwärtigt, daß die Herren Sozialdemokraten die Kompetenz der Gewerbegerichte auch auf die im Handel und Verkehr beschäftigten Personen sowie auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und das Gesinde ausdehnen wollen. Nur wenn eine sehr große (D) Ausdehnung der Kompetenz vorgenommen wird, würden die Gewerbegerichte überall die genügende Beschäftigung haben. Dieser Antrag auf obligatorische Einführung der Gewerbegerichte zieht also nothwendigerweise den weiteren Antrag auf erhebliche Erweiterung der Kompetenz nach sich, und wer den einen Antrag annimmt, muß auch den anderen annehmen. Meine Freunde aber wollen eben nicht eine derartig weiter ausgedehnte Kompetenz der Gewerbegerichte herbeiführen; sie wollen sie als das erhalten, was sie heute sind, Sondergerichte für das gewerbliche Arbeitsverhältniß, Sondergerichte für die Industrie und das Gewerbe; sie wollen sie nicht ausgedehnt wissen auf das Gesinde, auf die Land- und Forstwirthschaft und derartige Gebiete. Wenn wir aber die Gewerbegerichte in dieser Beschränkung als Sondergerichte erhalten, können wir sie nicht überall obligatorisch einführen, sondern nur da, wo Industrie und Gewerbe so zahlreich vertreten sind, daß eine genügende Beschäftigung solcher Gerichte vorhanden ist.

(Sehr richtig!)

Nun fragt es sich: wie soll festgestellt werden, ob Industrie und Gewerbe in den betreffenden Gemeinden in dem Maße vertreten sind, daß ein Gewerbegericht genügende Beschäftigung haben wird? Bisher haben die Gemeinden selbst darüber befunden oder die Landeszentralbehörde. Es sind nun unleidliche Kämpfe in zahlreichen Gemeinden darüber entstanden, ob ein Gewerbegericht eingeführt werden soll oder nicht, Kämpfe, die zu sehr unerfreulichen Erscheinungen geführt haben. Zu diesem möchte ich auch die Meinungsverschiedenheiten in Bocholt rechnen, von denen der Herr Vorredner gesprochen hat. Diese Streitigkeiten sind vielfach geeignet, das friedliche Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu stören. Deshalb wollen wir für die Einführung der Gewerbe-

(A) gerichte eine feste Basis und feste Norm haben. Diese bietet der Kommissionsbeschluß, wenn er vorschlägt: für Gemeinden, in denen 20 000 Einwohner nach der letzten Volkszählung vorhanden sind, sollen Gewerbegerichte bestehen. Es empfiehlt sich dieser Vorschlag, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Gemeinden von solcher Größe und Entwicklung in der Regel genügend Industrie und Gewerbe haben, um die nöthige Beschäftigung für ein Gewerbegericht abzugeben. In der Kommission ist über diese Lösung sehr viel diskutirt worden; schließlich haben aber fast alle Parteien sich auf die Zahl von 20 000 geeinigt, sie ist das Ergebniß langwieriger Kompromißverhandlungen gewesen, und dieses Resultat der Verständigung wollen meine Freunde unbedingt festhalten.

Was nun die Abänderungsanträge angeht, so wird eventualiter von den Herren der sozialdemokratischen Partei beantragt, statt der Zahl 20 000 die Zahl 15 000 einzufügen. Wir sind der Meinung, daß das zu weit geht; denn Städte mit 15 000 Einwohnern sind vielfach Landstädte, man kann hier nicht die Präsumtion aufstellen, daß dort Gewerbe und Industrie in genügendem Maße vertreten sein werden. Im übrigen aber, meine Herren: sollte in einer Stadt von 15 000 Einwohnern gleichwohl das Bedürfniß nach einem Gewerbegericht sich herausstellen, so steht gar nichts im Wege, ein solches Gewerbegericht einzuführen durch Ortsstatut oder Verfügung der Landeszentralbehörde; also kann hier dem etwaigen Bedürfniß voll Rechnung getragen werden. Es liegt also keine Veranlassung vor, von der Zahl 20 000 auf 15 000 herunterzugehen.

Weiter wird von sozialdemokratischer Seite eventuell beantragt, man möge dort ein Gewerbegericht einführen, wo mindestens 3000 gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 2 des Gesetzes vorhanden sind. Damit bringen wir wieder ein Moment der Unsicherheit in die Materie, die (B) wir gern klar und bestimmt regeln möchten. Es ist nicht ganz leicht festzustellen, ob in einem bestimmten Moment 3000 gewerbliche Arbeiter in einer Gemeinde vorhanden sind. Bei der fluktuirenden Arbeiterbevölkerung ist der Wechsel der Verhältnisse ein außerordentlich großer. Dann wollen Sie auch bedenken, daß diejenigen gewerblichen Arbeiter ausscheiden müssen, die unter die Gerichtsbarkeit der Innungsgerichte fallen. Es giebt das unter Umständen eine komplizirte Feststellung, und diese wird wieder Gegenstand von Streitigkeiten oder gar Anlaß zu Agitationen sein; dann sind alle diejenigen Unannehmlichkeiten wieder vorhanden, die wir abstellen wollen. Wir sind davon ausgegangen, daß eine glatte, einfache, jederzeit kontolirbare Norm aufzustellen ist, und diese ist gegeben mit der letzten Volkszählung.

Dringend möchte ich bitten, den Antrag Hilbck abzulehnen; dieser macht alles wieder zu schanden, was die Kommission gutgemacht hat.

(Sehr richtig! links.)

Die Kommission hat eben für die Prüfung des Bedürfnisses das Befinden der Landeszentralbehörde und der Verwaltungsbehörden in einem gewissen, und zwar weiten, Umfange ausschließen wollen, und nun wird im Antrag Hilbck in der Hauptsache wiederum diese Prüfung der Behörden eingeführt. Sie sollen zwar nicht prüfen, ob ein Gewerbegericht einzuführen ist, aber sie sollen prüfen, ob diese Einführung zu unterbleiben hat. Aber das ist, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, „Hose wie Jacke", — da hätte sich die Kommission die ganze Arbeit sparen können.

(Sehr richtig! links.)

Nun verweist der Herr Abgeordnete Hilbck auf die Berggewerbegerichte und sagt: die Gewerbegerichte dürfen wenigstens dort nicht obligatorisch gemacht werden, wo schon ein Berggewerbegericht bei überwiegender bergmännischer Bevölkerung vorhanden ist. Ich erwidere: (C) wenn für eine Gemeinde über 20 000 Einwohner, die eine **ganz überwiegende** bergmännische Bevölkerung bei geringer sonstiger Industrie aufweist, ein Berggericht besteht, so kann füglich angenommen werden, daß damit das vom Gesetze gewollte Gewerbegericht gegeben ist. — Ich bitte deshalb, auch den Antrag Hilbck abzulehnen.

An die Kritik der Anträge zu § 1 darf ich vielleicht noch einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung meiner Freunde zu dem Ergebniß der Kommissionsberathungen anknüpfen. Vorbehaltlich unserer Stellungnahme zu den Anträgen, die noch kommen, kann ich erklären: wir werden im großen und ganzen auf den Boden der Kommissionsvorlage treten, die das Ergebniß langwieriger und sorgfältiger Verhandlungen ist. —

Ich muß diese Gelegenheit benutzen, um etwas wieder gutzumachen, was ich früher vielleicht nicht ganz recht gemacht habe. Bei der ersten Plenarberathung, meine Herren, habe ich mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen der Materie so wenig Interesse entgegengebracht hätten. Heute muß ich dankbar anerkennen, daß bei den schwierigen Kommissionsverhandlungen die Vertreter der verbündeten Regierungen zwar niemals haben erkennen lassen, wie die verbündeten Regierungen zu der Vorlage stehen, aber mit Rath und That, und zwar in werthvollster Weise, unsere Arbeiten — ohne irgend welches Obligo für ihre Regierungen — unterstützt haben.

Die Vorlage hat das hohe Haus schon so oft beschäftigt, daß ich hier wohl den Wunsch aussprechen darf, daß sie schließlich doch einmal zum Gesetz werden möge! Ich bin nicht orientirt über die Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu der Vorlage; aber ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß die verbündeten Regierungen sich gegenüber der Vorlage, wenn sie im Reichstage Annahme findet, freundlich stellen möchten. Ich bin nicht (D) kühn genug, nach dieser Richtung hin eine ganz **bestimmte** Hoffnung und eine **sichere** Erwartung auszusprechen; aber das darf ich sagen: daß die verbündeten Regierungen heute hier vertreten sind, namentlich der Chef des betreffenden Ressorts, das möchte ich immerhin als ein gutes Omen betrachten. Hoffen wir also, meine Herren, das Beste!

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, auch ich muß gestehen, daß mir die Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte nicht weit genug gehen. Auch ich hätte gewünscht, wie es von Seiten der Herren Albrecht und Genossen beantragt wird, daß eine allgemeine Einführung beschlossen würde. Erstens bin ich der Meinung, daß die Kosten gar nicht ins Gewicht fallen können; sie sind in der That sehr unbedeutend. Zweitens bin ich der Meinung, daß fast überall, ja, ich möchte sagen, thatsächlich überall, ein Bedürfniß für solche Gerichte besteht; nämlich überall da, wo Arbeitsverhältnisse bestehen, und ich möchte die Gemeinde sehen, in welcher Arbeitsverhältnisse **nicht** existiren!

Wenn nun der Herr Kollege Hilbck als Grund gegen die allgemeine Einführung der Gewerbegerichte besonders hervorgehoben hat, daß diese in vielen Gemeinden nicht genügend beschäftigt sein würden, so würde ich in diesem Umstande keinen so großen Schaden erkennen. Ich wundre mich aber auch, daß der Herr Kollege Hilbck eine so große Sorge wegen der ungenügenden Beschäftigung solcher Gerichte bekundet, da er seinerzeit, als es sich um die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze handelte, ein entschiedener Gegner der Aufhebung der berufsgenossen-

(Roesicke [Dessau].)

(A) schaftlichen Schiedsgerichte war, trotzdem nachgewiesen wurde, daß diese Schiedsgerichte auch nicht viel zu thun hatten, oft nur 1 bis 4 Sitzungen im Jahre abhielten. Und ich meine, es ist doch immerhin noch mehr Sachkenntniß und Gesetzeskenntniß nothwendig, um in einem Unfallschiedsgericht zu amtiren, als wenn es sich um ein Gewerbegericht handelt, weil man in ersterem Falle nicht nur sämmtliche Unfallversicherungsgesetze kennen muß, sondern außerdem Bescheid wissen muß über die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts.

Im übrigen, meine Herren, ist es ja sehr bedauerlich, daß auch hier wieder nicht gleiches Recht für Alle geschaffen wird; denn zweifellos sind diejenigen Arbeiter, für welche auch in Zukunft Gewerbegerichte nicht errichtet werden, schlechter gestellt als diejenigen Arbeiter, für welche Gewerbegerichte bestehen oder demnächst eingeführt werden.

(Sehr richtig! links.)

Will man nun aber nicht so weit gehen — und es scheint ja, daß die Majorität sich auf diesen Standpunkt nicht stellen will —, so muß ich doch sagen, daß die Zahl 20000 sehr hoch bemessen ist. Meine Herren, daß wir nicht darauf rechnen können, daß in Zukunft die Landeszentralbehörden von den im § 1 ihnen gegebenen Rechten einen weitgehenden Gebrauch machen werden, das ergiebt sich doch daraus, daß sie bisher davon so gut wie gar keinen Gebrauch gemacht haben. Man hat wenigstens nichts davon gehört, daß irgendwelche Gemeinden gezwungen worden wären, gegen ihren Willen derartige Gewerbegerichte einzurichten. Ich kann z. B. aus meinem zweiten Heimatlande Anhalt Ihnen mittheilen, daß dort die gewerbereiche Stadt Zerbst jahrelang ein solches Gewerbegericht hat entbehren müssen, trotzdem die Arbeiter sich in großer Zahl dafür ausgesprochen und auch eine ganze Reihe von Arbeitgebern sich wenigstens nicht dagegen er-

(B) klärt hatten; auch die Eingaben an die Landeszentralbehörde haben nichts genützt; erst, nachdem die Gemeinde selbst ihren Widerspruch aufgegeben hatte, ist ein solches Gewerbegericht begründet worden. Dagegen existirt noch eine andere Stadt in Anhalt, nämlich Bernburg, wo eine noch viel größeres gewerbliches Leben herrscht, wo die Zahl der Einwohner sogar schon 37 000 überschritten hat, und wo es bis jetzt den Arbeitern trotzdem noch nicht gelungen ist, ein Gewerbegericht zu erhalten. Auch hier hat die Landeszentralbehörde von ihrem Rechte im § 1 nicht Gebrauch gemacht. Ich könnte noch eine ganze Reihe solcher Beispiele anführen, sodaß man voraussagen kann, es wird durch die Landeszentralbehörden an dem bisherigen Zustande auch in Zukunft nichts wesentliches geändert werden.

Das, was nun durch den Beschluß der Kommission geändert wird, ist in der That nicht viel; denn aus den Zusammenstellungen, wie sie in dem Berichte der VII. Kommission von 1897/98, die sich mit derselben Materie befaßte, uns gegeben sind, ergiebt sich, daß 1896 nur 49 Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern solche Gewerbegerichte entbehrten. Inzwischen sind nun 21 neue Gewerbegerichte eingeführt, und man wird annehmen können, daß die große Mehrzahl dieser Gewerbegerichte auf Gemeinden entfällt, welche mehr als 20 000 Einwohner haben, sodaß die Zahl derjenigen Gemeinden, welche über 20 000 Einwohner haben und noch heute ein Gewerbegericht entbehren, bedeutend zusammengeschmolzen sein wird. Es wird also durch diesen Antrag nicht sehr viel geändert werden. Allerdings Eines kommt hinzu: daß in Zukunft alle diejenigen Gemeinden, deren Bevölkerung wächst und die Zahl 20 000 Einwohner überschreitet, ohne weiteres gezwungen sein werden, ein Gewerbegericht zu errichten.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Trimborn hat gemeint, daß man auch schon zu weit gehen würde, wenn

(C) man die Zahl 15 000 statt 20 000 setzt. Das mag ja für einzelne Fälle zutreffend sein, insofern als keine große Zahl von gewerblichen Arbeitern in einzelnen Gemeinden existirt, welche trotzdem 15 000 Einwohner haben; dagegen kann man aber andererseits darauf hinweisen, daß eine große Zahl derartiger Gemeinden, in denen gewerbliches Leben in hohem Maße herrscht, heute noch der Gewerbegerichte entbehrt. Ich brauche z. B. nur Gemeinden zu nennen wie Luckenwalde, Köpenick, Fürstenwalde, Zabrze, Soest, Eupen, Staßfurt und Saarbrücken. Das sind alles Gemeinden, die zwischen 15- und 20 000 Einwohner haben und die heute noch kein Gewerbegericht besitzen. Es wäre also sehr erwünscht gewesen, wenn die Kommission mit ihren Beschlüssen wenigstens noch weiter heruntergegangen wäre.

Was nun den Antrag Hilbck, der in zwei Theile zerfällt, und zu dessen Befürwortung der Herr Kollege Hilbck angeführt hat, daß man ja vielleicht die Zahl von 20 000 herabsetzen könnte unter der Voraussetzung, daß sein Antrag angenommen wird, so möchte auch ich mich dagegen aussprechen. Denn auch ich bin der Meinung, daß damit dieselben Zweifel und Zustände herbeigeführt würden, die bisher bestanden haben, daß also das Wenige, was durch das Gesetz gebessert wird, die obligatorische Einführung wenigstens für einige Gemeinden, dann auch wieder aufgehoben würde. Ich würde mir einen solchen Vorschlag, wie er in dem ersten Theile dieses Antrags liegt, gefallen lassen, wenn man eben eine allgemeine zwangsweise Einführung der Gewerbegerichte beschließen wollte. So aber, wo es sich nur um Gemeinden handelt, die über 20 000 Einwohner zählen, ist es in der That nicht werth, daß man noch besondere Ausnahmen zuläßt.

Was dann den anderen Theil des Antrags betrifft, der darauf hinausläuft, daß es gestattet sein soll, auch in Zukunft in denjenigen Gegenden, wo hauptsächlich Bergleute wohnen oder arbeiten, solche Gewerbegerichte zu

(D) begründen oder zu erhalten, welche lediglich beschränkt sind auf die Streitigkeiten zwischen den Bergwerksbesitzern und den bei ihnen beschäftigten Bergleuten, so, glaube ich, ist der Antrag, wie er gestellt ist, überflüssig. Denn nach § 77 des bestehenden Gesetzes kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß solche Berggewerbegerichte auch ferner begründet werden können. Ich sage: Berggewerbegericht, weil der Herr Kollege Hilbck den Ausdruck gebraucht hat; in dem Gesetze selbst kommt ja ein solcher Ausdruck nicht vor, es besteht nur die Bestimmung des § 77, daß eben gewisse Gerichte gebildet werden können, die sich speziell mit den Streitigkeiten in diesem Gewerbe befassen. Ich bin nun der Meinung, weil eine besondere Bezeichnung dieser Gerichte im Gesetz nicht vorgesehen ist, daß sie auch ebenso gelten als jedes andere Gewerbegericht. Somit würde die Bestimmung des § 1a nicht zutreffen für diejenigen Gemeinden, in denen bereits ein Gericht auf Grund des § 77 gebildet ist, und es würde ferner in denjenigen Gemeinden, in denen noch kein Gewerbegericht gebildet ist, die aber über 20 000 Einwohner zählen, immer noch möglich sein, auf Grund des § 77 ein Gewerbegericht zu begründen, wie es der Herr Abgeordnete Hilbck will. Aus diesen Gründen glaube ich, daß, wenn auch sein Antrag abgelehnt wird, doch schon durch das Gesetz das erreicht ist, was er wünscht.

Meine Herren, ich habe es für nothwendig gehalten, die prinzipielle Stellung, welche ich und eine Anzahl Freunde einnehmen, hier darzulegen. Auf der anderen Seite möchte ich aber auch im Anschluß an das, was der Herr Kollege Trimborn ausgeführt hat, bemerken: ich habe mich enthalten, einen Vermittelungsantrag zu stellen, weil ich aus dem Kommissionsbericht entnommen habe, daß die verbündeten Regierungen in Bezug auf die obligatorische Einführung weiter, als hier vorgeschlagen ist, jedenfalls

(A) nicht gehen wollen, und es würde damit nach meiner Meinung die jahrelange Arbeit, die hier geleistet worden ist, zu Fall kommen können. Und es ist in der That ein schönes großes Stück Arbeit, welches die Kommission uns hier vorgelegt hat, für das wir ihr, insbesondere aber dem Herrn Kollegen Trimborn, der ja wohl als derjenige gelten kann, welcher sein Bestes hier eingesetzt hat, zu Dank verpflichtet sind. Es würde schon deshalb nicht sehr praktisch sein, in dieses Gesetz, wie es von der Kommission beschlossen ist, weitgehende Aenderungen einzufügen, weil es ja ein Entwurf ist, der aus der Initiative des Reichstags hervorgeht, und der nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn eben die Regierung in die Lage versetzt ist, ihm so, wie er ist, ihre Zustimmung zu geben. Meine Herren, dann muß man aber auch anerkennen, daß, wenn auch nicht alle Wünsche erreicht sind, doch die Vorschläge, wie sie hier gemacht sind, einen großen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten.

Ich glaube deshalb auch, daß diejenigen, welche weiter gehen wollen, für den Fall, daß ihre weitergehenden Anträge nicht angenommen werden, doch schließlich ihre Zustimmung bei Annahme des Gesetzes nicht versagen werden.

Ich möchte noch hinzufügen, daß ich insbesondere in Rücksicht auf die Neubildung der preußischen Regierung es nicht für sehr zweckmäßig halten würde, über ein gewisses Maß hinauszugehen, wenn wir auf diesem Gebiete etwas praktisches erreichen wollen. Sollten dagegen die verbündeten Regierungen diesen Vorschlag nicht akzeptiren und uns eventuell später ein abgeschwächtes oder, sagen wir, ein verwässertes Gesetz vorlegen wollen, so würden wir natürlich mit unseren Forderungen nicht zurückhalten und ein solches Gesetz gründlich korrigiren, indem wir über die jetzigen Beschlüsse noch weit hinausgingen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (B) Bargmann.

Bargmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir dem Kommissionbeschluß zu § 1a mit der Maßgabe zustimmen, daß die Zahl von 20 000 Einwohnern auf 15 000 herabgesetzt wird, wie es der Antrag Albrecht und Genossen unter Ziffer 3 Litera b bezweckt, daß wir im übrigen aber die Abänderungsanträge ablehnen müssen. Wir erkennen vollständig an, daß die Institution der Gewerbegerichte sich in dem Jahrzehnt, während dessen das Gesetz besteht, sich vollständig bewährt hat, und daß die Erwartung der Lieferung einer prompteren Justiz, als die bürgerlichen Gerichte bei ihrer Ueberlastung leisten können, in Erfüllung gegangen sind. Wir können auch mit dem Gedanken sympathisiren, den bereits der Herr Abgeordnete Roesicke zum Ausdruck gebracht hat, daß es wünschenswerth wäre, sie überall einzuführen, nicht bloß in Gemeinden mit über 20 000 resp. 15 000 Einwohnern. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wie der Herr Abgeordnete Roesicke ausgeführt hat, das Bedürfniß auch in den kleinsten Gemeinden zur Errichtung von Gewerbegerichten vorhanden sein dürfte. Es ist aber wohl in Zweifel zu ziehen, ob überall die sonstigen Voraussetzungen, namentlich in Betreff der Besetzung der Gerichte, ganz besonders in Betreff der Wahl einer geeigneten Persönlichkeit zum Vorsitzenden gegeben sind. Meine Freunde sind aber der Ansicht, daß der Antrag Albrecht zu § 1 zu weitgehend erscheint, da sich nicht übersehen läßt, wie sich die Verhältnisse praktisch gestalten werden; sie halten es für richtiger, anstatt einer radikalen Umgestaltung des Systems, von der fakultativen Errichtung zur obligatorischen schrittweise überzugehen und es bei dem Kommissionsbeschluß zu § 1a bewenden zu lassen, daß also in diesen Gemeinden mit einer bestimmten Einwohnerzahl die Gewerbegerichte obligatorisch eingerichtet (C) werden müßten. Nun meinen wir aber, daß die Ziffer von 20 000 Einwohnern zu hoch gegriffen ist, und da kann ich mich im wesentlichen dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Roesicke ausgeführt hat, da eine ganze Reihe von Ortschaften zwischen 15- bis 20 000 Einwohnern das Bedürfniß zur Errichtung von Gewerbegerichten bereits nachgewiesen haben. Es will mir auch nicht einleuchten, daß die Verhältnisse so verschieden geartet seien, daß in Ortschaften mit über 15 000 Einwohnern derjenige Stoff zu Berathungen und Prozessen nicht vorhanden sein würde, der in den Orten mit über 20 000 Einwohnern nach dem Kommissionsbeschluß als vorhanden vorausgesetzt wird. Wir sind daher der Meinung, daß wir diese Herabsetzung von 20 000 auf 15 000 Einwohner genehmigen sollten.

Was übrigens den Antrag anbetrifft in Betreff der 3000 gewerblichen Arbeiter, so ist hierfür die Voraussetzung, daß der § 2 in der von den Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen gewünschten Weise die Kompetenz der Gewerbegerichte erweitert. Diese Frage wird bei dem § 2 erst entschieden werden. Zur Zeit ist nicht abzusehen, wie sich die Verhältnisse da gestalten werden, und wie der Begriff der gewerblichen Arbeiter zu definiren ist, und ob es daher angezeigt ist, auch in diesem Falle die obligatorische Errichtung des Gewerbegerichts eintreten zu lassen.

Wir müssen uns aber auch, wie bereits eine Reihe der Herren Vorredner anführte, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hilbck erklären, welcher will, daß in Gemeinden, wo ein Bedürfniß nicht vorhanden ist, namentlich dort, wo Berggewerbegerichte bestehen, die Errichtung eines Gewerbegerichts unterbleiben kann, und welcher die Frage des Bedürfnisses durch die höhere Verwaltungsbehörde entscheiden lassen will. Wir sind der Meinung, daß es nach den auf anderen Gebieten damit gemachten Erfahrungen nicht wohlgethan ist, hier die (D) Bedürfnißfrage und das diskretionäre Ermessen der Verwaltungsbehörde hineinzuziehen, daß, wie bereits ausgeführt worden ist, durch diese Bestimmung überhaupt das Gesetz illusorisch gemacht wird, und wir sind daher mit den Herren Vorrednern der Meinung, daß dieser Antrag abgelehnt werden sollte. Wir erachten die Kommissionsbeschlüsse überhaupt als eine Basis zur Verständigung und sind der Meinung, daß man diese akzeptiren und, wo nicht ein dringendes Bedürfniß zu einer Aenderung vorliegt, von einer solchen absehen sollte.

Meine Freunde glauben, daß in dem Gesetz, wie es sich nach den Kommissionsbeschlüssen gestaltet, ein erheblicher Fortschritt in Betreff der Wirksamkeit der Gewerbegerichte enthalten ist. Wir haben uns daher hier und zu den meisten Paragraphen des Gesetzes der Stellung von Anträgen enthalten und werden, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, den Kommissionsbeschlüssen zustimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Raab.

Raab, Abgeordneter: Meine Herren, ich gebe zu, daß die Kommissionsbeschlüsse, sofern sie überhaupt Gesetzeskraft erlangen werden, einen gewissen Fortschritt auf sozialem Gebiete darstellen werden. Nicht aber kann ich mich der Hoffnung des Herrn Abgeordneten Trimborn anschließen, der da meinte, daß mit der Verabschiedung dieser Frage eine gewisse Ruhe auf dem Gebiete der Gewerbegerichte eintreten würde. Ich kann mich so lange dieser Hoffnung nicht hingeben, als auch nach diesen Kommissionsbeschlüssen späterhin noch eine weitgehende Rechtsungleichheit bestehen bleiben wird, die uns nicht zur Ruhe kommen lassen wird, ehe nicht volle Rechtsgleichheit geschaffen ist. Diese Rechtsungleichheit erblicke ich in dem Umstande, daß auch in Zukunft, wenn die Kommissions-

(Raab.)

(A) beschlüsse eine feste Gestalt angenommen haben sollten, nur für einen Theil der Arbeiter eine gute Sicherung ihres Rechts gegeben sein wird, während eine große Anzahl der Arbeiter bezüglich ihrer Rechtsfragen nicht in ausreichendem Maße gesichert ist. Ich verstehe nicht recht, warum man — und namentlich, da wir hier vom Hause aus die Initiative ergreifen — nicht gleich etwas weiter gehen will auf einem Gebiete, auf dem wir doch nicht mehr ängstlich experimentiren oder die ersten Versuche unternehmen.

Bereits im Jahre 1886 hat der Reichstag einer Resolution zugestimmt, worin die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte gefordert wird, und schon bei der damaligen Berathung war es der Herr Abgeordnete Trimborn, der darauf hinwies, daß in den französisch-rechtlichen Gebieten Deutschlands schon seit 80 Jahren mit den Gewerbegerichten Erfahrungen gesammelt worden seien, und daß diese Erfahrungen bloß dazu anspornen könnten, die Einrichtung zu verallgemeinern und obligatorisch zu gestalten. Nun, meine verehrten Herren, wenn so langjährige und günstige Erfahrungen vorliegen, dann verstehe ich nicht recht, warum wir nicht viel muthiger vorgehen wollen, als uns vorgeschlagen wird. Wir haben in den Gewerberichten — und darin unterscheiden sie sich von manchen sonderbaren Einrichtungen unserer Sozialreform — Institutionen, zu denen die Arbeiter im großen und ganzen Vertrauen haben, und die Kaiserlichen Erlasse aus dem Jahre 1890 regten uns gerade dazu an, solche Institutionen zu fördern, auf welche die Arbeiter mit Vertrauen blicken könnten.

Der Kommissionsbeschluß, wie Sie aus dem Vorhergesagten entnehmen können, genügt uns deshalb nicht. Ich darf vielleicht auch noch auf eins hinweisen, was auf manche der Herren Eindruck machen dürfte, die sonst der sozialen Gesetzgebung ziemlich kühl gegenüberstehen. Durch (B) die Gewerbegerichte haben wir in den großen Städten thatsächlich bessere Rechtsgarantien für die Arbeiter als in den kleineren Städten und auf dem Lande. Dieser Umstand kann auch mit in der Richtung wirken, daß der Zug in die Großstadt sich mindestens nicht vermindert, ja vielleicht sogar sich noch verstärkt. Diesen Zug in die Großstadt aber wünschen wir aus mancherlei Gründen doch nicht zu befördern.

Nun sagt man, es würde den vielen Gewerbegerichten an der genügenden Beschäftigung fehlen. Schon der Herr Abgeordnete Trimborn hat darauf hingewiesen, daß ja eigentlich dann die Erweiterung im § 2 angenommen werden müsse, die den Geschäftskreis der Gewerbegerichte ausdehnen wolle. Wir, meine Herren, würden ganz gerne mit dieser Ausdehnung der Thätigkeit der Gewerbegerichte einverstanden sein.

Ich habe die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Trimborn aus dem Jahre 1886 gelesen.

(Zuruf.)

— Ich kann mich vielleicht in dem Jahr versehen haben. Damals wurde von den Gewerbegerichten in den ehemals französischen Gebieten gesagt, daß sie etwa 90 Prozent aller Streitfälle durch Vergleich erledigten, und nur 10 Prozent derselben an die höhere Instanz durch Berufung gelangt seien. Es sind das ganz ähnliche Erfahrungen, wie wir sie seit nunmehr 10 Jahren überall gemacht haben. Wenn wir aber solche guten Erfahrungen mit diesen Gerichten bereits gemacht haben, die in vielen kleinen Sachen entschieden, dann könnten wir dem Gedanken der anderswo so genannten Bagatellgerichte gerne näher kommen, deren Einführung ich durchaus nicht für ein Unglück halten könnte. So, wie wir sie für die Arbeitsverhältnisse eingeführt haben, um ein promptes, billiges und schnelles Verfahren zu haben, wäre es doch auch erwünscht für alle anderen Rechtsverhältnisse.

Es ist ja aber auch bekannt, daß bei Besprechung des (C) Antrages Bassermann der Abgeordnete Trimborn für seine Person sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß auch die Rechtsstreitigkeiten der Handlungsgehilfen den Gewerbegerichten mit überwiesen werden sollten. Da sehen wir also schon ein Zugeständniß an diesen Gedanken, den wir nur etwas zu verallgemeinern brauchen, um dann zu dem zu kommen, was der Antrag Albrecht und Genossen enthält. Die genügende Beschäftigung würde sich dann schon für alle Gewerbegerichte aus dem Umfang der ganzen Rechtsprechungsthätigkeit ergeben. Damit würde sicher auch die Frage der Auffindung der geeigneten Vorsitzenden einfach gelöst werden, weil sie gelöst werden müßte.

Es ist auch auf die hohen Kosten hingewiesen, die ein wenig beschäftigtes Gewerbegericht verursachen würde. Nun, meine Herren, von anderer Seite ist schon — dem schließe ich mich durchaus an — eingewendet worden, selbst hohe Kosten, von denen, nebenbei gesagt, hier nicht einmal gesprochen werden kann, dürfen nicht in Frage kommen, wenn es sich um die Sicherung einer guten Rechtsprechung handelt. Es ist das ein so außerordentlich wichtiges Gebiet, daß uns dafür keinerlei Kosten zu hoch erscheinen sollten. Meine Herren, an wem sparen wir denn, wenn wir auf diesem Gebiet die gar nicht einmal hohen Kosten entscheiden lassen? Wir sparen an denjenigen Leuten, die von ihrem geringen Recht gerade am allerwenigsten etwas entbehren können, an den Armen und an den Arbeitern

(sehr richtig!);

da darf der Kostenpunkt keine Rolle spielen.

Nun bietet auch der Antrag Albrecht und Genossen noch den Ausweg, daß eine Reihe von Gemeinden sich zusammenschließen können zu Kommunalverbänden, und dadurch wird schon ein erheblicher Theil der Kosten vertheilt und damit für die Einzelnen ermäßigt. Ein Bedürfniß für das Gewerbegericht besteht zweifellos überall; (D) ich wüßte mir wenigstens nicht zu erklären, wie jemand das Vorhandensein eines Bedürfnisses überhaupt bestreiten kann. Wo freilich ein Gewerbegericht nicht besteht, da können die Leute sich auch nicht melden, um beim Gewerbegericht ihr Recht zu suchen. Fragen Sie aber nach dem Bedürfnisse einmal den Einzelnen, der darauf verzichten muß, schnell und billig sein Recht zu finden! Für diesen Mann ist das Bedürfniß ein sehr dringendes, sodaß eigentlich nach dem Bedürfniß der Allgemeinheit kaum gefragt werden sollte. Das Recht auch des Einzelnen soll uns so werth und wichtig sein, daß wir darauf Rücksicht nehmen und nicht erst abwarten, bis 100, 200 oder 300 Fälle ungenügender Rechtsprechung nachgewiesen sind, um ein Bedürfniß zu konstruiren und Abhilfe zu schaffen. Besser ist es, wenn wir dem entweder schon vorhandenen oder aber dem sich entwickelnden Bedürfniß recht frühzeitig Rechnung tragen. Die Bedürfnißfrage aufzurollen, ist in diesem Falle ebenso unthunlich und dürfte ebenso wenig zu praktischen Ergebnissen führen wie damals, als man über das Bedürfniß stritt, ob Eisenbahnen nöthig seien oder nicht. Damals hat man auch die ersten Eisenbahnen nicht für nöthig gehalten und gemeint, sie würden die Kosten nicht aufbringen; heute wissen wir aus der Entwicklung und aus der tausendfältigen Benutzung, daß auch schon früher für sie sehr wohl ein Bedürfniß vorhanden war, oder daß ein solches nur zum Besten der Allgemeinheit geweckt zu werden brauchte. Wenn wir bei dem Arbeiter das Bedürfniß wecken, auf einfachem Wege und mit Mitteln, zu denen er Vertrauen hat, sein Recht zu suchen, so ist das doch auch etwas, was wir mit Freuden thun sollten. Fördern wir also das Bedürfniß zur Benutzung dieser als gut und zweckmäßig anerkannten Gerichte!

Ich bitte Sie also, meine Herren, dem Antrag Albrecht und Genossen zuzustimmen, auch den Eventual-

(A) anträgen zu § 1a, die doch wenigstens so viel retten wollen, wie heute irgend möglich erscheint. Ich ersuche Sie auch, den Antrag Hilbck abzulehnen. Ich brauche wohl Gründe gegen den Antrag nicht mehr vorzutragen, nachdem sich alle Redner gegen den Antrag gewandt haben, und er auch schon unter die Räder des Zentrums gekommen ist, sodaß er wohl keine erhebliche Aussicht mehr hat. Es soll mir lieb sein, wenn wir durch unsere Beschlüsse einen Schritt weiter als die Kommissionsbeschlüsse gehen auf dem Wege, möglichst vielen Arbeitern eine gute Rechtsprechung zu geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel.

Stötzel, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann dem Herrn Vorredner nicht zustimmen, ich bin vielmehr der Meinung, daß wir es bei der Kommissionsfassung lassen sollen, und ich komme dazu aus dem nämlichen Grunde, den der Herr Vorredner angeführt hat für seine Behauptung. Er meint, wir sollten die Wohlthat der Gewerbegerichte baldmöglichst weiten Kreisen zu gute kommen lassen. Der Meinung bin ich auch. Aber wer den Gang unserer sozialen Gesetzgebung verfolgt — und diese Gewerbegerichte gehören zur sozialen Gesetzgebung —, der wird finden, daß wir auf allen Gebieten nur schrittweis vorwärts gekommen sind, und die Erfahrung hat gelehrt, daß dies der beste Weg gewesen ist; sonst wären wir heute noch nicht so weit, wie wir thatsächlich schon sind. Ich kann mich daher für den Antrag Albrecht und Genossen nicht aussprechen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß wir dann vorläufig nicht weiter kommen würden. Wenn wir aber einmal so weit kommen, daß in allen Orten, die 20 000 Einwohner zählen, Gewerbegerichte eingerichtet werden, so wird das schon ein bedeutender Fortschritt sein. Das andere — das sage ich dem Herrn Vorredner — können wir nachher erwägen, und wenn es dann für zweckmäßig und nothwendig erachtet wird, dann (B) wird es schon nachfolgen. Wenn wir uns jetzt auf die Kommissionsbeschlüsse beschränken, erhält wenigstens der Theil der Arbeiter, die die Gewerbegerichte am dringendsten bedürfen, das, was sie wünschen. Die Gewerbegerichte auf diese Weise einzuführen, halte ich für den richtigen Weg.

Nun noch ein paar Worte zum Antrage Hilbck. Ich bitte, denselben abzulehnen; denn es würde ganz verkehrt sein, diesem Antrage zustimmen. In Ortschaften, die 20 000 Seelen und darüber zählen, ist nach meiner Erfahrung in den Industriebezirken zweifellos ein Gewerbegericht nothwendig. Es fehlt ihm auch nicht an Arbeit, und wenn es an Arbeit mangelt, so ist das um so besser; denn das ist ein Beweis dafür, daß dort erträgliche Zustände sind. Für die Berggewerbegerichte kann ich mich nicht sonderlich erwärmen, und es ist auch ein großer Theil der Arbeiter anfangs durchaus dagegen gewesen, und zwar aus Gründen, die ich jetzt nicht näher darlegen will, die aber wirklich gewichtiger Natur waren. Ich kann daher nur bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hilbck abzulehnen und es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Nur noch wenige Worte. Meine Herren, ich habe nicht verstehen können, wie Herr Kollege Trimborn ausführen konnte, daß der Antrag 1a, wie er von der Kommission gestellt ist, dazu beitragen kann, die Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermindern. Was erreicht dieser Antrag 1a? Es werden im höchsten Falle in Deutschland nach dem jetzigen Stande der Volkszählung 30 Gewerbegerichte mehr eingerichtet werden, wenn es noch so viele sein werden.

(Zuruf aus der Mitte.)

— Nun, in der Zwischenzeit sind ja schon einige eingerichtet; nach meiner Schätzung werden es 29, 30 oder 31 in ganz Deutschland sein. Glaubt denn nun Herr (C) Abgeordneter Trimborn, daß für die ganze übrige Zahl der Arbeiter dadurch die Kämpfe vermindert werden, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgebrochen sind und in Zukunft noch ausbrechen werden, da doch das Bestreben der Arbeitgeber allüberall darauf gerichtet ist, die Einrichtung von Gewerbegerichten zu hintertreiben? — Es mag auch einige einsichtsvolle Arbeitgeber geben, die aber meiner Ueberzeugung nach nur sehr selten sein werden, die sich dem Bestreben der Arbeitnehmer auf Einrichtung von Gewerbegerichten anschließen. — Deshalb bin ich der Meinung, daß die Kämpfe nicht im geringsten gemildert werden, sondern daß der Kampf nur noch verschärft werden wird; denn das Bestreben eines großen Theiles unserer übermüthigen Großindustriellen, wie ich schon ausführte, das in der Petition des Arbeitgeberbundes im Baugewerbe so deutlich in die Erscheinung tritt, geht offenbar dahin, daß die Herren unter allen Umständen Herren im eigenen Hause sein wollen und nicht an demselben Tische mit den Arbeitnehmern bei der Rechtsprechung in gewerblichen Fragen sitzen wollen. Da wird der Herr Abgeordnete Trimborn selbst zugeben müssen, daß der Kampf an Schärfe in Zukunft nicht abnehmen kann. Gemildert kann die Schärfe nur werden, wenn Gewerbegerichte überall obligatorisch eingerichtet sind. Wenn nun weiter angeführt worden ist, daß dies bei den kleineren Gemeinden nicht möglich ist, so gestattet das heutige Gesetz den einzelnen Gemeinden schon, sich zu Kommunalverbänden zusammenzuthun, wo die Gemeinden zu klein sind; und wenn dann weiter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert wird, wenn also alle Kategorien von Arbeitern mit unter dieses Gesetz genommen werden, dann kann es kein Gewerbegericht geben, das nicht vollauf zu thun hat. Deshalb können wir uns mit diesem Antrage nicht befreunden.

Wir werden auch gewillt sein, von der Zahl 15 000 (D) abzusehen und die Zahl von 20 000 bestehen zu lassen, wenn Sie zugleich unserem Antrage die Zustimmung geben, daß alle die Orte, wo die Zahl der Arbeiter 3000 beträgt, die dort wohnen oder beschäftigt werden, dasselbe Recht haben wie die Städte mit 20 000 Einwohnern. Es kann doch sehr leicht geschehen, daß eine Stadt mit 20 000 Einwohnern lange nicht so industriell entwickelt ist wie eine andere Stadt, die weniger Einwohner, aber weit mehr Arbeiter hat. Deshalb wünschen wir, daß auch dort überall Gewerbegerichte errichtet werden müssen. Da würden Sie meiner Ueberzeugung nach doch etwas mehr den Arbeitern entgegenkommen, als jetzt geschieht durch die Fassung des neuen § 1a.

Dann das Bedenken, die Arbeiterschaft sei zu fluktuirend. Im Bericht steht ja, wenn nach der nächsten Volkszählung die Einwohnerzahl eines Ortes unter 20 000 sinkt, soll das Gewerbegericht nicht aufgehoben werden. So muß es auch beim Sinken der Arbeiterschaft sein. Wenn die Arbeiterschaft fluktuirt, so ist das doch auf 5 Jahre festgesetzt und kann daran nichts geändert werden. Also auch hier sind die Bedenken des Herrn Trimborn gegen unseren Antrag ungerechtfertigt. Er möge doch bedenken das große Heer der Ziegeleiarbeiter, die Sie durch das Obligatorium von 20 000 absolut nicht treffen; die lassen Sie auch in Zukunft aus den Gewerbegerichten heraus. Diese Arbeiter müssen auch späterhin den langwierigen Weg der Amtsgerichte beschreiten, zum großen Theil ihre berechtigten Klagen, Beschwerden und Lohnforderungen fallen lassen, weil sie die den Amtsgerichten zu leistenden Vorschüsse nicht leisten können.

Der Herr Kollege Roesicke gab der Hoffnung Raum, die Regierung werde diesem Gesetz bald ihre Zustimmung ertheilen; er hat aus dem Kommissionsbericht heraus-

(A) gelesen, die Regierungsvertreter hätten eine solche Erklärung abgegeben. Ich habe in der Kommission — und nicht eine Sitzung habe ich verfehlt — eine solche Erklärung nicht gehört; die Regierungsvertreter verhielten sich dort sehr reservirt, konnten nur für ihre Person Erklärungen abgeben, aber nicht sagen, wie der Bundesrath sich zum Gesetz stellen werde.

Ferner sagte Herr Roesicke, die Kommissionsbeschlüsse bedeuteten immerhin einen großen Fortschritt. Nach unserer Ueberzeugung ist dieser Fortschritt wiederum Flickwerk; etwas Ganzes wird auch jetzt nicht geschaffen, wiederum wird herumgeflickt, ohne daß ein großer Nutzen für die Arbeiterschaft herauskommt.

Der Herr Kollege Stötzel führte aus, daß wir auf sozialpolitischem Gebiet nur langsam, schrittweise vorgingen. Ja, wir haben 10 resp. 11 Jahre stillgestanden; nach 11 Jahren endlich scheint sich das hohe Haus bemüßigt zu finden, einen halben Schritt vorwärts zu gehen. Das nennt man Sozialreform, Vorwärtsschreiten auf sozialem Gebiet!

Ich bitte Sie also, unsere Anträge annehmen zu wollen, die einen Fortschritt in der sozialen Gesetzgebung bedeuten.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Ich stimme mit dem Abgeordneten Raab darin überein, daß es dringend wünschenswerth ist, die Frage der kaufmännischen Sondergerichte baldigst zu regeln. Ich möchte auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in der kommenden Session mit einer Gesetzesvorlage beschäftigt werden, welche die Regelung dieser Frage in die Wege leitet.

Ich bin mit sämmtlichen Herren Vorrednern einig in der Beurtheilung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte. (B) Dieselben haben segensreich gewirkt und sich das Vertrauen der Arbeiter erworben; sie zeichnen sich aus durch eine rasche Rechtsprechung, und namentlich erweist auch die Statistik, daß in einer ungewöhnlich großen Zahl von Fällen das Gewerbegericht zu einer Schlichtung der Prozeßsachen durch Vergleich gekommen ist.

(Sehr richtig!)

Aus diesen Gründen stimmen wir auch der weiteren Ausdehnung der Gewerbegerichte zu.

Nun schlägt die Kommission in § 1a eine mechanische Grenze vor: „Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden". Es kann ja ohne weiteres zugegeben werden, daß jede mechanische Grenze eine ideale Lösung der Frage nicht darstellt; es kann zugegeben werden, daß in einzelnen Fällen eine Stadt, die nicht mehr als 20 000 Einwohner hat, nach der ganzen Art und Weise der Zusammensetzung der Bevölkerung kein hervorragendes oder gar kein Interesse an der Errichtung eines Gewerbegerichtes hat, weil eine große Arbeiterschaft sich dort nicht befindet, und es kann eben sowohl der Fall festgestellt sein, daß Städte unter 20 000 Einwohnern in ihrer Zusammensetzung derartig gelagert sind, daß das Bedürfniß für ein Gewerbegericht vorhanden ist. Das sind die Nachtheile der mechanischen Grenzen; aber immerhin wird man sagen können, daß das einzelne Fälle sind, sodaß bei der Regelung, die die Kommission beliebt, ein großer Schade nicht angerichtet wird.

Ich für meine Person werde für die Beschlüsse der Kommission stimmen, und zwar deswegen, weil ich die Entscheidung der hohen Verwaltungsbehörde nicht haben will, weil ich der Ansicht bin, daß damit ein Element der Willkür in die Sache hineingetragen wird

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen),

weil die Gefahr vorliegt, daß die Verwaltungsbehörde die Einrichtung eines Gewerbegerichts vielleicht nicht (C) sympathisch beurtheilen wird und von vornherein geneigt sein kann, eher verneinend als bejahend die Bedürfnißfrage zu behandeln. Das sind die Gründe, die mich veranlassen, für die Beschlüsse, wie sie die Kommission vorschlägt, einzutreten. Ich bin der Ansicht, daß im großen und ganzen die Kommission in ihren sämmtlichen Beschlüssen das Richtige getroffen hat; sie stellen eine Art von Kompromiß dar. Es soll das Erreichbare festgehalten werden, und daher meine ich, daß alle diejenigen, die die Ausdehnung der Gewerbegerichte wollen, am besten thun werden, sich auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zu stellen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jacobskötter.

Jacobskötter, Abgeordneter: Die Stellung meiner politischen Freunde habe ich bereits bei der ersten Lesung hier aussprechen können, und wir stehen heute noch auf demselben Standpunkt. Wir haben uns an den Kommissionsarbeiten betheiligt, und meine politischen Freunde sind gewillt, die Beschlüsse der Kommission im großen und ganzen anzunehmen.

Allerdings herrscht in den Reihen meiner politischen Freunde ein Bedenken sowohl gegen den Erscheinungszwang, wie er in § 62 bei den Schiedsgerichten beziehungsweise Einigungsämtern eingeführt werden soll, als auch gegen den § 79a, welcher die Einführung des Gewerbegerichts oder die Ausdehnung desselben, wenn auch nur durch Ortsstatut in fakultativer Weise, auf das Gesinde bestimmt.

(Sehr richtig! rechts.)

Es werden infolge dessen hier eine große Anzahl meiner Freunde gegen diese beiden Bestimmungen der Kommission stimmen. Im übrigen werden wir die Beschlüsse der Kommission annehmen und geschlossen gegen die Anträge (D) Albrecht und Genossen stimmen, weil dieselben genau nur das wiederholen, was der Kommission seinerzeit vorgelegen hat und dort nach eingehender Berathung abgelehnt worden ist. Die Anträge Albrecht und Genossen wollen weiter nichts, als die Gewerbegerichte ganz allgemein obligatorisch eingeführt sehen und außerdem dieselben noch ausdehnen auf alle Klassen der Arbeiter sowohl in der Land- und Forstwirthschaft als auf das Gesinde. Auch die Befürwortung dieser Anträge durch den Herrn Kollegen Raab hat uns nicht anderen Sinnes machen können, wenn wir auch ganz gern zugeben, daß die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Angestellten im Handelsgewerbe wünschenswerth ist.

Was den Antrag Hilbck anbetrifft, so hat er in den Reihen meiner politischen Freunde manche Sympathie; er ist indessen so unklar gehalten, daß wir dafür doch nicht in corpore stimmen werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir hier nur schrittweise vorgehen können, und daß wir damit mehr dem sozialen Frieden dienen, als es durch die Anträge geschehen könnte, welche seitens der Herren Albrecht und Genossen vorgelegt sind. Wir werden gegen diese Anträge stimmen und den Beschlüssen der Kommission in der von mir bezeichneten Weise unsere Zustimmung geben.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Zubeil hat mich mißverstanden, wenn er angenommen hat, daß ich aus dem Kommissionsbericht herausgelesen habe, die verbündeten Regierungen hätten zu den Beschlüssen der Kommission ihre Zustimmung gegeben. Nein, diese Erklärung habe ich nicht herausgelesen; vielmehr habe ich umgekehrt aus dem Bericht entnehmen

(A) zu können geglaubt, daß, wenn wir an den Kommissionsbeschlüssen etwas Wesentliches ändern, dann die verbündeten Regierungen den Initiativantrag des Hauses jedenfalls ablehnen würden. Also nur eine negative Stellungnahme der Vertreter der verbündeten Regierungen habe ich zum Ausdruck gebracht.

Ich will mir nun noch eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Zubeil gestatten, insofern er diese Beschlüsse der Kommission als Flickwerk bezeichnete. Dem stimme ich zu; Flickwerk ist auch dieses Gesetz, wie viele andere, die wir auf sozialpolitischem Gebiet beschlossen haben. Aber man wird nicht erwarten können, daß in einem Parlament, wo mehrere Parteien vertreten sind, wo verschiedene Ansichten bestehen, irgend ein Gesetz zu Stande komme, welches nur nach der Ansicht einer Partei gestaltet ist. Man wird sich immer damit zufrieden geben müssen, daß, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, es doch immer noch besser ist, etwas zu erreichen, als gar nichts. Nun glaube ich doch auch, daß, wenn auch ein Zwang für die Gemeinden von weniger als 20 000 Einwohnern nicht eingeführt wird, doch durch unsere Verhandlungen und die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, durch die Entwicklung, die unser ganzes gewerbliches Leben in Deutschland nimmt, diejenigen Gemeinden, welche heute noch auf sozialpolitischem Gebiete rückständig sind, nach und nach einsehen werden, daß sie sich den Forderungen, die man mit Recht an sie stellen kann, auf die Dauer nicht entziehen können. Ich hoffe und wünsche, daß in die Vertretungen der Gemeinden nach und nach immer mehr Arbeiter eintreten werden, damit diese Gelegenheit haben, die Gemeinden, welche gegenüber solchen berechtigten Anforderungen sich noch abweisend verhalten, in das richtige Fahrwasser zu leiten, wie das in verschiedenen Gemeinden durch die Mitwirkung der Arbeiter bereits geschehen ist. Ich werde also auch, wie verschiedene (B) Mitglieder des Hauses schon erklärt haben, trotzdem meine Wünsche viel weiter gehen, als die Kommissionsbeschlüsse gegangen sind, letzteren meine Zustimmung geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe schon bei der ersten Lesung meinen und meiner politischen Freunde Standpunkt auseinandergesetzt. Ich halte das ganze Gesetz für ein außerordentlich überflüssiges, zu dem kein Bedürfniß vorliegt. Das wird den Reichstag nicht hindern, das Gesetz zu machen; denn wir sind ja in der Gewohnheit, überflüssige Gesetze zu machen.

(Zuruf links.)

Außerdem habe ich aber allerdings die Auffassung, daß dieses Gesetz nur ein weiteres Thor ist, welches der Sozialdemokratie überall aufgemacht wird.

(Heiterkeit links.)

Infolgedessen werde ich — und, ich glaube, der größte Theil meiner politischen Freunde — jedenfalls gegen das ganze Gesetz stimmen, und ich kann nur dringend hoffen, daß, wenn das Gesetz von der Majorität des Reichstags angenommen wird, die Regierung nicht den politischen Fehler macht, diesem Gesetz irgendwie Folge zu geben.

(Oh! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sachse.

Sachse, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hilbck abzulehnen; denn wir haben gerade speziell bei uns in Zwickau derartige Angelegenheiten durchkämpfen müssen. Auch uns wurde die Erwerbung eines Gewerbeschiedsgerichts immer mit der Begründung abgelehnt, weil die dort wohnenden Arbeiter meistentheils Bergarbeiter seien, und diese schon ein Berggericht hätten, in Sachsen Bergschiedsgericht genannt. Folglich wurde der Antrag abgewiesen; wir haben uns aber nicht abschrecken lassen, wir sind wiederholt bis ans Ministerium gegangen, und (C) schließlich ist in Zwickau noch ein Berggewerbegericht errichtet worden. Schon im ersten Jahre zeigte sich die Nothwendigkeit hiefür vollkommen; denn im ersten Jahre sind weit über 200 Sachen zur Verhandlung gekommen. Ich möchte also auch hier hervorheben, daß auch in vielen anderen Orten und Gemeinden dasselbe Verhältniß vorliegen wird. Es sind zwar sehr viele Bergarbeiter anwesend und wohnhaft, neben diesen sind aber auch viele Arbeiter anderer Gewerbe dort vorhanden. In denselben Distrikten sind z. B. die Hüttenarbeiter stark vertreten, ebenso Textilfabriken u. s. w., dazu kommen noch die Handwerker, die kein spezielles Schiedsgericht für sich haben. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, diesem Antrag nicht zuzustimmen, die Bedürfnißfrage also nicht einzufügen.

Es wäre uns freilich lieber — und ich stimme darin dem Herrn Abgeordneten Roesicke bei, daß es das einzig Richtige wäre —, wenn die Gewerbegerichte obligatorisch eingeführt würden. Da aber dies vorläufig nicht zu erreichen ist, bitte ich wenigstens unserem Antrag zuzustimmen, daß bei 15 000 Einwohnern ein solches Schiedsgericht errichtet werden muß, und nicht erst, wie der Herr Abgeordnete Hilbck fordert, daß hier die Bedürfnißfrage zunächst erörtert werden soll. Wir haben große Gemeinden in der Zwickauer Amtshauptmannschaft, in welchen die Arbeiter gemeinsam schon an die Behörden gegangen sind, um ein Schiedsgericht zu errichten; weil aber die Arbeitgeber ein Gewerbegericht nicht belieben, entscheidet die Amtshauptmannschaft: das Bedürfniß liegt nicht vor.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag Hilbck abzulehnen und unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über (D) den § 1 des bestehenden Gesetzes, zu dem die Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen zu 1 und 2 zwei Amendements gestellt haben und zwar zunächst ein Amendement, welches

> im Abs. 1 des bestehenden Gesetzes statt der Worte „können Gewerbegerichte errichtet werden“

setzen will:

> „sind Gewerbegerichte zu errichten“.

Hierüber werde ich zunächst abstimmen lassen und dann über den ersten Absatz des § 1, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird. Die Absätze 2, 3 und 4 sind nicht angefochten. Die Absätze 5 und 6 beantragen die Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen zu 2 zu streichen. Ich werde daher positiv über sie abstimmen lassen, um die Meinung des Hauses darüber zu erhalten. Nachdem dies geschehen ist, werde ich Ihnen Vorschlag machen über den § 1a. Wir wollen zunächst abstimmen über den § 1.

Mit der von mir vorhin vorgeschlagenen Abstimmungsart ist das Haus einverstanden.

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte mir schon jetzt erlauben zu bemerken, daß, für den Fall unser Antrag auf Drucksache Nr. 329 unter 1 abgelehnt werden sollte, wir den Antrag unter 2, die Absätze 5 und 6 zu streichen, zurückziehen.

Präsident: Also für den Fall der Ablehnung des Antrags ad 1 ist der Antrag ad 2 zurückgezogen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 1 in dem Absatz 1 des § 1 die Worte „können Gewerbegerichte errichtet werden“ ersetzen wollen durch die Worte

(A) „sind Gewerbegerichte zu errichten", sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt, in Folge dessen der Antrag ad 2 zurückgezogen, und § 1 des bestehenden Gesetzes unverändert geblieben. Eine besondere Abstimmung ist deshalb nicht nöthig.

Wir gehen über zu § 1a. Hierzu beantragen die Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 3: erstens, statt der Zahl „zwanzigtausend" zu setzen „fünfzehntausend", zweitens in Zeile 3 hinter dem Worte „Einwohner" einen besonderen Satz einzuschieben. Ueber diese beiden Amendements werde ich in dieser Reihenfolge abstimmen lassen. Dann beantragen die Herren Abgeordneten Hilbck und Genossen auf Nr. 331 der Drucksachen einen Zusatz zu dem § 1a. Ueber denselben werde ich dann abstimmen lassen, endlich über den § 1a, wie er sich nach den vorhergegangenen Abstimmungen gestaltet haben wird. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Albrecht und Genossen in dem § 1a die Zahl „zwanzigtausend" ersetzen wollen durch die Zahl „fünfzehntausend", sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche in der Zeile 3 des § 1 hinter dem Worte „Einwohner" nach dem Antrag Albrecht und Genossen einschalten wollen:

> oder in deren Bezirk mindestens 3000 gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 2 des Gesetzes Wohnung oder Beschäftigung,

sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; dieses Amendement ist eben- (B) falls abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Hilbck und Genossen auf Nr. 331 der Drucksachen. Dieselben beantragen einen Zusatz, dessen Verlesung mir erlassen wird. — Das ist der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt, und der § 1a unverändert nach den Beschlüssen der Kommission geblieben. Ich darf wohl ohne eine besondere Abstimmung annehmen, daß er in dieser Form in zweiter Lesung angenommen worden ist. — Es ist der Fall, da niemand widerspricht. — Hierdurch sind selbstverständlich die Anträge Albrecht Nr. 74 der Drucksachen und Trimborn Nr. 45 der Drucksachen, den § 1 betreffend, erledigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § 2 des bestehenden Gesetzes. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 5.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, wenn aus den Berathungen zu den eben erledigten §§ 1 und 1a und aus allen den Reden hervorgegangen ist, daß das Ergebniß der Kommissionsbeschlüsse auf einer Verständigung beruhe, so ist das noch in viel höherem Maße der Fall bei dem § 2 und dem Antrag, den Ihre Kommission Ihnen unterbreitet, und ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß die Mehrheit der Kommission sich immer von dem Gedanken hat leiten lassen, das als Beschluß Ihnen zu unterbreiten, was Aussicht bietet, daß es auch zu Stande kommen wird als Gesetz, und von diesem Standpunkt aus möchte ich Sie bitten, es bei den Kommissionsbeschlüssen belassen und den Abänderungsantrag ablehnen zu wollen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr (C) Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Meine Herren, ein Theil der Mitglieder des Hauses hat schon bei § 1 mit Bezug genommen auf den § 2, den wir zu den Kommissionsbeschlüssen beantragt haben. Wir beantragen nämlich eine Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, wie wir es schon im Jahre 1890 und bei anderen Gelegenheiten gethan haben. Wir beantragen:

> Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche Tit. 7 der Gewerbeordnung Anwendung findet, ferner alle im Bergbau, in der Land-, Forstwirthschaft, im Handel, im Verkehrsdienst oder als Gesinde beschäftigten Personen.

Nachdem § 1 unseres Antrags, die Gewerbegerichte obligatorisch einzuführen, abgelehnt ist, wird höchst wahrscheinlich auch dieser Antrag dasselbe Schicksal erleiden; denn ein Theil der Voraussetzungen dieses Antrags ist selbstverständlich mit dem Obligatorium verbunden. Aber auch bei der fakultativen Einführung wird es von Vortheil sein, wenn diese Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen mit unter dieses Gesetz fallen würden.

Meine Herren, unsere technischen Fortschritte in den letzten 11 Jahren haben mehr als früher doch dazu geführt, daß immer mehr und mehr auch in den ländlichen Bezirken eine Vermischung eingetreten ist, sodaß schwer zu sagen ist, wer in der Landwirthschaft, wer im Gewerbe beschäftigt ist. Wir gehen von der Voraussetzung aus — und ich habe das schon bei § 1 hervorgehoben —, daß in erster Linie die im Bergbau beschäftigten Arbeiter unter dieses Gesetz gestellt werden. Wir verlangen, daß die Bergwerksschiedsgerichte aus der Welt geschafft werden, und mit dem Falle dieser Sondergesetzgebung die Bergarbeiter in Zukunft unter die Gewerbegerichte fallen. (D) Wir verlangen auch, daß sämmtliche ländliche Arbeiter und Arbeiterinnen, auch die in der Forstwirthschaft beschäftigten, mit unter dieses Gesetz fallen. Die Herren aus der Kommission werden mir zugeben, daß es uns nicht gelungen ist, einen großen Theil der Gärtnergehilfen mit unter dieses Gesetz zu bringen, obwohl von fast allen Seiten die Schwierigkeit anerkannt wurde, einen Unterschied zu machen zwischen der landwirthschaftlichen Gärtnerei und der Gärtnerei im Handelsgewerbe. Da diese Schwierigkeit dazu führt, auch in Zukunft die Ungerechtigkeit bestehen zu lassen, den größten Theil der Gärtnergehilfen außerhalb dieses Gesetzes stehen zu lassen, ist es, um diese Ungerechtigkeit gut zu machen, dringend nothwendig, daß sämmtliche Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft unter dieses Gesetz fallen; dann braucht man nicht den Unterschied zu fixiren, ob ein Theil der Arbeiter und Arbeiterinnen der Forst- und Landwirthschaft unter dieses Gesetz fallen oder nicht.

Ferner beantragen wir, daß alle im Handelsgewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen endlich einmal an die Gewerbegerichte angegliedert werden. Es ist vorhin schon darauf hingewiesen worden von dem Herrn Abgeordneten Raab, daß am 7. April 1897 und 25. Januar 1899 nahezu mit Einstimmigkeit eine Resolution vom Deutschen Reichstage angenommen wurde, die die Regierung ersucht, einen Gesetzentwurf über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte vorzulegen, und am 18. Januar 1890 führte der Herr Abgeordnete Bassermann im Hause aus, mit Rücksicht darauf, daß man konstatiren kann, daß die Handlungsgehilfen sich die sozialdemokratische Agitation bisher vom Halse gehalten haben, wäre es wohl doppelt angebracht, die Wünsche möglichst rasch zu erfüllen.

Ja, meine Herren, wir sind auch der Meinung, daß es endlich einmal Zeit wäre, nachdem schon im Jahre 1886

(Jubel.)

(A) eine Resolution im gleichen Sinne angenommen wurde, daß für die Handlungsgehilfen Schiedsgerichte geschaffen werden sollen. Denn seit dem Jahre 1890, seit Bestehen dieses Gesetzes sind jetzt 11 Jahre ins Land gegangen, und bis zur Stunde ist für die Handlungsgehilfen Deutschlands noch nichts geschehen.

Wenn Sie die Petitionen ansehen, die an das hohe Haus und an die Kommission gelangt sind, so werden Sie finden, daß weit über 400 Städte Deutschlands petitionirt haben an den Deutschen Reichstag, ihnen kaufmännische Schiedsgerichte zu gewähren und sie anzugliedern an die Gewerbegerichte. Der größte Theil der Handlungsgehilfen steht auf dem Standpunkt, daß die Angliederung an die Gewerbegerichte die beste Lösung der Frage sei. Wenn sie an die Amtsgerichte angegliedert werden, so haben sie für ihre soziale Lage, für die Klagen, die sie anzustrengen haben gegen ihre Arbeitgeber, gegen den Kaufmannsstand, gegen den Handelsstand, nichts gewonnen, sie müssen wiederum Monate lang warten, ehe sie zu ihrem Recht gelangen können. Sie verlangen ferner, daß die Zuständigkeit insofern erweitert wird, daß die Gewerbegerichte nicht wie bisher nur bis 100 Mark endgiltig abzuurtheilen haben, sondern daß das Klagedelikt erweitert wird bis zu 300 Mark, weil es sich in den meisten Fällen bei den Handlungsgehilfen nicht wie bei den Arbeitern um einen 8- oder 14tägigen Lohn handelt, sondern mindestens um ein Monatsgehalt, in sehr vielen Fällen um ein Vierteljahrsgehalt, das sie sehr oft einzuklagen haben. Wer heute ein aufmerksames Auge auf unsere Gewerbegerichte hat, vor allen Dingen einmal unser Berliner Gewerbegericht in Augenschein nimmt und Nachfrage hält, wird finden, daß ein großer Theil der Handlungsgehilfen sich an das hiesige Gewerbegericht wendet, weil heute die Kompetenzstreitigkeiten an der Tagesordnung sind. Heute weiß der Handlungsgehilfe nicht, ob er

(B) Gewerbegehilfe ist oder Handlungsgehilfe. Er glaubt, Gewerbegehilfe zu sein, und wendet sich an das hiesige Gewerbegericht. Er wird einfach abgewiesen; das Gewerbegericht hält ihn für einen Handlungsgehilfen und muß ihn auf den langwierigen Weg der Amtsgerichte verweisen.

Es müßte doch eigentlich im Interesse der Mitglieder des hohen Hauses liegen — Sie stehen doch auf dem Standpunkt, so weit wie möglich die Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen. Sie sagen doch immer, daß die Unzufriedenheit uns, der Sozialdemokratie, die Massen in die Arme wirft. Hier hätten Sie ja ein Mittel, die Unzufriedenheit eines so großen Theils von Arbeitern, die im Handelsgewerbe beschäftigt sind, zu beseitigen. Wie viele Handlungsgehilfen sind wohl in der Lage, ihre berechtigten Forderungen an die Arbeitgeber durchzusetzen? Sie haben einen Vorschuß zu leisten bei den Amtsgerichten, den sie meist nicht stellen können. Sie sind dann gezwungen, einfach die Klage fallen zu lassen, und können ihre gerechten Ansprüche nicht geltend machen. Machen sie sie geltend, dann werden sie der Noth in die Arme getrieben, sie müssen 3 bis 4 Monate warten, ehe sie einen Rechtsspruch erhalten. Ferner sehen wir auch, daß es bei den Amtsgerichten auch in der Zukunft nicht besser werden kann. Der Mangel an Richter steigert sich, man möchte fast sagen, von Tag zu Tag. Die neue Zivilprozeßordnung erschwert ebenfalls in dieser Beziehung die Rechtsprechung bis aufs äußerste. Wie anders ist das bei den Gewerbegerichten! Das läßt sich durch folgende Zahlen beweisen. Die deutschen Gewerbegerichte haben 56,9 Prozent aller anhängigen Sachen innerhalb einer Woche entschieden, die Amtsgerichte in Deutschland haben innerhalb dreier Monate nur 63,5 Prozent der Fälle erledigt; die deutschen Gewerbegerichte haben 45 Prozent der gesammten Klagen durch Vergleich erledigt, die gesammten Amtsgerichte aber nur 14 Prozent. Wir sind nun, nachdem

(C) wir 11 Jahre lang uns bestrebt haben, Verbesserungen im Gewerbegerichtsgesetz durchzuführen, endlich dahin gelangt, daß die Verbesserungsvorschläge vom hohen Hause durchberathen, angenommen und auch an den Bundesrath gelangen werden. In früheren Jahren sind alle gestellten Anträge vom hohen Hause zwar diskutirt und in den Kommissionen berathen worden, aber kein einziger dieser Kommissionsbeschlüsse ist im Plenum zur Erledigung gekommen, weil es immer an der Zeit gefehlt hat. Jetzt wäre es nun wohl angebracht, wenn man sich nicht entschließen will, auch die übrigen Kategorien der Arbeiter aufzunehmen, doch wenigstens mit den Handlungsgehilfen einen Anfang zu machen, deren soziale Lage wohl eine gute nicht zu nennen ist. Ebenso verlangen wir, daß die im Verkehrsdienst stehenden Arbeiter mit unter das Gewerbegericht fallen. Auch für diese sieht es heute sonderbar aus. Das sogenannte Fahrpersonal fällt nicht unter das Gesetz, dagegen fallen diejenigen Arbeiter, die in den Werkstätten derselben Gesellschaft beschäftigt sind, darunter. Ein Fahrer, der vorübergehend in einer Werkstatt beschäftigt ist, steht unter dem Gewerbegerichtsgesetz, dagegen kann derjenige Arbeiter, der nur am Fahrdienst beschäftigt wird, die Wohlthaten des Gewerbegerichts niemals für sich in Anspruch nehmen. Wir glauben, daß diese Ungerechtigkeit sehr leicht zu beseitigen sei durch unsere Anträge.

Ferner verlangen wir, daß das Gesinde mit unter die Gewerbegerichte fällt. Die Kommission ist ja einen Schritt nach vorwärts gegangen, der Antrag Trimborn, der mit in den Kommissionsbeschlüssen enthalten ist, auf den ich aber nicht weiter hier eingehen will, weil er an anderer Stelle zur Berathung gelangen soll, hat den Anfang gemacht, und auch die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß wenigstens in den Städten, wo Gewerbegerichte bestehen, der Vor-

(D) sitzende des Gewerbegerichts die Machtbefugniß hat, mit den Herrschaften oder dem Gesinde, das sich an ihn wendet, in Verhandlung zu treten und einen Schiedsspruch zu fällen. Wir sind aber der Meinung, daß das mehr als eine Halbheit bedeutet, und daß das ein Weg ist, den selbst Vorsitzende der Gewerbegerichte, wie z. B. Sigl in Stuttgart, auf das äußerste bekämpfen. Der Antrag der Kommission genügt keineswegs, daß den Vorsitzenden der Gewerbegerichte eine solche einseitige Befugniß zugesprochen wird, die weder den Herrschaften noch den Dienstboten etwas nützt. Heute wird ein großer Theil des Gesindes zu ganz anderen Arbeiten verwendet wie früher, nicht nur zu häuslichen Arbeiten, sondern dieselben müssen auch im gewerblichen Leben thätig sein. Auch beim Gesinde sehen wir wie schwierig es heute ist, wenn entweder die Herrschaft gegen das Gesinde klagt oder umgekehrt das Gesinde gegen die Herrschaft, wie heute das Gesinde der polizeilichen Willkür unterworfen ist. Der größte Theil des Gesindes läßt lieber alles im Stich, ehe es sich an die zuständige Polizeibehörde wendet. Um alle diese Ungerechtigkeiten aus der Welt zu schaffen und eine Gleichheit auch in dieser Hinsicht herbeizuführen, haben wir beantragt, auch das Gesinde unter die Gewerbegerichte zu stellen.

Meine Herren, Sie werden einwenden, dann müßten auch zugleich im Gewerbegericht Beisitzer sein, welche in der Lage sind, in diesen Dingen Recht zu sprechen, weil der größte Theil derselben Dienstboten nicht beschäftigt und daher nicht weiß, wie bei den Klagen der Dienstboten zu verfahren ist. Wir Sozialdemokraten wollen ja das Gewerbegericht nach jeder Seite erweitert haben, wollen sowohl Dienstherrschaft wie Dienstboten, sowohl Arbeitern wie Arbeiterinnen die Segnungen des Gewerbegerichts zukommen lassen, damit sie in allen Streitigkeiten, die sie zu führen haben, auch Beisitzer haben, die in ihren

(A) Angelegenheiten Recht sprechen können. Wir sind ja der Ueberzeugung, daß diese unsere weitgehenden Anträge vorläufig die Majorität des hohen Hauses nicht erhalten werden. Aber selbst wenn Beisitzer im Gewerbegericht nicht enthalten sind, die aus den Herrschaften oder Gesinde hervorgegangen sind, wird es immerhin einen großen Vortheil für diese Leute bedeuten, wenn sie auch unter der jetzigen Zusammensetzung dort ihre Hilfe suchen können, statt bei der Polizei oder dem Amtsgericht. Wenn wir auf unser Nachbarland Oesterreich blicken, sehen wir, wie dort seit dem 27. November 1896 die Gewerbegerichte eingerichtet wurden, wie man dort viel weiter gegangen ist als bei uns nach 11 Jahren, wie Oesterreich die Handlungsgehilfen sofort beim Inkrafttreten der Gewerbegerichte unter das Gesetz genommen und sie angegliedert hat, und wie alle Anzeichen vorhanden sind, daß diese Angliederung zum Heile für die gesammte österreichische Kaufmannschaft, die Arbeitgeber sowohl wie die Arbeitnehmer, ausgefallen ist, und daß beide Theile sich damit sehr befreundet haben. Warum sollte das, was in Oesterreich möglich ist, bei uns in Deutschland nicht ebenfalls möglich sein?

Ich bitte Sie also, aus allen diesen angeführten Gründen eine Erweiterung der Befugnisse des Gewerbegerichts vorzunehmen, deren Personenkreis zu erweitern und diesen unseren Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte bitten, mit der Berathung des § 2 die Berathung des § 79a und des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes zu § 80 Absatz 2 zu verbinden. Es handelt sich im § 2 um die Frage, auf welche Personen das Gesetz Anwendung finden soll. Mit dieser Frage hängt (B) auch die Frage zusammen, ob und inwieweit bei Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Gesinde die Vorsitzenden der Schiedsgerichte zur Vorentscheidung für zuständig erklärt werden sollen. Ich glaube auch, daß bei der Beschlußfassung über den einen und anderen der Paragraphen des Gesetzes für manches Mitglied die Frage von Bedeutung sein kann, ob der § 79a überhaupt Annahme findet.

Vizepräsident **Büsing**: Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn schlägt vor, mit der Diskussion über den § 2 die Diskussion über die §§ 79a und 80 Absatz 2 (Zusatz) zu verbinden. Wenn dem Antrage aus dem Hause nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Haus mit der Verbindung dieser Paragraphen einverstanden ist. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; das ist der Fall.

Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort zur Sache hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter: Meine Herren, im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner möchte ich bitten, die Gesindestreitigkeiten in dieses Gesetz nicht hineinzuziehen und meinem Antrage zuzustimmen, den § 79a und den damit zusammenhängenden Zusatz im Absatz 2 des § 80 aus den Kommissionsbeschlüssen wieder heraus zu streichen. Es macht einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn man den Kommissionsbericht bis Seite 71 gelesen hat; da steht bei dem Beschluß des § 80 Folgendes:

> Dieser Antrag wird gegen 2 Stimmen angenommen, nachdem seitens eines Regierungsvertreters erklärt worden war, daß die Tragweite dieser Bestimmung noch nicht voll zu übersehen sei, da es hierzu einer Prüfung der einzelnen Landesgesetze bedürfe, welche in Ansehung der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte ergangen seien.

(C) Wenn man, wie es mir passirt ist, in dem Bericht weiter sucht, welche Mittheilungen über die Landesgesetze demnächst gemacht worden sind, so vermißt man diese Mittheilung, und mir will scheinen, auf dieses Vakuum hin, ohne Kenntniß der Landesgesetze — ich halte nämlich das Bedenken, das geltend gemacht ist, für zutreffend — nunmehr diese Bestimmung zu beschließen, das hat außer dem Bedenken der Kommissare noch Bedenken nach zwei Seiten: einmal das Bedenken, daß das Gesinderecht überhaupt nicht reichsrechtlich geregelt ist, sondern der Landesgesetzgebung untersteht — und dann das andere, daß wir Landesgesetze haben, welche für Gesindestreitigkeiten Einrichtungen haben, welche besser sind als der hier vorgeschlagene Vorsitzende des Gewerbegerichts, daß wir also unter Umständen einzelne Landesgesetze reichsrechtlich verschlechtern. Ich meine, bevor die Frage aufgeklärt ist, sollte der Reichstag Stellung zu der Frage nicht nehmen. Ich glaube aber, auch ohne daß irgendwelche Aufklärung ergeht, sollten wir, solange das Gesinderecht reichsrechtliche Regelung nicht gefunden hat, auch das Gesinderecht ruhig da lassen, wo es als solches ist, nämlich bei der Landesgesetzgebung, und sollten uns auf die reichsgesetzliche Regelung einer Vorentscheidung nicht einlassen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn nun betont worden ist, daß es für das Gesinde ein Vorzug sei, wenn es seine Streitigkeiten statt bei der Polizei bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorbringen könne, so kann ich das zugestehen; aber dies Eingreifen der Polizei in Gesindestreitigkeiten ist durch Partikulargesetze geregelt, die nur in wenigen Einzelstaaten gelten, und die deshalb für unsere Beschlußfassung nicht ausschlaggebend sein können.

Meine Herren, es kommt noch ein anderes Moment für mich persönlich in Betracht. Sie haben die kaufmännischen Streitigkeiten erwähnt, und der Herr Kollege Zubeil war der Meinung, die Schiedsgerichte für die kaufmännischen Streitigkeiten nicht mit den Amtsgerichten zu (D) verbinden. Ich habe den dringenden Wunsch, daß das Reichsamt des Innern, wenn es an die Regelung der kaufmännischen Schiedsgerichte geht — und ich wünsche, daß die Regelung recht bald erfolgt —, nicht vorgehen möchte ohne eingehende Verhandlungen mit dem Reichs-Justizamt. In dieser Frage ist die Justiz betheiligt. Es ist ja ein Zug der modernen Zeit, Schiedsgerichte unter Ausschluß der Amtsrichter zu schaffen; ob aber dieser Ausschluß dem Ansehen der Amtsrichter und damit der Rechtspflege günstig ist, das ist mir eine sehr zweifelhafte Frage.

(Sehr richtig!)

Die Trennung von Justiz und Verwaltung ist eine Thatsache, mit der wir uns abfinden müssen; aber es ist deshalb nicht nöthig, daß, nachdem wir den Richter an sich in seinem Kreise zurückgesetzt haben gegen den präponderirenden Verwaltungsbeamten, daß wir ihn von Reichs wegen noch einflußloser in seinem Kreise machen, indem wir ihm immer mehr Befugnisse entziehen. Im Gegentheil, unser Bestreben muß dahin gehen, dafür zu sorgen, daß der Amtsrichter die gleichen Befugnisse in seinem Wirkungskreise und denselben Einfluß hat wie der Verwaltungsbeamte, indem wir ihm neue Aufgaben zuweisen, die seinen Wirkungskreis erweitern, statt ihn herabdrücken; das ist eine sozial wichtige Aufgabe des Reichs.

Das ist richtig: wenn wir an einen derartigen Anschluß der Schiedsgerichte an die Amtsrichter herantreten wollen, so kann die Zivilprozeßordnung nicht zur Anwendung kommen, sondern es müssen für diese Schiedsgerichte, deren Vorsitzender der Amtsrichter sein soll, Sonderbestimmungen erlassen werden, zu denen die Kostenfreiheit und die Beschleunigung des Verfahrens gehört. Es muß ein anderes Verfahren, als es in der Zivilprozeßordnung besteht, ein-

(A) geführt werden. Also alles, was bisher gegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts geltend gemacht worden ist, spricht nicht dagegen, den Amtsrichter zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte zu machen.

Aber ich will in die materielle Seite der Frage nicht weiter eingehen und mir meine Stellungnahme zu einer zukünftigen Vorlage vorbehalten. Ich habe namentlich gegen die Zuziehung von Laien zu dieser Art Rechtsprechung nichts einzuwenden; ich halte es für berechtigt, daß unsere Entwicklung dahin geht. Aber ich meine, wir sollen in diesem Augenblick und bei diesem Gesetz nicht in einer Richtung weitergehen, die uns einen Schritt ins Dunkle machen läßt, weil zur Beurtheilung der Wirkungen des Gesetzes die Unterlagen unzureichend sind, die für die Anträge vorliegen.

(Bravo!)

Vizepräsident **Büsing:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, meine Freunde werden gegen die Anträge Albrecht und Genossen zu § 2 stimmen. Ich brauche die Gründe nicht des näheren mehr auszuführen; sie sind in den Plenarverhandlungen über diese Materie diesseits schon wiederholt ausgeführt worden. Wir stehen, wie ich schon bei § 1 auszuführen die Ehre hatte, auf dem Standpunkte, daß dem Gewerbegericht der sondergerichtliche Charakter gewahrt werden müsse, und dieser Charakter würde nicht gewahrt bleiben, wenn man ihre Zuständigkeit auf Personen ausdehnen wollte, die nicht zu den industriellen und gewerbetreibenden Kreisen gehören. Es kommt auch in Betracht, daß in dem Momente, wo wir das Gewerbegericht als solches mit den Verhältnissen der Landwirthschaft und des Gesindes befassen, das Gewerbegericht nicht mehr über das Gewerberecht und die Gewerbeordnung urtheilt, sondern daß es sich auf das allgemeine juristische Gebiet begeben,
(B) auf das Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuches, auf das Gebiet des Gesinderechts, alles Materien, in denen es eine besondere Kompetenz füglich nicht beanspruchen kann.

Was die Organisation der kaufmännischen Schiedsgerichte angeht, so soll diese Frage nach unserer Auffassung vollständig offen bleiben. Auch die Kommission hat diese Frage offen gelassen. Insbesondere wird durch die gegenwärtige Verhandlung und Abstimmung in keiner Weise der Frage präjudizirt, ob die kaufmännischen Schiedsgerichte an die Amtsgerichte oder an die Gewerbegerichte angegliedert werden sollen. Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner möchte ich meine persönliche Meinung dahin aussprechen, daß ich die Angliederung an die Gewerbegerichte für das Richtigere und Zweckmäßigere halte. Aber, wie gesagt, diese Frage bleibt eine offene. — Worin wir aber Alle einig sind, ist, daß endlich seitens der verbündeten Regierungen bezüglich der kaufmännischen Schiedsgerichte eine Vorlage uns unterbreitet werden möge.

Was das Gesinde angeht, so habe ich schon betont, daß die Unterstellung des Gesindes unter das Gewerbegericht als solches nicht angängig ist. Ich für meine Person hatte geglaubt, dem großen Bedürfnisse, welches für das Gesinde nach einer prompten und billigen Rechtsprechung besteht, dadurch einigermaßen entgegenzukommen zu sollen, daß ich vorschlug, — den Gewerbegerichtsvorsitzenden, nicht das Gewerbgericht selber, als Vermittelungsinstanz für Gesindestreitigkeiten in Anspruch zu nehmen. Wie das gemacht werden sollte, nämlich durch ortsstatutarische Regelung für die einzelne Gemeinde oder Theile derselben, das ersehen Sie aus den §§ 79 und und 80 der Vorlage, die auf meinen Vorschlägen beruhen.

Es hat nun inzwischen mein verehrter Freund Dr. Spahn ganz erhebliche juristische Bedenken gegen diese Regelung geltend gemacht, er hat die Marschirfähigkeit des Gesetzes in diesem Punkte in Frage gestellt. (C) Ich muß sagen: wenn von so kompetenter Seite nach der Richtung so erhebliche Bedenken erhoben werden, dann wird mir die Sache immerhin etwas zweifelhaft. Auf der anderen Seite möchte ich um alles in der Welt nicht, daß der Gesetzentwurf, bei dem ich zu einem guten Theile — das darf ich sagen, da ein Antrag meinen Namen trägt — Vaterstelle vertrete, und bei dem ich mich als Mitvater fühle

(Heiterkeit),

nicht später von juristischer Seite in Grund und Boden kritisirt und als ganz unpraktikabeles Machwerk bezeichnet werde, das eines juristischen Vaters unwürdig sei.

(Heiterkeit.)

Weil ich mich dem nicht aussetzen will, und weil die Vorsicht der bessere Theil der Klugheit ist, deshalb will ich mich vor der Hand bescheiden, und so möge denn in Gottes Namen das Resultat meiner schweren Bemühungen, die §§ 79 und 80, vor der Hand dem Schicksal der Ablehnung verfallen.

(Heiterkeit.)

Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß in den Kreisen der verbündeten Regierungen und in den Kreisen der Regierung der Einzelstaaten doch die Frage ernst erwogen werden möge, wie man dem Gesinde zu einer billigeren und prompteren Rechtsprechung verhelfen könne. Es besteht in dieser Hinsicht wirklich ein dringendes Bedürfniß, und wenn die Verhandlungen dazu Anlaß geben sollten, so sollte mich das ganz besonders freuen. Im übrigen mag, wie gesagt, mein Schmerzenskind dann jetzt hinsterben.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **Büsing:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf,** Abgeordneter: (D) Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Trimborn, der sich auch vor Ihnen als Vater des § 79a bekannt hat, denselben hat fallen lassen, so werde ich mir ganz bestimmt keine Mühe geben, das Kind gewissermaßen aus dem Brunnen, in welchen es aller Voraussicht nach fallen wird, zu retten. Ich habe von Anfang an gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in diesen Gesetzentwurf lebhaften Widerspruch erhoben, halte aber bei dieser Sachlage nicht mehr für erforderlich, des längeren auszuführen, aus welchen Gründen ich dieses gethan habe. Ich würde sonst davon auszugehen haben, daß § 79a den Charakter eines Nothgesetzes hat und mit dem ganzen gegenwärtigen Gesetz in keinem Zusammenhange steht. Das Gesetz handelt bloß von den Arbeitern, für welche die Gewerbeordnung gilt. Die Hineinbeziehung aller anderen Materien muß grundsätzlich abgelehnt werden. Vor allen Dingen darf dies nicht mit dem Gesinde geschehen. Das Gesetz handelt von den Gewerbegerichten. Hier ist eine Konstruktion, durch welche nicht das Gewerbegericht, sondern der Vorsitzende des Gewerbegerichts in Funktion treten soll. Diese Neuschöpfung ist eine absolute Abnormität, welche zum ganzen Charakter unseres Gesetzes nicht paßt. Kurz und gut: wie in allen Stadien der Vorberathung muß ich mich auch jetzt gegen die Aufnahme der Bestimmungen in unser Gesetz erklären. Zu einem solchen Nothgesetz liegt gar keine Veranlassung vor. Mögen auf dem Gebiete des Gesinderechts und namentlich bei dem in den Gesindeordnungen angeordneten Verfahren einige Uebelstände anzuerkennen sein, so schreiend sind die Mißstände nicht, daß es eines Nothgesetzes bedürfte.

Da ich nach den Worten des Herrn Abgeordneten Trimborn zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß die Majorität des Hauses diesen § 79a ablehnen wird enthalte ich mich einer weiteren Ausführung und glaube es bei den gegebenen Ausführungen bewenden lassen zu können.

(A) Vizepräsident **Büsing**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung über § 2 und die damit verbundenen §§ 79a und den Zusatz zu Absatz 2 des § 80.

Zu § 2 liegt der Antrag vor der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen Nr. 5. Zu § 79a und dem Zusatz zu Absatz 2 des § 80 beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Spahn auf Nr. 328 der Drucksachen die Streichung.

Ich werde zunächst über § 2 abstimmen lassen in der Weise, daß ich an das Haus die Frage richte, ob der Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen Nr. 5, den Absatz 1 des § 2 abzuändern, angenommen werden soll. Je nach dem Ausfall der Abstimmung werde ich über den Paragraphen selbst abstimmen lassen, und dann werde ich bei § 79a und beim Zusatz zu Absatz 2 des § 80 die Frage auf Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse stellen. — Das Haus ist mit dieser Abstimmung einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen Nr. 5 dem Absatz 1 des § 2 des Gesetzes eine andere Fassung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Albrecht ist abgelehnt.

Ich darf nun wohl ohne weitere Abstimmung konstatiren, daß § 2 in der Fassung des ursprünglichen Gesetzes angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 79a, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche § 79a in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(B) (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 79a in der Kommissionsfassung ist gestrichen.

Ich bitte nun diejenigen, welche den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zu Absatz 2 des § 80 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz zu Absatz 2 des § 80 ist abgelehnt.

Wir gehen über zu § 3.

Zu demselben liegt vor der berichtigte Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 330 der Drucksachen, welcher vorschlägt, den § 3 des Kommissionsbeschlusses, des bestehenden Gesetzes durch eine anderweitige Fassung zu ersetzen.

In der eröffneten Diskussion verzichtet der Herr Berichterstatter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: § 3 des bestehenden Gesetzes hat in der Praxis leider zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, die meines Erachtens durch den Wortlaut des bestehenden Gesetzes nicht gerechtfertigt sind. Aber in der Judikatur, insbesondere des Berliner Gewerbegerichts, welches sich überhaupt durch eine außerordentlich enge Auslegung, sowohl was formell die aus dem Gewerbegerichtsgesetz fließende Kompetenz als was die Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag betrifft, auszeichnet, ist die Zuständigkeit für eine Reihe von Fragen verneint worden, deren schnelle Erledigung unbedingt nöthig ist. Das bezieht sich zum Beispiel auf die Frage, ob ältere von anderen Arbeitgebern ausgestellte Zeugnisse, welche bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber übergeben wurden, herausgegeben werden müssen, und ob deren Herausgabe beim Gewerbegericht zu beantragen ist, ferner auf die Frage, wie es mit der Herausgabe der Quittungskarten steht, sowie auf eine Reihe anderer Fragen. (C) Insbesondere das Berliner Gewerbegericht verneint in konstanter Praxis, daß der Anspruch auf Herausgabe der einem Arbeitgeber beim Arbeitsantritt übergebenen Zeugnisse früherer Arbeitgeber vor das Gewerbegericht gehöre, ebenso der Anspruch auf Herausgabe der einem Arbeitgeber beim Arbeitsantritt übergebenen Gesindedienstbücher. Ich hebe hervor: solche Zweifel sind auch nach dem Kommissionsantrag immerhin möglich; offenbar freilich sollten die Gesindedienstbücher als solche Bücher mitaufgenommen sein, auf deren Herausgabe vor dem Gewerbegericht zu klagen wäre. Andere Gewerbegerichte, die überwiegende Zahl, haben diese enge Interpretation nicht für richtig erachtet. Im vergangenen Jahre ist unter dem 30. Juni seitens des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts eine Entscheidung ergangen, abgedruckt im „Gewerbegericht", Nr. 2 vom November 1900, die meines Erachtens außerordentlich zutreffend das bestehende Gesetz entgegen jener engen Auslegung interpretirt. Wird das bestehende Gesetz so interpretirt, wie das Reichsgericht es thut, so würde die entgegenstehende Ansicht des Berliner Gewerbegerichts und mancher Landgerichte völlig obsolet sein, und es würde sich ferner ergeben, daß die Art, wie die Kommission hier zu korrigiren versucht, falsch, mindestens überflüssig ist.

Das bestehende Gesetz sagt ebenso, wie die Nr. 2 jetzt vorschlägt, daß die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig sind u. s. w. über die Leistungen „aus dem Arbeitsverhältniß". Nach richtiger Judikatur wäre hieraus zu schließen: alle Ansprüche, die nicht entstanden wären, wenn nicht das Arbeitsverhältniß eingegangen wäre, gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Auf diesen richtigen Standpunkt stellt sich auch das Reichsgericht. Leider stellen sich die Gewerbe- und Landgerichte nicht durchweg auf diesen Standpunkt. Man muß wohl unterscheiden: (D) es steht nicht im Gesetz „durch den Arbeitsvertrag", sondern es steht „aus dem Arbeitsverhältniß". Legt man hierauf den Hauptakzent, interpretirt man, wie oben angedeutet, so würden alle die recht unangenehmen Konsequenzen, die augenblicklich in der Praxis entstanden sind, nicht entstanden sein, und es würden auch die Korrekturen, die unter Nr. 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse versucht sind, nicht nöthig sein. Ich komme auf diese hierauf noch zurück. Zunächst zum Reichsgerichtserkenntniß! Da heißt es:

> Der § 3 Ziffer 2 des Gewerbegerichtsgesetzes umfaßt alle Ansprüche, die ihren Rechtsgrund in dem das betreffende Arbeitsverhältniß regelnden Arbeitsvertrag oder in den den letzteren ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen haben. Liegt dies vor, so ist es gleichgiltig, ob das Verhältniß noch besteht. Letzteres ist durch die Fassung — aus dem Arbeitsverhältniß — zum Ausdruck gebracht, durch den klargestellt werden soll, daß auch Ansprüche auf Entschädigung einschließlich derjenigen, die erst mit der Entlassung beginnen, vor die Gewerbegerichte gehören.

Es ist also ausdrücklich hier festgestellt, daß auf die weite Fassung der Nr. 2 Werth gelegt werden muß, daß darnach alle Ansprüche, die aus dem Arbeitsverhältniß hervorgehen, vor die Gewerbegerichte gehören. Das wird noch durch Hinweis auf ein früheres Reichsgerichts- und Reichsoberhandelsgerichtsurtheil und noch einige andere Urtheile in dem Reichsgerichtsurtheil vom Juni 1900 dargelegt, sodaß ein Zweifel nicht bestehen kann, daß für die Klagen auf Herausgabe aus einem sogenannten Verwahrungsvertrag — dieser Anspruch stand beim Reichsgericht in lite —, für die Klagen insbesondere auf Herausgabe von Legitimationspapieren und dergleichen, wenn man

(Stadthagen.)

(A) die Ansicht des Reichsgerichts für richtig hält, das Gewerbegericht zuständig ist.

Nun hat die Kommission wohlgethan, daß sie gegenüber diesem furchtbaren Nothstand, der aus der Unsicherheit der Rechtsprechung entsteht, Klarheit zu schaffen versucht hat. Es ist nothwendig, Klarheit zu schaffen im Interesse der Schnelligkeit der Entscheidung, wie auch im Interesse des Geldbeutels des Einzelnen. Ich gebe einem jeden, der um Rath an mich herantritt, trotzdem das Berliner Gewerbegericht anderer Ansicht ist als andere Gewerbegerichte, immer den Rath: traut nicht dem, wenn gesagt wird: wir sind nicht zuständig, sondern laßt euch abweisen, dann ist das Amtsgericht zuständig. Leider giebt es manche Arbeiter, die doch den Vorsitzenden trauen und sich an das Amtsgericht wenden, sobald im Gewerbegerichtsbüreau oder vom Vorsitzenden gesagt ist, das Gewerbegericht sei nicht zuständig. Mir ist in der letzten Zeit ein Fall mitgetheilt, wo jemand wegen Vorenthaltung der Quittungskarte vor dem Amtsgericht klagte, nachdem ihm vom Gewerbegericht gesagt war, es sei nicht zuständig. Das Amtsgericht erkannte nach seinem Antrage und verurtheilte den Arbeitgeber zu einigen 20 Mark Schadensersatz. Nun wandte sich der Arbeitgeber an das Landgericht. Dieses sagte zum Arbeiter: dein Anspruch ist zweifellos berechtigt, aber es ist ein Anspruch, für den das Gewerbegericht zuständig ist. Darauf erklärte der Arbeiter: ich bin dort gewesen, da bin ich aber zurückgewiesen worden. Er versteht offenbar nicht den Unterschied zwischen Zurückweisung und Zurücknahme; aus den Akten ergab sich, daß er nicht zurückgewiesen war, sondern er hatte den Antrag auf Zureden auf dem Gewerbegericht leider zurückgenommen. Das Landgericht mußte ihn zurückweisen, da von Amts wegen die Zuständigkeit zu prüfen war. Die Kosten betrugen in diesem Falle über 30 Mark, die der arme Arbeiter

(B) leisten mußte, nur weil das Berliner Gericht oder dessen Vorsitzender mit einer gewissen Hartnäckigkeit anders entscheidet als die anderen Gewerbegerichte. Ganz ähnlich liegen eine Reihe anderer Fälle, z. B. der folgende. Eine Kellnerin, die früher im Gesindedienst war, hatte ihr Gesindebuch dem Arbeitgeber überlassen. Bei der Entlassung wurde hineingeschrieben: faul, deswegen nicht zu gebrauchen. Sie klagte auf Aushändigung des Zeugnisses und Beseitigung des Vermerkes. Das Gewerbegericht sagte: ja, das richtige Zeugniß muß nach der Beweisaufnahme ausgestellt werden, es muß in einem besonderen Zeugniß bescheinigt werden, daß sie fleißig war. Aber wir sind nicht zuständig, das Buch löschen zu lassen, das ist eine Sache, die dem Amtsgericht zugehört, wir haben nur mit der Ausstellung von Zeugnissen zu thun. So giebt es eine ganze Reihe anderer Fälle, die nicht existirten, wenn das Gesetz den kasuistischen Weg der Aufzählung einiger Fälle, die ohne weiteres aus dem allgemeinen Grundsatz folgen, nicht beschritten hätte. Ich erwähnte das Dienstbuch, weil es durch die neue Fassung der Komission meiner Ansicht nach nicht klar getroffen wird. In der Praxis müssen eine ganze Reihe ähnlicher Fälle schnell und zweifelsfrei entschieden werden und können leider, wie die Sache liegt, so nicht entschieden werden, wenn wir nicht eine ausdrückliche Aenderung treffen, die jeden Zweifel auch für die zweifelssüchtigsten beseitigt.

Nun scheint mir aber der Kommissionsbeschluß sich auf einen irrigen Weg zu begeben. Man kann die Zweifel nur dadurch beseitigen, daß man nicht den kasuistischen Weg betritt, sondern ein allgemeines Prinzip aufstellt, so wie es das bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen thut, und allenfalls wegen der Fülle praktischer Fragen, die von dem Gewerbegericht für Laien zu entscheiden sind, eine Reihe von Beispielen mit aufführt, wie es auch das Handelsgesetzbuch thut, in

(C) den Fällen thut, wo es sich darum handelt, wichtige Gründe aufzuführen. Aber der Weg, den das Landrecht eingeschlagen hat, und den jetzt die Nr. 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse einschlagen, indem man zugleich mit dem allgemeinen Prinzip eine Reihe einzelner Vorschriften gleichwerthig beifügt, ist ein Weg, der mit Nothwendigkeit zu neuen Irrthümern und Streitigkeiten Anlaß geben muß. Die Kommission hat sich bemüht, in den Nummern 3 und 4 die häufigsten praktischen Fälle herauszugreifen. Sie giebt an die Fälle der Rückgabe von Zeugnissen, Legitimationspapieren, Urkunden. Da kommt man gleich zu der Frage: ist das Gesindebuch ein Legitimationspapier? Man wird e contrario sagen: nein, die Nr. 1 redet ausdrücklich vom Lohnbuch, hier ist von Legitimationspapieren und dann wieder von Büchern, Urkunden u. s. w. die Rede. Wollte man Gesindebücher mittreffen, so hätten sie aufgeführt werden müssen; denn Lohnbuch in Nr. 1 wäre ja überflüssig, wenn „Bücher" unter Nr. 3 alle Bücher umfassen sollen. So kann und so wird man leider hier und da deduziren. Neben den Gesindebüchern giebt es übrigens auch Gesindekarten, wie wohl in Baden oder Bremen, diese würden ebenfalls nicht dazu gehören. Das ist so ein Fall, an den ich im Augenblick denke, der auch nicht durch diese kasuistische Art getroffen wird, oder über den mindestens abermals Zweifel entstehen werden.

Ein anderer Fall, der sich hier beim Gewerbegericht abgespielt hat, ist der folgende: ein Kellner rechnet ab mit dem Gewerbetreibenden, er zahlt 6 Mark 33 Pfennig mehr, als er beim Einkassiren bekommen hatte. Darauf sagt der Wirth: was geht das mich an? warum hast du nicht rechtzeitig einkassirt? Die Gäste sind weggegangen, bestellt haben sie bei dir, an mich haben sie nicht gezahlt, sie sollen anderen Kellnern gezahlt haben, wende dich an das Gericht! Der Kellner klagt auf Zahlung der 6 Mark. Das Berliner Gewerbegericht sagt: das ist kein Anspruch aus dem Arbeitsverhältniß, es ist eine condictio indebiti, (D) eine Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Auch das gehörte nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts. Diese Ansicht ist allerdings meines Dafürhaltens irrig. Aber sie existirt doch, und auch in Nr. 3 und 4 ist dieser spezielle Fall nicht getroffen. Und doch ist auch das ein Fall, der nicht selten häufig vorkommt, indem der Arbeiter mehr giebt, als der Arbeitgeber zu verlangen hat, und dies Mehr zurückfordert. Ich meine ferner ganz allgemein: gesetzgeberisch und gesetzestechnisch darf man nicht unter dieselben Nummern gleichwerthig setzen allgemeine Begriffe, wie hier „Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß" und in einer Reihe damit unter Nr. 3 und 4 eine Reihe spezialisirter Punkte, die alle oder fast alle schon durch den allgemeinen Begriff mit umfaßt sind. Das geht nicht; denn erstens wird dadurch ausgedrückt, daß diese spezialisirten Dinge keine Leistung aus dem Arbeitsverhältniß sind, und das sind sie doch, zum wenigstens zum größten Theile. Die meisten Gewerbegerichte rechnen ja schon heute mit diesen spezialisirten Sachen mit Recht als solchen, die „aus dem Arbeitsverhältniß" folgen, und wie ich Ihnen zeigte, steht noch 1900 am 30. Juni das Reichsgericht genau auf derselben Basis.

Also gesetzestechnisch ist der von der Kommission gemachte Weg ungangbar. Wir haben versucht, ebenso wie in früheren Jahren, einen anderen Vorschlag zu machen, der dahin geht, daß wir zunächst das Prinzip aussprechen in der Weise, wie es das bestehende Gesetz bereits thut. Wir bitten Sie also, dementsprechend festzusetzen in Nr. 1 des § 3, daß zuständig sein soll, das Gewerbegericht für die aus dem Arbeitsverhältniß folgenden Verpflichtungen und Entschädigungsansprüche wegen Nichterfüllung derselben oder nicht gehöriger Erfüllung, insbesondere der Ansprüche — — nun kommt eine ganze Reihe von einzelnen Ansprüchen, die nicht den Anspruch erheben,

(Stadthagen.)

(A) vollzählig zu sein, die auch nicht auf eine Stufe gesetzt werden mit dem allgemeinen Prinzip, sondern die nur als Beispiele aufgeführt werden, wie im Handelsgesetzbuch und auch in § 133a bis c der Gewerbeordnung. Man kann darüber streiten, ob es richtig ist, die einzelnen Fälle in solcher Fülle anzuführen, wie wir gethan haben, und die ja auch im Kommissionsbericht unter Nr. 3 und 4 getrennt wieder angeführt sind. Vollzählig werden diese Beispiele niemals sein können; ich glaube aber, daß es richtig ist, derartige einzelne Sachen bei solchen praktischen Gesetzen doch mit anzuführen, möchte Sie aber dringend bitten, nicht den Weg zu beschreiten, wie es die Kommission gethan hat, daß sie nun diese Einzelheiten, die eigentlich Folgen des allgemeinen Prinzips sind, als besondere Nummern, also eigentlich als gegensätzliche, begrifflich anders geartete Nummern unter Nr. 3 und 4 aufführt. Ueber die einzelnen Punkte, ob da noch ein Punkt mehr zuzusetzen ist oder nicht, würde ich nicht streiten; das ist eine Sache, über die man sehr bald einig werden kann. Ich glaube, daß all die Dinge, die wir aufgeführt haben, wohl im wesentlichen oder vollständig sich mit den unter Nr. 3 und 4 Aufgeführten decken, und daß der Unterschied aber darin liegt, daß wir „insbesondere" dazusetzen, also nur Beispiele anführen, während die Nr. 3 und 4 die Beispiele als gleichwerthig mit dem allgemeinen Grundsatz aufführt. Ich habe nichts dagegen, daß Arbeitszettel und Zahlungsbücher noch besonders hervorgehoben werden, wie es Nr. 1 der Kommissionsbeschlüsse thut, ich halte es aber nicht für nothwendig, da von den Büchern im allgemeinen in Nr. 3 und in unserem Antrag die Rede ist. Lohnbücher und Arbeitszettel gehören zu den Büchern und Legitimationspapieren zweifellos, die beispielsweise angeführt sind. Wenn man den Ausdruck „Bücher" nur als Beispiel erwähnt, so ist jedenfalls darunter fallend ein Lohnbuch (B) und eine ähnliche Einrichtung und, falls wir neue Gesetze machen, auch ähnliche Einrichtungen wie Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher. Wir können nicht alle Einzelheiten treffen, die praktischen Verhältnisse inhaltlich kasuistisch aufführen. Wenn man noch so ausführlich ist, so ist das praktische Leben zu mannigfaltig, als daß es nicht immer neue Verhältnisse schafft, deren Aufführung unterlassen würde. Selbst die Gesetzgebung ist so mannigfaltig, daß man nicht dazu kommen wird, alle Verhältnisse, alle Einzelheiten hier in einer Nummer zu umfassen. Daß die Arbeitszettel und Lohnzahlungsbücher, die Klagen über Aushändigung und Inhalt derselben schon heute zur Gewerbegerichtskompetenz gehören, obwohl sie im Gesetz nicht ausdrücklich stehen, wird allgemein angenommen. Also ob das darin steht oder nicht, ist ziemlich gleichgiltig.

Ich möchte also bitten, statt der Nr. 3 die Nummer zu setzen, die unser Antrag unter 1 hat. Sie ist ja länger, aber hat den Vortheil, daß sie, soweit es bei den vielseitigen Dingen möglich ist, meines Erachtens deutlicher ausspricht, was wir inhaltlich verlangen. Ich weise insbesondere auf die Gefahr hin, daß wenn die detaillirten Nummern 3 und 4 im Gesetz stehen werden, man nachher e contrario bei Streitigkeiten folgern wird. Die Herausgabe der Invaliditätsquittungskarten ist zum Beispiel vergessen, es ist zwar von der Eintragung in Nr. 4 die Rede, aber nicht von der Herausgabe — man wird möglicherweise, wie ich ohne weiteres zugeben will, falsch deduziren: die Quittungskarte steht nicht besonders darin, es steht aber darin beispielsweise „Zeugniß", da die „Quittungskarte" nicht darin steht, gehört sie nicht in Nr. 3 und 4, und da in Nr. 4 gewisse Ansprüche genannt sind, die sich Nr. 3 gegenüberstellen, sei das kein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag. Das geht nicht; man kann nicht sagen: Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß allgemein, und nun die einzelnen Ansprüche, die aus dem Arbeitsverhältniß folgen, besonders anführen. Aus der Entscheidung (C) des Reichsgerichts vom 30. Juni v. J. geht hervor, daß bezüglich der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß die Fassung, wie sie hier die Kommission gewählt hat, nicht zutrifft, weil Nr. 3 und 4 darnach schon aus Nr. 2 folgen, die die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß allgemein umfaßt.

Meine Herren, unser Antrag enthält aber in Abweichung von der Kommission noch etwas anderes. Unter Nr. 2 bitten wir Sie — sowohl dem Gesetze gegenüber wie der Kommission gegenüber neu —, zuzusetzen, daß die Gewerbegerichte auch zuständig sein sollen für Streitigkeiten

> wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Aneignung der Arbeitserzeugnisse oder durch Verletzung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung von Wohnungen, die vom Arbeitgeber dem Arbeiter entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden, und wegen Zahlung des Miethspreises oder Herstellung von Reparaturen für diese Wohnungen.

Meine Herren, wir haben in dieser Nr. 2 Zweierlei zu unterscheiden: einmal die Ansprüche, die ja durch das bürgerliche Gesetzbuch zum großen Theil neu für Deutschland aus § 826 hervorgehen, und dann diejenigen Ansprüche, die sich auf die Wohnungen beziehen.

In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse — um das gleich vorwegzunehmen — befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der Bestimmung, die das österreichische Gesetz seit Jahren hat, und es ist im diesjährigen wie im vorjährigen Kommissionsbericht hierauf verwiesen, sowie auch darauf, daß mehrere Gewerbegerichtsdeputationen, insbesondere auch die Berliner Deputation, um diese Ausdehnung der Gewerbegerichtskompetenz bitten. Nach dieser Richtung hin läßt sich auch nicht leugnen, daß da, wo mit dem (D) Arbeitsverhältniß im Zusammenhang stehend, Wohnung dem Arbeiter gegeben wird, der Konnex des Arbeitsverhältnisses mit der Hingabe der Wohnung ein so starker ist, daß im allgemeinen, wenigstens häufig, es so liegen wird, daß mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch das Miethsverhältniß beendigt ist, sodaß die Frage, ob überhaupt eine Endigung stattzufinden hat, ebenso zu entscheiden ist für das Miethsverhältniß wie für das Arbeitsverhältniß. Das ist in der Praxis aber gewiß außerordentlich unzuträglich, daß auf der einen Seite vom Gewerbegericht entschieden wird: der Arbeiter ist mit Unrecht aus dem Arbeitsverhältniß entlassen, kann daher Schadenersatz verlangen — und auf der anderen Seite dem ordentlichen Richter die Entscheidung zustehen soll. Nein, er ist mit Recht entlassen worden und hat auch mit Recht die Wohnung räumen müssen.

Fälle, wo eine Verquickung zwischen dem Miethsverhältniß und dem eigentlichen Arbeitsverhältniß stattfindet, giebt es leider recht häufig. Eine gesetzgeberische Maßnahme, um dies zu verhindern, ist bis jetzt noch nicht getroffen, ist auch zur Zeit nicht ausführbar. Wenn es aber rechtlich so steht, daß das Arbeitsverhältniß mit dem Wohnungsverhältniß so eng verquickt werden kann, so muß eine Instanz dafür maßgebend sein, ob dies Verhältniß mit Recht gelöst wird. Wir können aber auch im Interesse des Gebäudeinhabers, des Arbeitgebers darauf Werth legen, daß das Gewerbegericht diese Instanz ist. Denn dessen Entscheidung ist zweifellos die schnellere, und ein verständiger Amtsrichter wird bei Räumungsklagen, die auf einen Vertrag gegründet werden, der sowohl Wohnungsvertrag wie Arbeitsvertrag ist, im allgemeinen sagen: ich setze die Entscheidung so lange aus, bis das Gewerbegericht entschieden hat. Es liegt also diese neue Vorschrift auch im Interesse des Arbeitgebers.

(A) Es kommt hinzu, daß in Oesterreich diese Bestimmung, ich glaube, jetzt sind es etwas über 5 Jahre, praktisch erprobt ist und weder seitens der Arbeitgeber noch seitens der Arbeiter gegen diese Bestimmung irgend etwas einzuwenden war. In Oesterreich ist die Verquickung zwischen Wohnungsverhältniß und Arbeitsverhältniß überdies wohl eine weit umfangreichere als hier.

Nun sagt aber ferner der § 2, es sollen die Ansprüche aus dem § 826 des bürgerlichen Gesetzbuchs unter die Gewerbegerichte fallen, nämlich die Ansprüche

> wegen vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Aneignung der Arbeitszeugnisse oder durch Verletzung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

— Ich sehe aber, es ist ein Druckfehler, es muß heißen statt „Arbeitszeugnisse“ „Arbeitserzeugnisse“. Auch hier ist es ein gleichmäßiges Interesse des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, diese Dinge durch mit den Fabrikationszweigen bewanderte Leute entschieden zu sehen. Nehmen Sie an: auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wird wegen Verletzung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses oder umgekehrt gegen den Arbeitgeber wegen unberechtigter Aneignung der Arbeitserzeugnisse geklagt, so hängt doch die ganze Frage beim Schadensersatzanspruch, ob hier ein Verstoßen gegen die guten Sitten vorliegt, und ob es allgemein üblich ist, so eng mit der Fabrikation und dessen Gepflogenheiten zusammen, daß man wünschen muß, es soll ein sachverständiges Gericht entscheiden.

Weiter fallen unter Nr. 2 unseres Antrags, um eine der für mich erheblichsten Kategorien herauszugreifen, die Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Judikatur des Reichsgerichts hoffentlich in baldiger Zeit gegen die Arbeitgeber von denjenigen Arbeitern erhoben werden, (B) denen gegenüber das System der schwarzen Listen angewendet ist. Es ist einstimmig ausweislich der Berathungsmaterialien in der bürgerlichen Gesetzbuchskommission anerkannt worden, daß die Vereinbarung, die Arbeitskraft eines andern außer Kraft zu setzen, die Vereinbarung gegen Konventionalstrafe untereinander den Betreffenden auszusperren, das Verlangen, jemand sollte einem bestimmten Gewerkverein oder einer politischen Vereinigung angehören oder nicht, so gegen die guten Sitten verstößt, daß sie unter die Entschädigungspflicht des § 826 fällt. Es würde eine solche Vereinbarung die Arbeitskraft des Einzelnen beeinträchtigen, ihm die Gelegenheit, Arbeit zu suchen, nehmen. Das System der schwarzen Liste verstößt in der Regel, ich möchte sagen immer — ich wüßte keine Ausnahme, aber es kann ja sein, daß es eine giebt — so gegen die guten Sitten, daß der § 826 als Entschädigungsparagraph auf die Anwender dieses Systems der schwarzen Liste Anwendung findet. Auch hier haben wir es dem Reichsgerichte zu verdanken, daß es vor wenigen Monaten noch auf Grund der vor dem bürgerlichen Gesetzbuch geltenden gemeinrechtlichen Bestimmungen anerkannt hat, daß, wenn ein solches gegen die guten Sitten verstoßenes Verhalten, welches gleichzeitig schadensersatzpflichtig macht, vorliegt, nicht nur der Anreger hierzu, sondern alle, die sich vereinbart haben, haftpflichtig sind. Wie das Reichsgericht entscheiden wird, wenn es sich nicht gegen Arbeiter, sondern Arbeitgeber handelt, dies steht freilich dahin. Soviel mir bekannt ist, sind mehrere Prozesse im Gange, die die Frage zur Entscheidung bringen werden. Es liegt ja auf der Hand, daß, wenn einmal aus dem Arbeitsvertrag selbst der Arbeitgeber mit Recht vom Arbeiter eine Leistung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben herleitet, der einzelne Arbeiter ebenso gut das Recht hat, von seinem Arbeitgeber zu verlangen, daß auch der Arbeitgeber ihm gegenüber nach Treu und (C) Glauben zu verfahren hat. Dazu gehört aber unbedingt, daß der Arbeitgeber nicht für berechtigt erachtet werden kann, deswegen, weil ihm bestimmte Arbeitsbedingungen und Forderungen seines Arbeiters nicht gefallen haben, die Arbeitskraft seines Arbeiters auf eine gewisse Zeit hinaus lahm zu legen, ihn in dem Sinne auszusperren, wie es in dem System der schwarzen Liste liegt. Das Gut der Arbeitskraft ist leider viel zu wenig geschützt; es ist aber immerhin soweit geschützt, als diese eben von mir berührten Beeinträchtigungen der Arbeitskraft, durch das System der schwarzen Liste, die Versuche, Arbeitswillige zu hindern, in die Arbeit zu treten, die wirthschaftliche Uebermacht ihm gegenüber zu gebrauchen, ja in der bürgerlichen Gesetzbuchkommission allseitig als ein Verstoß gegen die guten Sitten anerkannt wurden, der, wenn er vorsätzlich stattfindet, nach § 826 des bürgerlichen Gesetzbuchs sämmtliche Theilnehmer schadensersatzpflichtig macht. Das hängt so eng mit dem Arbeitsverhältniß zusammen. Auch die Frage, ob die Art und Weise der Ausübung, die Brutalisirung eine solche ist, die als vorsätzlich erachtet werden kann, ist wiederum besser von Arbeitsgenossen und Arbeitgebergenossen zu beurtheilen als von rein gelehrten Richtern, sodaß auch dieser Anspruch, nachdem er einmal durch das bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland neu konstituirt ist, als ein solcher zu erachten sein dürfte, der zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehören muß.

Was die Nummern 3 und 4 anlangt, die sich in unseren Paragraphen befinden, so entspricht Nr. 3 dem bestehenden Gesetz und Nr. 4 dem Vorschlage, den die Kommission in Nr. 5 gemacht hat, mit dem wir durchaus einverstanden sind. Danach würde entgegen dem bestehenden Gesetze das Gewerbegericht fortan nicht nur zuständig sein für Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Kranken- (D) versicherungsbeiträge, sondern auch für solche Streitigkeiten, die sich auf die Eintrittsgelder der Krankenkassen beziehen.

Meine Herren, ich bitte Sie, aus den vorgeführten Gründen die Kommissionsbeschlüsse nicht annehmen zu wollen, sondern zunächst der Nr. 1 unseres Antrags beizutreten, der im wesentlichen dasselbe wiedergiebt, was die Kommission in Nr. 3 und 4 vorschlägt, nur zu weniger Mißverständnissen in der Praxis führen wird. Außerdem bitte ich Sie aber, die Neuerung, die wir durch Nr. 2 versucht haben, einzuführen, hier in Kraft treten zu lassen. Ich habe keinen Zweifel, daß, wenn der Reichstag dieser Nr. 2 seine Zustimmung gegeben haben sollte, wohl auch die Regierung dieser Nr. 2 die Zustimmung geben wird. Entspricht doch der eine Theil der Nr. 2 den längst erprobten österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, und will doch der erstere, für mich wesentlichere Theil der Nr. 2 eine nothwendige Konsequenz der Einheit, die auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts durch § 826 des bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen ist.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Büsing: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag unter Nr. 330 abzulehnen. Der Antrag schlägt eine Fassung des § 3 vor, die einmal über die Kommissionsbeschlüsse weit hinausgeht, und die zweitens nach der systematischen und der formellen Seite hin meines Erachtens durchaus unbefriedigend ist. Alles, was in der Nr. 1 des Antrags Albrecht und Genossen steht, ist auch bereits in den Kommissionsbeschlüssen enthalten; nur führt die Nr. 1 alle möglichen Dinge ohne System, ohne leitendes Prinzip, in einem gewissen Durcheinander auf, während der Kommissionsbeschluß die betreffenden Materien

(A) systematisch geordnet hat, und zwar, wie ich wohl ausführen darf, nach folgenden Prinzipien: die Kommission hat gesagt, prinzipiell gehört vor das Gewerbegericht alles das, was an Ansprüchen unmittelbar aus dem Arbeitsverhältniß hervorgeht, also die Streitigkeiten wegen des Lohnes auf der einen Seite, wegen der Arbeitsleistung, ihres Beginns, ihrer Fortdauer, ihres Endes auf der anderen Seite. Im Gegensatze hierzu hat die Kommission unterschieden diejenigen Ansprüche, die sich nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar aus dem Arbeitsverhältniß ergeben, z. B. die Ansprüche auf Herausgabe von Arbeitsbüchern und dergleichen. Bezüglich derjenigen Ansprüche, die sich nur mittelbar aus dem Arbeitsverhältniß ergeben, ist die Kommission von dem Prinzip ausgegangen, daß dieselben nur insoweit dem Gewerbegerichte unterliegen, als sie im Gesetze ausdrücklich ausgeführt sind. Man hat damit gegenüber willkürlichen Interpretationen eine ganz bestimmte Grenze ziehen wollen, und das war nothwendig. Daß dies geschehen, ist ein großer Vorzug der Kommissionsbeschlüsse vor der Fassung im Antrage Albrecht und Genossen.

Die Nr. 2 des Antrages auf Nr. 330 der Drucksachen will eine Reihe weiterer Materien dem Gewerbegericht unterwerfen, insbesondere auch die Miethsstreitigkeiten. Bezüglich dieser Materien habe ich namens meiner Freunde bei der ersten Plenarverhandlung ganz ausführlich dargelegt, weshalb wir nicht der Ansicht sind, daß dieselben dem Gewerbegericht zu unterstellen sind. Ich will das nicht wiederholen; ich will nur auf den einen Punkt hinweisen, daß wir die Miethsstreitigkeiten deshalb nicht dem Gewerbegericht unterwerfen wollen, weil wir dann in demselben Orte über eine die weitesten Schichten der Bevölkerung berührende Rechtsmaterie eine verschiedene Rechtsprechung haben würden, die des Amtsgerichts auf der einen und des Gewerbegerichts auf der anderen Seite, (B) und das ist kein erwünschter Zustand. Ich bitte daher, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Ich schließe mich dem Ersuchen, das soeben der Herr Kollege Trimborn an den Reichstag gerichtet hat, vollständig an. Ich glaube, wir werden keine Veranlassung haben, den Beschlüssen der Kommission nicht zu folgen und auf den Antrag auf Nr. 330 einzugehen. Ich glaube insbesondere noch einen Punkt hervorheben zu sollen, um vielleicht ein Mißverständniß zu beseitigen, zu dem die Worte des Herrn Abgeordneten Stadthagen vielleicht Anlaß geben könnten. Wenn er vermuthet, daß in Ziffer 3 die Gesindekarten und die Gesindebücher und, wenn ich mich recht seiner Worte erinnere, auch die Quittungskarten nicht erwähnt sind, und wenn er vermuthet, daß diese dann auch nicht mit unter die Bestimmung fallen, und daß deshalb bei den Gewerbegerichten auf Rückgabe dieser Urkunden nicht geklagt werden kann, so, glaube ich, ist er im Irrthum. Ich habe schon eben den Ausdruck gebraucht, unter den die diesbezüglichen Papiere fallen. Es sind diese Papiere zweifellos als Urkunden aufzufassen, und ich glaube, daß sie deshalb auch der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen, wenn ein Arbeiter auf deren Rückgabe klagt. Ich bitte daher auch meinerseits im Namen der Kommission, diesen Antrag ablehnen zu wollen und den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Vizepräsident **Büsing**: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 330 der Drucksachen (berichtigt).

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Albrecht und Genossen, auf Nr. 330 der Drucksachen (berichtigt), den § 3 der Kommissionsbeschlüsse und des bestehenden Gesetzes durch eine erweiterte Fassung — deren (C) Verlesung mir erlassen wird — ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Albrecht und Genossen ist abgelehnt.

Ich darf nun wohl, wenn kein Widerspruch erfolgt, ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus mit den Vorschlägen der Kommission zu § 3 Absatz 1 einverstanden ist. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht; der Antrag der Kommission ist vom Hause angenommen.

Wir gehen über zu III, die sich auf den § 4 des bestehenden Gesetzes bezieht. Ein Antrag liegt nicht vor. Ich darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß das Haus mit dem Vorschlag seiner Kommission einverstanden ist. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu IV, zu dem § 5 des bestehenden Gesetzes. Hierzu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau) auf Nr. 332 der Drucksachen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> im § 5 Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, die Gewerbegerichte betreffend — vorletzte Zeile, hinter den Worten „weder Arbeitgeber" die Worte einzufügen:
>
> „oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers".

Ich eröffne die Diskussion über den § 5 und den dazu gestellten Antrag des Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau) und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich in Bezug auf diesen Antrag sehr kurz fassen.

Das, was ich beantrage, ist eigentlich auch das, was die Kommission gewollt hat; denn aus dem Bericht der Kommission geht hervor, daß sie unter „Arbeitgeber" in (D) diesem Fall nicht nur gemeint hat den eigentlichen Unternehmer selbst, sondern auch diejenigen, die den Unternehmer vertreten. Nur weil einmal durch die Beschlüsse der Kommission hier besondere Bestimmungen über die Schiedsgerichte eingefügt werden sollen, halte ich es, um allen Zweifeln für die Zukunft vorzubeugen, doch für zweckmäßig und wünschenswerth, ausdrücklich noch in dem betreffenden Paragraphen zu sagen, daß als Vorsitzender auch ein Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers nicht fungiren darf.

Ich darf hoffen, daß die Majorität sich diesem Vorschlage anschließen und meinen Antrag annehmen wird.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich darf mir wohl kurz zu bemerken gestatten, daß an sich der Beschluß der Kommission auch dem hier gestellten Antrage entspricht, und wir haben eigentlich diese Zufügung nur mit Rücksicht auf den § 12 des bestehenden Gesetzes für überflüssig gehalten.

Vizepräsident **Büsing**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde dem Hause vorschlagen, in folgender Weise abzustimmen: zunächst, ob für den Fall der Annahme der Beschlüsse der Kommission nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau) auf Nr. 333 der Drucksachen in der vorletzten Zeile hinter den Worten „weder Arbeitgeber" die Worte eingefügt werden sollen: „oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers"; dann, je nach dem Ausfall dieser Eventualabstimmung, über den Paragraphen selbst. — Das Haus ist mit diesem Vorschlage einverstanden; ich werde so abstimmen lassen.

(A) Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche für den Fall der Annahme des § 5 nach den Beschlüssen der Kommission gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau) auf der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Arbeitgeber" die Worte einfügen wollen: „oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers", sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Roesicke (Dessau) ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Vorschlag der Kommission zu § 5, wie er sich jetzt durch die Annahme des Antrags Roesicke (Dessau) gestaltet hat, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Kommissionsvorschlag zu § 5 ist mit dem Zusatz des Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau) angenommen.

Wir gehen über zum § 10. Zu demselben liegt vor der Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen sub 6:

> im § 10 des Gesetzes Absatz 1 statt „dreißigste" zu setzen: „fünfundzwanzigste" und statt „zwei Jahren" zu setzen: „einem Jahre",

und der Kommissionsvorschlag.

Außerdem ist soeben noch eingegangen ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Zubeil:

> im § 10 des Gesetzes hinter dem Worte „soll" einzuschalten: „ohne Unterschied des Geschlechts".

Ich stelle den Antrag mit zur Diskussion.

Ich eröffne die Diskussion über den § 10 und die dazu gestellten Anträge und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Meine Herren, meine Fraktion und ich haben sich erlaubt, den handschriftlichen Antrag (B) zu stellen, die Worte einzuschalten: „ohne Unterschied des Geschlechts".

Nachdem in den letzten 10 Jahren die gewerbliche Frauenarbeit bedeutend an Umfang zugenommen hat, und heute die Frau in fast alle Betriebe, gewerbliche wie auch andere Betriebe, in großem Umfange Eingang gefunden, können wir es in Zukunft nicht mehr verantworten, die Frau von einer Gesetzgebung auszuschließen, bei der sie auf das äußerste betheiligt ist. Allein am Berliner Gewerbegericht sind im vergangenen Jahre weit über 2000 Klagen von Arbeiterinnen angestrengt worden, welche in erster Linie Arbeiten betreffen, die nur von weiblichen Arbeitskräften hergestellt werden. Ich erinnere Sie an die Wäschebranche, die große Konfektionsbranche und alles, was damit zusammenhängt, wo vornehmlich Frauen Beschäftigung gefunden haben, und daß aus diesem Verhältniß heraus zahlreiche gewerbliche Streitigkeiten nicht nur beim Gewerbegericht in Berlin, sondern auch anderwärts anhängig gemacht werden. Es ist nach unserer Meinung unverständlich, daß in solchen Fällen Männer Recht sprechen sollen, die nur selten in diese Materien eingeweiht sind, und wir halten es für unrecht, nicht zu gleicher Zeit den Frauen das passive Wahlrecht zu geben, damit sie als Beisitzer an den Gewerbegerichten fungiren können. Andererseits sehen wir, daß zahlreiche Geschäfte und nicht die kleinsten von Frauen selbstständig geführt werden. In kaufmännischen Geschäften, in Fabriken, in großen Nähstuben, in allen Berufen sehen wir die Frau heute selbstständig vorgehen und im Geschäftsleben selbstständige Stellungen einnehmen; die einen sind Wittwen, die sich selbst ernähren müssen, andere sind unverheiratet geblieben. Es wird auch niemand im hohen Hause behaupten wollen, daß diese Frauen weniger befähigt wären, derartige Geschäfte zu führen. Da nun diese Frauen sehr häufig auch Arbeiterinnen und zum Theil auch Arbeiter beschäftigen, so ist es wünschenswerth, (C) wenn da Streitigkeiten ausbrechen, daß ihnen das Recht gewährt wird, bei der Rechtsprechung am Gewerbegericht betheiligt zu werden.

Ferner sind wir der Meinung, daß das 30. Lebensjahr viel zu hoch ist, um als Beisitzer am Gewerbegericht fungiren zu dürfen. Wir haben eine Menge Berufe in Deutschland, wo die Arbeiter mit dem 30. Lebensjahr schon verbraucht sind, also in diesen Berufen auch selten einmal in die Lage kommen, dieses ihnen durch das Vertrauen ihrer Kollegen, ihrer Arbeiter übertragene Amt als Gewerberichter ausüben zu können. Ich will nur einen Beruf nennen. Bei den Barbieren und Friseuren können Sie Arbeitnehmer, die 30 Jahre alt sind, in ganz Deutschland fast mit der Laterne suchen; die meisten von ihnen sind bis zum 30. Lebensjahr selbstständig geworden, sodaß dieser Beruf bei der Rechtsprechung auf andere Berufe zurückgreifen muß, die mit ihren Angelegenheiten nichts zu thun haben. Wir sind der Meinung, wenn ein Arbeiter schon vom 14. Jahre an in seinem Beruf seine Schuldigkeit gethan hat bis zum 25. Lebensjahr, daß er dann alt genug geworden ist, um über das Wohl und Wehe seiner Mitarbeiter entscheiden zu können. In vielen Fällen ist der Arbeiter doch schon mit 20 und 21 Jahren reif genug, um andere Pflichten zu erfüllen, z. B. die Verpflichtung zum Heeresdienst. Dort ist er nach Ihrer Ansicht alt genug; hier aber, wo es sich um sein eigenes Wohl und Wehe handelt, halten Sie ihn für zu jung, um Recht sprechen zu können. Wir sehen, wie auch im gewerblichen Leben von den Fabrikanten — ich bin fest überzeugt, daß es auch für manche Herren aus dem Hause gilt, und wir haben noch Beispiele aus der letzten Zeit — junge Männer als selbstständige Arbeiter, als Monteure überall hin geschickt werden, die man also für fähig hält, den Fabrikanten zu vertreten und dort alle die Arbeiten (D) auszuführen, die unter allen Umständen nothwendig sind im Interesse der Fabrikation. Da sind die Arbeiter alle alt genug, hier im Gewerbegericht sind sie selbstverständlich Ihrer Ansicht nach bis zum 25. Jahre zu jung. Alt genug sind sie, um in den Krankenkassen ihre Funktionen zu erfüllen, weit unter dem 25. Lebensjahre. Was aber auf der einen Seite dem Arbeiter recht ist, muß auf der anderen Seite ihm billig sein. Ferner ist eine Bestimmung im Gesetz enthalten, wonach die Beisitzer zwei Jahre an dem betreffenden Orte gewohnt haben sollen. Wir meinen, daß es lange genug ist, wenn sie ein Jahr ihre Wohnung beziehungsweise ihre Beschäftigung dort haben. Bei der heutigen Wohnungsnoth und bei dem so oft wiederkehrenden schlechten Geschäftsgang ist es erklärlich, daß ein Theil der Arbeiter arbeitslos ist und dadurch gezwungen wird, aus Berlin nach den Vororten hinaus zu ziehen. Dadurch würde also ein großer Theil der Arbeiter von den Rechten, die ihnen bei dem Gewerbegericht zustehen sollen, ausgeschlossen werden.

Ferner möchte ich das hohe Haus bitten, durch eine Aussprache des Plenums festzustellen, wie weit die Armenunterstützung gehen soll. Die Praxis der Kommunen, die augenblicklich durch das Oberverwaltungsgericht, soweit ich mich erinnere, bestätigt worden ist, geht dahin, daß heute auch derjenige Armenunterstützung empfängt, der sie zurückzahlt. Wenn heute jemand durch widrige Verhältnisse gezwungen, ein Familienmitglied erkrankt, in Schwierigkeiten geräth und das erkrankte Familienmitglied, Kind oder Frau ins Krankenhaus bringen muß, die Kosten nicht mit einem Male an die Kommune zurückzahlen kann, sich aber verpflichtet, ratenweise monatlich eine bestimmte Summe zurückzuzahlen, und eine derartige Verpflichtung eingegangen ist, eine Armenunterstützung nicht erhalten hat, so steht er höchstens in

(A) einem Schuldverhältniß zur Kommune, der gegenüber er sich verpflichtet hat, die Schuld in bestimmten Raten zurückzuzahlen. Die Praxis hat aber bewiesen, daß man die Arbeiter einfach, ehe sie nicht den letzten Pfennig zurückgezahlt haben, von dem Wahlrecht ausgeschlossen hat. Wir sind der Meinung, daß das ein Unrecht ist, und daß der Reichstag endlich seine Stimme erheben möchte, um dieses Unrecht durch einen Beschluß so weit als möglich aufzuheben resp. wieder gutzumachen.

Aus allen diesen Verhältnissen heraus bitten wir Sie, die von uns gestellten Anträge anzunehmen. Sie sind eine wesentliche Verbesserung des Gewerbegerichtsgesetzes, und kein Theil, weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, hat durch diese Anträge einen Schaden, sondern sie sind nur dem Gerechtigkeitsgefühl entsprungen, dem Wunsche, den Arbeitern und Arbeiterinnen diejenigen Rechte einzuräumen, die ihnen schon längst zustehen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen, dagegen die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen. Bezüglich des Frauenwahlrechts, und zwar des aktiven und passiven, ferner bezüglich der Altersgrenze beim aktiven wie passiven Wahlrecht, haben wir uns bei der ersten Lesung von allen Seiten des Hauses so ausführlich ausgesprochen, daß man sich füglich am zweckmäßigsten auf die damaligen Verhandlungen bezieht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung über § 10.

Zu demselben liegen drei Amendements vor: seitens der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen zunächst auf Nr. 329 der Drucksachen ad 6:

im § 10 des Gesetzes Absatz 1 statt „dreißigste“ (B) zu setzen: „fünfundzwanzigste“ und statt „zwei Jahren“ zu setzen: „einem Jahre“;

dann ein handschriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Zubeil, welcher in § 10 Absatz 1 hinter dem Wort „soll“ einschalten will: „ohne Unterschied des Geschlechts“. Ich werde diese Amendements in der eben verlesenen Reihenfolge zur Abstimmung bringen und dann den § 10, wie er sich nach den vorhergehenden Abstimmungen gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche in § 10 Absatz 1 statt „dreißigste Jahr“ setzen wollen „fünfundzwanzigste Jahr“, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche in demselben Passus statt „zwei Jahren“ setzen wollen „einem Jahre“, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem handschriftlichen Amendement des Herrn Abgeordneten Zubeil, welcher hinter dem Worte „soll“ in dem ersten Absatz des § 10 die Worte einschieben will „ohne Unterschied des Geschlechts“. Diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Die Vorschläge zu § 10 sind nach den Beschlüssen der Kommission unverändert. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß der Kommissionsvorschlag vom Hause angenommen sei. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über VI § 13. Zu demselben liegt vor das Amendement Albrecht und Genossen auf Nr. 329 ad 7 der Drucksachen. — Der Herr (C) Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tutzauer.

Tutzauer, Abgeordneter: Meine Herren, so oft wir über die Gewerbegerichte berathen haben, sowohl im Jahre 1890, als die damalige Regierungsvorlage zur Berathung stand, als auch im vorigen Jahre, ist immer der sozialdemokratische Antrag wiedergekehrt, daß das aktive Wahlrecht bei den Wahlen der Gewerbegerichtsbeisitzer nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren geknüpft sein soll, wie es das jetzige Gesetz vorschreibt, sondern herabgesetzt werde. Auch heute beantragen wir, daß die Wahlberechtigung allen denen zu ertheilen sei, welche 21 Jahre alt, also die Großjährigkeit erreicht haben. Es ist das eine Forderung, die man als eine prinzipielle betrachtet, die wenigstens von den gegnerischen Parteien als eine Prinzipienfrage bezeichnet wird. Ich halte sie für eine solche nicht. Wir haben ja, bevor die Gewerbegerichte in ihrer jetzigen Gestalt eingeführt wurden, bereits Gewerbeschiedsgerichte in Deutschland gehabt, bei welchen die Wähler nach vollendetem 21. Jahre wahlberechtigt gewesen sind. Mißstände irgend welcher Art haben sich bei den damaligen Verhältnissen nicht herausgestellt. Die früheren Gewerbeschiedsgerichte, wo die Wähler schon mit erlangter Großjährigkeit wahlberechtigt waren, haben nicht minder gut funktionirt als die Gewerbegerichte, bei denen für die Wähler ein Alter von 25 Jahren erforderlich ist.

Ferner verlangen wir Ertheilung des aktiven Wahlrechts auch an die Arbeiterinnen wie an die selbstständigen weiblichen Gewerbetreibenden. Alle Gründe, die mein Kollege Zubeil für Ertheilung des passiven Wahlrechts an die Frauen anführte, gelten in noch erhöhtem Maße für Ertheilung des aktiven Wahlrechts an die Frauen. Auch hier können wir mit Beispielen aufwarten dafür, daß die Verleihung des Stimmrechts an die Frauen sich bereits vielfach bewährt hat, nicht nur im Auslande, (D) sondern auch in Deutschland. Unter den früheren deutschen Gewerbeschiedsgerichten waren mehrere, z. B. in Frankfurt am Main, auch in Stuttgart, wenn ich nicht irre, wo den Frauen das aktive Wahlrecht gestattet war. Selbst unser einstiger Kollege, der verflossene preußische Finanzminister, Herr v. Miquel, früher Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, der als solcher das Frankfurter Schiedsgericht genau kannte, äußerte sich 1890 durchaus günstig über die Theilnahme der Frauen an den Wahlen der Beisitzer zu diesem Gewerbeschiedsgericht. Was sich damals in Frankfurt, Stuttgart, vielleicht auch noch in anderen Orten Deutschlands als durchaus praktisch bewährte, dürfte sich bei den heutigen Gewerbegerichten nicht minder bewähren.

Auch jetzt schon bestehen ja Gewerbegerichte, zu denen Frauen das Wahlrecht haben, leider freilich nicht mehr in Deutschland. In dem industriell lange nicht so entwickelten Oesterreich ist man weiter gegangen als bei uns und hat nicht nur den 21jährigen Frauen und Männern, wie wir es verlangen, das aktive Wahlrecht gegeben, sondern schon allen 20jährigen, die in der Industrie gegen Lohn beschäftigt oder auch selbstständig sind.

Alle uns darüber zugekommenen Berichte, in welchem Umfange die Frauen in Oesterreich von diesem Wahlrecht Gebrauch machten, gehen dahin, ihre Theilnahme sei überaus zahlreich gewesen, und man habe gut gethan, ihnen das Wahlrecht zu geben. Mir liegt ein Bericht vor über eine solche Wahlhandlung im Bezirk Reichenberg in Böhmen. Da wird angeführt, daß die Arbeiterinnen nach vielen Wahllokalen stundenlange Wege zurücklegen mußten, dies aber mit Freuden gethan hätten; vor einzelnen Wahllokalen wären oft Hunderte von Arbeiterinnen versammelt gewesen, ehe es ihnen gelang, Zutritt zur Wahlurne zu erhalten.

(A) Kürzlich ist auch in Frankreich, wo Gewerbegerichte bestehen, der Beschluß gefaßt worden — ob auch vom Senat, ist mir nicht bekannt geworden, aber von der Deputirtenkammer —, daß den Frauen nicht nur das aktive Wahlrecht zu geben sei, sondern auch das Recht, zu Beisitzerinnen dieser Gerichte gewählt zu werden.

Unseren das passive Wahlrecht der Frauen betreffenden Antrag haben Sie ja nun soeben wieder abgelehnt; aber das sollte Sie nicht hindern, den Frauen nun doch wenigstens das aktive Wahlrecht zu geben. Oder wollen Sie sich auf den kürzlich erst wieder in der Petitionskommission von einem Zentrumsmitglied vertretenen Standpunkt stellen, daß die Frauen sich um Politik nicht kümmern sollen, daß sie nur in die Familie, in die Wirthschaft gehören, daß man ihnen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht gleich den Männern zuerkennen könne, höchstens nur dann, wenn es sich um solche Vereine handelt, welche die Berufsinteressen der Frauen vertreten? Das wäre eine recht bedauerliche Erscheinung.

Meine Herren, ich habe angeführt, daß das Wahlrecht für die Frauen sich in Deutschland bei den früheren Gewerbeschiedsgerichten, daß es sich aufs neue auch in Oesterreich bewährt hat, und daß die Frauen selbst nicht davor zurückgeschreckt sind, ihren Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Ich meine, in Deutschland, das doch so oft das Land der sozialen Reform genannt wird, wo wir so große „Sozialreformer" auch im Zentrum zu sitzen haben, sollte man sich nicht scheuen, endlich den Schritt zu thun, den man als Erster nicht hat machen wollen. Es ist hohe Zeit, endlich den deutschen Frauen dieselben Rechte zu gewähren, die man den Frauen in anderen Staaten längst gewährt hat. Setzen Sie also die Altersgrenze für die Wähler herab und geben Sie den Frauen, denen Sie soeben die Wählbarkeit verweigert haben, (B) mindestens das Recht, ihre Stimme abzugeben, wenn es sich um die Wahlen der Beisitzer zum Gewerbegericht handelt!

(Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung über den § 13. Zu demselben beantragen die Herren Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 7, dem § 13 Absatz 1 eine andere Fassung zu geben. Ich werde zunächst über diesen Passus abstimmen lassen, dann über den § 13 der Kommission selbst, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet hat. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Absatz 1 in § 13 die Fassung des Antrags Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 7, deren Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, geben wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, das Amendement ist abgelehnt. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß der § 13 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 13a und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Meine Herren, der § 13a hat in seinem ersten Absatz in der Kommission einen Zusatz bekommen, der an einem sehr bedenklichen Mangel an Klarheit leidet. Es heißt da:

> Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Was heißt hier das Wort „Grundsätze der Verhältnißwahl?" Ich weiß nicht, was darunter verstanden sein soll. Ich glaube, in der ganzen deutschen Gesetzgebung kommt das Wort hier zum ersten Male vor, und da, (C) wo man es anwenden wollte, wäre mindestens nöthig gewesen, eine nähere Aufklärung darüber zu geben. Ich fasse es so auf, daß es auf den zweiten Satz des betreffenden Absatzes Bezug hat, wo es heißt:

> Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

Sollten sich also die Grundsätze der Verhältnißwahl darauf beziehen, daß je nach der Stärke irgend einer bestimmten Berufsgruppe in irgend einem Orte die Verhältnisse der Beisitzer abgemessen werden könnten, daß an einem Orte, wo z. B. 1000 Metallarbeiter und 500 Holzarbeiter sind, da auf einen Beisitzer aus der Holzbranche zwei Beisitzer aus der Metallbranche kommen, dann würde es sehr schwer fallen, diese Verhältnisse für alle Gewerbe gerecht und ganz genau abzumessen. Oder soll dabei ein anderer Grundsatz maßgebend sein, vielleicht religiöse oder politische, je nachdem die Arbeiter an einem Ort — ich will einmal sagen — zur Hälfte katholisch sind, zu einem Viertel vielleicht protestantisch, und das andere Viertel sich aus Israeliten und Atheisten zusammensetzt, sollen nun die Beisitzer zur Hälfte aus katholischen und zur Hälfte aus den anderen Religionen entnommen werden? Oder sollen dabei politische Gründe maßgebend sein, je nachdem die Arbeiter der einen oder anderen Partei angehören?

Ich bin, wie gesagt, nicht ganz klar darüber, was unter diesen Grundsätzen der Verhältnißwahl gedacht ist, und ich bin schon auf den Gedanken gekommen, daß dieser Zusatz zu § 13a wesentlich gemacht worden ist in Rücksicht auf die Verhältnisse einer einzelnen Stadt, nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach mit Rücksicht auf die Zustände, wie sie sich in der letzten Zeit in Köln entwickelt haben. Es ist bekannt, daß man sich dort seitens der christlichen Vereine alle erdenkliche Mühe gegeben hat, lediglich die Beisitzer zu dem Gewerbegericht (D) zu stellen. Das ist bisher nicht gelungen. Man hat anfänglich natürlich sein Glück in Köln versucht, indem man nun den Bezirk vergrößerte und glaubte, dadurch, daß man die Landorte mit hineinbrachte, habe man christliche Arbeiter genug, um die Gewerkschaften aus den Gewerbegerichten zu verdrängen. Das hat ebenfalls fehlgeschlagen, und nun nimmt man die Reichsgesetzgebung in Anspruch und sagt: können wir sie nicht alle kriegen, dann wollen wir wenigstens einen großen Theil der Beisitzer für uns retten, und wir können das vielleicht in Köln einführen. Man ist dann aber so vorsichtig gewesen, es nicht allgemein gelten zu lassen. Das ließe sich ja rechtfertigen, wenn man sagt: es muß im allgemeinen nach einem bestimmten System gewählt werden. Aber was man in Köln möchte, das würde man für Düsseldorf ungern sehen, weil die christlichen Vereine dort zufällig alle Beisitzer gestellt haben; und da wäre es unbequem, ein solches System zu haben. Man schiebt es deshalb auf die ortsstatutarischen Bestimmungen, um es in einer Körperschaft beschließen zu lassen, in welcher die Arbeiter nichts mitzureden haben. Dort, wo die Arbeiter mitzubestimmen haben, wird die Sache natürlich nicht einer solchen Körperschaft überwiesen. Ich halte es nun aber doch für sehr bedenklich, für eine so rein lokale Angelegenheit die Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Ich begreife ja den Aerger, den die Herren in Köln gehabt haben, daß sie mit ihren Kandidaten durchgefallen sind, vollständig; aber man soll doch schließlich nicht, wenn man sich zu Hause einmal geärgert hat, kommen und sagen, nun muß das Reichsgesetz geändert werden, daß sie von einem solchen Aerger nicht wieder geplagt werden.

Wenn aber einmal diese Verhältnißwahl zugelassen werden soll bei irgend einer Wahl in Deutschland, dann kann man nicht so ohne weiteres Grundsätze der Verhältniß-

(A) wahl treffen. Welche Grundsätze sollen gelten? Es wird doch denjenigen Personen, die sich mit der Frage der Verhältnißwahl befaßt haben, bekannt sein, daß darüber eine ganz umfangreiche Literatur existirt, daß tausenderlei verschiedene Systeme vorgeschlagen sind. Soll z. B. das System als Verhältnißwahl gelten, was seinerzeit in der Schweiz vorgeschlagen worden ist, oder irgend ein anderes System, das Gott weiß, welcher Spintisirer aufgestellt hat? Welches System soll gelten? Man müßte mindestens im Gesetze andeuten, daß man ungefähr weiß, welches System maßgebend sein soll. Soll jede Gemeinde berechtigt sein, sich ein eigenes System der Verhältnißwahl auszuklügeln und in einer Gemeinde dieses, in einer andern jenes System herrschen zu lassen, und immer das System gelten, womit am wenigsten Sozialisten hereingewählt werden? Das würde jedenfalls praktisch das Maßgebende sein. Aber ich denke, gerade nach den politischen Grundsätzen hier einzutheilen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Bei den politischen Wahlen können nach politischen Grundsätzen Verhältnißwahlen eingeführt werden. Hier handelt es sich um rein unpolitische Sachen; hier handelt es sich um eine Reihe von Leuten, die weder der einen noch der anderen Partei angehören, weder dem Zentrum noch der Sozialdemokratie und vielleicht auch nicht den Konservativen und Freisinnigen. Wenn nun mit einem Male bestimmte Verhältnißwahlen eingeführt werden sollen nach politischen Parteien, so heißt es, die Wähler werden gezwungen, sich irgend einer Partei anzuschließen; das wird unter Umständen doch recht mißliche Verhältnisse herbeiführen. Es wird namentlich die Unzufriedenheit der Arbeiter eine um so größere sein, weil das Statut, nach dem die Verhältnißwahl eingerichtet werden soll, ohne ihre Betheiligung abgefaßt wird. Von den Gemeindevertretungen halten Sie ja die Arbeiter in den Rheinlanden so fern, daß gar keiner aus der Arbeiterklasse (B) hineinkommt. Da haben Sie das Kommunalwahlrecht schon so eingerichtet, daß die Arbeiter dabei gar nicht in Frage kommen können. Nun stellen Sie sich vor, daß jetzt plötzlich durch ein solches Statut mit einem Male eine ganz andere Art von Wahlrecht geschaffen wird, daß mit einem Male die Leute zu Beisitzern ernannt werden, die nicht die Mehrheit der Stimmen gehabt haben. Damit untergraben Sie das Vertrauen zu der betreffenden Rechtsprechung, und das ist doch das Bedenklichste, was man sich denken kann, und darum beantrage ich, daß über diesen fettgedruckten Satz des Absatz 1 gesondert abgestimmt wird, und möchte gleichzeitig bitten, daß Sie denselben ablehnen, um nicht aus politischen Gründen vielleicht das zu untergraben, was gefestigt werden soll, das Vertrauen der Arbeiter zu den Gewerbegerichten. Zerstört man das Wahlrecht, dann werden Sie es dahin bringen, daß schließlich Beisitzer fungiren, die nicht das Vertrauen der Arbeiter an einem Orte genießen. Dadurch untergraben Sie das Vertrauen zu den Gewerbegerichten und diskreditiren Sie die Rechtsprechung. Das Vertrauen zu derselben soll gefestigt werden.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, § 13a führt eine Neuerung ein, die allerdings einiges Aufsehen erregt hat: nämlich das fakultative Proportionalwahlsystem. Der Herr Vorredner hat nun, wie ich glaube, Stimmung gegen diesen Vorschlag machen wollen, indem er diesen Paragraphen als eine lokale Merkwürdigkeit hinstellte, als eine lex Coloniensis, als ein Gesetz, was nur für Köln gemacht sei. Ach, verehrter Herr Kollege Molkenbuhr, wir haben in Köln Merkwürdigkeiten genug, wir brauchen das gar nicht!

(Heiterkeit.)

(C) Die Darlegung des Herrn Kollegen Molkenbuhr steht aber auch schnurstracks in Widerspruch mit der Entstehungsgeschichte des Kommissionsbeschlusses, die ich Ihnen jetzt mit einigen Worten kurz darlegen muß.

Es ist vor Jahren in Frankfurt a. M. der Gedanke aufgetaucht, die großen Minderheiten bei den Gewerbegerichtswahlen doch einigermaßen zu ihrem Recht kommen zu lassen und ihnen von der großen Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer einen entsprechenden Antheil zuzuweisen. Man hat geglaubt, daß dadurch auch die Wahlkämpfe etwas gemildert würden, wenn eben der Minderheit auch ein gewisser Erfolg gesichert sei. So ist man in Frankfurt auf die Idee gekommen, bei Abfassung eines neuen Ortsstatuts das Proportionalwahlsystem dort vorzusehen. Die näheren Modalitäten will ich Ihnen nicht darlegen; das würde zu weit führen, ist auch nicht ganz leicht. Das Ortsstatut ist von dem Provinzialrath der Provinz Hessen nicht genehmigt worden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil das Proportionalwahlsystem, so wie es dort geregelt war, dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahlen widerspreche. In unserem heute geltenden Gewerbegerichtsgesetz ist das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahlen ausgesprochen, und mit diesem Prinzip stehen Wahlen nach Listen unter Ausschluß solcher Kandidaten, die sich nicht auf einer gewissen Liste befanden, allerdings im Widerspruch. Diese Entscheidung ist in weiten Kreisen, auch in sozialdemokratischen Kreisen, bedauert worden. Auf der anderen Seite hat man aber auch zugeben müssen, daß nach dem Wortlaut des bestehenden Gesetzes die Entscheidung des Provinzialraths unanfechtbar sei. Dies hat zu dem Gedanken geführt, ob man da nicht eine Abhilfe schaffen könnte, und ich bin es gewesen, der zuerst in der Kommission darauf aufmerksam gemacht hat — aber, verehrter Herr Kollege Molkenbuhr, nicht etwa nach der letzten Kölner Gewerbegerichtswahl, die Ihnen, wie es scheint, so große Freude bereitet hat; nein, (D) schon in der ersten Kommission, die diese Materie 1899 berathen hat, habe ich gleich darauf aufmerksam gemacht. Damals war der Gedanke noch neu, und die Kommission hat sich nicht eingehender damit befaßt; ich erinnere mich aber recht wohl, daß dieser Gedanke besonders von sozialdemokratischer Seite sympathisch begrüßt wurde. Die Beschlüsse der Kommission von 1899 sind hier nicht zur Verhandlung gekommen; es ist nur ein Bericht, den ich die Ehre hatte schriftlich zu erstatten, dem Hause mitgetheilt worden. Nun kamen in dieser Session die Anträge, mit denen wir uns heute zu beschäftigen haben, und in der Kommission, die diese Anträge berathen hat, habe ich den alten Gedanken aufgegriffen und beantragt, die Verhältnißwahl auf Grund Ortsstatuts für zulässig zu erklären. Diesen Antrag habe ich ebenfalls vor der Kölner Gewerbegerichtswahl gestellt, und der erste entscheidende Beschluß der Kommission ist gleichfalls vor dieser Wahl ergangen. Also fällt die ganze Schlußfolgerung des Herrn Kollegen Molkenbuhr zusammen. Herr Kollege Molkenbuhr, mit der lex Coloniensis ist es also nichts; das werden Sie jetzt doch wohl einsehen!

(Heiterkeit.)

Nun fragt der Herr Kollege Molkenbuhr: was sind die Grundsätze der Verhältnißwahl? Ja, die Grundsätze der Verhältnißwahl sind die des überall bekannten Systems der Proportionalwahl!

(Heiterkeit.)

Das Grundprinzip ist, daß durch die Wahl auch die Minderheiten eine entsprechende Vertretung erlangen. Es ist nun unmöglich, hier in dem Gesetze die gesammte Technik des Verfahrens zu regeln. Das ist auch gar nicht nöthig, das kann im Ortsstatut geschehen und hat allein dort zu geschehen. Sie selbst, die Sie das Proportionalsystem gewünscht haben, haben auch keine Vor-

(A) schläge gemacht, weil Sie selbst eingesehen haben, daß das nicht in das Gesetz gehört. Durch Ortsstatut läßt sich dagegen eine derartige Regelung sehr gut treffen.

Nun fragt man, wonach die Gruppen sich bilden werden. Ja, meine Herren, die Kandidatenlisten müssen innerhalb einer bestimmten Zeit vor der Wahl eingereicht werden, und der Wähler entscheidet sich für die eine oder andere Liste. Dabei hat er das Recht, in der Liste einen gewissen Prozentsatz der Namen zu streichen und durch andere zu ersetzen. Schließlich werden die Kandidaten auf die verschiedenen Listen vertheilt. Nach welchen Gesichtspunkten die Kandidatenlisten aufgestellt werden, darüber können sich die Wähler gerade so schlüssig werden wie heute: entweder nach politischen oder nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten. Wünschenswerth, sehr wünschenswerth ist es, daß sich die Wähler nur von wirthschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Wenn die einzelnen wirthschaftlichen Gruppen auf diese Weise zu einer Vertretung gelangen sollten, so kann ich das nur als ein erfreuliches Ergebniß betrachten. Uebrigens weiß der Herr Abgeordnete Molkenbuhr ganz genau, was „Verhältnißwahl" ist; darüber brauche ich ihn nicht zu belehren. Er hat sich unwissender gestellt, als er in Wirklichkeit ist.

(Heiterkeit.)

Wenn das Proportionalsystem dazu führt, die Minderheiten zu einer gewissen Vertretung zu bringen, wenn es dazu führt, die Wahlkämpfe zu mildern, dann sollten wir uns doch nicht abhalten lassen, die Möglichkeit, nach einem derartigem System zu wählen, zu schaffen.

Nun, meine Herren, wäre es ja möglich gewesen, zu sagen, überall sollen die Proportionalwahlen eingeführt werden. Aber andererseits muß man doch wieder zugeben, daß erst noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Erfahrungen nach dieser Richtung bestehen noch nicht. Es muß auch die Technik nach der einen oder anderen (B) Seite hin erprobt werden. Es handelt sich um den ersten Schritt auf einem neuen bisher unbetretenen Gebiete; da ist es richtig, daß man erst in einigen Orten die Probe macht. Bewährt sich das System, so kann man es weiter einführen.

Eines möchte ich noch sagen: daß auf die obligatorische Einführung der Verhältnißwahlen überall in allen Ortsstatuten die verbündeten Regierungen eingehen würden, — daran ist gar nicht zu denken! Mit dem Antrage auf obligatorische Einführung der Verhältnißwahl fordern Sie also etwas Unmögliches. Beschränken wir uns aber auf die fakultative Einführung, so besteht Aussicht, dies zu erreichen. Deshalb bescheide ich mich mit der fakultativen Einführung.

Dagegen würde ich es sehr bedauern, wenn bei der Einführung in tendenziöser Weise vorgegangen würde; das würde den Intentionen derjenigen, die Anregung zur Einführung der Verhältnißwahl gegeben haben, durchaus widersprechen; ich habe zu dem Gerechtigkeitssinn unserer Kommunalbehörden und unserer höheren Verwaltungsbehörden das Vertrauen, daß sie sich zu einer derartig tendenziösen Parteipolitik nicht hergeben werden.

Meine Herren, ich bin daher der Meinung, daß wir hier diesem Paragraphen sehr wohl unsere Zustimmung geben können, da wir hier ein neues Gebiet mit derjenigen Vorsicht betreten, mit der man in der Gesetzgebung vorgehen muß. Ich bitte daher dem Antrag der Kommission Ihre Zustimmung zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hoch.

Hoch, Abgeordneter: Meine Herren, der Unterschied, den der Herr Abgeordnete Trimborn herausgefunden hat zwischen unserem Verlangen nach obligatorischer Einführung der Proportionalwahlen für die Gewerbegerichte und dem vorliegenden Antrag der Kommission auf fakultative Einführung dieser Wahlen, besteht nicht. (C) Was wir verlangen, daß bei allen Gewerbegerichten die Proportionalwahlen eingeführt werden sollen, ist nicht unmöglich. Der Herr Abgeordnete Trimborn sagte, man habe noch keine Erfahrungen. Auch das ist nicht richtig. In der Schweiz sind die Proportionalwahlen bereits durchgeführt worden und haben sich aufs beste bewährt. Das, was der Herr Kollege Trimborn mit Recht hier als einen Vorzug der Proportionalitätswahlen gerühmt hat, hat dort die Erfahrung bestätigt.

Sehr gut ist es, daß der Herr Abgeordnete Trimborn an die Vorgänge in Frankfurt a. M. erinnert, die seinerzeit dort die Frage der Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten in Fluß gebracht haben. Gerade der Vergleich dessen, was hier geschieht, mit dem, was damals in Frankfurt vor sich gegangen, zeigt am allerbesten den Unterschied in der Stellung der verschiedenen Parteien zu den Proportionalwahlen. In Frankfurt ist der Vorschlag von uns gemacht. Ich kann es offen sagen: ich war es damals, der die Sache dort anregte. Aber wann und unter welchen Umständen ist dies geschehen? Nachdem wir bei der Gewerbegerichtswahl unsere Kandidaten nicht nur als Vertreter der Arbeiter, sondern auch als Vertreter der Unternehmer durchgebracht hatten, das ganze Gewerbegericht nur mit Sozialdemokraten besetzt war, damals habe ich — ich redigirte zu jener Zeit das dortige Parteiblatt — erklärt: das sei kein gesunder Zustand, daß nur eine Partei im Gewerbegericht vertreten ist; wir müßten dafür sorgen, daß dort auch die anderen Parteien, entsprechend ihrer Stärke, Vertreter haben; deshalb sei es jetzt die Pflicht der sozialdemokratischen Vertreter, die Einführung der Proportionalwahl zu fordern, damit die unterlegenen Parteien im Verhältniß zu ihrer Stärke im Gewerbegericht ihre Vertretung finden. Wir in Frankfurt haben das damals vorgeschlagen, um den Gegnern zu einer Vertretung zu verhelfen. (D)

Wie liegt aber jetzt hier die Sache? Dadurch, daß Sie die Verhältnißwahl nur fakultativ einführen wollen, daß Sie es den Gemeindevertretungen überlassen, nach ihrem Belieben die Wahl zu gestalten, wird gerade das Gegentheil erreicht von dem, was in Frankfurt a. M. geschehen sollte.

Sie wollen den Gegner möglichst niederdrücken. Denn Sie werden doch nicht behaupten wollen, daß die Gemeindevertretungen im Interesse der Sozialdemokraten das Proportionalwahlsystem durchführen werden? Die Gemeindevertretungen sind in den Händen der bürgerlichen Parteien. Und die werden nach der Verhältnißwahl nur dann greifen, wenn sie davon einen Theil für sich gegenüber den Sozialdemokraten erwarten. Nur dort, wo die bürgerlichen Parteien bei den Gewerbegerichtswahlen in der Minderheit bleiben, wo sie bei dem jetzigen Wahlsystem nicht aufkommen können, werden sie zu der Proportionalwahl greifen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

In allen anderen Orten aber, wo sie bei den Gewerbegerichtswahlen die Mehrheit haben, werden sie nicht im entferntesten daran denken, den sozialdemokratischen Arbeitern die Verhältnißwahl zu geben.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wenn man die Vorgänge in Köln betrachtet — Sie haben das ja in den Zeitungen gelesen, und es werden Ihnen die einzelnen Vorgänge noch bekannt sein —, wenn man sich erinnert, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Gehässigkeit dort der Kampf gegen die Sozialdemokraten geführt worden ist, dann wird kein Mensch uns einreden können, daß dieselben Leute, die bisher so gehässig gegen uns vorgegangen sind, nachher zu uns sagen werden: wir wollen euch Thür und Thor öffnen. Die fakultativen Proportionalwahlen nach dem vorliegenden

(A) Kommissionsantrag sind einzig und allein ein Mittel, die Sozialdemokraten bei den Gewerbegerichtswahlen zu unterdrücken. Sie wollen nur dann von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn Sie Vortheil haben. Dazu geben wir uns nicht her. Wir sind für die obligatorische Proportionalwahl, weil die Proportionalwahl richtig und gerecht ist, wenn sie überall durchgeführt wird. Aber wir wollen Ihnen die Proportionalwahl nicht geben als ein Mittel, den politischen Gegner zu unterdrücken.

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Ich möchte wenige Worte dem Herrn Abgeordneten Trimborn erwidern. Herr Trimborn sagt zwar: ich weiß sehr genau, was Verhältnißwahl ist. Ja, gerade weil ich mich mit der Frage hin und wieder ein wenig befaßt habe, bin ich zu der Erkenntniß gekommen, daß es tausenderlei Systeme giebt, die bei den Verhältnißwahlen denkbar sind. Hier in dem Paragraphen heißt es: „nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl". Ja, nach welchen Grundsätzen? Es wird hier so gethan, als seien diese Grundsätze bereits irgendwo in einem deutschen Gesetz festgelegt, und als wisse man ganz genau, was unter diesem Begriff verstanden werden soll. Das ist es aber gerade, was mich bedenklich macht, und weshalb ich dagegen bin. Man müßte zunächst einmal die Grundsätze der Verhältnißwahl feststellen, dann würden wir entscheiden können, ob wir dafür sind, und beantragen, daß sie entweder allgemein durchgeführt würden oder daß überall, wo die Verhältnißwahl eingeführt wird, dieselben Grundsätze gelten sollen. So aber lassen Sie dem Ortsstatut freien Spielraum, und wir würden, anstatt eine Einheitlichkeit in Deutschland durch ein Reichsgesetz herbeizuführen, eine so bunte Musterkarte verschiedener Wahlsysteme haben, daß wir schließlich mit all den verschiedenen

(B) Wahlsystemen einmal eine Ausstellung veranstalten könnten, um zu beweisen, was für bunte Wahlsysteme bei den Gewerbegerichtswahlen in Deutschland gelten. Dieses Durcheinander könnte höchstens den theoretischen Werth haben, daß, wenn irgendwo einmal ein neuer Staat entsteht und ein neues Wahlrecht eingeführt werden soll, man sich dann von Deutschland eine Kollektion verschiedener Muster von Wahlsystemen senden lassen kann.

Nun ist aber doch auch die Verhältnißwahl mit dem zweiten Satz in einem ganz eigenthümlichen Zwiespalt. Es heißt da:

> Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

Nun stellen Sie das sich einmal vor! In welchem Verhältniß hat denn die eine oder andere Richtung den Beisitzer zu wählen?

(Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Da kommen wir in einen ganz eigenartigen Konflikt hinein, daß es dem Statut vorbehalten bleibt, welche Gruppe jeweils den einen Beisitzer zu wählen hat. Dann hört doch das proportionale Wahlrecht auf ein Wahlrecht zu sein, und es wird lediglich eine durch die Behörde herbeigeführte Ernennung der Beisitzer.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Will man sich auf ein derartiges Experiment einlassen, so müßte zunächst ein vollständiger Plan vorliegen, daß man weiß, was unter diesem dunklen Begriff verstanden werden soll. Es ist eigenthümlich, daß unsere Juristen sich sehr oft gegen diese oder jene Fassung, wenn sie einmal von irgend einem Laien gemacht wird, erklären indem sie einem sagen, daß ist ein so dunkler Begriff, da weiß man nicht, was darunter verstanden werden soll.

Was soll nun unter dem Begriff „Grundsätze der Verhältnißwahl" verstanden werden? Da möchte ich dem Herrn Kollegen Trimborn empfehlen, daß er sich an die (C) Schweiz wendet: da wird ihm eine ganze Bibliothek von Schriften zur Verfügung gestellt werden. Ich darf dreist behaupten: das ist so ein unbestimmter Begriff, wie er in der ganzen deutschen Gesetzgebung nicht zu finden ist.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Ein kurzes Wort der Erwiderung auf die beiden geehrten Herren Vorredner.

Der Herr Abgeordnete Hoch hat gesagt, Erfahrungen lägen ja bereits zur Genüge vor, und man könnte deshalb ohne weiteres zur obligatorischen Einführung übergehen. Bei den Gewerbegerichten, um die es sich hier ja allein handelt, liegen noch keine Erfahrungen vor; also erledigt sich dieser Einwand.

Dann hat der Herr Abgeordnete Hoch, wie auch der Herr Abgeordnete Molkenbuhr, wiederum gesagt, dem Kommissionsbeschluß läge eine bestimmte Tendenz zu Grunde, nämlich die, die sozialdemokratische Partei überall zurückzudrängen. Ich habe die Entstehungsgeschichte ja dargestellt. Der Herr Abgeordnete Hoch hat ja selbst zugegeben, daß man in Frankfurt das proportionelle Wahlsystem einführen wollte, dabei aber auf ein gesetzliches Hinderniß gestoßen sei. Dieses Hinderniß wollen wir beseitigen. Das ist die ganze Sache.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Wir wollen also gerade möglich machen, was damals in Frankfurt sich als unmöglich erwiesen hat. Voilà tout!

Dann hat man gesagt: das Gewerbegericht müßte das Vertrauen der Mehrheit haben; wenn die Besitzer nicht aus der Mehrheit hervorgegangen sind, so haben sie auch das Vertrauen der Mehrheit nicht — das hat der Herr Abgeordnete Tutzauer gesagt. Ich halte es für den idealen Zustand, wenn das Gewerbegericht nicht nur das Vertrauen der Mehrheit, sondern auch das der Minderheit hat. (D) Wenn nun die Minderheit bis zu einem gewissen Grade ihre Vertreter hat, so hat das Gewerbegericht bis zu einem gewissen Grade auch das Vertrauen der Minderheit.

Nun sagten die Herren wiederum, die Grundsätze des neuen Wahlsystems ständen im einzelnen nicht fest, und ich hätte die Verpflichtung, die Grundsätze näher darzulegen. Nein, meine Herren, ich oder vielmehr die Kommission hat nach der Richtung genügende Vorsorge getroffen, indem sie die Regelung der Wahl im einzelnen dem Ortsstatut überläßt, genau so wie heute. Heute sind auch nicht alle Einzelheiten der Wahl im Gesetze geregelt, sondern es ist das Nähere bezüglich der Wahl dem Ortsstatut überwiesen. Ich habe also einen Weg gewiesen, auf dem die Materie zur Regelung gelangt. Aber Sie, meine verehrten Herren (zu den Sozialdemokraten), die Sie das Proportionalwahlsystem obligatorisch machen wollen, weisen keinen Weg, und doch müssen Sie die Grundsätze darlegen

(sehr richtig! in der Mitte),

Sie müssen, Herr Kollege Molkenbuhr, die schweizerischen Gesetze durchstudiren und das Beste für die Gewerbegerichtswahlen aussuchen, aber nicht ich, der auf die von der Kommission getroffene Vorsorge verweisen kann.

Ich bin der Meinung, meine Herren, daß Sie ruhig dem Vorschlage der Kommission zustimmen können.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, gestatten Sie mir nur ganz kurz einige Worte.

Daß die Kommission darüber, was unter der Verhältnißwahl zu verstehen war, sich einig war, und daß auch diejenigen Mitglieder, die auf dem Standpunkt ge-

(A) standen sind, daß die Verhältnißwahl überall durchzuführen sei, sich über den Begriff und die Grundsätze klar waren, geht, glaube ich, daraus hervor, daß gerade von diesen Mitgliedern in der Kommission ein Antrag gestellt worden ist, der lautet:

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl statt.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Also, meine Herren, ich glaube, was für die obligatorische Einführung dieser Wahl zulässig war, wird ja auch für die fakultative zulässig sein.

(Bravo! bei den Nationalliberalen, in der Mitte und rechts. Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ein Antrag ist zum § 13a nicht gestellt; ich werde daher über den § 13a nach den Beschlüssen der Kommission abstimmen lassen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Herr Präsident, ich hatte beantragt, über den letzten Satz im Absatz 1 besonders abzustimmen.

Präsident: Wenn die Herren nur die Güte hätten, solche Anträge mir früher schriftlich einzureichen! Ich bin nicht in der Lage gewesen, Ihren längeren Auseinandersetzungen zu folgen.

Molkenbuhr: Abgeordneter: Es handelt sich um den letzten fettgedruckten Satz im ersten Absatz des § 13a, beginnend mit den Worten: „Auch ist eine Regelung".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Molkenbuhr beantragt, über den letzten Satz des Absatz 1 besonders abzustimmen. Ich werde diesem Antrage nachkommen und eine besondere Abstimmung darüber veranlassen; dann über den § 13a, wie er sich nach der vorhergehenden Abstimmung gestaltet haben wird.

(B) Also diejenigen Herren, welche den zweiten Absatz des ersten Absatzes des § 13a, der mit den Worten beginnt: „Auch ist eine Regelung" und mit den Worten „einzureichen sind" endigt, nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Satz ist angenommen.

§ 13 ist nach den Beschlüssen der Kommission unverändert geblieben. Ich darf wohl annehmen, daß er vom Hause in dieser Fassung angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Ich rufe nunmehr auf Nr. VII der Anträge der Kommission. Zu derselben sind keine Anträge gestellt, auch keine Wortmeldung erfolgt. Wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß diese Nummer nach den Beschlüssen der Kommission angenommen ist. —

Dasselbe werde ich annehmen von VIII, — IX, — X, — und ich konstatire, daß diese sämmtlichen Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung angenommen sind. — Es widerspricht niemand.

Zu XI beantragt die Kommission, §§ 41 und 42 zu streichen. Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Auch hier werde ich annehmen, daß dieselben gestrichen sind, wenn niemand widerspricht. — Dies ist der Fall.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über XII, § 49. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Grund, welcher Ihre Kommission zu dem hier von ihr gemachten Vorschlag veranlaßt hat, ist in dem Berichte ausreichend wiedergegeben. Ich glaube mich hierauf beziehen zu dürfen. Was mir aber Veranlassung giebt, ein paar Worte zu sagen, das ist eine Bemerkung, daß die jetzige Fassung des § 49 Absatz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit der Aufhebung des § 52 Absatz 2 eine Lücke in diesem Gesetz offen lasse, insofern (C) nun eine gesetzliche Bestimmung, wonach ein Entschädigungsrecht bestände, fehle, und nicht zum Ausdruck gebracht sei, daß das Gericht ohne solche Normen seinerseits nach seinem Ermessen die Entschädigung auflegen könne.

Meine Herren, ich glaube, daß diese Bemängelung sich dadurch beseitigen und erledigen läßt, daß in diesen Beziehungen die Grundsätze der Zivilprozeßordnung auch für das Verfahren vor dem Gewerbegericht anwendbar und maßgebend sind, und dort ist ja in § 91 ganz ausdrücklich gesagt, daß die unterliegende Partei die Kosten zu erstatten habe, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zum Zweck der Rechtsverfolgung oder der Rechtsvertheidigung nothwendig waren; und daß die Kostenerstattung auch die Entschädigung des Gegners für Zeitversäumniß umfasse. — Ich glaube das konstatiren zu müssen, um eventuellen späteren Mißverständnissen vorzubeugen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. XII nach den Beschlüssen der Kommission ist nicht angefochten; wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß Nr. XII vom Hause in zweiter Lesung angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe werde ich annehmen bei XIII, — XIV — und XV. — Da niemand widerspricht, sind diese von mir aufgerufenen Nummern nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung bewilligt.

Meine Herren, da jetzt voraussichtlich eine größere Debatte folgen wird, schlage ich dem Hause vor, sich zu vertagen. — Wenn niemand widerspricht, ist dies der Beschluß des Hauses.

Ehe ich den Vertagungsbeschluß ausspreche, ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Königlich sächsischen Geheimen Rath Dr. Fischer.

Dr. **Fischer**, Geheimer Rath, stellvertretender Bevoll- (D) mächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen: Meine Herren, zu meinem eigenen lebhaften Bedauern bin ich bei der Geschäftslage des hohen Hauses genöthigt, Sie jetzt noch um ein kurzes Gehör zu bitten, da ich bisher eine geeignete Gelegenheit zur Abgabe meiner Erklärungen nicht finden konnte, und auch heute derjenige Herr Abgeordnete hier anwesend ist, auf dessen Anwesenheit dabei ich den größten Werth legen muß. Es handelt sich um Angriffe gegen die sächsische Bergverwaltung die der Herr Abgeordnete Sachse in den Sitzungen vom 14. und 20. März erhoben hat.

Der Herr Abgeordnete Sachse hat in der Sitzung vom 14. März die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts in Fällen zur Sprache gebracht, in denen sich der Verletzte durch verbotswidriges Verhalten außerhalb des Betriebes gesetzt hat. Von Seiten des Herrn Abgeordneten Hilbck ist in derselben Sitzung bereits ganz mit Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts allerdings thatsächlich erfolgt, daß aber dabei gewisse Kautelen angewendet werden, die vor einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Grundsatzes schützen. Um nun durch ein Beispiel zu illustriren, wie die Arbeiter angeblich durch diese Rechtsprechung benachtheiligt werden können, hat Herr Abgeordneter Sachse hingewiesen auf eine Explosion, einen Unglücksfall, der am 26. März 1900 auf der „Fundgrube Herkules Frisch Glück" bei Schwarzburg sich ereignet hat. Bei dieser Gelegenheit ist eine Dynamitexplosion entstanden, weil gefrorene Dynamitpatronen „unter Anleitung eines Beamten" — so sagt der Herr Abgeordnete Sachse — im Ofen aufgethaut worden seien. Herr Sachse hat nun bei dieser Gelegenheit weiter festgestellt, die vier Schwerverletzten haben behauptet, daß dieses ungesetzliche, verbotswidrige

(Dr. **Fischer**.)

(A) Verfahren auf Veranlassung des Beamten geschehen sei, und die Arbeiter hätten niemals von dem Vorhandensein eines derartigen Verbots gehört oder gewußt.

Ich habe nun die Akten eingesehen, die über die Untersuchung des Unfalles haben geführt werden müssen. Und was hat sich aus diesen Akten ergeben? Daß sämmtliche bei dem Unfall abgehörte Verletzte bis auf einen erklärt haben, daß von einem Verschulden des betreffenden Beamten an der Explosion nicht die Rede sei. Es hat überhaupt niemand davon gesprochen, daß das Aufthauen der gefrorenen Dynamitpatrone auf Veranlassung des Beamten geschehen sei. Nur einer von den Verletzten hat gesagt, er glaube, der Beamte müsse das Aufthauen gesehen haben, denn dieser sei öfter durch die Stube gegangen. Sämmtliche Verletzte, bis auf einen, haben weiter ausdrücklich zugegeben, daß ihnen das erlassene Verbot der Aufthauung von Dynamitpatronen auf dem Ofen bekannt gewesen sei, und daß sie davon dienstlich Kenntniß gehabt haben. Und das ist auch erklärlich. Ich bin überzeugt, daß jeder, der die Bergverhältnisse kennt, mir zugeben muß, daß der Bergmann sich darüber nicht im unklaren befinden kann, daß eine solche Manipulation sehr gefährlich ist.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Sachse gesagt, es sei ein Agent des Werkes nach der Explosion zu allen Arbeitern, Verletzten und Unverletzten, gekommen und habe sie durch Versprechungen und Drohungen, die Wahrheit nicht zu sagen, bearbeitet. Der stenographische Bericht konstatirt hier: „Hört! hört! bei den Sozialdemokraten". Bei der Untersuchung hat sich aber herausgestellt, daß keiner der Verletzen und Nichtverletzten davon auch nur ein Wort weiß.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Sachse behauptet, sein Gewährsmann habe ihm erklärt, ein Bergbeamter — er hat auch den Namen genannt — der Bergmeister (B) Tittel, habe ihn aufgesucht und gefragt, ob er zugebe, früher diese Sprengpatrone aus dem Lager entnommen zu haben. Wenn der Betreffende das zugestehe, habe der Bergmeister gesagt, werde er hart bestraft werden. Der Beamte hat nun aber pflichtmäßig versichert, daß er weder diese Aeußerung noch irgend eine andere irgendwie verfängliche Bemerkung bei dieser Gelegenheit gethan habe.

Nun noch eine Bemerkung! Der Herr Abgeordnete Sachse hat frei nach Schiller: „ein glaubenswerther Mann, Johannes Müller, bracht' es aus Schaffhausen", erklärt, er habe diese seine Angaben von einem christlich gesinnten Manne erhalten, er glaube wenigstens, daß es ein christlich gesinnter Mann sei, denn die erzgebirgischen Bergleute seien alle oder meist christlich gesinnt. Ich freue mich, dieses Lob für unsere braven erzgebirgischen Bergarbeiter akzeptiren zu können, und freue mich insbesondere, daß der Herr Abgeordnete Sachse im Gegensatz zu seinen Herren Genossen doch Werth darauf zu legen scheint, daß ein Bergarbeiter eine christliche Gesinnung hat. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn es sich darum handelt, die Schuld von einem Unglücksfalle von sich auf andere abzulenken, auch ein christlich gesinnter Mann in die Versuchung kommen kann, etwas mehr zu behaupten, als sich nachher als wahr herausstellt.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Sachse in der Sitzung vom 20. März d. J. einen Brief hervorgeholt und erklärt, es sei ihm soeben geschrieben worden, daß in den Freiberger Bergwerken ein Monatslohn von 50 Mark gezahlt werde. Er hat hinzugesetzt: „50 Mark für einen männlichen Arbeiter, und das ist ein Musterbetrieb, das sind die staatlichen Erzbergbetriebe in Freiberg"! Ich habe nun amtliche Erhebungen darüber anstellen zu sollen geglaubt, wie die Löhne im Freiberger Revier sich gestalten, und da hat sich herausgestellt, daß die Durchschnittslöhne, die in dem Jahre 1890 bezahlt sind, 40 bis 50 Prozent höher sind, als sie der Herr Abgeordnete (C) Sachse auf Grund der brieflichen Mittheilung seines Gewährsmannes angegeben hat; sie haben 828 Mark, und für erwachsene Gesteinsarbeiter, Doppelhäuer 905 Mark jährlich betragen. Nun können Sie vielleicht sagen: das sind immer noch Löhne, die ziemlich bescheiden sind, und ich will Ihnen nicht widersprechen. Aber bitte, bedenken Sie, daß unser Staat im Interesse der Bergarbeiter, um sie nicht brotlos werden zu lassen, die nothleidenden Bergwerke aufgekauft hat und jährlich etwa $2^1/_2$ Millionen Mark zusetzt nur, um diese Arbeiter weiter zu beschäftigen.

(Hört! hört! rechts. Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Nur um die Arbeiter zu beschäftigen; das ist der einzige Grund der Uebernahme der nothleidenden Gruben in staatliche Verwaltung gewesen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse im Freiberger Erzbergbau andere sind als beim Kohlenbergbau. Meine Herren, bei dem Freiberger Erzbergbau sind die Schichten so gelegt, daß der Bergarbeiter auch noch über Tag etwas arbeiten und verdienen kann, sei es in der Landwirthschaft, als Portier oder in anderer Weise. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Thätigkeit als Amtshauptmann in Freiberg versichern, daß ein Bergmann, der Tags über in dem Werk gearbeitet hatte, Abends in Gesellschaften servirte — sehr geschickt und hübsch — und sich damit einen angenehmen Nebenverdienst erwarb.

Jedenfalls glaube ich, durch diese amtlichen Feststellungen dargethan zu haben, daß die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Sachse in mehreren wesentlichen Punkten unrichtig gewesen sind. Zu dem ersten Punkt möchte ich noch nachträglich auf eins aufmerksam machen. Abgeordneter Sachse hat — ich will nicht sagen: geflissentlich verschwiegen, sondern er hat wenigstens anzugeben unterlassen, daß der betreffende Bergbeamte, der also nachlässig in seiner Aufsichtsführung gewesen ist — nur das hat ihm zur Last gelegt werden können, etwas (D) weiteres absolut nicht —, sofort nach Abschluß der Erörterungen entlassen worden ist, und daß ihm auch die Fähigkeit aberkannt worden ist, in Zukunft weiter Aufseherdienste zu verrichten. Die Erörterungsakten sind sofort der Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden mit der Anfrage, ob etwa ein strafrechtliches Einschreiten gegen diesen Beamten angezeigt sei, aber von der Staatsanwaltschaft sind dieselben zurückgekommen mit dem Vermerk, daß dazu eine Veranlassung nicht vorläge.

Der Herr Abgeordnete Sachse ist mit heißem Eifer bemüht, alles zu sammeln, was er zu Angriffen gegen die sächsische Bergverwaltung hier im Hause verwerthen kann. Das ist sein gutes Recht. Ich habe aber bereits vor Jahresfrist einmal Gelegenheit gehabt, ihm nachzuweisen, daß er dabei ein Opfer seiner Leichtgläubigkeit geworden sei. Es handelte sich, wenn die Herren sich erinnern, um einen Bergarbeiter, der, wie Herr Sachse anführte, 30 Stunden unter Tage gearbeitet habe. Nachher hat sich herausgestellt, daß der gute Mann gerade an diesem Tage nur wenige Stunden gearbeitet hatte; er hatte lediglich renommirt, er war bei seinem Betreffen auf Urlaub gewesen.

(Heiterkeit.)

Herrn Sachse geht es eben wie den Sammlern sehr häufig; sie werden in der Sammelwuth Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und getäuscht. Es ist selbstverständlich nicht meines Amtes, dem Herrn Abgeordneten Sachse gute Rathschläge für die Zukunft zu ertheilen. Wogegen ich mich verwahren möchte, ist nur, daß meine Regierung und die sächsische Bergverwaltung unter diesem Sammeleifer ungerechtfertigterweise leiden soll, und daß auf Grund einseitiger Verdächtigungen Angriffe gegen unsere Bergverwaltung erhoben werden, die sich bei näherer Erörterung als durchaus unbegründet erweisen.

(Lebhaftes Bravo rechts und in der Mitte.)

(A) **Präsident:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Sachse.

Sachse, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann leider bei der Geschäftslage des Hauses auf diese Angaben nicht näher eingehen. Der Brief war nicht direkt an mich geschrieben, sondern er war mir durch einen Freund in Berlin zugegangen. Den Briefschreiber habe ich nicht gekannt, aber er hatte in seinem Briefe verschiedene christliche Anspielungen gemacht, und deshalb hatte ich den Ausdruck gebraucht, es scheine ein sehr christlicher Mann zu sein. Es ist mir ja nicht möglich und kann auch nicht meine Aufgabe sein, alle diese Leute eidlich abzuhören; der Briefschreiber gab aber Zeugen an, die das Hauptsächlichste eidlich bestätigen wollen; ich muß mir also vorbehalten, auf die Sache noch einmal zurückzukommen.

Was die Angelegenheit mit den Freiberger Löhnen betrifft, so kann ich jederzeit, wenn ich die Garantie bekomme, daß der betreffende Mann nicht gemaßregelt wird — die wird der Herr Geheimrath aber nicht geben können —, den Namen des Betreffenden nennen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der betreffende Mann keinen hohen Lohn bekommt; aber er ist auch nicht mehr ganz arbeitsfähig.

(Rufe: Aha!)

— Die paar Pfennige Rente können doch nicht in Betracht kommen; deren Höhe können Sie noch erfahren. Herr Dr. Oertel, als Vertreter des Freiberger Kreises, wird mir aber jedenfalls zugeben müssen, daß dort sehr traurige Löhne vorkommen, während die Beamten immer noch so hohe Gehälter haben wie früher. Ich will aber heute nicht auf die Sache eingehen und behalte mir das für (B) eine spätere Gelegenheit vor.

Präsident: Ich komme auf die Vertagung zurück. Wenn niemand widerspricht, ist es der Beschluß des Hauses, sich zu vertagen. — Dies ist der Fall.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Freitag den 10. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. dritte Berathung des von den Abgeordneten Gröber, Lerno und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 32 der Verfassung (Präsenzgelder und freie Eisenbahnfahrt), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XIV. Kommission in Nr. 294 der Drucksachen;
2. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstags Graf v. Klinckowstroem, Dasbach, Wallenborn, v. Gersdorff, Speck, Dr. Weißenhagen und v. Kardorff wünschen aus der II. resp. III, XIII. und XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 6., 2., 1. und 3. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

93. Sitzung

am Freitag den 10. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als Vorlagen sind eingegangen:

1. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen;
2. der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe;
3. der Antrag auf Vertagung des Reichstags bis zum 26. November d. J.;
4. Vorlage, betreffend den Beitritt des Reichs zu der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 abgeschlossenen Uebereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, einem Protokoll über die Ausstattung des internationalen Büreaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, sowie die Zusatzakte d. d. Brüssel den 14. November 1900.

Die Drucklegung der Vorlagen habe ich verfügt. Diejenigen ad 1 bis 3 sind bereits in Ihren Händen; die letztgenannte Vorlage wird den Herren noch heute druckfertig zugehen.

An Stelle der aus der II. resp. III., XIII. und XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Graf v. Klinckowstroem, Dasbach, Wallenborn, v. Kardorff, Speck, Dr. Weißenhagen, v. Gersdorff sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

v. Spiegel in die Budgetkommission;
Dr. am Zehnhoff in die Petitionskommission;
Sittart in die XIII. Kommission;
Holtz, Broekmann, Moritz, Biesenbach und Lucke in die XV. Kommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Münch-Ferber für 3 Tage;
Speck, Dr. Böckel, Müller (Waldeck) für 5 Tage;
Fitz, Schaettgen für 8 Tage.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr Himburg.

(A) Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

dritte Berathung des von den Abgeordneten Gröber, Lerno und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des **Art. 32 der Reichsverfassung** (Präsenzgelder und freie Eisenbahnfahrt) auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Beschlüsse der XIV. Kommission in Nr. 294 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte gemeldet hat.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein. Ich eröffne dieselbe über den Text des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Spezialdiskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Text des Gesetzentwurfs auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Text des Gesetzes ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Einleitung und Ueberschrift und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß Einleitung und Ueberschrift ebenfalls vom Hause in dritter Lesung angenommen sind. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das ganze Gesetz.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Gesetz auch in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Gegenstand der (B) Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung:

a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten **Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte** vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und

b) des von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen),

auf Grund des Berichts der XII. Kommission (Nr. 299 der Drucksachen). — Anträge Nr. 327, 328 (berichtigt), 328a, 329, 330 (berichtigt), 341.

Die Berathung wird fortgesetzt mit § 62, Antrag Albrecht und Genossen (Nr. 329 ad 8 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Beck (Heidelberg).

Ich eröffne die Diskussion über § 62 mit dem dazu gestellten Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 329 der Drucksachen ad 8.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Herr Präsident, ich ziehe den Antrag auf Nr. 329 der Drucksachen ad 8 zurück, da er sich durch die vorhergehenden Abstimmungen erledigt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zubeil hat den Antrag zu § 62 auf Nr. 329 der Drucksachen ad 8 zurückgezogen. Wir brauchen uns daher mit diesem Paragraphen überhaupt nicht zu beschäftigen, da er in Giltigkeit bleibt, wenn keine Abänderung beantragt ist.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Nr. XVI der Beschlüsse der Kommission, welche die §§ 62a, 62b und 62c enthält.

(C) Dazu liegen vor die Anträge Fahle-Roesicke (Dessau) auf Nr. 328 (berichtigt) der Drucksachen und Beckh (Coburg) auf Nr. 327.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Beschluß Ihrer Kommission zu XVII folgt im wesentlichen dem Antrage Trimborn auf Nr. 45 der Drucksachen, und er unterscheidet sich nur in folgenden Beziehungen: der Kommissionsbeschluß hat zunächst die einzelnen Fälle der Anrufung der Gewerbegerichte als Einigungsämter der größeren Klarheit und Uebersichtlichkeit wegen auseinandergezogen; ferner hat er zugelassen, daß die Betheiligten sich auch vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt durch Bevollmächtigte, Beauftragte, Stellvertreter vertreten lassen können; drittens ist der Erscheinungszwang eingeschränkt worden auf die Fälle der §§ 62 und 62a, das heißt auf die Fälle, wo das Gewerbegericht von beiden Seiten oder von einer Seite als Einigungsamt angerufen worden ist.

Was das Sachliche des Antrags anlangt, die Rechtfertigung dafür, daß wir diesen Erscheinungszwang aufgenommen haben, so ersehen Sie die Gründe dafür aus dem Ihnen gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht.

Ich bitte namens der Mehrheit der Kommission, dem Ihnen hier unterbreiteten Vorschlage zustimmen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte die Annahme der von der Kommission beschlossenen §§ 62a, b und c meinerseits befürworten. Ich kann für meine Person erklären, daß ich diese Beschlüsse, namentlich den Vorschlag des Erscheinungszwanges im § 62c, mit Genugthuung begrüße. Die Kommissionsfassung entspricht einem (D) Antrage, den ich mit meinen Freunden Freiherr v. Heyl, Dr. Hasse, Graf Oriola und Münch-Ferber im Februar 1899 hier eingebracht habe. In Ziffer 3 dieses Antrags wurde schon damals vorgeschlagen,

die Funktionen dieser Abtheilung der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Falle von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin zu erweitern, daß ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird.

Dieser Verhandlungszwang, allerdings abgeschwächt in einen Erscheinungszwang, hat nunmehr in § 62c der Kommissionsbeschlüsse Aufnahme gefunden. Abgesehen von der gestern beschlossenen Bestimmung, welche eine bedeutende Vermehrung der Gewerbegerichte bedingt, halte ich diese Bestimmung in § 62c, die Einführung des Erscheinungszwangs, für die wesentlichste Verbesserung des bestehenden Gesetzes.

(Sehr richtig!)

Ich sollte auch glauben, daß die Haupteinwendungen, welche früher gegen diesen Erscheinungszwang erhoben wurden, jetzt ausgeräumt sind, und zwar durch die Ausgestaltung des Einigungsamts, wie solche in § 63 der Kommissionsbeschlüsse vorgeschlagen ist.

(Sehr richtig!)

Man hat früher mit Recht sagen können, das Gewerbegericht in seiner Besetzung mit dem Vorsitzenden und den gewöhnlichen nach einem Turnus berufenen Beisitzern wird in vielen Fällen durchaus ungeeignet sein, als Einigungsamt zu fungiren, die Beisitzer aus einer anderen Branche oder Beschäftigung werden vielfach nicht die genügende sachverständige Kenntniß besitzen für den Streik, den das Einigungsamt beschäftigen soll, für die Streitigkeiten, die vor das Einigungsamt gebracht werden sollen. Da hat die Kommission nun eine Aenderung vorgeschlagen: sie beseitigt für diese Verhandlungen vor dem

(Bassermann.)

(A) Einigungsamt die Beisitzer, welche sonst für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zugezogen werden müssen, und setzt an deren Stelle das Institut der Bevollmächtigten. Damit erfolgt eine naturgemäße Regelung der Sache, Fabrikant und Fabrikarbeiter werden bei Streitigkeiten oder bei Streiks die Männer ihres Vertrauens aus der betreffenden Fabrikbranche heranziehen: der Handwerker den Handwerker, der Geselle im Handwerk seinen Mitgesellen aus der betreffenden Branche, und, soweit Haus- und Heimarbeit in Frage kommt, wird sich die Sache ähnlich regeln; da werden Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter als Bevollmächtigte in dem Einigungsamt zusammen mit dem Vorsitzenden fungiren. Das ist eine durchaus richtige Regelung, die, wie gesagt, in ihrer jetzigen Gestaltung die Hauptbedenken, die früher gegen das Einigungsamt vorgetragen werden konnten, ausräumen.

Im übrigen muß ich sagen, daß ich niemals verstanden habe, wie man diese Frage so aufbauschen kann, wie das thatsächlich von beiden Seiten geschehen ist. Die Frage des Erscheinungs- und Verhandlungszwanges ist sowohl von denjenigen, die die Einführung bekämpft haben, als von denjenigen, die sich für die Einführung ausgesprochen haben, meiner Auffassung nach weitaus überschätzt worden. So wie die Kommission hier ihren Vorschlag in § 62c macht, ist dies weiter nichts als ein kleiner Versuch, für eine Anzahl von Streitigkeiten oder Streiks eine erweiterte Möglichkeit des Vergleichs zu bieten. Das ist die Quintessenz dieses ganzen Vorschlags. Wie man daher über dieses Gesetz so viel Aufhebens machen kann, wie es z. B. seitens einiger industrieller Vertretungen geschehen ist, wie man von einer Herabwürdigung des Arbeitgeberstandes sprechen kann, der hier zum Erscheinen unter Strafe angehalten werden kann, ist mir nie verständlich gewesen. Welche Verpflichtung wird (B) denn hier dem Arbeitgeber auferlegt? Lediglich die zum Erscheinen! Der Mann wird zu Hause die Vorladung in Empfang nehmen, geht vor das Einigungsamt; will er nicht verhandeln, so kann er dem betreffenden Vorsitzenden einfach sagen: hier bin ich, meiner Pflicht habe ich genügt, guten Morgen! — und wird sich wieder entfernen. Das ist die ganze Verpflichtung, die dem Arbeitgeber auferlegt wird. Es ist sonach ausdrücklich für die richtige Beurtheilung der Gesetzesbestimmungen in § 62c festzustellen, daß es sich nicht um den Verhandlungszwang handelt, sondern daß die Vorschläge, die wir gemacht haben, dahin abgeschwächt worden sind, daß lediglich der Zwang des Erscheinens festgesetzt wird, und hierfür eine Strafe bis zu 100 Mark vorgesehen ist.

Sodann ist weiter festgestellt, daß der Vorsitzende nur die Befugniß hat, das Erscheinen anzuordnen, nicht die Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle das Erscheinen anordnen zu müssen, und endlich, daß der Erscheinungszwang nur dann in Thätigkeit tritt, wenn von beiden Seiten oder von einem Theile die Anrufung des Einigungsamts erfolgt ist. Unter diesen Einschränkungen bewegen sich die Vorschläge der Kommission.

Nun, was die Bedenken anlangt, die noch heute aufrecht erhalten worden sind, so ergeben sie sich einmal aus einer Eingabe des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 6. Februar 1901, und des weiteren aus einer Verhandlung eines großen industriellen Verbandes. In dieser Eingabe des deutschen Arbeitgeberbundes und in der erwähnten Vereinsversammlung waren die Gründe, die gegen die Einführung des Erscheinungszwanges vorgetragen sind, im wesentlichen gleicher Natur. Man hat sich dahin ausgesprochen, wie es hier heißt:

> Was den beantragten Ausbau der Gewerbegerichte als Einigungsamt anlangt, so geht unsere ehrerbietige Anschauung dahin, daß der Ausgleich (C) von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern am besten ohne Einmischung Dritter, insbesondere unbequemer Dritter, erfolgt.

In den Verhandlungen des vorerwähnten Verbandes, die sich übrigens an Erörterungen in früheren Jahren anschließen, ist ausgeführt worden, es handle sich bei derartigen Streitigkeiten um eine reine Privatsache, in die einzugreifen dem Dritten nur dann gestattet werden darf, wenn es von den Betheiligten selbst gewünscht wird.

Meine Herren, ich halte das für eine vollständig falsche, veraltete Anschauung, die in solchen Aeußerungen zu Tage tritt.

(Sehr richtig!)

Wenn es irgendwo einen Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses giebt, so ist es gerade bei den großen Arbeiterstreitigkeiten der Fall.

(Sehr richtig!)

Das sind keine reinen Privatangelegenheiten der betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern im eminentesten Sinne Dinge, die das öffentliche Interesse berühren, und an denen der Staat nicht achtlos vorübergehen kann.

(Sehr richtig!)

Wenn wir ins Auge fassen, welch unheilvolle Störungen des ganzen gewerblichen Lebens nicht nur in den unmittelbar betheiligten Kreisen durch die großen Streikbewegungen entstehen, sondern wie noch ganz andere Kreise der Bevölkerung, die Lieferanten und sonstige Personen, Handwerker, die mit diesen in Geschäftsverbindung stehen, in Mitleidenschaft gezogen werden, welch namenloses Elend durch lange dauernde Streiks hervorgerufen werden kann für die Arbeiter und welch enorme Schädigung für die Arbeitgeber, so sollte man meinen, es liegt eigentlich auf der flachen Hand, daß der Staat berechtigt ist, hier eine Vermittelungsinstanz zu schaffen, um thunlichst einmal ausgebrochene Streiks bald durch gütliche (D) Verhandlungen beendigen zu können, aber auch weiter vor allem den Ausbruch solcher Bewegungen thunlichst zu verhindern.

(Sehr richtig!)

Das ist der Zweck dieser Einigungsämter, und wenn ihr Zweck besser erreicht werden soll als bisher dadurch, daß man dem Gewerberichter gewisse Befugnisse in die Hand giebt, um wenigstens das Erscheinen beider Parteien, wenn er von beiden oder von der einen angerufen ist, erzwingen zu können mit einer Kraftbefugniß, die gewiß nur minimal ist, nämlich bis zu 100 Mark, so sollte ich doch meinen, diese Regelung der Sache liegt durchaus vor allem im Interesse des Staates selber, im öffentlichen Interesse.

(Sehr richtig!)

Wir wissen aus unseren Erfahrungen, wie sehr im Laufe der Streikbewegungen die gegenseitige Erbitterung steigt, und wie viel schwieriger es ist, einen Streik, wenn er erst einmal eine Zeit lang gedauert hat, durch gütliche Vermittlung zu beendigen, als wenn ein geschickter Mann, ehe die Erbitterung hoch gekommen ist, eingreift und durch seine Autorität und sein Zureden versucht, eine freundliche Verständigung zwischen beiden Parteien herbeizuführen; da hat er bessere Aussichten, als es in späteren Wochen und Monaten des Streiks der Fall ist: je früher ein tüchtiger Gewerberichter mit den Leuten des Vertrauens beider Parteien eingreifen kann, desto besser. Meine Herren, ich finde, daß dies so klar und richtig ist, daß ich meinerseits nur sehr warm für diese Vorschläge mich aussprechen kann.

Wir können auch durch weitere Erfahrungen feststellen, daß bei einer Reihe von Streikbewegungen, sei es von der einen, sei es von der anderen Seite, das Eingreifen des Einigungsamtes zunächst abgelehnt wird.

(A) Da macht man doch, wenn eine Erschlaffung, eine gewisse Kampfesmüdigkeit sich der streitenden Parteien bemächtigt, die Erfahrung, daß dann schließlich doch das anfangs zurückgewiesene Einigungsamt eintritt, und es dann in einem viel zu späten Stadium gelingt, endlich den Streik beizulegen. Da soll der Entscheidungszwang abhelfen, nicht der Verhandlungszwang, allerdings in der Hoffnung, daß vernünftige Leute, wenn sie einmal vor dem Gewerberichter und dem Bevollmächtigten erschienen sind, sich dann auch bereit finden lassen werden, ein gutes Wort von dieser Vermittelungsbehörde anzuhören, und sich vielleicht trotz der vorhandenen Erregung bereit finden lassen, auf den Boden der Verständigung zu treten.

Meine Herren, ich will Sie nicht ermüden mit Aufzählungen der segensreichen Thätigkeit der Einigungsämter, vor allem des Berliner Einigungsamts. Wir haben alle mit großer Genugthuung begrüßt, wie der lange andauernde Streik der Maurer und Steinarbeiter schließlich durch das geschickte Eingreifen dieser Behörde aus der Welt geschafft worden ist. Es liegt mir hier vor eine Zusammenstellung der Thätigkeit des Berliner Einigungsamts aus dem vergangenen Vierteljahr, also von Januar bis März 1901. Da ist aufgeführt:

> wie am 10. Januar eine Schlichtung der Lohndifferenzen zwischen den vereinigten Berliner Mörtelwerken und ihren Mörtelarbeitern und Kutschern vor dem Einigungsamt stattgefunden hat.

Es ist hier aufgeführt:

> wie am 15. Februar das Einigungsamt für das Täschnergewerbe in Wirksamkeit getreten ist.

Auch hier wurde eine Einigung erzielt, und ein drohender Streik vermieden:

> Am 22. Februar erfolgte zur Verhinderung eines Ausstandes einer Mehrzahl von Militäreffektenarbeitern ein Vergleich.
>
> (B) Am 6. März verglichen sich die Aktiengesellschaft „Phoebus“ und ihre streikenden Elektromonteure.
>
> Am 8. März kam ein Vergleich zu Stande zwischen zwölf Marmorfabrikanten und den organisirten Marmorarbeitern und endlich weiter ein Vergleich am 13. März zwischen den Berliner Mörtelwerken und ihren Arbeitern.

Das sind Resultate eines Gerichts aus einem einzelnen Vierteljahr, die uns darauf hinweisen, wie segensreich ein Einigungsamt wirken kann. — Nun kommt man vielleicht mit dem Einwand, daß man sagt: wenn heute schon die Einigungsämter in der Lage sind, diese segensreiche Thätigkeit auszuüben, weshalb dann an dem Gesetz überhaupt etwas ändern? Gerade weil wir die segensreiche Wirksamkeit anerkennen, den Erfolg sehen bei einer Reihe von Vergleichsversuchen, die Verhinderung drohender Streikbewegungen, deswegen wollen wir die Befugnisse des Einigungsamts ausdehnen und wollen dem Einigungsamt und dem Vorsitzenden die Möglichkeit geben, in allen Fällen vermittelnd einzugreifen, nachdem es einmal von einer Seite angerufen ist, und es für richtig erachtet wird, wenigstens die Leute einmal vor sich sehen zu können und ihnen zu einem Vergleich und zur Verständigung zuzureden. Wie das beschämend sein soll für die Arbeitgeber, ist mir absolut nicht verständlich. In unserem Staatsleben giebt es auf allen Gebieten staatlichen Zwang, der sich richtet gegen die einzelne Persönlichkeit; der findet sich überall auf dem Gebiete unserer Prozeßordnung. Bei der geringsten bagatellmäßigsten Beleidigungssache hat der Strafrichter das Recht, das persönliche Erscheinen der betreffenden Personen zu erzwingen, er braucht sich nicht damit zu begnügen, daß eine Vertretung durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten erfolgt, sondern wenn der Richter will, daß der Angeklagte selbst kommt, um mit ihm über einen Vergleich zu verhandeln, muß er kommen, und der Privatkläger muß (C) ebenfalls kommen, und es kann die lumpigste, elendeste Beleidigung sein, die es überhaupt giebt, Dinge die gar kein öffentliches Interesse haben. Wenn das eingeführt ist bei solchen Bagatellsachen, so, sollte ich meinen, muß der Erscheinungszwang möglich sein, in solchen Fällen, wo, wie ich vorhin ausgeführt habe, das staatliche Interesse in allergrößtem Maße mit betheiligt ist.

(Sehr richtig!)

Ich halte die Bestimmung, wie die Kommission sie vorschlägt, für keinen großen, welterschütternden Fortschritt, ich halte sie aber immerhin für einen Fortschritt überhaupt und glaube, daß dadurch die segensreiche Wirkung der Einigungsämter erweitert wird, und aus diesen Gründen begrüße ich diesen Vorschlag freudig und möchte Ihnen dringend die Annahme desselben empfehlen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Coburg).

Beckh (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich im allgemeinen ja den Aeußerungen des geehrten Herrn Vorredners anschließen; auch ich betrachte diese Gesetzesvorlage und insbesondere die Bestimmungen in dem § 62 und folgende für sehr ersprießlich und wohlthätig im öffentlichen Interesse. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier keine Privatangelegenheiten in Frage kommen, wie das die Geschichte der letzten Jahre zur Genüge bewiesen hat, sondern daß es in der That öffentliche Angelegenheiten sind, die das Interesse des ganzen Volkes berühren. Nichtsdestoweniger muß ich sagen, daß die Bestimmung im § 62c, wonach der Vorsitzende befugt ist, wenn das Einigungsamt auch gemäß § 62a angerufen wird, Geldstrafen anzudrohen, immerhin eine etwas bedenkliche ist. Meine Herren, die Bestimmung steht auch meines Erachtens nicht im Einklang mit dem (D) § 62a; denn dort heißt es, daß der Vorsitzende, wenn die Anrufung nur von einer Seite erfolgt, dem anderen Theil und dessen Stellvertretern davon Kenntniß geben und zugleich „nach Möglichkeit dahin wirken“ soll, daß auch dieser Theil zur Anrufung des Einigungsamts sich bereit findet. Meine Herren, wenn in einer solchen Weise gesagt wird, daß der Vorsitzende „nach Möglichkeit dahin wirken möge“, daß diese Bereiterklärung erfolgt, dann sind damit doch eigentlich in diesem Paragraphen nicht Androhungen von Geldstrafen gemeint, sondern es ist dies gewissermaßen eine Exportation, die hier Platz greifen soll, und es ist daher in der That auffallend, daß die beiden §§ 62a und 62c neben einander in dieser Fassung stehen. Meines Erachtens hätte jedenfalls die Strafbestimmung mit dem § 62a etwas mehr in Einklang gebracht werden sollen.

Ich weiß nun aber angesichts der Stimmung, die im Hause herrscht, daß irgend eine Aenderung in dieser Richtung wohl nicht angenommen werden wird, und obgleich ich in dieser Beziehung mit mehreren meiner Freunde der Ansicht bin, daß die Hereinnahme des § 62a in den § 62c besser hätte unterbleiben können, verzichte ich deshalb doch auf einen besonderen Antrag. Nur zur Begründung meiner Ansicht will ich noch anführen: wenn nach dem § 62a der Vorsitzende den anderen Theil, die Stellvertreter u. s. w., benachrichtigt hat, und die Betreffenden ihre Erklärung sonstwie in einer anderen Weise abgeben, daß sie zur Vernehmung aus den und den Gründen nicht erscheinen wollen — es kann ja sein, daß in dem betreffenden Falle der Arbeiter bezw. die Arbeiter oder die Arbeitgeber eben zur Zeit absolut nicht in der Lage sind, sich auf Verhandlungen einzulassen, — ich sage, wenn das der Fall ist, sollte doch eigentlich eine Erklärung, welche in schriftlicher Form abgegeben werden könnte, in dieser Richtung auch genügen; es wird dadurch

(A) erspart ein Gang, eine Vernehmung, eine Verhandlung, in die doch, wenn die Gegenpartei erscheint, auch eingetreten wird, und die manchmal gerade erst recht zu Unannehmlichkeiten führen kann. Das ist der Grund, weswegen mir die Sache bedenklich erscheint. Allein ich sehe, nach der anderen Seite hin würde es nach den Darlegungen, die gemacht worden sind, doch auch einen Vortheil haben, und darum, sage ich, will ich in dieser Beziehung keinen Aenderungsantrag stellen.

Nun ist mir aber beim Durchlesen dieses Paragraphen doch auffallend erschienen, daß nicht bestimmt ausgesprochen wird, von wem die Festsetzung der Strafe erfolgt. Ich habe das in meiner Fraktion angeregt, und es waren da sofort verschiedene Anschauungen darüber vorhanden: von der einen Seite wurde gemeint, das habe der Vorsitzende zu thun, von der anderen Seite dagegen, das habe das Einigungsamt zu bestimmen. Meine Herren, an sich wäre es ja, wie es sonst der Fall ist, in der That das Richtige, daß, wie das Gericht sonst überall eine solche Strafe ausspricht, und nicht der Vorsitzende, in allen den Fällen, in welchen eine solche Ordnungsstrafe eintreten soll, auch hier das Einigungsamt dies ausspricht.

Nun hat man mir entgegengehalten — und das hat ja eine Berechtigung für sich —, der Vorsitzende berufe zunächst allein „zur Einleitung der Verhandlung" die betreffenden Persönlichkeiten, und da habe das Einigungsamt in erster Linie noch nichts damit zu thun. Das ließe sich meines Erachtens leicht dadurch beseitigen, daß, da das Einigungsamt wohl nicht bloß für einen einzelnen Fall zusammenkommen wird, es sich doch wohl einrichten lassen wird, daß, wenn das Einigungsamt zusammentritt, der Vorsitzende ihm mittheilt, daß trotz Ladung der Betreffende nicht erschienen ist, und das Einigungsamt dann die Strafe bestimmt. Deswegen, meine Herren, habe ich denn den Antrag eingebracht, der Ihnen gedruckt vorliegt, (B) indem ich nicht dem Vorsitzenden die Strafbestimmung überlassen wollte, sondern dem Einigungsamte, welches insbesondere doch in Erwägung treten kann über die Gründe, welche die betreffende Partei veranlaßt haben, nicht zu erscheinen. Es können ja verschiedene Gründe, wodurch der Betreffende verhindert wird, beim Vorsitzenden sich einzufinden, vorliegen.

Nun kommt aber, meine Herren, worauf ich aufmerksam gemacht worden bin erst nach Stellung meines Antrags, in Betracht, daß in dem § 40 des bestehenden Gesetzes dieselbe Bestimmung sich schon befindet, daß der Vorsitzende die Strafe androhen kann, und daß gegen die Festsetzung der Strafe die Beschwerde nach den Bestimmungen des Zivilprozesses gestattet ist, und in der Praxis soll — ich für meine Person kenne keinen Fall, aber nach dem, was mir gesagt ist — es in der That seither so gehandhabt sein, daß der Vorsitzende in einem solchen Falle die Bestrafung auch festsetzt. Nachdem das also bereits in dem Gesetze steht, so erkläre ich hiermit, daß ich meinen Antrag zu § 62c zurückziehe und Sie bitte, den Paragraphen in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Beck (Coburg) hat seinen Antrag zu § 62c auf Nr. 325 der Drucksachen zurückgezogen.

Ferner theile ich dem Hause mit, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf beantragt hat, bei § 62c über die Worte „Er kann hierbei" bis zum Schlusse des Paragraphen getrennt abstimmen zu lassen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hilbck.

Hilbck, Abgeordneter: Meine Herren, ein größerer Theil meiner politischen Freunde kann sich nicht entschließen, für den zweiten Theil des § 62c zu stimmen. Ich stelle daher den Antrag, über diesen zweiten Theil des Paragraphen, von den Worten ab: „Er kann hierbei" bis: „Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen", (C) getrennt abstimmen zu lassen. Meine Herren, der Antrag, diese Geldstrafe eintreten zu lassen und einen Erscheinungszwang herbeizuführen, gründet sich nach meiner Meinung im Wesentlichen auf die schlechten Resultate, die bisher mit den Einigungsämtern erzielt worden sind. In ganz Deutschland, meine Herren, sind von etwa 250 vorhandenen Gewerbegerichten bisher nur 78 Vereinbarungen in sieben Jahren zu Stande gekommen und 32 Schiedssprüche gefällt worden, von denen überhaupt nur 8 wirksam geworden sind. Bei 15 Schiedssprüchen haben die Arbeitgeber abgelehnt, sich dem Schiedsspruche zu fügen, und bei 13 die Arbeitnehmer, so daß von den wirklich zu Stande gekommenen Schiedssprüchen überhaupt nur ein Viertel praktisch geworden ist in den 7 Jahren, und außerdem sind 44 erfolglose Versuche gemacht worden, wo ein Schiedsspruch überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. Da haben also augenscheinlich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich in gleicher Anzahl gegenüber gestanden, und der Vorsitzende hat sich der Abstimmung enthalten.

Meine Herren, auch die Berufungen an die Schiedsgerichte haben sich in letzter Zeit durchaus nicht vermehrt. Es waren im Jahre 1896 44, im Jahre 1897 27, im Jahre 1898 30 und 1899 50. Sie sehen daraus, daß trotz der sehr gestiegenen Arbeiterzahl die Benutzung der Gewerbegerichte als Einigungsämter durchaus nicht zugenommen hat. Dieser Wahrnehmung konnte man sich natürlich in der Kommission nicht verschließen. Man hat sie als sehr bedauerlich bezeichnet, und auch ich stehe nicht an, sie als sehr bedauerlich zu bezeichnen. Ich würde es sehr viel lieber gesehen haben, wenn die Gewerbegerichte häufiger als Einigungsämter in Anspruch genommen würden. Aber, meine Herren, bei einem so außerordentlich ungünstigen Resultat wird man doch wohl die Gründe untersuchen müssen, weshalb die Einigungsämter denn so wenig in Anspruch genommen sind, und (D) wenn ich auch unterlassen muß, ganz ausführlich auf diese Gründe einzugehen bei der jetzigen Geschäftslage des Hauses, so kann ich doch nicht umhin, einige Bemerkungen dazu zu machen.

Meine Herren, zunächst liegen die Gründe in der Person der Vorsitzenden. Ich will diesen Herren gewiß nicht zu nahe treten; aber wenn Sie bedenken, daß bei den meisten Schiedsgerichten jüngere Assessoren oder Stadträthe zu Vorsitzenden ernannt sind, so werden Sie mir zugeben müssen, daß diesen vielfach die nöthige Kenntniß und Praxis nicht innewohnt, um derartige Lohnstreitigkeiten oder andere noch schwierigere Differenzen richtig zu entscheiden. Es hat ihnen also das Vertrauen gemangelt, daß die Entscheidung, die sie treffen würden, stets eine sachgemäße und richtige sei. Das ist allerdings bei einigen Schiedsgerichten anders und im speziellen bei dem Berliner. Es läßt sich durchaus nicht verkennen, daß bei der großen Kenntniß und der großen Bedeutung der Männer, die hier an der Spitze stehen, man volles Vertrauen zu ihnen haben kann. Das hat sich darin bewiesen, daß gerade deren Wirken ein sehr segensreiches gewesen ist. Der Herr Kollege Bassermann hat Ihnen eben schon eine längere Liste vorgelesen der Entscheidungen, die gefällt sind, und der Streiks, die dadurch verhindert oder beendet worden sind. Aber, meine Herren, das beweist nach meiner Meinung gerade das Gegentheil von dem, was Herr Bassermann beweisen wollte. Diese Entscheidungen und jene Verhütungen von Streiks sind geschehen unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes. Es war gar nicht nöthig, daß ein Erscheinungszwang, wie das jetzt Geforderte etwas euphemistisch von den Herren der Kommission genannt wird, stattgefunden hat. Ohne den Erscheinungszwang hat das Berliner Gewerbegericht so

(Hilbck.)

(A) günstig gewirkt, lediglich weil man von dessen Vorsitzenden sich versehen konnte, daß er vermöge seiner großen Erfahrung und Praxis und vermöge der ihm sonst innewohnenden Eigenschaften richtig entscheiden würde. Wir haben den § 10 des Gesetzes dahin abgeändert, daß es für einen Vorsitzenden des Gewerbegerichts nicht einmal mehr nöthig ist, daß er zwei Jahre an dem Orte wohnhaft sei. Da kann man von einem solchen mit den örtlichen Verhältnissen nicht bekannten Mann unmöglich verlangen, daß er richtig und sachgemäß entscheiden wird. Diesen Grund schaffen Sie dadurch, daß Sie den Erscheinungszwang einführen, durchaus nicht aus der Welt.

Es kommen dann weiter eine Anzahl von Gründen hinzu, die nicht in der Person liegen, sondern in der Sache selbst. Meine Herren, die Differenzen aus Lohnstreitigkeiten, die zu Streiks führen, hat sich ganz bestimmt der Arbeitgeber vorher genau überlegt, ob er einen höheren Lohn bewilligen kann oder nicht, ehe er es zum Streik hat kommen lassen; denn er weiß ganz genau, daß die Streiks für ihn zum mindesten ebenso verderblich sind wie für die Arbeiter. Nach genauer und sorgsamer Prüfung seiner Geschäftsbücher sagt er sich: weiter darf ich nicht gehen, ich habe mein Möglichstes gethan, weiter kann ich nicht gehen, ohne meinen Betrieb zu gefährden. Diesen Arbeitgeber wollen Sie nun vorladen; er soll Rede und Antwort stehen über seinen Betrieb, über den Ertrag desselben, denn wenn überhaupt die Sache wirksam sein soll, muß der Erscheinungszwang so ausgelegt werden. Wenn der Vorgeladene bloß kommt und sagt: guten Morgen, hier bin ich, adieu, dann wird der Absicht des Gesetzes sicher nicht entsprochen. Es ist selbstverständlich, daß verlangt wird, er solle sich auch äußern. Der Verhandlungszwang ist die nothwendige Folge des Erscheinungszwangs. Wenn jemand die Aeußerung verweigerte, dann möchte ich einmal

(B) sehen, was am nächsten Tage in dem sozialdemokratischen Blatte stünde. Wenn heute schon hier im Hause die Unternehmer lediglich als Ausbeuter hingestellt werden von Männern, die Jahre lang mit uns zusammen hier verhandelt und gearbeitet haben, wie es dann erst in der Presse und der Provinz aussieht, das brauche ich nicht zu sagen. Dann werden aus den Ausbeutern Blutsauger, und ob das Bekanntwerden einer Weigerung irgend eines Unternehmers, dem Einigungsamte Rede und Antwort zu stehen, dazu beiträgt, den sozialen Frieden zu fördern, das muß ich jedem einzelnen von Ihnen zur Erwägung überlassen.

Bei diesen Lohnstreitigkeiten wird also sich der Arbeitgeber vorher genau überlegt haben, ob er mehr zahlen kann oder nicht, und es wird immer so liegen, daß der Arbeitgeber schon vorher mit seinen Arbeitern darüber verhandelt hat, wenn es nicht ein ganz tumultuarischer Ausstand ist, bei dem das Einigungsamt auch nichts nützen kann, und wenn der Arbeitgeber dann zu der Einsicht und zu dem Entschlusse gekommen ist, daß die Verhältnisse nicht zu ändern waren, so wird auch ein einsichtsvoller Schiedsrichter es nicht dahin bringen, daß der Betreffende seinen Entschluß ändert.

Aber viel gefährlicher als die Lohnstreitigkeiten sind die Machtfragen. Sehr viele Streiks sind ausgebrochen, weil es sich darum handelte: wer hat die Macht, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer? Da hat man den Arbeitgeber zwingen wollen, ihn aus seinem eigenen Hause heraustreiben wollen. Soll der Arbeitgeber noch Herr in seinem Hause sein oder nicht?

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

Ach, meine Herren, diese Fälle kennen Sie so genau wie ich! Oft hat es sich darum gehandelt, daß mißliebige Beamte entlassen oder Arbeiter wieder angenommen werden sollten, die der Arbeitgeber vermöge seines legalen Kündigungsrechts entlassen hatte. Bei solchen Machtfragen (C) könnten nach meiner Meinung die Arbeitgeber nichts besseres thun, als auf ihrem Recht zu bestehen und sich auf Verhandlungen gar nicht einzulassen. Diese Fragen würden nach meiner Ansicht vor das Schiedsgericht nur in seltenen Fällen kommen.

Ein dritter und wichtiger Grund, der die Arbeitgeber abhalten kann, die Schiedsgerichte anzurufen, ist der, daß, wenn Vereinbarungen zu Stande gekommen sind, der Arbeitgeber immer gehalten ist, die Vereinbarung zu halten, der Arbeitnehmer aber nicht; denn die Arbeitnehmer verhandeln nicht direkt, sondern nur durch Delegirte, und diese haben nicht immer die Belegschaft, die Arbeiterschaft hinter sich. Ich erinnere in dieser Beziehung an den Fall, der im Jahre 1889 bei dem Bergarbeiterstreik in Westfalen eingetreten ist. Da war durch Vermittlung des Herrn Kollegen Schmidt, der noch jetzt bei uns ist, und des Herrn Dr. Hammacher eine Vereinbarung zwischen den Delegirten der Bergleute und der Arbeitgeber zustande gekommen; kaum waren die Vertrauensmänner aber wieder zu Hause, so hieß es: die Arbeitgeber haben ihre Vereinbarung nicht gehalten, wir streiken weiter. Bei einer anderen Gelegenheit in der Textilbranche waren nach zu Stande gekommener Einigung die Arbeitgeber sehr erstaunt, am anderen Tage lediglich die Leute vorzufinden, die mit ihnen verhandelt hatten, das Komité, und das erklärte: wir sind abgesetzt; denn unsere Belegschaft hat das, was wir miteinander vereinbart haben, nicht angenommen und hat andere Delegirte gewählt. Sie sehen, meine Herren, daß auch dies ein Grund sein kann und sehr häufig ist, weshalb in solchen Fällen, wo der Arbeitgeber vermuthet, daß die Arbeiter doch die Vereinbarung nicht halten, er auch selbst nicht gebunden sein will. Ja, meine Herren, wenn es lauter organisirte Arbeiter gäbe, wie hier in Berlin, so würde dieser Fall nicht so leicht eintreten; in der Kommission ist schon gesagt worden, daß z. B. die Maurer sich jetzt 2 Jahre (D) lang an die Abmachungen gebunden hätten, und daß ein Bruch solcher Vereinbarungen in dem Metallarbeiterverband unter hohe Strafe gestellt ist. Man verhandelt aber nicht immer mit organisirten Arbeitern, denn Gott sei Dank giebt es noch mehr nichtorganisirte wie organisirte Arbeiter, und ich hoffe, daß das auch in Zukunft so bleiben wird.

Nun handelt es sich bezüglich der öffentlichen, rechtlichen Seite, wie von dem Herrn Abgeordneten Bassermann und auch sonst betont ist, niemals um die Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Arbeitgeber mit seinem Arbeiter, sondern um Streiks von größerer Ausdehnung, die sich vielleicht über eine halbe Provinz, über einen ganzen Regierungsbezirk, jedenfalls aber über das Gebiet zahlreicher Gewerbegerichte erstrecken. Meine Herren, welches von den Gewerbegerichten soll denn da zuständig sein und entscheiden? Und wenn in solchen Fällen ein einzelner Arbeitgeber eine Einigung zu Stande gebracht hat, so wird die Gemeinschaft sich doch nicht fügen, so werden sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer sich für solidarisch halten. Schon oft ist es dagewesen, daß einzelne Fabriken ganz gern wieder ihre Thore geöffnet hätten, wenn die Arbeiter nicht gesagt hätten: nein, ehe die Differenzen mit den anderen nicht erledigt sind, kommen wir auch nicht wieder, — oder wenn die Arbeitgeber nicht hätten sagen müssen: ehe meine Kollegen nicht ihre Angelegenheiten geordnet haben, können wir nicht wieder anfangen. Alle solche Fälle verbieten es, den Erscheinungszwang überall eintreten zu lassen.

Was mich aber am meisten stutzig gemacht hat oder mich noch mehr dahin bringt, vor dem Erscheinungszwang zurückzuschrecken, ist die Perspektive, die in dem Kommissionsbericht uns für die Zukunft eröffnet ist. Meine

(A) Herren, da steht ungefähr: der Erscheinungszwang ist die erste Etappe, dann kommt der Verhandlungszwang

(sehr richtig! rechts),

und dann wollen wir den Schiedssprüchen eine gewisse Geltung geben und zunächst verlangen, daß sie auf 6 Monate für beide Theile bindend sein sollen, oder ähnlich. Allerdings ist die Kommission heute noch zu zaghaft, dies einzuführen; sie will erst die Erfahrungen abwarten, die in anderen Ländern gemacht werden. Ich gebe der Kommission darin vollständig Recht: warten wir doch erst diese Erfahrungen ab, sehen wir doch erst, wie der Millerandsche Gesetzentwurf in Frankreich wirkt, lassen wir es so lange beim alten, bis man wirklich weiß, was anderwärts aus dieser Sache wird. Wenn man zu derartig weitgehenden Schritten kommen sollte, daß man auf 6 Monate hinaus dem Urtheile des Schiedsgerichts eine vollständig rechtskräftige Wirkung giebt, — ja, meine Herren, was heißt das anderes, als daß Sie die Arbeitgeber während 6 Monate willkürlich ihres Vermögens oder eines Theiles ihres Vermögens und Einkommens berauben, wenn Sie zu Gunsten der Arbeiter einen Spruch fällen, dem die Arbeitgeber widersprechen? Wollen Sie denn so weit gehen, meine Herren, daß ein Schiedsgericht, und sei es von der besten Zusammensetzung, über diese vermögensrechtlichen Fragen vollständig aburtheilen soll?

Was die Zusammensetzung der Einigungsämter anbelangt, so gebe ich gern zu, daß dasjenige, was die Kommission vorgeschlagen hat, gegen den jetzigen Zustand ein sehr großer Fortschritt ist, und ich glaube, daß gerade wegen dieses großen Fortschritts die Frequenz der Schiedsgerichte außerordentlich zunehmen wird, auch ohne Verhandlungszwang, auch ohne Erscheinungszwang.

Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, lassen Sie den Verhandlungszwang fallen, denn was bezwecken Sie? Etwas Odiöses hat es für die Arbeitgeber immer — ich (B) will nicht sagen: es hat etwas Entwürdigendes; für mich würde es das nicht haben —, aber etwas Odiöses liegt darin, wenn die vorgeladenen Arbeitgeber kommen und nach bestem Wissen und Gewissen, nach sorgfältigster Prüfung aller Verhältnisse, auch der Verhältnisse der Arbeitnehmer, sich dahin entscheiden müssen: wir können nicht nachgeben, daß sie dann jedesmal die öffentliche Meinung gegen sich haben, auch wenn das Recht auf ihrer Seite ist. Und wenn Sie nun eine zwangsweise Verhandlung dadurch herbeiführen, was wird die Folge sein? Die Angreifenden sind doch immer die Arbeitnehmer.

(Lebhaftes Hört! hört! und große Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Sie verlangen doch immer bessere Bedingungen. Es ist noch nicht dagewesen — — —

(Lebhafte Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

— Nun ja, ich werde das „immer" einschränken und sagen: in den meisten Fällen die Arbeitnehmer.

(Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, was wird der Erfolg sein? Die Arbeitgeber werden, um bessere Bedingungen zu erlangen, den Mund zuerst recht voll nehmen, recht viel verlangen, 25 Prozent Lohnerhöhung fordern, indem sie sich sagen: einen Theil davon könntest du doch vielleicht bewilligt bekommen. Das Schiedsgericht wird dann die Lage prüfen und entscheiden: bei der augenblicklichen Gefahr, die für das Gemeinwohl besteht, müssen wir wenigstens etwas bewilligen, um einen Streit zu vermeiden; da ist ja sehr leicht entschieden, denn es lassen sich aus anderer Leute Leder gut Riemen schneiden. Aber die natürliche Folge ist, daß die Forderungen der Arbeiter sich immer mehr erhöhen, wenn sie wissen, daß sie unter allen Umständen etwas bewilligt bekommen, und der Streitigkeiten werden mehr als je zuvor.

Meine Herren, ich bitte Sie nochmals, führen Sie den Zwang nicht ein. Ich habe schon gestern gesagt, ich (C) bin ein großer Freund des Gesetzes, aber für den Zwang kann ich nicht stimmen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, das wird doch der Herr Kollege Hilbck zugeben, daß, wenn die Einigungsämter die Erwartungen erfüllen, die viele von ihnen hegen, dann dieses Institut eines der segensreichsten werden und sein würde, die wir überhaupt besitzen. Es ist ja nicht zu bestreiten — die Statistik beweist es —, daß bis jetzt die Einigungsämter nicht sehr viel benutzt worden sind. Das hat zum Theil daran gelegen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt haben, zum Theil, worin ich dem Herrn Abgeordneten Hilbck vollkommen zustimme, daran, daß die Gewerbegerichte noch nicht allgemein die Anerkennung gefunden haben, die sie hoffentlich in Zukunft finden werden. Das erkennt man ja insbesondere auch daraus, daß Parteien, die sich in einem wirthschaftlichen Kampf befinden, häufig selbst dann, wenn sie sich einigen wollen, von der Anrufung des Einigungsamts absehen und sich an irgendwelche andere unparteiische Personen, sei es an solche, die ein Staatsamt, oder solche, die kommunale Aemter bekleiden, wenden, weil sie meinen, daß diesen eine höhere Autorität im öffentlichen Leben zukommt. Es ist deshalb dankbar anzuerkennen, daß die Kommission uns Vorschläge gemacht hat, um in dieser Beziehung eine Besserung herbeizuführen.

Gegen die §§ 62a und 62b ist auch von dem Herrn Abgeordneten Hilbck, so weit ich ihn verstanden habe, ein Widerspruch nicht erhoben worden; er hat sich nur gegen den § 62c gewendet, weil hier neue Mittel und Wege geboten werden, um eine Verhandlung auch dann zu Stande zu bringen, wenn nur eine der beiden Parteien (D) das Einigungsamt anruft. Es ist in § 62c zu diesem Zweck zum ersten Mal ein gewisser Zwang vorgeschlagen, ein Zwang, den ich unbedingt für nothwendig halte, wenn wir überhaupt dahin kommen wollen, nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber daran zu gewöhnen, daß es im beiderseitigen Interesse besser ist, sich zu einigen, als den Kampf fortzusetzen, bis einer von beiden Theilen unterlegen ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, es giebt ja gerade unter den Arbeitgebern noch sehr viele rückständige Leute, die glauben, daß sie ihren Hoheitsrechten etwas vergeben, wenn sie überhaupt mit den Arbeitern verhandeln, geschweige denn, daß sie sich bereit erklären sollten, vor einem Gericht die Verhältnisse klarzulegen, die sie zu gewissen Maßnahmen innerhalb ihres „Reichs" geführt haben. Und es ist bemerkenswerth, daß gerade die Arbeiter, denen man sonst eine besondere Streitlust zuschreibt, was heute auch der Herr Abgeordnete Hilbck wieder gethan hat, es gewesen sind, die im Gegensatz zu den Arbeitgebern sich bereit erklärt haben, die Schiedssprüche der Einigungsämter anzuerkennen.

Meine Herren, das Einzige, was ich an dem Vorschlag der Kommission auszusetzen habe — und das steht ganz im Gegensatz zu dem, was der Herr Kollege Hilbck ausgeführt hat — ist, daß mir der Kommissionsbeschluß noch lange nicht weit genug geht

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten);

ich finde den Zwang, der da ausgesprochen wird, noch viel zu ungenügend, und zwar deshalb, weil eine Strafe von 100 Mark für die meisten Unternehmer so gut wie gar keine Strafe ist

(sehr richtig! bei den Sozialdemokraten),

weil sie sich einfach darüber wegsetzen können, oder, wenn

(**Roesicke** [Dessau].)

(A) sie sich in Verbänden zusammenthun, um derartige Streitigkeiten durchzuführen, eine solche Strafe natürlich noch viel weniger ins Gewicht fällt.

Dagegen bin ich allerdings auch nicht der Meinung, daß man den Vorschlag der Sozialdemokraten annehmen sollte, die eine Strafe bis zu 1000 Mark einführen wollten, nicht etwa, weil ich diese Strafe in allen Fällen für zu hoch halte, sondern weil mir der Spielraum für den Richter zu groß ist, und weil durch Annahme eines solchen Antrages eine gewisse Anzahl von Großunternehmern eine ganz besondere Ausnahmestellung erhalten, indem sie vermöge ihrer größeren Einkünfte sich auch über eine Strafe von 1000 Mark hinwegsetzen können. Ich hätte vielmehr eine Lösung gewünscht, die darauf hinausläuft, daß wir den Zeugnißzwang, wie er in der Zivilprozeßordnung § 390 ff. vorgesehen ist, auch hierfür einführen; dann würde man sicher sein, daß nicht nur die kleinen, sondern auch die großen Unternehmer bei einer solchen Verhandlung erscheinen.

Wenn nun von dem Herrn Kollegen Hilbck hervorgehoben wird, daß das etwas so ganz außergewöhnliches und neues ist, was hier durch die Gesetzgebung eingeführt werden soll, indem man denjenigen, der nicht vor Gericht erscheinen will, mit Strafe belegt, so hat der Herr Kollege Bassermann schon darauf hingewiesen, daß die Zivilgerichte in dieser Beziehung noch viel weiter gehen, daß in jeder Beleidigungsklage jede einzelne Partei gezwungen werden kann, zu erscheinen, ohne daß sie irgend ein Mittel hat, sich dagegen zu wehren. Aber es geht noch weiter: Herr Kollege Bassermann hat das zwar nicht erwähnt, es ist ja aber allen Mitgliedern des Hauses bekannt, daß in diesem Gesetze, welche wir jetzt abändern wollen, schon eine Bestimmung, und zwar im § 40, enthalten ist — ich bitte Herrn Kollegen Hilbck, die Stelle nachzulesen —, die lautet: „derselbe — nämlich der Vor-(B)sitzende — kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen". Nun, meine Herren, wenn der Vorsitzende das Recht hat, sofern ein Arbeiter seinen Arbeitgeber um einen Wochen- oder Tagelohn verklagt, den betreffenden Arbeitgeber bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 Mark zu zwingen, an den Verhandlungen theil zu nehmen, dann, sollte ich meinen, sei es in der That nichts Umstürzendes, was wir hier einführen wollen, daß nun der Arbeitgeber auch veranlaßt werden kann, zu einer Verhandlung zu erscheinen, in der es sich um einen Streik handelt, bei welchem nicht die Interessen eines Einzelnen, sondern die Interessen einer ganzen Reihe, manchmal Tausender von Personen in Frage kommen.

Der Herr Abgeordnete Hilbck hat sich auch in seinen Ausführungen in Widersprüche verwickelt. Erst hat er erklärt, der Zwang sei garnicht nöthig, weil Herr Kollege Bassermann darauf hingewiesen hätte, daß unter dem jetzigen Zustande bei einzelnen Gewerbegerichten sehr schöne Resultate zu verzeichnen sind. Nachher hat er aber gesagt: der Zwang ist deshalb nicht empfehlenswerth, weil die Einigungsämter so wie so nicht benutzt würden; das hätte das bisherige Ergebniß gezeigt. Meine Herren, eins schließt doch das andere aus, und deshalb meine ich, daß die Beweisführung des Herrn Abgeordneten Hilbck in dieser Beziehung nicht stichhaltig war.

Mit Recht hat Herr Kollege Hilbck dagegen hervorgehoben, daß die Fragen, um die es sich bei diesen Streitigkeiten handelt, nicht immer Lohnfragen, sondern häufig auch Machtfragen sind. Gewiß, aber gerade bei solchen Streitigkeiten scheint mir das Einigungsamt am meisten am Platze zu sein, weil es darauf ankommt, daß man beiden Parteien in objektiver Weise die wirklichen Verhältnisse klarstellt, und es dann auch wahrscheinlich (C) dahin kommen wird, daß sie die Sache mit einer anderen Brille ansehen. Meine Herren, ich gehöre doch auch zu den Arbeitgebern, ich habe selbst Streiks durchgemacht, und ich höre sehr oft von Streiks, die andere Unternehmer betreffen, weil man mich häufig um Rath fragt; da kann ich nur sagen, daß eine große Zahl von Streiks sich deshalb so lange hinzieht, weil keine Partei nachgeben will. Jede Partei glaubt, sie vergiebt sich etwas, wenn sie der anderen auch nur einen Schritt entgegenkommt, und in solchen Fällen ist gerade ein Einigungsamt die geschaffene Stelle, die durch ihre Vermittelung es dahin bringen kann, daß keine Partei das Odium des Nachgebens auf sich zu nehmen braucht. Also auch in dieser Beziehung wird man vortheilhaftere Erfolge erwarten können, sobald erst das Einigungsamt in größerem Maße als bisher in Anspruch genommen wird.

Herr Kollege Hilbck hat dann noch als Beweis gegen das Einigsamt und dessen Wirksamkeit, gegen die Nothwendigkeit der Einführung einer solchen Strafe angeführt, daß die Arbeiter in der Regel die Abkommen, die getroffen worden sind

(Zuruf),

oder vielfach die Abkommen, die getroffen worden sind, nicht halten. Er hat hingewiesen auf einen Streik in der Textilindustrie und auf den rheinisch-westfälischen Bergarbeiterstreik. Meine Herren, daß die Arbeiter die Abmachungen bei letzterem nicht gehalten haben, ist noch nicht erwiesen. Ich will über diese Frage mich heute nicht weiter auslassen, weil es das Haus vielleicht ermüden würde. Aber ich möchte doch den Herrn Kollegen Hilbck darauf hinweisen, daß sein Fraktionskollege Herr v. Heyl hier in diesem Hause, ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren, ausdrücklich festgestellt hat, daß hier in Berlin bei dem damaligen Konfektionsarbeiterstreik grade die Arbeitgeber es gewesen sind, welche das Abkommen, das getroffen war, nicht gehalten (D) haben; das ist sogar von dem Vertreter der verbündeten Regierungen damals bestätigt worden. Ich bedaure das sehr, ich bedaure, daß auch auf der anderen Seite dergleichen vorkommt; aber daraus wird man unmöglich den Schluß ziehen können, daß man nun die Einigungsämter überhaupt beseitigen oder auch nur den Versuch unterlassen sollte, sie in ihrer Thätigkeit weiter zu fördern.

Meine Herren, ob mit diesen Bestimmungen der Erfolg erzielt werden wird, den die Freunde der Einigungsämter erhoffen, das ist ja zweifelhaft. Es ist ja möglich, daß trotz der Strafen, die angedroht werden, viele Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nicht erscheinen; und es ist ferner möglich, daß, wenn sie erscheinen, sie trotzdem nicht verhandeln, sodaß der Erfolg da kein so großer sein würde, wie man ihn wünschen sollte. Aber ein Versuch sollte doch gemacht werden, der hoffentlich zu besseren Resultaten führen wird, als Herr Kollege Hilbck uns in Aussicht gestellt hat.

Herr Kollege Hilbck hat dann zum Schluß noch als ein besonderes Gespenst vorgeführt die Ausführungen, die sich in dem Bericht befinden über die Zukunftspläne der Kommission. Meine Herren, ich glaube, wir sollten uns doch mit der Zukunft vorläufig nicht befassen. Dazu werden wir noch später Zeit haben. Was mich betrifft, so muß ich allerdings sagen, daß auch ich diese Bestimmungen lediglich als eine Etappe betrachte, auf der wir hoffentlich weitergehen werden. Ich für mein Theil fürchte mich vor einer solchen Zukunft gar nicht, sondern ich bin im Gegentheil der Meinung: daß, wenn wir unsere sozialen Verhältnisse dauernd verbessern wollen, auch die Arbeitgeber von den bisher von ihnen in Anspruch genommenen Rechten etwas abgeben und sich darin fügen müssen, daß durch solche Vereinbarungen vor den Einigungsämtern für eine gewisse Zeit die Ordnung ge-

(A) schaffen wird, die für beide Theile nutzbringend und wünschenswerth ist.

Nun habe ich zu § 62c mit dem Herrn Kollegen Fahle einen Antrag gestellt, der dahin geht, in diesem Paragraphen die Bestimmung einzufügen, daß das Gewerbegericht auch berechtigt sei, Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Ich halte das deshalb für nöthig, weil es ja immerhin möglich ist und auch vorkommen wird, daß trotz der Androhung der Strafe diejenige Partei, die das Gewerbegericht nicht angerufen hat und vorgeladen wird, nicht erscheint oder, wenn sie erscheint, sich auf Verhandlungen nicht einläßt. Es können also dann auch die Verhältnisse, wie sie liegen, nicht klargestellt werden. Darauf lege ich aber ein ganz besonderes Gewicht, und daß der Gesetzgeber darauf auch Gewicht gelegt hat, das ergiebt sich ja aus dem § 62 des bestehenden Gesetzes, in welchem für den Fall, daß das Einigungsamt von beiden Seiten angerufen wurde — und nur diese Möglichkeit hat man früher im Auge gehabt — ihm ausdrücklich die Befugniß gegeben wird, zur Aufklärung der Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Ich wünschte also, daß dies Recht, welches dem Einigungsamt bezw. dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen ist, auch gilt für die Fälle, wo nur eine Partei das Gericht angerufen hat. Das Gericht bezw. der Vorsitzende muß meines Erachtens auch in Bezug auf die Zwangsmittel, um Auskunftspersonen zum Erscheinen zu veranlassen, dieselben Rechte haben wie gegenüber den Betheiligten. Ich habe deshalb die Worte „und Auskunftspersonen" in § 62c einzufügen beantragt, woraus sich das Uebrige von selbst ergiebt.

Es liegt sicherlich im öffentlichen Interesse, Streitigkeiten wie Streiks, Boykotts und dergleichen zu verringern und, wenn sie nicht vermieden werden können, möglichst bald gütlich zu schlichten. Dazu gehört aber vor allem (B) die objektive Klarstellung des Thatbestandes; der öffentlichen Meinung muß ein Einblick in die wirklichen Verhältnisse gegeben werden, weil namentlich bei großen Streiks die öffentliche Meinung von wesentlichem Einfluß auf die Betheiligten immer sein wird. Auch nach der Zivilprozeßordnung hat der Richter nicht nur das Recht, Zeugen zu vernehmen, sondern auch Sachverständige vorzuladen und, falls sie nicht erscheinen, mit Strafe zu bedrohen. Warum soll er dasselbe Recht nicht auch hier haben, wo es sich um öffentlich-rechtliche Interessen handelt?

Ferner bewog mich zu meinem Antrage auf Nr. 328 Ziffer I der Gedanke: wenn die Unternehmer, die sich sonst weigern möchten, an der Verhandlung theilzunehmen, wissen, daß das Gericht andere Personen vorladen und durch diese eine Klarlegung der Verhältnisse herbeiführen kann, so werden sie sich doch besinnen, ob sie nicht lieber selbst erscheinen sollen, um die Verhältnisse so darzustellen, wie sie nach ihrer Meinung sind.

Sollte aber die Mehrheit des Hauses Bedenken haben, diesen Weg zu gehen, sollte man sich scheuen, dem Gericht einen solchen Zwang auch gegenüber den Auskunftspersonen zu gewähren, so bitte ich wenigstens um Annahme meines Eventualantrags auf Nr. 341 der Drucksachen, der die Bestimmung des § 64 auch auf § 62a ausdehnen, also dem Vorsitzenden wenigstens das Recht sichern will, Auskunftspersonen ohne Strafandrohung vorzuladen.

Gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Beckh sich zu wenden, ist kaum nöthig, da er seinen Antrag zurückgezogen hat. Eine Erwägung hätte schon genügt, seinen Antrag als unannehmbar zu erweisen: ein Einigungsamt, dem er die Entscheidung über die Strafe übertragen wollte, existirt nach dem § 62c noch gar nicht

(sehr richtig!),

(C) sondern das Gewerbegericht wird erst ein Einigungsamt, wenn die Bedingungen des § 63 erfüllt sind.

(Sehr richtig!)

Es ist also meines Erachtens nicht möglich, dem Einigungsamt dieses Recht zu übertragen, sondern mit vollem Vorbedacht hat die Kommission in den §§ 62a, b und c immer nur vom „Vorsitzenden" gesprochen. Ich bin aber auch weiter der Meinung, daß diese Entscheidung viel besser in den Händen des Vorsitzenden liegt, schon deswegen, damit sie dem Parteistreit entrückt ist. Der Betroffene hat ja immer noch das Recht, eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung einzulegen; seine Rechte sind also nach jeder Richtung hin gewahrt. Es kommt hinzu, daß der Vorsitzende gar nicht verpflichtet ist, diese Strafe zu diktiren, sondern daß ihm gemäß § 62c nur ein Recht in dieser Beziehung ertheilt wird.

Ich möchte also bitten, daß Sie den § 62c mit der von mir vorgeschlagenen Einschaltung in Bezug auf die Auskunftspersonen, im übrigen aber nach den Kommissionsvorschlägen, eventualiter meinen Antrag auf Nr. 341 der Drucksachen, welcher nur eine Ergänzung des § 64 bezweckt, annehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schlumberger.

Schlumberger, Abgeordneter: Meine Herren, trotz mancher Bedenken gegen die vorliegende Gewerbegerichtsnovelle, insbesondere gegen die Einführung des Zwanges, wie ihn § 62 will, werde ich für die Kommissionsbeschlüsse stimmen, und zwar, weil hier mehr noch als in den übrigen Bestimmungen die richtige Handhabung des Gesetzes viel wichtiger als dessen Wortlaut sich zeigen wird. Man mache den Versuch! Aber Menschenkenntniß und gesunder Menschenverstand thun in der Materie mehr noth als noch so klug überlegte Gesetzesparagraphen.

(D) (Sehr richtig!)

Die französische Gesetzgebung ohne Zwangsbestimmung, von der hier lobend gesprochen wurde, hat in der That sehr nützlich gewirkt. Warum? Weil von 100 Streitigkeiten mehr als 90 präventiv geregelt wurden, d. h. auf gütlichem Wege aus der Welt geschafft wurden, ohne daß eigentliche Verhandlungen in Gegenwart der Parteien zu pflegen nöthig war, also ohne Zwangsbestimmung.

Aus langjährigem Verkehr mit Tausenden von süddeutschen Arbeitern kann ich erklären, daß anfänglich fast alle Streitigkeiten der augenblicklichen Erregung der Betheiligten zuzuschreiben sind, und sobald die Gemüthsruhe wieder eingetreten ist, sachlich der Zank leicht beizulegen ist. Deshalb hüte man sich thunlichst vor Zwangsvorschriften. Vom höheren Standpunkte aus betrachtet, ungeachtet der gesetzlichen Paragraphen, haben glücklicherweise die Arbeiter praktisch ja immer recht.

(Heiterkeit links. Zuruf.)

— Kein Aber! — Man kann nur wünschen, daß es immer möglich sein wird, daß es so bleibt.

(Sehr gut! rechts.)

Mögen die nächsten 20 Jahre dieselben Besserungen wie die letzten 20 Jahre ihnen bringen — mit oder ohne Zwangsbestimmung. Je vernünftiger die Rathgeber sich zeigen, desto großartiger wird für die Arbeiter der Fortschritt sich entwickeln — mit oder ohne Zwang.

Auf die Gefahr hin, im hohen Hause keinen Resonanzboden anzutreffen, erlaube ich mir zum Schluß davor zu warnen, immer mehr Sondergerichte einzuführen oder die Befugnisse der bestehenden Sondergerichte erweitern zu wollen. Das ist ein gefährlicher Drang — ich füge hinzu: wo nicht besonders dringende Bedürfnisse die Ausnahme rechtfertigen. Es giebt im Leben schon genug Ursachen zu Klassengegensätzen und Klassenkämpfen, ohne die Neigung dazu noch durch eine besondere Gesetzgebung

(A) zu begünstigen. Im heutigen Leben sollte das veraltete übertriebene Standesbewußtsein einer weiteren Gesellschaftsanschauung Platz machen; sich gegenseitig kennen und schätzen lernen wird den verschiedenen Bevölkerungsschichten besser bekommen als alle noch so wohlgemeinten Sondergesetze, und dazu kann die persönliche Begegnung und das Zusammenwirken in den Gewerbegerichten und anderswo nur beitragen ohne gesetzlichen Zwang. Also ich stimme dem Paragraphen zu.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf**, Abgeordneter: Meine Herren, wenn res integra wäre, würde ich ganz entschieden mich dagegen aussprechen, daß die Materie der Gewerbegerichte und der Einigungsämter in einem Gesetze behandelt würde. Beide Materien haben nicht das geringste mit einander zu thun, ich meine begrifflich. Die Gewerbegerichte sind Sondergerichte, die Einigungsämter, wenn ich den Ausdruck gebrauchen soll, Vergleichsbehörden. Durch das Vergessen dieses Unterschiedes und Gegensatzes sind in der heutigen Debatte eine ganze Reihe Irrthümer vorgekommen. Als Analogon für das gerichtliche Verfahren, welches für den Zwang des Erscheinens u. s. w. angeführt ist, passen wohl Sondergerichte, aber nicht Einigungsämter. Wenn überhaupt hier von einer Analogie die Rede sein sollte — ich scheue mich fast, das zu sagen, weil ich da Kleines mit Großem vergleiche —, so könnte es höchstens der Schiedsmann sein, der bei den Injurienstreitigkeiten vorkommt, und da ist auch von Erscheinungs- beziehentlich Verhandlungszwang nicht die Rede. Da die Sache nur begrifflich Aehnlichkeit hat, nicht in der Wirkung, so will ich diesen Vergleich nur andeuten, nicht weiter durchführen. Wie gesagt, ich würde es gern gesehen haben, wenn wir in der Lage gewesen wären, (B) hier überhaupt von den Einigungsämtern nicht zu handeln.

Nun findet sich aber in dem Gesetz, zu welchem wir eine Novelle ausgearbeitet haben, die Materie bereits behandelt, und da glaube ich die Konsequenz ziehen zu müssen, daß, wenn wir an das übrige Gesetz die bessernde Hand legen, wir auch an diesen eigentlich nicht hereingehörenden Theil des Gesetzes die bessernde Hand legen. Es wird sich also fragen, ob die Thätigkeit Ihrer Kommission die einer bessernden oder verschlechternden Hand gewesen ist. Nach meiner Auffassung ist beides der Fall. Ich erkenne es als eine Besserung an, daß an Stelle der regelmäßigen Schiedsgerichtsbeisitzer eine andere Form der Beisitzer eingeführt worden ist. Es wird dadurch möglich sein, daß in speziellen Gebieten sachverständige Leute im Einigungsamte mitwirken. Mit anderen Worten, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, wie sie in der Novelle vorgeschlagen ist, erkenne ich als eine Verbesserung an.

Dasselbe kann ich von derjenigen Satzung, welche in § 63 Satz 2 und 3 vorgeschlagen ist, nicht anerkennen. Ich habe deswegen beantragt, diese beiden Sätze, in denen nach meiner Auffassung eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes liegt, zu streichen und zu diesem Zwecke über sie getrennt abzustimmen. Wenn sodann in diesen Sätzen nicht bloß der Erscheinungszwang, sondern der Verhandlungszwang eingeführt wäre, so würde ich das nicht mehr als die Thätigkeit einer bessernden oder verschlechternden, sondern für diejenige einer umgestaltenden Hand ansehen. Es würde dann aus dem Einigungsamt etwas ganz anderes werden, und wenn ich auch zugebe, daß die Materie der Einigungsämter einer weiteren Ausbildung bedürftig ist, kann ich nicht glauben, daß es an dieser Stelle mit diesem Mittel geschehen könnte

(sehr richtig! rechts);

ich würde, immer vorausgesetzt, daß der Verhandlungszwang hier eingeführt wäre, der Meinung sein, daß diese Materie unverändert belassen werden müsse, wie bisher, (C) und den zukünftigen Verhandlungen, welche in umfassender Weise mit dieser Materie sich beschäftigen wollen, auch hier die Aenderung zu überlassen sei. Ich würde mich eventuell genöthigt gesehen haben, gegen unsere ganze Vorlage zu stimmen. Aber wie gesagt, da hier nicht der Verhandlungszwang, sondern der Erscheinungszwang vorgeschlagen ist, so will ich zugeben, daß hier die Prüfung berechtigt ist, ob eine verbessernde oder verschlechternde Hand thätig war.

Wenn wir in diese Prüfung eintreten, so fällt doch zunächst auf, daß so zahllose Verbände von Arbeitgebern — Herr Roesicke wird sagen, es sind lauter rückständige Arbeitgeber, ich kenne die Herren nicht alle, aber es muß deren schrecklich viel geben

(Zuruf links)

— die Mehrzahl? vielleicht die meisten? Also für rückständig gilt Ihrer Meinung nach der Arbeitgeber der Regel nach — daß, sage ich, eine solche Unsumme von Protesten gegen diese Bestimmung in die Welt gegangen ist. Ich kann natürlich nicht alle anführen. Damals, wie im Jahre 1898/99 der erste Bericht der VII. Kommission über dieselbe Materie erschienen war, fing ich an, mir ein paar Notizen zu machen; die Sache wurde mir nachher zu weitläufig — ich habe sie nicht verfolgt —, ich möchte Ihnen aber einige Beispiele mittheilen. Speziell habe ich damals angefangen, die Stimmen von Handelskammern zu sammeln. Da waren also die Handelskammern von Halberstadt und Barmen gleichlautend. Mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten werde ich das verlesen. Sie haben sich dahin ausgesprochen:

> Da der Schiedsspruch des Einigungsamts keine rechtskräftige Wirkung hat noch haben kann, so entbehrt unseres Erachtens die zwangsweise Vorladung der Parteien vor das Einigungsamt jeder inneren Berechtigung. Können die Parteien nicht gezwungen werden, sich dem Votum des (D) Einigungsamts, auch wenn es beiderseitig angerufen ist, zu fügen, so erscheint es noch viel unzulässiger und zudem auch ganz zwecklos, einen solchen Zwang zu dem Erscheinen vor dem Schiedsrichter statuiren zu wollen. Dadurch würden die sozialen Gegensätze

— ich will etwas langsamer reden —

> gewiß nicht gemildert, sondern nur noch verschärft werden.

(Hört! hört! rechts.)

In ähnlicher Weise hat die Handelskammer in Graudenz damals sich ausgesprochen:

> Sehr bedenklich sei der Vorschlag der damaligen Kommission

— der ähnlich dem heutigen ist —,

> sehr bedenklich, weil alsdann dem Arbeiter, der unter Verletzung des Kontrakts den Dienst verlassen und dadurch den Arbeitgeber geschädigt habe, die Möglichkeit gegeben sei, den Arbeitgeber, der aus praktischen Gründen davon absehen werde, gegen den kontraktbrüchigen Arbeiter klagbar zu werden, noch vor das Einigungsamt zu fordern.

Es ist damals eine Art von Bewegung durch die ganzen Handelskammern gegangen, in welcher, soweit ich gesehen habe, allein die Handelskammer von Frankfurt a. O. sich ablehnend verhalten hat. Ich habe mir hier eine unvollständige Liste der Zustimmenden notirt: Mühlhausen i. Th., Dortmund, Arnsberg, Cottbus, Hanau, Darmstadt, Nürnberg, Offenbach, Lüneburg, Friedberg, Bonn, Chemnitz, Coblenz, Insterburg, Lauban, Lübeck, Reutlingen, Sonneberg, Wesel u. s. w. Gewiß eine große Reihe von Handelskammern, welche sich dagegen ausgesprochen haben! Ich kann eine solche Sache, wo sich die Handelskammern in solch überwiegender Mehrheit dagegen aus-

(A) gesprochen haben, nicht so leicht nehmen, wie die Herren es gethan haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Herren sind doch auch urtheilsfähig, es sind nicht bloß rückständige Leute.

Meines Erachtens ist auf ein solches Votum Werth zu legen; und daß anderweitige Arbeitgeberverbände aller Art mit größter Energie gegen diesen Erscheinungszwang sich gewehrt haben, ist Ihnen bekannt. Ich will bei dieser Materie ja keinen entscheidenden Werth auf diese Arbeitgeberverbände legen, erwähne aber, daß sich z. B. der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona in seinem letzten Jahresbericht in diesem Sinne sehr ausführlich ausgesprochen hat. Ich könnte noch eine Reihe anderer Verbände anführen, auch solche, die hier mancher nicht gern nennen hört. In den Arbeitgeberkreisen besteht jedenfalls der allergrößte Widerwille gegen die Einführung des Verhandlungszwangs wie des Erscheinungszwangs, wie Sie sie für den Fall, daß die Majorität so stimmt wie Ihre Kommission, gewillt sind aus Arbeiterfreundlichkeit, sogenannter Arbeiterfreundlichkeit, den Arbeitgebern zu oktroyren. Dazu müßte meines Erachtens eine zwingende Veranlassung vorliegen, und die zwingende Veranlassung liegt meines Erachtens nicht vor.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wenn Sie den Verhandlungszwang einführen wollten, so würde ich, wie gesagt, das ganze Gesetz ablehnen müssen. Wenn die Leute hinkämen, so müßten sie über ihre Geschäftsgeheimnisse öffentlich Rede stehen; sie müßten über Dinge sprechen, die sie nicht den Konkurrenten mittheilen wollen, sie müßten sich mit den Arbeitern herumzanken und über diejenigen Streitpunkte sprechen, welche sie in der Regel vorher schon, zwar nicht mit allen, aber doch mit den maßgebenden Arbeitern durchgesprochen haben; sie müßten das lediglich wiederholen, (B) und so weit sind doch die meisten Arbeitgeber über das, was sie wollen, orientirt, daß sie dann weiteres nicht mehr konzediren können. Denn die Arbeitgeber wären nach meiner Meinung recht thöricht, wenn sie das, was sie ihrer Ueberzeugung nach konzediren können — und sie haben sich meiner Ansicht nach die Sache reiflich überlegt —, nicht aus freien Stücken konzedirten, bevor es zur Verhandlung vor dem Einigungsamt kommt. Es kommt freilich vor, daß später ihnen eine Konzession abgerungen wird; aber durch die Verhandlung wird schwerlich eine Einigung erzielt werden, das ist nicht anzunehmen. Bei dem Verhandlungszwang werden sie gezwungen, ihre Sache preiszugeben, und der Arbeiter selbst erreicht dadurch nichts.

Der Erscheinungszwang ist nur entweder eine Etappe zum Verhandlungszwang — und Verhandlungszwang will ich nicht — oder er ist, offen gestanden, eine Komödie — und eine solche will ich auch nicht!

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn der Mann mit der festen Absicht hingeht, sich nicht zu einigen, dann braucht er nur die Thür aufzumachen und zu sagen: Adieu! Das hat keinen Sinn: der Erscheinungszwang führt dann nur zu Aufregung, Beunruhigung und Verstimmung.

(Sehr richtig! rechts.)

Also der Erscheinungszwang kann meines Erachtens nur von A bis Z verworfen werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, bei der getrennten Abstimmung die letzten Worte § 62c abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß zunächst mit großer Freude konstatiren, daß diejenigen Herren, welche sich bisher gegen den Erscheinungszwang gewendet haben, doch alle erklärt haben, daß sie schließlich (C) für das ganze Gesetz stimmen würden.

(Hört! hört! links.)

Wenn die Herren schon so weit sind, dann werden sie vielleicht auch noch für den Erscheinungszwang zu gewinnen sein. Deshalb will ich noch einmal einen kräftigen Versuch dazu machen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, zunächst war es mir sehr interessant, zu hören, wie mein hochverehrter Herr Vorredner sich fortwährend auf die Auslassung der Handelskammern berief.

(Sehr gut! — Heiterkeit.)

Es war mir sehr interessant, zu beobachten, einen wie tiefen Eindruck die Aeußerungen der Handelskammern in dieser Angelegenheit auf ihn machten.

(Heiterkeit.)

Herr Freiherr v. Richthofen, wenn später die Zölle kommen

(Heiterkeit),

dann werden Ihnen die Handelskammern, nachdem sie jetzt erfahren haben, ein wie williges Ohr sie bei Ihnen finden, noch mit einer viel größeren Anzahl von Eingaben kommen, und dann wird die Liste, die Sie dann vortragen können, noch viel größer werden. Ob sie denselben Erfolg haben werden, will ich vor der Hand dahingestellt sein lassen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine sehr verehrten Herren, wenn Sie alle die Eingaben, die seitens der Arbeitgeberverbände in dieser Frage gemacht worden sind, durchgehen, so stimmen sie alle in einem Punkte überein: sie beurtheilen diese Frage des Erscheinungszwanges mehr oder weniger ausschließlich vom rein wirthschaftlichen Standpunkt, vom Standpunkte des eigenen wirthschaftlichen Interesses und der eigenen wirthschaftlichen Freiheit; sie übersehen, daß diese Frage (D) vom Standpunkt des öffentlichen Rechts betrachtet werden muß; sie übersehen alle, daß der Streik nicht sowohl eine Lohnstreitigkeit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter ist, sondern daß der Streik, wenigstens in seiner größeren Ausdehnung, eine öffentliche Kalamität ist, eine Kalamität, die im öffentlichen Interesse baldmöglichst zu beseitigen ist.

(Sehr richtig!)

Millionen von Löhnen auf der einen Seite, Milliarden von Unternehmerverdienst auf der anderen Seite gehen verloren! Ja, ganze große Absatzgebiete können verloren gehen. Es ist in England thatsächlich vorgekommen, daß Absatzgebiete im Auslande infolge von Streiks verloren gegangen sind!

Meine Herren, wenn so weite Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn so der Streik eine öffentliche Kalamität ist, dann verlangt das öffentliche Interesse, daß eine Instanz, ein neutraler Boden geschaffen wird, von dem aus eine Beseitigung der Kalamität wenigstens versucht werden kann.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Für jede kleine Lohnstreitigkeit haben wir drei Instanzen bis zum Reichsgericht hinauf, und für solche Streitigkeiten, wo das Wohl und Weh vieler Familien in Frage kommt, da sollen wir nicht eine wirksame Vermittlungsinstanz schaffen? Thun wir dies, dann dürfen wir hoffen, daß alle die schönen Folgen auch bei uns eintreten, die uns der verehrte Herr Kollege Schlumberger geschildert hat. Wir müssen dann aber diese Instanz mit Liebe und Sorgfalt ausbauen! Schafft man aber für die streitenden Theile einen neutralen Boden, dann ist es doch das Erste, daß man weiter dafür sorgt, daß die beiden Parteien auch auf diesen neutralen Boden treten, daß sie wenigstens einmal erscheinen und — daher der Erscheinungszwang.

(Trimborn.)

(A) Man hat die rechtliche Grundlage für die Einführung des Erscheinungszwangs bezweifelt; man hat gesagt, es sei innerlich, es sei sittlich nicht berechtigt, einen derartigen Zwang einzuführen; es hat das namentlich der Herr Kollege Freiherr v. Richthofen betont. Aber, meine Herren, ich muß doch als Zeuge in jeder noch so bedeutungslosen Beleidigungssache erscheinen, überhaupt in jeder gerichtlichen Privatstreitigkeit; weshalb? Im öffentlichen Interesse bin ich dazu moralisch verpflichtet! Ebenso ist auch hier der Arbeitgeber wie der Arbeiter als Betheiligter im öffentlichen Interesse moralisch verpflichtet, an der möglichst schnellen und geordneten Beseitigung einer öffentlichen Kalamität mitzuwirken. Diese moralische Verpflichtung wird — genau wie bei der Zeugenpflicht — gesetzlich sanktionirt durch den Erscheinungszwang. Also an der ethischen Berechtigung dieses gesetzlichen Erscheinungszwangs kann meines Erachtens gar nicht gezweifelt werden.

Nun hat man weiter angeführt, es sei dies doch eine Maßregel, die ihre feindliche Spitze gegen die Arbeitgeberschaft richte und deshalb verbitternd wirke. Meine Herren, vor ruhiger und objektiver Erwägung kann dieser Einwand wirklich nicht Stand halten. Der Herr Kollege Hilbck hat gesagt, der Arbeitgeber, der es auf einen Streit ankommen läßt, hat sich die Sache gründlich überlegt, so gründlich, daß er gar nicht vor dem Schiedsgericht zu erscheinen braucht. Ja, meine Herren, wenn der Mann sich das gründlich überlegt hat, und wenn er ein so gutes Gewissen hat, dann ist es doch in seinem eigenen Interesse, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und hier vor der Oeffentlichkeit darzulegen: „Seht hier, das sind meine Gründe"!

(Sehr gut! links.)

Damit wird dem Arbeitgeber doch ein Dienst erwiesen, das ist doch keine Feindseligkeit gegen ihn, das kann ihn doch (B) nicht erbittern! Im Gegentheil, damit ist in gewissem Umfange ein Schutz für den Arbeitgeber geboten. Ebenso gut könnte man sagen, die Spitze der Maßregel richte sich gegen die Arbeiter, nämlich dann, wenn sie thatsächlich im Unrecht sind. Denn der Erscheinungszwang giebt dem Arbeitgeber, der sich selber im Rechte glaubt, und der vielleicht im Rechte ist, Gelegenheit, vor der Oeffentlichkeit die Arbeiter ins Unrecht zu setzen und in ihrer Position zu schwächen. Nein, meine Herren, hier ist Licht und Schatten völlig gleichmäßig vertheilt, wie das auch bei einer derartigen Institution sein muß. Der Erscheinungszwang richtet sich weder gegen die eine noch gegen die andere Seite. Er ist zum Vortheil beider streitenden Parteien und geboten durch die Interessen des allgemeinen, öffentlichen Wohls.

Nun, meine Herren, hat der Herr Freiherr v. Richthofen gesagt, das werde doch nichts nützen, wenn ein Arbeitgeber, der sich doch nicht einigen will, vor dem Einigungsamte gezwungen erscheine. Der Herr Freiherr v. Richthofen mag ja eine große Praxis als Verwaltungsbeamter haben, aber als richterlicher Beamter wird er keine solche Praxis haben. Meine Herren, ich habe es hunderte Male erlebt, daß Leute vor Gericht in der größten Erbitterung erschienen sind — bei Privatklagen, nachdem die schwersten Beleidigungen vorgefallen waren, ebenso in Zivilprozessen bei großen wirthschaftlichen Streitigkeiten, in denen die größten Interessen auf dem Spiele standen —, und nachher, wenn einmal die erste Aufregung vorüber war, und jeder seinem Herzen Luft gemacht hatte, der eine dem anderen in die Augen gesehen hatte, und ein vernünftiger Richter zwischen beide Theile trat — da wurde die Stimmung besser; die Gemüther beruhigten sich, und man konnte es erleben, daß sie nach zwei Stunden als gute Freunde wieder auseinandergingen.

(Heiterkeit.)

Ich will ja nicht sagen, daß diese Fälle genau dieselben (C) sind wie diejenigen, um die es sich hier handelt; die Analogie besteht darin, daß die wechselseitige Aussprache der Meinungen und die vernünftige Vermittelung durch eine sachkundige Autorität psychologisch nicht verbitternd, sondern mildernd wirkt. Deshalb kann in dem Erscheinungszwang absolut nicht ein Mittel erblickt werden, das zur Verschärfung der sozialen Gegensätze beitragen werde. Wie das die Handelskammern behaupten können, ist mir vollständig unverständlich.

Man hat darauf hingewiesen, hinter dem Erscheinungszwang steckten noch große weitere Pläne; man hat sich dafür auf den Kommissionsbericht berufen. Nun will ich Ihnen sagen, was in der Kommission vorgefallen ist. Hier ist gesagt worden, die Frage der gesetzlichen Behandlung der Streiks schwebe augenblicklich in mehreren zivilisirten Staaten. Diese Materie, wie der Streik öffentlichrechtlich behandelt werden soll, sei in einzelnen Staaten schon geregelt. Man habe sich in diesen Staaten gesagt: es sei eigentlich ein Zustand, der dem Faustrecht gleichkomme, daß man diese großen Lohnstreitigkeiten wild toben lasse ohne staatliche Intervention, während man den kleinsten Zivilstreit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mit den minutiösesten zivilprozessualischen Vorschriften regelt.

Es ist dann weiter in der Kommission dargelegt worden, wie in Neuseeland, in einzelnen Staaten von Nordamerika und noch in anderen Ländern, neuerdings in Frankreich, die Streikgesetzgebung verlaufen ist. Im Anschluß daran ist dann die Meinung ausgesprochen, daß auch wir demnächst, wenn Erfahrungen dieser Länder vorliegen, die Materie noch in der einen oder andern Richtung ergänzend behandeln müßten. Das ist alles! — Lassen Sie sich so schnell bange machen, Herr Kollege Hilbck? Das hätte ich nicht geglaubt.

(Heiterkeit.)

Nun aber befinden sich diejenigen, die diese Darlegungen (D) in der Kommission gemacht haben und gemeint haben, daß auch wir vielleicht einmal zu einer derartigen Regelung, wie Neuseeland und andere Staaten, kommen würden, in ausgezeichneter Gesellschaft. Ich habe hier eine Nummer der „Neuen Preußischen" Kreuzzeitung vom 20. November 1900. Der Artikel ist überschrieben: „Sind Streiks nothwendig?!" In diesem Artikel wird dann die ganze von mir angedeutete auswärtige Gesetzgebung geschildert. Da wird auseinandergesetzt, wie es schon Staaten giebt, in denen die Vorschrift besteht, daß die Einigung im Streik für beide Theile bindend ist, was ja eigentlich selbstverständlich ist, daß aber, wenn keine Einigung zu Stande kommt, der dann erfolgende Schiedsspruch ebenfalls für beide Theile bindend ist. Die beiderseitige Innehaltung der Einigung wie des Schiedsspruchs wird in folgender Weise sichergestellt. Es wird gesagt, die Arbeitsbedingungen sind zwischen den beiden streitenden Theilen so und so zu normiren; die Arbeitszeit so und so, der Lohn so und so, und dann heißt es zum Schlusse: kein Theil darf von diesen Bedingungen abweichen, wenn er nicht sechs Monate oder ein Jahr oder wieviel vorher kündigt; sollte er diese Kündigungsvorschrift durch einen Streik verletzen, dann trifft ihn entweder eine Geldstrafe oder Gefängniß. — Damit ist für das Arbeitsverhältniß eine Kündigungsfrist gewonnen und unter allen Umständen sichergestellt. Während der Kündigungsfrist können die beiden Theile sich eventuell auf anderer Grundlage einigen, statt zu streiken. In solchen Fällen heißt Zeit gewinnen alles gewinnen. Das ist der Grundgedanke dieser Gesetzgebung, und in dem Artikel der „Kreuzzeitung" wird dieser Grundgedanke durchaus gebilligt.

(Hört! hört! links.)

Ja, es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß auch wir

(A) einmal zu einer solchen Regelung kommen möchten! Und nun, meine ich, verehrter Herr Kollege Hilbck, hat doch die Perspektive in die Zukunft, auf die Sie warnend hinwiesen, gewiß alle Schrecken für Sie verloren.

(Zurufe links.)

Nun, meine Herren, noch ein Wort zum Schluß. Der Herr Abgeordnete Roesicke hat beantragt, den Erscheinungszwang auch auf die Auskunftspersonen auszudehnen. Hierin möchte ich ihm nicht beitreten. Ich meine, wir thun klug, daß wir den Erscheinungszwang nur gegen diejenigen richten, die direkt betheiligt sind; aber eine Auskunftsperson ist gar nicht betheiligt. Man muß in dem, was man dem hohen Hause in dieser Materie zumuthen kann, ein feines Gefühl haben. Vielleicht habe ich das richtige Gefühl, wenn ich annehme, daß mir, indem wir den Erscheinungszwang vorschlagen, dem Reichstage gerade genug zugemuthet haben; aber das, meine Herren, müssen Sie auch annehmen!

(Heiterkeit. Bravo!)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Meine Herren, es war ja ein tolles Bild, was der Herr Abgeordnete Hilbck über die Arbeiter und ihre Organisation hier entrollt hat. Es erinnert recht an die Zeit, als der verstorbene Herr Abgeordnete Freiherr v. Stumm noch unter uns weilte und hier des öfteren im Hause dieselbe Musik zum Tanz gegen die Sozialdemokratie aufspielte, nur geschickter, als es der Herr Kollege Hilbck heut fertig brachte. Es war der richtige übermüthige Protzenunternehmerstandpunkt, der in dieser Rede zum Ausdruck kam; genau so wie er im industriellen Verbande, im Arbeitgeberverband des Baugewerkes und in sehr vielen anderen Verbänden der Arbeitgeber beliebt wird, und den auch der Herr Abgeordnete Hilbck gegenüber den Arbeiterorganisationen eingenommen hat. (B) Auf der einen Seite der Herr und Gebieter, auf der anderen Seite der Untergebene, die sogenannte Arbeiterkanaille, die in den Arbeiterausständen durch Hunger mürbe gemacht werden soll, ehe sich die Unternehmer herbeilassen, zu einer Einigung mit den Arbeitern zu gelangen. Der Herr Abgeordnete Hilbck hat ausgeführt, daß er hunderte von Fällen kenne, wo die organisirten, im Streik befindlichen Arbeiter den Arbeitgeber aus dem Hause gejagt haben. Er ist aber nicht in der Lage gewesen, auch nur einen einzigen Fall hier anzuführen, und wenn der Herr Abgeordnete Hilbck die Gesetzgebung ansieht, die Machtmittel, die dem Arbeitgeber bei Ausbruch eines Streiks zur Verfügung stehen, da kann keine Rede davon sein, daß die Arbeiterschaft es jemals fertig gebracht hat, den Arbeitgeber von Haus und Hof jagen zu können.

Wenn fernerhin Herr Hilbck ausgeführt hat, daß in den meisten Fällen die Arbeitnehmer sich einem gefällten Schiedsspruch nicht fügen, so ist auch hier der Herr Abgeordnete Hilbck den Beweis schuldig geblieben. Warum kann ein so großer Theil von Arbeiterausständen heute nicht zur Entscheidung der Einigungsämter gebracht werden? Weil der größte Theil der Unternehmer sich weigert, nach dem bestehenden Gesetz vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Infolgedessen sind heute nur in sehr wenigen Fällen die Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern zu einer Einigung vor dem Einigungsamt gelangt resp. zu einem gütlichen Vergleich gekommen. Es ist doch auch ein Widerspruch, was der Herr Kollege Hilbck über das Baugewerbe anführte. Den Arbeitern des Baugewerbes in Berlin schlossen sich vor zwei Jahren auch die Zimmerleute, später die Metallarbeiter sowie verschiedene andere Berufe an, um durch Vereinbarungen im Einigungsamt mit ihren Arbeitgebern auf bestimmte Zeit im Berufe zur Ruhe zu kommen. Es gelang den organisirten Maurern, (C) einen Frieden mit ihren Arbeitgebern zu schließen. Der Friede hat zwei Jahre angedauert. Während dieser Zeit ist es nicht zu einem einzigen Ausstande in Berlin und seinen Vororten gekommen. Ueberall, wo ein Zwang vorhanden war, daß die Arbeiter die Arbeit niederlegten, war die Achtzehnerkommission, zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, thätig, um aufs schnellste eine Streitigkeit zum Abschluß zu bringen, sodaß 1 oder 2 Tage nach dem Ausbruch der Streitigkeit die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. Nachdem jetzt die Einigung am 1. April d. J. abgelaufen ist, waren es die organisirten Arbeiter von Berlin und Umgegend, die Mitglieder des Zentralverbandes der deutschen Maurer und Berufsgenossen, die wiederum an die Arbeitgeber herantraten, ohne jede Absicht, in der nächsten Zeit in irgend einen Lohnkampf einzutreten, sondern nur, um den Willen zum Ausdruck zu bringen, auch in Zukunft wieder mit den Arbeitgebern in Frieden zu leben, und auch hier — das begrüßen wir — hat das Einigungsamt es fertig gebracht, daß auf eine bestimmte Zeit hinaus der Friede innerhalb des Baugewerbes aller Voraussicht nach nicht gestört werden wird. So kann ein Einigungsamt sehr segensreich wirken.

Das waren die organisirten Arbeiter. Ein paar Sätze später aber führt der Herr Kollege Hilbck aus: Gott sei Dank, daß wir nicht überall organisirte Arbeiter haben, daß noch eine so große Masse unorganisirter Arbeiter vorhanden ist. Er begrüßte das also mit Freuden. Selbstverständlich, Herr Kollege Hilbck, überall in der Provinz draußen, wo das Bestreben besteht, jede Arbeiterorganisation mit allen Machtmitteln zu vernichten, mit einer unorganisirten Masse kann es selbstverständlich, wenn der Kampf ausgebrochen ist, auch nicht zu einer Einigung vor dem Einigungsamt kommen; dann treten aber alle die Momente in den Vordergrund, die Sie gegen die Einigungsämter anführen, und die jede halbwegs angestrebte Einigung zu nichte machen müssen. (D)

Wenn von Herrn Kollegen Hilbck ferner ausgeführt wurde, daß der § 62a in Widerspruch stehe mit dem § 62c, so ist ja schon von verschiedenen Seiten ausgeführt worden, daß der § 62a etwas anderes ist als der § 62c. In § 62a soll, wenn eine Partei sich an das Einigungsamt resp. an den Vorsitzenden gewandt hat, der Vorsitzende versuchen, auch die andere Partei zu bewegen, an den Verhandlungen theilzunehmen, und dann sagt § 62c: wenn eine derartige Vereinigung zwischen den beiden Parteien nicht erzielt ist, wenn sie auf die gütliche Aufforderung des Vorsitzenden nicht freiwillig erscheinen, dann erst soll der Vorsitzende zum Erscheinungszwang schreiten. Wir als Sozialdemokraten und auch als Vertreter der Arbeiter stimmen diesem Beschluß rückhaltlos zu, damit wenigstens der Anfang gemacht wird, auch die Arbeitgeber zu zwingen, vor dem Vorsitzenden des Einigungsamts zu erscheinen, damit die Verhandlungen eingeleitet werden können. Wir wollten unseren ursprünglichen Antrag, in dem wir verlangten, daß eine Strafe von 1000 Mark gegen die Renitenten festgesetzt werden sollte, den wir in der Kommission aufs äußerste vertheidigt, im Plenum wieder stellen; wir haben uns aber überzeugt, daß es bei einem großen Theil der Arbeitgeber, vor allen Dingen Mitgliedern der großen Verbände, gleichgiltig ist, ob die Strafe 1000 Mark oder ob sie 150 oder 100 Mark beträgt. Wir legen weit mehr Gewicht auf die moralische Seite, und wir haben infolgedessen hier im Plenum den Antrag nicht wiederholt, weil wir glauben, daß in der großen Oeffentlichkeit sich jeder ins Unrecht setzt, der nicht vor dem Einigungsamt erscheint.

Ich glaube, weder Herr Hilbck noch irgend ein Mitglied des hohen Hauses kann irgend eine Arbeiterorganisation anführen, die, wenn das Einigungsamt den Wunsch

(A) ausgesprochen hat, um zu einer Einigung zu gelangen, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, nicht unweigerlich dem Ersuchen des Vorsitzenden nachgekommen ist. Anders steht es mit den Unternehmerverbänden. Ich erinnere nur an den Ausstand der Hamburger Rheder von 1896. Da haben es die Arbeitnehmer zu Hunderten von Malen versucht, vor dem Einigungsamt eine Einigung zu erzielen; aufs protzenhafteste haben die dortigen Unternehmer diese Einigung von der Hand gewiesen. Auch bei dem letzten großen Ausstand der Werftarbeiter in Hamburg im Sommer 1900 haben die Arbeitnehmer das Einigungsamt angerufen; wiederum haben die Arbeitgeber in protziger, frivoler Weise die Vermittlung von der Hand gewiesen, um zu zeigen, daß sie in Deutschland die Herren sind. Derselbe Standpunkt ist heute wieder, und zwar in so deutlicher Schärfe wie seit langem nicht, zu Tage getreten.

Meine Herren, bei der Geschäftslage will ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen. Ich bitte das hohe Haus, den Beschlüssen, wie sie die Kommission formulirt hat, die Zustimmung zu geben. Wir sind der Meinung, damit wird der Anfang gemacht, die großen Arbeiterausstände schneller beizulegen als bisher. Nicht immer wird bei Ausständen eine Erhöhung der Löhne angestrebt; es finden auch Ausstände statt, um eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, oder weil sich die Arbeiter gegen die schlechte Behandlung der Fabrikanten oder einzelner ihrer Angestellten aufs Aeußerste wehren müssen. Oder es sind Verstöße gegen die guten Sitten, die zu Ausständen führen. Da ist von einer Privatsache keine Rede; das geht bei großen Ausständen Tausende und Abertausende von Arbeitern an und zieht auch zahlreiche Familien in Mitleidenschaft, denn der eine Beruf zieht oft auch andere Berufe in den Kampf hinein.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Richthofen angeht, so kann man sehen, wie ver-(B)schieden die Ansichten sein können, je nachdem auf welcher Seite des Hauses man sich befindet. Der Herr Kollege Freiherr v. Richthofen führte aus, daß § 63, der übrigens noch nicht zur Debatte stand, eine ganz bedeutende Verbesserung darstelle. Wir meinen gerade das Gegentheil, und einer meiner politischen Freunde wird das später ausführen, daß der Kommissionsbeschluß eine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Gesetz enthält. Gleichwohl werden wir, auch wenn unser Antrag abgelehnt wird, doch für das ganze Gesetz stimmen.

Weiter hat der Herr Abgeordnete v. Richthofen die Masse von Petitionen, die dem Reichstag zugegangen sind, vorgeführt, welche sich gegen den Erscheinungszwang richten. Es ist schon treffend von dem Herrn Kollegen Trimborn auf diesen Umstand hingewiesen worden. Was besagen denn immer die Petitionen? Eine weit größere Zahl von Petitionen als im hohen Hause ist ja bei der Kommission selbst eingegangen. Sie waren ja unser verehrter Herr Vorsitzender in der Kommission und wissen somit, daß der größte Theil von den Handlungsgehilfen herrührt. Ich habe die Orte zusammengestellt: es sind allein 408 Städte, die sich aufs eindringlichste an die Kommission gewandt haben, bei der Abänderung dieses Gesetzes endlich auch sie zu berücksichtigen, kaufmännische Schiedsgerichte einzurichten und an die Gewerbegerichte anzugliedern. Nebenbei bemerkt sind auch ein ganz Theil Handelskammerpetitionen dabei, die sich ebenfalls dafür aussprechen, daß wohl jetzt, nach 11 Jahren, der Zeitpunkt endlich gekommen sei, diese Einrichtungen zu schaffen. Diese Petitionen scheinen Ihnen, Herr Kollege, nicht zu behagen und wohl deshalb außer Acht gelassen zu sein. Der Herr Abgeordnete Trimborn führte aus, daß, wenn wir im Winter wieder zusammentreten, im November, Dezember oder nächsten Frühjahr, wir eine ungeheure Masse von Petitionen vor uns sehen würden, die alle gegen die Erhöhung der Getreidezölle sprechen. Ja, Bauer, das würde (C) etwas ganz anderes sein, da würden Sie einen ganz anderen Standpunkt einnehmen, da würden Sie auf die Handelskammerpetitionen und Berichte gar keinen Werth legen; die werden Ihnen so nebensächlich sein, als existirten sie gar nicht. Aber hier, wo es sich darum handelt, für die Arbeiterschaft einen kleinen Vortheil zu erlangen, spielen die Petitionen der Handelskammern eine große Rolle. Daraus kann man eben sehen: je nachdem einem das eine oder das andere gefällt, sucht man das eine oder das andere zu vertreten und seine Meinung hineinzulegen.

Ich bitte zum Schluß das hohe Haus, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Wenn der Herr Vorredner am Schlusse seiner Ausführungen sich dahin ausgesprochen hat, daß in diesem Falle, bei den Vorschriften der §§ 62a, 62b und 62c, vorwiegend das Interesse der Arbeitnehmer in Frage komme, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Ich meine, die Arbeitgeber haben ein ebenso lebhaftes Interesse daran wie die Arbeitnehmer, daß die Bestimmungen bezüglich des Einigungsamtes, welche von der Kommission hier vorgeschlagen werden, Gesetzeskraft erlangen.

(Sehr richtig!)

Ich für meine Person stehe auf dem Standpunkt, daß das, was in den §§ 62a bis c gefordert wird, so bescheiden und so verständig ist, daß man in dieser Hinsicht vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus den Beschlüssen der Kommission nur zustimmen kann.

(Zustimmung links.)

Wenn der Herr Abgeordnete Hilbck vorhin behauptet hat, der Umstand, daß das Berliner Gewerbegericht ohne das Vorhandensein eines Erscheinungszwangs so (D) segensreich als Einigungsamt sich habe bethätigen können, beweise, daß weitergehende gesetzliche Maßnahmen von der Art, wie sie hier in den vorliegenden Paragraphen vorgeschlagen werden, unnöthig und entbehrlich seien, so muß ich den verehrten Herrn Kollegen doch darauf hinweisen, daß gerade aus dem Kreise derjenigen Personen, welche bei diesem Berliner Gewerbegericht im Einigungswerk sich erfolgreich bethätigt haben, mir schon wiederholt und nachdrücklich lebhaftem Bedauern über die Unzulänglichkeit der Machtbefugnisse des Gewerbegerichts gegenüber schwebenden Spannungen und Stockungen im Arbeitsverhältniß Ausdruck gegeben worden ist.

(Hört! hört!)

Einer der eifrigsten und tüchtigsten Arbeitgeberbeisitzer des Berliner Gewerbegerichts, die ich kenne, Herr Dr. Hugo Gerschel, hat mir des öfteren bitter geklagt, wie schwer es für das Gewerbegericht werde, als Einigungsamt vermittelnd auf die Gegensätze zwischen Arbeitern und Unternehmern zu wirken, weil ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt sei, sich in Lohnstreitigkeiten einzumischen, ohne daß vorher eine Anrufung von Seiten beider Theile zu diesem Zwecke erfolgt sei. Das Schwierigste für eine vermittelnde Bethätigung über Gegensätze im Arbeitsverhältniß sei, die streitenden Parteien zu bewegen, sich vor ein gleiches Forum zu stellen.

(Sehr richtig!)

Erst angebahnt, sei eine Vermittlung auch halb gelungen. Das behauptet ein erfahrener Gewerbegerichtsbeisitzer. Wenn er Recht hat, was ich nicht bezweifle, dann scheint es das Richtigste und das Wichtigste zu sein, daß bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine gelinde Nöthigung gesetzlich ausgeübt wird auf beiden Seiten, zu einem neutralen Vermittler in Beziehung zu treten. Mehr wird ja hier nicht ver-

(A) langt! Ce n'est que le premier pas qui coûte. Für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber ist es bei Lohnstreitigkeiten wie überhaupt bei Spannungen und Störungen des Arbeitsverhältnisses außerordentlich bedenklich, ich will nicht sagen verfänglich, die ersten Schritte zum Frieden zu thun, weil jede Seite fürchten muß, sich den Anschein der Schwäche zu geben.

(Sehr wahr!)

Niemand möchte zuerst zeigen, daß er nach friedlicher schiedlicher Regelung der Differenzen verlange, und doch liegt es ja im beiderseitigen, oft auch im öffentlichen Interesse, daß eine Vermittlung baldmöglichst stattfinde.

(Sehr wahr! links.)

Da nun gerade diejenigen Personen, welche sich die größten Verdienste erworben haben um die Beilegung des Berliner Bauarbeiterausstandes, wie der Vertreter meines Wahlkreises

(Heiterkeit),

Herr Abgeordneter Zubeil, soeben anerkannt hat, meines Wissens übereinstimmend, zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es besonders wünschenswerth, ja geradezu nothwendig sei, beiden streitenden Parteien, Arbeitern wie Unternehmern, gleiche und leichte Gelegenheit zu bieten, vor das Forum eines Dritten zu treten, ohne daß eine von beiden sich etwas zu vergeben brauche, halte ich den vorliegenden Erscheinungszwang für praktisch werthvoll. Von diesem Gesichtspunkt aus kann ich persönlich nur empfehlen, daß die §§ 62a, b und c so angenommen werden, wie sie von der Kommission aus vorgeschlagen sind. Uebrigens

(Beifall)

bin ich auch nicht der Meinung des Herrn Kollegen Hilbck, daß es besonders erfreulich sei für die Arbeitgeber — ich will den lieben Herrgott aus dem Spiele lassen —, wenn sie mit nicht organisirten Arbeitern zu thun haben. Ich hätte (B) gedacht, der Herr Kollege Hilbck, da er doch Bezug genommen hat auf den Berliner Bauarbeiterausstand, der durch das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt beigelegt worden ist, hätte wissen müssen, daß die Beilegung dieses Ausstandes nur deshalb möglich geworden ist auf die Dauer, weil den Vertretern der Organisationen und zwar der lokalorganisirten wie der zentralorganisirten Bauarbeiter, Sitz und Stimme gewährt worden ist in dem 18er Ausschuß, welcher über Lohnstreitigkeiten und Arbeitsbedingungen endgiltig zu entscheiden hat.

(Sehr richtig!)

Dadurch, und nur dadurch, daß die Führer der „Organisirten" in den Einigungsausschuß fest eingegliedert worden sind, haben sich ihre Organisationen selbst für die Durchführung der Abmachungen des Achtzehner-Ausschusses verantwortlich gemacht.

(Sehr richtig! links.)

Jeder einzelne Führer der „Zentralen" wie der „Lokalen" haftet mit seiner eigenen Autorität gegenüber seinen Hintermännern für das, was nun von dem Achtzehner-Ausschuß beschlossen wird.

(Sehr wahr! links.)

Ich meine, wenn wir einen Erscheinungszwang vorschreiben in dem losen Rahmen, wie es hier geschehen soll, dann wirken wir segensreich auf das gesammte gewerbliche Leben, und die Arbeitgeber werden gerade so gut ihren Vortheil davon haben wie die Arbeitnehmer, wenn nicht heimlich zehrend das Feuer der Unzufriedenheit unaufhörlich weiterglimmt, um bald auf dieser, bald auf jener Baustelle, bald in diesem, bald in jenem Betrieb zu heller Flamme aufzulodern, sondern wenn durch Organisationen die Gelegenheit geboten wird, zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern dem Wechsel der Zeiten folgende, aber dauernde Abmachungen zu treffen, wenn auf diese (C) Weise die Möglichkeit eröffnet wird, eine schiedliche Ausgleichung verschiedener Interessen zu erzielen, ohne daß immer sogleich zu den schärfsten Waffen der Sperre und des Ausstandes gegriffen werden müßte.

(Sehr gut! links.)

Ich will nicht lange Worte machen; mir lag nur daran, zum Ausdruck zu bringen, daß ich betreffs der §§ 62a bis c für meine Person auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe. Ich werde auch für den Antrag Fahle-Roesicke stimmen.

(Beifall.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann.

Dr. **Stockmann**, Abgeordneter: Im Namen meiner politischen Freunde habe ich zu den grundsätzlichen Ausführungen der Herren Hilbck und v. Richthofen unsere Zustimmung zu erklären. Wenn in weiten industriellen Kreisen große Unzufriedenheit mit den Vorschlägen der Kommission bezüglich der Einfügung der §§ 62a, b und c und namentlich des letzten herrscht, so finden wir das vollkommen begreiflich. Auch wir haben die schwersten Bedenken gegen § 62c und werden deshalb gegen diesen Paragraphen stimmen und, wie ich dem Herrn Kollegen Trimborn bemerken möchte, auch gegen das ganze Gesetz, wenn es den § 62c enthält

§ 62c wird unter Umständen allerdings so gut wie bedeutungslos sein, nämlich in allen den Fällen, wo ein kluger Vorsitzender des Einigungsamtes Bedenken tragen wird, von der ihm hier eingeräumten Zwangsbefugniß Gebrauch zu machen. Es wird aber doch auch wohl Vorsitzende geben, die nicht der Ansicht eines solchen klugen Vorsitzenden sind, sondern die den Zwang anwenden, und dann wird dieser Zwang unter Umständen zur bloßen Schikane ausarten, wenn der Zwang wirklich nur die Bedeutung haben sollte, die Herr Kollege Bassermann ihm beigelegt hat. Es ist von dem Herrn Kollegen Bassermann vorhin ausgeführt worden, daß der Erscheinungszwang nichts weiter zu bedeuten hätte, als daß die betreffenden Personen vor dem Einigungsamt zu erscheinen hätten, sie könnten guten Morgen! guten Tag! sagen und sich sofort wieder entfernen. Ich muß annehmen, daß Herr Kollege Bassermann hiermit die Ansicht der Kommission dargelegt hat, zumal seine Auffassung auch von dem Herrn Kollegen v. Richthofen bestätigt worden ist. Nun muß ich aber bekennen, daß ich eine solche Auslegung mit den Worten des Gesetzes für schwer vereinbar halte. In dem Gesetz ist gesagt: (D)

> Der Vorsitzende ist befugt, betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen; er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen.

Auf „vorladen" und „vernehmen" folgt unmittelbar die Einräumung der Befugniß der Strafandrohung für den Fall des Nichterscheinens. Daß das nicht nur auf das Vernehmen bezogen werden kann

(Zurufe links),

und daß auch der Herr Kollege Roesicke das anders auffaßt, geht unzweifelhaft aus seinem Verbesserungsantrage hervor. Wenn er hinter „an den Streitigkeiten betheiligten Personen", einfügen will „und Auskunftspersonen", so gilt für die Auskunftspersonen ganz das Gleiche wie für die am Streit Betheiligten. Sie werden nun aber doch unmöglich behaupten wollen, daß die Auskunftspersonen auch bloß sollen gezwungen werden können, zu erscheinen, um möglicher Weise nur „guten Tag" zu sagen und nach Hause zu gehen. Wenn für sie dasselbe gelten soll wie für die anderen, dann kann es doch nur dahin verstanden werden, daß sie erscheinen und sich vernehmen lassen sollen; sonst würde es keinen Sinn haben, solche Abänderung zu beantragen.

(A) Nun wird durch einen solchen Zwang in unsere Gesetzgebung etwas ganz Neues eingeführt, was wir bisher noch nicht kannten. Der Herr Kollege v. Richthofen sagte bereits, der Vergleich des Herrn Kollegen Bassermann mit der Zwangsbefugniß des Strafrichters gegenüber dem Beleidiger treffe nicht zu. Da handelt es sich — auch der Herr Kollege Trimborn bemerkte Aehnliches wie der Kollege Bassermann — doch um die Zwangsbefugniß gegen eine Person, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat; die kann der Richter zwingen, persönlich zu erscheinen und sich zu verantworten wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlung.

(Zurufe links.)

— Die Zwangsbefugniß gegenüber Zeugen steht jedem Gericht zu, mag es das allgemeine Gericht sein oder ein spezielles. Wir haben es hier aber nicht mit einem Gericht zu thun, sondern mit einem Einigungsamt, welches, wie der Herr Kollege v. Richthofen sagte, wenn es überhaupt verglichen werden kann, nur mit einem Schiedsmann zu vergleichen ist, aber nicht mit einem Gericht.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Kollege Roesicke hat sich auch völlig geirrt, wenn er behauptet, § 40 enthalte bereits eine gleiche Bestimmung. Der § 40 spricht nicht von Einigungsämtern, sondern von Gewerbegerichten, und räumt nur den Gewerbegerichten die Befugniß ein, die Betreffenden zum Erscheinen zu zwingen.

Wenn Herr Kollege Bassermann bemerkte, wie großes Interesse wir an der Förderung der Arbeiten der Einigungsämter hätten, so erkennen wir mit dem Herrn Kollegen Trimborn vollständig an, daß es sich nicht bloß um ein wirthschaftliches, sondern auch um ein öffentliches Interesse handelt, wenn Arbeitseinstellungen mit ihren schweren wirthschaftlichen Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Möglichkeit verhindert werden sollen.

(B) Wenn es einen gangbaren Weg gäbe, hier zu bessern, so würden wir mit Freuden dabei mitwirken; aber wie auf dem Wege der Zwangsbefugniß des Einigungsamts in Bezug auf das Erscheinen der Betheiligten etwas erreicht werden soll, ist uns völlig unverständlich. Gerade das Gegentheil wird damit erreicht werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Glauben Sie denn, daß ein Betheiligter, der gezwungen, innerlich erregt über den ausgeübten Zwang, vorm Einigungsamt erscheint, noch bereit sein wird, die Hand zum Frieden zu bieten? Er wird in der Verstimmung erst recht nicht dazu bereit sein.

Herr Kollege Trimborn führte an, es solle ihm Gelegenheit gegeben werden, seine berechtigte Auffassung, aus der heraus er die Forderung der Arbeiter abgelehnt hat, darzulegen — ja, hat er wirklich ein Interesse daran, seine Gründe darzulegen, dann wird er auch ohne Zwang erscheinen; aber in den überwiegenden Fällen, wo es sich um Lohnstreitigkeiten handelt, wo er genau kalkulirt hat, ob er einen höheren Lohn bewilligen kann, wird er die Gründe meist nicht öffentlich darlegen können, weil es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, und weil er den ganzen inneren Betrieb darlegen müßte, aus dem heraus er seine Rechnung aufgestellt hat. Dazu wird er nicht bereit sein, und so werden Sie mit dem Zwange dem Arbeitgeber gegenüber auch nicht weiter kommen, so bedauerlich das sein muß.

Ich schließe hiermit meine Ausführungen und bitte Sie, den § 62c, sowie die beiden vorhergehenden Paragraphen abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stolle.

Stolle, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hilbck veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Herr Hilbck erblickt (C) in dem § 62c nichts anderes als eine Stärkung des Arbeiterstandes, damit sie die Machtfragen mehr oder weniger in den Vordergrund stellen könnten. Ich muß dem widersprechen und muß aus einzelnen Vorgängen, die sich im Laufe der letzten zwei Jahre vor unseren Augen abgespielt haben, darlegen, wie Sie auf jener Seite (rechts) mehr und mehr die Nachfrage in alle Streitgegenstände hineingetragen haben. Nicht die Arbeiter waren es, sondern die Arbeitgeber.

Im Jahre 1898 entstand ein Kohlenarbeiterstreik in Zwickau. Die Arbeitgeber suchten nur zu verhandeln mit den von den Werken gewählten Ausschüssen. Und was geschah? Die Arbeitgeber nutzten ihre Macht so aus, daß sie die von der Werkversammlung gewählten Arbeitnehmerbeisitzer maßregelten und ablegten. Hätte damals schon die Bestimmung bestanden, wie man sie heute in den §§ 61 und 62 in das Gesetz hineinzubringen sucht, so wäre es nicht möglich gewesen, daß die Arbeitgeber sich der Frage entziehen konnten; sie mußten mit den Gewerbegerichtsbeisitzern, die fremden Werken angehörten, verhandeln und konnten die Leute nicht maßregeln. Ich glaube sicherlich nicht, daß der große Kohlenarbeiterstreik in Sachsen stattgefunden hätte, wenn wir eine derartige Bestimmung in den Gewerbegesetzen gehabt hätten, wie sie jetzt in den §§ 61, 62 eingeführt werden soll. Die Kohlenarbeiter von Sachsen resp. von Zwickau riefen die Kreishauptmannschaft Zwickau an; diese sagte auch zu, aber andererseits lehnten die Werkbesitzer das Einigungsverfahren vor der Kreishauptmannschaft ab. Diese hatte kein gesetzliches Recht, die Leute zu zwingen, in eine Verhandlung einzutreten, und so entstand der große Streik. Ich glaube doch, daß dieser Vorgang genügend kennzeichnet, daß es nicht nur im Interesse des Arbeiterstandes, sondern auch der Arbeitgeber selbst liegt, eine derartige Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen.

(D) Ich kann noch auf einen anderen Vorgang hinweisen. Im Jahre 1898 entstand ein Textilarbeiterstreik in Glauchau, wo es sich nicht um Lohnzulagen, sondern einfach um Verkürzung der Arbeitszeit handelte, die nothwendig war, weil die Aerzte bei allen Krankenkassen konstatirt hatten, daß die massenhaften Krankheitsfälle eigentlich nur eine Folge der Ueberarbeitung waren. Die Herren Appreturwerkstätteninhaber u. s. w. stützten sich aber auf die Saisonarbeit und gaben eine Verringerung der Arbeitszeit nicht zu. Die Arbeitnehmer fragten an, ob es nicht möglich wäre, mit den Arbeitgebern gemeinschaftlich über die Frage zu verhandeln. Die Fabrikanten stellten sich aber auf den protzigen Standpunkt der Scharfmacher und wiesen das Schiedsgerichtsverfahren strikte ab. Der Gewerbegerichtsvorsitzende hatte keine Machtmittel an der Hand, die Leute zur Verhandlung zu zwingen, weil die Anrufung des Schiedsgerichts nur einseitig erfolgt war, nicht von beiden Seiten, und so entstand der Streik, der großen Schaden anrichtete. Auch dieser Vorgang beweist, wie nothwendig eine solche Bestimmung im Gesetz ist.

Wenn nun Herr Stockmann darauf hingewiesen hat, das Gegentheil würde der Fall sein, nicht die Arbeitgeber würden profitiren, sondern die Arbeitnehmer, so habe ich durch meine Darlegungen bewiesen, daß es nothwendig ist, daß zum großen Theil die Arbeitgeber getroffen werden. Nehmen Sie an: bei einem Streik, der sich oftmals über einen großen Bezirk ausdehnt, sind unter den Arbeitgebern auch eine Anzahl vernünftiger, wohlwollender Leute; aber diese werden überstimmt und sind durch große Konventionalstrafen gehalten, die Leute nicht wieder in Arbeit zu nehmen; so wird auch der Arbeitgeber, der Herz und Gefühl hat für seine Leute, gezwungen, gegen sie zu handeln. Ich dächte, im Interesse der Menschlichkeit und Humanität ist es nothwendig, diesen Paragraphen hineinzubringen,

(A) und ich bitte deshalb, daß Sie alle einmüthig im Interesse des Friedens und der Eintracht ihm zustimmen wollen.

Vizepräsident **Büsing**: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Die Ausführungen, die vorhin der Herr Abgeordnete Dr. Stockmann gemacht hat, geben mir Veranlassung, noch einige Worte an Sie zu richten und in einer Beziehung eine gewisse Richtigstellung herbeizuführen. Wenn der Herr Abgeordnete gemeint hat, daß der zweite Satz des § 62c „er kann hierbei den Fall des Nichterscheinens androhen" sich beziehe auf den ersten Satz und die dort gemeinten Fälle, daß der Vorsitzende befugt sei, Personen vorzuladen und zu vernehmen, und also auch Bezug nehme auf diese zweite Befugniß des Vernehmens, so, glaube ich, täuscht er sich. Der Bericht hat zu diesem Irrthum keine Veranlassung gegeben. Ich konnte diese Annahme auch aus den Worten des Herrn Abgeordneten v. Richthofen nicht herauslesen, halte mich aber für verpflichtet, das ausdrücklich für die Kommission festzustellen. Es handelt sich nicht um den Verhandlungszwang, sondern um den Erscheinungszwang, und ich glaube, gerade der Antrag des Herrn Kollegen Roesicke (Dessau), auf den sich Herr Dr. Stockmann berufen hat, zeigt klar, daß es sich nur um den Erscheinungszwang handeln kann.

(Sehr richtig!)

Auch die Bedenken, die gegen diesen Antrag des Herrn Roesicke (Dessau) geltend gemacht sind, zeigen, daß wir nur den Erscheinungszwang wollen und jede weitere Konsequenz ablehnen.

(Sehr richtig!)

Da ich einmal beim Worte bin, so gestatten Sie, daß auch ich im Namen der weitaus überwiegenden Majorität der Kommission Sie dringend bitte, dem hier (B) vorliegenden Antrag zuzustimmen. Was wir wollen, ist eine Förderung, eine Hebung der Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter. Es soll kein Eingriff in die persönliche Freiheit der Entschließung sein; diese ist jedem vollständig gewährt, und alle Bedenken, die geäußert sind, sollten doch, meine ich, weggeräumt sein und sich beschwichtigen lassen nach den warmen Worten, die der Herr Abgeordnete Trimborn vorhin an Sie gerichtet hat. Lassen Sie auch mich bitten, daß Sie dem Vorschlage der Kommission zustimmen; ich bin der festen Ueberzeugung, daß Sie damit einen Erfolg erzielen, wie er im Sinne der Februarerlasse Seiner Majestät gelegen ist, und daß Sie mit der Durchführung dieser Bestimmung beitragen, durch einen weiteren ersprießlichen Fortschritt die Herbeiführung des friedlichen Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erproben.

(Bravo!)

Vizepräsident **Büsing**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hilbck.

Hilbck, Abgeordneter: Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten Zubeil ist es wohl entgangen, daß ich die Redewendung, daß man die Arbeitgeber hindern wolle, Herren in ihrem eigenen Hause zu bleiben, doch nur bildlich gemeint haben kann. Von einer Vertreibung aus Haus und Hof ist dabei natürlich nicht die Rede.

(Zuruf links.)

Dann hat der Herr Abgeordnete Zubeil mich mit Herrn v. Stumm verglichen, ich sei in der Bekämpfung der Sozialdemokraten ungeschickter als er.

(Heiterkeit links.)

Ich muß das dem Herrn Abgeordneten Zubeil leider zugeben (Heiterkeit),

und zwar mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß ich nicht geschickter bin in der Beziehung; im übrigen glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Zubeil, wenn er mich protzig nannte, insofern recht hat, als ich protzig genug (C) bin, um mich über seinen Ton und seine Redeweise unendlich erhaben zu fühlen.

(Heiterkeit links.)

Vizepräsident **Büsing**: Wir kommen zur Abstimmung.

Die §§ 62a und 62b sind nicht beanstandet worden; ich darf wohl, wenn kein Widerspruch aus dem Hause erfolgt, ohne Abstimmung annehmen, daß diese beiden Paragraphen vom Hause genehmigt sind. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich konstatire die Annahme der §§ 62a und 62b nach den Vorschlägen der Kommission.

Zum § 63c beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Richthofen-Damsdorf getrennte Abstimmung über den ersten Satz und dann über den Rest des Paragraphen. Ferner liegt vor zum ersten Satz des § 62c der Antrag der Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke (Dessau) auf Nr. 328 (berichtigt) der Drucksachen:

> an Stelle der Worte „an den Streitigkeiten betheiligte Personen" die Worte zu setzen: „die Betheiligten und Auskunftspersonen".

Ich schlage dem Hause vor, in folgender Weise abzustimmen: zunächst über den Antrag der Herren Fahle und Roesicke (Dessau) auf Nr. 328 (berichtigt) der Drucksachen als Eventualantrag zu dem ersten Satz des § 62c. Je nach dem Ausfall dieser Eventualabstimmung werde ich dann über den ersten Satz abstimmen lassen und sodann werde ich über die beiden folgenden Sätze des 62c getrennt abstimmen lassen. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des ersten Satzes des § 62c in diesem ersten Satz nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke auf Nr. 328 (berichtigt) der Drucksachen an Stelle der Worte „an den Streitigkeiten betheiligte Personen" die Worte setzen wollen „die Betheiligten und Auskunftspersonen" sich von ihren Plätzen zu erheben. (D)

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den ersten Satz des § 62c nach dem Vorschlag der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der erste Satz ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die folgenden Sätze des § 62c von den Worten „Er kann hierbei" bis zum Schluß nach den Vorschlägen der Kommission" annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch die folgenden Sätze des § 62c sind nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den ganzen § 62c nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 62c ist nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Wir gehen über zu XVII. § 63.

Ich eröffne die Diskussion über den Vorschlag der Kommission und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Die neue Fassung des § 63, wie sie ihre Kommission Ihnen vorschlägt, enthält — das muß ja zugegeben werden — einen erheblichen Eingriff in die bisherige Organisation unserer Gewerbegerichte.

(Hört! hört! links.)

Aber die Kommission hat sich geglaubt diesen Eingriff gestatten zu dürfen und die etwaigen Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden könnten, zurückzustellen gegenüber den großen Vorzügen, die diese Zusammensetzung des Gewerbegerichts ergiebt, und es war insbesondere ausschlag-

(A) gebend für die Zustimmung zu dieser Bestimmung, die Rücksichtnahme auf die Fassung und den Inhalt der Vorschriften des § 62c. Wenn, sagte sich die Kommission, wir dahin gelangen, den Erscheinungszwang durchzuführen, dann haben wir auch die Verpflichtung, das Einigungsamt so zu gestalten und zusammenzusetzen, daß es auch thunlichst dem Vertrauen, das die Betreffenden dem Einigungsamt entgegenbringen müssen, entsprechen kann; und ob die jetzige Zusammensetzung dieses Vertrauen in durchaus genügendem Maße zu gewährleisten vermag, das war immerhin zweifelhaft gewesen. Wir haben also geglaubt, freie Bahn dafür schaffen zu müssen, daß die Besetzung des Gewerbegerichts auch mit Personen erfolge, die einerseits befähigt sind und sachverständig genug erscheinen, um der Schlichtung der Streitigkeiten sich annehmen zu können, und die andererseits getragen werden von dem Vertrauen der betheiligten Personen.

Wir waren auch der Ueberzeugung, daß mit dieser neuen Zusammensetzung keinem der streitenden Theile ein Unrecht zugefügt wird, daß im Gegentheil die Berücksichtigung ihrer Interessen durch diese neue Zusammensetzung in erhöhtem Maße zu erwarten steht, und wir haben auch in der Eliminirung der Beisitzer des Gewerbegerichts insofern keine Gefahr und keinen Schaden erblicken können, als es ja jedem Theil freisteht, zu seinen Vertrauensmännern die regelmäßigen Beisitzer des Gewerbegerichts zu ernennen.

Ich möchte daher bitten, meine Herren, daß Sie dem Vorschlag Ihrer Kommission Ihre Zustimmung ertheilen mögen.

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Segitz.

Segitz, Abgeordneter: Meine Herren, ich stimme dem Herrn Referenten bei, wenn er sagt, die Kommissionsvorlage in § 63 sei ein ganz erheblicher Eingriff in das (B) bestehende Recht.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Aber ich muß widersprechen, wenn in diesem Eingriff eine Verbesserung des bestehenden Rechtes erblickt wird. Die Kommissionsvorlage enthält eine vollständige Umgestaltung der bisherigen Konstruktion des Einigungsamts. Während nach dem bestehenden Recht das Einigungsamt sich aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern des Gewerbegerichts zusammensetzt, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden, soll das zukünftige Einigungsamt aus Vertrauensmännern, die allerdings auch in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu stellen sind, gebildet werden.

Für diese Aenderungen sind in der Kommission wesentlich andere Gründe geltend gemacht worden, als wie sie uns der Herr Referent vorgetragen hat.

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Für die neue Fassung ist in der Kommission hauptsächlich geltend gemacht worden, daß Vertrauensmänner, die von den Betheiligten ernannt werden, als besonders sachverständig anerkannt würden und eine höhere Autorität im Einigungsamt beanspruchen können als die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts. Diesen Erfolg muß ich auf Grund meiner Erfahrungen auf das allerentschiedenste bestreiten. Was die Autorität betrifft, so haben doch zweifellos die von der Gesammtheit der Arbeiter und Arbeitgeber in einem geordneten Wahlverfahren gewählten Beisitzer des Gewerbegerichts einen größeren moralischen Einfluß als die an dem Streik wenigstens indirekt betheiligten oder interessirten Berufsangehörigen, die als Vertrauensmänner berufen werden sollen. Die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts sind fast ausnahmslos Leute, die schon infolge ihrer Thätigkeit in ihrer Organisation, sei es in den Verbänden der Unternehmer, sei es in den Gewerkschaften der Arbeiter, sich jenes Vertrauen erworben (C) haben, das bei Entscheidung oder bei Vermittlung von Ausständen absolut erforderlich ist.

Die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts werden aber auch in der Regel über die Kenntniß der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse verfügen, die augenblickliche Konjunktur des Geschäftszweiges, bei dem Differenzen ausgebrochen sind, beurtheilen können, sie werden über die Lage des Arbeitsmarktes orientirt sein — alles Kenntnisse, die bei Vermittelung von Lohndifferenzen von außerordentlicher Bedeutung sind. Die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts stehen mit den verschiedenen Organisationen, den in Betracht kommenden Parteien in Verbindung, sie werden orientirt sein über die Leistungsfähigkeit dieser Organisationen und werden die Verhältnisse der in Frage kommenden Berufe in den meisten Fällen so gut beurtheilen können wie die im Beruf selbst Stehenden, wenn es sich nicht um besonders komplizirte Verhältnisse handelt.

Dazu kommt aber außerdem noch, daß der Beisitzer des Gewerbegerichts für derartige Verhandlungen eine gewisse Routine besitzt. Er war möglicherweise schon öfter betheiligt bei Vermittelung von Differenzen zwischen Mitgliedern einer Gewerkschaft und den Arbeitgebern, bei welchen Ausstände oder Differenzen ausgebrochen sind; er hat womöglich als Mitglied des Einigungsamts schon öfters derartige Verhandlungen gepflogen; kurz und gut, er weiß, wie man in solchen Fällen die Parteien zu behandeln hat, und das ist auch wieder eine nothwendige Voraussetzung für den raschen und gedeihlichen Abschluß der Verhandlungen des Einigungsamts.

Vor allen Dingen aber wird in Betracht zu ziehen sein, daß der Beisitzer des Gewerbegerichts an dem Ausstand nicht betheiligt ist; er steht den Parteien vollständig objektiv gegenüber, er wird die Gründe für und gegen weit ruhiger und kühler abwägen, als es von Vertrauensmännern zu erwarten ist.

Nun wird ja allerdings in der Kommissionsvorlage (D) verlangt, daß die Vertrauensmänner, die das Einigungsamt bilden, nicht am Ausstand betheiligt sein dürfen. Nun weiß aber jedermann, der Kenntniß von diesen Verhältnissen hat, daß bei Ausbruch von Arbeitsdifferenzen das Interesse sich nicht auf die am Ausstande Betheiligten allein beschränkt, sondern daß alle Berufsangehörige mindestens am Orte in Mitleidenschaft gezogen werden.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es finden, bevor ein Ausstand zur Thatsache wird, in der Regel erregte Versammlungen statt, es werden Forderungen formulirt, es werden Beschlüsse gefaßt, die sich nicht mehr auf die Betheiligten allein, sondern auf alle Berufsangehörigen erstrecken. So wird es kommen, daß die Vertrauensmänner, die das Einigungsamt bilden sollen, in den meisten Fällen schon mit einem gebundenen Mandat erscheinen, gebunden entweder durch die Beschlüsse ihrer Organisationen oder beeinflußt von Versammlungen. Mindestens werden sich die Vertrauensmänner vielfach moralisch verpflichtet fühlen, an den Beschlüssen, die von den interessirten Berufsangehörigen gefaßt sind, festzuhalten; der Erfolg des Einigungsamts ist in solchen Fällen von vornherein, wenn nicht ausgeschlossen, so doch außerordentlich erschwert. Ich bin der Meinung, wenn es der Zweck des § 63 sein soll, bei Streitigkeiten die Vermittlung des Gewerbegerichts häufiger als bisher anzurufen, wenn man bessere Erfolge von dieser Einrichtung erwartet, als sie bisher erzielt wurden, daß dann die Kommissionsvorlage abzulehnen ist. Die Zuziehung von Vertrauensmännern wird ja häufig nothwendig werden, wenn es sich um Differenzen eines Berufes in der Großindustrie handelt, und die Beisitzer des Gewerbegerichts alle oder zum größeren Theil aus Angehörigen der Kleinindustrie bestehen; wenn es sich um Streitigkeiten in Berufen handelt, zu deren Entscheidung

(Legien.)

(A) Spezialkenntnisse erforderlich sind, und die nöthigen Kenntnisse von den Beisitzern des Gewerbegerichts nicht verlangt werden können, wenn über den Abschluß oder die Auslegung von Tarifverträgen zu verhandeln ist. In all diesen Fällen kann die Heranziehung von Vertrauensmännern außerordentlich zweckmäßig, ja nothwendig sein.

Für diese Fälle hat aber § 63 des bestehenden Gesetzes genügend Vorsorge getroffen; dazu bedarf es einer Aenderung des Gesetzes nicht. Thatsächlich ist in der Kommission eine Fassung des § 63 damit motivirt worden, daß die Einigungsämter der Gewerbegerichte bis jetzt sehr selten angerufen wurden; es ist in den Kommissionsverhandlungen auf die sehr geringen Erfolge der Einigungsämter bei den bestehenden Gewerbegerichten hingewiesen worden. Ueber die Ursache des Mißerfolges der Einigungsämter bei den jetzt bestehenden Gewerbegerichten ist ja bei § 62c so ausführlich gesprochen worden, daß ich dazu nur einige Worte sagen möchte. Die Dinge liegen doch jetzt so. In den meisten Städten betrachtet man die Gewerbegerichte als ein nothwendiges Uebel. Nur gezwungen entschließt man sich zur Errichtung von Gewerbegerichten. Es fehlt den meisten Gemeindebehörden das sozialpolitische Verständniß für die Wichtigkeit derartiger Einrichtungen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Man scheut vielfach die minimalen Kosten, man möchte am liebsten mit der ganzen Sache nichts zu thun haben. Das beweist ja die Thatsache, daß, trotzdem jetzt schon alle Gemeinden das Recht haben, Gewerbegerichte einzurichten, von dieser Befugniß bis jetzt verhältnißmäßig wenig Gebrauch gemacht wurde. Wenn so wenig sozialpolitisches Verständniß für diese Einrichtung bei den Gemeindebehörden herrscht, dann wird auch der Vorsitzende des Gewerbegerichts seines Amtes nicht mit besonderer Freude, nicht mit besonderem Eifer walten. Dazu kommt

(B) außerdem, daß die Vorsitzenden der meisten Gewerbegerichte ihre Funktion im Nebenamt ausüben, daß diese Vorsitzenden vielfach mit Arbeiten derart überbürdet sind, daß sie gar keine Neigung haben, sich freiwillig ihren Dienst dadurch zu erschweren, daß sie bei Ausständen von selbst daran gehen, die Vermittlung zu übernehmen.

Weiter kommt in Betracht, daß der § 62 des bestehenden Gesetzes die Befugniß des Vorsitzenden, bei Ausständen selbstständig einzugreifen, außerordentlich eng begrenzt hat. In dieser Richtung wird ja durch die §§ 62a, b und c des vorliegenden Entwurfs in der Hauptsache eine Verbesserung herbeigeführt werden, und ich bin überzeugt, daß diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs vorzüglich wirken werden.

Der Hauptgrund aber, weshalb die Einigungsämter bis jetzt so wenig Erfolge erzielt haben, ist darauf zurückzuführen, daß, wie mit vollem Recht bei Berathung des § 62c von unseren Rednern hervorgehoben wurde, die Unternehmer eine große Abneigung haben, Lohnstreitigkeiten dem Einigungsamt zu unterbreiten. Wie die Unternehmer in den meisten Fällen es ablehnen, mit den Gewerkschaften zu verhandeln, nicht selten zu ihrem eigenen Schaden, weigern sie sich auch, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen oder vor demselben zu erscheinen, wenn Arbeiter die Vermittlung nachsuchen. Die sozialpolitische Einsichtslosigkeit des Unternehmerthums geht ja so weit, daß man in einzelnen Verbandsstatuten den Unternehmerorganisationen direkt verboten hat, bei Lohnstreitigkeiten das Einigungsamt eines Gewerbegerichts anzurufen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten)

oder sich dem Spruch eines Einigungsamts zu fügen. Ich könnte die vielen Beispiele, die für die Abneigung der Unternehmer, Lohnstreitigkeiten, Arbeitsdifferenzen dem Einigungsamt eines Gewerbegerichts zu unterstellen, heute vorgeführt worden sind, noch verschiedentlich ergänzen.

(C) Nur einen Fall will ich noch hervorheben. Seit Monaten haben wir einen großen Ausstand der Glasarbeiter bei Heyn in Nienburg. Wiederholt haben die Arbeiter versucht, diesen Ausstand durch Verständigung mit dem Unternehmer zu beendigen. Erst in allerjüngster Zeit haben sich die Ausständischen an den Bürgermeister des Ortes gewandt mit dem Ersuchen, eine Verständigung zu versuchen. Der Bürgermeister hat dem Unternehmer von diesem Gesuche der Arbeiter Kenntniß gegeben. Der Unternehmer hat es rundweg abgelehnt, zu unterhandeln; er hat sich schließlich herbeigelassen, den Bürgermeister zu empfangen, um ihm zu sagen, daß er sich auf keine Einigung einlasse. So liegen die Dinge vielfach. Und wenn von der rechten Seite des Hauses über die Erfolglosigkeit der Einigungsämter der Gewerbegerichte geklagt wird, so ist darauf hinzuweisen, daß es lediglich auf die Abneigung der Unternehmer zurückzuführen ist, die sich dem Spruch der Einigungsämter nicht fügen, sich überhaupt weigern, vor dem Einigungsamt zu verhandeln.

Es ist weiter gesagt worden, daß es die Arbeiter seien, die Schiedssprüche der Einigungsämter, wenn solche zu Stande kommen, nicht hielten. Derartige Fälle sind mir sehr wenig bekannt, und ich bekümmere mich um diese Dinge. Wohl aber weiß ich, daß sehr häufig Unternehmer, wenn sie vor dem Einigungsamt mit verhandelt haben, den Schiedsspruch mißachten, wenn er zu ihren Ungunsten ausgefallen ist. Wenn das in der letzten Zeit etwas besser geworden ist, wenn insbesondere dann, wie hervorgehoben wurde, das Berliner Einigungsamt größere Erfolge zu verzeichnen hat, so ist das nicht dem Geschick des Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder etwa der wachsenden sozialpolitischen Einsicht der Unternehmer zu verdanken, sondern dem vor allen Dingen wachsenden Einfluß der Stärke der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation, und darauf wird es auch in Zukunft ankommen. Ent-

(D) wickeln sich die Gewerkschaften der Arbeiter weiter so günstig wie in den letzten Jahren, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß sich ihr Einfluß derart steigern wird, daß in Zukunft die Unternehmer es weniger verschmähen, bei Ausständen vor dem Einigungsamt der Gewerbegerichte zu verhandeln; die Einigungsämter werden noch größeren Erfolg erzielen als in den letzten Monaten. Freilich, ob die Unternehmerorganisationen, nachdem ein Mitglied des Scharfmacherverbandes in das preußische Ministerium eingetreten ist, sich nicht neu gestärkt fühlen und um so rücksichtsloser in den sozialen Kämpfen auftreten, das ist eine Frage, die jetzt noch nicht beantwortet werden kann. Aber das kann ich jetzt schon sagen, daß die Arbeiter durch die Berufung eines Mannes in eine Stellung, wo er auf die Sozialpolitik Deutschlands den größten Einfluß ausüben kann, sehr beunruhigt sind, daß sie von diesem Minister am allerwenigsten erwarten und demselben mit größtem Mißtrauen entgegenkommen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Büsing**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, was wir von dem künftigen Herrn Handelsminister sozialpolitisch zu erwarten haben, ist ja eine Frage der Zukunft. Ich kann allerdings nicht leugnen, daß die Stellung, die das preußische Handelsministerium zu der gegenwärtigen Vorlage einnehmen wird, ein grelles Schlaglicht darauf werfen wird, was wir von dem neuen Herrn Handelsminister zu erwarten haben.

(Sehr richtig!)

Einstweilen wollen wir das Beste hoffen.

(Heiterkeit.)

Zur Sache selbst möchte ich dem verehrten Herrn Vorredner einiges erwidern. Wir haben uns in der Kommission davon überzeugt, daß die Einigungsämter,

(A) wenn sie in verschiedenen Fällen mit Erfolg eingreifen sollen, etwas beweglicher organisirt werden müssen als heute. Heute ist, wie der Herr Vorredner richtig dargelegt hat, die Sache so, daß der Vorsitzende und die vier Beisitzer als Einigungsamt fungiren. Es können zwar noch Vertrauensmänner hinzutreten, jedenfalls aber nur in sehr beschränkter Zahl. Es kann nun vorkommen, daß in einem Streik, der in der Großindustrie sich bewegt, ein Einigungsamt in Funktion berufen wird, was in seinen Beisitzern lediglich dem Kleingewerbe angehört. Es kann nach der heutigen Zusammensetzung andererseits vorkommen, daß bei einem Streik, der das Kleingewerbe erfaßt hat, ein Gewerbegericht fungirt, welches lediglich aus Arbeitern und Arbeitgebern der Großindustrie zusammengesetzt ist. Sie müssen zugeben, daß das kein erwünschter Zustand ist; namentlich jetzt, wo wir den Erscheinungszwang einführen, müssen wir doch größeren Werth darauf legen, daß diejenigen, die zum Erscheinen gezwungen sind, auch ein Kollegium vorfinden, was einigermaßen dem Charakter des zu verhandelnden Streitfalles entspricht, daß also, wenn ein Großindustrieller zur Konstituirung eines Einigungsamts oder vor ein schon konstituirtes Einigungsamt geladen wird, er dann auch in der Lage ist, die Gesichtspunkte, die sich aus den Verhältnissen der Großindustrie ergeben, zur Geltung zu bringen. Das gilt nicht nur vom Arbeitgeber, sondern ebenso vom industriellen Arbeiter. Umgekehrt, wenn ein Handwerker vor das Einigungsamt geladen wird, so ist es doch richtig, daß er ein Kollegium vorfindet, daß seinem Gewerbe einigermaßen nahe steht. Um nun jedesmal das Einigungsamt dem betreffenden Streik, um den es sich handelt, entsprechend zu gestalten, ist es das Einfachste, entsprechende Vertrauensmänner hinzuzuziehen. Da mußte man aber für die Vertrauensmänner erst Platz schaffen, und das war nicht anders möglich als durch Beseitigung der Beisitzer. Wenn man die (B) Beisitzer läßt und nimmt noch Vertrauensmänner in der erforderlichen Zahl hinzu, so bekommt man ein Kollegium von einer Größe, welches nicht mehr aktionsfähig ist.

Meine Herren, ich halte es aber auch für richtig — und die Kommission war derselben Auffassung —, im Einigungsamt den Schwerpunkt auf den Vertrauensmann zu legen und nicht auf den Beisitzer des Gewerbegerichts. Beim Einigungsamt ist doch das Wichtigste, daß das Einigungsamt dem Vertrauen des einen wie des anderen Theils begegnet. Wenn in dem Kommissionsbericht steht, daß ein solches Einigungsamt mehr Autorität haben werde als die Beisitzer, so hat sich das nur auf den einzelnen Streitfall bezogen. Im einzelnen Streitfall wird ein Einigungsamt, das aus Vertrauensmännern beider Theile zusammengesetzt ist, allerdings mehr Autorität haben als ein Einigungsamt, das aus den normalen Beisitzern besteht, weil es eben die Vertrauensmänner beider Parteien sind.

Meine Herren, es ist dann darauf hingewiesen worden, daß mit dem Beisitzerelement Leute aus dem Einigungsamt heraustreten, die sehr viel Routine hätten. Die Routine ist zunächst hauptsächlich Sache des Vorsitzenden. Dann aber, meine Herren, steht es doch jeder Partei frei, wie der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, aus den ordentlichen Beisitzern des Gewerbegerichts ihre Vertrauensmänner auszuwählen und hinzusenden.

Nun möchte ich noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam machen. Wir haben eine weitere Neuerung in der Kommission beschlossen, die von dem Herrn Vorredner nicht erwähnt worden ist, die aber von einer gewissen Bedeutung ist. Wir haben gesagt: wenn auf der einen Seite Vertrauensmänner des einen Theils sitzen, auf der anderen Seite die Vertrauensmänner des anderen Theils, so werden sie alle bis zu einem gewissen Grade die beiderseitigen Meinungen ihrer Auftraggeber vertreten. Nun ist es von großer Bedeutung, daß im Kollegium selbst (C) ein neutrales Element vertreten ist, welches die beiderseitigen, durch die Vertrauensmänner vertretenen Ansichten zu vereinigen und zu vermitteln sucht, und wir haben es daher für richtig gehalten, dieses neutrale Element zu stärken. Der Vorsitzende hat hauptsächlich mit der formalen Leitung zu thun, möglicherweise steht er auch im gegebenen Falle dem betreffenden Gewerbe nicht nahe genug. Deshalb soll ihm die Befugniß gegeben werden, einen oder zwei Unbetheiligte heranzuziehen, aber nur mit berathender Stimme. Es ist da an hervorragende Männer gedacht, die sich um Beilegung von Streiks große Verdienste erworben haben, die Sympathien insbesondere auch der Arbeiter haben — solche Männer giebt es ja Gott sei Dank noch genug. Die sollen bei solchen Gelegenheiten mit Rath und That zur Seite stehen. Ich glaube, das ist eine sehr werthvolle Verstärkung des Kollegiums. Damit fällt auch die Befürchtung, daß nicht genügend routinierte Männer in solchem Kollegium sein würden. Der Gewerbegerichtsvorsitzende hat es in der Hand, derartige in solchen Fragen bewanderte Männer hinzuzuziehen. Ich glaube im Gegensatz zum Vorredner, daß die Beschlüsse eine wesentliche Verbesserung des heutigen Zustandes bedeuten.

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident **Büsing**: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. — Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 63 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum § 64 des bestehenden Gesetzes, der in der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung nicht mit (D) abgedruckt ist. Auf diesen Paragraphen bezieht sich der Antrag der Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke (Dessau) auf Nr. 341 der Drucksachen. Derselbe schlägt vor:

> für den Fall der Ablehnung des Antrages — Nr. 328 der Drucksachen (berichtigt) — Ziffer 1, im § 64 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, den zweiten Satz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:
>
> > Das Einigungsamt oder im Falle des § 62a der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 64 und den dazu gestellten Antrag und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, ich hatte zu § 62c in Gemeinschaft mit dem Herrn Kollegen Fahle den Vorschlag gemacht, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts das Recht zu ertheilen, auch Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. Aus der Einfügung einer solchen Bestimmung in den § 62c würde sich dann konsequenterweise ergeben haben, daß die Rechte in Bezug auf die Bestrafung derjenigen, welche der Vorladung nicht Folge leisten, dieselben sind, wie wir sie in § 62c für die betheiligten Personen vorgesehen haben. Man hat diesem Vorschlag gegenüber Bedenken geltend gemacht, und ist er infolge dessen auch nicht zur Annahme gelangt. Die Bedenken gingen aber lediglich dahin, daß man nicht auch auf Auskunftspersonen die Strafbestimmungen anwenden wollte, die dem Vorsitzenden den betheiligten Personen gegenüber zugestanden worden sind. Es hat sich aber keiner der Herren Redner dagegen ausgesprochen, daß auch im Fall des § 62a, also für den

(A) Fall, daß das Gewerbegericht nur von einer Seite angerufen wird, dem Vorsitzenden des betreffenden Gerichts das Recht zustehen soll, Auskunftspersonen zu befragen. Meine Herren, ich halte es für durchaus wünschenswerth, daß auch in diesem Falle — ebenso, wie es geschehen kann, wenn beide Parteien das Einigungsamt angerufen haben — der betreffende Vorsitzende zu einer solchen Vernehmung von Auskunftspersonen berechtigt wird. Da eine Strafe auf das Nichterscheinen nicht gesetzt ist, scheint mir auch kein Bedenken dagegen mehr geltend gemacht werden zu können. Ich hoffe deshalb, daß Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung geben werden.

Vizepräsident Büsing: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke (Dessau) auf Nr. 341 der Drucksachen, dessen Verlesung mir erlassen wird, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Er wird in den Entwurf eingefügt werden als XVIIa mit der Einleitung:

> Im § 64 erhält der zweite Satz des Abs. 1 folgende Fassung ꝛc.

Wir gehen jetzt über zu Nr. XVIII, die sich auf § 67 des Gesetzes bezieht. — Das Wort wird dazu nicht gewünscht, Anträge liegen nicht vor; ich darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß das Haus mit dem Antrage der Kommission zu § 67 einverstanden ist. — Ich konstatire das.

Wir gehen jetzt über zu § 69 des bestehenden Gesetzes, der gleichfalls in der Zusammenstellung nicht mit abgedruckt ist.

Zu demselben ist gestellt der Antrag der Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke (Dessau) auf Nr. 328 der Drucksachen ad 2:

(B)
> Der Reichstag wolle beschließen:
> dem § 69 des Gesetzes folgenden Absatz 2 hinzuzufügen:
>> Das Ergebniß der nach den §§ 62c und 64 erfolgten Ermittlungen kann der Vorsitzende gleichfalls veröffentlichen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 69 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, in § 69 des bestehenden Gesetzes heißt es:

> Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Nun ist im bestehenden Gesetz nur vorgesehen, daß eine Verhandlung stattfindet, wenn beide Parteien das Einigungsamt angerufen haben. Nach den Beschlüssen, wie wir sie jetzt entsprechend den Vorschlägen der Kommission gefaßt haben, kann in Zukunft auch eine Verhandlung stattfinden, wenn nur eine Partei das Gewerbegericht angerufen hat. Es ist nun nach meiner Meinung wünschenswerth, daß für den Fall, daß es bei solchen Verhandlungen nach dem § 62a bezw. 62c gleichfalls zu keiner Entscheidung oder Vereinbarung kommen sollte, doch eine Bekanntmachung stattfindet über die thatsächlichen Feststellungen, die seitens des Gewerbegerichts, bezw. des Vorsitzenden vorgenommen sind, und ich würde deshalb empfehlen, dem § 69 den Satz hinzuzufügen:

> Das Ergebniß der nach den §§ 62c und 64 erfolgten Ermittelungen kann der Vorsitzende gleichfalls veröffentlichen.

Das heißt: der Vorsitzende ist befugt, falls er Auskunftspersonen vernommen hat, die Feststellungen, die auf Grund der Bekundungen dieser Auskunftspersonen stattgefunden haben, öffentlich bekannt zu machen.

Meine Herren, mich bewegte dabei insbesondere der (C) Gedanke, daß es wünschenswerth ist, daß in solchen Fällen von derjenigen Stelle aus, welche berufen ist, diese Feststellungen zu machen und zu Protokoll zu nehmen, auch eine Bekanntmachung stattfindet, die sich mit dem wirklichen Thatbestande deckt. Ich muß daran erinnern, daß nach § 36 die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht und somit auch vor dem Einigungsamt öffentliche sind, und wir haben es wiederholt erlebt, daß, wenn es zu einer Einigung nicht gekommen ist, und das Gewerbegericht demgemäß eine Bekanntmachung nicht erlassen hat, trotzdem Berichte von Personen, die den Verhandlungen als Zuhörer beigewohnt haben, in die Oeffentlichkeit gekommen sind. Es ist naturgemäß, daß in solchen Fällen die Berichte, die in die Zeitungen kommen, nicht immer vollkommen korrekt sind, und es würde sich daher, um weiteren Streitigkeiten beziehungsweise einer weiteren Erregung vorzubeugen, empfehlen, daß alsdann von Seiten des zuständigen Gerichts eine Veröffentlichung vorgenommen wird, die in der That dem entspricht, was festgestellt ist.

Ich würde Sie deshalb bitten, meine Herren, im Interesse der Sache diesem Vorschlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Fahle und Roesicke (Dessau) beantragen auf Nr. 328 der Drucksachen (berichtigt):

> dem § 69 des Gesetzes folgenden Absatz 2 hinzuzufügen:
>> Das Ergebniß der nach den §§ 62c und 64 erfolgten Ermittelungen kann der Vorsitzende gleichfalls veröffentlichen.

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Ziffer XIX der Beschlüsse (D) der Kommission, gegen die keine Anfechtungen vorliegen. Wenn niemand widerspricht, erkläre ich Ziffer XIX als vom Hause angenommen.

Ebenso XX, — XXI, — XXII — und XXIII. — Ich erkläre diese von mir aufgerufenen Ziffern als vom Hause angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über XXIV resp. § 79. Zu demselben liegt vor der Antrag Albrecht und Genossen auf Nr. 379 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dreesbach.

Dreesbach, Abgeordneter: Meine Herren, trotzdem durch die Gesetzesvorlage das Gewerbegericht einige Erweiterungen erfahren hat, giebts doch noch eine ganze Reihe von Arbeitern, die dem Gewerbegericht fernstehen und es nicht anrufen können. Unter diesen befinden sich namentlich die Arbeiter, welche bei Innungsmeistern arbeiten, die also den Innungsschiedsgerichten unterstehen; für sie ist das Gewerbegericht ausgeschlossen. Im § 79 heißt es:

> Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung § 97a Nr. 6, § 100i Absatz 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Es ist meinen Parteigenossen in der Kommission und auch im Plenum leider nicht gelungen, die Innungsschiedsgerichte überhaupt auszumerzen überall da, wo Gewerbegerichte bestehen; allein wir meinen, daß, wenn von beiden Seiten, von den Innungsmeistern und den Innungsgesellen das Gewerbegericht angerufen werden sollte, dieses zuständig sein muß. Das wird aber durch die Fassung der Kommission unmöglich gemacht. Der Absatz 2 des § 79 heißt:

(A) Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

§ 3 soll nach den Beschlüssen der Kommission gestrichen werden. Nach § 3 war eine Frist von 10 Tagen gegeben, während welcher eine Appellation gegen einen Schiedsspruch zulässig war, und es bleibt nach der Fassung des § 91b der Gewerbeordnung die Nothfrist von einem Monat bestehen. Nun sehe ich wirklich nicht ein, warum wir nicht zulassen wollen, daß, wenn beide Parteien, Innungsmeister und Innungsgesellen, das Gewerbegericht anrufen, dieses nicht zuständig sein soll. Das Innungsschiedsgericht erleidet dadurch keine Einbuße in seiner Zuständigkeit, es wird aufrecht erhalten, wie es die Majorität der Kommission und das Haus wünscht. Bedenken Sie doch, daß, wenn ein Arbeiter von einem Innungsschiedsgericht einen Bescheid erhält, der dem Arbeitgeber nicht gefällt, derselbe innerhalb eines Monats noch dagegen Rekurs bei dem ordentlichen Gericht einlegen kann, und damit geht dann die Verschleppung, die wir durch das Gewerbegericht unmöglich machen wollten, ihren gewohnten Gang. Warum sollen wir also die Leute gegen ihren Willen und auch gegen den der Arbeitgeber von den Wohlthaten der Gewerbegerichte ausschließen?

Ich mache darauf aufmerksam, daß schon ein Präzedenzfall vorliegt. Im § 69a den Sie vorhin angenommen, heißt es:

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter betheiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 (B) bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind.

Und nun bitte ich Sie, aufzupassen; es heißt weiter:

Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Also in § 69a stellen Sie die Zuständigkeit der Gewerbegerichte her, wenn sie von beiden Theilen angerufen werden im Einigungsamt; warum wollen Sie nun in § 79 nicht auch Streitigkeiten der Innungsgesellen mit Innungsmeistern vor dem Gewerbegericht verhandeln lassen, wenn beide Theile damit einverstanden sind? Wir wollen keinen Druck ausüben, weder auf Arbeitgeber noch auf Arbeiter; aber wir wollen, wenn beide Theile darüber einig sind, ihnen das Recht gewahrt wissen, beim Gewerbegericht zu verhandeln. Deshalb beantragen wir Streichung des Absatz 2 des § 79.

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Der Herr Vorredner sagte, beim Einigungsamt sei bestimmt, wenn die beiden streitenden Theile den Wunsch haben, vor dem Einigungsamt zu verhandeln, könnten sie dahin gehen; wenn aber beide Theile den Wunsch haben, statt vor dem Innungsschiedsgericht vor dem Gewerbegericht zu verhandeln, so solle das ausgeschlossen sein. Das ist allerdings ein Gegensatz, der vorhanden und nicht zu leugnen ist; aber er ist doch berechtigt. Beim Einigungsamt wollen die Leute sich einigen

(Zurufe links)

— lassen Sie mich nur ausreden! — nicht streiten. Das Einigungsamt ist kein Gericht. Da handelt es sich nicht um die Kompetenzen der Gerichte. Die Kompetenzen der Gerichte sind, soweit sie, was hier zutrifft, als „ausschließliche" zu gelten haben, öffentlichen Rechts, sind der (C) Privatdisposition grundsätzlich entzogen; dagegen sind die Kompetenzen der Einigungsämter in diesem Sinne nicht öffentlichen Rechts und können daher der Privatdisposition überlassen werden. Im übrigen hat die Kommission streng an dem Grundsatze festgehalten, die Kompetenzen der Innungsschiedsgerichte als zivilprozessuale Gerichte durch diese Vorlage in keiner Weise berühren zu lassen. Das ist geschehen im Interesse des Zustandekommens der Vorlage, und an der Linie wollen wir auch festhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dreesbach.

Dreesbach, Abgeordneter: Der Unterschied, den Herr Trimborn hier konstruiren will zwischen Einigungsamt und Gewerbegericht, ist durchaus nicht so maßgebend. Auch beim Gewerbegericht handelt es sich um eine Einigung, um ein Recht; nach meiner Erfahrung werden vom Gewerbegericht viel mehr Vergleiche ausgesprochen als Endurtheile

(sehr richtig!),

wo der eine siegt, der andere unterliegt. Das Gewerbegericht, auch in seiner Zusammensetzung als Gericht, ist also in sehr vielen Fällen auch Einigungsamt. Wir können das — und ich glaube, auch die Herren der anderen Seite dürften es begrüßen, wenn das auch in Zukunft so ist. Also, einen großen Unterschied zwischen Einigungsamt als solchem und Gewerbegericht als solchem kann ich nicht finden. Ich bin Laie, kein Jurist; aber so viel weiß ich, daß es den Parteien sehr oft anheimgestellt ist, sich den Gerichtsstand zu suchen, wenn beide einig sind. Hier in Berlin ist es beim Gewerbegericht, soviel mir bekannt, sehr häufig vorgekommen, daß Dienstboten ihren Streit mit Dienstherrschaften, wenn beide Theile einig waren, vors Gewerbegericht brachten, ohne daß dies bis jetzt nach dem Gesetz geradezu die Berechtigung hatte. Warum sollen wir den Wunsch beider (D) Theile nicht erfüllen? Es wird kein Druck oder Zwang nach irgend einer Seite ausgeübt. Wenn beide Theile einsehen, es ist besser, innerhalb 8 Tagen die Streitigkeit vorm Gewerbegericht auszutragen, so wollen wir das doch nicht verhindern deshalb, weil zufällig am Ort ein Innungsschiedsgericht besteht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde haben, wenn es sich um den prinzipiellen Gegensatz von Innungsschiedsgericht und Gewerbegericht handelte, immer auf dem Standpunkt gestanden, daß es vollkommen falsch ist, neben dem Gewerbegericht noch besondere Innungsschiedsgerichte bestehen zu lassen. Wenn nun aber hier nur gefordert wird, daß, wenn beide Parteien einig sind, sie vor dem Gewerbegericht verhandeln können, so können wir keinen praktischen Grund einsehen, weshalb die Herren aus den anderen Parteien einer solchen Bestimmung widerstreben.

Gegen die Innungsschiedsgerichte ist besonders geltend zu machen die Langsamkeit ihrer Thätigkeit. Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß beide Parteien, Meister und Geselle, ein Interesse haben, den Streit möglichst schnell, binnen 8 Tagen aus der Welt zu schaffen. Deshalb halte ich es für durchaus richtig, daß man ihnen dazu die Möglichkeit giebt, indem man das Gewerbegericht an die Stelle der Schiedsgerichte treten läßt.

Freilich bin ich auch der Meinung, daß wir deswegen besonders diese Bestimmung hier streichen sollten, weil meines Erachtens über kurz oder lang wir in der Gewerbeordnung dahin kommen müssen, daß wir die besonderen Innungsschiedsgerichte beseitigen; denn der Zustand, wie er heute bei den Innungsschiedsgerichten besteht, ist nicht länger haltbar, er ist gesetzwidrig. In den Statuten der meisten Innungsschiedsgerichte steht, daß binnen acht

(A) Tagen nach Erhebung der Klage der Klagetermin anzusetzen ist, es ist aber nicht gesagt, daß binnen dieser acht Tage zu verhandeln ist. Das widerspricht dem Sinne des § 91 der Gewerbeordnung, und die oberen Instanzen, speziell das Berliner Landgericht, haben bisher entschieden, daß das Innungsschiedsgericht auf Grund der Gewerbeordnung verpflichtet ist, nicht nur binnen acht Tagen den Termin anzusetzen, sondern auch innerhalb der Zeit zu verhandeln. Der jetzige Zustand, wie er fast bei allen Innungsschiedsgerichten besteht, ist daher gesetzwidrig. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wenn die Sache in der Praxis dem Gesetze gemäß überall durchgeführt wird, man bald dazu kommen wird, zu sagen: so geht die Sache nicht mehr. Die Innungsschiedsgerichte können dabei nicht aufrecht erhalten werden. Und wenn wir da eine Aenderung treffen müssen, halte ich es für geboten, daß wir solche Bestimmungen diesem Gesetze jetzt schon anpassen und die Innungsschiedsgerichte jetzt schon für den Fall wenigstens bei Seite schaffen, daß beide Parteien einig sind, vor dem Gewerbegericht zu verhandeln.

Ich bitte Sie daher, sich auf diesen Standpunkt zu stellen und dem Antrage von der linken Seite zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jacobskötter.

Jacobskötter, Abgeordneter: Meine Herren, es war uns längst bekannt, daß genau so, wie die Gewerbegerichte von der linken Seite hervorgehoben, die Innungsschiedsgerichte angefeindet werden, Sie auch hier die Gelegenheit benutzen würden, die Innungsschiedsgerichte zu schädigen, womöglich ganz zu vernichten. Dazu war die Gelegenheit allerdings zu günstig. Aber wir glauben nicht, daß wir auf Ihren Antrag eingehen können, aus dem einfachen Grunde, weil die ganzen Handwerke, die thatsächlich in Innungen vereinigt sind und Innungsschiedsgerichte haben, mit diesen außerordentlich zufrieden sind.

(B) (Lachen links.)

Deswegen halten wir den von Ihnen hierzu gestellten Antrag nicht für geeignet, den Frieden herbeizuführen, sondern im Gegentheil, er würde nur geeignet sein, die Innungsschiedsgerichte, die thatsächlich in Frieden und mit Segen wirken, zu zerstören.

Ich kann daher das hohe Haus nur bitten, den von Ihrer Seite gestellten Antrag abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Roesicke (Dessau).

Roesicke (Dessau), Abgeordneter: Meine Herren, daß mit dem Antrage Albrecht und Genossen nicht die Aufhebung der Innungsschiedsgerichte bezweckt oder erreicht wird, braucht man nicht erst klar zu machen. Es handelt sich lediglich um die wenigen Fälle, wo beide Parteien einig sind, sich lieber an das Gewerbegericht als an das Innungsschiedsgericht zu wenden.

Nun sagt der Herr Vorredner, man dürfe das aus dem Grunde nicht thun, weil die Handwerksmeister und die von ihnen beschäftigten Gesellen mit den Innungsschiedsgerichten überaus zufrieden sind. Wenn das der Fall ist, dann würde man von der Bestimmung ja gar keinen Gebrauch machen.

(Sehr richtig! links.)

Dann könnten wir umsomehr den Antrag annehmen, denn es handelt sich gerade hier nur um den Fall, daß auch der betreffende Handwerksmeister es vorzieht, bei dem Gewerbegericht sein Recht zu suchen statt beim Innungsgericht.

Nun muß ich dem, was der Herr Abgeordnete Fischbeck gesagt hat, in jeder Beziehung beistimmen. Es kommt doch vor allen Dingen bei dieser ganzen Gesetzgebung darauf an, daß wir den Arbeitern und auch den Arbeitgebern die Möglichkeit schaffen, recht schnell und gut ihr Recht zu finden. Dieses schnelle Recht ist in sehr vielen (C) Fällen durch die Innungsschiedsgerichte hintertrieben worden, die die Sachen verschleppten. Ich will den einzelnen Personen gar keinen Vorwurf machen; das mag in den Verhältnissen liegen. Aber die Thatsachen beweisen es, und insbesondere der Fall, den Herr Kollege Fischbeck angeführt hat, sollte uns um so mehr veranlassen, hier Remedur eintreten zu lassen, nämlich, daß in der That eine Anzahl Innungsschiedsgerichte die Bestimmung unserer Gewerbeordnung vollkommen unrichtig anwenden, indem sie die achttägige Frist, die vorgeschrieben ist, dahin auslegen, daß der betreffende Vorsitzende lediglich verpflichtet ist, den Termin anzusetzen, daß aber die Verhandlung auf einen viel späteren Zeitpunkt gelegt werden kann. Das ist hauptsächlich der Grund, weshalb sich in Berlin wiederholt die Innungsmeister, trotzdem sie Innungsschiedsgerichte haben, an das Gewerbegericht gewendet haben. Ich hoffe, daß, wenn wir diese kleine Aenderung vornehmen, damit ein Druck auf die Innungsschiedsgerichte ausgeübt wird, so daß sie sich bemühen werden, später die Sachen schneller zu erledigen. Auch der Herr Kollege Jacobskötter muß doch damit einverstanden sein, daß die Innungsschiedsgerichte die Sache ebenso gut und schnell machen wie die Gewerbegerichte, und er würde dann die Erfahrung machen, daß überhaupt niemand mehr von diesem ihm durch den Antrag Albrecht gewährten Recht Gebrauch macht, weil die Innungsschiedsgerichte das erfüllen, was man von ihnen bisher vergebens erwartet hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Beck (Heidelberg), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich darf Sie bitten im Namen der Kommission, den gestellten Antrag ablehnen zu wollen. Ich halte das Zustandekommen des ganzen Gesetzes für eine so zarte Sache, daß ich es — und damit stimmt die Kommission überein — nicht erschweren möchte. Die Annahme dieses Antrages würde aber eine Erschwerung des (D) Zustandekommens des Gesetzes bedeuten.

(Widerspruch links.)

Ich glaube, wenn beide Theile den ernstlichen Willen haben, sich der Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes zu unterwerfen, so würde das unter Umständen gar keinen Schwierigkeiten unterliegen; denn wenn sie sich unterwerfen, liegt eben ein Schiedsvertrag vor, der nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung zu beurtheilen sein wird, dem auch die volle Wirkung nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung zukommen wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über XXIV.

Die Kommission beantragt, im § 79 den Absatz 3 zu streichen. Die Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen beantragen auf Nr. 330 der Drucksachen (berichtigt), den Absatz 2 zu streichen. Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag der Kommission, dann über den Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen, und zwar beides im positiven Sinne, ob die betreffenden Absätze in dem bestehenden Gesetz aufrecht zu erhalten sind. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag der Kommission den Absatz 3 des § 79 des bestehenden Gesetzes aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Absatz ist gestrichen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Albrecht und Genossen auf Nr. 330 der Drucksachen den Absatz 2 des § 79 des bestehenden Gesetzes aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 2 ist aufrecht erhalten, und nur der Absatz 3 gestrichen.

(A) Meine Herren, es ist mir ein handschriftlicher Antrag zugegangen, welcher eigentlich überholt ist, seitens der Herren Abgeordneten Trimborn, Bassermann und Freiherr v. Richthofen, welcher lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
die folgende Bestimmung als Ziffer XXIIa einzufügen:
in § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt „§ 63 Abs. 3“ gesetzt: „§ 63 Abs. 4“.

Ich werde jetzt diesen Antrag zur Diskussion stellen und über denselben abstimmen lassen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: In dem Antrag wird nur eine redaktionelle Aenderung gewünscht, die durch die heute zur Berathung stehende Novelle nothwendig wird. Im § 77 Absatz 2 Ziffer 6 ist zitirt § 63 Absatz 3. Wenn wir diese Novelle annehmen, muß zitirt werden § 63 Absatz 4. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Aenderung. Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Trimborn, Bassermann und Freiherr v. Richthofen, dahin lautend:

hinter der Ziffer XXII eine neue Ziffer XXIIa einzufügen mit dem Wortlaut:
im § 77 Absatz 2 Ziffer 6 wird statt „§ 63 Absatz 3“ gesetzt: „§ 63 Absatz 4“,

vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Wir kehren jetzt zurück zur Reihenfolge der Anträge XXV und XXVI. Ueber dieselben ist bereits vom Hause beschlossen; dieselben sind gestrichen worden.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer XXVII, einen neuen § 80a einzufügen, und erkläre, wenn kein Widerspruch erfolgt, (B) auch diese vom Hause für angenommen. — Dies ist der Fall, da kein Widerspruch erfolgt.

Ich gehe nunmehr zurück auf Seite 77 und bringe den Eingang von Artikel 1 zur Diskussion.

Ich eröffne dieselbe, — schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet, und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß der Eingang zum Artikel 1 vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich rufe nunmehr auf Art. 2, — Art. 3, — Art. 4 — und erkläre diese Artikel, sowie Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes als vom Hause für angenommen, wenn niemand widerspricht. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Beschluß der Kommission über die Petitionen. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Die Abstimmung über den Beschluß der Kommission wird bei der dritten Lesung stattfinden.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Sitzung zu halten morgen, Sonnabend, den 11. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Berathung des Antrags wegen Vertagung des Reichstags bis zum 26. November 1901 (Nr. 337 der Drucksachen);
2. erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 335 der Drucksachen);
3. erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (Nr. 336 der Drucksachen);
4. zweite Berathung der Rechnung der Oberrechnungskammer für 1898 bezüglich des Theils, welcher (C) die Reichsverwaltung betrifft (Nr. 159 der Drucksachen), auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 338 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hug;
5. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 11. Mai 1900,
   I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
   II. über ihre Thätigkeit in Ansehen der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
      a) des Reichs-Invalidenfonds und
      b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   III. über den Reichskriegsschatz und
   IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

   (Nr. 12 der Drucksachen);
6. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 13. März 1901,
   I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
   II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
      a) des Reichs-Invalidenfonds und
      b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   III. über den Reichskriegsschatz und
   IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

   (Nr. 231 der Drucksachen), (D)

   ad 5 und 6 auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 339 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Witt (Marienwerder);
7. zweite Berathung der allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofes (Nr. 13 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 344 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hug;
8. erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche (Nr. 334 der Drucksachen);
9. erste und eventuell zweite Berathung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlages auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti, vom 17. April 1901 (Nr. 260 der Drucksachen).

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch

(Heiterkeit);

die Tagesordnung steht fest.

Die Mitglieder des Reichstages Herren Rickert, Schulze-Steinen und Börner wünschen aus der II. resp. III. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 3. und 5. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 54 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

94. Sitzung
am Sonnabend den 11. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

(C)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Als Vorlage ist eingegangen:

die auf der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen,
1. betreffend die Erledigung internationaler Streitfälle,
2. betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,
3. betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg,

und

Erklärungen,
1. betreffend das Verbot des Werfens mit Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen,
2. betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen,
3. betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken.

Die Drucklegung dieser sehr umfangreichen Vorlage habe ich verfügt.

An Stelle der aus der II. resp. III. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Rickert, Börner und Schulze sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Dr. Müller (Sagan) und Dr. Paasche in die Budgetkommission;
Tönnies in die Petitionskommission.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Rickert für 3 Tage,
Holzapfel für 4 Tage,
Dr. v. Frege-Weltzien für 6 Tage,
Winterer für 8 Tage.

(D)

Es sucht für längere Zeit Urlaub nach der Herr Abgeordnete v. Staudy, für 14 Tage wegen eines schweren Gichtanfalles. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Rettich, Dr. Hahn und Beck (Heidelberg).

Als Kommissare des Bundesraths sind vom Herrn Reichskanzler angemeldet:

für den Nachtrags-Etat
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Gruner,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Richter,
der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Dombois;
für den Gesetzentwurf, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr v. Jonquières und
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Hoffmann.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Berathung des Antrags wegen Vertagung des Reichstags bis zum 26. November 1901 (Nr. 337 der Drucksachen).

Die Berathung ist in herkömmlicher Weise und in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen eine einmalige.

Ich eröffne die Berathung. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe dieselbe. Wir kommen zur Abstimmung.

(A) Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag auf Vertagung des Reichstages bis zum 26. November d. J. ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Zustimmung ist ertheilt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 335 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe dieselbe. Eine Kommissionsüberweisung wird, wie ich konstatire, nicht beabsichtigt.

Wir treten in die zweite Berathung ein und beginnen mit dem Nachtragsetat für das Reichsamt des Innern auf Seite 6 der Vorlage. Ich darf in der hergebrachten Weise die einzelnen Theile des Etatsentwurfs aufrufen und, wenn Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, die einzelnen Etatspositionen durch den Aufruf für angenommen erklären. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich rufe demnach auf auf Seite 6: fortdauernde Ausgaben, Kap. 13d, Aufsichtsamt für Privatversicherung, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8 — und konstatire, daß diese von mir aufgerufenen Titel des Kap. 13d vom Hause in zweiter Lesung angenommen sind.

Wir kommen nunmehr zu den einmaligen Ausgaben auf Seite 3. Hier rufe ich auf Kap. 9a, ordentlicher Etat, zur Verminderung der Reichsschuld; — ferner Einnahmen: Kap. 23 Tit. 1, — Kap. 24 Tit. 3, — und (B) konstatire, daß auch diese in zweiter Lesung vom Hause angenommen sind.

Wir kommen zum Nachtragsetatsgesetz auf Seite 1. Hier rufe ich auf § 1, — 2, — Einleitung und Ueberschrift — und konstatire, daß auch diese vom Hause in zweiter Lesung angenommen sind.

Hiermit ist der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt, und wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das **Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe** (Nr. 336 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet. Eine Kommissionsüberweisung findet nicht statt. Wir treten in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 26, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und werde, wenn niemand widerspricht annehmen, daß § 26 in zweiter Lesung vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne die Diskussion über § 26a, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet, und nehme auch hier beim Mangel eines Widerspruchs dasselbe wie bei § 26 an.

Ich rufe auf Einleitung und Ueberschrift — und konstatire auch hier die Annahme seitens des Hauses in zweiter Lesung.

Hiermit ist der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung der Rechnung der Ober-Rechnungskammer für 1898 bezüglich des Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft (Nr. 159 der Drucksachen), auf Grund des mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 338 der Drucksachen). (C)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hug.

Die Originalrechnungen mit den Belägen liegen auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Hug, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, wie Ihnen bekannt, fungirt die Ober-Rechnungskammer kraft des Gesetzes zugleich als Rechnungshof des Deutschen Reiches. Ueber die Einnahmen und Ausgaben dieser beiden Behörden wird gemeinsame Rechnung geführt, an welcher sowohl die preußische Staatskasse als die Reichskasse betheiligt sind. Diese Rechnungen werden jeweilen von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer revidirt; sie unterliegen aber auch der Kontrole des preußischen Landtags, weil die preußische Staatskasse, und ebenso der Kontrole des Reichstags, weil auch die Reichskasse dabei betheiligt ist. Hier haben wir es mit der Rechnung des Etatsjahres 1898 zu thun. Sie ist bereits geprüft worden von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. Sie hat auch schon die Genehmigung beider Häuser des preußischen Landtags erhalten. Sie ist nun dem Reichstag mitgetheilt worden und wurde der Rechnungskommission überwiesen. Die Kommission hat die Rechnungen einer Prüfung unterzogen und keine Veranlassung gehabt, irgend eine Bemerkung zu machen weder in formeller noch in materieller Beziehung. Die Rechnungen liegen auf dem Tisch des Hauses aus, und ich wäre in der Lage, Ihnen die Einzelheiten vorzutragen, glaube aber darauf verzichten zu dürfen. Nur eine Zahl glaube ich hervorheben zu sollen und zwar die Schlußzahl dieser Rechnung, wonach die Gesammtausgabe sowohl für die Ober-Rechnungskammer als für den Rechnungshof sich auf 1888404 Mark (D) 40 Pfennig beläuft. Davon entfallen auf die preußische Staatskasse 1038318 Mark 37 Pfennig und auf die Reichskasse 850086 Mark 3 Pfennig. Meine Herren, namens der Kommission stelle ich den Antrag, daß dem Rechnungsleger bezüglich der Rechnungen der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1898, soweit sie die Reichsverwaltung betreffen, Entlastung ertheilt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Kommission auf Nr. 338 der Drucksachen. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Rechnungsleger der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Rechnungsjahr 1898 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, entlastet.

Wenn niemand dem Antrag der Kommission widerspricht, werde ich annehmen, daß er vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Hiermit ist der vierte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum fünften Gegenstand:

Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 11. Mai 1900 (Nr. 12 der Drucksachen) — (cfr. Nr. 874 der vorigen Session):

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:

a) des Reichs-Invalidenfonds und

b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,

(A) III. über den Reichs-Kriegsschatz und
IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten,

auf Grund mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 339 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Witt (Marienwerder), in dessen Vertretung der Herr Abgeordnete Dr. Hasse.

Die Originalrechnungen mit den Belägen liegen auf dem Tisch des Hauses aus.

Die Berathung ist mit Genehmigung der verbündeten Regierungen eine einmalige.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, ich kann Ihnen nur empfehlen, den Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag auf Nr. 339 der Drucksachen anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Antrags der Kommission auf Nr. 339 der Drucksachen wird mir wohl erlassen. — Das ist der Fall. — Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus dem Antrag seiner Rechnungskommission auf Nr. 339 der Drucksachen beitritt. — Da niemand widerspricht, ist der Antrag angenommen, und dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung des Berichts der Reichsschulden-kommission vom 13. März 1901 (Nr. 231 der Drucksachen):

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
(B) II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
a) des Reichs-Invalidenfonds und
b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
III. über den Reichs-Kriegsschatz und
IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten,

auf Grund mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 339 der Drucksachen).

In Stellvertretung des Herrn Berichterstatters Abgeordneten Witt (Marienwerder) hat der Herr Abgeordnete Dr. Hasse die Berichterstattung übernommen.

Die Originalrechnungen mit den Belägen liegen auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht auf.

Die Berathung ist auch hier eine einmalige.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Hasse**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, auch hier kann ich Bezug nehmen auf die in der Nr. 339 der Drucksachen Ihnen vorliegenden Anträge und bitte Sie, dieselben anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission liegt auf Nr. 339 der Drucksachen vor. Die Verlesung wird mir auch hier erlassen; — dies ist der Fall. Auch hier werde ich annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß das Haus dem Antrag seiner Kommission beitritt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht, und hiermit der sechste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung:

(C) **zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1896/97** nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes (Nr. 13 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Rechnungskommission in Nr. 343 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hug.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Hug, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, gestatten Sie mir nur ganz wenige Bemerkungen. Die Finanzergebnisse des Reichshaushalts eines jeden Rechnungsjahres werden dem Reichstag in zwei Formen mitgetheilt und zwar erstens in der Form der Uebersicht und zweitens in der Form der allgemeinen Rechnung. Wir haben es hier zu thun mit der Rechnung für das Etatsjahr 1896/97. Die Uebersicht für dieses Rechnungsjahr ist schon dem Reichstag in der Session 1897/98 mitgetheilt worden. Auf Grund des der Uebersicht beigefügten Materials wurden die Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben genehmigt. Die Rechnung für 1896/97 ist in der letzten Session dem Reichstag vorgelegt worden; sie wurde der Kommission zur Prüfung übergeben und zwar sammt den Abhörbemerkungen des Rechnungshofs.

Was nun diese Bemerkungen anlangt, so will ich in die Details derselben nicht eingehen; aber ich glaube doch hervorheben zu dürfen, daß sich im allgemeinen dieselben auf drei Kategorien zurückführen lassen.

Die erste Kategorie bezieht sich auf die Fondsverwechselungen, die zweite auf die Etatsüberschreitungen, und die dritte auf die außeretatsmäßigen Ausgaben.

Die Fondsverwechselungen erstrecken sich auf solche (D) Ausgaben, die zwar etatsrechtlich begründet, aber unter dem unrichtigen Titel verausgabt worden sind. Der Rechnungshof beanstandet regelmäßig die Fondsverwechselungen und ordnet den Ausgleich an. Beim Vollzug des Ausgleichs kommt es nun darauf an, ob derjenige Fonds, der Ersatz zu leisten hat, ein abschließender Fonds ist oder ein übertragbarer. Wenn es ein abschließender Fonds ist, kann er im folgenden Jahre nicht Ersatz leisten für die im Vorjahr aus einem anderen Fonds ungebührlich bezahlte Ausgabe, weil er im folgenden Jahr nur für Bedürfnisse eben dieses Jahres, nicht aber für solche des Vorjahres datirt ist, sondern in einem solchen Falle wird der Ersatz regelmäßig aus den Ueberschüssen des betreffenden Jahres geschöpft, die für 1896/97 sich auf etwa 28 Millionen Mark bemessen haben.

Die Etatsüberschreitungen sind, soweit sie konstatirt waren, schon bei Berathung der Uebersicht für 1896/97 genehmigt worden; allein von dem wachsamen Auge des Rechnungshofes sind doch noch einige Etatsüberschreitungen aufgefunden worden, die den Gegenstand von Abhörbemerkungen der zweiten Kategorie bilden.

Zur dritten Kategorie gehören, wie ich schon angedeutet habe, die Bemerkungen über die außeretatsmäßigen Ausgaben. Auch diese Ausgaben sind im großen und ganzen schon genehmigt; allein bei der Prüfung der Rechnung hat sich herausgestellt, daß noch einzelne außeretatsmäßige Ausgaben vorhanden sind, die einer Genehmigung bedürfen.

Das sind im allgemeinen die drei Kategorien von Bemerkungen, um die es sich handelt. Im übrigen glaube ich Bezug nehmen zu dürfen auf meinen Bericht und auf den Schlußantrag desselben, den ich Ihrer Genehmigung empfehle.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

(A) Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle

I. die in der Bemerkung des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung des Reichshaushalts-Etats für 1896/97 Ziffer 40 erwähnte Etatsüberschreitung und die in den Bemerkungen zur gleichen Rechnung Ziffer 2, 21, 22, 61 und 66 bezeichneten außeretatsmäßigen Ausgaben genehmigen und

II. dem Herrn Reichskanzler für die vorgelegte allgemeine Rechnung für 1896/97 Entlastung ertheilen.

Wenn niemand aus dem Hause dem Antrag der Kommission widerspricht, werde ich annehmen, daß derselbe vom Hause angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Hiermit ist der siebente Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum achten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche (Nr. 334 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Levetzow.

Dr. **v. Levetzow**, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir der Vorlage, so wie sie liegt, zustimmen werden. Wir hatten zwar die Bedenken, die wir in Bezug auf die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche bei früheren Gelegenheiten öfter geäußert haben, auch heute noch aufrecht und finden sie bestärkt in den letzten Maßregeln auf dem Zollgebiete, die England getroffen hat. Wir wollen aber diese Bedenken im gegenwärtigen Augenblick nicht geltend (B) machen und werden daher ohne weiteres für die Vorlage stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Münch-Ferber.

Münch-Ferber, Abgeordneter: Meine Herren, auch ich habe namens meiner Fraktion eine kurze Erklärung abzugeben, dahingehend, daß meine politischen Freunde mit mir der Meinung sind, daß unsere Handelsbeziehungen mit Großbritannien keine besondere Förderung erfahren, wenn dieselben alle Jahre von neuem Gegenstand einer Diskussion sind. Mit Rücksicht hierauf, und da am 31. Dezember 1903 alle übrigen Handelsverträge ablaufen, haben wir beschlossen, dem Antrag der Regierung, das Provisorium bis zum 31. Dezember 1903 zu verlängern, zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Ich möchte mich den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners anschließen. Wir haben ja nun dreimal das Handelsprovisorium mit England auf je ein Jahr verlängert; es hat sich aber keinerlei Grund gezeigt, der es nothwendig oder wünschenswerth macht, an dieser Praxis festzuhalten. Ich halte es daher mit dem geehrten Herrn Vorredner für richtiger, nunmehr das Handelsprovisorium zu verlängern bis zu dem großen Abschnitte in unserer Handelsgeschichte, der gemacht werden wird durch das Aufhören der Handelsverträge.

Ich bitte demnach ebenfalls, dem Entwurf, wie er uns vorliegt, zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke**, Abgeordneter: Meine Herren, wir würden heute diese Angelegenheit gar nicht zu behandeln haben, wenn wir im Juni vorigen Jahres den Antrag des Herrn Kollegen Paasche angenommen hätten, welcher (C) schon damals eine Verlängerung bis zum Jahre 1903, also bis zum handelspolitischen Kometenjahre vorschlug. Die kürzere Befristung, welcher damals der Vorzug gegeben wurde, hat uns dem Ziele nicht näher gebracht. Die Aufrechterhaltung des Provisoriums und der Abschluß eines neuen definitiven Vertrages liegt aber im Interesse aller Betheiligten. Man braucht nur die deutsche Ausfuhr, die im letzten Jahre bereits 840 Millionen Mark erreicht hat, in Betracht zu ziehen und sich andererseits die englische Einfuhrziffer anzusehen, die bereits auf 712 Millionen Mark gestiegen ist, um sofort zu erkennen, wie wichtig für England und für Deutschland eine Verständigung ist. Der beste Vertrag wird der sein, der bei den vertragschließenden Theilen gleichmäßig Nutzen bringt. Es scheint ja heute erfreulicherweise die Stimmung vorzuherrschen, die sich in die Worte fassen läßt: friedliche Gesinnung und kaltes Blut. Uns beherrscht sie jedenfalls, und unsere Freunde treten deshalb dem Vertragsentwurf, so wie er vorliegt, ohne weitere Bedenken bei.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Tiedemann.

v. Tiedemann, Abgeordneter: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn v. Levetzow an und erkläre namens meiner politischen Freunde, daß auch wir für die Vorlage im Augenblicke stimmen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Sagan).

Dr. **Müller** (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, in Bezug auf unser Handelsverhältniß stehe ich natürlich im wesentlichen auf demselben Standpunkte wie der Herr Kollege Dr. Pachnicke. Ich würde aber, selbst wenn ich auf dem anderen Standpunkt stände, schon deshalb der Vorlage zustimmen, weil ich der Meinung bin, daß es in keinem Falle für die Stellung des Reiches zum Auslande von Vortheil sein kann, wenn unsere Regierung an (D) die englische immer aufs neue wieder herantreten muß, um für die kurze Frist eines Jahres das Provisorium verlängern zu lassen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angebracht, wenn diese Vorlage gleich der vorigen es vorsieht, eine Verlängerung des Provisoriums auf 2 Jahre eintreten zu lassen, d. h. bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem überhaupt eine Regelung der Handelsbeziehungen des Reiches zu dem Auslande erfolgen muß, weil alsdann unsere jetzt geltenden Handelsverträge mit Rußland, Oesterreich u. s. w. ablaufen.

(Zustimmung links.)

Präsident: Es liegt mir ein Antrag auf Schluß der Debatte vor

(Heiterkeit)

von den Herren Abgeordneten Dr. v. Levetzow, Graf v. Hompesch und Genossen. Der Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Debatte ist beschlossen, und die erste Berathung beendigt. Eine Kommissionsberathung ist nicht gewünscht. Wir treten in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über den Text des vorliegenden Gesetzentwurfs und mit Ihrer Genehmigung zugleich über die Einleitung und Ueberschrift — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Text des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, nebst Einleitung und Ueberschrift annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(A) Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen, und hiermit der achte Gegenstand unserer Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zur

ersten und eventuell zweiten Berathung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines **Zolles auf Blauholz** und eines Zollzuschlags auf **Kaffee und Kakao** aus der Republik **Haïti**, vom 17. April 1901 (Nr. 260 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Da keine Kommissionsverweisung beantragt wird, treten wir in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Ich werde, wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, annehmen, daß das Haus den § 1 angenommen hat. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe werde ich voraussetzen von § 2, — § 3, — Einleitung und Ueberschrift, wenn niemand widerspricht. — Da niemand widerspricht, sind auch diese vom Hause in zweiter Lesung angenommen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten Montag den 13. Mai, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung:

1. erste und eventuell zweite Berathung
   1. der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
   2. des dazu vereinbarten Protokolls über die Ausstattung des internationalen Büreaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigenthums d. d. Madrid, den 15. April 1891,
   3. der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des (B) dazu gehörigen Schlußprotokolls

   (Nr. 342 der Drucksachen);
2. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901, nebst Anlagen (Nr. 335 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage;
3. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 336 der Drucksachen);
4. zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen), auf Grund mündlichen Berichts der XV. Kommission (Nr. 358 der Drucksachen) — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gamp — Antrag auf Nr. 359 der Drucksachen;
5. dritte Berathung
   a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und
   b) des von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen),

   auf Grund der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse des Reichstags auf Nr. 362 der Drucksachen.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 51 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

95. Sitzung

am Montag den 13. Mai 1901.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Gräfe, Mauser, Graf v. Carmer, v. Kaufmann (D) (Helmstedt) für 2 Tage,
Riff für 3 Tage,
v. Christen für 6 Tage.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Jorns, Lerno, Schmidt (Wanzleben), Bayer, Gäbel, Stötzel, Liebermann v. Sonnenberg.

Die Mitglieder des Reichstags Herren Fischbeck, Freiherr v. Wangenheim-Pyritz, Dietrich und Lucke wünschen wegen anderweitiger dringender Geschäfte aus der XV. Kommission scheiden zu dürfen. — Beim Mangel eines Widerspruchs veranlasse ich die 5. und 6. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für den ersten Gegenstand der Tagesordnung angemeldet:
die Herren Geheimen Ober-Regierungsräthe Hauß und Dr. Dungs.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

erste und eventuell zweite Berathung

a) der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen **Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums** nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
b) des dazu vereinbarten Protokolls über die Ausstattung des internationalen Büreaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigenthums d. d. Madrid, den 15. April 1891,
c) der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls

(Nr. 342 der Drucksachen).

(A) Ich eröffne die erste Berathung — und schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet. Die Verweisung an eine Kommission ist nicht beantragt; wir werden daher in die zweite Berathung eintreten, und ich bitte, meine Herren, um die Ermächtigung, die einzelnen Theile der Vorlage aufrufen zu dürfen und beim Mangel einer Wortmeldung und eines Antrags, und wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der aufgerufenen Theile durch den Aufruf zu erklären. — Die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf die zu Paris am 20. März 1883 geschlossene Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — Einleitung und Ueberschrift, — und erkläre die von mir aufgerufenen Theile der Vorlage als vom Hause in zweiter Berathung genehmigt.

Wir kommen zum Schlußprotokoll d. d. Paris, den 20. März 1883. Ich rufe auf die Ziffern 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — Einleitung und Ueberschrift, — und erkläre auch diese Theile der Vorlage, die von mir aufgerufen sind, als vom Hause in zweiter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum Protokoll d. d. Madrid, den 15. April 1891. Hier rufe ich auf Art. 1, — Art. 2, — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre auch diese vom Hause für angenommen.

Nunmehr kommen wir zum Zusatzakte (Seite 19). Ich rufe auf Art. 1, — Art. 2, — Art. 3, — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre auch diese als in zweiter Lesung vom Hause angenommen.

Hiermit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

(B) **dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901**, nebst Anlagen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 335 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein und zwar über den Etat für das Reichsamt des Innern auf Seite 6.

Meine Herren, ich bitte um die Ermächtigung, die einzelnen Theile aufrufen zu dürfen und, wenn Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, die einzelnen Etatspositionen als vom Hause angenommen erklären zu dürfen. — Die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf (Seite 6): fortdauernde Ausgaben, Kap. 13d Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — und erkläre diese von mir aufgerufenen Titel des Kap. 13d in dritter Lesung für bewilligt.

Wir kommen zu den einmaligen Ausgaben (Seite 3). Hier rufe ich auf Kap. 9a, ordentlicher Etat, — und erkläre auch dieses als vom Hause in dritter Lesung bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu den Einnahmen. Hier rufe ich auf Kap. 23 Tit. 1, — Kap. 24 Tit. 3. — Auch diese erkläre ich als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum Nachtragsetatsgesetz, Seite 1. Hier rufe ich auf § 1, — § 2, — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre die von mir aufgerufenen Theile des Gesetzes als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich (C) bitte diejenigen Herren, welche den Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901 in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Nachtrags-Etat ist in der Gesammtabstimmung angenommen, und damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 336 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet.

Ich eröffne die Spezialdiskussion. Meine Herren, ich darf auch hier, wie bei der zweiten Berathung, die einzelnen Theile aufrufen und, wenn Wortmeldungen oder Anträge nicht vorliegen, auch Abstimmungen nicht verlangt werden, die aufgerufenen Theile für genehmigt erklären. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht; diese Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf § 26, — § 26a — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre die von mir aufgerufenen Theile als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zur Gesammtabstimmung. Diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen, und hiermit der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zum vierten Gegenstand der (D) Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen), auf Grund mündlichen Berichts der XV. Kommission (Nr. 358 der Drucksachen).

Anträge Nr. 359, 363.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Gamp.

Ich eröffne die Diskussion über den Art. I mit dem Antrag Fischbeck auf Nr. 363 der Drucksachen und dem Antrag Wiesenbach auf Nr. 359 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Beschlußfassung über den Art. I. auszusetzen, da der Inhalt desselben lediglich eine Konsequenz der Beschlüsse zu den späteren Artikeln ist. In dem Artikel ist nur die Bezugnahme auf den § 43c enthalten.

Im übrigen möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, die Diskussion über den ganzen Art. I zu gleicher Zeit zu eröffnen.

(Widerspruch links.)

Präsident: Ich habe schon die Diskussion über den ganzen Art. I eröffnet.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich bitte um Verzeihung, ich habe das überhört.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich glaube verstanden zu haben, daß der Herr Berichterstatter wünscht, die Diskussion über die 50 000 Liter und über die Erhöhung um 50 Prozent zu verbinden.

(Wird bestätigt.)

(A) Ich möchte davon abrathen; das Thema ist ohnedies so schwierig wegen der vielen Zahlen, daß, wenn man zwei Fragen, die innerlich gar nicht miteinander zusammenhängen, noch verbindet, die Diskussion erst recht schwierig wird.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Richter richtig verstanden habe, so wünscht er über die Ziffer 1 und 2 des Art. I getrennte Diskussion.

(Zustimmung.)

Ich glaube, dagegen wird auch der Herr Berichterstatter nichts haben.

(Wird bestätigt.)

Ich eröffne also nunmehr die Diskussion über Ziffer 1 des Art. I.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der von den verbündeten Regierungen am 16. April dieses Jahres vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes, ist in der Sitzung vom 23. April dieses Jahres einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Diese Kommission hat zwei Sitzungen abgehalten. In der ersten Sitzung kam eine Reihe von Detailfragen zur Erörterung, aber nicht zur Beschlußfassung. In dieser Sitzung wurden zunächst Anträge gestellt, die dahin gingen, bezüglich der Genossenschaftsbrennereien in das Gesetz selbst eine genaue Begriffsbestimmung aufzunehmen. — Die verbündeten Regierungen hatten sich bekanntlich in der Vorlage die Ermächtigung erbeten, durch den Bundesrath solche Bestimmungen für die Genossenschaftsbrennereien erlassen zu dürfen. Die Ertheilung einer solchen Ermächtigung stieß aber bei verschiedenen Seiten in der Kommission auf Widerspruch, und es lag der Antrag vor:

> Genossenschaftsbrennereien, die nach dem 16. April 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirthschaftliche Brennereien, wenn die für die Brennerei erforderlichen Rohstoffe an Getreide und Kartoffeln in der Hauptsache von den einzelnen Theilnehmern selbst gewonnen und nach Verhältniß ihrer Betheiligung am Unternehmen geliefert werden, und wenn außerdem die sämmtlichen Brennereirückstände von den Theilnehmern in dem gleichen Verhältniß verfüttert werden.

(B)

Diesem Antrag wurde von keiner Seite ein prinzipielles Bedenken entgegengesetzt.

(Unruhe. Rufe rechts: Ruhe! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, die Aufforderung zur Ruhe geht von hier aus. Ich bitte daher, sich dergleichen zu enthalten.

(Sehr richtig! links.)

Gamp, Abgeordneter: Es war nur ein Abänderungsantrag gestellt, die Befristung statt mit dem 16. April 1901 mit dem 1. Oktober 1901 eintreten zu lassen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß, wenn sie sich in dem Gesetzentwurf die Ermächtigung für den Bundesrath erbeten hätten, für die Genossenschaftsbrennereien besondere Bestimmungen zu erlassen, sie im wesentlichen ähnliche Bestimmungen, wie sie in diesem Antrag enthalten wären, im Auge gehabt hätten, und daß sie also auch ähnliche Bestimmungen erlassen würden, wenn ihnen eine solche Ermächtigung ertheilt werden würde. Ich konstatire also, daß in dieser Beziehung von keiner Seite ein Widerspruch in der Kommission geltend gemacht ist.

Ich komme nunmehr zu dem Antrage, der Ihnen vorliegt, bezüglich der Neukontingentirung der Brennereien: die Grenze, die die verbündeten Regierungen in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagen haben, nämlich das Höchstkontingent auf 50 000 Liter mit der Maßgabe in das Nothgesetz aufzunehmen, daß für diejenigen Brennereien, welche bis zum 1. Oktober 1901 betriebsfähig hergerichtet (C) sind, diese Menge bis auf 80 000 Liter soll bemessen werden können, sofern die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes, sowie die dazu erforderlichen Maschinen und Brenngeräthe bis zum 16. April 1901 rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Die Kommission war der Ansicht, daß sich eine derartige Bestimmung in dem Nothgesetz nicht nur empfehle, sondern dringend geboten sei. Ich bemerke, daß diese Bestimmung lediglich für die nächste Kontingentirungsperiode wirksam sein soll. Für die Zukunft soll der Entscheidung des Reichstags und der verbündeten Regierungen darüber, wie der Höchstbetrag der zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellenden Alkoholmenge festzusetzen sei, nicht vorgegriffen werden. Die Kommission befürwortet diese Schutzbestimmungen für die nächsten Jahre, um der Neugründung großer Brennereien namentlich im Osten entgegenzutreten.

Es wurde in der Kommission zwar auch das Bedenken geäußert, daß durch diese Bestimmung die Kleinbetriebe getroffen werden könnten. Die große Majorität der Kommission war aber der Ansicht, daß dies absolut irrthümlich sei. Aus den Nachweisungen der verbündeten Regierungen geht hervor, daß die Kleinbrennereien, die von 10 bis zu 50 Hektoliter Alkohol herstellen, in der letzten Betriebsperiode von 1893/94 bis einschließlich 1896/97 eine verhältnißmäßig sehr erhebliche Vermehrung, nämlich um 73, erfahren haben, daß aber überhaupt nur zirka 90 Brennereien über 5000 Liter Kontingent erhalten haben, und daß es sich hierbei um Brennereien handelt, die vorzugsweise im Osten liegen, und die man als landwirthschaftliche Großbrennereien bezeichnen kann. Die Kommission war in ihrer überwiegenden Mehrzahl der Ansicht, daß die Interessen der kleinen Brenner, die sie bei ihren Vorschlägen vorzugsweise im Auge hatte, durch diese Herabsetzung des Kontingents in keiner Weise berührt würden, daß die kleinen Grundbesitzer im Osten wie (D) Westen nie in die Lage kämen, 50 000 Liter Kontingent zu erhalten, daß es sich also hier lediglich darum handelt, für die großen Brennereien, die im Osten begründet werden könnten, eine Beschränkung einzuführen. Mit Rücksicht hierauf war die große Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß diese Bestimmung unerläßlich sei, und ich erlaube mir, hiermit diesen Antrag Ihrer Annahme zu empfehlen.

Ich möchte dabei bemerken, daß inzwischen ein Abänderungsantrag von den Herren Abgeordneten Biesenbach und Genossen eingegangen ist. Derselbe hat aber lediglich eine redaktionelle Bedeutung. Es steht fest, daß diejenigen Brennereien, welche sich bereits im Betrieb befinden und welche auf Grund der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, also wegen Zukaufs von Areal und aus anderen Gründen eine Neukontingentirung beanspruchen können, paritätisch behandelt werden müssen mit denjenigen Brennereien, welche neu errichtet werden. Um diese paritätische Behandlung zu sichern, schlägt der Antrag Biesenbach vor, für diejenigen Brennereien, die bisher schon im Betrieb gewesen sind, ebenfalls die Bestimmung aufzunehmen, daß der Grund ihrer Neukontingentirung bereits vor dem 16. April 1901, dem Tage der Vorlage des Gesetzes, vorhanden gewesen sein muß. In Konsequenz dieses Antrags soll dann hinter den Worten „Jedoch kann für" das Wort „neue" eingeschoben werden.

Diese Anträge haben zwar der Kommission nicht vorgelegen, sie sind aber lediglich redaktioneller Natur. Ich glaube, meine Rechte als Berichterstatter nicht zu überschreiten, wenn ich sage, daß, wenn diese Anträge der Kommission vorgelegen hätten, dieselben zweifellos mit der gleichen Majorität wie die von der Kommission gestellten Anträge angenommen worden wären. Das geht auch daraus hervor, daß sich die Namen aller Mitglieder

(A) der Kommission unter diesem Antrag befinden, die die Anträge, wie sie in der Zusammenstellung auf Nr. 358 enthalten sind, angenommen haben. Ich möchte also bitten, dem Antrage Biesenbach und Genossen zusammen mit der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung bezüglich der Herabsetzung des Kontingents auf 500 Hektoliter zustimmen zu wollen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Die Anträge, die ich auf Nr. 363 der Drucksachen zu stellen mir erlaubt habe, entsprechen genau denjenigen Abmachungen, welche von Führern aller Parteien am vorigen Donnerstag hier im Reichstage getroffen sind. Meine Herren, als am Donnerstag die Allerhöchste Ermächtigung dazu einging, daß der Reichstag sich eventuell vertagte, und es danach unmöglich wurde, daß letzterer den ganzen vorliegenden Berathungsstoff aufarbeitete, da lag es nahe, daß sich die Führer der Parteien darüber vereinbarten, was denn nun noch im Laufe dieser vorigen Tage, die uns übrig bleiben, zur Verabschiedung gelangen sollte, und es war ganz selbstverständlich, daß auch die Branntweinnovelle in den Kreis dieser Besprechungen gezogen wurde. Einmal war es Thatsache, daß diese Novelle auch in der Kommission zu einer speziellen sachlichen Erörterung überhaupt noch nicht gelangt war. Man hatte sich am Donnerstag nur in einer generellen Diskussion, die noch nicht einmal zum Abschluß gekommen war, über die Sache unterhalten, und die Sachverständigen von draußen waren noch sehr wenig gehört worden über alle die neuen Gesetzesvorschläge. Auf der anderen Seite lag die Sache aber so, daß das bestehende Gesetz am 30. September dieses Jahres abläuft, und wir also genöthigt waren, von diesem Gesichtspunkte aus irgend etwas zu schaffen.

(B) Meine Herren, da ist nun in den Besprechungen des Seniorenkonvents mit überwältigender Mehrheit schließlich eine Einigung dahin zu Stande gekommen, daß man auf alle die übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht weiter eingehen und einfach das bestehende Gesetz um 1 Jahr verlängern wollte. Wir sind überhaupt Gegner der Brennsteuer, wie sie ja in dem Gesetz enthalten ist; aber wir waren, wie die Verhältnisse lagen, loyal genug, bei diesen Besprechungen von unserem prinzipiellen Standpunkt für den Augenblick abzusehen und darin zu willigen, daß das bestehende Gesetz um ein Jahr verlängert würde. Meine Herren, wenn solche Besprechungen im Seniorenkonvent überhaupt einen Sinn und eine Wirkung haben können, dann ist die Voraussetzung dafür das Vertrauen auf Seiten aller Parteien, daß solche Besprechungen nun auch innegehalten werden.

(Sehr richtig! links.)

Was geschah nun aber in diesem Falle? In der Branntweinsteuerkommission sagte man uns am Freitag Morgen, als wir im Vertrauen auf die geschlossenen Vereinbarungen zu den Berathungen kamen: „Was geht uns der Seniorenkonvent an?"

(Hört! hört! links.)

„Sie beziehen sich auf einen Antrag des Seniorenkonvents. Der Seniorenkonvent ist aber nicht Mitglied dieser Kommission, infolge dessen können wir seine Anträge nicht erörtern".

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn das die Auffassung der Herren von der rechten Seite ist, so verstehen wir überhaupt nicht, wozu ein Seniorenkonvent da ist, und wozu Sie Ihre Führer in den Seniorenkonvent senden.

(Sehr gut! links.)

Wir sind auf diese Art getäuscht worden. Das ist abe auch charakteristisch, wie weit es eigentlich im Reichstag (C) gekommen ist, daß die Rücksicht auf die Sonderinteressen alles so weit überwiegt, daß man ruhigen Muths die eigenen Führer dem Rufe aussetzt, daß das Vertrauen, was andere Parteien auf ihre Zusagen und Abmachungen haben, ein irriges ist.

(Sehr gut! links.)

Man hat in diesen Tagen in der Presse uns gegenüber gesagt, ja die Linke wolle auszählen lassen und wieder einmal alle geschäftsordnungsmäßigen Mittel anwenden, und behauptet, auf diese Art würde das Ansehen des Reichstags untergraben. Wenn man es aber fertig bekommt, hier auf der einen Seite solche Abmachungen zu treffen, denen die linke Seite des Hauses glaubte, und dann in den nächsten paar Stunden in einem geheimen Konventikel sich zusammenzusetzen, dort andere Beschlüsse zu fassen und damit am andern Morgen die Kommission und den Reichstag zu überrumpeln, so sollte man sich einmal ernstlich überlegen, wer denn derjenige in Wahrheit ist, der das Ansehen des Reichstags und seiner Aktion untergräbt

(sehr gut! links);

wir sind es jedenfalls nicht!

Trotz alledem aber, was uns bei dieser Vorlage von jener Seite geboten wird, halten wir auf unserer Seite fest an den Abmachungen, die getroffen sind, und diesem loyalen Verhalten entspricht es, daß wir lediglich das beantragt haben, was der Seniorenkonvent vereinbart hat

Ich habe diese allgemeinen Vorausbetrachtungen gerade bei der Ziffer 1 des Art. I vorausgeschickt, weil keiner der Beschlüsse der Kommission so sehr in Widerspruch steht mit den Abmachungen des Seniorenkonvents wie gerade derjenige, der hier aufgenommen ist. Der Seniorenkonvent wollte ein Nothgesetz verabschieden, das sich allein auf die Brennsteuer bezog, und die Beschlüsse der Kommission unter Nr. 2 schließen sich wenigstens an (D) die Brennsteuer an; sie sind auf ein Jahr normirt, und man kann dabei vielleicht von einem Nothgesetz sprechen, wenn die Erhöhung um 50 Prozent auch den Abmachungen zuwiderläuft. Hier ist aber entgegen der dort getroffenen Abmachung, ein Nothgesetz zu beschließen, ein Antrag aufgenommen, der dauernd in dem Gesetz Aufnahme finden soll.

(Widerspruch rechts.)

Wo steht denn das?

(Zuruf rechts.)

— Jedenfalls geht es doch über das Nothgesetz hinaus; denn die nächste Kontingentirungsperiode, für die solche Bestimmung in Betracht kommt, beginnt erst im Jahre 1903.

Wir sind aber auch aus sachlichen Gründen Gegner dieser Vorschrift, die uns in Ziffer 1 vorgelegt ist. Ich habe schon bei der ersten Berathung ausgeführt, wie wir schon im Jahre 1895 unseren Standpunkt dahin eingenommen haben, daß wir es für grundfalsch halten in der Weise, wie es hier in der Branntweinsteuergesetzgebung getrieben wird, die Großbetriebe einzuschnüren, immer noch neue Bestimmungen zu erlassen, durch welche man sich möglichst die Konkurrenz vom Halse schafft. Auch bei diesem Beschlusse bewegen sich die Herren in dem circulus vitiosus, der schon seit Jahrzehnten in unserer Brenngesetzgebung sein Wesen treibt. Einmal sagt man, die Ueberproduktion müsse beseitigt, und die Preise dadurch wieder in lohnender Weise geregelt werden, auf der andern Seite weiß man nicht genug zu rühmen, wie vortheilhaft es wäre, wenn die Brennereien noch mehr ausgedehnt würden. Uns ist in der Kommission von auf diesem Gebiete speziell Sachverständigen ausgeführt worden im Anschluß an Liebig und seine Lehren, wie außerordentlich nützlich es wäre, wenn die Kartoffeln nicht zum Essen, sondern zu Brennzwecken benutzt werden, wie auf diese Weise die dem Boden entzogenen Stoffe wieder zugeführt

(A) werden könnten u. s. w. Ja, wenn man dem Folge giebt und entsprechend neue Brennereien anlegt, so wird doch thatsächlich der Ueberproduktion nicht entgegengetreten, sondern die von den Agrariern als so wünschenswerth bezeichnete Verwendung der Kartoffeln zu Brennzwecken wirkt doch auf eine Vermehrung der Produktion. Um nun in der Produktion der Gutsbrennereien nicht gestört zu werden und um nicht Konkurrenz zu bekommen, macht man sich daran, daß man die Größeren einschränkt. Die naturnothwendige Folge ist, daß durch die Beseitigung der Konkurrenz die Produktion der Kleineren, der ostelbischen Gutsbrennereien sich ausdehnt, daß wieder ein Mehr vorhanden ist, und daß dann wieder das alte Lied erlönt: jetzt ist die Produktion so gewachsen, daß wieder die Preise nicht mehr lohnend sind; dann geht es bei der nächsten Gelegenheit so weiter, und es wird gesagt: die Einschränkungen, die bisher für die Großen da waren, sind noch nicht erheblich genug; wir müssen sie noch mehr beschränken. So sind wir früher auf 80 000 Liter gekommen, jetzt sollen wir auf 50 000 Liter kommen, und es ist nicht zweifelhaft, daß man nach ein paar Jahren sagen wird: das geht auch noch nicht; man muß versuchen, auf dem anderen Ende wieder Einschränkungen zu machen. Daß man hinsichtlich der Hektoliterzahl noch weiter zurückgehen wird, ist vielleicht nicht gerade in Aussicht stehend; denn es ist uns ja in der Kommission auseinandergesetzt, daß die Brennereien im Osten durchschnittlich 500 Hektoliter brennen. Also da wird man vielleicht Halt machen und auf andere Arten Einschränkungen versuchen.

Nun, meine Herren, habe ich des weiteren schon im Plenum bei der ersten Berathung auseinandergesetzt, wie es ganz falsch ist, immer davon zu sprechen, daß in der Hauptsache die Landwirthschaft bei dem Bau von Kartoffeln auf die Brennereien angewiesen wäre. Wir haben ja schon im Jahre 1895 das Lied gehört, der (B) Kartoffelbau dehne sich nicht in dem Maße aus, wie es wünschenswerth wäre, und deshalb müsse das neue Brennsteuergesetz erlassen werden. Nun, meine Herren, von einer derartigen Klage kann jetzt nicht mehr die Rede sein, nachdem in der Nr. 2 der Anlagen des Kommissionsberichts uns berichtet ist, daß von dem Durchschnitt der Jahre 1887/94 bis 1900 eine Steigerung der Produktion an Kartoffeln um 11¼ Millionen Tonnen sich gezeigt hat. Auf der anderen Seite geht aus derselben Statistik hervor, daß von dieser Steigerung um 11¼ Millionen nur 700 000 Tonnen in der Brennerei Verwendung gefunden haben, und daß es demnach ganz falsch ist, wenn behauptet wird, daß in der Hauptsache die Brennereien die Mehrproduktion aufnehmen. Die vermehrte Bevölkerung hat diese Steigerung hervorgerufen, und die nach anderer Richtung gemachten Ausführungen sind keineswegs richtig.

Nun hat man auch in der Kommission das Lied wiederholt, daß dieses ganze Gesetz und speziell auch dieser Paragraph gemacht werden sollte, um einer Regellosigkeit in der Produktion entgegenzutreten. Auf der anderen Seite muß man selber zugeben, daß die Regellosigkeit, über die man sich heute beklagt, gerade hervorgerufen ist durch die Bestimmungen, die dieselben Herren in den früheren Branntweinsteuergesetzen erlassen haben. Aus einer solchen Bestimmung ist immer die nächste erfolgt: wenn die Sache ein paar Jahre bestand, sah man, daß die Sache nicht ging, weitere Einschränkungen erlassen werden mußten, und daß man wieder von Regellosigkeit sprechen mußte. Daß das so weiter geht, selbst wenn dies Gesetz angenommen wird, ist mir unzweifelhaft. Sie sollten nur gehört haben, was für weitere Vorschläge in der Kommission schon jetzt angedeutet sind. Jeder der Herren hatte schon ein ganzes Bouquet von Vorschlägen, wie über dieses Gesetz hinaus in anderer Weise eine Einschränkung der lästigen Konkurrenz erreicht werden könnte. (C) Man ging so weit, alles Ernstes zu erörtern, daß eigentlich in jeder Brennerei nur diejenigen Kartoffeln verarbeitet werden dürften, die der Brenner selbst produzirt hat, daß überhaupt verboten werden müßte, Kartoffeln, die man von einem anderen gekauft hat, in der Brennerei zu verarbeiten.

(Heiterkeit und hört! hört! links.)

Sie sehen, welche Perspektiven bevorstehen, wenn dies Gesetz angenommen wird; man wird weiter und weiter gehen. Aber, meine Herren, diese Gesetzgebung entspringt den Fehlern der vorhergehenden, und wenn man auf diesem Gebiet überhaupt zu einer der Produktion und ihren Interessen entsprechenden Ruhe kommen will, ist es nothwendig, solchen Beschränkungen Einhalt zu thun und zu dem einzig gesunden System einer Fabrikatsteuer überzugehen.

Für die Art, wie man hier argumentirt, war übrigens auch noch charakteristisch, was uns vorher von dem Herrn Berichterstatter Gamp auseinandergesetzt ist, indem er sagte: ja, das Gesetz muß gemacht werden, um dem Ruin der landwirthschaftlichen Brennereien entgegenzutreten. Wenn das der Fall ist, daß diese Brennereien vor dem Ruin stehen, dann verstehe ich absolut nicht, wie man die Gefahr befürchten kann, daß nun Landwirthe in größerer Zahl sich entschließen, wieder größere Brennereien zu bauen und ihren Betrieb noch auszudehnen. Es müßten das doch außerordentlich thörichte Leute sein; denn wenn man thatsächlich allgemein der festen Ueberzeugung ist: das Gewerbe steht vor dem Ruin, — dann ist doch kaum zu verstehen, wie man in erheblichem Maße Arbeit und Kapitalien in neue Brennereien hineinstecken kann, und ich leugne, daß die Gesetzgebung dazu berufen ist, diese thörichten Leute zu bewahren, daß sie neue Brennereien anlegen. Thatsächlich liegt die Sache aber gar nicht so, daß man einen Ruin vor Augen sieht, vielmehr kommt (D) es nur darauf hinaus, sich vor einer neuen Konkurrenz zu bewahren.

Wir sind der Ueberzeugung, man muß auf diesem Gebiet Einhalt thun dem, wie sich diese Gesetzgebung entwickelt hat, und müssen dahin kommen, daß man auch hier der Gewerbefreiheit freien Raum läßt. Dann wird sich von selbst auf diesem Gebiet eine Gesundung der Zustände ergeben.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).

Freiherr **v. Wangenheim** (Pyritz), Abgeordneter: Meine Herren, bei dieser ganzen Gesetzesvorlage handelt es sich um zwei Maßregeln, welche bestimmt sind, einmal, die Produktion zu regeln, und sodann, den möglichst billigen Absatz von Spiritus zu technischen Zwecken zu ermöglichen. Die erste Maßregel ist diejenige, welche uns in Art. I des Gesetzes jetzt beschäftigt: die Einschränkung des Kontingents. Ich bin sehr erstaunt gewesen über die Polemik, die eben von dem Herrn Abgeordneten Fischbeck gegen unsere Kommissionsvorschläge geführt worden ist; denn sie entspricht gar nicht dem, was uns sonst immer von jener Seite vorgeworfen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Sonst wird uns regelmäßig gesagt: ihr wollt ja nur die großen Brennereien, die jetzt schon ein Kontingent haben, begünstigen, und ihr Harpare von Brennern auf jener Seite (rechts) seid nur darauf aus, zu verhindern, daß die Leute, welche auch ein großes Kontingent haben möchten, ein solches bekommen können. Meine Herren, die Maßregel, die hier vorgeschlagen wird, ist eine absolute Nothwendigkeit, wenn man gerecht verfahren will. Diejenigen Brennereien, welche bisher nach der Vorschrift des Gesetzes mit einem Maximum von 80 000 Litern kontin-

(Freiherr v. **Wangenheim** [Pyritz].)

(A) gentirt werden konnten, haben sich bereits bei der letzten Neukontingentirung eine Herabsetzung dieses Kontingents nach Maßgabe der allgemeinen Herabsetzung gefallen lassen müssen. Diese Brennereien werden also bei der nun bevorstehenden Neukontingentirung nicht mit dem Kontingentsfuß von 80 000 Litern herangezogen, den sie ursprünglich hatten, sondern mit einem Kontingentsfuß, der um 7 bis 8 Prozent niedriger ist. Wollten Sie nun die neuhinzutretenden Brennereien und diejenigen, die ihren Betrieb vergrößern, jetzt wieder mit 80 000 Litern voll einstellen, so würden Sie diese Brennereien gegenüber den alten Brennereien, welche in gleicher wirthschaftlicher Lage waren, in ganz unverantwortlicher Weise bevorzugen.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine solche Bevorzugung zu verhindern, das ist die ganze Aufgabe der Kommissionsvorschläge. Es wird sich nicht darum handeln, daß dieselben irgendwie geschädigt werden, sondern es ist ausdrücklich vorgesehen, mit Rücksicht darauf, daß jetzt bereits eine Menge Brennereien im Entstehen sind, daß diese Brennereien, welche schon bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Laufe des Jahres die Verträge über den Bau oder die Erweiterung abgeschlossen haben, noch nach dem alten Kontingentsfuß berücksichtigt werden können. Also, wie gesagt, es handelt sich nicht um eine Benachtheiligung der neuen Brennereien, sondern nur um die Verhütung einer Benachtheiligung der alten Brennereien.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Biesenbach — das hat schon der Herr Abgeordnete Gamp als Berichterstatter hervorgehoben — bedeutet eigentlich nur eine bessere Redaktion der Kommissionsanträge. Die Formulirung wurde sehr eilig hergestellt, und dabei waren einige formelle Punkte übersehen worden, die richtiggestellt werden sollen. Eine weitere Bedeutung hat der Antrag überhaupt nicht.

Die Einwürfe des Herrn Abgeordneten Fischbeck be- (B) wegten sich in zwei Richtungen. Zuerst gingen sie dahin, daß es unverantwortlich wäre, daß die Kommission oder die geheimen Konventikel, welche getagt hätten, die Abmachungen des Seniorenkonvents über den Haufen werfen wollten; es läge darin eine Ueberrumpelung des Hauses und der Parteien. Nein, meine Herren, die Sache liegt ganz anders. Es ist richtig, der Seniorenkonvent hat sich neulich dahin entschieden, ein Nothgesetz zu beantragen, welches einfach auf eine Verlängerung des jetzigen Gesetzes hinausging. Aber wir wollen doch hier keine Redensarten machen. Es ist doch klar, daß ein großer Theil der Herren im Seniorenkonvent sich in dem Moment über die Tragweite dieses Beschlusses gar nicht klar war, und das ist durchaus selbstverständlich; Sie können von keinem Abgeordneten verlangen, und wenn er auch im Seniorenkonvent sitzt, daß ihm in jedem Moment alle die vielen Gesetze, die in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind, gegenwärtig sind; und wenn die Herren von der Linken den Antrag damals durchgesetzt haben, so könnte man vielleicht mit mehr Recht davon sprechen, daß mit diesem Antrag, der allerdings in Ihre Rechnung paßt, eine Ueberrumpelung des S e n i o r e n k o n v e n t s stattgefunden hätte.

Dann hat der Herr Abgeordnete Fischbeck davon gesprochen, daß es schon so weit mit der Vertretung von Sonderinteressen gekommen wäre, daß man so etwas dem Seniorenkonvent auch zumuthen könne. Meine Herren, ich habe neulich schon angeführt: es handelt sich bei dem ganzen Gesetz außerordentlich wenig um die Vertretung von Sonderinteressen; es handelt sich um Maßregeln, welche dazu bestimmt sind, die landwirthschaftliche Kultur in einem großen Theile unseres Vaterlandes unter den heutigen Verhältnissen überhaupt noch zu ermöglichen

(sehr richtig! rechts),

und es handelt sich um Maßregeln, welche dazu bestimmt sind, unserer Maschinenindustrie ein ganz außerordentlich weites neues Feld für den Absatz ihrer Produkte zu verschaffen. (C)

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn wir nicht dahin gelangen, daß eine Produktionseinschränkung stattfindet, dann sind wir uns darüber vollständig klar, daß es zu einem Riesenkampfe im Spiritusgewerbe kommt

(sehr richtig! rechts),

in welchem zuerst die Landwirthe ruinirt werden, hinterher die Maschinenfabriken aber ebenfalls ruinirt werden müssen.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Fischbeck sieht die Sache vollständig falsch an. Wir wollen allerdings eine Produktionsbeschränkung, aber nur insofern, als wir die Produktion, deren Erweiterung wir auf die Dauer im Interesse der Landwirthschaft und der Industrie und des konsumirenden Publikums wünschen müssen, auch auf die Dauer ermöglichen wollen. Aber wir wollen sie so regeln, daß diese Erweiterung in vernünftigen Grenzen stattfindet, daß sie nicht sprungweise stattfindet, und nicht alles ruinirt wird, was damit verknüpft ist.

Es ist mir höchst interessant, daß der Herr Abgeordnete Fischbeck hier zum ersten Male dagegen polemisirt hat, daß man die kleinen Besitzer bevorzugen wolle. Das ist mir ganz neu von dieser Seite. Sonst heißt es immer: die Großen wollen alles haben, — und jetzt sind Sie außer sich darüber, daß hier eine Bevorzugung der vielen kleinen Brennereien stattfinde. Das war mir in der That sehr interessant, und wir wollen hoffen, daß Sie künftig auf anderen Gebieten ebenso arbeiten.

(Heiterkeit und sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Fischbeck hat dann noch ausgeführt, im Osten brenne man im großen und ganzen nur 50 000 Hektoliter. Ich glaube, die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Fischbeck kann sich nur darauf beziehen, daß (D) ich neulich in der Kommission eine Nachweisung über die Durchschnittszahlen in der Produktion vorgelegt habe, wobei allerdings der Osten so herauskommt. Aber der Herr Abgeordnete Fischbeck hat dabei vergessen, daß in diesen Zahlen eine Unmasse von kleinen Brennereien drinstecken, welche natürlich den Durchschnitt außerordentlich drücken. Daß aber im übrigen die durchschnittliche Brennerei auf den ärmeren Böden des Ostens sich um 1000 bis 1400 Hektoliter Produktion ungefähr bewegt, das ist jedem bekannt, der überhaupt mit Brennereiverhältnissen einigermaßen bekannt ist.

Wenn nun immer gesagt wird: ja, meine Herren, das ist gekünstelte Gesetzgebung, vor 5 Jahren kamen Sie mit jenem Vorschlage, heute kommen Sie mit diesem, und nach 5 Jahren kommen Sie wieder mit einem anderen! Gewiß, aber wir halten das unter den vorliegenden Verhältnissen für vernünftig und natürlich. Wir bewegen uns hier auf einem Gebiet, auf dem bisher keine Erfahrungen gesammelt sind. Wir sind durch die Einführung der Brennsteuer in eine vollständig neue Phase der Spiritusverwerthung eingetreten, und alle diejenigen, welche mit Brennereisachen vertraut sind, werden mir zugeben, daß der Weg, welcher mit der Einführung der Brennsteuer betreten worden ist, ein außerordentlich glücklicher im Interesse des Gewerbes, der Landwirthschaft und des konsumirenden Publikums war.

(Sehr richtig! rechts.)

Als zum ersten Mal die Brennsteuer eingeführt wurde, hatten wir an denaturirtem Spiritus einen wirklich nur ganz minimalen Bedarf, und es war ja mit der Hauptzweck der Brennsteuer, neben der Verbilligung des denaturirten Spiritus, eine Einschränkung der Produktion herbeizuführen. Sie sehen diese Entwicklung ja daraus schon, daß in den ersten Jahren unter dem Bestehen der

(A) Brennsteuer der Fonds, welcher angesammelt wurde, gar nicht aufgebracht wurde, und daß wir dadurch in die Lage gekommen sind, jetzt eine höhere Vergütung geben zu können, als es sonst möglich gewesen wäre. Es hat sich der Verbrauch an denaturirtem Spiritus ganz allmählich gesteigert, und gerade, weil wir jetzt erst Erfahrungen gesammelt haben, hat die Regierung meiner Meinung nach in dem vorgelegten Entwurf einen ganz richtigen Weg eingeschlagen. Wenn wir zur Denaturirungspflicht gekommen wären, würden wir in absehbarer Zeit derartige Gesetze allerdings nicht mehr zu berathen brauchen.

Wenn also von jener Seite hauptsächlich Gewicht darauf gelegt wird, daß wir hier die Anträge der Kommission nicht annehmen sollten, weil der Seniorenkonvent gesprochen habe in der Sache, dann möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß sie sich sehr oft über Abmachungen des Seniorenkonvents hinweggesetzt haben, und bei aller Achtung vor dem Seniorenkonvent, es kommt für die Sache nicht darauf an, daß wir die Abmachungen des Seniorenkonvents unter allen Umständen aufrecht erhalten, sondern daß ein Gesetz geschaffen wird, welches den Bedürfnissen des Landes und eines großen Theiles der Bevölkerung entspricht. Infolgedessen kann ich Sie nur dringend bitten, den Antrag Fischbeck abzulehnen und den Antrag der Kommission anzunehmen.

(Beifall rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke**, Abgeordneter: Meine Herren, wenn Herr v. Wangenheim die Behauptung aufstellt, daß sich die Linke über die Beschlüsse des Seniorenkonvents, soweit man da von Beschlüssen sprechen kann, hinweggesetzt habe, so hätte er die Pflicht gehabt, für diese Behauptungen auch einen Beweis anzuführen. Das hat er nicht einmal versucht, und deshalb werden wir dieser Behauptung den (B) Werth beimessen, der ihr zukommt, und auch draußen im Lande wird man sie gebührend zu bewerthen wissen. Er sagte ferner — dieselbe Redewendung haben wir bereits in der Kommission gehört —, diejenigen Vertreter der Fraktionen, welche im Seniorenkonvent beisammen waren, seien sich über die Tragweite des Abkommens nicht klar gewesen. Da, muß ich sagen, unterschätzt er die Herren, die dabei betheiligt waren; er unterschätzt auch diejenigen Herren, die seiner eigenen Richtung nahestehen. Man wußte, nachdem bereits wochenlang die Diskussion über diesen Punkt geführt war, worum es sich handelt. Man wußte, daß gewisse Wünsche sich heute nicht erfüllen lassen, und nahm mit vollem Bewußtsein davon Abstand, weiter zu gehen. Wenn er aber hinzugefügt hat, daß möglicherweise sogar von einer Ueberrumpelung durch die Linke die Rede sein könne, so möchte ich doch auf die Thatsache hinweisen, daß der Vorschlag von einer Stelle ausgegangen ist, die über den Verdacht eines Ueberrumpelungsversuchs weit erhaben sein sollte, selbst in den Augen des Herrn v. Wangenheim.

(Sehr richtig! links.)

Er gab fernerhin zu, daß es sich um eine gekünstelte Gesetzgebung handle, daß man im Dunkeln tappe. Ja, meine Herren, warum sind Sie denn auf diesen Weg getreten? Warum haben Sie den Sprung ins Dunkle gethan? Die Brennsteuer weist nach den Erfahrungen, welche man mit derselben in den Jahren ihres Bestehens gemacht hat, nicht die Vorzüge auf, die ihr in den Motiven des Gesetzentwurfs nachgesagt, und nicht diejenigen, die ihr von Herrn v. Wangenheim nachgerühmt werden. Es ist eine Uebertreibung, zu behaupten, die Ausfuhr sei dadurch wesentlich begünstigt worden. Allerdings, die beiden letzten Jahre, über welche Ausweise vorliegen, zeigen eine erhöhte Ausfuhrziffer; aber die beiden Vorjahre haben sehr niedrige Ausfuhrziffern, und so wird man, weil sowohl das Eine als das Andere unter die (C) Herrschaft der Brennsteuer fiel, nicht die Brennsteuer als das Entscheidende betrachten können. Es waren vielmehr die allgemeine Geschäftslage, der steigende Bedarf der Industrie und die auswärtigen Verhältnisse, insbesondere diejenigen in Japan, welche darauf einwirkten.

Meine Herren, was die gewerblichen Genossenschaften anlangt, so schlägt ja auch die Kommission vor, den Absatz 1 abzulehnen, und das wenigstens hat sie mit gutem Grunde gethan. Es war davon die Rede, wie die kleinen Landwirthe in dieser Hinsicht zu behandeln seien. Ja, gerade dieser Vorschlag, den der Regierungsentwurf enthält, wäre eine Schädigung kleiner Landwirthe gewesen. Denn solche sollten, wie ausdrücklich in den Motiven des Gesetzentwurfs zu lesen steht, wenn ihr Grundbesitz im Verhältniß zur Brennerei zu klein ist, ausgeschlossen werden von den Vortheilen, die die Brennerei und die mit ihr verknüpften steuerlichen Einrichtungen geben. Es war nicht Sorge für die Kleinen, die Sie hierbei trieb; es waren ganz andere Motive. Von Seiten der Regierung ist uns gesagt worden, sie messe diesem ganzen Vorschlag nur eine verhältnißmäßig geringe Bedeutung bei; ja, es wurde behauptet, sie hätte schon heute die Befugniß, die nunmehr nur etwas genauer umgrenzt werden solle, und sie wolle lediglich warnen vor einer übertriebenen Gründung neuer kleiner Brennereien. Ja, das mag die Absicht irgend eines einzelnen Regierungsvertreters sein; steht aber die Bestimmung erst im Gesetz, so hindert niemand die Verwaltung, sie nach Belieben und in dem Sinne anzuwenden, für die bestehenden Brennereien möglichst die Konkurrenz einzuschränken, ihnen die Vortheile, die sie haben, zu belassen, die anderen dagegen daran zu verhindern, der gleichen Vortheile theilhaftig zu werden. Das ist ja die ganze Tendenz dieser Gesetzgebung.

Darum ist es auch falsch, zu sagen: es ist für die (D) Landwirthschaft bestimmt, — sondern es ist richtig, zu sagen: lediglich den jetzigen Besitzern von Brennereien soll geholfen werden, anderen dagegen, die noch nicht im glücklichen Besitz sind, soll verwehrt werden, dasselbe zu lukriren, was jenen zugestanden ist.

(Sehr richtig! links.)

Die Herabsetzung des Kontingents wird nach dem Kommissionsantrage uns in dem Rahmen nicht zugemuthet, den die Vorlage gezogen hatte; es ist eine Abschwächung, das mag zugestanden werden. Aber selbst dieser abgeschwächte Vorschlag ist uns unannehmbar, eben weil hier wiederum künstlich die Konkurrenz zurückgehalten werden soll. Man hat versucht — ich will der Sitte des Hauses folgen und, da es sich um Kommissionsberathungen gehandelt hat, den Namen des Antragstellers nicht nennen —, noch nachträglich das Abkommen des Seniorenkonvents weiterhin zu durchbrechen und die gesammten Bestimmungen des Absatzes 2 in Artikel I in die Kommissionsbeschlüsse hineinzubringen

(hört! hört! links),

und zwar mit der sehr bezeichnenden Begründung, es müsse durchaus verhindert werden, daß eine Ueberschwemmung mit kleinen Brennereien stattfinde, daß eine Unzahl kleiner Brennereien aus dem Boden wachse.

(Hört! hört! links. Widerspruch rechts.)

— Ich zitire wörtlich und thue es deshalb, weil in dem Bericht des Referenten, der sich ja naturgemäß nicht auf jede Einzelheit beziehen konnte, gerade dieser Zwischenfall nicht ganz deutlich hervorgetreten ist. Aber das ist eben das Charakteristische: hier ist es zugestanden; — und schließlich: ohne das Zugeständniß hätte man es auch gewußt. Die ganze Tendenz geht ja dahin.

Wir sind nicht in der Lage, dem Artikel I Absatz 1 und 2 der Kommissionsbeschlüsse beizutreten; wir sind es nicht, weil wir Rücksicht auf die kleineren Landwirthe

(A) nehmen und eine gesunde Entwicklung im ganzen Brennereigewerbe herbeiführen wollen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete scheint nicht da zu sein.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, Herr v. Wangenheim hat es so darzustellen gesucht, als ob die, welche gegen den Kommissionsvorschlag stimmen, dafür eintreten, daß die Großproduktion innerhalb der Brennereien begünstigt werde, während er sich als Vertreter der kleinen Brennereien hier aufgespielt hat. So liegt es jedoch absolut nicht. Diese Bestimmung ist nur dazu geschaffen, daß Ihnen die lästige Konkurrenz vom Halse gehalten wird. Die Brenner, die an der Krippe sitzen, die das Kontingent haben, wollen es nicht theilen mit denen, die auf Grund derselben Berechtigung nun neu entstehen.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Da Sie nun wissen, daß, wenn Sie etwa gar auch die kleinen und mittleren Brennereien verhindern wollten, vom Kontingent zu bekommen, Sie innerhalb des Zentrums gar keine Gefolgschaft finden würden, so hängen Sie der Sache das Mäntelchen um, daß Sie gegen die Großproduzenten eintreten. Dabei macht Herr v. Wangenheim ein Rechenexempel, wie es wohl bei den Kornzöllen üblich sein mag, aber in dem Einmaleins der Schule nicht gelehrt wird. Er sagt: wenn diese Einschränkung nach dem Vorschlage der Kommission nicht einträte, dann würden die neu entstehenden Brennereien begünstigt sein gegenüber den bisherigen, den alten; denn diese alten müßten sich eine Einschränkung von 7 bis 8 Prozent des Kontingents gefallen lassen. Nun wollen wir einmal nach Adam Riese rechnen. 80 000 Liter, vermindert um 8 Prozent, macht 73 600 Liter; so viel also dürften die neuen (B) Brennereien bekommen, wenn sie mit den alten gleichgestellt würden. Statt dessen sollen sie aber nur 50 000 Liter bekommen, d. h. fast 38 Prozent weniger; also 30 rechnet sich der Herr Freiherr v. Wangenheim auf Kosten der neuen Brennereien zu gute. So gut rechnen können wir auf der Linken nicht. Das ist eine agrarische Rechnung.

(Heiterkeit links.)

Der Riesenkampf, von dem Herr v. Wangenheim innerhalb der Spiritusproduktion sprach, ist allerdings vorhanden; aber er besteht eben darin, daß die vorhandenen Brennereien nicht dulden wollen, daß neue Brennereien aufkommen. Auf der einen Seite haben Sie allerdings mit der Kartoffelnoth zu kämpfen, die darin besteht, daß die Kartoffelproduktion zu groß geworden ist, zu reichliche Erträge gegeben hat, sodaß Sie heute eine Ueberproduktion von Kartoffeln haben, und infolge dessen ein Sinken des Preises der Kartoffeln eingetreten ist. Auf der anderen Seite ist infolge der Begünstigung, die seit Jahrzehnten das Spiritusgesetz giebt, infolge der Liebesgaben von 42 Millionen, die Sie Jahr für Jahr jetzt durch die Kontingente beziehen, infolge der Liebesgaben von 4 Millionen Mark, die Sie aus der Brennsteuer beziehen, das Brennereigewerbe so begünstigt worden, daß es ein glänzendes Geschäft geworden ist, und Sie nun fürchten, daß, weil es ein so gutes Geschäft ist, zu viel Leute mehr hinzukommen, die auch ein Geschäft machen wollen, also ein Ueberangebot von Spiritus die Folge wäre, und Ihnen das gute Geschäft so aus der Hand geht. Sie wollen hier zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen und wissen nicht, wie Sie das anstellen sollen: auf der einen Seite wollen Sie den Kartoffelkonsum für Spirituszwecke vergrößern, und auf der anderen Seite wollen Sie es verhindern, daß zu viel Spiritus auf den Markt kommt.

(C) Nun ist Ihnen, zum Glück, kann man sagen, durch die Geschäftslage des Hauses jener schlaue Plan, der von der Spirituszentrale ausgeheckt wurde, und den uns der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts als Gesetzentwurf vorlegte, der Plan der zwangsweisen Denaturirung desjenigen Spiritus, der über eine gewisse Menge gebrannt ist, vereitelt, und Sie können in dieses Nothgesetz diesen Plan nicht mehr aufnehmen. Die ganze Tendenz dessen, was Sie wollen, geht immer wieder darauf hinaus, künstlich das Angebot zu verringern auf Kosten derer, die kommen wollen; die neuen sollen unterdrückt werden, während die alten das Recht haben sollen, sich auszudehnen. Der Herr Kollege Fischbeck hat ganz richtig bemerkt, daß Sie die Grenze von 50 000 dort gezogen haben, wo durchschnittlich Ostelbien seinen Höchstbetrieb hat; was darüber hinaus ist — und das betrifft die Brennereien in Süddeutschland —, soll unterdrückt werden, damit Sie ungehindert möglichst viel Brennereien in Ihrem Bezirk entstehen lassen können.

Nun ist es doch Sache der Vertreter der süddeutschen Regierungen im Bundesrath, gegen diese für die Spiritusbrennereien Ostelbiens zugeschnittene Gesetzgebung Protest zu erheben. Es ist sonderbar, daß Süddeutschland sich diese Art, wie hier vorgegangen wird, seit vielen Jahren gefallen läßt. Es scheint wirklich, daß man sich dort bereits alles gefallen läßt. Aber wenn wir hier heute gegen diesen Antrag der Kommission Protest erheben, daß hier eine Einschränkung des Kontingents geschieht, so thun wir das nicht, weil wir etwa die Großproduktion auf Kosten der kleinen begünstigen wollen, sondern weil wir der Ansicht sind, daß alles zu verhindern ist, was die Produktion einschränkt; denn nur dadurch, daß die Produktion sich ausdehnen kann, ist es möglich, den Ring zu durchbrechen, den Sie bereits so gut wie geschlossen haben, wenn auch ein Theil der Produzenten nicht zu diesem gehört. (D)

(Sehr richtig! links.)

Es ist sehr zutreffend, wie auch Herr Kollege Pachnicke hervorhob, daß gerade von Seiten der Interessentenvertreter großer Aktiengesellschaften der Gedanke ausgesprochen wurde, daß man die kleinen Brennereien und die mittleren nicht so emporwuchern lassen solle; das wäre ein Unglück für die Spiritusindustrie. Das ist auch so ein Zeichen für die ganze Art, mit der man die Spiritusproduktion hindern wollte, daß man die drückendsten Bestimmungen über die Verwendung der Schlempe in das Gesetz hineinzubringen versuchte, gleich als ob nicht die Schlempe schließlich immer wieder in den landwirthschaftlichen Betrieb zurückkehrt, und der Dünger, der infolge der Schlempefütterung gewonnen wird, immer wieder der Landwirthschaft zu Gute kommt. Man wollte ein Privileg schaffen für bestimmte Besitzgrößen, die in der Lage sind, eine eigene Brennerei zu errichten und den Ertrag auf eigenem Grundstück zu verwerthen. Schon das bestehende Gesetz giebt die Möglichkeit, diesen privilegirten Schutz gewisser Besitzgrößen durchzuführen, und es ist nun auch wieder ganz angenehm, daß durch die Geschäftslage des Hauses es verhindert wurde, so wie die Vorlage und die Kommission es beabsichtigten, diesen Schutz der Herren Privilegirten, die auch sonst noch bürgerlich privilegirt sind, noch weiter auszudehnen. Aber, meine Herren, wenn Sie etwa glauben, damit uns und die Wähler draußen abzuschrecken von unserer Stellung, daß Sie sagen, indem wir gegen diesen Kommissionsvorschlag Front machten, begünstigten wir die Großen und wollten die Kleinen schädigen, so ist das nach Lage der ganzen Sache durchaus unrichtig. Wir stimmen nur dafür, daß die bestehenden Großen nicht noch weiter begünstigt werden, und der Ring, der zum Schaden der Gesammtheit operirt,

(A) nicht noch weiter gekräftigt wird. Deshalb erklären wir uns gegen den Vorschlag der Kommission.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Paasche.

Dr. **Paasche**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wurm hat schließlich seine Abstimmung damit zu motiviren gesucht, daß er sagte, er stimme nicht für die privilegirten Großen, sondern bloß gegen die Erhaltung des Privilegs. De facto aber kommt seine Ablehnung des Kommissionsvorschlags doch darauf hinaus, daß er den Großen ein Opfer erspart, das sie zu Gunsten der Kleinen und des ganzen Gewerbes bringen sollten. Denn das leugnet doch niemand, daß infolge des Beschlusses der Kommission die größeren und die großen Brenner, die gewerblichen noch mehr als die landwirthschaftlichen, Opfer bringen müssen zu Gunsten der kleinen, denen bekanntlich bis zu 300 Hektoliter Produktion überhaupt eine Brennsteuer nicht zugemuthet wird, und die, wenn sie 600 Hektoliter produziren — das sind doch schon ganz anständige Brennereien —, heute 50 Pfennig in maximo, im Durchschnitt 25 Pfennig pro Hektoliter bezahlen, nach dem neuem Vorschlage aber 12½ Pfennig mehr bezahlen müssen.

(Zuruf.)

— In der Verhandlung ist man auch darauf zu sprechen gekommen, und ich darf es also hier erwähnen.

Ueber die Brennsteuer will ich jedoch bei diesem Paragraphen nicht weiter sprechen, da die Diskussion darüber getrennt ist, und wir nachher noch darauf zu sprechen kommen werden.

Was nun die Vorschläge in Bezug auf die Kontingentirung anlangt, so steht ein großer Theil meiner politischen Freunde auf dem Standpunkt, den vorhin der Herr Abgeordnete v. Wangenheim vertreten hat, daß es (B) sich hier gar nicht darum handelt, die neuen zu schädigen, sondern nur darum, die alten vor Schaden zu bewahren.

(Sehr richtig! rechts. Heiterkeit links. Zuruf.)

— Ja, Herr Abgeordneter Singer, das ist ganz etwas anderes. Berücksichtigen Sie doch gefälligst Folgendes. Diejenigen, die vor 5 Jahren neu kontingentirt sind, haben damals 800 Hektoliter als Maximum erhalten. Sie haben sich aber eine Reduktion von, wenn ich nicht irre, 11½ % gefallen lassen müssen und müßten auf Grund des reduzirten Kontingents jetzt in die neue Kontingentirung eintreten und sich wiederum eine Kürzung gefallen lassen. Wer also zufällig schon vor 5 Jahren eine Brennerei gebaut hat und damals ein Kontingent bekommen hat, steht sehr viel schlechter als die neuen, die nachträglich in den Konkurrenzkampf eintreten wollen. Wenn man das zu verhindern sucht und denen, die jetzt eintreten, die gleichen Lebensbedingungen schafft, die die alten bereits haben, dann werde ich wohl berechtigt gewesen sein, das, was Ihre Heiterkeit erweckt hat, auszusprechen: dann werden die alten dagegen geschützt, daß sie nicht auf Kosten der neuen geschädigt werden, — und ich meine, der Bestehende hat schließlich mehr recht, als der, der erst, durch irgend welche Verhältnisse gedrängt, die Arbeit beginnen will.

(Sehr richtig! rechts. — Heiterkeit links.)

Wie Sie das bestreiten wollen, verstehe ich nicht; das ist geradeso, als wenn man sagen will: für die gegenwärtige Generation arbeiten wir noch nicht, sondern wir thun alles für die zukünftige und schädigen womöglich die heutige Generation.

(Sehr richtig! rechts.)

Daß wir für das bestehende Gewerbe zuerst eintreten, das ist der Grundgedanke der ganzen bisherigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete; daß Sie diese Gesetzgebung nicht gewollt haben, wissen wir ja, und daß Sie die Opposition (C) nicht fallen lassen werden, bin ich überzeugt. Aber wenn wir bisher die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin geleitet haben und haben jetzt ein Nothgesetz, so ist es vollständig gerechtfertigt, wenn man dann das Bestehende für ein Jahr weiter zu erhalten sucht.

Meine politischen Freunde waren ja zum großen Theil bereit, die Vorlage der verbündeten Regierungen anzunehmen; da es bei der Geschäftslage des Hauses nicht möglich ist, so versuchen wir das, was wir bisher gehabt haben, zum Nutzen für die Brennereien, für die Landeskultur im Osten, Westen und Süden möglichst zu erhalten. Und wenn dann gesagt wird: ja, das sind Widersprüche, auf der einen Seite redet ihr immer davon, die Interessen der landwirthschaftlichen Brennereien auszudehnen, und auf der anderen Seite wollt ihr Bestimmungen treffen gegen eine weitere Ausdehnung der Produktion, — so, meine ich, ist der Widerspruch in diesem Vorgehen gar nicht so vorhanden, wie Sie sagen, sondern wir erklären nur: wenn wir heute infolge der hohen Steuer eine Beschränkung des Trinkbranntweinkonsums haben, und durch die ganze Lage des Brennereigewerbes die Nothwendigkeit vorliegt, das Kontingent und das Quantum des Trinkbranntweins einigermaßen in Verhältniß zu einander zu bringen, so wollen wir von diesem Kontingent die Theilung so vornehmen, daß wir nicht unnöthigerweise neue Brennereien entstehen lassen zum Schaden derer, die bisher ihre Wirthschaft darauf eingerichtet haben und zum Theil allein durch dieses Kontingent leistungsfähig gewesen sind.

Daß die Ausdehnung des Kartoffelbaus zu Brennzwecken erwünscht wäre, wird doch niemand leugnen können. Auch der Herr Abgeordnete Wurm ist früher mit Recht für die Ausdehnung des Kartoffelbaus zu Brennzwecken eingetreten, um dem Petroleum auf dem Gebiet der Beleuchtung und zu Heiz- und motorischen Zwecken entgegenzutreten. (D)

Es ist aber etwas ganz anderes, ob man das Kontingent zur Erhaltung der bestehenden Betriebe in Einklang bringt mit dem Trinkbranntweinverbrauch und gerecht vertheilt und dafür sorgt, daß die weiteren Spiritusmengen unter Bedingungen an den Markt gebracht werden, die es ermöglichen, ihn in erfolgreiche Konkurrenz mit dem Petroleum treten zu lassen. Um letzteres handelt es sich doch hauptsächlich.

Ueber die Brennsteuer soll aber erst nachher gesprochen werden; deswegen will ich darauf jetzt noch nicht eingehen. Ich glaube, die Beschlüsse, wie sie hier vorliegen, auch mit dem Antrag Biesenbach, sind durchaus im Sinne der Gesetzesvorlagen und durchaus im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Will man ein Nothgesetz, das die bestehende gesetzliche Lage aufrecht erhält, so sind die Anträge die ganz nothwendige Konsequenz des bisherigen Vorgehens.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Komierowski.

Dr. **v. Komierowski**, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Kollege Wurm hat es bedauert, daß überhaupt ein Nothgesetz zu Stande gekommen ist. Ich bedaure es auch; nur der Grund unseres Bedauerns ist ein anderer. Er bedauert überhaupt, daß etwas für die Regulirung des Branntweinsteuergewerbes geschehen ist; ich bedaure, daß ein so knappes Gesetz erlassen ist. Es sind auch verschiedene andere Punkte, die wir wohl gemeinschaftlich haben in dem Gefühle des Bedauerns, aber nicht in dem Grunde desselben. Er bedauert, daß Art. 1 für die gewerblichen Brennereien doch nicht ausreichend gefaßt ist; ich bedaure, daß überhaupt dieser Absatz geblieben ist, — ich hätte überhaupt gewünscht, daß die gewerblichen Brennereien aus dem Branntweinsteuergesetz ganz ge-

(A) strichen wären, von unserem Standpunkte aus, die wir die östlichen Provinzen zu vertreten haben. Wir haben nämlich keine gewerblichen Brennereien, und die Konsequenz, die der Abgeordnete Wurm zieht aus den Resultaten einer gewerblichen Brennerei für die landwirthschaftlichen Betriebe, ist vollständig unsachgemäß. Die Abfälle der gewerblichen Brennereien kommen in unseren Provinzen gar nicht zur Geltung, und es ist bei uns außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, dieselben finanziell richtig zu verwerthen. Andererseits hat sich aber der Abgeordnete Wurm dabei nicht beruhigen können, daß wir, die wir hier als eine freie Vereinigung für das landwirthschaftliche Nebengewerbe für die Brennereien eingetreten sind, einerseits die Produktion einschränken wollen, andererseits dieselbe erweitern. Ganz natürlich! gerade diese gewerblichen größeren Brennereien wollen wir beschränken, um den mittleren und kleineren landwirthschaftlichen Betrieben im Osten, die nur als solche existenzfähig sind, den Betrieb zu ermöglichen.

Nun hat man mit Bedauern gesprochen, daß der Denaturirungszwang hier im Gesetze überhaupt zur Anwendung kommen soll. Ja, meine Herren, dieses Bedauern kann ich nicht begreifen; denn durch den Denaturirungszwang ist der gewerbliche Spiritus überhaupt nur billig herzustellen. Also wer auf die Billigkeit des gewerblichen Spiritus bedacht ist, der muß den Denaturirungszwang gutheißen!

Nun glaubte der Herr Vorredner, an die alte Devise anknüpfen zu müssen: duobus certantibus tertius gaudet — wenn zwei sich streiten, hat der Dritte seine Freude. Er glaubte, zwischen die süddeutschen und die norddeutschen Brenner „propter invidiam" die Streitaxt werfen zu müssen. Nun, meine Herren, ich mißgönne gar nicht den Herren aus Süddeutschland die Vortheile, die sie durch die Steuergesetzgebung haben; ich gönne sie ihnen aus (B) vollem Herzen. Aber das weiß ich sehr wohl, daß sie anerkennen, daß sie die Vortheile besitzen, und daß wir bedeutende Nachtheile haben. Sehen Sie sich doch die Zusammenstellung der Kontingente an, wie wir sie in Süddeutschland und wie wir sie in Norddeutschland haben! Die Herren im Süden brennen gar nicht oder nur Bruchtheile über das Kontingent, während wir das Zweifache oder das Dreifache des Kontingents überschreiten müssen, um überhaupt dem landwirthschaftlichen Betriebe gerecht zu werden, und dabei müssen wir uns noch Beschränkungen auferlegen.

Meine Herren, es ist immer von Liebesgaben gesprochen worden. Die Liebesgabe ist die Beschränkung in unserer Produktion, — so lautet der wirkliche Werth der Liebesgabe! Wir haben eine Einschränkung des Brennereibetriebes bei Einführung der Kontingents auferlegen müssen, und diese Beschränkung ist ausgeglichen worden durch die Kontingentsziffer, die uns das damalige Gesetz nunmehr zugetheilt hat. Aber trotz dieser Maßnahmen haben wir uns alle aus finanziellen Rücksichten in dem Umfange des Brennereigewerbes noch mehr einschränken müssen. Es ist bereits in der Kommission — ich glaube, von Herrn v. Wangenheim — auf die finanzielle Seite hingewiesen worden; ich könnte ebenfalls bestätigen, daß wir in einzelnen Brennereien, die wir früher 2000 bis 2500 Liter gebrannt haben, heute auf die Hälfte zurückgegangen sind.

(Sehr richtig!)

Wenn ich nun auf die Frage des Zwistes zurückkomme, der zwischen Süd- und Norddeutschland bezüglich des Brennereigewerbes obwalten könnte, so, meine ich, ist gerade heute der Appell am Platze, daß wir, die wir das Brennereigewerbe als das hauptsächlichste landwirthschaftliche Gewerbe betrachten, ganz gleich, ob wir Süddeutschland oder den Norden und Osten Deutschlands vertreten, uns von den Gefahren vollständig überzeugen, die uns (C) bedrohen, wenn wir nicht einig sind; denn dann würde jedenfalls der „tertius gaudens" seine Freude daran haben, daß nichts zu Stande kommt, und dann wird auch Süddeutschland schlecht dabei fahren! Es ist ein Jahr vielleicht eine zu knappe Frist, um nach jeder Richtung uns verständigen zu können; aber ich möchte an die Herren aus Süddeutschland gerade diese Mahnung richten, weil ich Gegenden vertrete, welche auf die Brennerei ihren hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Erwerb gründen, und weil wir glauben, daß mit Süddeutschland sich ein Ausgleich auch wird finden lassen. Ich bedaure insofern, daß in diesem Nothgesetz der Denaturirungszwang ausgefallen ist. Ich habe bereits bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß wir uns ohne Denaturirungszwang gar nicht vorstellen können, wie der gewerbliche Spiritus billig hergestellt werden kann; und wenn er nicht billig hergestellt werden kann, kann er auch nicht die Heizkraft ersetzen, die nicht nur für den landwirthschaftlichen Betrieb, aber auch für den kleinen Mann auf dem Lande durchaus erforderlich ist.

Ich will mich auf diese wenigen Worte beschränken, da sich die Debatte ja nur um den Art. I bewegt. Ich wollte nur noch hinzufügen, daß der Herr Kollege Paasche vollständig die falschen Ausführungen, die der Herr Kollege Wurm bezüglich der Ziffern des Herrn v. Wangenheim gemacht hat, berichtigt hat. Der Gesammtdurchschnitt des Kontingents in Deutschland, abgerechnet die Brennereibetriebe unter 10 000 Liter, beträgt 494 Liter. Wenn wir also eine Kontingentsziffer von 500 Litern fixirt haben, so entspricht das dem Durchschnitt des Kontingents in ganz Deutschland.

(Sehr richtig! rechts.)

Andererseits möchte ich dem Herrn Kollegen Wurm entgegenhalten, daß bezüglich seiner Berechnung der Prozente es doch ganz unbestimmt ist, wie viele Betriebe (D) entstehen, und welche Kontingente diesen Betrieben in Aussicht gestellt werden müssen, sodaß also die prozentuale Berechnung gegenüber den alten Betrieben ganz unmöglich ist, wenn man diese bestimmte Ziffer nicht zur Hand hat.

Durch den Abänderungsantrag des Herrn Biesenbach und Genossen, den wir Polen unterstützen, ist ja gerade all den Brennereien, die in diesem Jahre entstehen, ein so bedeutendes Entgegenkommen geschaffen und ein so bedeutender Ausgleich gegenüber den früheren Bestimmungen des Gesetzentwurfs getroffen (denn die neuen in diesem Jahre errichteten Brennereien erhalten dieselben Kontingente wie die alten), daß ich kaum glaube, daß man irgend etwas mehr wünschen kann.

Auf Grund aller dieser Erwägungen glauben wir uns der Zustimmung zu diesem Nothgesetze nicht entziehen zu können, obgleich wir bedauern, daß ein Nothgesetz erfolgen mußte, und daß nicht die ursprüngliche Gesetzesvorlage in vollem Umfange zur Verabschiedung kommt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, mein Name ist in der Oeffentlichkeit in Verbindung mit den Verhandlungen des Seniorenkonvents derart genannt worden, daß ich mich für verpflichtet halte, hier dazu Einiges zu bemerken.

Meine Herren, wie war es im Seniorenkonvent? Es wurde aufgefordert, eine Einigung zu treffen über die noch zu erledigenden Gesetze, derart, daß jede durch ihre Vertreter anwesende Partei sich verpflichtete, bei den Verhandlungen über diese Gesetze von der Geschäftsordnung durch Auszählung keinen Gebrauch zu machen. Nun wurde gefragt und wurden die Gesetze durchgenommen. Da ist von keiner Seite bemerkt worden, daß man mehr

(Richter.)

(A) verlange als die einfache einjährige Verlängerung dieses Gesetzes. Ich meinerseits bemerkte dann, daß ich allerdings, wenn man weiter ginge und materielle Interessen treffen wolle, auf den Vorbehalt nicht eingehen könnte. Es wurde nicht weiter darauf Bezug genommen. Von einem Mehrheitsbeschluß ist überhaupt niemals im Seniorenkonvent die Rede, aber ich bin überzeugt, und die Herren werden es mir bestätigen, man ging allseitig auseinander in der Auffassung, daß in den noch übrigen Tagen nichts weiter zum Abschluß kommen würde, als die einfache Prolongation um ein Jahr. Nur von einer Seite wurde ein Vorbehalt gemacht, aber nicht in Bezug auf dieses Gesetz, sondern in Bezug auf die dritte Berathung der Gewerbegerichtsnovelle.

Wenn nun Herr v. Wangenheim gesagt hat, die Herren im Seniorenkonvent haben die Tragweite einer einfachen Verlängerung nicht erkannt, unterschätzt, so erwidere ich ihm, es haben sehr große Brenner vor dem Herrn auch im Seniorenkonvent gesessen

(sehr gut! links),

auch solche, die nicht weit von ihm ihren Platz haben. Dann aber wäre es doch das Mindeste gewesen, wenn man meinte, der Seniorenkonvent hätte die Tragweite unterschätzt, daß man die Anregung gegeben hätte, den Seniorenkonvent nochmals zu hören.

(Sehr wahr! links.)

Es haben sich die Herren in einer Fachkommission mit der Einseitigkeit, die allen Fachkommissionen eigen ist, zumal wenn sie von Spezialinteressenten dieses Fachs stark besetzt sind, sofort zwei Stunden nachher vereinigt, um entgegen den Beschlüssen in der Form eines Kommissionsantrags weitergehende Anträge zu stellen.

Dann, meine Herren, ganz abgesehen vom Seniorenkonvent: wo ist es vorgekommen, daß eine Kommission, die mit einer gründlichen Vorprüfung beauftragt wird, in (B) einer so schwierigen Materie sich in 24 Stunden schlüssig macht

(hört! hört! links),

in 24 Stunden einschließlich der Zeit, wo vielleicht die Herren in der Nacht darüber nachgedacht haben im stillen Kämmerlein? Ich meine, von der ersten Anregung in der Kommission bis zur Einbringung des Kommissionsantrags. Nun bedenken Sie, seit Monaten hat dieses Gesetz im Bundesrath gesteckt: der Bundesrath hat sich nicht schlüssig machen können! Das zeigt doch, wie schwierig die Sache ist. Dann kommt es Mitte April endlich an uns, es kommt die erste Berathung, in der Kommission ist die Stimmung derart, daß man zunächst dieses Gesetz zurückstellt. Und nun wird in 24 Stunden dieser Vorschlag hier gemacht.

Nun versucht der Herr Abgeordnete Gamp durch einen Zwischenruf zu bestreiten, daß diese Bestimmung, die hier in Frage steht, einen dauernden Charakter hat. Man kann sich ja im ersten Augenblick durch den Hinweis verblüffen lassen, daß es hier heißt: für Brennereien, welche bis zum 1. Oktober 1902 betriebsfähig werden, gilt die Beschränkung. Aber wie hängt das zusammen? In dem betreffenden Gesetz ist die Bestimmung getroffen, daß neue Brennereien erst an dem Kontingent betheiligt werden, wenn sie im letzten Jahre der abgelaufenen Kontingentsperiode schon im Betriebe gewesen sind. Nun läuft die Kontingentsperiode 1903 ab; das letzte Jahr der vorhergehenden Periode ist also das Jahr vom 1. Oktober 1902 bis zum 1. Oktober 1903. Hier wird verboten, daß sie mit 80 000 kontingentsfähigen Litern bis zum 1. Oktober 1902 betriebsfähig gemacht werden; also können sie dann auch nicht in dem Jahre 1902/03 betriebsfähig sein. Diese ganze Bestimmung hat also die Bedeutung, daß für die ganze folgende Kontingentirungsperiode, also bis 1908, thatsächlich die Bestimmung der Beschränkung des Kontingents auf 50 000 Liter in Kraft (C) tritt. Sie machen also keine Verlängerung auf ein Jahr, sondern machen thatsächlich ein Gesetz, das für sieben Jahre seine Wirkung hat, bis zu der zweitfolgenden Kontingentirung im Jahre 1908. Deshalb kann hier gar nicht die Rede davon sein, wenn man die folgende Nummer betreffend die Brennsteuer als ein Nothstandsauskunftsmittel bezeichnen will, dies auch hierauf hierfür anzunehmen.

Darin hat der Herr Kollege Wurm ganz recht, wenn er mit großer Schärfe hervorgehoben hat, man solle sich doch darüber nicht täuschen: es handelt sich hier gar nicht um eine Begünstigung von kleinen und mittleren Betrieben gegen den Großbetrieb, sondern es handelt sich überhaupt um eine Erschwerung der Konkurrenz neu entstehender Brennereien gegen die bestehenden Brennereien.

(Sehr richtig! links.)

Es handelt sich darum, jetzt einen weiteren Schritt zu thun, um den bestehenden Brennereien eine Art von Realberechtigung für ein bestimmtes Kontingent zu geben.

(Sehr richtig! links.)

Der Herr Abgeordnete Paasche hat sich bereits in diesen Gedanken einer Realberechtigung auf ein bestimmtes Kontingent derart eingelebt, daß er sagt: die Alten dürfen doch nicht geschädigt werden, die Alten haben sich das gefallen lassen müssen. Haben diese Alten denn nach unserer bisherigen Gesetzgebung jemals ein Recht gehabt auf eine bestimmte Kontingentsziffer? Durchaus nicht. Das gesammte Kontingent wird festgesetzt nach Maßgabe der zunehmenden Bevölkerung für eine neue Periode; und wenn die Brennereien sich mehr erweitert haben, als dem Verhältniß der Bevölkerung entspricht, so müssen sich natürlich alle Brennereien bei der Neuvertheilung eine Verringerung ihres Kontingents gefallen lassen. (D)

(Sehr richtig! links.)

Das ist es, was man zu verhindern sucht. Man will für die bestehenden Brennereien die Summe, die einmal zugestanden ist, festhalten, trotzdem im ganzen die Vermehrung der Produktion das nicht mehr zuläßt.

Man will die Gründung neuer Brennereien nach Möglichkeit erschweren. Da ist es besonders der Herr Abgeordnete Gamp, der sehr scharfsinnige Vorschläge in der Richtung gemacht hat. Ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht im Jahre 1895 die Bestimmung, daß nur die neuen Brennereien an dem Kontingent betheiligt sind, die schon im letzten Jahre der abgelaufenen Kontingentsperiode im Betrieb war, von ihm herrührte. Jetzt soll nun mit einem Male der weitere Schritt gemacht werden, indem die neuen Brennereien nur mit höchstens 50 000 Litern betheiligt wären. Merken Sie wohl auf! Nicht gegen den Großbetrieb überhaupt mit 50 000 Litern, sondern nur gegenüber den neuen Brennereien über 50 000 Liter kehrt sich die Sache, hauptsächlich deshalb, weil es einer großen Brennerei noch am ehesten möglich ist, die Beschränkungen, die schon das geltende Gesetz der Konkurrenz entgegenstellt für neue Betriebe, durch die größeren Vortheile, die der Großbetrieb mit sich bringt, zu überwinden. Nun wird es so dargestellt, als ob die neuen Brennereien ohne diese Bestimmung im Vortheil sein würden gegenüber den alten. Es ist uns vorgerechnet worden, daß es so kommen würde, daß eine alte Brennerei, die jetzt 80 000 Liter hat, bei der neuen Kontingentirung auf 73 000 ermäßigt werden müßte. Wenn die neuen Brennereien aber kein größeres Areal haben als die alten Brennereien, so müßten sie es sich auch gefallen lassen, mit einem Kontingent von 73 000 vorlieb zu nehmen.

(Zuruf rechts.)

— Gewiß, meine Herren; hier aber soll verhindert werden,

(A) daß die neuen Brennereien, auch wenn sie ein verhältnißmäßig noch größeres Areal haben, doch nicht das dem Areal entsprechende Kontingent bekommen, sondern eine Maximalgrenze mit 50 000 Litern. Die ganze Rechnung geht immer darauf hinaus, nicht die Spiritusindustrie im allgemeinen, auch nicht die Landwirthschaft zu heben, sondern einer ganz bestimmten Klasse von Brennereien eine im Werthe steigende Realberechtigung zu geben. Dagegen empören wir uns so sehr, wie wir es irgend vermögen. Es ist dieselbe Sache wie bei den Apotheken. Da hat es auch angefangen mit persönlichen Berechtigungen; thatsächlich sind es aber verkäufliche Realberechtigungen geworden, die wir, wenn es überhaupt dazu kommt, mit schwerem Geld werden wieder ablösen müssen. Das wird auch die Folge davon sein, wenn dieses Kontingent den Charakter einer Realberechtigung annimmt. Die Folge davon ist, daß bei dem Verkauf des Gutes der Werth eines Kontingents mit in Anschlag gebracht wird, der Käufer dann auch dieses Plus verzinsen muß, und schließlich sich der Nachbesitzer mit der Brennerei absolut nicht besser steht, weil er um so viel höhere Zinsen zu zahlen hat.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, das ist die Politik, die vorgiebt, im Interesse der Landwirthschaft und der Branntweinindustrie Gesetze zu machen. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wangenheim hat wieder auf das Interesse der Landwirthschaft sich berufen. Damals vor dem Gesetz von 1887 hat man hervorgehoben: wir müssen für den Kartoffelanbau auf den leichten Böden sorgen. Da ist nun die Statistik, die wir jetzt bekommen haben, über den Kartoffelanbau in der Zeit nach dem neuen Branntweinsteuergesetz uns sehr interessant gewesen. Die Kartoffelproduktion hat in einer Weise zugenommen, wie ich es überhaupt noch nicht gewußt habe. Das Areal des bebauten Bodens ist um (B) 10 Prozent gewachsen und die produzirten Mengen um 50 Prozent seit dem Jahre 1887. Ja, sagt man, bei dieser Ueberproduktion muß nun noch mehr geschehen. Der Antheil der Spiritusproduktion an der Verwerthung der Kartoffel ist ein viel geringerer, als man bisher uns vorgestellt hat. Der Antheil ist gegenwärtig nur 6,76 Prozent der gesammten Kartoffelmenge; also, was Sie auch anstellen mögen, um 1 bis 1½ Prozent diesen Antheil zu steigern, für die Verwerthung der Kartoffel im allgemeinen ist dies von erheblich geringerer Bedeutung. Mir hat Herr v. Wangenheim einmal bei einer anderen Gelegenheit entgegengehalten, daß im Verhältniß zu dieser Steigerung der Ernten aus Kartoffeln der Antheil der Brennereien an der Verwerthung der Kartoffeln nicht gestiegen, sondern zurückgegangen sei. Meine Herren, die Statistik, die wir jetzt bekommen, beweist das Gegentheil! In den ersten Jahren der Statistik wurden verwandt zur Brennerei von den geernteten Kartoffeln 6,27 Prozent, in der folgenden Periode 6,34 Prozent und in den letzten beiden Jahren 6,76 Prozent. Also es ist auch hier eine steigende prozentuale Verwendung der Kartoffeln zur Spiritusproduktion, auch trotz der absoluten Vermehrung der Kartoffelproduktion, noch vorhanden, also innerhalb der gesteigerten Produktion noch eine prozentuale Vermehrung der Verwendung zur Spiritusproduktion. Und daß die Klagen über die Noth durchaus nicht in der Weise berechtigt sind, das zeigt eben, wie hervorgehoben, der Umstand, daß Sie ja jetzt nach allen Richtungen Gesetze machen wollen, die neue Brennereien verhindern und zurückschrecken. Herr v. Wangenheim sagt: wir machen diese Gesetze, um der Maschinenindustrie zu helfen. Meine Herren, wie sehr die Maschinenindustrie darauf rechnet, daß neue Brennereien rentabel sind, das ersehen Sie aus den Ausführungen, wonach die Maschinenfabriken selbst dazu anreizen, Genossenschaftsbrennereien zu gründen. Herr v. Wangenheim sagt: ja, wir wollen nur (C) keine sprungweise Vermehrung

(sehr richtig! rechts)

der Produktion, der Brennereien. Meine Herren, genau so haben die alten Zunftmeister gesprochen im Mittelalter.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Wenn neue Handwerksmeister an einen Ort kommen, so waren die alten auch gar nicht gegen die Erweiterung der Konkurrenz — aber: vernünftig!

(Heiterkeit! und sehr richtig! links)

— d. h. soweit es in ihrem Interesse lag. Das ist also hier genau in moderner Form die Wiederkehr dieser alten Zunftbestrebungen, die Konkurrenz der alten Brenner gegen die neuen, die hier zum Ausdruck kommt.

Meine Herren, alles das hilft Ihnen nichts. Je mehr Sie durch solche Gesetze auf der einen Seite die Konkurrenz beschränken, auf der anderen Seite die Ueberproduktion anreizen durch neue Prämien, desto tiefer gerathen Sie auf diesem abschüssigen Wege weiter und werden schließlich ganz unhaltbare Zustände erzeugen.

Dann noch eins! Sprungweise Vermehrung der Produktion will Herr v. Wangenheim nicht! Meine Herren, haben Sie schon untersucht, wie die Ringbestrebungen auf die Steigerung der Produktion gewirkt haben? Nach meinem Dafürhalten ist der Ring schuld, daß in dem Jahre, unmittelbar bevor er sein Geschäft begann, die Produktion so außerordentlich gestiegen ist, weil die Erwartung der Preissteigerung durch den Ring anreizte, große Mengen herzustellen, bevor noch der Ring eingetreten war. Das ist genau dieselbe Erfahrung, die man beim Zuckerring gemacht hat. Vor dem Inkrafttreten des Zuckerringes haben die Zuckerraffinerien so viel Zucker wie möglich produzirt in der Erwartung der Preissteigerung, die zunächst dann ihnen zu gute kommen würde.

Meine Herren, erst wenn alle diese künstlichen Mittel (D) in der Gesetzgebung und des Ringes hinweggetilgt sind, die ganze Produktion auf eine natürliche Grundlage gestellt, eine einfache Verbrauchsabgabe eingeführt ist, erst dann werden wir zu gesunden Zuständen kommen, und dann wird auch die Landwirthschaft am meisten davon Vortheil haben; denn die Vortheile der Landwirthschaft können ihr ja gar nicht entzogen werden. Jeder Spiritus wird erzeugt von einem Produkt der Landwirthschaft; die Rückstände, die in der oder jener Form produzirt werden, kommen doch auch wieder der Landwirthschaft zu gute.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Holtz.

Holtz, Abgeordneter: Meine Herren der Herr Abgeordnete Richter hat es so dargestellt, als ob gewissermaßen eine Mißachtung des Beschlusses des Seniorenkonvents darin zu finden sei, daß die Kommission ihren Antrag auf ein Nothgesetz hier gestellt habe. Der Herr Abgeordnete Richter meint, wenn die Sache dringend gewesen wäre, hätte sie noch einmal vor den Seniorenkonvent gebracht werden müssen. Ja, Herr Abgeordneter Richter, es war das schließlich nicht die Sache der Kommission, und die Zeit war auch nicht mehr vorhanden.

(Oho! links.)

Es war hier doch wirklich, wenn je, die allerdringendste Eile nothwendig.

Meine Herren, ich selbst bedaure ganz außerordentlich, daß ein Nothgesetz gemacht werden muß, daß wir nicht zu dauernden und stabilen Verhältnissen gelangen, daß wir nicht die Vorlage, wie sie uns unterbreitet ist, mit der Denaturirungspflicht, die sehr viel besser ist als die Erhöhung der Brennsteuer, ordentlich durchgeprüft haben und der Industrie ein dauerndes Gesetz mit gesunder Grundlage geben, auf welcher sie sich für dauernde Verhältnisse einrichten könnte. Das wäre für

(A) alle Theile sehr viel richtiger. Wir befanden uns aber hier eben in einer Nothlage.

(Lachen links.)

Es war nothwendig, daß vor der Vertagung etwas geschaffen wurde, um einer großen Kalamität in der Industrie vorzubeugen. Meine Herren, Sie kennen die Verhältnisse denn doch nicht richtig oder beurtheilen sie von einseitigem Standpunkt aus; ich nehme natürlich an, nicht aus Uebelwollen.

Meine Herren, die Brenner haben durchaus nicht den Wunsch, die Industrie einzuschränken oder eine Domäne für diejenigen daraus zu machen, die jetzt daran betheiligt sind. Gerade der Zweck und der Anlaß zu der Vereinigung der Brenner, welche hier der Herr Abgeordnete Richter immer „Ring" nennt

(ach! links),

ist das Streben gewesen, weiten Kreisen der Landwirthschaft schließlich die Möglichkeit der Branntweinproduktion zu eröffnen. Es war nicht mehr möglich, die weit über den Konsum steigende Ueberproduktion abzusetzen; es war eine große Quote von Spiritus vorhanden, deren Absatz nicht möglich war, und es ist speziell in den Grundlagen der Vereinigung darauf hingewiesen worden, daß es deren Aufgabe sei, den gewerblichen Absatz in die Wege zu leiten, zu vergrößern, eben zu dem Zweck, die Produktion für weitere Kreise der Landwirthschaft möglich zu machen.

Wenn wir jetzt beantragen, das Höchstkontingent für Neuanlagen von 800 auf 500 Hektoliter herabzusetzen, so liegt das einfach in den Verhältnissen. Die Gesammtquote des Kontingents wird nach dem thatsächlichen Konsum der Bevölkerung festgesetzt. Der thatsächliche Konsum nimmt aber lange nicht in dem Verhältniß zu, wie die Bevölkerung steigt, sondern er geht relativ zurück. Die Quote, welche zur Vertheilung kommt, reicht also bei (B) weitem nicht hin, um den vielen neu entstehenden Brennereien eventuell bis 800 Hektoliter Kontingent zu geben; es würde mithin den alten Brennereien genommen werden müssen. Daß das verhindert werden soll, monirt der Herr Abgeordnete Richter; die alten Brennereien, die in der ersten Zeit kontingentirt sind, stehen in ihrer Kontingentirung aber sehr viel schlechter als die neueren Brennereien. Wie aus den Motiven hervorgeht, haben die neueren Brennereien etwa 70 Liter Kontingent auf 100 Liter Gesammtproduktion erhalten. Die ersten Vertheilungen, wenigstens in meiner Heimat, haben aber, soweit mir bewußt, so stattgefunden, daß auf 100 Liter Gesammtproduktion noch nicht 50 Liter, etwa 47 Liter Kontingent kamen, und hiervon sind schon wieder 9 Prozent gekürzt; kurz, so haben die alten Brennereien heute nur zirka 40 Prozent ihrer Gesammtproduktion als Kontingent, und sie überbrennen das Kontingent um das mehrfache. Sie sind also in ihrer Kontingentsverleihung schlechter gestellt als die neuen Brennereien, die sich jetzt gründen werden auch bei 500 Hektoliter Höchstkontingent.

Wenn sich nun die Herren auf jener Seite (links) heute dahin aussprechen, Sie wollten Großbetriebe ermöglichen, ja, da stehen sie eben auf einem anderen Standpunkt wie wir. Meine Herren, der Grundsatz unserer Branntweinsteuergesetzgebung war immer, die Brennerei möglichst zu einem Gemeingut der Landwirthschaft zu machen. Es soll thunlichst vielen Landwirthen ermöglicht werden, eine Brennerei auf ihren Gütern zu haben, bezw. den kleinen Leuten die Möglichkeit verschafft werden, sich genossenschaftlich zusammenzuschließen, starken Kartoffelbau zu treiben und Branntwein zu produziren.

Meine Herren, im Getreidebau ist eine Rentabilität seit längerer Zeit nicht mehr zu finden. Es ist daher naturgemäß das Bestreben der deutschen Landwirthschaft, den Hackfruchtbau mehr in den Vordergrund treten zu (C) lassen, die Rübe auf Zucker, die Kartoffel in der Spiritusbrennerei zu verwerthen, und gerade auch die Vereinigung der Brenner hat das Ziel, diesem Streben Vorschub zu leisten. Unser ganzes Streben geht dahin, es zu ermöglichen, daß mehr Spiritus abgesetzt, also auch produzirt werden kann. Und wenn Sie es so darstellen, als habe die Vereinigung der Brennereien einen einseitigen, einen monopolistischen Zweck, so ist vielmehr gerade das Gegentheil der Fall. Die Vereinigung hat einen allgemeinen Zweck, den Zweck, die Produktion von Spiritus weiteren landwirthschaftlichen Kreisen zu ermöglichen.

Meine Herren, von Jahr zu Jahr steigt die Produktion weiter über den Konsum. Schon im Jahre 1900 sind mehr als eine Million Hektoliter über den Konsum produzirt und zu gewerblichen Zwecken verwerthet worden. Wir werden im Jahre 1901 zirka 150 Millionen Liter in das Gewerbe hineinlanzirен müssen, was nur durch den zielbewußt geleiteten Zusammenschluß der Brenner, nicht ohne deren persönliche Opfer, unterstützt durch die Subvention aus den angesammelten Fonds der Brennsteuer erzielt werden kann. Die Vereinigung bringt persönliche Opfer zu Gunsten des Ganzen, ist also weit entfernt, lediglich egoistische oder gar monopolistische Zwecke zu verfolgen.

Meine Herren, ich will mich auf das beschränken, was ich ausgeführt habe, und bitte Sie, die Kommissionsbeschlüsse zu Art. I anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lucke.

Lucke, Abgeordneter: Meine Herren, wenn wir jemals dazu kommen sollten, was das Ideal des Herrn Abgeordneten Richter ist, nämlich zur Einführung der Fabrikatsteuer, so wäre das nicht nur ein Kampf Aller gegen Alle, sondern es würde geradezu den Ruin des gesammten leichten Bodens des Ostens bedeuten. (D)

(Sehr richtig! rechts.)

Ich weiß mich aus den 60er Jahren sehr wohl zu entsinnen, wie dort Sachverständigenkommissionen befragt wurden über die Einführung der Fabrikatsteuer auch in Ostpreußen. Damals waren die Freunde des Herrn Abgeordneten Richter dafür, bis zwei Fragen gestellt waren: die eine, ob die Staatsregierung geneigt sei, den gesammten Sandboden aufzuforsten — das wurde mit nein beantwortet — oder aber, ob sie geneigt sei, zu verbieten, daß Spiritus aus anderen Stoffen als aus ganz bestimmten mehligen Stoffen hergestellt werde. Das ging auch nicht; denn das wäre ein Eingriff in die Gewerbefreiheit gewesen. Glücklicherweise haben wir heute die Bestimmung im Gesetz, daß Spiritus nur aus bestimmten mehligen Stoffen hergestellt werden darf, und darum bin ich auch geneigt, mich mit dem Herrn Abgeordneten Richter zu unterhalten, ob für die Maischraumsteuer früher oder später eine Verbrauchsabgabe gesetzt werden könne, um das Gesetz organisch besser zu gliedern — aber auch nur aus diesem Grunde.

Was die Ermäßigung des Kontingents betrifft, so sprechen die Herren von der Linken heute zum ersten Male für den Großgrundbesitz, anstatt den Kleingrundbesitz zu vertreten. Wer ist es denn, der den Ruin des gesammten Gewerbes in die Wege geleitet? Etwa die kleinen Brennereien mit ihrem bischen Kontingent? Nein, das sind die Großgrundbesitzer im Osten, die heute, weil sie im Getreidebau rentenlos und mit Schaden arbeiten, nun zum letzten Anker greifen, den Kartoffelbau poussiren und vergrößern und nun Branntwein in Masse so lange brennen, als überhaupt noch ein Absatz da ist. Schließlich kommen wir noch so weit, daß wir den Spiritus in die Ostsee gießen und die Leute überhaupt nichts mehr dafür bekommen, wenn wir nicht dafür sorgen, daß Pro-

(A) duktion und Konsumtion in einem entsprechenden Verhältniß zu einander stehen. Das Spiritusgewerbe ist aber ein Gewerbe, welches eine bedeutende Steuermenge für das Reich aufbringt, und nicht allein der Steuerfiskus, das gesammte deutsche Volk hat ein Interesse, daß das Brennereigewerbe in einem Zustand erhalten wird, daß es die großen Lasten tragen kann.

Meine Herren, die Kontingentirung ist nicht etwa geschehen, wie Herr Richter meinte, um ein Realrecht zu konstruiren, nein, das Kontingent hängt an der Person, an den Betriebseinrichtungen, an den Apparaten u. s. w., nicht an den Grund und Boden. Wenn ich heute meine Brennerei abmelde, ist morgen das Kontingent weg. Also es ist durchaus unrichtig, zu behaupten, daß ein Realrecht konstruirt wird. Die kleinen Brennereien wünschen doch gerade, daß das Kontingent eingeschränkt werde, damit nicht jeder, der vielleicht Rüben bauen kann, nunmehr, weil die Preise einigermaßen sind, eine Brennerei gründen kann aus kapitalistischen Rücksichten, wie es z. B. bei gewissen Genossenschaftsbrennereigründungen vorkommt, daß Kapitalisten in Wirklichkeit eine gewerbliche Brennerei gründen und dies verdecken, indem sie, dem Gesetz äußerlich Genüge thuend, eine landwirthschaftliche gründen, welche eigentlich keine ist.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Sie nur dann das Brennereigewerbe halten können, wenn Sie dafür sorgen, daß die Großen die Kleinen nicht fressen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Wurm von den Süddeutschen gesprochen, die immer vom Osten unterdrückt werden sollen. Nun haben aber die Süddeutschen ein Reservatrecht gehabt, sie sind mit 3½ Liter pro Kopf der Bevölkerung in das Kontingent hineingegangen. Die Brennereien waren im Süden auch nicht annähernd so entwickelt wie heute. Bayern hatte noch beim Beginn der Kontingentsperiode aus 12 Millionen Liter jährlich produ-(B)zirt, heute produzirt es 26 Millionen und davon nur etwa 2 Millionen über das Kontingent; also Bayern hat Jahre lang gebraucht, bis es das Kontingent produzirte. Ebenso ist es mit Baden. In Württemberg wird sogar von der Staatsregierung — man möge mir das nicht übel nehmen vom Bundesrathstisch — angereizt, daß die Landwirthe Brennereien bauen, damit das Kontingent unter die Leute gebracht werde. Die Süddeutschen sind also keine Preisverderber und Ueberproduzenten, deshalb sind wir auch nicht mit Bayern und Baden uneinig. Diese gehen überall mit den Interessen der Norddeutschen zusammen. Wir haben allerdings in Süddeutschland einige große gewerbliche Brennereien, die mit großem Kontingent bedacht sind. Aber auch diese haben sich bis jetzt nicht an der Ueberproduktion betheiligt, sondern die Noth des Ostens hat die Leute verleitet, über das Maß hinaus zu brennen, was sie verantworten können, und deshalb müssen wir für Einschränkung sorgen, damit das Gewerbe nicht in eine zu schwierige Lage komme. Können Sie es verantworten dadurch, daß Sie den Konzessionsantrag ablehnen, daß wir im nächsten Jahr statt für 40 Mark für 32 Mark verkaufen müssen! Wenn der Preis im Osten sich drückt, dann drückt er sich auch im Süden, und wir haben im Süden viel höhere Produktionskosten und Löhne zu bezahlen. Und da wollen Sie aus Ihrem alten Haß gegen die Großgrundbesitzer im Osten dazu helfen, daß die kleinen Brenner im Süden auch leiden! Wenn die Herren sich mehr mit der Materie befassen würden, wenn Sie weniger auf dem Haß gegen die Landwirthschaft reiten würden, sondern tief hineindringen wollten in die volkswirthschaftlichen Nothwendigkeiten, so würden Sie zu anderen Resultaten kommen und nicht bei jeder Gelegenheit auf den Landwirthen herumtanzen und sagen: das sind begehrliche Agrarier — und was weiß ich. Hier ist von keiner Begehrlichkeit die Rede, sondern nur von dem Bedürfniß, Gerechtigkeit zu üben und gleichmäßig das Licht überall (C) zu vertheilen.

(Oh! links.)

Deshalb bitte ich Sie, den Kommissionsvorschlag annehmen zu wollen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Ich will mich darauf beschränken, einige Behauptungen der Herren Abgeordneten Fischbeck und Richter richtigzustellen.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Richter berührte Apothekerfrage kann ich hier nicht eingehen, da diese in der Kommission nicht verhandelt worden ist.

Dagegen muß ich die Behauptung des Herrn Abgeordneten Fischbeck, die Bestimmung bezüglich der Kontingentseinschränkung für neue Brennereien habe einen dauernden Charakter, bestreiten. Rechtlich beschränkt sich diese Bestimmung auf das nächste Jahr; thatsächlich erstreckt sich dieselbe allerdings auf die nächste Kontingentirungsperiode.

(Zuruf links.)

— Gewiß! Der Herr Abgeordnete Richter hat dann die Sache richtig erkannt; aber er hätte sich mehr gegen seinen Kollegen Fischbeck wenden sollen, der eine dauernde Wirkung dieser Bestimmung behauptete, während sie nur für die nächsten 5 Jahre dauert.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Fischbeck behauptet, das Bedürfniß, über 500 Hektoliter zu brennen, sei in den östlichen Provinzen nicht vorhanden. Die Herren — so führte er ungefähr aus — hätten sehr schön für den Osten gesorgt, weil über 500 Hektoliter zu brennen im Osten nur wenige Brennereien ein Bedürfniß hätten; infolge dessen wäre das eine Last, die vorzugsweise auf dem Westen ruhe. Diese Behauptung ist absolut un- (D) zutreffend. Ich habe hier eine Zusammenstellung, die uns im Jahre 1895 bei der Berathung der damaligen Novelle zugegangen ist, in welcher die Brennereien nach einzelnen Provinzen — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe für den Herrn Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: — mit ihren Kontingentsbeträgen aufgeführt sind. Aus dieser Nachweisung ergiebt sich, daß von 362 Brennereien, die mit einem Kontingent von 500 bis 600 Hektoliter bedacht sind, 349 in den östlichen, dagegen nur 23 in den westlichen Provinzen liegen; von 298 Brennereien mit 600 bis 700 Hektoliter liegen 281 in den östlichen und nur 17 in den westlichen Provinzen; von 203 Brennereien mit 700 bis 800 Hektoliter Kontingent liegen 195 in den östlichen, 8 in den westlichen Provinzen. Im ganzen befinden sich von allen Brennereien, welche ein Kontingent von 500 bis 1200 Hektoliter haben, nur 78 in den westlichen Provinzen gegen 1132 in den östlichen. Daraus geht hervor, daß die ganze Kontingentseinschränkung, wie sie hier beabsichtigt ist, überwiegend auf die östlichen Provinzen fällt.

Wenn schließlich der Herr Abgeordnete Richter meinte, die Bestimmung des Branntweinsteuergesetzes von 1895, welche eine einjährige Karenzzeit einführte, sei auf den Abgeordneten Gamp zurückzuführen, so irrt er sich; es war die Vorlage der verbündeten Regierungen, welche diese Karenzzeit aus technischen Gründen für nothwendig erachtete. Ich halte mich für verpflichtet, den Abgeordneten Gamp, der damals in der Sache auch Berichterstatter war, in dieser Beziehung in Schutz zu nehmen.

Ich bitte Sie, die Kommissionsbeschlüsse annehmen zu wollen.

(A) **Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, folgendermaßen abzustimmen: zunächst in Eventualabstimmung über das Amendement Biesenbach und Genossen für den Fall der Annahme des Absatzes 1 Art. I, dann über das Amendement Fischbeck, und zwar zunächst über die Aufrechterhaltung des § 2 in Art. I, entgegen dem Amendement, drittens über den Absatz 1 des Art. I, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Biesenbach und Genossen gestaltet hat; damit würde ich auch dem Amendement Fischbeck gerecht werden. Sind die Herren damit einverstanden? — Dies ist der Fall.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Biesenbach und Genossen in Art. I zu 1 § 2 Absatz 3 hinter den Worten „Jedoch kann hier" das Wort „neue" einschalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Dann bitte ich diejenigen, welche für den Fall der Annahme des Absatzes 1 ihm nach dem Amendement Biesenbach und Genossen ad b auf Nr. 359 der Drucksachen einen neuen Satz hinzufügen wollen, dessen Verlesung mir erlassen wird — dies ist der Fall —, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, welche entgegen dem Amendement Fischbeck auf Nr. 363 der Drucksachen im Art. I des Kommissionsentwurfs den § 2 beibehalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über Absatz 1 Art. I § 2, wie er sich nach der Annahme des Amendements Biesenbach und Genossen gestaltet hat. Die Verlesung wird mir erlassen? — Dies ist der Fall. Ich bitte (B) diejenigen, welche entgegen dem Amendement Fischbeck diesen Absatz in der von mir eben erwähnten Form annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz ist angenommen.

Wir gehen nunmehr über zu Nr. 2 des Art. I. Hierzu liegt auch das Amendement Fischbeck auf Nr. 363 der Drucksachen ad 2 vor.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Brennsteuergesetzes soll die Brennsteuer nur bis 30. September 1901 erhoben werden. Es würde also, wenn ein Gesetz nicht zu Stande kommt, die Brennsteuer mit ihren Wirkungen von diesem Zeitpunkt ab beseitigt werden.

In der Kommission waren nun zwei Ansichten, die sich gegenüberstanden: die eine, vertreten durch den Herrn Abgeordneten Fischbeck und seine Genossen, die auch in dem uns vorliegenden Antrag Fischbeck Ausdruck gefunden hat, ging dahin, einfach die gegenwärtigen Brennsteuersätze über den 1. Oktober hinaus auf ein Jahr zu verlängern, während die andere Ansicht dem Kommissionsantrage entspricht. Nach der Ansicht der großen Majorität der Kommission ist es nicht möglich, mit einer einfachen Verlängerung der Brennsteuer auszukommen, da die Brennsteuer schon in dem letzten Jahre sich als absolut ungenügend ergeben hat, um das Ziel zu erreichen, was in den letzten Jahren mit der Brennsteuer erreicht worden ist. Diese Brennsteuer wurde 1895 eingeführt. Zunächst befand sich die Reichsverwaltung in der Lage, verhältnißmäßig erhebliche Beträge der Brennsteuer zurückzulegen, weil erst später eine Erweiterung der Verwendungszwecke eintrat. Es geht aus der Nach- (C) weisung, die dem Reichstage in dem Gesetzentwurf vorgelegt ist, klar hervor, in welcher Weise die Brennsteuer Verwendung gefunden hat, und ich bitte Sie, sich Seite 12 und 13 der Vorlage gefälligst ansehen zu wollen. Daraus geht hervor daß in dem Jahre 1894/95 von der Brennsteuer verwandt worden sind 432 789 Mark, im Jahre 1895/96 2 141 896 Mark und schließlich im Jahre 1899/1900 4 756 763 Mark. Diese Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß die Vergütung für die Denaturirung mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel entsprechend den erhöhten Einnahmen aus der Brennsteuer in die Höhe gesetzt wurde von 1,50 Mark im Jahre 1896 auf 2,50 Mark im Jahre 1897/98, 3,50 im Jahre 1898 und 4,50 vom 1. November 1899 ab.

In der Kommission wurde uns nun von dem Vertreter der verbündeten Regierungen eine eingehende Berechnung darüber vorgelegt, was nöthig sei, um die bisherigen Vergütungssätze aufrecht erhalten zu können, da die Kommission der Ansicht war, daß es die Aufgabe dieses Nothgesetzes sei, den status quo bis zum nächsten Jahre zu erhalten. Sie glaubte der einfachen Verlängerung deshalb nicht zustimmen zu dürfen, weil damit ein erheblicher Rückschlag auf die Preise des Branntweins unvermeidlich verbunden sein würde. Sie schreckte hiervor um so mehr zurück, als in weiten Kreisen des deutschen Vaterlandes in diesem Jahre eine totale Mißernte droht, wie sie vielleicht in vielen Dezennien, wenigstens in den östlichen Provinzen nicht gewesen ist. Es ist in vielen Provinzen nicht nur das Wintergetreide vollständig ausgewintert, sondern auch der Klee, sodaß namentlich ein empfindlicher Futtermangel mit Sicherheit zu erwarten ist. Das erweckt eine ernste Sorge für diese Bezirke. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß ein erheblicher Rückschlag in den Spirituspreisen einen wesentlichen Einfluß auf die Preise der Kartoffeln im allgemeinen haben (D) würde, da in den östlichen Provinzen der Kartoffelpreis in der Regel bestimmt wird durch die Preise, welche für die Kartoffeln von der Brennerei bezahlt werden, und es sich infolge dessen nicht bloß um eine Frage handle, bei der nur die eine Brennerei besitzenden Grundbesitzer betheiligt sind, sondern die ganzen östlichen Provinzen, soweit sie Kartoffeln produziren. Denn alle diese Kreise sind an der Erhaltung der höheren Preise für den Spiritus unmittelbar und direkt betheiligt, da sich eine erhebliche Entwerthung ihrer Kartoffelproduktion aus einem Rückgang der Spirituspreise mit Nothwendigkeit ergeben würde.

Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen stützte sich bei seinem Nachweis, daß eine 50prozentige Erhöhung der Brennsteuer nöthig sei, auf folgende Zahlen. Es sind in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres im Ganzen 2 800 000 Mark an Vergütung für den Export, die Essigfabrikation und die Denaturirung verwandt worden. Das würde für dieses Jahr bereits eine Ausgabe von über 5 Millionen Mark ergeben. Da in diesem Jahre aber nur zur Verfügung stehen: erstens 3 842 000 Mark, welche voraussichtlich die Brennsteuer bringen wird, und zweitens der Ueberschuß aus den früheren Jahren im Betrage von etwa 914 000 Mark, also nur ein Betrag von weniger als 5 Millionen im ganzen, während thatsächlich schon in diesem Jahr erheblich mehr als 5 Millionen gebraucht werden, wenn die Vergütung für denaturirten Branntwein, Essigfabrikation und Export nach den bisherigen Sätzen soll bewilligt werden können, — so besteht schon für dieses Jahr der Fehlbetrag von etwa 200 000 Mark. Dieses würde zur Folge haben, daß eine Reduktion des Entschädigungssatzes schon in diesem Jahre eintreten müßte. In dem nächsten Jahre würde die Sache sich noch schlimmer stellen, da dann die in diesem

(A) Jahre noch vorhandene Reserve von 914 000 Mark fehlt, zweitens aber eine weitere Steigerung der Verwendung des denaturirten Branntweins mit Sicherheit zu erwarten ist. Es ist nach zuverlässigen Schätzungen zu erwarten, daß der Verbrauch an denaturirtem Branntwein sich um 120 000 Hektoliter im nächsten Jahre steigern wird; das würde eine Mehrausgabe von 540 000 Mark ausmachen. Da wir im Vorjahre einen Verlust von 200 000 Mark haben, so würde das eine Mehrausgabe von 740000 Mark bedingen, und da im nächsten Jahre etwas über 5 000 000 Mark gebraucht werden, wenn die früheren Sätze gewahrt werden, so folgt daraus, daß ziemlich genau 6 Millionen Mark nothwendig sind, um die Sätze, die bisher bewilligt sind für denaturirten Branntwein, Export- und Essigfabrikation, auch noch im nächsten Jahre weiter gewähren zu können. Die Branntweinsteuer bringt gegenwärtig etwa 4 Millionen. Es würden also bei einer Erhöhung um 50 Prozent etwa 6 Millionen aufkommen, welche nöthig sind, um die bisherigen Sätze weiter aufrecht erhalten zu können.

Es wurden in der Kommission noch andere Vorschläge in Bezug auf die Brennsteuer gemacht; man überzeugte sich aber allseitig, daß es nicht möglich sei, bei der gegenwärtigen Geschäftslage andere Wege einzuschlagen als den, welchen die Kommission empfiehlt, nämlich einfach einen ausreichenden Zuschlag zu der Brennsteuer zu erheben. Dies wurde für um so unbedenklicher gehalten, als bei der Brennsteuer, wie sie konstruirt ist im Gesetz vom Jahre 1895, im allgemeinen ein billiger Ausgleich der gegenseitigen Interessen stattgefunden hat, und wenn eine Mehrbelastung der Großbetriebe eintritt, diese Großbetriebe eine angemessene Entschädigung durch ihre sehr hohen Kontingente erhalten haben. Diese Erwägungen bestimmten die Kommission, in ihrer großen Mehrzahl dem Antrag zuzustimmen, den Sie jetzt in der Zusammenstellung finden, und ich bitte Sie namens der Kommission, (B) diesem Vorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, habe ich mich in meinem zweiten Antrag einfach auf den Boden derjenigen Beschlüsse gestellt, die hinsichtlich der Verlängerung des bestehenden Zustands bei der Brennsteuer im Seniorenkonvent vereinbart waren. Ich bemerke gegenüber Zweifeln, die an mich herangetreten sind, daß nichts anderes gewollt ist, als daß das Bestehende um ein Jahr verlängert wird. Wir würden ja, wenn wir die Nr. 2 so annehmen würden, wie ich vorgeschlagen habe, eventuell immer noch die Möglichkeit haben, in der dritten Lesung eine andere Fassung zu suchen, um jeden Zweifel auszuschließen. Ich habe vorhin schon gesagt: wir sind prinzipiell Gegner der Brennsteuer; wir wollen uns aber auf diesen Standpunkt vereinigen, können aber unter keinen Umständen darin willigen, daß die bestehende Brennsteuer, wie es hier vorgeschlagen wird, um den ungeheuren Satz von 50 Prozent erhöht wird. Wir haben schon in der bestehenden Brennsteuer eine Ungerechtigkeit, sage ich, und die ergiebt sich, wenn man in Rechnung zieht, wer denn nun eigentlich diese Brennsteuer aufzubringen hat, und wem sie auf der anderen Seite zu gute kommt. Ausdrücklich ist ja in der Kommission von Seiten der Herren Regierungsvertreter mir auf die Zahlen, die ich in dieser Beziehung gebracht habe, erwidert worden, daß sachlich gegen ihre Richtigkeit nichts einzuwenden sei, soweit dieselben auf die Belastung des einzelnen Hektoliters mit der Steuer sich beziehen. Es ergiebt die Rechnung, welche sich aus den Anlagen zur Regierungsvorlage selbst ergiebt, daß die landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien bei der bestehenden Brennsteuer pro Hektoliter nur mit 80,3 Pfennigen belastet sind, während die gewerblichen Brennereien mit 2,99 Mark, also rund 3 Mark, (C) und die gewerblichen Melassebrennereien mit 4,25 Mark belastet sind. Vorhin ist uns von anderer Seite vorgeworfen worden, wir wollten den Großbetrieb hier begünstigen, wir gingen darauf aus, ihm Vortheile zuzuwenden, und deswegen stimmten wir nun gegen dieses Gesetz. Ja, wenn derartige unterschiedliche Bestimmungen hier schon vorhanden sind für die verschiedenen Kategorien, so kann man doch nicht sagen, daß, wenn man einer weiteren Steigerung eines solchen ungeheuerlich differenzirten Satzes zuwider ist, daß man dann den Großbetrieb damit begünstigt. Wir denken gar nicht daran, diesem nach irgend einer Seite hin Sondervortheile zuzuwenden; wir wollen nur nicht, daß auf dem ungerechten Wege weitergewandelt wird, daß man immer nur bestimmten Kategorien giebt, was anderen Kategorien abgenommen ist.

Auf der anderen Seite enthält diese Regelung der Brennsteuer die Ungerechtigkeit, daß in der Hauptsache ganz andere Kreise die Prämie bekommen als diejenigen, welche die Hauptlasten dazu aufgebracht haben, daß die Betriebe der Kartoffelbrennereien von diesen Prämienfonds viel mehr erhalten, als ihrem Brennsteuerbeitrag entspricht, weil ja für sie die Steuersätze viel niedriger sind, während die Prämien genau so hoch sind als für Spiritus aus anderen Brennereien, die viel mehr Brennsteuer zu zahlen haben.

Meine Herren, wir müssen uns aber auch gegen eine solche plötzliche Steuererhöhung wehren, weil eine eingehende Prüfung der Sache durch Sachverständige, abgesehen von den Interessenten in der Kommission, nicht stattgefunden hat. Wir sehen ja, nachdem die Kommissionsbeschlüsse gefaßt und ins Land hineingegangen sind, kommen die Interessenten von allen Seiten, und von dieser und von jener Richtung hören wir, wie geradezu gewisse Brennereikategorien ruinirt werden, wenn so (D) formal und schematisch wie hier vorgeschlagen ist, eine einfache Erhöhung um 50 Prozent eintritt. Da kommen z. B. die nicht kontingentirten Hefebrenner und setzen uns auseinander, wie sie das sogenannte alte Verfahren bei ihrem Betriebe anwenden müßten, weil sie nicht kontingentirt sind, wie bei diesem Verfahren auf 30 Liter Alkohol 10 Kilogramm Hefe kommen, während bei den im Jahre 1887 betheiligten kontingentirten Brennern das Verhältniß von Alkohol zu Hefe 10 : 10 ist, und diese danach bei dem gleichen Kontingentsalkohol dreimal so viel Hefe produzirten. Sie setzen uns auseinander, wie sie heute schon kaum bestehen können, wie aber bei dieser Begünstigung der kontingentirten Hefebrenner im Falle eines solchen Zuschlags sie geradezu ruinirt würden.

Wir haben dasselbe bei den gewerblichen Melassebrennereien, die heute schon einen Zuschlag von 4 Mark 25 Pfennig pro Hektoliter haben. Diese gewerblichen Melassebrennereien sind in ihrer Produktion durch die Gesetzgebung schon erheblich eingeschränkt, und sie würden gradezu vor der Frage stehen, ob sie ihre Existenz fortsetzen können, wenn wir hier eine Erhöhung von 4 Mark 25 Pfennig auf 6 Mark 40 Pfennig festsetzen. Dabei kommt besonders in Betracht, daß diese gewerblichen Melassebrennereien heute noch dadurch geschädigt sind, daß sie nicht beliebig über das Kontingent hinaus brennen können, wie das andere Brennereien können, sondern sie haben die sogenannten Sechs-Fünftel-Zuschläge: wenn sie in einem Betriebsjahr eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, so müssen sie noch eine Extrasteuer von 15 Mark pro Hektoliter zahlen; sie sind also gar nicht in der Lage, das ganze Jahr hindurch zu brennen, wie andere. Dasjenige, was ihnen die Gesetzgebung heute schon auferlegt, gewährt ihnen nur die Möglichkeit, im Jahr 4 Monate lang zu brennen; also auch da wieder eine große Unge-

(Fischbeck.)

(A) rechtigkeit, wenn man diese Brennereien mit in diesen Kreis hineinzieht, für welche die Erhöhung um 50 Prozent eintreten soll.

Noch eine Reihe anderer Schädigungen des wirthschaftlichen Lebens kommen in Betracht, die erst im letzten Moment sich herausstellen. Es ist charakteristisch, daß ein nationalliberaler Landtagskollege — Herr Dr. Böttinger — genöthigt ist, sich in einem Telegramm an uns, an die Parteien der Linken, zu wenden

(hört! hört!),

um uns zu bitten, daß wir mit der größten Entschiedenheit dafür eintreten möchten, daß dies nicht Gesetz wird. Er weist darauf hin, wie die chemische Industrie dadurch außerordentlich geschädigt ist, daß die Rückvergütung nur eintritt, wenn mit Pyridin denaturirter Branntwein in Frage kommt, und daß die chemische Industrie nach Annahme dieses Gesetzes mit erhöhten Spirituspreisen zu rechnen hat. Er bittet uns in dem Telegramm am Schluß:

> Ich ersuche Sie und Ihre Fraktionsfreunde gegen jede weitere Ausdehnung des Nothgesetzes als eine Verlängerung der jetzigen Brennsteuer um ein Jahr energischst einzutreten, insbesondere jede weitere Steuererhöhung im Nothgesetz abzulehnen.

(Hört! hört! links.)

Sie sehen, wie man in diesen Kreisen der Industrie über die Sache denkt, wo man solche Gesetze am eigenen Leibe spürt, und Sie sehen, wie überhaupt durch derartige Ueberrumpelungen in der Gesetzgebung berechtigte Interessen geschädigt werden können.

(Sehr richtig! links.)

Nun hat mich auch noch eins gewundert, daß speziell die nationalliberale Partei es ist, die in der Kommission so eifrig darangegangen ist, diese Dinge durchzudrücken. Wenn man die Rede des Herrn Abgeordneten Sieg liest, (B) die er als Fraktionsredner bei der ersten Lesung gehalten hat, so kann es eine treffendere Kennzeichnung dessen, was Sie hier beschließen wollen, gar nicht geben. Der Herr Abgeordnete Speck hatte schon bei der ersten Berathung gesagt, daß er eventuell vorschlagen würde, die Brennsteuer bis auf 10 Mark zu erhöhen, und die Kommission ist ja auch bis 9 Mark gegangen. Was sagt Herr Sieg zu einem derartigen Vorschlage?:

> Dann schlägt man in der That die Großen alle todt, wenn die Brennsteuer von 6 auf 10 Mark erhöht werden soll.

(Heiterkeit links.)

Da hören Sie es selber von einem Sachverständigen, als welcher Herr Sieg sich ja vorstellte, von einem landwirthschaftlichen Brenner, der Vortheil von der Sache hat: er war ehrlich genug, zuzugeben, daß das, was jetzt Gesetz werden soll, ein Todtschlagen der Großen bedeutet. Herr Sieg fährt aber weiter fort:

> So weit können wir nicht gehen, daß wir über ein gewisses Maß das Brennen verhindern wollen. Das will keiner von uns. Ich glaube nicht, daß viele Landwirthe — höchstens sehr engherzige — ohne weiteres dem zustimmen würden.

Meine Herren, da haben die Herren Agrarier aus dem Munde eines ihrer Standes- und Gesinnungsgenossen die treffende Charakteristik dessen, was es ist, wenn man einem derartigen Antrage zustimmt: Herr Sieg selbst hat es als eine Engherzigkeit bezeichnet, wenn man etwas derartiges annehmen wollte.

Ich wies schon darauf hin, daß in der Hauptsache die landwirthschaftliche Kartoffelbrennerei wieder an dem Fonds interessirt ist, der sich ergiebt, wenn man die Brausteuer erhöht und die Prämien bei der Ausfuhr und der Denaturirung giebt.

Man sagt, das Gesetz soll im Interesse der Landwirthschaft gemacht werden. Eben bekomme ich von (C) einer landwirthschaftlichen Brennerei meines Wahlkreises, allerdings eines Getreidebrenners, einen Brief, in dem es ganz mit Recht heißt:

> Die beabsichtigte Erhöhung der Brennsteuer muß den Kartoffelbrennern aufgebürdet werden, weil sie die Ueberproduktion hervorgerufen haben.

Meine Herren, wenn man immer hört, daß solche Ueberproduktion vorhanden ist, und man in den Nachweisungen, die uns zugegangen sind, liest, daß die Kartoffelbrenner 3 027 000 Hektoliter produzirt haben, die Getreidebrenner, ohne Hopfenerzeugung, 178 000, die Hefebrennereien 412 000, die Melassebrennereien 98 000, dann weiß man allerdings, wer die Ueberproduktion hervorgerufen hat; und wenn man nun durch derartige Mittel, wie die Erhöhung der Brennsteuer, einen Damm schaffen will gegen weitere Ueberproduktion der Brennsteuer, so ist es meines Erachtens ganz gerechtfertigt, daß diejenigen Leute, welche die Ueberproduktion verschulden, auch die erhöhte Brennsteuer tragen, und daß man sie nicht den andern aufbürdet, die schon über und über durch diese Gesetzgebung belastet sind. Wir würden es also verstehen können, wenn die Herren das machen würden — im Prinzip ist der Weg ja so oder so falsch —, wenn man wenigstens den landwirthschaftlichen Brennereien die Steuer auflegte, die die Kartoffel brennen. Wie die Sache aber vorgeschlagen ist, ist sie wieder eine neue Liebesgabe an die Kartoffelbrenner zu denen, die schon bestehen.

Ich habe schon in der Kommission auseinandergesetzt, welcher Arten die Liebesgaben sind. Einmal bedeutet das Kontingent an sich eine Liebesgabe, zweitens aber bildet der Umstand, daß 1887 die gesammte Exportmenge den Kartoffelbrennern mit einem Betrage von 8 Millionen Kontingent zugeschrieben ist, für sie eine besondere Liebesgabe. Eine weitere Liebesgabe besteht darin, daß man (D) nominell die Maischraumsteuer mit 16 Mark pro Hektoliter in Anrechnung bringt, während sie thatsächlich nur 10, 11 oder 11½ Mark beträgt, und die Rückvergütung mit 16 Mark berechnet wird, und indem ferner der Zuschlag für die gewerblichen Brennereien auf 20 Mark normirt ist; das ist eine weitere Liebesgabe von 14½ Millionen Mark. Dazu kommt die bestehende Brennsteuer in ihrer jetzigen Gestalt, ebenfalls eine Liebesgabe. Und dazu verlangt man nun noch eine Steuererhöhung, die zum großen Theile die gewerblichen Brennereien aufbringen sollen, um aus ihren Mitteln unverhältnißmäßig den Kartoffelbrennern Prämien zu gewähren.

Am letzten Ende läuft aber die ganze Sache darauf hinaus, die Konsumenten auszubeuten, insbesondere, indem man dem Spiritusring die Möglichkeit giebt, in derselben Richtung, wie er es bisher schon gethan hat, weiter Preistreibereien vorzunehmen.

(Sehr wahr! links.)

Man will dem Ring die Mittel geben, daß er auf der einen Seite gewisse Prämien bei der Denaturirung gewähren, auf der andern Seite aber den Preis für Trinkbranntwein ganz außerordentlich in die Höhe schrauben kann. 4,50 Mark Prämie giebt man jetzt schon bei der Denaturirung, und man wird vielleicht dahin kommen, daß man aus dem Mehraufkommen bis zu 6 Mark Prämien geben kann. Nun rühmt man sich immer, was man im Interesse der Industrie Großes gethan hat, indem man auf dem Wege der Ringbildung und der Prämiengewährung den denaturirten Spiritus billig gemacht habe. De facto ist das eigentlich gar nicht der Fall. Ich kann nicht einsehen, wie darin eine Uneigennützigkeit zu erblicken sein soll, wenn man erst den Preis um 10 Mark in die Höhe treibt und dann mit

(A) Hilfe von Prämien den Preis des denaturirten Spiritus entsprechend billiger bemißt. Es ist das ein sehr rentables Geschäft. Wir glauben nicht, daß die Gesetzgebung dazu da ist, solche Ringe, solche Syndikate zu halten, ihnen die Mittel zu geben, daß sie die Ausbeutung und Auswucherung des Marktes vornehmen können, und deswegen stimmen wir gegen diese Vorlage.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).

Freiherr **v. Wangenheim** (Pyritz), Abgeordneter: Meine Herren, die Kommission, wenigstens die Majorität der Kommission — will ich vorsichtig sagen — ist sich dessen vollständig bewußt, daß der Antrag, welchen wir Ihnen hier vorlegen, seine großen Mängel und Schattenseiten hat. Aber wir waren eben durch die Geschäftslage des Hauses verhindert, weiteres auszuarbeiten. Wenn der Herr Abgeordnete Richter sich darüber aufgehalten hat, daß in der Kommission diese Vorschläge in 24 Stunden fertig gemacht wären, wo doch eine so schwierige Materie vorläge, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Richter zu seinem Trost nur sagen, daß eben in der Kommission eine ganze Reihe von sachverständigen Leuten saßen, welche dieses allerdings schwierige Thema so gründlich bearbeitet hatten, daß sie wohl in der Lage waren, derartige Vorschläge zu machen trotz der Schwierigkeiten, die vorlagen. Meine Herren, wenn wir etwas Vernünftiges, Dauerndes hätten schaffen wollen, dann hätten wir nichts Besseres thun können, als die Regierungsvorlage annehmen. Die Regierungsvorlage war darauf zugeschnitten, in organischer Weise die bisherige Gesetzgebung fortzubilden und für eine sehr sehr lange Dauer dafür zu sorgen, daß das Gewerbe nicht wieder von neuem beunruhigt würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Der große Gedanke, welcher in der Regierungsvorlage (B) liegt — und, meine Herren, das ist ein Gedanke, den man erst jetzt gesetzgeberisch verwerthen konnte, weil die ganze Entwicklung die Verwerthung des denaturirten Spiritus erweitert hat — ist der, von der Fabrikation an den Spiritus in zwei Klassen zu scheiden, in zwei ganz getrennte Produkte, ein Produkt: Trinkbranntwein, menschliches Nahrungsmittel, — das andere: denaturirter Branntwein zu technischen Zwecken. Gerade — ich will das hier zur Beruhigung derjenigen kleinen Brenner hinzufügen, welche vor dem Denaturirungszwang Angst hatten — gerade die kleinen Brennereien und die Qualitätsbrennereien, welche von dem Denaturirungszwang nicht betroffen würden, hätten von demselben den allergrößten Vortheil gehabt dadurch, daß der Trinkbranntwein in der Preisbildung gar nicht beeinflußt würde durch die Produktion an denaturirtem, sondern der denaturirte das mit sich selber abzumachen hätte. Auch die Bedenken, die aus Süddeutschland gegen die Regierungsvorlage geltend gemacht wurden, waren nicht berechtigt. Wenn man eine Rechnung aufmacht, wie bei der heutigen Produktion sich der Prozentsatz stellen würde, welcher nach Verfügung des Bundesraths hätte denaturirt werden müssen, so ergiebt sich, daß, während im ganzen Reich ein Prozentsatz von 18,8 hätte denaturirt werden müssen, in Preußen dieser Prozentsatz auf 20,1 gestiegen wäre, und Bayern nur mit 15,6, Württemberg nur mit 7, Baden nur mit 15,5 Prozent herangezogen wäre.

Nun ist es ja ganz zwecklos, heute noch über die Regierungsvorlage hier zu streiten. Wir sind in die Nothlage versetzt, etwas schaffen zu müssen, und da blieb nichts weiter übrig, als den Weg einzuschlagen, den die Kommission vorgeschlagen hat. Wir haben uns danach gerichtet, daß es nöthig ist, eine Erhöhung der Brennsteuer zu schaffen, wie der Herr Berichterstatter das ausgeführt hat, welche es ermöglicht, für das nächste Jahr wenigstens die Brennsteuervergütung in derselben Weise (C) fort zu gewähren, wie es jetzt geschieht, und damit eine Schädigung der Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken zu verhüten. Wir sind uns durchaus klar darüber, daß die ganz großen Brennereien, wie also die großen Hefebrennereien u. s. w., die großen gewerblichen Brennereien und auch die großen und mittleren landwirthschaftlichen Brennereien von dieser Maßregel außerordentlich hart getroffen werden. Aber es hilft nichts, das eine Jahr muß die Sache ertragen werden; und wenn der Herr Abgeordnete Fischbeck geglaubt hat dem Herrn Abgeordneten Sieg nachweisen zu können, daß er sich nicht in Uebereinstimmung mit unseren Beschlüssen befunden habe, indem er gesagt habe, man würde durch eine sehr erhöhte Brennsteuer die großen Brennereien erschlagen, dann kann ich ihm nur antworten: damals war von einer Einrichtung auf ein Jahr nicht die Rede, sondern von einer Einrichtung auf die Dauer

(sehr richtig!),

und das ist der große Unterschied. Der Herr Abgeordnete Sieg würde ebenso wie wir — ich hoffe, er ist anwesend — für die Einrichtung auf ein Jahr stimmen, während mit der Einrichtung für immer ein Todtschlagen der großen Brennereien verbunden wäre; darüber kann kein Zweifel sein.

Wenn der Herr Abgeordnete Fischbeck ausgeführt hat, daß die großen gewerblichen Brennereien überhaupt so sehr schwer besteuert würden, so ist auch das in vieler Beziehung ganz richtig; aber Sie sehen, wie dieses Gebiet noch in der Entwicklung ist, wie bei der Technik der Hefebrennereien sich unter der Geltung des letzten Gesetzes ein so großer Umschwung vollzogen hat, daß daraus die Schwierigkeiten entstanden sind, die jetzt vorliegen. Es wurde ein neues Verfahren eingeführt, welches man bisher noch nicht gekannt hat.

(D) Ich kann ebenso wie der Herr Abgeordnete Gamp nur dringend bitten, daß die Herren die Vorschläge der Kommission annehmen. Meine Herren, je mehr man jetzt auf das Land, namentlich nach Osten hinauskommt, um so mehr muß man sich überzeugen, daß wir vor einem Nothjahre stehen, wie es lange Zeit, glaube ich, Deutschland nicht gehabt hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Felder, selbst auf den besseren Böden, sehen derartig traurig aus, daß das Getreide, wenigstens das Wintergetreide, mit einer großen Mißernte zu rechnen hat, und wenn nicht auf dem ärmeren Boden eine Einnahme aus der Kartoffel eintritt, so werden wir zu Zuständen kommen, die jeder Beschreibung spotten. Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade in diesem Jahre die Kartoffelproduktion eine noch größere sein wird, weil viele Landwirte, da, wo sie jetzt erst umpflügen können, weil sie bis jetzt abgewartet haben, ob noch etwas zu retten ist, gezwungen sind, Kartoffeln zu bauen.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter mir vorgeworfen hat, daß ich nicht richtige Zahlen über den Kartoffelbau angeführt hätte, so kann ich ihm nur dasselbe sagen, was Herr Lucke ausgeführt hat: leider Gottes ist eine große Zahl von Landwirthen gezwungen, sich der theuren Hackfruchtkultur zuzuwenden, weil es mit dem deutschen Getreidebau so schlecht steht. Helfen Sie uns, den deutschen Getreidebau wieder rentabel machen, so werden Sie sehen, daß der Hackfruchtbau in vernünftige Grenzen eingeschränkt werden wird und nicht auf Böden übertragen wird, wo er eigentlich nicht hingehört.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich will nicht speziell auf die Angriffe eingehen, die gegen den Spiritusring gerichtet worden sind; aber Einiges muß ich darauf erwidern. Ich verstehe nicht, was grade die Herren von der Linken immer

(A) gegen den Spiritusring haben. Der Herr Abgeordnete Fischbeck hat aber wieder von Preistreibereien des Spiritusringes gesprochen. Meine Herren, als damals der Spiritusring angeführt wurde, da pfiffen Sie aus einer anderen Luke. Da wurden die Brenner, die nicht im Ringe waren, aufgehetzt und ihnen gesagt: seht, die Börse macht höhere Preise, bleibt ihr draußen, so habt ihr Vortheil. Meine Herren, was hat der Ring für Preistreibereien gemacht? Der Ring hat dafür gesorgt, daß der denaturirte Spiritus viel billiger geworden ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Ring hat die Schnapspreise im Verbrauch nicht gesteigert, aber er hat die Preise für den Trinkspiritus gesteigert und hat dem Zwischenhandel etwas von dem Profit abgenommen, den er bisher hatte, und verwendet diesen zur Herabsetzung des Preises für denaturirten Spiritus. Also Sie, meine Herren von der Linken, sollten eigentlich die ersten sein, welche den Ring anerkennen; denn er hat im Interesse des Publikums gearbeitet.

Dann hat der Herr Abgeordnete Fischbeck außerdem die Melassebrennereien und die chemische Industrie zitirt und sogar erwähnt, daß ein nationalliberaler Abgeordneter sich an die freisinnige Partei gewendet und sie gebeten habe, dem Gesetze die Zustimmung nicht zu geben. Meine Herren, die chemische Industrie erfährt zunächst durch den Gesetzesvorschlag, wie er jetzt von der Kommission Ihnen vorgelegt ist, keine Veränderung in ihrer Situation. Geschädigt oder belästigt werden nur die Brenner. Die chemische Industrie bekommt ihren Spiritus nach wie vor, und im übrigen befindet sich die chemische Industrie in einer so glänzenden Situation, das Quantum, das sie an denaturirtem Spiritus verbraucht, ist ein im Verhältniß so minimales, daß es auf die Dividenden der chemischen Fabriken einen kaum sichtbaren Einfluß üben wird, wenn sie wirklich nicht die billigste Sorte von

(B) denaturirtem Spiritus verarbeiten, und jedenfalls hat die Gesetzesvorlage zunächst nicht den Zweck, derjenigen Industrie, der es so brillant geht, irgend einen besonderen Vortheil zu verschaffen, sondern für diejenigen zu sorgen, die sich in übler Situation befinden. Die Melassebrennereien — das kann ich Herrn Fischbeck sagen — können sich nicht mehr beklagen. Es ist heute überhaupt ein Unsinn, Melasse zu brennen; sie können Melasse zu Futterzwecken so theuer verkaufen, daß sie gar nicht in die Versuchung kommen, Melasse zu brennen. Mögen die Herren etwas anderes brennen, dann werden sie landwirthschaftlich und volkswirthschaftlich mit Nutzen arbeiten. Wenn die Herren also so furchtbare Angst vor dem Ring haben, so sorgen Sie doch dafür, daß in das Gesetz, wie es von der Regierung geplant ist, die Bestimmung hineinkommt, daß der Denaturirungszwang aufgehoben wird; dann können Sie den Ring unschädlich machen.

Der Herr Abgeordnete Richter hat heute natürlich wieder, ebenso wie der Herr Abgeordnete Fischbeck, gegen Liebesgaben und Kontingente gewettert. Ich kann nur sagen, daß die Bedeutung des Kontingents für die Brennereien im Osten außerordentlich durch die Thatsachen abgeschwächt ist. Sie finden heute schon viele größere Landwirthe, die höchst zweifelhaft sind, ob sie nicht am klügsten thäten, die Geschichte aufzuheben. Aber Widerstand werden Sie bei den kleinen Brennereien finden, und das ist ein Vorzug der Kontingentirung, daß die kleinen Brennereien durch die Kontingentirung Schutz gegen die viel billigere Konkurrenz der großen Brennereien haben, die es ihnen heute allein noch möglich macht, zu existiren, und gerade im Interesse der kleinen Brennereien müssen wir die Kontingentirung aufrecht erhalten, die sich, wie gesagt, für die großen von Jahr zu Jahr im Werthe verringert.

Meine Herren, ich kann Sie nur dringend bitten, die

(C) Anträge der Kommission, wie sie sind, anzunehmen und mit uns dafür zu sorgen, daß bis zum nächsten Jahre über die Bedeutung der Bestimmungen, wie sie die Regierungsvorlage brachte, die öffentliche Meinung aufgeklärt werde, damit wir hoffentlich im nächsten Jahre ein brauchbareres Gesetz schaffen, als es dies Nothgesetz ist.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, Herr Freiherr v. Wangenheim schloß damit, daß er ja mit gutem Muthe alles der Zukunft überlassen könne, weil die Regierung sich bereit erklärt hat, uns im November schon wieder ein neues Branntweinsteuergesetz vorzulegen, obwohl wir vor vier Tagen noch in der Kommission seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts zu hören bekamen, daß im nächsten Winter sowohl das Reichsschatzamt als auch der Reichstag so mit Arbeiten überhäuft sein würden — und er nannte unter diesen Arbeiten neben dem Zolltarif auch neue Steuergesetze —

(hört! hört! links),

daß nicht daran zu denken sei, ein neues Branntweinsteuergesetz zu schaffen. Es zeigt sich also wieder, wie mächtig der Einfluß der Herren Agrarier ist.

(Lachen rechts.)

Sie werden die Gesetzgebungsmaschine wieder flott arbeiten lassen. Das kann uns aber nicht hindern, auch dieses Nothgesetz, das ja nur auf ein Jahr wieder neue Lasten der Bevölkerung und einzelnen Kategorien der Brennereien zuführen soll, zu bekämpfen.

Meine Herren, als vorhin Herr Kollege Fischbeck meinte, die Brennsteuer sei eine neue Liebesgabe, rief Herr Abgeordneter Holtz dazwischen: das bezahlen wir ja selber! Nein, meine Herren, wenn die Brennsteuer wirklich von den Brennern bezahlt würde, dann ginge sie

(D) uns ja weiter nichts an; aber sie wird nicht von den Brennern bezahlt, sie wird **vom Publikum bezahlt**, und deswegen bekämpfen wir auch eine Erhöhung der Brennsteuer, weil die 50 Prozent Zuschlag wieder vom Publikum bezahlt werden müssen.

(Zuruf rechts.)

— Sie werden das hoffentlich nicht bestreiten; denn Sie müßten sich sonst in Widerspruch setzen mit der Regierung, die Ihnen zu Liebe diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es Seite 3, daß die Brennsteuer wesentlich dazu beigetragen hat, „die Lage des Brennereigewerbes zu verbessern“. Wenn Sie die Ziffern vergleichen über die Preise des Spiritus vor und nach Bestehen der Brennsteuer, sowohl des Trinkspiritus als des denaturirten Spiritus, so zeigt sich, daß **beide Preise seit Bestehen der Brennsteuer gestiegen sind**. Es ist ja das berühmte Märchen, mit dem man die Brennsteuer und den Spiritusring zu entschuldigen oder zu beschönigen versucht, daß man sagt, die Brennsteuer und der Spiritusring, die Zentrale, hätten dafür gesorgt, daß wir billigeren denaturirten Spiritus bekommen

(sehr richtig! rechts),

und das sei ein großer Nutzen für das Volk. Nun, meine Herren, wenn es einen giebt, der eifrig dafür eingetreten ist, daß wir billigen denaturirten Spiritus bekommen, weil er nützlich ist, so bin ich es; aber daß die Zentrale und die Brennsteuer das zu Wege gebracht hätten, kann ich ziffernmäßig widerlegen.

Meine Herren, Sie fußen darauf, daß der Brennspiritus billiger geworden ist im Vergleich zum Trinkspirituspreise.

(Widerspruch rechts.)

Absolut genommen, ist er aber nicht billiger geworden. Ich habe hier eine Aufstellung über die Spirituspreise seit 1888.

(Wurm.)

(A) Im Jahre 1888 war der Preis des hundertprozentigen denaturirten Spiritus 24 Mark pro Hektoliter; er stieg dann in den nächsten Jahren auf 25$^1/_2$ Mark und 28,9 Mark. Im Jahre 1891 war ein Ausnahmepreis von 41,4 Mark, der nicht in Rechnung zu stellen ist, weil er durch Börsenmanöver hervorgerufen wurde, ebenso wie der Preis im Jahre 1898, der ja auch exorbitant hoch war. Im Jahre 1892 haben wir 28,6 Mark, 1893 24,7 Mark und 1894 21,5 Mark; das giebt einen Durchschnittspreis für die Jahre 1888 bis 1894 vor Bestehen der Brennsteuer von 25,5 Mark, wenn wir eben das exorbitant hohe Jahr mit 41,4 Mark außer Rechnung lassen. Nach Bestehen der Brennsteuer, von 1895 ab, waren die Preise 24,7, 23,50, 27,70, 27,90, 27,60 und 27,60; das giebt einen Durchschnittspreis von 26,5 Mark (mit Weglassung des Preises von 34,2 Mark im Jahre 1898). Vor Bestehen der Brennsteuer hatten wir also im Durchschnitt 25,5, seit Bestehen derselben 26,5 Mark pro Hektoliter; das ist also ein Preisaufschlag von einer Mark nach den Notizen, die mir von sachverständiger Seite zur Verfügung gestellt wurden, und die ich für glaubhaft halten kann.

Der Spirituspreis von 27,60 Mark, wie er im Großhandel notirt — daß nachher den Abnehmern gewisse Vergütungen zu Theil werden lassen, ist mir ja bekannt —, ist verhältnißmäßig nicht so hoch wie der Preis von 1888, weil damals der Trinkspirituspreis niedriger war; aber seit Bestehen des Ringes haben Sie den Trinkspirituspreis bedeutend in die Höhe getrieben. Es war vor Bestehen des Ringes z. B. 1899 der Preis des Trinkspiritus 42,4 Mark, er ist 1900 auf 48,8 Mark gestiegen und jetzt wieder im Mai auf 44,4 Mark gefallen (Berliner Notirung); der Preis für denaturirten Spiritus ist in derselben Zeit auf ziemlich gleicher Höhe geblieben. Im Verhältniß aber zu der Zeit vor Bestehen der Brennsteuer und vor Bestehen der Zentrale ist er gestiegen. (B)

Nun ist ja richtig — und das habe ich auch in der Kommission zugegeben —, die Zentrale hat dadurch nützlich gewirkt, daß sie dem Zwischenhandel die Möglichkeit genommen hat, den Preis für denaturirten Spiritus willkürlich zu steigern; sie hat ihren Abnehmern bestimmte Preise vorgeschrieben, und alle solche Manipulationen, die darauf ausgehen, unnöthige Preiserhöhungen im Zwischenhandel zu beseitigen, finden bei meinen Freunden und mir, die wir für die genossenschaftliche Regelung des Konsums eintreten, immer lebhafte Unterstützung. Sonst aber sind Sie es gerade, meine Herren, die uns alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legen, wenn wir Konsumvereine schaffen wollen, Genossenschaften, die dasselbe erreichen wollen und erreichen wie hier die Zentrale, ohne daß dabei die Gefahr besteht wie bei der Zentrale, daß diese nicht ihre Macht ausnutzt, um nachher einen Ring zu schmieden, der, wenn alle Konkurrenten beseitigt sind, willkürlich die Preise in die Höhe treibt. Meine Herren, darüber ist in Fachkreisen gar kein Zweifel: wenn erst die Zentrale mit Hilfe gerade dieser Brennsteuererhöhung das Heft in die Hände bekommen hat, wenn es ihr erst gelingt, alle noch außerhalb des Ringes stehenden Brenner und Spiritushändler hineinzuzwingen, daß sie dann die Preise ganz anders normiren wird als heute, daß sie die Preise in die Höhe treiben wird. Sie haben ja selber zugegeben — es geht dies auch aus der Rede, die Herr Professor Delbrück hier im Reichstagshause hielt, und die wir als Broschüre bekommen haben, hervor —, Sie möchten gern den Preis des Trinkspiritus erhöhen, weil Sie das Nützliche, das Sie durch die Verbilligung des Brennspiritus schaffen, nicht auf eigene Kosten durch Verminderung Ihres Profits schaffen wollen, sondern auf Kosten des Trinkbranntweins. Diese ganz arme Bevölkerung, die den (C) Trinkbranntwein konsumirt, die ohnehin Ihnen schon tributpflichtig ist mit 42 Millionen Mark jährlicher Liebesgabe, — diese selbe arme und ärmste Bevölkerung soll nun diese Kosten aufbringen, damit der denaturirte Spiritus verkäuflicher wird, und damit der denaturirte Spiritus mehr Absatz im Lande findet. Ja, meine Herren, das ist eben ein ganz verkehrter Weg! Es ist zwar richtig, daß eine Verbilligung des denaturirten Spiritus den Arbeiterschichten und den weniger bemittelten Schichten, die den denaturirten Spiritus gebrauchen, angenehm ist. Aber noch ärmer sind diejenigen, die den Trinkbranntwein verbrauchen, und die sollen es dann bezahlen, daß der denaturirte Spiritus verbilligt wird. Meine Herren, aus Ihrer Tasche haben Sie es nicht gegeben, dazu sind die Agrarier auch nicht in der Welt, um dem Volke aus ihrem Beutel etwas zu geben; umgekehrt, nach Ihrer Anschauung ist das Volk dazu da, um den Agrariern die Taschen zu füllen. Aus allen Ihren Reden heute klang nur die Angst, es könnte irgend ein landwirthschaftliches Produkt verbilligt werden — und dann, dann wäre Holland in Noth! Auch die Kartoffeln wollen Sie nicht verbilligt haben. Sie sagen: wir haben Böden zum Kartoffelbau in Angriff genommen, die wir sonst nicht in Angriff genommen haben würden, weil das Getreide zu billig geworden ist. Statt daß nun das Volk einen Nutzen davon hat, daß der Kartoffelbau sich ausdehnt, statt dessen verlangen Sie die übliche und noch eine über das übliche Maß hinausgehende Verzinsung dieses Bodens, indem Sie die Kartoffeln vertheuern. Das halten Sie für Ihr Recht, während Sie mit demselben Athemzuge — um auf dem gleichen Gebiete zu bleiben — die Melassebrennereien, die ihr Kapital in Ihre Produktion gesteckt haben, außer Stand setzen, den Nutzen aus ihrem Kapital zu ziehen, den Sie für berechtigt halten, aus ihrem Ackerkapital zu ziehen. Sie sehen also, wie Sie mit zweierlei Maß messen, je nachdem es sich um agrarische Interessen handelt oder nicht. (D) Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Konsument auch eine Berechtigung hat, und daß die Spiritusgesetzgebung nicht einerseits die Preise des Spiritus erhöhen darf und andererseits auch noch nach Ihrer ausdrücklichen Erklärung dazu beitragen soll, die Kartoffelpreise zu erhöhen. Dann ist sie nach beiden Richtungen hin schädlich für die Gesammtheit des Volkes, sodaß Sie also sowohl ein Nahrungsmittel, die Kartoffel, als auch ein Genußmittel, den Branntwein, zu dem leider heute noch ein großer Theil der Bevölkerung, wir müssen sagen, verurtheilt ist durch seine traurige Lebenslage, auch noch vertheuern.

Nein, meine Herren, die Erhöhung der Brennsteuer ist weiter nichts als eine Kräftigung des Ringes; denn der Ring wird nicht aus der Art schlagen, er wird es machen wie alle Ringe: er wird, wenn er seine Konkurrenten beseitigt hat, die Preise anziehen und sich zum Alleinherrscher aufwerfen. Das haben alle Ringe gethan, die bisher existirt haben, das ist die Aufgabe der Ringe. Zum Spaß machen Sie nicht Ringe, zum Vergnügen zahlen Sie nicht 2 Millionen Verwaltungsspesen für Ihren Ring; die Spesen und Gehälter bezahlen Sie, damit sie Ihnen Zinsen und Ueberzinsen bringen durch Erhöhung der Preise. Die Brennsteuer ist eben die Mutter des Ringes; durch die Brennsteuer ist die Ringbildung erst möglich geworden, und durch diese Ringbildung suchen Sie nun wieder, nachdem auf der einen Seite durch gute Preise die Produktion gesteigert worden ist, auf der anderen Seite die Produktion zu hemmen, und suchen die Lasten, die Ihnen sonst zufallen würden, durch diese Verminderung der Produktion der großen Bevölkerungsmasse zuzuwälzen, indem Sie die Brennsteuer erhöhen. Denn die 50 Prozent Erhöhung der Brennsteuer drückt sich von

(Wurm.)

(A) dem Tage an, wo sie angenommen wird, in dem Trinkbranntweinpreise aus, und das Volk wird es sein, welches die Zeche für Sie zu bezahlen hat. Obwohl die Herren Großgrundbesitzer immer behaupten, daß sie die Interessen der kleinen Leute auf dem Lande vertreten, ist doch die Folge dieser Art Gesetzgebung auch die, daß der Bauer, daß der kleine Gutsbesitzer, der nicht in der Lage ist, eine eigene Brennerei zu haben, mit unter der Erhöhung der Branntweinpreise zu leiden hat.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. Widerspruch rechts.)

Der Bauer und der kleine Gutsbesitzer ist es, der für seine Leute Branntwein kauft, und wenn der Trinkbranntwein durch diese Gesetzgebung vertheuert wird, so sind es eben die Bauern, die für Sie mitbezahlen müssen, wie ja heute schon die Bauern es sind, die Ihnen die Branntweinliebesgabe mitbezahlen müssen.

(Widerspruch rechts. Sehr richtig! links.)

Meine Herren, das haben die Bauern auch schon begriffen, und wenn jetzt immer mehr bäuerliche Stimmzettel zu unserer Freude für uns abgegeben werden, so wissen wir wohl, daß die ganze Branntweinsteuergesetzgebung mit dazu beiträgt. Dem Bauer ist ein Licht darüber aufgegangen, wie Sie mit seinen Interessen verfahren. Der Bauer zahlt die Liebesgabe mit, er hat an der Brennsteuer mitzuzahlen und muß auch unter der Erhöhung der Brennsteuer leiden. Deshalb protestiren wir im Namen der Bauern und im Namen aller Konsumenten gegen eine Erhöhung der Brennsteuer, die wieder auf die Schultern der breiten Massen abgeladen wird, während sie nur einigen Wenigen zu gute kommt, nämlich denjenigen Agrariern, die im Besitze von Brennereien sind. Die verhältnißmäßig kleine Zahl von Brennereien, die heute besteht, ist gar nicht von so ungeheurem Werth für die Landwirthschaft, wie Sie vorgeben. Sie verwechseln die Landwirthschaft mit den Interessen einzelner Landwirthe.

(B) Im Interesse der Landwirthschaft läge es, wie schon in der Kommission von mir ausgeführt wurde, daß ungezählte kleine Brennereien entständen, damit die große Masse der Landwirthe einen Nutzen von der Spiritusbrennerei hätte. Im Interesse der Landwirthschaft liegt es, daß den kleinen Besitzern, die nicht in der Lage sind, eigene Brennereien zu bauen, gestattet wird, auf breitester Grundlage ihre Produkte genossenschaftlich zu verwerthen durch Anlage von genossenschaftlichen Brennereien und die Schlempe von gewerblichen Brennereien zu kaufen. Statt dessen haben Sie den Versuch gemacht, die genossenschaftlichen Brennereien einzuschränken, statt dessen unterstützen Sie jedes Bestreben, die gewerblichen Brennereien als etwas zu betrachten, was vernichtet werden muß! Und doch kommen die Rückstände der gewerblichen Brennereien, die Schlempe, der Landwirthschaft zu gute, und zwar besonders den Bauern und dem kleinen Mann. Diese können sich von den gewerblichen Brennereien die Schlempe kaufen. Aber diese Konkurrenz wollen Sie nicht, und deshalb sind Sie überall gegen gewerbliche Brennereien. Es ist hier schon erwähnt worden, daß das bestehende Branntweinsteuergesetz darin eine Lücke hat, daß es den alten Hefebrennereien, die vor 1887 bestanden, ein riesiges Kontingent zuwarf, während es den Hefebrennereien, die nach dem Lüftungsverfahren arbeiten, ein Verfahren, welches vor 1887 noch nicht bekannt war, soweit sie gewerbliche Brennereien sind, kein Kontingent zuweist. Es liegt im Interesse der Fortentwicklung der Technik, daß nicht diejenigen Brennereien, die früher schon bestanden, wo man das Lufthefeverfahren noch nicht kannte, den ganzen Vortheil genießen und nun mit einem Kontingent wirthschaften, wie z. B. Sinner in Baden mit 360 000 Mark und Wansbeck mit zirka 200 000 Mark jährlichem Kontigent,

(C) während den anderen Lufthefefabriken kein Kontingent gegeben ist. Es wird das Kontingent verringert werden müssen für diese nach altem Gesetz bestehenden Brennereien, damit sie nicht in der Lage sind, nach wie vor die Preise für Hefe zu schleudern und die andern ohne Kontingent niederzukonkurriren.

Worauf ich hier besonders aufmerksam machen will: jene Hefefabriken, die mit Hilfe der Gesetzgebung derart begünstigt werden, daß sie aus der Tasche der Branntweintrinker eine Liebesgabe erhalten, bemühen sich, einen Hefering zu bilden, der wiederum die Preise für die Hefe in die Höhe schrauben wird, sobald es gelungen ist, diejenigen Konkurrenten zu beseitigen, die jetzt noch außerhalb des Ringes stehen, und das sind die gewerblichen Lufthefefabriken. Es ist stets dasselbe Verfahren: wenn der Staat durch Schutzzölle oder Steuern wie bei den Brennereien einzelne Betriebe begünstigt, so bilden sich Ringe, welche die Alleinherrschaft monopolartig ausüben und die Konsumenten schröpfen, soviel sie nur können. Und weil dies durch Erhöhung der Brennsteuer noch mehr erreicht wird als bisher, stimmen wir gegen Erhöhung der Brennsteuer und verlangen, daß sich die Regierung nicht von den Agrariern ins Schlepptau nehmen lasse, wie es ja den Anschein hat, da uns angekündigt wird, daß im Herbst schon wieder ein Branntweinsteuergesetz kommt, welches, wie ich annehme, auch wohl jenen Denaturirungskniff enthalten wird, der in der jetzigen Regierungsvorlage enthalten ist.

Daß freilich der neue preußische Herr Landwirthschaftsminister von dem eifrigsten Bestreben erfüllt ist, die Interessen der Spiritusindustrie zu wahren, hat er uns durch sein Erscheinen in der Kommission gezeigt, wo er auch den herrlichen Satz aufstellte, daß schon deshalb die gewerblichen Brennereien bekämpft werden müßten, weil sie eben dem Boden nicht den Ertrag wiedergeben, der ihm entzogen werde. Ja, wenn diese Theorie stichhaltig wäre, daß nur dasjenige landwirthschaftliche Gewerbe existenzberechtigt ist, welches dem Boden den Betrag

(D) an mineralischen Nahrungsstoffen, die ihm durch die Ernte entzogen werden, wiedergiebt, dann dürfte ja kein Zentner Getreide von einem Gute weggeführt werden, dann dürfte man gar nichts verkaufen lassen! Der Bauer dürfte dann nur ein Gut besitzen, wie es in der Idealvorstellung manchen Philanthropen vorschwebt, so klein, daß er selber auf den Acker hinaustragen kann, was er von ihm hineingetragen hat, ungefähr, wie es Goethe in seinem „Faust“ schildert, daß man leben muß, wenn man 80 Jahre alt werden will. Aber die moderne Entwicklung geht anders; die hat 8 Pferde vorgespannt und sagt: wir können nicht so ängstlich an der Scholle kleben, daß wir der Scholle zuführen müssen, was wir von ihr weggetragen haben. Wir leben doch — das müßte der neue Herr Landwirthschaftsminister als früherer Staatssekretär des Reichs-Postamts doch am besten wissen — im Zeitalter des Verkehrs

(sehr gut!),

auch des Verkehrs der Dungstoffe, die dem Acker zugeführt werden müssen. Was dem einen Acker genommen, das wird dem anderen Acker zugeführt, und aus dem Ertrag der Ernte gewinnt er das Geld, mit dem er Dungmittel kauft, die er seinem Acker zuführt! Ja, sollte die Anschauung, die Herr v. Podbielski in der Kommission zum Besten gab, für den neuen Entwurf des Branntweinsteuergesetzes maßgebend werden, dann werden wir eine interessante Gesetzgebung bekommen, die nur noch auf Ostelbien und anliegende Ortschaften zugeschnitten ist, und dann kann sich das deutsche Volk gratuliren zu dem neuen Geist, der wieder einmal in die Landwirthschaft eingezogen ist.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

(A) Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich möchte dem Herrn Vorredner zunächst prinzipiell entgegenhalten: unser ganzes jetziges Branntweinsteuersystem, wie wir es gesetzlich festgelegt haben, ist zu Stande gekommen durch eine sehr große Mehrheit hier aus folgenden Erwägungen. Das Reich brauchte seinerzeit 100 Millionen für Heeresvermehrung, Flotte u. s. w., der Branntwein wurde als dasjenige Steuerobjekt angesehen, welches immer noch am handlichsten war und eventuell die Steuer tragen könnte. Man überlegte sich das und sagte: der Branntwein kann die Steuer tragen — ich werde darauf noch zurückkommen. Aber man sagte sich gleichzeitig: wenn wir dies landwirthschaftliche Gewerbe mit einer so hohen Mehrbesteuerung belasten müssen, setzen wir da nicht das ganze Gewerbe in eine sehr gefährdete Position? So sind wir zu dem damaligen Beschluß gekommen, den landwirthschaftlichen Brennereien im Osten, die wir als ein wichtiges landwirthschaftliches Gewerbe ansahen — und noch heute ansehen, trotz der Deduktionen, die uns soeben Herr Wurm gemacht hat —, durch dies Gesetz einen Schutz zu verleihen. Dieser Schutz wurde nachher Liebesgabe genannt. Ja, was nennt man jetzt nicht alles Liebesgabe?! Herr Wurm hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, eben deduzirt, diese heute beantragte Staffelung der Brennsteuer wäre auch eine Liebesgabe für diejenigen Brennereien, welche die minder hohe Steuer bezahlen. Ja, mit demselben Rechte könnte man behaupten, daß die Einkommensteuer eine Liebesgabe für diejenigen Klassen der Bevölkerung sei, welche die minder hohen Steuern bezahlen.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist eine Deduktion, mit der man uns doch nicht kommen sollte.

(B) Ich habe gesagt, der Branntwein kann eine höhere Steuer tragen, und zwar — ich glaube, wenn ich die Ziffern nenne, werden mir die Herren das zugeben — geht der Gewinnst ungefähr zu 160 Millionen an die Besitzer der Brennereien, zu 150 Millionen an den Staat als Steuer, und 400 Millionen werden nach den statistischen Aufstellungen, die sehr sorgfältig gemacht sind, von dem Branntweinhandel absorbirt.

(Hört! hört! rechts.)

So viel beträgt der Aufschlag durch den Zwischenhandel und den Schänker. Darnach werden Sie mir doch zugeben, daß der Branntwein in der That eine Steuer noch vertragen kann.

Meine Herren, ich habe Ihnen die Gründe angeführt, die damals dazu geführt haben, das gegenwärtige Branntweinsteuergesetz zu genehmigen. Der Reichstag genehmigte es mit großer Majorität in der bestimmten Absicht, die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien des Ostens, die auf dem ärmsten Boden des Ostens liegen, nicht ernstlich zu gefährden. Das hat das Gesetz auch erreicht. Es hat es erreicht, ohne den Preis des Trinkbranntweins in bedenklicher Weise zu erhöhen; denn das werden Sie doch zugeben müssen, daß der Preis des Trinkbranntweins bei uns eine bedenkliche Höhe noch nicht erreicht hat, namentlich wenn man die Zusätze und Verdünnungen seitens der Schänker berücksichtigt. Vom hygienischen Standpunkt aus, vom Standpunkt der Temperenzler aus ist der Preis noch ein viel zu niedriger; es wäre doch wünschenswerth, im Interesse unserer gesammten Bevölkerung den Branntwein mehr und mehr durch andere Nahrungs- und Genußmittel zu ersetzen.

Nun hat sich mit der Zeit ergeben, daß der Schutz der landwirthschaftlichen Brennereien, den unser letztes Brennsteuergesetz erzielen sollte, nicht ganz erreicht werden konnte, und da sind weitere Gesetzgebungen gekommen. Es wurde die Brennsteuer gebildet, um es zu ermöglichen, (C) für die Denaturirung des Spiritus eine Prämie zu zahlen. Der Herr Abgeordnete Wurm — das muß ich anerkennen — hat darin vollständig der Wahrheit die Ehre gegeben, als er das Verdienst der Spirituszentrale anerkannt hat, welches sie für die Verbreitung des denaturirten Spiritus in Deutschland gehabt hat. Das ist ein wichtiger volkswirthschaftlicher Gesichtspunkt; denn der denaturirte Spiritus wird, wenn es gelingen sollte, ihn im Preise noch etwas herabzudrücken, eine Sicherung gegen die Preiserhöhung der Kohlen und des Petroleums bringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Er giebt sowohl gegen den Kohlenring im Inlande als gegen den Petroleumring im Auslande einen Schutz, wenn er in Zukunft billiger hergestellt und abgegeben werden kann. Wenn der Preis nicht so gesunken ist, wie Herr Wurm ausgeführt hat, wie wir es für wünschenswerth erachten — wir würden es für wünschenswerth halten, wenn er noch billiger abgegeben werden könnte —, so liegt es eben daran, weil denaturirter Spiritus im steigenden Maße zu Motoren verwendet wird. Unsere Landwirthe in Pommern und Mecklenburg haben sich ausgerechnet, daß bei dem heutigen Preise des denaturirten Spiritus es wirthschaftlicher ist, ihn an Stelle der Kohlen bei Lokomobilen u. s. w. zu verwenden. Ich glaube, das ist ein gemeinsames volkswirthschaftliches Interesse, daß wir die Fabrikation des denaturirten Spiritus möglichst zu befördern suchen auf jede irgend zulässige Weise, einmal, um den Kohlenpreis in Schranken zu halten, und dann, um eine wirksame Konkurrenz zu haben gegen ausländische Produkte wie das Petroleum.

Nun hat der Herr Abgeordnete Wurm, während er auf der einen Seite das anerkannte, gesagt: augenblicklich kann die Spiritusgenossenschaft sich noch nicht als Monopol geriren, es sind noch 25 Prozent draußen; wenn sie aber erst einmal die Macht haben würden, sich so zu geriren, (D) dann würden sie die Zügel anziehen und stramm arbeiten; das haben bis jetzt noch alle Monopole gethan. Ja, verehrter Herr Kollege Wurm, wenn Sie irgend ein Mittel finden wollen, um alle diejenigen Brennereien, die jetzt noch außerhalb der Spiritusverwerthungsgenossenschaft stehen, in dieselbe hineinzuzwingen, dann müssen Sie den Weg gehen, den sie jetzt empfehlen.

(Sehr richtig!)

Dann kommt ein Krach in den Spiritus hinein, der auch die Brennereien, die draußen stehen, zwingt, sich der Spiritusverwerthungsgenossenschaft anzuschließen.

(Sehr richtig!)

Das ist die sehr natürliche Folge, und ich erkenne vollständig an, daß der Vorschlag, der jetzt hier gemacht wird, nach vielen Richtungen hin ein recht mangelhafter ist, daß Härten dabei vorkommen, und diese einmal abgestellt werden müssen. Aber wir machen ja das Gesetz nur auf ein Jahr, und wenn Herr Wurm sagt: aber in diesem einen Jahr sind die Härten so ungeheuer groß — und er nannte einige Ziffern für die ganz großen Brennereien in Baden u. s. w. —, ja, meine Herren, diese gehen in einem Jahr nicht zu Bruche, auch wenn sie einmal etwas mehr bezahlen.

Der Melassebrennerei sich anzunehmen, wäre anerkennenswerth, wenn die Möglichkeit bestände, Melasse brennen zu können. Das können Sie aber heute nicht, weil Melasse viel höher verwerthet werden kann zu vielen anderen Zwecken, zur Herstellung von Futtermitteln u. s. w. Mit den Melassebrennereien kann man nichts mehr anfangen.

Wie weit sonst noch Aenderungen in der Gliederung der Steuer vorgenommen werden sollen, und ob die Möglichkeit vorhanden sein wird — was von vielen Seiten bezweifelt wird —, die Fabrikation des gewerb-

(A) lichen Spiritus irgendwie unter Zwang zu stellen für die Brennereien, — so können wir ja alles das im nächsten Jahre überlegen und werden es nach allen Richtungen hin thun, nicht bloß nach agrarischen, sondern auch nach allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten. Ich glaube, jetzt können wir nichts anderes thun, als was die Kommission vorschlägt, weil es sich gezeigt hat, daß das bisherige Resultat, welches die Brennsteuer ergeben hat, nicht dazu ausreicht, um die Herstellung des denaturirten Spiritus zu ermöglichen zu dem Preise, den zu erreichen es wünschenswerth ist.

Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie den Paragraphen in der Kommissionsfassung an und lehnen Sie alle entgegenstehenden Anträge ab!

(Bravo! rechts).

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pachnicke.

Dr. **Pachnicke**, Abgeordneter: Meine Herren, auf geschichtliche Betrachtungen über die Branntweinsteuergesetzgebung möchte ich mich nicht einlassen und den Spuren des Herrn Abgeordneten v. Kardorff nicht folgen. Auch wir halten den Branntwein für ein geeignetes Steuerobjekt; was wir nicht wollen, ist lediglich, daß außer dem Fiskus auch noch die Interessenten ein Nebengeschäft auf Kosten der Verbraucher machen.

Selbst die Freunde der Brennsteuererhebung werden das eine zugeben: die Wirkungen der neuen Steuer sind nicht gehörig untersucht. War schon die Brennsteuer von 1895 ein Experiment, so ist diejenige von 1901 ein noch gewagteres Experiment. Die Kommission hat nicht Zeit gefunden, sich zu überzeugen, wie die Erhöhung alle einzelnen Kategorien von Brennereien trifft; sie hat insbesondere nicht in Betracht ziehen können, wie dabei die Hefe- und Melassebrennereien fahren.

In Bezug auf den Erfolg oder Mißerfolg der be-(B) stehenden Brennsteuer gehen die Meinungen ebenfalls sehr stark auseinander. Ich erlaubte mir vorhin schon darauf zu verweisen, daß, wenn die Steigerung der Ausfuhr von Spiritus in 2 Jahren auf das Kreditkonto der Brennsteuer von 1895 gesetzt werden sollte, dies fehlerhaft wäre. Wir haben unter der gleichen Brennsteuer auch sehr niedrige Ausfuhrziffern zu verzeichnen. Aber auch die Erhöhung des Verbrauchs von technischem Spiritus ist nicht allein der Brennsteuer zuzuschreiben. Sie werden mir dies dann zugeben, wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie die Preisgestaltung in den Jahren, um welche es sich handelt, war, und dem gegenüber die Verwendung von technischem Spiritus sich gestaltet hat. In den letzten Jahren vor der Brennsteuer hat, wie auch die amtlichen Ziffern darthun, sogar eine etwas stärkere Steigerung des Verbrauchs von technischem Spiritus, nämlich um 257 000 Hektoliter, stattgefunden, während in den Jahren nachher eine Erhöhung nur um 235 000 Hektoliter zu verzeichnen ist. Hier wirken in der That ganz andere Momente ein, insbesondere die Nachfrage in der Industrie. Die einfache Thatsache, daß die Automobilindustrie sich so gehoben hat, die Beleuchtungsindustrie sich auf eine andere Grundlage zu stellen beginnt, sind viel entscheidender für den Verbrauch von technischem Spiritus als irgend eine steuerpolitische Maßregel.

Aber es ist im Laufe der Diskussion den Herren bereits etwas anderes entgegengehalten worden, auf das weder von Seiten der Rechten, die eine Erhöhung befürwortet, noch von Seiten der Regierung eingegangen wurde. Herr Fischbeck hat mit vollem Recht auf die Unbilligkeit hingewiesen, die in dem ganzen System der Brennsteuer liegt. Die Kartoffelbrennerei zahlt an Steuer etwa 2,4 Millionen Mark und empfängt an Vergütungen über 4 Millionen

(hört! hört! links),

sodaß sie ganz unverhältnißmäßig gegenüber anderen (C) Kategorien begünstigt wird. Die Rechnung ist auch bereits in der Kommission aufgemacht worden, und ich kann mittheilen, daß von Seiten der Regierungsvertreter ihre sachliche Richtigkeit im allgemeinen zugegeben werden mußte, und man nur den einen Einwand dagegen geltend zu machen suchte, daß dies mit dem Großbetrieb zusammenhänge. Gewiß, mit dem Großbetrieb hängt es zusammen; aber, Gruppe gegen Gruppe gerechnet, fällt eben der einen mehr Vortheil, der anderen mehr Last zu.

Schon aus diesen Gründen erscheint die Branntweinsteuer ziemlich anfechtbar. Wenn Sie sich des weiteren auf die Melassebrennereien auch nur einen Augenblick einlassen wollen —

(Unruhe rechts.)

— Die Herren thun so, als könne man Melasse heute überhaupt kaum noch zu Brennzwecken verwenden, und gehen darüber mit Achselzucken hinweg. Ja freilich, es war eine Unvorsichtigkeit der Melassebrenner, daß sie bei der Wahl ihrer Eltern nicht anders verfuhren, nicht als Anwärter auf ein Gut und eine Gutsbrennerei zur Welt kamen, dann würden sie ein größeres Entgegenkommen seitens der Rechten gefunden haben.

(Sehr richtig! links.)

Damals, als das Gesetz von 1895 gemacht wurde, waren die Melassepreise sehr niedrig, etwa 1 Mark, jetzt sind sie stark gestiegen, auf 3 Mark; aber noch heute ist es nicht ausgeschlossen, daß bei dem gehörigen Kontingent auch noch die Melassebrennereien bis zu einem gewissen Grade rentabel bleiben. Aber das ist jedenfalls, wie immer Sie darüber denken mögen, ein sehr schlechter Trost für diese Herren, wenn ihnen gesagt wird: ihr könnt eben nicht brennen, also laßt es bleiben. Wenn das Gutsbrenner wären, dann würde man alle Hebel in Bewegung setzen, um etwas für die Leute zu thun. Es sind aber nur Melassebrenner — quantité négligeable! (D)

(Sehr gut! links.)

Der innere Zusammenhang zwischen Brennsteuer und Spiritusring ist schon hervorgehoben worden. Das ist ja das Merkwürdige, meine Herren: in der ganzen Vorlage der Regierung wird der Spiritusring mit keinem Wort genannt, und doch ist sie durch ihn angeregt und für ihn allein bestimmt. In der Kommission versuchte man es so darzustellen, als habe die Vorlage mit dem Spiritusring eigentlich gar nichts zu thun. Nun, wir kennen den Plan in seiner Entstehung, wir kennen die Persönlichkeiten, die ihn ersonnen, der Regierung nahegelegt haben, und die ihn heute noch verfolgen: das sind die Männer der „Zentrale für Spiritusverwerthung".

Meine Herren, ihre Absicht dabei ist vollständig klar

(Unruhe rechts)

— Sie kommen da nicht herum —: man wird, wenn der Ring mächtig genug ist, um den Markt entweder ganz oder fast ganz zu beherrschen, die Preise derart bemessen, daß der Ring dabei verdient; denn er ist eine Erwerbsgesellschaft.

Man fragte in der Kommission: warum denn dann nicht gleich das Staatsmonopol? Diese Frage liegt allerdings nahe, und die Antwort, die auf diese Frage — der Herr Fragesteller erinnert sich offenbar der Episode sehr genau — ertheilt wurde, war sehr interessant. Der Herr Regierungsvertreter erklärte, er sei ja für seine Person gar nicht abgeneigt; nur lasse leider der Reichstag sich darauf nicht ein.

Eigenthümlich! Auf der einen Seite wird aus der Mitte des hohen Hauses ein Antrag eingebracht, um eine Staatsaufsicht für solche Syndikate und Kartelle zu begründen, deren Geschäftsgebahrung nachgewiesenermaßen einen monopolistischen Charakter angenommen hat. Die

(A) Herren Nationalliberalen werden diesen Antrag kennen. Gleichwohl ist wenigstens ein Theil von ihnen — glücklicherweise nicht die ganze Fraktion — am Werke, durch Staatsmittel den Spiritusring zu stützen, die Staatsgewalt geradezu in den Dienst dieses Ringes zu stellen, der sich von anderen Kartellen prinzipiell in nichts unterscheidet, sondern auf genau dem gleichen Boden steht wie diese.

Ein Antrag, der bisher noch nicht erwähnt worden ist, der aber eine Erwähnung verdient, giebt mir noch Gelegenheit, eine kurze Ausführung zu machen. Das ist der Antrag des Herrn Kollegen Paasche. Dieser Antrag muß wirklich dem Dunkel, in welchem er sich bisher befunden hat, entrissen werden. Er enthält einen gesunden Kern, und ich bedaure nur, daß er in seinem Werthe durch den Antragsteller insofern etwas abgeschwächt worden ist, als dieser ihn nur für einen Eventualantrag erklärte. Meine Herren, ob Eventual- oder Prinzipalantrag, der Gedanke, welcher hier zu Grunde liegt, ist ein durchaus berechtigter. Er würde jene Kontingentsprämien, die man Liebesgabe zu nennen sich gewöhnt hat, allmählich verkürzen, von 20 auf 10 und zuletzt auf 5 Mark, wobei lediglich den kleinen Brennereien unter 150 Litern Jahreserzeugung die volle Steuerdifferenz verbliebe. Ueber Fristen und Sätze mag man verschieden denken; aber die Tendenz ist so gesund, daß, wenn wir einmal uns wieder über diese Dinge unterhalten sollten, unter allen Umständen auf diesen Antrag des Herrn Kollegen Paasche zurückgegriffen werden muß. Wir werden dazu um so mehr Veranlassung finden, als auch von der Rechten in der ersten Lesung seitens des Herrn Kollegen Gamp und vorhin noch seitens des Herrn Abgeordneten v. Wangenheim sehr ernsthafte Zweifel daran geäußert worden sind, ob es noch zweckmäßig erscheint, selbst vom Standpunkte des Ostens, die (B) Differenzirung in der Steuer aufrecht zu erhalten. Wir unsererseits wünschen die völlige Aufhebung der Liebesgabe, aber wir kämen mit diesem Antrage der Erfüllung unserer Wünsche um einen großen Schritt näher; es wäre in der That schon ein erheblicher Gewinn, wenn eine stufenweise Ermäßigung jenes Steuergeschenks erreicht würde, welches in der Differenz von 50 und 70 Mark liegt.

(Unruhe rechts.)

Meine Herren, ich habe keine Neigung, diese Frage jetzt weiter zu vertiefen, das Haus scheint nicht mehr diskutiren, sondern dekretiren zu wollen; deshalb beschränke ich mich auf eine Schlußbemerkung. Wenn Sie die Vorschläge der Kommission annehmen, so ist das von unserem Standpunkt allerdings bedauerlich; aber einen Vortheil sehe ich darin, und der ist, daß wir damit den sehr viel schlimmeren Regierungsentwurf beseitigt haben.

(Zuruf links.)

— Ob er wiederkommt, das ist die Frage. Ich wünschte, die verbündeten Regierungen entnähmen aus der Aufnahme, die ihr Vorschlag insbesondere bei derjenigen Partei fand, ohne welche eine Mehrheit nicht zu Stande kommt, eine Warnung und kämen damit nicht noch einmal. Ein großer Gedanke liegt in der Denaturirungspflicht wirklich nicht; der Verbrauch an technischem Spiritus stieg auch ohne Staatszwang. Es bedarf der vorgeschlagenen Mittel nicht, um diese Entwicklung fortzuführen. Werden also die Kommissionsbeschlüsse angenommen, so erwarten wir von der Regierung, daß sie den Reichstag mit der Denaturirungspflicht nicht zum zweiten Mal befaßt.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag (C) Fischbeck auf Nr. 363 der Drucksachen ad 2, welcher an Stelle des Absatzes 2 eine neue Fassung setzen will. Wird dieser Antrag angenommen, so würde die Fassung der Kommission beseitigt sein; wird er abgelehnt, so werde ich über die Fassung der Kommission abstimmen lassen. — Hiermit ist das Haus einverstanden; wir stimmen so ab.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche im Art. I Nr. 2 sub a folgendes bestimmen wollen nach dem Antrage Fischbeck auf Nr. 363 der Drucksachen ad 2:

> An Stelle des Absatz 2 des § 50 I ist folgende Bestimmung aufzunehmen:
>
> > Die im § 43a festgesetzten Brennsteuersätze werden bis zum 30. September 1902 forterhoben,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement Fischbeck ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Art. I Nr. 2 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Fassung der Kommission ist angenommen.

Den Art. II beantragt die Kommission abzulehnen. In der eröffneten Diskussion über Art. II der Vorlage der verbündeten Regierungen hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, eine Berathung dieses Artikels hat in der Kommission nicht stattfinden können

(hört! hört! Heiterkeit)

mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses. Dagegen als es sich um die Berathung des Nothgesetzes handelte, ist von keiner Seite die Aufnahme dieser Bestimmung (D) empfohlen worden, und ich empfehle deshalb auch dem hohen Hause, den Art. II abzulehnen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche entgegen dem Beschlusse der Kommission den Art. II nach der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; Art. II ist abgelehnt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Art. III, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet, und werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß Artikel III mit derselben Majorität wie Art. I angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe werde ich von Einleitung und Ueberschrift voraussetzen, wenn niemand widerspricht. — Da niemand widerspricht, sind auch diese angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über die Petitionen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Gamp, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, zu dem Gesetzentwurf ist eine größere Anzahl von Petitionen eingegangen. Diese Petitionen richteten sich aber nicht gegen die Bestimmungen des Nothgesetzes, sondern gegen die Bestimmungen, wie sie von den verbündeten Regierungen in dem Hauptgesetz vorgeschlagen worden waren.

Die Kommission beantragt, diese Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung über die Petitionen findet bei der dritten Lesung statt.

Hiermit ist der vierte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

(A) Wir kommen zum fünften Gegenstande:

dritte Berathung

a) des von den Abgeordneten Albrecht und Genossen eingebrachten **Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte** vom 29. Juli 1890 (Nr. 74 der Drucksachen), und

b) des von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte (Nr. 45 der Drucksachen),

auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse des Reichstags in Nr. 362 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegelmaier.

Hegelmaier, Abgeordneter: Meine Herren, jede Rede beginnt: „mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses", und so werde ich mich auch mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses über den vorliegenden Gesetzentwurf, der aus einem Initiativantrage hervorgegangen ist, sehr kurz fassen.

Es ist ja allerdings allgemein anerkannt, daß es außerordentlich schwierig ist, über Initiativanträge, besonders wenn es sich um eine größere Gesetzesvorlage handelt, hier zu disputiren und darüber Beschlüsse zu fassen, wenn ein Entwurf der Regierung nicht vorliegt, und es deshalb von Seiten des Hauses nicht möglich ist, zu den Intentionen der Regierung Stellung zu nehmen. Aber nachdem der vorliegende Entwurf einmal in 2 Lesungen durchberathen ist und jetzt zur dritten Lesung steht, will ich mich namens meiner politischen Freunde auf die ganz kurze Erklärung beschränken, daß wir gegen den ganzen Entwurf stimmen werden, und zwar aus folgenden Gründen.

In erster Linie können wir uns damit nicht einverstanden erklären, (B) daß die Gewerbegerichte in allen Städten, welche mehr als 20 000 Einwohner zählen, für obligatorisch erklärt werden sollen. Die Gründe, die uns hier leiten, sind in den beiden ersten Berathungen mehr als zur Genüge hervorgehoben worden, und ich glaube, den früheren Gründen, die von Seiten der konservativen Fraktionen geltend gemacht wurden, nichts Weiteres beifügen zu sollen.

(Sehr richtig! rechts.)

Was den zweiten Punkt anbelangt, der uns veranlaßt oder gewissermaßen zwingt, gegen die Vorlage zu stimmen, so ist es der Umstand, daß der Begriff des Arbeitgebers in der Vorlage entschieden zu weit gefaßt ist. Es wurde hierüber ja bekanntlich in der Kommission und auch im Plenum mehrfach diskutirt. Ich kann aus meinen praktischen Erfahrungen heraus — denn ich bin selbst Vorstand eines Gewerbegerichts — wohl sagen, daß diese Fassung entschieden zu weit geht und unter Umständen die Gefahr in sich schließt, daß die Besetzung der Gewerbegerichte auch auf Seiten der Arbeitgeber in einer Weise eintreten könnte, welche meines Erachtens mit der Aufgabe und der Funktion der Gewerbegerichte nicht mehr harmoniren würde, die im Gegentheil zu einer Gefahr für das ganze Institut führen müßte. Von der linken Seite, insbesondere von Seiten der Herren Sozialdemokraten, wird ja, wenn es sich um die deutsche Justiz handelt, immer davon gesprochen, man stehe unter einer Klassenjustiz. Aber ich könnte mir keine schlimmere Klassenjustiz denken, als wenn die Gewerbegerichte seitens der Arbeitgeber mit Beisitzern besetzt werden, welche auf dem sozialdemokratischen Parteistandpunkte stehen.

(Zuruf links.)

— Ja, meine Herren, ich spreche hier auch aus praktischer Erfahrung. Ich selbst bin Anhänger der Gewerbegerichte und bin für Errichtung eines Gewerbegerichts in der Stadt, der ich vorstehe entschieden eingetreten; aber ich (C) habe die Erfahrung in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte gemacht, und zwar gerade in erster Linie von Seiten der Beisitzer der Arbeitnehmer, daß die Erfahrung vorliegt, daß dieselben, ich will nicht sagen, absichtlich, aber doch unabsichtlich vielfach die Streikfragen in einem Lichte betrachteten, das sich mitunter mit den Thatsachen und der wirklichen Gerechtigkeit nicht vereinbaren ließ. Nun möchte ich allerdings hervorheben, daß ich für die Gewerbegerichte eingenommen bin, nicht etwa wegen ihrer Besetzung durch die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sondern deshalb, weil die Kürze des Verfahrens ganz vorzüglich ist. Also nur die Befürchtung, daß die Besetzung der Gewerbegerichte eine so einseitige werden könnte, und daß darunter das Vertrauen, das sie nicht nur bei den Arbeitgebern, sondern auch bei den Arbeitnehmern besitzen müßten, leiden könnte, ist der Grund, der uns veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen.

Der dritte Grund endlich, der uns veranlaßt, gegen die Gewerbegerichte zu stimmen, ist die Bestimmung bezüglich des Erscheinungszwanges vor dem Einigungsamt. Ich stehe nun persönlich auf dem Standpunkt, daß ich an und für sich dieser Bestimmung praktisch keine große Bedeutung beilege; praktisch mag sie im Gesetze stehen oder nicht. In der Praxis wird ein vernünftiger Vorsitzender eines Gewerbegerichts oder Einigungsamts diese Bestimmung immer so auslegen und solchen Gebrauch von ihr machen, daß dieselbe den Verhältnissen entspricht. Nein, der Grund, weshalb ich mich für die Bestimmung nicht erklären kann, ist ein prinzipieller Grund, kurz gesagt, daß ich jetzt nicht für zulässig halte, daß von Seiten der Gesetzgebung in einer solchen Weise in Privatverhältnisse eingegriffen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Dies sind die Gründe, weshalb wir gegen das Gesetz stimmen werden.

(Bravo! rechts.)

(D) **Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Generaldiskussion ist geschlossen, und wir treten in die Spezialdiskussion ein. Meine Herren, ich bitte auch hier um die Ermächtigung, die einzelnen Theile des Gesetzentwurfs aufrufen zu dürfen und beim Mangel einer Wortmeldung und eines Antrags, auch wenn Abstimmungen nicht verlangt werden, die Annahme der aufgerufenen Theile zu erklären. — Es widerspricht niemand, die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich eröffne die Diskussion über I resp. den § 1a. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, zu § 1a sind mir zwei Wünsche geäußert worden, die mich veranlassen, die Bedeutung des Paragraphen für einen ganz bestimmten Fall hier ausdrücklich klar- und festzustellen. Es giebt Städte über 20 000 Einwohner, die in ihren Mauern kein Gewerbegericht haben, die aber doch zu irgend einem Gewerbegericht der Nachbarschaft gehören. Mir schwebt da ein Beispiel aus meiner Heimat vor. Dort haben wir die Stadt Kalk, die über 23000 Einwohner hat; sie hat selbst kein Gewerbegericht, gehört aber zu dem benachbarten Gewerbegericht der größeren Stadt Mülheim a. Rh., die 40000 Einwohner hat. Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob infolge dieses Gesetzes in einer Stadt wie Kalk, die zu einem anderen Gewerbegericht gehört, ein neues Gewerbegericht errichtet werden muß. Diese Frage beantwortet sich dahin, daß ein Gewerbegericht in einer solchen Stadt nicht besonders von neuem errichtet zu werden braucht. Es heißt in dem § 1 ausdrücklich: „Für Gemeinden" über 20000 Einwohner, es heißt nicht: „In Gemeinden über 20000 Einwohner muß ein Gewerbegericht errichtet werden". Es genügt also, wenn für die Stadt Mülheim mit über 20000 Einwohner ein Gewerbegericht besteht; es ist nicht

(A) erforderlich, daß dieses Gewerbegericht auch in der Stadt selbst gelegen ist. Aehnlich, meine Herren, liegt es mit der Stadt Hörde und mit verschiedenen anderen Städten. Dies zur Klar- und Feststellung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. I, § 1a, ist nicht angefochten. Wenn niemand widerspricht, erkläre ich ihn als in dritter Lesung angenommen. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über II resp. § 3. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beck (Heidelberg).

Beck (Heidelberg), Abgeordneter: Meine Herren, der § 31 des bestehenden Gesetzes spricht von der Bewirkung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber und bestimmt in Absatz 4, daß, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt, eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post nicht erforderlich ist. Es ist da verwiesen auf Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, die sich seither vollständig geändert haben. Ihre Kommission, der Sie die Vorbereitung der Anträge überwiesen hatten, ist auf diese Nicht-Uebereinstimmung der beiderseitigen Gesetze aufmerksam geworden, meine Herren, und wer den Bericht verfolgt hat, der wird auf Seite 38 lesen, daß diese verschiedenartige Regelung, wie sie im bestehenden Gesetz über das Gewerbegericht und in der Zivilprozeßordnung getroffen worden ist, der Kommission Veranlassung gegeben hat, einen Antrag auf Strich des § 31 Absatz 4 anzunehmen.

Die Gründe, die dafür dort angeführt sind, sind insbesondere, daß die Bestimmung nicht nur überflüssig geworden ist, sondern unter Umständen auch verwirrend wirken könne.

Nun, meine Herren, beruht es auf einem Uebersehen der Kommission, daß dieser Beschluß in die Zusammenstellung der Beschlüsse Ihrer Kommission nicht aufgenommen worden ist. Wer dieses Uebersehen verschuldet hat, meine

(B) Herren — ich will es nicht untersuchen. Ich kann in diesem Falle vielleicht auch mea culpa sagen. Ich meine, es wäre doch schade, wenn dieser Beschluß Ihrer Kommission in dem Berichte verloren ginge. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen diesen Antrag in dritter Lesung zu unterbreiten und möchte um dessen Annahme bitten.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Beck (Heidelberg) ist aber erst gestellt zu Nr. IXa.

(Heiterkeit.)

Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. II respektive § 3 ist nicht angefochten; ich erkläre dieselbe als in dritter Lesung genehmigt.

Ich rufe nunmehr auf die Beschlüsse zweiter Berathung zu III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX, — und erkläre die von mir aufgerufenen Nummern in dritter Lesung für bewilligt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über IXa — nach dem Amendement der Herren Abgeordneten Beck (Heidelberg) und Genossen auf Nr. 365 der Drucksachen.

Ich glaube, der Herr Abgeordnete Beck hat seine Rede, die er dazu halten wollte, bereits gehalten.

(Heiterkeit.)

Beck (Heidelberg), Abgeordneter: Ich könnte jetzt nur wiederholen, was ich vorhin sagte. Ich bitte um Annahme meines Antrags.

Präsident: Dann kann ich die Diskussion schließen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete beantragt:

folgende Bestimmung als Nr. IXa einzuschieben:

Der § 31 Absatz 4 wird gestrichen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

(C) Ich rufe nunmehr auf die Beschlüsse zweiter Berathung zu X, — XI (die §§ 41 und 42 werden gestrichen). — Bewilligt.

Ich rufe ebenso auf XII, — XIII, — XIV, — XV — und erkläre diese sämmtlichen von mir aufgerufenen Nummern der Beschlüsse zweiter Lesung vom Reichstag auch in dritter Lesung für genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über XVI. — Hierzu liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Trimborn und Genossen auf Nr. 364 der Drucksachen. Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß in der dritten Zeile von unten heißen statt „allgemeinen“ — allgemeine.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Trimborn.

Trimborn, Abgeordneter: Meine Herren, es möchte doch zweckmäßig sein, bei der Regelung des Erscheinungszwanges zugleich auch darüber Bestimmung zu treffen, ob beim Erscheinungszwang eine Vertretung zulässig ist und inwieweit. Die bezügliche Regelung finden Sie in dem Antrag Nr. 364, der von Mitgliedern sämmtlicher Parteien dieses hohen Hauses unterschrieben ist, und der daher keinem Bedenken begegnen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

In der Nr. XVI sind die §§ 62a und 62b nicht angefochten. Zu § 62c beantragen die Herren Abgeordneten Trimborn und Genossen:

als Absatz 2 folgende Bestimmung zuzufügen:

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

Ich sehe, daß der Antrag zunächst noch der Unterstützung bedarf. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (D)

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, stehen zu bleiben oder sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag Trimborn ist angenommen, mit ihm der § 62c; — ebenso die §§ 62a und 62b.

Ich rufe auf die Beschlüsse zu XVII, — XVIIa, — XVIII, — XIX, — XX, — XXI, — XXII, — XXIIa. — Hier hätten wir eine nochmalige Abstimmung vorzunehmen über XXIIa, nach dem in zweiter Berathung handschriftlich vorliegenden Antrage der Herren Abgeordneten Trimborn, Bassermann, Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Dr. Blankenhorn.

Ich bitte die Herren, welche den handschriftlichen Antrag in der nochmaligen Abstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. —

Ich rufe auf XXIIa, — XXIII, — XXIV.

XXV ist abgelehnt; XXVI ist ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe auf XXVII.

Hierauf rufe ich auf die Einleitung zu diesem Artikel — und erkläre die sämmtlichen von mir aufgerufenen Artikel mit der Einleitung vom Hause in dritter Lesung nach den Beschlüssen zweiter Berathung für angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Art. 2, — Art. 3, — Art. 4, — Einleitung und Ueberschrift — und erkläre die von mir aufgerufenen Artikel mit Einleitung und Ueberschrift als vom Hause in dritter Lesung für angenommen.

Meine Herren, zur Gesammtabstimmung können wir nur schreiten, wenn niemand aus dem Hause widerspricht, da wir zwei Veränderungen angenommen haben. Ich

(A) frage, ob jemand im Hause der Gesammtabstimmung widerspricht. — Das ist nicht der Fall; wir können daher zur Gesammtabstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die den Gesetzentwurf betreffenden Petitionen. Die Kommission beantragt, dieselben durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen, und hiermit unsere Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 14. Mai, Vormittags 11 Uhr, und als Tagesordnung:

1. Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen, als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 203 der Drucksachen);
2. dritte Berathung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für 1898 bezüglich des Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft (Nr. 159/338 der Drucksachen);
3. dritte Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1896/97 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes (Nr. 13 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Anträge der Rechnungskommission (Nr. 343 der Drucksachen);

(B)

4. dritte Berathung
   a) der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
   b) des dazu vereinbarten Protokolls über die Ausstattung des internationalen Büreaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigenthums d. d. Madrid, den 15. April 1891,
   c) der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls,

   (Nr. 342 der Drucksachen);
5. dritte Berathung eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche (Nr. 334 der Drucksachen);
6. dritte Berathung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti, vom 17. April 1901 (Nr. 260 der Drucksachen);
7. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 bezw. 16. Juni 1895 (Nr. 247 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung;
8. zweiter Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Boltz im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier (Nr. 340 der Drucksachen) — Antrag: Giltigkeit — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wellstein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, namens (C) meiner Freunde widerspreche ich zunächst gemäß § 21 der Geschäftsordnung, daß die dritte Lesung des Branntweinsteuergesetzes morgen auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Singer widerspricht mit seinen Freunden der Tagesordnung in einem Punkt auf Grund einer Bestimmung der Geschäftsordnung. Infolge dessen mache ich Ihnen den Vorschlag, die nächste Sitzung zu halten übermorgen, Mittwoch den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr, mit derselben Tagesordnung, die ich verkündet habe.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte meinerseits beantragen, den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Herrn Abgeordneten Boltz nicht auf die Tagesordnung setzen zu wollen. Der Bericht ist erst Sonnabend in unsere Hände gelangt, er ist sehr umfangreich, und es entspricht der Gepflogenheit des Hauses, derartige ausführliche Berichte zunächst für einen angemessenen Zeitraum den Mitgliedern zum Studium zu überlassen. Aus diesen Gesichtspunkten möchte ich bitten, diese Wahlprüfung nicht für den nächsten Mittwoch auf die Tagesordnung setzen zu wollen.

Präsident: Meine Herren, ich bin sehr gern bereit, dem Wunsch des Herrn Abgeordneten Bassermann nachzukommen. Ich hielt es aber für meine Pflicht, noch vor unserem Auseinandergehen dem Hause Gelegenheit zu geben, sich über diese Wahl schlüssig zu machen. Wenn dagegen das vom Hause nicht beliebt wird, dann kann ich mich damit einverstanden erklären. Ich habe meine Pflicht dann gethan.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, ich würde der (D) Einwendung, welche der Herr Kollege Bassermann erhoben hat, keinen Widerspruch entgegensetzen, wenn diese Wahl auf morgen anberaumt würde. Da wir aber einen vollen Tag freihaben für das Studium dieser Vorlage, und im übrigen die Berathungsgegenstände, welche am Mittwoch behandelt werden, eine besondere Vorbereitung kaum mehr erfordern, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, es bei seinem ursprünglichen Vorschlag zu belassen und auch diese Sache auf Mittwoch anzuberaumen. Es ist doch allgemeine Ansicht, daß Wahlsachen, und zwar solche Wahlsachen, bei welchen es sich um die Kassation eines Mandats handelt, so bald als möglich behandelt werden sollen, damit derartige Fälle sich nicht von Session zu Session hinziehen. Ich glaube, dieser letztere Gesichtspunkt sollte das Haus bestimmen, dem ursprünglichen Vorschlag des Präsidenten zuzustimmen und die Wahlprüfung auf Mittwoch anzuberaumen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Ich möchte bei meinem Antrage, diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen zu wollen, beharren. Neben den vorhin erwähnten Gründen weise ich noch darauf hin, daß bei dem Bericht der Wahlprüfungskommission der Gegenprotest, der eingereicht ist, überhaupt keine Behandlung gefunden hat. Es muß uns Gelegenheit gegeben werden, den Gegenprotest, der sehr ausführlich ist und der darlegt, in welcher Weise die Agitation von gegnerischer Seite eingegriffen hat, gleichfalls hier zur Diskussion zu stellen. Ich will bemerken, daß die Diskussion eine sehr ausführliche, mehrere Stunden in Anspruch nehmende sein wird, und daß wir namentliche Abstimmung beantragen werden. Ich sollte glauben, daß in Rücksicht darauf, daß früher mindestens eine Woche Zeit bei umfangreichen Berichten

(A) der Wahlprüfungskommission zum Studium belassen worden ist, es der Gewohnheit des Hauses entspricht, auch nunmehr meinem Antrage stattzugeben und diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, über diese Wahl ist bereits früher ein Bericht erstattet worden, sodaß das hohe Haus schon längst die Möglichkeit hatte, falls besonderes neues Material von anderer Seite vorgebracht werden wollte, dieses Material entgegenzunehmen. Wenn aber die Herren ein neues Material außer dem, was in den Akten schon enthalten ist, nicht beibringen wollen, so wird der Mittwoch ausgiebig Gelegenheit bieten, das gesammte bisher vorgelegte Material so ausführlich wie möglich zu debattiren. Ich wiederhole deshalb namens meiner Freunde die Bitte, diese Wahl noch vor der Vertagung zu erledigen.

Präsident: Ehe ich das Wort zur Geschäftsordnung weiter ertheile, möchte ich Ihnen einen Vorschlag machen, der auf allen Seiten Anerkennung finden wird. Ich würde Ihnen dann vorschlagen, morgen eine Sitzung zu halten, um diese Wahl zu debattiren, und dann übermorgen auch dasjenige zu nehmen, was heute geschäftsordnungsmäßig bestritten worden ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich verzichte.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bassermann.

Bassermann, Abgeordneter: Ich bin damit einverstanden, daß die sämmtlichen Gegenstände mit Ausnahme der Branntweinsteuer und der Wahlprüfung auf die Tagesordnung kommen, dagegen nicht damit einverstanden, daß morgen der Bericht der Wahlprüfungskommission auf die Tagesordnung gesetzt werde.

(Heiterkeit links.)

Ich möchte bitten, diesen Vorschlag abzulehnen und es bei der Absetzung dieses Gegenstandes für Dienstag und Mittwoch zu belassen.

Präsident: Ich schlage Ihnen also vor, die nächste (B) Sitzung zu halten Dienstag den 14. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, und als Tagesordnung: alle Gegenstände die ich verlesen habe, mit Ausnahme der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Ich möchte nur die Herren bitten, es beim ersten Vorschlage des Herrn Präsidenten zu belassen, bei der Tagesordnung, die er für Mittwoch vorgeschlagen hat.

Präsident: Ich werde also abstimmen lassen darüber, ob morgen Sitzung sein soll mit der von mir vorhin verlesenen Tagesordnung, also mit Ausnahme der dritten Lesung des Branntweinsteuergesetzes.

Ich bitte diejenigen, welche diesem meinem Vorschlage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich mache Ihnen dann meinen früheren weiteren Vorschlag, am Mittwoch die Sitzung zu halten Vormittags 9 Uhr mit der Tagesordnung, die ich verlesen habe, inklusive des Branntweinsteuergesetzes. Ich werde nur darüber abstimmen lassen, ob auch die Wahl des Abgeordneten Boltz auf diese Tagesordnung genommen werden soll, und zwar als letzter Gegenstand.

Diejenigen, welche das wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Gegenstand kommt nicht auf die Tagesordnung.

Dann findet kein Widerspruch mehr gegen die Tagesordnung statt; sie steht fest.

Die 3. Abtheilung berufe ich sofort nach dem Schlusse dieser Sitzung zur Wahl eines Mitgliedes der Ausschmückungskommission an Stelle des Abgeordneten Möller (Duisburg).

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

(A)

96. Sitzung

am Mittwoch den 15. Mai 1901.

(D)

Die Sitzung wird um 9 Uhr 22 Minuten durch den Präsidenten Grafen v. Ballestrem eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der XV. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Fischbeck, Freiherr v. Wangenheim (Pyritz), Dietrich und Lucke sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten Eickhoff, v. Staudy, Freiherr v. Richthofen-Damsdorf, Dr. Roesicke (Kaiserslautern).

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Schüler, Dr. Blankenhorn, Bassermann, Langer, Lichtenberger, Frese, Dr. Lehr, Schippel, Beck (Heidelberg), Boltz, Gäbel, v. Kaufmann (Helmstedt), Dr. Müller (Meiningen), Rother, Rimpau, Timmerman, v. Lama, Haas (Erbach) und Friedel.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich dem Hause Mittheilung zu machen, daß ein Abänderungsantrag zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895, eingegangen ist seitens der Herren Abgeordneten Fischbeck, Richter und einer Anzahl anderer Herren. Es ist derselbe Antrag, welcher schon in zweiter Lesung gestellt worden ist. Dieser Antrag bedarf der Unterstützung. Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich hatte den Antrag des Herrn Kollegen Fischbeck an das Büreau befördert ohne die Originalunterschriften, weil das bisher nicht üblich war. Hier sind aber die Originalunterschriften.

(A) **Präsident:** Bei der dritten Lesung ist es nothwendig, entweder die Originalunterschriften zu geben oder im Hause zu sein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich bitte Sie, dem Hause die sämmtlichen Originalunterschriften des Antrags, die der Herr Kollege Richter soeben überreicht hat, mitzutheilen, damit sie in den stenographischen Bericht kommen.

(Zurufe links.)

Präsident: Es sollen die Namensunterschriften sämmtlich gedruckt unter den Antrag kommen und werden den Akten des Hauses einverleibt werden.

Die Unterstützung genügt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

> **Petitionen**, welche von der Kommission für die Petitionen als **nicht geeignet zur Erörterung im Plenum** erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 203 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Kommission. — Ich schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Ich darf mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß das Haus dem Antrag der Kommission beitritt. — Ich konstatire dies. Die Petenten werden geschäftsordnungsmäßig beschieden werden.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

> **dritten Berathung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für** 1898 bezüglich des Theils, welcher die Reichsverwaltung betrifft (Nr. 159 der Drucksachen), auf Grund des in zweiter Berathung des Reichstags unverändert angenommenen Antrags der Rechnungskommission in Nr. 338 der Drucksachen.

(B) Die Originalrechnungen liegen mit den Belägen auf dem Tisch des Hauses aus.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet. Ich eröffne die Spezialdiskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet.

Der Antrag der Kommission lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> Der Rechnungsleger der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Rechnungsjahr 1898 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, entlastet.

Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß der Antrag der Kommission in dritter Lesung angenommen ist. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zur

> **dritten Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr** 1896/97 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes (Nr. 13 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommen Anträge der Rechnungskommission in Nr. 343 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet.

(C) Wir treten in die Spezialdiskussion ein. — Auch diese wird geschlossen, da sich niemand zum Wort meldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle
> I. die in der Bemerkung des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung des Reichshaushalts-Etats für 1896/97 Ziffer 40 erwähnte Etatsüberschreitung und die in den Bemerkungen zur gleichen Rechnung Ziffer 2, 21, 22, 61 und 66 bezeichneten außeretatsmäßigen Ausgaben genehmigen und
> II. dem Herrn Reichskanzler für die vorgelegte allgemeine Rechnung für 1896/97 Entlastung ertheilen.

Wenn niemand aus dem Hause widerspricht, werde ich annehmen, das dasselbe den Antrag seiner Kommission in dritter Lesung angenommen hat. — Da niemand widerspricht, ist dies der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist vom Hause auch in der Gesammtabstimmuug angenommen.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zur

> **dritten Berathung**
> a) der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen **Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums** nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
> b) des dazu vereinbarten Protokolls über die Ausstattung des internationalen Büreaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigenthums d. d. Madrid, den 15. April 1891,
> c) der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls
>
> (Nr. 342 der Drucksachen), auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage.

(D) Ich eröffne die Generaldiskussion. — Ich schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Meine Herren, ich bitte um die Ermächtigung, die einzelnen Theile der Vorlage aufzurufen und, wenn Wortmeldungen und Anträge nicht vorliegen und Abstimmungen nicht verlangt werden, die aufgerufenen Theile für angenommen zu erklären. — Die Ermächtigung ist mir ertheilt.

Ich rufe auf: Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1833, Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, —, 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — Einleitung und Ueberschrift. — Ich erkläre die sämmtlichen von mir aufgerufenen Theile der Vorlage in der dritten Lesung vom Hause für genehmigt.

Wir kommen zum Schlußprotokoll, Seite 11. Ich rufe auf Punkt 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — Einleitung und Ueberschrift. — Ich erkläre alle die von mir aufgerufenen Theile der Vorlage vom Hause in dritter Lesung für genehmigt.

Wir kommen zum Protokoll vom 15. April 1891, Seite 16. Hier rufe ich auf Art 1, — 2, — Einleitung und Ueberschrift. — Ich erkläre auch diese von mir aufgerufenen Theile der Vorlage als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zur Zusatzakte vom 14. Dezember 1900,

(A) Seite 19. Hier rufe ich auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Ueberschrift. — Ich erkläre auch diese von mir aufgerufenen Theile der Vorlage als vom Hause in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung über die ganze Vorlage. Ich bitte diejenigen Herren, welche die ganze Vorlage in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Nunmehr kommen wir zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage in Nr. 334 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir kommen zur Spezialdiskussion. Ich eröffne dieselbe über den Text des Gesetzes. — Auch hier meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Ich rufe auf Einleitung und Ueberschrift — und erkläre auch diese für vom Hause bewilligt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben angenommenen Gesetzentwurf auch in der Gesammtabstimmung annehmen (B) wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist auch in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir kommen zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines **Zolles auf Blauholz** und eines Zollzuschlags auf **Kaffee und Kakao** aus der Republik **Haiti**, vom 17. April 1901, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage in Nr. 260 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe dieselbe, da sich niemand zum Worte meldet.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne dieselbe über § 1, — schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet, und werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß der § 1 vom Hause angenommen ist. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Dasselbe werde ich auch von § 2, — § 3, — Einleitung und Ueberschrift annehmen. — Auch hier widerspricht niemand, und auch diese Theile der Vorlage sind in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen zur Gesammtabstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage in der Gesammtabstimmung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist in der Gesammtabstimmung angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 366 der Drucksachen, — mit dem (C) Antrag Fischbeck-Richter Nr. 368 der Drucksachen.

Ehe ich die Diskussion eröffne, theile ich dem Hause mit, daß eine namentliche Abstimmung beantragt ist über Artikel I Nr. 1 § 2 Abs. 3 der in zweiter Lesung angenommenen Vorlage:

Hinter e als neuer Absatz u. s. w.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist genügend unterstützt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem,** Abgeordneter: Herr Präsident, bisher ist es nicht üblich gewesen, daß diejenigen Abgeordneten, welche einen Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben, in irgend einer Weise dem Hause zur Kenntniß gebracht wurden; sie kommen nicht in das Stenogramm; ihr Antrag wird auch nicht gedruckt. Es wird aber zweifellos für das Haus in hohem Maße interessant sein, in diesem Falle zu wissen, wer diejenigen sind, welche diesen Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben.

Aus diesem Grunde bitte ich den Herrn Präsidenten, die Namen derjenigen dem Hause mitzutheilen, welche diesen Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben.

(Sehr gut! Bravo! rechts und in der Mitte.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Ich kann den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Bachem nur dringend unterstützen.

(Heiterkeit.)

Auch ich lege großen Werth darauf, daß im Lande die Namen der Abgeordneten bekannt werden, die durch Stellung dieses Antrags noch das letzte Mittel versucht (D) haben, den Beschluß des Seniorenkonvents auszuführen und den agrarischen Ueberfall mit diesem unheilvollen Gesetz zu verhindern.

(Unruhe rechts.)

Präsident: Das Letzte war nicht ganz zur Geschäftsordnung.

(Heiterkeit.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Meine Herren, daß die Namen der Antragsteller dem hohen Hause bekannt gegeben werden, wird schon nach der Bestimmung des § 57 unserer Geschäftsordnung nothwendig sein; denn nach dieser Bestimmung kann ein Antrag auf namentliche Abstimmung erst gestellt werden bei Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung. Dieser erst bei Schluß der Berathung zu stellende Antrag muß unterstützt werden von wenigstens 50 Mitgliedern. Die unterstützenden Mitglieder müssen also in dem Augenblick, in welchem der Antrag gestellt wird, anwesend sein

(sehr richtig! rechts; Widerspruch links),

und aus diesem Grunde wird es für das Haus nothwendig sein, zu erfahren, ob wirklich auch die Antragsteller im hohen Hause anwesend sind.

(Sehr gut! rechts und in der Mitte.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Kollegen Bachem nichts einzuwenden, schon um zu konstatiren, wer ein Interesse daran hat, den Bruch der Beschlüsse des Seniorenkonvents

(ah! ah! rechts)

ernsthaft zu nehmen.

(Sehr richtig! links.)

(A) Im übrigen, meine Herren, beunruhigen Sie sich nicht! Wenn die Herren, die die Branntweinpreise treiben wollen, selbst in beschlußfähiger Anzahl anwesend sind, warum ärgern Sie sich denn so?

(Zurufe rechts.)

Aber das verlangen wir, daß sie wenigstens selbst hierher kommen.

(Sehr richtig! links. Lebhafte Zurufe und Unruhe rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Kollegen Gröber widersprechen der langjährigen Praxis des Hauses.

(Lebhafter Widerspruch rechts und in der Mitte.)

— Meine Herren, sie widersprechen der langjährigen Praxis des Hauses! Es sind zu Dutzenden Malen Anträge auf namentliche Abstimmung während der Debatte gestellt und dem Herrn Präsidenten übergeben worden, und zwar ist das geschehen von allen Parteien, und nicht zum wenigsten von der Zentrumspartei.

(Widerspruch in der Mitte.)

— Bitte sehr!

Im übrigen ergiebt sich die Richtigkeit des Vorgehens unsererseits aus der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach ausdrücklich nur diejenigen Anträge durch Zuruf unterstützt werden müssen — und damit also ausgesprochen ist, daß die Antragsteller im Hause anwesend sein müssen —, die den Schluß der Debatte oder die Vertagung beantragen. Das Haus hat durch wiederholte Diskussionen festgestellt, daß alle Anträge auf namentliche Abstimmung, die auf die Materie des Gesetzes Bezug haben, in der bisher geübten Weise gestellt werden können. Solche Anträge können vor der Abstimmung eingebracht und vorher unterstützt sein. Dieselben müssen nicht durch Zuruf unterstützt werden.

(B) (Sehr richtig! links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem,** Abgeordneter: Meine Herren, ich bestreite auf das allerentschiedenste, daß eine rechtskräftige Praxis in der Weise vorliegt, wie der Herr Kollege Singer soeben behauptet hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist leider nicht zu bestreiten, daß in früherer Zeit diese Praxis zuweilen geübt worden ist. Aber rechtmäßig ist diese Praxis nie gewesen. Sie ist auch bei jeder Gelegenheit, wo sie offenkundig wurde, bestritten worden.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Namentlich bin ich es gewesen, der zu den verschiedensten Malen die Rechtskräftigkeit und Zulässigkeit dieser Praxis bestritten hat, und ich bestreite die Rechtmäßigkeit einer solchen Praxis in diesem Hause jetzt wieder, und zwar auf das allerentschiedenste.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Es ist ein Hohn auf die Geschäftsordnung

(lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte),

wenn man behauptet, daß Abgeordnete hier Anträge in Geschäftsordnungsfragen stellen können, welche nicht da sind.

(Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte. Zuruf rechts.)

Man kann höchstens sagen, daß das Haus bisher sich noch nicht entschlossen hat, die Praxis, auf die der Herr Kollege Singer Bezug nahm, durch einen Beschluß förmlich abzulehnen, definitiv abzuschneiden.

Sodann habe ich noch etwas zu erwidern auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Richter. Der Herr Kollege Richter hat gesagt: „Sie brauchen sich nicht zu beunruhigen! Wir wollen nur, daß diejenigen, welche das Gesetz wollen, da sind." Meine Herren, auch das ist eine parlamentarisch absolut unzulässige Auffassung und (C) Auslegung.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Wenn die Opposition gegen dieses Gesetz verlangt, daß die Freunde dieses Gesetzes sämmtlich zugegen sein sollen, so muß auch die Opposition da sein, und zwar eben so vollzählig

(sehr richtig! rechts und in der Mitte);

denn es ist ganz unmöglich, daß im Hause stets eine beschlußfähige Anzahl vorhanden ist, wenn die Opposition zwar Anträge auf namentliche Abstimmung stellt, wenn aber dann diejenigen Mitglieder der Opposition, welche diese Anträge stellen, bei der Abstimmung nicht im Hause anwesend sind.

(Sehr richtig! sehr gut! rechts und in der Mitte.)

Das widerspricht durchaus dem Geiste der Verfassung und dem Geiste unserer Geschäftsordnung.

(Sehr richtig! rechts.)

Inzwischen, meine Herren, habe ich einstweilen, weil die Frage der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der erwähnten Praxis in diesem Augenblick nicht zur Entscheidung gebracht werden kann, nichts beantragt, als daß die Namen derjenigen, welche diese namentliche Abstimmung beantragt haben, dem Hause kundgegeben werden, damit man kontroliren kann, ob auch in diesem Falle wieder die Praxis, welche ich soeben auf das entschiedenste mir zu rügen erlaubte, praktisizirt werden soll.

(Sehr richtig! rechts.)

Welche Entschlüsse sich daraus ergeben, wird vielleicht Sache einer späteren Zukunft sein

(sehr gut! rechts);

das wird sich dann finden. Für heute wird es aber überaus werthvoll sein, festzustellen, ob wieder Mitglieder des Hauses Anträge auf namentliche Abstimmung stellen, welche nicht anwesend sind.

(Lebhafter Beifall! rechts und in der Mitte.) (D)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, es würde ein Hohn auf die Gesetzgebung sein

(sehr richtig! links),

wenn ein so wichtiges Gesetz mit einem Reichstag zu Stande käme, dessen Beschlußfähigkeit nicht feststeht

(Widerspruch rechts);

und ich meine, meine Herren, Sie selbst hätten ein Interesse daran, zu verhindern, daß in dieser wichtigen Frage ein Beschluß gefaßt wird, der nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen entspricht.

Meine Herren, Sie werfen vor, daß Einige von der Opposition fehlen. Ich behaupte — und es wird dies, wenn es zur namentlichen Abstimmung kommt, aus der Liste hervorgehen —, daß mindestens hundert Freunde der erhöhten Spirituspreise heute nicht anwesend sind. Daher Ihre Schmerzen!

(Heiterkeit.)

Ihre eigenen Leute können Sie nicht einmal hierher zwingen.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

— Ja, meine Herren, sonst wären Sie doch beschlußfähig.

(Stürmische Zurufe rechts.)

— Unter allen Umständen! Und weil Ihnen diese fehlen oder wieder abgereist sind, darum ärgern Sie sich darüber, daß auf der linken Seite auch Leute fehlen, die an dem Gesetz nicht das Interesse haben, die es für gemeinschädlich halten. Das ist die Sache.

Im übrigen, die ganze Deduktion des Herrn Abgeordneten Bachem widerspricht der Geschäftsordnung, widerspricht dem Wortlaut — —

(Stürmische Zurufe rechts und in der Mitte.)

(A) — Der Chor macht die Sache doch noch nicht! Nein, meine Herren, es ist diese Frage schon wiederholt aufgeworfen worden; sie hat Veranlassung gegeben zu Berathungen der Geschäftsordnungskommission

(sehr richtig! links),

und es ist darauf eine Aenderung der Geschäftsordnung durch einen Zusatz beschlossen worden. Da heißt es ausdrücklich:

> Bei solchen Anträgen auf Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.

(Hört! hört! links.)

Diese Beschränkung beweist deutlich, daß in allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Vertagung oder den Schluß der Debatte handelt, die Unterstützung durch Unterschriften geschehen kann, wie es bisher der Fall ist. Es wäre auch gar nicht möglich, im letzten Augenblick in dieser Weise vorzugehen. Ich stütze mich auf die vorhandene Praxis. Beschließen Sie etwas anderes, so wäre nicht bloß vollzogen ein Bruch der Beschlüsse des Seniorenkonvents, sondern auch ein schnöder Bruch der Geschäftsordnung.

(Sehr richtig! links. — Lachen in der Mitte und rechts.)

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete Richter diesen Ausdruck auf einen *gefaßten* Beschluß angewendet hätte, so würde ich ihn nicht zugelassen haben.

Richter, Abgeordneter: Das habe ich auch noch nicht gethan!

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte auch noch einmal darauf hinweisen, daß die Angriffe, die Sie gegen den Antrag auf namentliche Abstimmung richten, durchaus geschäftsordnungswidrig sind.

(Widerspruch in der Mitte und rechts.)

(B) Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß diese Frage — darin hat Herr Kollege Bachem recht — Gegenstand einer Diskussion im Hause war. Damals ist zur Erörterung und zur Erledigung dieser Frage die Sache an die Geschäftsordnungskommission überwiesen worden. Die Geschäftsordnungskommission hat ausdrücklich den von dem Kollegen Richter angeführten Satz beschlossen, und das Haus hat diesen Beschluß der Geschäftsordnungskommission genehmigt. Es steht daher unumstößlich fest, daß nur Anträge, die auf Schluß oder Vertagung der Debatte gehen, durch Zuruf unterstützt werden müssen, während alle anderen Anträge in der bisherigen Weise als zulässig erklärt worden sind. Das, was Sie heute beabsichtigen, ist ein Stück Gewaltspolitik, und, ich meine, dagegen können wir uns nicht scharf genug verwahren.

Meine Herren, wenn sie in der Lage wären, nachzuweisen, daß, als unser Antrag gestellt wurde, auch nur einer der betreffenden Unterzeichner nicht anwesend war, dann würden Sie vielleicht die Möglichkeit haben, sich über die Richtigkeit dieses Antrags zu beschweren. Aber die von uns gestellten Anträge sind vorher reiflich erwogen und vor der Einbringung sorgsam vorbereitet worden, und zwar von allen denen, die sie unterzeichnet haben.

Meine Herren, um noch darauf zu kommen, wenn Sie sich jetzt wundern, daß wir es Ihnen überlassen, für ein derartiges Gesetz, das Sie für verderblich halten, die nothwendige Zahl für die Beschlußfähigkeit des Hauses zu stellen, so befinden wir uns damit in voller Uebereinstimmung mit denjenigen Volkskreisen, die unsere Meinung über dieses Gesetz theilen.

Präsident: Das ist nicht mehr zur Geschäftsordnung.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, ich bestreite auf das allerentschiedenste, die Berechtigung des argumentum e contrario, welches die Herren Abgeordneten (C) Richter und Singer angewandt haben.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Es ist richtig, daß damals das Haus für bestimmte Fälle von Anträgen die Anwesenheit der Antragsteller vorgeschrieben hat. Aber wenn es für andere Fälle die Anwesenheit damals nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, so darf man daraus keineswegs schließen, es habe damit billigen wollen, daß Abwesenden hier eine Einwirkung auf unsere Geschäfte gestattet sein solle.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Ich verweise darauf, daß in der Verhandlung, auf die der Herr Kollege Singer Bezug nahm, ich auf das allerentschiedenste dieses argumentum e contrario bestritten habe, und daß mir damals das ganze Haus seinen Beifall gespendet hat.

Der Herr Kollege Singer sagt: es steht unumstößlich fest, daß auch Leute, welche nicht in diesem Saale anwesend sind, Anträge auf namentliche Abstimmung unterstützen können. Der Herr Abgeordnete Singer sagt also: es steht unumstößlich fest, daß Leute, welche draußen zu Hause hinter dem Ofen sitzen, die Geschäfte derjenigen, welche in diesem Saale anwesend sind und für das Wohl des Volkes arbeiten wollen, stören und beeinträchtigen können.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Der Inhalt dieser Behauptung ist ein derart horrender

(sehr richtig! rechts und in der Mitte),

daß ich glaube, nichts weiter zu seiner Kennzeichnung sagen zu müssen.

Der Herr Kollege Richter sagt ferner, es würde ein Bruch mit der Geschäftsordnung sein, wenn meinem Antrage stattgegeben wird, der Präsident möge die Namen der Unterzeichner des Antrages auf namentliche Abstimmung dem ganzen Hause mittheilen.

(Widerspruch links.) (D)

Der Herr Kollege Singer redet sogar von Gewaltpolitik. Ja, was wollen Sie denn? Es ist nichts beantragt, als daß der Herr Präsident uns und dem ganzen Lande die Namen derjenigen mittheilt, welche diesen Antrag unterzeichnet haben, damit die öffentliche Meinung in ganz Deutschland kontroliren kann, ob diejenigen, welche diesen Antrag zu unterzeichnen für angängig gehalten haben, im Hause anwesend sind oder nicht.

(Sehr richtig! rechts und in der Mitte.)

Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, wird sich später finden. Zunächst wünschen wir das Verdikt der ganzen Oeffentlichkeit darüber zu hören, ob es zulässig ist, daß Leute, welche diese wüste Leere auf der ganzen Linken herbeigeführt haben

(sehr richtig! rechts und in der Mitte),

berechtigt sind, die Geschäfte derjenigen zu stören, die sehr zahlreich und sogar in beschlußfähiger Anzahl bei uns und auf der rechten Seite des Hauses gegenwärtig sind. Das ist zunächst das Einzige, was nothwendig ist; das Weitere findet sich später.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, die Geschäftsordnungskommission, der anzugehören ich auch die Ehre habe, hat ja den Vorzug, den Herrn Abgeordneten Singer zu ihrem Vorsitzenden zu haben. Aber deshalb glaube ich doch, daß er für die Auslegung der Beschlüsse der Geschäftsordnungskommission keine größere Autorität für sich in Anspruch nehmen kann als andere Mitglieder der Geschäftsordnungskommission. Ich halte mich für verpflichtet, seiner Auffassung aufs allerentschiedenste zu widersprechen. In der Geschäftsordnungskommission wurde diese ganze Frage eingehend erörtert, und es ergab sich ein Einverständniß aller Parteien darüber, daß bei An-

(A) trägen auf Schluß und Vertagung die Antragsteller anwesend sein müßten, und demgemäß über diese Anträge nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt werden dürfe. Als dagegen die Frage zur Erörterung gestellt wurde, ob auch bei Anträgen auf namentliche Abstimmung u. s. w. die Unterschriften derjenigen, die nicht im Hause anwesend sind, gerechnet werden mußten, ergaben sich so erhebliche Meinungsverschiedenheiten in der Kommission selbst, daß dieselbe über diese Frage gar keinen Beschluß gefaßt hat.

(Hört! hört! rechts.)

Wäre die Kommission der Ansicht des Herrn Abgeordneten Singer gewesen, so hätte in ihr der Antrag gestellt werden müssen, daß für diese Abstimmungen die Anwesenheit nicht nöthig zu sein brauche und es hätte ein solcher Antrag angenommen werden müssen. Ein derartiger Beschluß ist von der Geschäftsordnungskommission nicht gefaßt worden; sie hat sich vielmehr mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Auslegung der Geschäftsordnung einer Beschlußfassung enthalten und hat sich auf den Standpunkt gestellt, abwarten zu wollen, ob in Zukunft vielleicht ein Bedürfniß zur Aenderung der Geschäftsordnung hervortreten würde.

Ich muß also der Auffassung des Herrn Abgeordneten Singer, daß seine Ansicht sich zweifellos mit der Ansicht der Geschäftsordnungskommission und des Plenums decke, aufs allerentschiedenste widersprechen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich beanspruche für mich gar nicht die Autorität, namens der Geschäftsordnungskommission zu sprechen; ich kann mich aber auf die Autorität der Majorität der Geschäftsordnungskommission und des Hauses selbst berufen, indem ich nochmals (B) konstatire, daß die von dem Herrn Kollegen Bachem heute angeregte Frage Gegenstand der Verhandlungen vor einigen Jahren war und damals in einem seiner Auffassung entgegengesetzten Sinne vom Hause entschieden worden ist. Darüber kommen Sie nicht hinweg.

(Widerspruch rechts.)

— Bitte lesen Sie doch den stenographischen Bericht nach, und Sie werden sehen, daß ich recht habe.

Wenn der Herr Abgeordnete Bachem nichts anderes gewollt hat, als die Namen der Antragsteller auf namentliche Abstimmung im Lande bekannt zu machen, so haben wir diesen Antrag schon am Anfang dieser Geschäftsordnungsdebatte auf das wärmste unterstützt. Wir sind darin ganz seiner Meinung und auch wir wünschen, daß die Namen dieser Abgeordneten möglichst bekannt werden.

Herr Kollege Richter hat durchaus recht: es handelt sich bei dem Vorgehen der Majorität darum, eine Verabredung der Vertrauensmänner des gesammten Hauses einschließlich der Konservativen und der Zentrumspartei umzustoßen. Wir legen großen Werth darauf, daß dieses Verfahren im Lande bekannt wird, und haben gar nichts dagegen, daß unsere Namen veröffentlicht werden. Der Herr Abgeordnete Bachem hätte also gar nicht die lange Geschäftsordnungsdebatte in Szene setzen brauchen, um seiner Meinung bezüglich dieses Antrags zum Siege zu verhelfen. Vielleicht hat der Herr Kollege die Meinung gehabt, daß der schließliche Verlauf der heutigen Verhandlungen für seine Ansicht günstiger sein würde, wenn erst noch eine einstündige Geschäftsordnungsdebatte geführt wird. Wir mußten seiner Anregung folgen und auf die Diskussion eingehen.

(Bravo! links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich weiß (C) eigentlich gar nicht, weshalb Sie sich so aufregen.

(Heiterkeit.)

Sie sprechen von Leuten, die draußen wären, und die hier stören wollten. Um die Beschlußfähigkeit festzustellen, brauchen wir den Antrag gar nicht. Ich zweifle nur einfach vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit des Hauses an, dann wird der Herr Präsident vielleicht den Namensaufruf verfügen, und dann ist die Sache dieselbe.

(Sehr richtig! links.)

Also, daß wir einen Antrag auf namentliche Abstimmung förmlich eingebracht haben, ist eine Freundlichkeit gegen Sie gewesen.

(Heiterkeit.)

Wir wollten Sie rechtzeitig darauf aufmerksam machen, was kommt, damit Sie alle Ihre Mannen heranbringen können.

(Sehr gut!)

Das scheint Ihnen nicht gelungen zu sein, und darum brauchen Sie doch aber Ihren Verdruß nicht gegen uns zu richten.

Sie berufen sich auf die öffentliche Meinung. Deren Urtheil sehen wir mit aller Seelenruhe entgegen. Die öffentliche Meinung wird auch aus dem Namensaufruf oder der namentlichen Abstimmung die Kenntniß entnehmen derjenigen, die zwar Freunde des Gesetzes sind, aber es nicht der Mühe werth gehalten haben, wegen dieses Gesetzes nach Berlin zu kommen.

(Sehr gut! links.)

Wir haben uns von vorneherein mit der Verlesung der Namen, die an sich gar keine Bedeutung hat, einverstanden erklärt. Was wir aber nicht wollen, ist, daß hier kurzer Hand ein Präzedenzfall geschaffen wird, welcher der Geschäftsordnung direkt widerspricht. Denn eben weil nur die Präsenz gefordert wird für Anträge auf namentliche Abstimmung bei Vertagung und bei Schluß, so folgt (D) daraus, daß für alle anderen Fragen die Präsenz nicht erforderlich ist zur Unterstützung. Der Herr Abgeordnete Bachem ist auch gar nicht im Stande gewesen, irgend einen Präzedenzfall zu nennen, daß so verfahren worden ist, und ebenso würde das — und das interessirt uns an der ganzen Frage einzig und allein — eine Erschwerung der Geschäftsführung sein, die unter gewissen Umständen auch Ihnen zum Schaden gereichen kann.

(Beifall links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. Bachem, Abgeordneter: Meine Herren, ich weiß gar nicht, von welchem Präzedenzfall der Herr Kollege Richter spricht. Das einzige Novum ist, daß ich den Herrn Präsidenten gebeten habe, die Namen der Unterzeichner dieses Antrages auf namentliche Abstimmung dem Hause kundzugeben. Nachdem ich das gethan habe, hat Herr Kollege Richter es für richtig gehalten, die Frage anzuregen, ob solche Leute, die nicht im Hause anwesend sind, einen solchen Antrag unterschreiben dürfen oder nicht. Ich meinerseits habe davon gar nicht gesprochen, sondern einstweilen nur die Thatsache festgestellt sehen wollen.

Der Herr Abgeordnete Singer hat gesagt: wir mußten dem Herrn Abgeordneten Bachem in der Geschäftsordnungsdebatte folgen. Das ist ganz falsch. Ich habe dem Herrn Kollegen Richter folgen müssen. Herr Richter hat diese Frage aufs Tapet gebracht, indem er die Behauptung aufstellte: es ist rechtens in diesem Hause, daß Nichtanwesende einen Antrag auf namentliche Abstimmung stellen dürfen, durch welchen sie die anderen zwingen, anwesend zu sein, und durch den sie die Geschäfte dieses Hauses stören wollen.

(Sehr richtig!)

(A) Ich bin in der Lage, nochmals in der allerentschiedensten Weise die Rechtsauffassung der Herren Kollegen Singer und Richter über die Bestimmung der Geschäftsordnung in diesem Falle zu bestreiten. Ich meine, der Herr Kollege Gamp und ich haben diese Rechtsauffassung mit juristischen Gründen schon so entschieden zurückgewiesen, daß ich mich jetzt darauf beschränken kann, nochmals diese Verwahrung einzulegen, ohne die juristischen Gründe dafür nochmals vorzutragen.

(Bravo! in der Mitte und rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stadthagen.

(Große Unruhe. Zurufe. — Glocke des Präsidenten.)

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, in der Geschäftsordnung steht, daß man das Wort nur ergreifen kann, wenn man es bekommen hat; mir scheint, Ihnen ist es noch nicht ertheilt.

Ich würde nicht das Wort zur Geschäftsordnung ergriffen haben, wenn nicht die Ausführungen der Herren Kollegen Gröber und Bachem den vorgekommenen Thatsachen entgegenständen, und zwar ausweislich der stenographischen Berichte, und wenn nicht ferner aus den stenographischen Berichten hervorginge, daß die konservativen Herren es waren, welche bei einer anderen Gelegenheit es als zweifellos — was auch durchaus richtig ist — hinstellten, daß die Unterstützung eines Antrags auf namentliche Abstimmung der Anwesenheit der Antragsteller nicht bedarf.

(Andauernde Unruhe.)

— Wenn es Ihnen unangenehm ist, dem zuzuhören, so bitte ich Sie, mich nicht zu unterbrechen, sondern vielleicht abwesend zu werden.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! Ich kann den Herrn Redner hier nicht verstehen.

(B) **Stadthagen,** Abgeordneter: Es ist doch unmöglich, gerade den Herren von rechts eine Ausführung, die sie früher, entgegengesetzt der von heute, gemacht haben, in Erinnerung zu bringen, wenn sie nicht zuhören. Dann hören Sie doch lieber draußen zu, dann können Sie es später lesen!

Also: am 24. Juni 1896 ist ausweislich der stenographischen Berichte über die Session 1895/97 die Frage, welche uns heute interessirt, zur Erörterung gekommen. Damals war es allerdings der Herr Abgeordnete Gröber, der dieselbe irrige Auffassung wie heute vertrat. Nach ihm kam der Abgeordnete Liebermann v. Sonnenberg, der sich dagegen wandte und erklärte, es sei kein Zweifel, daß die Art und Weise, wie die Anträge eingebracht seien, zulässig sei.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Darauf sprach der Abgeordnete Freiherr v. Manteuffel über die Geschäftsordnung

(Unruhe)

— meine Herren, damals waren alle Parteien einig, daß man das Wort nur ergreifen darf, wenn man es erhalten hat; wie mir scheint, ist das heute bei Ihnen anders —, über die Frage, die uns heute interessirt. Er führte, schnurstracks in Widerspruch mit der Auffassung, die wir vorhin von konservativer Seite gehört haben, Folgendes aus:

> Es heißt in § 57:
>
> Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt werden.
>
> Nun liegen hier also schriftliche Unterstützungen vor.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte wiederholt um Ruhe, meine Herren! Ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

(C) **Stadthagen,** Abgeordneter:

> Um den einzelnen Fall handelt es sich bei meinen Ausführungen nicht; es handelt sich um das Prinzip. Nun ist es doch ganz unmöglich,

— so sagte der Konservative Freiherr v. Manteuffel, allerdings bei einer anderen Gelegenheit, es handelte sich damals um die Ehe des bürgerlichen Gesetzbuchs, beziehentlich um die Anträge Graf Roon und Genossen —

> zu kontroliren, ob jeder, der wirklich den Antrag thatsächlich unterschrieben hat, in dem Moment, wo er zur Abstimmung kommen soll, im Hause ist; er kann doch durch irgend eine Beschäftigung abgehalten sein. Es läßt sich absolut nicht kontroliren, ob der Mann noch im Hause ist.

So sagte Ihr konservativer Führer damals! Und er fuhr fort:

> Deshalb ist nach meiner Ansicht der Vorschlag, den Herr v. Kardorff gemacht hat, der einzig richtige, daß jeder, der unterschrieben hat, auch als anwesend zu betrachten ist.

(Lebhafte Rufe: hört! hört! von den Sozialdemokraten.)

Herr v. Kardorff hatte diese Ansicht nach Seite 2887 der stenographischen Berichte kurz zuvor vorgetragen. Herr v. Manteuffel fährt dann fort:

> Also eine Beschlußunfähigmachung durch Verschwinden aus dem Hause und das Konstatirenlassen, ob Beschlußunfähigkeit vorhanden, dadurch, daß man einen Antrag auf namentliche Abstimmung stellt, würde durch den Modus, den Herr v. Kardorff vorgeschlagen hat, ausgeschlossen sein.

Er kommt eben darauf — das sind die beiden Fragen gewesen —, daß es in diesen beiden Fällen nicht zulässig sei. Da sagt Herr Freiherr v. Manteuffel im Anschluß an die Ausführungen des Herrn v. Kardorff, der durchaus zutreffend und so logisch, wie etwas nur sein kann (D)

(Heiterkeit links),

meinte, daß es unmöglich sei, zu verlangen, daß derjenige, der einen materiellen Antrag gestellt hat, auch in dem Augenblick, wo er zur Sprache kommt, anwesend sein müsse. Freilich wollte Herr v. Kardorff, was wiederum nach der Verfassung nicht möglich ist, ferner die Unterzeichner auch als im Saale anwesend erachtet wissen.

Nach Herrn v. Manteuffel ließ sich Herr v. Bennigsen von der nationalliberalen Partei über diese Frage aus. Auch er sagt:

> Ich will nicht bestreiten, daß verschiedentlich von dieser oder jener Partei oder von einflußreichen Parteiführern so verfahren worden ist, wie Herr v. Liebermann und Herr Freiherr v. Hodenberg heute für zulässig erklärt haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in keinem dieser Fälle die Zulässigkeit des Verfahrens nach der Geschäftsordnung angezweifelt worden ist. In allen diesen Fällen ist nach meiner Ueberzeugung ein Verfahren stillschweigend passirt, welches mit der Geschäftsordnung nicht vollständig in Uebereinstimmung zu bringen ist.

Herr v. Bennigsen konstatirte also entgegengesetzt der Behauptung des Herrn Kollegen Bachem, daß nicht stets von dem langjährigen Präsidenten des Reichstags so verfahren worden ist, daß in keinem Falle die Zulässigkeit des Unterstützens durch schriftliche Unterschrift ohne persönliche Anwesenheit je auch nur angezweifelt worden war. Er regte dann bei Gelegenheit dieser Debatte allerdings selbst Zweifel gegenüber dem Wortlaut an. Solchen Zweifeln gegenüber wurde am 24. Juni 1896 die Sache der Geschäftsordnungskommission überwiesen.

Bevor ich auf das Ergebniß der Berathungen dieser Kommission komme, wollte ich noch eins erwähnen. In

(Stadthagen.)

(A) derselben Sitzung vom 24. Juni nahm auch einer Ihrer geistvollsten Köpfe, der in wirthschaftlicher Beziehung zweifellos für Sie eine Autorität darstellt, der Herr Graf v. Mirbach, das Wort. Der Herr Graf v. Mirbach wird seiner ganzen Auffassung nach die Geschäftsordnung immer doch so interpretiren, daß sie der Minderheit möglichst wenig Rechte einräumt. Er sagte aber:

> Meine Herren, auch wenn die Frage erst in der Geschäftsordnung entschieden werden soll, worüber sich das Haus noch nicht schlüssig gemacht hat, möchte ich Ihnen nur zwei Gesichtspunkte zur Erwägung unterstellen.

— Auch ich möchte das durch Zitirung der Aeußerungen des Herrn Grafen v. Mirbach. Er führte aus:

> Im § 57 steht nichts von „mündlich“ oder „schriftlich“, es heißt da nur: es bedarf ein Antrag auf namentliche Abstimmung der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Die Konsequenzen, die der Herr Präsident

— also der Herr Präsident Graf v. Ballestrem

(Zuruf)

— Verzeihung, der Herr Präsident v. Buol —

> gezogen hat, kann ich darnach nicht ziehen; denn es steht, wie gesagt, nichts von mündlich oder schriftlich in dem Paragraphen.
>
> Zweitens:

— nun kommt der Herr Abgeordnete Graf v. Mirbach auf die praktischen Bedenken, die gegen das Ansinnen sprechen, stets körperlich anwesend zu sein, wenn man einen materiellen Antrag unterzeichnet hat; es heißt da wörtlich:

> wie kommen gewöhnlich die Unterschriften bei Anträgen auf namentliche Abstimmung zu Stande? Eine Fraktion, die den Wunsch hat, eine namentliche Abstimmung zu beantragen, vollzieht doch

(B)

> gewöhnlich die Unterschriften in den Fraktionssitzungen; und da ist es doch gar nichts Ungewöhnliches, daß mehrere Mitglieder gleich nach der Fraktionssitzung das Reichstagsgebäude verlassen, also gar nicht ins Plenum eintreten. Das kommt sehr häufig vor.

Das sagt Herr Graf v. Mirbach! Weiter:

> Werden deren Unterschriften deshalb angefochten? Keineswegs u. s. w. u. s. w.

Meine Herren, ich glaube Ihnen hiermit nachgewiesen zu haben, daß damals, als es sich um das bürgerliche Gesetzbuch handelte, auch die Herren von der rechten Seite — daß wir die richtige Ansicht damals vertraten, versteht sich von selbst

(Heiterkeit) —,

daß auch die Herren von der rechten Seite es als zweifellos erachtet haben, daß die Geschäftsordnung nicht so interpretirt werden darf, wie die Kollegen Gröber und Bachem es wünschen.

Nun wurde diese Frage der Geschäftsordnungskommission überwiesen, und aus der Geschäftsordnungskommission wurde am 3. April 1897 in dem stenographischen Bericht Seite 5500 bis 5509 berichtet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier eingehend auf die Verhandlung zurückzukommen. Nur will ich hervorheben, daß, wie es vorhin mein Freund Singer dargestellt hat, sich daraus ergiebt, daß die Geschäftsordnungskommission in ihrer Mehrheit meinte, es müsse zwischen Anträgen, die eine materielle Entscheidung herbeiführen wollen, und zwischen solchen geschieden werden, die auf Vertagung oder Schluß einer Diskussion gerichtet seien. Es sei lediglich in diesen beiden Fällen der Vertagung und des Schlusses der Verhandlung die persönliche Anwesenheit des Antragstellers zu fordern. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, beantragten Sie dann den jetzt in der Geschäfts-

(C) ordnung stehenden Zusatz, nach dem bei Anträgen auf namentliche Abstimmung über Vertagung oder Schluß der Debatte die Unterstützung von 50 im Saale Anwesenden erforderlich ist. Die Folge dieses vom Reichstag dann angenommenen Beschlusses ist, daß zweifellos bei anderen, bei materiellen Fragen die persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist. Das wurde allerdings in der damaligen Debatte von einigen Mitgliedern des Hauses und der Minderheit der Kommission zu bestreiten gesucht. Allein mit Unrecht. Selbst der Abgeordnete Osann, der nur 50 Anwesende auch für materielle Anträge zulassen wollte, anerkannte dies. Er sagte:

> Der Antrag, wie er von der Geschäftsordnungskommission uns vorgelegt wird, enthält die ganz ausdrückliche Bestimmung, daß bei gewissen Anträgen die Unterstützung nur durch Aufstehen erfolgen kann. Jeder

— führt der Abgeordnete Osann fort —

> muß daraus entnehmen, daß in allen übrigen Fällen, die nicht durch die Worte „Vertagung“ und „Schluß der Debatte“ gedeckt werden, auch eine andere Art von Antragstellung möglich ist.

Der Abgeordnete Osann führte dann aus, daß er mit dieser stillschweigenden Regelung der heute wieder uns interessirenden Frage nicht einverstanden sei, weil er diese Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden zu sehen wünschte. Er beantragte deshalb, die Sache der Geschäftsordnungskommission zurückzugeben, damit diese im Sinne der heutigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bachem entscheide. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

(Hört! hört!)

Damit und durch Annahme des Antrags der Geschäftsordnungskommission ist im Sinne der Mehrheit der Geschäftsordnungskommission entschieden. Sind denn nun

(D) überhaupt noch Zweifel in der Geschäftsordnung möglich? Ich glaube nicht. Wortlaut und Entstehungsgeschichte sowie die Praxis des Hauses gegenüber dem § 50 lassen solche nicht mehr zu. Ich gehe weiter und behaupte, daß, wenn die Geschäftsordnung etwa durch eine neue Vorschrift verlangen würde die persönliche Anwesenheit, eine derartige Bestimmung verfassungswidrig wäre. Nach der Verfassung haben wir das Recht und die Pflicht, unsere Ansicht so zu äußern, wie wir wollen. Wo verlangt z. B. bei den Initiativanträgen jemand, daß bei deren Berathung etwa die Unterzeichner hier anwesend sein müssen? Wo steht es in der Verfassung, daß der Abgeordnete gehindert werden darf, seine Ansicht in der Weise zu äußern? daß sein Gedankenausdruck in der Art stattfinden muß, daß sein Körper auch immer dabei zu sein hat, wenn andere hören, daß er einen Antrag gestellt hat? Das steht nicht in der Verfassung, in der Artikel 28 ausdrücklich zur Giltigkeit einer Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder fordert. Dieser Artikel 28 verleiht einen Schutz dagegen, daß die Minderheit durch interessirte Leute, die nicht selbst die Mehrheit der Versammlung darstellen, vergewaltigt wird. Es muß darnach jederzeit der Minderheit freistehen, die Beschlußfähigkeit für solche Beschlüsse zu vereiteln, und es muß ein leichtes Mittel gegeben sein, festzustellen, ob diese gesetzlich, verfassungsmäßig erforderliche Zahl vorhanden ist. Die gewünschte Einschränkung der Rechte der Minderheit folgt auch nicht aus der Geschäftsordnung, wie ich mir schon darzulegen gestattete. Daß Sie selbst früher diese Ansicht gehabt haben, geht nicht nur aus dieser Verhandlung vom 24. Juni 1896 und vom 3. April 1897 hervor, in der der Reichstag ausdrücklich den Antrag Osann ablehnte, weil man der gewünschten Beschränkung nicht zustimmte. Insbesondere geht dies auch aus der stets befolgten Praxis

(A) hervor. Ich darf weiter gehen und behaupten, ich kann überhaupt in keiner einzigen Geschäftsordnung irgend eines Parlaments die Bestimmung finden, daß zur Unterstützung materieller Anträge, soweit eine bestimmte Anzahl Unterschriften nöthig ist, die persönliche Anwesenheit der betreffenden Abgeordneten erforderlich sei. Das findet sich in keiner einzigen Geschäftsordnung. Ich habe mich früher um diese Sache bekümmert — augenblicklich habe ich ja durchaus nicht alle Geschäftsordnungen im Kopf —, ich habe meiner Erinnerung nach keine einzige gefunden, wo eine solche Bestimmung vorhanden wäre. Und das hat seine guten Gründe, die auch der Herr Abgeordnete Graf v. Mirbach schon ins Feld geführt hat. Es kommt doch nicht darauf an, ob eine bestimmte Person anwesend ist, sondern ob von den 397 Abgeordneten 50 der Ansicht sind: hier ist namentliche Abstimmung nothwendig. Es kommt nicht darauf an, ob diese Ansicht bethätigt wird durch persönliches Erscheinen, sondern nur darauf, daß sie bethätigt wird. Seit wann, möchte ich dem Herrn Abgeordneten Bachem entgegenhalten, ist in irgend einem Gesetze eine Bestimmung so aufzufassen, daß man etwas hineinlegt, was weder dem Wortlaute nach darin steht, noch der Geschichte entspricht, noch mit der Verfassung vereinbar ist?

Ich habe die kurzen Ausführungen nur gemacht, um Ihnen zu zeigen, daß, je nachdem es gerade „trefft", wie man plattdeutsch zu sagen pflegt, eine Anzahl der Herren Kollegen andere Ansichten ausgesprochen haben. Und ich möchte die Herren von der rechten Seite dringend bitten, die damalige Rede ihres bedeutendsten Führers, des Herrn Grafen v. Mirbach, einmal durchzulesen und zu versuchen, dasjenige, was dort gesagt ist, nicht nur voll zu verstehen, sondern auch sich wieder anzueignen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist der Antrag nicht gestellt worden, (B) daß nunmehr so verfahren werden soll, wie es der Herr Abgeordnete Bachem wünschte. Ich muß aber sagen, sollte ein solcher Antrag gestellt werden, dann würde ich wenigstens gezwungen sein, in etwas ausführlicherer Weise

(Heiterkeit)

auf die Sache selbst einzugehen. Man mag materiell dem Gesetz gegenüberstehen, wie man will; es müssen aber alle verlangen, daß die Rechte der Minderheit bis aufs äußerste gewahrt werden. Damals waren die Herren von rechts die Gegner dieses Bachemschen Gedankens. Sie bildeten damals die Minderheit und legten deshalb den richtigen Standpunkt dar. Heute scheinen wir in der Minderheit zu sein; ich weiß es ja nicht, die Abstimmung hat noch nicht stattgefunden. Zu verlangen, daß diejenigen, die unterschrieben haben, auch persönlich anwesend sein sollen, scheint mir doch klar und zweifellos gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen. Einen Antrag, der nach der Richtung gestellt werden sollte, würde ich ganz entschieden für einen geschäftsordnungswidrigen halten, den wir in einer vielleicht recht kurzen Geschäftsordnungsdebatte dann bekämpfen müßten.

(Heiterkeit. Bravo! links.)

Präsident: Meine Herren, da sich niemand mehr zur Geschäftsordnung zum Worte gemeldet hat, erlauben Sie mir auch, als Ihr Präsident zu dieser Frage das Wort zu ergreifen. Ich werde vom Standpunkt des Präsidenten aus, der der Hüter und Handhaber der Geschäftsordnung ist, sprechen.

Ich konstatire zunächst, daß die Geschäftsordnung keine positive Bestimmung enthält, die die persönliche Anwesenheit der Unterzeichner eines Antrags, im vorliegenden Falle auf namentliche Abstimmung, verlangt. Nur bei einer namentlichen Abstimmung über die Vertagung oder den Schluß der Debatte verlangt sie in der Bestimmung des § 58 Satz 2, daß die Unterstützung eines solchen Antrags nur durch Aufstehen (C) zu erfolgen habe. Ich habe mich nur zu äußern, nicht, ob das angemessen oder unangemessen ist, sondern über das, was in der Geschäftsordnung steht, und es käme nur darauf an, festzustellen, wie die Praxis des Hauses bisher war. Diese Praxis des Hauses war immer so, daß in einem Falle wie dem vorliegenden keine Kontrole ausgeübt wurde, ob die Unterzeichner eines Antrags auf namentliche Abstimmung im Reichstag anwesend waren oder nicht; ich weiß auch nicht, wie man diese Kontrole nach der Geschäftsordnung hätte ausüben können oder müssen. Der vorliegende Antrag auf namentliche Abstimmung ist so eingereicht, wie solche Anträge immer eingereicht worden sind, und zwar eingereicht vor dem Moment, wo die Zulässigkeit ausgeschlossen gewesen wäre. Das ist aber auch eine alte Praxis des Hauses, daß davon dem Hause Kenntniß gegeben wird; es ist gewissermaßen eine Avertirung, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung kommt; und wenn dann die Debatte geschlossen ist, und der Präsident sagt: wir kommen zur Abstimmung, — dann setzt er hinzu: die Abstimmung wird auf Antrag der und der Herren eine namentliche sein, — und damit erfüllt er die Vorschrift der Geschäftsordnung. Nach meiner Ansicht ist gegen den Antrag auf namentliche Abstimmung, der heute hier vorliegt, geschäftsordnungsmäßig nichts einzuwenden. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem gewünscht, daß die Namen der Herren Unterzeichner hier öffentlich bekannt gegeben werden. Das ist bis jetzt kaum da gewesen!

(Widerspruch aus der Mitte),

aber ich erhebe dagegen keinerlei Widerspruch und bitte den Herrn Schriftführer, die Namen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **v. Normann:**

Singer, Antrick, Dietz, Calwer, Blos, Schmidt (Frankfurt), Meister, Zubeil, Bock, Molkenbuhr, Förster (Reuß), Metzger, Geyer, Sachse, Thiele, (D) Baudert, Klees, Reißhaus, Geck, Segitz, Hoch, Albrecht, v. Elm, Cramer, Dr. Herzfeld, Dreesbach, Kloß, Pëus, Ehrhart, Tutzauer, Wurm, Schwartz (Lübeck), Haase (Königsberg), Dr. Gradnauer, Fischer (Sachsen), Eickhoff, Dr. Wiemer, Dr. Langerhans, Bargmann, Fischbeck, Dr. Müller (Meiningen), Richter, Bräsicke, Frohme, Kaden, Horn (Sachsen), Dr. Müller (Sagan), Jacobsen, Casselmann, Agster, Bechy (Coburg), Bebel.

Präsident: Meine Herren, nunmehr können wir in unsrer Tagesordnung fortfahren. Ich habe bereits verkündet, daß der letzte Punkt der Tagesordnung die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes ist, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ (Nr. 247 der Drucksachen), auf Grund der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 366 der Drucksachen.

Ich eröffne die Generaldiskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lucke.

Lucke, Abgeordneter: Meine Herren, die Linke hat neulich durch Herrn Richter und Herrn Fischbeck vorschlagen lassen, das hohe Haus möge das zulässige Kontingent nicht auf 500 Hektoliter heruntersetzen, sondern mit 800 Hektolitern festhalten, und hat zum ersten Male — möchte ich sagen —, seit die Linke besteht, für die Ostelbier, für die Großgrundbesitzer, für die Großbrenner Stellung genommen, damit sie nur ja, wenn sie neue Brennereien bauen, ein möglichst großes Kontingent erhalten und so in die Lage versetzt werden, die gesammte Fabrikation zu schädigen, obgleich die Herren sehr wohl wissen müssen, daß nicht die große landwirthschaftliche Brennerei, die Großindustrie die Erniedrigung der Kontingente wünscht, sondern die gesammte Kleinbrennerei. Die Kleinbrennerei, die auf mittlere Preise angewiesen ist, wenn sie nicht zu Grunde gehen und ihren Betrieb einstellen soll, gerade

(A) diese ist es, die wünscht, daß die Großbrenner möglichst eingeschränkt werden, damit nicht von jener Seite bei Neueinrichtung von Brennereien erhöhte Ueberproduktion kommt, und damit dem gesammten Brennereigewerbe, und zumal dem Kleingewerbe, ein unersetzlicher Schaden entsteht.

Meine Herren, ich möchte Ihnen eine Rechnung aufstellen, was kommen wird, wenn wir die Brennsteuer abschaffen. Wir bekommen einen Preisabschlag von 10 Mark auf 100 Liter Alkohol: das sind 40 Millionen Mark, die dem Brennereigewerbe durch die Liebenswürdigkeit der Linken an Schaden verursacht werden. Das können die Herren, die ja mit dem Gewerbe nichts zu thun haben, ganz ruhig ertragen! Mindestens die Hälfte dieser Summe trifft aber die Kleinbrenner. Das schadet aber nichts, wenn die Herren nur ihren Willen bekommen, nämlich daß den Ostelbiern, wie sie meinen, eins ausgewischt wird!

Meine Herren, die Brennsteuer als solche, was bezweckt sie? Sie bezweckt, den kleinen Leuten, die den Spiritus zu Brennzwecken und Kochzwecken, zur Beleuchtung brauchen, sie bezweckt ferner, der Industrie, die heute durch den Motorenbau u. s. w. den Spirituskonsum in die Wege leitet, Gelegenheit zu geben, den Spiritus möglichst billig und in Konkurrenz mit dem Petroleum einkaufen zu können. Nun wollen die Herren die Brennsteuer beseitigen, weil sie sagen, das, was die Brennsteuer ihrem Gewerbe nützt, wird doch den Leuten durch die Preissteigerung weggenommen.

Der Preis, meine Herren, der heute vorhanden ist, ist ein durchaus berechtigter und ein das Brennereigewerbe schützender, nicht aber ein solcher, der das Brennereigewerbe lukrativ und hohe Dividenden bringend macht. Die Industrien, soweit sie in Aktiengesellschaften umgewandelt sind und uns in ihren Erträgen vorliegen: sehen Sie sich einmal, meine Herren, die Dividenden an, die da gegeben (B) werden, 12, 14, 16, 18, 24 Prozent! Dagegen haben die Herren gar nichts einzuwenden, wenn die Industrie gut rentirt. Da schadet es ja nichts, daß das gesammte Volk diese Dividenden in den Preisen bezahlen muß; aber wenn für die Landwirthschaft eine Kalamität beseitigt werden soll, dann nehmen die Herren alle verfassungsmäßigen Rechte in Anspruch und suchen die Abgeordneten, die für den Schutz der Landwirthschaft sind, zu vergewaltigen. Da schadet es nichts, meine Herren!

Ich bin der Meinung, daß wir alles daran zu setzen haben, die Brennsteuer so zur Annahme zu bringen, wie sie die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat; denn das allein ist im Stande, das Gewerbe vor dem schweren Schaden zu bewahren, dem es entgegengeht, wenn diese Brennsteuer nicht kommt. Deshalb bitte ich Sie dringend, die Kommissionsanträge anzunehmen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Fischbeck abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, ich will nur eine kurze Erklärung abgeben. Sollte der Kommissionsantrag abgelehnt werden, sollte der Beschluß nicht zu Stande kommen, das Kontingent für die neu zu errichtenden Brennereien von 80 000 auf 50 000 Liter herabzusetzen, so würden wir das ganze Gesetz fallen lassen. Dann sehen wir keinen Zweck mehr in dem Gesetze ein, und es würde dann dasjenige eintreten, was der Herr Abgeordnete Wurm vielleicht nicht glaubt, aber was vorauszusehen ist, nämlich daß diejenigen Brennereien, welche bis jetzt außerhalb der Spiritusverwerthungsgenossenschaft gestanden haben, vor die ernste Frage gestellt werden, ob sie das weiter thun wollen; ich glaube, sie werden sämmtlich beitreten. Die Spiritusverwerthungsgenossenschaft wird dann allerdings das Monopol, das heute ein sehr unvollkommenes ist, vollkommen ausgestalten, und dann braucht (C) die Spiritusgenossenschaft überhaupt keine Gesetze mehr; sie kann selbst den Preis für den Trink- und den denaturirten Spiritus machen, wie sie will. Das ist eine Aussicht, die ich für richtig halte, und deshalb liegt mir an dem Zustandekommen des Gesetzes an sich nicht sehr viel.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, nach den Ausführungen, die soeben Herr v. Kardorff gemacht hat, müßte er jetzt sich mit uns verbünden und dafür sorgen, daß das Gesetz nicht zu Stande kommt; denn dann wird sein sehnlichster Wunsch erfüllt: die Zentrale bekommt ein Monopol. Sie, meine Herren, bedauern ja, daß heute noch ein Theil der Produktion sich nicht dem Ring angeschlossen hat. Meiner Meinung nach soll das Gesetz dazu dienen, besonders in seiner ursprünglichen Fassung als Regierungsentwurf, den Ring zusammenzuschmieden.

(Sehr wahr! links.)

Der Herr Abgeordnete v. Kardorff meint aber, daß, wenn kein Gesetz besteht, der Ring noch eher zu Stande kommt. Das fürchten wir nicht, sondern wir sind der Meinung, daß, wenn diese Brennsteuer überhaupt nicht mehr erhöht wird, dann die freie Konkurrenz wieder walten kann, und jede Preistreiberei des Spiritusringes ein Ende nimmt.

Sie, meine Herren, von der Rechten haben bisher bestritten, daß der Spiritusring und die Brennsteuer eine Preistreiberei hervorgerufen haben. Nach den vorzüglichen Ausführungen, die soeben der Abgeordnete Lucke gemacht hat, ist jetzt von Ihrer Seite zugestanden worden, daß die Brennsteuer eine Preiserhöhung herbeigeführt hat. Meine Herren, ich akzeptire dieses Zugeständniß; es entspricht den Beobachtungen, die auch wir gemacht haben. Wenn der Abgeordnete Lucke aber meint, (D) daß wir von der Linken uns so sehr freuen, wenn die Aktiengesellschaften hohe Dividenden zahlen, daß wir aber der Landwirthschaft gegenüber hartherzig sind und ihr nicht den geringsten Verdienst lassen wollen, so befindet er sich in einem großen Irrthum. Wenn wir Gelegenheit haben werden — der Zolltarif wird sie uns bieten bei den Schutzzöllen —, gegen die wucherische Ausbeutung, die mit Hilfe der Zolltarife von einzelnen Industrien an der einheimischen Bevölkerung geübt wird, einzuschreiten, dann werden wir genau so wieder am Platze sein wie heute, wo wir gegen die Preistreiberei, die seitens des Spiritusringes ausgeübt wird, eintreten. Sie sind nicht zufrieden mit den 42 Millionen Mark, die sie durch die Kontingentirung bekommen; Sie sind nicht zufrieden mit den 4 Mark, die Sie an jedem Hektoliter Maischraum verdienen dadurch, daß Sie 16 Mark Maischraumsteuer angerechnet erhalten und nur 12 Mark bezahlen — Sie wollen mit der Brennsteuer noch neue 50 Prozent Zuschlag zu den bestehenden 4- bis 5 Millionen, das heißt noch einmal $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark Liebesgabe seitens der Trinkbranntweinkonsumenten haben. Und wenn es Ihnen möglich wäre, eine andere Kontingentirung oder noch irgend eine Liebesgabe zu erfinden, dann würden Sie es für Ihr gutes Recht halten und nicht von Vergewaltigung sprechen, wenn Sie, die Sie die Minderheit des Volkes repräsentiren, Gesetze durchdrücken, die nur den Privatinteressen der Agrarier dienen.

Wie ungerecht, wie einseitig gerade die Herren Agrarier die Interessen ihres speziellen Ackergrundstückes immer im Auge haben, das beweist vor allem auch ihr Vorgehen gegen die Melassebrennereien. Die Melasse ist ein landwirthschaftliches Produkt, genau so wie die Kartoffel. Trotzdem erklären Sie einfach, daß Sie die

(A) Melassebrennereien nicht mehr für berechtigt halten, weil es Ihnen so paßt, weil Sie für Ihren Kartoffelspiritus nicht die Konkurrenz des Melassespiritus haben wollen.

Bei der zweiten Lesung haben Herr v. Wangenheim und v. Kardorff gesagt, daß die Melassebrennerei unrentabel und irrationell und deswegen nicht existenzberechtigt sei. Ja, meine Herren, durch wen ist sie denn unrentabel und irrationell geworden? Durch die Gesetzgebung, die Sie zu Gunsten der Kartoffelbrennereien gemacht haben. Die Kartoffelbrenner haben statt 16 Mark Maischraumsteuer in Wirklichkeit nur 12 Mark zu zahlen, sodaß sie 4 Mark zu ihren Gunsten behalten, was bei dem Melassebrenner nicht möglich ist. Außerdem haben die letzteren auch noch eine andere Brennsteuerskala als die Melassebrenner. Eine Melassebrennerei von 300 000 Liter zahlt 4 Mark pro Hektoliter, während eine landwirthschaftliche Brennerei der gleichen Größe nur 2,48 Mark zahlt. In dem Augenblick, wo Sie die Brennsteuer um 50 Prozent erhöhen, verschieben Sie das Verhältniß noch mehr zu Ungunsten der Melassebrennerei und machen dadurch eine doch ebenfalls auf landwirthschaftlicher Produktion beruhende Art der Brennerei unmöglich — und dann erklären Sie: es sei nicht rationell, so zu arbeiten!

Meine Herren, wir werden ja sehen, wie die Machtverhältnisse hier im Hause liegen. Aber von einer Vergewaltigung unsererseits kann nicht die Rede sein, nachdem Sie die Beschlüsse des Seniorenkonvents einfach nicht beachtet haben, wo doch Herr v. Kardorff selber im Seniorenkonvent sitzt und selber den Beschluß mitgefaßt hat, nur das bestehende Gesetz auf 1 Jahr zu verlängern. Dabei tritt er jetzt für eine Einschränkung des Kontingents und eine Erhöhung der Brennsteuer ein. Entweder hat Herr v. Kardorff nur mit seiner Person in jener Seniorenkonventssitzung gestimmt und sich geistig nicht vergegenwärtigt, um was es sich handelte, oder er hat, wie ich (B) annehme, mit bewußter Absicht dem Seniorenkonvent bei diesem Beschluß leicht zugestimmt, damit überhaupt etwas zu Stande kommt, und sich gesagt: das Andere wird sich schon finden, hier im Hause sind wir ja in der Mehrheit, wir haben ja die Gefolgschaft des Zentrums, das sich dazu hergiebt, für die Herren Ostelbier die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Man wird sich das aber draußen schon merken, daß sich das Zentrum dazu hergiebt, um für diese Interessen einzutreten. Meine Herren, wir werden alles versuchen, um diese schädliche Gesetzgebung zu verhindern.

(Beifall links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Kardorff.

v. Kardorff, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wurm hat gemeint, die Spiritusverwerthungsgenossenschaft habe sich einer großen Preistreiberei schuldig gemacht. Das entspricht nicht den Thatsachen und der Preislage, in der sie den Trinkbranntwein stets gehalten hat. Ich habe schon das letzte Mal darauf hingewiesen, wie viele Hunderte von Millionen beim Verschank des Branntweins im Zwischenhandel und Kleinhandel sitzen bleiben, und es ist demgegenüber geradezu absurd, davon sprechen zu wollen, daß eine Preistreiberei durch die Spiritusverwerthungsgenossenschaft stattgefunden habe.

Im übrigen hat der Herr Abgeordnete Richter es so dargestellt, als ob dies ein so ungeheuer wichtiges Gesetz wäre. Ach nein, Herr Abgeordneter Richter, es ist ein Gesetz für ein Jahr, was im nächsten Jahre meiner festen Ueberzeugung nach wieder abgeändert werden muß. — Auf ein Jahr, meine Herren, wenn er das für so wichtig hält — ich nicht. Ich habe mich nur Freunden gegenüber, die diesen Weg für gangbar halten, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, ausgesprochen: mir persönlich (C) ist es dann lieber, wenn das ganze Gesetz fällt; denn dann wird das hervortreten, was ich schon gesagt habe; dann werden alle Brennereien gezwungen sein durch den sich vollziehenden Preissturz, der Spiritusverwerthungsgenossenschaft sich anzuschließen, und dann brauchen wir überhaupt kein Gesetz mehr.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Auf ein Jahr, sagt der Herr Vorredner, sei das Gesetz nur bestimmt. Es ist nun in der zweiten Lesung allseitig festgestellt worden, daß diese Bestimmung der 50 000 Liter auf 7 Jahre praktische Bedeutung hat, daß sie bis zum Jahre 1908 thatsächlich alle neuen Brennereien verhindere, über 50 000 Liter Kontingent zu bekommen.

Was nun die andere Bestimmung anlangt, die Erhöhung der Brennsteuer um 50 Prozent, so sollte sich doch niemand darüber täuschen, daß in wirthschaftlichen Dingen ein Gesetz, wenn es auch formell nur für ein Jahr gilt, doch thatsächliche Konsequenzen zieht, die über das Jahr hinaus reichen und die dann später Anreiz zu neuen Bestimmungen in derselben Richtung geben.

Es wird nun um so mehr gebrannt werden durch Erhöhung der Deklarirungsprämie von 4,50 auf 6 Mark, und man wird übers Jahr wiederum vor einem Bestande stehen, auf Grund dessen man dann auf eine weitere neue Erhöhung der Prämie oder sonst eine Erleichterung des Spiritusgewerbes anstrebt. Was den Spiritusring anbetrifft, so hat der als Ring den großen Fehler, daß er die Preise festsetzt, ohne die Produktion einschränken zu wollen, und ein solcher Ring muß zu Grunde gehen; denn in dem Maße, wie er die Preise seiner Natur nach heraufschraubt, reizt er die Produktion seiner Brenner an und führt somit schließlich den Krach herbei. So hat der Ring schon gewirkt, bevor er thatsächlich ins Leben getreten ist; denn in Spekulation auf die Ringpreise ist in dem vorigen Jahre die Produktion (D) schon eine außerordentlich große gewesen, während des Ringjahres hat sich auch eine erhebliche Produktion eingestellt, und nun haben Sie den großen Bestand, und der soll fortgebracht werden durch eine Erhöhung der Denaturirungsprämie. Dies wird dann bewirken, daß keine Einschränkung der Produktion folgt, sondern noch eine weitere Ausdehnung derselben, und es werden deshalb übers Jahr größere Nachtheile entstehen, als es heute schon der Fall ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Holtz.

Holtz, Abgeordneter: Wenn es möglich wird, größere Quantitäten im Gewerbe unterzubringen, so werden wir uns freuen, daß die Landwirthschaft ihren Hackfruchtbau ausdehnen kann auf der Basis erhöhter Kartoffelproduktion. Das Brennereigewerbe hat thatsächlich bei uns in Deutschland ein gesundes Fundament.

Während die Zuckerfabrikation darauf angewiesen ist, den Ueberfluß über den Konsum in das Ausland abzuführen, ist die Branntweinindustrie in der Lage, ihren Spiritus im Inlande unterzubringen, und zwar in ausgedehntesten Mengen in Konkurrenz mit Petroleum und anderen im wesentlichen vom Auslande eingeführten Artikeln, für welche das inländische Geld nach dem Auslande geht. Wir sind dadurch in der Lage, das Geld im Inlande zu lassen und gleichzeitig durch den Anbau der Hackfrüchte die Landeskultur zu heben und der Arbeiterbevölkerung viel lohnenderen Erwerb zu schaffen. Meine Herren, es wird sich jeder Volkswirth grundsätzlich auf den Standpunkt stellen müssen, daß eine Erweiterung des Hackfruchtbaues, des Kartoffelbaues und damit der Spiritusfabrikation durchaus wünschenswerth ist, wenn es gelingt, den Spiritus über Konsum im Gewerbe unterzubringen, und das, meine Herren, ist ja möglich.

(Bravo! rechts. Rufe: Schluß!)

(A) — Ich werde sofort schließen, meine Herren. — Ich möchte nur noch einem widersprechen. Ich weiß nicht, weshalb die Herren die Brennsteuer Liebesgabe nennen. Meine Herren, Sie können vielleicht sagen: eine Versicherungsprämie. Es wird mehr eine Versicherungsprämie sein, welche vom Gewerbe selbst aufgebracht wird, eine Liebesgabe ist es nicht, es ist lediglich eine Steuer, die das Gewerbe aufbringt, um ihren eigenen Betrieb zu sichern.

(Zurufe und Unruhe rechts.)

— Es ist der Wunsch, daß ich nicht die Debatte verlängere, und deshalb schließe ich.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein. Ich eröffne dieselbe über Artikel I Nr. 1 nach den Beschlüssen zweiter Berathung. Hierzu ist das Amendement gestellt von den Herren Abgeordneten Fischbeck und Richter auf Nr. 368 der Drucksachen ad 1.

Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Fischbeck und Richter beantragen:

> in Artikel I Zeile 1 der Beschlüsse zweiter Berathung die Ziffer „2" und ferner den unter 1 beschlossenen neuen Absatz zu streichen.

Ich werde die Frage positiv stellen, ob diese Theile des Gesetzes, welche die Herren Antragsteller gestrichen haben wollen, aufrecht erhalten werden sollen nach den Beschlüssen zweiter Lesung. Die Abstimmung wird eine namentliche sein.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Beschlüsse zweiter Lesung aufrecht erhalten wollen, mit Ja, — diejenigen, die die Streichungen nach dem Antrage Fischbeck-Richter vornehmen wollen, mit Nein zu antworten.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf (B) vorzunehmen. Derselbe beginnt mit dem Buchstaben J.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aichbichler.	Auer.
Aigner.	
Prinz v. Arenberg.	
Dr. Arendt.	
Graf v. Arnim.	
Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel.	
Dr. Bachem.	Bebel.
Graf v. Ballestrem.	Büsing.
Bauermeister.	
Baumann.	
Bender.	
Graf v. Bernstorff (Lauenburg).	
Graf v. Bernstorff (Uelzen).	
Biesenbach.	
Fürst v. Bismarck.	
v. Blödau.	
Börner.	
v. Bonin-Bahrenbusch.	
v. Bonin-Neumark.	
Braun.	
Breuer.	
v. Brockhausen.	
Broekmann.	
Brückner.	
Cahensly.	
Ceglelski.	
v. Christen.	
v. Chrzanowski.	

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Prinz Czartoryski.	
v. Dallwitz.	Depken.
Dasbach.	
Dr. Deinhard.	
v. Dewitz.	
Dietrich.	
Dörksen.	
Graf zu Dohna-Schlodien.	
Ehinger.	Dr. Endemann.
Dr. Esche.	
Euler.	
Faltin.	Fischbeck.
Firzlaff.	
Fitz.	
Förster (Sachsen).	
Frank.	
Dr. v. Frege-Weltzien.	
Fritzen (Düsseldorf).	
Fritzen (Rees).	
Fusangel.	
Graf v. Galen.	Gaulke.
Gamp.	Graßmann.
v. Gersdorff.	
Glowatzki.	
Gräfe.	
v. Grand-Ry.	
Gröber.	
Haake.	Dr. Hasse.
Dr. Hahn.	Dr. Hermes.
Hartmann.	Hilbck.
Hauffe-Dahlen.	Horn (Goslar).
Dr. Freiherr v. Heereman.	
Hegelmaier.	
Henning.	
Herold.	
Herrmann.	
Hilgendorff.	
Hilpert.	
Himburg.	
Hische.	
Dr. Hitze.	
Freiherr v. Hodenberg.	
Hofmann (Dillenburg).	
Hofmann (Ellwangen).	
Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.	
Holtz.	
Graf v. Hompesch.	
Horn (Neiße).	
Hosang.	
Hubrich.	
Hug.	
Humann.	
Jacobskötter.	Jorns.
Dr. Jäger.	
Dr. v. Jazdzewski.	
Graf v. Kanitz.	Kahlcke.
v. Kardorff.	Kraemer.
Kirsch.	
Klose.	
Dr. v. Komierowski.	
Krebs.	
v. Kröcher.	
Dr. Kropatscheck.	
Dr. Krzyminski.	
Lanzinger.	
Lerno.	
Letocha.	
Dr. v. Levetzow.	

(D)

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf zu Limburg-Stirum.	
Linder.	
Lotze.	
Lucke.	
Lurz.	
Graf Magnis.	Dr. Müller (Sagan).
Marbe.	
Dr. Marcour.	
v. Massow.	
Mayer (Landshut).	
Müller (Fulda).	
Münch-Ferber.	
Nauck.	
v. Normann.	
Dr. Oertel.	
Dr. Opfergelt.	
Graf v. Oriola.	
Dr. Paasche.	Dr. Pachnicke.
Pauli (Potsdam).	
Dr. Pichler.	
Pingen.	
Placke.	
v. Janta-Polczynski.	
Praetorius.	
Graf v. Preysing.	
v. Queis.	
Raab.	Richter.
Fürst Radziwill.	Roesicke (Dessau).
Ranner.	
Rembold.	
Rettich.	
Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.	
Dr. Rintelen.	
(B) Roeren.	
Dr. Roesicke (Kaiserslautern).	
Graf v. Roon.	
v. Salisch.	Dr. Sattler.
v. Savigny.	Schrader.
Freiherr v. Schele-Schelenburg.	Schulze. Singer.
Freiherr v. Schele-Wunstorf.	
Scherre.	
Schmid (Immenstadt).	
Schmidt (Wanzleben).	
Schmidt (Warburg).	
Schrempf.	
Schuler.	
Schwarze (Lippstadt).	
Graf v. Schwerin-Löwitz.	
Dr. Semler.	
Sittart.	
v. Sperber.	
v. Spiegel.	
Dr. Stockmann.	
Stoecker.	
Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	
v. Strombeck.	
Stubbendorff.	
Szmula.	
Tasch.	Tönnies.
Freiherr v. Thünefeld.	
v. Tiedemann.	
Trimborn.	
Vogel.	
v. Waldow und Reitzenstein.	Wurm.
Wallenborn.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten: (C)
Wamhoff.	
Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).	
Freiherr v. Wangenheim-Wake.	
Wattendorff.	
Dr. Weißenhagen.	
v. Weitzel.	
Werner.	
Werthmann.	
Will.	
v. Winterfeldt-Menkin.	
Witt (Marienwerder).	
Witzlsperger.	
Wörle.	
v. Wolszlegier.	
Dr. am Zehnhoff.	
Zehnter.	
Zeidler.	

Der Abstimmung enthalten sich:

Freiherr v. Maltzan. v. Treuenfels.

Krank sind:

Broemel. Freiherr v. Hammerstein. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. v. Kaufmann (Helmstedt). Graf v. Klinckowstroem. Dr. Lehr. Leinenweber. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Dr. Müller (Schaumburg). Rother. Dr. Schoenlank. Schippel. v. Staudy.

Beurlaubt sind:

Beck (Heidelberg). Dr. Blankenhorn. Brandenburg. Franken. Frese. Haußmann (Balingen). Haußmann (Böblingen). Langer. Dr. Müller (Meiningen). Payer. Quentin. Riff. Dr. Schaedler. Schaettgen. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schmitt (Mainz). Schwarz (München). Dr. Stephan. Strzoda. Winterer. de Witt (Köln).

Entschuldigt sind: (D)

Bassermann. Beckh (Coburg). Boltz. Bumiller. Prinz zu Schönaich-Carolath. Eickhoff. Friedel. Gäbel. v. d. Gröben-Arenstein. Haas (Erbach). Knörcke. v. Lama. Dr. Langerhans. Lichtenberger. Munckel. Pauli (Ober-Barnim). Rickert. Rimpau. Schüler. Dr. Spahn. Timmerman.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Agster. Ahlwardt. Albrecht. Antrick. Augst. Bachmeier. Bargmann. Baudert. Bayer. Beck (Aichach). Bindewald. Blell. Blos. Bock. Dr. Böckel. Bräsicke. Calwer. Graf v. Carmer. Casselmann. Cramer. v. Czarlinski. Delsor. Dietz. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dreesbach. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Eckart. Ehrhart. v. Elm. Ernst. Fahle. Faller. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Reuß). Frohme. Geck. Gerstenberger. Geyer. v. Glebocki. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Hauß. Dr. Heim. Heine. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Herzfeld. Dr. Hieber (Württemberg). Hoch. Dr. Hoeffel. Hoffmann (Hall). Hoffmeister. Hofmann (Chemnitz). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holzapfel. Horn (Sachsen). Jacobsen. Johannsen. Kaden. Kauffmann (Liegnitz). Kettner. Klees. Kloß. Fürst zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Kohl. Kopsch. Küchly. Kunert. Graf Kwilecki. Dr. Freiherr v. Langen. Ledebour. Lehemeir. Dr. Lender. Lenzmann. Liebermann v. Sonnenberg. Lüders. Mauser. Meier Jobst. Meister. Mentz. Merot. Metzger. Molkenbuhr. Moritz. Müller (Rudolstadt). Müller (Waldeck). Neubauer. Nißler. Götz v. Olenhusen. Peus. Pfannkuch. Pierson. Preiß. v. Puttkamer-Plauth. Reißhaus. Ritter. Roellinger. Rosenow. Sabin. Sachse. Schlegel. Schlumberger. Baron de Schmid. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Sieg. Dr. v. Siemens. Speck. Stadthagen.

Steinhauer. Stötzel. Stolle. Dr. Südekum. Thiele. Traeger. Tutzauer. Uhlemann. Ulrich. v. Vollmar. Dr. Vonderscheer. Wellstein. Wetterlé. Dr. Wiemer. Wintermeyer. Zubeil. Dr. Zwick.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Ergebniß wird ermittelt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: gestimmt haben 205 Abgeordnete

(Bravo! rechts),

und zwar mit Ja 178, mit Nein 25, der Abstimmung enthalten haben sich 2. Die Beschlüsse zweiter Lesung sind daher aufrechterhalten in Art. I Nr. 1.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Nr. 2 des Art. I der Beschlüsse zweiter Berathung in Nr. 366 der Drucksachen. Zu derselben liegt vor ein Amendement Fischbeck-Richter auf Nr. 368 der Drucksachen ad 2.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Meine Herren, der Antrag, den ich gestellt habe, bezweckt, nochmals das zur Abstimmung zu bringen, was der Seniorenkonvent in Bezug auf die Brennsteuer vereinbart hat. Trotzdem Sie soeben über diese Abmachungen hinaus Beschlüsse über das Kontingent gefaßt haben, werden wir zufrieden sein, wenn Sie nun in Bezug auf die 50 Prozent es bei den geschlossenen Vereinbarungen belassen. Eine solche Erhöhung ist ungerecht gegenüber den Konsumenten; aber thatsächlich wird dieselbe auch eine Reihe von gewerblichen Brennereibetrieben, die heute noch bestehen können, todtschlagen. Die Gründe dafür, die ich früher schon angegeben, will ich nicht wiederholen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe! Die Stenographen können nicht einmal den Redner verstehen.

Fischbeck, Abgeordneter: Ich habe noch eine besondere Bitte in Bezug auf die Abstimmung. Herr Präsident, ich habe mir eben auseinanderzusetzen erlaubt, aus welchen Gründen wir prinzipiell darauf beharren müssen, daß eine Erhöhung über die jetzige Brennsteuer hinaus nicht eintrete. Aus der besonderen Rücksichtnahme, die ich vorgestern schon auseinandersetzte in Bezug auf gewisse Brennereikategorien, die nach unserer Ansicht thatsächlich nicht mehr bestehen können, wenn eine Erhöhung der Brennsteuer bis auf 9 Mark stattfindet, möchte ich mir aber auch die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, eine gesonderte Abstimmung herbeizuführen, wenn mein prinzipieller Antrag abgelehnt werden sollte, darüber, ob in den Beschlüssen zweiter Lesung über die Worte „und b" in der ersten Zeile des Kommissionsantrags unter a aufrecht erhalten werden sollen. Es ist von der Kommission beantragt worden, die Brennsteuersätze allgemein sowohl für die landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien wie auch für die Hefe- und Melassebrennereien zu erhöhen um 50 Prozent. Wir sind der Meinung, daß es nur eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß diejenigen landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien, die, wie ich vorgestern nachgewiesen, die Schuld tragen an der sogenannten Ueberproduktion, das Mehr von 50 Prozent tragen. Die Herren, die für den Export und die Denaturirung sich Prämien gewähren wollen, mögen diese aus ihrem Eigenen aufbringen, indem sie das entsprechende Mehr zu tragen haben. Es wäre aber ungerecht, daß die Hefebrennereien, die heute schon kaum existiren können, die Melassebrennereien, die schon mit einem Satz von 4,25 Mark Brennsteuer belastet sind gegenüber den 80 Pfennig für die landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien, noch mehr herangezogen werden und diesen Fonds aufbringen sollen, nur um die Liebesgaben an die Kartoffelbrenner zu vermehren.

Ich möchte deshalb die Bitte an den Herrn Präsidenten aussprechen, daß, wenn mein prinzipieller Antrag nicht angenommen wird, dann eine gesonderte Abstimmung stattfindet über die Steuererhöhung für die Betriebe sub b, um auf diese Art zu erreichen, daß die Erhöhung von 50 Prozent für die schon so schwer bedrängten Brennereien nicht eintritt.

Präsident: Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so wünscht er für den Fall der Ablehnung seines Prinzipialantrags, daß in dem Beschluß zweiter Berathung zu Art. I Nr. 2 über die Worte „und b" besonders abgestimmt wird.

(Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Herren, wir erachten es für nöthig, noch einmal zu wiederholen, aus welchen Gründen wir eine 50 prozentige Erhöhung der Brennsteuer für absolut schädlich halten sowohl für das Allgemeinwohl als auch für bestimmte Kategorien der Brennereien und damit für die Landwirthschaft selbst. Der Herr Kollege Fischbeck hat bereits darauf hingewiesen, daß es die Melassebrennereien in erster Linie sind, die durch Erhöhung der Brennsteuer konkurrenzunfähig gemacht werden, die geradezu zum Stillstand des Betriebes gezwungen werden. Da diese Anschauung von einigen Herren Landwirthen bezweifelt wird, werde ich mir erlauben, Ihnen eine Spezialrechnung, die mir von einer größeren Melassebrennerei zugegangen ist, vorzulegen, aus der ziffernmäßig hervorgeht, daß die Melassebrennereien bei der Erhöhung der Brennsteuer durchaus ihren Betrieb schließen müssen.

Eine Melassebrennerei, die eine Produktion von 3000 Hektoliter Spiritus hat, hatte im vergangenen Jahr einen Erlös:

für Spiritus . . . . à 25,80 = 77 400 Mark,
für 1500 Zenter Schlempekohle à 4 Mark = 6 000 Mark,
für sonstige Rückstände . . . . = 600 Mark.

Dabei hatte sie ein Kontingent von 60 000 Mark für 3000 Kontingentscheine à 20 Mark, sodaß sie im ganzen eine Einnahme von 144 000 Mark hatte. Bedenken Sie wohl, bei einem Kontingent von 60 000 Mark, was doch einen ganz hübschen Zuschuß darstellt! Der Melassepreis ist jetzt bedeutend höher als früher. Vor ungefähr 6 bis 7 Jahren war er ein sehr niedriger, weil damals Frankreich ein Einfuhrverbot von Melasse erlassen hatte, sodaß der Markt damit überschwemmt wurde. Seitdem hat man gelernt — und es ist erfreulich, daß es so gekommen ist — die Melasse zu Viehfutter zu verwenden, dadurch erhält sie eine nützliche Verwerthung. Es bleibt aber noch eine Menge übrig, die nicht zu Viehfutter verwendet werden kann; immerhin ist der Preis der Melasse durch diese Verwendung bedeutend gestiegen. Während vor 6 bis 8 Jahren der Zentner noch 80 Pfennig kostete, kostet er jetzt 3,50 Mark. Die 22 000 Zentner, welche von jener Brennerei verbraucht wurden, haben hiernach 77 000 Mark gekostet. Dazu kommen die Unkosten für Malz, Hefe, Schwefelsäure mit zirka 3300 Mark, für Kohlen, mit 8250 Mark, Arbeitslöhne von 8000 Mark, Gehälter, Fabrik- und Handelsunkosten zirka 7500 Mark, Brennsteuer, die von der Melassebrennerei bei erhöhter Skala mit 3 Mark 68 Pfennig pro Hektoliter zu tragen ist, 11 050 Mark, Staats- und Gemeindesteuer 1000 Mark, Amortisation des Betriebskapitals, das nicht weniger als 200 000 Mark betrug und mit $7\frac{1}{2}$ % amortisirt werden mußte, 15 000 Mark, dazu die Verzinsung mit 2500 Mark, sodaß im Ganzen eine Ausgabe von 133 600 Mark vorhanden war; d. h. es blieben bei einem solch großen Betriebe, der 22 000 Zentner Melasse verarbeitet und 3000 Hektoliter Spiritus produzirt, also eine Liebesgabe von jährlich 60 000 Mark bekommt, an Reingewinn 10 400 Mark von einer Kapitalsanlage von 200- bis 250 000 Mark, sodaß, wenn jetzt die Brennsteuer um 50 % erhöht wird, die Brennsteuer, die bisher schon

(Wurm.)

(A) 11 050 Mark betrug, dann zirka 17 000 Mark betragen wird, d. h. eine Erhöhung der Unkosten von 6000 Mark eintritt. Es bleiben dann nicht mehr 10 400 Mark Reingewinn, es bleiben nur noch 4000 Mark zirka Reingewinn von einer Kapitalsanlage von 200 000 Mark bei einer Liebesgabe von 60 000 Mark. Sie sehen daraus, daß das geradezu heißt, die **Melassebrennereien ruiniren**, sie zum Stillstand verurtheilen; denn ein Betrieb, der schließlich nur noch 4000 Mark abwirft, ist so gut wie tot; bei der geringsten Schwankung des Spirituspreises arbeitet er mit Defizit, lohnt es sich für ihn nicht mehr, Melasse zu verarbeiten. Was das aber bedeutet auch für den Staat, für die Finanzen, können Sie daraus entnehmen, daß wir in Deutschland gegenwärtig eine Verarbeitung von 12 Millionen Hektoliter Melassespiritus haben, die jetzt 600 000 Mark Brennsteuer aufbringen. Wenn nun die Melassebrennereien gezwungen werden, ihren Betrieb einzustellen, so ist das ein Ausfall an Brennsteuer von 600 000 Mark, der keineswegs etwa durch die Ausbreitung der Kartoffelbrennereien gedeckt würde; denn diese zahlen ja eine niedrigere Brennsteuer, haben ja einen niedrigeren Satz, und um so viel, als der Satz der Melassebrennerei gegenüber dem Brennsteuersatz der Kartoffelbrennereien erhöht ist, um so viel wird die Ausdehnung der Kartoffelbrennereien nicht zunehmen. Infolge dessen wird ein Ausfall an Brennsteuer vorhanden sein, und Sie werden ein Defizit haben in der Brennsteuer, durch das Sie dann verhindert sind, für Denaturirung jene Prämie zu zahlen, mit der Sie allein den Absatz von denaturirtem Spiritus ermöglicht haben.

Ich sage: allein mit diesem Kunstmittel haben Sie diesen Absatz ermöglicht, und dabei haben Sie nicht mal recht viel erreicht; denn aus den ziffermäßigen Darlegungen, welche von der Regierung in der Vorlage über den Umsatz (B) von denaturirtem Spiritus gegeben wurden, geht hervor, daß keineswegs seit Bestehen der Brennsteuer resp. noch mehr seit Bestehen der Zentrale der Absatz von denaturirtem Spiritus prozentgemäß so zugenommen hätte, wie früher, wo keine Brennsteuer und keine Zentrale bestanden, er zugenommen hat. Ich will nur zwei Jahre vergleichen. Es stellt sich im Jahre 1888/89 der steuerfreie Verbrauch auf 431 294 Hektoliter, im folgenden Jahre betrug er 531 350, d. h. es trat eine Steigerung um 100 000 Hektoliter ein von einem Jahr zum andern. Eine ähnlich große Steigerung finden wir erst 1897/98 wieder, wo der Verbrauch von 889 433 auf 989 966 Hektoliter stieg, also auch um etwa 100 000 Hektoliter. Aber was zeigt sich da? Während 1888/89 zu 89/90 der Umsatz an denaturirtem Spiritus stieg, während der Preis sich erhöhte, ist er im Jahre 1898/99 nur gestiegen, weil der Preis für Spiritus ganz bedeutend sank. 1888 hat der Preis des Spiritus betragen 32,8, 1889 34,5, 1898 fiel er von 47,7 auf 42,4 im Jahre 1899. Also nur durch ein Sinken des Spirituspreises hat man jetzt eine Steigerung des Konsums bekommen, und dabei noch unter den günstigen Verhältnissen, daß gerade die Kohlentheurung eintrat. Glauben Sie das ja nicht, daß bei **normalen Kohlenpreisen der Umsatz von denaturirtem Spiritus sich regelmäßig so weiter steigern wird**, wie es jetzt der Fall ist. Ein ganzer Theil der Bevölkerung und gerade der arbeitenden Bevölkerung hat nur deswegen den denaturirten Spiritus verwendet, weil die Kohlentheurung sie zwang, die Herdfeuerung so viel als möglich einzuschränken. Es hat aber nicht den Anschein, als ob wir den nächsten und übernächsten Winter wieder eine solche Kohlentheurung bekommen werden. Dann wird auch der Anreiz zu erhöhtem Gebrauch von denaturirtem Spiritus fehlen, und es wird nichts geben, um jene Ueberfüllung des Marktes einzudämmen, die durch die guten Preise erzielt worden ist, welche sie gerade mit Hilfe der Brennsteuer, gerade mit Hilfe der Zentrale erzielt haben. (C)

Es ist vorhin schon von dem Herrn Abgeordneten Richter zutreffend ausgeführt worden, daß ein Spiritusring, der gleichzeitig die Preise erhöht, sich selbst das Grab gräbt, da er immer die Produktion zur Vermehrung anreizt; das bringt vermehrtes Angebot und demgemäß ein Sinken der Preise. Deswegen haben Sie ja auch jene verzwickte Erfindung gemacht, daß der Verbrauch des denaturirten Spiritus vom Trinkbranntweinkonsum getrennt werden soll, und ein besonderer Markt für den letzteren geschaffen, damit zunächst der denaturirte Spiritus künstlich im Preise sinke. Die Folge davon würde sein, daß man eine Anzahl kleiner Produzenten, die das nicht aushalten können, in die Zentrale hineinzwingt. Inzwischen kommt der Zolltarif, und, meine Herren, es ist doch ein offenes Geheimniß, daß diejenigen, die die Interessen der Spiritusindustrie vertreten, welche die möglichst große Produktion von Spiritus mit thunlichst hohen Preisen wollen, gleichzeitig darauf hinarbeiten, daß wir eine **Erhöhung des Petroleumzolls** bekommen!

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Solange nicht die Erhöhung des Petroleumzolls eingetreten ist, werden Sie es ja mit allen ihren Mitteln nicht ermöglichen, daß der denaturirte Spiritus ein ernsthafter Konkurrent des Petroleums wird. Es wäre ja aus manchen Gründen zu wünschen, daß der Spiritus an Stelle des Petroleums treten müßte; aber niemals darf dies auf Kosten der Kasse des armen Volkes geschehen, das dann sein Beleuchtungsmaterial zu theuer bezahlen müßte.

Betrachten wir doch: was ist denn möglich geworden in der langen Reihe von Jahren, wo mit vielem Eifer und, wie ich zugebe, mit großem Geschick seitens der Verwaltung der Zentrale gesucht wurde, neue Absatzgebiete für den denaturirten Spiritus zu schaffen? Ich selber (D) habe schon vor 6 Jahren in der Branntweinkommission angeregt, daß eine Prämie für eine Lampe ausgesetzt werde, die den Spiritus für häusliche Zwecke verwendbar mache. Was ist denn aber trotz all der Prämien geschehen? Die Lampen, die wir haben, sind für häusliche Zwecke doch immer noch nicht brauchbar, mindestens nicht für den **Massenkonsum**, weil sie zu theuer sind, weil die große Masse der Bevölkerung die so theuer konstruirten Lampen, die noch dazu sehr penibel sind, nicht kaufen kann. Eine Lampe, die mit Glühstrumpf arbeitet, taugt, wie ich bereits vor 7 Jahren hier ausgeführt habe, für den kleinen Haushalt nicht — beim Herumtragen zum Beispiel, wo sie nicht immer so sorgsam behandelt wird, als sie erfordert; dann geht der theure Glühstrumpf entzwei, und dadurch steigern sich die Kosten der Benutzung sehr bedeutend.

Eine gute Neuerung ist die Helffische Lampe, die in Ställen 2c. gebraucht, in großen Räumen aufgehängt werden kann. Diese Lampe ist billig, ist praktisch, kann vielleicht noch verbessert werden. Aber der Konsum an denaturirtem Spiritus, der durch diese Lampen hervorgerufen wird, kann nicht genügen, um die Fluthen von denaturirtem Spiritus aufzunehmen, die jetzt bei der günstigen Geschäftslage der Brennerei erzeugt werden.

Sehen wir weiter, was sonst noch mit dem denaturirten Spiritus gemacht wird. Man hat versucht, ihn zu verwenden zum Betrieb der Lokomobilen. Das ist sehr schön, wenn die Brenner ihre Dreschmaschinen mit Spirituslokomobilen betreiben könnten; sie haben auch sonst dabei Vortheile, z. B. ersparen sie die Zufuhr von Kohle und brauchen sehr wenig Wasser. Aber trotzdem ist die Spirituslokomobile nicht überall und auch nicht in ein paar Jahren einzuführen; denn die vorhandenen Lokomobilen lassen sich nicht überall und auch nicht in kurzer

(Wurm.)

(A) Zeit durch Spirituslokomobilen ersetzen oder in solche umwandeln; man muß infolge dessen noch lange warten, bis der Absatz an Spiritus für Lokomobilen bedeutend wird. Ich würde es sehr gern sehen, wenn seitens der Zentrale das Augenmerk auf die Anwendung des Spiritus statt Petroleum bei Motoren gerichtet würde. Dies würde auch im Interesse der Arbeiterschaft liegen und von uns sehr unterstützt werden; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß die Petroleummotoren, die mit gesetzlicher Erlaubniß innerhalb der Arbeitsräume aufgestellt werden dürfen, durch ihren Geruch außerordentlich belästigend auf die Arbeiter wirken.

(Hört! hört! rechts.)

Wer jemals längere Zeit in Räumen gestanden hat, in denen ein Petroleummotor aufgestellt war, der weiß, wie sehr belästigend er wirkt.

(Sehr richtig! rechts.)

Nach den Mittheilungen, die uns über die Spiritusmotoren gemacht worden sind — ich habe noch keinen in Arbeit gesehen —, sollen diese fast geruchlos arbeiten. Wenn das der Fall ist, wenn thatsächlich dieser lästige Dunst aus den Werkstätten entfernt werden kann, dann würden wir es gewiß mit Freuden begrüßen, wenn an Stelle der Petroleummotoren in den Werkstätten Spiritusmotoren eingeführt würden. Aber auch ganz unabhängig davon, ob das möglich ist oder nicht, jedenfalls werde ich mir im nächsten Winter bei Besprechung der Gewerbeaufsichtsberichte erlauben, an die Regierung die Frage zu richten, wie es denn mit den Vorschriften des § 120a der Gewerbeordnung vereinbart werden kann, daß diese Petroleummotoren heute ohne Dunstabzug in den Werkstätten aufgestellt werden dürfen; denn daß da nicht für genügenden Luftabzug gesorgt ist, kann doch jeder Gewerbeaufsichtsbeamte feststellen.

Meine Herren, die Verwendung des denaturirten (B) Spiritus für technische Zwecke ist also noch ein Problem der Zukunft. Für die erweiterte Verwendung zu Motorenzwecken ist so ziemlich die Grenze dessen erreicht und auch für Brennzwecke, was geschaffen werden kann. Weit nützlicher wäre es, wenn man sich dazu entschlösse, der Essigindustrie mehr zu helfen, als es bis jetzt geschehen ist. Sie hat es unbedingt nothwendig, daß sie den Spiritus, den sie verwendet, mit der vollen Prämie vergütet bekommt ohne eine Kürzung gegenüber dem Spiritus, der zu anderen Zwecken verwendet wird. Bei dem Projekt der Regierung für den Denaturirungszwang war nur Bezug genommen auf den Spiritus, der voll denaturirt wird, und das ist der, der mit Pyridin versetzt wird und nur für Brennzwecke oder Motoren brauchbar ist. Ich mache die Regierung darauf aufmerksam, daß sie die Essigindustrie, die ohnehin schwer zu kämpfen hat, schädigt, wenn sie nicht auch die Verwendung des Spiritus für die Essigfabrikation mit hineinzieht in den Kreis des Spiritus, der als vollbenaturirter Spiritus gewisse Begünstigungen genießen soll.

Die Essigindustrie hat schwer zu kämpfen, weil der essigsaure Kalk, und zwar der holzessigsaure Kalk zu billigen Preisen in großen Mengen vom Auslande zu uns auf den Markt kommt, und die Essigsäure, die daraus hergestellt wird, in steigendem Maße dem Essig Konkurrenz macht.

Nun hat man, wie ich aus den Privatmittheilungen erfuhr, die Absicht, bei Gelegenheit des Zolltarifs den holzessigsauren Kalk mit einem höheren Zoll zu belegen. Aber, meine Herren, dann würde man die chemische Industrie schädigen, die die Essigsäure zu technischen Zwecken braucht. Oder aber man sucht sich den Ausweg, daß man durch Polizeiverordnungen den Verkauf von konzentrirter Essigsäure eindämmt, weil dadurch Gefahren für Gesundheit und Leben des Publikums entstehen sollen.

(C) Nun, meine Herren, wenn Sie den Verkauf der konzentrirten Essigsäure einschränken wollten, dann müßten Sie doch erst recht auch den Verkauf von Salz-, Schwefel- und Salpetersäure einschränken. Gegenwärtig wird aber Salz- und Schwefelsäure zu häuslichen Zwecken, zum Scheuern der Geschirre unbehindert gebraucht, obwohl Salzsäure und Schwefelsäure weit gefährlicher sind, weil schlimmere Verbrennungen hervorrufen und weit schädlichere Zerstörungen im Innern des Körpers als konzentrirte Essigsäure. Wenn man sein Augenmerk darauf richten will, ob etwa ein Gegenstand, wenn er ungeschickt benutzt wird, Gefahr anrichtet, dann müßte der Verkauf von denaturirtem Spiritus unter Bedingungen gestellt werden, die furchtbar erschwerend wirken. Früher, ehe man von Seiten der Herren Agrarier dieses lebhafte Interesse für den Verkauf von denaturirtem Spiritus hatte, hat man auch weit schwerere Bestimmungen über den Verkauf von denaturirtem Spiritus gehabt als heute. Es ist Ihre Macht gewesen, die es ermöglichte, daß man den denaturirten Spiritus jetzt bedeutend bequemer lagern kann als früher, und wenn die Herren den Verkauf der Essigsäure unter so rigorose Bedingungen stellen wollten, dann würden Sie eine Ungerechtigkeit begehen, die Sie nicht verantworten können; dann würden Sie bezüglich der Schwefelsäure und der Salzsäure ebenfalls verbieten müssen, daß diese bei jedem Kaufmann geführt werden dürfen. Sie würden aber damit doch nicht das erreichen, was Sie wollen. Denn schließlich kann man die Essigsäure als zwanzigprozentige Essigsäure in den Handel bringen. Die zwanzigprozentige Essigsäure ist haltbarer als der beste Essig; denn der stärkste Essig kann doch nur mit zwölf- und dreizehnprozentiger Essigsäure hergestellt werden, wobei man immer noch der Gefahr preisgegeben ist, daß er durch Gährungspilze, sei es durch Mycoderma aceti, Bacterium aceti oder Mycoderma cerevisiae zersetzt wird, (D) und daß infolge dessen der Essig schlecht und fade wird. Meine Herren, wenn Sie meinen, daß Sie die Spiritusindustrie begünstigen sollten, so müssen Sie alles thun, um die Essigindustrie zu fördern.

(Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, Sie haben, wie es scheint, jetzt auf einmal keine Lust, sich mit dieser Materie zu befassen, obwohl sie so ungeheuer wichtig ist, daß wir, da uns angekündigt wird, daß wir im November aufs neue eine Spiritussteuervorlage bekommen, die Vorlage von vornherein so gestaltet wissen wollen, wie sie gestaltet werden muß, wenn sie nicht eine ungeheure Schädigung einer Industrie bringen soll, die wir doch erhalten haben möchten.

Die Verwendung des Spiritus ohne Preiserhöhung wird von uns jederzeit Unterstützung finden. Die Ausdehnung des Brennereigewerbes, ohne daß die große Masse des Publikums dafür Prämien und Liebesgaben zu zahlen hat, halten wir für sehr nützlich und im Interesse der Gesammtheit liegend. Wir sind nur dann dagegen, wenn auf Kosten der großen Masse der Bevölkerung, und zwar der ärmsten Bevölkerung, eine Industrie künstlich erhalten werden soll, und zwar derart, daß wieder bestimmte Kategorien der Bevölkerung, die Herren Großgrundbesitzer, davon den größten Nutzen sich in die Tasche stecken. Wenn Sie es nicht mit Ihren Wünschen in Einklang finden, daß ich jetzt so ausführlich auf diesen Punkt eingehe, so müssen Sie sich bei der Regierung darüber beschweren. Was ist das überhaupt für eine Art von Gesetzgeberei, wenn die Regierung uns eine so wichtige Materie wie die Spiritusgesetzgebung wenige Wochen vor Schluß des Reichstags vorlegt

(sehr richtig! links),

die dann Hals über Kopf hier verarbeitet werden soll!? Schon aus diesem Grunde protestiren wir auch durch unsere Reden gegen die Art und Weise, wie diese

(Wurm.)

(A) Sache im Reichstag verhandelt wird. Wir müssen annehmen, daß hier ein System dahinter steckt, wenn man einen Gesetzentwurf, der in so großen Kreisen der Bevölkerung auf Widerspruch stößt, dem Reichstag jetzt erst giebt, sodaß er Hals über Kopf und schließlich durch eine Machtfrage entschieden werden muß. Ich bin sicher, daß heute der Portier des Hauses in größter Verlegenheit war, ob er gewisse Herren hereinlassen soll oder nicht, weil er sie noch nie gesehen hat.

(Heiterkeit.)

Ich wenigstens habe viele fremde Herren im Hause gesehen, deren Bekanntschaft mir beim besten Willen bisher nicht möglich gewesen ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es handelt sich hier nicht allein um die Einschränkung des Kontingents, nicht allein darum, ob die Brennsteuer um 50 Prozent erhöht werden soll oder nicht. Nein, sowie der Branntweingesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt ist, sobald überhaupt ein Abschnitt der Branntweingesetzgebung abgelaufen ist, sodaß ein neues Branntweingesetz gemacht werden muß, so ist es Pflicht derer, die mit der ganzen Gesetzgebung nicht einverstanden sind, dafür zu sorgen, daß das ganze Gesetz beseitigt oder geändert werden kann. Deshalb habe ich gleich in der Kommission vorgeschlagen, daß wir uns von vornherein mit der Frage der Besteuerungsart im allgemeinen beschäftigen; denn dieses ganze Gesetz ist so verklausulirt, daß sich die Wenigsten noch darin auskennen. Ich glaube, es wird hier im Hause kaum ein halbes Dutzend sein, die sich in allen den Bestimmungen zurechtfinden.

(Sehr wahr! links.)

Wir müssen verlangen, daß dieses Gesetz beseitigt, und an Stelle dessen eine Fabrikatsteuer eingeführt wird, die weit besser durchzuführen ist und die gleichzeitig der Technik keine Schranken setzt. Nichts kann doch der In-(B)dustrie erwünschter sein, als wenn ihr die Technik in vollstem Maße zu Hilfe kommen kann. Wenn wir aber ein Gesetz haben, wie das bestehende, das auf der einen Seite Vorschriften über die Ausnützung des Maischbottich und auf der andern Seite über die Ausbeute macht, dann ist die Technik nach vielen Richtungen hin gehemmt. Sie klagen über die Konkurrenz des Auslandes auch in Bezug auf die Spiritusbrennereien, auch in Bezug auf die Konkurrenz Rußlands. Meine Herren, Rußlands Spiritusbrennereien — und das weiß ich aus bester Erfahrung, weil ich selbst drüben in dieser Branche thätig gewesen bin —, haben deswegen so große Erfolge, weil sie eine vernünftige Gesetzgebung haben in Bezug auf die technischen Verhältnisse. Wenn dort auch die Steuer eine höhere ist — das Monopol ist erst in den letzten Jahren gekommen —, die Hauptentwickelung liegt in den Jahren 1880 bis 1888. Und zwar ist es die Fabrikatsteuer gewesen, die es der Technik ermöglicht hat, alle Vortheile der Produktion auszunutzen. Daß sich das zum Staatsmonopol ausgewachsen hat, liegt in der russischen Tendenz, die bei uns leider schon so viel Boden gefaßt hat, daß man auch von unserer Seite nicht ganz mit Unrecht die Befürchtung hegt, daß das Privatmonopol des Spiritusrings nur ein Vorläufer für das Staatsmonopol sein wird, mit dem Sie versuchen werden, nicht nur den so oft von der rechten Seite beklagten Gewinn des Zwischenhandels, sondern auch den des Gastwirths in Ihre Tasche zu bringen. Denn schließlich haben die Herren von der Rechten doch wohl dieselben Ideale wie die Herren in Rußland, und ein Theil unserer Regierung auch, daß man nämlich alles benutzen kann, um sich gehorsame Unterthanen zu erziehen, die so nach der Pfeife tanzen müssen, wie von oben gepfiffen wird. Und das hat man allerdings in Rußland mit der Spiritusgesetzgebung vorzüglich erreicht. Man hat die Erlaubniß zum Spiritusverkauf nicht bloß, wie bei uns, von einer Kon-(C)zession abhängig gemacht, die ja auch recht viel benutzt wird, um einzelne Gastwirthe zu chikaniren — und wenn Sie das etwa bestreiten sollten, so würde mein Freund Stadthagen gewiß bereit sein, Ihnen ausführlich darzulegen, wie sehr die Konzessionirung des Branntweinschanks dazu beiträgt, um eine Monopolwirthschaft für einzelne Gastwirthe herbeizuführen. Aber, meine Herren, in Rußland hat man überhaupt den Spiritusverkauf bestimmten begünstigten Personen in die Hand gegeben. Man wird vielleicht auch hier einst darin das Eldorado der Militäranwärter sehen, daß man ihnen einen Branntweinverkauf überweist, wie man heute gewissen Offizieren und anderen Beamten, die außer Diensten sind, Lotteriekollekten überweist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, alle diese Momente bestimmen uns, mit aller Kraft, die uns zur Verfügung steht, Front zu machen dagegen, daß Sie Hals über Kopf ein solches Gesetz beschließen können, wie Sie es gerne möchten.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wir haben die Absicht, die Beschlußfassung über das Gesetz hinauszuziehen, wir haben die Absicht, die Möglichkeit zu einer eingehenderen, zu einer größeren Berathung zu verschaffen; denn wir wollen uns eben nicht bloß an die paar Paragraphen halten, die Sie schließlich als Nothgesetz vorlegen. Unsere Vertreter im Seniorenkonvent haben Ihnen gesagt: wenn Sie sich an die Abmachungen halten, würden wir einem Nothgesetz keine Schwierigkeiten entgegensetzen. Aber das wäre eben nur auf ein Jahr gewesen, das hätte an den bestehenden Verhältnissen nichts Bedeutendes geändert. Wenn Sie aber jetzt entgegen den Abmachungen des Seniorenkonvents das Kontingent einschränken, die Brennsteuer erhöhen und dadurch die ganze Situation verschieben, dann, meine Herren, behalten wir uns das (D) Recht vor, Anträge zu stellen, durch welche die Spiritusgesetzgebung derart umgestaltet wird, wie wir es für nöthig und nützlich halten. Meine Herren, mag dies auch Einzelnen von Ihnen nicht angenehm sein — bisher hat sich ja gezeigt, daß der Branntwein resp. die Liebesgabe, die ja auch in der 50prozentigen Erhöhung der Brennsteuer liegt, so viel Anziehungskraft auf Sie besitzt, daß Sie zahlreich hier erschienen sind, — sie werden auch die Geduld haben müssen, noch etwas länger hier zu bleiben, denn wir werden uns in unseren Ausführungen durchaus nicht hemmen lassen. Es ist ja unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nur solche Gesetze zu Stande kommen, die wir verantworten können, und jede Gesetzgebung zu verhindern, die wir nicht verantworten zu können für richtig halten.

Meine Herren, die Melassebrennerei ist es nicht allein, wie ich Ihnen zeigte, die geschädigt wird durch diese Art Erhöhung der Brennsteuer, wir haben auch mit den Hefebrennereien zu rechnen, von denen ein Theil sich geradezu gegenüber dem Ruin befindet, wenn die Brennsteuer erhöht wird. Wir haben bereits in der zweiten Lesung darauf hingewiesen — und der Antrag Fischbeck geht ja darauf aus, diese Bestimmung zu ändern —, daß die Hefebrennereien, die nach dem neuen Lufthefeverfahren arbeiten und nicht kontingentirt sind, weil sie nicht aus Brennereien entstanden, die bereits vor 1887 vorhanden waren, — daß diese Lufthefebrennereien zu leiden haben unter der kolossalen Schleuderkonkurrenz, die von den begünstigten Lufthefebrennereien ausgeübt wird. Die Lufthefebrennereien, die nicht begünstigt sind, sind z. B. eine Hefebrennerei in Baden, die ein Kontingent von 360 000 Mark hat; es ist ferner die Hefenfabrik Wandsbek, von der wir sogar einen Aufsichtsrath in der Mitte des Hauses haben, die ein Kontingent von zirka 200 000 Mark hat; es sind Brennereien

(Wurm.)

(A) anderer Art, die zusammen mehr als 1 Million Kontingent beziehen. Diese Lufthefebrennereien sind entstanden aus Getreidemaischbrennereien, und da das bestehende Gesetz von 1887 zu einer Zeit gemacht wurde, wo man die Lufthefebrennerei nicht kannte, so hat man in diesem Gesetz nur eine Kontingentskürzung für diejenigen Brennereien ausgesprochen, welche sich in Hefebrennereien umwandelten.

Die darin ausgesprochene Kontingentskürzung entspricht auch den Veränderungen in der Produktion, die bei der Umwandlung in Hefebrennereien eintraten und eintreten mußten. Bei der Lufthefefabrikation aber wird verhältnißmäßig viel mehr Hefe erzeugt; in Folge dessen haben jene Brennereien, die von der alten Zeit her kontingentirt sind, die Möglichkeit, ihren Kontingentzuschuß zu verwenden, um Preisschleuderei herbeizuführen, und andererseits sind die neuzeitlich entstandenen Lufthefebrennereien gewerblicher Art durch das bestehende Gesetz bereits in einer prekären Lage. Wird nun noch die Brennsteuer erhöht, so wird für diese Lufthefebrennereien der Konkurrenzkampf noch schwerer.

(Sehr richtig! links.)

Außerdem werden aber auch die alten Hefebrennereien mit einer Abgabe belastet, die ihnen die Existenz sehr erschwert.

Meine Herren, wir haben aber auch die Gesammtinteressen unseres Handels ins Auge zu fassen. Die Hefeindustrie ist nicht bloß für Deutschland da, sie sollte auch auf dem Weltmarkte eine große Rolle spielen, und sie könnte es. Wir könnten unsere Produktion an Hefe bedeutend vermehren und in England ein vorzügliches Absatzgebiet haben, weil England fast gar keine Preßhefe produzirt

(sehr richtig! links),

wenn nicht durch die agrarische Gesetzgebung die deutsche Hefefabrikation geschädigt worden wäre. Bedenken Sie, meine Herren, die deutsche Hefe wird aus (B) Getreide hergestellt, das schon durch den bestehenden Getreidezoll derart vertheuert ist, daß wir mit unserem Export von Hefe Dänemark gegenüber nicht konkurrenzfähig sind, da dieses keine Getreidezölle hat und uns deswegen allmählich den englischen Markt so ziemlich abgenommen hat. Unsere deutschen Hefefabrikanten müssen, wenn sie nach England verkaufen wollen, mit Preisen konkurriren, bei denen der Getreidezoll keine Rolle spielt, während bei uns durch den Getreidezoll die Hefebrennereien geschädigt worden sind, sodaß sie mehr und mehr den englischen Markt verlieren oder ihn nur mit Schaden aufrecht erhalten können, aber doch schließlich werden aufgeben müssen. Sind das gesunde Zustände

(sehr gut! links),

wenn eine so nützliche Industrie wie die Hefeindustrie, die durch die Entwicklung der Technik sich so vervollkommnet hat, daß sie vorzügliches Viehfutter liefert, ein besseres Viehfutter, als das Ihrer Kartoffelmaischbrennereien, künstlich ruinirt wird?

(Hört! hört! links. Zurufe.)

— Ja, meine Herren, Sie wollen diesen Ausführungen nicht zuhören, und doch bin ich überzeugt, Sie werden sich später der Mühe unterziehen müssen, diese Ausführungen wenigstens zu lesen, vorausgesetzt, daß Sie sich mit der Frage ernstlich beschäftigen wollen.

Meine Herren, wenn wir unsere Hefebrennereien — und gerade die Herren Nationalliberalen, die sonst immer für die Interessen der Industrie eintreten, sollten sich das doch merken — auf diese Weise schädigen, so schädigen wir damit die Landwirthschaft nach vielen Richtungen. Ich glaube ja, es wird noch ein Vertreter einer anderen Partei zum Wort kommen, die auch ein Interesse daran hat, diese Gesetzgebung zu bekämpfen, und deswegen will ich mich augenblicklich kurz fassen. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß die Herren von der rechten Seite Gelegenheit nehmen müssen, den Behauptungen entgegen- (C) zutreten, die ich aufgestellt habe, wenn sie nicht einfach den Beweis dafür liefern wollen, daß Macht vor Recht geht.

(Sehr richtig! links.)

Was ich ausgeführt habe, beweist, daß die rechtlichen Verhältnisse auf unserer Seite sind; Sie aber haben die Macht, indem Sie vorläufig noch ein halbes Dutzend Leute mehr hatten, als zur Beschlußfähigkeit des Hauses gehören. Aber es scheint doch, als ob der Lockruf, den die Liebesgabenempfänger ausgestoßen haben, nicht nach allen Richtungen hin Wiederhall fand, und vor allen Dingen glaube ich, daß die Herren vom Zentrum es schließlich satt bekommen werden, sich zum Vorspann für die ostelbischen Interessen machen zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Denn wenn es eine Partei hier im Hause giebt, bei der die Interessen der Wähler gerade in der Spiritusindustrie entgegengesetzt sind den Interessen, die in diesem Gesetzentwurf vertreten werden, so ist es die Zentrumspartei. Ich kann mir nur vorstellen, daß Sie irgend welche politischen Gegendienste von der Rechten erwarten, daß Sie sich jetzt so bereit zeigen, das Haus zu füllen und uns mit den fremdesten Kollegen zu erfreuen, deren Bekanntschaft wir nun endlich machen können. Aber ich glaube nicht, daß Sie auf die Dauer damit Glück haben werden, eine solche Gesetzgeberei durchzuführen. Es entspricht das nicht der von der rechten Seite immer so in Schutz genommenen Würde des Reichstags, wenn er sich von einer Interessentengruppe — selbstverständlich immer objektiv gemeint — zwingen läßt, hier Gesetze durchzupeitschen, deren eingehendste Berathung dringend nöthig wäre. Ich hoffe, daß die Herren des Zentrums oder mindestens ein Theil von ihnen es sich überlegen werden, ob sie denn nicht gegenüber der Opposition, die wir doch nicht bloß machen, weil es uns etwa Spaß bereitet, (D) sondern die wir machen, weil wir diesen Gesetzentwurf zu Falle bringen wollen, ein Unrecht begehen, wenn Sie uns niederstimmen. Ich kann nicht annehmen, daß die Herren vom Zentrum glauben, was ihnen von der rechten Seite gesagt wird, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das nur auf ein Jahr hinaus wirksam sein soll. Es ist Ihnen bereits wiederholt ausgeführt worden, daß die Einschränkung des Kontingents weiter wirken wird auf wer weiß wie lange Zeit hinaus, weil, wenn wir im Winter ein neues Branntweingesetz bekommen, sicherlich die Herren von der Rechten nichts an der Bestimmung werden ändern wollen, daß das Kontingent nur nach dem Betrage bemessen wird, der in dem der Kontingentirung vorhergehenden Jahre gebrannt wurde. Indem Sie durch dieses, scheinbar auf 1 Jahr bestimmte Gesetz künstlich das Kontingent neu errichteter Brennereien einschränken, erreichen Sie, daß auch künftig im neuen Gesetze das Kontingent eingeschränkt bleibt, sodaß Sie also das Gesetz nicht auf 1 Jahr, sondern auf unabsehbare Zeit machen

(sehr richtig! links),

durch welches gewissen Interessentengruppen der Landwirthschaft die Existenzfähigkeit eingedämmt wird zu Gunsten derjenigen Herren, die das Privilegium von früherher haben. Neben dem Ritterhelm war ja der Destillirhelm schon seit Jahrzehnten im Wappen der Herren von Ostelbien zu finden. Wir aber wollen, daß für die gesammte Landwirthschaft dieses Gewerbe eröffnet werde, nicht bloß für einzelne Grundbesitzer im Osten.

Aus allen diesen Gründen protestiren wir gegen dieses Gesetz und werden uns nach wie vor bemühen, es mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, zu Fall zu bringen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident Dr. v. **Frege-Weltzien**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stadthagen.

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, auf die technische materielle Seite des Gesetzes näher einzugehen. Ich hoffe aber, bei Ihnen Gehör zu finden, wenn ich Sie bitte, die gesetzestechnische Seite des Gesetzes näher in Betracht zu ziehen, damit nicht ein Gesetz entsteht, bei dem nicht nur ein Jurist, sondern überhaupt kein Mensch mehr weiß, was das Gesetz besagen soll. Ich halte die Fassung dieses Gesetzes — vorausgesetzt, daß ich mit dem Inhalt des Gesetzes einverstanden wäre, was ich absolut nicht bin — für außerordentlich bedenklich; ich bin der Ansicht, daß, wenn diese Fassung Gesetz werden sollte, eine solche Fülle von Prozessen entstehen würde, daß ich Sie nur bitten kann, meinen Ausführungen etwas Beachtung zu schenken und, wenn Sie mit denselben einverstanden sein sollten, gegen den § 2d schon aus gesetzestechnischen Gründen zu stimmen.

Mein Freund Wurm hat bereits darauf hingewiesen, daß er glaube, daß selbst in diesem hohen Hause, natürlich die Abwesenden eingeschlossen, kaum 6 Herren sein werden, die das Branntweinsteuergesetz nach allen Richtungen hin verstehen. Sie wissen, daß ungeheure Strafen auf die Uebertretung des Branntweinsteuergesetzes gelegt sind. Nun kommt hier eine Bestimmung hinein, die insbesondere nach der neuen, neulichen Definition dessen, was Wein sein soll — Branntwein ist ja nur eine Abart davon — außerordentlich bedenklich ist, weil sie das fast denkbar Unklarste darstellt.

Was soll z. B. heißen: die Steuersätze werden forterhoben? Eine S t e u e r kann erhoben werden, ein Satz kann nicht erhoben werden, noch weniger kann ein Satz — auch beim Branntwein — f o r t e r h o b e n werden. Was soll das eigentlich heißen? Der Satz kann überhaupt nicht erhoben werden; es ist ja grammatikalisch, logisch geradezu unsinnig, zu sagen: ein Satz wird erhoben. Es scheint, als ob gesagt werden soll, daß für die Brennereisteuer dieselben Sätze gelten sollen wie bisher. Es steht aber in § 2, es solle der „Satz“ erhoben werden. Es ist aber unmöglich, einen Satz zu erheben. Sie können es einem Juristen nicht übelnehmen, daß er dem bedrängten Theil der Industrie gegenüber möglichst einengend etwas auslegt und infolge dessen vielleicht sagt: der Satz wird forterhoben, steht im Gesetz. Das ist unmöglich. Daß die Steuer erhoben werden soll, steht im Gesetz nicht, also haben wir überhaupt keine Brennereisteuer mehr. Das ist eine Deduktion, die einer solchen unklaren Bestimmung — vom Gesetzgeber kann man verlangen, daß er klar spricht — gegenüber wohl am Platze ist.

Es kommt etwas Zweites hinzu. Ich will mal annehmen, mit der Forterhebung des Satzes sei gemeint, die Steuer, nicht der Satz der Branntweinsteuer, soll forterhoben werden. Wenn man das annimmt, wenn die Steuer also dieselbe bleiben soll wie bisher — wie kann man dann in einem Athemzuge zusetzen: u n t e r E r h ö h u n g von 50 Prozent! Das ist doch ganz unmöglich. Sie werden sich dazu verstehen müssen, hier zwei Sätze zu bilden, um das auszudrücken, was Sie wahrscheinlich wollen. Ich weiß freilich nicht genau, was Sie wirklich wollen, weil ich von keinem einzigen der Mitglieder der Mehrheitsparteien gehört habe, was sie darunter verstehen. Wenn der Richter, losgelöst von allen den Interessen, welche die Spritbarone gern vertreten wissen möchten, urtheilt, so wird er sagen: der Gesetzgeber hat hier allerdings wohl etwas ausdrücken wollen, aber es nicht ausgedrückt, also gilt die Nummer a überhaupt nicht. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, d i e s e l b e S t e u e r fortzuerheben und gleichzeitig sie doch nur e r h ö h t forterheben wissen zu wollen. Es fehlt ja ein schriftlicher Bericht der Kommission, was ich ganz besonders bedaure. Der Bericht hätte vielleicht Klarheit geschaffen. Die Herren von den Mehrheitsparteien hatten gestern einen vollen Tag Zeit, um uns gedruckt vorzulegen, was sie wollen, was sie meinen. Bis jetzt weiß das niemand. Da können Sie es mir nicht übelnehmen, wenn ich Ihr Augenmerk auf die gesetzestechnisch zu beanstandenden Dinge richte und Sie bitte, einen Weg der Gesetzgebung nicht zu beschreiten, der für die die Gesetze anwendenden Juristen und für die Interessenkreise nicht angenehm sein kann. Ich weiß ja nicht, was die Herren, welche heute hergekommen sind, um für die Nr. 2 zu stimmen, zum Ausdruck gebracht haben wollten.

Ferner findet sich eine sprachliche Unschönheit in der Art, wie hier von der Erhöhung gesprochen ist. Sie sagen: „bis zum 30. September 1902 unter Erhöhung um 50 Prozent“. Sie werden mir zugeben: bis jetzt war es nicht gebräuchlich, Prozente auf Kalenderjahre und auf Monate anzuwenden. Im Art. 3 steht: 1. Oktober 1901. Es wird von der jahrelangen Verlängerung gesprochen. Da kann der Richter und sollte es gegenüber solcher nonchalanten Ausdrucksweise im Gesetz annehmen, mit der Erhöhung um 50 Prozent sei gemeint: Erhöhung von 50 Prozent des Jahres, also Verlängerung auf 6 Monate. Dann freilich ist Art. 3 im Widerspruch mit Art. 2. Daraus wäre weiter zu folgern: daß beide Bestimmungen sich aufheben. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch, in der schnellen Rede wird man solche laxe Ausdrucksweise, wie sie hier geübt ist, nicht übelnehmen; aber der Gesetzgeber soll doch klar sein. Sie beklagen sich ja so oft über Unklarheit in Gesetzen

(Zuruf rechts);

— gewiß, im Abgeordnetenhaus und hier. Diejenigen von Ihnen, die da wünschen, daß eine klare, allen verständliche Sprache eingeführt wird, können nicht in einem so kurzen Satz so viel des Widerspruchs und der Unklarheiten wünschen.

Weiter: es sollen nach Nr. 2 Brennsteuersätze erhoben werden. Wovon? Es ist dies die Novelle zum Branntweinsteuergesetz, also bezieht sich die Brennsteuer auf Branntwein. Aber ist es denn klar, was unter Branntwein verstanden werden kann? In dem alten Branntweinsteuergesetz findet sich eine hinlängliche Erklärung dessen nicht. Das würde, wie ich mit Recht annehmen könnte, gleichgiltig sein, wenn nicht jetzt im neuen Gesetz viel mehr Zweifel als früher entstehen könnten, weil die Gesetzessprache inzwischen sich geändert hat. Es sind schon früher Zweifel darüber entstanden, was Branntwein sein kann; es sind eine Reihe Produkte zum Branntwein von Behörden gerechnet worden, von anderen wiederum nicht. Aber die Beschwichtigung, die Sie mir entgegenhalten könnten: eine Art Praxis hat sich doch herausgebildet, fällt weg, nachdem Sie ein Gesetz geschaffen haben, in dem klar und neu ausgedrückt ist, was eigentlich Wein sein soll. Bis dahin war gesetzgeberisch noch nicht festgestellt, was Wein sein soll. Wein ist nach dem Gesetze, das neulich hier angenommen ist, fortan: das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk. Also ist Branntwein fortan dasjenige, was durch Brennen eines durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellten Getränkes entsteht.

(Heiterkeit.)

Wenn man in einem Gesetze so neue Begriffe einführt, wie Sie es gethan haben, verlangt man auch, daß bei einem andern Gesetze dies berücksichtigt und für die Zukunft Klarheit darüber geschaffen werden soll über die schon früher umstrittene Frage, was Branntwein ist. Ich sage: über die „umstrittene“ Frage. Daß die Frage denjenigen klar zu sein scheint, die ihrerseits um Begriffsdefinitionen sich nicht viel den Kopf zerbrechen, aber bei dem Studium

(Stadthagen.)

der ergangenen Entscheidungen manchmal die Ueberzeugung bekommen würden: „Verflogen ist der Spiritus, das Phlegma ist geblieben", das glaube ich wohl. Aber in der Praxis und Theorie kann kein Zweifel darüber sein, daß mit dem Begriff in den verschiedenen Entwicklungen der Technik ganz verschiedenartiges verstanden worden ist, und daß bei der Rechtsprechung überdies fortan auch darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß inzwischen für den Wein eine ganz besondere Definition gesetzgeberisch gemacht ist. Ich brauche nicht bis auf Plinius zurückgehen, der unter Branntwein den Palmenwein verstanden haben, von ihm als einen Wein berichtet haben soll, der angebrannt, angezündet werden kann und deshalb Branntwein sei. Wir wissen, daß im allgemeinen diejenigen Dinge, die wir Branntwein nennen, diese Eigenthümlichkeit nicht haben.

Ich habe mich, da ich mit der Technik bei weitem nicht so informirt bin wie mein Freund Wurm, bemüht, mich über den jetzigen Stand der Frage zu unterrichten; da bin ich zu meinem Erstaunen zu der Erkenntniß gekommen, daß es augenblicklich ungefähr zehn verschiedenartige Definitionen von Branntwein giebt, die wieder in sich klassifizirt sind. Einige dieser verschiedenen Gattungen und Untergattungen des Branntweins sind in der deutschen Realencyklopädie bei dem Wort „Branntwein" dargelegt. Ich glaube wohl, ich kann ruhig behaupten, daß heute viele von denjenigen, die der Nr. 2 zustimmen wollen, nicht im Stande sind, eine Definition dessen zu geben, was Branntwein im allgemeinen ist und, worauf es in der Praxis ankommt, was Branntwein im Sinne dieses Gesetzes sein soll. Wir finden nicht einmal klar, ob dasjenige als Branntwein gelten soll, was nach der Technik wohl dazu gehörte, jene durch Ausscheidung aus gegohrenen Flüssigkeiten gewonnenen Produkte, ob beispielsweise der sogenannte Honigwein, der sogenannte Meth, der sogenannte Apfelwein darunter fällt.

Schon jetzt finden sich in der Rechtsprechung zwei verschiedene Arten bei der Frage: „was ist Branntwein?" Die eine, da, wo es sich um Konzessionirung von Branntweinausschank im Sinne der Gewerbeordnung handelte, die andere, wo es sich um eventuelle Bestrafung im Sinne des Branntweingesetzes handelt. Beide Rechtsprechungen sind nicht konzinn; auch viele Zweifel bestehen über den Begriff „Branntwein" schon heute. Da diese Zweifel vorhanden sind, ist doch der Gesetzgeber verpflichtet, wenn er noch eine Erhöhung der Steuer einführt, klarzumachen, was er eigentlich unter Branntwein verstanden wissen will.

(Zuruf.)

Ich meine, es ist das entschieden nöthig, besonders deshalb, weil Sie neulich den nach meiner Ansicht richtigen Weg beim Weingesetz eingeschlagen haben, wo Sie sagen, der Gesetzgeber hat unter Wein das und das zu verstehen. Eine ähnliche Begriffsbestimmung für Branntwein fehlt hier. Wollen Sie es auf den Prozentsatz des Alkohols, des Weingeistes, oder worauf wollen Sie es ankommen lassen? Soll jemand, der anderer Ansicht ist, in letzter Instanz verurtheilt werden dürfen, weil er vielleicht logisch, aber nicht im Sinne der Gesetzesanwendung richtiger, aber anders, als der gelehrte Richter es thut, den Begriff „Branntwein" aufgefaßt hat. Es ist hier in der ganzen Diskussion wesentlich hingewiesen worden auf den Branntwein, der mit Zuhilfenahme von Kartoffeln gewonnen wird. Indessen das ist, wie Ihnen allen ja bekannt, durchaus nicht die einzige Art von Branntwein. Ich will ja nicht alle einzelnen Fälle aufführen; das würde nicht zu schwer, aber zu langwierig sein. Es giebt in der That noch eine ganze Zahl anderer Arten, von denen allgemein feststeht, daß sie Branntwein sind; dann kommen aber wieder andere Arten Getränke, wo es zweifelhaft ist. Ich will eine Art von Getränk hervorheben, mit der die meisten Abwesenden oder auch Anwesenden sich vielleicht vertraut gemacht haben, und möchte da die Frage stellen, ob diese Art von Getränk Branntwein in dem Sinne dieses Gesetzes ist und auch Branntwein unter der Voraussetzung ist, daß das betreffende Getränk streng den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes entspricht. Das ist der Kognak. Es ist eine besondere Art von Traubenwein und kann, ja sollte so hergestellt werden, daß er nur Wein im Sinne des Weingesetzes ist. Gebrannt wird er auch nicht. Ist nun Kognak Branntwein oder nicht? In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts wird Kognak als Branntwein betrachtet im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung, wo von der Vollkonzession und von dem Kleinhandel die Rede ist. Ebenso ist wohl, soviel mir bekannt, auch die Entscheidung des Reichsgerichts da, wo es sich um Branntwein im Sinne des Branntweinsteuergesetzes handelt. Nachdem nun aber einmal die vorhin angeführte Definition des Weines neu gegeben worden ist, ist der Kognak — wohlverstanden der ohne Betrug und unter strenger Beachtung des Nahrungsmittelgesetzes hergestellt ist — lediglich Wein; er würde daher wohl nicht als Branntwein zu bezeichnen sein. Soweit wollen Sie doch alle nicht gehen, daß Sie annehmen, Branntwein ist der große, allgemeine Begriff, von welchem der Wein eine Spezialität, eine Untergattung ist. Ich gebe aber zu, daß solche Anschauung vielleicht manchem genehm sein mag. Ich gehöre zu diesen nicht; ich glaube, mich mit den Intentionen des Gesetzes in Einklang zu befinden, wenn ich Wein als solchen nicht zum Branntwein gerechnet wissen will; aber das Gesetz läßt selbst hier Zweifeln Raum.

(Zuruf.)

Diese rein formelle Betrachtung ließ sich noch außerordentlich ausdehnen. Ich will nur noch auf jene spiritusartige Flüssigkeit hinweisen, die aus Gummi bereitet wird. Wollen Sie die auch unter den Begriff „Branntwein" subsumiren oder nicht? Doch ich will auf diese Seite der Sache nicht weiter eingehen. — Auf einen Punkt nur, den mein Freund Wurm bereits hervorgehoben hat, möchte ich noch mit einem Satz eingehen. Er sprach mit Recht davon, daß auch dieses Gesetz benutzt werden würde zur politischen Drangsalirung mißliebiger Gastwirthe: Daß das richtig ist, ergiebt sich aus der Bemerkung, die der Herr Staatssekretär Thielmann in erster Berathung gemacht hat. Da wird gesagt:

> Er wird beim Herabgehen der Spirituspreise nicht fallen. Der Vortheil wird nur den Zwischenhändlern — und in diesem Falle rechne ich auch die Destillateure zu den Zwischenhändlern — und den Gastwirthen zufallen.
>
> (Sehr richtig! rechts);
>
> Für diese aber zu sorgen, so ehrbar ihr Gewerbe in jeder Beziehung auch ist, liegt den verbündeten Regierungen nicht ob.

Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß die Regierung bereits bei der Ausarbeitung das Gesetz ohne Rücksicht auf die wohlberechtigten Interessen der Gastwirthe gemacht hat, und wir haben das volle Recht, anzunehmen, daß nachher nun, je nachdem der Betreffende politisch genehm oder nicht genehm ist, ihm aus diesem Gesetz in Verbindung mit dem § 33 der Gewerbeordnung ein Strick gedreht wird.

Meine Herren, es ließen sich ja noch eine ganz außerordentliche Fülle von technischen, juristischen und anderen, das Erwerbsleben und die politische Seite etwas berührenden Fragen bei diesem Artikel hier anschließen und erörtern. Ich hoffe aber, da ich bis jetzt von keiner Seite andere Ausführungen gehört habe als die, daß materiell der Art. 2 verfehlt ist und formell sich durchaus nicht eignet als Gesetzesprodukt, und da endlich

(A) ja doch feststeht, daß es ein Unikum der Gesetzgebungsart ist, daß ein Gesetz mit einem Mal, so wie hier begehrt, mit dem Koffer in der Hand gemacht werden soll, ein Gesetz, von dem, wie Sie selbst zugestehen müssen, immer nur ein kleiner Theil recht Wohlhabender Nutzen ziehen können, — aus allen diesen Gründen glaube ich, daß Sie vielleicht doch in der letzten Stunde Ihre Ansicht ändern und Nr. 2 ablehnen und damit der Vertagung des Reichstags einen würdigen Abschluß geben werden.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Es ist ein Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Richter auf namentliche Abstimmung über die Beschlüsse der zweiten Lesung. Der Antrag ist unterstützt von 52 Mitgliedern.

Die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: In zweiter Lesung ist doch zuerst abgestimmt worden über den Antrag Fischbeck; der ist ja auch jetzt wieder gestellt für einfache Verlängerung um 1 Jahr und trägt 30 Unterschriften.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Zunächst habe ich doch nur den Antrag Richter auf namentliche Abstimmung mitgetheilt. Jetzt werde ich erst vorschlagen, wie wir überhaupt abstimmen.

Wir kommen also zunächst zur Abstimmung über den Antrag auf Nr. 368 der Drucksachen unter Nr. 2:

in Artikel 1 Nr. 2 sub a Folgendes zu bestimmen:
An Stelle des Absatz 2 des § 50 I ist folgende Bestimmung aufzunehmen:
Die im § 43a festgesetzten Brennsteuersätze werden bis zum 30. September 1902 forterhoben.

Dann würde abzustimmen sein über die Beschlüsse der (B) zweiten Lesung, und diese Abstimmung soll nach dem Antrag Richter eine namentliche sein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Fischbeck.

Fischbeck, Abgeordneter: Herr Präsident, ich hatte mir vorhin die Bitte auszusprechen erlaubt, daß, wenn mein Antrag abgelehnt wird, und es dahin kommt, daß über den Kommissionsantrag oder die Beschlüsse zweiter Lesung abgestimmt wird, dann über die Worte „und b“ in der ersten Zeile besonders abgestimmt wird, und der Herr Präsident, der vorhin fungirte, hatte mir ausdrücklich erklärt, daß dem Folge gegeben würde. Ich bitte, daß diese Abstimmung auch noch vorgenommen wird.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Wenn die Herren die Güte hätten, abzuwarten, ich würde diese getrennte Abstimmung über die Worte „und b“ zu den Beschlüssen zweiter Lesung dem Hause mitgetheilt haben. Zunächst handelt es sich aber um die Reihenfolge der Abänderungsanträge, und wenn wir dann zur Abstimmung über die Beschlüsse zweiter Berathung unter 2 kommen werden, werden wir nach dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Fischbeck eine getrennte Abstimmung vornehmen. — Damit ist das Haus einverstanden.

(Zuruf links. Unruhe.)

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem,** Abgeordneter: Herr Präsident, ich glaube konstatiren zu können, daß der weitaus größte Theil des Hauses nicht verstanden hat, wie Sie die Abstimmung haben vornehmen lassen. Ich bitte also, ehe wir abstimmen, nochmals dem Hause die Fragestellung vorzuführen.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Meine Herren, ich habe überhaupt noch gar keine Abstimmung vornehmen lassen; ich habe nur die Reihenfolge mitgetheilt, nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Fischbeck, zunächst über (C) dessen Amendement eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Der Herr Präsident hat, nachdem er die Reihenfolge festgestellt hatte, ausdrücklich gesagt: diejenigen, welche entgegen dem Antrag Fischbeck auf Streichung, die Worte beibehalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Ich habe nur mittheilen wollen, wie ich die Reihenfolge der Abstimmungen vornehmen will. Das ist doch ganz klar.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß auch konstatiren, daß wir den Herrn Präsidenten dahin verstanden haben, daß er mit der Entwicklung, in welcher Weise er abstimmen lassen wollte, fertig war, und daß er demnächst die Aufforderung an das Haus gerichtet hat — wobei er erklärte, er würde, wie immer, die Frage positiv stellen —: daß diejenigen, die entgegen dem Antrag Fischbeck die Worte „und b“ aufrecht erhalten wollen, sich erheben mögen. Nach dieser Aufforderung ist die große Majorität sitzen geblieben, sodaß nach allgemeinem bisher üblichem Gebrauch der Antrag Fischbeck als angenommen zu gelten hätte. Indeß, wenn der Herr Präsident der Meinung ist, daß er seine Frage nur so aufzufassen wünscht, daß es sich noch einmal um eine Vorfrage gehandelt hat, so haben wir keinen Grund, dieser Auffassung zu widersprechen. Ich nehme jedoch Veranlassung, zu konstatiren, daß wir uns über die Thatsache der bereits erfolgten Abstimmung nicht im Irrthum befunden haben.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Ich konstatire wiederholt, daß ich zunächst nur festgestellt habe, wie die (D) Reihenfolge der Abstimmungen sein soll.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bachem.

Dr. **Bachem,** Abgeordneter: Ich kann konstatiren, daß darin unzweifelhaft der Herr Präsident recht hat, daß eine Abstimmung thatsächlich nicht stattgefunden hat; denn es hat keiner sich erhoben, und es hat sich keiner gesetzt; es hat überhaupt niemand verstanden, und ich glaube, der Herr Präsident ist auch im Recht, wenn er sagt, er habe auch nicht dazu aufgefordert, daß abgestimmt werden soll. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Abstimmung formell noch aussteht und noch vorgenommen werden muß.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen. Wünschen die Herren noch einmal die Verlesung des Antrags Fischbeck?

(Zustimmung.)

(Derselbe wird verlesen.)

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, das ist nicht der Antrag, um den es sich im vorliegenden Falle handelt; der mündlich gestellte Antrag, von dem Kollege Fischbeck spricht, lautet: für den Fall der Ablehnung des unter 368 gestellten Antrags Fischbeck wolle der Herr Präsident die Güte haben, bei Beschlußfassung über die Beschlüsse zweiter Lesung über die Worte „und b“ eine besondere Abstimmung vorzunehmen.

(Sehr richtig!)

Es liegen also zwei vollständig von einander getrennt zu behandelnde Anträge vor.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Ich bitte also diejenigen Herren, welche im Falle der Ablehnung des Amendements Fischbeck, Nr. 368 ad 2 der Drucksachen, die

(A) Worte „und b" der Beschlüsse zweiter Berathung aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Singer, Abgeordneter: Herr Präsident, über den Antrag 368 Nr. 2 muß vorher entschieden sein, ehe über die Beschlüsse zweiter Lesung abgestimmt werden kann. Diese Entscheidung steht noch aus. Der Herr Präsident hat soeben nur darüber abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage die Worte „und b" aufrecht erhalten werden sollen. Nun muß aber noch über 368 Nr. 2 abgestimmt werden, weil dieser Antrag den Fortfall der Erhöhung der Brennsteuer überhaupt verlangt.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Diese ist aber nicht namentlich.

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, es muß doch genau so gemacht werden, wie es unter der Leitung des Herrn Grafen Ballestrem in der zweiten Lesung gemacht worden ist. Es muß zunächst abgestimmt werden, wer den Antrag Fischbeck annehmen will, Verlängerung auf 1 Jahr, und wenn der abgelehnt ist, dann kommen die Beschlüsse zweiter Lesung zur Abstimmung, und diese ist eine namentliche.

Vizepräsident Dr. **v. Frege-Weltzien:** Wünschen die Herren nochmals die Verlesung des Antrags des Herrn Abgeordneten Fischbeck? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren, ich möchte bitten, Platz zu nehmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Fischbeck, Nr. 368 ad 2 der Drucksachen, dessen Verlesung mir erlassen wird — annehmen wollen, sich von ihren (B) Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die unverändert gebliebenen Beschlüsse zweiter Lesung zu Artikel I Nr. 2, die eine namentliche ist. Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, so abzustimmen, daß diejenigen, welche für die Beschlüsse zweiter Lesung sind, beim Aufruf ihres Namens mit Ja, — diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aichbichler.	
Aigner.	
Prinz v. Arenberg.	
Dr. Arendt.	
Graf v. Arnim.	
Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel.	
Dr. Bachem.	Büsing
Graf v. Ballestrem.	
Bauermeister.	
Baumann.	
Bender.	
Graf v. Bernstorff (Lauenburg).	
Graf v. Bernstorff (Uelzen).	
Biesenbach.	
Fürst v. Bismarck.	
v. Blödau.	
Dr. Böckel.	
Börner.	
v. Bonin-Bahrenbusch.	

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
v. Bonin-Neumark.	
Braun.	
Breuer.	
v. Brockhausen.	
Broekmann.	
Brückner.	
Cahensly.	
Cegielski.	
v. Christen.	
v. Chrzanowski.	
Prinz Czartoryski.	
v. Dallwitz.	Depken.
Dasbach.	
Dr. Deinhard.	
v. Dewitz.	
Dietrich.	
Dörksen.	
Graf zu Dohna-Schlodien.	
Eckinger.	Dr. Endemann.
Dr. Esche.	
Euler.	
Faltin.	
Firzlaff.	
Fitz.	
Förster (Sachsen).	
Frank.	
Dr. v. Frege-Weltzien.	
Fritzen (Düsseldorf).	
Fritzen (Rees).	
Fusangel.	
Graf v. Galen.	Graßmann.
Gamp.	
v. Gersdorff.	
Gerstenberger.	
Glowatzki.	
Gräfe.	
v. Grand-Ry.	
Gröber.	
Haake.	Dr. Hasse.
Dr. Hahn.	Dr. Hermes.
Hartmann.	Hilbck.
Hauffe-Dahlen.	
Dr. Freiherr v. Heereman.	
Hegelmaier.	
Henning.	
Herold.	
Herrmann.	
Hilgendorff.	
Hilpert.	
Himburg.	
Hische.	
Dr. Hitze.	
Freiherr v. Hodenberg.	
Hofmann (Dillenburg).	
Hofmann (Ellwangen).	
Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.	
Holtz.	
Graf v. Hompesch.	
Horn (Neiße).	
Hosang.	
Hubrich.	
Hug.	
Humann.	
Jacobskötter.	Jorns.
Dr. Jäger.	
Dr. v. Jazdzewski.	
Graf v. Kanitz.	Kahlcke.
v. Kardorff.	Kraemer.

(D)

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Kirsch.	
Klose.	
Dr. v. Komierowski.	
Krebs.	
v. Kröcher.	
Dr. Kropatscheck.	
Dr. Krzyminski.	
Lanzinger.	
Lerno.	
Letocha.	
Dr. v. Levetzow.	
Graf zu Limburg-Stirum.	
Linder.	
Lotze.	
Lucke.	
Lurz.	
Graf Magnis.	
Freiherr v. Maltzan.	
Marbe.	
Dr. Marcour.	
v. Massow.	
Mayer (Landshut).	
Müller (Fulda).	
Münch-Ferber.	
Nauck.	
v. Normann.	
Dr. Oertel.	
Dr. Opfergelt.	
Graf v. Oriola.	
Dr. Paasche.	Dr. Pachnicke.
Pauli (Potsdam).	
Dr. Pichler.	
Pingen.	
Placke.	
v. Janta-Polczynski.	
Praetorius.	
Graf v. Preysing.	
v. Queis.	
Raab.	Richter.
Fürst Radziwill.	Roesicke (Dessau).
Ranner.	
Rembold.	
Rettich.	
Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.	
Dr. Rintelen.	
Roeren.	
Dr. Roesicke (Kaiserslautern).	
Graf v. Roon.	
v. Salisch.	Dr. Sattler.
v. Savigny.	Schrader.
Freiherr v. Schele-Schelenburg.	Singer.
Freiherr v. Schele-Wunstorf.	
Scherre.	
Schmid (Immenstadt).	
Schmidt (Wanzleben).	
Schmidt (Warburg).	
Schrempf.	
Schuler.	
Schwarze (Lippstadt).	
Graf v. Schwerin-Löwitz.	
Dr. Semler.	
Sittart.	
v. Sperber.	
v. Spiegel.	
Dr. Stockmann.	
Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.	

(B)

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Stubbendorff.	
Szmula.	
Tasch.	Tönnies.
Freiherr v. Thünefeld.	
v. Tiedemann.	
Trimborn.	
Vogel.	
v. Waldow und Reitzenstein.	
Wallenborn.	
Wamhoff.	
Freiherr v. Wangenheim (Pyritz).	
Freiherr v. Wangenheim-Wake.	
Wattendorff.	
Dr. Weißenhagen.	
v. Weitzel.	
Werner.	
Werthmann.	
Will.	
v. Winterfeldt-Menkin.	
Witt (Marienwerder).	
Witzlsperger.	
Wörle.	
v. Wolszlegier.	
Dr. am Zehnhoff.	
Zehnter.	
Zeidler.	

Der Abstimmung enthalten sich:

v. Strombeck. v. Treuenfels.

Krank sind:

Broemel. Freiherr v. Hammerstein. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. v. Kaufmann (Helmstedt). Graf v. Klinckowstroem. Dr. Lehr. Leinenweber. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Dr. Müller (Schaumburg). Rother. Dr. Schoenlank. Schippel. v. Staudy.

(D)

Beurlaubt sind:

Beck (Heidelberg). Dr. Blankenhorn. Brandenburg. Franken. Frese. Haußmann (Balingen). Haußmann (Böblingen). Langer. Dr. Müller (Meiningen). Payer. Quentin. Riff. Dr. Schaedler. Schaettgen. Schmidt (Frankfurt). Dr. Schmitt (Mainz). Schwarz (München). Dr. Stephan. Strzoda. Winterer. de Witt (Köln).

Entschuldigt sind:

Bassermann. Becky (Coburg). Boltz. Bumiller. Prinz zu Schönaich-Carolath. Eickhoff. Friedel. Gäbel. v. d. Gröben-Arenstein. Haas (Erbach). Knörcke. v. Lama. Dr. Langerhans. Lichtenberger. Munckel. Pauli (Oberbarnim). Rickert. Rimpau. Schüler. Dr. Spahn. Timmerman.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Agster. Ahlwardt. Albrecht. Antrick. Auer. Augst. Bachmeier. Bargmann. Baudert. Bayer. Bebel. Beck (Aichach). Bindewald. Blell. Blos. Bock. Bräsicke. Calwer. Graf v. Carmer. Casselmann. Cramer. v. Czarlinski. Delsor. Dietz. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Dreesbach. Dr. v. Dziembowski-Pomian. Eckart. Ehrhart. v. Elm. Ernst. Fahle. Faller. Fischbeck. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster (Neuß). Frohme. Gaulke. Geck. Geyer. v. Glebocki. Dr. Gradnauer. Haase (Königsberg). Haehnle. Dr. Hänel. Hauß. Dr. Heim. Heine. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Herzfeld. Dr. Hieber (Württemberg). Hoch. Dr. Hoeffel. Hoffmann (Hall). Hoffmeister. Hofmann (Chemnitz). Fürst zu Hohenlohe-Oehringen. Holzapfel. Horn (Goslar). Horn (Sachsen). Jacobsen. Johannsen. Kaden. Kauffmann (Liegnitz). Kettner. Klees. Kloß. Fürst zu Inn- und Knyphausen. Köhler. Kohl. Kopsch. Küchly. Kunert. Graf Kwilecki. Dr. Freiherr v. Langen. Ledebour. Lehe-

(A) meir. Dr. Lender. Lenzmann. Liebermann v. Sonnenberg. Lüders. Mauser. Meier Jobst. Meister. Mentz. Merot. Metzger. Molkenbuhr. Moritz. Müller (Rudolstadt). Dr. Müller (Sagan). Müller (Waldeck). Neubauer. Nißler. Götz v. Olenhusen. Peus. Pfannkuch. Pierson. Preiß. v. Puttkamer-Plauth. Reißhaus. Ritter. Roellinger. Rosenow. Sabin. Sachse. Schlegel. Schlumberger. Baron de Schmid. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schulze. Schwartz (Lübeck). Segitz. Seifert. Sieg. Dr. v. Siemens. Speck. Stadthagen. Steinhauer. Stoecker. Stötzel. Stolle. Dr. Südekum. Thiele. Traeger. Tutzauer. Uhlemann. Ulrich. v. Vollmar. Dr. Vonderscheer. Wellstein. Wetterlé. Dr. Wiemer. Wintermeyer. Wurm. Zubeil. Dr. Zwick.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Ergebniß wird ermittelt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben abgestimmt 198, davon mit Ja 179, mit Nein 17, der Abstimmung enthalten haben sich 2.

Der Reichstag ist daher beschlußunfähig, und wir müssen unsere Arbeiten hier abbrechen.

(Abgeordneter Dr. Bachem: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

— Ich kann auch das Wort zur Geschäftsordnung nicht mehr ertheilen, da der Reichstag geschäftsunfähig ist — beim Mangel eines Mitgliedes.

(Bewegung.)

Es würde mir jetzt obliegen, Tag und Tagesordnung für die nächste Sitzung anzusetzen. Da ich aber eine begründete Vermuthung habe, daß wir vor einer längeren Unterbrechung unserer Sitzungen stehen, so behalte ich mir vor, dieses Recht später auszuüben und Tag und Tagesordnungsgegenstände der nächsten Sitzung Ihnen rechtzeitig brieflich zukommen zu lassen.

Das Wort hat der Herr Reichskanzler.

Graf v. Bülow, Reichskanzler: Ich habe dem Reichstage eine Kaiserliche Verordnung mitzutheilen. (B)

(Der Reichstag erhebt sich.)

Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. rc.,

verordnen auf Grund der Artikel 12 und 26 der Verfassung mit Zustimmung des Reichstags, im Namen des Reichs was folgt:

§ 1.

Der Reichstag wird bis zum 26. November dieses Jahres vertagt.

§ 2.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. E. am 12. Mai 1901.

gez.: **Wilhelm I. R.**

gegengez.: v. Bülow.

Ich habe die Ehre, diese Urkunde dem Herrn Präsidenten des Reichstags in Urschrift zu überreichen.

Präsident: Wir, meine Herren, beendigen unsere Arbeiten bei diesem Sessionsabschnitt mit dem Ruf der Treue, Liebe und Ergebenheit gegen das erhabene Reichsoberhaupt, indem wir rufen:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Er lebe hoch! — nochmals hoch! — und zum dritten Male hoch!

(Der Reichstag stimmt in den dreimaligen Hochruf des Präsidenten begeistert ein.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 56 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt.
Berlin SW., Wilhelmstraße 32.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427170
Digitized by Google